10. OKTOBER 1967 - GERICHTSGESETZBUCH

(offizielle deutsche Übersetzung:
- Art. 114 bis 127: *Belgisches Staatsblatt* vom 1. Oktober 2003,
- Art. 217 bis 253: *Belgisches Staatsblatt* vom 1. Oktober 2003,
- Art. 1231-1 bis 1231-56: *Belgisches Staatsblatt* vom 26. Mai 2004,
- Art. 1232 bis 1237: *Belgisches Staatsblatt* vom 4. April 2002,
- Art. 1237*bis*: *Belgisches Staatsblatt* vom 22. Juni 2000,
- Art. 1322*bis* bis 1322*octies*: *Belgisches Staatsblatt* vom 15. März 2000,
- Art. 1337*bis* bis 1337*octies*: *Belgisches Staatsblatt* vom 7. April 2000,
- Art. 1338 bis 1344: *Belgisches Staatsblatt* vom 5. November 1998,
- Art. 1344*bis* bis 1344*septies*: *Belgisches Staatsblatt* vom 14. Januar 2000
- Art. 1675/2 bis 1675/19: *Belgisches Staatsblatt* vom 19. Oktober 2000,

deutsche Übersetzung:
- Art. 1 bis 57: *Belgisches Staatsblatt* vom 18. Januar 2011,
- Art. 58 bis 113*ter*: *Belgisches Staatsblatt* vom 13. Juli 2012,
- Art. 128 bis 216*bis* und 254 bis 259: *Belgisches Staatsblatt* vom 12. Dezember 2012,
- Art. 259*bis*-1 bis 287*sexies*: *Belgisches Staatsblatt* vom 1. Dezember 2014,
- Art. 288 bis 354: *Belgisches Staatsblatt* vom 11. Oktober 2016, *Err.* vom 16. November 2016,
- Art. 355 bis 427*quater*: *Belgisches Staatsblatt* vom 19. Mai 2017,
- Art. 428 bis 508: *Belgisches Staatsblatt* vom 22. Juli 2008,
- Art. 508/1 bis 508/25: *Belgisches Staatsblatt* vom 14. Januar 2008,
- Art. 509 bis 555/1: *Belgisches Staatsblatt* vom 20. August 2015,
- Art. 555/6 bis 555/16: *Belgisches Staatsblatt* vom 17. Mai 2021,
- Art. 556 bis 663: *Belgisches Staatsblatt* vom 26. Februar 2016,
- Art. 596*bis*: *Belgisches Staatsblatt* vom 27. April 2010,
- Art. 664 bis 699*ter*: *Belgisches Staatsblatt* vom 16. Dezember 2013,
- Art. 700 bis 806: *Belgisches Staatsblatt* vom 15. Dezember 2016,
- Art. 807 bis 1041: *Belgisches Staatsblatt* vom 26. Mai 2017,
- Art. 1042 bis 1147*bis*: *Belgisches Staatsblatt* vom 6. Juni 2017,
- Art. 1148 bis 1253*octies*: *Belgisches Staatsblatt* vom 14. November 2017,
- Art. 1254 bis 1385*octiesdecies*: *Belgisches Staatsblatt* vom 27. November 2018,
- Art. 1386 bis 1675/19: *Belgisches Staatsblatt* vom 24. Oktober 2013,
- Art. 1676 bis 1723: *Belgisches Staatsblatt* vom 27. November 2013,
- Art. 1724 bis 1737: *Belgisches Staatsblatt* vom 6. Oktober 2011)

Konsolidierung

Die vorliegende Konsolidierung enthält die Abänderungen, die vorgenommen worden sind durch:

- das Gesetz vom 28. Dezember 1967 über die Gewährung eines zeitversetzten Lohns in der Landwirtschaft und im Gartenbau,

- das Gesetz vom 5. Dezember 1968 über die kollektiven Arbeitsabkommen und die paritätischen Kommissionen,

- das Gesetz vom 1. April 1969 zur Einführung eines garantierten Einkommens für Betagte (*Belgisches Staatsblatt* vom 11. Juni 1998),

- das Gesetz vom 24. Juni 1969 über den Schadenersatz für Arbeitsunfälle, die sich zwischen dem 10. Mai 1940 und dem 30. September 1944 unter der Geltung der deutschen Rechtsvorschriften in den vom Deutschen Reich annektierten belgischen Gebieten ereignet haben,

- das Gesetz vom 27. Juni 1969 über die Gewährung von Behindertenbeihilfen,

- das Gesetz vom 7. Juli 1969 zur Festlegung des Stellenplans der Arbeitsgerichtshöfe und -gerichte,

- das Gesetz vom 24. Juni 1970 zur Abänderung des Gesetzes vom 10. Oktober 1967 zur Einführung des Gerichtsgesetzbuches und gewisser Bestimmungen über die Zuständigkeit der Gerichtshöfe und Gerichte sowie über das Zivilverfahren,

- das Gesetz vom 15. Juli 1970 zur Abänderung des Gesetzes vom 10. Oktober 1967 zur Einführung des Gerichtsgesetzbuches und anderer Gesetzesbestimmungen *(I)*,

- das Gesetz vom 15. Juli 1970 zur Festlegung des Stellenplans der Handelsgerichte und zur Abänderung des Gesetzes vom 10. Oktober 1967 zur Einführung des Gerichtsgesetzbuches *(II)*,

- das Gesetz vom 12. Mai 1971 zur Abänderung des Gesetzes vom 10. Oktober 1967 zur Einführung des Gerichtsgesetzbuches,

- das Gesetz vom 17. Juni 1971 zur Abänderung des allgemeinen Gesetzes vom 21. Juli 1844 über die Zivil- und Kirchenpensionen, des Gesetzes vom 27. Juli 1962 zur Festlegung des Mindestbetrags bestimmter Ruhestands- und Hinterbliebenenpensionen zu Lasten der Staatskasse und anderer Gesetze in Bezug auf diese Pensionen,

- das Gesetz vom 30. Juni 1971 über die administrativen Geldbußen, die bei Verstößen gegen bestimmte Sozialgesetze zur Anwendung kommen,

- das Gesetz vom 14. Juli 1971 über die Handelspraktiken,

- das Gesetz vom 20. Juli 1971 zur Einführung garantierter Familienleistungen,

- das Gesetz vom 28. Juli 1971 zur Revision der Rechtsvorschriften über Unternehmensschließungen,

- das Gesetz vom 16. August 1971 in Bezug auf die Übernahme durch andere Einrichtungen der Zuständigkeiten, der Aufgaben und des Personals des Sozialversicherungsträgers Eupen-Malmedy, des Invalidenversicherungsträgers Malmedy und des Versicherungsträgers der Privatangestellten Malmedy,

- das Gesetz vom 7. Juni 1972 zur Abänderung der Artikel 490, 497 und 498 von Buch III Titel III des Gerichtsgesetzbuches, betreffend die Nationale Rechtsanwaltskammer,

- das Gesetz vom 1. Juli 1972 über das Verfahren der Ehescheidung im gegenseitigen Einverständnis und der Trennung von Tisch und Bett und seine Wirkungen,

- das Gesetz vom 4. Juli 1972 zur Abänderung von Artikel 1021 des Gerichtsgesetzbuches, was die Ausgaben und Verfahrenskosten betrifft,

- das Gesetz vom 6. März 1973 zur Abänderung der Rechtsvorschriften über die Handelsgesellschaften,

- das Gesetz vom 30. März 1973 zur Ergänzung von Artikel 322 des Gerichtsgesetzbuches,

- das Gesetz vom 7. Mai 1973 zur Abänderung der Gesetze vom 18. Juni 1850 und 28. Dezember 1873 über die Regelung für Geisteskranke sowie der Artikel 569, 594 und 627 des Gerichtsgesetzbuches,

- das Gesetz vom 6. Juli 1973 zur Abänderung von Artikel 1022 des Gerichtsgesetzbuches,

- das Gesetz vom 11. Dezember 1973 zur Abänderung, was die Beförderungsbedingungen für das Personal der Kanzleien und der Staatsanwaltschaften betrifft, des Gesetzes vom 10. Oktober 1967 zur Einführung des Gerichtsgesetzbuches,

- das Gesetz vom 27. Mai 1974 zur Abänderung der Eidesformel und der feierlichen Erklärungen in Gerichts- und Verwaltungsangelegenheiten,

- das Gesetz vom 28. Juni 1974 zur Einführung der Verpflichtung, Verkäufe infolge von Mobiliarvollstreckungspfändungen im Auktionslokal der Gerichtsvollzieher des Bezirks abzuhalten, wenn ein solches Lokal besteht,

- das Gesetz vom 1. Juli 1974 zur Abänderung bestimmter Artikel des Zivilgesetzbuches und des Gerichtsgesetzbuches bezüglich der Ehescheidung,

- das Gesetz vom 2. Juli 1974 betreffend Artikel 1244 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches,

- das Gesetz vom 25. Juli 1974 zur Abänderung von Artikel 327 des Gerichtsgesetzbuches,

- das Gesetz vom 2. August 1974 über die Gehälter der Inhaber bestimmter öffentlicher Ämter und der Diener der Kulte,

- das Gesetz vom 7. August 1974 zur Einführung des Rechts auf ein Existenzminimum,

- das Gesetz vom 28. Oktober 1974 zur Abänderung der Artikel 387, 388 und 389 des Strafgesetzbuches, der Artikel 229 und 230 des Zivilgesetzbuches und des Artikels 1269 des Gerichtsgesetzbuches,

- das Gesetz vom 10. Januar 1975 zur Einfügung eines Artikels 266*bis* in das Gerichtsgesetzbuch,

- das Gesetz vom 20. Mai 1975 zum Schutz von pflanzlichen Zuchtprodukten,

- das Gesetz vom 20. Juni 1975 zur Einführung eines Rentenzuschlags zugunsten von Empfängern einer aus Gründen der nationalen Anerkennung nicht oder nur teilweise gekürzten Vorruhestandspension,

- das Gesetz vom 2. Juli 1975 zur Abänderung von Artikel 428 des Gerichtsgesetzbuches und der Überschrift von Teil II Buch III Titel I dieses Gesetzbuches,

- das Gesetz vom 7. Juli 1975 zur Ergänzung von Artikel 145 des Gerichtsgesetzbuches,

- das Gesetz vom 9. Juli 1975 über den Unterhalt nach der Ehescheidung,

- das Gesetz vom 5. Januar 1976 über die Haushaltsvorschläge 1975-1976,

- das Gesetz vom 10. Februar 1976 zur Einfügung eines Artikels 1260*bis* in das Gerichtsgesetzbuch,

- das Gesetz vom 29. März 1976 über die Familienleistungen für Selbständige,

- das Gesetz vom 1. April 1976 über die vertikale Integration im Sektor der tierischen Erzeugung,

- das Gesetz vom 5. Juli 1976 zur Abänderung der Wahlgesetzgebung,

- das Gesetz vom 12. Juli 1976 über die Wiedergutmachung bestimmter durch Naturkatastrophen an Privatgütern verursachter Schäden (*Belgisches Staatsblatt* vom 21. Dezember 2000),

- das Gesetz vom 14. Juli 1976 über die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Ehegatten und über die ehelichen Güterstände,

- das Gesetz vom 20. Juli 1976 zur Billigung und Ausführung des Internationalen Übereinkommens über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden und seiner Anlage, abgeschlossen in Brüssel am 29. November 1969 (*Belgisches Staatsblatt* vom 4. Juni 2015),

- das Gesetz vom 10. Januar 1977 zur Regelung der Wiedergutmachung der durch die Entnahme und das Abpumpen von Grundwasser verursachten Schäden,

- das Gesetz vom 1. Februar 1977 über das Einlegen einer Berufung per Einschreibebrief,

- das Gesetz vom 22. Dezember 1977 über die Haushaltsvorschläge 1977-1978,

- das Gesetz vom 1. März 1978 zur Abänderung von Buch II Titel IV Abschnitt V (Artikel 682 bis 685) des Zivilgesetzbuches über das Notwegrecht,

- das Gesetz vom 24. Mai 1978 zur Abänderung von Artikel 450 des Gerichtsgesetzbuches,

- das Gesetz vom 16. Juni 1978 zur Abänderung von Artikel 1409 des Gerichtsgesetzbuches,

- das Gesetz vom 17. Juli 1978 zur Ergänzung von Artikel 327 des Gerichtsgesetzbuches,

- das Gesetz vom 24. Juli 1978 zur Abänderung der Artikel 626 und 628 Nr. 2 des Gerichtsgesetzbuches,

- das Gesetz vom 4. August 1978 zur wirtschaftlichen Neuorientierung,

- das Gesetz vom 6. Juli 1979 zur Abänderung von Artikel 1419 des Gerichtsgesetzbuches *(I)*,

- das Gesetz vom 6. Juli 1979 zur Abänderung von Artikel 953 des Gerichtsgesetzbuches *(II)*,

- das Gesetz vom 29. November 1979 zur Abänderung von Artikel 497 des Gerichtsgesetzbuches *(I)*,

- das Gesetz vom 29. November 1979 zur Abänderung der Artikel 573, 590, 1338 und 617 des Gerichtsgesetzbuches *(II)*,

- das Gesetz vom 3. Januar 1980 über die Abteilungspräsidenten am Kassationshof,

- das Gesetz vom 31. Januar 1980 zur Billigung des Benelux-Übereinkommens zur Festlegung eines einheitlichen Gesetzes über das Zwangsgeld und der Anlage (einheitliches Gesetz über das Zwangsgeld), unterzeichnet in Den Haag am 26. November 1973,

- das Gesetz vom 24. März 1980 zur Abänderung der Artikel 19, 20, 21, 22 und 43*bis* des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten und der Artikel 121, 166, 223, 226 und 229 des Gerichtsgesetzbuches,

- das Gesetz vom 9. April 1980 zur Festlegung einer Teillösung des Problems der Gerichtskostenhilfe und zur Regelung der Besoldung der im Rahmen der Gerichtskostenhilfe beauftragten Rechtsanwaltspraktikanten,

- das Gesetz vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern,

- das Gesetz vom 24. Dezember 1980 zur Abänderung von Artikel 728 des Gerichtsgesetzbuches, was die Vertretung der Selbständigen vor den Arbeitsgerichten betrifft,

- das Gesetz vom 18. Februar 1981 zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches, was bestimmte Verkäufe unbeweglicher Güter betrifft,

- das Gesetz vom 14. Mai 1981 zur Abänderung der Erbrechte des hinterbliebenen Ehepartners,

- das Gesetz vom 21. April 1982 zur Abänderung der Artikel 951, 952, 983 und 1002 des Gerichtsgesetzbuches,

- das Gesetz vom 6. Mai 1982 zur Abänderung von Artikel 202 des Gerichtsgesetzbuches und zur Verlängerung der Dauer des Mandats der Sozialrichter und Sozialgerichtsräte auf fünf Jahre *(I)*,

- das Gesetz vom 6. Mai 1982 zur Abänderung von Artikel 204 des Gerichtsgesetzbuches, was die Verlängerung der Dauer des Mandats der effektiven und der stellvertretenden Handelsrichter betrifft *(II)*,

- das Gesetz vom 22. Oktober 1982 zur Ergänzung des Gesetzes vom 6. Mai 1982 zur Abänderung von Artikel 202 des Gerichtsgesetzbuches und zur Verlängerung der Dauer des Mandats der Sozialrichter und Sozialgerichtsräte auf fünf Jahre *(I)*,

- das Gesetz vom 22. Oktober 1982 zur Ergänzung des Gesetzes vom 6. Mai 1982 zur Abänderung von Artikel 204 des Gerichtsgesetzbuches, was die Verlängerung der Dauer des Mandats der effektiven und der stellvertretenden Handelsrichter betrifft *(II)*,

- das Gesetz vom 2. Dezember 1982 zur Anpassung der Rechtsvorschriften an die Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 22. März 1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte,

- das Gesetz vom 5. Januar 1983 zur Abänderung der Artikel 217, 218 und 224 des Gerichtsgesetzbuches,

- das Gesetz vom 10. März 1983 zur Abänderung der Artikel 1193*ter* und 1326 des Gerichtsgesetzbuches betreffend den Verkauf unbeweglicher Güter aus einer Konkursmasse,

- das Gesetz vom 25. April 1983 zur Abänderung der Artikel 182, 183, 184, 281, 282, 283, 284, 381 und 416 des Gerichtsgesetzbuches,

- das Gesetz vom 28. Dezember 1983 zur Festlegung von steuerrechtlichen Bestimmungen und Haushaltsbestimmungen,

- das Gesetz vom 29. Dezember 1983 über die Immobilienmietverträge,

- den Königlichen Erlass Nr. 242 vom 31. Dezember 1983 zur Abänderung des Gesetzes vom 20. Juli 1971 zur Einführung garantierter Familienleistungen,

- das Gesetz vom 4. Mai 1984 zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches im Hinblick auf die Errichtung von zwei Rechtsanwaltskammern im Gerichtsbezirk Brüssel,

- das Gesetz vom 28. Juni 1984 über bestimmte Aspekte der Situation der Ausländer und zur Einführung des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit (*Belgisches Staatsblatt* vom 16. Januar 1997),

- das Gesetz vom 17. Juli 1984 zur Festlegung bestimmter Maßnahmen zur Verringerung des gerichtlichen Rückstands,

- das Gesetz vom 5. Dezember 1984 zur Abänderung der am 30. November 1935 koordinierten Gesetze über die Handelsgesellschaften,

- das Gesetz vom 25. Januar 1985 zur Einführung eines Sozialversicherungsausweises,

- das Gesetz vom 7. Februar 1985 zur Abänderung der Artikel 431 und 450 des Gerichtsgesetzbuches,

- das Gesetz vom 21. Februar 1985 zur Reform der Betriebsrevision,

- das Gesetz vom 27. März 1985 über die Aufhebung von Schiedssprüchen,

- das Gesetz vom 10. Mai 1985 über die Wirkungen der durch den Schiedshof erlassenen Nichtigkeitsentscheide,

- das Gesetz vom 24. Mai 1985 zur Abänderung der Artikel 37, 38, 43 und 46 des Gerichtsgesetzbuches,

- das Gesetz vom 19. Juli 1985 zur Schaffung von Kammern mit einem Gerichtsrat an den Appellationshöfen,

- das Gesetz vom 1. August 1985 zur Festlegung steuerrechtlicher und anderer Bestimmungen *(I)*,

- das Gesetz vom 1. August 1985 zur Festlegung sozialer Bestimmungen *(II)*,

- das Gesetz vom 23. September 1985 über den Gebrauch der deutschen Sprache in Gerichtsangelegenheiten und über das Gerichtswesen,

- das Gesetz vom 31. Januar 1986 zur Auslegung und Ergänzung des Gesetzes vom 17. Juli 1984 zur Festlegung bestimmter Maßnahmen zur Verringerung des gerichtlichen Rückstands,

- das Gesetz vom 3. März 1986 zur Abänderung von Artikel 1154 des Gerichtsgesetzbuches,

- den Königlichen Erlass Nr. 424 vom 1. August 1986 zur Abänderung von Kapitel IV Abschnitt 5 des Sanierungsgesetzes vom 22. Januar 1985 zur Festlegung sozialer Bestimmungen,

- das Gesetz vom 4. August 1986 zur Festlegung steuerrechtlicher Bestimmungen,

- den Königlichen Erlass Nr. 443 vom 14. August 1986 über die Gewährung von Arbeitslosengeld bei vertraglicher Frühpension,

- den Königlichen Erlass Nr. 464 vom 25. September 1986 zur Konsolidierung der Maßnahmen in Bezug auf die Mäßigung der Einkünfte der Selbständigen,

- den Königlichen Erlass vom 17. Oktober 1986 zur Anpassung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Juli 1951 zur Entschädigung der Familien besoldeter Militärpersonen und zur Anpassung von Artikel 594 Nr. 4 des Gerichtsgesetzbuches,

- das Gesetz vom 26. November 1986 zur Abänderung von Artikel 764 Nr. 12 des Gerichtsgesetzbuches,

- das Gesetz vom 23. Dezember 1986 über die Beitreibung und das Streitverfahren in Sachen provinziale und lokale Steuern,

- das Gesetz vom 31. März 1987 zur Abänderung verschiedener Gesetzesbestimmungen bezüglich der Abstammung *(I)*,

- das Gesetz vom 31. März 1987 zur Abänderung von Artikel 1161 des Gerichtsgesetzbuches *(II)*,

- das Gesetz vom 15. Mai 1987 zur Abänderung von Artikel 206 des Gerichtsgesetzbuches,

- das Gesetz vom 20. Mai 1987 zur Aufhebung der Artikel 387 und 390 des Strafgesetzbuches in Sachen Ehebruch,

- das Gesetz vom 29. Juli 1987 zur Abänderung der Artikel 1338, 1340, 1342, 1343 und 1399 des Gerichtsgesetzbuches,

- das Gesetz vom 13. November 1987 zur Abänderung der Artikel 120, 124, 238, 245 und 247 des Gerichtsgesetzbuches,

- das Gesetz vom 29. August 1988 über die Erbschaftsregelung für landwirtschaftliche Betriebe im Hinblick auf die Förderung ihrer Kontinuität,

- das Gesetz vom 7. November 1988 zur Abänderung der Rechtsvorschriften über den Landpachtvertrag und die Beschränkung der Pachtpreise,

- das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof (*Belgisches Staatsblatt* vom 18. Februar 2008),

- das Gesetz vom 11. April 1989 zur Billigung und Ausführung verschiedener Internationaler Rechtsakte auf dem Gebiet der Seeschifffahrt,

- das Programmgesetz vom 6. Juli 1989,

- das Gesetz vom 12. Juli 1989 zur Festlegung verschiedener Maßnahmen zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 des Rates vom 25. Juli 1985 über die Schaffung einer europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung (*Belgisches Staatsblatt* vom 5. April 1996),

- das Programmgesetz vom 22. Dezember 1989,

- das Gesetz vom 10. Januar 1990 über den Rechtsschutz von Topographien von Halbleitererzeugnissen (*Belgisches Staatsblatt* vom 9. Februar 2010),

- das Gesetz vom 15. Januar 1990 über die Errichtung und Organisation einer Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit,

- das Gesetz vom 3. Mai 1990 zur Abänderung der Artikel 723 und 1266 des Gerichtsgesetzbuches und zur Aufhebung von Artikel 1273 des Gerichtsgesetzbuches,

- das Gesetz vom 26. Juni 1990 über den Schutz der Person des Geisteskranken,

- das Gesetz vom 26. Juli 1990 zur Abänderung von Artikel 81 des Gerichtsgesetzbuches,

- das Gesetz vom 4. Dezember 1990 über die Geldgeschäfte und die Finanzmärkte,

- das Gesetz vom 28. Dezember 1990 zur Abänderung des Gesetzes vom 3. April 1953 über das Gerichtswesen, des Gesetzes vom 2. Juli 1975 zur Festlegung des Stellenplans der Gerichte Erster Instanz, des Gesetzes vom 7. Juli 1969 zur Festlegung des Stellenplans der Arbeitsgerichtshöfe und -gerichte sowie der Artikel 151, 153, 305 und 326 des Gerichtsgesetzbuches,

- das Gesetz vom 29. Dezember 1990 zur Festlegung sozialer Bestimmungen,

- das Gesetz vom 19. März 1991 zur Einführung einer besonderen Kündigungsregelung für die Vertreter des Personals in den Betriebsräten und Ausschüssen für Arbeitssicherheit, Betriebshygiene und Verschönerung der Arbeitsplätze und für die Kandidaten für diese Ämter,

- das Gesetz vom 12. Juni 1991 über den Verbraucherkredit (*Belgisches Staatsblatt* vom 7. April 2000),

- das Gesetz vom 13. Juni 1991 zur Abänderung des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit und der Artikel 569 und 628 des Gerichtsgesetzbuches (*Belgisches Staatsblatt* vom 16. Januar 1997),

- das Gesetz vom 12. Juli 1991 zur Abänderung von Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Dezember 1885 und der Artikel 1018 und 1650 des Gerichtsgesetzbuches, um Beträge in öffentlichen Urkunden und in Verwaltungsakten in ECU oder in einer anderen Währungseinheit als dem Belgischen Franken ausdrücken zu können,

- das Gesetz vom 18. Juli 1991 zur Änderung der Organisation der Staatsanwaltschaft bei den Polizeigerichten *(I)*

- das Gesetz vom 18. Juli 1991 zur Abänderung der die Ausbildung und Anwerbung der Magistrate betreffenden Vorschriften des Gerichtsgesetzbuches *(II)*,

- das Gesetz vom 18. Juli 1991 über den Schutz des Vermögens von Personen, die aufgrund ihres körperlichen oder geistigen Gesundheitszustands nicht in der Lage sind, die Verwaltung dieses Vermögens wahrzunehmen *(III)*,

- das Gesetz vom 20. Juli 1991 zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen,

- das Gesetz vom 22. Juli 1991 über die Nationallotterie,

- das Gesetz vom 26. Juni 1992 zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen,

- das Gesetz vom 3. August 1992 zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches (*Belgisches Staatsblatt* vom 15. März 2000),

- das Gesetz vom 4. August 1992 über den Hypothekarkredit (*Belgisches Staatsblatt* vom 22. Juni 2000),

- das Gesetz vom 5. August 1992 über das Polizeiamt (*Belgisches Staatsblatt* vom 15. Februar 1996),

- das Gesetz vom 19. November 1992 zur Abänderung der Artikel 432, 433, 459, 465, 471 und 476 des Gerichtsgesetzbuches und zur Einfügung eines Artikels 469*bis* in dasselbe Gesetzbuch,

- das Gesetz vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (*Belgisches Staatsblatt* vom 6. Dezember 2000),

- den Königlichen Erlass vom 11. Dezember 1992 zur Anpassung der in Artikel 1409 des Gerichtsgesetzbuches bestimmten Beträge,

- das Gesetz vom 30. Dezember 1992 zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen,

- das Gesetz vom 12. Januar 1993 zur Einführung eines Sofortprogramms für mehr Solidarität in der Gesellschaft,

- das Gesetz vom 14. Januar 1993 zur Abänderung von Titel I, Einleitende Regeln, und von Titel III, Zwangsvollstreckung, von Teil V des Gerichtsgesetzbuches über die Sicherungspfändungen und Vollstreckungsverfahren und zur Abänderung von Artikel 476 des Gesetzes vom 18. April 1851 über den Konkurs, den Bankrott und den Zahlungsaufschub,

- das Gesetz vom 29. Juni 1993 zur Abänderung der am 30. November 1935 koordinierten Gesetze über die Handelsgesellschaften hinsichtlich der Gesellschaftsfusionen und -aufspaltungen (*Belgisches Staatsblatt* vom 27. November 1999),

- das Gesetz vom 15. Juli 1993 zur Abänderung der Artikel 237, 238 und 246 des Gerichtsgesetzbuches,

- das Sondergesetz vom 16. Juli 1993 zur Vollendung der föderalen Staatsstruktur,

- das Gesetz vom 6. August 1993 zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen *(I)*,

- das Gesetz vom 6. August 1993 zur Billigung und Ausführung des Internationalen Übereinkommens über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden, abgeschlossen in Brüssel am 18. Dezember 1971, und zur Ausführung des Protokolls zu diesem Übereinkommen, abgeschlossen in London am 19. November 1976 (*Belgisches Staatsblatt* vom 4. Juni 2015) *(II)*,

- das Gesetz vom 25. November 1993 zur Abänderung von Artikel 730 des Gerichtsgesetzbuches,

- das Gesetz vom 20. Mai 1994 über die Statute des Militärpersonals,

- das Gesetz vom 30. Juni 1994 zur Abänderung und Ergänzung der Bestimmungen des Zivilgesetzbuches über das Miteigentum (*Belgisches Staatsblatt* vom 29. März 1996) *(I)*,

- das Gesetz vom 30. Juni 1994 über das Urheberrecht und ähnliche Rechte (*Belgisches Staatsblatt* vom 27. Februar 2001) *(II)*,

- das Gesetz vom 30. Juni 1994 zur Umsetzung der Europäischen Richtlinie vom 14. Mai 1991 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen in belgisches Recht *(III)*,

- das Gesetz vom 30. Juni 1994 zur Einfügung eines Artikels 1412*bis* in das Gerichtsgesetzbuch *(IV)*,

- das Gesetz vom 30. Juni 1994 zur Abänderung von Artikel 931 des Gerichtsgesetzbuches und der Bestimmungen über die Ehescheidungsverfahren *(V)*,

- das Gesetz vom 11. Juli 1994 bezüglich der Polizeigerichte und zur Einführung einiger Bestimmungen bezüglich der Beschleunigung und der Modernisierung der Strafgerichtsbarkeit,

- das Gesetz vom 12. Juli 1994 zur Ergänzung des Artikels 792 des Gerichtsgesetzbuches,

- das Gesetz vom 1. Dezember 1994 über die Ausbildung und Anwerbung der Magistrate *(I)*,

- das Gesetz vom 1. Dezember 1994 zur Abänderung von Artikel 131 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches *(II)*,

- das Gesetz vom 1. Dezember 1994 zur Abänderung von Artikel 106 des Gerichtsgesetzbuches *(III)*,

- das Gesetz vom 21. Dezember 1994 zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen,

- das Gesetz vom 9. Februar 1995 zur Abänderung des Hypothekengesetzes vom 16. Dezember 1851,

- das Gesetz vom 13. April 1995 zur Abänderung der Artikel 455 und 455*bis* des Gerichtsgesetzbuches *(I)*,

- das Gesetz vom 13. April 1995 zur Abänderung der am 30. November 1935 koordinierten Gesetze über die Handelsgesellschaften *(II)*,

- das Gesetz vom 13. April 1995 über die gemeinsame Ausübung der elterlichen Autorität *(III)*,

- das Gesetz vom 26. März 1996 zur Einfügung eines Artikels 353*bis* in das Gerichtsgesetzbuch und zur Abänderung von Artikel 354 desselben Gesetzbuches,

- den Königlichen Erlass vom 2. Mai 1996 zur Umsetzung, was den Rechtsanwaltsberuf betrifft, der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, ergänzt durch die Richtlinie 92/51 des Rates vom 18. Juni 1992,

- das Gesetz vom 28. Oktober 1996 über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Staatsgebiet bestimmter fremder Staaten verbrachten Kulturgütern,

- das Gesetz vom 21. Januar 1997 zur Abänderung von Artikel 79 Absatz 5 des Gerichtsgesetzbuches *(I)*,

- das Gesetz vom 21. Januar 1997 zur Abänderung von Artikel 195 des Gerichtsgesetzbuches *(II)*,

- das Gesetz vom 17. Februar 1997 zur Abänderung gewisser Bestimmungen des Gerichtsgesetzbuches mit Bezug auf das Personal der Kanzleien und der Staatsanwaltschaften,

- das Gesetz vom 4. März 1997 zur Einführung des Kollegiums der Generalprokuratoren und zur Schaffung der Funktion des Nationalmagistrats,

- das Gesetz vom 3. April 1997 über missbräuchliche Klauseln in Verträgen zwischen Freiberuflern und ihren Kunden (*Belgisches Staatsblatt* vom 11. Dezember 1997),

- das Gesetz vom 6. Mai 1997 zur Beschleunigung des Verfahrens vor dem Kassationshof,

- das Gesetz vom 20. Mai 1997 zur Streichung des allgemeinen Dienstgrads des Boten sowie der Beförderungsdienstgrade des Hauptboten, des Chefboten und des Hauptchefboten in den Kanzleien und bei den Staatsanwaltschaften der Gerichtshöfe und Gerichte und zur Abänderung der Bedingungen, um als Übersetzer bei der Staatsanwaltschaft ernannt zu werden *(I)*,

- das Gesetz vom 20. Mai 1997 zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches und des Zivilgesetzbuches, was die Ehescheidungsverfahren betrifft *(II)*,

- das Gesetz vom 9. Juli 1997 über Maßnahmen zur Aufarbeitung des gerichtlichen Rückstands bei den Appellationshöfen,

- das Gesetz vom 17. Juli 1997 über den gerichtlichen Vergleich (*Belgisches Staatsblatt* vom 13. Oktober 1998),

- das Konkursgesetz vom 8. August 1997 (*Belgisches Staatsblatt* vom 13. Oktober 1999),

- das Gesetz vom 7. Januar 1998 über die Gerichtskostenhilfe im Hinblick auf das Ausstellen von Abschriften von Aktenstücken der Gerichtsakte in Strafsachen,

- das Gesetz vom 10. Februar 1998 zur Ergänzung des Gerichtsgesetzbuches, was die Ernennung von Komplementärrichtern betrifft *(I)*,

- das Gesetz vom 10. Februar 1998 zur Bestellung der Gerichte für die Gemeinschaftsmarken *(II)*,

- das Gesetz vom 13. Februar 1998 zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches anlässlich des Gesetzes vom 13. Februar 1998 zur Festlegung beschäftigungsfördernder Bestimmungen,

- das Gesetz vom 22. Februar 1998 zur Festlegung sozialer Bestimmungen,

- das Gesetz vom 12. März 1998 zur Verbesserung des Strafverfahrens im Stadium der Ermittlung und der gerichtlichen Untersuchung *(I)*,

- das Gesetz vom 12. März 1998 zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches und des Strafprozessgesetzbuches, was das Entbindungsverfahren betrifft *(II)*,

- den Königlichen Erlass vom 27. März 1998 zur Abänderung der Artikel 428*bis* bis 428*decies* des Gerichtsgesetzbuches, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 2. Mai 1996 zur Umsetzung, was den Rechtsanwaltsberuf betrifft, der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, ergänzt durch die Richtlinie 92/51 des Rates vom 18. Juni 1992,

- das Gesetz vom 23. April 1998 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen für die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen,

- das Gesetz vom 18. Mai 1998 zur Ergänzung von Artikel 1580 des Gerichtsgesetzbuches,

- das Gesetz vom 19. Mai 1998 zur Abänderung der Bestimmungen des Gerichtsgesetzbuches über das Schiedsverfahren,

- das Gesetz vom 27. Mai 1998 zur Abänderung des Artikels 631 des Gerichtsgesetzbuches und der Artikel 5, 6 und 7 des Gesetzes vom 17. Juli 1997 über den gerichtlichen Vergleich (*Belgisches Staatsblatt* vom 13. Januar 1999),

- das Gesetz vom 25. Juni 1998 zur Regelung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Minister *(I)*,

- das Sondergesetz vom 25. Juni 1998 zur Regelung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Mitglieder der Gemeinschafts- oder Regionalregierungen *(II)*,

- das Gesetz vom 5. Juli 1998 über die kollektive Schuldenregelung und die Möglichkeit eines freihändigen Verkaufs gepfändeter unbeweglicher Güter *(I)*,

- das Gesetz vom 5. Juli 1998 zur Abänderung der Artikel 628 und 1395 des Gerichtsgesetzbuches *(II)*,

- das Gesetz vom 20. Juli 1998 zur Abänderung des Gesetzes vom 3. April 1953 über das Gerichtswesen, des Gesetzes vom 15. Juli 1970 zur Festlegung des Stellenplans der Handelsgerichte und zur Abänderung des Gesetzes vom 10. Oktober 1967 zur Einführung des Gerichtsgesetzbuches, des Gesetzes vom 2. Juli 1975 zur Festlegung des Stellenplans der Gerichte Erster Instanz und der Artikel 151 und 213 des Gerichtsgesetzbuches,

- das Gesetz vom 10. August 1998 zur Zustimmung zum Übereinkommens über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung, abgeschlossen in Den Haag am 25. Oktober 1980, zur Aufhebung der Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 1. August 1985 zur Billigung des Europäischen Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses, abgeschlossen in Luxemburg am 20. Mai 1980, sowie zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches (*Belgisches Staatsblatt* vom 15. März 2000) *(I)*,

- das Gesetz vom 10. August 1998 zur Umsetzung der Europäischen Richtlinie vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken in belgisches Gerichtsverfahrensrecht *(II)*,

- das Gesetz vom 23. November 1998 über den juristischen Beistand *(I)*,

- das Gesetz vom 23. November 1998 zur Einführung des gesetzlichen Zusammenwohnens (*Belgisches Staatsblatt* vom 2. März 2000) *(II)*,

- das Gesetz vom 23. November 1998 zur Abänderung von Artikel 867 des Gerichtsgesetzbuches *(III)*,

- das Gesetz vom 30. November 1998 zur Abänderung bestimmter Bestimmungen des Gerichtsgesetzbuches über das Verfahren im Bereich Vermietung beziehungsweise Verpachtung von Sachen und des Gesetzes vom 30. Dezember 1975 über außerhalb von Privateigentumen gefundene oder bei der Vollstreckung eines Räumungsurteils auf der öffentlichen Straße abgestellte Güter (*Belgisches Staatsblatt* vom 14. Januar 2000),

- das Gesetz vom 22. Dezember 1998 zur Abänderung einiger Bestimmungen von Teil II des Gerichtsgesetzbuches über den Hohen Justizrat, die Ernennung und die Bestimmung von Magistraten und zur Einführung eines Bewertungssystems für Magistrate *(I)*,

- das Gesetz vom 22. Dezember 1998 über die vertikale Integration der Staatsanwaltschaft, die Föderalstaatsanwaltschaft und den Rat der Prokuratoren des Königs *(II)*,

- das Gesetz vom 25. Januar 1999 zur Festlegung sozialer Bestimmungen,

- das Gesetz vom 10. Februar 1999 zur Abänderung von Artikel 574 des Gerichtsgesetzbuches (*Belgisches Staatsblatt* vom 15. März 2000) *(I)*,

- das Gesetz vom 10. Februar 1999 zur Abänderung von Artikel 620 des Gerichtsgesetzbuches *(II)*

- das Gesetz vom 28. Februar 1999 zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches im Hinblick auf den Schutz der Meeresumwelt in Meeresgebieten unter der Hoheitsgewalt Belgiens,

- das Gesetz vom 18. März 1999 zur Abänderung von Artikel 1410 § 2 des Gerichtsgesetzbuches und von Artikel 2071 des Zivilgesetzbuches,

- das Gesetz vom 22. März 1999 zur Aufhebung von Artikel 1056 Nr. 1 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches,

- das Gesetz vom 23. März 1999 über das Gerichtswesen in Steuerangelegenheiten,

- das Gesetz vom 24. März 1999 über die Juristen bei der Staatsanwaltschaft und die Referenten und zur Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen des Gerichtsgesetzbuches und des Gesetzes vom 22. Dezember 1998 zur Abänderung einiger Bestimmungen von Teil II des Gerichtsgesetzbuches über den Hohen Justizrat, die Ernennung und die Bestimmung von Magistraten und zur Einführung eines Bewertungssystems für Magistrate,

- das Gesetz vom 25. März 1999 über die Reform der Gerichtskantone,

- das Gesetz vom 11. April 1999 über die Unterlassungsklage bei Verstößen gegen das Gesetz über Verträge in Bezug auf den Erwerb von Teilzeitnutzungsrechten an Immobilien (*Belgisches Staatsblatt* vom 7. September 2002) *(I)*,

- das Gesetz vom 11. April 1999 über die Unterlassungsklage bei Verstößen gegen das Gesetz vom 9. März 1993 zur Regelung und Kontrolle der Tätigkeiten von Heiratsvermittlungsstellen *(II)*,

- das Gesetz vom 12. April 1999 zur Abänderung einiger Bestimmungen des Gerichtsgesetzbuches und zur Übertragung einiger Personalmitglieder, die im Dienste der Staatsanwaltschaften stehen oder an eine Bewährungskommission gebunden sind,

- das Gesetz vom 22. April 1999 über die ausschließliche Wirtschaftszone Belgiens in der Nordsee *(I)*,

- das Gesetz vom 22. April 1999 über die Berufe im Buchführungs- und Steuerwesen (*Belgisches Staatsblatt* vom 6. Juli 2002) *(II)*,

- das Gesetz vom 29. April 1999 zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches, was die Gehälter der Magistrate des gerichtlichen Standes betrifft,

- das Gesetz vom 3. Mai 1999 zur Regelung der Verteilung der Befugnisse infolge der Integration der Schifffahrtspolizei, der Luftfahrtpolizei und der Eisenbahnpolizei in die föderale Polizei,

- das Gesetz vom 4. Mai 1999 zur Abänderung des Gesetzes vom 25. Ventôse des Jahres XI zur Organisierung des Notariats *(I)*,

- das Gesetz vom 4. Mai 1999 zur Abänderung einiger Bestimmungen über die Ehe (*Belgisches Staatsblatt* vom 2. März 2000) *(II)*,

- das Gesetz vom 7. Mai 1999 zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches anlässlich des Gesetzes vom 7. Mai 1999 über die Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Bezug auf die Arbeitsbedingungen, den Zugang zur Beschäftigung und zu Aufstiegsmöglichkeiten, den Zugang zu einem selbständigen Beruf und die ergänzenden Systeme der sozialen Sicherheit *(I)*,

- das Gesetz vom 7. Mai 1999 zur Abänderung der Artikel 1516, 1517, 1518 und 1519 des Gerichtsgesetzbuches, was die Anschläge bei Mobiliarvollstreckungspfändungen betrifft *(II)*,

- das Gesetz vom 7. Mai 1999 zur Abschaffung der Erklärung über das Verlassensein und der Übertragung der elterlichen Gewalt (*Belgisches Staatsblatt* vom 22. Juni 2000) *(III)*,

- das Gesetz vom 7. Mai 1999 zur Abänderung der Artikel 574 Nr. 1 und 628 Nr. 13 des Gerichtsgesetzbuches (*Belgisches Staatsblatt* vom 14. Januar 2000) *(IV)*,

- das Gesetz vom 7. Mai 1999 zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches, was die für die Mitglieder des gerichtlichen Standes geltende Disziplinarordnung betrifft *(V)*,

- das Gesetz vom 13. Mai 1999 zur Einführung kommunaler Verwaltungssanktionen (*Belgisches Staatsblatt* vom 2. September 2000),

- das Gesetz vom 25. Mai 1999 zur Abänderung der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, des Gesetzes vom 5. April 1955 über die Gehälter der Inhaber eines Amtes beim Staatsrat sowie des Gerichtsgesetzbuches,

- das Gesetz vom 24. Dezember 1999 zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen,

- das Gesetz vom 1. März 2000 zur Abänderung der Artikel 569 und 628 des Gerichtsgesetzbuches,

- das Gesetz vom 24. März 2000 zur Abänderung der Artikel 1409, 1409*bis*, 1410 und 1411 des Gerichtsgesetzbuches im Hinblick auf die Anpassung des unabtretbaren oder unpfändbaren Teils des Lohns,

- das Gesetz vom 28. März 2000 zur Abänderung von Artikel 117 des Gerichtsgesetzbuches und zur Einfügung eines Artikels 240*bis* in dasselbe Gesetzbuch *(I)*,

- das Gesetz vom 28. März 2000 zur Änderung des Gerichtswesens infolge der Einführung eines Verfahrens im Hinblick auf das sofortige Erscheinen *(II)*,

- das Gesetz vom 29. Mai 2000 zur Errichtung einer zentralen Datei der Meldungen von Pfändungen, Einzugsermächtigungen, Abtretungen und kollektiven Schuldenregelungen und zur Abänderung einiger Bestimmungen des Gerichtsgesetzbuches,

- das Gesetz vom 26. Juni 2000 über die Einführung des Euro in die Rechtsvorschriften in Bezug auf die in Artikel 78 der Verfassung erwähnten Angelegenheiten,

- das Gesetz vom 30. Juni 2000 zur Abänderung des Strafprozessgesetzbuches, des Artikels 27 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 über die Untersuchungshaft und des Artikels 837 des Gerichtsgesetzbuches zwecks Rationalisierung des Verfahrens vor dem Assisenhof,

- das Gesetz vom 17. Juli 2000 zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches, des Gesetzes vom 22. Dezember 1998 zur Abänderung einiger Bestimmungen von Teil II des Gerichtsgesetzbuches über den Hohen Justizrat, die Ernennung und die Bestimmung von Magistraten und zur Einführung eines Bewertungssystems für Magistrate und des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten,

- den Königlichen Erlass vom 20. Juli 2000 über die Einführung des Euro in die Vorschriften im Bereich der Justiz *(I)*,

- den Königlichen Erlass vom 20. Juli 2000 zur Ausführung im Bereich der Justiz des Gesetzes vom 26. Juni 2000 über die Einführung des Euro in die Rechtsvorschriften in Bezug auf die in Artikel 78 der Verfassung erwähnten Angelegenheiten *(II)*,

- den Königlichen Erlass vom 20. Juli 2000 zur Ausführung in Gerichtsangelegenheiten des Gesetzes vom 30. Juni 2000 über die Einführung des Euros in die Rechtsvorschriften in Bezug auf die in Artikel 77 der Verfassung erwähnten Angelegenheiten *(III)*,

- das Gesetz vom 20. Oktober 2000 zur Einführung des Gebrauchs von Telekommunikationsmitteln und der elektronischen Unterschrift bei gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahren,

- das Gesetz vom 14. November 2000 zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches in Sachen Beitritt der Staatsanwaltschaft zum Verfahren vor dem Kassationshof und, in Zivilsachen, vor den Tatsachenrichtern und zur Abänderung der Artikel 420*bis* und 420*ter* des Strafprozessgesetzbuches,

- das Gesetz vom 28. November 2000 über den strafrechtlichen Schutz der Minderjährigen,

- das Gesetz vom 19. Februar 2001 über die Vermittlung in Familiensachen bei Gerichtsverfahren,

- das Gesetz vom 13. März 2001 zur Abänderung verschiedener Bestimmungen im Hinblick auf die Einrichtung einer Generalversammlung der Friedensrichter und der Richter beim Polizeigericht,

- das Gesetz vom 22. März 2001 über die Beanstandungen in Bezug auf die Einkommensgarantie für Betagte (*Belgisches Staatsblatt* vom 10. Januar 2002),

- das Gesetz vom 27. März 2001 zur Abänderung einiger Bestimmungen des Gerichtsgesetzbuches bezüglich der Vormundschaft über Minderjährige,

- das Gesetz vom 29. April 2001 zur Abänderung verschiedener Gesetzesbestimmungen in Sachen Vormundschaft über Minderjährige (*Belgisches Staatsblatt* vom 4. April 2002),

- das Gesetz vom 31. Mai 2001 zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches und des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen (*Belgisches Staatsblatt* vom 9. Januar 2002),

- das Gesetz vom 10. Juni 2001 zur Ergänzung von Artikel 591 des Gerichtsgesetzbuches *(I)*,

- das Gesetz vom 10. Juni 2001 zur Abänderung einiger Bestimmungen des Gerichtsgesetzbuches, des Strafprozessgesetzbuches und des Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebührengesetzbuches in Sachen Entbindung und Ablehnung *(II)*,

- das Gesetz vom 15. Juni 2001 zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches im Hinblick auf die Abschaffung der Einteilung der Friedensgerichte in Klassen und im Hinblick auf die Anpassung des Gehalts bestimmter Chefgreffiers und Chefsekretäre bei der Staatsanwaltschaft *(I)*,

- das Gesetz vom 15. Juni 2001 zur Abänderung der Artikel 190, 194, 259*bis*-9, 259*bis*-10, 259*octies* und 371 des Gerichtsgesetzbuches, zur Einfügung von Artikel 191*bis* in das Gerichtsgesetzbuch und zur Abänderung von Artikel 21 des Gesetzes vom 18. Juli 1991 zur Abänderung der die Ausbildung und Anwerbung der Magistrate betreffenden Vorschriften des Gerichtsgesetzbuches *(II)*,

- das Gesetz vom 15. Juni 2001 zur Abänderung von Artikel 357 des Gerichtsgesetzbuches *(III)*,

- das Gesetz vom 21. Juni 2001 zur Abänderung verschiedener Bestimmungen in Sachen Föderalstaatsanwaltschaft,

- das Gesetz vom 26. Juni 2001 zur Abänderung von Artikel 50 des Gerichtsgesetzbuches,

- das Gesetz vom 4. Juli 2001 zur Abänderung hinsichtlich der Rechtsanwaltschaftsstrukturen des Gerichtsgesetzbuches und des Gesetzes vom 13. März 1973 über die Entschädigung für unrechtmäßige Untersuchungshaft,

- den Königlichen Erlass vom 13. Juli 2001 zur Ausführung des Gesetzes vom 30. Juni 2000 über die Einführung des Euro in die Rechtsvorschriften in Bezug auf die in Artikel 77 der Verfassung erwähnten Angelegenheiten, was das Besoldungsstatut der Magistrate und der Greffiers des gerichtlichen Standes und die Sekretäre der Staatsanwaltschaften betrifft,

- das Gesetz vom 20. Juli 2001 zur Abänderung von Artikel 186*bis* des Gerichtsgesetzbuches,

- das Gesetz vom 22. November 2001 zur Erleichterung der Ausübung des Rechtsanwaltsberufs sowie der Niederlassung in Belgien von Rechtsanwälten, die Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union sind,

- das Gesetz vom 29. November 2001 zur Festlegung eines zeitweiligen Kaders von Gerichtsräten zur Aufarbeitung des gerichtlichen Rückstands bei den Appellationshöfen,

- die Entscheidung des Ausschusses für die deutsche Rechtsterminologie vom 12. Dezember 2001, durch die der Begriff "Beschlagnahme" durch den Begriff "Pfändung" zu ersetzen ist,

- das Gesetz vom 12. Februar 2002 zur Abänderung von Artikel 20 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches, was die für die Mitglieder des gerichtlichen Standes geltende Disziplinarordnung betrifft,

- das Gesetz vom 19. April 2002 zur Abänderung des Gesetzes vom 5. Juli 1998 über die kollektive Schuldenregelung und die Möglichkeit eines freihändigen Verkaufs gepfändeter unbeweglicher Güter,

- das Gesetz vom 26. Mai 2002 über das Recht auf soziale Eingliederung (*Belgisches Staatsblatt* vom 30. November 2002) *(I)*,

- das Gesetz vom 26. Mai 2002 über innergemeinschaftliche Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen (*Belgisches Staatsblatt* vom 19. Juni 2003) *(II)*,

- das Gesetz vom 17. Juni 2002 zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches anlässlich des Gesetzes vom 11. Juni 2002 über den Schutz vor Gewalt und moralischer oder sexueller Belästigung am Arbeitsplatz,

- das Gesetz vom 7. Juli 2002 zur Abänderung von Teil II Buch II Titel V des Gerichtsgesetzbuches über die Disziplin und zur Widerrufung des Gesetzes vom 7. Mai 1999 zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches, was die für die Mitglieder des gerichtlichen Standes geltende Disziplinarordnung betrifft,

- das Gesetz vom 16. Juli 2002 zur Abänderung von Artikel 86*bis* des Gerichtsgesetzbuches und des Gesetzes vom 3. April 1953 über das Gerichtswesen,

- das Gesetz vom 17. Juli 2002 über die mit Instrumenten für elektronischen Geldtransfer getätigten Geschäfte (*Belgisches Staatsblatt* vom 14. Februar 2003),

- das Gesetz vom 2. August 2002 zur Ergänzung des Gesetzes vom 2. August 2002 über die Aufsicht über den Finanzsektor und die Finanzdienstleistungen in Bezug auf die Rechtsmittel gegen Beschlüsse des Ministers, der CBF, des VKA und der Marktunternehmen und in Bezug auf den Beitritt der CBF und des VKA vor Strafgerichten und zur Abänderung verschiedener anderer Gesetzesbestimmungen *(I)*,

- das Gesetz vom 2. August 2002 über irreführende Werbung, vergleichende Werbung, missbräuchliche Klauseln und Vertragsabschlüsse im Fernabsatz hinsichtlich der freien Berufe (*Belgisches Staatsblatt* vom 12. November 2003) *(II)*,

- das Gesetz vom 2. August 2002 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (*Belgisches Staatsblatt* vom 19. Juni 2003, *Err*. vom 19. November 2003) *(III)*,

- das Gesetz vom 4. September 2002 zur Abänderung des Konkursgesetzes vom 8. August 1997, des Gerichtsgesetzbuches und des Gesellschaftsgesetzbuches (*Belgisches Staatsblatt* vom 14. Februar 2003),

- das Gesetz vom 22. November 2002 zur Abänderung der Artikel 1168, 1179, 1180 Nr. 2 und 1183 Nr. 2 des Gerichtsgesetzbuches,

- das Gesetz vom 19. Dezember 2002 zur Abänderung gewisser Artikel des Gerichtsgesetzbuches mit Bezug auf die Arbeitsweise des Hohen Justizrates,

- das Gesetz vom 20. Dezember 2002 zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches aufgrund des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über den Schutz der Gefahrenverhütungsberater *(I)*,

- das Gesetz vom 20. Dezember 2002 über die gütliche Eintreibung von Verbraucherschulden (*Belgisches Staatsblatt* vom 19. November 2003) *(II)*,

- das Programmgesetz (II) vom 24. Dezember 2002 *(I)*,

- das Programmgesetz (I) vom 24. Dezember 2002 (*Belgisches Staatsblatt* vom 26. September 2003) *(II)*,

- das Gesetz vom 27. Dezember 2002 zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches, was die Gehälter der Magistrate des gerichtlichen Standes betrifft,

- das Gesetz vom 6. Januar 2003 zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches, was die Gerichtskostenhilfe betrifft,

- das Gesetz vom 9. Januar 2003 zur Abänderung der Artikel 308 und 309 des Gerichtsgesetzbuches,

- das Gesetz vom 28. Januar 2003 über die ärztlichen Untersuchungen im Rahmen der Arbeitsverhältnisse (*Belgisches Staatsblatt* vom 2. Juni 2005),

- das Gesetz vom 13. Februar 2003 zur Abänderung einiger Bestimmungen des Zivilgesetzbuches und des Gerichtsgesetzbuches über den Schutz der Güter Minderjähriger (*Belgisches Staatsblatt* vom 13. September 2010),

- das Gesetz vom 25. Februar 2003 zur Bekämpfung der Diskriminierung und zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Februar 1993 zur Schaffung eines Zentrums für Chancengleichheit und Bekämpfung des Rassismus,

- das Gesetz vom 9. März 2003 zur Abänderung von Artikel 393 des Gerichtsgesetzbuches,

- das Gesetz vom 11. März 2003 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, so wie sie in Artikel 77 der Verfassung erwähnt sind (*Belgisches Staatsblatt* vom 27. November 2003),

- das Gesetz vom 13. März 2003 zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches, was die Adoption betrifft,

- das Gesetz vom 17. März 2003 zur Abänderung der Artikel 628 und 1395 des Gerichtsgesetzbuches anlässlich des Gesetzes vom 21. Februar 2003 zur Einrichtung eines Dienstes für Unterhaltsforderungen beim FÖD Finanzen (*Belgisches Staatsblatt* vom 17. November 2003),

- das Gesetz vom 24. März 2003 zur Abänderung des Gesetzes vom 12. Juni 1991 über den Verbraucherkredit (*Belgisches Staatsblatt* vom 4. Dezember 2003),

- das Gesetz vom 26. März 2003 zur Schaffung eines Zentralen Organs für Sicherstellung und Einziehung und zur Festlegung von Bestimmungen über die wertbeständige Verwaltung der eingezogenen Güter und die Vollstreckung bestimmter Vermögenssanktionen,

- das Gesetz vom 27. März 2003 zur Abänderung des Gesetzes vom 29. Mai 2000 zur Errichtung einer zentralen Datei der Pfändungs-, Einzugsermächtigungs- und Abtretungsmeldungen und der Meldung einer kollektiven Schuldenregelung und zur Abänderung einiger Bestimmungen des Gerichtsgesetzbuches,

- das Programmgesetz vom 8. April 2003,

- das Gesetz vom 10. April 2003 zur Regelung der Abschaffung der Militärgerichte in Friedenszeiten und ihrer Beibehaltung in Kriegszeiten,

- das Gesetz vom 22. April 2003 zur Ergänzung von Artikel 1410 § 2 des Gerichtsgesetzbuches *(I)*,

- das Gesetz vom 22. April 2003 zur Abänderung der Artikel 357 und 362 des Gerichtsgesetzbuches *(II)*,

- das Gesetz vom 22. April 2003 zur Abänderung der Artikel 1017 und 1022 des Gerichtsgesetzbuches *(III)*,

- das Gesetz vom 23. April 2003 zur Abänderung des Gesetzes vom 16. Juni 1993 über die Ahndung schwerer Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und zur Abänderung von Artikel 144*ter* des Gerichtsgesetzbuches (*Belgisches Staatsblatt* vom 26. November 2003),

- das Gesetz vom 24. April 2003 zur Reform der Adoption (*Belgisches* Staatsblatt vom 26. Mai 2004),

- das Gesetz vom 3. Mai 2003 zur Abänderung einiger Bestimmungen von Teil II des Gerichtsgesetzbuches *(I)*,

- das Gesetz vom 3. Mai 2003 zur Abänderung von Artikel 92 des Gerichtsgesetzbuches *(II)*,

- das Gesetz vom 3. Mai 2003 zur Abänderung der Rechtsvorschriften über den Schutz des Vermögens von Personen, die aufgrund ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung ganz oder teilweise unfähig sind, dieses Vermögen zu verwalten *(III)*,

- das Gesetz vom 12. Mai 2003 über den rechtlichen Schutz von zugangskontrollierten Diensten und von Zugangskontrolldiensten der Informationsgesellschaft,

- das Gesetz vom 26. Mai 2003 zur Regelung der Vertretung der Föderalen Gesetzgebenden Kammern bei gerichtlichen und außergerichtlichen Handlungen,

- das Gesetz vom 26. Juni 2003 über die missbräuchliche Registrierung von Domain-Namen (*Belgisches Staatsblatt* vom 22. Januar 2004),

- das Gesetz vom 5. August 2003 über schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht (*Belgisches Staatsblatt* vom 22. Januar 2004),

- das Gesetz vom 22. Dezember 2003 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen *(I)*,

- das Programmgesetz vom 22. Dezember 2003 *(II)*,

- das Gesetz vom 8. Januar 2004 zur Abänderung von Artikel 627 Nr. 6 des Gerichtsgesetzbuches,

- das Gesetz vom 12. April 2004 zur vertikalen Integration der Staatsanwaltschaft,

- das Gesetz vom 12. Mai 2004 zur Organisierung eines Beschwerdeverfahrens im Rahmen des Schutzes gegen die Falschmünzerei (*Belgisches Staatsblatt* vom 18. Oktober 2004),

- das Gesetz vom 14. Juni 2004 zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches im Hinblick auf die Einführung einer Vollstreckungsimmunität für in Belgien öffentlich ausgestellte ausländische Kulturgüter *(I)*,

- das Gesetz vom 14. Juni 2004 über die Unpfändbarkeit und die Unübertragbarkeit der in den Artikeln 1409, 1409*bis* und 1410 des Gerichtsgesetzbuches vorgesehenen Beträge, wenn diese Beträge auf einem Sichtkonto gutgeschrieben sind *(II)*,

- das Programmgesetz vom 9. Juli 2004 *(I)*,

- das Gesetz vom 9. Juli 2004 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen *(II)*,

- das Gesetz vom 16. Juli 2004 zur Einführung des Gesetzbuches über das internationale Privatrecht (*Belgisches Staatsblatt* vom 10. November 2005),

- das Gesetz vom 22. Juli 2004 über die Rechtsmittel in Bezug auf das Gesetz vom 20. Juli 2004 über bestimmte Formen der gemeinsamen Portfolioverwaltung,

- das Gesetz vom 13. August 2004 über die Zulassung von Handelsniederlassungen (*Belgisches Staatsblatt* vom 16. Dezember 2004),

- das Gesetz vom 1. September 2004 über den Schutz der Verbraucher beim Verkauf von Verbrauchsgütern (*Belgisches Staatsblatt* vom 15. Dezember 2004),

- den Königlichen Erlass vom 1. September 2004 zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates der Europäischen Union vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (*Belgisches Staatsblatt* vom 12. Oktober 2005),

- das Gesetz vom 14. Dezember 2004 zur Abänderung des Gesetzes vom 3. April 1953 über das Gerichtswesen, des Gesetzes vom 2. Juli 1975 zur Festlegung des Stellenplans der Gerichte Erster Instanz und von Artikel 211 des Gerichtsgesetzbuches,

- das Gesetz vom 27. Dezember 2004 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen *(I)* (*Belgisches Staatsblatt* vom 24. August 2005),

- das Programmgesetz vom 27. Dezember 2004 (*Belgisches Staatsblatt* vom 25. November 2005) *(II)*,

- den Königlichen Erlass vom 27. Dezember 2004 zur Festlegung der Vorschriften über die Beweislast und der Verfahrensregeln für die Ausführung von Artikel 1409 § 1 Absatz 4 und § 1*bis* Absatz 4 des Gerichtsgesetzbuches,

- das Gesetz vom 21. Februar 2005 zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches in Bezug auf die Vermittlung,

- das Gesetz vom 7. April 2005 zur Einfügung der Artikel 187*bis*, 187*ter*, 191*bis*, 191*ter*, 194*bis* und 194*ter* in das Gerichtsgesetzbuch und zur Abänderung der Artikel 259*bis*-9 und 259*bis*-10 desselben Gesetzbuches,

- das Gesetz vom 13. April 2005 zur Abänderung verschiedener Gesetzesbestimmungen in Strafsachen und Strafverfahren im Hinblick auf die Aufarbeitung des gerichtlichen Rückstands *(I)*,

- das Gesetz vom 13. April 2005 zur Abänderung von Artikel 45*bis* § 2 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten, des Gesetzes vom 15. Juli 1970 zur Festlegung des Stellenplans der Handelsgerichte und zur Abänderung des Gesetzes vom 10. Oktober 1967 zur Einführung des Gerichtsgesetzbuches sowie von Artikel 205 des Gerichtsgesetzbuches *(II)*,

- das Gesetz vom 22. Mai 2005 zur Umsetzung der europäischen Richtlinie 2001/29/EG vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft in belgisches Recht (*Belgisches Staatsblatt* vom 1. Dezember 2005),

- das Gesetz vom 15. Juni 2005 zur Abänderung von Artikel 488*bis* des Zivilgesetzbuches und von Artikel 1727 des Gerichtsgesetzbuches,

- das Gesetz vom 27. Juli 2005 zur Organisation der Berufungsmöglichkeiten gegen die von der Elektrizitäts- und Gasregulierungskommission getroffenen Entscheidungen,

- das Gesetz vom 10. August 2005 zur Abänderung verschiedener Bestimmungen zur Verstärkung der Bekämpfung des Menschenhandels und -schmuggels und der Praktiken der Miethaie *(I)*,

- das Gesetz vom 10. August 2005 zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches, was die Gehälter der Referenten und der Juristen bei der Staatsanwaltschaft bei den Gerichtshöfen und Gerichten Erster Instanz und der Greffiers und der Sekretäre bei der Staatsanwaltschaft betrifft, und zur Abänderung der Artikel 259*duodecies* und 285*bis* desselben Gesetzbuches *(II)*,

- das Gesetz vom 10. August 2005 zur Abänderung von Artikel 610 des Gerichtsgesetzbuches *(III)*,

- das Gesetz vom 17. September 2005 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen für die Einsetzung eines besonderen Verhandlungsgremiums und eines Vertretungsorgans und die Schaffung von Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gesellschaft,

- das Gesetz vom 6. Oktober 2005 zur Zustimmung zum Protokoll von 2003 zum Internationalen Übereinkommen von 1992 über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden, abgeschlossen in London am 16. Mai 2003, und zur Ausführung dieses Protokolls (*Belgisches Staatsblatt* vom 4. Juni 2015),

- das Gesetz vom 6. Dezember 2005 zur Reform des Zugangsrechts der Rechtsanwälte zum Kassationshof *(I)*,

- das Gesetz vom 6. Dezember 2005 zur Abänderung einiger Bestimmungen über die Adoption (*Belgisches Staatsblatt* vom 21. Februar 2007) *(II)*,

- das Gesetz vom 6. Dezember 2005 zur Abänderung der Artikel 648, 652, 655 und 656 des Gerichtsgesetzbuches im Hinblick auf die Organisation eines vereinfachten Verfahrens zur Entbindung des Richters, der während mehr als sechs Monaten versäumt hat, über die von ihm zur Beratung gestellte Sache zu befinden *(III)*,

- das Gesetz vom 13. Dezember 2005 zur Festlegung von Bestimmungen in Bezug auf die Fristen, den kontradiktorischen Antrag und das Verfahren der kollektiven Schuldenregelung (*Belgisches Staatsblatt* vom 16. März 2007) *(I)*,

- das Gesetz vom 13. Dezember 2005 zur Abänderung der Artikel 81, 104, 569, 578, 580, 583 und 1395 des Gerichtsgesetzbuches *(II)*,

- das Gesetz vom 20. Dezember 2005 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Justiz,

- das Programmgesetz vom 27. Dezember 2005 *(I)*,

- das Gesetz vom 27. Dezember 2005 zur Abänderung verschiedener Bestimmungen des Strafprozessgesetzbuches und des Gerichtsgesetzbuches im Hinblick auf die Verbesserung der Untersuchungsmethoden im Kampf gegen den Terrorismus und das schwere und organisierte Verbrechen *(II)*,

- das Gesetz vom 27. Dezember 2005 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen *(III)*,

- das Gesetz vom 27. März 2006 zur Anpassung verschiedener Gesetze zur Regelung einer in Artikel 78 der Verfassung erwähnten Angelegenheit an die neue Bezeichnung der gesetzgebenden Versammlungen der Gemeinschaften und Regionen,

- das Gesetz vom 17. Mai 2006 zur Einführung von Strafvollstreckungsgerichten,

- das Gesetz vom 10. Juni 2006 zur Reform der Laufbahnen und der Besoldung des Personals der Kanzleien und der Sekretariate der Staatsanwaltschaften,

- das Gesetz vom 13. Juni 2006 zur Abänderung der Rechtsvorschriften über den Jugendschutz und die Betreuung Minderjähriger, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben,

- das Gesetz vom 15. Juni 2006 zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches in Bezug auf den juristischen Beistand,

- das Gesetz vom 21. Juni 2006 zur Abänderung gewisser Bestimmungen des Gerichtsgesetzbuches mit Bezug auf die Rechtsanwaltschaft und das auf deren Mitglieder anwendbare Disziplinarverfahren,

- das Gesetz vom 1. Juli 2006 zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches in Bezug auf die Gerichtskostenhilfe,

- das Gesetz vom 10. Juli 2006 über die elektronische Verfahrensführung (*Belgisches Staatsblatt* vom 14. Mai 2009) *(I)*,

- das Gesetz vom 10. Juli 2006 zur Abänderung des Gesetzes vom 18. Juli 1991 zur Regelung der Kontrolle über die Polizei- und Nachrichtendienste und der Artikel 323*bis* und 327*bis* des Gerichtsgesetzbuches *(II)*,

- das Gesetz vom 18. Juli 2006 zur bevorzugten gleichmäßig aufgeteilten Unterbringung des Kindes, dessen Eltern getrennt leben, und zur Regelung der Zwangsvollstreckung in Sachen Unterbringung des Kindes (*Belgisches Staatsblatt* vom 27. April 2007),

- das Gesetz vom 20. Juli 2006 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen,

- das Gesetz vom 5. August 2006 zur Abänderung gewisser Bestimmungen des Gerichtsgesetzbuches im Hinblick auf die elektronische Verfahrensführung *(I)*,

- das Gesetz vom 5. August 2006 zur Abänderung des Gesetzes vom 16. Juli 1970 zur Bestimmung des Stellenplans der Polizeigerichte, des Gesetzes vom 13. Juni 2006 zur Abänderung der Rechtsvorschriften über den Jugendschutz und die Betreuung Minderjähriger, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben, und des Gesetzes vom 17. Mai 2006 zur Einführung von Strafvollstreckungsgerichten *(II)*,

- den Königlichen Erlass vom 15. September 2006 zur Koordinierung des Gesetzes vom 10. Juni 2006 über den Schutz des wirtschaftlichen Wettbewerbs und des Gesetzes vom 10. Juni 2006 zur Einsetzung eines Wettbewerbsrates (*Belgisches Staatsblatt* vom 6. April 2007),

- das Gesetz vom 3. Dezember 2006 zur Abänderung verschiedener Gesetzesbestimmungen im Bereich des Sozialstrafrechts,

- das Gesetz vom 8. Dezember 2006 zur Einführung einer Beschwerde gegen eine Geldbuße, auferlegt im Rahmen der Anwendung des Gesetzes vom 8. Dezember 2006 zur Festlegung einer Abgabe zur Bekämpfung der Nichtnutzung eines Stromerzeugungsstandortes durch einen Produzenten,

- das Gesetz vom 13. Dezember 2006 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Gesundheit (*Belgisches Staatsblatt* vom 5. Oktober 2007),

- das Gesetz vom 18. Dezember 2006 zur Abänderung der Artikel 80, 259*quater*, 259*quinquies*, 259*nonies*, 259*decies*, 259*undecies*, 323*bis*, 340, 341, 346 und 359 des Gerichtsgesetzbuches, zur Wiederaufnahme von Artikel 324 in dieses Gesetzbuch und zur Abänderung der Artikel 43 und 43*quater* des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten,

- das Gesetz vom 19. Dezember 2006 zur Umwandlung des Gesetzbuches der der Stempelsteuer gleichgesetzten Steuern zum Gesetzbuch der verschiedenen Gebühren und Steuern, zur Aufhebung des Stempelsteuergesetzbuches und zur Festlegung verschiedener anderer Gesetzesabänderungen,

- das Gesetz vom 27. Dezember 2006 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (II) (*Belgisches Staatsblatt* vom 3. September 2007 und 4. Dezember 2007) *(I)*,

- das Gesetz vom 27. Dezember 2006 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I) (*Belgisches Staatsblatt* vom 30. Oktober 2007) *(II)*,

- das Programmgesetz (I) vom 27. Dezember 2006 *(III)*,

- das Gesetz vom 31. Januar 2007 zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches, was das Adoptionsverfahren betrifft (*Belgisches Staatsblatt* vom 24. Dezember 2010) *(I)*,

- das Gesetz vom 31. Januar 2007 über die Ausbildungen im Gerichtswesen und zur Schaffung des Instituts für Ausbildungen im Gerichtswesen *(II)*,

- das Gesetz vom 1. April 2007 zur Abänderung von Artikel 220 des Gesetzes vom 4. Dezember 1990 über die Geldgeschäfte und die Finanzmärkte, von Artikel 121 § 1 des Gesetzes vom 2. August 2002 über die Aufsicht über den Finanzsektor und die

Finanzdienstleistungen und von Artikel 584 des Gerichtsgesetzbuches und zur Einfügung von Artikel 41 in das Gesetz vom 1. April 2007 über die öffentlichen Übernahmeangebote,

- das Gesetz vom 21. April 2007 über die Rückforderbarkeit der Rechtsanwaltshonorare und -kosten (*Belgisches Staatsblatt* vom 11. Oktober 2007) *(I)*,

- das Gesetz vom 21. April 2007 über die Internierung von Personen mit Geistesstörung *(II)*,

- das Gesetz vom 21. April 2007 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen über das Verfahren zur Einreichung europäischer Patentanmeldungen und über die Auswirkungen dieser Anmeldungen und der europäischen Patente in Belgien (*Belgisches Staatsblatt* vom 15. Januar 2009) *(III)*,

- das Gesetz vom 21. April 2007 zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches im Hinblick auf die Streitfälle in Bezug auf die Gewährung, die Revision und die Verweigerung materieller Unterstützung *(IV)*,

- das Gesetz vom 25. April 2007 zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches, insbesondere der Bestimmungen mit Bezug auf das Gerichtspersonal der Stufe A, die Greffiers und die Sekretäre sowie der Bestimmungen mit Bezug auf das Gerichtswesen,

- das Gesetz vom 26. April 2007 zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches im Hinblick auf die Bekämpfung des gerichtlichen Rückstands,

- das Gesetz vom 27. April 2007 zur Reform der Ehescheidung (*Belgisches Staatsblatt* vom 21. Mai 2008),

- das Gesetz vom 9. Mai 2007 zur Abänderung der Artikel 628 und 764 des Gerichtsgesetzbuches *(I)*,

- das Gesetz vom 9. Mai 2007 zur Abänderung von Artikel 340 § 3 des Gerichtsgesetzbuches *(II)*,

- das Gesetz vom 9. Mai 2007 zur Abänderung verschiedener Bestimmungen in Bezug auf die Verschollenheit und die gerichtliche Todeserklärung *(III)*,

- das Gesetz vom 10. Mai 2007 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000, des Luxemburger Europäischen Übereinkommens vom 20. Mai 1980 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses sowie des Haager Übereinkommens vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (*Belgisches Staatsblatt* vom 22. September 2009) *(I)*,

- das Gesetz vom 10. Mai 2007 zur Abänderung einiger Bestimmungen des Gerichtsgesetzbuches mit Bezug auf die Verschollenheit und die gerichtliche Todeserklärung (*Belgisches Staatsblatt* vom 27. April 2010) *(II)*,

- das Gesetz vom 10. Mai 2007 über die gerichtsverfahrensrechtlichen Aspekte des Schutzes der geistigen Eigentumsrechte (*Belgisches Staatsblatt* vom 21. Mai 2008) *(III)*,

- das Gesetz vom 10. Mai 2007 zur Anpassung des Gerichtsgesetzbuches an die Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Diskriminierung und zur Ahndung bestimmter Taten, denen Rassismus oder Xenophobie zugrunde liegen *(IV)*,

- das Gesetz vom 10. Mai 2007 über die Transsexualität *(V)*,

- das Gesetz vom 15. Mai 2007 zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches, was die Begutachtung durch Sachverständige betrifft, und zur Wiederaufnahme von Artikel 509*quater* des Strafgesetzbuches (*Belgisches Staatsblatt* vom 31. Dezember 2010) *(I)*,

- das Gesetz vom 15. Mai 2007 zur Abänderung des Zivilgesetzbuches und des Gerichtsgesetzbuches, was die Berichtigung materieller Irrtümer *[sic! Zu lesen ist: "von Schreibfehlern"]* in den Personenstandsurkunden betrifft (*Belgisches Staatsblatt* vom 19. Mai 2008) *(II)*,

- den Königlichen Erlass vom 26. Oktober 2007 zur Festlegung des Tarifs der in Artikel 1022 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Verfahrensentschädigung und zur Festlegung des Datums des Inkrafttretens der Artikel 1 bis 13 des Gesetzes vom 21. April 2007 über die Rückforderbarkeit der Rechtsanwaltshonorare und -kosten,

- das Gesetz vom 9. Mai 2008 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen hinsichtlich der Einsetzung eines besonderen Verhandlungsgremiums und eines Vertretungsorgans und der Schaffung von Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer in der Europäischen Genossenschaft,

- das Gesetz vom 1. Juni 2008 zur Abänderung von Artikel 682 des Gerichtsgesetzbuches *(I)*,

- das Gesetz vom 1. Juni 2008 zur Einfügung eines Artikels 682*bis* in das Gerichtsgesetzbuch *(II),*

- das Gesetz vom 8. Juni 2008 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I) *(I)*,

- das Gesetz vom 8. Juni 2008 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (II) *(II)*,

- das Gesetz vom 18. Juni 2008 zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches, was das Verfahren in Bezug auf Mietstreitsachen betrifft (*Belgisches Staatsblatt* vom 11. August 2009),

- das Gesetz vom 18. Juli 2008 zur Abänderung der Rechtsvorschriften in Bezug auf die Änderung des ehelichen Güterstandes ohne Zutun des Gerichts und zur Abänderung des Artikels 9 des Gesetzes vom 16. März 1803 welches eine Organisierung des Notariats enthält,

- das Gesetz vom 24. Juli 2008 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (II) *(I)*,

- das Gesetz vom 24. Juli 2008 zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches im Hinblick auf die Einführung einer Vollstreckungsimmunität für Guthaben von ausländischen Zentralbanken und internationalen Währungsbehörden *(II)*,

- das Gesetz vom 28. Oktober 2008 zur Abänderung der Artikel 1231-31, 1231-41 und 1231-42 des Gerichtsgesetzbuches und von Artikel 24*bis* des Gesetzes vom 24. April 2003 zur Reform der Adoption im Hinblick auf die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Eignungsurteile und Bescheinigungen in Sachen Adoption (*Belgisches Staatsblatt* vom 17. Februar 2009),

- das Gesetz vom 31. Oktober 2008 zur Abänderung von Artikel 1294*bis* § 2 des Gerichtsgesetzbuches im Hinblick auf die Verdeutlichung des Gesetzes vom 27. April 2007 zur Reform der Ehescheidung Adoption (*Belgisches Staatsblatt* vom 16. Oktober 2009),

- das Gesetz vom 9. Dezember 2008 zur Einfügung eines Artikel 1067*bis* in das Gerichtsgesetzbuch,

- das Gesetz vom 22. Dezember 2008 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I) *(I)*,

- das Gesetz vom 22. Dezember 2008 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (II) *(II)*,

- das Gesetz vom 22. Dezember 2008 zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches, was die Rückforderbarkeit der Rechtsanwaltshonorare und -kosten betrifft *(III)*,

- das Gesetz vom 26. Januar 2009 zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches, was die Kontinuität der Unternehmen betrifft,

- das Gesetz vom 31. Januar 2009 über die Kontinuität der Unternehmen (*Belgisches Staatsblatt* vom 1. Februar 2010),

- das Gesetz vom 19. Februar 2009 zur Abänderung des Zivilgesetzbuches und des Artikels 1399 des Gerichtsgesetzbuches in Sachen Einspruch gegen die Eheschließung (*Belgisches Staatsblatt* vom 13. Mai 2009),

- das Gesetz vom 28. April 2009 zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches, um dem Hohen Justizrat zu ermöglichen, auswärtigen Experten die Vorbereitung und die Korrektur des schriftlichen Teils der Prüfung der beruflichen Eignung und der Prüfung im Wettbewerbsverfahren zur Zulassung zum Gerichtspraktikum anzuvertrauen,

- das Gesetz vom 6. Mai 2009 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen,

- das Gesetz vom 15. Mai 2009 zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches, was den öffentlichen Verkauf unbeweglicher Güter betrifft,

- das Gesetz vom 18. Juni 2009 zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches, was die dem Hohen Justizrat zuerkannte Dotation betrifft,

- das Gesetz vom 19. Juni 2009 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Bezug auf die Einsetzung eines besonderen Verhandlungsgremiums und eines Vertretungsorgans sowie auf die Einführung von Verfahren über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den aus einer grenzüberschreitenden Fusion von Kapitalgesellschaften hervorgehenden Gesellschaften,

- das Gesetz vom 12. Juli 2009 zur Zustimmung zum Internationalen Übereinkommen von 2001 über die zivilrechtliche Haftung für Bunkerölverschmutzungsschäden und zu seiner Anlage, abgeschlossen in London am 23. März 2001 (*Belgisches Staatsblatt* vom 4. Juni 2015),

- das Gesetz vom 17. November 2009 zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches hinsichtlich der Aufteilung der Gerichtskosten *[sic! Zu lesen ist: "Verfahrenskosten"]* unter Parteien im Rahmen eines Scheidungsverfahrens (*Belgisches Staatsblatt* vom 1. September 2010),

- das Gesetz vom 11. Dezember 2009 über Aspekte des Gerichtsverfahrensrechts, was den Status und die Kontrolle der Verwertungsgesellschaften für Urheberrechte und ähnliche Rechte betrifft,

- das Gesetz vom 21. Dezember 2009 zur Reform des Assisenhofes (*Belgisches Staatsblatt* vom 18. April 2011),

- das Gesetz vom 22. Dezember 2009 zur Abänderung des Gesetzes vom 2. August 2002 über die Aufsicht über den Finanzsektor und die Finanzdienstleistungen und zur Einführung der Unterlassungsklage bei Verstößen gegen das Gesetz vom 10. Dezember 2009 über die Zahlungsdienste,

- das Programmgesetz vom 23. Dezember 2009,

- das Gesetz vom 30. Dezember 2009 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Justiz (II) (*Belgisches Staatsblatt* vom 18. Januar 2011) *(I)*,

- das Gesetz vom 30. Dezember 2009 über die Bekämpfung der Seepiraterie und zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches *(II)*,

- das Gesetz vom 30. Dezember 2009 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Justiz (I) *(III)*,

- das Gesetz vom 26. Januar 2010 zur Abänderung des Gesetzes vom 4. Dezember 2006 über die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur, des Gesetzes vom 19. Dezember 2006 über die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs und des Gerichtsgesetzbuches, was die Rechtsmittel gegen bestimmte Entscheidungen des Kontrollorgans und der Sicherheitsbehörde betrifft,

- das Gesetz vom 31. Januar 2010 zur Abänderung von Artikel 207*bis* des Gerichtsgesetzbuches zur Regelung des Zugangs für Notare zum Amt des stellvertretenden Gerichtsrates an einem Appellationshof,

- das Gesetz vom 21. Februar 2010 zur Anpassung verschiedener Gesetze, die eine in Artikel 77 der Verfassung erwähnte Angelegenheit regeln, an die Bezeichnung "Verfassungs-gerichtshof" *(I)*,

- das Gesetz vom 21. Februar 2010 zur Abänderung der Artikel 1022 des Gerichtsgesetzbuches und 162*bis* des Strafprozessgesetzbuches und zur Aufhebung von Artikel 6 des Gesetzes vom 2. August 2002 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr *(II)*,

- das Gesetz vom 1. März 2010 zur Abänderung von Artikel 353*ter* des Gerichtsgesetzbuches, was die Ausübung politischer Mandate durch Personalmitglieder von Kanzleien und Sekretariaten der Staatsanwaltschaften betrifft,

- das Gesetz vom 19. März 2010 zur Förderung einer objektiven Berechnung der von den Eltern zu Gunsten ihrer Kinder zu zahlenden Unterhaltsbeiträge,

- das Gesetz vom 26. März 2010 über die Dienstleistungen in Bezug auf bestimmte rechtliche Aspekte erwähnt in Artikel 77 der Verfassung (*Belgisches Staatsblatt* vom 21. Januar 2011),

- das Gesetz vom 6. April 2010 zur Abänderung des Verfahrens in Bezug auf die kollektive Schuldenregelung *(I)*,

- das Gesetz vom 6. April 2010 zur Abänderung gewisser Bestimmungen im Hinblick auf die Zustellung und Notifizierung durch Gerichtsbrief *(II)*,

- das Gesetz vom 6. April 2010 zur Regelung bestimmter Verfahren im Rahmen des Gesetzes vom 6. April 2010 über die Marktpraktiken und den Verbraucherschutz (*Belgisches Staatsblatt* vom 23. Dezember 2010) *(III)*,

- das Gesetz vom 22. April 2010 zur Abänderung der Artikel 92, 109*bis* und 1301 des Gerichtsgesetzbuches,

- das Gesetz vom 7. Mai 2010 zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches, was die Bestimmung von in den Ruhestand versetzten Magistraten zu stellvertretenden Magistraten betrifft,

- das Gesetz vom 2. Juni 2010 zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches und des Zivilgesetzbuches, was die Behandlung von Gerichtsverfahren im Bereich Familienrecht in der Ratskammer betrifft (*Belgisches Staatsblatt* vom 13. September 2010) *(I)*,

- das Gesetz vom 2. Juni 2010 zur Abänderung einiger Bestimmungen des Zivilgesetzbuches und des Gerichtsgesetzbuches, was das Ehescheidungsverfahren betrifft (*Belgisches Staatsblatt* vom 16. November 2010) *(II)*,

- das Gesetz vom 2. Juni 2010 zur Ergänzung, was die Rechtsmittel betrifft, des Gesetzes vom 2. Juni 2010 zur Erweiterung der Sanierungsmaßnahmen für Unternehmen aus der Banken- und Finanzbranche *(III)*,

- das Gesetz vom 2. Juni 2010 zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches im Rahmen des Gesetzes vom 31. März 2010 über die Vergütung von Schäden infolge von Gesundheitspflegeleistungen *(IV)*,

- das Gesetz vom 2. Juni 2010 zur Festlegung von sozialstrafrechtlichen Bestimmungen *(V)*,

- das Gesetz vom 2. Juni 2010 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Organisation der Zusatzkrankenversicherung (II) *(VI)*,

- das Gesetz vom 6. Juni 2010 zur Einführung des Sozialstrafgesetzbuches,

- das Gesetz vom 29. Dezember 2010 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I) *(I)*,

- das Gesetz vom 29. Dezember 2010 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (II) *(II)*,

- das Sortenschutzgesetz vom 10. Januar 2011,

- die Entscheidung des Ausschusses der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die deutsche Rechtsterminologie vom 24. Februar 2011, durch die der Begriff "Rechtskraft" durch den Begriff "formelle Rechtskraft", der Begriff "Autorität der abgeurteilten Sache" durch den Begriff "materielle Rechtskraft" und der Begriff "Einrede der abgeurteilten Sache" durch den Begriff "Einrede der Rechtskraft" zu ersetzen ist,

- das Gesetz vom 3. März 2011 zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches, was die Zusammensetzung der Begutachtungskommission für die Ernennungen der Rechtsanwälte beim Kassationshof betrifft (*Belgisches Staatsblatt* vom 19. April 2011),

- den Königlichen Erlass vom 3. März 2011 über die Entwicklung der Aufsichtsstruktur für den Finanzsektor,

- das Gesetz vom 5. April 2011 zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches, was das persönliche Erscheinen und den Aussöhnungsversuch bei Scheidungen betrifft, und zur Einführung einer Auskunft über das Bestehen und die Nützlichkeit der Vermittlung bei Scheidungen (*Belgisches Staatsblatt* vom 26. August 2011),

- das Programmgesetz (II) vom 4. Juli 2011,

- das Gesetz vom 15. Juli 2011 zur Abänderung von Artikel 569 des Gerichtsgesetzbuches, was die Zuständigkeit des Gerichts Erster Instanz in Sachen Aufnahme von auf Hilfe angewiesenen Schiffen betrifft,

- Artikel 3 des Gesetzes vom 13. August 2011 zur Reform des Verfahrens zur gerichtlichen Auseinandersetzung und Verteilung (*Belgisches Staatsblatt* vom 14. November 2011) *(I)*,

- das Gesetz vom 13. August 2011 zur Abänderung des Gesetzes vom 11. April 1999 über die Unterlassungsklage bei Verstößen gegen das Gesetz über Verträge in Bezug auf den Erwerb von Teilzeitnutzungsrechten an Immobilien *(II)*,

- das Gesetz vom 28. Dezember 2011 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Justiz (I),

- das Gesetz vom 15. Februar 2012 zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches, was die Schaffung einer besonderen Liste für die kollektive Schuldenregelung betrifft (*Belgisches Staatsblatt* vom 9. Mai 2012),

- das Gesetz vom 26. März 2012 zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches, was die kollektive Schuldenregelung betrifft,

- das Programmgesetz (II) vom 29. März 2012,

- das Gesetz vom 22. April 2012 zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches, was das Verfahren zur Liquidation von Gesellschaften betrifft,

- das Gesetz vom 15. Mai 2012 zur Abänderung des Zivilgesetzbuches, was das Miteigentum betrifft, und des Artikels 46 § 2 des Gerichtsgesetzbuches (*Belgisches Staatsblatt* vom 27. Juli 2012),

- das Gesetz vom 15. Juni 2012 zur Ahndung von Verstößen gegen das zeitweilige Hausverbot im Falle häuslicher Gewalt und zur Abänderung der Artikel 594 und 627 des Gerichtsgesetzbuches (*Belgisches Staatsblatt* vom 14. Januar 2013),

- das Programmgesetz vom 22. Juni 2012,

- das Gesetz vom 16. Juli 2012 zur Abänderung des Zivilgesetzbuches und des Gerichtsgesetzbuches im Hinblick auf die Vereinfachung der Regeln des Zivilverfahrens,

- das Gesetz vom 19. Juli 2012 zur Reform des Gerichtsbezirks Brüssel (*Belgisches Staatsblatt* vom 25. Juni 2013),

- das Gesetz vom 4. Dezember 2012 zur Abänderung des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit im Hinblick auf eine migrationsneutrale Ausrichtung des Erwerbs der belgischen Staatsangehörigkeit (*Belgisches Staatsblatt* vom 4. April 2013),

- das Gesetz vom 10. Dezember 2012 zur Abänderung des Zivilgesetzbuches, des Strafgesetzbuches und des Gerichtsgesetzbuches, was die Erbunwürdigkeit, den Widerruf von Schenkungen, die Aberkennung von Vorteilen aus dem ehelichen Güterstand und die Erbvertretung betrifft (*Belgisches Staatsblatt* vom 25. Juni 2013),

- das Gesetz vom 27. Dezember 2012 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Justiz,

- das Gesetz vom 31. Dezember 2012 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Justiz (*Belgisches Staatsblatt* vom 24. Mai 2013),

- das Gesetz vom 10. Januar 2013 zur Ausführung verschiedener Internationaler Übereinkommen über die zivilrechtliche Haftung für die Verschmutzung durch Schiffe mit Bezug auf in Artikel 77 der Verfassung erwähnte Angelegenheiten (*Belgisches Staatsblatt* vom 4. Juni 2015),

- das Gesetz vom 14. Januar 2013 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen über die Senkung der Arbeitslast im Gerichtswesen (*Belgisches Staatsblatt* vom 4. September 2013 und 25. März 2014),

- das Gesetz vom 17. März 2013 zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches und des Gesetzes vom 17. Mai 2006 über die externe Rechtsstellung der zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Personen und die dem Opfer im Rahmen der Strafvollstreckungsmodalitäten zuerkannten Rechte (*Belgisches Staatsblatt* vom 5. Juli 2013) *(I)*,

- das Gesetz vom 17. März 2013 zur Reform der Regelungen in Sachen Handlungsunfähigkeit und zur Einführung eines neuen, die Menschenwürde wahrenden Schutzstatus (*Belgisches Staatsblatt* vom 14. August 2014) *(II)*,

- das Gesetz vom 3. April 2013 zur Einfügung von Buch IV "Schutz des Wettbewerbs" und von Buch V "Wettbewerb und Preisentwicklungen" in das Wirtschaftsgesetzbuch und zur Einfügung der Buch IV und Buch V eigenen Begriffsbestimmungen und der Buch IV und Buch V eigenen Rechtsdurchsetzungsbestimmungen in Buch I des Wirtschaftsgesetzbuches (*Belgisches Staatsblatt* vom 17. Februar 2014, Err. vom 12. März 2015),

- das Gesetz vom 14. April 2013 zur Abänderung der Artikel 1231-33/1, 1231-33/3, 1231-33/4 und 1231-33/5 des Gerichtsgesetzbuches im Hinblick auf eine Vereinfachung des Verfahrens zur Verlängerung der Frist für die Eignung zur Adoption (*Belgisches Staatsblatt* vom 25. März 2014),

- das Gesetz vom 23. Mai 2013 zur Abänderung von Artikel 658 des Gerichtsgesetzbuches im Hinblick auf eine mögliche Verweisung der Sache durch den Kassationshof an ein Gericht eines anderen Bereichs im Falle einer Entbindung,

- das Gesetz vom 2. Juni 2013 zur Abänderung des Zivilgesetzbuches, des Gesetzes vom 31. Dezember 1851 über die Konsulate und die konsularische Gerichtsbarkeit, des Strafgesetzbuches, des Gerichtsgesetzbuches und des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, im Hinblick auf die Bekämpfung von Scheinehen und von vorgetäuschtem gesetzlichen Zusammenwohnen,

- das Gesetz vom 24. Juni 2013 zur Regelung von Angelegenheiten, die in Artikel 77 der Verfassung erwähnt sind und dingliche Sicherheiten auf beweglichen Gütern betreffen (*Belgisches Staatsblatt* vom 25. März 2014) *(I)*,

- das Gesetz vom 24. Juni 2013 zur Abänderung von Teil VI des Gerichtsgesetzbuches mit Bezug auf das Schiedsverfahren (*Belgisches Staatsblatt* vom 7. Oktober 2014) *(II)*,

- das Gesetz vom 24. Juni 2013 über die kommunalen Verwaltungssanktionen *(III)*,

- die Artikel 36 und 37 des Programmgesetzes vom 28. Juni 2013 (*Belgisches Staatsblatt* vom 5. Dezember 2013),

- das Gesetz vom 11. Juli 2013 zur Abänderung des Zivilgesetzbuches, was die dinglichen Sicherheiten auf beweglichen Gütern betrifft, und zur Aufhebung verschiedener Bestimmungen in diesem Bereich (*Belgisches Staatsblatt* vom 14. August 2014),

- das Gesetz vom 15. Juli 2013 zur Abänderung von Artikel 144*ter* § 1 Nr. 1 des Gerichtsgesetzbuches, um es in Einklang zu bringen mit dem Internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen, abgeschlossen in New York am 14. September 2005, und mit der Änderung des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial, angenommen in Wien am 8. Juli 2005 von der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens (*Belgisches Staatsblatt* vom 25. März 2014) *(I)*,

- das Gesetz vom 15. Juli 2013 zur Abänderung der Bestimmungen des Gerichtsgesetzbuches mit Bezug auf die Disziplin (*Belgisches Staatsblatt* vom 25. März 2014) *(II)*,

- das Gesetz vom 15. Juli 2013 über den Personenkraftverkehr und zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom

21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates und zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrsmarkt und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 (*Belgisches Staatsblatt* vom 25. Juni 2015) *(III)*,

- das Gesetz vom 15. Juli 2013 über den Güterkraftverkehr und zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates und zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs (*Belgisches Staatsblatt* vom 25. Juni 2015) *(IV)*,

- das Gesetz vom 18. Juli 2013 zur Abänderung des Gesetzes vom 12. Mai 2004 zur Organisierung eines Beschwerdeverfahrens im Rahmen des Schutzes gegen die Falschmünzerei (*Belgisches Staatsblatt* vom 31. Januar 2014),

- das Gesetz vom 30. Juli 2013 über den Weiterverkauf von Eintrittskarten für Veranstaltungen (*Belgisches Staatsblatt* vom 14. Februar 2014) *(I)*,

- das Gesetz vom 30. Juli 2013 zur Einfügung von Bestimmungen, die in Artikel 77 der Verfassung erwähnte Angelegenheiten regeln, in das Gesetz vom 17. August 2013 über die Prospektion, Exploration und Gewinnung von Ressourcen des Meeresbodens und des Meeresuntergrunds jenseits der Grenzen nationaler Hoheitsgewalt *(II)*,

- das Gesetz vom 30. Juli 2013 zur Schaffung eines Familien- und Jugendgerichts (*Belgisches Staatsblatt* vom 14. August 2014, *Err.* vom 14. März 2017) *(III)*,

- das Gesetz vom 31. Juli 2013 zur Verstärkung des Schutzes der Nutzer von Finanzprodukten und -dienstleistungen und zur Stärkung der Befugnisse der Autorität Finanzielle Dienste und Märkte und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (II),

- die Entscheidung des Ausschusses der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die deutsche Rechtsterminologie vom 13. September 2013, durch die der Begriff "elterliche Gewalt" durch den Begriff "elterliche Autorität" zu ersetzen ist,

- das Gesetz vom 24. Oktober 2013 zur Abänderung der Bestimmungen des Gerichtsgesetzbuches in Bezug auf die Berichtigung von Schreibfehlern oder die Wiedergutmachung von Versäumnissen in gerichtlichen Entscheidungen und in Bezug auf die Auslegung gerichtlicher Entscheidungen,

- die Entscheidung des Ausschusses der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die deutsche Rechtsterminologie vom 7. November 2013, durch die der Begriff "Unterscheidungsvermögen" durch den Begriff "Urteilsvermögen" zu ersetzen ist,

- das Gesetz vom 27. November 2013 zur Verwirklichung des Haager Übereinkommens vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung,

Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern (*Belgisches Staatsblatt* vom 4. Mai 2015),

- das Gesetz vom 1. Dezember 2013 zur Reform der Gerichtsbezirke und zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches im Hinblick auf eine größere Mobilität der Mitglieder des gerichtlichen Standes (*Belgisches Staatsblatt* vom 24. Februar 2015),

- die Artikel 1 bis 3 des Königlichen Erlasses vom 15. Dezember 2013 zur Ausführung von Artikel 1409 § 2 des Gerichtsgesetzbuches *(I)*,

- das Gesetz vom 15. Dezember 2013 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Hinblick auf die Verbesserung des Opferstatus im Rahmen der Strafvollstreckungsmodalitäten (*Belgisches Staatsblatt* vom 10. Juli 2014) *(II)*,

- Artikel 77 des Gesetzes vom 21. Dezember 2013 zur Festlegung verschiedener steuerrechtlicher und finanzieller Bestimmungen (*Belgisches Staatsblatt* vom 19. August 2014) *(I)*,

- das Gesetz vom 21. Dezember 2013 zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches, was das Anderkonto von Rechtsanwälten betrifft (*Belgisches Staatsblatt* vom 20. März 2015) *(II)*,

- das Gesetz vom 21. Dezember 2013 zur Abänderung der Artikel 1322*bis* und 1322*undecies* des Gerichtsgesetzbuches (*Belgisches Staatsblatt* vom 4. Mai 2015) *(III)*,

- das Gesetz vom 21. Dezember 2013 zur Abänderung der Artikel 41 und 43 des Gesetzes vom 15. Dezember 2013 über medizinische Hilfsmittel und des Artikels 605*quater* des Gerichtsgesetzbuches (*Belgisches Staatsblatt* vom 29. September 2014) *(IV)*,

- das Gesetz vom 21. Dezember 2013 zur Abänderung des Gesetzes vom 8. November 1993 zum Schutz des Psychologentitels (II) (*Belgisches Staatsblatt* vom 10. Juli 2014) *(V)*,

- das Gesetz vom 26. Dezember 2013 zur Einfügung der Bestimmungen zur Regelung von Angelegenheiten erwähnt in Artikel 77 der Verfassung in Buch XVII "Besondere Gerichtsverfahren" des Wirtschaftsgesetzbuches (*Belgisches Staatsblatt* vom 2. März 2015),

- die Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 6. Januar 2014 über die Sechste Staatsreform in Bezug auf die in Artikel 77 der Verfassung erwähnten Angelegenheiten (*Belgisches Staatsblatt* vom 30. Oktober 2014),

- das Gesetz vom 7. Januar 2014 zur Abänderung des Statuts der Gerichtsvollzieher (*Belgisches Staatsblatt* vom 20. August 2015),

- die Entscheidung des Ausschusses der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die deutsche Rechtsterminologie vom 9. Januar 2014, durch die der Begriff "Einräumung von Nachfristen" durch den Begriff "Gewährung von Zahlungsaufschub" zu ersetzen ist,

- Artikel 8 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 zur Festlegung verschiedener Maßnahmen zur Verbesserung der Beitreibung der Vermögensstrafen und Gerichtskosten in Strafsachen (II) (*Belgisches Staatsblatt* vom 12. Mai 2016),

- das Gesetz vom 18. Februar 2014 zur Einführung einer autonomen Geschäftsführung für das Gerichtswesen (*Belgisches Staatsblatt* vom 21. Mai 2015),

- das Gesetz vom 28. Februar 2014 zur Abänderung von Artikel 19 des Gerichtsgesetzbuches in Bezug auf die Berichtigung von materiellen Irrtümern oder die Wiedergutmachung von Versäumnissen in den Urteilen und in Bezug auf die Auslegung der Urteile (*Belgisches Staatsblatt* vom 9. Juni 2015),

- das Gesetz vom 26. März 2014 zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches und des Gesetzes vom 2. August 2002 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr im Hinblick auf die Zuweisung der Zuständigkeit an den natürlichen Richter in verschiedenen Angelegenheiten (*Belgisches Staatsblatt* vom 29. Februar 2016),

- das Gesetz vom 27. März 2014 zur Einfügung der Bestimmungen zur Regelung von Angelegenheiten erwähnt in Artikel 77 der Verfassung in Buch XVII "Besondere Gerichtsverfahren" des Wirtschaftsgesetzbuches und zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches, um den Gerichtshöfen und Gerichten von Brüssel eine ausschließliche Zuständigkeit zu übertragen, über die in Buch XVII Titel 2 des Wirtschaftsgesetzbuches erwähnte kollektive Schadenersatzklage zu erkennen (*Belgisches Staatsblatt* vom 26. Mai 2015),

- das Gesetz vom 28. März 2014 zur Abänderung und Koordinierung verschiedener Gesetze im Bereich der Justiz, was den Gerichtsbezirk Brüssel und den Gerichtsbezirk Hennegau betrifft (*Belgisches Staatsblatt* vom 21. Mai 2015) *(I)*,

- das Gesetz vom 28. März 2014 zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches und des Gesetzes vom 4. August 1996 über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit, was Gerichtsverfahren betrifft (*Belgisches Staatsblatt* vom 5. November 2014) *(II)*,

- das Gesetz vom 4. April 2014 zur Reform des Klagenbearbeitungsverfahrens beim Hohen Justizrat (*Belgisches Staatsblatt* vom 9. Juni 2015),

- das Gesetz vom 10. April 2014 zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches, des Gesetzes vom 25. April 2007 zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches, insbesondere der Bestimmungen mit Bezug auf das Gerichtspersonal der Stufe A, die Greffiers und die Sekretäre sowie der Bestimmungen mit Bezug auf das Gerichtswesen, zur Abänderung des Gesetzes vom 10. April 2003 zur Regelung der Abschaffung der Militärgerichte in Friedenszeiten und ihrer Beibehaltung in Kriegszeiten und zur Abänderung des Gesetzes vom 31. Januar 2007 über die Ausbildungen im Gerichtswesen und zur Schaffung des Instituts für Ausbildungen im Gerichtswesen (*Belgisches Staatsblatt* vom 21. Mai 2015) *(I)*,

- das Gesetz vom 10. April 2014 zur Abänderung verschiedener Bestimmungen des Gerichtsgesetzbuches im Hinblick auf die Einführung einer neuen Besoldungslaufbahn für das Gerichtspersonal sowie einer Mandatsregelung für die Chefgreffiers und die Chefsekretäre (*Belgisches Staatsblatt* vom 21. Mai 2015) *(II),*

- das Gesetz vom 10. April 2014 zur Abänderung verschiedener Bestimmungen im Hinblick auf die Erstellung eines nationalen Registers der gerichtlichen Sachverständigen und zur Erstellung eines nationalen Registers der vereidigten Übersetzer, Dolmetscher und Übersetzer-Dolmetscher (*Belgisches Staatsblatt* vom 21. Mai 2015) *(III)*,

- das Gesetz vom 10. April 2014 zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches, was das Verfahren vor dem Kassationshof und das Ablehnungsverfahren betrifft (*Belgisches Staatsblatt* vom 9. Juni 2015) *(IV)*,

- das Gesetz vom 10. April 2014 zur Einfügung der Bestimmungen zur Regelung von Angelegenheiten erwähnt in Artikel 77 der Verfassung in Buch XI "Geistiges Eigentum" des Wirtschaftsgesetzbuches, zur Einfügung einer Buch XI eigenen Bestimmung in Buch XVII desselben Gesetzbuches und zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches hinsichtlich der Organisation der Gerichtshöfe und Gerichte für Klagen in Bezug auf das geistige Eigentumsrecht und die Transparenz des Urheberrechts und ähnlicher Rechte *(V)*,

- das Gesetz vom 19. April 2014 zur Einfügung von Buch XI "Geistiges Eigentum" in das Wirtschaftsgesetzbuch und zur Einfügung der Buch XI eigenen Bestimmungen in die Bücher I, XV und XVII desselben Gesetzbuches

- das Gesetz vom 24. April 2014 zur Abänderung des Gesetzes vom 30. Juli 1926 zur Einführung eines Untersuchungsrates für die Schifffahrt,

- Artikel 78 des Gesetzes vom 25. April 2014 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der sozialen Sicherheit (*Belgisches Staatsblatt* vom 20. März 2015) *(I)*,

- das Gesetz vom 25. April 2014 zur Anpassung der Bezeichnungen der Verwaltungen des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen in den steuerrechtlichen Vorschriften und zur Festlegung verschiedener anderer Gesetzesabänderungen (*Belgisches Staatsblatt* vom 14. April 2015) *(II)*,

- das Gesetz vom 25. April 2014 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Justiz (*Belgisches Staatsblatt* vom 28. September 2015 und 9. Dezember 2015) *(III)*,

- das Gesetz vom 25. April 2014 zur Berichtigung verschiedener Gesetze, die eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit regeln (*Belgisches Staatsblatt* vom 8. Oktober 2015) *(IV)*,

- Artikel 18 des Gesetzes vom 5. Mai 2014 zur Änderung der Ruhestandspension und der Hinterbliebenenpension, zur Einführung der Übergangsentschädigung in der Pensionsregelung für Lohnempfänger und zur schrittweisen Aufhebung der Behandlungsunterschiede, die auf der Unterscheidung zwischen Arbeitern und Angestellten in Sachen ergänzende Altersversorgung beruhen (*Belgisches Staatsblatt* vom 10. Februar 2015) *(I)*,

- das Gesetz vom 5. Mai 2014 zur Berichtigung verschiedener Gesetze, die eine in Artikel 77 der Verfassung erwähnte Angelegenheit regeln (*Belgisches Staatsblatt* vom 7. September 2015) *(II)*,

- das Gesetz vom 5. Mai 2014 über die Internierung von Personen (*Belgisches Staatsblatt* vom 23. März 2016) *(III)*,

- das Gesetz vom 5. Mai 2014 zur Berichtigung verschiedener Gesetze in Sachen Justiz *(IV)*,

- das Gesetz vom 8. Mai 2014 über die ergänzenden Pensionen, über andere Zusatzleistungen im Bereich der sozialen Sicherheit und über die Zuständigkeit des Arbeitsgerichts (*Belgisches Staatsblatt* vom 29. September 2015) *(I)*,

- das Gesetz vom 8. Mai 2014 zur Abänderung der Artikel 217, 223, 224 und 231 des Gerichtsgesetzbuches (*Belgisches Staatsblatt* vom 29. September 2015) *(II)*,

- das Gesetz vom 8. Mai 2014 zur Abänderung und Koordinierung verschiedener Gesetze im Bereich der Justiz (I) (*Belgisches Staatsblatt* vom 26. Februar 2016 und 26. Oktober 2017) *(III)*,

- das Gesetz vom 12. Mai 2014 zur Abänderung und Koordinierung verschiedener Gesetze im Bereich der Justiz (II) (*Belgisches Staatsblatt* vom 10. Oktober 2014 und 30. September 2015) *(I)*,

- das Gesetz vom 12. Mai 2014 zur Abänderung des Gesetzes vom 21. Februar 2003 zur Einrichtung eines Dienstes für Unterhaltsforderungen beim FÖD Finanzen und des Gerichtsgesetzbuches zum Zweck der effektiven Beitreibung der Unterhaltsforderungen (*Belgisches Staatsblatt* vom 28. September 2015) *(II)*,

- das Gesetz vom 15. Mai 2014 zur Einfügung der Bestimmungen zur Regelung von Angelegenheiten erwähnt in Artikel 77 der Verfassung in Bezug auf Freiberufler in Buch XVII des Wirtschaftsgesetzbuches,

- das Gesetz vom 29. Juni 2014 zur Abänderung des Gesetzes vom 22. Juli 1985 über die zivilrechtliche Haftpflicht auf dem Gebiet der Kernenergie,

- den Königlichen Erlass vom 19. Dezember 2014 zur Ausführung von Artikel 1409 § 2 des Gerichtsgesetzbuches,

- das Gesetz vom 19. Dezember 2014 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Justiz (*Belgisches Staatsblatt* vom 29. Februar 2016),

- die Artikel 92 und 93 und 95 bis 105 des Gesetzes vom 5. Mai 2014 über die Internierung von Personen (*Belgisches Staatsblatt* vom 23. März 2016),

- das Gesetz vom 21. Mai 2015 zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches, was die Bestellung eines Sequesters betrifft (*Belgisches Staatsblatt* vom 29. Februar 2016),

- das Gesetz vom 17. Juli 2015 zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches, was die Vertretung gesetzlich Zusammenwohnender betrifft *(I)*,

- das Gesetz vom 17. Juli 2015 zur Abänderung von Artikel 1299 des Gerichtsgesetzbuches, was die bei Aussöhnung eingereichte Berufung gegen ein Urteil zur Verkündung der Ehescheidung im gegenseitigen Einverständnis betrifft *(II)*,

- die Artikel 25 und 26 des Gesetzes vom 20. Juli 2015 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Soziales (*Belgisches Staatsblatt* vom 8. Juli 2016) *(I)*,

- das Gesetz vom 20. Juli 2015 zur Anbringung verschiedener technischer Korrekturen in bestimmten Gesetzbüchern und Gesetzen *(II)*,

- das Gesetz vom 10. August 2015 zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches und des Gesetzes vom 17. März 2013 zur Reform der Regelungen in Sachen Handlungsunfähigkeit und zur Einführung eines neuen, die Menschenwürde wahrenden Schutzstatus (*Belgisches Staatsblatt* vom 10. März 2016) *(I)*,

- das Gesetz vom 10. August 2015 zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches, was die Modalitäten für einen Auftrag allgemeinen Interesses bei einer internationalen, supranationalen oder ausländischen Einrichtung betrifft *(II)*,

- das Gesetz vom 23. August 2015 zur Einfügung eines Artikels 1412*quinquies* zur Regelung der Pfändung von Gütern einer fremden Macht oder einer öffentlich-rechtlichen supranationalen oder internationalen Organisation in das Gerichtsgesetzbuch (*Belgisches Staatsblatt* vom 2. Februar 2016),

- das Gesetz vom 19. Oktober 2015 zur Abänderung des Zivilprozessrechts und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Justiz (*Belgisches Staatsblatt* vom 25. März 2016),

- Artikel 78 des Gesetzes vom 26. Oktober 2015 zur Abänderung des Wirtschaftsgesetzbuches und zur Festlegung verschiedener anderer Abänderungsbestimmungen (*Belgisches Staatsblatt* vom 22. März 2018),

- das Gesetz vom 23. November 2015 zur Anpassung der Bestimmungen des Gerichtsgesetzbuches mit Bezug auf die Wahl und die Bestimmung der Mitglieder des Hohen Justizrates (*Belgisches Staatsblatt* vom 14. März 2016),

- das Gesetz vom 18. Dezember 2015 zur Abänderung der Rechtsvorschriften mit Bezug auf die elektronische Verrichtung von Handlungen außerhalb der Öffnungszeiten der Kanzlei (*Belgisches Staatsblatt* vom 4. April 2016),

- Artikel 59 des Programmgesetzes (I) vom 26. Dezember 2015 (*Belgisches Staatsblatt* vom 13. September 2016),

- das Gesetz vom 5. Februar 2016 zur Abänderung des Strafrechts und des Strafprozessrechts und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Justiz (*Belgisches Staatsblatt* vom 15. Dezember 2016),

- das Gesetz vom 29. Februar 2016 zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches, was das Gerichtspraktikum betrifft (*Belgisches Staatsblatt* vom 28. Oktober 2016) *(I)*,

- das Gesetz vom 29. Februar 2016 zur Ergänzung und Abänderung des Sozialstrafgesetzbuches und zur Festlegung verschiedener sozialstrafrechtlicher Bestimmungen (*Belgisches Staatsblatt* vom 21. Dezember 2016) *(II)*,

- Artikel 90 des Gesetzes vom 18. März 2016 zur Änderung der Bezeichnung des Landespensionsamts in Föderaler Pensionsdienst, zur Integrierung der Zuständigkeiten und des Personals des Pensionsdienstes für den öffentlichen Sektor, der Pensionsaufträge der lokalen und provinzialen Sektoren des Amtes für die Sonderregelungen der sozialen Sicherheit sowie

von HR Rail und zur Übernahme des kollektiven Sozialdienstes des Amtes für die Sonderregelungen der sozialen Sicherheit (*Belgisches Staatsblatt* vom 29. November 2016),

- das Gesetz vom 4. Mai 2016 über die Internierung und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Justiz (*Belgisches Staatsblatt* vom 12. Dezember 2017),

- die Artikel 63 bis 66 des Gesetzes vom 29. Juni 2016 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Wirtschaft (*Belgisches Staatsblatt* vom 7. März 2017),

- die Artikel 93 bis 98 des Programmgesetzes vom 1. Juli 2016 (*Belgisches Staatsblatt* vom 13. Oktober 2017),

- das Gesetz vom 6. Juli 2016 zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches in Bezug auf den juristischen Beistand (*Belgisches Staatsblatt* vom 29. Dezember 2016),

- das Gesetz vom 3. August 2016 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Terrorismusbekämpfung (III) (*Belgisches Staatsblatt* vom 8. November 2016),

- das Gesetz vom 21. November 2016 über bestimmte Rechte von Personen, die vernommen werden (*Belgisches Staatsblatt* vom 20. April 2017),

- das Gesetz vom 1. Dezember 2016 zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches und des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 im Hinblick auf die Einführung des Zentralen Insolvenzregisters (*Belgisches Staatsblatt* vom 18. April 2017),

- Artikel 143 des Gesetzes vom 7. Dezember 2016 zur Organisation des Berufs des Betriebsrevisors und der öffentlichen Aufsicht über Betriebsrevisoren,

- Artikel 142 des Gesetzes vom 7. Dezember 2016 zur Organisation des Berufs des Betriebsrevisors und der öffentlichen Aufsicht über Betriebsrevisoren (*Belgisches Staatsblatt* vom 7. Februar 2019),

- das Gesetz vom 25. Dezember 2016 zur Änderung der Rechtsstellung der Inhaftierten und der Aufsicht über die Gefängnisse und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Justiz (*Belgisches Staatsblatt* vom 30. April 2018) *(I)*,

- die Artikel 13 bis 19 des Gesetzes vom 25. Dezember 2016 zur Übertragung der Schiffsregistrierung und der Schiffshypothekenbewahrung (*Belgisches Staatsblatt* vom 5. März 2021) *(II)*,

- das Gesetz vom 19. März 2017 zur Abänderung der Rechtsvorschriften im Hinblick auf die Einführung eines Statuts für Pflegeeltern (*Belgisches Staatsblatt* vom 13. Juli 2017) *(I)*,

- das Gesetz vom 19. März 2017 zur Schaffung eines Haushaltsfonds für weiterführenden juristischen Beistand (*Belgisches Staatsblatt* vom 8. November 2017) *(II)*,

- das Gesetz vom 19. April 2017 zur Abänderung des Strafprozessgesetzbuches, des Gerichtsgesetzbuches und des Gesetzes vom 10. April 2014 zur Abänderung verschiedener Bestimmungen im Hinblick auf die Erstellung eines nationalen Registers der gerichtlichen

Sachverständigen und zur Erstellung eines nationalen Registers der vereidigten Übersetzer, Dolmetscher und Übersetzer-Dolmetscher (*Belgisches Staatsblatt* vom 27. September 2017),

- das Gesetz vom 17. Mai 2017 zur Abänderung verschiedener Gesetze im Hinblick auf die Ergänzung des Verfahrens zur gerichtlichen Auflösung von Gesellschaften (*Belgisches Staatsblatt* vom 6. März 2018),

- das Gesetz vom 8. Juni 2017 über die Koordinierung der Begutachtung durch Sachverständige und zur Beschleunigung des Verfahrens mit Bezug auf bestimmte Formen der verschuldensunabhängigen Haftung (*Belgisches Staatsblatt* vom 11. Mai 2018),

- das Gesetz vom 25. Juni 2017 zur Reform von Regelungen in Bezug auf Transgender hinsichtlich des Vermerks einer Änderung der Registrierung des Geschlechts in den Personenstandsurkunden und der Folgen daraus (*Belgisches Staatsblatt* vom 16. Februar 2018),

- die Artikel 13 bis 47, 71 bis 83, 86, 87, 102, 118, 128 bis 159 und 219 bis 270 des Gesetzes vom 6. Juli 2017 zur Vereinfachung, Harmonisierung, Informatisierung und Modernisierung von Bestimmungen im Bereich Zivilrecht und Zivilprozessrecht und im Notariatswesen und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Justiz (*Belgisches Staatsblatt* vom 12. April 2019),

- das Gesetz vom 10. Juli 2017 zur Stärkung der Rolle des Dienstes Steuerschlichtung,

- das Gesetz vom 21. Juli 2017 zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches, was die Angabe der Möglichkeit zur Ermächtigung des Gläubigers, die dem Unterhaltspflichtigen geschuldeten Geldsummen zu vereinnahmen, in Urteilen über die Festlegung eines Unterhaltsbeitrags betrifft,

- das Gesetz vom 31. Juli 2017 zur Abänderung des Gesetzes vom 12. April 1965 über den Transport gasförmiger und anderer Produkte durch Leitungen und des Gesetzes vom 29. April 1999 über die Organisation des Elektrizitätsmarktes zwecks Reduzierung der Kosten des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation (*Belgisches Staatsblatt* vom 8. März 2018) *(I)*,

- das Gesetz vom 31. Juli 2017 zur Abänderung des Zivilgesetzbuches, was Nachlasse und unentgeltliche Zuwendungen betrifft, und zur Abänderung verschiedener anderer Bestimmungen in diesem Bereich (*Belgisches Staatsblatt* vom 18. September 2018) *(II)*,

- die Artikel 35 und 36 des Gesetzes vom 31. Juli 2017 zur Abänderung des Gesetzes vom 2. August 2002 über die Aufsicht über den Finanzsektor und die Finanzdienstleistungen im Hinblick auf die Ausführung der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 über Marktmissbrauch und die Umsetzung der Richtlinie 2014/57/EU über strafrechtliche Sanktionen bei Marktmanipulation und der Durchführungsrichtlinie (EU) 2015/2392 hinsichtlich der Meldung von Verstößen und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (*Belgisches Staatsblatt* vom 27. August 2018) *(III)*,

- das Gesetz vom 11. August 2017 zur Einfügung von Buch XX "Insolvenz von Unternehmen" in das Wirtschaftsgesetzbuch und zur Einfügung der Buch XX eigenen Begriffsbestimmungen und der Buch XX eigenen Rechtsdurchsetzungsbestimmungen in Buch I des Wirtschaftsgesetzbuches (*Belgisches Staatsblatt* vom 17. September 2018 und 30. Oktober 2019),

- Artikel 13 des Gesetzes vom 19. September 2017 zur Abänderung des Zivilgesetzbuches, des Gerichtsgesetzbuches, des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und des Konsulargesetzbuches im Hinblick auf die Bekämpfung missbräuchlicher Anerkennungen und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Vaterschafts-, Mutterschafts- und Mitmutterschaftsermittlung sowie Scheinehe und vorgetäuschtes gesetzliches Zusammenwohnen (*Belgisches Staatsblatt* vom 4. Mai 2018),

- das Gesetz vom 2. Oktober 2017 über die Harmonisierung der Berücksichtigung der Studienzeiten für die Berechnung der Pension (*Belgisches Staatsblatt* vom 23. März 2018),

- das Gesetz vom 18. Oktober 2017 über das unrechtmäßige Eindringen in, das unrechtmäßige Besetzen von oder den unrechtmäßigen Aufenthalt in einem fremden Gut (*Belgisches Staatsblatt* vom 21. März 2018, *Err.* vom 4. April 2018),

- das Gesetz vom 23. November 2017 zur Abänderung des Gesetzes vom 30. August 2013 zur Einführung des Eisenbahngesetzbuches (*Belgisches Staatsblatt* vom 6. Juli 2018),

- die Artikel 1 bis 3 des Königlichen Erlasses vom 17. Dezember 2017 zur Ausführung von Artikel 1409 § 2 des Gerichtsgesetzbuches,

- die Artikel 12 bis 28 des Gesetzes vom 25. Dezember 2017 zur Abänderung verschiedener Bestimmungen zur Reform der Gerichtskantone (*Belgisches Staatsblatt* vom 9. Oktober 2019),

- das Gesetz vom 4. Februar 2018 zur Festlegung der Aufträge und der Zusammensetzung des Zentrale Organs für Sicherstellung und Einziehung (*Belgisches Staatsblatt* vom 10. März 2020),

- die Artikel 21 und 22 des Gesetzes vom 18. Februar 2018 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich ergänzende Altersversorgung und zur Einführung einer ergänzenden Altersversorgung für als natürliche Person tätige Selbständige, mithelfende Ehepartner und selbständige Helfer (*Belgisches Staatsblatt* vom 24. Januar 2019),

- das Gesetz vom 11. März 2018 über die Finanzierung der Föderalagentur für Arzneimittel und Gesundheitsprodukte (*Belgisches Staatsblatt* vom 26. November 2020),

- die Artikel 45 bis 47 des Gesetzes vom 18. März 2018 zur Abänderung des Gesetzes vom 23. Juli 1926 über die NGBE und das Personal der belgischen Eisenbahnen und zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches hinsichtlich der für bestimmte Organe des sozialen Dialogs der belgischen Eisenbahnen organisierten Sozialwahlen (*Belgisches Staatsblatt* vom 10. Oktober 2019) *(I)*,

- das Gesetz vom 18. März 2018 zur Abänderung verschiedener Bestimmungen des Strafrechts, des Strafprozessrechts und des Gerichtsverfahrensrechts (*Belgisches Staatsblatt* vom 25. Februar 2020) *(II)*,

- das Gesetz vom 29. März 2018 zur Erweiterung der Aufträge und zur Stärkung der Rolle des Dienstes Steuerschlichtung,

- das Gesetz vom 30. März 2018 zur Abänderung des Wirtschaftsgesetzbuches in Bezug auf die Erweiterung des Anwendungsbereichs der kollektiven Schadenersatzklage auf KMU (*Belgisches Staatsblatt* vom 24. Mai 2022),

- das Gesetz vom 15. April 2018 zur Abänderung von Artikel 375 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 (*Belgisches Staatsblatt* vom 29. Oktober 2019) *(I)*,

- die Artikel 5 bis 19, 252 und 253 des Gesetzes vom 15. April 2018 zur Reform des Unternehmensrechts (*Belgisches Staatsblatt* vom 16. März 2020) *(II)*,

- das Gesetz vom 27. April 2018 zur Festlegung von Ordnungsbestimmungen in Sachen Eisenbahn (*Belgisches Staatsblatt* vom 5. Februar 2019),

- Artikel 3 des Königlichen Erlasses vom 15. Mai 2018 zur Ausführung des Gesetzes vom 17. Dezember 2017 zur Zuweisung neuer Einziehungsaufgaben an das Landesamt für soziale Sicherheit und an die Hilfskasse für Kranken- und Invalidenversicherung und zur Integrierung bestimmter Aufträge und eines Teils des Personals der Hilfs- und Unterstützungskasse für Seeleute in das Landesamt für soziale Sicherheit und in die Hilfskasse für Kranken- und Invalidenversicherung und zur Anpassung verschiedener Erlasse infolge der Zuständigkeitsübertragung (*Belgisches Staatsblatt* vom 9. April 2019),

- die Artikel 6 bis 58 des Gesetzes vom 25. Mai 2018 zur Verringerung und Neuverteilung der Arbeitslast innerhalb des gerichtlichen Standes (*Belgisches Staatsblatt* vom 28. August 2020),

- das Gesetz vom 15. Juni 2018 zur Abänderung von Artikel 375*bis* des Zivilgesetzbuches und der Artikel 1253*ter*/1, 1253*ter*/3 und 1253*quater* des Gerichtsgesetzbuches (*Belgisches Staatsblatt* vom 13. März 2020),

- die Artikel 70 bis 84, 117 Nr. 7, 154, 159, 160, 178, 181 bis 194 und 204 bis 237 des Gesetzes vom 18. Juni 2018 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Zivilrecht und von Bestimmungen zur Förderung alternativer Formen der Streitfalllösung (*Belgisches Staatsblatt* vom 22. Januar 2019, 14. Februar 2019, 19. April 2019 und 24. Oktober 2019),

- das Gesetz vom 8. Juli 2018 zur Organisation einer zentralen Kontaktstelle Konten und Finanzverträge und zur Ausweitung des Zugriffs auf die zentrale Datei der Pfändungs-, Einzugsermächtigungs-, Abtretungs- und Protestmeldungen und der Meldungen einer kollektiven Schuldenregelung (*Belgisches Staatsblatt* vom 13. Februar 2020) *(I)*,

- das Gesetz vom 8. Juli 2018 zur Festlegung von Bestimmungen zum Schutz des Titels des Patentanwalts (*Belgisches Staatsblatt* vom 24. Oktober 2022) *(II)*,

- das Gesetz vom 11. Juli 2018 zur Einfügung eines Artikels 1727/6 in das Gerichtsgesetzbuch (*Belgisches Staatsblatt* vom 23. März 2020) *(I)*,

- die Artikel 10 und 11 des Gesetzes vom 11. Juli 2018 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Strafsachen (*Belgisches Staatsblatt* vom 23. März 2020) *(II)*,

- die Artikel 46 bis 67 des Gesetzes vom 11. Juli 2018 im Rahmen der Integration der Hypothekenämter in die Verwaltung Rechtssicherheit der Generalverwaltung

Vermögensdokumentation des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen und der neuen Organisation und Verteilung der Zuständigkeiten innerhalb der Verwaltung Rechtssicherheit (*Belgisches Staatsblatt* vom 11. Juni 2020) *(III)*,

- die Artikel 52 bis 54 des Gesetzes vom 22. Juli 2018 zur Abänderung des Zivilgesetzbuches und verschiedener anderer Bestimmungen in Sachen eheliche Güterstände und zur Abänderung des Gesetzes vom 31. Juli 2017 zur Abänderung des Zivilgesetzbuches, was Nachlasse und unentgeltliche Zuwendungen betrifft, und zur Abänderung verschiedener anderer Bestimmungen in diesem Bereich (*Belgisches Staatsblatt* vom 31. August 2018),

- das Gesetz vom 30. Juli 2018 zur Abänderung verschiedener Bestimmungen über ein Verbot, das Staatsgebiet zu verlassen, die Ausstellung, die Ungültigkeitserklärung und den Entzug von Reisedokumenten und Identitätsdokumenten für nicht für mündig erklärte Minderjährige (*Belgisches Staatsblatt* vom 31. Januar 2019) *(I)*,

- die Artikel 30 bis 42 des Gesetzes vom 30. Juli 2018 über den Schutz von Geschäftsgeheimnissen (*Belgisches Staatsblatt* vom 12. August 2020) *(II)*,

- die Artikel 1 und 2 des Königlichen Erlass vom 6. September 2018 zur Anpassung verschiedener Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen in Ausführung von Artikel 16 des Gesetzes vom 16. August 2016 über die Fusion des Fonds für Arbeitsunfälle und des Fonds für Berufskrankheiten (*Belgisches Staatsblatt* vom 4. Februar 2022),

- die Artikel 11 bis 29 des Gesetzes vom 14. Oktober 2018 zur Abänderung des Registrierungs-Hypotheken- und Kanzleigebührengesetzbuches im Hinblick auf die Reform der Kanzleigebühren (*Belgisches Staatsblatt* vom 7. Juli 2020),

- Artikel 24 des Gesetzes vom 6. Dezember 2018 zur Einführung einer freien ergänzenden Altersversorgung für Lohnempfänger und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich ergänzende Altersversorgung (*Belgisches Staatsblatt* vom 25. Juni 2021),

- die Artikel 1 bis 3 des Königlichen Erlasses vom 16. Dezember 2018 zur Ausführung von Artikel 1409 § 2 des Gerichtsgesetzbuches,

- die Artikel 48 bis 87, 121 bis 123, 127, 128, 130 bis 137, 157, 158, 173 bis 175, 192 bis 195, 199 und 206 bis 208 des Gesetzes vom 21. Dezember 2018 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Justiz (*Belgisches Staatsblatt* vom 22. Juli 2019 und 29. September 2020),

- das Gesetz vom 1. März 2019 zur Abänderung des Gesetzes vom 3. Juli 2005 über die Rechte der Freiwilligen und anderer Gesetzesbestimmungen im Bereich der Freiwilligenarbeit (*Belgisches Staatsblatt* vom 10. September 2020),

- das Gesetz vom 10. März 2019 zur Umsetzung des Haager Übereinkommens vom 13. Januar 2000 über den internationalen Schutz von Erwachsenen (*Belgisches Staatsblatt* vom 13. November 2020),

- das Gesetz vom 23. März 2019 zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches im Hinblick auf die Verbesserung der Arbeitsweise des gerichtlichen Standes und des Hohen Justizrates (*Belgisches Staatsblatt* vom 19. Oktober 2020) *(I)*,

- das Gesetz vom 23. März 2019 über die Gerichtskosten in Strafsachen und gleichgesetzte Kosten und zur Einfügung eines Artikels 648 in das Strafprozessgesetzbuch (*Belgisches Staatsblatt* vom 11. März 2022) *(II)*,

- die Artikel 3 bis 6 des Gesetzes vom 23. März 2019 zur Einführung des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (*Belgisches Staatsblatt* vom 3. April 2023) *(III)*,

- die Artikel 15 bis 19 des Gesetzes vom 13. April 2019 zur Einführung eines Zivilgesetzbuches und zur Einfügung von Buch 8 "Beweis" in dieses Gesetzbuch (*Belgisches Staatsblatt* vom 14. Mai 2019),

- Artikel 12 des Gesetzes vom 22. April 2019 zur Erleichterung des Zugangs zu einer Rechtsschutzversicherung (*Belgisches Staatsblatt* vom 1. Februar 2022),

- Artikel 40 des Gesetzes vom 2. Mai 2019 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Wirtschaft (*Belgisches Staatsblatt* vom 7. November 2023),

- die Artikel 119 und 120 des Gesetzes vom 2. Mai 2019 zur Festlegung verschiedener finanzieller Bestimmungen (*Belgisches Staatsblatt* vom 6. Februar 2025),

- die Artikel 88 bis 106 des Gesetzes vom 5. Mai 2019 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Strafsachen und im Bereich Kulte sowie zur Abänderung des Gesetzes vom 28. Mai 2002 über die Sterbehilfe und des Sozialstrafgesetzbuches (*Belgisches Staatsblatt* vom 8. März 2021) *(I)*,

- die Artikel 6 bis 8 des Gesetzes vom 5. Mai 2019 zur Abänderung des Strafprozessgesetzbuches und des Gerichtsgesetzbuches in Bezug auf die Bekanntmachung von Urteilen und Entscheiden (*Belgisches Staatsblatt* vom 30. Oktober 2020) *(II)*,

- die Artikel 32 bis 50, 54 bis 65, 69, 70 bis 81, 83 bis 102, 106, 107, 127 bis 129 und 138 bis 145 des Gesetzes vom 5. Mai 2019 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Informatisierung der Justiz, Modernisierung des Statuts der Unternehmensrichter und in Bezug auf die Bank für notarielle Urkunden (*Belgisches Staatsblatt* vom 17. Mai 2019 und 14. März 2023) *(III)*,

- Artikel 9 des Gesetzes vom 7. Mai 2019 zur Anpassung verschiedener Gesetzesbestimmungen infolge der Übertragung bestimmter Zuständigkeiten des Föderalen Öffentlichen Dienstes Soziale Sicherheit an das Landesinstitut der Sozialversicherungen für Selbständige und zur Durchführung bestimmter terminologischer Anpassungen (*Belgisches Staatsblatt* vom 17. März 2022),

- die Artikel 46 bis 63 des Gesetzes vom 8. Mai 2019 zur Einführung des Belgischen Schifffahrtsgesetzbuches (*Belgisches Staatsblatt* vom 6. Februar 2023),

- die Artikel 1 bis 3 des Königlichen Erlasses vom 9. Dezember 2019 zur Ausführung von Artikel 1409 § 2 des Gerichtsgesetzbuches,

- die Artikel 3 bis 6 und 30 des Gesetzes vom 4. Februar 2020 zur Einführung von Buch 3 "Güter" des Zivilgesetzbuches (*Belgisches Staatsblatt* vom 8. Juni 2023),

- das Gesetz vom 4. Mai 2020 zur Bekämpfung der nicht einvernehmlichen Verbreitung von Bildern und Aufnahmen sexueller Art (*Belgisches Staatsblatt* vom 16. Mai 2022),

- den Königlichen Erlass Nr. 22 vom 4. Juni 2020 zur Schaffung eines Entschädigungsfonds für die an COVID-19 gestorbenen Freiwilligen (*Belgisches Staatsblatt* vom 7. Oktober 2021),

- das Gesetz vom 31. Juli 2020 zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches im Hinblick auf die Verbesserung des Zugangs zum weiterführenden juristischen Beistand und zur Gerichtskostenhilfe durch Anhebung der in diesem Bereich geltenden Einkommenshöchstbeträge (*Belgisches Staatsblatt* vom 16. März 2023) *(I)*,

- das Gesetz vom 31. Juli 2020 zur Festlegung verschiedener dringender Bestimmungen im Bereich Justiz (*Belgisches Staatsblatt* vom 7. April 2023) *(II)*,

- die Artikel 1 bis 3 des Königlichen Erlasses vom 10. Dezember 2020 zur Ausführung von Artikel 1409 § 2 des Gerichtsgesetzbuches,

- die Artikel 2, 3, 6 und 70 des Gesetzes vom 20. Dezember 2020 zur Festlegung verschiedener zeitweiliger und struktureller Bestimmungen im Bereich Justiz im Rahmen der Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 (*Belgisches Staatsblatt* vom 7. September 2023)

- die Artikel 2 bis 5 des Gesetzes vom 17. Februar 2021 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Justiz (*Belgisches Staatsblatt* vom 3. April 2023),

- das Gesetz vom 10. Mai 2021 zur Festlegung dringender Bestimmungen zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches und zur Regelung der Entschädigung des Gerichtspersonals für die im Rahmen der Gesundheitskrise im Zusammenhang mit dem Coronavirus COVID-19 geleistete Telearbeit (*Belgisches Staatsblatt* vom 9. März 2023),

- Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 zur Festlegung dringender Bestimmungen im Bereich Justiz (*Belgisches Staatsblatt* vom 3. April 2023),

- das Gesetz vom 28. September 2021 zur Abänderung von Artikel 72 des Gerichtsgesetzbuches (*Belgisches Staatsblatt* vom 17. März 2022),

- die Artikel 18 bis 28 des Gesetzes vom 28. November 2021 für eine humanere, schnellere und strengere Justiz (*Belgisches Staatsblatt* vom 20. Oktober 2023),

- die Artikel 1 bis 3 des Königlichen Erlasses vom 17. Dezember 2021 zur Ausführung von Artikel 1409 § 2 des Gerichtsgesetzbuches,

- die Artikel 7 bis 72 und 102 des Gesetzes vom 23. Dezember 2021 zur Einführung der Staatsanwaltschaft für Verkehrssicherheit und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Gerichtswesen und Justiz (*Belgisches Staatsblatt* vom 21. Dezember 2023),

- die Artikel 19 bis 37 und 59 des Gesetzes vom 19. Januar 2022 zur Einfügung von Buch 2, Titel 3 "Vermögensrecht in Paargemeinschaften" und von Buch 4 "Erbschaften, Schenkungen und Testamente" des Zivilgesetzbuches (*Belgisches Staatsblatt* vom 16. Februar 2024),

- die Entscheidung des Ausschusses der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die deutsche Rechtsterminologie vom 17. Februar 2022, durch die der Begriff "Ehegatte" durch den Begriff "Ehepartner" zu ersetzen ist,

- die Artikel 12 und 22 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. März 2022 zur Abänderung der Bestimmungen des früheren Zivilgesetzbuches über den Verkauf an Verbraucher, zur Einfügung eines neuen Titels 6*bis* in Buch 3 des früheren Zivilgesetzbuches und zur Abänderung des Wirtschaftsgesetzbuches (*Belgisches Staatsblatt* vom 21. Dezember 2023),

- die Artikel 1 bis 3 und 23 des Königlichen Erlasses vom 18. April 2022 zur Ausführung von Artikel 74 des Gesetzes vom 11. August 2017 zur Einfügung von Buch XX "Insolvenz von Unternehmen" in das Wirtschaftsgesetzbuch und zur Einfügung der Buch XX eigenen Begriffsbestimmungen und der Buch XX eigenen Rechtsdurchsetzungsbestimmungen in Buch I des Wirtschaftsgesetzbuches (*Belgisches Staatsblatt* vom 2. Juni 2023),

- die Artikel 3 bis 11 und 63 des Gesetzes vom 28. April 2022 zur Einführung von Buch 5 "Schuldverhältnisse" des Zivilgesetzbuches (*Belgisches Staatsblatt* vom 8. Dezember 2023),

- das Gesetz vom 17. Juni 2022 zur Abänderung von Artikel 805 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches in Bezug auf das Versäumnis (*Belgisches Staatsblatt* vom 19. Oktober 2022),

- das Gesetz vom 19. Juni 2022 zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG (*Belgisches Staatsblatt* vom 3. Dezember 2024),

- die Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2022 zur Umsetzung des HNS-Übereinkommens 2010 (*Belgisches Staatsblatt* vom 8. Dezember 2023),

- die Entscheidung des Ausschusses der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die deutsche Rechtsterminologie vom 4. Juli 2022, durch die der Begriff "Verwalter einer herrenlosen Erbschaft" durch den Begriff "Kurator einer herrenlosen Erbschaft" zu ersetzen ist,

- das Gesetz vom 20. Juli 2022 zur Ausführung der Verordnung (EU) 2019/1111 des Rates vom 25. Juni 2019 über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen (Neufassung) (*Belgisches Staatsblatt* vom 8. Dezember 2023),

- die Artikel 9 bis 11 des Gesetzes vom 30. Juli 2022 für eine humanere, schnellere und strengere Justiz II (*Belgisches Staatsblatt* vom 16. Februar 2024),

- die Artikel 30 bis 32 des Gesetzes vom 25. September 2022 zur Einfügung verschiedener Bestimmungen zum geistigen Eigentum in Buch XI des Wirtschaftsgesetzbuches und in das Gerichtsgesetzbuch (*Belgisches Staatsblatt* vom 4. Dezember 2023),

- die Artikel 20 und 21 des Gesetzes vom 3. Oktober 2022 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Bezug auf die Arbeit (*Belgisches Staatsblatt* vom 9. August 2024),

- Artikel 23 des Gesetzes vom 13. Oktober 2022 zur Abänderung des Belgischen Schifffahrtsgesetzbuches in Bezug auf die Gefahrenabwehr im Seeverkehr (*Belgisches Staatsblatt* vom 8. Dezember 2023),

- das Gesetz vom 16. Oktober 2022 zur Schaffung eines Zentralregisters der Entscheidungen des gerichtlichen Standes und über die Bekanntmachung von Urteilen, über zeitweilige Lockerungen in Bezug auf die elektronische Signatur durch Mitglieder oder Körperschaften des gerichtlichen Standes und zur Abänderung des Assisenverfahrens in Bezug auf die Ablehnung von Geschworenen (*Belgisches Staatsblatt* vom 28. Dezember 2023),

- Artikel 66 des Gesetzes vom 30. Oktober 2022 zur Festlegung von zeitweiligen Unterstützungsmaßnahmen infolge der Energiekrise,

- das Gesetz vom 6. November 2022 zur Gewährleistung der Zustimmung von Gewaltopfern vor einer Vermittlung, Aussöhnung oder Verweisung an eine Kammer für gütliche Einigung (*Belgisches Staatsblatt* vom 8. Dezember 2023),

- das Gesetz vom 22. November 2022 zur Abänderung des Gesetzes vom 16. März 1803 zur Organisierung des Notariats und zur Einführung eines Disziplinarrats für Notare und Gerichtsvollzieher in das Gerichtsgesetzbuch und verschiedener Bestimmungen (*Belgisches Staatsblatt* vom 3. September 2024),

- die Artikel 44 bis 46 des Gesetzes vom 28. November 2022 zum Schutz von Personen, die Verstöße innerhalb einer juristischen Person des privaten Sektors gegen das Unionsrecht oder das nationale Recht melden (*Belgisches Staatsblatt* vom 26. Januar 2026),

- die Artikel 33 bis 42 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 für eine humanere, schnellere und strengere Justiz II*bis* (*Belgisches Staatsblatt* vom 22. März 2024),

- das Gesetz vom 8. Dezember 2022 über die Kanäle zur Meldung von Integritätsverletzungen und den Schutz entsprechender Hinweisgeber in föderalen öffentlichen Einrichtungen und der integrierten Polizei (*Belgisches Staatsblatt* vom 31. März 2025),

- die Artikel 1 bis 3 des Königlichen Erlasses vom 11. Dezember 2022 zur Ausführung von Artikel 1409 § 2 des Gerichtsgesetzbuches,

- das Gesetz vom 16. Dezember 2022 zur Schaffung der Kommission für Kunstarbeit und zur Verbesserung des Sozialschutzes der Kunstschaffenden (*Belgisches Staatsblatt* vom 12. November 2024),

- das Gesetz vom 26. Dezember 2022 zur Reform des Statuts der Gerichtsvollzieher und zur Festlegung anderer verschiedener Bestimmungen (*Belgisches Staatsblatt* vom 7. November 2023) *(I)*,

- die Artikel 2 bis 15 des Gesetzes vom 26. Dezember 2022 über die Angabe der Rechtsmittel und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Justiz (*Belgisches Staatsblatt* vom 5. April 2024) *(II)*,

- die Artikel 2 bis 62 des Gesetzes vom 26. Dezember 2022 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Gerichtswesen II (*Belgisches Staatsblatt* vom 5. September 2024) *(III),*

- das Gesetz vom 14. März 2023 zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/1783 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen und der Verordnung (EU) 2020/1784 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten (*Belgisches Staatsblatt* vom 20. Juni 2024),

- das Gesetz vom 7. April 2023 zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches in Bezug auf unpfändbare Güter (*Belgisches Staatsblatt* vom 7. November 2023),

- das Gesetz vom 25. Mai 2023 zur Abänderung des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen, des Gesetzes vom 16. Juli 2004 zur Einführung des Gesetzbuches über das internationale Privatrecht und des Gerichtsgesetzbuches, unter anderem infolge der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2121 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 in Bezug auf grenzüberschreitende Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen (*Belgisches Staatsblatt* vom 29. März 2024),

- das Gesetz vom 19. Juni 2023 zur Abänderung von Artikel 80 des Gerichtsgesetzbuches im Hinblick auf die Ermöglichung der Ersetzung bestimmter verhinderter Richter durch stellvertretende Richter (*Belgisches Staatsblatt* vom 8. Dezember 2023),

- die Entscheidung des Ausschusses der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die deutsche Rechtsterminologie vom 26. Juni 2023, durch die in Amtsbezeichnungen der Begriff „Honorar" durch den Begriff "Ehren" zu ersetzen ist,

- das Gesetz vom 13. Juli 2023 zur Prävention und Bekämpfung von Femiziden, genderbegründeten Tötungen und der ihnen vorausgehenden Gewalt (*Belgisches Staatsblatt* vom 10. Dezember 2024),

- das Gesetz vom 20. Juli 2023 zur Abänderung verschiedener Bestimmungen in Bezug auf die Änderung der Registrierung des Geschlechts (*Belgisches Staatsblatt* vom 23. Mai 2024),

- die Artikel 6, 7 und 26 bis 32 des Gesetzes vom 31. Juli 2023 für eine humanere, schnellere und strengere Justiz IV (*Belgisches Staatsblatt* vom 23. September 2024),

- das Gesetz vom 13. September 2023 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Modernisierung des Personenstands (*Belgisches Staatsblatt* vom 20. Februar 2025),

- das Gesetz vom 8. November 2023 über das Statut des Betreuers für eine geschützte Person (*Belgisches Staatsblatt* vom 24. Oktober 2024),

- das Gesetz vom 23. November 2023 zur Ermächtigung des Rechnungshofes zur Prüfung der Rechnungslegung der Abgeordnetenkammer und der dotationsberechtigten Einrichtungen und

zur Unterstützung dieser Einrichtungen bei der Aufstellung der Haushaltspläne (*Belgisches Staatsblatt* vom 27. März 2025),

- die Artikel 1 bis 3 des Königlichen Erlasses vom 12. Dezember 2023 zur Ausführung von Artikel 1409 § 2 des Gerichtsgesetzbuches,

- die Artikel 14 und 15 des Gesetzes vom 18. Dezember 2023 zur Festlegung von Begleitmaßnahmen in Bezug auf die Einsetzung eines besonderen Verhandlungsgremiums und eines Vertretungsorgans sowie auf die Einführung von Verfahren über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den aus einer grenzüberschreitenden Fusion, Aufspaltung oder Umwandlung hervorgehenden Gesellschaften (*Belgisches Staatsblatt* vom 26. Januar 2026),

- die Artikel 16 bis 73 des Gesetzes vom 19. Dezember 2023 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Zivilsachen und Gerichtsangelegenheiten (*Belgisches Staatsblatt* vom 1. April 2025),

- die Artikel 7 bis 18, 25 bis 27 und 35 des Gesetzes vom 19. Dezember 2023 zur Festlegung von Bestimmungen im Bereich Digitalisierung der Justiz und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (*Belgisches Staatsblatt* vom 28. Mai 2025),

- die Artikel 47 und 48 des Gesetzes vom 18. Januar 2024 für eine humanere, schnellere und strengere Justiz III (*Belgisches Staatsblatt* vom 26. Juni 2025),

- die Artikel 16 bis 21 des Gesetzes vom 29. Februar 2024 zur Einführung von Buch 1 des Strafgesetzbuches (*Belgisches Staatsblatt* vom 28. Mai 2025) *(I)*,

- die Artikel 71 bis 93 des Gesetzes vom 29. Februar 2024 zur Einführung von Buch 2 des Strafgesetzbuches (*Belgisches Staatsblatt* vom 3. September 2025) *(II)*,

- das Gesetz vom 25. März 2024 zur Regelung einiger militärischer Aktivitäten (*Belgisches Staatsblatt* vom 27. März 2025),

- das Gesetz vom 28. März 2024 zur Festlegung von Bestimmungen im Bereich Digitalisierung der Justiz und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen I*bis* (*Belgisches Staatsblatt* vom 14. August 2025),

- Artikel 53 des Gesetzes Strafprozessrecht I vom 9. April 2024 (*Belgisches Staatsblatt* vom 25. September 2025),

- das Gesetz vom 18. April 2024 zur Optimierung der Arbeitsweise des Zentralen Organs für Sicherstellung und Einziehung und des Konzertierungsorgans für die Koordination der Beitreibung der nicht steuerlichen Forderungen in Strafsachen und zur Abänderung des Waffengesetzes (*Belgisches Staatsblatt* vom 29. September 2025),

- Artikel 16 des Gesetzes vom 21. April 2024 zur Durchführung der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG, zur Abänderung von Buch XII und Buch XV des Wirtschaftsgesetzbuches und zur Abänderung des Gesetzes vom 17. Januar 2003 über das

Statut der Regulierungsinstanz des belgischen Post- und Telekommunikationssektors (*Belgisches Staatsblatt* vom 26. Januar 2026),

- das Gesetz vom 25. April 2024 zur Organisation von Sitzungen per Videokonferenz im Rahmen von Gerichtsverfahren (*Belgisches Staatsblatt* vom 5. Dezember 2025),

- die Artikel 1 bis 54 und 81 des Gesetzes vom 7. Mai 2024 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Bezug auf das Statut des Gerichtspersonals (*Belgisches Staatsblatt* vom 8. Dezember 2025),

- das Gesetz vom 12. Mai 2024 zur Festlegung des Sozialstatuts des Magistrats I (*Belgisches Staatsblatt* vom 17. Februar 2026),

- das Gesetz vom 15. Mai 2024 zur Einführung eines Bürgerdienstes (*Belgisches Staatsblatt* vom 20. Februar 2025) *(I)*,

- das Gesetz vom 15. Mai 2024 zur Festlegung von Maßnahmen zur Bekämpfung von Überschuldung und zum Schutz von Unternehmen in Schwierigkeiten (*Belgisches Staatsblatt* vom 27. Januar 2026) *(II)*,

- die Artikel 11 bis 21 des Gesetzes vom 15. Mai 2024 zur Festlegung der Bestimmungen über die sprachlichen Anforderungen in Bezug auf die Korpschefs, die Chefgreffiers und die Chefsekretäre von Brüssel und über die Bestimmung des Prokurators des Königs von Brüssel, des Arbeitsauditors von Brüssel, der beigeordneten Prokuratoren des Königs von Brüssel und der beigeordneten Arbeitsauditoren von Brüssel (*Belgisches Staatsblatt* vom 27. Februar 2026) *(III)*,

f

- das Gesetz vom 16. Mai 2024 zur Festlegung verschiedener Abänderungen in Bezug auf den Schutz der Person des Geisteskranken (*Belgisches Staatsblatt* vom 21. August 2024),

- die Artikel 1 und 2 des Königlichen Erlasses vom 5. Dezember 2024 zur Ausführung von Artikel 1409 § 2 des Gerichtsgesetzbuches,

- die Entscheidung des Ausschusses für die deutsche Rechtsterminologie vom 10. März 2025, durch die der Begriff "Staatsanwalt, spezialisiert in Handelssachen" durch den Begriff "in Handelssachen spezialisierter Staatsanwalt" und der Begriff "Staatsanwalt, spezialisiert in Steuersachen" durch den Begriff "in Steuersachen spezialisierter Staatsanwalt" zu ersetzen ist,

- den Entscheid Nr. 9/2025 des Verfassungsgerichtshofes vom 30. Januar 2025 (*Belgisches Staatsblatt* vom 14. April 2025),

- das Gesetz vom 24. Oktober 2025 zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches in Bezug auf die Gebühr zur Finanzierung der Kosten für die Verwaltung des Zentralregisters der kollektiven Schuldenregelungen (*Belgisches Staatsblatt* vom 27. Januar 2026),

- die Entscheidung des Ausschusses für die deutsche Rechtsterminologie vom 3. November 2025, durch die der Begriff "Bereitschaftsdienst" ("service de garde"/"wachtdienst") durch den Begriff "Rufbereitschaft" zu ersetzen ist,

- den Königlichen Erlass vom 3. Dezember 2025 zur Ausführung von Artikel 1409 § 2 des Gerichtsgesetzbuches,

- das Gesetz vom 11. März 2026 zur Durchführung der Verordnung (EU) 2024/1309 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2024 über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Aufbaus von Gigabit-Netzen für die elektronische Kommunikation, zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/2120 und zur Aufhebung der Richtlinie 2014/61/EU (Gigabit-Infrastrukturverordnung) (*Belgisches Staatsblatt* vom 2. Juli 2026).

In Ausführung der Entscheidung des Ausschusses der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die deutsche Rechtsterminologie vom 10. Juni 2024 ist die vorliegende Konsolidierung an die neu festgelegte Terminologie angepasst worden.

Diese Konsolidierung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

10. OKTOBER 1967 - GERICHTSGESETZBUCH

TEIL 1 - ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

KAPITEL 1 - *Vorhergehende Bestimmungen*

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetzbuch regelt die Organisation der Gerichtshöfe und Gerichte, die Zuständigkeiten und das Verfahren.

Art. 2 - Die in vorliegendem Gesetzbuch aufgestellten Regeln sind anwendbar auf alle Verfahren, außer wenn diese von nicht ausdrücklich aufgehobenen Gesetzesbestimmungen geregelt werden oder von Rechtsgrundsätzen, deren Anwendung mit den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzbuches nicht vereinbar sind.

Art. 3 - Die Gesetze über das Gerichtswesen, die Zuständigkeit und das Verfahren sind anwendbar auf laufende Prozesse ohne Entbindung der Gerichtsinstanz, bei der sie rechtsgültig anhängig gemacht wurden, vorbehaltlich der gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen.

Art. 4 - Je nach Art der Sachen wird nach ihrer Behandlung in der Reihenfolge über sie entschieden, in der eine Entscheidung gefordert worden ist.

Art. 5 - Rechtsverweigerung liegt vor, wenn ein Richter unter irgendeinem Vorwand, selbst bei fehlenden, undeutlichen oder unvollständigen Gesetzesvorschriften, sich weigert Recht zu sprechen.

Art. 6 - Die Richter dürfen sich in allen ihnen unterbreiteten Sachen nicht im Wege einer allgemeinen und als Regel geltenden Verfügung aussprechen.

Art. 7 - Richter sind verpflichtet, Auslegungsgesetze in allen Sachen zu beachten, in denen zum Zeitpunkt, wo diese Gesetze verbindlich werden, noch keine definitive Entscheidung über die Rechtsfrage ergangen ist.

Art. 8 - Zuständigkeit ist die Gewalt des Richters, in einer vor ihn gebrachten Sache zu erkennen.

Art. 9 - Sachliche Zuständigkeit ist die Gerichtsbarkeit, die aufgrund des Gegenstandes, des Wertes und gegebenenfalls der Dringlichkeit der Klage oder der Eigenschaft der Parteien bestimmt ist.

Sie kann nicht ausgeweitet werden, es sei denn, das Gesetz sieht es anders vor.

Art. 10 - Örtliche Zuständigkeit ist die Gerichtsbarkeit, die ein Richter in einem Amtsbereich gemäß den gesetzlich festgelegten Regeln innehat.

Art. 11 - Richter können ihre Gerichtsbarkeit nicht übertragen.

Sie können jedoch Rechtshilfeersuchen an ein anderes Gericht oder einen anderen Richter und selbst an eine ausländische Gerichtsbehörde richten, um gerichtliche Untersuchungshandlungen vornehmen zu lassen.

Art. 12 - Eine Klage ist entweder eine verfahrenseinleitende Klage oder eine Zwischenklage.

Eine verfahrenseinleitende Klage eröffnet den Prozess.

Art. 13 - Eine Zwischenklage ist jegliche Klage, die im Laufe eines Prozesses erhoben wird und darauf abzielt, entweder die ursprüngliche Klage abzuändern oder neue Klagen unter den Parteien einzureichen oder Personen am Verfahren zu beteiligen, die noch nicht in das Verfahren herangezogen wurden.

Art. 14 - Eine Widerklage ist eine Zwischenklage, die vom Beklagten erhoben wird und darauf abzielt, eine Verurteilung zu Lasten des Klägers aussprechen zu lassen.

Art. 15 - Ein Beitritt ist ein Verfahren, durch das ein Dritter Partei des Rechtsstreits wird.

Er zielt darauf ab, entweder die Belange der beitretenden Partei oder einer der Parteien des Rechtsstreits zu wahren oder eine Verurteilung aussprechen beziehungsweise eine Gewährleistung anordnen zu lassen.

Art. 16 - Ein Beitritt ist freiwillig, wenn ein Dritter auftritt, um seine Belange zu verteidigen.

Ein Beitritt ist erzwungen, wenn ein Dritter im Laufe des Verfahrens von einer oder mehreren Parteien geladen wird.

KAPITEL 2 - *Bedingungen einer Klage*

Art. 17 - Eine Klage ist nicht annehmbar *[sic! Zu lesen ist: "Eine Klage ist nicht zulässig"]*, wenn der Kläger die Eigenschaft und das Interesse nicht hat, um sie zu erheben.

[Eine Klage einer juristischen Person zum Schutz der Menschenrechte oder Grundfreiheiten, die in der Verfassung und in Belgien bindenden internationalen Vertragswerken verankert sind, ist unter folgenden Bedingungen zulässig:

1. Der Gesellschaftszweck der juristischen Person ist von besonderer Art, die sich von der Verfolgung des Gemeinwohls unterscheidet.

2. Die juristische Person verfolgt diesen Gesellschaftszweck auf dauerhafte und wirksame Weise.

3. Die juristische Person tritt im Rahmen dieses Gesellschaftszwecks vor Gericht, um ein Interesse in Zusammenhang mit diesem Zweck zu verteidigen.

4. Die juristische Person verfolgt mit ihrer Klage ausschließlich ein kollektives Interesse.]

[Art. 17 Abs. 2 eingefügt durch Art. 137 des G. vom 21. Dezember 2018 (B.S. vom 31. Dezember 2018)]

Art. 18 - Ein Interesse muss bereits vorhanden und aktuell sein.

Eine Klage kann angenommen werden *[sic! Zu lesen ist: "Eine Klage ist zulässig"]*, wenn sie erhoben wurde - selbst zwecks Feststellung eines Rechts - um der Verletzung eines ernsthaft bedrohten Rechts vorzubeugen.

KAPITEL 3 - *Urteile und Entscheide*

Art. 19 - Ein Urteil ist ein Endurteil, insofern mit ihm die Rechtsprechungsbefugnis des Richters in einer Streitfrage ausgeschöpft ist, vorbehaltlich der gesetzlich festgelegten Rechtsmittel.

[Der Richter, der seine Rechtsprechungsbefugnis in einer Streitfrage ausgeschöpft hat, kann mit dieser Sache nicht mehr befasst werden, vorbehaltlich der durch vorliegendes Gesetzbuch vorgesehenen Ausnahmen.]

[Bevor der Richter Recht spricht, kann er zu jedem Verfahrenszeitpunkt eine vorhergehende Maßnahme anordnen, um entweder die Klage zu untersuchen oder einen Zwischenstreit über eine derartige Maßnahme zu regeln oder die Situation der Parteien vorläufig zu regeln. Die zuerst handelnde Partei kann hierzu die Sache zu jedem Verfahrenszeitpunkt durch einen einfachen schriftlichen Antrag, der [in so vielen Exemplaren, wie es Parteien des Rechtsstreits gibt, plus eins] bei der Gerichtskanzlei eingereicht oder an sie gerichtet wird, vor den Richter bringen; der Greffier lädt die Parteien und gegebenenfalls ihren Rechtsanwalt durch einfachen Brief oder, wenn die Partei in der Einleitungssitzung säumig ist, durch Gerichtsbrief vor.] [Dieser Vorladung wird ein Exemplar des Antrags beigefügt.]

[Art. 19 neuer Absatz 2 eingefügt durch Art. 2 des G. vom 28. Februar 2014 (B.S. vom 15. Mai 2014) - in Kraft ab dem 3. Februar 2014 -; Abs. 3 (früherer Absatz 2) ersetzt durch Art. 2 des G. vom 26. April 2007 (B.S. vom 12. Juni 2007) und abgeändert durch Art. 128 Nr. 1 und 2 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017)]

Art. 20 - Nichtigkeitsgründe können nicht gegen Urteile geltend gemacht werden. Letztere können nur durch die gesetzlich festgelegten Rechtsmittel für nichtig erklärt [oder gegebenenfalls durch die gesetzlich festgelegten Verfahren berichtigt] werden.

[Art. 20 abgeändert durch Art. 6 des G. vom 25. Mai 2018 (B.S. vom 30. Mai 2018)]

Art. 21 - Ordentliche Rechtsmittel sind der Einspruch und die Berufung.

Es gibt außerdem je nach Fall außerordentliche Rechtsmittel: die Kassationsbeschwerde, den Dritteinspruch, den Wiederaufnahmeantrag und die Haftungsklage.

Art. 22 - Die Entscheidungen der Gerichtshöfe werden Entscheide genannt.

KAPITEL 4 - *Rechtskraft*

Art. 23 - Die materielle Rechtskraft erstreckt sich nur auf das, was Gegenstand der Entscheidung war. Erforderlich ist, dass die eingeklagte Sache dieselbe ist; [dass die Klage auf derselben Ursache beruht, ungeachtet der geltend gemachten Rechtsgrundlage]; dass die Klage zwischen denselben Parteien besteht und von ihnen und gegen sie in derselben Eigenschaft erhoben wird. [Die materielle Rechtskraft erstreckt sich jedoch nicht auf die Klage, die zwar auf derselben Ursache beruht, über die der Richter aber angesichts der Rechtsgrundlage, auf die sie sich stützt, nicht erkennen konnte.]

[Art. 23 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 19. Oktober 2015 (B.S. vom 22. Oktober 2015) und Art. 199 des G. vom 21. Dezember 2018 (B.S. vom 31. Dezember 2018)]

Art. 24 - Jede Endentscheidung hat ab ihrer Verkündung materielle Rechtskraft.

Art. 25 - Die materielle Rechtskraft verhindert, dass die Klage erneut erhoben wird.

Art. 26 - Die materielle Rechtskraft bleibt bestehen, solange die Entscheidung nicht aufgehoben wurde.

Art. 27 - Die Einrede der Rechtskraft kann zu jedem Verfahrenszeitpunkt vor dem Tatsachenrichter, bei dem die Klage anhängig ist, geltend gemacht werden.

Sie kann nicht von Amts wegen vom Richter aufgeworfen werden.

Art. 28 - Jede Entscheidung wird formell rechtskräftig, wenn gegen sie kein Einspruch oder keine Berufung mehr eingelegt werden kann, vorbehaltlich der gesetzlich festgelegten Ausnahmen und unbeschadet der Wirkungen der außerordentlichen Rechtsmittel.

KAPITEL 5 - *Mehrfache Rechtshängigkeit und Zusammenhang*

Art. 29 - Mehrfache Rechtshängigkeit liegt immer dann vor, wenn Klagen erhoben werden mit demselben Gegenstand und wegen derselben Ursache, zwischen denselben Parteien, die in derselben Eigenschaft auftreten, vor verschiedenen Gerichten, die zuständig sind, darüber zu erkennen, und angehalten sind, in erster Instanz zu entscheiden.

Art. 30 - Klagen können als zusammenhängende Sachen behandelt werden, wenn sie untereinander so eng verbunden sind, dass es von Interesse ist, sie gleichzeitig zu behandeln und gleichzeitig darüber zu entscheiden, damit Lösungen vermieden werden, die unvereinbar sein könnten, wenn über die Sachen einzeln entschieden würde.

KAPITEL 6 - *Unteilbarkeit*

Art. 31 - Die Streitsache ist nur unteilbar im Sinne der Artikel [735 § 5, 747 § 2 Absatz 7,] 1053, 1084 und 1135, wenn die gemeinsame Vollstreckung der unterschiedlichen Entscheidungen, die sich aus dieser Streitsache ergeben, materiell unmöglich wäre.

[Art. 31 abgeändert durch Art. 3 des G. vom 26. April 2007 (B.S. vom 12. Juni 2007)]

KAPITEL 7 - [*Zustellungen, Notifizierungen, Einreichungen und Übermittlungen*]

[Überschrift von Kapitel 7 ersetzt durch Art. 2 des G. vom 5. August 2006 (I) (B.S. vom 7. September 2006) - in Kraft ab dem 1. Januar 2013 -]

Art. 32 - [Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzbuches versteht man unter:

1. "Zustellung": "die Übergabe eines Originals oder einer Abschrift der Urkunde; sie erfolgt durch Gerichtsvollzieherurkunde oder in den gesetzlich festgelegten Fällen gemäß den gesetzlich vorgeschriebenen Formen",

2. "Notifizierung": "die Versendung einer Verfahrensurkunde als Original oder Abschrift; sie erfolgt durch die Postdienste oder per elektronische Post an die gerichtliche elektronische Adresse, oder, in den gesetzlich festgelegten Fällen, per Telefax oder gemäß den gesetzlich vorgeschriebenen Formen",]

[3. "Wohnsitz": den Ort, wo eine Person dem Bevölkerungsregister zufolge ihren Hauptwohnort hat,

4. "Wohnort": jede andere Niederlassung, wie der Ort, an dem die Person ein Büro hat oder ein Handelsgeschäft oder Gewerbe betreibt,]

[5. ["gerichtliche elektronische Adresse": die einmalige von der zuständigen Behörde einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Körperschaft auf der Grundlage einer persönlichen oder beruflichen Eigenschaft zugewiesene Adresse für die elektronische Post,]]

[6. "Adresse des gewählten elektronischen Wohnsitzes": jede andere elektronische Adresse, an die Zustellungen gemäß Artikel 32*quater*/1, nach ausdrücklicher und vorheriger Zustimmung des Adressaten für jede dieser Zustellungen, erfolgen können.]

[Art. 32 ersetzt durch Art. 3 des G. vom 5. August 2006 (I) (B.S. vom 7. September 2006) - in Kraft ab dem 1. Januar 2013 -; einziger Absatz Nr. 3 und 4 eingefügt durch Art. 8 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) - in Kraft am 31. Dezember 2016 -; einziger Absatz Nr. 5 eingefügt durch Art. 8 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) - in Kraft am 31. Dezember 2016 - und ersetzt durch Art. 20 des G. vom 28. März 2024 (B.S. vom 29. März 2024, Err. vom 4. April 2024) - in Kraft am 1. Januar 2025 -; einziger Absatz Nr. 6 eingefügt durch Art. 8 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) - in Kraft am 31. Dezember 2016 -]

[**Art. 32*bis*** - Der König gibt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass das Datenverarbeitungssystem an, das als gerichtliche elektronische Adresse, wie in Artikel 32 Nr. 5 erwähnt, gilt. Dieses Datenverarbeitungssystem gewährleistet unter anderem:

1. Ursprung und Integrität des Inhalts der Nachricht,

2. Vertraulichkeit des Inhalts der Nachricht.

Anbieter und Verwalter des in Absatz 1 erwähnten Datenverarbeitungssystems verwenden auch gesicherte Informatiktechniken, die:

1. es ermöglichen, Nutzer und Adressat eindeutig zu identifizieren und zu authentifizieren sowie den Zeitpunkt der Versendung und des Empfangs eindeutig festzustellen,

2. einen Nachweis für die Versendung, den Empfang und das Öffnen der Meldung im System registrieren und zur Verfügung stellen,

3. die Identität des Nutzers und des Adressaten, den Zeitpunkt der Versendung, des Empfangs und des Öffnens der Nachricht, die Notifizierung und die der Nachricht zugeteilte einmalige Nummer registrieren,

4. Systemfehler identifizieren, die Zeiten registrieren, zu denen Systemfehler die Versendung, den Empfang oder das Öffnen verhindern, und diese Informationen den Interessehabenden zur Verfügung stellen.

Die zur Verfügung gestellten Informationen über die Zeiten, zu denen Systemfehler die Versendung, den Empfang oder das Öffnen verhindern, gelten als Nachweis dieser Sachverhalte und können für den Nachweis der höheren Gewalt geltend gemacht werden.

Die Notifizierung oder Mitteilung an die gerichtliche elektronische Adresse erfolgt nur, sofern der Empfänger binnen fünf Tagen nach Versendung Kenntnis nehmen konnte von, je nach Fall:

1. der auf der gerichtlichen elektronischen Adresse erhaltenen Nachricht über die Notifizierung oder Mitteilung,

2. der auf der gerichtlichen elektronischen Adresse erhaltenen Notifizierung oder Mitteilung.

Die in Absatz 4 erwähnte Kenntnisnahme erfolgt beim Öffnen der in Absatz 4 Nr. 1 erwähnten Nachricht oder der in Absatz 4 Nr. 2 erwähnten Notifizierung oder Mitteilung.]

[Art. 32bis eingefügt durch Art. 4 des G. vom 5. August 2006 (I) (B.S. vom 7. September 2006) - in Kraft am 1. Januar 2017 -, selbst aufgehoben durch Art. 177 des G. vom 25. Dezember 2016 (I) (B.S. vom 30. Dezember 2016) - in Kraft am 31. Dezember 2016 -, und wieder aufgenommen durch Art. 21 des G. vom 28. März 2024 (B.S. vom 29. März 2024, Err. vom 4. April 2024) - in Kraft am 1. Januar 2025 -]

[**Art. 32*ter*** - [Außer wenn im Gesetz ausdrücklich ein spezifisches Datenverarbeitungssystem vorgesehen ist, können Hinterlegungen, Notifizierungen oder Mitteilungen elektronisch anhand des Datenverarbeitungssystems oder gemäß dem Modus erfolgen, die vom König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass angegeben werden.

Das Datenverarbeitungssystem oder gegebenenfalls der Modus, die in Absatz 1 erwähnt sind, erfüllen die in Artikel 32*bis* Absatz 1 erwähnten Bedingungen.

Anbieter und Verwalter des Datenverarbeitungssystems oder gegebenenfalls des Modus, die in Absatz 1 erwähnt sind, erfüllen die in Artikel 32*bis* Absatz 2 erwähnten Bedingungen.

Die zur Verfügung gestellten Informationen über die Zeiten, zu denen Systemfehler die Versendung, den Empfang oder das Öffnen verhindern, gelten als Nachweis dieser Sachverhalte und können für den Nachweis der höheren Gewalt geltend gemacht werden.

Wenn das Datenverarbeitungssystem oder der Modus, die in Absatz 1 erwähnt sind, ein Datenverarbeitungssystem oder einen Modus der Justiz betreffen, legt der König die diesbezüglichen Modalitäten fest.

Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Benutzung des Datenverarbeitungssystems oder des Modus, die in Absatz 1 erwähnt sind, den Gerichtshöfen oder Gerichten, der Staatsanwaltschaft, den Diensten, die von der rechtsprechenden Gewalt abhängen, einschließlich der Kanzleien und der Sekretariate der Staatsanwaltschaften, den anderen öffentlichen Diensten, den Gerichtsvollziehern, den Notaren, den Rechtsanwälten oder den von einem Rechtsprechungsorgan bestimmten gerichtlichen Sachverständigen auferlegen.]]

[Art. 32ter eingefügt durch Art. 3 des G. vom 19. Oktober 2015 (B.S. vom 22. Oktober 2015) - in Kraft am 1. Januar 2016 - und ersetzt durch Art. 22 des G. vom 28. März 2024 (B.S. vom 29. März 2024, Err. vom 4. April 2024) - in Kraft am 1. Januar 2025 -]

[**Art. 32*quater*/1** - § 1 - Die Zustellung erfolgt auf elektronischem Weg an die gerichtliche elektronische Adresse. In Ermangelung einer gerichtlichen elektronischen Adresse kann diese Zustellung ebenfalls an die Adresse des gewählten elektronischen Wohnsitzes erfolgen, unter der Bedingung, dass der Adressat jedes Mal für die betreffende Zustellung gemäß den vom König nach Stellungnahme des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens festgelegten Modalitäten seine ausdrückliche und vorherige Zustimmung erteilt hat.

Jedes Mal, wenn eine Zustellung auf elektronischem Weg erfolgt, wird der Adressat gemäß den vom König nach Stellungnahme des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens festgelegten Modalitäten über Folgendes informiert:

1. die Daten, die ihn betreffen und die in dem in Artikel 32*quater*/2 erwähnten Register gespeichert sind,

2. die Kategorien der Personen, die Zugang zu den in Nr. 1 erwähnten Daten haben,

3. die Aufbewahrungsfrist für die in Nr. 1 erwähnten Daten,

4. den in Artikel 32*quater*/2 § 2 erwähnten für die Verarbeitung Verantwortlichen,

5. die Weise, wie ihm die in Nr. 1 erwähnten Daten übermittelt werden können.

§ 2 - Binnen vierundzwanzig Stunden nach Versendung der Meldung über die Zustellung auf elektronischem Weg oder des Ersuchens um Zustimmung zur Zustellung auf

elektronischem Weg an den Adressaten erhält der Gerichtsvollzieher, der die Urkunde zugestellt hat, über das in Artikel 32*quater*/2 erwähnte Register eine Zustellungsbestätigungsmeldung. In diesem Fall wird davon ausgegangen, dass die Zustellung am Datum der Versendung der vorerwähnten Meldung oder des vorerwähnten Ersuchens erfolgt ist.

Erfolgt binnen der in Absatz 1 erwähnten Frist keine Zustellungsbestätigungsmeldung, wird die Zustellung auf elektronischem Weg im Sinne von Artikel 32*quater*/3 § 3 als nicht möglich angesehen.

Wenn der Adressat die Urkunde öffnet, erhält der Gerichtsvollzieher, der die Urkunde zugestellt hat, über das Register eine Meldung über die Öffnung durch den Adressaten.

Erhält der Gerichtsvollzieher binnen vierundzwanzig Stunden nach Versendung der in Absatz 1 erwähnten Meldung oder des in Absatz 1 erwähnten Ersuchens keine Meldung über die Öffnung durch den Adressaten, schickt er dem Adressaten am ersten darauf folgenden Werktag einen gewöhnlichen Brief, in dem dieser über die Zustellung auf elektronischem Weg informiert wird.]

[Art. 32quater/1 eingefügt durch Art. 9 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) - in Kraft am 31. Dezember 2016 -]

[**Art. 32*quater*/2** - § 1 - Bei der Nationalen Gerichtsvollzieherkammer wird eine computergestützte Datenbank geschaffen, die "Zentralregister der entmaterialisierten authentischen Urkunden der Gerichtsvollzieher" genannt wird. In dieser Datenbank werden die vom König […] bestimmten Daten und digitalen Dokumente gesammelt, die notwendig sind, um die Rechtsgültigkeit einer Zustellung zu kontrollieren und vor Gericht festzustellen. [Dieses Register enthält auch alle anderen vom König […] bestimmten authentischen Urkunden, die von einem Gerichtsvollzieher erstellt werden.] Dieses Register gilt als authentische Quelle für alle Urkunden, die darin aufgenommen sind. [Die Zwecke des Registers bestehen zudem darin, die Ausführung der gesetzlichen Aufträge und Aufgaben der Gerichtsvollzieher, die Kontrolle ihrer Tätigkeiten und die Verbesserung ihrer Dienstleistungserbringung sowie die Sammlung und Verarbeitung statistischer Daten zu erleichtern.]

Die Nationale Gerichtsvollzieherkammer schreibt in diesem Register eine Liste der Adressen des gewählten elektronischen Wohnsitzes fort, für die der Inhaber die in Artikel 32*quater*/1 § 1 erwähnte Zustimmung erteilt hat. Diese Liste und die darin aufgenommenen Daten können unter der Aufsicht der Nationalen Gerichtsvollzieherkammer ausschließlich von Gerichtsvollziehern in Ausführung ihrer gesetzlichen Aufträge konsultiert werden und dürfen Dritten nicht übermittelt werden. Der König bestimmt […] die Modalitäten für die Erstellung, Erhaltung und Konsultierung dieser Liste.

§ 2 - Die Nationale Gerichtsvollzieherkammer gilt, was das in § 1 erwähnte Register betrifft, als [der Verantwortliche im Sinne von Artikel 4 Nr. 7 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)].

Der Nationalen Gerichtsvollzieherkammer ist es untersagt, in § 1 erwähnte Daten anderen als den in § 3 erwähnten Personen zu übermitteln.

Die in dem in § 1 erwähnten Register enthaltenen Daten werden während dreißig Jahren aufbewahrt.

Der König legt […] ein Verfahren fest, aufgrund dessen Daten einer Zustellung auf elektronischem Weg unter den von Ihm bestimmten Bedingungen zu einem früheren Zeitpunkt aus dem Register gelöscht werden können.

§ 3 - In Artikel 58*bis* erwähnte Magistrate des gerichtlichen Standes, Greffiers und Sekretäre bei der Staatsanwaltschaft, sofern die Konsultierung Zustellungen betrifft, die in ihre Zuständigkeit fallen, und Gerichtsvollzieher[, was die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufträge betrifft,] können die Daten des in § 1 erwähnten Registers unmittelbar konsultieren.

[Alle Personen, deren Urkunden in dem in § 1 erwähnten Register aufgenommen sind, haben das Recht, ihre eigenen Urkunden einzusehen, entweder direkt anhand eines vom König festgelegten Verfahrens, bei dem Informatiktechniken verwendet werden, oder über einen Gerichtsvollzieher.]

§ 4 - Wer in gleich welcher Eigenschaft an der Sammlung, Verarbeitung oder Übermittlung der in dem in § 1 erwähnten Register registrierten Daten teilnimmt oder Kenntnis solcher Daten hat, ist verpflichtet, deren Vertraulichkeit zu wahren. [Artikel 352 des Strafgesetzbuches] ist auf ihn anwendbar.

§ 5 - Die Nationale Gerichtsvollzieherkammer ist damit beauftragt, den Betrieb und die Benutzung des in § 1 erwähnten Registers zu kontrollieren. Gegebenenfalls ist Teil 2 Buch 4 Kapitel 7 des vorliegenden Gesetzbuches anwendbar.

[Innerhalb der Grenzen, die durch die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG erlaubt sind, ist die Nationale Gerichtsvollzieherkammer befugt, die im § 1 erwähnten Register aufbewahrten Dokumente und Daten zu statistischen Zwecken oder zur Verbesserung der Qualität des Registers, der Urkunden und der Dienstleistungserbringung der Gerichtsvollzieher zu verarbeiten. Zu diesem Zweck ergreift die Nationale Gerichtsvollzieherkammer alle technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß den in Artikel 89 Absatz 1 der vorerwähnten Verordnung erwähnten Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und Notwendigkeit. Jede Weiterübermittlung aggregierter Daten zu statistischen Zwecken wird von der Nationalen Gerichtsvollzieherkammer nur zu Zwecken vorgenommen, die mit den statistischen Zwecken, zu denen diese Daten aggregiert wurden, vereinbar sind. Aggregierte Daten oder personenbezogene Daten, auf die sich diese Daten stützen, dürfen nicht zur Untermauerung von Maßnahmen oder Entscheidungen in Bezug auf eine bestimmte natürliche Person verwendet werden.]

§ 6 - Der König legt […] die Modalitäten für die Schaffung und den Betrieb des in § 1 erwähnten Registers sowie die Daten, die darin registriert werden, fest.

§ 7 - Innerhalb der Nationalen Gerichtsvollzieherkammer bestimmt der Vorsitzende der Nationalen Gerichtsvollzieherkammer einen Datenschutzbeauftragten.

Der Datenschutzbeauftragte wird insbesondere damit beauftragt:

1. fachkundige Stellungnahmen in Bezug auf Schutz des Privatlebens, auf Sicherung von personenbezogenen Daten und Informationen und auf ihre Verarbeitung abzugeben,

2. den Vorsitzenden und die Mitarbeiter, die die personenbezogenen Daten verarbeiten, über ihre Verpflichtungen aufgrund des vorliegenden Gesetzes und über den allgemeinen Rahmen im Bereich Datenschutz und Schutz des Privatlebens zu informieren und zu beraten,

3. eine Politik im Bereich Sicherung und Schutz des Privatlebens zu erstellen, umzusetzen, zu aktualisieren und zu kontrollieren,

4. Kontaktstelle für [die Datenschutzbehörde] zu sein,

5. andere Aufträge im Bereich Schutz des Privatlebens und Datensicherung, die vom König […] festgelegt werden, auszuführen.

Bei der Ausführung seiner Aufträge handelt der Datenschutzbeauftragte vollkommen unabhängig und berichtet unmittelbar dem Vorsitzenden der Nationalen Gerichtsvollzieherkammer.

Der König legt […] nähere Regeln fest, gemäß denen der Datenschutzbeauftragte seine Aufträge ausführt.]

[Art. 32quater/2 eingefügt durch Art. 10 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) - in Kraft am 31. Dezember 2016 -; § 1 Abs. 1 abgeändert durch Art. 75 Nr. 1 des G. vom 5. Mai 2019 (III) (B.S. vom 19. Juni 2019) - in Kraft am 1. Januar 2020 -, Art. 18 Nr. 1 des G. vom 28. November 2021 (B.S. vom 30. November 2021) und Art. 3 Nr. 3 des G. vom 15. Mai 2024 (II) (B.S. vom 1. Juli 2024); § 1 Abs. 2 abgeändert durch Art. 3 Nr. 3 des G. vom 15. Mai 2024 (II) (B.S. vom 1. Juli 2024); § 2 Abs. 1 abgeändert durch Art. 3 Nr. 1 des G. vom 15. Mai 2024 (II) (B.S. vom 1. Juli 2024); § 2 Abs. 3 abgeändert durch Art. 3 Nr. 3 des G. vom 15. Mai 2024 (II) (B.S. vom 1. Juli 2024); § 3 Abs. 1 abgeändert durch Art. 75 Nr. 2 des G. vom 5. Mai 2019 (III) (B.S. vom 19. Juni 2019) - in Kraft am 1. Januar 2020 -; § 3 Abs. 2 eingefügt durch Art. 3 Nr. 2 des G. vom 15. Mai 2024 (II) (B.S. vom 1. Juli 2024) - in Kraft ab dem 1. Juli 2024 -; § 4 abgeändert durch Art. 71 des G. vom 29. Februar 2024 (II) (B.S. vom 8. April 2024) - in Kraft am 8. April 2026 -; § 5 Abs. 2 eingefügt durch Art. 18 Nr. 2 des G. vom 28. November 2021 (B.S. vom 30. November 2021); § 6 abgeändert durch Art. 3 Nr. 3 des G. vom 15. Mai 2024 (II) (B.S. vom 1. Juli 2024); § 7 Abs. 2 Nr. 4 abgeändert durch Art. 3 Nr. 4 Buchstabe a) des G. vom 15. Mai 2024 (II) (B.S. vom 1. Juli 2024); § 7 Abs. 2 Nr. 5 abgeändert durch Art. 3 Nr. 4 Buchstabe b) des G. vom 15. Mai 2024 (II) (B.S. vom 1. Juli 2024); § 7 Abs. 4 abgeändert durch Art. 3 Nr. 4 Buchstabe b) des G. vom 15. Mai 2024 (II) (B.S. vom 1. Juli 2024)]

[**Art. 32*quater*/3** - § 1 - In Strafsachen erfolgt die Zustellung nach Wahl des Gerichtsvollziehers und je nach den spezifischen Umständen der Sache auf elektronischem Weg oder an die Person selbst, es sei denn, die Staatsanwaltschaft verlangt eine Zustellung an die Person selbst.

§ 2 - In anderen Sachen als Strafsachen erfolgt die Zustellung nach Wahl des Gerichtsvollziehers und je nach den Umständen der Sache auf elektronischem Weg oder an die Person selbst.

§ 3 - Wenn die Zustellung auf elektronischem Weg nicht möglich ist, erfolgt die Zustellung an die Person selbst.]

[Art. 32quater/3 eingefügt durch Art. 11 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) - in Kraft am 31. Dezember 2016 -]

Art. 33 - Die Zustellung erfolgt an die Person selbst, wenn die Abschrift der Urkunde in die Hände des Adressaten übergeben wird.

Die Zustellung an die Person selbst kann überall dort an den Adressaten erfolgen, wo der Gerichtsvollzieher ihn antrifft.

Weigert sich der Adressat, die Kopie der Urkunde entgegenzunehmen, stellt der Gerichtsvollzieher diese Verweigerung auf dem Original fest und die Zustellung gilt als an die Person selbst erfolgt.

Art. 34 - Die Zustellung an eine juristische Person gilt als an die Person selbst erfolgt, wenn die Abschrift der Urkunde dem Organ oder dem Angestellten ausgehändigt wird, das/der aufgrund des Gesetzes, der Satzung oder eines ordnungsgemäßen Auftrags befugt ist, die juristische Person, selbst zusammen mit anderen, vor Gericht zu vertreten.

Art. 35 - Wenn die Zustellung nicht an die Person selbst erfolgen kann, erfolgt sie am Wohnsitz oder, in Ermangelung eines Wohnsitzes, am Wohnort des Adressaten und, wenn es sich um eine juristische Person handelt, am Gesellschafts- oder Verwaltungssitz.

Die Abschrift der Urkunde wird in die Hände eines Verwandten, Verschwägerten, Hausangestellten oder Dienstboten übergeben.

Sie darf keinem Kind, das das sechzehnte Lebensjahr nicht vollendet hat, in die Hände übergeben werden.

Der Polizeikommissar muss dem beurkundenden Gerichtsvollzieher den Wohnort der Partei angeben, wenn dieser ihm bekannt ist und die Partei keinen Wohnsitz hat.

Art. 36 - […]

[Art. 36 aufgehoben durch Art. 12 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) - in Kraft am 31. Dezember 2016 -]

Art. 37 - […]

[Art. 37 aufgehoben durch Art. 2 des G. vom 6. April 2010 (II) (B.S. vom 23. April 2010)]

Art. 38 - [§ 1 - [In dem Fall, wo eine Gerichtsvollzieherurkunde nicht wie in Artikel 35 vorgeschrieben zugestellt werden kann, besteht die Zustellung in der vom Gerichtsvollzieher am Wohnsitz oder, in dessen Ermangelung, am Wohnort des Adressaten hinterlegten Abschrift der Gerichtsvollzieherurkunde in einem geschlossenen Umschlag mit Erwähnung der in Artikel 44 Absatz 1 vorgesehenen Angaben.

Der Gerichtsvollzieher vermerkt auf dem Original der Gerichtsvollzieherurkunde und auf der zugestellten Abschrift das Datum, die Uhrzeit und den Ort der Hinterlegung dieser Abschrift.

Spätestens am ersten Werktag nach dem der Zustellung der Gerichtsvollzieherurkunde richtet der Gerichtsvollzieher entweder an den Wohnsitz oder, in dessen Ermangelung, an den Wohnort des Adressaten [...] einen durch ihn unterzeichneten Brief. In diesem Brief wird das Datum und die Uhrzeit des Vorstelligwerdens angegeben und die Möglichkeit für den Adressaten selbst oder für den Inhaber einer schriftlichen Vollmacht, eine Abschrift dieser Gerichtsvollzieherurkunde im Büro des Gerichtsvollziehers während einer Frist von höchstens drei Monaten ab der Zustellung abzuholen.

Wenn der Adressat der Gerichtsvollzieherurkunde die Verlegung seines Wohnsitzes beantragt hat, wird der in Absatz 3 vorgesehene Brief an den Ort gerichtet, wo er im Bevölkerungsregister eingetragen ist und an die Adresse, wo er seinen neuen Wohnsitz zu begründen angekündigt hat.

Werden die im dritten und vierten Absatz vorgesehenen Formalitäten versäumt oder ordnungswidrig erfüllt, kann der Richter anordnen, dass ein neuer Brief an den Adressaten der Gerichtsvollzieherurkunde gerichtet wird.]

§ 2 - Wenn aus den vor Ort festgestellten tatsächlichen Umständen hervorgeht, dass es materiell unmöglich ist, die Zustellung durch Hinterlegung einer Abschrift der Gerichtsvollzieherurkunde am Wohnsitz oder, in dessen Ermangelung, am Wohnort des Adressaten vorzunehmen, besteht sie in der Aushändigung der Abschrift an den Prokurator des Königs, in dessen Gerichtshofbereich diese tatsächliche Situation vorliegt; auf dem Original und auf der Abschrift werden die tatsächlichen Umstände vermerkt, die die Zustellung an den Prokurator des Königs erforderlich machen. [...] [[Die in den Artikeln 38, 40 und 42 erwähnte Zustellung] an den Prokurator des Königs erfolgt [durch das Hochladen der Gerichtsvollzieherurkunde in das in Artikel 32*quater*/2 erwähnte Register und in allen anderen Fällen] vorrangig auf elektronischem Weg gemäß Artikel 32*quater*/1. [Wenn eine Gerichtsvollzieherurkunde wie im vorliegenden Artikel vorgesehen hochgeladen wird, gilt der Zeitpunkt des Hochladens als Zeitpunkt der Zustellung, woraufhin über das in Artikel 32*quater*/2 erwähnte Register eine Meldung über die Zustellung an den zuständigen Prokurator des Königs und das Nationalregister versendet wird.] [Im Fall einer Zustellung auf elektronischem Weg an den Prokurator des Königs gemäß vorliegendem Absatz findet Artikel 32*quater*/1 § 2 Absatz 4 keine Anwendung.]

Gleiches gilt, wenn der Ort, wo die Person, an die die Zustellung erfolgen soll, ihren Wohnsitz hat, offensichtlich verlassen wurde, ohne dass die Person die Verlegung ihres Wohnsitzes beantragt hat.

Auf Betreiben des Prokurators des Königs werden die zweckdienlichen Maßnahmen ergriffen, damit der Betreffende die Abschrift schnellstmöglich erhält.

[…]]

[Art. 38 ersetzt durch Art. 2 des G. vom 24. Mai 1985 (B.S. vom 12. Juni 1985); § 1 ersetzt durch Art. 3 des G. vom 6. April 2010 (II) (B.S. vom 23. April 2010); § 1 Abs. 3 abgeändert durch Art. 74 des G. vom 14. Januar 2013 (B.S. vom 1. März 2013); § 2 Abs. 1 abgeändert durch Art. 4 des G. vom 19. Oktober 2015 (B.S. vom 22. Oktober 2015), Art. 13 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) - in Kraft am 31. Dezember 2016 - und Art. 69 Nr. 1 bis 5 des G. vom 31. Juli 2020 (II) (B.S. vom 7. August 2020) - in Kraft am 1. Oktober 2020 -; § 2 Abs. 4 aufgehoben durch Art. 7 des G. vom 25. Mai 2018 (B.S. vom 30. Mai 2018)]

Art. 39 - Wenn der Adressat seinen Wohnsitz bei einem Bevollmächtigten gewählt hat, dürfen die Zustellung und die Notifizierung an diesem Wohnsitz erfolgen.

Wird die Abschrift am gewählten Wohnsitz in die Hände des Adressaten übergeben, gilt die Zustellung als an die Person selbst erfolgt.

Die Zustellung und die Notifizierung dürfen nicht mehr am gewählten Wohnsitz erfolgen, wenn der Bevollmächtigte verstorben ist, dort nicht mehr seinen Wohnsitz hat oder dort seine Tätigkeit nicht mehr ausübt.

Art. 40 - Wer in Belgien keinen bekannten Wohnsitz, Wohnort oder gewählten Wohnsitz hat, dem schickt der Gerichtsvollzieher eine Abschrift der Urkunde per Einschreibebrief [mit Rückschein] an seinen Wohnsitz oder Wohnort im Ausland und außerdem per Luftpost, wenn der Bestimmungsort nicht in einem Nachbarland liegt, und zwar unbeschadet der von Belgien und dem Land, wo er seinen Wohnsitz oder Wohnort hat, vereinbarten Form der Übermittlung. [Erfolgt die Versendung elektronisch, muss es sich um einen qualifizierten Dienst für die Zustellung elektronischer Einschreiben im Sinne von Artikel 3 Nr. 37 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG handeln.] Die Zustellung gilt [der Partei gegenüber, auf deren Antrag hin die Zustellung erfolgt ist,] als vollzogen, wenn die Urkunde dem Postdienst gegen Empfangsbestätigung in den durch vorliegenden Artikel vorgeschriebenen Formen übergeben wurde. [Als Datum der Zustellung gilt für denjenigen, dem gegenüber die Zustellung erfolgt, der Tag nach dem Tag, an dem ihm die Urkunde an seinem Wohnsitz oder gegebenenfalls Wohnort vorgelegt worden ist.]

Hat der Betreffende weder in Belgien noch im Ausland einen bekannten Wohnsitz, Wohnort oder gewählten Wohnsitz, erfolgt die Zustellung an den Prokurator des Königs, in dessen Gerichtshofbereich der Richter, der in der Sache zu erkennen hat oder erkannt hat, seinen Sitz hat; wurde oder wird keine Klage vor den Richter gebracht, erfolgt die Zustellung an den Prokurator des Königs, in dessen Gerichtshofbereich der Antragsteller seinen Wohnsitz hat,

oder, wenn er keinen Wohnsitz in Belgien hat, an den Prokurator des Königs von Brüssel. [...] [Die Zustellung durch die Staatsanwaltschaft an die Staatsanwaltschaft gilt als vollzogen, wenn ein Greffier eines Gerichts oder Gerichtshofes auf der Urkunde Vermerke angebracht hat, die ihr ein feststehendes Datum verleihen.] [[Die in den Artikeln 38, 40 und 42 erwähnte Zustellung] an den Prokurator des Königs erfolgt [durch das Hochladen der Gerichtsvollzieherurkunde in das in Artikel 32*quater*/2 erwähnte Register und in allen anderen Fällen] vorrangig auf elektronischem Weg gemäß Artikel 32*quater*/1. [Wenn eine Gerichtsvollzieherurkunde wie im vorliegenden Artikel vorgesehen hochgeladen wird, gilt der Zeitpunkt des Hochladens als Zeitpunkt der Zustellung, woraufhin über das in Artikel 32*quater*/2 erwähnte Register eine Meldung über die Zustellung an den zuständigen Prokurator des Königs und das Nationalregister versendet wird.] [Im Fall einer Zustellung auf elektronischem Weg an den Prokurator des Königs gemäß vorliegendem Absatz findet Artikel 32*quater*/1 § 2 Absatz 4 keine Anwendung.]

Die Zustellungen dürfen immer an die Person selbst erfolgen, wenn diese in Belgien angetroffen wird.

[…]

[Art. 40 Abs. 1 abgeändert durch Art. 2 Nr. 1 bis 4 des G. vom 26. Dezember 2022 (II) (B.S. vom 30. Dezember 2022); Abs. 2 abgeändert durch Art. 5 des G. vom 19. Oktober 2015 (B.S. vom 22. Oktober 2015), Art. 127 des G. vom 5. Februar 2016 (B.S. vom 19. Februar 2016), Art. 14 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) - in Kraft am 31. Dezember 2016 - und Art. 70 Nr. 1 bis 5 des G. vom 31. Juli 2020 (II) (B.S. vom 7. August 2020) - in Kraft am 1. Oktober 2020 -; Abs. 4 aufgehoben durch Art. 8 des G. vom 25. Mai 2018 (B.S. vom 30. Mai 2018)]

Art. 41 - Jegliche an den König zu richtende Zustellung in Bezug auf seine Domänen erfolgt an die Person selbst und an das Kabinett des Intendanten oder Verwalters der Zivilliste.

Art. 42 - Die Zustellungen erfolgen:

1. an den Staat: [adressiert an das Kabinett des Ministers, der zuständig ist, um in der Angelegenheit zu erkennen, oder an das Büro des von ihm bestimmten Beamten] oder, wenn der Streitgegenstand zum Zuständigkeitsbereich des Senats oder der Abgeordnetenkammer gehört, an die Kanzlei der betreffenden Versammlung, und zwar unbeschadet der in Artikel 705 vorgeschriebenen Regeln,

2. an die Provinz: adressiert an den Sitz der Provinzialregierung,

3. an die Gemeinde: adressiert an das Gemeindehaus,

4. an die öffentlichen Einrichtungen, gemeinnützigen Einrichtungen und Stiftungen: adressiert an den Sitz ihrer Verwaltung,

5. an die Gesellschaften mit Rechtspersönlichkeit: adressiert an ihren Gesellschaftssitz oder, in dessen Ermangelung, an ihren Betriebssitz oder, wenn es deren keinen gibt, an die Person oder an den Wohnsitz einer ihrer Verwalter, Geschäftsführer oder Gesellschafter,

6. an die ausländischen Gesellschaften mit Rechtspersönlichkeit: adressiert an ihren Gesellschaftssitz, an ihre Zweigniederlassung oder an ihren Betriebssitz in Belgien,

7. an in Liquidation befindliche Gesellschaften: adressiert an den Gesellschaftssitz oder an den Wohnsitz einer der Liquidatoren oder, in deren Ermangelung, an den Prokurator des Königs, in dessen Gerichtshofbereich der letzte Gesellschaftssitz festgelegt war. [...] [[Die in den Artikeln 38, 40 und 42 erwähnte Zustellung] an den Prokurator des Königs erfolgt [durch das Hochladen der Gerichtsvollzieherurkunde in das in Artikel 32*quater*/2 erwähnte Register und in allen anderen Fällen] vorrangig auf elektronischem Weg gemäß Artikel 32*quater*/1. [Wenn eine Gerichtsvollzieherurkunde wie im vorliegenden Artikel vorgesehen hochgeladen wird, gilt der Zeitpunkt des Hochladens als Zeitpunkt der Zustellung, woraufhin über das in Artikel 32*quater*/2 erwähnte Register eine Meldung über die Zustellung an den zuständigen Prokurator des Königs und das Nationalregister versendet wird.] [Im Fall einer Zustellung auf elektronischem Weg an den Prokurator des Königs gemäß vorliegendem Absatz findet Artikel 32*quater*/1 § 2 Absatz 4 keine Anwendung.]

[…]

[Art. 42 einziger Absatz Nr. 1 abgeändert durch Art. 2 § 1 des G. vom 23. März 1999 (B.S. vom 27. März 1999); einziger Absatz Nr. 7 abgeändert durch Art. 6 des G. vom 19. Oktober 2015 (B.S. vom 22. Oktober 2015), Art. 15 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) - in Kraft am 31. Dezember 2016 - und Art. 71 Nr. 1 bis 5 des G. vom 31. Juli 2020 (II) (B.S. vom 7. August 2020) - in Kraft am 1. Oktober 2020 -; früherer Absatz 2 aufgehoben durch Art. 3 des G. vom 26. Mai 2003 (B.S. vom 16. Juli 2003, Err. vom 21. Oktober 2003)]

[…]

[Früherer Artikel 42bis eingefügt durch Art. 6 des G. vom 5. August 2006 (I) (B.S. vom 7. September 2006) - in Kraft am 1. Januar 2017 -, selbst aufgehoben durch Art. 177 des G. vom 25. Dezember 2016 (I) (B.S. vom 30. Dezember 2016) - in Kraft am 31. Dezember 2016 -]

Art. 43 - [Die Gerichtsvollzieherurkunde muss] vom beurkundenden Gerichtsvollzieher unterzeichnet sein und folgende Angaben enthalten:

1. den Tag, den Monat und das Jahr sowie den Ort der Zustellung,

2. [den Namen, den Vornamen [...], den Wohnsitz und gegebenenfalls die gerichtliche elektronische Adresse oder die Adresse des gewählten elektronischen Wohnsitzes, die Eigenschaft und die Eintragung in die Zentrale Datenbank der Unternehmen der Person, auf deren Antrag die Gerichtsvollzieherurkunde zugestellt wird,]

3. [den Namen, den Vornamen, den Wohnsitz oder, in dessen Ermangelung, den Wohnort und gegebenenfalls die gerichtliche elektronische Adresse oder die Adresse des gewählten elektronischen Wohnsitzes und die Eigenschaft des Adressaten der Gerichtsvollzieherurkunde,]

4. [den Namen, den Vornamen und gegebenenfalls die Eigenschaft der Person, der die Abschrift ausgehändigt wurde, oder, in dem in Artikel 38 § 1 vorgesehenen Fall, die Hinterlegung der Abschrift, oder, in dem in Artikel 40 vorgesehenen Fall, die Übergabe der Gerichtsvollzieherurkunde bei der Post,]

5. den Namen und den Vornamen des Gerichtsvollziehers und der Adresse seines Büros,

6. die ausführliche Aufstellung der Kosten der Urkunde.

[In allen Zustellungen, durch die eine Rechtsmittelfrist einsetzt, die in dem in Artikel 780/1 erwähnten Informationsblatt aufgenommen ist, wird ausdrücklich angegeben, dass diese Frist durch die Zustellung einsetzt und welches der erste Tag dieser Frist ist, wenn dieser zum Zeitpunkt der Zustellung bestimmt werden kann.

Kann der erste Tag der Frist zum Zeitpunkt der Zustellung nicht bestimmt werden, wird in der Gerichtsvollzieherurkunde die Rechtsgrundlage für die Bestimmung des ersten Tages der Frist übernommen.

In den in den Absätzen 2 und 3 erwähnten Fällen wird in der Gerichtsvollzieherurkunde der Wortlaut von Artikel 47*bis* Absatz 2 wiedergegeben.]

Die Person, der die Abschrift ausgehändigt wird, versieht das Original mit einem Sichtvermerk. Weigert sie sich zu unterzeichnen, vermerkt der Gerichtsvollzieher dies in der Gerichtsvollzieherurkunde.

[Art. 43 Abs. 1 einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 9 des G. vom 25. Mai 2018 (B.S. vom 30. Mai 2018); Abs. 1 Nr. 2 ersetzt durch Art. 7 Buchstabe a) des G. vom 5. August 2006 (I) (B.S. vom 7. September 2006) - in Kraft am 1. Januar 2017 -, selbst aufgehoben durch Art. 177 des G. vom 25. Dezember 2016 (I) (B.S. vom 30. Dezember 2016) - in Kraft am 31. Dezember 2016 -, erneut ersetzt durch Art. 16 Buchstabe a) des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) - in Kraft am 31. Dezember 2016 - und abgeändert durch Art. 130 des G. vom 21. Dezember 2018 (B.S. vom 31. Dezember 2018); Abs. 1 Nr. 3 ersetzt durch Art. 7 Buchstabe a) des G. vom 5. August 2006 (I) (B.S. vom 7. September 2006) - in Kraft am 1. Januar 2017 -, selbst aufgehoben durch Art. 177 des G. vom 25. Dezember 2016 (I) (B.S. vom 30. Dezember 2016) - in Kraft am 31. Dezember 2016 -, und erneut ersetzt durch Art. 16 Buchstabe b) des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) - in Kraft am 31. Dezember 2016 -; Abs. 1 Nr. 4 ersetzt durch Art. 3 des G. vom 24. Mai 1985 (B.S. vom 12. Juni 1985); Abs. 1 Nr. 5 ersetzt durch Art. 7 Buchstabe c) des G. vom 5. August 2006 (I) (B.S. vom 7. September 2006) - in Kraft am 1. Januar 2017 -, selbst aufgehoben durch Art. 177 des G. vom 25. Dezember 2016 (I) (B.S. vom 30. Dezember 2016) - in Kraft am 31. Dezember 2016 -; Abs. 1 frühere Nr. 7 eingefügt durch Art. 7 Buchstabe d) des G. vom 5. August 2006 (I) (B.S. vom 7. September 2006) - in Kraft am 1. Januar 2017 -, selbst aufgehoben durch Art. 177 des G. vom 25. Dezember 2016 (I) (B.S. vom 30. Dezember 2016) - in Kraft am 31. Dezember 2016 -; neue Absätze 2 bis 4 eingefügt durch Art. 3 des G. vom 26. Dezember 2022 (II) (B.S. vom 30. Dezember 2022) - in Kraft am 1. Januar 2023 -]

Art. 44 - [Wenn die Abschrift nicht an die Person selbst zugestellt werden kann, wird sie in einem geschlossenen Umschlag hinterlegt mit dem Vermerk des Büros des Gerichtsvollziehers, des Namens und Vornamens des Adressaten und des Ortes der Zustellung und mit dem Vermerk "Pro Justitia - Dringend abzugeben". Auf dem Umschlag darf kein anderer Vermerk stehen.

Die Erfüllung all dieser Formalitäten wird auf der Gerichtsvollzieherurkunde und auf der Abschrift vermerkt.

Die Abschriften einer Gerichtsvollzieherurkunde, die mehrere Personen mit demselben Wohnsitz oder, in dessen Ermangelung, demselben Wohnort betrifft, werden jedoch nicht in einem geschlossenen Umschlag abgegeben, wenn sie einer dieser Personen übergeben werden.]

[Art. 44 ersetzt durch Art. 4 des G. vom 6. April 2010 (II) (B.S. vom 23. April 2010)]

Art. 45 - Die Abschrift der Gerichtsvollzieherurkunde muss […] alle Vermerke des Originals umfassen und vom Gerichtsvollzieher unterzeichnet sein.

[Art. 45 abgeändert durch Art. 10 des G. vom 25. Mai 2018 (B.S. vom 30. Mai 2018)]

Art. 46 - […]

[§ 1] - [In den Fällen, in denen das Gesetz die Notifizierung durch Gerichtsbrief vorschreibt, versendet der Greffier oder gegebenenfalls die Staatsanwaltschaft diese an die gerichtliche elektronische Adresse des Adressaten.]

[In Abweichung von Absatz 1 wird der Gerichtsbrief in gedruckter Form dem Adressaten selbst oder an seinem Wohnsitz durch die Postdienste ausgehändigt, wie in den Artikeln 33 bis 35 und 39 vorgesehen, wenn:

1. der Adressat nicht über eine gerichtliche elektronische Adresse verfügt,

2. die Notifizierung gemäß Absatz 1 unmöglich ist, insbesondere aus technischen Gründen, oder wenn der Adressat von der ihm durch Gesetz eröffneten Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, dem Austausch von Nachrichten über die gerichtliche elektronische Adresse nicht zuzustimmen,

3. die Notifizierung nicht im Sinne von Artikel 32*bis* Absatz 5 erfolgen kann.]

[Die Person, der der Brief ausgehändigt wird, unterzeichnet und datiert den Rückschein, der dem Absender durch die Postdienste zurückgesendet wird. Der Rückschein in gedruckter Form kann durch einen elektronischen Rückschein ersetzt werden. Weigert sich die Person zu unterzeichnen oder zu datieren, wird diese Weigerung durch die Postdienste unten auf dem Rückschein oder im Fall eines elektronischen Rückscheins mit Hilfe einer elektronischen Anwendung vermerkt.]

Wenn der Gerichtsbrief weder dem Adressaten selbst noch an seinem Wohnsitz ausgehändigt werden kann, [wird eine Nachricht im Briefkasten hinterlassen]. Der Brief wird

während acht Tagen [an dem in der Nachricht vermerkten Ort] aufbewahrt. Er kann während dieser Frist vom Adressaten selbst oder vom Inhaber einer schriftlichen Vollmacht abgeholt werden.

Wenn der Adressat des Gerichtsbriefes jedoch die Nachsendung seiner Briefsendungen oder deren Aufbewahrung im Postamt beantragt hat, wird der Brief während der Zeitdauer, die durch den Antrag gedeckt ist, nachgesendet an die Adresse beziehungsweise aufbewahrt an der Adresse, die der Adressat festgelegt hat.

Der an einen Konkursschuldner gerichtete Brief wird dem Konkursverwalter ausgehändigt.

Der König regelt die Modalitäten in Bezug auf die Anwendung von [Absatz 2 bis 5].

[§ 2] - Der für die Postverwaltung zuständige Minister legt das Format und die Dienstvermerke, die auf dem Umschlag und auf [dem Rückschein] [des in § 1 Absatz 2 erwähnten Gerichtsbriefes] anzugeben sind, fest.

[Unbeschadet der in internationalen Abkommen vorgesehenen Übermittlungsweisen wird der Gerichtsbrief, wenn der Bestimmungsort im Ausland liegt, durch eine Einschreibesendung ersetzt, wenn:

1. der Adressat nicht über eine gerichtliche elektronische Adresse verfügt,

2. die Notifizierung gemäß Absatz 1 unmöglich ist, insbesondere aus technischen Gründen, oder wenn der Adressat von der ihm durch Gesetz eröffneten Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, dem Austausch von Nachrichten über die gerichtliche elektronische Adresse nicht zuzustimmen,

3. die Notifizierung nicht im Sinne von Artikel 32*bis* Absatz 5 erfolgen kann.]

[§ 3] - Wenn eine der klagenden oder antragstellenden Parteien es entweder in einer verfahrenseinleitenden Gerichtsvollzieherurkunde beziehungsweise in einer Antragschrift oder schriftlich und spätestens zum Zeitpunkt des ersten Erscheinens vor dem Richter verlangt, werden die Notifizierungen durch Gerichtsbrief durch Zustellungen ersetzt, die auf Antrag der Partei, die die Zustellung vorzunehmen hat, verrichtet werden.]

[Art. 46 ersetzt durch Art. 4 des G. vom 24. Mai 1985 (B.S. vom 12. Juni 1985) und Art. 8 des G. vom 5. August 2006 (I) (B.S. vom 7. September 2006) - in Kraft am 1. Januar 2017 -, selbst ersetzt durch Art. 7 des G. vom 6. April 2010 (II) (B.S. vom 23. April 2010), selbst abgeändert durch Art. 6 des G. vom 15. Mai 2012 (B.S. vom 8. Juni 2012) und selbst aufgehoben durch Art. 177 des G. vom 25. Dezember 2016 (I) (B.S. vom 30. Dezember 2016) - in Kraft am 31. Dezember 2016 -; früherer Paragraph 1 aufgehoben durch Art. 5 Nr. 1 des G. vom 6. April 2010 (II) (B.S. vom 23. April 2010); früherer Paragraph 2 umnummeriert zu § 1 durch Art. 11 Nr. 1 des G. vom 25. Mai 2018 (B.S. vom 30. Mai 2018) - in Kraft am 31. Dezember 2019 -; § 1 Abs. 1 ersetzt durch Art. 23 Nr. 1 des G. vom 28. März 2024 (B.S. vom 29. März 2024, Err. vom 4. April 2024) - in Kraft am 1. Januar 2025 -; § 1 Abs. 2 ersetzt durch Art. 23 Nr. 2 des G. vom 28. März 2024 (B.S. vom 29. März 2024, Err. vom 4. April 2024) - in Kraft am 1. Januar 2025 -; § 1 neuer Absatz 3 eingefügt durch Art. 23 Nr. 2 des G. vom 28. März 2024 (B.S. vom 29. März 2024, Err. vom 4. April 2024) - in Kraft am

1. Januar 2025 -; § 1 Abs. 4 (früherer Absatz 3) abgeändert durch Art. 11 Nr. 2 des G. vom 25. Mai 2018 (B.S. vom 30. Mai 2018) - in Kraft am 31. Dezember 2019 -; § 1 Abs. 7 abgeändert durch Art. 11 Nr. 3 des G. vom 25. Mai 2018 (B.S. vom 30. Mai 2018) - in Kraft am 31. Dezember 2019 -; früherer Paragraph 3 umnummeriert zu § 2 durch Art. 11 Nr. 4 des G. vom 25. Mai 2018 (B.S. vom 30. Mai 2018) - in Kraft am 31. Dezember 2019 -; § 2 Abs. 1 abgeändert durch Art. 11 Nr. 4 des G. vom 25. Mai 2018 (B.S. vom 30. Mai 2018) - in Kraft am 31. Dezember 2019 - und Art. 23 Nr. 3 des G. vom 28. März 2024 (B.S. vom 29. März 2024, Err. vom 4. April 2024) - in Kraft am 1. Januar 2025 -; § 2 Abs. 2 ersetzt durch Art. 23 Nr. 4 des G. vom 28. März 2024 (B.S. vom 29. März 2024, Err. vom 4. April 2024) - in Kraft am 1. Januar 2025 -; früherer Paragraph 4 umnummeriert zu § 3 durch Art. 11 Nr. 6 des G. vom 25. Mai 2018 (B.S. vom 30. Mai 2018) - in Kraft am 31. Dezember 2019 -]

[**Art. 46/1** - Die Notifizierung durch einfachen Brief an eine Partei, für die […] ein Rechtsanwalt auftritt, der aber die Kanzlei nicht gemäß Artikel 729/1 darüber informiert hat, dass er aufhört, für diese Partei aufzutreten, erfolgt durch einfachen Brief an diesen Rechtsanwalt.]

[Art. 46/1 eingefügt durch Art. 7 des G. vom 19. Oktober 2015 (B.S. vom 22. Oktober 2015) und abgeändert durch Art. 12 des G. vom 25. Mai 2018 (B.S. vom 30. Mai 2018)]

Art. 47 - [Es darf keine Zustellung vorgenommen werden:

1. an einen der Öffentlichkeit nicht zugänglichen Ort, und zwar vor sechs Uhr morgens und nach neun Uhr abends,

2. am Samstag, am Sonntag oder an einem gesetzlichen Feiertag, außer im Dringlichkeitsfall und, wenn es eine Ladung in einer Sache betrifft, die vor einen Friedensrichter gebracht werden muss, mit Erlaubnis des Friedensrichters, wenn es eine Urkunde betrifft, für die eine vorhergehende Ermächtigung erforderlich ist, mit Erlaubnis des Richters, der die Ermächtigung erteilt hat, und, in allen anderen Fällen, mit Erlaubnis des Präsidenten des Gerichts Erster Instanz.]

[Art. 47 ersetzt durch Art. 2 des G. vom 24. Juni 1970 (B.S. vom 21. August 1970)]

[**Art. 47*bis*** - Die Bestimmungen des vorliegenden Kapitels sind zur Vermeidung der Nichtigkeit vorgeschrieben.

[Wenn die Zustellung oder Notifizierung einer Entscheidung nichtig ist oder das in Artikel 780/1 erwähnte Informationsblatt fehlt, setzt die Frist zur Einlegung eines Rechtsmittels nicht ein. Gleiches gilt, wenn die im Informationsblatt aufgenommene Information unvollständig oder unrichtig ist, sofern die Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit die gutgläubige Partei irregeführt haben könnte.]]

[Art. 47bis eingefügt durch Art. 13 des G. vom 25. Mai 2018 (B.S. vom 30. Mai 2018); Abs. 2 ersetzt durch Art. 4 des G. vom 26. Dezember 2022 (II) (B.S. vom 30. Dezember 2022) - in Kraft am 1. Januar 2023 -]

KAPITEL 8 - *Fristen*

Art. 48 - Außer wenn das Gesetz es anders bestimmt hat, unterliegen die Fristen für das Verrichten von Verfahrenshandlungen den Regeln des vorliegenden Kapitels.

Art. 49 - Das Gesetz bestimmt die Fristen. Der Richter kann diese nur bestimmen, wenn das Gesetz es ihm erlaubt.

Art. 50 - Die unter Androhung des Verfalls festgelegten Fristen dürfen, selbst mit Zustimmung der Parteien, nicht gekürzt oder verlängert werden, es sei denn, dieser Verfall ist unter den gesetzlich festgelegten Umständen gedeckt.

[Wenn die [in den Artikeln 1048, 1051 und 1253*quater* Buchstabe *c)* und *d)*] vorgesehene Berufungs- oder Einspruchsfrist jedoch während der Gerichtsferien zu laufen beginnt und auch während dieser Ferien ausläuft, wird die Frist bis zum fünfzehnten Tag des neuen Gerichtsjahres verlängert.]

[Art. 50 Abs. 2 ersetzt durch Art. 3 des G. vom 24. Juni 1970 (B.S. vom 21. August 1970) und abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2001 (B.S. vom 25. September 2001)]

Art. 51 - Der Richter kann Fristen, die nicht unter Androhung des Verfalls festgelegt sind, vor ihrem Fälligkeitstag kürzen oder verlängern. Außer wenn das Gesetz es anders bestimmt, darf die Verlängerung nicht länger sein als die ursprüngliche Frist und danach darf keine Verlängerung mehr gewährt werden, es sei denn aus schwerwiegenden Gründen und durch eine mit Gründen versehene Entscheidung.

Art. 52 - [Die Frist wird von Mitternacht bis Mitternacht gerechnet. Sie wird gerechnet ab dem Tag nach dem Tag der Handlung oder des Ereignisses, durch die/das sie beginnt, und umfasst alle Tage, auch den Samstag, den Sonntag und die gesetzlichen Feiertage.

Außer wenn eine Handlung auf elektronischem Weg vorgenommen wird, kann sie in der Gerichtskanzlei nur an den Tagen und zu den Uhrzeiten gültig verrichtet werden, an denen diese Kanzlei der Öffentlichkeit zugänglich sein muss.

Wenn eine Handlung in der Gerichtskanzlei innerhalb der selbst unter Androhung der Nichtigkeit oder des Verfalls vorgeschriebenen Fristen aufgrund einer Störung des in Artikel 32*ter* erwähnten Datenverarbeitungssystems der Justiz [oder aufgrund einer Störung des mit dem Datenverarbeitungssystem der Justiz verbundenen Datenverarbeitungssystems, das verwendet wird, um Rechtshandlungen vorzunehmen,] nicht verrichtet werden konnte, muss sie spätestens am ersten Werktag nach dem letzten Fälligkeitstag entweder in Papierform oder, sollte das Datenverarbeitungssystem wieder benutzt werden können, auf elektronischem Weg verrichtet werden.

Die in Absatz 3 erwähnte Verlängerung der Frist ist auf jeden Fall anwendbar, wenn die Störung am letzten Fälligkeitstag auftritt.]

[Art. 52 ersetzt durch Art. 9 des G. vom 5. August 2006 (I) (B.S. vom 7. September 2006), selbst aufgehoben durch Art. 5 des G. vom 18. Dezember 2015 (B.S. vom 31. Dezember 2015) - in Kraft am 1. Januar 2016 -, und durch Art. 2 des G. vom 18. Dezember 2015 (B.S. vom 31. Dezember 2015) - in Kraft am 1. Januar 2016 -; Abs. 3 abgeändert durch Art. 14 des G. vom 25. Mai 2018 (B.S. vom 30. Mai 2018)]

Art. 53 - Der Fälligkeitstag ist in der Frist einbegriffen.

Ist dieser Tag jedoch ein Samstag, ein Sonntag oder ein gesetzlicher Feiertag, wird der Fälligkeitstag auf den nächsten darauf folgenden Werktag verschoben.

[**Art. 53*bis*** - [§ 1] - Außer wenn das Gesetz es anders bestimmt, werden die Fristen, die ab einer Notifizierung auf einem Papierträger zu laufen beginnen, dem Adressaten gegenüber wie folgt berechnet:

1. wenn die Notifizierung per Gerichtsbrief oder per Einschreibebrief mit Rückschein erfolgt, ab dem ersten Tag nach dem Tag, an dem der Brief am Wohnsitz des Adressaten oder gegebenenfalls an seinem Wohnort oder seinem gewählten Wohnsitz überreicht wurde,

2. wenn die Notifizierung per Einschreibebrief oder per einfachen Brief erfolgt, ab dem dritten Werktag nach dem Tag, an dem der Brief den Postdiensten übergeben wurde, außer wenn der Adressat das Gegenteil beweist,]

[3. wenn die Notifizierung gegen datierte Empfangsbestätigung erfolgt, am ersten darauf folgenden Tag.]

[§ 2 - Außer wenn das Gesetz es anders bestimmt, werden die Fristen, die ab einer elektronischen Notifizierung an die gerichtliche elektronische Adresse, die im Sinne von Artikel 32*bis* Absatz 5 erfolgt ist, zu laufen beginnen, dem Adressaten gegenüber ab dem ersten Tag nach dem Tag berechnet, an dem er je nach Fall die Nachricht über die Notifizierung oder die Notifizierung an seine gerichtliche elektronische Adresse erhalten hat.]

[Art. 53bis eingefügt durch Art. 2 des G. vom 13. Dezember 2005 (I) (B.S. vom 21. Dezember 2005); § 1 (früherer einziger Absatz) nummeriert durch Art. 24 des G. vom 28. März 2024 (B.S. vom 29. März 2024, Err. vom 4. April 2024) - in Kraft am 1. Januar 2025 -; § 1 einziger Absatz Nr. 3 eingefügt durch Art. 3 des G. vom 13. August 2011 (I) (B.S. vom 14. September 2011) - in Kraft ab dem 1. April 2012 -; § 2 eingefügt durch Art. 24 des G. vom 28. März 2024 (B.S. vom 29. März 2024, Err. vom 4. April 2024) - in Kraft am 1. Januar 2025 -]

Art. 54 - Eine in Monaten oder Jahren festgelegte Frist wird berechnet ab dem Soundsovielten bis zum Tag vor dem Soundsovielten.

Art. 55 - Wenn das Gesetz bestimmt, dass der Partei gegenüber, die weder einen Wohnsitz noch einen Wohnort noch einen gewählten Wohnsitz in Belgien hat, die Fristen, die ihr gewährt werden, verlängert werden müssen, beträgt diese Verlängerung:

1. fünfzehn Tage, wenn die Partei in einem Nachbarstaat oder im Vereinigten Königreich Großbritannien wohnt,

2. dreißig Tage, wenn sie in einem anderen europäischen Land wohnt,

3. achtzig Tage, wenn sie in einem anderen Teil der Erde wohnt.

Art. 56 - Der Tod der Partei setzt den Lauf der Frist aus, die ihr eingeräumt wurde, um Einspruch, Berufung oder Kassationsbeschwerde einzulegen.

Diese Frist beginnt erst wieder zu laufen nach einer erneuten Zustellung der Entscheidung an den Wohnsitz des Verstorbenen und nach Ablauf der Fristen zur Inventarerstellung und Beratung, wenn die Entscheidung vor Ablauf dieser Fristen zugestellt wurde.

Diese Zustellung kann an die Erben gemeinsam und ohne Angabe ihres Namens und ihrer Eigenschaft vorgenommen werden. Jeder Betreffende kann vom Verfall wegen Ablauf der Beschwerdefristen jedoch befreit werden, wenn ersichtlich wird, dass er von der Zustellung keine Kenntnis erlangt hat.

Art. 57 - Außer wenn das Gesetz es anders bestimmt hat, läuft die Frist für den Einspruch, die Berufung und die Kassationsbeschwerde ab der Zustellung der Entscheidung an die Person selbst oder an den Wohnsitz [oder gegebenenfalls ab der Übergabe oder der Hinterlegung der Abschrift wie [in den Artikeln 38 und 40 vorgesehen] [oder ab der Zustellung auf elektronischem Weg].]

Den Personen gegenüber, die in Belgien weder einen Wohnsitz noch einen Wohnort noch einen gewählten Wohnsitz haben und an die die Zustellung nicht an die Person selbst erfolgt ist, läuft die Frist ab der Übergabe einer Abschrift der Gerichtsvollzieherurkunde an die Post [oder ab der Zustellung durch die Staatsanwaltschaft an die Staatsanwaltschaft]. [Die Übergabe einer Abschrift der Gerichtsvollzieherurkunde an den Prokurator des Königs kann an einen Sekretär oder einen Juristen bei der Staatsanwaltschaft erfolgen.]

Gegen Handlungsunfähige läuft die Frist erst ab der Zustellung der Entscheidung an ihren gesetzlichen Vertreter.

[Art. 57 Abs. 1 abgeändert durch Art. 5 des G. vom 24. Mai 1985 (B.S. vom 12. Juni 1985), Art. 6 des G. vom 6. April 2010 (II) (B.S. vom 23. April 2010) und Art. 17 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) - in Kraft am 31. Dezember 2016 -; Abs. 2 abgeändert durch Art. 8 des G. vom 19. Oktober 2015 (B.S. vom 22. Oktober 2015) und Art. 126 des G. vom 5. Februar 2016 (B.S. vom 19. Februar 2016)]

TEIL 2 - GERICHTSWESEN

BUCH 1- ORGANE DER RECHTSPRECHENDEN GEWALT

Art. 58 - Vorliegendes Gesetzbuch regelt die Organisation der Friedensgerichte, Polizeigerichte, Bezirksgerichte, Gerichte Erster Instanz, Arbeitsgerichte, [Unternehmensgerichte], [Disziplinargerichte,] Appellationshöfe, Arbeitsgerichtshöfe, Assisenhöfe[, Berufungsdisziplinargerichte] und des Kassationshofes.

[...]

[Art. 58 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 15. Juli 2013 (II) (B.S. vom 25. Juli 2013) - in Kraft am 1. September 2014 - und Art. 252 des G. vom 15. April 2018 (II) (B.S. vom 27. April 2018) - in Kraft am 1. November 2018 -; früherer Absatz 2 aufgehoben durch Art. 88 des G. vom 10. April 2003 (B.S. vom 7. Mai 2003) - in Kraft ab dem 1. Januar 2004 -]

[**Art. 58*bis*** - [Im vorliegenden Gesetzbuch versteht man, was die Magistrate betrifft, unter:]

1. Ernennungen: die Ernennung zum Friedensrichter, Richter am Polizeigericht, […] […] stellvertretenden Richter an einem Friedensgericht oder an einem Polizeigericht, Richter […] am Gericht Erster Instanz, am Arbeitsgericht und am [Unternehmensgericht], [in Steuersachen spezialisierten Strafrichter beim Gericht Erster Instanz,] [Umweltrichter,] stellvertretenden Richter, Staatsanwalt, in Steuersachen spezialisierten Staatsanwalt, in Handelssachen spezialisierten Staatsanwalt, […] [in Umweltsachen spezialisierten Staatsanwalt,] Staatsanwalt beim Arbeitsauditorat, […] [...] Gerichtsrat am Appellationshof und am Arbeitsgerichtshof, stellvertretenden Gerichtsrat an dem in Artikel 207*bis* § 1 erwähnten Appellationshof, Staatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft am Appellationshof, Staatsanwalt beim Generalauditorat am Arbeitsgerichtshof, [...] Gerichtsrat am Kassationshof und Generalanwalt beim Kassationshof,

2. Korpschef: den Inhaber des Mandats des Präsidenten des Gerichts Erster Instanz, des Arbeitsgerichts und des [Unternehmensgerichts], [des Mandats des Präsidenten der Friedensrichter und Richter am Polizeigericht,] [des Mandats des Prokurators für Verkehrssicherheit, des Prokurators des Königs], des Arbeitsauditors, [...] des Ersten Präsidenten des Appellationshofes und des Arbeitsgerichtshofes, [...] des Generalprokurators beim Appellationshof und beim Arbeitsgerichtshof, [...] [des Föderalprokurators], des Ersten Präsidenten des Kassationshofes und des Generalprokurators beim Kassationshof,

3. beigeordneten Mandaten: die Mandate des [Abteilungspräsidenten oder] Vizepräsidenten des Gerichts Erster Instanz, des Arbeitsgerichts und des [Unternehmensgerichts], [die Mandate des Vizepräsidenten der Friedensrichter und Richter am Polizeigericht, des Abteilungsprokurators, des Abteilungsauditors,] die Mandate des Ersten Staatsanwalts, des Ersten Staatsanwalts beim Arbeitsauditorat, [des Ersten Staatsanwalts, der das Amt des beigeordneten Prokurators des Königs von Brüssel ausübt, des Ersten Staatsanwalts beim Arbeitsauditorat, der das Amt des beigeordneten Arbeitsauditors von Brüssel ausübt,] [...] des Kammerpräsidenten beim Appellationshof und beim

Arbeitsgerichtshof, des Ersten Generalanwalts und des Generalanwalts beim Appellationshof und beim Arbeitsgerichtshof, [...] des Präsidenten und [des Sektionspräsidenten beim Kassationshof] und des Ersten Generalanwalts beim Kassationshof,

4. [spezifischen Mandaten: die Mandate des Untersuchungsrichters, [des Richters am Familien- und Jugendgericht], des Richters am Strafvollstreckungsgericht, des Pfändungsrichters, [des Berufungsrichters in Familien- und Jugendsachen], des Verbindungsmagistrats für Jugendsachen, des Assistenzmagistrats, des Föderalmagistrats[, des Staatsanwalts bei der Staatsanwaltschaft für Verkehrssicherheit] und des Staatsanwalts, spezialisiert in Strafvollstreckungssachen,]]

[5. Mandaten bei Disziplinargerichten: die Mandate des Richters am Disziplinargericht und des Gerichtsrats am Berufungsdisziplinargericht.]

[Art. 58bis eingefügt durch Art. 2 des G. vom 22. Dezember 1998 (I) (B.S. vom 2. Februar 1999) - in Kraft ab dem 1. Januar 2000 -; einziger Absatz einleitende Bestimmung ersetzt durch Art. 2 Nr. 1 des G. vom 21. Juni 2001 (B.S. vom 20. Juli 2001) - in Kraft ab dem 20. Juli 2001 -; einziger Absatz Nr. 1 abgeändert durch Art. 89 Nr. 1 des G. vom 10. April 2003 (B.S. vom 7. Mai 2003) - in Kraft ab dem 1. Januar 2004 -, Art. 2 Buchstabe a) des G. vom 1. Dezember 2013 (B.S. vom 10. Dezember 2013) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -, Art. 28 des G. vom 19. Dezember 2014 (B.S. vom 29. Dezember 2014), Art. 252 des G. vom 15. April 2018 (II) (B.S. vom 27. April 2018) - in Kraft am 1. November 2018 - und Art. 47 Nr. 1 und 2 des G. vom 18. Januar 2024 (B.S. vom 26. Januar 2024); einziger Absatz Nr. 2 abgeändert durch Art. 2 Nr. 2 des G. vom 21. Juni 2001 (B.S. vom 20. Juli 2001) - in Kraft ab dem 20. Juli 2001 -, Art. 89 Nr. 2 des G. vom 10. April 2003 (B.S. vom 7. Mai 2003) - in Kraft ab dem 1. Januar 2004 -, Art. 2 Buchstabe b) des G. vom 1. Dezember 2013 (B.S. vom 10. Dezember 2013) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -, Art. 252 des G. vom 15. April 2018 (II) (B.S. vom 27. April 2018) - in Kraft am 1. November 2018 - und Art. 7 Buchstabe a) des G. vom 23. Dezember 2021 (B.S. vom 30. Dezember 2021); einziger Absatz Nr. 3 abgeändert durch Art. 89 Nr. 3 des G. vom 10. April 2003 (B.S. vom 7. Mai 2003) - in Kraft ab dem 1. Januar 2004 -, Art. 2 des G. vom 19. Juli 2012 (B.S. vom 22. August 2012) - in Kraft ab dem 31. März 2014 -, Art. 2 Buchstabe c) des G. vom 1. Dezember 2013 (B.S. vom 10. Dezember 2013) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -, Art. 18 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) und Art. 252 des G. vom 15. April 2018 (II) (B.S. vom 27. April 2018) - in Kraft am 1. November 2018 -; einziger Absatz Nr. 4 ersetzt durch Art. 31 des G. vom 13. Juni 2006 (B.S. vom 19. Juli 2006) - in Kraft ab dem 16. August 2006 - und abgeändert durch Art. 101 des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft am 1. September 2014 - und Art. 7 Buchstabe b) des G. vom 23. Dezember 2021 (B.S. vom 30. Dezember 2021); einziger Absatz Nr. 5 eingefügt durch Art. 3 des G. vom 15. Juli 2013 (II) (B.S. vom 25. Juli 2013) - in Kraft am 1. September 2014 -]

[**Art. 58*ter*** - Im vorliegenden Gesetzbuch versteht man, was die Gerichte des Gerichtsbezirks Brüssel betrifft, unter Prokurator des Königs: den in Artikel 150 § 2 Nr. 1 erwähnten Prokurator des Königs von Halle-Vilvoorde oder den in Artikel 150 § 2 Nr. 2 erwähnten Prokurator des Königs von Brüssel, je nachdem, ob die Bestimmung, die auf den Prokurator verweist, die Ausübung seiner Zuständigkeit im Verwaltungsbezirk Halle-Vilvoorde oder im Verwaltungsbezirk Brüssel-Hauptstadt betrifft.

In diesem Gerichtsbezirk werden die Stellungnahmen des Prokurators eingeholt bei:

1. dem in Artikel 150 § 2 Nr. 2 erwähnten Prokurator des Königs von Brüssel, was einerseits die Polizeigerichte und die Friedensgerichte, deren Sitz im Verwaltungsbezirk Brüssel-Hauptstadt liegt, und andererseits die französischsprachigen Gerichte von Brüssel betrifft,

2. dem in Artikel 150 § 2 Nr. 1 erwähnten Prokurator des Königs von Halle-Vilvoorde, was die Polizeigerichte und die Friedensgerichte betrifft, deren Sitz im Verwaltungsbezirk Halle-Vilvoorde liegt,

3. den beiden in Nr. 1 und Nr. 2 erwähnten Prokuratoren des Königs, was die niederländischsprachigen Gerichte von Brüssel betrifft, die keine Polizeigerichte sind.]

[Art. 58ter eingefügt durch Art. 3 des G. vom 19. Juli 2012 (B.S. vom 22. August 2012) - in Kraft ab dem 31. März 2014 -]

TITEL 1 - *Gerichtshöfe und Gerichte sowie deren Mitglieder*

KAPITEL 1 - *Friedensrichter und Polizeigericht*

Abschnitt 1 - Allgemeine Bestimmungen

Art. 59 - Es gibt ein Friedensgericht pro Gerichtskanton.

[Der in einem Kanton ernannte Titularfriedensrichter wird subsidiär in jedem Kanton des Gerichtsbezirks, in dem er aufgrund des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten ernannt werden kann, ernannt.

Den Erfordernissen des Dienstes entsprechend bestimmt der Präsident der Friedensrichter und Richter am Polizeigericht, unter Einhaltung des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten und nachdem er den betreffenden Magistrat angehört hat, einen oder mehrere Friedensrichter, um dieses Amt gleichzeitig in einem oder mehreren Kantonen des Gerichtsbezirks auszuüben.

In dem Bestimmungsbeschluss werden die Gründe für die Bestimmung angegeben und deren Modalitäten festgelegt.]

[Art. 59 Abs. 2 bis 4 eingefügt durch Art. 3 des G. vom 1. Dezember 2013 (B.S. vom 10. Dezember 2013) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -]

Art. 60 - [Es gibt Polizeigerichte, die aus einer oder mehreren Abteilungen zusammengesetzt sind. Ein oder mehrere Richter üben dort ihr Amt aus innerhalb der territorialen Grenzen, die in der Anlage zum vorliegenden Gesetzbuch bestimmt sind. Ein Friedensrichter kann darüber hinaus zum Richter am Polizeigericht ernannt werden.

Die Polizeigerichte und ihre Abteilungen umfassen eine oder mehrere Kammern.

Im Gerichtsbezirk Brüssel werden die Richter am Polizeigericht, die im Stellenplan des niederländischsprachigen Polizeigerichts oder des Polizeigerichts von Halle und von Vilvoorde ernannt sind, subsidiär an den anderen niederländischsprachigen Polizeigerichten von Brüssel ernannt.]

[Art. 60 ersetzt durch Art. 4 des G. vom 1. Dezember 2013 (B.S. vom 10. Dezember 2013) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -, selbst abgeändert durch Art. 97 des G. (I) vom 8. Mai 2014 (III) (B.S. vom 14. Mai 2014) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -]

[**Art. 60*bis*** - Im Verwaltungsbezirk Brüssel-Hauptstadt gibt es ein französischsprachiges Polizeigericht und ein niederländischsprachiges Polizeigericht.]

[Art. 60bis eingefügt durch Art. 4 des G. vom 19. Juli 2012 (B.S. vom 22. August 2012) - in Kraft ab dem 31. März 2014 -]

Art. 61 - Der Sitz der Friedensgerichte wird in Artikel 1 der Anlage zum vorliegenden Gesetzbuch bestimmt.

[Der Sitz der Polizeigerichte liegt im Hauptort des Gerichtsbezirks, wenn nicht anders in Artikel 3 der Anlage zum vorliegenden Gesetzbuch bestimmt.]

[Art. 61 Abs. 2 ersetzt durch Art. 21 des G. vom 11. Juli 1994 (B.S. vom 21. Juli 1994) - in Kraft ab dem 1. Januar 1995 -]

Art. 62 - [...]

[Art. 62 aufgehoben durch Art. 2 des G. vom 15. Juni 2001 (I) (B.S. vom 29. Juni 2001) - in Kraft ab dem 1. September 2001 -]

Art. 63 - [...]

Der König bestimmt jährlich aufgrund der Einwohnerzahl am 31. Dezember des Vorjahres die Bevölkerungszahl jedes Kantons.

[...]

[Art. 63 früherer Absatz 1 aufgehoben durch Art. 2 des G. vom 25. März 1999 (B.S. vom 22. Mai 1999) - in Kraft ab dem 1. September 2001 -; früherer Absatz 2 aufgehoben durch Art. 2 des G. vom 15. Juni 2001 (I) (B.S. vom 29. Juni 2001) - in Kraft ab dem 1. September 2001 -]

Art. 64 - [Stellvertretende Richter können an einem oder mehreren Friedensgerichten und an einem oder mehreren Polizeigerichten ernannt werden.]

Es können höchstens sechs stellvertretende Richter an ein [Friedensgericht oder eine Abteilung des Polizeigerichts] gebunden werden.

[Sie haben keine ständig auszuübende Funktion und werden ernannt, um verhinderte Richter zeitweilig zu ersetzen.

Sie können nicht in einer Sitzung tagen, in deren Verlauf sie entweder direkt oder über eine Zwischenperson als Beistand der Parteien des Rechtsstreits auftreten.]

[Art. 64 Abs. 1 ersetzt durch Art. 2 des G. vom 10. Februar 1998 (I) (B.S. vom 20. Februar 1998); Abs. 2 abgeändert durch Art. 5 des G. vom 1. Dezember 2013 (B.S. vom 10. Dezember 2013) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -; Abs. 3 und 4 eingefügt durch Art. 2 des G. vom 23. März 2019 (I) (B.S. vom 29. März 2019) - in Kraft am 1. Januar 2020 -]

Ab einem gemäß Art. 37 Abs. 1 des G. vom 8. November 2023 (B.S. vom 30. November 2023), selbst abgeändert durch das G. vom 18. Juli 2025 (B.S. 6. August 2025), vom König festzulegenden Datum und spätestens am 1. September 2027, lautet Art. 64 wie folgt:

"Art. 64 - [Stellvertretende Richter können an einem oder mehreren Friedensgerichten und an einem oder mehreren Polizeigerichten ernannt werden.]

Es können höchstens sechs stellvertretende Richter an ein [Friedensgericht oder eine Abteilung des Polizeigerichts] gebunden werden.

[Sie haben keine ständig auszuübende Funktion und werden ernannt, um verhinderte Richter zeitweilig zu ersetzen.

Sie können nicht in einer Sitzung tagen, in deren Verlauf sie entweder direkt oder über eine Zwischenperson als Beistand der Parteien des Rechtsstreits auftreten.]

[Sie können nicht tagen, wenn die Klage auf den Artikeln 488/1 bis 502 des früheren Zivilgesetzbuches oder auf den Bestimmungen von Teil 4 Buch 4 Kapitel 10 beruht und sie in Artikel 494 Buchstabe *c)*/2 des früheren Zivilgesetzbuches erwähnte professionelle Betreuer sind.]

[Art. 64 Abs. 1 ersetzt durch Art. 2 des G. vom 10. Februar 1998 (I) (B.S. vom 20. Februar 1998); Abs. 2 abgeändert durch Art. 5 des G. vom 1. Dezember 2013 (B.S. vom 10. Dezember 2013) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -; Abs. 3 und 4 eingefügt durch Art. 2 des G. vom 23. März 2019 (I) (B.S. vom 29. März 2019) - in Kraft am 1. Januar 2020 -; Abs. 5 eingefügt durch Art. 12 des G. vom 8. November 2023 (B.S. vom 30. November 2023) - Inkrafttretung: siehe einleitenden Satz des zukünftigen Rechts -]"

Art. 65 - [§ 1 - Den Erfordernissen des Dienstes entsprechend bestimmt der Präsident der Friedensrichter und Richter am Polizeigericht unter Einhaltung des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten zeitweilig und mit deren Zustimmung einen oder mehrere Friedensrichter, um das Amt eines Richters am Polizeigericht auszuüben, oder einen oder mehrere Richter am Polizeigericht, um das Amt eines Friedensrichters im Gerichtsbezirk auszuüben.

Den Erfordernissen des Dienstes im Gerichtsbezirk Brüssel entsprechend bestimmt der Präsident des niederländischsprachigen Gerichts Erster Instanz unter Einhaltung des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten zeitweilig einen oder mehrere effektive oder stellvertretende Richter am Polizeigericht, ohne dass dessen/deren Zustimmung erforderlich ist, aber nachdem er ihn/sie angehört hat, um gleichzeitig ein Amt an einem anderen Polizeigericht des Bezirks auszuüben.

Den Erfordernissen des Dienstes entsprechend kann der Erste Präsident des Appellationshofes unter Einhaltung des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten, auf Stellungnahme des Präsidenten der Friedensrichter und Richter am Polizeigericht und mit Zustimmung des oder der Betreffenden, einen oder mehrere Richter am Polizeigericht oder einen oder mehrere Friedensrichter abordnen, um gleichzeitig ein Amt an einem anderen Polizeigericht des Bereichs oder an einem anderen Friedensgericht des Bereichs auszuüben, das in einem anderen Bezirk als demjenigen gelegen ist, in dem er ernannt ist.

§ 2 - In dem Bestimmungs- oder Abordnungsbeschluss werden die Gründe für die Bestimmung oder die Abordnung angegeben und deren Modalitäten festgelegt.

Die Bestimmung oder die Abordnung endet, wenn der Grund dafür nicht mehr vorhanden ist; für in Verhandlung befindliche oder zur Beratung gestellte Sachen bleibt die Bestimmung oder die Abordnung jedoch bis zum Urteil wirksam.]

[Art. 65 ersetzt durch Art. 6 des G. vom 1. Dezember 2013 (B.S. vom 10. Dezember 2013) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -]

[**Art. 65*bis*** - [Mit Ausnahme der Gerichtsbezirke Brüssel und Eupen gibt es in jedem Bezirk einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten der Friedensrichter und Richter am Polizeigericht.

Der Vorsitz wird […] von einem Friedensrichter [oder] einem Richter am Polizeigericht geführt. Der Vizepräsident ist Friedensrichter beziehungsweise Richter am Polizeigericht, je nachdem, ob der Präsident Richter am Polizeigericht oder Friedensrichter ist.]]

[Art. 65bis eingefügt durch Art. 2 des G. vom 13. März 2001 (B.S. vom 30. März 2001) - in Kraft ab dem 30. März 2001 - und ersetzt durch Art. 7 des G. vom 1. Dezember 2013 (B.S. vom 10. Dezember 2013) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -; Abs. 2 abgeändert durch Art. 19 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016)]

Abschnitt 2 - Dienst

Art. 66 - [§ 1] - [[Unbeschadet der Anwendung von § 2 werden die Sitzungen am Sitz oder in der Abteilung des Gerichts abgehalten. Anzahl, Tage und Dauer der ordentlichen Sitzungen, einschließlich der in § 2 erwähnten Sitzungen, werden in einer Geschäftsordnung bestimmt:]

1. für das Polizeigericht: durch den Präsidenten oder Vizepräsidenten der Friedensrichter und Richter am Polizeigericht, der die Eigenschaft eines Polizeirichters hat, nach Stellungnahme des Prokurators des Königs und des oder der Präsidenten der Rechtsanwaltskammer oder der Rechtsanwaltskammern des Bezirks,

2. für das Friedensgericht: durch den Präsidenten oder Vizepräsidenten der Friedensrichter und Richter am Polizeigericht, der die Eigenschaft eines Friedensrichters hat, nach Stellungnahme des betreffenden Friedensrichters und des oder der Präsidenten der Rechtsanwaltskammer oder der Rechtsanwaltskammern des Bezirks.]

[In den Gerichtsbezirken von Brüssel und von Eupen ist auch die Stellungnahme des Polizeigerichts erforderlich.]

[Die Geschäftsordnung wird veröffentlicht.]

Diese Bestimmung hindert den Richter nicht, wenn die Erfordernisse des Dienstes es rechtfertigen, außerordentliche Sitzungen an anderen Tagen, selbst an Sonn- und Feiertagen, vormittags wie nachmittags abzuhalten. Er kann die Sitzung bei sich zu Hause abhalten, wenn dabei die Türen offen bleiben.

[§ 2 - Der Minister der Justiz kann nach Konsultierung des Präsidenten der Friedensrichter und Richter am Polizeigericht, des Kollegiums der Gerichtshöfe und Gerichte, des Prokurators des Königs, des Chefgreffiers und des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer bestimmen, dass ein Friedensrichter in entsprechender Anwendung der Regeln mit Bezug auf die örtliche Zuständigkeit Sitzungen abhalten kann an einem abgeschafften, früheren Sitzungsort des Kantons oder in einem abgeschafften Kanton in einem Raum, den die betreffende Gemeinde aufgrund einer mit dem Minister getroffenen Nutzungsvereinbarung unentgeltlich zur Verfügung stellt und der für den reibungslosen Ablauf der Sitzungen geeignet ist, die Öffentlichkeit der Sitzungen, die nicht unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden, einbegriffen. Im Erlass werden ebenfalls die Gemeinden oder Gemeindeteile bestimmt, für die davon ausgegangen wird, dass sie zum Gerichtsbereich dieser Sitzungsorte gehören. Er gilt für die Dauer der Nutzungsvereinbarung. Der Erlass und seine Geltungsdauer werden im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht.

§ 3 - Wird in Zusammenhang mit den in § 2 erwähnten Sitzungen ein Zwischenstreit vor jedem anderen Rechtsmittel, vorbehaltlich einer Einrede der Unzuständigkeit, vom Beklagten hervorgerufen oder wird er von Amts wegen bei Eröffnung der Verhandlungen vom Friedensrichter hervorgerufen, kann der Kläger vor Schließung der Verhandlung beantragen, dass die Sache an den Präsidenten der Friedensrichter und Richter am Polizeigericht zur Entscheidung verwiesen wird, ansonsten befindet der Friedensrichter selbst, der eine und der andere unbeschadet der Regelung eines Zuständigkeitskonflikts, der gegebenenfalls vorrangig beigelegt wird und gegebenenfalls auch den Sitzungsort betrifft.

Gegebenenfalls wird die Sache ohne weitere Formalitäten vor den Präsidenten oder Vizepräsidenten gebracht, indem die Verweisung auf dem Sitzungsblatt vermerkt wird und der Greffier die Verfahrensakte übermittelt. Die Parteien können ihm und den anderen Parteien binnen acht Tagen nach der Verweisung schriftlich Bemerkungen zukommen lassen, außer wenn der Friedensrichter diese Frist verkürzt hat. Nach Ablauf dieser Frist befindet der Präsident unverzüglich.

In den im vorliegenden Paragraphen erwähnten Entscheidungen kann unverzüglich ein Datum für die weitere Behandlung festgelegt werden. Werden die Entscheidungen nicht sofort in Anwesenheit der Parteien oder ihrer Rechtsanwälte getroffen, werden diese Parteien oder ihre Rechtsanwälte per gewöhnlichen Brief davon in Kenntnis gesetzt. Gegen diese Entscheidungen kann kein Rechtsmittel eingelegt werden. Die Entscheidung ist kein Endurteil im Sinne von Artikel 1050.]

[Art. 66 § 1 (frühere Absätze 1 bis 4) nummeriert durch Art. 219 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017); § 1 Abs. 1 ersetzt durch Art. 8 des G. vom 1. Dezember 2013 (B.S. vom 10. Dezember 2013) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -, selbst abgeändert durch Art. 99 des G. (I) vom 8. Mai 2014 (III) (B.S. vom 14. Mai 2014) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -; § 1 Abs. 1 einleitende Bestimmung ersetzt durch Art. 219 Nr. 1 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017); § 1 neuer Absatz 2 eingefügt durch Art. 8 des G. vom 1. Dezember 2013 (B.S. vom 10. Dezember 2013) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -, selbst abgeändert durch Art. 99 des G. (I) vom 8. Mai 2014 (III) (B.S. vom 14. Mai 2014) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -; § 1 neuer Absatz 3 eingefügt durch Art. 8 des G. vom 1. Dezember 2013 (B.S. vom 10. Dezember 2013) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -, selbst abgeändert durch Art. 99 des G. (I) vom 8. Mai 2014 (III) (B.S. vom 14. Mai 2014) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -; §§ 2 und 3 eingefügt durch Art. 219 Nr. 2 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017)]

Art. 67 - [§ 1] - [Der Präsident der Friedensrichter und Richter am Polizeigericht ist mit der allgemeinen Leitung und der Organisation der Friedensgerichte beauftragt.]

[§ 2 - Wenn die Erfordernisse des Dienstes es rechtfertigen und unter Berücksichtigung der Interessen der Rechtsuchenden kann der Präsident der Friedensrichter und Richter am Polizeigericht Sachen, mit denen ein Friedensrichter befasst worden ist, unter andere örtlich zuständige Friedensrichter, die er bestimmt, aufteilen. Unter Erfordernis des Dienstes versteht man die Verteilung der Arbeitslast, die Nichtverfügbarkeit eines Richters, eine erforderliche Sachkunde, die geordnete Rechtspflege oder sonstige vergleichbare objektive Gründe. Gegen die Entscheidung des Präsidenten der Friedensrichter und Richter am Polizeigericht kann kein Rechtsmittel eingelegt werden.

Wenn die in Absatz 1 erwähnte Aufteilung eine Änderung der ursprünglichen Verteilung zur Folge hat, werden die Parteien und gegebenenfalls ihre Rechtsanwälte auf elektronischem Wege oder per gewöhnlichen Brief darüber in Kenntnis gesetzt.]

[Art. 67 aufgehoben durch Art. 24 des G. vom 11. Juli 1994 (B.S. vom 21. Juli 1994) - in Kraft ab dem 1. Januar 1995 - und wieder aufgenommen durch Art. 20 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016); § 1 (früherer einziger Absatz) nummeriert und § 2 eingefügt durch Art. 12 des G. vom 25. Dezember 2017 (B.S. vom 29. Dezember 2017) - in Kraft am 1. Januar 2018 -]

Art. 68 - [Der Präsident der Friedensrichter und Richter am Polizeigericht ist mit der allgemeinen Leitung und der Organisation des Polizeigerichts beauftragt.

Er verteilt die Sachen gemäß der Regelung zur Verteilung der Sachen und gemäß der Geschäftsordnung des Gerichts.

Wenn die Erfordernisse des Dienstes es rechtfertigen, kann er einen Teil der einer Kammer zugewiesenen Sachen unter die anderen Kammern der Abteilung aufteilen.

Unter Erfordernis des Dienstes versteht man die Verteilung der Arbeitslast, die Nichtverfügbarkeit eines Richters, eine erforderliche Sachkunde, die geordnete Rechtspflege oder sonstige vergleichbare objektive Gründe.

Der Präsident verteilt die Richter auf die Abteilungen. Wenn er einen Richter in eine andere Abteilung bestellt, hört er den betreffenden Richter an und versieht seine Entscheidung mit Gründen.]

[Art. 68 ersetzt durch Art. 9 des G. vom 1. Dezember 2013 (B.S. vom 10. Dezember 2013) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -]

Art. 69 - […]

[Art. 69 aufgehoben durch Art. 10 des G. vom 1. Dezember 2013 (B.S. vom 10. Dezember 2013) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -]

Art. 70 - […]

[Art. 70 aufgehoben durch Art. 11 des G. vom 1. Dezember 2013 (B.S. vom 10. Dezember 2013) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -]

Art. 71 - [Entsprechend den Erfordernissen des Dienstes bestimmt der Präsident der Friedensrichter und Richter am Polizeigericht unter den stellvertretenden Richtern denjenigen, der den Friedensrichter oder den Richter am Polizeigericht ersetzt.

[Den Erfordernissen des Dienstes entsprechend ordnet der Präsident der Friedensrichter und Richter am Polizeigericht einen stellvertretenden Richter an einem Friedensgericht, der dem zustimmt, dazu ab, sein Amt zusätzlich in einem anderen Kanton des Bezirks auszuüben.

Unbeschadet des Artikels 65 § 1 Absatz 2 und unter Einhaltung des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten ordnet der Erste Präsident des Appellationshofes den Erfordernissen des Dienstes entsprechend einen stellvertretenden Richter am Polizeigericht, der dem zustimmt, zu einem anderen Polizeigericht des Bereichs oder einen stellvertretenden Richter an einem Friedensgericht, der dem zustimmt, in einen Kanton, der in einem anderen Bezirk liegt, dazu ab, dort sein Amt zusätzlich auszuüben.]

Im Bestimmungsbeschluss werden die Gründe, warum ein Stellvertreter hinzugezogen werden muss, angegeben und die Modalitäten der Bestimmung festgelegt.]

[Art. 71 ersetzt durch Art. 12 des G. vom 1. Dezember 2013 (B.S. vom 10. Dezember 2013) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -; neue Absätze 2 und 3 eingefügt durch Art. 220 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017)]

Art. 72 - […]

[[Unter Einhaltung des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten kann der König aufgrund der Erfordernisse des Dienstes oder in Fällen höherer Gewalt] auf Stellungnahme des Präsidenten der Friedensrichter und Richter am Polizeigericht und des Prokurators des Königs den Sitz des Friedensgerichts zeitweilig in eine andere Gemeinde des Bezirks verlegen.]

[Wenn die Erfordernisse des Dienstes oder Fälle höherer Gewalt es rechtfertigen, kann der König durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass nach Stellungnahme der betreffenden Präsidenten der Friedensrichter und Richter am Polizeigericht, der betreffenden Prokuratoren des Königs, der betreffenden Chefgreffiers und des beziehungsweise der betreffenden Präsidenten der Rechtsanwaltskammer(n) den Sitz des Friedensgerichts zeitweilig in eine nahegelegene Gemeinde im Gerichtshofbereich verlegen. Das Gesetz vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten gilt für diesen zeitweiligen Sitz, so wie es für den Sitz des betreffenden Friedensgerichts gilt.]

[Der Sitz des Polizeigerichts oder einer Abteilung des Polizeigerichts kann unter denselben Bedingungen zeitweilig in eine andere Gemeinde des Bezirks [oder in eine nahegelegene Gemeinde im Gerichtshofbereich verlegt werden].]

[…]

[Art. 72 frühere Absätze 1 und 2 aufgehoben durch Art. 13 Nr. 1 des G. vom 1. Dezember 2013 (B.S. vom 10. Dezember 2013) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -; neuer Absatz 1 (früherer Absatz 3) ersetzt durch Art. 13 Nr. 2 des G. vom 1. Dezember 2013 (B.S. vom 10. Dezember 2013) - in Kraft ab dem 1. April 2014 - und abgeändert durch Art. 55 Nr. 1 des G. vom 19. Oktober 2015 (B.S. vom 22. Oktober 2015); neuer Absatz 2 eingefügt durch Art. 2 Nr. 1 des G. vom 28. September 2021 (B.S. vom 1. Oktober 2021) - wirksam mit 30. August 2021 -; Abs. 3 (früherer Absatz 2) ersetzt durch Art. 55 Nr. 2 des G. vom 19. Oktober 2015 (B.S. vom 22. Oktober 2015) und abgeändert durch Art. 2 Nr. 2 des G. vom 28. September 2021 (B.S. vom 1. Oktober 2021) - wirksam mit 30. August 2021 -; Abs. 4 eingefügt durch Art. 5 des G. vom 19. Juli 2012 (B.S. vom 22. August 2012) - in Kraft ab dem 31. März 2014 - und aufgehoben durch Art. 13 Nr. 3 des G. vom 1. Dezember 2013 (B.S. vom 10. Dezember 2013) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -]

[**Art. 72*bis*** - Für die Polizeigerichte, deren Sitz im Verwaltungsbezirk Halle-Vilvoorde liegt, und für das niederländischsprachige Polizeigericht von Brüssel werden [die im vorliegenden Kapitel erwähnten Aufträge des Präsidenten] vom Präsidenten des niederländischsprachigen Gerichts Erster Instanz ausgeführt; für das französischsprachige Polizeigericht von Brüssel werden diese Aufträge vom Präsidenten des französischsprachigen Gerichts Erster Instanz ausgeführt.

Für die Friedensgerichte, deren Sitz im Verwaltungsbezirk Halle-Vilvoorde liegt, werden [die im vorliegenden Kapitel erwähnten Aufträge des Präsidenten] vom Präsidenten des niederländischsprachigen Gerichts Erster Instanz ausgeführt; der Präsident des französischsprachigen Gerichts Erster Instanz wird im Hinblick auf einen Konsens jedoch in die in Ausführung dieser Aufträge getroffenen Entscheidungen einbezogen, jedes Mal, wenn er durch einfachen Antrag beim Präsidenten des niederländischsprachigen Gerichts Erster Instanz darum ersucht.

Für die Friedensgerichte, deren Sitz im Verwaltungsbezirk Brüssel-Hauptstadt liegt, werden diese Aufträge nach Beratung im Konsens von den beiden Präsidenten der niederländischsprachigen und französischsprachigen Gerichte Erster Instanz ausgeführt.

In Ermangelung eines Konsenses bei Anwendung der Absätze 2 und 3 trifft der Erste Präsident des Appellationshofes von Brüssel die Entscheidung.]

[Art. 72bis eingefügt durch Art. 6 des G. vom 19. Juli 2012 (B.S. vom 22. August 2012) - in Kraft ab dem 31. März 2014 -; Abs. 1 und 2 abgeändert durch Art. 14 des G. vom 1. Dezember 2013 (B.S. vom 10. Dezember 2013) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -]

[**Art. 72*ter*** - Für die Polizeigerichte und die Friedensgerichte, deren Sitz im Gerichtsbezirk Eupen liegt, werden die im vorliegenden Kapitel erwähnten Aufträge des Präsidenten der Friedensrichter und Richter am Polizeigericht vom Präsidenten des Gerichts Erster Instanz des Bezirks ausgeführt.]

[Art. 72ter eingefügt durch Art. 15 des G. vom 1. Dezember 2013 (B.S. vom 10. Dezember 2013) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -]

KAPITEL 2 - *Bezirksgericht, Gericht Erster Instanz, Arbeitsgericht und* [*Unternehmensgericht*]

[Überschrift von Kapitel 2 abgeändert durch Art. 252 des G. vom 15. April 2018 (II) (B.S. vom 27. April 2018) - in Kraft am 1. November 2018 - und Art. 83 des G. vom 5. Mai 2019 (III) (B.S. vom 19. Juni 2019)]

Abschnitt 1 - Allgemeine Bestimmung

Art. 73 - [Es gibt ein Gericht Erster Instanz, ein Arbeitsgericht und ein [Unternehmensgericht], deren territoriale Grenzen in der Anlage zu vorliegendem Gesetzbuch bestimmt werden.]

[In Abweichung von Absatz 1 gibt es im Gerichtsbezirk Brüssel ein niederländischsprachiges Bezirksgericht, Gericht Erster Instanz, Arbeitsgericht und [Unternehmensgericht] und ein französischsprachiges Bezirksgericht, Gericht Erster Instanz, Arbeitsgericht und [Unternehmensgericht].]

[Art. 73 Abs. 1 ersetzt durch Art. 16 des G. vom 1. Dezember 2013 (B.S. vom 10. Dezember 2013) - in Kraft ab dem 1. April 2014 - und abgeändert durch Art. 252 des G. vom 15. April 2018 (II) (B.S. vom 27. April 2018) - in Kraft am 1. November 2018 -; Abs. 2 eingefügt durch Art. 7 des G. vom 19. Juli 2012 (B.S. vom 22. August 2012) - in Kraft ab dem 31. März 2014 - und abgeändert durch Art. 252 des G. vom 15. April 2018 (II) (B.S. vom 27. April 2018) - in Kraft am 1. November 2018 -]

[**Art. 73*bis*** - In Abweichung von Artikel 73 und von den territorialen Grenzen, die in der Anlage zum vorliegenden Gesetzbuch bestimmt sind, werden Verstöße gegen die Verordnung (EG) Nr. 725/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen, gegen die Artikel 2.5.2.1 bis 2.5.2.46 des Belgischen Schifffahrtsgesetzbuches und die diesbezüglichen Ausführungserlasse und gegen Artikel 4.1.2.48/1, die im Teil des linken Scheldeufergeländes begangen wurden, das in Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 1978 über die Verwaltung des linken Scheldeufergeländes auf der Höhe von Antwerpen und zur Festlegung von Maßnahmen für die Verwaltung und den Betrieb des Antwerpener Hafens erwähnt ist, von den zuständigen Gerichten des Gerichtsbezirks Antwerpen verfolgt.]

[Art. 73bis eingefügt durch Art. 23 des G. vom 13. Oktober 2022 (B.S. vom 26. Oktober 2022) - in Kraft am 1. Januar 2023 -]

Abschnitt 2 - Bezirksgericht

Art. 74 - [In jedem Bezirk gibt es ein Bezirksgericht, das sich aus dem Präsidenten des Gerichts Erster Instanz, dem Präsidenten des Arbeitsgerichts, dem Präsidenten des [Unternehmensgerichts] und dem Präsidenten der Friedensrichter und Richter am Polizeigericht oder einem von ihnen bestimmten Richter zusammensetzt.]

[Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende des Bezirksgerichts.]

[Im Gerichtsbezirk Brüssel setzen sich das französischsprachige und das niederländischsprachige Bezirksgericht je nach Fall aus den Präsidenten des französischsprachigen beziehungsweise niederländischsprachigen Gerichts Erster Instanz, Arbeitsgerichts und [Unternehmensgerichts] [oder einem Richter, den sie bestimmen,] zusammen.]

[Art. 74 Abs. 1 ersetzt durch Art. 17 Nr. 1 des G. vom 1. Dezember 2013 (B.S. vom 10. Dezember 2013) - in Kraft ab dem 1. April 2014 - und abgeändert durch Art. 252 des G. vom 15. April 2018 (II) (B.S. vom 27. April 2018) - in Kraft am 1. November 2018 -; neuer Absatz 2 eingefügt durch Art. 17 Nr. 1 des G. vom 1. Dezember 2013 (B.S. vom 10. Dezember 2013) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -; Abs. 3 (früherer Absatz 2) eingefügt durch Art. 8 des G. vom 19. Juli 2012 (B.S. vom 22. August 2012) - in Kraft ab dem 31. März 2014 - und abgeändert durch Art. 17 Nr. 2 des G. vom 1. Dezember 2013 (B.S. vom 10. Dezember 2013) - in Kraft ab dem 1. April 2014 - und Art. 252 des G. vom 15. April 2018 (II) (B.S. vom 27. April 2018) - in Kraft am 1. November 2018 -]

Art. 75 - [Den Vorsitz des Bezirksgerichts führt nacheinander und jeweils für ein Gerichtsjahr jeder der in Artikel 74 bestimmten Magistrate.]

[Art. 75 ersetzt durch Art. 6 des G. vom 15. Juli 1970 (I) (B.S. vom 30. Juli 1970)]

[**Art. 75*bis*** - Wenn das Gesetz es vorschreibt, tagen das französischsprachige Bezirksgericht von Brüssel und das niederländischsprachige Bezirksgericht von Brüssel in vereinigter Versammlung.

Je nach Eintragung in die Liste wird der Vorsitz pro Sache abwechselnd von einem französischsprachigen und einem niederländischsprachigen Magistrat geführt.

Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.]

[Art. 75bis eingefügt durch Art. 9 des G. vom 19. Juli 2012 (B.S. vom 22. August 2012) - in Kraft ab dem 31. März 2014 -]

Abschnitt 3 - Gericht Erster Instanz

Art. 76 - [§ 1 - Das Gericht Erster Instanz und gegebenenfalls seine Abteilungen umfassen eine oder mehrere Zivilkammern, eine oder mehrere Korrektionalkammern, eine oder mehrere Familienkammern, eine oder mehrere Jugendkammern und, für die Abteilung des Gerichts Erster Instanz des Sitzes des Appellationshofes, eine oder mehrere Strafvollstreckungskammern [und Kammern zum Schutz der Gesellschaft].

Diese Kammern bilden vier Sektionen mit folgenden Bezeichnungen: Zivilgericht, Korrektionalgericht, Familien- und Jugendgericht und Strafvollstreckungsgericht.

Das Familien- und Jugendgericht setzt sich aus der oder den Familienkammern und der oder den Kammern für gütliche Regelung, die das Familiengericht bilden, und aus der oder den Jugendkammern, die das Jugendgericht bilden, zusammen.

[Das Zivilgericht setzt sich aus der oder den Zivilkammern und einer oder mehreren Kammern für gütliche Regelung zusammen. Ist das Gericht Erster Instanz in Abteilungen aufgeteilt, besteht das Zivilgericht einer der Abteilungen aus mindestens einer Kammer für gütliche Regelung.]

§ 2 - In der Sektion des Korrektionalgerichts sind eine oder mehrere Kammern unter anderem zuständig für Verfahren im Hinblick auf das sofortige Erscheinen und Vorladungen durch Protokoll.

Mindestens eine Korrektionalkammer erkennt insbesondere über Verstöße gegen Gesetze und Verordnungen über eine der Angelegenheiten, für die die Arbeitsgerichte zuständig sind, und bei Zusammentreffen oder Zusammenhang, über die erwähnten Verstöße zusammen mit einem oder mehreren Verstößen, für die die Arbeitsgerichte nicht zuständig sind.

§ 3 - In der Sektion des Jugendgerichts sind eine oder mehrere spezifische Kammern - Kammern für Abgabeverfahren genannt - zuständig, über Personen zu richten, denen gegenüber in Anwendung des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz, die Betreuung Minderjähriger, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben, und die Wiedergutmachung des durch diese Tat verursachten Schadens eine Abgabeentscheidung im Rahmen eines Vergehens oder korrektionalisierbaren Verbrechens getroffen wurde.

§ 4 - Außer für die Verkündung von den Urteilen, für die die Strafvollstreckungskammern in jeglichem Gericht Erster Instanz tagen, das im Appellationshofbereich liegt, tagen sie im Gefängnis hinsichtlich der Verurteilten, die sich im Gefängnis aufhalten. Hinsichtlich der Verurteilten, die sich nicht im Gefängnis aufhalten, können sie im Gefängnis oder in jeglichem Gericht Erster Instanz, das im Appellationshofbereich liegt, tagen. Bei Anwendung [der Artikel 37 Absatz 2 und 3 und 53 Absatz 8 und 9] des Gesetzes vom 17. Mai 2006 über die externe Rechtsstellung der zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Personen und die dem Opfer im Rahmen der Strafvollstreckungsmodalitäten zuerkannten Rechte tagen sie in jeglichem Gericht Erster Instanz, das im Appellationshofbereich liegt.

[Außer für die Verkündung von den Urteilen, für die die Kammern zum Schutz der Gesellschaft in jeglichem Gericht Erster Instanz tagen, das im Appellationshofbereich liegt, dürfen sie in jeglichem Gericht Erster Instanz, das im Appellationshofbereich liegt, in den Strafanstalten, in den Einrichtungen zum Schutz der Gesellschaft und in allen Einrichtungen, in denen Internierte sich aufhalten, tagen.]

§ 5 - Die Ratskammer kann für die Behandlung von Sachen in Anwendung der Artikel 21, 22 und 22*bis* des Gesetzes vom 20. Juli 1990 über die Untersuchungshaft[, des Artikels 16 des Gesetzes vom 19. Dezember 2003 über den Europäischen Haftbefehl und der Artikel 3 und 5 des Gesetzes vom 15. März 1874 über Auslieferungen] im Gefängnis tagen.]

[§ 6 - Im Falle eines Sicherheitsrisikos kann der Präsident des Gerichts Erster Instanz auf schriftlichen oder mündlichen Antrag des Prokurators des Königs anordnen, dass das Korrektionalgericht in einer bestimmten Sache eine oder mehrere Sitzungen am Sitz eines

Gerichts Erster Instanz des Appellationshofbereiches abhält und dass dort gegebenenfalls über diese Sache gerichtet wird.]

[§ 7 - Wenn außergewöhnliche Umstände es rechtfertigen, kann der Präsident des Gerichts Erster Instanz in Absprache mit dem für Justiz zuständigen Minister auf schriftlichen oder mündlichen Antrag des Prokurators des Königs oder nach Anhörung dieses Magistrats und gegebenenfalls in Absprache mit dem Präsidenten des Gerichts Erster Instanz oder dem Ersten Präsidenten des Appellationshofes des betreffenden Gerichtshofbereichs anordnen, dass das Korrektionalgericht in einer bestimmten Sache eine oder mehrere Sitzungen an dem von ihm bestimmten Sitzungsort abhält und, erforderlichenfalls, dass dort über diese Sache gerichtet wird.]

[Art. 76 ersetzt durch Art. 102 des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft am 1. September 2014 -, selbst abgeändert durch Art. 49 des G. (I) vom 8. Mai 2014 (III) (B.S. vom 14. Mai 2014) - in Kraft am 1. September 2014 -; § 1 Abs. 1 ergänzt durch Art. 21 Nr. 1 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) - in Kraft am 1. Oktober 2016 -; § 1 Abs. 4 eingefügt durch Art. 16 des G. vom 19. Dezember 2023 (B.S. vom 27. Dezember 2023); § 4 Abs. 1 abgeändert durch Art. 19 des G. vom 28. November 2021 (B.S. vom 30. November 2021); § 4 Abs. 2 eingefügt durch Art. 21 Nr. 2 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) - in Kraft am 1. Oktober 2016 -; § 5 abgeändert durch Art. 221 Nr. 1 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017); § 6 eingefügt durch Art. 221 Nr. 2 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017); § 7 eingefügt durch Art. 9 des G. (II) vom 30. Juli 2022 (B.S. vom 8. August 2022)]

Art. 77 - Das Gericht Erster Instanz setzt sich zusammen aus einem Gerichtspräsidenten[, aus Richtern und aus Beisitzern [am Strafvollstreckungsgericht]].

[In den durch das Gesetz zur Festlegung des Stellenplans der Gerichtshöfe und Gerichte bestimmten Fällen umfasst es darüber hinaus einen oder mehrere Abteilungspräsidenten und Vizepräsidenten.]

[Art. 77 Abs. 1 abgeändert durch Art. 4 des G. vom 17. Mai 2006 (B.S. vom 15. Juni 2006) - in Kraft ab dem 1. Februar 2007 -, Art. 92 des G. vom 5. Mai 2014 (III) (B.S. vom 9. Juli 2014) - in Kraft ab dem 1. Oktober 2016 -, selbst aufgehoben durch Art. 238 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) - in Kraft am 13. Mai 2016 -, und durch Art. 22 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) - in Kraft am 1. Oktober 2016 -; Abs. 2 ersetzt durch Art. 19 des G. vom 1. Dezember 2013 (B.S. vom 10. Dezember 2013) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -]

Art. 78 - Die Kammern des Gerichts Erster Instanz setzen sich aus einem oder drei Richtern zusammen.

[Die in Artikel 76 § 1 Absatz 1 erwähnten Strafvollstreckungskammern setzen sich zusammen aus einem Richter, der den Vorsitz führt, einem im Gefängniswesen spezialisierten Beisitzer in Strafvollstreckungssachen und einem in gesellschaftlicher Wiedereingliederung spezialisierten Beisitzer in Strafvollstreckungs- und Internierungssachen.]

[Die in Artikel 76 § 1 Absatz 1 erwähnten Kammern zum Schutz der Gesellschaft setzen sich zusammen aus einem Richter, der den Vorsitz führt, einem in gesellschaftlicher

Wiedereingliederung spezialisierten Beisitzer in Strafvollstreckungs- und Internierungssachen und einem in klinischer Psychologie spezialisierten Beisitzer in Internierungssachen.]

[...]

[Der Einzelrichter der in Artikel 76 § 2 Absatz 2 erwähnten spezialisierten Korrektionalkammer erhält eine Fachausbildung, die vom Institut für Ausbildungen im Gerichtswesen organisiert wird.]

[...]

[Besteht die in Artikel 76 § 2 Absatz 2 erwähnte spezialisierte Korrektionalkammer aus drei Richtern, wie in Artikel 92 § 1 Absatz 1 und § 1/1 vorgesehen, setzt sie sich aus zwei Richtern am Gericht Erster Instanz und einem Richter am Arbeitsgericht zusammen.]

[Die in Artikel 92*bis* erwähnten Kammern des Strafvollstreckungsgerichts setzen sich zusammen aus einem Richter am Strafvollstreckungsgericht, der den Vorsitz führt, aus zwei Richtern am Korrektionalgericht und zwei Beisitzern in Strafvollstreckungssachen, von denen einer im Gefängniswesen und der andere in gesellschaftlicher Wiedereingliederung spezialisiert ist.]

[Jede Kammer für gütliche Regelung besteht aus einem Einzelrichter, der an der vom Institut für Ausbildungen im Gerichtswesen organisierten Fachausbildung im Bereich Güteverfahren und Weiterverweisung zur Vermittlung teilgenommen hat. Ein stellvertretender Richter kann in der Kammer für gütliche Regelung tagen, sofern er ebenfalls an einer solchen Ausbildung teilgenommen hat.]

[In Abweichung von den Artikeln 80 und 259*sexies* und damit die Jugendkammern, die für die in Artikel 92 § 1 Absatz 3 erwähnten Angelegenheiten zuständig sind, rechtsgültig zusammengesetzt sind, müssen zwei ihrer Mitglieder an der Ausbildung teilgenommen haben, die im Rahmen der in Artikel 259*sexies* § 1 Nr. 1 Absatz 3 erwähnten Weiterbildung der Magistrate organisiert wird und die für die Ausübung des Amtes eines Richters am Familien- und Jugendgericht erforderlich ist. Das dritte Mitglied ist ein Richter am Korrektionalgericht.]

[Die Richter, die in der Ratskammer, den Kammern des Korrektionalgerichts, des Strafvollstreckungsgerichts und des Familien- und Jugendgerichts tagen und die Untersuchungsrichter nehmen innerhalb eines Jahres nach ihrer ersten Bestimmung an einer vom Institut für Ausbildungen im Gerichtswesen organisierten umfassenden Ausbildung zum Thema sexuelle und innerfamiliäre Gewalt [mit besonderem Augenmerk auf Femizide und genderbegründete Tötungen] teil.]

[Art. 78 Abs. 2 eingefügt durch Art. 3 des G. vom 3. Dezember 2006 (B.S. vom 18. Dezember 2006) und ersetzt durch Art. 23 Nr. 1 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) - in Kraft am 1. Oktober 2016 -; früherer Absatz 4 eingefügt durch Art. 3 des G. vom 3. Dezember 2006 (B.S. vom 18. Dezember 2006) und aufgehoben durch Art. 56 Nr. 1 des G. vom 19. Oktober 2015 (B.S. vom 22. Oktober 2015) - in Kraft am 1. Januar 2016 -; neuer Absatz 3 eingefügt durch Art. 23 Nr. 2 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) - in Kraft am 1. Oktober 2016 -; Abs. 4 eingefügt durch Art. 5 des G. vom 17. Mai 2006 (B.S. vom 15. Juni 2006) - in Kraft am 1. Februar 2007 - und ersetzt durch Art. 56 Nr. 2 des G. vom 19. Oktober 2015 (B.S. vom 22. Oktober 2015) - in Kraft am 1. Januar 2016 -; früherer Absatz 5

eingefügt durch Art. 33 des G. vom 13. Juni 2006 (B.S. vom 19. Juli 2006) - in Kraft ab dem 1. Oktober 2007 - und aufgehoben durch Art. 56 Nr. 3 des G. vom 19. Oktober 2015 (B.S. vom 22. Oktober 2015) - in Kraft am 1. Januar 2016 -; neuer Absatz 5 eingefügt durch Art. 88 Nr. 1 des G. vom 5. Mai 2019 (B.S. vom 24. Mai 2019); Abs. 6 eingefügt durch Art. 2 des G. vom 17. März 2013 (I) (B.S. vom 19. März 2013) - in Kraft ab dem 19. März 2013 -; Abs. 7 eingefügt durch Art. 103 Nr. 3 des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft am 1. September 2014 - und ersetzt durch Art. 17 des G. vom 19. Dezember 2023 (B.S. vom 27. Dezember 2023); Abs. 8 eingefügt durch Art. 88 Nr. 2 des G. vom 5. Mai 2019 (B.S. vom 24. Mai 2019); Abs. 9 eingefügt durch Art. 48 des G. vom 31. Juli 2020 (II) (B.S. vom 7. August 2020) und abgeändert durch Art. 18 des G. vom 13. Juli 2023 (B.S. vom 31. August 2023, Err. vom 3. April 2024) - in Kraft am 1. Oktober 2023 -]

Art. 79 - [Der König bestimmt unter den Richtern am Gericht Erster Instanz gemäß den Erfordernissen des Dienstes einen oder mehrere Untersuchungsrichter, einen oder mehrere Pfändungsrichter[, einen oder mehrere Richter am [Familien- und Jugendgericht] und einen oder mehrere Richter am Strafvollstreckungsgericht].

[In jedem Appellationshofbereich bestimmt der Erste Präsident auf Stellungnahme des Föderalprokurators unter den Untersuchungsrichtern einen oder mehrere Untersuchungsrichter, deren Quote vom König festgelegt wird. Diese Untersuchungsrichter müssen über eine zweckdienliche Berufserfahrung verfügen für die Untersuchung der in den Artikeln 137 bis 141 des Strafgesetzbuches erwähnten Straftaten. Diese Bestimmung hat keinerlei Auswirkung auf ihr Statut oder ihre Zuweisung. Aufgrund dieser Bestimmung behandeln sie vorrangig Akten, mit denen sie gemäß Artikel 47*duodecies* § 3 des Strafprozessgesetzbuches befasst sind.

Der dienstälteste Untersuchungsrichter, der vom Ersten Präsidenten des Appellationshofes von Brüssel bestimmt wird, gewährleistet als Dekan die Verteilung der Akten, mit denen der Föderalprokurator ihn aufgrund von Artikel 47*duodecies* § 3 des Strafprozessgesetzbuches befasst.

Ist der Dekan rechtmäßig verhindert, bestimmt er im Bereich des Appellationshofes von Brüssel einen anderen Untersuchungsrichter, spezialisiert, um in den in den Artikeln 137 bis 141 des Strafgesetzbuches erwähnten Straftaten zu erkennen, der ihn ersetzt.]

[Ein oder mehrere vom Präsidenten des Gerichts Erster Instanz bestimmte Untersuchungsrichter behandeln vorrangig Sachen mit Bezug auf Verstöße gegen Gesetze und Verordnungen in Steuersachen.]

[Auf Stellungnahme des Generalprokurators des Appellationshofbereiches bestimmt der Erste Präsident unter den Untersuchungsrichtern in den Bereichen der Appellationshöfe von Antwerpen, Mons und Gent einen Untersuchungsrichter, im Bereich des Appellationshofes von Brüssel einen französischsprachigen und einen niederländischsprachigen Untersuchungsrichter und im Bereich des Appellationshofes von Lüttich einen Untersuchungsrichter und einen Untersuchungsrichter, der die Kenntnis der deutschen Sprache nachweist. Diese Untersuchungsrichter müssen über eine zweckdienliche Berufserfahrung verfügen für die Untersuchung von Straftaten, für die die Europäische Staatsanwaltschaft zuständig ist. Diese Bestimmung hat keinerlei Auswirkung auf ihr Statut oder ihre Zuweisung. Aufgrund dieser Bestimmung behandeln sie vorrangig Akten, mit denen sie vom Europäischen Staatsanwalt und

von den Delegierten Europäischen Staatsanwälten, die gemäß Artikel 309/2 bestimmt werden, befasst werden.]

Die Untersuchungsrichter[, die Pfändungsrichter und die Richter am Strafvollstreckungsgericht] können weiterhin gemäß ihrem Rang tagen, was Urteile mit Bezug auf Sachen betrifft, die dem Gericht Erster Instanz vorgelegt werden.

[Unbeschadet des Artikels 734/4 § 4 können die Richter am Familien- und Jugendgericht in den Zivilkammern des Gerichts Erster Instanz tagen.]

[Der Präsident des Gerichts Erster Instanz kann, ausnahmsweise und auf Stellungnahme des Prokurators des Königs, den Richter am [Familien- und Jugendgericht] ersuchen, in den Korrektionalkammern des Gerichts Erster Instanz zu tagen. Wenn die Richter am [Familien- und Jugendgericht] ersucht werden, in den Korrektionalkammern des Gerichts Erster Instanz zu tagen, sind sie vorrangig mit Strafsachen beauftragt, die die Familienordnung oder die öffentliche Sittlichkeit betreffen.]

[...]]

[Art. 79 ersetzt durch Art. 1 des G. vom 18. Juli 1991 (II) (B.S. vom 26. Juli 1991) - in Kraft ab dem 28. März 1992 -; Abs. 1 abgeändert durch Art. 6 Nr. 1 des G. vom 17. Mai 2006 (B.S. vom 15. Juni 2006) - in Kraft ab dem 1. Februar 2007 - und Art. 104 Nr. 1 des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft am 1. September 2014 -; Abs. 2 bis 4 aufgehoben durch Art. 3 des G. vom 22. Dezember 1998 (I) (B.S. vom 2. Februar 1999) - in Kraft ab dem 2. August 2000 - und wieder aufgenommen durch Art. 26 des G. vom 27. Dezember 2005 (II) (B.S. vom 30. Dezember 2005) - in Kraft ab dem 29. Mai 2006 -; neuer Absatz 5 eingefügt durch Art. 16 des G. vom 25. April 2014 (III) (B.S. vom 14. Mai 2014); neuer Absatz 6 eingefügt durch Art. 2 des G. vom 17. Februar 2021 (B.S. vom 24. Februar 2021) - in Kraft am 24. Februar 2021 -; Abs. 7 (früherer Absatz 5) abgeändert durch Art. 6 Nr. 2 des G. vom 17. Mai 2006 (B.S. vom 15. Juni 2006) - in Kraft ab dem 1. Februar 2007 -; neuer Absatz 8 eingefügt durch Art. 2 des G. vom 21. Januar 1997 (I) (B.S. vom 15. März 1997) und ersetzt durch Art. 18 des G. vom 19. Dezember 2023 (B.S. vom 27. Dezember 2023); neuer Absatz 9 eingefügt durch Art. 2 des G. vom 21. Januar 1997 (I) (B.S. vom 15. März 1997) und abgeändert durch Art. 104 Nr. 3 des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft am 1. September 2014 -; Abs. 10 aufgehoben durch Art. 104 Nr. 4 des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft am 1. September 2014 -, selbst ersetzt durch Art. 50 des G. (I) vom 8. Mai 2014 (III) (B.S. vom 14. Mai 2014) - in Kraft am 1. September 2014 -]

Ab dem 8. April 2026 (gemäß Art. 119 des G. vom 29. Februar 2024 *(II)* (B.S. vom 8. April 2024)) lautet Art. 79 wie folgt:

"Art. 79 - [Der König bestimmt unter den Richtern am Gericht Erster Instanz gemäß den Erfordernissen des Dienstes einen oder mehrere Untersuchungsrichter, einen oder mehrere Pfändungsrichter[, einen oder mehrere Richter am [Familien- und Jugendgericht] und einen oder mehrere Richter am Strafvollstreckungsgericht].

[In jedem Appellationshofbereich bestimmt der Erste Präsident auf Stellungnahme des Föderalprokurators unter den Untersuchungsrichtern einen oder mehrere Untersuchungsrichter, deren Quote vom König festgelegt wird. Diese Untersuchungsrichter müssen über eine zweckdienliche Berufserfahrung verfügen für die Untersuchung der [in den Artikeln 371 bis 386] des Strafgesetzbuches erwähnten Straftaten. Diese Bestimmung hat keinerlei

Auswirkung auf ihr Statut oder ihre Zuweisung. Aufgrund dieser Bestimmung behandeln sie vorrangig Akten, mit denen sie gemäß Artikel 47*duodecies* § 3 des Strafprozessgesetzbuches befasst sind.]

[Der dienstälteste Untersuchungsrichter, der vom Ersten Präsidenten des Appellationshofes von Brüssel bestimmt wird, gewährleistet als Dekan die Verteilung der Akten, mit denen der Föderalprokurator ihn aufgrund von Artikel 47*duodecies* § 3 des Strafprozessgesetzbuches befasst.]

[Ist der Dekan rechtmäßig verhindert, bestimmt er im Bereich des Appellationshofes von Brüssel einen anderen Untersuchungsrichter, spezialisiert, um in den [in den Artikeln 371 bis 386] des Strafgesetzbuches erwähnten Straftaten zu erkennen, der ihn ersetzt.]

[Ein oder mehrere vom Präsidenten des Gerichts Erster Instanz bestimmte Untersuchungsrichter behandeln vorrangig Sachen mit Bezug auf Verstöße gegen Gesetze und Verordnungen in Steuersachen.]

[Auf Stellungnahme des Generalprokurators des Appellationshofbereiches bestimmt der Erste Präsident unter den Untersuchungsrichtern in den Bereichen der Appellationshöfe von Antwerpen, Mons und Gent einen Untersuchungsrichter, im Bereich des Appellationshofes von Brüssel einen französischsprachigen und einen niederländischsprachigen Untersuchungsrichter und im Bereich des Appellationshofes von Lüttich einen Untersuchungsrichter und einen Untersuchungsrichter, der die Kenntnis der deutschen Sprache nachweist. Diese Untersuchungsrichter müssen über eine zweckdienliche Berufserfahrung verfügen für die Untersuchung von Straftaten, für die die Europäische Staatsanwaltschaft zuständig ist. Diese Bestimmung hat keinerlei Auswirkung auf ihr Statut oder ihre Zuweisung. Aufgrund dieser Bestimmung behandeln sie vorrangig Akten, mit denen sie vom Europäischen Staatsanwalt und von den Delegierten Europäischen Staatsanwälten, die gemäß Artikel 309/2 bestimmt werden, befasst werden.]

Die Untersuchungsrichter[, die Pfändungsrichter und die Richter am Strafvollstreckungsgericht] können weiterhin gemäß ihrem Rang tagen, was Urteile mit Bezug auf Sachen betrifft, die dem Gericht Erster Instanz vorgelegt werden.

[Unbeschadet des Artikels 734/4 § 4 können die Richter am Familien- und Jugendgericht in den Zivilkammern des Gerichts Erster Instanz tagen.]

[Der Präsident des Gerichts Erster Instanz kann, ausnahmsweise und auf Stellungnahme des Prokurators des Königs, den Richter am [Familien- und Jugendgericht] ersuchen, in den Korrektionalkammern des Gerichts Erster Instanz zu tagen. Wenn die Richter am [Familien- und Jugendgericht] ersucht werden, in den Korrektionalkammern des Gerichts Erster Instanz zu tagen, sind sie vorrangig mit Strafsachen beauftragt, die die Familienordnung oder die öffentliche Sittlichkeit betreffen.]

[...]]

[Art. 79 ersetzt durch Art. 1 des G. vom 18. Juli 1991 (II) (B.S. vom 26. Juli 1991) - in Kraft ab dem 28. März 1992 -; Abs. 1 abgeändert durch Art. 6 Nr. 1 des G. vom 17. Mai 2006 (B.S. vom 15. Juni 2006) - in Kraft ab dem 1. Februar 2007 - und Art. 104 Nr. 1 des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft am 1. September 2014 -; Abs. 2 aufgehoben durch Art. 3 des G. vom 22. Dezember 1998 (I) (B.S. vom 2. Februar 1999) - in Kraft ab dem 2. August 2000 -, wieder aufgenommen durch Art. 26 des G. vom 27. Dezember 2005 (II) (B.S. vom 30. Dezember 2005) - in Kraft ab dem 29. Mai 2006 - und abgeändert durch Art. 72 des G. vom 29. Februar 2024 (II) (B.S. vom 8. April 2024) - in Kraft am 8. April 2026 -; Abs. 3 aufgehoben durch Art. 3 des G. vom 22. Dezember 1998 (I) (B.S. vom 2. Februar 1999) - in Kraft ab dem 2. August 2000 - und wieder aufgenommen durch Art. 26 des G. vom 27. Dezember 2005 (II) (B.S. vom 30. Dezember 2005) - in Kraft ab dem 29. Mai 2006 -; Abs. 4 aufgehoben durch Art. 3 des G. vom 22. Dezember 1998 (I) (B.S. vom 2. Februar 1999) - in Kraft ab dem 2. August 2000 -, wieder aufgenommen durch Art. 26 des G. vom 27. Dezember 2005 (II) (B.S. vom 30. Dezember 2005) - in Kraft ab dem 29. Mai 2006 - und abgeändert durch Art. 72 des G. vom 29. Februar 2024 (II) (B.S. vom 8. April 2024) - in Kraft am 8. April 2026 -; neuer Absatz 5 eingefügt durch Art. 16 des G. vom 25. April 2014 (III) (B.S. vom 14. Mai 2014); neuer Absatz 6 eingefügt durch Art. 2 des G. vom 17. Februar 2021 (B.S. vom 24. Februar 2021) - in Kraft am 24. Februar 2021 -; Abs. 7 (früherer Absatz 5) abgeändert durch Art. 6 Nr. 2 des G. vom 17. Mai 2006 (B.S. vom 15. Juni 2006) - in Kraft ab dem 1. Februar 2007 -; neuer Absatz 8 eingefügt durch Art. 2 des G. vom 21. Januar 1997 (I) (B.S. vom 15. März 1997) und ersetzt durch Art. 18 des G. vom 19. Dezember 2023 (B.S. vom 27. Dezember 2023); neuer Absatz 9 eingefügt durch Art. 2 des G. vom 21. Januar 1997 (I) (B.S. vom 15. März 1997) und abgeändert durch Art. 104 Nr. 3 des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft am 1. September 2014 -;

Abs. 10 aufgehoben durch Art. 104 Nr. 4 des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft am 1. September 2014 -, selbst ersetzt durch Art. 50 des G. (I) vom 8. Mai 2014 (III) (B.S. vom 14. Mai 2014) - in Kraft am 1. September 2014 -]"

Art. 80 - [[Ist ein Untersuchungsrichter, ein Pfändungsrichter oder ein Richter am Familien- und Jugendgericht verhindert, [bestimmt der Gerichtspräsident einen effektiven Richter oder einen in Artikel 156*bis* erwähnten stellvertretenden Magistrat], um ihn zu ersetzen. Der verhinderte Richter am Familien- und Jugendgericht wird vorrangig durch einen anderen Richter am Familien- und Jugendgericht ersetzt.]

Darüber hinaus kann der Gerichtspräsident, wenn die Erfordernisse des Dienstes es rechtfertigen, ausnahmsweise und nachdem er die Stellungnahme des Prokurators des Königs eingeholt hat, einen effektiven Richter bestimmen, um die vorerwähnten Ämter [für einen zweimal erneuerbaren Zeitraum von höchstens zwei Jahren] auszuüben. Um als Untersuchungsrichter [oder Richter am [Familien- und Jugendgericht]] bestimmt werden zu können, muss der effektive Richter an der in Artikel 259*sexies* § 1 Nr. 1 Absatz 3 vorgesehenen Ausbildung teilgenommen haben.

[…]

[In Abweichung von Artikel 79 Absatz 2 bestimmt der Erste Präsident des Appellationshofes, im Falle außergewöhnlicher Umstände und nachdem er die Stellungnahme des Föderalprokurators eingeholt hat, unter den Untersuchungsrichtern seines Bereichs, die über eine zweckdienliche Berufserfahrung verfügen, einen oder mehrere zusätzliche Untersuchungsrichter für einen zweimal erneuerbaren Zeitraum von höchstens zwei Jahren.]

Der Auftrag endet, wenn der Grund dafür nicht mehr vorliegt; was die Sachen betrifft, deren Verhandlung läuft oder die beim Richter am [Familien- und Jugendgericht] oder beim Pfändungsrichter zur Beratung gestellt sind, gilt der Auftrag bis zum Endurteil.]

[Art. 80 ersetzt durch Art. 4 des G. vom 22. Dezember 1998 (I) (B.S. vom 2. Februar 1999) - in Kraft ab dem 2. August 2000 -; Abs. 1 ersetzt durch Art. 105 Nr. 1 des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft am 1. September 2014 - und abgeändert durch Art. 2 des G. vom 19. Juni 2023 (B.S. vom 25. August 2023); Abs. 2 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 22. Dezember 2003 (I) (B.S. vom 31. Dezember 2003), Art. 34 des G. vom 13. Juni 2006 (B.S. vom 19. Juli 2006) - in Kraft ab dem 1. Oktober 2007 - und Art. 105 Nr. 2 des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft am 1. September 2014 -; früherer Absatz 3 eingefügt durch Art. 2 des G. vom 18. Dezember 2006 (B.S. vom 16. Januar 2007) - in Kraft ab dem 2. März 2007 - und aufgehoben durch Art. 20 des G. vom 1. Dezember 2013 (B.S. vom 10. Dezember 2013) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -; neuer Absatz 3 eingefügt durch Art. 58 des G. vom 25. Dezember 2016 (I) (B.S. vom 30. Dezember 2016); Abs. 4 abgeändert durch Art. 105 Nr. 5 des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft am 1. September 2014 -]

[**Art. 80*bis*** - Ist ein Richter am Strafvollstreckungsgericht verhindert, bestimmt der Erste Präsident des Appellationshofes [einen effektiven Richter oder Gerichtsrat oder einen in Artikel 156*bis* erwähnten stellvertretenden Magistrat] des Appellationshofbereiches, der einverstanden ist, ihn zu ersetzen.

Unter außergewöhnlichen Umständen kann der Erste Präsident des Appellationshofes, nachdem er die Stellungnahme des Generalprokurators eingeholt hat, [einen im Appellationshofbereich ernannten effektiven Richter oder einen Gerichtsrat] bestimmen, [der an der in Artikel 259*sexies* § 1 Nr. 4 Absatz 4 erwähnten Weiterbildung teilgenommen hat] und der einverstanden ist, das Amt des Richters am Strafvollstreckungsgericht für einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren auszuüben.

Der Auftrag endet, wenn der Grund dafür nicht mehr vorliegt; was in Verhandlung befindliche oder zur Beratung gestellte Sachen betrifft, gilt der Auftrag jedoch bis zum Endurteil.]

[Art. 80bis eingefügt durch Art. 7 des G. vom 17. Mai 2006 (B.S. vom 15. Juni 2006) - in Kraft ab dem 1. Februar 2007 -, selbst abgeändert durch Art. 79 des G. (II) vom 27. Dezember 2006 (I) (B.S. vom 28. Dezember 2006); Abs. 1 abgeändert durch Art. 24 Nr. 1 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) - in Kraft am 13. Mai 2016 -; Abs. 2 abgeändert durch Art. 3 des G. vom 10. April 2014 (I) (B.S. vom 10. Juni 2014) - in Kraft ab dem 2. Februar 2008 - und Art. 24 Nr. 2 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) - in Kraft am 13. Mai 2016 -]

Abschnitt 4 - Arbeitsgericht

Art. 81 - Das Arbeitsgericht umfasst mindestens [drei Kammern] [und eine oder mehrere Kammern für gütliche Regelung. Ist das Arbeitsgericht in Abteilungen aufgeteilt, besteht eine der Abteilungen aus mindestens einer Kammer für gütliche Regelung].

[[Mindestens eine der drei Kammern], zuständig für Streitsachen mit Bezug auf die in Artikel 578 Nr. 14 erwähnte Angelegenheit, besteht aus einem Richter am Arbeitsgericht.]

[Die anderen Kammern, in denen ein Richter am Arbeitsgericht den Vorsitz führt, bestehen] darüber hinaus aus zwei Sozialrichtern.

In Streitsachen mit Bezug auf die in Artikel 578 Nr. 1, 2, 3 und 7 vorgesehenen Angelegenheiten muss einer der Sozialrichter als Arbeitgeber und der andere als Arbeiter oder Angestellter bestimmt sein, gemäß der Eigenschaft des betreffenden Arbeitnehmers.

Wenn vor jedem anderen Klagegrund die Eigenschaft als Arbeiter oder Angestellter einer der Parteien beanstandet wird, entscheidet die betreffende Kammer zur Sache, nachdem der Spruchkörper so zusammengestellt ist, dass er neben dem Präsidenten zwei Sozialrichter, die als Arbeitgeber bestimmt, und zwei Sozialrichter, die als Arbeiter beziehungsweise Angestellte bestimmt sind, umfasst.

[In Streitsachen mit Bezug auf die in Artikel 578 Nr. 12 Buchstabe *b)* vorgesehenen Angelegenheiten muss einer der Sozialrichter als Arbeitgeber und der andere als Selbständiger bestimmt sein.]

[In Streitsachen mit Bezug auf die in den Artikeln 578 Nr. 4, 5, 6, 8, 10, 11 und 12 Buchstabe *a)*, 579, 580, 582 Nr. 3 und 4 erwähnten Angelegenheiten und für die Anwendung

der in Artikel 583 vorgesehenen Verwaltungssanktionen auf die Arbeitgeber muss einer der Sozialrichter als Arbeitgeber und der andere als Arbeitnehmer bestimmt sein.]

In Streitsachen mit Bezug auf die in Artikel 582 [Nr. 1 und 2] vorgesehenen Angelegenheiten muss einer der Sozialrichter als Selbständiger und der andere als Lohnempfänger bestimmt sein.

[In Streitsachen mit Bezug auf die [in den Artikeln 578*bis* bis 581] vorgesehenen Angelegenheiten und für die Anwendung der in Artikel 583 vorgesehenen Verwaltungssanktionen auf die Selbständigen setzt sich die Kammer aus einem Richter am Arbeitsgericht und zwei Sozialrichtern, die als Selbständige bestimmt sind, zusammen.]

Darüber hinaus muss der Sozialrichter, wenn die Streitsache einen Bergarbeiter, Seemann, Seefischer, Schiffer, Hafenarbeiter oder ein Mitglied der überseeischen sozialen Sicherheit betrifft, sofern möglich derselben Kategorie wie der betreffende Arbeitnehmer angehören oder angehört haben.

[Jede Kammer für gütliche Regelung besteht aus einem Präsidenten, der Richter am Arbeitsgericht ist, und zwei Sozialrichtern, von denen einer als Arbeitgeber und der andere als Arbeitnehmer bestimmt ist, und die alle an der vom Institut für Ausbildungen im Gerichtswesen organisierten Fachausbildung im Bereich Güteverfahren und Weiterverweisung zur Vermittlung teilgenommen haben. Ein stellvertretender Richter oder ein stellvertretender Sozialrichter kann in der Kammer für gütliche Regelung tagen, sofern er ebenfalls an einer solchen Ausbildung teilgenommen hat.]

[Art. 81 Abs. 1 abgeändert durch Art. 2 Nr. 1 des G. vom 13. Dezember 2005 (II) (B.S. vom 21. Dezember 2005) - in Kraft ab dem 1. September 2007 - und Art. 19 Nr. 1 des G. vom 19. Dezember 2023 (B.S. vom 27. Dezember 2023); neuer Absatz 2 eingefügt durch Art. 2 Nr. 2 des G. vom 13. Dezember 2005 (II) (B.S. vom 21. Dezember 2005) - in Kraft ab dem 1. September 2007 - und abgeändert durch Art. 19 Nr. 2 des G. vom 19. Dezember 2023 (B.S. vom 27. Dezember 2023); Abs. 3 abgeändert durch Art. 2 Nr. 3 des G. vom 13. Dezember 2005 (II) (B.S. vom 21. Dezember 2005) - in Kraft ab dem 1. September 2007 -; neuer Absatz 6 eingefügt durch Art. 2 Nr. 1 des G. vom 20. Dezember 2002 (I) (B.S. vom 20. Januar 2003) - in Kraft ab dem 1. Februar 2003 -; Abs. 7 ersetzt durch Art. 2 Nr. 2 des G. vom 20. Dezember 2002 (I) (B.S. vom 20. Januar 2003) - in Kraft ab dem 1. Februar 2003 -; Abs. 8 abgeändert durch Art. 14 § 2 des G. vom 30. Juni 1971 (B.S. vom 13. Juli 1971); Abs. 9 ersetzt durch einzigen Artikel des G. vom 26. Juli 1990 (B.S. vom 7. August 1990) und abgeändert durch Art. 4 des G. vom 8. Mai 2014 (I) (B.S. vom 2. Juni 2014) - in Kraft am 1. September 2014 -; Abs. 11 eingefügt durch Art. 19 Nr. 3 des G. vom 19. Dezember 2023 (B.S. vom 27. Dezember 2023)]

Art. 82 - Das Arbeitsgericht setzt sich aus einem Präsidenten, der Richter am Arbeitsgericht ist, und Sozialrichtern zusammen.

[In den durch das Gesetz zur Festlegung des Stellenplans der Gerichtshöfe und Gerichte bestimmten Fällen setzt es sich darüber hinaus aus einem oder mehreren Abteilungspräsidenten und Vizepräsidenten und aus einem oder mehreren Richtern am Arbeitsgericht zusammen.]

[Art. 82 Abs. 2 ersetzt durch Art. 21 des G. vom 1. Dezember 2013 (B.S. vom 10. Dezember 2013) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -]

Art. 83 - Der König bestimmt auf Vorschlag des für Arbeit zuständigen Ministers die Regeln, gemäß denen die Sozialrichter in Anwendung von Artikel 81 tagen sollen.

Abschnitt 5 - [Unternehmensgericht]

[Überschrift von Abschnitt 5 abgeändert durch Art. 252 des G. vom 15. April 2018 (II) (B.S. vom 27. April 2018) - in Kraft am 1. November 2018 - und Art. 84 des G. vom 5. Mai 2019 (III) (B.S. vom 19. Juni 2019)]

Art. 84 - Das [Unternehmensgericht] umfasst eine oder mehrere Kammern [und eine oder mehrere Kammern für gütliche Regelung. Ist das Unternehmensgericht in Abteilungen aufgeteilt, besteht eine der Abteilungen aus mindestens einer Kammer für gütliche Regelung].

[Jede dieser Kammern, denen ein Richter am Unternehmensgericht vorsitzt, besteht darüber hinaus aus zwei Unternehmensrichtern. Die Richter, aus denen sich die Kammer für gütliche Regelung zusammensetzt, müssen alle an der vom Institut für Ausbildungen im Gerichtswesen organisierten Fachausbildung im Bereich Güteverfahren und Weiterverweisung zur Vermittlung teilgenommen haben. Ein stellvertretender Richter oder ein stellvertretender Unternehmensrichter kann in der Kammer für gütliche Regelung tagen, sofern er ebenfalls an einer solchen Ausbildung teilgenommen hat.]

[In jedem [Unternehmensgericht] werden eine beziehungsweise mehrere [Kammern für Unternehmen in Schwierigkeiten] eingesetzt.]

[Art. 84 Abs. 1 abgeändert durch Art. 252 des G. vom 15. April 2018 (II) (B.S. vom 27. April 2018) - in Kraft am 1. November 2018 - und Art. 20 Nr. 1 des G. vom 19. Dezember 2023 (B.S. vom 27. Dezember 2023); Abs. 2 ersetzt durch Art. 20 Nr. 2 des G. vom 19. Dezember 2023 (B.S. vom 27. Dezember 2023); Abs. 3 eingefügt durch Art. 48 des G. vom 17. Juli 1997 (B.S. vom 28. Oktober 1997) - in Kraft ab dem 1. Januar 1998 - und abgeändert durch Art. 13 des G. vom 11. August 2017 (B.S. vom 11. September 2017) - in Kraft am 1. Mai 2018 - und Art. 252 des G. vom 15. April 2018 (II) (B.S. vom 27. April 2018) - in Kraft am 1. November 2018 -]

Art. 85 - Das [Unternehmensgericht] setzt sich aus einem Präsidenten, der Richter am [Unternehmensgericht] ist, und [Unternehmensrichtern] zusammen.

[In den durch das Gesetz zur Festlegung des Stellenplans der Gerichtshöfe und Gerichte bestimmten Fällen setzt es sich darüber hinaus aus einem oder mehreren Abteilungspräsidenten, Vizepräsidenten und einem oder mehreren Richtern am [Unternehmensgericht] zusammen.]

[[Die Unternehmensrichter wählen aus ihrer Mitte einen Präsidenten der Unternehmensrichter], der dem Präsidenten bei der Leitung des Gerichts beistehen kann.] [Der für Justiz zuständige Minister veröffentlicht den Namen des Präsidenten der Unternehmensrichter im *Belgischen Staatsblatt*.]

[Art. 85 Abs. 1 abgeändert durch Art. 252 und 253 des G. vom 15. April 2018 (II) (B.S. vom 27. April 2018) - in Kraft am 1. November 2018 -; Abs. 2 ersetzt durch Art. 22 Nr. 1 des G. vom 1. Dezember 2013 (B.S. vom 10. Dezember 2013) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -, selbst ersetzt durch Art. 101 des G. (I) vom 8. Mai 2014 (III) (B.S. vom 14. Mai 2014) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -, und abgeändert durch Art. 252 des G. vom 15. April 2018 (II) (B.S. vom 27. April 2018) - in Kraft am 1. November 2018 -; Abs. 3 eingefügt durch Art. 7 des G. vom 15. Juli 1970 (I) (B.S. vom 30. Juli 1970) und abgeändert durch Art. 22 Nr. 2 des G. vom 1. Dezember 2013 (B.S. vom 10. Dezember 2013) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -, selbst ersetzt durch Art. 101 des G. (I) vom 8. Mai 2014 (III) (B.S. vom 14. Mai 2014) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -, und durch Art. 5 des G. vom 15. April 2018 (II) (B.S. vom 27. April 2018) - in Kraft am 1. November 2018 -, Art. 253 des G. vom 15. April 2018 (II) (B.S. vom 27. April 2018) - in Kraft am 1. November 2018 - und Art. 85 Nr. 1 und 2 des G. vom 5. Mai 2019 (III) (B.S. vom 19. Juni 2019)]

Abschnitt 6 - Büro für Gerichtskostenhilfe

Art. 86 - Es gibt an jedem Gericht Erster Instanz, Arbeitsgericht und [Unternehmensgericht] ein Büro für Gerichtskostenhilfe, das eine oder mehrere [Kammern] umfasst. Jede [Kammer] besteht aus einem effektiven Richter.

Die Sachen werden gemäß einer vom Gerichtspräsidenten festgelegten Regelung unter den verschiedenen [Kammern] aufgeteilt.

[Art. 86 Abs. 1 abgeändert durch Art. 25 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) und Art. 252 des G. vom 15. April 2018 (II) (B.S. vom 27. April 2018) - in Kraft am 1. November 2018 -; Abs. 2 abgeändert durch Art. 25 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016)]

[*Abschnitt 6bis* - [Zeitweilige Verlegung des Sitzes eines Gerichts oder einer Abteilung eines Gerichts]]

[Unterteilung Abschnitt 6bis eingefügt durch Art. 4 des G. vom 10. Februar 1998 (I) (B.S. vom 20. Februar 1998), aufgehoben durch Art. 23 des G. vom 1. Dezember 2013 (B.S. vom 10. Dezember 2013) - in Kraft ab dem 1. April 2014 - und wieder aufgenommen durch Art. 222 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017)]

[**Art. 86*bis*** - [Wenn die Erfordernisse des Dienstes es rechtfertigen oder in Fällen höherer Gewalt kann der König auf Vorschlag oder nach Stellungnahme des Korpschefs und, je nach Fall, des Prokurators des Königs oder des Arbeitsauditors sowie des Chefgreffiers und des beziehungsweise der Präsidenten der Rechtsanwaltskammern durch einen im Ministerrat beratenen Erlass den Sitz einer Abteilung zeitweilig in eine andere Gemeinde des Bezirks oder des Gerichtshofbereichs verlegen. Bei Gerichten, die nur einen Sitz haben, kann

dieser Sitz unter denselben Bedingungen in eine andere Gemeinde des Bezirks oder des Gerichtshofbereichs verlegt werden.]]

[Art. 86bis eingefügt durch Art. 4 des G. vom 10. Februar 1998 (I) (B.S. vom 20. Februar 1998), aufgehoben durch Art. 23 des G. vom 1. Dezember 2013 (B.S. vom 10. Dezember 2013) - in Kraft ab dem 1. April 2014 - und wieder aufgenommen durch Art. 223 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017)]

Abschnitt 7 - Stellvertretende Richter

Art. 87 - [§ 1 - Es gibt stellvertretende Richter am Gericht Erster Instanz, am Arbeitsgericht und am Unternehmensgericht. Sie haben keine ständig auszuübende Funktion und werden ernannt, um verhinderte Richter zeitweilig zu ersetzen.

Die stellvertretenden Richter können ebenfalls in den Fällen tagen, wo der Personalbestand nicht ausreicht, um den Spruchkörper gemäß den Bestimmungen des Gesetzes zusammenzustellen.

Sie können nicht in einer Sitzung tagen, in deren Verlauf sie entweder direkt oder über eine Zwischenperson als Beistand der Parteien des Rechtsstreits auftreten.

§ 2 - Stellvertretende Richter an den Gerichten Erster Instanz, an den Arbeitsgerichten und an den Unternehmensgerichten werden an dem Gericht ernannt.

Der Gerichtspräsident verteilt die stellvertretenden Richter auf die Abteilungen des Gerichts. Die Verteilung der stellvertretenden Richter auf die Abteilungen wird in der Kanzlei jeder Abteilung ausgehängt.

Der Gerichtspräsident kann einen stellvertretenden Richter in eine andere Abteilung dieses Gerichts bestellen, nachdem er den Betreffenden angehört hat. Die stellvertretenden Richter können die in Artikel 330*quinquies* erwähnte Beschwerde einreichen.

Im Bestellungsbeschluss des Präsidenten werden die Gründe angegeben, warum ein Stellvertreter und gegebenenfalls ein einer anderen Abteilung zugewiesener Stellvertreter hinzugezogen werden muss, und die Modalitäten der Bestellung festgelegt."

§ 3 - Stellvertretende Sozialrichter können ernannt werden, um verhinderte Sozialrichter zeitweilig zu ersetzen.

Beisitzer am Strafvollstreckungsgericht können ernannt werden, um verhinderte Beisitzer am Strafvollstreckungsgericht zeitweilig zu ersetzen.]

[Art. 87 ersetzt durch Art. 3 des G. vom 23. März 2019 (I) (B.S. vom 29. März 2019) - in Kraft am 1. Januar 2020 -, selbst abgeändert durch Art. 106 des G. vom 5. Mai 2019 (III) (B.S. vom 19. Juni 2019)]

Abschnitt 8 - Dienst

Art. 88 - [§ 1] - [Die Geschäftsordnung jedes Gerichts wird durch Beschluss des Gerichtspräsidenten erstellt nach Stellungnahme, je nach Fall, des Ersten Präsidenten des Appellationshofes oder des Ersten Präsidenten des Arbeitsgerichtshofes, des Generalprokurators und gegebenenfalls des Prokurators des Königs oder des Arbeitsauditors, des Chefgreffiers des Gerichts und der Präsidenten der Rechtsanwaltskammer oder der Rechtsanwaltskammern des Bezirks. [Die Stellungnahme des Präsidenten des Arbeitsgerichts ist ebenfalls erforderlich für die in Artikel 76 § 2 Absatz 2 erwähnten spezialisierten Korrektionalkammern.] […] Die Geschäftsordnung wird veröffentlicht.]

In dieser Geschäftsordnung werden die Zahl der Kammern und ihre Zuständigkeiten, die Tage und Uhrzeiten ihrer Sitzungen und die Einleitung der Verfahren bestimmt. Sie enthält die Angabe der Kammern, die am Gericht Erster Instanz mit drei Richtern[, mit einem Richter beziehungsweise mit einem Richter und zwei Beisitzern [am Strafvollstreckungsgericht]] tagen. In der Geschäftsordnung wird erforderlichenfalls auch die Verteilung der Sachen unter die Untersuchungsrichter bestimmt.

[…]

[Alle drei Jahre übermittelt der Präsident jedes Gerichts, dessen Sitz im Gerichtsbezirk Brüssel liegt, dem Minister der Justiz einen Bericht über die Erfordernisse des Dienstes, je nach Anzahl der Sachen, die während der letzten drei Jahre behandelt worden sind.]

Die Geschäftsordnung hängt in der Kanzlei des Gerichts aus.

[§ 2 - [Zwischenstreite in Zusammenhang mit der Verteilung der Sachen unter die Abteilungen, Sektionen, Kammern oder Richter eines selben Gerichts gemäß der Geschäftsordnung oder gemäß der Regelung zur Verteilung der Sachen werden wie folgt geregelt:

Wird ein solcher Zwischenstreit vor jedem anderen Rechtsmittel von einer der Parteien hervorgerufen oder wird er von Amts wegen bei Eröffnung der Verhandlungen hervorgerufen, legt die Abteilung, die Sektion, die Kammer oder der Richter dem Gerichtspräsidenten die Akte vor, damit dieser entscheidet, ob die Zuweisung der Sache erforderlichenfalls geändert werden muss; gleichzeitig wird die Staatsanwaltschaft davon in Kenntnis gesetzt. Die Parteien, die einen entsprechenden Antrag stellen, verfügen über eine Frist von acht Tagen ab der Sitzung, um einen Schriftsatz einzureichen. Die Staatsanwaltschaft kann binnen derselben Frist eine Stellungnahme abgeben.

Der Präsident befindet durch Beschluss binnen acht Tagen nach der Sitzung. Er kann die Sache unverzüglich einer Abteilung, einer Sektion, einer Kammer oder einem Richter zuweisen und ein Datum für die weitere Behandlung festlegen. Gegen diesen Beschluss kann keinerlei Rechtsmittel eingelegt werden, außer der Beschwerde, die der Generalprokurator beim Appellationshof innerhalb der Fristen und gemäß den Modalitäten, die in Artikel 642 Absatz 2 und 3 vorgesehen sind, vor dem Kassationshof einlegt. Eine Abschrift des Entscheids des Kassationshofes wird dem Gerichtspräsidenten und den Parteien vom Greffier des Gerichtshofes übermittelt.

Die Entscheidung bindet den Richter, an den die Klage verwiesen wird, wobei sein Recht, in der Sache selbst zu entscheiden, unberührt bleibt.]]

[Art. 88 § 1 (frühere Absätze 1 bis 5) nummeriert durch Art. 9 § 1 des G. vom 15. Juli 1970 (I) (B.S. vom 30. Juli 1970); § 1 Abs. 1 ersetzt durch Art. 25 Nr. 1 des G. vom 1. Dezember 2013 (B.S. vom 10. Dezember 2013) - in Kraft ab dem 1. April 2014 - und abgeändert durch Art. 27 Nr. 1 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) und Art. 89 des G. vom 5. Mai 2019 (B.S. vom 24. Mai 2019); § 1 Abs. 2 abgeändert durch Art. 9 des G. vom 17. Mai 2006 (B.S. vom 15. Juni 2006) - in Kraft ab dem 1. Februar 2007 - und Art. 27 Nr. 2 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) - in Kraft am 1. Oktober 2016 -; § 1 früherer Absatz 3 aufgehoben durch Art. 10 Nr. 1 des G. vom 19. Juli 2012 (B.S. vom 22. August 2012) - in Kraft ab dem 31. März 2014 -; § 1 neuer Absatz 3 ersetzt durch Art. 10 Nr. 2 des G. vom 19. Juli 2012 (B.S. vom 22. August 2012) - in Kraft ab dem 31. März 2014 -; § 2 eingefügt durch Art. 9 § 3 des G. vom 15. Juli 1970 (I) (B.S. vom 30. Juli 1970) und ersetzt durch Art. 27 Nr. 3 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016)]

Art. 89 - [Wenn die Erfordernisse des Dienstes es rechtfertigen, setzt der Präsident des Gerichts Erster Instanz, des Arbeitsgerichts oder des [Unternehmensgerichts] entweder von Amts wegen oder auf Antrag des Ersten Präsidenten des Appellationshofes oder, wenn es das Arbeitsgericht betrifft, des Ersten Präsident des Arbeitsgerichtshofes, nachdem er die Stellungnahme des Prokurators des Königs oder, je nach Fall, des Arbeitsauditors und des Chefgreffiers eingeholt hat, eine oder mehrere zeitweilige Kammern ein, die sich aus Richtern und gegebenenfalls Sozialrichtern oder [Unternehmensrichtern] [oder Beisitzern [am Strafvollstreckungsgericht]], die er bestimmt, zusammensetzen.]

[Art. 89 ersetzt durch Art. 3 des G. vom 17. Februar 1997 (B.S. vom 30. April 1997) - in Kraft ab dem 1. Juli 1997 - und abgeändert durch Art. 10 des G. vom 17. Mai 2006 (B.S. vom 15. Juni 2006) - in Kraft ab dem 1. Februar 2007 -, Art. 95 des G. vom 5. Mai 2014 (III) (B.S. vom 9. Juli 2014) - in Kraft ab dem 1. Oktober 2016 -, selbst aufgehoben durch Art. 238 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) - in Kraft am 13. Mai 2016 -, und durch Art. 28 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) - in Kraft am 1. Oktober 2016 - und Art. 252 und 253 des G. vom 15. April 2018 (II) (B.S. vom 27. April 2018) - in Kraft am 1. November 2018 -]

Art. 90 - [Der Präsident ist mit der allgemeinen Leitung und der Organisation des Gerichts beauftragt.

In den durch das Gesetz zur Festlegung des Stellenplans der Gerichtshöfe und Gerichte bestimmten Fällen steht ein Abteilungspräsident dem Präsidenten bei der Leitung des Gerichts und seiner Abteilungen bei.

Der Präsident verteilt die Sachen gemäß der Regelung zur Verteilung der Sachen und gemäß der Geschäftsordnung des Gerichts. Wenn die Erfordernisse des Dienstes es rechtfertigen, kann er einen Teil der einer Kammer zugewiesenen Sachen unter die anderen Kammern der Abteilung aufteilen.

Unter Erfordernis des Dienstes versteht man die Verteilung der Arbeitslast, die Nichtverfügbarkeit eines Richters, eine erforderliche Sachkunde, die geordnete Rechtspflege oder sonstige vergleichbare objektive Gründe.

Der Präsident verteilt die Richter auf die Abteilungen. Wenn er einen Richter in eine andere Abteilung bestellt, hört er den betreffenden Richter an und versieht seine Entscheidung mit Gründen.]

[Bei der Zuteilung der Sachen zwischen den Familienkammern und den Jugendkammern des Familien- und Jugendgerichts achtet der Präsident nach Möglichkeit darauf, dass

1. die Sachen gemäß den in Artikel 629*bis* § 1 beschriebenen Kriterien zugeteilt werden,

2. ein Richter, der Kenntnis von einer in Artikel 725*bis* erwähnten Zivilsache gegenüber einem minderjährigen Kind genommen hat, keine Kenntnis nehmen kann von einer Sache, die erwähnt ist im Gesetz vom 8. April 1965 über den Jugendschutz, die Betreuung Minderjähriger, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben, und die Wiedergutmachung des durch diese Tat verursachten Schadens.]

[Art. 90 ersetzt durch Art. 26 des G. vom 1. Dezember 2013 (B.S. vom 10. Dezember 2013) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -; Abs. 6 eingefügt durch Art. 107 des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft am 1. September 2014 -, selbst abgeändert durch Art. 51 Buchstabe b) des G. (I) vom 8. Mai 2014 (III) (B.S. vom 14. Mai 2014) - in Kraft am 1. September 2014 -]

Art. 91 - [In Zivil- und Strafsachen werden die Anträge Kammern zugewiesen, die aus nur einem Richter bestehen, außer in den in Artikel 92 vorgesehenen Fällen.

[...]

[...]

[...]

[...]

[In Strafvollstreckungssachen werden Sachen mit Bezug auf eine oder mehrere Freiheitsstrafen, für die der zu vollstreckende Teil drei Jahre oder weniger beträgt, an den Richter am Strafvollstreckungsgericht, der als Einzelrichter befindet, verwiesen.]

[In Strafvollstreckungssachen werden Sachen mit Bezug auf die Beitreibung eingezogener Geldsummen, Geldbußen und Gerichtskosten allein dem Richter am Strafvollstreckungsgericht, der als Einzelrichter befindet, zugewiesen.]

[Berufungen gegen Entscheidungen des Polizeigerichts über Zivilklagen, die zur gleichen Zeit und vor denselben Richtern betrieben worden sind wie die Strafverfolgung, werden einer Einzelrichterkammer zugewiesen, sofern diese Berufungen nicht gleichzeitig mit Berufungen auf strafrechtlicher Ebene behandelt werden. […]]

[Der Strafvollstreckungsrichter der in der Sache erkennt, soll vorzugsweise an der vom Institut für Ausbildungen im Gerichtswesen organisierten Ausbildung über die Vollstreckung

von Verurteilungen zur Einziehung von Geldsummen, Geldbußen und Gerichtskosten teilgenommen haben.]

[...]

[In Internierungssachen werden die in den Artikeln 4 und 53 des Gesetzes vom 5. Mai 2014 über die Internierung erwähnten Sachen dem Vorsitzenden der Kammer zum Schutz der Gesellschaft, der als Einzelrichter befindet, zugewiesen.]

[Art. 91 ersetzt durch Art. 1 des G. vom 3. August 1992 (B.S. vom 31. August 1992) - in Kraft ab dem 1. Januar 1993 -; frühere Absätze 2 bis 6 aufgehoben durch Art. 57 Nr. 1 des G. vom 19. Oktober 2015 (B.S. vom 22. Oktober 2015) - in Kraft am 1. Januar 2016 -; früherer Absatz 7 eingefügt durch Art. 4 Nr. 2 des G. vom 28. März 2000 (II) (B.S. vom 1. April 2000) und aufgehoben durch Art. 57 Nr. 1 des G. vom 19. Oktober 2015 (B.S. vom 22. Oktober 2015) - in Kraft am 1. Januar 2016 -; früherer Absatz 8 aufgehoben durch Art. 57 Nr. 1 des G. vom 19. Oktober 2015 (B.S. vom 22. Oktober 2015) - in Kraft am 1. Januar 2016 -; früherer Absatz 9 eingefügt durch Art. 127 des G. vom 21. April 2007 (II) (B.S. vom 13. Juli 2007) - in Kraft ab dem 1. Januar 2015 -, selbst aufgehoben durch Art. 2 des G. vom 19. Dezember 2014 (B.S. vom 29. Dezember 2014) - in Kraft ab dem 8. Januar 2015 -; neuer Absatz 2 eingefügt durch Art. 11 des G. vom 17. Mai 2006 (B.S. vom 15. Juni 2006) - in Kraft am 1. Januar 2016 -; neuer Absatz 3 eingefügt durch Art. 8 des G. (II) vom 11. Februar 2014 (B.S. vom 8. April 2014) - in Kraft am 18. April 2014 -; Abs. 4 eingefügt durch Art. 10 des G. vom 25. April 2014 (III) (B.S. vom 14. Mai 2014) und abgeändert durch Art. 57 Nr. 2 des G. vom 19. Oktober 2015 (B.S. vom 22. Oktober 2015) - in Kraft am 1. Januar 2016 -; Abs. 5 eingefügt durch Art. 8 des G. (II) vom 11. Februar 2014 (B.S. vom 8. April 2014) - in Kraft am 18. April 2014 -; früherer Absatz 6 eingefügt durch Art. 96 des G. vom 5. Mai 2014 (III) (B.S. vom 9. Juli 2014) - in Kraft ab dem 1. Oktober 2016 -, selbst aufgehoben durch Art. 238 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) - in Kraft am 13. Mai 2016 -; neuer Absatz 6 eingefügt durch Art. 29 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) - in Kraft am 1. Oktober 2016 -]

Art. 92 - § 1 - [Strafsachen mit Bezug auf Verbrechen, die mit einer Zuchthausstrafe von mehr als zwanzig Jahren bestraft werden, und Berufungen gegen Urteile, die vom Polizeigericht in Strafsachen erlassen werden, werden einer Drei-Richter-Kammer zugewiesen.]

[In Strafvollstreckungs- und Internierungssachen werden die Sachen, die nicht einem Einzelrichter zugewiesen werden, Kammern zugewiesen, die gemäß Artikel 78 Absatz 2 und 3 zusammengesetzt werden.]

[...]

[Das Richten über Personen, denen gegenüber in Anwendung des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz, die Betreuung Minderjähriger, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben, und die Wiedergutmachung des durch diese Tat verursachten Schadens eine Abgabeentscheidung aufgrund eines Vergehens oder korrektionalisierbaren Verbrechens getroffen wurde, obliegt den gemäß Artikel 78 Absatz 8 zusammengesetzten Kammern.]

[§ 1/1 - In Abweichung von Artikel 91 kann der Präsident des Gerichts Erster Instanz, wenn die Komplexität oder der Belang der Sache oder besondere und objektive Umstände es erfordern, Sachen von Fall zu Fall von Amts wegen einer Drei-Richter-Kammer zuweisen.]

§ 2 - Wenn von verschiedenen zusammenhängenden Sachen mindestens eine vor eine Drei-Richter-Kammer gebracht werden muss, verweist der Gerichtspräsident sie alle vor eine solche Kammer, selbst wenn zu diesem Zweck die vorherige Verteilung geändert werden muss.

[Art. 92 § 1 Abs. 1 ersetzt durch Art. 58 Nr. 1 des G. vom 19. Oktober 2015 (B.S. vom 22. Oktober 2015) - in Kraft am 1. Januar 2016 -; § 1 Abs. 2 eingefügt durch Art. 12 des G. vom 17. Mai 2006 (B.S. vom 15. Juni 2006) - in Kraft ab dem 1. Februar 2007 - und ersetzt durch Art. 30 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) - in Kraft am 1. Oktober 2016 -; § 1 früherer Absatz 3 eingefügt durch Art. 97 Nr. 2 des G. vom 5. Mai 2014 (III) (B.S. vom 9. Juli 2014) - in Kraft ab dem 1. Oktober 2016 -, selbst aufgehoben durch Art. 238 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) - in Kraft am 13. Mai 2016 -; § 1 neuer Absatz 3 eingefügt durch Art. 90 des G. vom 5. Mai 2019 (B.S. vom 24. Mai 2019); § 1/1 eingefügt durch Art. 58 Nr. 2 des G. vom 19. Oktober 2015 (B.S. vom 22. Oktober 2015) - in Kraft am 1. Januar 2016 -]

[**Art. 92*bis*** - In Strafvollstreckungssachen werden Sachen mit Bezug auf Verurteilungen [zu einer Korrektionalgefängnisstrafe von dreißig bis zu vierzig Jahren, zu einer Zuchthausstrafe von dreißig Jahren oder mehr] oder zu einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe mit einer gemäß den Artikeln 34*ter* oder 34*quater* des Strafgesetzbuches ausgesprochenen Überantwortung an das Strafvollstreckungsgericht Kammern zugewiesen, die gemäß [Artikel 78 Absatz 5] zusammengesetzt werden.]

[Art. 92bis eingefügt durch Art. 3 des G. vom 17. März 2013 (I) (B.S. vom 19. März 2013) und abgeändert durch Art. 59 des G. vom 19. Oktober 2015 (B.S. vom 22. Oktober 2015) - in Kraft am 1. Januar 2016 -, Art. 31 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) - in Kraft am 1. Oktober 2016 - und Art. 10 des G. vom 11. Juli 2018 (II) (B.S. vom 18. Juli 2018)]

Ab dem 8. April 2026 (gemäß Art. 38 des G. vom 29. Februar 2024 *(I)* (B.S. vom 8. April 2024)) lautet Art. 92*bis* wie folgt:

"[Art. 92*bis* - [In Strafvollstreckungssachen werden Sachen in Bezug auf Verurteilungen zu einer Gefängnisstrafe von dreißig Jahren oder zu einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe mit einer gemäß Artikel 42 des Gesetzes vom 29. Februar 2024 zur Einführung von Buch 1 des Strafgesetzbuches ausgesprochenen Überantwortung an das Strafvollstreckungsgericht Kammern zugewiesen, die gemäß Artikel 78 Absatz 5 zusammengesetzt werden.]]

[Art. 92bis eingefügt durch Art. 3 des G. vom 17. März 2013 (I) (B.S. vom 19. März 2013) und ersetzt durch Art. 16 des G. vom 29. Februar 2024 (I) (B.S. vom 8. April 2024) - in Kraft am 8. April 2026 -]"

Art. 93 - Wenn das Gericht Erster Instanz in den vereinigten Kammern tagt, was Urteile mit Bezug auf Zivilsachen betrifft, die nach Kassation zurückverwiesen worden sind, setzt sich die Kammer aus fünf effektiven oder stellvertretenden Richtern zusammen.

Wenn die Sache in die Zuständigkeit des Arbeitsgerichts oder des [Unternehmensgerichts] fällt, setzt sich das Gericht je nach Fall aus drei effektiven oder stellvertretenden Richtern und aus vier Sozial- oder [Unternehmensrichtern] zusammen.

Die Kammer, die Richter und die Sozial- oder [Unternehmensrichter] werden vom Gerichtspräsidenten bestimmt.

[Art. 93 Abs. 2 abgeändert durch Art. 252 und 253 des G. vom 15. April 2018 (II) (B.S. vom 27. April 2018) - in Kraft am 1. November 2018 -; Abs. 3 abgeändert durch Art. 253 des G. vom 15. April 2018 (II) (B.S. vom 27. April 2018) - in Kraft am 1. November 2018 -]

Art. 94 - Die Ratskammer des Gerichts Erster Instanz, die in Korrektionalsachen tagt, [besteht] aus einem Richter allein.

[Art. 94 abgeändert durch Art. 38 des G. vom 12. März 1998 (I) (B.S. vom 2. April 1998) - in Kraft ab dem 2. Oktober 1998 -]

Art. 95 - Der Präsident jedes Gerichts führt die Eilverfahrenssitzungen. [Unbeschadet des Artikels 584 Absatz 2 tagt das Familiengericht im Eilverfahren für Angelegenheiten, die in seinen Zuständigkeitsbereich fallen.]

[Art. 95 ergänzt durch Art. 108 des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft am 1. September 2014 -]

Art. 96 - Beitrittsklagen werden wie die Hauptklage verteilt.

Art. 97 - Der Eid, der vor Ausübung der durch das Gesetz bestimmten Ämter vor dem Gericht Erster Instanz geleistet werden muss, wird vor der ersten Kammer oder gegebenenfalls vor der Ferienkammer geleistet.

Abschnitt 9 - [Abordnung und Bestimmung von Richtern]

[Überschrift von Abschnitt 9 ersetzt durch Art. 27 des G. vom 1. Dezember 2013 (B.S. vom 10. Dezember 2013 - in Kraft ab dem 1. April 2014 -]

Art. 98 - [Der Erste Präsident des Appellationshofes kann, wenn die Erfordernisse des Dienstes an einem Gericht Erster Instanz es rechtfertigen, durch einen Beschluss unter Einhaltung des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten einen Richter am [Unternehmensgericht] des Appellationshofbereiches, der dem zustimmt, abordnen, dort zeitweilig das Amt eines Richters auszuüben.]

[Der Erste Präsident des Appellationshofes kann, wenn die Erfordernisse des Dienstes an einem [Unternehmensgericht] es rechtfertigen, durch einen Beschluss unter Einhaltung des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten einen

Richter am Gericht Erster Instanz des Appellationshofbereiches, der dem zustimmt, abordnen, dort zeitweilig das Amt eines Richters auszuüben.]

[Unter denselben Umständen kann der Erste Präsident ebenfalls durch einen Beschluss einen Richter des Appellationshofbereiches, der dem zustimmt, abordnen, sein Amt zusätzlich und für einen bestimmten Zeitraum an einem Gericht Erster Instanz oder einem [Unternehmensgericht], das in diesem Bereich liegt, auszuüben.]

[Wenn die Erfordernisse des Dienstes es rechtfertigen, können im Bereich des Appellationshofes von Lüttich die Richter am Gericht Erster Instanz, die Richter am [Unternehmensgericht] und die Richter am Arbeitsgericht, die dem zustimmen, je nach Fall vom Ersten Präsidenten des Appellationshofes beziehungsweise vom Ersten Präsidenten des Arbeitsgerichtshofes unter Einhaltung des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten sowohl an das Gericht Erster Instanz als auch an das [Unternehmensgericht] oder das Arbeitsgericht des Gerichtsbezirks Eupen abgeordnet werden. Die Richter am [Unternehmensgericht] und die Richter am Arbeitsgericht im Bezirk Eupen können je nach Fall vom Ersten Präsidenten des Appellationshofes beziehungsweise vom Ersten Präsidenten des Arbeitsgerichtshofes mit ihrer Zustimmung entweder an ein [Unternehmensgericht] oder ein Gericht Erster Instanz des Bereichs oder an ein Arbeitsgericht des Bereichs abgeordnet werden.]

[Im Beschluss werden die Gründe, warum ein Richter eines anderen Gerichts des Bereichs hinzugezogen werden muss, angegeben und die Modalitäten der Abordnung festgelegt.]

Die Abordnung endet, wenn der Grund dafür nicht mehr vorhanden ist [oder bei Ablauf [der im Abordnungsbeschluss erwähnten Frist];] für in Verhandlung befindliche oder zur Beratung gestellte Sachen bleibt die Abordnung jedoch bis zum Urteil wirksam.

[Art. 98 Abs. 1 ersetzt durch Art. 28 des G. vom 1. Dezember 2013 (B.S. vom 10. Dezember 2013 - in Kraft ab dem 1. April 2014 - und abgeändert durch Art. 252 des G. vom 15. April 2018 (II) (B.S. vom 27. April 2018) - in Kraft am 1. November 2018 -; Abs. 2 ersetzt durch Art. 28 des G. vom 1. Dezember 2013 (B.S. vom 10. Dezember 2013 - in Kraft ab dem 1. April 2014 - und abgeändert durch Art. 252 des G. vom 15. April 2018 (II) (B.S. vom 27. April 2018) - in Kraft am 1. November 2018 -; Abs. 3 ersetzt durch Art. 28 des G. vom 1. Dezember 2013 (B.S. vom 10. Dezember 2013 - in Kraft ab dem 1. April 2014 - und abgeändert durch Art. 252 des G. vom 15. April 2018 (II) (B.S. vom 27. April 2018) - in Kraft am 1. November 2018 -; Abs. 4 ersetzt durch Art. 28 des G. vom 1. Dezember 2013 (B.S. vom 10. Dezember 2013 - in Kraft ab dem 1. April 2014 - und abgeändert durch Art. 252 des G. vom 15. April 2018 (II) (B.S. vom 27. April 2018) - in Kraft am 1. November 2018 -; Abs. 5 ersetzt durch Art. 28 des G. vom 1. Dezember 2013 (B.S. vom 10. Dezember 2013 - in Kraft ab dem 1. April 2014 -; Abs. 6 abgeändert durch Art. 5 Nr. 2 des G. vom 10. Februar 1998 (I) (B.S. vom 20. Februar 1998) und Art. 2 des G. (I) vom 8. Mai 2014 (III) (B.S. vom 14. Mai 2014) - in Kraft am 1. April 2014 -]

Art. 99 - Während der Dauer der Abordnung bleibt der abgeordnete Richter […] rechtsgültig mit den in Verhandlung befindlichen oder zur Beratung gestellten Sachen, in denen er getagt hat, bevor die Abordnung wirksam wird, befasst.

[Art. 99 abgeändert durch Art. 29 des G. vom 1. Dezember 2013 (B.S. vom 10. Dezember 2013) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -]

[**Art. 99*bis*** - [Im Gerichtsbezirk Eupen können die am Gericht Erster Instanz, am [Unternehmensgericht] und am Arbeitsgericht ernannten Richter mit ihrer Zustimmung vom Präsidenten des Gerichts Erster Instanz abgeordnet werden, um das Amt eines Friedensrichters oder eines Richters am Polizeigericht an einem Friedensgericht oder am Polizeigericht des Bezirks auszuüben.

Im Abordnungsbeschluss werden die Gründe, warum ein Richter eines dieser drei Gerichte des Bezirks hinzugezogen werden muss, angegeben und die Modalitäten der Abordnung festgelegt.]]

[Art. 99bis eingefügt durch Art. 5 des G. vom 3. Dezember 2006 (B.S. vom 18. Dezember 2006), aufgehoben durch Art. 60 des G. vom 19. Oktober 2015 (B.S. vom 22. Oktober 2015) - in Kraft am 1. Januar 2016 - und wieder aufgenommen durch Art. 224 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017); Abs. 1 abgeändert durch Art. 252 des G. vom 15. April 2018 (II) (B.S. vom 27. April 2018) - in Kraft am 1. November 2018 -]

[**Art. 99*ter*** - Entsprechend den Erfordernissen des Dienstes kann der Erste Präsident des Appellationshofes einen in diesem Bereich ernannten Richter am Gericht Erster Instanz oder Richter am [Unternehmensgericht], der dem zustimmt, abordnen, sein Amt am Appellationshof auszuüben.

Entsprechend den Erfordernissen des Dienstes kann der Erste Präsident des Arbeitsgerichtshofes einen Richter am Arbeitsgericht, der dem zustimmt, abordnen, sein Amt am Arbeitsgerichtshof auszuüben.

Im Beschluss werden die Gründe angegeben, warum ein Richter hinzugezogen werden muss, und die Modalitäten der Abordnung festgelegt.]

[Art. 99ter eingefügt durch Art. 30 des G. vom 1. Dezember 2013 (B.S. vom 10. Dezember 2013) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -; Abs. 1 abgeändert durch Art. 252 des G. vom 15. April 2018 (II) (B.S. vom 27. April 2018) - in Kraft am 1. November 2018 -]

[**Art. 99*quater*** - Außer im Gerichtsbezirk Eupen ordnet der Erste Präsident des Arbeitsgerichtshofs durch Beschluss einen oder mehrere Richter am Arbeitsgericht, die dem zustimmen, dazu ab, zusätzlich in der in Artikel 76 § 2 Absatz 2 erwähnten spezialisierten Korrektionalkammer eines oder mehrerer Gerichte Erster Instanz des Gerichtshofbereichs zu tagen.

Unter Einhaltung des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten ordnet der Erste Präsident des Arbeitsgerichtshofs von Brüssel durch

Beschluss an jedem Arbeitsgericht einen Richter, der dem zustimmt, dazu ab, zusätzlich in der in Artikel 76 § 2 Absatz 2 erwähnten spezialisierten Korrektionalkammer zu tagen.

Im Gerichtsbezirk Eupen tagt der Richter am Arbeitsgericht zusätzlich in der in Artikel 76 § 2 Absatz 2 erwähnten spezialisierten Korrektionalkammer. Die Zustimmung des Richters am Arbeitsgericht ist erforderlich, wenn er nicht gemäß Artikel 100/1 ernannt ist. Ansonsten bestimmt der Präsident des Gerichts Erster Instanz einen anderen Richter, der auf der Grundlage von Artikel 100/1 subsidiär zum Richter am Arbeitsgericht ernannt worden ist.

Die Abordnung gilt für einen erneuerbaren Zeitraum von einem Jahr.

Der Richter am Arbeitsgericht, dessen Abordnung an die spezialisierte Korrektionalkammer endet, tagt für in Verhandlung befindliche oder zur Beratung gestellte Sachen bis zum Endurteil in dieser Kammer weiter.]

[Art. 99quater eingefügt durch Art. 91 des G. vom 5. Mai 2019 (B.S. vom 24. Mai 2019)]

Abschnitt 10 - Gleichzeitige Ernennungen an mehreren Gerichten

Art. 100 - [§ 1 - Die an einem Gericht Erster Instanz ernannten Richter sind unter Einhaltung des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten subsidiär an den anderen Gerichten Erster Instanz des Appellationshofbereiches ernannt.

Die bei einer Staatsanwaltschaft des Prokurators des Königs ernannten Staatsanwälte sind unter Einhaltung des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten subsidiär bei den anderen Staatsanwaltschaften des Prokurators des Königs des Bereichs ernannt.

§ 2 - Die Bestimmung eines Magistrats außerhalb des Rechtsprechungsorgans oder der Staatsanwaltschaft, in dessen/deren Stellenplan er hauptberuflich ernannt ist, wird in gegenseitigem Einvernehmen zwischen den jeweiligen Korpschefs nach Anhörung des Betreffenden geregelt. Im gemeinsamen Beschluss werden die Modalitäten der Bestimmung angegeben.

Im Bestimmungsbeschluss werden die Gründe angegeben, warum ein Magistrat, der hauptberuflich im Stellenplan eines anderen Gerichts oder einer anderen Staatsanwaltschaft ernannt ist, hinzugezogen werden muss, und es werden darin die Modalitäten der Bestimmung festgelegt. Die Bestimmung gilt für einen erneuerbaren Zeitraum von höchstens einem Jahr.

Die Zustimmung des bestimmten Magistrats ist nicht erforderlich.

Bei Ablehnung durch die Korpschefs oder in Ermangelung einer Vereinbarung über die Bestimmungsmodalitäten entscheidet der Erste Präsident des Appellationshofes beziehungsweise der Generalprokurator beim Appellationshof auf der Grundlage einer mit Gründen versehenen Stellungnahme durch die von der Bestimmung betroffenen Korpschefs des Bereichs.

§ 3 - Ein gemäß § 1 ernannter Magistrat wird nicht im Stellenplan der Rechtsprechungsorgane oder Staatsanwaltschaften ernannt, in denen er subsidiär ernannt ist.

§ 4 - Die am französischsprachigen Gericht Erster Instanz von Brüssel ernannten Richter sind subsidiär am Gericht Erster Instanz von Wallonisch-Brabant ernannt und die am Gericht Erster Instanz von Wallonisch-Brabant ernannten Richter sind subsidiär am französischsprachigen Gericht Erster Instanz von Brüssel ernannt. Die am niederländischsprachigen Gericht Erster Instanz von Brüssel ernannten Richter sind subsidiär am Gericht Erster Instanz von Löwen ernannt und die am Gericht Erster Instanz von Löwen ernannten Richter sind subsidiär am niederländischsprachigen Gericht Erster Instanz von Brüssel ernannt.

Die bei der Staatsanwaltschaft des Prokurators des Königs von Brüssel ernannten Staatsanwälte, einschließlich der in Artikel 150 § 3 erwähnten Staatsanwälte, sind unter Einhaltung des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten subsidiär entweder bei der Staatsanwaltschaft des Prokurators des Königs von Wallonisch-Brabant oder bei den Staatsanwaltschaften des Prokurators des Königs von Löwen und von Halle-Vilvoorde ernannt. Die in Wallonisch-Brabant ernannten Staatsanwälte sind subsidiär bei der Staatsanwaltschaft des Prokurators des Königs von Brüssel, die bei der Staatsanwaltschaft des Prokurators des Königs von Löwen ernannten Staatsanwälte sind subsidiär bei der Staatsanwaltschaft des Prokurators des Königs von Brüssel und von Halle-Vilvoorde und die bei der Staatsanwaltschaft des Prokurators des Königs von Halle-Vilvoorde ernannten Staatsanwälte sind subsidiär bei der Staatsanwaltschaft des Prokurators des Königs von Brüssel und von Löwen ernannt.

Die am französischsprachigen [Unternehmensgericht] von Brüssel ernannten Richter sind subsidiär am [Unternehmensgericht] [von Wallonisch-Brabant] ernannt und die am [Unternehmensgericht] [von Wallonisch-Brabant] ernannten Richter sind subsidiär am französischsprachigen [Unternehmensgericht] von Brüssel ernannt. Die am niederländischsprachigen [Unternehmensgericht] von Brüssel ernannten Richter sind subsidiär am [Unternehmensgericht] von Löwen ernannt und die am [Unternehmensgericht] von Löwen ernannten Richter sind subsidiär am niederländischsprachigen [Unternehmensgericht] von Brüssel ernannt.

Die am französischsprachigen Arbeitsgericht von Brüssel ernannten Richter sind subsidiär am Arbeitsgericht [von Wallonisch-Brabant] ernannt und die am Arbeitsgericht [von Wallonisch-Brabant] ernannten Richter sind subsidiär am französischsprachigen Arbeitsgericht von Brüssel ernannt. Die am niederländischsprachigen Arbeitsgericht von Brüssel ernannten Richter sind subsidiär am Arbeitsgericht von Löwen ernannt und die am Arbeitsgericht von Löwen ernannten Richter sind subsidiär am niederländischsprachigen Arbeitsgericht von Brüssel ernannt. Die beim Arbeitsauditorat von Löwen ernannten Staatsanwälte sind subsidiär beim Arbeitsauditorat von Brüssel und von Halle-Vilvoorde und die beim Arbeitsauditorat von Halle-Vilvoorde ernannten Staatsanwälte sind subsidiär beim Arbeitsauditorat von Brüssel und von Löwen ernannt.

Die in Brüssel ernannten Staatsanwälte beim Arbeitsauditorat sind unter Einhaltung des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten subsidiär beim Arbeitsauditorat [von Wallonisch-Brabant] oder bei den Arbeitsauditoraten von Löwen und Halle-Vilvoorde ernannt. Die beim Arbeitsauditorat von Löwen ernannten Staatsanwälte sind subsidiär beim Arbeitsauditorat von Brüssel und von Halle-Vilvoorde und die beim

Arbeitsauditorat von Halle-Vilvoorde ernannten Staatsanwälte sind subsidiär beim Arbeitsauditorat von Brüssel und von Löwen ernannt. [Die beim Arbeitsauditorat von Wallonisch-Brabant ernannten Staatsanwälte sind subsidiär beim Arbeitsauditorat von Brüssel ernannt.]

§ 5 - Die Bestimmung eines in § 4 erwähnten Magistrats außerhalb des Rechtsprechungsorgans oder der Staatsanwaltschaft, in dessen/deren Stellenplan er hauptberuflich ernannt ist, wird gemäß § 2 geregelt.

§ 6 - Ein gemäß § 4 ernannter Magistrat wird nicht im Stellenplan des Rechtsprechungsorgans oder der Staatsanwaltschaft ernannt, in dem/der er subsidiär ernannt ist.]

[Art. 100 ersetzt durch Art. 32 des G. vom 1. Dezember 2013 (B.S. vom 10. Dezember 2013) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -, selbst abgeändert durch Art. 104 Nr. 1 bis 3 des G. (I) vom 8. Mai 2014 (III) (B.S. vom 14. Mai 2014) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -; § 4 Abs. 3 abgeändert durch Art. 61 des G. vom 19. Oktober 2015 (B.S. vom 22. Oktober 2015) und Art. 252 des G. vom 15. April 2018 (II) (B.S. vom 27. April 2018) - in Kraft am 1. November 2018 -; § 4 Abs. 4 abgeändert durch Art. 61 des G. vom 19. Oktober 2015 (B.S. vom 22. Oktober 2015); § 4 Abs. 5 abgeändert durch Art. 61 des G. vom 19. Oktober 2015 (B.S. vom 22. Oktober 2015) und Art. 2 des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023)]

[**Art. 100/1** - Im Gerichtsbezirk Eupen werden die an einem Gericht ernannten Richter subsidiär an den anderen Gerichten des Bezirks, die im vorliegenden Kapitel erwähnt sind, ernannt.]

[Art. 100/1 eingefügt durch Art. 33 des G. vom 1. Dezember 2013 (B.S. vom 10. Dezember 2013) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -]

[**Art. 100/2** - Im Bezirk Eupen wird ein einziger Präsident für das Gericht Erster Instanz, das Arbeitsgericht und das [Unternehmensgericht] bestimmt. Er übt an diesen Gerichten die Befugnisse aus, die das Gesetz dem Gerichtspräsidenten zuerkennt.]

[Art. 100/2 eingefügt durch Art. 34 des G. vom 1. Dezember 2013 (B.S. vom 10. Dezember 2013) - in Kraft ab dem 1. April 2014 - und abgeändert durch Art. 252 des G. vom 15. April 2018 (II) (B.S. vom 27. April 2018) - in Kraft am 1. November 2018 -]

KAPITEL 3 - *Appellationshof und Arbeitsgerichtshof*

Abschnitt 1 - Appellationshof

Art. 101 - [§ 1 - Es gibt am Appellationshof Zivilkammern, [darunter eine oder mehrere Kammern für gütliche Regelung,] Korrektionalkammern, Jugendkammern und Familienkammern und, unter letzteren, Kammern für gütliche Regelung.

Mindestens eine Korrektionalkammer erkennt über die Berufungen, die gegen Urteile eingelegt werden, die in den in Artikel 76 § 2 Absatz 2 erwähnten Sachen verkündet worden sind.

Mindestens eine der Jugendkammern ist zuständig für Verfolgungen, die gegen Personen eingeleitet werden, denen gegenüber in Anwendung des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz, die Betreuung Minderjähriger, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben, und die Wiedergutmachung des durch diese Tat verursachten Schadens eine Abgabeentscheidung im Rahmen eines Vergehens und/oder korrektionalisierbaren Verbrechens getroffen worden ist.

[Am Appellationshof von Brüssel gibt es auch Kammern, die Marktangelegenheiten behandeln und deren Zuständigkeit durch das Gesetz bestimmt wird. Diese Kammern bilden eine Sektion, die Märktegerichtshof genannt wird.]

[Der König kann nach Stellungnahme des Ersten Präsidenten, des Generalprokurators, des Chefgreffiers und der Präsidenten der Rechtsanwaltschaften des Appellationshofbereiches bestimmen, dass eine oder mehrere Jugendkammern oder Familienkammern am Sitz des Gerichts Erster Instanz oder einer Abteilung des Gerichts Erster Instanz in einer anderen Provinz des Gerichtshofbereichs tagen, um Berufungen gegen die von den Familien- und Jugendgerichten der betreffenden Provinz erlassenen Urteile zu behandeln.]

§ 2 - Der Appellationshof setzt sich zusammen aus einem Ersten Präsidenten, Kammerpräsidenten und Gerichtsräten am Appellationshof.

Die Kammern des Appellationshofes tagen entweder mit drei Gerichtsräten am Gerichtshof, einschließlich des Präsidenten, oder mit nur einem Mitglied, das Kammerpräsident oder Gerichtsrat am Gerichtshof ist.

Die in § 1 Absatz 2 erwähnte spezialisierte Korrektionalkammer setzt sich zusammen aus zwei Gerichtsräten am Appellationshof, einschließlich des Präsidenten, und einem Gerichtsrat am Arbeitsgerichtshof.

Damit die in § 1 Absatz 3 erwähnten Jugendkammern rechtsgültig zusammengesetzt sind, müssen mindestens zwei ihrer Mitglieder an der Ausbildung teilgenommen haben, die im Rahmen der in Artikel 259*sexies* § 1 Nr. 1 Absatz 3 erwähnten Weiterbildung der Magistrate organisiert wird und für die Ausübung des Amtes eines Richters am Familien- und Jugendgericht erforderlich ist.

[Jede Kammer für gütliche Regelung besteht aus einem Gerichtsrat am Gerichtshof, der an der vom Institut für Ausbildungen im Gerichtswesen organisierten Fachausbildung im Bereich Güteverfahren und Weiterverweisung zur Vermittlung teilgenommen hat.] Wenn die Erfordernisse des Dienstes es rechtfertigen, kann der Erste Präsident des Appellationshofes ausnahmsweise und nachdem er die Stellungnahme des Generalprokurators eingeholt hat, einen effektiven Magistraten bestimmen, um die vorerwähnten Ämter für einen Zeitraum von höchstens einem Jahr auszuüben, selbst wenn dieser Magistrat nicht an der Fachausbildung teilgenommen hat.

[Der in § 1 Absatz 4 erwähnte Märktegerichtshof setzt sich aus mindestens sechs Gerichtsräten zusammen, von denen höchstens sechs in Anwendung von Artikel 207 § 3 Nr. 4 [ernannt werden können]. Bei der Ernennung wird das Sprachengleichgewicht berücksichtigt.]

[Die Gerichtsräte, die in den Korrektional-, Familien- und Jugendkammern und der Anklagekammer tagen, nehmen innerhalb eines Jahres nach ihrer ersten Bestimmung an einer vom Institut für Ausbildungen im Gerichtswesen organisierten umfassenden Ausbildung zum Thema sexuelle und innerfamiliäre Gewalt [mit besonderem Augenmerk auf Femizide und genderbegründete Tötungen] teil.]

§ 3 - Die Anklagekammer kann für die Behandlung von Sachen in Anwendung von Artikel 30 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 über die Untersuchungshaft[, der Artikel 14 und 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2003 über den Europäischen Haftbefehl und der Artikel 3 und 5 des Gesetzes vom 15. März 1874 über Auslieferungen] im Gefängnis tagen.]

[§ 4 - Im Falle eines Sicherheitsrisikos kann der Erste Präsident des Appellationshofes auf schriftlichen oder mündlichen Antrag des Generalprokurators anordnen, dass eine Korrektionalkammer des Appellationshofes in einer bestimmten Sache eine oder mehrere Sitzungen am Sitz eines Gerichts Erster Instanz des Appellationshofbereiches abhält und dass dort gegebenenfalls über diese Sache gerichtet wird.]

[§ 5 - Wenn außergewöhnliche Umstände es rechtfertigen, kann der Erste Präsident des Appellationshofes in Absprache mit dem für Justiz zuständigen Minister auf schriftlichen oder mündlichen Antrag des Generalprokurators oder nach Anhörung dieses Magistrats und gegebenenfalls in Absprache mit dem Präsidenten des Gerichts Erster Instanz oder dem Ersten Präsidenten des Appellationshofes des betreffenden Gerichtshofbereichs anordnen, dass eine Korrektionalkammer des Appellationshofes in einer bestimmten Sache eine oder mehrere Sitzungen an dem von ihm bestimmten Sitzungsort abhält und, erforderlichenfalls, dass dort über diese Sache gerichtet wird.]

[Art. 101 ersetzt durch Art. 110 des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft am 1. September 2014 -, selbst abgeändert durch Art. 52 Nr. 1 bis 3 des G. (I) vom 8. Mai 2014 (III) (B.S. vom 14. Mai 2014) - in Kraft am 1. September 2014 -; § 1 Abs. 1 abgeändert durch Art. 21 Nr. 1 des G. vom 19. Dezember 2023 (B.S. vom 27. Dezember 2023); § 1 Abs. 4 eingefügt durch Art. 59 Nr. 1 des G. vom 25. Dezember 2016 (I) (B.S. vom 30. Dezember 2016); § 1 Abs. 5 eingefügt durch Art. 225 Nr. 1 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017); § 2 Abs. 5 abgeändert durch Art. 21 Nr. 2 des G. vom 19. Dezember 2023 (B.S. vom 27. Dezember 2023); § 2 Abs. 6 eingefügt durch Art. 59 Nr. 2 des G. vom 25. Dezember 2016 (I) (B.S. vom 30. Dezember 2016) und abgeändert durch Art. 225 Nr. 2 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017); § 2 Abs. 7 eingefügt durch Art. 49 des G. vom 31. Juli 2020 (II) (B.S. vom 7. August 2020) und abgeändert durch

Art. 19 des G. vom 13. Juli 2023 (B.S. vom 31. August 2023, Err. vom 3. April 2024) - in Kraft am 1. Oktober 2023 -; § 3 abgeändert durch Art. 225 Nr. 3 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017); § 4 eingefügt durch Art. 225 Nr. 4 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017); § 5 eingefügt durch Art. 10 des G. (II) vom 30. Juli 2022 (B.S. vom 8. August 2022)]

[*Abschnitt 1bis* - Stellvertretende Gerichtsräte an den Appellationshöfen]

[Unterteilung Abschnitt 1bis eingefügt durch Art. 3 des G. vom 9. Juli 1997 (B.S. vom 13. August 1997) - in Kraft ab dem 13. August 1997 -]

Art. 102 - [§ 1 - Es gibt stellvertretende Gerichtsräte am Appellationshof; sie werden ernannt, um die Gerichtsräte zu ersetzen, wenn diese verhindert sind.

Die stellvertretenden Gerichtsräte können in den Fällen tagen, wo der Personalbestand nicht ausreicht, um den Spruchkörper zu bilden, wie es das Gesetz vorschreibt.

[Im Bestimmungsbeschluss werden die Gründe, warum ein Stellvertreter hinzugezogen werden muss, angegeben und die Modalitäten der Bestimmung festgelegt.]

[Sie können jedoch nicht in der Anklagekammer tagen, wenn diese in Anwendung der Artikel 235*ter* und 235*quater* des Strafprozessgesetzbuches befindet.]

[Ein stellvertretender Gerichtsrat kann allein in der Kammer für gütliche Regelung tagen, sofern er an der vom Institut für Ausbildungen im Gerichtswesen organisierten Fachausbildung im Bereich Güteverfahren und Weiterverweisung zur Vermittlung teilgenommen hat.]

§ 2 - [Stellvertretende Gerichtsräte können nicht in einer Sitzung tagen, in deren Verlauf sie entweder direkt oder über eine Zwischenperson als Beistand der Parteien des Rechtsstreits auftreten.]]

[Art. 102 aufgehoben durch Art. 2 des G. vom 19. Juli 1985 (B.S. vom 15. August 1985) und wieder aufgenommen durch Art. 3 des G. vom 9. Juli 1997 (B.S. vom 13. August 1997) - in Kraft ab dem 13. August 1997 -; § 1 neuer Absatz 3 eingefügt durch Art. 35 des G. vom 1. Dezember 2013 (B.S. vom 10. Dezember 2013) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -; § 1 Abs. 4 (früherer Absatz 3) eingefügt durch Art. 27 des G. vom 27. Dezember 2005 (II) (B.S. vom 30. Dezember 2005) - in Kraft ab dem 30. Dezember 2005 -; § 1 Abs. 5 eingefügt durch Art. 22 des G. vom 19. Dezember 2023 (B.S. vom 27. Dezember 2023); § 2 aufgehoben durch Art. 20 des G. (II) vom 29. Dezember 2010 (II) (B.S. vom 31. Dezember 2010) - in Kraft ab dem 1. Juli 2011 - und wieder aufgenommen durch Art. 4 des G. vom 23. März 2019 (I) (B.S. vom 29. März 2019) - in Kraft am 1. Januar 2020 -]

Abschnitt 2 - Arbeitsgerichtshof

Art. 103 - Es gibt einen Arbeitsgerichtshof in jedem Appellationshofbereich.

Der Arbeitsgerichtshof setzt sich aus einem Ersten Präsidenten, aus Kammerpräsidenten, Gerichtsräten am Arbeitsgerichtshof und Sozialgerichtsräten zusammen.

Es gibt stellvertretende Sozialgerichtsräte, die ernannt sind, um zeitweilig verhinderte Sozialgerichtsräte zu ersetzen.

Art. 104 - Der Arbeitsgerichtshof besteht aus Kammern, die mit einem Gerichtsrat am Arbeitsgerichtshof und, je nach Fall, mit zwei oder vier Sozialgerichtsräten tagen. [Jeder Arbeitsgerichtshof setzt eine oder mehrere Kammern für gütliche Regelung ein. Ist der Arbeitsgerichtshof in Abteilungen aufgeteilt, besteht eine der Abteilungen aus mindestens einer Kammer für gütliche Regelung.]

Die Kammern, die über die Berufung gegen ein Urteil erkennen, das in den in Artikel 578 Nr. 1, 2, 3 und 7 erwähnten Sachen erlassen worden ist, setzen sich neben dem Präsidenten aus einem Sozialgerichtsrat, der als Arbeitgeber bestimmt ist, und einem Sozialgerichtsrat, der entsprechend der Eigenschaft des betreffenden Arbeitnehmers als Arbeitnehmer-Arbeiter oder als Arbeitnehmer-Angestellter bestimmt ist, zusammen.

Diese Kammern setzen sich jedoch aus zwei Sozialgerichtsräten, die als Arbeitgeber bestimmt sind, und zwei Sozialgerichtsräten, die als Arbeiter beziehungsweise Angestellter bestimmt sind, zusammen, wenn die Berufung gegen ein Urteil eingelegt wird, das von einer aus vier Sozialrichtern bestehenden Kammer verkündet worden ist.

[Die Kammern, die über die Berufung gegen ein Urteil erkennen, das in einer Streitsache mit Bezug auf die in den Artikeln 578 Nr. 4, 5, 6, 8, 10, 11 und 12 Buchstabe *a)*, 579, 580, 582 Nr. 3 und 4 vorgesehenen Sachen oder mit Bezug auf die Anwendung von in Artikel 583 vorgesehenen Verwaltungssanktionen auf Arbeitgeber verkündet worden ist, setzen sich neben den Präsidenten aus zwei Sozialgerichtsräten zusammen, die als Arbeitgeber beziehungsweise als Arbeiternehmer bestimmt sind.]

[Die Kammern, die über die Berufung gegen ein Urteil erkennen, das in einer Streitsache mit Bezug auf die in Artikel 578 Nr. 12 Buchstabe *b)* vorgesehenen Sachen erlassen worden ist, setzen sich neben den Präsidenten aus zwei Sozialgerichtsräten zusammen, die als Arbeitgeber beziehungsweise als Selbständige bestimmt sind.]

Die Kammern, die über die Berufung gegen ein Urteil erkennen, das in einer Streitsache mit Bezug auf die in Artikel 582 [Nr. 1 und 2] vorgesehenen Sachen erlassen worden ist, setzen sich neben dem Präsidenten aus zwei Sozialgerichtsräten zusammen, von denen der eine als Selbständiger und der andere als Lohnempfänger bestimmt ist.

[Die Kammern, die über die Berufung gegen ein Urteil erkennen, das in einer Streitsache mit Bezug auf die [in den Artikeln 578*bis* und 581] vorgesehenen Sachen oder mit Bezug auf die Anwendung von in Artikel 583 vorgesehenen Verwaltungssanktionen auf Selbständige erlassen worden ist, [setzen sich, außer aus dem Präsidenten, aus zwei Sozialgerichtsräten, die als Selbstständige bestimmt sind, zusammen].]

Darüber hinaus muss der Sozialgerichtsrat, wenn die Streitsache einen Bergarbeiter, Seemann, Seefischer, Schiffer, Hafenarbeiter oder ein Mitglied der überseeischen sozialen

Sicherheit betrifft, sofern möglich, derselben Kategorie wie der betreffende Arbeitnehmer angehören oder angehört haben.

Der König bestimmt auf Vorschlag des für Arbeit zuständigen Ministers die Regeln, gemäß denen die Sozialgerichtsräte in Anwendung der vorliegenden Bestimmung zu tagen haben.

[In Abweichung von Absatz 1 bestehen die Kammern, die über die Berufung gegen eine Entscheidung über eine in Artikel 578 Nr. 14 vorgesehene Sache erkennen, aus einem Gerichtsrat am Arbeitsgerichtshof.]

[Die Kammer für gütliche Regelung besteht aus einem Präsidenten, der Gerichtsrat am Arbeitsgerichtshof ist, und zwei Sozialgerichtsräten, von denen einer als Arbeitgeber und der andere als Arbeitnehmer bestimmt ist, und die alle an der vom Institut für Ausbildungen im Gerichtswesen organisierten Fachausbildung im Bereich Güteverfahren und Weiterverweisung zur Vermittlung teilgenommen haben. Ein stellvertretender Gerichtsrat oder ein stellvertretender Sozialgerichtsrat kann in der Kammer für gütliche Regelung tagen, sofern er ebenfalls an einer solchen Ausbildung teilgenommen hat.]

[Art. 104 Abs. 1 abgeändert durch Art. 23 Nr. 1 des G. vom 19. Dezember 2023 (B.S. vom 27. Dezember 2023); Abs. 4 ersetzt durch Art. 3 Nr. 2 des G. vom 20. Dezember 2002 (I) (B.S. vom 20. Januar 2003) - in Kraft ab dem 1. Februar 2003 -; neuer Absatz 5 eingefügt durch Art. 3 Nr. 1 des G. vom 20. Dezember 2002 (I) (B.S. vom 20. Januar 2003) - in Kraft ab dem 1. Februar 2003 -; Abs. 6 (früherer Absatz 5) abgeändert durch Art. 15 § 2 des G. vom 30. Juni 1971 (B.S. vom 13. Juli 1971); Abs. 7 (früherer Absatz 6) ersetzt durch Art. 15 § 3 des G. vom 30. Juni 1971 (B.S. vom 13. Juli 1971) und abgeändert durch Art. 62 des G. vom 19. Oktober 2015 (B.S. vom 22. Oktober 2015) - in Kraft am 1. Januar 2016 - und Art. 21 des G. vom 18. Februar 2018 (B.S. vom 30. März 2018) - in Kraft ab dem 30. März 2018 -; Abs. 10 eingefügt durch Art. 3 des G. vom 13. Dezember 2005 (II) (B.S. vom 21. Dezember 2005) - in Kraft ab dem 1. September 2007 -; Abs. 11 eingefügt durch Art. 23 Nr. 2 des G. vom 19. Dezember 2023 (B.S. vom 27. Dezember 2023)]

Abschnitt 3 - Büro für Gerichtskostenhilfe

Art. 105 - Es gibt an jedem Appellationshof und an jedem Arbeitsgerichtshof ein Büro für Gerichtskostenhilfe, das eine oder mehrere [Kammern] umfasst.

Jede [Kammer] setzt sich aus einem Kammerpräsidenten und einem Gerichtsrat am Gerichtshof zusammen.

Die Sachen werden gemäß einer vom Ersten Präsidenten des Gerichtshofes festgelegten Regelung unter den verschiedenen [Kammern] aufgeteilt.

[Art. 105 Abs. 1 bis 3 abgeändert durch Art. 32 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016)]

Abschnitt 4 - Dienst

Art. 106 - [Die Geschäftsordnung des Appellationshofes und die des Arbeitsgerichtshofes wird vom Ersten Präsidenten auf Stellungnahme des Generalprokurators, des Chefgreffiers und der Versammlung der Präsidenten der Rechtsanwaltschaften des Appellationshofbereiches, versammelt unter dem Vorsitz des Ersten Präsidenten des Appellationshofes, erstellt. Die Präsidenten der Rechtsanwaltskammern können dem Ersten Präsidenten des Appellationshofes ihre Stellungnahme jedoch schriftlich mitteilen. Die Stellungnahme des Ersten Präsidenten des Arbeitsgerichtshofes ist ebenfalls erforderlich für die in [Artikel 101 § 1 Absatz 2] erwähnte spezialisierte Korrektionalkammer.]

In dieser Geschäftsordnung werden die Zahl der Kammern des Gerichtshofes, ihre Zuständigkeiten, die Zahl der Gerichtsräte und, gegebenenfalls, der effektiven oder stellvertretenden Sozialgerichtsräte, die an die Kammern gebunden sind, bestimmt. [Sie enthält die Angabe der Kammern, die am Appellationshof mit drei Gerichtsräten am Gerichtshof oder mit nur einem Gerichtsrat tagen.]

In der Geschäftsordnung des Appellationshofes und in der des Arbeitsgerichtshofes, deren Sitz in Brüssel liegt, werden die Kammern bestimmt, die in französischer Sprache, in niederländischer Sprache oder in der einen oder anderen dieser beiden Sprachen in Sachen erkennen.

[In der Geschäftsordnung des Appellationshofes und in der des Arbeitsgerichtshofes, deren Sitz in Lüttich liegt, werden die Kammern, die in deutscher Sprache in Sachen erkennen, und ihre Zusammensetzung bestimmt.]

Die Geschäftsordnung wird in der Kanzlei des Gerichtshofes ausgehängt.

[Art. 106 Abs. 1 ersetzt durch Art. 36 des G. vom 1. Dezember 2013 (B.S. vom 10. Dezember 2013) - in Kraft ab dem 1. April 2014 - und abgeändert durch Art. 111 des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft am 1. September 2014 -; Abs. 2 abgeändert durch Art. 3 des G. vom 19. Juli 1985 (B.S. vom 15. August 1985) - in Kraft ab dem 1. Dezember 1985 -; Abs. 4 ersetzt durch Art. 8 des G. vom 22. Dezember 1998 (I) (B.S. vom 2. Februar 1999) - in Kraft ab dem 1. März 1999 -]

[**Art. 106*bis*** - [...]]

[Art. 106bis eingefügt durch Art. 4 des G. vom 9. Juli 1997 (B.S. vom 13. August 1997) - in Kraft ab dem 13. Februar 1998 - und aufgehoben durch Art. 21 des G. (II) vom 29. Dezember 2010 (II) (B.S. vom 31. Dezember 2010) - in Kraft ab dem 1. Juli 2011 -]

Art. 107 - [Wenn die Erfordernisse des Dienstes es rechtfertigen, setzt der Erste Präsident des Appellationshofes beziehungsweise des Arbeitsgerichtshofes, entweder von Amts wegen und nachdem er die Stellungnahme des Generalprokurators und des Chefgreffiers eingeholt hat, oder auf Antrag des Generalprokurators und nachdem er die Stellungnahme des Chefgreffiers eingeholt hat, eine oder mehrere zeitweilige Kammern ein, die sich aus den Gerichtsräten und gegebenenfalls Sozialgerichtsräten, die er bestimmt, zusammensetzen.]

[Art. 107 ersetzt durch Art. 4 des G. vom 17. Februar 1997 (B.S. vom 30. April 1997) - in Kraft ab dem 1. Juli 1997 -]

Art. 108 - Wenn der Appellationshof in vereinigten Kammern zu tagen hat, um über Sachen, die nach Kassation zurückverwiesen worden sind, Strafsachen ausgenommen, zu entscheiden, setzt er sich aus zwei Kammern zusammen[, die mit drei Gerichtsräten tagen und die] vom Ersten Präsidenten oder Kammerpräsidenten oder vom Gerichtsrat, der ihn ersetzt, bestimmt werden und in denen er den Vorsitz führt.

Wenn die Sache in die Zuständigkeit des Arbeitsgerichtshofes fällt, führt der Erste Präsident, der Kammerpräsident oder der Gerichtsrat, der ihn ersetzt, den Vorsitz des Gerichtshofes, der sich darüber hinaus aus zwei Gerichtsräten am Arbeitsgerichtshof und vier Sozialgerichtsräten zusammensetzt.

Die Kammer, die Gerichtsräte und die Sozialgerichtsräte werden vom Ersten Präsidenten bestimmt.

[Art. 108 Abs. 1 abgeändert durch Art. 4 des G. vom 19. Juli 1985 (B.S. vom 15. August 1985) - in Kraft ab dem 1. Dezember 1985 -]

Art. 109 - [Der Erste Präsident ist mit der allgemeinen Leitung und der Organisation des Gerichtshofes beauftragt.

Er kann einen oder mehrere Kammerpräsidenten bestimmen, die ihm beistehen.

Er verteilt die Sachen gemäß der Geschäftsordnung des Gerichtshofes. Wenn die Erfordernisse des Dienstes es rechtfertigen, [wie zum Beispiel die jeweilige Arbeitslast der Kammern, die Nichtverfügbarkeit eines oder mehrerer Gerichtsräte, die normalerweise dort tagen, die besondere Fachkompetenz einiger von ihnen in Bezug auf die Behandlung einer oder mehrerer äußerst technischer Sachen, den Stand der Untersuchung oder der Instandsetzung der Sache oder der Sachen, für die der Erste Präsident beabsichtigt, die Zuweisung zu ändern, in Abweichung der vorerwähnten Geschäftsordnung oder anderer damit vergleichbarer objektiver Kriterien,] kann er einen Teil der einer Kammer zugewiesenen Sachen unter die anderen Kammern des Gerichtshofes aufteilen. Bei Problemen mit der Verteilung der Sachen unter die Kammern eines selben Appellationshofes ist Artikel 88 § 2 anwendbar.]

[Art. 109 ersetzt durch Art. 3 des G. vom 25. April 2007 (B.S. vom 1. Juni 2007) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2008 -; Abs. 3 abgeändert durch Art. 15 des G. vom 25. Mai 2018 (B.S. vom 30. Mai 2018)]

[**Art. 109*bis*** - § 1 - [Berufungen gegen Entscheidungen in Strafsachen werden einer Kammer mit drei Gerichtsräten, gegebenenfalls der in Artikel 101 § 1 Absatz 3 erwähnten besonderen Kammer zugewiesen, außer wenn sie sich ausschließlich auf Zivilklagen oder nur noch auf solche Klagen beziehen.]

§ 2 - [Der Märktegerichtshof tagt immer mit drei Gerichtsräten.]

§ 3 - [Die anderen Sachen werden den Kammern mit einem einzigen Gerichtsrat am Gerichtshof zugewiesen. Wenn die Komplexität oder der Belang der Sache oder besondere und objektive Umstände es erfordern, kann der Erste Präsident die Sachen von Fall zu Fall von Amts wegen einer Kammer mit drei Gerichtsräten zuweisen.]

§ 4 - Wenn von verschiedenen zusammenhängenden Sachen mindestens eine vor eine Kammer mit drei Gerichtsräten am Gerichtshof gebracht werden muss, verweist der Erste Präsident sie alle vor eine solche Kammer, selbst wenn zu diesem Zweck die vorherige Verteilung geändert werden muss.]

[Art. 109bis eingefügt durch Art. 6 des G. vom 19. Juli 1985 (B.S. vom 15. August 1985) - in Kraft ab dem 1. Dezember 1985 -; § 1 ersetzt durch Art. 63 Nr. 1 des G. vom 19. Oktober 2015 (B.S. vom 22. Oktober 2015) - in Kraft am 1. Januar 2016 -; § 2 aufgehoben durch Art. 63 Nr. 2 des G. vom 19. Oktober 2015 (B.S. vom 22. Oktober 2015) - in Kraft am 1. Januar 2016 - und wieder aufgenommen durch Art. 60 des G. vom 25. Dezember 2016 (I) (B.S. vom 30. Dezember 2016); § 3 ersetzt durch Art. 63 Nr. 3 des G. vom 19. Oktober 2015 (B.S. vom 22. Oktober 2015) - in Kraft am 1. Januar 2016 -]

[**Art. 109*ter*** - [...]]

[Art. 109ter eingefügt durch Art. 7 des G. vom 9. Juli 1997 (B.S. vom 13. August 1997) - in Kraft ab dem 13. Februar 1998 - und aufgehoben durch Art. 22 des G. (II) vom 29. Dezember 2010 (II) (B.S. vom 31. Dezember 2010) - in Kraft ab dem 1. Juli 2011 -]

[**Art. 109*quater*** - [...]]

[Art. 109quater eingefügt durch Art. 6 des G. vom 29. November 2001 (B.S. vom 8. Dezember 2001) und aufgehoben durch Art. 23 des G. (II) vom 29. Dezember 2010 (II) (B.S. vom 31. Dezember 2010) - in Kraft ab dem 1. Juli 2011 -]

Art. 110 - […]

[Art. 110 aufgehoben durch Art. 16 des G. vom 25. Mai 2018 (B.S. vom 30. Mai 2018)]

Art. 111 - […]

[Art. 111 aufgehoben durch Art. 17 des G. vom 25. Mai 2018 (B.S. vom 30. Mai 2018)]

Art. 112 - [[...]

Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen führt der Erste Präsident den Vorsitz der vereinigten Kammern und der feierlichen Sitzungen. Er tagt gemäß den Erfordernissen des Dienstes in den ordentlichen Kammern, in denen er in diesem Fall den Vorsitz führt.]

[Art. 112 ersetzt durch Art. 11 des G. vom 22. Dezember 1998 (I) (B.S. vom 2. Februar 1999) - in Kraft ab dem 2. August 2000 -; früherer Absatz 1 aufgehoben durch Art. 4 des G. vom 3. Mai 2003 (I) (B.S. vom 2. Juni 2003) - in Kraft ab dem 31. März 2004 -]

Art. 113 - Die in Artikel 479 des Strafprozessgesetzbuches erwähnten Korrektionalsachen werden der Zivilkammer zugewiesen, in der der Erste Präsident, der Präsident oder der Gerichtsrat am Gerichtshof, der ihn ersetzt, den Vorsitz führt.

[*Abschnitt 5* - Abordnung von Gerichtsräten von einem Gerichtshof an einen anderen

[Abschnitt 5 mit Art. 113bis eingefügt durch Art. 6 des G. vom 10. Februar 1998 (I) (B.S. vom 20. Februar 1998)]

Art. 113*bis* - Wenn die Erfordernisse des Dienstes es rechtfertigen, kann der König auf Ersuchen eines Ersten Präsidenten eines Appellationshofes oder auf Antrag des Generalprokurators, nachdem er vorab die Stellungnahme der betreffenden Ersten Präsidenten beziehungsweise Generalprokuratoren eingeholt hat, und unter Berücksichtigung des Gesetzes über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten, einen Gerichtsrat an einem Appellationshof mit dessen Zustimmung dazu bestimmen, während eines bestimmten Zeitraums sein Amt an einem Appellationshof eines anderen Bereichs auszuüben.

Dieselben Befugnisse werden vom König entsprechend ausgeübt, was die Arbeitsgerichte betrifft.

Vorbehaltlich einer Verlängerung endet die Abordnung bei Ablauf der Frist; für in Verhandlung befindliche oder zur Beratung gestellte Sachen bleibt die Abordnung jedoch bis zum Entscheid wirksam.]

[Entsprechend den Erfordernissen des Dienstes können die Ersten Präsidenten der Appellationshöfe und der Arbeitsgerichtshöfe unter Einhaltung des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten in gegenseitigem Einvernehmen beschließen, einen Magistrat eines Appellationshofes beziehungsweise eines Arbeitsgerichtshofes, der dem zustimmt, an einen anderen Appellationshof oder an einen anderen Arbeitsgerichtshof abzuordnen.]

[Entsprechend den Erfordernissen des Dienstes kann ein Gerichtsrat am Appellationshof, der dem zustimmt, unter Einhaltung des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten vom Ersten Präsidenten des Appellationshofes abgeordnet werden, um das Amt eines Richters an einem Gericht Erster Instanz oder einem [Unternehmensgericht] auszuüben, und kann ein Gerichtsrat am Arbeitsgerichtshof vom Ersten

Präsidenten dieses Hofes abgeordnet werden, um das Amt eines Richters an einem Arbeitsgericht auszuüben.]

[Im Beschluss werden die Gründe, warum ein Gerichtsrat hinzugezogen werden muss, angegeben und die Modalitäten der Abordnung festgelegt.]

[Art. 113bis Abs. 4 eingefügt durch Art. 37 des G. vom 1. Dezember 2013 (B.S. vom 10. Dezember 2013) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -; Abs. 5 eingefügt durch Art. 37 des G. vom 1. Dezember 2013 (B.S. vom 10. Dezember 2013) - in Kraft ab dem 1. April 2014 - und abgeändert durch Art. 252 des G. vom 15. April 2018 (II) (B.S. vom 27. April 2018) - in Kraft am 1. November 2018 -; Abs. 6 eingefügt durch Art. 37 des G. vom 1. Dezember 2013 (B.S. vom 10. Dezember 2013) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -]

[**Art. 113*ter*** - Nachdem der Erste Präsident des Arbeitsgerichtshofes vorab die Stellungnahme des Ersten Präsidenten des Appellationshofes eingeholt hat, ordnet er durch Beschluss einen Gerichtsrat am Arbeitsgerichtshof, der dem zustimmt, dazu ab, zusätzlich in einer in [Artikel 101 § 1 Absatz 2] erwähnten spezialisierten Korrektionalkammer zu tagen.

Die Abordnung gilt für einen erneuerbaren Zeitraum von einem Jahr.

Die Erneuerung erfolgt auf gleich lautende Stellungnahme des Ersten Präsidenten des Appellationshofes.

Der Gerichtsrat am Arbeitsgericht, dessen Abordnung an die spezialisierte Korrektionalkammer endet, tagt für in Verhandlung befindliche oder zur Beratung gestellte Sachen bis zum Endentscheid in dieser Kammer weiter.]

[Art. 113ter eingefügt durch Art. 8 des G. vom 3. Dezember 2006 (B.S. vom 18. Dezember 2006); Abs. 1 abgeändert durch Art. 113 des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft am 1. September 2014 -]

[*Abschnitt 6* - Zeitweilige Verlegung des Sitzes eines Gerichtshofes oder einer Abteilung eines Gerichtshofes]

[Unterteilung Abschnitt 6 eingefügt durch Art. 226 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017)]

[**Art. 113*quater*** - Wenn die Erfordernisse des Dienstes es rechtfertigen oder in Fällen höherer Gewalt kann der König auf Vorschlag oder nach Stellungnahme des Ersten Präsidenten des Appellationshofes oder Arbeitsgerichtshofes und des Generalprokurators beim Appellationshof und Arbeitsgerichtshof sowie des Chefgreffiers und der Präsidenten der Rechtsanwaltschaften des Gerichtshofbereichs durch einen im Ministerrat beratenen Erlass den Sitz einer Abteilung zeitweilig in eine andere Gemeinde des Gerichtshofbereichs verlegen. Bei Gerichtshöfen, die nur einen Sitz haben, kann dieser Sitz unter denselben Bedingungen in eine andere Gemeinde des Gerichtshofbereichs verlegt werden.]

[Art. 113quater eingefügt durch Art. 227 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017)]

KAPITEL 4 - *Assisenhof*

Abschnitt 1 - Allgemeine Bestimmungen

Art. 114 - In [jeder Provinz und im Verwaltungsbezirk Brüssel-Hauptstadt] werden Sitzungen des Assisenhofs abgehalten, um über Angeklagte, die der Appellationshof dorthin verweist, zu richten. [...]

[Art. 114 abgeändert durch Art. 357 des G. vom 16. Juli 1993 (B.S. vom 20. Juli 1993) - in Kraft ab dem 1. Januar 1995 -]

Art. 115 - [Der Assisenhof tagt je nach Fall in Antwerpen, Arlon, Brügge, Brüssel, Gent, Löwen, Lüttich, Mons, Namur, Nivelles oder Tongern.]

Wenn die Anzahl oder die Bedeutung der Sachen es rechtfertigt, kann der auf Antrag des Generalprokurators entscheidende Erste Präsident des Appellationshofes die Bildung mehrerer Assisenhöfe in derselben Provinz [oder im Verwaltungsbezirk Brüssel-Hauptstadt] anordnen. [Im Gerichtsbezirk Brüssel tagt der Assisenhof am Sitz des französischsprachigen Gerichts, wenn das Verfahren in Französisch geführt wird, und am Sitz des niederländischsprachigen Gerichts, wenn das Verfahren in Niederländisch geführt wird.]

Wenn außergewöhnliche Umstände es rechtfertigen, kann [der Erste Präsident des Appellationshofes] auf Antrag des Generalprokurators oder nach Anhörung dieses Magistrats anordnen, dass die Sitzungsperiode eines oder mehrerer Assisenhöfe am Sitz eines anderen Gerichts Erster Instanz im Bereich des Appellationshofes stattfinden wird, und erforderlichenfalls, dass dort über eine bestimmte Sache gerichtet wird.

[Wenn außergewöhnliche Umstände es rechtfertigen, kann der Erste Präsident des Appellationshofes in Absprache mit dem für Justiz zuständigen Minister auf Antrag des Generalprokurators oder nach Anhörung dieses Magistrats und gegebenenfalls in Absprache mit dem Ersten Präsidenten des Appellationshofes des betreffenden Bezirks anordnen, dass die Sitzung des Assisenhofs an dem von ihm bestimmten Sitzungsort stattfindet und, erforderlichenfalls, dass dort über eine bestimmte Sache gerichtet wird.]

[Art. 115 neuer Absatz 1 eingefügt durch Art. 358 des G. vom 16. Juli 1993 (B.S. vom 20. Juli 1993) - in Kraft ab dem 1. Januar 1995 -; Abs. 2 abgeändert durch Art. 207 des G. vom 21. Dezember 2009 (B.S. vom 11. Januar 2010) und Art. 11 des G. vom 19. Juli 2012 (B.S. vom 22. August 2012) - in Kraft ab dem 31. März 2014 -; Abs. 3 abgeändert durch Art. 193 des G. vom 5. Februar 2016 (B.S. vom 19. Februar 2016); Abs. 4 eingefügt durch Art. 104 des G. vom 31. Juli 2020 (II) (B.S. vom 7. August 2020)]

Art. 116 - Die Gerichtshöfe können gleichzeitig entweder in der Provinzhauptstadt [beziehungsweise im Hauptort des Verwaltungsbezirks Brüssel-Hauptstadt] [oder in einer Abteilung eines [Gerichtsbezirks beziehungsweise an einem zu diesem Zweck gemäß Artikel 115 Absatz 3 oder 4 bestimmten Sitzungsort tagen]].

[Art. 116 abgeändert durch Art. 208 des G. vom 21. Dezember 2009 (B.S. vom 11. Januar 2010), Art. 38 des G. vom 1. Dezember 2013 (B.S. vom 10. Dezember 2013) - in Kraft ab dem 1. April 2014 - und Art. 105 des G. vom 31. Juli 2020 (II) (B.S. vom 7. August 2020)]

Art. 117 - [Auf Stellungnahme des Generalprokurators und nach Konsultierung der Parteien legt der Erste Präsident des Appellationshofes das Datum für die Eröffnung der Sitzungsperiode der Assisenhöfe fest, verteilt er unter die verschiedenen Assisenhöfe die Sachen, die dorthin verwiesen worden sind, und legt er für jeden von ihnen das Datum für die Eröffnung der Verhandlung fest.]

Der Erste Präsident kann mit dem Einverständnis des Angeklagten dort über Sachen richten lassen, die bei der Eröffnung der Sitzungsperiode noch nicht verhandlungsreif sind.

Er erklärt die Sitzungsperioden für geschlossen, in denen über alle anberaumten Sachen gerichtet worden ist oder in denen eine Entscheidung über die Vertagung auf eine spätere Sitzungsperiode getroffen worden ist.

[Art. 117 Abs. 1 ersetzt durch Art. 2 des G. vom 28. März 2000 (I) (B.S. vom 17. März 2001)]

Art. 118 - Das Datum und der Ort für die Eröffnung der Sitzungsperiode des Assisenhofes sowie das Datum und die Benennung der anberaumten Sachen werden mindestens zwanzig Tage im Voraus durch eine Bekanntmachung angekündigt, die in den für die Öffentlichkeit zugänglichen Räumen der Kanzlei des Korrektionalgerichts angeschlagen wird.

Abschnitt 2 - Zusammensetzung des Gerichtshofes

Art. 119 - [§ 1 - Der Assisenhof setzt sich aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. Er tagt unter Mitwirkung des Geschworenenkollegiums. Bei der Behandlung und Beurteilung von Zivilklagen tagt er ohne das Geschworenenkollegium.

§ 2 - [Für das Richten über mindestens eine Person,] der gegenüber in Anwendung des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz, die Betreuung Minderjähriger, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben, und die Wiedergutmachung des durch diese Tat verursachten Schadens eine Abgabeentscheidung [aufgrund] eines nicht-korrektionalisierbaren Verbrechens getroffen wurde, muss sich der Assisenhof, um rechtsgültig zusammengesetzt zu sein, aus mindestens zwei Magistraten zusammensetzen, die an der in Artikel 259*sexies* § 1 Nr. 1 Absatz 3 oder in Artikel 259*sexies* § 1 Nr. 2 Absatz 2 erwähnten Weiterbildung teilgenommen haben.]

[Art. 119 ersetzt durch Art. 209 des G. vom 21. Dezember 2009 (B.S. vom 11. Januar 2010); § 2 abgeändert durch Art. 92 des G. vom 5. Mai 2019 (B.S. vom 24. Mai 2019)]

Art. 120 - Der Vorsitzende ist [ein Mitglied des Appellationshofes, ein Mitglied dieses Gerichtshofes, das aufgrund seines Alters in den Ruhestand versetzt worden ist und noch nicht das [fünfundsiebzigste] Lebensjahr erreicht hat, oder ein Mitglied dieses Gerichtshofes, das auf seinen eigenen Antrag hin vor dem gesetzlichen Pensionsalter in den Ruhestand versetzt worden ist und außerdem den Ehrentitel seiner Ämter tragen darf], das vom Ersten Präsidenten dieses Gerichtshofes für die gesamte Sitzungsperiode oder für bestimmte Sachen beauftragt worden ist. [Um das Amt des Vorsitzenden des Assisenhofes ausüben zu können, muss der Betreffende an einer vom Institut für Ausbildungen im Gerichtswesen organisierten Fachausbildung teilgenommen haben.]

[Der König legt die Bedingungen fest, die der Vorsitzende erfüllen muss, um von der Fachausbildung befreit zu werden.]

Ist die Zusammensetzung des Assisenhofes wegen Verhinderung des Vorsitzenden nicht möglich, beauftragt der Erste Präsident des Appellationshofes einen Stellvertreter [unter den Mitgliedern dieses Gerichtshofes, den Mitgliedern dieses Gerichtshofes, die aufgrund ihres Alters in den Ruhestand versetzt worden sind und noch nicht das [fünfundsiebzigste] Lebensjahr erreicht haben, oder den Mitgliedern dieses Gerichtshofes, die auf ihren eigenen Antrag hin vor dem gesetzlichen Pensionsalter in den Ruhestand versetzt worden sind und außerdem den Ehrentitel ihrer Ämter tragen dürfen].

[Im Interesse eines reibungslosen Verlaufs der Verhandlung oder wenn die Sachen es naturgemäß erfordern], beauftragt der Erste Präsident des Appellationshofes auf Antrag des Generalprokurators ein oder mehrere Mitglieder dieses Gerichtshofes, der Verhandlung als stellvertretender Vorsitzender beizuwohnen.

[Art. 120 Abs. 1 abgeändert durch Art. 8 des G. vom 9. Juli 1997 (B.S. vom 13. August 1997) - in Kraft ab dem 13. August 1997 -, Art. 210 Nr. 1 des G. vom 21. Dezember 2009 (B.S. vom 11. Januar 2010) - in Kraft ab dem 1. Januar 2011 -, Art. 194 Nr. 1 des G. vom 5. Februar 2016 (B.S. vom 19. Februar 2016) und Art. 2 des G. vom 10. Mai 2021 (B.S. vom 17. Mai 2021) - wirksam mit 20. April 2021 -; neuer Absatz 2 eingefügt durch Art. 210 Nr. 2 des G. vom 21. Dezember 2009 (B.S. vom 11. Januar 2010) - in Kraft ab dem 1. Januar 2011 -; Abs. 3 (früherer Absatz 2) abgeändert durch Art. 9 des G. vom 9. Juli 1997 (B.S. vom 13. August 1997) - in Kraft ab dem 13. August 1997 -, Art. 194 Nr. 2 des G. vom 5. Februar 2016 (B.S. vom 19. Februar 2016) und Art. 2 des G. vom 10. Mai 2021 (B.S. vom 17. Mai 2021) - wirksam mit 20. April 2021 -;

Abs. 4 (früherer Absatz 3) abgeändert durch Art. 1 des G. vom 13. November 1987 (B.S. vom 31. Dezember 1987)]

Art. 121 - [Die Beisitzer werden für jede einzelne Sache vom Ersten Präsidenten des Appellationshofes nach Konzertierung mit den betreffenden Präsidenten der Gerichte Erster Instanz unter den rangältesten Vizepräsidenten und Richtern im Bereich des Appellationshofes [oder nach Konzertierung mit den betreffenden Präsidenten der Friedensrichter und Richter am Polizeigericht unter den Richtern am Polizeigericht im Bereich des Appellationshofes] bestimmt.

[Sie können auch vom Ersten Präsidenten des Appellationshofes nach Konzertierung mit den betreffenden Präsidenten der Gerichte Erster Instanz unter den Vizepräsidenten und Richtern bestimmt werden, die aufgrund ihres Alters in den Ruhestand versetzt worden sind und noch nicht das [fünfundsiebzigste] Lebensjahr erreicht haben oder die auf ihren eigenen Antrag hin vor dem gesetzlichen Pensionsalter in den Ruhestand versetzt worden sind und außerdem den Ehrentitel ihrer Ämter tragen dürfen.] [Sie können auch vom Ersten Präsidenten des Appellationshofes nach Konzertierung mit den betreffenden Präsidenten der Friedensrichter und Richter am Polizeigericht unter den Richtern am Polizeigericht bestimmt werden, die aufgrund ihres Alters in den Ruhestand versetzt worden sind und noch nicht das fünfundsiebzigste Lebensjahr erreicht haben oder die auf ihren eigenen Antrag hin vor dem gesetzlichen Pensionsalter in den Ruhestand versetzt worden sind und außerdem den Ehrentitel ihrer Ämter tragen dürfen.]

[Im Verwaltungsbezirk Brüssel-Hauptstadt findet die Konzertierung je nach Fall mit dem Präsidenten des niederländischsprachigen Gerichts Erster Instanz oder dem Präsidenten des französischsprachigen Gerichts Erster Instanz statt.]

Ist die Zusammensetzung des Assisenhofes wegen Verhinderung eines Beisitzers oder der beiden Beisitzer nicht möglich, sorgt der Erste Präsident des Appellationshofes unverzüglich für ihre Ersetzung.

Wenn das Verfahren vor dem Assisenhof der Provinz Lüttich in Deutsch geführt wird, sind die bestimmten Beisitzer Mitglieder des Gerichts Erster Instanz [oder des Polizeigerichts] von Eupen.] [Die Konzertierung findet zwischen dem Ersten Präsidenten des Appellationshofes und dem Präsidenten des Gerichts Erster Instanz von Eupen statt.]

[Art. 121 ersetzt durch Art. 211 des G. vom 21. Dezember 2009 (B.S. vom 11. Januar 2010); Abs. 1 abgeändert durch Art. 3 Nr. 1 des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023); neuer Absatz 2 eingefügt durch Art. 195 des G. vom 5. Februar 2016 (B.S. vom 19. Februar 2016) und abgeändert durch Art. 3 des G. vom 10. Mai 2021 (B.S. vom 17. Mai 2021) - wirksam mit 20. April 2021 - und Art. 3 Nr. 2 des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023); neuer Absatz 3 eingefügt durch Art. 12 des G. vom 19. Juli 2012 (B.S. vom 22. August 2012) - in Kraft ab dem 31. März 2014 -; Abs. 5 abgeändert durch Art. 3 Nr. 3 und 4 des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023)]

Art. 122 - [Unter außergewöhnlichen Umständen, die mit der Organisation der Gerichtshöfe und Gerichte in Zusammenhang stehen, kann der Erste Präsident des

Appellationshofes auf Antrag des Generalprokurators entscheiden, dass eines oder mehrere der Mitglieder des Gerichtshofes, die von ihm bestimmt werden, die Funktionen des Beisitzers oder des stellvertretenden Beisitzers anstelle der Mitglieder des Gerichts Erster Instanz ausüben.]

[Die Beisitzer und die stellvertretenden Beisitzer können auch vom Ersten Präsidenten des Appellationshofes unter den Mitgliedern dieses Gerichtshofes bestimmt werden, die aufgrund ihres Alters in den Ruhestand versetzt worden sind und noch nicht das [fünfundsiebzigste] Lebensjahr erreicht haben oder die auf ihren eigenen Antrag hin vor dem gesetzlichen Pensionsalter in den Ruhestand versetzt worden sind und außerdem den Ehrentitel ihrer Ämter tragen dürfen.]

[Art. 122 Abs. 1 ersetzt durch Art. 196 Nr. 1 des G. vom 5. Februar 2016 (B.S. vom 19. Februar 2016); Abs. 2 eingefügt durch Art. 196 Nr. 2 des G. vom 5. Februar 2016 (B.S. vom 19. Februar 2016) und abgeändert durch Art. 4 des G. vom 10. Mai 2021 (B.S. vom 17. Mai 2021) - wirksam mit 20. April 2021 -]

Abschnitt 3 - Geschworenenkollegium

Art. 123 - Das Geschworenenkollegium tagt mit zwölf Geschworenen.

Art. 124 - [Im Interesse eines reibungslosen Verlaufs der Verhandlung oder wenn die Sachen es naturgemäß erfordern, kann der Assisenhof von Amts wegen oder auf Antrag des Generalprokurators vor der Auslosung anordnen, dass unabhängig von den zwölf ordentlichen Geschworenen noch ein bis [vierundzwanzig stellvertretende Geschworene] ausgelost werden, die der Verhandlung beiwohnen werden. Er hat dies anzuordnen, wenn der Erste Präsident einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende des Assisenhofes beauftragt hat.]

[Art. 124 ersetzt durch Art. 2 des G. vom 13. November 1987 (B.S. vom 31. Dezember 1987) und abgeändert durch Art. 106 des G. vom 31. Juli 2020 (II) (B.S. vom 7. August 2020)]

Abschnitt 4 - Verhinderung und Nichtigkeit

Art. 125 - Der Vorsitzende und die Beisitzer des Assisenhofes, die im Laufe der Verhandlung verhindert sind und ihre Funktionen nicht ausüben können, werden durch ihre Stellvertreter in der Reihenfolge, in der sie bestimmt worden sind, ersetzt. Der Geschworene, der verhindert ist und der Verhandlung nicht beiwohnen kann, wird durch einen stellvertretenen Geschworenen in der Reihenfolge, in der sie ausgelost worden sind, ersetzt, wenn der Hinderungsgrund vom Gerichtshof angenommen wird.

Die stellvertretenden Vorsitzenden und Beisitzer ziehen sich erst zurück, wenn der Entscheid ausgesprochen worden ist.

Art. 126 - Die Funktion am Assisenhof muss von den beauftragten oder bestimmten Magistraten vorrangig vor ihren anderen Funktionen wahrgenommen werden.

Art. 127 - Bei Strafe der Nichtigkeit dürfen Magistrate, die in der Sache als Untersuchungsrichter oder als Mitglied der Staatsanwaltschaft aufgetreten sind oder über die Regelung der Untersuchung befunden haben, weder den Vorsitz des Assisenhofs führen noch Beisitzer sein und dürfen Personen, die in der Sache gerichtspolizeiliche Funktionen ausgeübt haben oder an einer Ermittlungs- oder Untersuchungshandlung beteiligt waren, und diejenigen, die Zeuge, Sachverständiger, Dolmetscher, Anzeigeerstatter, Kläger oder betroffene Partei gewesen sind, nicht Geschworene sein.

KAPITEL 5 - *Kassationshof*

Abschnitt 1 - Allgemeine Bestimmungen

Art. 128 - Der Kassationshof umfasst drei Kammern.

Jede Kammer des Kassationshofes umfasst zwei [Sektionen].

Jede [Sektion] setzt sich zusammen aus fünf Gerichtsräten, einschließlich des Präsidenten.

[Die Entscheide werden von fünf Gerichtsräten einschließlich des Präsidenten erlassen. In den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen werden sie jedoch von drei Gerichtsräten erlassen.]

[Art. 128 Abs. 2 abgeändert durch Art. 33 Nr. 1 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016); Abs. 3 abgeändert durch Art. 33 Nr. 2 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016); Abs. 4 ersetzt durch Art. 2 des G. vom 6. Mai 1997 (B.S. vom 25. Juni 1997)]

Art. 129 - Der Kassationshof setzt sich zusammen aus einem Ersten Präsidenten, einem Präsidenten und Gerichtsräten am Kassationshof.

[Unter den Gerichtsräten werden [sechs] [Sektionspräsidenten] bestimmt.]

[Art. 129 Abs. 2 ersetzt durch Art. 13 des G. vom 22. Dezember 1998 (I) (B.S. vom 2. Februar 1999) - in Kraft ab dem 2. August 2000 - und abgeändert durch Art. 2 des G. vom 27. Dezember 2004 (I) (B.S. vom 31. Dezember 2004) und Art. 34 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016)]

Art. 130 - Beim Gerichtshof wird ein Büro für Gerichtskostenhilfe eingerichtet. Es besteht aus einem Gerichtsrat.

Art. 131 - Wenn der Erste Präsident, nachdem er die Stellungnahme des Gerichtsrat-Berichterstatters und des Generalprokurators eingeholt hat, der Meinung ist, dass eine Sache in der Plenarsitzung behandelt werden muss, tritt die Kammer mit neun Gerichtsräten einschließlich des Präsidenten zusammen.

[Der Generalprokurator kann dem Ersten Präsidenten vorschlagen, dass eine Sache in der Plenarsitzung behandelt wird.]

In allen Fällen, wo der Gerichtshof in vereinigten Kammern tagen muss, tagt er mit einer ungeraden Anzahl Mitglieder und mit [mindestens elf Mitgliedern].

[Jede Kassationsbeschwerde gegen Entscheidungen des Appellationshofes, die in Anwendung von Artikel 103 der Verfassung getroffen worden sind, wird von den vereinigten Kammern behandelt.]

[Jede Kassationsbeschwerde gegen Entscheidungen des Appellationshofes, die in Anwendung von Artikel 125 der Verfassung getroffen worden sind, wird von den vereinigten Kammern behandelt.]

[Art. 131 neuer Absatz 2 eingefügt durch Art. 2 des G. vom 10. April 2014 (IV) (B.S. vom 15. Mai 2014); Abs. 3 (früherer Absatz 2) abgeändert durch einzigen Artikel des G. vom 1. Dezember 1994 (II) (B.S. vom 31. Dezember 1994); Abs. 4 ersetzt durch Art. 28 des G. vom 25. Juni 1998 (I) (B.S. vom 27. Juni 1998) - in Kraft ab dem 1. Juli 1998 -; Abs. 5 eingefügt durch Art. 28 des G. vom 25. Juni 1998 (II) (B.S. vom 27. Juni 1998) - in Kraft ab dem 1. Juli 1998 -]

Abschnitt 2 - Dienst

Art. 132 - Die Geschäftsordnung, die den Dienstplan des Gerichtshofes enthält, wird [vom Ersten Präsidenten auf Stellungnahme] des Generalprokurators, des Chefgreffiers und des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer beim Kassationshof erstellt.

In der Geschäftsordnung werden die Anzahl Gerichtsräte, die an jede Kammer gebunden sind, sowie die Anzahl und die Dauer der Sitzungen bestimmt.

Die Geschäftsordnung hängt in der Kanzlei aus.

[Art. 132 Abs. 1 abgeändert durch Art. 38/1 des G. vom 1. Dezember 2013 (B.S. vom 10. Dezember 2013) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -, selbst eingefügt durch Art. 105 des G. (I) vom 8. Mai 2014 (III) (B.S. vom 14. Mai 2014) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -]

Art. 133 - Die erste Kammer erkennt in Beschwerden in Zivil- und Handelssachen, die zweite in Beschwerden in Kriminal-, Korrektional- und Polizeisachen, die dritte in Beschwerden gegen Entscheidungen, die in letzter Instanz von den Arbeitsgerichtshöfen und Arbeitsgerichten getroffen worden sind. Die anderen Sachen, die infolge des Gesetzes dem Kassationshof zugewiesen werden, damit er darin erkennt, werden vom Ersten Präsidenten unter die Kammern aufgeteilt.

Wenn die Erfordernisse des Dienstes es rechtfertigen, behandelt jede Kammer auf die vom Ersten Präsidenten angeordnete Verweisung hin die Beschwerden, in denen die anderen Kammern zu erkennen haben.

Art. 134 - Der Kassationshof befindet in vereinigten Kammern über Kompetenzkonflikte.

Art. 135 - Der Erste Präsident führt den Vorsitz der Kammer, der er sich anschließen möchte; er führt den Vorsitz einer der anderen Kammern, wenn er dies für angebracht hält; er führt den Vorsitz der Plenarsitzungen, der vereinigten Kammern und der feierlichen Sitzungen.

[*Abschnitt 2bis* - Referenten

[Abschnitt 2bis mit Art. 135bis eingefügt durch Art. 3 des G. vom 6. Mai 1997 (B.S. vom 25. Juni 1997)]

Art. 135*bis* - Dem Kassationshof stehen mindestens fünf und höchstens dreißig Referenten bei, deren Anzahl vom Minister der Justiz bestimmt wird.

Der Erste Präsident und der Generalprokurator bestimmen in gegenseitigem Einvernehmen die Anzahl der Referenten, die ihrer jeweiligen Amtsgewalt unterstehen.

Die Referenten bereiten die Arbeit der Gerichtsräte und der Mitglieder der Staatsanwaltschaft vor; sie beteiligen sich an Dokumentationsaufgaben und arbeiten an der Übersetzung und Veröffentlichung der Entscheide und an dem In-Übereinstimmung-Bringen der französischen und niederländischen Texte mit.]

Abschnitt 3 - Dokumentation und Übereinstimmung der Texte

Art. 136 - Es gibt beim Kassationshof einen Dienst für Dokumentation und Übereinstimmung der französischen und niederländischen Texte der Entscheide.

Dieser Dienst untersteht der Amtsgewalt und Leitung des Ersten Präsidenten des Kassationshofes, dem der Generalprokurator bei diesem Gerichtshof beisteht.

Er besteht aus Magistraten, die, wie in Artikel 326 bestimmt, abgeordnet sind, [aus Attachés und aus Beratern]. Die Anzahl dieser Magistrate[, der Attachés und der Berater] wird vom Minister der Justiz bestimmt.

[Art. 136 Abs. 3 abgeändert durch Art. 2 Nr. 1 und 2 des G. vom 7. Mai 2024 (B.S. vom 16. Mai 2024)]

[*Abschnitt 4* - Verwaltung

[Abschnitt 4 mit den Artikeln 136bis und 136ter eingefügt durch Art. 4 des G. vom 6. Mai 1997 (B.S. vom 25. Juni 1997)]

Art. 136*bis* - 136*ter* - […]]

[Art. 136bis und 136ter aufgehoben durch Art. 14 des G. vom 22. Dezember 1998 (I) (B.S. vom 2. Februar 1999) - in Kraft ab dem 2. August 2000 -]

TITEL 2 - *Staatsanwaltschaft*

Art. 137 - Die Staatsanwaltschaft erfüllt ihre Amtspflichten im Bereich des Gerichtshofes oder des Gerichts, bei dem sie angesiedelt ist, außer in den Fällen, in denen das Gesetz es anders bestimmt[, und unbeschadet von Artikel 150 §§ 2 und 3].

[Art. 137 ersetzt durch Art. 2 des G. vom 22. Dezember 1998 (II) (B.S. vom 10. Februar 1999), selbst aufgehoben durch Art. 13 des G. vom 12. April 2004 (B.S. vom 7. Mai 2004), und ergänzt durch Art. 13 des G. vom 19. Juli 2012 (B.S. vom 22. August 2012) - in Kraft ab dem 31. März 2014 -]

Art. 138 - [Vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 141 übt die Staatsanwaltschaft die Strafverfolgung gemäß den durch das Gesetz bestimmten Modalitäten aus.

In jedem Appellationshofbereich sorgen der Generalprokurator, die Prokuratoren des Königs und die Arbeitsauditoren in gegenseitigem Einvernehmen für eine kohärente und integrierte Ausübung der Strafverfolgung. Zu diesem Zweck beruft der Generalprokurator mindestens einmal pro Quartal eine Versammlung der Prokuratoren des Königs seines Bereichs ein. Erforderlichenfalls beruft er ebenfalls eine Versammlung der Arbeitsauditoren ein.

Außer in den Fällen, die im Gesetz vom 25. Juni 1998 zur Regelung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Minister und im Sondergesetz vom 25. Juni 1998 zur Regelung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Mitglieder der Gemeinschafts- oder Regionalregierungen sowie in den Artikeln 479 bis 503*bis* des Strafprozessgesetzbuches erwähnt sind, kann das Amt der Staatsanwaltschaft bei den Korrektionalkammern des Appellationshofes, bei der Anklagekammer und beim Assisenhof je nach Fall von einem Magistrat der Staatsanwaltschaft des Prokurators des Königs oder des Arbeitsauditorats mit Einverständnis des Generalprokurators beim Appellationshof und, je nach Fall, des Prokurators des Königs oder des Arbeitsauditors ausgeübt werden. Der Magistrat übt dieses Amt unter der Leitung und Aufsicht des Generalprokurators aus.

Das Amt der Staatsanwaltschaft beim Korrektionalgericht kann je nach Fall von einem Magistrat der Generalstaatsanwaltschaft beim Appellationshof oder des Generalarbeitsauditorats mit Einverständnis des Prokurators des Königs beziehungsweise des Arbeitsauditors und des Generalprokurators beim Appellationshof ausgeübt werden. Der Magistrat übt dieses Amt unter der Leitung und Aufsicht des Prokurators des Königs oder des Arbeitsauditors aus.

Die Bestimmungen der Absätze 3 und 4 sind auf Verfahren anwendbar, die vor dem Jugendgericht und vor der Jugendkammer des Appellationshofes in Bezug auf Personen geführt werden, die aufgrund einer als Straftat qualifizierten vor Vollendung ihres achtzehnten Lebensjahres begangenen Tat verfolgt werden.] [Der bestimmte Magistrat muss je nach Fall an der in Artikel 143 § 2/1 oder in Artikel 151 Absatz 2 erwähnten Ausbildung teilgenommen haben.]

[Art. 138 ersetzt durch Art. 9 des G. vom 3. Dezember 2006 (B.S. vom 18. Dezember 2006); Abs. 5 ergänzt durch Art. 114 des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft am 1. September 2014 -]

[**Art. 138*bis*** - § 1 - [In Zivilsachen greift die Staatsanwaltschaft durch Klage, Antrag oder, wenn sie es für angebracht hält, Stellungnahme ein.] Die Staatsanwaltschaft tritt in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und darüber hinaus jedes Mal, wenn die öffentliche Ordnung ihr Eingreifen erfordert, von Amts wegen auf.

[§ 1/1 - [Nachdem das Familiengericht der Staatsanwaltschaft die Sache mitgeteilt hat, damit diese ihre eventuelle Stellungnahme abgeben oder ihre eventuellen Anträge einreichen kann, befindet es über:

1. alle Klagen bezüglich Minderjähriger,

2. alle Angelegenheiten, in denen das Gesetz das Auftreten der Staatsanwaltschaft erfordert.]]

§ 2 - Für Verstöße gegen Gesetze und Verordnungen, die in die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte fallen und die alle oder einen Teil der Arbeitnehmer eines Unternehmens betreffen, kann der Arbeitsauditor von Amts wegen gemäß den Formvorschriften des vorliegenden Gesetzbuches eine Klage beim Arbeitsgericht einreichen, um die Verstöße gegen diese Gesetze und Verordnungen feststellen zu lassen.

Bei Zusammentreffen oder Zusammenhang dieser Verstöße mit einem oder mehreren Verstößen gegen andere Gesetzesbestimmungen, die nicht in die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte fallen, übermittelt der Arbeitsauditor dem Prokurator des Königs eine Abschrift der Akte zwecks Ausübung der Strafverfolgung für diese letzten Verstöße.

Die in Absatz 1 erwähnte Klage kann nicht mehr angestrengt werden, wenn die Strafverfolgung eingeleitet worden ist oder wenn gemäß Artikel [85 des Sozialstrafgesetzbuches] die Notifizierung des Betrags der administrativen Geldbuße erfolgt ist.]

[§ 3 - Unbeschadet von Artikel 150 § 3 erfüllt die in Artikel 150 § 2 Nr. 1 und in Artikel 152 § 2 Nr. 1 erwähnte Staatsanwaltschaft im Fall einer Verweisung an das französischsprachige Gericht für die Anwendung des vorliegenden Artikels ihre Amtspflichten beim niederländischsprachigen Gericht, wenn die Sache aufgrund einer örtlichen Zuständigkeit, die durch einen Ort bestimmt wird, der auf dem Gebiet des Verwaltungsbezirks Halle-Vilvoorde liegt, vor das Gericht gebracht worden ist. Ist die Sache aufgrund einer örtlichen Zuständigkeit, die durch einen Ort bestimmt wird, der auf dem Gebiet des Verwaltungsbezirks Brüssel-Hauptstadt liegt, vor das französischsprachige oder niederländischsprachige Gericht gebracht worden, erfüllt die in Artikel 150 § 2 Nr. 2 oder in Artikel 152 § 2 Nr. 2 erwähnte Staatsanwaltschaft ihre Amtspflichten.]

[Art. 138bis eingefügt durch Art. 10 des G. vom 3. Dezember 2006 (B.S. vom 18. Dezember 2006); § 1 abgeändert durch Art. 64 Nr. 1 des G. vom 19. Oktober 2015 (B.S. vom 22. Oktober 2015) - in Kraft am 1. Januar 2016 -; § 1/1 eingefügt durch Art. 115 des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft am 1. September 2014 - und ersetzt durch Art. 64 Nr. 2 des G. vom 19. Oktober 2015 (B.S. vom 22. Oktober 2015) - in Kraft am 1. Januar 2016 -; § 2 Abs. 3 abgeändert durch Art. 11 des G. vom 6. Juni 2010 (B.S. vom 1. Juli 2010) - in Kraft ab dem 1. Juli 2011 -; § 3 eingefügt durch Art. 14 des G. vom 19. Juli 2012 (B.S. vom 22. August 2012) - in Kraft ab dem 31. März 2014 -]

[**Art. 138*ter*** - In allen Streitfällen, die in die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte fallen, kann die Staatsanwaltschaft bei den Arbeitsgerichten beim Minister oder bei den zuständigen Einrichtungen oder öffentlichen Diensten die erforderlichen administrativen Auskünfte anfordern. Sie kann zu diesem Zweck die Mitarbeit von Beamten anfordern, die von der zuständigen Verwaltungsbehörde beauftragt sind, die Anwendung der in den Artikeln 578 bis 583 erwähnten Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen zu kontrollieren.]

[Art. 138ter eingefügt durch Art. 11 des G. vom 3. Dezember 2006 (B.S. vom 18. Dezember 2006)]

Art. 139 - Die Staatsanwaltschaft verfolgt von Amts wegen die Vollstreckung der gerichtlichen Entscheidungen in Zusammenhang mit allen Bestimmungen, die die öffentliche Ordnung betreffen; was Privatpersonen betrifft, kann die Staatsanwaltschaft auf den an sie gerichteten Antrag hin entweder Gerichtsvollzieher anweisen, tätig zu werden, oder erforderlichenfalls Einsatz zur Unterstützung anfordern.

Sie kann ebenfalls die Arbeiten anfordern, die für die Vollstreckung der Urteile erforderlich sind, mit der Verpflichtung, dem Unternehmer der Bauleistung den normalen Preis dafür zu zahlen.

Art. 140 - Die Staatsanwaltschaft sorgt für die Ordnungsmäßigkeit des Dienstes der Gerichtshöfe und Gerichte.

Art. 141 - Der Generalprokurator beim Kassationshof übt keine Strafverfolgung aus, außer wenn er eine Klage erhebt, über die der Kassationshof zu entscheiden hat.

Art. 142 - Das Amt der Staatsanwaltschaft beim Kassationshof wird unter der Amtsgewalt des Ministers der Justiz vom Generalprokurator ausgeübt.

[Dem Generalprokurator stehen ein Erster Generalanwalt und Generalanwälte bei, die ihre Ämter unter seiner Aufsicht und Leitung ausüben.]

[Art. 142 frühere Absätze 2 und 3 ersetzt durch Abs. 2 durch Art. 15 des G. vom 22. Dezember 1998 (I) (B.S. vom 2. Februar 1999) - in Kraft ab dem 2. August 2000 -]

Art. 143 - [§ 1] - Es gibt einen Generalprokurator bei jedem Appellationshof [und einen Föderalprokurator, der für das gesamte Staatsgebiet des Königreichs zuständig ist].

[§ 2] - [Unbeschadet des Artikels 138 Absatz 3 und 4 übt der Generalprokurator beim Appellationshof unter der Amtsgewalt des Ministers der Justiz und durch Zutun des für die Arbeit zuständigen Ministers für die Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte fallen, alle Aufträge der Staatsanwaltschaft beim Appellationshof, beim Arbeitsgerichtshof und bei den Assisenhöfen seines Bereichs aus.]

Der Generalprokurator führt das Wort in den vereinigten Kammern, in den feierlichen Sitzungen des Appellationshofes und des Arbeitsgerichtshofes sowie ebenfalls in den Sitzungen der Kammern, wenn er dies für angebracht hält.

[§ 2/1 - Das Amt der Staatsanwaltschaft bei den Familien- und Jugendkammern wird von einem oder mehreren Magistraten der Generalstaatsanwaltschaft ausgeübt, der/die an der in Artikel 259*sexies* § 1 Nr. 2 Absatz 2 erwähnten, vom Institut für Ausbildungen im Gerichtswesen organisierten Sonderausbildung[, die unter anderem eine umfassende Ausbildung zum Thema sexuelle und innerfamiliäre Gewalt [mit besonderem Augenmerk auf Femizide und genderbegründete Tötungen] umfasst,] teilgenommen hat/haben und der/die vom Generalprokurator bestimmt worden ist/sind.

[Die Mitglieder der Staatsanwaltschaft, die ihr Amt bei den Korrektionalkammern und der Anklagekammer ausüben, nehmen innerhalb eines Jahres nach ihrer ersten Bestimmung an einer vom Institut für Ausbildungen im Gerichtswesen organisierten umfassenden Ausbildung zum Thema sexuelle und innerfamiliäre Gewalt [mit besonderem Augenmerk auf Femizide und genderbegründete Tötungen] teil.]

[Was die in den Absätzen 1 und 2 erwähnten Kammern betrifft, kann der Generalprokurator unter außergewöhnlichen Umständen und im Hinblick auf eine geordnete Rechtspflege] durch eine mit Gründen versehene Entscheidung einen nicht ausgebildeten Magistraten für einen befristeten Zeitraum bestimmen.]

[§ 3 - Der Föderalprokurator übt in den Fällen und gemäß den Modalitäten, die durch das Gesetz bestimmt sind, unter der Amtsgewalt des Ministers der Justiz bei den Appellationshöfen, Assisenhöfen, Gerichten Erster Instanz und Polizeigerichten alle Aufträge der Staatsanwaltschaft in Strafsachen aus.]

[Art. 143 § 1 (früherer Absatz 1) nummeriert und abgeändert durch Art. 4 Nr. 1 des G. vom 21. Juni 2001 (B.S. vom 20. Juli 2001) - in Kraft ab dem 21. Mai 2002 -; § 2 (frühere Absätze 2 und 3) nummeriert durch Art. 4 Nr. 2 des G. vom 21. Juni 2001 (B.S. vom 20. Juli 2001) - in Kraft ab dem 21. Mai 2002 -; § 2 Abs. 1 ersetzt durch Art. 3 des G. vom 12. April 2004 (B.S. vom 7. Mai 2004); § 2/1 eingefügt durch Art. 116 des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft am 1. September 2014 -; § 2/1 Abs. 1 abgeändert durch Art. 50 Nr. 1 des G. vom 31. Juli 2020 (II) (B.S. vom 7. August 2020) und Art. 20 Nr. 1 des G. vom 13. Juli 2023 (B.S. vom 31. August 2023, Err. vom 3. April 2024) - in Kraft am 1. Oktober 2023 -; § 2/1 neuer Absatz 2 eingefügt durch Art. 50 Nr. 2 des G. vom 31. Juli 2020 (II) (B.S. vom 7. August 2020) und abgeändert durch Art. 20 Nr. 2 des G. vom 13. Juli 2023 (B.S. vom 31. August 2023, Err. vom 3. April 2024) - in Kraft am 1. Oktober 2023 -; § 2/1 Abs. 3 abgeändert durch Art. 50 Nr. 3 des G. vom 31. Juli 2020 (II) (B.S. vom 7. August 2020); § 3 eingefügt durch Art. 4 Nr. 3 des G. vom 21. Juni 2001 (B.S. vom 20. Juli 2001) - in Kraft ab dem 21. Mai 2002 -]

[**Art. 143*bis*** - § 1 - Die Generalprokuratoren bei den Appellationshöfen bilden zusammen ein Kollegium, Kollegium der Generalprokuratoren genannt, das der Amtsgewalt des Ministers der Justiz untersteht. Die Zuständigkeit des Kollegiums erstreckt sich auf das gesamte Staatsgebiet des Königreichs und seine Entscheidungen sind verbindlich für [alle

Generalprokuratoren bei den Appellationshöfen, den Föderalprokurator und alle Mitglieder der Staatsanwaltschaft, die [ihrer Amtsgewalt oder ihrer Aufsicht und Leitung unterstehen]].

§ 2 - Das Kollegium der Generalprokuratoren entscheidet im Konsens über alle zweckdienlichen Maßnahmen im Hinblick auf:

1. die kohärente Umsetzung und die Koordinierung der Kriminalpolitik, die durch die in [Artikel 143*quater*] erwähnten Richtlinien bestimmt wird, und unter Berücksichtigung ihrer Zielsetzung,

2. die gute allgemeine und koordinierte Arbeitsweise der Staatsanwaltschaft.

Wenn innerhalb des Kollegiums kein Konsens erzielt werden kann und dadurch die Ausführung der Richtlinien des Ministers über die Kriminalpolitik gefährdet ist, ergreift der Minister der Justiz die erforderlichen Maßnahmen, um die Anwendung der Richtlinien zu gewährleisten.

§ 3 - Das Kollegium der Generalprokuratoren ist darüber hinaus beauftragt, den Minister der Justiz auf eigene Initiative oder auf dessen Ersuchen hin über jegliche Frage in Zusammenhang mit den Aufträgen der Staatsanwaltschaft zu informieren und zu beraten.

In Ermangelung eines Konsenses werden in der Stellungnahme die verschiedenen Standpunkte innerhalb des Kollegiums angeführt.

[[Das Kollegium der Generalprokuratoren bewertet auf der Grundlage unter anderem der Berichte des Föderalprokurators und des Prokurators für Verkehrssicherheit und nach deren Anhörung die Art und Weise, wie der Föderalprokurator und der Prokurator für Verkehrssicherheit die Richtlinien der Kriminalpolitik umsetzen, die Art und Weise, wie der Föderalprokurator und der Prokurator für Verkehrssicherheit ihre Befugnisse ausüben und die Arbeitsweise der Föderalstaatsanwaltschaft und der Staatsanwaltschaft für Verkehrssicherheit.] Diese Bewertung wird in den in § 7 erwähnten Bericht aufgenommen.]

[Das Kollegium der Generalprokuratoren kann in den Angelegenheiten, die es bestimmt, Kompetenznetze einrichten, die sich aus Magistraten der Föderalstaatsanwaltschaft, der Generalstaatsanwaltschaften, [der Staatsanwaltschaft für Verkehrssicherheit,] der Staatsanwaltschaften des Prokurators des Königs, der Generalarbeitsauditorate, der Arbeitsauditorate und gegebenenfalls aus anderen Sachverständigen zusammensetzen.]

[Das Kollegium der Generalprokuratoren bestimmt in Absprache mit dem Rat der Prokuratoren des Königs oder dem Rat der Arbeitsauditoren die Modalitäten für die Organisation und die Arbeitsweise der Kompetenznetze.

Die Bestimmung eines Magistrats der Staatsanwaltschaft für ein Kompetenznetz unterliegt der Zustimmung des Korpschefs des Korps, dem der betreffende Magistrat angehört.

Diese Netzwerke sorgen unter der Amtsgewalt des Kollegiums der Generalprokuratoren und unter der Leitung und Aufsicht des eigens in dieser Angelegenheit bestimmten Generalprokurators für die Förderung des Informations- und Dokumentationsflusses zwischen den Mitgliedern der Staatsanwaltschaft. Darüber hinaus können sie vom Kollegium mit

jeglichem Unterstützungsauftrag im Hinblick auf die Ausübung seiner Befugnisse betraut werden.]

§ 4 - [Dem Kollegium stehen für die Ausführung seiner Aufträge ständig Assistenzmagistrate bei, deren Anzahl das Gesetz bestimmt.

Das Kollegium kann für die Ausführung seiner Aufträge nach Stellungnahme des betreffenden Korpschefs zeitweilig auf Mitglieder der Staatsanwaltschaft zurückgreifen mit Ausnahme derjenigen, die die Aufträge der Staatsanwaltschaft beim Kassationshof ausüben.]

§ 5 - Das Kollegium der Generalprokuratoren versammelt sich auf eigene Initiative oder auf Antrag des Ministers der Justiz mindestens einmal im Monat.

Der Minister der Justiz oder, wenn er verhindert ist, sein Beauftragter wohnt den Versammlungen des Kollegiums bei, wenn in [Artikel 143*quater*] erwähnte Befugnisse besprochen werden und wenn das Kollegium sich auf seinen Antrag hin im Rahmen der Ausübung der in § 2 erwähnten Befugnisse versammelt.

Der Minister führt den Vorsitz der Versammlungen des Kollegiums, denen er beiwohnt.

Im Hinblick auf die Ausübung der Befugnisse des Kollegiums und nach Absprache mit letzterem kann der König jedem Mitglied des Kollegiums spezifische Aufgaben anvertrauen.

[Der Föderalprokurator kann an den Versammlungen des Kollegiums teilnehmen, außer wenn das Kollegium sich im Rahmen von § 3 Absatz 3 versammelt.]

§ 6 - Der König regelt die Modalitäten für die Zusammenarbeit zwischen dem Kollegium und den Diensten, die der Amtsgewalt des Ministers der Justiz unterstehen.

§ 7 - Das Kollegium erstattet dem Minister der Justiz jährlich Bericht. Dieser Bericht enthält die Beschreibung seiner Tätigkeiten, die Analyse und Bewertung der Ermittlungs- und Verfolgungspolitik für das abgelaufene Jahr und die vorrangigen Ziele für das kommende Jahr.

Der Minister der Justiz übermittelt den Gesetzgebenden Kammern den Bericht, der veröffentlicht wird.

§ 8 - Der Vorsitz wird für die Dauer eines Gerichtsjahres turnusgemäß von den Generalprokuratoren bei den Appellationshöfen von Antwerpen, Mons, Brüssel, Gent und Lüttich wahrgenommen. Mit Zustimmung aller Mitglieder des Kollegiums kann von dem Wechsel zwischen Generalprokuratoren, die derselben Sprachenregelung angehören, abgewichen werden.

Der Generalprokurator, der den Vorsitz führt, legt die Tagesordnung und die Organisation der Versammlungen fest. [...]

§ 9 - [Bei Abwesenheit oder Verhinderung eines Mitglieds des Kollegiums der Generalprokuratoren wird es durch den gemäß Artikel 319 bestimmten Stellvertreter ersetzt.]

Unbeschadet des vorhergehenden Absatzes führt, bei Abwesenheit oder Verhinderung des Vorsitzenden, der rangälteste Generalprokurator derselben Sprachenregelung den Vorsitz.]

[Art. 143bis eingefügt durch Art. 2 des G. vom 4. März 1997 (B.S. vom 30. April 1997) - in Kraft ab dem 15. Mai 1997 -; § 1 abgeändert durch Art. 5 Nr. 1 des G. vom 21. Juni 2001 (B.S. vom 20. Juli 2001) - in Kraft ab dem 21. Mai 2002 - und Art. 4 Nr. 1 des G. vom 12. April 2004 (B.S. vom 7. Mai 2004); § 2 Abs. 1 Nr. 1 abgeändert durch Art. 4 Nr. 1 des G. vom 10. April 2014 (I) (B.S. vom 10. Juni 2014) - in Kraft ab dem 10. Juni 2014 -; § 3 Abs. 3 eingefügt durch Art. 5 Nr. 2 des G. vom 22. Dezember 1998 (II) (B.S. vom 10. Februar 1999) - in Kraft ab dem 21. Mai 2002 - und abgeändert durch Art. 8 Nr. 1 des G. vom 23. Dezember 2021 (B.S. vom 30. Dezember 2021); § 3 Abs. 4 eingefügt durch Art. 4 Nr. 2 des G. vom 12. April 2004 (B.S. vom 7. Mai 2004) und abgeändert durch Art. 8 Nr. 2 des G. vom 23. Dezember 2021 (B.S. vom 30. Dezember 2021); § 3 Abs. 5 bis 7 eingefügt durch Art. 4 Nr. 2 des G. vom 12. April 2004 (B.S. vom 7. Mai 2004);§ 4 ersetzt durch Art. 5 Nr. 3 des G. vom 22. Dezember 1998 (II) (B.S. vom 10. Februar 1999) - in Kraft ab dem 21. Mai 2002 -; § 5 Abs. 2 abgeändert durch Art. 4 Nr. 2 des G. vom 10. April 2014 (I) (B.S. vom 10. Juni 2014) - in Kraft ab dem 10. Juni 2014 -; § 5 Abs. 5 eingefügt durch Art. 5 Nr. 4 des G. vom 22. Dezember 1998 (II) (B.S. vom 10. Februar 1999) - in Kraft ab dem 21. Mai 2002 -; § 8 Abs. 2 abgeändert durch Art. 4 des G. vom 25. April 2007 (B.S. vom 1. Juni 2007) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2008 -; § 9 Abs. 1 ersetzt durch Art. 5 Nr. 3 des G. vom 21. Juni 2001 (B.S. vom 20. Juli 2001) - in Kraft ab dem 21. Mai 2002 -]

[**Art. 143*ter*** - […]]

[Art. 143ter eingefügt durch Art. 3 des G. vom 4. März 1997 (B.S. vom 30. April 1997) - in Kraft ab dem 15. Mai 1997 - und aufgehoben durch Art. 2 des G. vom 18. Februar 2014 (B.S. vom 4. März 2014) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -]

[**Art. 143*quater*** - Der Minister der Justiz bestimmt die Richtlinien der Kriminalpolitik, einschließlich derjenigen der Ermittlungs- und Verfolgungspolitik, nachdem er die Stellungnahme des Kollegiums der Generalprokuratoren eingeholt hat.

Diese Richtlinien sind für alle Mitglieder der Staatsanwaltschaft verbindlich.

Die Generalprokuratoren bei den Appellationshöfen sorgen für die Ausführung dieser Richtlinien innerhalb ihres Gerichtshofbereichs.]

[Art. 143quater eingefügt durch Art. 6 des G. vom 25. April 2007 (B.S. vom 1. Juni 2007) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2008 -]

Art. 144 - [Dem Generalprokurator beim Appellationshof stehen ein Erster Generalanwalt, Generalanwälte und Staatsanwälte bei der Generalstaatsanwaltschaft bei, die ihre Ämter unter seiner Aufsicht und Leitung ausüben.]

[Art. 144 ersetzt durch Art. 16 des G. vom 22. Dezember 1998 (I) (B.S. vom 2. Februar 1999) - in Kraft ab dem 2. August 2000 -]

[**Art. 144*bis*** - [§ 1 - Der Föderalprokurator ist mit der Leitung der Föderalstaatsanwaltschaft beauftragt, die sich aus Föderalmagistraten zusammensetzt, die seiner direkten Leitung und Aufsicht unterstehen. Ihre Aufträge erstrecken sich auf das gesamte Staatsgebiet des Königreichs.

[Der Föderalprokurator kann die Föderalstaatsanwaltschaft im Hinblick auf ihr ordnungsgemäßes und effizientes Funktionieren mit einer internen Organisationsstruktur ausstatten, die er dem für Justiz zuständigen Minister und dem Kollegium der Generalprokuratoren zur Kenntnis bringt. Zu diesem Zweck kann er für die Dauer seines Mandats unter anderem unter den Föderalmagistraten Beigeordnete bestimmen, die seinem Direktionsausschuss angehören. Bei diesen Bestimmungen wird die die sprachliche Parität gewährleistet.]

[Der Föderalprokurator kann die Föderalstaatsanwaltschaft im Hinblick auf ihr ordnungsgemäßes und effizientes Funktionieren mit einer internen Organisationsstruktur ausstatten, die er dem für Justiz zuständigen Minister und dem Kollegium der Generalprokuratoren zur Kenntnis bringt. Zu diesem Zweck kann er für die Dauer seines Mandats unter anderem unter den Föderalmagistraten Beigeordnete bestimmen, die seinem Direktionsausschuss angehören. Bei diesen Bestimmungen wird die sprachliche Parität gewährleistet.]

§ 2 - Der Föderalprokurator ist mit folgenden Aufträgen betraut:

1. Ausübung der Strafverfolgung gemäß Artikel 144*ter*,

2. Koordinierung der Ausübung der Strafverfolgung und Erleichterung der internationalen Zusammenarbeit [gemäß Artikel 144*sexies*],

3. Ausübung der Aufsicht über die allgemeine und besondere Arbeitsweise der föderalen Polizei gemäß dem Gesetz vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes,

[4. Ausübung der in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a) und b) der Verordnung (EU) 2021/784 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Bekämpfung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte erwähnten Aufgaben gemäß den in einem Rundschreiben des Kollegiums der Generalprokuratoren erwähnten Richtlinien.]

§ 3 - In Ausnahmefällen und nur wenn die Erfordernisse des Dienstes es rechtfertigen, kann der Föderalprokurator durch eine mit Gründen versehene Entscheidung für bestimmte Akten und nach Absprache mit dem zuständigen Generalprokurator, Prokurator des Königs oder Arbeitsauditor seine Befugnisse zeitweilig ganz oder teilweise einem Mitglied einer Generalstaatsanwaltschaft, eines Generalauditorats beim Arbeitsgerichtshof, einer Staatsanwaltschaft des Prokurators des Königs oder eines Arbeitsauditorats beim Arbeitsgericht, das die Befugnisse von seinem Amtssitz aus ausübt, übertragen.

In Ausnahmefällen und nur wenn die Erfordernisse des Dienstes es rechtfertigen, kann der Minister der Justiz auf Vorschlag des Föderalprokurators und nach Absprache mit dem zuständigen Generalprokurator, Prokurator des Königs oder Arbeitsauditor ein Mitglied einer Generalstaatsanwaltschaft, eines Generalauditorats beim Arbeitsgerichtshof, einer

Staatsanwaltschaft des Prokurators des Königs oder eines Arbeitsauditorats beim Arbeitsgericht beauftragen, im Rahmen bestimmter Akten die Aufträge der Staatsanwaltschaft bei der Föderalstaatsanwaltschaft zeitweilig auszuüben. Bei der Ausübung dieses Auftrags hat der Magistrat dieselben Befugnisse wie die Föderalmagistrate.

In diesen Fällen üben die vorerwähnten Magistrate diese Aufgabe unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des Föderalprokurators aus. Sie üben ihre anderen Aufgaben weiterhin unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht ihres Korpschefs aus.

Wenn der Föderalprokurator und der zuständige Generalprokurator, Prokurator des Königs oder Arbeitsauditor sich nicht über die vorerwähnten Aufträge einigen können, entscheidet der Föderalprokurator.]]

[Art. 144bis eingefügt durch Art. 5 des G. vom 4. März 1997 (B.S. vom 30. April 1997) - in Kraft ab dem 15. Mai 1997 - und ersetzt durch Art. 6 des G. vom 21. Juni 2001 (B.S. vom 20. Juli 2001) - in Kraft ab dem 21. Mai 2002 -; § 1 Abs. 2 eingefügt durch Art. 93 des G. vom 5. Mai 2019 (I) (B.S. vom 24. Mai 2019) - in Kraft ab dem 3. Juni 2019 -; § 1 Abs. 3 eingefügt durch Art. 93 des G. vom 5. Mai 2019 (B.S. vom 24. Mai 2019); § 2 einziger Absatz Nr. 2 abgeändert durch Art. 5 Nr. 1 des G. vom 26. Dezember 2022 (II) (B.S. vom 30. Dezember 2022); § 2 einziger Absatz Nr. 4 eingefügt durch Art. 5 Nr. 2 des G. vom 26. Dezember 2022 (II) (B.S. vom 30. Dezember 2022)]

[**Art. 144*ter*** - § 1 - Wenn eine geordnete Rechtspflege es erfordert, außer in den im Sondergesetz vom 25. Juni 1998 zur Regelung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Mitglieder der Gemeinschafts- oder Regionalregierungen und im Gesetz vom 25. Juni 1998 zur Regelung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Minister vorgesehenen Fällen, übt der Föderalprokurator die Strafverfolgung aus in Bezug auf:

1. die Straftaten, die erwähnt sind:

- in den Artikeln 101 bis 136 des Strafgesetzbuches,

- in den Artikeln 331*bis*, 477 bis 477*sexies* und 488*bis* [bis 488*quinquies*] des Strafgesetzbuches,

- [in den Artikeln 433*sexies*, 433*septies* und 433*octies* des Strafgesetzbuches und in den Artikeln 77*ter*, 77*quater* und 77*quinquies*] des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern,

- [...],

2. die Straftaten, die unter Anwendung von Gewalt gegen Personen oder materielle Interessen aus ideologischen oder politischen Gründen im Hinblick auf die Durchsetzung einer Zielsetzung durch Terror, Einschüchterung oder Bedrohungen begangen worden sind, [und insbesondere die in Buch 2 Titel 1*ter* des Strafgesetzbuches erwähnten Straftaten,]

3. die Straftaten, die in erheblichem Maße mehrere Gerichtshofbereiche betreffen oder die eine internationale Dimension haben, insbesondere die der organisierten Kriminalität,

4. die Straftaten, die im Rahmen der Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waffen, Munition und eigens zu militärischen Zwecken dienendem Material und von diesbezüglicher Technologie begangen worden sind in den Fällen, wo die Staatsanwaltschaft die Strafverfolgung ausübt,

5. die Straftaten, die in Buch 2 Titel 6 Kapitel 1 des Strafgesetzbuches vorgesehen sind,

6. die Straftaten, die mit den in den Nummern 1, 2, 3, 4 und 5 erwähnten Straftaten zusammenhängen.

§ 2 - Der Prokurator des Königs oder, in den in den Artikeln 479 und folgenden des Strafprozessgesetzbuches vorgesehenen Fällen, der Generalprokurator informiert von Amts wegen den Föderalprokurator, wenn er mit einer in § 1 erwähnten Straftat befasst wird. Er informiert darüber hinaus den Föderalprokurator jedes Mal, wenn diese Information für die vom Föderalprokurator ausgeübte Strafverfolgung von Interesse ist.

§ 3 - In den in § 1 erwähnten Fällen bestimmt der Föderalprokurator, ob entweder der Prokurator des Königs oder, in den in den Artikel 479 und folgenden des Strafprozessgesetzbuches vorgesehenen Fällen, der Generalprokurator oder er selbst die Strafverfolgung ausübt. Außer in zwingenden Dringlichkeitsfällen wird die Entscheidung nach Absprache mit dem Prokurator des Königs beziehungsweise dem Generalprokurator getroffen. Gegen die Entscheidung kann keine Beschwerde eingereicht werden.

§ 4 - Der Föderalprokurator informiert den Prokurator des Königs beziehungsweise den Generalprokurator jedes Mal, wenn diese Information für die vom Prokurator des Königs beziehungsweise Generalprokurator ausgeübte Strafverfolgung von Interesse ist.

§ 5 - Was die Zuständigkeitsverteilung zwischen dem Prokurator des Königs oder dem Generalprokurator einerseits und dem Föderalprokurator andererseits hinsichtlich der Ausübung der Strafverfolgung betrifft, kann keine Nichtigkeit geltend gemacht werden.]

[Art. 144ter eingefügt durch Art. 7 des G. vom 21. Juni 2001 (B.S. vom 20. Juli 2001) - in Kraft ab dem 21. Mai 2002 -; § 1 einziger Absatz Nr. 1 einziger Absatz zweiter Gedankenstrich abgeändert durch Art. 2 des G. vom 15. Juli 2013 (I) (B.S. vom 24. Juli 2013) - in Kraft am 16. Juni 2013 -; § 1 einziger Absatz Nr. 1 einziger Absatz dritter Gedankenstrich abgeändert durch Art. 27 des G. vom 10. August 2005 (I) (B.S. vom 2. September 2005); § 1 einziger Absatz Nr. 1 einziger Absatz vierter Gedankenstrich aufgehoben durch Art. 24 des G. vom 5. August 2003 (B.S. vom 7. August 2003) - in Kraft ab dem 7. August 2003 -; § 1 einziger Absatz Nr. 2 ergänzt durch Art. 5 des G. (III) vom 3. August 2016 (B.S. vom 11. August 2016)]

Ab dem 8. April 2026 (gemäß Art. 119 des G. vom 29. Februar 2024 *(II)* (B.S. vom 8. April 2024)) lautet Art. 144*ter* wie folgt:

"[Art. 144*ter* - § 1 - Wenn eine geordnete Rechtspflege es erfordert, außer in den im Sondergesetz vom 25. Juni 1998 zur Regelung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Mitglieder der Gemeinschafts- oder Regionalregierungen und im Gesetz vom 25. Juni 1998 zur Regelung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Minister vorgesehenen Fällen, übt der Föderalprokurator die Strafverfolgung aus in Bezug auf:

1. [die Straftaten, die erwähnt sind:

- in den Artikeln 542 bis 546 und 551 bis 613 des Strafgesetzbuches,

- in den Artikeln 233, 412 bis 418 und 470 bis 473 des Strafgesetzbuches,

- in den Artikeln 260 und 261 des Strafgesetzbuches,]

2. die Straftaten, die unter Anwendung von Gewalt gegen Personen oder materielle Interessen aus ideologischen oder politischen Gründen im Hinblick auf die Durchsetzung einer Zielsetzung durch Terror, Einschüchterung oder Bedrohungen begangen worden sind, [und insbesondere die [in Buch 2 Titel 4 Kapitel 1] des Strafgesetzbuches erwähnten Straftaten,]

3. die Straftaten, die in erheblichem Maße mehrere Gerichtshofbereiche betreffen oder die eine internationale Dimension haben, insbesondere die der organisierten Kriminalität,

4. die Straftaten, die im Rahmen der Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waffen, Munition und eigens zu militärischen Zwecken dienendem Material und von diesbezüglicher Technologie begangen worden sind in den Fällen, wo die Staatsanwaltschaft die Strafverfolgung ausübt,

5. die Straftaten, die [in Buch 2 Titel 4 Kapitel 4] des Strafgesetzbuches vorgesehen sind,

6. die Straftaten, die mit den in den Nummern 1, 2, 3, 4 und 5 erwähnten Straftaten zusammenhängen.

§ 2 - Der Prokurator des Königs oder, in den in den Artikeln 479 und folgenden des Strafprozessgesetzbuches vorgesehenen Fällen, der Generalprokurator informiert von Amts wegen den Föderalprokurator, wenn er mit einer in § 1 erwähnten Straftat befasst wird. Er informiert darüber hinaus den Föderalprokurator jedes Mal, wenn diese Information für die vom Föderalprokurator ausgeübte Strafverfolgung von Interesse ist.

§ 3 - In den in § 1 erwähnten Fällen bestimmt der Föderalprokurator, ob entweder der Prokurator des Königs oder, in den in den Artikel 479 und folgenden des Strafprozessgesetzbuches vorgesehenen Fällen, der Generalprokurator oder er selbst die Strafverfolgung ausübt. Außer in zwingenden Dringlichkeitsfällen wird die Entscheidung nach Absprache mit dem Prokurator des Königs beziehungsweise dem Generalprokurator getroffen. Gegen die Entscheidung kann keine Beschwerde eingereicht werden.

§ 4 - Der Föderalprokurator informiert den Prokurator des Königs beziehungsweise den Generalprokurator jedes Mal, wenn diese Information für die vom Prokurator des Königs beziehungsweise Generalprokurator ausgeübte Strafverfolgung von Interesse ist.

§ 5 - Was die Zuständigkeitsverteilung zwischen dem Prokurator des Königs oder dem Generalprokurator einerseits und dem Föderalprokurator andererseits hinsichtlich der Ausübung der Strafverfolgung betrifft, kann keine Nichtigkeit geltend gemacht werden.]

[Art. 144ter eingefügt durch Art. 7 des G. vom 21. Juni 2001 (B.S. vom 20. Juli 2001) - in Kraft ab dem 21. Mai 2002 -; § 1 einziger Absatz Nr. 1 ersetzt durch Art. 73 Nr. 1 des G. vom 29. Februar 2024 (II) (B.S. vom 8. April 2024) - in Kraft am 8. April 2026 -; § 1 einziger Absatz Nr. 2 abgeändert durch Art. 5 des G. (III) vom 3. August 2016 (B.S. vom 11. August 2016) und Art. 73 Nr. 2 des G. vom 29. Februar 2024 (II) (B.S. vom 8. April 2024) - in Kraft am 8. April 2026 -; § 1 einziger Absatz Nr. 5 abgeändert durch Art. 73 Nr. 3 des G. vom 29. Februar 2024 (II) (B.S. vom 8. April 2024) - in Kraft am 8. April 2026 -]"

[**Art. 144*quater*** - Was die in Buch 2 Titel 1*bis* des Strafgesetzbuches [und die [in den Artikeln 4.5.1.1 und 4.5.2.2 des Belgischen Schifffahrtsgesetzbuches]] erwähnten Straftaten betrifft, übt allein der Föderalprokurator die Strafverfolgung aus.]

[Neuer Artikel 144quater eingefügt durch Art. 25 des G. vom 5. August 2003 (B.S. vom 7. August 2003) - in Kraft ab dem 7. August 2003 - und abgeändert durch Art. 4 des G. vom 30. Dezember 2009 (II) (B.S. vom 14. Januar 2010) - in Kraft ab dem 14. Januar 2010 - und Art. 46 des G. vom 8. Mai 2019 (B.S. vom 1. August 2019) - in Kraft ab dem 1. September 2020 -]

Ab dem 8. April 2026 (gemäß Art. 119 des G. vom 29. Februar 2024 *(II)* (B.S. vom 8. April 2024)) lautet Art. 144*quater* wie folgt:

"[Art. 144*quater* - Was die [in Buch 2 Titel 1 des Strafgesetzbuches] [und die [in den Artikeln 4.5.1.1 und 4.5.2.2 des Belgischen Schifffahrtsgesetzbuches]] erwähnten Straftaten betrifft, übt allein der Föderalprokurator die Strafverfolgung aus.]

[Neuer Artikel 144quater eingefügt durch Art. 25 des G. vom 5. August 2003 (B.S. vom 7. August 2003) - in Kraft ab dem 7. August 2003 - und abgeändert durch Art. 4 des G. vom 30. Dezember 2009 (II) (B.S. vom 14. Januar 2010) - in Kraft ab dem 14. Januar 2010 -, Art. 46 des G. vom 8. Mai 2019 (B.S. vom 1. August 2019) - in Kraft ab dem 1. September 2020 - und Art. 74 des G. vom 29. Februar 2024 (II) (B.S. vom 8. April 2024) - in Kraft am 8. April 2026 -]"

[**Art. 144*quinquies*** - In Friedenszeiten wird der Föderalprokurator über die Straftaten informiert, die gemäß [Artikel 10] des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches in Belgien verfolgt werden können. Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 29 des Strafprozessgesetzbuches wird er direkt informiert entweder von den Befehlshabern der im Ausland stationierten Militäreinheiten oder von den Mitgliedern der föderalen Polizei, die gemäß Artikel 112 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes beauftragt sind, die Polizei der Militärpersonen zu gewährleisten.

Wenn gemäß Artikel 309*bis* ein Magistrat der Staatsanwaltschaft am Ort des Geschehens anwesend ist, wird ihm die im vorhergehenden Absatz erwähnte Information direkt erteilt.

Unbeschadet des Artikels 144*ter* entscheidet der Föderalprokurator, dass entweder ein Prokurator des Königs oder er selbst die Strafverfolgung in den im vorliegenden Artikel erwähnten Fällen ausübt. Die Entscheidung wird, außer unter dringenden und bei notwendigen Umständen, nach Absprache mit dem Prokurator des Königs getroffen.

Gegen diese Entscheidung kann keine Beschwerde eingelegt werden. Was hinsichtlich der Ausübung der Strafverfolgung die Zuständigkeitsverteilung zwischen dem Prokurator des Königs und dem Föderalprokurator betrifft, kann keine Nichtigkeit geltend gemacht werden.]

[Bei Abwesenheit oder Verhinderung eines Magistrats der Staatsanwaltschaft oder eines Mitglieds der föderalen Polizei am Ort des Geschehens außerhalb des belgischen Staatsgebietes und für die Dauer dieser Abwesenheit oder Verhinderung kann der Föderalprokurator in dringenden Fällen den Kommandanten der Abteilung oder die von Letzterem bestimmten Militärpersonen, vorzugsweise die Mitglieder der Militärpolizei, beauftragen, unter der Leitung, Autorität und Verantwortung der Föderalstaatsanwaltschaft die von ihm bestimmten Sicherungsmaßnahmen und zeitweiligen Maßnahmen zu ergreifen.

Bei Eintreffen des Magistrats der Staatsanwaltschaft oder eines Mitglieds der föderalen Polizei am Ort des Geschehens werden der Kommandant der Abteilung oder die von Letzterem bestimmten Militärpersonen endgültig von diesem Auftrag entbunden.]

[Art. 144quinquies eingefügt durch Art. 90 des G. vom 10. April 2003 (B.S. vom 7. Mai 2003) - in Kraft ab dem 1. Januar 2004 -; Abs. 1 abgeändert durch Art. 53 des G. vom 9. April 2024 (B.S. vom 18. April 2024); Abs. 5 und 6 eingefügt durch Art. 2 des G. vom 25. März 2024 (B.S. vom 16. April 2024) - in Kraft am 16. April 2025 -]

[[**Art. 144*sexies***] - Die Koordinierung der Ausübung der Strafverfolgung und die Erleichterung der internationalen Zusammenarbeit erfolgen in Absprache mit einem oder mehreren Prokuratoren des Königs oder Arbeitsauditoren. Erforderlichenfalls kann der Föderalprokurator zu diesem Zweck, nachdem er den örtlich zuständigen Generalprokurator in Kenntnis gesetzt hat und außer bei dessen gegenteiliger Entscheidung, einem oder mehreren Prokuratoren des Königs beziehungsweise Arbeitsauditoren verbindliche Anweisungen erteilen.]

[Früherer Artikel 144quater eingefügt durch Art. 8 des G. vom 21. Juni 2001 (B.S. vom 20. Juli 2001) - in Kraft ab dem 21. Mai 2002 - und umnummeriert zu Art. 144sexies durch Art. 25 des G. vom 5. August 2003 (B.S. vom 7. August 2003) - in Kraft ab dem 7. August 2003 -]

[**Art. 144*septies*** - Es gibt zwei Verbindungsmagistrate für Jugendsachen. Der erste übt seine Befugnisse aus in Bezug auf Instanzen, die der Flämischen Gemeinschaft unterstehen, und in Bezug auf Instanzen, die der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission der Region Brüssel-Hauptstadt unterstehen. Der zweite übt seine Befugnisse aus in Bezug auf Instanzen, die der Französischen Gemeinschaft unterstehen, in Bezug auf Instanzen, die der Deutschsprachigen Gemeinschaft unterstehen und in Bezug auf Instanzen, die der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission der Region Brüssel-Hauptstadt unterstehen. Bei Bedarf wird ein dritter Verbindungsmagistrat für Jugendsachen bestimmt für die Instanzen, die der Deutschsprachigen Gemeinschaft unterstehen.

Der Verbindungsmagistrat für Jugendsachen ist mit folgenden Aufträgen betraut:

1. Optimierung der Umsetzung der Unterbringungsentscheidung in Bezug auf Personen, denen gegenüber in Anwendung der Artikel 36 Nr. 4 und 37 des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz, die Betreuung Minderjähriger, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben, und die Wiedergutmachung des durch diese Tat verursachten Schadens eine gerichtliche Entscheidung getroffen wurde, wenn in den öffentlichen Jugendschutzeinrichtungen der Gemeinschaft keine Plätze verfügbar sind,

2. Koordinierung der eventuellen Verweisungen von verurteilten Personen, die sich in einem föderalen geschlossenen Zentrum befinden, an Strafanstalten für Erwachsene,

[3. Herstellen permanenter Kontakte zu den leitenden Beamten der Dienststellen der Gemeinschaften, die mit der Umsetzung der Unterbringungsentscheidung beauftragt sind, unter Berücksichtigung der jeweiligen Zuständigkeiten.]

Der Verbindungsmagistrat für Jugendsachen führt seine Aufträge unter der Amtsgewalt des Kollegiums der Generalprokuratoren und unter der Leitung des mit dem Jugendschutz beauftragten Generalprokurators aus.

Er übt sein Amt am Sitz des Kollegiums der Generalprokuratoren aus.]

[Art. 144septies eingefügt durch Art. 37 des G. vom 13. Juni 2006 (B.S. vom 19. Juli 2006) - in Kraft ab dem 16. August 2006 -; Abs. 2 Nr. 3 eingefügt durch Art. 106 des G. (II) vom 27. Dezember 2006 (I) (B.S. vom 28. Dezember 2006) - in Kraft ab dem 1. Januar 2007 -]

Art. 145 - [Es gibt am Sitz jedes Arbeitsgerichtshofes ein Generalarbeitsauditorat. Es setzt sich zusammen aus einem Ersten Generalanwalt, einem oder mehreren Generalanwälten und einem oder mehreren Staatsanwälten beim Generalauditorat, die dort unter der Aufsicht und Leitung des Generalprokurators das Amt der Staatsanwaltschaft ausüben.]

[Art. 145 ersetzt durch Art. 18 des G. vom 22. Dezember 1998 (I) (B.S. vom 2. Februar 1999) - in Kraft ab dem 2. August 2000 -]

Art. 146 - Die Generalanwälte beim Appellationshof und die Generalanwälte beim Arbeitsgerichtshof sind insbesondere beauftragt, bei den Sitzungen des Appellationshofes beziehungsweise des Arbeitsgerichtshofes im Namen des Generalprokurators das Wort zu führen.

[Art. 146 ersetzt durch Art. 7 des G. vom 22. Dezember 1998 (II) (B.S. vom 10. Februar 1999), selbst aufgehoben durch Art. 13 des G. vom 12. April 2004 (B.S. vom 7. Mai 2004)]

[**Art. 146*bis*** - Die Generalprokuratoren bei den Appellationshöfen sorgen in ihrem Bereich und unter ihrer Leitung für die kohärente Umsetzung und Koordinierung der Kriminalpolitik.

Zu diesem Zweck erteilen sie allgemeine Anweisungen, die für alle Mitglieder der Staatsanwaltschaft ihres Bereichs verbindlich sind. Sie können zu demselben Zweck ebenfalls Anweisungen mit Bezug auf die Ausübung der Strafverfolgung in bestimmten Sachen erteilen. Diese Anweisungen müssen in Übereinstimmung stehen mit den Richtlinien, die das Kollegium der Generalprokuratoren in Anwendung von Artikel 143*bis* § 2 Absatz 1 erlassen hat, und mit den in [Artikel 143*quater*] vorgesehenen Richtlinien des Ministers der Justiz.]

[Art. 146bis eingefügt durch Art. 5 des G. vom 12. April 2004 (B.S. vom 7. Mai 2004); Abs. 2 abgeändert durch Art. 5 des G. vom 10. April 2014 (I) (B.S. vom 10. Juni 2014) - in Kraft ab dem 10. Juni 2014 -]

[**Art. 146*ter*** - Die Generalprokuratoren, die Prokuratoren des Königs und die Arbeitsauditoren ihres Bereichs sorgen in gegenseitigem Einvernehmen für die Qualität der Organisation und der Arbeitsweise der erstinstanzlichen Staatsanwaltschaften und der Arbeitsauditorate.]

[Art. 146ter eingefügt durch Art. 6 des G. vom 12. April 2004 (B.S. vom 7. Mai 2004)]

[**Art. 146*quater*** - Unbeschadet der Anwendung von Artikel 143*bis* gewähren die Generalprokuratoren bei den Appellationshöfen den erstinstanzlichen Staatsanwaltschaften und den Arbeitsauditoraten ihres Bereichs die erforderliche Unterstützung bei der Ausübung der Strafverfolgung.

Zu diesem Zweck kann jeder Generalprokurator bei der Generalstaatsanwaltschaft oder beim Generalauditorat Magistrate bestimmen, die insbesondere mit einem ständigen Informations-, Dokumentations- und Beratungsauftrag in einem oder mehreren bestimmten Bereichen betraut sind.]

[Art. 146quater eingefügt durch Art. 7 des G. vom 12. April 2004 (B.S. vom 7. Mai 2004)]

Art. 147 - Die Staatsanwälte bei der Generalstaatsanwaltschaft sind unter der Leitung des Generalprokurators insbesondere mit der Prüfung der und den Berichten über die Versetzungen in den Anklagezustand beauftragt; sie verfassen die Anklageschriften und stehen dem Generalprokurator in allen Bereichen des Innendienstes der Staatsanwaltschaft bei.

Wenn die Erfordernisse des Dienstes es rechtfertigen, kann der Generalprokurator sie beauftragen, vorübergehend das Amt der Generalanwälte auszuüben.

[Art. 147 aufgehoben durch Art. 8 des G. vom 22. Dezember 1998 (II) (B.S. vom 10. Februar 1999), selbst aufgehoben durch Art. 13 des G. vom 12. April 2004 (B.S. vom 7. Mai 2004)]

Art. 148 - [Der Föderalprokurator übt unter der Amtsgewalt des Ministers der Justiz die Aufsicht über alle Gerichtspolizeioffiziere aus, wenn sie Aufträge gemäß Artikel 144*bis* ausführen.

In den anderen Fällen üben die Generalprokuratoren bei den Appellationshöfen unter der Amtsgewalt des Ministers der Justiz die Aufsicht über alle Gerichtspolizeioffiziere und alle öffentlichen und ministeriellen Amtsträger ihres Bereichs aus.]

[Art. 148 ersetzt durch Art. 9 des G. vom 21. Juni 2001 (B.S. vom 20. Juli 2001) - in Kraft ab dem 21. Mai 2002 -]

Art. 149 - Das Amt der Staatsanwaltschaft beim Assisenhof wird vom Generalprokurator ausgeübt; er kann diese Befugnis einem Mitglied der Generalstaats-anwaltschaft oder der Staatsanwaltschaft des Prokurators des Königs des Sitzes, wo die Assisen gehalten werden, übertragen.

[Art. 149 aufgehoben durch Art. 10 des G. vom 22. Dezember 1998 (II) (B.S. vom 10. Februar 1999), selbst aufgehoben durch Art. 13 des G. vom 12. April 2004 (B.S. vom 7. Mai 2004)]

Art. 150 - [§ 1] - Es gibt einen Prokurator des Königs am Sitz jedes Bezirks.

[Unbeschadet der Anwendung der Bestimmungen von Artikel 138 Absatz 3 bis 5 übt er unter der Amtsgewalt des Generalprokurators das Amt der Staatsanwaltschaft beim Bezirksgericht, beim Gericht Erster Instanz, beim [Unternehmensgericht] und bei den Polizeigerichten des Bezirks aus. Was die Strafverfolgung betrifft, übt der Generalprokurator

seine Amtsgewalt in den Fällen und gemäß den Modalitäten aus, die in den Artikeln 146*bis* und 146*ter* vorgesehen sind.]

[§ 2 - In Abweichung von § 1 gibt es im Gerichtsbezirk Brüssel unbeschadet von § 3, Artikel 137 und Artikel 138*bis* § 3 zwei Prokuratoren des Königs:

1. Der Prokurator des Königs von Halle-Vilvoorde übt im Verwaltungsbezirk Halle-Vilvoorde unter der Amtsgewalt des Generalprokurators von Brüssel das Amt der Staatsanwaltschaft beim niederländischsprachigen Bezirksgericht, beim niederländischsprachigen Gericht Erster Instanz, beim niederländischsprachigen [Unternehmensgericht] und bei den Polizeigerichten aus. Die an diesen Prokurator gebundenen Mitglieder der Staatsanwaltschaft werden beim niederländischsprachigen Gericht mit Amtssitz im Verwaltungsbezirk Halle-Vilvoorde ernannt.

2. [Der Prokurator des Königs von Brüssel übt im Verwaltungsbezirk Brüssel-Hauptstadt unter der Amtsgewalt des Generalprokurators von Brüssel das Amt der Staatsanwaltschaft bei den Bezirksgerichten, den Gerichten Erster Instanz, den Unternehmensgerichten und den Polizeigerichten aus. Diesem Prokurator des Königs stehen zwei Erste Staatsanwälte bei, die jeweils den Titel beigeordneter Prokurator des Königs von Brüssel tragen. Ein Erster Staatsanwalt ist französischsprachig und der zweite gehört seinem Diplom nach einer anderen Sprachrolle als der Prokurator des Königs an. Die beigeordneten Prokuratoren des Königs von Brüssel treten unter der Amtsgewalt und Leitung des Prokurators des Königs von Brüssel auf. Unbeschadet der Zuständigkeiten, die sie im Hinblick auf den in Artikel 150*ter* erwähnten Koordinierungsausschuss ausüben, steht dem Prokurator des Königs von Brüssel, wenn dieser französischsprachig ist, ein niederländischsprachiger beigeordneter Prokurator des Königs bei, insbesondere was die Beziehungen zur Staatsanwaltschaft von Halle-Vilvoorde, die gute Arbeitsweise des niederländischsprachigen Gerichts Erster Instanz, des niederländischsprachigen Unternehmensgerichts und des niederländischsprachigen Polizeigerichts des Verwaltungsbezirks Brüssel und die Beziehungen zur niederländischsprachigen Magistratur und zum niederländischsprachigen Personal der Staatsanwaltschaft von Brüssel betrifft, und steht ihm der französischsprachige beigeordnete Prokurator des Königs bei, insbesondere was die Beziehungen zu den in Artikel 43 § 5*bis* Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten erwähnten Staatsanwälten, die gute Arbeitsweise des französischsprachigen Gerichts Erster Instanz, des französischsprachigen Unternehmensgerichts und des französischsprachigen Polizeigerichts des Verwaltungsbezirks Brüssel und die Beziehungen zur französischsprachigen Magistratur und zum französischsprachigen Personal der Staatsanwaltschaft von Brüssel betrifft. Die an den Prokurator des Königs von Brüssel gebundenen Mitglieder der Staatsanwaltschaft werden bei den Brüsseler Gerichten mit Amtssitz im Verwaltungsbezirk Brüssel-Hauptstadt ernannt.]

[§ 3 - In Abweichung von § 2 üben in Artikel 43 § 5*bis* Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten erwähnte Staatsanwälte ihr Amt vorrangig für Beschuldigte aus, die aufgrund der Artikel 15 § 2 und 16 §§ 2 und 3 desselben Gesetzes einen Sprachwechsel oder eine Verweisung beantragt haben. Sie üben die Strafverfolgung aus beim französischsprachigen Gericht von Brüssel nach Anwendung des vorerwähnten Artikels 16 §§ 2 und 3, gegebenenfalls nach Verweisung auf der Grundlage dieser Bestimmung, bei dem in Artikel 15 desselben Gesetzes erwähnten Polizeigericht und, nach Verweisung durch dieses Gericht in Anwendung des vorerwähnten Artikels 15 § 2, beim französischsprachigen Polizeigericht von Brüssel. Sie unterliegen weiterhin der hierarchischen

Gewalt des Prokurators des Königs von Brüssel, unterstehen jedoch der Amtsgewalt des Prokurators des Königs von Halle-Vilvoorde, was die Anwendung der Richtlinien und Anweisungen in Sachen Kriminalpolitik betrifft.]

[§ 4 - Unbeschadet von Artikel 137 gibt es im Gerichtsbezirk Hennegau zwei Prokuratoren des Königs:

1. Der Prokurator des Königs von Charleroi übt in den Kantonen von [Chimay], Binche, Charleroi, Châtelet, [...] Seneffe und Thuin und unter der Amtsgewalt des Generalprokurators die Funktionen der Staatsanwaltschaft bei den Abteilungen des Gerichts Erster Instanz, des [Unternehmensgerichts] und des Polizeigerichts, die auf diesem Gebiet gelegen sind, aus.

2. Der Prokurator des Königs von Mons übt in den anderen Kantonen der Provinz Hennegau und unter der Amtsgewalt des Generalprokurators die Funktionen der Staatsanwaltschaft bei den Abteilungen des Gerichts Erster Instanz, des [Unternehmensgerichts] und des Polizeigerichts, die auf diesem Gebiet gelegen sind, aus.

Der Prokurator des Königs von Mons übt die Funktionen der Staatsanwaltschaft beim Bezirksgericht aus.

Auf dem Gebiet, das jedem Prokurator des Königs gemäß Absatz 1 zugewiesen worden ist, übt jeder die Aufgaben aus, die dem Prokurator des Königs eines Bezirks durch die Gesetze und Erlasse übertragen werden. In den Fällen, wo im Gesetz vorgesehen ist, dass der Prokurator des Königs den Gerichten eine Stellungnahme abgibt, gibt jeder der beiden Prokuratoren eine Stellungnahme ab.]

[Art. 150 § 1 (frühere Absätze 1 und 2) nummeriert durch Art. 15 des G. vom 19. Juli 2012 (B.S. vom 22. August 2012) - in Kraft ab dem 31. März 2014 -; § 1 Abs. 2 ersetzt durch Art. 8 des G. vom 12. April 2004 (B.S. vom 7. Mai 2004) und abgeändert durch Art. 252 des G. vom 15. April 2018 (II) (B.S. vom 27. April 2018) - in Kraft am 1. November 2018 -; § 2 eingefügt durch Art. 15 des G. vom 19. Juli 2012 (B.S. vom 22. August 2012) - in Kraft ab dem 31. März 2014 -; § 2 einziger Absatz Nr. 1 abgeändert durch Art. 252 des G. vom 15. April 2018 (II) (B.S. vom 27. April 2018) - in Kraft am 1. November 2018 -; § 2 einziger Absatz Nr. 2 ersetzt durch Art. 11 des G. vom 15. Mai 2024 (III) (B.S. vom 24. Mai 2024); § 3 eingefügt durch Art. 15 des G. vom 19. Juli 2012 (B.S. vom 22. August 2012) - in Kraft ab dem 31. März 2014 -; § 4 eingefügt durch Art. 39 des G. vom 1. Dezember 2013 (B.S. vom 10. Dezember 2013) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -; § 4 Abs. 1 Nr. 1 abgeändert durch Art. 13 Nr. 2 des G. vom 25. Dezember 2017 (B.S. vom 29. Dezember 2017) - in Kraft am 1. Februar 2019 -, Art. 13 Nr. 1 des G. vom 25. Dezember 2017 (B.S. vom 29. Dezember 2017) - in Kraft am 1. September 2019 - und Art. 252 des G. vom 15. April 2018 (II) (B.S. vom 27. April 2018) - in Kraft am 1. November 2018 -; § 4 Abs. 1 Nr. 2 abgeändert durch Art. 252 des G. vom 15. April 2018 (II) (B.S. vom 27. April 2018) - in Kraft am 1. November 2018 -]

[**Art. 150/1** - § 1 - Es gibt einen Prokurator für Verkehrssicherheit, der für das gesamte Staatsgebiet des Königreichs zuständig ist.

Unbeschadet der Befugnisse der Prokuratoren des Königs übt er in den Fällen und gemäß den Modalitäten, die durch das Gesetz bestimmt sind, unter der Amtsgewalt des

Kollegiums der Staatsanwaltschaft bei den Appellationshöfen, Gerichten Erster Instanz und Polizeigerichten alle Aufträge der Staatsanwaltschaft in den in Artikel 150/2 § 1 erwähnten Strafsachen aus.

§ 2 - Der Prokurator für Verkehrssicherheit ist mit der Leitung der Staatsanwaltschaft für Verkehrssicherheit beauftragt, die sich aus zwei Staatsanwälten bei der Staatsanwaltschaft für Verkehrssicherheit zusammensetzt, die jeweils einer anderen Sprachrolle angehören und seiner direkten Leitung und Aufsicht unterstehen. Ihre Aufträge erstrecken sich auf das gesamte Staatsgebiet des Königreichs.

§ 3 - Der Prokurator für Verkehrssicherheit ist mit folgenden Aufträgen betraut:

1. Ausübung der Strafverfolgung gemäß Artikel 150/2,

2. Übermittlung der im Rahmenbeschluss 2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen und im Gesetz vom 5. August 2006 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union erwähnten Entscheidungen über Geldbußen ins Ausland und Vollstreckung dieser Entscheidungen in Belgien.]

[Art. 150/1 eingefügt durch Art. 9 des G. vom 23. Dezember 2021 (B.S. vom 30. Dezember 2021)]

[**Art. 150/2** - § 1 - Unbeschadet der Befugnisse der Prokuratoren des Königs übt der Prokurator für Verkehrssicherheit die Strafverfolgung aus:

1. in Bezug auf Verstöße, für die gemäß Artikel 65 des Gesetzes vom 16. März 1968 über die Straßenverkehrspolizei die Erhebung eines Geldbetrags vorgeschlagen wurde oder für die gemäß Artikel 216*bis* des Strafprozessgesetzbuches ein Vergleich vorgeschlagen wurde oder für die gemäß Artikel 65/1 des Gesetzes vom 16. März 1968 über die Straßenverkehrspolizei eine Zahlungsaufforderung auferlegt wurde und wenn festgestellt wird, dass einer dieser Geldbeträge nicht gezahlt worden ist,

2. unbeschadet der Anwendung von Nr. 1, in Bezug auf Verstöße, die vorgesehen sind im:

a) Erlassgesetz vom 30. Dezember 1946 über den gewerblichen Personenverkehr mit Kraftomnibussen,

b) Gesetz vom 16. März 1968 über die Straßenverkehrspolizei und in den Königlichen Erlassen zur Ausführung dieses Gesetzes, insbesondere im:

- Königlichen Erlass vom 10. Oktober 1974 zur Einführung der allgemeinen Regelung über die technischen Anforderungen an Kleinkrafträder und Motorräder sowie an ihre Anhänger,

- Königlichen Erlass vom 1. Dezember 1975 zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße,

- Königlichen Erlass vom 8. Januar 1996 zur Regelung der Eintragung der Handelskennzeichen und der nationalen Kennzeichen für Motorfahrzeuge und Anhänger,

- Königlichen Erlass vom 24. März 1997 über die Zahlung und die Hinterlegung eines Geldbetrags bei der Feststellung bestimmter Übertretungen bei der Beförderung von gefährlichen Gütern im Straßenverkehr, mit Ausnahme von explosionsfähigen und radioaktiven Stoffen,

- Königlichen Erlass vom 28. November 1997 zur Regelung der Veranstaltung von ganz oder teilweise auf öffentlichen Straßen ausgetragenen Automobilsportwettbewerben oder -wettkämpfen,

- Königlichen Erlass vom 20. Juli 2001 über die Zulassung von Fahrzeugen,

- Königlichen Erlass vom 30. September 2005 zur Bestimmung der Verstöße nach Graden gegen die in Ausführung des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei ergangenen allgemeinen Verordnungen,

- Königlichen Erlass vom 2. Juni 2010 über außergewöhnliche Fahrzeuge im Straßenverkehr,

- Königlichen Erlass vom 27. Februar 2013 über die Zahlung und die Hinterlegung eines Geldbetrags bei der Feststellung von Verstößen von außergewöhnlichen Fahrzeugen im Straßenverkehr und zur Abänderung der Königlichen Erlasse vom 24. März 1997, 19. Juli 2000, 22. Dezember 2003 und 1. September 2006 über die Zahlung und die Hinterlegung eines Geldbetrags bei der Feststellung bestimmter Verstöße,

- Königlichen Erlass vom 19. April 2014 über die Erhebung und die Hinterlegung eines Geldbetrags bei der Feststellung der Verstöße in Sachen Straßenverkehr,

c) Gesetz vom 21. Juni 1985 über die technischen Anforderungen, denen jedes Fahrzeug für den Transport auf dem Landweg, seine Bestandteile und sein Sicherheitszubehör entsprechen müssen, und in seinen Ausführungserlassen, insbesondere im:

- Königlichen Erlass vom 1. September 2006 über die Zahlung und die Hinterlegung eines Geldbetrags bei der Feststellung bestimmter Verstöße in Sachen technische Anforderungen, denen jedes Fahrzeug für den Transport auf dem Landweg, seine Bestandteile und sein Sicherheitszubehör entsprechen müssen,

- Erlass der Wallonischen Regierung vom 6. Juli 2017 über die technische Unterwegskontrolle von in Belgien oder im Ausland zugelassenen Nutzfahrzeugen,

- Erlass der Flämischen Regierung vom 2. März 2018 "betreffende de technische controle langs de weg van bedrijfsvoertuigen" (technische Unterwegskontrolle von Nutzfahrzeugen),

- Erlass der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt vom 19. Juli 2018 "relatif au contrôle technique routier des véhicules utilitaires immatriculés en Belgique ou à l'étranger"/"betreffende de invoering van de technische controle langs de weg van

bedrijfsvoertuigen die ingeschreven zijn in België of het buitenland (technische Unterwegskontrolle von in Belgien oder im Ausland zugelassenen Nutzfahrzeugen),

d) Gesetz vom 21. November 1989 über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge und in seinen Ausführungserlassen,

e) Wallonischen Dekret vom 19. März 2009 über die Erhaltung des regionalen öffentlichen Straßen- und Wasserstraßennetzes,

f) Gesetz vom 15. Juli 2013 über den Personenkraftverkehr und zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates und zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrsmarkt und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 und in seinen Ausführungserlassen, insbesondere im:

- Königlichen Erlass vom 22. Mai 2014 über den Personenkraftverkehr,

- Ministeriellen Erlass vom 23. Mai 2014 zur Ausführung des Königlichen Erlasses vom 22. Mai 2014 über den Personenkraftverkehr,

g) Gesetz vom 15. Juli 2013 über den Güterkraftverkehr und zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates und zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs und in seinen Ausführungserlassen, insbesondere im:

- Königlichen Erlass vom 22. Mai 2014 über den Güterkraftverkehr,

- Ministeriellen Erlass vom 23. Mai 2014 zur Ausführung des Königlichen Erlasses vom 22. Mai 2014 über den Güterkraftverkehr,

h) Gesetz vom 27. April 2018 zur Festlegung von Ordnungsbestimmungen in Sachen Eisenbahn,

i) Erlass des Regenten vom 20. September 1947 zur Einführung einer allgemeinen Regelung für den Linienverkehr, den zeitweiligen Linienverkehr, die Sonderformen des Linienverkehrs und den Gelegenheitsverkehr,

j) Königlichen Erlass vom 15. März 1968 zur Festlegung der allgemeinen Regelung über die technischen Anforderungen an Kraftfahrzeuge, ihre Anhänger, ihre Bestandteile und ihr Sicherheitszubehör,

k) Königlichen Erlass vom 8. Januar 1996 zur Regelung der Eintragung der Handelskennzeichen und der nationalen Kennzeichen für Motorfahrzeuge und Anhänger,

l) Königlichen Erlass vom 19. Juli 2000 über die Zahlung und die Hinterlegung eines Geldbetrags bei der Feststellung bestimmter Übertretungen bei der Personen- und Güterbeförderung im Straßenverkehr,

m) Königlichen Erlass vom 18. September 2016 über die internationale Beförderung im Straßenverkehr leicht verderblicher Lebensmittel und über die Verwendung besonderer Beförderungsmittel für diese Beförderung und zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 19. Juli 2000 über die Zahlung und die Hinterlegung eines Geldbetrags bei der Feststellung bestimmter Übertretungen bei der Personen- und Güterbeförderung im Straßenverkehr,

n) Königlichen Erlass vom 17. Oktober 2016 über den Fahrtenschreiber und die Lenk- und Ruhezeiten,

o) Königlichen Erlass vom 28. Juni 2019 zur Regelung der Radrennen und der Offroad-Rennen.

§ 2 - Was die Zuständigkeitsverteilung zwischen dem Prokurator des Königs oder dem Arbeitsauditor oder dem Generalprokurator einerseits und dem Prokurator für Verkehrssicherheit andererseits hinsichtlich der Ausübung der Strafverfolgung betrifft, kann keine Nichtigkeit geltend gemacht werden.]

[Art. 150/2 eingefügt durch Art. 10 des G. vom 23. Dezember 2021 (B.S. vom 30. Dezember 2021)]

[**Art. 150*bis*** - Die Prokuratoren des Königs bilden gemeinsam einen Rat, Rat der Prokuratoren des Königs genannt. [Der Prokurator für Verkehrssicherheit und ein beigeordneter Prokurator des Königs von Brüssel, der seinem Diplom nach einer anderen Sprachrolle als der Prokurator des Königs von Brüssel angehört, sind Mitglieder dieses Rates. Wenn beide beigeordneten Prokuratoren des Königs derselben Sprachrolle angehören, bestimmt der Prokurator des Königs von Brüssel einen beigeordneten Prokurator des Königs, der am Rat teilnimmt.] Der Föderalprokurator kann den Versammlungen des Rates beiwohnen.

Der Rat der Prokuratoren des Königs ist beauftragt, dem Kollegium der Generalprokuratoren auf dessen Antrag hin oder auf eigene Initiative Stellungnahmen über die Harmonisierung und die einheitliche Anwendung der Bestimmungen und über alle Fragen in Zusammenhang mit den Aufträgen der Staatsanwaltschaft zu erteilen.

Der Rat bestimmt aus seiner Mitte, jedes Mal für die Dauer eines Gerichtsjahres, einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten, der einer anderen Sprachenregelung angehört und den Präsidenten bei Abwesenheit oder Verhinderung ersetzt.

[…]

Der Rat versammelt sich auf eigene Initiative oder auf Antrag des Kollegiums der Generalprokuratoren mindestens einmal pro Quartal.

[...]]

[Art. 150bis eingefügt durch Art. 12 des G. vom 22. Dezember 1998 (II) (B.S. vom 10. Februar 1999) - in Kraft ab dem 21. Mai 2002 -; Abs. 1 abgeändert durch Art. 3 des G. vom 18. Februar 2014 (B.S. vom 4. März 2014) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -, Art. 11 des G. vom 23. Dezember 2021 (B.S. vom 30. Dezember 2021) und Art. 12 des G. vom 15. Mai 2024 (III) (B.S. vom 24. Mai 2024); früherer Absatz 4 aufgehoben durch Art. 35 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016); Abs. 5 aufgehoben durch Art. 7 des G. vom 25. April 2007 (B.S. vom 1. Juni 2007) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2008 -]

[**Art. 150*ter* -** [Zur Gewährleistung der Koordination zwischen der Staatsanwaltschaft und dem Arbeitsauditorat von Brüssel und der Staatsanwaltschaft und dem Arbeitsauditorat von Halle-Vilvoorde wird ein Koordinierungsausschuss geschaffen, der sich aus den Prokuratoren des Königs beziehungsweise den Arbeitsauditoren des Gerichtsbezirks Brüssel, den französischsprachigen beigeordneten Prokuratoren des Königs von Brüssel und den französischsprachigen beigeordneten Arbeitsauditoren von Brüssel zusammensetzt. Wenn beide beigeordneten Prokuratoren des Königs oder beide beigeordneten Arbeitsauditoren derselben Sprachrolle angehören, bestimmt der Prokurator des Königs von Brüssel oder der Arbeitsauditor von Brüssel den beigeordneten Prokurator des Königs oder den beigeordneten Arbeitsauditor, der am Ausschuss teilnimmt. Die Beschlüsse des Koordinierungsausschusses werden im Konsens gefasst.]

Gemäß den vom König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass festgelegten Modalitäten hat dieser Ausschuss als Auftrag, die Konzertierung zwischen den beiden Staatsanwaltschaften und Arbeitsauditoraten in Sachen Ermittlung, gerichtliche Untersuchung, Ausübung der Strafverfolgung und Strafvollstreckung im Gerichtsbezirk Brüssel zu gewährleisten, insbesondere was die Rolle der in Artikel 150 § 3 erwähnten Magistrate betrifft.

Der Ausschuss versammelt sich mindestens ein Mal pro Monat und kann auch auf Ersuchen des Generalprokurators einberufen werden.

Der Ausschuss kann bei der Ausführung seiner Aufträge den Beistand von den Mitgliedern der Staatsanwaltschaft von Halle-Vilvoorde und Brüssel in Anspruch nehmen.]

[Der Ausschuss erstattet den Gesetzgebenden Kammern jährlich Bericht.]

[Art. 150ter eingefügt durch Art. 16 des G. vom 19. Juli 2012 (B.S. vom 22. August 2012) - in Kraft ab dem 31. März 2014 -; Abs. 1 ersetzt durch Art. 13 Nr. 1 des G. vom 15. Mai 2024 (III) (B.S. vom 24. Mai 2024); Abs. 5 eingefügt durch Art. 13 Nr. 2 des G. vom 15. Mai 2024 (III) (B.S. vom 24. Mai 2024)]

Art. 151 - [Dem Prokurator des Königs stehen ein oder mehrere Staatsanwälte bei, von denen einer oder mehrere in Handelssachen spezialisiert sind. Ihm können ein oder mehrere in Steuersachen spezialisierte Staatsanwälte […] [oder ein oder mehrere in Umweltsachen spezialisierte Staatsanwälte] beistehen. Sie unterstehen seiner Aufsicht und Leitung.]

[Das Amt der Staatsanwaltschaft beim Familien- und Jugendgericht wird von einem oder mehreren Magistraten der Staatsanwaltschaft ausgeübt, der/die an der in Artikel 259*sexies* § 1 Nr. 1 Absatz 3 erwähnten, vom Institut für Ausbildungen im Gerichtswesen erteilten Sonderausbildung[, die unter anderem eine umfassende Ausbildung zum Thema sexuelle und innerfamiliäre Gewalt [mit besonderem Augenmerk auf Femizide und genderbegründete Tötungen] umfasst,] teilgenommen hat/haben und der/die vom Prokurator des Königs bestimmt worden ist/sind.]

[Die Mitglieder der Staatsanwaltschaft, die ihr Amt bei den Korrektionalkammern, der Ratskammer und dem Strafvollstreckungsgericht ausüben, nehmen innerhalb eines Jahres nach ihrer ersten Bestimmung an einer vom Institut für Ausbildungen im Gerichtswesen organisierten umfassenden Ausbildung zum Thema sexuelle und innerfamiliäre Gewalt [mit besonderem Augenmerk auf Femizide und genderbegründete Tötungen] teil.]

[[Was die in den Absätzen 2 und 3 erwähnten Kammern betrifft, kann der Prokurator des Königs unter außergewöhnlichen Umständen und im Hinblick auf eine geordnete Rechtspflege] durch eine mit Gründen versehene Entscheidung einen nicht ausgebildeten Magistraten für einen befristeten Zeitraum bestimmen.]

[Dem Prokurator des Königs beim Gericht Erster Instanz am Sitz des Appellationshofes stehen ein oder mehrere in Strafvollstreckungssachen spezialisierte Staatsanwälte bei. Sie unterstehen seiner Aufsicht und Leitung.]

Ein oder mehrere Erste Staatsanwälte können dem Prokurator des Königs bei der Leitung der Staatsanwaltschaft beistehen. [In den durch das Gesetz zur Festlegung des Stellenplans der Gerichtshöfe und Gerichte bestimmten Fällen steht ein Abteilungsauditor dem Arbeitsauditor bei der Leitung der Staatsanwaltschaft und ihrer Abteilungen bei.]

[...]

[...]

[...]

[Der Arbeitsauditor verteilt die Staatsanwälte auf die Abteilungen. Wenn der Arbeitsauditor einen Staatsanwalt in eine andere Abteilung bestellt, hört er den betreffenden Staatsanwalt an und versieht seine Entscheidung mit Gründen.]

[Art. 151 Abs. 1 ersetzt durch Art. 19 Nr. 1 des G. vom 22. Dezember 1998 (I) (B.S. vom 2. Februar 1999) - in Kraft ab dem 2. August 2000 - und abgeändert durch Art. 40 Nr. 1 des G. vom 1. Dezember 2013 (B.S. vom 10. Dezember 2013) - in Kraft ab dem 1. April 2014 - und Art. 48 des G. vom 18. Januar 2024 (B.S. vom 26. Januar 2024); neuer Absatz 2 eingefügt durch Art. 117 des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft am 1. September 2014 - und abgeändert durch Art. 51 Nr. 1 des G. vom 31. Juli 2020 (II) (B.S. vom 7. August 2020) und Art. 21 Nr. 1 des G. vom 13. Juli 2023 (B.S. vom 31. August 2023, Err. vom 3. April 2024) - in Kraft am 1. Oktober 2023 -; neuer Absatz 3 eingefügt durch Art. 51 Nr. 2 des G. vom 31. Juli 2020 (II) (B.S. vom 7. August 2020) und abgeändert durch Art. 21 Nr. 2 des G. vom 13. Juli 2023 (B.S. vom 31. August 2023, Err. vom 3. April 2024) - in Kraft am 1. Oktober 2023 -; neuer Absatz 4 eingefügt durch Art. 117 des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S.

vom 27. September 2013) - in Kraft am 1. September 2014 - und abgeändert durch Art. 51 Nr. 3 des G. vom 31. Juli 2020 (II) (B.S. vom 7. August 2020); neuer Absatz 5 eingefügt durch Art. 13 des G. vom 17. Mai 2006 (B.S. vom 15. Juni 2006) - in Kraft ab dem 1. Februar 2007 - und abgeändert durch Art. 98 des G. vom 5. Mai 2014 (III) (B.S. vom 9. Juli 2014) - in Kraft ab dem 1. Oktober 2016 -, selbst aufgehoben durch Art. 238 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) - in Kraft am 13. Mai 2016 -; Abs. 6 ergänzt durch Art. 40 Nr. 2 des G. vom 1. Dezember 2013 (B.S. vom 10. Dezember 2013) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -; früherer Absatz 7 aufgehoben durch Art. 19 Nr. 2 des G. vom 22. Dezember 1998 (I) (B.S. vom 2. Februar 1999) - in Kraft ab dem 2. August 2000 -; früherer Absatz 8 eingefügt durch Art. 112 des G. vom 4. August 1986 (B.S. vom 20. August 1986) und aufgehoben durch Art. 8 des G. vom 20. Juli 1998 (B.S. vom 21. Juli 1998); früherer Absatz 9 eingefügt durch Art. 49 des G. vom 17. Juli 1997 (B.S. vom 28. Oktober 1997) - in Kraft ab dem 1. Januar 1998 - und aufgehoben durch Art. 19 Nr. 3 des G. vom 22. Dezember 1998 (I) (B.S. vom 2. Februar 1999) - in Kraft ab dem 2. August 2000 -; neuer Absatz 7 eingefügt durch Art. 40 Nr. 3 des G. vom 1. Dezember 2013 (B.S. vom 10. Dezember 2013) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -]

[**Art. 151*bis*** - Die Strafverfolgung aufgrund eines Verstoßes gegen Gesetze und Verordnungen in Steuersachen kann von den in Steuersachen spezialisierten Staatsanwälten vor den Gerichten der Gerichtsbezirke ausgeübt werden, die im Appellationshofbereich des Bezirks, in dem sie ernannt sind, gelegen sind.

[Wenn sie ihr Amt im Verwaltungsbezirk Halle-Vilvoorde auszuüben haben, unterstehen sie unbeschadet von Artikel 150 § 3 der Aufsicht und der direkten Leitung des in Artikel 150 § 2 Nr. 1 erwähnten Prokurators des Königs von Halle-Vilvoorde. Wenn sie ihr Amt im Verwaltungsbezirk Brüssel-Hauptstadt auszuüben haben, unterstehen sie der Aufsicht und der direkten Leitung des in Artikel 150 § 2 Nr. 2 erwähnten Prokurators des Königs von Brüssel.]

Wenn sie ihr Amt in einem anderen Bereich als demjenigen, in dem sie ernannt sind, ausüben müssen, unterstehen sie der Aufsicht und der direkten Leitung des Prokurators des Königs des Bezirks, in dem sie das Amt ausüben.]

[Art. 151bis eingefügt durch Art. 113 des G. vom 4. August 1986 (B.S. vom 20. August 1986) - in Kraft ab dem 20. August 1986 -; neuer Absatz 2 eingefügt durch Art. 17 des G. vom 19. Juli 2012 (B.S. vom 22. August 2012) - in Kraft ab dem 31. März 2014 -]

Art. 152 - [§ 1] - [Es gibt am Sitz jedes Arbeitsgerichts einen Arbeitsauditor.

Unbeschadet der Anwendung von Artikel 138 Absatz 3 bis 5 übt er unter der Amtsgewalt des Generalprokurators das Amt der Staatsanwaltschaft aus. Was die Ausübung der Strafverfolgung betrifft, übt der Generalprokurator seine Amtsgewalt in den Fällen und gemäß den Modalitäten aus, die in den Artikeln 146*bis* und 146*ter* vorgesehen sind.]

[§ 2 - In Abweichung von § 1 gibt es im Gerichtsbezirk Brüssel unbeschadet von § 3, Artikel 137 und Artikel 138*bis* § 3 zwei Arbeitsauditoren:

1. Der Arbeitsauditor von Halle-Vilvoorde übt im Verwaltungsbezirk Halle-Vilvoorde unter der Amtsgewalt des Generalprokurators von Brüssel das Amt der Staatsanwaltschaft bei

den niederländischsprachigen Gerichten aus. Die an diesen Auditor gebundenen Mitglieder der Staatsanwaltschaft werden bei den niederländischsprachigen Gerichten mit Amtssitz im Verwaltungsbezirk Halle-Vilvoorde ernannt.

2. [Der Arbeitsauditor von Brüssel übt im Verwaltungsbezirk Brüssel-Hauptstadt unter der Amtsgewalt des Generalprokurators von Brüssel das Amt der Staatsanwaltschaft bei den Gerichten aus. Ihm stehen zwei Erste Staatsanwälte bei, die jeweils den Titel beigeordneter Arbeitsauditor von Brüssel tragen. Ein Erster Staatsanwalt ist französischsprachig und der zweite gehört seinem Diplom nach einer anderen Sprachrolle als der Arbeitsauditor an. Die beigeordneten Arbeitsauditoren von Brüssel treten unter der Amtsgewalt und Leitung des Arbeitsauditors von Brüssel auf.

Unbeschadet der Zuständigkeiten, die sie im Hinblick auf den in Artikel 150*ter* erwähnten Koordinierungsausschuss ausüben, steht dem Arbeitsauditor von Brüssel, wenn dieser französischsprachig ist, ein niederländischsprachiger beigeordneter Arbeitsauditor bei, insbesondere was die Beziehungen zum Arbeitsauditorat von Halle-Vilvoorde, die gute Arbeitsweise des niederländischsprachigen Arbeitsgerichts und die Beziehungen zur niederländischsprachigen Magistratur und zum niederländischsprachigen Personal des Arbeitsauditorats von Brüssel betrifft, und steht ihm der französischsprachige beigeordnete Arbeitsauditor bei, insbesondere was die Beziehungen zu den in Artikel 43 § 5*quater* Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten erwähnten Staatsanwälten, die gute Arbeitsweise des französischsprachigen Arbeitsgerichts von Brüssel und die Beziehungen zur französischsprachigen Magistratur und zum französischsprachigen Personal des Arbeitsauditorats von Brüssel betrifft. Die an den Arbeitsauditor von Brüssel gebundenen Mitglieder der Staatsanwaltschaft werden bei den Brüsseler Gerichten mit Amtssitz im Verwaltungsbezirk Brüssel-Hauptstadt ernannt.]]

[§ 3 - In Abweichung von § 2 üben in Artikel 43 § 5*quater* Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten erwähnte Staatsanwälte ihr Amt vorrangig für Beschuldigte aus, die aufgrund von Artikel 16 §§ 2 und 3 desselben Gesetzes einen Sprachwechsel oder eine Verweisung beantragt haben. Sie üben die Strafverfolgung beim französischsprachigen Gericht von Brüssel aus, nach Anwendung des vorerwähnten Artikels 16 §§ 2 und 3, gegebenenfalls nach Verweisung auf der Grundlage dieser Bestimmung. Sie unterliegen weiterhin der hierarchischen Gewalt des Arbeitsauditors von Brüssel, unterstehen jedoch der Amtsgewalt des Arbeitsauditors von Halle-Vilvoorde, was die Anwendung der Richtlinien und Anweisungen in Sachen Kriminalpolitik betrifft.]

[Art. 152 § 1 (frühere Absätze 1 und 2) nummeriert durch Art. 18 des G. vom 19. Juli 2012 (B.S. vom 22. August 2012) - in Kraft ab dem 31. März 2014 - und ersetzt durch Art. 9 des G. vom 12. April 2004 (B.S. vom 7. Mai 2004); § 2 eingefügt durch Art. 18 des G. vom 19. Juli 2012 (B.S. vom 22. August 2012) - in Kraft ab dem 31. März 2014 -; § 2 einziger Absatz Nr. 2 ersetzt durch Art. 14 des G. vom 15. Mai 2024 (III) (B.S. vom 24. Mai 2024); § 3 eingefügt durch Art. 18 des G. vom 19. Juli 2012 (B.S. vom 22. August 2012) - in Kraft ab dem 31. März 2014 -]

[**Art. 152*bis*** - Die Arbeitsauditoren bilden gemeinsam einen Rat, Rat der Arbeitsauditoren genannt. [Ein beigeordneter Arbeitsauditor von Brüssel, der seinem Diplom nach einer anderen Sprachrolle als der Arbeitsauditor von Brüssel angehört, ist Mitglied dieses Rates. Wenn beide beigeordneten Arbeitsauditoren derselben Sprachrolle angehören, bestimmt

der Arbeitsauditor von Brüssel den beigeordneten Arbeitsauditor, der am Rat teilnimmt.] Der Föderalprokurator [und der Prokurator für Verkehrssicherheit können] den Versammlungen des Rates beiwohnen.

Der Rat der Arbeitsauditoren ist beauftragt, dem Kollegium der Generalprokuratoren auf dessen Antrag hin oder auf eigene Initiative Stellungnahmen über die Harmonisierung und die einheitliche Anwendung der Bestimmungen und über alle Fragen in Zusammenhang mit den Aufträgen der Arbeitsauditorate zu erteilen.

Der Rat bestimmt aus seiner Mitte, jedes Mal für die Dauer eines Gerichtsjahres, einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten, der einer anderen Sprachenregelung angehört und den Präsidenten bei Abwesenheit oder Verhinderung ersetzt.

[…]

Der Rat versammelt sich auf eigene Initiative oder auf Antrag des Kollegiums der Generalprokuratoren mindestens einmal pro Quartal.

[...]]

[Art. 152bis eingefügt durch Art. 10 des G. vom 12. April 2004 (B.S. vom 7. Mai 2004); Abs. 1 abgeändert durch Art. 4 des G. vom 18. Februar 2014 (B.S. vom 4. März 2014) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -, Art. 12 des G. vom 23. Dezember 2021 (B.S. vom 30. Dezember 2021) und Art. 15 des G. vom 15. Mai 2024 (III) (B.S. vom 24. Mai 2024); früherer Absatz 4 aufgehoben durch Art. 36 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016); Abs. 5 aufgehoben durch Art. 8 des G. vom 25. April 2007 (B.S. vom 1. Juni 2007) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2008 -]

Art. 153 - Wenn die Erfordernisse des Dienstes es verlangen, stehen dem Arbeitsauditor ein oder mehrere Staatsanwälte beim Arbeitsauditorat bei, die seiner Aufsicht und direkten Leitung unterstehen. […]

Ein oder mehrere Erste Staatsanwälte beim Arbeitsauditorat können ihm bei der Leitung des Auditorats beistehen. [In den durch das Gesetz zur Festlegung des Stellenplans der Gerichtshöfe und Gerichte bestimmten Fällen steht ein Abteilungsauditor dem Arbeitsauditor bei der Leitung der Staatsanwaltschaft und ihrer Abteilungen bei.]

[...]

[Der Arbeitsauditor verteilt die Staatsanwälte auf die Abteilungen. Wenn der Arbeitsauditor einen Staatsanwalt in eine andere Abteilung bestellt, hört er den betreffenden Staatsanwalt an und versieht seine Entscheidung mit Gründen.]

[Art. 153 aufgehoben durch Art. 14 des G. vom 22. Dezember 1998 (II) (B.S. vom 10. Februar 1999), selbst aufgehoben durch Art. 13 des G. vom 12. April 2004 (B.S. vom 7. Mai 2004); Abs. 1 ergänzt durch Art. 3 Nr. 4 des G. vom 28. Dezember 1990 (B.S. vom 29. Dezember 1990) und abgeändert durch Art. 41 Nr. 1 des G. vom 1. Dezember 2013 (B.S. vom 10. Dezember 2013) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -; Abs. 2 ergänzt durch Art. 41 Nr. 2 des G. vom 1. Dezember 2013 (B.S. vom 10. Dezember 2013) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -; früherer Absatz 3 aufgehoben durch Art. 20 des G. vom 22. Dezember 1998 (I) (B.S. vom

2. Februar 1999) - in Kraft ab dem 2. August 2000 -; neuer Absatz 3 eingefügt durch Art. 41 Nr. 3 des G. vom 1. Dezember 2013 (B.S. vom 10. Dezember 2013) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -]

Art. 154 - Der Prokurator des Königs und der Arbeitsauditor teilen den Dienst jeweils unter den Mitgliedern der Staatsanwaltschaft und den Mitgliedern des Arbeitsauditorats auf. Sie können den Dienst ändern oder das Amt selbst wahrnehmen, mit dem sie insbesondere ihre Staatsanwälte betraut haben.

[Art. 154 aufgehoben durch Art. 15 des G. vom 22. Dezember 1998 (II) (B.S. vom 10. Februar 1999), selbst aufgehoben durch Art. 13 des G. vom 12. April 2004 (B.S. vom 7. Mai 2004)]

Art. 155 - [Unbeschadet der Anwendung der Bestimmungen von Artikel 138 Absatz 3 bis 5 wird die Strafverfolgung wegen eines Verstoßes gegen Gesetze und Verordnungen über eine der Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte fallen, vor den Polizeigerichten und vor den Gerichten Erster Instanz von den Mitgliedern des Arbeitsauditorats und vor den Appellationshöfen von den Mitgliedern des Generalarbeitsauditorats ausgeübt.

Bei Zusammentreffen oder Zusammenhang dieser Verstöße mit einem oder mehreren Verstößen gegen andere Gesetzesbestimmungen, die nicht in die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte fallen, bestimmt der Generalprokurator die Staatsanwaltschaft des Prokurators des Königs, die, oder das Arbeitsauditorat, das, und gegebenenfalls die Generalstaatsanwaltschaft, die, oder das Generalarbeitsauditorat, das für die Ausübung der Strafverfolgung zuständig ist, und zwar unbeschadet der Anwendung von Artikel 149.]

[Art. 155 ersetzt durch Art. 11 des G. vom 12. April 2004 (B.S. vom 7. Mai 2004)]

Art. 156 - [Im Gerichtsbezirk Eupen übt der Prokurator des Königs die Befugnisse des Arbeitsauditors aus. Die Staatsanwälte werden subsidiär als Staatsanwalt beim Arbeitsauditorat und der Staatsanwalt beim Arbeitsauditorat wird subsidiär als Staatsanwalt ernannt.]

[Art. 156 aufgehoben durch Art. 1 des G. vom 18. Juli 1991 (I) (B.S. vom 26. Juli 1991) - in Kraft ab dem 1. Januar 1992 - und wieder aufgenommen durch Art. 42 des G. vom 1. Dezember 2013 (B.S. vom 10. Dezember 2013) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -]

[**Art. 156/1** - § 1 - Der Europäische Staatsanwalt und die Delegierten Europäischen Staatsanwälte, die gemäß Artikel 309/2 bestimmt werden, sind auf dem gesamten Staatsgebiet des Königreichs für die Ausübung der Strafverfolgung in Bezug auf Straftaten, die zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Union begangen wurden, gemäß den Artikeln 4, 22 und 23 der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA) zuständig.

§ 2 - Wenn sie ihre Befugnis in den Fällen und gemäß den Modalitäten ausüben, die durch das Gesetz und dieselbe Verordnung (EU) 2017/1939 bestimmt sind, üben der Europäische Staatsanwalt und die Delegierten Europäischen Staatsanwälte bei den Appellationshöfen, Assisenhöfen und Gerichten Erster Instanz alle Aufträge der Staatsanwaltschaft in Strafsachen aus.

§ 3 - Der Prokurator des Königs, der Generalprokurator oder der Föderalprokurator setzt die Delegierten Europäischen Staatsanwälte unverzüglich davon in Kenntnis, wenn er mit einer in § 1 erwähnten Straftat gemäß den in einem Rundschreiben des Kollegiums der Generalprokuratoren bestimmten Modalitäten befasst wird.

§ 4 - In den in § 3 erwähnten Fällen entscheiden die Delegierten Europäischen Staatsanwälte, ob sie selbst die Strafverfolgung ausüben.

Gemäß Artikel 25 Absatz 6 derselben Verordnung (EU) 2017/1939 und unbeschadet der anderen Bestimmungen dieser Verordnung wendet sich der Prokurator des Königs, der Generalprokurator oder der Föderalprokurator, wenn er die Entscheidung der Delegierten Europäischen Staatsanwälte, die Strafverfolgung selbst auszuüben, anfechten möchte, an das Kollegium der Generalprokuratoren, das nach Konzertierung mit den Delegierten Europäischen Staatsanwälten und dem betroffenen Prokurator des Königs, Generalprokurator oder Föderalprokurator, entscheidet, wer für die Behandlung der Sache zuständig ist. Gegen die Entscheidung des Kollegiums der Generalprokuratoren kann keine Beschwerde eingereicht werden.

Was die Zuständigkeitsverteilung zwischen dem Prokurator des Königs oder dem Generalprokurator oder dem Föderalprokurator einerseits und den Delegierten Europäischen Staatsanwälten andererseits hinsichtlich der Ausübung der Strafverfolgung betrifft, kann keine Nichtigkeit geltend gemacht werden.

Das Kollegium der Generalprokuratoren darf dem Gerichtshof gemäß Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe c) derselben Verordnung (EU) 2017/1939 eine Vorabentscheidungsfrage stellen.]

[Art. 156/1 eingefügt durch Art. 3 des G. vom 17. Februar 2021 (B.S. vom 24. Februar 2021) - in Kraft am 24. Februar 2021 -]

[**TITEL 2*bis* - *Stellvertretende Magistrate, bestimmt unter den in den Ruhestand versetzten Magistraten***

[Titel 2bis mit Art. 156bis eingefügt durch Art. 1 des G. vom 17. Juli 1984 (B.S. vom 21. Juli 1984) - in Kraft ab dem 1. September 1984 -]

Art. 156*bis* - Es gibt [beim Kassationshof], bei den Appellationshöfen, Arbeitsgerichtshöfen, Gerichten Erster Instanz, Arbeitsgerichten[, [Unternehmensgerichten], Friedensgerichten und Polizeigerichten] stellvertretende Magistrate, die unter den Magistraten bestimmt werden, die sich aufgrund ihres Alters [gemäß Artikel 383 § 1] im Ruhestand befinden [und unter den Magistraten, die auf ihren eigenen Antrag hin vor dem gesetzlichen Pensionsalter in den Ruhestand versetzt worden sind und außerdem den Ehrentitel ihrer Funktion *[sic! Zu lesen ist: "ihres Amtes"]* tragen dürfen]; sie üben [keine ständig auszuübenden Funktionen] aus und werden gemäß Artikel 383 § 2 bestimmt, um, je nach Fall und jeder für seinen Bereich, entweder verhinderte effektive Magistrate oder verhinderte Mitglieder der Staatsanwaltschaft zeitweilig zu ersetzen.

Diese stellvertretenden Magistrate können ebenfalls tagen, wenn der Personalbestand nicht ausreicht, um anhängige Sachen zu behandeln.]

[Die in Absatz 1 erwähnten stellvertretenden Magistrate können weder einen Föderalmagistrat [noch einen Magistrat der Staatsanwaltschaft für Verkehrssicherheit] noch ein Mitglied der Staatsanwaltschaft, das in Anwendung von Artikel 144*bis* § 3 Absatz 1 und 2 mit einem Auftrag betraut ist, ersetzen.]

[Art. 156bis Abs. 1 abgeändert durch Art. 7 des G. vom 10. Februar 1998 (I) (B.S. vom 20. Februar 1998), Art. 21 des G. vom 22. Dezember 1998 (II) (B.S. vom 10. Februar 1999) - in Kraft ab dem 1. März 1999 -, Art. 2 des G. vom 7. Mai 2010 (B.S. vom 1. Juni 2010) - in Kraft ab dem 9. November 2012 -, Art. 65 des G. vom 19. Oktober 2015 (B.S. vom 22. Oktober 2015), Art. 252 des G. vom 15. April 2018 (II) (B.S. vom 27. April 2018) - in Kraft am 1. November 2018 - und Art. 5 des G. vom 23. März 2019 (I) (B.S. vom 29. März 2019) - in Kraft am 1. Januar 2020 -; Abs. 3 eingefügt durch Art. 10 des G. vom 21. Juni 2001 (B.S. vom 20. Juli 2001) - in Kraft ab dem 21. Mai 2002 - und abgeändert durch Art. 13 des G. vom 23. Dezember 2021 (B.S. vom 30. Dezember 2021)]

[**TITEL 2*ter*** - [...]

[Titel 2ter mit Art. 156ter eingefügt durch Art. 2 des G. vom 24. März 1999 (B.S. vom 7. April 1999) und aufgehoben durch Art. 9 Nr. 1 des G. vom 25. April 2007 (B.S. vom 1. Juni 2007) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2008 -]

Art. 156*ter* - [...]]

[Art. 156ter aufgehoben durch Art. 9 Nr. 2 des G. vom 25. April 2007 (B.S. vom 1. Juni 2007) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2008 -]

TITEL 3 - [*Gerichtspersonal*]

[Überschrift von Titel 3 ersetzt durch Art. 10 des G. vom 25. April 2007 (B.S. vom 1. Juni 2007) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2008 -]

[KAPITEL 1 - *Allgemeine Bestimmungen*]

[Unterteilung Kapitel 1 eingefügt durch Art. 11 des G. vom 25. April 2007 (B.S. vom 1. Juni 2007) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2008 -]

Art. 157 - [An jeden Gerichtshof oder jedes Gericht ist eine Kanzlei gebunden. [Der König kann auf Vorschlag oder nach Stellungnahme des Präsidenten der Friedensrichter und Richter am Polizeigericht eine selbe Kanzlei an mehrere Friedensgerichte eines selben Bezirks binden und bestimmen, wo diese Kanzlei ihren Sitz hat. Für die Friedensgerichte und die Polizeigerichte des Gerichtsbezirks Brüssel obliegt die Befugnis des Präsidenten der Friedensrichter und Richter am Polizeigericht dem Präsidenten des Gerichts Erster Instanz. Der Präsident des zuständigen Gerichts Erster Instanz wird gemäß Artikel 72*bis* Absatz 2 bis 4 bestimmt.]

Die Kanzleien sind an den Tagen und zu den Uhrzeiten geöffnet, die durch Königlichen Erlass festgelegt sind.

[Der König kann auf Vorschlag oder nach Stellungnahme des Ersten Präsidenten oder des Präsidenten eine selbe Kanzlei an mehrere Abteilungen desselben Gerichtshofes oder desselben Gerichts binden und bestimmen, wo diese Kanzlei ihren Sitz hat.

Wenn der König eine selbe Kanzlei an mehrere Friedensgerichte oder an mehrere Abteilungen desselben Gerichtshofes oder desselben Gerichts bindet, sorgt Er dafür, dass der Zugang zum Recht für den Rechtsuchenden und die Dienstqualität gewährleistet bleiben.]

An jede Staatsanwaltschaft ist ein Sekretariat gebunden.]

[Art. 157 ersetzt durch Art. 12 des G. vom 25. April 2007 (B.S. vom 1. Juni 2007) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2008 -; Abs. 1 ergänzt durch Art. 61 des G. vom 25. Dezember 2016 (I) (B.S. vom 30. Dezember 2016); neue Absätze 3 und 4 eingefügt durch Art. 4 des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023)]

Art. 158 - [§ 1 - Der König kann auf einen mit Gründen versehenen Antrag des Korpschefs bei einem Gerichtshof, einem Gericht oder einer Staatsanwaltschaft einen Unterstützungsdienst schaffen.

Dieser Unterstützungsdienst ist beauftragt, Stellungnahmen für die Korpschefs abzugeben und sie in verschiedenen Bereichen zu unterstützen, und zwar in den Bereichen des rechtlichen Beistands, der Personalpolitik, der Gebäude und der Materialausrüstung, der Verwaltung sowie der Informatik.

Die Personalmitglieder des Unterstützungsdienstes unterstehen der Amtsgewalt und Aufsicht des Korpschefs des Gerichtshofes, des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft, an die der jeweilige Unterstützungsdienst gebunden ist.

Der König bestimmt je nach Fall auf Stellungnahme des Korpschefs des Gerichtshofes, des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft, wo ein Unterstützungsdienst geschaffen wird, die Modalitäten der Arbeitsweise und die Organisation des Unterstützungsdienstes sowie die Anzahl Stellen.

§ 2 - Ist kein Unterstützungsdienst gemäß § 1 geschaffen worden, kann der Korpschef an diesen Gerichtshöfen, Gerichten und Staatsanwaltschaften ein Kabinettssekretariat schaffen, das seiner Amtsgewalt und Aufsicht untersteht. Er kann je nach Fall unter dem Gerichtspersonal der Kanzleien oder der Staatsanwaltschaftssekretariate einen Kabinettssekretär wählen.]

[Art. 158 ersetzt durch Art. 13 des G. vom 25. April 2007 (B.S. vom 1. Juni 2007) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2008 -]

Art. 159 - [Die hierarchische Struktur der Kanzlei, des Sekretariats der Staatsanwaltschaft und gegebenenfalls des Unterstützungsdienstes wird in vier Stufen eingeteilt, nämlich die Stufe A, die die höchste Stufe ist, und die Stufen B, C und D.

Die Stufe wird der Qualifikation der Ausbildung und Eignung entsprechend bestimmt, die nachgewiesen werden müssen, um eine Stelle zu bekleiden.]

[Unbeschadet der Artikel 164 und 173 wird das Gerichtspersonal der Stufen A und B in einem Bezirk ernannt. Das Gerichtspersonal der Stufen C und D wird im Bezirk oder in einer oder zwei Abteilungen ernannt, wenn das Gericht aus mehreren Abteilungen besteht. Bei den Friedensgerichten wird das Gerichtspersonal der Stufen C und D [bei einer oder mehreren Kanzleien der aneinandergrenzenden Kantone eines selben Bezirks] ernannt. Durch die Ernennung in einem Bezirk ist das Gerichtspersonal der Stufen A und B der Friedensgerichte von Amts wegen in allen Kantonen ernannt.] [Sobald der König in Anwendung von Artikel 157 Absatz 1 zweiter Satz eine selbe Kanzlei an mehrere Friedensgerichte eines selben Bezirks bindet, werden die Personalmitglieder der Stufe C und D, die in den betreffenden Kantonen oder bei den betreffenden Kanzleien ernannt sind, von Amts wegen ohne Anwendung von Artikel 287*sexies* und ohne weitere Eidesleistung bei dieser neuen Kanzlei wiederernannt.]

[Der Chefgreffier des [Unternehmensgerichts] und des Arbeitsgerichts kann ein Personalmitglied der Stufe A oder B mit dessen Zustimmung in einen anderen Bezirk bestellen.] [Der Chefgreffier der Friedensgerichte und des Polizeigerichts des Bezirks kann ein Personalmitglied der Stufe A oder B der Friedensgerichte des Bezirks mit Zustimmung dieses Personalmitglieds an ein Polizeigericht des Bezirks bestellen oder ein Personalmitglied der Stufe A oder B des Polizeigerichts mit Zustimmung dieses Personalmitglieds an ein Friedensgericht des Bezirks bestellen. Für die Friedensgerichte und die Polizeigerichte des Gerichtsbezirks Brüssel obliegt diese Befugnis dem Präsidenten des Gerichts Erster Instanz. Der Präsident des zuständigen Gerichts Erster Instanz wird gemäß Artikel 186*bis* Absatz 2 bis 7 bestimmt.]

[Der Chefgreffier kann ein Personalmitglied der Stufe C oder D mit dessen Zustimmung in eine andere Abteilung bestellen. Der Chefgreffier der Friedensgerichte und des

Polizeigerichts des Bezirks kann ein Personalmitglied der Stufe C oder D mit dessen Zustimmung [in eine Kanzlei] des Bezirks oder in eine Abteilung des Polizeigerichts bestellen.] [Für die Friedensgerichte und die Polizeigerichte des Gerichtsbezirks Brüssel obliegt diese Befugnis dem Präsidenten des Gerichts Erster Instanz. Der Präsident des zuständigen Gerichts Erster Instanz wird gemäß Artikel 186*bis* Absatz 2 bis 7 bestimmt.]

[Sobald der König in Anwendung von Artikel 157 Absatz 3 eine selbe Kanzlei an mehrere Abteilungen eines Gerichtshofes oder eines Gerichts bindet, werden die Personalmitglieder der Stufe C und D, die in den betreffenden Abteilungen ernannt sind, von Amts wegen ohne Anwendung von Artikel 287*sexies* und ohne weitere Eidesleistung bei dieser neuen Kanzlei wiederernannt.]

[Art. 159 aufgehoben durch Art. 24 des G. vom 11. Juli 1994 (B.S. vom 21. Juli 1994) - in Kraft ab dem 1. Januar 1995 - und wieder aufgenommen durch Art. 14 des G. vom 25. April 2007 (B.S. vom 1. Juni 2007) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2008 -; Abs. 3 eingefügt durch Art. 43 des G. vom 1. Dezember 2013 (B.S. vom 10. Dezember 2013) - in Kraft ab dem 1. April 2014 - und abgeändert durch Art. 62 Nr. 1 und 2 des G. vom 25. Dezember 2016 (I) (B.S. vom 30. Dezember 2016); Abs. 4 eingefügt durch Art. 43 des G. vom 1. Dezember 2013 (B.S. vom 10. Dezember 2013) - in Kraft ab dem 1. April 2014 - und abgeändert durch Art. 228 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017) und Art. 252 des G. vom 15. April 2018 (II) (B.S. vom 27. April 2018) - in Kraft am 1. November 2018 -; Abs. 5 eingefügt durch Art. 43 des G. vom 1. Dezember 2013 (B.S. vom 10. Dezember 2013) - in Kraft ab dem 1. April 2014 - und abgeändert durch Art. 62 Nr. 3 und 4 des G. vom 25. Dezember 2016 (I) (B.S. vom 30. Dezember 2016); Abs. 6 eingefügt durch Art. 5 des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023)]

Art. 160 - [§ 1 - Stufe A umfasst fünf Klassen, nummeriert von A1 bis A5, welche die höchste Klasse ist.

Eine Klasse umfasst Funktionen mit vergleichbarem Niveau, was Komplexität, technische Fachkompetenz und Verantwortung betrifft.

Die Funktion bezeichnet die Gesamtheit der Aufgaben und Verantwortungen, die ein Personalmitglied hat.

[...]

[...]

§ 2 - [...]

§ 3 - Die [Funktionen] sind Gegenstand einer Gewichtung auf der Grundlage eines Gewichtungsschemas, das gemäß den Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 7. August 1939 über die Bewertung und die Laufbahn der Staatsbediensteten erstellt wird.

Die Gewichtung der Funktionen wird von einem Gewichtungsausschuss vorgenommen, der vom Minister der Justiz geschaffen wird [...].

[...]

[§ 3/1 - Der König stuft die Funktionen der Stufe A auf der Grundlage ihrer Gewichtung gemäß § 3 ein.

In Abweichung von Absatz 1 kann der König Funktionen gemäß der für das Personal der Stufe A der föderalen öffentlichen Dienste geltenden Klassifikation einstufen.]

§ 4 - Der Gewichtungsausschuss setzt sich, was die [in den Nummern 2 und 3] erwähnten Vertreter betrifft, aus einer gleichen Anzahl Mitglieder pro Sprachrolle zusammen, und zwar aus:

1. [...]

2. vier Vertretern des Gerichtspersonals der Stufe A, die vom Minister der Justiz bestimmt werden, davon zwei auf Vorschlag [des Kollegiums der Staatsanwaltschaft] und zwei [auf Vorschlag des Kollegiums der Gerichtshöfe und Gerichte],

3. zwei Vertretern der Stufe A des Föderalen Öffentlichen Dienstes Justiz, die vom Minister der Justiz bestimmt werden, [einem Vertreter der Stufe A des Föderalen Öffentlichen Dienstes Politik und Unterstützung, der von dem für den öffentlichen Dienst zuständigen Minister bestimmt wird, und einem Vertreter der Stufe A des Föderalen Öffentlichen Dienstes Politik und Unterstützung, der von dem für den Haushalt zuständigen Minister bestimmt wird],

4. einem auswärtigen Sachverständigen, der vom Minister der Justiz bestimmt wird.

Stellvertretende Mitglieder werden auf dieselbe Weise wie effektive Mitglieder bestimmt. Um bestimmt werden zu können, müssen die effektiven und die stellvertretenden Mitglieder vorab eine Ausbildung über die Gewichtungsmethode mit Erfolg absolviert haben.

Der Präsident des Gewichtungsausschusses wird vom Minister der Justiz unter den Mitgliedern des Ausschusses bestimmt.

§ 5 - [Während des gesamten Gewichtungsverfahrens werden die repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen jeder Sprachrolle von dem angewandten Gewichtungssystem in Kenntnis gesetzt und wird die Transparenz der Klassifikation der Funktionen gewährleistet.]

§ 6 - [Ein Beratungsausschuss für die Gewichtung wird geschaffen, der sich paritätisch zusammensetzt aus einem Vertreter pro repräsentative Gewerkschaftsorganisation [...] und aus einer gleichen Anzahl Mitglieder des Gewichtungsausschusses, die vom Präsidenten bestimmt werden.

Jedes ordentliche Mitglied darf von einem Ersatzmitglied begleitet werden. Dieses ist jedoch nur bei Abwesenheit des ordentlichen Mitglieds stimmberechtigt.

Der Präsident des Gewichtungsausschusses führt den Vorsitz im Beratungsausschuss für die Gewichtung.

Der Präsident kann auf Antrag eines Mitglieds Sachverständige einladen.

Der Beratungsausschuss für die Gewichtung wird in Kenntnis gesetzt und übergibt dem Minister der Justiz entweder einstimmige oder differenzierte Stellungnahmen über alle Fragen, die die Gewichtung der Funktionen und die Klassifikation aller Funktionen sowie die Organisation der Gewichtung und der Klassifizierung betreffen.]

§ 7 - Die Funktionen, die nicht in § 1 erwähnt sind, werden vom Gewichtungsausschuss auf der Grundlage einer [Klassifikationsmatrix] eingestuft. Der Gewichtungsausschuss übermittelt dem Minister der Justiz einen mit Stimmenmehrheit gefassten Vorschlag für die Klassifikation jeder Funktion.

Eine [Klassifikationsmatrix] ist die Gesamtheit der Zuständigkeiten, wie in Artikel 20*ter* § 1 des Königlichen Erlasses vom 7. August 1939 über die Bewertung und die Laufbahn der Staatsbediensteten aufgezählt, die die gemeinsamen [Funktionen einer Klasse] ausmachen.

§ 8 - Jede Funktion der Stufe A wird vom König in eine [Klasse] eingeordnet.

Das Gerichtspersonal der Stufe A wird vom König in eine [Klasse] ernannt [oder bestimmt].]

[Die Funktion und die aufgrund von § 3 bestimmte entsprechende Gewichtung, die den Titeln eines Chefgreffiers und eines Chefsekretärs zuerkannt wird, werden auf der Grundlage des Stellenplans der Kanzlei oder des Sekretariats der Staatsanwaltschaft festgelegt.]

[Der Chefgreffier und der Chefsekretär, die eine Kanzlei beziehungsweise ein Sekretariat der Staatsanwaltschaft mit mehr als hundert Personalmitgliedern im Stellenplan leiten, werden für ein erneuerbares Mandat von fünf Jahren bestimmt. Die Bestimmung in diese Funktion hat von Rechts wegen die Vakanz der zum Zeitpunkt der Bestimmung ausgeübten Funktion zur Folge.

Der Mandatsinhaber kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist die Beendigung seiner Bestimmung beantragen. Diese Frist kann mit dem Einverständnis des in Artikel 58*bis* Nr. 2 erwähnten Korpschefs verkürzt werden.

Am Ende des Bestimmungszeitraums wird der Mandatsinhaber wieder seinem Rechtsprechungsorgan, seiner Staatsanwaltschaft oder seinem Herkunftsdienst zur Verfügung gestellt, gegebenenfalls in Überzahl. Er erhält gemäß Artikel 372*quinquies* die Besoldung wieder, die mit der letzten Funktion, in der er ernannt war, verbunden ist. Wenn er als Chefgreffier oder Chefsekretär ernannt war, ist es ihm gestattet, weiterhin persönlich den mit dieser Funktion verbundenen Titel zu tragen, und zwar bis zum Tag seiner Versetzung in den Ruhestand, seines Rücktritts, seiner Absetzung oder gegebenenfalls seiner Ernennung in ein anderes Amt oder eine andere Funktion.]

[Art. 160 ersetzt durch Art. 15 des G. vom 25. April 2007 (B.S. vom 1. Juni 2007) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2008 -; § 1 früherer Absatz 4 aufgehoben durch Art. 6 Nr. 1 des G. vom 10. April 2014 (I) (B.S. vom 10. Juni 2014) - in Kraft ab dem 10. Juni 2014 -; § 1 früherer Absatz 5 aufgehoben durch Art. 229 Nr. 1 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017); § 2 aufgehoben durch Art. 6 Nr. 3 des G. vom 10. April 2014 (I) (B.S. vom 10. Juni 2014) - in Kraft ab dem 10. Juni 2014 -; § 3 Abs. 1 abgeändert durch Art. 6 Nr. 4 des G. vom 10. April 2014 (I) (B.S. vom 10. Juni 2014) - in Kraft ab dem 10. Juni 2014 -; § 3 Abs. 2 abgeändert durch Art. 6

Nr. 5 des G. vom 10. April 2014 (I) (B.S. vom 10. Juni 2014) - in Kraft ab dem 10. Juni 2014 -; § 3 Abs. 3 aufgehoben durch Art. 6 Nr. 6 des G. vom 10. April 2014 (I) (B.S. vom 10. Juni 2014) - in Kraft ab dem 10. Juni 2014 -; § 3/1 eingefügt durch Art. 229 Nr. 2 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017); § 4 Abs. 1 einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 229 Nr. 3 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017); § 4 Abs. 1 Nr. 1 aufgehoben durch Art. 3 des G. (I) vom 8. Mai 2014 (III) (B.S. vom 14. Mai 2014) - in Kraft am 1. Juli 2014) -; § 4 Abs. 1 Nr. 2 abgeändert durch Art. 229 Nr. 3 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017); § 4 Abs. 1 Nr. 3 abgeändert durch Art. 6 Buchstabe a) des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023); § 5 ersetzt durch Art. 6 Nr. 7 des G. vom 10. April 2014 (I) (B.S. vom 10. Juni 2014) - in Kraft ab dem 10. Juni 2014 -; § 6 ersetzt durch Art. 6 Nr. 8 des G. vom 10. April 2014 (I) (B.S. vom 10. Juni 2014) - in Kraft ab dem 10. Juni 2014 - und abgeändert durch Art. 229 Nr. 4 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017); § 7 Abs. 1 abgeändert durch Art. 6 Nr. 9 des G. vom 10. April 2014 (I) (B.S. vom 10. Juni 2014) - in Kraft ab dem 10. Juni 2014 -; § 7 Abs. 2 abgeändert durch Art. 6 Nr. 9 des G. vom 10. April 2014 (I) (B.S. vom 10. Juni 2014) - in Kraft ab dem 10. Juni 2014 - und Art. 229 Nr. 5 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017); § 8 Abs. 1 abgeändert durch Art. 6 Nr. 10 des G. vom 10. April 2014 (I) (B.S. vom 10. Juni 2014) - in Kraft ab dem 10. Juni 2014 -; § 8 Abs. 2 abgeändert durch Art. 6 Nr. 10 des G. vom 10. April 2014 (I) (B.S. vom 10. Juni 2014) - in Kraft ab dem 10. Juni 2014 - und Art. 2 Nr. 1 des G. vom 10. April 2014 (II) (B.S. vom 10. Juni 2014) - in Kraft ab dem 1. Juli 2014 -; § 8 neuer Absatz 3 eingefügt durch Art. 6 Buchstabe b) des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023) - in Kraft am 1. Januar 2024 -; § 8 Abs. 4 bis 6 eingefügt durch Art. 2 Nr. 2 des G. vom 10. April 2014 (II) (B.S. vom 10. Juni 2014) - in Kraft ab dem 1. Juli 2014 -]

[**Art. 160*bis*** - Die Chefgreffiers der Gerichte Erster Instanz und die Chefsekretäre der Staatsanwaltschaft müssen binnen zwei Jahren nach dem Jahr ihrer Ernennung oder Bestimmung an einer Ausbildung im Bereich Haushaltsführung und Gerichtskosten teilnehmen.]

[Art. 160bis eingefügt durch Art. 37 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016)]

Art. 161 - [In den Stufen B, C und D wird das Gerichtspersonal in einen Dienstgrad ernannt. Mit Ausnahme der Greffiers und der Sekretäre wird das Gerichtspersonal vom Minister der Justiz ernannt. Die Greffiers und die Sekretäre werden vom König ernannt.

Durch den Dienstgrad ist das Personalmitglied berechtigt, eine der Stellen zu bekleiden, die diesem Dienstgrad entsprechen.

[…]

[Je nach Fall kann der für Justiz zuständige Minister auf Antrag des Kollegiums der Staatsanwaltschaft oder des Kollegiums der Gerichtshöfe und Gerichte die in Artikel 160 § 3 erwähnten Gewichtungsausschüsse beauftragen, eine Funktion der Stufe B zu gewichten.]]

[Art. 161 ersetzt durch Art. 16 des G. vom 25. April 2007 (B.S. vom 1. Juni 2007) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2008 -; frühere Absätze 3 und 4 aufgehoben durch Art. 3 des G. vom 10. April 2014 (II) (B.S. vom 10. Juni 2014) - in Kraft am 1. Juli 2014 -; neuer Absatz 3 ersetzt durch Art. 230 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017)]

[KAPITEL 2 - *Referenten und Juristen bei der Staatsanwaltschaft bei den Appellationshöfen, Arbeitsgerichtshöfen und Gerichten*]

[Unterteilung Kapitel 2 eingefügt durch Art. 17 des G. vom 25. April 2007 (B.S. vom 1. Juni 2007) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2008 -]

Art. 162 - [§ 1 - Personalmitglieder, die den Titel Referent oder Jurist bei der Staatsanwaltschaft tragen, können in der Stufe A ernannt werden.

Die Referenten stehen den Magistraten der Appellationshöfe, der Arbeitsgerichtshöfe und der Gerichte bei. Die Juristen bei der Staatsanwaltschaft stehen den Magistraten der Staatsanwaltschaft bei.

§ 2 - Sie bereiten die Arbeit der Magistrate unter deren Amtsgewalt und gemäß deren Anweisungen auf rechtlicher Ebene vor, mit Ausnahme der Aufgaben, die aufgrund des vorliegenden Gesetzbuches den Greffiers oder Sekretären zugewiesen sind.

Sie unterstehen der Amtsgewalt und Aufsicht des Korpschefs des Gerichtshofes, des Gerichts beziehungsweise der Staatsanwaltschaft, an die sie gebunden sind. Der Korpschef ist beauftragt, ihnen ihre Aufträge zuzuweisen.

[Durch einen mit Gründen versehenen individuellen Beschluss und nach positiver Stellungnahme des zuständigen Generalprokurators kann der Korpschef die bei der Generalstaatsanwaltschaft, dem Generalauditorat, der Föderalstaatsanwaltschaft[, der Staatsanwaltschaft für Verkehrssicherheit], der Staatsanwaltschaft oder dem Arbeitsauditorat bestimmten, endgültig ernannten Juristen bei der Staatsanwaltschaft [an der Ausübung aller Befugnisse der Staatsanwaltschaft teilhaben lassen], sofern sie ein Dienstalter von mindestens zwei Jahren als Jurist des gerichtlichen Standes nachweisen.]

[Die in Absatz 3 erwähnten Juristen bei der Staatsanwaltschaft können die Strafverfolgung vor dem Polizeigericht ausüben, außer wenn die Verfolgung Verstöße gegen Artikel 419 Absatz 2 des Strafgesetzbuches betrifft.

Ausgeschlossen sind:

- die Befugnis im Zusammenhang mit der Ausübung der Strafverfolgung vor den Assisenhöfen, den Korrektionalkammern der Appellationshöfe und den Korrektionalgerichten,

- die Befugnisse der Staatsanwaltschaft im Rahmen des Gesetzes vom 20. Juli 1990 über die Untersuchungshaft,

- das Klagerecht zur Auferlegung von Maßnahmen auf der Grundlage von als Straftaten qualifizierten Taten vor den Jugendkammern der Appellationshöfe oder vor dem Jugendgericht.

Befugnisse, die nur von Magistraten der Staatsanwaltschaft ausgeübt werden können, die zu diesem Zweck an der durch das Gesetz vorgeschriebenen Sonderausbildung teilgenommen haben, können von Juristen bei der Staatsanwaltschaft ausgeübt werden, sofern sie an einer selben Ausbildung teilgenommen haben.

Die als vertraglich angestellter Jurist tatsächlich geleisteten Dienste werden bei der Berechnung des Dienstalters berücksichtigt. Diese Zuweisung von Befugnissen kann jederzeit vom Korpschef widerrufen werden. Der Jurist bei der Staatsanwaltschaft untersteht der Amtsgewalt und Aufsicht seines Korpschefs und übt die ihm zugewiesenen Befugnisse unter der Verantwortung eines oder mehrerer Magistrate aus.]

§ 3 - [Sie werden vom König pro Appellationshofbereich[, bei der Föderalstaatsanwaltschaft oder bei der Staatsanwaltschaft für Verkehrssicherheit] ernannt. Mit Ausnahme der bei der Föderalstaatsanwaltschaft [und bei der Staatsanwaltschaft für Verkehrssicherheit] ernannten Juristen bei der Staatsanwaltschaft werden sie von dem für Justiz zuständigen Minister bestimmt, um ihr Amt in diesem Bereich entsprechend den Erfordernissen des Dienstes auszuüben. Diese Bestimmung kann entweder beim Appellationshof, beim Arbeitsgerichtshof beziehungsweise bei der Generalstaatsanwaltschaft oder bei einem Gericht beziehungsweise bei einer Staatsanwaltschaft dieses Appellationshofbereiches erfolgen.

[Ihre Anzahl wird entsprechend den Erfordernissen des Dienstes bestimmt, über die der für Justiz zuständige Minister die mit Gründen versehene Stellungnahme des Kollegiums der Gerichtshöfe und Gerichte, was die Referenten betrifft, und des Kollegiums der Staatsanwaltschaft, was die Juristen bei der Staatsanwaltschaft betrifft, einholt.]]]

[Die Anzahl Referenten darf pro Bereich des Appellationshofes und des Arbeitsgerichtshofes 45 Prozent der Anzahl Magistrate der Richterschaft, Kassationshof ausgenommen, und auf nationaler Ebene 35 Prozent der Gesamtzahl der Magistrate der Richterschaft des Königreichs, Kassationshof ausgenommen, nicht übersteigen. Die Anzahl Juristen bei der Staatsanwaltschaft, einschließlich derjenigen, die bei der Föderalstaatsanwaltschaft und bei der Staatsanwaltschaft für Verkehrssicherheit ernannt sind, darf pro Bereich des Appellationshofes oder des Arbeitsgerichtshofes 50 Prozent der Anzahl Magistrate der Staatsanwaltschaft, Kassationshof ausgenommen, und auf nationaler Ebene 40 Prozent der Gesamtzahl der Magistrate der Staatsanwaltschaft des Königreichs, Kassationshof ausgenommen, nicht übersteigen.]

[§ 4 - In Abweichung von § 3 Absatz 2 wird die Anzahl Juristen bei der Staatsanwaltschaft innerhalb der Staatsanwaltschaft für Verkehrssicherheit in einen Personalplan aufgenommen, der jährlich vom Direktionsausschuss erstellt und dem Kollegium der Staatsanwaltschaft zur Billigung vorgelegt wird.

Der Personalplan beschreibt für das Jahr, auf das er sich bezieht, die gewünschte Endprojektion der Personalmitglieder, ausgedrückt in Vollzeitäquivalenten, und ihrer Haushaltsbelastung auf der Grundlage der ursprünglichen Anzahl von Vollzeitäquivalenten und ihrer Haushaltsbelastung. Er enthält eine Zusammenfassung der angestrebten Entwicklung der personellen Ressourcen und ihrer Haushaltsbelastung sowie eine Schätzung der Haushaltsspielräume.]

[Art. 162 ersetzt durch Art. 18 des G. vom 25. April 2007 (B.S. vom 1. Juni 2007) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2008 -; § 2 Abs. 3 eingefügt durch Art. 197 des G. vom 5. Februar 2016 (B.S. vom 19. Februar 2016) und abgeändert durch Art. 38 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) und Art. 14 Nr. 1 des G. vom 23. Dezember 2021 (B.S. vom 30. Dezember 2021); § 2 Abs. 4 bis 7 eingefügt durch Art. 197 des G. vom 5. Februar 2016 (B.S. vom 19. Februar 2016); § 3 ersetzt durch Art. 94 des G. vom 5. Mai 2019 (B.S. vom 24. Mai 2019); § 3 Abs. 1 abgeändert durch Art. 14 Nr. 2 und 3 des G. vom 23. Dezember 2021 (B.S. vom

30. Dezember 2021); § 3 Abs. 2 ersetzt und Abs. 3 eingefügt durch Art. 14 Nr. 4 des G. vom 23. Dezember 2021 (B.S. vom 30. Dezember 2021); § 4 eingefügt durch Art. 14 Nr. 5 des G. vom 23. Dezember 2021 (B.S. vom 30. Dezember 2021)]

Ab dem 8. April 2026 (gemäß Art. 119 des G. vom 29. Februar 2024 *(II)* (B.S. vom 8. April 2024)) lautet Art. 162 wie folgt:

"Art. 162 - [§ 1 - Personalmitglieder, die den Titel Referent oder Jurist bei der Staatsanwaltschaft tragen, können in der Stufe A ernannt werden.

Die Referenten stehen den Magistraten der Appellationshöfe, der Arbeitsgerichtshöfe und der Gerichte bei. Die Juristen bei der Staatsanwaltschaft stehen den Magistraten der Staatsanwaltschaft bei.

§ 2 - Sie bereiten die Arbeit der Magistrate unter deren Amtsgewalt und gemäß deren Anweisungen auf rechtlicher Ebene vor, mit Ausnahme der Aufgaben, die aufgrund des vorliegenden Gesetzbuches den Greffiers oder Sekretären zugewiesen sind.

Sie unterstehen der Amtsgewalt und Aufsicht des Korpschefs des Gerichtshofes, des Gerichts beziehungsweise der Staatsanwaltschaft, an die sie gebunden sind. Der Korpschef ist beauftragt, ihnen ihre Aufträge zuzuweisen.

[Durch einen mit Gründen versehenen individuellen Beschluss und nach positiver Stellungnahme des zuständigen Generalprokurators kann der Korpschef die bei der Generalstaatsanwaltschaft, dem Generalauditorat, der Föderalstaatsanwaltschaft[, der Staatsanwaltschaft für Verkehrssicherheit], der Staatsanwaltschaft oder dem Arbeitsauditorat bestimmten, endgültig ernannten Juristen bei der Staatsanwaltschaft [an der Ausübung aller Befugnisse der Staatsanwaltschaft teilhaben lassen], sofern sie ein Dienstalter von mindestens zwei Jahren als Jurist des gerichtlichen Standes nachweisen.]

[Die in Absatz 3 erwähnten Juristen bei der Staatsanwaltschaft können die Strafverfolgung vor dem Polizeigericht ausüben, außer wenn die Verfolgung Verstöße gegen [Artikel 107] des Strafgesetzbuches betrifft.]

[Ausgeschlossen sind:

- die Befugnis im Zusammenhang mit der Ausübung der Strafverfolgung vor den Assisenhöfen, den Korrektionalkammern der Appellationshöfe und den Korrektionalgerichten,

- die Befugnisse der Staatsanwaltschaft im Rahmen des Gesetzes vom 20. Juli 1990 über die Untersuchungshaft,

- das Klagerecht zur Auferlegung von Maßnahmen auf der Grundlage von als Straftaten qualifizierten Taten vor den Jugendkammern der Appellationshöfe oder vor dem Jugendgericht.

Befugnisse, die nur von Magistraten der Staatsanwaltschaft ausgeübt werden können, die zu diesem Zweck an der durch das Gesetz vorgeschriebenen Sonderausbildung teilgenommen haben, können von Juristen bei der Staatsanwaltschaft ausgeübt werden, sofern sie an einer selben Ausbildung teilgenommen haben.

Die als vertraglich angestellter Jurist tatsächlich geleisteten Dienste werden bei der Berechnung des Dienstalters berücksichtigt. Diese Zuweisung von Befugnissen kann jederzeit vom Korpschef widerrufen werden. Der Jurist bei der Staatsanwaltschaft untersteht der Amtsgewalt und Aufsicht seines Korpschefs und übt die ihm zugewiesenen Befugnisse unter der Verantwortung eines oder mehrerer Magistrate aus.]

§ 3 - [Sie werden vom König pro Appellationshofbereich[, bei der Föderalstaatsanwaltschaft oder bei der Staatsanwaltschaft für Verkehrssicherheit] ernannt. Mit Ausnahme der bei der Föderalstaatsanwaltschaft [und bei der Staatsanwaltschaft für Verkehrssicherheit] ernannten Juristen bei der Staatsanwaltschaft werden sie von dem für Justiz zuständigen Minister bestimmt, um ihr Amt in diesem Bereich entsprechend den Erfordernissen des Dienstes auszuüben. Diese Bestimmung kann entweder beim Appellationshof, beim Arbeitsgerichtshof beziehungsweise bei der Generalstaatsanwaltschaft oder bei einem Gericht beziehungsweise bei einer Staatsanwaltschaft dieses Appellationshofbereiches erfolgen.

[Ihre Anzahl wird entsprechend den Erfordernissen des Dienstes bestimmt, über die der für Justiz zuständige Minister die mit Gründen versehene Stellungnahme des Kollegiums der Gerichtshöfe und Gerichte, was die Referenten betrifft, und des Kollegiums der Staatsanwaltschaft, was die Juristen bei der Staatsanwaltschaft betrifft, einholt.]]]

[Die Anzahl Referenten darf pro Bereich des Appellationshofes und des Arbeitsgerichtshofes 45 Prozent der Anzahl Magistrate der Richterschaft, Kassationshof ausgenommen, und auf nationaler Ebene 35 Prozent der Gesamtzahl der Magistrate der Richterschaft des Königreichs, Kassationshof ausgenommen, nicht übersteigen. Die Anzahl Juristen bei der Staatsanwaltschaft, einschließlich derjenigen, die bei der Föderalstaatsanwaltschaft und bei der Staatsanwaltschaft für Verkehrssicherheit ernannt sind, darf pro Bereich des Appellationshofes oder des Arbeitsgerichtshofes 50 Prozent der Anzahl Magistrate der Staatsanwaltschaft, Kassationshof ausgenommen, und auf nationaler Ebene 40 Prozent der Gesamtzahl der Magistrate der Staatsanwaltschaft des Königreichs, Kassationshof ausgenommen, nicht übersteigen.]

[§ 4 - In Abweichung von § 3 Absatz 2 wird die Anzahl Juristen bei der Staatsanwaltschaft innerhalb der Staatsanwaltschaft für Verkehrssicherheit in einen Personalplan aufgenommen, der jährlich vom Direktionsausschuss erstellt und dem Kollegium der Staatsanwaltschaft zur Billigung vorgelegt wird.

Der Personalplan beschreibt für das Jahr, auf das er sich bezieht, die gewünschte Endprojektion der Personalmitglieder, ausgedrückt in Vollzeitäquivalenten, und ihrer Haushaltsbelastung auf der Grundlage der ursprünglichen Anzahl von Vollzeitäquivalenten und ihrer Haushaltsbelastung. Er enthält eine Zusammenfassung der angestrebten Entwicklung der personellen Ressourcen und ihrer Haushaltsbelastung sowie eine Schätzung der Haushaltsspielräume.]

[Art. 162 ersetzt durch Art. 18 des G. vom 25. April 2007 (B.S. vom 1. Juni 2007) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2008 -; § 2 Abs. 3 eingefügt durch Art. 197 des G. vom 5. Februar 2016 (B.S. vom 19. Februar 2016) und abgeändert durch Art. 38 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) und Art. 14 Nr. 1 des G. vom 23. Dezember 2021 (B.S. vom 30. Dezember 2021); § 2 Abs. 4 eingefügt durch Art. 197 des G. vom 5. Februar 2016 (B.S. vom 19. Februar 2016) und abgeändert durch Art. 75 des G. vom 29. Februar 2024 (II) (B.S. vom 8. April 2024) - in Kraft am 8. April 2026 -; § 2 Abs. 5 bis 7 eingefügt durch Art. 197 des G. vom 5. Februar 2016 (B.S. vom 19. Februar 2016); § 3 ersetzt durch Art. 94 des G. vom 5. Mai 2019 (B.S. vom 24. Mai 2019); § 3 Abs. 1 abgeändert durch Art. 14 Nr. 2 und 3 des G. vom 23. Dezember 2021 (B.S. vom 30. Dezember 2021); § 3 Abs. 2 ersetzt und Abs. 3 eingefügt durch Art. 14 Nr. 4 des G. vom 23. Dezember 2021 (B.S. vom 30. Dezember 2021); § 4 eingefügt durch Art. 14 Nr. 5 des G. vom 23. Dezember 2021 (B.S. vom 30. Dezember 2021)]"

[KAPITEL 2*bis* - *Kriminologen*]

[Unterteilung Kapitel 2bis eingefügt durch Art. 15 des G. vom 23. Dezember 2021 (B.S. vom 30. Dezember 2021)]

[**Art. 162/1** - § 1 - Personalmitglieder, die den Titel Kriminologe tragen, können in der Stufe A ernannt werden.

Kriminologen stehen den Magistraten durch eine spezifische Unterstützung bei, die auf ihrer multidisziplinären Ausbildung beruht.

Sie unterstehen der Amtsgewalt und Aufsicht des Korpschefs des Gerichtshofes, des Gerichts beziehungsweise der Staatsanwaltschaft, an die sie gebunden sind. Der Korpschef ist beauftragt, ihnen ihre Aufträge zuzuweisen.

Kriminologen, die an die Staatsanwaltschaft des Generalprokurators gebunden sind, der in Anwendung von Artikel 143*bis* § 5 Absatz 4 innerhalb des Kollegiums der Generalprokuratoren mit spezifischen Aufgaben im Bereich Jugendschutz betraut ist, sind mit der Koordinierung des Teams von Kriminologen betraut, die den in Artikel 151 Absatz 2 erwähnten Magistraten beistehen.

§ 2 - Die in § 1 erwähnten Personalmitglieder werden vom König pro Appellationshofbereich, bei der Föderalstaatsanwaltschaft oder bei der Staatsanwaltschaft für Verkehrssicherheit ernannt. Mit Ausnahme der bei der Föderalstaatsanwaltschaft und bei der Staatsanwaltschaft für Verkehrssicherheit ernannten Kriminologen werden sie von dem für Justiz zuständigen Minister bestimmt, um ihr Amt in diesem Bereich entsprechend den Erfordernissen des Dienstes auszuüben. Diese Bestimmung kann bei einem Gerichtshof, einem Gericht oder einer Staatsanwaltschaft dieses Appellationshofbereiches, mit Ausnahme des Kassationshofes, erfolgen.

Im Rahmen der Haushaltsmöglichkeiten wird ihre Anzahl entsprechend den Erfordernissen des Dienstes bestimmt, über die der für Justiz zuständige Minister die mit Gründen versehene Stellungnahme des Kollegiums der Gerichtshöfe und Gerichte, was die bei den Gerichtshöfen und Gerichten bestimmten Kriminologen betrifft, und des Kollegiums der Staatsanwaltschaft, was die bei der Staatsanwaltschaft bestimmten Kriminologen betrifft, einholt.

§ 3 - In Abweichung von § 2 Absatz 2 wird die Anzahl Kriminologen innerhalb der Staatsanwaltschaft für Verkehrssicherheit in den in Artikel 162 § 4 erwähnten Personalplan aufgenommen.]

[Art. 162/1 eingefügt durch Art. 16 des G. vom 23. Dezember 2021 (B.S. vom 30. Dezember 2021)]

[KAPITEL 3 - *Mitglieder der Kanzlei*]

[Unterteilung Kapitel 3 eingefügt durch Art. 19 des G. vom 25. April 2007 (B.S. vom 1. Juni 2007) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2008 -]

Art. 163 - [An die Kanzlei gebunden sind Mitglieder, die in zwei Stufen ernannt [oder bestimmt] werden können, nämlich in Stufe A oder in Stufe B.

Die in der Stufe A ernannten [oder bestimmten] Mitglieder der Kanzlei führen den Titel Chefgreffier oder Dienstleitender Greffier.

Die in der Stufe B ernannten Mitglieder der Kanzlei haben den Dienstgrad eines Greffiers.]

[Art. 163 ersetzt durch Art. 20 des G. vom 25. April 2007 (B.S. vom 1. Juni 2007) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2008 -; Abs. 1 abgeändert durch Art. 4 Nr. 1 des G. vom 10. April 2014 (II) (B.S. vom 10. Juni 2014) - in Kraft ab dem 1. Juli 2014 -; Abs. 2 abgeändert durch Art. 4 Nr. 2 des G. vom 10. April 2014 (II) (B.S. vom 10. Juni 2014) - in Kraft ab dem 1. Juli 2014 -]

Art. 164 - [[Es gibt einen Chefgreffier bei jedem Gerichtshof oder Gericht und, mit Ausnahme von Brüssel und Eupen, in jedem Bezirk für das Polizeigericht und die Friedensgerichte.]

Unbeschadet der Aufgaben und des Beistands, die in Artikel 168 erwähnt sind, ist der Chefgreffier unter der Amtsgewalt und Aufsicht des in Artikel 58*bis* Nr. 2 erwähnten Korpschefs, […] mit dem er sich regelmäßig abspricht, mit der Leitung der Kanzlei beauftragt. Er verteilt die Aufgaben unter die Mitglieder und das Personal der Kanzlei und bestimmt die Greffiers, die den Magistraten beistehen.]

[Im Bezirk Brüssel gibt es einen Chefgreffier in jedem Friedensgericht und in jedem Polizeigericht. [Wenn gemäß Artikel 157 Absatz 1 mehrere Chefgreffiers aufgrund der Bindung einer selben Kanzlei an mehrere Friedensgerichte Titulargreffiers einer selben Kanzlei werden, sind diese Chefgreffiers für alle Amtsgebiete der Kantone, an die dieselbe Kanzlei gebunden ist, zuständig. Die Einteilung des Dienstes und die Leitung obliegen dem Chefgreffier, der dem zustimmt und der zu diesem Zweck von dem beziehungsweise den gemäß Artikel 72*bis* Absatz 2 bis 4 zuständigen Präsidenten des Gerichts Erster Instanz bestimmt worden ist. Wenn infolge des Ausscheidens aus dem Amt nur ein einziger Chefgreffier übrig bleibt, wird dieser ohne Anwendung von Artikel 287*sexies* und ohne weitere Eidesleistung Titulargreffier dieser Kanzlei.]]

[Im Bezirk Eupen übt der Chefgreffier des Gerichts Erster Instanz die Befugnisse des Chefgreffiers des Arbeitsgerichts, des [Unternehmensgerichts], des Polizeigerichts und der Friedensgerichte aus.]

[Art. 164 ersetzt durch Art. 21 des G. vom 25. April 2007 (B.S. vom 1. Juni 2007) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2008 -; Abs. 1 ersetzt durch Art. 44 Nr. 1 des G. vom 1. Dezember 2013 (B.S. vom 10. Dezember 2013) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -; Abs. 2 abgeändert durch Art. 44 Nr. 2 des G. vom 1. Dezember 2013 (B.S. vom 10. Dezember 2013) - in Kraft ab dem

1. April 2014 -; Abs. 3 eingefügt durch Art. 44 Nr. 3 des G. vom 1. Dezember 2013 (B.S. vom 10. Dezember 2013) - in Kraft ab dem 1. April 2014 - und ergänzt durch Art. 231 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017); Abs. 4 eingefügt durch Art. 44 Nr. 3 des G. vom 1. Dezember 2013 (B.S. vom 10. Dezember 2013) - in Kraft ab dem 1. April 2014 - und abgeändert durch Art. 252 des G. vom 15. April 2018 (II) (B.S. vom 27. April 2018) - in Kraft am 1. November 2018 -]

[**Art. 164/1** - Die Chefgreffiers der Gerichtshöfe und Gerichte, mit Ausnahme des Kassationshofes, bilden gemeinsam einen Rat, Rat der Chefgreffiers genannt.

Der Rat der Chefgreffiers ist beauftragt, dem Kollegium der Gerichtshöfe und Gerichte auf dessen Antrag hin oder auf eigene Initiative Stellungnahmen zu Themen und Fragen in Bezug auf Organisation, Arbeitsweise und Verwaltung der Kanzleien sowie in Bezug auf Statut, Laufbahn, Bewertung und Besoldungsstatut des Gerichtspersonals zu erteilen.

Der Rat bestimmt aus seiner Mitte, jedes Mal für die Dauer eines Gerichtsjahres, einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten, der einer anderen Sprachenregelung angehört und den Präsidenten bei Abwesenheit oder Verhinderung ersetzt.

Der Rat versammelt sich auf eigene Initiative oder auf Antrag des Kollegiums der Gerichtshöfe und Gerichte mindestens einmal pro Quartal.]

[Art. 164/1 eingefügt durch Art. 7 des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023)]

Art. 165 - [Der Chefgreffier haftet für die Gegenstände, für deren Erhaltung und Verwahrung er sorgt, und ist den Parteien gegenüber für die vorgelegten Aktenstücke verantwortlich.]

[Art. 165 ersetzt durch Art. 22 des G. vom 25. April 2007 (B.S. vom 1. Juni 2007) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2008 -]

Art. 166 - [Dem Chefgreffier stehen Dienstleitende Greffiers und Greffiers bei.]

[Art. 166 ersetzt durch Art. 23 des G. vom 25. April 2007 (B.S. vom 1. Juni 2007) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2008 -]

Art. 167 - [Unbeschadet der Aufgaben und des Beistands, die in Artikel 168 erwähnt sind, wirkt der Dienstleitende Greffier unter der Amtsgewalt und Aufsicht des Chefgreffiers an der Leitung der Kanzlei mit.] [Der Chefgreffier kann einen oder mehrere Dienstleitende Greffiers als Abteilungsgreffiers bestimmen, damit sie ihm bei der Leitung einer Abteilung beistehen, unbeschadet der Aufgaben und des Beistands, die in Artikel 168 erwähnt sind.]

[Art. 167 ersetzt durch Art. 24 des G. vom 25. April 2007 (B.S. vom 1. Juni 2007) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2008 - und ergänzt durch Art. 45 des G. vom 1. Dezember 2013 (B.S. vom 10. Dezember 2013) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -]

Art. 168 - [Der Greffier übt ein gerichtliches Amt aus, verrichtet die Aufgaben der Kanzlei und steht in seiner Eigenschaft als Greffier dem Magistrat in all seinen Amtshandlungen bei.

Diese Regel erfährt nur eine Ausnahme, wenn aufgrund der Dringlichkeit seine Anwesenheit nicht angefordert werden konnte.

Dem Greffier obliegen folgende Aufgaben:

1. Er gewährleistet die Zugänglichkeit der Kanzlei für die Öffentlichkeit.

2. Er führt die Buchhaltung der Kanzlei.

3. Er fertigt die Urkunden aus, mit denen er beauftragt ist, bewahrt die Urschriften, die Register und alle Urkunden des Gerichts, bei dem er angestellt ist, auf und stellt von diesen Schriftstücken Ausfertigungen, Auszüge oder Abschriften aus.

4. Er bewahrt die Dokumentation über Rechtsvorschriften, Rechtsprechung und Rechtslehre für die Richter auf.

5. Er erstellt Tabellen, Statistiken und andere Unterlagen, mit denen er in Anwendung des Gesetzes oder der Erlasse beauftragt ist; er führt die Register und Verzeichnisse.

6. Er bewahrt die Wertpapiere, Unterlagen und Gegenstände auf, die aufgrund des Gesetzes bei der Kanzlei hinterlegt werden.

7. Er ergreift die geeigneten Maßnahmen, um alle Archive, deren Verwaltung ihm obliegt, ordnungsgemäß aufzubewahren, um sie zu ordnen und zu inventarisieren, und dies ungeachtet ihrer Form, ihrer Struktur und ihres Inhalts.

Der Greffier steht dem Magistrat bei:

1. Er bereitet die Aufgaben des Magistrats vor.

2. Er ist bei der Sitzung anwesend.

3. Er führt Protokoll über den Verlauf der Gerichtsverfahren und die Entscheidungen.

4. Er beurkundet die verschiedenen Formalitäten, deren Ausführung festgestellt werden muss, und verleiht ihnen Echtheit.

5. Er arbeitet die Verfahrensakten aus und sorgt im Rahmen seiner Befugnisse für die Einhaltung der diesbezüglichen Regeln.

Der König legt die Modalitäten für die Anwendung des vorliegenden Artikels fest. Für die Anwendung von Absatz 3 Nr. 7 wird die Stellungnahme des Generalarchivars des Königreichs eingeholt.]

[Art. 168 ersetzt durch Art. 25 des G. vom 25. April 2007 (B.S. vom 1. Juni 2007) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2008 -]

Art. 169 - [Der Greffier führt ein Verzeichnis der Urkunden des Magistrats und ein Verzeichnis der Urkunden der Kanzlei, gemäß den vom König erstellten Verordnungsbestimmungen.]

[Art. 169 ersetzt durch Art. 26 des G. vom 25. April 2007 (B.S. vom 1. Juni 2007) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2008 -]

[[**Art. 169*bis***] - Die Register und Verzeichnisse werden auf eine Weise erstellt, aufbewahrt und übermittelt, die ihre Einsichtnahme ermöglicht und ihre Lesbarkeit gewährleistet. Der König legt die diesbezüglichen Modalitäten nach Stellungnahme des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens erwähnt sind.

An den Vermerken in den Registern und Verzeichnissen dürfen keine Änderungen angebracht werden, außer wenn sie durch Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen gestattet sind.]

[Früherer Artikel 174bis eingefügt durch Art. 10 des G. vom 5. August 2006 (I) (B.S. vom 7. September 2006) - in Kraft ab dem 1. Januar 2017 -, selbst ersetzt und umnummeriert zu Art. 169bis durch Art. 167 des G. vom 25. April 2007 (B.S. vom 1. Juni 2007) - in Kraft ab dem 1. Januar 2011 -, und selbst abgeändert durch Art. 138 des G. (I) vom 8. Mai 2014 (III) (B.S. vom 14. Mai 2014)]

Art. 170 - [Der Chefgreffier des Gerichts Erster Instanz oder der von ihm bestimmte Greffier gewährleisten den Dienst im Bezirksgericht.]

[Art. 170 ersetzt durch Art. 27 des G. vom 25. April 2007 (B.S. vom 1. Juni 2007) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2008 -]

Art. 171 - [Das Amt des Greffiers des Assisenhofes wird von einem Greffier des Gerichts Erster Instanz, an dessen Sitz die Assisen gehalten werden, ausgeübt. Der Greffier wird vom Chefgreffier bestimmt.

Wenn das Verfahren vor dem Assisenhof der Provinz Lüttich in Deutsch geführt wird, wird das Amt des Greffiers vom Chefgreffier des Gerichts Erster Instanz von Eupen oder von einem von ihm bestimmten Greffier ausgeübt.]

[Art. 171 ersetzt durch Art. 28 des G. vom 25. April 2007 (B.S. vom 1. Juni 2007) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2008 -]

[KAPITEL 4 - *Mitglieder des Sekretariats der Staatsanwaltschaft*]

[Unterteilung Kapitel 4 eingefügt durch Art. 29 des G. vom 25. April 2007 (B.S. vom 1. Juni 2007) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2008 -]

Art. 172 - [An das Sekretariat der Staatsanwaltschaft gebunden sind Mitglieder, die in zwei Stufen ernannt [oder bestimmt] werden können, nämlich in Stufe A oder in Stufe B.

Die in der Stufe A ernannten [oder bestimmten] Mitglieder des Sekretariats der Staatsanwaltschaft führen den Titel Chefsekretär oder Dienstleitender Sekretär.

Die in der Stufe B ernannten Mitglieder des Sekretariats der Staatsanwaltschaft haben den Dienstgrad eines Sekretärs.

Der König bestimmt die Anzahl Stellen.]

[In Abweichung von Absatz 4 wird die Anzahl Stellen innerhalb der Staatsanwaltschaft für Verkehrssicherheit in den in Artikel 162 § 4 erwähnten Personalplan aufgenommen. Im Personalplan werden mindestens ein Chefsekretär und zwei Dienstleitende Sekretäre vorgesehen, die unterschiedlichen Sprachrollen angehören.]

[Art. 172 ersetzt durch Art. 30 des G. vom 25. April 2007 (B.S. vom 1. Juni 2007) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2008 -; Abs. 1 abgeändert durch Art. 5 Nr. 1 des G. vom 10. April 2014 (II) (B.S. vom 10. Juni 2014) - in Kraft ab dem 1. Juli 2014 -; Abs. 2 abgeändert durch Art. 5 Nr. 2 des G. vom 10. April 2014 (II) (B.S. vom 10. Juni 2014) - in Kraft ab dem 1. Juli 2014 -; Abs. 5 eingefügt durch Art. 17 des G. vom 23. Dezember 2021 (B.S. vom 30. Dezember 2021)]

Art. 173 - [[Es gibt einen Chefsekretär in jedem Sekretariat der Staatsanwaltschaft. Unbeschadet] der Aufgaben und des Beistands, die in Artikel 176 erwähnt sind, ist der Chefsekretär der Staatsanwaltschaft mit der Leitung der Verwaltungsdienste betraut, wobei er der Amtsgewalt und Aufsicht des Generalprokurators, des Föderalprokurators, [des Prokurators für Verkehrssicherheit,] des Prokurators des Königs oder des Arbeitsauditors untersteht. Er verteilt die Verwaltungsaufgaben unter die Mitglieder und das Personal des Sekretariats.]

[Im Bezirk Eupen übt der Chefsekretär der Staatsanwaltschaft beim Gericht Erster Instanz die Befugnisse des Chefsekretärs beim Arbeitsauditorat aus.]

[Art. 173 Abs. 1 (früherer einziger Absatz) ersetzt durch Art. 31 des G. vom 25. April 2007 (B.S. vom 1. Juni 2007) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2008 - und abgeändert durch Art. 46 Nr. 1 des G. vom 1. Dezember 2013 (B.S. vom 10. Dezember 2013) - in Kraft ab dem 1. April 2014 - und Art. 18 des G. vom 23. Dezember 2021 (B.S. vom 30. Dezember 2021); Abs. 2 eingefügt durch Art. 46 Nr. 2 des G. vom 1. Dezember 2013 (B.S. vom 10. Dezember 2013) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -]

[**Art. 173/1** - Die Chefsekretäre der Generalstaatsanwaltschaften, Kassationshof ausgenommen, der Generalauditorate, der Föderalstaatsanwaltschaft, der Staatsanwaltschaft für

Verkehrssicherheit, der Staatsanwaltschaften Erster Instanz und der Arbeitsauditorate bilden gemeinsam einen Rat, Rat der Chefsekretäre genannt.

Der Rat der Chefsekretäre ist beauftragt, dem Kollegium der Generalprokuratoren und dem Kollegium der Staatsanwaltschaft auf deren Antrag hin oder auf eigene Initiative Stellungnahmen zu Themen und Fragen in Bezug auf Organisation, Arbeitsweise und Verwaltung der Sekretariate der Staatsanwaltschaft sowie in Bezug auf Statut, Laufbahn, Bewertung und Besoldungsstatut des Gerichtspersonals zu erteilen.

Der Rat bestimmt aus seiner Mitte, jedes Mal für die Dauer eines Gerichtsjahres, einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten, der einer anderen Sprachenregelung angehört und den Präsidenten bei Abwesenheit oder Verhinderung ersetzt.

Der Rat versammelt sich auf eigene Initiative oder auf Antrag des Kollegiums der Generalprokuratoren oder des Kollegiums der Staatsanwaltschaft mindestens einmal pro Quartal.]

[Art. 173/1 eingefügt durch Art. 8 des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023)]

Art. 174 - [Dem Chefsekretär können Dienstleitende Sekretäre und Sekretäre beistehen.]

[Art. 174 ersetzt durch Art. 32 des G. vom 25. April 2007 (B.S. vom 1. Juni 2007) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2008 -]

Art. 175 - [Unbeschadet der Aufgaben und des Beistands, die in Artikel 176 erwähnt sind, wirkt der Dienstleitende Sekretär unter der Amtsgewalt und Aufsicht des Chefsekretärs an der Leitung des Sekretariats der Staatsanwaltschaft mit.] [Der Chefsekretär kann einen oder mehrere Dienstleitende Sekretäre als Abteilungssekretäre bestimmen, damit sie ihm bei der Leitung einer Abteilung beistehen, unbeschadet der Aufgaben und des Beistands, die in Artikel 176 erwähnt sind.]

[*Art. 175 ersetzt durch Art. 33 des G. vom 25. April 2007 (B.S. vom 1. Juni 2007) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2008 - und ergänzt durch Art. 47 des G. vom 1. Dezember 2013 (B.S. vom 10. Dezember 2013) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -]*

Art. 176 - [Der Sekretär steht dem Generalprokurator, dem Föderalprokurator, [dem Prokurator für Verkehrssicherheit,] dem Prokurator des Königs oder dem Arbeitsauditor bei. Er unterzeichnet die mit seiner Funktion verbundenen Dokumente und diejenigen, die er im Auftrag des Leiters der Staatsanwaltschaft unterzeichnen muss. Er steht den Magistraten bei Dokumentations- und Ermittlungsarbeiten, beim Anlegen der Akten und bei allen Aufgaben bei, mit Ausnahme derjenigen, die ausdrücklich den Magistraten vorbehalten sind.

[Der Chefsekretär sorgt dafür, dass die Register und Verzeichnisse im Sekretariat auf eine Weise erstellt, aufbewahrt und übermittelt werden, die ihre Lesbarkeit gewährleistet und ihre Einsichtnahme in den Fällen, wo das Gesetz die Einsichtnahme gestattet, ermöglicht. Der

König legt die diesbezüglichen Modalitäten nach Stellungnahme des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens erwähnt sind.

An den Vermerken in den Registern und Verzeichnissen dürfen keine Änderungen angebracht werden, außer wenn sie durch Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen gestattet sind.]

Der Sekretär bewahrt alle Archivgüter auf, die die Staatsanwaltschaft erhält oder erstellt. Er ergreift die geeigneten Maßnahmen, um alle Archive, deren Verwaltung ihm obliegt, ordnungsgemäß aufzubewahren, um sie zu ordnen und zu inventarisieren, und dies ungeachtet ihrer Form, ihrer Struktur und ihres Inhalts. Der König bestimmt nach Stellungnahme des Generalarchivars des Königreichs die Modalitäten für die Anwendung des vorliegenden Absatzes.]

[Art. 176 ersetzt durch Art. 34 des G. vom 25. April 2007 (B.S. vom 1. Juni 2007) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2008 -; Abs. 1 abgeändert durch Art. 19 des G. vom 23. Dezember 2021 (B.S. vom 30. Dezember 2021); neue Absätze 2 und 3 eingefügt durch Art. 11 des G. vom 5. August 2006 (I) (B.S. vom 7. September 2006) - in Kraft ab dem 1. Januar 2017 -, selbst ersetzt durch Art. 168 des G. vom 25. April 2007 (B.S. vom 1. Juni 2007) - in Kraft ab dem 1. Januar 2011 - und selbst abgeändert durch Art. 138 des G. (I) vom 8. Mai 2014 (III) (B.S. vom 14. Mai 2014)]

[KAPITEL 5 - *Personalmitglieder, die an eine Kanzlei, an ein Sekretariat der Staatsanwaltschaft oder an einen Unterstützungsdienst gebunden sind*]

[Unterteilung Kapitel 5 eingefügt durch Art. 36 des G. vom 25. April 2007 (B.S. vom 1. Juni 2007) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2008 -]

Art. 177 - [§ 1 - An die Kanzleien, die Sekretariate der Staatsanwaltschaften und gegebenenfalls die Unterstützungsdienste gebunden sind Personalmitglieder, die vom König in einer [Klasse] der Stufe A ernannt sind.

Unbeschadet [der Artikel 162, 162/1, 163 Absatz 2 und 172 Absatz 2] führen:

1. die in der Klasse A 1 oder A 2 ernannten Personalmitglieder den Titel eines Attachés,

2. die in der Klasse A 3 ernannten Personalmitglieder den Titel eines Beraters,

3. die in der Klasse A 4 oder A 5 ernannten Personalmitglieder den Titel eines Generalberaters.

Der König kann den in Absatz 2 erwähnten Titeln einen zusätzlichen Titel anfügen.

Der König bestimmt die Anzahl Stellen.

[In Abweichung von Absatz 4 wird die Anzahl Stellen innerhalb der Staatsanwaltschaft für Verkehrssicherheit in den in Artikel 162 § 4 erwähnten Personalplan aufgenommen.]

§ 2 - Unbeschadet der Artikel 163 Absatz 3 und 172 Absatz 3 sind vom Minister der Justiz in den Stufen B, C und D ernannte Personalmitglieder an die Kanzleien, die Sekretariate der Staatsanwaltschaften und gegebenenfalls die Unterstützungsdienste gebunden.

[Der Chefsekretär kann ein Personalmitglied der Stufe C oder D mit dessen Zustimmung in eine andere Abteilung bestellen.]

Die Stufe B umfasst die Dienstgrade des Sachverständigen, Verwaltungs-sachverständigen und IKT-Sachverständigen.

Die Stufe C umfasst den Dienstgrad des Assistenten.

Die Stufe D umfasst den Dienstgrad des Mitarbeiters.

Der König bestimmt die Modalitäten mit Bezug auf das Statut und das Gehalt dieser Personalmitglieder sowie die Anzahl Stellen [sowie die Modalitäten mit Bezug auf die Gewährung von Mahlzeitschecks an diese Personalmitglieder].]

[In Abweichung von Absatz 6 wird die Anzahl Stellen innerhalb der Staatsanwaltschaft für Verkehrssicherheit in den in Artikel 162 § 4 erwähnten Personalplan aufgenommen.]

[Der Chefsekretär des Arbeitsauditorats kann ein Personalmitglied der Stufe A und B mit dessen Zustimmung in einen anderen Bezirk bestellen.]

[Art. 177 ersetzt durch Art. 37 des G. vom 25. April 2007 (B.S. vom 1. Juni 2007) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2008 -; § 1 Abs. 1 abgeändert durch Art. 8 des G. vom 10. April 2014 (I) (B.S. vom 10. Juni 2014) - in Kraft ab dem 10. Juni 2014 -; § 1 Abs. 2 einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 20 Nr. 1 des G. vom 23. Dezember 2021 (B.S. vom 30. Dezember 2021); § 1 Abs. 5 eingefügt durch Art. 20 Nr. 2 des G. vom 23. Dezember 2021 (B.S. vom 30. Dezember 2021); § 2 Abs. 1 ergänzt durch Art. 48 Nr. 1 des G. vom 1. Dezember 2013 (B.S. vom 10. Dezember 2013) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -, selbst aufgehoben durch Art. 106 Buchstabe a) des G. (I) vom 8. Mai 2014 (III) (B.S. vom 14. Mai 2014) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -; § 2 neuer Absatz 2 eingefügt durch Art. 48 Nr. 2 des G. vom 1. Dezember 2013 (B.S. vom 10. Dezember 2013) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -; § 2 Abs. 6 abgeändert durch Art. 3 des G. vom 7. Mai 2024 (B.S. vom 16. Mai 2024) - in Kraft am 26. Mai 2024 -; § 2 neuer Absatz 7 eingefügt durch Art. 20 Nr. 3 des G. vom 23. Dezember 2021 (B.S. vom 30. Dezember 2021); § 2 Abs. 8 (früherer Absatz 7) eingefügt durch Art. 48 Nr. 3 des G. vom 1. Dezember 2013 (B.S. vom 10. Dezember 2013) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -]

Art. 178 - [Aus spezifischen Gründen kann der Minister der Justiz oder die Behörde, der er diese Befugnis überträgt, Personal anwerben, das durch einen Arbeitsvertrag gebunden ist, um die Kontinuität der Dienste zu gewährleisten. Für diese Anwerbungen werden nur die erfolgreichen Teilnehmer an einer Prüfung im Wettbewerbsverfahren oder an einer für die betreffende Funktion organisierten Prüfung berücksichtigt oder, wenn dies nicht der Fall ist, die Bewerber, die erfolgreich an einer vom Minister der Justiz oder von einem staatlichen Dienst organisierten spezifischen Auswahlprüfung auf der Grundlage eines Funktionsprofils teilgenommen haben. Um im Rahmen eines Arbeitsvertrags angestellt zu werden, müssen die Betreffenden eine den Anforderungen des Amtes entsprechende Führung vorweisen und die zivilen und politischen Rechte besitzen.]

[Art. 178 ersetzt durch Art. 38 des G. vom 25. April 2007 (B.S. vom 1. Juni 2007) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2008 -]

[**Art. 178/1** - Im Gerichtsbezirk Eupen wird das in den Kapiteln 3 und 5 erwähnte Gerichtspersonal gleichzeitig am Gericht Erster Instanz, am Arbeitsgericht, am [Unternehmensgericht], am Polizeigericht und an den Friedensgerichten ernannt. Der Chefgreffier gibt an, in welchem Rechtsprechungsorgan diese Personalmitglieder ihr Amt ausüben.

Das in den Kapiteln 4 und 5 erwähnte Gerichtspersonal wird gleichzeitig im Sekretariat der Staatsanwaltschaft des Prokurators des Königs und des Arbeitsauditorats ernannt. Der Chefgreffier gibt an, in welchem Sekretariat der Staatsanwaltschaft diese Personalmitglieder ihr Amt ausüben.]

[Art. 178/1 eingefügt durch Art. 49 des G. vom 1. Dezember 2013 (B.S. vom 10. Dezember 2013) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -; Abs. 1 abgeändert durch Art. 252 des G. vom 15. April 2018 (II) (B.S. vom 27. April 2018) - in Kraft am 1. November 2018 -]

[KAPITEL 6 - *Ersetzung der Greffiers, Sekretäre und Assistenten, die über den Stellenplan hinaus bestimmt worden sind, um einem Richter am Strafvollstreckungsgericht oder einem Staatsanwalt, spezialisiert in Strafvollstreckungssachen, beizustehen*]

[Unterteilung Kapitel 6 eingefügt durch Art. 102 des G. vom 31. Juli 2020 (II) (B.S. vom 7. August 2020)]

Art. 179 - [Der Greffier, Sekretär oder Assistent, der bestimmt worden ist, um einem Richter am Strafvollstreckungsgericht oder einem Staatsanwalt, spezialisiert in Strafvollstreckungssachen, beizustehen, kann durch eine Ernennung oder Anwerbung über den Stellenplan hinaus ersetzt werden.]

[Art. 179 aufgehoben durch Art. 39 Nr. 3 des G. vom 25. April 2007 (B.S. vom 1. Juni 2007) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2008 - und wieder aufgenommen durch Art. 103 des G. vom 31. Juli 2020 (II) (B.S. vom 7. August 2020)]

[**TITEL 3*bis*** - [...]

[Titel 3bis mit den früheren Artikeln 176bis bis 176quater eingefügt durch Art. 21 des G. vom 17. Februar 1997 (B.S. vom 30. April 1997) - in Kraft ab dem 30. April 1998 - und aufgehoben durch Art. 2 des G. vom 12. April 1999 (B.S. vom 29. Juni 1999) - in Kraft ab dem 1. Juli 1999 -]

[…]]

TITEL 4 - [**Geschäftsführung des Gerichtswesens**]

[Überschrift von Titel 4 aufgehoben durch Art. 35 des G. vom 25. April 2007 (B.S. vom 1. Juni 2007) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2008 - und wieder aufgenommen durch Art. 5 des G. vom 18. Februar 2014 (B.S. vom 4. März 2014) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -]

KAPITEL 1 - [*Allgemeine Grundsätze*]

[Überschrift von Kapitel 1 implizit aufgehoben durch Art. 3 bis 9 des G. vom 10. Juni 2006 (B.S. vom 24. November 2006 - in Kraft ab dem 1. Dezember 2006 - und wieder aufgenommen durch Art. 6 des G. vom 18. Februar 2014 (B.S. vom 4. März 2014) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -]

Art. 180 – [Die gerichtlichen Körperschaften des Gerichtswesens sind für die Verwaltung der allgemeinen Arbeitsmittel, die ihnen zur Verfügung gestellt werden, verantwortlich.

Die im vorliegenden Titel erwähnten Kollegien unterstützen die Geschäftsführung und gewährleisten deren Aufsicht.

Unter gerichtlichen Körperschaften versteht man:

1. die Appellationshöfe, die Arbeitsgerichtshöfe, die Gerichte und die Friedensgerichte, was die Richterschaft betrifft,

2. die Generalstaatsanwaltschaften, die Staatsanwaltschaften des Prokurators des Königs, die Arbeitsauditorate[, die Föderalstaatsanwaltschaft und die Staatsanwaltschaft für Verkehrssicherheit], was die Staatsanwaltschaft betrifft.

Der Kassationshof und die Staatsanwaltschaft bei diesem Gerichtshof bilden zusammen eine getrennte gerichtliche Körperschaft.]

[Art. 180 aufgehoben durch Art. 39 Nr. 4 des G. vom 25. April 2007 (B.S. vom 1. Juni 2007) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2008 - und wieder aufgenommen durch Art. 7 des G. vom 18. Februar 2014 (B.S. vom 4. März 2014) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -; Abs. 3 Nr. 2 abgeändert durch Art. 21 des G. vom 23. Dezember 2021 (B.S. vom 30. Dezember 2021)]

KAPITEL 2 - [*Zentrale Geschäftsführung*]

[Überschrift von Kapitel 2 implizit aufgehoben durch Art. 3 bis 9 des G. vom 10. Juni 2006 (B.S. vom 24. November 2006 - in Kraft ab dem 1. Dezember 2006 - und wieder aufgenommen durch Art. 8 des G. vom 18. Februar 2014 (B.S. vom 4. März 2014) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -]

[*Abschnitt 1* - Kollegium der Gerichtshöfe und Gerichte]

[Unterteilung Abschnitt 1 eingefügt durch Art. 9 des G. vom 18. Februar 2014 (B.S. vom 4. März 2014) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -]

Art. 181 - [Es wird ein Kollegium der Gerichtshöfe und Gerichte geschaffen, das die reibungslose allgemeine Arbeitsweise der Richterschaft gewährleistet. Im Rahmen dieser Befugnis:

1. ergreift das Kollegium Maßnahmen, durch die eine zugängliche, unabhängige, zeitnahe und qualitativ hochwertige Rechtspflege gewährleistet wird, indem unter anderem die Kommunikation, das Wissensmanagement, eine Qualitätspolitik, die Arbeitsverfahren, die Informatisierung, das strategische Personalmanagement, die Statistiken, die Arbeitslastmessung und die Arbeitslastverteilung organisiert werden,

2. unterstützt das Kollegium die Geschäftsführung in den Appellationshöfen, Arbeitsgerichtshöfen, Gerichten und Friedensgerichten.

Um die im vorliegenden Artikel vorgesehenen Aufgaben und Befugnisse auszuüben, richtet das Kollegium Empfehlungen und verbindliche Richtlinien an die jeweiligen Direktionsausschüsse der Appellationshöfe, der Arbeitsgerichtshöfe, der Gerichte beziehungsweise der Friedensgerichte. Die Empfehlungen und Richtlinien werden an den Minister der Justiz weitergeleitet.]

[Art. 181 aufgehoben durch Art. 9 Nr. 1 des G. vom 10. Juni 2006 (B.S. vom 24. November 2006) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2006 - und wieder aufgenommen durch Art. 10 des G. vom 18. Februar 2014 (B.S. vom 4. März 2014) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -]

Art. 182 - [§ 1 - Das Kollegium setzt sich aus zwölf Mitgliedern, einem Präsidenten und einem Vizepräsidenten zusammen. Zu den Mitgliedern zählen drei Erste Präsidenten von Appellationshöfen, ein Erster Präsident eines Arbeitsgerichtshofes, drei Präsidenten von Gerichten Erster Instanz, ein Präsident eines Unternehmensgerichts, ein Präsident eines Arbeitsgerichts, ein Präsident der Friedensrichter und Richter am Polizeigericht und zwei Mitglieder des Rates der Chefgreffiers. Das Kollegium setzt sich in sprachlicher Hinsicht paritätisch zusammen. Stammt ein Mitglied aus dem Gerichtsbezirk Eupen, wird es zur Sprachrolle seines Diploms als Doktor, Lizentiat oder Master der Rechte gezählt. Die Mitglieder des Rates der Chefgreffiers gehören unterschiedlichen Sprachrollen an.

§ 2 - Die Mitglieder des Kollegiums, die Magistrate sind, werden von den Korpschefs der Appellationshöfe, der Arbeitsgerichtshöfe, der Gerichte und der Friedensgerichte für einen Zeitraum von fünf Jahren gewählt.

Durch den Verlust des Mandats als Korpschef, außer infolge einer Disziplinarstrafe oder der Versetzung in den Ruhestand, wird dem Mandat als Mitglied des Kollegiums kein Ende gesetzt.

Ein Wahlkollegium der Ersten Präsidenten wählt die vier Vertreter der Gerichtshöfe unter Berücksichtigung der sprachlichen Parität.

Ein Wahlkollegium der Präsidenten wählt die sechs Vertreter der Gerichte und Friedensgerichte unter Berücksichtigung der sprachlichen Parität. Einer der drei Präsidenten von Gerichten Erster Instanz gehört einer anderen Sprachrolle an als die beiden anderen Präsidenten von Gerichten Erster Instanz.

Der König legt die Modalitäten der Wahl fest.

§ 3 - Die Mitglieder des Rates der Chefgreffiers wählen ihre Vertreter im Kollegium für einen Zeitraum von drei Jahren, der auf Antrag jedes Vertreters verlängert werden kann. Der König legt die Modalitäten der Wahl fest.

§ 4 - Das Kollegium wählt unter seinen in § 2 erwähnten Mitgliedern oder unter den in Artikel 259*quater* § 5/1 erwähnten Ehrenkorpschefs einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten für einen erneuerbaren Zeitraum von fünf Jahren, der von Amts wegen bei Ablauf des in § 2 Absatz 1 erwähnten Zeitraums endet. Der Ehrenkorpschef muss mindestens fünf Jahre von seiner Versetzung in den Ruhestand entfernt sein. Der Präsident und der Vizepräsident gehören unterschiedlichen Sprachrollen an. Nach zweieinhalb Jahren muss ein Wechsel der Mandate eingehalten werden. Der König legt die Modalitäten für die Bestimmung des Präsidenten und des Vizepräsidenten auf gleichlautenden Vorschlag des Kollegiums fest.

Der gewählte Präsident und der gewählte Vizepräsident werden gemäß § 5 Absatz 1 als Mitglieder des Kollegiums ersetzt.

Der Präsident oder Vizepräsident, dessen Mandat vorzeitig vakant wird oder gegen den eine Disziplinarstrafe verhängt wurde, wird für die restliche Dauer durch ein anderes gewähltes Mitglied des Kollegiums oder durch einen in Artikel 259*quater* § 5/1 erwähnten Ehrenkorpschef derselben Sprachrolle ersetzt.

Der Präsident und der Vizepräsident üben ihr Mandat vollzeitig aus. Sie beziehen das Gehalt, das dem Ersten Präsidenten des Appellationshofes zuerkannt wird. Artikel 323*bis* ist auf sie anwendbar.

§ 5 - Für die Dauer des Mandats der in § 2 erwähnten Mitglieder des Kollegiums wird eine Liste mit Nachfolgern erstellt, die sich aus den nicht gewählten Korpschefs in der Reihenfolge der Anzahl erhaltener Stimmen zusammensetzt. Bei Abwesenheit, Verhinderung oder vorzeitiger Vakanz eines Mandats im Kollegium wird das betreffende Mitglied je nach Fall für die Dauer seiner Abwesenheit oder Verhinderung oder für die restliche Dauer seines Mandats durch den erstplatzierten günstig eingestuften Nachfolger, der derselben Art von Rechtsprechungsorgan und derselben Sprachrolle angehört, aus der Liste der Nachfolger

ersetzt, ausgenommen Nachfolger, deren Mandat als Korpschef infolge einer Disziplinarstrafe oder ihrer Versetzung in den Ruhestand geendet hat. Ansonsten wird das Mitglied durch den Korpschef ersetzt, der derselben Art von Rechtsprechungsorgan und derselben Sprachrolle angehört und das höchste Dienstalter innerhalb der Richterschaft hat.

Falls ein Mitglied des Kollegiums, das den Rat der Chefgreffiers vertritt, abwesend oder verhindert ist, wird es durch ein Mitglied des Rates, den es vertritt und das derselben Sprachrolle angehört, ersetzt. Wenn ein Vertreter des Rates der Chefgreffiers seine Eigenschaft als Chefgreffier im Laufe seines Mandats verliert, wird er durch einen Nachfolger aus einer Liste, die gemäß den vom König festgelegten Modalitäten erstellt wird, ersetzt.

§ 6 - Das Kollegium beschließt mit Stimmenmehrheit, wobei mindestens eine Stimme in jeder Sprachgruppe abgegeben werden muss. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend. Die Mitglieder des Rates der Chefgreffiers tagen mit beratender Stimme.

Das Kollegium fasst Beschlüsse in Bezug auf die in Artikel 181 Absatz 1 erwähnten Befugnisse. Der Präsident und der Vizepräsident treffen autonome und aufeinander abgestimmte Entscheidungen, mit denen die vom Kollegium festgelegte Strategie umgesetzt wird. Sie erstatten dem Kollegium Bericht darüber. Wenn der Präsident und der Vizepräsident sich nicht einig sind über die zu treffende Entscheidung, legen sie diese dem Kollegium vor.

Das Kollegium billigt seine Geschäftsordnung und kann ein in sprachlicher Hinsicht paritätisch zusammengesetztes Präsidium einrichten, das die Beschlüsse vorbereitet und ausführt. Wird ein Präsidium eingerichtet, nehmen der Präsident und der Vizepräsident von Rechts wegen daran teil.

Das Kollegium versammelt sich mindestens einmal im Monat. Auch der Minister der Justiz oder der Präsident des Kollegiums der Staatsanwaltschaft kann das Kollegium durch einen mit Gründen versehenen Antrag ersuchen, sich zu versammeln. Beide können das Kollegium ersuchen, eine Empfehlung oder Richtlinie zu erlassen. Das Kollegium befindet über diese Ersuchen. Auf eigene Initiative oder auf Antrag des Ministers der Justiz tagen beide Kollegien gemeinsam.]

[Art. 182 aufgehoben durch Art. 9 Nr. 2 des G. vom 10. Juni 2006 (B.S. vom 24. November 2006) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2006 -, wieder aufgenommen durch Art. 11 des G. vom 18. Februar 2014 (B.S. vom 4. März 2014) - in Kraft ab dem 1. April 2014 - und ersetzt durch Art. 9 des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023)]

[**Art. 182*bis*** - [...]]

[Art. 182bis eingefügt durch Art. 28 des G. vom 17. Februar 1997 (B.S. vom 30. April 1997) - in Kraft ab dem 30. April 1998 - und aufgehoben durch Art. 9 Nr. 3 des G. vom 10. Juni 2006 (B.S. vom 24. November 2006) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2006 -]

[**Art. 183**] **-** [§ 1 - Beim Kollegium der Gerichtshöfe und Gerichte wird ein gemeinsamer Unterstützungsdienst eingerichtet. Der Unterstützungsdienst untersteht der Amtsgewalt des Präsidenten des Kollegiums der Gerichtshöfe und Gerichte.

Der Unterstützungsdienst ist beauftragt:

1. in den in Artikel 181 erwähnten Bereichen Unterstützung zu gewähren,

2. die in Kapitel 3 erwähnten Direktionsausschüsse zu unterstützen,

3. ein internes Audit des Kollegiums und der gerichtlichen Körperschaften zu organisieren.

Ein Direktor ist mit der täglichen Leitung beauftragt. Er wird vom König für einen erneuerbaren Zeitraum von fünf Jahren auf Vorschlag des Kollegiums und auf der Grundlage eines vom König auf Stellungnahme des Kollegiums im Voraus festgelegten Profils bestimmt. Der Direktor tagt im Kollegium mit beratender Stimme.

Der Direktor übt seine Funktion vollzeitig aus. Er erhält das Gehalt eines Kammerpräsidenten am Appellationshof. Die Artikel 323*bis*, 327 und 330 finden gegebenenfalls Anwendung. Der König kann auf Vorschlag des Kollegiums das Mandat des Direktors bei Unfähigkeit, langwieriger Krankheit oder schwerem Verstoß gegen die ihm obliegenden Pflichten aussetzen oder vorzeitig beenden.

§ 2 - Der König bestimmt auf Stellungnahme des Kollegiums die Modalitäten der Arbeitsweise und der Organisation des Unterstützungsdienstes. Das Personal wird in einen Personalplan aufgenommen, der jährlich vom Kollegium erstellt wird. Bei Anwerbungen wird die sprachliche Parität gewährleistet.

Das beim Unterstützungsdienst endgültig ernannte Personal unterliegt den gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen, die für das endgültig ernannte Personal des Gerichtswesens gelten.

Die Magistrate können gemäß den Artikeln 323*bis* und 327 mit einem Auftrag im Unterstützungsdienst betraut werden. [Ein Magistrat, der sich aufgrund seines Alters gemäß Artikel 383 § 1 im Ruhestand befindet oder auf seinen eigenen Antrag hin vor dem gesetzlichen Pensionsalter in den Ruhestand versetzt worden ist und außerdem den Ehrentitel seiner Ämter tragen darf, kann auf sein Ersuchen und auf Vorschlag des Präsidenten des Kollegiums der Gerichtshöfe und Gerichte hin vom König die Erlaubnis erhalten, im Unterstützungsdienst einen unbezahlten Auftrag zu erfüllen. Außerdem ist die Zustimmung des Korpschefs erforderlich, wenn der vorgeschlagene Magistrat ein stellvertretender Magistrat im Sinne von Artikel 383 § 2 ist.]

Jedes Personalmitglied des Gerichtswesens kann mit seiner Zustimmung und auf Antrag, den das Kollegium an den Minister der Justiz richtet, gemäß den Artikeln 330, 330*bis* und 330*ter* mit einem Auftrag im Unterstützungsdienst des Kollegiums betraut werden.

Jedes endgültig ernannte Personalmitglied eines föderalen öffentlichen Dienstes, eines föderalen öffentlichen Programmierungsdienstes oder des Hohen Justizrates kann mit seiner Zustimmung und auf Antrag des Kollegiums, der je nach Fall an den Minister, dem das Personalmitglied untersteht, oder an den Hohen Justizrat zu richten ist, dem Unterstützungsdienst des Kollegiums zur Verfügung gestellt werden.

[Das Kollegium kann einen oder mehrere Sonderbeauftragte der Klasse A3 oder A4 für die Ausführung von Aufgaben oder Aufträgen bestimmen, die besondere Kenntnisse oder weitreichende Erfahrungen auf hohem Niveau erfordern. Der Sonderbeauftragte wird für einen einmal erneuerbaren Zeitraum von höchstens drei Jahren abgeordnet.

Der Sonderbeauftragte wird abgeordnet aus:

- Mitgliedern des Gerichtspersonals,

- Mitgliedern des Personals eines föderalen öffentlichen Dienstes oder eines föderalen öffentlichen Programmierungsdienstes.

Um abgeordnet werden zu können, muss das Personalmitglied des föderalen öffentlichen Dienstes oder das Mitglied des Gerichtspersonals mindestens der Klasse A2 angehören und ein Klassendienstalter von vier Jahren haben oder der Klasse A3 angehören, wenn es um einen Sonderbeauftragten der Klasse A3 geht, und mindestens der Klasse A3 angehören und ein Klassendienstalter von drei Jahren haben, wenn es um einen Sonderbeauftragten der Klasse A4 geht.

Während der Dauer der Abordnung wird der Sonderbeauftragte in seinem ursprünglichen Dienst wegen Auftrag allgemeinen Interesses von Amts wegen beurlaubt.

Ein Bewerberaufruf, der eine Funktionsbeschreibung und ein Kompetenzprofil enthält, wird im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht und steht gleichzeitig Bewerbern aus den verschiedenen Anwerbungsformen offen.]

§ 3 - Der Auftrag, [die Bereitstellung oder die Abordnung], die im vorliegenden Artikel erwähnt sind, können beendet werden:

1. auf Vorschlag des Kollegiums nach vorheriger Anhörung des Magistrats, des Personalmitglieds[, des Bediensteten oder des Sonderbeauftragten],

2. auf Antrag des betreffenden Magistrats, Personalmitglieds[, Bediensteten oder Sonderbeauftragten] unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat.

Die im vorliegenden Artikel erwähnten Personalmitglieder[, Magistrate und Sonderbeauftragten] unterstehen der Amtsgewalt des Direktors.

Die im vorliegenden Artikel erwähnten Personalmitglieder [und Sonderbeauftragten] unterliegen den Bewertungsvorschriften, der Disziplinarordnung, der Urlaubsregelung und der Arbeitszeitregelung, die auf die in § 2 Absatz 2 erwähnten Personalmitglieder anwendbar sind.

Im Personalplan kann die Möglichkeit vorgesehen werden, Personal auf der Grundlage eines Arbeitsvertrags gemäß den in Artikel 178 vorgesehenen Bestimmungen anzustellen.

[In Abweichung von Absatz 4 kann das Kollegium Personen als Sonderbeauftragte im Sinne von § 2 Absatz 6 im Rahmen eines Arbeitsvertrags anstellen, um während eines bestimmten, einmal erneuerbaren Zeitraums von höchstens drei Jahren Aufgaben oder Aufträge auszuführen, die besondere Kenntnisse oder weitreichende Erfahrungen auf hohem Niveau erfordern.]

§ 4 - Das Gehalt des vom Kollegium angeworbenen Personals und des Personals, das mit einem Auftrag betraut oder bereitgestellt ist, [und der Sonderbeauftragten] geht zu Lasten des Haushalts des Kollegiums.

Unbeschadet der Bestimmungen des vorliegenden Kapitels behält jedes Personalmitglied, das mit einem Auftrag betraut oder bereitgestellt ist, sein eigenes Statut. Wenn das im vorliegenden Artikel erwähnte Personalstatut jedoch für einen vergleichbaren Auftrag eine höhere Besoldung oder Sondervorteile vorsieht, werden dem Personalmitglied ein Gehaltszuschlag, durch den seine Besoldung auf dasselbe Niveau angehoben wird, und diese Vorteile zu Lasten des Haushalts des Kollegiums gewährt.]

[Früherer Artikel 184 umnummeriert zu Art. 183 durch Art. 14 § 2 des G. vom 15. Juli 1970 (II) (B.S. vom 30. Juli 1970), aufgehoben durch Art. 9 Nr. 4 des G. vom 10. Juni 2006 (B.S. vom 24. November 2006) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2006 - und wieder aufgenommen durch Art. 12 des G. vom 18. Februar 2014 (B.S. vom 4. März 2014) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -; § 2 Abs. 3 ergänzt durch Art. 66 des G. vom 19. Oktober 2015 (B.S. vom 22. Oktober 2015); § 2 Abs. 6 bis 10 eingefügt durch Art. 10 Nr. 1 des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023); § 3 Abs. 1 einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 10 Nr. 2 des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023); § 3 Abs. 1 Nr. 1 abgeändert durch Art. 10 Nr. 3 des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023); § 3 Abs. 1 Nr. 2 abgeändert durch Art. 10 Nr. 4 des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023); § 3 Abs. 2 abgeändert durch Art. 10 Nr. 5 des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023); § 3 Abs. 3 abgeändert durch Art. 10 Nr. 6 des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023); § 3 Abs. 5 eingefügt durch Art. 10 Nr. 7 des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023); § 4 Abs. 1 abgeändert durch Art. 10 Nr. 8 des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023)]

[*Abschnitt 2* - Kollegium der Staatsanwaltschaft]

[Unterteilung Abschnitt 2 eingefügt durch Art. 13 des G. vom 18. Februar 2014 (B.S. vom 4. März 2014) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -]

[**Art. 184**] - [§ 1 - Es wird ein Kollegium der Staatsanwaltschaft geschaffen, das im Rahmen seiner Befugnisse alle für die ordnungsgemäße Geschäftsführung der Staatsanwaltschaft notwendigen Maßnahmen ergreift:

1. Unterstützung der Geschäftsführung bei der Ausführung der vom Kollegium der Generalprokuratoren gemäß Artikel 143*bis* § 2 bestimmten Kriminalpolitik,

2. Streben nach integraler Qualität, unter anderem in den Bereichen Kommunikation, Wissensmanagement, Qualitätspolitik, Arbeitsverfahren, Informatisierung, strategisches Personalmanagement, Statistiken sowie Arbeitslastmessung und Arbeitslastverteilung, um zu einer zugänglichen, unabhängigen, zeitnahen und qualitativ hochwertigen Rechtspflege beizutragen,

3. Unterstützung der Geschäftsführung in den gerichtlichen Körperschaften der Staatsanwaltschaft.

Um die im vorliegenden Artikel vorgesehenen Aufgaben und Befugnisse auszuüben, kann das Kollegium Empfehlungen und verbindliche Richtlinien an die Direktionsausschüsse der gerichtlichen Körperschaften der Staatsanwaltschaft richten. Die Empfehlungen und Richtlinien werden dem Minister der Justiz übermittelt.

§ 2 - Im Kollegium der Staatsanwaltschaft tagen neben den fünf Generalprokuratoren bei den Appellationshöfen drei Mitglieder [des Rates der Prokuratoren des Königs, ein Mitglied des Rates der Arbeitsauditoren, zwei Mitglieder des Rates der Chefsekretäre und der Föderalprokurator. Der Rat der Prokuratoren des Königs, der Rat der Arbeitsauditoren und der Rat der Chefsekretäre wählen ihre Vertreter im Kollegium für einen Zeitraum von drei Jahren, der auf Antrag jedes der betreffenden Vertreter erneuerbar ist und, was den Rat der Prokuratoren des Königs und den Rat der Arbeitsauditoren betrifft, unter Einhaltung des turnusmäßigen Wechsels hinsichtlich der Sprachrolle. Für die Anwendung des vorliegenden Absatzes gilt der Prokurator für Verkehrssicherheit als dem Rat der Prokuratoren des Königs zugehörig.] Der König legt die Modalitäten der Wahl fest.

Der Präsident des Kollegiums der Generalprokuratoren führt den Vorsitz im Kollegium der Staatsanwaltschaft. Dieses Kollegium setzt sich in sprachlicher Hinsicht paritätisch zusammen. Stammt ein Mitglied aus dem Bezirk Eupen, wird es zur Sprachrolle seines Diploms als Doktor, Lizentiat oder Master der Rechte gezählt. [Die Mitglieder des Rates der Chefsekretäre gehören unterschiedlichen Sprachrollen an.]

Das Kollegium beschließt mit Stimmenmehrheit, wobei mindestens eine Stimme in jeder Sprachgruppe abgegeben werden muss. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Präsidenten ausschlaggebend. Wird kein Beschluss gefasst, ergreift der Minister der Justiz die erforderlichen Geschäftsführungsmaßnahmen.

Das Kollegium billigt seine Geschäftsordnung und kann ein in sprachlicher Hinsicht paritätisch zusammengesetztes Präsidium einrichten, das die Beschlüsse vorbereitet und ausführt.

Das Kollegium der Staatsanwaltschaft versammelt sich mindestens ein Mal pro Monat. Auch der Minister der Justiz oder der Präsident des Kollegiums der Gerichtshöfe und Gerichte kann das Kollegium der Staatsanwaltschaft durch einen mit Gründen versehenen Antrag ersuchen, sich zu versammeln. Beide können das Kollegium ersuchen, eine Empfehlung oder Richtlinie zu erlassen. Das Kollegium befindet über diese Ersuchen. Auf eigene Initiative oder auf Antrag des Ministers der Justiz tagen beide Kollegien gemeinsam.

[Falls ein Mitglied des Kollegiums, das den Rat der Prokuratoren des Königs, den Rat der Arbeitsauditoren oder den Rat der Chefsekretäre vertritt, abwesend oder verhindert ist, wird es durch ein Mitglied des Rates, den es vertritt und das derselben Sprachrolle angehört, ersetzt.]

[Bei Abwesenheit oder Verhinderung eines Mitglieds des Kollegiums[, das nicht in Absatz 6 erwähnt wird,] wird dieses durch den gemäß Artikel 319 bestimmten Stellvertreter ersetzt.]

[Wenn ein Vertreter [des Rates der Prokuratoren des Königs oder des Rates der Arbeitsauditoren seine Eigenschaft als Magistrat oder als Korpschef oder ein Vertreter des Rates der Chefsekretäre seine Eigenschaft als Chefsekretär] im Laufe seines Mandats verliert, wird er durch einen Nachfolger aus einer Liste, die gemäß den vom König festgelegten Modalitäten erstellt wird, ersetzt.]

[Früherer Artikel 185 umnummeriert zu Art. 184 durch Art. 14 § 3 des G. vom 15. Juli 1970 (II) (B.S. vom 30. Juli 1970), aufgehoben durch Art. 9 Nr. 5 des G. vom 10. Juni 2006 (B.S. vom 24. November 2006) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2006 - und wieder aufgenommen durch Art. 14 des G. vom 18. Februar 2014 (B.S. vom 4. März 2014) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -; § 2 Abs. 1 abgeändert durch Art. 11 Nr. 1 des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023); § 2 Abs. 2 ergänzt durch Art. 11 Nr. 2 des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023); § 2 neuer Absatz 6 eingefügt durch Art. 11 Nr. 3 des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023); § 2 Abs. 7 abgeändert durch Art. 11 Nr. 4 des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023); § 2 Abs. 8 (früherer Absatz 7) eingefügt durch Art. 233 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017) und abgeändert durch Art. 11 Nr. 5 des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023)]

[**Art. 185** - [§ 1 - Beim Kollegium der Generalprokuratoren und beim Kollegium der Staatsanwaltschaft wird ein gemeinsamer Unterstützungsdienst eingerichtet. Der Unterstützungsdienst untersteht der Amtsgewalt des Präsidenten des Kollegiums der Staatsanwaltschaft.

Der Unterstützungsdienst ist beauftragt:

1. bei der Ausführung der in den Artikeln 143*bis* §§ 2, 3, 4, 5 und 7 und 184 § 1 vorgesehenen Aufträge Unterstützung zu gewähren,

2. die in Kapitel 3 erwähnten Direktionsausschüsse zu unterstützen,

3. ein internes Audit des Kollegiums der Staatsanwaltschaft und der gerichtlichen Körperschaften zu organisieren.

Ein Direktor ist mit der täglichen Leitung beauftragt. Er wird vom König für einen erneuerbaren Zeitraum von fünf Jahren auf Vorschlag des Kollegiums der Staatsanwaltschaft und auf der Grundlage eines vom König auf Stellungnahme des Kollegiums im Voraus festgelegten Profils bestimmt. Der Direktor tagt im Kollegium mit beratender Stimme.

Der Direktor übt seine Funktion vollzeitig aus. Er erhält das Gehalt eines Ersten Generalanwalts beim Appellationshof. Die Artikel 323*bis*, 327 und 330*bis* finden gegebenenfalls Anwendung.

Der König kann auf Vorschlag des Kollegiums das Mandat des Direktors bei Unfähigkeit, langwieriger Krankheit oder schwerem Verstoß gegen die ihm obliegenden Pflichten aussetzen oder vorzeitig beenden.

§ 2 - Der König bestimmt auf Stellungnahme des Kollegiums der Staatsanwaltschaft die Modalitäten der Arbeitsweise und der Organisation des Unterstützungsdienstes. Das Personal

wird in einen Personalplan aufgenommen, der jährlich vom Kollegium erstellt wird. Bei Anwerbungen wird die sprachliche Parität gewährleistet.

Das beim Unterstützungsdienst endgültig ernannte Personal unterliegt den gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen, die für das endgültig ernannte Personal des Gerichtswesens gelten.

Die Magistrate können gemäß den Artikeln 323*bis* und 327 mit einem Auftrag im Unterstützungsdienst betraut werden. [Ein Magistrat, der sich aufgrund seines Alters gemäß Artikel 383 § 1 im Ruhestand befindet oder auf seinen eigenen Antrag hin vor dem gesetzlichen Pensionsalter in den Ruhestand versetzt worden ist und außerdem den Ehrentitel seiner Funktionen *[sic! Zu lesen ist: "Ämter"]* tragen darf, kann auf sein Ersuchen und auf Vorschlag des Präsidenten des Kollegiums der Staatsanwaltschaft hin vom König die Erlaubnis erhalten, im Unterstützungsdienst einen unbezahlten Auftrag zu erfüllen. Außerdem ist die Zustimmung des Korpschefs erforderlich, wenn der vorgeschlagene Magistrat ein stellvertretender Magistrat im Sinne von Artikel 383 § 2 ist.]

Jedes Personalmitglied des Gerichtswesens kann mit seiner Zustimmung und auf Antrag, den das Kollegium an den Minister der Justiz richtet, gemäß den Artikeln 330, 330*bis* und 330*ter* mit einem Auftrag im Unterstützungsdienst des Kollegiums betraut werden.

Jedes endgültig ernannte Personalmitglied eines föderalen öffentlichen Dienstes, eines föderalen öffentlichen Programmierungsdienstes oder des Hohen Justizrates kann mit seiner Zustimmung und auf Antrag des Kollegiums, der je nach Fall an den Minister, dem das Personalmitglied untersteht, oder an den Hohen Justizrat zu richten ist, dem Unterstützungsdienst des Kollegiums zur Verfügung gestellt werden.

[Das Kollegium kann einen oder mehrere Sonderbeauftragte der Klasse A3 oder A4 für die Ausführung von Aufgaben oder Aufträgen bestimmen, die besondere Kenntnisse oder weitreichende Erfahrungen auf hohem Niveau erfordern. Der Sonderbeauftragte wird für einen einmal erneuerbaren Zeitraum von höchstens drei Jahren abgeordnet.

Der Sonderbeauftragte wird abgeordnet aus:

- Mitgliedern des Gerichtspersonals,

- Mitgliedern des Personals eines föderalen öffentlichen Dienstes oder eines föderalen öffentlichen Programmierungsdienstes.

Um abgeordnet werden zu können, muss das Personalmitglied des föderalen öffentlichen Dienstes oder das Mitglied des Gerichtspersonals mindestens der Klasse A2 angehören und ein Klassendienstalter von vier Jahren haben oder der Klasse A3 angehören, wenn es um einen Sonderbeauftragten der Klasse A3 geht, und mindestens der Klasse A3 angehören und ein Klassendienstalter von drei Jahren haben, wenn es um einen Sonderbeauftragten der Klasse A4 geht.

Während der Dauer der Abordnung wird der Sonderbeauftragte in seinem ursprünglichen Dienst wegen Auftrag allgemeinen Interesses von Amts wegen beurlaubt.

Ein Bewerberaufruf, der eine Funktionsbeschreibung und ein Kompetenzprofil enthält, wird im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht und steht gleichzeitig Bewerbern aus den verschiedenen Anwerbungsformen offen.]

§ 3 - Der Auftrag, [die Bereitstellung oder die Abordnung], die im vorliegenden Artikel erwähnt sind, können beendet werden:

1. auf Vorschlag des Kollegiums nach vorheriger Anhörung des Magistrats, des Personalmitglieds[, des Bediensteten oder des Sonderbeauftragten],

2. auf Antrag des betreffenden Magistrats, Personalmitglieds[, Bediensteten oder Sonderbeauftragten] unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat.

Die im vorliegenden Artikel erwähnten Personalmitglieder[, Magistrate und Sonderbeauftragten] unterstehen der Amtsgewalt des Direktors.

Die im vorliegenden Artikel erwähnten Personalmitglieder [und Sonderbeauftragten] unterliegen den Bewertungsvorschriften, der Disziplinarordnung, der Urlaubsregelung und der Arbeitszeitregelung, die auf die in § 2 Absatz 2 erwähnten Personalmitglieder anwendbar sind.

Im Personalplan kann die Möglichkeit vorgesehen werden, Personal auf der Grundlage eines Arbeitsvertrags gemäß den in Artikel 178 vorgesehenen Bestimmungen anzustellen.

[In Abweichung von Absatz 4 kann das Kollegium Personen als Sonderbeauftragte im Sinne von § 2 Absatz 6 im Rahmen eines Arbeitsvertrags anstellen, um während eines bestimmten, einmal erneuerbaren Zeitraums von höchstens drei Jahren Aufgaben oder Aufträge auszuführen, die besondere Kenntnisse oder weitreichende Erfahrungen auf hohem Niveau erfordern.]

§ 4 - Das Gehalt des vom Kollegium angeworbenen Personals und des Personals, das mit einem Auftrag betraut oder bereitgestellt ist, [und den Sonderbeauftragten] geht zu Lasten des Haushalts des Kollegiums.

Unbeschadet der Bestimmungen des vorliegenden Kapitels behält jedes Personalmitglied, das mit einem Auftrag betraut oder bereitgestellt ist, sein eigenes Statut. Wenn das im vorliegenden Artikel erwähnte Personalstatut jedoch für einen vergleichbaren Auftrag eine höhere Besoldung oder Sondervorteile vorsieht, werden dem Personalmitglied ein Gehaltszuschlag, durch den seine Besoldung auf dasselbe Niveau angehoben wird, und diese Vorteile zu Lasten des Haushalts des Kollegiums gewährt.]]

[Art. 185 eingefügt durch Art. 15 des G. vom 15. Juli 1970 (II) (B.S. vom 30. Juli 1970), aufgehoben durch Art. 9 Nr. 6 des G. vom 10. Juni 2006 (B.S. vom 24. November 2006) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2006 - und wieder aufgenommen durch Art. 15 des G. vom 18. Februar 2014 (B.S. vom 4. März 2014) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -; § 2 Abs. 3 ergänzt durch Art. 67 des G. vom 19. Oktober 2015 (B.S. vom 22. Oktober 2015); § 2 Abs. 6 bis 10 eingefügt durch Art. 12 Nr. 1 des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023); § 3 Abs. 1 einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 12 Nr. 2 des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023); § 3 Abs. 1 Nr. 1 abgeändert durch Art. 12 Nr. 3 des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023); § 3 Abs. 1 Nr. 2 abgeändert durch Art. 12 Nr. 4 des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom

12. Januar 2023); § 3 Abs. 2 abgeändert durch Art. 12 Nr. 5 des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023); § 3 Abs. 3 abgeändert durch Art. 12 Nr. 6 des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023); § 3 Abs. 5 eingefügt durch Art. 12 Nr. 7 des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023); § 4 Abs. 1 abgeändert durch Art. 12 Nr. 8 des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023)]

[*Abschnitt 3*- Gemeinsame Geschäftsführung des gerichtlichen Standes]

[Unterteilung Abschnitt 3 eingefügt durch Art. 16 des G. vom 18. Februar 2014 (B.S. vom 4. März 2014) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -]

[**Art. 185/1** - Gemeinsame Geschäftsführungsangelegenheiten werden zusammen verwaltet entweder von beiden Kollegien oder von beiden Kollegien zusammen mit dem Föderalen Öffentlichen Dienst Justiz. In der Geschäftsführung sind die Kollegien und gegebenenfalls der Föderale Öffentliche Dienst Justiz paritätisch vertreten und entscheiden im Konsens.

Unter gemeinsamen Geschäftsführungsangelegenheiten sind zu verstehen: Angelegenheiten, für die gemeinsame Mittel eingesetzt werden, Angelegenheiten, in die die Richterschaft, die Staatsanwaltschaft und gegebenenfalls der Föderale Öffentliche Dienst Justiz derart eingebunden sind, dass sie nicht alleine durch die Richterschaft, die Staatsanwaltschaft oder den Föderalen Öffentlichen Dienst verwaltet werden können, oder Angelegenheiten, für die die Richterschaft, die Staatsanwaltschaft und gegebenenfalls der Föderale Öffentliche Dienst Justiz der Meinung sind, dass sie aufgrund ihres Umfangs oder der Effizienzgewinne besser zusammen verwaltet werden.

Nach Stellungnahme der Kollegien und des Föderalen Öffentlichen Dienstes Justiz bestimmt der König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die gemeinsamen Geschäftsführungsangelegenheiten sowie die Geschäftsführungsmodalitäten. Der Kassationshof wird für Angelegenheiten, die ihn betreffen, einbezogen.]

[Art. 185/1 eingefügt durch Art. 17 des G. vom 18. Februar 2014 (B.S. vom 4. März 2014) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -]

KAPITEL 3 - [Führungsstruktur der Gerichtshöfe, Gerichte und der Staatsanwaltschaft]

[Unterteilung Kapitel 3 eingefügt durch Art. 15 des G. vom 15. Juli 1970 (II) (B.S. vom 30. Juli 1970); Überschrift von Kapitel 3 implizit aufgehoben durch Art. 3 bis 9 des G. vom 10. Juni 2006 (B.S. vom 24. November 2006) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2006 - und wieder aufgenommen durch Art. 18 des G. vom 18. Februar 2014 (B.S. vom 4. März 2014) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -]

[**Art. 185/2** - § 1 - Jeder Gerichtshof, jedes Gericht und jede Staatsanwaltschaft hat einen Direktionsausschuss, in dem der Korpschef den Vorsitz führt.

§ 2 - Der Direktionsausschuss des Kassationshofes setzt sich zusammen aus dem Ersten Präsidenten, dem Präsidenten, dem Generalprokurator, dem Ersten Generalanwalt, dem Chefgreffier und dem Chefsekretär. Dem Direktionsausschuss steht ein in Artikel 158 erwähnter Unterstützungsdienst bei, der unter der gemeinsamen Amtsgewalt und Aufsicht der Korpschefs steht.

In den Gerichtshöfen setzt sich der Direktionsausschuss aus dem Ersten Präsidenten, zwei Kammerpräsidenten und dem Chefgreffier zusammen, in den Generalstaatsanwaltschaften aus dem Generalprokurator, dem Ersten Generalanwalt beim Appellationshof, dem Ersten Generalanwalt beim Arbeitsgerichtshof und den Chefsekretären.

Der Direktionsausschuss der Föderalstaatsanwaltschaft setzt sich aus dem Föderalprokurator, je einem vom Föderalprokurator bestimmten Magistrat jeder Sprachrolle und dem Chefsekretär zusammen.

§ 3 - Der Direktionsausschuss des Gerichts setzt sich aus dem Präsidenten, den Abteilungspräsidenten und dem Chefgreffier zusammen.

[Der Direktionsausschuss der Staatsanwaltschaft für Verkehrssicherheit setzt sich aus dem Prokurator für Verkehrssicherheit, den beiden Staatsanwälten bei der Staatsanwaltschaft für Verkehrssicherheit und dem Chefsekretär zusammen.]

Bei den Staatsanwaltschaften der Prokuratoren des Königs setzt sich der Direktionsausschuss aus dem Prokurator des Königs, den Abteilungsprokuratoren und dem Chefsekretär zusammen und bei den Arbeitsauditoraten aus dem Arbeitsauditor, den Abteilungsauditoren und dem Chefsekretär.

Bei den Gerichten oder Staatsanwaltschaften und Arbeitsauditoraten ohne Abteilungen setzt sich der Direktionsausschuss aus dem Präsidenten, mindestens zwei vom Präsidenten bestimmten Richtern und dem Chefgreffier beziehungsweise dem Prokurator des Königs oder dem Arbeitsauditor, zwei vom Korpschef bestimmten Staatsanwälten und dem Chefsekretär zusammen. [Die Richter und die Staatsanwälte werden unter denjenigen bestimmt, die aufgrund ihrer Kenntnisse oder ihrer Eigenschaft in die Geschäftsführung des Gerichts, der Staatsanwaltschaft oder des Arbeitsauditorats eingebunden sind.]

[Bei der Staatsanwaltschaft des Prokurators des Königs von Brüssel und beim Arbeitsauditorat von Brüssel gehören der beigeordnete Prokurator des Königs und der beigeordnete Arbeitsauditor, die ihrem Diplom nach einer anderen Sprachrolle als der

Prokurator des Königs beziehungsweise der Arbeitsauditor angehören, zu den Direktionsausschüssen. Wenn beide beigeordneten Prokuratoren des Königs oder beide beigeordneten Arbeitsauditoren derselben Sprachrolle angehören, bestimmt der Prokurator des Königs von Brüssel oder der Arbeitsauditor von Brüssel den beigeordneten Prokurator des Königs oder den beigeordneten Arbeitsauditor, der am Rat teilnimmt.]

Für die Friedensgerichte und die Polizeigerichte setzt der Direktionsausschuss des Bezirks sich aus dem Präsidenten der Friedensrichter und Richter am Polizeigericht, dem Vizepräsidenten und dem Chefgreffier zusammen.

[An der vom Institut für Ausbildungen im Gerichtswesen erteilten Ausbildung im Bereich Haushaltsführung und Gerichtskosten nimmt mindestens ein Magistrat des Direktionsausschusses der Gerichte Erster Instanz, der Polizeigerichte, [der Staatsanwaltschaft für Verkehrssicherheit,] der Staatsanwaltschaften der Prokuratoren des Königs und der Arbeitsauditorate teil.]

§ 4 - Der Korpschef kann seinen Direktionsausschuss um höchstens zwei Personen aus seiner gerichtlichen Körperschaft, die er aufgrund ihrer Kenntnisse im Bereich Geschäftsführung für geeignet hält, erweitern.

Der Korpschef gibt die Zusammensetzung seines Direktionsausschusses im Bericht über die Arbeitsweise bekannt.

§ 5 - Der Direktionsausschuss steht dem Korpschef bei der allgemeinen Leitung, der Organisation und der Geschäftsführung der gerichtlichen Körperschaft bei. Der Direktionsausschuss des Kassationshofes erfüllt dieselbe Rolle, was den Ersten Präsidenten und den Generalprokurator betrifft.

Der Direktionsausschuss erstellt den in Artikel 185/6 erwähnten Geschäftsführungsplan und gewährleistet dessen Ausführung.

Der Direktionsausschuss entscheidet im Konsens. In Ermangelung eines solchen entscheidet der Korpschef, außer was den Direktionsausschuss des Kassationshofes betrifft.

Der Direktionsausschuss greift bei der Ausübung seiner Befugnisse nicht in die verfahrensrechtliche Behandlung von Streitsachen oder individuellen Sachen ein.

§ 6 - Über gemeinsame Geschäftsführungsangelegenheiten auf lokaler Ebene sprechen sich die Direktionsausschüsse der betreffenden gerichtlichen Körperschaften ab.]

[Art. 185/2 eingefügt durch Art. 19 des G. vom 18. Februar 2014 (B.S. vom 4. März 2014) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -; § 3 neuer Absatz 2 eingefügt durch Art. 22 Nr. 1 des G. vom 23. Dezember 2021 (B.S. vom 30. Dezember 2021); § 3 Abs. 4 (früherer Absatz 3) abgeändert durch Art. 39 Nr. 1 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016); § 3 Abs. 5 ersetzt durch Art. 16 des G. vom 15. Mai 2024 (III) (B.S. vom 24. Mai 2024); § 3 Abs. 7 eingefügt durch Art. 39 Nr. 2 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) und abgeändert durch Art. 22 Nr. 2 des G. vom 23. Dezember 2021 (B.S. vom 30. Dezember 2021)]

[**Art. 185/3** - Jedes Kollegium kann einen Beschluss eines Direktionsausschusses, der seiner Organisation angehört, für nichtig erklären, wenn es nach Anhörung des Direktionsausschusses der Meinung ist, dass dieser Beschluss im Widerspruch zu einer verbindlichen Richtlinie oder zu dem in Artikel 185/6 erwähnten Geschäftsführungsplan steht.]

[Art. 185/3 eingefügt durch Art. 20 des G. vom 18. Februar 2014 (B.S. vom 4. März 2014) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -]

Ab einem gemäß Art. 46 des G. vom 18. Februar 2014 (B.S. vom 4. März 2014) vom König festzulegenden Datum wird ein Kapitel 4 mit den Artikeln 185/4 bis 185/7 wie folgt eingefügt:

"[KAPITEL 4 - *Geschäftsführungsverträge und Geschäftsführungspläne*]

[Unterteilung Kapitel 4 eingefügt durch Art. 21 des G. vom 18. Februar 2014 (B.S. vom 4. März 2014) - Inkrafttretung: siehe einleitenden Satz des zukünftigen Rechts -]

[Art. 185/4 - § 1 - Der Minister der Justiz schließt mit jedem der Kollegien einen Geschäftsführungsvertrag für die Geschäftsführung ihrer jeweiligen Organisation.

Ein Geschäftsführungsvertrag wird für einen Zeitraum von drei Jahren geschlossen. Der Geschäftsführungsvertrag enthält Vereinbarungen mit Bezug auf die Ziele für das Gerichtswesen und die Mittel, die dem Gerichtswesen zu diesem Zweck vom Minister der Justiz zur Verfügung gestellt werden.

Die Ziele sind an die Geschäftsführungsaufträge der Kollegien gebunden, damit das reibungslose Funktionieren des Gerichtswesens gewährleistet ist.

§ 2 - Im Geschäftsführungsvertrag zwischen dem Minister der Justiz und jedem Kollegium werden folgende Angelegenheiten geregelt:

1. die Beschreibung der Tätigkeiten, die das Kollegium gemäß Artikel 181 oder Artikel 184 § 1 ausübt,

2. die Ziele, die mit den gewährten Mitteln in den Bereichen Geschäftsführung und Organisation für alle Gerichtshöfe und Gerichte oder die Staatsanwaltschaft verbunden sein können,

3. die Mittel, die die Behörde allen Gerichtshöfen und Gerichten oder der Staatsanwaltschaft für ihre Arbeitsweise gewährt,

4. die Mittel, die jedem Kollegium für die eigene Arbeitsweise gewährt werden,

5. die Weise, wie die Umsetzung des Geschäftsführungsvertrags gemessen und befolgt wird, und die zu diesem Zweck verwendeten Indikatoren.

§ 3 - Bei den Verhandlungen über den Geschäftsführungsvertrag kann der Minister von seinem Beauftragten vertreten werden. Die Kollegien werden von ihrem Präsidenten oder seinem Beauftragten und zwei Mitgliedern vertreten, die jedes Kollegium unter seinen Mitgliedern bestimmt.

§ 4 - Der Direktionsausschuss des Kassationshofes schließt seinen Geschäftsführungsvertrag mit dem Minister der Justiz für einen Zeitraum von drei Jahren. Im Vertrag werden die Tätigkeiten, die die gerichtliche Körperschaft für diesen Vertragszeitraum vorsieht, sowie die für ihre Arbeitsweise erforderlichen Mittel beschrieben. Der Kassationshof wird durch den Ersten Präsidenten und den Generalprokurator beim Kassationshof vertreten.

§ 5 - Drei Monate nach Abschluss der Geschäftsführungsverträge werden die Geschäftsführungsverträge und die in Artikel 185/6 erwähnten Geschäftsführungspläne in der Abgeordnetenkammer hinterlegt.]

[Art. 185/4 eingefügt durch Art. 22 des G. vom 18. Februar 2014 (B.S. vom 4. März 2014) - Inkrafttretung: siehe einleitenden Satz des zukünftigen Rechts -]

[Art. 185/5 - Der Geschäftsführungsvertrag ist kein Akt beziehungsweise keine Verordnung im Sinne von Artikel 14 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat.

Der König bestimmt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Modalitäten, gemäß denen die Geschäftsführungsverträge ausgehandelt, abgeschlossen und, falls erforderlich, zwischenzeitlich angepasst werden.]

[Art. 185/5 eingefügt durch Art. 23 des G. vom 18. Februar 2014 (B.S. vom 4. März 2014) - Inkrafttretung: siehe einleitenden Satz des zukünftigen Rechts -]

[Art. 185/6 - Die Kollegien verteilen die Mittel unter die gerichtlichen Körperschaften ihrer Organisation auf der Grundlage der Geschäftsführungspläne der gerichtlichen Körperschaften.

Im Geschäftsführungsplan werden die Tätigkeiten, die die gerichtliche Körperschaft für die kommenden drei Jahre vorsieht, sowie die für ihre Arbeitsweise erforderlichen Mittel beschrieben. Die personellen Mittel werden auf der Grundlage der Ergebnisse einer einheitlichen und regelmäßigen Arbeitslastmessung aufgrund nationaler Richtzeiten, wie in Artikel 352*bis* vorgesehen, festgelegt, gegebenenfalls in Verbindung mit anderen objektiven Kriterien.

Im Geschäftsführungsplan werden an die gewährten Mittel Ziele in Zusammenhang mit der Geschäftsführung und der Arbeitsweise der gerichtlichen Körperschaften gebunden.

Der Geschäftsführungsplan ist kein Akt beziehungsweise keine Verordnung im Sinne von Artikel 14 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat.

Der Geschäftsführungsplan wird nach ausführlicher Stellungnahme des Kollegiums endgültig hinterlegt.

Der König bestimmt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Modalitäten, gemäß denen die Geschäftsführungspläne abgefasst, hinterlegt und, falls erforderlich, zwischenzeitlich angepasst werden.]

[Art. 185/6 eingefügt durch Art. 24 des G. vom 18. Februar 2014 (B.S. vom 4. März 2014) - Inkrafttretung: siehe einleitenden Satz des zukünftigen Rechts -]

[Art. 185/7 - Wenn durch einen Beschluss des Kollegiums zur Verteilung der Mittel die Rechtspflege in einer gerichtlichen Körperschaft offensichtlich gefährdet ist, kann der betreffende Direktionsausschuss beim Minister der Justiz Widerspruch einlegen. Nachdem der Minister die beiden Parteien angehört hat, entscheidet er über die Verteilung der Mittel.]

[Art. 185/7 eingefügt durch Art. 25 des G. vom 18. Februar 2014 (B.S. vom 4. März 2014) - Inkrafttretung: siehe einleitenden Satz des zukünftigen Rechts -]"

Ab einem gemäß Art. 46 des G. vom 18. Februar 2014 (B.S. vom 4. März 2014) vom König festzulegenden Datum wird ein Kapitel 5 mit Art. 185/8 wie folgt eingefügt:

"[KAPITEL 5 - *Finanzverwaltung*]

[Unterteilung Kapitel 5 eingefügt durch Art. 26 des G. vom 18. Februar 2014 (B.S. vom 4. März 2014) - Inkrafttretung: siehe einleitenden Satz des zukünftigen Rechts -]

[Art. 185/8 - Der Minister der Justiz kann jedem Kollegium über die Geschäftsführungsverträge Funktionshaushaltsmittel durch Kredite übertragen, die zu diesem Zweck im Verwaltungshaushaltsplan des Föderalen Öffentlichen Dienstes Justiz für die eigene Arbeitsweise einerseits und für die Arbeitsweise der gerichtlichen Körperschaften andererseits eingetragen sind.

Der Kassationshof erhält seine Funktionshaushaltsmittel unmittelbar vom Minister der Justiz.

Ein Gesetz bestimmt die Finanzierungsmodalitäten der gerichtlichen Körperschaften sowie die Weise, wie die finanziellen Mittel von den Kollegien oder vom Direktionsausschuss des Kassationshofes verwaltet werden.]

[Art. 185/8 eingefügt durch Art. 27 des G. vom 18. Februar 2014 (B.S. vom 4. März 2014) - Inkrafttretung: siehe einleitenden Satz des zukünftigen Rechts -]"

[KAPITEL 6 - *Bewertung und Kontrolle*]

[Unterteilung Kapitel 6 eingefügt durch Art. 28 des G. vom 18. Februar 2014 (B.S. vom 4. März 2014) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -]

[*Abschnitt 1* - Bewertung]

[Unterteilung Abschnitt 1 eingefügt durch Art. 29 des G. vom 18. Februar 2014 (B.S. vom 4. März 2014) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -]

[**Art. 185/9** - Jede gerichtliche Körperschaft, der Kassationshof ausgenommen, erstellt einen Bericht für den in Artikel 340 § 3 erwähnten Bericht über die Arbeitsweise, damit die Kollegien die Mittel, die Tätigkeiten und die Verwirklichung des Geschäftsführungsplans bewerten können. Der Bericht über die Arbeitsweise wird ebenfalls dem Kollegium der Gerichtshöfe und Gerichte oder dem Kollegium der Staatsanwaltschaft übermittelt.

Jedes Kollegium fasst jährlich einen Bericht über die Arbeitsweise ab. In diesem Bericht vermerkt jedes Kollegium seine Tätigkeiten, seine Richtlinien und Empfehlungen, die Beschlüsse der Direktionsausschüsse, die es für nichtig erklärt hat, die Weise, wie die über den Geschäftsführungsvertrag gewährten Mittel verwendet worden sind, die von jeder Organisation auf der Grundlage dieser Mittel erzielten Ergebnisse sowie die Indikatoren, anhand deren festgestellt wird, ob die Ziele der Organisation verwirklicht worden sind.

Der in Absatz 2 erwähnte Bericht über die Arbeitsweise wird dem Minister der Justiz und den Föderalen Gesetzgebenden Kammern vor dem 1. Juli übermittelt. Der Minister der Justiz bestimmt nach Stellungnahme des Kollegiums das Standardformular, gemäß dem der Bericht über die Arbeitsweise abgefasst wird.

Der Kassationshof berichtet in dem in Artikel 340 § 3 erwähnten Bericht über die Arbeitsweise über die Verwendung der Mittel, die Tätigkeiten und die Verwirklichung des Geschäftsführungsplans. Im Bericht über die Arbeitsweise werden die Weise, wie die über den Geschäftsführungsvertrag gewährten Mittel verwendet worden sind, die auf der Grundlage dieser Mittel erzielten Ergebnisse sowie die Indikatoren für die Verwirklichung oder Nicht-Verwirklichung der Ziele der Organisation vermerkt.]

[Art. 185/9 eingefügt durch Art. 30 des G. vom 18. Februar 2014 (B.S. vom 4. März 2014) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -]

[*Abschnitt 2* - Kontrolle]

[Unterteilung Abschnitt 2 eingefügt durch Art. 31 des G. vom 18. Februar 2014 (B.S. vom 4. März 2014) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -]

[**Art. 185/10** - Die Kollegien und der Direktionsausschuss des Kassationshofes, was seine Rechnungen betrifft, genehmigen jedes Jahr vor dem 1. Juni die Rechnungen der gerichtlichen Körperschaften für das abgelaufene Rechnungsjahr und übermitteln sie dem

Minister der Justiz und dem Minister des Haushalts. Der Minister der Justiz übermittelt die Rechnungen dem Rechnungshof zur Überprüfung.]

[Art. 185/10 eingefügt durch Art. 32 des G. vom 18. Februar 2014 (B.S. vom 4. März 2014) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -]

[**Art. 185/11** - Der Rechnungshof kann vor Ort eine Kontrolle der Buchführung, der Verrichtungen und der Rechnungsabschlüsse der Kollegien, des Kassationshofes und der gerichtlichen Körperschaften organisieren. Der Rechnungshof kann die Rechnungen der Kollegien und des Kassationshofes in seinem Bemerkungsheft veröffentlichen.]

[Art. 185/11 eingefügt durch Art. 33 des G. vom 18. Februar 2014 (B.S. vom 4. März 2014) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -]

[**Art. 185/12** - § 1 - Die Kollegien und der Direktionsausschuss des Kassationshofes unterliegen der Kontrollbefugnis des Ministers der Justiz und des Ministers des Haushalts.

Diese Kontrolle wird durch zwei Beauftragte des Ministers ausgeübt, wobei der eine vom Minister der Justiz und der andere vom Minister des Haushalts bestimmt wird. Der Beauftragte des Ministers des Haushalts wird unter den Finanzinspektoren ausgewählt, die beim Föderalen Öffentlichen Dienst Justiz akkreditiert sind.

Die Beauftragten des Ministers können den Versammlungen der Kollegien und des Direktionsausschusses des Kassationshofes mit beratender Stimme beiwohnen.

§ 2 - Jeder Beauftragte des Ministers kann binnen einer Frist von zehn Werktagen gegen jegliche Geschäftsführungsentscheidung des Kollegiums oder des Direktionsausschusses des Kassationshofes, die in seinen Augen gegen das Gesetz oder den Geschäftsführungsvertrag verstößt, Widerspruch einlegen. Der Beauftragte des Ministers des Haushalts kann dies jedoch nur tun, wenn die Entscheidung finanzielle Auswirkungen hat. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.

Diese Frist läuft ab dem Tag nach der Versammlung, bei der die Entscheidung gefasst worden ist, sofern der Beauftragte ordnungsgemäß eingeladen wurde, und andernfalls ab dem Tag, ab dem er von der Entscheidung Kenntnis erhalten hat.

Diese Beauftragten legen ihren Widerspruch bei dem Minister ein, der sie bestimmt hat.

Der Beauftragte setzt das Kollegium oder den Direktionsausschuss des Kassationshofes davon in Kenntnis. Der Präsident des Kollegiums oder der Erste Präsident wird auf seinen Antrag hin von dem Minister, bei dem der Widerspruch eingelegt worden ist, angehört.

§ 3 - Der mit dem Widerspruch befasste Minister entscheidet binnen einer Frist von zwanzig Werktagen, die am selben Tag wie die in § 2 erwähnte Frist einsetzt, nachdem er die Stellungnahme des anderen betroffenen Ministers eingeholt hat. Hat der Minister innerhalb dieser Frist die Nichtigkeit nicht ausgesprochen, wird die Entscheidung des Kollegiums oder des Direktionsausschusses definitiv.

Diese Frist kann durch einen an das Kollegium oder den Direktionsausschuss des Kassationshofes notifizierten Beschluss des Ministers um zehn Tage verlängert werden.

Die Nichtigerklärung des Beschlusses wird dem Kollegium oder dem Direktionsausschuss des Kassationshofes vom Minister, der sie ausgesprochen hat, mitgeteilt.]

[Art. 185/12 eingefügt durch Art. 34 des G. vom 18. Februar 2014 (B.S. vom 4. März 2014) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -]

[KAPITEL 7 - *Bewertung des Geschäftsführungsmodells*]

[Unterteilung Kapitel 7 eingefügt durch Art. 35 des G. vom 18. Februar 2014 (B.S. vom 4. März 2014) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -]

[**Art. 185/13** - Das Geschäftsführungsmodell wird alle zwei Jahre bewertet. Zu diesem Zweck wird ein Bewertungskollegium eingesetzt. Das Kollegium umfasst den Präsidenten des Direktionsausschusses des Föderalen Öffentlichen Dienstes Justiz, den Generaldirektor der Generaldirektion Gerichtswesen, die Präsidenten der Kollegien und den Minister der Justiz oder seinen Vertreter. Das Kollegium übermittelt dem König, dem Hohen Justizrat und den Präsidenten der Föderalen Gesetzgebenden Kammern einen Bericht.]

[Art. 185/13 eingefügt durch Art. 36 des G. vom 18. Februar 2014 (B.S. vom 4. März 2014) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -]

[TITEL 4*bis* - [...]]

[Unterteilung Titel 4bis eingefügt durch Art. 6 des G. vom 10. Juni 2006 (B.S. vom 1. Juni 2007) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2006 -; Überschrift von Titel 4bis aufgehoben durch Art. 39 Nr. 2 des G. vom 25. April 2007 (B.S. vom 1. Juni 2007) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2008 -]

TITEL 5 - *Sitz und Personal der Gerichtshöfe und Gerichte. Ihr Gebiet*

Art. 186 - [§ 1] - Der Sitz der Gerichtshöfe und Gerichte sowie ihr Gebiet sind in den Artikeln 1 bis 6 der Anlage zum vorliegenden Gesetzbuch festgelegt.

[Der König kann entsprechend der Regelung zur Verteilung der Sachen durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Appellationshöfe, die Arbeitsgerichtshöfe, die Gerichte Erster Instanz, die Arbeitsgerichte, die [Unternehmensgerichte] und die Polizeigerichte in zwei oder mehrere Abteilungen aufteilen und die Orte bestimmen, an denen ihre Sitze und ihre Kanzleien liegen.]

[Gegebenenfalls bestimmt Er das Gebiet jeder Abteilung und die Kategorien von Sachen[, Kategorien von Verfahren oder Verfahrensphasen], für die diese Abteilung ihre Gerichtsbarkeit ausübt. Die Regelung zur Verteilung der Sachen kann die örtliche Zuständigkeit der Abteilung auf einen Teil oder auf das gesamte Gebiet des Bezirks [oder, was die Appellationshöfe und die Arbeitsgerichtshöfe betrifft, des Bereichs] ausdehnen. Sie darf keinesfalls zu einer Abschaffung der bestehenden Sitzungsorte [in den Polizeigerichten] führen.]

[Die Regelung zur Verteilung der Sachen des Gerichtshofes wird auf Vorschlag des Ersten Präsidenten nach Stellungnahme des Generalprokurators, des Chefgreffiers und der Versammlung der Präsidenten der Rechtsanwaltschaften des Appellationshofbereiches, versammelt unter dem Vorsitz des Ersten Präsidenten, erstellt. Wenn es sich als notwendig erweist, kann die Regelung zur Verteilung der Sachen ebenfalls Modalitäten vorsehen, um dezentralisierte Sitzungen des Gerichtshofes im Bereich zu organisieren.

Die Regelung zur Verteilung der Sachen des Gerichts wird auf Vorschlag des Präsidenten nach Stellungnahme, je nach Fall, des Prokurators des Königs, des Arbeitsauditors, des Chefgreffiers und des beziehungsweise der Präsidenten der Rechtsanwaltskammern festgelegt.

Für das Polizeigericht wird die Regelung zur Verteilung der Sachen vom Vizepräsidenten der Friedensrichter und Richter am Polizeigericht vorgeschlagen, wenn der Präsident ein Friedensrichter ist.]

[Wenn der König durch eine Regelung zur Verteilung der Sachen eine oder mehrere Abteilung(en) ausschließlich zuständig macht für bestimmte Kategorien von Sachen, Kategorien von Verfahren oder Verfahrensphasen, sorgt Er dafür, dass der Zugang zum Recht und die Dienstqualität gewährleistet bleiben.]

[...]

[...]

[[In einem Gesetz wird der Stellenplan der Magistrate und der Kanzleimitglieder festgelegt.] Die Anzahl der Sozialgerichtsräte[, der Sozialrichter und der Beisitzer [am Strafvollstreckungsgericht]] wird jedoch vom König festgelegt.]

[Der Sitz des Kollegiums der Generalprokuratoren[, der Föderalstaatsanwaltschaft und der Staatsanwaltschaft für Verkehrssicherheit] befindet sich in Brüssel.]

[§ 1/1 - Der König kann auf der Grundlage einer je nach Fall vom Kollegium der Gerichtshöfe und Gerichte oder vom Kollegium der Staatsanwaltschaft abgegebenen gleichlautenden Stellungnahme zeitweilig von dem in § 1 Absatz 8 erwähnten Stellenplan der Magistrate oder Greffiers, der Stellenplan des Kassationshofs ausgenommen, abweichen, und zwar bis zu einer Höchstgrenze von 20 Prozent oder, wenn der Stellenplan nur fünf oder weniger Personen vorsieht, bis zu einer Einheit, wobei zu berücksichtigen ist, dass Stellenpläne, die eine einzige Einheit enthalten, niemals zugunsten einer anderen Einheit abgeschafft werden dürfen. In der gleichlautenden Stellungnahme muss festgelegt werden, dass die Erhöhung des Stellenplans und die daraus resultierende Verringerung in einer anderen Einheit auf den Ergebnissen der zu diesem Zeitpunkt aktuellsten Arbeitslastmessung und auf den Daten über die ein- und ausgehenden Aktenströme der betreffenden Einheiten beruht und dass die zeitweilige Abweichung darauf abzielt, bei der Verteilung der personellen Mittel zwischen den Einheiten infolge der Entwicklung der Arbeitslast der betreffenden Einheiten wieder ein Gleichgewicht herzustellen. Diese zeitweilige Abweichung vom Stellenplan erfolgt ohne Überschreitung der nationalen Gesamtzahl im Stellenplan.

Ein Mitglied des gerichtlichen Stands, das in einer zeitweiligen Stelle ernannt ist, wird bei dem Rechtsprechungsorgan, der Staatsanwaltschaft oder der Kanzlei, das beziehungsweise die von der zeitweiligen Stellenplanerhöhung profitiert, in Überzahl ernannt.

Keine auf der Grundlage des vorliegenden Paragraphen ernannte Person kann ohne eine neue Ernennung und ohne ihre Zustimmung versetzt werden.]

[In Abweichung von Absatz 1 darf der Stellenplan der Magistrate und der Greffiers der Gerichtshöfe und Gerichte des Verwaltungsbezirks Brüssel-Hauptstadt, mit Ausnahme des Kassationshofes, nicht unter dem in der nachstehenden Tabelle bestimmten Stellenplan liegen.

Gerichtshöfe					
	Kammer-präsidenten	Gerichts-räte	General-anwälte	Staatsanwälte bei der Generalstaatsanwaltschaft/ Staatsanwälte beim Generalauditorat	Greffiers
Appellationshof	16	45	13	14	37
Arbeitsgerichtshof	3	7	3	2	12

Gerichte			
	Richter	Staatsanwälte	Greffiers
niederländischsprachiges Gericht Erster Instanz	41	19	49
französischsprachiges Gericht Erster Instanz	122	95	134

niederländischsprachiges Arbeitsgericht	9	3	14
französischsprachiges Arbeitsgericht	22	15	30
niederländischsprachiges Unternehmensgericht	11		13
französischsprachiges Unternehmensgericht	14		19
niederländischsprachiges Polizeigericht	3		4
französischsprachiges Polizeigericht	11		15

]

[§ 2 - [Die Hinterlegung von Aktenstücken bei der Kanzlei im Hinblick auf die Befassung mit und die Bearbeitung von Sachen, die gemäß § 1 aufgrund einer Regelung zur Verteilung der Sachen einer Abteilung zugewiesen sind, kann in jeder Abteilung des zuständigen Gerichts erfolgen.] Die Kanzlei übermittelt die Aktenstücke der zuständigen Abteilung und der Greffier teilt den Parteien, die die Aktenstücke hinterlegt haben, mit, welche Abteilung zuständig ist.

Was die im vorliegenden Artikel erwähnte Verteilung der Zuständigkeiten unter die Abteilungen oder die Regelung zur Verteilung der Sachen betrifft, kann keine Nichtigkeit, Unregelmäßigkeit oder Unzulässigkeit geltend gemacht werden.

Klagen oder Straftaten, die mit Klagen oder Straftaten zusammenhängen, die aufgrund des vorliegenden Artikels in die ausschließliche Zuständigkeit einer bestimmten Abteilung fallen, werden ausschließlich von dieser Abteilung behandelt.]

[Art. 186 § 1 (frühere Absätze 1 bis 6) nummeriert durch Art. 50 Nr. 1 des G. vom 1. Dezember 2013 (B.S. vom 10. Dezember 2013) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -; § 1 Abs. 2 ersetzt durch Art. 50 Nr. 2 des G. vom 1. Dezember 2013 (B.S. vom 10. Dezember 2013) - in Kraft ab dem 1. April 2014 - und abgeändert durch Art. 252 des G. vom 15. April 2018 (II) (B.S. vom 27. April 2018) - in Kraft am 1. November 2018 -; § 1 Abs. 3 ersetzt durch Art. 50 Nr. 2 des G. vom 1. Dezember 2013 (B.S. vom 10. Dezember 2013) - in Kraft ab dem 1. April 2014 - und abgeändert durch Art. 13 Nr. 1 bis 3 des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023); § 1 neue Absätze 4 bis 6 eingefügt durch Art. 50 Nr. 2 des G. vom 1. Dezember 2013 (B.S. vom 10. Dezember 2013) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -, selbst abgeändert durch Art. 107 Nr. 2 des G. (I) vom 8. Mai 2014 (III) (B.S. vom 14. Mai 2014) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -; § 1 Abs. 7 eingefügt durch Art. 50 Nr. 2 des G. vom 1. Dezember 2013 (B.S. vom 10. Dezember 2013) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -, selbst abgeändert durch Art. 107 Nr. 2 des G. (I) vom 8. Mai 2014 (III) (B.S. vom 14. Mai 2014) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -, und ersetzt durch Art. 13 Nr. 4 des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023); § 1 früherer Absatz 8 eingefügt durch Art. 50 Nr. 2 des G. vom 1. Dezember 2013 (B.S. vom 10. Dezember 2013) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -, selbst abgeändert durch Art. 107 Nr. 2 des G. (I) vom 8. Mai 2014 (III) (B.S. vom 14. Mai 2014) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -, und aufgehoben durch Art. 13 Nr. 5 des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023); § 1 früherer Absatz 9 eingefügt durch Art. 3 des G. vom 25. März 1999 (B.S. vom 22. Mai 1999) - in Kraft ab dem 1. September 2001 - und aufgehoben durch Art. 15 des G. vom 25. Dezember 2017 (B.S. vom 29. Dezember 2017) - in Kraft am 1. Dezember 2019 -; § 1 neuer Absatz 8 ersetzt durch Art. 2

des G. vom 7. Juli 1969 (B.S. vom 30. Dezember 1969) - in Kraft ab dem 24. Februar 1970 -, abgeändert durch Art. 15 des G. vom 17. Mai 2006 (B.S. vom 15. Juni 2006) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2009 -, erneut ersetzt durch Art. 99 des G. vom 5. Mai 2014 (III) (B.S. vom 9. Juli 2014) - in Kraft ab dem 1. Oktober 2016 -, selbst aufgehoben durch Art. 238 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) - in Kraft am 13. Mai 2016 -, und abgeändert durch Art. 40 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) - in Kraft am 1. Oktober 2016 -; § 1 Abs. 9 eingefügt durch Art. 7 des G. vom 4. März 1997 (B.S. vom 30. April 1997) - in Kraft ab dem 15. Mai 1997 - und abgeändert durch Art. 18 Nr. 2 des G. vom 22. Dezember 1998 (II) (B.S. vom 10. Februar 1999) - in Kraft ab dem 21. Mai 2002 - und Art. 23 des G. vom 23. Dezember 2021 (B.S. vom 30. Dezember 2021); § 1/1 eingefügt durch Art. 13 Nr. 6 des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023); § 1/1 Abs. 4 eingefügt durch Art. 17 des G. vom 15. Mai 2024 (III) (B.S. vom 24. Mai 2024); § 2 eingefügt durch Art. 50 Nr. 3 des G. vom 1. Dezember 2013 (B.S. vom 10. Dezember 2013) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -; § 2 Abs. 1 abgeändert durch Art. 63 Nr. 2 des G. vom 25. Dezember 2016 (I) (B.S. vom 30. Dezember 2016) - in Kraft am 31. Dezember 2016 -]

TITEL 6 - [*Ernennungsbedingungen und Laufbahn der Magistrate und des Gerichtspersonals*]

[Überschrift von Titel 6 ersetzt durch Art. 41 des G. vom 25. April 2007 (B.S. vom 1. Juni 2007) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2008 -]

KAPITEL 1 - *Friedensrichter und Richter am Polizeigericht*

[**Art. 186*bis*** - [[Für die Anwendung des vorliegenden Titels handelt der Präsident der Friedensrichter und Richter am Polizeigericht als Korpschef der Friedensrichter und Richter am Polizeigericht seines Gerichtsbezirks.]

[Im Gerichtsbezirk Brüssel handelt der Präsident des niederländischsprachigen Gerichts Erster Instanz als Korpschef [der Friedensrichter und Richter am Polizeigericht] […], die in den Friedensgerichten und Polizeigerichten tagen, deren Sitz im Verwaltungsbezirk Halle-Vilvoorde liegt, und der Richter […] am niederländischsprachigen Polizeigericht, dessen Sitz im Verwaltungsbezirk Brüssel-Hauptstadt liegt.]

[Was die Friedensrichter […] betrifft, deren Sitz im Verwaltungsbezirk Halle-Vilvoorde liegt, wird der Präsident des französischsprachigen Gerichts Erster Instanz im Hinblick auf einen Konsens in die Entscheidungen einbezogen, jedes Mal, wenn er durch einfachen Antrag beim Präsidenten des niederländischsprachigen Gerichts Erster Instanz darum ersucht.]

[In Abweichung von Absatz 3 wird, was die Friedensrichter […] betrifft, die in den Friedensgerichten des Gerichtskantons, dessen Sitz in [...] Sint-Genesius-Rode liegt, und des Gerichtskantons, dessen Sitz in Meise liegt, tagen, das Amt des Korpschefs vom Präsidenten des niederländischsprachigen Gerichts Erster Instanz und vom Präsidenten des französischsprachigen Gerichts Erster Instanz gemeinsam ausgeübt. Die Entscheidungen werden im Konsens getroffen.]

[Der Präsident des französischsprachigen Gerichts Erster Instanz handelt als Korpschef der Richter […] am französischsprachigen Polizeigericht, dessen Sitz im Verwaltungsbezirk Brüssel-Hauptstadt liegt.]

[Was die Friedensrichter […] der Friedensgerichte betrifft, deren Sitz im Verwaltungsbezirk Brüssel-Hauptstadt liegt, wird das Amt des Korpschefs vom Präsidenten des niederländischsprachigen Gerichts Erster Instanz und vom Präsidenten des französischsprachigen Gerichts Erster Instanz gemeinsam ausgeübt. Die Entscheidungen werden im Konsens getroffen.]

[In Ermangelung eines Konsenses bei Anwendung der Absätze 3, 4 und 6 trifft der Erste Präsident des Appellationshofes von Brüssel die Entscheidung.]

[Im Gerichtsbezirk Eupen handelt der Präsident des Gerichts Erster Instanz als Korpschef der Friedensrichter und Richter am Polizeigericht.]

Für die Anwendung des vorliegenden Titels sind für die Berechnung der Fristen die Bestimmungen der Artikel 50 Absatz 1, 52 Absatz 1, 53 und 54 anwendbar.]]

[Die Fristen der Verfahren im Hinblick auf eine in Artikel 58*bis* Nr. 1 erwähnte Ernennung, eine in Artikel 58*bis* Nr. 2 erwähnte Bestimmung sowie eine Bestimmung zum Föderalmagistrat[, [zum Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft für Verkehrssicherheit,] zum Verbindungsmagistrat in Jugendsachen] oder zum Assistenzmagistrat werden vom 15. Juli bis zum 15. August ausgesetzt.]

[Art. 186bis eingefügt durch Art. 22 des G. vom 22. Dezember 1998 (I) (B.S. vom 2. Februar 1999) - in Kraft ab dem 2. August 2000 - und ersetzt durch Art. 4 des G. vom 13. März 2001 (B.S. vom 30. März 2001) - in Kraft ab dem 30. März 2001 -; Abs. 1 ersetzt durch Art. 51 Nr. 1 des G. vom 1. Dezember 2013 (B.S. vom 10. Dezember 2013) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -; Abs. 2 eingefügt durch Art. 19 des G. vom 19. Juli 2012 (B.S. vom 22. August 2012) - in Kraft ab dem 31. März 2014 - und abgeändert durch Art. 51 Nr. 2 des G. vom 1. Dezember 2013 (B.S. vom 10. Dezember 2013) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -; Abs. 3 eingefügt durch Art. 19 des G. vom 19. Juli 2012 (B.S. vom 22. August 2012) - in Kraft ab dem 31. März 2014 - und abgeändert durch Art. 51 Nr. 3 des G. vom 1. Dezember 2013 (B.S. vom 10. Dezember 2013) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -; Abs. 4 eingefügt durch Art. 19 des G. vom 19. Juli 2012 (B.S. vom 22. August 2012) - in Kraft ab dem 31. März 2014 - und abgeändert durch Art. 51 Nr. 4 des G. vom 1. Dezember 2013 (B.S. vom 10. Dezember 2013) - in Kraft ab dem 1. April 2014 - und Art. 16 des G. vom 25. Dezember 2017 (B.S. vom 29. Dezember 2017) - in Kraft am 1. Juni 2018 -; Abs. 5 eingefügt durch Art. 19 des G. vom 19. Juli 2012 (B.S. vom 22. August 2012) - in Kraft ab dem 31. März 2014 - und abgeändert durch Art. 51 Nr. 5 des G. vom 1. Dezember 2013 (B.S. vom 10. Dezember 2013) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -; Abs. 6 eingefügt durch Art. 19 des G. vom 19. Juli 2012 (B.S. vom 22. August 2012) - in Kraft ab dem 31. März 2014 - und abgeändert durch Art. 51 Nr. 6 des G. vom 1. Dezember 2013 (B.S. vom 10. Dezember 2013) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -; Abs. 7 eingefügt durch Art. 19 des G. vom 19. Juli 2012 (B.S. vom 22. August 2012) - in Kraft ab dem 31. März 2014 -; neuer Absatz 8 eingefügt durch Art. 51 Nr. 7 des G. vom 1. Dezember 2013 (B.S. vom 10. Dezember 2013) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -; Abs. 10 eingefügt durch Art. 2 des G. vom 20. Juli 2001 (B.S. vom 24. Juli 2001) - in Kraft ab dem 15. Juli 2001 - und abgeändert durch Art. 38 des G. vom 13. Juni 2006 (B.S. vom 19. Juli 2006) - in Kraft ab dem 16. August 2006 - und Art. 24 des G. vom 23. Dezember 2021 (B.S. vom 30. Dezember 2021)]

[**Art. 186*ter*** - Um zum Präsidenten der Friedensrichter und Richter am Polizeigericht bestimmt werden zu können, muss der Bewerber:

1. entweder seit mindestens fünfzehn Jahren juristische Funktionen ausüben, wovon die letzten fünf Jahre als Magistrat der Richterschaft oder der Staatsanwaltschaft,

2. oder [Inhaber einer Bescheinigung sein, aus der hervorgeht, dass er das in Artikel 259*octies* vorgesehene Gerichtspraktikum erfolgreich absolviert hat,] und seit mindestens sieben Jahren das Amt eines Magistrats der Richterschaft oder der Staatsanwaltschaft ausüben.

Um zum Vizepräsidenten der Friedensrichter und Richter am Polizeigericht bestimmt werden zu können, muss der Bewerber seit mindestens drei Jahren Friedensrichter oder Richter am Polizeigericht sein.]

[Art. 186ter eingefügt durch Art. 52 des G. vom 1. Dezember 2013 (B.S. vom 10. Dezember 2013) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -; Abs. 1 Nr. 2 abgeändert durch Art. 234 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017)]

Art. 187 - [§ 1 - Um zum [Friedensrichter oder Richter am Polizeigericht] […] ernannt werden zu können, muss der Bewerber mindestens 35 Jahre alt sein, Doktor oder Lizentiat der Rechte sein und die in [Artikel 259*bis*-9 § 1] vorgesehene Prüfung der beruflichen Eignung [bestanden haben oder Inhaber einer Bescheinigung sein, aus der hervorgeht, dass er das in Artikel 259*octies* vorgesehene Gerichtspraktikum erfolgreich absolviert hat].

§ 2 - Der Bewerber muss darüber hinaus eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

1. während mindestens zwölf Jahren in der Rechtsanwaltschaft tätig gewesen sein, das Amt eines Magistrats der Staatsanwaltschaft oder eines Richters oder den Notarberuf ausgeübt haben [oder während zwölf Jahren juristische Funktionen ausgeübt haben, davon mindestens drei Jahre in einem gerichtlichen Amt],

2. während mindestens fünf Jahren das Amt eines Gerichtsrats, Auditors, Beigeordneten Auditors, [Referenten am Kassationshof,] Referenten, Beigeordneten Referenten am Staatsrat oder das Amt eines Referenten am [Verfassungsgerichtshof] ausgeübt haben,

3. [...]

Gegebenenfalls wird die Dauer der Ausübung des in Nr. 2 erwähnten Amtes für die Berechnung des in Nr. 1 vorgesehenen Zeitraums von zwölf Jahren berücksichtigt.

Für den Bewerber, der seine Kenntnis der anderen Sprache als derjenigen, in der er die Prüfungen zum Doktor oder Lizentiaten der Rechte abgelegt hat, durch Vorlage des Zeugnisses nachweist, das von dem aufgrund von Artikel 43*quinquies* des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten eingesetzten Prüfungsausschuss ausgestellt wurde, werden die [in den Nummern 1 und 2 des vorliegenden Paragraphen erwähnten] Gesamtzeiträume um ein Jahr verkürzt.]

[Art. 187 ersetzt durch Art. 3 des G. vom 18. Juli 1991 (II) (B.S. vom 26. Juli 1991) - in Kraft ab dem 1. Oktober 1993 -; § 1 abgeändert durch Art. 23 Nr. 1 des G. vom 22. Dezember 1998 (I) (B.S. vom 2. Februar 1999) - in Kraft ab dem 2. August 2000 -, Art. 53 des G. vom 1. Dezember 2013 (B.S. vom 10. Dezember 2013) - in Kraft ab dem 1. April 2014 - und Art. 235 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017); § 2 Abs. 1 Nr. 1 abgeändert durch Art. 23 Nr. 2 des G. vom 22. Dezember 1998 (I) (B.S. vom 2. Februar 1999) - in Kraft ab dem 2. August 2000 -; § 2 Abs. 1 Nr. 2 abgeändert durch Art. 5 des G. vom 6. Mai 1997 (B.S. vom 25. Juni 1997) und Art. 6 des G. vom 21. Februar 2010 (I) (B.S. vom 26. Februar 2010); § 2 Abs. 1 Nr. 3 aufgehoben durch Art. 23 Nr. 3 des G. vom 22. Dezember 1998 (I) (B.S. vom 2. Februar 1999) - in Kraft ab dem 2. August 2000 -; § 2 Abs. 3 abgeändert durch Art. 23 Nr. 4 des G. vom 22. Dezember 1998 (I) (B.S. vom 2. Februar 1999) - in Kraft ab dem 2. August 2000 -]

[**Art. 187*bis*** - Wer den Rechtsanwaltsberuf während mindestens zwanzig Jahren als hauptberufliche Tätigkeit ausgeübt hat oder wer diesen Beruf während mindestens fünfzehn Jahren als hauptberufliche Tätigkeit ausgeübt hat und während mindestens fünf Jahren ein Amt ausgeübt hat, das gute Kenntnisse der Rechtswissenschaft erfordert, wird von der in Artikel 259*bis*-9 § 1 vorgesehenen Prüfung der beruflichen Eignung im Hinblick auf eine in Artikel 187 erwähnte Ernennung befreit, sofern die in Artikel 191*bis* §§ 2 und 3 vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind.]

[Stellvertretende Richter und stellvertretende Gerichtsräte, die ihr Amt seit fünf Jahren ausüben und die den Rechtsanwaltsberuf seit mindestens fünfzehn Jahren als hauptberufliche Tätigkeit ausüben, sind von der in Artikel 259*bis*-9 § 1 erwähnten Prüfung der beruflichen Eignung im Hinblick auf eine in Artikel 187 erwähnte Ernennung befreit, sofern die in Artikel 191*bis* §§ 2 und 3 erwähnten Bedingungen erfüllt sind.]

[Art. 187bis eingefügt durch Art. 2 des G. vom 7. April 2005 (B.S. vom 13. Mai 2005) - in Kraft ab dem 13. Mai 2006 -; Abs. 2 eingefügt durch Art. 6 des G. vom 23. März 2019 (I) (B.S. vom 29. März 2019) - in Kraft am 1. Januar 2020 -]

[**Art. 187*ter*** - [Die Anzahl Personen, die auf der Grundlage der in Artikel 191*bis* § 2 erwähnten mündlichen Bewertungsprüfung in den in Artikel 187 erwähnten Stellen ernannt werden, darf pro Gerichtshofbereich 25 Prozent der Gesamtzahl der Friedensrichter und Richter am Polizeigericht des Bereichs des Appellationshofes oder des Arbeitsgerichtshofes, wie in dem [in Artikel 186 § 1 Absatz 8] erwähnten Gesetz bestimmt, nicht übersteigen und auf nationaler Ebene 15 Prozent der Gesamtzahl der Friedensrichter und Richter am Polizeigericht des Königreichs, wie in dem [in Artikel 186 § 1 Absatz 8] erwähnten Gesetz bestimmt, nicht übersteigen.]]

[Art. 187ter eingefügt durch Art. 3 des G. vom 7. April 2005 (B.S. vom 13. Mai 2005) - in Kraft ab dem 13. Mai 2006 , ersetzt durch Art. 25 des G. vom 23. Dezember 2021 (B.S. vom 30. Dezember 2021) - anwendbar auf die Vakanzen, die nach dem 9. Januar 2022 im Belgischen Staatsblatt bekanntgemacht werden - und abgeändert durch Art. 14 des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023)]

Art. 188 - [Um zum stellvertretenden Friedensrichter [oder [stellvertretenden Richter am Polizeigericht]] ernannt werden zu können, muss der Bewerber mindestens dreißig Jahre alt sein, Doktor oder Lizentiat der Rechte sein[, die Prüfung, die Zugang zum Amt eines stellvertretenden Richters und stellvertretenden Gerichtsrats gewährt, oder die Prüfung der beruflichen Eignung oder die mündliche Bewertungsprüfung bestanden haben oder Inhaber einer Bescheinigung sein, aus der hervorgeht, dass er das in Artikel 259*octies* erwähnte Gerichtspraktikum erfolgreich absolviert hat,] und während mindestens fünf Jahren in der Rechtsanwaltschaft tätig gewesen sein, [gerichtliche Funktionen oder] den Notarberuf ausgeübt haben, das Amt eines Gerichtsrats, Auditors, Beigeordneten Auditors, [Referenten am Kassationshof,] Referenten, Beigeordneten Referenten am Staatsrat oder das Amt eines Referenten am [Verfassungsgerichtshof] [oder das Amt eines Referenten oder Juristen bei der Staatsanwaltschaft bei den Gerichtshöfen und Gerichten] oder eine akademische oder rechtswissenschaftliche Funktion ausgeübt haben.]

[Art. 188 ersetzt durch Art. 4 des G. vom 18. Juli 1991 (II) (B.S. vom 26. Juli 1991) - in Kraft ab dem 28. März 1992 - und abgeändert durch Art. 28 des G. vom 11. Juli 1994 (B.S. vom 21. Juli 1994) - in Kraft ab dem 1. Januar 1995 - , Art. 5 des G. vom 6. Mai 1997 (B.S. vom 25. Juni 1997), Art. 3 des G. vom 24. März 1999 (B.S. vom 7. April 1999), Art. 5 des G. vom 13. März 2001 (B.S. vom 30. März 2001) - in Kraft ab dem 30. März 2001 -, Art. 7 des G. vom 21. Februar 2010 (I) (B.S. vom 26. Februar 2010), Art. 9 des G. vom 10. April 2014 (I) (B.S. vom 10. Juni 2014) - in Kraft ab dem 10. Juni 2014 - und Art. 7 des G. vom 23. März 2019 (I) (B.S. vom 29. März 2019) - in Kraft am 1. Januar 2020 -]

KAPITEL 2 - *Mitglieder des Gerichts Erster Instanz, des Arbeitsgerichts und des* [*Unternehmensgerichts*] *und Magistrate der Staatsanwaltschaft*

[Überschrift von Kapitel 2 abgeändert durch Art. 252 des G. vom 15. April 2018 (II) (B.S. vom 27. April 2018) - in Kraft am 1. November 2018 - und Art. 89 des G. vom 5. Mai 2019 (III) (B.S. vom 19. Juni 2019)]

Abschnitt 1 - Richter und Magistrate der Staatsanwaltschaft

Art. 189 - [§ 1 - Um zum Präsidenten des Gerichts Erster Instanz, des Arbeitsgerichts oder des [Unternehmensgerichts] bestimmt werden zu können, muss der Bewerber:

1. entweder seit mindestens fünfzehn Jahren juristische Funktionen ausüben, wovon die letzten fünf Jahre als Magistrat der Richterschaft oder der Staatsanwaltschaft,

2. oder [Inhaber einer Bescheinigung sein, aus der hervorgeht, dass er das in Artikel 259*octies* vorgesehene Gerichtspraktikum erfolgreich absolviert hat,] und seit mindestens sieben Jahren das Amt eines Magistrats der Richterschaft oder der Staatsanwaltschaft ausüben.

§ 2 - Um zum Vizepräsidenten am Gericht Erster Instanz, am Arbeitsgericht oder am [Unternehmensgericht] bestimmt werden zu können, muss der Bewerber seit mindestens drei Jahren das Amt eines Richters am selben Gericht ausüben.]

[Art. 189 ersetzt durch Art. 24 des G. vom 22. Dezember 1998 (I) (B.S. vom 2. Februar 1999) - in Kraft ab dem 2. August 2000 -; § 1 einziger Absatz einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 252 des G. vom 15. April 2018 (II) (B.S. vom 27. April 2018) - in Kraft am 1. November 2018 -; § 1 einziger Absatz Nr. 2 abgeändert durch Art. 236 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017); § 2 abgeändert durch Art. 252 des G. vom 15. April 2018 (II) (B.S. vom 27. April 2018) - in Kraft am 1. November 2018 -]

[...]

[Früherer Artikel 190 aufgehoben durch Art. 25 des G. vom 22. Dezember 1998 (I) (B.S. vom 2. Februar 1999) - in Kraft ab dem 2. August 2000 -]

[**Art. 190**] - [§ 1 - Um zum Richter […] am Gericht Erster Instanz, Arbeitsgericht oder [Unternehmensgericht] ernannt werden zu können, muss der Bewerber Doktor oder Lizentiat der Rechte sein und die in [Artikel 259*bis*-9 § 1] vorgesehene Prüfung der beruflichen Eignung [bestanden haben oder Inhaber einer Bescheinigung sein, aus der hervorgeht, dass er das in Artikel 259*octies* vorgesehene Gerichtspraktikum erfolgreich absolviert hat].

§ 2 - Der Bewerber, der die Prüfung der beruflichen Eignung bestanden hat, muss darüber hinaus:

1. entweder während mindestens zehn Jahren ununterbrochen in der Rechtsanwaltschaft tätig gewesen sein,

2. oder während mindestens fünf Jahren [das Amt eines Magistrats der Staatsanwaltschaft oder eines Richters oder] das Amt eines Gerichtsrats, Auditors, Beigeordneten Auditors, [Referenten am Kassationshof,] Referenten, Beigeordneten Referenten am Staatsrat oder das Amt eines Referenten am [Verfassungsgerichtshof] [oder das Amt eines Referenten oder Juristen bei der Staatsanwaltschaft [bei den Gerichtshöfen und Gerichten]] ausgeübt haben,

3. oder während mindestens zwölf Jahren in der Rechtsanwaltschaft tätig gewesen sein, [...] den Notarberuf oder eine akademische oder rechtswissenschaftliche Funktion oder juristische Funktionen in einem öffentlichen oder privaten Dienst ausgeübt haben.

Gegebenenfalls wird die Dauer der Ausübung des in Nr. 2 erwähnten Amtes für die Berechnung des in Nr. 3 vorgesehenen Zeitraums von zwölf Jahren berücksichtigt.

[§ 2*bis* - Bei der Bekanntmachung einer Vakanz bei einem Gericht Erster Instanz kann der Minister der Justiz angeben, dass die vakante Stelle [vorrangig] an einen Bewerber vergeben wird, der durch seine Befähigungsnachweise oder seine Erfahrung Fachkenntnisse nachweist. Diese Befähigungsnachweise und die Erfahrung werden von der in Artikel 259*bis*-8 erwähnten Ernennungs- und Bestimmungskommission geprüft.]

[§ 2*ter* - [Für den Bewerber um das Amt eines Richters in einer Kammer für Steuersachen an einem Gericht Erster Instanz, der Inhaber eines Diploms ist, durch das eine Fachausbildung im Bereich Steuerwesen bescheinigt wird und das von einer belgischen Universität oder, sofern die Ausbildung von der in Artikel 259*bis*-8 erwähnten Ernennungs- und Bestimmungskommission berücksichtigt wird, von einer nichtuniversitären Hochschule ausgestellt wurde, wird die in § 2 Absatz 1 Nr. 3 vorgesehene Frist auf zehn Jahre herabgesetzt.]]

§ 3 - Für den Bewerber um das Amt eines Richters am Arbeitsgericht, der Inhaber eines Diploms eines Lizentiaten des Sozialrechts ist, das von einer belgischen Universität ausgestellt wurde, wird die in § 2 Nr. 3 vorgesehene Frist auf zehn Jahre herabgesetzt.

§ 4 - Für den Bewerber, der seine Kenntnis der anderen Sprache als derjenigen, in der er die Prüfungen zum Doktor oder Lizentiaten der Rechte abgelegt hat, durch Vorlage des Zeugnisses nachweist, das von dem aufgrund von Artikel 43*quinquies* des Gesetzes vom 15. Juni 1935 eingesetzten Prüfungsausschuss ausgestellt wurde, werden die in § 2 Nr. 1, 2 und 3 erwähnten Fristen um ein Jahr verkürzt.]

[Früherer Artikel 191 umnummeriert zu Art. 190 durch Art. 26 einleitende Bestimmung des G. vom 22. Dezember 1998 (I) (B.S. vom 2. Februar 1999) - in Kraft ab dem 2. August 2000 - und ersetzt durch Art. 7 des G. vom 18. Juli 1991 (II) (B.S. vom 26. Juli 1991) - in Kraft ab dem 1. Oktober 1993 -; § 1 abgeändert durch Art. 1 des G. vom 1. Dezember 1994 (I) (B.S. vom 6. Dezember 1994), Art. 8 des G. vom 10. Februar 1998 (I) (B.S. vom 20. Februar 1998), Art. 26 Nr. 1 des G. vom 22. Dezember 1998 (I) (B.S. vom 2. Februar 1999) - in Kraft ab dem

2. August 2000 -, Art. 55 des G. vom 1. Dezember 2013 (B.S. vom 10. Dezember 2013) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -, Art. 237 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017) und Art. 252 des G. vom 15. April 2018 (II) (B.S. vom 27. April 2018) - in Kraft am 1. November 2018 -; § 2 Abs. 1 Nr. 2 abgeändert durch Art. 5 des G. vom 6. Mai 1997 (B.S. vom 25. Juni 1997), Art. 3 des G. vom 24. März 1999 (B.S. vom 7. April 1999), Art. 10 Nr. 1 des G. vom 3. Mai 2003 (I) (B.S. vom 2. Juni 2003) - in Kraft ab dem 2. Juni 2003 -, Art. 8 des G. vom 21. Februar 2010 (I) (B.S. vom 26. Februar 2010) und Art. 41 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016); § 2 Abs. 1 Nr. 3 abgeändert durch Art. 10 Nr. 2 des G. vom 3. Mai 2003 (I) (B.S. vom 2. Juni 2003) - in Kraft ab dem 2. Juni 2003 -; § 2bis eingefügt durch Art. 3 des G. vom 23. März 1999 (B.S. vom 27. März 1999) und abgeändert durch Art. 2 des G. vom 15. Juni 2001 (II) (B.S. vom 21. Juli 2001) - in Kraft ab dem 21. Juli 2001 -; § 2ter eingefügt durch Art. 10 Nr. 3 des G. vom 3. Mai 2003 (I) (B.S. vom 2. Juni 2003) - in Kraft ab dem 2. Juni 2003 - und ersetzt durch Art. 15 des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023)]

[[**Art. 191**] - [...]]

[Früherer Artikel 191bis eingefügt durch Art. 2 des G. vom 1. Dezember 1994 (I) (B.S. vom 6. Dezember 1994), umnummeriert zu Art. 191 durch Art. 27 des G. vom 22. Dezember 1998 (I) (B.S. vom 2. Februar 1999) - in Kraft ab dem 2. August 2000 - und aufgehoben durch Art. 238 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017)]

[**Art. 191*bis*** - [§ 1 - Wer den Rechtsanwaltsberuf während mindestens zwanzig Jahren als hauptberufliche Tätigkeit ausgeübt hat oder wer diesen Beruf während mindestens fünfzehn Jahren als hauptberufliche Tätigkeit ausgeübt hat und während mindestens fünf Jahren ein Amt ausgeübt hat, das gute Kenntnisse der Rechtswissenschaft erfordert, wird von der in Artikel 259*bis*-9 § 1 vorgesehenen Prüfung der beruflichen Eignung im Hinblick auf eine in Artikel 190 erwähnte Ernennung befreit, sofern die in den Paragraphen 2 und 3 vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind.

[Stellvertretende Richter und stellvertretende Gerichtsräte, die ihr Amt seit fünf Jahren ausüben und die den Rechtsanwaltsberuf seit mindestens fünfzehn Jahren als hauptberufliche Tätigkeit ausüben, sind von der in Artikel 259*bis*-9 § 1 erwähnten Prüfung der beruflichen Eignung im Hinblick auf eine in Artikel 190 erwähnte Ernennung befreit, sofern die in den Paragraphen 2 und 3 erwähnten Bedingungen erfüllt sind.]

§ 2 - Ein diesbezüglicher Antrag wird [auf elektronischem Weg bei der Ernennungs- und Bestimmungskommission eingereicht], die je nach Sprache des Diploms des Doktors, Lizentiaten oder Masters der Rechte zuständig ist.

Dem Antrag müssen die erforderlichen Begründungsunterlagen beigefügt sein, aus denen hervorgeht, dass die in § 1 vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind. [Die einem für zulässig erklärten Antrag beigefügten Begründungsunterlagen müssen nicht mehr verlangt werden, wenn der Bewerber einen neuen Antrag auf Teilnahme an einer mündlichen Bewertungsprüfung einreicht.]

Binnen vierzig Tagen nach Empfang des Antrags entscheidet die Ernennungs- und Bestimmungskommission mit Dreiviertelmehrheit der Stimmen über seine Zulässigkeit.

Wenn die Ernennungs- und Bestimmungskommission den Antrag für unzulässig erklärt, wird der Antragsteller [auf elektronischem Weg] davon in Kenntnis gesetzt.

Wenn die Ernennungs- und Bestimmungskommission den Antrag für zulässig erklärt, wird der Antragsteller [auf elektronischem Weg] zu einer mündlichen Bewertungsprüfung eingeladen.

[Vor der mündlichen Bewertungsprüfung beantragt die Ernennungs- und Bestimmungskommission auf elektronischem Weg die mit Gründen versehene schriftliche Stellungnahme:

1. des Vertreters der Rechtsanwaltschaft oder der Rechtsanwaltschaften des betreffenden Gerichtsbezirks, der von der Rechtsanwaltskammer oder von den Rechtsanwaltskammern der Rechtsanwaltschaft oder der Rechtsanwaltschaften dieses Bezirks, in dem der Bewerber als Rechtsanwalt tätig ist oder tätig gewesen ist, bestimmt wird. Für den Gerichtsbezirk Brüssel wird die Stellungnahme des Vertreters der französischsprachigen Rechtsanwaltskammer oder des Vertreters der niederländischsprachigen Rechtsanwaltskammer eingeholt, je nachdem, ob der Bewerber im Rechtsanwaltsverzeichnis der französischsprachigen Rechtsanwaltskammer oder der niederländischsprachigen Rechtsanwaltskammer eingetragen ist oder gewesen ist,

2. gegebenenfalls des Korpschefs des Gerichts, wo der Bewerber entweder als stellvertretender Richter oder als stellvertretender Gerichtsrat tätig ist.]

[Die Stellungnahme betrifft insbesondere die zweckdienliche Berufserfahrung, die der Bewerber im Hinblick auf die Ausübung des Amts eines Magistrats geltend machen kann.]

[Die in Absatz 6 erwähnten Personen dürfen keine Stellungnahme abgeben über Verwandte oder Verschwägerte bis zum vierten Grad oder über Personen, mit denen sie eine eheähnliche Gemeinschaft bilden.]

Die Stellungnahme wird der Ernennungs- und Bestimmungskommission und dem Bewerber binnen einer Frist von dreißig Tagen ab Beantragung der Stellungnahme übermittelt.

In Ermangelung einer Stellungnahme innerhalb der vorgeschriebenen Frist [wird diese Stellungnahme übergangen].

Der Bewerber verfügt über eine Frist von fünfzehn Tagen ab der Notifizierung der Stellungnahme, um der Ernennungs- und Bestimmungskommission seine Bemerkungen mitzuteilen.

[Die Verfahrensfristen werden vom 15. Juli bis zum 15. August ausgesetzt.]

Dem Antragsteller, von dem die zuständige Ernennungs- und Bestimmungskommission mit Dreiviertelmehrheit der Stimmen der Meinung ist, dass er die mündliche Bewertungsprüfung bestanden hat, ist es erlaubt, sich für eine Ernennung zu bewerben.

§ 3 - Die von der Ernennungs- und Bestimmungskommission erteilte Erlaubnis ist [während sieben Jahren] ab dem Datum der Ausstellung der Erlaubnis gültig.

Wenn der Bewerber die mündliche Bewertungsprüfung nicht bestanden hat, wird er [durch ein mit Gründen versehenes und auf elektronischem Weg übermitteltes Schreiben] davon in Kenntnis gesetzt. [Bewerber, die die mündliche Bewertungsprüfung fünfmal nicht bestanden haben, sind von jeder weiteren Teilnahme an dieser Prüfung ausgeschlossen.]]] [Bei einem neuen Antrag wird dem Antrag gegebenenfalls eine aktualisierte Fassung des Lebenslaufs beigefügt.]

[Art. 191bis eingefügt durch Art. 3 des G. vom 15. Juni 2001 (II) (B.S. vom 21. Juli 2001) - in Kraft ab dem 21. Juli 2001 -, selbst für nichtig erklärt durch Entscheid Nr. 14/2003 des Schiedshofes vom 28. Januar 2003 (B.S. vom 10. Februar 2003) und wieder aufgenommen durch Art. 4 des G. vom 7. April 2005 (B.S. vom 13. Mai 2005) - in Kraft ab dem 13. Mai 2006 -; § 1 Abs. 2 eingefügt durch Art. 8 des G. vom 23. März 2019 (I) (B.S. vom 29. März 2019) - in Kraft am 1. Januar 2020 -; § 2 Abs. 1 abgeändert durch Art. 42 Buchstabe a) des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016); § 2 Abs. 2 ergänzt durch Art. 42 Buchstabe b) des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016); § 2 Abs. 4 abgeändert durch Art. 42 Buchstabe c) des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016); § 2 Abs. 5 abgeändert durch Art. 42 Buchstabe d) des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016); § 2 Abs. 6 ersetzt durch Art. 42 Buchstabe e) des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016); § 2 neuer Absatz 7 eingefügt durch Art. 42 Buchstabe e) des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016); § 2 Abs. 8 abgeändert durch Art. 42 Buchstabe f) des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016); § 2 Abs. 10 abgeändert durch Art. 42 Buchstabe g) des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016); § 2 neuer Absatz 12 eingefügt durch Art. 81 des G. (II) vom 27. Dezember 2006 (I) (B.S. vom 28. Dezember 2006); § 3 Abs. 1 abgeändert durch Art. 26 Nr. 1 des G. vom 23. Dezember 2021 (B.S. vom 30. Dezember 2021) - anwendbar auf Personen, die nach dem 9. Januar 2022 erfolgreich an der mündlichen Bewertungsprüfung teilgenommen haben -; § 3 Abs. 2 abgeändert durch Art. 42 Buchstabe h) des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) und Art. 26 Nr. 2 und 3 des G. vom 23. Dezember 2021 (B.S. vom 30. Dezember 2021) - anwendbar auf Personen, die nach dem 9. Januar 2022 erfolgreich an der mündlichen Bewertungsprüfung teilgenommen haben -]

[**Art. 191*ter*** - [Die Anzahl Personen, die auf der Grundlage der in Artikel 191*bis* § 2 erwähnten mündlichen Bewertungsprüfung in den in Artikel 190 erwähnten Stellen ernannt werden, darf pro Gerichtshofbereich 25 Prozent der Gesamtzahl der Magistrate der Richterschaft der Gerichte Erster Instanz, der Unternehmensgerichte und der Arbeitsgerichte, die im Bereich des Appellationshofes oder des Arbeitsgerichtshofes gelegen sind, wie in dem [in Artikel 186 § 1 Absatz 8] erwähnten Gesetz bestimmt, nicht übersteigen und auf nationaler Ebene 15 Prozent der Gesamtzahl der Magistrate der Richterschaft der Gerichte Erster Instanz, der Unternehmensgerichte und der Arbeitsgerichte des Königreichs, wie in dem [in Artikel 186 § 1 Absatz 8] erwähnten Gesetz bestimmt, nicht übersteigen.]]

[Art. 191ter eingefügt durch Art. 5 des G. vom 7. April 2005 (B.S. vom 13. Mai 2005) - in Kraft ab dem 13. Mai 2006 -, ersetzt durch Art. 27 des G. vom 23. Dezember 2021 (B.S. vom 30. Dezember 2021) - anwendbar auf die Vakanzen, die nach dem 9. Januar 2022 im Belgischen Staatsblatt bekanntgemacht werden - und abgeändert durch Art. 16 des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023)]

Art. 192 - [Um zum stellvertretenden Richter ernannt werden zu können, muss der Bewerber Doktor oder Lizentiat der Rechte sein[, die Prüfung, die Zugang zum Amt eines stellvertretenden Richters und stellvertretenden Gerichtsrats gewährt, oder die Prüfung der beruflichen Eignung oder die mündliche Bewertungsprüfung bestanden haben oder Inhaber einer Bescheinigung sein, aus der hervorgeht, dass er das in Artikel 259*octies* erwähnte Gerichtspraktikum erfolgreich absolviert hat,] und während mindestens fünf Jahren in der Rechtsanwaltschaft tätig gewesen sein, ein gerichtliches Amt oder den Notarberuf ausgeübt haben oder das Amt eines Gerichtsrats, Auditors, Beigeordneten Auditors, [Referenten am Kassationshof,] Referenten, Beigeordneten Referenten am Staatsrat oder das Amt eines Referenten am [Verfassungsgerichtshof] [oder das Amt eines Referenten oder Juristen bei der Staatsanwaltschaft [bei den Gerichtshöfen und Gerichten]] oder akademische oder rechtswissenschaftliche Funktionen ausgeübt haben.]

[Art. 192 ersetzt durch Art. 8 des G. vom 18. Juli 1991 (II) (B.S. vom 26. Juli 1991) - in Kraft ab dem 28. März 1992 - und abgeändert durch Art. 5 des G. vom 6. Mai 1997 (B.S. vom 25. Juni 1997), Art. 3 des G. vom 24. März 1999 (B.S. vom 7. April 1999), Art. 9 des G. vom 21. Februar 2010 (I) (B.S. vom 26. Februar 2010), Art. 43 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) und Art. 9 des G. vom 23. März 2019 (I) (B.S. vom 29. März 2019) - in Kraft am 1. Januar 2020 -]

[**Art. 192/1** - Um zum Prokurator für Verkehrssicherheit bestimmt werden zu können, muss der Bewerber:

1. entweder seit mindestens fünfzehn Jahren juristische Funktionen ausüben, wovon die letzten fünf Jahre als Magistrat der Richterschaft oder der Staatsanwaltschaft,

2. oder Inhaber einer Bescheinigung sein, aus der hervorgeht, dass er das in Artikel 259*octies* vorgesehene Gerichtspraktikum erfolgreich absolviert hat, und seit mindestens sieben Jahren das Amt eines Magistrats der Richterschaft oder der Staatsanwaltschaft ausüben.]

[Art. 192/1 eingefügt durch Art. 28 des G. vom 23. Dezember 2021 (B.S. vom 30. Dezember 2021)]

Art. 193 - [§ 1 - Um zum Prokurator des Königs oder Arbeitsauditor bestimmt werden zu können, muss der Bewerber:

1. entweder seit mindestens fünfzehn Jahren juristische Funktionen ausüben, wovon die letzten fünf Jahre als Magistrat der Richterschaft oder der Staatsanwaltschaft,

2. oder [Inhaber einer Bescheinigung sein, aus der hervorgeht, dass er das in Artikel 259*octies* vorgesehene Gerichtspraktikum erfolgreich absolviert hat,] und seit mindestens sieben Jahren das Amt eines Magistrats der Richterschaft oder der Staatsanwaltschaft ausüben.

§ 2 - Um zum Ersten Staatsanwalt beim Prokurator des Königs oder zum Ersten Staatsanwalt beim Arbeitsauditorat bestimmt werden zu können, muss der Bewerber seit mindestens drei Jahren das Amt eines Staatsanwalts beim Prokurator des Königs oder eines Staatsanwalts beim Arbeitsauditorat desselben Gerichts ausgeübt haben.]

[Art. 193 ersetzt durch Art. 28 des G. vom 22. Dezember 1998 (I) (B.S. vom 2. Februar 1999) - in Kraft ab dem 2. August 2000 -; § 1 einziger Absatz Nr. 2 abgeändert durch Art. 239 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017)]

Art. 194 - [§ 1 - [Um zum Staatsanwalt [oder Staatsanwalt beim Arbeitsauditorat] ernannt werden zu können, muss der Bewerber Doktor oder Lizentiat der Rechte sein und die in Artikel 259*bis*-9 § 1 vorgesehene Prüfung der beruflichen Eignung [bestanden haben oder Inhaber einer Bescheinigung sein, aus der hervorgeht, dass er das in Artikel 259*octies* vorgesehene Gerichtspraktikum erfolgreich absolviert hat].]

§ 2 - Der Bewerber, der die Prüfung der beruflichen Eignung bestanden hat, muss darüber hinaus:

1. entweder während mindestens [fünf] Jahren in der Rechtsanwaltschaft tätig gewesen sein, gerichtliche Ämter oder den Notarberuf oder akademische oder rechtswissenschaftliche Funktionen oder juristische Funktionen in einem öffentlichen oder privaten Dienst ausgeübt haben,

2. oder während mindestens [vier] Jahren das Amt eines Gerichtsrats, Auditors, Beigeordneten Auditors, [Referenten am Kassationshof,] Referenten, Beigeordneten Referenten am Staatsrat oder das Amt eines Referenten am [Verfassungsgerichtshof] [oder das Amt eines Referenten oder Juristen bei der Staatsanwaltschaft [bei den Gerichtshöfen und Gerichten]] ausgeübt haben.

Gegebenenfalls wird die Dauer der Ausübung des in Nr. 2 erwähnten Amtes für die Berechnung des in Nr. 1 vorgesehenen Zeitraums von [fünf] Jahren berücksichtigt.

§ 3 - Für den Bewerber um das Amt eines Staatsanwalts beim Arbeitsauditorat, der Inhaber eines Diploms eines Lizentiaten des Sozialrechts ist, das von einer belgischen Universität ausgestellt wurde, wird die in § 2 Nr. 1 vorgesehene Frist auf [vier] Jahre herabgesetzt.

§ 4 - [Unbeschadet der in § 1 festgelegten Bedingungen wird das Amt eines in Steuersachen spezialisierten Staatsanwalts einem Bewerber zugewiesen, der diese Fachkenntnis durch seine Befähigungsnachweise oder seine Erfahrung nachweist. Diese Befähigungsnachweise und die Erfahrung werden von der in Artikel 259*bis*-8 erwähnten Ernennungs- und Bestimmungskommission geprüft.]

Für die Bewerber, die die im vorhergehenden Absatz vorgesehenen Bedingungen erfüllen, wird die in § 2 Nr. 1 vorgesehene Frist auf [vier] Jahre herabgesetzt.

[§ 4/1 - Bei der Bekanntmachung einer Vakanz bei der Staatsanwaltschaft des Prokurators des Königs oder des Arbeitsauditors kann der Minister der Justiz angeben, dass die vakante Stelle vorrangig an einen Bewerber vergeben wird, der durch seine

Befähigungsnachweise oder seine Erfahrung Fachkenntnisse nachweist. Diese Befähigungsnachweise und die Erfahrung werden von der in Artikel 259*bis*-8 erwähnten Ernennungs- und Bestimmungskommission geprüft.]

§ 5 - Für den Bewerber, der seine Kenntnis der anderen Sprache als derjenigen, in der er die Prüfungen zum Doktor oder Lizentiaten der Rechte abgelegt hat, durch Vorlage des Zeugnisses nachweist, das von dem aufgrund von Artikel 43*quinquies* des Gesetzes vom 15. Juni 1935 eingesetzten Prüfungsausschuss ausgestellt wurde, werden die in § 2 Nr. 1 und 2 erwähnten Fristen um ein Jahr verkürzt.]

[Art. 194 ersetzt durch Art. 10 des G. vom 18. Juli 1991 (II) (B.S. vom 26. Juli 1991) - in Kraft ab dem 1. Oktober 1993 -; § 1 ersetzt durch Art. 29 Nr. 1 des G. vom 22. Dezember 1998 (I) (B.S. vom 2. Februar 1999) - in Kraft ab dem 2. August 2000 - und abgeändert durch Art. 58 des G. vom 1. Dezember 2013 (B.S. vom 10. Dezember 2013) - in Kraft ab dem 1. April 2014 - und Art. 240 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017); § 2 Absatz 1 Nr. 1 abgeändert durch Art. 3 des G. vom 1. Dezember 1994 (I) (B.S. vom 6. Dezember 1994); § 2 Abs. 1 Nr. 2 abgeändert durch Art. 4 des G. vom 1. Dezember 1994 (I) (B.S. vom 6. Dezember 1994), Art. 5 des G. vom 6. Mai 1997 (B.S. vom 25. Juni 1997), Art. 3 des G. vom 24. März 1999 (B.S. vom 7. April 1999), Art. 10 des G. vom 21. Februar 2010 (I) (B.S. vom 26. Februar 2010) und Art. 44 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016); § 2 Abs. 2 abgeändert durch Art. 4 des G. vom 1. Dezember 1994 (I) (B.S. vom 6. Dezember 1994); § 3 abgeändert durch Art. 5 des G. vom 1. Dezember 1994 (I) (B.S. vom 6. Dezember 1994); § 4 Abs. 1 ersetzt durch Art. 4 des G. vom 15. Juni 2001 (II) (B.S. vom 21. Juli 2001); § 4 Abs. 2 abgeändert durch Art. 6 des G. vom 1. Dezember 1994 (I) (B.S. vom 6. Dezember 1994); § 4/1 eingefügt durch Art. 118 des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft am 1. September 2014 -]

[**Art. 194*bis*** - Wer den Rechtsanwaltsberuf während mindestens zwanzig Jahren als hauptberufliche Tätigkeit ausgeübt hat oder wer diesen Beruf während mindestens fünfzehn Jahren als hauptberufliche Tätigkeit ausgeübt hat und während mindestens fünf Jahren ein Amt ausgeübt hat, das gute Kenntnisse der Rechtswissenschaft erfordert, wird von der in Artikel 259*bis*-9 § 1 vorgesehenen Prüfung der beruflichen Eignung im Hinblick auf eine in Artikel 194 erwähnte Ernennung befreit, sofern die in Artikel 191*bis* §§ 2 und 3 vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind.]

[Stellvertretende Richter und stellvertretende Gerichtsräte, die ihr Amt seit fünf Jahren ausüben und die den Rechtsanwaltsberuf seit mindestens fünfzehn Jahren als hauptberufliche Tätigkeit ausüben, sind von der in Artikel 259*bis*-9 § 1 erwähnten Prüfung der beruflichen Eignung im Hinblick auf eine in Artikel 194 erwähnte Ernennung befreit, sofern die in Artikel 191*bis* §§ 2 und 3 erwähnten Bedingungen erfüllt sind.]

[Art. 194bis eingefügt durch Art. 6 des G. vom 7. April 2005 (B.S. vom 13. Mai 2005) - in Kraft ab dem 13. Mai 2006 -; Abs. 2 eingefügt durch Art. 10 des G. vom 23. März 2019 (I) (B.S. vom 29. März 2019) - in Kraft am 1. Januar 2020 -]

[**Art. 194*ter*** - [Die Anzahl Personen, die auf der Grundlage der in Artikel 191*bis* § 2 erwähnten mündlichen Bewertungsprüfung in den in Artikel 194 erwähnten Stellen ernannt werden, darf pro Gerichtshofbereich 25 Prozent der Gesamtzahl der Staatsanwälte beim Prokurator des Königs und der Staatsanwälte beim Arbeitsauditorat des Bereiches des

Appellationshofes oder des Arbeitsgerichtshofes, wie in dem [in Artikel 186 § 1 Absatz 8] erwähnten Gesetz bestimmt, nicht übersteigen und auf nationaler Ebene 15 Prozent der Gesamtzahl der Staatsanwälte beim Prokurator des Königs und der Staatsanwälte beim Arbeitsauditorat des Königreichs, wie in dem [in Artikel 186 § 1 Absatz 8] erwähnten Gesetz bestimmt, nicht übersteigen.]]

[Art. 194ter eingefügt durch Art. 7 des G. vom 7. April 2005 (B.S. vom 13. Mai 2005) - in Kraft ab dem 13. Mai 2006 -, ersetzt durch Art. 29 des G. vom 23. Dezember 2021 (B.S. vom 30. Dezember 2021) - anwendbar auf die Vakanzen, die nach dem 9. Januar 2022 im Belgischen Staatsblatt bekanntgemacht werden - und abgeändert durch Art. 17 des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023)]

Abschnitt 2 - Mitglieder des Gerichts Erster Instanz

Art. 195 - [Alle effektiven Richter beim Gericht Erster Instanz, die während eines Zeitraums von mindestens [einem Jahr] das Amt eines Richters oder Magistrats der Staatsanwaltschaft [ausgeübt haben, und die in Artikel 156*bis* erwähnten stellvertretenden Magistrate] können als Einzelrichter tagen.]

[Nachdem die schriftliche und mit Gründen versehene Stellungnahme des Prokurators des Königs und des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer beantragt worden ist, können alle effektiven Richter beim Gericht Erster Instanz ungeachtet ihres Dienstalters bei Notwendigkeit, die vom Präsidenten des Gerichts Erster Instanz festgestellt wird, als Einzelrichter tagen.]

Die bestimmten Magistrate können entsprechend dem Rang ihrer Einsetzung auch in den anderen Kammern des Gerichts Erster Instanz tagen.

[Die effektiven Richter, die als Einzelrichter tagen und die vom Präsidenten bestimmt werden, um als Beisitzer den Spruchkörper eines Assisenhofes zu bilden, dürfen für die Dauer der Sitzungsperiode des Assisenhofes durch einen stellvertretenden Richter, der dieses Amt seit mindestens zehn Jahren ausübt und regelmäßig in Strafsachen in einer Drei-Richter-Kammer tagt oder getagt hat, […] ersetzt werden.]

[Art. 195 Abs. 1 ersetzt durch Art. 2 des G. vom 21. Januar 1997 (II) (B.S. vom 15. März 1997) und abgeändert durch Art. 68 Nr. 1 des G. vom 19. Oktober 2015 (B.S. vom 22. Oktober 2015); neuer Absatz 2 eingefügt durch Art. 2 des G. vom 21. Januar 1997 (II) (B.S. vom 15. März 1997); Abs. 4 eingefügt durch Art. 4 des G. vom 13. April 2005 (I) (B.S. vom 3. Mai 2005) und abgeändert durch Art. 68 Nr. 2 des G. vom 19. Oktober 2015 (B.S. vom 22. Oktober 2015)]

[**Art. 195*bis*** - Richter, die in der Tabelle "Anzahl in Steuersachen spezialisierter Strafrichter beim Gericht Erster Instanz" in der Anlage zum Gesetz vom 3. April 1953 über das Gerichtswesen erwähnt sind, tagen in Strafsachen mit Bezug auf Verstöße gegen Gesetze und Verordnungen in Steuersachen.

Die Bestimmungen von Artikel 190 § 2*bis* und § 2*ter* sind auf sie anwendbar.]

[Art. 195bis eingefügt durch Art. 17 des G. vom 25. April 2014 (III) (B.S. vom 14. Mai 2014)]

Art. 196 - […]

[Art. 196 aufgehoben durch Art. 20 des G. vom 19. Juli 2012 (B.S. vom 22. August 2012) - in Kraft ab dem 31. März 2014 -]

[**Art. 196*bis*** - [Der König ernennt die effektiven und stellvertretenden im Gefängniswesen spezialisierten Beisitzer in Strafvollstreckungssachen, die effektiven und stellvertretenden in gesellschaftlicher Wiedereingliederung spezialisierten Beisitzer in Strafvollstreckungs- und Internierungssachen und die effektiven und stellvertretenden in klinischer Psychologie spezialisierten Beisitzer in Internierungssachen.]

Sie werden unter den erfolgreichen Teilnehmern an einer Prüfung ernannt, [die von einem französischsprachigen Auswahlausschuss und von einem niederländischsprachigen Auswahlausschuss organisiert wird, die sich zusammensetzen aus]:

- [einem Magistrat der Richterschaft, der vom Kollegium der Gerichtshöfe und Gerichte bestimmt wird, oder seinem Stellvertreter,]

- dem Direktor des Führungsdienstes Personal und Organisation des Föderalen Öffentlichen Dienstes Justiz oder seinem vom Minister der Justiz bestimmten Vertreter,

- dem Generaldirektor der Generaldirektion [Strafanstalten] des Föderalen Öffentlichen Dienstes Justiz oder seinem vom Minister der Justiz bestimmten Vertreter,

[- dem leitenden Beamten der Justizhäuser oder des Dienstes, der ihre Aufträge übernimmt[, oder ihrem Vertreter, der innerhalb dieser Dienste bestimmt wird].]

Niemand darf in einem Ausschuss tagen, wenn er nicht die Kenntnis der Sprache der Bewerber nachweist. [...]

Die Prüfung, deren Modalitäten vom König festgelegt werden, umfasst einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.

Die Dauer der Gültigkeit der Prüfung ist auf sieben Jahre festgelegt.]

[Art. 196bis eingefügt durch Art. 16 des G. vom 17. Mai 2006 (B.S. vom 15. Juni 2006) - in Kraft ab dem 31. August 2006 -; Abs. 1 ersetzt durch Art. 100 Nr. 1 des G. vom 5. Mai 2014 (III) (B.S. vom 9. Juli 2014) - in Kraft ab dem 1. Oktober 2016 -, selbst aufgehoben durch Art. 238 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) - in Kraft am 13. Mai 2016 -, und erneut ersetzt durch Art. 45 Nr. 1 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) - in Kraft am 1. Oktober 2016 -; Abs. 2 einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 45 Nr. 2 Buchstabe a) des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) - in Kraft am 13. Mai 2016 -; Abs. 2 erster Gedankenstrich ersetzt durch Art. 45 Nr. 2 Buchstabe b) des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) - in Kraft am 13. Mai 2016 -; Abs. 2 zweiter Gedankenstrich

abgeändert durch Art. 100 Nr. 2 des G. vom 5. Mai 2014 (III) (B.S. vom 9. Juli 2014) - in Kraft ab dem 1. Oktober 2016 -, selbst aufgehoben durch Art. 238 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) - in Kraft am 13. Mai 2016 -; Abs. 2 dritter Gedankenstrich abgeändert durch Art. 100 Nr. 3 des G. vom 5. Mai 2014 (III) (B.S. vom 9. Juli 2014) - in Kraft ab dem 1. Oktober 2016 -, selbst aufgehoben durch Art. 238 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) - in Kraft am 13. Mai 2016 -, und erneut abgeändert durch Art. 45 Nr. 2 Buchstabe c) des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) - in Kraft am 13. Mai 2016 -; Abs. 2 vierter Gedankenstrich eingefügt durch Art. 2 Nr. 1 des G. vom 6. Januar 2014 (B.S. vom 31. Januar 2014) - in Kraft am 1. Juli 2014 - und ergänzt durch Art. 45 Nr. 2 Buchstabe d) des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) - in Kraft am 13. Mai 2016 -; Abs. 3 abgeändert durch Art. 2 Nr. 2 des G. vom 6. Januar 2014 (B.S. vom 31. Januar 2014) - in Kraft am 1. Juli 2014 - und Art. 45 Nr. 3 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) - in Kraft am 13. Mai 2016 -]

[**Art. 196*ter*** - § 1 - Um zum effektiven oder stellvertretenden im Gefängniswesen spezialisierten Beisitzer in Strafvollstreckungssachen ernannt werden zu können, muss der Bewerber folgende Bedingungen erfüllen:

1. über eine mindestens fünfjährige zweckdienliche Berufserfahrung verfügen, durch die eine praktische Kenntnis der Angelegenheiten mit Bezug auf das Gefängniswesen nachgewiesen wird,

2. Inhaber eines Masterdiploms sein,

3. Belgier sein,

4. mindestens dreißig Jahre alt sein […],

5. die zivilen und politischen Rechte besitzen.

Um zum effektiven oder stellvertretenden in gesellschaftlicher Wiedereingliederung spezialisierten Beisitzer [in Strafvollstreckungs- und Internierungssachen] ernannt werden zu können, muss der Bewerber folgende Bedingungen erfüllen:

1. über eine mindestens fünfjährige zweckdienliche Berufserfahrung verfügen, durch die eine praktische Kenntnis der Angelegenheiten mit Bezug auf die gesellschaftliche Wiedereingliederung nachgewiesen wird,

2. Inhaber eines Masterdiploms sein,

3. Belgier sein,

4. mindestens dreißig Jahre alt sein […],

5. die zivilen und politischen Rechte besitzen.

[Um zum effektiven oder stellvertretenden in klinischer Psychologie spezialisierten Beisitzer in Internierungssachen ernannt werden zu können, muss der Bewerber folgende Bedingungen erfüllen:

1. über eine mindestens fünfjährige zweckdienliche Berufserfahrung verfügen, durch die eine praktische Kenntnis der Angelegenheiten mit Bezug auf die klinische Psychologie nachgewiesen wird,

2. Inhaber eines Masterdiploms in Psychologiewissenschaften sein,

3. Belgier sein,

4. mindestens dreißig Jahre alt sein,

5. die zivilen und politischen Rechte besitzen.]

§ 2 - [Das Amt des effektiven Beisitzers am Strafvollstreckungsgericht wird vollzeitig ausgeübt.

Die effektiven und die stellvertretenden Beisitzer am Strafvollstreckungsgericht werden nach Bewertung für einen Zeitraum von einem Jahr ernannt, der ein erstes Mal für einen Zeitraum von drei Jahren und anschließend jedes Mal für einen Zeitraum von vier Jahren verlängert werden kann.]

[Die Ernennung zum effektiven Beisitzer am Strafvollstreckungsgericht wird für die Eröffnung des Anspruchs auf und die Berechnung der Pension einer endgültigen Ernennung gleichgesetzt. Für die Berechnung der Ruhestandspension werden die in dieser Eigenschaft erbrachten Dienstleistungen zu einem Sechzigstel pro Dienstjahr berücksichtigt.]

§ 3 - Der [effektive] Beisitzer, der am Datum seiner Ernennung statutarisch an den Staat oder an jegliche andere juristische Person des öffentlichen Rechts, die vom Staat abhängt, gebunden ist, wird dem Strafvollstreckungsgericht für die Dauer seiner Ernennung zur Verfügung gestellt.

Während der gesamten Dauer der Ernennung befindet der [effektive] Beisitzer sich im unbezahlten Urlaub. Er wird einem Bediensteten mit Sonderauftrag gleichgestellt.

Er behält jedoch sein Recht, seine Ansprüche auf Beförderung und auf Aufsteigen in seiner Gehaltstabelle geltend zu machen.

Der [effektive] Beisitzer, der am Datum seiner Ernennung vertraglich an den Staat oder an jegliche andere juristische Person des öffentlichen Rechts, die vom Staat abhängt, gebunden ist, wird dem Strafvollstreckungsgericht für die Dauer seiner Ernennung zur Verfügung gestellt.

Während seiner Ernennung wird der Arbeitsvertrag ausgesetzt.

Er behält jedoch seine Ansprüche auf Aufsteigen in seiner Gehaltstabelle.

Die [in den Absätzen 1 und 4] erwähnten Bediensteten können in ihrem Herkunftsdienst für die Dauer der Zurverfügungstellung von einem Vertragspersonalmitglied ersetzt werden.

§ 4 - Der Beisitzer, der wünscht, seine Ernennung zu beenden, muss eine Kündigungsfrist von mindestens einem Monat einhalten. Er teilt seinen Beschluss dem zuständigen Präsidenten des Gerichts Erster Instanz [per Einschreibesendung mit und wenn sie elektronisch erfolgt, über einen qualifizierten Dienst für die Zustellung elektronischer Einschreiben im Sinne von Artikel 3 Nr. 37 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG; der zuständige Präsident des Gerichts Erster Instanz leitet den Beschluss dann an den Minister weiter].

Wenn ein Beisitzer während seines Mandats die gesetzlichen Bedingungen nicht mehr erfüllt, um sein Amt auszuüben, endet seine Ernennung von Rechts wegen.

§ 5 - [Die Mandate des im Gefängniswesen spezialisierten Beisitzers in Strafvollstreckungssachen, des in gesellschaftlicher Wiedereingliederung spezialisierten Beisitzers in Strafvollstreckungs- und Internierungssachen und des in klinischer Psychologie spezialisierten Beisitzers in Internierungssachen dürfen nicht kumuliert werden.]]

[§ 6 - Die effektiven und die stellvertretenden Beisitzer am Strafvollstreckungsgericht erhalten im Laufe der zwei Jahre nach ihrer Ernennung eine theoretische und praktische Ausbildung, deren Inhalt und Dauer vom Institut für Ausbildungen im Gerichtswesen bestimmt wird. Diese Pflichtausbildung umfasst eine Ausbildung im Bereich Berufspflichten.]

[Art. 196ter eingefügt durch Art. 17 des G. vom 17. Mai 2006 (B.S. vom 15. Juni 2006) - in Kraft ab dem 31. August 2006 -; § 1 Abs. 1 einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 101 Nr. 1 des G. vom 5. Mai 2014 (III) (B.S. vom 9. Juli 2014) - in Kraft ab dem 1. Oktober 2016 -, selbst aufgehoben durch Art. 238 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) - in Kraft am 13. Mai 2016 -; § 1 Abs. 1 Nr. 4 abgeändert durch Art. 46 Buchstabe a) des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) - in Kraft am 1. Oktober 2016 -; § 1 Abs. 2 einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 101 Nr. 1 des G. vom 5. Mai 2014 (III) (B.S. vom 9. Juli 2014) - in Kraft ab dem 1. Oktober 2016 -, selbst aufgehoben durch Art. 238 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) - in Kraft am 13. Mai 2016 -, und erneut abgeändert durch Art. 46 Buchstabe b) des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) - in Kraft am 1. Oktober 2016 -; § 1 Abs. 2 Nr. 4 abgeändert durch Art. 46 Buchstabe c) des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) - in Kraft am 1. Oktober 2016 -; § 1 Abs. 3 eingefügt durch Art. 101 Nr. 2 des G. vom 5. Mai 2014 (III) (B.S. vom 9. Juli 2014) - in Kraft ab dem 1. Oktober 2016 -, selbst aufgehoben durch Art. 238 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) - in Kraft am 13. Mai 2016 -, und erneut eingefügt durch Art. 46 Buchstabe d) des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) - in Kraft am 1. Oktober 2016 -; § 2 ersetzt durch Art. 46 Buchstabe f) des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) - in Kraft am 1. Oktober 2016 -; § 2 Abs. 3 eingefügt durch Art. 11 Nr. 1 des G. vom 11. Juli 2018 (II) (B.S. vom 18. Juli 2018); § 3 Abs. 1 abgeändert durch Art. 11 Nr. 2 des G. vom 11. Juli 2018 (II) (B.S. vom 18. Juli 2018); § 3 Abs. 2 abgeändert durch Art. 11 Nr. 3 des G. vom 11. Juli 2018 (II) (B.S. vom 18. Juli 2018); § 3 Abs. 4 abgeändert durch Art. 11 Nr. 4 des G. vom 11. Juli 2018 (II) (B.S. vom 18. Juli 2018); § 3 Abs. 7 abgeändert durch Art. 11 Nr. 5 des G. vom 11. Juli 2018 (II) (B.S. vom 18. Juli 2018); § 4 Abs. 1 abgeändert durch Art. 18 des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023); § 5 ersetzt durch Art. 46 Buchstabe g) des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) - in Kraft am 1. Oktober 2016 -; § 6 eingefügt durch Art. 11 des G. vom 23. März 2019 (I) (B.S. vom 29. März 2019) - in Kraft am 1. Januar 2020 -]

[**Art. 196*quater*** - § 1 - [Die Bewertung der effektiven und stellvertretenden Beisitzer am Strafvollstreckungsgericht erfolgt nach Stellungnahme des Vorsitzenden der Kammer des Strafvollstreckungsgerichts, in der der Beisitzer tagt, durch den Präsidenten des Gerichts Erster Instanz, in dem der Beisitzer sein Amt ausübt.]

§ 2 - Der effektive oder stellvertretende Beisitzer [am Strafvollstreckungsgericht] unterliegt spätestens vier Monate vor Ablauf jedes erneuerbaren Zeitraums, für den das Mandat zuerkannt worden ist, einer mit Gründen versehenen schriftlichen Bewertung.

Die Bewertung erfolgt binnen dreißig Tagen nach der in Absatz 1 vorgesehenen Frist.

Die Bewertung des Mandats wird mit der Note "gut" oder "ungenügend" angegeben.

Das Mandat wird nur verlängert, wenn der effektive oder stellvertretende Beisitzer die Note "gut" erhält.

§ 3 - Die Bewertung bezieht sich auf die Weise, wie das Amt ausgeübt wird, mit Ausnahme des Inhalts jeglicher gerichtlichen Entscheidung, und erfolgt auf der Grundlage von Kriterien mit Bezug auf die Persönlichkeit sowie die intellektuellen, beruflichen und organisatorischen Fähigkeiten.

Der König bestimmt die Bewertungskriterien und die Gewichtung dieser Kriterien unter Berücksichtigung der Besonderheit der Ämter sowie die Modalitäten für die Anwendung dieser Bestimmungen.

Der Bewertung gehen ein oder mehrere Mitarbeitergespräche zwischen der bewerteten Person und [dem Bewerter] voraus.

[Der Präsident des Gerichts Erster Instanz] übermittelt dem Betreffenden gegen datierte Empfangsbestätigung oder [auf elektronischem Weg gegen Empfangsbestätigung] eine Kopie der vorläufigen Bewertung.

Der Betreffende kann zur Vermeidung des Verfalls innerhalb einer Frist von zehn Tagen ab der Notifizierung der vorläufigen Bewertung seine schriftlichen Anmerkungen gegen datierte Empfangsbestätigung oder [auf elektronischem Weg gegen Empfangsbestätigung] [dem Präsidenten des Gerichts Erster Instanz] zusenden, der der Bewertungsakte das Original beifügt. Binnen zehn Tagen nach Erhalt der Anmerkungen übermittelt [der Präsident des Gerichts Erster Instanz] eine Abschrift der endgültigen Bewertung an den Minister der Justiz und gegen datierte Empfangsbestätigung oder [auf elektronischem Weg gegen Empfangsbestätigung] an den Betreffenden.

Die Bewertungsakten werden vom Präsidenten des Gerichts Erster Instanz am Sitz des Appellationshofes aufbewahrt. Eine Abschrift der endgültigen Bewertungen wird während mindestens zehn Jahren vom Minister der Justiz aufbewahrt. Die Bewertungen sind vertraulich und können jederzeit von den Betreffenden eingesehen werden.

[§ 4 - Die Beisitzer am Strafvollstreckungsgericht, die als endgültige Bewertung die Note "ungenügend" erhalten haben, können binnen dreißig Tagen nach der Notifizierung beim Ersten Präsidenten des Appellationshofes gegen diese Bewertung Widerspruch einlegen.]

[Art. 196quater eingefügt durch Art. 18 des G. vom 17. Mai 2006 (B.S. vom 15. Juni 2006) - in Kraft ab dem 31. August 2006 -; § 1 ersetzt durch Art. 47 Nr. 1 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) - in Kraft am 13. Mai 2016 -; § 2 Abs. 1 abgeändert durch Art. 102 Nr. 1 des G. vom 5. Mai 2014 (III) (B.S. vom 9. Juli 2014) - in Kraft ab dem 1. Oktober 2016 -, selbst aufgehoben durch Art. 238 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) - in Kraft am 13. Mai 2016 -, und durch Art. 47 Nr. 2 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) - in Kraft am 13. Mai 2016 -; § 3 Abs. 3 abgeändert durch Art. 47 Nr. 3 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) - in Kraft am 13. Mai 2016 -; § 3 Abs. 4 abgeändert durch Art. 47 Nr. 4 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) - in Kraft am 13. Mai 2016 -; § 3 Abs. 5 abgeändert durch Art. 47 Nr. 5 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) - in Kraft am 13. Mai 2016 -; § 4 eingefügt durch Art. 47 Nr. 6 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) - in Kraft am 13. Mai 2016 -]

[**Art. 196*quinquies*** - Unter Einhaltung des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten kann der Erste Präsident des Appellationshofes auf Antrag eines Präsidenten eines Gerichts Erster Instanz, das in einem anderen Bereich liegt, einen effektiven oder stellvertretenden Beisitzer am Strafvollstreckungsgericht, der dem zustimmt, zeitweilig abordnen, sein Amt zusätzlich an einem anderen Strafvollstreckungsgericht auszuüben.

Im Abordnungsbeschluss des Ersten Präsidenten werden die Gründe, warum ein effektiver oder stellvertretender Beisitzer abgeordnet werden muss, angegeben und die Modalitäten der Abordnung festgelegt.]

[Art. 196quinquies eingefügt durch Art. 47 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) - in Kraft am 1. Oktober 2016 -]

Abschnitt 3 - Mitglieder des Arbeitsgerichts

Art. 197 - Vorbehaltlich der Bestimmungen mit Bezug auf die Ernennung der effektiven und der stellvertretenden Sozialrichter werden die Mitglieder des Arbeitsgerichts und des Arbeitsauditorats auf gemeinsamen Vorschlag der für die Arbeit und die Justiz zuständigen Minister [vom König je nach Fall ernannt oder bestimmt].

[Art. 197 abgeändert durch Art. 31 des G. vom 22. Dezember 1998 (I) (B.S. vom 2. Februar 1999) - in Kraft ab dem 2. August 2000 -]

Art. 198 - Die effektiven und die stellvertretenden Sozialrichter werden auf Vorschlag des für die Arbeit zuständigen Ministers vom König ernannt.

Die effektiven und die stellvertretenden Sozialrichter, die von den Selbständigenorganisationen vorgeschlagen worden sind, werden jedoch auf Vorschlag des für den Mittelstand zuständigen Ministers vom König ernannt.

[Die effektiven und die stellvertretenden Sozialrichter werden pro Bezirk ernannt.]

[Art. 198 Abs. 3 eingefügt durch Art. 5 des G. (I) vom 8. Mai 2014 (III) (B.S. vom 14. Mai 2014) - in Kraft am 1. April 2014 -]

Art. 199 - Um die Vakanzen zu besetzen, die von den Sozialrichtern eingenommen werden, die als Arbeitgeber, Arbeitnehmer-Arbeiter, Arbeitnehmer-Angestellte oder Selbständige bestimmt werden, werden die Bewerbungen von den repräsentativen Verbänden der Arbeitgeber, Arbeitnehmer-Arbeiter, Arbeitnehmer-Angestellten beziehungsweise Selbständigen vorgeschlagen.

Die Modalitäten für den Vorschlag der Bewerber werden vom König festgelegt.

Art. 200 - Wenn vakante Stellen effektiver oder stellvertretender Sozialrichter nicht rechtzeitig besetzt werden konnten und der Präsident des Arbeitsgerichts feststellt, dass der normale Ablauf der Tätigkeit des Gerichts durch diese Verspätung gefährdet ist, setzt er den ersten Präsidenten des Arbeitsgerichtshofes davon in Kenntnis, der, nachdem er die Stellungnahme des Generalprokurators eingeholt hat, unter den effektiven oder stellvertretenden Sozialrichtern, die von den repräsentativen Verbänden der Arbeitgeber, Arbeitnehmer-Arbeiter, Arbeitnehmer-Angestellten beziehungsweise Selbständigen vorgeschlagen wurden, diejenigen aussucht, die einstweilen die vakanten Stellen besetzen werden. Diese Bestimmung erfolgt ohne Berücksichtigung der in Artikel 81 vorgesehenen besonderen Zusammensetzung der Kammern.

Art. 201 - Die repräsentativen Arbeitgeberverbände und Lohnempfängerverbände und die repräsentativen Selbständigenorganisationen übermitteln ihre Vorschläge schnellstmöglich und spätestens binnen drei Monaten, nachdem der Minister sie beantragt hat, andernfalls erfolgen die Ernennungen von Amts wegen.

Art. 202 - Um zum effektiven oder stellvertretenden Sozialrichter ernannt werden zu können, muss der Bewerber das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben.

[Er wird für fünf Jahre ernannt und seine Ernennung kann nach jeder Amtszeit für fünf Jahre erneuert werden.]

[...]

Ein Sozialrichter, der zur Ersetzung eines ausgeschiedenen oder verstorbenen Sozialrichters ernannt wird, ist für die restliche Amtszeit seines Vorgängers ernannt.

[Art. 202 Abs. 2 ersetzt durch einzigen Artikel des G. vom 6. Mai 1982 (I) (B.S. vom 28. Oktober 1982); früherer Absatz 3 eingefügt durch einzigen Artikel des G. vom

6. Mai 1982 (I) (B.S. vom 28. Oktober 1982) - in Kraft ab dem 15. Juni 1983 - und aufgehoben durch Art. 8 des G. vom 22. Dezember 2003 (I) (B.S. vom 31. Dezember 2003)]

[**Art. 202*bis*** - Die Sozialrichter erhalten im Laufe der zwei Jahre nach ihrer Ernennung eine theoretische und praktische Ausbildung, deren Inhalt und Dauer vom Institut für Ausbildungen im Gerichtswesen bestimmt wird. Diese Pflichtausbildung umfasst eine Ausbildung im Bereich Berufspflichten.]

[Art. 202bis eingefügt durch Art. 12 des G. vom 23. März 2019 (I) (B.S. vom 29. März 2019) - in Kraft am 1. Januar 2020 -]

Abschnitt 4 - Mitglieder des [Unternehmensgerichts]

[Überschrift von Abschnitt 4 abgeändert durch Art. 252 des G. vom 15. April 2018 (II) (B.S. vom 27. April 2018) - in Kraft am 1. November 2018 - und Art. 90 des G. vom 5. Mai 2019 (III) (B.S. vom 19. Juni 2019)]

Art. 203 - [Die Unternehmensrichter werden vom König auf gemeinsamen Vorschlag der für die Justiz, die Wirtschaftsangelegenheiten und den Mittelstand zuständigen Minister ernannt.

Sie werden an einem Unternehmensgericht für eine erste Amtszeit von drei Jahren ernannt, die jedes Mal für fünf Jahre erneuert werden kann.

Die am französischsprachigen Unternehmensgericht von Brüssel ernannten Unternehmensrichter sind subsidiär am Unternehmensgericht von Wallonisch-Brabant ernannt und die am Unternehmensgericht von Wallonisch-Brabant ernannten Unternehmensrichter sind subsidiär am französischsprachigen Unternehmensgericht von Brüssel ernannt. Die am niederländischsprachigen Unternehmensgericht von Brüssel ernannten Unternehmensrichter sind subsidiär am Unternehmensgericht von Löwen ernannt und die am Unternehmensgericht von Löwen ernannten Unternehmensrichter sind subsidiär am niederländischsprachigen Unternehmensgericht von Brüssel ernannt. Die Bestimmung eines Unternehmensrichters außerhalb des Unternehmensgerichts, an dem er hauptberuflich ernannt ist, wird in gegenseitigem Einvernehmen zwischen den jeweiligen Korpschefs nach Anhörung des Betreffenden geregelt. Im gemeinsamen Beschluss werden die Modalitäten der Bestimmung angegeben. Im Bestimmungsbeschluss werden die Gründe angegeben, warum ein Unternehmensrichter, der hauptberuflich an einem anderen Unternehmensgericht ernannt ist, hinzugezogen werden muss, und es werden darin die Modalitäten der Bestimmung festgelegt. Die Bestimmung gilt für einen erneuerbaren Zeitraum von höchstens einem Jahr. Die Zustimmung des bestimmten Unternehmensrichters ist nicht erforderlich. Bei Ablehnung durch die Korpschefs oder in Ermangelung einer Vereinbarung über die Bestimmungsmodalitäten entscheidet der Erste Präsident des Appellationshofes von Brüssel auf der Grundlage einer mit Gründen versehenen Stellungnahme durch die von der Bestimmung betroffenen Korpschefs.

Um zum Unternehmensrichter ernannt zu werden, muss der Bewerber das dreißigste Lebensjahr vollendet haben und über eine mindestens zehnjährige zweckdienliche

Berufserfahrung verfügen, durch die eine praktische Kenntnis im Bereich Unternehmensangelegenheiten nachgewiesen wird.]

[Art. 203 ersetzt durch Art. 91 des G. vom 5. Mai 2019 (III) (B.S. vom 19. Juni 2019)]

Art. 204 - [§ 1 - Im Hinblick auf die Besetzung von Vakanzen für Unternehmensrichter teilen die Präsidenten der Unternehmensgerichte dem für Justiz zuständigen Minister vor dem 1. Oktober jeden Jahres die Anzahl Vakanzen sowie die Profile mit, denen die Bewerber um eine Stelle als Unternehmensrichter entsprechen müssen. Die Präsidenten achten auf eine ausgewogene Vertretung der verschiedenen Profile entsprechend den Erfordernissen des Gerichts.

Spätestens sechzig Tage nach Empfang der Mitteilung über die Anzahl Vakanzen und der Profile erlässt der für Justiz zuständige Minister einen Bewerberaufruf im *Belgischen Staatsblatt*.

§ 2 - Bewerber um diese Ämter können ihre Bewerbung entweder selbst einreichen oder von den repräsentativen Berufsorganisationen beziehungsweise -verbänden oder den repräsentativen berufsübergreifenden Organisationen beziehungsweise Verbänden einschließlich einer Kammer, eines Instituts von Freiberuflern oder einer anderen repräsentativen Berufsvereinigung oder berufsübergreifenden Vereinigung der Industrie oder des Vereinigungswesens vorgeschlagen werden.

In Abweichung von Artikel 287*sexies* muss jede Bewerbung oder jeder Vorschlag zur Vermeidung des Verfalls binnen einer Frist von dreißig Tagen ab Bekanntmachung der Vakanz im *Belgischen Staatsblatt* an den für Justiz zuständigen Minister gerichtet werden. In dem im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlichten Bewerberaufruf wird angegeben, wie die Bewerbungen und die Vorschläge zur Vermeidung des Verfalls eingereicht werden müssen und welche Nachweise diesen Bewerbungen und Vorschlägen beigefügt werden müssen. Die Nachweise in Bezug auf Studium und Berufserfahrung müssen jedoch nicht mehr vom Bewerber verlangt werden, wenn sie bereits bei einer früheren Bewerbung eingereicht worden sind und diese Bewerbung für zulässig erklärt worden ist.

Binnen einer Frist von sechzig Tagen nach Bekanntmachung der Vakanz im *Belgischen Staatsblatt* beantragt der für Justiz zuständige Minister für die Bewerbungen, die er gemäß den in Absatz 2 erwähnten Bedingungen für zulässig erklärt hat, anhand eines von ihm erstellten Musterformulars die mit Gründen versehene schriftliche Stellungnahme des Generalprokurators des Bereichs, wo die Ernennung erfolgen soll, und des Präsidenten des Unternehmensgerichts.

Der Generalprokurator übermittelt dem für Justiz zuständigen Minister binnen dreißig Tagen ab dem in Absatz 3 erwähnten Antrag auf Stellungnahme diese Stellungnahme auf elektronischem Weg und lässt gleichzeitig dem Präsidenten des Unternehmensgerichts, bei dem die Stelle, für die die Bewerbung gilt, vakant ist, eine Abschrift davon zukommen. Für Bewerbungen, für die eine eingehendere Untersuchung erforderlich zu sein scheint, wird die Frist von dreißig Tagen auf fünfundvierzig Tage verlängert, sofern der Generalprokurator den für Justiz zuständigen Minister und den Präsidenten des Unternehmensgerichts binnen dreißig Tagen ab dem Antrag auf Stellungnahme auf elektronischem Weg von dieser Verlängerung in Kenntnis setzt. In Ermangelung einer Stellungnahme innerhalb der Frist von dreißig Tagen oder

innerhalb der verlängerten Frist von fünfundvierzig Tagen oder in Ermangelung des Gebrauchs des Musterformulars gilt die Stellungnahme als günstig.

Die Präsidenten der Unternehmensgerichte übermitteln dem für Justiz zuständigen Minister binnen sechzig Tagen ab dem in Absatz 3 erwähnten Antrag auf Stellungnahme ihre Stellungnahme auf elektronischem Weg.

Die Unternehmensrichter werden am 1. Juni ernannt. Der Ernennung wird im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht.

§ 3 - Unternehmensrichter können erst tagen, wenn sie vorab die Grundausbildung beim Institut für Ausbildungen im Gerichtswesen absolviert haben. Diese Ausbildung umfasst eine Ausbildung im Bereich Berufspflichten und eine Ausbildung im Bereich Verfahren. Sie können erst als Konkursrichter oder als beauftragter Richter bei einer gerichtlichen Reorganisation oder in Kammern für Unternehmen in Schwierigkeiten tagen, wenn sie zu diesem Zweck an einer Fachausbildung am Institut für Ausbildungen im Gerichtswesen teilgenommen haben.]

[Art. 204 ersetzt durch Art. 92 des G. vom 5. Mai 2019 (III) (B.S. vom 19. Juni 2019)]

Art. 205 - [§ 1 - Die Ernennung zum Unternehmensrichter kann nach Stellungnahme des Präsidenten des Unternehmensgerichts und des Generalprokurators des Bereichs, wo die Ernennung erfolgen soll, nach jeder Amtszeit für fünf Jahre erneuert werden.

Vor dem 1. September, der dem Kalenderjahr vorausgeht, in dem das Amt des Unternehmensrichters endet, richtet der betreffende Unternehmensrichter auf elektronischem Weg einen Antrag auf Erneuerung seiner Ernennung an den für Justiz zuständigen Minister und lässt gleichzeitig dem Präsidenten des Unternehmensgerichts eine Abschrift davon zukommen.

§ 2 - Zu dem Zeitpunkt, wo der für Justiz zuständige Minister gemäß Artikel 204 § 2 Absatz 3 die Stellungnahmen des Generalprokurators und des Präsidenten des Unternehmensgerichts im Rahmen der Ernennungsverfahren beantragt, beantragt er auch anhand eines von ihm erstellten Musterformulars ihre mit Gründen versehene schriftliche Stellungnahme in Bezug auf die Erneuerungsanträge.

Die Stellungnahmen werden ihm innerhalb der in Artikel 204 § 2 Absatz 4 und 5 vorgesehenen Fristen übermittelt.

Die Erneuerungen der Ernennungen der Unternehmensrichter werden zusammen mit den in Artikel 204 § 2 Absatz 6 erwähnten Ernennungen veröffentlicht.]

[Art. 205 ersetzt durch Art. 93 des G. vom 5. Mai 2019 (III) (B.S. vom 19. Juni 2019)]

Abschnitt 5 - Gemeinsame Bestimmung für die Abschnitte 3 und 4

Art. 206 - Um [zum effektiven oder stellvertretenden Sozialrichter oder zum Unternehmensrichter] an Gerichten ernannt zu werden, die ausschließlich in Sachen erkennen, die unter die niederländische Sprachenregelung fallen, muss der Bewerber Inhaber eines

Studienzeugnisses oder Diploms sein, aus dem hervorgeht, dass der Unterricht in niederländischer Sprache besucht wurde.

Um [zum effektiven oder stellvertretenden Sozialrichter oder zum Unternehmensrichter] an Gerichten ernannt zu werden, die ausschließlich in Sachen erkennen, die unter die französische Sprachenregelung fallen, muss der Bewerber Inhaber eines Studienzeugnisses oder Diploms sein, aus dem hervorgeht, dass der Unterricht in französischer Sprache besucht wurde.

[...]

[...]

[...]

[Um [zum effektiven oder stellvertretenden Sozialrichter oder zum Unternehmensrichter] an Gerichten ernannt zu werden, die ausschließlich in Sachen erkennen, die unter die deutsche Sprachenregelung fallen, muss der Bewerber entweder Inhaber eines Studienzeugnisses oder Diploms sein, aus dem hervorgeht, dass der Unterricht in deutscher Sprache besucht wurde, oder eine wie in Artikel 216 Absatz 6 erwähnte mündliche Prüfung über die Kenntnis der deutschen Sprache und eine schriftliche Prüfung über die passive Kenntnis der deutschen Sprache bestanden haben.]

[Art. 206 Abs. 1 und 2 abgeändert durch Art. 253 des G. vom 15. April 2018 (II) (B.S. vom 27. April 2018) - in Kraft am 1. November 2018 - und Art. 94 des G. vom 5. Mai 2019 (III) (B.S. vom 19. Juni 2019); früherer Absatz 3 aufgehoben durch Art. 21 Nr. 1 des G. vom 19. Juli 2012 (B.S. vom 22. August 2012) - in Kraft ab dem 31. März 2014 -; früherer Absatz 4 aufgehoben durch Art. 7 des G. (I) vom 8. Mai 2014 (III) (B.S. vom 14. Mai 2014) - in Kraft am 1. April 2014 -; frühere Absätze 5 und 6 eingefügt durch Art. 16 des G. vom 15. Juli 1970 (II) (B.S. vom 30. Juli 1970) und aufgehoben durch Art. 7 des G. (I) vom 8. Mai 2014 (III) (B.S. vom 14. Mai 2014) - in Kraft am 1. April 2014 -; neuer Absatz 3 eingefügt durch Art. 29 des G. vom 19. Dezember 2014 (B.S. vom 29. Dezember 2014) und abgeändert durch Art. 253 des G. vom 15. April 2018 (II) (B.S. vom 27. April 2018) - in Kraft am 1. November 2018 - und Art. 94 des G. vom 5. Mai 2019 (III) (B.S. vom 19. Juni 2019)]

[KAPITEL 2*bis* - [...]

[Kapitel 2bis mit den Artikeln 206bis und 206ter eingefügt durch Art. 4 des G. vom 24. März 1999 (B.S. vom 7. April 1999) und aufgehoben durch Art. 42 Nr. 1 des G. vom 25. April 2007 (B.S. vom 1. Juni 2007) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2008 -]

Art. 206*bis* - [...]

[Art. 206bis aufgehoben durch Art. 42 Nr. 2 des G. vom 25. April 2007 (B.S. vom 1. Juni 2007) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2008 -]

Art. 206*ter* - [...]]

[Art. 206ter aufgehoben durch Art. 42 Nr. 3 des G. vom 25. April 2007 (B.S. vom 1. Juni 2007) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2008 -]

KAPITEL 3 - *Mitglieder des Appellationshofes und des Arbeitsgerichtshofes und Magistrate der Staatsanwaltschaft*

Abschnitt 1 - Allgemeine Bestimmungen

Art. 207 - [§ 1 - Um zum Ersten Präsidenten des Appellationshofes oder des Arbeitsgerichtshofes bestimmt werden zu können, muss der Bewerber seit mindestens fünfzehn Jahren juristische Funktionen ausgeübt haben, wovon die letzten sieben Jahren als Magistrat der Richterschaft oder der Staatsanwaltschaft.

§ 2 - Um zum Kammerpräsidenten am Appellationshof oder am Arbeitsgerichtshof bestimmt werden zu können, muss der Bewerber seit mindestens drei Jahren das Amt des Gerichtsrats am selben Gerichtshof ausgeübt haben.

§ 3 - Um zum Gerichtsrat am Appellationshof oder am Arbeitsgerichtshof ernannt werden zu können, muss der Bewerber Doktor oder Lizentiat der Rechte sein und:

1. entweder seit mindestens fünfzehn Jahren juristische Funktionen ausüben, wovon die letzten fünf Jahre als Magistrat der Richterschaft oder der Staatsanwaltschaft,

2. [oder die in Artikel 259*bis*-9 § 1 vorgesehene Prüfung der beruflichen Eignung bestanden haben und seit mindestens fünfzehn Jahren ohne Unterbrechung den Rechtsanwaltsberuf ausüben oder mindestens fünfzehn Jahre kumulierte Erfahrung als Rechtsanwalt und als Mitglied der Richterschaft oder der Staatsanwaltschaft haben,]

3. oder [Inhaber einer Bescheinigung sein, aus der hervorgeht, dass er das in Artikel 259*octies* vorgesehene Gerichtspraktikum erfolgreich absolviert hat,] und seit mindestens sieben Jahren das Amt eines Magistrats der Richterschaft oder der Staatsanwaltschaft ausüben,]

[4. oder, was die Gerichtsräte am Appellationshof von Brüssel betrifft, die vorrangig am Märktegerichtshof tagen, über eine mindestens fünfzehnjährige zweckdienliche Berufserfahrung verfügen, durch die Fachkenntnisse im Wirtschafts-, Finanz- oder Marktrecht nachgewiesen werden.]

[Art. 207 ersetzt durch Art. 33 des G. vom 22. Dezember 1998 (I) (B.S. vom 2. Februar 1999) - in Kraft ab dem 2. August 2000 -; § 3 einziger Absatz Nr. 2 ersetzt durch Art. 12 des G. vom 3. Mai 2003 (I) (B.S. vom 2. Juni 2003) - in Kraft ab dem 2. Juni 2003 -; § 3 einziger Absatz Nr. 3 abgeändert durch Art. 241 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017); § 3 einziger Absatz Nr. 4 eingefügt durch Art. 64 des G. vom 25. Dezember 2016 (I) (B.S. vom 30. Dezember 2016)]

[**Art. 207*bis*** - § 1 - Um zum stellvertretenden Gerichtsrat am Appellationshof ernannt werden zu können, muss der Bewerber Doktor oder Lizentiat der Rechte sein[, die Prüfung, die Zugang zum Amt eines stellvertretenden Richters und stellvertretenden Gerichtsrats gewährt, oder die Prüfung der beruflichen Eignung oder die mündliche Bewertungsprüfung bestanden haben oder Inhaber einer Bescheinigung sein, aus der hervorgeht, dass er das in Artikel 259*octies* erwähnte Gerichtspraktikum erfolgreich absolviert hat,] und [...] eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

1. während mindestens zwanzig Jahren in der Rechtsanwaltschaft tätig gewesen sein [oder den Notarberuf] ausgeübt haben,

2. seit mindestens zehn Jahren stellvertretender Richter an einem Gericht Erster Instanz, einem Arbeitsgericht, einem [Unternehmensgericht], einem Friedensgericht oder einem Polizeigericht sein,

3. Magistrat im Ruhestand sein, ausgenommen die in § 2 erwähnten Mitglieder der Appellationshöfe,

4. Universitätsprofessor sein und während mindestens zwanzig Jahren Rechtswissenschaften an einer juristischen Fakultät gelehrt haben,

5. die in den Nummern 1 und 4 erwähnten Tätigkeiten während mindestens zwanzig Jahren gleichzeitig oder nacheinander ausgeübt haben.

§ 2 - Die in den Ruhestand versetzten Mitglieder der Appellationshöfe werden auf ihren Antrag hin von den Ersten Präsidenten bestimmt, um das Amt eines stellvertretenden Gerichtsrates auszuüben […].

§ 3 - [...]]

[Art. 207bis eingefügt durch Art. 10 des G. vom 9. Juli 1997 (B.S. vom 13. August 1997) - in Kraft ab dem 13. August 1997 -; § 1 einziger Absatz einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 9 des G. vom 20. Dezember 2005 (B.S. vom 23. Dezember 2005) - in Kraft ab dem 1. Januar 2006 - und Art. 13 des G. vom 23. März 2019 (I) (B.S. vom 29. März 2019) - in Kraft am 1. Januar 2020 -; § 1 einziger Absatz Nr. 1 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 31. Januar 2010 (B.S. vom 22. Februar 2010); § 1 einziger Absatz Nr. 2 abgeändert durch Art. 252 des G. vom 15. April 2018 (II) (B.S. vom 27. April 2018) - in Kraft am 1. November 2018 -; § 2 abgeändert durch Art. 69 des G. vom 19. Oktober 2015 (B.S. vom 22. Oktober 2015); § 3 aufgehoben durch Art. 34 des G. vom 22. Dezember 1998 (I) (B.S. vom 2. Februar 1999) - in Kraft ab dem 2. August 2000 -]

Art. 208 - [Um zum Generalprokurator beim Appellationshof bestimmt werden zu können, muss der Bewerber seit mindestens fünfzehn Jahren juristische Funktionen ausüben, wovon die letzten sieben Jahre als Magistrat der Richterschaft oder der Staatsanwaltschaft.

Um zum Föderalprokurator bei der Föderalstaatsanwaltschaft bestimmt werden zu können, muss der Bewerber Magistrat der Staatsanwaltschaft sein. Er muss darüber hinaus seit mindestens fünfzehn Jahren juristische Funktionen ausüben, wovon die letzten sieben Jahre als Magistrat des gerichtlichen Standes.]

[Art. 208 ersetzt durch Art. 13 des G. vom 21. Juni 2001 (B.S. vom 20. Juli 2001) - in Kraft ab dem 20. Juli 2001 -]

Art. 209 - [§ 1 - Um zum Ersten Generalanwalt beim Appellationshof oder beim Arbeitsgerichtshof bestimmt werden zu können, muss der Bewerber während mindestens drei Jahren das Amt des Generalanwalts bei demselben Appellationshof beziehungsweise bei demselben Arbeitsgerichtshof ausgeübt haben.

Um zum Generalanwalt beim Appellationshof oder beim Arbeitsgerichtshof bestimmt werden zu können, muss der Bewerber während mindestens drei Jahren das Amt des Staatsanwalts bei der Generalstaatsanwaltschaft am selben Appellationshof beziehungsweise des Staatsanwalts beim Generalauditorat am selben Arbeitsgerichtshof ausgeübt haben.

§ 2 - Um zum Staatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft am Appellationshof oder zum Staatsanwalt beim Generalauditorat am Arbeitsgerichtshof ernannt werden zu können, muss der Bewerber die in Artikel 207 § 3 erwähnten Bedingungen erfüllen.]

[Bei der Bekanntmachung einer Vakanz kann der Minister der Justiz angeben, dass die vakante Stelle vorrangig an einen Bewerber vergeben wird, der durch seine Befähigungsnachweise oder seine Erfahrung Fachkenntnisse nachweist. Diese Befähigungsnachweise und die Erfahrung werden von der in Artikel 259*bis*-8 erwähnten Ernennungs- und Bestimmungskommission geprüft.]

[Art. 209 ersetzt durch Art. 36 des G. vom 22. Dezember 1998 (I) (B.S. vom 2. Februar 1999) - in Kraft ab dem 2. August 2000 -; § 2 Abs. 2 eingefügt durch Art. 119 des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft am 1. September 2014 -]

Abschnitt 2 - Appellationshof

Art. 210 - [[Der Vorsitzende und die Gerichtsräte, die in den in Artikel 109*bis* § 3 erwähnten Fällen als Einzelrichter tagen, werden vom Ersten Präsidenten des Appellationshofes auf schriftliche und mit Gründen versehene Stellungnahme des Generalprokurators [unter den Gerichtsräten, die seit mindestens einem Jahr ernannt sind, oder unter den in Artikel 156*bis* erwähnten stellvertretenden Magistraten ausgewählt].]

[Nachdem die schriftliche und mit Gründen versehene Stellungnahme des Generalprokurators und der Präsidenten der Rechtsanwaltskammer beantragt worden ist, können alle effektiven Gerichtsräte am Appellationshof ungeachtet ihres Dienstalters bei Notwendigkeit, die vom Ersten Präsidenten des Appellationshofes festgestellt wird, als Einzelgerichtsrat tagen.]

Die [in Absatz 1] erwähnten Magistrate sowie die [Berufungsrichter in Familien- und Jugendsachen] können ebenfalls nach ihrer Rangfolge in den anderen Kammern des Gerichtshofes tagen.]

[Art. 210 ersetzt durch Art. 37 des G. vom 22. Dezember 1998 (I) (B.S. vom 2. Februar 1999) - in Kraft ab dem 2. August 2000 -; Abs. 1 ersetzt durch Art. 70 des G. vom 19. Oktober 2015 (B.S. vom 22. Oktober 2015) und abgeändert durch Art. 242 Nr. 1 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017); neuer Absatz 2 eingefügt durch Art. 242 Nr. 2 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017); neuer Absatz 3 abgeändert durch Art. 120 des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft am 1. September 2014 - und Art. 242 Nr. 3 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017)]

[**Art. 210*bis*** - [...]]

[Art. 210bis eingefügt durch Art. 7 des G. vom 19. Juli 1985 (B.S. vom 15. August 1985) und aufgehoben durch Art. 38 Nr. 1 des G. vom 22. Dezember 1998 (I) (B.S. vom 2. Februar 1999) - in Kraft ab dem 2. August 2000 -]

[**Art. 210*ter* -** [...]]

[Art. 210ter eingefügt durch Art. 11 des G. vom 9. Juli 1997 (B.S. vom 13. August 1997) - in Kraft ab dem 13. August 1997 - und aufgehoben durch Art. 38 Nr. 2 des G. vom 22. Dezember 1998 (I) (B.S. vom 2. Februar 1999) - in Kraft ab dem 2. August 2000 -]

Art. 211 - [Für den Appellationshof von Brüssel bestimmt jede Sprachgruppe der Generalversammlung eine gleiche Anzahl Kammerpräsidenten.

[Für den Appellationshof von Brüssel werden [siebenundvierzig Gerichtsräte] und siebenundzwanzig stellvertretende Gerichtsräte von der französischsprachigen Ernennungskommission des Hohen Justizrates und [sechsunddreißig Gerichtsräte] und siebenundzwanzig stellvertretende Gerichtsräte von der niederländischsprachigen Ernennungskommission desselben Hohen Justizrates vorgeschlagen.]

Der Vorschlag von Bewerbern für die vakante Stelle eines Gerichtsrats oder stellvertretenden Gerichtsrats erfolgt durch die Ernennungskommission, die den Magistrat vorgeschlagen hatte, durch dessen Ausscheiden die Stelle vakant geworden ist.]

[Art. 211 ersetzt durch Art. 39 des G. vom 22. Dezember 1998 (I) (B.S. vom 2. Februar 1999) - in Kraft ab dem 2. August 2000 -; Abs. 2 ersetzt durch Art. 6 des G. vom 14. Dezember 2004 - in Kraft ab dem 1. September 2005 - und abgeändert durch Art. 231 des G. vom 25. April 2014 (III) (B.S. vom 14. Mai 2014) - in Kraft am 1. Januar 2014 - und Art. 18 des G. vom 15. Mai 2024 (III) (B.S. vom 24. Mai 2024)]

Art. 212 - [...]

[Art. 212 aufgehoben durch Art. 40 Nr. 1 des G. vom 22. Dezember 1998 (I) (B.S. vom 2. Februar 1999) - in Kraft ab dem 2. August 2000 -]

Art. 213 - [...]

[Art. 213 aufgehoben durch Art. 40 Nr. 2 des G. vom 22. Dezember 1998 (I) (B.S. vom 2. Februar 1999) - in Kraft ab dem 2. August 2000 -]

[**Art. 213*bis*** - [...]]

[Art. 213bis eingefügt durch Art. 14 des G. vom 9. Juli 1997 (B.S. vom 13. August 1997) - in Kraft ab dem 13. August 1997 - und aufgehoben durch Art. 40 Nr. 3 des G. vom 22. Dezember 1998 (I) (B.S. vom 2. Februar 1999) - in Kraft ab dem 2. August 2000 -]

Art. 214 - [...]

[Art. 214 aufgehoben durch Art. 40 Nr. 4 des G. vom 22. Dezember 1998 (I) (B.S. vom 2. Februar 1999) - in Kraft ab dem 2. August 2000 -]

Abschnitt 3 - Arbeitsgerichtshof

Art. 215 - [Unbeschadet der Bestimmungen über die Ernennung effektiver und stellvertretender Sozialgerichtsräte werden der Erste Präsident, die Kammerpräsidenten, die Gerichtsräte am Arbeitsgerichtshof und der Erste Generalanwalt, die Generalanwälte und die Staatsanwälte beim Generalauditorat an diesem Gerichtshof vom König auf gemeinsamen Vorschlag der für die Arbeit und für die Justiz zuständigen Minister je nach Fall bestimmt oder ernannt.]

[Art. 215 ersetzt durch Art. 41 des G. vom 22. Dezember 1998 (I) (B.S. vom 2. Februar 1999) - in Kraft ab dem 2. August 2000 -]

Art. 216 - Die effektiven und die stellvertretenden Sozialgerichtsräte werden auf Vorschlag des für die Arbeit zuständigen Ministers vom König ernannt.

Die effektiven und die stellvertretenden Sozialgerichtsräte, die von den Selbständigenverbänden vorgeschlagen werden, werden jedoch auf Vorschlag des für den Mittelstand zuständigen Ministers vom König ernannt.

Die Artikel 199, 200, 201, 202[, 202*bis* und 206] sind auf effektive und stellvertretende Sozialgerichtsräte anwendbar. [Um als effektiver oder stellvertretender Sozialgerichtsrat am Arbeitsgerichtshof ernannt zu werden, dessen Sitz in Brüssel liegt, muss der Bewerber Inhaber eines Studienzeugnisses oder Diploms des Unterrichts in niederländischer oder französischer

Sprache sein. Der Gerichtsrat darf nur in Sachen tagen, für die die Sprachenregelung mit der Sprache des Studienzeugnisses oder Diploms, dessen Inhaber er ist, übereinstimmt.]

In Abweichung von Artikel 202 müssen die Bewerber jedoch das dreißigste Lebensjahr vollendet haben.

[Um als effektiver oder stellvertretender Sozialgerichtsrat beim Arbeitsgerichtshof von Lüttich ernannt zu werden, muss der Bewerber Inhaber eines Studienzeugnisses oder Diploms sein, aus dem hervorgeht, dass der Unterricht in französischer oder in deutscher Sprache besucht wurde. Der Sozialgerichtsrat darf nur in Sachen tagen, für die die Sprachenregelung mit der Sprache des Zeugnisses oder Diploms, dessen Inhaber er ist, übereinstimmt.

Er darf jedoch in Sachen tagen, für die die Sprachenregelung mit der Sprache des Studienzeugnisses oder Diploms, dessen Inhaber er ist, nicht übereinstimmt, unter der Bedingung, dass er eine mündliche Prüfung über die Kenntnis der anderen Sprache sowie eine schriftliche Prüfung über die passive Kenntnis dieser Sprache bestanden hat; beide Prüfungen werden vom König organisiert. Die Prüfungsausschüsse, vor denen die Prüfungen abgelegt werden, setzen sich zusammen aus einem Präsidenten, der unter den effektiven Mitgliedern des Appellationshofes, des Arbeitsgerichtshofes, der Generalstaatsanwaltschaft oder des Generalauditorats von Lüttich ausgewählt wird, und aus zwei effektiven Magistraten, die alle die Kenntnis der Sprache, die Gegenstand der Prüfung ist, nachgewiesen haben, sowie aus zwei Universitätsprofessoren für Sprachen.

Der Ernennungserlass bestimmt die Sprachenregelung, der der Betreffende angehört.]

[Art. 216 Abs. 3 abgeändert durch Art. 22 des G. vom 19. Juli 2012 (B.S. vom 22. August 2012) - in Kraft ab dem 31. März 2014 - und Art. 14 des G. vom 23. März 2019 (I) (B.S. vom 29. März 2019) - in Kraft am 1. Januar 2020 -; Abs. 5 bis 7 eingefügt durch Art. 8 des G. (I) vom 8. Mai 2014 (III) (B.S. vom 14. Mai 2014) - in Kraft am 1. April 2014 -]

[KAPITEL 3*bis* - *Gemeinsame Bestimmung für die Kapitel 1 bis III*

[Kapitel 3bis mit Art. 216bis eingefügt durch Art. 13 des G. vom 3. Mai 2003 (I) (B.S. vom 2. Juni 2003) - in Kraft ab dem 2. Juni 2003 -]

Art. 216*bis* - Ein Bewerber, der in ein in Artikel 58*bis* Nr. 1 erwähntes Amt ernannt wird, kann sich innerhalb einer Frist von drei Jahren nach der Veröffentlichung des Ernennungserlasses im *Belgischen Staatsblatt* nicht für die Ernennung in ein anderes in Artikel 58*bis* Nr. 1 erwähntes Amt oder in das gleiche Amt bei oder an einem anderen Gericht bewerben.

Die vorliegende Bestimmung gilt nicht für stellvertretende Magistrate. […]]

[Art. 216bis Abs. 2 abgeändert durch Art. 10 des G. vom 22. Dezember 2003 (I) (B.S. vom 31. Dezember 2003) und Art. 60 des G. vom 1. Dezember 2013 (B.S. vom 10. Dezember 2013) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -]

KAPITEL 4 - *Mitglieder des Geschworenenkollegiums*

Abschnitt 1 - Erstellung der Geschworenenliste

Art. 217 - [Um in die Geschworenenliste eingetragen zu werden, muss die betreffende Person folgende Bedingungen erfüllen:

1. im Wählerregister eingetragen sein,

2. die zivilen und politischen Rechte besitzen,

3. das achtundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben und weniger als fünfundsechzig Jahre alt sein,

4. lesen und schreiben können,

5. strafrechtlich nicht zu einer Gefängnisstrafe von mehr als vier Monaten[, einer Strafe unter elektronischer Überwachung von mehr als vier Monaten, einer Arbeitsstrafe von mehr als sechzig Stunden oder einer autonomen Bewährungsstrafe von einem Jahr oder mehr] verurteilt gewesen sein.

[Art. 217 ersetzt durch Art. 213 des G. vom 21. Dezember 2009 (B.S. vom 11. Januar 2010); einziger Absatz Nr. 5 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 8. Mai 2014 (II) (B.S. vom 19. Juni 2014) - in Kraft am 1. Mai 2016 -]

Unterabschnitt 1 - Gemeindeliste

Art. 218 - [Alle vier Jahre werden die Geschworenen im Laufe des Monats Januar aus der letzten Liste der Personen ausgelost, die in dem gemäß [Artikel 10 § 1] des Wahlgesetzbuches ausgefertigten Wählerregister eingetragen sind.]

[Art. 218 ersetzt durch Art. 2 des G. vom 5. Januar 1983 (B.S. vom 5. Februar 1983) und abgeändert durch Art. 214 des G. vom 21. Dezember 2009 (B.S. vom 11. Januar 2010)]

Art. 219 - Die Auslosung findet öffentlich im Gemeindehaus statt, an dem Datum und zu der Stunde, die durch Anschlag bekannt gegeben werden.

Art. 220 - Der Bürgermeister nimmt unter Mitwirkung von zwei Schöffen zweimal die Auslosung einer Ziffer von 1 bis 0 vor. Die erste Ziffer stellt die Einer, die zweite die Zehner dar. Die Personen, deren laufende Nummer auf der Liste der Parlamentswähler der Gemeinde oder jeder Gemeindesektion auf die so gebildete Zahl endet, werden in eine vorbereitende Geschworenenliste eingetragen.

Art. 221 - Der Minister der Justiz legt alle anderen Bedingungen dieser Auslosung fest; er legt insbesondere fest, wie oft die Auslosung in jeder Provinz [und im Verwaltungsbezirk Brüssel-Hauptstadt] vorgenommen werden muss, um die erforderliche Anzahl der Geschworenen zu erreichen.

[Art. 221 abgeändert durch Art. 215 des G. vom 21. Dezember 2009 (B.S. vom 11. Januar 2010)]

Art. 222 - Sofort nach der Auslosung streicht der Bürgermeister von der vorbereitenden Geschworenenliste die Namen der Personen, die das [achtundzwanzigste] Lebensjahr nicht vollendet haben oder vor dem letzten ersten Januar [fünfundsechzig] Jahre alt geworden sind.

[Art. 222 abgeändert durch Art. 216 des G. vom 21. Dezember 2009 (B.S. vom 11. Januar 2010)]

Art. 223 - [Der Bürgermeister ist verpflichtet, bei jedem Wähler, der auf der vorbereitenden Liste eingetragen bleibt, eine Untersuchung durchzuführen, um festzustellen:

1. ob er lesen und schreiben kann,

2. *a)* in den Provinzen Antwerpen, Westflandern, Ostflandern, Limburg und Flämisch-Brabant: ob er imstande ist, der Verhandlung des Assisenhofes in niederländischer Sprache zu folgen,

b) in den Provinzen Hennegau, Lüttich, Luxemburg, Namur und Wallonisch-Brabant: ob er imstande ist, der Verhandlung des Assisenhofes in französischer Sprache zu folgen,

c) im Verwaltungsbezirk Brüssel-Hauptstadt: ob er imstande ist, der Verhandlung des Assisenhofes in französischer Sprache, in niederländischer Sprache oder in den beiden Sprachen zu folgen; im letzteren Falle kann der Wähler angeben, für welche Sprache er sich entscheidet,

d) [im Gerichtsbezirk Eupen und in den Kantonen [Limburg], [Spa] [und in den beiden Kantonen von Verviers]]: ob er imstande ist, der Verhandlung des Assisenhofes in französischer Sprache, in deutscher Sprache oder in den beiden Sprachen zu folgen; im letzteren Falle kann der Wähler angeben, für welche Sprache er sich entscheidet,

3. ob er wirklich einen Beruf ausübt und welchen,

4. ob er hauptberuflich oder nicht hauptberuflich ein öffentliches Amt bekleidet und welches,

5. ob er Diener eines vom Staat anerkannten Kultes ist oder Vertreter einer durch Gesetz anerkannten Organisation, die moralischen Beistand aufgrund einer nichtkonfessionellen Weltanschauung bietet,

6. ob er eine Militärperson im aktiven Dienst ist,

7. ob er ein von einer Universität oder gleichgesetzten Anstalt ausgestelltes Diplom, ein Diplom der Oberstufe des Sekundarunterrichts, ein Diplom oder Studienzeugnis des technischen Unterrichts, der vom Staat oder von einer der Gemeinschaften oder von einem aufgrund eines Gesetzes oder eines Dekrets eingesetzten Prüfungsausschuss eingerichtet, bezuschusst oder anerkannt worden ist, ein Diplom als Lehrer oder Lehrerin oder ein Diplom als Lehrbefugter der Unterstufe des Sekundarunterrichts besitzt,

8. ob er ehemaliges Mitglied des Europäischen Parlaments, einer Föderalen Gesetzgebenden Kammer, eines Gemeinschafts- oder Regionalparlaments, eines Provinzialrates, eines Gemeinderates, eines Agglomerationsrates, eines Föderationsrates, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, der Französischen Gemeinschaftskommission, der Flämischen Gemeinschaftskommission, der Föderalregierung, einer Gemeinschafts- oder Regionalregierung oder ehemaliger Bürgermeister ist,

9. ob er Mitglied oder ehemaliges Mitglied eines aufgrund eines Gesetzes oder eines Königlichen Erlasses eingesetzten Beirates ist,

10. ob es Hindernisse gibt, die es ihm unmöglich machen, eine Funktion als Geschworener wahrzunehmen,

11. ob gegen ihn eine strafrechtliche Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe von mehr als vier Monaten[, einer Strafe unter elektronischer Überwachung von mehr als vier Monaten, einer Arbeitsstrafe von mehr als sechzig Stunden oder einer autonomen Bewährungsstrafe von einem Jahr oder mehr] ergangen ist.]

Diese Wähler sind verpflichtet, das Formular, dessen Muster vom Minister der Justiz festgelegt wird, exakt auszufüllen.

[Art. 223 Abs. 1 ersetzt durch Art. 217 des G. vom 21. Dezember 2009 (B.S. vom 11. Januar 2010); Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe d) abgeändert durch Art. 198 des G. vom 5. Februar 2016 (B.S. vom 19. Februar 2016), Art. 20 Nr. 1 und 3 des G. vom 25. Dezember 2017 (B.S. vom 29. Dezember 2017) - in Kraft am 1. Juni 2018 - und Art. 20 Nr. 2 des G. vom 25. Dezember 2017 (B.S. vom 29. Dezember 2017) - in Kraft am 1. Dezember 2019 -; Abs. 1 Nr. 11 abgeändert durch Art. 3 des G. vom 8. Mai 2014 (II) (B.S. vom 19. Juni 2014) - in Kraft am 1. Mai 2016 -]

Art. 224 - [Aufgrund der Auskünfte, die durch die in Artikel 223 vorgesehene Untersuchung eingeholt worden sind, lässt der Bürgermeister folgende Personen von der vorbereitenden Geschworenenliste weg:

1. Personen, die nicht lesen oder nicht schreiben können,

2. Personen, die die Verfahrenssprache nicht kennen, die bei der Sitzung des Assisenhofes verwendet wird, zu der sie zur Wahrnehmung der Funktionen als Geschworener vorgeladen würden,

3. Mitglieder des Europäischen Parlaments, der Föderalen Gesetzgebenden Kammern, der Gemeinschafts- und Regionalparlamente, der Provinzialräte, der Gemeinderäte, der Agglomerationsräte, der Föderationsräte, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, der

Französischen Gemeinschaftskommission, der Flämischen Gemeinschaftskommission, der Föderalregierung und der Gemeinschafts- und Regionalregierungen und Bürgermeister,

4. hauptamtliche Magistrate des gerichtlichen Standes, [Sozial- und Unternehmensgerichtsräte und -richter], Beisitzer [am Strafvollstreckungsgericht], Referenten am Kassationshof, Greffiers und Mitglieder der Sekretariate der Staatsanwaltschaften,

5. Mitglieder des Staatsrates, Beisitzer der Gesetzgebungsabteilung, Mitglieder des Auditorats und des Koordinationsbüros, Mitglieder des Rates für Ausländerstreitsachen und der Kanzlei,

6. Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes, Referenten am Verfassungsgerichtshof und Mitglieder der Kanzlei,

7. Mitglieder des Rechnungshofes,

8. Provinzgouverneure, Bezirkskommissare und Provinzgreffiers,

9. Mitglieder des Hohen Justizrates,

10. Inhaber einer Management- oder Führungsfunktion in einem Ministerium, einem föderalen öffentlichen Dienst oder einem öffentlichen Programmierungsdienst, Generalbeamte und Verwaltungsdirektoren der Ministerien der Gemeinschaften und Regionen,

11. Militärpersonen im aktiven Dienst,

12. Diener eines vom Staat anerkannten Kultes und Vertreter der durch Gesetz anerkannten Organisationen, die moralischen Beistand aufgrund einer nichtkonfessionellen Weltanschauung bieten,

13. Personen, gegen die eine strafrechtliche Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe von mehr als vier Monaten[, einer Strafe unter elektronischer Überwachung von mehr als vier Monaten, einer Arbeitsstrafe von mehr als sechzig Stunden oder einer autonomen Bewährungsstrafe von einem Jahr oder mehr] ergangen ist.]

[Art. 224 ersetzt durch Art. 218 des G. vom 21. Dezember 2009 (B.S. vom 11. Januar 2010); einziger Absatz Nr. 4 abgeändert durch Art. 49 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) - in Kraft am 1. Oktober 2016 - und Art. 253 des G. vom 15. April 2018 (II) (B.S. vom 27. April 2018) - in Kraft am 1. November 2018 -; einziger Absatz Nr. 13 abgeändert durch Art. 4 des G. vom 8. Mai 2014 (II) (B.S. vom 19. Juni 2014) - in Kraft am 1. Mai 2016 -]

Art. 225 - Nach diesen Streichungen wird die Gemeindeliste der Geschworenen vom Bürgermeister definitiv abgeschlossen. Er ist verpflichtet, die berücksichtigten Wähler in alphabetischer Reihenfolge und unter einer kommunalen laufenden Nummer darin einzutragen, auch wenn die in Artikel 223 vorgesehene Untersuchung ohne Antwort geblieben ist oder wenn die Antworten unvollständig oder unrichtig waren.

Art. 226 - [Im Verwaltungsbezirk Brüssel-Hauptstadt] erstellt der Bürgermeister zwei Listen:

eine enthält die Namen der Personen, die laut ihrer Erklärung bei der Untersuchung imstande sind, der Verhandlung in niederländischer Sprache zu folgen, oder die diese Sprache gewählt haben,

die andere enthält die Namen der Personen, die laut ihrer Erklärung bei der Untersuchung imstande sind, der Verhandlung in französischer Sprache zu folgen, oder die diese Sprache gewählt haben.

[[Im Gerichtsbezirk Eupen und in den Kantonen [Limburg], [Spa] [und in den beiden Kantonen von Verviers]] erstellt der Bürgermeister zwei Listen: eine enthält die Namen der Personen, die laut ihrer Erklärung bei der Untersuchung imstande sind, der Verhandlung in französischer Sprache zu folgen, oder die diese Sprache gewählt haben; die andere enthält die Namen der Personen, die laut ihrer Erklärung bei der Untersuchung imstande sind, der Verhandlung in deutscher Sprache zu folgen, oder die diese Sprache gewählt haben.]

[Art. 226 Abs. 1 abgeändert durch Art. 363 des G. vom 16. Juli 1993 (B.S. vom 20. Juli 1993) - in Kraft ab dem 1. Januar 1995 -; Abs. 2 eingefügt durch Art. 9 des G. vom 24. März 1980 (B.S. vom 28. März 1980) und abgeändert durch Art. 43 des G. vom 23. September 1985 (B.S. vom 5. November 1985) - in Kraft ab dem 1. September 1988 -, Art. 199 des G. vom 5. Februar 2016 (B.S. vom 19. Februar 2016), Art. 21 Nr. 1 und 3 des G. vom 25. Dezember 2017 (B.S. vom 29. Dezember 2017) - in Kraft am 1. Juni 2018 - und Art. 21 Nr. 2 des G. vom 25. Dezember 2017 (B.S. vom 29. Dezember 2017) - in Kraft am 1. Dezember 2019 -]

Art. 227 - Die Gemeindeliste der Geschworenen wird [je nach Fall] dem ständigen Ausschuss [oder der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt] mit den in Anwendung von Artikel 223 eingesammelten Formularen vor dem 1. Mai übermittelt.

Der Minister der Justiz bestimmt die Weise, in der die Listen erstellt werden, sowie die darin einzutragenden Angaben.

[Art. 227 Abs. 1 abgeändert durch Art. 364 des G. vom 16. Juli 1993 (B.S. vom 20. Juli 1993) - in Kraft ab dem 1. Januar 1995 -]

Unterabschnitt 2 - Die Provinzialliste

Art. 228 - Der ständige Ausschuss erstellt die Provinzialliste der Geschworenen und übermittelt dem Präsidenten des Gerichts Erster Instanz der Provinzhauptstadt diese Liste mit denselben Formularen vor dem 1. Juni. Der ständige Ausschuss ist verpflichtet, alle Namen darin einzutragen, die auf den Gemeindelisten stehen. Er geht dabei alphabetisch vor, übernimmt alle Angaben der Gemeindelisten und ordnet jedem Namen eine provinziale laufende Nummer zu.

Art. 229 - [Die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt erstellt zwei Geschworenenlisten: eine enthält die Gemeindelisten der niederländischsprachigen Personen und die andere die Gemeindelisten der französischsprachigen Personen.]

[Sie übermittelt dem Präsidenten des französischsprachigen Gerichts Erster Instanz die Geschworenenliste, die die Gemeindelisten mit den französischsprachigen Personen enthält, und dem Präsidenten des niederländischsprachigen Gerichts Erster Instanz die Geschworenenliste, die die Gemeindelisten mit den niederländischsprachigen Personen enthält.]

[Der ständige Ausschuss des Provinzialrates von Lüttich erstellt zwei Provinziallisten der Geschworenen: die eine anhand der Gemeindelisten der französischsprachigen Personen des Gerichtsbezirks Eupen und des Gerichtsbezirks Lüttich; die andere anhand der Gemeindelisten der deutschsprachigen Personen des Gerichtsbezirks Eupen und der Kantone Limburg, Spa und der beiden Kantone von Verviers.]

[Art. 229 Abs. 1 ersetzt durch Art. 365 des G. vom 16. Juli 1993 (B.S. vom 20. Juli 1993) - in Kraft ab dem 1. Januar 1995 -; neuer Absatz 2 eingefügt durch Art. 23 des G. vom 19. Juli 2012 (B.S. vom 22. August 2012) - in Kraft ab dem 31. März 2014 -; Abs. 3 eingefügt durch Art. 10 des G. vom 24. März 1980 (B.S. vom 28. März 1980) und ersetzt durch Art. 22 des G. vom 25. Dezember 2017 (B.S. vom 29. Dezember 2017) - in Kraft am 1. Dezember 2019 -]

Unterabschnitt 3 - Definitive Liste

Art. 230 - Der Präsident des Gerichts Erster Instanz beauftragt einen der dienstältesten Richter mit der Erstellung der definitiven Geschworenenliste. Er kann einen zweiten Richter bestimmen, der bei allen Verrichtungen mitwirkt. Diese Verrichtungen erfolgen in der Ratskammer in Anwesenheit der Staatsanwaltschaft und nach deren Anhörung; der Greffier erstellt darüber ein Protokoll wie in Korrektionalsachen. Der Richter lässt durch die Staatsanwaltschaft die Auskünfte einholen, die für die Anwendung von Artikel 231 erforderlich sind.

Art. 231 - Der Richter streicht von der Provinzialliste die Namen der Personen:

a) die irrtümlicherweise in der Gemeindeliste eingetragen geblieben sind oder [die im Sinne von Artikel 112 des Zivilgesetzbuches vermutlich verschollen sind],

b) die bei der durch Artikel 223 vorgeschriebenen Untersuchung nicht oder nur unvollständig geantwortet haben, wenn für sie ein Hindernis besteht, um in der Sitzungsperiode des Assisenhofes anwesend zu sein,

c) deren Hinderungsgründe er annimmt, die sie bei der in Artikel 223 erwähnten Untersuchung angegeben haben,

[*d)* gegen die eine Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe von mehr als vier Monaten[, einer Strafe unter elektronischer Überwachung von mehr als vier Monaten, einer Arbeitsstrafe von mehr als sechzig Stunden oder einer autonomen Bewährungsstrafe von einem Jahr oder mehr] ergangen ist.]

[Art. 231 einziger Absatz Buchstabe a) abgeändert durch Art. 2 des G. vom 10. Mai 2007 (II) (B.S. vom 21. Juni 2007); einziger Absatz Buchstabe d) eingefügt durch Art. 219 des G. vom 21. Dezember 2009 (B.S. vom 11. Januar 2010) und abgeändert durch Art. 5 des G. vom 8. Mai 2014 (II) (B.S. vom 19. Juni 2014) - in Kraft am 1. Mai 2016 -]

Art. 232 - Nachdem der Richter über die in Artikel 231 angegebenen Fälle entschieden hat, schließt er die definitive Geschworenenliste in alphabetischer Reihenfolge ab. Er behält für jeden Namen die laufende Nummer der Provinzialliste.

Auf der Liste bleiben alle Personen eingetragen, deren Namen er nicht von der Provinzialliste gestrichen hat und die eines der in Artikel 223 Nummer 7 aufgezählten Diplome oder Zeugnisse besitzen, eines der in Artikel 223 Nummer 8 angegebenen Ämter ausgeübt haben oder eines der in Artikel 223 Nummer 9 angegebenen Ämter ausüben oder ausgeübt haben. Er fügt dieser Liste eine gleiche Anzahl aus der Provinzialliste auszulosende Personen hinzu, die diese Bedingungen nicht erfüllen.

Art. 233 - […]

[Art. 233 aufgehoben durch Art. 220 des G. vom 21. Dezember 2009 (B.S. vom 11. Januar 2010)]

Art. 234 - Gegen die Eintragung einer Person auf der definitiven Liste der Geschworenen kann keine Beschwerde eingereicht werden; die Eintragung bringt die Vermutung mit sich, während der Gültigkeitsdauer der Liste, dass der Geschworene gesetzlich ermächtigt ist, die Funktion des Geschworenen in der Provinz [oder im Verwaltungsbezirk Brüssel-Hauptstadt] auszuüben.

[Art. 234 abgeändert durch Art. 221 des G. vom 21. Dezember 2009 (B.S. vom 11. Januar 2010)]

Art. 235 - Der Richter übermittelt dem Prokurator des Königs die Namen der Personen, die bei den in den Artikeln 223 und 230 vorgesehenen Untersuchungen nicht oder nur unvollständig oder unrichtig geantwortet haben.

Art. 236 - Vor dem 1. November hinterlegt der Richter bei der Gerichtskanzlei die definitive Geschworenenliste […], [aus der] die Geschworenen ausgelost werden, die dafür in Frage kommen, ab dem 1. Januar des folgenden Jahres zu tagen.

[Art. 236 abgeändert durch Art. 222 des G. vom 21. Dezember 2009 (B.S. vom 11. Januar 2010)]

Unterabschnitt 4 - Besondere Liste für jede einzelne Sache

Art. 237 - Mindestens dreißig Tage vor dem Datum, das der Erste Präsident des Appellationshofes für die Eröffnung der Sitzungsperiode festgelegt hat, beauftragt er den Präsidenten des Gerichts Erster Instanz der Provinzhauptstadt [oder [des betreffenden niederländischsprachigen oder französischsprachigen Gerichts Erster Instanz] des Verwaltungsbezirks Brüssel-Hauptstadt] damit, binnen zehn Tagen die Auslosung der Geschworenen vornehmen zu lassen, die dafür in Frage kommen, für eine einzelne Sache jeweils das Geschworenenkollegium zu bilden.

[Auf Stellungnahme des Generalprokurators gibt der Erste Präsident des Appellationshofes dem Präsidenten des Gerichts Erster Instanz für jede einzelne Sache die Anzahl Namen an, die aus der definitiven Geschworenenliste genommen werden. Die Anzahl darf nicht unter sechzig liegen.]

[In Anwendung von Artikel 115 Absatz 3 erfolgt die Auslosung der Geschworenen aus der definitiven Liste des Gerichtsbezirks, in dem die Sitzungsperiode des Assisenhofes durch diese Entscheidung eröffnet wird. Gegebenenfalls erfolgt die in Artikel 238 Absatz 2 erwähnte zusätzliche Auslosung aus derselben definitiven Geschworenenliste.]

[Art. 237 Abs. 1 abgeändert durch Art. 223 Nr. 1 des G. vom 21. Dezember 2009 (B.S. vom 11. Januar 2010) und Art. 24 des G. vom 19. Juli 2012 (B.S. vom 22. August 2012) - in Kraft ab dem 31. März 2014 -; Abs. 2 eingefügt durch Art. 1 des G. vom 15. Juli 1993 (B.S. vom 24. Juli 1993) - in Kraft ab dem 24. Juli 1993 - und ersetzt durch Art. 223 Nr. 2 des G. vom 21. Dezember 2009 (B.S. vom 11. Januar 2010); Abs. 3 eingefügt durch Art. 201 des G. vom 5. Februar 2016 (B.S. vom 19. Februar 2016)]

Art. 238 - Die Auslosung erfolgt in öffentlicher Sitzung in der vom Präsidenten des Gerichts Erster Instanz bestimmten Kammer und in Anwesenheit der Staatsanwaltschaft. [Der Vorsitzende dieser Kammer nimmt für jede einzelne Sache die gemäß Artikel 237 angegebene Anzahl Namen aus der definitiven Geschworenenliste […] des Gerichtsbezirks, in dem eine Sitzungsperiode des Assisenhofes eröffnet wird[, oder, in Anwendung von Artikel 115 Absatz 4, aus der definitiven Geschworenenliste des Gerichtsbezirks, in dem die Sitzung eröffnet worden wäre, wenn Artikel 115 Absatz 4 nicht Anwendung gefunden hätte].]

[Gegebenenfalls beauftragt der Vorsitzende des Assisenhofes mindestens fünfzehn Tage vor Eröffnung der Verhandlung - von Amts wegen oder auf Antrag der Staatsanwaltschaft - den Präsidenten des Gerichts Erster Instanz der Provinzhauptstadt oder des Verwaltungsbezirks Brüssel-Hauptstadt damit, binnen achtundvierzig Stunden eine zusätzliche vom Vorsitzenden des Assisenhofes bestimmte Anzahl Namen aus der definitiven Geschworenenliste auszulosen.]

[Art. 238 Abs. 1 abgeändert durch Art. 2 Nr. 1 des G. vom 15. Juli 1993 (B.S. vom 24. Juli 1993) - in Kraft ab dem 24. Juli 1993 -, Art. 224 Nr. 1 des G. vom 21. Dezember 2009 (B.S. vom 11. Januar 2010) und Art. 107 des G. vom 31. Juli 2020 (II) (B.S. vom 7. August 2020); Abs. 2 eingefügt durch Art. 2 Nr. 2 des G. vom 15. Juli 1993 (B.S. vom

24. Juli 1993) - in Kraft ab dem 24. Juli 1993 - und ersetzt durch Art. 224 Nr. 2 des G. vom 21. Dezember 2009 (B.S. vom 11. Januar 2010)]

Art. 239 - [Die Auslosung wird so vorgenommen, dass:

1. ein und derselbe Geschworene nicht in Frage kommen kann, um während derselben Sitzungsperiode in mehr als einer Sache zu tagen oder um bei zwei verschiedenen Assisenhöfen gleichzeitig zu tagen,

2. die Hälfte der Geschworenen gleichen Geschlechts ist.]

[Art. 239 ersetzt durch Art. 95 des G. vom 5. Mai 2019 (B.S. vom 24. Mai 2019)]

Art. 240 - Binnen zehn Tagen nach der Auslosung

1. stellt die Staatsanwaltschaft gemäß den Artikeln 33 und 35 bis 40 des vorliegenden Gesetzbuches jedem Geschworenen eine Ladung zu, an dem vom Ersten Präsidenten des Appellationshofes für die Eröffnung der Verhandlung festgelegten Tag am Sitz des Assisenhofes [oder bei Anwendung von Artikel 115 Absatz 4 an dem Ort, an dem der Assisenhof tagen wird,] zu erscheinen,

2. sendet die Staatsanwaltschaft dem Generalprokurator und dem Vorsitzenden des Assisenhofes die Geschworenenliste zu.

[Art. 240 einziger Absatz Nr. 1 abgeändert durch Art. 108 des G. vom 31. Juli 2020 (II) (B.S. vom 7. August 2020)]

[**Art. 240*bis*** - Mindestens acht Tage vor Eröffnung der Verhandlung entscheidet der Vorsitzende des Assisenhofes - nach Kenntnisnahme der schriftlichen Anträge des Generalprokurators - durch Beschluss über die Berichtigung der materiellen Irrtümer bezüglich der Identität der Geschworenen, die auf der Geschworenenliste […] stehen.]

[Art. 240bis eingefügt durch Art. 3 des G. vom 28. März 2000 (I) (B.S. vom 17. März 2001) und abgeändert durch Art. 226 des G. vom 21. Dezember 2009 (B.S. vom 11. Januar 2010)]

Art. 241 - Mindestens achtundvierzig Stunden vor Eröffnung der Verhandlung wird die Geschworenenliste auf Betreiben der Staatsanwaltschaft jedem Angeklagten notifiziert und werden die Dokumente der durch Artikel 223 vorgesehenen Untersuchung, die [die Geschworenen], die zum Tagen in Frage kommen, betreffen, der Strafakte beigefügt; sie bleiben dort, bis das erkennende Geschworenenkollegium gebildet ist.

[Art. 241 abgeändert durch Art. 227 des G. vom 21. Dezember 2009 (B.S. vom 11. Januar 2010)]

Abschnitt 2 - Bildung des erkennenden Geschworenenkollegiums

Art. 242 - **253 -** […]

[Art. 242 bis 253 aufgehoben durch Art. 228 des G. vom 21. Dezember 2009 (B.S. vom 11. Januar 2010)]

KAPITEL 5 - *Mitglieder des Kassationshofes*

Art. 254 - [§ 1 - Um zum Ersten Präsidenten des Kassationshofes bestimmt werden zu können, muss der Bewerber seit mindestens fünfzehn Jahren juristische Funktionen ausüben, wovon die letzten fünf Jahre als Gerichtsrat am Kassationshof.

§ 2 - Um zum Präsidenten des Kassationshofes bestimmt werden zu können, muss der Bewerber seit mindestens fünfzehn Jahren juristische Funktionen ausüben, wovon die letzten fünf Jahre als Gerichtsrat am Kassationshof.

Um zum [Sektionspräsidenten] am Kassationshof bestimmt werden zu können, muss der Bewerber während mindestens drei Jahren das Amt des Gerichtsrats am Kassationshof ausgeübt haben.

§ 3 - Um zum Gerichtsrat am Kassationshof ernannt werden zu können, muss der Bewerber seit mindestens fünfzehn Jahren juristische Funktionen ausüben, wovon die letzten zehn Jahre als Magistrat der Richterschaft oder der Staatsanwaltschaft.]

[Art. 254 ersetzt durch Art. 42 des G. vom 22. Dezember 1998 (I) (B.S. vom 2. Februar 1999) - in Kraft ab dem 2. August 2000 -; § 2 Abs. 2 abgeändert durch Art. 50 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016)]

Art. 255 - 257 - [...]

[Art. 255 bis 257 aufgehoben durch Art. 43 des G. vom 22. Dezember 1998 (I) (B.S. vom 2. Februar 1999) - in Kraft ab dem 2. August 2000 -]

Art. 258 - [§ 1 - Um zum Generalprokurator beim Kassationshof bestimmt werden zu können, muss der Bewerber seit mindestens fünfzehn Jahren juristische Funktionen ausüben, wovon die letzten fünf Jahre als Generalanwalt beim Kassationshof.

§ 2 - Um zum Ersten Generalanwalt beim Kassationshof bestimmt werden zu können, muss der Bewerber während mindestens drei Jahren das Amt des Generalanwalts beim Kassationshof ausüben.

§ 3 - Um zum Generalanwalt beim Kassationshof ernannt werden zu können, muss der Bewerber die in Artikel 254 § 3 erwähnten Bedingungen erfüllen.]

[Art. 258 ersetzt durch Art. 44 des G. vom 22. Dezember 1998 (I) (B.S. vom 2. Februar 1999) - in Kraft ab dem 2. August 2000 -]

Art. 259 - Fünf Gerichtsräte und ein Generalanwalt müssen während mindestens fünf Jahren gerichtliche Ämter bei einem Arbeitsgericht oder einem Arbeitsgerichtshof ausgeübt haben.

[KAPITEL 5*bis* - [*Hoher Justizrat*

[Kapitel 5bis mit den früheren Artikeln 259bis bis 259quater eingefügt durch Art. 20 des G. vom 18. Juli 1991 (II) (B.S. vom 26. Juli 1991) und ersetzt durch Kapitel 5bis mit den Abschnitten 1 bis 8 und mit den neuen Artikeln 259bis-1 bis 259bis-22 durch Art. 45 des G. vom 22. Dezember 1998 (I) (B.S. vom 2. Februar 1999) - in Kraft ab dem 1. März 1999 und, was die Artikel 259bis-9, 259bis-10 und 259bis-15 betrifft, in Kraft ab dem 2. August 2000 -]

Abschnitt 1 - Zusammensetzung

Art. 259*bis*-1 - § 1 - Der durch Artikel 151 der Verfassung eingesetzte Hohe Justizrat, nachstehend "Hoher Rat" genannt, setzt sich aus vierundvierzig Mitgliedern belgischer Staatsangehörigkeit zusammen.

Der Hohe Rat setzt sich aus einem niederländischsprachigen und einem französischsprachigen Kollegium mit jeweils zweiundzwanzig Mitgliedern zusammen. Jedes Kollegium zählt elf Magistrate und elf Nichtmagistrate.

[Alle Mitglieder müssen die zivilen und politischen Rechte besitzen. Sie dürfen nicht, selbst nicht mit Aufschub, durch eine formell rechtskräftig gewordene Verurteilung zu einer Korrektional- oder Kriminalstrafe verurteilt worden sein, außer wenn sie rehabilitiert worden sind. Vorliegende Bestimmung ist entsprechend anwendbar auf Personen, die im Ausland durch eine formell rechtskräftig gewordene Verurteilung zu einer Strafe gleicher Art verurteilt worden sind.]

§ 2 - Die Gruppe der Magistrate besteht pro Kollegium aus mindestens:

1. einem Mitglied eines Gerichtshofes oder der Staatsanwaltschaft bei einem Gerichtshof,

2. einem Mitglied der Richterschaft,

3. einem Mitglied der Staatsanwaltschaft,

4. einem Mitglied pro Appellationshofbereich.

Es wird davon ausgegangen, dass die Magistrate des Kassationshofes, [...] die Assistenzmagistrate[, die Verbindungsmagistrate in Jugendsachen][, die Föderalmagistrate und die Magistrate der Staatsanwaltschaft für Verkehrssicherheit] zum Bereich des Appellationshofes von Brüssel gehören. [Die Magistrate, die in Anwendung von Artikel 144*bis* § 3 Absatz 1 und 2 mit einem Auftrag betraut sind, bleiben für die in Artikel 259*bis*-2 erwähnten Wahlen an ihr Rechtsprechungsorgan gebunden.]

§ 3 - Die Gruppe der Nichtmagistrate besteht pro Kollegium aus mindestens vier Mitgliedern jeden Geschlechts und umfasst mindestens:

1. vier Rechtsanwälte mit einer Berufserfahrung von mindestens zehn Jahren in der Rechtsanwaltschaft,

2. drei Professoren einer Universität oder Hochschule der Flämischen oder Französischen Gemeinschaft, die über eine für den Auftrag des Hohen Rates zweckdienliche Berufserfahrung von mindestens zehn Jahren verfügen,

3. vier Mitglieder, die Inhaber von mindestens einem Diplom einer Hochschule der Flämischen oder Französischen Gemeinschaft sind und über eine für den Auftrag des Hohen Rates zweckdienliche Berufserfahrung von mindestens zehn Jahren im Rechts-, Wirtschafts-, Verwaltungs-, Sozial- oder Wissenschaftsbereich verfügen.

[Um in der Gruppe der Nichtmagistrate ernannt werden zu können, darf ein Bewerber in den fünf Jahren vor seiner Bewerbung nicht Berufsmagistrat im aktiven Dienst gewesen sein.]

Mindestens ein Mitglied des französischsprachigen Kollegiums muss die Kenntnis der deutschen Sprache nachweisen.

[Art. 259bis-1 § 1 Abs. 3 ersetzt durch Art. 2 Nr. 1 des G. vom 23. November 2015 (B.S. vom 27. November 2015) - in Kraft ab dem 27. November 2015 -; § 2 Abs. 2 abgeändert durch Art. 14 des G. vom 21. Juni 2001 (B.S. vom 20. Juli 2001) - in Kraft ab dem 21. Mai 2002 -, Art. 91 des G. vom 10. April 2003 (B.S. vom 7. Mai 2003) - in Kraft ab dem 1. Januar 2004 -, Art. 39 des G. vom 13. Juni 2006 (B.S. vom 19. Juli 2006) - in Kraft ab dem 16. August 2006 - und Art. 30 des G. vom 23. Dezember 2021 (B.S. vom 30. Dezember 2021); § 3 neuer Absatz 2 eingefügt durch Art. 2 Nr. 2 des G. vom 23. November 2015 (B.S. vom 27. November 2015) - in Kraft ab dem 27. November 2015 -]

Abschnitt 2 - Bestimmung der Mitglieder

Art. 259*bis*-2 - § 1 - Die Magistrate werden in direkter und geheimer Wahl von einem niederländischsprachigen und einem französischsprachigen Wahlkollegium, zusammengesetzt aus Berufsmagistraten der Sprachrolle, die mit derjenigen der Ernennung übereinstimmt, unter den Berufsmagistraten im aktiven Dienst gewählt.

Die Stimmabgabe ist obligatorisch und geheim.

Zur Vermeidung der Nichtigkeit des Stimmzettels muss jeder Wähler drei Stimmen abgeben, davon mindestens eine Stimme für einen Bewerber der Richterschaft, eine Stimme für einen Bewerber der Staatsanwaltschaft sowie jeweils eine Stimme für einen Bewerber jeden Geschlechts.

Die Bewerber werden pro Wahlkollegium nach der Anzahl erhaltener Stimmen eingestuft.

Entsprechend der Anzahl erhaltener Stimmen werden zuerst die Magistrate gewählt, die den in Artikel 259*bis*-1 § 2 vorgesehenen Kriterien in der dortselbst bestimmten Reihenfolge entsprechen.

Sobald die in Artikel 259*bis*-1 § 2 vorgesehenen Kriterien erfüllt sind, werden die Magistrate entsprechend der Anzahl erhaltener Stimmen gewählt.

[Wenn mehrere Bewerber die gleiche Anzahl Stimmen erhalten, werden sie in absteigender Reihenfolge ihres Dienstalters als Berufsmagistrat eingestuft. Gibt es danach noch gleichstehende Bewerber, werden sie nach dem Alter eingestuft.]

Das Wahlverfahren wird durch einen […] Königlichen Erlass geregelt.

[Die personenbezogenen Daten der Wähler und Bewerber, die während des Wahlverfahrens für Mitglieder, die Magistrat sind, gesammelt werden, werden für die Dauer des Mandats aufbewahrt.]

§ 2 - Die Nichtmagistrate werden vom Senat mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ernannt.

Unbeschadet des Rechts, individuelle Bewerbungen einzureichen, können die Bewerber von jeder der Rechtsanwaltskammern und von jeder der Universitäten und Hochschulen der Französischen und der Flämischen Gemeinschaft vorgeschlagen werden. Pro Kollegium werden mindestens fünf Mitglieder unter den vorgeschlagenen Bewerbern ernannt.

§ 3 - Zum Zeitpunkt der Bewerbung dürfen sie das Alter von [66] Jahren nicht erreicht haben.

§ 4 - Für die Mitglieder des Hohen Rates wird für die Dauer des Mandats eine Liste mit Nachfolgern erstellt.

Für die Magistrate besteht diese Liste aus den nichtgewählten Magistraten, die nach Anzahl der erhaltenen Stimmen eingestuft sind.

Für die Nichtmagistrate wird diese Liste vom Senat erstellt; sie besteht aus den nicht ernannten Bewerbern.

[§ 4/1 - Bewerber, die in die definitiven Bewerberlisten aufgenommen und nicht gewählt worden sind, können binnen einer Frist von fünf Tagen ab Versendung des Auszugs aus dem Wahlprotokoll eine Beschwerde in Bezug auf die Ordnungsmäßigkeit der Wahlverrichtungen, die Stimmenauszählung, die Einstufung der Bewerber oder die Bestimmung der Gewählten per elektronische Post, die an den Präsidenten des Hohen Rates gesendet wird, einreichen.

Der Bewerber, der die Beschwerde einreicht, muss ein Interesse nachweisen. Die Beschwerde muss zur Vermeidung der Unzulässigkeit mit Gründen versehen sein und ihr müssen die Begründungsunterlagen, über die der Bewerber verfügt, beiliegen.

Das Präsidium befindet binnen acht Tagen nach Empfang der Beschwerde über ihre Zulässigkeit. Es teilt dem Beschwerdeführer die Entscheidung binnen fünf Tagen per elektronische Post mit und übermittelt dem für die Justiz zuständigen Minister und den anderen Bewerbern per elektronische Post eine Kopie der für zulässig erklärten Beschwerde.

Die anderen Bewerber können dem Präsidenten des Hohen Rates binnen fünf Tagen ab Versendung der Kopie ihre Anmerkungen per elektronische Post übermitteln.

Wenn die Beschwerde für zulässig erklärt worden ist, bestimmt das Präsidium eines seiner Mitglieder oder ein Mitglied des Hohen Rates, das sich nicht beworben hat, damit es eine Untersuchung durchführt und der Generalversammlung darüber Bericht erstattet. Das bestimmte Mitglied ist befugt, alle zweckdienlichen Feststellungen zu machen, alle betreffenden Personen anzuhören und alle sachdienlichen Unterlagen zu beantragen und zu untersuchen. Die Stimmzettel dürfen nur im Beisein von zwei Zeugen, die Magistrate und Mitglieder des Hohen Rates sind und sich nicht beworben haben, überprüft werden. In ihrem Beisein werden die Umschläge mit den Stimmzetteln nach dieser Überprüfung erneut versiegelt.

Binnen vierzig Tagen nach Empfang der Beschwerde und nach Anhörung des Beschwerdeführers entscheidet die Generalversammlung des Hohen Rates, unter Ausschluss der Mitglieder, die Magistrate sind und sich beworben haben, und sendet sie diese Entscheidung per elektronische Post an den Beschwerdeführer und eine Kopie per elektronische Post an den für die Justiz zuständigen Minister und die anderen Bewerber.

Wird die Beschwerde für begründet erklärt und hätte die festgestellte Unregelmäßigkeit Einfluss auf die Einstufung der Bewerber, die Bestimmung der Gewählten oder die Erstellung der Liste mit den Nachfolgern gemäß § 4 Absatz 2 haben können, dann trifft die Generalversammlung die erforderlichen Maßnahmen, um diese Unregelmäßigkeit zu beheben.]

§ 5 - Spätestens [acht Monate] vor Ablauf des Mandats der Mitglieder des Hohen Rates wird ein Bewerberaufruf im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht.

Die Bewerbungen der Magistrate müssen, zur Vermeidung des Verfalls, binnen einem Monat nach dem Bewerberaufruf [per Einschreibesendung und wenn sie elektronisch erfolgt, über einen qualifizierten Dienst für die Zustellung elektronischer Einschreiben im Sinne von Artikel 3 Nr. 37 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG] an den Hohen Rat gerichtet werden.

Für die Nichtmagistrate müssen die Bewerbungen und die in § 2 Absatz 2 erwähnten Listen mit den vorgeschlagenen Bewerbern, zur Vermeidung des Verfalls, binnen drei Monaten nach dem Bewerberaufruf [per Einschreibesendung und wenn sie elektronisch erfolgt, über einen qualifizierten Dienst für die Zustellung elektronischer Einschreiben im Sinne von Artikel 3 Nr. 37 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG] an den Präsidenten des Senats gerichtet werden.

[Der Minister der Justiz veröffentlicht im Laufe des dritten Monats vor Ablauf des Mandats die Liste der neuen Mitglieder des Hohen Justizrates und ihrer Nachfolger im *Belgischen Staatsblatt*. Der Hohe Rat veröffentlicht die Zusammensetzung des Präsidiums und der Kommissionen im *Belgischen Staatsblatt*, diese Veröffentlichung gilt als Einsetzung.

Die ausscheidenden Mitglieder tagen bis zum Ende ihres Mandats und auf jeden Fall bis zur Einsetzung der neuen Mitglieder des Präsidiums und der Kommissionen gemäß Artikel 259*bis*-4.]

[Art. 259bis-2 § 1 neuer Absatz 7 eingefügt durch Art. 3 Nr. 1 des G. vom 23. November 2015 (B.S. vom 27. November 2015) - in Kraft ab dem 27. November 2015 -; § 1 Abs. 8 abgeändert durch Art. 3 Nr. 2 des G. vom 23. November 2015 (B.S. vom 27. November 2015) - in Kraft ab dem 27. November 2015 -; § 1 Abs. 9 eingefügt durch Art. 25 des G. vom 28. März 2024 (B.S. vom 29. März 2024, Err. vom 4. April 2024); § 3 abgeändert durch Art. 3 Nr. 3 des G. vom 23. November 2015 (B.S. vom 27. November 2015) - in Kraft ab dem 27. November 2015 -; § 4/1 eingefügt durch Art. 243 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017); § 5 Abs. 1 abgeändert durch Art. 2 Nr. 1 des G. vom 19. Dezember 2002 (B.S. vom 16. Januar 2003) - in Kraft ab dem 16. Januar 2003 -; § 5 Abs. 2 abgeändert durch Art. 19 Nr. 1 des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023); § 5 Abs. 3 abgeändert durch Art. 19 Nr. 2 des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023); § 5 Abs. 4 und 5 ersetzt durch Art. 2 Nr. 2 des G. vom 19. Dezember 2002 (B.S. vom 16. Januar 2003) - in Kraft ab dem 16. Januar 2003 -]

Abschnitt 3 - Dauer des Mandats und Unvereinbarkeiten

Art. 259*bis*-3 - § 1 - [Die Mitglieder tagen im Hohen Rat für einen Zeitraum von vier Jahren, der am Tag der Einsetzung beginnt. Niemand darf mehr als zwei Mandate ausüben.]

§ 2 - Während der Dauer des Mandats ist die Zugehörigkeit zum Hohen Rat unvereinbar mit der Ausübung:

1. [...]

2. eines durch Wahl vergebenen öffentlichen Mandats,

3. eines öffentlichen Amts politischer Art,

4. eines Mandats eines Korpschefs.

§ 3 - Das Mandat im Hohen Rat endet von Rechts wegen:

1. auf Antrag des Mitglieds,

2. sobald eine in § 2 erwähnte Unvereinbarkeit entsteht,

3. bei Verlust der erforderlichen Eigenschaft, im Hohen Rat tagen zu können,

4. wenn ein Mitglied Bewerber für die Ernennung zum Magistrat oder für die Bestimmung zum Korpschef, [Assistenzmagistrat, Verbindungsmagistrat für Jugendsachen][, Föderalmagistrat oder Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft für Verkehrssicherheit] ist,

5. [wenn ein Magistrat in den Ruhestand versetzt worden ist,]

[6. wenn ein Mitglied die in Artikel 259*bis*-1 § 1 Absatz 3 erwähnten Bedingungen nicht mehr erfüllt.]

§ 4 - Das Mandat eines Mitglieds kann, wenn schwerwiegende Gründe dies rechtfertigen, vom Hohen Rat, der mit Zweidrittelmehrheit der in jedem Kollegium abgegebenen Stimmen darüber entscheidet, beendet werden. Gegen die Entscheidungen kann keine Beschwerde eingelegt werden.

Das Mandat kann erst nach Anhörung des Mitglieds über die geltend gemachten Gründe beendet werden. Vor dieser Anhörung legt der Hohe Rat eine Akte an, die alle Schriftstücke in Zusammenhang mit den geltend gemachten Gründen enthält.

Der Betreffende wird mindestens fünf Tage vor der Anhörung [per Einschreibesendung vorgeladen und wenn sie elektronisch erfolgt, über einen qualifizierten Dienst für die Zustellung elektronischer Einschreiben im Sinne von Artikel 3 Nr. 37 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG, wobei diese Einschreibesendung mindestens Folgendes enthält:]

1. die geltend gemachten schwerwiegenden Gründe,

2. den Umstand, dass eine Beendigung des Mandats erwogen wird,

3. den Ort, den Tag und die Uhrzeit der Anhörung,

4. das Recht des Betreffenden, den Beistand einer Person seiner Wahl in Anspruch zu nehmen,

5. den Ort, wo die Akte eingesehen werden kann, und die zu diesem Zweck gewährte Frist,

6. das Recht, Zeugen aufrufen zu lassen.

Ab der Vorladung und bis einschließlich zum Tag vor der Anhörung können der Betreffende und die Person, die ihm beisteht, die Akte einsehen.

Über die Anhörung wird ein Protokoll erstellt.

[Art. 259bis-3 § 1 ersetzt durch Art. 4 Nr. 1 des G. vom 23. November 2015 (B.S. vom 27. November 2015) - in Kraft ab dem 27. November 2015 -; § 2 einziger Absatz Nr. 1 für nichtig erklärt durch Entscheid Nr. 3/2001 des Schiedshofs vom 25. Januar 2001 (B.S. vom 13. Februar 2001); § 3 einziger Absatz Nr. 4 abgeändert durch Art. 40 des G. vom 13. Juni 2006 (B.S. vom 19. Juli 2006) - in Kraft ab dem 16. August 2006 - und Art. 31 des G. vom 23. Dezember 2021 (B.S. vom 30. Dezember 2021); § 3 einziger Absatz Nr. 5 ersetzt durch Art. 4 Nr. 2 des G. vom 23. November 2015 (B.S. vom 27. November 2015) - in Kraft ab dem 27. November 2015 -; § 3 einziger Absatz Nr. 6 eingefügt durch Art. 4 Nr. 3 des G. vom 23. November 2015 (B.S. vom 27. November 2015) - in Kraft ab dem 27. November 2015 -; § 4 Abs. 3 einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 20 des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023)]

Abschnitt 4 - Arbeitsweise

Art. 259*bis*-4 - § 1 - Der Hohe Rat stellt mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder ein Präsidium zusammen, das sich aus zwei Magistraten und zwei Nichtmagistraten zusammensetzt. Zu diesem Zweck schlägt jedes Kollegium einen Magistrat und einen Nichtmagistrat vor. Auf Vorschlag jedes Kollegiums bestimmt der Hohe Rat darüber hinaus mit der gleichen Mehrheit die Kommissionen, in denen die Mitglieder des Präsidiums den Vorsitz führen.

Der König kann auf Vorschlag des Hohen Rates durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Zahl der Mitglieder des Präsidiums entsprechend den Erfordernissen des Dienstes und unter Einhaltung der in Absatz 1 erwähnten Aufteilung erhöhen.

Die Mitglieder des Präsidiums üben ihr Amt vollzeitig aus und dürfen während der Dauer ihres Mandats keiner anderen Berufstätigkeit nachgehen. Der Hohe Rat kann Abweichungen von diesem Verbot gewähren, vorausgesetzt, dass sie den Betreffenden nicht von der ordnungsgemäßen Erfüllung seines Auftrags abhalten.

§ 2 - Den Vorsitz des Hohen Rates führt entsprechend der Reihenfolge, die durch Zweidrittel seiner Mitglieder festgelegt worden ist, für den Zeitraum eines Jahres abwechselnd [ein Mitglied des Präsidiums, das einem anderen Kollegium angehört und noch nicht Präsident des Hohen Rates war].

§ 3 - Der Vorsitz jedes Kollegiums wird für einen Zeitraum von zwei Jahren abwechselnd vom Präsidenten der Ernennungskommission und vom Präsidenten der Begutachtungs- und Untersuchungskommission geführt, wobei der Ältere beginnt.

§ 4 - Jedes Mitglied des Hohen Rates tagt in einer der Kommissionen der Kollegien.

Jedes Kollegium bestimmt die Mitglieder seiner Kommissionen mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder.

§ 5 - Das niederländischsprachige Kollegium und seine Kommissionen üben ihre Tätigkeiten in Niederländisch aus. Das französischsprachige Kollegium und seine Kommissionen üben ihre Tätigkeiten in Französisch aus.

Die Generalversammlung und die vereinigten Kommissionen üben ihre Tätigkeiten in Niederländisch und in Französisch aus. Die Mitglieder verwenden in diesem Zusammenhang die Sprache des Kollegiums, dem sie angehören.

Der Hohe Rat ergreift die notwendigen Maßnahmen im Hinblick auf die Übersetzung.

[Art. 259bis-4 § 2 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 17. Juli 2000 (B.S. vom 1. August 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2000 -]

Art. 259*bis*-5 - § 1 - Unbeschadet anders lautender Bestimmungen werden die Entscheidungen des Hohen Rates, der Kollegien, der Kommissionen und des Präsidiums mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst, vorausgesetzt, dass mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Präsidenten ausschlaggebend.

§ 2 - Ein Mitglied, dessen Mandat vorzeitig vakant wird, wird für die restliche Dauer seines Mandats von einem Ersatzmitglied ersetzt. Handelt es sich um einen Magistrat, wird er durch den auf der in Artikel 259*bis*-2 § 4 Absatz 2 erwähnten Liste zuerst eingestuften Bewerber ersetzt. Handelt es sich um einen Nichtmagistrat, bestimmt der Senat das Ersatzmitglied unter den Bewerbern, die auf der in Artikel 259*bis*-2 § 4 Absatz 3 erwähnten Liste stehen.

[Der Nachfolger fällt unter die Anwendung der Bestimmung von Artikel 259*bis*-3 § 1. Beträgt die restliche Dauer des Mandats weniger als ein Jahr, wird diese Dauer für die Anwendung der in dieser Bestimmung vorgesehenen Begrenzung der Anzahl Mandate nicht als Mandat angerechnet.]

[Art. 259bis-5 § 2 Abs. 2 ersetzt durch Art. 5 des G. vom 23. November 2015 (B.S. vom 27. November 2015) - in Kraft ab dem 27. November 2015 -]

Art. 259*bis*-6 - § 1 - Der Hohe Rat, die Kollegien und die Kommissionen können im Rahmen ihrer Tätigkeiten Sachverständige zu Rate ziehen.

§ 2 - [Der Hohe Rat verfügt über eigenes Personal, das mit der Unterstützung der Tätigkeiten des Hohen Rates und der Organisation der in Artikel 259*bis*-2 § 1 erwähnten Wahlen beauftragt ist. Der Hohe Rat legt, unter Berücksichtigung der sprachlichen Parität pro Stufe, den Stellenplan und die Sprachkader fest. Der Hohe Rat legt das Personalstatut fest. Er ernennt und entlässt die Personalmitglieder.]

[Der König billigt [...] den Stellenplan, die Sprachkader und das Statut, die im vorhergehenden Absatz erwähnt sind.]

[...]

Der Hohe Rat beschließt hinsichtlich der Mitglieder des Verwaltungspersonals über deren Aufträge, Verhinderungen und Ersetzungen, Abwesenheiten, Urlaub und Ferien.

§ 3 - Der Hohe Rat erstellt eine Geschäftsordnung, in der die Arbeitsweise des Hohen Rates und des Präsidiums festgelegt wird.

§ 4 - Das Präsidium koordiniert die Tätigkeiten des Hohen Rates, der Kollegien und des Personals.

[Das Präsidium entscheidet über den Informationsaustausch zwischen den Kommissionen, wenn eine Kommission über Informationen verfügt, die für die Ausführung der Aufträge der anderen Kommissionen nützlich sind.]

[Art. 259bis-6 § 2 Abs. 1 ersetzt durch Art. 4 Nr. 1 des G. vom 19. Dezember 2002 (B.S. vom 16. Januar 2003) - in Kraft ab dem 16. Januar 2003 -; § 2 Abs. 2 ersetzt durch Art. 4 Nr. 1 des

G. vom 19. Dezember 2002 (B.S. vom 16. Januar 2003) - in Kraft ab dem 16. Januar 2003 - und abgeändert durch Art. 15 Nr. 1 des G. vom 23. März 2019 (I) (B.S. vom 29. März 2019) - in Kraft am 1. Januar 2020 -; § 2 frühere Absätze 3 und 4 aufgehoben durch Art. 4 Nr. 2 des G. vom 19. Dezember 2002 (B.S. vom 16. Januar 2003) - in Kraft ab dem 16. Januar 2003 -; § 4 Abs. 2 eingefügt durch Art. 15 Nr. 2 des G. vom 23. März 2019 (I) (B.S. vom 29. März 2019) - in Kraft am 1. Januar 2020 -]

Abschnitt 5 - Generalversammlung des Hohen Rates

Art. 259*bis*-7 - § 1 - Der Hohe Rat erhält unmittelbar von den zuständigen Instanzen die durch Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen vorgeschriebenen Berichte mit Bezug auf die allgemeine Arbeitsweise des gerichtlichen Standes.

§ 2 - Die Generalversammlung ist zuständig für:

1. die Billigung der Gutachten, Vorschläge, Berichte, Richtlinien, Programme und anderen Handlungen der Kollegien und Kommissionen in den Fällen und unter den Bedingungen, die in den Abschnitten 6 und 7 erwähnt sind,

2. die Feststellung, dass das Mandat eines Mitglieds des Hohen Rates in den in Artikel 259*bis*-3 § 3 vorgesehenen Fällen beendet ist.

§ 3 - Die Generalversammlung erstellt aufgrund einer Analyse und einer Evaluation der verfügbaren Informationen jährlich einen Bericht über die allgemeine Arbeitsweise des gerichtlichen Standes. Dieser Bericht wird dem Minister der Justiz, der Abgeordnetenkammer, dem Senat sowie den Korpschefs der Gerichtshöfe und der Staatsanwaltschaft bei diesen Gerichtshöfen übermittelt. Diese Berichte dürfen keinerlei Angaben über die Identität von Personen umfassen.

§ 4 - Der Minister der Justiz oder sein Vertreter kann auf Einladung des Hohen Rates oder auf sein Ersuchen hin angehört werden.

Abschnitt 6 - Ernennungs- und Bestimmungskommissionen

Art. 259*bis*-8 - § 1 - Jedes Kollegium richtet in seiner Mitte eine Ernennungs- und Bestimmungskommission, nachstehend "Ernennungskommission" genannt, ein, die sich aus vierzehn Mitgliedern zusammensetzt, von denen die eine Hälfte Magistrate und die andere Hälfte Nichtmagistrate sind. Mindestens ein Mitglied der französischsprachigen Ernennungskommission muss die Kenntnis der deutschen Sprache nachweisen.

Der Vorsitz jeder der Ernennungskommissionen wird von dem zu diesem Zweck bestimmten Mitglied des Präsidiums ausgeübt. In dessen Abwesenheit wird der Vorsitz vom ältesten anwesenden Mitglied geführt.

Jede Ernennungskommission ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zehn Mitglieder anwesend sind.

[Wird das erforderliche Quorum nicht erreicht, weil zu viele Mitglieder abwesend oder verhindert sind, kann der Vorsitzende durch Auslosung für ihre Ersetzung sorgen, bis das Quorum erreicht ist. Die Auslosung erfolgt unter den Mitgliedern der Begutachtungs- und Untersuchungskommission desselben Sprachkollegiums und unter Berücksichtigung der Parität zwischen Magistraten und Nichtmagistraten. Die Ersetzung gilt für die Dauer der Abwesenheit oder Verhinderung.]

§ 2 - Die Ernennungskommissionen bilden zusammen die vereinigte Ernennungskommission.

Der Vorsitz der vereinigten Ernennungskommission wird abwechselnd für eine Dauer von zwei Jahren von den Präsidenten der Ernennungskommissionen geführt, wobei der Ältere beginnt. Bei Abwesenheit des Präsidenten wird der Vorsitz vom ältesten anwesenden Mitglied geführt, das derselben Kommission wie der amtierende Präsident angehört.

Die vereinigte Ernennungskommission ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zehn Mitglieder von jeder Ernennungskommission anwesend sind.

[Art. 259bis-8 § 1 Abs. 4 eingefügt durch Art. 16 des G. vom 23. März 2019 (I) (B.S. vom 29. März 2019) - in Kraft am 1. Januar 2020 -]

Art. 259*bis*-9 - § 1 - Die vereinigte Ernennungskommission bereitet die Programme der Prüfung der beruflichen Eignung und der Prüfung im Wettbewerbsverfahren zur Zulassung zum Gerichtspraktikum [sowie das Programm der mündlichen Bewertungsprüfung] vor. [Sie ist auch mit der Vorbereitung des Programms der Prüfung, die Zugang zum Amt eines stellvertretenden Richters und stellvertretenden Gerichtsrats gewährt, beauftragt.]

[Durch die Prüfung der beruflichen Eignung, die Prüfung im Wettbewerbsverfahren zur Zulassung zum Gerichtspraktikum[, die mündliche Bewertungsprüfung und die Prüfung, die Zugang zum Amt eines stellvertretenden Richters und stellvertretenden Gerichtsrats gewährt,]] sollen die Reife und die Fähigkeit, die für die Ausübung des Amtes eines Magistrats erforderlich sind, bewertet werden; die Prüfungen erfolgen in der Sprache, in der das Diplom des Doktors oder des Lizentiaten der Rechte des Bewerbers ausgestellt ist. [Der schriftliche Teil der Prüfung der beruflichen Eignung oder der Prüfung im Wettbewerbsverfahren zur Zulassung zum Gerichtspraktikum kann jedoch, wenn die Ernennungskommission dies beschließt, von den deutschsprachigen Bewerbern, die einen diesbezüglichen Antrag stellen, in deutscher Sprache abgelegt werden. Für die Anwendung des vorliegenden Artikels versteht man unter deutschsprachigem Bewerber jede Person, die Inhaber eines von einer Schule des deutschen Sprachgebietes ausgestellten Diploms des Sekundarunterrichts ist, oder jede Person, deren Hauptwohnort oder Arbeitsplatz sich seit mindestens fünf Jahren in einer Gemeinde des deutschen Sprachgebietes befindet.]

[Bewerber, die sich zur Prüfung der beruflichen Eignung einschreiben, müssen zum Zeitpunkt ihrer Einschreibung Lizentiat oder Master der Rechte sein und in den fünf Jahren vor der Einschreibung während mindestens vier Jahren als Inhaber des Diploms eines Lizentiaten oder Masters der Rechte als hauptberufliche Tätigkeit juristische Funktionen ausgeübt haben.

Bewerber, die die Prüfung der beruflichen Eignung fünf Mal nicht bestanden haben, werden von jeder weiteren Teilnahme an dieser Prüfung ausgeschlossen.]

Die Bewerber, die erfolgreich an der Prüfung der beruflichen Eignung [und der Prüfung, die Zugang zum Amt eines stellvertretenden Richters und stellvertretenden Gerichtsrats gewährt,] teilgenommen haben, behalten ihren mit dem Bestehen der Prüfung verbundenen Vorteil während sieben Jahren ab dem Datum des Protokolls über diese Prüfung.

[§ 1/1 - Auf Antrag des für die Justiz zuständigen Ministers oder seines Beauftragten wird eine Prüfung im Wettbewerbsverfahren zur Zulassung zum Gerichtspraktikum organisiert. Während desselben Gerichtsjahres wird auf Antrag des für die Justiz zuständigen Ministers oder seines Beauftragten eine zweite Prüfung im Wettbewerbsverfahren zur Zulassung zum Gerichtspraktikum organisiert.

Die Ernennungskommission übermittelt dem für die Justiz zuständigen Minister unverzüglich die Anzahl Bewerber, die erfolgreich am schriftlichen Teil der Prüfung im Wettbewerbsverfahren zur Zulassung zum Gerichtspraktikum teilgenommen haben, und übermittelt dem für die Justiz zuständigen Minister unverzüglich die endgültige Einstufung der Bewerber, die erfolgreich an der Prüfung im Wettbewerbsverfahren teilgenommen haben.

Bewerber, die erfolgreich an der Prüfung im Wettbewerbsverfahren zur Zulassung zum Gerichtspraktikum teilgenommen haben, können spätestens vier Jahre nach Abschluss der Prüfung im Wettbewerbsverfahren [zum Magistrat in der Ausbildung] ernannt werden. Bei erfolgreichen Teilnehmern mehrerer Prüfungen im Wettbewerbsverfahren zur Zulassung zum Gerichtspraktikum wird den Bewerbern der Vorrang gegeben, deren Name auf der Liste mit dem jüngsten Datum der Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* steht.

Bewerber, die die Prüfung im Wettbewerbsverfahren zur Zulassung zum Gerichtspraktikum fünf Mal nicht bestanden haben, werden von jeder weiteren Teilnahme an der Prüfung im Wettbewerbsverfahren zur Zulassung zum Gerichtspraktikum ausgeschlossen.]

§ 2 - [Die deutschsprachigen Bewerber, die erfolgreich an der Prüfung der beruflichen Eignung und der Prüfung im Wettbewerbsverfahren zur Zulassung zum Gerichtspraktikum teilgenommen haben, müssen sich beim ersten Mal um das Amt eines Magistrats bewerben, für das die Kenntnis der deutschen Sprache erforderlich ist, und dieses Amt während mindestens drei Jahren ausüben.]

§ 3 - Nach Billigung durch die Generalversammlung werden die in § 1 [...] erwähnten Prüfungsprogramme vom Minister der Justiz ratifiziert und im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht.

[§ 4 - Die auf der Grundlage der Prüfung der beruflichen Eignung[, der mündlichen Bewertungsprüfung oder der Prüfung, die Zugang zum Amt eines stellvertretenden Richters und stellvertretenden Gerichtsrats gewährt,] ernannten Magistrate erhalten [im Laufe der zwei Jahre nach ihrer Ernennung] eine theoretische und praktische Ausbildung, deren Inhalt und Dauer vom Institut für Ausbildungen im Gerichtswesen bestimmt wird.] [Die Pflichtausbildung der Magistrate, die auf der Grundlage der Prüfung der beruflichen Eignung oder der mündlichen Bewertungsprüfung ernannt werden, umfasst eine Ausbildung im Bereich Haushaltsführung und Gerichtskosten.]

[Die Pflichtausbildung der Magistrate, die auf der Grundlage der Prüfung der beruflichen Eignung und der mündlichen Bewertungsprüfung der stellvertretenden Richter und der stellvertretenden Gerichtsräte ernannt sind, umfasst eine Ausbildung im Bereich Berufspflichten.]

[§ 5 - Die Magistrate, die als Friedensrichter, bei oder an einem Polizeigericht, Gericht Erster Instanz, Arbeitsgericht, Appellationshof oder Arbeitsgerichtshof ernannt sind und zu einem früheren Zeitpunkt nicht an dieser Ausbildung teilgenommen haben, erhalten im Laufe der zwei Jahre nach ihrer Ernennung eine Grundausbildung zum Thema sexuelle und innerfamiliäre Gewalt [mit besonderem Augenmerk auf Femizide und genderbegründete Tötungen].]

[Art. 259bis-9 § 1 Abs. 1 abgeändert durch Art. 8 Nr. 1 des G. vom 7. April 2005 (B.S. vom 13. Mai 2005) - in Kraft ab dem 13. Mai 2006 - und Art. 17 Nr. 1 des G. vom 23. März 2019 (I) (B.S. vom 29. März 2019) - in Kraft am 1. Januar 2020 -; § 1 Abs. 2 abgeändert durch Art. 8 Nr. 2 des G. vom 7. April 2005 (B.S. vom 13. Mai 2005) - in Kraft ab dem 13. Mai 2006 -, Art. 2 Nr. 1 des G. vom 28. April 2009 (B.S. vom 29. Mai 2009) und Art. 17 Nr. 2 des G. vom 23. März 2019 (I) (B.S. vom 29. März 2019) - in Kraft am 1. Januar 2020 -; § 1 neue Absätze 3 und 4 eingefügt durch Art. 244 Nr. 1 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017); § 1 Abs. 5 abgeändert durch Art. 17 Nr. 3 des G. vom 23. März 2019 (I) (B.S. vom 29. März 2019) - in Kraft am 1. Januar 2020 -; § 1/1 eingefügt durch Art. 244 Nr. 2 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017); § 1/1 Abs. 3 abgeändert durch Art. 21 des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023); § 2 aufgehoben durch Art. 44 Nr. 1 des G. vom 31. Januar 2007 (II) (B.S. vom 2. Februar 2007) - in Kraft ab dem 2. Februar 2008 - und wieder aufgenommen durch Art. 2 Nr. 2 des G. vom 28. April 2009 (B.S. vom 29. Mai 2009); § 3 abgeändert durch Art. 44 Nr. 2 des G. vom 31. Januar 2007 (II) (B.S. vom 2. Februar 2007) - in Kraft ab dem 2. Februar 2008 -; § 4 Abs. 1 eingefügt durch Art. 44 Nr. 3 des G. vom 31. Januar 2007 (II) (B.S. vom 2. Februar 2007) - in Kraft ab dem 2. Februar 2008 - und abgeändert durch Art. 51 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016), Art. 244 Nr. 3 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017) und Art. 17 Nr. 4 des G. vom 23. März 2019 (I) (B.S. vom 29. März 2019) - in Kraft am 1. Januar 2020 -; § 4 Abs. 2 eingefügt durch Art. 17 Nr. 5 des G. vom 23. März 2019 (I) (B.S. vom 29. März 2019) - in Kraft am 1. Januar 2020 -; § 5 eingefügt durch Art. 52 des G. vom 31. Juli 2020 (II) (B.S. vom 7. August 2020) und abgeändert durch Art. 22 des G. vom 13. Juli 2023 (B.S. vom 31. August 2023, Err. vom 3. April 2024) - in Kraft am 1. Oktober 2023 -]

Art. 259*bis*-10 - § 1 - Die Ernennungskommissionen sind zuständig für:

1. den Vorschlag von Bewerbern im Hinblick auf eine Ernennung zum Magistrat und eine Bestimmung zum Korpschef, [Assistenzmagistrat, Verbindungsmagistrat für Jugendsachen][, Föderalmagistrat oder Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft für Verkehrssicherheit], [die in Artikel 58*bis* Nr. 1, 2 und 4 erwähnt sind],

2. die Organisation [des schriftlichen und des mündlichen Teils] der Prüfung der beruflichen Eignung und der Prüfung im Wettbewerbsverfahren zur Zulassung zum Gerichtspraktikum gemäß den durch Königlichen Erlass bestimmten Modalitäten und Bedingungen,

[3. die Organisation der mündlichen Bewertungsprüfung gemäß den durch Königlichen Erlass bestimmten Modalitäten und Bedingungen und die Erteilung der in Artikel 191*bis* § 2 letzter Absatz erwähnten Erlaubnis,]

[4. die Organisation der Prüfung, die Zugang zum Amt eines stellvertretenden Richters und stellvertretenden Gerichtsrats gewährt, gemäß den durch Königlichen Erlass bestimmten Modalitäten und Bedingungen.]

§ 2 - Jede Ernennungskommission kann mit Zweidrittelmehrheit ihrer Mitglieder beschließen, für die Ausübung der [in § 1 Nr. 2 und 4 und in Artikel 259*bis*-9] erwähnten Befugnisse in ihrer Mitte eine Unterkommission einzurichten, die sich aus einer gleichen Anzahl Magistrate und Nichtmagistrate zusammensetzt. [Jede Ernennungskommission kann für die Ausübung der in § 1 erwähnten Befugnisse auswärtige Sachverständige hinzuziehen, die der Ernennungskommission oder den Unterkommissionen beistehen.] [Diese Sachverständigen erstatten den Mitgliedern der Ernennungskommission, die sie bestimmt hat, von ihrer Arbeit Bericht. Die Sachverständigen, die den Unterkommissionen bei der Vorbereitung und der Korrektur der in § 1 Nr. 2 erwähnten Prüfungen, deren schriftlicher Teil in deutscher Sprache abgelegt wird, beizustehen haben, werden auf der Grundlage ihrer juristischen und linguistischen Sachkunde bestimmt. Es sind vier Sachverständige: zwei Magistrate und zwei Nichtmagistrate. Einer der Nichtmagistrate muss Lizentiat der germanischen Philologie sein und Deutsch studiert haben.] Diese Sachverständigen gehören keinesfalls zu den Unterkommissionen und dürfen an den Beratungen nicht teilnehmen.]

In den in Artikel 259*bis*-9 vorgesehenen Fällen kann keine der beiden Ernennungskommissionen oder Unterkommissionen mehr Stimmen abgeben als die andere.

§ 3 - Jede Ernennungskommission erstellt einen Jahresbericht über ihre Tätigkeiten, den sie der Generalversammlung vorlegt.

[Art. 259bis-10 § 1 einziger Absatz Nr. 1 abgeändert durch Art. 3 des G. vom 17. Juli 2000 (B.S. vom 1. August 2000) - in Kraft ab dem 2. August 2000 -, Art. 41 des G. vom 13. Juni 2006 (B.S. vom 19. Juli 2006) - in Kraft ab dem 16. August 2006 - und Art. 32 des G. vom 23. Dezember 2021 (B.S. vom 30. Dezember 2021); § 1 einziger Absatz Nr. 2 abgeändert durch Art. 3 Nr. 1 des G. vom 28. April 2009 (B.S. vom 29. Mai 2009); § 1 einziger Absatz Nr. 3 eingefügt durch Art. 6 des G. vom 15. Juni 2001 (II) (B.S. vom 21. Juli 2001) - in Kraft ab dem 21. Juli 2002 -, selbst für nichtig erklärt durch Entscheid des Schiedshofes Nr. 14/2003 vom 28. Januar 2003 (B.S. vom 10. Februar 2003) und wieder aufgenommen durch Art. 9 des G. vom 7. April 2005 (B.S. vom 13. Mai 2005) - in Kraft ab dem 13. Mai 2006 -; § 1 einziger Absatz Nr. 4 eingefügt durch Art. 18 des G. vom 23. März 2019 (I) (B.S. vom 29. März 2019) - in Kraft am 1. Januar 2020 -; § 2 Abs. 1 abgeändert durch Art. 15 des G. vom 3. Mai 2003 (I) (B.S. vom 2. Juni 2003) - in Kraft ab dem 2. Juni 2003 -, Art. 3 Nr. 2 und 3 des G. vom 28. April 2009 (B.S. vom 29. Mai 2009) und Art. 22 Nr. 1 und 2 des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023)]

Abschnitt 7 - Begutachtungs- und Untersuchungskommissionen

Art. 259*bis*-11 - § 1 - Jedes Kollegium richtet in seiner Mitte eine Begutachtungs- und Untersuchungskommission ein, die aus acht Mitgliedern besteht, von denen die eine Hälfte Magistrate und die andere Hälfte Nichtmagistrate sind.

Den Vorsitz jeder der Begutachtungs- und Untersuchungskommissionen führt das zu diesem Zweck bestimmte Mitglied des Präsidiums. In dessen Abwesenheit wird der Vorsitz vom ältesten anwesenden Mitglied geführt.

Die Begutachtungs- und Untersuchungskommission ist nur beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind.

[Wird das erforderliche Quorum nicht erreicht, weil zu viele Mitglieder abwesend oder verhindert sind, kann der Vorsitzende durch Auslosung für ihre Ersetzung sorgen, bis das Quorum erreicht ist. Die Auslosung erfolgt unter den Mitgliedern der Ernennungs- und Bestimmungskommission desselben Sprachkollegiums und unter Berücksichtigung der Parität zwischen Magistraten und Nichtmagistraten. Die Ersetzung gilt für die Dauer der Abwesenheit oder Verhinderung.]

§ 2 - Die Begutachtungs- und Untersuchungskommissionen bilden zusammen die vereinigte Begutachtungs- und Untersuchungskommission.

Der Vorsitz der vereinigten Begutachtungs- und Untersuchungskommission wird abwechselnd für eine Dauer von zwei Jahren von den Präsidenten der Begutachtungs- und Untersuchungskommissionen geführt, wobei der Ältere beginnt. Bei Abwesenheit des Präsidenten wird der Vorsitz vom ältesten anwesenden Mitglied geführt, das derselben Kommission wie der amtierende Präsident angehört.

Die vereinigte Begutachtungs- und Untersuchungskommission ist nur beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder jeder Kommission anwesend sind.

[Art. 259bis-11 § 1 Abs. 4 eingefügt durch Art. 19 des G. vom 23. März 2019 (I) (B.S. vom 29. März 2019) - in Kraft am 1. Januar 2020 -]

Art. 259*bis*-12 - § 1 - Die vereinigte Begutachtungs- und Untersuchungskommission bereitet entweder von Amts wegen oder auf Ersuchen der Generalversammlung, des Ministers der Justiz oder der Mehrheit der Mitglieder der Abgeordnetenkammer oder des Senats Gutachten und Vorschläge vor über:

1. die allgemeine Arbeitsweise des gerichtlichen Standes,

2. die Gesetzesvorschläge und -entwürfe, die eine Auswirkung auf die Arbeitsweise des gerichtlichen Standes haben,

3. die Anwendung der verfügbaren Mittel.

§ 2 - Die vereinigte Begutachtungs- und Untersuchungskommission kann alle Informationen einholen, die im Hinblick auf die Ausführung der in § 1 erwähnten Aufgaben nützlich sind, unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 259*bis*-16.

Jedes an Mitglieder des gerichtlichen Standes gerichtete Informationsersuchen wird vorab ihren jeweiligen Korpschefs und hierarchischen Vorgesetzten notifiziert. Ist das Mitglied des gerichtlichen Standes kein Magistrat, wird die Information erst nach Billigung durch den Korpschef des betreffenden Rechtsprechungsorgans übermittelt.

§ 3 - Die Gutachten und Vorschläge der vereinigten Begutachtungs- und Untersuchungskommission werden schriftlich formuliert und haben weder verbindliche noch aufschiebende Wirkung.

[Sofern die gemäß Artikel 259*bis*-18 übermittelten Gutachten und Vorschläge in Bezug auf Gesetzentwürfe, die eine Auswirkung auf die Arbeitsweise des gerichtlichen Standes haben, verfügbar sind, werden sie den Gesetzentwürfen der Regierung beigefügt, wenn diese in der Abgeordnetenkammer oder im Senat eingebracht werden.]

[Art. 259bis-12 § 3 Abs. 2 eingefügt durch Art. 5 des G. vom 19. Dezember 2002 (B.S. vom 16. Januar 2003) - in Kraft ab dem 16. Januar 2003 -]

Art. 259*bis*-13 - Die vereinigte Begutachtungs- und Untersuchungskommission bereitet die Standardprofile der Korpschefs auf der Grundlage der vom Hohen Rat festgelegten Kriterien vor.

Die Standardprofile werden binnen einem Monat nach ihrer Billigung durch die Generalversammlung im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht.

Der König kann die verschiedenen Profilkategorien festlegen.

Art. 259*bis*-14 - § 1 - Die vereinigte Begutachtungs- und Untersuchungskommission ist beauftragt mit der allgemeinen Überwachung und Förderung der Benutzung von internen Kontrollmitteln innerhalb des gerichtlichen Standes, die in den Artikeln 140, 340, 398 bis 400 in fine, 401 bis 414, 651, 652, 838 und 1088 des Gerichtsgesetzbuches sowie in den Artikeln 441 und 442 des Strafprozessgesetzbuches erwähnt sind.

§ 2 - Die für die Anwendung der in § 1 erwähnten Gesetzesbestimmungen zuständigen Behörden sind verpflichtet, der vereinigten Begutachtungs- und Untersuchungskommission sowie dem Minister der Justiz jährlich diesbezüglich Bericht zu erstatten.

[Die vereinigte Begutachtungs- und Untersuchungskommission kann sich jederzeit alle Dokumente und Auskünfte vorlegen lassen, die sie für die Erfüllung ihrer Aufträge für notwendig erachtet. Die Gerichtsbehörden müssen diesem Ersuchen stattgeben.] Der Minister der Justiz wird gleichzeitig darüber informiert.

§ 3 - Die vereinigte Begutachtungs- und Untersuchungskommission erstellt einen Jahresbericht über die Weise, wie die internen Kontrollmittel verwendet werden und wie ihre Funktionsweise verbessert werden kann.

[Art. 259bis-14 § 2 Abs. 2 abgeändert durch Art. 20 des G. vom 23. März 2019 (I) (B.S. vom 29. März 2019) - in Kraft am 1. Januar 2020 -]

Art. 259*bis*-15 - § 1 - Jede Begutachtungs- und Untersuchungskommission nimmt Klagen in Bezug auf die Arbeitsweise des gerichtlichen Standes entgegen und bearbeitet sie.

§ 2 - Um zulässig zu sein, müssen die Klagen schriftlich eingereicht werden, unterzeichnet und datiert sein und die vollständige Identität des Klägers enthalten.

§ 3 - Die Begutachtungs- und Untersuchungskommissionen befassen sich nicht mit:

1. Klagen, die in die strafrechtliche oder disziplinarische Zuständigkeit anderer Behörden fallen,

2. Klagen mit Bezug auf den Inhalt einer gerichtlichen Entscheidung,

3. Klagen, deren Gegenstand durch die Anwendung ordentlicher oder außerordentlicher Rechtsmittel erreicht werden kann beziehungsweise konnte,

4. Klagen, die bereits behandelt worden sind und keine neuen Elemente enthalten,

5. Klagen, die offensichtlich unbegründet sind.

Der Beschluss, die Klage nicht zu behandeln, muss mit Gründen versehen sein und gegen diesen Beschluss kann kein Rechtsmittel eingelegt werden.

Gegebenenfalls wird der Kläger an die zuständigen Instanzen verwiesen, die verpflichtet sind, die Begutachtungs- und Untersuchungskommissionen unter Angabe von Gründen über den weiteren Verlauf der Klage zu informieren.

§ 4 - Die von den Begutachtungs- und Untersuchungskommissionen bearbeiteten Klagen werden dem Korpschef des Rechtsprechungsorgans und den Korpschefs oder den hierarchischen Vorgesetzten der Personen, die Gegenstand der Klage sind, zur Kenntnis gebracht.

Unbeschadet der Befugnisse des Korpschefs oder des hierarchischen Vorgesetzten bringen die Begutachtungs- und Untersuchungskommissionen zu dem Zeitpunkt, wo sie dies für zweckdienlich erachten, die Klage zur Kenntnis der Person, gegen die die Klage gerichtet ist oder für die die Klage nachteilig ist.

§ 5 - Die Personen, die über die Klage informiert sind, haben das Recht, den Begutachtungs- und Untersuchungskommissionen diesbezüglich mündliche oder schriftliche Erklärungen abzugeben. Die Begutachtungs- und Untersuchungskommissionen können diese Personen um nähere Auskünfte ersuchen, vorausgesetzt, dass ihr Korpschef oder hierarchischer Vorgesetzter gleichzeitig davon in Kenntnis gesetzt wird.

§ 6 - Die Begutachtungs- und Untersuchungskommissionen setzten den Kläger schriftlich vom weiteren Verlauf der Klage in Kenntnis.

Ist die Klage begründet, können die Begutachtungs- und Untersuchungskommissionen den betreffenden Instanzen und dem Minister der Justiz alle Empfehlungen zur Lösung des aufgeworfenen Problems sowie alle Vorschläge zur Verbesserung der allgemeinen Arbeitsweise des gerichtlichen Standes zusenden.

§ 7 - Jede Begutachtungs- und Untersuchungskommission erstellt mindestens einmal pro Jahr einen schriftlichen Bericht über das Bearbeiten der entgegengenommenen Klagen.

Ab einem gemäß Art. 4 des G. vom 4. April 2014 (B.S. vom 14. Mai 2014) vom König festzulegenden Datum lautet Art. 259*bis*-15 wie folgt:

"Art. 259*bis*-15 - [§ 1 - Interessehabende können ihre Klage in Bezug auf die Arbeitsweise des gerichtlichen Standes kostenlos bei den Begutachtungs- und Untersuchungskommissionen einreichen, einschließlich der Klagen in Bezug auf das Verhalten der Mitglieder und Personalmitglieder des gerichtlichen Standes sowie der Personen, die unter Aufsicht dieser Mitglieder einen Auftrag erfüllen, mit Ausnahme der in Teil 2 Buch 1 Titel 6 Kapitel 5*bis* erwähnten Mitglieder des gerichtlichen Standes.

Die Begutachtungs- und Untersuchungskommissionen befassen sich nicht mit:

1. Klagen, die in die strafrechtliche oder disziplinarische Zuständigkeit anderer Behörden fallen,

2. Klagen mit Bezug auf den Inhalt einer gerichtlichen Entscheidung,

3. Klagen, deren Ziel durch die Anwendung ordentlicher oder außerordentlicher Rechtsmittel erreicht werden kann beziehungsweise konnte,

4. Klagen, die bereits behandelt worden sind und keine neuen Elemente enthalten,

5. Klagen, die mit allgemeinen Auskunftsersuchen oder mit Fragen zu laufenden Akten gleichgesetzt werden können,

6. Klagen, die offensichtlich unbegründet sind.

§ 2 - Die Begutachtungs- und Untersuchungskommissionen befinden über die Zulässigkeit der Klage.

Um zulässig zu sein, müssen die Klagen vom Kläger oder von seinem Bevollmächtigten schriftlich eingereicht werden, unterzeichnet und datiert sein und die vollständige Identität des Klägers sowie eine kurze Beschreibung des Sachverhalts enthalten.

Die Klage kann auch auf elektronischem Wege eingereicht werden. In diesem Fall kann der in § 4 erwähnte Korpschef oder hierarchische Vorgesetzte um eine schriftliche Klagebestätigung ersuchen, die vom Kläger oder von seinem Bevollmächtigten unterzeichnet und datiert sein muss.

§ 3 - Jede Behörde, die eine Klage entgegennimmt, wie in § 1 Absatz 1 bestimmt, leitet diese in ihrer Gesamtheit an den Hohen Justizrat weiter.

§ 4 - Die Begutachtungs- und Untersuchungskommissionen registrieren die für zulässig erklärte Klage und übermitteln sie zwecks Behandlung dem Korpschef oder seinem hierarchischen Vorgesetzten, den sie für zuständig erachten, die Klage zu behandeln. Gleichzeitig setzen sie den Kläger davon in Kenntnis.

In Abweichung von Absatz 1 wird die Klage dem Korpschef oder seinem hierarchischen Vorgesetzten nicht übermittelt, wenn die Begutachtungs- und Untersuchungskommissionen diese Klage als offensichtlich

unbegründet erachten oder wenn sie der Ansicht sind, dass sie selbst am besten geeignet sind, die Klage zu behandeln.

Die Registrierung sowie die Behandlung der Klage und die Kommunikation zwischen dem in Absatz 1 erwähnten Korpschef oder hierarchischen Vorgesetzten und den Begutachtungs- und Untersuchungskommissionen erfolgen gemäß den vom König auf Vorschlag der Begutachtungs- und Untersuchungskommissionen festgelegten Modalitäten.

§ 5 - Der in § 4 erwähnte Korpschef oder hierarchische Vorgesetzte bestätigt unverzüglich den Empfang der Klage und vermerkt das Datum, an dem die Klage entgegengenommen worden ist. Gleichzeitig setzt der in § 4 erwähnte Korpschef oder hierarchische Vorgesetzte den Kläger davon in Kenntnis, dass er mit der Klage befasst worden ist. Zu dem Zeitpunkt, wo der in § 4 erwähnte Korpschef oder hierarchische Vorgesetzte es für zweckdienlich erachtet, bringt er die Klage zur Kenntnis der Person, gegen die die Klage gerichtet ist, oder der Person, für die die Klage nachteilig ist.

Das interne Verfahren zur Bearbeitung der Klagen durch den in § 4 erwähnten Korpschef oder hierarchischen Vorgesetzten wird vom König auf Stellungnahme des Hohen Justizrates geregelt. Jeder Beschluss wird mit Gründen versehen und innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Entgegennahme der Klage gefasst. Gegebenenfalls kann der in § 4 erwähnte Korpschef oder hierarchische Vorgesetzte beschließen, den Kläger, die Person, gegen die die Klage gerichtet ist, oder die Person, für die die Klage nachteilig ist, anzuhören, und weitere Informationen anfordern. In diesem Fall kann die Frist von drei Monaten auf vier Monate angehoben werden.

Der in § 4 erwähnte Korpschef oder hierarchische Vorgesetzte setzt die Begutachtungs- und Untersuchungskommissionen sowie den Kläger schriftlich vom weiteren Verlauf der Klage in Kenntnis.

§ 6 - Nehmen die Begutachtungs- und Untersuchungskommissionen, der Korpschef oder sein hierarchischer Vorgesetzter eine Klage entgegen, die sich nicht auf die Arbeitsweise des gerichtlichen Standes bezieht, wird der Kläger an die zuständigen Behörden verwiesen, die die Begutachtungs- und Untersuchungskommissionen unter Angabe von Gründen über den weiteren Verlauf der Klage informieren.

Nehmen die Begutachtungs- und Untersuchungskommissionen eine in § 1 Absatz 2 erwähnte Klage entgegen, kann gegen den Beschluss, die Klage nicht zu behandeln, kein Rechtsmittel eingelegt werden. Gegebenenfalls wird der Kläger an die zuständigen Behörden verwiesen, die die Begutachtungs- und Untersuchungskommissionen unter Angabe von Gründen über den weiteren Verlauf der Klage informieren.

§ 6/1 - In Abweichung von § 2 befindet der Korpschef, der eine Klage in Bezug auf die Arbeitsweise seiner gerichtlichen Körperschaft entgegennimmt, gemäß § 2 über die Zulässigkeit der Klage.

Der Kläger kann bei den Begutachtungs- und Untersuchungskommissionen, die die Klage gemäß den Paragraphen 2 bis 6 behandeln, Rechtsmittel gegen den Beschluss über die Unzulässigkeit seiner Klage einlegen.

Ist die Klage gegen den Korpschef gerichtet, bei dem sie eingereicht worden ist, werden die Befugnisse, die diesem Korpschef aufgrund des vorliegenden Artikels zuerkannt werden, von seinem hierarchischen Vorgesetzten ausgeübt.

§ 7 - Die Begutachtungs- und Untersuchungskommissionen behandeln selbst die Klage, wenn sie der Ansicht sind, dass keine andere Behörde zuständig ist oder dass sie selbst am besten geeignet sind, die Klage zu behandeln. Sie können sich auch mit einer in § 5 erwähnten Klage befassen, die nicht innerhalb der festgelegten Frist behandelt worden ist.

Die von den Begutachtungs- und Untersuchungskommissionen bearbeiteten Klagen werden dem Korpschef des Rechtsprechungsorgans und dem Korpschef oder dem hierarchischen Vorgesetzten der Person, die Gegenstand der Klage ist, zur Kenntnis gebracht.

Unbeschadet der Befugnisse des Korpschefs oder des hierarchischen Vorgesetzten bringen die Begutachtungs- und Untersuchungskommissionen zu dem Zeitpunkt, wo sie es für zweckdienlich erachten, die Klage zur Kenntnis der Person, gegen die die Klage gerichtet ist oder für die die Klage nachteilig ist.

Die Begutachtungs- und Untersuchungskommissionen können beschließen, den Kläger, die Person, gegen die die Klage gerichtet ist, oder die Person, für die die Klage nachteilig ist, anzuhören. Die Begutachtungs- und

Untersuchungskommissionen können diese Personen auch um nähere Auskünfte ersuchen, vorausgesetzt, dass ihr Korpschef oder hierarchischer Vorgesetzter gleichzeitig davon in Kenntnis gesetzt wird.

Gegebenenfalls geben die Begutachtungs- und Untersuchungskommissionen Empfehlungen zur Lösung des aufgeworfenen Problems.

Die Begutachtungs- und Untersuchungskommissionen informieren den Kläger schriftlich über den gefassten Beschluss.

§ 8 - Wenn er nach Ablauf des in § 5 erwähnten Verfahrens mit der Antwort des in § 4 erwähnten Korpschefs oder hierarchischen Vorgesetzten nicht zufrieden ist oder wenn dieser es ungerechtfertigterweise versäumt, innerhalb der festgelegten Frist zu antworten, kann der Kläger sich an den Hohen Justizrat wenden.

Auf der Grundlage der Analyse der Klage geben die Begutachtungs- und Untersuchungskommissionen gegebenenfalls Empfehlungen zur Lösung des aufgeworfenen Problems.

Die Begutachtungs- und Untersuchungskommissionen überprüfen, ob die Korpschefs den Verpflichtungen, die ihnen durch vorliegenden Artikel und die darin erwähnten Ausführungserlasse auferlegt werden, nachkommen.

§ 9 - Auf der Grundlage der Klagen kann die Vereinigte Begutachtungs- und Untersuchungskommission den betreffenden Behörden, dem Minister der Justiz, der Abgeordnetenkammer und dem Senat Empfehlungen zur Verbesserung der allgemeinen Arbeitsweise des gerichtlichen Standes zusenden.

§ 10 - Für die Empfehlungen der Begutachtungs- und Untersuchungskommissionen ist die in Artikel 259*bis*-7 § 2 Nr. 1 erwähnte Billigung durch die Generalversammlung nicht erforderlich.

§ 11 - Die Vereinigte Begutachtungs- und Untersuchungskommission erstellt mindestens einmal pro Jahr einen schriftlichen Bericht über die Weiterverfolgung der entgegengenommenen Klagen.]

[Art. 259bis-15 ersetzt durch Art. 2 des G. vom 4. April 2014 (B.S. vom 14. Mai 2014) - Inkrafttretung: siehe einleitenden Satz des zukünftigen Rechts -, selbst abgeändert durch Art. 139 Buchstabe a) bis g) des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016)]"

Art. 259*bis*-16 - § 1 - Die vereinigte Begutachtungs- und Untersuchungskommission kann unter Ausschluss jeglicher strafrechtlichen und disziplinarischen Befugnisse eine besondere Untersuchung über die Arbeitsweise des gerichtlichen Standes einleiten.

Diese Untersuchung erfolgt entweder von Amts wegen nach vorheriger Billigung durch die Hälfte der Mitglieder der vereinigten Begutachtungs- und Untersuchungskommission oder auf Ersuchen des Ministers der Justiz oder der Mehrheit der Mitglieder der Abgeordnetenkammer oder des Senats.

§ 2 - Die Untersuchung wird im Auftrag der vereinigten Begutachtungs- und Untersuchungskommission vom zuständigen Korpschef oder hierarchischen Vorgesetzten durchgeführt, der hierüber innerhalb der von der vereinigten Begutachtungs- und Untersuchungskommission festgelegten Frist einen schriftlichen Bericht abgibt.

§ 3 - Die vereinigte Begutachtungs- und Untersuchungskommission führt die Untersuchung nach vorheriger Billigung durch Zweidrittel ihrer Mitglieder ausnahmsweise selber durch, wenn:

1. der Minister der Justiz dies in seinem Ersuchen beantragt hat,

2. es aufgrund des Gegenstands der Untersuchung nicht angebracht ist, den in § 2 erwähnten Korpschef oder hierarchischen Vorgesetzten damit zu betrauen oder wenn Letztere die Untersuchung nicht ordnungsgemäß durchführen oder durchgeführt haben.

Der Minister der Justiz wird vor Beginn der Untersuchung von diesem Beschluss in Kenntnis gesetzt.

Die vereinigte Begutachtungs- und Untersuchungskommission führt die Untersuchung unter Leitung eines Mitglieds, das Magistrat ist, und kann:

1. einen Ortstermin vornehmen, um alle zweckdienlichen Feststellungen zu machen, ohne jedoch eine Haussuchung vornehmen zu können,

2. [...] Gerichtsakten einsehen und sich diese vor Ort vorlegen lassen, um diese einzusehen, Auszüge daraus zu entnehmen, Kopien davon anzufertigen oder sich diese kostenlos zur Verfügung stellen zu lassen,

3. [die Mitglieder des gerichtlichen Standes sowie jede Person, deren Anhörung für die Untersuchung nützlich ist, zu Informationszwecken anhören, gegebenenfalls unter Eid.] In diesem Rahmen ist es der angehörten Person erlaubt, Erklärungen abzugeben, die unter das Berufsgeheimnis fallen.

§ 4 - Die vereinigte Begutachtungs- und Untersuchungskommission erstellt über jede Untersuchung einen Bericht, der mit Zweidrittelmehrheit ihrer Mitglieder gebilligt wird.

[Art. 259bis-16 § 3 Abs. 3 Nr. 2 abgeändert durch Art. 21 Nr. 1 des G. vom 23. März 2019 (I) (B.S. vom 29. März 2019) - in Kraft am 1. Januar 2020 -; § 3 Abs. 3 Nr. 3 abgeändert durch Art. 21 Nr. 2 des G. vom 23. März 2019 (I) (B.S. vom 29. März 2019) - in Kraft am 1. Januar 2020 -]

Art. 259*bis*-17 - § 1 - Die betreffende Kommission hat im Rahmen der Ausübung der in den Artikeln 259*bis*-11 bis 259*bis*-16 erwähnten Befugnisse ebenfalls das Recht, ein Audit über die Arbeitsweise des gerichtlichen Standes durchzuführen, ohne jedoch in die [inhaltliche] Bearbeitung laufender Akten eingreifen zu können.

§ 2 - [...]

[Art. 259bis-17 § 1 abgeändert durch Art. 22 des G. vom 23. März 2019 (I) (B.S. vom 29. März 2019) - in Kraft am 1. Januar 2020 -; § 2 aufgehoben durch Art. 16 des G. vom 3. Mai 2003 (I) (B.S. vom 2. Juni 2003) - in Kraft ab dem 2. Juni 2003 -]

Art. 259*bis*-18 - [§ 1 - Die in Artikel 259*bis*-12 § 1 erwähnten Gutachten und Vorschläge und die in den Artikeln 259*bis*-14 § 3, 259*bis*-15 § 7 und 259*bis*-16 § 4 erwähnten Berichte werden zwecks Billigung der Generalversammlung übermittelt, die sie anschließend dem Minister der Justiz, der Abgeordnetenkammer, dem Senat und den Korpschefs der Gerichtshöfe und der Staatsanwaltschaft bei diesen Gerichtshöfen zukommen lässt.

§ 2 - Die Billigung durch die Generalversammlung ist nicht erforderlich für Gutachten, die der Minister der Justiz oder die Mehrheit der Mitglieder der Abgeordnetenkammer oder des Senats im Dringlichkeitsfall bei der vereinigten Begutachtungs- und Untersuchungskommission beantragt. Die Dringlichkeit wird von der Instanz, die das Gutachten beantragt, definiert.

Die Dringlichkeit muss mit Gründen versehen sein, und zwar anhand einer Darlegung der außergewöhnlichen Umstände.

In diesem Fall übermittelt die vereinigte Begutachtungs- und Untersuchungskommission den Mitgliedern der Generalversammlung unverzüglich den Antrag auf dringende Begutachtung sowie den Wortlaut des Vorschlags oder des Entwurfs, für den auf der Grundlage von Artikel 259*bis*-12 § 1 ein Gutachten beantragt wird.

Die Fristen, innerhalb deren die Gutachten abgegeben werden müssen, sind Gegenstand eines Vereinbarungsprotokolls zwischen dem Minister der Justiz, der Abgeordnetenkammer, dem Senat und dem Hohen Justizrat.

Die Mitglieder der Generalversammlung können ihre Anmerkungen schriftlich und innerhalb der vorgeschriebenen Frist der vereinigten Begutachtungs- und Untersuchungskommission übermitteln, die darüber berät. Eine Zusammenfassung der Anmerkungen wird dem Gutachten beigefügt.

Das Gutachten und die Zusammenfassung der Anmerkungen wird der beantragenden Instanz und den Mitgliedern der Generalversammlung übermittelt.]

[Art. 259bis-18 ersetzt durch Art. 6 des G. vom 19. Dezember 2002 (B.S. vom 16. Januar 2003) - in Kraft ab dem 16. Januar 2003 -]

Ab einem gemäß Art. 4 des G. vom 4. April 2014 (B.S. vom 14. Mai 2014) vom König festzulegenden Datum lautet Art. 259*bis*-18 wie folgt:

"Art. 259*bis*-18 - [§ 1 - Die in Artikel 259*bis*-12 § 1 erwähnten Gutachten und Vorschläge und die in den Artikeln 259*bis*-14 § 3, [259*bis*-15 § 11] und 259*bis*-16 § 4 erwähnten Berichte werden zwecks Billigung der Generalversammlung übermittelt, die sie anschließend dem Minister der Justiz, der Abgeordnetenkammer, dem Senat und den Korpschefs der Gerichtshöfe und der Staatsanwaltschaft bei diesen Gerichtshöfen zukommen lässt.

§ 2 - Die Billigung durch die Generalversammlung ist nicht erforderlich für Gutachten, die der Minister der Justiz oder die Mehrheit der Mitglieder der Abgeordnetenkammer oder des Senats im Dringlichkeitsfall bei der vereinigten Begutachtungs- und Untersuchungskommission beantragt. Die Dringlichkeit wird von der Instanz, die das Gutachten beantragt, definiert.

Die Dringlichkeit muss mit Gründen versehen sein, und zwar anhand einer Darlegung der außergewöhnlichen Umstände.

In diesem Fall übermittelt die vereinigte Begutachtungs- und Untersuchungskommission den Mitgliedern der Generalversammlung unverzüglich den Antrag auf dringende Begutachtung sowie den Wortlaut des Vorschlags oder des Entwurfs, für den auf der Grundlage von Artikel 259*bis*-12 § 1 ein Gutachten beantragt wird.

Die Fristen, innerhalb deren die Gutachten abgegeben werden müssen, sind Gegenstand eines Vereinbarungsprotokolls zwischen dem Minister der Justiz, der Abgeordnetenkammer, dem Senat und dem Hohen Justizrat.

Die Mitglieder der Generalversammlung können ihre Anmerkungen schriftlich und innerhalb der vorgeschriebenen Frist der vereinigten Begutachtungs- und Untersuchungskommission übermitteln, die darüber berät. Eine Zusammenfassung der Anmerkungen wird dem Gutachten beigefügt.

Das Gutachten und die Zusammenfassung der Anmerkungen wird der beantragenden Instanz und den Mitgliedern der Generalversammlung übermittelt.]

[Art. 259bis-18 ersetzt durch Art. 6 des G. vom 19. Dezember 2002 (B.S. vom 16. Januar 2003) - in Kraft ab dem 16. Januar 2003 -; § 1 abgeändert durch Art. 3 des G. vom 4. April 2014 (B.S. vom 14. Mai 2014) - Inkrafttretung: siehe einleitenden Satz des zukünftigen Rechts -]"

Abschnitt 8 - Gemeinsame Bestimmungen

Art. 259*bis*-19 - § 1 - Den Mitgliedern des Hohen Rates ist es verboten, an Beratungen oder an einer Entscheidung über Sachen teilzunehmen, an denen sie selbst, ihre Verwandten oder Verschwägerten bis zum vierten Grad einschließlich, oder die Personen, mit denen sie eine eheähnliche Gemeinschaft bilden, ein persönliches und direktes Interesse haben, oder in die sie im Rahmen der Ausübung ihres Berufs eingebunden sind oder waren.

§ 2 - Wenn ein Mitglied des Hohen Rates im Rahmen der Ausführung seiner Aufträge von einem Verbrechen oder Vergehen Kenntnis erlangt, muss es gemäß Artikel 29 des Strafprozessgesetzbuches den zuständigen Prokurator des Königs unverzüglich darüber benachrichtigen.

[§ 2*bis* - Wenn der Hohe Rat im Rahmen der Ausführung seiner Aufträge der Meinung ist, dass eines seiner Mitglieder, das dem gerichtlichen Stand angehört, ein Magistrat, ein Mitglied der Kanzleien und der Sekretariate der Staatsanwaltschaften, ein Personalmitglied der Kanzleien und der Sekretariate der Staatsanwaltschaften oder ein in den Artikeln 259*ter* § 1 und 259*quater* § 1 erwähnter Verfasser eines Gutachtens den Pflichten seines Amtes nicht nachkommt oder seine Mitarbeit verweigert, setzt er gegebenenfalls die zuständigen Disziplinarbehörden davon in Kenntnis, indem er sie bittet zu untersuchen, ob ein Disziplinarverfahren eingeleitet werden muss. Er setzt gleichzeitig den Minister der Justiz davon in Kenntnis.

Wenn der Hohe Rat dieselbe Feststellung in Bezug auf seine anderen Mitglieder macht, setzt er gleichzeitig den Präsidenten des Senats davon in Kenntnis.

Die Disziplinarbehörden setzen den Hohen Rat unter Angabe von Gründen von der Weiterverfolgung in Kenntnis.]

[Ein in Artikel 259*bis*-5 § 1 erwähntes Organ, das feststellt, dass ein Magistrat sich weigert, an der Ausübung der in den Artikeln 259*bis*-10, 259*bis*-12, 259*bis*-14, 259*bis*-15, 259*bis*-16 und 259*bis*-17 erwähnten Zuständigkeiten des Hohen Rates mitzuwirken, kann sich an das Disziplinargericht wenden und übermittelt ihm in diesem Fall eine Darlegung des Sachverhalts und der Klagegründe. Das betreffende Organ setzt gleichzeitig den für Justiz zuständigen Minister von dieser Übermittlung in Kenntnis.]

§ 3 - Artikel 458 des Strafgesetzbuches ist anwendbar auf die Mitglieder des Hohen Rates, auf ihre Nachfolger, auf Sachverständige und auf das Personal des Rates in Bezug auf

alle Angaben, von denen sie im Rahmen der Ausführung ihrer Aufgaben im Hohen Rat Kenntnis erlangen.

[Art. 259bis-19 § 2bis eingefügt durch Art. 17 des G. vom 3. Mai 2003 (I) (B.S. vom 2. Juni 2003) - in Kraft ab dem 2. Juni 2003 -; § 2bis Abs. 4 eingefügt durch Art. 23 des G. vom 23. März 2019 (I) (B.S. vom 29. März 2019) - in Kraft am 1. Januar 2020 -]

Ab dem 8. April 2026 (gemäß Art. 119 des G. vom 29. Februar 2024 *(II)* (B.S. vom 8. April 2024)) lautet Art. 259*bis*-19 wie folgt:

"Art. 259*bis*-19 - § 1 - Den Mitgliedern des Hohen Rates ist es verboten, an Beratungen oder an einer Entscheidung über Sachen teilzunehmen, an denen sie selbst, ihre Verwandten oder Verschwägerten bis zum vierten Grad einschließlich, oder die Personen, mit denen sie eine eheähnliche Gemeinschaft bilden, ein persönliches und direktes Interesse haben, oder in die sie im Rahmen der Ausübung ihres Berufs eingebunden sind oder waren.

§ 2 - Wenn ein Mitglied des Hohen Rates im Rahmen der Ausführung seiner Aufträge von einem Verbrechen oder Vergehen Kenntnis erlangt, muss es gemäß Artikel 29 des Strafprozessgesetzbuches den zuständigen Prokurator des Königs unverzüglich darüber benachrichtigen.

[§ 2*bis* - Wenn der Hohe Rat im Rahmen der Ausführung seiner Aufträge der Meinung ist, dass eines seiner Mitglieder, das dem gerichtlichen Stand angehört, ein Magistrat, ein Mitglied der Kanzleien und der Sekretariate der Staatsanwaltschaften, ein Personalmitglied der Kanzleien und der Sekretariate der Staatsanwaltschaften oder ein in den Artikeln 259*ter* § 1 und 259*quater* § 1 erwähnter Verfasser eines Gutachtens den Pflichten seines Amtes nicht nachkommt oder seine Mitarbeit verweigert, setzt er gegebenenfalls die zuständigen Disziplinarbehörden davon in Kenntnis, indem er sie bittet zu untersuchen, ob ein Disziplinarverfahren eingeleitet werden muss. Er setzt gleichzeitig den Minister der Justiz davon in Kenntnis.

Wenn der Hohe Rat dieselbe Feststellung in Bezug auf seine anderen Mitglieder macht, setzt er gleichzeitig den Präsidenten des Senats davon in Kenntnis.

Die Disziplinarbehörden setzen den Hohen Rat unter Angabe von Gründen von der Weiterverfolgung in Kenntnis.]

[Ein in Artikel 259*bis*-5 § 1 erwähntes Organ, das feststellt, dass ein Magistrat sich weigert, an der Ausübung der in den Artikeln 259*bis*-10, 259*bis*-12, 259*bis*-14, 259*bis*-15, 259*bis*-16 und 259*bis*-17 erwähnten Zuständigkeiten des Hohen Rates mitzuwirken, kann sich an das Disziplinargericht wenden und übermittelt ihm in diesem Fall eine Darlegung des Sachverhalts und der Klagegründe. Das betreffende Organ setzt gleichzeitig den für Justiz zuständigen Minister von dieser Übermittlung in Kenntnis.]

§ 3 - [Artikel 352 des Strafgesetzbuches] ist anwendbar auf die Mitglieder des Hohen Rates, auf ihre Nachfolger, auf Sachverständige und auf das Personal des Rates in Bezug auf alle Angaben, von denen sie im Rahmen der Ausführung ihrer Aufgaben im Hohen Rat Kenntnis erlangen.

[Art. 259bis-19 § 2bis eingefügt durch Art. 17 des G. vom 3. Mai 2003 (I) (B.S. vom 2. Juni 2003) - in Kraft ab dem 2. Juni 2003 -; § 2bis Abs. 4 eingefügt durch Art. 23 des G. vom 23. März 2019 (I) (B.S. vom 29. März 2019) - in Kraft am 1. Januar 2020 -; § 3 abgeändert durch Art. 76 des G. vom 29. Februar 2024 (II) (B.S. vom 8. April 2024) - in Kraft am 8. April 2026 -]"

Art. 259*bis*-20 - § 1 - Der Hohe Rat muss von einem Disziplinarverfahren, das gegen eines seiner Mitglieder eingeleitet wird, sowie über die Gründe zur Rechtfertigung dieses Verfahrens immer in Kenntnis gesetzt werden.

Wenn der Hohe Rat der Meinung ist, dass sich das Disziplinarverfahren auf die Tätigkeiten stützt, die der Betreffende im Hohen Rat ausübt, fügt er seine Stellungnahme der Verfahrensakte bei.

§ 2 - Die Bestimmungen von § 1 sind auf die ehemaligen Mitglieder des Hohen Rates während vier Jahren nach Ablauf ihres Mandats anwendbar.

Art. 259*bis*-21 - § 1 - [Die Magistrate, die Mitglieder des Präsidiums sind, haben auf Jahresbasis Anrecht auf eine Zulage in Höhe von 15.000 EUR. Die Nichtmagistrate, die Mitglieder des Präsidiums sind, beziehen ein Gehalt, das demjenigen eines Kammerpräsidenten am Appellationshof mit einem geltenden Dienstalter von einundzwanzig Jahren entspricht.

Artikel 362 ist auf den im vorhergehenden Absatz erwähnten Betrag anwendbar.]

§ 2 - Die Mitglieder des Hohen Rates, die nicht Mitglieder des Präsidiums sind, haben für ihre Tätigkeiten im Hohen Rat und den Kommissionen Anrecht auf Anwesenheitsgelder, deren Betrag pro geleisteten Tag ein Dreißigstel der monatlichen Zulage, die [den Nichtmagistraten unter den Mitgliedern des Präsidiums] gewährt wird, nicht übersteigen darf. Tätigkeiten von weniger als vier Stunden pro Tag geben Anrecht auf die Hälfte der vorerwähnten Höchstzulage.

§ 3 - Die Mitglieder des Hohen Rates haben Anrecht auf Entschädigungen für Fahrt- und Aufenthaltskosten gemäß den Bestimmungen, die [auf das Personal der föderalen öffentlichen Dienste] Anwendung finden. [...]

[§ 4 - Der Hohe Rat kann seinen Mitgliedern eine Entschädigung pro Stunde gewähren für die Arbeiten, die außerhalb der Räumlichkeiten des Hohen Rates erbracht werden und die die Korrektur der Prüfungen und der Prüfungen im Wettbewerbsverfahren betreffen, sowie für die Untersuchung der Klagen, sofern diese Leistungen nicht auf der Grundlage der Paragraphen 2 und 3 entlohnt werden.]

[Art. 259bis-21 § 1 ersetzt durch Art. 7 Nr. 1 des G. vom 19. Dezember 2002 (B.S. vom 16. Januar 2003) - in Kraft ab dem 16. Januar 2003 -; § 2 abgeändert durch Art. 7 Nr. 2 des G. vom 19. Dezember 2002 (B.S. vom 16. Januar 2003) - in Kraft ab dem 16. Januar 2003 -; § 3 abgeändert durch Art. 23 Nr. 1 und 2 des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023); § 4 eingefügt durch Art. 4 des G. vom 17. Juli 2000 (B.S. vom 1. August 2000) - in Kraft ab dem 2. August 2000 -]

Art. 259*bis*-22 - § 1 - Der Sitz des Hohen Rates liegt im Verwaltungsbezirk Brüssel-Hauptstadt.

§ 2 - [In den allgemeinen Ausgabenhaushaltsplan des Staates wird zur Finanzierung der Arbeit des Hohen Rates eine Dotation eingetragen.

Der Hohe Rat erstellt jährlich einen Haushaltsplanentwurf für seine Arbeit. Vom Rechnungshof unterstützt, untersucht die Abgeordnetenkammer die ausführlichen Haushaltsvorschläge des Hohen Rates. Sie billigt sie und überwacht die Ausführung des Haushaltsplans des Hohen Rates. Ferner untersucht und billigt sie die ausführliche Rechnungslegung.

Der Hohe Rat verwendet für seinen Haushaltsplan und für seine Rechnungslegung ein Haushalts- und Kontenschema, das mit demjenigen der Abgeordnetenkammer vergleichbar ist.]]]

[Art. 259bis-22 § 2 ersetzt durch Art. 9 des G. vom 23. November 2023 (B.S. vom 9. Februar 2024) - in Kraft am 1. Januar 2024 -]

[KAPITEL 5*ter* - [*Ernennungs- und Bestimmungsverfahren*

[Kapitel 5ter mit den früheren Artikeln 259quinquies bis 259septies eingefügt durch Art. 6 des G. vom 6. Mai 1997 (B.S. vom 25. Juni 1997) und ersetzt durch Kapitel 5ter mit den Abschnitten 1 und 2 und mit den neuen Artikeln 259ter bis 259septies durch Art. 46 des G. vom 22. Dezember 1998 (I) (B.S. vom 2. Februar 1999) - in Kraft ab dem 2. August 2000 -]

Abschnitt 1 - Ernennungen

Art. 259*ter* - § 1 - Bevor der König eine in Artikel 58*bis* Nr. 1 erwähnte Ernennung vornimmt, holt der Minister der Justiz binnen einer Frist von [fünfunddreißig] Tagen nach Bekanntmachung der Vakanz im *Belgischen Staatsblatt* [anhand eines vom Minister der Justiz [für die Bewerbungen, die er gemäß den in den Artikeln 287*sexies* und 216*bis* erwähnten Bedingungen für zulässig erklärt hat,] auf Vorschlag des Hohen Justizrates erstellten Musterformulars] die mit Gründen versehene schriftliche Stellungnahme folgender Personen ein:

1. des Korpschefs des Rechtsprechungsorgans oder der Staatsanwaltschaft bei dem Rechtsprechungsorgan, wo die Ernennung erfolgen soll, außer wenn es eine Ernennung zum Gerichtsrat am Kassationshof, zum Gerichtsrat oder stellvertretenden Gerichtsrat am Appellationshof oder zum Gerichtsrat am Arbeitsgerichtshof betrifft;

2. des Korpschefs des Rechtsprechungsorgans oder der Staatsanwaltschaft bei dem Rechtsprechungsorgan, wo der Bewerber als Magistrat oder stellvertretender Magistrat[, als Referent oder Jurist bei der Staatsanwaltschaft [oder als Magistrat in der Ausbildung oder als Magistratsanwärter]] tätig ist. [Für die Magistrate, die in Anwendung von Artikel 144*bis* § 3 Absatz 1 und 2 mit einem Auftrag betraut sind, gibt der Föderalprokurator eine Stellungnahme ab, wenn der Betreffende diesen Auftrag vollzeitig ausübt. Wird der Auftrag nicht vollzeitig ausgeübt, betrifft die Stellungnahme des Föderalprokurators nur den Teilzeitauftrag und wird der Stellungnahme des Korpschefs beigefügt;]

3. eines Vertreters der Rechtsanwaltschaft, der von der Rechtsanwaltskammer des Gerichtsbezirks bestimmt wird, wo der Bewerber als Rechtsanwalt oder Magistrat tätig ist. Für eine Ernennung im Gerichtsbezirk Brüssel wird die Stellungnahme des Vertreters der französischsprachigen Rechtsanwaltskammer oder des Vertreters der niederländischsprachigen Rechtsanwaltskammer eingeholt, je nachdem, ob der Bewerber im Rechtsanwaltsverzeichnis der französischsprachigen Rechtsanwaltskammer oder der niederländischsprachigen Rechtsanwaltskammer eingetragen ist oder ob der Magistrat der französischen oder der niederländischen Sprachrolle angehört.

Der Korpschef eines Rechtsprechungsorgans oder der Staatsanwaltschaft bei einem Rechtsprechungsorgan mit Sitz in Brüssel, der gesetzlich nicht zweisprachig ist, bestimmt den Inhaber eines beigeordneten Mandats der anderen Sprachrolle, der ihm beim Zusammentragen der Informationen und beim Studium der Aktenstücke im Hinblick auf das Formulieren von Stellungnahmen über Bewerber, die der anderen Sprachrolle angehören, beisteht.

[Wenn es den in Absatz 1 erwähnten Korpschefs, aus welchem Grund auch immer, unmöglich ist, eine Stellungnahme abzugeben, wird die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 erwähnte

Stellungnahme von dem [in Artikel 319 Absatz 1 zweiter Satz oder in Artikel 319 Absatz 2 zweiter Satz] erwähnten Magistrat abgegeben.]

[Ist der Bewerber Universitätsprofessor, holt der Minister der Justiz gemäß den Bestimmungen von § 1 Absatz 1 die Stellungnahme des Dekans und des Rektors oder von einem der beiden ein, wenn der Bewerber selber Dekan oder Rektor ist.]

[Die im vorliegenden Paragraphen erwähnten Personen müssen davon absehen, eine Stellungnahme abzugeben jedes Mal, wenn ein persönliches oder widerstreitendes Interesse vorliegt. Sie dürfen insbesondere keine Stellungnahme abgeben über Verwandte oder Verschwägerte bis zum vierten Grad oder über Personen, mit denen sie eine eheähnliche Gemeinschaft bilden. In diesen Fällen wird die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 erwähnte Stellungnahme von dem [in Artikel 319 Absatz 1 zweiter Satz oder in Artikel 319 Absatz 2 zweiter Satz] erwähnten Magistrat abgegeben. Wenn Letzterer aus den vorerwähnten Gründen ebenfalls keine Stellungnahme abgeben darf, wird die Stellungnahme vom Korpschef des unmittelbar höheren Rechtsprechungsorgans oder, was den Kassationshof betrifft, [von der Generalversammlung oder der Korpsversammlung] abgegeben.]

§ 2 - Die Stellungnahmen werden binnen dreißig Tagen ab dem in § 1 erwähnten Antrag auf Stellungnahme dem Minister der Justiz von den Instanzen, die die Stellungnahmen abgeben, […] übermittelt. Eine Abschrift wird dem Bewerber [binnen derselben Frist] [auf elektronischem Weg gegen Empfangsbestätigung] übermittelt. […]

[Unbeschadet der Anwendung von Artikel 259*bis*-19 § 2*bis* wird in Ermangelung einer Stellungnahme innerhalb der vorgeschriebenen Frist oder in Ermangelung des Gebrauchs des Musterformulars diese Stellungnahme übergangen; spätestens acht Tage nach Ablauf dieser Frist wird der betreffende Bewerber vom Minister der Justiz auf elektronischem Weg gegen Empfangsbestätigung davon in Kenntnis gesetzt.]

[...]

[[Unbeschadet der Anwendung von Artikel 259*bis*-6 § 4 umfasst die Ernennungsakte] je nach Fall ausschließlich folgende Unterlagen:

a) [die Bewerbung und die in Artikel 287*sexies* Absatz 3 oder 8 erwähnten Nachweise in Bezug auf Studium und Berufserfahrung,]

b) den Lebenslauf,

c) die in § 1 erwähnten schriftlichen Stellungnahmen [...],

d) [den von der zuständigen Bewertungskommission erstellten Abschlussbericht über das Gerichtspraktikum][, eine Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass das Gerichtspraktikum erfolgreich absolviert worden ist,] [und die von den Praktikumsleitern erstellten Praktikumsberichte],

e) die endgültige Bewertung in der Bewertungsakte,

f) [einen Auszug aus dem Strafregister, der an einem Datum nach der in § 1 Absatz 1 erwähnten Bekanntmachung erstellt wurde.]]

§ 3 - Für eine Ernennung zum Gerichtsrat am Kassationshof, zum Gerichtsrat oder stellvertretenden Gerichtsrat am Appellationshof oder zum Gerichtsrat am Arbeitsgerichtshof übermittelt der Minister der Justiz binnen [neunzig] Tagen ab der in § 1 erwähnten Bekanntmachung der Generalversammlung des Rechtsprechungsorgans, bei dem die Ernennung erfolgen muss, für jeden Bewerber eine Ernennungsakte [mit der Aufforderung, anhand eines vom Minister der Justiz auf Vorschlag des Hohen Justizrates erstellten Musterformulars eine mit Gründen versehene schriftliche Stellungnahme für jeden der Bewerber abzugeben]; diese Stellungnahme wird ihrer Akte beigefügt.

Die Generalversammlung hört die Bewerber an, die dies binnen [neunzig] Tagen ab der in § 1 erwähnten Bekanntmachung der Vakanz [auf elektronischem Weg] beantragt haben.

Für den Appellationshof und den Arbeitsgerichtshof von Brüssel werden die Stellungnahmen mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Generalversammlung gebilligt.

Die Generalversammlung lässt dem Minister der Justiz die mit Gründen versehenen Stellungnahmen […] binnen dreißig Tagen ab dem Antrag auf Stellungnahme zukommen und übermittelt dem betreffenden Bewerber [auf elektronischem Weg gegen Empfangsbestätigung] eine Abschrift davon. […]

[In Ermangelung von Stellungnahmen über jeden Bewerber innerhalb der vorgeschriebenen Frist oder in Ermangelung des Gebrauchs des Musterformulars werden diese Stellungnahmen übergangen; spätestens acht Tage nach Ablauf dieser Frist werden die betreffenden Bewerber vom Minister der Justiz auf elektronischem Weg gegen Empfangsbestätigung davon in Kenntnis gesetzt.]

[...]

§ 4 - Binnen [fünfundsiebzig Tagen] ab der in § 1 erwähnten Bekanntmachung übermittelt der Minister der Justiz der zuständigen Ernennungskommission die Ernennungsakte [der Bewerber, deren Bewerbung für zulässig erklärt worden ist,] mit der Aufforderung, einen Bewerber vorzuschlagen. [Zur gleichen Zeit setzt der Minister der Justiz die Bewerber auf elektronischem Weg gegen Empfangsbestätigung von dieser Übermittlung in Kenntnis. Die Bewerber verfügen über eine Frist von fünf Tagen ab dieser Inkenntnissetzung, um sowohl dem Minister der Justiz als auch der zuständigen Ernennungs- und Bestimmungskommission ihre Anmerkungen zu den über sie abgegebenen Stellungnahmen auf elektronischem Weg zu übermitteln.]

Bei Eingreifen der in § 3 erwähnten Generalversammlung [und des in Artikel 259*sexies* § 1 erwähnten Kollegiums der Generalprokuratoren] wird [die in Absatz 1 erwähnte Frist von fünfundsiebzig Tagen] um [fünfundfünfzig Tage] verlängert.

Mit Ausnahme der [Magistrate in der Ausbildung] müssen alle Bewerber je nach Fall spätestens am Ende der in den Absätzen 1 und 2 erwähnten Frist die Ernennungsbedingungen erfüllen. Die [Magistrate in der Ausbildung] [können sich frühestens [fünf Monate] vor Ende des Gerichtspraktikums bewerben und sie] müssen die Ernennungsbedingungen zum Zeitpunkt ihrer Ernennung erfüllen.

Die Ernennungskommission hört die Bewerber an, die binnen [fünfundsiebzig Tagen] ab der in § 1 erwähnten Bekanntmachung der Vakanz [auf elektronischem Weg] darum ersucht haben. Bei Eingreifen der in § 3 erwähnten Generalversammlung [oder des in Artikel 259*sexies* § 1 erwähnten Kollegiums der Generalprokuratoren] wird diese Frist um [fünfundfünfzig Tage] verlängert.

[Die Ernennungskommission kann von Amts wegen entscheiden, alle Bewerber[, deren Bewerbung für zulässig erklärt worden ist,] anzuhören.]

[Die Ernennungskommission lädt die Bewerber [auf elektronischem Weg ein, und zwar unter Angabe von Ort, Tag und Uhrzeit, wo sie sich vorstellen müssen].]

[Vom Gespräch mit dem Bewerber wird eine Tonaufzeichnung gemacht. Diese Aufzeichnung wird vom Hohen Justizrat zusammen mit der Vorschlagsakte aufbewahrt.

Das auf diese Weise aufgezeichnete Gespräch wird schriftlich festgehalten, wenn der Bewerber beim Staatsrat Beschwerde gegen die Ernennung in das Amt, für das er sich beworben hat, einlegt. Dasselbe gilt für das Gespräch des Bewerbers, der in dieses Amt ernannt wird. Zu diesem Zweck übermittelt der Minister der Justiz eine Abschrift der Beschwerde an den Präsidenten der betreffenden Ernennungskommission. Der niedergeschriebene Text, der vom Präsidenten und von einem Mitglied der Ernennungskommission für gleich lautend erklärt wird, wird dem Staatsrat auf Betreiben des Ministers der Justiz übermittelt.]

[Für den Bewerber, der nicht am Tag und zu der Uhrzeit, die von der Ernennungskommission angegeben werden, vorstellig wird, wird - außer im Fall höherer Gewalt - davon ausgegangen, dass er auf die Möglichkeit, angehört zu werden, verzichtet. Im Fall höherer Gewalt, über die die Ernennungskommission in letzter Instanz befindet, wird der Bewerber erneut vorgeladen, sofern die Frist, über die die Ernennungsbehörde für die Unterbreitung des Vorschlags verfügt, eingehalten wird.]

Der Vorschlag erfolgt mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen auf der Grundlage der Kriterien, die die Fähigkeiten und die Eignung des Bewerbers betreffen.

Bei Vakanz eines der in Artikel 43 § 4 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten erwähnten Ämter erfolgt der Vorschlag durch die vereinigte Ernennungskommission mit Zweidrittelmehrheit der in jeder Ernennungskommission abgegebenen Stimmen.

Der mit Gründen versehene Vorschlag wird in einem Protokoll festgehalten, das vom Vorsitzenden und einem Mitglied der Ernennungskommission unterzeichnet wird.

Binnen vierzig Tagen ab dem Antrag auf Vorschlag übermittelt die Ernennungskommission dem Minister der Justiz die Liste mit dem vorgeschlagenen Bewerber und den nicht vorgeschlagenen Bewerbern sowie das Vorschlagsprotokoll [auf elektronischem Weg gegen Empfangsbestätigung]. Eine Abschrift der Liste wird den Bewerbern [sowie dem Korpschef der Vakanz und dem Korpschef des vorgeschlagenen Bewerbers] [auf elektronischem Weg] übermittelt.

[Wird binnen der vorgeschriebenen Frist kein Vorschlag mitgeteilt, kann der Minister der Justiz vom vierzigsten und bis zum fünfundfünfzigsten Tag nach dem Antrag auf Vorschlag

die Ernennungskommission [auf elektronischem Weg] anweisen, einen Vorschlag zu unterbreiten. Die Ernennungskommission verfügt über eine Frist von fünfzehn Tagen ab Zusendung der entsprechenden Anweisung, um noch einen Vorschlag zu unterbreiten.]

Wird binnen der vorgeschriebenen [oder infolge der Anweisung verlängerten Frist] kein Vorschlag mitgeteilt, teilt der Minister der Justiz den Bewerbern dies binnen fünfzehn Tagen [auf elektronischem Weg] mit und ein neuer Bewerberaufruf wird im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht.

§ 5 - [Der König verfügt ab Empfang des Vorschlags über eine Frist von fünfzig Tagen, um einen Beschluss zu fassen und diesen der Ernennungskommission, den Bewerbern, dem Korpschef des Rechtsprechungsorgans oder der Staatsanwaltschaft bei dem Rechtsprechungsorgan, wo die Ernennung erfolgen soll, dem Korpschef des Bewerbers und dem Generalprokurator des Ortes, wo der Eid geleistet werden muss, auf elektronischem Weg mitzuteilen.]

Bei einer mit Gründen versehenen Ablehnung verfügt die Ernennungskommission ab Empfang dieses Beschlusses über eine Frist von fünfzehn Tagen, um gemäß den in § 4 vorgesehenen Modalitäten einen neuen Vorschlag zu unterbreiten. [Der mit Gründen versehene Ablehnungsbeschluss wird der Ernennungskommission und dem vorgeschlagenen Bewerber [auf elektronischem Weg gegen Empfangsbestätigung] mitgeteilt. Der Korpschef des Rechtsprechungsorgans oder der Staatsanwaltschaft bei dem Rechtsprechungsorgan, wo die Ernennung erfolgen muss, der Korpschef des vorgeschlagenen Bewerbers und die anderen Bewerber werden von dem Ablehnungsbeschluss [auf elektronischem Weg] in Kenntnis gesetzt.]

[Jedes Mal, wenn der König es versäumt, binnen der Frist von fünfzig Tagen einen Beschluss zu fassen, verfügen die betreffende Ernennungskommission und die Bewerber ab dem fünfundfünfzigsten Tag über eine Frist von fünfzehn Tagen, um dem Minister der Justiz auf elektronischem Weg eine entsprechende Anweisung zu notifizieren.] Wenn der König binnen fünfzehn Tagen ab dieser Notifizierung keinen anderen Beschluss gefasst hat, wird sein Stillschweigen als Ablehnungsbeschluss angesehen, gegen den beim Staatsrat Beschwerde eingelegt werden kann. In Ermangelung einer fristgerechten Anweisung und wenn es einen ersten Vorschlag betrifft, macht die Ernennungskommission einen neuen Vorschlag gemäß den Bestimmungen von Absatz 2; betrifft es keinen ersten Vorschlag, wird ein neuer Bewerberaufruf veröffentlicht.

[Art. 259ter § 1 Abs. 1 einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 18 Nr. 1 des G. vom 3. Mai 2003 (I) (B.S. vom 2. Juni 2003) - in Kraft ab dem 2. Juni 2004 - und Art. 52 Nr. 1 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016); § 1 Abs. 1 Nr. 2 abgeändert durch Art. 15 des G. vom 21. Juni 2001 (B.S. vom 20. Juli 2001) - in Kraft ab dem 21. Mai 2002 -, Art. 18 Nr. 2 des G. vom 3. Mai 2003 (I) (B.S. vom 2. Juni 2003) - in Kraft ab dem 2. Juni 2003 - und Art. 24 Nr. 1 des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023); § 1 Abs. 3 ersetzt durch Art. 18 Nr. 3 des G. vom 3. Mai 2003 (I) (B.S. vom 2. Juni 2003) - in Kraft ab dem 2. Juni 2003 - und abgeändert durch Art. 9 Nr. 1 des G. (I) vom 8. Mai 2014 (III) (B.S. vom 14. Mai 2014) - in Kraft am 1. April 2014 -; § 1 Abs. 4 eingefügt durch Art. 18 Nr. 4 des G. vom 3. Mai 2003 (I) (B.S. vom 2. Juni 2003) - in Kraft ab dem 2. Juni 2003 -; § 1 Abs. 5 eingefügt durch Art. 18 Nr. 4 des G. vom 3. Mai 2003 (I) (B.S. vom 2. Juni 2003) - in Kraft ab dem 2. Juni 2003 - und abgeändert durch Art. 9 Nr. 1 und 2 des G. (I) vom 8. Mai 2014 (III) (B.S. vom 14. Mai 2014) - in Kraft am 1. April 2014 -; § 2 Abs. 1 abgeändert durch Art. 18

Nr. 5 des G. vom 3. Mai 2003 (I) (B.S. vom 2. Juni 2003) - in Kraft ab dem 2. Juni 2003 - und Art. 52 Nr. 2 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016); § 2 Abs. 2 ersetzt durch Art. 52 Nr. 3 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016); § 2 früherer Absatz 3 aufgehoben durch Art. 24 Nr. 2 des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023); § 2 Abs. 3 (früherer Absatz 4) ersetzt durch Art. 18 Nr. 7 des G. vom 3. Mai 2003 (I) (B.S. vom 2. Juni 2003) - in Kraft ab dem 2. Juni 2003 -; § 2 Abs. 3 einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 24 des G. vom 23. März 2019 (I) (B.S. vom 29. März 2019) - in Kraft am 1. Januar 2020 -; § 2 Abs. 3 Buchstabe a) ersetzt durch Art. 52 Nr. 5 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016); § 2 Abs. 3 Buchstabe c) abgeändert durch Art. 52 Nr. 6 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) und Art. 24 Nr. 3 des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023); § 2 Abs. 3 Buchstabe d) ersetzt durch Art. 45 des G. vom 31. Januar 2007 (II) (B.S. vom 2. Februar 2007) - in Kraft ab dem 2. Februar 2008 - und abgeändert durch Art. 52 Nr. 7 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) und Art. 245 Nr. 1 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017); § 2 Abs. 3 Buchstabe f) ersetzt durch Art. 52 Nr. 8 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016); § 3 Abs. 1 abgeändert durch Art. 52 Nr. 9 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016); § 3 Abs. 1 abgeändert durch Art. 52 Nr. 10 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) - Inkrafttretung: siehe einleitenden Satz des zukünftigen Rechts -; § 3 Abs. 2 abgeändert durch Art. 52 Nr. 11 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016); § 3 Abs. 4 abgeändert durch Art. 52 Nr. 12 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016); § 3 Abs. 5 ersetzt durch Art. 52 Nr. 13 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016); § 3 Abs. 6 eingefügt durch Art. 52 Nr. 14 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) und aufgehoben durch Art. 24 Nr. 4 des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023); § 4 Abs. 1 abgeändert durch Art. 52 Nr. 15 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) und Art. 24 Nr. 5 und 6 des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023); § 4 Abs. 2 abgeändert durch Art. 18 Nr. 8 des G. vom 3. Mai 2003 (I) (B.S. vom 2. Juni 2003) - in Kraft ab dem 2. Juni 2003 -, Art. 52 Nr. 16 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) und Art. 24 Nr. 7 des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023); § 4 Abs. 3 abgeändert durch Art. 18 Nr. 9 des G. vom 3. Mai 2003 (I) (B.S. vom 2. Juni 2003) - in Kraft ab dem 2. Juni 2003 -, Art. 245 Nr. 2 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017) und Art. 24 Nr. 8 des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023); § 4 Abs. 4 abgeändert durch Art. 18 Nr. 10 des G. vom 3. Mai 2003 (I) (B.S. vom 2. Juni 2003) - in Kraft ab dem 2. Juni 2003 -, Art. 52 Nr. 17 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) und Art. 24 Nr. 9 des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023); § 4 neuer Absatz 5 eingefügt durch Art. 18 Nr. 11 des G. vom 3. Mai 2003 (I) (B.S. vom 2. Juni 2003) - in Kraft ab dem 2. Juni 2003 - und abgeändert durch Art. 52 Nr. 18 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016); § 4 neuer Absatz 6 eingefügt durch Art. 18 Nr. 11 des G. vom 3. Mai 2003 (I) (B.S. vom 2. Juni 2003) - in Kraft ab dem 2. Juni 2003 - und abgeändert durch Art. 52 Nr. 19 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016); § 4 neue Absätze 7 und 8 eingefügt durch Art. 6 des G. vom 9. Juli 2004 (II) (B.S. vom 15. Juli 2004) - in Kraft ab dem 15. Juli 2004 -; § 4 neuer Absatz 9 eingefügt durch Art. 18 Nr. 11 des G. vom 3. Mai 2003 (I) (B.S. vom 2. Juni 2003) - in Kraft ab dem 2. Juni 2003 -; § 4 Abs. 13 abgeändert durch Art. 18 Nr. 12 des G. vom 3. Mai 2003 (I) (B.S. vom 2. Juni 2003) - in Kraft ab dem 2. Juni 2003 - und Art. 52 Nr. 20 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016); § 4 neuer Absatz 14 eingefügt durch Art. 18 Nr. 13 des G. vom 3. Mai 2003 (I) (B.S. vom 2. Juni 2003) - in Kraft ab dem 2. Juni 2003 - und abgeändert durch Art. 52 Nr. 21 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016); § 4 Abs. 15 abgeändert durch Art. 18 Nr. 14 des G. vom 3. Mai 2003 (I) (B.S. vom 2. Juni 2003) - in Kraft ab dem 2. Juni 2003 - und Art. 52 Nr. 22 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016); § 5 Abs. 1 ersetzt durch Art. 52 Nr. 23 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016); § 5 Abs. 2 abgeändert durch Art. 18 Nr. 16 des G. vom 3. Mai 2003 (I)

(B.S. vom 2. Juni 2003) - in Kraft ab dem 2. Juni 2003 - und Art. 52 Nr. 24 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016); § 5 Abs. 3 abgeändert durch Art. 52 Nr. 25 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016)]

Abschnitt 2 - Verfahren der Mandatsvergabe

Art. 259*quater* - § 1 - [Der Erste Präsident des Kassationshofes und der Generalprokurator beim Kassationshof werden vom König für ein nicht erneuerbares Mandat von fünf Jahren im selben Rechtsprechungsorgan oder bei derselben Staatsanwaltschaft bestimmt.

Die anderen in Artikel 58*bis* Nr. 2 erwähnten Korpschefs werden vom König für ein Mandat von fünf Jahren, das unmittelbar anschließend einmal erneuerbar ist, im selben Rechtsprechungsorgan oder bei derselben Staatsanwaltschaft bestimmt.]

[Die in § 6 Absatz 3 erwähnten Mandate werden für einen Zeitraum von zehn Jahren von einem Magistrat derselben Sprachrolle ausgeübt.]

§ 2 - Der Minister der Justiz beantragt [für die Bewerbungen, die er gemäß den in Artikel 287*sexies* erwähnten Bedingungen für zulässig erklärt hat, binnen einer Frist von fünfunddreißig Tagen nach der Bekanntmachung der Vakanz im *Belgischen Staatsblatt* anhand eines vom Minister der Justiz auf Vorschlag des Hohen Justizrates erstellten Musterformulars je nach Fall die mit Gründen versehene schriftliche Stellungnahme]:

1. des [noch amtierenden] ausscheidenden Korpschefs des Rechtsprechungsorgans oder der Staatsanwaltschaft bei dem Rechtsprechungsorgan, wo die Bestimmung erfolgen muss;

2. [des Korpschefs des Rechtsprechungsorgans oder der Staatsanwaltschaft bei dem Rechtsprechungsorgan, wo der Bewerber das Amt eines Magistrats ausübt. Für die Magistrate, die in Anwendung von Artikel 144*bis* § 3 Absatz 1 und 2 mit einem Auftrag betraut sind, gibt der Föderalprokurator eine Stellungnahme ab, wenn der Betreffende vollzeitig für ihn arbeitet. Werden diese Leistungen nicht vollzeitig erbracht, wird die Stellungnahme des Föderalprokurators, was den Aspekt der föderalen Arbeit betrifft, der Stellungnahme des Korpschefs beigefügt.] [Für die in Artikel 43 § 5*bis* Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten erwähnten Magistrate erteilt der Prokurator des Königs von Halle-Vilvoorde die zweckdienlichen Auskünfte dem Prokurator des Königs von Brüssel, der seine Stellungnahme abgibt;]

3. eines Vertreters der Rechtsanwaltschaft, der von der Rechtsanwaltskammer des Gerichtsbezirks bestimmt wird, wo der Bewerber das Amt eines Magistrats ausübt. Für den Gerichtsbezirk Brüssel wird die Stellungnahme des Vertreters der französischsprachigen Rechtsanwaltskammer oder des Vertreters der niederländischsprachigen Rechtsanwaltskammer eingeholt, je nachdem, ob der Magistrat der französischen oder der niederländischen Sprachrolle angehört. [Für den Ersten Präsidenten des Kassationshofes und den Generalprokurator bei diesem Gerichtshof wird die Stellungnahme des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer beim Kassationshof eingeholt,]

[4. des Ersten Präsidenten des Gerichtshofes und der Generalversammlung des Gerichtshofes, wenn die Bestimmung in das Mandat des Präsidenten eine Ernennung zum Gerichtsrat an einem Appellationshof oder einem Arbeitsgerichtshof zur Folge hat; in diesem Fall betrifft die Stellungnahme nur die Ernennung zum Gerichtsrat;]

[5. des Generalprokurators beim Appellationshof, wenn die Bestimmung in das Mandat [eines Prokurators für Verkehrssicherheit,] eines Prokurators des Königs oder eines Arbeitsauditors eine Ernennung zum Staatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft am Appellationshof oder zum Staatsanwalt beim Generalauditorat am Arbeitsgerichtshof zur Folge hat; in diesem Fall betrifft die Stellungnahme nur die Ernennung zum Staatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft am Appellationshof oder zum Staatsanwalt beim Generalauditorat am Arbeitsgerichtshof;]

6. des Generalprokurators beim Appellationshof, wenn die Bestimmung in das Mandat eines Föderalprokurators eine Ernennung zum Staatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft am Appellationshof und eine Bestimmung von Amts wegen zum Ersten Generalanwalt zur Folge hat; in diesem Fall betrifft die Stellungnahme nur die Ernennung zum Staatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft am Appellationshof und die Bestimmung von Amts wegen zum Ersten Generalanwalt.]

[Ist der in Absatz 1 Nr. 2 erwähnte Korpschef dieselbe Person wie der in Absatz 1 Nr. 1 erwähnte Korpschef, wird die Stellungnahme von der Generalversammlung [oder der Korpsversammlung], was den Kassationshof betrifft, [oder vom Ersten Präsidenten des Appellationshofes, was den Präsidenten der Friedensrichter und Richter am Polizeigericht betrifft,] oder vom Vorsitzenden des Kollegiums der Generalprokuratoren, was den Föderalprokurator betrifft, [oder vom Kollegium der Staatsanwaltschaft, was den Prokurator für Verkehrssicherheit betrifft] oder vom Korpschef des unmittelbar höheren Rechtsprechungsorgans oder der Staatsanwaltschaft bei diesem Rechtsprechungsorgan in den anderen Fällen abgegeben. Dasselbe gilt, wenn es dem in Absatz 1 Nr. 1 und 2 erwähnten Korpschef aus irgendeinem Grund unmöglich ist, eine Stellungnahme abzugeben oder wenn bei ihm ein persönliches, widerstreitendes Interesse im Sinne von Artikel 259*ter* § 1 Absatz 5 vorliegt. Die in Artikel 259*ter* § 1 Absatz 2 und § 2 Absatz 1 bis 3 erwähnten Regeln finden entsprechend Anwendung.]

[[Unbeschadet der Anwendung von Artikel 259*bis*-6 § 4 umfasst die Akte zur Bestimmung eines Korpschefs] ausschließlich folgende Unterlagen:

a) [die Bewerbung und die in Artikel 287*sexies* Absatz 8 erwähnten Nachweise in Bezug auf Studium und Berufserfahrung,]

b) den Lebenslauf,

c) die in Absatz 1 erwähnten schriftlichen Stellungnahmen [...] [sowie die Schriftstücke, aus denen hervorgeht, dass der Bewerber diese Stellungnahmen erhalten hat],

d) den Verwaltungsplan des Bewerbers,

e) die endgültige Bewertung in der Bewertungsakte,

f) [einen Auszug aus dem Strafregister, der an einem Datum nach der in Absatz 1 erwähnten Bekanntmachung erstellt wurde.]]

§ 3 - Artikel 259*ter* § 3 findet entsprechend Anwendung bei der Bestimmung für das Amt des Ersten Präsidenten des Kassationshofes, des Ersten Präsidenten des Appellationshofes oder des Ersten Präsidenten des Arbeitsgerichtshofes. [Wird bei der Generalversammlung das erforderliche Quorum nicht erreicht, weil zu viele Mitglieder des betreffenden Appellationshofes oder des betreffenden Arbeitsgerichtshofes sich für die Funktion des Korpschefs an diesem Gerichtshof bewerben, gibt der Erste Präsident des Kassationshofes die in Artikel 259*ter* § 3 erwähnte Stellungnahme ab.]

Im Übrigen sind die in Artikel 259*ter* §§ 4 und 5 erwähnten Bestimmungen entsprechend anwendbar, folgende Fälle ausgenommen:

1. der Vorschlag erfolgt ebenfalls auf der Grundlage des in Artikel 259*bis*-13 erwähnten Standardprofils;

2. bei einer in den Artikeln 43 § 4, [43*bis* § 3 Absatz 1, 43*bis* § 4 Absatz 1 und § 6, 43*ter* § 3 Absatz 3, 43*quater* Absatz 2] und 49 § 2 Absatz 1 bis 4 in fine des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten erwähnten Bestimmung zum Korpschef erfolgt der Vorschlag durch die vereinigte Ernennungskommission mit Zweidrittelmehrheit der in jeder Ernennungskommission abgegebenen Stimmen;

3. [zum Zeitpunkt der tatsächlichen Entstehung der Vakanz des Mandats muss der Bewerber mindestens [fünf Jahre] unter der in Artikel 383 § 1 erwähnten Altersgrenze liegen;]

[4. die Ernennungskommission hört alle Bewerber für das Mandat des Korpschefs an[, deren Bewerbung für zulässig erklärt worden ist].]

[§ 3*bis* - Spätestens am Ende des zweiundfünfzigsten Monats der Ausübung des Mandats setzt der in § 1 Absatz 2 erwähnte Korpschef den Minister der Justiz davon in Kenntnis, ob er die Erneuerung des Mandats beantragt oder nicht. Beantragt er diese Erneuerung nicht, wird das Mandat für vakant erklärt. [Falls ein in § 6 Absatz 3 erwähnter Korpschef die Erneuerung nicht beantragt oder sein Mandat nicht erneuert wird, wird das Mandat einem Magistrat derselben Sprachrolle zuerkannt und ist nicht erneuerbar.]

[...]

Wenn der Betreffende die Erneuerung des Mandats beantragt hat, übermittelt der Minister der Justiz[, falls er den Antrag auf Erneuerung des Mandats für zulässig erachtet,] spätestens [achtzig Tage] vor Ablauf des Mandats der zuständigen Ernennungs- und Bestimmungskommission des Hohen Justizrates die Erneuerungsakte, die die in Artikel 259*novies* § 10 Absatz 14 erwähnten Unterlagen umfasst.

Die Ernennungs- und Bestimmungskommission hört den Korpschef an.

Der Vorschlag durch die Ernennungs- und Bestimmungskommission hat die Form eines mit Gründen versehenen Beschlusses zur Annahme oder Verweigerung der Erneuerung des Mandats des Korpschefs. Er wird dem Minister der Justiz spätestens [fünfzig Tage] vor Ablauf des Mandats übermittelt. [Der König verfügt ab Empfang des mit Gründen versehenen

Beschlusses zur Annahme oder Verweigerung der Erneuerung über eine Frist von fünfzehn Tagen, um eine Entscheidung zu treffen. Bei einer mit Gründen versehenen Verweigerung des Königs verfügt die Ernennungskommission ab Empfang dieser Verweigerung über eine Frist von fünfzehn Tagen, um einen neuen Beschluss zu fassen.]

Die Erneuerung des Mandats oder die Entstehung der Vakanz erfolgt [zwanzig Tage] Tage vor Ablauf des Mandats.

Bei der Bestimmung eines in § 6 Absatz 3 erwähnten Korpschefs laufen die im vorliegenden Paragraphen erwähnten Fristen gemäß dem Zeitplan, der auf seinen Vorgänger anwendbar gewesen wäre.

Wird das Mandat eines Korpschefs nicht erneuert, wird es bis zur Bestimmung des Nachfolgers nach der Reihenfolge des allgemeinen Dienstalters von einem Inhaber eines beigeordneten Mandats oder in Ermangelung eines solchen Inhabers gemäß der Reihenfolge des allgemeinen Dienstalters von einem anderen Magistrat ausgeübt.]

§ 4 - [Die Bestimmung eines Magistrats zum Korpschef eines Gerichts, eines Gerichtshofes, der Friedensrichter und Richter am Polizeigericht, einer Staatsanwaltschaft, eines Arbeitsauditorats oder einer Generalstaatsanwaltschaft führt, sofern er nicht bereits in dieses Mandat bestimmt oder in dieses Amt ernannt worden ist, zu einer Bestimmung in subsidiärer Rangfolge, zeitweilig in Überzahl, in das beigeordnete Mandat oder zu einer Ernennung in das folgende Amt, das erst nach Ablauf des zweiten Mandats ausgeübt wird und sofern der ausscheidende Korpschef im Laufe des fünften Jahres des laufenden Mandats eine positive Bewertung erhalten hat, außer wenn der Magistrat es vorzieht, seine frühere Ernennung oder sein früheres beigeordnetes Mandat wieder aufzunehmen:

- Der Erste Präsident des Appellationshofes wird zum Kammerpräsidenten am Appellationshof [bestimmt].

- Der Erste Präsident des Arbeitsgerichtshofes wird zum Kammerpräsidenten am Arbeitsgerichtshof [bestimmt].

- Der Generalprokurator beim Appellationshof wird zum Ersten Generalanwalt beim Appellationshof bestimmt.

- Der Föderalprokurator wird zum Staatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft ernannt und zum Ersten Generalanwalt im Appellationshofbereich, dem er angehört, bestimmt.

- Der Präsident des Gerichts Erster Instanz wird zum Gerichtsrat am Appellationshof ernannt.

- Der Präsident des [Unternehmensgerichts] wird zum Gerichtsrat am Appellationshof ernannt.

- Der Präsident des Arbeitsgerichts wird zum Gerichtsrat am Arbeitsgerichtshof ernannt.

- Der Präsident der Friedensrichter und Richter am Polizeigericht wird zum Gerichtsrat am Appellationshof ernannt.

[- Der Prokurator für Verkehrssicherheit wird zum Staatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft im Appellationshofbereich, dem er angehört, ernannt.]

- Der Prokurator des Königs wird zum Staatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft am Appellationshof [ernannt].

- Der Arbeitsauditor wird zum Staatsanwalt beim Generalauditorat am Arbeitsgerichtshof [ernannt].

Der ausscheidende Korpschef kann auf seinen Antrag hin vom König - nötigenfalls zeitweilig in Überzahl - erneut in das Amt ernannt werden, in dem er zuletzt vor seiner Bestimmung in die Funktion des Korpschefs ernannt war. Gegebenenfalls nimmt er auch das beigeordnete Mandat wieder auf, in dem er zum Zeitpunkt als er aufgehört hat, es auszuüben, bestimmt war, sofern es sich nicht um ein in § 5 Absatz 8 erwähntes Mandat handelt, oder das spezifische Mandat, in dem er in oder außerhalb des Rechtsprechungsorgans oder der Staatsanwaltschaft, bei dem/der er ernannt ist oder war, zum Zeitpunkt als er aufgehört hat, es auszuüben, bestimmt war.

Absatz 2 gilt für den Korpschef, der bei seiner Bewertung die Note "ungenügend" erhalten hat.]

§ 5 - [Die Bestimmung eines Bewerbers, der nicht zum Rechtsprechungsorgan oder zur Staatsanwaltschaft gehört, in die Funktion des Korpschefs führt zur gleichzeitigen Ernennung - gegebenenfalls zeitweilig in Überzahl - in diesem Rechtsprechungsorgan oder in dieser Staatsanwaltschaft, ohne dass Artikel 287*sexies* anwendbar wäre, [mit Ausnahme des Föderalprokurators und des Prokurators für Verkehrssicherheit, die ihre Ernennung behalten,] und des Präsidenten der Friedensrichter und Richter am Polizeigericht, der gegebenenfalls gleichzeitig entweder zum Friedensrichter in einem vom König bestimmten Kanton des Gerichtsbezirks oder zum Richter am Polizeigericht des Gerichtsbezirks ernannt wird. Gegebenenfalls führt die Bestimmung in das Mandat eines Föderalprokurators auch zu einer gleichzeitigen subsidiären Bestimmung in Überzahl zum Föderalmagistrat. Wenn der zum Präsidenten der Friedensrichter und Richter am Polizeigericht bestimmte Magistrat weder Friedensrichter noch Richter am Polizeigericht ist, wird er zum Friedensrichter bestimmt, wenn der Vizepräsident Richter am Polizeigericht ist, beziehungsweise zum Richter am Polizeigericht, wenn der Vizepräsident Friedensrichter ist.

Die Bestimmung eines Bewerbers, der nicht zum Rechtsprechungsorgan oder zur Staatsanwaltschaft gehört, in das Mandat des Präsidenten des Gerichts Erster Instanz oder des Prokurators des Königs führt gemäß Artikel 100 und unter Einhaltung des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten ebenfalls zu einer Ernennung in subsidiärer Rangfolge - gegebenenfalls zeitweilig in Überzahl - in den anderen Gerichten Erster Instanz oder Staatsanwaltschaften des Prokurators des Königs des Appellationshofbereiches.

Absatz 2 ist auch anwendbar auf die Bestimmungen in den [Unternehmensgerichten], in den Arbeitsgerichten und den Arbeitsauditoraten, die im Appellationshofbereich von Brüssel liegen.

Die aufgrund von Absatz 1 zum Friedensrichter in einem Kanton ernannten Korpschefs werden subsidiär in den anderen Kantonen des Gerichtsbezirks ernannt.

Die Bestimmung eines Bewerbers, der nicht zum Rechtsprechungsorgan gehört, in das Mandat des Präsidenten des Gerichts Erster Instanz von Eupen führt gemäß Artikel 100/1 auch zu einer Ernennung zum Richter in subsidiärer Rangfolge, zeitweilig in Überzahl, im [Unternehmensgericht] und im Arbeitsgericht von Eupen. Die Bestimmung eines Bewerbers, der nicht zur Staatsanwaltschaft gehört, in das Mandat des Prokurators des Königs von Eupen führt gemäß Artikel 156 auch zu einer Ernennung zum Staatsanwalt in subsidiärer Rangfolge, zeitweilig in Überzahl, im Arbeitsauditorat von Eupen.

Die eigentlichen Ernennungen und die subsidiären Ernennungen, die in vorliegendem Paragraphen erwähnt sind, enden bei Anwendung von § 4.

Die Bestimmung als Korpschef setzt das beigeordnete Mandat aus.

Die Bestimmung als Korpschef setzt dem Mandat des beigeordneten Prokurators des Königs von Brüssel, des beigeordneten Arbeitsauditors von Brüssel, des Abteilungspräsidenten, des Abteilungsprokurators, des Abteilungsauditors, des Vizepräsidenten der Friedensrichter und der Richter am Polizeigericht jedoch ein Ende.

Die Inhaber eines beigeordneten Mandats, deren Mandat ausgesetzt ist, können gegebenenfalls für die Dauer ihres Mandats als Korpschef in Überzahl ersetzt werden.

Der Korpschef kann gegebenenfalls in Überzahl ersetzt werden.]

[§ 5/1 - Magistrate, die das Mandat eines Korpschefs ausgeübt haben, dürfen den Titel Erster Ehrenpräsident, Ehrenpräsident, Ehrengeneralprokurator, Ehrenföderalprokurator, [Ehrenprokurator für Verkehrssicherheit,] Ehrenprokurator des Königs beziehungsweise Ehrenarbeitsauditor tragen, außer in dem Fall, wo ihnen bei ihrer Bewertung die Note "ungenügend" erteilt worden ist.]

§ 6 - [Die Entstehung der Vakanz eines Mandats eines Korpschefs führt zur Anwendung von [Artikel 287*sexies*][, außer wenn zu dem Zeitpunkt, wo das in Absatz 3 erwähnte Mandat vorzeitig vakant wird, das Datum des normalen Ablaufs des Mandats weniger als zwei Jahre entfernt ist. Ein Mandat, das vorzeitig vakant wird, ist ein Mandat, das vor Ende des laufenden Zeitraums von fünf Jahren endet. Die auf vorzeitig vakant gewordene Mandate anwendbaren Bestimmungen finden im Fall der Nichterneuerung eines Mandats Anwendung].]

Wird das Mandat des Ersten Präsidenten des Kassationshofes oder des Generalprokurators beim Kassationshof vorzeitig vakant, findet [Artikel 287*sexies*] nur Anwendung, sofern zum Zeitpunkt der Entstehung der Vakanz das Datum des normalen Ablaufs des Mandats mindestens zwei Jahre entfernt ist. Beträgt diese Frist jedoch weniger als zwei Jahre, wird das Mandat von dem *[sic! Zu lesen ist: "der"]* in [Artikel 319 Absatz 2 zweiter Satz] erwähnten Stellvertreter *[sic! Zu lesen ist: "Ersatzperson"]* zu Ende geführt.

[Wenn zu dem Zeitpunkt, wo ein Mandat als Föderalprokurator, Erster Präsident des Appellationshofes von Brüssel, Generalprokurator beim Appellationshof von Brüssel[, [Erster Präsident des Arbeitsgerichtshofes von Brüssel, Prokurator des Königs von Brüssel, Arbeitsauditor von Brüssel] oder Prokurator für Verkehrssicherheit] vorzeitig vakant wird, das Datum des normalen Ablaufs des Mandats mindestens zwei Jahre entfernt ist, findet Artikel 287*sexies* Anwendung.]

Wenn zu dem Zeitpunkt, wo ein in Absatz 3 erwähntes Mandat vorzeitig vakant wird, das Datum des normalen Ablaufs des Mandats mindestens zwei Jahre entfernt ist, wird das Mandat von dem in [Artikel 319 Absatz 2 zweiter Satz] [und Absatz 4] erwähnten Stellvertreter zu Ende geführt.

Erfolgt die in Absatz 4 erwähnte Stellvertretung während des ersten Mandats, findet [Artikel 287*sexies*] Anwendung für die Vergabe eines Mandats für den Erneuerungszeitraum oder für den restlichen Teil dieses Zeitraums. [Dies gilt auch, wenn das erste Mandat nicht erneuert wird.]

Im Falle eines Bewerberaufrufs in Anwendung von Absatz 2, 3 und 5 können sich, zur Vermeidung der Unzulässigkeit, nur diejenigen bewerben, die dieselben Sprachbedingungen erfüllen wie der Korpschef, dessen Mandat vorzeitig endet.

Die Dauer des Mandats desjenigen, der in Anwendung von Absatz 2, 3 oder 5 zum Korpschef bestimmt wird, ist in Abweichung von § 1 auf den verbleibenden Teil des vorzeitig beendeten Mandats [oder auf den Erneuerungszeitraum beziehungsweise auf den restlichen Teil dieses Zeitraums] begrenzt. Erfolgt die Bestimmung in ein in Absatz 3 erwähntes Mandat während des ersten Mandats, findet § 3*bis* Anwendung für den Erneuerungszeitraum.]

[Wenn Artikel 287*sexies* bei vorzeitiger Vakanz eines in Absatz 3 erwähnten Mandats oder bei Nichterneuerung dieses Mandats Anwendung findet, ist das in den Paragraphen 2, 3, 4 und 5 erwähnte Verfahren anwendbar.]

[§ 7 - Der Korpschef kann sein Mandat vorzeitig [auf elektronischem Weg gegen Empfangsbestätigung] ausgehändigtes Schreiben zur Verfügung stellen. Das Mandat endet jedoch erst neun Monate ab Empfang der Zurverfügungstellung. Der König kann diese Frist auf einen mit Gründen versehenen Antrag des betreffenden Korpschefs verkürzen.

[Der Korpschef, der das laufende Mandat nicht zu Ende führt, nimmt von Amts wegen das Amt wieder auf, in dem er zum Zeitpunkt seiner Bestimmung ernannt war, oder gegebenenfalls das beigeordnete Mandat, in dem er zum Zeitpunkt als er aufgehört hat, es auszuüben, bestimmt war, sofern es sich nicht um ein Mandat als beigeordneter Prokurator des Königs von Brüssel, beigeordneter Arbeitsauditor von Brüssel, Abteilungspräsident, Abteilungsprokurator, Abteilungsauditor oder Vizepräsident der Friedensrichter und Richter am Polizeigericht handelt, oder das spezifische Mandat, in dem er in oder außerhalb des Rechtsprechungsorgans oder der Staatsanwaltschaft, bei dem/der er ernannt ist oder war, zum Zeitpunkt als er aufgehört hat, es auszuüben, bestimmt war.]

Der Korpschef, der sein Mandat vorzeitig zur Verfügung stellt, kann sich während eines Zeitraums von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt, wo er sein Mandat tatsächlich niedergelegt hat, nicht erneut für ein Mandat eines Korpschefs bewerben.]

[Art. 259quater § 1 ersetzt durch Art. 3 Nr. 1 des G. vom 18. Dezember 2006 (B.S. vom 16. Januar 2007) - in Kraft ab dem 1. Mai 2007 -; § 1 Abs. 3 eingefügt durch Art. 19 Nr. 1 des G. vom 15. Mai 2024 (III) (B.S. vom 24. Mai 2024); § 2 Abs. 1 einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 10 Nr. 1 des G. (I) vom 8. Mai 2014 (III) (B.S. vom 14. Mai 2014) - in Kraft am 24. Oktober 2016 - und Art. 53 Nr. 1 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016); § 2 Abs. 1 Nr. 1 abgeändert durch Art. 19 Nr. 1 des G. vom 3. Mai 2003 (I)

(B.S. vom 2. Juni 2003) - in Kraft ab dem 2. Juni 2003 -; § 2 Abs. 1 Nr. 2 ersetzt durch Art. 3 Nr. 2 des G. vom 18. Dezember 2006 (B.S. vom 16. Januar 2007) - in Kraft ab dem 2. März 2007 - und abgeändert durch Art. 25 Nr. 1 des G. vom 19. Juli 2012 (B.S. vom 22. August 2012) - in Kraft ab dem 31. März 2014 -; § 2 Abs. 1 Nr. 3 ergänzt durch Art. 53 Nr. 2 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016); § 2 Abs. 1 Nr. 4 eingefügt durch Art. 246 Buchstabe a) des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017); § 2 Abs. 1 Nr. 5 eingefügt durch Art. 246 Buchstabe a) des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017) und abgeändert durch Art. 33 Buchstabe a) des G. vom 23. Dezember 2021 (B.S. vom 30. Dezember 2021); § 2 Abs. 1 Nr. 6 eingefügt durch Art. 246 Buchstabe a) des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017); § 2 Abs. 2 ersetzt durch Art. 3 Nr. 3 des G. vom 18. Dezember 2006 (B.S. vom 16. Januar 2007) - in Kraft ab dem 2. März 2007 - und abgeändert durch Art. 10 Nr. 2 des G. (I) vom 8. Mai 2014 (III) (B.S. vom 14. Mai 2014) - in Kraft am 1. April 2014 -, Art. 246 Buchstabe b) des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017) und Art. 33 Buchstabe b) des G. vom 23. Dezember 2021 (B.S. vom 30. Dezember 2021); § 2 Abs. 3 ersetzt durch Art. 19 Nr. 3 des G. vom 3. Mai 2003 (I) (B.S. vom 2. Juni 2003) - in Kraft ab dem 2. Juni 2004 -; § 2 Abs. 3 einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 25 des G. vom 23. März 2019 (I) (B.S. vom 29. März 2019) - in Kraft am 1. Januar 2020 -; § 2 Abs. 3 Buchstabe a) ersetzt durch Art. 53 Nr. 3 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016); § 2 Abs. 3 Buchstabe c) abgeändert durch Art. 53 Nr. 4 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) und Art. 25 des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023); § 2 Abs. 3 Buchstabe f) ersetzt durch Art. 53 Nr. 5 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016); § 3 Abs. 1 abgeändert durch Art. 19 Nr. 4 des G. vom 3. Mai 2003 (I) (B.S. vom 2. Juni 2003) - in Kraft ab dem 2. Juni 2003 -; § 3 Abs. 2 Nr. 2 abgeändert durch Art. 33 Buchstabe c) des G. vom 23. Dezember 2021 (B.S. vom 30. Dezember 2021) und Art. 19 Nr. 2 des G. vom 15. Mai 2024 (III) (B.S. vom 24. Mai 2024); § 3 Abs. 2 Nr. 3 ersetzt durch Art. 19 Nr. 5 des G. vom 3. Mai 2003 (I) (B.S. vom 2. Juni 2003) - in Kraft ab dem 2. Juni 2003 - und abgeändert durch Art. 3 Nr. 4 des G. vom 18. Dezember 2006 (B.S. vom 16. Januar 2007) - in Kraft ab dem 1. Mai 2007 -; § 3 Abs. 2 Nr. 4 eingefügt durch Art. 19 Nr. 6 des G. vom 3. Mai 2003 (I) (B.S. vom 2. Juni 2003) - in Kraft ab dem 2. Juni 2004 - und abgeändert durch Art. 53 Nr. 6 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016); § 3bis eingefügt durch Art. 3 Nr. 5 des G. vom 18. Dezember 2006 (B.S. vom 16. Januar 2007) - in Kraft ab dem 1. Januar 2008 -; § 3bis Abs. 1 abgeändert durch Art. 19 Nr. 3 des G. vom 15. Mai 2024 (III) (B.S. vom 24. Mai 2024); § 3bis früherer Absatz 2 aufgehoben durch Art. 246 Buchstabe c) des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017); § 3bis neuer Absatz 2 abgeändert durch Art. 19 Nr. 4 des G. vom 15. Mai 2024 (III) (B.S. vom 24. Mai 2024); § 3bis Abs. 4 abgeändert durch Art. 19 Nr. 5 des G. vom 15. Mai 2024 (III) (B.S. vom 24. Mai 2024); § 3bis Abs. 5 abgeändert durch Art. 19 Nr. 6 des G. vom 15. Mai 2024 (III) (B.S. vom 24. Mai 2024); § 4 ersetzt durch Art. 246 Buchstabe d) des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017); § 4 Abs. 1 erster und zweiter Gedankenstrich abgeändert durch Art. 157 Nr. 1 des G. vom 21. Dezember 2018 (B.S. vom 31. Dezember 2018) - in Kraft am 1. Januar 2019 -; § 4 Abs. 1 sechster Gedankenstrich abgeändert durch Art. 252 des G. vom 15. April 2018 (II) (B.S. vom 27. April 2018) - in Kraft am 1. November 2018 -; § 4 Abs. 1 neuer neunter Gedankenstrich eingefügt durch Art. 33 Buchstabe d) des G. vom 23. Dezember 2021 (B.S. vom 30. Dezember 2021); § 4 Abs. 1 zehnter (früherer neunter) Gedankenstrich abgeändert durch Art. 157 Nr. 2 des G. vom 21. Dezember 2018 (B.S. vom 31. Dezember 2018) - in Kraft am 1. Januar 2019 -; § 4 Abs. 1 elfter Gedankenstrick abgeändert durch Art. 157 Nr. 3 des G. vom 21. Dezember 2018 (B.S. vom 31. Dezember 2018) - in Kraft am 1. Januar 2019 -; § 5 ersetzt durch Art. 246 Buchstabe e) des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017); § 5 Abs. 1 abgeändert durch Art. 33 Buchstabe e) des G. vom 23. Dezember 2021 (B.S. vom 30. Dezember 2021); § 5 Abs. 3 und 5 abgeändert durch Art. 252 des G. vom 15. April 2018 (II) (B.S. vom 27. April 2018) - in

Kraft am 1. November 2018 -; § 5/1 eingefügt durch Art. 246 Buchstabe f) des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017) und abgeändert durch Art. 33 Buchstabe f) des G. vom 23. Dezember 2021 (B.S. vom 30. Dezember 2021); § 6 ersetzt durch Art. 3 Nr. 10 des G. vom 18. Dezember 2006 (B.S. vom 16. Januar 2007) - in Kraft ab dem 1. Mai 2007 -; § 6 Abs. 1 abgeändert durch Art. 10 Nr. 5 des G. (I) vom 8. Mai 2014 (III) (B.S. vom 14. Mai 2014) - in Kraft am 1. April 2014 -, Art. 11 des G. vom 10. April 2014 (I) (B.S. vom 10. Juni 2014) - in Kraft ab dem 10. Juni 2014 - und Art. 19 Nr. 7 des G. vom 15. Mai 2024 (III) (B.S. vom 24. Mai 2024); § 6 Abs. 2 abgeändert durch Art. 10 Nr. 6 des G. (I) vom 8. Mai 2014 (III) (B.S. vom 14. Mai 2014) - in Kraft am 1. April 2014 - und Art. 11 des G. vom 10. April 2014 (I) (B.S. vom 10. Juni 2014) - in Kraft ab dem 10. Juni 2014 -; § 6 Abs. 3 ersetzt durch Art. 25 Nr. 2 des G. vom 19. Juli 2012 (B.S. vom 22. August 2012) - in Kraft ab dem 31. März 2014 - und abgeändert durch Art. 33 Buchstabe g) des G. vom 23. Dezember 2021 (B.S. vom 30. Dezember 2021) und Art. 19 Nr. 8 des G. vom 15. Mai 2024 (III) (B.S. vom 24. Mai 2024); § 6 Abs. 4 abgeändert durch Art. 10 Nr. 7 des G. (I) vom 8. Mai 2014 (III) (B.S. vom 14. Mai 2014) - in Kraft am 1. April 2014 - und Art. 33 Buchstabe h) des G. vom 23. Dezember 2021 (B.S. vom 30. Dezember 2021); § 6 Abs. 5 abgeändert durch Art. 10 Nr. 8 des G. (I) vom 8. Mai 2014 (III) (B.S. vom 14. Mai 2014) - in Kraft am 1. April 2014 -, Art. 11 des G. vom 10. April 2014 (I) (B.S. vom 10. Juni 2014) - in Kraft ab dem 10. Juni 2014 - und Art. 19 Nr. 9 des G. vom 15. Mai 2024 (III) (B.S. vom 24. Mai 2024); § 6 Abs. 7 abgeändert durch Art. 19 Nr. 10 des G. vom 15. Mai 2024 (III) (B.S. vom 24. Mai 2024); § 6 Abs. 8 eingefügt durch Art. 19 Nr. 11 des G. vom 15. Mai 2024 (III) (B.S. vom 24. Mai 2024); § 7 eingefügt durch Art. 19 Nr. 8 des G. vom 3. Mai 2003 (I) (B.S. vom 2. Juni 2003) - in Kraft ab dem 2. Juni 2003 -; § 7 Abs. 1 abgeändert durch Art. 53 Nr. 8 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016); § 7 Abs. 2 ersetzt durch Art. 246 Buchstabe g) des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017)]

Art. 259*quinquies* - § 1 - Die Inhaber der in Artikel 58*bis* Nr. 3 erwähnten beigeordneten Mandate werden wie folgt bestimmt:

1. Der Präsident und die Abteilungspräsidenten am Kassationshof, die Kammerpräsidenten am Appellationshof und [am Arbeitsgerichtshof, die Vizepräsidenten des Gerichtes Erster Instanz, des Arbeitsgerichts und des [Unternehmensgerichts] [Unternehmensgericht]und die Vizepräsidenten der Friedensrichter und der Richter am Polizeigericht] werden von den zuständigen Generalversammlungen aus deren Mitte unter zwei Bewerbern bestimmt, die unter Angabe von Gründen vom Korpschef vorgeschlagen werden, sofern eine ausreichende Anzahl Mitglieder die Bedingungen erfüllen und sich beworben haben. [Für die Gerichtshöfe mit Sitz in Brüssel] erfolgen die Vorschläge und Bestimmungen pro Sprachgruppe entsprechend der Sprachrolle des Mandats.

Zählt das betreffende Rechtsprechungsorgan weniger als sieben Magistrate nimmt der Korpschef die Bestimmung per Beschluss vor.

[Um zum Präsidenten des Kassationshofes bestimmt werden zu können, muss der Bewerber darüber hinaus zum Zeitpunkt der tatsächlichen Entstehung der Vakanz mindestens fünf Jahre unter der in Artikel 383 § 1 erwähnten Altersgrenze liegen.]

2. Die Ersten Generalanwälte bei den Gerichtshöfen, die Generalanwälte beim Appellationshof und beim Arbeitsgerichtshof[, die Ersten Staatsanwälte, [die Ersten Staatsanwälte, die das Amt des beigeordneten Prokurators des Königs von Brüssel ausüben,

und die Ersten Staatsanwälte beim Arbeitsauditorat, die das Amt des beigeordneten Arbeitsauditors von Brüssel ausüben],] werden vom König auf einen vom Korpschef unterbreiteten mit Gründen versehenen Vorschlag mit zwei Bewerbern - soweit aufgrund der Gesamtzahl möglich - bestimmt.

[Um zum Ersten Generalanwalt beim Kassationshof bestimmt werden zu können, muss der Bewerber darüber hinaus zum Zeitpunkt der tatsächlichen Entstehung der Vakanz mindestens fünf Jahre unter der in Artikel 383 § 1 erwähnten Altersgrenze liegen.]

[3. Der Abteilungspräsident bei einem Gericht wird […] von der Generalversammlung unter zwei Bewerbern auf einen mit Gründen versehenen Vorschlag des Gerichtspräsidenten hin unter den Magistraten der Richterschaft, die sich bei ihm beworben haben, bestimmt.

Der König bestimmt einen Abteilungsprokurator oder einen Abteilungsauditor […] auf einen mit Gründen versehenen Vorschlag des Korpschefs hin unter zwei Magistraten der Staatsanwaltschaft, die sich bei ihm beworben haben.

Der Abteilungspräsident, der Abteilungsprokurator oder der Abteilungsauditor kann für die Dauer seines Mandats ersetzt werden, gegebenenfalls in Überzahl.] [Je nach Fall kann die Ersetzung bei dem Gericht oder der Staatsanwaltschaft, bei dem/der die Bestimmung erfolgt ist, oder, wenn die bestimmte Person Magistrat bei einem anderen Gericht oder einer anderen Staatsanwaltschaft als dem Gericht oder der Staatsanwaltschaft, wo sie bestimmt wird, war, bei diesem Gericht oder dieser Staatsanwaltschaft erlaubt werden.]

[Die Bestimmung in das Mandat des Abteilungspräsidenten, Abteilungsprokurators oder Abteilungsauditors setzt das beigeordnete Mandat aus, in dem dieser Magistrat in oder außerhalb des Rechtsprechungsorgans oder der Staatsanwaltschaft, bei dem/der die Bestimmung zum Abteilungspräsidenten, Abteilungsprokurator oder Abteilungsauditor erfolgt ist, bestimmt war. Die Bestimmung in das beigeordnete Mandat des Abteilungsprokurators oder Abteilungsauditors setzt dem beigeordneten Mandat des beigeordneten Prokurators des Königs von Brüssel oder des beigeordneten Arbeitsauditors von Brüssel jedoch ein Ende.]

[§ 1*bis* - Die Bestimmungen für die beigeordneten Mandate des Präsidenten des Kassationshofes und des Ersten Generalanwalts beim Kassationshof erfolgen für einen nicht erneuerbaren Zeitraum von fünf Jahren.

Der Präsident des Kassationshofes und der Erste Generalanwalt beim Kassationshof unterliegen einer Bewertung im Laufe des fünften Jahres des Mandats.

Nach Ablauf ihres Mandats nehmen sie wieder das Amt oder das beigeordnete Mandat auf, in dem sie zuletzt ernannt beziehungsweise bestimmt waren. Gegebenenfalls besteht die Überzahl nicht mehr, wenn ein Mandat desselben Ranges vakant wird.

Die Bestimmung zum Präsidenten des Kassationshofes setzt das beigeordnete Mandat des [Sektionspräsidenten] am Kassationshof aus.

Bei einem vorzeitigen Ende des Mandats wird das in § 1 erwähnte Verfahren eingeleitet im Hinblick auf die Bestimmung eines Magistrats derselben Sprachrolle, der das laufende Mandat beendet.]

[§ 1*ter* - Die Bestimmungen zum Vizepräsidenten der Friedensrichter und Richter am Polizeigericht erfolgen für einen Zeitraum von fünf Jahren, der nach Bewertung erneuert werden kann, wenn der neue Präsident dieselbe Eigenschaft hat wie der ausscheidende Präsident oder wenn der zum Präsidenten der Friedensrichter und Richter am Polizeigericht bestimmte Magistrat weder Friedensrichter noch Richter am Polizeigericht ist. Das vorzeitige Ende des Mandats des Präsidenten der Friedensrichter und Richter am Polizeigericht hat zur Folge, dass das Mandat des Vizepräsidenten ab der Eidesleistung des Nachfolgers des Präsidenten endet, außer wenn der neue Präsident dieselbe Eigenschaft hat wie der ausscheidende Präsident oder wenn der zum Präsidenten der Friedensrichter und Richter am Polizeigericht bestimmte Magistrat weder Friedensrichter noch Richter am Polizeigericht ist.

Bei einem vorzeitigen Ende des Mandats des Vizepräsidenten wird das in § 1 erwähnte Verfahren eingeleitet im Hinblick auf die Bestimmung des Magistrats, der das laufende Mandat beendet. Je nachdem, ob der zu ersetzende Vizepräsident Friedensrichter oder Richter am Polizeigericht war, wird er durch einen Friedensrichter beziehungsweise einen Richter am Polizeigericht ersetzt.

Bei Nichterneuerung des Mandats des Vizepräsidenten wird das in § 1 erwähnte Verfahren eingeleitet.

Nach Ablauf ihres Mandats nehmen sie wieder das Amt auf, in dem sie zuletzt ernannt waren.

Es wird davon ausgegangen, dass der Vizepräsident der Friedensrichter und Richter am Polizeigericht sein Mandat am Tag der Eidesleistung des Präsidenten der Friedensrichter und Richter am Polizeigericht aufgenommen hat.]

[§ 1*quater* - Die Bestimmungen als Erster Staatsanwalt, der das Amt des beigeordneten Prokurators des Königs von Brüssel ausübt, und als Erster Staatsanwalt beim Arbeitsauditorat, der das Amt des beigeordneten Arbeitsauditors von Brüssel ausübt, erfolgen für einen nach Bewertung einmal erneuerbaren Zeitraum von fünf Jahren.

Bei einem vorzeitigen Ende des Mandats als beigeordneter Prokurator des Königs von Brüssel oder als beigeordneter Arbeitsauditor von Brüssel wird das in § 1 erwähnte Verfahren eingeleitet im Hinblick auf die Bestimmung des Magistrats derselben Sprachrolle, der das laufende Mandat beenden wird.

Erfolgt die Ersetzung während des ersten Zeitraums von fünf Jahren, kann das Mandat der Ersatzperson nach Bewertung einmal erneuert werden. Wird das Mandat nicht erneuert oder erfolgt die Ersetzung während des zweiten Zeitraums von fünf Jahren, kann das Mandat der Ersatzperson nicht erneuert werden.

Das Mandat des Beigeordneten endet am Tag der Eidesleistung des neuen Prokurators des Königs von Brüssel oder des neuen Arbeitsauditors von Brüssel, der nach Ablauf des Zeitraums von zehn Jahren bestimmt wird, in dem das Mandat von seinem beziehungsweise seinen Vorgängern der anderen Sprachrolle ausgeübt worden ist.]

§ 2 - Die Bestimmungen für die [anderen] beigeordneten Mandate erfolgen für einen Zeitraum von drei Jahren, der nach Bewertung erneuert werden kann. Nachdem sie ihre Ämter während neun Jahren ausgeübt haben, werden sie nach Bewertung endgültig bestimmt. [Die

Abteilungspräsidenten, die Abteilungsprokuratoren [und die Abteilungsauditoren] werden in ihren beigeordneten Mandaten nicht endgültig bestimmt.]

Wird das Mandat nicht erneuert, wird das in § 1 erwähnte Verfahren eingeleitet. In diesem Fall nimmt der Magistrat nach Ablauf seines Mandats das Amt oder das beigeordnete Mandat wieder auf, in dem er zuletzt ernannt beziehungsweise endgültig bestimmt war. Gegebenenfalls besteht die Überzahl nicht mehr, wenn [...] ein Mandat desselben Ranges vakant wird.

[Art. 259quinquies § 1 Abs. 1 Nr. 1 Abs. 1 abgeändert durch Art. 26 Nr. 1 des G. vom 19. Juli 2012 (B.S. vom 22. August 2012) - in Kraft ab dem 31. März 2014 -, Art. 61 Buchstabe a) des G. vom 1. Dezember 2013 (B.S. vom 10. Dezember 2013) - in Kraft ab dem 1. April 2014 - und Art. 252 des G. vom 15. April 2018 (II) (B.S. vom 27. April 2018) - in Kraft am 1. November 2018 -; § 1 Abs. 1 Nr. 1 Abs. 3 eingefügt durch Art. 4 Nr. 1 des G. vom 18. Dezember 2006 (B.S. vom 16. Januar 2007) - in Kraft ab dem 1. Januar 2008 -; § 1 Abs. 1 Nr. 2 Abs. 1 abgeändert durch Art. 26 Nr. 2 des G. vom 19. Juli 2012 (B.S. vom 22. August 2012) - in Kraft ab dem 31. März 2014 - und Art. 20 Nr. 1 des G. vom 15. Mai 2024 (III) (B.S. vom 24. Mai 2024); § 1 Abs. 1 Nr. 2 Abs. 2 eingefügt durch Art. 4 Nr. 2 des G. vom 18. Dezember 2006 (B.S. vom 16. Januar 2007) - in Kraft ab dem 1. Januar 2008 - ; § 1 Abs. 1 Nr. 3 eingefügt durch Art. 61 Buchstabe b) des G. vom 1. Dezember 2013 (B.S. vom 10. Dezember 2013) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -; § 1 Abs. 1 Nr. 3 Abs. 1 und 2 abgeändert durch Art. 54 Nr. 1 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016); § 1 Abs. 1 Nr. 3 Abs. 3 ergänzt durch Art. 54 Nr. 2 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016); § 1 Abs. 2 eingefügt durch Art. 54 Nr. 3 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016); § 1bis eingefügt durch Art. 4 Nr. 3 des G. vom 18. Dezember 2006 (B.S. vom 16. Januar 2007) - in Kraft ab dem 1. Januar 2008 -; § 1bis Abs. 4 abgeändert durch Art. 54 Nr. 4 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016); § 1ter eingefügt durch Art. 54 Nr. 5 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016); § 1quater eingefügt durch Art. 20 Nr. 2 des G. vom 15. Mai 2024 (III) (B.S. vom 24. Mai 2024); § 2 Abs. 1 abgeändert durch Art. 4 Nr. 4 des G. vom 18. Dezember 2006 (B.S. vom 16. Januar 2007) - in Kraft ab dem 1. Januar 2008 -, Art. 61 Buchstabe c) des G. vom 1. Dezember 2013 (B.S. vom 10. Dezember 2013) - in Kraft ab dem 1. April 2014 - und Art. 54 Nr. 6 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016); § 2 Abs. 2 abgeändert durch Art. 4 Nr. 5 des G. vom 18. Dezember 2006 (B.S. vom 16. Januar 2007) - in Kraft ab dem 1. Januar 2008 -]

Art. 259*sexies* - § 1 - Die Inhaber der in Artikel 58*bis* Nr. 4 erwähnten spezifischen Mandate werden wie folgt bestimmt:

1. Die Untersuchungsrichter, die Pfändungsrichter und die [Richter am Familien- und Jugendgericht] werden vom König auf Vorschlag der zuständigen Generalversammlung unter den Bewerbern bestimmt, die Gegenstand eines mit Gründen versehenen Vorschlags des Korpschefs sind.

Sie werden unter den Richtern bestimmt, die während mindestens drei Jahren das Amt eines Magistrats der Staatsanwaltschaft oder eines Richters am Gericht Erster Instanz ausgeübt haben und die die bestimmten Ämter bereits gemäß Artikel 80 Absatz 2 ausgeübt haben, es sei denn, der König weicht durch eine besondere mit Gründen versehene Entscheidung von dieser letzten Bedingung ab.

[Um das Amt eines Untersuchungsrichters, Pfändungsrichters oder [Richters am Familien- und Jugendgericht] ausüben zu können, muss der Betreffende an einer vom Institut für Ausbildungen im Gerichtswesen organisierten Fachausbildung teilgenommen haben.]

[Um das Amt eines Untersuchungsrichters [oder eines Richters am Familien- und Jugendgericht] ausüben zu können, muss der Betreffende darüber hinaus während mindestens eines Jahres das Amt eines Richters am Gericht Erster Instanz ausgeübt haben.]

2. Der [Berufungsrichter in Familien- und Jugendsachen] wird vom König auf Vorschlag der zuständigen Generalversammlung unter den Bewerbern bestimmt, die Gegenstand eines mit Gründen versehenen Vorschlags des Korpschefs sind. Sie werden unter den Kammerpräsidenten und den Gerichtsräten bestimmt.

[Um das Amt eines [Berufungsrichters in Familien- und Jugendsachen] ausüben zu können, muss der Betreffende an einer vom Institut für Ausbildungen im Gerichtswesen organisierten Fachausbildung teilgenommen haben.]

3. [Die Verbindungsmagistrate für Jugendsachen, die Assistenzmagistrate][, die Föderalmagistrate und die Staatsanwälte bei der Staatsanwaltschaft für Verkehrssicherheit] werden unter den Mitgliedern der Staatsanwaltschaft bestimmt, die während mindestens fünf Jahren das Amt eines Magistrats der Staatsanwaltschaft oder eines Untersuchungsrichters ausgeübt haben.

Sie werden vom König auf Vorschlag der vereinigten Ernennungskommission gemäß den in Artikel 259*ter* §§ 1, 2, 4 und 5 erwähnten Bestimmungen bestimmt. [Für die Verbindungsmagistrate für Jugendsachen wird die in Artikel 259*ter* § 1 Nr. 1 vorgeschriebene Stellungnahme nicht eingeholt.]

[Um das Amt eines Verbindungsmagistrats für Jugendsachen, eines Assistenzmagistrats oder eines Föderalmagistrats ausüben zu können, muss der Betreffende an einer vom Institut für Ausbildungen im Gerichtswesen organisierten Fachausbildung teilgenommen haben.]

Der Minister der Justiz verfügt über eine Frist von [neunzig Tagen] ab der Bekanntmachung der Vakanz im *Belgischen Staatsblatt*, um für jeden der Bewerber die Ernennungsakte an das Kollegium der Generalprokuratoren zu übermitteln mit der Aufforderung, eine mit Gründen versehene Stellungnahme für jeden der Bewerber abzugeben; diese Stellungnahme wird der Akte der Bewerber beigefügt.

Das Kollegium der Generalprokuratoren hört die Bewerber an, die binnen einer Frist von [neunzig Tagen] ab der im vorhergehenden Absatz erwähnten Bekanntmachung der Vakanz [auf elektronischem Weg] darum ersucht haben.

[Das Kollegium der Generalprokuratoren lässt dem Minister der Justiz die mit Gründen versehenen Stellungnahmen binnen einer Frist von dreißig Tagen ab dem Antrag zukommen und übermittelt den betreffenden Bewerbern auf elektronischem Weg gegen Empfangsbestätigung eine Abschrift davon.]

In Ermangelung von Stellungnahmen über jeden Bewerber innerhalb der vorgeschriebenen Frist werden diese Stellungnahmen nicht berücksichtigt; gegebenenfalls setzt

der Minister der Justiz die betreffenden Bewerber spätestens binnen acht Tagen nach Ablauf dieser Frist [auf elektronischem Weg gegen Empfangsbestätigung] davon in Kenntnis.

[Was die Bewerber für das Amt eines Staatsanwalts bei der Staatsanwaltschaft für Verkehrssicherheit betrifft, ist unter dem Kollegium der Generalprokuratoren im Sinne der Absätze 4 bis 6 das Kollegium der Staatsanwaltschaft zu verstehen.]

[4. Der König bestimmt die Richter am Strafvollstreckungsgericht auf einen mit Gründen versehenen Vorschlag des Ersten Präsidenten des Appellationshofes hin [unter [den Richtern […] oder den Gerichtsräten […]]], die sich beworben haben.

Der Minister der Justiz übermittelt die Bewerbungen zwecks Stellungnahme an den Korpschef der Bewerber und an den Korpschef des Rechtsprechungsorgans, bei dem die Bestimmung erfolgen muss. Letztere übermitteln die Bewerbungen dem Ersten Präsidenten des betreffenden Appellationshofes unter Beifügung ihrer Stellungnahme.

Der Erste Präsident des Appellationshofes übermittelt dem Minister der Justiz den Vorschlag und die Stellungnahmen.

[Um als Richter am Strafvollstreckungsgericht bestimmt werden zu können, muss der Betreffende über eine Erfahrung von mindestens fünf Jahren als effektiver Magistrat verfügen, davon drei Jahre als Richter […] oder Gerichtsrat […], und an einer spezialisierten Weiterbildung teilgenommen haben, die vom Institut für Ausbildungen im Gerichtswesen organisiert wird.]

[Der Richter am Strafvollstreckungsgericht kann für die Dauer seines Mandats durch eine Ernennung oder gegebenenfalls durch eine Bestimmung in Überzahl ersetzt werden.]]] [Je nach Fall kann die Ersetzung bei dem Rechtsprechungsorgan, bei dem die Bestimmung erfolgt ist, oder, wenn er bei einem anderen Rechtsprechungsorgan ernannt ist, bei diesem Rechtsprechungsorgan erlaubt werden.]

[5. [Der König bestimmt die in Strafvollstreckungssachen spezialisierten Staatsanwälte auf einen mit Gründen versehenen Vorschlag des Generalprokurators beim Appellationshof unter den Staatsanwälten, den Staatsanwälten bei der Generalstaatsanwaltschaft und den Generalanwälten beim Appellationshof, die sich beworben haben.]

Der Minister der Justiz übermittelt die Bewerbungen zwecks Stellungnahme an den Korpschef der Bewerber und an den Korpschef der Staatsanwaltschaft bei dem Rechtsprechungsorgan, bei dem die Bestimmung erfolgen muss. Letztere übermitteln die Bewerbungen dem betreffenden Generalprokurator unter Beifügung ihrer Stellungnahme.

Der Generalprokurator beim Appellationshof übermittelt dem Minister der Justiz den Vorschlag und die Stellungnahmen.

[Die in Strafvollstreckungssachen spezialisierten Staatsanwälte werden unter den in Absatz 1 erwähnten Magistraten bestimmt, die über eine Erfahrung von mindestens fünf Jahren, davon drei Jahre als Staatsanwalt, Staatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft oder Generalanwalt beim Appellationshof verfügen und an einer vom Institut für Ausbildungen im Gerichtswesen organisierten spezialisierten Weiterbildung teilgenommen haben.]

[Der in Strafvollstreckungssachen spezialisierte Magistrat der Staatsanwaltschaft kann für die Dauer seines Mandats durch eine Ernennung oder gegebenenfalls durch eine Bestimmung in Überzahl ersetzt werden.]] [Je nach Fall kann die Ersetzung bei der Staatsanwaltschaft, bei der die Bestimmung erfolgt ist, oder, wenn er bei einer anderen Staatsanwaltschaft ernannt ist, bei dieser Staatsanwaltschaft erlaubt werden.]

§ 2 - Die Untersuchungsrichter, die Pfändungsrichter und die Jugendrichter werden für einen Zeitraum von einem Jahr bestimmt, der nach Bewertung das erste Mal für zwei Jahre und anschließend jedes Mal für fünf Jahre erneuert werden kann.

[Die Richter am Strafvollstreckungsgericht und die in Strafvollstreckungssachen spezialisierten Staatsanwälte werden nach Bewertung für einen Zeitraum von einem Jahr bestimmt, der das erste Mal für einen Zeitraum von drei Jahren und anschließend jedes Mal für einen Zeitraum von vier Jahren erneuert werden kann.]

Die Berufungsjugendrichter werden für einen Zeitraum von drei Jahren bestimmt, der nach Bewertung jedes Mal für einen Zeitraum von fünf Jahren erneuert werden kann.

[Die Verbindungsmagistrate für Jugendsachen und die Assistenzmagistrate werden für einen Zeitraum von fünf Jahren bestimmt, der nach Bewertung zwei Mal erneuert werden kann. Die Föderalmagistrate [und die Staatsanwälte bei der Staatsanwaltschaft für Verkehrssicherheit] werden für einen Zeitraum von fünf Jahren bestimmt, der nach einer positiven Bewertung jedes Mal für fünf Jahre erneuert werden kann. Nach zwei Erneuerungen kann das Mandat eines Föderalmagistrats nur nach einer zusätzlichen positiven Stellungnahme des Kollegiums der Generalprokuratoren [und das Mandat eines Staatsanwalts bei der Staatsanwaltschaft für Verkehrssicherheit nur nach einer zusätzlichen positiven Stellungnahme des Kollegiums der Staatsanwaltschaft] erneuert werden.]

[Die Magistrate der Staatsanwaltschaft, die zum [Verbindungsmagistrat für Jugendsachen[, zum Föderalmagistrat oder zum Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft für Verkehrssicherheit]] bestimmt werden, können durch eine Ernennung und gegebenenfalls durch eine Bestimmung in Überzahl ersetzt werden.]

§ 3 - Wird ein spezifisches Mandat nicht erneuert, wird das in § 1 erwähnte Verfahren eingeleitet.

[[Der Verbindungsmagistrat für Jugendsachen, der Assistenzmagistrat][, der Föderalmagistrat und der Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft für Verkehrssicherheit] nehmen nach Ablauf ihres Mandats wieder das Amt auf, in dem sie ernannt sind, und gegebenenfalls das beigeordnete Mandat, für das sie bestimmt sind.] [Die Bestimmung in eines der im ersten Satz erwähnten Mandate setzt dem Mandat des Abteilungsprokurators, des Abteilungsauditors, des beigeordneten Prokurators des Königs von Brüssel und des beigeordneten Arbeitsauditors von Brüssel ein Ende.]

[Mit Ausnahme der in Absatz 2 zweiter Satz erwähnten beigeordneten Mandate werden die beigeordneten Mandate, die nicht endgültig sind, für die Dauer der Mandate des Verbindungsmagistrats für Jugendsachen, des Assistenzmagistrats[, des Föderalmagistrats und des Staatsanwalts bei der Staatsanwaltschaft für Verkehrssicherheit] ausgesetzt.]

[Das spezifische Mandat [des Richters am Strafvollstreckungsgericht, des Verbindungsmagistrats für Jugendsachen, des Assistenzmagistrats, des Föderalmagistrats[, des Staatsanwalts bei der Staatsanwaltschaft für Verkehrssicherheit] oder des in Strafvollstreckungssachen spezialisierten Staatsanwalts] endet, wenn der Betreffende einen in den Artikeln 308, [309/1,] [309/2,] 323*bis*, 327 und 327*bis* erwähnten Auftrag annimmt.]

[Art. 259sexies § 1 einziger Absatz Nr. 1 Abs. 1 abgeändert durch Art. 121 Nr. 1 des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -; § 1 einziger Absatz Nr. 1 Abs. 3 ersetzt durch Art. 46 Buchstabe a) des G. vom 31. Januar 2007(II) (B.S. vom 2. Februar 2007) - in Kraft ab dem 2. Februar 2008 - und abgeändert durch Art. 121 Nr. 1 des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -; § 1 einziger Absatz Nr. 1 Abs. 4 eingefügt durch Art. 46 Buchstabe a) des G. vom 31. Januar 2007 (II) (B.S. vom 2. Februar 2007) - in Kraft ab dem 2. Februar 2008 - und abgeändert durch Art. 121 Nr. 2 des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -; § 1 einziger Absatz Nr. 2 Abs. 1 abgeändert durch Art. 121 Nr. 3 des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -; § 1 einziger Absatz Nr. 2 Abs. 2 eingefügt durch Art. 46 Buchstabe b) des G. vom 31. Januar 2007 (II) (B.S. vom 2. Februar 2007) - in Kraft ab dem 2. Februar 2008 - und abgeändert durch Art. 121 Nr. 3 des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -; § 1 einziger Absatz Nr. 3 Abs. 1 abgeändert durch Art. 42 Nr. 2 des G. vom 13. Juni 2006 (B.S. vom 19. Juli 2006) - in Kraft ab dem 16. August 2006 - und Art. 34 Nr. 1 des G. vom 23. Dezember 2021 (B.S. vom 30. Dezember 2021); § 1 einziger Absatz Nr. 3 Abs. 2 abgeändert durch Art. 42 Nr. 3 des G. vom 13. Juni 2006 (B.S. vom 19. Juli 2006) - in Kraft ab dem 16. August 2006 -; § 1 einziger Absatz Nr. 3 neuer Absatz 3 eingefügt durch Art. 46 Buchstabe c) des G. vom 31. Januar 2007 (II) (B.S. vom 2. Februar 2007) - in Kraft ab dem 2. Februar 2008 -; § 1 einziger Absatz Nr. 3 Abs. 4 abgeändert durch Art. 55 Nr. 1 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016); § 1 einziger Absatz Nr. 3 Abs. 5 abgeändert durch Art. 55 Nr. 2 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016); § 1 einziger Absatz Nr. 3 Abs. 6 ersetzt durch Art. 55 Nr. 3 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016); § 1 einziger Absatz Nr. 3 Abs. 7 abgeändert durch Art. 55 Nr. 4 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016); § 1 einziger Absatz Nr. 3 Abs. 8 eingefügt durch Art. 34 Nr. 2 des G. vom 23. Dezember 2021 (B.S. vom 30. Dezember 2021); § 1 einziger Absatz Nr. 4 eingefügt durch Art. 19 Nr. 1 des G. vom 17. Mai 2006 (B.S. vom 15. Juni 2006) - in Kraft ab dem 31. August 2006 -; § 1 einziger Absatz Nr. 4 Abs. 1 abgeändert durch Art. 82 Nr. 1 des G. (II) vom 27. Dezember 2006 (B.S. vom 28. Dezember 2006), Art. 62 Buchstabe a) des G. vom 1. Dezember 2013 (B.S. vom 10. Dezember 2013) - in Kraft ab dem 1. April 2014 - und Art. 55 Nr. 5 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016); § 1 einziger Absatz Nr. 4 Abs. 4 ersetzt durch Art. 62 Buchstabe b) des G. vom 1. Dezember 2013 (B.S. vom 10. Dezember 2013) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -, selbst abgeändert durch Art. 110 Nr. 1 des G. (I) vom 8. Mai 2014 (III) (B.S. vom 14. Mai 2014) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -, und abgeändert durch Art. 55 Nr. 6 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016); § 1 einziger Absatz Nr. 4 Abs. 5 ersetzt durch Art. 62 Buchstabe b) des G. vom 1. Dezember 2013 (B.S. vom 10. Dezember 2013) - in Kraft ab dem 1. April 2014 - und ergänzt durch Art. 55 Nr. 7 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016); § 1 einziger Absatz Nr. 5 eingefügt durch Art. 19 Nr. 2 des G. vom 17. Mai 2006 (B.S. vom 15. Juni 2006) - in Kraft ab dem 31. August 2006 -; § 1 einziger Absatz Nr. 5 Abs. 1 ersetzt durch Art. 62 Buchstabe c) des G. vom 1. Dezember 2013 (B.S. vom 10. Dezember 2013) - in Kraft ab dem 1. April 2014 - und abgeändert durch Art. 103 Nr. 1 des G. vom 5. Mai 2014 (III) (B.S. vom 9. Juli 2014) - in Kraft ab dem 1. Oktober 2016 -, selbst aufgehoben durch Art. 238 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom

13. Mai 2016) - in Kraft am 13. Mai 2016 -; § 1 einziger Absatz Nr. 5 Abs. 4 ersetzt durch Art. 62 Buchstabe e) des G. vom 1. Dezember 2013 (B.S. vom 10. Dezember 2013) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -, selbst eingefügt durch Art. 110 Nr. 3 des G. (I) vom 8. Mai 2014 (III) (B.S. vom 14. Mai 2014) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -, und abgeändert durch Art. 103 Nr. 1 des G. vom 5. Mai 2014 (III) (B.S. vom 9. Juli 2014) - in Kraft ab dem 1. Oktober 2016 -, selbst aufgehoben durch Art. 238 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) - in Kraft am 13. Mai 2016 -; § 1 einziger Absatz Nr. 5 Abs. 5 ersetzt durch Art. 62 Buchstabe d) des G. vom 1. Dezember 2013 (B.S. vom 10. Dezember 2013) - in Kraft ab dem 1. April 2014 - und abgeändert durch Art. 103 Nr. 1 des G. vom 5. Mai 2014 (III) (B.S. vom 9. Juli 2014) - in Kraft ab dem 1. Oktober 2016 -, selbst aufgehoben durch Art. 238 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) - in Kraft am 13. Mai 2016 -, und durch Art. 55 Nr. 8 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016); § 2 neuer Absatz 2 eingefügt durch Art. 19 Nr. 3 des G. vom 17. Mai 2006 (B.S. vom 15. Juni 2006) - in Kraft ab dem 31. August 2006 - und ersetzt durch Art. 55 Nr. 9 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) - in Kraft am 13. Mai 2016 -; § 2 Abs. 4 ersetzt durch Art. 203 des G. vom 5. Februar 2016 (B.S. vom 19. Februar 2016) und abgeändert durch Art. 34 Nr. 3 und 4 des G. vom 23. Dezember 2021 (B.S. vom 30. Dezember 2021); § 2 Abs. 5 eingefügt durch Art. 17 Nr. 1 des G. vom 21. Juni 2001 (B.S. vom 20. Juli 2001) - in Kraft ab dem 20. Juli 2001 -, ersetzt durch Art. 20 des G. vom 3. Mai 2003 (I) (B.S. vom 2. Juni 2003) - in Kraft ab dem 2. Juni 2003 - und abgeändert durch Art. 42 Nr. 5 des G. vom 13. Juni 2006 (B.S. vom 19. Juli 2006) - in Kraft ab dem 16. August 2006 - und Art. 34 Nr. 5 des G. vom 23. Dezember 2021 (B.S. vom 30. Dezember 2021); § 3 Abs. 2 ersetzt durch Art. 17 Nr. 2 des G. vom 21. Juni 2001 (B.S. vom 20. Juli 2001) - in Kraft ab dem 20. Juli 2001 - und abgeändert durch Art. 42 Nr. 6 des G. vom 13. Juni 2006 (B.S. vom 19. Juli 2006) - in Kraft ab dem 16. August 2006 -, Art. 247 Nr. 1 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017) und Art. 34 Nr. 6 des G. vom 23. Dezember 2021 (B.S. vom 30. Dezember 2021); § 3 Abs. 3 eingefügt durch Art. 17 Nr. 2 des G. vom 21. Juni 2001 (B.S. vom 20. Juli 2001) - in Kraft ab dem 20. Juli 2001 -, ersetzt durch Art. 247 Nr. 2 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017) und abgeändert durch Art. 34 Nr. 7 des G. vom 23. Dezember 2021 (B.S. vom 30. Dezember 2021); § 3 Abs. 4 eingefügt durch Art. 17 Nr. 2 des G. vom 21. Juni 2001 (B.S. vom 20. Juli 2001) - in Kraft ab dem 20. Juli 2001 - und abgeändert durch Art. 42 Nr. 7 des G. vom 13. Juni 2006 (B.S. vom 19. Juli 2006) - in Kraft ab dem 16. August 2006 -, Art. 103 Nr. 1 des G. vom 5. Mai 2014 (III) (B.S. vom 9. Juli 2014) - in Kraft ab dem 1. Oktober 2016 -, selbst aufgehoben durch Art. 238 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) - in Kraft am 13. Mai 2016 -, und durch Art. 18 des G. vom 25. Mai 2018 (B.S. vom 30. Mai 2018) - in Kraft am 1. Juli 2018 -, Art. 96 des G. vom 5. Mai 2019 (B.S. vom 24. Mai 2019) und Art. 34 Nr. 8 des G. vom 23. Dezember 2021 (B.S. vom 30. Dezember 2021)]

[**Art. 259*sexies*/1** - Die Richter am Disziplinargericht und die Gerichtsräte am Berufungsdisziplinargericht werden [unter den Magistraten der Richterschaft oder unter den in Artikel 156*bis* erwähnten stellvertretenden Magistraten bestimmt], die während mindestens zehn Jahren das Amt eines Magistrats der Staatsanwaltschaft oder der Richterschaft ausgeübt haben und denen niemals eine Disziplinarstrafe auferlegt worden ist, es sei denn, diese ist gelöscht worden.

Die Richter am Disziplinargericht werden von den Generalversammlungen der Gerichte Erster Instanz für einen [erneuerbaren] Zeitraum von sieben Jahren unter den Bewerbern bestimmt, die Gegenstand eines mit Gründen versehenen Vorschlags des Korpschefs sind.

Die Gerichtsräte am Berufungsdisziplinargericht werden von den Generalversammlungen der Appellationshöfe für einen [erneuerbaren] Zeitraum von sieben Jahren unter den Bewerbern bestimmt, die Gegenstand eines mit Gründen versehenen Vorschlags des Korpschefs sind.

Die Bewerbungen für die Mandate des Richters am Disziplinargericht und des Gerichtsrats am Berufungsdisziplinargericht werden binnen einer Frist von einem Monat nach Bekanntmachung der Vakanz im *Belgischen Staatsblatt* an die zuständige Generalversammlung gerichtet.

Die Präsidenten der Gerichte Erster Instanz und die Ersten Präsidenten der Appellationshöfe übermitteln dem Minister der Justiz binnen fünfundsiebzig Tagen nach dem Bewerberaufruf die Namen der bestimmten Richter und Gerichtsräte.

Der König legt die Quote der Richter, die am Disziplinargericht tagen können, und der Gerichtsräte, die am Berufungsdisziplinargericht tagen können, fest.

[Die effektiven Magistrate, die das Mandat eines Korpschefs ausüben,] und die Mitglieder des Hohen Justizrates können nicht bestimmt werden, um in den Disziplinargerichten zu tagen.

Das Mandat des Richters am Disziplinargericht und des Gerichtsrats am Berufungsdisziplinargericht endet, wenn der Betreffende einen in den Artikeln 308, [309/2,] 323*bis*, 327 und 327*bis* erwähnten Auftrag annimmt. Das Mandat endet von Amts wegen, wenn ihm eine Disziplinarstrafe auferlegt wird.]

[Art. 259sexies/1 eingefügt durch Art. 4 des G. vom 15. Juli 2013 (II) (B.S. vom 25. Juli 2013) - in Kraft ab dem 9. April 2014 -, selbst abgeändert durch Art. 29 des G. (I) vom 8. Mai 2014 (III) (B.S. vom 14. Mai 2014) - in Kraft ab dem 9. April 2014 -; Abs. 1 abgeändert durch Art. 248 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017); Abs. 2 abgeändert durch Art. 26 Nr. 1 des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023); Abs. 3 abgeändert durch Art. 26 Nr. 1 des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023); Abs. 7 abgeändert durch Art. 26 Nr. 2 des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023); Abs. 8 abgeändert durch Art. 97 des G. vom 5. Mai 2019 (B.S. vom 24. Mai 2019)]

Art. 259*septies* - Die Ausübung des Mandats eines Korpschefs ist unvereinbar mit der Ausübung eines beigeordneten Mandats und mit der Ausübung eines spezifischen Mandats, wenn Letzteres außerhalb des Rechtsprechungsorgans ausgeübt wird.

Die Ausübung eines beigeordneten Mandats ist vereinbar mit der Ausübung eines spezifischen Mandats, sofern dieses innerhalb desselben Rechtsprechungsorgans ausgeübt wird.

[[Mit Ausnahme der Mandate des Abteilungspräsidenten, Abteilungsprokurators[, Abteilungsauditors und [Ersten Generalanwalts] beim Appellationshof] ist die Bestimmung für ein beigeordnetes Mandat gemäß Artikel 259*quinquies*] nur in dem Rechtsprechungsorgan möglich, auf dessen Stellenplan der Magistrat angerechnet wird.]

[Mit Ausnahme der Mandate [eines Richters am Strafvollstreckungsgericht, eines Verbindungsmagistrats für Jugendsachen, eines Assistenzmagistrats, eines Föderalmagistrats[, eines Staatsanwalts bei der Staatsanwaltschaft für Verkehrssicherheit] und eines in Strafvollstreckungssachen spezialisierten Staatsanwalts] ist die Bestimmung für ein spezifisches Mandat gemäß Artikel 259*sexies* nur in dem Rechtsprechungsorgan möglich, auf dessen Stellenplan der Magistrat angerechnet wird.]

[Der Richter am Strafvollstreckungsgericht und der in Strafvollstreckungssachen spezialisierte Staatsanwalt können während der Ausübung ihres Mandats an dem Herkunfts-rechtsprechungsorgan für ein beigeordnetes Mandat bestimmt werden. Artikel 323*bis* § 1 Absatz 2 bis 4 ist auf sie anwendbar.]

[Bei begründetem Bedarf kann ein Untersuchungsrichter, [ein Richter am Familien- und Jugendgericht] oder ein Pfändungsrichter jedoch mit seiner Zustimmung nach günstiger Stellungnahme der betreffenden Korpschefs und unter Einhaltung des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten durch Beschluss des Ersten Präsidenten abgeordnet werden, um dieses Mandat gleichzeitig und für einen begrenzten Zeitraum an einem anderen Gericht Erster Instanz des Gerichtshofbereichs auszuüben. Im Beschluss des Ersten Präsidenten werden die Gründe für die Notwendigkeit dieser Abordnung und deren Modalitäten angegeben.]

[Art. 259septies Abs. 3 eingefügt durch Art. 6 des G. vom 17. Juli 2000 (B.S. vom 1. August 2000) - in Kraft ab dem 2. August 2000 - und abgeändert durch Art. 30 des G. vom 19. Dezember 2014 (B.S. vom 29. Dezember 2014), Art. 249 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017) und Art. 158 des G. vom 21. Dezember 2018 (B.S. vom 31. Dezember 2018) - in Kraft am 1. Januar 2019 -; Abs. 4 eingefügt durch Art. 6 des G. vom 17. Juli 2000 (B.S. vom 1. August 2000) - in Kraft ab dem 2. August 2000 - und abgeändert durch Art. 43 des G. vom 13. Juni 2006 (B.S. vom 19. Juli 2006) - in Kraft ab dem 16. August 2006 -, Art. 104 des G. vom 5. Mai 2014 (III) (B.S. vom 9. Juli 2014) - in Kraft ab dem 1. Oktober 2016 -, selbst aufgehoben durch Art. 238 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) - in Kraft am 13. Mai 2016 -, und durch Art. 35 des G. vom 23. Dezember 2021 (B.S. vom 30. Dezember 2021); Abs. 5 eingefügt durch Art. 20 Nr. 2 des G. vom 17. Mai 2006 (B.S. vom 15. Juni 2006) - in Kraft ab dem 1. Februar 2007 - und abgeändert durch Art. 104 des G. vom 5. Mai 2014 (III) (B.S. vom 9. Juli 2014) - in Kraft ab dem 1. Oktober 2016 -, selbst aufgehoben durch Art. 238 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) - in Kraft am 13. Mai 2016 -; Abs. 6 eingefügt durch Art. 63 des G. vom 1. Dezember 2013 (B.S. vom 10. Dezember 2013) - in Kraft ab dem 1. April 2014 - und abgeändert durch Art. 11 des G. (I) vom 8. Mai 2014 (III) (B.S. vom 14. Mai 2014) - in Kraft am 1. September 2014 -]

[KAPITEL 5*quater* - *Gerichtspraktikum*

[Kapitel 5quater mit Art. 259octies eingefügt durch Art. 47 des G. vom 22. Dezember 1998 (I) (B.S. vom 2. Februar 1999) - in Kraft ab dem 2. August 2000 -]

Art. 259*octies* - [§ 1 - Bewerber, die sich zur Prüfung im Wettbewerbsverfahren zur Zulassung zum Gerichtspraktikum einschreiben, müssen zum Zeitpunkt ihrer Einschreibung Lizentiat oder Master der Rechte sein und in den vier Jahren vor der Einschreibung während mindestens zwei Jahren als Inhaber des Diploms eines Lizentiaten oder Masters der Rechte als hauptberufliche Tätigkeit entweder ein Praktikum bei der Rechtsanwaltschaft absolviert oder andere juristische Funktionen ausgeübt haben.

Bewerbungen für die Prüfung im Wettbewerbsverfahren zur Zulassung zum Gerichtspraktikum müssen binnen einer Frist von einem Monat nach Veröffentlichung des Bewerberaufrufs im *Belgischen Staatsblatt* eingereicht werden.

Für jedes Gerichtsjahr bestimmt der König vor dem 30. April durch einen im Ministerrat beratenen Erlass und auf Stellungnahme des Kollegiums der Staatsanwaltschaft und des Kollegiums der Gerichtshöfe und Gerichte die Anzahl vakanter [Stellen für Magistrate in der Ausbildung] für die französische und die niederländische Sprachrolle. Der König berücksichtigt die Anzahl der in § 7 erwähnten [Magistratsanwärter].

Der für die Justiz zuständige Minister ernennt die [Magistrate in der Ausbildung] und bestimmt auf gemeinsamen Vorschlag des Kollegiums der Gerichtshöfe und Gerichte und des Kollegiums der Staatsanwaltschaft den Appellationshofbereich, in dem das Praktikum absolviert wird. Innerhalb dieses Bereichs weist der Generalprokurator den [Magistrat in der Ausbildung] einer Staatsanwaltschaft des Prokurators des Königs oder einem Arbeitsauditorat zu und weist der Erste Präsident des Appellationshofes den [Magistrat in der Ausbildung] einem Gericht Erster Instanz, einem [Unternehmensgericht] oder einem Arbeitsgericht zu.

Bei der Ernennung, der Bestimmung in einem Appellationshofbereich und der Zuweisung der [Magistrate in der Ausbildung] wird das Vorrangsrecht gemäß der in Artikel 259*bis*-9 § 1/1 Absatz 2 erwähnten Einstufung berücksichtigt.

§ 2 - [Das Praktikum, das Zugang zum Amt eines Magistrats der Staatsanwaltschaft oder der Richterschaft gewährt, dauert zwei Jahre. Es umfasst eine Ausbildung, die aus einem vom Institut für Ausbildungen im Gerichtswesen organisierten Kurszyklus besteht, und eine praktische Ausbildung, die aus mehreren aufeinanderfolgenden Teilen besteht:

- vom ersten bis zum dritten Monat und vom fünften Monat bis zum fünfzehnten Tag des zwölften Monats: Praktikum bei einer Staatsanwaltschaft des Prokurators des Königs und/oder bei einem Arbeitsauditorat,

- während des vierten Monats und ab dem sechzehnten Tag des dreiundzwanzigsten Monats bis zum vierundzwanzigsten Monat: externes Praktikum,

- ab dem sechzehnten Tag des zwölften Monats bis zum fünfzehnten Tag des dreiundzwanzigsten Monats: Praktikum in einer oder mehreren Kammern eines Gerichts Erster

Instanz, eines Arbeitsgerichts und/oder eines Unternehmensgerichts einschließlich eines externen Praktikums im Ausland.]

Das Programm des externen Praktikums wird von der zuständigen Kommission für die Bewertung des Gerichtspraktikums gebilligt.

Die Teilnahme an den Ausbildungslehrgängen, die vom Institut für Ausbildungen im Gerichtswesen organisiert werden, ist für alle [Magistrate in der Ausbildung] verpflichtend.

§ 3 - Der [Magistrat in der Ausbildung] untersteht während der gesamten Dauer seines Praktikums, auch während des externen Praktikums, der Amtsgewalt und Aufsicht des Korpschefs der Staatsanwaltschaft oder der Richterschaft, bei der er sein Praktikum absolviert.

Er steht auch unter der Leitung von zwei Praktikumsleitern, die mit seiner Ausbildung beauftragt sind und denen das Institut für Ausbildungen im Gerichtswesen bei der Erstellung und dem Follow-up des Praktikumsprogramms beisteht. Der Erste ist Magistrat der Staatsanwaltschaft des Prokurators des Königs oder des Arbeitsauditorats. Der Zweite ist Magistrat der Richterschaft am Gericht Erster Instanz, am Arbeitsgericht oder am [Unternehmensgericht]. Sie werden von ihrem jeweiligen Korpschef unter den Magistraten bestimmt, die an der vom Institut für Ausbildungen im Gerichtswesen organisierten Fachausbildung teilgenommen haben. Diese Ausbildung wird mindestens alle zwei Jahre organisiert.

[Vor Ende des zweiten Monats, was den ersten Teil des externen Praktikums betrifft, und vor Ende des neunzehnten Monats, was den letzten Teil des in § 2 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich erwähnten externen Praktikums betrifft, muss der Magistrat in der Ausbildung] der zuständigen Kommission für die Bewertung des Gerichtspraktikums zwecks Billigung einen mit Gründen versehenen Vorschlag mit Bezug auf das externe Praktikum vorlegen.

Der erste Praktikumsleiter übermittelt der zuständigen Kommission für die Bewertung des Gerichtspraktikums im Laufe des zwölften Monats des Praktikums einen ausführlichen Bericht über den Verlauf des ersten Teils des Praktikums [und über den Verlauf des ersten Teils] des externen Praktikums. Er übermittelt dem Prokurator des Königs und/oder dem Arbeitsauditor der Staatsanwaltschaft oder des Auditorats, der/dem der [Magistrat in der Ausbildung] zugewiesen worden ist, sowie dem betreffenden Generalprokurator eine Abschrift dieser Berichte.

[Im Laufe des zwanzigsten Monats übermittelt der zweite Praktikumsleiter der zuständigen Kommission für die Bewertung des Gerichtspraktikums einen ausführlichen Bericht über den Verlauf des zweiten Teils des Praktikums und im Laufe des vierundzwanzigsten Monats über den Verlauf des letzten Teils des Praktikums und lässt dem Präsidenten des Gerichts Erster Instanz, des Arbeitsgerichts und/oder des Unternehmensgerichts, dem der Magistrat in der Ausbildung zugewiesen worden ist, sowie dem Ersten Präsidenten des betreffenden Appellationshofes eine Abschrift davon zukommen.]

Vor Ende des zweiundzwanzigsten Monats des Praktikums lässt die zuständige Kommission für die Bewertung des Gerichtspraktikums dem für die Justiz zuständigen Minister den ausführlichen Abschlussbericht und die von den Praktikumsleitern erstellten Berichte zukommen und übermittelt sie den Korpschefs der Staatsanwaltschaft und des Rechtsprechungsorgans, der/dem der [Magistrat in der Ausbildung] zugewiesen worden ist,

sowie dem betreffenden Generalprokurator und dem Ersten Präsidenten des Appellationshofes eine Abschrift des Abschlussberichts.

Der [Magistrat in der Ausbildung] erhält innerhalb derselben Frist eine Abschrift der Praktikumsberichte. Wenn der Inhalt eines oder mehrerer Berichte ungünstig ist, gibt die zuständige Kommission für die Bewertung des Gerichtspraktikums eine Stellungnahme ab, nachdem sie den Betreffenden angehört hat. Die Erfüllung dieser Formalität wird im Bericht, der dem für die Justiz zuständigen Minister übermittelt wird, vermerkt.

Wenn der Abschlussbericht günstig ist und [der Magistrat in der Ausbildung] allen Praktikumsverpflichtungen nachgekommen ist, stellt der Direktor des Instituts für Ausbildungen im Gerichtswesen [dem Magistrat in der Ausbildung] im Laufe des zweiundzwanzigsten Monats des Praktikums eine Bescheinigung aus, aus der hervorgeht, dass er das Gerichtspraktikum erfolgreich absolviert hat, und schickt er dem für die Justiz zuständigen Minister eine Abschrift davon zu. Die Bescheinigung wird [dem Magistrat in der Ausbildung] jedoch entzogen, wenn er während der letzten zwei Monate des Praktikums einen schwerwiegenden Fehler begeht.

§ 4 - Der für die Justiz zuständige Minister oder sein Beauftragter kann nach Anhörung des Betreffenden und nach einer mit Gründen versehenen Stellungnahme des Korpschefs der Staatsanwaltschaft oder des Rechtsprechungsorgans, bei der/dem der [Magistrat in der Ausbildung] sein Praktikum absolviert, und der zuständigen Kommission für die Bewertung des Gerichtspraktikums das Praktikum wegen Berufsuntauglichkeit unter Berücksichtigung einer dreimonatigen Kündigungsfrist vorzeitig beenden. Die Kündigungsfrist setzt mit Ablauf des Kalendermonats ein, in dem dem Betreffenden die Kündigung notifiziert worden ist.

Der für die Justiz zuständige Minister oder sein Beauftragter kann nach Anhörung des Betreffenden und nach einer mit Gründen versehenen Stellungnahme des Korpschefs der Staatsanwaltschaft oder des Rechtsprechungsorgans, bei der/dem der [Magistrat in der Ausbildung] sein Praktikum absolviert, und der zuständigen Kommission für die Bewertung des Gerichtspraktikums das Praktikum auch wegen eines schwerwiegenden Fehlers ohne Kündigungsfrist vorzeitig beenden.

In den in den Absätzen 1 und 2 erwähnten Fällen unterliegt der Betreffende den Artikeln 7 bis 13 des Gesetzes vom 20. Juli 1991 zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen.

Das Praktikum kann aus rechtmäßigen Gründen von dem für die Justiz zuständigen Minister oder von seinem Beauftragten ausgesetzt werden, entweder von Amts wegen nach Stellungnahme des betreffenden Korpschefs oder auf Ersuchen des Betreffenden.

Bei ununterbrochener Aussetzung oder Abwesenheit von mehr als einem Monat wird das Praktikum von Rechts wegen um die gleiche Dauer verlängert, wobei diese Verlängerung acht Monate nicht übersteigen darf.

Die Absätze 4 und 5 sind auf die mit dem Mutterschutz verbundenen Urlaube, die in Artikel 39 des Gesetzes vom 16. März 1971 über die Arbeit erwähnt sind, nicht anwendbar; diese Urlaube werden mit Praktikumszeiträumen gleichgesetzt.

§ 5 - Die [Magistrate in der Ausbildung], die gemäß § 1 ernannt werden, werden in dieser Eigenschaft eingestellt, nachdem sie den Eid abgelegt haben, der in Artikel 2 des Dekretes vom 20. Juli 1831 über den Eid vorgesehen ist.

Der [Magistrat in der Ausbildung] hat nicht die Eigenschaft eines Magistrats.

Der [Magistrat in der Ausbildung] hat für die Dauer des Praktikums bei der Staatsanwaltschaft des Prokurators des Königs oder für die Dauer des Praktikums beim Arbeitsauditorat die Eigenschaft eines Gerichtspolizeioffiziers, Hilfsbeamter des Prokurators des Königs beziehungsweise des Arbeitsauditors, aber er darf diese Funktion erst nach Bestellung durch den Generalprokurator ausüben.

Nach sechs Monaten Praktikum kann er durch den Generalprokurator bestellt werden, um das Amt der Staatsanwaltschaft ganz oder teilweise nur für die Dauer des Praktikums bei der Staatsanwaltschaft des Prokurators des Königs und/oder beim Arbeitsauditorat auszuüben.

Während der Dauer des Praktikums bei der Richterschaft kann der [Magistrat in der Ausbildung] gemäß Artikel 329 als Greffier übernommen werden. Während desselben Zeitraums steht der [Magistrat in der Ausbildung] dem oder den Richtern bei, aus dem/denen sich die Kammer des Gerichts, dem er zugewiesen ist, zusammensetzt. Er wohnt der Beratung bei, kann jedoch keinen Richter ersetzen.

Diese Zuweisungen werden den in § 3 erwähnten Praktikumsleitern sowie den jeweiligen Korpschefs zur Kenntnis gebracht.

Das Amt [des Magistrats in der Ausbildung] ist unvereinbar mit jedem anderen besoldeten Amt. Der für die Justiz zuständige Minister oder sein Beauftragter kann jedoch auf Stellungnahme des betreffenden Praktikumsleiters dem Betreffenden erlauben, die in Artikel 294 Absatz 1 erwähnten Funktionen auszuüben.

§ 6 - Der [Magistrat in der Ausbildung] erhält:

1. eine nach Ablauf eines jeden Monats gezahlte Entlohnung, die nach der Gehaltstabelle NA 11 berechnet und dem Personal des föderalen öffentlichen Dienstes gewährt wird,

2. die in dieser Gehaltstabelle vorgesehenen zeitlich gestuften Erhöhungen,

3. die Zulagen, Entschädigungen und zusätzlichen Besoldungen, die dem Personal der föderalen öffentlichen Dienste zuerkannt werden, in gleichem Maße und unter denselben Bedingungen wie diejenigen, die für das vorerwähnte Personal gelten,

4. [eine Pauschalzulage von 235,50 EUR] pro tatsächlich bei einer Staatsanwaltschaft des Prokurators des Königs geleisteter Rufbereitschaft während der Nacht, der Wochenenden oder der Feiertage, sofern der [Magistrat] in der Aufstellung der Rufbereitschaft eingetragen ist. Unter Rufbereitschaft ist ein durchgehender Dienst von zwölf Stunden zu verstehen, während dessen die Betreffenden erreichbar und verfügbar sind, sich aber auch fortbewegen können, um Leistungen an einem Arbeitsplatz zu erbringen. Der Höchstbetrag der [Zulagen] für den gesetzlichen Praktikumszeitraum bei der Staatsanwaltschaft darf [4.239 EUR] nicht übersteigen. [Die Zulage kann nicht gleichzeitig mit der in Artikel 47 des Königlichen Erlasses

vom 13. Juli 2017 zur Festlegung der Zulagen und Entschädigungen der Personalmitglieder des föderalen öffentlichen Dienstes erwähnten Zulage für unregelmäßige Leistungen bezogen werden.]

Bei der Ernennung für das Praktikum wird das Gehalt festgelegt, indem nur zwei Jahre berücksichtigt werden, die als Berufserfahrung gelten, die gemäß § 1 Absatz 1 als Bedingung für die Teilnahme an der Prüfung im Wettbewerbsverfahren zur Zulassung zum Gerichtspraktikum erforderlich ist.

Die auf die Gehälter des Personals anwendbare Mobilitätsregelung findet ebenfalls Anwendung auf die Besoldung [des Magistrats in der Ausbildung] sowie auf die Bereitschaftszulage. Sie sind an den Schwellenindex 138,01 gekoppelt.

Alle Rechtsvorschriften über die soziale Sicherheit für Personalmitglieder auf Probe des öffentlichen Dienstes sind auf [Magistrate in der Ausbildung] anwendbar.

Der König regelt gemäß den für Staatsbedienstete geltenden Bestimmungen den Rechtsschutz, der den [Magistraten in der Ausbildung] zukommt, und die Entschädigung des ihnen entstandenen materiellen Schadens.

§ 7 - Wenn das Praktikum erfolgreich absolviert worden ist und die Ernennung [des Magistrats in der Ausbildung] am Ende des vierundzwanzigsten Monats nicht erfolgen kann, ernennt der König [den Magistrat in der Ausbildung] von Amts wegen zum [Magistratsanwärter], je nach Fall, bei den Gerichtshöfen und Gerichten oder bei der Staatsanwaltschaft.

Zu diesem Zweck setzen die [Magistrate in der Ausbildung] den für die Justiz zuständigen Minister vor Ende des einundzwanzigsten Monats ihres Praktikums auf elektronischem Wege davon in Kenntnis, ob sie eventuell nach Ablauf ihres Praktikums die Funktion [eines Magistratsanwärters] vorzugsweise bei der Staatsanwaltschaft oder bei der Richterschaft ausüben möchten.

Der für die Justiz zuständige Minister oder sein Beauftragter bestimmt entsprechend den Erfordernissen des Dienstes und, wenn möglich, auf der Grundlage des vom [Magistratsanwärter] geäußerten Vorzugs das Gericht oder die Staatsanwaltschaft, bei dem/der der [Magistratsanwärter] sein Amt ausüben wird. Die Erfordernisse des Dienstes werden auf Stellungnahme des Kollegiums der Gerichtshöfe und Gerichte und des Kollegiums der Staatsanwaltschaft festgelegt.

Jedes Jahr übermitteln das Kollegium der Gerichtshöfe und Gerichte und das Kollegium der Staatsanwaltschaft dem für die Justiz zuständigen Minister einen Bericht über die Situation der [Magistratsanwärter] bei den Gerichtshöfen und Gerichten und bei der Staatsanwaltschaft sowie die Beurteilung des Übergangs zur Magistratur im Laufe des vergangenen Gerichtsjahres. Dieser Bericht wird der Abgeordnetenkammer übermittelt.

Der [Magistratsanwärter] bei der Staatsanwaltschaft hat die Eigenschaft eines Gerichtspolizeioffiziers, Hilfsbeamter des Prokurators des Königs beziehungsweise des Arbeitsauditors, aber er darf diese Funktion erst nach Bestellung durch den Generalprokurator ausüben. Er kann durch den Generalprokurator bestellt werden, um das Amt der

Staatsanwaltschaft ganz oder teilweise unter der Aufsicht des Korpschefs der Staatsanwaltschaft, an die er gebunden ist, auszuüben.

Der [Magistratsanwärter] bei den Gerichtshöfen und Gerichten untersteht der Aufsicht des Korpschefs des Rechtsprechungsorgans, an das er gebunden ist. Er kann gemäß Artikel 329 als Greffier übernommen werden. Er steht dem oder den Richtern bei, aus dem/denen sich die Kammer des Gerichts, dem er zugewiesen ist, zusammensetzt. Er wohnt der Beratung bei und kann einen Richter ersetzen.

§ 8 - Das Statut der Referenten und Juristen bei der Staatsanwaltschaft ist auf die [Magistratsanwärter] anwendbar, unter Vorbehalt folgender Bestimmungen:

1. Der [Magistratsanwärter] erhält eine nach Ablauf eines jeden Monats gezahlte Entlohnung, die einem Amt der Klasse A1 entspricht.

2. Für die Anwendung von Artikel 372*bis* zählt die Dauer des Gerichtspraktikums als Dienstalter in der Gehaltstabelle […].

3. Der [Magistratsanwärter] ist von dem Praktikumszeitraum, der der Ernennung vorangeht, befreit.

4. Der [Magistratsanwärter] erhält [eine Pauschalzulage von 235,50 EUR] pro tatsächlich bei einer Staatsanwaltschaft des Prokurators des Königs geleisteter Rufbereitschaft während der Nacht, der Wochenenden oder der Feiertage, sofern der [Magistratsanwärter] in der Aufstellung der Rufbereitschaft eingetragen ist. Unter Rufbereitschaft ist ein durchgehender Dienst von zwölf Stunden zu verstehen, während dessen die Betreffenden erreichbar und verfügbar sind, sich aber auch fortbewegen können, um Leistungen an einem Arbeitsplatz zu erbringen. Die Anzahl pro Jahr geleisteter Rufbereitschaften darf 18 nicht überschreiten. [Die Zulage kann nicht gleichzeitig mit der in Artikel 47 des Königlichen Erlasses vom 13. Juli 2017 zur Festlegung der Zulagen und Entschädigungen der Personalmitglieder des föderalen öffentlichen Dienstes erwähnten Zulage für unregelmäßige Leistungen bezogen werden.]

Die auf die Gehälter des Personals anwendbare Mobilitätsregelung findet ebenfalls Anwendung auf die Besoldung [des Magistratsanwärters] sowie auf die Bereitschaftszulage. Sie sind an den Schwellenindex 138,01 gekoppelt.]

[Art. 259octies ersetzt durch Art. 250 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017); § 1 Abs. 3 abgeändert durch Art. 27 Nr. 1 des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023); § 1 Abs. 4 abgeändert durch Art. 252 des G. vom 15. April 2018 (II) (B.S. vom 27. April 2018) - in Kraft am 1. November 2018 - und Art. 27 Nr. 2 des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023); § 1 Abs. 5 abgeändert durch Art. 27 Nr. 3 des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023); § 2 Abs. 1 ersetzt durch Art. 27 Nr. 4 des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023); § 2 Abs. 3 abgeändert durch Art. 27 Nr. 5 des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023); § 3 Abs. 1 abgeändert durch Art. 27 Nr. 6 des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023); § 3 Abs. 2 abgeändert durch Art. 252 des G. vom 15. April 2018 (II) (B.S. vom 27. April 2018) - in Kraft am 1. November 2018 -; § 3 Abs. 3 abgeändert durch Art. 27 Nr. 7 des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023); § 3 Abs. 4 abgeändert durch Art. 27 Nr. 8 und 9 des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023); § 3 Abs. 5 ersetzt durch Art. 27 Nr. 10

des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023); § 3 Abs. 6 abgeändert durch Art. 27 Nr. 11 des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023); § 3 Abs. 7 abgeändert durch Art. 27 Nr. 12 des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023); § 3 Abs. 8 abgeändert durch Art. 27 Nr. 13 des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023); § 4 Abs. 1 abgeändert durch Art. 27 Nr. 14 des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023); § 4 Abs. 2 abgeändert durch Art. 27 Nr. 15 des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023); § 5 Abs. 1 abgeändert durch Art. 27 Nr. 16 des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023); § 5 Abs. 2 abgeändert durch Art. 27 Nr. 17 des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023); § 5 Abs. 3 abgeändert durch Art. 27 Nr. 18 des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023); § 5 Abs. 5 abgeändert durch Art. 27 Nr. 19 des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023); § 5 Abs. 7 abgeändert durch Art. 27 Nr. 20 des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023); § 6 Abs. 1 einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 27 Nr. 21 des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023); § 6 Abs. 1 Nr. 4 implizit abgeändert durch Art. 27 Nr. 21 des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023) und abgeändert durch Art. 2 Nr. 1 bis 3 des G. vom 12. Mai 2024 (B.S. vom 22. Mai 2024); § 6 Abs. 3 abgeändert durch Art. 27 Nr. 22 des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023); § 6 Abs. 4 abgeändert durch Art. 27 Nr. 23 des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023); § 6 Abs. 5 abgeändert durch Art. 27 Nr. 24 des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023); § 7 Abs. 1 abgeändert durch Art. 27 Nr. 25 des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023); § 7 Abs. 2 abgeändert durch Art. 27 Nr. 26 des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023); § 7 Abs. 3 abgeändert durch Art. 27 Nr. 27 des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023); § 7 Abs. 4 abgeändert durch Art. 27 Nr. 28 des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023); § 7 Abs. 5 abgeändert durch Art. 27 Nr. 29 des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023); § 7 Abs. 6 abgeändert durch Art. 27 Nr. 30 des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023); § 8 Abs. 1 einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 27 Nr. 31 des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023); § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 abgeändert durch Art. 27 Nr. 32 des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023); § 8 Abs. 1 Nr. 2 abgeändert durch Art. 27 Nr. 32 des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023) und Art. 4 des G. vom 7. Mai 2024 (B.S. vom 16. Mai 2024) - in Kraft am 31. Dezember 2025 -; § 8 Abs. 1 Nr. 3 abgeändert durch Art. 27 Nr. 32 des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023); § 8 Abs. 1 Nr. 4 abgeändert durch Art. 27 Nr. 32 des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023) und Art. 2 Nr. 5 und 6 des G. vom 12. Mai 2024 (B.S. vom 22. Mai 2024); § 8 Abs. 2 abgeändert durch Art. 27 Nr. 33 des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023)]

[KAPITEL 5*quinquies* - *Bewertung der Magistrate*

[Kapitel 5quinquies mit den Abschnitten 1 bis 3 und mit den Artikeln 259novies bis 259undecies eingefügt durch Art. 48 des G. vom 22. Dezember 1998 (I) (B.S. vom 2. Februar 1999) - in Kraft ab dem 2. August 2000 -]

Abschnitt 1 - Allgemeine Bestimmungen

Art. 259*novies* - [§ 1 - Die effektiven Berufsmagistrate unterliegen einer mit Gründen versehenen schriftlichen Bewertung, entweder einer periodischen Bewertung, wenn es eine Ernennung betrifft, oder einer Bewertung des Mandats, wenn es das Mandat eines Korpschefs, ein beigeordnetes Mandat oder ein spezifisches Mandat betrifft.

Die periodischen Bewertungen werden innerhalb dreißig Tagen nach Ablauf der in vorliegendem Kapitel vorgesehenen Fristen vorgenommen. Eine neue Bewertung kann vorzeitig erfolgen, wenn es besondere Vorkommnisse gegeben hat oder wenn seit der letzten Bewertung besondere Feststellungen gemacht worden sind.

Die periodische Bewertung kann zur Note "sehr gut", "gut", "ausreichend" oder "ungenügend" führen. Die Bewertung von Mandatsinhabern kann zur Note "gut" oder "ungenügend" führen.

Die Bewertung bezieht sich auf die Weise, wie das Amt ausgeübt wird, mit Ausnahme des Inhalts jeglicher gerichtlichen Entscheidung, und erfolgt auf der Grundlage von Kriterien mit Bezug auf die Persönlichkeit sowie die intellektuellen, beruflichen und organisatorischen Fähigkeiten.

Die Bewertung der Korpschefs betrifft ebenfalls deren Managementfähigkeiten und insbesondere die Personalverwaltung und die ergriffenen Initiativen zur Aufarbeitung des gerichtlichen Rückstands.

Auf Vorschlag des Hohen Justizrates bestimmt der König die Bewertungskriterien und die Gewichtung dieser Kriterien unter Berücksichtigung der Besonderheit der Ämter und Mandate und legt die Modalitäten für die Anwendung dieser Bestimmungen fest.

§ 2 - Zu Beginn der Periode, auf die sich die Bewertung des Magistrats bezieht, findet ein Planungsgespräch zwischen dem Magistrat und seinen Bewertern oder einem seiner Bewerter statt.

Ort und Zeitpunkt des Planungsgesprächs werden dem Magistrat [auf elektronischem Weg] oder gegen datierte Empfangsbestätigung spätestens fünfzehn Tage vor dem Datum dieses Gesprächs mitgeteilt.

Im Planungsgespräch werden auf der Grundlage einer konkreten Beschreibung der Funktion des Magistrats und unter Berücksichtigung des organisatorischen Kontexts die Ziele für die folgende Bewertungsperiode festgelegt. Diese Ziele müssen spezifisch, messbar, annehmbar und realisierbar sein.

Die Bewerter oder einer von ihnen bestimmen, welche Note dem Magistrat erteilt wird, wenn er die festgelegten Ziele erreicht. Ist nicht die höchste Note erteilt worden, teilt der Bewerter dem Magistrat mit, welche Ziele erreicht werden müssten, um eine bessere Note zu erhalten.

Der Magistrat erstellt für seine Bewerter oder für einen von ihnen einen Bericht über das Planungsgespräch.

In diesem Bericht werden die Punkte vermerkt, über die eine Einigung erzielt worden ist. Für die Punkte, über die keine Einigung erzielt werden konnte, werden die verschiedenen Standpunkte dargelegt.

Kommt es zu keiner Einigung, wird die Meinungsverschiedenheit so präzise wie möglich beschrieben. Wenn die Bewerter oder einer von ihnen der Meinung sind/ist, dass der Bericht keine getreue Übertragung des Inhalts des Planungsgesprächs ist, fügen sie ihre Version bei. Eine Kopie wird dem Magistrat übermittelt.

Das Original des Berichts und gegebenenfalls die Version der Bewerter werden in der Bewertungsakte aufbewahrt.

§ 3 - Im Laufe der Bewertungsperiode kann ein Mitarbeitergespräch stattfinden, wenn es Gründe für die Anpassung der Funktionsbeschreibung oder der Ziele gibt. Dieses Gespräch erfolgt entweder auf Initiative der Bewerter oder einer der Bewerter oder auf Ersuchen des Magistrats.

Ort und Zeitpunkt werden in gegenseitigem Einvernehmen bestimmt.

In Ermangelung eines Konsenses erfolgt das Mitarbeitergespräch binnen fünfzehn Tagen nach dem schriftlichen Ersuchen einer der Parteien, das der anderen Partei [auf elektronischem Weg] oder gegen datierte Empfangsbestätigung übermittelt worden ist.

Der Magistrat erstellt für seine Bewerter oder für einen von ihnen gemäß dem in § 2 Absatz 6 bis 8 festgelegten Verfahren einen Bericht über das Mitarbeitergespräch.

§ 4 - Ort und Zeitpunkt des Bewertungsgesprächs werden dem Magistrat [auf elektronischem Weg] oder gegen datierte Empfangsbestätigung spätestens fünfzehn Tage vor dem Datum dieses Gesprächs mitgeteilt.

In dieser Notifizierung wird der Magistrat aufgefordert, das Bewertungsgespräch schriftlich vorzubereiten und den Bewertern diese Vorbereitung spätestens drei Tage vor dem Bewertungsgespräch zu übergeben.

Anschließend erstellen die Bewerter einen Entwurf der vorläufigen Bewertung. Dieser Entwurf wird dem Magistrat während des Bewertungsgesprächs mitgeteilt und mit ihm besprochen. Der Entwurf kann infolge des Gesprächs angepasst werden.

§ 5 - Der Korpschef [...] übermittelt dem Betreffenden gegen datierte Empfangsbestätigung oder [auf elektronischem Weg gegen Empfangsbestätigung] eine Abschrift der vorläufigen Bewertung.

Der Betreffende kann, zur Vermeidung des Verfalls, innerhalb einer Frist von fünfzehn Tagen ab der Notifizierung der vorläufigen Bewertung seine schriftlichen Anmerkungen gegen datierte Empfangsbestätigung oder [auf elektronischem Weg gegen Empfangsbestätigung] an den Korpschef [...], [der diese der Bewertungsakte beifügt], schicken.

Reicht der Magistrat keine schriftlichen Anmerkungen zu der vorläufigen Bewertung ein, wird diese endgültig.

Reicht der Magistrat jedoch schriftliche Anmerkungen zu der vorläufigen Bewertung ein, wird eine endgültige schriftliche Bewertung erstellt, in der schriftlich auf diese Anmerkungen eingegangen wird.

§ 6 - Binnen fünfzehn Tagen nach Erhalt dieser Anmerkungen schickt der Korpschef [...] eine Abschrift der endgültigen Bewertung an den Minister der Justiz und, gegen datierte Empfangsbestätigung oder [auf elektronischem Weg gegen Empfangsbestätigung], an den Betreffenden.

§ 7 - Dem Bewertungsgespräch folgt ein Planungsgespräch für die folgende Periode.

§ 8 - Die Bewertungsakten werden vom Korpschef [...] aufbewahrt. Eine Abschrift der endgültigen Bewertungen wird während mindestens zehn Jahren beim Minister der Justiz aufbewahrt. Die Bewertungen sind vertraulich und können jederzeit vom Bewerteten eingesehen werden.

§ 9 - Die Paragraphen 2 bis 8 finden keine Anwendung auf Korpschefs.

Im Laufe des zweiten Jahres der Ausübung des Mandats ist die Umsetzung des in Artikel 259*quater* § 2 Absatz 3 Buchstabe *d)* erwähnten Verwaltungsplans Gegenstand eines Folgegesprächs zwischen dem Korpschef und den Mitgliedern der zuständigen Kammer des in Artikel 259*undecies* § 3 erwähnten Bewertungskollegiums. Dieses Gespräch betrifft die ergriffenen Managementmaßnahmen und gegebenenfalls die vom Korpschef seit seinem Amtsantritt vorgenommenen Anpassungen des Verwaltungsplans. Kein Folgegespräch ist vorgesehen für den in Artikel 259*quater* § 6 Absatz 3 und den in Absatz 5 erwähnten Korpschef, wenn das zugewiesene Mandat weniger als fünf Jahre beträgt.

Bei Erneuerung des Mandats betrifft das Folgegespräch die Umsetzung des Plans über die Arbeitsweise, den der Korpschef im Laufe des fünften Jahres seines ersten Mandats erstellt.

Das Folgegespräch findet frühestens im Laufe des achtzehnten Monats der Ausübung des Mandats statt.

Der Korpschef erstellt einen Bericht dieses Gesprächs. Wenn die zuständige Kammer des Bewertungskollegiums der Meinung ist, dass der Bericht keine getreue Übertragung des Folgegesprächs ist, fügt sie ihre Version bei. Eine Kopie wird dem Magistrat übermittelt. Das Original des Berichts und gegebenenfalls die Version der Bewerter werden in der Bewertungsakte aufbewahrt.

Ort und Zeitpunkt des Folgegesprächs zwischen dem Korpschef und der zuständigen Kammer des vorerwähnten Kollegiums werden dem Magistrat vom Vorsitzenden der

zuständigen Kammer des Bewertungskollegiums [auf elektronischem Weg] oder gegen datierte Empfangsbestätigung spätestens zehn Tage vor dem Datum des Gesprächs übermittelt.

Die zuständige Kammer des Bewertungskollegiums gibt spätestens im Laufe des vierundzwanzigsten Monats der Mandatsausübung die eventuellen Empfehlungen ab, die sich durch das Folgegespräch ergeben haben.

Gegebenenfalls übermittelt der Vorsitzende der zuständigen Kammer des Bewertungskollegiums binnen dieser Frist eine Abschrift der Empfehlungen gegen datierte Empfangsbestätigung oder [auf elektronischem Weg gegen Empfangsbestätigung] an den Betreffenden.

Eine Abschrift der eventuellen Empfehlungen wird während mindestens zehn Jahren vom Minister der Justiz aufbewahrt.

§ 10 - Die Korpschefs werden im Laufe des fünften Jahres der Ausübung ihres Mandats bewertet. Für die Bewertung des in Artikel 259*quater* § 6 Absatz 3 erwähnten Korpschefs sowie für den in Absatz 5 erwähnten Korpschef laufen die im vorliegenden Paragraphen erwähnten Fristen - wenn das zugewiesene Mandat weniger als fünf Jahre beträgt - gemäß dem Zeitplan, der auf den Vorgänger anwendbar gewesen wäre.

Die Bewertung findet frühestens im Laufe des vierundfünfzigsten Monats der Ausübung des Mandats statt.

Der Bericht des Folgegesprächs und gegebenenfalls die Version der zuständigen Kammer des in Artikel 259*undecies* § 3 erwähnten Bewertungskollegiums, der vom Korpschef erstellte Bericht über die Arbeitsweise, die obligatorischen und fakultativen Stellungnahmen und die Bewertungsgespräche zwischen dem Korpschef und der zuständigen Kammer des Bewertungskollegiums bilden die Grundlage für die Bewertung.

Die Korpschefs übermitteln im Laufe des vierundfünfzigsten Monats der Ausübung des Mandats den Bericht über die Arbeitsweise […] an die zuständige Kammer des vorerwähnten Kollegiums.

Der Generaldirektor der Generaldirektion Gerichtswesen des Föderalen Öffentlichen Dienstes Justiz und gegebenenfalls die Generalversammlung oder die Korpsversammlung übermitteln im Laufe des vierundfünfzigsten Monats der Ausübung des Mandats der zuständigen Kammer des vorerwähnten Kollegiums eine mit Gründen versehene Stellungnahme […].

Binnen denselben Fristen übermitteln die Generalversammlung beziehungsweise die Korpsversammlung und der Föderale Öffentliche Dienst Justiz dem betreffenden Korpschef eine Abschrift dieser Stellungnahmen [auf elektronischem Weg gegen Empfangsbestätigung] oder gegen datierte Empfangsbestätigung.

[In Ermangelung von Stellungnahmen innerhalb der vorgeschriebenen Frist werden diese Stellungnahmen übergangen.]

Ort und Zeitpunkt des Bewertungsgesprächs zwischen dem Korpschef und der zuständigen Kammer des vorerwähnten Kollegiums werden dem Magistrat vom Vorsitzenden

der zuständigen Kammer des Bewertungskollegiums [auf elektronischem Weg] oder gegen datierte Empfangsbestätigung spätestens zehn Tage vor dem Datum dieses Gesprächs mitgeteilt.

Die zuständige Kammer des Bewertungskollegiums erstellt die vorläufige Bewertung.

Der Vorsitzende der zuständigen Kammer des Bewertungskollegiums übermittelt dem Betreffenden gegen datierte Empfangsbestätigung oder [auf elektronischem Weg gegen Empfangsbestätigung] eine Abschrift der vorläufigen Bewertung.

Der Betreffende kann, zur Vermeidung des Verfalls, innerhalb einer Frist von zehn Tagen ab der Notifizierung der vorläufigen Bewertung seine schriftlichen Anmerkungen gegen datierte Empfangsbestätigung oder [auf elektronischem Weg gegen Empfangsbestätigung] dem Vorsitzenden der zuständigen Kammer des Bewertungskollegiums, [der diese der Bewertungsakte beifügt], zusenden.

Die zuständige Kammer des Bewertungskollegiums erstellt die endgültige Bewertung spätestens siebzig Tage vor Ende des Mandats. Die endgültige Bewertung ist mit Gründen zu versehen.

Der Vorsitzende der zuständigen Kammer des Bewertungskollegiums übermittelt binnen dieser Frist eine Abschrift der mit Gründen versehenen endgültigen Bewertung gegen datierte Empfangsbestätigung oder [auf elektronischem Weg gegen Empfangsbestätigung] an den Betreffenden.

Der Vorsitzende der zuständigen Kammer des Bewertungskollegiums übermittelt dem Minister der Justiz gleichzeitig folgende Schriftstücke:

- den vom Korpschef erstellten Bericht über das Folgegespräch, gegebenenfalls ergänzt durch die Version der zuständigen Kammer des Bewertungskollegiums,

- den vom Korpschef erstellten Bericht über die Arbeitsweise,

- die in Absatz 5 erwähnten obligatorischen Stellungnahmen und die von der Kammer beantragten fakultativen Stellungnahmen,

- die mit Gründen versehene endgültige Bewertung,

- [die Schriftstücke, aus denen hervorgeht, dass der Bewerber die Stellungnahmen erhalten hat.]

Die Bewertungsakten werden vom Vorsitzenden der zuständigen Kammer des Bewertungskollegiums aufbewahrt. Eine Abschrift der endgültigen Bewertungen wird während mindestens zehn Jahren vom Minister der Justiz aufbewahrt. Die Bewertung ist vertraulich und kann jederzeit vom Bewerteten eingesehen werden.]

[Art. 259novies ersetzt durch Art. 5 des G. vom 18. Dezember 2006 (B.S. vom 16. Januar 2007) - in Kraft ab dem 2. März 2007, was die Paragraphen 1 bis 8 betrifft, und in Kraft ab dem 1. Januar 2008, was die Paragraphen 9 und 10 betrifft -; § 2 Abs. 2 abgeändert durch Art. 57 Nr. 1 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016); § 3 Abs. 3 abgeändert

durch Art. 57 Nr. 2 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016); § 4 Abs. 1 abgeändert durch Art. 57 Nr. 3 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016); § 5 Abs. 1 abgeändert durch Art. 64 des G. vom 1. Dezember 2013 (B.S. vom 10. Dezember 2013) - in Kraft ab dem 1. April 2014 - und Art. 57 Nr. 4 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016); § 5 Abs. 2 abgeändert durch Art. 64 des G. vom 1. Dezember 2013 (B.S. vom 10. Dezember 2013) - in Kraft ab dem 1. April 2014 - und Art. 57 Nr. 5 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016); § 6 abgeändert durch Art. 64 des G. vom 1. Dezember 2013 (B.S. vom 10. Dezember 2013) - in Kraft ab dem 1. April 2014 - und Art. 57 Nr. 6 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016); § 8 abgeändert durch Art. 64 des G. vom 1. Dezember 2013 (B.S. vom 10. Dezember 2013) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -; § 9 Abs. 6 abgeändert durch Art. 57 Nr. 7 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016); § 9 Abs. 8 abgeändert durch Art. 57 Nr. 8 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016); § 10 Abs. 4 und 5 abgeändert durch Art. 57 Nr. 9 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016); § 10 Abs. 6 abgeändert durch Art. 57 Nr. 10 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016); § 10 Abs. 7 abgeändert durch Art. 57 Nr. 11 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016); § 10 Abs. 8 abgeändert durch Art. 57 Nr. 12 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016); § 10 Abs. 10 abgeändert durch Art. 57 Nr. 13 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016); § 10 Abs. 11 abgeändert durch Art. 57 Nr. 14 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016); § 10 Abs. 13 abgeändert durch Art. 57 Nr. 15 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016); § 10 Abs. 14 fünfter Gedankenstrich ersetzt durch Art. 57 Nr. 16 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016)]

Abschnitt 2 - Periodische Bewertung

Art. 259*decies* - § 1 - Die periodische Bewertung eines Magistrats wird zum ersten Mal ein Jahr nach Eidesleistung für das Amt, für das der Betreffende bewertet werden muss, und anschließend alle drei Jahre vorgenommen. [Die in [Artikel 259*novies* § 1 Absatz 2] vorgesehene vorzeitige Bewertung ändert keineswegs den Zeitpunkt, zu dem die Bewertung normalerweise stattfinden müsste.]

§ 2 - [Die Bewertung erfolgt mit absoluter Stimmenmehrheit durch den Korpschef und zwei Magistrate, die von der Generalversammlung, von der Korpsversammlung oder von der Generalversammlung der Friedensrichter und der Richter am Polizeigericht bestimmt werden. Die Bewerter müssen mindestens die Note "gut" erhalten haben. Diese beiden Magistrate werden unter den Mitgliedern des Rechtsprechungsorgans oder der Staatsanwaltschaft bei diesem Rechtsprechungsorgan oder der Generalversammlung der Friedensrichter und der Richter am Polizeigericht für einen erneuerbaren Zeitpunkt von fünf Jahren bestimmt. Zählt der Stellenplan des Rechtsprechungsorgans oder der Staatsanwaltschaft bei diesem Rechtsprechungsorgan oder die Generalversammlung der Friedensrichter und Richter am Polizeigericht weniger als fünf Mitglieder, nimmt der Korpschef die Bewertung vor.]

In den [Gerichtshöfen], deren Sitz in Brüssel liegt, sowie bei der Staatsanwaltschaft bei diesen [Gerichtshöfen] wählt jede Sprachgruppe der Generalversammlung oder der Korpsversammlung aus ihrer Mitte zwei Magistrate im Hinblick auf die Bewertung. Sie sind zusammen mit dem Korpschef beauftragt, die Magistrate zu bewerten, die ihrer Sprachrolle angehören.

[...]

[Was den Gerichtsbezirk von Brüssel betrifft, werden zwei Generalversammlungen der Friedensrichter und der Richter am Polizeigericht entsprechend der Sprache des Diploms des betreffenden Friedensrichters oder des betreffenden Richters am Polizeigericht eingesetzt.]

[...]

[Betrifft die Bewertung das Amt eines Richters am Strafvollstreckungsgericht, wird sie vom Ersten Präsidenten des Appellationshofes, vom Präsidenten des Gerichtes Erster Instanz am Sitz des Appellationshofes und von einem der von der Generalversammlung für die Bewertung der Richter am Gericht Erster Instanz am Sitz des Appellationshofes bestimmten Magistrate, der vom Ersten Präsidenten des Appellationshofes ausgewählt wird, vorgenommen.]

[Betrifft die Bewertung das Amt eines in Strafvollstreckungssachen spezialisierten Staatsanwalts, wird sie vom Generalprokurator beim Appellationshof, vom Prokurator des Königs beim Gericht Erster Instanz am Sitz des Appellationshofes und von einem der von der Korpsversammlung für die Bewertung der Staatsanwälte beim Gericht Erster Instanz am Sitz des Appellationshofes bestimmten Magistrate, der vom Generalprokurator beim Appellationshof ausgewählt wird, vorgenommen.]

§ 3 - Die Note "ungenügend" führt zur Anwendung von [Artikel 360*quater*].

[Art. 259decies § 1 abgeändert durch Art. 23 des G. vom 3. Mai 2003 (I) (B.S. vom 2. Juni 2003) - in Kraft ab dem 2. Juni 2003 - und Art. 6 des G. vom 18. Dezember 2006 (B.S. vom 16. Januar 2007) - in Kraft ab dem 2. März 2007 -; § 2 Abs. 1 ersetzt durch Art. 65 Nr. 1 des G. vom 1. Dezember 2013 (B.S. vom 10. Dezember 2013) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -, selbst ersetzt durch Art. 112 des G. (I) vom 8. Mai 2014 (III) (B.S. vom 14. Mai 2014) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -; § 2 Abs. 2 abgeändert durch Art. 27 des G. vom 19. Juli 2012 (B.S. vom 22. August 2012) - in Kraft ab dem 31. März 2014 -; § 2 früherer Absatz 3 eingefügt durch Art. 7 Nr. 2 des G. vom 13. März 2001 (B.S. vom 30. März 2001) - in Kraft ab dem 30. März 2001 - und aufgehoben durch Art. 65 Nr. 2 des G. vom 1. Dezember 2013 (B.S. vom 10. Dezember 2013) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -, selbst ersetzt durch Art. 112 des G. (I) vom 8. Mai 2014 (III) (B.S. vom 14. Mai 2014) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -; § 2 neuer Absatz 3 eingefügt durch Art. 7 Nr. 2 des G. vom 13. März 2001 (B.S. vom 30. März 2001) - in Kraft ab dem 30. März 2001 - und ersetzt durch Art. 65 Nr. 3 des G. vom 1. Dezember 2013 (B.S. vom 10. Dezember 2013) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -, selbst ersetzt durch Art. 112 des G. (I) vom 8. Mai 2014 (III) (B.S. vom 14. Mai 2014) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -; § 2 früherer Absatz 4 aufgehoben durch Art. 65 Nr. 4 des G. vom 1. Dezember 2013 (B.S. vom 10. Dezember 2013) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -, selbst ersetzt durch Art. 112 des G. (I) vom 8. Mai 2014 (III) (B.S. vom 14. Mai 2014) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -; § 2 Abs. 4 (frühere Absatz 6) eingefügt durch Art. 21 des G. vom 17. Mai 2006 (B.S. vom 15. Juni 2006) - in Kraft ab dem 1. Februar 2007 -; § 2 Abs. 5 eingefügt durch Art. 21 des G. vom 17. Mai 2006 (B.S. vom 15. Juni 2006) - in Kraft ab dem 1. Februar 2007 - und abgeändert durch Art. 105 des G. vom 5. Mai 2014 (III) (B.S. vom 9. Juli 2014) - in Kraft ab dem 1. Oktober 2016 -, selbst aufgehoben durch Art. 238 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) - in Kraft am 13. Mai 2016 -; § 3 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 27. Dezember 2002 (B.S. vom 31. Dezember 2002) - in Kraft ab dem 1. Oktober 2002 -]

Abschnitt 3 - Bewertung der Mandate

Art. 259*undecies* - § 1 - Die Bewertung der Inhaber beigeordneter und spezifischer Mandate erfolgt am Ende jedes Zeitraums, für den das Mandat zuerkannt worden ist, und spätestens vier Monate vor Ablauf der Frist gemäß den in Artikel 259*decies* § 2 erwähnten Modalitäten, mit Ausnahme des Assistenzmagistrats [und des Verbindungsmagistrats für Jugendsachen] [...], für die das Kollegium der Generalprokuratoren die Bewertung vornimmt[, und des Staatsanwalts bei der Staatsanwaltschaft für Verkehrssicherheit, für den das Kollegium der Staatsanwaltschaft die Bewertung vornimmt].

§ 2 - Erhält der Inhaber eines [anderen] beigeordneten Mandats [als des Mandats des Präsidenten des Kassationshofes und des Ersten Generalanwalts beim Kassationshof] oder eines spezifischen Mandats die Note "gut", wird sein Mandat erneuert. Erhält er die Note "ungenügend", findet je nach Fall das in Artikel 259*quinquies* beziehungsweise das in Artikel 259*sexies* erwähnte Verfahren Anwendung. [Der Korpschef [oder das Kollegium der Generalprokuratoren] übermittelt dem Föderalen Öffentlichen Dienst Justiz den Beschluss, in dem die Verlängerung beziehungsweise das Ende des Mandats bestätigt wird.]

Inhaber eines beigeordneten Mandats, die nach neun Jahren endgültig bestimmt sind, unterliegen einer periodischen Bewertung.]

[§ 3 - Ein Bewertungskollegium wird geschaffen, das sich aus einer französischsprachigen Kammer und einer niederländischsprachigen Kammer zusammensetzt, die mit der Bewertung der Korpschefs der französischen beziehungsweise niederländischen Sprachgruppe beauftragt sind.

In Ermangelung eines Magistrats der französischsprachigen Kammer, der die Kenntnis der deutschen Sprache nachweist, wird ein Dolmetscher hinzugezogen.

Die Korpschefs werden von der zuständigen Kammer des Bewertungskollegiums bewertet, die sich zusammensetzt aus zwei Korpschefs aus der Richterschaft oder der Staatsanwaltschaft, je nachdem ob der Bewertete der Richterschaft oder der Staatsanwaltschaft angehört, aus zwei Magistraten, die Mitglieder der Begutachtungs- und Untersuchungskommission des Hohen Justizrates sind, aus einem Magistrat des Rechnungshofes und einem Fachmann für Personalmanagement.

In jeder Kammer führt der Korpschef mit dem höchsten Dienstalter den Vorsitz.

Die Mitglieder des Bewertungskollegiums tagen für einen erneuerbaren Zeitraum von vier Jahren, der an dem Tag beginnt, an dem die Zusammensetzung der Kammern im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht wird. Die ausscheidenden Mitglieder tagen bis zur Einsetzung der neuen Mitglieder.

Das Bestimmungsverfahren wird spätestens acht Monate vor Ablauf der Mandate eingeleitet.

Die Mitglieder, die die Note "ungenügend" erhalten haben oder die die Eigenschaft verloren haben, auf deren Grundlage sie zu Mitgliedern des Kollegiums bestimmt worden sind, werden von Amts wegen durch einen Stellvertreter ersetzt. Die Mitglieder des

Bewertungskollegiums, die in den Ruhestand versetzt werden, können ihr Mandat über ihre Versetzung in den Ruhestand hinaus zu Ende führen.

Die Mitglieder der Kammern des Bewertungskollegiums müssen davon absehen, eine Stellungnahme abzugeben, jedes Mal, wenn ein persönliches oder widerstreitendes Interesse vorliegt. Sie können insbesondere keine Stellungnahme abgeben über Verwandte oder Verschwägerte bis zum vierten Grad oder über Personen, mit denen sie eine eheähnliche Gemeinschaft bilden.

Die Entscheidungen der Kammern werden mit absoluter Mehrheit der Mitglieder getroffen. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden der Kammer ausschlaggebend.

Abhängig davon, ob die Korpschefs ihr Amt bei der Richterschaft oder der Staatsanwaltschaft ausüben, werden sie von den Korpschefs der Richterschaft beziehungsweise der Staatsanwaltschaft unter allen Korpschefs der Richterschaft oder der Staatsanwaltschaft derselben Sprachgruppe, die mindestens vier Jahre unter der in Artikel 383 § 1 erwähnten Altersgrenze liegen, gewählt. Die Stimmabgabe ist obligatorisch.

Die Magistrate, die Mitglieder des Hohen Justizrates sind, werden von der Generalversammlung des Hohen Justizrates bestimmt.

Die Gerichtsräte am Rechnungshof werden vom Ersten Präsidenten des Rechnungshofes bestimmt.

Die Fachleute für Personalmanagement werden auf Vorschlag des Ministers des Öffentlichen Dienstes vom Minister der Justiz bestimmt.

Das Sekretariat der Kammern des Bewertungskollegiums wird von der Kanzlei des Kassationshofes gewährleistet.

Die Modalitäten für die Wahlen, die Anzahl Stellvertreter für jede Kategorie von Mitgliedern des Bewertungskollegiums und das Anwesenheitsgeld, das den Magistraten des Rechnungshofes und den Fachleuten für Personalmanagement gewährt wird, werden durch Königlichen Erlass festgelegt.]]

[Art. 259undecies § 1 abgeändert durch Art. 19 des G. vom 21. Juni 2001 (B.S. vom 20. Juli 2001) - in Kraft ab dem 21. Mai 2002 -, Art. 44 Nr. 1 des G. vom 13. Juni 2006 (B.S. vom 19. Juli 2006) - in Kraft ab dem 16. August 2006 - und Art. 36 des G. vom 23. Dezember 2021 (B.S. vom 30. Dezember 2021); § 2 Abs. 1 abgeändert durch Art. 24 des G. vom 3. Mai 2003 (I) (B.S. vom 2. Juni 2003) - in Kraft ab dem 2. Juni 2003 -, Art. 44 Nr. 2 des G. vom 13. Juni 2006 (B.S. vom 19. Juli 2006) - in Kraft ab dem 16. August 2006 - und Art. 7 Nr. 1 des G. vom 18. Dezember 2006 (B.S. vom 16. Januar 2007) - in Kraft ab dem 1. Januar 2008 -; § 3 eingefügt durch Art. 7 Nr. 2 des G. vom 18. Dezember 2006 (B.S. vom 16. Januar 2007) - in Kraft ab dem 1. Januar 2008 -]

[*Abschnitt 3bis* - Bewertung der Sonderaufträge]

[Unterteilung Abschnitt 3bis eingefügt durch Art. 47 des G. vom 4. Februar 2018 (B.S. vom 26. Februar 2018) - in Kraft am 1. Juli 2018 -]

[**Art. 259*undecies*/1** - § 1 - Der Direktor, der beigeordnete Direktor und die Verbindungsmagistrate des Zentralen Organs für Sicherstellung und Einziehung unterliegen während der Ausübung ihrer Tätigkeiten für das Zentrale Organ einer mit Gründen versehenen schriftlichen Bewertung.

Artikel 259*novies* §§ 1 bis 8 ist auf sie anwendbar, mit Ausnahme der in § 2 vorgesehenen Abweichungen.

§ 2 - Der Direktor, der beigeordnete Direktor und die Verbindungsmagistrate des Zentralen Organs werden vom [Kollegium der Staatsanwaltschaft] bewertet, das ebenfalls die Aufgaben ausführt, die dem Korpschef durch Artikel 259*novies* §§ 2 bis 8 zugewiesen werden.

Für die Bewertung des beigeordneten Direktors und der Verbindungsmagistrate gibt der Direktor eine Stellungnahme ab. Die Bewertung des Direktors und des beigeordneten Direktors betrifft ebenfalls ihre Managementfähigkeiten.

Die Bewertung erfolgt einmal zur Halbzeit und einmal bei Beendigung ihres Auftrags.

Die Bewertung kann zur Note "gut" oder "ungenügend" führen. Werden die Leistungen des Magistrats für "ungenügend" erachtet, setzt der für Justiz zuständige Minister dem betreffenden Auftrag von Amts wegen ein Ende.

Auf Vorschlag [des Kollegiums der Staatsanwaltschaft] legt der König die Bewertungskriterien und die Gewichtung dieser Kriterien unter Berücksichtigung der Besonderheit der betreffenden Aufträge fest.]

[Neuer Artikel 259undecies/1 eingefügt durch Art. 48 des G. vom 4. Februar 2018 (B.S. vom 26. Februar 2018) - in Kraft am 1. Juli 2018 -; § 2 Abs. 1 abgeändert durch Art. 5 Nr. 1 des G. vom 18. April 2024 (B.S. vom 2. Mai 2024); § 2 Abs. 5 abgeändert durch Art. 5 Nr. 2 des G. vom 18. April 2024 (B.S. vom 2. Mai 2024)]

[*Abschnitt 4* - Widerspruchsausschuss]

[Unterteilung Abschnitt 4 eingefügt durch Art. 58 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016)]

[[**Art. 259*undecies*/2**] - Magistrate können gegen die endgültige Note "ungenügend", die sie im Rahmen ihrer Bewertung erhalten haben, binnen dreißig Tagen nach der Notifizierung dieser Note bei einem Widerspruchsausschuss Widerspruch einlegen.

Das Kollegium der Gerichtshöfe und Gerichte bestimmt pro Sprachrolle und für drei Jahre sechs Mitglieder aus den Rechtsprechungsorganen erster Instanz und sechs Mitglieder aus den Gerichtshöfen.

Das Kollegium der Staatsanwaltschaft bestimmt pro Sprachrolle und für drei Jahre sechs Mitglieder aus den Staatsanwaltschaften des Prokurators des Königs und aus den Arbeitsauditoraten und sechs Mitglieder aus den Generalstaatsanwaltschaften und den Generalauditoraten.

Für die Anwendung des vorliegenden Artikels werden die Mitglieder am Kassationshof und beim Kassationshof den Mitgliedern der Gerichtshöfe beziehungsweise der Generalstaatsanwaltschaften gleichgestellt.

Für die Anwendung des vorliegenden Artikels werden die Mitglieder der Föderalstaatsanwaltschaft den Mitgliedern der Generalstaatsanwaltschaften [und die Mitglieder der Staatsanwaltschaft für Verkehrssicherheit den Mitgliedern der Staatsanwaltschaften des Prokurators des Königs] gleichgestellt.

Je nachdem, ob der Antragsteller der Richterschaft oder der Staatsanwaltschaft angehört, wird der Widerspruch an den Präsidenten des Kollegiums der Gerichtshöfe und Gerichte beziehungsweise an den Präsidenten des Kollegiums der Staatsanwaltschaft gerichtet, der den Widerspruchsausschuss binnen fünf Tagen zusammenstellt.

Der Widerspruchsausschuss setzt sich zusammen aus drei Magistraten der Staatsanwaltschaft derselben Sprachrolle wie der Antragsteller, die vom Präsidenten des Kollegiums der Staatsanwaltschaft bestimmt werden, beziehungsweise aus drei Magistraten der Richterschaft derselben Sprachrolle wie der Antragsteller, die vom Präsidenten des Kollegiums der Gerichtshöfe und Gerichte bestimmt werden.]

[Früherer Artikel 259undecies/1 eingefügt durch Art. 59 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) und umnummeriert zu Art. 259undecies/2 durch Art. 49 des G. vom 4. Februar 2018 (B.S. vom 26. Februar 2018) - in Kraft am 1. Juli 2018 -; Abs. 5 abgeändert durch Art. 37 des G. vom 23. Dezember 2021 (B.S. vom 30. Dezember 2021)]

[KAPITEL 5*sexies* - *Referenten am Kassationshof*

[Kapitel 5sexies mit den Artikeln 259duodecies bis 259quaterdecies eingefügt durch Art. 49 des G. vom 22. Dezember 1998 (I) (B.S. vom 2. Februar 1999) - in Kraft ab dem 2. August 2000 -]

Art. 259*duodecies* - Um zum Referenten am Kassationshof ernannt werden zu können, muss der Bewerber das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben und Doktor oder Lizentiat der Rechte sein.

Die Bewerber werden im Hinblick auf ihre Ernennung durch eine Prüfung im Wettbewerbsverfahren eingestuft.

Der Gerichtshof bestimmt den Prüfungslehrstoff unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Dienstes. Er legt die Bedingungen für die Prüfung im Wettbewerbsverfahren fest und bildet die Prüfungsausschüsse.

Unter Berücksichtigung des Sprachengleichgewichts setzt sich jeder Prüfungsausschuss zusammen aus zwei Mitgliedern des Gerichtshofes, die vom Ersten Präsidenten des Kassationshofes bestimmt werden, aus zwei Mitgliedern der Staatsanwaltschaft, die vom Generalprokurator bei diesem Gerichtshof bestimmt werden, und aus vier Personen, die nicht zur Einrichtung gehören und vom König aus zwei Listen mit jeweils vier Bewerbern bestimmt werden, wobei jede Liste das Sprachengleichgewicht berücksichtigt und vom Ersten Präsidenten beziehungsweise vom Generalprokurator vorgeschlagen wird.

Die Gültigkeitsdauer einer Prüfung im Wettbewerbsverfahren beträgt [sechs] Jahre.

[Art. 259duodecies Abs. 5 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 10. August 2005 (II) (B.S. vom 2. September 2005) - in Kraft ab dem 1. Januar 2004 -]

Art. 259*terdecies* - Referenten werden vom König entsprechend der in Artikel 259*duodecies* erwähnten Einstufung für eine Probezeit von drei Jahren ernannt.

Nach diesen drei Jahren wird die Ernennung endgültig, es sei denn, der König trifft ausschließlich auf Vorschlag des Ersten Präsidenten beziehungsweise des Generalprokurators spätestens während des dritten Quartals des dritten Jahres der Probezeit eine anders lautende Entscheidung.

Der Erste Präsident des Kassationshofes und der Generalprokurator bei diesem Gerichtshof bestimmen in gegenseitigem Einvernehmen die Probezeitreferenten und die endgültig ernannten Referenten, die der Amtsgewalt des einen und diejenigen, die der Amtsgewalt des anderen unterstehen.

Art. 259*quaterdecies* - Die als Referent am Kassationshof geleisteten Jahre werden bei der Berechnung des Dienstalters für jegliche Verwaltungsfunktion, jegliche gerichtliche Funktion oder eine Funktion beim [Verfassungsgerichtshof] oder Staatsrat, die die Referenten danach ausüben könnten, berücksichtigt.]

[Art. 259quaterdecies abgeändert durch Art. 11 des G. vom 21. Februar 2010 (I) (B.S. vom 26. Februar 2010)]

KAPITEL 6 - [*Gerichtspersonal*]

[Überschrift von Kapitel 6 ersetzt durch Art. 44 des G. vom 25. April 2007 (B.S. vom 1. Juni 2007) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2008 -]

[*Abschnitt 1* - Auswahl- und Ernennungsbedingungen]

[Unterteilung Abschnitt 1 eingefügt durch Art. 45 des G. vom 25. April 2007 (B.S. vom 1. Juni 2007) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2008 -]

[Unterabschnitt 1 - [Attachés und Berater beim Dienst für Dokumentation und Übereinstimmung der Texte beim Kassationshof]]

[Unterteilung Unterabschnitt 1 eingefügt durch Art. 46 des G. vom 25. April 2007 (B.S. vom 1. Juni 2007) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2008 -; Überschrift von Unterabschnitt 1 ersetzt durch Art. 5 des G. vom 7. Mai 2024 (B.S. vom 16. Mai 2024)]

Art. 260 - [§ 1] - [Um durch Anwerbung in einer Klasse der Stufe A mit dem Titel eines Attachés beim Dienst für Dokumentation und Übereinstimmung der Texte beim Kassationshof ernannt werden zu können, muss der Bewerber:

1. entweder Doktor, Lizentiat beziehungsweise Master der Rechte, Lizentiat beziehungsweise Master der romanischen Philologie oder germanischen Philologie oder Lizentiat-Übersetzer sein,

2. erfolgreich an einer vom SELOR - Auswahlbüro der Föderalverwaltung - für das betreffende Amt organisierten vergleichenden Auswahl teilgenommen haben.]

[§ 2 - Nach Ablauf einer Probezeit, durch die die Eignung des Bewerbers für das Amt bewertet werden soll, wird die Ernennung endgültig, wenn das Personalmitglied auf Probe [nach Ablauf der Periode der Bewertung seiner Probezeit nicht die Note "ungenügend" erhalten hat] oder wenn [die in Artikel 287*quater* erwähnte Bewertungskommission] seine Ernennung vorgeschlagen hat.

Während der Probezeit kann der König bei Berufsuntauglichkeit oder wegen schwerwiegenden Fehlers die Probezeit auf Vorschlag [der vorerwähnten Bewertungskommission] beenden.

Die Frist und das Statut, die auf die in Artikel 177 erwähnten Personalmitglieder auf Probe der Stufen B, C und D anwendbar sind, werden in gleichem Maße und unter denselben Bedingungen auf sie angewandt.]

[§ 3 - Um durch Beförderung in der Klasse A2 der Stufe A mit dem Titel eines Attachés beim Dienst für Dokumentation und Übereinstimmung der Texte beim Kassationshof ernannt werden zu können, muss der Bewerber:

1. in der Klasse A1 mit dem Titel eines Attachés beim Dienst für Dokumentation und Übereinstimmung der Texte beim Kassationshof endgültig ernannt sein und ein Klassendienstalter von mindestens zwei Jahren aufweisen,

2. erfolgreich an einer vom SELOR - Auswahlbüro der Föderalverwaltung - für das betreffende Amt organisierten vergleichenden Auswahl teilgenommen haben.

§ 4 - Um durch Beförderung in der Klasse A3 der Stufe A mit dem Titel eines Beraters in Sachen Übereinstimmung der Texte ernannt werden zu können, muss der Bewerber:

1. in der Klasse A1 oder A2 mit dem Titel eines Attachés beim Dienst für Dokumentation und Übereinstimmung der Texte beim Kassationshof endgültig ernannt sein und ein Klassendienstalter von mindestens vier Jahren in der Klasse A2 oder von mindestens sechs Jahren in der Klasse A1 oder von mindestens sechs Jahren in den Klassen A1 und A2 zusammen aufweisen,

2. erfolgreich an einer vom SELOR - Auswahlbüro der Föderalverwaltung - für das betreffende Amt organisierten vergleichenden Auswahl teilgenommen haben.]

[Art. 260 § 1 (frühere Absätze 1 bis 4) nummeriert durch Art. 60 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) - in Kraft am 1. Juli 2016 - und ersetzt durch Art. 28 Buchstabe a) des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023); § 2 eingefügt durch Art. 60 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) - in Kraft am 1. Juli 2016 -; § 2 Abs. 1 abgeändert durch Art. 6 Nr. 1 und 2 des G. vom 7. Mai 2024 (B.S. vom 16. Mai 2024) - in Kraft am 31. Dezember 2025 -; § 2 Abs. 2 abgeändert durch Art. 6 Nr. 2 des G. vom 7. Mai 2024 (B.S. vom 16. Mai 2024) - in Kraft am 31. Dezember 2025 -; §§ 3 und 4 eingefügt durch Art. 28 Buchstabe b) des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023)]

[Unterabschnitt 2 - Referenten und Juristen bei der Staatsanwaltschaft bei den Appellationshöfen, Arbeitsgerichtshöfen und Gerichten]

[Unterteilung Unterabschnitt 2 eingefügt durch Art. 48 des G. vom 25. April 2007 (B.S. vom 1. Juni 2007) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2008 -]

Art. 261 - [[§ 1] - [Um durch Anwerbung in einer Klasse der Stufe A mit dem Titel eines Referenten oder eines Juristen bei der Staatsanwaltschaft ernannt werden zu können,] muss der Bewerber:

1. Doktor, Lizentiat oder Master der Rechte sein,

2. erfolgreich an einer vom SELOR - Auswahlbüro der Föderalverwaltung - für das betreffende Amt organisierten vergleichenden Auswahl teilgenommen haben.

[Nach Ablauf einer Probezeit, durch die die Eignung des Bewerbers für das Amt bewertet werden soll, wird die Ernennung endgültig, wenn das Personalmitglied auf Probe [nach Ablauf der Periode der Bewertung seiner Probezeit nicht die Note "ungenügend" erhalten hat] oder wenn [die in Artikel 287*quater* erwähnte Bewertungskommission] seine Ernennung vorgeschlagen hat.]

[Während der Probezeit kann der König bei Berufsuntauglichkeit oder wegen schwerwiegenden Fehlers die Probezeit auf Vorschlag [der vorerwähnten Bewertungskommission] beenden.]

[Die Frist und das Statut, die auf die in Artikel 177 erwähnten Personalmitglieder auf Probe der Stufen B, C und D anwendbar sind, werden in gleichem Maße und unter denselben Bedingungen auf sie angewandt.]]

[§ 2 - Um durch Beförderung in der Klasse A2 der Stufe A mit dem Titel eines Referenten oder eines Juristen bei der Staatsanwaltschaft ernannt werden zu können, muss der Bewerber:

1. in der Klasse A1 mit dem Titel eines Referenten oder eines Juristen bei der Staatsanwaltschaft endgültig ernannt sein und ein Klassendienstalter von mindestens zwei Jahren aufweisen,

2. erfolgreich an einer vom SELOR - Auswahlbüro der Föderalverwaltung - für das betreffende Amt organisierten vergleichenden Auswahl teilgenommen haben.]

[Art. 261 ersetzt durch Art. 49 des G. vom 25. April 2007 (B.S. vom 1. Juni 2007) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2008 -; § 1 (frühere Absätze 1 bis 4) nummeriert durch Art. 29 Buchstabe a) des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023); § 1 Abs. 1 einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 14 des G. vom 10. April 2014 (I) (B.S. vom 10. Juni 2014) - in Kraft ab dem 10. Juni 2014 - und Art. 29 Buchstabe a) des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023); § 1 Abs. 2 ersetzt durch Art. 61 Nr. 1 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) - in Kraft am 1. Juli 2016 - und abgeändert durch Art. 7 Nr. 1 und 2 des G. vom 7. Mai 2024 (B.S. vom 16. Mai 2024) - in Kraft am 31. Dezember 2025 -; § 1 Abs. 3 ersetzt durch Art. 61 Nr. 1 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) - in Kraft am 1. Juli 2016 - und abgeändert durch Art. 7 Nr. 2 des G. vom 7. Mai 2024 (B.S. vom 16. Mai 2024) - in Kraft am 31. Dezember 2025 -; § 1 Abs. 4 ersetzt durch Art. 61 Nr. 2 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) - in Kraft am 1. Juli 2016 -; § 2 eingefügt durch Art. 29 Buchstabe b) des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023)]

[Unterabschnitt 2*bis* - Kriminologen]

[Unterteilung Unterabschnitt 2bis eingefügt durch Art. 38 des G. vom 23. Dezember 2021 (B.S. vom 30. Dezember 2021)]

[**Art. 261/1** - [§ 1] - [Um durch Anwerbung in einer Klasse] der Stufe A mit dem Titel eines Kriminologen ernannt werden zu können, muss der Bewerber:

1. Doktor, Lizentiat oder Master der Kriminologie sein,

2. erfolgreich an einer vom SELOR - Auswahlbüro der Föderalverwaltung - für das betreffende Amt organisierten vergleichenden Auswahl teilgenommen haben.

Nach Ablauf einer Probezeit, durch die die Eignung des Bewerbers für das Amt bewertet werden soll, wird die Ernennung endgültig, wenn das Personalmitglied auf Probe [nach Ablauf der Periode der Bewertung seiner Probezeit nicht die Note "ungenügend" erhalten hat] oder wenn [die in Artikel 287*quater* erwähnte Bewertungskommission] seine Ernennung vorgeschlagen hat.

Während der Probezeit kann der König bei Berufsuntauglichkeit oder wegen schwerwiegenden Fehlers die Probezeit auf Vorschlag [der vorerwähnten Bewertungskommission] beenden.

Die Frist und das Statut, die auf die in Artikel 177 erwähnten Personalmitglieder auf Probe der Stufen B, C und D anwendbar sind, werden in gleichem Maße und unter denselben Bedingungen auf sie angewandt.]

[§ 2 - Um durch Beförderung in der Klasse A2 der Stufe A mit dem Titel eines Kriminologen ernannt werden zu können, muss der Bewerber:

1. in der Klasse A1 mit dem Titel eines Kriminologen endgültig ernannt sein und ein Klassendienstalter von mindestens zwei Jahren aufweisen,

2. erfolgreich an einer vom SELOR - Auswahlbüro der Föderalverwaltung - für das betreffende Amt organisierten vergleichenden Auswahl teilgenommen haben."

§ 3 - Um durch Beförderung in der Klasse A3 der Stufe A mit dem Titel eines Kriminologen ernannt werden zu können, muss der Bewerber:

1. in der Klasse A1 oder A2 mit dem Titel eines Kriminologen endgültig ernannt sein und ein Klassendienstalter von mindestens vier Jahren in der Klasse A2 oder von mindestens sechs Jahren in der Klasse A1 oder von mindestens sechs Jahren in den Klassen A1 und A2 zusammen aufweisen,

2. erfolgreich an einer vom SELOR - Auswahlbüro der Föderalverwaltung - für das betreffende Amt organisierten vergleichenden Auswahl teilgenommen haben.]

[Art. 261/1 eingefügt durch Art. 39 des G. vom 23. Dezember 2021 (B.S. vom 30. Dezember 2021); § 1 (frühere Absätze 1 bis 4) nummeriert durch Art. 30 Buchstabe a) des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023); § 1 Abs. 1 einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 30 Buchstabe a) des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023); § 1 Abs. 2 abgeändert durch Art. 8 Nr. 1 und 2 des G. vom 7. Mai 2024 (B.S. vom 16. Mai 2024) - in Kraft am 31. Dezember 2025 -; § 1 Abs. 3 abgeändert durch Art. 8 Nr. 2 des G. vom 7. Mai 2024 (B.S. vom 16. Mai 2024) - in Kraft am 31. Dezember 2025 -; §§ 2 und 3 eingefügt durch Art. 30 Buchstabe b) des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023)]

[Unterabschnitt 3 - Mitglieder der Kanzlei]

[Unterteilung Unterabschnitt 3eingefügt durch Art. 50 des G. vom 25. April 2007 (B.S. vom 1. Juni 2007) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2008 -]

Art. 262 - [§ 1 - Um durch Anwerbung in einer [Klasse] der Stufe A mit dem Titel eines Chefgreffiers ernannt werden zu können, muss der Bewerber:

1. Inhaber eines Diploms oder Studienzeugnisses sein, das für den Zugang zu Ämtern der Stufe A in Staatsverwaltungen berücksichtigt wird,

2. erfolgreich an einer vom SELOR - Auswahlbüro der Föderalverwaltung - für das betreffende Amt organisierten vergleichenden Auswahl teilgenommen haben.

[Nach Ablauf einer Probezeit, durch die die Eignung des Bewerbers für das Amt bewertet werden soll, wird die Ernennung endgültig, wenn das Personalmitglied auf Probe [nach Ablauf der Periode der Bewertung seiner Probezeit nicht die Note "ungenügend" erhalten hat] oder wenn [die in Artikel 287*quater* erwähnte Bewertungskommission] seine Ernennung vorgeschlagen hat.]

[Während der Probezeit kann der König bei Berufsuntauglichkeit oder wegen schwerwiegenden Fehlers die Probezeit auf Vorschlag [der vorerwähnten Bewertungskommission] beenden.]

[Die Frist und das Statut, die auf die in Artikel 177 erwähnten Personalmitglieder auf Probe der Stufen B, C und D anwendbar sind, werden in gleichem Maße und unter denselben Bedingungen auf sie angewandt.]

§ 2 - [Um durch Beförderung in der Klasse A2 der Stufe A mit dem Titel eines Chefgreffiers ernannt werden zu können, muss der Bewerber:

1. endgültig ernannt sein und je nach Fall ein Klassendienstalter von mindestens zwei Jahren in der Klasse A1 oder ein Dienstgradalter von mindestens zwei Jahren in einem Amt der Stufe B, wenn er Inhaber eines in § 1 Absatz 1 Nr. 1 erwähnten Diploms oder Studienzeugnisses ist, oder ein Dienstgradalter von mindestens fünf Jahren, wenn er nicht Inhaber eines solchen Diploms oder Studienzeugnisses ist, aufweisen,

2. erfolgreich an einer in Artikel 279 § 4 erwähnten vergleichenden Auswahl für das betreffende Amt teilgenommen haben.]

[§ 2/1 - Um durch Beförderung in der Klasse A3 der Stufe A mit dem Titel eines Chefgreffiers ernannt werden zu können, muss der Bewerber:

1. endgültig ernannt sein und je nach Fall ein Dienstalter von mindestens vier Jahren in der Klasse A2 oder ein Dienstalter von mindestens sechs Jahren in der Klasse A1 oder ein Dienstalter von mindestens sechs Jahren in den Klassen A1 und A2 zusammen aufweisen,

2. erfolgreich an einer in Artikel 279 § 4 erwähnten vergleichenden Auswahl für das betreffende Amt teilgenommen haben.]

[§ 2/2 - Um durch Beförderung in der Klasse A4 der Stufe A mit dem Titel eines Chefgreffiers ernannt werden zu können, muss der Bewerber:

1. in der Klasse A2 oder A3 endgültig ernannt sein. In der Klasse A2 ernannte Bewerber müssen ein Dienstalter von mindestens vier Jahren in der Klasse A2 oder ein Dienstalter von mindestens sechs Jahren in den Klassen A1 und A2 zusammen aufweisen,

2. erfolgreich an einer in Artikel 279 § 4 erwähnten vergleichenden Auswahl für das betreffende Amt teilgenommen haben.]

[§ 3 - [Um gemäß Artikel 160 § 8 Absatz 4 in der Klasse A4 der Stufe A mit dem Titel eines Chefgreffiers bestimmt werden zu können, muss der Bewerber:

1. in der Klasse A2 oder A3 der Stufe A als Mitglied des Gerichtspersonals endgültig ernannt sein. In der Klasse A2 ernannte Bewerber müssen ein Dienstalter von mindestens vier Jahren in der Klasse A2 oder ein Dienstalter von mindestens sechs Jahren in den Klassen A1 und A2 zusammen aufweisen,

2. erfolgreich an einer vom SELOR - Auswahlbüro der Föderalverwaltung - für das betreffende Amt organisierten vergleichenden Auswahl teilgenommen haben.]

Die vergleichende Auswahl besteht aus einem Gespräch über einen praktischen Fall in Zusammenhang mit dem gerichtlichen Kontext der Funktion.

Die als Personalmitglied mit Arbeitsvertrag geleisteten effektiven Dienste werden für die Berechnung des erforderlichen Stufenalters berücksichtigt.]

[Art. 262 ersetzt durch Art. 51 des G. vom 25. April 2007 (B.S. vom 1. Juni 2007) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2008 -; § 1 Abs. 1 einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 15 des G. vom 10. April 2014 (I) (B.S. vom 10. Juni 2014) - in Kraft ab dem 10. Juni 2014 -; § 1 Abs. 2 ersetzt durch Art. 62 Buchstabe a) des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) - in Kraft am 1. Juli 2016 - und abgeändert durch Art. 9 Nr. 1 und 2 des G. vom 7. Mai 2024 (B.S. vom 16. Mai 2024) - in Kraft am 31. Dezember 2025 -; § 1 Abs. 3 ersetzt durch Art. 62 Buchstabe a) des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) - in Kraft am 1. Juli 2016 - und abgeändert durch Art. 9 Nr. 2 des G. vom 7. Mai 2024 (B.S. vom 16. Mai 2024) - in Kraft am 31. Dezember 2025 -; § 1 Abs. 4 ersetzt durch Art. 62 Buchstabe b) des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) - in Kraft am 1. Juli 2016 -; § 2 ersetzt durch Art. 31 Buchstabe a) des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023); § 2/1 eingefügt durch Art. 31 Buchstabe b) des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023); § 2/2 eingefügt durch Art. 31 Buchstabe c) des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023); § 3 eingefügt durch Art. 6 des G. vom 10. April 2014 (II) (B.S. vom 10. Juni 2014) - in Kraft ab dem 1. Juli 2014 -; § 3 Abs. 1 ersetzt durch Art. 31 Buchstabe d) des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023)]

Art. 263 - [§ 1 - Um durch Anwerbung in einer [Klasse] der Stufe A mit dem Titel eines Dienstleitenden Greffiers ernannt werden zu können, muss der Bewerber:

1. Inhaber eines Diploms oder Studienzeugnisses sein, das für den Zugang zu Ämtern der Stufe A in Staatsverwaltungen berücksichtigt wird,

2. erfolgreich an einer vom SELOR - Auswahlbüro der Föderalverwaltung - für das betreffende Amt organisierten vergleichenden Auswahl teilgenommen haben.

[Nach Ablauf einer Probezeit, durch die die Eignung des Bewerbers für das Amt bewertet werden soll, wird die Ernennung endgültig, wenn das Personalmitglied auf Probe [nach Ablauf der Periode der Bewertung seiner Probezeit nicht die Note "ungenügend" erhalten hat] oder wenn [die in Artikel 287*quater* erwähnte Bewertungskommission] seine Ernennung vorgeschlagen hat.]

[Während der Probezeit kann der König bei Berufsuntauglichkeit oder wegen schwerwiegenden Fehlers die Probezeit auf Vorschlag [der vorerwähnten Bewertungskommission] beenden.]

[Die Frist und das Statut, die auf die in Artikel 177 erwähnten Personalmitglieder auf Probe der Stufen B, C und D anwendbar sind, werden in gleichem Maße und unter denselben Bedingungen auf sie angewandt.]

§ 2 - [Um durch Beförderung in der Klasse A1 der Stufe A mit dem Titel eines Dienstleitenden Greffiers ernannt werden zu können, muss der Bewerber:

1. in einem Dienstgrad der Stufe B endgültig ernannt sein.

2. erfolgreich an einer in Artikel 279 § 4 erwähnten vergleichenden Auswahl für das betreffende Amt teilgenommen haben.]]

[§ 3 - Um durch Beförderung in der Klasse A2 der Stufe A mit dem Titel eines Dienstleitenden Greffiers ernannt werden zu können, muss der Bewerber:

1. endgültig ernannt sein und je nach Fall ein Klassendienstalter von mindestens zwei Jahren in der Klasse A1 oder ein Dienstgradalter von mindestens zwei Jahren in einem Amt der Stufe B, wenn er Inhaber eines in § 1 Absatz 1 Nr. 1 erwähnten Diploms oder Studienzeugnisses ist, oder ein Dienstgradalter von mindestens fünf Jahren, wenn er nicht Inhaber eines solchen Diploms oder Studienzeugnisses ist, aufweisen,

2. erfolgreich an einer in Artikel 279 § 4 erwähnten vergleichenden Auswahl für das betreffende Amt teilgenommen haben.

§ 4 - Um durch Beförderung in der Klasse A3 der Stufe A mit dem Titel eines Dienstleitenden Greffiers ernannt werden zu können, muss der Bewerber:

1. endgültig ernannt sein und je nach Fall ein Klassendienstalter von mindestens vier Jahren in der Klasse A2 oder ein Dienstalter von mindestens sechs Jahren in der Klasse A1 oder ein Dienstalter von mindestens sechs Jahren in den Klassen A1 und A2 zusammen aufweisen,

2. erfolgreich an einer in Artikel 279 § 4 erwähnten vergleichenden Auswahl für das betreffende Amt teilgenommen haben.]

[Art. 263 ersetzt durch Art. 52 des G. vom 25. April 2007 (B.S. vom 1. Juni 2007) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2008 -; § 1 Abs. 1 einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 16 des G. vom 10. April 2014 (I) (B.S. vom 10. Juni 2014) - in Kraft ab dem 10. Juni 2014 -; § 1 Abs. 2 ersetzt durch Art. 63 Buchstabe a) des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) - in Kraft am 1. Juli 2016 - und abgeändert durch Art. 10 Nr. 1 und 2 des G. vom 7. Mai 2024 (B.S. vom 16. Mai 2024) - in Kraft am 31. Dezember 2025 -; § 1 Abs. 3 ersetzt durch Art. 63 Buchstabe a) des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) - in Kraft am 1. Juli 2016 - und abgeändert durch Art. 10 Nr. 2 des G. vom 7. Mai 2024 (B.S. vom 16. Mai 2024) - in Kraft am 31. Dezember 2025 -; § 1 Abs. 4 ersetzt durch Art. 63 Buchstabe b) des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) - in Kraft am 1. Juli 2016 -; § 2 ersetzt durch Art. 32 Buchstabe a) des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023); §§ 3 und 4 eingefügt durch Art. 32 Buchstabe b) des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023)]

Art. 264 - [§ 1 - Um durch Anwerbung im Dienstgrad eines Greffiers in der Stufe B ernannt werden zu können, muss der Bewerber:

1. Inhaber eines Diploms oder Studienzeugnisses sein, das für den Zugang zu Ämtern der Stufe B in Staatsverwaltungen berücksichtigt wird,

2. erfolgreich an einer vom SELOR - Auswahlbüro der Föderalverwaltung - für das betreffende Amt organisierten vergleichenden Auswahl teilgenommen haben.

[Nach Ablauf einer Probezeit, durch die die Eignung des Bewerbers für das Amt bewertet werden soll, wird die Ernennung endgültig, wenn das Personalmitglied auf Probe [nach Ablauf der Periode der Bewertung seiner Probezeit nicht die Note "ungenügend" erhalten hat] oder wenn [die in Artikel 287*quater* erwähnte Bewertungskommission] seine Ernennung vorgeschlagen hat.]

[Während der Probezeit kann der König bei Berufsuntauglichkeit oder wegen schwerwiegenden Fehlers die Probezeit auf Vorschlag [der vorerwähnten Bewertungskommission] beenden.]

[Die Frist und das Statut, die auf die in Artikel 177 erwähnten Personalmitglieder auf Probe der Stufen B, C und D anwendbar sind, werden in gleichem Maße und unter denselben Bedingungen auf sie angewandt.]

§ 2 - Um durch Beförderung im Dienstgrad eines Greffiers in der Stufe B ernannt werden zu können, muss der Bewerber:

1. im Amt eines Assistenten [bei einer Kanzlei, einem Sekretariat der Staatsanwaltschaft, einem Unterstützungsdienst oder beim Zentralen Organ für Sicherstellung und Einziehung] endgültig ernannt sein,

2. erfolgreich an einer vom SELOR - Auswahlbüro der Föderalverwaltung - für das betreffende Amt organisierten vergleichenden Auswahl teilgenommen haben.

§ 3 - [Die vergleichende Auswahl kann mehrere aufeinanderfolgende Prüfungsmodule umfassen, wobei der Bewerber nur zum folgenden Modul zugelassen wird, sofern er das vorhergehende Modul bestanden hat. In diesem Fall erfolgt die Einstufung nur auf der Grundlage der Ergebnisse des letzten Moduls.]]

[Art. 264 ersetzt durch Art. 53 des G. vom 25. April 2007 (B.S. vom 1. Juni 2007) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2008 -; § 1 Abs. 2 ersetzt durch Art. 64 Nr. 1 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) - in Kraft am 1. Juli 2016 - und abgeändert durch Art. 11 Nr. 1 und 2 des G. vom 7. Mai 2024 (B.S. vom 16. Mai 2024) - in Kraft am 31. Dezember 2025 -; § 1 Abs. 3 ersetzt durch Art. 64 Nr. 1 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) - in Kraft am 1. Juli 2016 - und abgeändert durch Art. 11 Nr. 2 des G. vom 7. Mai 2024 (B.S. vom 16. Mai 2024) - in Kraft am 31. Dezember 2025 -; § 1 Abs. 4 ersetzt durch Art. 64 Nr. 2 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) - in Kraft am 1. Juli 2016 -; § 2 einziger Absatz Nr. 1 abgeändert durch Art. 64 Nr. 3 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) - in Kraft am 1. Juli 2016 - und Art. 33 des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023); § 3 ersetzt durch Art. 64 Nr. 4 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) - in Kraft am 1. Juli 2016 -]

[Unterabschnitt 4 - Mitglieder des Sekretariats der Staatsanwaltschaft]

[Unterteilung Unterabschnitt 4 eingefügt durch Art. 54 des G. vom 25. April 2007 (B.S. vom 1. Juni 2007) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2008 -]

Art. 265 - [§ 1 - Um durch Anwerbung in einer [Klasse] der Stufe A mit dem Titel eines Chefsekretärs ernannt werden zu können, muss der Bewerber:

1. Inhaber eines Diploms oder Studienzeugnisses sein, das für den Zugang zu Ämtern der Stufe A in Staatsverwaltungen berücksichtigt wird,

2. erfolgreich an einer vom SELOR - Auswahlbüro der Föderalverwaltung - für das betreffende Amt organisierten vergleichenden Auswahl teilgenommen haben.

[Nach Ablauf einer Probezeit, durch die die Eignung des Bewerbers für das Amt bewertet werden soll, wird die Ernennung endgültig, wenn das Personalmitglied auf Probe [nach Ablauf der Periode der Bewertung seiner Probezeit nicht die Note "ungenügend" erhalten hat] oder wenn [die in Artikel 287*quater* erwähnte Bewertungskommission] seine Ernennung vorgeschlagen hat.]

[Während der Probezeit kann der König bei Berufsuntauglichkeit oder wegen schwerwiegenden Fehlers die Probezeit auf Vorschlag [der vorerwähnten Bewertungskommission] beenden.]

[Die Frist und das Statut, die auf die in Artikel 177 erwähnten Personalmitglieder auf Probe der Stufen B, C und D anwendbar sind, werden in gleichem Maße und unter denselben Bedingungen auf sie angewandt.]

§ 2 - [Um durch Beförderung in der Klasse A2 der Stufe A mit dem Titel eines Chefsekretärs ernannt werden zu können, muss der Bewerber:

1. endgültig ernannt sein und je nach Fall ein Klassendienstalter von mindestens zwei Jahren in der Klasse A1 oder ein Dienstgradalter von mindestens zwei Jahren in einem Amt der Stufe B, wenn er Inhaber eines in § 1 Absatz 1 Nr. 1 erwähnten Diploms oder Zeugnisses ist, oder ein Dienstgradalter von mindestens fünf Jahren, wenn er nicht Inhaber eines solchen Diploms oder Zeugnisses ist, aufweisen,

2. erfolgreich an einer in Artikel 279 § 4 erwähnten vergleichenden Auswahl für das betreffende Amt teilgenommen haben.]

[§ 2/1 - [Um durch Beförderung in der Klasse A3 der Stufe A mit dem Titel eines Chefsekretärs ernannt werden zu können, muss der Bewerber:

1. endgültig ernannt sein und je nach Fall ein Dienstalter von mindestens vier Jahren in der Klasse A2 oder ein Dienstalter von mindestens sechs Jahren in der Klasse A1 oder ein Dienstalter von mindestens sechs Jahren in den Klassen A1 und A2 zusammen aufweisen,

2. erfolgreich an einer in Artikel 279 § 4 erwähnten vergleichenden Auswahl für das betreffende Amt teilgenommen haben.]]

[§ 2/2 - Um durch Beförderung in der Klasse A4 der Stufe A mit dem Titel eines Chefsekretärs ernannt werden zu können, muss der Bewerber:

1. in der Klasse A2 oder A3 endgültig ernannt sein. In der Klasse A2 ernannte Bewerber müssen ein Dienstalter von mindestens vier Jahren in der Klasse A2 oder ein Dienstalter von mindestens sechs Jahren in den Klassen A1 und A2 zusammen aufweisen,

2. erfolgreich an einer in Artikel 279 § 4 erwähnten vergleichenden Auswahl für das betreffende Amt teilgenommen haben.]

[§ 3 - [Um gemäß Artikel 160 § 8 Absatz 4 in der Klasse A4 der Stufe A mit dem Titel eines Chefsekretärs bestimmt werden zu können, muss der Bewerber:

1. in der Klasse A2 oder A3 als Mitglied des Gerichtspersonals endgültig ernannt sein. In der Klasse A2 ernannte Bewerber müssen ein Dienstalter von mindestens vier Jahren in der Klasse A2 oder ein Dienstalter von mindestens sechs Jahren in den Klassen A1 und A2 zusammen aufweisen,

2. erfolgreich an einer vom SELOR - Auswahlbüro der Föderalverwaltung - für das betreffende Amt organisierten vergleichenden Auswahl teilgenommen haben.]

Die vergleichende Auswahl besteht aus einem Gespräch über einen praktischen Fall in Zusammenhang mit dem gerichtlichen Kontext der Funktion.

Die als Personalmitglied mit Arbeitsvertrag geleisteten effektiven Dienste werden für die Berechnung des erforderlichen Stufenalters berücksichtigt.]

[Art. 265 ersetzt durch Art. 55 des G. vom 25. April 2007 (B.S. vom 1. Juni 2007) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2008 -; § 1 Abs. 1 einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 17 des G. vom 10. April 2014 (I) (B.S. vom 10. Juni 2014) - in Kraft ab dem 10. Juni 2014 -; § 1 Abs. 2 ersetzt durch Art. 65 Buchstabe a) des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) - in Kraft am 1. Juli 2016 - und abgeändert durch Art. 12 Buchstabe a) und b) des G. vom 7. Mai 2024 (B.S. vom 16. Mai 2024) - in Kraft am 31. Dezember 2025 -; § 1 Abs. 3 ersetzt durch Art. 65 Buchstabe a) des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) - in Kraft am 1. Juli 2016 - und abgeändert durch Art. 12 Buchstabe b) des G. vom 7. Mai 2024 (B.S. vom 16. Mai 2024) - in Kraft am 31. Dezember 2025 -; § 1 Abs. 4 ersetzt durch Art. 65 Buchstabe b) des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) - in Kraft am 1. Juli 2016 -; § 2 ersetzt durch Art. 12 Buchstabe c) des G. vom 7. Mai 2024 (B.S. vom 16. Mai 2024); § 2/1 eingefügt durch Art. 34 Buchstabe b) des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023) und ersetzt durch Art. 12 Buchstabe c) des G. vom 7. Mai 2024 (B.S. vom 16. Mai 2024); § 2/2 eingefügt durch Art. 12 Buchstabe d) des G. vom 7. Mai 2024 (B.S. vom 16. Mai 2024); § 3 eingefügt durch Art. 7 des G. vom 10. April 2014 (II) (B.S. vom 10. Juni 2014) - in Kraft ab dem 1. Juli 2014 -; § 3 Abs. 1 ersetzt durch Art. 34 Buchstabe c) des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023)]

Art. 266 - [§ 1 - Um durch Anwerbung in einer [Klasse] der Stufe A mit dem Titel eines Dienstleitenden Sekretärs ernannt werden zu können, muss der Bewerber:

1. Inhaber eines Diploms oder Studienzeugnisses sein, das für den Zugang zu Ämtern der Stufe A in Staatsverwaltungen berücksichtigt wird,

2. erfolgreich an einer vom SELOR - Auswahlbüro der Föderalverwaltung - für das betreffende Amt organisierten vergleichenden Auswahl teilgenommen haben.

[Nach Ablauf einer Probezeit, durch die die Eignung des Bewerbers für das Amt bewertet werden soll, wird die Ernennung endgültig, wenn das Personalmitglied auf Probe [nach Ablauf der Periode der Bewertung seiner Probezeit nicht die Note "ungenügend" erhalten hat] oder wenn [die in Artikel 287*quater* erwähnte Bewertungskommission] seine Ernennung vorgeschlagen hat.]

[Während der Probezeit kann der König bei Berufsuntauglichkeit oder wegen schwerwiegenden Fehlers die Probezeit auf Vorschlag [der vorerwähnten Bewertungskommission] beenden.]

[Die Frist und das Statut, die auf die in Artikel 177 erwähnten Personalmitglieder auf Probe der Stufen B, C und D anwendbar sind, werden in gleichem Maße und unter denselben Bedingungen auf sie angewandt.]

§ 2 - [Um durch Beförderung in der Klasse A1 der Stufe A mit dem Titel eines Dienstleitenden Sekretärs ernannt werden zu können, muss der Bewerber:

1. in einem Dienstgrad der Stufe B endgültig ernannt sein.

2. erfolgreich an einer in Artikel 279 § 4 erwähnten vergleichenden Auswahl für das betreffende Amt teilgenommen haben.]]

[§ 3 - Um durch Beförderung in der Klasse A2 der Stufe A mit dem Titel eines Dienstleitenden Sekretärs ernannt werden zu können, muss der Bewerber:

1. endgültig ernannt sein und je nach Fall ein Klassendienstalter von mindestens zwei Jahren in der Klasse A1 oder ein Dienstgradalter von mindestens zwei Jahren in einem Amt der Stufe B, wenn er Inhaber eines in § 1 Absatz 1 Nr. 1 erwähnten Diploms oder Studienzeugnisses ist, oder ein Dienstgradalter von mindestens fünf Jahren, wenn er nicht Inhaber eines solchen Diploms oder Studienzeugnisses ist, aufweisen,

2. erfolgreich an einer in Artikel 279 § 4 erwähnten vergleichenden Auswahl für das betreffende Amt teilgenommen haben.

§ 4 - Um durch Beförderung in der Klasse A3 der Stufe A mit dem Titel eines Dienstleitenden Sekretärs ernannt werden zu können, muss der Bewerber:

1. endgültig ernannt sein und je nach Fall ein Dienstalter von mindestens vier Jahren in der Klasse A2 oder ein Dienstalter von mindestens sechs Jahren in der Klasse A1 oder ein Dienstalter von mindestens sechs Jahren in den Klassen A1 und A2 zusammen aufweisen,

2. erfolgreich an einer in Artikel 279 § 4 erwähnten vergleichenden Auswahl für das betreffende Amt teilgenommen haben.]

[Art. 266 ersetzt durch Art. 56 des G. vom 25. April 2007 (B.S. vom 1. Juni 2007) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2008 -; § 1 Abs. 1 einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 18 des G. vom 10. April 2014 (I) (B.S. vom 10. Juni 2014) - in Kraft ab dem 10. Juni 2014 -; § 1 Abs. 2 ersetzt durch Art. 66 Buchstabe a) des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) - in Kraft am 1. Juli 2016 - und abgeändert durch Art. 13 Nr. 1 und 2 des G. vom 7. Mai 2024 (B.S. vom 16. Mai 2024) - in Kraft am 31. Dezember 2025 -; § 1 Abs. 3 ersetzt durch Art. 66 Buchstabe a) des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) - in Kraft am 1. Juli 2016 - und abgeändert durch Art. 13 Nr. 2 des G. vom 7. Mai 2024 (B.S. vom 16. Mai 2024) - in Kraft am 31. Dezember 2025 -; § 1 Abs. 4 ersetzt durch Art. 66 Buchstabe b) des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) - in Kraft am 1. Juli 2016 -; § 2 ersetzt durch Art. 35 Buchstabe a) des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023); §§ 3 und 4 eingefügt durch Art. 35 Buchstabe b) des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023)]

[**Art. 266*bis*** - [...]]

[Art. 266bis eingefügt durch Art. 1 des G. vom 10. Januar 1975 (B.S. vom 16. Januar 1975) und aufgehoben durch Art. 16 des G. vom 10. Juni 2006 (B.S. vom 24. November 2006) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2006 -]

Art. 267 - [§ 1 - Um durch Anwerbung in der Stufe B im Dienstgrad eines Sekretärs bei einer Staatsanwaltschaft ernannt werden zu können, muss der Bewerber:

1. Inhaber eines Diploms oder Studienzeugnisses sein, das für den Zugang zu Ämtern der Stufe B in Staatsverwaltungen berücksichtigt wird,

2. erfolgreich an einer vom SELOR - Auswahlbüro der Föderalverwaltung - für das betreffende Amt organisierten vergleichenden Auswahl teilgenommen haben.

[Nach Ablauf einer Probezeit, durch die die Eignung des Bewerbers für das Amt bewertet werden soll, wird die Ernennung endgültig, wenn das Personalmitglied auf Probe [nach Ablauf der Periode der Bewertung seiner Probezeit nicht die Note "ungenügend" erhalten hat] oder wenn [die in Artikel 287*quater* erwähnte Bewertungskommission] seine Ernennung vorgeschlagen hat.]

[Während der Probezeit kann der König bei Berufsuntauglichkeit oder wegen schwerwiegenden Fehlers die Probezeit auf Vorschlag [der vorerwähnten Bewertungskommission] beenden.]

[Die Frist und das Statut, die auf die in Artikel 177 erwähnten Personalmitglieder auf Probe der Stufen B, C und D anwendbar sind, werden in gleichem Maße und unter denselben Bedingungen auf sie angewandt.]

§ 2 - Um durch Beförderung in der Stufe B im Dienstgrad eines Sekretärs ernannt werden zu können, muss der Bewerber:

1. im Amt eines Assistenten [bei einer Kanzlei, einem Sekretariat der Staatsanwaltschaft, einem Unterstützungsdienst oder beim Zentralen Organ für Sicherstellung und Einziehung] endgültig ernannt sein,

2. erfolgreich an einer vom SELOR - Auswahlbüro der Föderalverwaltung - für das betreffende Amt organisierten vergleichenden Auswahl teilgenommen haben.

§ 3 - [Die vergleichende Auswahl kann mehrere aufeinanderfolgende Prüfungsmodule umfassen, wobei der Bewerber nur zum folgenden Modul zugelassen wird, sofern er das vorhergehende Modul bestanden hat. In diesem Fall erfolgt die Einstufung nur auf der Grundlage der Ergebnisse des letzten Moduls.]]

[Art. 267 ersetzt durch Art. 57 des G. vom 25. April 2007 (B.S. vom 1. Juni 2007) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2008 -; § 1 Abs. 2 ersetzt durch Art. 67 Nr. 1 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) - in Kraft am 1. Juli 2016 - und abgeändert durch Art. 14 Nr. 1 und 2 des G. vom 7. Mai 2024 (B.S. vom 16. Mai 2024) - in Kraft am 31. Dezember 2025 -; § 1 Abs. 3 ersetzt durch Art. 67 Nr. 1 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) - in Kraft am 1. Juli 2016 - und abgeändert durch Art. 14 Nr. 2 des G. vom 7. Mai 2024 (B.S. vom 16. Mai 2024) - in Kraft am 31. Dezember 2025 -; § 1 Abs. 4 ersetzt durch Art. 67 Nr. 2 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) - in Kraft am 1. Juli 2016 -; § 2 einziger Absatz Nr. 1 abgeändert durch Art. 67 Nr. 3 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) - in Kraft am 1. Juli 2016 - und Art. 36 des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023); § 3 ersetzt durch Art. 67 Nr. 4 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) - in Kraft am 1. Juli 2016 -]

[Unterabschnitt 5 - Personalmitglieder, die an Kanzleien, Sekretariate der Staatsanwaltschaft oder Unterstützungsdienste gebunden sind]

[Unterteilung Unterabschnitt 5 eingefügt durch Art. 58 des G. vom 25. April 2007 (B.S. vom 1. Juni 2007) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2008 -]

Art. 268 - [§ 1 - Um durch Anwerbung in einer [Klasse] der Stufe A ernannt werden zu können, muss der Bewerber:

1. Inhaber eines Diploms oder Zeugnisses sein, das für den Zugang zu Ämtern der Stufe A in Staatsverwaltungen berücksichtigt wird,

2. erfolgreich an einer vom SELOR - Auswahlbüro der Föderalverwaltung - für das betreffende Amt organisierten vergleichenden Auswahl teilgenommen haben.

[Nach Ablauf einer Probezeit, durch die die Eignung des Bewerbers für das Amt bewertet werden soll, wird die Ernennung endgültig, wenn das Personalmitglied auf Probe [nach Ablauf der Periode der Bewertung seiner Probezeit nicht die Note "ungenügend" erhalten hat] oder wenn [die in Artikel 287*quater* erwähnte Bewertungskommission] seine Ernennung vorgeschlagen hat.]

[Während der Probezeit kann der König bei Berufsuntauglichkeit oder wegen schwerwiegenden Fehlers die Probezeit auf Vorschlag [der vorerwähnten Bewertungskommission] beenden.]

[Die Frist und das Statut, die auf die in Artikel 177 erwähnten Personalmitglieder auf Probe der Stufen B, C und D anwendbar sind, werden in gleichem Maße und unter denselben Bedingungen auf sie angewandt.]

§ 2 - [Um durch Beförderung in einer Klasse der Stufe A ernannt werden zu können, muss der Bewerber bei einer Kanzlei, einem Sekretariat der Staatsanwaltschaft oder gegebenenfalls einem Unterstützungsdienst endgültig in der Stufe B oder C ernannt sein und erfolgreich an einer in Artikel 279 § 4 erwähnten vergleichenden Auswahl für das betreffende Amt teilgenommen haben.]]

[Art. 268 ersetzt durch Art. 59 des G. vom 25. April 2007 (B.S. vom 1. Juni 2007) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2008 -; § 1 Abs. 1 einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 19 des G. vom 10. April 2014 (I) (B.S. vom 10. Juni 2014) - in Kraft ab dem 10. Juni 2014 -; § 1 Abs. 2 ersetzt durch Art. 68 Nr. 1 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) - in Kraft am 1. Juli 2016 - und abgeändert durch Art. 15 Nr. 1 und 2 des G. vom 7. Mai 2024 (B.S. vom 16. Mai 2024) - in Kraft am 31. Dezember 2025 -; § 1 Abs. 3 ersetzt durch Art. 68 Nr. 1 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) - in Kraft am 1. Juli 2016 - und abgeändert durch Art. 15 Nr. 2 des G. vom 7. Mai 2024 (B.S. vom 16. Mai 2024) - in Kraft am 31. Dezember 2025 -; § 1 frühere Absätze 4 und 5 ersetzt durch Abs. 4 durch Art. 68 Nr. 1 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) - in Kraft am 1. Juli 2016 -; § 2 ersetzt durch Art. 68 Nr. 2 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) - in Kraft am 1. Juli 2016 -]

Art. 269 - [...]

[Art. 269 aufgehoben durch Art. 69 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016)]

[**Art. 269*bis*** - [...]]

[Art. 269bis eingefügt durch Art. 1 des G. vom 11. Dezember 1973 (B.S. vom 16. Januar 1974) und aufgehoben durch Art. 61 des G. vom 25. April 2007 (B.S. vom 1. Juni 2007) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2008 -]

[**Art. 269*ter*** - [...]]

[Art. 269ter eingefügt durch Art. 43 des G. vom 17. Februar 1997 (B.S. vom 30. April 1997) - in Kraft ab dem 1. Juli 1997 - und aufgehoben durch Art. 62 des G. vom 25. April 2007 (B.S. vom 1. Juni 2007) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2008 -]

[...]

[Frühere Unterteilung Kapitel 7 aufgehoben durch Art. 63 des G. vom 25. April 2007 (B.S. vom 1. Juni 2007) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2008 -]

Art. 270 - [§ 1 - Um durch Anwerbung zum Sachverständigen, Verwaltungssachverständigen oder IKT-Sachverständigen in einer Kanzlei, einem Sekretariat der Staatsanwaltschaft oder gegebenenfalls einem Unterstützungsdienst ernannt werden zu können, muss der Bewerber:

1. Inhaber eines Diploms oder Zeugnisses sein, das für den Zugang zu Ämtern der Stufe B in Staatsverwaltungen berücksichtigt wird,

2. erfolgreich an einer vom SELOR - Auswahlbüro der Föderalverwaltung - für das betreffende Amt organisierten vergleichenden Auswahl teilgenommen haben.

[Nach Ablauf einer Probezeit, durch die die Eignung des Bewerbers für das Amt bewertet werden soll, wird die Ernennung endgültig, wenn das Personalmitglied auf Probe [nach Ablauf der Periode der Bewertung seiner Probezeit nicht die Note "ungenügend" erhalten hat] oder wenn [die in Artikel 287*quater* erwähnte Bewertungskommission] seine Ernennung vorgeschlagen hat.]

[Während der Probezeit kann der Minister der Justiz bei Berufsuntauglichkeit oder wegen schwerwiegenden Fehlers die Probezeit auf Vorschlag [der vorerwähnten Bewertungskommission] beenden.]

§ 2 - Um durch Beförderung zum Sachverständigen, Verwaltungssachverständigen oder IKT-Sachverständigen in einer Kanzlei, einem Sekretariat der Staatsanwaltschaft oder gegebenenfalls einem Unterstützungsdienst ernannt werden zu können, muss der Bewerber:

1. im Amt eines Assistenten bei einer Kanzlei[, einem Sekretariat der Staatsanwaltschaft oder gegebenenfalls einem Unterstützungsdienst] endgültig ernannt sein,

2. erfolgreich an einer vom SELOR - Auswahlbüro der Föderalverwaltung - für das betreffende Amt organisierten vergleichenden Auswahl teilgenommen haben.

§ 3 - Die Frist, die ein Jahr nicht übersteigen darf, und das Statut, die auf [die Probezeit] anwendbar sind, werden vom König festgelegt.]

[Art. 270 ersetzt durch Art. 64 des G. vom 25. April 2007 (B.S. vom 1. Juni 2007) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2008 -; § 1 Abs. 2 ersetzt durch Art. 70 Nr. 1 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) - in Kraft am 1. Juli 2016 - und abgeändert durch Art. 16 Nr. 1 und 2 des G. vom 7. Mai 2024 (B.S. vom 16. Mai 2024) - in Kraft am 31. Dezember 2025 -; § 1 Abs. 3 ersetzt durch Art. 70 Nr. 1 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) - in Kraft am 1. Juli 2016 - und abgeändert durch Art. 16 Nr. 2 des G. vom 7. Mai 2024 (B.S. vom 16. Mai 2024) - in Kraft am 31. Dezember 2025 -; § 2 einziger Absatz N. 1 abgeändert durch Art. 70 Nr. 2 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) - in Kraft am 1. Juli 2016 -; § 3 abgeändert durch Art. 70 Nr. 3 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) - in Kraft am 1. Juli 2016 -]

Art. 271 - [§ 1 - Um durch Anwerbung zum Assistenten bei einer Kanzlei, einem Sekretariat der Staatsanwaltschaft oder gegebenenfalls einem Unterstützungsdienst ernannt werden zu können, muss der Bewerber:

1. Inhaber eines Diploms oder Zeugnisses sein, das für den Zugang zu einem Amt der Stufe C in Staatsverwaltungen berücksichtigt wird,

2. erfolgreich an einer vom SELOR - Auswahlbüro der Föderalverwaltung - für das betreffende Amt organisierten vergleichenden Auswahl teilgenommen haben.

[Nach Ablauf einer Probezeit, durch die die Eignung des Bewerbers für das Amt bewertet werden soll, wird die Ernennung endgültig, wenn das Personalmitglied auf Probe [nach Ablauf der Periode der Bewertung seiner Probezeit nicht die Note "ungenügend" erhalten hat] oder wenn [die in Artikel 287*quater* erwähnte Bewertungskommission] seine Ernennung vorgeschlagen hat.]

[Während der Probezeit kann der Minister der Justiz bei Berufsuntauglichkeit oder wegen schwerwiegenden Fehlers die Probezeit auf Vorschlag [der vorerwähnten Bewertungskommission] beenden.]

§ 2 - Um durch Beförderung zum Assistenten bei einer Kanzlei, einem Sekretariat der Staatsanwaltschaft oder gegebenenfalls einem Unterstützungsdienst ernannt werden zu können, muss der Bewerber:

1. im Amt eines Mitarbeiters bei einer Kanzlei[, einem Sekretariat der Staatsanwaltschaft oder gegebenenfalls einem Unterstützungsdienst] endgültig ernannt sein,

2. erfolgreich an einer vom SELOR - Auswahlbüro der Föderalverwaltung - für das betreffende Amt organisierten vergleichenden Auswahl teilgenommen haben.

§ 3 - Die Frist, die ein Jahr nicht übersteigen darf, und das Statut, die auf [die Probezeit] anwendbar sind, werden vom König festgelegt.]

[Art. 271 ersetzt durch Art. 65 des G. vom 25. April 2007 (B.S. vom 1. Juni 2007) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2008 -; § 1 neuer Absatz 2 eingefügt durch Art. 22 Nr. 2 des G. vom 10. April 2014 (I) (B.S. vom 10. Juni 2014) - in Kraft ab dem 10. Juni 2014 -, ersetzt durch Art. 71 Nr. 1 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) - in Kraft am 1. Juli 2016 - und abgeändert durch Art. 17 Nr. 1 und 2 des G. vom 7. Mai 2024 (B.S. vom 16. Mai 2024) - in Kraft am 31. Dezember 2025 -; § 1 frühere Absätze 3 und 4 ersetzt durch Abs. 3 durch Art. 71 Nr. 1 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) - in Kraft am 1. Juli 2016 - und abgeändert durch Art. 17 Nr. 2 des G. vom 7. Mai 2024 (B.S. vom 16. Mai 2024) - in Kraft am 31. Dezember 2025 -; § 2 einziger Absatz Nr. 1 abgeändert durch Art. 71 Nr. 2 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) - in Kraft am 1. Juli 2016 -; § 3 abgeändert durch Art. 71 Nr. 3 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) - in Kraft am 1. Juli 2016 -]

Art. 272 - [Um zum Mitarbeiter bei einer Kanzlei, einem Sekretariat der Staatsanwaltschaft oder gegebenenfalls einem Unterstützungsdienst ernannt werden zu können, muss der Bewerber erfolgreich an einer vom SELOR - Auswahlbüro der Föderalverwaltung - für das betreffende Amt organisierten vergleichenden Auswahl teilgenommen haben.

[Nach Ablauf einer Probezeit, durch die die Eignung des Bewerbers für das Amt bewertet werden soll, wird die Ernennung endgültig, wenn das Personalmitglied auf Probe [nach Ablauf der Periode der Bewertung seiner Probezeit nicht die Note "ungenügend" erhalten hat] oder wenn [die in Artikel 287*quater* erwähnte Bewertungskommission] seine Ernennung vorgeschlagen hat.]

[Während der Probezeit kann der Minister der Justiz bei Berufsuntauglichkeit oder wegen schwerwiegenden Fehlers die Probezeit auf Vorschlag [der vorerwähnten Bewertungskommission] beenden.]

Die Frist, die ein Jahr nicht übersteigen darf, und das Statut, die auf [die Probezeit] anwendbar sind, werden vom König festgelegt.]

[Art. 272 ersetzt durch Art. 66 des G. vom 25. April 2007 (B.S. vom 1. Juni 2007) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2008 -; Abs. 2 ersetzt durch Art. 72 Nr. 1 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) - in Kraft am 1. Juli 2016 - und abgeändert durch Art. 18 Nr. 1 und 2 des G. vom 7. Mai 2024 (B.S. vom 16. Mai 2024) - in Kraft am 31. Dezember 2025 -; Abs. 3 ersetzt durch Art. 72 Nr. 1 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) - in Kraft am 1. Juli 2016 - und abgeändert durch Art. 18 Nr. 2 des G. vom 7. Mai 2024 (B.S. vom 16. Mai 2024) - in Kraft am 31. Dezember 2025 -; Abs. 5 abgeändert durch Art. 72 Nr. 2 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) - in Kraft am 1. Juli 2016 -]

[**Art. 272*bis*** - [Eine Abweichung von den in den Artikeln 262 bis 268, 270 und 271 erwähnten Diplomanforderungen wird gewährt:

1. vom König auf Grundlage der Liste mit Mangelberufen, die pro Sprachrolle vom Generaldirektor Anwerbung und Entwicklung des Föderalen Öffentlichen Dienstes Strategie und Unterstützung auf der Grundlage der Listen festgelegt wird, die von den regionalen Einrichtungen für Beschäftigung und Verwaltung von Arbeitslosen erstellt werden, und nach einer Analyse, die von dem wissenschaftlichen Beratungsausschuss durchgeführt wird, der in Artikel 3 des Königlichen Erlasses vom 22. Dezember 2000 über die Auswahl und die Laufbahn der Staatsbediensteten erwähnt ist. Diese Liste wird regelmäßig fortgeschrieben und im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht. Für jeden dieser Berufe kann der Föderale Öffentliche Dienst Justiz von Amts wegen die vorgesehene Diplomabweichung anwenden,

2. oder vom König nach Stellungnahme des Generaldirektors Anwerbung und Entwicklung des Föderalen Öffentlichen Dienstes Strategie und Unterstützung oder seines Beauftragten für Funktionen, die nicht in der in Nr. 1 erwähnten Liste mit Mangelberufen aufgeführt sind und für die die Auswahl im gerichtlichen Stand langfristig eine geringe Wirksamkeit gezeigt haben, aufgrund der Anzahl Jahre zweckdienlicher Berufserfahrung, die in der nachstehend aufgeführten Referenztabelle festgelegt sind:

Anzahl Jahre zweckdienlicher Berufserfahrung, die pro Stufe gemäß dem Diplom oder Zeugnis erforderlich ist, das für die Zulassung zur entsprechenden Stufe berücksichtigt wird, wie in Anlage 1 zum Königlichen Erlass vom 2. Oktober 1937 zur Festlegung des Statuts der Staatsbediensteten erwähnt

Anzahl Jahre zweckdienlicher Berufserfahrung, die pro Stufe gemäß dem Diplom oder Zeugnis erforderlich ist, das für die Zulassung zur entsprechenden Stufe berücksichtigt wird, wie in Anlage 1 zum Königlichen Erlass vom 2. Oktober 1937 zur Festlegung des Statuts der Staatsbediensteten erwähnt					
		Zweckdienliche Berufserfahrung für die Zulassung zu Stufe			Keine Berufserfahrung für die Zulassung zu Stufe D
		A	B	C	D
Diplom oder Zeugnis, das berücksichtigt wird für die Zulassung zu Stufe	A	/	/	/	/
	B	2 Jahre	/	/	/
	C	5 Jahre	3 Jahre	/	/
Kein Diplom oder Zeugnis	D	6 Jahre	4 Jahre	2 Jahre	/

Der König kann jedoch von den in der Referenztabelle bestimmten Bedingungen in Bezug auf die zweckdienliche Berufserfahrung abweichen mit einer besonderen Begründung im Hinblick auf Zulauf und Effektivität der Auswahl, mit der Stellungnahme des Generaldirektors Anwerbung und Entwicklung des Föderalen Öffentlichen Dienstes Strategie und Unterstützung oder seines Beauftragten, und ohne dass die erforderliche Berufserfahrung weniger als zwei Jahre betragen darf,

3. den Bewerbern, die Inhaber einer Bescheinigung über nicht im Rahmen eines Diploms erworbene allgemeine Kompetenzen sind, die Zulassung zu der Stufe gibt, zu der der

Dienstgrad oder die Klasse gehört, der die Funktion, für die die Auswahl organisiert wird, angehört. Diese Bescheinigung wird vom Generaldirektor Anwerbung und Entwicklung des Föderalen Öffentlichen Dienstes Strategie und Unterstützung ausgestellt und ihre Gültigkeitsdauer wird auf fünf Jahre ab dem Datum der Ausstellung festgelegt. Der Beschluss, eine Auswahl zu organisieren, erfolgt auf Vorschlag des Ministers der Justiz oder seines Beauftragten nach Billigung durch die Verhandlungsorgane, die im Gesetz vom 25. April 2007 zur Regelung der Beziehungen zwischen den öffentlichen Behörden und den Gewerkschaftsorganisationen der Greffiers des Gerichtlichen Standes, der Referenten am Kassationshof, der Referenten, der Juristen bei der Staatsanwaltschaft und der Kriminologen an den Gerichtshöfen und Gerichten und im Gesetz vom 19. Dezember 1974 zur Regelung der Beziehungen zwischen den öffentlichen Behörden und den Gewerkschaften der Bediensteten, die von diesen Behörden abhängen, erwähnt sind.

Im Bewerberaufruf wird jede Abweichung angegeben.]]

[Art. 272bis eingefügt durch Art. 24 des G. vom 10. April 2014 (I) (B.S. vom 10. Juni 2014) - in Kraft ab dem 10. Juni 2014 - und ersetzt durch Art. 19 des G. vom 7. Mai 2024 (B.S. vom 16. Mai 2024) - in Kraft am 31. Dezember 2025 -]

[...]

[Früheres Kapitel 7bis mit den Artikeln 272bis und 272ter eingefügt durch Art. 47 des G. vom 17. Februar 1997 (B.S. vom 30. April 1997) und aufgehoben durch Art. 3 des G. vom 12. April 1999 (B.S. vom 29. Juni 1999) - in Kraft ab dem 1. Juli 1999 -]

[*Abschnitt 2* - [Auswahl]]

[Unterteilung Abschnitt 2 eingefügt durch Art. 67 des G. vom 25. April 2007 (B.S. vom 1. Juni 2007) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2008 -; Überschrift von Abschnitt 2 ersetzt durch Art. 73 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016)]

Art. 273 - [Der König legt die Modalitäten mit Bezug auf die [in den Artikeln 260 bis 268] und 270 bis 272 erwähnte vergleichende Auswahl fest.]

[Art. 273 ersetzt durch Art. 74 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) und abgeändert durch Art. 37 des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023)]

Art. 274 - [§ 1 - [In der Stufe A und für die Stelle eines Greffiers oder Sekretärs entscheidet der Direktionsausschuss, ob die Stelle durch Versetzung, Mobilität, Anwerbung, [Beförderung oder Dienstgradwechsel] vergeben werden muss.

Für die Friedensgerichte und die Polizeigerichte des Gerichtsbezirks Brüssel obliegt diese Entscheidung dem Präsidenten des Gerichts Erster Instanz. Der Präsident des zuständigen Gerichts Erster Instanz wird gemäß Artikel 186*bis* Absatz 2 bis 7 bestimmt.]

§ 2 - [Für die Ernennung zum Chefgreffier, Dienstleitenden Greffier, Chefsekretär und Dienstleitenden Sekretär oder in Funktionen der Klasse [A3, A4 oder A5] der Stufe A entscheidet der Direktionsausschuss, ob die Stelle [durch Wechsel des Titels,] durch Versetzung oder durch Beförderung vergeben werden muss.]

Kann die Stelle nicht unter diesen Personalmitgliedern vergeben werden, wird im Wege der Mobilität auf die Bediensteten des föderalen administrativen öffentlichen Dienstes im Sinne von Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 1993 zur Festlegung bestimmter Maßnahmen in Bezug auf den öffentlichen Dienst zurückgegriffen, die die Verordnungsbedingungen erfüllen und durch Beförderung in die höhere Klasse […] Anspruch auf die Stelle erheben können.

Kann die Stelle nicht im Wege der Mobilität vergeben werden, wird sie gemäß den Regeln in Bezug auf die Anwerbung vergeben. Es wird jedoch eine für die Funktion zweckdienliche Berufserfahrung von sechs Jahren für die Klasse A3 und von neun Jahren für die Klasse A4 verlangt.

[§ 2/1 - Für die Bestimmung zum Chefgreffier oder zum Chefsekretär wird eine vakante Stelle besetzt, indem auf das Gerichtspersonal zurückgegriffen wird, das die Verordnungsbedingungen erfüllt und durch Beförderung Anspruch auf die Stelle erheben kann.]

§ 3 - Auf Antrag des Ministers [der Justiz] oder seines Beauftragten organisiert SELOR eine vergleichende Auswahl, die zu einer Einstufung der erfolgreichen Prüfungsteilnehmer führt.

§ 4 - [Der Minister der Justiz oder sein Beauftragter] kann, wenn die Art der zu vergebenden Funktion es erfordert, [auf Antrag des Direktionsausschusses] unter Aufsicht des SELOR eine zusätzliche vergleichende Prüfung organisieren, die für diese Funktion zu einer gesonderten Einstufung der erfolgreichen Prüfungsteilnehmer führt. [Die zusätzliche vergleichende Prüfung kann aus mehreren aufeinanderfolgenden Teilen bestehen, wobei der Bewerber nur am folgenden Teil teilnehmen kann, wenn er den vorhergehenden Teil bestanden hat. [Die Höchstanzahl der Bewerber, die unter Berücksichtigung ihrer Einstufung zur zusätzlichen Prüfung zugelassen werden, kann begrenzt werden.] In diesem Fall erfolgt die Einstufung auf der Grundlage der Ergebnisse des letzten Teils, der mindestens ein Gespräch umfasst.]

Die Auswahlkommission setzt sich wie folgt zusammen:

1. als Vorsitzender, je nach Fall, der in Artikel 58*bis* Nr. 2 erwähnte Korpschef [...] des Gerichtshofes, des Gerichts beziehungsweise der Staatsanwaltschaft, wo die Stelle für vakant erklärt worden ist, oder sein Beauftragter,

2. [mindestens zwei Mitglieder], die vom Minister der Justiz unter den Personen bestimmt werden, die aufgrund ihrer Zuständigkeit oder Spezialisierung besonders qualifiziert sind. Diese besondere Qualifikation kann entweder durch ein Diplom oder durch eine relevante berufliche Eignung festgestellt werden.

[...]

[Die Anwerbungsreserve der zusätzlichen vergleichenden Prüfung hat eine Gültigkeitsdauer von zwei Jahren ab dem Datum des Protokolls, durch das diese Reserve abgeschlossen wird.]

Die Teilnahme an der zusätzlichen vergleichenden Prüfung ist nicht verpflichtend. Die Bewerber, die erfolgreich an dieser vergleichenden Prüfung teilgenommen haben, sowie die Bewerber, die diese Prüfung nicht bestanden haben, behalten die in § 3 erwähnte Einstufung.

[§ 4/1 - Der Direktionsausschuss kann ohne Anwendung von Artikel 287*sexies* auf die in § 4 Absatz 4 erwähnte bestehende Reserve einer zusätzlichen vergleichenden Prüfung zurückgreifen.

§ 4/2 - Die erfolgreichen Teilnehmer der zusätzlichen vergleichenden Prüfung, die eine Stelle, die ihnen angeboten wird, nicht annehmen, werden aus der Anwerbungsreserve der zusätzlichen vergleichenden Prüfung gestrichen.]

§ 5 - Der König ernennt [oder - gegebenenfalls - bestimmt] […] den für die betreffende vergleichende Auswahl am höchsten eingestuften erfolgreichen Teilnehmer oder den für die zusätzliche vergleichende Prüfung am höchsten eingestuften erfolgreichen Teilnehmer.]

[Art. 274 ersetzt durch Art. 69 des G. vom 25. April 2007 (B.S. vom 1. Juni 2007) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2008 -; § 1 ersetzt durch Art. 75 Nr. 1 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom

13. Mai 2016); § 1 Abs. 1 abgeändert durch Art. 38 Nr. 1 des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023); § 2 Abs. 1 ersetzt durch Art. 75 Nr. 2 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) und abgeändert durch Art. 38 Nr. 2 des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023) und Art. 20 des G. vom 7. Mai 2024 (B.S. vom 16. Mai 2024); § 2 Abs. 2 abgeändert durch Art. 25 Nr. 1 des G. vom 10. April 2014 (I) (B.S. vom 10. Juni 2014) - in Kraft ab dem 10. Juni 2014 -; § 2/1 eingefügt durch Art. 75 Nr. 3 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016); § 3 abgeändert durch Art. 75 Nr. 4 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016); § 4 Abs. 1 abgeändert durch Art. 75 Nr. 5 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016), Art. 253 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017) und Art. 38 Nr. 3 des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023); § 4 Abs. 2 Nr. 1 abgeändert durch Art. 73 des G. vom 1. Dezember 2013 (B.S. vom 10. Dezember 2013) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -; § 4 Abs. 2 Nr. 2 abgeändert durch Art. 25 Nr. 2 des G. vom 10. April 2014 (I) (B.S. vom 10. Juni 2014) - in Kraft ab dem 10. Juni 2014 -; § 4 früherer Absatz 3 aufgehoben durch Art. 38 Nr. 4 des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023); § 4 neuer Absatz 3 eingefügt durch Art. 75 Nr. 6 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016); §§ 4/1 und 4/2 eingefügt durch Art. 75 Nr. 7 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016); § 5 abgeändert durch Art. 8 Nr. 2 des G. vom 10. April 2014 (II) (B.S. vom 10. Juni 2014) - in Kraft ab dem 1. Juli 2014 - und Art. 75 Nr. 8 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016)]

Art. 275 - [Bei erfolgreichen Teilnehmern von zwei oder mehreren vergleichenden Auswahlen wird den erfolgreichen Teilnehmern der Vorrang gegeben, für die das Protokoll der Auswahl am frühesten Datum erstellt worden ist.]

[Art. 275 ersetzt durch Art. 70 des G. vom 25. April 2007 (B.S. vom 1. Juni 2007) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2008 -]

[**Art. 275*bis*** - Die erfolgreichen Teilnehmer, die sich um ein Amt bewerben, verpflichten sich, den Dienst anzutreten. Wer sich [nach Annahme des Amtes] weigert, den Dienst anzutreten, wird aus der Reserve der erfolgreichen Teilnehmer gestrichen.

[Mit der Annahme des Amtes erschöpfen die erfolgreichen Teilnehmer die mit ihrem Ergebnis verbundenen Ansprüche. Erfolgreiche Prüfungsteilnehmer, die sich nach Annahme des Amtes weigern, den Dienst anzutreten, verlieren den Vorteil ihres Ergebnisses, selbst wenn die Frist für die betreffende Auswahl nicht abgelaufen ist.]]

[Art. 275bis eingefügt durch Art. 76 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016); Abs. 1 abgeändert durch Art. 21 Nr. 1 des G. vom 7. Mai 2024 (B.S. vom 16. Mai 2024); Abs. 2 ersetzt durch Art. 21 Nr. 2 des G. vom 7. Mai 2024 (B.S. vom 16. Mai 2024)]

[*Abschnitt 3* - Laufbahnentwicklung]

[Unterteilung Abschnitt 3eingefügt durch Art. 71 des G. vom 25. April 2007 (B.S. vom 1. Juni 2007) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2008 -]

[Unterabschnitt 1 - Allgemeine Bestimmungen]

[Unterteilung Unterabschnitt 1 eingefügt durch Art. 72 des G. vom 25. April 2007 (B.S. vom 1. Juni 2007) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2008 -]

Art. 276 - [[§ 1] - Es gibt zwei Arten von Beförderungen:

1. Was die Verwaltungslaufbahn betrifft, ist die Beförderung die Ernennung des Personalmitglieds:

a) in einen Dienstgrad einer höheren Stufe,

b) in eine Klasse der Stufe A, wenn es einer niedrigeren Stufe angehört,

c) in die höhere Klasse.

2. [Was die Besoldungslaufbahn betrifft, ist die Beförderung die Zuweisung einer höheren Gehaltstabelle als derjenigen, die es besaß an das Personalmitglied in seinem Dienstgrad oder seiner Klasse; diese Beförderung wird "Beförderung in der Gehaltstabelle" genannt.]

[§ 2] - [Für eine Beförderung oder eine Beförderung in der Gehaltstabelle muss sich das Personalmitglied in einem administrativen Stand befinden, in dem es seine Ansprüche auf Beförderung geltend machen kann. Ferner darf es am Ende seiner Bewertung nicht [die Note "ungenügend" erhalten haben].]]

[Art. 276 ersetzt durch Art. 73 des G. vom 25. April 2007 (B.S. vom 1. Juni 2007) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2008 -; frühere Unterteilung in Paragraphen aufgehoben durch Art. 9 Nr. 1 des G. vom 10. April 2014 (II) (B.S. vom 10. Juni 2014) - in Kraft ab dem 1. Juli 2014 - und implizit wieder aufgenommen durch Art. 254 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017); § 1 einziger Absatz Nr. 2 ersetzt durch Art. 9 Nr. 1 des G. vom 10. April 2014 (II) (B.S. vom 10. Juni 2014) - in Kraft ab dem 1. Juli 2014 -; § 2 aufgehoben durch Art. 9 Nr. 2 des G. vom 10. April 2014 (II) (B.S. vom 10. Juni 2014) - in Kraft ab dem 1. Juli 2014 -, wieder aufgenommen durch Art. 254 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017) und abgeändert durch Art. 22 des G. vom 7. Mai 2024 (B.S. vom 16. Mai 2024) - in Kraft am 31. Dezember 2025 -]

Art. 277 - [§ 1 - [Um in die Klasse A2 [mit dem Titel eines Attachés] befördert zu werden, muss das Personalmitglied ein Dienstalter von mindestens zwei Jahren in der Klasse A1 aufweisen.

Um in die Klasse A3 [mit dem Titel eines Beraters] befördert zu werden, muss das Personalmitglied ein Dienstalter von mindestens vier Jahren in der Klasse A2, oder ein Dienstalter von mindestens sechs Jahren in der Klasse A1 oder ein Dienstalter von mindestens sechs Jahren in den Klassen A1 und A2 zusammen aufweisen.

Um in die Klasse A4 [mit dem Titel eines Generalberaters] befördert zu werden, muss das Personalmitglied die Klasse A3 innehaben.

Um in die Klasse A5 [mit dem Titel eines Generalberaters] befördert zu werden, muss das Personalmitglied ein Dienstalter von mindestens zwei Jahren in der Klasse A4 aufweisen.]

§ 2 - [...]

§ 3 - [...]

§ 4 - [...]

§ 5 - [Die Beförderung durch Aufsteigen in die höhere Stufe oder in eine höhere Klasse wird über eine vom SELOR - Auswahlbüro der Föderalverwaltung - organisierte vergleichende Auswahl gewährt.]]

[Art. 277 ersetzt durch Art. 74 des G. vom 25. April 2007 (B.S. vom 1. Juni 2007) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2008 -; § 1 ersetzt durch Art. 10 Nr. 1 des G. vom 10. April 2014 (II) (B.S. vom 10. Juni 2014) - in Kraft ab dem 1. Juli 2014 -; § 1 Abs. 1 abgeändert durch Art. 39 Nr. 1 des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023); § 1 Abs. 2 abgeändert durch Art. 39 Nr. 2 des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023); § 1 Abs. 3 abgeändert durch Art. 39 Nr. 3 des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023); § 1 Abs. 4 abgeändert durch Art. 39 Nr. 4 des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023); § 2 aufgehoben durch Art. 39 Nr. 5 des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023); §§ 3 und 4 aufgehoben durch Art. 10 Nr. 2 des G. vom 10. April 2014 (II) (B.S. vom 10. Juni 2014) - in Kraft ab dem 1. Juli 2014 -; § 5 ersetzt durch Art. 39 Nr. 6 des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023)]

Art. 278 - [Der Dienstgradwechsel oder Wechsel des Titels ist die Ernennung des Personalmitglieds in einen Dienstgrad oder Titel, der gleichwertig ist mit seinem Dienstgrad oder Titel.

Ernennungen durch Dienstgradwechsel von Sachverständigen werden vom Minister der Justiz vorgenommen. Andere Ernennungen durch Dienstgradwechsel und Ernennungen durch Wechsel des Titels werden vom König vorgenommen.]

[Um eine Ernennung durch Dienstgradwechsel oder Wechsel des Titels zu erhalten, darf das Personalmitglied am Ende seiner Bewertung nicht die Note "ungenügend" erhalten haben.]

[Art. 278 ersetzt durch Art. 40 des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023); Abs. 3 eingefügt durch Art. 23 des G. vom 7. Mai 2024 (B.S. vom 16. Mai 2024) - in Kraft am 31. Dezember 2025 -]

[...]

[Frühere Unterteilung Kapitel 8 eingefügt durch Art. 32 des G. vom 10. Juni 2006 (B.S. vom 24. November 2006) und aufgehoben durch Art. 76 des G. vom 25. April 2007 (B.S. vom 1. Juni 2007) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2008 -]

[Unterabschnitt 2 - Beförderung in die Stufe A]

[Unterteilung Unterabschnitt 2 eingefügt durch Art. 77 des G. vom 25. April 2007 (B.S. vom 1. Juni 2007) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2008 -, aufgehoben durch Art. 11 des G. vom 10. April 2014 (II) (B.S. vom 10. Juni 2014) - in Kraft ab dem 1. Juli 2014 - und wieder aufgenommen durch Art. 78 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) - in Kraft am 1. Juli 2016 -]

Art. 279 - [§ 1 - Um an den Prüfungen zwecks Aufsteigens [in eine Klasse der Stufe A] teilzunehmen, muss sich das Personalmitglied in einem administrativen Stand befinden, in dem es seine Ansprüche auf Beförderung geltend machen kann, und [darf es bei seiner letzten Bewertung nicht die Note "ungenügend" erhalten haben].

§ 2 - Die Prüfungen zwecks Aufsteigens in die Stufe A sind in drei Serien aufgeteilt:

Die erste Serie wird von Selor organisiert. Durch die Prüfungen dieser Serie soll die Fähigkeit eines Personalmitglieds, in Stufe A zu arbeiten, bewertet werden. Sie werden mit einer Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss oder einem Bericht über das Nichtbestehen abgeschlossen. Die Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss ist zeitlich unbegrenzt gültig.

[Der Generaldirektor der Generaldirektion Anwerbung und Entwicklung des Föderalen Öffentlichen Dienstes Politik und Unterstützung] kann eine Befreiung von bereits bestandenen Prüfungen gewähren.

Ein Personalmitglied, das eine Prüfung nicht bestanden hat, wird während einer Dauer von sechs Monaten ab dem Tag der Ablegung dieser Prüfung von der Möglichkeit, diese Prüfung erneut abzulegen, ausgeschlossen.

§ 3 - Die zweite Serie umfasst vier Prüfungen, die eine Bewertung des Erwerbs von Kenntnissen zum Ziel haben. Jede der vier Prüfungen besteht darin, Kurse von mindestens vier ECTS-Leistungspunkten aus dem Masterprogramm einer Universität oder einer Hochschule des Europäischen Wirtschaftsraums zu absolvieren und zu bestehen. Die zweite Prüfungsserie ist nur den erfolgreichen Teilnehmern der ersten Prüfungsserie zugänglich.

Eine dieser Prüfungen muss in den Fachgebieten Wirtschaft, Recht oder öffentliche Finanzen gewählt werden.

Die drei anderen Prüfungen werden auf Stellungnahme des Instituts für Ausbildungen im Gerichtswesen von dem Bewerber und dem Minister der Justiz oder seinem Beauftragten in gegenseitigem Einvernehmen gewählt.

Das Institut für Ausbildungen im Gerichtswesen kann die in Absatz 3 erwähnten Prüfungen auch selbst organisieren, und zwar auf günstige Stellungnahme von zwei Universitätsprofessoren, einem jeder Sprachrolle, die im Fachgebiet dieser Prüfungen spezialisiert sind. Die Stellungnahme ist günstig, wenn - und nur wenn - die Prüfungen dem Niveau eines Masters entsprechen und wenn jede Prüfung mindestens vier ECTS-Leistungspunkten entspricht.

Bewerber, die Inhaber eines von einer Universität oder Hochschule des Europäischen Wirtschaftsraums ausgestellten Masters oder eines anderen Zugangs zur Stufe A gewährenden Diploms sind, gelten als erfolgreiche Teilnehmer an den Prüfungen dieser Serie.

Für jede Prüfung dieser Serie ist das Bestehen zeitlich unbegrenzt gültig.

Die Einschreibungskosten für die Prüfungen der vorliegenden Serie werden vom Institut für Ausbildungen im Gerichtswesen übernommen.

§ 4 - Die dritte Serie ist eine vergleichende Auswahl für eine Funktion der Stufe A. Sie wird von Selor organisiert. Sie ist nur den erfolgreichen Teilnehmern der ersten und zweiten Prüfungsserie [sowie Inhabern einer Funktion in einer Klasse der Stufe A] zugänglich. Die vergleichende Auswahl kann mehrere Prüfungen umfassen, von denen die erste Ausschlusscharakter haben kann.]

[Art. 279 aufgehoben durch Art. 11 des G. vom 10. April 2014 (II) (B.S. vom 10. Juni 2014) - in Kraft ab dem 1. Juli 2014 - und wieder aufgenommen durch Art. 79 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) - in Kraft am 1. Juli 2016 -; § 1 abgeändert durch Art. 41 Nr. 1 des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023) und Art. 24 des G. vom 7. Mai 2024 (B.S. vom 16. Mai 2024) - in Kraft am 31. Dezember 2025 -; § 2 Abs. 3 abgeändert durch Art. 41 Nr. 2 des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023); § 4 abgeändert durch Art. 41 Nr. 3 des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023)]

Art. 280 - […]

[Art. 280 aufgehoben durch Art. 11 des G. vom 10. April 2014 (II) (B.S. vom 10. Juni 2014) - in Kraft ab dem 1. Juli 2014 -]

[**Art. 280*bis*** - [...]]

[Art. 280bis eingefügt durch Art. 56 des G. vom 17. Februar 1997 (B.S. vom 30. April 1997) - in Kraft ab dem 1. Juli 1997 - und aufgehoben durch Art. 80 des G. vom 25. April 2007 (B.S. vom 1. Juni 2007) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2008 -]

Art. 281 - […]

[Art. 281 aufgehoben durch Art. 11 des G. vom 10. April 2014 (II) (B.S. vom 10. Juni 2014) - in Kraft ab dem 1. Juli 2014 -]

Art. 282 - 283 - [...]

[Art. 282 und 283 aufgehoben durch Art. 20 des G. vom 31. Dezember 2012 (B.S. vom 31. Dezember 2012)]

Art. 284 - […]

[Art. 284 aufgehoben durch Art. 13 des G. vom 20. Mai 1997 (I) (B.S. vom 25. Juni 1997) - in Kraft ab dem 1. September 1997 -, wieder aufgenommen durch Art. 84 des G. vom 25. April 2007 (B.S. vom 1. Juni 2007) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2008 - und aufgehoben durch Art. 11 des G. vom 10. April 2014 (II) (B.S. vom 10. Juni 2014) - in Kraft ab dem 1. Juli 2014 -]

[**Art. 284*bis*** - [...]]

[Art. 284bis eingefügt durch Art. 2 des G. vom 11. Dezember 1973 (B.S. vom 16. Januar 1974) und aufgehoben durch Art. 61 des G. vom 17. Februar 1997 (B.S. vom 30. April 1997) - in Kraft ab dem 1. Juli 1997 -]

[...]

[Frühere Unterteilung Kapitel 9 aufgehoben durch Art. 85 des G. vom 25. April 2007 (B.S. vom 1. Juni 2007) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2008 -]

Art. 285 - […]

[Art. 285 aufgehoben durch Art. 11 des G. vom 10. April 2014 (II) (B.S. vom 10. Juni 2014) - in Kraft ab dem 1. Juli 2014 -]

[...]

[Frühere Unterteilung Kapitel 10 aufgehoben durch Art. 87 des G. vom 25. April 2007 (B.S. vom 1. Juni 2007) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2008 -]

[**Art. 285*bis*** - [...]]

[Art. 285bis eingefügt durch Art. 63 des G. vom 17. Februar 1997 (B.S. vom 30. April 1997) - in Kraft ab dem 1. Juli 1997 - und aufgehoben durch Art. 88 des G. vom 25. April 2007 (B.S. vom 1. Juni 2007) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2008 -]

Art. 286 - […]

[Art. 286 aufgehoben durch Art. 11 des G. vom 10. April 2014 (II) (B.S. vom 10. Juni 2014) - in Kraft ab dem 1. Juli 2014 -]

[**Art. 286*bis*** - [...]]

[Art. 286bis eingefügt durch Art. 64 des G. vom 17. Februar 1997 (B.S. vom 30. April 1997) - in Kraft ab dem 30. April 1998 - und aufgehoben durch Art. 90 des G. vom 25. April 2007 (B.S. vom 1. Juni 2007) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2008 -]

Art. 287 - [§ 1 - Alle Personalmitglieder der Stufen A, B, C und D unterliegen einem Bewertungszyklus.

Für die Chefgreffiers und Chefsekretäre ist der in Artikel 58*bis* Nr. 2 erwähnte Korpschef der Bewerter. Für die anderen Personalmitglieder ist der hierarchische Vorgesetzte des Personalmitglieds oder der funktionelle Vorgesetzte, dem der hierarchische Vorgesetzte die Bewertungsaufgabe übertragen hat, der Bewerter.

Der hierarchische Vorgesetzte ist der Magistrat oder das endgültig ernannte Personalmitglied, der/das die Verantwortung über einen Dienst oder ein Team hat und der/das demzufolge die direkte Amtsgewalt über die Personalmitglieder dieses Dienstes oder dieses Teams ausübt. Der funktionelle Vorgesetzte ist der Magistrat oder das statutarische Personalmitglied oder das Vertragspersonalmitglied, der/das unter der Verantwortung des hierarchischen Vorgesetzten eines Personalmitglieds in der täglichen Ausübung seines Amtes ein Verhältnis der direkten Amtsgewalt über dieses Personalmitglied hat.

§ 2 - Die Bewertung beruht auf folgenden Kriterien:

1. Verwirklichung von Leistungszielen, die beim Bewertungszyklusgespräch festgelegt und gegebenenfalls im Laufe der Bewertung, insbesondere bei Mitarbeitergesprächen, angepasst worden sind,

2. Entwicklung von Kompetenzen des Personalmitglieds, die im Rahmen seiner Funktion nützlich sind.

Die Bewertung bietet die Möglichkeit, über die Entwicklung des Personalmitglieds zu verschiedenen Schlüsselmomenten in seiner Laufbahn nachzudenken, insbesondere wenn das Personalmitglied dem Wunsch oder der Möglichkeit einer Weiterentwicklung, Laufbahnentwicklung oder beruflichen Neuorientierung gegenübersteht.

Der vom Personalmitglied geäußerte Wunsch oder die Möglichkeit der Weiterentwicklung, Laufbahnentwicklung oder beruflichen Neuorientierung kann nicht als Grundlage für die Bilanz genutzt werden, die beim Bewertungszyklusgespräch oder bei irgendeinem anderen Gespräch durchgeführt wird.]

[Art. 287 aufgehoben durch Art. 11 des G. vom 10. April 2014 (II) (B.S. vom 10. Juni 2014) - in Kraft ab dem 1. Juli 2014 - und wieder aufgenommen durch Art. 25 des G. vom 7. Mai 2024 (B.S. vom 16. Mai 2024) - in Kraft am 31. Dezember 2025 -]

[**Art. 287*bis*** - [§ 1 - Der Bewertungszyklus eines Personalmitglieds, das nicht Personalmitglied auf Probe ist, dauert zwölf Monate.

Die Bewertungszyklen folgen einander automatisch, außer in den vom König vorgesehenen Ausnahmefällen.

§ 2 - Am Ende eines Bewertungszyklus fordert der Bewerter das Personalmitglied zu einem Bewertungszyklusgespräch auf. Ein Bewertungszyklusgespräch findet am Ende des Bewertungszyklus zwischen dem Bewerter und dem Personalmitglied statt.

Das Bewertungszyklusgespräch besteht aus zwei Teilen:

1. Festlegung der in Artikel 287 § 2 Nr. 1 erwähnten Ziele, die dem Personalmitglied zugewiesen werden müssen, die sogenannte Planung,

2. Bewertung des Personalmitglieds in Bezug auf die Ziele, die für es in Anwendung von Artikel 287 § 2 Nr. 1 festgelegt worden sind, die sogenannte Bilanz.

Unbeschadet des Absatzes 2 Nr. 1 einigen sich der Bewerter und das Personalmitglied zu Beginn des Bewertungszyklus und vor der Planung auf die Funktionsbeschreibung, wenn das Personalmitglied endgültig ernannt wird, angestellt wird, die Funktion wechselt, sein Unterstützungsparcours abgeschlossen wird oder nachdem ihm die Note "ungenügend" erteilt worden ist. Die Funktionsbeschreibung wird nach bedeutenden Veränderungen der Funktion angepasst.

§ 3 - Die Verwirklichung der in § 2 Absatz 2 Nr. 1 erwähnten Ziele bringt die Aktivierung des nächsten Bewertungszyklus des Personalmitglieds mit sich.

§ 4 - Die Nicht-Verwirklichung der in § 2 Absatz 2 Nr. 1 erwähnten Ziele bringt Folgendes mit sich:

1. Unterstützungsparcours,

2. Erteilung der Note "ungenügend".

§ 5 - Jedes Mal, wenn es nötig ist, und unbeschadet jedes informellen Gesprächs wird während des Bewertungszyklus auf Antrag des Bewerters oder des Personalmitglieds ein Mitarbeitergespräch organisiert.

Bei einem Mitarbeitergespräch können unter anderem folgende Punkte behandelt werden:

1. Lösungen für Probleme in Bezug auf die Arbeitsweise des Personalmitglieds,

2. Lösungen für Probleme, die die Verwirklichung vereinbarter Ziele behindern; diese Probleme können sowohl Organisation und Arbeitsweise des Dienstes, Begleitung durch den Bewerter als auch externe Faktoren betreffen,

3. Entwicklung des Personalmitglieds innerhalb seiner derzeitigen Funktion,

4. Laufbahnperspektiven und -bestrebungen des Personalmitglieds und Entwicklung von Kompetenzen, die zu diesem Zweck wünschenswert sind.

Wenn das Mitarbeitergespräch auf Initiative des Bewerters organisiert wird, kann dieses Gespräch Folgendes mit sich bringen:

1. Unterstützungsparcours,

2. Erteilung der Note "ungenügend".

§ 6 - Der Unterstützungsparcours ist eine "maßgeschneiderte" Begleitung des Personalmitglieds im Rahmen der Entwicklung seiner Laufbahn.

Der Unterstützungsparcours entspricht den Bedürfnissen, die der hierarchische Vorgesetzte in der Situation des Personalmitglieds je nach Fall festgestellt hat, und zwar infolge:

1. der Nicht-Verwirklichung der festgelegten Leistungsziele,

2. der Notwendigkeit, die berufliche Eignung weiterzuentwickeln im Hinblick auf eine Laufbahnentwicklung oder Neuorientierung, um die Beschäftigungsfähigkeit des Personalmitglieds zu erhöhen.

Der Unterstützungsparcours hat zum Ziel, dem Personalmitglied schnell spezifische Begleitmaßnahmen zur Verfügung zu stellen.

Außer in den vom König vorgesehenen Ausnahmefällen dauert der Unterstützungsparcours mindestens sechs und höchstens zwölf Monate mit mindestens sechzig vom Personalmitglied geleisteten Arbeitstagen.

§ 7 - Die Note "ungenügend" wird Personalmitgliedern erteilt, deren Arbeitsweise offensichtlich unter dem erwarteten Niveau liegt und die, ohne dass dies gleichzeitig geschehen muss:

1. weniger als 50 Prozent ihrer Leistungsziele verwirklicht haben,

2. nicht die Kompetenzen entwickelt haben, die erforderlich sind, um ihre Funktion auszuüben, und diese Funktion nicht mehr auf zufriedenstellende Weise ausüben können, obwohl ihnen dieses Ziel beim Bewertungszyklusgespräch zugewiesen worden ist.

§ 8 - Binnen zwanzig Werktagen ab Notifizierung der Endnote kann ein Personalmitglied Widerspruch gegen die ihm erteilte Note "ungenügend" einlegen. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.

Wenn die in Artikel 287*quater* erwähnte Bewertungskommission vorgeschlagen hat, die Note "ungenügend" nicht beizubehalten, entscheidet der Minister der Justiz oder sein Beauftragter:

1. entweder der Stellungnahme der Bewertungskommission zu folgen,

2. oder, wenn die Stellungnahme der Bewertungskommission nicht durch einstimmigen Beschluss ergangen ist, die Note "ungenügend" zu bestätigen.

Hat die Bewertungskommission vorgeschlagen, die Note "ungenügend" beizubehalten, so wird diese endgültig.

§ 9 - Wird binnen vier Jahren nach Erteilung einer ersten Note "ungenügend" eine zweite Note "ungenügend" erteilt, selbst wenn beide Noten einander nicht folgen, so führt dies zur Entlassung des Personalmitglieds wegen Berufsuntauglichkeit. Der Zeitraum von vier Jahren wird gegebenenfalls bis zu dem Zeitpunkt verlängert, zu dem er zweihundertvierzig geleistete Tage beträgt.

Einem wegen Berufsuntauglichkeit gekündigten, endgültig ernannten Personalmitglied wird eine Entlassungsentschädigung in demselben Maße und unter denselben Bedingungen wie dem Personal der föderalen öffentlichen Dienste zuerkannt.

§ 10 - Paragraph 9 findet keine Anwendung, wenn die Note "ungenügend" im Rahmen der Ausübung eines höheren Amtes erteilt wird.

Diese Note setzt der Bestimmung in ein höheres Amt von Amts wegen ein Ende.

In der Funktion oder Stufe, in der das Personalmitglied ernannt oder im Rahmen eines Arbeitsvertrags angestellt ist, wird der Bewertungszyklus gemäß § 3 abgeschlossen.

§ 11 - Der König legt die Modalitäten für die Anwendung der Bestimmungen über das Bewertungsverfahren, seine Dauer, den Unterstützungsparcours und die betroffenen Personen fest.]]

[Art. 287bis eingefügt durch Art. 66 des G. vom 17. Februar 1997 (B.S. vom 30. April 1997) - in Kraft ab dem 30. April 1998 -, aufgehoben durch Art. 11 des G. vom 10. April 2014 (II) (B.S.

vom 10. Juni 2014) - in Kraft ab dem 1. Juli 2014 - und wieder aufgenommen durch Art. 26 des G. vom 7. Mai 2024 (B.S. vom 16. Mai 2024) - in Kraft am 31. Dezember 2025 -]

[*Abschnitt 4* - Bewertung]

[Unterteilung Abschnitt 4 eingefügt durch Art. 93 des G. vom 25. April 2007 (B.S. vom 1. Juni 2007) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2008 -]

Art. 287*ter* - [§ 1 - Die Probezeit dauert ein Jahr. Sie beginnt am Datum der Eidesleistung.

Die Probezeit umfasst mindestens:

1. ein Gespräch zur Planung der Probezeit,

2. drei Mitarbeitergespräche, die gleichmäßig über die gesamte Bewertungsperiode verteilt sind,

3. ein Gespräch zur Bewertung der Probezeit am Ende der Probezeit.

§ 2 - Im Anschluss an das verpflichtende Mitarbeitergespräch kann der hierarchische Vorgesetzte auf der Grundlage der in Artikel 287*bis* § 7 erwähnten Kriterien die Note "ungenügend" erteilen.

Außer bei ausdrücklicher Vereinbarung zwischen dem Bewerter, dem Personalmitglied auf Probe und dem Magistrat-Korpschef, zieht die Note "ungenügend" die Befassung der in Artikel 287*quater* erwähnten Bewertungskommission nach sich.

Je nach Fall geschieht Folgendes:

1. Die Bewertungskommission entscheidet, ob die Probezeit fortgesetzt werden darf.

2. Die Bewertungskommission legt der für das Aussprechen der Entlassung während der Probezeit zuständigen Behörde einen mit Gründen versehenen Entlassungsvorschlag vor.

§ 3 - Am Ende der Probezeit fordert der Bewerter das Personalmitglied auf Probe zu einem Gespräch zur Bewertung der Probezeit auf. Der hierarchische Vorgesetzte kann auf der Grundlage der in Artikel 287*bis* § 7 erwähnten Kriterien die Note "ungenügend" erteilen. Die Note "ungenügend" zieht die Befassung der in Artikel 287*quater* erwähnten Bewertungskommission nach sich.

Je nach Fall geschieht Folgendes:

1. Die Bewertungskommission legt der für das Aussprechen der Entlassung während der Probezeit zuständigen Behörde einen mit Gründen versehenen Entlassungsvorschlag vor.

2. Die Bewertungskommission entscheidet, ob die Probezeit verlängert werden muss.

3. Die Bewertungskommission legt der für das Aussprechen der Entlassung während der Probezeit zuständigen Behörde einen mit Gründen versehenen Ernennungsvorschlag vor. In diesem Fall gilt die Probezeit als günstig für die Ernennung.

§ 4 - Nach Ablauf der Probezeit, die gemäß § 3 Absatz 2 Nr. 2 verlängert wurde, übermittelt der Magistrat-Korpschef der Bewertungskommission die Bewertungsakte des Personalmitglieds auf Probe, dem die Bewertungsnote "ungenügend" erteilt worden ist.

Je nach Fall geschieht Folgendes:

1. Die Bewertungskommission legt der für das Aussprechen der Entlassung während der Probezeit zuständigen Behörde einen mit Gründen versehenen Ernennungsvorschlag vor. In diesem Fall gilt die Probezeit als günstig für die Ernennung.

2. Die Bewertungskommission legt der für das Aussprechen der Entlassung während der Probezeit zuständigen Behörde einen mit Gründen versehenen Entlassungsvorschlag vor.

§ 5 - Der König legt die Modalitäten für die Anwendung der Bestimmungen über das Verfahren zur Bewertung der Probezeit, seine Dauer und die betroffenen Personen fest.]

[Art. 287ter eingefügt durch Art. 66 des G. vom 17. Februar 1997 (B.S. vom 30. April 1997) - in Kraft ab dem 30. April 1998 - und ersetzt durch Art. 27 des G. vom 7. Mai 2024 (B.S. vom 16. Mai 2024) - in Kraft am 31. Dezember 2025 -]

[**Art. 287*ter*/1** - § 1 - In Abweichung von Artikel 287*ter* wird jeder Inhaber einer in [Artikel 160 § 8 Absatz 4] erwähnten Funktion als Chefgreffier oder Chefsekretär während der Dauer seines Mandats von dem in Artikel 58*bis* Nr. 2 erwähnten Korpschef jährlich bewertet. Die ersten vier Zyklen werden mit einer Zwischenbewertung abgeschlossen. Der letzte Zyklus endet sechs Monate vor Ablauf des Mandats und wird mit einer Endbewertung abgeschlossen.

§ 2 - Der Mandatsinhaber wird bewertet mit Blick auf die Weise, wie der von ihm geleitete Dienst zur Verwirklichung der Ziele beigetragen hat, die in dem in Artikel 185/6 erwähnten Geschäftsführungsplan vorgesehen sind, und zwar unter Berücksichtigung der in seinem Funktionsprofil näher bestimmten Ergebnisbereiche.

Er wird darüber hinaus bewertet mit Blick auf die Weise, wie er seiner Bewertungsaufgabe nachgekommen ist. Die Kontrolle dieser Aufgabe erfolgt gemäß den Modalitäten, die auf die Chefgreffiers und Chefsekretäre anwendbar sind, die kein Mandat innehaben.

Gegebenenfalls werden die Ziele, deren Nichtverwirklichung in keiner Weise dem Bewerteten zuzuschreiben ist, nicht berücksichtigt. In allen Fällen wird bei der Bewertung des persönlichen Beitrags des Bewerteten berücksichtigt, was vernünftigerweise von ihm erwartet werden kann.

§ 3 - Am Ende jedes Bewertungszyklus fordert der in Artikel 58*bis* Nr. 2 erwähnte Korpschef den Mandatsinhaber zu einem Bewertungsgespräch auf. [Als Vorbereitung auf dieses Gespräch nimmt die zu bewertende Person eine Selbstbewertung vor, die sie dem

Bewerter zwanzig Kalendertage vor dem Gespräch übermittelt. Diese schriftliche Selbstbewertung wird der Bewertungsakte beigefügt.]

Ein mit dem Personalmanagement beauftragtes Personalmitglied kann diesem Gespräch als Sekretär beiwohnen.

In allen Fällen führt der in Artikel 58*bis* Nr. 2 erwähnte Korpschef mit dem zu bewertenden Mandatsinhaber im Hinblick auf dessen Bewertung ein Mitarbeitergespräch.

§ 4 - Nach dem Bewertungsgespräch erstellt der in Artikel 58*bis* Nr. 2 erwähnte Korpschef den Bewertungsbericht und übermittelt ihn binnen zwanzig Kalendertagen nach dem Bewertungsgespräch gegen Empfangsbestätigung an den Bewerteten.

[…]

Der Inhaber des Mandats des Chefgreffiers oder Chefsekretärs, dessen Zwischenbewertung mit der Note "ungenügend" abschließt […], kann binnen fünfzehn Kalendertagen nach der Notifizierung des Bewertungsberichts bei [der in Artikel 287*quater* erwähnten Bewertungskommission] per Einschreiben Widerspruch einlegen.

Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gegebenenfalls wird das Mandat bis zum Ende des in Artikel 287*quater* erwähnten Widerspruchsverfahrens verlängert.

§ 5 - […]

Die Bewertung des Mandatsinhabers führt zur Note "ungenügend", wenn sich aus der Bewertung ergibt, dass die für den von ihm geleiteten Dienst gesteckten Ziele, die in dem in Artikel 185/6 erwähnten Geschäftsführungsplan festgelegt sind, und insbesondere die Ziele in den Ergebnisbereichen, die im Funktionsprofil des Amtsinhabers näher bestimmt sind, während des bewerteten Zeitraums offensichtlich nicht verwirklicht worden sind.

[…]

§ 6 - Die Endbewertung des Inhabers eines in [Artikel 160 § 8 Absatz 4] erwähnten Mandats als Chefgreffier oder Chefsekretär wird untermauert durch die Bewertungsberichte über die abgelaufenen Zeiträume für die Zwischenbewertungen und über die Gesamtdauer des Mandats.

§ 7 - Wenn eine Zwischenbewertung oder eine Endbewertung eines Inhabers eines in [Artikel 160 § 8 Absatz 4] erwähnten Mandats als Chefgreffier oder Chefsekretär zur Note "ungenügend" führt, endet seine Bestimmung am ersten Tag des Monats nach dem Monat der endgültigen Bewertung.

Der Betreffende wird seinem Herkunftsdienst wieder zur Verfügung gestellt.

§ 8 - [Außer wenn die Endbewertung des Inhabers eines in Artikel 160 § 8 Absatz 4 erwähnten Mandats als Chefgreffier oder Chefsekretär zur Note "ungenügend" führt, wird sein Mandat von Rechts wegen für einen neuen Zeitraum von fünf Jahren verlängert.]

[§ 9 - Die Bewertungsakte des Inhabers eines in [Artikel 160 § 8 Absatz 4] erwähnten Mandats als Chefgreffier oder Chefsekretär umfasst:

1. ein Identifikationsblatt mit den personenbezogenen Daten und den Bestimmungserlass,

2. eine validierte Funktionsbeschreibung,

3. den in Artikel 185/6 erwähnten Geschäftsführungsplan,

4. gegebenenfalls die Berichte über die Mitarbeitergespräche und/oder jegliche andere Unterlage, die Einblick verschafft in Vereinbarungen, Abmachungen und Anpassungen in Bezug auf die zu erreichenden Ziele, die zwischen dem bewerteten Mandatsinhaber und seinem Bewerter getroffen wurden,

5. die Selbstbewertung des Mandatsinhabers,

6. die Bewertungsberichte,

7. die eventuelle Akte in Bezug auf den eingelegten Widerspruch.

Der Bewertete kann seiner Bewertungsakte Unterlagen beifügen lassen.

Die Bewertungsakte wird bei dem in Artikel 58*bis* erwähnten Korpschef aufbewahrt.

Die individuelle Bewertungsakte steht dem Bewerteten, seinem Bewerter und dem Minister der Justiz oder seinem Beauftragten zur Verfügung.]

[Art. 287ter/1 eingefügt durch Art. 12 des G. vom 10. April 2014 (II) (B.S. vom 10. Juni 2014) - in Kraft ab dem 1. Juli 2014 -; § 1 abgeändert durch Art. 42 des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023); § 3 Abs. 1 ergänzt durch Art. 81 Buchstabe b) des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016); § 4 früherer Absatz 2 aufgehoben durch Art. 81 Buchstabe c) des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016); § 4 Abs. 2 abgeändert durch Art. 28 Nr. 1 des G. vom 7. Mai 2024 (B.S. vom 16. Mai 2024) - in Kraft am 31. Dezember 2025 -; § 5 Abs. 1 und 3 bis 9 aufgehoben durch Art. 28 Nr. 2 des G. vom 7. Mai 2024 (B.S. vom 16. Mai 2024) - in Kraft am 31. Dezember 2025 -; § 6 abgeändert durch Art. 42 des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023); § 7 Abs. 1 abgeändert durch Art. 42 des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023); § 8 ersetzt durch Art. 28 Nr. 3 des G. vom 7. Mai 2024 (B.S. vom 16. Mai 2024) - in Kraft am 31. Dezember 2025 -; § 9 eingefügt durch Art. 81 Buchstabe d) des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016); § 9 Abs. 1 einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 42 des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023)]

[**Art. 287*quater*** - [§ 1 - [[Eine Bewertungskommission wird geschaffen, die] zuständig ist für Widersprüche in Sachen Bewertung und Probezeit.

Der Sitz [dieser Bewertungskommission] liegt in Brüssel.

[Die Bewertungskommission] setzt sich aus einer französischsprachigen und einer niederländischsprachigen Abteilung zusammen. Die Sprachrolle des Personalmitglieds bestimmt, vor welcher Abteilung das Personalmitglied erscheinen muss.

Das deutschsprachige Personalmitglied erscheint vor der Abteilung, in der der […] Präsident, der die Kenntnis der deutschen Sprache nachweist, den Vorsitz führt.

[Die Bewertungskommission erstellt ihre] Geschäftsordnung.

[…]

§ 2 - [Die Bewertungskommission setzt sich pro Abteilung aus sechs Mitgliedern zusammen:

1. einem Präsidenten, der vom Minister der Justiz bestimmt wird und in einer von ihm festgelegten Liste aufgeführt ist,

2. fünf Mitgliedern, die in einer vom Minister der Justiz festgelegten Liste aufgeführt sind und von denen zwei von ihm und drei von den repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen bestimmt werden, bei jeweils einem Mitglied pro Organisation.

Der französischsprachige Präsident führt den Vorsitz der französischsprachigen Abteilung. Der niederländischsprachige Präsident führt den Vorsitz der niederländischsprachigen Abteilung. Der Präsident, der die Kenntnis der deutschen Sprache nachweist, führt für die Akten der Personalmitglieder der deutschsprachigen Sprachenregelung den Vorsitz der französischsprachigen oder niederländischsprachigen Abteilung, je nachdem, ob er die Kenntnis der französischen oder niederländischen Sprache nachweist.

Für die Zusammensetzung der Bewertungskommission und für jede Akte werden die Mitglieder unter den gemäß § 3 bestimmten Personen bestimmt.

§ 3 - Für die Anwendung von § 2 legt der Minister der Justiz pro Abteilung eine Liste fest von:

a) drei Präsidenten, die unter den Mitgliedern der Magistratur oder den Personalmitgliedern gewählt werden, die in einem Mandat der Klasse A3, A4 oder A5 ernannt oder bestimmt sind. Einer der Präsidenten muss die Kenntnis der deutschen Sprache nachweisen,

b) acht Mitglieder, von denen:

- drei vom Kollegium der Gerichtshöfe und Gerichte vorgeschlagen werden,

- drei vom Kollegium der Staatsanwaltschaft vorgeschlagen werden,

- zwei vom Direktionsausschuss des Kassationshofes vorgeschlagen werden.]]

[§ 4 - Die repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen bestimmen pro Abteilung ihre Vertreter, bei jeweils drei Vertretern pro Organisation, von denen mindestens einer die Kenntnis der deutschen Sprache nachweisen muss.

Der Minister der Justiz lässt die von den repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen bestimmten Mitglieder zu und nimmt diese Mitglieder in die in § 2 erwähnte Liste auf.

§ 5 - Der König legt die Modalitäten für die Organisation und die Arbeitsweise der Bewertungskommission fest.]

[Art. 287quater eingefügt durch Art. 66 des G. vom 17. Februar 1997 (B.S. vom 30. April 1997) - in Kraft ab dem 30. April 1998 - und ersetzt durch Art. 29 des G. vom 10. April 2014 (I) (B.S. vom 10. Juni 2014) - in Kraft ab dem 1. Juli 2014 -; § 1 ersetzt durch Art. 82 Buchstabe a) des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016); § 1 Abs. 1 abgeändert durch Art. 29 Nr. 1 des G. vom 7. Mai 2024 (B.S. vom 16. Mai 2024) - in Kraft am 31. Dezember 2025 -; § 1 Abs. 2 abgeändert durch Art. 29 Nr. 1 des G. vom 7. Mai 2024 (B.S. vom 16. Mai 2024) - in Kraft am 31. Dezember 2025 -; § 1 Abs. 3 abgeändert durch Art. 29 Nr. 1 des G. vom 7. Mai 2024 (B.S. vom 16. Mai 2024) - in Kraft am 31. Dezember 2025 -; § 1 Abs. 4 abgeändert durch Art. 29 Nr. 3 des G. vom 7. Mai 2024 (B.S. vom 16. Mai 2024) - in Kraft am 31. Dezember 2025 -; § 1 Abs. 5 abgeändert durch Art. 29 Nr. 1 des G. vom 7. Mai 2024 (B.S. vom 16. Mai 2024) - in Kraft am 31. Dezember 2025 -; § 1 Abs. 6 bis 11 aufgehoben durch Art. 29 Nr. 4 des G. vom 7. Mai 2024 (B.S. vom 16. Mai 2024) - in Kraft am 31. Dezember 2025 -; §§ 2 und 3 ersetzt durch Art. 29 Nr. 5 des G. vom 7. Mai 2024 (B.S. vom 16. Mai 2024) - in Kraft am 31. Dezember 2025 -; §§ 4 und 5 eingefügt durch Art. 29 Nr. 6 des G. vom 7. Mai 2024 (B.S. vom 16. Mai 2024) - in Kraft am 31. Dezember 2025 -]

[KAPITEL 7 - *Gemeinsame Bestimmungen für die Kapitel 1 bis VI*]

[Neue Unterteilung Kapitel 7 eingefügt durch Art. 96 des G. vom 25. April 2007 (B.S. vom 1. Juni 2007) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2008 -]

[**Art. 287*quinquies*** - § 1 - Für die im vorliegenden Titel vorgesehenen Ernennungen oder Bestimmungen muss der Bewerber die im Gesetz vorgesehenen Bedingungen mit Bezug auf die Kenntnis der Landessprachen erfüllen.

§ 2 - Für die in den Artikeln 187 bis 194, 207 bis 209, 254 und 258 erwähnten Ernennungen und Funktionen müssen die Bewerber die vorgeschriebenen juristischen Funktionen als Inhaber des Diploms eines Masters, Lizentiaten oder Doktors der Rechte und als hauptberufliche Tätigkeit ausgeübt haben.

§ 3 - Für die im vorliegenden Titel vorgesehenen Ernennungen, Funktionen und Ämter müssen die Betreffenden eine den Anforderungen der betreffenden Stelle entsprechende Führung vorweisen und die zivilen und politischen Rechte besitzen.] [Die Erfüllung der Bedingung mit Bezug auf die Führung wird anhand eines Auszugs aus dem Strafregister nachgewiesen, aus dem hervorgeht, dass der Bewerber nicht, selbst nicht mit Aufschub, durch eine formell rechtskräftig gewordene Verurteilung zu einer Korrektional- oder Kriminalstrafe verurteilt worden ist, außer wenn er rehabilitiert worden ist. Vorliegende Bestimmung ist entsprechend anwendbar auf Personen, die im Ausland durch eine formell rechtskräftig gewordene Verurteilung zu einer Strafe gleicher Art verurteilt worden sind.]

[§ 4 - Für die im vorliegenden Titel vorgesehenen Ernennungen, Funktionen und Ämter des Gerichtspersonals darf der Bewerber nicht aus schwerwiegendem Grund innerhalb dreier Jahre nach der Entlassungsentscheidung aus dem gerichtlichen Stand entlassen worden sein.]

[Art. 287quinquies eingefügt durch Art. 97 des G. vom 25. April 2007 (B.S. vom 1. Juni 2007) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2008 -; § 3 ergänzt durch Art. 83 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016); § 4 eingefügt durch Art. 30 des G. vom 7. Mai 2024 (B.S. vom 16. Mai 2024)]

[**Art. 287*sexies*** - [Jede Bewerbung um eine Ernennung im gerichtlichen Stand oder um eine Bestimmung zum Korpschef, Richter am Strafvollstreckungsgericht, Verbindungsmagistrat für Jugendsachen, Assistenzmagistrat, Föderalmagistrat, [Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft für Verkehrssicherheit,] Staatsanwalt, spezialisiert in Strafvollstreckungssachen, [oder Referenten am Kassationshof] muss, zur Vermeidung des Verfalls, binnen einer Frist von zwanzig Tagen ab Bekanntmachung der Vakanz im *Belgischen Staatsblatt* an den Minister der Justiz gerichtet werden.]

In der Bekanntmachung der Vakanz wird gegebenenfalls vermerkt, binnen welcher Frist die Bewerber in Anwendung der Artikel 259*ter*, 259*quater* und 259*sexies* § 1 Nr. 3 darum ersuchen können, angehört zu werden.

Jeder Bewerbung um eine Ernennung oder Bestimmung zum Korpschef in der Magistratur müssen, zur Vermeidung des Verfalls, folgende Unterlagen beigefügt sein:

a) alle Nachweise in Bezug auf Studium und Berufserfahrung,

b) ein Lebenslauf, der gemäß einem vom Minister der Justiz auf Vorschlag des Hohen Justizrates erstellten Musterformular aufgesetzt ist.

[…]

Der in Artikel 259*quater* § 2 Absatz 3 erwähnte Verwaltungsplan muss, zur Vermeidung des Verfalls, binnen einer Frist von sechzig Tagen ab Bekanntmachung der Vakanz im *Belgischen Staatsblatt* [auf elektronischem Weg] […] an den Minister der Justiz gerichtet werden.

Die Bekanntmachung darf frühestens fünfzehn Monate vor der Vakanz erfolgen.

Vor Ablauf der in Absatz 1 vorgesehenen Frist kann keine Ernennung oder Bestimmung erfolgen.]

[Im Bewerberaufruf im *Belgischen Staatsblatt* wird vermerkt, wie die Bewerbungen eingereicht werden müssen. [...]]

[Die [...] Nachweise in Bezug auf Studium und Berufserfahrung müssen jedoch nicht mehr vom Bewerber verlangt werden, wenn sie bereits bei einer früheren Bewerbung eingereicht worden sind oder wenn sie verfügbar sind, weil der Bewerber bereits Mitglied oder Personalmitglied des gerichtlichen Standes ist.]

[Art. 287sexies eingefügt durch Art. 98 des G. vom 25. April 2007 (B.S. vom 1. Juni 2007) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2008 -; Abs. 1 ersetzt durch Art. 84 Nr. 1 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) und abgeändert durch Art. 40 des G. vom 23. Dezember 2021 (B.S. vom 30. Dezember 2021) und Art. 43 Nr. 1 des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023); früherer Absatz 4 aufgehoben durch Art. 84 Nr. 2 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016); neuer Absatz 4 abgeändert durch Art. 84 Nr. 3 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016); Abs. 7 eingefügt durch Art. 24 des G. vom 31. Dezember 2012 (B.S. vom 31. Dezember 2012), ersetzt durch Art. 84 Nr. 5 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) und abgeändert durch Art. 43 Nr. 2 des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023); Abs. 8 eingefügt durch Art. 84 Nr. 5 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) und abgeändert durch Art. 43 Nr. 3 des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023)]

[KAPITEL 8 - *Definitives Ausscheiden aus dem Amt*]

[Unterteilung Kapitel 8 eingefügt durch Art. 85 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016)]

[**Art. 287*septies*** - Von Amts wegen und ohne Kündigungsfrist werden die in den Kapiteln 5*sexies* und 6 erwähnten Personalmitglieder aus ihrem Amt entlassen:

1. deren Ernennung innerhalb der für eine Nichtigkeitsklage beim Staatsrat eingeräumten Frist für widerrechtlich erklärt worden ist; diese Frist gilt nicht bei Betrug oder arglistiger Täuschung seitens des Personalmitglieds,

2. die ohne triftigen Grund ihre Stelle verlassen und länger als zehn Werktage fernbleiben und die vorab ordnungsgemäß benachrichtigt und um Erläuterungen gebeten worden sind,

3. die sich in einem Fall befinden, in dem die Anwendung der Zivilgesetze und der Strafgesetze ein Ausscheiden aus dem Amt zur Folge hat.]

[Art. 287septies eingefügt durch Art. 86 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016)]

[**Art. 287*octies*** - Der freiwillige Rücktritt hat das Ausscheiden aus dem Amt zur Folge. In diesem Fall dürfen die in den Kapiteln 5*sexies* und 6 erwähnten Personalmitglieder ihren Dienst nur verlassen, nachdem sie dem Minister der Justiz oder seinem Vertreter ihren Rücktritt [per Einschreibesendung und wenn sie elektronisch erfolgt, über einen qualifizierten Dienst für die Zustellung elektronischer Einschreiben im Sinne von Artikel 3 Nr. 37 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG] notifiziert haben.

Die in Absatz 1 erwähnte Notifizierung erfolgt vor dem Rücktritt innerhalb einer [ab Versendung der Einschreibesendung] laufenden Frist von mindestens dreißig Tagen. Diese Frist kann in gegenseitigem Einvernehmen verkürzt werden.]

[Art. 287octies eingefügt durch Art. 87 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016); Abs. 1 abgeändert durch Art. 44 Nr. 1 des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023); Abs. 2 abgeändert durch Art. 44 Nr. 2 des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023)]

[**Art. 287*novies*** - Die Artikel 287*septies* und 287*octies* sind auf Personalmitglieder auf Probe anwendbar.]

[Art. 287novies eingefügt durch Art. 88 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016)]

BUCH 2 - GERICHTLICHE ÄMTER

TITEL 1 - *Bedingungen für die Ausübung gerichtlicher Ämter*

KAPITEL 1 - [*Einsetzung der Magistrate, Referenten, Juristen bei der Staatsanwaltschaft, Kriminologen und Greffiers und ihre Eidesleistung*]

[Überschrift von Kapitel 1 ersetzt durch Art. 41 des G. vom 23. Dezember 2021 (B.S. vom 30. Dezember 2021)]

Art. 288 - [Eine Einsetzung erfolgt bei jeder Ernennung, bei jeder Bestimmung zum Korpschef und bei der ersten Bestimmung für ein beigeordnetes Mandat [und bei der Ersternennung zum Sozialrichter, Sozialgerichtsrat[, [Unternehmensrichter] oder Beisitzer [am Strafvollstreckungsgericht]]].]

Die Einsetzung des Ersten Präsidenten, der Präsidenten, der Gerichtsräte, des Generalprokurators, [des Ersten Generalanwalts,] der Generalanwälte und der Staatsanwälte bei der Generalstaatsanwaltschaft am Appellationshof, [des Ersten Generalanwalts,] der Generalanwälte und der Staatsanwälte beim Generalauditorat am Arbeitsgerichtshof sowie der Chefgreffiers erfolgt in öffentlicher Sitzung der vereinigten Kammern beim Kassationshof, beim Appellationshof beziehungsweise beim Arbeitsgerichtshof.

[Die Einsetzung der in Artikel 207*bis* § 1 erwähnten stellvertretenden Gerichtsräte bei den Appellationshöfen erfolgt vor einer der Kammern des Appellationshofes, in der der Erste Präsident oder der Gerichtsrat, der ihn ersetzt, den Vorsitz führt, oder vor der Ferienkammer.]

[Die Einsetzung des Föderalprokurators erfolgt vor der ersten Kammer des Appellationshofes von Brüssel.]

[Die Einsetzung der Präsidenten, Vizepräsidenten, Richter [...] und stellvertretenden Richter bei den Gerichten Erster Instanz und den [Unternehmensgerichten] [und der Unternehmensrichter], [der Präsidenten und Vizepräsidenten der Friedensrichter und Richter am Polizeigericht,] der Prokuratoren des Königs, ihrer Ersten Staatsanwälte und ihrer Staatsanwälte, [der Gerichtsattachés bei den Gerichten Erster Instanz, den [Unternehmensgerichten] und den Staatsanwaltschaften der Prokuratoren des Königs,] [der Referenten, der Juristen bei der Staatsanwaltschaft und der Kriminologen bei den Appellationshöfen und bei den Gerichten Erster Instanz und den Unternehmensgerichten] sowie der Chefgreffiers der vorerwähnten Gerichte erfolgt vor einer der Kammern des Appellationshofes, in der der Erste Präsident oder der Gerichtsrat, der ihn ersetzt, den Vorsitz führt, oder vor der Ferienkammer.] [Die Einsetzung des Prokurators für Verkehrssicherheit erfolgt vor einer der Kammern des Appellationshofes von Brüssel, in der der Erste Präsident oder der Gerichtsrat, der ihn ersetzt, den Vorsitz führt, oder vor der Ferienkammer.]

[Die Einsetzung der Präsidenten, Vizepräsidenten, Richter [...] und stellvertretenden Richter, der Arbeitsauditoren, ihrer Ersten Staatsanwälte und ihrer Staatsanwälte, [der Gerichtsattachés bei den Arbeitsgerichten und den Arbeitsauditoraten,] [der Referenten, der Juristen bei der Staatsanwaltschaft und der Kriminologen bei den Arbeitsgerichtshöfen und

Arbeitsgerichten] sowie der Chefgreffiers der Arbeitsgerichte erfolgt vor einer der Kammern des Arbeitsgerichtshofes, in der der Erste Präsident oder der Gerichtsrat, der ihn ersetzt, den Vorsitz führt, oder vor der Ferienkammer.] [Die Einsetzung der Staatsanwälte bei der Staatsanwaltschaft für Verkehrssicherheit, der Juristen bei der Staatsanwaltschaft und der Kriminologen bei der Staatsanwaltschaft für Verkehrssicherheit erfolgt vor dem Prokurator für Verkehrssicherheit.]

[Die Einsetzung der Föderalmagistrate[, der Juristen bei der Staatsanwaltschaft und der Kriminologen bei der Föderalstaatsanwaltschaft] erfolgt vor dem Föderalprokurator.]

[Die Einsetzung der effektiven und stellvertretenden Beisitzer [am Strafvollstreckungsgericht] erfolgt vor einer der Kammern des Appellationshofes, in der der Erste Präsident oder der Gerichtsrat, der ihn ersetzt, den Vorsitz führt, oder vor der Ferienkammer.]

Die Einsetzung der effektiven und stellvertretenden Sozialgerichtsräte und Sozialrichter erfolgt vor einer der Kammern des Arbeitsgerichtshofes, in der der Erste Präsident oder der Gerichtsrat, der ihn ersetzt, den Vorsitz führt, oder vor der Ferienkammer.

[Die Einsetzung der Greffiers und der Personalmitglieder der Stufe A der Gerichtshöfe erfolgt vor der Kammer, in der der Erste Präsident oder der Gerichtsrat, der ihn ersetzt, tagt, und die Einsetzung der Greffiers und der Personalmitglieder der Stufe A der Gerichte vor der Kammer, in der der Präsident des Gerichts, an das sie gebunden sind, tagt, oder vor der Ferienkammer.]

[Die Einsetzung der Friedensrichter und Richter am Polizeigericht, ihrer Stellvertreter, ihrer Chefgreffiers und Greffiers erfolgt vor einer der Kammern des Gerichts Erster Instanz, in der der Präsident oder der Richter, der ihn ersetzt, den Vorsitz führt, oder vor der Ferienkammer. Die Einsetzung der Referenten beim Polizeigericht erfolgt gemäß Absatz 5.] [Im Gerichtsbezirk Brüssel erfolgt die Einsetzung der Friedensrichter und der Richter am Polizeigericht, ihrer Stellvertreter, ihrer Chefgreffiers und Greffiers vor einer Kammer oder der Ferienkammer des französischsprachigen oder niederländischsprachigen Gerichts Erster Instanz entsprechend der Sprache des Diploms eines Lizentiaten, Doktors oder Masters der Rechte, dessen Inhaber sie sind, oder, was die Chefgreffiers und Greffiers betrifft, entsprechend den nachgewiesenen Sprachkenntnissen.]

[Die Einsetzung der Referenten beim Kassationshof erfolgt vor einer Kammer des Gerichtshofes, in der der Erste Präsident, Präsident oder Abteilungspräsident beziehungsweise der Gerichtsrat, der ihn ersetzt, den Vorsitz führt.]

[Die Einsetzung der Gerichtsräte und beisitzenden Gerichtsräte am Berufungsdisziplinargericht und der Richter und beisitzenden Richter am Disziplinargericht erfolgt vor einer der Kammern des Appellationshofes, in dessen Bereich das Disziplinargericht [beziehungsweise das Berufungsdisziplinargericht] liegt, in der der Erste Präsident oder der Gerichtsrat, der ihn ersetzt, den Vorsitz führt, [oder] vor der Ferienkammer.] [Die Einsetzung eines Beisitzers am Disziplinargericht oder am Berufungsdisziplinargericht gilt als Einsetzung am Berufungsdisziplinargericht beziehungsweise am Disziplinargericht.]

[Art. 288 neuer Absatz 1 eingefügt durch Art. 52 Nr. 1 des G. vom 22. Dezember 1998 (I) (B.S. vom 2. Februar 1999)) - in Kraft ab dem 2. August 2000 - und abgeändert durch Art. 4 des G.

vom 20. Juli 2015 (II) (B.S. vom 26. August 2015), Art. 86 Nr. 1 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016), Art. 86 Nr. 2 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) - in Kraft am 1. Oktober 2016 - und Art. 253 des G. vom 15. April 2018 (II) (B.S. vom 27. April 2018) - in Kraft am 1. November 2018 -; Abs. 2 abgeändert durch Art. 52 Nr. 2 des G. vom 22. Dezember 1998 (I) (B.S. vom 2. Februar 1999) - in Kraft ab dem 2. August 2000 -; neuer Absatz 3 eingefügt durch Art. 15 des G. vom 9. Juli 1997 (B.S. vom 13. August 1997) - in Kraft ab dem 13. August 1997 -; neuer Absatz 4 eingefügt durch Art. 27 Nr. 1 des G. vom 21. Juni 2001 (B.S. vom 20. Juli 2001) - in Kraft ab dem 20. Juli 2001 -; Abs. 5 ersetzt durch Art. 100 Nr. 1 des G. vom 25. April 2007 (B.S. vom 1. Juni 2007) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2008 - und abgeändert durch Art. 75 des G. vom 1. Dezember 2013 (B.S. vom 10. Dezember 2013) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -, Art. 89 Nr. 3 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016), Art. 256 Nr. 1 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017), Art. 252 und 253 des G. vom 15. April 2018 (II) (B.S. vom 27. April 2018) - in Kraft am 1. November 2018 -, Art. 95 des G. vom 5. Mai 2019 (III) (B.S. vom 19. Juni 2019) und Art. 42 Nr. 1 und 2 des G. vom 23. Dezember 2021 (B.S. vom 30. Dezember 2021); Abs. 6 ersetzt durch Art. 100 Nr. 2 des G. vom 25. April 2007 (B.S. vom 1. Juni 2007) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2008 - und abgeändert durch Art. 75 des G. vom 1. Dezember 2013 (B.S. vom 10. Dezember 2013) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -, Art. 256 Nr. 2 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017) und Art. 42 Nr. 3 und 4 des G. vom 23. Dezember 2021 (B.S. vom 30. Dezember 2021); neuer Absatz 7 eingefügt durch Art. 27 Nr. 2 des G. vom 21. Juni 2001 (B.S. vom 20. Juli 2001) - in Kraft ab dem 20. Juli 2001 - und abgeändert durch Art. 42 Nr. 5 des G. vom 23. Dezember 2021 (B.S. vom 30. Dezember 2021); neuer Absatz 8 eingefügt durch Art. 23 des G. vom 17. Mai 2006 (B.S. vom 15. Juni 2006) - in Kraft ab dem 1. Februar 2007 - und abgeändert durch Art. 106 des G. vom 5. Mai 2014 (III) (B.S. vom 9. Juli 2014), selbst aufgehoben durch Art. 238 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) - in Kraft am 13. Mai 2016 -, und durch Art. 89 Nr. 4 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) - in Kraft am 1. Oktober 2016 -; Abs. 10 ersetzt durch Art. 100 Nr. 3 des G. vom 25. April 2007 (B.S. vom 1. Juni 2007) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2008 -; Abs. 11 ersetzt durch Art. 100 Nr. 4 des G. vom 25. April 2007 (B.S. vom 1. Juni 2007) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2008 - und ergänzt durch Art. 28 des G. vom 19. Juli 2012 (B.S. vom 22. August 2012) - in Kraft ab dem 31. März 2014 -; Abs. 12 eingefügt durch Art. 8 des G. vom 6. Mai 1997 (B.S. vom 25. Juni 1997) - in Kraft ab dem 5. Juli 1997 -; Abs. 13 eingefügt durch Art. 6 des G. vom 15. Juli 2013 (II) (B.S. vom 25. Juli 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -, selbst abgeändert durch Art. 31 des G. (I) vom 8. Mai 2014 (III) (B.S. vom 14. Mai 2014) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -, und ergänzt durch Art. 89 Nr. 5 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) - wirksam mit 1. September 2014 -]

Art. 289 - Die Ersten Präsidenten des Kassationshofes, der Appellationshöfe und der Arbeitsgerichtshöfe und die Generalprokuratoren bei diesen Gerichtshöfen leisten vor dem König persönlich oder schriftlich den durch das Dekret vom 20. Juli 1831 vorgeschriebenen Eid.

[Der Föderalprokurator leistet diesen Eid bei seiner Einsetzung vor dem Ersten Präsidenten des Appellationshofes von Brüssel[, die Föderalmagistrate leisten ihn bei ihrer Einsetzung vor dem Föderalprokurator und die Staatsanwälte bei der Staatsanwaltschaft für Verkehrssicherheit leisten ihn bei ihrer Einsetzung vor dem Prokurator für Verkehrssicherheit].]

Die anderen in Artikel 288 genannten Personen leisten diesen Eid bei ihrer Einsetzung vor dem Ersten Präsidenten des Gerichtshofes oder vor dem Präsidenten des Gerichts.

[Art. 289 neuer Absatz 2 eingefügt durch Art. 28 des G. vom 21. Juni 2001 (B.S. vom 20. Juli 2001) - in Kraft ab dem 20. Juli 2001 - und abgeändert durch Art. 43 des G. vom 23. Dezember 2021 (B.S. vom 30. Dezember 2021)]

Art. 290 - [Ist die Stelle zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der Ernennung oder Bestimmung im *Belgischen Staatsblatt* vakant, muss die Eidesleistung binnen einem Monat nach dieser Bekanntmachung erfolgen; andernfalls kann die Ernennung oder Bestimmung als nichtig angesehen werden.

Ist die Stelle zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der Ernennung oder Bestimmung im *Belgischen Staatsblatt* noch besetzt, muss die Eidesleistung binnen einer Frist von einem Monat ab dem Zeitpunkt, zu dem die Stelle tatsächlich frei wird, erfolgen; andernfalls kann die Ernennung oder Bestimmung als nichtig angesehen werden.

Ab dem Tag der Eidesleistung wird dem Betreffenden die entsprechende Eigenschaft eines Magistrats zuerkannt.]

[Art. 290 ersetzt durch Art. 26 des G. vom 3. Mai 2003 (I) (B.S. vom 2. Juni 2003) - in Kraft ab dem 2. Juni 2003 -]

Art. 291 - [Unbeschadet des Artikels 289 Absatz 1 und wenn die Einsetzung oder die Eidesleistung aufgrund außergewöhnlicher Umstände nicht gemäß den Artikeln 288 und 289 Absatz 2 und 3 erfolgen kann, wird der durch das Dekret vom 20. Juli 1831 vorgeschriebene Eid persönlich oder schriftlich geleistet:

a) von den Präsidenten, den Gerichtsräten, den Ersten Generalanwälten, den Generalanwälten, den Referenten, dem Chefgreffier, den Greffiers und den Personalmitgliedern der Stufe A des Kassationshofes oder beim Kassationshof vor dem Ersten Präsidenten des Kassationshofes,

b) vom Föderalprokurator und von den Föderalmagistraten vor dem Präsidenten des Kollegiums der Generalprokuratoren,

c) von den anderen in Artikel 288 erwähnten Personen je nach Fall vor dem Ersten Präsidenten des Appellationshofes oder dem Ersten Präsidenten des Arbeitsgerichtshofes,

[*d)* vom Prokurator für Verkehrssicherheit und von den Staatsanwälten bei der Staatsanwaltschaft für Verkehrssicherheit vor dem Präsidenten des Kollegiums der Staatsanwaltschaft.]

Wird der Eid schriftlich geleistet, wird er datiert, unterzeichnet und, je nach Fall, dem Ersten Präsidenten des Kassationshofes, des Appellationshofes oder des Arbeitsgerichtshofes oder dem Präsidenten des Kollegiums der Generalprokuratoren mitgeteilt.]

[Art. 291 ersetzt durch Art. 2 des G. vom 20. Dezember 2020 (B.S. vom 24. Dezember 2020) - in Kraft am 1. Januar 2021 -; Abs. 1 Buchstabe d) eingefügt durch Art. 44 des G. vom 23. Dezember 2021 (B.S. vom 30. Dezember 2021)]

[KAPITEL 1*bis* - [*Eidesleistung der Sekretäre*]

[Kapitel 1bis mit Art. 291bis eingefügt durch Art. 68 des G. vom 17. Februar 1997 (B.S. vom 30. April 1997) - in Kraft ab dem 1. Juli 1997 -; Überschrift von Kapitel 1bis ersetzt durch Art. 10 des G. vom 12. April 1999 (B.S. vom 29. Juni 1999) - in Kraft ab dem 1. Juli 1999 -]

Art. 291*bis* - [...]

Die Chefsekretäre [und die Sekretäre der Staatsanwaltschaften] leisten den durch das Dekret vom 20. Juli 1831 vorgeschriebenen Eid vor - je nach Fall - dem Generalprokurator, [dem Föderalprokurator,] [dem Prokurator für Verkehrssicherheit,] dem Prokurator des Königs oder dem Arbeitsauditor.

[Wenn der in Absatz 1 erwähnte Eid aufgrund außergewöhnlicher Umstände nicht persönlich geleistet werden kann, wird er schriftlich geleistet und den in Absatz 1 erwähnten Personen datiert und unterzeichnet mitgeteilt.]

[Ist die Stelle zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der Ernennung oder Bestimmung im *Belgischen Staatsblatt* vakant, muss die Eidesleistung binnen einem Monat nach dieser Bekanntmachung erfolgen; andernfalls kann die Ernennung oder Bestimmung als nichtig angesehen werden.]

[Ist die Stelle zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der Ernennung oder Bestimmung im *Belgischen Staatsblatt* noch besetzt, muss die Eidesleistung binnen einer Frist von einem Monat ab dem Zeitpunkt, zu dem die Stelle tatsächlich frei wird, erfolgen; andernfalls kann die Ernennung oder Bestimmung als nichtig angesehen werden.]]

[Art. 291bis früherer Absatz 1 aufgehoben durch Art. 11 des G. vom 12. April 1999 (B.S. vom 29. Juni 1999) - in Kraft ab dem 1. Juli 1999 -; Abs. 1 (früherer Absatz 2) abgeändert durch Art. 30 des G. vom 21. Juni 2001 (B.S. vom 20. Juli 2001) - in Kraft ab dem 20. Juli 2001 -, Art. 101 des G. vom 25. April 2007 (B.S. vom 1. Juni 2007) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2008 - und Art. 45 des G. vom 23. Dezember 2021 (B.S. vom 30. Dezember 2021); neuer Absatz 2 eingefügt durch Art. 3 des G. vom 20. Dezember 2020 (B.S. vom 24. Dezember 2020) - in Kraft am 1. Januar 2021 -; Abs. 3 ersetzt durch Art. 44 des G. vom 10. Juni 2006 (B.S. vom 24. November 2006) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2006 -; Abs. 4 eingefügt durch Art. 44 des G. vom 10. Juni 2006 (B.S. vom 24. November 2006) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2006 -]

KAPITEL 2 - *Unvereinbarkeiten*

Abschnitt 1 - Ämterhäufung

Art. 292 - Die Häufung richterlicher Ämter ist, außer in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen, untersagt.

Eine Entscheidung, die von einem Richter erlassen wird, der vorher in Ausübung eines anderen richterlichen Amts in der Sache erkannt hat, ist nichtig.

Art. 293 - Die Ämter des gerichtlichen Stands sind unvereinbar mit der Ausübung eines öffentlichen Mandats, das durch Wahl vergeben wird, mit besoldeten öffentlichen Funktionen oder öffentlichen Ämtern politischer oder administrativer Art, mit dem Amt eines Notars oder Gerichtsvollziehers, mit dem Beruf eines Rechtsanwalts und mit dem Militärstand und dem geistlichen Stand.

Diese Ämter sind, wenn sie an einem Arbeitsgericht ausgeübt werden, ebenfalls unvereinbar mit Ämtern in einer repräsentativen Arbeitnehmer-, Selbstständigen- oder Arbeitgeberorganisation oder in einer Einrichtung, die an der Ausführung der Rechtsvorschriften über die soziale Sicherheit beteiligt ist.

Die in Absatz 2 festgelegte Regel gilt nicht für Ämter, die in den dort vorgesehenen Organisationen ausgeübt werden, wenn sie sich ausschließlich auf die Interessen der Personen beziehen, die gerichtliche Ämter ausüben.

Art. 294 - Es kann mit der Erlaubnis des Königs auf Vorschlag des Ministers der Justiz von der in Artikel 293 festgelegten Regel abgewichen werden, wenn es um die Ausübung eines Amtes als Professor, Lehrbeauftragter, Assistent an einer Unterrichtsanstalt oder Mitglied eines Prüfungsausschusses geht.

Es kann mit der Erlaubnis des Königs auf Vorschlag des Ministers der Justiz ebenfalls von der in Artikel 293 Absatz 1 festgelegten Regel abgewichen werden, wenn es um die Beteiligung an einem Ausschuss, an einem Beirat oder an einem beratenden Ausschuss oder, aufgrund eines Sonderauftrags, an der Verwaltung oder Kontrolle einer öffentlichen Einrichtung geht, sofern die Anzahl der besoldeten Aufträge oder Ämter auf zwei beschränkt bleibt und die Gesamtheit der Besoldungen ein Zehntel des Bruttojahresgehaltes des Hauptamtes im gerichtlichen Stand nicht überschreitet.

Es kann mit der Erlaubnis des Königs durch einen mit Gründen versehenen Erlass nach gleichlautender Stellungnahme der Gerichtsbehörde von den in Absatz 2 vorgesehenen Einschränkungen abgewichen werden, was die Anzahl der besoldeten Aufträge oder Ämter und den Betrag der Besoldung betrifft.

[**Art. 294*bis*** - Wenn Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen Magistrate vorsehen, um eine in Artikel 294 Absatz 2 erwähnte Funktion zu bekleiden, versteht man unter Magistrat

einen amtierenden Magistrat, einen Magistrat, der sich im Ruhestand befindet, weil er das in Artikel 383 § 1 erwähnte Ruhestandsalter erreicht hat, und [einen Magistrat, der auf seinen eigenen Antrag hin vor dem gesetzlichen Pensionsalter in den Ruhestand versetzt worden ist] und außerdem den Ehrentitel seiner Ämter tragen darf].

[Art. 294bis eingefügt durch Art. 23 des G. vom 31. Dezember 2012 (B.S. vom 31. Dezember 2012) und abgeändert durch Art. 71 des G. vom 19. Oktober 2015 (B.S. vom 22. Oktober 2015)]

Art. 295 - Mitglieder der Gerichtshöfe, Gerichte, Staatsanwaltschaften und Kanzleien dürfen ohne die Stellungnahme des Korpschefs oder des Magistrats, der ihr Vorgesetzter ist, nicht zu den in Artikel 294 vorgesehenen Ämtern und für die dort vorgesehenen Aufträge ernannt oder bestimmt werden.

Art. 296 - Mitglieder der Gerichtshöfe, Gerichte, Staatsanwaltschaften und Kanzleien dürfen außer in den durch Gesetz vorgesehen Fällen nicht für andere öffentliche Dienste angefordert werden.

Art. 297 - Mitglieder der Gerichtshöfe, Gerichte, Staatsanwaltschaften und Kanzleien dürfen Parteien weder mündlich noch schriftlich verteidigen und sie auch nicht beraten.

Art. 298 - Mitglieder der Gerichtshöfe, Gerichte, Staatsanwaltschaften und Kanzleien dürfen [nicht gegen Besoldung in einem Schiedsgericht oder als Vermittler gemäß Teil 7 auftreten].

[In Abweichung von Absatz 1 dürfen emeritierte und Ehrenmagistrate als Vermittler gemäß Teil 7 auftreten, vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 1726, was ihre Zulassung betrifft.

Die in Artikel 156*bis* erwähnten stellvertretenden Magistrate, die stellvertretenden Richter, die stellvertretenden Gerichtsräte, die Sozialrichter, die Sozialgerichtsräte und die Unternehmensrichter können in einer Sache als Vermittler gemäß Teil 7 auftreten, sofern sie bei der Ausübung ihres Amtes keine Kenntnis davon erlangt haben, vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 1726, was ihre Zulassung betrifft. Außerdem dürfen sie in den Akten, in denen sie als Vermittler aufgetreten sind, ihr Amt nicht mehr ausüben.]

[Art. 298 Abs. 1 abgeändert durch Art. 204 Nr. 1 des G. vom 18. Juni 2018 (B.S. vom 2. Juli 2018); Abs. 2 und 3 eingefügt durch Art. 204 Nr. 2 des G. vom 18. Juni 2018 (B.S. vom 2. Juli 2018)]

[**Art. 298*bis*** - Die Ämter des gerichtlichen Standes sind unvereinbar mit der Ausübung eines Amtes, das das Mitglied des gerichtlichen Standes in einen Interessenkonflikt bringt. Das Mitglied befindet sich in einem Interessenkonflikt, wenn es selbst oder durch eine Zwischenperson ein persönliches Interesse hat, das die unparteiische und objektive Ausübung

ihres Amtes beeinflusst oder die begründete Vermutung eines solchen Einflusses entstehen lassen kann.]

[Art. 298bis eingefügt durch Art. 31 des G. vom 7. Mai 2024 (B.S. vom 16. Mai 2024) - in Kraft am 31. Dezember 2025 -]

Art. 299 - [Magistrate des gerichtlichen Standes] dürfen weder persönlich noch über eine Zwischenperson irgendeine Form von Handel betreiben, Geschäftsagent sein oder an Leitung, Verwaltung oder Überwachung von Handelsgesellschaften oder Industrie- beziehungsweise Geschäftsbetrieben beteiligt sein.

[Art. 299 abgeändert durch Art. 32 des G. vom 7. Mai 2024 (B.S. vom 16. Mai 2024) - in Kraft am 31. Dezember 2025 -]

[**Art. 299*bis*** - [Die Artikel 293 bis 299 sind ebenfalls auf die Referenten am Kassationshof […] anwendbar.] [Die Artikel 293 bis 298 sind ebenfalls auf das Gerichtspersonal der Stufe A anwendbar.]]

[Art. 299bis eingefügt durch Art. 10 des G. vom 6. Mai 1997 (B.S. vom 25. Juni 1997) - in Kraft ab dem 5. Juli 1997 -, ersetzt durch Art. 102 des G. vom 25. April 2007 (B.S. vom 1. Juni 2007) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2008 - und abgeändert durch Art. 33 Nr. 1 und 2 des G. vom 7. Mai 2024 (B.S. vom 16. Mai 2024) - in Kraft am 31. Dezember 2025 -]

Art. 300 - Die [in Artikel 207*bis* § 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 erwähnten stellvertretenden Gerichtsräte und die] stellvertretenden Richter unterliegen denselben Unvereinbarkeitsregeln wie die effektiven Richter, außer was die Ausübung des Rechtsanwalts- oder Notarberufs und die Tätigkeiten, die ihnen dadurch erlaubt sind, betrifft.

Die effektiven oder stellvertretenden [Sozialgerichtsräte und Sozialrichter] unterliegen denselben Unvereinbarkeitsregeln wie die effektiven Richter [...], mit Ausnahme:

1. der in Artikel 293 Absatz 2 erwähnten Regeln,

2. des Betreibens eines Handels, der Verwaltung, Leitung oder Überwachung von Handelsgesellschaften und Industrie- beziehungsweise Geschäftsbetrieben,

3. des Abschlusses und der Ausführung eines Arbeitsvertrags oder eines Lehrvertrags,

[4. der Ausübung des Berufs eines Betriebsrevisors und eines Buchhalters und der Tätigkeiten, die ihnen in dieser Eigenschaft erlaubt sind.]

[[Die effektiven Beisitzer am Strafvollstreckungsgericht] unterliegen denselben Unvereinbarkeitsregeln wie die effektiven Magistrate, mit Ausnahme der Ernennung und der vertraglichen Einstellung in besoldete öffentliche Funktionen oder Ämter administrativer Art.]

[[Die stellvertretenden Beisitzer am Strafvollstreckungsgericht] unterliegen denselben Unvereinbarkeitsregeln wie die effektiven Magistrate, mit Ausnahme der Ausübung beruflicher

Tätigkeiten, die für die Sammlung von Erfahrung erlaubt sind, die notwendig ist, um zum Beisitzer ernannt zu werden.]

[Die Unternehmensrichter unterliegen denselben Unvereinbarkeitsregeln wie die effektiven Magistrate, mit Ausnahme der Ausübung beruflicher Tätigkeiten, die für die Sammlung von Erfahrung erlaubt sind, die notwendig ist, um zum Unternehmensrichter ernannt zu werden. Niemand darf gleichzeitig das Amt eines Unternehmensrichters oder ein gerichtliches Mandat im Bezirk oder in der Abteilung des Unternehmensgerichts ausüben, wo ihm ein gerichtliches Mandat zugewiesen worden ist.]

[Art. 300 Abs. 1 abgeändert durch Art. 16 des G. vom 9. Juli 1997 (B.S. vom 13. August 1997) - in Kraft ab dem 13. August 1997 -; Abs. 2 einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 8 des G. vom 15. April 2018 (II) (B.S. vom 27. April 2018) - in Kraft am 1. November 2018 -, Art. 253 des G. vom 15. April 2018 (II) (B.S. vom 27. April 2018) - in Kraft am 1. November 2018 - und Art. 96 Nr. 1 und 2 des G. vom 5. Mai 2019 (III) (B.S. vom 19. Juni 2019); Abs. 2 Nr. 4 eingefügt durch Art. 27 des G. vom 3. Mai 2003 (I) (B.S. vom 2. Juni 2003) - in Kraft ab dem 2. Juni 2003 -; Abs. 3 eingefügt durch Art. 25 des G. vom 17. Mai 2006 (B.S. vom 15. Juni 2006) - in Kraft ab dem 31. August 2006 - und abgeändert durch Art. 108 Nr. 1 des G. vom 5. Mai 2014 (III) (B.S. vom 9. Juli 2014), selbst aufgehoben durch Art. 238 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) - in Kraft am 13. Mai 2016 -, und durch Art. 91 Nr. 1 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) - in Kraft am 1. Oktober 2016 -; Abs. 4 eingefügt durch Art. 25 des G. vom 17. Mai 2006 (B.S. vom 15. Juni 2006) - in Kraft ab dem 31. August 2006 - und abgeändert durch Art. 108 Nr. 2 des G. vom 5. Mai 2014 (III) (B.S. vom 9. Juli 2014), selbst aufgehoben durch Art. 238 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) - in Kraft am 13. Mai 2016 -, und durch Art. 91 Nr. 2 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) - in Kraft am 1. Oktober 2016 -; Abs. 5 eingefügt durch Art. 96 Nr. 3 des G. vom 5. Mai 2019 (III) (B.S. vom 19. Juni 2019)]

Abschnitt 2 - Verwandtschaft und Schwägerschaft

Art. 301 - [Personen, mit denen Betreffende eine eheähnliche Gemeinschaft bilden, und Verwandte oder Verschwägerte bis zum vierten Grad dürfen außer bei einer vom König erteilten Befreiung nicht gleichzeitig demselben Gerichtshof oder Gericht als Gerichtsräte, Richter, [...] stellvertretende Gerichtsräte, stellvertretende Richter, Sozialrichter oder [Unternehmensrichter], Mitglieder der Staatsanwaltschaft, Referenten am Kassationshof, Gerichtspersonalmitglieder der Stufe A, Greffiers und Sekretäre angehören.]

[Art. 301 ersetzt durch Art. 103 des G. vom 25. April 2007 (B.S. vom 1. Juni 2007) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2008 - und abgeändert durch Art. 77 des G. vom 1. Dezember 2013 (B.S. vom 10. Dezember 2013) - in Kraft ab dem 1. April 2014 - und Art. 253 des G. vom 15. April 2018 (II) (B.S. vom 27. April 2018) - in Kraft am 1. November 2018 -]

Art. 302 - [Selbst im Falle der in Artikel 301 vorgesehenen Befreiung dürfen Personen, mit denen Betreffende eine eheähnliche Gemeinschaft bilden, und Verwandte oder Verschwägerte bis zum vierten Grad nicht in derselben Sache tagen oder in der Sache die Aufgaben eines Referenten am Kassationshof wahrnehmen.]

[Art. 302 ersetzt durch Art. 104 des G. vom 25. April 2007 (B.S. vom 1. Juni 2007) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2008 -]

Art. 303 - [Bei einem Friedensgericht dürfen die Richter, ihre Stellvertreter und die Greffiers weder Personen, mit denen sie eine eheähnliche Gemeinschaft bilden, noch Verwandte oder Verschwägerte bis einschließlich zum Grad von Onkel oder Neffe sein.]

[Art. 303 ersetzt durch Art. 105 des G. vom 25. April 2007 (B.S. vom 1. Juni 2007) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2008 -]

Art. 304 - In allen Sachen muss [ein Richter, [...] stellvertretender Richter, Magistrat der Staatsanwaltschaft][, Greffier][, Referent am Kassationshof][, Sozial- oder [Unternehmensrichter] oder Beisitzer [am Strafvollstreckungsgericht]] sich unter Androhung einer Disziplinarstrafe nach geltendem Recht enthalten, wenn er Ehepartner, Verwandter oder Verschwägerter in gerader Linie oder des zweiten Grades in der Seitenlinie des Rechtsanwalts oder des Bevollmächtigten einer der Parteien ist.

[Art. 304 abgeändert durch Art. 70 des G. vom 17. Februar 1997 (B.S. vom 30. April 1997) - in Kraft ab dem 1. Juli 1997 -, Art. 13 des G. vom 6. Mai 1997 (B.S. vom 25. Juni 1997) - in Kraft ab dem 5. Juli 1997 -, Art. 14 des G. vom 10. Februar 1998 (I) (B.S. vom 20. Februar 1998), Art. 27 des G. vom 17. Mai 2006 (B.S. vom 15. Juni 2006) - in Kraft ab dem 1. Februar 2007 -, Art. 78 des G. vom 1. Dezember 2013 (B.S. vom 10. Dezember 2013) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -, Art. 109 des G. vom 5. Mai 2014 (III) (B.S. vom 9. Juli 2014), selbst aufgehoben durch Art. 238 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) - in Kraft am 13. Mai 2016 -, und durch Art. 92 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) - in Kraft am 1. Oktober 2016 - und Art. 253 des G. vom 15. April 2018 (II) (B.S. vom 27. April 2018) - in Kraft am 1. November 2018 -]

KAPITEL 3 - [*Regeln der Berufspflichten*]

[Überschrift von Kapitel 3 ersetzt durch Art. 26 des G. vom 23. März 2019 (I) (B.S. vom 29. März 2019) - in Kraft am 1. Januar 2020 -]

Art. 305 - [Die allgemeinen Grundsätze in Bezug auf die Berufspflichten der effektiven und stellvertretenden Magistrate, der Beisitzer am Strafvollstreckungsgericht, der Sozialrichter und Sozialgerichtsräte und der Unternehmensrichter werden vom Hohen Justizrat nach Stellungnahme des Beirats der Magistratur festgelegt.]

[Art. 305 aufgehoben durch Art. 31 Nr. 1 des G. vom 21. Juni 2001 (B.S. vom 20. Juli 2001) - in Kraft ab dem 20. Juli 2001 - und wieder aufgenommen durch Art. 27 des G. vom 23. März 2019 (I) (B.S. vom 29. März 2019) - in Kraft am 1. Januar 2020 -]

Art. 306 - [...]

[Art. 306 aufgehoben durch Art. 31 Nr. 2 des G. vom 21. Juni 2001 (B.S. vom 20. Juli 2001) - in Kraft ab dem 20. Juli 2001 -]

Art. 307 - [...]

[Art. 307 aufgehoben durch Art. 31 Nr. 3 des G. vom 21. Juni 2001 (B.S. vom 20. Juli 2001) - in Kraft ab dem 20. Juli 2001 -]

KAPITEL 4 - *Magistrate, die* [*Aufträge allgemeinen Interesses*] *bei einer internationalen, supranationalen oder ausländischen Einrichtung annehmen dürfen*

[Überschrift von Kapitel 4 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 10. August 2015 (II) (B.S. vom 19. August 2015)]

Art. 308 - [Die in Artikel 58*bis* erwähnten Magistrate des gerichtlichen Standes können nach Stellungnahme des Korpschefs oder des Magistrats, der ihr Vorgesetzter ist, vom König die Erlaubnis erhalten, bei supranationalen, internationalen oder ausländischen Einrichtungen [Aufträge allgemeinen Interesses] auszuführen.

Die Erlaubnis gilt für ein Jahr. [Auf Antrag der internationalen, supranationalen oder ausländischen Organisation und des Magistrats kann diese Frist jeweils um höchstens ein Jahr verlängert werden.] Wenn die Betreffenden bei Ablauf der Beurlaubung ihr Amt im gerichtlichen Stand nicht wieder aufnehmen, gelten sie als ausgeschieden.

Magistrate, die wegen Auftrags beurlaubt sind, behalten ihren Platz in der Rangliste und werden angesehen, als hätten sie ihr Amt, zu dem sie ernannt waren, ausgeübt. Sie beziehen weiterhin das an ihr Amt gebundene Gehalt mit den damit verbundenen Erhöhungen und Vergünstigungen, sofern an den Auftrag kein Gehalt gebunden ist. [Ist der Auftrag ein Teilzeitauftrag, an den ein Gehalt gebunden ist, beziehen sie anteilmäßig das an ihr Amt gebundene Gehalt mit den damit verbundenen Erhöhungen und Vergünstigungen.]

[Die Bestimmungen von Artikel 323*bis* sind auf Inhaber eines beigeordneten Mandats, die endgültig bestimmt sind, auf Inhaber eines beigeordneten Mandats, die nicht endgültig bestimmt sind, auf Inhaber eines spezifischen Mandats und auf Korpschefs entsprechend anwendbar.]]

[Art. 308 ersetzt durch Art. 2 des G. vom 9. Januar 2003 (B.S. vom 13. Januar 2003) - in Kraft ab dem 13. Januar 2003 -; Abs. 1 abgeändert durch Art. 3 Nr. 1 des G. vom 10. August 2015 (II) (B.S. vom 19. August 2015); Abs. 2 abgeändert durch Art. 3 Nr. 2 des G. vom 10. August 2015 (II) (B.S. vom 19. August 2015); Abs. 3 ergänzt durch Art. 3 Nr. 3 des G. vom 10. August 2015 (II) (B.S. vom 19. August 2015); frühere Absätze 4 bis 7 ersetzt durch Abs. 4 durch Art. 28 des G. vom 3. Mai 2003 (I) (B.S. vom 2. Juni 2003) - in Kraft ab dem 2. Juni 2003 -]

Art. 309 - [Ist der in Artikel 308 erwähnte Auftrag ein Vollzeitauftrag, können die betreffenden Magistrate durch eine Ernennung und gegebenenfalls durch eine Bestimmung in Überzahl ersetzt werden.]

[Art. 309 ersetzt durch Art. 3 des G. vom 9. Januar 2003 (B.S. vom 13. Januar 2003) - in Kraft ab dem 13. Januar 2003 -]

[KAPITEL 4*bis* - *Magistrate, die einen Auftrag als Verbindungsmagistrat im Ausland ausüben dürfen*]

[Überschrift von Kapitel 4bis eingefügt durch Art. 19 des G. vom 25. Mai 2018 (B.S. vom 30. Mai 2018) - in Kraft am 1. Juli 2018 -]

[**Art. 309/1** - § 1 - Der für Justiz zuständige Minister kann nach Stellungnahme des Kollegiums der Generalprokuratoren einen Magistrat als Verbindungsmagistrat im Ausland bestimmen.

Um als Verbindungsmagistrat bestimmt zu werden, muss der Bewerber zum Zeitpunkt seiner Bestimmung:

1. Magistrat der Staatsanwaltschaft sein,

2. während mindestens zehn Jahren juristische Funktionen ausgeübt haben, wovon mindestens sechs Jahre als Magistrat,

3. Inhaber des in Artikel 43*quinquies* § 1 Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten erwähnten Zeugnisses sein, mit dem die Kenntnis der anderen Sprache als der Sprache seines Diploms eines Doktors, Lizentiaten oder Masters der Rechte nachgewiesen wird.

Der für Justiz zuständige Minister bestimmt auf Vorschlag des Kollegiums der Generalprokuratoren die besonderen Bedingungen, die der Verbindungsmagistrat erfüllen muss. Diese besonderen Bedingungen werden im Bewerberaufruf im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht.

§ 2 - Die Bestimmung gilt für einen Zeitraum von zwei Jahren. Die Bestimmung kann nach Stellungnahme des Kollegiums der Generalprokuratoren einmal erneuert werden.

Ausnahmsweise kann die Bestimmung auf einen mit Gründen versehenen Vorschlag des Kollegiums der Generalprokuratoren noch zweimal für einen Zeitraum von jeweils einem Jahr verlängert werden.

§ 3 - Der in § 1 erwähnte Verbindungsmagistrat behält seine Eigenschaft als Magistrat.

Die Bestimmungen von Artikel 323*bis* sind anwendbar.

§ 4 - Der Verbindungsmagistrat vertritt im Rahmen der Ausführung seiner Aufträge je nach Fall den für Justiz zuständigen Minister oder die zuständige belgische Gerichtsbehörde.

Der Verbindungsmagistrat übt, was seine gerichtlichen Aufträge betrifft, seine Befugnisse unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des Kollegiums der Generalprokuratoren aus. Für jede neue Akte übermittelt er dem Generalprokurator, zu dessen Zuständigkeitsbereich die internationalen Beziehungen gehören, einen Bericht.

Was seine Aufträge betrifft, die unmittelbar mit den Zuständigkeiten des Föderalen Öffentlichen Dienstes Justiz verbunden sind, übt er seine Befugnisse unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des für Justiz zuständigen Ministers aus.

§ 5 - Der Verbindungsmagistrat wird einer diplomatischen Vertretung beigeordnet.

Für die Dauer seines Auftrags verfügen der Verbindungsmagistrat und die Mitglieder seiner Familie, die mit ihm leben, zu seinen Lasten sind und die belgische Staatsangehörigkeit haben, über den Diplomatenstatus.

Der Verbindungsmagistrat unterliegt den diplomatischen Gepflogenheiten und Regeln sowie der diplomatischen Autorität des Leiters der diplomatischen Mission.

§ 6 - Der Verbindungsmagistrat übermittelt dem für Justiz zuständigen Minister, dem Kollegium der Generalprokuratoren und dem Föderalprokurator einen ausführlichen jährlichen Tätigkeitsbericht über seine Tätigkeiten.

Das Kollegium der Generalprokuratoren bewertet den Verbindungsmagistrat jährlich, unter anderem auf der Grundlage von dessen Tätigkeitsbericht und nach dessen Anhörung, in Bezug auf die Art und Weise, wie er seinen Auftrag und seine Befugnisse ausübt. Diese Bewertung wird in den in Artikel 143*bis* § 7 erwähnten Bericht aufgenommen.

Werden die Leistungen als unzureichend erachtet, kann der für Justiz zuständige Minister die Bestimmung des Verbindungsmagistrats auf einen mit Gründen versehenen Vorschlag des Kollegiums der Generalprokuratoren und nach Anhörung des Verbindungsmagistrats beenden.

§ 7 - Der für Justiz zuständige Minister kann nach Stellungnahme des Kollegiums der Generalprokuratoren der Bestimmung des Verbindungsmagistrats wegen Nichteinhaltung seiner Verpflichtungen ein Ende setzen.

Das Kollegium der Generalprokuratoren kann die in Absatz 1 erwähnte Stellungnahme erst abgeben, nachdem der Verbindungsmagistrat angehört oder zumindest zu diesem Zweck ordnungsgemäß vorgeladen worden ist.]

[Art. 309/1 eingefügt durch Art. 20 des G. vom 25. Mai 2018 (B.S. vom 30. Mai 2018) - in Kraft am 1. Juli 2018 -]

[KAPITEL 4*ter* - *Magistrate, die einen Auftrag bei der Europäischen Staatsanwaltschaft ausüben dürfen*]

[Unterteilung Kapitel 4ter eingefügt durch Art. 99 des G. vom 5. Mai 2019 (B.S. vom 24. Mai 2019)]

[**Art. 309/2** - § 1 - Magistrate können die Aufträge eines Europäischen Generalstaatsanwalts, eines Europäischen Staatsanwalts und eines Delegierten Europäischen Staatsanwalts gemäß den in der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA) vorgesehenen Bedingungen ausüben.

§ 2 - Der für Justiz zuständige Minister bestimmt drei Magistrate, die im Hinblick auf die Ausübung des Auftrags eines Europäischen Staatsanwalts, wie in Artikel 16 Absatz 1 der in § 1 erwähnten Verordnung vorgesehen, vorgeschlagen werden.

Um als Europäischer Staatsanwalt vorgeschlagen werden zu können, muss der Bewerber zum Zeitpunkt der Bestimmung:

1. das Amt eines Magistrats ausüben und während der letzten fünfzehn Jahre mindestens zehn Jahre lang das Amt eines Magistrats der Staatsanwaltschaft ausgeübt haben,

2. Inhaber eines in Artikel 43*quinquies* § 1 Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten erwähnten Zeugnisses sein, mit dem die Kenntnis der anderen Sprache als derjenigen seines Diploms als Doktor, Lizentiat oder Master der Rechte nachgewiesen wird.

§ 3 - Der für Justiz zuständige Minister bestimmt mindestens einen Magistrat der niederländischen Sprachrolle und einen Magistrat der französischen Sprachrolle, die im Hinblick auf die Ausübung des Auftrags eines Delegierten Europäischen Staatsanwalts, wie in Artikel 17 Absatz 1 der in § 1 erwähnten Verordnung vorgesehen, vorgeschlagen werden.

Um als Delegierter Europäischer Staatsanwalt vorgeschlagen werden zu können, muss der Bewerber zum Zeitpunkt der Bestimmung das Amt eines Magistrats ausüben und während der letzten zehn Jahre mindestens fünf Jahre lang das Amt eines Magistrats der Staatsanwaltschaft ausgeübt haben.

§ 4 - Der für Justiz zuständige Minister kann die in den Paragraphen 2 und 3 erwähnten Bewerber erst bestimmen, nachdem er die gemeinsame Stellungnahme des Kollegiums der Generalprokuratoren und des Föderalprokurators eingeholt hat. Sie können die Bewerber zu diesem Zweck anhören.

In dem im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlichten Bewerberaufruf wird vermerkt, wie die Bewerbungen eingereicht werden.

§ 5 - Die Aufträge werden vollzeitig ausgeübt.

Artikel 323*bis* findet Anwendung.

Die Magistrate unterliegen während ihres Auftrags nicht den Bestimmungen von Teil 2 Buch 2 Titel 5.

§ 6 - Die Delegierten Europäischen Staatsanwälte verfügen über ein Sekretariat, dessen Zusammensetzung[, Arbeitsweise, Statut, Rechtsstellung und Gehalt der betreffenden Personalmitglieder] der König festlegt.]

[§ 7 - Die Kosten für die Arbeitsweise und Unterbringung der Delegierten Europäischen Staatsanwälte und ihres Sekretariats sowie die Kosten für die ununterbrochene Wahrung der Rechte der Delegierten Europäischen Staatsanwälte in Bezug auf die soziale Sicherheit, Altersversorgung und Versicherung in Anwendung der nationalen Regelung werden durch die Haushaltsmittel gedeckt, über die der Föderale Öffentliche Dienst Justiz verfügt.]

[Art. 309/2 eingefügt durch Art. 100 des G. vom 5. Mai 2019 (B.S. vom 24. Mai 2019); § 6 abgeändert durch Art. 4 des G. vom 17. Februar 2021 (B.S. vom 24. Februar 2021) - in Kraft am 24. Februar 2021 -; § 7 eingefügt durch Art. 6 des G. vom 26. Dezember 2022 (II) (B.S. vom 30. Dezember 2022) - wirksam mit 24. Mai 2019 -]

[KAPITEL 5 - *Magistrate, die belgische Militärtruppen im Ausland begleiten dürfen*

[Kapitel 5 mit Art. 309bis eingefügt durch Art. 94 des G. vom 10. April 2003 (B.S. vom 7. Mai 2003) - in Kraft ab dem 1. Januar 2004 -]

Art. 309*bis* - In Friedenszeiten dürfen Magistrate der Staatsanwaltschaft die belgischen Truppen bei militärischen Operationen im Ausland begleiten, wenn die Minister der Justiz und der Landesverteidigung infolge eines mit Gründen versehenen Berichts der Militärbehörden in gemeinsamer Absprache entscheiden, dass besondere Umstände dies rechtfertigen.

Zu diesem Zweck erstellt der König nach Stellungnahme des Korpschefs und auf Vorschlag des Kollegiums der Generalprokuratoren eine Liste von Magistraten der Staatsanwaltschaft. Sie werden unter den mindestens seit einem Jahr ernannten Magistraten der Staatsanwaltschaft, die dem Bewerberaufruf Folge leisten, bestimmt.

Die Bestimmung der in der Liste aufgeführten Magistrate gilt für einen erneuerbaren Zeitraum von [fünf] Jahren.

Wenn die Entsendung eines Magistrats zur Begleitung der Truppen gemäß Absatz 1 gerechtfertigt ist, wird dieser Magistrat vom Föderalprokurator entweder unter den Föderalmagistraten oder unter den Magistraten, die auf der vom König erstellten Liste stehen, ausgewählt. In letzterem Fall wird der Magistrat von Rechts wegen für die Dauer seines Auftrags an die Föderalstaatsanwaltschaft abgeordnet.

Der Magistrat führt diesen Auftrag unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des Föderalprokurators aus.

Der Magistrat, der die Truppen begleitet, muss Inhaber eines vom Ministerium der Landesverteidigung vor weniger als fünf Jahren ausgestellten Brevets in Militärtechniken sein.

Das Brevet in Militärtechniken bescheinigt, dass der Magistrat, der die Truppen begleitet, an einer militärischen Grundausbildung teilgenommen hat, die gemäß den vom Minister der Landesverteidigung festgelegten Modalitäten erteilt worden ist.

Das Brevet in Militärtechniken bleibt gültig, solange der Inhaber eine Bescheinigung vorlegen kann, die das Ministerium der Landesverteidigung denjenigen ausstellt, die an den alle fünf Jahre organisierten Anpassungsfortbildungskursen teilgenommen haben.

Die Entsendung zur Begleitung von Truppen darf keine negativen Folgen für die Entlohnung des Magistrats und keine Auswirkungen auf das in Artikel 58*bis* erwähnte Mandat, das der Betreffende gegebenenfalls ausübt, haben.]

[Art. 309bis Abs. 3 abgeändert durch Art. 15 des G. vom 25. April 2014 (III) (B.S. vom 14. Mai 2014)]

[KAPITEL 6 - *Magistrate, bevollmächtigt, einen Auftrag im Rahmen von Eurojust wahrzunehmen*]

[Unterteilung Kapitel 6 eingefügt durch Art. 204 des G. vom 5. Februar 2016 (B.S. vom 19. Februar 2016)]

[**Art. 309*ter*** - § 1 - Der Minister der Justiz bestimmt auf Stellungnahme des Föderalprokurators und des Generalprokurators, zu dessen Zuständigkeitsbereich die internationalen Beziehungen gehören, unter den Föderalmagistraten das belgische Mitglied von Eurojust und den Beigeordneten des belgischen Mitglieds von Eurojust.

Die Bestimmungen gelten für einen Zeitraum von fünf Jahren und können auf Stellungnahme des Föderalprokurators und des Generalprokurators, zu dessen Zuständigkeitsbereich die internationalen Beziehungen gehören, erneuert werden. Wenn das belgische Mitglied jedoch das Amt des Präsidenten oder Vizepräsidenten von Eurojust bekleidet, gilt seine Bestimmung mindestens bis zum Ende seines Mandats als Präsident oder Vizepräsident.

Der Beigeordnete des belgischen Mitglieds von Eurojust kann dieses Mitglied ersetzen.

Das belgische Mitglied von Eurojust übt sein Amt am Sitz von Eurojust aus.

Der Beigeordnete kann sein Amt auf Beschluss des Ministers der Justiz nach Stellungnahme des Föderalprokurators und des Generalprokurators, zu dessen Zuständigkeitsbereich die internationalen Beziehungen gehören, am Sitz von Eurojust ausüben.

Der Beigeordnete übt sein Amt jedoch am Sitz von Eurojust aus, wenn das belgische Mitglied von Eurojust das Amt des Präsidenten von Eurojust bekleidet.

§ 2 - Die in § 1 erwähnten Magistrate behalten während der Dauer ihrer Bestimmung ihr Statut als Föderalmagistrat und erhalten weiterhin das mit diesem Amt verbundene Gehalt und [...] die damit verbundenen Erhöhungen und Vergünstigungen. [Artikel 355*bis* § 2 ist anwendbar auf den Beigeordneten des belgischen Mitglieds von Eurojust, der sein Amt nicht am Sitz von Eurojust ausübt. Die Auszahlung des in [Artikel 357 § 4 Absatz 3] erwähnten Zuschlags wird darüber hinaus ausgesetzt, solange der Föderalmagistrat sein Amt als belgisches Mitglied von Eurojust oder sein Amt als Beigeordneter des belgischen Mitglieds am Sitz von Eurojust ausübt.]

Als Föderalmagistrate unterliegen sie weiterhin der in Artikel 259*undecies* erwähnten Bewertung.

§ 3 - Die in § 1 erwähnten Magistrate üben ihr Amt als Föderalmagistrat unter der unmittelbaren Amtsgewalt und Aufsicht des Föderalprokurators aus.

Wenn das belgische Mitglied die Präsidentschaft oder Vizepräsidentschaft von Eurojust wahrnimmt, findet - in Abweichung von Absatz 1 - Artikel 28 Absatz 3 des Beschlusses 2002/187/JI des Rates vom 28. Februar 2002 über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität Anwendung.

§ 4 - [Unbeschadet der in Artikel 259*undecies* erwähnten Bewertung hört das Kollegium der Generalprokuratoren den Föderalprokurator im Rahmen der in Artikel 143*bis* § 3 Absatz 3 erwähnten Bewertung über die Art und Weise an, wie das belgische Büro von Eurojust die Richtlinien der Kriminalpolitik umgesetzt und seine Befugnisse ausgeübt hat unter Berücksichtigung der Aufgaben und Ziele von Eurojust. Diese Bewertung wird in den in Artikel 143*bis* § 7 erwähnten Bericht aufgenommen.

Zu diesem Zweck übermittelt das belgische Mitglied von Eurojust dem für Justiz zuständigen Minister und dem Föderalprokurator sowie über Letzteren dem Generalprokurator, zu dessen Zuständigkeitsbereich die internationalen Beziehungen gehören, eine jährliche Beschreibung der Tätigkeiten des belgischen Büros von Eurojust, die interne Aufgabenverteilung, die Analyse und Bewertung der Politik für das vergangene Jahr sowie die Prioritäten für das kommende Jahr.

Alle sechs Monate erstattet das belgische Mitglied von Eurojust dem für Justiz zuständigen Minister und dem Föderalprokurator sowie über Letzteren dem Generalprokurator, zu dessen Zuständigkeitsbereich die internationalen Beziehungen gehören, Bericht über die Arbeitsweise des belgischen Büros.]]

[Art. 309ter eingefügt durch Art. 205 des G. vom 5. Februar 2016 (B.S. vom 19. Februar 2016); § 2 Abs. 1 abgeändert durch Art. 101 Nr. 1 und 2 des G. vom 5. Mai 2019 (B.S. vom 24. Mai 2019) und Art. 45 des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023); § 4 ersetzt durch Art. 101 Nr. 3 des G. vom 5. Mai 2019 (B.S. vom 24. Mai 2019)]

[**Art. 309*quater*** - Der Minister der Justiz bestimmt auf Stellungnahme des Föderalprokurators unter den Föderalmagistraten die Magistrate, die als nationale Kontaktpersonen Belgiens bei Eurojust fungieren.

Sind das belgische Mitglied von Eurojust und der Beigeordnete verhindert, übt die nationale Kontaktperson Belgiens bei Eurojust die Befugnisse des belgischen Mitglieds von Eurojust aus.]

[Art. 309quater eingefügt durch Art. 206 des G. vom 5. Februar 2016 (B.S. vom 19. Februar 2016)]

[**Art. 309*quinquies*** - § 1 - Der Minister der Justiz bestimmt unter den Mitgliedern [der Datenschutzbehörde] das belgische Mitglied der in Artikel 23 des Beschlusses 2002/187/JI des Rates vom 28. Februar 2002 über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität erwähnten gemeinsamen Kontrollinstanz.

§ 2 - Die Bestimmung gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren, der zwei Mal erneuert werden kann.

§ 3 - Das innerhalb der gemeinsamen Kontrollinstanz bestimmte Mitglied erhält Anwesenheitsgeld, dessen Betrag und Gewährungsmodalitäten vom König bestimmt werden.]

[Art. 309quinquies eingefügt durch Art. 207 des G. vom 5. Februar 2016 (B.S. vom 19. Februar 2016); § 1 abgeändert durch Art. 28 des G. vom 23. März 2019 (I) (B.S. vom 29. März 2019) - in Kraft am 29. März 2019 -]

[KAPITEL 7 - *Jurist bei der Staatsanwaltschaft, bevollmächtigt, einen Auftrag im Rahmen von Eurojust wahrzunehmen*]

[Unterteilung Kapitel 7 eingefügt durch Art. 208 des G. vom 5. Februar 2016 (B.S. vom 19. Februar 2016)]

[**Art. 309*sexies*** - § 1 - Der Minister der Justiz bestimmt auf Stellungnahme des Föderalprokurators und des Generalprokurators, zu dessen Zuständigkeitsbereich die internationalen Beziehungen gehören, einen bei der Föderalstaatsanwaltschaft bestimmten Juristen bei der Staatsanwaltschaft als Mitarbeiter bei Eurojust, der das belgische Mitglied und den Beigeordneten unterstützt.

Der Mitarbeiter darf weder das Mitglied noch den Beigeordneten ersetzen.

Der Mitarbeiter kann sein Amt auf Beschluss des Ministers der Justiz nach Stellungnahme des Föderalprokurators und des Generalprokurators, zu dessen Zuständigkeitsbereich die internationalen Beziehungen gehören, am Sitz von Eurojust ausüben.

§ 2 - Der in § 1 erwähnte Jurist bei der Staatsanwaltschaft erhält weiterhin das mit diesem Amt verbundene Gehalt und die damit verbundenen Erhöhungen und Vergünstigungen. [Die in Artikel 373 erwähnte Sprachprämie wird ihm nicht zuerkannt, solange er sein Amt am Sitz von Eurojust ausübt.]

Der König legt die Postenentschädigung des Mitarbeiters fest.]

[Art. 309sexies eingefügt durch Art. 209 des G. vom 5. Februar 2016 (B.S. vom 19. Februar 2016); § 2 Abs. 1 abgeändert durch Art. 102 des G. vom 5. Mai 2019 (B.S. vom 24. Mai 2019)]

[KAPITEL 8 - *Gerichtspersonal, das einen internationalen Auftrag ausführen darf*]

[Unterteilung Kapitel 8 eingefügt durch Art. 31 des G. vom 10. April 2014 (I) (B.S. vom 10. Juni 2014) - in Kraft ab dem 10. Juni 2014 -]

[**Art. 309*septies*** - § 1 - Mitglieder des Gerichtspersonals können nach Stellungnahme des zuständigen Korpschefs, [Direktors,] Chefgreffiers oder Chefsekretärs vom König die Erlaubnis erhalten, einen internationalen Auftrag auszuführen, der ihnen durch eine Entscheidung des Ministerrats im Rahmen einer Entwicklungszusammenarbeit, eines Friedensauftrags, der wissenschaftlichen Forschung oder der humanitären Hilfe anvertraut wird.

§ 2 - Der König kann [...] eine Postenentschädigung und die Bedingungen, unter denen die internationalen Aufträge ausgeführt werden können, festlegen.]

[Art. 309septies eingefügt durch Art. 32 des G. vom 10. April 2014 (I) (B.S. vom 10. Juni 2014) - in Kraft ab dem 10. Juni 2014 -; § 1 abgeändert durch Art. 21 des G. vom 25. Mai 2018 (B.S. vom 30. Mai 2018) - in Kraft am 1. Juli 2018 -; § 2 abgeändert durch Art. 210 des G. vom 5. Februar 2016 (B.S. vom 19. Februar 2016)]

[**Art. 309*octies*** - § 1 - Mitglieder des Gerichtspersonals können nach Stellungnahme des zuständigen Korpschefs, Direktors, Chefgreffiers oder Chefsekretärs vom König die Erlaubnis erhalten, bei internationalen, supranationalen oder ausländischen Einrichtungen Aufträge allgemeinen Interesses auszuführen.

§ 2 - Der König kann eine Postenentschädigung und die Bedingungen, unter denen diese Aufträge ausgeführt werden können, festlegen.]

[Art. 309octies eingefügt durch Art. 63 des G. vom 29. Juni 2016 (B.S. vom 6. Juli 2016)]

[**Art. 309*novies*** - § 1 - Der für Justiz zuständige Minister kann auf Antrag des Kollegiums der Generalprokuratoren und nach Stellungnahme des zuständigen Korpschefs, Direktors, Chefgreffiers oder Chefsekretärs ein Mitglied des Gerichtspersonals zum Mitarbeiter des Verbindungsmagistrats im Ausland bestimmen oder diesen Mitarbeiter auf der Grundlage eines Arbeitsvertrags anwerben.

Der Mitarbeiter bezieht weiterhin das an sein Amt gebundene Gehalt mit den damit verbundenen Erhöhungen und Vergünstigungen.

Der Mitarbeiter unterliegt den gesetzlichen Regeln, die auf das Gerichtspersonal anwendbar sind.

§ 2 - Der König kann eine Postenentschädigung und die Bedingungen, unter denen diese Bestimmung ausgeübt werden kann, festlegen.

§ 3 - Der Verbindungsmagistrat übt die funktionelle Amtsgewalt über den Mitarbeiter aus.

§ 4 - Der für Justiz zuständige Minister kann auf einen mit Gründen versehenen Vorschlag des Kollegiums der Generalprokuratoren und nach Anhörung des Mitarbeiters dessen Bestimmung wegen Nichteinhaltung seiner Verpflichtungen ein Ende setzen.]

[Art. 309novies eingefügt durch Art. 22 des G. vom 25. Mai 2018 (B.S. vom 30. Mai 2018) - in Kraft am 1. Juli 2018 -]

TITEL 2 - *Ausübung gerichtlicher Ämter*

KAPITEL 1 - *Rang und Rangordnung*

Art. 310 - [Beim Kassationshof wird eine Rangliste geführt. Diese wird wie folgt festgelegt:

Mitglieder des Gerichtshofs:

- der Erste Präsident,

- der Präsident,

- die Gerichtsräte in der Reihenfolge ihres Dienstalters als Gerichtsrat,

- der Generalprokurator,

- der Erste Generalanwalt,

- die Generalanwälte in der Reihenfolge ihrer Bestimmung,

- die Referenten am Kassationshof.

Mitglieder der Kanzlei:

- Gerichtspersonalmitglieder der Stufe A in der Reihenfolge der Ernennung in ihrer Klasse,

- Gerichtspersonalmitglieder der Stufe B in der Reihenfolge der Ernennung in ihrem Dienstgrad.

Mitglieder des Sekretariats der Staatsanwaltschaft:

- Gerichtspersonalmitglieder der Stufe A in der Reihenfolge der Ernennung in ihrer Klasse,

- Gerichtspersonalmitglieder der Stufe B in der Reihenfolge der Ernennung in ihrem Dienstgrad.]

[Art. 310 ersetzt durch Art. 106 des G. vom 25. April 2007 (B.S. vom 1. Juni 2007) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2008 -]

Art. 311 - Bei den Appellationshöfen und den Arbeitsgerichtshöfen wird eine Rangliste geführt. [Diese wird wie folgt festgelegt]:

Mitglieder des Gerichtshofs:

- der Erste Präsident,

- die Kammerpräsidenten in der Reihenfolge ihres Dienstalters als Präsident,

- die Gerichtsräte in der Reihenfolge ihres Dienstalters als Gerichtsrat,

- [die stellvertretenden Gerichtsräte, die die in Artikel 207*bis* § 2 erwähnten Bedingungen erfüllen, in der Reihenfolge ihrer Ernennung, und anschließend die stellvertretenden Gerichtsräte, die die in Artikel 207*bis* § 1 Nr. 3 erwähnten Bedingungen erfüllen, in der Reihenfolge ihrer Ernennung, und anschließend die übrigen stellvertretenden Gerichtsräte in der Reihenfolge ihrer Ernennung,]

- der Generalprokurator,

- der Erste Generalanwalt beim Appellationshof oder der Erste Generalanwalt beim Arbeitsgerichtshof,

- die Generalanwälte beim Appellationshof oder die [Generalanwälte beim Arbeitsgerichtshof, in der Reihenfolge ihrer Bestimmung],

- die Staatsanwälte bei der Generalstaatsanwaltschaft am Appellationshof oder die [Staatsanwälte beim Generalauditorat am Arbeitsgerichtshof in der Reihenfolge ihrer Ernennung],

- die Sozialgerichtsräte beim Arbeitsgerichtshof in der Reihenfolge ihrer Ernennung,

- [Gerichtspersonalmitglieder der Stufe A in der Reihenfolge der Ernennung in ihrer Klasse].

[Mitglieder der Kanzlei:

- Gerichtspersonalmitglieder der Stufe A in der Reihenfolge der Ernennung in ihrer Klasse,

- Gerichtspersonalmitglieder der Stufe B in der Reihenfolge der Ernennung in ihrem Dienstgrad.

Mitglieder des Sekretariats der Staatsanwaltschaft:

- Gerichtspersonalmitglieder der Stufe A in der Reihenfolge der Ernennung in ihrer Klasse,

- Gerichtspersonalmitglieder der Stufe B in der Reihenfolge der Ernennung in ihrem Dienstgrad.]

[Art. 311 abgeändert durch Art. 74 Nr. 1 bis 3 des G. vom 17. Februar 1997 (B.S. vom 30. April 1997) - in Kraft ab dem 1. Juli 1997 -, Art. 18 des G. vom 9. Juli 1997 (B.S. vom 13. August 1997) - in Kraft ab dem 13. August 1997 -, Art. 55 Nr. 1 und 2 des G. vom 22. Dezember 1998 (I) (B.S. vom 2. Februar 1999) - in Kraft ab dem 2. August 2000 -, Art. 12 des G. vom 24. März 1999 (B.S. vom 7. April 1999) und Art. 107 Nr. 1 und 2 des G. vom 25. April 2007 (B.S. vom 1. Juni 2007) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2008 -]

[**Art. 311*bis*** - [Bei der Föderalstaatsanwaltschaft wird eine Rangliste geführt. Diese wird wie folgt festgelegt:

Mitglieder der Staatsanwaltschaft:

- der Föderalprokurator,

- die Föderalmagistrate in der Reihenfolge ihrer Bestimmung.

[Mitglieder des Sekretariats der Staatsanwaltschaft:

- Gerichtspersonalmitglieder der Stufe A in der Reihenfolge der Ernennung in ihrer Klasse,

- Gerichtspersonalmitglieder der Stufe B in der Reihenfolge der Ernennung in ihrem Dienstgrad.]]

[Art. 311bis eingefügt durch Art. 32 des G. vom 21. Juni 2001 (B.S. vom 20. Juli 2001) - in Kraft ab dem 20. Juli 2001 - und abgeändert durch Art. 108 des G. vom 25. April 2007 (B.S. vom 1. Juni 2007) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2008 -]

[**Art. 311*ter*** - Bei der Staatsanwaltschaft für Verkehrssicherheit wird eine Rangliste geführt. Diese wird wie folgt festgelegt:

Mitglieder der Staatsanwaltschaft:

- der Prokurator für Verkehrssicherheit,

- die Staatsanwälte bei der Staatsanwaltschaft für Verkehrssicherheit in der Reihenfolge ihrer Bestimmung.

Mitglieder des Sekretariats der Staatsanwaltschaft:

- der Chefsekretär,

- die Dienstleitenden Sekretäre in der Reihenfolge der Ernennung in ihrer Klasse,

- Gerichtspersonalmitglieder der Stufe A in der Reihenfolge der Ernennung in ihrer Klasse,

- Gerichtspersonalmitglieder der Stufe B in der Reihenfolge der Ernennung in ihrem Dienstgrad.]

[Art. 311ter eingefügt durch Art. 46 des G. vom 23. Dezember 2021 (B.S. vom 30. Dezember 2021)]

Art. 312 - An den Gerichten Erster Instanz, den Arbeitsgerichten und den [Unternehmensgerichten] wird eine Rangliste geführt. [Diese wird wie folgt festgelegt]:

Mitglieder des Gerichts:

- der Gerichtspräsident,

- [die Abteilungspräsidenten in der Reihenfolge ihres Dienstalters als Abteilungspräsident,]

- die Vizepräsidenten in der Reihenfolge ihres Dienstalters als Vizepräsident,

- [die Richter [...] in der Reihenfolge ihrer Ernennung,]

- die stellvertretenden Richter in derselben Reihenfolge,

- der Prokurator des Königs oder der Arbeitsauditor,

- [der Abteilungsprokurator oder der Abteilungsauditor in der Reihenfolge ihres Dienstalters als Abteilungsprokurator oder Abteilungsauditor,]

- die Ersten Staatsanwälte oder die Ersten Staatsanwälte beim Arbeitsauditorat in der Reihenfolge ihres Dienstalters als Erster Staatsanwalt,

- [die Staatsanwälte oder die Staatsanwälte beim Arbeitsauditorat [...] in der Reihenfolge ihrer Ernennung als Staatsanwalt [...],]

- [die Sozialrichter, [Unternehmensrichter] und Beisitzer [am Strafvollstreckungsgericht]] in der Reihenfolge ihrer Ernennung,

- [Gerichtspersonalmitglieder der Stufe A in der Reihenfolge der Ernennung in ihrer Klasse].

[Mitglieder der Kanzlei:

- Gerichtspersonalmitglieder der Stufe A in der Reihenfolge der Ernennung in ihrer Klasse,

- Gerichtspersonalmitglieder der Stufe B in der Reihenfolge der Ernennung in ihrem Dienstgrad.

Mitglieder des Sekretariats der Staatsanwaltschaft:

- Gerichtspersonalmitglieder der Stufe A in der Reihenfolge der Ernennung in ihrer Klasse,

- Gerichtspersonalmitglieder der Stufe B in der Reihenfolge der Ernennung in ihrem Dienstgrad.]

[Art. 312 abgeändert durch Art. 74 Nr. 1 bis 3 des G. vom 17. Februar 1997 (B.S. vom 30. April 1997) - in Kraft ab dem 1. Juli 1997 -, Art. 16 des G. vom 10. Februar 1998 (I) (B.S. vom 20. Februar 1998), Art. 56 des G. vom 22. Dezember 1998 (I) (B.S. vom 2. Februar 1999) - in Kraft ab dem 1. März 1999 -, Art. 13 des G. vom 24. März 1999 (B.S. vom 7. April 1999), Art. 28 des G. vom 17. Mai 2006 (B.S. vom 15. Juni 2006) - in Kraft ab dem 1. Februar 2007 -, Art. 109 Nr. 1 und 2 des G. vom 25. April 2007 (B.S. vom 1. Juni 2007) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2008 -, Art. 79 Nr. 1 bis 4 des G. vom 1. Dezember 2013 (B.S. vom 10. Dezember 2013) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -, Art. 110 des G. vom 5. Mai 2014 (III) (B.S. vom 9. Juli 2014), selbst aufgehoben durch Art. 238 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) - in Kraft am 13. Mai 2016 -, und durch Art. 93 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) - in Kraft am 1. Oktober 2016 - und Art. 252 und 253 des G. vom 15. April 2018 (II) (B.S. vom 27. April 2018) - in Kraft am 1. November 2018 -]

[**Art. 312*bis*** - [Bei den Friedensgerichten wird eine Rangliste geführt. Diese wird wie folgt festgelegt:

- [der Präsident der Friedensrichter und Richter am Polizeigericht,

- der Vizepräsident der Friedensrichter und Richter am Polizeigericht,]

- der Friedensrichter,

- [...]

- die stellvertretenden Friedensrichter in der Reihenfolge ihrer Ernennung.

Mitglieder der Kanzlei:

- Gerichtspersonalmitglieder der Stufe A in der Reihenfolge der Ernennung in ihrer Klasse,

- Gerichtspersonalmitglieder der Stufe B in der Reihenfolge der Ernennung in ihrem Dienstgrad.]]

[Art. 312bis eingefügt durch Art. 75 des G. vom 17. Februar 1997 (B.S. vom 30. April 1997) - in Kraft ab dem 1. Juli 1997, ersetzt durch Art. 110 des G. vom 25. April 2007 (B.S. vom 1. Juni 2007) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2008 - und abgeändert durch Art. 80 Nr. 1 und 2 des G. vom 1. Dezember 2013 (B.S. vom 10. Dezember 2013) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -]

[**Art. 312*ter*** - [Bei den Polizeigerichten wird eine Rangliste geführt. Diese wird wie folgt festgelegt:

- [der Präsident der Friedensrichter und Richter am Polizeigericht,

- der Vizepräsident der Friedensrichter und Richter am Polizeigericht,]

- die Richter in der Reihenfolge ihrer Ernennung,

- [...]

- die stellvertretenden Richter in derselben Reihenfolge,

- Gerichtspersonalmitglieder der Stufe A in der Reihenfolge der Ernennung in ihrer Klasse.

Mitglieder der Kanzlei:

- Gerichtspersonalmitglieder der Stufe A in der Reihenfolge der Ernennung in ihrer Klasse,

- Gerichtspersonalmitglieder der Stufe B in der Reihenfolge der Ernennung in ihrem Dienstgrad.]]

[Art. 312ter eingefügt durch Art. 76 des G. vom 17. Februar 1997 (B.S. vom 30. April 1997) - in Kraft ab dem 1. Juli 1997 -, ersetzt durch Art. 111 des G. vom 25. April 2007 (B.S. vom 1. Juni 2007) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2008 - und abgeändert durch Art. 81 Nr. 1 und 2 des G. vom 1. Dezember 2013 (B.S. vom 10. Dezember 2013) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -]

Art. 313 - [Diese Listen bestimmen den Rang bei öffentlichen Feierlichkeiten, bei den Versammlungen [der Gerichtshöfe, der Föderalstaatsanwaltschaft[, der Staatsanwaltschaft für Verkehrssicherheit] und der Gerichte] sowie - unbeschadet der Bestimmungen von [Artikel 383*bis* § 3] - den Rang der Magistrate, die in derselben Kammer tagen.]

[In einer selben Kammer stehen die effektiven Magistrate im Rang jedoch vor dem gemäß [Artikel 383 § 2] bestimmten stellvertretenden Magistrat und tagen vor diesem Magistrat.]

Gerichtsräte am Appellationshof, die abgeordnet werden, um einer Sitzung des Assisenhofs vorzusitzen, und Gerichtsräte am Appellationshof oder am Arbeitsgerichtshof, die abgeordnet werden, um einer Kammer des Gerichtshofes am Sitz eines Gerichts, der nicht der Sitz des Appellationshofes selber ist, vorzusitzen, stehen im Rang vor und tagen vor allen Mitgliedern dieses Gerichts. Die gleiche Rangfolge wird auch bei öffentlichen Feierlichkeiten eingehalten.

[Art. 313 Abs. 1 ersetzt durch Art. 2 des G. vom 17. Juli 1984 (B.S. vom 21. Juli 1984) - in Kraft ab dem 1. September 1984 - und abgeändert durch Art. 33 des G. vom 21. Juni 2001 (B.S. vom 20. Juli 2001) - in Kraft ab dem 20. Juli 2001 -, Art. 94 Nr. 1 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom

13. Mai 2016) und Art. 47 des G. vom 23. Dezember 2021 (B.S. vom 30. Dezember 2021); neuer Absatz 2 eingefügt durch Art. 3 des G. vom 17. Juli 1984 (B.S. vom 21. Juli 1984) - in Kraft ab dem 1. September 1984 - und abgeändert durch Art. 94 Nr. 2 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016)]

Art. 314 - [Die Gerichtshöfe, die Föderalstaatsanwaltschaft[, die Staatsanwaltschaft für Verkehrssicherheit] und die Gerichte, die einer öffentlichen Feierlichkeit beiwohnen, halten untereinander die Rangordnung ein.]

[Die Arbeitsgerichtshöfe stehen im Rang hinter den Appellationshöfen, die Föderalstaatsanwaltschaft hinter den Arbeitsgerichtshöfen, [die Staatsanwaltschaft für Verkehrssicherheit hinter der Föderalstaatsanwaltschaft,] die Arbeitsgerichte hinter den Gerichten Erster Instanz und die [Unternehmensgerichte] hinter den Arbeitsgerichten.]

[In der individuellen Rangordnung stehen die Ersten Präsidenten der Arbeitsgerichtshöfe im Rang unmittelbar hinter den Ersten Präsidenten der Appellationshöfe; die Generalprokuratoren stehen im Rang hinter den Ersten Präsidenten; [der Föderalprokurator steht im Rang hinter den Generalprokuratoren;] der Präsident des Gerichts Erster Instanz, der Präsident des Arbeitsgerichts und der Präsident des [Unternehmensgerichts] stehen im Rang unmittelbar hinter den Generalprokuratoren; [der Prokurator für Verkehrssicherheit,] der Prokurator des Königs und der Arbeitsauditor stehen im Rang unmittelbar hinter den Präsidenten der Gerichte; die Kammerpräsidenten und die Gerichtsräte beim Arbeitsgerichtshof haben - unter Berücksichtigung ihres Dienstalters - jeweils den gleichen Rang wie die Kammerpräsidenten, die Gerichtsräte beim Appellationshof und die Mitglieder der Generalstaatsanwaltschaft und des Generalauditorats [sowie der Föderalstaatsanwaltschaft]; die Sozialgerichtsräte stehen im Rang unmittelbar dahinter, jedoch vor allen anderen Mitgliedern der Gerichte Erster Instanz.]

[Die Abteilungspräsidenten, die Abteilungsprokuratoren und der Abteilungsauditor stehen im Rang vor den Vizepräsidenten]. [Die [Vizepräsidenten und die Richter [...]] am Arbeitsgericht und am [Unternehmensgericht] haben - unter Berücksichtigung ihres Dienstalters - jeweils den gleichen Rang wie [die [Vizepräsidenten und Richter] [...]] am Gericht Erster Instanz[, die Staatsanwälte bei der Staatsanwaltschaft für Verkehrssicherheit] und die Mitglieder der Staatsanwaltschaft des Prokurators des Königs und des Arbeitsauditorats; [die Sozialrichter, [Unternehmensrichter] und Beisitzer [am Strafvollstreckungsgericht]] stehen im Rang unmittelbar dahinter, aber vor den Mitgliedern jedes anderen Gerichts Erster Instanz.]

[Die Präsidenten und die Vizepräsidenten der Friedensrichter und Richter am Polizeigericht haben - unter Berücksichtigung ihres Dienstalters - jeweils den gleichen Rang wie die Präsidenten und Abteilungspräsidenten der Gerichte.]

Die Friedensrichter und die Richter am Polizeigericht halten untereinander die Reihenfolge des Dienstalters ein.

[Art. 314 Abs. 1 ersetzt durch Art. 34 Nr. 1 des G. vom 21. Juni 2001 (B.S. vom 20. Juli 2001) - in Kraft ab dem 20. Juli 2001 - und abgeändert durch Art. 48 Nr. 1 des G. vom 23. Dezember 2021 (B.S. vom 30. Dezember 2021); Abs. 2 ersetzt durch Art. 34 Nr. 2 des G. vom 21. Juni 2001 (B.S. vom 20. Juli 2001) - in Kraft ab dem 20. Juli 2001 - und abgeändert durch Art. 252 des G. vom 15. April 2018 (II) (B.S. vom 27. April 2018) - in Kraft am 1. November 2018 - und Art. 48 Nr. 2 des G. vom 23. Dezember 2021 (B.S. vom

30. Dezember 2021); Abs. 3 ersetzt durch Art. 22 des G. vom 15. Juli 1970 (I) (B.S. vom 30. Juli 1970) und abgeändert durch Art. 34 Nr. 3 und 4 des G. vom 21. Juni 2001 (B.S. vom 20. Juli 2001) - in Kraft ab dem 20. Juli 2001 -, Art. 252 des G. vom 15. April 2018 (II) (B.S. vom 27. April 2018) - in Kraft am 1. November 2018 - und Art. 48 Nr. 3 des G. vom 23. Dezember 2021 (B.S. vom 30. Dezember 2021); Abs. 4 ersetzt durch Art. 22 des G. vom 15. Juli 1970 (I) (B.S. vom 30. Juli 1970) und abgeändert durch Art. 17 des G. vom 10. Februar 1998 (I) (B.S. vom 20. Februar 1998), Art. 29 des G. vom 3. Mai 2003 (I) (B.S. vom 2. Juni 2003) - in Kraft ab dem 2. Juni 2003 -, Art. 29 des G. vom 17. Mai 2006 (B.S. vom 15. Juni 2006) - in Kraft ab dem 1. Februar 2007 -, Art. 82 Nr. 1 und 2 des G. vom 1. Dezember 2013 (B.S. vom 10. Dezember 2013) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -, Art. 108 Nr. 1 des G. vom 5. Mai 2014 (III) (B.S. vom 9. Juli 2014), selbst aufgehoben durch Art. 238 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) - in Kraft am 13. Mai 2016 -, und durch Art. 95 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) - in Kraft am 1. Oktober 2016 -, Art. 252 und 253 des G. vom 15. April 2018 (II) (B.S. vom 27. April 2018) - in Kraft am 1. November 2018 - und Art. 48 Nr. 4 des G. vom 23. Dezember 2021 (B.S. vom 30. Dezember 2021); neuer Absatz 5 eingefügt durch Art. 82 Nr. 3 des G. vom 1. Dezember 2013 (B.S. vom 10. Dezember 2013) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -]

Art. 315 - Magistrate oder Greffiers des gerichtlichen Standes, die, nachdem sie aus ihrem Amt ausgeschieden sind, erneut zu diesem Amt ernannt werden, können vom König die Erlaubnis erhalten, auf den in den Artikeln 310, 311 und 312 vorgesehenen Ranglisten den Platz einzunehmen, den sie besetzen würden, wenn sie nicht aus ihrem Amt ausgeschieden wären.

[Wenn ein Militärmagistrat bei der Staatsanwaltschaft des Gerichts Erster Instanz oder des Arbeitsgerichts ernannt oder bestimmt wird, nimmt er seinen Rang am Datum seiner Ernennung oder Bestimmung in dieser Eigenschaft beim Militärgericht ein.]

[...]

[Wenn ein Mitglied der Kanzlei eines Militärgerichts zum Mitglied der Kanzlei des Gerichts Erster Instanz, des Arbeitsgerichts, des [Unternehmensgerichts], des Friedensgerichts oder des Polizeigerichts ernannt wird, nimmt er seinen Rang am Datum seiner Ernennung in dieser Eigenschaft bei besagtem Militärgericht ein.]

[Die [Absätze 2 und 3] gelten nicht für Magistrate im zeitweiligen Stellenplan des Militärgerichtshofes, für Greffiers und Kanzleipersonal im zeitweiligen Stellenplan des Auditorats beim Militärgericht oder des Militärgerichtshofes und für Sekretäre und Personal im zeitweiligen Stellenplan des Sekretariats der Staatsanwaltschaft des Generalauditorats beim Militärgerichtshof.]

[Art. 315 Abs. 2 eingefügt durch Art. 143 des G. vom 21. Dezember 1994 (B.S. vom 23. Dezember 1994) - in Kraft ab dem 1. März 1995 -; früherer Absatz 3 eingefügt durch Art. 35 des G. vom 21. Juni 2001 (B.S. vom 20. Juli 2001) - in Kraft ab dem 20. Juli 2001 - und aufgehoben durch Art. 83 Nr. 1 des G. vom 1. Dezember 2013 (B.S. vom 10. Dezember 2013) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -, selbst ersetzt durch Art. 113 des G. (I) vom 8. Mai 2014 (III) (B.S. vom 14. Mai 2014) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -; neuer Absatz 3 (früherer Absatz 4) eingefügt durch Art. 143 des G. vom 21. Dezember 1994 (B.S. vom 23. Dezember 1994) - in Kraft ab dem 1. März 1995 - und abgeändert durch Art. 252 des G. vom 15. April 2018 (II) (B.S. vom 27. April 2018) - in Kraft am 1. November 2018 -; Abs. 4

(früherer Absatz 5) eingefügt durch Art. 95 des G. vom 10. April 2003 (B.S. vom 7. Mai 2003) - in Kraft ab dem 1. Januar 2004 - und abgeändert durch Art. 83 Nr. 2 des G. vom 1. Dezember 2013 (B.S. vom 10. Dezember 2013) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -, selbst ersetzt durch Art. 113 des G. (I) vom 8. Mai 2014 (III) (B.S. vom 14. Mai 2014) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -]

[**Art. 315*bis*** - Verbindungsmagistrate für Jugendsachen behalten ihren Platz auf der Rangliste in ihrem ursprünglichen Korps.]

[Art. 315bis eingefügt durch Art. 46 des G. vom 13. Juni 2006 (B.S. vom 19. Juli 2006) - in Kraft ab dem 16. August 2006 -]

[[...]

[Früheres Kapitel 1bis mit Art. 315ter eingefügt durch Art. 12 des G. vom 5. August 2006 (I) (B.S. vom 7. September 2006), selbst aufgehoben durch Art. 177 des G. vom 25. Dezember 2016 (I) (B.S. vom 30. Dezember 2016) - in Kraft ab dem 9. Januar 2017 -]

[...]]

[KAPITEL 1*bis* - Elektronische Liste der Mitglieder des gerichtlichen Standes]

[Unterteilung Kapitel 1bis eingefügt durch Art. 70 des G. vom 5. Mai 2019 (III) (B.S. vom 19. Juni 2019) - in Kraft am 1. Januar 2020 -]

[**Art. 315*ter*** - § 1 - Der Föderale Öffentliche Dienst Justiz erstellt eine elektronische Liste der Personen, die ein in Teil 2 Buch 2 Titel 1 erwähntes gerichtliches Amt ausüben, und der [in Artikel 259*octies* § 1 Absatz 4 erwähnten [Magistrate in der Ausbildung]], nachstehend "Liste" genannt.

Im Falle von Nichtübereinstimmungen haben die Eintragungen in dieser Liste Vorrang vor jeglicher anderen Angabe, es sei denn, das Gegenteil wird nachgewiesen.

§ 2 - Der Föderale Öffentliche Dienst Justiz, nachstehend "Verwalter" genannt, sorgt für Aufbau und Betrieb der Liste. Er gewährleistet die Kontrolle über Betrieb und Nutzung dieser Liste und sorgt für die ständige Fortschreibung dieser Liste.

Der Föderale Öffentliche Dienst Justiz gilt, was die Liste betrifft, als der Verantwortliche im Sinne von Artikel 4 Nr. 7 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG.

§ 3 - Der König legt nach Stellungnahme der Datenschutzbehörde die in die Liste aufzunehmenden Daten fest.

§ 4 - Die Liste und die darin aufgenommenen Daten können unter der Aufsicht des Verwalters und sofern dies für die Ausführung ihrer jeweiligen gesetzlichen Aufträge notwendig ist, ausschließlich von folgendem Dienst beziehungsweise folgenden Personen konsultiert werden:

1. dem Föderalen Öffentlichen Dienst Justiz,

2. den Personen, die in der in § 1 erwähnten Liste aufgenommen sind.

§ 5 - Die in dieser Liste aufgenommenen Daten werden während dreißig Jahren ab dem Tag, an dem das in Teil 2 Buch 2 Titel 1 erwähnte gerichtliche Amt oder das in Artikel 259*octies* erwähnte Gerichtspraktikum endet, aufbewahrt.

§ 6 - Wer in gleich welcher Eigenschaft an der Sammlung, Verarbeitung oder Übermittlung von in der Liste aufgenommenen Daten teilnimmt oder Kenntnis solcher Daten hat, ist [gegebenenfalls] verpflichtet, deren Vertraulichkeit zu wahren. Artikel 458 des Strafgesetzbuches ist auf ihn anwendbar.

§ 7 - Für die Anwendung von § 1 ist der Verwalter im Hinblick auf die Identifizierung der Personen, die ein in Teil 2 Buch 2 Titel 1 erwähntes gerichtliches Amt ausüben, und der [in Artikel 259*octies* § 1 Absatz 4 erwähnten [Magistrate in der Ausbildung]], ermächtigt:

1. die Nationalregisternummer der Personen, die ein in Teil 2 Buch 2 Titel 1 erwähntes gerichtliches Amt ausüben, [und der in Artikel 259*octies* § 1 Absatz 4 erwähnten [Magistrate in der Ausbildung]] zu benutzen und auf die in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 1, 2 und 6 und Absatz 2 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnten Daten zuzugreifen,

2. auf folgende Daten aus den in Artikel 4 § 2 des Gesetzes vom 15. Januar 1990 über die Errichtung und Organisation einer Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit erwähnten Registern zuzugreifen:

a) Name und Vornamen,

b) Geburtsort und -datum,

c) Sterbedatum.

Nationalregisternummer, Geburtsort und -datum und Sterbedatum der im vorhergehenden Absatz erwähnten natürlichen Personen dürfen der Öffentlichkeit nicht mitgeteilt werden.]

[Wer in gleich welcher Eigenschaft an der Sammlung oder Verarbeitung der in Absatz 1 erwähnten Daten teilnimmt oder Kenntnis dieser Daten hat, ist gegebenenfalls verpflichtet, deren Vertraulichkeit zu wahren. Artikel 458 des Strafgesetzbuches ist auf ihn anwendbar.]

[Art. 315ter eingefügt durch Art. 71 des G. vom 5. Mai 2019 (III) (B.S. vom 19. Juni 2019) - in Kraft am 1. Januar 2020 -; § 1 Abs. 1 abgeändert durch Art. 20 Nr. 3 des G. vom 28. November 2021 (B.S. vom 30. November 2021) und Art. 46 des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023); § 6 abgeändert durch Art. 20 Nr. 7 des G. vom 28. November 2021 (B.S. vom 30. November 2021); § 7 Abs. 1 einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 20 Nr. 8 des G. vom 28. November 2021 (B.S. vom 30. November 2021) und Art. 46 des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023); § 7 Abs. 1 Nr. 1 abgeändert durch Art. 20 Nr. 9 des G. vom 28. November 2021 (B.S. vom 30. November 2021) und Art. 46 des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023); § 7 Abs. 3 eingefügt durch Art. 20 Nr. 11 des G. vom 28. November 2021 (B.S. vom 30. November 2021)]

Ab dem 8. April 2026 (gemäß Art. 119 des G. vom 29. Februar 2024 *(II)* (B.S. vom 8. April 2024)) lautet Art. 315*ter* wie folgt:

"[Art. 315*ter* - § 1 - Der Föderale Öffentliche Dienst Justiz erstellt eine elektronische Liste der Personen, die ein in Teil 2 Buch 2 Titel 1 erwähntes gerichtliches Amt ausüben, und der [in Artikel 259*octies* § 1 Absatz 4 erwähnten [Magistrate in der Ausbildung]], nachstehend "Liste" genannt.

Im Falle von Nichtübereinstimmungen haben die Eintragungen in dieser Liste Vorrang vor jeglicher anderen Angabe, es sei denn, das Gegenteil wird nachgewiesen.

§ 2 - Der Föderale Öffentliche Dienst Justiz, nachstehend "Verwalter" genannt, sorgt für Aufbau und Betrieb der Liste. Er gewährleistet die Kontrolle über Betrieb und Nutzung dieser Liste und sorgt für die ständige Fortschreibung dieser Liste.

Der Föderale Öffentliche Dienst Justiz gilt, was die Liste betrifft, als der Verantwortliche im Sinne von Artikel 4 Nr. 7 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG.

§ 3 - Der König legt nach Stellungnahme der Datenschutzbehörde die in die Liste aufzunehmenden Daten fest.

§ 4 - Die Liste und die darin aufgenommenen Daten können unter der Aufsicht des Verwalters und sofern dies für die Ausführung ihrer jeweiligen gesetzlichen Aufträge notwendig ist, ausschließlich von folgendem Dienst beziehungsweise folgenden Personen konsultiert werden:

1. dem Föderalen Öffentlichen Dienst Justiz,

2. den Personen, die in der in § 1 erwähnten Liste aufgenommen sind.

§ 5 - Die in dieser Liste aufgenommenen Daten werden während dreißig Jahren ab dem Tag, an dem das in Teil 2 Buch 2 Titel 1 erwähnte gerichtliche Amt oder das in Artikel 259*octies* erwähnte Gerichtspraktikum endet, aufbewahrt.

§ 6 - Wer in gleich welcher Eigenschaft an der Sammlung, Verarbeitung oder Übermittlung von in der Liste aufgenommenen Daten teilnimmt oder Kenntnis solcher Daten hat, ist [gegebenenfalls] verpflichtet, deren Vertraulichkeit zu wahren. [Artikel 352 des Strafgesetzbuches] ist auf ihn anwendbar.

§ 7 - Für die Anwendung von § 1 ist der Verwalter im Hinblick auf die Identifizierung der Personen, die ein in Teil 2 Buch 2 Titel 1 erwähntes gerichtliches Amt ausüben, und der [in Artikel 259*octies* § 1 Absatz 4 erwähnten [Magistrate in der Ausbildung]], ermächtigt:

1. die Nationalregisternummer der Personen, die ein in Teil 2 Buch 2 Titel 1 erwähntes gerichtliches Amt ausüben, [und der in Artikel 259*octies* § 1 Absatz 4 erwähnten [Magistrate in der Ausbildung]] zu benutzen und auf die in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 1, 2 und 6 und Absatz 2 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnten Daten zuzugreifen,

2. auf folgende Daten aus den in Artikel 4 § 2 des Gesetzes vom 15. Januar 1990 über die Errichtung und Organisation einer Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit erwähnten Registern zuzugreifen:

a) Name und Vornamen,

b) Geburtsort und -datum,

c) Sterbedatum.

Nationalregisternummer, Geburtsort und -datum und Sterbedatum der im vorhergehenden Absatz erwähnten natürlichen Personen dürfen der Öffentlichkeit nicht mitgeteilt werden.]

[Wer in gleich welcher Eigenschaft an der Sammlung oder Verarbeitung der in Absatz 1 erwähnten Daten teilnimmt oder Kenntnis dieser Daten hat, ist gegebenenfalls verpflichtet, deren Vertraulichkeit zu wahren. [Artikel 352 des Strafgesetzbuches] ist auf ihn anwendbar.]

[Art. 315ter eingefügt durch Art. 71 des G. vom 5. Mai 2019 (III) (B.S. vom 19. Juni 2019) - in Kraft am 1. Januar 2020 -; § 1 Abs. 1 abgeändert durch Art. 20 Nr. 3 des G. vom 28. November 2021 (B.S. vom 30. November 2021) und Art. 46 des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023); § 6 abgeändert durch Art. 20 Nr. 7 des G. vom 28. November 2021 (B.S. vom 30. November 2021) und Art. 77 des G. vom 29. Februar 2024 (II) (B.S. vom 8. April 2024) - in Kraft am 8. April 2026 -; § 7 Abs. 1 einleitende Bestimmung

abgeändert durch Art. 20 Nr. 8 des G. vom 28. November 2021 (B.S. vom 30. November 2021) und Art. 46 des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023); § 7 Abs. 1 Nr. 1 abgeändert durch Art. 20 Nr. 9 des G. vom 28. November 2021 (B.S. vom 30. November 2021) und Art. 46 des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023); § 7 Abs. 3 eingefügt durch Art. 20 Nr. 11 des G. vom 28. November 2021 (B.S. vom 30. November 2021) und abgeändert durch Art. 77 des G. vom 29. Februar 2024 (II) (B.S. vom 8. April 2024) - in Kraft am 8. April 2026 -]"

KAPITEL 2 - *Gerichtsdienst*

Art. 316 - Zusätzlich zu der Rangliste wird bei den Gerichtshöfen und Gerichten eine Liste erstellt, um den Dienstplan zu regeln. Diese Liste wird für die Gerichtshöfe von ihrem Ersten Präsidenten und für die Gerichte von ihrem Präsidenten erstellt.

Der Dienstplan wird jedes Jahr binnen den acht Tagen vor den Gerichtsferien erneuert. [Er kann angepasst werden, wenn die Erfordernisse des Dienstes es rechtfertigen.]

Für die Zusammensetzung der Kammern wird den Gesetzesbestimmungen über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten Rechnung getragen.

[Für die Zusammensetzung der Kammern tragen der Erste Präsident des Appellationshofes oder Arbeitsgerichtshofes sowie die Präsidenten der Gerichte außerdem dem Rang der Mitglieder, die beauftragt sind, zu tagen, Rechnung.]

[Art. 316 Abs. 2 ergänzt durch Art. 14 des G. vom 22. Dezember 2003 (I) (B.S. vom 31. Dezember 2003); Abs. 4 eingefügt durch Art. 4 des G. vom 17. Juli 1984 (B.S. vom 21. Juli 1984) - in Kraft ab dem 1. September 1984 -]

Art. 317 - Wenn die Mitglieder einer Kammer die zum Tagen erforderliche Anzahl übersteigen, wird der Gerichtsdienst in der vom Kammerpräsidenten bestimmten Reihenfolge unter ihnen aufgeteilt.

Art. 318 - Der Gerichtsdienst der Mitglieder der Staatsanwaltschaft wird für die Appellationshöfe und für die Arbeitsgerichtshöfe vom Generalprokurator, [für die Föderalstaatsanwaltschaft vom Föderalprokurator,] [für die Staatsanwaltschaft für Verkehrssicherheit vom Prokurator für Verkehrssicherheit,] für die Gerichte Erster Instanz und für die [Unternehmensgerichte] vom Prokurator des Königs und für die Arbeitsgerichte vom Arbeitsauditor geregelt.

[Der Gerichtsdienst der Mitglieder der Staatsanwaltschaft des niederländischsprachigen Gerichts Erster Instanz und des niederländischsprachigen Unternehmensgerichts von Brüssel wird vom Prokurator des Königs von Halle-Vilvoorde und vom Prokurator des Königs von Brüssel oder vom niederländischsprachigen beigeordneten Prokurator des Königs von Brüssel geregelt. Der Gerichtsdienst der Mitglieder der Staatsanwaltschaft des französischsprachigen Gerichts Erster Instanz und des französischsprachigen Unternehmensgerichts von Brüssel wird vom Prokurator des Königs von Brüssel oder vom französischsprachigen beigeordneten Prokurator des Königs von Brüssel geregelt. Wenn beide beigeordneten Prokuratoren des Königs derselben Sprachrolle angehören, bestimmt der Prokurator des Königs von Brüssel denjenigen, der den Gerichtsdienst regelt.]

[Der Gerichtsdienst der Mitglieder der Staatsanwaltschaft des niederländischsprachigen Arbeitsgerichts von Brüssel wird vom Arbeitsauditor von Halle-Vilvoorde und vom Arbeitsauditor von Brüssel oder vom niederländischsprachigen beigeordneten Arbeitsauditor von Brüssel geregelt. Der Gerichtsdienst der Mitglieder der Staatsanwaltschaft des französischsprachigen Arbeitsgerichts von Brüssel wird vom Arbeitsauditor von Brüssel oder

vom französischsprachigen beigeordneten Arbeitsauditor von Brüssel geregelt. Wenn beide beigeordneten Arbeitsauditoren von Brüssel derselben Sprachrolle angehören, bestimmt der Arbeitsauditor von Brüssel denjenigen, der den Gerichtsdienst regelt.]

[Art. 318 Abs. 1 abgeändert durch Art. 36 des G. vom 21. Juni 2001 (B.S. vom 20. Juli 2000) - in Kraft ab dem 21. Mai 2002 -, Art. 252 des G. vom 15. April 2018 (II) (B.S. vom 27. April 2018) - in Kraft am 1. November 2018 - und Art. 49 des G. vom 23. Dezember 2021 (B.S. vom 30. Dezember 2021); Abs. 2 eingefügt durch Art. 29 des G. vom 19. Juli 2012 (B.S. vom 22. August 2012) - in Kraft ab dem 31. März 2014 - und ersetzt durch Art. 21 Nr. 1 des G. vom 15. Mai 2024 (III) (B.S. vom 24. Mai 2024); Abs. 3 eingefügt durch Art. 29 des G. vom 19. Juli 2012 (B.S. vom 22. August 2012) - in Kraft ab dem 31. März 2014 - und ersetzt durch Art. 21 Nr. 2 des G. vom 15. Mai 2024 (III) (B.S. vom 24. Mai 2024)]

KAPITEL 3 - *Verhinderung und Ersetzung*

Art. 319 - [[Bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften, die aus einer oder mehreren Abteilungen bestehen, wird der Korpschef durch den Abteilungspräsidenten, Abteilungsprokurator oder Abteilungsauditor, den er bestimmt, ersetzt. Ist kein Ersatz bestimmt worden, wird er durch den Abteilungspräsidenten, Abteilungsprokurator oder Abteilungsauditor mit dem höchsten allgemeinen Dienstalter ersetzt.]

[In den anderen Fällen wird der Korpschef durch den Magistrat ersetzt, den er dazu bestimmt hat. Ist kein Ersatz bestimmt worden, wird er durch den Inhaber eines beigeordneten Mandats in der Reihenfolge des allgemeinen Dienstalters oder, in dessen Ermangelung, durch einen anderen Magistrat in der Reihenfolge des allgemeinen Dienstalters ersetzt.]

[Der in den vorhergehenden Absätzen erwähnte Ersatz muss dieselben Sprachbedingungen erfüllen wie der Korpschef.]

[Bei der Staatsanwaltschaft für Verkehrssicherheit wird der Prokurator für Verkehrssicherheit durch den Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft für Verkehrssicherheit ersetzt, den er zu diesem Zweck bestimmt hat. Ist kein Ersatz bestimmt worden, wird er durch den Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft für Verkehrssicherheit in der Reihenfolge des allgemeinen Dienstalters ersetzt. Dauert die Verhinderung länger als drei Monate, bestimmt das Kollegium der Staatsanwaltschaft unter den Mitgliedern der Staatsanwaltschaften, die dieselben Sprachbedingungen erfüllen wie der Prokurator für Verkehrssicherheit, einen Ersatz.] [Handelt es sich um eine Ersetzung in Vollzeit, kann im ursprünglichen Korps des vom Kollegium der Staatsanwaltschaft bestimmten Ersatzmitglieds eine Ersetzung durch eine Ernennung und gegebenenfalls durch eine Bestimmung in Überzahl erfolgen. Artikel 323*bis* § 1 Absatz 2 bis 5 findet gegebenenfalls Anwendung.]

Die Ersetzung endet von Rechts wegen, sobald die in Artikel 383 § 1 erwähnte Altersgrenze erreicht ist.]

[Art. 319 ersetzt durch Art. 59 des G. vom 22. Dezember 1998 (I) (B.S. vom 2. Februar 1999) - in Kraft ab dem 2. August 2000 -; Abs. 1 ersetzt durch Art. 12 des G. (I) vom 8. Mai 2014 (III) (B.S. vom 14. Mai 2014) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -; Abs. 1 früherer zweiter Satz umgegliedert zu Abs. 2 durch Art. 30 Nr. 2 des G. vom 3. Mai 2003 (I) (B.S. vom 2. Juni 2003) - in Kraft ab dem 2. Juni 2003 - und ersetzt durch Art. 12 des G. (I) vom 8. Mai 2014 (III) (B.S. vom 14. Mai 2014) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -; neuer Absatz 3 eingefügt durch Art. 30 Nr. 3 des G. vom 3. Mai 2003 (I) (B.S. vom 2. Juni 2003) - in Kraft ab dem 2. Juni 2003 -; neuer Absatz 4 eingefügt durch Art. 50 des G. vom 23. Dezember 2021 (B.S. vom 30. Dezember 2021) und abgeändert durch Art. 84 des G. vom 28. März 2024 (B.S. vom 29. März 2024, Err. vom 4. April 2024)]

[**Art. 319*bis*** - Der Abteilungspräsident, Abteilungsprokurator oder Abteilungsauditor, der verhindert ist, wird durch den Magistrat, den der Korpschef dazu bestimmt, ersetzt. Ist kein Ersatz bestimmt worden, wird der Betreffende durch einen Inhaber eines beigeordneten Mandats eines Vizepräsidenten oder eines Ersten Staatsanwalts in der Reihenfolge des allgemeinen Dienstalters oder, in dessen Ermangelung, durch einen anderen Magistrat in der Reihenfolge des allgemeinen Dienstalters ersetzt.]

[Je nachdem, ob der Präsident Friedensrichter oder Richter am Polizeigericht ist, wird der verhinderte Vizepräsident der Friedensrichter und Richter am Polizeigericht durch den Richter am Polizeigericht beziehungsweise den Friedensrichter, den der Korpschef zu diesem Zweck bestimmt, ersetzt. Erfolgt diese Bestimmung nicht, wird er, je nachdem, ob der Präsident Friedensrichter oder Richter am Polizeigericht ist, durch einen Richter am Polizeigericht oder einen Friedensrichter mit dem höchsten allgemeinen Dienstalter in dem Bezirk oder, in dessen Ermangelung, in der Reihenfolge des allgemeinen Dienstalters ersetzt.]

[Art. 319bis eingefügt durch Art. 13 des G. (I) vom 8. Mai 2014 (III) (B.S. vom 14. Mai 2014) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -; Abs. 2 eingefügt durch Art. 96 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016)]

Art. 320 - [Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen regeln die Korpschefs der Gerichtshöfe und Gerichte oder der Staatsanwaltschaft bei den Gerichtshöfen und Gerichten die Ersetzungen für den Gerichtsdienst, falls der Inhaber eines beigeordneten oder spezifischen Mandats verhindert ist oder die Stelle des Inhabers eines solchen Mandats vakant wird.]

[Art. 320 ersetzt durch Art. 60 des G. vom 22. Dezember 1998 (I) (B.S. vom 2. Februar 1999) - in Kraft ab dem 2. August 2000 -]

Art. 321 - Beim Appellationshof, beim Arbeitsgerichtshof und beim Kassationshof wird ein verhinderter Gerichtsrat durch den vom Ersten Präsidenten des Gerichtshofs bestimmten Gerichtsrat einer anderen Kammer ersetzt.

[Beim Appellationshof kann der verhinderte Gerichtsrat auch durch einen vom Ersten Präsidenten des Gerichtshofes bestimmten stellvertretenden Gerichtsrat ersetzt werden. [Mit Ausnahme des in Artikel 156*bis* erwähnten stellvertretenden Magistrats kann der stellvertretende Gerichtsrat nicht beauftragt werden,] einen Einzelgerichtsrat zu ersetzen.]

[Beim Appellationshof kann der Kammerpräsident, um den Spruchkörper der Kammer zu vervollständigen, einen seit mindestens fünfzehn Jahren im Verzeichnis der Rechtsanwaltskammer eingetragenen Rechtsanwalt beauftragen zu tagen.]

[Art. 321 neuer Absatz 2 eingefügt durch Art. 19 des G. vom 9. Juli 1997 (B.S. vom 13. August 1997) - in Kraft ab dem 13. August 1997 - und abgeändert durch Art. 258 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017); Abs. 3 (früherer Absatz 2) eingefügt durch Art. 5 des G. vom 17. Juli 1984 (B.S. vom 21. Juli 1984) - in Kraft ab dem 1. September 1984 -]

[**Art. 321*bis*** - Ist ein stellvertretender Gerichtsrat rechtmäßig verhindert, kann der Erste Präsident des Appellationshofes durch einen Beschluss unter den in Artikel 102 erwähnten stellvertretenden Gerichtsräten einen Ersatz bestimmen.]

[Art. 321bis eingefügt durch Art. 20 des G. vom 9. Juli 1997 (B.S. vom 13. August 1997) - in Kraft ab dem 13. August 1997 -]

Art. 322 - Bei den Gerichten Erster Instanz kann ein verhinderter Richter durch einen anderen [Richter [...] oder einen stellvertretenden Richter] ersetzt werden. Gibt es nicht genügend stellvertretende Richter, kann der Kammerpräsident, um den Spruchkörper des Gerichts zu vervollständigen, einen oder zwei im Verzeichnis der Rechtsanwaltskammer eingetragene Rechtsanwälte, die mindestens dreißig Jahre alt sind, beauftragen zu tagen.

Bei den Arbeitsgerichten und den [Unternehmensgerichten] wird der Kammerpräsident durch den Gerichtspräsidenten oder durch [den Richter, den er bestimmt, [...] oder durch einen stellvertretenden Richter] ersetzt.

Ein verhinderter [Sozialrichter] wird durch einen stellvertretenden [Sozialrichter] ersetzt. Bei unvorhergesehener Abwesenheit kann der Präsident des Arbeitsgerichts einen anderen Sozialrichter - einen Arbeitgeber, Arbeiter, Angestellten oder Selbständigen, je nach Fall -, [einen Richter [...] oder einen stellvertretenden Richter] oder einen im Kammerverzeichnis eingetragenen Rechtsanwalt, der mindestens dreißig Jahre alt ist, bestimmen, um [denjenigen, der verhindert ist,] zu ersetzen[; [ein verhinderter Unternehmensrichter wird durch einen anderen Unternehmensrichter ersetzt. Bei unvorhergesehener Abwesenheit kann der Präsident des Unternehmensgerichts einen Richter oder einen stellvertretenden Richter oder einen im Kammerverzeichnis eingetragenen Rechtsanwalt, der mindestens dreißig Jahre alt ist, bestimmen, um denjenigen, der verhindert ist, zu ersetzen].]

[Ein verhinderter Beisitzer am Strafvollstreckungsgericht wird durch einen stellvertretenden Beisitzer am Strafvollstreckungsgericht ersetzt: Ein im Gefängniswesen spezialisierter Beisitzer in Strafvollstreckungssachen, der verhindert ist, wird durch einen stellvertretenden im Gefängniswesen spezialisierten Beisitzer in Strafvollstreckungssachen ersetzt; ein in gesellschaftlicher Wiedereingliederung spezialisierter Beisitzer in Strafvollstreckungs- und Internierungssachen, der verhindert ist, wird durch einen stellvertretenden in gesellschaftlicher Wiedereingliederung spezialisierten Beisitzer in Strafvollstreckungs- und Internierungssachen ersetzt; ein in klinischer Psychologie spezialisierter Beisitzer in Internierungssachen, der verhindert ist, wird durch einen stellvertretenden in klinischer Psychologie spezialisierten Beisitzer in Internierungssachen ersetzt. Bei unvorhergesehener Abwesenheit kann der Richter am Strafvollstreckungsgericht einen anderen Beisitzer am Strafvollstreckungsgericht derselben Kategorie oder, in dessen Ermangelung, einen Beisitzer am Strafvollstreckungsgericht einer anderen Kategorie bestimmen, um den verhinderten Beisitzer zu ersetzen. In deren Ermangelung kann er einen Richter oder einen stellvertretenden Richter oder in deren Ermangelung - wenn die Bearbeitung der Sache nicht aufgeschoben werden kann - einen im Kammerverzeichnis eingetragenen Rechtsanwalt, der mindestens dreißig Jahre alt ist, bestimmen, um den verhinderten Beisitzer zu ersetzen.]

[Art. 322 Abs. 1 abgeändert durch Art. 18 Nr. 1 des G. vom 10. Februar 1998 (I) (B.S. vom 20. Februar 1998) und Art. 84 Nr. 1 des G. vom 1. Dezember 2013 (B.S. vom 10. Dezember 2013) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -; Abs. 2 abgeändert durch Art. 18 Nr. 2 des G. vom 10. Februar 1998 (I) (B.S. vom 20. Februar 1998), Art. 84 Nr. 1 des G. vom 1. Dezember 2013 (B.S. vom 10. Dezember 2013) - in Kraft ab dem 1. April 2014 - und Art. 252 des G. vom 15. April 2018 (II) (B.S. vom 27. April 2018) - in Kraft am 1. November 2018 -; Abs. 3 abgeändert durch einzigen Artikel des G. vom 30. März 1973 (B.S. vom 17. April 1973), Art. 18 Nr. 3 des G. vom 10. Februar 1998 (I) (B.S. vom 20. Februar 1998), Art. 30 Nr. 1 des G. vom 17. Mai 2006 (B.S. vom 15. Juni 2006) - in Kraft ab dem 1. Februar 2007 -, Art. 84 Nr. 2 des G. vom 1. Dezember 2013 (B.S. vom 10. Dezember 2013) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -,

Art. 252 und 253 des G. vom 15. April 2018 (II) (B.S. vom 27. April 2018) - in Kraft am 1. November 2018 - und Art. 97 Nr. 1 und 2 des G. vom 5. Mai 2019 (III) (B.S. vom 19. Juni 2019); Abs. 4 eingefügt durch Art. 30 Nr. 2 des G. vom 17. Mai 2006 (B.S. vom 15. Juni 2006) - in Kraft ab dem 1. Februar 2007 - und ersetzt durch Art. 97 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) - in Kraft am 1. Oktober 2016 -]

Art. 323 - [Ein verhinderter Friedensrichter wird durch einen [Friedensrichter oder] einen stellvertretenden Friedensrichter ersetzt.

Ein verhinderter Richter am Polizeigericht wird durch einen anderen Richter am Polizeigericht oder einen stellvertretenden Richter am Polizeigericht ersetzt.]

[Art. 323 ersetzt durch Art. 32 des G. vom 11. Juli 1994 (B.S. vom 21. Juli 1994) - in Kraft ab dem 1. Januar 1995 -; Abs. 1 abgeändert durch Art. 85 des G. vom 1. Dezember 2013 (B.S. vom 10. Dezember 2013) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -]

[**Art. 323*bis*** - [§ 1 - In den gesetzlich vorgesehenen Fällen kann ein Magistrat der Richterschaft mit einem Auftrag betraut werden. [Im Falle eines Vollzeitauftrags kann eine Ersetzung [...] durch eine Ernennung und gegebenenfalls durch eine Bestimmung in Überzahl erfolgen.]

Magistrate, die mit einem Auftrag betraut sind, behalten ihren Platz in der Rangliste und werden angesehen, als hätten sie ihr Amt, zu dem sie ernannt waren, ausgeübt. Sie beziehen weiterhin das an ihr Amt gebundene Gehalt mit den damit verbundenen Erhöhungen und Vergünstigungen, sofern an den Auftrag kein Gehalt gebunden ist. [Ist der Auftrag ein Teilzeitauftrag, an den ein Gehalt gebunden ist, beziehen sie weiterhin anteilmäßig das an ihr Amt gebundene Gehalt mit den damit verbundenen Erhöhungen und Vergünstigungen.]

Inhaber eines beigeordneten Mandats, die endgültig bestimmt und mit einem Auftrag betraut sind, behalten ihren Platz in der Rangliste und werden angesehen, als hätten sie ihr Amt ausgeübt. Sie beziehen weiterhin das an das beigeordnete Mandat gebundene Gehalt oder den an das beigeordnete Mandat gebundenen Gehaltszuschlag mit den damit verbundenen Erhöhungen und Vergünstigungen, sofern an den Auftrag kein Gehalt gebunden ist. [Ist der Auftrag ein Teilzeitauftrag, an den ein Gehalt gebunden ist, beziehen sie weiterhin anteilmäßig das an das beigeordnete Mandat gebundene Gehalt oder den an das beigeordnete Mandat gebundenen Gehaltszuschlag mit den damit verbundenen Erhöhungen und Vergünstigungen.]

[Die Ausführung eines Auftrags setzt dem beigeordneten Mandat des Abteilungspräsidenten, des Vizepräsidenten der Friedensrichter und Richter am Polizeigericht, des Abteilungsprokurators, des Abteilungsauditors, des beigeordneten Prokurators des Königs von Brüssel oder des beigeordneten Arbeitsauditors von Brüssel ein Ende. Die Ausübung anderer beigeordneter Mandate, deren Inhaber nicht endgültig bestimmt sind, wird für die Dauer des Auftrags ausgesetzt. Sie behalten ihren Platz in der Rangliste und werden angesehen, als hätten sie das Amt, zu dem sie ernannt waren, und das beigeordnete Mandat, für das sie bestimmt waren, ausgeübt. Sie beziehen weiterhin das an das beigeordnete Mandat gebundene Gehalt oder den an das beigeordnete Mandat gebundenen Gehaltszuschlag mit den damit verbundenen Erhöhungen und Vergünstigungen, sofern an den Auftrag kein Gehalt gebunden ist. Ist der Auftrag ein Teilzeitauftrag, an den ein Gehalt gebunden ist, beziehen sie weiterhin

anteilmäßig das an das beigeordnete Mandat gebundene Gehalt oder den an das beigeordnete Mandat gebundenen Gehaltszuschlag mit den damit verbundenen Erhöhungen und Vergünstigungen. Sie erhalten von Amts wegen die Note "gut" für die Dauer ihres Auftrags.]

[Die Bestimmungen, die für nicht endgültig bestimmte Inhaber eines beigeordneten Mandats gelten, sind auf Inhaber eines spezifischen Mandats entsprechend anwendbar.]

Korpschefs, die mit einem Auftrag betraut werden, verlieren ihr Mandat als Korpschef, behalten jedoch ihren Platz in der Rangliste und werden angesehen, als hätten sie ihr Mandat ausgeübt. Sie beziehen weiterhin ihr Gehalt mit den damit verbundenen Erhöhungen und Vergünstigungen, sofern an den Auftrag kein Gehalt gebunden ist. [Ist der Auftrag ein Teilzeitauftrag, an den ein Gehalt gebunden ist, beziehen sie weiterhin anteilmäßig ihr Gehalt mit den damit verbundenen Erhöhungen und Vergünstigungen.] Nach Beendigung des Auftrags [...] fallen sie in den Anwendungsbereich von [Artikel 259*quater* § 7 Absatz 2].

§ 2 - Die Bestimmungen von § 1 sind auf die Mitglieder der Staatsanwaltschaft, die mit einem anderen als dem in den Artikeln 327 und 327*bis* vorgesehenen Auftrag betraut sind, entsprechend anwendbar.]]

[§ 3 - Die Ausübung der Funktion des Direktors oder beigeordneten Direktors beim Koordinierungsorgan für die Bedrohungsanalyse wird als Auftrag im Sinne von § 1 angesehen.]

[Art. 323bis eingefügt durch Art. 61 des G. vom 22. Dezember 1998 (I) (B.S. vom 2. Februar 1999) - in Kraft ab dem 1. Januar 2000, was die früheren Absätze 1 und 2 betrifft, und in Kraft ab dem 2. August 2000, was früheren Absatz 3 betrifft - und ersetzt durch Art. 9 des G. vom 17. Juli 2000 (B.S. vom 1. August 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2000 -; § 1 Abs. 1 abgeändert durch Art. 31 Nr. 1 des G. vom 3. Mai 2003 (I) (B.S. vom 2. Juni 2003) - in Kraft ab dem 2. Juni 2003 -, Art. 86 des G. vom 1. Dezember 2013 (B.S. vom 10. Dezember 2013) - in Kraft ab dem 1. April 2014 - und Art. 129 des G. vom 5. Mai 2019 (III) (B.S. vom 19. Juni 2019); § 1 Abs. 2 abgeändert durch Art. 64 Nr. 1 des G. vom 29. Juni 2016 (B.S. vom 6. Juli 2016); § 1 Abs. 3 abgeändert durch Art. 64 Nr. 2 des G. vom 29. Juni 2016 (B.S. vom 6. Juli 2016); § 1 Abs. 4 ersetzt durch Art. 259 Nr. 1 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017); § 1 neuer Absatz 5 eingefügt durch Art. 31 Nr. 2 des G. vom 3. Mai 2003 (I) (B.S. vom 2. Juni 2003) - in Kraft ab dem 2. Juni 2003 -; § 1 Abs. 6 abgeändert durch Art. 8 Nr. 2 des G. vom 18. Dezember 2006 (B.S. vom 16. Januar 2007) - in Kraft ab dem 1. Mai 2007 -, Art. 64 Nr. 4 des G. vom 29. Juni 2016 (B.S. vom 6. Juli 2016) und Art. 259 Nr. 2 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017); § 3 eingefügt durch Art. 32 des G. vom 10. Juli 2006 (II) (B.S. vom 20. Juli 2006) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2006 -]

[**Art. 323*ter*** - Aufträge, die im Rahmen des Ministeriellen Erlasses vom 16. Dezember 2021 zur Festlegung von Maßnahmen der internen Organisation im Hinblick auf die Koordinierung, Rationalisierung und Beschleunigung der Digitalisierung der Justiz von Magistraten der Richterschaft ausgeführt werden, werden als ein Auftrag im Sinne von Artikel 323*bis* § 1 angesehen.]

[Art. 323ter eingefügt durch Art. 47 des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023)]

Art. 324 - [Die in Artikel 58*bis* Nr. 2 erwähnten Korpschefs können nach Ablauf ihres Mandats vom Minister der Justiz mit einem Sonderauftrag innerhalb oder außerhalb des gerichtlichen Standes betraut werden.]

[Art. 324 aufgehoben durch Art. 62 des G. vom 22. Dezember 1998 (I) (B.S. vom 2. Februar 1999) - in Kraft ab dem 2. August 2000 - und wieder aufgenommen durch Art. 9 des G. vom 18. Dezember 2006 (B.S. vom 16. Januar 2007) - in Kraft ab dem 2. März 2007 -]

Art. 325 - [...]

Bei Abwesenheit oder Verhinderung der Staatsanwälte bei der Generalstaatsanwaltschaft oder der Staatsanwälte beim Generalauditorat wird der Dienst der Staatsanwaltschaft von den Generalanwälten gewährleistet.

[Art. 325 früherer Absatz 1 aufgehoben durch Art. 63 des G. vom 22. Dezember 1998 (I) (B.S. vom 2. Februar 1999) - in Kraft ab dem 2. August 2000 -]

Art. 326 - [§ 1 - [...]

§ 2 - [Unbeschadet des Artikels 100 § 2 Absatz 1 kann der Generalprokurator, wenn die Erfordernisse des Dienstes es rechtfertigen, für einen erneuerbaren Zeitraum von höchstens einem Jahr folgende Magistrate abordnen:]

1. einen Magistrat der Generalstaatsanwaltschaft, um das Amt der Staatsanwaltschaft beim Generalarbeitsauditorat, bei einer Staatsanwaltschaft des Prokurators des Königs oder bei einem Arbeitsauditorat des Gerichtshofbereichs vorübergehend auszuüben,

2. einen Magistrat des Generalarbeitsauditorats, um das Amt der Staatsanwaltschaft bei der Generalstaatsanwaltschaft, bei einer Staatsanwaltschaft des Prokurators des Königs oder bei einem Arbeitsauditorat des Gerichtshofbereichs vorübergehend auszuüben,

3. einen Magistrat einer Staatsanwaltschaft des Prokurators des Königs in seinem Gerichtshofbereich, um das Amt der Staatsanwaltschaft bei der Generalstaatsanwaltschaft, beim Generalarbeitsauditorat, bei einer anderen Staatsanwaltschaft des Prokurators des Königs oder bei einem Arbeitsauditorat desselben Gerichtshofbereichs vorübergehend auszuüben,

4. einen Magistrat eines Arbeitsauditorats seines Gerichtshofbereichs, um das Amt der Staatsanwaltschaft bei der Generalstaatsanwaltschaft, beim Generalarbeitsauditorat, bei einem anderen Arbeitsauditorat oder bei einer Staatsanwaltschaft des Prokurators des Königs desselben Gerichtshofbereichs vorübergehend auszuüben.

Die Abordnung wird auf die [...] Stellungnahme der betreffenden Korpschefs hin entschieden.

§ 3 - Der Generalprokurator beim Appellationshof kann in seinem Bereich einen oder mehrere Magistrate der Generalstaatsanwaltschaft, des Generalarbeitsauditorats oder in Absprache mit dem Prokurator des Königs oder dem Arbeitsauditor einen oder mehrere Magistrate der Staatsanwaltschaft des Prokurators des Königs oder des Arbeitsauditorats

bestimmen, auf die der Föderalprokurator oder der Minister der Justiz in Anwendung von Artikel 144*bis* § 3 Absatz 1 und 2 vorrangig zurückgreifen kann.

§ 4 - Wenn die Erfordernisse des Dienstes es rechtfertigen, kann der Minister der Justiz folgende Magistrate abordnen:

1. einen Magistrat der Generalstaatsanwaltschaft bei einem Appellationshof, um das Amt der Staatsanwaltschaft [bei der Generalstaatsanwaltschaft beim Kassationshof,] bei der Generalstaatsanwaltschaft eines anderen Appellationshofes, beim Generalarbeitsauditorat eines anderen Gerichtshofbereichs oder bei einer Staatsanwaltschaft des Prokurators des Königs oder bei einem Arbeitsauditorat eines anderen Gerichtshofbereichs vorübergehend auszuüben,

2. einen Magistrat eines Generalarbeitsauditorats, um das Amt der Staatsanwaltschaft [bei der Generalstaatsanwaltschaft beim Kassationshof,] bei einem anderen Generalarbeitsauditorat, bei der Generalstaatsanwaltschaft beim Appellationshof eines anderen Gerichtshofbereichs oder bei einem Arbeitsauditorat oder einer Staatsanwaltschaft des Prokurators des Königs eines anderen Gerichtshofbereichs vorübergehend auszuüben,

3. einen Magistrat einer Staatsanwaltschaft des Prokurators des Königs, um das Amt der Staatsanwaltschaft entweder bei der Generalstaatsanwaltschaft bei einem Appellationshof oder beim Generalarbeitsauditorat eines anderen Gerichtshofbereichs oder bei einer Staatsanwaltschaft des Prokurators des Königs oder einem Arbeitsauditorat eines anderen Gerichtshofbereichs vorübergehend auszuüben,

4. einen Magistrat eines Arbeitsauditorats, um das Amt der Staatsanwaltschaft entweder bei der Generalstaatsanwaltschaft bei einem Appellationshof oder beim Generalarbeitsauditorat eines anderen Gerichtshofbereichs oder bei einem Arbeitsauditorat oder einer Staatsanwaltschaft des Prokurators des Königs eines anderen Gerichtshofbereichs vorübergehend auszuüben,

In den in vorliegendem Paragraphen vorgesehenen Fällen wird die Abordnung auf die [...] Stellungnahme der betreffenden Korpschefs hin entschieden.

§ 5 - Der Minister der Justiz kann auf gleich lautenden Vorschlag des Ersten Präsidenten des Kassationshofes und des Generalprokurators bei diesem Gerichtshof Magistrate der Gerichtshöfe und Gerichte abordnen, um beim Dienst für Dokumentation und Übereinstimmung der Texte beim Kassationshof ein Amt auszuüben. Die Dauer der Abordnung darf sechs Jahre nicht überschreiten.

§ 6 - In der aufgrund der Paragraphen 2 und 4 getroffenen Abordnungsentscheidung und in der aufgrund von Paragraph 3 getroffenen Bestimmungsentscheidung werden die Gründe angegeben, weshalb die Maßnahme im Hinblick auf die Erfordernisse des Dienstes notwendig wird. In diesen Entscheidungen werden außerdem die Modalitäten für die Abordnung oder die Bestimmung angegeben.

§ 7 - [In den in § 2 erwähnten Fällen kann der Magistrat nur dann abgeordnet werden, wenn er vorher angehört worden ist. In den in den Paragraphen 4 und 5 erwähnten Fällen kann der Magistrat nur mit seiner Zustimmung abgeordnet werden. Falls die Kontinuität des öffentlichen Dienstes mangels einer solchen Zustimmung offensichtlich gefährdet ist, kann der Minister der Justiz nach gleichlautender Stellungnahme des Generalprokurators beschließen,

einen Magistrat der Staatsanwaltschaft ohne seine Zustimmung abzuordnen. Letztgenannter wird jedoch vorher angehört.]]

[Art. 326 ersetzt durch Art. 12 des G. vom 12. April 2004 (B.S. vom 7. Mai 2004); § 1 aufgehoben durch Art. 87 Nr. 1 des G. vom 1. Dezember 2013 (B.S. vom 10. Dezember 2013) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -; § 2 Abs. 1 einleitende Bestimmung ersetzt durch Art. 87 Nr. 2 des G. vom 1. Dezember 2013 (B.S. vom 10. Dezember 2013) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -; § 2 Abs. 2 abgeändert durch Art. 87 Nr. 3 des G. vom 1. Dezember 2013 (B.S. vom 10. Dezember 2013) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -; § 4 Abs. 1 Nr. 1 abgeändert durch Art. 3 Nr. 1 des G. vom 27. Dezember 2004 (I) (B.S. vom 31. Dezember 2004) - in Kraft ab dem 1. September 2004 -; § 4 Abs. 1 Nr. 2 abgeändert durch Art. 3 Nr. 2 des G. vom 27. Dezember 2004 (I) (B.S. vom 31. Dezember 2004) - in Kraft ab dem 1. September 2004 -; § 4 Abs. 2 abgeändert durch Art. 87 Nr. 4 des G. vom 1. Dezember 2013 (B.S. vom 10. Dezember 2013) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -; § 7 ersetzt durch Art. 87 Nr. 5 des G. vom 1. Dezember 2013 (B.S. vom 10. Dezember 2013) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -]

[**Art. 326*bis*** - Bei Verhinderung eines in Strafvollstreckungssachen spezialisierten Staatsanwalts bestimmt der Generalprokurator beim Appellationshof einen Magistrat einer Staatsanwaltschaft des Prokurators des Königs seines Bereichs, um ihn zu ersetzen.

Unter außergewöhnlichen Umständen bestimmt der Generalprokurator beim Appellationshof, nachdem er die Stellungnahmen der betreffenden Korpschefs eingeholt hat, einen Magistrat einer Staatsanwaltschaft des Prokurators des Königs seines Bereichs, der [an der in Artikel 259*sexies* § 1 Nr. 5 Absatz 4 vorgesehenen Ausbildung teilgenommen hat], um das Amt des in Strafvollstreckungssachen spezialisierten Staatsanwalts für einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren auszuüben.

Wenn nötig, ordnet der Minister der Justiz unter Einhaltung des Gesetzes über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten und nach Stellungnahme der betreffenden Korpschefs und Generalprokuratoren einen Magistrat der Staatsanwaltschaft eines anderen Appellationshofbereichs, der [an der in Artikel 259*sexies* § 1 Nr. 5 Absatz 4 vorgesehenen Ausbildung teilgenommen hat], ab, um das Amt des in Strafvollstreckungssachen spezialisierten Staatsanwalts auszuüben.

Die in den Absätzen 1 und 2 erwähnten Bestimmungen und die in Absatz 3 erwähnte Abordnung können nur mit der Zustimmung des betreffenden Magistrats erfolgen. Falls die Kontinuität des öffentlichen Dienstes mangels einer solchen Zustimmung offensichtlich gefährdet ist, können der Generalprokurator, was die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Bestimmungen betrifft, und der Minister der Justiz, was die in Absatz 3 vorgesehene Abordnung betrifft, nach einer zusätzlichen gleich lautenden Stellungnahme der betreffenden Korpschefs ohne die Zustimmung des betreffenden Magistrats die Bestimmung beziehungsweise Abordnung beschließen.]

[Art. 326bis eingefügt durch Art. 83 des G. (II) vom 27. Dezember 2006 (I) (B.S. vom 28. Dezember 2006) - in Kraft ab dem 1. Februar 2007 -; Abs. 2 und 3 abgeändert durch Art. 33 des G. vom 10. April 2014 (I) (B.S. vom 10. Juni 2014) - in Kraft ab dem 2. Februar 2008 -]

[**Art. 326*ter*** - § 1 - Wenn die Erfordernisse des Dienstes es rechtfertigen, kann das Kollegium der Staatsanwaltschaft unter Einhaltung der sprachlichen Anforderungen einen Magistrat einer Staatsanwaltschaft des Prokurators des Königs abordnen, um das Amt des Staatsanwalts bei der Staatsanwaltschaft für Verkehrssicherheit vorübergehend auszuüben.

Die Abordnung wird auf die Stellungnahme der betreffenden Korpschefs hin und nach Anhörung des betreffenden Magistrats entschieden.

§ 2 - Ein Mitglied der Staatsanwaltschaft für Verkehrssicherheit kann mit der Zustimmung des betreffenden Prokurators des Königs oder Arbeitsauditors das Amt der Staatsanwaltschaft bei der Staatsanwaltschaft des Prokurators des Königs oder beim Arbeitsauditorat vorübergehend ausüben.

§ 3 - Wenn die Erfordernisse des Dienstes es rechtfertigen, kann das Kollegium der Staatsanwaltschaft auf Vorschlag des Prokurators für Verkehrssicherheit und nach Absprache mit dem zuständigen Generalprokurator, Prokurator des Königs oder Arbeitsauditor ein Mitglied einer Generalstaatsanwaltschaft, eines Generalauditorats beim Arbeitsgerichtshof, einer Staatsanwaltschaft des Prokurators des Königs oder eines Arbeitsauditorats beim Arbeitsgericht abordnen, um im Rahmen bestimmter Akten das Amt der Staatsanwaltschaft bei der Staatsanwaltschaft für Verkehrssicherheit vorübergehend auszuüben. [Dieses Amt kann von seinem Amtssitz aus ausgeübt werden oder nicht.] Bei der Ausübung dieses Amts hat dieser Magistrat dieselben Befugnisse wie die Staatsanwälte bei der Staatsanwaltschaft für Verkehrssicherheit.

In diesen Fällen üben die vorerwähnten Magistrate diese Aufgabe unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des Prokurators für Verkehrssicherheit aus. Sie üben ihre anderen Aufgaben weiterhin unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht ihres Korpschefs aus.

Wenn der Prokurator für Verkehrssicherheit und der zuständige Generalprokurator, Prokurator des Königs oder Arbeitsauditor sich nicht über die vorerwähnten Aufträge einigen können, entscheidet das Kollegium der Staatsanwaltschaft.]

[Art. 326ter eingefügt durch Art. 51 des G. vom 23. Dezember 2021 (B.S. vom 30. Dezember 2021); § 3 Abs. 1 abgeändert durch Art. 48 des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023)]

Art. 327 - [[...]

[Unbeschadet der Anwendung von Artikel 326 kann der Minister der Justiz nach gleichlautender Stellungnahme des Generalprokurators, dem der betreffende Magistrat untersteht, Magistrate einer Staatsanwaltschaft des Prokurators des Königs oder des Arbeitsauditors in den Dienst des Königs oder zu föderalen öffentlichen Diensten, [Strategieorganen und Sekretariaten] oder zu Regierungsausschüssen, -einrichtungen oder -ämtern abordnen.]

[Der Minister der Justiz kann nach gleichlautender Stellungnahme des zuständigen Generalprokurators auch Magistrate einer Staatsanwaltschaft bei einem Berufungsgericht in

den Dienst des Königs oder zu föderalen öffentlichen Diensten[, Strategieorganen und Sekretariaten] abordnen.]

Die Dauer der in den Absätzen [1 und 2] vorgesehenen Abordnungen darf sechs Jahre nicht überschreiten, außer was die Abordnung in den Dienst des Königs betrifft, die für unbegrenzte Dauer erfolgt.

[Die Bestimmungen von Artikel 323*bis* § 1 Absatz 1 bis 5 sind auf die vorhergehenden Absätze anwendbar.]]

[...]

[Art. 327 ersetzt durch einzigen Artikel des G. vom 25. Juli 1974 (B.S. vom 8. August 1974); früherer Absatz 1 aufgehoben durch Art. 96 Nr. 1 des G. vom 10. April 2003 (B.S. vom 7. Mai 2003) - in Kraft ab dem 1. Januar 2004 -; neuer Absatz 1 ersetzt durch Art. 96 Nr. 2 des G. vom 10. April 2003 (B.S. vom 7. Mai 2003) - in Kraft ab dem 1. Januar 2004 - und abgeändert durch Art. 4 Nr. 1 des G. vom 27. Dezember 2004 (I) (B.S. vom 31. Dezember 2004) - in Kraft ab dem 2. Juni 2003 -; Abs. 2 ersetzt durch Art. 96 Nr. 3 des G. vom 10. April 2003 (B.S. vom 7. Mai 2003) - in Kraft ab dem 1. Januar 2004 - und abgeändert Art. 4 Nr. 2 des G. vom 27. Dezember 2004 (I) (B.S. vom 31. Dezember 2004) - in Kraft ab dem 2. Juni 2003 -; Abs. 3 abgeändert durch Art. 96 Nr. 4 des G. vom 10. April 2003 (B.S. vom 7. Mai 2003) - in Kraft ab dem 1. Januar 2004 -; Abs. 4 (früherer Absatz 5) ersetzt durch Art. 10 des G. vom 17. Juli 2000 (B.S. vom 1. August 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2000 -; Abs. 5 und 6 (frühere Absätze 6 und 7) eingefügt durch einzigen Artikel des G. vom 17. Juli 1978 (B.S. vom 27. Juli 1978) und aufgehoben durch Art. 10 des G. vom 17. Juli 2000 (B.S. vom 1. August 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2000 -]

[**Art. 327*bis*** - [Unbeschadet der Anwendung von Artikel 327 kann der Minister der Justiz nach gleichlautender Stellungnahme des zuständigen Generalprokurators Magistrate einer Staatsanwaltschaft abordnen, um beim Föderalen Öffentlichen Dienst Justiz, [beim Koordinierungsorgan für die Bedrohungsanalyse] und beim Büro für die Verarbeitung finanzieller Informationen einen spezifischen Auftrag zu erfüllen, der durch eine Gesetzes- oder Verordnungsbestimmung festgelegt wird.]

Die Dauer dieser Abordnung wird in der besagten Gesetzes- oder Verordnungsbestimmung festgelegt.

[Die Bestimmungen von Artikel 323*bis* § 1 sind auf die vorhergehenden Absätze anwendbar.]]

[Art. 327bis eingefügt durch Art. 60 des G. vom 6. August 1993 (I) (B.S. vom 9. August 1993); Abs. 1 ersetzt durch Art. 97 des G. vom 10. April 2003 (B.S. vom 7. Mai 2003) - in Kraft ab dem 1. Januar 2004 - und abgeändert durch Art. 33 des G. vom 10. Juli 2006 (II) (B.S. vom 20. Juli 2006) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2006 -; frühere Absätze 3 und 4 ersetzt durch Abs. 3 durch Art. 11 des G. vom 17. Juli 2000 (B.S. vom 1. August 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2000 -]

[**Art. 327*ter*** - [In Ausnahmefällen kann der für Justiz zuständige Minister auf gemeinsamen Vorschlag des Direktors und des betreffenden Generalprokurators, Prokurators des Königs oder Arbeitsauditors einem Mitglied einer Generalstaatsanwaltschaft, eines Generalauditorats beim Arbeitsgerichtshof, einer Staatsanwaltschaft des Prokurators des Königs oder eines Arbeitsauditorats beim Arbeitsgericht zeitweilig einen Auftrag innerhalb des Zentralen Organs für Sicherstellung und Einziehung erteilen.

Der Auftrag kann dem Magistrat erst erteilt werden, nachdem dieser angehört worden ist.

In diesen Fällen üben die vorerwähnten Magistrate diese Aufgabe unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des Direktors des Zentralen Organs aus. Sie üben ihre anderen Aufgaben weiterhin unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht ihres Korpschefs aus.]]

[Art. 327ter eingefügt durch Art. 8 des G. vom 4. März 1997 (B.S. vom 30. April 1997) - in Kraft ab dem 15. Mai 1997 -, aufgehoben durch Art. 38 des G. vom 21. Juni 2001 (B.S. vom 20. Juli 2001) - in Kraft ab dem 21. Mai 2002 - und wiederaufgenommen durch Art. 50 des G. vom 4. Februar 2018 (B.S. vom 26. Februar 2018) - in Kraft am 1. Juli 2018 -]

[**Art. 327*quater*** - Aufträge, die im Rahmen des Ministeriellen Erlasses vom 16. Dezember 2021 zur Festlegung von Maßnahmen der internen Organisation im Hinblick auf die Koordinierung, Rationalisierung und Beschleunigung der Digitalisierung der Justiz von Magistraten der Staatsanwaltschaft ausgeführt werden, werden als ein Auftrag im Sinne von Artikel 323*bis* § 2 angesehen.]

[Art. 327quater eingefügt durch Art. 49 des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023)]

Art. 328 - [Bei Verhinderung wird der Chefgreffier bei den Gerichtshöfen, Gerichten und Polizeigerichten durch den dienstleitenden Greffier oder den Greffier, den er bestimmt, ersetzt; bei den Friedensgerichten wird der Chefgreffier durch den Greffier [...], den er bestimmt, ersetzt.

Wenn es dem Chefgreffier eines Gerichtshofes, eines Gerichts, eines Friedensgerichts oder eines Polizeigerichts nicht möglich ist, diese Bestimmung vorzunehmen, [oder wenn er stirbt oder aus seinem Amt ausscheidet,] sorgt je nach Fall der Erste Präsident des Gerichtshofes, der Gerichtspräsident [oder der Präsident der Friedensrichter und Richter am Polizeigericht] für seine Ersetzung.

[Ist ein dienstleitender Greffier verhindert, kann dieser durch einen Greffier, den der Chefgreffier dazu bestimmt, ersetzt werden.]

[Wenn die Erfordernisse des Dienstes es rechtfertigen, kann der Erste Präsident nach Stellungnahme des Chefgreffiers und gegebenenfalls des Präsidenten unter Einhaltung des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten folgende Personen abordnen:

1. ein Personalmitglied der Stufe A oder B, damit es - ohne seine Zustimmung - sein Amt in einer anderen Kanzlei des Gerichtshofbereichs während eines Zeitraums von höchstens einem Jahr ausübt. Die Abordnung kann erneuert werden, wenn der Betreffende seine Zustimmung dazu erteilt,

2. ein Personalmitglied der Stufe A oder B, damit es - ohne seine Zustimmung - sein Amt in einer anderen Kanzlei des Bezirks während eines erneuerbaren Zeitraums von höchstens einem Jahr ausübt,

3. ein Personalmitglied der Stufe C oder D, damit es - ohne seine Zustimmung - sein Amt in einer anderen Kanzlei der Abteilung oder in einer anderen Kanzlei des Bezirks Brüssel, Wallonisch-Brabant oder Löwen während eines erneuerbaren Zeitraums von höchstens einem Jahr ausübt.]

[Im Abordnungsbeschluss werden die Gründe für die Abordnung angegeben und deren Modalitäten festgelegt. In den Fällen, wo die Zustimmung nicht erforderlich ist, wird die betreffende Person vorab vom Ersten Präsidenten angehört.]

[...]

In allen vorerwähnten Fällen ist eine erneute Eidesleistung nicht erforderlich.

[...]]

[Art. 328 ersetzt durch Art. 77 des G. vom 17. Februar 1997 (B.S. vom 30. April 1997) - in Kraft ab dem 1. Juli 1997 -; Abs. 1 abgeändert durch Art. 112 Nr. 1 des G. vom 25. April 2007 (B.S. vom 1. Juni 2007) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2008 -; Abs. 2 abgeändert durch Art. 34 des G. vom 3. Mai 2003 (I) (B.S. vom 2. Juni 2003) - in Kraft ab dem 2. Juni 2003 - und Art. 88 Nr. 1 des G. vom 1. Dezember 2013 (B.S. vom 10. Dezember 2013) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -; neuer Absatz 3 eingefügt durch Art. 45 Nr. 1 des G. vom 10. Juni 2006 (B.S. vom 24. November 2006) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2006 -; Abs. 4 ersetzt durch Art. 88 Nr. 2 des G. vom 1. Dezember 2013 (B.S. vom 10. Dezember 2013) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -; neuer Absatz 5 eingefügt durch Art. 88 Nr. 2 des G. vom 1. Dezember 2013 (B.S. vom 10. Dezember 2013) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -; früherer Absatz 6 aufgehoben durch Art. 112 Nr. 3 des G. vom 25. April 2007 (B.S. vom 1. Juni 2007) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2008 -; Abs. 7 aufgehoben durch Art. 45 Nr. 2 des G. vom 10. Juni 2006 (B.S. vom 24. November 2006) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2006 -]

[**Art. 328/1** - [Wenn die Erfordernisse des Dienstes es rechtfertigen, kann der Generalprokurator nach Stellungnahme des Chefsekretärs und gegebenenfalls des Prokurators des Königs oder des Arbeitsauditors unter Einhaltung des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten folgende Personen abordnen:

1. ein Personalmitglied der Stufe A oder B, damit es - ohne seine Zustimmung - sein Amt in einem anderen Sekretariat der Staatsanwaltschaft des Gerichtshofbereichs während eines Zeitraums von höchstens einem Jahr ausübt. Die Abordnung kann erneuert werden, wenn der Betreffende seine Zustimmung dazu erteilt,

2. ein Personalmitglied der Stufe A oder B, damit es - ohne seine Zustimmung - sein Amt in einem anderen Sekretariat der Staatsanwaltschaft des Bezirks während eines erneuerbaren Zeitraums von höchstens einem Jahr ausübt,

3. ein Personalmitglied der Stufe C oder D, damit es - ohne seine Zustimmung - sein Amt in einem anderen Sekretariat der Staatsanwaltschaft der Abteilung oder in einem anderen Sekretariat der Staatsanwaltschaft des Bezirks Brüssel, Wallonisch-Brabant oder Löwen während eines erneuerbaren Zeitraums von höchstens einem Jahr ausübt.

Im Abordnungsbeschluss werden die Gründe für die Abordnung angegeben und deren Modalitäten festgelegt. In den Fällen, wo die Zustimmung nicht erforderlich ist, wird die betreffende Person vorab vom Generalprokurator angehört.]

[Art. 328/1 eingefügt durch Art. 89 des G. vom 1. Dezember 2013 (B.S. vom 10. Dezember 2013) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -]

Art. 329 - [Wenn der Chefgreffier [und die Greffiers] verhindert sind und die Sache keinen Aufschub duldet, bis ein Greffier anwesend ist, kann der Richter sich [ein Personalmitglied mit dem Dienstgrad eines Sachverständigen, Assistenten oder Mitarbeiters] der Kanzlei als Greffier an die Seite stellen.]

[Art. 329 ersetzt durch Art. 78 des G. vom 17. Februar 1997 (B.S. vom 30. April 1997) - in Kraft ab dem 1. Juli 1997 - und abgeändert durch Art. 46 des G. vom 10. Juni 2006 (B.S. vom 24. November 2006) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2006 - und Art. 113 des G. vom 25. April 2007 (B.S. vom 1. Juni 2007) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2008 -]

[**Art. 329*bis*** - Bei Verhinderung wird der Chefsekretär der Staatsanwaltschaft durch den dienstleitenden Sekretär oder den Sekretär, den er bestimmt, ersetzt. Wenn es dem Chefsekretär der Staatsanwaltschaft nicht möglich ist, diese Bestimmung vorzunehmen, [oder wenn er stirbt oder aus seinem Amt ausscheidet,] sorgt je nach Fall der Generalprokurator, [der Föderalprokurator,] [der Prokurator für Verkehrssicherheit,] der Prokurator des Königs oder der Arbeitsauditor für seine Ersetzung.

Eine erneute Eidesleistung ist nicht erforderlich.]

[Ist ein dienstleitender Greffier verhindert, kann dieser durch einen Greffier, den der Chefgreffier dazu bestimmt, ersetzt werden.]

[Art. 329bis eingefügt durch Art. 79 des G. vom 17. Februar 1997 (B.S. vom 30. April 1997) - in Kraft ab dem 1. Juli 1997 -; Abs. 1 abgeändert durch Art. 39 des G. vom 21. Juni 2001 (B.S. vom 20. Juli 2001) - in Kraft ab dem 21. Mai 2002 -, Art. 47 Nr. 1 des G. vom 10. Juni 2006 (B.S. vom 24. November 2006) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2006 - und Art. 52 des G. vom 23. Dezember 2021 (B.S. vom 30. Dezember 2021); Abs. 3 eingefügt durch Art. 47 Nr. 2 des G. vom 10. Juni 2006 (B.S. vom 24. November 2006) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2006 -]

Art. 330 - [[Unbeschadet der Anwendung der Artikel 328 und 329 kann der Minister der Justiz Gerichtspersonal der Stufe A sowie Greffiers abordnen, damit sie in ihrer Kanzlei, in einer anderen Kanzlei, einem Unterstützungsdienst, in föderalen öffentlichen Diensten[, Strategieorganen und Sekretariaten, in ministeriellen Kabinetten oder beim Zentralen Organ für Sicherstellung und Einziehung] oder in Regierungsausschüssen, -einrichtungen oder -ämtern ein gleichgestelltes oder höheres Amt ausüben. Gemäß einer besonderen Gesetzes- oder Verordnungsbestimmung kann Artikel 327*bis* auf sie angewandt werden.]

Die Bestimmung von Absatz 1 ist auf Chefgreffiers anwendbar, was die Abordnung [zu föderalen öffentlichen Diensten][, Strategieorganen und Sekretariaten, zu ministeriellen Kabinetten] [oder zum Zentralen Organ für Sicherstellung und Einziehung] sowie zu Regierungsausschüssen, -einrichtungen oder -ämtern betrifft.

[Unbeschadet der Anwendung von Artikel 375 erhalten das Gerichtspersonal der Stufe A sowie die Greffiers, die auf diese Weise abgeordnet worden sind, weiterhin ihr Gehalt und die damit verbundenen Erhöhungen und Vergünstigungen.]]

[Art. 330 ersetzt durch Art. 80 des G. vom 17. Februar 1997 (B.S. vom 30. April 1997) - in Kraft ab dem 1. Juli 1997 -; Abs. 1 ersetzt durch Art. 114 Nr. 1 des G. vom 25. April 2007 (B.S. vom 1. Juni 2007) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2008 - und abgeändert durch Art. 34 des G. vom 10. April 2014 (I) (B.S. vom 10. Juni 2014) - in Kraft ab dem 10. Juni 2014 -; Abs. 2 abgeändert durch Art. 26 Nr. 2 des G. vom 26. März 2003 (B.S. vom 2. Mai 2003) - in Kraft ab dem 2. Mai 2003 -, Art. 98 Nr. 2 des G. vom 10. April 2003 (B.S. vom 7. Mai 2003) - in Kraft ab dem 1. Januar 2004 - und Art. 5 Nr. 2 des G. vom 27. Dezember 2004 (I) (B.S. vom 31. Dezember 2004) - in Kraft ab dem 2. Juni 2003 -; Abs. 3 ersetzt durch Art. 114 Nr. 2 des G. vom 25. April 2007 (B.S. vom 1. Juni 2007) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2008 -]

[**Art. 330*bis*** - [Unbeschadet der Anwendung [der Artikel 328/1 und 329*bis*] kann der Minister der Justiz Mitglieder und Personalmitglieder der Stufe A sowie Sekretäre abordnen, damit sie bei ihrer Staatsanwaltschaft, bei der Föderalstaatsanwaltschaft, [der Staatsanwaltschaft für Verkehrssicherheit,] einer anderen Staatsanwaltschaft, einem Unterstützungsdienst, in föderalen öffentlichen Diensten[, Strategieorganen und Sekretariaten, in ministeriellen Kabinetten oder beim Zentralen Organ für Sicherstellung und Einziehung], in Regierungsausschüssen, -einrichtungen oder -ämtern [oder im Sekretariat der Delegierten Europäischen Staatsanwälte] ein gleichgestelltes oder höheres Amt ausüben. Gemäß einer besonderen Gesetzes- oder Verordnungsbestimmung kann Artikel 327*bis* auf sie angewandt werden.

Unbeschadet der Anwendung von Artikel 375 erhalten das Gerichtspersonal der Stufe A sowie die Sekretäre, die auf diese Weise abgeordnet worden sind, weiterhin ihr Gehalt und die damit verbundenen Erhöhungen und Vergünstigungen.]]

[Art. 330bis eingefügt durch Art. 81 des G. vom 17. Februar 1997 (B.S. vom 30. April 1997) - in Kraft ab dem 1. Juli 1997 - und ersetzt durch Art. 115 des G. vom 25. April 2007 (B.S. vom 1. Juni 2007) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2008 -; Abs. 1 abgeändert durch Art. 14 des G. (I) vom 8. Mai 2014 (III) (B.S. vom 14. Mai 2014) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -, Art. 35 des G. vom 10. April 2014 (I) (B.S. vom 10. Juni 2014) - in Kraft ab dem 10. Juni 2014 -, Art. 103 des G. vom 5. Mai 2019 (B.S. vom 24. Mai 2019) und Art. 53 des G. vom 23. Dezember 2021 (B.S. vom 30. Dezember 2021)]

[**Art. 330*ter*** - § 1 - Wenn die Erfordernisse des Dienstes es rechtfertigen, kann der Chefgreffier ein Personalmitglied seiner Kanzlei, das erfolgreich an [einer in Artikel 264 erwähnten vergleichenden Auswahl] teilgenommen hat, abordnen, damit es das Amt des Greffiers für einen bestimmten und begrenzten Zeitraum ausübt.

§ 2 - Der Minister der Justiz kann auch Personalmitglieder einer Kanzlei, [eines Sekretariats der Staatsanwaltschaft oder eines Unterstützungsdienstes] abordnen, damit sie in ihrer eigenen oder in einer anderen Kanzlei, [in einem anderen Sekretariat der Staatsanwaltschaft oder Unterstützungsdienst] sowie in föderalen öffentlichen Diensten, Strategieorganen und Sekretariaten, in ministeriellen Kabinetten, in Regierungsausschüssen, -einrichtungen oder -ämtern oder beim Zentralen Organ für Sicherstellung und Einziehung [oder im Sekretariat der Delegierten Europäischen Staatsanwälte] ein gleichgestelltes oder höheres Amt ausüben.

Nur ein Personalmitglied, das die Bedingungen für die Ernennung in den Dienstgrad erfüllt, der für das höhere Amt erforderlich ist, kann für die Ausübung dieses Amtes bestimmt werden.

Nur dann, wenn es in der Kanzlei, [im Sekretariat der Staatsanwaltschaft oder im Unterstützungsdienst] kein Personalmitglied gibt, das die im vorhergehenden Absatz erwähnten Bedingungen erfüllt, kann ein Personalmitglied, das diese Bedingungen nicht erfüllt, durch eine Bestellungsurkunde bestimmt werden, um ein höheres Amt auszuüben.

§ 3 - Ein Personalmitglied kann nur dann abgeordnet werden, um ein in § 2 erwähntes höheres Amt auszuüben, wenn eine Stelle vakant oder zeitweilig nicht besetzt ist. Im Falle einer Zuteilung für eine vakante Stelle muss das Verfahren für die definitive Zuteilung dieser Stelle in die Wege geleitet werden.

Um die Kontinuität des Dienstes zu gewährleisten, kann der Minister der Justiz in Abweichung vom vorhergehenden Absatz jedoch in Überzahl abordnen, um einem besonderen Bedarf nachzukommen oder zusätzlichen Magistraten Beistand zu leisten.

Die Abordnung zu einem höheren Amt gilt für höchstens sechs Monate. Diese Abordnung kann maximal drei Mal um die gleiche Frist von höchstens sechs Monaten verlängert werden.

In Abweichung vom Vorhergehenden kann die Zuteilung bei Ablauf der dritten Verlängerung beibehalten werden:

a) wenn die Stelle nicht endgültig vergeben werden konnte,

b) für Abordnungen, die vom Minister der Justiz in Anwendung von Absatz 2 in Überzahl vorgenommen worden sind,

c) in ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen.

§ 4 - Die auf diese Weise abgeordneten Personalmitglieder beziehen weiterhin ihr Gehalt mit den damit verbundenen Erhöhungen und Vergünstigungen. Die gemäß § 2 abgeordneten Personalmitglieder erhalten außerdem eine Zulage für die Ausübung eines höheren Amtes.]

[Art. 330ter eingefügt durch Art. 50 des G. vom 10. Juni 2006 (B.S. vom 24. November 2006) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2006 -; § 1 abgeändert durch Art. 116 Nr. 1 des G. vom 25. April 2007 (B.S. vom 1. Juni 2007) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2008 -; § 2 Abs. 1 abgeändert durch Art. 116 Nr. 2 des G. vom 25. April 2007 (B.S. vom 1. Juni 2007) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2008 - und Art. 104 des G. vom 5. Mai 2019 (B.S. vom 24. Mai 2019); § 2 Abs. 3 abgeändert durch Art. 116 Nr. 2 des G. vom 25. April 2007 (B.S. vom 1. Juni 2007) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2008 -]

[KAPITEL 3*bis* - *Versetzung und Mobilität*]

[Unterteilung Kapitel 3bis eingefügt durch Art. 51 des G. vom 10. Juni 2006 (B.S. vom 24. November 2006) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2006 -]

[**Art. 330*quater*** - [§ 1 - [Gerichtspersonal eines Gerichtshofes, eines Gerichts, einer Abteilung, eines Kantons, einer Kanzlei, eines Sekretariats der Staatsanwaltschaft oder eines Unterstützungsdienstes kann auf seinen Antrag hin durch Versetzung in einer ähnlichen [Klasse] oder in einem ähnlichen Dienstgrad definitiv an einen anderen Gerichtshof, ein anderes Gericht, eine andere Abteilung, einen anderen Kanton, eine andere Kanzlei, ein anderes Sekretariat der Staatsanwaltschaft oder einen anderen Unterstützungsdienst übertragen werden, sofern dort eine Stelle vakant ist.]

Der König regelt die Versetzung. Diese Übertragung erfolgt ohne Anwendung von Artikel [287*sexies*] und ohne erneute Eidesleistung.

§ 2 - Gerichtspersonal eines Gerichtshofes, eines Gerichts, einer Kanzlei, eines Sekretariats der Staatsanwaltschaft oder eines Unterstützungsdienstes kann auf seinen Antrag hin durch Mobilität [in einem gleichwertigen oder höheren Dienstgrad oder in einer gleichwertigen oder höheren Klasse] definitiv an einen [föderalen Dienst] übertragen werden.

Ein Personalmitglied eines [föderalen Dienstes] kann auf seinen Antrag hin durch Mobilität [in einer gleichwertigen oder höheren Klasse oder einem gleichwertigen oder höheren Dienstgrad] definitiv [an einen Gerichtshof, ein Gericht, eine Kanzlei, ein Sekretariat der Staatsanwaltschaft oder einen Unterstützungsdienst] übertragen werden.

Der König regelt die Mobilität.]]

[Art. 330quater eingefügt durch Art. 51 des G. vom 10. Juni 2006 (B.S. vom 24. November 2006) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2006 - und ersetzt durch Art. 117 des G. vom 25. April 2007 (B.S. vom 1. Juni 2007) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2008 -; § 1 Abs. 1 ersetzt durch Art. 90 Nr. 1 des G. vom 1. Dezember 2013 (B.S. vom 10. Dezember 2013) - in Kraft ab dem 1. April 2014 - und abgeändert durch Art. 36 Nr. 1 des G. vom 10. April 2014 (I) (B.S. vom 10. Juni 2014) - in Kraft ab dem 10. Juni 2014 -; § 1 Abs. 2 abgeändert durch Art. 36 Nr. 2 des G. vom 10. April 2014 (I) (B.S. vom 10. Juni 2014) - in Kraft ab dem 10. Juni 2014 -; § 2 Abs. 1 abgeändert durch Art. 36 Nr. 3 des G. vom 10. April 2014 (I) (B.S. vom 10. Juni 2014) - in Kraft ab dem 10. Juni 2014 - und Art. 98 Nr. 1 und 2 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016); § 2 Abs. 2 abgeändert durch Art. 90 Nr. 2 des G. vom 1. Dezember 2013 (B.S. vom 10. Dezember 2013) - in Kraft ab dem 1. April 2014 - und Art. 98 Nr. 1 und 3 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016)]

[**Art. 330*quinquies*** - [Ein Magistrat, der damit beauftragt wird, sein Amt in einer anderen Abteilung oder einer anderen gerichtlichen Körperschaft auszuüben, ohne dass seine Zustimmung erforderlich ist, kann je nach Fall beim Kollegium der Gerichtshöfe und Gerichte oder beim Kollegium der Staatsanwaltschaft eine administrative Beschwerde einreichen.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Das betreffende Kollegium trifft binnen einem Monat mit Stimmenmehrheit seine Entscheidung, nachdem es den Antragsteller angehört hat. Es kann die Entscheidung bestätigen oder für nichtig erklären. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Präsidenten des Kollegiums ausschlaggebend.

Gegen die Entscheidung des Kollegiums kann in Anwendung von Artikel 14 § 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat beim Staatsrat Nichtigkeitsklage eingereicht werden. Gegebenenfalls wird die in den Artikeln 413 § 5 und 418 § 4 erwähnte, beim Disziplinargericht eingereichte Beschwerde nicht zugelassen.]]

[Art. 330quinquies eingefügt durch Art. 37 des G. vom 18. Februar 2014 (B.S. vom 4. März 2014) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -, selbst für nichtig erklärt durch Entscheid Nr. 138/2015 des Verfassungsgerichtshofes vom 15. Oktober 2015 (B.S. vom 19. November 2015), und erneut eingefügt durch Art. 65 des G. vom 25. Dezember 2016 (I) (B.S. vom 30. Dezember 2016)]

[**Art. 330*sexies*** - Gerichtspersonal, das damit beauftragt wird, sein Amt in einer anderen Abteilung oder bei einem anderen Gericht auszuüben als derjenigen/demjenigen, in der/dem es hauptberuflich ernannt oder bestimmt ist, kann beim Direktionsausschuss des Appellationshofes oder des Arbeitsgerichtshofes, was Personalmitglieder des Arbeitsgerichts betrifft, oder der Generalstaatsanwaltschaft, was Personalmitglieder der Staatsanwaltschaft betrifft, gegen diese Beauftragung eine Nichtigkeitsklage einreichen.

Die Klage hat keine aussetzende Wirkung.

Der Direktionsausschuss trifft binnen einem Monat mit Stimmenmehrheit seine Entscheidung, nachdem er die betreffende Person angehört hat. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Korpschefs ausschlaggebend.]

[Art. 330sexies eingefügt durch Art. 38 des G. vom 18. Februar 2014 (B.S. vom 4. März 2014) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -]

[KAPITEL 3*ter* - *Recht auf Unerreichbarkeit*]

[Unterteilung Kapitel 3ter eingefügt durch Art. 34 des G. vom 7. Mai 2024 (B.S. vom 16. Mai 2024)]

[**Art. 330*septies*** - § 1 - Gerichtspersonalmitglieder können außerhalb der normalen Arbeitszeit nur aus außergewöhnlichen und unvorhergesehenen Gründen kontaktiert werden, die eine Handlung erfordern, die nicht bis zum nächsten Arbeitszeitraum warten kann, oder wenn das Personalmitglied bestimmt worden ist, um eine Rufbereitschaft oder einen Bereitschaftsdienst zu leisten.

Unter "normaler Arbeitszeit" sind alle Zeiträume zu verstehen, während deren das Personalmitglied seinem Arbeitgeber zur Verfügung steht.

Gerichtspersonalmitgliedern dürfen keine Nachteile entstehen, wenn sie außerhalb ihrer normalen Arbeitszeit Telefonate nicht annehmen oder arbeitsbezogene Nachrichten nicht lesen.

§ 2 - Um die Einhaltung der Ruhezeiten, des Jahresurlaubs und anderer Urlaubsarten der Gerichtspersonalmitglieder zu gewährleisten und das Gleichgewicht zwischen Arbeit und Privatleben zu wahren, organisiert der Präsident des Direktionsausschusses jeder Körperschaft im zuständigen Konzertierungsausschuss in regelmäßigen Abständen eine Konzertierung über die Unerreichbarkeit nach Arbeitsschluss und die Nutzung digitaler Kommunikationsmittel. Die Stellungnahme des Gefahrenverhütungsberaters kann beantragt werden. Diese Konzertierung findet mindestens einmal im Jahr statt.

§ 3 - Vorliegender Artikel ist ebenfalls anwendbar auf das im Rahmen eines Arbeitsvertrags angestellte Personal.]

[Art. 330septies eingefügt durch Art. 35 des G. vom 7. Mai 2024 (B.S. vom 16. Mai 2024)]

KAPITEL 4 - [*Abwesenheiten und Urlaub der Magistrate*]

[Überschrift von Kapitel 4 ersetzt durch Art. 3 des G. vom 12. Mai 2024 (B.S. vom 22. Mai 2024) - in Kraft am 1. Januar 2025 -]

[*Abschnitt 1* - Allgemeine Bestimmungen]

[Unterteilung Abschnitt 1 eingefügt durch Art. 4 des G. vom 12. Mai 2024 (B.S. vom 22. Mai 2024) - in Kraft am 1. Januar 2025 -]

Art. 331 - [Vorliegendes Kapitel findet Anwendung auf Berufsmagistrate, Magistrate in der Ausbildung sowie Beisitzer an den Strafvollstreckungsgerichten. Für die Anwendung des vorliegenden Kapitels umfassen die Begriffe "Magistrat" und "Magistratin" all diese Personen.

Mit Ausnahme von Artikel 331/2 Absatz 2 findet vorliegendes Kapitel keine Anwendung auf stellvertretende Magistrate.]

[Art. 331 ersetzt durch Art. 5 des G. vom 12. Mai 2024 (B.S. vom 22. Mai 2024) - in Kraft am 1. Januar 2025 -]

[**Art. 331/1** - § 1 - Für die Anwendung des vorliegenden Kapitels werden folgende Personen mit Korpschefs gleichgestellt:

1. der Abteilungspräsident am Gericht Erster Instanz, am Arbeitsgericht und am Unternehmensgericht, der Abteilungsprokurator, der Abteilungsauditor oder jeder andere Magistrat, sofern diese Personen vom Korpschef zu diesem Zweck bestimmt worden sind,

2. der Erste Präsident des Appellationshofes den Präsidenten der Gerichte Erster Instanz und der Unternehmensgerichte und den Präsidenten der Friedensrichter und Richter am Polizeigericht gegenüber,

3. der Erste Präsident des Arbeitsgerichtshofs den Präsidenten der Arbeitsgerichte gegenüber,

4. der Generalprokurator beim Appellationshof den Prokuratoren des Königs und den Arbeitsauditoren gegenüber,

5. der Präsident des Kollegiums der Generalprokuratoren dem Föderalprokurator gegenüber,

6. der Generalprokurator, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Verkehrssicherheit gehört, dem Prokurator für Verkehrssicherheit gegenüber,

7. der Generalprokurator, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Jugend gehört, den Verbindungsmagistraten in Jugendsachen gegenüber,

8. der Präsident des Kollegiums der Generalprokuratoren den Assistenzmagistraten gegenüber,

9. der Präsident des Kollegiums der Gerichtshöfe und Gerichte und des Kollegiums der Staatsanwaltschaft den Direktoren des in den Artikeln 183 und 185 erwähnten Unterstützungsdienstes gegenüber,

10. der Generalprokurator beim Appellationshof von Brüssel dem Direktor des Zentralen Organs für Sicherstellung und Einziehung gegenüber,

11. die Direktoren der in den Artikeln 183 und 185 erwähnten Unterstützungsdienste den Magistraten gegenüber, die einen Vollzeitauftrag im Unterstützungsdienst erfüllen,

12. der Direktor des Zentralen Organs für Sicherstellung und Einziehung den Magistraten gegenüber, die bestimmt wurden, eine Funktion im Zentralen Organ auszuüben,

13. der Magistrat, der den Korpschef gemäß Artikel 319 ersetzt.

Der Minister der Justiz gewährt den Urlaub dem Ersten Präsidenten des Kassationshofes, den ersten Präsidenten der Appellationshöfe und der Arbeitsgerichtshöfe und den Generalprokuratoren bei diesen Gerichtshöfen.

Die Bestimmungen von Absatz 2 finden ausschließlich Anwendung auf die in Abschnitt 4, Abschnitt 5, Abschnitt 6, Abschnitt 7 und Abschnitt 8 erwähnten Urlaubsarten.

§ 2 - Für die Anwendung des vorliegenden Kapitels gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. "Werktage": Tage, an denen der Magistrat dem Dienst zur Verfügung stehen muss. Für die Anwendung der Artikel 331/35, 331/39 Absatz 3 und 331/42 § 1 Absatz 1 und § 3 Absatz 1 und 2 handelt es sich um alle Tage mit Ausnahme der Samstage, Sonntage und Feiertage, die in Artikel 331/10 Absatz 1 und 2 erwähnt sind,

2. "Dienstbefreiung": die dem Magistrat von seinem Korpschef erteilte Erlaubnis, dem Dienst für eine bestimmte Dauer und unter Beibehaltung all seiner Rechte fernzubleiben,

3. "Langzeitpflege": die in Artikel 30*sexies* § 6 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge erwähnte Unterbringung,

4. "Bereitschaftspflege": alle Formen der Pflegschaft, bei denen die Bedingungen einer Langzeitpflege nicht erfüllt sind,

5. "Pflegekind": Kind, für das ein Magistrat oder sein(e) Ehepartner(in) im Rahmen einer Pflegschaft vom Gericht, von einem von der zuständigen Gemeinschaft zugelassenen Pflegschaftsdienst oder von den für Jugendschutz zuständigen Gemeinschaftsdiensten bestimmt worden ist,

6. "Pflegeelternteil": Pflegeelternteil, der im Rahmen einer Pflegschaft vom Gericht, von einem von der zuständigen Gemeinschaft zugelassenen Pflegschaftsdienst oder von den für Jugendschutz zuständigen Gemeinschaftsdiensten bestimmt worden ist,

7. "Mitelternteil": Vater oder Person, die mit der Mutter verheiratet ist oder mit dieser als Paar am selben Wohnsitz zusammenlebt.

§ 3 - Für die Anwendung des vorliegenden Kapitels werden gleichgesetzt beziehungsweise gleichgestellt mit:

1. Eheschließung: Abgabe einer Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen von zwei Personen verschiedenen beziehungsweise gleichen Geschlechts, die als Paar zusammenwohnen,

2. Ehepartner(in) des Magistrats: Person des anderen beziehungsweise des gleichen Geschlechts, mit der der Magistrat als Paar am selben Wohnsitz zusammenlebt.]

[Art. 331/1 eingefügt durch Art. 6 des G. vom 12. Mai 2024 (B.S. vom 22. Mai 2024) - in Kraft am 1. Januar 2025 -]

[**Art. 331/2** - Der Magistrat darf dem Dienst nicht fernbleiben, wenn der Dienst darunter leidet, es sei denn, ein Urlaub oder eine Dienstbefreiung ist ihm zu diesem Zweck gemäß dem vorliegenden Kapitel gewährt worden.

Der stellvertretende Magistrat setzt seinen Korpschef unverzüglich von seinen Abwesenheiten in Kenntnis, wenn diese Abwesenheiten das reibungslose Funktionieren des Gerichtshofs oder Gerichts beeinflussen könnten.]

[Art. 331/2 eingefügt durch Art. 7 des G. vom 12. Mai 2024 (B.S. vom 22. Mai 2024) - in Kraft am 1. Januar 2025 -]

[**Art. 331/3** - Der Korpschef gewährt die Urlaubsarten.

Wird der Urlaub verweigert oder werden bestimmte Bedingungen an seine Gewährung geknüpft, trifft der Korpschef einen mit Gründen versehenen Beschluss, den er dem Magistrat unverzüglich zur Kenntnis bringt.]

[Art. 331/3 eingefügt durch Art. 8 des G. vom 12. Mai 2024 (B.S. vom 22. Mai 2024) - in Kraft am 1. Januar 2025 -]

[**Art. 331/4** - Unbeschadet der eventuellen Anwendung einer Disziplinarstrafe befindet sich der Magistrat, der ohne Erlaubnis dem Dienst fernbleibt oder ohne triftigen Grund die Dauer seines Urlaubs überschreitet, von Rechts wegen im nicht-aktiven Dienst.

Der Magistrat, der sich im nicht-aktiven Dienst befindet, hat weder Anspruch auf Gehalt oder Gehaltszuschlag noch auf die damit verbundenen Erhöhungen und Vergünstigungen.]

[Art. 331/4 eingefügt durch Art. 9 des G. vom 12. Mai 2024 (B.S. vom 22. Mai 2024) - in Kraft am 1. Januar 2025 -]

[**Art. 331/5** - In Abweichung von Artikel 331/10 Absatz 1 kann der Korpschef den Magistrat anweisen, sowohl an diesen Tagen als auch nachts beziehungsweise am Wochenende Rufbereitschaft zu leisten, die den Anspruch auf Ausgleichsruhe eröffnet, wenn der Magistrat tatsächlich Arbeitsleistungen erbringt.

Die Ausgleichsruhe infolge von geleisteter Rufbereitschaft wird im Laufe der darauffolgenden vierzehn Tage in Absprache mit dem Korpschef genommen.]

[Art. 331/5 eingefügt durch Art. 10 des G. vom 12. Mai 2024 (B.S. vom 22. Mai 2024) - in Kraft am 1. Januar 2025 -]

[**Art. 331/6** - § 1 - Mit Ausnahme der Beschlüsse des Korpschefs in Bezug auf den Jahresurlaub und den umstandsbedingten Urlaub kann gegen den in Artikel 331/3 Absatz 2 erwähnten Beschluss unter Einhaltung der Bedingungen, die in der in § 4 erwähnten Geschäftsordnung festgelegt sind, Widerspruch bei dem in § 2 oder § 3 erwähnten Widerspruchsausschuss eingelegt werden.

§ 2 - Beim Kollegium der Gerichtshöfe und Gerichte wird ein Widerspruchsausschuss eingerichtet, der sich aus einer französischsprachigen und einer niederländischsprachigen Abteilung zusammensetzt, die jeweils mit der Bearbeitung der Widersprüche, die von den Magistraten der Richterschaft der französischen oder niederländischen Sprachrolle eingelegt wurden, beauftragt sind. Jede Abteilung setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen, von denen höchstens drei demselben Geschlecht angehören: zwei Magistrate, die keine Korpschefs sind, zwei Korpschefs und ein Magistrat der Richterschaft des Kassationshofes.

Beim Kollegium der Staatsanwaltschaft wird ein Widerspruchsausschuss eingerichtet, der sich aus einer französischsprachigen und einer niederländischsprachigen Abteilung zusammensetzt, die jeweils mit der Bearbeitung der Widersprüche, die von den Magistraten der Staatsanwaltschaft der französischen oder niederländischen Sprachrolle eingelegt wurden, beauftragt sind. Jede Abteilung setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen, von denen höchstens drei demselben Geschlecht angehören: zwei Magistrate, die keine Korpschefs sind, zwei Korpschefs und ein Magistrat der Staatsanwaltschaft beim Kassationshof.

Magistrate, die keine Korpschefs sind, werden vom Beirat der Magistratur bestimmt, Korpschefs werden jeweils vom Kollegium der Gerichtshöfe und Gerichte beziehungsweise vom Kollegium der Staatsanwaltschaft bestimmt. Diese Korpschefs können in Artikel 259*quater* § 5/1 erwähnte Ehrenkorpschefs sein. Für jedes gewählte Mitglied wird mindestens ein Ersatzmitglied bestimmt. In Ermangelung der Bestimmung eines Magistrats in einer französischsprachigen Abteilung, der die Kenntnis der deutschen Sprache nachweist, wird ein Dolmetscher hinzugezogen.

Jeder Abteilung sitzt der Korpschef mit dem höchsten allgemeinen Dienstalter vor.

Ein Mitglied eines Widerspruchsausschusses darf nur tagen, wenn es in keiner Weise an dem in Artikel 331/3 Absatz 2 erwähnten Beschluss beteiligt war, gegen den Widerspruch eingelegt wurde.

Die Abteilungen des Widerspruchsausschusses entscheiden mit Stimmenmehrheit.

Wenn eine Abteilung des Widerspruchsausschusses den in Artikel 331/3 Absatz 2 erwähnten Beschluss für nichtig erklärt, kann sie den Urlaub oder Zeitraum dieses Urlaubs anstelle des Korpschefs gewähren.

§ 3 - Beim Kassationshof und bei der Staatsanwaltschaft bei diesem Gerichtshof wird ein einziger Widerspruchsausschuss eingerichtet. Dieser Widerspruchsausschuss besteht zu höchstens zwei Dritteln aus Mitgliedern desselben Geschlechts und setzt sich in sprachlicher Hinsicht paritätisch zusammen aus drei Magistraten des Kassationshofes und drei Magistraten der Staatsanwaltschaft beim Kassationshof, die zu diesem Zweck von der Generalversammlung beziehungsweise der Korpsversammlung gewählt werden. Einer von drei Magistraten aus jedem Korps gehört einer anderen Sprachrolle an als die beiden anderen Magistrate. Für jedes gewählte Mitglied wird mindestens ein Ersatzmitglied bestimmt.

Die in Absatz 1 erwähnten Magistrate gehören nicht dem Direktionsausschuss an und verfügen über mindestens fünf Jahre Dienstalter in ihrem Korps.

Wenn der Widerspruch von einem Magistrat des Gerichtshofes eingelegt wird, tagt der Ausschuss mit drei Magistraten des Gerichtshofes und zwei Magistraten der Staatsanwaltschaft. Wenn der Widerspruch von einem Magistrat der Staatsanwaltschaft eingelegt wird, tagt der Ausschuss mit drei Magistraten der Staatsanwaltschaft und zwei Magistraten des Gerichtshofes. Die Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses gehört derselben Sprachrolle wie der Magistrat an, der den Widerspruch einlegt.

Ein Mitglied eines Widerspruchsausschusses darf nur tagen, wenn es in keiner Weise an dem in Artikel 331/3 Absatz 2 erwähnten Beschluss beteiligt war, gegen den Widerspruch eingelegt wurde.

Der Widerspruchsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit.

Wenn der Widerspruchsausschuss den in Artikel 331/3 Absatz 2 erwähnten Beschluss für nichtig erklärt, kann er den Urlaub oder Zeitraum dieses Urlaubs anstelle des Korpschefs gewähren.

§ 4 - Das Kollegium der Gerichtshöfe und Gerichte, das Kollegium der Staatsanwaltschaft und der Kassationshof und die Staatsanwaltschaft bei diesem Gerichtshof bestimmen jeweils durch Geschäftsordnung die Arbeitsweise des Widerspruchsausschusses und die Art und Weise, wie dieser Widerspruch eingelegt wird.]

[Art. 331/6 eingefügt durch Art. 11 des G. vom 12. Mai 2024 (B.S. vom 22. Mai 2024) - in Kraft am 1. Januar 2025 -]

[*Abschnitt 2* - Jahresurlaub, Ausgleichstage und Feiertage]

[Unterteilung Abschnitt 2 eingefügt durch Art. 12 des G. vom 12. Mai 2024 (B.S. vom 22. Mai 2024) - in Kraft am 1. Januar 2025 -]

[**Art. 331/7** - Der Magistrat hat Anspruch auf einen Jahresurlaub, dessen Dauer entsprechend dem Alter wie folgt bestimmt wird:

- unter 45 Jahren: 26 Werktage,

- von 45 bis 49 Jahren: 27 Werktage,

- von 50 bis 54 Jahren: 28 Werktage,

- von 55 bis 59 Jahren: 29 Werktage,

- von 60 bis 61 Jahren: 30 Werktage,

- mit 62 Jahren: 31 Werktage,

- mit 63 Jahren: 32 Werktage,

- mit 64 Jahren: 33 Werktage,

- mit 65 Jahren: 34 Werktage,

- ab 66 Jahren: 35 Werktage.

Der Magistrat nimmt mindestens fünfzehn Tage dieses Jahresurlaubs während des Zeitraums vom 1. Juli bis zum 31. August.]

[Art. 331/7 eingefügt durch Art. 13 des G. vom 12. Mai 2024 (B.S. vom 22. Mai 2024) - in Kraft am 1. Januar 2025 -]

[**Art. 331/8** - § 1 - Der Jahresurlaub wird mit einem Zeitraum aktiven Dienstes gleichgesetzt. Er wird in Absprache mit dem Korpschef und unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Dienstes genommen.

§ 2 - Der Magistrat kann höchstens zehn nicht genommene Jahresurlaubstage auf das folgende Jahr übertragen. Diese Übertragung ist höchstens ein Jahr gültig.

Wenn der Magistrat seinen gesamten Jahresurlaub oder einen Teil davon aufgrund einer krankheitsbedingten Abwesenheit oder infolge eines Arbeitsunfalls, eines Wegeunfalls oder einer Berufskrankheit nicht nehmen konnte, ist die Übertragung nicht auf ein Jahr beschränkt. Bei Rückkehr des Magistrats wird der Jahresurlaub in Absprache mit dem Korpschef und unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Dienstes genommen.]

[Art. 331/8 eingefügt durch Art. 14 des G. vom 12. Mai 2024 (B.S. vom 22. Mai 2024) - in Kraft am 1. Januar 2025 -]

[**Art. 331/9** - § 1 - Jeder Zeitraum aktiven Dienstes eröffnet Anspruch auf Jahresurlaub.

Der Jahresurlaub wird jedoch entsprechend gekürzt, wenn der Magistrat im Laufe des Jahres ernannt wird, endgültig aus dem Amt ausscheidet oder wenn ihm im Laufe des Jahres eine der nachstehenden Urlaubsarten oder Abwesenheiten bewilligt wird:

1. Abwesenheiten, während deren der Magistrat in den nicht-aktiven Dienst versetzt wird,

2. verkürzte Arbeitsleistungen aus medizinischen Gründen,

3. Elternurlaub,

4. teilzeitige Amtsausübung ab siebenundfünfzig oder sechzig Jahren,

5. mehr als sechs Monate Krankheitsurlaub,

6. Urlaub für pflegende Angehörige.

Die Kürzung des Jahresurlaubs im Rahmen von Absatz 2 Nr. 5 kann höchstens sechs Tage pro Jahr betragen.

Bildet die so berechnete Anzahl Urlaubstage keine ganze Zahl, so wird sie auf die nächsthöhere Einheit aufgerundet.

§ 2 - Wenn der Magistrat aufgrund der Erfordernisse des Dienstes seinen gesamten Jahresurlaub oder einen Teil davon vor dem endgültigen Ausscheiden aus dem Amt nicht nehmen konnte, erhält er eine Ausgleichszulage, deren Betrag dem letzten Gehalt entspricht, das mit der Anzahl nicht genommener Urlaubstage, eventuell gekürzt gemäß § 1, übereinstimmt.

Beim Tod des Magistrats wird die Ausgleichszulage für nicht genommene Jahresurlaubstage an die Erben ausgezahlt.

Für die Anwendung des vorliegenden Paragraphen ist das zu berücksichtigende Gehalt das für vollständige Arbeitsleistungen geschuldete Gehalt, gegebenenfalls ergänzt durch Gehaltszuschläge und damit verbundene Erhöhungen und Vergünstigungen.

§ 3 - Der Jahresurlaub wird ausgesetzt, sobald der Magistrat Krankheitsurlaub erhält.]

[Art. 331/9 eingefügt durch Art. 15 des G. vom 12. Mai 2024 (B.S. vom 22. Mai 2024) - in Kraft am 1. Januar 2025 -]

[**Art. 331/10** - Der Magistrat hat an den Feiertagen Urlaub, die in Artikel 1 des Königlichen Erlasses vom 18. April 1974 zur Festlegung der allgemeinen Regeln zur Ausführung des Gesetzes vom 4. Januar 1974 über die Feiertage aufgeführt sind.

Ausgleichstage für Feiertage, die auf einen Samstag oder einen Sonntag fallen, sowie für den 2. November, 15. November und 26. Dezember, an denen Staatsbedienstete Urlaub haben, können Magistrate unter denselben Bedingungen wie den Jahresurlaub nehmen.

Die im vorliegenden Artikel erwähnten Urlaubsarten werden mit einem Zeitraum aktiven Dienstes gleichgesetzt. Wenn der Magistrat jedoch an einem Feiertag oder einem Ausgleichstag aus einem anderen Grund Urlaub hat oder in den nicht-aktiven Dienst versetzt worden ist, wird sein administrativer Stand weiter gemäß den auf ihn anwendbaren Verordnungsbestimmungen bestimmt.

Fällt ein freier Tag im Rahmen der Teilzeitarbeit auf einen der in Absatz 1 erwähnten Tage oder einen Ausgleichstag für den 2. November, 15. November und 26. Dezember, erhält der Magistrat keinen Ersatzurlaubstag.]

[Art. 331/10 eingefügt durch Art. 16 des G. vom 12. Mai 2024 (B.S. vom 22. Mai 2024) - in Kraft am 1. Januar 2025 -]

[**Art. 331/11** - § 1 - Der Magistrat hat jedes Jahr Anspruch auf zwölf pauschale Ausgleichstage als Ausgleich für etwaige Überschreitungen der Arbeitszeit, wie in Artikel 8 § 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2000 zur Festlegung bestimmter Aspekte der Arbeitszeitgestaltung im öffentlichen Sektor erwähnt.

Diese Ausgleichstage können unter denselben Bedingungen wie der Jahresurlaub genommen werden. Sie können nicht auf das nächste Jahr übertragen werden.

§ 2 - Die Anzahl Ausgleichstage wird jedoch entsprechend gekürzt, wenn der Magistrat im Laufe des Jahres ernannt wird, endgültig aus dem Amt ausscheidet oder wenn ihm im Laufe des Jahres eine der nachstehenden Urlaubsarten oder Abwesenheiten bewilligt wird:

1. Abwesenheiten, während deren der Magistrat in den nicht-aktiven Dienst versetzt wird,

2. verkürzte Arbeitsleistungen aus medizinischen Gründen,

3. Elternurlaub,

4. teilzeitige Amtsausübung ab siebenundfünfzig oder sechzig Jahren,

5. mehr als ein Monat Krankheitsurlaub,

6. Urlaub für pflegende Angehörige.

Bildet die so berechnete Anzahl Ausgleichstage keine ganze Zahl, so wird sie auf die nächsthöhere Einheit aufgerundet.]

[Art. 331/11 eingefügt durch Art. 17 des G. vom 12. Mai 2024 (B.S. vom 22. Mai 2024) - in Kraft am 1. Januar 2025 -]

[*Abschnitt 3* - Umstandsbedingter Urlaub und außerordentlicher Urlaub]

[Unterteilung Abschnitt 3 eingefügt durch Art. 18 des G. vom 12. Mai 2024 (B.S. vom 22. Mai 2024) - in Kraft am 1. Januar 2025 -]

[Unterabschnitt 1 - Umstandsbedingter Urlaub]

[Unterteilung Unterabschnitt 1 eingefügt durch Art. 19 des G. vom 12. Mai 2024 (B.S. vom 22. Mai 2024) - in Kraft am 1. Januar 2025 -]

[**Art. 331/12** - Umstandsbedingter Urlaub wird innerhalb der nachfolgend festgelegten Grenzen gewährt:

1. Eheschließung des Magistrats: vier Werktage,

2. Geburt eines Kindes, dessen Abstammung dem Magistrat gegenüber feststeht. In Ermangelung einer Person, die diesen Urlaub auf der Grundlage der Abstammung mit dem Kind nimmt, hat der Magistrat, der mit der Mutter des Kindes als Paar am selben Wohnsitz zusammenlebt, Anspruch auf diesen Urlaub. Der in Artikel 39 des Gesetzes vom 16. März 1971 über die Arbeit erwähnte Mutterschaftsurlaub schließt für einen selben Elternteil den Anspruch auf den umstandsbedingten Urlaub bei der Geburt aus. Der Urlaub beträgt zwanzig Werktage,

3. Tod des Ehepartners beziehungsweise der Ehepartnerin des Magistrats, Tod des nichtehelichen Kindes oder Adoptivkindes des Magistrats oder seines Ehepartners beziehungsweise seiner Ehepartnerin: zehn Werktage, wovon drei Werktage vom Magistrat in dem Zeitraum zu wählen sind, der am Todestag beginnt und am Tag der Bestattung endet, und sieben Werktage, die vom Magistrat im Jahr nach dem Todestag zu wählen sind. Von den beiden Zeiträumen, in denen diese Urlaubstage genommen werden müssen, kann auf Antrag des Magistrats und mit Einverständnis des Korpschefs abgewichen werden,

4. Tod des Elternteils, des Schwiegerelternteils, des Stiefelternteils im Fall einer Wiederverheiratung, der Schwiegertochter, des Schwiegersohns des Magistrats oder seines Ehepartners beziehungsweise seiner Ehepartnerin: vier Werktage, wovon drei Werktage vom Magistrat in dem Zeitraum zu wählen sind, der am Todestag beginnt und am Tag der Bestattung endet, und ein Werktag, der vom Magistrat im Jahr nach dem Todestag zu wählen ist. Von den beiden Zeiträumen, in denen diese Werktage genommen werden müssen, kann auf Antrag des Magistrats und mit Einverständnis des Korpschefs abgewichen werden,

5. Eheschließung eines Kindes des Magistrats oder seines Ehepartners beziehungsweise seiner Ehepartnerin: zwei Werktage,

6. Eheschließung eines Bruders, einer Schwester, eines Schwagers, einer Schwägerin, eines Elternteils, eines Schwiegerelternteils, des Stiefelternteils im Fall einer Wiederverheiratung, eines Enkelkindes des Magistrats oder seines Ehepartners beziehungsweise seiner Ehepartnerin: ein Werktag,

7. Tod eines Verwandten oder Verschwägerten gleich welchen Grades des Magistrats oder seines Ehepartners beziehungsweise seiner Ehepartnerin, der aber mit dem Magistrat unter einem Dach wohnte: zwei Werktage,

8. Tod eines Verwandten oder Verschwägerten zweiten oder dritten Grades des Magistrats oder seines Ehepartners beziehungsweise seiner Ehepartnerin, der aber nicht mit dem Magistrat unter einem Dach wohnte: ein Werktag,

9. Tod eines Kindes, das zum Zeitpunkt des Todes im Rahmen der Bereitschaftspflege Pflegekind des Magistrats oder seines Ehepartners beziehungsweise seiner Ehepartnerin war: ein Werktag,

10. Priesterweihe, Eintritt ins Kloster oder jedes andere gleichartige Ereignis in einem anerkannten Kult eines Kindes des Magistrats oder seines Ehepartners beziehungsweise seiner Ehepartnerin: ein Werktag,

11. feierliche Kommunion oder jedes andere gleichartige Ereignis in einem anerkannten Kult eines Kindes des Magistrats oder seines Ehepartners beziehungsweise seiner Ehepartnerin: ein Werktag,

12. Teilnahme am "Tag der Freidenkenden Jugend" eines Kindes des Magistrats oder seines Ehepartners beziehungsweise seiner Ehepartnerin: ein Werktag,

13. Aufforderung zum Erscheinen als Zeuge vor einem Rechtsprechungsorgan oder persönliches Erscheinen auf Anordnung eines Rechtsprechungsorgans: für die nötige Dauer.

Die durch eine Unterbringung im Rahmen der Langzeitpflege entstandenen Bindungen werden für die Anwendung von Absatz 1 Nr. 3 und 4 mit dem durch diese Bestimmungen verankerten Verwandtschaftsverhältnis gleichgesetzt, sofern der Tod entweder während der Unterbringung im Rahmen einer Langzeitpflege oder nach Ende der Unterbringung im Rahmen einer Langzeitpflege eintritt. In diesem Zusammenhang wird das Pflegekind dem Kind gleichgestellt, die Pflegemutter der Mutter, der Pflegevater dem Vater und so weiter.

Die durch eine Unterbringung im Rahmen der Langzeitpflege entstandenen Bindungen werden für die Anwendung von Absatz 1 Nr. 5, 6, 7, 8, 10, 11 und 12 mit dem durch diese Bestimmungen verankerten Verwandtschaftsverhältnis gleichgesetzt, sofern das Ereignis während der Unterbringung im Rahmen einer Langzeitpflege oder nach Ende der Unterbringung im Rahmen einer Langzeitpflege eintritt, wobei das Pflegekind während eines ununterbrochenen Zeitraums von drei Jahren ständig und affektiv Teil der Pflegefamilie war. In diesem Zusammenhang wird das Pflegekind dem Kind gleichgestellt, die Pflegemutter der Mutter, der Pflegevater dem Vater und so weiter.

Diese Urlaubsarten werden in Absprache mit dem Korpschef und unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Dienstes genommen.

Diese Urlaubsarten werden mit einem Zeitraum aktiven Dienstes gleichgesetzt.]

[Art. 331/12 eingefügt durch Art. 20 des G. vom 12. Mai 2024 (B.S. vom 22. Mai 2024) - in Kraft am 1. Januar 2025 -]

[Unterabschnitt 2 - Außerordentlicher Urlaub]

[Unterteilung Unterabschnitt 2 eingefügt durch Art. 21 des G. vom 12. Mai 2024 (B.S. vom 22. Mai 2024) - in Kraft am 1. Januar 2025 -]

[**Art. 331/13** - § 1 - Der Magistrat erhält außerordentlichen Urlaub, um ein Haushalts- oder Familienmitglied, das aus einem medizinischen Grund auf Pflege oder Unterstützung angewiesen ist, persönlich zu pflegen oder zu unterstützen.

Für die Anwendung des vorliegenden Artikels gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Haushaltsmitglied: jede Person, die mit dem Magistrat am selben Wohnsitz zusammenwohnt,

2. Familienmitglied: der Ehepartner des Magistrats oder die Person, mit der der Magistrat gesetzlich zusammenwohnt im Sinne der Artikel 1475 ff. des früheren Zivilgesetzbuches, sowie Verwandte ersten Grades des Magistrats,

3. medizinischer Grund, der zu einem Pflege- oder Unterstützungsbedarf führt: jeder Gesundheitszustand, unabhängig davon, ob er auf eine Krankheit oder einen medizinischen Eingriff zurückzuführen ist, der vom behandelnden Arzt als solcher eingestuft wird und bei dem der Arzt der Ansicht ist, dass er Pflege oder Unterstützung, und zwar jede Form von sozialer, familiärer oder emotionaler Pflege oder Unterstützung erfordert.

Der Magistrat, der vom Urlaub für pflegende Angehörige Gebrauch machen möchte, setzt vorab seinen Korpschef davon in Kenntnis.

Der Magistrat legt als Nachweis so bald wie möglich ein ärztliches Attest vor, das vom behandelnden Arzt des betreffenden Haushalts- oder Familienmitglieds während des Jahres, in dem der außerordentliche Urlaub genommen wird, ausgestellt wurde und aus dem hervorgeht, dass das Haushalts- oder Familienmitglied aus einem medizinischen Grund auf Pflege oder Unterstützung angewiesen ist. In diesem Attest darf weder der medizinische Grund selbst noch die Identität des betreffenden Haushalts- oder Familienmitglieds angegeben werden.

§ 2 - Die Dauer der in § 1 erwähnten Urlaubsarten ist auf fünf Werktage pro Jahr beschränkt. Der Urlaub kann in Tagen, aufeinanderfolgenden Tagen oder halben Tagen genommen werden.

Die Dauer der in § 1 erwähnten Urlaubsarten wird um die Anzahl Werktage Urlaub für pflegende Angehörige gekürzt, die bereits im Laufe desselben Jahres in Anwendung von Artikel 30*bis* § 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge genommen worden sind.

§ 3 - Die im vorliegenden Artikel erwähnten Urlaubsarten werden mit Zeiträumen aktiven Dienstes gleichgesetzt.]

[Art. 331/13 eingefügt durch Art. 22 des G. vom 12. Mai 2024 (B.S. vom 22. Mai 2024) - in Kraft am 1. Januar 2025 -]

[*Abschnitt 4* - Mutterschutz]

[Unterteilung Abschnitt 4 eingefügt durch Art. 23 des G. vom 12. Mai 2024 (B.S. vom 22. Mai 2024) - in Kraft am 1. Januar 2025 -]

[**Art. 331/14** - Der in Artikel 39 des Gesetzes vom 16. März 1971 über die Arbeit vorgesehene Mutterschaftsurlaub wird mit einem Zeitraum aktiven Dienstes gleichgesetzt.]

[Art. 331/14 eingefügt durch Art. 24 des G. vom 12. Mai 2024 (B.S. vom 22. Mai 2024) - in Kraft am 1. Januar 2025 -]

[**Art. 331/15** - Wenn eine Magistratin ihren pränatalen Urlaub aufgebraucht hat und die Entbindung nach dem vorgesehenen Datum erfolgt, wird der pränatale Urlaub bis zum tatsächlichen Entbindungsdatum verlängert. Während dieses Zeitraums befindet sich die Magistratin in Mutterschaftsurlaub.]

[Art. 331/15 eingefügt durch Art. 25 des G. vom 12. Mai 2024 (B.S. vom 22. Mai 2024) - in Kraft am 1. Januar 2025 -]

[**Art. 331/16** - Auf Antrag der Magistratin wird der Mutterschaftsurlaub in Anwendung von Artikel 39 des Gesetzes vom 16. März 1971 über die Arbeit nach der neunten Woche um einen Zeitraum verlängert, dessen Dauer der Dauer des Zeitraums entspricht, während dessen sie ab der sechsten Woche vor dem tatsächlichen Entbindungsdatum beziehungsweise ab der achten Woche, falls eine Mehrlingsgeburt erwartet wird, weiter ihr Amt ausgeübt hat. Im Fall einer Frühgeburt wird dieser Zeitraum um die Anzahl Tage gekürzt, an denen sie während des siebentägigen Zeitraums vor der Entbindung ihr Amt ausgeübt hat.

Folgende Tage werden mit Werktagen gleichgesetzt, die bis nach dem postnatalen Urlaub übertragen werden können:

1. Jahresurlaub,

2. in Artikel 331/10 erwähnte Feiertage,

3. in den Artikeln 331/12 und 331/13 erwähnte Urlaubsarten,

4. krankheitsbedingte Abwesenheiten.

Im Fall einer Mehrlingsgeburt wird auf Antrag der Magistratin der Zeitraum der Unterbrechung der Amtsausübung nach der neunten Woche um einen Zeitraum von höchstens zwei Wochen verlängert.]

[Art. 331/16 eingefügt durch Art. 26 des G. vom 12. Mai 2024 (B.S. vom 22. Mai 2024) - in Kraft am 1. Januar 2025 -]

[**Art. 331/17** - Gemäß Artikel 39 Absatz 3 des Gesetzes vom 16. März 1971 über die Arbeit können die beiden letzten Wochen des postnatalen Ruhezeitraums auf Antrag der Magistratin in Tage postnatalen Ruheurlaubs umgewandelt werden, wenn sie die Unterbrechung der Amtsausübung über die neunte Woche hinaus um mindestens zwei Wochen verlängern kann.

Spätestens vier Wochen vor Ende der obligatorischen postnatalen Ruhezeit setzt die Magistratin den Korpschef schriftlich von der Umwandlung und dem Zeitplan, die in Artikel 39 Absatz 3 des Gesetzes vom 16. März 1971 über die Arbeit erwähnt sind, in Kenntnis.

Gemäß Artikel 39 Absatz 3 des Gesetzes vom 16. März 1971 über die Arbeit sind die Tage postnatalen Ruheurlaubs innerhalb von acht Wochen ab dem Ende des ununterbrochenen Zeitraums postnataler Ruhe zu nehmen.

Die Tage postnatalen Ruheurlaubs werden aktivem Dienst gleichgesetzt.]

[Art. 331/17 eingefügt durch Art. 27 des G. vom 12. Mai 2024 (B.S. vom 22. Mai 2024) - in Kraft am 1. Januar 2025 -]

[**Art. 331/18** - Eine schwangere Magistratin kann während einer Zeitspanne von acht Wochen vor dem voraussichtlichen Entbindungsdatum nicht dazu verpflichtet werden, Rufbereitschaft zu leisten.]

[Art. 331/18 eingefügt durch Art. 28 des G. vom 12. Mai 2024 (B.S. vom 22. Mai 2024) - in Kraft am 1. Januar 2025 -]

[**Art. 331/19** - Eine Magistratin im aktiven Dienst nimmt auf ihren Antrag hin den nötigen Urlaub in Anspruch, um sich zu Schwangerenvorsorgeuntersuchungen begeben und sich diesen Untersuchungen unterziehen zu können, wenn diese nicht außerhalb der Arbeitsstunden erfolgen können.

Dem Antrag der Magistratin ist ein ärztliches Attest oder eine Bescheinigung der Einrichtung, in der die Untersuchungen vorgenommen werden, beizufügen.

Dieser Urlaub wird mit einem Zeitraum aktiven Dienstes gleichgesetzt.]

[Art. 331/19 eingefügt durch Art. 29 des G. vom 12. Mai 2024 (B.S. vom 22. Mai 2024) - in Kraft am 1. Januar 2025 -]

[**Art. 331/20** - Artikel 331/14 findet keine Anwendung bei einer Fehlgeburt vor dem einhunderteinundachtzigsten Tag der Schwangerschaft.]

[Art. 331/20 eingefügt durch Art. 30 des G. vom 12. Mai 2024 (B.S. vom 22. Mai 2024) - in Kraft am 1. Januar 2025 -]

[**Art. 331/21** - § 1 - Stirbt die Mutter des Kindes oder wird sie zu diesem Zeitpunkt in ein Krankenhaus aufgenommen, bekommt der Magistrat, der Mitelternteil des Kindes ist, auf seinen Antrag hin Mitelternurlaub, um für die Aufnahme des Kindes zu sorgen.

§ 2 - Bei Tod der Mutter entspricht der Mitelternurlaub höchstens dem Teil des Mutterschaftsurlaubs, den die Mutter noch nicht aufgebraucht hatte. Der Magistrat, der Mitelternteil des Kindes ist und Mitelternurlaub in Anspruch nehmen möchte, teilt dies dem Korpschef innerhalb von sieben Tagen ab dem Tod der Mutter schriftlich mit. Im betreffenden Schreiben werden das Datum des Beginns des Mitelternurlaubs und seine voraussichtliche Dauer angegeben. Ein Auszug aus der Sterbeurkunde der Mutter ist schnellstmöglich vorzulegen.

§ 3 - Bei Krankenhausaufenthalt der Mutter kann der Magistrat, der Mitelternteil des Kindes ist, Mitelternurlaub bekommen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Das Neugeborene muss aus dem Krankenhaus entlassen worden sein.

2. Der Krankenhausaufenthalt der Mutter muss länger als sieben Tage dauern.

Der Mitelternurlaub darf nicht vor dem siebten Tag nach dem Tag der Geburt des Kindes beginnen und endet bei Entlassung der Mutter aus dem Krankenhaus und spätestens bei Ablauf des von der Mutter noch nicht aufgebrauchten Teils des Mutterschaftsurlaubs.

Der Magistrat, der Mitelternteil des Kindes ist und Mitelternurlaub in Anspruch nehmen möchte, teilt dies dem Korpschef schriftlich mit. Im betreffenden Schreiben werden das Datum des Beginns des Urlaubs und seine voraussichtliche Dauer angegeben. Der Urlaubsantrag wird durch eine Bescheinigung gestützt, in der die Dauer des Krankenhausaufenthaltes der Mutter über den siebten Tag nach dem Tag der Entbindung hinaus und der Tag der Entlassung des Neugeborenen aus dem Krankenhaus angegeben werden.

§ 4 - Der Mitelternurlaub wird mit einem Zeitraum aktiven Dienstes gleichgesetzt.]

[Art. 331/21 eingefügt durch Art. 31 des G. vom 12. Mai 2024 (B.S. vom 22. Mai 2024) - in Kraft am 1. Januar 2025 -]

[**Art. 331/22** - Wenn das Neugeborene nach den ersten sieben Tagen, gerechnet ab seiner Geburt, in der Pflegeeinrichtung bleiben muss, kann der postnatale Ruheurlaub auf Antrag der Magistratin um einen Zeitraum verlängert werden, dessen Dauer der Dauer des Zeitraums entspricht, in dem ihr Kind weiterhin nach den ersten sieben Tagen in dieser Einrichtung bleibt. Der Verlängerungszeitraum darf vierundzwanzig Wochen nicht überschreiten. Zu diesem Zweck übermittelt die Magistratin dem Korpschef:

1. am Ende des postnatalen Ruhezeitraums eine Bescheinigung der Pflegeeinrichtung, aus der hervorgeht, dass das Neugeborene nach den ersten sieben Tagen ab seiner Geburt weiterhin in der Pflegeeinrichtung bleibt, und in der die Dauer der Aufnahme vermerkt ist,

2. gegebenenfalls am Ende des Verlängerungszeitraums, der auf die im vorliegenden Absatz vorgesehenen Bestimmungen zurückzuführen ist, eine neue Bescheinigung der Pflegeeinrichtung, aus der hervorgeht, dass das Neugeborene noch nicht aus der Pflegeeinrichtung entlassen worden ist, und in der die Dauer der Aufnahme vermerkt ist.]

[Art. 331/22 eingefügt durch Art. 32 des G. vom 12. Mai 2024 (B.S. vom 22. Mai 2024) - in Kraft am 1. Januar 2025 -]

[**Art. 331/23** - § 1 - Eine Magistratin hat bis zu neun Monate nach der Geburt ihres Kindes Anspruch auf Freistellung zum Stillen ihres Kindes und/oder zum Abpumpen der Milch.

§ 2 - Die Stillpause dauert eine halbe Stunde. Eine Magistratin, die pro Arbeitstag vier Stunden oder länger ihr Amt ausübt, hat im Laufe desselben Tages Anspruch auf eine Pause. Eine Magistratin, die pro Arbeitstag mindestens siebeneinhalb Stunden ihr Amt ausübt, hat im Laufe dieses Tages Anspruch auf zwei Pausen. Hat die Magistratin im Laufe des Arbeitstages Anspruch auf zwei Pausen, kann sie diese zusammen oder getrennt an diesem Tag in Anspruch nehmen.

Die Magistratin legt den/die Zeitpunkt(e), an denen sie die Stillpause(n) nehmen kann, in Absprache mit dem Korpschef und unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Dienstes fest.

§ 3 - Die Magistratin, die Stillpausen in Anspruch nehmen möchte, setzt den Korpschef zwei Wochen im Voraus schriftlich davon in Kenntnis, es sei denn, dieser nimmt auf Antrag der Magistratin eine kürzere Frist an.

Das Recht auf Stillpausen wird gegen Nachweis des Stillens gewährt. Das Stillen wird ab Beginn der Ausübung des Rechts auf Stillpausen nach Wahl der Magistratin entweder anhand einer Bescheinigung einer Säuglingsberatungsstelle des Dienstes für Kind und Familie, "Office de la Naissance et de l'Enfance" oder "Kind en Gezin" oder anhand eines ärztlichen Attests nachgewiesen.

Danach übermittelt die Magistratin dem Korpschef jeden Monat zu dem Datum, an dem das Recht auf Stillpausen zum ersten Mal wahrgenommen worden ist, eine Bescheinigung oder ein ärztliches Attest.]

[Art. 331/23 eingefügt durch Art. 33 des G. vom 12. Mai 2024 (B.S. vom 22. Mai 2024) - in Kraft am 1. Januar 2025 -]

[**Art. 331/24** - Die schwangere Magistratin, die der Ansicht ist, während der Ausübung ihres Amtes einem Risiko ausgesetzt zu sein, kann beim Korpschef eine Anpassung der Arbeitsbedingungen beantragen.

Der Korpschef nimmt diesen Antrag auf Vorlage eines Attests des behandelnden Arztes an.]

[Art. 331/24 eingefügt durch Art. 34 des G. vom 12. Mai 2024 (B.S. vom 22. Mai 2024) - in Kraft am 1. Januar 2025 -]

[*Abschnitt 5* - Elternurlaub]

[Unterteilung Abschnitt 5 eingefügt durch Art. 35 des G. vom 12. Mai 2024 (B.S. vom 22. Mai 2024) - in Kraft am 1. Januar 2025 -]

[**Art. 331/25** - § 1 - Einem Magistrat wird zum Zeitpunkt der Geburt oder Adoption seines Kindes ein Elternurlaub gewährt, der wie folgt genommen werden kann:

- entweder während eines Zeitraums von vier Monaten als Vollzeiturlaub; auf Antrag des Magistrats kann dieser Zeitraum in Monate aufgeteilt werden,

- oder während eines Zeitraums von acht Monaten als Halbzeiturlaub; auf Antrag des Magistrats kann dieser Zeitraum in Zeiträume von zwei Monaten oder ein Vielfaches davon aufgeteilt werden,

- oder während eines Zeitraums von zwanzig Monaten als Urlaub für ein Fünftel; auf Antrag des Magistrats kann dieser Zeitraum in Zeiträume von fünf Monaten oder ein Vielfaches davon aufgeteilt werden,

- oder während eines Zeitraums von vierzig Monaten als Urlaub für ein Zehntel; auf Antrag des Magistrats kann dieser Zeitraum in Zeiträume von zehn Monaten oder ein Vielfaches davon aufgeteilt werden.

Magistrate haben bei Inanspruchnahme des Elternurlaubs die Möglichkeit, die verschiedenen in Absatz 1 vorgesehenen Modalitäten anzuwenden. Bei einem Wechsel der Form der Inanspruchnahme ist der Grundsatz zu berücksichtigen, dass ein Monat Vollzeiturlaub zwei Monaten Halbzeiturlaub, fünf Monaten Urlaub für ein Fünftel und zehn Monaten Urlaub für ein Zehntel entspricht.

§ 2 - Ein Magistrat hat Anspruch auf Elternurlaub:

- anlässlich der Geburt seines Kindes, bis das Kind das Alter von zwölf Jahren erreicht,

- im Rahmen der Adoption eines Kindes während eines Zeitraums ab der Eintragung des Kindes als Haushaltsmitglied ins Bevölkerungsregister oder ins Fremdenregister der

Gemeinde, in der der Magistrat seinen Wohnort hat, bis das Kind das Alter von zwölf Jahren erreicht.

§ 3 - Wenn das Kind unter einer körperlichen oder geistigen Unfähigkeit von mindestens 66 Prozent oder an einer Krankheit leidet, die zur Folge hat, dass mindestens vier Punkte im Pfeiler 1 der sozialmedizinischen Tabelle im Sinne der Kinderzulagenregelung oder mindestens neun Punkte zusammen in allen drei Pfeilern der sozialmedizinischen Tabelle im Sinne der Kinderzulagenregelung zuerkannt werden, gibt es keine Altersgrenze.

§ 4 - Die Bedingung in Bezug auf den zwölften Geburtstag muss spätestens während des Elternurlaubs erfüllt sein.

§ 5 - Der im vorliegenden Artikel erwähnte Elternurlaub wird nicht besoldet; für das Übrige wird er mit einem Zeitraum aktiven Dienstes gleichgesetzt.

§ 6 - Ein Magistrat, der einen Elternurlaub in Anwendung des vorliegenden Artikels in Anspruch nimmt, erhält vom Landesamt für Arbeitsbeschaffung eine Zulage, die den Personalmitgliedern des öffentlichen Dienstes zuerkannt wird.

Der König bestimmt die Modalitäten für den Antrag auf Zulage und das Verfahren.]

[Art. 331/25 eingefügt durch Art. 36 des G. vom 12. Mai 2024 (B.S. vom 22. Mai 2024) - in Kraft am 1. Januar 2025 -]

[**Art. 331/26** - Ein Magistrat, der einen Elternurlaub in Anwendung von Artikel 331/25 in Anspruch nehmen möchte, teilt dem Korpschef das gewünschte Datum des Beginns des Urlaubs und dessen Dauer mit.

Diese Mitteilung erfolgt schriftlich und mindestens zwei Monate vor Beginn des Urlaubs, es sei denn, der Korpschef nimmt auf Antrag des Magistrats eine kürzere Frist an. Für jede Verlängerung ist ein Antrag des betreffenden Magistrats erforderlich. Der Antrag muss mindestens einen Monat vor Ablauf des laufenden Zeitraums eingereicht werden.

Der Urlaub wird in Absprache mit dem Korpschef und unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Dienstes festgelegt.]

[Art. 331/26 eingefügt durch Art. 37 des G. vom 12. Mai 2024 (B.S. vom 22. Mai 2024) - in Kraft am 1. Januar 2025 -]

[*Abschnitt 6* - Adoptionsurlaub, Aufnahmeurlaub, Pflegeelternurlaub und Pflegschaftsurlaub]

[Unterteilung Abschnitt 6 eingefügt durch Art. 38 des G. vom 12. Mai 2024 (B.S. vom 22. Mai 2024) - in Kraft am 1. Januar 2025 -]

[**Art. 331/27** - § 1 - Adoptionsurlaub wird dem Magistrat, der ein minderjähriges Kind adoptiert, während eines Zeitraums von höchstens neun Wochen gewährt.

Der Adoptionsurlaub von neun Wochen pro Adoptivelternteil wird für den Adoptivelternteil oder für beide Adoptivelternteile zusammen wie folgt verlängert: um eine Woche ab dem 1. Januar 2025 und um zwei Wochen ab dem 1. Januar 2027.

Wenn es zwei Adoptivelternteile gibt, teilen diese die in Absatz 2 erwähnten zusätzlichen Wochen unter sich auf.

Absatz 2 findet nur Anwendung auf Anträge, die ab Inkrafttreten der betreffenden Verlängerung gemäß Paragraph 2 eingereicht werden und sofern der Adoptionsurlaub frühestens ab demselben Inkrafttretungsdatum beginnt.

Der Urlaub kann in Wochen aufgeteilt werden und muss spätestens in den sieben Monaten nach der Aufnahme des Kindes in die Familie des Magistrats genommen werden. Im Rahmen einer internationalen Adoption kann der Magistrat auf seinen Antrag hin höchstens vier Wochen dieses Urlaubs nehmen, bevor das Kind tatsächlich in die Familie aufgenommen wird, um die tatsächliche Aufnahme des Kindes in seine Familie vorzubereiten.

§ 2 - Der Magistrat, der Urlaub in Anwendung des vorliegenden Artikels in Anspruch nehmen möchte, teilt dem Korpschef das Datum des Beginns des Urlaubs und dessen Dauer mit. Diese Mitteilung erfolgt schriftlich und mindestens einen Monat vor Beginn des Urlaubs, es sei denn, der Korpschef nimmt auf Antrag des Magistrats eine kürzere Frist an.

Der Magistrat muss folgende Unterlagen vorlegen:

1. eine von der zuständigen Zentralbehörde der Gemeinschaft ausgestellte Bescheinigung, die die Zuweisung des Kindes an den Magistrat bestätigt, um den Urlaub von höchstens vier Wochen zu erhalten, bevor das Kind in die Familie aufgenommen wird,

2. eine Bescheinigung, die die Eintragung des Kindes im Bevölkerungsregister oder im Fremdenregister bestätigt, um den verbleibenden Urlaub nehmen zu können,

3. eine ehrenwörtliche Erklärung, die je nach Fall die Aufteilung der zusätzlichen Wochen Adoptionsurlaub unter beide Adoptivelternteile oder die Zuweisung dieser Wochen an den einzigen Adoptivelternteil, der diesen Urlaub in Anspruch nimmt, bescheinigt. Diese ehrenwörtliche Erklärung ist nur dann notwendig, wenn die Adoptivfamilie aus zwei Adoptivelternteilen besteht.

Der Urlaub wird in Absprache mit dem Korpschef und unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Dienstes festgelegt.

§ 3 - Die Höchstdauer des Adoptionsurlaubs wird verdoppelt, wenn das Kind unter einer körperlichen oder geistigen Unfähigkeit von mindestens 66 Prozent oder an einer Krankheit leidet, die zur Folge hat, dass mindestens vier Punkte im Pfeiler 1 der sozialmedizinischen Tabelle im Sinne der Kinderzulagenregelung oder mindestens neun Punkte zusammen in allen drei Pfeilern der sozialmedizinischen Tabelle im Sinne der Kinderzulagenregelung zuerkannt werden.

Die Höchstdauer des Adoptionsurlaubs wird bei gleichzeitiger Adoption mehrerer minderjähriger Kinder um zwei Wochen pro Adoptivelternteil verlängert.

Die Höchstdauer des Adoptionsurlaubs wird um vier Wochen gekürzt, wenn der Magistrat für dasselbe Kind umstandsbedingten Urlaub in Anwendung von Artikel 331/12 Absatz 1 Nr. 2 oder Geburtsurlaub in Anwendung von Artikel 30 § 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge in Anspruch genommen hat.

Die Höchstdauer des Adoptionsurlaubs wird um die Anzahl Wochen Aufnahmeurlaub in Anwendung von Artikel 331/28 gekürzt, den der Magistrat bereits für dasselbe Kind in Anspruch genommen hat.]

[Art. 331/27 eingefügt durch Art. 39 des G. vom 12. Mai 2024 (B.S. vom 22. Mai 2024) - in Kraft am 1. Januar 2025 -]

[**Art. 331/28** - Ein Aufnahmeurlaub wird Magistraten gewährt, die die Pflegevormundschaft eines Kindes unter zehn Jahren übernehmen.

Der Urlaub beläuft sich auf höchstens sechs Wochen für ein Kind unter drei Jahren und auf höchstens vier Wochen in den anderen Fällen. Der Urlaub beginnt an dem Tag, an dem das Kind in die Familie aufgenommen wird, und kann nicht in mehreren Malen genommen werden.

Die Höchstdauer des Aufnahmeurlaubs wird verdoppelt, wenn das Kind unter einer körperlichen oder geistigen Unfähigkeit von mindestens 66 Prozent oder an einer Krankheit leidet, die zur Folge hat, dass mindestens vier Punkte im Pfeiler 1 der sozialmedizinischen Tabelle im Sinne der Kinderzulagenregelung oder mindestens neun Punkte zusammen in allen drei Pfeilern der sozialmedizinischen Tabelle im Sinne der Kinderzulagenregelung zuerkannt werden.

Der Aufnahmeurlaub wird um die Anzahl Werktage Pflegschaftsurlaub gekürzt, die bereits im Laufe desselben Jahres für dasselbe Kind in Anwendung von Artikel 331/29 und in Anwendung von Artikel 30*quater* des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge genommen worden sind.

Der Urlaub wird in Absprache mit dem Korpschef und unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Dienstes festgelegt.]

[Art. 331/28 eingefügt durch Art. 40 des G. vom 12. Mai 2024 (B.S. vom 22. Mai 2024) - in Kraft am 1. Januar 2025 -]

[**Art. 331/29** - § 1 - Ein Pflegschaftsurlaub wird Magistraten gewährt, die als Pflegeelternteil bestellt worden sind, für die Erfüllung der Verpflichtungen und Aufträge oder für die Bewältigung von Situationen im Zusammenhang mit der Unterbringung einer oder mehrerer Personen in ihrer Familie, die ihnen im Rahmen dieser Unterbringung anvertraut worden sind.

Die Dauer des Urlaubs darf sechs Werktage pro Jahr nicht überschreiten.

Der Pflegschaftsurlaub wird um die Anzahl Werktage Aufnahmeurlaub in Anwendung von Artikel 331/28 gekürzt, die bereits im Laufe desselben Jahres für dasselbe Kind genommen worden sind.

§ 2 - Unter Pflegefamilie versteht man die Familie der Person beziehungsweise der Personen, die im Sinne von § 1 Absatz 1 als Pflegeelternteil bestellt wird beziehungsweise als Pflegeeltern bestellt werden.

Die Unterbringung umfasst alle Formen der Unterbringung in einer Familie, die im Rahmen einer Unterbringungsmaßnahme beschlossen werden können, sowohl die Unterbringung von Minderjährigen als auch die Unterbringung von Personen mit Behinderung.

§ 3 - Die Arten der Verpflichtungen, Aufträge und Situationen, für die der Pflegschaftsurlaub vorgesehen ist, beziehen sich auf folgende Ereignisse, die in spezifischem Zusammenhang mit der Unterbringungssituation stehen und bei denen ein Eingreifen des Magistrats erforderlich ist, und dies insofern dies nicht außerhalb der Dienstzeiten stattfinden kann:

1. alle Arten von Sitzungen bei den Gerichts- und Verwaltungsbehörden, die für die Pflegefamilie zuständig sind,

2. Kontakte des Pflegeelternteils beziehungsweise der Pflegefamilie mit den Eltern oder mit Dritten, die für das Pflegekind beziehungsweise die untergebrachte Person wichtig sind,

3. Kontakte mit dem Pflegschaftsdienst.

In anderen als den oben erwähnten Situationen gilt das Recht auf Urlaub nur, insofern der zuständige Pflegschaftsdienst eine Bescheinigung ausstellt, in der angegeben wird, warum ein derartiger Urlaub notwendig ist.

§ 4 - Der Magistrat, der Urlaub im Hinblick auf Pflegebetreuungsleistungen in Anspruch nimmt, muss den Korpschef mindestens zwei Wochen im Voraus davon in Kenntnis setzen. Falls dies nicht möglich ist, muss er den Korpschef so früh wie möglich davon in Kenntnis setzen.

Um den Urlaub in Anspruch nehmen zu können, muss der Magistrat anhand eines Beschlusses über die offizielle Bestimmung einer der in § 1 Absatz 1 erwähnten Einrichtungen nachweisen, dass er Pflegeelternteil ist.

Auf Verlangen des Korpschefs erbringt der Magistrat anhand der zweckmäßigen Unterlagen oder, in deren Ermangelung, anhand jedes anderen Beweismittels den Nachweis für das Ereignis, das sein Fernbleiben rechtfertigt.

Der Urlaub wird in Absprache mit dem Korpschef und unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Dienstes genommen.]

[Art. 331/29 eingefügt durch Art. 41 des G. vom 12. Mai 2024 (B.S. vom 22. Mai 2024) - in Kraft am 1. Januar 2025 -]

[**Art. 331/30** - § 1 - Unbeschadet des Artikels 331/29 hat der Magistrat, der als Pflegeelternteil bestimmt worden ist und der im Rahmen einer Langzeitpflege ein minderjähriges Kind in seine Familie aufnimmt, ein einziges Mal während eines ununterbrochenen Zeitraums von höchstens neun Wochen Anspruch auf einen Pflegeelternurlaub, um sich um dieses Kind zu kümmern.

Wenn der Magistrat sich dafür entscheidet, die im Rahmen des Pflegeelternurlaubs vorgesehene Maximalanzahl Wochen nicht in Anspruch zu nehmen, muss der Urlaub mindestens eine Woche oder ein Vielfaches einer Woche betragen.

Der Pflegeelternurlaub von neun Wochen pro Pflegeelternteil wird für den Pflegeelternteil oder für beide Pflegeelternteile zusammen wie folgt verlängert: um eine Woche ab dem 1. Januar 2025 und um zwei Wochen ab dem 1. Januar 2027.

Absatz 3 findet nur Anwendung auf Anträge, die ab Inkrafttreten der betreffenden Verlängerung gemäß Paragraph 2 eingereicht werden, und sofern der Pflegeelternurlaub frühestens ab demselben Inkrafttretungsdatum beginnt.

Wenn die Pflegefamilie aus zwei Personen besteht, die zusammen als Pflegeeltern des Kindes bestimmt sind, teilen diese die in Absatz 3 erwähnten zusätzlichen Wochen unter sich auf.

§ 2 - Damit das Recht auf Pflegeelternurlaub ausgeübt werden kann, muss dieser Urlaub innerhalb von zwölf Monaten nach der Eintragung des Kindes als Mitglied des Haushalts des betreffenden Magistrats ins Bevölkerungs- oder Fremdenregister seiner Wohngemeinde beginnen.

Der Magistrat, der diesen Urlaub in Anspruch nehmen möchte, teilt dem Korpschef das Datum des Beginns des Urlaubs und dessen Dauer mit. Diese Mitteilung erfolgt schriftlich und mindestens einen Monat vor Beginn des Urlaubs, es sei denn, der Korpschef nimmt auf Antrag des Magistrats eine kürzere Frist an.

Der Magistrat muss spätestens zu Beginn des Pflegeelternurlaubs folgende Unterlagen vorlegen:

1. Unterlagen, die das Ereignis belegen, das den Anspruch auf Pflegeelternurlaub eröffnet,

2. eine ehrenwörtliche Erklärung, die je nach Fall die Aufteilung der zusätzlichen Wochen Pflegeelternurlaub unter beiden Pflegeeltern oder die Zuweisung dieser Wochen an den einzigen Pflegeelternteil, der diesen Urlaub in Anspruch nimmt, bescheinigt. Diese ehrenwörtliche Erklärung ist nur dann notwendig, wenn die Pflegefamilie aus zwei Pflegeelternteilen besteht.

Der Urlaub wird in Absprache mit dem Korpschef und unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Dienstes genommen.

§ 3 - Die Höchstdauer des Pflegeelternurlaubs wird verdoppelt, wenn das Kind unter einer körperlichen oder geistigen Unfähigkeit von mindestens 66 Prozent oder an einer Krankheit leidet, die zur Folge hat, dass mindestens vier Punkte im Pfeiler 1 der

sozialmedizinischen Tabelle im Sinne der Kinderzulagenregelung oder mindestens neun Punkte zusammen in allen drei Pfeilern der sozialmedizinischen Tabelle im Sinne der Kinderzulagenregelung zuerkannt werden.

Bei gleichzeitiger Aufnahme mehrerer minderjähriger Kinder im Rahmen einer Langzeitpflege wird die Höchstdauer des Pflegeelternurlaubs um zwei Wochen pro Pflegeelternteil verlängert.

Die Höchstdauer des Pflegeelternurlaubs wird um die Anzahl Wochen Aufnahmeurlaub in Anwendung von Artikel 331/28 gekürzt, den der Magistrat bereits für dasselbe Kind in Anspruch genommen hat.]

[Art. 331/30 eingefügt durch Art. 42 des G. vom 12. Mai 2024 (B.S. vom 22. Mai 2024) - in Kraft am 1. Januar 2025 -]

[**Art. 331/31** - Der Adoptionsurlaub, der Aufnahmeurlaub, der Pflegschaftsurlaub und der Pflegeelternurlaub werden mit einem Zeitraum aktiven Dienstes gleichgesetzt.]

[Art. 331/31 eingefügt durch Art. 43 des G. vom 12. Mai 2024 (B.S. vom 22. Mai 2024) - in Kraft am 1. Januar 2025 -]

[*Abschnitt 7* - Krankheitsurlaub]

[Unterteilung Abschnitt 7 eingefügt durch Art. 44 des G. vom 12. Mai 2024 (B.S. vom 22. Mai 2024) - in Kraft am 1. Januar 2025 -]

[Unterabschnitt 1- Allgemeine Bestimmungen]

[Unterteilung Unterabschnitt 1 eingefügt durch Art. 45 des G. vom 12. Mai 2024 (B.S. vom 22. Mai 2024) - in Kraft am 1. Januar 2025 -]

[**Art. 331/32** - § 1 - Der Magistrat, der krankheits- oder unfallbedingt außerstande ist, sein Amt normal auszuüben, ist verpflichtet, den Korpschef unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

Für eine krankheits- oder unfallbedingte Abwesenheit von einer Dauer von mehr als drei Werktagen reicht der Magistrat schnellstmöglich bei der im Königlichen Grundlagenerlass vom 1. Dezember 2013 über die Verwaltung der medizinischen Expertise erwähnten Verwaltung der medizinischen Expertise ein ärztliches Attest ein. Auf dem ärztlichen Attest werden die Krankheit, ihre voraussichtliche Dauer und der Wohnort des Magistrats und die Tatsache angegeben, ob der Magistrat sich im Hinblick auf eine Kontrolle fortbewegen darf oder nicht.

§ 2 - Der Magistrat, der krankheits- oder unfallbedingt abwesend ist, unterliegt der in § 1 erwähnten medizinischen Kontrolle der Verwaltung der medizinischen Expertise gemäß den Artikeln 331/34 bis 331/36.

Die Verwaltung der medizinischen Expertise wird zur Kontrolle der krankheits- oder unfallbedingten Abwesenheiten bestimmt.]

[Art. 331/32 eingefügt durch Art. 46 des G. vom 12. Mai 2024 (B.S. vom 22. Mai 2024) - in Kraft am 1. Januar 2025 -]

[**Art. 331/33** - § 1 - Krankheits- oder unfallbedingte Abwesenheiten werden mit einem Zeitraum aktiven Dienstes gleichgesetzt.

Versäumt es der Magistrat, gemäß Artikel 331/32 § 1 Absatz 2 bei der Verwaltung der medizinischen Expertise ein ärztliches Attest einzureichen, befindet er sich von Rechts wegen im nicht-aktiven Dienst.

§ 2 - Der Krankheitsurlaub setzt der in Abschnitt 9 erwähnten teilzeitigen Amtsausübung ab siebenundfünfzig oder sechzig Jahren kein Ende.

Magistrate beziehen weiterhin das ihnen für die verkürzten Arbeitsleistungen geschuldete Gehalt mit Zulagen und Prämien.]

[Art. 331/33 eingefügt durch Art. 47 des G. vom 12. Mai 2024 (B.S. vom 22. Mai 2024) - in Kraft am 1. Januar 2025 -]

[**Art. 331/34** - § 1 - Der Magistrat ist verpflichtet, einen von der Verwaltung der medizinischen Expertise bestimmten Arzt, der den Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Juni 1999 über die Kontrollmedizin genügt, nachstehend Kontrollarzt genannt, zu empfangen oder der Aufforderung, bei diesem Kontrollarzt vorstellig zu werden, zu folgen. Der Magistrat kann die ärztliche Untersuchung nicht verweigern.

Die Kontrolle des Magistrats kann auf Antrag des Korpschefs oder auf Initiative der Verwaltung der medizinischen Expertise erfolgen.

Die Kontrolle des Magistrats kann ab dem ersten Abwesenheitstag und während des gesamten Zeitraums der krankheits- oder unfallbedingten Abwesenheit erfolgen.

Die ärztliche Untersuchung findet am Wohnsitz beziehungsweise Wohnort des Magistrats statt. Wenn der Gesundheitszustand des Magistrats es nach Ansicht des Arztes, der das ärztliche Attest ausgestellt hat, zulässt, dass der Betreffende sich fortbewegt, kann die Verwaltung der medizinischen Expertise ihn vorladen, damit er beim Kontrollarzt für eine ärztliche Untersuchung vorstellig wird. Trifft der Kontrollarzt den Magistrat nicht am angegebenen Wohnsitz beziehungsweise Wohnort an, hinterlässt er eine Nachricht. Außer wenn es der Gesundheitszustand des Magistrats nach Ansicht des Arztes, der ihm das ärztliche Attest ausgestellt hat, nicht zulässt, dass der Betreffende sich fortbewegt, muss sich der Magistrat zur angegebenen Uhrzeit zum Kontrollarzt begeben.

Wenn der Magistrat nicht in der Lage ist, sich fortzubewegen, jedoch zum Zeitpunkt der Kontrolle wegen höherer Gewalt abwesend ist, setzt er den Kontrollarzt unverzüglich davon in Kenntnis, damit eine neue Kontrolle stattfinden kann.

Der Magistrat, der die Ausführung einer ärztlichen Untersuchung durch den Kontrollarzt verweigert oder unmöglich macht, wird von Rechts wegen in den nicht-aktiven Dienst versetzt.

§ 2 - Der Kontrollarzt prüft, ob die krankheits- oder unfallbedingte Abwesenheit gerechtfertigt ist, und kann dabei höchstens feststellen, dass:

1. die krankheits- oder unfallbedingte Abwesenheit medizinisch gerechtfertigt ist,

2. die krankheits- oder unfallbedingte Abwesenheit medizinisch für einen kürzeren Zeitraum als den auf dem ärztlichen Attest angegebenen Zeitraum gerechtfertigt ist,

3. die krankheits- oder unfallbedingte Abwesenheit medizinisch nicht gerechtfertigt ist.

Der Kontrollarzt übt seinen Auftrag gemäß Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Juni 1999 über die Kontrollmedizin aus.

Der Kontrollarzt übergibt dem Magistrat unverzüglich, gegebenenfalls nach Konsultierung des Arztes, der das in Artikel 331/32 § 1 Absatz 2 erwähnte ärztliche Attest ausgestellt hat, seine schriftlichen Feststellungen. Kann der Magistrat zu diesem Zeitpunkt sein Einverständnis zu den Feststellungen des Kontrollarztes nicht geben, wird dies von Letzterem auf dem vorerwähnten Schriftstück vermerkt.

In den in Absatz 1 Nr. 2 und 3 erwähnten Fällen wird das Amt an dem vom Kontrollarzt festgelegten Datum oder unbeschadet des Artikels 331/35 am ersten Tag nach der Untersuchung wieder aufgenommen.

Wenn der Magistrat krankheits- oder unfallbedingt einen Tag abwesend ist und sich nicht von einem Arzt hat untersuchen lassen und der Kontrollarzt nach ärztlicher Untersuchung der Ansicht ist, dass die krankheits- oder unfallbedingte Abwesenheit nicht gerechtfertigt ist, befindet sich der Magistrat von Rechts wegen im nicht-aktiven Dienst.

Der Magistrat kann jedoch mit Einverständnis des Korpschefs für eine Abwesenheit von einem Tag, für die er sich nicht von einem Arzt hat untersuchen lassen, wählen, einen Tag seines Jahresurlaubs zu verwenden, wenn der Kontrollarzt der Ansicht ist, dass die krankheits- oder unfallbedingte Abwesenheit nicht gerechtfertigt ist.]

[Art. 331/34 eingefügt durch Art. 48 des G. vom 12. Mai 2024 (B.S. vom 22. Mai 2024) - in Kraft am 1. Januar 2025 -]

[**Art. 331/35** - Innerhalb zweier Werktage nach Abgabe der Feststellungen durch den Kontrollarzt kann die Partei mit dem meisten Interesse im Hinblick auf die Beilegung der medizinischen Streitsache und in gegenseitigem Einvernehmen einen Schiedsarzt bestimmen. Wenn binnen zwei Werktagen keine Einigung erzielt werden kann, kann die Partei mit dem meisten Interesse im Hinblick auf die Beilegung der medizinischen Streitsache einen Schiedsarzt bestimmen, der den Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Juni 1999 über die Kontrollmedizin genügt und auf der in Ausführung des vorerwähnten Gesetzes aufgestellten Liste steht.

Die Verwaltung der medizinischen Expertise kann den Kontrollarzt und der Magistrat kann den Arzt, der das ärztliche Attest ausgestellt hat, ausdrücklich ermächtigen, den Schiedsarzt zu bestimmen.

Der Schiedsarzt führt die ärztliche Untersuchung aus und befindet innerhalb dreier Werktage nach seiner Bestimmung über die medizinische Streitsache. Alle anderen Feststellungen unterliegen weiterhin dem Berufsgeheimnis.

Bei einer negativen Entscheidung des Schiedsarztes wird der Zeitraum zwischen dem vom Kontrollarzt festgelegten Datum der Wiederaufnahme des Amtes und dem Datum der Entscheidung des Schiedsarztes in nicht-aktiven Dienst umgewandelt.

Die mit diesem Verfahren verbundenen Kosten und die eventuellen Fahrtkosten des Magistrats gehen zu Lasten der unterlegenen Partei.

Der Schiedsarzt informiert den Arzt, der das ärztliche Attest ausgestellt hat, und den Kontrollarzt über seine Entscheidung. Die Verwaltung der medizinischen Expertise und der Magistrat werden schriftlich per Einschreibesendung und, wenn sie elektronisch erfolgt, über einen qualifizierten Dienst für die Zustellung elektronischer Einschreiben im Sinne von Artikel 3 Nr. 37 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG darüber informiert.]

[Art. 331/35 eingefügt durch Art. 49 des G. vom 12. Mai 2024 (B.S. vom 22. Mai 2024) - in Kraft am 1. Januar 2025 -]

[**Art. 331/36** - Möchte ein Magistrat während einer krankheits- oder unfallbedingten Abwesenheit ins Ausland reisen, muss er dazu die vorherige Erlaubnis der Verwaltung der medizinischen Expertise erhalten. Der Magistrat muss eine mit Gründen versehene Empfehlung seines behandelnden Arztes vorlegen, aus der hervorgeht, dass der Auslandsaufenthalt die Genesung und/oder Behandlung nicht gefährdet. Der Arzt gibt ebenfalls Beginn- und Enddatum der beantragten Auslandsaufenthaltsdauer an.]

[Art. 331/36 eingefügt durch Art. 50 des G. vom 12. Mai 2024 (B.S. vom 22. Mai 2024) - in Kraft am 1. Januar 2025 -]

[**Art. 331/37** - Während einer krankheits- oder unfallbedingten Abwesenheit hat ein Magistrat die Möglichkeit, im Hinblick auf die Wiederaufnahme seines Amtes an Ausbildungsaktivitäten und an Aktivitäten im Rahmen der Begleitung zur Rückkehr ins Arbeitsleben teilzunehmen.]

[Art. 331/37 eingefügt durch Art. 51 des G. vom 12. Mai 2024 (B.S. vom 22. Mai 2024) - in Kraft am 1. Januar 2025 -]

[**Art. 331/38** - Die Verwaltung der medizinischen Expertise ist mit der Kontrolle der Abwesenheiten infolge eines Arbeitsunfalls, eines Wegeunfalls und einer Berufskrankheit beauftragt.

Die Kontrolle erfolgt gemäß den in Artikel 331/34 §§ 1 und 2 Absatz 1 bis 3 festgelegten Modalitäten.

Artikel 331/36 findet Anwendung.]

[Art. 331/38 eingefügt durch Art. 52 des G. vom 12. Mai 2024 (B.S. vom 22. Mai 2024) - in Kraft am 1. Januar 2025 -]

[Unterabschnitt 2 - Verkürzte Arbeitsleistungen aus medizinischen Gründen]

[Unterteilung Unterabschnitt 2 eingefügt durch Art. 53 des G. vom 12. Mai 2024 (B.S. vom 22. Mai 2024) - in Kraft am 1. Januar 2025 -]

[**Art. 331/39** - Der Magistrat kann beantragen, sein Amt im Rahmen von verkürzten Arbeitsleistungen aus medizinischen Gründen auszuüben:

1. um sich nach einer ununterbrochenen krankheitsbedingten Abwesenheit von mindestens dreißig Kalendertagen wieder dem normalen Arbeitsrhythmus anzupassen,

2. wenn er wegen langfristiger medizinischer Untauglichkeit nach einer ununterbrochenen krankheitsbedingten Abwesenheit von mindestens dreißig Kalendertagen außerstande ist, sein Amt vollzeitig auszuüben,

3. wenn er als Mensch mit einer Behinderung aufgrund seiner Behinderung außerstande ist, sein Amt vollzeitig auszuüben; unter "Mensch mit einer Behinderung" ist die in Artikel 1 des Königlichen Erlasses vom 6. Oktober 2005 zur Festlegung von Maßnahmen in Bezug auf die vergleichende Auswahl zwecks Anwerbung und in Bezug auf die Probezeit erwähnte Person zu verstehen.

Die Beurteilung des Gesundheitszustands des Magistrats und die Gewährung von verkürzten Arbeitsleistungen aus medizinischen Gründen erfolgen durch einen Arzt der in Artikel 331/32 § 1 Absatz 2 erwähnten Verwaltung der medizinischen Expertise.

In Abweichung von Absatz 1 Nr. 1 kann der Magistrat ebenfalls beantragen, sein Amt im Rahmen von verkürzten Arbeitsleistungen aus medizinischen Gründen auszuüben, wenn er nach einer ununterbrochenen krankheitsbedingten Abwesenheit von mindestens dreißig Tagen sein Amt für weniger als zehn Werktage wieder aufgenommen hat.]

[Art. 331/39 eingefügt durch Art. 54 des G. vom 12. Mai 2024 (B.S. vom 22. Mai 2024) - in Kraft am 1. Januar 2025 -]

[**Art. 331/40** - § 1 - Der in Artikel 331/39 Absatz 1 Nr. 1 erwähnte Magistrat kann für einen Zeitraum von höchstens vier Monaten sein Amt zu 40 Prozent, 50 Prozent, 60 Prozent oder 80 Prozent seiner normalen Arbeitsleistungen wieder aufnehmen.

Die verkürzten Arbeitsleistungen dürfen für einen Zeitraum von einem Monat gewährt werden, es sei denn, der Arzt der Verwaltung der medizinischen Expertise beschließt ausdrücklich, mehrere aufeinanderfolgende Monate zu gewähren. Verlängerungen dürfen gewährt werden, wenn die Verwaltung der medizinischen Expertise bei erneuter Untersuchung der Ansicht ist, dass der Gesundheitszustand des Magistrats dies rechtfertigt und sofern die Höchstdauer von vier Monaten noch nicht überschritten ist. Artikel 331/42 findet Anwendung.

§ 2 - Der in Artikel 331/39 Absatz 1 Nr. 2 erwähnte Magistrat kann für einen Zeitraum von höchstens vierundzwanzig Monaten sein Amt zu 50 Prozent, 60 Prozent oder 80 Prozent seiner normalen Arbeitsleistungen wieder aufnehmen, es sei denn, der Arzt der Verwaltung der medizinischen Expertise ist der Ansicht, dass die erneute Untersuchung früher stattfinden soll.

Verlängerungen dürfen für höchstens vierundzwanzig Monate gewährt werden, wenn die Verwaltung der medizinischen Expertise bei erneuter Untersuchung der Ansicht ist, dass der Gesundheitszustand des Magistrats dies rechtfertigt. Artikel 331/42 findet Anwendung.

§ 3 - Der in Artikel 331/39 Absatz 1 Nr. 3 erwähnte Magistrat kann für einen Zeitraum von höchstens vierundzwanzig Monaten sein Amt zu 50 Prozent, 60 Prozent oder 80 Prozent der normalen Arbeitsleistungen wieder aufnehmen, es sei denn, der Arzt der Verwaltung der medizinischen Expertise ist der Ansicht, dass die erneute Untersuchung früher stattfinden soll.

Verlängerungen dürfen für höchstens vierundzwanzig Monate gewährt werden, wenn die Verwaltung der medizinischen Expertise bei erneuter Untersuchung der Ansicht ist, dass der Gesundheitszustand des Magistrats dies rechtfertigt. Artikel 331/42 findet Anwendung.

§ 4 - Bei jeder Untersuchung urteilt der Arzt der Verwaltung der medizinischen Expertise, ob der Magistrat fähig ist, einen bestimmten Prozentsatz seiner normalen Arbeitsleistungen zu erbringen.

Während eines laufenden Zeitraums von verkürzten Arbeitsleistungen aus medizinischen Gründen kann der in den Paragraphen 2 und 3 erwähnte Magistrat im Hinblick auf eine Anpassung seiner Arbeitsregelung eine neue ärztliche Untersuchung bei der Verwaltung der medizinischen Expertise beantragen.

§ 5 - Die in § 1 erwähnten verkürzten Arbeitsleistungen werden jeden Tag erbracht, es sei denn, der Arzt der Verwaltung der medizinischen Expertise beschließt ausdrücklich etwas anderes.

Die in den Paragraphen 2 und 3 erwähnten verkürzten Arbeitsleistungen werden nach einer Aufteilung der Arbeitsleistungen über die Woche gemäß dem Gutachten des Arztes der Verwaltung der medizinischen Expertise und in Absprache mit dem Korpschef erbracht.]

[Art. 331/40 eingefügt durch Art. 55 des G. vom 12. Mai 2024 (B.S. vom 22. Mai 2024) - in Kraft am 1. Januar 2025 -]

[**Art. 331/41** - § 1 - Abwesenheiten des Magistrats während dieses Zeitraums der verkürzten Arbeitsleistungen werden mit einem Zeitraum aktiven Dienstes gleichgesetzt.

Der in Artikel 331/39 Absatz 1 Nr. 1, 2 und 3 erwähnte Magistrat bezieht sein Gehalt, erhöht um Zulagen und Prämien.

§ 2 - Die in Artikel 331/39 Absatz 1 Nr. 2 und 3 erwähnten verkürzten Arbeitsleistungen aus medizinischen Gründen werden ausgesetzt durch:

1. Urlaubsarten im Rahmen des Mutterschutzes,

2. Elternurlaub,

3. teilzeitige Amtsausübung ab siebenundfünfzig oder sechzig Jahren,

4. Urlaub für pflegende Angehörige.

Die Erlaubnis, verkürzte Arbeitsleistungen aus medizinischen Gründen zu erbringen, wird während einer krankheitsbedingten Abwesenheit, einer Abwesenheit infolge eines Arbeitsunfalls, eines Wegeunfalls und einer Berufskrankheit zeitweilig unterbrochen.]

[Art. 331/41 eingefügt durch Art. 56 des G. vom 12. Mai 2024 (B.S. vom 22. Mai 2024) - in Kraft am 1. Januar 2025 -]

[**Art. 331/42** - § 1 - Der Magistrat, der verkürzte Arbeitsleistungen aus medizinischen Gründen in Anspruch nehmen möchte, muss mindestens fünf Werktage vor Beginn der verkürzten Arbeitsleistungen das Gutachten des Arztes der Verwaltung der medizinischen Expertise erhalten haben.

Der in Artikel 331/39 Absatz 1 Nr. 1 erwähnte Magistrat muss einen von seinem behandelnden Arzt erstellten Vorschlag zur Planung der verkürzten Arbeitsleistungen aus medizinischen Gründen vorlegen. Der behandelnde Arzt muss im Vorschlag das vermutliche Datum der vollständigen Wiederaufnahme des Amtes sowie den Verlauf der verkürzten Arbeitsleistungen vermerken. Sind die Arbeitsleistungen nicht schrittweise verkürzt worden, gibt der behandelnde Arzt den medizinischen Grund dafür an.

Der in Artikel 331/39 Absatz 1 Nr. 2 und 3 erwähnte Magistrat muss einen von einem Facharzt erstellten, ausführlichen medizinischen Bericht neueren Datums vorlegen. Der Facharzt gibt in diesem Bericht das vermutliche Datum des Beginns der verkürzten Arbeitsleistungen und den vorgeschlagenen Prozentsatz der Arbeitsleistungen sowie die medizinischen Gründe an, die diesen Prozentsatz der Arbeitsleistungen rechtfertigen.

§ 2 - Der Arzt der Verwaltung der medizinischen Expertise befindet über die medizinische Eignung des Magistrats, sein Amt zu einem in Artikel 331/40 erwähnten Prozentsatz seiner normalen Arbeitsleistungen wieder aufzunehmen. Dieser Arzt übergibt dem Magistrat so schnell wie möglich, gegebenenfalls nachdem er den in § 1 erwähnten behandelnden Arzt zu Rate gezogen hat, seine schriftlichen Feststellungen.

§ 3 - Nachdem der Arzt der Verwaltung der medizinischen Expertise im Rahmen eines in Artikel 331/39 Absatz 1 erwähnten Antrags auf verkürzte Arbeitsleistungen aus medizinischen Gründen seine Feststellungen übergeben hat, kann der Magistrat im Hinblick auf die Beilegung der medizinischen Streitsache im gemeinsamen Einvernehmen mit der Verwaltung der medizinischen Expertise innerhalb zweier Werktage nach Übergabe der Feststellungen einen Schiedsarzt bestimmen. Wenn innerhalb zweier Werktage keine Einigung erzielt werden kann, kann der Magistrat im Hinblick auf die Beilegung der medizinischen Streitsache einen Schiedsarzt bestimmen, der den Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Juni 1999 über die Kontrollmedizin genügt und auf der in Ausführung des vorerwähnten Gesetzes aufgestellten Liste steht.

Der Schiedsarzt führt die ärztliche Untersuchung aus und befindet innerhalb dreier Werktage nach seiner Bestimmung über die medizinische Streitsache. Jede weitere Feststellung fällt weiterhin unter das Berufsgeheimnis.

Die mit diesem Verfahren verbundenen Kosten und die eventuellen Fahrtkosten des Magistrats gehen zu Lasten der unterlegenen Partei.

Der Schiedsarzt informiert den Arzt, der das ärztliche Attest ausgestellt hat, und den Arzt der Verwaltung der medizinischen Expertise über seine Entscheidung. Die Verwaltung der medizinischen Expertise und der Magistrat werden unmittelbar vom Schiedsarzt per Einschreibesendung und, wenn sie elektronisch erfolgt, über einen qualifizierten Dienst für die Zustellung elektronischer Einschreiben im Sinne von Artikel 3 Nr. 37 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG darüber informiert.]

[Art. 331/42 eingefügt durch Art. 57 des G. vom 12. Mai 2024 (B.S. vom 22. Mai 2024) - in Kraft am 1. Januar 2025 -]

[**Art. 331/43** - Ist die Verwaltung der medizinischen Expertise der Ansicht, dass ein Magistrat fähig ist, die Ausübung seines Amtes zu einem in Artikel 331/40 erwähnten Prozentsatz seiner normalen Arbeitsleistungen wieder aufzunehmen, informiert sie den Korpschef darüber.

Der Korpschef fordert den Magistrat auf, die Ausübung seines Amtes wieder aufzunehmen.

Leistet der Magistrat dieser Aufforderung zur Wiederaufnahme seines Amtes nicht Folge, wird er von Rechts wegen in den nicht-aktiven Dienst versetzt.]

[Art. 331/43 eingefügt durch Art. 58 des G. vom 12. Mai 2024 (B.S. vom 22. Mai 2024) - in Kraft am 1. Januar 2025 -]

[Unterabschnitt 3 - Wiedereingliederungsprogramm für Magistrate bei Krankheit oder Unfall]

[Unterteilung Unterabschnitt 3 eingefügt durch Art. 59 des G. vom 12. Mai 2024 (B.S. vom 22. Mai 2024) - in Kraft am 1. Januar 2025 -]

[**Art. 331/44** - Mit vorliegendem Unterabschnitt wird bezweckt, die Wiedereingliederung des Magistrats zu fördern, der krankheits- und unfallbedingt abwesend ist, wobei Abwesenheiten infolge eines Arbeitsunfalls, eines Wegeunfalls und einer Berufskrankheit ausgenommen sind.

Für die Anwendung von Buch 1 Titel 4 Kapitel 6 des Gesetzbuches über das Wohlbefinden bei der Arbeit wird die Rolle des in Artikel 331/32 § 1 Absatz 2 erwähnten Arztes der Verwaltung der medizinischen Expertise wie im vorliegenden Kapitel bestimmt mit der Rolle des Vertrauensarztes gleichgesetzt.]

[Art. 331/44 eingefügt durch Art. 60 des G. vom 12. Mai 2024 (B.S. vom 22. Mai 2024) - in Kraft am 1. Januar 2025 -]

[**Art. 331/45** - § 1 - Spätestens zehn Wochen nach Beginn des Zeitraums der krankheits- oder unfallbedingten Abwesenheit nimmt der Arzt der Verwaltung der medizinischen Expertise auf der Grundlage der medizinischen Akte des Magistrats eine erste Einschätzung der verbleibenden Fähigkeiten des Magistrats vor.

§ 2 - Der Arzt der Verwaltung der medizinischen Expertise stuft den Magistrat auf der Grundlage der Einschätzung in eine der folgenden vier Kategorien ein:

1. Kategorie 1: Es kann vernünftigerweise davon ausgegangen werden, dass der Magistrat spätestens am Ende des sechsten Monats seiner krankheitsbedingten Abwesenheit spontan sein Amt wieder ausüben kann.

2. Kategorie 2: Eine Wiederaufnahme der Ausübung seines Amtes scheint aus medizinischen Gründen nicht möglich zu sein.

3. Kategorie 3: Eine Wiederaufnahme der Ausübung seines Amtes kommt derzeit nicht infrage, da der medizinischen Diagnose oder medizinischen Behandlung Vorrang eingeräumt werden muss.

4. Kategorie 4: Eine Wiederaufnahme der Ausübung seines Amtes scheint möglich, wenn ihm eine zeitweilig oder dauerhaft angepasste Arbeit oder eine andere Arbeit vorgeschlagen wird.

§ 3 - Der Arzt der Verwaltung der medizinischen Expertise nimmt die in § 1 erwähnte Einschätzung nicht vor, wenn der Magistrat beim Gefahrenverhütungsberater-Arbeitsarzt bereits beantragt hat, ein in Buch 1 Titel 4 Kapitel 6 des Gesetzbuches über das Wohlbefinden bei der Arbeit erwähntes Wiedereingliederungsprogramm einzuleiten.]

[Art. 331/45 eingefügt durch Art. 61 des G. vom 12. Mai 2024 (B.S. vom 22. Mai 2024) - in Kraft am 1. Januar 2025 -]

[**Art. 331/46** - § 1 - In den folgenden Fällen und mit dem Einverständnis des Magistrats überweist der Arzt der Verwaltung der medizinischen Expertise den Magistrat an den Gefahrenverhütungsberater-Arbeitsarzt im Hinblick auf die Untersuchung zur Einleitung des in Buch 1 Titel 4 Kapitel 6 des Gesetzbuches über das Wohlbefinden bei der Arbeit erwähnten Wiedereingliederungsprogramms:

1. Der Magistrat ist zum Zeitpunkt der in Artikel 331/45 erwähnten Einschätzung in Kategorie 1 eingestuft. Der Magistrat ist nach sechs Monaten immer noch krankheits- oder unfallbedingt abwesend und der Arzt der Verwaltung der medizinischen Expertise nimmt auf der Grundlage der medizinischen Akte des Magistrats eine neue Einschätzung vor, wonach eine Wiederaufnahme des Amtes mit dem Vorschlag einer zeitweilig oder dauerhaft angepassten Arbeit oder einer anderen Arbeit möglich scheint.

2. Der Magistrat ist zum Zeitpunkt der in Artikel 331/45 erwähnten Einschätzung in Kategorie 3 eingestuft. Der Arzt der Verwaltung der medizinischen Expertise beurteilt den Zustand des Magistrats alle zwei Monate neu. Eine solche Beurteilung hat erkennen lassen, dass für den Magistrat eine Wiederaufnahme des Amtes möglich scheint, wenn ihm eine zeitweilig oder dauerhaft angepasste Arbeit oder eine andere Arbeit vorgeschlagen wird.

3. Der Magistrat wird gemäß Artikel 331/45 in Kategorie 4 eingestuft.

Der Arzt der Verwaltung der medizinischen Expertise konsultiert den Gefahrenverhütungsberater-Arbeitsarzt sechs Monate nach der Überweisung, um sich über den Zustand des Magistrats zu informieren. Ist ein Wiedereingliederungsprogramm eingeleitet worden, konsultiert der Arzt der Verwaltung der medizinischen Expertise alle drei Monate den Gefahrenverhütungsberater-Arbeitsarzt, um sich über den derzeitigen Zustand des Magistrats zu informieren. Ist zu diesem Zeitpunkt noch kein Wiedereingliederungsprogramm eingeleitet worden, beurteilt der Arzt der Verwaltung der medizinischen Expertise die Situation auf der Grundlage der Akte neu und entscheidet, welche möglichen Schritte angebracht sind.

§ 2 - Sobald der Arzt der Verwaltung der medizinischen Expertise eine Abschrift des Wiedereingliederungsplans gemäß Artikel I.4-74 des Gesetzbuches über das Wohlbefinden bei der Arbeit erhält, prüft er, ob die Durchführung des Wiedereingliederungsplans dem Zustand der Arbeitsunfähigkeit ein Ende setzt.

Umfasst dieser Wiedereingliederungsplan verkürzte Arbeitsleistungen aus medizinischen Gründen wie in Artikel 331/39 bestimmt, ist der Magistrat nicht verpflichtet, die Erlaubnis des Arztes der Verwaltung der medizinischen Expertise einzuholen, aber Letzterer prüft selbst, ob der Wiedereingliederungsplan den für verkürzte Arbeitsleistungen aus medizinischen Gründen auferlegten Bedingungen entspricht. Gegebenenfalls beschreibt der Arzt der Verwaltung der medizinischen Expertise die Modalitäten für seine Erlaubnis.

Der Arzt der Verwaltung der medizinischen Expertise teilt dem Gefahrenverhütungsberater-Arbeitsarzt schnellstmöglich seinen Befund in Bezug auf die verkürzten Arbeitsleistungen aus medizinischen Gründen mit.

Wenn der Arzt der Verwaltung der medizinischen Expertise binnen drei Wochen nach Empfang der Abschrift des Wiedereingliederungsplans nicht reagiert, wird davon ausgegangen,

dass die Entscheidung des Arztes der Verwaltung der medizinischen Expertise in Bezug auf die verkürzten Arbeitsleistungen aus medizinischen Gründen positiv ist.

§ 3 - In Abweichung von § 1 überweist der Arzt der Verwaltung der medizinischen Expertise den Magistrat nicht an den Gefahrenverhütungsberater-Arbeitsarzt, wenn aus der in Artikel 331/45 erwähnten Einschätzung hervorgeht, dass die Wiederaufnahme des Amtes mit einer angepassten Arbeit in Form von verkürzten Arbeitsleistungen aus medizinischen Gründen möglich scheint.

Der Arzt der Verwaltung der medizinischen Expertise fordert den Magistrat auf, seinen Gesundheitszustand und die Gewährung der in Artikel 331/39 Absatz 1 Nr. 1 erwähnten verkürzten Arbeitsleistungen aus medizinischen Gründen zu beurteilen. Die Artikel 331/40, 331/41, 331/42 §§ 2 und 3 und 331/43 sind anwendbar.

Der Arzt der Verwaltung der medizinischen Expertise legt Beginndatum und Dauer der Erlaubnis für verkürzte Arbeitsleistungen aus medizinischen Gründen in Anwendung von Artikel 331/40 § 1 fest.]

[Art. 331/46 eingefügt durch Art. 62 des G. vom 12. Mai 2024 (B.S. vom 22. Mai 2024) - in Kraft am 1. Januar 2025 -]

[*Abschnitt 8* - Urlaub für pflegende Angehörige]

[Unterteilung Abschnitt 8 eingefügt durch Art. 63 des G. vom 12. Mai 2024 (B.S. vom 22. Mai 2024) - in Kraft am 1. Januar 2025 -]

[**Art. 331/47** - § 1 - Der Magistrat hat Anspruch auf einen Urlaub, um einem Haushaltsmitglied oder Familienmitglied bis zum zweiten Grad Palliativpflege zu leisten.

§ 2 - Für die Anwendung des vorliegenden Artikels ist unter dem Begriff "Palliativpflege" jede Form des Beistands, insbesondere medizinischer, sozialer, administrativer und psychologischer Beistand, und die Pflege zugunsten von Personen, die an einer unheilbaren Krankheit leiden und sich im Endstadium befinden, zu verstehen.

Als Haushaltsmitglied gilt jede Person, die mit dem Magistrat zusammenwohnt, und als Familienmitglied gelten sowohl die Verwandten als auch die Verschwägerten.

§ 3 - Der Magistrat legt eine Bescheinigung vor, die vom behandelnden Arzt der Person ausgestellt wurde, die Palliativpflege benötigt, und aus der hervorgeht, dass sich der Magistrat bereit erklärt hat, diese Palliativpflege zu leisten, ohne dass dabei die Identität des Patienten angegeben wird.

§ 4 - Dieser Urlaub gilt für einen Zeitraum von einem Monat und kann zweimal verlängert werden. Er kann in Vollzeit oder Halbzeit genommen werden.]

[Art. 331/47 eingefügt durch Art. 64 des G. vom 12. Mai 2024 (B.S. vom 22. Mai 2024) - in Kraft am 1. Januar 2025 -]

[**Art. 331/48** - § 1 - Der Magistrat hat Anspruch auf einen Urlaub, um einem schwer kranken Haushaltsmitglied oder Familienmitglied bis zum zweiten Grad beizustehen oder es zu pflegen.

§ 2 - Für die Anwendung des vorliegenden Artikels ist unter dem Begriff "schwere Krankheit" jede Krankheit oder jeder medizinische Eingriff zu verstehen, der vom behandelnden Arzt des schwer kranken Haushalts- oder Familienmitglieds als solcher eingestuft wird und bei dem der Arzt der Ansicht ist, dass jede Form des sozialen, familiären oder mentalen Beistands für die Genesung erforderlich ist.

Als Haushaltsmitglied gilt jede Person, die mit dem Magistrat zusammenwohnt, und als Familienmitglied gelten sowohl die Verwandten als auch die Verschwägerten.

§ 3 - Der Magistrat legt eine Bescheinigung vor, die vom behandelnden Arzt des schwer kranken Haushalts- oder Familienmitglieds ausgestellt wurde, und aus der hervorgeht, dass sich der Magistrat bereit erklärt hat, der schwer kranken Person beizustehen oder sie zu pflegen, ohne dass dabei die Identität des Patienten angegeben wird.

§ 4 - Dieser Urlaub kann in Vollzeit oder Halbzeit in aufeinanderfolgenden oder nicht aufeinanderfolgenden Zeiträumen von mindestens einem Monat und höchstens drei Monaten genommen werden. Diese Zeiträume dürfen insgesamt zwölf Monate pro Patient beziehungsweise vierundzwanzig Monate pro Patient, wenn sie in Halbzeit genommen werden, nicht übersteigen.

Bei einem schwer kranken Kind von höchstens sechzehn Jahren, das dem Magistrat ausschließlich oder hauptsächlich zu Lasten ist im Sinne von Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 1971 zur Einführung garantierter Familienleistungen, wird der in Absatz 1 erwähnte maximale Zeitraum verdoppelt, wenn der Magistrat alleinstehend ist.

Unter dem Begriff "Alleinstehender" im Sinne des vorliegenden Artikels ist der Magistrat zu verstehen, der ausschließlich und tatsächlich mit einem oder mehreren seiner Kinder zusammenwohnt. Der Magistrat legt zu diesem Zweck einen Nachweis über die Zusammensetzung seines Haushalts anhand einer von der Gemeindebehörde ausgestellten Bescheinigung vor, aus der hervorgeht, dass der Magistrat zum Zeitpunkt des Antrags ausschließlich und tatsächlich mit einem oder mehreren seiner Kinder zusammenwohnt.]

[Art. 331/48 eingefügt durch Art. 65 des G. vom 12. Mai 2024 (B.S. vom 22. Mai 2024) - in Kraft am 1. Januar 2025 -]

[**Art. 331/49** - § 1 - Der Magistrat hat Anspruch auf einen Urlaub, um einem minderjährigen Kind während oder direkt nach einem Krankenhausaufenthalt des Kindes infolge einer schweren Krankheit beizustehen oder es zu pflegen.

§ 2 - Für die Anwendung des vorliegenden Artikels ist unter dem Begriff "schwere Krankheit" jede Krankheit oder jeder medizinische Eingriff zu verstehen, der vom behandelnden Arzt des schwer kranken Kindes als solcher eingestuft wird und bei dem der Arzt der Ansicht ist, dass jede Form des sozialen, familiären oder psychologischen Beistands oder die Pflegeversorgung erforderlich ist.

Die in § 1 gebotene Möglichkeit steht folgenden Personen offen:

- dem Magistrat, der Verwandter ersten Grades des schwer kranken Kindes ist und mit ihm zusammenwohnt,

- dem Magistrat, der mit dem schwer kranken Kind zusammenwohnt und mit seiner täglichen Erziehung beauftragt ist.

§ 3 - Der Magistrat legt eine Bescheinigung vor, die vom behandelnden Arzt des schwer kranken Kindes ausgestellt wurde, und aus der hervorgeht, dass sich der Magistrat bereit erklärt hat, dem schwer kranken Kind beizustehen oder es zu pflegen, ohne dass dabei die Identität des Patienten angegeben wird.

Der Nachweis des Krankenhausaufenthalts des Kindes wird mithilfe einer Bescheinigung des betreffenden Krankenhauses erbracht, ohne dass dabei die Identität des Patienten angegeben wird.

§ 4 - Dieser Urlaub gilt für einen Zeitraum von einer Woche und kann ein einziges Mal verlängert werden.]

[Art. 331/49 eingefügt durch Art. 66 des G. vom 12. Mai 2024 (B.S. vom 22. Mai 2024) - in Kraft am 1. Januar 2025 -]

[**Art. 331/50** - Der Magistrat, der eine der im vorliegenden Abschnitt erwähnten Urlaubsarten in Anspruch nehmen möchte, informiert seinen Korpschef mindestens sieben Tage im Voraus darüber, es sei denn, es handelt sich um ein unvorhergesehenes Ereignis; in diesem Fall kann von dieser Frist abgewichen werden.

Für jede Verlängerung muss der Magistrat dasselbe Verfahren einhalten und die erforderliche(n) Bescheinigung(en) einreichen.

Die im vorliegenden Abschnitt erwähnten Urlaubsarten werden mit aktivem Dienst gleichgesetzt und sind unbezahlt.

Der Magistrat, der einen Urlaub für pflegende Angehörige in Anwendung des vorliegenden Abschnitts in Anspruch nimmt, erhält vom Landesamt für Arbeitsbeschaffung eine Zulage, die den Personalmitgliedern des öffentlichen Dienstes zuerkannt wird.

Der König bestimmt die Modalitäten für den Antrag auf Zulage und das Verfahren.]

[Art. 331/50 eingefügt durch Art. 67 des G. vom 12. Mai 2024 (B.S. vom 22. Mai 2024) - in Kraft am 1. Januar 2025 -]

[*Abschnitt 9* - Teilzeitige Amtsausübung ab siebenundfünfzig oder sechzig Jahren]

[Unterteilung Abschnitt 9 eingefügt durch Art. 68 des G. vom 12. Mai 2024 (B.S. vom 22. Mai 2024) - in Kraft am 1. Januar 2025 -]

[**Art. 331/51** - § 1 - Der Anspruch auf teilzeitige Amtsausübung ab dem Alter von sechzig Jahren steht den Magistraten am beziehungsweise beim Kassationshof zu. Der Anspruch auf teilzeitige Amtsausübung ab dem Alter von siebenundfünfzig Jahren steht den Magistraten an den anderen Rechtsprechungsorganen und Staatsanwaltschaften zu.

Um von dem Recht auf teilzeitige Amtsausübung ab siebenundfünfzig oder sechzig Jahren Gebrauch machen zu können, muss der Magistrat folgende Bedingungen gleichzeitig erfüllen:

1. weder Korpschef noch Abteilungspräsident, Abteilungsprokurator oder Abteilungsauditor sein,

2. über eine Berufslaufbahn verfügen, in der er mindestens fünfzehn Jahre das Amt eines Magistrats ausgeübt hat.

Diese teilzeitige Amtsausübung kann zu 50 Prozent, 60 Prozent oder 80 Prozent einer vollzeitigen Amtsausübung erfolgen.

§ 2 - Der Magistrat, der von dem Recht auf teilzeitige Amtsausübung ab siebenundfünfzig oder sechzig Jahren Gebrauch machen möchte, reicht zu diesem Zweck einen Antrag beim Korpschef ein.

Dieser Antrag erfolgt mindestens sechs Monate vor Beginn des Zeitraums, es sei denn, der Korpschef nimmt auf Antrag des Magistrats eine kürzere Frist an.

Der Urlaubsantrag umfasst die Wünsche des Magistrats in Bezug auf die Tage, an denen er Urlaub hat. Unter dem Begriff "teilzeitige Amtsausübung" ist eine Arbeitsregelung zu verstehen, bei der der Magistrat im Laufe eines Monats den Teil der Arbeitsleistungen erbringen muss, der an die vollzeitige Amtsausübung gebunden ist. Die Aufteilung der Arbeitsleistungen erfolgt in ganzen oder halben Tagen.

Der Korpschef gewährt den Urlaub und bestimmt den Arbeitskalender. Er kann den Beginn des Urlaubs aufgrund der Erfordernisse des Dienstes um höchstens sechs Monate aufschieben.

Entsprechend den Erfordernissen des Dienstes oder auf Antrag des Magistrats kann der Arbeitskalender vom Korpschef angepasst werden. Letzterer setzt den Magistrat zwei Monate im Voraus von dieser Anpassung in Kenntnis.

Eine zeitweilige Anpassung des Arbeitskalenders ist im gegenseitigen Einvernehmen möglich.

§ 3 - Die in den Artikeln 292 bis 300 erwähnten Unvereinbarkeiten bleiben während des Zeitraums anwendbar, in dem der Magistrat im Rahmen der teilzeitigen Amtsausübung keine Arbeitsleistungen zu erbringen hat.

§ 4 - Die Ernennung oder Bestimmung in eine andere Funktion im gerichtlichen Stand setzt der Erlaubnis zur teilzeitigen Amtsausübung von Rechts wegen ein Ende.]

[Art. 331/51 eingefügt durch Art. 69 des G. vom 12. Mai 2024 (B.S. vom 22. Mai 2024) - in Kraft am 1. Januar 2025 -]

[**Art. 331/52** - § 1 - Der Zeitraum der teilzeitigen Amtsausübung beginnt am ersten Tag eines Monats.

Der Magistrat kann dem Urlaub ein Ende setzen oder die in Artikel 331/51 § 1 Absatz 3 erwähnte Regelung wechseln, sofern er den Korpschef drei Monate im Voraus davon in Kenntnis setzt, es sei denn, Letzterer nimmt auf Antrag des Betreffenden eine kürzere Frist an. In diesem Fall kann der Magistrat für die Regelung der teilzeitigen Amtsausübung ab siebenundfünfzig oder sechzig Jahren weder einen neuen Antrag einreichen noch die in Artikel 331/51 § 1 Absatz 3 erwähnte Regelung wechseln.

§ 2 - Während des Zeitraums des Urlaubs für die teilzeitige Amtsausübung ab siebenundfünfzig oder sechzig Jahren kann es dem Magistrat nicht erlaubt werden, aus irgendeinem Grund verkürzte Arbeitsleistungen zu erbringen.

Der Urlaub für die teilzeitige Amtsausübung ab siebenundfünfzig oder sechzig Jahren wird ausgesetzt, wenn der Magistrat eine der folgenden Urlaubsarten in Anspruch nimmt:

1. Elternurlaub,

2. Adoptionsurlaub, Aufnahmeurlaub und Pflegeelternurlaub,

3. Urlaub für pflegende Angehörige, um Palliativpflege zu leisten oder einem Haushalts- oder Familienmitglied beizustehen oder es zu pflegen.

§ 3 - Dieser Urlaub wird mit einem Zeitraum aktiven Dienstes gleichgesetzt.

Der Magistrat bezieht sein monatliches Gehalt, erhöht um Zulagen und Prämien, das 50 Prozent, 60 Prozent oder 80 Prozent seines Vollzeitgehalts entspricht, erhöht um die Prämie, wie dies für Personalmitglieder des öffentlichen Dienstes gilt.

§ 4 - Für Magistrate, denen dieser Urlaub gewährt wird, kann eine Ersetzung durch eine Ernennung und gegebenenfalls durch eine Bestimmung in Überzahl erfolgen, jedes Mal, wenn das Zusammentreffen dieser Urlaubsarten einer Vollzeitbeschäftigung in diesem Amt entspricht.]

[Art. 331/52 eingefügt durch Art. 70 des G. vom 12. Mai 2024 (B.S. vom 22. Mai 2024) - in Kraft am 1. Januar 2025 -]

[**Art. 331*bis*** - […]]

[Art. 331bis eingefügt durch Art. 83 des G. vom 17. Februar 1997 (B.S. vom 30. April 1997) - in Kraft ab dem 1. Juli 1997 - und aufgehoben durch Art. 71 des G. vom 12. Mai 2024 (B.S. vom 22. Mai 2024) - in Kraft am 1. Januar 2025 -]

[KAPITEL 4*bis* - Abwesenheiten und Urlaubsarten des Gerichtspersonals, der Sozialrichter, der Sozialgerichtsräte und der Unternehmensrichter]

[Unterteilung Kapitel 4bis eingefügt durch Art. 72 des G. vom 12. Mai 2024 (B.S. vom 22. Mai 2024) - in Kraft am 1. Januar 2025 -]

Art. 332 - [Referenten, Juristen bei der Staatsanwaltschaft, Kriminologen, Mitglieder der Gerichtskanzlei, Mitglieder der Sekretariate der Staatsanwaltschaft und gegebenenfalls das Gerichtspersonal der Stufe A der Unterstützungsdienste dürfen dem Dienst nicht fernbleiben, wenn der Dienst darunter leidet.

Sozialgerichtsräte, Sozialrichter und Unternehmensrichter setzen jeweils den Ersten Präsidenten des Arbeitsgerichtshofs, den Präsidenten des Arbeitsgerichts oder den Präsidenten des Unternehmensgerichts unverzüglich von ihren Abwesenheiten in Kenntnis, wenn diese Abwesenheiten das reibungslose Funktionieren des Gerichtshofs oder Gerichts beeinflussen könnten.]

[Art. 332 ersetzt durch Art. 73 des G. vom 12. Mai 2024 (B.S. vom 22. Mai 2024) - in Kraft am 1. Januar 2025 -]

[**Art. 332*bis*** - […]]

[Art. 332bis eingefügt durch Art. 37 des G. vom 3. Mai 2003 (I) (B.S. vom 2. Juni 2003) - in Kraft ab dem 2. Juni 2003 - und aufgehoben durch Art. 74 des G. vom 12. Mai 2024 (B.S. vom 22. Mai 2024) - in Kraft am 1. Januar 2025 -]

Art. 333 - […]

[Art. 333 aufgehoben durch Art. 75 des G. vom 12. Mai 2024 (B.S. vom 22. Mai 2024) - in Kraft am 1. Januar 2025 -]

KAPITEL 5 - *Gerichtsferien und Ferienkammern*

Art. 334 - Das Gerichtsjahr beginnt am 1. September und endet am 30. Juni. Vom 1. Juli bis zum 31. August halten die Gerichtshöfe und Gerichte Feriensitzungen.

Bis zum 30. Juni einschließlich werden die Sachen aufgerufen und die Plädoyers angehört, wobei, wenn nötig, die Verhandlungen nach Wiederaufnahme der Tätigkeit bei den Gerichtshöfen und Gerichten fortgesetzt werden können.

Die Behandlung von und Entscheidung über Kriminal-, Korrektional- und Polizeisachen wird weder aufgeschoben noch unterbrochen.

Art. 335 - Beim Kassationshof gibt es eine Ferienkammer, die damit beauftragt ist, die Kriminal-, Korrektional- und Polizeisachen sowie alle eilbedürftigen Sachen zu erledigen.

[Bei den Appellationshöfen, den Arbeitsgerichtshöfen, den Gerichten Erster Instanz, den Arbeitsgerichten und den [Unternehmensgerichten] gibt es eine oder mehrere Ferienkammern.]

[Beim Appellationshof und beim Gericht Erster Instanz gibt es mindestens eine Kammer mit drei Magistraten und eine Kammer mit nur einem Magistrat.]

Diese Ferienkammern sind mit der Erledigung von eilbedürftigen Sachen und - beim Appellationshof und beim Gericht Erster Instanz - mit dem Gerichtsdienst der Korrektionalkammern, der Ratskammer und der Anklagekammer beauftragt.

Die Ferienkammern werden jedes Jahr erneuert, damit alle Mitglieder des Gerichtshofes oder des Gerichts abwechselnd Dienst tun. Sie werden unter Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten zusammengesetzt.

Die Kammerpräsidenten, die Präsidenten und Vizepräsidenten und - bei Gerichten, die keinen Vizepräsidenten haben - der Präsident und der dienstälteste Richter tun abwechselnd Dienst.

[Art. 335 Abs. 2 ersetzt durch Art. 8 des G. vom 19. Juli 1985 (B.S. vom 15. August 1985) - in Kraft ab dem 1. Dezember 1985 - und abgeändert durch Art. 252 des G. vom 15. April 2018 (II) (B.S. vom 27. April 2018) - in Kraft am 1. November 2018 -; neuer Absatz 3 eingefügt durch Art. 8 des G. vom 19. Juli 1985 (B.S. vom 15. August 1985) - in Kraft ab dem 1. Dezember 1985 -]

[**Art. 335*bis*** - Der Präsident der Friedensrichter und Richter am Polizeigericht organisiert die Feriensitzungen bei den Friedensgerichten und Polizeigerichten.]

[Art. 335bis eingefügt durch Art. 100 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016)]

Art. 336 - Die Ferienkammern der Gerichtshöfe und Gerichte halten mindestens zwei Sitzungen pro Woche, ungeachtet der Sitzungen des Appellationshofes und des Gerichts Erster

Instanz, bei denen über Korrektionalsachen und Versetzungen in den Anklagezustand, mit denen sie beauftragt werden können, entschieden wird.

Art. 337 - In Ermangelung eines oder mehrerer Richter wird eine ausreichende Anzahl unter denjenigen, die keinen Feriendienst haben, einbestellt.

Art. 338 - Das Amt der Staatsanwaltschaft bei den Ferienkammern wird von Magistraten ausgeübt, die vom Generalprokurator, [vom Föderalprokurator,] [vom Prokurator für Verkehrssicherheit,] vom Prokurator des Königs oder vom Arbeitsauditor dazu bestimmt werden.

[Art. 338 abgeändert durch Art. 43 des G. vom 21. Juni 2001 (B.S. vom 20. Juli 2001) - in Kraft ab dem 21. Mai 2002 - und Art. 56 des G. vom 23. Dezember 2021 (B.S. vom 30. Dezember 2021)]

Art. 339 - Die Gerichtshöfe und Gerichte kommen, wenn nötig, während der Gerichtsferien für jegliche Sachen zusammen, um darin ihre Entscheidungen zu verkünden.

KAPITEL 6 - *Generalversammlungen*

Art. 340 - [§ 1 - [Bei jedem Gerichtshof, jedem Gericht und in jedem Bezirk wird, was die Friedensrichter und die Richter am Polizeigericht betrifft, eine Generalversammlung eingerichtet.

Die Generalversammlung der Friedensrichter und der Richter am Polizeigericht hat ihren Sitz am Polizeigericht.]

§ 2 - Die Generalversammlung wird einberufen:

1. [um über Gegenstände, die für alle Kammern oder für die Friedensrichter und die Richter am Polizeigericht von Interesse sind, zu beraten und zu entscheiden oder um Sachen, die die öffentliche Ordnung betreffen, zu behandeln, die in die Zuständigkeit eines dieser Rechtsprechungsorgane oder der Generalversammlung der Friedensrichter und der Richter am Polizeigericht fallen,]

2. [um den in § 3 erwähnten Tätigkeitsbericht zu erstellen,]

3. um die mit der Bewertung beauftragten Magistrate und ihre Stellvertreter zu wählen,

4. um die Bestimmung für beigeordnete Mandate vorzunehmen,

5. um Kandidaten für die Bestimmung für spezifische Mandate vorzuschlagen[, mit Ausnahme des Mandats eines Richters am Strafvollstreckungsgericht],

[6. [um Kandidaten für das Mandat eines Richters, Gerichtsrats und Beisitzers in den in Artikel 58 erwähnten Disziplinargerichten zu bestimmen oder auszuwählen],]

[7. um die in Artikel 259*novies* § 10 Absatz 5 erwähnte Stellungnahme zu verfassen,]

[8. um die in Artikel XX.122 des Wirtschaftsgesetzbuches erwähnte Liste der Konkursverwalter aufzustellen,

9. um auf der Grundlage von Artikel XX.125 des Wirtschaftsgesetzbuches ausgesprochene Streichungen von der Liste der Konkursverwalter vorzunehmen.]

§ 3 - [Die Tätigkeitsberichte werden [auf einem digitalen Datenträger] erstellt und vor dem [1. April] jeden Jahres von den Gerichten und Generalversammlungen der Friedensrichter und der Richter an den Polizeigerichten und vor dem [31. Mai] jeden Jahres von den Gerichtshöfen übermittelt.

[...]

Der Minister der Justiz bestimmt [nach Stellungnahme des Hohen Justizrates, des Kollegiums der Staatsanwaltschaft und des Kollegiums der Gerichtshöfe und Gerichte, jeder für seine Organisation], das Musterformular für die Erstellung der Tätigkeitsberichte.

[In diesen Berichten werden insbesondere folgende Punkte in Bezug auf das abgelaufene Kalenderjahr behandelt:

a) die Entwicklung der Stellenpläne und der Personalbestände,

b) die logistischen Mittel,

c) die Organisation,

d) die Konzertierungsstrukturen,

e) die Statistiken,

f) die Entwicklung der anhängigen Sachen,

g) die Entwicklung der Arbeitslast,

h) die Entwicklung des gerichtlichen Rückstands,

i) der Rückstand in der Beratung,

j) die Entwicklung bei der Verwirklichung des Verwaltungsplans und der Ziele,

k) die Art und Weise, wie die Mittel verwendet werden,

l) die Qualitätspolitik,

m) die Arbeitsweise der Abteilungen,]

[*n)* gegebenenfalls Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Disziplin, einschließlich Disziplinarstrafen, und Initiativen im Hinblick auf die Einhaltung der allgemeinen Grundsätze in Bezug auf die Berufspflichten.]

[...]

Gegebenenfalls werden im Bericht die Erfordernisse angegeben und Vorschläge zur Verbesserung der Arbeitsweise des Rechtsprechungsorgans, [zur Aufarbeitung des gerichtlichen Rückstands und zur Gewährleistung der Beratungsfristen] gemacht.

Der Korpschef [...] übermittelt den Tätigkeitsbericht und den Zwischenbericht zusammen mit dem betreffenden Protokoll über die Verrichtungen der Generalversammlung an den Korpschef des nächsthöheren Rechtsprechungsorgans, den Minister der Justiz, den Hohen Justizrat und die Präsidenten der Föderalen Gesetzgebenden Kammern.] [Der Hohe Justizrat erstellt jährlich unter Wahrung der Anonymität einen konsolidierten Bericht über die auf der Grundlage von Absatz 3 Buchstabe *n)* ergriffenen Maßnahmen und Initiativen. Dieser Bericht wird veröffentlicht.]

§ 4 - [Die Generalversammlung der Gerichtshöfe wird ebenfalls einberufen, um die in den Artikeln 259*ter* § 3 und 259*quater* § 3 erwähnten Stellungnahmen abzugeben.

Die Generalversammlung der Appellationshöfe und der Arbeitsgerichtshöfe wird ebenfalls einberufen, wenn der Erste Präsident es für angebracht hält, den Gerichtshof einzuberufen, nachdem ein Mitglied des Gerichtshofes ihm notifiziert hat, dass es in einer in die Zuständigkeit des Gerichtshofes fallenden Sache, die die öffentliche Ordnung betrifft, Anzeige erstatten möchte. Wenn der Erste Präsident es nicht für notwendig erachtet hat, den Gerichtshof einzuberufen, kann derjenige, der Anzeige erstatten wollte, seine Kammer über die Sache, die er zur Anzeige bringen wollte, informieren; wenn die Kammer nach Beratung um die Einberufung der Generalversammlung ersucht, ist der Erste Präsident verpflichtet, dem nachzukommen.

Außerdem wird die Generalversammlung des Appellationshofes einberufen, um eines seiner Mitglieder in Bezug auf die von ihm erstattete Anzeige von Verbrechen oder Vergehen anzuhören; der Appellationshof kann den Generalprokurator zu sich bestellen, um ihm die Anweisung zu erteilen, wegen dieser Taten eine Verfolgung einzuleiten, oder um seinen Bericht in Bezug auf eine bereits eingeleitete Verfolgung anzuhören.]

§ 5 - Die Generalversammlungen werden je nach Fall einberufen:

1. vom Ersten Präsidenten beziehungsweise vom Präsidenten,

2. wenn ein Viertel der Mitglieder darum ersucht,

3. auf einen mit Gründen versehenen Antrag des Generalprokurators, des Prokurators des Königs oder des Arbeitsauditors hin. In diesem Fall erfolgt die Einberufung binnen drei Tagen nach dem Antrag,

[4. in dem in § 2 Nr. 7 erwähnten Fall: von dem in Artikel [319 Absatz 1 zweiter Satz oder 319 Absatz 2 zweiter Satz] erwähnten Magistrat.]

[…]

Es darf über keinen anderen Gegenstand beraten werden als über denjenigen, für den die Einberufung erfolgt ist.

Eine Generalversammlung darf den Lauf der Sitzungen auf keinen Fall verhindern oder unterbrechen.]

[Art. 340 ersetzt durch Art. 67 des G. vom 22. Dezember 1998 (I) (B.S. vom 2. Februar 1999) - in Kraft ab dem 2. August 2000 -; § 1 ersetzt durch Art. 92 Nr. 1 des G. vom 1. Dezember 2013 (B.S. vom 10. Dezember 2013) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -; § 2 einziger Absatz Nr. 1 ersetzt durch Art. 11 Nr. 2 des G. vom 13. März 2001 (B.S. vom 30. März 2001) - in Kraft ab dem 30. März 2001 -; § 2 einziger Absatz Nr. 2 ersetzt durch Art. 38 Nr. 1 des G. vom 3. Mai 2003 (I) (B.S. vom 2. Juni 2003) - in Kraft ab dem 1. Januar 2004 -; § 2 einziger Absatz Nr. 5 abgeändert durch Art. 32 des G. vom 17. Mai 2006 (B.S. vom 15. Juni 2006) - in Kraft ab dem 31. August 2006 -; § 2 einziger Absatz Nr. 6 eingefügt durch Art. 11 Nr. 5 des G. vom 13. März 2001 (B.S. vom 30. März 2001) - in Kraft ab dem 30. März 2001 -, aufgehoben durch Art. 92 Nr. 2 des G. vom 1. Dezember 2013 (B.S. vom 10. Dezember 2013) - in Kraft ab dem 1. April 2014 - und wieder aufgenommen durch Art. 6/1 des G. vom 15. Juli 2013 (II) (B.S. vom 25. Juli 2013) - in Kraft ab dem 9. April 2014 -, selbst eingefügt durch Art. 32 des G. (I) vom 8. Mai 2014 (III) (B.S. vom 14. Mai 2014) - in Kraft ab dem 9. April 2014 -; § 2 einziger Absatz Nr. 7 eingefügt durch Art. 10 Nr. 1 des G. vom 18. Dezember 2006 (B.S. vom

16. Januar 2007) - in Kraft ab dem 1. Januar 2008 -; § 2 einziger Absatz Nr. 8 und 9 eingefügt durch Art. 15 des G. vom 11. August 2017 (B.S. vom 11. September 2017) - in Kraft am 1. Mai 2018 -; § 3 ersetzt durch Art. 38 Nr. 2 des G. vom 3. Mai 2003 (I) (B.S. vom 2. Juni 2003) - in Kraft ab dem 1. Januar 2004 -; § 3 Abs. 1 abgeändert durch Art. 15 Nr. 1 des G. vom 22. Dezember 2003 (I) (B.S. vom 31. Dezember 2003) und Art. 39 Nr. 1 des G. vom 18. Februar 2014 (B.S. vom 4. März 2014) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -; § 3 früherer Absatz 2 aufgehoben durch Art. 24 des G. (II) vom 29. Dezember 2010 (II) (B.S. vom 31. Dezember 2010) - in Kraft ab dem 1. Juli 2011 -; § 3 neuer Absatz 2 abgeändert durch Art. 39 Nr. 2 des G. vom 18. Februar 2014 (B.S. vom 4. März 2014) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -; § 3 Abs. 3 ersetzt durch Art. 39 Nr. 3 des G. vom 18. Februar 2014 (B.S. vom 4. März 2014) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -; § 3 Abs. 3 Buchstabe n) eingefügt durch Art. 29 Nr. 1 des G. vom 23. März 2019 (I) (B.S. vom 29. März 2019) - in Kraft am 1. Januar 2020 -; § 3 früherer Absatz 4 aufgehoben durch Art. 15 Nr. 2 des G. vom 22. Dezember 2003 (I) (B.S. vom 31. Dezember 2003); § 3 neuer Absatz 4 abgeändert durch Art. 2 Nr. 2 des G. vom 9. Mai 2007 (II) (B.S. vom 12. Juni 2007); § 3 Abs. 5 abgeändert durch Art. 92 Nr. 3 des G. vom 1. Dezember 2013 (B.S. vom 10. Dezember 2013) - in Kraft ab dem 1. April 2014 - und Art. 29 Nr. 2 des G. vom 23. März 2019 (I) (B.S. vom 29. März 2019) - in Kraft am 1. Januar 2020 -; § 4 ersetzt durch Art. 38 Nr. 2 des G. vom 3. Mai 2003 (I) (B.S. vom 2. Juni 2003) - in Kraft ab dem 1. Januar 2004 -; § 5 Abs. 1 Nr. 4 eingefügt durch Art. 10 Nr. 2 des G. vom 18. Dezember 2006 (B.S. vom 16. Januar 2007) - in Kraft ab dem 1. Januar 2008 - und abgeändert durch Art. 92 Nr. 4 des G. vom 1. Dezember 2013 (B.S. vom 10. Dezember 2013) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -, selbst eingefügt durch Art. 115 des G. (I) vom 8. Mai 2014 (III) (B.S. vom 14. Mai 2014) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -; § 5 früherer Absatz 2 aufgehoben durch Art. 101 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016)]

Art. 341 - [§ 1 - Die Generalversammlung setzt sich zusammen:

1. aus den in Artikel 129 Absatz 1 erwähnten Mitgliedern, was den Kassationshof betrifft,

2. aus den in den [Artikeln 101 § 2 Absatz 2] und 102 § 1 erwähnten Mitgliedern, was die Appellationshöfe betrifft,

3. aus den in Artikel 103 Absatz 2 und 3 erwähnten Mitgliedern, was die Arbeitsgerichtshöfe betrifft,

4. aus den in den Artikeln 77 Absatz 1 und [87 § 1 Absatz 1] erwähnten Mitgliedern, was die Gerichte Erster Instanz betrifft,

5. aus den in den Artikeln 82 und [87 § 1 Absatz 1 und § 3] erwähnten Mitgliedern, was die Arbeitsgerichte betrifft,

6. aus den in den Artikeln 85 und [87 § 1 Absatz 1] erwähnten Mitgliedern, was die [Unternehmensgerichte] betrifft,

7. [aus den in den Artikeln 59 [und 60] erwähnten Mitgliedern, was die im selben [Bezirk] gelegenen Friedensgerichte und Polizeigerichte betrifft.]

[Die [...] in Anwendung von Artikel 100 ernannten Richter gehören der Generalversammlung der Rechtsprechungsorgane an, in denen sie tatsächlich als Richter tätig sind.]

[Magistrate, die einen Auftrag erfüllen, nehmen für die Dauer dieses Auftrags und sofern es sich um einen Vollzeitauftrag außerhalb eines Rechtsprechungsorgans handelt, ohne Stimmrecht und ohne dass sie für die Festlegung des Quorums berücksichtigt werden, an der Generalversammlung teil. Wenn es sich um einen Auftrag bei einem anderen Rechtsprechungsorgan handelt, gehören sie sowohl der Generalversammlung des Rechtsprechungsorgans, in dem sie ernannt sind, als auch der Generalversammlung des Rechtsprechungsorgans, in dem sie einen Vollzeitauftrag erfüllen, an.]

§ 2 - In den in [Artikel 340 § 2 Nr. 2, 3, 4, 5, 6[, 7, 8 und 9] und § 4 Absatz 1] erwähnten Fällen gehören die stellvertretenden Magistrate, [die Beisitzer [am Strafvollstreckungsgericht],] die [Unternehmensrichter], die Gerichtsräte und die Sozialrichter nicht der Generalversammlung an.

§ 3 - In den in Artikel 340 § 2 Nr. 2 [und § 4 Absatz 2] erwähnten Fällen wohnt der Generalprokurator oder, je nach Fall, der Prokurator des Königs oder der Arbeitsauditor der Generalversammlung bei. Er kann seine Anträge in die Register eintragen lassen.

§ 4 - [...]]

[Art. 341 ersetzt durch Art. 68 des G. vom 22. Dezember 1998 (I) (B.S. vom 2. Februar 1999) - in Kraft ab dem 2. August 2000 -; § 1 Abs. 1 Nr. 2 abgeändert durch Art. 47 des G. vom 13. Juni 2006 (B.S. vom 19. Juli 2006) - in Kraft ab dem 1. Oktober 2007 -, Art. 12 des G. vom 3. Dezember 2006 (B.S. vom 18. Dezember 2006) und Art. 122 des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -; § 1 Abs. 1 Nr. 4 abgeändert durch Art. 30 Buchstabe a) des G. vom 23. März 2019 (I) (B.S. vom 29. März 2019) - in Kraft am 1. Januar 2020 -; § 1 Abs. 1 Nr. 5 abgeändert durch Art. 102 Buchstabe a) des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) und Art. 30 Buchstabe b) des G. vom 23. März 2019 (I) (B.S. vom 29. März 2019) - in Kraft am 1. Januar 2020 -; § 1 Abs. 1 Nr. 6 abgeändert durch Art. 102 Buchstabe b) des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016), Art. 252 des G. vom 15. April 2018 (II) (B.S. vom 27. April 2018) - in Kraft am 1. November 2018 - und Art. 30 Buchstabe c) des G. vom 23. März 2019 (I) (B.S. vom 29. März 2019) - in Kraft am 1. Januar 2020 -, selbst abgeändert durch Art. 107 des G. vom 5. Mai 2019 (III) (B.S. vom 19. Juni 2019); § 1 Abs. 1 Nr. 7 ersetzt durch Art. 12 des G. vom 13. März 2001 (B.S. vom 30. März 2001) - in Kraft ab dem 30. März 2001 - und abgeändert durch Art. 93 Nr. 1 des G. vom 1. Dezember 2013 (B.S. vom 10. Dezember 2013) - in Kraft ab dem 1. April 2014 - und Art. 31 des G. vom 19. Dezember 2014 (B.S. vom 29. Dezember 2014); § 1 Abs. 2 eingefügt durch Art. 39 des G. vom 3. Mai 2003 (I) (B.S. vom 2. Juni 2003) - in Kraft ab dem 2. Juni 2003 - und abgeändert durch Art. 93 Nr. 2 des G. vom 1. Dezember 2013 (B.S. vom 10. Dezember 2013) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -; § 1 Abs. 3 eingefügt durch Art. 39 des G. vom 3. Mai 2003 (I) (B.S. vom 2. Juni 2003) - in Kraft ab dem 2. Juni 2003 -; § 2 abgeändert durch Art. 33 des G. vom 17. Mai 2006 (B.S. vom 15. Juni 2006) - in Kraft ab dem 1. Februar 2007 -, Art. 11 des G. vom 18. Dezember 2006 (B.S. vom 16. Januar 2007) - in Kraft ab dem 1. Januar 2008 -, Art. 7 Nr. 1 des G. vom 15. Juli 2013 (II) (B.S. vom 25. Juli 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -, selbst ersetzt durch Art. 33 des G. (I) vom 8. Mai 2014 (III) (B.S. vom 14. Mai 2014) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -, und durch Art. 102 Buchstabe c) des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016), Art. 102 Buchstabe d) des G. vom 4. Mai 2016

(B.S. vom 13. Mai 2016) - in Kraft am 1. Oktober 2016 -, Art. 16 des G. vom 11. August 2017 (B.S. vom 11. September 2017) - in Kraft am 1. Mai 2018 - und Art. 253 des G. vom 15. April 2018 (II) (B.S. vom 27. April 2018) - in Kraft am 1. November 2018 -; § 3 abgeändert durch Art. 102 Buchstabe e) des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016); § 4 aufgehoben durch Art. 7 Nr. 2 des G. vom 15. Juli 2013 (II) (B.S. vom 25. Juli 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -, selbst ersetzt durch Art. 33 des G. (I) vom 8. Mai 2014 (III) (B.S. vom 14. Mai 2014) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -]

Art. 342 - [§ 1 - Die Generalversammlung kann nur dann rechtsgültig beraten oder abstimmen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

[Wenn das Quorum nicht erreicht wird, beruft der Korpschef zu einem späteren Datum eine neue Generalversammlung mit derselben Tagesordnung ein. Diese Generalversammlung kann dann rechtsgültig beraten oder abstimmen, ohne dass die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.]

§ 2 - Jede Entscheidung wird mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder getroffen.

Wahlen, Wahlvorschläge, Bestimmungen und Stellungnahmen erfolgen getrennt und in geheimer Abstimmung; wenn kein Kandidat die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt, wird eine Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten mit den meisten Stimmen durchgeführt.

§ 3 - Bei Stimmengleichheit entscheidet je nach Fall der Erste Präsident, der Präsident, der Magistrat, der sie ersetzt, oder der von der Generalversammlung bestimmte Vorsitzende [, außer wenn es sich um Wahlen, Wahlvorschläge oder Bestimmungen handelt. In diesen Fällen wird der Person mit dem höchsten allgemeinen Dienstalter im betreffenden Rechtsprechungsorgan der Vorzug gegeben].

§ 4 - Die Magistrate dürfen nicht an der Beratung und der Abstimmung teilnehmen, wenn sie ein persönliches oder widerstreitendes Interesse haben.]

[Art. 342 ersetzt durch Art. 69 des G. vom 22. Dezember 1998 (I) (B.S. vom 2. Februar 1999) - in Kraft ab dem 2. August 2000 -; § 1 Abs. 2 eingefügt durch Art. 40 Nr. 1 des G. vom 3. Mai 2003 (I) (B.S. vom 2. Juni 2003) - in Kraft ab dem 2. Juni 2003 -; § 3 ergänzt durch Art. 40 Nr. 2 des G. vom 3. Mai 2003 (I) (B.S. vom 2. Juni 2003) - in Kraft ab dem 2. Juni 2003 -]

[**Art. 342*bis*** - [...]]

[Art. 342bis eingefügt durch Art. 22 des G. vom 9. Juli 1997 (B.S. vom 13. August 1997) - in Kraft ab dem 13. August 1997 - und aufgehoben durch Art. 70 des G. vom 22. Dezember 1998 (I) (B.S. vom 2. Februar 1999) - in Kraft ab dem 2. August 2000 -]

Art. 343 - [In Abweichung von Artikel 60 § 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten werden Gerichtsräte am Kassationshof,

die die auf den Generalversammlungen, den Sitzungen der vereinigten Kammern oder den Plenarsitzungen der jeweiligen Kammer zu verwendende Sprache nicht kennen, nicht als verhindert angesehen.

Nehmen solche Gerichtsräte am Spruchkörper teil, wird eine Simultanübersetzung organisiert, damit sie jeder Verhandlung in öffentlicher Sitzung folgen können, und für eine Verhandlung in der Ratskammer oder die Beratung fungiert ein Magistrat, der die Kenntnis beider Landessprachen nachweist, als Dolmetscher.]

[Art. 343 ersetzt durch Art. 71 des G. vom 22. Dezember 1998 (I) (B.S. vom 2. Februar 1999) - in Kraft ab dem 2. August 2000 -]

Art. 344 - [Auf der Generalversammlung der Gerichtshöfe und Gerichte wird der Gerichtsdienst vom Chefgreffier [und auf der Generalversammlung der Friedensrichter und der Richter am Polizeigericht von dem vom Vorsitzenden dieser Versammlung bestimmten Chefgreffier] versehen. [Der Chefgreffier] erstellt ein Protokoll über die Verrichtungen. In diesem Protokoll werden die Namen der Mitglieder, die an der Generalversammlung teilgenommen haben, und eventuell der Name des Magistrats der Staatsanwaltschaft, der der Versammlung beigewohnt hat, vermerkt. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und vom [Chefgreffier] unterzeichnet.]

[Art. 344 ersetzt durch Art. 72 des G. vom 22. Dezember 1998 (I) (B.S. vom 2. Februar 1999) - in Kraft ab dem 2. August 2000 - und abgeändert durch Art. 13 des G. vom 13. März 2001 (B.S. vom 30. März 2001) - in Kraft ab dem 30. März 2001 - und Art. 44 des G. vom 21. Juni 2001 (B.S. vom 20. Juli 2001) - in Kraft ab dem 20. Juli 2001 -]

Art. 345 - [Der Kassationshof und die Appellationshöfe treten jährlich nach den Gerichtsferien in einer öffentlichen Generalversammlung zusammen.

Der Generalprokurator beim Kassationshof oder einer der Generalanwälte, den er damit beauftragt hat, hält eine Rede über ein dem Anlass angepasstes Thema.

Der Generalprokurator beim Appellationshof erklärt, wie innerhalb des Gerichtshofbereichs Recht gesprochen wurde, und weist auf die eventuell von ihm festgestellten Missstände hin. Außerdem kann er, falls er es für nützlich erachtet, eine Rede über ein dem Anlass angepasstes Thema halten. Er kann einen der Generalanwälte damit beauftragen, diese Rede zu halten.

Die Generalprokuratoren lassen dem Minister der Justiz eine Abschrift ihrer Rede zukommen.]

[Art. 345 ersetzt durch Art. 73 des G. vom 22. Dezember 1998 (I) (B.S. vom 2. Februar 1999) - in Kraft ab dem 2. August 2000 -]

[KAPITEL 6*bis* - *Korpsversammlung*]

[Unterteilung Kapitel 6bis eingefügt durch Art. 74 des G. vom 22. Dezember 1998 (I) (B.S. vom 2. Februar 1999) - in Kraft ab dem 2. August 2000 -]

Art. 346 - [§ 1 - [Für jede Staatsanwaltschaft wird eine Korpsversammlung eingerichtet.]

§ 2 - Die Korpsversammlung wird einberufen:

1. um über Gegenstände allgemeinen Interesses zu beraten und zu entscheiden oder um die öffentliche Ordnung betreffende Sachen, die in die Zuständigkeit des Gerichtshofes oder des Gerichts fallen, zu behandeln,

2. [um den in Artikel 340 § 3 erwähnten Tätigkeitsbericht zu erstellen. Die Tätigkeitsberichte werden von den Staatsanwaltschaften und den Auditoraten vor dem [1. April] jeden Jahres und von den Generalstaatsanwaltschaften und den Generalauditoraten vor dem [31. Mai] jeden Jahres erstellt und übermittelt; der Korpschef übermittelt den Tätigkeitsbericht zusammen mit dem betreffenden Protokoll über die Verrichtungen der Korpsversammlung an den Korpschef der nächsthöheren Staatsanwaltschaft, den Minister der Justiz, das Kollegium der Generalprokuratoren, den Hohen Justizrat und die Präsidenten der Föderalen Gesetzgebenden Kammern.] [Der Tätigkeitsbericht der Staatsanwaltschaft für Verkehrssicherheit wird vor dem 1. April jeden Jahres erstellt und zusammen mit dem betreffenden Protokoll über die Verrichtungen der Korpsversammlung an den Minister der Justiz, das Kollegium der Staatsanwaltschaft, den Hohen Justizrat und die Präsidenten der Föderalen Gesetzgebenden Kammern übermittelt,]

3. um die mit der Bewertung beauftragten Magistrate und ihre Stellvertreter zu wählen,

[4. um die in Artikel 259*novies* § 10 Absatz 5 erwähnte Stellungnahme zu erstellen.]

[Absatz 1 Nr. 1 ist nicht auf die Korpsversammlung der Föderalstaatsanwaltschaft anwendbar.]

§ 3 - Die Korpsversammlungen werden je nach Fall einberufen:

1. vom Generalprokurator, [Föderalprokurator,] [Prokurator für Verkehrssicherheit,] Prokurator des Königs oder Arbeitsauditor,

2. wenn ein Viertel der Mitglieder darum ersucht,

[3. in dem in § 2 Nr. 4 erwähnten Fall: von dem in Artikel [319 Absatz 1 zweiter Satz oder 319 Absatz 2 zweiter Satz] erwähnten Magistrat.]

Bei jeder Einberufung der Korpsversammlung setzt der Generalprokurator, [der Föderalprokurator,] [der Prokurator für Verkehrssicherheit,] der Prokurator des Königs oder der Arbeitsauditor den Minister der Justiz darüber in Kenntnis und teilt ihm den Gegenstand mit, über den die Versammlung beraten und beschließen wird.

§ 4 - Es darf über keinen anderen Gegenstand beraten und beschlossen werden als über denjenigen, für den die Einberufung erfolgt ist. Eine Korpsversammlung darf den Lauf der Sitzungen auf keinen Fall verhindern oder unterbrechen.]

[Art. 346 ersetzt durch Art. 75 des G. vom 22. Dezember 1998 (I) (B.S. vom 2. Februar 1999) - in Kraft ab dem 2. August 2000 -; § 1 ersetzt durch Art. 45 Nr. 1 des G. vom 21. Juni 2001 (B.S. vom 20. Juli 2001) - in Kraft ab dem 21. Mai 2002 -; § 2 Abs. 1 Nr. 2 ersetzt durch Art. 41 des G. vom 3. Mai 2003 (I) (B.S. vom 2. Juni 2003) - in Kraft ab dem 1. Januar 2004 - und abgeändert durch Art. 16 des G. vom 22. Dezember 2003 (I) (B.S. vom 31. Dezember 2003) und Art. 57 Buchstabe a) des G. vom 23. Dezember 2021 (B.S. vom 30. Dezember 2021); § 2 Abs. 1 Nr. 4 eingefügt durch Art. 12 Nr. 1 des G. vom 18. Dezember 2006 (B.S. vom 16. Januar 2007) - in Kraft ab dem 1. Januar 2008 -; § 2 Abs. 2 eingefügt durch Art. 45 Nr. 2 des G. vom 21. Juni 2001 (B.S. vom 20. Juli 2001) - in Kraft ab dem 21. Mai 2002 -; § 3 Abs. 1 Nr. 1 abgeändert durch Art. 45 Nr. 3 des G. vom 21. Juni 2001 (B.S. vom 20. Juli 2001) - in Kraft ab dem 21. Mai 2002 - und Art. 57 Buchstabe b) des G. vom 23. Dezember 2021 (B.S. vom 30. Dezember 2021); § 3 Abs. 1 Nr. 3 eingefügt durch Art. 12 Nr. 2 des G. vom 18. Dezember 2006 (B.S. vom 16. Januar 2007) - in Kraft ab dem 1. Januar 2008 - und abgeändert durch Art. 15 des G. (I) vom 8. Mai 2014 (III) (B.S. vom 14. Mai 2014) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -; § 3 Abs. 2 abgeändert durch Art. 45 Nr. 4 des G. vom 21. Juni 2001 (B.S. vom 20. Juli 2001) - in Kraft ab dem 21. Mai 2002 - und Art. 57 Buchstabe c) des G. vom 23. Dezember 2021 (B.S. vom 30. Dezember 2021)]

Art. 347 - [Die Korpsversammlung setzt sich zusammen:

1. aus den in Artikel 142 erwähnten Mitgliedern, was den Kassationshof betrifft,

2. aus den in Artikel 144 erwähnten Mitgliedern, was den Appellationshof betrifft,

3. aus den in Artikel 145 erwähnten Mitgliedern, was den Arbeitsgerichtshof betrifft,

4. aus den in Artikel 151 erwähnten Mitgliedern, was das Gericht Erster Instanz betrifft,

5. aus den in Artikel 153 erwähnten Mitgliedern, was das Arbeitsgericht betrifft,]

[6. aus den in Artikel 144*bis* § 1 Absatz 1 erwähnten Mitgliedern, was die Föderalstaatsanwaltschaft betrifft,]

[7. aus den in Artikel 150/1 § 2 Absatz 1 erwähnten Mitgliedern, was die Staatsanwaltschaft für Verkehrssicherheit betrifft.]

[Die in Anwendung von Artikel 100 ernannten [...] Staatsanwälte und Staatsanwälte beim Arbeitsauditorat gehören der Korpsversammlung der Staatsanwaltschaft bei den Rechtsprechungsorganen, in denen sie tatsächlich tätig sind, an.]

[Magistrate, die einen Auftrag erfüllen, nehmen für die Dauer dieses Auftrags und sofern es sich um einen Vollzeitauftrag außerhalb einer Staatsanwaltschaft bei einem Rechtsprechungsorgan handelt, ohne Stimmrecht und ohne dass sie für die Festlegung des Quorums berücksichtigt werden, an der Korpsversammlung teil. Wenn es sich um einen Auftrag bei einer anderen Staatsanwaltschaft handelt, gehören sie sowohl der Korpsversammlung der

Staatsanwaltschaft beim Rechtsprechungsorgan, in dem sie ernannt sind, als auch der Korpsversammlung der Staatsanwaltschaft beim Rechtsprechungsorgan, in dem sie einen Vollzeitauftrag erfüllen, an.]

[Art. 347 ersetzt durch Art. 76 des G. vom 22. Dezember 1998 (I) (B.S. vom 2. Februar 1999) - in Kraft ab dem 2. August 2000 -; Abs. 1 Nr. 6 eingefügt durch Art. 46 des G. vom 21. Juni 2001 (B.S. vom 20. Juli 2001) - in Kraft ab dem 21. Mai 2002 -; Abs. 1 Nr. 7 eingefügt durch Art. 58 des G. vom 23. Dezember 2021 (B.S. vom 30. Dezember 2021); Abs. 2 eingefügt durch Art. 42 des G. vom 3. Mai 2003 (I) (B.S. vom 2. Juni 2003) - in Kraft ab dem 2. Juni 2003 - und abgeändert durch Art. 94 des G. vom 1. Dezember 2013 (B.S. vom 10. Dezember 2013) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -; Abs. 3 eingefügt durch Art. 42 des G. vom 3. Mai 2003 (I) (B.S. vom 2. Juni 2003) - in Kraft ab dem 2. Juni 2003 -]

Art. 348 - [§ 1 - Die Korpsversammlung kann nur dann rechtsgültig beraten oder abstimmen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

[Wenn das Quorum nicht erreicht wird, beruft der Korpschef zu einem späteren Datum eine neue Korpsversammlung mit derselben Tagesordnung ein. Diese Korpsversammlung kann dann rechtsgültig beraten oder abstimmen, ohne dass die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.]

§ 2 - Jede Entscheidung wird mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder getroffen. Wahlen erfolgen getrennt und in geheimer Abstimmung; wenn kein Kandidat die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt, wird eine Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten mit den meisten Stimmen durchgeführt.

§ 3 - Bei Stimmengleichheit entscheidet je nach Fall der Generalprokurator, [der Föderalprokurator,] [der Prokurator für Verkehrssicherheit,] der Prokurator des Königs, der Arbeitsauditor, der Magistrat, der sie ersetzt, oder der von der Korpsversammlung bestimmte Vorsitzende[, außer wenn es sich um Wahlen, Wahlvorschläge oder Bestimmungen handelt. In diesen Fällen wird der Person mit dem höchsten allgemeinen Dienstalter bei der betreffenden Staatsanwaltschaft der Vorzug gegeben].

§ 4 - Die Magistrate dürfen nicht an der Beratung und der Abstimmung teilnehmen, wenn sie ein persönliches oder widerstreitendes Interesse haben.]

[Art. 348 ersetzt durch Art. 77 des G. vom 22. Dezember 1998 (I) (B.S. vom 2. Februar 1999) - in Kraft ab dem 2. August 2000 -; § 1 Abs. 2 eingefügt durch Art. 43 Nr. 1 des G. vom 3. Mai 2003 (I) (B.S. vom 2. Juni 2003) - in Kraft ab dem 2. Juni 2003 -; § 3 abgeändert durch Art. 47 des G. vom 21. Juni 2001 (B.S. vom 20. Juli 2001) - in Kraft ab dem 21. Mai 2002 -, Art. 43 Nr. 2 des G. vom 3. Mai 2003 (I) (B.S. vom 2. Juni 2003) - in Kraft ab dem 2. Juni 2003 - und Art. 59 des G. vom 23. Dezember 2021 (B.S. vom 30. Dezember 2021)]

Art. 349 - [Auf den Korpsversammlungen [...] wird der Gerichtsdienst vom Chefsekretär versehen.

Der Chefsekretär erstellt ein Protokoll über die Verrichtungen. In diesem Protokoll werden die Namen der Mitglieder, die an der Korpsversammlung teilgenommen haben, vermerkt. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und vom Chefsekretär unterzeichnet.]

[Art. 349 ersetzt durch Art. 78 des G. vom 22. Dezember 1998 (I) (B.S. vom 2. Februar 1999) - in Kraft ab dem 2. August 2000 -; Abs. 1 abgeändert durch Art. 48 des G. vom 21. Juni 2001 (B.S. vom 20. Juli 2001) - in Kraft ab dem 21. Mai 2002 -]

Art. 350 - [...]

[Art. 350 aufgehoben durch Art. 79 Nr. 1 des G. vom 22. Dezember 1998 (I) (B.S. vom 2. Februar 1999) - in Kraft ab dem 2. August 2000 -]

Art. 351 - [...]

[Art. 351 aufgehoben durch Art. 79 Nr. 2 des G. vom 22. Dezember 1998 (I) (B.S. vom 2. Februar 1999) - in Kraft ab dem 2. August 2000 -]

Art. 352 - [...]

[Art. 352 aufgehoben durch Art. 79 Nr. 3 des G. vom 22. Dezember 1998 (I) (B.S. vom 2. Februar 1999) - in Kraft ab dem 2. August 2000 -]

[KAPITEL 6*ter* - *Registrierung der Arbeitslast*

[Kapitel 6ter mit Art. 352bis eingefügt durch Art. 7 des G. vom 29. November 2001 (B.S. vom 8. Dezember 2001)]

Art. 352*bis* - Der König bestimmt nach Stellungnahme [des Kollegiums der Gerichtshöfe und Gerichte oder des Kollegiums der Staatsanwaltschaft], wie die Arbeitslast des Richters und der Staatsanwaltschaft registriert wird und wie diese registrierten Angaben evaluiert werden.] [Die Arbeitslastmessung erfolgt auf der Grundlage nationaler Richtzeiten für jede Kategorie von Rechtsprechungsorgan und Staatsanwaltschaft.]

[Die Arbeitslastmessung wird alle fünf Jahre für jede Art von Rechtsprechungsorgan oder Staatsanwaltschaft organisiert.]

[Art. 352bis Abs. 1 abgeändert durch Art. 40 Nr. 1 und ergänzt durch Art. 40 Nr. 2 des G. vom 18. Februar 2014 (B.S. vom 4. März 2014) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -; Abs. 2 eingefügt durch Art. 40 Nr. 3 des G. vom 18. Februar 2014 (B.S. vom 4. März 2014) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -]

[KAPITEL 6*quater* - *Ausweismittel*]

[Unterteilung Kapitel 6quater eingefügt durch Art. 103 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016)]

[**Art. 352*ter*** - Der König legt die Legitimationskarten und andere Ausweismittel der Magistrate, der [Magistrate in der Ausbildung] und des Gerichtspersonals fest.]

[Art. 352ter eingefügt durch Art. 104 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) und abgeändert durch Art. 50 des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023)]

KAPITEL 7 - *Amtstracht*

Art. 353 - Die Amtstracht, die die Magistrate und die Greffiers des gerichtlichen Standes bei der Ausübung ihres Amtes und bei öffentlichen Feierlichkeiten tragen, wird vom König bestimmt.

[KAPITEL 7*bis* - [*Bestimmungen bezüglich der Referenten am Kassationshof, Referenten, Juristen bei der Staatsanwaltschaft und Kriminologen*]]

[Unterteilung Kapitel 7bis eingefügt durch Art. 17 des G. vom 6. Mai 1997 (B.S. vom 25. Juni 1997); Überschrift von Kapitel 7bis ersetzt durch Art. 36 des G. vom 7. Mai 2024 (B.S. vom 16. Mai 2024)]

[[**Art. 353*bis***] - Der König regelt den Urlaub, die Ferien und die Abwesenheiten wegen Arbeitsunfähigkeit der Referenten am Kassationshof[, der Referenten, der Juristen bei der Staatsanwaltschaft und der Kriminologen]. Er kann eine Wartestandsregelung und das damit verbundene Wartegehalt festlegen.]

[Der König regelt gemäß den für Staatsbedienstete geltenden Bestimmungen den Rechtsschutz, der den Referenten [am Kassationshof[, den Referenten, den Juristen bei der Staatsanwaltschaft und den Kriminologen]] zukommt, und die Entschädigung des ihnen entstandenen Sachschadens.]

[Früherer Artikel 353ter eingefügt durch Art. 17 des G. vom 6. Mai 1997 (B.S. vom 25. Juni 1997) und umnummeriert zu Art. 353bis durch Art. 15 des G. vom 12. April 1999 (B.S. vom 29. Juni 1999) - in Kraft ab dem 1. Juli 1999 -; Abs. 1 abgeändert durch Art. 18 des G. vom 24. März 1999 (B.S. vom 7. April 1999), Art. 121 des G. vom 25. April 2007 (B.S. vom 1. Juni 2007) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2008 - und Art. 37 Nr. 1 des G. vom 7. Mai 2024 (B.S. vom 16. Mai 2024); Abs. 2 eingefügt durch Art. 39 des G. vom 10. April 2014 (I) (B.S. vom 10. Juni 2014) - in Kraft ab dem 10. Juni 2014 - und abgeändert durch Art. 105 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) und Art. 37 Nr. 2 des G. vom 7. Mai 2024 (B.S. vom 16. Mai 2024)]

KAPITEL 8 - [*Gemeinsame Bestimmungen für Gerichtspersonalmitglieder mit Ausnahme der Referenten am Kassationshof*]

[Überschrift von Kapitel 8 ersetzt durch Art. 38 des G. vom 7. Mai 2024 (B.S. vom 16. Mai 2024) - in Kraft am 31. Dezember 2025 -]

[[**Art. 353*ter***] - [Die in den Artikeln [293 bis 298] festgelegten Unvereinbarkeitsregeln sind auf die Mitglieder des Sekretariats der Staatsanwaltschaft und auf die Attachés [und die Berater] beim Dienst für Dokumentation und Übereinstimmung der Texte beim Kassationshof anwendbar.

[Unbeschadet der Artikel 293 bis 299*bis* ist es den Gerichtspersonalmitgliedern erlaubt, verschiedene Ämter zu kumulieren, sofern sie sich weder in einen Interessenkonflikt bringen, das heißt Situationen, in denen sie selbst oder durch eine Zwischenperson ein persönliches Interesse haben, das die unparteiische und objektive Ausübung ihres Amtes beeinflusst oder die begründete Vermutung eines solchen Einflusses entstehen lassen kann, noch in Interessenkonflikte verwickeln lassen.]

[Der König bestimmt die zusätzlichen Unvereinbarkeitsregeln in Sachen Kumulierung für die Gerichtspersonalmitglieder mit Ausnahme der Referenten am Kassationshof.]]]

[Früherer Artikel 353bis eingefügt durch Art. 2 des G. vom 26. März 1996 (B.S. vom 23. Juli 1996) - in Kraft ab dem 23. Juli 1996 -, umnummeriert zu Art. 353ter durch Art. 16 des G. vom 12. April 1999 (B.S. vom 29. Juni 1999) - in Kraft ab dem 1. Juli 1999 - und ersetzt durch Art. 2 des G. vom 1. März 2010 (B.S. vom 16. März 2010); Abs. 1 abgeändert durch Art. 39 Nr. 1 des G. vom 7. Mai 2024 (B.S. vom 16. Mai 2024) - in Kraft am 31. Dezember 2025 -; Abs. 2 ersetzt durch Art. 39 Nr. 2 des G. vom 7. Mai 2024 (B.S. vom 16. Mai 2024) - in Kraft am 31. Dezember 2025 -; Abs. 3 eingefügt durch Art. 39 Nr. 2 des G. vom 7. Mai 2024 (B.S. vom 16. Mai 2024) - in Kraft am 31. Dezember 2025 -]

Art. 354 - [Der König regelt die Eidesleistung des Personals der Kanzleien, der Sekretariate der Staatsanwaltschaft und der Unterstützungsdienste sowie der Attachés [und der Berater] des Dienstes für Dokumentation und Übereinstimmung der Texte beim Kassationshof. Er regelt auch die Abwesenheiten, den Urlaub und die Ferien des vorerwähnten Personals [sowie der Chefgreffiers, der dienstleitenden Greffiers, der Greffiers, der Chefsekretäre, der dienstleitenden Sekretäre und der Sekretäre].

Der König organisiert die Berufsausbildung des Gerichtspersonals.

Der König kann, was die Abwesenheiten wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit bei in Absatz 1 erwähnten Kanzleimitgliedern und Personalmitgliedern betrifft, die für Staatsbedienstete geltende Regelung anwenden.

Der König kann die Wartestandsregelung und das damit verbundene Wartegehalt auch gemäß den für Staatsbedienstete geltenden Bestimmungen festlegen.]

[Der König regelt gemäß den für Staatsbedienstete geltenden Bestimmungen den Rechtsschutz, der den Greffiers, den Sekretären, dem Personal der Kanzleien, den Sekretariaten

der Staatsanwaltschaft und den Unterstützungsdiensten sowie den Attachés [und den Beratern] beim Dienst für Dokumentation und Übereinstimmung der Texte beim Kassationshof zukommt, und die Entschädigung des ihnen entstandenen Sachschadens.]

[Der König bestimmt die Modalitäten der Telearbeit des Gerichtspersonals.]

[Art. 354 ersetzt durch Art. 124 des G. vom 25. April 2007 (B.S. vom 1. Juni 2007) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2008 -; Abs. 1 ergänzt durch Art. 40 Nr. 1 des G. vom 10. April 2014 (I) (B.S. vom 10. Juni 2014) - in Kraft ab dem 10. Juni 2014 - und abgeändert durch Art. 40 Nr. 1 des G. vom 7. Mai 2024 (B.S. vom 16. Mai 2024); Abs. 5 eingefügt durch Art. 40 Nr. 2 des G. vom 10. April 2014 (I) (B.S. vom 10. Juni 2014) - in Kraft ab dem 10. Juni 2014 - und abgeändert durch Art. 40 Nr. 2 des G. vom 7. Mai 2024 (B.S. vom 16. Mai 2024); Abs. 6 eingefügt durch Art. 5 des G. vom 10. Mai 2021 (B.S. vom 17. Mai 2021) - in Kraft am 17. Mai 2021 -]

TITEL 3 - [*Gehälter, Löhne, Funktionskosten und Vorteile*]

[Überschrift von Titel 3 ersetzt durch Art. 41 des G. vom 7. Mai 2024 (B.S. vom 16. Mai 2024) - in Kraft am 26. Mai 2024 -]

KAPITEL 1 - *Gehälter der Magistrate des gerichtlichen Standes*

Art. 355 - [Die Gehälter der Magistrate des gerichtlichen Standes werden wie folgt festgelegt:

Kassationshof:

Erster Präsident und Generalprokurator	69.696,16 EUR
Präsident und Erster Generalanwalt	65.281,40 EUR
[Sektionspräsident und Generalanwalt]	57.776,40 EUR
Gerichtsrat	56.451,95 EUR

Appellationshöfe und Arbeitsgerichtshöfe:

Erster Präsident und Generalprokurator	56.451,95 EUR
Kammerpräsident und Erster Generalanwalt	50.565,67 EUR
Generalanwalt	46.960,31 EUR
Gerichtsrat, Staatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft und Staatsanwalt beim Generalauditorat	45.047,24 EUR

Gerichte Erster Instanz, Arbeitsgerichte und [Unternehmensgerichte], deren Bereich mindestens 250.000 Einwohner umfasst:

Gerichtspräsident, Prokurator des Königs und Arbeitsauditor	50.565,67 EUR
[Abteilungspräsident, Abteilungsprokurator und Abteilungsauditor	46.960,31 EUR]
Vizepräsident und Erster Staatsanwalt	44.620,84 EUR
[Richter und Staatsanwalt]	38.793,06 EUR

Gerichte Erster Instanz, Arbeitsgerichte und [Unternehmensgerichte], deren Bereich weniger als 250.000 Einwohner umfasst:

Gerichtspräsident, Prokurator des Königs und Arbeitsauditor	46.960,31 EUR
Vizepräsident und Erster Staatsanwalt	44.620,84 EUR
[Richter und Staatsanwalt]	38.793,06 EUR

[Präsident der Friedensrichter und Richter am Polizeigericht, dessen Bereich mindestens 250.000 Einwohner umfasst	50.565,67 EUR
Präsident der Friedensrichter und Richter am Polizeigericht, dessen Bereich weniger als 250.000 Einwohner umfasst	46.960,31 EUR]

Friedensgerichte und Polizeigerichte, die in Artikel 3 der Anlage zum vorliegenden Gesetzbuch erwähnt sind:

[Vizepräsident der Friedensrichter und Richter am Polizeigericht, Friedensrichter und Richter am Polizeigericht]	45.047,24 EUR]

[Art. 355 ersetzt durch Art. 3 des G. vom 27. Dezember 2002 (B.S. vom 31. Dezember 2002) - in Kraft ab dem 1. Oktober 2002 - und abgeändert durch Art. 7 des G. vom 27. Dezember 2004 (I) (B.S. vom 31. Dezember 2004), Art. 95 Nr. 1 bis 4 des G. vom 1. Dezember 2013 (B.S. vom 10. Dezember 2013) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -, selbst abgeändert durch Art. 116 des G. (I) vom 8. Mai 2014 (III) (B.S. vom 14. Mai 2014), und durch Art. 106 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) und Art. 252 des G. vom 15. April 2018 (II) (B.S. vom 27. April 2018) - in Kraft am 1. November 2018 -]

[**Art. 355*bis* -** [§ 1 - Der Föderalprokurator bezieht das gleiche Gehalt wie dasjenige, das für die Generalprokuratoren bei den Appellationshöfen festgelegt worden ist.

Föderalmagistrate[, Assistenzmagistrate und Verbindungsmagistrate für Jugendsachen] beziehen das gleiche Gehalt wie dasjenige, das für die Generalanwälte bei den Appellationshöfen und den Arbeitsgerichtshöfen festgelegt worden ist.

§ 2 - [Artikel 357 § 2 ist auf Föderalmagistrate und Verbindungsmagistrate für Jugendsachen anwendbar.]

Ein Magistrat, der in Anwendung von Artikel 144*bis* § 3 Absatz 2 mit einem Auftrag betraut wird, der sich über mindestens drei aufeinander folgende Monate erstreckt, erhält ein Drittel der Differenz zwischen seinem Gehalt und dem, das mit dem Amt eines Föderalmagistrats verbunden ist.

Ein Magistrat, der in Anwendung von Artikel 144*bis* § 3 Absatz 1 mit einem Auftrag betraut wird, der sich über mindestens drei aufeinander folgende Monate erstreckt, erhält ein Viertel der Differenz zwischen seinem Gehalt und dem, das mit dem Amt eines Föderalmagistrats verbunden ist.]]

[§ 3 - Der Prokurator für Verkehrssicherheit bezieht das gleiche Gehalt wie dasjenige, das für die Prokuratoren des Königs festgelegt worden ist, deren Bereich mindestens 250.000 Einwohner umfasst.

Staatsanwälte bei der Staatsanwaltschaft für Verkehrssicherheit beziehen das gleiche Gehalt wie dasjenige, das für die Abteilungsprokuratoren festgelegt worden ist, deren Bereich mindestens 250.000 Einwohner umfasst.]

[Art. 355bis eingefügt durch Art. 9 des G. vom 4. März 1997 (B.S. vom 30. April 1997) - in Kraft ab dem 15. Mai 1997) - und ersetzt durch Art. 49 des G. vom 21. Juni 2001 (B.S. vom 20. Juli 2001) - in Kraft ab dem 21. Mai 2002 -; § 1 Abs. 2 abgeändert durch Art. 48 Nr. 1 des G. vom 13. Juni 2006 (B.S. vom 19. Juli 2006) - in Kraft ab dem 16. August 2006 -; § 2 Abs. 1 ersetzt durch Art. 48 Nr. 2 des G. vom 13. Juni 2006 (B.S. vom 19. Juli 2006) - in Kraft ab dem 16. August 2006 -; § 3 eingefügt durch Art. 60 des G. vom 23. Dezember 2021 (B.S. vom 30. Dezember 2021)]

[**Art. 355*ter*** - Das Gehalt [der effektiven Beisitzer am Strafvollstreckungsgericht] entspricht dem Gehalt, das in Artikel 355 für die Richter am Gericht Erster Instanz festgelegt worden ist. Die Artikel 360 Absatz 1, 360*ter* Absatz 3 und 4, 362, 363 und 377 sind auf sie anwendbar.

Die als Bedingung für die Ernennung erforderliche Berufserfahrung wird bei der Berechnung des Dienstalters für höchstens sechs Jahre berücksichtigt. [Alle Zeiträume, während deren das Amt des Beisitzers am Strafvollstreckungsgericht ausgeübt worden ist, werden bei der Berechnung des finanziellen Dienstalters berücksichtigt.]

Der Minister der Justiz legt die Höhe der Entschädigung, die [den stellvertretenden Beisitzern am Strafvollstreckungsgericht] gewährt wird, fest.]

[Art. 355ter eingefügt durch Art. 34 des G. vom 17. Mai 2006 (B.S. vom 15. Juni 2006) - in Kraft ab dem 31. August 2006 -; Abs. 1 abgeändert durch Art. 114 Nr. 1 des G. vom 5. Mai 2014 (III) (B.S. vom 9. Juli 2014), selbst aufgehoben durch Art. 238 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) - in Kraft am 13. Mai 2016 -, und durch Art. 107 Nr. 1 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) - in Kraft am 1. Oktober 2016 -; Abs. 2 ergänzt durch Art. 66 des G. vom 25. Dezember 2016 (I) (B.S. vom 30. Dezember 2016) - in Kraft am 13. Mai 2016 -; Abs. 3 abgeändert durch Art. 114 Nr. 2 des G. vom 5. Mai 2014 (III) (B.S. vom 9. Juli 2014), selbst aufgehoben durch Art. 238 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) - in Kraft am 13. Mai 2016 -, und durch Art. 107 Nr. 2 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) - in Kraft am 1. Oktober 2016 -]

Art. 356 - Der König legt die Anwesenheitsgelder, die den Sozialgerichtsräten, den Sozialrichtern und den [Unternehmensrichtern] gewährt werden können, fest.

[Art. 356 abgeändert durch Art. 253 des G. vom 15. April 2018 (II) (B.S. vom 27. April 2018) - in Kraft am 1. November 2018 -]

Art. 357 - [§ 1 - Es werden folgende Beträge zuerkannt:

1. [...]

2. ein Gehaltszuschlag von [2.602,89 EUR] an die Richter [am Familien- und Jugendgericht während der Dauer ihres Amtes in den Jugendkammern]; dieser Gehaltszuschlag wird um die Hälfte reduziert, wenn der letzte in Artikel 360*bis* erwähnte Gehaltszuschlag zuerkannt wird;

3. ein Gehaltszuschlag von [4.214,19 EUR] an die Untersuchungsrichter während der Dauer ihres Amtes in dieser Eigenschaft; dieser Gehaltszuschlag wird um die Hälfte reduziert, wenn der letzte in Artikel 360*bis* erwähnte Gehaltszuschlag zuerkannt wird[, wobei die Gesamtbesoldung nicht weniger betragen darf als die Besoldung, die der Amtsträger in seiner früheren Dienstaltersstufe bezog];

4. [ein Gehaltszuschlag von 2.602,89 EUR an die in Steuersachen spezialisierten Staatsanwälte, die das Amt tatsächlich ausüben. Nach zwei Jahren Amtsausübung wird dieser Gehaltszuschlag auf 6.544,39 EUR erhöht. Der gleichzeitige Bezug dieses Gehaltszuschlags mit dem Gehalt und den in Artikel 360*bis* erwähnten Gehaltszuschlägen darf [62.905,54 EUR] nicht überschreiten;]

5. ein Gehaltszuschlag von [2.602,89 EUR] an die Ersten Staatsanwälte, die den Titel Auditor tragen; dieser Gehaltszuschlag wird um die Hälfte reduziert, wenn der letzte in Artikel 360*bis* erwähnte Gehaltszuschlag zuerkannt wird;

[6. [...]]

[7. ein Gehaltszuschlag von 4.214,19 EUR an die Richter am Strafvollstreckungsgericht und an die in Strafvollstreckungssachen spezialisierten Staatsanwälte, die das Amt tatsächlich ausüben. Dieser Gehaltszuschlag wird um die Hälfte reduziert, wenn der letzte in Artikel 360*bis* erwähnte Gehaltszuschlag zuerkannt wird[, wobei die Gesamtbesoldung nicht weniger betragen darf als die Besoldung, die der Amtsträger in seiner früheren Dienstaltersstufe bezog];]

[8. ein Gehaltszuschlag von 2.602,89 EUR an die Richter, die in der Tabelle "Anzahl in Steuersachen spezialisierter Strafrichter beim Gericht Erster Instanz" in der Anlage zum Gesetz vom 3. April 1953 über das Gerichtswesen erwähnt sind und das Amt tatsächlich ausüben. Der gleichzeitige Bezug dieses Gehaltszuschlags mit dem Gehalt und den in Artikel 360*bis* erwähnten Gehaltszuschlägen darf 62.905,54 EUR nicht überschreiten.]

[Der in Absatz 1 Nr. 4 und Nr. 8 erwähnte Gehaltszuschlag von 2.602,89 EUR wird auf 6.544,39 EUR erhöht, wenn die dort erwähnten Staatsanwälte und Richter Inhaber eines Diploms sind, durch das eine Fachausbildung im Bereich Steuerwesen bescheinigt wird und das von einer belgischen Universität oder, sofern die Ausbildung von der in Artikel 259*bis*-8 erwähnten Ernennungs- und Bestimmungskommission berücksichtigt wird, von einer nichtuniversitären Hochschule ausgestellt wurde.] Der gleichzeitige Bezug dieses Gehaltszuschlags mit dem Gehalt und den in Artikel 360*bis* erwähnten Gehaltszuschlägen darf [62.905,54 EUR] nicht überschreiten.]

[Ein in Steuersachen spezialisierter Staatsanwalt, der zum Ersten Staatsanwalt bestimmt wird, behält den in Absatz 1 Nr. 4 vorgesehenen Gehaltszuschlag unter denselben Bedingungen wie denjenigen, die in Absatz 1 Nr. 4 und in Absatz 2 festgelegt sind.]

§ 2 - [[[Eine Pauschalzulage] von 235,50 EUR pro tatsächlich geleisteter Rufbereitschaft während der Nacht, der Wochenenden oder der Feiertage wird den [Magistraten

der Staatsanwaltschaft des Prokurators des Königs] [...] gewährt, sofern sie in der Aufstellung der Rufbereitschaft eingetragen sind.] [...] [Diese Zulage] ist zwei Mal pro Jahr auszahlbar: am Ende des ersten und des dritten Quartals des Kalenderjahres.

[Unter Rufbereitschaft ist ein durchgehender Dienst von zwölf Stunden zu verstehen, während dessen die Betreffenden erreichbar und verfügbar sind, sich aber auch fortbewegen können, um Leistungen an einem Arbeitsplatz zu erbringen.]

[Der Höchstbetrag der Zulagen auf Jahresbasis darf den Betrag von 4.239 EUR nicht überschreiten. Die Zulagen können nicht gleichzeitig mit der in Artikel 47 des Königlichen Erlasses vom 13. Juli 2017 zur Festlegung der Zulagen und Entschädigungen der Personalmitglieder des föderalen öffentlichen Dienstes erwähnten Zulage für unregelmäßige Leistungen bezogen werden.]]

§ 3 - Ein am Ende des Gerichtsjahres auszahlbarer Zuschlag von [74,37 EUR] pro Monat wird zu Praktikumsleitern bestimmten Magistraten gewährt, vorausgesetzt, diese Funktion ist während mindestens drei Monaten ausgeübt worden.]

[§ 4 - Den Magistraten, die gemäß Artikel 43*quinquies* des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten Kenntnis einer anderen Sprache als derjenigen, in der sie die Prüfungen zum Doktor oder Lizentiaten der Rechte abgelegt haben, nachgewiesen haben, wird ein Zuschlag gewährt, sofern sie in einem Rechtsprechungsorgan ernannt sind, in dem aufgrund der Rechtsvorschriften über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheit zumindest ein Teil der Magistrate Kenntnis von mehr als einer Landessprache nachweisen muss.

[...]

[In Abweichung von Absatz 2 erhalten Korpschefs, die gemäß dem Gesetz vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten die gründliche Kenntnis einer anderen Landessprache nachweisen müssen, während ihres Mandats den Zuschlag von Amts wegen.]

[...]

Dieser Zuschlag wird ebenfalls dem Föderalprokurator und den Föderalmagistraten gewährt, die gemäß Artikel 43*quinquies* des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten Kenntnis einer anderen Sprache als derjenigen, in der sie die Prüfungen zum Doktor oder Lizentiaten der Rechte abgelegt haben, nachgewiesen haben. [Dieser Zuschlag wird ebenfalls dem Direktor, dem beigeordneten Direktor und den Verbindungsmagistraten des Zentralen Organs für Sicherstellung und Einziehung gewährt, die gemäß Artikel 43*quinquies* des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten Kenntnis einer anderen Sprache als derjenigen, in der sie die Prüfungen zum Doktor oder Lizentiaten der Rechte abgelegt haben, nachgewiesen haben.]

Der monatliche Betrag des Zuschlags ist festgelegt auf:

- 281,98 EUR für Magistrate, die die passiven und aktiven mündlichen Kenntnisse und die passiven und aktiven schriftlichen Kenntnisse der anderen Sprache nachgewiesen haben,

- 216,91 EUR für Magistrate, die die passiven und aktiven mündlichen Kenntnisse und die passiven schriftlichen Kenntnisse der anderen Sprache nachgewiesen haben.

Der Zuschlag wird zusammen mit dem Gehalt ausgezahlt.]

[Art. 357 ersetzt durch Art. 3 des G. vom 29. April 1999 (B.S. vom 30. Juni 1999) - in Kraft ab dem 1. Januar 2000 -; § 1 Abs. 1 Nr. 1 aufgehoben durch Art. 8 des G. vom 27. Dezember 2004 (I) (B.S. vom 31. Dezember 2004); § 1 Abs. 1 Nr. 2 abgeändert durch Art. 1 des K.E. vom 13. Juli 2001 (B.S. vom 11. August 2001) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 - und Art. 123 des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -; § 1 Abs. 1 Nr. 3 abgeändert durch Art. 1 des K.E. vom 13. Juli 2001 (B.S. vom 11. August 2001) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 - und Art. 43 Buchstabe a) des G. vom 10. April 2014 (I) (B.S. vom 10. Juni 2014) - in Kraft ab dem 10. Juni 2014 -; § 1 Abs. 1 Nr. 4 ersetzt durch Art. 2 Nr. 1 des G. vom 15. Juni 2001 (III) (B.S. vom 25. August 2001) - in Kraft ab dem 1. September 2001 - und abgeändert durch Art. 4 Nr. 1 des G. vom 27. Dezember 2002 (B.S. vom 31. Dezember 2002) - in Kraft ab dem 1. Oktober 2002 -; § 1 Abs. 1 Nr. 5 abgeändert durch Art. 1 des K.E. vom 13. Juli 2001 (B.S. vom 11. August 2001) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -; § 1 Abs. 1 Nr. 6 eingefügt durch Art. 5 des G. vom 28. März 2000 (II) (B.S. vom 1. April 2000) - in Kraft ab dem 1. Juni 2000 - und aufgehoben durch Art. 96 Nr. 1 des G. vom 1. Dezember 2013 (B.S. vom 10. Dezember 2013) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -; § 1 Abs. 1 Nr. 7 eingefügt durch Art. 35 des G. vom 17. Mai 2006 (B.S. vom 15. Juni 2006) - in Kraft ab dem 1. Februar 2007 - und abgeändert durch Art. 43 Buchstabe c) des G. vom 10. April 2014 (I) (B.S. vom 10. Juni 2014) - in Kraft ab dem 10. Juni 2014 -; § 1 Abs. 1 Nr. 8 eingefügt durch Art. 18 Nr. 1 des G. vom 25. April 2014 (III) (B.S. vom 14. Mai 2014); § 1 Abs. 2 eingefügt durch Art. 2 Nr. 2 des G. vom 15. Juni 2001 (III) (B.S. vom 25. August 2001) - in Kraft ab dem 1. September 2001 - und abgeändert durch Art. 4 Nr. 1 des G. vom 27. Dezember 2002 (B.S. vom 31. Dezember 2002) - in Kraft ab dem 1. Oktober 2002 -, Art. 18 Nr. 2 des G. vom 25. April 2014 (III) (B.S. vom 14. Mai 2014) und Art. 51 Nr. 1 des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023); § 1 Abs. 3 eingefügt durch Art. 45 des G. vom 3. Mai 2003 (I) (B.S. vom 2. Juni 2003) - in Kraft ab dem 2. Juni 2003 -; § 2 ersetzt durch Art. 2 Nr. 3 des G. vom 15. Juni 2001 (III) (B.S. vom 25. August 2001) - in Kraft ab dem 1. September 2001 -; § 2 Abs. 1 abgeändert durch Art. 18 Nr. 1 des G. (II) vom 29. Dezember 2010 (II) (B.S. vom 31. Dezember 2010), Art. 96 Nr. 2 des G. vom 1. Dezember 2013 (B.S. vom 10. Dezember 2013) - in Kraft ab dem 1. April 2014 - und Art. 76 Nr. 1, 2 und 3 des G. vom 12. Mai 2024 (B.S. vom 22. Mai 2024); § 2 Abs. 2 ersetzt durch Art. 18 Nr. 2 des G. (II) vom 29. Dezember 2010 (II) (B.S. vom 31. Dezember 2010); § 2 frühere Absätze 3, 4 und 5 umgegliedert zu Abs. 3 und ersetzt durch Art. 76 Nr. 4 des G. vom 12. Mai 2024 (B.S. vom 22. Mai 2024); § 3 abgeändert durch Art. 1 des K.E. vom 13. Juli 2001 (B.S. vom 11. August 2001) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -; § 4 eingefügt durch Art. 2 des G. vom 22. April 2003 (II) (B.S. vom 9. Mai 2003) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2003 -; § 4 früherer Absatz 2 aufgehoben durch Art. 51 Nr. 2 des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023); § 4 neuer Absatz 2 eingefügt durch Art. 16 des G. (I) vom 8. Mai 2014 (III) (B.S. vom 14. Mai 2014) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -; § 4 früherer Absatz 3 aufgehoben durch Art. 51 Nr. 2 des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023); § 4 Abs. 3 (früherer Absatz 5) ergänzt durch Art. 51 des G. vom 4. Februar 2018 (B.S. vom 26. Februar 2018) - in Kraft am 1. Juli 2018 -]

Art. 358 - Wenn der Gehaltszuschlag, der Magistraten aufgrund ihrer Eigenschaft als [Untersuchungsrichter[, [Richter am Familien- und Jugendgericht während der Dauer seines

Amtes in den Jugendkammern, Richter am Strafvollstreckungsgericht, in Steuersachen spezialisierter Strafrichter am Gericht Erster Instanz, Erster Staatsanwalt, der den Titel Auditor trägt, in Steuersachen spezialisierter Staatsanwalt und in Strafvollstreckungssachen spezialisierter Staatsanwalt]]] gewährt wurde, nicht vom Amtsträger bezogen wird, ist dieser Zuschlag zur Hälfte an denjenigen auszahlbar, der aufgrund seines Amtes, sei es, weil die Stelle vakant ist, oder aus irgendeinem anderen Grund die Amtsgeschäfte zeitweilig wahrnimmt.

[Art. 358 abgeändert durch Art. 4 des G. vom 29. April 1999 (B.S. vom 30. Juni 1999) - in Kraft ab dem 1. Januar 2000 -, Art. 12 des G. vom 17. Juli 2000 (B.S. vom 1. August 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2000 -, Art. 9 des G. vom 27. Dezember 2004 (I) (B.S. vom 31. Dezember 2004), Art. 36 des G. vom 17. Mai 2006 (B.S. vom 15. Juni 2006) - in Kraft ab dem 1. Februar 2007 - und Art. 108 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016)]

Art. 359 - Ein Magistrat, der beauftragt ist, während mindestens drei aufeinanderfolgender Monate das Amt eines anderen Magistrats, der ein höheres Gehalt bezieht, auszuüben, erhält die Hälfte der Differenz zwischen seinem Gehalt und dem Gehalt, das mit dem vorübergehend ausgeübten Amt verbunden ist.

[Die in Artikel [259*quater* § 6 Absatz 2 und 3] erwähnte Ersatzperson erhält - während der Dauer der Ersetzung [...] - die Differenz zwischen ihrem Gehalt und dem Gehalt, das mit dem Mandat als Korpschef, das sie vorübergehend ausübt, verbunden ist.]

[Art. 359 Abs. 2 eingefügt durch Art. 81 des G. vom 22. Dezember 1998 (I) (B.S. vom 2. Februar 1999) - in Kraft ab dem 2. August 2000 - und abgeändert durch Art. 13 Nr. 1 und 2 des G. vom 18. Dezember 2006 (B.S. vom 16. Januar 2007) - in Kraft ab dem 2. März 2007 -]

Art. 360 - [Die Gehälter [der Vizepräsidenten der Friedensrichter und Richter am Polizeigericht, der Friedensrichter und der Richter am Polizeigericht] werden nach einem Zeitraum von drei, sechs, neun, zwölf, fünfzehn und achtzehn Jahren geltenden Dienstalters um einen Betrag von 2.283,39 EUR erhöht. Die Gehälter der anderen Magistrate werden nach den gleichen Zeiträumen um einen Betrag von 2.354,45 EUR erhöht.

Die Gehaltserhöhung, die nach einem Zeitraum von fünfzehn Jahren geltenden Dienstalters gewährt wird, beträgt jedoch 3.224,34 EUR für die Richter am Gericht Erster Instanz, am Arbeitsgericht und am [Unternehmensgericht], [...] die Staatsanwälte, die Staatsanwälte beim Arbeitsauditorat [...].]

[Art. 360 ersetzt durch Art. 5 des G. vom 27. Dezember 2002 (B.S. vom 31. Dezember 2002) - in Kraft ab dem 1. Oktober 2002 -; Abs. 1 abgeändert durch Art. 97 Nr. 1 des G. vom 1. Dezember 2013 (B.S. vom 10. Dezember 2013) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -, selbst ersetzt durch Art. 117 des G. (I) vom 8. Mai 2014 (III) (B.S. vom 14. Mai 2014) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -; Abs. 2 abgeändert durch Art. 97 Nr. 2 des G. vom 1. Dezember 2013 (B.S. vom 10. Dezember 2013) - in Kraft ab dem 1. April 2014 - und Art. 252 des G. vom 15. April 2018 (II) (B.S. vom 27. April 2018) - in Kraft am 1. November 2018 -]

[**Art. 360*bis*** **-** [Den Magistraten werden folgende kumulative Gehaltszuschläge gewährt:

Anzahl Jahre geltenden Dienstalters	Betrag des Gehaltszuschlags nach dem jeweiligen Zeitraum
Einundzwanzig Jahre:	
Generalanwalt beim Appellationshof und beim Arbeitsgerichtshof	1.778,84 EUR
[Präsident des Gerichts Erster Instanz, des Arbeitsgerichts, des [Unternehmensgerichts] und Präsident der Friedensrichter und Richter am Polizeigericht, dessen Bereich mindestens 250.000 Einwohner umfasst], Prokurator des Königs und Arbeitsauditor bei diesen Gerichten	2.212,11 EUR
[Präsident des Gerichts Erster Instanz, des Arbeitsgerichts, des [Unternehmensgerichts] und Präsident der Friedensrichter und Richter am Polizeigericht, dessen Bereich weniger als 250.000 Einwohner umfasst, Prokurator des Königs und Arbeitsauditor bei diesen Gerichten, Abteilungspräsident, Abteilungsprokurator und Abteilungsauditor]	2.146,74 EUR
Vizepräsident am Gericht Erster Instanz, am Arbeitsgericht und am [Unternehmensgericht], Erster Staatsanwalt und Erster Staatsanwalt beim Arbeitsauditorat	2.079,00 EUR
Richter am Gericht Erster Instanz, am Arbeitsgericht und am [Unternehmensgericht], [...] Staatsanwalt, Staatsanwalt beim Arbeitsauditorat, [...]	3.038,63 EUR
[Vizepräsident der Friedensrichter und Richter am Polizeigericht, Friedensrichter und Richter am Polizeigericht]	2.078,98 EUR
Die anderen Magistrate	1.765,85 EUR
Vierundzwanzig Jahre:	
Erster Präsident des Kassationshofes und Generalprokurator bei diesem Gerichtshof	3.423,57 EUR

Präsident des Kassationshofes und Erster Generalanwalt bei diesem Gerichtshof	3.246,97 EUR
[Sektionspräsident und Generalanwalt beim Kassationshof]	2.946,77 EUR
Gerichtsrat am Kassationshof, Erster Präsident des Appellationshofes, Erster Präsident des Arbeitsgerichtshofes und Generalprokurator beim Appellationshof	2.893,81 EUR
Kammerpräsident am Appellationshof und am Arbeitsgerichtshof, Erster Generalanwalt beim Appellationshof und beim Arbeitsgerichtshof	2.658,37 EUR
Generalanwalt beim Appellationshof und beim Arbeitsgerichtshof	2.514,64 EUR
Gerichtsrat am Appellationshof und am Arbeitsgerichtshof, Staatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft am Appellationshof und Staatsanwalt beim Generalauditorat am Arbeitsgerichtshof	4.440,70 EUR
[Präsident des Gerichts Erster Instanz, des Arbeitsgerichts, des [Unternehmensgerichts] und Präsident der Friedensrichter und Richter am Polizeigericht, dessen Bereich mindestens 250.000 Einwohner umfasst], Prokurator des Königs und Arbeitsauditor bei diesen Gerichten	2.212,11 EUR
[Präsident des Gerichts Erster Instanz, des Arbeitsgerichts, des [Unternehmensgerichts] und Präsident der Friedensrichter und Richter am Polizeigericht, dessen Bereich weniger als 250.000 Einwohner umfasst, Prokurator des Königs und Arbeitsauditor bei diesen Gerichten, Abteilungspräsident, Abteilungsprokurator und Abteilungsauditor]	2.146,74 EUR
Vizepräsident am Gericht Erster Instanz, am Arbeitsgericht und am [Unternehmensgericht], Erster Staatsanwalt und Erster Staatsanwalt beim Arbeitsauditorat	2.079,00 EUR
Richter am Gericht Erster Instanz, am Arbeitsgericht und am [Unternehmensgericht], [...] Staatsanwalt, Staatsanwalt beim Arbeitsauditorat, [...]	3.038,63 EUR

[Vizepräsident der Friedensrichter und Richter am Polizeigericht, Friedensrichter und Richter am Polizeigericht]	2.078,98 EUR

Siebenundzwanzig Jahre:

Richter am Gericht Erster Instanz, am Arbeitsgericht und am [Unternehmensgericht], [...] Staatsanwalt, Staatsanwalt beim Arbeitsauditorat, [...]	3.038,63 EUR]]

[Art. 360bis eingefügt durch Art. 139 des G. vom 20. Juli 1991 (B.S. vom 1. August 1991) - in Kraft ab dem 1. Mai 1991 -, ersetzt durch Art. 6 des G. vom 27. Dezember 2002 (B.S. vom 31. Dezember 2002) - in Kraft ab dem 1. Oktober 2002 und abgeändert durch Art. 98 Nr. 1 bis 3 des G. vom 1. Dezember 2013 (B.S. vom 10. Dezember 2013) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -, selbst ersetzt durch Art. 118 des G. (I) vom 8. Mai 2014 (III) (B.S. vom 14. Mai 2014) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -, und durch Art. 41 des G. vom 10. April 2014 (I) (B.S. vom 10. Juni 2014) - in Kraft ab dem 10. Juni 2014 -, Art. 109 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) und Art. 252 des G. vom 15. April 2018 (II) (B.S. vom 27. April 2018) - in Kraft am 1. November 2018 - Art. 252 des G. vom 15. April 2018 (II) (B.S. vom 27. April 2018) - in Kraft am 1. November 2018 -]

[**Art. 360*ter*** - Für die Festlegung des in den Artikeln 360 und 360*bis* erwähnten geltenden Dienstalters wird Folgendes berücksichtigt:

1. der Zeitraum, in dem das Amt eines effektiven oder stellvertretenden Magistrats ausgeübt worden ist und für den ein Gehalt oder eine Entschädigung gewährt worden ist,

2. die in Artikel 365 § 2 erwähnten Leistungen.

Bei jeder Ernennung oder Bestimmung wird das Gehalt des Magistrats gemäß der mit den neu ausgeübten Funktionen verbundenen Besoldungslaufbahn, wie in den Artikeln 355, 360 und 360*bis* bestimmt, festgelegt, und zwar entsprechend dem geltenden Dienstalter, das zum Zeitpunkt dieser Ernennung oder dieser Bestimmung erreicht worden ist.

Die in Artikel 360 erwähnten Gehaltserhöhungen und die in Artikel 360*bis* erwähnten Gehaltszuschläge gelten ab dem ersten Tag des Monats nach dem Monat, in dem das geltende Dienstalter erreicht wird.

Der Zeitraum, in dem der Betreffende sein Gehalt nicht bezogen hat, wird nicht berücksichtigt.]

[Neuer Artikel 360ter eingefügt durch Art. 7 des G. vom 27. Dezember 2002 (B.S. vom 31. Dezember 2002) - in Kraft ab dem 1. Oktober 2002 -]

[[**Art. 360*quater*** -] Wenn ein Magistrat bei einer periodischen Bewertung die Note "ungenügend" erhalten hat, führt dies während sechs Monaten zum Verlust der letzten in den Artikeln 360 und 360*bis* erwähnten dreijährlichen Erhöhung, unbeschadet der disziplinarrechtlichen Folgen.

Falls der betreffende Magistrat die Note "ungenügend" erhalten hat, wird er nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten erneut bewertet. Wenn er dann nicht mindestens die Note "gut" erhält, findet Absatz 1 erneut Anwendung.]

[Früherer Artikel 360ter eingefügt durch Art. 82 des G. vom 22. Dezember 1998 (I) (B.S. vom 2. Februar 1999) - in Kraft ab dem 2. August 2000 - und umnummeriert zu Art. 360quater durch Art. 7 des G. vom 27. Dezember 2002 (B.S. vom 31. Dezember 2002) - in Kraft ab dem 1. Oktober 2002 -]

Art. 361 - Wenn ein Magistrat, nachdem er aus dem Amt ausgeschieden ist, wieder in das Amt, das er aufgehört hat, auszuüben, eingesetzt oder erneut zu diesem Amt ernannt wird und gemäß Artikel 315 die Erlaubnis erhält, auf den in den Artikeln 310, 311 und 312 vorgesehenen Ranglisten den Platz einzunehmen, den er besetzen würde, wenn er nicht aus dem Amt ausgeschieden wäre, werden die dienstaltersbedingten Erhöhungen berechnet, als habe er nie aufgehört, das besagte Amt auszuüben.

Das Gleiche gilt für einen Magistrat, der bei seiner Rückkehr in den gerichtlichen Stand zu einem gleichgestellten oder höheren Amt ernannt worden ist.

Art. 362 - [Die Gehälter, Gehaltszuschläge und dienstaltersbedingten Erhöhungen, die die Magistrate beziehen, sind an die auf die Besoldung der Staatsbediensteten im aktiven Dienst anwendbare Mobilitätsregelung gebunden.]

[Absatz 1 ist ebenfalls auf die in Artikel 357 [§§ 2 bis 4] erwähnten Zuschläge anwendbar.]

[Art. 362 ersetzt durch Art. 4 des G. vom 2. August 1974 (B.S. vom 19. September 1974); Abs. 2 eingefügt durch Art. 7 des G. vom 29. April 1999 (B.S. vom 30. Juni 1999) - in Kraft ab dem 1. Januar 2000 - und abgeändert durch Art. 3 des G. vom 22. April 2003 (II) (B.S. vom 9. Mai 2003) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2003 -]

Art. 363 - Magistrate des gerichtlichen Standes erhalten die Geburtsprämie und das Kindergeld, die den Beamten des administrativen Standes gewährt werden. Die anderen zusätzlich zum Gehalt gewährten Zulagen, Entschädigungen und Vergütungen, die den Beamten des administrativen Standes zukommen, werden in gleichem Maße und unter denselben Bedingungen den Magistraten des gerichtlichen Standes gewährt.

[[...] [Magistrate, die in Anwendung von Artikel 144*bis* § 3 Absatz 2 mit einem Auftrag betraut sind, behalten ihren Amtssitz beim Rechtsprechungsorgan, in dem sie ernannt sind.]]

Der König legt fest, unter welchen Bedingungen auch die Magistrate des gerichtlichen Standes in den Genuss der Bestimmungen über die Erstattung der aus Arbeits- oder

Wegeunfällen resultierenden Kosten für medizinische, chirurgische und pharmazeutische Pflege und für Krankenhauspflege, Prothesen und orthopädische Apparate kommen.

[Der König regelt den Rechtsschutz, der den Magistraten des gerichtlichen Standes, [den Sozialgerichtsräten, den Sozialrichtern, den [Unternehmensrichtern] und den Beisitzern [am Strafvollstreckungsgericht]] zukommt, und die Entschädigung des ihnen entstandenen Sachschadens.]

[Art. 363 Abs. 2 eingefügt durch Art. 22 des G. vom 10. Februar 1998 (I) (B.S. vom 20. Februar 1998), ergänzt durch Art. 50 des G. vom 21. Juni 2001 (B.S. vom 20. Juli 2001) - in Kraft ab dem 21. Mai 2002 - und abgeändert durch Art. 99 des G. vom 1. Dezember 2013 (B.S. vom 10. Dezember 2013) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -; Abs. 4 eingefügt durch Art. 42 des G. vom 10. April 2014 (I) (B.S. vom 10. Juni 2014) - in Kraft ab dem 1. Oktober 2002 - und abgeändert durch Art. 110 Nr. 1 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016), Art. 110 Nr. 2 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) - in Kraft am 1. Oktober 2016 - und Art. 253 des G. vom 15. April 2018 (II) (B.S. vom 27. April 2018) - in Kraft am 1. November 2018 -]

[**Art. 363*bis* -** [Der König kann eine Auftragsentschädigung, eine Postenentschädigung sowie die Modalitäten für die in den Artikeln 308, [309/1,] 309*bis*, [309*ter*,] 323*bis* und 327 erwähnten Aufträge festlegen.]]

[Art. 363bis eingefügt durch Art. 44 des G. vom 10. April 2014 (I) (B.S. vom 10. Juni 2014) - in Kraft ab dem 10. Juni 2014 -, ersetzt durch Art. 4 des G. vom 10. August 2015 (II) (B.S. vom 19. August 2015) und abgeändert durch Art. 211 des G. vom 5. Februar 2016 (B.S. vom 19. Februar 2016) und Art. 23 des G. vom 25. Mai 2018 (B.S. vom 30. Mai 2018) - in Kraft am 1. Juli 2018 -]

Art. 364 - [...]

Magistrate, die gleichzeitig bei mehreren Gerichten [ernannt oder bestimmt] werden, erhalten das Gehalt, das den Magistraten der Gerichte zuerkannt wird, deren Bereich mehr als [zweihundertfünfzigtausend Einwohner] umfasst, sofern die Bezirke, für die sie Dienst tun, zusammen diese Einwohnerzahl erreichen.

[Art. 364 abgeändert durch Art. 83 des G. vom 22. Dezember 1998 (I) (B.S. vom 2. Februar 1999) - in Kraft ab dem 2. August 2000 - und Art. 7 Nr. 2 des G. vom 15. Juni 2001 (I) (B.S. vom 29. Juni 2001) - in Kraft ab dem 1. Januar 2000 -; früherer Absatz 1 aufgehoben durch Art. 7 Nr. 1 des G. vom 15. Juni 2001 (I) (B.S. vom 29. Juni 2001) - in Kraft ab dem 1. September 2001 -]

Art. 365 - § 1 - Das Gehalt eines Magistrats, der zum Zeitpunkt seiner Ersternennung ein festes, vom Staat besoldetes Amt in einem staatlichen Dienst oder ein festes Amt in einer der durch das Gesetz vom 16. März 1954 über die Kontrolle bestimmter Einrichtungen öffentlichen Interesses vorgesehenen Einrichtungen bekleidet, darf nicht niedriger sein als das Gehalt, das er in diesem Amt bezog.

Das bezogene Gehalt wird jedoch auf den Betrag des nach den Vorschriften der Regelung für Magistrate berechneten, unmittelbar höher liegenden Gehalts aufgerundet.

Durch dieses Gehalt wird dem Betreffenden für die Berechnung seiner Besoldungen das Dienstalter zuerkannt, das mit dem so festgelegten Gehalt verbunden ist.

§ 2 - [Für die Berechnung des Dienstalters wird Folgendes berücksichtigt:

a) [die Zeit der Eintragung des Betreffenden bei der Rechtsanwaltschaft sowie die Zeit der Ausübung des Notariatsamts durch einen Doktor, Lizentiaten oder Master der Rechte,]

b) die Zeit, in der der Betreffende an einer belgischen Universität Unterricht in Rechtswissenschaften erteilt hat,

c) der Zeitraum, in dem der Betreffende beim Staatsrat als Mitglied des Staatsrates, des Auditorats oder des Koordinationsbüros ein Amt ausgeübt hat,

d) unbeschadet der Anwendung der Bestimmungen von § 1: die Dauer der geleisteten Dienste, die nach dem Besoldungsstatut des Personals der Ministerien für die Berechnung des finanziellen Dienstalters der Beamten der Stufe 1 nach denselben Modalitäten berücksichtigt werden können. [Vorbehaltlich der Anwendung der Bestimmungen unter Buchstabe *a)* wird die als Bedingung für die Ernennung erforderliche Berufserfahrung im Privatsektor oder als Selbständiger jedoch nur für höchstens sechs Jahre ab dem 1. Januar 2003 berücksichtigt.]

Falls einige dieser Ämter gleichzeitig ausgeübt worden sind, ist es nicht erlaubt, sie für die Berechnung der Gehaltserhöhungen zu kumulieren.

Falls einige dieser Ämter nacheinander ausgeübt worden sind, werden die Zeiträume ihrer Ausübung zusammengerechnet. Die übrigen Dienste werden nach der Bedeutung, die ihnen in der Kategorie, der sie angehören, beigemessen wird, berücksichtigt.]

[Art. 365 § 2 ersetzt durch Art. 5 des G. vom 2. August 1974 (B.S. vom 19. September 1974); § 2 Abs. 1 Buchstabe a) ersetzt durch Art. 10 des G. vom 27. Dezember 2004 (I) (B.S. vom 31. Dezember 2004) - in Kraft ab dem 1. Januar 2003 -; § 2 Abs. 1 Buchstabe d) ergänzt durch Art. 8 des G. vom 27. Dezember 2002 (B.S. vom 31. Dezember 2002) - in Kraft ab dem 1. Mai 2002 -; siehe auch Entscheid Nr. 116/2004 des Schiedshofs vom 30. Juni 2004 (B.S. vom 14. Juli 2004)]

[KAPITEL 1*bis* - *Gehälter der Referenten am Kassationshof*

[Kapitel 1bis mit Art. 365bis eingefügt durch Art. 18 des G. vom 6. Mai 1997 (B.S. vom 25. Juni 1997) - in Kraft ab dem 5. Juli 1997 -]

Art. 365*bis* - Die Gehälter der Referenten am Kassationshof werden wie folgt festgelegt:

- während des in Artikel 259*ter* erwähnten Praktikumszeitraums von drei Jahren entspricht das Gehalt eines Referenten dem Gehalt eines Staatsanwalts gemäß Artikel 355;

- während der zehn darauffolgenden Jahre entspricht das Gehalt eines Referenten dem Gehalt eines Staatsanwalts bei der Generalstaatsanwaltschaft und eines Staatsanwalts beim Generalauditorat am Appellationshof gemäß Artikel 355;

- nach Ablauf des dreizehnten Jahres entspricht sein Gehalt dem Gehalt eines Generalanwalts beim Appellationshof oder beim Arbeitsgerichtshof.

Die Artikel 360, 361, 362, 363, 365 und 377 des vorliegenden Gesetzbuches sind auch auf die Referenten anwendbar.]

[KAPITEL 1*ter* - [...]

[Kapitel 1ter mit Art. 365ter eingefügt durch Art. 19 des G. vom 24. März 1999 (B.S. vom 7. April 1999) und aufgehoben durch Art. 125 des G. vom 25. April 2007 (B.S. vom 1. Juni 2007) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2008 -]

Art. 365*ter* - [...]]

KAPITEL 2 - [*Gehälter und Gehaltszuschläge der Personalmitglieder der Stufe A, der Greffiers und der Sekretäre*]

[Überschrift von Kapitel 2 ersetzt durch Art. 126 des G. vom 25. April 2007 (B.S. vom 1. Juni 2007) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2008 -]

[*Abschnitt 1* - Allgemeine Bestimmungen]

[Unterteilung Abschnitt 1 eingefügt durch Art. 127 des G. vom 25. April 2007 (B.S. vom 1. Juni 2007) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2008 -]

Art. 366 - [§ 1 - Die [Artikel 363 und 365 § 1] sind auf die Gehälter, Gehaltszuschläge und dienstaltersbedingten Erhöhungen, die das Gerichtspersonal bezieht, anwendbar.

[§ 1*bis* - Das finanzielle Dienstalter setzt sich aus zwei Komponenten zusammen:

1. dem Dienstalter, das bei Amtsantritt als erworben gilt und gemäß den Paragraphen 2, 3 und 4 berechnet wird,

2. dem Dienstalter, das nach Amtsantritt als Personalmitglied erworben wird und gemäß den Paragraphen 2, 5 und 6 berechnet wird.

Jeder neue Amtsantritt als Personalmitglied führt zu einer Neuberechnung der ersten Komponente. Dieser Absatz findet auch Anwendung auf ein im Rahmen eines Arbeitsvertrags angestelltes Personalmitglied, das einen neuen Arbeitsvertrag erhält.]

§ 2 - Für die Berechnung des Dienstalters wird Folgendes berücksichtigt:

1. der Zeitraum, in dem der Betreffende [...] an einem Gerichtshof oder einem Gericht ein Amt ausgeübt hat,

2. die Zeit der Eintragung des Betreffenden bei der Rechtsanwaltschaft sowie die Zeit der Ausübung des Notariatsamts durch einen Doktor, Lizentiaten oder Master der Rechte,

3. die Zeit, in der der Betreffende an einer belgischen Universität Unterricht in Rechtswissenschaften erteilt hat,

4. der Zeitraum, in dem der Betreffende beim Staatsrat als Mitglied des Staatsrates, des Auditorats oder des Koordinationsbüros ein Amt ausgeübt hat,

5. unbeschadet der Anwendung der Bestimmungen von Artikel 365 § 1:

- die Dauer der Dienste, die ab dem Alter von 21 Jahren in einem staatlichen Dienst und in einem Dienst in Afrika geleistet worden sind,

- die Dauer der effektiven Dienste mit Vollzeitleistungen, die ab dem Alter von 21 Jahren in anderen öffentlichen Diensten als dem staatlichen Dienst oder Dienst in Afrika

oder als Inhaber eines durch eine Gehaltssubvention besoldeten Amtes in einer subventionierten freien Lehranstalt geleistet worden sind.

Falls einige dieser Ämter gleichzeitig ausgeübt worden sind, ist es nicht erlaubt, sie für die Berechnung der Gehaltserhöhungen zu kumulieren.

Der Ausdruck "staatlicher Dienst" bezeichnet jeden Dienst, der der gesetzgebenden, der ausführenden oder der rechtsprechenden Gewalt untersteht und keine Rechtspersönlichkeit besitzt.

Der Ausdruck "Dienst in Afrika" bezeichnet jeden Dienst, der der Regierung von Belgisch-Kongo oder der Regierung von Ruanda-Urundi unterstand und keine Rechtspersönlichkeit besaß.

Der Ausdruck "anderer öffentlicher Dienst als der staatliche Dienst oder Dienst in Afrika" bezeichnet:

a) jeden Dienst, der der ausführenden Gewalt untersteht und Rechtspersönlichkeit besitzt,

b) jeden Dienst, der der Regierung von Belgisch-Kongo oder der Regierung von Ruanda-Urundi unterstand und Rechtspersönlichkeit besaß,

c) jeden Gemeinde- oder Provinzialdienst,

d) jede andere Einrichtung belgischen Rechts, die einem kollektiven Bedarf lokalen oder allgemeinen Interesses entspricht und bei deren Schaffung oder besonderen Leitung die Vormachtstellung der öffentlichen Behörde erkennbar ist, sowie jede andere Einrichtung kolonialen Rechts, die diese Bedingungen erfüllte.

6. [Unbeschadet der Anwendung der Bestimmungen von § 1 werden für die Berechnung des finanziellen Dienstalters ebenfalls [die in Artikel 12 Absatz 1 bis 6 und Absatz 8] des Königlichen Erlasses vom 25. Oktober 2013 über die Besoldungslaufbahn der Personalmitglieder des föderalen öffentlichen Dienstes erwähnten Dienste berücksichtigt. Für die Anwendung dieses Artikels werden die Wörter "der leitende Beamte oder sein Beauftragter" durch die Wörter "der Präsident des Direktionsausschusses des Föderalen Öffentlichen Dienstes Justiz oder sein Beauftragter" ersetzt.]

Falls einige dieser Ämter gleichzeitig ausgeübt worden sind, ist es nicht erlaubt, sie für die Berechnung der Gehaltserhöhungen zu kumulieren.

Falls einige dieser Ämter nacheinander ausgeübt worden sind, werden die Zeiträume ihrer Ausübung zusammengerechnet. Die übrigen Dienste werden nach der Bedeutung, die ihnen in der Kategorie, der sie angehören, beigemessen wird, berücksichtigt.]

[§ 3 - Die Berechnung der Dienste, die gemäß § 2 berücksichtigt werden, erfolgt gemäß Artikel 11 §§ 2 bis 7 des Königlichen Erlasses vom 25. Oktober 2013 über die Besoldungslaufbahn der Personalmitglieder des föderalen öffentlichen Dienstes.

§ 4 - Für die Berechnung des Dienstalters eines Vertragspersonalmitglieds werden die in § 2 erwähnten Dienste berücksichtigt. Sie werden gemäß § 3 berechnet.

§ 5 - Für ein Personalmitglied im aktiven Dienst - selbst bei Teilzeitbeschäftigung aus persönlichen Gründen - oder im Wartestand steigt das finanzielle Dienstalter pro vollen Monat.

Das nach Dienstantritt erworbene finanzielle Dienstalter steigt pro vollen Monat. Unvollständige Monate werden nicht berücksichtigt.

Das finanzielle Dienstalter wird um ein Drittel verringert, wenn ein Personalmitglied der Stufe B oder C in die Stufe A befördert wird. Das Ergebnis wird in Monaten ausgedrückt und auf die nächsthöhere ganze Zahl aufgerundet. Gegebenenfalls wird das finanzielle Dienstalter korrigiert, um die Auswirkung einer früheren Anwendung der Altersstufen, die den im Besoldungsstatut der Personalmitglieder des föderalen öffentlichen Dienstes festgelegten Altersstufen entsprechen, aufzuheben.

Die Verringerung wird jedoch auf zwei Jahre beschränkt für in einer Funktion der Stufe B geleistete Dienste und auf fünf Jahre für in einer Funktion der Stufen C und D geleistete Dienste. Diese Regel darf nicht dazu führen, dass es insgesamt zu einer Verringerung von mehr als fünf Jahren kommt.

Die Verringerung wird außerdem so beschränkt, dass durch die Beförderung in die Stufe A eine jährliche Gehaltserhöhung von mindestens 1.094 EUR gewährleistet wird.

§ 6 - Für ein Vertragspersonalmitglied steigt das finanzielle Dienstalter pro vollen Monat, wenn es tatsächlich seinen Arbeitsvertrag ausführt.

Das nach Dienstantritt erworbene finanzielle Dienstalter steigt pro vollen Monat. Unvollständige Monate werden nicht berücksichtigt.

In Abweichung von Absatz 1 steigt das Dienstalter selbst bei Aussetzung des Arbeitsvertrags:

1. wenn das Vertragspersonalmitglied weiterhin durch den Föderalen Öffentlichen Dienstes Justiz besoldet wird,

2. wenn das Vertragspersonalmitglied in den Genuss des Mutterschaftsurlaubs oder einer Arbeitsunterbrechung kommt, wie sie in den Artikeln 42 und 43 des Gesetzes vom 16. März 1971 über die Arbeit oder in Artikel 18 Absatz 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2000 zur Festlegung bestimmter Aspekte der Arbeitszeitgestaltung im öffentlichen Sektor erwähnt sind,

3. wenn das Vertragspersonalmitglied in den Genuss des unbezahlten Elternurlaubs kommt, der aufgrund des Königlichen Erlasses vom 16. März 2001 über die Urlaubsarten und Abwesenheiten, die bestimmten Personalmitgliedern von Diensten gewährt werden, die der rechtsprechenden Gewalt beistehen, gewährt wird, und des Elternurlaubs, der im Rahmen einer Laufbahnunterbrechung gewährt wird,

4. wenn das Vertragspersonalmitglied an einer konzertierten Arbeitsniederlegung teilnimmt,

5. wenn das Vertragspersonalmitglied in den Genuss des Urlaubs aus zwingenden Gründen kommt, der durch den Königlichen Erlass vom 11. Oktober 1991 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung des Rechts auf Urlaub aus zwingenden Gründen eingeführt worden ist.]

[Art. 366 ersetzt durch Art. 128 des G. vom 25. April 2007 (B.S. vom 1. Juni 2007) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2008 -; § 1 abgeändert durch Art. 13 Nr. 1 des G. vom 10. April 2014 (II) (B.S. vom 10. Juni 2014) - in Kraft ab dem 1. Juli 2014 -; § 1bis eingefügt durch Art. 13 Nr. 2 des G. vom 10. April 2014 (II) (B.S. vom 10. Juni 2014) - in Kraft ab dem 1. Juli 2014 -; § 2 Abs. 1 Nr. 1 abgeändert durch Art. 45 Nr. 1 des G. vom 10. April 2014 (I) (B.S. vom 10. Juni 2014) - in Kraft ab dem 10. Juni 2014 -; § 2 Abs. 1 Nr. 6 ersetzt durch Art. 13 Nr. 3 des G. vom 10. April 2014 (II) (B.S. vom 10. Juni 2014) - in Kraft ab dem 1. Juli 2014 - und abgeändert durch Art. 52 des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023); §§ 3 bis 6 eingefügt durch Art. 13 Nr. 4 des G. vom 10. April 2014 (II) (B.S. vom 10. Juni 2014) - in Kraft ab dem 1. Juli 2014 -]

[**Art. 366*bis* -** Das Dienstalter in der Gehaltstabelle ist das finanzielle Dienstalter, das nach den in Artikel 366 §§ 5 und 6 erwähnten Modalitäten als Personalmitglied in einer bestimmten Gehaltstabelle erworben worden ist. Es wird ab dem ersten Tag des vollständigen Monats, in dem das Personalmitglied in dieser Gehaltstabelle steht, berechnet.

Ein Personalmitglied, das in der letzten Gehaltsstufe seiner Gehaltstabelle steht, steigert weiterhin sein Dienstalter in der Gehaltstabelle.

Vorliegender Artikel ist auf Vertragspersonalmitglieder anwendbar.]

[Art. 366bis eingefügt durch Art. 14 des G. vom 10. April 2014 (II) (B.S. vom 10. Juni 2014) - in Kraft ab dem 1. Juli 2014 -]

[**Art. 366*ter*** - [Ein Vertragspersonalmitglied, das im Rahmen eines Arbeitsvertrags im gerichtlichen Stand oder in einem föderalen öffentlichen Dienst angestellt und] im selben Dienstgrad oder in derselben Klasse [auf Probe] ernannt wird oder das einen neuen Arbeitsvertrag erhält, behält seine Gehaltstabelle und sein Dienstalter in der Gehaltstabelle.

Vorliegender Artikel findet keine Anwendung, wenn der Arbeitsvertrag seit mehr als zwölf Monaten beendet ist.]

[Art. 366ter eingefügt durch Art. 15 des G. vom 10. April 2014 (II) (B.S. vom 10. Juni 2014) - in Kraft ab dem 1. Juli 2014 -; Abs. 1 abgeändert durch Art. 111 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) - in Kraft am 1. Juli 2016 - und Art. 42 des G. vom 7. Mai 2024 (B.S. vom 16. Mai 2024)]

Art. 367 - [Das Urlaubsgeld, das den in Artikel 177 § 2 erwähnten Personalmitgliedern der Stufen B, C und D zuerkannt wird, wird in gleichem Maße und unter denselben Bedingungen den Personalmitgliedern der Stufe A, den Greffiers und den Sekretären gewährt.]

[Art. 367 ersetzt durch Art. 129 des G. vom 25. April 2007 (B.S. vom 1. Juni 2007) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2008 -]

[**Art. 367*bis* -** Jedem Dienstgrad und jeder Klasse werden eine oder mehrere Gehaltstabellen zugeordnet.

Einem Personalmitglied wird die erste Gehaltstabelle seines Dienstgrads oder seiner Klasse zugewiesen, es sei denn, es gibt Bestimmungen, durch die ihm eine andere Gehaltstabelle zugewiesen wird.

Jede Gehaltstabelle umfasst dreißig Gehaltsstufen.

Ein Personalmitglied erhält in seiner Gehaltstabelle die Gehaltsstufe, die seinem finanziellen Dienstalter entspricht.

Vorliegender Artikel ist auf Vertragspersonalmitglieder anwendbar.]

[Neuer Artikel 367bis eingegliedert und ersetzt durch Art. 16 des G. vom 10. April 2014 (II) (B.S. vom 10. Juni 2014) - in Kraft ab dem 1. Juli 2014 -]

[**Art. 367*ter*** - Ein Personalmitglied erhält jeden Monat ein Zwölftel des Jahresgehalts.

Für dieses Gehalt gilt die Indexierungsregelung und es ist an den Leitindex 138,01 gekoppelt. Bei seiner Berechnung wird die dritte Dezimalstelle im Endergebnis nicht berücksichtigt.

Vorliegender Artikel ist auf Vertragspersonalmitglieder anwendbar.]

[Neuer Artikel 367ter eingegliedert durch Art. 17 des G. vom 10. April 2014 (II) (B.S. vom 10. Juni 2014) - in Kraft ab dem 1. Juli 2014 -]

[**Art. 367*quater* -** Ein Personalmitglied, das Teilzeit arbeitet, wird anteilmäßig bezahlt.

Eine Vollzeit oder Teilzeit arbeitendes Personalmitglied, das nur während eines Teils des Monats gearbeitet hat, wird entsprechend besoldet.

Dieser Teil wird in einem Bruch ausgedrückt, dessen Zähler der Anzahl tatsächlich gearbeiteter Tage und dessen Nenner der Anzahl Arbeitstage entspricht. Wenn die Anzahl Stunden je nach Tag variiert, entsprechen der Zähler und der Nenner der jeweiligen Stundenanzahl.

Vorliegender Artikel ist auf Vertragspersonalmitglieder anwendbar.]

[Art. 367quater eingefügt durch Art. 18 des G. vom 10. April 2014 (II) (B.S. vom 10. Juni 2014) - in Kraft ab dem 1. Juli 2014 -]

[**Art. 367*quinquies*** - Wenn eine Beförderung in der Gehaltstabelle, eine Beförderung in eine höhere Stufe oder in eine höhere Klasse nicht am ersten Tag des Monats zuerkannt wird, wird sie erst am ersten Tag des darauffolgenden Monats wirksam.

Das Gehalt wird nach Ablauf eines jeden Monats ausgezahlt.]

[Art. 367quinquies eingefügt durch Art. 19 des G. vom 10. April 2014 (II) (B.S. vom 10. Juni 2014) - in Kraft ab dem 1. Juli 2014 -]

[**Art. 367*sexies*** - Dem Personalmitglied der Stufe A, das im Rahmen eines Arbeitsvertrags angeworben oder angestellt wurde und über eine für die Funktion besonders nützliche Berufserfahrung verfügt, die es in öffentlichen Diensten, im Privatsektor oder als Selbständiger erworben hat, und sofern die Anforderung einer identischen Mindestberufserfahrung im Bewerberaufruf festgelegt wurde, wird eine der folgenden Gehaltstabellen zugewiesen:

1. die erste Gehaltstabelle, wenn die anerkannte Anzahl geleisteter Dienstjahre weniger als drei beträgt,

2. die zweite Gehaltstabelle, wenn die anerkannte Anzahl geleisteter Dienstjahre zwischen drei und acht beträgt,

3. die dritte Gehaltstabelle, wenn die anerkannte Anzahl geleisteter Dienstjahre acht oder mehr beträgt.

Dem Greffier oder Sekretär der Stufe B, der im Rahmen eines Arbeitsvertrags angeworben oder angestellt wurde und über eine für die Funktion besonders nützliche Berufserfahrung verfügt, die er in öffentlichen Diensten, im Privatsektor oder als Selbständiger erworben hat, und sofern die Anforderung einer identischen Mindestberufserfahrung im Bewerberaufruf festgelegt wurde, wird eine der folgenden Gehaltstabellen zugewiesen:

1. die erste Gehaltstabelle, wenn die anerkannte Anzahl geleisteter Dienstjahre weniger als drei beträgt,

2. die zweite Gehaltstabelle, wenn die anerkannte Anzahl geleisteter Dienstjahre zwischen drei und neun beträgt,

3. die dritte Gehaltstabelle, wenn die anerkannte Anzahl geleisteter Dienstjahre neun oder mehr beträgt.]

[Art. 367sexies eingefügt durch Art. 43 des G. vom 7. Mai 2024 (B.S. vom 16. Mai 2024)]

[*Abschnitt 2* - Gehälter]

[Unterteilung Abschnitt 2 eingefügt durch Art. 130 des G. vom 25. April 2007 (B.S. vom 1. Juni 2007) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2008 -]

[...]

[Früherer Artikel 367bis eingefügt durch Art. 141 des G. vom 20. Juli 1991 (B.S. vom 1. August 1991) - in Kraft ab dem 1. Mai 1991 -, aufgehoben durch Art. 7 des G. vom 10. August 2005 (II) (B.S. vom 2. September 2005) - in Kraft ab dem 1. Januar 2004 -, wieder aufgenommen durch Art. 131 des G. vom 25. April 2007 (B.S. vom 1. Juni 2007) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2008 - und umgegliedert durch Art. 16 des G. vom 10. April 2014 (II) (B.S. vom 10. Juni 2014) - in Kraft ab dem 1. Juli 2014 -]

[Unterabschnitt 1 - Stufe A]

[Unterteilung Unterabschnitt 1 eingefügt durch Art. 132 des G. vom 25. April 2007 (B.S. vom 1. Juni 2007) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2008 -]

[...]

[Früherer Artikel 367ter eingefügt durch Art. 142 des G. vom 20. Juli 1991 (B.S. vom 1. August 1991) - in Kraft ab dem 1. Mai 1991 -, aufgehoben durch Art. 133 des G. vom 25. April 2007 (B.S. vom 1. Juni 2007) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2008 - und wieder aufgenommen und umgegliedert durch Art. 17 des G. vom 10. April 2014 (II) (B.S. vom 10. Juni 2014) - in Kraft ab dem 1. Juli 2014 -]

Art. 368 - [Die Klasse A1 umfasst die Gehaltstabellen NA11, NA12, NA13, NA14, NA15 und NA16.

Die Klasse A2 umfasst die Gehaltstabellen NA21, NA22, NA23, NA24 und NA25.

Die Klasse A3 umfasst die Gehaltstabellen NA31, NA32, NA33, NA34 und NA35.

Die Klasse A4 umfasst die Gehaltstabellen NA41, NA42, NA43 und NA44.

Die Klasse A5 umfasst die Gehaltstabellen NA51, NA52, NA53 und NA54.]

[Art. 368 ersetzt durch Art. 20 des G. vom 10. April 2014 (II) (B.S. vom 10. Juni 2014) - in Kraft ab dem 1. Juli 2014 -]

Art. 369 - [Während der Dauer seiner Bestimmung als Chefgreffier oder Chefsekretär steht der Inhaber des in [Artikel 160 § 8 Absatz 4] erwähnten Mandats in der letzten Gehaltstabelle, die an die Klasse gebunden ist, in der die Funktion, zu der er bestimmt ist, eingeordnet ist.]

[Art. 369 ersetzt durch Art. 21 des G. vom 10. April 2014 (II) (B.S. vom 10. Juni 2014) - in Kraft ab dem 1. Juli 2014 - und abgeändert durch Art. 53 des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023)]

Art. 370 - [§ 1 - In der Klasse A1 sind die Gehaltstabellen wie folgt (in Euro) festgelegt:

	NA11	**NA12**	**NA13**	**NA14**	**NA15**	**NA16**
0	21.880	24.880	27.880	30.880	33.880	36.880
1	22.138	25.138	28.138	31.138	34.138	37.138
2	22.396	25.396	28.396	31.396	34.396	37.396
3	22.654	25.654	28.654	31.654	34.654	37.654
4	22.912	25.912	28.912	31.912	34.912	37.912
5	23.170	26.170	29.170	32.170	35.170	38.170
6	23.428	26.428	29.428	32.428	35.428	38.428
7	23.686	26.686	29.686	32.686	35.686	38.686
8	23.943	26.943	29.943	32.943	35.943	38.943
9	24.201	27.201	30.201	33.201	36.201	39.201
10	24.459	27.459	30.459	33.459	36.459	39.459
11	24.717	27.717	30.717	33.717	36.717	39.717
12	24.975	27.975	30.975	33.975	36.975	39.975
13	25.233	28.233	31.233	34.233	37.233	40.233
14	25.491	28.491	31.491	34.491	37.491	40.491

15	25.749	28.749	31.749	34.749	37.749	40.749
16	26.007	29.007	32.007	35.007	38.007	41.007
17	26.265	29.265	32.265	35.265	38.265	41.265
18	26.523	29.523	32.523	35.523	38.523	41.523
19	26.781	29.781	32.781	35.781	38.781	41.781
20	27.039	30.039	33.039	36.039	39.039	42.039
21	27.297	30.297	33.297	36.297	39.297	42.297
22	27.554	30.554	33.554	36.554	39.554	42.554
23	27.812	30.812	33.812	36.812	39.812	42.812
24	28.070	31.070	34.070	37.070	40.070	43.070
25	28.328	31.328	34.328	37.328	40.328	43.328
26	28.586	31.586	34.586	37.586	40.586	43.586
27	28.844	31.844	34.844	37.844	40.844	43.844
28	29.102	32.102	35.102	38.102	41.102	44.102
29	29.360	32.360	35.360	38.360	41.360	44.360

§ 2 - In der Klasse A2 sind die Gehaltstabellen wie folgt (in Euro) festgelegt:

	NA21	**NA22**	**NA23**	**NA24**	**NA25**
0	25.880	29.680	32.680	35.680	38.680
1	26.076	29.876	32.876	35.876	38.876
2	26.272	30.072	33.072	36.072	39.072
3	26.468	30.268	33.268	36.268	39.268
4	26.663	30.463	33.463	36.463	39.463
5	26.859	30.659	33.659	36.659	39.659
6	27.055	30.855	33.855	36.855	39.855
7	27.251	31.051	34.051	37.051	40.051
8	27.447	31.247	34.247	37.247	40.247
9	27.643	31.443	34.443	37.443	40.443
10	27.839	31.639	34.639	37.639	40.639
11	28.034	31.834	34.834	37.834	40.834
12	28.230	32.030	35.030	38.030	41.030
13	28.426	32.226	35.226	38.226	41.226
14	28.622	32.422	35.422	38.422	41.422
15	28.818	32.618	35.618	38.618	41.618
16	29.014	32.814	35.814	38.814	41.814
17	29.210	33.010	36.010	39.010	42.010
18	29.406	33.206	36.206	39.206	42.206

19	29.601	33.401	36.401	39.401	42.401
20	29.797	33.597	36.597	39.597	42.597
21	29.993	33.793	36.793	39.793	42.793
22	30.189	33.989	36.989	39.989	42.989
23	30.385	34.185	37.185	40.185	43.185
24	30.581	34.381	37.381	40.381	43.381
25	30.777	34.577	37.577	40.577	43.577
26	30.972	34.772	37.772	40.772	43.772
27	31.168	34.968	37.968	40.968	43.968
28	31.364	35.164	38.164	41.164	44.164
29	31.560	35.360	38.360	41.360	44.360

§ 3 - In der Klasse A3 sind die Gehaltstabellen wie folgt (in Euro) festgelegt:

	NA31	**NA32**	**NA33**	**NA34**	**NA35**
0	32.380	36.380	39.380	42.380	45.380
1	32.586	36.586	39.586	42.586	45.586
2	32.792	36.792	39.792	42.792	45.792
3	32.999	36.999	39.999	42.999	45.999
4	33.205	37.205	40.205	43.205	46.205
5	33.411	37.411	40.411	43.411	46.411
6	33.617	37.617	40.617	43.617	46.617
7	33.823	37.823	40.823	43.823	46.823

8	34.030	38.030	41.030	44.030	47.030
9	34.236	38.236	41.236	44.236	47.236
10	34.442	38.442	41.442	44.442	47.442
11	34.648	38.648	41.648	44.648	47.648
12	34.854	38.854	41.854	44.854	47.854
13	35.061	39.061	42.061	45.061	48.061
14	35.267	39.267	42.267	45.267	48.267
15	35.473	39.473	42.473	45.473	48.473
16	35.679	39.679	42.679	45.679	48.679
17	35.886	39.886	42.886	45.886	48.886
18	36.092	40.092	43.092	46.092	49.092
19	36.298	40.298	43.298	46.298	49.298
20	36.504	40.504	43.504	46.504	49.504
21	36.710	40.710	43.710	46.710	49.710
22	36.917	40.917	43.917	46.917	49.917
23	37.123	41.123	44.123	47.123	50.123
24	37.329	41.329	44.329	47.329	50.329
25	37.535	41.535	44.535	47.535	50.535
26	37.741	41.741	44.741	47.741	50.741
27	37.948	41.948	44.948	47.948	50.948
28	38.154	42.154	45.154	48.154	51.154

29	38.360	42.360	45.360	48.360	51.360

§ 4 - In der Klasse A4 sind die Gehaltstabellen wie folgt (in Euro) festgelegt:

	NA41	**NA42**	**NA43**	**NA44**
0	39.570	43.570	47.570	51.570
1	39.826	43.826	47.826	51.826
2	40.082	44.082	48.082	52.082
3	40.338	44.338	48.338	52.338
4	40.593	44.593	48.593	52.593
5	40.849	44.849	48.849	52.849
6	41.105	45.105	49.105	53.105
7	41.361	45.361	49.361	53.361
8	41.617	45.617	49.617	53.617
9	41.873	45.873	49.873	53.873
10	42.129	46.129	50.129	54.129
11	42.384	46.384	50.384	54.384
12	42.640	46.640	50.640	54.640
13	42.896	46.896	50.896	54.896
14	43.152	47.152	51.152	55.152
15	43.408	47.408	51.408	55.408
16	43.664	47.664	51.664	55.664
17	43.920	47.920	51.920	55.920

18	44.176	48.176	52.176	56.176
19	44.431	48.431	52.431	56.431
20	44.687	48.687	52.687	56.687
21	44.943	48.943	52.943	56.943
22	45.199	49.199	53.199	57.199
23	45.455	49.455	53.455	57.455
24	45.711	49.711	53.711	57.711
25	45.967	49.967	53.967	57.967
26	46.222	50.222	54.222	58.222
27	46.478	50.478	54.478	58.478
28	46.734	50.734	54.734	58.734
29	46.990	50.990	54.990	58.990

§ 5 - In der Klasse A5 sind die Gehaltstabellen wie folgt (in Euro) festgelegt:

	NA51	**NA52**	**NA53**	**NA54**
0	47.360	51.360	55.360	59.360
1	47.616	51.616	55.616	59.616
2	47.872	51.872	55.872	59.872
3	48.128	52.128	56.128	60.128
4	48.383	52.383	56.383	60.383
5	48.639	52.639	56.639	60.639
6	48.895	52.895	56.895	60.895

7	49.151	53.151	57.151	61.151
8	49.407	53.407	57.407	61.407
9	49.663	53.663	57.663	61.663
10	49.919	53.919	57.919	61.919
11	50.174	54.174	58.174	62.174
12	50.430	54.430	58.430	62.430
13	50.686	54.686	58.686	62.686
14	50.942	54.942	58.942	62.942
15	51.198	55.198	59.198	63.198
16	51.454	55.454	59.454	63.454
17	51.710	55.710	59.710	63.710
18	51.966	55.966	59.966	63.966
19	52.221	56.221	60.221	64.221
20	52.477	56.477	60.477	64.477
21	52.733	56.733	60.733	64.733
22	52.989	56.989	60.989	64.989
23	53.245	57.245	61.245	65.245
24	53.501	57.501	61.501	65.501
25	53.757	57.757	61.757	65.757
26	54.012	58.012	62.012	66.012
27	54.268	58.268	62.268	66.268

28	54.524	58.524	62.524	66.524
29	54.780	58.780	62.780	66.780]

[Art. 370 ersetzt durch Art. 22 des G. vom 10. April 2014 (II) (B.S. vom 10. Juni 2014) - in Kraft ab dem 1. Juli 2014 -]

[Unterabschnitt 2 - Stufe B (Greffiers und Sekretäre)]

[Unterteilung Unterabschnitt 2 eingefügt durch Art. 137 des G. vom 25. April 2007 (B.S. vom 1. Juni 2007) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2008 -]

Art. 371 - [Der Dienstgrad des Greffiers und des Sekretärs umfasst die Gehaltstabellen NBJ1, NBJ2, NBJ3, NBJ4 und NBJ5.]

[Art. 371 ersetzt durch Art. 23 des G. vom 10. April 2014 (II) (B.S. vom 10. Juni 2014) - in Kraft ab dem 1. Juli 2014 -]

Art. 372 - [Die Gehaltstabellen der Greffiers und der Sekretäre sind wie folgt (in Euro) festgelegt:

	NBJ1	**NBJ2**	**NBJ3**	**NBJ4**	**NBJ5**
0	17.274	20.274	22.774	25.274	27.774
1	17.530	20.530	23.030	25.530	28.030
2	17.786	20.786	23.286	25.786	28.286
3	18.042	21.042	23.542	26.042	28.542
4	18.298	21.298	23.798	26.298	28.798
5	18.554	21.554	24.054	26.554	29.054
6	18.810	21.810	24.310	26.810	29.310
7	19.066	22.066	24.566	27.066	29.566
8	19.321	22.321	24.821	27.321	29.821

9	19.577	22.577	25.077	27.577	30.077
10	19.833	22.833	25.333	27.833	30.333
11	20.089	23.089	25.589	28.089	30.589
12	20.345	23.345	25.845	28.345	30.845
13	20.601	23.601	26.101	28.601	31.101
14	20.857	23.857	26.357	28.857	31.357
15	21.113	24.113	26.613	29.113	31.613
16	21.369	24.369	26.869	29.369	31.869
17	21.625	24.625	27.125	29.625	32.125
18	21.881	24.881	27.381	29.881	32.381
19	22.137	25.137	27.637	30.137	32.637
20	22.393	25.393	27.893	30.393	32.893
21	22.649	25.649	28.149	30.649	33.149
22	22.904	25.904	28.404	30.904	33.404
23	23.160	26.160	28.660	31.160	33.660
24	23.416	26.416	28.916	31.416	33.916
25	23.672	26.672	29.172	31.672	34.172
26	23.928	26.928	29.428	31.928	34.428
27	24.184	27.184	29.684	32.184	34.684

28	24.440	27.440	29.940	32.440	34.940
29	24.696	27.696	30.196	32.696	35.196]

[Art. 372 ersetzt durch Art. 24 des G. vom 10. April 2014 (II) (B.S. vom 10. Juni 2014) - in Kraft ab dem 1. Juli 2014 -]

[Unterabschnitt 3 - Beförderung in der Gehaltstabelle]

[Unterteilung Unterabschnitt 3 eingefügt durch Art. 25 des G. vom 10. April 2014 (II) (B.S. vom 10. Juni 2014) - in Kraft ab dem 1. Juli 2014 -]

[**Art. 372*bis*** - [Um durch Aufsteigen in der Gehaltstabelle befördert zu werden, muss sich das Personalmitglied in einem administrativen Stand befinden, in dem es seine Ansprüche auf Beförderung geltend machen kann, und darf es am Ende seiner Bewertung nicht die Note "ungenügend" erhalten haben.

Unbeschadet des Absatzes 1 werden Personalmitglieder, die einer in Spalte 1 der nachstehenden Tabelle aufgeführten Stufe angehören, am ersten Tag des Monats nach dem Monat, in dem sie mindestens die in Spalte 3 derselben Tabelle aufgeführte Anzahl Dienstjahre in der Gehaltstabelle aufweisen, in die in Spalte 2 derselben Tabelle aufgeführte höhere Gehaltstabelle ihres Dienstgrads oder ihrer Klasse befördert.

Stufe	Beförderung in der Gehaltstabelle	Mindestdienstalter in der Gehaltstabelle
A-B	In die 2. Gehaltstabelle	3 Jahre
A	Ab der 3. Gehaltstabelle	5 Jahre
A	In die Gehaltstabelle NA16	3 Jahre
B	Ab der 3. Gehaltstabelle	6 Jahre

]]

[Art. 372bis eingefügt durch Art. 26 des G. vom 10. April 2014 (II) (B.S. vom 10. Juni 2014) - in Kraft ab dem 1. Juli 2014 - und ersetzt durch Art. 44 des G. vom 7. Mai 2024 (B.S. vom 16. Mai 2024) - in Kraft am 31. Dezember 2025 -]

[**Art. 372*ter*** - […]]

[Art. 372ter eingefügt durch Art. 27 des G. vom 10. April 2014 (II) (B.S. vom 10. Juni 2014) - in Kraft ab dem 1. Juli 2014 - und aufgehoben durch Art. 45 des G. vom 7. Mai 2024 (B.S. vom 16. Mai 2024) - in Kraft am 31. Dezember 2025 -]

[**Art. 372*quater* -** […]]

[Art. 372quater eingefügt durch Art. 28 des G. vom 10. April 2014 (II) (B.S. vom 10. Juni 2014) - in Kraft ab dem 1. Juli 2014 - und aufgehoben durch Art. 46 des G. vom 7. Mai 2024 (B.S. vom 16. Mai 2024) - in Kraft am 31. Dezember 2025 -]

[**Art. 372*quinquies*** - Der Inhaber der in [Artikel 160 § 8 Absatz 4] erwähnten Funktion eines Chefgreffiers oder Chefsekretärs wird in die höhere Gehaltstabelle befördert oder kommt in den Genuss von Verbesserungen in der Gehaltstabelle in der Klasse, in der er ernannt ist […].]

[Art. 372quinquies eingefügt durch Art. 29 des G. vom 10. April 2014 (II) (B.S. vom 10. Juni 2014) - in Kraft ab dem 1. Juli 2014 -, abgeändert durch Art. 54 des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023) und Art. 47 des G. vom 7. Mai 2024 (B.S. vom 16. Mai 2024) - in Kraft am 31. Dezember 2025 -]

[**Art. 372*sexies*** - Ein Vertragspersonalmitglied kommt in den Genuss der [in Artikel 372*bis*] erwähnten Beförderungen in der Gehaltstabelle.

In Abweichung [von diesem Artikel] kann ein Vertragspersonalmitglied nicht in eine Gehaltstabelle befördert werden, die über der dritten Tabelle seines Dienstgrads oder seiner Klasse liegt.]

[Art. 372sexies eingefügt durch Art. 30 des G. vom 10. April 2014 (II) (B.S. vom 10. Juni 2014) - in Kraft ab dem 1. Juli 2014 -; Abs. 1 abgeändert durch Art. 48 Nr. 1 des G. vom 7. Mai 2024 (B.S. vom 16. Mai 2024) - in Kraft am 31. Dezember 2025 -; Abs. 2 abgeändert durch Art. 48 Nr. 2 des G. vom 7. Mai 2024 (B.S. vom 16. Mai 2024) - in Kraft am 31. Dezember 2025 -]

[Unterabschnitt 4 - Gehaltstabelle im Rahmen der Beförderung durch Aufsteigen in die höhere Stufe, der Beförderung in die höhere Klasse oder des Dienstgradwechsels]

[Unterteilung Unterabschnitt 4 eingefügt durch Art. 31 des G. vom 10. April 2014 (II) (B.S. vom 10. Juni 2014) - in Kraft ab dem 1. Juli 2014 -]

[**Art. 372*septies*** - [§ 1 -] Ein Personalmitglied, das in die höhere Stufe oder in die höhere Klasse befördert wird, kommt in den Genuss der ersten Gehaltstabelle seines Dienstgrads oder seiner Klasse.

In Abweichung von Absatz 1 kommt ein Personalmitglied, das in die höhere Stufe oder in die höhere Klasse befördert wird und in der in Spalte 1 der nachstehenden Tabelle erwähnten Gehaltstabelle besoldet wird, in den Genuss der Gehaltstabelle seines Dienstgrads beziehungsweise seiner Klasse, wie in Spalte 2 angegeben:

Spalte 1	Spalte 2
C3	NBJ2
C4	NBJ2
C5	NBJ3
B3	NA12
B4	NA12
B5	NA13
NBI3/NBJ3	NA12
NBI4/NBJ4	NA13/NA22
NBI5/NBJ5	NA14/NA23
NA12	NA22
NA13	NA23
NA14	NA24
NA15	NA25
NA16	NA25
NA23	NA32
NA24	NA33
NA25	NA34
NA34	NA42
NA35	NA43
NA43	NA52
NA44	NA53]

[§ 2 - In Abweichung von § 1 behalten Personalmitglieder, die auf der Grundlage von Artikel 375 § 1 eine Zulage für die Ausübung einer Funktion in einer höheren Stufe oder in einer höheren Klasse erhalten und die anschließend in den Dienstgrad oder die Klasse befördert werden, der beziehungsweise die der Stelle entspricht, die sie bekleidet haben, gegebenenfalls ihr altes Gehalt und die entsprechende Zulage, wenn das Gehalt, das sie in der mit ihrem neuen Dienstgrad oder ihrer neuen Klasse verbundenen Gehaltstabelle erhalten, weniger vorteilhaft ist als ihr altes Gehalt zuzüglich der entsprechenden Zulage.

Personalmitglieder behalten diesen Vorteil, bis sie in ihrer neuen Gehaltstabelle ein Gehalt erhalten, das dem mit ihrem alten Dienstgrad oder ihrer alten Klasse verbundenen Gehalt zuzüglich der entsprechenden Zulage entspricht.

Für die Anwendung des vorliegenden Artikels versteht man unter dem Ausdruck "altes Gehalt und die entsprechende Zulage" das Gehalt und die in Artikel 375 § 1 erwähnte Zulage für die Ausübung eines höheren Amtes, die am Tag vor dem Datum der Beförderung in die höhere Stufe oder Klasse geschuldet werden.]

[Art. 372septies eingefügt durch Art. 32 des G. vom 10. April 2014 (II) (B.S. vom 10. Juni 2014) - in Kraft ab dem 1. Juli 2014 -; § 1 (frühere Absätze 1 und 2) nummeriert durch Art. 49 des G. vom 7. Mai 2024 (B.S. vom 16. Mai 2024) - in Kraft am 31. Dezember 2025 -; § 2 eingefügt durch Art. 49 des G. vom 7. Mai 2024 (B.S. vom 16. Mai 2024) - in Kraft am 31. Dezember 2025 -]

[**Art. 372*octies*** - Ein Personalmitglied, das einen Dienstgradwechsel zum Dienstgrad eines Greffiers oder Sekretärs hin erlangt, kommt in den Genuss der ersten, zweiten, dritten, vierten oder fünften Gehaltstabelle seines neuen Dienstgrads, je nachdem, ob es in den Genuss der ersten, zweiten, dritten, vierten oder fünften Gehaltstabelle seines früheren Dienstgrads kam. Es nimmt sein Dienstalter in der Gehaltstabelle sowie die Noten, die es in dieser Gehaltstabelle erhalten hat, mit.]

[Art. 372octies eingefügt durch Art. 33 des G. vom 10. April 2014 (II) (B.S. vom 10. Juni 2014) - in Kraft ab dem 1. Juli 2014 -]

[*Abschnitt 3* - Zulagen und Zuschläge]

[Unterteilung Abschnitt 3 eingefügt durch Art. 140 des G. vom 25. April 2007 (B.S. vom 1. Juni 2007) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2008 -]

Art. 373 - [§ 1] - [Es werden folgende Beträge zuerkannt:

1. ein Gehaltszuschlag von 2.221,91 EUR an den Greffier, der dem Untersuchungsrichter oder [dem beim Jugendgericht bestimmten Richter am Familien- und Jugendgericht] während mindestens einem Monat beisteht,

2. ein Zuschlag von 123,95 EUR [pro begonnenen Zeitraum von fünf Sitzungstagen] pro Sache an den Greffier, der das Amt des Greffiers des Assisenhofes während der Sitzungsperiode des Assisenhofes ausübt,

3. [eine monatliche Zulage von 110 EUR an die Mitglieder der Kanzleien und der Sekretariate der Staatsanwaltschaft und an die Personalmitglieder der Stufe A, die eine gründliche Kenntnis der zweiten Sprache, wie bestimmt in Artikel 53 § 6 Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten, nachweisen, vorausgesetzt, sie üben ihr Amt in einem Rechtsprechungsorgan aus, in dem aufgrund des vorerwähnten Gesetzes zumindest ein Teil der Magistrate oder der Mitglieder der Kanzlei oder des Sekretariats der Staatsanwaltschaft die Kenntnis von mehr als einer Landessprache nachweisen muss, [oder an die Personalmitglieder, die in einem föderalen öffentlichen Dienst, einer föderalen Kommission, einer föderalen Einrichtung oder einem föderalen Dienst tätig sind, deren Amtsbereich sich auf das ganze Land erstreckt],]

4. [eine monatliche Zulage von 60 EUR an die Mitglieder der Kanzleien und der Sekretariate der Staatsanwaltschaft und an die Personalmitglieder der Stufe A, die eine funktionelle Kenntnis der zweiten Sprache, wie bestimmt in Artikel 53 § 6 Absatz 4 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten, nachweisen, vorausgesetzt, sie üben ihr Amt in einem Rechtsprechungsorgan aus, in dem aufgrund des vorerwähnten Gesetzes zumindest ein Teil der Magistrate oder der Mitglieder der Kanzlei oder des Sekretariats der Staatsanwaltschaft die Kenntnis von mehr als einer Landessprache nachweisen muss, [oder an die Personalmitglieder, die in einem föderalen öffentlichen Dienst, einer föderalen Kommission, einer föderalen Einrichtung oder einem föderalen Dienst tätig sind, deren Amtsbereich sich auf das ganze Land erstreckt],]

[5. [eine jährliche Direktionszulage] von 1.000 EUR an die Mitglieder der Kanzlei und des Sekretariats der Staatsanwaltschaft gemäß den Bedingungen, die für die Gewährung [diese Zulage] an die in Artikel 177 § 2 erwähnten Personalmitglieder der Stufe B festgelegt sind.]

[§ 2 - Wenn ein Mitglied der Kanzlei, des Sekretariats der Staatsanwaltschaft oder ein Personalmitglied der Stufe A die Gewährungsbedingungen für mehrere Zulagen für die Kenntnis ein und derselben Sprache erfüllt, erhält es nur die höchste Zulage.

Wenn das Mitglied die Gewährungsbedingungen für mehrere Zulagen für die Kenntnis von zwei Sprachen erfüllt, erhält es beide Zulagen. Der Gesamtbetrag dieser Zulagen darf jedoch 150 Prozent der höchsten Zulage nicht übersteigen.

§ 3 - Die in § 1 Nr. 3, 4 und 5 erwähnte Zulage wird nur den Mitgliedern der Kanzleien und der Sekretariate der Staatsanwaltschaften und den Personalmitgliedern der Stufe A gewährt, die im aktiven Dienst sind und ein Gehalt beziehen. Die Zulage wird nicht mehr ausgezahlt, wenn die Bedingungen nicht mehr erfüllt sind.

Die Zulage wird zusammen mit dem Gehalt ausgezahlt. Im Fall von Teilzeitleistungen wird die Zulage im Verhältnis zu den erbrachten Leistungen ausgezahlt.

§ 4 - Die in § 1 Nr. 3 und 4 erwähnte Sprachenzulage wird bei einer Unterbrechung der Amtsausübung von mehr als dreißig aufeinanderfolgenden Werktagen nicht ausgezahlt. Die Aussetzung der Zulage erfolgt rückwirkend zum ersten Tag der Abwesenheit.

Folgende Abwesenheiten werden nicht als Unterbrechung der Amtsausübung angesehen:

1. Elternurlaub, Adoptionsurlaub, Aufnahmeurlaub, Pflegebetreuungsurlaub und mit dem Mutterschutz verbundener Urlaub,

2. Jahresurlaub,

3. Abwesenheit wegen Krankheit oder Wartestand, infolge eines Arbeitsunfalls, eines Wegeunfalls oder einer Berufskrankheit,

4. eine Laufbahnunterbrechung zur Leistung von Palliativpflege oder medizinischer Betreuung und eine Laufbahnunterbrechung für anerkannte nahestehende Hilfspersonen.

In Abweichung von § 3 Absatz 2 wird die Zulage im Fall eines Urlaubs wegen Teilzeitbeschäftigung aufgrund einer chronischen Krankheit, eines Arbeitsunfalls, eines Wegeunfalls oder einer Berufskrankheit nicht gekürzt.

§ 5 - Die in § 1 Nr. 5 erwähnte Direktionszulage wird bei einer Unterbrechung der Amtsausübung von mehr als dreißig aufeinanderfolgenden Werktagen nicht ausgezahlt. Die Aussetzung der Zulage erfolgt rückwirkend zum ersten Tag der Abwesenheit.

Folgende Abwesenheiten werden nicht als Unterbrechung der Amtsausübung angesehen:

1. Elternurlaub und mit dem Mutterschutz verbundener Urlaub,

2. Jahresurlaub,

3. Abwesenheit infolge eines Arbeitsunfalls, eines Wegeunfalls oder einer Berufskrankheit.]]

[Art. 373 ersetzt durch Art. 141 des G. vom 25. April 2007 (B.S. vom 1. Juni 2007) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2008 -; § 1 (früherer Absatz 1) nummeriert durch Art. 55 Nr. 1 des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023); § 1 Abs. 1 Nr. 1 abgeändert durch Art. 124 des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -; § 1 Abs. 1 Nr. 2 abgeändert durch Art. 55 Nr. 1 des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023); § 1 Abs. 1 Nr. 3 ersetzt durch Art. 31 Buchstabe a) des G. vom 19. Juli 2012 (B.S. vom 22. August 2012) - in Kraft ab dem 1. September 2013 - und ergänzt durch Art. 46 Buchstabe a) des G. vom 10. April 2014 (I) (B.S. vom 10. Juni 2014) - in Kraft ab dem 10. Juni 2014 -; § 1 Abs. 1 Nr. 4 ersetzt durch Art. 31 Buchstabe a) des G. vom 19. Juli 2012 (B.S. vom 22. August 2012) - in Kraft ab dem 1. September 2013 - und ergänzt durch Art. 46 Buchstabe b) des G. vom 10. April 2014 (I) (B.S. vom 10. Juni 2014) - in Kraft ab dem 10. Juni 2014 -; § 1 Abs. 1 Nr. 5 eingefügt durch Art. 46 Buchstabe c) des G. vom 10. April 2014 (I) (B.S. vom 10. Juni 2014) - in Kraft ab dem 10. Juni 2014 - und abgeändert durch Art. 55 Nr. 1 des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023); frühere Absätze 2 und 3 umgegliedert zu §§ 2 bis 5 und ersetzt durch Art. 55 Nr. 2 des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023)]

[**Art. 373*bis* -** [...]]

[Art. 373bis eingefügt durch Art. 143 des G. vom 20. Juli 1991 (B.S. vom 1. August 1991) - in Kraft ab dem 1. Mai 1991 -, aufgehoben durch Art. 13 des G. vom 10. August 2005 (II) (B.S. vom 2. September 2005) - in Kraft ab dem 1. Januar 2004 -, wieder aufgenommen durch Art. 142 des G. vom 25. April 2007 (B.S. vom 1. Juni 2007) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2008 - und aufgehoben durch Art. 34 des G. vom 10. April 2014 (II) (B.S. vom 10. Juni 2014) - in Kraft ab dem 1. Juli 2014 -]

[**Art. 373*ter*** - [...]]

[Art. 373ter eingefügt durch Art. 144 des G. vom 20. Juli 1991 (B.S. vom 1. August 1991) - in Kraft ab dem 1. Mai 1991 - und aufgehoben durch Art. 34 des G. vom 10. April 2014 (II) (B.S. vom 10. Juni 2014) - in Kraft ab dem 1. Juli 2014 -]

Art. 374 - [Die auf die Gehälter des Personals der föderalen öffentlichen Dienste anwendbare Mobilitätsregelung findet ebenfalls Anwendung auf die [in Artikel 373] erwähnten Zuschläge und Zulagen.

Diese Beträge sind an den Leitindex 138,01 gekoppelt.]

[Art. 374 ersetzt durch Art. 144 § 2 des G. vom 25. April 2007 (B.S. vom 1. Juni 2007) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2008 -; Abs. 1 abgeändert durch Art. 35 des G. vom 10. April 2014 (II) (B.S. vom 10. Juni 2014) - in Kraft ab dem 1. Juli 2014 -]

Art. 375 - [§ 1 - Personalmitglieder der Stufe A und Mitglieder einer Kanzlei oder eines Sekretariats der Staatsanwaltschaft, die in Anwendung der Artikel 330 und 330*bis* während eines ununterbrochenen Zeitraums von einem Monat ein höheres Amt ausüben, beziehen eine Zulage, deren Betrag auf der Grundlage der Differenz zwischen der Besoldung, die das Personalmitglied in dem Dienstgrad des vorübergehend ausgeübten Amts erhalten würde, und der Besoldung, die er in seinem tatsächlichen Dienstgrad erhält, festgelegt wird.

Die im vorhergehenden Absatz erwähnte Besoldung umfasst:

1. das Gehalt, gegebenenfalls einschließlich der auszahlbaren Gehaltszuschläge [und der Verbesserungen in der Gehaltstabelle, die aufgrund [der Artikel 57 bis 59] des Gesetzes vom 10. April 2014 zur Abänderung verschiedener Bestimmungen des Gerichtsgesetzbuches im Hinblick auf die Einführung einer neuen Besoldungslaufbahn für das Gerichtspersonal sowie einer Mandatsregelung für die Chefgreffiers und die Chefsekretäre gewährt worden sind],

2. eventuell die Haushalts- oder Ortszulage.

§ 2 - Die Mitglieder einer Kanzlei oder eines Sekretariats der Staatsanwaltschaft, die in Anwendung von Artikel 328 oder 329*bis* damit beauftragt werden, während eines Zeitraums von mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten ein höheres Amt auszuüben, erhalten eine Zulage, deren Betrag der Hälfte des in § 1 erwähnten Betrags entspricht.

§ 3 - Die auf die Gehälter des Personals der föderalen öffentlichen Dienste anwendbare Mobilitätsregelung findet ebenfalls Anwendung auf diese Zulage.

Die Zulage ist an den Leitindex 138,01 gekoppelt.

Die Zulage unterliegt dem Beitrag für das System der Kranken- und Invalidenpflichtversicherung (Zweig Gesundheitspflege) und dem Sonderbeitrag für die Finanzierung des Systems der sozialen Sicherheit.

Die Zulage unterliegt jedoch nicht der Abgabe zur Finanzierung der gesetzlichen Pension.

§ 4 - Diese Zulage wird unter denselben Bedingungen zuerkannt wie die Zulage für die Ausübung eines höheren Amtes, die den Mitgliedern des [in Artikel 177 erwähnten] Personals der Stufen B, C und D gewährt wird.]

[§ 5 - [Das Personalmitglied wird in die höhere Gehaltstabelle befördert oder kommt in den Genuss von Verbesserungen in der Gehaltstabelle im Dienstgrad beziehungsweise in der Klasse, in dem/der es ernannt ist […], selbst wenn es im Rahmen der Ausübung eines höheren Amtes die Note […] "ungenügend" erhalten hat. Die Note […] "ungenügend" setzt der Bestimmung in ein höheres Amt jedoch von Amts wegen ein Ende.

[…]]]

[§ 6 - Die Verlängerung der auf der Grundlage der Artikel 328, 329*bis*, 330 und 330*bis* gewährten höheren Ämter führt nicht zur Neuberechnung der Zulage.]

[Art. 375 ersetzt durch Art. 145 des G. vom 25. April 2007 (B.S. vom 1. Juni 2007) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2008 -; § 1 Abs. 2 Nr. 1 abgeändert durch Art. 36 Nr. 1 des G. vom 10. April 2014 (II) (B.S. vom 10. Juni 2014) - in Kraft ab dem 1. Juli 2014 - und Art. 112 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016); § 4 abgeändert durch Art. 47 des G. vom 10. April 2014 (I) (B.S. vom 10. Juni 2014) - in Kraft ab dem 10. Juni 2014 -; § 5 eingefügt durch Art. 36 Nr. 2 des G. vom 10. April 2014 (II) (B.S. vom 10. Juni 2014) - in Kraft ab dem 1. Juli 2014 -, ersetzt durch Art. 263 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017) und abgeändert durch Art. 50 Nr. 1 des G. vom 7. Mai 2024 (B.S. vom 16. Mai 2024) - in Kraft am 31. Dezember 2025 -; § 5 früherer Absatz 2 aufgehoben durch Art. 50 Nr. 2 des G. vom 7. Mai 2024 (B.S. vom 16. Mai 2024) - in Kraft am 31. Dezember 2025 -; § 6 eingefügt durch Art. 50 Nr. 3 des G. vom 7. Mai 2024 (B.S. vom 16. Mai 2024) - in Kraft am 31. Dezember 2025 -]

[KAPITEL 2*bis* - *Vorteile*]

[Unterteilung Kapitel 2bis eingefügt durch Art. 51 des G. vom 7. Mai 2024 (B.S. vom 16. Mai 2024) - in Kraft am 26. Mai 2024 -]

[**Art. 375/1** - Der König legt die Modalitäten für die Gewährung von Mahlzeitschecks an Gerichtspersonalmitglieder der Stufe A, Greffiers und Sekretäre fest.]

[Artikel 375/1 eingefügt durch Art. 52 des G. vom 7. Mai 2024 (B.S. vom 16. Mai 2024) - in Kraft am 26. Mai 2024 -]

KAPITEL 3 - [*Gemeinsame Bestimmungen für die Kapitel 1, 1bis* [...] *und 2*]

[Überschrift von Kapitel 3 ersetzt durch Art. 20 des G. vom 24. März 1999 (B.S. vom 7. April 1999) und abgeändert durch Art. 146 des G. vom 25. April 2007 (B.S. vom 1. Juni 2007) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2008 -]

Art. 376 - Der Rückgang der Einwohnerzahl [...] eines Bezirks hat keinen Einfluss auf die Situation der bereits ernannten Magistrate, Greffiers und Sekretäre bei der Staatsanwaltschaft; diese behalten ihre Titel und ihre Gehälter ad personam.

[Der Anstieg der Einwohnerzahl eines Bezirks hat erst dann Auswirkungen, wenn der in Artikel 63 erwähnte Königliche Erlass im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht worden ist.]

[Art. 376 Abs. 1 abgeändert durch Art. 10 Nr. 1 des G. vom 15. Juni 2001 (I) (B.S. vom 29. Juni 2001) - in Kraft ab dem 1. September 2001 -; Abs. 2 ersetzt durch Art. 10 Nr. 2 des G. vom 15. Juni 2001 (I) (B.S. vom 29. Juni 2001) - in Kraft ab dem 1. September 2001 -]

Art. 377 - § 1 - [Das Gehalt ist ab dem Tag der Eidesleistung bis zum Tag des Ausscheidens aus dem Amt [oder bei Eröffnung des Pensionsanspruchs] auszahlbar.]

[Das Gehalt des Monats, in dem der Betreffende stirbt, ist vollständig auszahlbar.]

§ 2 - Bei einer Ernennung in ein neues Amt behält der Betreffende das vorherige Gehalt bis zum Ende des Monats, in dem er den Eid ablegt, der für die Ausübung seines neuen Amts vorgeschrieben ist.

[...]

[§ 3] - Bei Änderungen des Besoldungsstatuts für ein Amt werden die unter Berücksichtigung dieses Amts festgelegten Gehälter neu festgelegt, als habe es das neue Besoldungsstatut schon immer gegeben.

Liegt das so neu festgelegte Gehalt unter dem Gehalt, das der Amtsträger zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Gesetzes in seinem Amt erhielt, behält er in diesem Amt das höhere Gehalt, bis er ein Gehalt erhält, das diesem zumindest gleich ist.

[Art. 377 § 1 Abs. 1 ersetzt durch Art. 46 des G. vom 3. Mai 2003 (I) (B.S. vom 2. Juni 2003) - in Kraft ab dem 2. Juni 2003 und auf Personen anwendbar, die nach dem 2. Juni 2003 ihren Eid leisten - und abgeändert durch Art. 113 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016); § 1 Abs. 2 eingefügt durch Art. 37 des G. vom 10. April 2014 (II) (B.S. vom 10. Juni 2014) - in Kraft ab dem 1. Juli 2014 -; früherer Paragraph 3 aufgehoben durch Art. 14 des G. vom 2. August 1974 (B.S. vom 19. September 1974); früherer Paragraph 4 umnummeriert zu § 3 durch Art. 14 des G. vom 2. August 1974 (B.S. vom 19. September 1974)]

KAPITEL 4 - *Bestimmungen bezüglich der stellvertretenden Magistrate*

Art. 378 - Die Hälfte des Gehalts, das mit der tatsächlichen Amtsausübung verbunden ist, erhalten:

1. der stellvertretende Richter, der damit beauftragt wird, zur Ersetzung eines Amtsträgers, der zu einem anderen Amt ernannt oder in den Ruhestand versetzt worden ist, ausgeschieden ist, entlassen, aus dem Dienst entfernt, abgesetzt, einstweilen seines Amtes enthoben worden oder verstorben ist, das Amt eines Richters [...] zeitweilig auszuüben,

2. der stellvertretende Friedensrichter, der damit beauftragt wird, das Amt eines effektiven Richters in einem Kanton, der weder von einem Amtsträger noch von einem Richter eines anderen Kantons betreut wird, zeitweilig auszuüben.

[Die Zahlung ist für den Zeitraum zu leisten, in dem [ein stellvertretender Richter, ein stellvertretender Friedensrichter oder ein stellvertretender Richter am Polizeigericht] tatsächlich die zeitweilige Ersetzung gewährleistet.]

[Art. 378 Abs. 1 Nr. 1 abgeändert durch Art. 31 des G. vom 23. März 2019 (I) (B.S. vom 29. März 2019) - in Kraft am 1. Januar 2020 -; Abs. 2 eingefügt durch Art. 84 des G. vom 22. Dezember 1998 (I) (B.S. vom 2. Februar 1999) in Kraft ab dem 1. März 1999 -, ersetzt durch Art. 47 des G. vom 3. Mai 2003 (I) (B.S. vom 2. Juni 2003) - in Kraft ab dem 2. Juni 2003 und auf die am 2. Juni 2003 laufenden Bestimmungen anwendbar - und abgeändert durch Art. 72 des G. vom 19. Oktober 2015 (B.S. vom 22. Oktober 2015)]

Art. 379 - Ein [stellvertretender Richter, ein stellvertretender Friedensrichter oder ein stellvertretender Richter am Polizeigericht] hat unter den nachstehend erwähnten Bedingungen Anrecht auf eine monatliche Entschädigung:

1. wenn er einen Amtsträger ersetzt, der abgeordnet worden ist, um ein anderes Amt auszuüben,

2. wenn er einen Amtsträger ersetzt, dem es erlaubt worden ist, ein öffentliches Amt bei einer supranationalen, internationalen oder ausländischen Einrichtung in Belgien oder im Ausland anzunehmen,

3. wenn er einen wegen Krankheit oder wegen einer rechtmäßigen Verhinderung abwesenden Richter, [...] Friedensrichter oder Richter am Polizeigericht ersetzt.

Die monatliche Entschädigung ist proportional zu den erbrachten Leistungen, wenn der [stellvertretende Richter, der stellvertretende Friedensrichter oder der stellvertretende Richter am Polizeigericht] während mindestens eines Monats das Amt eines effektiven Magistrats ordnungsgemäß ausübt.

Die monatliche Entschädigung ist ein Pauschalbetrag, der auf die Hälfte des Gehalts, das mit dem Amt des ersetzten Magistrats verbunden ist, festgelegt wird, wenn der [stellvertretende Richter, der stellvertretende Friedensrichter oder der stellvertretende Richter

am Polizeigericht] während mindestens drei aufeinanderfolgender Monate alle Amtsgeschäfte des Erstgenannten ordnungsgemäß wahrnimmt.

Der Betrag der proportionalen Entschädigung darf den Betrag der Pauschalentschädigung auf keinen Fall überschreiten.]

Der Minister der Justiz legt die Modalitäten für die Anwendung des vorliegenden Artikels fest.

[Art. 379 Abs. 1 einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 73 des G. vom 19. Oktober 2015 (B.S. vom 22. Oktober 2015); Abs. 1 Nr. 3 abgeändert durch Art. 32 des G. vom 23. März 2019 (I) (B.S. vom 29. März 2019) - in Kraft am 1. Januar 2020 -; Abs. 2 abgeändert durch Art. 73 des G. vom 19. Oktober 2015 (B.S. vom 22. Oktober 2015); Abs. 3 abgeändert durch Art. 73 des G. vom 19. Oktober 2015 (B.S. vom 22. Oktober 2015)]

[**Art. 379*bis* -** Der gemäß Artikel 383 § 2 bestimmte stellvertretende Magistrat hat Anrecht auf eine Entschädigung, wenn er beauftragt wird[, sein Amt auszuüben].

Diese Entschädigung darf den Höchstbetrag der beruflichen Einkünfte, die mit einer Ruhestandspension kumuliert werden dürfen, nicht überschreiten.

Der Minister der Justiz legt die Modalitäten für die Anwendung des vorliegenden Artikels fest.]

[Art. 379bis eingefügt durch Art. 7 des G. vom 17. Juli 1984 (B.S. vom 21. Juli 1984) - in Kraft ab dem 1. September 1984 -; Abs. 1 abgeändert durch Art. 74 des G. vom 19. Oktober 2015 (B.S. vom 22. Oktober 2015)]

[**Art. 379*ter*** - § 1 - Der stellvertretende Gerichtsrat, der gemäß Artikel 102 § 1 beauftragt wird zu tagen, hat Anrecht auf eine monatliche Entschädigung, wie in Artikel 379 vorgesehen.

§ 2 - [...]]

[Art. 379ter eingefügt durch Art. 23 des G. vom 9. Juli 1997 (B.S. vom 13. August 1997) - in Kraft ab dem 13. August 1997 -; § 2 aufgehoben durch Art. 25 des G. (II) vom 29. Dezember 2010 (II) (B.S. vom 31. Dezember 2010) - in Kraft ab dem 1. Juli 2011 -]

[**Art. 379*quater* -** Der Minister der Justiz legt die Entschädigung fest, [die den in den Ruhestand versetzten Mitgliedern der Appellationshöfe und Gerichte, die gemäß den Artikeln 120 Absatz 1 und 3, 121 Absatz 2 und 122 Absatz 2 damit beauftragt worden sind, beim Assisenhof zu tagen,] [und den in den Ruhestand versetzten Mitgliedern der Staatsanwaltschaften bei diesen Gerichtshöfen und Gerichten, die gemäß Artikel 149 damit beauftragt worden sind, das Amt der Staatsanwaltschaft beim Assisenhof auszuüben, gewährt werden kann].]

[Art. 379quater eingefügt durch Art. 24 des G. vom 9. Juli 1997 (B.S. vom 13. August 1997) - in Kraft ab dem 13. August 1997 - und abgeändert durch Art. 105 des G. vom 5. Mai 2019 (B.S. vom 24. Mai 2019) und Art. 77 des G. vom 12. Mai 2024 (B.S. vom 22. Mai 2024)]

KAPITEL 5 - [*Gemeinsame Bestimmung für das Personal der Kanzleien und der Sekretariate der Staatsanwaltschaften und für die Attachés und Berater im Dienst für Dokumentation und Übereinstimmung der Texte beim Kassationshof*]

[Überschrift von Kapitel 5 ersetzt durch Art. 53 des G. vom 7. Mai 2024 (B.S. vom 16. Mai 2024)]

Art. 380 - [...]

[Art. 380 aufgehoben durch Art. 147 des G. vom 25. April 2007 (B.S. vom 1. Juni 2007) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2008 -]

KAPITEL 6 - *Betriebskosten*

Art. 381 - [[Der Chefgreffier] und [der Chefsekretär] der Staatsanwaltschaft bezahlen das Bürobedarfsmaterial und die Kosten, die für den Betrieb der Kanzlei oder des Sekretariats der Staatsanwaltschaft anfallen, anhand von ausschließlich dafür bestimmten Entschädigungen, deren Betrag vom Minister der Justiz festgelegt und ihnen zur Verfügung gestellt wird.

[Der Chefgreffier] und [der Chefsekretär] legen, jeder für seinen Bereich, Rechenschaft ab über die Verwendung dieser Gelder, indem sie dem Minister der Justiz regelmäßige Kostenaufstellungen vorlegen.]

[Art. 381 ersetzt durch Art. 5 des G. vom 25. April 1983 (B.S. vom 7. Mai 1983); Abs. 1 abgeändert durch Art. 88 des G. vom 17. Februar 1997 (B.S. vom 30. April 1997) - in Kraft ab dem 1. Juli 1997 -; Abs. 2 abgeändert durch Art. 88 des G. vom 17. Februar 1997 (B.S. vom 30. April 1997) - in Kraft ab dem 1. Juli 1997 -]

Art. 382 - Der Minister der Justiz stellt den Ersten Präsidenten und Präsidenten der Gerichtshöfe und Gerichte, den Friedensrichtern und den Richtern am Polizeigericht, den Generalprokuratoren, [dem Föderalprokurator, [dem Prokurator für Verkehrssicherheit,] den] Prokuratoren des Königs und Arbeitsauditoren einen von ihm festgelegten Haushaltsmittelbetrag zur Verfügung, der dazu bestimmt ist, die kleineren Ausgaben ihrer Dienste zu bestreiten.

Unter kleineren Ausgaben versteht man: Kosten für den Ankauf von Registern, Abonnements für juristische Zeitungen und Sammelwerke, Anschaffung von Rechtsbüchern und anderen Büchern, die für den Dienst erforderlich sind; Kosten für Buchbinderarbeiten; Kosten für den Druck von Schriften wie Geschäftsordnungen, Rundschreiben, Eröffnungsreden usw.; Kosten für die Teilnahme des Korps an öffentlichen Feierlichkeiten und an Trauerfeiern; Kosten für Bürobedarfsmaterial und für alle anderen für den Dienst notwendigen kleinen Gegenstände des täglichen Bedarfs.

[Art. 382 Abs. 1 abgeändert durch Art. 54 des G. vom 21. Juni 2001 (B.S. vom 20. Juli 2001) - in Kraft ab dem 21. Mai 2002 - und Art. 61 des G. vom 23. Dezember 2021 (B.S. vom 30. Dezember 2021)]

TITEL 4 - *Versetzung in den Ruhestand, Pensionierung und Emeritierung*

KAPITEL 1 - *Versetzung in den Ruhestand*

Art. 383 - [§ 1 - Magistrate des gerichtlichen Standes scheiden aus ihrem Amt aus und werden in den Ruhestand versetzt [am Ende des Monats, im Laufe dessen sie folgendes Alter erreichen]:

- siebzig Jahre, wenn sie Mitglied des Kassationshofes sind,

- siebenundsechzig Jahre, wenn sie Mitglied der anderen Rechtsprechungsorgane sind,

oder wenn sie wegen eines schweren und bleibenden Gebrechens nicht mehr imstande sind, ihr Amt ordnungsgemäß auszuüben.

[Magistrate, die auf ihren eigenen Antrag hin vor dem gesetzlichen Alter in den Ruhestand versetzt werden und außerdem den Ehrentitel ihres Amtes tragen dürfen, behalten ihr Statut als Magistrat, wenn sie - gegebenenfalls zu einem späteren Datum als dem Datum ihrer Versetzung in den Ruhestand - nicht ausdrücklich darauf verzichtet haben.]

§ 2 - Jedoch können Magistrate, die sich aufgrund ihres Alters[, wie in § 1 erwähnt,] im Ruhestand befinden, [und Magistrate, die auf ihren eigenen Antrag hin vor dem gesetzlichen Alter in den Ruhestand versetzt worden sind, wenn sie außerdem den Ehrentitel ihres Amts tragen dürfen,] auf ihren Antrag hin je nach Fall von den Ersten Präsidenten der Appellationshöfe und der Arbeitsgerichtshöfe, den Gerichtspräsidenten[, den Präsidenten der Friedensrichter und Richter am Polizeigericht] oder den Generalprokuratoren bei den Appellationshöfen bestimmt werden, um das Amt eines stellvertretenden Magistrats bis zum Alter von 70 Jahren auszuüben.

[Die so bestimmten Magistrate können jedoch auf ihren Antrag hin über das Alter von siebzig Jahren hinaus ihr Amt als stellvertretender Magistrat für einen [viermal] erneuerbaren Zeitraum von einem Jahr weiterhin ausüben, wenn die Gerichtsbehörde, die sie bestimmt hat, es aufgrund der Erfordernisse des Dienstes für nützlich erachtet. Die Fortsetzung des Amts und die Erneuerungen erfolgen auf Verfügung - je nach Fall - der Ersten Präsidenten der Appellationshöfe und der Arbeitsgerichtshöfe, der Gerichtspräsidenten[, der Präsidenten der Friedensrichter und Richter am Polizeigericht] oder der Generalprokuratoren bei den Appellationshöfen.]

[Magistrate des Kassationshofes, die auf ihren eigenen Antrag hin vor dem gesetzlichen Alter in den Ruhestand versetzt worden sind und außerdem den Ehrentitel ihres Amts tragen dürfen, können auf ihren Antrag hin je nach Fall vom Ersten Präsidenten des Kassationshofes oder vom Generalprokurator bei diesem Gerichtshof bestimmt werden, um das Amt eines stellvertretenden Magistrats bis zum Alter von siebzig Jahren auszuüben.]

[Magistrate des Kassationshofes, die sich aufgrund ihres Alters im Ruhestand befinden, können auf ihren Antrag hin je nach Fall vom Ersten Präsidenten des Kassationshofes oder vom Generalprokurator bei diesem Gerichtshof bestimmt werden, um das Amt eines stellvertretenden Magistrats auszuüben, und die in Absatz 3 erwähnten Magistrate können auf

ihren Antrag hin über das Alter von siebzig Jahren hinaus dieses Amt weiterhin ausüben, wenn der Erste Präsident des Kassationshofes beziehungsweise der Generalprokurator bei diesem Gerichtshof es aufgrund der Erfordernisse des Dienstes für nützlich erachtet. Die Bestimmung gilt für einen Zeitraum von einem Jahr, der viermal erneuert werden kann.]

§ 3 - [Was die im Gerichtsbezirk Brüssel ernannten Friedensrichter und Richter am Polizeigericht betrifft, erfolgt die Bestimmung durch den Präsidenten des französischsprachigen oder niederländischsprachigen Gerichts Erster Instanz, entsprechend der Sprache des Diploms eines Lizentiaten, Doktors oder Masters der Rechte, dessen Inhaber sie sind. Im Gerichtsbezirk Eupen werden die Friedensrichter und Richter am Polizeigericht vom Präsidenten des Gerichts Erster Instanz bestimmt.]]

[§ 4 - Friedensrichter, die für die Ausübung des Amtes eines stellvertretenden Magistrats bestimmt werden, können dieses Amt auch in einem anderen Kanton des Gerichtsbezirks ausüben.]

[§ 5 - Magistrate, die die Erlaubnis erhalten haben, ihr Amt gemäß Artikel 383*ter* weiterhin auszuüben, können auf ihren Antrag hin nach Ablauf dieser Erlaubnis für die Ausübung des Amtes eines stellvertretenden Magistrats gemäß § 2 bestimmt werden.]

[Art. 383 ersetzt durch Art. 8 des G. vom 17. Juli 1984 (B.S. vom 21. Juli 1984) - in Kraft ab dem 1. September 1984 -; § 1 Abs. 1 einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 48 des G. vom 3. Mai 2003 (I) (B.S. vom 2. Juni 2003) - in Kraft ab dem 2. Juni 2003 -; § 1 Abs. 2 eingefügt durch Art. 75 Nr. 1 des G. vom 19. Oktober 2015 (B.S. vom 22. Oktober 2015); § 2 Abs. 1 abgeändert durch Art. 85 des G. vom 22. Dezember 1998 (I) (B.S. vom 2. Februar 1999) - in Kraft ab dem 1. März 1999 -, Art. 17 Nr. 1 des G. (I) vom 8. Mai 2014 (III) (B.S. vom 14. Mai 2014) und Art. 75 Nr. 2 des G. vom 19. Oktober 2015 (B.S. vom 22. Oktober 2015); § 2 Abs. 2 eingefügt durch Art. 3 des G. vom 7. Mai 2010 (B.S. vom 1. Juni 2010) und abgeändert durch Art. 17 Nr. 1 des G. (I) vom 8. Mai 2014 (III) (B.S. vom 14. Mai 2014) und Art. 6 Nr. 1 des G. vom 10. Mai 2021 (B.S. vom 17. Mai 2021) - wirksam mit 20. April 2021 -; § 2 Abs. 3 eingefügt durch Art. 3 des G. vom 7. Mai 2010 (B.S. vom 1. Juni 2010) - in Kraft ab dem 9. November 2012 - und ersetzt durch Art. 56 des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023); § 2 Abs. 4 eingefügt durch Art. 56 des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023); § 3 aufgehoben durch Art. 75 Nr. 3 des G. vom 19. Oktober 2015 (B.S. vom 22. Oktober 2015) und wieder aufgenommen durch Art. 264 Buchstabe a) des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017); § 4 eingefügt durch Art. 264 Buchstabe b) des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017); § 5 eingefügt durch Art. 4 des G. vom 12. Juli 2021 (B.S. vom 20. Juli 2021)]

[**Art. 383*bis* -** [...]

[§ 1] - Magistrate des gerichtlichen Standes, die sich [aufgrund des in Artikel 383 § 1 erwähnten Alters] [und - mit Ausnahme der Magistrate des Kassationshofes - aufgrund des in Artikel 383*ter* § 1 erwähnten Alters] im Ruhestand befinden, können auf ihren Antrag hin und auf Vorschlag, was die Magistrate der Richterschaft betrifft, des Ersten Präsidenten oder des Präsidenten des Rechtsprechungsorgans, dem sie angehören, und, was die Magistrate der Staatsanwaltschaft betrifft, des Generalprokurators, unter dessen Amtsgewalt sie stehen, vom König die Erlaubnis erhalten, ihr Amt weiterhin auszuüben, bis die Stelle, die in ihrem Rechtsprechungsorgan vakant geworden ist, wieder besetzt ist. [Friedensrichter können

ebenfalls die Erlaubnis erhalten, unter denselben Bedingungen ihr Amt in einem anderen Kanton des Gerichtsbezirks weiterhin auszuüben.] [Die Erlaubnis gilt für einen Zeitraum von maximal sechs Monaten, der erneuert werden kann, bis der Magistrat das Alter von dreiundsiebzig Jahren erreicht hat.]

[Der Vorschlag erfolgt, was die Friedensrichter und die Richter am Polizeigericht betrifft, seitens [des Präsidenten der Friedensrichter und Richter am Polizeigericht und in den Bezirken Brüssel und Eupen seitens] des Präsidenten des Gerichts Erster Instanz.] [Was die Friedensrichter und die Richter am Polizeigericht im Gerichtsbezirk Brüssel betrifft, erfolgt der Vorschlag seitens des Präsidenten des französischsprachigen oder niederländischsprachigen Gerichts Erster Instanz, entsprechend der Sprache des Diploms eines Lizentiaten, Doktors oder Masters der Rechte, dessen Inhaber sie sind.]

[§ 2] - Die Bestimmungen von § [...] 1 [...] sind nicht anwendbar auf die Ersten Präsidenten des Kassationshofes, der Appellationshöfe und der Arbeitsgerichtshöfe, auf die Generalprokuratoren beim Kassationshof und bei den Appellationshöfen, auf die Gerichtspräsidenten, [auf den Präsidenten der Friedensrichter und Richter am Polizeigericht,] [auf den Prokurator für Verkehrssicherheit,] auf die Prokuratoren des Königs und auf die Arbeitsauditoren.

[§ 3] - Magistrate, die ihr Amt aufgrund von § [...] 1 [...] ausüben, behalten gegenüber den Magistraten, die in derselben Kammer tagen, den Rang, den sie vor ihrer Versetzung in den Ruhestand innehatten.

[§ 4] - Magistrate, die ihr Amt aufgrund von § [...] 1 [...] ausüben, beziehen gemäß den in Buch 2 Titel 3 vorgesehenen Bestimmungen ihr Gehalt und nicht ihre Pension.]

[Art. 383bis eingefügt durch Art. 9 des G. vom 17. Juli 1984 (B.S. vom 21. Juli 1984); früherer Paragraph 1 aufgehoben durch Art. 86 Nr. 1 des G. vom 22. Dezember 1998 (I) (B.S. vom 2. Februar 1998) - in Kraft ab dem 1. März 1999 -; früherer Paragraph 2 umnummeriert zu § 1 durch Art. 86 Nr. 2 des G. vom 22. Dezember 1998 (I) (B.S. vom 2. Februar 1998) - in Kraft ab dem 1. März 1999 -; § 1 Abs. 1 abgeändert durch Art. 86 Nr. 2 des G. vom 22. Dezember 1998 (I) (B.S. vom 2. Februar 1998) - in Kraft ab dem 1. März 1999 -, Art. 76 Nr. 1 und 2 des G. vom 19. Oktober 2015 (B.S. vom 22. Oktober 2015) und Art. 85 Nr. 1 und 2 des G. vom 28. März 2024 (B.S. vom 29. März 2024, Err. vom 4. April 2024); § 1 Abs. 2 eingefügt durch Art. 1 Nr. 2 des G. vom 31. Januar 1986 (B.S. vom 27. Februar 1986) und abgeändert durch Art. 32 des G. vom 19. Juli 2012 (B.S. vom 22. August 2012) - in Kraft ab dem 31. März 2014 - und Art. 76 Nr. 3 des G. vom 19. Oktober 2015 (B.S. vom 22. Oktober 2015); früherer Paragraph 3 umnummeriert zu § 2 und abgeändert durch Art. 86 Nr. 3 des G. vom 22. Dezember 1998 (I) (B.S. vom 2. Februar 1998) - in Kraft ab dem 1. März 1999 -, Art. 76 Nr. 4 des G. vom 19. Oktober 2015 (B.S. vom 22. Oktober 2015) und Art. 62 des G. vom 23. Dezember 2021 (B.S. vom 30. Dezember 2021); früherer Paragraph 4 umnummeriert zu § 3 und abgeändert durch Art. 86 Nr. 4 des G. vom 22. Dezember 1998 (I) (B.S. vom 2. Februar 1998) - in Kraft ab dem 1. März 1999 -; früherer Paragraph 5 umnummeriert zu § 4 und abgeändert durch Art. 86 Nr. 5 des G. vom 22. Dezember 1998 (I) (B.S. vom 2. Februar 1998) - in Kraft ab dem 1. März 1999 -]

[**Art. 383*ter*** - § 1 - In Abweichung von Artikel 383 § 1 können die Magistrate des gerichtlichen Standes auf ihren Antrag hin und nach einer mit Gründen versehenen

Stellungnahme ihres Korpschefs vom König die Erlaubnis erhalten, ihr Amt bis zum Alter von siebzig Jahren beziehungsweise dreiundsiebzig Jahren beim Kassationshof weiter auszuüben.

Die Erlaubnis ist ein Jahr gültig und erneuerbar.

Den Korpschefs ist es nicht erlaubt, ihr Mandat auf der Grundlage der vorliegenden Bestimmung weiter auszuüben.

Magistrate, die Inhaber eines beigeordneten Mandats oder eines spezifischen Mandats sind, üben dieses Mandat unter den in Artikel 259*quinquies* beziehungsweise 259*sexies* vorgesehenen Bedingungen weiter aus.

§ 2 - Ein Magistrat, der über das Alter von siebenundsechzig Jahren hinaus im Dienst bleiben möchte, oder ein Magistrat beim Kassationshof, der über das Alter von siebzig Jahren hinaus im Dienst bleiben möchte, reicht zu diesem Zweck frühestens achtzehn Monate vor diesem Datum und spätestens neun Monate vor diesem Datum anhand des vom König festgelegten Formulars bei seinem Korpschef einen Antrag ein.

Ein Magistrat, der nach Erreichen des Alters von siebenundsechzig beziehungsweise siebzig Jahren beim Kassationshof einen Erneuerungsantrag einreichen möchte, tut dies spätestens sechs Monate vor Ablauf der vorherigen Verlängerung.

Der Magistrat übermittelt gleichzeitig eine Abschrift seines Antrags oder gegebenenfalls seines Erneuerungsantrags an den Minister der Justiz.

Der Korpschef übermittelt den Antrag sowie seine mit Gründen versehene Stellungnahme binnen einer Frist von einem Monat an den Minister der Justiz.

Die mit Gründen versehene Stellungnahme bezieht sich sowohl darauf, wie zweckmäßig der weitere Verbleib im Dienst für das Rechtsprechungsorgan beziehungsweise die Staatsanwaltschaft wäre, als auch darauf, welche Dauer für diesen weiteren Verbleib am angemessensten wäre.

Wenn binnen der vorgesehenen Frist keine Stellungnahme abgegeben wird, wird das Verfahren auf Initiative des Ministers der Justiz fortgesetzt.

Die Präsidenten der Gerichte Erster Instanz und der [Unternehmensgerichte] und die Präsidenten der Friedensrichter und Richter am Polizeigericht richten den in § 2 Absatz 1 erwähnten Antrag an den Ersten Präsidenten des Appellationshofes. Die Präsidenten der Arbeitsgerichte richten diesen Antrag an den Ersten Präsidenten des Arbeitsgerichtshofes. Je nach Fall richtet der Erste Präsident des Appellationshofes beziehungsweise des Arbeitsgerichtshofes diesen Antrag mit seiner Stellungnahme an den Minister der Justiz.

[Der Prokurator für Verkehrssicherheit richtet diesen Antrag an das Kollegium der Staatsanwaltschaft, das diesen Antrag mit seiner Stellungnahme an den Minister der Justiz richtet.]

Die Prokuratoren des Königs und die Arbeitsauditoren richten diesen Antrag an den Generalprokurator beim Appellationshof, der diesen Antrag mit seiner Stellungnahme an den Minister der Justiz richtet.

Der Erste Präsident des Kassationshofes, der Generalprokurator beim Kassationshof, die Ersten Präsidenten der Appellationshöfe und der Arbeitsgerichtshöfe, die Generalprokuratoren bei den Appellationshöfen und der Föderalprokurator richten diesen Antrag an den Minister der Justiz, der eine Stellungnahme zu diesem Antrag abgibt.

Die in den Absätzen 7 bis [10] erwähnten Magistrate richten ihren Erneuerungsantrag an den Korpschef des Rechtsprechungsorgans beziehungsweise der Staatsanwaltschaft, wo sie ihr Amt ausüben.

Der König trifft binnen drei Monaten nach Empfang des Antrags eine Entscheidung.

§ 3 - Magistrate, die auf der Grundlage von § 1 ihr Amt weiter ausüben, beziehen gemäß den in Buch 2 Titel 3 vorgesehenen Bestimmungen weiterhin ihr Gehalt und behalten ihren Rang.]

[Art. 383ter eingefügt durch Art. 77 des G. vom 19. Oktober 2015 (B.S. vom 22. Oktober 2015); § 2 Abs. 7 abgeändert durch Art. 252 des G. vom 15. April 2018 (II) (B.S. vom 27. April 2018) - in Kraft am 1. November 2018 -; § 2 neuer Absatz 8 eingefügt durch Art. 63 Nr. 1 des G. vom 23. Dezember 2021 (B.S. vom 30. Dezember 2021); § 2 Abs. 11 abgeändert durch Art. 63 Nr. 2 des G. vom 23. Dezember 2021 (B.S. vom 30. Dezember 2021)]

Art. 384 - Präsidenten und Gerichtsräte am Kassationshof, am Appellationshof und am Arbeitsgerichtshof, die, obwohl sie an einem schweren und bleibenden Gebrechen leiden, ihre Versetzung in den Ruhestand nicht beantragt haben sollten, werden vom Ersten Präsidenten des Gerichtshofes, dem sie angehören, oder von demjenigen, der ihn ersetzt, entweder von Amts wegen oder auf Antrag der Staatsanwaltschaft [per Einschreibesendung und wenn sie elektronisch erfolgt, über einen qualifizierten Dienst für die Zustellung elektronischer Einschreiben im Sinne von Artikel 3 Nr. 37 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG] ermahnt. Handelt es sich um den Ersten Präsidenten dieser Gerichtshöfe, erfolgt die Ermahnung durch den Leiter der Staatsanwaltschaft.

In denselben Fällen werden die Richter bei den Gerichten Erster Instanz und bei den [Unternehmensgerichten], die Friedensrichter und die Richter am Polizeigericht vom Ersten Präsidenten des Appellationshofes und die Richter am Arbeitsgericht vom Ersten Präsidenten des Arbeitsgerichtshofes auf dieselbe Weise ermahnt.

[Art. 384 Abs. 1 abgeändert durch Art. 57 des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023); Abs. 2 abgeändert durch Art. 252 des G. vom 15. April 2018 (II) (B.S. vom 27. April 2018) - in Kraft am 1. November 2018 -]

Art. 385 - Hat der betreffende Magistrat binnen einem Monat nach der Ermahnung seine Versetzung in den Ruhestand noch nicht beantragt, hält der Kassationshof, der Appellationshof oder der Arbeitsgerichtshof in der Ratskammer eine Generalversammlung ab, auf der der Kassationshof über die Versetzung in den Ruhestand seiner Mitglieder, der Appellationshof über die Versetzung in den Ruhestand seiner Mitglieder, der Mitglieder der Gerichte Erster

Instanz und der [Unternehmensgerichte], der Friedensrichter und Richter am Polizeigericht und der Arbeitsgerichtshof über die Versetzung in den Ruhestand seiner Mitglieder und der Mitglieder der Arbeitsgerichte entscheidet, nachdem der jeweilige Gerichtshof die schriftlichen Schlussanträge der Staatsanwaltschaft angehört hat.

Mindestens fünfzehn Tage vor dem Datum, das für die Versammlung des Gerichtshofes festgelegt worden ist, wird der betreffende Magistrat über Tag und Uhrzeit der Sitzung informiert und gleichzeitig dazu aufgefordert, seine schriftlichen Anmerkungen einzureichen.

Diese Information und diese Aufforderung werden ihm per Gerichtsbrief zugesandt.

[Art. 385 Abs. 1 abgeändert durch Art. 252 des G. vom 15. April 2018 (II) (B.S. vom 27. April 2018) - in Kraft am 1. November 2018 -]

Art. 386 - Die Entscheidung wird dem Betreffenden sofort notifiziert. Hat dieser seine Anmerkungen nicht eingereicht, ist die Entscheidung erst dann formell rechtskräftig, wenn innerhalb von fünf Tagen ab Notifizierung kein Einspruch erhoben wird.

Art. 387 - Die Entscheidung, die entweder auf die Anmerkungen des Magistrats oder auf seinen Einspruch hin getroffen wird, ergeht in letzter Instanz.

Wenn die Formvorschriften nicht eingehalten worden sind, können der betreffende Magistrat und die Staatsanwaltschaft jedoch gegen die Entscheidung des Appellationshofes und des Arbeitsgerichtshofes binnen fünf Tagen ab dem Zeitpunkt, zu dem die Entscheidung formell rechtskräftig geworden ist, Kassationsbeschwerde einlegen.

Der Erste Präsident des Kassationshofes setzt den betreffenden Magistrat oder den Generalprokurator beim Appellationshof schriftlich über die Gründe der Kassationsbeschwerde in Kenntnis.

Art. 388 - Notifizierungen werden vom Chefgreffier vorgenommen, der sie durch Protokoll belegen muss.

Wenn der Magistrat nicht in der Stadt wohnt, in der der Gerichtshof seinen Sitz hat, nimmt der Greffier die Notifizierung per Gerichtsbrief vor.

Die Einsprüche und Kassationsbeschwerden werden in der Kanzlei entgegengenommen und in einem besonderen Register festgehalten.

Art. 389 - Die Entscheidungen der Gerichtshöfe in dem in den Artikeln 385 bis 388 erwähnten Fall werden dem Minister der Justiz binnen fünfzehn Tagen, nachdem sie formell rechtskräftig geworden sind, übermittelt.

Art. 390 - [Die Artikel 383 bis 389 sind auf die stellvertretenden Richter und die stellvertretenden Gerichtsräte anwendbar, mit Ausnahme der Artikel 383*bis* und 383*ter*.

In Abweichung von Artikel 383 § 1 können die stellvertretenden Gerichtsräte, die unter den aufgrund ihres Alters in den Ruhestand versetzten Magistraten ernannt werden, jedoch bis zum Alter von 70 Jahren tagen. Sie können vom Ersten Präsidenten des Appellationshofes zum stellvertretenden Magistrat bestimmt werden, um gemäß den in Artikel 383 § 2 Absatz 2 erwähnten Modalitäten bis zum Alter von 73 Jahren zu tagen.

Die Artikel 383 bis 389 sind auf die effektiven Beisitzer am Strafvollstreckungsgericht anwendbar.

Mit Ausnahme der Artikel 383*bis* und 383*ter* sind diese Artikel ebenfalls auf die effektiven und die stellvertretenden Sozialgerichtsräte, auf die effektiven und die stellvertretenden [Sozialrichter] und auf die stellvertretenden Beisitzer am Strafvollstreckungsgericht anwendbar.]

[Unternehmensrichter scheiden am Ende des Monats, im Laufe dessen sie das Alter von dreiundsiebzig Jahren erreichen, aus ihrem Amt aus.]

[Art. 390 ersetzt durch Art. 114 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) - in Kraft am 1. Oktober 2016 -; Abs. 4 abgeändert durch Art. 253 des G. vom 15. April 2018 (II) (B.S. vom 27. April 2018) - in Kraft am 1. November 2018 - und Art. 99 Nr. 1 des G. vom 5. Mai 2019 (III) (B.S. vom 19. Juni 2019); Abs. 5 eingefügt durch Art. 99 Nr. 2 des G. vom 5. Mai 2019 (III) (B.S. vom 19. Juni 2019)]

KAPITEL 2 - *Pensionierung und Emeritierung*

Art. 391 - Magistrate, die aufgrund des in Artikel 383 vorgesehenen Alters in den Ruhestand versetzt werden und dreißig Dienstjahre aufweisen, wovon mindestens fünfzehn Jahre in der Magistratur, haben Anspruch auf Emeritierung.

[Die Emeritierungspension entspricht dem in Artikel 8 § 1 des allgemeinen Gesetzes vom 21. Juli 1844 über die Zivil- und Kirchenpensionen definierten Referenzgehalt. [Für die Anwendung der Absätze 2 und 4 dieser Bestimmung werden die in Artikel 58*bis* Nr. 2 bis 4 [und in den Artikeln 33 und 34 des ZOSE-Gesetzes] erwähnten Bestimmungen mit endgültigen Ernennungen gleichgesetzt.]]

Wenn ein Magistrat jedoch keine dreißig Dienstjahre aufweist, wird seine Pension für jedes Jahr, das ihm fehlt, um diese Zahl zu erreichen, um ein Dreißigstel verringert.

Bei Änderungen in der Gehaltstabelle wird der Pensionsbetrag unter Berücksichtigung des neuen Gehalts, das einem diensttuenden Magistrat mit dem gleichen Rang und dem gleichen Dienstalter zuerkannt wird, erhöht oder verringert, wobei davon ausgegangen wird, dass der in den Ruhestand versetzte Magistrat dieses Gehalt in den letzten fünf Jahren bezogen hat.

[Das aufgrund von Artikel 383*bis* ausgeübte Amt wird bei der Berechnung des Pensionsbetrags nicht berücksichtigt.]

[Art. 391 neuer Absatz 2 eingefügt durch Art. 234 des G. vom 25. Januar 1999 (B.S. vom 6. Februar 1999) - in Kraft ab dem 1. Januar 1999 - und abgeändert durch Art. 50 des G. vom 3. Mai 2003 (I) (B.S. vom 2. Juni 2003) - in Kraft ab dem 2. Juni 2000 und, was die in Artikel 58bis Nr. 2 erwähnten Korpschefs betrifft, ab dem 1. April 2000 - und Art. 52 des G. vom 4. Februar 2018 (B.S. vom 26. Februar 2018) - in Kraft am 1. Juli 2018 -; Abs. 5 (früherer Absatz 4) eingefügt durch Art. 10 des G. vom 17. Juli 1984 (B.S. vom 21. Juli 1984) - in Kraft ab dem 1. September 1984 -]

[**Art. 391/1** - In Abweichung von Artikel 391 können Magistrate, die am 1. Januar 2012 das Alter von fünfundfünfzig Jahren nicht erreicht haben, keinen Anspruch auf die auf der Grundlage von Artikel 391 berechnete Pension erheben. Sie behalten jedoch den Vorteil des Verhältnissatzes von einem Dreißigstel, der in Artikel 391 für die in der Magistratur bis zum 31. Dezember 2011 geleisteten Dienste vorgesehen ist. Wenn sie mindestens fünfzehn Dienstjahre in der Magistratur aufweisen, behalten sie außerdem den Vorteil des Verhältnissatzes von einem Dreißigstel für die anderen Dienste als diejenigen, die in der Magistratur geleistet worden sind.

Für die ab dem 1. Januar 2012 geleisteten Dienste wird der Verhältnissatz von einem Dreißigstel durch den Verhältnissatz von einem Achtundvierzigstel ersetzt.]

[Art. 391/1 eingefügt durch Art. 2 des G. (I) vom 28. Dezember 2011 (B.S. vom 30. Dezember 2011) - in Kraft ab dem 1. Januar 2012 -]

Art. 392 - [Magistrate, die wegen Gebrechlichkeit als nicht mehr imstande befunden werden, ihr Amt auszuüben, aber das für die Emeritierung erforderliche Alter nicht erreicht haben, können ungeachtet ihres Alters pensioniert werden. Wenn ihr Amt jedoch ein Nebenamt ist, kann die Pensionierung wegen Untauglichkeit erst nach mindestens fünf Dienstjahren gewährt werden. Der König definiert, was ein Nebenamt im Sinne des vorliegenden Artikels ist.]

[Die Pension wird für jedes der ersten fünf Dienstjahre in der Magistratur auf der Grundlage eines Dreißigstels des in Artikel 8 § 1 des vorerwähnten allgemeinen Gesetzes vom 21. Juli 1844 definierten Referenzgehalts und für jedes darauffolgende Dienstjahr in der Magistratur auf der Grundlage eines Fünfunddreißigstels desselben Gehalts ausgezahlt. [Für die Anwendung der Absätze 2 und 4 dieser Bestimmung werden die in Artikel 58*bis* Nr. 2 bis 4 [und in den Artikeln 33 und 34 des ZOSE-Gesetzes] erwähnten Bestimmungen mit endgültigen Ernennungen gleichgesetzt.]]

Dienstjahre, die aufgrund des Gesetzes über die Pensionen für die Mitglieder des zivilen Staatspersonals berücksichtigt werden, jedoch nicht in der Magistratur geleistet worden sind, werden in Übereinstimmung mit den in den geltenden Gesetzen festgelegten Grundlagen angerechnet.

Bei Änderungen in der Gehaltstabelle wird der Pensionsbetrag entsprechend der in Artikel 391 aufgeführten Regel erhöht oder verringert.

[Je nach Fall setzt der Erste Präsident des Appellationshofes oder des Arbeitsgerichtshofes, der Gerichtspräsident oder der Generalprokurator beim Appellationshof dem Amt eines gemäß Artikel 383 § 2 bestimmten stellvertretenden Magistrats entweder auf Antrag des Magistrats oder von Amts wegen oder wenn der Magistrat wegen Gebrechlichkeit als nicht mehr imstande befunden wird, sein Amt auszuüben, ein Ende.]

[Art. 392 Abs. 1 ersetzt durch Art. 9 des G. vom 17. Juni 1971 (B.S. vom 13. Juli 1971); Abs. 2 ersetzt durch Art. 235 des G. vom 25. Januar 1999 (B.S. vom 6. Februar 1999) - in Kraft ab dem 1. Januar 1999 - und abgeändert durch Art. 51 des G. vom 3. Mai 2003 (I) (B.S. vom 2. Juni 2003) - in Kraft ab dem 2. August 2000 und, was die in Artikel 58bis Nr. 2 erwähnten Korpschefs betrifft, ab dem 1. April 2000 - und Art. 53 des G. vom 4. Februar 2018 (B.S. vom 26. Februar 2018) - in Kraft am 1. Juli 2018 -; Abs. 5 eingefügt durch Art. 11 des G. vom 17. Juli 1984 (B.S. vom 21. Juli 1984) - in Kraft ab dem 1. September 1984 -]

[**Art. 392/1** - In Abweichung von Artikel 392 werden für Magistrate, die am 1. Januar 2012 das Alter von fünfundfünfzig Jahren nicht erreicht haben und wegen Gebrechlichkeit als nicht mehr imstande befunden worden sind, ihr Amt auszuüben, die in Artikel 392 Absatz 2 vorgesehenen Verhältnissätze von einem Dreißigstel und einem Fünfunddreißigstel für die ab dem 1. Januar 2012 geleisteten Dienste durch den Verhältnissatz von einem Achtundvierzigstel ersetzt.

[Art. 392/1 eingefügt durch Art. 3 des G. (I) vom 28. Dezember 2011 (B.S. vom 30. Dezember 2011) - in Kraft ab dem 1. Januar 2012 -]

Art. 393 - [§ 1] - Magistrate, die wegen Gebrechlichkeit oder aufgrund des in Artikel 383 vorgesehenen Alters in den Ruhestand versetzt werden, aber nicht die erforderliche Anzahl Dienstjahre aufweisen, um die durch das Gesetz festgelegte Höchstpension zu erhalten, bekommen aufgrund ihres Diploms eines Doktors [oder eines Lizentiaten] der Rechte vier Jahre effektiven Dienst in der Magistratur angerechnet.

[§ 2 - Das Gerichtspraktikum wird als effektiver Dienst in der Magistratur angesehen. Für die Berechnung der Ruhestandspension wird dieser Dienst zu einem Sechzigstel pro Dienstjahr berücksichtigt.

[Art. 393 § 1 (früherer einziger Absatz) nummeriert und abgeändert durch Art. 2 Nr. 1 des G. vom 9. März 2003 (B.S. vom 6. Juni 2003) - in Kraft ab dem 1. Januar 2003 -; § 2 eingefügt durch Art. 2 Nr. 2 des G. vom 9. März 2003 (B.S. vom 6. Juni 2003) - in Kraft ab dem 1. Januar 2003 -]

[**Art. 393/1** - § 1 - Die in Artikel 393 § 1 erwähnten vier Jahre effektiven Dienstes in der Magistratur werden für die Berechnung des Betrags der Pensionen, die ab dem 1. Dezember 2018 einsetzen, gemäß dem vorliegenden Paragraphen verringert.

Die in Absatz 1 erwähnte Dauer von vier Jahren wird lediglich in Höhe des Verhältnisses zwischen einerseits der in Monaten ausgedrückten Dauer der für die Eröffnung des Pensionsanspruchs zulässigen Dienste und Zeiträume, die der Magistrat am 1. Dezember 2017 erreicht hat, und andererseits der Zahl 540 berücksichtigt. Das Ergebnis wird auf die nächstniedrigere ganze Zahl von Monaten abgerundet.

Unter "für die Eröffnung des Pensionsanspruchs zulässigen Diensten und Zeiträumen" versteht man die gemäß Artikel 46 § 1 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 1984 zur Festlegung von Maßnahmen zur Harmonisierung der Pensionsregelungen festgelegten Dienstjahre, unter Ausschluss jeder Dienstaltersverbesserung aufgrund eines Diploms oder aufgrund von Vorstudien und der in Absatz 1 erwähnten Dauer von vier Jahren und ohne Anwendung der Erhöhungsfaktoren, die in Artikel 46 § 3/1 des vorerwähnten Gesetzes vom 15. Mai 1984 erwähnt sind.

§ 2 - Bei Anwendung von § 1 werden folgende Bestimmungen nicht berücksichtigt:

- Artikel 2 § 1 Absatz 1 Buchstabe *c)* des Königlichen Erlasses Nr. 206 vom 29. August 1983 zur Regelung der Berechnung der Pension des öffentlichen Sektors für Dienste mit Teilzeitleistungen,

- Artikel 49 § 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 1984 zur Festlegung von Maßnahmen zur Harmonisierung der Pensionsregelungen.

§ 3 - Ungeachtet des effektiven Datums des Einsetzens der Pension findet die in § 1 erwähnte Verringerung weder Anwendung auf die Ruhestandspension der Magistrate, die zu einem gewissen Zeitpunkt die Bedingungen erfüllten, um spätestens am 1. Dezember 2018 Anspruch auf eine Vorruhestandspension erheben zu können, noch auf die Übergangsentschädigung oder die Hinterbliebenenpension ihrer Berechtigten.]

[Art. 393/1 eingefügt durch Art. 15 des G. vom 2. Oktober 2017 (B.S. vom 24. Oktober 2017)]

[**Art. 393/2** - Artikel 393 § 1 ist nicht mehr anwendbar auf die Berechnung des Betrags der ab dem 1. Dezember 2018 einsetzenden Ruhestandspensionen der Magistrate, die nach dem 1. Dezember 2017 eine endgültige Ernennung oder eine damit gleichgesetzte Ernennung in der Magistratur erhalten haben oder die nach diesem Datum als [Magistrat in der Ausbildung] bestimmt worden sind, und auf die Berechnung des Betrags der Übergangsentschädigung und der Hinterbliebenenpension ihrer Berechtigten.]

[Art. 393/2 eingefügt durch Art. 16 des G. vom 2. Oktober 2017 (B.S. vom 24. Oktober 2017) und abgeändert durch Art. 58 des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023)]

Art. 394 - Die Bestimmungen der Artikel 391 bis 393 sind auf Magistrate der Staatsanwaltschaft anwendbar.

Art. 395 - Wenn ein Magistrat, nachdem er aufgehört hat, sein Amt auszuüben, um das in Artikel 308 erwähnte Amt anzutreten, nach Ausführung seines Auftrags wieder in das Amt, das er aufgehört hat, auszuüben, eingesetzt wird oder erneut zu diesem Amt oder zu einem anderen gleichgestellten oder höheren richterlichen Amt ernannt wird, wird der Betrag seiner Pension oder seiner Emeritierungspension berechnet, als habe er niemals aufgehört, sein Amt auszuüben.

Das Gleiche gilt für die in Artikel 361 vorgesehenen Fälle.

Art. 396 - Keine Pension darf mehr betragen als das Gehalt, das als Grundlage für die Auszahlung dient.

Art. 397 - Die Gesetze über die Pensionen für die Mitglieder des zivilen Staatspersonals und ihre Rechtsnachfolger sind auf die Magistrate anwendbar, die nicht die Bedingungen erfüllen, um für den Genuss der Bestimmungen des vorliegenden Kapitels in Betracht zu kommen.

[KAPITEL 2*bis* - [*Versetzung in den Ruhestand und Pension der Referenten am Kassationshof sowie der* Referenten[*, der Juristen bei der Staatsanwaltschaft und der Kriminologen*] *an den Appellationshöfen und den Gerichten Erster Instanz*]

[Kapitel 2bis mit Art. 397bis eingefügt durch Art. 20 des G. vom 6. Mai 1997 (B.S. vom 25. Juni 1997); Überschrift von Kapitel 2bis ersetzt durch Art. 21 des G. vom 24. März 1999 (B.S. vom 7. April 1999) und abgeändert durch Art. 64 des G. vom 23. Dezember 2021 (B.S. vom 30. Dezember 2021)]

Art. 397*bis* - [Die Referenten am Kassationshof und die Referenten[, Juristen bei der Staatsanwaltschaft und Kriminologen] an den Gerichtshöfen und Gerichten scheiden aus dem Amt aus und werden in den Ruhestand versetzt, sobald sie das Alter von fünfundsechzig Jahren erreicht haben oder wenn sie aufgrund eines schweren und bleibenden Gebrechens nicht mehr imstande sind, ihr Amt ordnungsgemäß auszuüben.

Das allgemeine Gesetz vom 21. Juli 1844 über die Zivil- und Kirchenpensionen ist auf die in den Ruhestand versetzten Referenten[, Juristen bei der Staatsanwaltschaft und Kriminologen] anwendbar.

Auf Antrag des Personalmitglieds kann der Minister der Justiz einen Verbleib im Dienst bis zum Alter von siebzig Jahren erlauben. Der Zeitraum für den Verbleib im Dienst wird für eine Höchstdauer von einem Jahr festgelegt. Dieser Zeitraum ist erneuerbar.]]

[Art. 397bis ersetzt durch Art. 78 des G. vom 19. Oktober 2015 (B.S. vom 22. Oktober 2015); Abs. 1 abgeändert durch Art. 65 Nr. 1 des G. vom 23. Dezember 2021 (B.S. vom 30. Dezember 2021); Abs. 2 abgeändert durch Art. 65 Nr. 2 des G. vom 23. Dezember 2021 (B.S. vom 30. Dezember 2021)]

TITEL 5 - Disziplin

KAPITEL 1 - *Bestimmungen zur Regelung der Hierarchie und Aufsicht*

Art. 398 - [Unbeschadet der Anwendung der Artikel 143*bis* und 143*quater* hat der Kassationshof das Aufsichtsrecht über die Appellationshöfe und die Arbeitsgerichtshöfe, haben die Appellationshöfe das Aufsichtsrecht über die Gerichte Erster Instanz, die [Unternehmensgerichte], die Friedensgerichte und die Polizeigerichte ihres Bereichs und die Arbeitsgerichtshöfe das Aufsichtsrecht über die Arbeitsgerichte ihres Bereichs.]

[Im Gerichtsbezirk Brüssel hat das niederländischsprachige Gericht Erster Instanz das Aufsichtsrecht über die Friedensgerichte und die Polizeigerichte mit Sitz im Verwaltungsbezirk Halle-Vilvoorde und über das niederländischsprachige Polizeigericht mit Sitz im Verwaltungsbezirk Brüssel-Hauptstadt. Was die Friedensgerichte betrifft, wird das französischsprachige Gericht Erster Instanz im Hinblick auf einen Konsens jedes Mal, wenn es durch einfachen Antrag beim niederländischsprachigen Gericht Erster Instanz darum ersucht, in die Entscheidungen einbezogen.

Das französischsprachige Gericht Erster Instanz hat das Aufsichtsrecht über das französischsprachige Polizeigericht mit Sitz im Verwaltungsbezirk Brüssel-Hauptstadt.

Das niederländischsprachige Gericht Erster Instanz und das französischsprachige Gericht Erster Instanz haben gemeinsam das Aufsichtsrecht über die Friedensgerichte mit Sitz im Verwaltungsbezirk Brüssel-Hauptstadt. Die Entscheidungen werden im Konsens getroffen.

In Ermangelung eines Konsenses bei Anwendung der Absätze 2 und 4 trifft der Erste Präsident des Appellationshofes von Brüssel die Entscheidung.]

[Art. 398 Abs. 1 ersetzt durch Art. 265 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017) und abgeändert durch Art. 252 des G. vom 15. April 2018 (II) (B.S. vom 27. April 2018) - in Kraft am 1. November 2018 -; Abs. 2 bis 5 eingefügt durch Art. 33 des G. vom 19. Juli 2012 (B.S. vom 22. August 2012) - in Kraft ab dem 31. März 2014 -]

Art. 399 - [Unbeschadet der Anwendung der Artikel 143*bis* und [143*quater*] sorgt der Generalprokurator beim Appellationshof] unter der Autorität des Ministers der Justiz für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Gerichtshöfen und Gerichten.

[Unbeschadet der Anwendung der Artikel 143*bis* und [143*quater*] sorgen die Generalprokuratoren, die Prokuratoren des Königs und die Arbeitsauditoren] unter derselben Autorität für die Aufrechterhaltung der Disziplin, die Ordnungsmäßigkeit des Dienstes und die Ausführung der Gesetze und Verordnungen in den Gerichten.

Wenn der Generalprokurator, der Prokurator des Königs oder der Arbeitsauditor diesbezüglich Anmerkungen vorzubringen haben, sind der Erste Präsident des Gerichtshofes und der Gerichtspräsident dazu verpflichtet, auf ihren Antrag hin die Generalversammlung einzuberufen.

[Art. 399 Abs. 1 abgeändert durch Art. 4 § 2 des G. vom 4. März 1997 (B.S. vom 30. April 1997) - in Kraft ab dem 15. Mai 1997 - und Art. 49 des G. vom 10. April 2014 (I) (B.S. vom 10. Juni 2014) - in Kraft ab dem 10. Juni 2014 -; Abs. 2 abgeändert durch Art. 4 § 3 des G. vom 4. März 1997 (B.S. vom 30. April 1997) - in Kraft ab dem 15. Mai 1997 - und Art. 49 des G. vom 10. April 2014 (I) (B.S. vom 10. Juni 2014) - in Kraft ab dem 10. Juni 2014 -]

Art. 400 - [Unbeschadet der Anwendung der Artikel 143*bis* und [143*quater*] übt der Minister der Justiz] die Aufsicht über alle Mitglieder der Staatsanwaltschaft, der Generalprokurator beim Kassationshof die Aufsicht über die Generalprokuratoren bei den Appellationshöfen und üben Letztere die Aufsicht über die Mitglieder der Generalstaatsanwaltschaft und des Generalauditorats, über die Prokuratoren des Königs, die Arbeitsauditoren und ihre Staatsanwälte aus.

[Unbeschadet des Absatzes 1 übt das Kollegium der Staatsanwaltschaft die Aufsicht über den Prokurator für Verkehrssicherheit aus.]

[Art. 400 Abs. 1 (früherer einziger Absatz) abgeändert durch Art. 4 § 4 des G. vom 4. März 1997 (B.S. vom 30. April 1997) - in Kraft ab dem 15. Mai 1997 - und Art. 50 des G. vom 10. April 2014 (I) (B.S. vom 10. Juni 2014) - in Kraft ab dem 10. Juni 2014 -; Abs. 2 eingefügt durch Art. 66 des G. vom 23. Dezember 2021 (B.S. vom 30. Dezember 2021)]

Art. 401 - Wenn ein Magistrat der Staatsanwaltschaft auf einer Sitzung von seinen Standespflichten abweicht, setzt der Erste Präsident des Gerichtshofes oder der Präsident des Gerichts, bei dem er sein Amt ausübt, den Generalprokurator beim Kassationshof, den Generalprokurator beim Appellationshof, [den Prokurator für Verkehrssicherheit,] den Prokurator des Königs oder den Arbeitsauditor, je nachdem unter wessen Aufsicht der Magistrat steht, davon in Kenntnis.

[Art. 401 abgeändert durch Art. 67 des G. vom 23. Dezember 2021 (B.S. vom 30. Dezember 2021)]

Art. 402 - Die Prokuratoren des Königs und ihre Staatsanwälte, [...] und die Richter am Polizeigericht führen den gerichtspolizeilichen Auftrag unter der Aufsicht des Generalprokurators beim Appellationshof aus.

[Art. 402 abgeändert durch Art. 39 des G. vom 12. März 1998 (I) (B.S. vom 2. April 1998) - in Kraft ab dem 2. Oktober 1998 -]

[**Art. 402*bis* -** Der Erste Präsident des Kassationshofes und der Generalprokurator bei diesem Gerichtshof üben, jeder für seinen Bereich, die Aufsicht über die Referenten aus.]

[Art. 402bis eingefügt durch Art. 21 des G. vom 6. Mai 1997 (B.S. vom 25. Juni 1997)]

Art. 403 - Der Generalprokurator übt die Aufsicht über den Chefgreffier, die dienstleitenden Greffiers, die Greffiers, [...], [Sachverständigen, Verwaltungssachverständigen, IKT-Sachverständigen, Assistenten und Mitarbeiter] der Kanzlei der Gerichtshöfe seines Amtsbereichs aus; der Prokurator des Königs übt die Aufsicht über den Chefgreffier, die dienstleitenden Greffiers und die Greffiers des Gerichts Erster Instanz und des [Unternehmensgerichts], die [Chefgreffiers] und die Greffiers der Friedensgerichte und der Polizeigerichte, [...], [Sachverständigen, Verwaltungssachverständigen, IKT-Sachverständigen, Assistenten und Mitarbeiter] der Gerichte Erster Instanz, der [Unternehmensgerichte], Friedensgerichte und Polizeigerichte aus; der Arbeitsauditor übt die Aufsicht über den Chefgreffier, die dienstleitenden Greffiers, die Greffiers [...], die [Sachverständigen, Verwaltungssachverständigen, IKT-Sachverständigen, Assistenten und Mitarbeiter] des Arbeitsgerichts aus. [Der Prokurator des Königs von Halle-Vilvoorde und der Prokurator des Königs von Brüssel üben gemeinsam die Aufsicht über den Chefgreffier, die dienstleitenden Greffiers, die Greffiers, die Sachverständigen, Verwaltungssachverständigen, IKT-Sachverständigen, Assistenten und Mitarbeiter des niederländischsprachigen Gerichts Erster Instanz und des niederländischsprachigen [Unternehmensgerichts] aus. Die Entscheidungen werden im Konsens getroffen. In Ermangelung eines Konsenses zwischen den beiden Prokuratoren trifft der Generalprokurator von Brüssel die Entscheidung. Der Prokurator des Königs von Brüssel übt die Aufsicht über den Chefgreffier, die dienstleitenden Greffiers und die Greffiers des französischsprachigen Gerichts Erster Instanz und des französischsprachigen [Unternehmensgerichts], über die Chefgreffiers und die Greffiers der Friedensgerichte und der Polizeigerichte mit Sitz im Verwaltungsbezirk Brüssel-Hauptstadt, über die Sachverständigen, Verwaltungssachverständigen, IKT-Sachverständigen, Assistenten und Mitarbeiter des französischsprachigen Gerichts Erster Instanz, des französischsprachigen [Unternehmensgerichts] sowie der Friedensgerichte und Polizeigerichte mit Sitz im Verwaltungsbezirk Brüssel-Hauptstadt aus. Der Prokurator des Königs von Halle-Vilvoorde übt die Aufsicht über die Chefgreffiers, die Greffiers, die Sachverständigen, Verwaltungssachverständigen, IKT-Sachverständigen, Assistenten und Mitarbeiter der Friedensgerichte und der Polizeigerichte mit Sitz im Verwaltungsbezirk Halle-Vilvoorde aus. Was die Friedensgerichte betrifft, wird der Prokurator des Königs von Brüssel im Hinblick auf einen Konsens jedes Mal, wenn er durch einfachen Antrag beim Prokurator des Königs von Halle-Vilvoorde darum ersucht, in die Entscheidungen einbezogen. In Ermangelung eines Konsenses zwischen den beiden Prokuratoren trifft der Generalprokurator von Brüssel die Entscheidung. Der Arbeitsauditor von Halle-Vilvoorde und der Arbeitsauditor von Brüssel üben gemeinsam die Aufsicht über den Chefgreffier, die dienstleitenden Greffiers, die Greffiers, die Sachverständigen, Verwaltungssachverständigen, IKT-Sachverständigen, Assistenten und Mitarbeiter des niederländischsprachigen Arbeitsgerichts aus. Die Entscheidungen werden im Konsens getroffen. In Ermangelung eines Konsenses zwischen den beiden Arbeitsauditoren trifft der Generalprokurator von Brüssel die Entscheidung. Der Arbeitsauditor von Brüssel übt die Aufsicht über den Chefgreffier, die dienstleitenden Greffiers, die Greffiers, die Sachverständigen, Verwaltungssachverständigen, IKT-Sachverständigen, Assistenten und Mitarbeiter des französischsprachigen Arbeitsgerichts aus.]

Der Generalprokurator beim Kassationshof, die Generalprokuratoren bei den Appellationshöfen, [der Prokurator für Verkehrssicherheit,] die Prokuratoren des Königs und die Arbeitsauditoren üben die Aufsicht über die [Chefsekretäre], [Sekretäre], [...], [Sachverständigen, Verwaltungssachverständigen, IKT-Sachverständigen, Assistenten und Mitarbeiter] ihrer Staatsanwaltschaft aus.

[Art. 403 Abs. 1 abgeändert durch Art. 86 des G. vom 17. Februar 1997 (B.S. vom 30. April 1997) - in Kraft ab dem 1. Juli 1997 -, Art. 22 des G. vom 20. Mai 1997 (I) (B.S. vom 25. Juni 1997) - in Kraft ab dem 1. September 1997 -, Art. 57 des G. vom 10. Juni 2006 (B.S. vom 24. November 2006) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2006 -, Art. 148 Nr. 1 des G. vom 25. April 2007 (B.S. vom 1. Juni 2007) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2008 -, Art. 34 des G. vom 19. Juli 2012 (B.S. vom 22. August 2012) - in Kraft ab dem 31. März 2014 - und Art. 252 des G. vom 15. April 2018 (II) (B.S. vom 27. April 2018) - in Kraft am 1. November 2018 -; Abs. 2 abgeändert durch Art. 86 des G. vom 17. Februar 1997 (B.S. vom 30. April 1997) - in Kraft ab dem 1. Juli 1997 -, Art. 22 des G. vom 20. Mai 1997 (I) (B.S. vom 25. Juni 1997) - in Kraft ab dem 1. September 1997 -, Art. 57 des G. vom 10. Juni 2006 (B.S. vom 24. November 2006) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2006 -, Art. 148 Nr. 2 des G. vom 25. April 2007 (B.S. vom 1. Juni 2007) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2008 - und Art. 68 des G. vom 23. Dezember 2021 (B.S. vom 30. Dezember 2021)]

KAPITEL 2 - *Disziplinarmaßnahmen*

Art. 404 - Denjenigen, die ihren Amtspflichten nicht nachkommen oder durch ihr Verhalten die Würde ihres Amtes verletzen, können die in vorliegendem Kapitel festgelegten Disziplinarstrafen auferlegt werden.

[Die in vorliegendem Kapitel vorgesehenen Disziplinarstrafen können ebenfalls denjenigen auferlegt werden, die die Aufgaben ihres Amtes vernachlässigen und so das reibungslose Funktionieren der Justiz oder das Vertrauen in die Einrichtung beeinträchtigen.]

[Was die in Artikel 305 erwähnten Mitglieder des gerichtlichen Standes betrifft, sind ihre Amtspflichten, die Würde ihres Amtes und die Aufgaben ihres Amtes insbesondere im Lichte der allgemeinen Grundsätze in Bezug auf die Berufspflichten auszulegen.]

[Art. 404 Abs. 2 eingefügt durch Art. 2 des G. vom 7. Juli 2002 (B.S. vom 14. August 2002) - in Kraft ab dem 14. Februar 2005 -; Abs. 3 eingefügt durch Art. 33 des G. vom 23. März 2019 (I) (B.S. vom 29. März 2019) - in Kraft am 1. Januar 2020 -]

Art. 405 - [§ 1 - Auf die Mitglieder und die Personalmitglieder des gerichtlichen Standes anwendbare leichte Disziplinarstrafen sind:

1. die Zurechtweisung,

2. der Verweis.

Auf die Mitglieder und die Personalmitglieder des gerichtlichen Standes anwendbare schwere Disziplinarstrafen sind:

1. die Gehaltskürzung,

2. die einstweilige Amtsenthebung aus Disziplinargründen,

3. die Zurückstufung in der Gehaltstabelle oder der Verlust des letzten Gehaltszuschlags,

4. die Zurückstufung im Dienstgrad oder der Entzug des in Artikel 58*bis* erwähnten Mandats,

5. die Entlassung von Amts wegen,

6. die Absetzung oder die Entfernung aus dem Dienst.

§ 2 - Die Gehaltskürzung wird für mindestens fünfzehn Tage und höchstens ein Jahr angewandt und darf nicht mehr betragen als diejenige, die in Artikel 23 Absatz 2 des Gesetzes vom 12. April 1965 über den Schutz der Entlohnung der Arbeitnehmer vorgesehen ist.

§ 3 - Die einstweilige Amtsenthebung aus Disziplinargründen wird für einen Zeitraum von mindestens einem Monat und höchstens einem Jahr ausgesprochen.

Die einstweilige Amtsenthebung aus Disziplinargründen führt während ihrer Dauer zu einem Verlust von 20 % des Bruttogehalts.

Während der einstweiligen Amtsenthebung aus Disziplinargründen kann der Betreffende seine Ansprüche auf Beförderung oder auf Aufsteigen in der Gehaltstabelle nicht geltend machen.

§ 4 - Die Zurückstufung in der Gehaltstabelle besteht in der Zuteilung:

1. einer niedrigeren Gehaltstabelle im selben Dienstgrad oder in derselben Klasse,

2. eines Dienstgrads derselben Stufe mit einer niedrigeren Gehaltstabelle.

§ 5 - Die Zurückstufung im Dienstgrad besteht in der Zuteilung eines Dienstgrads einer niedrigeren Stufe oder einer niedrigeren Klasse.

Das Personalmitglied nimmt seinen Rang in diesem neuen Dienstgrad oder in dieser neuen Klasse an dem Datum ein, an dem die Zuteilung wirksam wird.

§ 6 - Über den Verlust des laufenden Mandats hinaus hat der Entzug des in Artikel 58*bis* erwähnten Mandats zur Folge, dass der Betreffende sich nicht mehr um ein in diesem Artikel erwähntes Mandat bewerben kann, außer in den in den Artikeln 421 und 422 erwähnten Fällen der Straftilgung oder der Revision.

Der Entzug des Mandats als Korpschef führt zum Verlust der Beibehaltung des Gehalts, wie erwähnt in Artikel 102 § 1 Absatz 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 1998 zur Abänderung einiger Bestimmungen von Teil 2 des Gerichtsgesetzbuches über den Hohen Justizrat, die Ernennung und die Bestimmung von Magistraten und zur Einführung eines Bewertungssystems für Magistrate und in Artikel 18 des Gesetzes vom 18. Dezember 2006 zur Abänderung der Artikel 80, 259*quater*, 259*quinquies*, 259*nonies*, 259*decies*, 259*undecies*, 323*bis*, 340, 341, 346 und 359 des Gerichtsgesetzbuches, zur Wiederaufnahme von Artikel 324 in dieses Gesetzbuch und zur Abänderung der Artikel 43 und 43*quater* des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten.

§ 7 - Die Entlassung von Amts wegen führt zum Verlust der Eigenschaft als Mitglied des gerichtlichen Standes oder als Personalmitglied der Kanzleien und der Sekretariate der Staatsanwaltschaft.

§ 8 - Die Absetzung und die Entfernung aus dem Dienst führen zum Verlust der Eigenschaft als Mitglied des gerichtlichen Standes oder als Personalmitglied der Kanzleien und der Sekretariate der Staatsanwaltschaft und zum Verlust der Ruhestandspension.

§ 9 - Die Absetzung und die Entfernung aus dem Dienst bringen das Verbot mit sich, erneut Ämter im gerichtlichen Stand auszuüben.

Mit Ausnahme der Zurechtweisung und des Verweises bringt eine Disziplinarstrafe das Verbot mit sich, sich für den Hohen Justizrat zu bewerben, außer in den in den Artikeln 421 und 422 erwähnten Fällen der Straftilgung oder der Revision.

§ 10 - Das Disziplinargericht kann, gegebenenfalls unter den besonderen Bedingungen, die es festlegt, die Verkündung der Strafe aussetzen und die Vollstreckung der von ihm verhängten Disziplinarstrafe aufschieben.]

[Art. 405 ersetzt durch Art. 8 des G. vom 15. Juli 2013 (II) (B.S. vom 25. Juli 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -]

[**Art. 405*bis* -** Wenn dem Betreffenden mehrere disziplinarrechtliche Verfehlungen angelastet werden, wird gegen ihn nur ein einziges Verfahren eingeleitet, das nur eine einzige Disziplinarstrafe zur Folge haben kann.

Wenn ihm im Laufe des Disziplinarverfahrens eine weitere Verfehlung angelastet wird, wird ein neues Verfahren eingeleitet, ohne dass das bereits laufende Verfahren unterbrochen wird.

Im Falle eines Zusammenhangs wird diese neue Verfehlung jedoch während des laufenden Verfahrens behandelt und es wird auch während des laufenden Verfahrens darüber entschieden.]

[Art. 405bis eingefügt durch Art. 4 des G. vom 7. Juli 2002 (B.S. vom 14. August 2002) - in Kraft ab dem 14. Februar 2005 -]

[**Art. 405*ter*** - [Die in Artikel 412 §§ 1 und 2 erwähnte Behörde setzt den König oder den Minister der Justiz unmittelbar über die Befassung des Disziplinargerichts in Kenntnis.]]

[Art. 405ter eingefügt durch Art. 5 des G. vom 7. Juli 2002 (B.S. vom 14. August 2002) - in Kraft ab dem 14. Februar 2005 - und ersetzt durch Art. 9 des G. vom 15. Juli 2013 (II) (B.S. vom 25. Juli 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -]

[**Art. 405*quater* -** Sobald ein Disziplinarverfahren eingeleitet worden ist, [kann] die Untersuchung des an den König oder an den Minister der Justiz gerichteten Antrags auf Amtsniederlegung bis zum Ende des Disziplinarverfahrens [ausgesetzt werden].]

[Art. 405quater eingefügt durch Art. 6 des G. vom 7. Juli 2002 (B.S. vom 14. August 2002) - in Kraft ab dem 14. Februar 2005 - und abgeändert durch Art. 10 des G. vom 15. Juli 2013 (II) (B.S. vom 25. Juli 2013) - in Kraft ab dem 9. April 2014 -]

Art. 406 - [§ 1 - Wenn der Betreffende wegen eines Verbrechens oder Vergehens oder auf disziplinarischer Ebene verfolgt wird, kann er, insofern das Interesse des Dienstes es erfordert, durch eine Ordnungsmaßnahme für die Dauer der Verfolgung und bis zur Endentscheidung einstweilen seines Amtes enthoben werden.

[Die Ordnungsmaßnahme wird von der in Artikel 412 § 1 erwähnten Behörde für höchstens drei Monate ausgesprochen und kann für Zeiträume von höchstens drei Monaten bis zur Endentscheidung verlängert werden. Sie kann eine Einbehaltung von 20 % des

Bruttogehalts mit sich bringen. Die Staatsanwaltschaft kann die in Artikel 412 § 1 erwähnte Behörde mit einem Antrag auf einstweilige Amtsenthebung im Interesse des Dienstes befassen beziehungsweise sie befasst diese Behörde auf Anweisung des Ministers der Justiz damit.]

[Eine Ordnungsmaßnahme oder Verlängerung kann nur dann ausgesprochen werden, nachdem der Betreffende angehört oder ordnungsgemäß vorgeladen worden ist oder, wenn seine Anhörung nicht möglich ist, nachdem er seine Verteidigungsmittel schriftlich hat geltend machen können oder sich hat vertreten lassen können.]

Jedoch kann bei äußerster Dringlichkeit oder bei Ertappung auf frischer Tat eine vorläufige Ordnungsmaßnahme ohne vorherige Anhörung des Betreffenden ergriffen werden. Der Betreffende wird nach Anwendung der vorläufigen Ordnungsmaßnahme unverzüglich angehört. Die vorläufige Ordnungsmaßnahme hört nach zehn Tagen auf, wirksam zu sein, es sei denn, die Behörde, die sie ergriffen hat, bestätigt sie binnen dieser Frist.

[Die Vorladung wird dem Betreffenden gegen Empfangsbestätigung oder per Einschreibesendung übermittelt, und zwar unter Angabe der angelasteten Taten, des Orts, an dem und der Frist, binnen deren die Akte eingesehen werden kann, sowie des Orts und des Datums des Erscheinens.

Die Entscheidung der in Artikel 412 § 1 erwähnten Behörde wird dem Betreffenden und der Staatsanwaltschaft binnen fünf Tagen nach Anhörung des Betreffenden oder nach dem für diese Anhörung festgelegten Datum oder nach der schriftlichen Einreichung der Verteidigungsmittel gegen Empfangsbestätigung oder per Einschreibesendung notifiziert.

Die Notifizierung enthält Angaben über das Recht auf Einreichung einer Beschwerde, die einzuhaltende Frist und die einzuhaltenden Formen.

Die Entscheidung ist sofort vollstreckbar.]

§ 2 - Wenn eine Disziplinarstrafe mit Gehaltskürzung einer Person auferlegt wird, gegen die eine Ordnungsmaßnahme mit Gehaltsminderung ergriffen worden ist, wird die Disziplinarstrafe frühestens am Tag, an dem die Ordnungsmaßnahme eingesetzt hat, wirksam.

Der während der Ordnungsmaßnahme einbehaltene Betrag des Gehalts wird von dem Betrag des Gehaltsverlusts, der sich aus der Disziplinarstrafe mit Gehaltskürzung ergibt, abgezogen. Wenn der Betrag des einbehaltenen Gehalts höher ist als der Betrag des Gehaltsverlusts, der sich aus der Disziplinarstrafe mit Gehaltskürzung ergibt, wird die Differenz dem Betreffenden ausgezahlt.

Die einbehaltenen Summen werden dem Betreffenden ausgezahlt, wenn der Ordnungsmaßnahme keine Disziplinarstrafe oder strafrechtliche Verurteilung wegen derselben Taten folgt oder wenn die Strafverfolgung erlischt oder wenn es einen Einstellungsbeschluss oder eine Einstellung der Strafverfolgung gegeben hat.]

[Art. 406 ersetzt durch Art. 7 des G. vom 7. Juli 2002 (B.S. vom 14. August 2002) - in Kraft ab dem 14. Februar 2005 -; § 1 Abs. 2 ersetzt durch Art. 11 Nr. 1 des G. vom 15. Juli 2013 (II) (B.S. vom 25. Juli 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -; § 1 Abs. 3 ersetzt durch Art. 11 Nr. 2 des G. vom 15. Juli 2013 (II) (B.S. vom 25. Juli 2013) - in Kraft ab dem

1. September 2014 -; § 1 Abs. 5 bis 8 eingefügt durch Art. 11 Nr. 3 des G. vom 15. Juli 2013 (II) (B.S. vom 25. Juli 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -]

Art. 407 - [Den Mitgliedern der Richterschaft und den Mitgliedern der Staatsanwaltschaft, den Referenten am Kassationshof und den Gerichtspersonalmitgliedern der Stufe A, die ohne Erlaubnis abwesend sind, kann durch eine Entscheidung [des Disziplinargerichts] während der Zeit ihrer Abwesenheit das Gehalt entzogen werden.]

[Art. 407 ersetzt durch Art. 149 des G. vom 25. April 2007 (B.S. vom 1. Juni 2007) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2008 - und abgeändert durch Art. 12 des G. vom 15. Juli 2013 (II) (B.S. vom 25. Juli 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -]

Art. 408 - Sozialgerichtsräte und Sozialrichter, [[Unternehmensrichter] und Beisitzer [am Strafvollstreckungsgericht]], die, obwohl sie ordnungsgemäß vorgeladen worden sind, über einen Zeitraum von sechs Monaten ohne rechtmäßigen Grund bei mehr als drei Sitzungen abwesend gewesen sind, gelten als ausgeschieden und werden ersetzt.

[Art. 408 abgeändert durch Art. 38 des G. vom 17. Mai 2006 (B.S. vom 15. Juni 2006) - in Kraft ab dem 1. Februar 2007 -, Art. 115 des G. vom 5. Mai 2014 (III) (B.S. vom 9. Juli 2014), selbst aufgehoben durch Art. 238 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) - in Kraft am 13. Mai 2016 -, und durch Art. 115 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) - in Kraft am 1. Oktober 2016 - und Art. 253 des G. vom 15. April 2018 (II) (B.S. vom 27. April 2018) - in Kraft am 1. November 2018 -]

[...]

[Früheres Kapitel 2bis mit den früheren Artikeln 408bis bis 408quinquies eingefügt durch Art. 7 des G. vom 7. Mai 1999 (V) (B.S. vom 30. Juli 1999) - in Kraft ab dem 1. Januar 2003 -, selbst widerrufen durch Art. 32 des G. vom 7. Juli 2002 (B.S. vom 14. August 2002) - in Kraft ab dem 14. August 2002 -]

KAPITEL 3 - [*Zuständige Behörden*]

[Überschrift von Kapitel 3 ersetzt durch Art. 8 des G. vom 7. Juli 2002 (B.S. vom 14. August 2002) - in Kraft ab dem 14. Februar 2005 -]

Abschnitt 1 - [[Disziplinargerichte]

[Abschnitt 1 mit den früheren Artikeln 409 bis 413 ersetzt durch Abschnitt 1 mit Art. 409 durch Art. 9 des G. vom 7. Juli 2002 (B.S. vom 14. August 2002) - in Kraft ab dem 14. Februar 2005 -; Überschrift von Abschnitt 1 ersetzt durch Art. 13 des G. vom 15. Juli 2013 (II) (B.S. vom 25. Juli 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -]

Art. 409 - [§ 1 - Für ganz Belgien gibt es ein nichtständiges französischsprachiges Disziplinargericht und ein nichtständiges niederländischsprachiges Disziplinargericht, die für die Mitglieder und die Personalmitglieder des gerichtlichen Standes zuständig sind.

Innerhalb des französischsprachigen Gerichts erkennt eine Kammer, die aus mindestens einem Magistrat der Richterschaft besteht, der die Kenntnis der deutschen Sprache nachweist, über Sachen mit Bezug auf die deutschsprachigen Mitglieder und Personalmitglieder des gerichtlichen Standes.

Falls es nicht möglich ist, beim französischsprachigen Gericht einen Magistrat zu bestimmen, der die Kenntnis der deutschen Sprache nachweist, findet das Verfahren in französischer Sprache statt. Auf Antrag der betreffenden Person kann das Gericht anordnen, dass ein Übersetzer hinzugezogen wird; die Übersetzungskosten gehen zu Lasten der Staatskasse. Das Urteil wird ins Deutsche übersetzt.

Das französischsprachige Gericht hat seinen Sitz in Namur. Das niederländischsprachige Gericht hat seinen Sitz in Gent. Die inventarisierten Disziplinarakten und eine Abschrift der Personalakte der betreffenden Person werden an die [Kanzlei der Abteilung Namur des Gerichts Erster Instanz von Namur beziehungsweise der Abteilung Gent des Gerichts Erster Instanz von Ostflandern] gerichtet.

Das Amt der Staatsanwaltschaft beim Disziplinargericht wird vom Prokurator des Königs beim Gericht Erster Instanz, an dessen Sitz das Disziplinargericht seine Sitzungen abhält, ausgeübt.

Das Amt des Greffiers beim Disziplinargericht wird von einem Greffier des Gerichts Erster Instanz, an dessen Sitz das Disziplinargericht seine Sitzungen abhält, ausgeübt. Der Greffier wird vom Chefgreffier bestimmt.

§ 2 - Wenn die Kammern des Disziplinargerichts über einen Magistrat der Richterschaft, der kein Magistrat des Kassationshofes ist, befinden müssen, setzen sie sich aus zwei Richtern am Disziplinargericht und einem Beisitzer aus einem Rechtsprechungsorgan derselben Ebene wie der des Rechtsprechungsorgans, dem die verfolgte Person angehört, zusammen. Ein Präsident des Vorstands einer Rechtsanwaltskammer [oder sein Stellvertreter] wird jedes Mal mit beratender Stimme beigeordnet.

Wenn die Kammern des Disziplinargerichts über einen Magistrat der Staatsanwaltschaft, der kein Magistrat des Kassationshofes ist, befinden müssen, setzen sie sich aus zwei Richtern am Disziplinargericht und einem Beisitzer, der unter den Magistraten der Staatsanwaltschaft derselben Ebene wie der der verfolgten Person bestimmt wird, zusammen. Für die Anwendung des vorliegenden Artikels werden die Mitglieder der Föderalstaatsanwaltschaft mit den Mitgliedern der Generalstaatsanwaltschaften [und die Mitglieder der Staatsanwaltschaft für Verkehrssicherheit mit den Mitgliedern der Staatsanwaltschaft des Prokurators des Königs von Brüssel] gleichgestellt. Ein Präsident des Vorstands einer Rechtsanwaltskammer [oder sein Stellvertreter] wird jedes Mal mit beratender Stimme beigeordnet.

Wenn das Disziplinarverfahren ein Mitglied des Gerichtspersonals betrifft, setzen die Kammern sich aus zwei Richtern am Disziplinargericht und einem Beisitzer zusammen, der unter den Beisitzern bestimmt wird, die vom Minister der Justiz bestimmt worden sind und mindestens der gleichen Ebene angehören wie die Person, gegen die das Disziplinarverfahren läuft. Ein Präsident des Vorstands einer Rechtsanwaltskammer [oder sein Stellvertreter] wird jedes Mal mit beratender Stimme beigeordnet.

[Der Präsident der Rechtsanwaltskammer und sein Stellvertreter werden unter ihren Mitgliedern] auf schriftlichen Antrag des Vorsitzenden des Disziplinargerichts von der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften oder von der Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften bestimmt.

§ 3 - Wenn die Kammern des Disziplinargerichts über einen Magistrat am Kassationshof beziehungsweise beim Kassationshof befinden müssen, setzen sie sich aus zwei Richtern am Disziplinargericht und einem gemäß Artikel 411 § 6 bestimmten Beisitzer zusammen.

Ein Präsident des Vorstands einer Rechtsanwaltskammer [oder sein Stellvertreter] wird jedes Mal mit beratender Stimme beigeordnet. Er wird gemäß dem in § 2 Absatz 4 erwähnten Verfahren bestimmt.]]

[Art. 409 ersetzt durch Art. 14 des G. vom 15. Juli 2013 (II) (B.S. vom 25. Juli 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -, selbst abgeändert durch Art. 34 des G. (I) vom 8. Mai 2014 (III) (B.S. vom 14. Mai 2014) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -; § 1 Abs. 4 abgeändert durch Art. 266 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017); § 2 Abs. 1 abgeändert durch Art. 59 Nr. 1 des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023); § 2 Abs. 2 abgeändert durch Art. 69 des G. vom 23. Dezember 2021 (B.S. vom 30. Dezember 2021) und Art. 59 Nr. 2 des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023); § 2 Abs. 3 abgeändert durch Art. 59 Nr. 3 des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023); § 2 Abs. 4 abgeändert durch Art. 59 Nr. 4 des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023); § 3 Abs. 2 abgeändert durch Art. 59 Nr. 5 des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023)]

[[...]

[Abschnitt 2 mit früherem Artikel 414 ersetzt durch Abschnitt 2 mit Art. 410 durch Art. 10 des G. vom 7. Juli 2002 (B.S. vom 14. August 2002); frühere Unterteilung Abschnitt 2 aufgehoben durch Art. 15 des G. vom 15. Juli 2013 (II) (B.S. vom 25. Juli 2013)]

Art. 410 - [§ 1 - Für ganz Belgien gibt es ein nichtständiges französischsprachiges Berufungsdisziplinargericht und ein nichtständiges niederländischsprachiges Berufungsdisziplinargericht.

Das französischsprachige Berufungsdisziplinargericht hat seinen Sitz in Brüssel. Das niederländischsprachige Berufungsdisziplinargericht hat seinen Sitz in Brüssel. Die Disziplinarakten werden an die Kanzlei des Appellationshofes gerichtet.

Das Amt der Staatsanwaltschaft beim Berufungsdisziplinargericht wird vom Generalprokurator beim Appellationshof, an dessen Sitz das Berufungsdisziplinargericht seine Sitzungen abhält, ausgeübt.

Das Amt des Greffiers beim Berufungsdisziplinargericht wird von einem Greffier des Appellationshofes, an dessen Sitz das Berufungsdisziplinargericht seine Sitzungen abhält, ausgeübt. Der Greffier wird vom Chefgreffier bestimmt.

Innerhalb des französischsprachigen Berufungsdisziplinargerichts erkennt eine Kammer, die aus mindestens einem Magistrat der Richterschaft besteht, der die Kenntnis der deutschen Sprache nachweist, über Sachen mit Bezug auf die deutschsprachigen Mitglieder und Personalmitglieder des gerichtlichen Standes.

Falls es nicht möglich ist, eine Kammer mit einem Magistrat zusammenzustellen, der die Kenntnis der deutschen Sprache nachweist, findet das Verfahren in französischer Sprache statt. Auf Antrag der betreffenden Person kann das Gericht anordnen, dass ein Übersetzer hinzugezogen wird; die Übersetzungskosten gehen zu Lasten der Staatskasse. Der Entscheid wird ins Deutsche übersetzt.

§ 2 - Wenn die Kammern des Berufungsdisziplinargerichts über einen Magistrat der Richterschaft, der kein Magistrat des Kassationshofes ist, befinden müssen, setzen sie sich aus zwei Gerichtsräten am Berufungsdisziplinargericht und einem beisitzenden Gerichtsrat aus einem Rechtsprechungsorgan derselben Ebene wie der des Rechtsprechungsorgans, dem die verfolgte Person angehört, zusammen. Ein Präsident des Vorstands einer Rechtsanwaltskammer [oder sein Stellvertreter] wird jedes Mal mit beratender Stimme beigeordnet.

Wenn die Kammern des Berufungsdisziplinargerichts über einen Magistrat der Staatsanwaltschaft, der kein Magistrat des Kassationshofes ist, befinden müssen, setzen sie sich aus zwei Gerichtsräten am Berufungsdisziplinargericht und einem beisitzenden Gerichtsrat, der unter den Magistraten der Staatsanwaltschaft derselben Ebene wie der der verfolgten Person bestimmt wird, zusammen. Für die Anwendung des vorliegenden Artikels werden die Mitglieder der Föderalstaatsanwaltschaft mit den Mitgliedern der Generalstaatsanwaltschaften [und die Mitglieder der Staatsanwaltschaft für Verkehrssicherheit mit den Mitgliedern der Staatsanwaltschaft des Prokurators des Königs von Brüssel] gleichgestellt. Ein Präsident des

Vorstands einer Rechtsanwaltskammer [oder sein Stellvertreter] wird jedes Mal mit beratender Stimme beigeordnet.

Wenn das Disziplinarverfahren ein Mitglied des Gerichtspersonals betrifft, setzen sich die Kammern des Berufungsdisziplinargerichts aus zwei Gerichtsräten am Berufungsdisziplinargericht und einem beisitzenden Gerichtsrat zusammen, der unter den Beisitzern bestimmt wird, die vom Minister der Justiz bestimmt worden sind und mindestens der gleichen Ebene angehören wie der der Person, gegen die das Disziplinarverfahren läuft. Ein Präsident des Vorstands einer Rechtsanwaltskammer [oder sein Stellvertreter] wird jedes Mal mit beratender Stimme beigeordnet.

[Der Präsident der Rechtsanwaltskammer und sein Stellvertreter werden unter ihren Mitgliedern] auf schriftlichen Antrag des Vorsitzenden des Berufungsdisziplinargerichts von der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften oder von der Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften bestimmt.

§ 3 - Wenn die Kammern des Berufungsdisziplinargerichts über einen Magistrat am Kassationshof beziehungsweise beim Kassationshof befinden müssen, setzen sie sich aus zwei Gerichtsräten am Berufungsdisziplinargericht und einem je nach Fall gemäß Artikel 411 § 6 Absatz 1 oder 2 bestimmten beisitzenden Gerichtsrat zusammen.

Ein Präsident des Vorstands einer Rechtsanwaltskammer [oder sein Stellvertreter] wird jedes Mal mit beratender Stimme beigeordnet. Er wird gemäß dem in § 2 Absatz 4 erwähnten Verfahren bestimmt.]]

[Art. 410 ersetzt durch Art. 16 des G. vom 15. Juli 2013 (II) (B.S. vom 25. Juli 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -, selbst abgeändert durch Art. 35 des G. (I) vom 8. Mai 2014 (III) (B.S. vom 14. Mai 2014) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -; § 2 Abs. 1 abgeändert durch Art. 60 Nr. 1 des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023); § 2 Abs. 2 abgeändert durch Art. 70 des G. vom 23. Dezember 2021 (B.S. vom 30. Dezember 2021) und Art. 60 Nr. 2 des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023); § 2 Abs. 3 abgeändert durch Art. 60 Nr. 3 des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023); § 2 Abs. 4 abgeändert durch Art. 60 Nr. 4 des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023); § 3 Abs. 2 abgeändert durch Art. 60 Nr. 5 des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023)]

[...]

[Früherer Abschnitt 2bis mit früherem Artikel 414bis eingefügt durch Art. 24 des G. vom 6. Mai 1997 (B.S. vom 25. Juni 1997) - in Kraft ab dem 5. Juli 1997 - und aufgehoben durch Art. 11 des G. vom 7. Juli 2002 (B.S. vom 14. August 2002) - in Kraft ab dem 14. Februar 2005 -]

[...]

[Früherer Abschnitt 2ter mit früherem Artikel 414ter eingefügt durch Art. 25 des G. vom 24. März 1999 (B.S. vom 7. April 1999) - in Kraft ab dem 17. April 1999 - und aufgehoben

durch Art. 11 des G. vom 7. Juli 2002 (B.S. vom 14. August 2002) - in Kraft ab dem 14. Februar 2005 -]

[[...]

[Abschnitt 3 mit früherem Artikel 415 ersetzt durch Abschnitt 3 mit Art. 411 durch Art. 12 des G. vom 7. Juli 2002 (B.S. vom 14. August 2002) - in Kraft ab dem 14. Februar 2005 -; frühere Unterteilung Abschnitt 3 aufgehoben durch Art. 15 des G. vom 15. Juli 2013 (II) (B.S. vom 25. Juli 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -]

Art. 411 - [§ 1 - Die beisitzenden Mitglieder des Disziplinargerichts und des Berufungsdisziplinargerichts werden für [einen erneuerbaren Zeitraum von sieben Jahren] bestimmt.

[Die effektiven Magistrate, die das Mandat eines Korpschefs ausüben,] und die Mitglieder des Hohen Justizrates können nicht bestimmt werden, um in den Disziplinargerichten zu tagen.

Das Amt der beisitzenden Mitglieder der Disziplinargerichte endet von Amts wegen, wenn ihnen eine Disziplinarstrafe auferlegt wird.

Das Mandat eines Magistrats, der als Beisitzer am Disziplinargericht oder am Berufungsdisziplinargericht bestimmt worden ist, endet, wenn der Betreffende einen in den Artikeln 308, [309/1,] [309/2,] [309*ter*,] 323*bis*, 327 und 327*bis* erwähnten Auftrag annimmt. [Das Mandat eines Nichtmagistrats, der als Beisitzer am Disziplinargericht oder am Berufungsdisziplinargericht bestimmt worden ist, endet, wenn der Betreffende einen [in den Artikeln 309*sexies*, 309*septies* und 309*novies*] erwähnten Auftrag annimmt.

[Pensionierte Mitglieder des Gerichtspersonals können ihr Mandat als Beisitzer bis zum Ende des laufenden Mandats und spätestens bis zum Alter von 70 Jahren weiterhin ausüben.]

§ 2 - Die beisitzenden Mitglieder der Disziplinargerichte werden unter den effektiven Berufsmagistraten oder den in den Ruhestand versetzten Magistraten und unter den Gerichtspersonalmitgliedern der Stufe A oder B bestimmt.

Um als beisitzendes Mitglied der Disziplinargerichte bestimmt zu werden, muss der Bewerber zehn Amtsjahre im gerichtlichen Stand geleistet haben, von denen jeweils fünf Jahre im Amt eines Magistrats der Richterschaft, eines Magistrats der Staatsanwaltschaft oder eines Personalmitglieds der Stufe A oder B, und es darf ihm keine Disziplinarstrafe auferlegt worden sein.

Die Beisitzer-Bewerber richten ihre Bewerbung binnen dreißig Tagen nach dem im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlichten Bewerberaufruf an ihre Generalversammlung, ihre Korpsversammlung oder an den Minister der Justiz.

§ 3 - Die Magistrate der Richterschaft, die in Frage kommen, um als beisitzendes Mitglied in den Disziplinargerichten zu tagen, werden binnen sechzig Tagen nach dem im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlichten Bewerberaufruf von ihrer Generalversammlung

ausgewählt. Die Magistrate der Staatsanwaltschaft, die in Frage kommen, um als beisitzendes Mitglied in den Disziplinargerichten zu tagen, werden innerhalb derselben Frist von ihrer Korpsversammlung ausgewählt.

In jedem Appellationshofbereich bestimmen die Präsidenten der Gerichte Erster Instanz, der [Unternehmensgerichte] und der Arbeitsgerichte sowie der Präsident der Friedensrichter und Richter am Polizeigericht gemeinsam unter den von den Generalversammlungen ausgewählten Bewerbern vier Mitglieder dieser Gerichte, die als Beisitzer im Disziplinargericht oder als Beisitzer im Berufungsdisziplinargericht tagen können. Im Bereich des Appellationshofes von Brüssel werden vier französischsprachige Magistrate und vier niederländischsprachige Magistrate auf die gleiche Weise bestimmt.

Die Bestimmungen werden mit Gründen versehen.

In jedem Appellationshofbereich bestimmen die Ersten Präsidenten der Appellationshöfe und der Arbeitsgerichtshöfe gemeinsam unter den von den Generalversammlungen ausgewählten Bewerbern drei Mitglieder dieser Gerichtshöfe, um als Beisitzer am Berufungsdisziplinargericht oder als Beisitzer am Disziplinargericht zu tagen.

Im Bereich des Appellationshofes von Brüssel bestimmen der Erste Präsident des Kassationshofes, der Erste Präsident des Appellationshofes und der Erste Präsident des Arbeitsgerichtshofes gemeinsam drei französischsprachige Gerichtsräte und drei niederländischsprachige Gerichtsräte.

Die Bestimmungen werden mit Gründen versehen.

§ 4 - In jedem Appellationshofbereich bestimmen die Prokuratoren des Königs und die Arbeitsauditoren gemeinsam unter den von den Korpsversammlungen ausgewählten Bewerbern drei Magistrate der Staatsanwaltschaft des Prokurators des Königs oder des Arbeitsauditorats, die in Frage kommen, um als Beisitzer am Disziplinargericht oder am Berufungsdisziplinargericht zu tagen. Im Bereich des Appellationshofes von Brüssel bestimmen die Prokuratoren des Königs und die Arbeitsauditoren gemeinsam drei französischsprachige Magistrate und drei niederländischsprachige Magistrate. [Für die Anwendung des vorliegenden Artikels werden die Mitglieder der Staatsanwaltschaft für Verkehrssicherheit den Mitgliedern der Staatsanwaltschaft des Prokurators des Königs von Brüssel gleichgestellt.]

Die Bestimmungen werden mit Gründen versehen.

Der Generalprokurator beim Kassationshof, die Generalprokuratoren und der Föderalprokurator bestimmen gemeinsam unter den von den Korpsversammlungen ausgewählten Bewerbern die sechs Mitglieder der französischsprachigen Generalstaatsanwaltschaften und Generalarbeitsauditorate und die sechs Mitglieder der niederländischsprachigen Generalstaatsanwaltschaften und Generalarbeitsauditorate, die in Frage kommen, um als Beisitzer am Disziplinargericht oder am Berufungsdisziplinargericht zu tagen. Für die Anwendung des vorliegenden Artikels werden die Mitglieder der Föderalstaatsanwaltschaft den Mitgliedern der Generalstaatsanwaltschaften gleichgestellt.

Die Bestimmungen werden mit Gründen versehen.

§ 5 - Pro Appellationshofbereich werden zwei Personalmitglieder der Stufe A und zwei Personalmitglieder der Stufe B, die in Frage kommen, um als Beisitzer am Disziplinargericht oder am Berufungsdisziplinargericht zu tagen, binnen neunzig Tagen nach dem Bewerberaufruf auf gleichlautende Stellungnahme ihres Vorgesetzten hin vom Minister der Justiz bestimmt. Der Minister der Justiz beantragt die Stellungnahme des Vorgesetzten des Bewerbers binnen zehn Tagen nach Empfang der Bewerbung. Die Stellungnahmen werden dem Minister der Justiz binnen sechzig Tagen nach dem Bewerberaufruf übermittelt.

Im Bereich des Appellationshofes von Brüssel werden zwei französischsprachige Personalmitglieder der Stufe A, zwei niederländischsprachige Personalmitglieder der Stufe A, zwei französischsprachige Personalmitglieder der Stufe B und zwei niederländischsprachige Personalmitglieder der Stufe B bestimmt. [Für die Anwendung des vorliegenden Artikels werden die Personalmitglieder der Staatsanwaltschaft für Verkehrssicherheit den Personalmitgliedern der Staatsanwaltschaft des Prokurators des Königs von Brüssel gleichgestellt.]

§ 6 - [Der Erste Präsident des Kassationshofes und der Generalprokurator beim Kassationshof bestimmen gemeinsam drei französischsprachige und drei niederländischsprachige emeritierte oder Ehrenmagistrate aus der Richterschaft oder der Staatsanwaltschaft, die sich darum beworben haben, in den in den Artikeln 409 § 3 Absatz 1 und 410 § 3 Absatz 1 erwähnten Fällen zu tagen.]

Die Namen der so bestimmten emeritierten Magistrate werden dem Minister der Justiz binnen fünfundsiebzig Tagen nach dem Bewerberaufruf übermittelt.

§ 7 - Die Liste mit den Mitgliedern, die für die Ausübung von Ämtern in den Disziplinargerichten bestimmt worden sind, wird binnen hundert Tagen nach dem Bewerberaufruf im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht.]]

[Art. 411 ersetzt durch Art. 18 des G. vom 15. Juli 2013 (II) (B.S. vom 25. Juli 2013) - in Kraft ab dem 9. April 2014 -, selbst abgeändert durch Art 36 Nr. 1 bis 5 des G. (I) vom 8. Mai 2014 (III) (B.S. vom 14. Mai 2014) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -; § 1 Abs. 1 abgeändert durch Art. 61 Nr. 1 des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023); § 1 Abs. 2 abgeändert durch Art. 61 Nr. 2 des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023); § 1 Abs. 4 abgeändert durch Art. 212 Nr. 1 und 2 des G. vom 5. Februar 2016 (B.S. vom 19. Februar 2016), Art. 24 Nr. 1 und 2 des G. vom 25. Mai 2018 (B.S. vom 30. Mai 2018) - in Kraft am 1. Juli 2018 - und Art. 106 des G. vom 5. Mai 2019 (B.S. vom 24. Mai 2019); § 1 Abs. 5 eingefügt durch Art. 116 Nr. 1 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016); § 3 Abs. 2 abgeändert durch Art. 252 des G. vom 15. April 2018 (II) (B.S. vom 27. April 2018) - in Kraft am 1. November 2018 -; § 4 Abs. 1 abgeändert durch Art. 71 Nr. 1 des G. vom 23. Dezember 2021 (B.S. vom 30. Dezember 2021); § 5 Abs. 2 abgeändert durch Art. 71 Nr. 2 des G. vom 23. Dezember 2021 (B.S. vom 30. Dezember 2021); § 6 frühere Absätze 1 und 2 ersetzt durch Abs. 1 durch Art. 116 Nr. 2 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016)]

[**Art. 411/1** - Dem Disziplinargericht und dem Berufungsdisziplinargericht sitzen der Richter beziehungsweise der Gerichtsrat mit dem höchsten Dienstalter, die bestimmt worden sind, um in diesen Disziplinargerichten zu tagen, vor.

Die Bestimmung der Mitglieder, die diesen Disziplinargerichten angehören, mit Ausnahme des Mitglieds mit beratender Stimme, erfolgt am 1. September jeden Jahres nach einem von dem in Absatz 1 erwähnten Richter beziehungsweise Gerichtsrat festgelegten Turnus.

Wenn eine Akte an die Kanzlei eines Disziplinargerichts übermittelt wird, stellt der Richter des Disziplinargerichts oder der Gerichtsrat des Berufungsdisziplinargerichts mit dem höchsten Dienstalter - je nach Fall - das Rechtsprechungsorgan binnen fünf Tagen zusammen.

Außer in den in den Artikeln 409 § 3 Absatz 1, 410 § 3 Absatz 1 und 411 § 6 erwähnten Fällen dürfen die Mitglieder, die dem Gericht angehören, nicht in einem Rechtsprechungsorgan, bei einer Staatsanwaltschaft, in einer Kanzlei, einem Sekretariat der Staatsanwaltschaft oder einem Unterstützungsdienst aus demselben Appellationshofbereich wie die Person, die disziplinarrechtlich verfolgt wird, ernannt sein oder dorthin abgeordnet worden sein, und sie dürfen auch keine hierarchische Verbindung zu der betreffenden Person haben.] [Im Appellationshofbereich von Lüttich dürfen die Mitglieder, die die Kenntnis der deutschen Sprache nachweisen, nicht im selben Rechtsprechungsorgan, bei derselben Staatsanwaltschaft, in derselben Kanzlei, im selben Sekretariat der Staatsanwaltschaft oder im selben Unterstützungsdienst wie die Person, die disziplinarrechtlich verfolgt wird, ernannt oder subsidiär ernannt sein oder dorthin abgeordnet worden sein.]

[Art. 411/1 eingefügt durch Art. 19 des G. vom 15. Juli 2013 (II) (B.S. vom 25. Juli 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -, selbst abgeändert durch Art. 37 des G. (I) vom 8. Mai 2014 (III) (B.S. vom 14. Mai 2014) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -]

[**Art. 411/2** - Der König legt die Entschädigung fest, die den Richtern, Gerichtsräten und Beisitzern der Disziplinargerichte gewährt werden kann.]

[Art. 411/2 eingefügt durch Art. 62 des G. vom 26. Dezember 2022 (III) (B.S. vom 12. Januar 2023)]

[*Abschnitt 2*] - [[Disziplinarbehörden]

[Abschnitt 4 mit früherem Artikel 416 ersetzt durch Abschnitt 4 mit Art. 412 durch Art. 13 des G. vom 7. Juli 2002 (B.S. vom 14. August 2002) - in Kraft ab dem 14. Februar 2005 -; früherer Abschnitt 4 umnummeriert zu Abschnitt 2 und Überschrift ersetzt durch Art. 20 des G. vom 15. Juli 2013 (II) (B.S. vom 25. Juli 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -]

Art. 412 - [§ 1 - Die Behörden, die dafür zuständig sind, ein Disziplinarverfahren einzuleiten, sind:

1. was die Magistrate der Richterschaft, mit Ausnahme der Magistrate beim Kassationshof, betrifft:

a) der Erste Präsident des Kassationshofes den Ersten Präsidenten der Appellationshöfe und den Ersten Präsidenten der Arbeitsgerichtshöfe gegenüber,

b) der Erste Präsident des Appellationshofes den Mitgliedern dieses Gerichtshofes, den Präsidenten der Gerichte Erster Instanz, dem Präsidenten des [Unternehmensgerichts] beziehungsweise den Präsidenten der [Unternehmensgerichte] und den Präsidenten der Friedensrichter und Richter am Polizeigericht des betreffenden Gerichtshofbereichs gegenüber,

c) der Erste Präsident des Arbeitsgerichtshofes den Mitgliedern dieses Gerichtshofes einschließlich der Sozialgerichtsräte und dem Präsidenten des Arbeitsgerichts beziehungsweise den Präsidenten der Arbeitsgerichte des betreffenden Gerichtshofbereichs gegenüber,

d) der Präsident des Gerichts Erster Instanz den Mitgliedern dieses Gerichts einschließlich der Beisitzer [am Strafvollstreckungsgericht] und, in den Gerichtsbezirken Brüssel und Eupen, den Friedensrichtern und Richtern am Polizeigericht gegenüber.

Im Gerichtsbezirk Brüssel ist der Präsident des niederländischsprachigen Gerichts Erster Instanz den Friedensrichtern und den Richtern an den Polizeigerichten mit Sitz im Verwaltungsbezirk Halle-Vilvoorde und den Richtern am niederländischsprachigen Polizeigericht mit Sitz im Verwaltungsbezirk Brüssel-Hauptstadt gegenüber zuständig.

Gegenüber den Friedensrichtern, die in den Friedensgerichten des Gerichtskantons mit Sitz in [...] Sint-Genesius-Rode und des Gerichtskantons mit Sitz in Meise tagen, sind die Präsidenten der französischsprachigen und niederländischsprachigen Gerichte Erster Instanz gemeinsam zuständig. Die Entscheidungen werden im Konsens getroffen.

Was die anderen Friedensgerichte betrifft, deren Sitz im Verwaltungsbezirk Halle-Vilvoorde liegt, wird der Präsident des französischsprachigen Gerichts Erster Instanz im Hinblick auf einen Konsens jedes Mal, wenn er durch einfachen Antrag beim Präsidenten des niederländischsprachigen Gerichts Erster Instanz darum ersucht, in die Entscheidungen einbezogen.

Der Präsident des französischsprachigen Gerichts Erster Instanz ist den Richtern am französischsprachigen Polizeigericht mit Sitz im Verwaltungsbezirk Brüssel-Hauptstadt gegenüber zuständig.

Die Präsidenten der niederländischsprachigen und französischsprachigen Gerichte Erster Instanz sind den Friedensrichtern der Friedensgerichte mit Sitz im Verwaltungsbezirk Brüssel-Hauptstadt gegenüber gemeinsam zuständig. Die Entscheidungen werden im Konsens getroffen.

In Ermangelung eines Konsenses bei Anwendung der Absätze 3, 4 und 6 trifft der Erste Präsident des Appellationshofes von Brüssel die Entscheidung;

e) der Präsident des [Unternehmensgerichts] den Mitgliedern dieses Gerichts einschließlich den [Unternehmensrichtern] gegenüber,

f) der Präsident des Arbeitsgerichts den Mitgliedern dieses Gerichts einschließlich den Sozialrichtern gegenüber,

g) außer in den Gerichtsbezirken Brüssel und Eupen: der Präsident der Friedensrichter und Richter am Polizeigericht den Friedensrichtern und den Richtern am Polizeigericht gegenüber,

2. was die Magistrate der Staatsanwaltschaft, mit Ausnahme der Magistrate beim Kassationshof, betrifft:

a) der Generalprokurator beim Kassationshof den Generalprokuratoren bei den Appellationshöfen und dem Föderalprokurator gegenüber,

b) der Generalprokurator beim Appellationshof den Mitgliedern der Generalstaatsanwaltschaft beim Appellationshof, den Mitgliedern des Generalauditorats beim Arbeitsgerichtshof, den Prokuratoren des Königs und den Arbeitsauditoren gegenüber,

[*b/1)* der Generalprokurator, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Verkehrssicherheit gehört, dem Prokurator für Verkehrssicherheit gegenüber,]

c) der Prokurator des Königs den Mitgliedern der Staatsanwaltschaft des Prokurators des Königs gegenüber und der Arbeitsauditor den Mitgliedern des Arbeitsauditorats gegenüber,

d) der Föderalprokurator den Föderalmagistraten gegenüber,

e) den Assistenzmagistraten und den Verbindungsmagistraten für Jugendsachen gegenüber: die Disziplinarbehörde, die für das Amt, zu dem sie ernannt worden sind, zuständig ist,

[*f)* der Generalprokurator, der im Bereich des Appellationshofes bestimmt ist, in dem der in Artikel 309/1 erwähnte Verbindungsmagistrat ernannt ist,]

[*g)* der Prokurator für Verkehrssicherheit den Staatsanwälten bei der Staatsanwaltschaft für Verkehrssicherheit gegenüber,]

3. was die Magistrate des Kassationshofes betrifft:

a) die Generalversammlung des Kassationshofes dem Ersten Präsidenten des Kassationshofes gegenüber,

b) der Erste Präsident des Kassationshofes den Magistraten der Richterschaft des Kassationshofes gegenüber,

c) der Minister der Justiz dem Generalprokurator beim Kassationshof gegenüber,

d) der Generalprokurator beim Kassationshof dem Ersten Generalanwalt und den Generalanwälten beim Kassationshof gegenüber,

4. was die Referenten am Kassationshof betrifft:

a) der Erste Präsident des Kassationshofes den Referenten, die den Gerichtsräten beistehen, gegenüber,

b) der Generalprokurator beim Kassationshof den Referenten, die den Mitgliedern der Staatsanwaltschaft beistehen, gegenüber,

5. [was die Referenten, die Juristen bei der Staatsanwaltschaft und die Kriminologen betrifft:

a) der Erste Präsident des Appellationshofes den Referenten und Kriminologen bei diesem Gerichtshof gegenüber,

b) der Erste Präsident des Arbeitsgerichtshofes den Referenten und Kriminologen bei diesem Gerichtshof gegenüber,

c) der Präsident des Gerichts Erster Instanz den Referenten und Kriminologen bei diesem Gericht gegenüber,

d) der Präsident des Arbeitsgerichts den Referenten und Kriminologen bei diesem Gericht gegenüber,

e) der Präsident des Unternehmensgerichts den Referenten und Kriminologen bei diesem Gericht gegenüber,

f) der Präsident der Friedensrichter und Richter am Polizeigericht und, in den Gerichtsbezirken Brüssel und Eupen, der Präsident des Gerichts Erster Instanz den Referenten und Kriminologen am Polizeigericht gegenüber,

g) der Generalprokurator beim Appellationshof den Juristen bei der Staatsanwaltschaft und den Kriminologen bei der Generalstaatsanwaltschaft und beim Generalarbeitsauditorat gegenüber,

h) der Prokurator für Verkehrssicherheit den Juristen bei der Staatsanwaltschaft und den Kriminologen bei der Staatsanwaltschaft für Verkehrssicherheit gegenüber,

i) der Prokurator des Königs den Juristen bei der Staatsanwaltschaft und den Kriminologen bei der Staatsanwaltschaft des Gerichts Erster Instanz gegenüber,

j) der Arbeitsauditor den Juristen bei der Staatsanwaltschaft und den Kriminologen beim Arbeitsauditorat gegenüber,

k) der Föderalprokurator den Juristen bei der Staatsanwaltschaft und den Kriminologen bei der Föderalstaatsanwaltschaft gegenüber,]

6. was die Attachés [und die Berater] beim Dienst für Dokumentation und Übereinstimmung der Texte beim Kassationshof betrifft: der Generalprokurator bei diesem Gerichtshof,

7. was die Personalmitglieder der Stufe A, die Greffiers, die Sekretäre und das Personal der Kanzleien, Sekretariate der Staatsanwaltschaft und Unterstützungsdienste betrifft:

a) der Erste Präsident des Kassationshofes dem Chefgreffier des Kassationshofes gegenüber und der Generalprokurator beim Kassationshof dem Chefsekretär der Generalstaatsanwaltschaft beim Kassationshof gegenüber,

b) der Erste Präsident des Appellationshofes und des Arbeitsgerichtshofes dem Chefgreffier des Appellationshofes und des Arbeitsgerichtshofes gegenüber und der Generalprokurator beim Appellationshof dem Chefsekretär der Generalstaatsanwaltschaft beim Appellationshof und beim Arbeitsgerichtshof sowie den Personalmitgliedern der Stufe A bei diesen Gerichtshöfen, bei den Generalstaatsanwaltschaften und bei den Generalauditoraten gegenüber,

c) der Föderalprokurator dem Chefsekretär und den Personalmitgliedern der Stufe A der Föderalstaatsanwaltschaft gegenüber,

d) der Präsident der Friedensrichter und Richter am Polizeigericht dem Chefgreffier der Friedensgerichte und des Polizeigerichts gegenüber, der Präsident des Gerichts Erster Instanz dem Chefgreffier dieses Gerichts und, in den Gerichtsbezirken Brüssel und Eupen, dem Chefgreffier des Polizeigerichts und dem Chefgreffier des Friedensgerichts gegenüber.

Im Gerichtsbezirk Brüssel wird der zuständige Präsident des Gerichts Erster Instanz gemäß § 1 Nr. 1 Buchstabe *d)* Absatz 2 bis 5 bestimmt,

[*d/1)* der Prokurator für Verkehrssicherheit dem Chefsekretär und den Personalmitgliedern der Stufe A der Staatsanwaltschaft für Verkehrssicherheit gegenüber,]

e) der Prokurator des Königs dem Chefsekretär der Staatsanwaltschaft des Prokurators des Königs und den Personalmitgliedern der Stufe A der Gerichte Erster Instanz, der Friedensgerichte, der Polizeigerichte und der Staatsanwaltschaften gegenüber,

f) der Präsident des [Unternehmensgerichts] dem Chefgreffier des [Unternehmensgerichts] gegenüber und der Prokurator des Königs dem Personal der Stufe A beim [Unternehmensgericht] gegenüber,

g) der Präsident des Arbeitsgerichts dem Chefgreffier des Arbeitsgerichts gegenüber und der Arbeitsauditor dem Chefsekretär des Arbeitsauditorats und den Personalmitgliedern der Stufe A dieser Gerichte und Staatsanwaltschaften gegenüber,

h) der Magistrat-Korpschef des Rechtsprechungsorgans oder der Staatsanwaltschaft den Mitgliedern der Unterstützungsdienste gegenüber,

i) der Chefgreffier den dienstleitenden Greffiers, den Greffiers, Sachverständigen, Verwaltungssachverständigen, IKT-Sachverständigen, Assistenten und Mitarbeitern bei der Kanzlei gegenüber,

j) der Chefsekretär den dienstleitenden Sekretären, den Sekretären, Sachverständigen, Verwaltungssachverständigen, IKT-Sachverständigen, Assistenten und Sekretariatsmitarbeitern bei der Staatsanwaltschaft gegenüber,

[8. der Präsident des Kollegiums der Gerichtshöfe und Gerichte den Mitgliedern und den Personalmitgliedern des Unterstützungsdienstes bei diesem Kollegium gegenüber,

9. der Präsident des Kollegiums der Staatsanwaltschaft und des Kollegiums der Generalprokuratoren den Mitgliedern und den Personalmitgliedern des Unterstützungsdienstes bei diesen Kollegien gegenüber,]

[10. der Generalprokurator beim Appellationshof von Brüssel dem Direktor, dem beigeordneten Direktor und den Verbindungsmagistraten des Zentralen Organs für Sicherstellung und Einziehung gegenüber; der Direktor den Personalmitgliedern des Zentralen Organs für Sicherstellung und Einziehung gegenüber.]

Die stellvertretenden Magistrate unterstehen derselben Behörde wie die effektiven Magistrate. Die Mitglieder und die Personalmitglieder, die an ein Rechtsprechungsorgan, eine Staatsanwaltschaft, eine Kanzlei, ein Sekretariat der Staatsanwaltschaft oder einen Unterstützungsdienst abgeordnet worden sind, unterstehen derselben Behörde wie diejenigen, die dort ernannt sind.

Die Mitglieder und die Personalmitglieder, die außerhalb des belgischen gerichtlichen Standes abgeordnet worden sind, unterstehen der in Absatz 1 erwähnten Behörde.

§ 2 - Ein Disziplinarverfahren kann stets auf Antrag der Staatsanwaltschaft beim Rechtsprechungsorgan, dem die betreffende Person angehört, oder, wenn die betreffende Person ein Mitglied oder ein Personalmitglied eines Friedensgerichts ist, von der Staatsanwaltschaft beim Gericht Erster Instanz des Bezirks, in dem dieses Friedensgericht liegt, eingeleitet werden.

Der Erste Präsident des Appellationshofes und der Erste Präsident des Arbeitsgerichtshofes können der in Absatz 1 erwähnten Staatsanwaltschaft die Anweisung erteilen, das Disziplinargericht mit einer Akte bezüglich eines Magistrats der Staatsanwaltschaft zu befassen.]]

[Art. 412 ersetzt durch Art. 21 des G. vom 15. Juli 2013 (II) (B.S. vom 25. Juli 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -, selbst abgeändert durch Art. 10 des G. vom 28. März 2014 (I) (B.S. vom 31. März 2014) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -; § 1 Abs. 1 Nr. 1 einziger

Absatz Buchstabe b) abgeändert durch Art. 252 des G. vom 15. April 2018 (II) (B.S. vom 27. April 2018) - in Kraft am 1. November 2018 -; § 1 Abs. 1 Nr. 1 einziger Absatz Buchstabe d) Abs. 1 abgeändert durch Art. 116 des G. vom 5. Mai 2014 (III) (B.S. vom 9. Juli 2014), selbst aufgehoben durch Art. 238 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) - in Kraft am 13. Mai 2016 -, und durch Art. 117 Buchstabe a) des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) - in Kraft am 1. Oktober 2016 -; § 1 Abs. 1 Nr. 1 einziger Absatz Buchstabe d) Abs. 3 abgeändert durch Art. 23 des G. vom 25. Dezember 2017 (B.S. vom 29. Dezember 2017) - in Kraft am 1. Juni 2018 -; § 1 Abs. 1 Nr. 1 einziger Absatz Buchstabe e) abgeändert durch Art. 252 und 253 des G. vom 15. April 2018 (II) (B.S. vom 27. April 2018) - in Kraft am 1. November 2018 -; § 1 Abs. 1 Nr. 2 einziger Absatz Buchstabe b/1) eingefügt durch Art. 72 Buchstabe a) des G. vom 23. Dezember 2021 (B.S. vom 30. Dezember 2021); § 1 Abs. 1 Nr. 2 einziger Absatz Buchstabe f) eingefügt durch Art. 25 des G. vom 25. Mai 2018 (B.S. vom 30. Mai 2018) - in Kraft am 1. Juli 2018 -; § 1 Abs. 1 Nr. 2 einziger Absatz Buchstabe g) eingefügt durch Art. 72 Buchstabe b) des G. vom 23. Dezember 2021 (B.S. vom 30. Dezember 2021); § 1 Abs. 1 Nr. 5 ersetzt durch Art. 72 Buchstabe c) des G. vom 23. Dezember 2021 (B.S. vom 30. Dezember 2021); § 1 Abs. 1 Nr. 6 abgeändert durch Art. 54 des G. vom 7. Mai 2024 (B.S. vom 16. Mai 2024); § 1 Abs. 1 Nr. 7 einziger Absatz Buchstabe d/1) eingefügt durch Art. 72 Buchstabe d) des G. vom 23. Dezember 2021 (B.S. vom 30. Dezember 2021); § 1 Abs. 1 Nr. 7 einziger Absatz Buchstabe f) abgeändert durch Art. 252 des G. vom 15. April 2018 (II) (B.S. vom 27. April 2018) - in Kraft am 1. November 2018 -; § 1 Abs. 1 Nr. 8 und 9 eingefügt durch Art. 117 Buchstabe b) des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016); § 1 Abs. 1 Nr. 10 eingefügt durch Art. 54 des G. vom 4. Februar 2018 (B.S. vom 26. Februar 2018) - in Kraft am 1. Juli 2018 -]

[[...]

[Abschnitt 5 mit den neuen Artikeln 413 und 414 eingefügt durch Art. 14 des G. vom 7. Juli 2002 (B.S. vom 14. August 2002) - in Kraft ab dem 14. Februar 2005 -; frühere Unterteilung Abschnitt 5 aufgehoben durch Art. 22 des G. vom 15. Juli 2013 (II) (B.S. vom 25. Juli 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -]

Art. 413 - [§ 1 - Die in Artikel 404 erwähnten Taten werden von einem von der in Artikel 412 § 1 erwähnten Behörde bestimmten Magistrat untersucht.

Die Einleitung einer Untersuchung wird der betreffenden Person unverzüglich notifiziert.

Die Untersuchung darf nicht länger als [sechs Monate] dauern. Wenn binnen [sechs Monaten], nachdem die Einleitung einer Untersuchung notifiziert worden ist, die in Artikel 412 § 1 erwähnte Behörde, die die Initiative zu dieser Untersuchung ergriffen hat, darauf nichts hat folgen lassen, kann die betreffende Person per Einschreibesendung das Disziplinargericht, das dann an die Stelle dieser Behörde tritt, mit der Sache befassen. Das Disziplinargericht richtet binnen fünfzehn Tagen, nachdem es mit der Sache befasst worden ist, einen Antrag auf Berichterstattung und auf Schriftsatzeinreichung an die in Artikel 412 § 1 erwähnte Behörde. Der Bericht und der Schriftsatz werden binnen dreißig Tagen nach Empfang des Antrags übermittelt.

§ 2 - Die in Artikel 412 § 1 erwähnte Behörde, die nach erfolgter Untersuchung der Ansicht ist, dass die Taten eine leichte Disziplinarstrafe rechtfertigen, ist dafür zuständig, der betreffenden Person diese Strafe aufzuerlegen. Die Entscheidung wird der betreffenden Person, der Staatsanwaltschaft beim Rechtsprechungsorgan, dem die betreffende Person angehört, oder, wenn die betreffende Person ein Mitglied oder ein Personalmitglied eines Friedensgerichts ist, der Staatsanwaltschaft beim Gericht Erster Instanz des Bezirks, in dem dieses Friedensgericht liegt, und dem Minister der Justiz unverzüglich gegen datierte Empfangsbestätigung oder per Einschreibesendung notifiziert. Die in Artikel 412 § 1 erwähnten Behörden teilen dem Minister der Justiz die von ihnen erlassenen Disziplinarentscheidungen mit, sobald sie notifiziert worden sind.

Die betreffende Person und die Staatsanwaltschaft beim Rechtsprechungsorgan, dem die betreffende Person angehört, oder, wenn die betreffende Person ein Mitglied oder ein Personalmitglied eines Friedensgerichts ist, die Staatsanwaltschaft beim Gericht Erster Instanz des Bezirks, in dem dieses Friedensgericht liegt, können gemäß den in Artikel 420 § 3 vorgesehenen Formen und Fristen beim Disziplinargericht Beschwerde gegen die von der in Artikel 412 § 1 erwähnten Behörde erlassenen Disziplinarentscheidungen einreichen.

§ 3 - Die in Artikel 412 § 1 erwähnte Behörde, die nach erfolgter Untersuchung der Ansicht ist, dass die Taten eine schwere Disziplinarstrafe rechtfertigen, befasst das Disziplinargericht mit der Sache und übermittelt ihm zwecks Vorladung die Untersuchungsakte, den Bericht und den Schriftsatz. Sie setzt die betreffende Person davon in Kenntnis.

In der Ladung sind Name, Eigenschaft und Adresse der betreffenden Person angegeben; die Ladung enthält die Darlegung des Sachverhalts und der Klagegründe und ist unterzeichnet.

Gegen die Entscheidung, das Disziplinargericht mit der Sache zu befassen, kann kein Rechtsmittel eingelegt werden.

§ 4 - Wenn die in Artikel 412 § 1 erwähnte Behörde der Ansicht ist, dass keine Strafe auferlegt werden muss, oder wenn die in Artikel 412 § 1 erwähnte Behörde binnen [sechs Monaten], nachdem die Einleitung einer Untersuchung notifiziert worden ist, darauf nichts hat folgen lassen, kann die Staatsanwaltschaft beim Rechtsprechungsorgan, dem die betreffende Person angehört, oder, wenn die betreffende Person ein Mitglied oder ein Personalmitglied eines Friedensgerichts ist, die Staatsanwaltschaft beim Gericht Erster Instanz des Bezirks, in dem dieses Friedensgericht liegt, binnen dreißig Tagen nach Notifizierung der Entscheidung beziehungsweise nach Ablauf der [sechsmonatigen] Frist das Disziplinargericht auf Antrag direkt mit der Sache befassen.

Wenn die in Artikel 412 § 1 erwähnte Behörde oder die Staatsanwaltschaft binnen [sechs Monaten], nachdem die Einleitung einer Untersuchung notifiziert worden ist, darauf nichts hat folgen lassen, kann - je nach Fall - der Erste Präsident des Kassationshofes oder der Generalprokurator bei diesem Gerichtshof innerhalb derselben Frist der in Absatz 1 erwähnten Staatsanwaltschaft die Anweisung erteilen, das Disziplinargericht mit einer Akte bezüglich eines Mitglieds oder eines Personalmitglieds des gerichtlichen Standes zu befassen.

§ 5 - Das Disziplinargericht kann ebenfalls mit den Beschwerden befasst werden, die von den betreffenden Magistraten gegen die verschleierten Disziplinarstrafen, als deren Opfer sie sich ansehen, eingereicht werden. [Diese Beschwerden werden nur zugelassen, wenn die

betreffenden Magistrate vorher die in Artikel 330*quinquies* erwähnte administrative Beschwerde eingereicht haben und wenn über diese Beschwerde befunden worden ist.]

§ 6 - Wenn eine in Artikel 406 erwähnte Ordnungsmaßnahme ergriffen wird, befasst die in Artikel 412 § 1 erwähnte Behörde unverzüglich das Disziplinargericht mit einer Ladung, indem sie ihm eine Abschrift der Entscheidung und der Akte übermittelt.

Spätestens fünfzehn Tage vor dem Datum, an dem die in Artikel 406 erwähnte einstweilige Amtsenthebung endet, setzt das Disziplinargericht die in Artikel 412 § 1 erwähnte Behörde über den Stand des Disziplinarverfahrens in Kenntnis und gibt eine Stellungnahme zu einer eventuellen Verlängerung der Ordnungsmaßnahme ab.]

[Art. 413 ersetzt durch Art. 23 des G. vom 15. Juli 2013 (II) (B.S. vom 25. Juli 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -, selbst abgeändert durch Art. 38 des G. (I) vom 8. Mai 2014 (III) (B.S. vom 14. Mai 2014) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -; § 1 Abs. 3 abgeändert durch Art. 86 des G. vom 28. März 2024 (B.S. vom 29. März 2024, Err. vom 4. April 2024); § 4 Abs. 1 und 2 abgeändert durch Art. 86 des G. vom 28. März 2024 (B.S. vom 29. März 2024, Err. vom 4. April 2024); § 5 ergänzt durch Art. 67 des G. vom 25. Dezember 2016 (I) (B.S. vom 30. Dezember 2016)]

Art. 414 - [Die in Artikel 412 § 1 erwähnte Behörde nimmt die direkt von Privatpersonen oder vom Hohen Justizrat übermittelten Disziplinarklagen entgegen und untersucht sie. [Für alle Disziplinarklagen gegen den Ersten Präsidenten des Kassationshofes versteht man in vorliegendem Artikel unter der in Artikel 412 § 1 erwähnten Behörde den Präsidenten und zwei Sektionspräsidenten des Kassationshofes, die zu diesem Zweck von der Generalversammlung bestimmt wurden.]

Klagen von Privatpersonen müssen, um zulässig zu sein, schriftlich eingereicht werden, unterzeichnet und datiert sein. Sie enthalten die vollständige Identität des Klägers. Letzterer fügt die Belege bei, über die er verfügt.

[Wenn die Klage zulässig und nicht offensichtlich unbegründet ist, wird gemäß Artikel 413 § 1 Absatz 1 und 2 eine Untersuchung durchgeführt. Der Kläger wird schriftlich über die Einleitung der Untersuchung oder auf mit Gründen versehene Weise über die Entscheidung, die Klage nicht zu behandeln, in Kenntnis gesetzt.]

Der Kläger, die Person, gegen die die Untersuchung durchgeführt wird, und Zeugen können im Laufe der Untersuchung angehört werden.

Die Erklärungen des Klägers, der Person, gegen die die Untersuchung durchgeführt wird, und der Zeugen werden in einem Protokoll festgehalten. Die Personen, die angehört worden sind, erhalten auf Anfrage eine Kopie des Protokolls ihrer Erklärungen.

Die Person, gegen die Klage eingereicht worden ist, kann sich während der Anhörung von einer Person ihrer Wahl beistehen lassen, darf sich aber nicht vertreten lassen.

Die in Artikel 412 § 1 erwähnte Behörde informiert den Kläger und die betreffende Person über den weiteren Verlauf der Klage.

Die in Artikel 412 § 1 erwähnte Behörde setzt die Begutachtungs- und Untersuchungskommissionen unter Angabe von Gründen über den weiteren Verlauf der Disziplinarklagen, die vom Hohen Justizrat übermittelt worden sind, in Kenntnis.

Die Entscheidung der in Artikel 412 § 1 erwähnten Behörde ist für den Kläger endgültig.

Wenn die in Artikel 412 § 1 erwähnte Behörde binnen einer Frist von drei Monaten nach Einreichung der Klage dem Kläger oder der betreffenden Person keine Entscheidung übermittelt hat oder den Hohen Justizrat nicht informiert hat, können diese sich direkt an die Staatsanwaltschaft beim Rechtsprechungsorgan, dem die betreffende Person angehört, wenden, um gegebenenfalls das Disziplinargericht mit der Sache zu befassen.

Binnen fünfzehn Tagen nach der Befassung richtet die Staatsanwaltschaft beim Rechtsprechungsorgan, dem die betreffende Person angehört, einen Antrag auf Schriftsatzeinreichung an die in Artikel 412 § 1 erwähnte Behörde. Der Schriftsatz wird binnen dreißig Tagen nach Empfang des Antrags übermittelt.

Die Staatsanwaltschaft trifft auf der Grundlage der ihr mitgeteilten Angaben binnen einem Monat nach dieser Mitteilung eine mit Gründen versehene Entscheidung.]]

[Art. 414 ersetzt durch Art. 24 des G. vom 15. Juli 2013 (II) (B.S. vom 25. Juli 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -; Abs. 1 ergänzt durch Art. 118 Nr. 1 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016); Abs. 3 ersetzt durch Art. 118 Nr. 2 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016)]

[[KAPITEL 4] - [*Disziplinarverfahren*]

[Abschnitt 6 mit neuem Artikel 415 eingefügt durch Art. 15 des G. vom 7. Juli 2002 (B.S. vom 14. August 2002) - in Kraft ab dem 14. Februar 2005 -; frühere Unterteilung Abschnitt 6 umgegliedert zu Kapitel 4 und Überschrift ersetzt durch Art. 25 des G. vom 15. Juli 2013 (II) (B.S. vom 25. Juli 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -]

Art. 415 - [Das Disziplinargericht wird binnen [zwölf Monaten], nachdem die Behörde, die dafür zuständig ist, ein Disziplinarverfahren einzuleiten, von den Taten Kenntnis erlangt hat, [und spätestens binnen fünf Jahren nach den Taten] mit der Sache befasst.

[Treten innerhalb der zwölfmonatigen Frist neue Sachverhalte in Bezug auf die bereits bekannten Taten zutage, wodurch diese Taten schwerwiegender werden, wird die zwölfmonatige Frist um sechs Monate verlängert.]

Die Disziplinarklage ist unabhängig von der Strafverfolgung und der Zivilklage. Wenn dieselben Taten zu einer Strafverfolgung führen, [werden die in Absatz 1 und 2 erwähnten Fristen bis zur Notifizierung der gerichtlichen Endentscheidung ausgesetzt].]]

[Art. 415 ersetzt durch Art. 26 des G. vom 15. Juli 2013 (II) (B.S. vom 25. Juli 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -; Abs. 1 abgeändert durch Art. 87 Nr. 1 Buchstabe a) und b) des G. vom 28. März 2024 (B.S. vom 29. März 2024, Err. vom 4. April 2024); neuer Absatz 2 eingefügt durch Art. 87 Nr. 2 des G. vom 28. März 2024 (B.S. vom 29. März 2024, Err. vom 4. April 2024); Abs. 3 abgeändert durch Art. 87 Nr. 3 des G. vom 28. März 2024 (B.S. vom 29. März 2024, Err. vom 4. April 2024)]

[**Art. 416** - Die Disziplinargerichte behandeln die Sache in öffentlicher Sitzung.

Der Betreffende kann das Disziplinargericht bereits vor der ersten Sitzung darum ersuchen, die Sache unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln. Das Gericht gibt dem Ersuchen statt, es sei denn, es ist der Ansicht, das verstoße gegen das Allgemeinwohl.

Gegen die Entscheidung des Disziplinargerichts, den Ausschluss der Öffentlichkeit zu verkünden oder nicht, kann kein Rechtsmittel eingelegt werden.

Das Disziplinargericht kann auch während des ganzen oder während eines Teils des Verfahrens unter Ausschluss der Öffentlichkeit tagen, und zwar im Interesse der Moralität und der öffentlichen Ordnung, wenn die Belange der Minderjährigen oder der Schutz des Privatlebens der verfolgten Person es verlangen, oder in dem Maße, wie das Disziplinargericht es für strikt notwendig hält, wenn unter besonderen Umständen die Öffentlichkeit den Interessen der Rechtspflege schaden könnte.]

[Neuer Artikel 416 eingefügt durch Art. 27 des G. vom 15. Juli 2013 (II) (B.S. vom 25. Juli 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -]

[...]

[Frühere Unterteilung Kapitel 4 aufgehoben durch Art. 28 des G. vom 15. Juli 2013 (II) (B.S. vom 25. Juli 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -]

Art. 417 - [§ 1 - Das Disziplinargericht entscheidet binnen einem Monat, nachdem es von der in Artikel [259*bis*-19 § 2*bis* Absatz 4 oder in Artikel] 412 § 1 erwähnten Behörde oder von der Staatsanwaltschaft mit der Sache befasst worden ist, oder, in dem in Artikel 413 § 1 Absatz 3 erwähnten Fall, binnen einem Monat nach Übermittlung des Berichts und des Schriftsatzes über die Zulässigkeit des Antrags und über die Notwendigkeit, einen Untersuchungsmagistrat zu bestimmen.

§ 2 - Der Präsident des Disziplinargerichts bestimmt unter den Richtern am Disziplinargericht, die nach dem in Artikel 259*sexies*/1 erwähnten Verfahren bestimmt worden sind, einen Untersuchungsmagistrat.

Bei begründeter Besorgnis der Befangenheit kann der Untersuchungsmagistrat durch eine Urkunde, die der Kanzlei binnen acht Tagen nach Kenntnisnahme der Bestimmung des Untersuchungsmagistrats übermittelt wird, abgelehnt werden. Das Berufungsdisziplinargericht entscheidet in letzter Instanz über die Ablehnung.

§ 3 - Der Untersuchungsmagistrat ergreift alle erforderlichen Disziplinar-untersuchungsmaßnahmen, mit Ausnahme von strafrechtlichen Untersuchungshandlungen und Zwangsmaßnahmen. Er kann Zeugen anhören, Gegenüberstellungen vornehmen oder Begutachtungen durch Sachverständige vornehmen lassen.

Die betreffende Person kann anhand einer mit Gründen versehenen Antragschrift, die an die Kanzlei gerichtet wird, darum ersuchen, dass ihr Zugang zur Disziplinarakte gewährt wird und dass zusätzliche Disziplinaruntersuchungshandlungen vorgenommen werden. Der Untersuchungsmagistrat entscheidet binnen fünfzehn Tagen über diese Anträge.

Die betreffende Person kann das Berufungsdisziplinargericht anrufen, falls der Untersuchungsmagistrat die Entscheidung trifft, den Zugang zur Akte oder die Durchführung zusätzlicher Disziplinaruntersuchungshandlungen zu verweigern, oder falls binnen der in Absatz 2 vorgesehenen Frist keine Entscheidung getroffen worden ist. Diese Beschwerde wird gemäß den in Artikel 420 § 2 vorgesehenen Formen und Fristen eingereicht.

Der Untersuchungsmagistrat kann den Generalprokurator beim Appellationshof um Zugang zur Strafakte ersuchen.

Die betreffende Person wird im Laufe der Untersuchung angehört. Sie kann sich von einer Person ihrer Wahl beistehen oder vertreten lassen.

Die mit der Untersuchung beauftragte Behörde kann das persönliche Erscheinen der betreffenden Person anordnen.

Über jede Anhörung wird ein Protokoll erstellt. Die Protokolle werden von der angehörten Person unterzeichnet.

Die Untersuchungsakte wird der betreffenden Person und der Person, die ihr beisteht, mindestens zehn Tage vor dem Erscheinen zur Verfügung gestellt.

Die Personalakte mit den Bewertungen, den im Rahmen der früheren Beförderungen oder Bewerbungen abgegebenen Stellungnahmen, den Klagen sowie den früheren Entscheidungen und Disziplinarstrafen wird der Untersuchungsakte beigefügt.

Wenn der Untersuchungsmagistrat der Ansicht ist, dass seine Untersuchung abgeschlossen ist, übermittelt er spätestens vier Monate nach seiner Bestimmung den Mitgliedern der Kammer den Untersuchungsbericht.]

[Art. 417 ersetzt durch Art. 29 des G. vom 15. Juli 2013 (II) (B.S. vom 25. Juli 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -; § 1 abgeändert durch Art. 34 des G. vom 23. März 2019 (I) (B.S. vom 29. März 2019) - in Kraft am 1. Januar 2020 -]

Art. 418 - [§ 1 - Wenn das Gericht der Ansicht ist, dass kein Untersuchungsmagistrat bestimmt werden muss, wird die Person, die disziplinarrechtlich verfolgt wird, binnen drei Monaten nach der Befassung des Gerichts zu einer Sitzung vor der Kammer vorgeladen.

Wenn ein Magistrat damit beauftragt worden ist, die Taten zu untersuchen, wird der Betreffende binnen zwei Monaten nach Übermittlung des Untersuchungsberichts an die Mitglieder der Kammer vor das Disziplinargericht geladen.

§ 2 - In der an den Betreffenden gerichteten Vorladung werden die angelasteten Taten, das Datum und die Uhrzeit der Sitzung sowie die Zusammensetzung der Kammer angegeben.

Bei begründeter Besorgnis der Befangenheit kann die disziplinarrechtlich verfolgte Person die Mitglieder der Kammer durch eine Urkunde, die der Kanzlei binnen acht Tagen nach der in Absatz 1 vorgesehenen Notifizierung übermittelt wird, ablehnen. Das Berufungsdisziplinargericht entscheidet in letzter Instanz über die Ablehnung.

Der Untersuchungsbericht wird der Disziplinarakte beigefügt. Die Untersuchungsakte wird der betreffenden Person und der Person, die ihr beisteht, in den fünfzehn Tagen vor dem Erscheinen zur Verfügung gestellt.

Das Mitglied oder das Personalmitglied des gerichtlichen Standes erscheint persönlich. Es kann sich von einer Person seiner Wahl beistehen lassen.

Das Disziplinargericht teilt der Staatsanwaltschaft die Sache zum Zeitpunkt, wo es die Schließung der Verhandlung ausspricht, mit. Die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft erfolgt schriftlich, es sei denn, sie wird aufgrund der Umstände der Sache sofort mündlich auf der Sitzung abgegeben.

§ 3 - Wenn ein Magistrat damit beauftragt worden ist, die Taten zu untersuchen, trifft das Disziplinargericht auf den Bericht des Untersuchungsmagistrats hin eine Entscheidung.

Das Urteil wird binnen zwei Monaten nach der ersten Sitzung erlassen und dem Korpschef und der Staatsanwaltschaft beim Rechtsprechungsorgan, dem die betreffende Person angehört, sowie dem Betreffenden selbst notifiziert.

Bei einer Strafverfolgung kann die Kammer ihre Entscheidung jedoch bis zur gerichtlichen Endentscheidung aufschieben.

Wenn die Kammer der Ansicht ist, dass ein Magistrat der Staatsanwaltschaft aus dem Dienst entfernt werden muss, übermittelt das Disziplinargericht dem König einen mit Gründen versehenen Vorschlag zur Entfernung aus dem Dienst.

Der König kann von der Entscheidung mit Bezug auf einen mit Gründen versehenen Vorschlag zur Entfernung aus dem Dienst abweichen und anstelle der zuständigen Behörde jegliche andere in Artikel 405 § 1 erwähnte Disziplinarstrafe auferlegen.

Die Entscheidung des Königs wird dem Betreffenden binnen sechzig Tagen nach Empfang des Vorschlags zur Entfernung aus dem Dienst notifiziert.

§ 4 - Ein Magistrat, der eine als Ordnungsmaßnahme verschleierte Disziplinarmaßnahme, die ein Korpschef ihm gegenüber ergriffen hat, anficht, kann binnen dreißig Tagen ab Notifizierung der Entscheidung des Korpschefs beim Disziplinargericht gegen diese Maßnahme Beschwerde einreichen. Diese Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. [Diese Beschwerde wird nur zugelassen, wenn der betreffende Magistrat vorher die in Artikel 330*quinquies* erwähnte administrative Beschwerde eingereicht hat und wenn über diese Beschwerde befunden worden ist. Durch Einreichung der administrativen Beschwerde wird die im ersten Satz erwähnte Frist unterbrochen.]

Neben der Identität und Eigenschaft des Antragstellers und einer Abschrift der angefochtenen Entscheidung enthält die unterzeichnete Antragschrift eine Darlegung des Sachverhalts und der Klagegründe.

Binnen zehn Tagen, nachdem die Kammer mit der Sache befasst worden ist, richtet sie eine Abschrift der Antragschrift an den Korpschef mit der Bitte, ihr binnen dreißig Tagen die Verwaltungsakte und seinen Schriftsatz zukommen zu lassen.

Eine Abschrift der Akte und des Schriftsatzes des Korpschefs wird dem Antragsteller übermittelt, der binnen dreißig Tagen einen Ergänzungsschriftsatz übermitteln kann. Eine Abschrift des Ergänzungsschriftsatzes wird dem Korpschef übermittelt.

Der Korpschef und der Antragsteller werden binnen sechzig Tagen nach Ablauf der für die Einreichung des Ergänzungsschriftsatzes vorgesehenen Frist vor die Kammer geladen.

Die Kammer kann den Korpschef, den Antragsteller und Zeugen anhören.

Die Kammer erlässt binnen dreißig Tagen nach dem Tag des Erscheinens vor Gericht ihr Urteil.]

[Art. 418 ersetzt durch Art. 30 des G. vom 15. Juli 2013 (II) (B.S. vom 25. Juli 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -; § 4 Abs. 1 ergänzt durch Art. 68 des G. vom 25. Dezember 2016 (I) (B.S. vom 30. Dezember 2016)]

Art. 419 - [In den Fällen, in denen das Disziplinargericht von der Staatsanwaltschaft mit der Sache befasst worden ist, und wenn die in Artikel 412 § 1 erwähnte Behörde dem Kläger oder dem Betreffenden keine Entscheidung übermittelt hat oder den Hohen Justizrat nicht binnen einer Frist von vier Monaten ab Einreichung der Klage informiert hat, kann das Disziplinargericht:

a) wenn es feststellt, dass die Untersuchung durch den Korpschef noch nicht eingeleitet worden ist, noch im Gange ist oder nicht vollständig ist: den Korpschef darum ersuchen, diese Untersuchung binnen einer Frist, die es festlegt, zu beenden, oder die Bestimmung eines Magistrats, der die Klage untersuchen muss, beantragen,

b) sich weigern - gegebenenfalls nach erfolgter Untersuchung - einer Klage Folge einzuräumen,

c) gegebenenfalls nach erfolgter Untersuchung: die betreffende Person zu einem Datum, die es festlegt, vorladen.

Das Urteil des Disziplinargerichts ist für den Kläger endgültig.]

[Art. 419 ersetzt durch Art. 31 des G. vom 15. Juli 2013 (II) (B.S. vom 25. Juli 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -]

Art. 420 - [§ 1 - Außer was die Entfernung der Magistrate der Staatsanwaltschaft aus dem Dienst betrifft, wird gegen die in Artikel 405 erwähnten schweren Disziplinarstrafen und gegen die in den Artikeln 407 und 408 erwähnten Maßnahmen binnen dreißig Tagen ab Notifizierung des Urteils durch eine unterzeichnete und mit Gründen versehene Antragschrift, die an die Kanzlei gerichtet wird, beim Berufungsdisziplinargericht Berufung eingelegt.

Durch die Berufung wird die sofortige Vollstreckung der Disziplinarstrafe ausgesetzt.

Der Berufungskläger wird binnen dreißig Tagen nach Einreichung der Berufung bei der Kanzlei vorgeladen.

In der an den Betreffenden gerichteten Vorladung werden das Datum und die Uhrzeit *[sic! Zu lesen ist: "der Ort, das Datum und die Uhrzeit"]* der Sitzung sowie die Zusammensetzung der Kammer angegeben.

Bei begründeter Besorgnis der Befangenheit kann die disziplinarrechtlich verfolgte Person die Mitglieder der Kammer durch eine Urkunde, die der Kanzlei binnen acht Tagen nach der in Absatz 4 vorgesehenen Notifizierung übermittelt wird, ablehnen. Der Kassationshof entscheidet in letzter Instanz über die Ablehnung.

Die Staatsanwaltschaft beim Disziplinargericht, die in Artikel 412 § 1 erwähnte Behörde und die Staatsanwaltschaft beim Rechtsprechungsorgan, dem die betreffende Person angehört, können ebenfalls gegen die vom Disziplinargericht beschlossene Strafe beziehungsweise Nichtverhängung einer Strafe Berufung einlegen.

Der Entscheid des Berufungsdisziplinargerichts wird dem Betreffenden, dem Korpschef, der Staatsanwaltschaft beim Rechtsprechungsorgan, dem die betreffende Person

angehört, oder, wenn die betreffende Person ein Mitglied oder ein Personalmitglied eines Friedensgerichts ist, der Staatsanwaltschaft beim Gericht Erster Instanz des Bezirks, in dem dieses Friedensgericht liegt, dem Minister der Justiz und dem Disziplinargericht binnen sechzig Tagen nach Einreichung der Berufungsantragschrift notifiziert.

§ 2 - Beschwerde gegen eine in Artikel 406 erwähnte Maßnahme oder gegen die Nichtergreifung einer solchen Maßnahme wird binnen zehn Tagen ab Notifizierung der Entscheidung von der einstweilen des Amtes enthobenen Person oder von der Staatsanwaltschaft beim Rechtsprechungsorgan, dem die betreffende Person angehört, beim Berufungsdisziplinargericht eingereicht.

Die Beschwerde, die gegen eine in Artikel 406 erwähnte Maßnahme oder gegen die Nichtergreifung einer solchen Maßnahme eingereicht wird, hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Berufungskläger wird binnen fünfzehn Tagen nach Einreichung der Berufungsantragschrift bei der Kanzlei vor das Berufungsdisziplinargericht geladen.

Der Korpschef kann binnen Monatsfrist gegen das Urteil des Disziplinargerichts, das eine als Ordnungsmaßnahme verschleierte Disziplinarmaßnahme für nichtig erklärt, Berufung einlegen.

Der Entscheid des Berufungsdisziplinargerichts wird dem Betreffenden, der in Artikel 412 § 1 erwähnten Behörde, der Staatsanwaltschaft beim Rechtsprechungsorgan, dem die betreffende Person angehört, oder, wenn die betreffende Person ein Mitglied oder ein Personalmitglied eines Friedensgerichts ist, der Staatsanwaltschaft beim Gericht Erster Instanz des Bezirks, in dem dieses Friedensgericht liegt, dem Minister der Justiz und dem Disziplinargericht binnen sieben Tagen nach Schließung der Verhandlung notifiziert.

§ 3 - Die Beschwerde der betreffenden Person oder der Staatsanwaltschaft beim Rechtsprechungsorgan, dem die betreffende Person angehört, oder, wenn die betreffende Person ein Mitglied oder ein Personalmitglied eines Friedensgerichts ist, der Staatsanwaltschaft beim Gericht Erster Instanz des Bezirks, in dem dieses Friedensgericht liegt, gegen eine von der in Artikel 412 § 1 erwähnten Behörde ausgesprochene Disziplinarentscheidung wird binnen zehn Tagen nach der in Artikel 413 § 2 Absatz 1 erwähnten Notifizierung durch eine unterzeichnete und mit Gründen versehene Antragschrift, die an die Kanzlei gerichtet wird, beim Berufungsdisziplinargericht eingereicht.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Die betreffende Person wird binnen fünfzehn Tagen nach Einreichung der Berufungsantragschrift bei der Kanzlei vor das Disziplinargericht geladen.

Das Disziplinargericht erlässt binnen sieben Tagen nach Schließung der Verhandlung in letzter Instanz das Urteil. Gegen das Urteil kann kein Rechtsmittel eingelegt werden.

Das Urteil des Disziplinargerichts wird dem Betreffenden, der in Artikel 412 § 1 erwähnten Behörde und der Staatsanwaltschaft beim Rechtsprechungsorgan, dem die betreffende Person angehört, oder, wenn die betreffende Person ein Mitglied oder ein Personalmitglied eines Friedensgerichts ist, der Staatsanwaltschaft beim Gericht Erster Instanz des Bezirks, in dem dieses Friedensgericht liegt, sowie dem Minister der Justiz notifiziert.]

[Art. 420 ersetzt durch Art. 32 des G. vom 15. Juli 2013 (II) (B.S. vom 25. Juli 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -]

Art. 421 - [Mit Ausnahme der in Artikel 405 § 1 Nr. 5 und 6 vorgesehenen Strafen erfolgt die Tilgung der Disziplinarstrafen von Amts wegen:

1. nach drei Jahren, was die leichten Strafen betrifft,

2. nach sechs Jahren, was die schweren Strafen betrifft.

Die Tilgung gilt für die Zukunft.]

[Art. 421 ersetzt durch Art. 33 des G. vom 15. Juli 2013 (II) (B.S. vom 25. Juli 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 und auf die nach diesem Datum verhängten Disziplinarstrafen anwendbar -]

Art. 422 - [Wer mit einer Disziplinarstrafe bestraft worden ist, kann einen Revisionsantrag an das Disziplinargericht richten, sofern er nachweist, dass er über ein neues Element verfügt.

Die betreffende Person fügt ihrem Antrag einen vollständigen Bericht über die Gründe und Beweise, die sie geltend machen kann, um eine Revision des Urteils beziehungsweise des Entscheids zu erlangen, bei. Das Disziplinargericht kann den Antrag der betreffenden Person mangels Gründen oder Beweisen ohne vorherige Anhörung der betreffenden Person für unzulässig erklären.

Im Falle einer Entfernung aus dem Dienst übermittelt das Disziplinargericht dem König eine Stellungnahme.]

[Art. 422 ersetzt durch Art. 34 des G. vom 15. Juli 2013 (II) (B.S. vom 25. Juli 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -]

Art. 423 - [Die Disziplinargerichte erstellen jährlich einen Tätigkeitsbericht unter Wahrung der Anonymität der betreffenden Personen. Der Bericht [wird dem Hohen Justizrat, der Abgeordnetenkammer und dem für die Justiz zuständigen Minister vor dem 1. April jeden Jahres übermittelt]. Die von den Disziplinargerichten erlassenen Entscheidungen werden dem Minister der Justiz mitgeteilt, sobald sie notifiziert worden sind.]

[Der für Justiz zuständige Minister legt nach Stellungnahme des Hohen Justizrates, des Kollegiums der Staatsanwaltschaft und des Kollegiums der Gerichtshöfe und Gerichte das für die Erstellung des Tätigkeitsberichts zu befolgende Musterformular fest.

Jedes Jahr informieren die Korpschefs den Vorsitzenden des zuständigen Disziplinargerichts über die leichten Disziplinarstrafen, die sie gegen Magistrate derselben Sprachrolle verhängt haben. Diese Informationen werden in den Jahresbericht des Disziplinargerichts aufgenommen, wobei die Anonymität der bestraften Richter gewahrt bleibt.]

[Art. 423 Abs. 1 (früherer einziger Absatz) ersetzt durch Art. 35 des G. vom 15. Juli 2013 (II) (B.S. vom 25. Juli 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 - und abgeändert durch Art. 268 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017); Abs. 2 und 3 eingefügt durch Art. 35 des G. vom 23. März 2019 (I) (B.S. vom 29. März 2019) - in Kraft am 1. Januar 2020 -]

Art. 424 - 427 - [...]

[Art. 424 bis 427 aufgehoben durch Art. 36 des G. vom 15. Juli 2013 (II) (B.S. vom 25. Juli 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -]

[KAPITEL 5 - [...]

[Kapitel 5 mit den früheren Artikeln 427bis bis 427quater eingefügt durch Art. 27 bis 30 des G. vom 7. Juli 2002 (B.S. vom 14. August 2002) - in Kraft ab dem 14. Februar 2005 - und aufgehoben durch Art. 37 des G. vom 15. Juli 2013 (II) (B.S. vom 25. Juli 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -]

Art. 427*bis* - 427*quater* - [...]]

BUCH 3 - RECHTSANWALTSCHAFTEN

TITEL 1 - [*Allgemeine Bestimmungen*]

[Überschrift von Titel 1 ersetzt durch Art. 1 des G. vom 2. Juli 1975 (B.S. vom 17. Juli 1975)]

KAPITEL 1 - *Rechtsanwälte*

Art. 428 - [[Niemand kann den Rechtsanwaltstitel tragen oder den Rechtsanwaltsberuf ausüben, wenn er:

1. nicht Inhaber des belgischen Diploms eines Doktors, eines Lizentiaten oder Masters der Rechte ist,

2. den in Artikel 429 erwähnten Eid nicht geleistet hat und

3. nicht im Kammerverzeichnis oder in der Praktikantenliste eingetragen ist.]

[Der König kann auf Stellungnahme der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften und der Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften die in Absatz 1 Nr. 1 erwähnte Bedingung auf andere belgische oder ausländische Diplome ausdehnen, sofern durch diese Diplome eine ausreichende Kenntnis des belgischen Rechts gewährleistet ist.]

Außer bei gesetzlich vorgesehenen Abweichungen darf dem Rechtsanwaltstitel keine zusätzliche Qualifikation hinzugefügt werden.]

[Art. 428 ersetzt durch Art. 2 des G. vom 2. Juli 1975 (B.S. vom 17. Juli 1975); Abs. 1 ersetzt durch Art. 11 Buchstabe a) des G. (II) vom 30. Juli 2022 (B.S. vom 8. August 2022); Abs. 2 ersetzt durch Art. 11 Buchstabe b) des G. (II) vom 30. Juli 2022 (B.S. vom 8. August 2022)]

[**Art. 428*bis*** - Außerdem können Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union den Rechtsanwaltstitel tragen oder den Rechtsanwaltsberuf ausüben, wenn sie folgende Bedingungen erfüllen:

1. wenn sie Inhaber eines Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises sind, [wie in der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen erwähnt,**]** und aus denen hervorgeht, dass der Inhaber die berufliche Qualifikation besitzt, um in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union Zugang zum Rechtsanwaltsberuf zu bekommen,

2. wenn sie folgende Unterlagen vorlegen:

a) einen Leumundsnachweis,

b) einen Nachweis darüber, dass sie nie in Konkurs geraten sind,

c) einen Nachweis darüber, dass in der Ausübung des Rechtsanwaltsberufs kein schwerwiegender Fehler begangen worden ist und dass kein strafrechtlicher Verstoß vorliegt, der zu einer einstweiligen Amtsenthebung oder zu einem Verbot der Ausübung des Rechtsanwaltsberufs führen könnte,

d) [eine Auflistung der Lehrstoffe, über die der Bewerber zur Erlangung seines unter Nr. 1 erwähnten Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises geprüft worden ist, sowie den Nachweis einer eventuellen Berufserfahrung,]

3. wenn sie eine Eignungsprüfung bestanden haben, die [je nach Rechtsanwaltschaft, bei der sie sich eintragen lassen wollen, von der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften oder von der Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften] organisiert wird, falls die Ausbildung, die sie erhalten haben, sich auf Lehrstoffe bezogen hat, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die das belgische Diplom eines Lizentiaten der Rechte abdeckt[, es sei denn, die von den Betreffenden in ihrer Berufspraxis erworbenen Kenntnisse können diese wesentlichen Unterschiede ganz oder teilweise ausgleichen].

[Unbeschadet des Artikels 428*nonies* ist es den Bewerbern, die die vorerwähnten Bedingungen erfüllen, erlaubt, den Rechtsanwaltseid zu leisten. Sie werden von der durch das belgische Recht auferlegten Praktikumspflicht befreit und können ihre Eintragung in das Kammerverzeichnis beantragen, vorausgesetzt, sie haben in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ein Praktikum absolviert, das zur Eintragung bei einer Rechtsanwaltschaft dieses Staates berechtigt. Sie werden von der Praktikumspflicht ebenfalls befreit, wenn diese Pflicht durch das Rechtssystem des Staates, in dem sie ihr Diplom erhalten haben, oder des Staates, dessen Staatsangehöriger sie sind, nicht auferlegt ist. In den anderen Fällen ist es den Bewerbern, die die oben erwähnten Bedingungen erfüllen, erlaubt, den Rechtsanwaltseid zu leisten und ihre Eintragung in die Liste der Praktikanten zu beantragen, unbeschadet Artikel 428*nonies*. Es gelten für sie alle Praktikumsverpflichtungen, die aus dem Gesetz, aus den Verordnungen [der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften oder der Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften, je nach Rechtsanwaltschaft, bei der sie sich eintragen lassen wollen,] und aus der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltschaft, für die sie ihre Zulassung beantragen, hervorgehen.]]

[Art. 428bis eingefügt durch Art. 1 des K.E. vom 2. Mai 1996 (B.S. vom 15. Mai 1996); Abs. 1 Nr. 1 abgeändert durch Art. 51 des G. vom 10. April 2014 (I) (B.S. vom 10. Juni 2014) - in Kraft ab dem 10. Juni 2014 -; Abs. 1 Nr. 2 einziger Absatz Buchstabe d) ersetzt durch Art. 11 Nr. 1 des G. vom 27. Dezember 2004 (I) (B.S. vom 31. Dezember 2004); Abs. 1 Nr. 3 Abs. 1 abgeändert durch Art. 3 Nr. 1 des G. vom 4. Juli 2001 (B.S. vom 25. Juli 2001) und Art. 11 Nr. 2 des G. vom 27. Dezember 2004 (I) (B.S. vom 31. Dezember 2004); Abs. 2 ersetzt durch Art. 1 des K.E. vom 27. März 1998 (B.S. vom 12. Mai 1998) und abgeändert durch Art. 3 Nr. 2 des G. vom 4. Juli 2001 (B.S. vom 25. Juli 2001)]

[**Art. 428*ter*** - § 1 - [Je nach Rechtsanwaltschaft, bei der die Eintragung beantragt wird, ist die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften oder die Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften die Behörde, die dafür zuständig ist:]

1. die Anträge entgegenzunehmen,

2. zu überprüfen, ob der Bewerber, um zur Eignungsprüfung zugelassen zu werden, die Bedingungen von Artikel 428*bis* Absatz 1 Nr. 1 und 2 erfüllt,

3. [anhand der in Artikel 428*bis* Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe *b)* erwähnten Unterlagen und anhand der in Artikel 428*quater* § 2 vorhandenen Liste zu entscheiden, ob die Ausbildung, die der Bewerber erhalten hat, oder seine Berufserfahrung sich auf Lehrstoffe beziehen, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die das belgische Diplom eines Lizentiaten oder Masters der Rechte abdeckt,]

4. dem Bewerber den Beschluss über die Zulässigkeit seines Antrags zu notifizieren und, falls der Antrag zulässig ist, dem Bewerber gegebenenfalls zu notifizieren, dass er die Eignungsprüfung ablegen muss.

§ 2 - Die [der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften oder der Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften] vom Bewerber übermittelten Unterlagen müssen:

1. von den zuständigen Behörden des Ursprungs- oder Herkunftsmitgliedstaats der Europäischen Union ausgestellt worden sein, das heißt von den öffentlichen Behörden, den Bildungseinrichtungen und den mit den belgischen Einrichtungen vergleichbaren Berufsorganisationen,

2. im Original oder als gleichlautende Kopie seitens dieser Behörden vorgelegt werden.

Sollten diese Unterlagen oder bestimmte dieser Unterlagen nicht vom Ursprungs- oder Herkunftsmitgliedstaat ausgestellt werden, werden sie durch eine vom Ursprungs- oder Herkunftsmitgliedstaat ausgestellte Bescheinigung ersetzt, aus der beweiskräftig hervorgeht, dass der Betreffende eine Erklärung unter Eid oder feierliche Erklärung abgegeben hat, um die im vorangehenden Absatz erwähnten Unterlagen zu ersetzen. Diese Erklärung muss abgegeben worden sein vor einer befugten Gerichts- oder Verwaltungsbehörde oder gegebenenfalls vor einem Notar oder einer qualifizierten Berufsorganisation des Ursprungs- oder Herkunftsmitgliedstaats.

§ 3 - Der Antrag und die Unterlagen müssen in französischer, niederländischer oder deutscher Sprache verfasst oder mit einer gleichlautenden Übersetzung in eine dieser Sprachen versehen sein.

[...]

§ 4 - [Bei Einreichung des Antrags kann vom Bewerber eine Eintragungsgebühr verlangt werden. Diese Gebühr ist an [die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften oder an die Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften] zu zahlen. Ihr Betrag wird vom Minister der Justiz festgelegt. Er darf die durchschnittlichen Kosten der Bearbeitung der Anträge nicht überschreiten.]

§ 5 - Ist die eingegangene Akte unvollständig, benachrichtigt [die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften oder die Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften] den Bewerber binnen fünfzehn Tagen nach Erhalt der Unterlagen und gibt dabei an, welche Unterlagen fehlen.

Ist eine Akte vollständig zusammengestellt, benachrichtigt [die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften oder die Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften] den Bewerber binnen fünfzehn Tagen nach Erhalt des letzten Unterlagenstücks.

Anschließend prüft die Kammer die Unterlagen und sieht nach, ob sie den in Artikel 428*bis* Absatz 1 Nr. 1 und 2 aufgezählten Bedingungen entsprechen.

Binnen vier Monaten nach Vorlegung der vollständigen Akte notifiziert [die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften oder die Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften] dem Bewerber ihren mit Gründen versehenen Beschluss. Muss der Bewerber die Eignungsprüfung ablegen, teilt die Kammer ihm mit, über welche der [in Artikel 428*quater* § 2] erwähnten Lehrstoffe er sich prüfen lassen muss.

Liegt kein Beschluss vor, gilt der Bewerber als zur Eignungsprüfung zugelassen. In diesem Fall bestimmt der Bewerber selber, über welche Lehrstoffe er sich prüfen lässt, und teilt [der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften beziehungsweise der Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften dies mit]. [...]

§ 6 - [Der Bewerber kann vor dem Berufungsausschuss Berufung einlegen gegen den Beschluss über die Unzulässigkeit seines Antrags, gegen den Beschluss über die Zulassung zu einer Eignungsprüfung über Lehrstoffe, die sich nicht wesentlich von denen unterscheiden, die durch seine Ausbildung abgedeckt sind, oder gegen die Ablehnung der Befreiung von der Eignungsprüfung.]

Diese Berufung wird binnen dreißig Tagen nach Notifizierung des Beschlusses per Einschreiben eingelegt, das an die Belgische Nationale Rechtsanwaltskammer gerichtet ist.

§ 7 - [Es gibt zwei Berufungsausschüsse], einen französischsprachigen und einen niederländischsprachigen.

[Jeder Berufungsausschuss] setzt sich zusammen aus:

1. [einem Gerichtsrat oder emeritierten Gerichtsrat an einem Appellationshof. Er ist Vorsitzender des Berufungsausschusses,]

2. einem Präsidenten oder ehemaligen Präsidenten einer Rechtsanwaltskammer. Er ist [Chefsekretär] des Ausschusses,

3. einem aktiven oder emeritierten Professor der Rechte an einer belgischen Universität, der nicht Rechtsanwalt sein darf.

§ 8 - Bei Ablehnung des Bewerbers zur Zulassung zu der Eignungsprüfung in deutscher Sprache kann der Bewerber Berufung in deutscher Sprache einlegen.

Der Vorsitzende kann anordnen, dass die Schriftstücke ganz oder teilweise übersetzt werden. Diese Kosten gehen zu Lasten des Bewerbers.

§ 9 - [Die Magistrate und Professoren, die Mitglied des oben erwähnten Ausschusses sind, werden vom Minister der Justiz bestimmt. Die Präsidenten oder ehemaligen Präsidenten einer Rechtsanwaltskammer, die Mitglieder des oben erwähnten Ausschusses sind, werden vom Minister der Justiz auf Vorschlag [der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften oder der Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften] bestimmt.]

Wird Berufung in deutscher Sprache eingelegt, muss der Präsident oder ehemalige Präsident einer Rechtsanwaltskammer von der Rechtsanwaltschaft Eupen kommen.

Jedes Mitglied hat zwei Stellvertreter, die auf dieselbe Weise bestimmt werden.

§ 10 - [Gegen die Beschlüsse, die von den in Paragraph 6 erwähnten Berufungsausschüssen verkündet werden, kann gemäß den Bestimmungen von Teil 4 Buch 3 Titel 4*bis* des vorliegenden Gesetzbuches Kassationsbeschwerde eingelegt werden.]]

[Art. 428ter eingefügt durch Art. 2 des K.E. vom 2. Mai 1996 (B.S. vom 15. Mai 1996); § 1 einziger Absatz einleitende Bestimmung ersetzt durch Art. 4 Nr. 1 des G. vom 4. Juli 2001 (B.S. vom 25. Juli 2001); § 1 einziger Absatz Nr. 3 ersetzt durch Art. 12 des G. vom 27. Dezember 2004 (I) (B.S. vom 31. Dezember 2004); § 2 Abs. 1 abgeändert durch Art. 4 Nr. 2 des G. vom 4. Juli 2001 (B.S. vom 25. Juli 2001); § 3 früherer Absatz 2 aufgehoben durch Art. 2 Buchstabe b) des K.E. vom 27. März 1998 (B.S. vom 12. Mai 1998); § 4 ersetzt durch Art. 2 Buchstabe c) des K.E. vom 27. März 1998 (B.S. vom 12. Mai 1998) und abgeändert durch Art. 4 Nr. 2 des G. vom 4. Juli 2001 (B.S. vom 25. Juli 2001); § 5 Abs. 1 und 2 abgeändert durch Art. 4 Nr. 2 des G. vom 4. Juli 2001 (B.S. vom 25. Juli 2001); § 5 Abs. 4 abgeändert durch Art. 2 Buchstabe d) des K.E. vom 27. März 1998 (B.S. vom 12. Mai 1998) und Art. 4 Nr. 2 des G. vom 4. Juli 2001 (B.S. vom 25. Juli 2001); § 5 Abs. 5 abgeändert durch Art. 2 Buchstabe e) des K.E. vom 27. März 1998 (B.S. vom 12. Mai 1998) und Art. 4 Nr. 2 des G. vom 4. Juli 2001 (B.S. vom 25. Juli 2001); § 6 Abs. 1 ersetzt durch Art. 2 Buchstabe f) des K.E. vom 27. März 1998 (B.S. vom 12. Mai 1998); § 7 Abs. 1 abgeändert durch Art. 4 Nr. 3 des G. vom 4. Juli 2001 (B.S. vom 25. Juli 2001); § 7 Abs. 2 einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 4 Nr. 4 des G. vom 4. Juli 2001 (B.S. vom 25. Juli 2001); § 7 Abs. 2 Nr. 1 ersetzt durch Art. 2 Buchstabe g) des K.E. vom 27. März 1998 (B.S. vom 12. Mai 1998); § 7 Abs. 2 Nr. 2 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 17. Februar 1997 (B.S. vom 30. April 1997); § 9 Abs. 1 ersetzt durch Art. 2 Buchstabe h) des K.E. vom 27. März 1998 (B.S. vom 12. Mai 1998) und abgeändert durch Art. 4 Nr. 5 des G. vom 4. Juli 2001 (B.S. vom 25. Juli 2001); § 10 aufgehoben durch Art. 2 Buchstabe i) des K.E. vom 27. März 1998 (B.S. vom 12. Mai 1998) und wieder aufgenommen durch Art. 3 des G. vom 10. April 2014 (IV) (B.S. vom 15. Mai 2014)]

[**Art. 428*quater*** - [§ 1 - Die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften organisiert entweder in französischer Sprache oder in deutscher Sprache die durch Artikel 428*bis* Absatz 1 Nr. 3 eingeführte Eignungsprüfung für die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union.]

[Die Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften organisiert in niederländischer Sprache die durch Artikel 428*bis* Absatz 1 Nr. 3 eingeführte Eignungsprüfung für die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union.]

Die Eignungsprüfung bezieht sich ausschließlich auf die Fachkenntnisse des Bewerbers in der Absicht, seine Eignung für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in Belgien zu beurteilen.

[Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und aus einem mündlichen Teil.

Der Bewerber hat in einem Fach bestanden, wenn er 60% der Punkte erreicht hat.

Im Falle einer nicht bestandenen Prüfung kann der Bewerber sich in den Fächern, in denen er keine 60% der Punkte erhalten hat, lediglich dreimal erneut prüfen lassen, und zwar während der nächsten drei Prüfungsperioden.]

§ 2 - [Die Eignungsprüfung bezieht sich auf folgende Lehrstoffe:

1. für die schriftliche Prüfung:

- auf das Zivilrecht, einschließlich des Zivilverfahrens,
- auf das Strafrecht, einschließlich des Strafverfahrens,
- auf einen der folgenden Lehrstoffe zur Wahl des Bewerbers: das öffentliche Recht, das Verwaltungsrecht, das Steuerrecht, das Handelsrecht oder das Sozialrecht,

2. für die mündliche Prüfung:

auf die Deontologie und auf die Fächer, in denen der Bewerber die schriftliche Prüfung nicht bestanden hat.]

§ 3 - [Es werden zwei Prüfungsausschüsse eingesetzt, ein französischsprachiger und ein niederländischsprachiger, die beauftragt sind, den Bewerbern Fragen zu stellen und festzustellen, ob sie die Eignungsprüfung bestanden haben. Jeder Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus:]

1. [einem Richter oder emeritierten Richter eines Gerichts Erster Instanz. Er ist Vorsitzender des Prüfungsausschusses,]

2. zwei im Verzeichnis eingetragenen Rechtsanwälten. Der zuletzt in das Verzeichnis eingetragene Rechtsanwalt ist [Chefsekretär] des Prüfungsausschusses,

3. einem Professor oder Lehrbeauftragten der Rechte an einer belgischen Universität, der nicht Rechtsanwalt sein darf.

[...]

§ 4 - Die Eignungsprüfung in deutscher Sprache wird [vor dem französischsprachigen Prüfungsausschuss] abgelegt.

In diesem Fall setzt der Prüfungsausschuss sich zusammen aus:

1. [einem Richter oder emeritierten Richter des Gerichts Erster Instanz von Eupen. Er ist Vorsitzender des Prüfungsausschusses,]

2. zwei im Verzeichnis eingetragenen Rechtsanwälten, von denen einer im Verzeichnis der Rechtsanwaltskammer des Gerichtsbezirks Eupen eingetragen ist. Letzterer ist [Chefsekretär] des Prüfungsausschusses,

3. einem Professor oder Lehrbeauftragten der Rechte an einer belgischen Universität, der nicht Rechtsanwalt sein darf.

[...]

§ 5 - [Die Magistrate und Professoren oder Lehrbeauftragte, die Mitglied des Prüfungsausschusses sind, werden vom Minister der Justiz bestimmt. Die Rechtsanwälte, die Mitglied des Prüfungsausschusses sind, werden vom Minister der Justiz auf Vorschlag [der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften oder der Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften, je nach Prüfungsausschuss, für den sie bestimmt werden sollen,] bestimmt.]

Jedes Mitglied hat zwei Stellvertreter, die auf dieselbe Weise bestimmt werden.]

[Art. 428quater eingefügt durch Art. 3 des K.E. vom 2. Mai 1996 (B.S. vom 15. Mai 1996); § 1 Abs. 1 ersetzt durch Art. 5 Nr. 1 des G. vom 4. Juli 2001 (B.S. vom 25. Juli 2001); § 1 Abs. 2 ersetzt durch Art. 5 Nr. 2 des G. vom 4. Juli 2001 (B.S. vom 25. Juli 2001); § 1 Abs. 4 bis 6 eingefügt durch Art. 3 Buchstabe a) des K.E. vom 27. März 1998 (B.S. vom 12. Mai 1998); § 2 ersetzt durch Art. 3 Buchstabe b) des K.E. vom 27. März 1998 (B.S. vom 12. Mai 1998); § 3 einziger Absatz einleitende Bestimmung ersetzt durch Art. 5 Nr. 3 des G. vom 4. Juli 2001 (B.S. vom 25. Juli 2001); einziger Absatz Nr. 1 ersetzt durch Art. 3 Buchstabe c) des K.E. vom 27. März 1998 (B.S. vom 12. Mai 1998); einziger Absatz Nr. 2 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 17. Februar 1997 (B.S. vom 30. April 1997); § 3 früherer Absatz 2 aufgehoben durch Art. 3 Buchstabe d) des K.E. vom 27. März 1998 (B.S. vom 12. Mai 1998); § 4 Abs. 1 abgeändert durch Art. 5 Nr. 4 des G. vom 4. Juli 2001 (B.S. vom 25. Juli 2001); § 4 Abs. 2 Nr. 1 ersetzt durch Art. 3 Buchstabe e) des K.E. vom 27. März 1998 (B.S. vom 12. Mai 1998); § 4 Abs. 3 aufgehoben durch Art. 3 Buchstabe f) des K.E. vom 27. März 1998 (B.S. vom 12. Mai 1998); § 5 Abs. 1 ersetzt durch Art. 3 Buchstabe g) des K.E. vom 27. März 1998 (B.S. vom 12. Mai 1998) und abgeändert durch Art. 5 Nr. 5 des G. vom 4. Juli 2001 (B.S. vom 25. Juli 2001)]

[**Art. 428*quinquies*** - [[Die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften oder die Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften] stellt dem Berufungsausschuss und dem Prüfungsausschuss das Personal, das Sekretariat, die Räumlichkeiten, die Dokumentation und das Material zur Verfügung, die für die Erfüllung ihres Auftrags notwendig sind.]]

[Art. 428quinquies eingefügt durch Art. 4 des K.E. vom 2. Mai 1996 (B.S. vom 15. Mai 1996), ersetzt durch Art. 4 des K.E. vom 27. März 1998 (B.S. vom 12. Mai 1998) und abgeändert durch Art. 6 des G. vom 4. Juli 2001 (B.S. vom 25. Juli 2001)]

[**Art. 428*sexies*** - [[Die Berufungsausschüsse versammeln sich] mindestens zweimal im Jahr, um über die aufgrund der Artikel 428*ter* und 428*septies* eingelegten Berufungen zu erkennen. [Ihr Vorsitzender] bestimmt die Anzahl und das Datum dieser Versammlungen.

Der Berufungsausschuss hält seine Versammlungen am Sitz [der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften beziehungsweise am Sitz der Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften] oder an einem anderen vom Vorsitzenden festgelegten Ort ab.

Der Kläger wird binnen einer Frist von mindestens fünfzehn Tagen vor der Versammlung vorgeladen. Die Akte steht ihm binnen der gleichen Frist am Sitz [der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften beziehungsweise am Sitz der Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften] zur Verfügung.

Der Kläger kann sich von einem Rechtsanwalt beistehen lassen und zur Stützung seiner Berufung einen Schriftsatz und sonstige Schriftstücke, die er für nützlich hält, hinterlegen. Falls die Berufung sich auf Lehrstoffe in Zusammenhang mit der Eignungsprüfung bezieht, kann der Kläger die notwendigen Unterlagen zum ausländischen Recht, deren Heranziehung erforderlich ist, um über das Vorliegen wesentlicher Unterschiede zu entscheiden, mit einbringen. Ist der Ausschuss der Meinung, dass die hinterlegten Schriftstücke nicht ausreichen, fordert er den Kläger auf, weitere Schriftstücke per Einschreiben mit Empfangsbestätigung zu hinterlegen.

Die in den Artikeln 828 bis 830 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Ablehnungsgründe finden auf die Mitglieder des Berufungsausschusses Anwendung. Jedes Mitglied, das von Ablehnungsgründen sich selbst gegenüber weiß, muss sich der Sache enthalten. Ein Kläger, der ein Mitglied des Berufungsausschusses ablehnen möchte, muss dies vor der Beschlussfassung tun. Die Ablehnungsakte wird vor den Kassationshof gebracht.

Die Verhandlungen vor dem Berufungsausschuss finden in öffentlicher Sitzung statt, es sei denn, der Kläger bittet darum, dass sie unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden.

Der Berufungsausschuss ist nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder oder eines der Ersatzmitglieder der verhinderten Mitglieder anwesend sind. Der Berufungsausschuss berät unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen gefasst.

Die Beschlüsse werden mit Gründen versehen und öffentlich verkündet, es sei denn der Kläger hat ausdrücklich darauf verzichtet. Am Ende jeder Beratung im Berufungsausschuss wird ein Protokoll erstellt, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär des Ausschusses unterzeichnet wird. Im Protokoll ist der gefasste Beschluss mit seinen Begründungen aufgenommen.

Binnen fünfzehn Tagen nach dem vom Berufungsausschuss gefassten Beschluss wird dieser Beschluss dem Bewerber vom Vorsitzenden oder Sekretär des Ausschusses notifiziert.

Binnen Monatsfrist nach der Notifizierung des Beschlusses kann der Bewerber den Beschluss in der für Beschwerden in Zivilsachen üblichen Form vom Berufungsausschuss vor den Kassationshof bringen. Wird der Beschluss für nichtig erklärt, verweist der Kassationshof die Sache an den Berufungsausschuss in anderer Besetzung zurück.

Wenn durch den Beschluss des Berufungsausschusses ein Beschluss über die Unzulässigkeit des Antrags für nichtig erklärt wird, erklärt [die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften beziehungsweise die Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften] diesen Antrag für zulässig und lässt den Kläger zur nächsten Eignungsprüfung zu. Außerdem teilt [die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften beziehungsweise die Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften] dem Kläger mit, welche von den in Artikel 428*quater* § 2 Nr. 1 aufgezählten Lehrstoffen er präsentieren muss.

Wenn durch den Beschluss des Berufungsausschusses ein Beschluss über die Zulassung des Klägers zu einer Eignungsprüfung abgeändert wird, indem ein oder mehrere dem Kläger durch diesen Beschluss auferlegte Lehrstoffe gestrichen werden, lässt [die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften beziehungsweise die Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften] den Kläger für die vom Berufungsausschuss festgelegten Lehrstoffe zur nächsten Eignungsprüfung zu.]]

[Art. 428sexies eingefügt durch Art. 5 des K.E. vom 2. Mai 1996 (B.S. vom 15. Mai 1996) und ersetzt durch Art. 5 des K.E. vom 27. März 1998 (B.S. vom 12. Mai 1998); Abs. 1 abgeändert durch Art. 7 Nr. 1 des G. vom 4. Juli 2001 (B.S. vom 25. Juli 2001); Abs. 2 und 3 abgeändert durch Art. 7 Nr. 2 des G. vom 4. Juli 2001 (B.S. vom 25. Juli 2001); Abs. 11 und 12 abgeändert durch Art. 7 Nr. 3 des G. vom 4. Juli 2001 (B.S. vom 25. Juli 2001)]

[**Art. 428*septies*** - [Der Prüfungsausschuss hält seine Versammlungen am Sitz [der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften beziehungsweise am Sitz der Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften] oder an einem anderen vom Vorsitzenden festgelegten Ort ab. Letzterer bestimmt die Anzahl und das Datum dieser Versammlungen.

Die in den Artikeln 828 bis 830 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Ablehnungsgründe finden auf die Mitglieder des Prüfungsausschusses Anwendung. Jedes Mitglied, das von Ablehnungsgründen sich selbst gegenüber weiß, muss sich der Sache enthalten. Ein Kläger, der ein Mitglied des Prüfungsausschusses ablehnen möchte, muss dies vor der Beschlussfassung tun. Die Ablehnungsakte wird vor den Berufungsausschuss gebracht.

Der Prüfungsausschuss ist nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder oder eines der Ersatzmitglieder der verhinderten Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss berät unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend. Mit der Beratung wird die Prüfung abgeschlossen.

Am Ende jeder Beratung über die Eignungsprüfung wird ein Protokoll erstellt, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär des Prüfungsausschusses unterzeichnet wird und für jeden der Bewerber die von ihm erzielten Resultate enthält.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt [dem Präsidenten der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften beziehungsweise dem Präsidenten der Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften] die Resultate mit. [Der Kammerpräsident] notifiziert dem Bewerber das Prüfungsresultat binnen einem Monat nach Abschluss der Prüfung.

Gegen den Beschluss des Prüfungsausschusses kann binnen einem Monat nach Notifizierung des Beschlusses vor dem Berufungsausschuss Nichtigkeitsklage eingereicht werden. Diese Klage kann sich lediglich auf die Rechtmäßigkeit des vom Prüfungsausschuss gefassten Beschlusses beziehen. Wird der Beschluss für nichtig erklärt, verweist der Berufungsausschuss die Sache an den Prüfungsausschuss in anderer Besetzung, vor dem der Bewerber die Prüfung neu ablegen kann, zurück.]]

[Art. 428septies eingefügt durch Art. 6 des K.E. vom 2. Mai 1996 (B.S. vom 15. Mai 1996) und ersetzt durch Art. 6 des K.E. vom 27. März 1998 (B.S. vom 12. Mai 1998); Abs. 1 abgeändert durch Art. 8 Nr. 1 des G. vom 4. Juli 2001 (B.S. vom 25. Juli 2001); Abs. 5 abgeändert durch Art. 8 Nr. 2 des G. vom 4. Juli 2001 (B.S. vom 25. Juli 2001)]

[**Art. 428*octies*** - Niemand darf gleichzeitig Mitglied des Prüfungsausschusses und Mitglied des Berufungsausschusses sein.

Die Rechtsanwälte, die Mitglied des Prüfungsausschusses sind, oder Präsidenten einer Rechtsanwaltskammer, die Mitglied des Berufungsausschusses sind, und die gleichzeitig Mitglied sind im Vorstand der Rechtsanwaltskammer, der über die Eintragung des Bewerbers in das Verzeichnis oder die Liste dieser Rechtsanwaltskammer entscheidet, oder im Berufungsrat, der über die Berufung gegen den vom Kammervorstand gefassten Beschluss erkennt, müssen sich enthalten, wenn der Vorstand beziehungsweise der Rat seine Befugnis ausübt.]

[Art. 428octies eingefügt durch Art. 7 des K.E. vom 2. Mai 1996 (B.S. vom 15. Mai 1996)]

[**Art. 428*nonies*** - Für Bewerber, denen [die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften beziehungsweise die Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften] notifiziert hat, dass sie von der Eignungsprüfung befreit sind oder dass sie die Eignungsprüfung bestanden haben, findet Artikel 432 Anwendung.]

[Art. 428nonies eingefügt durch Art. 8 des K.E. vom 2. Mai 1996 (B.S. vom 15. Mai 1996) und abgeändert durch Art. 9 des G. vom 4. Juli 2001 (B.S. vom 25. Juli 2001)]

[**Art. 428*decies*** - [Die in den Artikeln 428*bis* bis 428*nonies* erwähnten Notifizierungen und Mitteilungen werden den Bewerbern an der von ihnen angegebenen Adresse per Einschreiben mit Empfangsbestätigung übermittelt.]]

[Art. 428decies eingefügt durch Art. 9 des K.E. vom 2. Mai 1996 (B.S. vom 15. Mai 1996) und ersetzt durch Art. 7 des K.E. vom 27. März 1998 (B.S. vom 12. Mai 1998)]

Art. 429 - [Die Vereidigung des Rechtsanwalts] erfolgt in öffentlicher Sitzung des Appellationshofes auf Vorschlag eines Rechtsanwalts, der seit mindestens zehn Jahren im Verzeichnis einer Rechtsanwaltschaft des Gerichtshofbereichs eingetragen ist, in Anwesenheit des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer am Sitz des Appellationshofes auf Antrag der Staatsanwaltschaft.

Der Absolvent leistet den Eid in folgendem Wortlaut:

„Ich schwöre Treue dem König und Gehorsam der Verfassung und den Gesetzen des belgischen Volkes, von der Achtung, die den Gerichten und öffentlichen Behörden gebührt, nicht abzuweichen und in keiner Sache, die ich nicht nach bestem Wissen und Gewissen als gerecht empfinde, als Berater oder Verteidiger aufzutreten."

Der Greffier nimmt alles zu Protokoll und bescheinigt auf der Rückseite des Diploms, dass alle Formalitäten erfüllt worden sind.

[Art. 429 Abs. 1 abgeändert durch Art. 3 des G. vom 22. November 2001 (B.S. vom 20. Dezember 2001)]

Art. 430 - [1. [Jede Rechtsanwaltschaft oder Rechtsanwaltskammer organisiert sich bei einer Abteilung des Gerichts oder beim Gericht des Gerichtsbezirks. Spätestens am 1. Dezember jeden Jahres wird ein Verzeichnis der Rechtsanwaltskammer, eine Liste der Rechtsanwälte, die ihren Beruf unter der Berufsbezeichnung eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union ausüben, und eine Liste der Praktikanten, die ihre Kanzlei im Tätigkeitsbereich der Kammer haben, erstellt.]

Das Verzeichnis und die Listen werden ausgehängt oder veröffentlicht auf Betreiben des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer, der für ihre Fortschreibung sorgt.

2. Im Gerichtsbezirk Brüssel gibt es aber zwei Kammern: die französische Rechtsanwaltskammer der Rechtsanwaltschaft von Brüssel und die niederländische Rechtsanwaltskammer der Rechtsanwaltschaft von Brüssel.

Die französische Rechtsanwaltskammer der Rechtsanwaltschaft von Brüssel setzt sich zusammen aus den Rechtsanwälten, die ihre Praxis im Verwaltungsbezirk Brüssel-Hauptstadt haben und eingetragen sind im Verzeichnis, in der Liste der Rechtsanwälte, die ihren Beruf unter der Berufsbezeichnung eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union ausüben, oder in der Liste der Praktikanten.

Die niederländische Rechtsanwaltskammer der Rechtsanwaltschaft von Brüssel setzt sich zusammen aus den Rechtsanwälten, die ihre Praxis im Verwaltungsbezirk Brüssel-Hauptstadt und im Verwaltungsbezirk Halle-Vilvoorde haben und eingetragen sind im Verzeichnis, in der Liste der Rechtsanwälte, die ihren Beruf unter der Berufsbezeichnung eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union ausüben, oder in der Liste der Praktikanten.

Die französische Rechtsanwaltskammer der Rechtsanwaltschaft von Brüssel erstellt die Liste der Rechtsanwälte, die ihren Beruf unter der Berufsbezeichnung eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union ausüben, und die Liste der Praktikanten, die ihre Praxis im Verwaltungsbezirk Brüssel-Hauptstadt eingerichtet haben.

Die niederländische Rechtsanwaltskammer der Rechtsanwaltschaft von Brüssel erstellt die Liste der Rechtsanwälte, die ihren Beruf unter der Berufsbezeichnung eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union ausüben, und die Liste der Praktikanten, die ihre Praxis in den Verwaltungsbezirken Brüssel-Hauptstadt und Halle-Vilvoorde eingerichtet haben.

3. Im Gerichtsbezirk Brüssel werden die in den Artikeln 66, 88 § 1[, 195 und 210] erwähnten Stellungnahmen vom Präsidenten einer jeden der beiden Rechtsanwaltskammern abgegeben.]

[In den Gerichtsbezirken, wo die Rechtsanwaltschaften sich bei einer Abteilung des Gerichts organisieren, werden die im vorliegenden Gesetzbuch erwähnten Stellungnahmen in Form einer gemeinsamen Stellungnahme je nach Fall aller Rechtsanwaltschaften oder der Vertreter der Rechtsanwaltschaften des Gerichtsbezirks abgegeben.]

[4. Die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften und die Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften erstellen jede für die Rechtsanwaltskammern, aus denen sie sich zusammensetzen, eine elektronische Liste der Rechtsanwälte, die in den Verzeichnissen und Listen eingetragen sind. Sie sorgen für die ständige Fortschreibung dieser Liste.

Im Falle von Unstimmigkeiten haben die Eintragungen in dieser Liste Vorrang vor den Angaben in den Verfahrensakten, es sei denn, das Gegenteil wird nachgewiesen.

Diese Listen sind öffentlich. Der König bestimmt nach Stellungnahme des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens erwähnt sind, die Modalitäten für die Erstellung, Erhaltung und Konsultierung dieser Listen.

Die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften und die Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften sind ermächtigt, bei den in den Verzeichnissen und Listen der Rechtsanwaltskammern eingetragenen Rechtsanwälten deren Nationalregisternummern zu erfragen, um die Überprüfung ihrer Identität im Phönix-Informationssystem zu ermöglichen.]

[Art. 430 ersetzt durch Art. 4 des G. vom 22. November 2001 (B.S. vom 20. Dezember 2001); Nr. 1 ersetzt durch Art. 129 des G. vom 1. Dezember 2013 (B.S. vom 10. Dezember 2013) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -; Nr. 3 Abs. 1 abgeändert durch Art. 269 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017); Nr. 3 Abs. 2 eingefügt durch Art. 18 des G. (I) vom 8. Mai 2014 (III) (B.S. vom 14. Mai 2014); Nr. 4 eingefügt durch Art. 13 des G. vom 5. August 2006 (I) (B.S. vom 7. September 2006) - in Kraft ab dem 1. Januar 2017 -, selbst abgeändert durch Art. 138 des G. (I) vom 8. Mai 2014 (III) (B.S. vom 14. Mai 2014)]

Art. 431 - [Die Rechtsanwaltskammer setzt sich aus den Rechtsanwälten zusammen, die im Verzeichnis[, in der Liste der Rechtsanwälte, die ihren Beruf unter der Berufsbezeichnung eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union ausüben,] oder in der Liste der Praktikanten eingetragen sind. Sie hat Rechtspersönlichkeit.]

[Art. 431 ersetzt durch Art. 11 des G. vom 4. Juli 2001 (B.S. vom 25. Juli 2001) und abgeändert durch Art. 5 des G. vom 22. November 2001 (B.S. vom 20. Dezember 2001)]

Art. 432 - [[Über die Eintragungen ins Verzeichnis und in die Liste der Rechtsanwälte, die ihren Beruf unter der Berufsbezeichnung eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union ausüben, sowie über die Eintragungen fürs Praktikum beschließt der Vorstand der Kammer, der Herr ist über das Verzeichnis, über die vorerwähnte Liste und über die Praktikantenliste.]

Eine Eintragungsverweigerung ist mit Gründen zu versehen.]

[Art. 432 ersetzt durch Art. 1 des G. vom 19. November 1992 (B.S. vom 18. Dezember 1992); Abs. 1 ersetzt durch Art. 6 des G. vom 22. November 2001 (B.S. vom 20. Dezember 2001)]

[**Art. 432*bis*** - Wer eine Eintragung beantragt oder von einer Weglassung [oder einer in Artikel 508/8 Absatz 2 vorgesehenen Maßnahme] betroffen ist, kann gegen die vom Kammervorstand gefassten Beschlüsse beim Berufungsdisziplinarrat Berufung einlegen.

Die Berufung wird binnen fünfzehn Tagen nach Notifizierung des Beschlusses per Einschreiben notifiziert, das an den Präsidenten des Berufungsdisziplinarrates gerichtet wird.]

[Art. 432bis eingefügt durch Art. 2 des G. vom 21. Juni 2006 (B.S. vom 20. Juli 2006); Abs. 1 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 6. Juli 2016 (B.S. vom 14. Juli 2016) - in Kraft am 1. September 2016 -]

Art. 433 - [[Die Rechtsanwälte, die im Verzeichnis der Kammer eingetragen gewesen sind und gemäß Artikel 432 ihre Wiedereintragung in dieses Verzeichnis oder ihre Eintragung in das Verzeichnis einer anderen Rechtsanwaltskammer erhalten, können mit dem Rang ihrer ersten Eintragung darin eingetragen werden.]

Gleiches gilt für die Rechtsanwälte der Rechtsanwaltschaft Brüssel, einschließlich für diejenigen, die vor der Schaffung von zwei getrennten Kammern im Gerichtsbezirk Brüssel schon im Verzeichnis der Rechtsanwaltskammer von Brüssel eingetragen waren.]

[Art. 433 ersetzt durch Art. 2 des G. vom 4. Mai 1984 (B.S. vom 7. September 1984); Abs. 1 ersetzt durch Art. 2 des G. vom 19. November 1992 (B.S. vom 18. Dezember 1992)]

Art. 434 - [Für eine Eintragung ins Kammerverzeichnis müssen unter Vorbehalt der Anwendung von Artikel 428*bis* Absatz 2 drei Jahre Praktikum absolviert worden sein oder, für Personen, die in der Liste der Rechtsanwälte eingetragen sind, die ihren Beruf unter der Berufsbezeichnung eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union ausüben, die in Artikel 477*nonies* festgelegten Bedingungen erfüllt werden.]

[Art. 434 ersetzt durch Art. 7 des G. vom 22. November 2001 (B.S. vom 20. Dezember 2001)]

[**Art. 434/1** - § 1 - Die Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften und die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften erstellen folgende gemeinsame elektronische Listen:

1. ein gemeinsames elektronisches Verzeichnis der Rechtsanwälte, die in den in Artikel 430 Nr. 1 erwähnten Verzeichnissen der verschiedenen Rechtsanwaltskammern, aus denen sie sich zusammensetzen, eingetragen sind,

2. eine gemeinsame elektronische Liste der Rechtsanwälte, die in den in Artikel 430 Nr. 1 erwähnten Listen der Rechtsanwälte, die ihren Beruf unter der Berufsbezeichnung eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union ausüben, eingetragen sind, wobei diese Listen von den verschiedenen Rechtsanwaltskammern, aus denen sie sich zusammensetzen, geführt werden,

3. eine gemeinsame elektronische Liste der Rechtsanwälte, die in den in Artikel 430 Nr. 1 erwähnten Listen der Praktikanten eingetragen sind, wobei diese Listen von den verschiedenen Rechtsanwaltskammern, aus denen sie sich zusammensetzen, geführt werden.

Diese drei gemeinsamen elektronischen Listen werden nachstehend "Listen" genannt.

Im Falle von Nichtübereinstimmungen haben die Eintragungen in diesen Listen Vorrang vor jeglicher anderen Angabe, es sei denn, das Gegenteil wird nachgewiesen.

§ 2 - Die Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften und die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften, nachstehend "Verwalter" genannt, bauen die Listen gemeinsam auf und betreiben sie gemeinsam. Sie gewährleisten gemeinsam die Kontrolle über Betrieb und Nutzung dieser Listen und sorgen gemeinsam für die ständige Fortschreibung dieser Listen.

Die Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften und die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften gelten, was die Listen betrifft, gemeinsam als der Verantwortliche im Sinne der Artikel 4 Nr. 7 und 26 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG.

§ 3 - Der König legt nach Stellungnahme des Verwalters und der Datenschutzbehörde die in die Liste aufzunehmenden Daten fest.

§ 4 - Die Listen und die darin aufgenommenen Daten sind öffentlich.

§ 5 - Die in diesen Listen aufgenommenen Daten werden während dreißig Jahren ab dem Tag, an dem der Rechtsanwalt oder der Praktikant je nach Fall entweder aus dem in Artikel 430 Nr. 1 erwähnten Verzeichnis oder aus der in Artikel 430 Nr. 1 erwähnten Liste gestrichen wird, aufbewahrt.

§ 6 - Für die Anwendung von § 1 ist der Verwalter im Hinblick auf die Identifizierung der Personen, die den Rechtsanwaltsberuf ausüben, ermächtigt:

1. die Nationalregisternummer der Rechtsanwälte und Praktikanten zu benutzen und auf die in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 1, 2 und 6 und Absatz 2 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnten Daten zuzugreifen,

2. auf folgende Daten aus den in Artikel 4 § 2 des Gesetzes vom 15. Januar 1990 über die Errichtung und Organisation einer Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit erwähnten Registern zuzugreifen:

a) Name und Vornamen,

b) Geburtsort und -datum,

c) Sterbedatum.

Nationalregisternummer, Geburtsort und -datum und Sterbedatum der im vorhergehenden Absatz erwähnten natürlichen Personen dürfen der Öffentlichkeit nicht mitgeteilt werden.

Wer in gleich welcher Eigenschaft an der Sammlung oder an der Verarbeitung der in Absatz 2 erwähnten Daten teilnimmt oder Kenntnis dieser Daten hat, ist gegebenenfalls verpflichtet, deren Vertraulichkeit zu wahren. Artikel 458 des Strafgesetzbuches ist auf ihn anwendbar.]

[Art. 434/1 eingefügt durch Art. 72 des G. vom 5. Mai 2019 (III) (B.S. vom 19. Juni 2019) - in Kraft am 1. Januar 2020 -]

Ab dem 8. April 2026 (gemäß Art. 119 des G. vom 29. Februar 2024 *(II)* (B.S. vom 8. April 2024)) lautet Art. 434/1 wie folgt:

"[Art. 434/1 - § 1 - Die Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften und die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften erstellen folgende gemeinsame elektronische Listen:

1. ein gemeinsames elektronisches Verzeichnis der Rechtsanwälte, die in den in Artikel 430 Nr. 1 erwähnten Verzeichnissen der verschiedenen Rechtsanwaltskammern, aus denen sie sich zusammensetzen, eingetragen sind,

2. eine gemeinsame elektronische Liste der Rechtsanwälte, die in den in Artikel 430 Nr. 1 erwähnten Listen der Rechtsanwälte, die ihren Beruf unter der Berufsbezeichnung eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union ausüben, eingetragen sind, wobei diese Listen von den verschiedenen Rechtsanwaltskammern, aus denen sie sich zusammensetzen, geführt werden,

3. eine gemeinsame elektronische Liste der Rechtsanwälte, die in den in Artikel 430 Nr. 1 erwähnten Listen der Praktikanten eingetragen sind, wobei diese Listen von den verschiedenen Rechtsanwaltskammern, aus denen sie sich zusammensetzen, geführt werden.

Diese drei gemeinsamen elektronischen Listen werden nachstehend "Listen" genannt.

Im Falle von Nichtübereinstimmungen haben die Eintragungen in diesen Listen Vorrang vor jeglicher anderen Angabe, es sei denn, das Gegenteil wird nachgewiesen.

§ 2 - Die Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften und die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften, nachstehend "Verwalter" genannt, bauen die Listen gemeinsam auf und betreiben sie gemeinsam. Sie gewährleisten gemeinsam die Kontrolle über Betrieb und Nutzung dieser Listen und sorgen gemeinsam für die ständige Fortschreibung dieser Listen.

Die Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften und die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften gelten, was die Listen betrifft, gemeinsam als der Verantwortliche im Sinne der Artikel 4 Nr. 7 und 26 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG.

§ 3 - Der König legt nach Stellungnahme des Verwalters und der Datenschutzbehörde die in die Liste aufzunehmenden Daten fest.

§ 4 - Die Listen und die darin aufgenommenen Daten sind öffentlich.

§ 5 - Die in diesen Listen aufgenommenen Daten werden während dreißig Jahren ab dem Tag, an dem der Rechtsanwalt oder der Praktikant je nach Fall entweder aus dem in Artikel 430 Nr. 1 erwähnten Verzeichnis oder aus der in Artikel 430 Nr. 1 erwähnten Liste gestrichen wird, aufbewahrt.

§ 6 - Für die Anwendung von § 1 ist der Verwalter im Hinblick auf die Identifizierung der Personen, die den Rechtsanwaltsberuf ausüben, ermächtigt:

1. die Nationalregisternummer der Rechtsanwälte und Praktikanten zu benutzen und auf die in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 1, 2 und 6 und Absatz 2 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnten Daten zuzugreifen,

2. auf folgende Daten aus den in Artikel 4 § 2 des Gesetzes vom 15. Januar 1990 über die Errichtung und Organisation einer Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit erwähnten Registern zuzugreifen:

a) Name und Vornamen,

b) Geburtsort und -datum,

c) Sterbedatum.

Nationalregisternummer, Geburtsort und -datum und Sterbedatum der im vorhergehenden Absatz erwähnten natürlichen Personen dürfen der Öffentlichkeit nicht mitgeteilt werden.

Wer in gleich welcher Eigenschaft an der Sammlung oder an der Verarbeitung der in Absatz 2 erwähnten Daten teilnimmt oder Kenntnis dieser Daten hat, ist gegebenenfalls verpflichtet, deren Vertraulichkeit zu wahren. [Artikel 352 des Strafgesetzbuches] ist auf ihn anwendbar.]

[Art. 434/1 eingefügt durch Art. 72 des G. vom 5. Mai 2019 (III) (B.S. vom 19. Juni 2019) - in Kraft am 1. Januar 2020 -; § 6 Abs. 3 abgeändert durch Art. 78 des G. vom 29. Februar 2024 (II) (B.S. vom 8. April 2024) - in Kraft am 8. April 2026 -]"

Art. 435 - [Die Praktikumsverpflichtungen werden unbeschadet der aufgrund von Artikel 495 der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften und der Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften erteilten Befugnisse vom Kammervorstand festgelegt.

Außer bei Freistellung durch die Kammerbehörde darf das Praktikum nicht unterbrochen oder ausgesetzt werden.

Der Kammervorstand organisiert den Unterricht im Hinblick auf die Ausbildung der Rechtsanwaltspraktikanten. Er achtet darauf, dass allen Verpflichtungen des Praktikums, dessen Dauer gegebenenfalls von ihm verlängert werden kann, nachgekommen wird, unbeschadet des Rechts, die Eintragung ins Verzeichnis zu verweigern.

Jeder Praktikant, der nicht spätestens fünf Jahre nach seiner Eintragung in die Liste der Praktikanten nachweist, dass er allen von seiner Rechtsanwaltschaft auferlegten Verpflichtungen nachgekommen ist, kann von der Liste weggelassen werden.]

[Art. 435 ersetzt durch Art. 3 des G. vom 21. Juni 2006 (B.S. vom 20. Juli 2006)]

Art. 436 - Der Kammervorstand kann Doktoren der Rechte, die den Rechtsanwaltsberuf nicht mehr ausüben und mindestens zehn Jahre lang im Kammerverzeichnis eingetragen waren, die Erlaubnis erteilen, den Titel eines Ehrenrechtsanwalts zu tragen.

Er kann die vorgesehene Frist bei außergewöhnlichen Umständen verkürzen.

Diese Erlaubnis wird unter den in der Geschäftsordnung festgelegten Bedingungen nur von dem Kammervorstand erteilt, in dessen Gerichtshofbereich der Betreffende zuletzt den Rechtsanwaltsberuf ausgeübt hat.

Die Liste der Ehrenrechtsanwälte wird im Anschluss an das Kammerverzeichnis eingefügt.

Bei Nichteinhaltung der Rechtschaffenheits- und Taktbewusstseinsregeln oder der Bedingungen für die Verleihung des Titels kann die Erlaubnis, den Titel eines Ehrenrechtsanwalts zu tragen, vom Kammervorstand, der ihn verliehen hat, jederzeit entzogen werden, nachdem der Betreffende vorgeladen oder angehört worden ist; der Betreffende hat die Möglichkeit, sich von einem Beistand beistehen zu lassen. Gegen den Beschluss kann kein Einspruch erhoben werden.

Art. 437 - Der Rechtsanwaltsberuf ist unvereinbar:

1. mit dem Beruf eines ordentlichen Magistraten, eines Greffiers und eines Staatsbediensteten,

2. mit den Ämtern eines Notars und eines Gerichtsvollziehers,

3. mit der Ausübung einer kaufmännischen oder gewerblichen Tätigkeit,

4. mit entlohnten Beschäftigungen oder Tätigkeiten, ob öffentlich oder privat, es sei denn, sie gefährden weder die Unabhängigkeit des Rechtsanwalts noch die Würde der Rechtsanwaltschaft.

Liegt ein Unvereinbarkeitsgrund vor, wird die Weglassung aus dem Verzeichnis[, aus der Liste der Rechtsanwälte, die ihren Beruf unter der Berufsbezeichnung eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union ausüben,] oder aus der Praktikantenliste vom Kammervorstand ausgesprochen, entweder auf Ersuchen des betroffenen Rechtsanwalts oder von Amts wegen und in letzterem Fall gemäß dem für Disziplinarangelegenheiten vorgesehenen Verfahren.

[Der Rechtsanwaltsberuf ist mit dem Amt eines Unternehmensrichters vereinbar.]

[Art. 437 Abs. 2 abgeändert durch Art. 8 des G. vom 22. November 2001 (B.S. vom 20. Dezember 2001); Abs. 3 eingefügt durch Art. 101 des G. vom 5. Mai 2019 (III) (B.S. vom 19. Juni 2019)]

Art. 438 - Rechtsanwälte, die Mitglied einer der beiden Gesetzgebenden Kammern sind, können weder zu festen Rechtsanwälten einer öffentlichen Verwaltung bestimmt werden noch im Interesse des Staates oder einer der Einrichtungen, die in Artikel 1 Buchstabe A und B des Gesetzes vom 16. März 1954 über die Kontrolle bestimmter Einrichtungen öffentlichen Interesses erwähnt sind, plädieren oder in einer Sache vor Gericht auftreten noch in einer

solchen Angelegenheit durch Stellungnahmen oder beratend zur Seite stehen, es sei denn, sie tun es unentgeltlich.

Das gleiche Verbot gilt für Provinzialratsmitglieder und Gemeinderatsmitglieder, was Angelegenheiten betrifft, die für die Provinz oder für oder gegen die Gemeinde, wo sie gewählt worden sind, eingereicht werden.

KAPITEL 2 - *Rechte und Pflichten der Rechtsanwälte*

Art. 439 - Im Kammerverzeichnis[, in der Liste der Rechtsanwälte, die ihren Beruf unter der Berufsbezeichnung eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union ausüben,] oder in der Praktikantenliste eingetragene Rechtsanwälte können, unbeschadet der Sonderbestimmungen über den Kassationshof [...], vor allen Gerichten des Königreichs plädieren.

[Art. 439 abgeändert durch Art. 30 des G. vom 25. Mai 1999 (B.S. vom 22. Juni 1999) und Art. 9 des G. vom 22. November 2001 (B.S. vom 20. Dezember 2001)]

Art. 440 - Vor allen Rechtsprechungsorganen bis auf die durch das Gesetz vorgesehenen Ausnahmen haben nur Rechtsanwälte das Recht zu plädieren.

Der Rechtsanwalt tritt als Bevollmächtigter auf, ohne jegliche Bevollmächtigung nachweisen zu müssen, außer wenn durch das Gesetz eine Sondervollmacht verlangt wird.

Art. 441 - In der Ausübung ihres Amtes tragen die Rechtsanwälte die vom König vorgeschriebene Kleidung.

Art. 442 - In den durch das Gesetz bestimmten Fällen werden sie dazu herangezogen, Richter und Mitglieder der Staatsanwaltschaft zu ersetzen, was sie ohne Entschuldigungs- oder Verhinderungsgrund nicht verweigern dürfen.

Art. 443 - Der Kammervorstand kann den im Verzeichnis eingetragenen Rechtsanwälten, [den Rechtsanwälten, die ihren Beruf unter der Berufsbezeichnung eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union ausüben,] den Rechtsanwaltspraktikanten und den Ehrenrechtsanwälten die Zahlung der von ihm festgelegten Beiträge auferlegen.

Er achtet auf die Einhaltung der Gesetze und Verordnungen, was die Zahlung der Beiträge an die Vorsorgeeinrichtungen der Rechtsanwaltschaft betrifft.

[Art. 443 Abs. 1 abgeändert durch Art. 10 des G. vom 22. November 2001 (B.S. vom 20. Dezember 2001)]

Art. 444 - Die Rechtsanwälte üben frei ihr Amt aus zur Verteidigung des Rechts und der Wahrheit.

[Sie setzten den Rechtsuchenden von der Möglichkeit einer Vermittlung, einer Aussöhnung und jeglicher anderen Art der gütlichen Streitfalllösung in Kenntnis. Sind sie der Meinung, dass eine gütliche Streitfalllösung in Erwägung gezogen werden kann, versuchen sie nach Möglichkeit diese zu fördern.]

Sie müssen sich davor enthalten, gegen die Ehre und den Ruf von Personen schwerwiegende Fakten vorzubringen, es sei denn, die Sache erfordert es, unter Vorbehalt disziplinarrechtlicher Verfolgungen und gegebenenfalls der Anwendung von Artikel 445.

[Art. 444 neuer Absatz 2 eingefügt durch Art. 205 des G. vom 18. Juni 2018 (B.S. vom 2. Juli 2018)]

Art. 445 - Sollte ein Rechtsanwalt in seinen Plädoyers oder Schriftsätzen die Monarchie, die Verfassung, die Gesetze des belgischen Volkes oder die etablierten Behörden böswillig angreifen, könnten das Gericht oder der Gerichtshof, die in der Sache erkennen, vom Greffier Protokoll davon erstellen lassen und den Kammervorstand, zu dessen Amtsbereich der Betreffende gehört, mit dem Zwischenfall befassen.

Art. 446 - Der von Amts wegen bestimmte Rechtsanwalt darf seinen Dienst nicht verweigern, ohne seine Entschuldigungs- oder Verhinderungsgründe von der Behörde, die ihn bestimmt hat, billigen zu lassen.

Wenn eine Partei in Zivilsachen keinen Beistand durch einen Rechtsanwalt erhält, setzt der Vorsteher der Kammer von Amts wegen einen Rechtsanwalt ein, wenn es erforderlich ist.

[**Art. 446*bis*** - Die Rechtsanwälte gewährleisten den ersten juristischen Beistand im Rahmen der in Artikel 508/5 erwähnten Bereitschaftszeiten.

Sie gewährleisten auch den in Artikel 508/7 erwähnten weiterführenden juristischen Beistand.

Unter den in Artikel 508/19 erwähnten Bedingungen erkennt der Staat den Rechtsanwälten Entschädigungen für die von ihnen im Rahmen des juristischen Beistands erbrachten Leistungen zu.]

[Art. 446bis eingefügt durch Art. 2 des G. vom 23. November 1998 (I) (B.S. vom 22. Dezember 1998)]

[**Art. 446ter** - Die Rechtsanwälte setzen ihre Honorare mit der von ihnen in der Ausübung ihres Amtes zu erwartenden Diskretion fest. Jede diesbezügliche Vereinbarung, die ausschließlich an den Ausgang der Streitsache gebunden ist, ist verboten.

Wenn die Festsetzung des Honorars die Grenzen einer gerechten Mäßigung überschreitet, setzt der Kammervorstand sie herab, wobei er unter anderem der Bedeutung der Sache und der Art der Arbeit Rechnung trägt, unter Vorbehalt der Rückgabe, die er anordnet, wenn es Grund dafür gibt, dies alles unbeschadet des Rechts der Partei, sich an das Gericht zu wenden, wenn die Sache nicht einem Schiedsgericht unterbreitet wird.

Wird die Sache vor Gericht gebracht, wird sie in öffentlicher Sitzung behandelt, es sei denn, die Parteien ersuchen einvernehmlich darum, dass sie in der Ratskammer behandelt wird.

Außerdem kann das Gericht auf Ersuchen der zuerst handelnden Partei durch eine mit Gründen versehene Entscheidung anordnen, dass die Sache während des ganzen oder während eines Teils des Verfahrens in der Ratskammer behandelt wird, und zwar im Interesse der Moralität und der öffentlichen Ordnung, wenn die Belange der Minderjährigen oder der Schutz des Privatlebens der Prozessparteien es verlangen, oder in dem Maße, wie das Gericht es für strikt notwendig hält, wenn unter besonderen Umständen die Öffentlichkeit den Interessen der Rechtspflege schaden könnte.]

[Gemäß der Freiheit, die sich aus der Bestimmung über Honorare ergibt, müssen der Kammervorstand und das Gericht bei der Ausübung der Befugnisse, die ihnen durch diese Bestimmung gewährt werden, die auf der Grundlage der Rechtsvorschriften über den weiterführenden juristischen Beistand oder die Rechtsschutzversicherung festgelegten Tabellen außer Acht lassen.]

[Art. 446ter eingefügt durch Art. 4 des G. vom 21. Juni 2006 (B.S. vom 20. Juli 2006); Abs. 5 eingefügt durch Art. 12 des G. vom 22. April 2019 (B.S. vom 8. Mai 2019) - in Kraft am 1. September 2019 -]

[**Art. 446*quater*** - § 1 - Jeder Rechtsanwalt macht einen Unterschied zwischen seinen eigenen Geldern und den Geldern Dritter.

Die Gelder, die die Rechtsanwälte bei der Ausübung ihres Berufs zu Gunsten von Klienten oder Dritten erhalten, werden auf ein oder mehrere Konten eingezahlt, die auf ihren Namen oder auf den Namen ihrer Rechtsanwaltsgesellschaft mit Vermerk ihrer jeweiligen Eigenschaft eröffnet werden. Dieses Konto beziehungsweise diese Konten werden gemäß den von der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften und der Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften festzulegenden Regeln eröffnet.

Der Rechtsanwalt verwaltet die Gelder von Klienten oder von Dritten über dieses Konto. Er ersucht seine Klienten und Dritte immer, Gelder ausschließlich auf dieses Konto einzuzahlen.

Dieses Konto wird ausschließlich vom Rechtsanwalt verwaltet, unbeschadet der von der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften und der Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften festgelegten ergänzenden Regeln hinsichtlich der Verwaltung von Geldern von Klienten oder Dritten.

§ 2 - Die in § 1 erwähnten Konten umfassen Sammelanderkonten und Einzelanderkonten.

Ein Sammelanderkonto ist ein globales Konto, auf dem Gelder erhalten oder verwaltet werden, die an Klienten oder Dritte übertragen werden müssen.

Ein Einzelanderkonto ist ein individualisiertes Konto, das im Rahmen einer bestimmten Akte oder für einen bestimmten Klienten eröffnet wird.

§ 3 - Das Sammelanderkonto und das Einzelanderkonto sind Konten, die bei einer von der Belgischen Nationalbank auf der Grundlage des Gesetzes vom 22. März 1993 über den Status und die Kontrolle der Kreditinstitute zugelassenen Einrichtung oder bei der

Hinterlegungs- und Konsignationskasse eröffnet werden und mindestens folgende Bedingungen erfüllen:

1. Sammelanderkonten und Einzelanderkonten dürfen niemals einen Debetsaldo aufweisen.

2. Auf Sammelanderkonten oder Einzelanderkonten darf keinerlei Form von Kredit gewährt werden; diese Konten dürfen niemals als Sicherheit dienen.

3. Es darf keinerlei Aufrechnung, Zusammenlegung oder Vereinheitlichung zwischen dem Sammelanderkonto, dem Einzelanderkonto und anderen Bankkonten geben; auf diese Konten dürfen keine Nettingvereinbarungen angewandt werden.

Die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften und die Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften können ergänzende Regeln für die Verwaltung von Geldern von Klienten oder Dritten festlegen.

§ 4 - Vorbehaltlich außergewöhnlicher Umstände überträgt der Rechtsanwalt die auf seinem Sammelanderkonto erhaltenen Gelder schnellstmöglich an die Empfänger.

Wenn der Rechtsanwalt die Gelder aus rechtmäßigen Gründen nicht binnen der in den Regelungen der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften und der Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften vorgesehenen Frist und spätestens binnen zwei Monaten, nachdem er sie erhalten hat, an den Empfänger übertragen kann, zahlt er sie auf ein Einzelanderkonto ein.

Unbeschadet der Anwendung zwingender Rechtsvorschriften ist Absatz 2 nicht anwendbar, wenn der Gesamtbetrag der Gelder, die für Rechnung ein und derselben Person oder anlässlich ein und derselben Verrichtung oder pro Akte eingehen, 2.500 EUR nicht übersteigt. Der König kann diesen Betrag unter Berücksichtigung der Wirtschaftslage alle zwei Jahre anpassen. Diese Anpassung tritt am 1. Januar des Jahres nach Veröffentlichung des Anpassungserlasses in Kraft.

§ 5 - [Der König kann die Modalitäten mit Bezug auf die Verwaltung, Kontrolle und Überwachung der in § 2 erwähnten Konten und mit Bezug auf den Zugang zu diesen Konten festlegen.]

Die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften und die Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften organisieren und setzen eine Kontrollregelung ein, durch die mindestens bestimmt wird, durch wen, worauf, wann und wie die Einhaltung der Bestimmungen der Paragraphen 1 bis 4 kontrolliert wird[, mit Ausnahme der im Rahmen eines gerichtlichen Mandats verwalteten Konten]. Diese Kontrollregelung bestimmt insbesondere die Sanktionen und Maßnahmen, die bei Verstößen ergriffen werden können. Sie beeinträchtigt nicht andere Gesetzesbestimmungen, die eine Kontrolle der Gelder vorsehen, die auf den in § 2 erwähnten Konten eingegangen sind.

§ 6 - Alle Summen - ungeachtet ihrer Höhe -, die vom Berechtigten binnen zwei Jahren nach Schließung der Akte, in deren Rahmen der Rechtsanwalt diese Summen erhalten hat, nicht eingefordert worden sind oder ihm binnen dieser Frist nicht entrichtet wurden, werden vom

Rechtsanwalt bei der Hinterlegungs- und Konsignationskasse eingezahlt. Die Frist wird ausgesetzt, solange diese Summen Gegenstand eines Gerichtsverfahrens sind.

Diese Depositen werden auf den Namen des Berechtigten eingetragen, der vom Rechtsanwalt bestimmt wird. Die Hinterlegungs- und Konsignationskasse hält die Depositen zur Verfügung des Berechtigten bis zum Ablauf der Frist, die erwähnt ist in Artikel 25 des Königlichen Erlasses Nr. 150 vom 18. März 1935 zur Koordinierung der Gesetze über die Organisation und Arbeit der Hinterlegungs- und Konsignationskasse und zur Abänderung dieser Gesetze aufgrund des Gesetzes vom 31. Juli 1934.]

[Art. 446quater eingefügt durch Art. 2 des G. vom 21. Dezember 2013 (II) (B.S. vom 16. Januar 2014) - in Kraft ab dem 1. Juni 2014 -; § 5 neuer Absatz 1 eingefügt durch Art. 69 Nr. 1 des G. vom 25. Dezember 2016 (I) (B.S. vom 30. Dezember 2016); § 5 Abs. 2 abgeändert durch Art. 69 Nr. 2 des G. vom 25. Dezember 2016 (I) (B.S. vom 30. Dezember 2016)]

[**Art. 446*quinquies*** - § 1 - Die dem Rechtsanwalt im Rahmen einer bestimmten Akte anvertrauten Inhaberpapiere und Inhaberwertpapiere werden innerhalb der in den Regelungen der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften und der Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften vorgesehenen Frist und spätestens binnen drei Monaten für Rechnung des Eigentümers und auf den Namen des Rechtsanwalts oder der Rechtsanwaltsgesellschaft unter getrennter Rubrik, eröffnet bei einer von der Belgischen Nationalbank auf der Grundlage des Gesetzes vom 22. März 1993 über den Status und die Kontrolle der Kreditinstitute zugelassenen Einrichtung, zur offenen Aufbewahrung hinterlegt.

§ 2 - Alle Inhaberpapiere und Inhaberwertpapiere, die binnen zwei Jahren nach Schließung der Akte, in deren Rahmen der Rechtsanwalt die Mittel erhalten hat, weder vom Berechtigten eingefordert noch ihm übergeben worden sind, werden vom Rechtsanwalt an die Hinterlegungs- und Konsignationskasse übertragen, und zwar gemäß Artikel 5 des Ministeriellen Erlasses vom 27. März 1935 zur Ausführung des Königlichen Erlasses Nr. 150 vom 18. März 1935 zur Koordinierung der Gesetze über die Organisation und Arbeit der Hinterlegungs- und Konsignationskasse und zur Abänderung dieser Gesetze aufgrund des Gesetzes vom 31. Juli 1934.

Diese Depositen werden auf den Namen des Berechtigten eingetragen, der vom Rechtsanwalt bestimmt wird. Unbeschadet von Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2005 zur Abschaffung der Inhaberpapiere hält die Hinterlegungs- und Konsignationskasse diese Depositen zur Verfügung des Berechtigten bis zum Ablauf der Frist, die in Artikel 26 des in Absatz 1 erwähnten Königlichen Erlasses Nr. 150 vom 18. März 1935 vorgesehen ist.]

[Art. 446quinquies eingefügt durch Art. 3 des G. vom 21. Dezember 2013 (II) (B.S. vom 16. Januar 2014) - in Kraft ab dem 1. Juni 2014 -]

KAPITEL 3 - *Präsident der Rechtsanwaltskammer und Kammervorstand*

Art. 447 - Der Präsident der Rechtsanwaltskammer ist der Vorsteher der Kammer.

Er beruft die Generalversammlung der Rechtsanwälte und den Kammervorstand ein und führt deren Vorsitz.

Im Falle des Ablebens oder der Verhinderung des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer wird dieser vorläufig ersetzt, wie vorgesehen in der Geschäftsordnung des Kammervorstands oder andernfalls durch den ältesten Präsidenten der Rechtsanwaltskammer, der Mitglied des Kammervorstands ist, oder, in Ermangelung dessen, durch das älteste anwesende Mitglied des Kammervorstands.

Art. 448 - [Für jede Rechtsanwaltschaft wird ein Kammervorstand gebildet. Für die Rechtsanwaltschaft von Brüssel hat jedoch jede der beiden in Artikel 430 Nr. 2 erwähnten Kammern ihren eigenen Kammervorstand.]

Wenn bei Wiederaufnahme der Tätigkeit bei den Gerichtshöfen und Gerichten der Kammervorstand nicht gesetzlich gebildet oder erneuert ist, werden deren Ämter vorläufig vom ausscheidenden Kammervorstand versehen.

[Art. 448 Abs. 1 ersetzt durch Art. 3 des G. vom 4. Mai 1984 (B.S. vom 7. September 1984)]

Art. 449 - Der Kammervorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer und aus:

[sechzehn Mitgliedern, wenn die Anzahl der Rechtsanwälte, die im Verzeichnis, in der Liste der Rechtsanwälte, die ihren Beruf unter der Berufsbezeichnung eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union ausüben, und in der Praktikantenliste eingetragen sind, fünfhundert oder mehr beträgt,]

vierzehn Mitgliedern, wenn sie hundert oder mehr beträgt,

acht Mitgliedern, wenn sie fünfzig oder mehr beträgt,

sechs Mitgliedern, wenn sie dreißig oder mehr beträgt,

vier Mitgliedern, wenn sie fünfzehn oder mehr beträgt,

zwei Mitgliedern, wenn ihre Anzahl unter fünfzehn liegt.

[Art. 449 abgeändert durch Art. 11 des G. vom 22. November 2001 (B.S. vom 20. Dezember 2001)]

Art. 450 - [Die Mitglieder des Vorstands werden direkt von der Versammlung der Kammer gewählt, zu der alle Rechtsanwälte einberufen werden, die im Kammerverzeichnis[,

in der Liste der Rechtsanwälte, die ihren Beruf unter der Berufsbezeichnung eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union ausüben,] oder [...] in der Praktikantenliste eingetragen sind.]

[Der Präsident der Rechtsanwaltskammer und die Mitglieder des Kammervorstands werden unter denjenigen Mitgliedern der Rechtsanwaltschaft gewählt, die im Kammerverzeichnis [oder in der Liste der Rechtsanwälte, die ihren Beruf unter der Berufsbezeichnung eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union ausüben,] eingetragen sind.]

Der Präsident der Rechtsanwaltskammer und die Mitglieder des Vorstands werden durch gleichzeitige aber getrennte Listenwahlen gewählt, der Präsident der Rechtsanwaltskammer mit absoluter Mehrheit und die Mitglieder des Vorstands mit verhältnismäßiger Mehrheit der Stimmen, und zwar am Tag und zur Stunde, die vom Kammervorstand bestimmt werden, und nach den von ihm festgelegten Regeln.

Wenn die Wahl für abgeschlossen erklärt ist, wird das Wahlergebnis der Generalversammlung von deren Vorsitzendem bekanntgegeben.

Falls ein Mitglied der Rechtsanwaltschaft zugleich als Präsident der Rechtsanwaltskammer und als Mitglied des Kammervorstands gewählt ist, wird letztere Wahl als hinfällig angesehen und wird der Rechtsanwalt, der nach ihm die meisten Stimmen erhalten hat, an seiner Stelle für gewählt erklärt.

Das Ergebnis der Vorstandswahl wird nach der Wahl des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer bekanntgegeben.

Wenn bei der Abstimmung für die Wahl des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer keine absolute Mehrheit zustande kommt, wird unverzüglich oder auf einer späteren Versammlung eine Stichwahl durchgeführt zwischen den beiden Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben.

Wenn die Bewerber beim zweiten Wahlgang die gleiche Anzahl Stimmen erhalten, ist derjenige von ihnen gewählt, dessen Eintragung im Verzeichnis die älteste ist.

Falls es bei den Wahlen für den Kammervorstand Stimmengleichheit gibt für das letzte zu vergebende Mandat, ist der in der Rangfolge des Verzeichnisses am längsten eingetragene Bewerber gewählt.

Die Verrichtungen werden zu Protokoll gebracht.

[Wenn ein Mitglied des Kammervorstands sein Mandat nicht zu Ende führen kann, wird es durch den Rechtsanwalt ersetzt, der bei den letzten Wahlen nach den gewählten Mitgliedern die meisten Stimmen erhalten hat.]

[Art. 450 Abs. 1 ersetzt durch Art. 2 Nr. 1 des G. vom 7. Februar 1985 (B.S. vom 21. Februar 1985) und abgeändert durch Art. 12 des G. vom 4. Juli 2001 (B.S. vom 25. Juli 2001) und Art. 12 Buchstabe a) des G. vom 22. November 2001 (B.S. vom 20. Dezember 2001); neuer Absatz 2 eingefügt durch Art. 2 Nr. 2 des G. vom 7. Februar 1985 (B.S. vom 21. Februar 1985) und abgeändert durch Art. 12 Buchstabe b) des G. vom

22. November 2001 (B.S. vom 20. Dezember 2001); Abs. 11 eingefügt durch einzigen Artikel des G. vom 24. Mai 1978 (B.S. vom 3. Juni 1978)]

Art. 451 - [...] Der Kammervorstand kann den Modus und die Bedingungen der Wahlvorschläge für die Präsidentschaft der Rechtsanwaltskammer und für den Kammervorstand bestimmen.

[Er kann beschließen, dass einer oder mehrere der Sitze im Vorstand nach den Invorschlagbringungs- und Abstimmungsregeln zugewiesen werden, die für die Wahl des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer vorgesehen sind, und sofern die Bewerber Sonderbedingungen einhalten.]

Die für die Wahl zu [diesen Sitzen] abgegebenen Stimmen können nicht für die Wahl zu einem anderen Sitz im Kammervorstand angerechnet werden.

[...]

[Art. 451 Unterteilung in Paragraphen aufgehoben durch Art. 4 Nr. 1 des G. vom 4. Mai 1984 (B.S. vom 7. September 1984); Abs. 2 ersetzt durch Art. 26 Nr. 1 des G. vom 25. Mai 2018 (B.S. vom 30. Mai 2018) - in Kraft am 30. Mai 2018 -; Abs. 3 abgeändert durch Art. 26 Nr. 2 des G. vom 25. Mai 2018 (B.S. vom 30. Mai 2018) - in Kraft am 30. Mai 2018 -; früherer Paragraph 2 aufgehoben durch Art. 4 Nr. 2 des G. vom 4. Mai 1984 (B.S. vom 7. September 1984)]

Art. 452 - Der Sekretär des Kammervorstands versieht auch das Amt des Sekretärs der Kammer.

Art. 453 - Der Kammervorstand ist nicht beschlussfähig, wenn nicht die Mehrheit der Mitglieder, aus denen er sich zusammensetzt, anwesend ist.

Art. 454 - Die Kammervorstände werden vor Ende eines jeden Gerichtsjahres erneuert, um sofort nach Beginn des neuen Gerichtsjahres ihre Funktionen wahrnehmen zu können.

Die Liste der Mitglieder, die den Kammervorstand bilden, wird dem Generalprokurator beim Appellationshof des Gerichtshofbereichs binnen acht Tagen nach der Wahl zugeschickt.

Art. 455 - [Der Kammervorstand ist beauftragt, die Ehre der Rechtsanwaltskammer zu sichern und die Grundsätze von Würde, Rechtschaffenheit und Taktbewusstsein, die dem Rechtsanwaltsberuf zugrunde liegen und eine angemessene Berufsausübung garantieren müssen, aufrechtzuerhalten.]

[Art. 455 aufgehoben durch Art. 3 des G. vom 23. November 1998 (I) (B.S. vom 22. Dezember 1998) und wieder aufgenommen durch Art. 5 des G. vom 21. Juni 2006 (B.S. vom 20. Juli 2006)]

[**Art. 455*bis*** - [...]]

[Art. 455bis eingefügt durch Art. 2 des G. vom 9. April 1980 (B.S. vom 30. April 1980) und aufgehoben durch Art. 3 des G. vom 23. November 1998 (I) (B.S. vom 22. Dezember 1998)]

KAPITEL 4 - *Disziplin*

[*Abschnitt 1* - Disziplinarräte]

[Unterteilung Abschnitt 1 eingefügt durch Art. 6 des G. vom 21. Juni 2006 (B.S. vom 20. Juli 2006)]

Art. 456 - [Am Sitz eines jeden Appellationshofes wird ein Disziplinarrat eingesetzt, der damit beauftragt ist, Ehrverletzungen der Kammer und Verletzungen der Grundsätze von Würde, Rechtschaffenheit und Taktbewusstsein, die dem Rechtsanwaltsberuf zugrunde liegen und eine angemessene Berufsausübung garantieren müssen, sowie, unbeschadet der etwaigen Zuständigkeiten der Gerichte, Verstöße gegen die Verordnungen zu ahnden.

Im Bereich des Appellationshofes von Brüssel werden zwei Disziplinarräte eingesetzt, einer für die französischsprachigen Kammern und einer für die niederländischsprachigen Kammern.

Diese Disziplinarräte sind zuständig für die Rechtsanwälte, die den Kammern des Bereichs des jeweiligen Appellationshofes angehören.

Den Präsidenten, Kammerpräsidenten, Beisitzern, Ersatzbeisitzern, Sekretären und Ersatzsekretären des Disziplinarrats und den Rechtsanwälten, die Mitglied des Berufungs-disziplinarrates sind, sowie den Präsidenten der Rechtsanwaltskammern und den Mitgliedern des Kammervorstands gegenüber ist für das erstinstanzliche Disziplinarverfahren der vom Präsidenten des Berufungsdisziplinarrats bestimmte Disziplinarrat eines anderen Gerichtshofbereichs zuständig. Die disziplinarrechtliche Untersuchung wird in diesen Fällen vom Präsidenten der Rechtsanwaltskammer oder gegebenenfalls vom Präsidenten des Disziplinarrates des betreffenden Gerichtshofbereichs geleitet.]

[Art. 456 ersetzt durch Art. 7 des G. vom 21. Juni 2006 (B.S. vom 20. Juli 2006)]

Ab einem gemäß Art. 37 Abs. 1 des G. vom 8. November 2023 (B.S. vom 30. November 2023), selbst abgeändert durch das G. vom 18. Juli 2025 (B.S. 6. August 2025), vom König festzulegenden Datum und spätestens am 1. September 2027, lautet Art. 456 wie folgt:

"Art. 456 - [Am Sitz eines jeden Appellationshofes wird ein Disziplinarrat eingesetzt, der damit beauftragt ist, Ehrverletzungen der Kammer und Verletzungen der Grundsätze von Würde, Rechtschaffenheit und Taktbewusstsein, die dem Rechtsanwaltsberuf zugrunde liegen und eine angemessene Berufsausübung garantieren müssen, sowie, unbeschadet der etwaigen Zuständigkeiten der Gerichte, Verstöße gegen die Verordnungen[, einschließlich der Verstöße gegen die Vorschriften des Verhaltenskodexes der professionellen Betreuer für Rechtsanwälte, die diese Funktion ausüben,] zu ahnden.

Im Bereich des Appellationshofes von Brüssel werden zwei Disziplinarräte eingesetzt, einer für die französischsprachigen Kammern und einer für die niederländischsprachigen Kammern.

Diese Disziplinarräte sind zuständig für die Rechtsanwälte, die den Kammern des Bereichs des jeweiligen Appellationshofes angehören.

Den Präsidenten, Kammerpräsidenten, Beisitzern, Ersatzbeisitzern, Sekretären und Ersatzsekretären des Disziplinarrats und den Rechtsanwälten, die Mitglied des Berufungsdisziplinarrates sind, sowie den Präsidenten der Rechtsanwaltskammern und den Mitgliedern des Kammervorstands gegenüber ist für das erstinstanzliche

Disziplinarverfahren der vom Präsidenten des Berufungsdisziplinarrats bestimmte Disziplinarrat eines anderen Gerichtshofbereichs zuständig. Die disziplinarrechtliche Untersuchung wird in diesen Fällen vom Präsidenten der Rechtsanwaltskammer oder gegebenenfalls vom Präsidenten des Disziplinarrates des betreffenden Gerichtshofbereichs geleitet.]

[Art. 456 ersetzt durch Art. 7 des G. vom 21. Juni 2006 (B.S. vom 20. Juli 2006); Abs. 1 abgeändert durch Art. 13 des G. vom 8. November 2023 (B.S. vom 30. November 2023) - Inkrafttretung: siehe einleitenden Satz des zukünftigen Rechts -]"

Art. 457 - [§ 1 - Der Disziplinarrat setzt sich aus einer oder aus mehreren Kammern zusammen.

§ 2 - Der Disziplinarrat hat einen Präsidenten, der damit beauftragt ist, Sachen beim Disziplinarrat anhängig zu machen.

Der Präsident tagt nicht im Disziplinarrat. Der Präsident des Disziplinarrates wird von den Präsidenten der Rechtsanwaltskammern, die der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften einerseits und der Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften andererseits angehören, für eine Zeitspanne von drei Jahren gewählt.

§ 3 - Der Disziplinarrat hat einen Sekretär und zwei Ersatzsekretäre.

§ 4 - Die Kammervorstände jeder Rechtsanwaltschaft, die zum betreffenden Gerichtshofbereich gehört, bestimmen jeder mindestens zwei ordentliche Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder, die im Disziplinarrat tagen werden.

Der Präsident und die Kammerpräsidenten werden unter den ehemaligen Präsidenten der Rechtsanwaltskammern ausgewählt.

Die Beisitzer werden unter den ehemaligen Mitgliedern der Kammervorstände ausgewählt.

Alle drei Jahre erstellen die Präsidenten der Rechtsanwaltschaften des Appellationsgerichtshofbereichs *[sic! Zu lesen ist: "Appellationshofbereichs"]* zu Beginn des Gerichtsjahres die Liste der Kammerpräsidenten sowie der ordentlichen und der Ersatzbeisitzer. Sie bestimmen auch die Sekretäre und die Ersatzsekretäre.

Der Rang der in den Listen eingetragenen Präsidenten und Beisitzer wird unter Berücksichtigung eines gerechten Gleichgewichts unter den Rechtsanwaltschaften, die den Gerichtshofbereich bilden, und unter Berücksichtigung der Anzahl ihrer Mitglieder bestimmt.

Die Mandate des Präsidenten, des Kammerpräsidenten, des Beisitzers und des Sekretärs sowie ihrer Ersatzmitglieder sind erneuerbar.

§ 5 - Der Disziplinarrat tagt mit einem Kammerpräsidenten, vier Beisitzern und einem Sekretär, der an der Beschlussfassung nicht teilnimmt. Der Disziplinarrat umfasst mindestens ein Mitglied der Rechtsanwaltschaft des Rechtsanwalts, gegen den das Disziplinarverfahren geführt wird.

Der Disziplinarrat am Sitz des Appellationshofes von Lüttich umfasst eine Kammer, die sich aus mindestens zwei Mitgliedern zusammensetzt, die die deutsche und die französische Sprache kennen und nicht zur Rechtsanwaltschaft Eupen gehören.

§ 6 - Der Sekretär setzt die Kammern zusammen. Der Präsident und die Beisitzer werden, außer bei Verhinderung, nach ihrer Rangfolge berufen.]

[Art. 457 ersetzt durch Art. 8 des G. vom 21. Juni 2006 (B.S. vom 20. Juli 2006)]

[**Art. 457*bis*** - Das Verfahren vor dem Disziplinarrat wird in der Sprache der Kammer geführt, der der verfolgte Rechtsanwalt angehört.

Unbeschadet des Artikels 457 § 5 Absatz 2 müssen alle Mitglieder des Sitzes die Sprache des Verfahrens kennen.

Wenn das Verfahren aber einen deutschsprachigen Rechtsanwalt betrifft, ist es diesem erlaubt, sich in Deutsch auszudrücken.]

[Art. 457bis eingefügt durch Art. 9 des G. vom 21. Juni 2006 (B.S. vom 20. Juli 2006)]

Art. 458 - [§ 1 - Der Präsident der Rechtsanwaltskammer nimmt die Klagen gegen die Rechtsanwälte seiner Kammer entgegen und prüft sie. Um zulässig zu sein, müssen die Klagen schriftlich eingereicht werden, unterzeichnet und datiert sein und die vollständige Identität des Klägers enthalten. Der Präsident der Rechtsanwaltskammer kann ebenfalls von Amts wegen oder auf schriftliche Anzeige des Generalprokurators eine Ermittlung einleiten.

Der Präsident der Rechtsanwaltskammer leitet die Ermittlung oder bestimmt einen Ermittler, dessen Auftrag und Befugnisse er definiert. Der Kläger und der Rechtsanwalt, gegen den ermittelt wird, werden schriftlich über die Einleitung der Ermittlung informiert.

Der Kläger hat das Recht, während der Ermittlung angehört zu werden, und kann gegebenenfalls zusätzliche Informationen und Belege beibringen.

Die Erklärungen des Klägers, des Rechtanwalts und der Zeugen werden in einem Protokoll festgehalten. Personen, die angehört worden sind, erhalten auf Anfrage eine Kopie des Protokolls ihrer Erklärungen.

Ein Rechtsanwalt, gegen den eine disziplinarische Ermittlung eingeleitet wird, kann sich während der Ermittlung von einem Rechtsanwalt seiner Wahl beistehen, jedoch nicht vertreten lassen.

§ 2 - Der Präsident der Rechtsanwaltskammer, der nach erfolgter Ermittlung der Ansicht ist, dass der Rechtsanwalt vor dem Disziplinarrat erscheinen soll, übermittelt die Akte und seinen mit Gründen versehenen Beschluss an den Präsidenten des Disziplinarrats zwecks Vorladung gemäß Artikel 459. Er setzt den Rechtsanwalt und den Kläger davon in Kenntnis.

Ist der Präsident der Rechtsanwaltskammer der Ansicht, dass die Klage unzulässig ist, unbegründet ist oder nicht ausreichend Gewicht hat, setzt er den Kläger und den Rechtsanwalt

davon in Kenntnis. Der Kläger kann den Beschluss binnen einer Frist von drei Monaten per Einschreiben an den Präsidenten des Disziplinarrats anfechten.

Der Rechtsanwalt oder der Kläger können sich binnen der gleichen Frist und in der gleichen Form ebenfalls an letzteren Präsidenten des Disziplinarrats wenden, wenn der Präsident der Rechtsanwaltskammer binnen einer Frist von sechs Monaten ab dem Datum der Einreichung der Klage keinen Beschluss zur Verfahrenseinstellung oder zur weiteren Verfolgung gefasst hat.

§ 3 - Der Präsident des Disziplinarrates, der durch den Rechtsanwalt oder den Kläger mit der Sache befasst wird, kann binnen einer Frist von drei Monaten ab der Befassung mit der Sache wie folgt handeln:

1. Wenn er feststellt, dass die Ermittlung des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer noch nicht eingeleitet ist, noch andauert oder nicht komplett ist, kann er den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer entweder bitten, diese Ermittlung binnen einer Frist, die er festlegt, abzuschließen, oder die Klage selber untersuchen oder einen Ermittler bestimmen, dessen Auftrag und Befugnisse er festlegt. In letzterem Fall erklärt der Präsident der Rechtsanwaltskammer sich für nicht mehr zuständig in der Sache und übermittelt die Akte unverzüglich an den Präsidenten des Disziplinarrats.

2. Er kann durch einen mit Gründen versehenen schriftlichen Beschluss, gegebenenfalls nach erfolgter Ermittlung, verweigern, eine unzulässige, unbegründete oder nicht ausreichend Gewicht aufweisende Klage weiter zu verfolgen.

3. Gegebenenfalls kann er nach erfolgter Ermittlung beschließen, dass der Rechtsanwalt vor dem Disziplinarrat erscheinen muss, in welchem Fall Artikel 459 zur Anwendung kommt.

Der Präsident der Rechtsanwaltskammer, der Rechtsanwalt und der Kläger erhalten auf jeden Fall eine Kopie dieses Beschlusses, gegen den keinerlei Beschwerde eingelegt werden kann.]

[Art. 458 ersetzt durch Art. 10 des G. vom 21. Juni 2006 (B.S. vom 20. Juli 2006)]

Art. 459 - [§ 1 - Der Disziplinarrat erkennt in Disziplinarsachen auf Initiative des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer des betreffenden Rechtsanwalts oder, in dem in Artikel 458 § 3 Absatz 1 Nr. 3 erwähnten Fall, auf Initiative des Präsidenten des Disziplinarrats.

Der Präsident des Disziplinarrats lädt den Rechtsanwalt von Amts wegen oder auf Ersuchen des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer per Einschreiben vor den Disziplinarrat. In der Vorladung sind die Fakten erwähnt, die ihm angelastet werden. Unter Androhung der Nichtigkeit beträgt die Vorladungsfrist mindestens fünfzehn Tage.

Der Präsident informiert den Kläger über das Datum und den Ort der Sitzung.

§ 2 - Der Disziplinarrat behandelt die Sache in öffentlicher Sitzung, es sei denn, der betreffende Rechtsanwalt beantragt den Ausschluss der Öffentlichkeit.

Der Disziplinarrat kann auch während des ganzen oder während eines Teils des Verfahrens unter Ausschluss der Öffentlichkeit tagen, und zwar im Interesse der Moralität und der öffentlichen Ordnung, wenn die Belange der Minderjährigen oder der Schutz des Privatlebens des verfolgten Rechtsanwalts es verlangen, oder in dem Maße, wie der Disziplinarrat es für strikt notwendig hält, wenn unter besonderen Umständen die Öffentlichkeit den Interessen der Rechtspflege schaden könnte.

Der Kläger wird auf sein Ersuchen hin in der Sitzung angehört und dem betreffenden Rechtsanwalt gegebenenfalls gegenübergestellt.

Der Ermittler wird in der Sitzung in seinem Bericht angehört.]

[Art. 459 ersetzt durch Art. 11 des G. vom 21. Juni 2006 (B.S. vom 20. Juli 2006)]

Art. 460 - [Der Disziplinarrat kann durch mit Gründen versehenen Beschluss je nach Fall Verwarnungen und Rügen erteilen, einstweilige Amtsenthebungen nicht über ein Jahr hinaus aussprechen, Streichungen aus dem Verzeichnis, aus der Liste der Rechtsanwälte, die ihren Beruf unter der Berufsbezeichnung eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union ausüben, oder aus der Praktikantenliste vornehmen.

Jeder Rechtsanwalt, der zum zweiten Mal mit einstweiliger Amtsenthebung bestraft wird, kann aufgrund desselben Beschlusses aus dem Verzeichnis, aus der Liste der Rechtsanwälte, die ihren Beruf unter der Berufsbezeichnung eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union ausüben, oder aus der Praktikantenliste gestrichen werden.

Der Disziplinarrat kann den Strafen der Rüge oder einstweiligen Amtsenthebung das Verbot hinzufügen, an der in Artikel 450 vorgesehenen Wahl teilzunehmen, und zwar für eine Zeit, die nicht über drei Jahre im Falle einer Rüge und nicht über fünf Jahre im Falle einer einstweiligen Amtsenthebung hinausgehen darf, sowie während des gleichen Zeitraums die Nichtwählbarkeit in das Amt eines Präsidenten einer Rechtsanwaltskammer, eines Mitglieds eines Kammervorstands und eines Mitglieds eines allgemeinen oder Verwaltungsrats der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften oder der Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften.

Der Disziplinarrat beschließt auf mit Gründen versehene Weise, ob die Strafen der einstweiligen Amtsenthebung oder der Streichung bekanntgegeben werden müssen und gegebenenfalls in welcher Form.

Der Disziplinarrat kann, gegebenenfalls unter den besonderen Bedingungen, die er festlegt, die Verkündung der Verurteilung aussetzen oder die Durchführung der Disziplinarstrafe aufschieben. Bei Nichteinhaltung der Bedingungen lädt der Präsident den Rechtsanwalt gemäß Artikel 459 von Amts wegen oder auf Ersuchen des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer zu einer Sitzung des Disziplinarrats vor, um entweder eine Strafe zu verkünden oder um den Aufschub aufzuheben.

Der Disziplinarrat in seinem Entscheidungsspruch kann die Kosten, die durch die Ermittlung und die Untersuchung zur Sitzung entstanden sind, zu Lasten des betreffenden Rechtsanwalts legen.]

[Art. 460 ersetzt durch Art. 12 des G. vom 21. Juni 2006 (B.S. vom 20. Juli 2006)]

Ab einem gemäß Art. 37 Abs. 1 des G. vom 8. November 2023 (B.S. vom 30. November 2023), selbst abgeändert durch das G. vom 18. Juli 2025 (B.S. 6. August 2025), vom König festzulegenden Datum und spätestens am 1. September 2027, lautet Art. 460 wie folgt:

"Art. 460 - [Der Disziplinarrat kann durch mit Gründen versehenen Beschluss je nach Fall Verwarnungen und Rügen erteilen, einstweilige Amtsenthebungen nicht über ein Jahr hinaus aussprechen, Streichungen aus dem Verzeichnis, aus der Liste der Rechtsanwälte, die ihren Beruf unter der Berufsbezeichnung eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union ausüben, oder aus der Praktikantenliste vornehmen. [Er kann auch, autonom oder in Kombination mit anderen Disziplinarstrafen, Aussetzungen der Eintragung für eine Dauer von höchstens einem Jahr aussprechen oder Streichungen aus dem nationalen Register der professionellen Betreuer vornehmen. Aussetzungen der Eintragung oder Streichungen aus dem Verzeichnis, aus der Liste der Rechtsanwälte, die ihren Beruf unter der Berufsbezeichnung eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union ausüben, oder aus der Praktikantenliste bringen von Rechts wegen Aussetzungen der Eintragung beziehungsweise Streichungen aus dem nationalen Register der professionellen Betreuer mit sich. Sobald der Entscheidungsspruch endgültig geworden ist, wird der Beschluss, der die Aussetzung der Eintragung oder die Streichung aus dem nationalen Register der professionellen Betreuer enthält oder mit sich bringt, dem Minister der Justiz oder dem von ihm beauftragten Beamten vom Sekretär des Disziplinarrates mitgeteilt.]

Jeder Rechtsanwalt, der zum zweiten Mal mit einstweiliger Amtsenthebung bestraft wird, kann aufgrund desselben Beschlusses aus dem Verzeichnis, aus der Liste der Rechtsanwälte, die ihren Beruf unter der Berufsbezeichnung eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union ausüben, oder aus der Praktikantenliste gestrichen werden.

Der Disziplinarrat kann den Strafen der Rüge oder einstweiligen Amtsenthebung das Verbot hinzufügen, an der in Artikel 450 vorgesehenen Wahl teilzunehmen, und zwar für eine Zeit, die nicht über drei Jahre im Falle einer Rüge und nicht über fünf Jahre im Falle einer einstweiligen Amtsenthebung hinausgehen darf, sowie während des gleichen Zeitraums die Nichtwählbarkeit in das Amt eines Präsidenten einer Rechtsanwaltskammer, eines Mitglieds eines Kammervorstands und eines Mitglieds eines allgemeinen oder Verwaltungsrats der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften oder der Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften.

Der Disziplinarrat beschließt auf mit Gründen versehene Weise, ob die Strafen der einstweiligen Amtsenthebung oder der Streichung bekanntgegeben werden müssen und gegebenenfalls in welcher Form.

Der Disziplinarrat kann, gegebenenfalls unter den besonderen Bedingungen, die er festlegt, die Verkündung der Verurteilung aussetzen oder die Durchführung der Disziplinarstrafe aufschieben. Bei Nichteinhaltung der Bedingungen lädt der Präsident den Rechtsanwalt gemäß Artikel 459 von Amts wegen oder auf Ersuchen des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer zu einer Sitzung des Disziplinarrats vor, um entweder eine Strafe zu verkünden oder um den Aufschub aufzuheben.

Der Disziplinarrat in seinem Entscheidungsspruch kann die Kosten, die durch die Ermittlung und die Untersuchung zur Sitzung entstanden sind, zu Lasten des betreffenden Rechtsanwalts legen.]

[Art. 460 ersetzt durch Art. 12 des G. vom 21. Juni 2006 (B.S. vom 20. Juli 2006); Abs. 1 abgeändert durch Art. 14 des G. vom 8. November 2023 (B.S. vom 30. November 2023) - Inkrafttretung: siehe einleitenden Satz des zukünftigen Rechts -]"

Art. 461 - [§ 1 - Die Strafen der einstweiligen Amtsenthebung oder der Streichung werden gegenüber den Namen der Betroffenen in einem Register vermerkt, das im Sekretariat der Rechtsanwaltschaft und der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen

Rechtsanwaltschaften oder der Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften geführt wird und von den Rechtsanwälten eingesehen werden kann.

§ 2 – Binnen acht Tagen nach seiner Verkündung wird jeder Entscheidungsspruch in Disziplinarsachen vom Sekretär des Disziplinarrates per Einschreiben an den Rechtsanwalt, an den Präsidenten seiner Rechtsanwaltskammer und an den Generalprokurator notifiziert.

Der Präsident der Rechtsanwaltskammer oder gegebenenfalls, wenn er den Disziplinarrat angerufen hat, der Präsident des Disziplinarrates kann, wenn der Kläger darum ersucht, mündlich oder schriftlich ihm die Auskünfte geben, die er bezüglich des erfolgten Beschlusses sowie der Beschwerden gegen diesen Beschluss für angemessen hält.

Eine Kopie aller Entscheidungssprüche wird der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften oder der Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften zugeschickt.

Sie können die Entscheidungssprüche, wenn sie es für nützlich erachten, ganz oder teilweise veröffentlichen, ohne aber den Namen des betroffenen Rechtsanwalts darin zu erwähnen.]

[Art. 461 ersetzt durch Art. 13 des G. vom 21. Juni 2006 (B.S. vom 20. Juli 2006)]

Art. 462 - [Wenn der Entscheidungsspruch im Versäumnisweg erlassen wird, kann der Rechtsanwalt binnen einer Frist von fünfzehn Tagen ab der Notifizierung Einspruch dagegen erheben.

Verspätet erhobener Einspruch wird für unzulässig erklärt, es sei denn der Vorstand befreit den Einspruchskläger vom Ausschluss, eine völlig souveräne Entscheidung des Disziplinarrates, gegen die kein Rechtsmittel zur Verfügung steht.

Der Einspruch wird per Einschreiben an den Präsidenten des Disziplinarrates gerichtet.

Der Präsident lädt den Einspruchskläger in der Form und binnen der Frist der ursprünglichen Vorladung vor den Disziplinarrat vor. Der Disziplinarrat entscheidet auch in dessen Abwesenheit. Der Entscheidungsspruch gilt auf jeden Fall als kontradiktorisch.]

[Art. 462 ersetzt durch Art. 14 des G. vom 21. Juni 2006 (B.S. vom 20. Juli 2006)]

Art. 463 - [Gegen die vom Disziplinarrat erlassenen Entscheidungssprüche können der betroffene Rechtsanwalt, der Präsident der Rechtsanwaltskammer der Rechtsanwaltschaft des betroffenen Rechtsanwalts oder der Generalprokurator Berufung einlegen.

Die Berufung wird dem Präsidenten des Berufungsdisziplinarrats binnen fünfzehn Tagen nach der Notifizierung des Entscheidungsspruchs per Einschreiben notifiziert.

Der Präsident des Berufungsdisziplinarrats teilt dem Präsidenten des Disziplinarrats und je nach Fall dem betroffenen Rechtsanwalt, dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer, der er angehört, oder dem Generalprokurator die Berufung per Einschreiben mit.

Der Generalprokurator, der Präsident der Rechtsanwaltskammer und der Rechtsanwalt können binnen einer Frist von einem Monat ab der Notifizierung der Hauptberufung per Einschreiben Anschlussberufung einreichen.]

[Art. 463 ersetzt durch Art. 15 des G. vom 21. Juni 2006 (B.S. vom 20. Juli 2006)]

[*Abschnitt 2* - Berufungsdisziplinarräte]

[Unterteilung Abschnitt 2 eingefügt durch Art. 16 des G. vom 21. Juni 2006 (B.S. vom 20. Juli 2006)]

Art. 464 - [Berufung gegen die Entscheidungssprüche der niederländischsprachigen Disziplinarräte wird vor dem niederländischsprachigen Berufungsdisziplinarrat eingelegt.

Berufung gegen die Entscheidungssprüche der französischsprachigen und deutschsprachigen Disziplinarräte wird vor dem französischsprachigen und deutschsprachigen Berufungsdisziplinarrat eingelegt.

Die Berufungsdisziplinarräte haben ihren Sitz in Brüssel.]

[Art. 464 ersetzt durch Art. 17 des G. vom 21. Juni 2006 (B.S. vom 20. Juli 2006)]

Art. 465 - [§ 1 - Jeder Berufungsdisziplinarrat setzt sich aus einer oder aus mehreren Kammern zusammen. Präsident ist ein Erster Präsident eines Appellationshofes.

§ 2 - Jede Kammer tagt mit einem Präsidenten, vier Beisitzern, die Rechtsanwälte sind, und einem Sekretär, der Rechtsanwalt ist. Der Vorsitz wird turnusgemäß von den Ersten Präsidenten der Appellationshöfe oder von dem vom Ersten Präsidenten bestimmten Kammerpräsidenten wahrgenommen. Die Ersten Präsidenten der Appellationshöfe von Brüssel, Mons und Lüttich tagen im französischsprachigen und deutschsprachigen Berufungsdisziplinarrat; die Ersten Präsidenten der Appellationshöfe von Antwerpen, Brüssel und Gent tagen im niederländischsprachigen Berufungsdisziplinarrat.

Wenn das Disziplinarverfahren einen Rechtsanwalt der Rechtsanwaltschaft Eupen betrifft, muss die Kammer des Berufungsdisziplinarrats sich mindestens aus zwei Mitgliedern zusammensetzen, die die deutsche und die französische Sprache kennen und nicht der Rechtsanwaltschaft Eupen angehören.

§ 3 - Der Generalprokurator beim Appellationshof von Brüssel oder der von ihm bestimmte Generalanwalt übt die Funktionen der Staatsanwaltschaft aus.

§ 4 - Jede Kammer, die der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften oder der Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften angehört, bestimmt unter den ehemaligen Mitgliedern des Kammervorstands mindestens zwei Beisitzer und zwei Ersatzbeisitzer. Die Beisitzer werden von den betreffenden Kammervorständen unter den ehemaligen Mitgliedern der Kammervorstände vorgeschlagen.

§ 5 - Alle drei Jahre erstellen die Verwalter der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften beziehungsweise der Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften jedes Mal unter der Präsidentschaft des Ersten Präsidenten des Appellationshofes von Brüssel zu Beginn des Gerichtsjahres die Liste der ordentlichen und der Ersatzbeisitzer. Sie bestimmen auch die Sekretäre und die Ersatzsekretäre.

Der Rang der in den Listen eingetragenen Rechtsanwälte wird unter Berücksichtigung eines gerechten Gleichgewichts zwischen den Rechtsanwaltschaften, die die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften bilden, und denen, die die Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften bilden, und unter Berücksichtigung der Anzahl ihrer Mitglieder bestimmt.

§ 6 - Das Mandat gilt für drei Jahre und ist erneuerbar.

§ 7 - Außer bei Verhinderung setzt der Sekretär die Kammern nach der Rangfolge in den Listen zusammen.]

[Art. 465 ersetzt durch Art. 18 des G. vom 21. Juni 2006 (B.S. vom 20. Juli 2006)]

Art. 466 - [Das Verfahren vor dem Berufungsdisziplinarrat wird in der Sprache des Entscheidungsspruchs, gegen den Berufung eingelegt ist, geführt. Unbeschadet des Artikels 457 § 5 Absatz 2 müssen alle Mitglieder des Sitzes die Sprache des Verfahrens kennen.

Wenn das Disziplinarverfahren aber einen deutschsprachigen Rechtsanwalt betrifft, ist es diesem erlaubt, sich in Deutsch auszudrücken.]

[Art. 466 ersetzt durch Art. 19 des G. vom 21. Juni 2006 (B.S. vom 20. Juli 2006)]

Art. 467 - [Die Verhandlungen vor dem Berufungsdisziplinarrat werden gemäß den Vorschriften von Artikel 459 § 2 geführt.]

[Art. 467 ersetzt durch Art. 20 des G. vom 21. Juni 2006 (B.S. vom 20. Juli 2006)]

Art. 468 - [§ 1 - Der Entscheidungsspruch des Berufungsdisziplinarrats wird dem Rechtsanwalt, dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer, der der betreffende Rechtsanwalt angehört, und dem Generalprokurator vom Sekretär des Berufungsdisziplinarrates per Einschreiben notifiziert. Eine Kopie des Entscheidungsspruchs schickt er an die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften beziehungsweise an die Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften.

§ 2 - Einspruch des Rechtsanwalts gegen die im Versäumniswege vom Berufungsdisziplinarrat erlassenen Entscheidungssprüche wird in der gleichen Form und binnen den gleichen Fristen eingelegt wie für die Berufungsschrift. Der Einspruch wird untersucht und es wird darüber entschieden gemäß den in der ersten Instanz angewandten Regeln.

§ 3 - […]]

[Art. 468 ersetzt durch Art. 21 des G. vom 21. Juni 2006 (B.S. vom 20. Juli 2006); § 3 aufgehoben durch Art. 4 erster Gedankenstrich des G. vom 10. April 2014 (IV) (B.S. vom 15. Mai 2014)]

[*Abschnitt 3* - Verschiedene Bestimmungen]

[Unterteilung Abschnitt 3 eingefügt durch Art. 22 des G. vom 21. Juni 2006 (B.S. vom 20. Juli 2006)]

Art. 469 - [Der Disziplinarrat ist befugt, über disziplinarrechtliche Verfolgungen zu befinden, die wegen Taten eingeleitet werden, die vor dem Beschluss begangen worden sind, der dazu geführt hat, dass der Rechtsanwalt aus dem Kammerverzeichnis, aus der Liste der Rechtsanwälte, die ihren Beruf unter der Berufsbezeichnung eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union ausüben, oder aus der Praktikantenliste weggelassen worden ist**,** wenn die Ermittlung spätestens ein Jahr nach diesem Beschluss eingeleitet wurde.

Wenn ein Rechtsanwalt seine Eintragung bei einer anderen Kammer beantragt und erhält und diese Eintragung mit der Weglassung des Rechtsanwalts aus dem vorigen Verzeichnis oder aus der Liste einhergeht, wird die Ermittlung, von der in Artikel 458 § 1 die Rede ist, vom Präsidenten der Rechtsanwaltskammer geführt, wo der Rechtsanwalt neu eingetragen ist, ohne dass dem Datum oder der Lokalisierung der dem Rechtsanwalt angelasteten Taten Rechnung getragen wird.

Unter gleichen Umständen erklärt der Präsident der Rechtsanwaltskammer, wenn er schon eine Ermittlung leitet, sich für nicht mehr zuständig und übermittelt die Akte an den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer, wo der Rechtsanwalt neu eingetragen ist.

Wenn mit dem Wechsel der Rechtsanwaltskammer ein Wechsel des Appellationsgerichtshofbereichs *[sic! Zu lesen ist: "Appellationshofbereichs"]* erfolgt, sind die gleichen oben erwähnten Regeln auf den Präsidenten des Disziplinarrates anwendbar.

Ist der Rechtsanwalt zum Zeitpunkt des Wechsels der Rechtsanwaltskammer aber schon gemäß Artikel 459 § 1 vorgeladen, dann bleibt der bereits mit der Sache befasste Disziplinarrat zuständig.

Der Disziplinarrat, der zuständig ist, um über die Disziplinarklagen gegen einen Rechtsanwalt zu erkennen, der sich bei einer anderen Rechtsanwaltskammer hat eintragen lassen als derjenigen, der er angehörte, als die ihm angelasteten Taten begangen wurden, wird von der Rechtsanwaltskammer bestimmt, der der Rechtsanwalt zu dem Zeitpunkt angehört, wo der Beschluss gefasst wird, ihn an den Disziplinarrat zu verweisen.]

[Art. 469 ersetzt durch Art. 23 des G. vom 21. Juni 2006 (B.S. vom 20. Juli 2006)]

[**Art. 469*bis*** - [...]]

[Art. 469bis eingefügt durch Art. 5 des G. vom 19. November 1992 (B.S. vom 18. Dezember 1992) und aufgehoben durch Art. 24 des G. vom 21. Juni 2006 (B.S. vom 20. Juli 2006)]

Art. 470 - Der Generalprokurator sorgt für die Vollstreckung der Entscheidungssprüche über die einstweilige Amtsenthebung und Streichung.

Art. 471 - [Ein zeitweilig von seinem Amt enthobener Rechtsanwalt muss während der Zeit seiner Strafe von jeglicher beruflichen Aktivität absehen.]

[Art. 471 ersetzt durch Art. 25 des G. vom 21. Juni 2006 (B.S. vom 20. Juli 2006)]

[…]

[Frühere Unterteilung Kapitel 5 aufgehoben durch Art. 26 des G. vom 21. Juni 2006 (B.S. vom 10. Juli 2006)]

Art. 472 - [§ 1 - Ein gestrichener Rechtsanwalt kann in ein Kammerverzeichnis, in eine Liste der Rechtsanwälte, die ihren Beruf unter der Berufsbezeichnung eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union ausüben, oder in eine Praktikantenliste erst nach Ablauf einer Frist von zehn Jahren seit dem Datum, an dem der Streichungsbeschluss rechtskräftig geworden ist, und wenn außergewöhnliche Umstände es rechtfertigen, eingetragen werden.

Die Eintragung ist erst erlaubt, nachdem der Kammervorstand der Rechtsanwaltschaft, der der Rechtsanwalt angehörte, seine mit Gründen versehene Stellungnahme dazu abgegeben hat.

Eine Eintragungsverweigerung muss mit Gründen versehen werden.

§ 2 - Ein einstweilig von seinem Amt enthobener Rechtsanwalt kann nach einer Frist von sechs Jahren ab dem betreffenden Beschluss beim Disziplinarrat oder Berufungsdisziplinarrat, der die einstweilige Amtsenthebung ausgesprochen hat, um seine Rehabilitierung ersuchen. Eine Rehabilitierungsverweigerung muss mit Gründen versehen werden. Gegen den Beschluss kann keine Berufung eingelegt werden. Das Ersuchen um Rehabilitierung kann alle sechs Jahre erneut eingereicht werden.

§ 3 - Kleinere Disziplinarstrafen werden von Rechts wegen nach einer Zeit von sechs Jahren ab dem Zeitpunkt, zu dem sie ausgesprochen worden sind, getilgt.

§ 4 - Die Neueintragung, Rehabilitierung oder Straftilgung haben die Streichung der in Artikel 461 § 1 erwähnten Vermerke zur Folge.]

[Art. 472 ersetzt durch Art. 27 des G. vom 21. Juni 2006 (B.S. vom 20. Juli 2006)]

Art. 473 - [Wenn die einem Rechtsanwalt angelasteten Taten befürchten lassen, dass durch die spätere Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit Drittpersonen oder die Ehre der Kammer Schaden nehmen könnten, kann der Präsident der Rechtsanwaltskammer die vorsichtshalber gebotenen Sicherungsmaßnahmen treffen und dem Rechtsanwalt insbesondere verbieten, während eines Zeitraums, der nicht länger als drei Monate sein darf, das Gerichtsgebäude zu betreten.

Auf Ersuchen des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer kann diese Frist durch einen mit Gründen versehenen Entscheidungsspruch des Kammervorstands nach Anhörung des betreffenden Rechtsanwalts verlängert werden.

Der betreffende Rechtsanwalt kann gegen das Verbot, das Gerichtsgebäude zu betreten, und gegen die Verlängerung der diesbezüglichen Frist, Beschlüsse, die beide einstweilen vollstreckbar sind, beim Berufungsdisziplinarrat Berufung einlegen.

Diese Berufung wird per Einschreiben an den Präsidenten dieses Rates notifiziert, der den Rat unverzüglich einberuft.

Der Rat fasst einen Beschluss, nachdem er den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer und den betreffenden Rechtsanwalt angehört hat.]

[Art. 473 ersetzt durch Art. 28 des G. vom 21. Juni 2006 (B.S. vom 20. Juli 2006)]

Art. 474 - [Das Disziplinarverfahren wird zur Vermeidung der Verjährung binnen zwölf Monaten nach Kenntnisnahme der Vorkommnisse durch die für die Einleitung dieses Verfahrens zuständige Disziplinarbehörde eingeleitet.]

[Art. 474 ersetzt durch Art. 29 des G. vom 21. Juni 2006 (B.S. vom 20. Juli 2006)]

Art. 475 - [Alle in vorliegendem Titel erwähnten Vorladungen und Notifizierungen ergehen auf gültige Weise an die Praxis des Rechtsanwalts oder an seinen Wohnsitz.]

[Art. 475 ersetzt durch Art. 30 des G. vom 21. Juni 2006 (B.S. vom 20. Juli 2006)]

Art. 476 - [...]

[Art. 476 aufgehoben durch Art. 31 des G. vom 21. Juni 2006 (B.S. vom 20. Juli 2006)]

Art. 477 - [In einem Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren dürfen die Existenz oder Elemente eines Disziplinarverfahrens nicht angeführt werden.]

[Art. 477 ersetzt durch Art. 32 des G. vom 21. Juni 2006 (B.S. vom 20. Juli 2006)]

[TITEL 1*bis* - [***Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in Belgien durch Rechtsanwälte, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union sind***

[Früherer Titel 1bis mit den Artikeln 477bis bis 477sexies eingefügt durch einzigen Artikel des G. vom 2. Dezember 1982 (B.S. vom 8. Januar 1983) und ersetzt durch Titel 1bis mit den Kapiteln 1 und 2 und den Artikeln 477bis bis 477nonies durch Art. 18 des G. vom 22. November 2001 (B.S. vom 20. Dezember 2001)]

KAPITEL 1 - *Freier Dienstleistungsverkehr*

Art. 477*bis* - § 1 - Wer als Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats der Europäischen Union in diesem Mitgliedstaat den Titel führen darf, der dem eines Rechtsanwalts gemäß der Richtlinie 77/249/EWG des Rates vom 22. März 1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs für Rechtsanwälte entspricht, darf diese Berufsbezeichnung in Belgien verwenden.

Die in Absatz 1 erwähnte Person ist die, die im Herkunftsstaat von der zuständigen Behörde dieses Mitgliedstaats die Erlaubnis hat, dort den Beruf unter dem Titel auszuüben, der dem Titel eines Rechtsanwalts entspricht, nachdem sie eine entsprechende Ausbildung erhalten oder alle Formalitäten mit gleichwertigem Zweck erfüllt hat, wie sie durch die Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaates auferlegt werden können.

§ 2 - Die in Absatz 1 erwähnte Person muss bei einer Dienstleistung in Belgien den in der Sprache oder in einer der Sprachen des Mitgliedstaates, wo sie ansässig ist, gültigen Titel unter Angabe der Berufsorganisation, deren Zuständigkeit sie unterliegt, oder des Gerichts, bei dem sie nach den Rechtsvorschriften dieses Staates zugelassen ist, verwenden.

Von ihr kann bei dieser Dienstleistung verlangt werden, dass sie ihre Eigenschaft als Rechtsanwalt nachweist.

Art. 477*ter* - § 1 - Jede in Artikel 477*bis* erwähnte Person kann in Belgien die gleichen beruflichen Tätigkeiten ausüben wie die Mitglieder der belgischen Rechtsanwaltschaften.

Für Vertretungen und Verteidigungen im Bereich der Rechtspflege muss diese Person jedoch:

1. im Einvernehmen mit einem im Verzeichnis eingetragenen Rechtsanwalt handeln,

2. vor der Sitzung von diesem Rechtsanwalt eingeführt werden:

a) beim Präsidenten der Rechtsanwaltskammer der Rechtsanwaltschaft, zu deren Bereich das Gericht gehört,

b) beim Präsidenten des Gerichts, vor dem sie auftritt.

§ 2 - Unbeschadet der Verpflichtungen, die diesen Personen im Herkunftsstaat obliegen, werden die beruflichen Tätigkeiten der in Artikel 477*bis* erwähnten Personen gemäß den

Regeln ausgeübt, mit denen der Beruf in Belgien geregelt ist, gleich welchen Ursprungs diese Regeln auch sein mögen, und unter Ausschluss jeglicher Bedingungen in Bezug auf Wohnort oder Eintragung.

Für Tätigkeiten, die keine Vertretungen und Verteidigungen im Bereich der Rechtspflege sind, unterliegen diese Personen, unbeschadet der auf den Beruf bezogenen Bedingungen und Regeln des Herkunftsstaates, den in Absatz 1 erwähnten Regeln, vorausgesetzt:

1. diese Regeln können von einem nicht in Belgien ansässigen Rechtsanwalt eingehalten werden,

2. ihre Einhaltung lässt sich objektiv rechtfertigen als Garantie für die korrekte Ausübung des Rechtsanwaltsberufs, die Würde des Berufes und die Berücksichtigung der Unvereinbarkeiten.

§ 3 - Die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs durch die in Artikel 477*bis* erwähnten Personen ist unvereinbar mit entlohnten öffentlichen oder privaten Ämtern oder Tätigkeiten, es sei denn, sie gefährden weder die Unabhängigkeit des Rechtsanwalts noch die Würde der Rechtsanwaltschaft.

Art. 477*quater* - § 1 - Die Artikel 437 Absatz 1, 445 und 761 sowie die Bestimmungen von Buch 3 Titel 1 Kapitel 4 [außer Artikel 472 § 1] sind auf die in Artikel 477*bis* erwähnten Personen anwendbar, unbeschadet der Berufs- und Standesregeln, denen sie im Herkunftsstaat unterliegen.

In Artikel 477*bis* erwähnten Personen, die bei der Ausübung ihrer Tätigkeit in einem Gerichtsbezirk dort gegen die Disziplin verstoßen, kann das Verbot auferlegt werden, den Parteien beizustehen und vor den Gerichten zu plädieren, die dort ihren Sitz haben. Dieses Verbot, das nicht länger als drei Jahre anhalten darf, wird verkündet, nachdem die betreffende Person vorher vorgeladen worden ist. Gegen den Beschluss können Einspruch und Berufung eingelegt werden.

Die Strafe der Streichung wird für diese Personen durch das Verbot ersetzt, in Belgien die Rechtsanwaltstätigkeit auszuüben. Nach Ablauf einer zehnjährigen Frist ab dem Datum, an dem der Verbotsbeschluss rechtskräftig geworden ist, kann jedoch um Aufhebung des Verbots ersucht werden.

§ 2 - [Zuständiger Disziplinarrat ist derjenige], in dessen Gerichtshofbereich die Taten, die zu einer Disziplinarstrafe führen können, begangen worden sind.

Dieser Rat kann direkt bei der Behörde des Staates, in dem die Person, die eine Disziplinarstrafe verwirken kann, ansässig ist, um alle Auskünfte beruflicher Art über diese Person ersuchen. Er setzt diese Behörde über jeglichen gefassten Beschluss in Kenntnis. Diese Auskünfte sind vertraulich.

[Art. 477quater § 1 Abs. 1 abgeändert durch Art. 33 Buchstabe a) des G. vom 21. Juni 2006 (B.S. vom 20. Juli 2006); § 2 Abs. 1 abgeändert durch Art. 33 Buchstabe b) des G. vom 21. Juni 2006 (B.S. vom 20. Juli 2006)]

KAPITEL 2 - *Freie Niederlassung*

Art. 477*quinquies* - § 1 - Wer als Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats der Europäischen Union in diesem Mitgliedstaat den Titel führen darf, der dem eines Rechtsanwalts gemäß der Richtlinie 98/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde, entspricht, darf diesen Beruf in Belgien ständig und unter Verwendung seiner ursprünglichen Berufsbezeichnung ausüben.

Die in Absatz 1 erwähnte Person ist die, die im Herkunftsstaat von der zuständigen Behörde dieses Mitgliedstaats die Erlaubnis hat, dort den Beruf unter dem Titel auszuüben, der dem Titel eines Rechtsanwalts entspricht, nachdem sie eine entsprechende Ausbildung erhalten oder alle Formalitäten mit gleichwertigem Zweck erfüllt hat, wie sie durch die Rechtsvorschriften dieses Staates auferlegt werden können.

§ 2 - Die in § 1 erwähnte Person muss:

1. sich eintragen lassen gemäß Artikel 432 und dem Kammervorstand die Bescheinigung über ihre Eintragung bei der zuständigen Behörde des Herkunftsstaates vorlegen,

2. ihre Eintragung bei der zuständigen Behörde dieses Staates beibehalten,

3. den Beruf unter ihrer ursprünglichen Berufsbezeichnung ausüben.

Die in Absatz 1 Nr. 1 erwähnte Bescheinigung darf nicht mehr als drei Monate vor ihrer Beibringung erstellt worden sein. Auf der Bescheinigung sind die im Herkunftsstaat eingeleiteten Disziplinarverfahren vermerkt.

Der Kammervorstand setzt die zuständige Behörde des Herkunftsstaates von der Eintragung in Kenntnis.

§ 3 - Auf allen Dokumenten und Schriftstücken, elektronische Datenträger einbegriffen, die der Betreffende im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit verwendet, vermerkt er:

a) die Rechtsanwaltschaft, bei der er eingetragen ist,

b) seine ursprüngliche Berufsbezeichnung,

c) die Berufsorganisation, deren Zuständigkeit er im Herkunftsstaat unterliegt, oder das Gericht, bei dem er nach den Rechtsvorschriften des Herkunftsstaates zugelassen ist.

Die ursprüngliche Berufsbezeichnung und die in Absatz 1 erwähnten Vermerke werden in der Amtssprache oder in einer der Amtssprachen des Herkunftsstaates und zumindest in der oder in den Sprachen des Gerichtsbezirks verfasst, in dem die Rechtsanwaltschaft ansässig ist, bei der der Rechtsanwalt eingetragen ist.

Art. 477*sexies* - § 1 - Jede in Artikel 477*quinquies* erwähnte Person kann in Belgien die gleichen beruflichen Tätigkeiten ausüben wie die Mitglieder der belgischen Rechtsanwaltschaften.

Für Vertretungen und Verteidigungen im Bereich der Rechtspflege muss diese Person jedoch im Einvernehmen mit einem im Verzeichnis eingetragenen Rechtsanwalt handeln. Dieser führt sie vor der Sitzung beim Präsidenten des Gerichts, vor dem sie auftritt, ein.

§ 2 - Die beruflichen Tätigkeiten der in Artikel 477*quinquies* erwähnten Personen werden gemäß den Regeln ausgeübt, mit denen der Beruf in Belgien geregelt ist, gleich welchen Ursprungs diese Regeln auch sein mögen, unbeschadet der Berufs- und Standesregeln, denen sie im Herkunftsstaat unterliegen.

§ 3 - Der Kammervorstand kann den in Artikel 477*quinquies* erwähnten Personen zur Auflage machen, unter den Bedingungen, die er festlegt, ihre berufliche Haftpflicht in Belgien durch eine Berufshaftpflichtversicherung zu decken.

Gegebenenfalls wird eine bereits bestehende Versicherung oder Garantie, die nach den Regeln des Herkunftsstaates abgeschlossen wurde, berücksichtigt, soweit der Deckungsumfang, den sie bietet, gleichwertig ist mit dem, der durch Absatz 1 vorgesehen ist.

Bei nur partieller Deckungsgleichwertigkeit kann der Kammervorstand den Abschluss einer Versicherung oder, wenn der Betreffende es wünscht, einer ergänzenden Garantie zur Abdeckung des Teils der Risiken verlangen, der nicht durch die im Herkunftsstaat bereits abgeschlossene Versicherung oder Garantie abgedeckt ist.

§ 4 - Die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs durch die in Artikel 477*quinquies* erwähnten Personen ist unvereinbar mit entlohnten öffentlichen oder privaten Ämtern oder Tätigkeiten, es sei denn, sie gefährden weder die Unabhängigkeit des Rechtsanwalts noch die Würde der Rechtsanwaltschaft.

Art. 477*septies* - Die Bestimmungen der Kapitel 4 und 5 von Buch 3 Titel 1 sind auf die in Artikel 477*quinquies* erwähnten Personen unbeschadet der Berufs- und Standesregeln, denen sie im Herkunftsstaat unterliegen, anwendbar.

Vor Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen diese Personen setzt [der Präsident der Rechtsanwaltskammer, bei der sie eingetragen sind, oder der Präsident des Disziplinarrates] die zuständige Behörde des Herkunftsstaates schnellstmöglich davon in Kenntnis, übermittelt ihr schriftlich alle zweckdienlichen Informationen, insbesondere über die betreffende Disziplinarakte, die anwendbaren Verfahrensregeln und die Beschwerdefristen, und trifft die notwendigen Vorkehrungen, damit diese Behörde in der Lage ist, ihre Bemerkungen vor den Beschwerdeinstanzen anzubringen. Er teilt der Behörde schriftlich alle gefassten Beschlüsse mit.

Ein zeitweiliges oder endgültiges Verbot, im Herkunftsstaat den Rechtsanwaltsberuf auszuüben, hat von Rechts wegen das zeitweilige oder endgültige Verbot, diesen Beruf in Belgien auszuüben, zur Folge.

[Art. 477septies Abs. 2 abgeändert durch Art. 34 des G. vom 21. Juni 2006 (B.S. vom 20. Juli 2006)]

Art. 477*octies* - § 1 - Ein oder mehrere in der Liste der Rechtsanwälte, die ihren Beruf unter der Berufsbezeichnung eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union ausüben, eingetragene Personen, die Mitglied ein und derselben Gruppe im Herkunftsstaat sind, können ihre berufliche Tätigkeit in Belgien im Rahmen einer Zweigstelle oder Zweitpraxis ausüben. Sind die für diese Gruppe im Herkunftsstaat geltenden grundlegenden Regeln jedoch mit den grundlegenden Regeln nach belgischen Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen unvereinbar, so finden letztere Bestimmungen Anwendung, soweit ihre Beachtung im allgemeinen Interesse zum Schutz der Mandanten und Dritter gerechtfertigt ist.

§ 2 - Zwei oder mehrere Personen, die ein und derselben Gruppe angehören oder aus ein und demselben Herkunftsstaat kommen und in der Liste der Rechtsanwälte eingetragen sind, die ihren Beruf unter der Berufsbezeichnung eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union ausüben, können ihren Beruf unter den für Rechtsanwälte, die im Verzeichnis einer belgischen Kammer eingetragen sind, festgelegten Bedingungen in einer Gruppe ausüben.

§ 3 - Die Paragraphen 1 und 2 sind auch anwendbar auf die gemeinsame Ausübung des Berufes in Belgien:

a) durch mehrere Personen, die ihren Beruf unter ihrer ursprünglichen Berufsbezeichnung ausüben und aus verschiedenen Mitgliedstaaten kommen,

b) durch eine oder mehrere der unter Buchstabe *a)* erwähnten Personen oder durch einen oder mehrere Rechtsanwälte, die in einem belgischen Kammerverzeichnis eingetragen sind.

§ 4 - Wer unter seiner ursprünglichen Berufsbezeichnung tätig sein möchte, setzt die Rechtsanwaltschaft, bei der er um Eintragung ersucht, gemäß Artikel 477*quinquies* davon in Kenntnis, dass er Mitglied einer Gruppe im Herkunftsstaat ist, und erteilt alle zweckdienlichen Auskünfte über diese Gruppe.

§ 5 - In Abweichung von den Paragraphen 1 bis 4 kann der Vorstand der Kammer, bei der eine Person in der Liste der Rechtsanwälte, die ihren Beruf unter der Berufsbezeichnung eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union ausüben, eingetragen ist oder um ihre Eintragung ersucht, dieser Person verweigern, als Mitglied einer Gruppe, der standesfremde Personen angehören, den Beruf in Belgien auszuüben.

Der in Absatz 1 erwähnten Gruppe gehören standesfremde Personen an, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

1. wenn das Kapital dieser Gruppe ganz oder teilweise gehalten wird von Personen, die nicht die Eigenschaft eines Rechtsanwalts im Sinne des vorliegenden Gesetzbuches haben,

2. wenn die Bezeichnung, unter der die Gruppe tätig ist, von den unter Nr. 1 erwähnten Personen verwendet wird,

3. wenn die Entscheidungsbefugnis in dieser Gruppe de facto oder de jure von unter Nr. 1 erwähnten Personen ausgeübt wird.

Der Kammervorstand eines jeden Bezirks kann es auch ablehnen, eine Zweigstelle oder Zweitpraxis von Rechtsanwälten zu eröffnen, die sich in die Liste der Rechtsanwälte, die ihren Beruf unter der Berufsbezeichnung eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union ausüben, eintragen lassen möchten, wenn sich herausstellt, dass dieser Gruppe von Rechtsanwälten standesfremde Personen im Sinne des vorangehenden Absatzes angehören.

§ 6 - Personen, die in der Liste der Rechtsanwälte, die ihren Beruf unter der Berufsbezeichnung eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union ausüben, eingetragen sind und Mitglieder einer Gruppe sind, können auf allen Dokumenten und Schriftstücken, elektronische Datenträger einbegriffen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit verwendet werden, die Bezeichnung der Gruppe vermerken, der sie im Herkunftsland angehören. In diesem Fall geben sie die Rechtsform der Gruppe im Herkunftsstaat an und vermerken gegebenenfalls die Namen der den Rechtsanwaltsberuf in Belgien ausübenden Mitglieder der Gruppe.

Art. 477*nonies* - § 1 - Außer den Personen, die in Artikel 428*bis* und folgenden erwähnt sind, können die in Artikel 477*quinquies* erwähnten Personen, die dem Kammervorstand den Nachweis vorlegen, dass sie in Belgien und im Bereich des belgischen Rechts einschließlich des Gemeinschaftsrechts während mindestens drei Jahren effektiv und regelmäßig eine Tätigkeit ausgeübt haben, den Rechtsanwaltstitel tragen, den Beruf des Rechtsanwalts ausüben und im Hinblick darauf sich gemäß Artikel 432 ins Kammerverzeichnis eintragen lassen und den in Artikel 429 erwähnten Eid leisten. Zu diesem Zweck legen sie dem Kammervorstand alle zweckdienlichen Informationen und Dokumente vor, insbesondere, was die Anzahl und die Art der behandelten Akten betrifft.

Der Kammervorstand prüft den effektiven und regelmäßigen Charakter der von den in Absatz 1 erwähnten Bewerbern ausgeübten Tätigkeit und fordert die Bewerber nötigenfalls auf, mündlich oder schriftlich nähere Angaben dazu zu machen.

Unter der effektiven und regelmäßigen Tätigkeit ist die tatsächliche Tätigkeit ohne andere Unterbrechung als derjenigen aufgrund von Ereignissen des täglichen Lebens zu verstehen.

§ 2 - Außer den Personen, die in Artikel 428*bis* und folgenden erwähnt sind, können auch die in Artikel 477*quinquies* erwähnten Personen, die den Nachweis vorlegen, dass sie während mindestens drei Jahren effektiv und regelmäßig in Belgien, aber über einen kürzeren Zeitraum im Bereich des belgischen Rechts eine Tätigkeit ausgeübt haben, den Rechtsanwaltstitel tragen, den Beruf des Rechtsanwalts ausüben und im Hinblick darauf sich gemäß Artikel 432 ins Kammerverzeichnis eintragen lassen und den in Artikel 429 erwähnten Eid leisten, unter der Bedingung, dass sie eine vorteilhafte Beurteilung durch den Kammervorstand erhalten.

Zu diesem Zweck legen sie dem Kammervorstand alle zweckdienlichen Informationen und Dokumente vor, insbesondere, was die behandelten Akten betrifft.

Der Kammervorstand berücksichtigt die effektive und regelmäßige Tätigkeit während des in Absatz 1 erwähnten Zeitraums und jegliche Kenntnis und Berufserfahrung in belgischem Recht sowie die Teilnahme an Kursen oder Seminaren über belgisches Recht, einschließlich Berufs- und Standesregeln.

Die effektive und regelmäßige Tätigkeit in Belgien und die Fähigkeit, die ausgeübte Tätigkeit fortzusetzen, werden in einem Gespräch mit dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer beurteilt. Letzterer erstattet dem Vorstand Bericht darüber.

Unter der effektiven und regelmäßigen Tätigkeit ist die tatsächliche Tätigkeit ohne andere Unterbrechung als derjenigen aufgrund von Ereignissen des täglichen Lebens zu verstehen.

§ 3 - Der Kammervorstand ist die Behörde, die dafür zuständig ist, die Ersuchen der in den Paragraphen 1 und 2 erwähnten Bewerber entgegenzunehmen.

Die in den Paragraphen 1 und 2 erwähnten Ersuchen und Dokumente werden in der Sprache oder in einer der Sprachen des Gerichtsbezirks, wo die Kammer, an die die Bewerber ihr Ersuchen richten, ansässig ist, erstellt oder es wird ihnen eine beglaubigte Übersetzung in dieser Sprache beigefügt.

§ 4 - Die Eintragung ins Verzeichnis kann nur verweigert werden, wenn der Beweis, dass die gestellten Bedingungen erfüllt sind, nicht erbracht wird oder wenn sich herausstellt, dass die öffentliche Ordnung gestört sein würde, insbesondere wegen Disziplinarverfolgungen, Klagen oder Zwischenfällen.

§ 5 - Die in den Paragraphen 1 und 2 erwähnten Personen, die ihre Eintragung bekommen haben, können, außer dem Rechtsanwaltstitel, ihre ursprüngliche Berufsbezeichnung verwenden, wenn sie ihre Eintragung bei der zuständigen Behörde des Herkunftsstaates beibehalten. Dieser Titel wird in der Amtssprache oder in einer der Amtssprachen des Herkunftsstaates angegeben.]]

TITEL 2 - *Rechtsanwälte beim Kassationshof*

Art. 478 - [Vor dem Kassationshof können in Zivilsachen nur Rechtsanwälte auftreten und Schlussanträge stellen, die den Titel eines Rechtsanwalts beim Kassationshof tragen. Die vorangehende Bestimmung ist in Strafsachen nicht auf die Zivilpartei anwendbar. Die Anzahl Rechtsanwälte wird nach Stellungnahme des Kassationshofes vom König bestimmt, der sie aus einer [von der in Artikel 478*bis* erwähnten Kommission vorgeschlagenen] Liste von drei Bewerbern ernennt.]

[Bewerber müssen mindestens zehn Jahre lang bei der Rechtsanwaltschaft eingetragen gewesen sein und die von der Rechtsanwaltskammer beim Kassationshof organisierte Prüfung bestanden haben.]

Vor Amtsantritt leisten die Rechtsanwälte beim Kassationshof vor dem Gerichtshof den durch Artikel 429 vorgeschriebenen Eid.

[Art. 478 Abs. 1 ersetzt durch Art. 23 des G. vom 6. Mai 1997 (B.S. vom 25. Juni 1997) und abgeändert durch Art. 2 Nr. 1 des G. vom 6. Dezember 2005 (I) (B.S. vom 16. Januar 2006); Abs. 2 ersetzt durch Art. 2 Nr. 2 des G. vom 6. Dezember 2005 (I) (B.S. vom 16. Januar 2006)]

[**Art. 478*bis*** - § 1 - Es wird eine Begutachtungskommission für die Ernennungen der Rechtsanwälte beim Kassationshof, in vorliegendem Titel „Kommission“ genannt, eingesetzt.

§ 2 – Die Kommission setzt sich zusammen aus:

1. einem Rechtsanwalt, der von der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften bestimmt wird,

2. einem Rechtsanwalt, der von der Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften bestimmt wird,

3. einem Magistrat des Sitzes des Kassationshofes, der vom Ersten Präsidenten des Kassationshofes bestimmt wird,

4. einem Magistrat der Generalstaatsanwaltschaft beim Kassationshof, der vom Generalprokurator beim Kassationshof bestimmt wird,

5. zwei bei der Rechtsanwaltskammer beim Kassationshof eingetragenen Rechtsanwälten, die von der Rechtsanwaltskammer beim Kassationshof bestimmt werden,

6. einem an einer von der französischen Gemeinschaft abhängenden Universität ernannten Lehrbeauftragten oder Universitätsprofessor der Rechte, der vom König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass bestimmt wird,

7. einem an einer der flämischen Gemeinschaft unterstehenden Universität ernannten Lehrbeauftragten oder Universitätsprofessor der Rechte, der vom König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass bestimmt wird.

Der König legt die Anwendungsmodalitäten für den vorliegenden Paragraphen fest.

§ 3 - Die Kommission umfasst gleich viele französischsprachige wie niederländischsprachige Mitglieder.

Für jedes ordentliche Mitglied wird ein Ersatzmitglied[, das dieselbe Sprache spricht,] bestimmt.

Das Mandat der ordentlichen Mitglieder und der Ersatzmitglieder hat eine Dauer von vier Jahren und ist erneuerbar.

§ 4 - Die Kommission bestimmt aus ihrer Mitte für eine Dauer von zwei Jahren ihren Präsidenten und ihren Vizepräsidenten, der den Präsidenten gegebenenfalls ersetzt, sowie einen Sekretär, und zwar unter Einhaltung der Abwechslung französischsprachiger und niederländischsprachiger Mitglieder.

Sie erstellt ihre Geschäftsordnung.

§ 5 - Die Aufgabe der Kommission besteht darin, Bewerber für das Amt des Rechtsanwalts beim Kassationshof vorzuschlagen.

§ 6 - Um rechtsgültig zu beraten und zu beschließen, muss die Mehrheit der Mitglieder der Kommission anwesend sein. Ist ein ordentliches Mitglied abwesend oder verhindert, wird es durch sein Ersatzmitglied vertreten. Beschlüsse werden mit einer Dreiviertelmehrheit der Stimmen gefasst.

§ 7 - Den Mitgliedern der Kommission ist es verboten, eine Stellungnahme abzugeben in einer Beratung, bei der sie ein persönliches oder direktes Interesse haben, oder:

1. wenn sie eine Stellungnahme zu einem Bewerber abgeben sollen, zu dem sie in einem Verwandtschafts- oder Verschwägerungsverhältnis stehen,

2. wenn sie der Arbeitgeber, Praktikumsleiter oder Mitarbeiter eines Bewerbers sind oder gewesen sind oder auf beruflicher Ebene Autorität auf ihn ausüben oder ausgeübt haben.

§ 8 - Der König legt die administrativen und finanziellen Mittel fest, die der Kommission bewilligt werden.]

[Art. 478bis eingefügt durch Art. 3 des G. vom 6. Dezember 2005 (I) (B.S. vom 16. Januar 2006); § 3 Abs. 2 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 3. März 2011 (B.S. vom 25. März 2011)]

[**Art. 478*ter*** - § 1 - Spätestens dreißig Tage, nachdem eine Rechtsanwaltsstelle beim Kassationshof vakant wurde, setzt der Präsident der Rechtsanwaltskammer beim Kassationshof den Minister der Justiz, den Ersten Präsidenten des Kassationshofes und den Generalprokurator beim Kassationshof davon in Kenntnis.

§ 2 - Binnen dreißig Tagen nach dieser Mitteilung gibt der Minister der Justiz die Vakanz im Belgischen Staatsblatt bekannt.

§ 3 - Die Bewerbungen sind binnen neunzig Tagen nach der Bekanntmachung der Vakanz im Belgischen Staatsblatt an den Minister der Justiz zu richten.

Die Form der Bewerbung, ihr Inhalt, ihre Anlagen und die Modalitäten für ihre Hinterlegung werden nach Stellungnahme der Rechtsanwaltskammer beim Kassationshof vom König bestimmt.

§ 4 - Bei Ablauf der im vorangehenden Paragraphen erwähnten Frist übermittelt der Minister der Justiz die Bewerbungen an die Kommission.

§ 5 - Die Kommission verfügt über eine Frist von sechzig Tagen ab der Übermittlung der Bewerbungen durch den Minister der Justiz, um eine Liste von drei Bewerbern pro Vakanz vorzuschlagen.

Wird binnen der vorgeschriebenen Frist kein Vorschlag mitgeteilt, kann der Minister der Justiz vom sechzigsten bis fünfundsiebzigsten Tag nach Übermittlung der Bewerbungen die Kommission per Einschreiben anweisen, einen Vorschlag zu machen. Die Kommission verfügt ab Zusendung der Anweisung über fünfzehn Tage, um einen Vorschlag zu machen.

Wird binnen der vorgeschriebenen oder infolge der Anweisung verlängerten Frist kein Vorschlag mitgeteilt, teilt der Minister der Justiz den Bewerbern dies binnen fünfzehn Tagen per Einschreiben mit und es wird ein neuer Bewerberaufruf im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht.]

[Art. 478ter eingefügt durch Art. 4 des G. vom 6. Dezember 2005 (I) (B.S. vom 16. Januar 2006)]

Art. 479 - In allen dem Gerichtshof unterbreiteten Sachen vertritt der Rechtsanwalt beim Kassationshof die Partei auf gültige Weise, ohne dafür eine Vollmacht nachweisen zu müssen.

Die Rechtsanwälte beim Kassationshof haben das Recht, vor allen Gerichten des Königreichs zu plädieren.

Art. 480 - Wenn in Zivilsachen eine Partei nicht den Beistand eines Rechtsanwalts beim Kassationshof bekommt, bestellt der Präsident der Rechtsanwaltskammer unbeschadet der Bestimmungen in Sachen Gerichtskostenhilfe einen Rechtsanwalt von Amts wegen.

Art. 481 - Die Rechtsanwälte beim Kassationshof bilden die Kammer der Rechtsanwälte beim Kassationshof; die Leitung der Kammer übernimmt der Vorsteher der Kammer, der den Titel des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer trägt; die Kammer umfasst einen Disziplinarrat, der sich aus fünf Mitgliedern einschließlich des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer zusammensetzt. Die Generalversammlungen werden entweder vom Präsidenten der Rechtsanwaltskammer oder vom Generalprokurator einberufen.

Art. 482 - Die Rechtsanwälte beim Kassationshof versammeln sich jährlich im Laufe des letzten Monats des Gerichtsjahres in der Generalversammlung, um in getrennten Wahlgängen zuerst mit absoluter Mehrheit den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer und anschließend mit verhältnismäßiger Mehrheit die Mitglieder des Kammervorstands zu wählen.

Den Vorsitz dieser Versammlung führt der älteste Rechtsanwalt, dem der jüngste als Sekretär beisteht.

Wenn bei der Abstimmung für die Wahl des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer keine absolute Mehrheit zustande kommt, wird auf einer späteren Versammlung der Kammer eine Stichwahl durchgeführt zwischen den beiden Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben.

Wenn die Bewerber beim zweiten Wahlgang die gleiche Anzahl Stimmen erhalten, ist derjenige von ihnen gewählt, der als erster in der Rangfolge des Verzeichnisses eingetragen ist.

Für einen gültigen Beschluss der Generalversammlung oder des Disziplinarrates muss die Mehrheit der Mitglieder anwesend sein.

Art. 483 - Vorbehaltlich dessen, was Artikel 482 besagt, führt der Präsident der Rechtsanwaltskammer den Vorsitz der Generalversammlung der Rechtsanwälte und des Kammervorstands.

Im Todesfall oder bei Verhinderung des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer wird dieser vorläufig durch das Mitglied des Kammervorstands ersetzt, das in der Rangfolge des Verzeichnisses am längsten eingetragen ist.

Art. 484 - Das Verzeichnis, in dem die Rechtsanwälte beim Kassationshof in der Reihenfolge ihrer Eidesleistung eingetragen sind, wird jährlich dem Generalprokurator beim Kassationshof zugeschickt.

[**Art. 484*bis*** - In den Beziehungen zwischen den Rechtsanwälten beim Kassationshof und den Mitgliedern der verschiedenen Rechtsanwaltschaften sind die in Artikel 496 erwähnten auf letztere anwendbaren Verordnungen zu beachten.

In den Beziehungen zwischen den Rechtsanwälten beim Kassationshof untereinander gelten die durch die Rechtsanwaltskammer beim Kassationshof festgelegten Regeln und Verordnungen.]

[Art. 484bis eingefügt durch Art. 13 des G. vom 4. Juli 2001 (B.S. vom 25. Juli 2001)]

Art. 485 - In Disziplinarsachen kann der Kammervorstand je nach der Notwendigkeit im Einzelfall verwarnen, tadeln oder rügen.

Der Generalprokurator kann sich von allen Beschlüssen der Generalversammlung und von allen Beschlüssen des Kammervorstands eine Ausfertigung ausstellen lassen.

Das Recht, einstweilige Amtsenthebungen auszusprechen oder Streichungen vorzunehmen, ist dem König vorbehalten.

Art. 486 - Der Generalprokurator beim Kassationshof und der betreffende Rechtsanwalt haben beide das Recht, gegen einen Entscheidungsspruch des Kammervorstands binnen einer Frist von fünfzehn Tagen ab der Notifizierung des Entscheidungsspruchs Berufung einzulegen.

Die Berufung wird beim Kassationshof eingelegt; sie erfolgt auf dem Weg eines an den Ersten Präsidenten gerichteten Antrags; eine Kopie dieses Antrags wird binnen acht Tagen an den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer geschickt; die betreffenden Parteien werden auf Betreiben des Greffiers vorgeladen, um in der Ratskammer angehört zu werden; sie können in der Kanzlei vom Berufungsentscheid Kenntnis nehmen.

Art. 487 - Die Regeln von Titel 1 sind, sofern vorliegender Titel davon nicht abweicht, auf die Rechtsanwaltskammer beim Kassationshof anwendbar.

TITEL 3 - [*Kammer der französischsprachigen und der deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften und Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften*

[Titel 3 mit den Kapiteln 1 bis 4 und den Artikeln 488 bis 508 ersetzt durch Art. 14 des G. vom 4. Juli 2001 (B.S. vom 25. Juli 2001)]

KAPITEL 1 - *Allgemeine Bestimmungen*

Art. 488 - [Die Rechtsanwaltskammern von Wallonisch-Brabant, Charleroi, Dinant, Lüttich-Huy, Luxemburg, Mons, Namur, Tournai, Verviers und Eupen bilden mit der französischen Rechtsanwaltskammer der Rechtsanwaltschaft von Brüssel die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften.

Die Rechtsanwaltskammern von Antwerpen, Oudenaarde, Westflandern, Gent, Limburg, Löwen und Dendermonde bilden mit der niederländischen Rechtsanwaltskammer der Rechtsanwaltschaft von Brüssel die Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften.]

Die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften und die Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften haben Rechtspersönlichkeit und haben ihren Sitz in Brüssel.

[Art. 488 Abs. 1 und 2 ersetzt durch Art. 7 des G. vom 26. Dezember 2022 (II) (B.S. vom 30. Dezember 2022)]

Art. 489 - Die Organe der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften und der Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften sind:

1. die Generalversammlung,

2. der Verwaltungsrat.

Art. 490 - Der Präsident der Rechtsanwaltskammer beim Kassationshof oder sein Vertreter, Mitglied des Vorstands seiner Kammer, tagt auf der Generalversammlung der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften und der Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften mit beratender Stimme.

KAPITEL 2 - *Organisation und Arbeitsweise*

Art. 491 - Die Modalitäten der Organisation und Arbeitsweise der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften und der Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften werden in einer Geschäftsordnung festgelegt, die von den ihnen angehörenden Rechtsanwaltschaften besprochen, von den in Artikel 489 erwähnten zuständigen Organen gebilligt und nach Stellungnahme des Generalprokurators beim Kassationshof binnen dreißig Tagen vom König bekräftigt wird.

In der Geschäftsordnung wird mindestens Folgendes festgelegt:

1. die Zusammensetzung, der Modus für die Wahl, Bestimmung oder Ernennung der Mitglieder der in Artikel 489 erwähnten Organe und die Dauer der Mandate,

2. die Arbeitsweise und der Beschlussfassungsmodus unter Berücksichtigung der Vertretung der Rechtsanwälte der verschiedenen Rechtsanwaltschaften,

3. der Modus für die Annahme der Verordnungen,

4. die Modalitäten für die Festlegung des von den Rechtsanwaltschaften jährlich zu entrichtenden Beitrags,

5. die Regeln für die Festlegung und Verwendung des jährlichen Haushalts,

6. die allgemeine Organisation des Sekretariats,

7. der Modus zur Bestimmung der Vertreter in den aufgrund des Gesetzes geschaffenen Organen.

Art. 492 - In der Geschäftsordnung werden die für ihre eigene Abänderung einzuhaltenden Modalitäten und erforderlichen Mehrheiten festgelegt.

Art. 493 - Bei allen gerichtlichen und außergerichtlichen Handlungen vertritt der Verwaltungsrat die Kammer, der er angehört, auf Betreiben des Präsidenten. Alle gerichtlichen und außergerichtlichen Handlungen werden im Namen der Kammer verrichtet.

Art. 494 - Die Präsidenten der Verwaltungsräte vertreten die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften und die Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften in ihren Beziehungen zu den öffentlichen Behörden und den Rechtsanwaltschaften.

KAPITEL 3 - *Zuständigkeiten*

Art. 495 - Die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften und die Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften haben jede, was die Rechtsanwaltschaften betrifft, die ihnen angehören, als Auftrag, auf die Ehre, die Rechte und die gemeinsamen beruflichen Interessen ihrer Mitglieder zu achten, und sind zuständig für das, was den juristischen Beistand, das Praktikum, die berufliche Ausbildung der Rechtsanwaltspraktikanten und die Ausbildung aller Rechtsanwälte der Rechtsanwaltschaften, die ihnen angehören, betrifft.

Sie ergreifen die Initiativen und treffen die Maßnahmen, die in Sachen Ausbildung, Disziplinarvorschriften und berufliche Loyalität sowie für die Verteidigung der Interessen des Rechtsanwalts und des Rechtsuchenden nützlich sind.

[Sie organisieren den in den Artikeln 2*bis* § 2 und 24*bis*/1 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 über die Untersuchungshaft erwähnten Bereitschaftsdienst gemäß den Modalitäten, die es ermöglichen, so schnell wie möglich anhand moderner Kommunikationsmittel einen Rechtsanwalt zu kontaktieren, wobei die verschiedenen von den Nutzern aufgenommenen Kontakte gespeichert werden. Eine jährliche Zulage zu Lasten von Abschnitt 12 des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans wird für die Betriebskosten vorgesehen, die für die Ausführung dieses Auftrags notwendig sind. Der König legt hierfür die weiteren Ausführungsmodalitäten fest.]

Jede von ihnen kann den zuständigen Behörden in diesen Angelegenheiten Vorschläge unterbreiten.

[Wenn das Gesetz vorsieht, dass die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften und die Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften gemeinsam auftreten, arbeiten sie gemäß den Modalitäten, die sie festlegen, zusammen.]

[Art. 495 neuer Absatz 3 eingefügt durch Art. 5 des G. vom 21. November 2016 (B.S. vom 24. November 2016) - in Kraft am 27. November 2016 -; Abs. 5 eingefügt durch Art. 2 des G. vom 1. Dezember 2016 (B.S. vom 11. Januar 2017) - in Kraft ab dem 1. April 2017 -]

Art. 496 - Die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften und die Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften erlassen angepasste Verordnungen, was die in Artikel 495 erwähnten Zuständigkeiten betrifft.

Sie legen für die Beziehungen unter den Mitgliedern der verschiedenen Rechtsanwaltschaften, die ihnen angehören, die Regeln und Gebräuche des Rechtsanwaltsberufs fest und vereinheitlichen sie. Zu diesem Zweck erlassen sie angepasste Verordnungen.

Art. 497 - [Die in Artikel 496 erwähnten Verordnungen werden, sobald sie gemäß den geltenden Regeln verabschiedet worden sind, im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht.]

[Art. 497 ersetzt durch Art. 18 des G. vom 22. Dezember 2003 (I) (B.S. vom 31. Dezember 2003)]

Art. 498 - Die gemäß Artikel 496 verabschiedeten Verordnungen [sind anwendbar] auf alle Rechtsanwälte der Rechtsanwaltschaften, die entweder der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften oder der Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften angehören, je nachdem, ob die besagten Verordnungen von der einen oder von der anderen Kammer verabschiedet worden sind.

[Art. 498 abgeändert durch Art. 19 des G. vom 22. Dezember 2003 (I) (B.S. vom 31. Dezember 2003)]

Art. 499 - Die Vorstände der Rechtsanwaltskammern der Rechtsanwaltschaften wachen über die Anwendung der in den vorangehenden Artikeln erwähnten Verordnungen [...].

[Art. 499 abgeändert durch Art. 35 des G. vom 21. Juni 2006 (B.S. vom 20. Juli 2006)]

Art. 500 - Wenn Verordnungen gemäß den Modalitäten, die in der in Artikel 491 erwähnten Geschäftsordnung vorgesehen sind, erlassen werden, sind sie für die Rechtsanwaltschaften, die der betreffenden Kammer angehören, verbindlich und in diesen Angelegenheiten dürfen diese Rechtsanwaltschaften nur noch zusätzliche Verordnungen verabschieden.

Art. 501 - [§ 1 - Die in Artikel 611 vorgesehene Klage wird binnen drei Monaten ab der in Artikel 497 erwähnten Veröffentlichung vom Generalprokurator beim Kassationshof eingereicht.

Sie wird an die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften und an die Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften notifiziert.

Diese gleiche Klage kann binnen der in Absatz 1 vorgesehenen Frist auch von einem Rechtsanwalt der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften oder der Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften oder von jeglicher Person, die die Eigenschaft und das Interesse zum Klagen im Sinne der Artikel 17 und 18 hat, eingeleitet werden. In diesem Fall wird die Klage durch einen Antrag eingereicht, der per Einschreiben an die Kanzlei des Kassationshofs zu richten ist oder bei der Kanzlei hinterlegt wird. Unter Androhung der Nichtigkeit muss der Antrag die Darlegung der Klagegründe enthalten und von einem Rechtsanwalt beim Kassationshof unterzeichnet sein. Die Klage wird vorher per Einschreiben an die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften und an die Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften notifiziert. Der Beleg über diese Notifizierung wird dem Antrag unter Androhung der Nichtigkeit beigefügt.

§ 2 - Während der in § 1 vorgesehenen Frist und, wenn der Generalprokurator beim Kassationshof die in Artikel 611 erwähnte Klage einreicht, bis zur Verkündung des Entscheids werden die Anwendung einer Verordnung und die Frist für die Einleitung der in Artikel 502 § 1 Absatz 1 erwähnten Klage ausgesetzt.

§ 3 - Wenn die in § 1 erwähnte Klage eingereicht wird, können die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften und die Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften dem Verfahren per Antrag gemäß Artikel 813 beitreten. Dieser Beitritt muss binnen zwei Monaten ab der in § 1 Absatz 2 oder 3 erwähnten Notifizierung erfolgen.

In diesem Fall können die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften und die Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften neue Klagegründe anführen, die auf Befugnisüberschreitung, Gesetzwidrigkeit oder unrechtmäßige Verabschiedung der angefochtenen Verordnung gründen.]

[Art. 501 ersetzt durch Art. 20 des G. vom 22. Dezember 2003 (I) (B.S. vom 31. Dezember 2003); siehe auch Entscheid Nr. 99/2005 des Schiedshofs vom 1. Juni 2005 (B.S. vom 21. Juni 2005)]

Art. 502 - [§ 1 - Unbeschadet der in Artikel 505 vorgesehenen obligatorischen vorherigen Konzertierung können die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften und die Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften eine Nichtigkeitsklage einleiten gegen alle aufgrund von Artikel 496 verabschiedeten Verordnungen, und zwar vor einem aus sieben Mitgliedern zusammengesetzten Schiedsgericht, für das drei Mitglieder für eine Dauer von zwei Jahren von der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften und drei Mitglieder für eine Dauer von zwei Jahren von der Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften bestimmt werden. In gegenseitigem Einvernehmen bestimmen sie ein siebtes Mitglied, das den Vorsitz übernimmt. Bei mangelndem Einvernehmen wird der Vorsitz vom vorigen Präsidenten der Rechtsanwaltskammer beim Kassationshof oder, wenn dieser verhindert ist, von seinem Vorgänger übernommen.

Muss ein Schiedsrichter ersetzt werden, wird sein Nachfolger lediglich bestimmt, um das ursprüngliche Mandat zu Ende zu führen.

Schiedsrichter sein kann ein Rechtsanwalt, der mindestens fünfzehn Jahre Mitglied der Rechtsanwaltschaft ist oder Präsident einer Rechtsanwaltskammer oder mindestens drei Jahre lang Mitglied des Kammervorstands einer Rechtsanwaltskammer oder Mitglied des Vorstands der Rechtsanwaltskammer beim Kassationshof gewesen ist. Die Schiedsrichter dürfen nicht an der Ausarbeitung des angefochtenen Beschlusses beteiligt gewesen sein.

§ 2 - Die in § 1 vorgesehene Klage kann gegen jegliche Verordnung eingeleitet werden,

- der Befugnisüberschreitung, Gesetzwidrigkeit oder unrechtmäßige Verabschiedung anhaftet,

- durch die die Ehre der Rechtsanwaltskammer und die Erhaltung der Grundsätze von Würde, Rechtschaffenheit und Taktbewusstsein, die dem Rechtsanwaltsberuf zugrunde liegen,

wie in [Artikel 455] Absatz 1 definiert, und die internationalen Standesregeln gefährdet würden.

Wenn die in Artikel 611 vorgesehene Klage eingereicht wird, darf das Schiedsgericht nicht über Klagegründe erkennen, die auf Befugnisüberschreitung, Gesetzwidrigkeit oder unrechtmäßige Verabschiedung der angefochtenen Verordnung gründen.

§ 3 - Das Schiedsgericht entscheidet in erster und letzter Instanz. Es kann eine angefochtene Verordnung nur ganz oder teilweise für nichtig erklären, wenn fünf Mitglieder sich für die Nichtigerklärung aussprechen; dem Schiedsspruch kann eine Minderheitsnotiz beigefügt werden.

§ 4 - Für alles, was nicht ausdrücklich in vorliegendem Buch geregelt ist, sind die Bestimmungen von Teil 6 des vorliegenden Gesetzbuches auf das Verfahren entsprechend anwendbar.

§ 5 - Die Klage wird dem Generalprokurator beim Kassationshof und der anderen Kammer zugestellt.]

[Art. 502 ersetzt durch Art. 21 des G. vom 22. Dezember 2003 (I) (B.S. vom 31. Dezember 2003); § 2 Abs. 1 zweiter Gedankenstrich abgeändert durch Art. 36 des G. vom 21. Juni 2006 (B.S. vom 20. Juli 2006)]

Art. 503 - Der Föderale Rat der Rechtsanwaltschaften setzt sich aus zehn Mitgliedern zusammen, von denen fünf von der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften und fünf von der Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften für einen einmal erneuerbaren Zeitraum von zwei Jahren beauftragt werden. Den Vorsitz des Rats führt der Präsident der Rechtsanwaltskammer beim Kassationshof.

Der Rat hat seinen Sitz bei der Rechtsanwaltskammer beim Kassationshof und sein Sekretariat wird von den Diensten dieser Rechtsanwaltskammer wahrgenommen, es sei denn, die Rechtsanwaltskammern einigen sich darüber anders.

Muss ein beauftragtes Mitglied ersetzt werden, wird sein Nachfolger lediglich bestimmt, um das ursprüngliche Mandat zu Ende zu führen.

Art. 504 - § 1 - Jede Kammer, jede zu dieser Kammer gehörende Rechtsanwaltschaft und die Rechtsanwaltskammer beim Kassationshof können den Föderalen Rat der Rechtsanwaltschaften mit Angelegenheiten befassen, die die Rechtsanwaltschaft im Allgemeinen und die geordnete Rechtspflege betreffen.

Das Verfahren vor dem Föderalen Rat der Rechtsanwaltschaften ist ein kontradiktorisches Verfahren.

Der Föderale Rat gibt Stellungnahmen ab, die mit mindestens drei Fünfteln der Stimmen in jeder Sprachgruppe angenommen werden.

§ 2 - Die Vertretung im Rat der Europäischen Rechtsanwaltschaften wird von einer Kommission wahrgenommen, die aus vier Mitgliedern besteht, von denen zwei von der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften und zwei von der Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften bestimmt werden.

Diese Kommission führt die Aufträge aus, die ihr vom Föderalen Rat der Rechtsanwaltschaften aufgrund eines mit mindestens drei Fünfteln der Stimmen in jeder Sprachgruppe angenommenen Beschlusses anvertraut werden.

Art. 505 - Vor Einleitung der in Artikel 502 erwähnten Nichtigkeitsklage müssen die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften und die Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften [binnen einer Frist von drei Monaten ab der in Artikel 497 erwähnten Veröffentlichung] den Föderalen Rat der Rechtsanwaltschaften anrufen.

Der Föderale Rat der Rechtsanwaltschaften notifiziert seine Stellungnahme binnen einem Monat ab der Anrufung. Die in Artikel 502 vorgesehene Klage muss binnen zwei Monaten ab dieser Notifizierung und, bei nicht vorhandener Notifizierung, binnen drei Monaten ab der Anrufung des Föderalen Rats der Rechtsanwaltschaften, unbeschadet des Artikels 501 §§ 2 und 3, eingeleitet werden.

[Art. 505 Abs. 1 abgeändert durch Art. 22 des G. vom 22. Dezember 2003 (I) (B.S. vom 31. Dezember 2003)]

KAPITEL 4 - *Übergangsbestimmungen*

Art. 506 - Die Belgische Nationale Rechtsanwaltskammer wird aufgelöst. Der zuletzt gewählte Dekan und der zuletzt gewählte Vizedekan sind gemeinsam mit der Liquidation dieser Einrichtung beauftragt.

Die Aktiva und Passiva werden verhältnismäßig unter die Rechtsanwaltschaften auf der Grundlage der Anzahl der angeschlossenen Rechtsanwälte aufgeteilt.

Art. 507 - Die von der Belgischen Nationalen Rechtsanwaltskammer rechtmäßig verabschiedeten Verordnungen bleiben für alle Rechtsanwälte anwendbar, bis die zuständigen Einrichtungen neue Verordnungen gemäß Artikel 496 erlassen, vorbehaltlich einer Konzertierung mit der Rechtsanwaltskammer beim Kassationshof und deren Einverständnisses bezüglich der Abänderungen der sie betreffenden Verordnungen.

Art. 508 - Die von der Belgischen Nationalen Rechtsanwaltskammer erteilten Mandate in durch das Gesetz geschaffenen Kommissionen und Vereinigungen werden beibehalten und als gemeinsame Mandate der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften und der Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften betrachtet, bis diese gemäß ihren eigenen Verordnungen und den gesetzlichen Bestimmungen ihre eigenen Vertreter bestimmen.]

[BUCH 3*bis* - ERSTER UND WEITERFÜHRENDER JURISTISCHER BEISTAND

[Buch 3bis mit den Kapiteln 1 bis 7 und den Artikeln 508/1 bis 508/23 eingefügt durch Art. 4 des G. vom 23. November 1998 (I) (B.S. vom 22. Dezember 1998)]

KAPITEL 1 - *Allgemeine Bestimmung*

Art. 508/1 - Für die Anwendung des vorliegenden Buches ist zu verstehen unter:

1. erstem juristischen Beistand: der juristische Beistand, der in Form von praktischen Auskünften, von juristischen Informationen, in Form eines ersten juristischen Gutachtens oder einer Verweisung an eine spezialisierte Instanz beziehungsweise Organisation gewährt wird,

2. weiterführendem juristischen Beistand: der juristische Beistand, der einer natürlichen Person in Form eines ausführlichen juristischen Gutachtens gewährt wird, oder der juristische Beistand im Rahmen oder außerhalb eines Verfahrens oder der Beistand im Rahmen eines Prozesses einschließlich der Vertretung im Sinne von Artikel 728,

3. Ausschuss für juristischen Beistand: der in Artikel 508/2 erwähnte Ausschuss,

4. Büro für juristischen Beistand: das in Artikel 508/7 erwähnte Büro,

5. Organisation für juristischen Beistand: jede Organisation, die ersten juristischen Beistand in einem Gerichtsbezirk gewährleistet.

KAPITEL 2 - *Der Ausschuss für juristischen Beistand*

Art. 508/2 - § 1 - In jedem Gerichtsbezirk gibt es einen Ausschuss für juristischen Beistand. Im Gerichtsbezirk von Brüssel gibt es deren zwei: den französischen Ausschuss für juristischen Beistand und den niederländischen Ausschuss für juristischen Beistand.

Der Ausschuss für juristischen Beistand besitzt Rechtspersönlichkeit und legt seine Geschäftsordnung fest.

§ 2 - Der Ausschuss hat seinen Sitz im Hauptort des Bezirks oder in jedem anderen von ihm bestimmten Ort.

§ 3 - Der Ausschuss ist paritätisch zusammengesetzt aus Vertretern der Rechtsanwaltschaft einerseits, die von der Rechtsanwaltskammer des betreffenden Gerichtsbezirks bestellt werden, und aus Vertretern der öffentlichen Sozialhilfezentren und der zugelassenen Organisationen für juristischen Beistand andererseits.

Der König legt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Modalitäten für die Zulassung der Organisationen für juristischen Beistand sowie die Modalitäten für die Zusammensetzung und Arbeitsweise des Ausschusses fest.

Art. 508/3 - Der Ausschuss für juristischen Beistand hat als Aufgabe:

1. die von Rechtsanwälten gewährleisteten Bereitschaftszeiten für ersten juristischen Beistand zu organisieren und dafür zu sorgen, dass die Dienste, wenn nötig, dezentralisiert werden,

2. die Konzertierung und Koordination zwischen den Organisationen für juristischen Beistand zu fördern und die Verweisung an spezialisierte Organisationen zu vereinfachen, unter anderem durch die Begünstigung der Schließung von Abkommen,

3. für die Verbreitung von Informationen über das Bestehen des juristischen Beistands und über die Bedingungen für den Zugang zu diesem Beistand insbesondere bei den sozial schwächsten Gruppen zu sorgen.

Diese Verbreitung erfolgt an den Orten, wo juristischer Beistand gewährleistet wird, sowie insbesondere in den Gerichtskanzleien, bei der Staatsanwaltschaft, bei den Gerichtsvollziehern, in den Gemeindeverwaltungen und in den öffentlichen Sozialhilfezentren des Gerichtsbezirks,

4. Empfehlungen auszusprechen, die er aufgrund der in den Artikeln 508/6 und 508/11 erwähnten Berichte für zweckdienlich erachtet, und dem Minister der Justiz diese Empfehlungen und Berichte zu übermitteln.

Art. 508/4 - Der Staat gewährt den Ausschüssen für juristischen Beistand einen Zuschuss aufgrund objektiver Kriterien, die durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass festgelegt werden.

KAPITEL 3 - *Erster juristischer Beistand*

Art. 508/5 - § 1 - Unbeschadet des von anderen Organisationen für juristischen Beistand gewährleisteten ersten juristischen Beistands, werden die Bereitschaftszeiten für ersten juristischen Beistand von Rechtsanwälten gewährleistet.

Die Rechtsanwaltskammer erstellt jährlich eine Liste der Rechtsanwälte, die Leistungen im Rahmen des ersten juristischen Beistands erbringen möchten.

Auf der Liste sind die von den Rechtsanwälten bevorzugten Bereiche mit entsprechendem Nachweis angegeben beziehungsweise die Bereiche, für die sie sich verpflichten, an einer vom Kammervorstand oder von den in Artikel 488 erwähnten Behörden organisierten Ausbildung teilzunehmen.

Gegen eine Verweigerung der Eintragung auf die Liste kann gemäß [Artikel 432*bis*] Berufung eingelegt werden.

Die Kammer übermittelt dem Ausschuss für juristischen Beistand die Liste der Rechtsanwälte.

§ 2 - [Unbeschadet des von anderen Organisationen für juristischen Beistand gewährleisteten ersten juristischen Beistands werden dem Empfänger des juristischen Beistands keine Kosten oder Honorare von den Rechtsanwälten berechnet.]

§ 3 - Wenn die Verweisung an eine Organisation für juristischen Beistand oder an den weiterführenden juristischen Beistand als angewiesen erscheint, wird dies dem Antragsteller sofort mitgeteilt. Die Organisation beziehungsweise das Büro für juristischen Beistand wird davon unverzüglich in Kenntnis gesetzt.

§ 4 - Die Rechtsanwaltskammer überprüft die Qualität der Leistungen, die von den Rechtsanwälten im Rahmen des ersten juristischen Beistands erbracht werden.

Bei Verstößen kann der Kammervorstand einen Rechtsanwalt durch eine mit Gründen versehene Entscheidung gemäß dem in [den Artikeln 458 bis 463] vorgesehenen Verfahren von der in § 1 erwähnten Liste streichen.]

[Art. 508/5 § 1 Abs. 4 abgeändert durch Art. 37 des G. vom 21. Juni 2006 (B.S. vom 20. Juli 2006); § 2 ersetzt durch Art. 373 des G. vom 22. Dezember 2003 (II) (B.S. vom 31. Dezember 2003); § 4 Abs. 2 abgeändert durch Art. 38 des G. vom 21. Juni 2006 (B.S. vom 20. Juli 2006)]

Art. 508/6 - Unbeschadet der Regeln in Bezug auf das Berufsgeheimnis sind die Rechtsanwälte, die den ersten juristischen Beistand gewährleisten, verpflichtet, dem Ausschuss für juristischen Beistand einen jährlichen Bericht über die diesbezüglich erbrachten Leistungen gemäß den Modalitäten, die vom Minister der Justiz nach Konzertierung mit den in Artikel 488 erwähnten Behörden festgelegt werden, zuzuschicken.

Sie erstatten dem Büro einen kurz gefassten Bericht über die von ihnen abgehaltenen Konsultierungen.

KAPITEL 4 - *Teilweise oder vollständig unentgeltlicher weiterführender juristischer Beistand*

Abschnitt 1 - Organisation

Art. 508/7 - Bei jeder Rechtsanwaltschaft errichtet der Kammervorstand ein Büro für juristischen Beistand gemäß den Modalitäten und Bedingungen, die er festlegt.

Aufgabe des Büros ist es unter anderem, eine Rufbereitschaft zu organisieren.

[Die Rechtsanwaltskammer erstellt nach den von ihr festgelegten Modalitäten und Bedingungen eine Liste der Rechtsanwälte, die haupt- oder nebenberuflich Leistungen im Rahmen des vom Büro für juristischen Beistand organisierten weiterführenden juristischen Beistands verrichten möchten, und schreibt diese Liste fort. Die Kammer kann die Pflichteintragung von Rechtsanwälten vorsehen, sofern dies für die Effizienz des juristischen Beistands notwendig ist.]

Auf der Liste sind die von den Rechtsanwälten bevorzugten Bereiche mit entsprechendem Nachweis angegeben beziehungsweise die Bereiche, für die sie sich verpflichten, an einer vom Kammervorstand oder von den in Artikel 488 erwähnten Behörden organisierten Ausbildung teilzunehmen.

Gegen eine Verweigerung der Eintragung auf die Liste kann gemäß [Artikel 432*bis*] Berufung eingelegt werden.

Das Büro übermittelt dem Ausschuss für juristischen Beistand die Liste der Rechtsanwälte.

[Art. 508/7 Abs. 3 ersetzt durch Art. 3 des G. vom 6. Juli 2016 (B.S. vom 14. Juli 2016) - in Kraft am 1. September 2016 -; Abs. 5 abgeändert durch Art. 39 des G. vom 21. Juni 2006 (B.S. vom 20. Juli 2006)]

Art. 508/8 - [Die Rechtsanwaltskammer überprüft die Effizienz und Qualität der Leistungen, die von den Rechtsanwälten im Rahmen des weiterführenden juristischen Beistands erbracht werden, sowie die Ordnungsmäßigkeit der aufgrund der Artikel 508/9, 508/14 Absatz 1 und 3 und 508/19 § 2 unternommenen Schritte.

Unbeschadet disziplinarrechtlicher Verfolgungen kann der Kammervorstand bei Verstößen und nach dem in den Artikeln 458 bis 463 festgelegten Verfahren die Beibehaltung des Rechtsanwalts auf der in Artikel 508/7 erwähnten Liste von der Einhaltung der Bedingungen abhängig machen, die er festlegt, die Eintragung des Rechtsanwalts auf dieser Liste für einen Zeitraum von acht Tagen bis zu drei Jahren aussetzen oder ihn daraus weglassen.

Bei Nichteinhaltung der in Anwendung von Absatz 2 vom Kammervorstand festgelegten Bedingungen lädt der Präsident der Rechtsanwaltskammer den Rechtsanwalt vor den Kammervorstand vor, um eine andere in demselben Absatz vorgesehene Maßnahme auszusprechen.

Außer bei anders lautendem Beschluss des Kammervorstands ist die in Absatz 2 erwähnte Aussetzungsmaßnahme ohne Wirkung auf Bestellungen, die das Büro für juristischen Beistand vor ihrem Inkrafttreten vorgenommen hat.

Im Fall einer Weglassung ist der Rechtsanwalt außer bei anders lautendem Beschluss des Kammervorstands von all seinen Akten im Rahmen des weiterführenden juristischen Beistands entlastet. Das Büro für juristischen Beistand nimmt die Bestellung eines neuen Rechtsanwalts vor. Der Rechtsanwalt kann durch einen mit Gründen versehenen Antrag, der nicht vor Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab seiner Weglassung eingereicht werden darf, seine Wiedereintragung in die in Artikel 508/7 erwähnte Liste beantragen.

Die in den Absätzen 2, 4 und 5 erwähnten Beschlüsse sind mit Gründen versehen. Gegen sie kann gemäß Artikel 432*bis* Berufung eingelegt werden.]

[Art. 508/8 ersetzt durch Art. 4 des G. vom 6. Juli 2016 (B.S. vom 14. Juli 2016) - in Kraft am 1. September 2016 -]

Art. 508/9 - § 1 - Um einen teilweise oder vollständig unentgeltlichen weiterführenden juristischen Beistand zu erhalten, wird der Antragsteller von den Personen, die den ersten juristischen Beistand gewähren, an das Büro verwiesen.

Das Büro bestellt einen Rechtsanwalt, den der Antragsteller auf der in Artikel 508/7 erwähnten Liste ausgesucht hat. Das Büro setzt den Rechtsanwalt von seiner Bestellung in Kenntnis.

Ein Rechtsanwalt, dessen Name auf der Liste steht und an den ein Rechtsuchender sich gerichtet hat, ohne sich zuerst an das Büro zu wenden, beantragt die Ermächtigung des Büros, um seinem Klienten den weiterführenden juristischen Beistand zu gewähren, wenn er der Meinung ist, dass ihm die teilweise oder vollständige Unentgeltlichkeit zuerkannt werden kann. Der Rechtsanwalt schickt dem Büro die in Artikel 508/13 erwähnten Schriftstücke zu.

Im Dringlichkeitsfall darf eine Person, die keinen Rechtsanwalt hat, sich unmittelbar an den Rechtsanwalt der Rufbereitschaft wenden. Dieser Rechtsanwalt gewährleistet ihr den juristischen Beistand und beantragt beim Büro die Bestätigung seiner Bestellung.

§ 2 - Ein Rechtsanwalt, der in Anwendung des vorliegenden Kapitels auftritt, darf sich auf keinen Fall unmittelbar an den Begünstigten wenden im Hinblick auf die Zahlung der Kosten und Honorare, außer wenn das Büro ihn im Dringlichkeitsfall ermächtigt, Vorschüsse einzunehmen.

Art. 508/10 - [Wenn der Begünstigte die im Verfahren gesprochenen Sprache nicht spricht, schlägt ihm das Büro, soweit es möglich ist, einen Rechtsanwalt, der seine Sprache oder eine andere Sprache, die er versteht, spricht, oder, in Ermangelung dessen, einen Dolmetscher vor. Die Kosten für den Dolmetscher gehen zu Lasten des Staates. Sie werden gemäß dem Verfahren, das in der allgemeinen Ordnung über die Gerichtskosten in Strafsachen vorgesehen ist, festgestellt.]

[Art. 508/10 ersetzt durch Art. 2 des G. vom 15. Juni 2006 (B.S. vom 31. Juli 2006)]

Art. 508/11 - [Die in Artikel 488 erwähnten Behörden übermitteln dem Minister der Justiz gemäß den vom König festgelegten Modalitäten jährlich einen Bericht über die Arbeitsweise des weiterführenden juristischen Beistands.]

[Art. 508/11 ersetzt durch Art. 24 des G. vom 19. Dezember 2023 (B.S. vom 27. Dezember 2023) - in Kraft am 1. Januar 2024 -]

Art. 508/12 - Außer im Dringlichkeitsfall oder mit der ausdrücklichen Zustimmung des Büros ist es Rechtsanwälten verboten, weiterführenden juristischen Beistand für die Sachen zu gewähren, für die sie im Rahmen des in Artikel 508/4 erwähnten ersten juristischen Beistands aufgetreten sind.

Abschnitt 2 - Zuerkennung der teilweisen oder vollständigen Unentgeltlichkeit

Art. 508/13 - Der weiterführende juristische Beistand kann teilweise oder vollständig unentgeltlich sein für Personen, [deren Existenzmittel ungenügend sind], oder für ihnen gleichgestellte Personen. [Der weiterführende juristische Beistand wird nicht zuerkannt, wenn und in dem Maße wie der Begünstigte die Beteiligung eines Drittzahlers in Anspruch nehmen kann.]

[...]

[Das Büro und die in Artikel 488 erwähnten Behörden sind für die Ausübung ihrer im vorliegenden Kapitel festgelegten Aufgaben ermächtigt, die Rechtsuchenden, ihre Bevollmächtigten, Dritte und/oder den Rechtsanwalt zu identifizieren. Das Büro ist ermächtigt, die in Absatz 3 erwähnten Belege anzufragen und/oder diese Informationen direkt bei den Dritten anzufragen, die darüber verfügen. Zu diesem Zweck sind das Büro und die in Artikel 488 erwähnten Behörden ermächtigt:

1. die einmalige Erkennungsnummer (wie die Nationalregisternummer, die Erkennungsnummer des Bis-Registers, die Nummer der öffentlichen Sicherheit oder die EU-Identifizierungsnummer) der Rechtsuchenden, ihres Rechtsanwalts und/oder ihrer Bevollmächtigen, die den Antrag in ihrem Namen einreichen, zu verwenden, und auf die in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9 und Absatz 2 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnten Daten zuzugreifen,

2. auf folgende Daten aus den in Artikel 4 § 2 des Gesetzes vom 15. Januar 1990 über die Errichtung und Organisation einer Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit erwähnten Registern zuzugreifen:

a) Name und Vornamen,

b) Geburtsort und -datum,

c) Sterbedatum,

d) Adresse.]

Das Büro überprüft, ob die Bedingungen für die Unentgeltlichkeit erfüllt sind. [...]

Das Büro bewahrt eine Abschrift der Schriftstücke auf.

[Wenn die Bedingungen, die dem Begünstigten erlaubt haben, den teilweise oder vollständig unentgeltlichen weiterführenden juristischen Beistand zuerkannt zu bekommen, ändern, setzt der Begünstigte seinen Rechtsanwalt unverzüglich davon in Kenntnis.]

[Art. 508/13 Abs. 1 abgeändert durch Art. 5 Nr. 1 und 2 des G. vom 6. Juli 2016 (B.S. vom 14. Juli 2016) - in Kraft am 1. September 2016 -; früherer Absatz 2 aufgehoben durch Art. 2 des G. vom 31. Juli 2020 (I) (B.S. vom 6. August 2020) - in Kraft am 1. September 2020 -; neuer Absatz 2 eingefügt durch Art. 7 Buchstabe a) des G. vom 19. Dezember 2023 (B.S. vom 29. Dezember 2023) - in Kraft am 1. Januar 2024 -; Abs. 3 abgeändert durch Art. 206 des G. vom 21. Dezember 2018 (B.S. vom 31. Dezember 2018) - in Kraft am 1. September 2016 - und Art. 7 Buchstabe b) des G. vom 19. Dezember 2023 (B.S. vom 29. Dezember 2023) - in Kraft am 1. Januar 2024 -; Abs. 5 eingefügt durch Art. 5 Nr. 4 des G. vom 6. Juli 2016 (B.S. vom 14. Juli 2016) - in Kraft am 1. September 2016 -]

[**Art. 508/13/1** - § 1 - Unter Vorbehalt internationaler oder nationaler Bestimmungen über die Gewährung ohne Auflagen von vollständig unentgeltlichem weiterführendem juristischem Beistand an bestimmte Personen verfügen nachstehende Personen über ungenügende Existenzmittel im Sinne von Artikel 508/13 Absatz 1 und können sie vollständig unentgeltlichen weiterführenden juristischen Beistand in Anspruch nehmen:

1. Alleinstehende, die anhand eines Dokuments, das vom Büro für juristischen Beistand zu beurteilen ist, nachweisen, dass ihr monatliches Nettoeinkommen unter 1.226 EUR liegt,

2. Alleinstehende mit Person zu Lasten oder Personen, die mit ihrem Ehepartner oder mit jeglicher anderen Person, mit der sie einen Haushalt bilden, zusammenwohnen, wenn sie anhand eines Dokuments, das vom Büro für juristischen Beistand zu beurteilen ist, nachweisen, dass das monatliche Nettoeinkommen des Haushalts unter 1.517 EUR liegt.

Für die Festlegung des in Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Einkommens wird ein Abzug von 20 Prozent vom Eingliederungseinkommen pro Person zu Lasten berücksichtigt.

Für die Festlegung des in Absatz 1 Nr. 1 und 2 erwähnten Einkommens werden die aus einer außergewöhnlichen Schuldenlast entstehenden Lasten sowie sonstige Existenzmittel, insbesondere Berufseinkünfte, Einkünfte aus unbeweglichen Gütern, Einkünfte aus beweglichen Gütern und verschiedene Einkünfte, Kapitalien, Vorteile sowie Zeichen und Indizien, die auf einen höheren Wohlstand schließen lassen als die angegebenen Existenzmittel, Familienbeihilfen und die einzige und eigene Wohnung ausgenommen, berücksichtigt.

Unter dem in Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Zusammenwohnen ist die Situation zu verstehen, in der zwei oder mehrere Personen zusammen unter demselben Dach leben und Haushaltsangelegenheiten hauptsächlich gemeinsam regeln.

Wenn die Interessen der in Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Person mit denen ihres Ehepartners oder der Person, mit der sie zusammenwohnt, im Widerspruch stehen, werden die Einkünfte des Letzteren nicht berücksichtigt.

§ 2 - Außer bei Beweis des Gegenteils gelten nachstehende Personen als Personen, deren Existenzmittel ungenügend sind im Sinne von Artikel 508/13 Absatz 1:

1. Empfänger von als Eingliederungseinkommen oder Sozialhilfe ausgezahlten Beträgen, wobei mindestens der gültige Beschluss des betreffenden öffentlichen Sozialhilfezentrums vorzulegen ist,

2. Empfänger von als garantiertes Einkommen für Betagte ausgezahlten Beträgen, wobei mindestens die jährliche Bescheinigung des Landespensionsamts vorzulegen ist,

3. Empfänger von Beihilfen zur Ersetzung des Einkommens für Personen mit Behinderung, wobei mindestens der Beschluss des Ministers, zu dessen Zuständigkeitsbereich die soziale Sicherheit gehört, oder des von ihm beauftragten Beamten vorzulegen ist,

4. Personen, die ein Kind zu Lasten haben und garantierte Familienleistungen erhalten, wobei mindestens die Bescheinigung der regionalen Einrichtung für Familienbeihilfen vorzulegen ist,

5. Mieter von Sozialwohnungen, die in der Flämischen Region und in der Region Brüssel-Hauptstadt einen Mietpreis zahlen, der der Hälfte des Basismietpreises entspricht, oder die in der Wallonischen Region einen Mindestmietpreis zahlen, wobei mindestens das letzte Mietberechnungsblatt vorzulegen ist,

6. Inhaftierte, auf Vorlage von Belegen im Zusammenhang mit dem Statut eines Inhaftierten,

7. Angeklagte, die in den Artikeln 216*quinquies* bis 216*septies* des Strafprozessgesetzbuches erwähnt sind,

8. [Personen mit einer psychiatrischen Erkrankung, was die Anwendung des Gesetzes vom 26. Juni 1990 über den einer Person mit einer psychiatrischen Erkrankung auferlegten Schutz betrifft], auf Vorlage von Belegen,

9. Ausländer, was die Einreichung eines Antrags auf Aufenthaltserlaubnis oder einer administrativen oder gerichtlichen Beschwerde gegen einen in Anwendung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern gefassten Beschluss betrifft, auf Vorlage von Belegen,

10. Asylsuchende oder Personen, die einen Antrag auf Zuerkennung der Rechtsstellung eines Vertriebenen stellen, auf Vorlage von Belegen,

11. überschuldete Personen, auf Vorlage einer von ihnen abgegebenen Erklärung, aus der hervorgeht, dass weiterführender juristischer Beistand zwecks Einleitung eines Verfahrens der kollektiven Schuldenregelung beantragt wird.

§ 3 - Das Büro für juristischen Beistand kann entweder beim Rechtsuchenden oder bei Dritten, einschließlich bei öffentlichen Einrichtungen, alle als zweckdienlich erachteten Informationen einholen, unter anderem den letzten Steuerbescheid, um zu überprüfen, ob die Bedingungen für den Zugang zum weiterführenden juristischen Beistand erfüllt sind.

§ 4 - Minderjährige können auf Vorlage des Personalausweises oder jeglichen anderen Dokuments, das ihre Minderjährigkeit bestätigt, vollständig unentgeltlichen weiterführenden juristischen Beistand in Anspruch nehmen.]

[Art. 508/13/1 eingefügt durch Art. 3 des G. vom 31. Juli 2020 (I) (B.S. vom 6. August 2020) - in Kraft am 1. September 2020 -; § 2 einziger Absatz Nr. 8 abgeändert durch Art. 63 des G. vom 16. Mai 2024 (B.S. vom 27. Mai 2024) - in Kraft am 1. Januar 2025 -]

[**Art. 508/13/2** - Nachstehende Personen verfügen über ungenügende Existenzmittel im Sinne von Artikel 508/13 Absatz 1 und können Anspruch erheben auf teilweise unentgeltlichen weiterführenden juristischen Beistand:

1. Alleinstehende, die anhand eines Dokuments, das vom Büro für juristischen Beistand zu beurteilen ist, nachweisen, dass ihr monatliches Nettoeinkommen zwischen 1.226 EUR und 1.517 EUR liegt,

2. Alleinstehende mit Person zu Lasten oder Personen, die mit ihrem Ehepartner oder mit jeglicher anderen Person, mit der sie einen Haushalt bilden, zusammenwohnen, wenn sie anhand eines Dokuments, das vom Büro für juristischen Beistand zu beurteilen ist, nachweisen, dass das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen des Haushalts zwischen 1.517 EUR und 1.807 EUR liegt.

Für die Festlegung des in Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Einkommens wird ein Abzug von 20 Prozent vom Eingliederungseinkommen pro Person zu Lasten berücksichtigt.

Für die Festlegung des in Absatz 1 Nr. 1 und 2 erwähnten Einkommens werden die aus einer außergewöhnlichen Schuldenlast entstehenden Lasten sowie sonstige Existenzmittel, insbesondere Berufseinkünfte, Einkünfte aus unbeweglichen Gütern, Einkünfte aus beweglichen Gütern und verschiedene Einkünfte, Kapitalien, Vorteile sowie Zeichen und Indizien, die auf einen höheren Wohlstand schließen lassen als die angegebenen Existenzmittel, Familienbeihilfen und die einzige und eigene Wohnung ausgenommen, berücksichtigt.

Unter dem in Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Zusammenwohnen ist die Situation zu verstehen, in der zwei oder mehrere Personen zusammen unter demselben Dach leben und Haushaltsangelegenheiten hauptsächlich gemeinsam regeln.

Die in Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Personen, die juristischen Beistand beantragen, um ihre Interessen zu verteidigen, fallen, wenn diese Interessen mit denen ihres Ehepartners oder der Person, mit der sie zusammenwohnen, im Widerspruch stehen, unter die Anwendung von Absatz 1 Nr. 1.

Die Person, die teilweise unentgeltlichen weiterführenden juristischen Beistand in Anspruch nimmt, zahlt dem Rechtsanwalt pro Bestellung durch das Büro für juristischen Beistand eine Eigenbeteiligung an den Kosten für juristischen Beistand.

Der Betrag der Beteiligung, die vom Empfänger des teilweise unentgeltlichen weiterführenden juristischen Beistands geschuldet wird, entspricht der Differenz zwischen seinen Einkünften aus den Existenzmitteln und den Einkommenshöchstbeträgen für den Zugang zum vollständig unentgeltlichen juristischen Beistand, ohne dass dieser Betrag über 125 EUR und unter 25 EUR liegen darf. Der Rechtsanwalt fügt die Quittung dieser Zahlung der Akte bei.

Das Büro für juristischen Beistand kann entweder beim Rechtsuchenden oder bei Dritten, einschließlich bei öffentlichen Einrichtungen, alle als zweckdienlich erachteten Informationen einholen, unter anderem den letzten Steuerbescheid, um zu überprüfen, ob die Bedingungen für den Zugang zum weiterführenden juristischen Beistand erfüllt sind.]

[Art. 508/13/2 eingefügt durch Art. 4 des G. vom 31. Juli 2020 (I) (B.S. vom 6. August 2020) - in Kraft am 1. September 2020 -]

[**Art. 508/13/3** - Unbeschadet der Artikel 508/13/1 und 508/13/2 wird der unentgeltliche juristische Beistand verweigert, wenn sich herausstellt, dass der Rechtsuchende über Kapitalien oder Vorteile verfügt und wenn Zeichen und Indizien auf einen höheren Wohlstand als die angegebenen Existenzmittel schließen lassen, was zu der Feststellung führt, dass er seinen Rechtsanwalt selber zahlen kann.]

[Art. 508/13/3 eingefügt durch Art. 5 des G. vom 31. Juli 2020 (I) (B.S. vom 6. August 2020) - in Kraft am 1. September 2020 -]

[**Art. 508/13/4** - § 1 - Die in Artikel 508/13/1 Absatz 1 Nr. 1 und 2 und in Artikel 508/13/2 Absatz 1 Nr. 1 und 2 festgelegten Beträge werden am 1. September 2021, 2022 und 2023 jeweils um einen Pauschalbetrag von 100 EUR erhöht.

§ 2 - Ab dem 1. September 2024 werden die in Artikel 508/13/1 Absatz 1 Nr. 1 und 2 und in Artikel 508/13/2 Absatz 1 Nr. 1 und 2 festgelegten Beträge jeweils am 1. September unter Berücksichtigung der Entwicklung des zu diesem Zweck berechneten und bestimmten Verbraucherpreisindexes des Monats Juli eines jeden Jahres angepasst, wie im Königlichen Erlass vom 24. Dezember 1993 zur Ausführung des Gesetzes vom 6. Januar 1989 zur Wahrung der Konkurrenzfähigkeit des Landes vorgesehen.

Der Anfangsindex ist der Index des Monats Juli 2023.

Jede Erhöhung oder Minderung des Indexes zieht eine Erhöhung oder Minderung der Beträge gemäß folgender Formel nach sich: Der neue Betrag entspricht dem mit dem neuen Index multiplizierten und durch den Anfangsindex geteilten Basisbetrag.

Das Ergebnis wird auf den nächsthöheren Euro aufgerundet.

§ 3 - Die neuen Beträge werden jährlich durch Bekanntmachung im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht. Sie treten am 1. September des Jahres, in dem sie angepasst werden, in Kraft.]

[Art. 508/13/4 eingefügt durch Art. 6 des G. vom 31. Juli 2020 (I) (B.S. vom 6. August 2020) - in Kraft am 1. September 2020 -]

[**Art. 508/13/5** - § 1 - Die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften und die Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften, nachstehend "Verwalter" genannt, richten gemeinsam das Zentralregister der Daten über den weiterführenden juristischen Beistand auf dem belgischen Staatsgebiet, nachstehend "Register über den weiterführenden juristischen Beistand" genannt, ein und verwalten es gemeinsam.

§ 2 - Das Register über den weiterführenden juristischen Beistand ist die computergestützte Datenbank für die Verwaltung, Weiterverfolgung und Behandlung von Akten im Rahmen des weiterführenden juristischen Beistands.

§ 3 - In dieses Register werden alle Schriftstücke und Daten in Bezug auf einen Antrag auf Gewährung eines weiterführenden juristischen Beistands zu folgenden Zwecken aufgenommen:

a) Verwaltung und Speicherung der Anträge auf Bestellung eines Rechtsanwalts, Kontrolle der Übereinstimmung mit dem Verzeichnis der Leistungen des Rechtsanwalts durch das Büro für juristischen Beistand,

b) Berichterstattung über die Akten im Rahmen des weiterführenden juristischen Beistands für die Entschädigung der erbrachten Leistungen und die Betriebskosten des Registers und der Büros für juristischen Beistand,

c) Erstellung anonymisierter Statistiken über den weiterführenden juristischen Beistand,

d) Verwaltung und Speicherung der Anträge auf weiterführenden juristischen Beistand eines Rechtsuchenden, von Dritten oder einer zuständigen Behörde im Sinne der Richtlinie 2002/8/EG des Rates vom 27. Januar 2003, die für Rechnung des Rechtsuchenden handeln, beim Büro für juristischen Beistand. Das Register enthält die Akten und Entscheidungen des Büros für juristischen Beistand in Bezug auf den weiterführenden juristischen Beistand sowie die zu diesem Zweck gemäß den Artikeln 508/13, 508/13/1 und 508/13/2 im Rahmen der Kontrolle der Zugangsbedingungen vorgelegten Belege,

e) Verwaltung der Kontaktdaten von Rechtsanwälten, Rechtsuchenden und Dritten,

f) Verwaltung der Daten über die Leistungen Dritter, sofern diese in der Akte aufgetreten sind,

g) Audit im Rahmen der Gewährung eines weiterführenden juristischen Beistands.

§ 4 - Die in § 3 erwähnten Daten werden während sieben Jahren nach Zahlung der den Rechtsanwälten im Rahmen des weiterführenden juristischen Beistands gewährten Entschädigung aufbewahrt.]

[Art. 508/13/5 eingefügt durch Art. 8 des G. vom 19. Dezember 2023 (B.S. vom 29. Dezember 2023) - in Kraft am 1. Januar 2024 -]

[**Art. 508/13/6** - § 1 - Die Büros für juristischen Beistand nutzen für die Ausführung ihrer im vorliegenden Kapitel festgelegten Aufgaben das Register über den weiterführenden juristischen Beistand.

§ 2 - Der Verwalter des Registers über den weiterführenden juristischen Beistand hat folgende Aufgaben:

1. Einrichtung und Verwaltung des Registers gewährleisten und dafür sorgen, dass es ständig mit den Daten aktualisiert wird, die für die Erfüllung des in Artikel 508/13/5 § 3 erwähnten Zwecks erforderlich sind. Dieses Register enthält:

a) Daten des Rechtsuchenden, die für seinen Antrag erforderlich sind,

b) Anträge auf weiterführenden juristischen Beistand,

c) Prüfung des Antrags auf weiterführenden juristischen Beistand in Bezug auf die Erfüllung der Zugangsbedingungen,

d) Bestellung des Rechtsanwalts, der den weiterführenden juristischen Beistand leistet,

e) Überprüfung der zu vergebenden Punkte, Zahlung der Entschädigungen an den bestellten Rechtsanwalt für seine Leistungen in der Akte sowie zu denselben Zwecken durchgeführte Audits,

f) Anträge auf Beendigung des Auftrags,

g) Berichterstattung und Kontrolle der vom Rechtsanwalt gemäß dem Verzeichnis erbrachten Leistungen einschließlich möglicher Anpassungen der Punkte,

h) Verteilung der Entschädigungen, die den bestellten Rechtsanwälten zustehen, unter die lokalen Rechtsanwaltschaften,

i) Berichterstattung über Akten im Rahmen des weiterführenden juristischen Beistands,

j) gegebenenfalls den Bereitschaftsdienstplan,

2. Verwaltung des Zugriffs auf das Register anhand elektronischer Identifizierung, Authentifizierung, Überprüfung der Eigenschaften und Ermächtigung der verschiedenen betreffenden Personen bei der Ausübung ihrer Aufgaben als Rechtsanwälte oder Mitarbeiter des Büros für juristischen Beistand oder der in Artikel 488 erwähnten Behörden, jedes Mal in ihrer Eigenschaft als Hilfsorgan der Justiz,

3. Kontrolle der Nutzung und der Abfrage des Registers, einschließlich der Verhinderung einer möglichen missbräuchlichen Nutzung, unter anderem durch Protokollierung der Zugriffe, Monitoring und Data-Mining,

4. Veröffentlichung öffentlicher Informationen über den weiterführenden juristischen Beistand: Auf Antrag des Ministers der Justiz, der Gesetzgebenden Kammern und des Planbüros und nach Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten gewähren die Verwalter Zugriff auf die anonymen Daten, die für die Erstellung von Statistiken über den

weiterführenden juristischen Beistand zweckdienlich sind. Verschlüsselte Daten dürfen nur unter Einhaltung der geltenden Regeln in Sachen Schutz des Privatlebens bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und des Berufsgeheimnisses aufgrund von Artikel 458*bis* des Strafgesetzbuches übermittelt werden,

5. Veröffentlichung der Liste der Rechtsanwälte, die den in Artikel 508/7 vorgesehenen juristischen Beistand leisten können, erstellt von den verschiedenen Büros für juristischen Beistand,

6. Verwaltung des Zugriffs der Mitarbeiter und der Rechtsanwälte, die ermächtigt sind, im Rahmen der Ausübung ihrer Aufgaben als Hilfsorgane der Justiz für das Büro zu handeln,

7. Verwaltung der Anträge von Rechtsuchenden auf Zugang zu oder auf Abschrift ihrer Akte unter Einhaltung der geltenden Regeln in Sachen Schutz des Privatlebens bei der Verarbeitung personenbezogener Daten.

§ 3 - Der Verwalter und die Rechtsanwaltskammern gelten für die Ausübung dieser Aufgaben als der gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche im Sinne der Artikel 4 Nr. 7 und 26 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG.

§ 4 - Der Verwalter und die Rechtsanwaltskammern bestimmen einen gemeinsamen Datenschutzbeauftragten für die Daten des Registers. Dieser ist insbesondere damit beauftragt:

1. fachkundige Stellungnahmen in Bezug auf Schutz des Privatlebens, Sicherung personenbezogener Daten und Informationen und ihre Verarbeitung abzugeben,

2. den Verwalter und die Rechtsanwaltskammern über ihre Pflichten im Rahmen des vorliegenden Gesetzes und im allgemeinen Rahmen des Datenschutzes und des Schutzes des Privatlebens zu informieren und zu beraten,

3. eine Politik im Bereich Sicherung und Schutz des Privatlebens zu erstellen, umzusetzen, zu aktualisieren und zu kontrollieren,

4. Kontaktstelle für die Datenschutzbehörde zu sein,

5. andere Aufträge im Bereich Schutz des Privatlebens und Datensicherung, die vom König nach Stellungnahme der Datenschutzbehörde festgelegt werden, auszuführen. Der Datenschutzbeauftragte handelt bei der Ausführung seiner Aufträge vollkommen unabhängig und erstattet dem Verwalter unmittelbar Bericht. Der König legt nach Stellungnahme der Datenschutzbehörde nähere Regeln fest, gemäß denen der Datenschutzbeauftragte seine Aufträge ausführt.

§ 5 - Rechtsuchende, Dritte, die in ihrem Namen handeln, und Rechtsanwälte im Rahmen der Ausübung ihrer Aufgaben als Hilfsorgane der Justiz haben Zugriff auf die für sie relevanten Daten des Registers, sofern die Übermittlung dieser Informationen das Berufsgeheimnis des Rechtsanwalts und/oder das Privatleben Dritter nicht verletzt.

§ 6 - Nationalregisternummer, Erkennungsnummer des Bis-Registers, Geburtsort und -datum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Hauptwohnort, Sterbedatum, Personenstand und Haushaltszusammensetzung der in Artikel 508/13/2 erwähnten natürlichen Personen dürfen nicht öffentlich gemacht, aber dem Rechtsuchenden selbst, seinem Rechtsanwalt und seinen Bevollmächtigten im Rahmen der Ausübung ihrer Aufgaben als Hilfsorgane der Justiz und dem Büro für juristischen Beistand und ihrem Verwalter für die Ausübung ihrer gesetzlichen Aufgaben übermittelt werden.

§ 7 - Wer in gleich welcher Eigenschaft an der Sammlung oder Verarbeitung der in vorliegendem Kapitel erwähnten Daten teilnimmt oder Kenntnis dieser Daten hat, ist gegebenenfalls verpflichtet, deren Vertraulichkeit zu wahren. Bei Verstoß sind die Strafen von Artikel 458 des Strafgesetzbuches auf ihn anwendbar.]

[Art. 508/13/6 eingefügt durch Art. 9 des G. vom 19. Dezember 2023 (B.S. vom 29. Dezember 2023) - in Kraft am 1. Januar 2024 -]

Art. 508/14 - Der Antrag auf Zuerkennung der teilweisen oder vollständigen Unentgeltlichkeit wird vom Antragsteller oder von seinem Rechtsanwalt, der auf der in Artikel 508/7 erwähnten Liste steht, mündlich oder schriftlich gestellt.

[Unbeschadet des vorhergehenden Absatzes kann der Antrag ebenfalls durch Vermittlung der zuständigen Behörden im Sinne der Richtlinie 2002/8/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Verbesserung des Zugangs zum Recht bei Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug durch Festlegung gemeinsamer Mindestvorschriften für die Prozesskostenhilfe in derartigen Streitsachen eingereicht werden.]

[Bei jedem Antrag überprüft das Büro für juristischen Beistand die Identität des Antragstellers und gegebenenfalls des Rechtsanwalts oder der Person, die den Antrag im Namen des Antragstellers einreicht, anhand der Vorlage seines beziehungsweise ihres Personalausweises oder, wenn dies nicht möglich ist, jeder anderen Unterlage oder faktischer Angaben, die seine beziehungsweise ihre Identität nachweisen.]

Außer im Dringlichkeitsfall werden dem Antrag alle [in den Artikeln 508/13, 508/13/1 und 508/13/2 Absatz 1 und 8 erwähnten Belege] beigefügt.

[Im Dringlichkeitsfall kann das Büro für juristischen Beistand dem Antragsteller den Vorteil der teilweisen oder vollständigen Unentgeltlichkeit vorläufig zuerkennen, ohne dass alle oder ein Teil der [in den Artikeln 508/13, 508/13/1 und 508/13/2 Absatz 1 und 8 erwähnten Belege] vorgelegt werden. In diesem Fall muss der Antragsteller die Belege innerhalb einer vom Büro für juristischen Beistand festzulegenden Frist vorlegen, die fünfzehn Tage ab der Entscheidung nicht überschreitet. Wenn die Belege nicht innerhalb dieser Frist vorgelegt werden, hört der juristische Beistand von Rechts wegen auf.]

Das Büro entscheidet nach Aktenlage über den Antrag auf teilweise oder vollständige Unentgeltlichkeit. Der Antragsteller oder gegebenenfalls sein Rechtsanwalt wird auf seinen Antrag hin oder, wenn das Büro es für nötig erachtet, angehört.

[Anträge in Bezug auf Sachen, die offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet sind, werden abgelehnt.]

[Wenn mehrere Rechtsanwälte gleichzeitig für dieselbe Person im Rahmen desselben Verfahrens bestellt werden, wird die Entschädigung aufgeteilt, ohne dass die Gesamtentschädigung die Entschädigung überschreiten darf, die für die Bestellung eines einzigen Rechtsanwalts gewährt worden wäre.]

[Art. 508/14 neuer Absatz 2 eingefügt durch Art. 3 des G. vom 15. Juni 2006 (B.S. vom 31. Juli 2006); neuer Absatz 3 eingefügt durch Art. 10 des G. vom 19. Dezember 2023 (B.S. vom 29. Dezember 2023) - in Kraft am 1. Januar 2024 -; Abs. 4 (früherer Absatz 3) abgeändert durch Art. 7 des G. vom 31. Juli 2020 (I) (B.S. vom 6. August 2020) - in Kraft am 1. September 2020 -; Abs. 5 ersetzt durch Art. 6 Nr. 1 des G. vom 6. Juli 2016 (B.S. vom 14. Juli 2016) - in Kraft am 1. September 2016 - und abgeändert durch Art. 7 des G. vom 31. Juli 2020 (I) (B.S. vom 6. August 2020) - in Kraft am 1. September 2020 -; Abs. 7 ersetzt durch Art. 6 Nr. 2 des G. vom 6. Juli 2016 (B.S. vom 14. Juli 2016) - in Kraft am 1. September 2016 -; Abs. 8 eingefügt durch Art. 6 Nr. 3 des G. vom 6. Juli 2016 (B.S. vom 14. Juli 2016) - in Kraft am 1. September 2016 -]

Art. 508/15 - Außer im Dringlichkeitsfall werden der Antragsteller und gegebenenfalls sein Rechtsanwalt von der Entscheidung des Büros binnen fünfzehn Tagen nach dem Antrag in Kenntnis gesetzt.

Jede Ablehnungsentscheidung wird mit Gründen versehen.

Die entsprechende Notifizierung muss alle zweckdienlichen Informationen für die Einreichung der in Artikel 508/16 vorgesehenen Beschwerde enthalten.

Art. 508/16 - Der Antragsteller kann binnen einem Monat nach der in Artikel 508/15 vorgesehenen Notifizierung beim Arbeitsgericht eine Beschwerde gegen die Ablehnungsentscheidung einreichen.

Art. 508/17 - [§ 1 - Erfüllt der Antragsteller die Bedingungen, um den teilweise oder vollständig unentgeltlichen weiterführenden juristischen Beistand zu erhalten, bestellt das Büro für juristischen Beistand einen Rechtsanwalt, der auf der in Artikel 508/7 erwähnten Liste steht.

Außer wenn mehrere Rechtsanwälte nacheinander bestellt werden, gibt jede Bestellung Anlass zum Erhalt seitens des Rechtsanwalts eines Pauschalbeitrags zu Lasten des Begünstigten.

Der Begünstigte muss ferner zugunsten seines Rechtsanwalts einen Pauschalbeitrag pro Instanz für jedes Streitverfahren entrichten, in der Letzterer ihm beisteht oder ihn vertritt.

Der König legt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass den Betrag der in den Absätzen 2 und 3 erwähnten Beiträge fest, wobei dieser nicht unter 10 EUR und nicht über 50 EUR liegen darf.

§ 2 - Der Begünstigte des teilweise unentgeltlichen weiterführenden juristischen Beistands entrichtet neben den in § 1 erwähnten Beiträgen einen Beitrag, dessen Höhe im

Verhältnis zu seinen Existenzmitteln festgelegt wird, außer wenn mehrere Rechtsanwälte nacheinander bestellt werden. Der König legt die Höhe des Beitrags im Verhältnis zu den Existenzmitteln fest.

§ 3 - Der Rechtsanwalt nimmt seinen Auftrag erst wahr, sobald er die Zahlung der in den Paragraphen 1 und 2 erwähnten Beiträge erhalten hat, außer im Fall der in den Paragraphen 4 oder 5 erwähnten Freistellung oder falls der Rechtsanwalt auf den Erhalt der Zahlung der Beiträge verzichtet oder eine Zahlungsfrist gewährt.

§ 4 - Keiner der in § 1 erwähnten Beiträge wird geschuldet:

1. wenn die Person das Alter von achtzehn Jahren nicht erreicht hat,

2. von der Person eines Geisteskranken, was das Verfahren im Rahmen des Gesetzes vom 26. Juni 1990 über den Schutz der Person des Geisteskranken betrifft, und von der internierten Person, was das Verfahren im Rahmen des Gesetzes vom 5. Mai 2014 über die Internierung von Personen betrifft,

3. in Strafsachen, von Personen, die in den Genuss des vollständig unentgeltlichen weiterführenden juristischen Beistands gekommen sind,

4. wenn die Person ein Verfahren zwecks Anerkennung der Eigenschaft eines Staatenlosen einleitet,

5. wenn die Person einen Asylantrag einreicht,

6. wenn die Person ein Verfahren gegen einen Rückkehrbeschluss oder ein Einreiseverbot einleitet,

7. wenn die Person ein Verfahren der kollektiven Schuldenregelung einleitet,

8. wenn die Person über keinerlei Existenzmittel verfügt.

Der König kann zusätzliche Freistellungen von der Zahlung der in § 1 erwähnten Beiträge festlegen.

§ 5 - Unbeschadet des Paragraphen 4 entscheidet das Büro für juristischen Beistand durch eine mit Gründen versehene Entscheidung und auf Antrag des Antragstellers oder des Begünstigten des juristischen Beistands auf vollständige oder teilweise Freistellung von der Zahlung der in § 1 erwähnten Beiträge, wenn es der Meinung ist:

1. dass die Anhäufung der Verfahren, für die ein Beitrag geschuldet ist, den Zugang zum Recht seitens des Antragstellers oder des Begünstigten des weiterführenden juristischen Beistands schwer behindern würde oder zu einem ungerechten Prozess führen würde, oder

2. dass die Zahlung der Beiträge den Zugang zum Recht seitens des Antragstellers oder des Begünstigten des weiterführenden juristischen Beistands schwer behindern würde oder zu einem ungerechten Prozess führen würde.

Das Büro für juristischen Beistand führt eine Liste, die eine Beschreibung der Fälle, in denen eine in Absatz 1 erwähnte Freistellung gewährt worden ist, die Gesamtanzahl gewährter Freistellungen und den Gesamtbetrag, den diese Freistellungen darstellen, enthält.

Das Büro für juristischen Beistand übermittelt dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer diese Liste. Der Präsident der Rechtsanwaltskammer teilt diese Liste den in Artikel 488 erwähnten Behörden mit, die ihrerseits dem Minister der Justiz einmal pro Jahr die Listen aller Rechtsanwaltschaften zusammen mit der Gesamtzahl der Punkte in Anwendung von Artikel 508/19 § 2 Absatz 3 mitteilen.

§ 6 - Wenn der Begünstigte sich in einem der in den Paragraphen 4 und 5 erwähnten Fälle von Freistellung von der Zahlung der Beiträge befindet, händigt das Büro für juristischen Beistand dem Begünstigten sowie dem Rechtsanwalt ein Dokument aus, das besagt, dass für diese Instanz und diese Bestellung kein Beitrag geschuldet wird.]

[Art. 508/17 ersetzt durch Art. 7 des G. vom 6. Juli 2016 (B.S. vom 14. Juli 2016) - in Kraft am 1. September 2016 -; siehe auch Entscheid Nr. 77/2018 des Verfassungsgerichtshofes vom 21. Juni 2018 (B.S. vom 18. Juli 2018)]

Art. 508/18 - [Das Büro für juristischen Beistand kann dem weiterführenden juristischen Beistand von Amts wegen oder auf einen mit Gründen versehenen Antrag des Rechtsanwalts hin ein Ende setzen, wenn es feststellt, dass der Begünstigte die in Artikel 508/13 vorgesehenen Bedingungen nicht beziehungsweise nicht mehr erfüllt oder wenn der Begünstigte an der Verteidigung seiner Interessen offensichtlich nicht mitwirkt. Das Büro setzt den Rechtsanwalt davon in Kenntnis.

Das Büro für juristischen Beistand kann dem weiterführenden juristischen Beistand ebenfalls auf einen mit Gründen versehenen Antrag des Rechtsanwalts hin ein Ende setzen, wenn der Rechtsanwalt der Meinung ist, dass sein Auftreten keinen Mehrwert bietet. Das Büro setzt den Rechtsanwalt davon in Kenntnis.

Wenn das Büro für juristischen Beistand einen Antrag des Rechtsanwalts erhält oder eine der in Absatz 1 erwähnten Hypothesen feststellt, setzt es den Begünstigten davon in Kenntnis und fordert ihn auf, innerhalb einer Frist von zwanzig Tagen seine Anmerkungen zu machen.

Jede Entscheidung, durch die der Beistandsleistung ein Ende gesetzt wird, wird dem Begünstigten per Einschreibebrief mitgeteilt. Gegen die Entscheidung kann Beschwerde eingereicht werden.

Die Artikel 508/15 und 508/16 finden Anwendung.]

[Art. 518/18 ersetzt durch Art. 8 des G. vom 6. Juli 2016 (B.S. vom 14. Juli 2016) - in Kraft am 1. September 2016 -]

KAPITEL 5 - *Entschädigung der Rechtsanwälte*

Art. 508/19 - [§ 1 - Der Rechtsanwalt bezieht die dem Begünstigten gewährte Verfahrensentschädigung [und erstattet dem Rechtsuchenden die in Artikel 508/17 [...] § 2 erwähnten eigenen Beiträge, sofern die Verfahrensentschädigung die Entschädigung überschreitet, die auf der Grundlage der in Artikel 508/19 § 2 Absatz 2 erwähnten Punkte berechnet wird].]

[§ 2] - Die mit dem teilweise oder vollständig unentgeltlichen weiterführenden juristischen Beistand beauftragten Rechtsanwälte erstatten dem Büro Bericht über jede Sache, für die sie in diesem Rahmen eine Leistung erbracht haben. [In diesem Bericht werden ebenfalls die vom Rechtsanwalt bezogene Verfahrensentschädigung und die aufgrund von Artikel 508/19*ter* erhaltenen Entschädigungen sowie die in Artikel 508/17 [...] § 2 erwähnten Beiträge angegeben.]

[Das Büro für juristischen Beistand gibt den Rechtsanwälten Punkte für diese Leistungen[, und zwar auf der Grundlage einer Liste mit den Punkten, die für bestimmte Stundenleistungen vergeben werden, deren Modalitäten vom König festgelegt werden,] und erstattet dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer darüber Bericht. Das Büro für juristischen Beistand gibt keine Punkte oder reduziert gegebenenfalls die Punkte für Leistungen, für die Beträge auf der Grundlage der Artikel 508/17 [...] § 2, 508/19 § 1 und 508/19*ter* erhalten worden sind oder für Leistungen, für die der Rechtsanwalt auf der Grundlage von Artikel 508/17 § 3 auf den Erhalt der Beträge verzichtet hat.]

[Die Kontrolle und die Vergabe der Punkte für die von den Rechtsanwälten erbrachten Leistungen, wie in Absatz 2 und in Artikel 508/8 bestimmt, werden gemäß den vom König festgelegten Modalitäten von den Büros für juristischen Beistand durchgeführt und von den in Artikel 488 erwähnten Behörden koordiniert.]

[§ 2/1 - Das Büro für juristischen Beistand gruppiert alle gebilligten Schlussberichte nach Sachgebieten gemäß § 2. Einige von ihnen werden dann einem Audit unterzogen, das darin besteht, die Korrektheit der Bestellungen, die Qualität der vom Rechtsanwalt erbrachten Leistungen, die tatsächlich von den Rechtsanwälten gemäß der in § 2 Absatz 2 erwähnten Liste erbrachten Leistungen und die Durchführung dieser Kontrollen durch das Büro für juristischen Beistand zu überprüfen. Dieses Audit wird von den in Artikel 488 erwähnten Behörden gemäß den vom König festgelegten Modalitäten organisiert. Die Schlussfolgerungen aus diesem Audit werden den betreffenden Büros für juristischen Beistand zur Berücksichtigung übermittelt. Ein vereinfachter Bericht über diese Schlussfolgerungen, dessen Inhalt vom König festgelegt wird, wird von den in Artikel 488 erwähnten Behörden erstellt und dem Minister der Justiz übermittelt.

Der Präsident der Rechtsanwaltskammer übermittelt die Gesamtzahl der Punkte seiner Rechtsanwaltschaft den in Artikel 488 erwähnten Behörden, die dem Minister der Justiz gemäß den in Absatz 1 und § 2 erwähnten Kontrollen die Gesamtzahl der Punkte aller Rechtsanwaltschaften übermitteln.]

[§ 3] - [Sobald der Minister der Justiz die in § 2/1 Absatz 2 erwähnte Information erhalten hat, kann er, wenn er es für nötig hält, eine zusätzliche Kontrolle gemäß den

Modalitäten durchführen lassen, die er nach Konsultierung der in Artikel 488 erwähnten Behörden festgelegt hat.

Er ordnet die Zahlung der Entschädigung an diese Behörden an, die gegebenenfalls über die Rechtsanwaltskammern für die Verteilung sorgen. Die Zahlung erfolgt gemäß den vom König festgelegten Bedingungen.]

[§ 4 - Der König bestimmt die Modalitäten für die Ausführung dieses Artikels, insbesondere die Kriterien für die Vergabe beziehungsweise Nichtvergabe oder die Reduzierung der Punkte, [den Wert] eines Punkts, die Bedingungen für die Einreichung des Antrags auf Entschädigung und die Modalitäten und Bedingungen für die Zahlung der Entschädigung.]

[Art. 508/19 neuer Paragraph 1 eingefügt durch Art. 2 Nr. 1 des G. vom 21. April 2007 (I) (B.S. vom 31. Mai 2007) und abgeändert durch Art. 9 Nr. 1 des G. vom 6. Juli 2016 (B.S. vom 14. Juli 2016) - in Kraft am 1. September 2016 - und Art. 8 Nr. 1 des G. vom 31. Juli 2020 (I) (B.S. vom 6. August 2020) - in Kraft am 1. September 2020 -; früherer Paragraph 1 umnummeriert zu § 2 durch Art. 2 Nr. 2 des G. vom 21. April 2007 (I) (B.S. vom 31. Mai 2007); § 2 Abs. 1 abgeändert durch Art. 2 Nr. 3 des G. vom 21. April 2007 (I) (B.S. vom 31. Mai 2007), Art. 9 Nr. 2 des G. vom 6. Juli 2016 (B.S. vom 14. Juli 2016) - in Kraft am 1. September 2016 - und Art. 8 Nr. 2 des G. vom 31. Juli 2020 (I) (B.S. vom 6. August 2020) - in Kraft am 1. September 2020 -; § 2 Abs. 2 ersetzt durch Art. 9 Nr. 3 des G. vom 6. Juli 2016 (B.S. vom 14. Juli 2016) - in Kraft am 1. September 2016 - und abgeändert durch Art. 207 Nr. 1 des G. vom 21. Dezember 2018 (B.S. vom 31. Dezember 2018) - in Kraft am 1. September 2016 - und Art. 8 Nr. 3 des G. vom 31. Juli 2020 (I) (B.S. vom 6. August 2020) - in Kraft am 1. September 2020 -; § 2 Abs. 3 ersetzt durch Art. 25 Nr. 1 des G. vom 19. Dezember 2023 (B.S. vom 27. Dezember 2023) - in Kraft am 1. Januar 2024 -; § 2/1 eingefügt durch Art. 25 Nr. 2 des G. vom 19. Dezember 2023 (B.S. vom 27. Dezember 2023) - in Kraft am 1. Januar 2024 -; früherer Paragraph 2 umnummeriert zu § 3 durch Art. 2 Nr. 2 des G. vom 21. April 2007 (I) (B.S. vom 31. Mai 2007) und ersetzt durch Art. 25 Nr. 3 des G. vom 19. Dezember 2023 (B.S. vom 27. Dezember 2023) - in Kraft am 1. Januar 2024 -; § 4 eingefügt durch Art. 207 Nr. 2 des G. vom 21. Dezember 2018 (B.S. vom 31. Dezember 2018) - in Kraft am 1. September 2016 - und abgeändert durch Art. 25 Nr. 4 des G. vom 19. Dezember 2023 (B.S. vom 27. Dezember 2023) - in Kraft am 1. Januar 2024 -]

[KAPITEL 5*bis* - *Mit der Organisation der Büros für juristischen Beistand verbundene Kosten*

[Kapitel 5bis mit Art. 508/19bis eingefügt durch Art. 12 des G. vom 27. Dezember 2005 (I) (B.S. vom 30. Dezember 2005)]

Art. 508/19*bis* - [Für die mit der Organisation der Büros für juristischen Beistand verbundenen Kosten wird ein jährlicher Zuschuss zu Lasten des Haushalts des FÖD Justiz vorgesehen.

Der Betrag des Zuschusses wird auf der Grundlage der von den Büros für juristischen Beistand angegebenen tatsächlichen Kosten festgelegt und vom Minister der Justiz gebilligt. Dieser Betrag darf 7 Prozent der in Artikel 508/19 § 3 erwähnten Entschädigung nicht übersteigen.

Der König legt die Modalitäten für die Ausführung des vorliegenden Artikels fest und kann in besonderen Fällen auf einen mit Gründen versehenen Antrag der in Artikel 488 erwähnten Behörden auf der Grundlage nachgewiesener Kosten durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass von dem vorerwähnten Prozentsatz von 7 Prozent abweichen.]]

[Art. 508/19bis ersetzt durch Art. 26 des G. vom 19. Dezember 2023 (B.S. vom 27. Dezember 2023) - in Kraft am 1. Januar 2024 -]

KAPITEL 6 - [*Rückforderung der staatlichen Entschädigung - Anrecht des Rechtsanwalts auf Zahlung von Entschädigungen*]

[Überschrift von Kapitel 6 ersetzt durch Art. 10 des G. vom 6. Juli 2016 (B.S. vom 14. Juli 2016) - in Kraft am 1. September 2016 -]

[**Art. 508/19*ter*** - § 1 - Ein Rechtsanwalt, der feststellt, dass sein Auftreten dem Begünstigten ermöglicht hat, Geldsummen zu erhalten, mit denen er eine Entschädigung bezahlen kann, setzt den Begünstigten und das Büro für juristischen Beistand davon in Kenntnis.

In Betracht gezogen werden Geldsummen, die, wenn sie am Tag der Beantragung des juristischen Beistands bestanden hätten, dem Begünstigten nicht ermöglicht hätten, die Bedingungen zu erfüllen, um in den Genuss des weiterführenden juristischen Beistands zu kommen.

Das Büro für juristischen Beistand berücksichtigt die erbrachten Leistungen und legt den Betrag der Entschädigung fest, den der Rechtsanwalt beim Begünstigten einbehält oder ihm auferlegt.

§ 2 - Die in § 1 erwähnte Entschädigung kann nicht zur Folge haben:

1. dass ein Betrag einbehalten oder auferlegt wird, der 150 Prozent des Betrags überschreitet, den der Rechtsanwalt in Anwendung von Artikel 508/19 § 2 Absatz 2 als Entschädigung erhalten hätte,

2. dass ein Betrag einbehalten oder auferlegt wird, der, wenn er von der Gesamtsumme, die vom Begünstigten oder für seine Rechnung erhalten wird, abgezogen wird, dazu führen würde, dass der Restbetrag dieser Summe unter 250 EUR liegen würde,

3. dass ein Betrag einbehalten oder auferlegt wird, der 50 Prozent der erhaltenen Gesamtsumme überschreitet.

Unter außergewöhnlichen Umständen kann das Büro für juristischen Beistand durch eine mit Gründen versehene Entscheidung entscheiden, dass die in Absatz 1 Nr. 1 erwähnten Höchstprozentsätze nicht anwendbar sind.

Die Berechnung der für den juristischen Beistand gewährten Entschädigung erfolgt auf der Grundlage des jüngsten bekannten Werts des Punkts.

Wenn es sich bei den dank dem Auftreten des Rechtsanwalts erhaltenen Summen um monatliche Summen handelt, werden die in Absatz 1 Nr. 2 und 3 erwähnten Beträge, die einzubehalten oder aufzuerlegen sind, auf der Grundlage der Summen berechnet, die die aufgrund von Artikel 508/13 festgelegten Einkommensgrenzen überschreiten.

§ 3 - Wenn der Rechtsanwalt Beiträge in Anwendung von Artikel 508/17 [...] § 2 oder die Verfahrensentschädigung in Anwendung von Artikel 508/19 § 1 erhalten hat, zieht das Büro für juristischen Beistand diese Beträge von den Geldsummen ab, die der Rechtsanwalt beim Begünstigten einbehalten oder ihm auferlegen kann.

§ 4 - Das Büro für juristischen Beistand teilt dem Begünstigten und dem Rechtsanwalt seine Entscheidung in den in Artikel 508/15 vorgesehenen Formen mit. Gegen sie kann gemäß Artikel 508/16 Beschwerde eingereicht werden.

§ 5 - Wenn es dem Rechtsanwalt nicht möglich ist, die für den Begünstigten bestimmten Geldsummen einzubehalten, oder bleibt die Entschädigung trotz zweier aufeinanderfolgender Erinnerungsschreiben unbezahlt, setzt der Rechtsanwalt das Büro für juristischen Beistand frühestens zwei Monate nach der in § 1 Absatz 1 erwähnten Mitteilung davon in Kenntnis und beantragt er die Zahlung der auf der Grundlage der in Artikel 508/19 § 2 Absatz 2 erwähnten Punkte berechneten Entschädigung.

Wenn der Rechtsanwalt nur einen Teil der ihm geschuldeten Entschädigung hat einbehalten oder auferlegen können oder wenn seine Entschädigung teilweise unbezahlt bleibt, setzt er das Büro für juristischen Beistand innerhalb derselben Frist und unter denselben Bedingungen wie in Absatz 1 davon in Kenntnis und beantragt er die Zahlung des Restbetrags der auf der Grundlage der in Artikel 508/19 § 2 Absatz 2 erwähnten Punkte berechneten Entschädigung.

Für Leistungen, für die eine für den juristischen Beistand gewährte Entschädigung aufgrund von § 1 Absatz 2 einbehalten oder auferlegt worden ist, werden keine Punkte gemäß Artikel 508/19 § 2 Absatz 2 gegeben.

§ 6 - Das Büro für juristischen Beistand erstattet dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Bericht über die Beträge, für die es die Einbehaltung oder Auferlegung erlaubt, sowie über die auferlegten, aber nicht bezahlten Beträge.

Der Präsident der Rechtsanwaltskammer teilt diese Beträge den in Artikel 488 erwähnten Behörden mit, die ihrerseits dem Minister der Justiz einmal pro Jahr die Gesamtsumme dieser Beträge aller Rechtsanwaltschaften zusammen mit der Mitteilung der Gesamtzahl der Punkte gemäß Artikel 508/19 § 2 Absatz 3 mitteilen.]

[Art. 508/19ter eingefügt durch Art. 11 des G. vom 6. Juli 2016 (B.S. vom 14. Juli 2016) - in Kraft am 1. September 2016 -; § 3 abgeändert durch Art. 9 des G. vom 31. Juli 2020 (I) (B.S. vom 6. August 2020) - in Kraft am 1. September 2020 -]

Art. 508/20 - § 1 - Unbeschadet strafrechtlicher Sanktionen kann die Staatskasse die für den weiterführenden juristischen Beistand gewährte Entschädigung vom Beistandsempfänger zurückfordern:

1. wenn feststeht, dass eine Änderung in seinem Vermögen, seinen Einkünften oder seinen Lasten eingetreten ist und er daher imstande ist, zu zahlen,

2. wenn der Rechtsuchende in dem Maße Vorteil aus dem Auftreten des Rechtsanwalts gezogen hat, dass, wenn der Vorteil am Tag des Antrags bestanden hätte, dieser Beistand ihm nicht zuerkannt worden wäre[, sofern der Rechtsanwalt diese Beträge nicht in Anwendung von Artikel 508/19*ter* erhalten hat],

3. wenn der Beistand aufgrund falscher Erklärungen gewährt oder aufgrund anderer betrügerischer Mittel erwirkt worden ist.

[...]

§ 2 - Hat der Begünstigte Anspruch auf Beihilfe im Rahmen einer Rechtsschutzversicherung, setzt der bestellte Rechtsanwalt das Büro davon in Kenntnis und tritt die Staatskasse in Höhe des Betrags, den sie für den eingeräumten juristischen Beistand übernommen hat, in die Rechte des Begünstigten ein.

Hat der Begünstigte die besagte Beihilfe erhalten, fordert die Staatskasse den Betrag für den eingeräumten juristischen Beistand von ihm zurück.

[Das Gleiche gilt, wenn der Begünstigte ein Anrecht auf eine Verfahrensentschädigung hat und diese bezieht, nachdem der Rechtsanwalt dem Büro gemäß Artikel 508/19 § 2 Bericht erstattet hat.]

Hat der Rechtsanwalt des Begünstigten [die Beihilfe im Rahmen einer Rechtsschutzversicherung] erhalten, fordert die Staatskasse den Betrag für den eingeräumten juristischen Beistand von ihm zurück.

§ 3 - Die in § 1 des vorliegenden Artikels erwähnte Rückforderung verjährt in fünf Jahren ab der Entscheidung zur Gewährung von teilweise oder vollständig unentgeltlichem juristischen Beistand, ohne dass die Verjährungsfrist kürzer sein kann als ein Jahr ab Empfang der Entschädigung durch den Rechtsanwalt.

[Art. 508/20 § 1 einziger Absatz Nr. 2 ergänzt durch Art. 12 Nr. 1 des G. vom 6. Juli 2016 (B.S. vom 14. Juli 2016) - in Kraft am 1. September 2016 -; § 1 früherer Absatz 2 aufgehoben durch Art. 12 Nr. 2 des G. vom 6. Juli 2016 (B.S. vom 14. Juli 2016) - in Kraft am 1. September 2016 -; § 2 neuer Absatz 3 eingefügt durch Art. 4 Nr. 1 des G. vom 21. April 2007 (I) (B.S. vom 31. Mai 2007); § 2 Abs. 4 abgeändert durch Art. 4 Nr. 2 des G. vom 21. April 2007 (I) (B.S. vom 31. Mai 2007)]

KAPITEL 7 - *Von Amts wegen zugewiesene Rechtsanwälte*

Art. 508/21 - In all den Fällen, in denen ein Rechtsanwalt aufgrund des Gesetzes von Amts wegen zugewiesen werden muss, wird er vom Präsidenten der Rechtsanwaltskammer oder vom Büro bestellt, außer in den vom Gesetz vorgesehenen Ausnahmefällen.

Art. 508/22 - Wenn die Person, der beigestanden werden muss, die in Artikel 508/13 erwähnten [Bedingungen in Bezug auf die Existenzmittel] nicht erfüllt, bestellt der Präsident der Rechtsanwaltskammer den Rechtsanwalt, den die Person ausgewählt hat. In den Fällen, die der Präsident der Rechtsanwaltskammer als dringend erachtet, bestellt er einen Rechtsanwalt, der an der in Artikel 508/7 erwähnten Rufbereitschaft teilnimmt.

[Artikel 446*ter*] findet Anwendung auf die Honorare dieses Rechtsanwalts.

Wenn der Beistandsempfänger es unterlässt zu zahlen oder sich zu zahlen weigert, erkennt der Staat dem von Amts wegen zugewiesenen Rechtsanwalt eine Entschädigung zu für die verrichteten Amtsgeschäfte, für die die Zuweisung erfolgt ist.

Bei einer Teilzahlung der Honorare durch den Beistandsempfänger wird die Entschädigung um den bezahlten Betrag verringert.

Wird eine Entschädigung zuerkannt, finden die Kapitel 5 und 6 Anwendung.

[Art. 508/22 Abs. 1 abgeändert durch Art. 13 des G. vom 6. Juli 2016 (B.S. vom 14. Juli 2016) - in Kraft am 1. September 2016 -; Abs. 2 abgeändert durch Art. 41 des G. vom 21. Juni 2006 (B.S. vom 20. Juli 2006)]

Art. 508/23 - Wenn der Beistandsempfänger die in Artikel 508/13 erwähnten [Bedingungen in Bezug auf die Existenzmittel] erfüllt, bestellt das Büro einen Rechtsanwalt aus der in Artikel 508/7 erwähnten Liste.

In den Fällen, die der Präsident der Rechtsanwaltskammer für dringend erachtet, bestellt er einen Rechtsanwalt, der auf der in Artikel 508/7 erwähnten Liste steht, und setzt das Büro hiervon in Kenntnis.

Im Übrigen finden die Bestimmungen der Kapitel 4 bis 6 Anwendung.]

[Art. 508/23 Abs. 1 abgeändert durch Art. 13 des G. vom 6. Juli 2016 (B.S. vom 14. Juli 2016) - in Kraft am 1. September 2016 -]

[KAPITEL 8 - *Die in der Richtlinie 2002/8/EG erwähnten Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug*]

[Unterteilung Kapitel 8 eingefügt durch Art. 5 des G. vom 15. Juni 2006 (B.S. vom 31. Juli 2006)]

[**Art. 508/24** - § 1 - Was die Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug im Sinne der Richtlinie 2002/8/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Verbesserung des Zugangs zum Recht bei Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug durch Festlegung gemeinsamer Mindestvorschriften für die Prozesskostenhilfe in derartigen Streitsachen betrifft, ist der Föderale Öffentliche Dienst Justiz die für die Übermittlung und den Empfang des Antrags zuständige Behörde.

§ 2 - Das Büro für juristischen Beistand ist ebenfalls für den Empfang der Anträge auf juristischen Beistand oder Gerichtskostenhilfe auf dem Staatsgebiet eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union zuständig.

In diesem Fall leitet das Büro diesen Antrag unverzüglich an den Föderalen Öffentlichen Dienst Justiz weiter, der ihn, nachdem er für seine Übersetzung in eine vom Bestimmungsstaat anerkannte Sprache gesorgt hat, binnen fünfzehn Tagen an die zuständige Behörde dieses Landes übermittelt.

§ 3 - Zur Erleichterung der Übermittlung der Anträge werden die in Artikel 16 der in § 1 erwähnten Richtlinie vorgesehenen Standardformulare für Anträge und deren Übermittlung verwendet.

§ 4 - Wenn der Antrag durch Vermittlung der in § 1 erwähnten Behörde eingereicht wird, übernimmt der Staat die Kosten für die Übersetzung dieses Antrags und der erforderlichen Anlagen. Diese Kosten werden gemäß dem Verfahren, das in der allgemeinen Ordnung über die Gerichtskosten in Strafsachen vorgesehen ist, festgestellt.

§ 5 - Ist einer Person der juristische Beistand in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, in dem eine diesbezügliche richterliche Entscheidung ergangen ist, zuerkannt worden, erhält die Person juristischen Beistand, wenn die Entscheidung in Belgien anerkannt, für vollstreckbar erklärt oder vollstreckt werden muss.

§ 6 - Die in § 1 erwähnte Behörde lehnt die Übermittlung des Antrags ab, wenn dieser offensichtlich unbegründet ist oder offensichtlich nicht in den Anwendungsbereich der in § 1 erwähnten Richtlinie fällt. Bei der Entscheidung über die Begründetheit des Antrags wird die Bedeutung der betreffenden Rechtssache für den Antragsteller berücksichtigt. Die Ablehnungsentscheidung wird mit Gründen versehen und dem Antragsteller per einfachen Brief notifiziert.]

[Art. 508/24 eingefügt durch Art. 6 des G. vom 15. Juni 2006 (B.S. vom 31. Juli 2006)]

[**Art. 508/25** - Der Person, die nicht über [ungenügende Existenzmittel] im Sinne von Artikel 508/13 verfügt, kann trotzdem juristischer Beistand zuerkannt werden, wenn sie den Nachweis erbringt, dass sie die Kosten nicht tragen kann, weil die Lebenshaltungskosten im Mitgliedsstaat, in dem sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Wohnort hat, und in Belgien unterschiedlich hoch sind.]

[Art. 508/25 eingefügt durch Art. 7 des G. vom 15. Juni 2006 (B.S. vom 31. Juli 2006) und abgeändert durch Art. 14 des G. vom 6. Juli 2016 (B.S. vom 14. Juli 2016) - in Kraft am 1. September 2016 -]

BUCH 4 - [Gerichtsvollzieher

[Buch 4 mit den Kapiteln 1 bis 9 und den früheren Artikeln 509 bis 555quater ersetzt durch Buch 4 mit den Kapiteln 1 bis 9 und den Artikeln 509 bis 555/1 durch Art. 2 des G. vom 7. Januar 2014 (B.S. vom 22. Januar 2014) - in Kraft ab dem 1. Februar 2014, mit Ausnahme von Artikel 516 Absatz 5 zweiter Satz, der am 1. April 2014 in Kraft tritt -]

KAPITEL 1 - *Titel, Statut, Ernennung, Eidesleistung und Niederlassung*

Art. 509 - § 1 - Gerichtsvollzieher sind Beamte und ministerielle Amtsträger bei der Ausführung der amtlichen Aufgaben, die ihnen durch ein Gesetz, ein Dekret, eine Ordonnanz oder einen Königlichen Erlass zugewiesen oder vorbehalten sind.

Sie verleihen ihren Urkunden Authentizität gemäß [Artikel 8.1 Nr. 5] des Zivilgesetzbuches.

In jedem Gerichtsbezirk gibt es Gerichtsvollzieher. [Sie werden vom König unter den Bewerbern, die gemäß den in Artikel 515 erwähnten Regeln vorgeschlagen werden, ernannt. Sie werden bis zum Alter von siebzig Jahren ernannt. Sind bis zum Alter von siebzig Jahren noch keine dreißig Jahre seit ihrer Ernennung verstrichen, bleiben sie bis zum Ablauf dieser Frist und spätestens bis zum Alter von fünfundsiebzig Jahren ernannt. Zwei Jahre vor Erreichen der im vorliegenden Absatz erwähnten Grenze werden sie als ausscheidend betrachtet.]

[Im Laufe des Kalenderjahres, in dem sie als ausscheidend betrachtet werden, wird das Verfahren im Hinblick auf ihre Ersetzung eingeleitet. Sie können ihr Amt weiter ausüben als ausscheidender Gerichtsvollzieher innerhalb der in Absatz 3 festgelegten Grenzen. Sobald sie ihre Tätigkeit tatsächlich eingestellt haben, findet das in Artikel 523 § 1 erwähnte Verfahren Anwendung.]

§ 2 - Ein Gerichtsvollzieher, der ehrenvoll ausgeschieden ist, kann den Titel eines Ehrengerichtsvollziehers führen, wenn ihm dieser Titel vom König verliehen wurde.

[§ 3 - Der Gerichtsvollzieher ist persönlich haftbar für die Fehler, die er bei der Ausübung seines Amtes begeht, ungeachtet dessen, ob er sein Amt in einer Gesellschaft ausübt oder nicht. Er ist dazu verpflichtet, diese Haftung in Höhe von 5 Millionen EUR versichern zu lassen. Er kann jedoch nur haftbar gemacht werden in Höhe von maximal 5 Millionen EUR pro Schadensfall.]

[Art. 509 § 1 Abs. 2 abgeändert durch Art. 15 des G. vom 13. April 2019 (B.S. vom 14. Mai 2019) - in Kraft am 1. November 2020 -; § 1 Abs. 3 abgeändert durch Art. 2 Nr. 1 des G. vom 26. Dezember 2022 (I) (B.S. vom 30. Dezember 2022) - in Kraft am 1. Januar 2023 -; § 1 Abs. 4 eingefügt durch Art. 2 Nr. 2 des G. vom 26. Dezember 2022 (I) (B.S. vom 30. Dezember 2022) - in Kraft am 1. Januar 2024 -; § 3 eingefügt durch Art. 223 des G. vom 25. April 2014 (III) (B.S. vom 14. Mai 2014) - in Kraft am 1. Februar 2014 -]

Art. 510 - § 1 - Jedes Jahr ernennt der König eine bestimmte Anzahl Gerichtsvollzieheranwärter.

[Sie werden bis zum Alter von siebzig Jahren ernannt.]

§ 2 - Nachdem der König die Stellungnahme der Nationalen Gerichtsvollzieherkammer eingeholt hat, legt er jedes Jahr die Anzahl der zu ernennenden Gerichtsvollzieheranwärter pro Sprachrolle fest. Der König legt diese Anzahl fest auf der Grundlage der Anzahl der zu ernennenden Gerichtsvollzieher-Amtsstubeninhaber, der Anzahl erfolgreicher Teilnehmer an vorigen Prüfungssitzungen, die noch nicht ernannt worden sind, und des Bedarfs an zusätzlichen Gerichtsvollzieheranwärtern. Die Sprachrolle wird durch die Sprache des Diploms bestimmt.

Der aufgrund von Absatz 1 ergangene Königliche Erlass sowie ein Bewerberaufruf werden jedes Jahr im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht.

§ 3 - Um zum Gerichtsvollzieheranwärter ernannt werden zu können, muss der Betreffende:

1. Inhaber eines Diploms eines Doktors, eines Lizentiaten oder Masters der Rechte sein,

2. [eine den Anforderungen der betreffenden Stelle entsprechende Führung vorweisen. Die Erfüllung dieser Bedingung wird anhand eines Auszugs aus dem Strafregister nachgewiesen, der an einem Datum nach der Veröffentlichung des in § 2 Absatz 2 erwähnten Bewerberaufrufs erstellt wurde und aus dem hervorgeht, dass der Gerichtsvollzieheranwärter nicht, selbst nicht mit Aufschub, durch eine formell rechtskräftig gewordene Verurteilung zu einer Korrektional- oder Kriminalstrafe verurteilt worden ist, außer wenn er rehabilitiert worden ist. Vorliegende Bestimmung ist entsprechend anwendbar auf Personen, die im Ausland durch eine formell rechtskräftig gewordene Verurteilung zu einer Strafe gleicher Art verurteilt worden sind,]

3. Belgier sein und im Besitz der bürgerlichen und politischen Rechte sein,

4. Inhaber des in Artikel 511 vorgesehenen Praktikumszertifikats sein,

5. in der in Artikel 513 § 5 erwähnten definitiven Liste aufgenommen sein.

[Art. 510 § 1 Abs. 2 eingefügt durch Art. 3 Nr. 1 des G. vom 26. Dezember 2022 (I) (B.S. vom 30. Dezember 2022) - in Kraft am 1. Januar 2023 -; § 3 einziger Absatz Nr. 2 ersetzt durch Art. 3 Nr. 2 des G. vom 26. Dezember 2022 (I) (B.S. vom 30. Dezember 2022) - in Kraft am 1. Januar 2023 -]

Art. 511 - § 1 - Um ein Praktikumszertifikat zu erhalten, muss der Betreffende effektiv ein Praktikum von zwei vollen Jahren ohne Unterbrechung in einer oder mehreren Amtsstuben eines Gerichtsvollzieher-Praktikumsleiters absolviert haben. [Der Praktikumsleiter ist seit sieben Jahren in der in Artikel 555/1 § 1 Nr. 15 erwähnten Liste eingetragen, davon mindestens drei vollständige Jahre als Gerichtsvollzieher, ihm droht keine disziplinarrechtliche Geldbuße über 5.000 EUR oder eine wie in Artikel 555/3 Absatz 3 vierter bis sechster Gedankenstrich bestimmte Disziplinarstrafe und er erfüllt die Bedingungen, die in der von der Nationalen Gerichtsvollzieherkammer gebilligten Praktikumsordnung festgelegt sind.]

§ 2 - Das Praktikum kann erst beginnen, nachdem der Betreffende das Diplom eines Doktors, eines Lizentiaten oder eines Masters der Rechte erhalten hat.

§ 3 - Nicht als Unterbrechung, sondern nur als Aussetzung des Praktikums gelten:

1. der Jahresurlaub von höchstens dreißig Kalendertagen,

2. Abwesenheiten wegen Krankheit, die durch ärztliche Atteste gerechtfertigt werden und deren Gesamtdauer während des Praktikumzeitraums sechs Monate nicht überschreiten darf,

3. Elternurlaub,

4. Abwesenheiten, die auf von der Nationalen Gerichtsvollzieherkammer zugelassene Fälle höherer Gewalt zurückzuführen sind.

§ 4 - Der König legt den Inhalt und die Modalitäten für die Organisation des Praktikums sowie die zu absolvierende Anzahl Stunden der für die Ausübung des Berufs des Gerichtsvollziehers relevanten Weiterbildung fest. Die Anforderungen, denen diese Weiterbildung genügen muss, werden von der Nationalen Gerichtsvollzieherkammer festgelegt.

Die Dauer und der Inhalt des absolvierten Praktikums müssen aus dem vom/von den Praktikumsleiter(n) erstellten Praktikumsheft hervorgehen. [Form, Ausstellungsmodalitäten und Bedingungen für die Fortschreibung dieses Praktikumshefts werden vom König festgelegt.]

Nachdem die Nationale Gerichtsvollzieherkammer das Praktikumsheft erhalten hat und überprüft hat, ob es den in vorliegendem Artikel festgelegten Bedingungen entspricht, stellt sie dem Praktikanten das Praktikumszertifikat aus.

[Art. 511 § 1 abgeändert durch Art. 88 des G. vom 28. März 2024 (B.S. vom 29. März 2024, Err. vom 4. April 2024); § 4 Abs. 2 abgeändert durch Art. 4 des G. vom 26. Dezember 2022 (I) (B.S. vom 30. Dezember 2022) - in Kraft am 1. Januar 2024 -]

Art. 512 - § 1 - Es wird eine französischsprachige Ernennungskommission für Gerichtsvollzieher und eine niederländischsprachige Ernennungskommission für Gerichtsvollzieher eingesetzt. Diese beiden Kommissionen bilden zusammen die vereinigten Ernennungskommissionen für Gerichtsvollzieher.

Die niederländischsprachige Ernennungskommission ist zuständig für:

- die Einstufung der sich am besten für eine Ernennung zum Gerichtsvollzieheranwärter eignenden Bewerber, deren Sprache des in Artikel 510 § 3 Nr. 1 erwähnten Diploms Niederländisch ist,

- die Einstufung der Bewerber für eine Ernennung zum Gerichtsvollzieher-Amtsstubeninhaber in den Gerichtsbezirken, in denen weder die französischsprachige Ernennungskommission noch die vereinigten Ernennungskommissionen zuständig sind.

Die französischsprachige Ernennungskommission ist zuständig für:

- die Einstufung der sich am besten für eine Ernennung zum Gerichtsvollzieheranwärter eignenden Bewerber, deren Sprache des in Artikel 510 § 3 Nr. 1 erwähnten Diploms Französisch ist,

- die Einstufung der Bewerber für eine Ernennung zum Gerichtsvollzieher-Amtsstubeninhaber in den in der Wallonischen Region gelegenen Gerichtsbezirken.

Die vereinigten Ernennungskommissionen sind zuständig für:

- die Einstufung der Bewerber für eine Ernennung zum Gerichtsvollzieher-Amtsstubeninhaber im Gerichtsbezirk Brüssel,

- die Erstellung des Programms für die in Artikel 513 erwähnte Zulassungsprüfung im Wettbewerbsverfahren.

§ 2 - Jede Ernennungskommission setzt sich wie folgt zusammen:

1. aus einem amtierenden Magistrat, der unter den Magistraten der Richterschaft der Gerichtshöfe und Gerichte und unter den Magistraten der Staatsanwaltschaft ausgewählt wird,

2. aus drei Gerichtsvollziehern [aus mindestens zwei verschiedenen Gerichtsbezirken und, sofern sie aus demselben Gerichtsbezirk stammen, aus zwei verschiedenen Gerichtskantonen], von denen einer zum Zeitpunkt seiner Bestimmung ein Dienstalter von weniger als [fünf Jahren] hat,

3. aus einem Professor oder Lehrbeauftragten an einer Rechtsfakultät einer belgischen Universität, der nicht Gerichtsvollzieher oder Gerichtsvollzieheranwärter ist,

4. aus einem auswärtigen Mitglied, das eine für den Auftrag zweckdienliche Berufserfahrung hat.

§ 3 - Der Minister der Justiz ernennt die Mitglieder der Ernennungskommissionen. [Kein Mitglied darf zum Zeitpunkt der Einreichung seiner Bewerbung das Alter von sechsundsechzig Jahren erreicht haben, es sei denn, es kann seinen Beruf noch während vier vollständigen Jahren ausüben und vorausgesetzt, es hat zum Zeitpunkt der Einreichung seiner Bewerbung das Alter von einundsiebzig Jahren nicht erreicht.]

Die Mitglieder, die Gerichtsvollzieher sind, werden auf Vorschlag der Nationalen Gerichtsvollzieherkammer ernannt.

Jedes Mitglied wird bestimmt, um entsprechend seiner Sprachrolle der einen oder der anderen Ernennungskommission anzugehören. Die Sprachrolle wird für die Gerichtsvollzieher, die Lehrbeauftragten und die Professoren durch die Sprache ihres Diploms bestimmt. Mindestens ein Mitglied oder Ersatzmitglied der französischsprachigen Ernennungskommission muss gemäß den Artikeln 45 § 2 und 43*quinquies* des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten die Kenntnis der deutschen Sprache nachweisen.

Für jedes Mitglied wird ein Ersatzmitglied bestimmt, das dieselben Bedingungen erfüllt.

Ein Mandat in einer Ernennungskommission ist unvereinbar mit einem politischen Mandat [oder mit einem Mandat im Direktionsrat der Nationalen Kammer].

Die Mitglieder einer Ernennungskommission tagen für einen Zeitraum von vier Jahren; ein ausscheidendes Mitglied kann ein Mal wiederernannt werden. [Jedes Mitglied kann auf seinen Antrag hin durch den Präsidenten der Ernennungskommission von seinem Mandat entbunden werden.] Ein ordentliches Mitglied, dem es nicht möglich ist, sein Mandat weiter auszuüben, [oder das ausscheidend ist,] wird von Rechts wegen durch sein Ersatzmitglied ersetzt, das das Mandat zu Ende führt. Der Präsident ersucht um die Bestimmung eines neuen Ersatzmitglieds, der das Mandat des ersten Ersatzmitglieds zu Ende führt. [Beträgt die restliche Dauer des Mandats weniger als zwei Jahre, wird diese Dauer für die Anwendung der in dieser Bestimmung vorgesehenen Begrenzung der Anzahl Mandate nicht als Mandat angerechnet.]

§ 4 - Jede Ernennungskommission wählt unter ihren ordentlichen Mitgliedern mit einfacher Mehrheit einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten und einen Sekretär.

[Bei Abwesenheit des Präsidenten wird der Vorsitz der Ernennungskommission vom Vizepräsidenten und bei dessen Abwesenheit vom ältesten anwesenden Mitglied geführt.]

Der Vorsitz der vereinigten Ernennungskommissionen wird abwechselnd für eine Dauer von zwei Jahren von den jeweiligen Präsidenten der französischsprachigen und niederländischsprachigen Ernennungskommission wahrgenommen. Während der ersten beiden Jahre wird die Präsidentschaft dem älteren der beiden anvertraut. [Bei Abwesenheit des Präsidenten wird der Vorsitz vom Vizepräsidenten geführt, der derselben Kommission wie der amtierende Präsident angehört, und bei dessen Abwesenheit vom ältesten anwesenden Mitglied, das derselben Kommission wie der amtierende Präsident angehört.]

§ 5 - [Damit die Ernennungskommission rechtsgültig beraten und beschließen kann, muss die Mehrheit der Mitglieder [oder die Mehrheit der Mitglieder jeder Ernennungskommission, wenn es sich um eine Beratung oder einen Beschluss der vereinigten Ernennungskommissionen handelt,] anwesend sein.] Ist ein ordentliches Mitglied abwesend oder verhindert, wird es von seinem Ersatzmitglied ersetzt.

Die Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme [des Mitglieds, das den Vorsitz führt,] ausschlaggebend.

§ 6 - Mitgliedern einer Ernennungskommission ist es untersagt, sich an einer Beratung oder an einer Entscheidung zu beteiligen, wenn sie daran ein persönliches, direktes oder indirektes Interesse haben. [Die Mitglieder einer Ernennungskommission sind an die Schweigepflicht gebunden. Artikel 458 des Strafgesetzbuches ist auf sie anwendbar.]

§ 7 - Die Modalitäten für die Arbeitsweise der Ernennungskommissionen und die Anwesenheitsgelder der Mitglieder werden vom König festgelegt. Die Ernennungskommissionen können eine Geschäftsordnung festlegen, die vom König gebilligt werden muss. Die Ernennungskommissionen benutzen eine Liste mit einheitlichen Bewertungskriterien. Die Ordnung und die Liste werden vom König gebilligt.

[Art. 512 § 2 einziger Absatz Nr. 2 abgeändert durch Art. 5 Nr. 1 und 2 des G. vom 26. Dezember 2022 (I) (B.S. vom 30. Dezember 2022) - in Kraft am 1. Januar 2023 -; § 3 Abs. 1 abgeändert durch Art. 5 Nr. 3 des G. vom 26. Dezember 2022 (I) (B.S. vom 30. Dezember 2022) - in Kraft am 1. Januar 2023 -; § 3 Abs. 5 abgeändert durch Art. 5 Nr. 4 des G. vom 26. Dezember 2022 (I) (B.S. vom 30. Dezember 2022) - in Kraft am 1. Januar 2023 -; § 3 Abs. 6 abgeändert durch Art. 5 Nr. 5 bis 7 des G. vom 26. Dezember 2022 (I) (B.S. vom 30. Dezember 2022) - in Kraft am 1. Januar 2023 -; § 4 neuer Absatz 2 eingefügt durch Art. 5 Nr. 8 des G. vom 26. Dezember 2022 (I) (B.S. vom 30. Dezember 2022) - in Kraft am 1. Januar 2023 -; § 4 Abs. 3 abgeändert durch Art. 5 Nr. 9 des G. vom 26. Dezember 2022 (I) (B.S. vom 30. Dezember 2022) - in Kraft am 1. Januar 2023 -; § 5 Abs. 1 abgeändert durch Art. 119 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) und Art. 5 Nr. 10 des G. vom 26. Dezember 2022 (I) (B.S. vom 30. Dezember 2022) - in Kraft am 1. Januar 2023 -; § 5 Abs. 2 abgeändert durch Art. 5 Nr. 11 des G. vom 26. Dezember 2022 (I) (B.S. vom 30. Dezember 2022) - in Kraft am 1. Januar 2023 -; § 6 abgeändert durch Art. 5 Nr. 12 des G. vom 26. Dezember 2022 (I) (B.S. vom 30. Dezember 2022) - in Kraft am 1. Januar 2023 -]

Art. 513 - § 1 - Der Inhaber eines in Artikel 511 erwähnten Praktikumszertifikats, der Gerichtsvollzieheranwärter werden möchte, muss - zur Vermeidung des Verfalls - seine Bewerbung binnen einem Monat nach Veröffentlichung des in Artikel 510 § 2 Absatz 2 erwähnten Königlichen Erlasses im *Belgischen Staatsblatt* nach den vom König festgelegten Modalitäten beim Minister der Justiz einreichen.

Um zulässig zu sein, muss jede Bewerbung um eine Ernennung zum Gerichtsvollzieheranwärter die vom König bestimmten Anlagen enthalten.

§ 2 - Jeder Bewerber, der die in Artikel 510 § 3 Nr. 1 bis 4 erwähnten Bedingungen erfüllt, wird entsprechend seiner Sprachrolle an die eine oder an die andere in Artikel 512 erwähnte Ernennungskommission verwiesen.

Jede Ernennungskommission muss die für die Ausübung des Amts eines Gerichtsvollziehers erforderliche Kenntnis, Reife und praktische Eignung der Bewerber bewerten und die aufgrund ihrer Fähigkeiten und ihrer Eignung am besten geeigneten Bewerber einstufen. Die Einstufung erfolgt auf der Grundlage einer Prüfung im Wettbewerbsverfahren, die einen schriftlichen und einen mündlichen Teil umfasst, und auf der Grundlage einer Prüfung der in § 3 vorgesehenen Stellungnahmen. Nur die Bewerber, die bei der schriftlichen Prüfung mindestens 60 % der Punkte erhalten haben, werden zur mündlichen Prüfung zugelassen. Die mündliche Prüfung findet statt, bevor die Mitglieder der Ernennungskommission von den in § 3 vorgesehenen Stellungnahmen haben Kenntnis nehmen können. Der Bewerber muss bei der mündlichen Prüfung mindestens 50 % der Punkte erhalten haben.

Der schriftliche Teil und der mündliche Teil werden für das Endresultat der Prüfung im Wettbewerbsverfahren zu gleichen Teilen berücksichtigt.

Das Programm der schriftlichen und der mündlichen Prüfung wird von den vereinigten Ernennungskommissionen erstellt. Es wird vom Minister der Justiz durch einen Ministeriellen Erlass gebilligt und im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht.

§ 3 - Binnen [hundertzwanzig Tagen] nach Veröffentlichung des in Artikel 510 § 2 erwähnten Königlichen Erlasses im *Belgischen Staatsblatt* lädt die Ernennungskommission die zugelassenen Bewerber zur mündlichen Prüfung ein. Gleichzeitig ersucht die Ernennungskommission den Minister der Justiz, Stellungnahmen zu diesen Bewerbern beim Prokurator des Königs des Bezirks, in dem der Bewerber seinen Wohnsitz hat, einzuholen. Diese Stellungnahmen sind das Ergebnis einer Untersuchung über das Umfeld des Bewerbers und sein Vorleben.

Die Instanz, die aufgerufen worden ist, eine Stellungnahme abzugeben, muss diese Stellungnahme binnen fünfundvierzig Tagen nach dem Ersuchen anhand eines vom König erstellten Musterformulars und nach den von Ihm festgelegten Modalitäten an den Minister der Justiz übermitteln. In Ermangelung einer Stellungnahme innerhalb der vorgeschriebenen Frist gilt besagte Stellungnahme weder als günstig noch als ungünstig und der betreffende Bewerber wird darüber informiert.

§ 4 - Binnen sechzig Tagen nach Einladung der Bewerber zur mündlichen Prüfung nimmt die Ernennungskommission eine provisorische Einstufung der auf der Grundlage der bei der schriftlichen und mündlichen Prüfung erzielten Resultate am besten geeigneten Bewerber vor.

Der Minister der Justiz schickt die geforderten Stellungnahmen unverzüglich an den Präsidenten der Ernennungskommission, nachdem diese ihm die provisorische Einstufung mitgeteilt hat.

Nach Prüfung der Stellungnahmen nimmt die Ernennungskommission binnen vierzehn Tagen nach Erhalt der Stellungnahmen eine definitive Einstufung der Bewerber vor. Die provisorische Einstufung kann nur geändert werden, wenn die Stellungnahme negative Angaben über den betreffenden Bewerber enthält. Die Ernennungskommission schickt die definitive Liste der im Hinblick auf ihre Ernennung eingestuften Bewerber nach den vom König festgelegten Modalitäten an den Minister der Justiz, zusammen mit einem mit Gründen versehenen vom Präsidenten und vom Sekretär der betreffenden Ernennungskommission unterzeichneten Protokoll. Die Ernennungskommission fügt auch die Akten der eingestuften Bewerber hinzu. Die Anzahl der eingestuften Bewerber darf nicht höher liegen als die Anzahl der zu besetzenden Gerichtsvollzieheranwärterstellen, wie angegeben im Königlichen Erlass, der gemäß Artikel 510 § 2 Absatz 2 mit dem Bewerberaufruf für die besagte Prüfung im Wettbewerbsverfahren im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht worden ist.

§ 5 - Binnen [vierzig Tagen] nach Übermittlung der definitiven Liste der eingestuften Bewerber ernennt der König die Betreffenden zu Gerichtsvollzieheranwärtern. Diese Ernennungen werden im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht.

§ 6 - Jeder Bewerber kann auf schriftliche Anfrage hin, die er an die Ernennungskommission richtet, binnen acht Tagen eine Kopie von dem Teil des Protokolls erhalten, der nur ihn und die ernannten Bewerber betrifft.

§ 7 - Binnen vierzehn Tagen nach der Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* sendet jede Ernennungskommission der Nationalen Gerichtsvollzieherkammer die Liste der ernannten Gerichtsvollzieheranwärter zu, damit sie ins Verzeichnis der Gerichtsvollzieheranwärter, das diese Kammer fortschreibt, eingetragen werden.

§ 8 - Ein in diesem Verzeichnis eingetragener Gerichtsvollzieheranwärter untersteht der Amtsgewalt der Berufsorganisationen der Gerichtsvollzieher.

[Art. 513 § 3 Abs. 1 abgeändert durch Art. 120 Nr. 1 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016); § 5 abgeändert durch Art. 120 Nr. 2 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016)]

Art. 514 - § 1 - Übt ein Gerichtsvollzieheranwärter seine hauptberufliche Tätigkeit in einer Gerichtsvollzieheramtsstube seit mindestens sechs Monaten nicht mehr aus, wird seine Eintragung in dem in Artikel 513 § 8 erwähnten Verzeichnis auf Ersuchen des Prokurators des Königs oder des Rates der Bezirkskammer, der der Gerichtsvollzieheranwärter angeschlossen ist und bei der er im Verzeichnis eingetragen ist, gestrichen. Der Gerichtsvollzieheranwärter kann aus ernsthaften Gründen jedoch beantragen, dass seine Eintragung im Verzeichnis erhalten bleibt. Der Gerichtsvollzieheranwärter wird angehört.

Die Entscheidung des Rates der Bezirkskammer wird mit Gründen versehen und dem Gerichtsvollzieheranwärter binnen Monatsfrist notifiziert. Letzterer kann binnen einer Frist von einem Monat ab der Notifizierung bei der Nationalen Gerichtsvollzieherkammer nach den vom König festgelegten Modalitäten eine Beschwerde gegen diese Entscheidung einreichen.

Der in Artikel 555 § 2 erwähnte Direktionsausschuss hört den Gerichtsvollzieher-anwärter an und trifft seine Entscheidung binnen zwei Monaten nach Einreichung der Beschwerde. Die mit Gründen versehene Entscheidung wird dem Gerichtsvollzieheranwärter und dem betreffenden Rat der Bezirkskammer so schnell wie möglich notifiziert.

§ 2 - Ein Gerichtsvollzieheranwärter, der seine berufliche Tätigkeit in einer Gerichtsvollzieheramtsstube beendet hat, kann den Rat der Bezirkskammer um die Streichung seiner Eintragung im Verzeichnis ersuchen.

§ 3 - Ein Gerichtsvollzieheranwärter, der in Anwendung von § 1 oder § 2 aus dem Verzeichnis gestrichen worden ist, kann den Rat der Bezirkskammer des Bereichs, in dem er seine hauptberufliche Tätigkeit in einer Gerichtsvollzieheramtsstube erneut ausübt, um seine Wiedereintragung ersuchen. Der Gerichtsvollzieheranwärter wird angehört. Die Entscheidung des Rates der Bezirkskammer wird mit Gründen versehen und dem Gerichtsvollzieheranwärter binnen Monatsfrist notifiziert. Gegen eine Verweigerung der Wiedereintragung kann bei der Nationalen Gerichtsvollzieherkammer gemäß den in § 1 vorgesehenen Regeln Beschwerde eingereicht werden.

[§ 4 - Ein Gerichtsvollzieheranwärter, dessen Eintragung im Verzeichnis in Anwendung von § 1, § 2 oder Artikel 510 § 1 gestrichen wird, darf den Titel eines Ehrengerichts-vollzieheranwärters führen, wenn ihm dieser Titel vom König verliehen wurde.]

[Art. 514 § 4 eingefügt durch Art. 6 des G. vom 26. Dezember 2022 (I) (B.S. vom 30. Dezember 2022) - in Kraft am 1. Januar 2023 -]

Art. 515 - § 1 - [...] Ein Gerichtsvollzieheranwärter, der sich um eine vakante Gerichtsvollzieherstelle bewirbt, muss - zur Vermeidung des Verfalls - seine Bewerbung binnen einer Frist von einem Monat ab Bekanntmachung der Vakanz im *Belgischen Staatsblatt* nach den vom König festgelegten Modalitäten beim Minister der Justiz einreichen. Dieser Bewerbung müssen die vom König bestimmten Anlagen beigefügt werden.

[Um zum Gerichtsvollzieher ernannt zu werden, muss der Betreffende vor Ablauf der in Absatz 1 erwähnten Frist seit mindestens [drei] Jahren Gerichtsvollzieheranwärter sein.]

[Die Vakanzen werden [einmal] pro Jahr im *Belgischen Staatsblatt* bekanntgemacht, sofern keine separate Bekanntmachung erforderlich ist.]

§ 2 - Bevor die Ernennung erfolgt, beantragt der Minister der Justiz binnen fünfundvierzig Tagen ab Bekanntmachung der Vakanz im *Belgischen Staatsblatt* die mit Gründen versehene schriftliche Stellungnahme zu den Bewerbern[, deren Bewerbungen gemäß den in § 1 Absatz 1 erwähnten Bedingungen zulässig sind], und zwar:

1. beim Prokurator des Königs des Bezirks, in dem der Bewerber seinen Wohnsitz hat, wobei die abgegebene Stellungnahme das Ergebnis einer Untersuchung über das Umfeld des Bewerbers und sein Vorleben ist,

2. beim Rat der Bezirkskammer der Gerichtsvollzieher des Gerichtsbezirks, in dem der Bewerber seine berufliche Tätigkeit als Gerichtsvollzieher ausübt oder zuletzt ausgeübt hat.

Der König legt die Bedingungen für die Form und den Inhalt, denen die Stellungnahme des Rates der Bezirkskammer genügen muss, fest.

Die Instanzen, die aufgerufen worden sind, eine Stellungnahme abzugeben, müssen diese Stellungnahmen binnen neunzig Tagen nach vorerwähnter Bekanntmachung im *Belgischen Staatsblatt* nach den vom König festgelegten Modalitäten an den Minister der Justiz sowie eine Kopie davon per Einschreibesendung an die betreffenden Bewerber übermitteln. Eine Kopie des Belegs über dieses Einschreiben wird dem Minister der Justiz nach den vom König festgelegten Modalitäten übermittelt. In Ermangelung einer Stellungnahme innerhalb der vorgeschriebenen Frist oder in Ermangelung des Gebrauchs des Musterformulars gilt besagte Stellungnahme weder als günstig noch als ungünstig und der betreffende Bewerber wird darüber informiert.

Binnen einer Frist von hundert Tagen nach besagter Bekanntmachung im *Belgischen Staatsblatt* oder spätestens binnen fünfzehn Tagen nach Notifizierung der Stellungnahme können die Bewerber per Einschreibesendung ihre Bemerkungen an die Instanz, die die Stellungnahme abgegeben hat, und an den Minister der Justiz übermitteln.

§ 3 - Der Minister der Justiz übermittelt der zuständigen Ernennungskommission spätestens binnen dreißig Tagen nach Ablauf der in § 2 Absatz 4 erwähnten Frist eine Ernennungsakte für jeden Bewerber[, dessen Bewerbung gemäß den in § 1 Absatz 1 erwähnten Bedingungen zulässig ist].

Diese Ernennungsakte umfasst [ausschließlich]:

1. die Bewerbung und ihre in § 1 erwähnten Anlagen,

2. die schriftlichen Stellungnahmen und die in § 2 Absatz 4 erwähnten eventuellen Bemerkungen.

§ 4 - [Die Ernennungskommission kann von Amts wegen entscheiden, alle Bewerber anzuhören. Andernfalls prüft sie die vom Minister der Justiz übermittelten Ernennungsakten und erstellt auf der Grundlage objektiver Kriterien, die vom König festgelegt werden, eine Liste der anzuhörenden Bewerber. Diese Liste wird in einem mit Gründen versehenen Protokoll festgehalten. Nachdem die Ernennungskommission jedem Bewerber ihre mit Gründen versehene Entscheidung per Einschreiben notifiziert hat, lädt sie die berücksichtigten Bewerber sowie alle nicht berücksichtigten Bewerber, die binnen einer Frist von 15 Tagen nach der an sie gerichteten Notifizierung per Einschreibesendung darum ersucht haben, vor und hört sie an. Anschließend nimmt sie eine Einstufung der drei am besten geeigneten Bewerber vor. Wenn die Ernennungskommission eine Stellungnahme für weniger als drei Bewerber abgeben muss, bleibt die Liste auf den einzigen oder die zwei einzigen Bewerber begrenzt.]

Die Einstufung der Bewerber erfolgt auf der Grundlage von Kriterien mit Bezug auf ihre Fähigkeit und Eignung für die Ausübung des Gerichtsvollzieheramtes.

§ 5 - Die Einstufung wird in einem mit Gründen versehenen Protokoll festgehalten, das vom Präsidenten und vom Sekretär der Ernennungskommission unterzeichnet wird. Wenn ein Bewerber einstimmig als Erster eingestuft wird, wird dies vermerkt.

Binnen dreißig Tagen nach Ablauf der in § 3 erwähnten Frist schickt der Präsident der Ernennungskommission die Liste der eingestuften Bewerber und das Protokoll an den Minister der Justiz sowie eine Kopie der Liste an die eingestuften Bewerber. Der König ernennt den Gerichtsvollzieher auf Vorschlag des Ministers der Justiz unter den von der Ernennungskommission eingestuften Bewerbern. [Gegebenenfalls wird die Ernennung am Tag der Einstellung der Tätigkeiten des in Artikel 509 § 1 Absatz 3 erwähnten ersetzten ausscheidenden Gerichtsvollziehers wirksam.]

Jeder Bewerber, der nicht ernannt worden ist, kann auf schriftliche Anfrage hin, die er an die Ernennungskommission richtet, Einsicht in den Teil des Protokolls bekommen, der nur ihn und den ernannten Bewerber betrifft, und eine Kopie davon erhalten.

§ 6 - […]

[Art. 515 § 1 Abs. 1 abgeändert durch Art. 21 Nr. 1 des G. vom 28. November 2021 (B.S. vom 30. November 2021); § 1 neuer Absatz 2 eingefügt durch Art. 21 Nr. 2 des G. vom 28. November 2021 (B.S. vom 30. November 2021) und abgeändert durch Art. 7 Nr. 1 des G. vom 26. Dezember 2022 (I) (B.S. vom 30. Dezember 2022) - in Kraft am 1. Januar 2023 -; § 1 Abs. 3 (früherer Absatz 2) ersetzt durch Art. 121 Nr. 1 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) und abgeändert durch Art. 7 Nr. 2 des G. vom 26. Dezember 2022 (I) (B.S. vom 30. Dezember 2022) - in Kraft am 1. Januar 2023 -; § 2 Abs. 1 einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 21 Nr. 3 des G. vom 28. November 2021 (B.S. vom 30. November 2021); § 3 Abs. 1 abgeändert durch Art. 21 Nr. 4 des G. vom 28. November 2021 (B.S. vom 30. November 2021); § 3 Abs. 2 abgeändert durch Art. 7 Nr. 3 des G. vom 26. Dezember 2022 (I)

(B.S. vom 30. Dezember 2022) - in Kraft am 1. Januar 2023 -; § 4 Abs. 1 ersetzt durch Art. 121 Nr. 2 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016); § 5 Abs. 2 abgeändert durch Art. 7 Nr. 4 des G. vom 26. Dezember 2022 (I) (B.S. vom 30. Dezember 2022) - in Kraft am 1. Januar 2024 -; § 6 aufgehoben durch Art. 7 Nr. 5 des G. vom 26. Dezember 2022 (I) (B.S. vom 30. Dezember 2022) - in Kraft am 1. Januar 2023 -]

Art. 516 - [Durch den Königlichen Ernennungserlass wird bestimmt, in welchem Gerichtsbezirk der Gerichtsvollzieher sein Amt ausüben wird und seine Amtsstube einrichten muss.

Der Gerichtsvollzieher richtet seine Amtsstube in der vom Minister der Justiz bestimmten Gemeinde ein. Die Bestimmung der Gemeinde kann auf Antrag des Betreffenden geändert werden. Bei einem Verstoß wird der Gerichtsvollzieher als ausscheidend betrachtet; infolgedessen kann der Minister der Justiz dem König nach Stellungnahme des Gerichts vorschlagen, den Gerichtsvollzieher zu ersetzen.

Der Gerichtsvollzieher darf sein Amt nur in dem durch den Königlichen Ernennungserlass bestimmten Gerichtsbezirk ausüben.

[Gerichtsvollzieher, die ihre Amtsstube in den Gerichtsbezirken Antwerpen und Westflandern haben, sind befugt, ihr Amt in dem in Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Oktober 1987 zur Festlegung der Breite des belgischen Küstenmeeres erwähnten Küstenmeer und in der in Artikel 2 des Gesetzes vom 22. April 1999 über die ausschließliche Wirtschaftszone Belgiens in der Nordsee erwähnten ausschließlichen Wirtschaftszone auszuüben.]

[In Schifffahrtsangelegenheiten sind Gerichtsvollzieher, die ihre Amtsstube in den Gerichtsbezirken Antwerpen und Ostflandern haben, ebenfalls befugt, ihr Amt in dem im Gerichtsbezirk Ostflandern gelegenen linken Scheldeufergelände auszuüben, das in Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 1978 über die Verwaltung des linken Scheldeufergeländes auf der Höhe von Antwerpen und zur Festlegung von Maßnahmen für die Verwaltung und den Betrieb des Antwerpener Hafens erwähnt ist.]

Gerichtsvollzieher, die ihren Amtssitz in den Kantonen [Limburg], [Spa], [in den beiden Kantonen von Verviers] oder im Gerichtsbezirk Eupen haben, dürfen in diesen Zuständigkeitsgebieten alle Gerichtsvollzieherurkunden ausfertigen. Gerichtsvollzieher, die ihren Amtssitz in den Kantonen [Limburg], [Spa] [und in den beiden Kantonen von Verviers] haben und ihr Amt im Gerichtsbezirk Eupen ausüben möchten, müssen jedoch gemäß den Bestimmungen von Artikel 2 des Königlichen Erlasses vom 29. November 1993 zur Festlegung der Spracheignungsbedingungen und Organisation der Sprachprüfungen für Anwärter auf ein Amt als Gerichtsvollzieher den Nachweis über ihre Kenntnis der deutschen Sprache erbringen.]

[Art. 516 ersetzt durch Art. 224 des G. vom 25. April 2014 (III) (B.S. vom 14. Mai 2014) - in Kraft am 1. Februar 2014 -; Abs. 4 ersetzt durch Art. 47 Nr. 1 des G. vom 8. Mai 2019 (B.S. vom 1. August 2019) - in Kraft ab dem 1. September 2020 -; neuer Absatz 5 eingefügt durch Art. 47 Nr. 2 des G. vom 8. Mai 2019 (B.S. vom 1. August 2019) - in Kraft ab dem 1. September 2020 -; Abs. 6 (früherer Absatz 5) abgeändert durch Art. 19 des G. (I) vom 8. Mai 2014 (III) (B.S. vom 14. Mai 2014) - in Kraft am 24. Mai 2014 -, Art. 24 Nr. 1 und 3 des G. vom 25. Dezember 2017 (B.S. vom 29. Dezember 2017) - in Kraft am 1. Juni 2018 - und

Art. 24 Nr. 2 des G. vom 25. Dezember 2017 (B.S. vom 29. Dezember 2017) - in Kraft am 1. Dezember 2019 -]

Art. 517 - § 1 - Der Gerichtsvollzieher muss binnen einem Monat [nach Inkrafttreten des ihm notifizierten Ernennungserlasses] in der öffentlichen Sitzung des Gerichts Erster Instanz des Gerichtsbezirks, in dem er sein Amt ausüben wird, vorstellig werden; er leistet dort den Eid der Treue dem König, des Gehorsams der Verfassung und den Gesetzen des belgischen Volkes sowie den Eid, die Gesetze und Verordnungen bezüglich seines Amtes einzuhalten und seine Aufgaben genau und ehrlich zu erfüllen.

§ 2 - Unmittelbar nach der Eidesleistung hinterlegt der Gerichtsvollzieher seine Unterschrift und Paraphe in der Kanzlei und bei der Nationalen Gerichtsvollzieherkammer.

§ 3 - Der Gerichtsvollzieher darf keine Amtshandlung vornehmen, solange die Bestimmungen der Paragraphen 1 und 2 nicht erfüllt sind.

[Art. 517 § 1 abgeändert durch Art. 8 des G. vom 26. Dezember 2022 (I) (B.S. vom 30. Dezember 2022) - in Kraft am 1. Januar 2023 -]

Art. 518 - [Der König legt die Anzahl Gerichtsvollzieher pro Gerichtsbezirk fest, nachdem er die Stellungnahmen des Generalprokurators beim Appellationshof, des Prokurators des Königs und der Nationalen Gerichtsvollzieherkammer eingeholt hat.

Die Verteilung der Amtssitze wird vom König je nach Zugänglichkeit des Gerichtsvollziehers für den Rechtsuchenden bestimmt.

[...]

Wenn die Anzahl der amtierenden Gerichtsvollzieher die vom König bestimmte Anzahl übersteigt, erfolgt die Reduzierung auf letztere lediglich durch Tod, Ausscheiden oder Absetzung.]

[Art. 518 ersetzt durch Art. 225 des G. vom 25. April 2014 (III) (B.S. vom 14. Mai 2014) - in Kraft am 1. Februar 2014 -; früherer Absatz 3 aufgehoben durch Art. 9 des G. vom 26. Dezember 2022 (I) (B.S. vom 30. Dezember 2022) - in Kraft am 1. Januar 2024 -]

KAPITEL 2 - *Aufträge und Zuständigkeiten des Gerichtsvollziehers*

Art. 519 - § 1 - Gerichtsvollzieher haben Aufträge, für die sie allein zuständig sind und mit Bezug auf die sie ihre Amtspflicht erfüllen müssen.

Sie haben folgende Aufträge:

1. Gerichtsvollzieherurkunden auszufertigen und zuzustellen und gerichtliche Entscheidungen sowie jegliche Urkunden und Rechtstitel in vollstreckbarer Form zu vollstrecken,

[1*bis*. gemäß Teil 5 Titel 1 Kapitel 1*quinquies* unbestrittene Geldforderungen beizutreiben,]

[1*ter*. als benannte Behörden zu fungieren, an die die Übermittlungsstellen Anfragen um die Ermittlung der Anschrift des Empfängers des Schriftstücks richten, wie erwähnt in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) 2020/1784 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten,]

2. auf Antrag von Magistraten und auf Antrag von Privatpersonen rein materielle Feststellungen zu treffen, ohne dabei irgendeine Stellungnahme abzugeben über die Ursachen und die Folgen in faktischer oder rechtlicher Hinsicht, die daraus entstehen können, sowie Feststellungen zu treffen, die zu ihren gesetzlichen Aufträgen gehören; diese Feststellungen sind authentisch, was die materiellen Tatsachen und Daten betrifft, die der Gerichtsvollzieher durch Sinneswahrnehmung feststellen kann,

3. Protesturkunden gegen einen Wechsel, einen Eigenwechsel und einen Bankscheck auszufertigen,

4. den gerichtlichen öffentlichen Verkauf von beweglichen Gütern und Schiffen im Rahmen der Zwangsvollstreckung vorzunehmen,

5. den gerichtlichen gütlichen Verkauf von beweglichen Gütern gemäß Artikel 1526*bis* vorzunehmen,

6. freiwillige öffentliche Verkäufe von beweglichen Gütern vorzunehmen, ein Monopol, das sie sich mit den Notaren teilen,

7. von Einspruchs-, Zahlungsbefehls-, Pfändungs-, Einzugsermächtigungs- [und Abtretungsmeldungen, Meldungen einer kollektiven Schuldenregelung, Meldungen der Feststellung einer fruchtlosen Pfändung, Meldungen einer gütlichen Schuldenregelung, Meldungen über eine eventuell fiktive Adresse, Meldungen einer gerichtlichen Reorganisation, Meldungen einer Übertragung unter der Autorität des Gerichts oder Meldungen eines Konkurses und Protestmeldungen] Kenntnis zu nehmen, ein Monopol, das sie sich mit den in Artikel 1391 § 1 erwähnten Personen teilen,

8. Einspruchs-, Zahlungsbefehls-, Pfändungs-, Einzugsermächtigungs- [und Abtretungsmeldungen, Meldungen einer kollektiven Schuldenregelung, Meldungen der

Feststellung einer fruchtlosen Pfändung, Meldungen der Kontrolle einer wahrscheinlichen Insolvenz, Meldungen einer gütlichen Schuldenregelung, Meldungen über eine eventuell fiktive Adresse und Protestmeldungen] im Rahmen der Aufträge, mit denen sie betraut worden sind oder für die sie ernannt worden sind, zu hinterlegen, zu streichen und abzuändern [und gegebenenfalls gemäß Artikel 1391*bis* zu informieren.]

§ 2 - Gerichtsvollzieher haben Restzuständigkeiten, für die sie weder das Monopol haben noch ihre Amtspflicht erfüllen müssen, darunter die Zuständigkeit:

1. Ausfertigungen, Abschriften von und Auszüge aus jeglichen Verfahrensunterlagen bei der Kanzlei zu beantragen und Antragschriften einzureichen, die sie aufgrund des Gesetzes unterzeichnen dürfen, sowie alle anderen Antragschriften bei der Kanzlei zu hinterlegen,

2. Abschriften und Übersetzungen von Dokumenten, die in ihrem Besitz sind, zu beglaubigen,

3. Auszüge aus jeglichen Urkunden, die sie im Rahmen ihres Amtes ausgefertigt haben, zu erstellen,

4. als Sequester zu fungieren,

5. für die gütliche Schuldenbeitreibung zu sorgen,

6. als Liquidator zu fungieren,

7. als Unternehmensvermittler oder gerichtlicher Mandatsträger zu fungieren im Rahmen [eines in Buch XX des Wirtschaftsgesetzbuches vorgesehenen Verfahrens der gerichtlichen Reorganisation],

8. das gerichtliche Mandat eines Betreuers auszuüben,

9. Abschätzungen von Mobiliar und beweglichen Gütern vorzunehmen und die Konkursverwalter bei der Inventarisierung und Realisierung der Konkursmasse zu unterstützen,

10. als Schuldenvermittler im Rahmen einer gütlichen Schuldenregelung und als Schuldenvermittler im Rahmen einer kollektiven Schuldenregelung aufzutreten,

11. als Vermittler in Familiensachen und als Vermittler im Rahmen der alternativen Rechtsstreitbeilegung aufzutreten,

12. als Verwalter herrenloser Erbschaften aufzutreten,

13. juristische Gutachten abzugeben über die Rechte, Pflichten und Lasten, die sich aus den Rechtshandlungen, an denen Gerichtsvollzieher beteiligt sind, ergeben,

14. Untersuchungen über die Zahlungsfähigkeit durchzuführen und Vermögensberichte zu erstellen und auszustellen,

15. Steuerbescheinigungen über nicht beitreibbare Forderungen auszustellen,

16. zugelassene Lotterien und Wettbewerbe zu überwachen.

§ 3 - Ein Gerichtsvollzieher hat demjenigen gegenüber, der ihn darum ersucht hat, sein Amt auszuüben, und dem Schuldner gegenüber eine allgemeine Informationspflicht. So muss er bei drohender Zahlungsunfähigkeit des Schuldners den Gläubiger darüber informieren, damit Letzterer richtig einschätzen kann, ob es zweckmäßig ist, Vollstreckungsmaßnahmen durchführen zu lassen, und den Schuldner über die Möglichkeiten informieren, die die kollektive Schuldenregelung bietet.

[Darüber hinaus kann kein Verfahren der gerichtlichen oder außergerichtlichen Beitreibung eingeleitet werden, ohne dass der Gerichtsvollzieher zuvor die in Artikel 1389*bis*/1 erwähnte Datei der Meldungen konsultiert hat. Dabei prüft er auch, ob die Artikel 1390*octies* § 1 und 1391*bis* anzuwenden sind]

Der Gerichtsvollzieher informiert gegebenenfalls jeden, der ihn darum ersucht hat, sein Amt auszuüben, über die Pflichten und Lasten sowie über die Kosten, die mit den Gerichtsvollzieherurkunden, den Vollstreckungen der gerichtlichen Entscheidungen, den Urkunden oder Rechtstiteln verbunden sind.

[§ 4 - [Gerichtsvollzieher sind bei ihren Kontakten mit dem Rechtsuchenden stets um eine vermittelnde und gütliche Erledigung bemüht. Außerdem versuchen sie nach Möglichkeit, eine gütliche Streitfalllösung zu fördern, insbesondere indem sie den Rechtsuchenden von der Möglichkeit einer Vermittlung, einer Aussöhnung und jeglicher anderen Art der gütlichen Streitfalllösung in Kenntnis setzen.

Zu diesem Zweck fügt der Gerichtsvollzieher jeder Urkunde über die Zustellung einer Ladung zur Zahlung einer Geldsumme und jeder Urkunde über die Zustellung eines Urteils, mit dem die Zahlung einer Geldsumme angeordnet wird, ein Informationsblatt über die gerichtlichen und außergerichtlichen Lösungen bei, auf die Schuldner zurückgreifen können, um ihre finanzielle Lage wiederherzustellen oder eine Regelung für die Art und Weise der Zahlung ihrer Schulden zu finden.

Der König bestimmt das Muster dieses Informationsblattes. Der König kann weitere Fälle bestimmen, in denen der Gerichtsvollzieher der Zustellung einer Urkunde ein Informationsblatt beifügen muss, um die Person über die gerichtlichen und außergerichtlichen Lösungen zu informieren, auf die sie in der betreffenden Situation zurückgreifen kann. Gegebenenfalls bestimmt der König die Muster dieser Informationsblätter.]]

[Art. 519 § 1 Abs. 2 Nr. 1bis eingefügt durch Art. 9 des G. vom 19. Oktober 2015 (B.S. vom 22. Oktober 2015) - in Kraft ab dem 2. Juli 2016 -; § 1 Abs. 2 Nr. 1ter eingefügt durch Art. 4 des G. vom 14. März 2023 (B.S. vom 24. März 2023) - in Kraft am 24. März 2023 -; § 1 Abs. 2 Nr. 7 abgeändert durch Art. 4 Nr. 1 des G. vom 15. Mai 2024 (II) (B.S. vom 1. Juli 2024) - in Kraft ab dem 1. Juli 2024 -; § 1 Abs. 2 Nr. 8 abgeändert durch Art. 4 Nr. 2 des G. vom 15. Mai 2024 (II) (B.S. vom 1. Juli 2024) - in Kraft ab dem 1. Juli 2024 -; § 2 einziger Absatz Nr. 7 abgeändert durch Art. 1 des K.E. vom 18. April 2022 (B.S. vom 1. Juni 2022); § 3 neuer Absatz 2 eingefügt durch Art. 4 Nr. 3 des G. vom 15. Mai 2024 (II) (B.S. vom 1. Juli 2024) - in Kraft ab dem 1. Oktober 2024 -; § 4 eingefügt durch Art. 206 des G. vom 18. Juni 2018 (B.S. vom 2. Juli 2018) und ersetzt durch 4 Nr. 4 des G. vom 15. Mai 2024 (II) (B.S. vom 1. Juli 2024) - in Kraft ab dem 1. Oktober 2024 -]

Art. 520 - § 1 - Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, ihr Amt im Rahmen der in Artikel 519 § 1 erwähnten Monopolaufträge auszuüben, und zwar jedes Mal, wenn sie darum ersucht werden, und für jeden, der sie darum ersucht, außer:

1. wenn es rechtliche Hindernisse gibt,

2. wenn dies aufgrund ihrer persönlichen Lage nach vernünftigem Ermessen nicht von ihnen verlangt werden kann,

3. wenn die ersuchende Person nicht bereit ist, den für die Verrichtung der Amtshandlung erforderlichen Vorschuss zu zahlen, wenn die Fristen abgelaufen sind, wenn die Rechtshandlung nach vernünftigem Ermessen nicht mehr innerhalb der vorgegebenen Frist verrichtet werden kann oder wenn die Akte unvollständig ist,

4. wenn der Gerichtsvollzieher urteilt, dass der Auftrag gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstößt oder den Interessen einer der betreffenden Parteien auf unverhältnismäßige Weise schaden würde.

§ 2 - Gerichtsvollzieher dürfen, was all ihre Aufträge betrifft, weder für noch gegen sich selber, ihren Ehepartner oder Partner, mit dem sie zusammenwohnen, tätig werden noch für oder gegen ihre Verwandten oder Verschwägerten in gerader Linie oder diejenigen ihres Ehepartners oder Partners, mit dem sie zusammenwohnen, noch für oder gegen ihre Verwandten und Verschwägerten in der Seitenlinie bis zum vierten Grad oder diejenigen ihres Ehepartners oder Partners, mit dem sie zusammenwohnen.

§ 3 - Gerichtsvollzieher dürfen, was all ihre Aufträge betrifft, nicht für oder gegen eine juristische Person tätig werden, von der sie wissen oder hätten wissen müssen, dass die in § 2 erwähnten Personen darin die Mehrheit der Aktien besitzen oder das Amt eines Geschäftsführers, eines Beauftragten für die tägliche Geschäftsführung oder eines Verwaltungsratspräsidenten ausüben.

§ 4 - Amtshandlungen, die unter Verstoß gegen § 2 verrichtet werden, sind nichtig; Amtshandlungen, die unter Verstoß gegen § 3 verrichtet werden, können für nichtig erklärt werden.

KAPITEL 3 - *Unvereinbarkeiten*

Art. 521 - Es ist Gerichtsvollziehern und Gerichtsvollzieheranwärtern untersagt, selber oder durch eine Zwischenperson irgendeinen anderen Beruf auszuüben, mit Ausnahme von Unterrichts- oder Forschungsaufträgen als Assistent, Lehrbeauftragter, Professor oder Autor [und mit Ausnahme des Amts eines Unternehmensrichters].

Der Generalprokurator beim Appellationshof kann, nachdem er die Stellungnahmen des Prokurators des Königs und des Rates der Bezirkskammer eingeholt hat, einem Gerichtsvollzieher beziehungsweise Gerichtsvollzieheranwärter erlauben, Verwalter einer Handelsgesellschaft zu sein, ohne dass er jedoch Geschäftsführer, geschäftsführender Verwalter oder Liquidator sein darf.

[Art. 521 Abs. 1 abgeändert durch Art. 102 des G. vom 5. Mai 2019 (III) (B.S. vom 19. Juni 2019)]

KAPITEL 4 - *Tarif, Buchhaltung, Gelder Dritter und Anderkonto*

Art. 522 - § 1 - Der König legt den Tarif für alle Urkunden und alle offiziellen Aufträge der Gerichtsvollzieher fest. Wenn der Tarif vom König nicht festgelegt wird, kann die Nationale Gerichtsvollzieherkammer einen Mindesttarif auferlegen.

Gerichtsvollzieher müssen auf dem Original und auf jeder Abschrift ihrer Urkunden die berechneten Entschädigungen sowie alle Posten der Gesamtentschädigung im Einzelnen vermerken.

§ 2 - Gerichtsvollzieher müssen eine Buchhaltung führen, deren Muster vom König festgelegt wird.

In den Fällen, wo Gerichtsvollzieher ihren Beruf in einer Assoziierung - in Form einer Gesellschaft oder nicht - ausüben, wird nur eine einzige Buchhaltung geführt.

Art. 522/1 - § 1 - Jeder Gerichtsvollzieher macht einen Unterschied zwischen seinen eigenen Geldern und den Geldern Dritter.

Die Gelder, die Gerichtsvollzieher bei der Ausübung ihres Berufs zu Gunsten von Klienten oder Dritten erhalten, werden auf ein oder mehrere Konten eingezahlt, die auf ihren Namen oder auf den Namen ihrer Gerichtsvollziehergesellschaft mit Vermerk ihrer jeweiligen Eigenschaft eröffnet werden. Dieses Konto beziehungsweise diese Konten werden gemäß den von der Nationalen Gerichtsvollzieherkammer festzulegenden Regeln eröffnet.

Der Gerichtsvollzieher verwaltet die Gelder von Klienten und von Dritten über dieses Konto. Er ersucht seine Klienten und Dritte immer, Gelder ausschließlich auf dieses Konto einzuzahlen.

Dieses Konto wird ausschließlich vom Gerichtsvollzieher verwaltet, unbeschadet der von der Nationalen Gerichtsvollzieherkammer festgelegten ergänzenden Regeln hinsichtlich der Verwaltung von Geldern von Klienten oder Dritten.

§ 2 - Die in § 1 erwähnten Konten umfassen Sammelanderkonten und Einzelanderkonten.

Ein Sammelanderkonto ist ein globales Konto, auf dem Gelder erhalten oder verwaltet werden, die an Klienten oder Dritte übertragen werden müssen.

Ein Einzelanderkonto ist ein individualisiertes Konto, das im Rahmen einer bestimmten Akte oder für einen bestimmten Klienten eröffnet wird.

§ 3 - Das Sammelanderkonto und das Einzelanderkonto sind Konten, die bei einer von der Belgischen Nationalbank auf der Grundlage des Gesetzes vom 22. März 1993 über den Status und die Kontrolle der Kreditinstitute zugelassenen Einrichtung oder bei der Hinterlegungs- und Konsignationskasse eröffnet werden und mindestens folgende Bedingungen erfüllen:

1. Sammelanderkonten und Einzelanderkonten dürfen niemals einen Debetsaldo aufweisen.

2. Auf Sammelanderkonten oder Einzelanderkonten darf keinerlei Form von Kredit gewährt werden; diese Konten dürfen niemals als Sicherheit dienen.

3. Es darf keinerlei Aufrechnung, Zusammenlegung oder Vereinheitlichung zwischen dem Sammelanderkonto, dem Einzelanderkonto und anderen Bankkonten geben; auf diese Konten dürfen keine Nettingvereinbarungen angewandt werden. Die Nationale Gerichtsvollzieherkammer kann ergänzende Regeln für die Verwaltung von Geldern von Klienten oder Dritten festlegen.

§ 4 - Vorbehaltlich außergewöhnlicher Umstände überträgt der Gerichtsvollzieher die auf seinem Sammelanderkonto erhaltenen Gelder schnellstmöglich an die Empfänger.

Wenn der Gerichtsvollzieher die Gelder aus rechtmäßigen Gründen nicht binnen der in der Regelung der Nationalen Gerichtsvollzieherkammer vorgesehenen Frist und spätestens binnen zwei Monaten, nachdem er sie erhalten hat, an den Empfänger übertragen kann, zahlt er sie auf ein Einzelanderkonto ein.

Unbeschadet der Anwendung zwingender Rechtsvorschriften ist Absatz 2 nicht anwendbar, wenn der Gesamtbetrag der Gelder, die für Rechnung ein und derselben Person oder anlässlich ein und derselben Verrichtung oder pro Akte eingehen, 2.500 EUR nicht übersteigt. Der König kann diesen Betrag unter Berücksichtigung der Wirtschaftslage alle zwei Jahre anpassen. Diese Anpassung tritt am 1. Januar des Jahres nach Veröffentlichung des Anpassungserlasses in Kraft.

§ 5 - [Der König kann die Modalitäten mit Bezug auf die Verwaltung, Kontrolle und Überwachung der in § 2 erwähnten Konten und mit Bezug auf den Zugang zu diesen Konten festlegen.]

Von der Nationalen Gerichtsvollzieherkammer wird eine Kontrollregelung eingeführt und organisiert, in der mindestens festgelegt wird, von wem, worüber, wann und wie eine Kontrolle ausgeübt wird, was die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 1 bis 4 betrifft[, mit Ausnahme der im Rahmen eines gerichtlichen Mandats verwalteten Konten]. In dieser Kontrollregelung wird insbesondere bestimmt, welche Sanktionen und Maßnahmen im Falle von Verstößen getroffen werden können. Diese Regelung lässt andere Gesetzesbestimmungen, die eine Kontrolle der auf den in § 2 erwähnten Konten deponierten Gelder vorsehen, unberührt.

§ 6 - Alle Summen - ungeachtet ihrer Höhe -, die vom Berechtigten binnen zwei Jahren nach Schließung der Akte, in deren Rahmen der Gerichtsvollzieher diese Summen erhalten hat, nicht eingefordert worden sind oder ihm binnen dieser Frist nicht entrichtet wurden, werden vom Gerichtsvollzieher bei der Hinterlegungs- und Konsignationskasse eingezahlt. Die Frist wird ausgesetzt, solange diese Summen Gegenstand eines Gerichtsverfahrens sind.

Diese Depositen werden auf den Namen des Berechtigten eingetragen, der vom Gerichtsvollzieher bestimmt wird. Die Hinterlegungs- und Konsignationskasse hält die Depositen zur Verfügung des Berechtigten bis zum Ablauf der Frist, die erwähnt ist in Artikel 25 des Königlichen Erlasses Nr. 150 vom 18. März 1935 zur Koordinierung der Gesetze über die Organisation und Arbeit der Hinterlegungs- und Konsignationskasse und zur Abänderung dieser Gesetze aufgrund des Gesetzes vom 31. Juli 1934.

[Art. 522/1 § 5 neuer Absatz 1 eingefügt durch Art. 70 Nr. 1 des G. vom 25. Dezember 2016 (I) (B.S. vom 30. Dezember 2016); § 5 Abs. 2 abgeändert durch Art. 70 Nr. 2 des G. vom 25. Dezember 2016 (I) (B.S. vom 30. Dezember 2016)]

Art. 522/2 - § 1 - Dem Gerichtsvollzieher im Rahmen einer bestimmten Akte anvertraute Inhaberpapiere und Inhaberwertpapiere werden innerhalb der durch die Regelung der Nationalen Gerichtsvollzieherkammer vorgesehenen Frist und spätestens binnen drei Monaten unter einer bei einer von der Belgischen Nationalbank auf der Grundlage des Gesetzes vom 22. März 1993 über den Status und die Kontrolle der Kreditinstitute zugelassenen Einrichtung eröffneten getrennten Rubrik für Rechnung des Eigentümers und auf den Namen des Gerichtsvollziehers oder der Gerichtsvollziehergesellschaft zur offenen Aufbewahrung hinterlegt.

§ 2 - Alle Inhaberpapiere und Inhaberwertpapiere, die vom Berechtigten binnen zwei Jahren nach Schließung der Akte, in deren Rahmen der Gerichtsvollzieher diese Papiere erhalten hat, nicht eingefordert worden sind oder ihm binnen dieser Frist nicht übermittelt wurden, werden vom Gerichtsvollzieher an die Hinterlegungs- und Konsignationskasse übermittelt, und zwar gemäß Artikel 5 des Ministeriellen Erlasses vom 27. März 1935 zur Ausführung des Königlichen Erlasses Nr. 150 vom 18. März 1935 zur Koordinierung der Gesetze über die Organisation und Arbeit der Hinterlegungs- und Konsignationskasse und zur Abänderung dieser Gesetze aufgrund des Gesetzes vom 31. Juli 1934.

Diese Depositen werden auf den Namen des Berechtigten eingetragen, der vom Gerichtsvollzieher bestimmt wird. Unbeschadet des Artikels 4 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2005 zur Abschaffung der Inhaberpapiere hält die Hinterlegungs- und Konsignationskasse diese Depositen zur Verfügung des Berechtigten bis zum Ablauf der in Artikel 26 des Königlichen Erlasses Nr. 150 vom 18. März 1935 erwähnten Frist.

KAPITEL 5 - *Kontinuität des öffentlichen Dienstes, Fortsetzung der Tätigkeit, Übermittlung der Akten und sonstige Bestandteile der Amtsstube eines Gerichtsvollziehers*

Art. 523 - § 1 - [Wenn ein Gerichtsvollzieher verstirbt, ausscheidet oder wenn seine Ernennung für nichtig erklärt wird], bestimmt der örtlich zuständige Prokurator des Königs [auf Vorschlag des Rates] der Bezirkskammer spätestens binnen zehn Tagen [nach dem Tod, dem Ausscheiden oder der Nichtigerklärung der Ernennung] einen Gerichtsvollzieheranwärter zum diensttuenden Gerichtsvollzieher. [Wenn die Kontinuität der Amtsstube dies nicht mehr erfordert, beendet der Prokurator des Königs die Bestimmung auf gemeinsamen und mit Gründen versehenen Antrag des Rates der Bezirkskammer und des diensttuenden Gerichtsvollziehers, dem die Stellungnahme des von der Nationalen Kammer bestimmten Betriebsrevisors beigefügt ist.]

Wenn der verstorbene oder ausscheidende Gerichtsvollzieher [beziehungsweise der Gerichtsvollzieher, dessen Ernennung für nichtig erklärt wurde,] einer Assoziierung mehrerer Gerichtsvollzieher angehört, wird in Abweichung vom vorhergehenden Absatz kein diensttuender Gerichtsvollzieher bestimmt. Die Kontinuität wird vom anderen Assoziierten beziehungsweise von den anderen Assoziierten gewährleistet.

Bei einer Assoziierung zwischen einem Gerichtsvollzieher-Amtsstubeninhaber und einem Gerichtsvollzieheranwärter wird gegebenenfalls der assoziierte Gerichtsvollzieheranwärter als diensttuender Gerichtsvollzieher bestimmt.

[Wenn es einen nicht-assoziierten Gerichtsvollzieher betrifft, wird der Gerichtsvollzieheranwärter, der zum Zeitpunkt des Todes, des Ausscheidens oder der Nichtigerklärung der Ernennung am geeignetsten ist, die Kontinuität zu gewährleisten, zum diensttuenden Gerichtsvollzieher bestimmt.]

§ 2 - Wenn ein Gerichtsvollzieher abgesetzt oder einstweilen seines Amtes enthoben wird, bestimmt der örtlich zuständige Prokurator des Königs [auf Vorschlag des Rates] der Bezirkskammer spätestens binnen zehn Tagen nach der Absetzung beziehungsweise einstweiligen Amtsenthebung einen Gerichtsvollzieheranwärter oder einen Gerichtsvollzieher-Amtsstubeninhaber zum diensttuenden Gerichtsvollzieher. [Wenn die Kontinuität der Amtsstube dies nicht mehr erfordert, beendet der Prokurator des Königs die Bestimmung auf gemeinsamen und mit Gründen versehenen Antrag des Rates der Bezirkskammer und des diensttuenden Gerichtsvollziehers, dem die Stellungnahme des von der Nationalen Kammer bestimmten Betriebsrevisors beigefügt ist.]

§ 3 - Der diensttuende Gerichtsvollzieher ist für die allgemeine Verwaltung und die Aufrechterhaltung der Amtsstube verantwortlich, verrichtet die erforderlichen Amtshandlungen, um den Fortbestand der Amtsstube zu gewährleisten, schreibt die Verzeichnisse fort und übt das Amt des ersetzten Gerichtsvollziehers für die Dauer der einstweiligen Amtsenthebung oder gegebenenfalls bis zur Eidesleistung des neu ernannten Gerichtsvollziehers aus, und zwar unter der Aufsicht des Syndikus.

Der König bestimmt die Modalitäten für die Besoldung des diensttuenden Gerichtsvollziehers und für die Abrechnung zwischen dem ersetzten Gerichtsvollzieher oder seinen Rechtsnachfolgern, dem diensttuenden Gerichtsvollzieher und gegebenenfalls dem neu ernannten Gerichtsvollzieher nach seiner Eidesleistung.

§ 4 - Ein diensttuender Gerichtsvollzieher hat dieselben Rechte und Pflichten wie ein Gerichtsvollzieher-Amtsstubeninhaber.

Bei jeder beruflichen Handlung vermerkt der diensttuende Gerichtsvollzieher seine Eigenschaft sowie die Identität und den Niederlassungsort des Gerichtsvollziehers, den er ersetzt.

[Art. 523 § 1 Abs. 1 abgeändert durch Art. 10 Nr. 1 bis 3 des G. vom 26. Dezember 2022 (I) (B.S. vom 30. Dezember 2022) - in Kraft am 1. Januar 2023 - und Art. 89 Nr. 1 des G. vom 28. März 2024 (B.S. vom 29. März 2024, Err. vom 4. April 2024); § 1 Abs. 2 abgeändert durch Art. 10 Nr. 4 des G. vom 26. Dezember 2022 (I) (B.S. vom 30. Dezember 2022) - in Kraft am 1. Januar 2023 -; § 1 Abs. 4 ersetzt durch Art. 10 Nr. 5 des G. vom 26. Dezember 2022 (I) (B.S. vom 30. Dezember 2022) - in Kraft am 1. Januar 2023 -; § 2 abgeändert durch Art. 10 Nr. 6 des G. vom 26. Dezember 2022 (I) (B.S. vom 30. Dezember 2022) - in Kraft am 1. Januar 2023 - und Art. 89 Nr. 2 des G. vom 28. März 2024 (B.S. vom 29. März 2024, Err. vom 4. April 2024)]

Art. 524 - § 1 - Der Gerichtsvollzieher, der zum Nachfolger eines verstorbenen, abgesetzten oder ausscheidenden Gerichtsvollziehers ernannt wird, übernimmt von Rechts wegen die Verpflichtungen des Gerichtsvollziehers, dessen Nachfolge er antritt, sofern diese Verpflichtungen, die mit Arbeitsverträgen und laufenden Miet-, Liefer-, Renting- und Leasingverträgen in Zusammenhang stehen, bestehen beziehungsweise bestehen bleiben. Alle Schulden, die nicht mit Arbeitsverträgen und laufenden Miet-, Liefer-, Renting- und Leasingverträgen in Zusammenhang stehen, können nicht übertragen werden.

Der Nachfolger ist verpflichtet, die Amtsstubeninfrastruktur - wie die körperlichen beweglichen Güter, Software, Hardware und die IKT -, die dem Gerichtsvollzieher, dessen Nachfolge er antritt, gehört, zu ihrem Buchwert zu übernehmen. Unbewegliche Güter sind ausgeschlossen.

Gegebenenfalls übernimmt der Nachfolger die Anderkonten des Gerichtsvollziehers, dessen Nachfolge er antritt.

§ 2 - Der König bestimmt die Modalitäten für die Übernahme der laufenden Miet-, Liefer-, Renting- und Leasingverträge sowie der in § 1 erwähnten Amtsstubeninfrastruktur und legt die Regeln dafür fest, wie den Gerichtsvollzieheranwärtern die in § 1 erwähnten Verpflichtungen, die Amtsstubeninfrastruktur und der Betrag der Entschädigung mitgeteilt werden.

Die Verpflichtungen oder die Amtsstubeninfrastruktur, die in der in Absatz 1 erwähnten Mitteilung nicht aufgenommen sind, können nicht übertragen werden.

[§ 3 - Die gerichtlichen Aufträge, mit denen der verstorbene, ausscheidende, einstweilen seines Amtes enthobene oder abgesetzte Gerichtsvollzieher oder der Gerichtsvollzieher, dessen Ernennung für nichtig erklärt wurde, früher betraut war, werden von Rechts wegen und ohne jegliche Neubestimmung von dem an seiner Stelle neu ernannten Gerichtsvollzieher wahrgenommen. Im Falle der Bestimmung eines diensttuenden Gerichtsvollziehers gemäß Artikel 523 § 1 Absatz 1 und § 2 führt dieser zeitweilig den gerichtlichen Auftrag aus.

Der diensttuende oder neu ernannte Gerichtsvollzieher setzt die Parteien und das Gericht davon in Kenntnis.

Gegebenenfalls kann das zuständige Gericht auf Antrag der zuerst handelnden Partei und wenn es ernsthafte Gründe dafür gibt, einen anderen Gerichtsvollzieher bestimmen, um die Ausübung des gerichtlichen Auftrags weiterzuführen.]

[Art. 524 § 3 eingefügt durch Art. 90 des G. vom 28. März 2024 (B.S. vom 29. März 2024, Err. vom 4. April 2024)]

Art. 525 - Gegebenenfalls werden - in Ausführung von Artikel 524 - die Urschriften, Verzeichnisse, vollstreckbaren Ausfertigungen, Hinterlegungen, Vollstreckungsakten und alle laufenden Aufträge vom ersetzten Gerichtsvollzieher oder von seinen Erben unmittelbar an den zum Nachfolger ernannten Gerichtsvollzieher übertragen.

Der zum Nachfolger ernannte Gerichtsvollzieher ist von Rechts wegen mit den gerichtlichen Aufträgen, für die sein Vorgänger durch gerichtliche Entscheidung bestellt worden ist, beauftragt, unbeschadet der Befugnis des Gerichts, auf Antrag einer betroffenen Partei oder des Prokurators des Königs einen anderen Gerichtsvollzieher zu bestimmen.

KAPITEL 6 - *Stellvertretung*

Art. 526 - [Ein Gerichtsvollzieher kann sich von einem stellvertretenden Gerichtsvollzieher während eines bestimmten Zeitraums von mindestens einem Tag und höchstens einem Monat vertreten lassen, sofern beide der Verpflichtung zur Weiterbildung gemäß den aufgrund von Artikel 555/1 § 1 Absatz 1 Nr. 5 festgelegten Regeln nachkommen.]

Außer in Fällen höherer Gewalt sind Vertretungen durch einen stellvertretenden Gerichtsvollzieher auf maximal 180 Kalendertage pro Jahr beschränkt.

[Art. 526 Abs. 1 ersetzt durch Art. 11 des G. vom 26. Dezember 2022 (I) (B.S. vom 30. Dezember 2022) - in Kraft am 1. April 2023 -]

Art. 527 - Der stellvertretende Gerichtsvollzieher muss im Verzeichnis der Gerichtsvollzieheranwärter aufgenommen sein […]. Er darf sein Amt erst ausüben, nachdem er die in Artikel 517 vorgesehenen Bedingungen erfüllt hat.

Während des Zeitraums, in dem er Stellvertreter ist, hat er dieselben Rechte und Vorrechte, dieselben Befugnisse und Pflichten und unterliegt er derselben Disziplin wie der Gerichtsvollzieher, den er vertritt.

[Art. 527 Abs. 1 abgeändert durch Art. 12 des G. vom 26. Dezember 2022 (I) (B.S. vom 30. Dezember 2022) - in Kraft am 1. April 2023 -]

Art. 528 - […]

Wenn der Gerichtsvollzieher es versäumt, den Antrag auf Vertretung durch einen stellvertretenden Gerichtsvollzieher vorzulegen, oder nicht imstande ist, es zu tun, […] wird der Antrag vom Syndikus beim Präsidenten des Gerichts Erster Instanz eingereicht, der auf die Schlussanträge der Staatsanwaltschaft hin eine Entscheidung trifft, nachdem der Gerichtsvollzieher und sein Syndikus angehört oder vorgeladen wurden.

[Art. 528 abgeändert durch Art. 13 Nr. 2 des G. vom 26. Dezember 2022 (I) (B.S. vom 30. Dezember 2022) - in Kraft am 1. April 2023 -; frühere Absätze 1 und 2 aufgehoben durch Art. 13 Nr. 1 des G. vom 26. Dezember 2022 (I) (B.S. vom 30. Dezember 2022) - in Kraft am 1. April 2023 -]

Art. 529 - § 1 - [Der Gerichtsvollzieher legt die Dauer der Stellvertretung fest. Der Gerichtsvollzieher oder der stellvertretende Gerichtsvollzieher kann die Stellvertretung jederzeit widerrufen. Die Stellvertretung muss spätestens am Vortag der betreffenden Stellvertretung widerrufen werden.]

§ 2 - Der Gerichtsvollzieher und der stellvertretende Gerichtsvollzieher notieren [spätestens am Vortag der Stellvertretung] in einem auf den Namen des Gerichtsvollziehers bei der Nationalen Kammer eröffneten Ad-hoc-Verzeichnis die Tage, an denen der

Gerichtsvollzieher vertreten wird […] sowie die Identität des stellvertretenden Gerichtsvollziehers, der ihn vertritt. [Dieses Verzeichnis wird elektronisch geführt.]

Der König bestimmt die Modalitäten für die Konsultierung des Verzeichnisses.

[§ 3 - Das in § 2 erwähnte Verzeichnis ist mit dem in Artikel 32*quater*/2 erwähnten Zentralregister der entmaterialisierten authentischen Urkunden der Gerichtsvollzieher verknüpft. Diese Verknüpfung dient der automatischen Überprüfung der Identität des beurkundenden Gerichtsvollziehers für die Dauer der Stellvertretung.]

[Art. 529 § 1 ersetzt durch Art. 14 Nr. 1 des G. vom 26. Dezember 2022 (I) (B.S. vom 30. Dezember 2022) - in Kraft am 1. April 2023 -; § 2 Abs. 1 abgeändert durch Art. 14 Nr. 2 bis 4 des G. vom 26. Dezember 2022 (I) (B.S. vom 30. Dezember 2022) - in Kraft am 1. April 2023 -; § 3 eingefügt durch Art. 26 des G. vom 28. März 2024 (B.S. vom 29. März 2024, Err. vom 4. April 2024)]

Art. 530 - Es ist dem vertretenen Gerichtsvollzieher untersagt, während der Dauer der Vertretung seine amtlichen Aufgaben auszuführen; tut er dies doch, drohen ihm Disziplinarstrafen.

Ein Stellvertreter, der eine Handlung, die zum Amt des Gerichtsvollziehers gehört, nach Ablauf der festgelegten Frist verrichtet, wird mit den in Artikel 262 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Strafen bestraft.

Die Nichteinhaltung dieser Verbotsbestimmungen führt nicht dazu, dass die betreffende Handlung nichtig wird.

Art. 531 - Der vom stellvertretenden Gerichtsvollzieher geleistete Eid bleibt für alle späteren Stellvertretungen gültig.

Art. 532 - Der […] stellvertretende Gerichtsvollzieher schreibt während der gesamten Dauer der Stellvertretung die Verzeichnisse des Gerichtsvollziehers, den er vertritt, fort.

Der stellvertretende Gerichtsvollzieher vermerkt auf allen Urkunden, die er unterzeichnet, seine Eigenschaft als Stellvertreter und den Namen des Gerichtsvollziehers, den er vertritt.

[Art. 532 Abs. 1 abgeändert durch Art. 15 des G. vom 26. Dezember 2022 (I) (B.S. vom 30. Dezember 2022) - in Kraft am 1. April 2023 -]

KAPITEL 7 - *Disziplin*

Abschnitt 1 - Disziplinarstrafen

Art. 533 - [§ 1 - Innerhalb der Nationalen Gerichtsvollzieherkammer wird ein Auditorat geschaffen, das mit der Untersuchung der ihm in Anwendung von Artikel 535 unterbreiteten Klagen und Anzeigen und der Verfolgung in Disziplinarsachen beauftragt ist. Das Auditorat hat einen nationalen Zuständigkeitsbereich.

§ 2 - Das Auditorat setzt sich aus einer französischsprachigen und einer niederländischsprachigen Abteilung zusammen, die jeweils aus drei Mitgliedern besteht, die gemäß Artikel 534 von der Generalversammlung gewählt werden. Die Mitglieder tragen den Titel eines Auditors.

Die Auditoren werden entsprechend ihrer Sprachrolle gewählt, um der einen oder anderen Abteilung anzugehören. Die Sprachrolle wird durch die Sprache des Diploms oder des Zeugnisses bestimmt.

Die Auditoren jeder Abteilung haben ihren Amtssitz in unterschiedlichen Gerichtsbezirken. Ein Auditor darf seinen Amtssitz nicht in dem Gerichtsbezirk haben, in dem das Mitglied, dem eine Tat angelastet wird, seine Amtsstube hat oder Stellvertretungen übernommen hat.

Die Art und Weise, wie einem Auditor eine Sache zugewiesen wird und ein mögliches Ablehnungsverfahren werden in der Geschäftsordnung des Auditorats festgelegt.

§ 3 - Die französischsprachige Abteilung ist zuständig für die Untersuchung und Verfolgung aller Disziplinarsachen in Bezug auf Gerichtsvollzieher und Gerichtsvollzieheranwärter, die in der französischen Sprachrolle eingetragen sind.

Die niederländischsprachige Abteilung ist zuständig für die Untersuchung und Verfolgung aller Disziplinarsachen in Bezug auf Gerichtsvollzieher und Gerichtsvollzieheranwärter, die in der niederländischen Sprachrolle eingetragen sind.

Die Sprachrolle wird durch die Sprache des Diploms oder des Zeugnisses bestimmt.

§ 4 - Die Nationale Gerichtsvollzieherkammer nimmt das Sekretariat wahr, das das Auditorat unterstützt. Dieses Sekretariat bewahrt die Archive des Auditorats auf.

§ 5 - Die Funktionskosten des Auditorats und seines Sekretariats werden von der Nationalen Gerichtsvollzieherkammer getragen.]

[Art. 533 ersetzt durch Art. 81 des G. vom 22. November 2022 (B.S. vom 22. Dezember 2022) - in Kraft am 1. Januar 2024 -]

Abschnitt 2 - Das Disziplinarverfahren vor der Disziplinarkommission

Art. 534 - [§ 1 - Die Generalversammlung der Nationalen Gerichtsvollzieherkammer wählt die Auditoren für einen Zeitraum von drei Jahren. Nach Ablauf dieser Frist ist das Mandat sofort einmal erneuerbar.

§ 2 - Der Auditor muss folgende kumulative Bedingungen erfüllen:

- Er muss seit mindestens fünf Jahren Gerichtsvollzieher sein.

- Gegen ihn darf keine Disziplinarstrafe vorliegen, die im Laufe der letzten fünf Jahre vor seiner Wahl oder während seines Mandates formell rechtskräftig geworden ist.

Ein Mandat im Auditorat bei der Nationalen Gerichtsvollzieherkammer ist unvereinbar mit einem Mandat im Direktionsausschuss der Nationalen Gerichtsvollzieherkammer oder einem Mandat als Beisitzer in dem in Artikel 555/5*bis* § 2 erwähnten Disziplinarrat.

Das Mandat endet bei Ablauf des Zeitraums oder bei einer in Absatz 2 erwähnten Unvereinbarkeit.

Der Direktionsausschuss ersetzt den Auditor, der zeitweilig oder endgültig verhindert ist, sein Mandat gemäß den in der Geschäftsordnung des Auditorats vorgesehenen Modalitäten auszuüben.

Der Auditor und jede andere an einem Disziplinarverfahren beteiligte Person oder Instanz ist an das Berufsgeheimnis und die Schweigepflicht gebunden.]

[Art. 534 ersetzt durch Art. 82 des G. vom 22. November 2022 (B.S. vom 22. Dezember 2022) - in Kraft am 1. Januar 2024 -]

Art. 535 - [Das Auditorat bei der Nationalen Gerichtsvollzieherkammer ist damit beauftragt, Klagen, die ein Dritter oder ein Mitglied des Berufsstandes schriftlich und mit Gründen versehen eingereicht hat, und schriftliche Anzeigen zu untersuchen. Eine schriftliche Anzeige kann vom Prokurator des Königs, vom Berichterstatter einer Bezirkskammer aufgrund eines Beschlusses des Rates oder vom nationalen Berichterstatter aufgrund eines Beschlusses des Direktionsausschusses erstattet werden.

Das Auditorat ist ebenfalls zuständig, die Verfolgung der Klage einzustellen und einen Vergleich vorzuschlagen, durch den der Untersuchung ein Ende gesetzt wird.

Das Auditorat ist zuständig, ein Disziplinarverfahren beim Disziplinarrat, wie in Artikel 555/5*ter* § 1 erwähnt, einzuleiten im Hinblick auf die Verurteilung zu einer Disziplinarstrafe.

Die Generalversammlung der Nationalen Gerichtsvollzieherkammer legt die Geschäftsordnung des Auditorats bei der Nationalen Gerichtsvollzieherkammer fest. Diese Geschäftsordnung enthält zusätzliche Regeln über die Ersetzung der Auditoren, die Arbeitsweise und Organisation des Auditorats sowie die Modalitäten für die Bestimmung eines

Auditors für jede Akte. Um verbindlich zu sein, muss diese Geschäftsordnung vom König gebilligt werden. Gegebenenfalls kann der König Änderungen daran vornehmen.

Die Generalversammlung der Nationalen Gerichtsvollzieherkammer bestimmt die digitalen Kanäle für die Notifizierungen in Disziplinarverfahren.

Dieser digitale Kanal ist den in Artikel 555/3 Absatz 1 und 2 bestimmten Personen, [dem Auditorat bei der Nationalen Gerichtsvollzieherkammer], dem Prokurator des Königs, dem Disziplinarrat wie in Artikel 456 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt, dem Appellationshof und dem Kassationshof zugänglich. Die Frist für die Aufbewahrung der gespeicherten Daten beträgt zehn Jahre für den Verwalter des digitalen Kanals. Die Aufbewahrungsfrist wird erforderlichenfalls verlängert, bis alle Rechtsmittel der anhängigen Disziplinarverfahren, auf die sich die Daten beziehen, erschöpft sind.

Der digitale Kanal muss mindestens die im Königlichen Erlass vom 16. Juni 2016 zur Einrichtung der elektronischen Kommunikation gemäß Artikel 32*ter* des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Bedingungen in Bezug auf die Modalitäten, die Weise und die Bedingungen für die Schaffung, Verwaltung, Organisation und Abfrage erfüllen.]

[Art. 535 ersetzt durch Art. 83 des G. vom 22. November 2022 (B.S. vom 22. Dezember 2022) - in Kraft am 1. Januar 2024 -]

Art. 536 - [Binnen einem Monat ab Empfang der Klage oder Anzeige setzt der zuständige Auditor gemäß den in der Geschäftsordnung des Auditorats bei der Nationalen Gerichtsvollzieherkammer vorgesehenen Modalitäten das Mitglied, gegen das die Klage oder Anzeige gerichtet ist, und den Berichterstatter beim Direktionsausschuss der Nationalen Gerichtsvollzieherkammer davon in Kenntnis und übermittelt ihnen die Schriftstücke in seinem Besitz.

Der Betreffende kann binnen einem Monat nach Übermittlung der Akte seine Bemerkungen schriftlich mitteilen.]

[Art. 536 ersetzt durch Art. 84 des G. vom 22. November 2022 (B.S. vom 22. Dezember 2022) - in Kraft am 1. Januar 2024 -]

Art. 537 - [§ 1 - Der zuständige Auditor untersucht die ihm übermittelte Akte und erstellt binnen einer Frist von drei Monaten einen Bericht.

Diese Frist läuft ab dem Zeitpunkt, zu dem der Betreffende seine Bemerkungen gemäß Artikel 536 Absatz 2 mitgeteilt hat, oder wenn die darin angegebene Frist abgelaufen ist. Unter besonderen Umständen, wenn der Auditor zusätzliche Schriftstücke beantragt oder auf die in § 3 erwähnte Beratungsmöglichkeit zurückgreift, kann die Frist um einen Monat verlängert werden. Er begründet diese Verlängerung in seinem Bericht.

§ 2 - Er kann die Parteien um zusätzliche Unterlagen oder Erläuterungen ersuchen, wenn dies für die Erstellung eines zweckdienlichen Berichts erforderlich ist.

§ 3 - Der Auditor kann auf einfaches Verlangen und zu jedem Zeitpunkt der Untersuchung eine mit Gründen versehene Stellungnahme beantragen:

- bei einem Auditor-Kollegen,

- beim Direktionsausschuss der Nationalen Gerichtsvollzieherkammer,

- beim Rat der Bezirkskammer, in der der betreffende Gerichtsvollzieher oder Gerichtsvollzieheranwärter Mitglied ist oder auf deren Amtsgebiet der Verstoß begangen wurde,

- bei einem Mitglied des Berufsstandes oder einer externen Person in ihrer Eigenschaft als Sachverständiger.

Diese Stellungnahme ist nicht zwingend und wird dem Auditor schriftlich innerhalb der von ihm festgelegten Frist übermittelt.

Die Ergebnisse aus den erhaltenen Stellungnahmen und die in Absatz 2 erwähnten eventuellen zusätzlichen Schriftstücke werden dem Betreffenden unverzüglich und gemäß den in der Geschäftsordnung des Auditorats vorgesehenen Modalitäten vom Auditor zugesandt. Binnen fünf Tagen nach dieser Notifizierung kann der Betreffende dem Auditor zusätzliche Bemerkungen übermitteln.

§ 4 - Zu jedem Zeitpunkt der Untersuchung kann der Auditor den Parteien vorschlagen, eine gütliche Einigung zu erzielen, die dem Untersuchungsverfahren ein Ende setzt. Dies ist nur im Fall einer Klage möglich.

Wird zwischen den Parteien eine Vereinbarung geschlossen, hält der Auditor diese schriftlich fest und händigt jeder betreffenden Partei gemäß den in der Geschäftsordnung des Auditorats vorgesehenen Modalitäten eine unterzeichnete Ausfertigung aus.]

[Art. 537 ersetzt durch Art. 85 des G. vom 22. November 2022 (B.S. vom 22. Dezember 2022) - in Kraft am 1. Januar 2024 -]

Art. 538 - [§ 1 - Wenn das Auditorat bei der Nationalen Gerichtsvollzieherkammer nach Untersuchung der Akte der Ansicht ist, dass die Tat Anlass zu einer disziplinarischen Verfolgung gibt, bestimmt es die Klage und leitet ein Disziplinarverfahren vor dem Disziplinarrat ein, wie in Artikel 555/5*bis* bestimmt.

Das Auditorat übermittelt zu diesem Zweck den Bericht, dessen Muster in der Geschäftsordnung des Auditorats festgelegt ist, und beantragt eine Disziplinarstrafe.

§ 2 - Das Auditorat kann nach Untersuchung der Akte beschließen, keine Verfolgungen einzuleiten.

§ 3 - Das Auditorat kann dem Betreffenden einen Vergleich vorschlagen. Nimmt der Betreffende diesen Vergleich an und zahlt er binnen einem Monat, endet das Untersuchungsverfahren und der Auditor erstellt einen Bericht.

Ein Vergleich kann innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nur zweimal gewährt werden. Ein Vergleich ist nicht möglich, wenn das Verfahren die Folge einer Klage oder einer Anzeige des Prokurators des Königs ist.

Das Auditorat führt ein Vergleichsregister, das vom Auditor jedes Mal, wenn ihm eine Akte zugewiesen wird, zwingend eingesehen werden muss.

Die Führung des Vergleichsregisters ist erforderlich, um zu überprüfen, ob ein Vergleich vorgeschlagen werden kann, ohne gegen die in Absatz 2 erwähnte gesetzliche Einschränkung der Höchstzahl der Vergleiche zu verstoßen.

Das Vergleichsregister enthält folgende Angaben:

- Name, Vorname und eindeutige Berufsidentifikationsnummer des betreffenden Mitglieds,

- Datum des Vergleichsvorschlags,

- Datum der Annahme des Vergleichs,

- Datum der Zahlung des Vergleichs.

Die Nationale Gerichtsvollzieherkammer, bei der das Auditorat eingesetzt ist, ist Verwalter und für die Verarbeitung Verantwortlicher im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) für die in Absatz 3 erwähnte Datei.

Die Angaben werden während eines Zeitraums von fünf Jahren ab dem Datum der Zahlung des Vergleichs im Hinblick auf die Überprüfung der Bestimmungen von Absatz 2 aufbewahrt.

Ein Vergleich wird zugunsten der Staatskasse eingenommen.

Im Hinblick auf die Beitreibung des Vergleichsbetrags durch die Generalverwaltung Einnahme und Beitreibung des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen übermittelt die Nationale Gerichtsvollzieherkammer dem Auditorat die Erkennungsnummer des Nationalregisters der Gerichtsvollzieheranwärter, Gerichtsvollzieher, stellvertretenden Gerichtsvollzieher und die in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnten Angaben.

Das Auditorat verwendet die Erkennungsnummer des Nationalregisters ausschließlich zur genauen Identifizierung des Betreffenden in seiner Disziplinarakte für die zu diesem Zweck strikt erforderliche Dauer und zur Mitteilung an die betreffende Verwaltung.

§ 4 - Das Auditorat teilt seinen Beschluss über sein Sekretariat dem Betreffenden und dem Kläger im Fall einer Klage und der Partei, die die Anzeige erstattet hat, und dem

Berichterstatter des Direktionsausschusses der Nationalen Gerichtsvollzieherkammer im Fall einer schriftlichen Anzeige mit.

§ 5 - Ist die in Artikel 537 § 1 erwähnte Frist verstrichen, wird der Kläger und die Partei, die die schriftliche Anzeige erstattet hat, vom Sekretariat des Auditorats davon in Kenntnis gesetzt. Er beziehungsweise sie verfügt über eine Frist von fünfzehn Tagen, um das Sekretariat per Einschreibesendung zu ersuchen, einen anderen Auditor mit der Sache zu beauftragen.

§ 6 - Ist die Disziplinaruntersuchung die Folge einer schriftlichen Anzeige und beschließt das Auditorat, dass kein Anlass zur Verfolgung besteht, ist die Partei, die die Anzeige erstattet hat, zuständig, ein Disziplinarverfahren vor dem in Artikel 555/5*ter* § 1 erwähnten Disziplinarrat einzuleiten.

In diesem Fall informiert die Partei, die die Anzeige erstattet hat, das Auditorat und den Betreffenden binnen fünfzehn Tagen ab Notifizierung per Einschreibesendung vom Beschluss gemäß § 4.

Eine Abschrift dieses Schreibens wird dem Syndikus des Rates der Bezirkskammer, der der Betreffende angehört, zugesandt, wenn die Anzeige vom Prokurator des Königs oder dem Direktionsausschuss der Nationalen Kammer erstattet wurde, und dem Berichterstatter des Direktionsausschusses der Nationalen Kammer, wenn die Anzeige vom Rat einer Bezirkskammer oder vom Prokurator des Königs erstattet wurde.

§ 7 - Alle im vorliegenden Artikel vorgesehenen Notifizierungen und Verweise sowie die Modalitäten für das in § 4 erwähnte Verfahren werden durch die Geschäftsordnung des Auditorats geregelt.]

[Art. 538 ersetzt durch Art. 86 des G. vom 22. November 2022 (B.S. vom 22. Dezember 2022) - in Kraft am 1. Januar 2024 -]

Art. 539 - [...]

[Art. 539 aufgehoben durch Art. 87 des G. vom 22. November 2022 (B.S. vom 22. Dezember 2022) - in Kraft am 1. Januar 2024 -]

Art. 540 - [...]

[Art. 540 aufgehoben durch Art. 88 des G. vom 22. November 2022 (B.S. vom 22. Dezember 2022) - in Kraft am 1. Januar 2024 -]

Art. 541 - [...]

[Art. 541 aufgehoben durch Art. 89 des G. vom 22. November 2022 (B.S. vom 22. Dezember 2022) - in Kraft am 1. Januar 2024 -]

Art. 542 - [...]

[Art. 542 aufgehoben durch Art. 90 des G. vom 22. November 2022 (B.S. vom 22. Dezember 2022) - in Kraft am 1. Januar 2024 -]

Art. 543 - [...]

[Art. 543 aufgehoben durch Art. 91 des G. vom 22. November 2022 (B.S. vom 22. Dezember 2022) - in Kraft am 1. Januar 2024 -]

Art. 544 - [...]

[Art. 544 aufgehoben durch Art. 92 des G. vom 22. November 2022 (B.S. vom 22. Dezember 2022) - in Kraft am 1. Januar 2024 -]

[*Abschnitt 3* - [...]

[Abschnitt 3 mit den Artikeln 545 bis 547 aufgehoben durch Art. 93 des G. vom 22. November 2022 (B.S. vom 22. Dezember 2022) - in Kraft am 1. Januar 2024 -]

Art. 545 - **547** - [...]]

[*Abschnitt 4* - [...]

[Abschnitt 4 mit Art. 548 aufgehoben durch Art. 93 des G. vom 22. November 2022 (B.S. vom 22. Dezember 2022) - in Kraft am 1. Januar 2024 -]

Art. 548 - [...]]

KAPITEL 8 - *Bezirkskammern der Gerichtsvollzieher*

Art. 549 - [§ 1 - [In jedem Bezirk gibt es eine Bezirkskammer, die ihren Sitz am Hauptort des Bezirks hat. Sie setzt sich zusammen aus den Gerichtsvollziehern des Bezirks und den Gerichtsvollzieheranwärtern, die in diesem Bezirk ihre Tätigkeiten hauptsächlich ausüben. Sie besitzt Rechtspersönlichkeit.]

Es gibt jedoch nur eine einzige gemeinsame Bezirkskammer für Verviers und Eupen. Sie trägt den Titel "Kammer von Verviers und Eupen" und hat ihren Sitz in Verviers. Sie setzt sich zusammen aus den Gerichtsvollziehern und Gerichtsvollzieheranwärtern des Bezirks Eupen und der Kantone [Limburg], [Spa] [und der beiden Kantone von Verviers]. Sie besitzt Rechtspersönlichkeit. Für die Anwendung von § 2 wird ihre Anzahl Gerichtsvollzieher zusammen festgesetzt.

§ 2 - [Die Bezirkskammer wird von einem Rat verwaltet, dessen Mitgliederzahl wie folgt festgelegt ist:

1. neun in den Bezirken mit mehr als fünfzig Gerichtsvollziehern,

2. sieben in den Bezirken mit dreißig bis zu fünfzig Gerichtsvollziehern,

3. fünf in den Bezirken mit mehr als zehn und weniger als dreißig Gerichtsvollziehern,

4. vier in den Bezirken mit fünf bis zu zehn Gerichtsvollziehern,

5. eine Einheit weniger als die Gesamtzahl der im Bezirk vorgesehenen Anzahl Gerichtsvollzieher, wenn diese Anzahl vier oder weniger beträgt.]]

[Art. 549 ersetzt durch Art. 2 des G. vom 7. Januar 2014 (B.S. vom 1. Februar 2014) - in Kraft am 1. Februar 2014 -; § 1 Abs. 1 ersetzt durch Art. 22 Nr. 1 des G. (I) vom 8. Mai 2014 (III) (B.S. vom 14. Mai 2014) - in Kraft am 1. April 2014 -; § 1 Abs. 2 abgeändert durch Art. 22 Nr. 2 des G. (I) vom 8. Mai 2014 (III) (B.S. vom 14. Mai 2014) - in Kraft am 1. April 2014 -, Art. 25 Nr. 1 und 3 des G. vom 25. Dezember 2017 (B.S. vom 29. Dezember 2017) - in Kraft am 1. Juni 2018 - und Art. 25 Nr. 2 des G. vom 25. Dezember 2017 (B.S. vom 29. Dezember 2017) - in Kraft am 1. Dezember 2019 -; § 2 ersetzt durch Art. 22 Nr. 3 des G. (I) vom 8. Mai 2014 (III) (B.S. vom 14. Mai 2014) - in Kraft am 1. April 2014 -]

Art. 550 - Die Generalversammlung der Bezirkskammer der Gerichtsvollzieher hat als Auftrag:

1. aus ihrer Mitte einen Rat zu wählen,

2. jährlich den Haushaltsplan aufzustellen und die ihr vom Rat vorgelegten Rechnungen zu billigen,

3. jährlich den Beitrag zu Lasten der Mitglieder der Kammer festzulegen,

4. eine Geschäftsordnung festzulegen und die praktischen Regeln für die Berufsausübung, an die sich ihre Mitglieder halten müssen, zu erlassen. Die Generalversammlung darf dabei die Zuständigkeit der Nationalen Gerichtsvollzieherkammer nicht beeinträchtigen.

Die Entscheidungen werden mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen.

Art. 551 - § 1 - Die Mitglieder des Rates der Bezirkskammer werden [alle zwei Jahre] von der Generalversammlung, die vom Syndikus einberufen wird und deren Vorsitz der Syndikus führt, gewählt.

§ 2 - Der Rat der Bezirkskammer setzt sich - binnen der in Artikel 549 § 2 festgelegten Grenzen - aus dem Syndikus, dem Berichterstatter, dem Schatzmeister, dem Sekretär und den ordentlichen Ratsmitgliedern zusammen. Der Syndikus, der Berichterstatter, der Schatzmeister und der Sekretär werden unter den Mitgliedern, die Gerichtsvollzieher sind, gewählt. Die anderen Mitglieder des Rates werden unter allen Mitgliedern der Generalversammlung gewählt, wobei mindestens ein Ratsmitglied Gerichtsvollzieheranwärter sein muss und die Gerichtsvollzieheranwärter nicht die Mehrheit der Ratsmitglieder bilden dürfen.

Wenn die Anzahl Mitglieder der Bezirkskammer unter vier liegt, dürfen die Ämter des Sekretärs und des Schatzmeisters kumuliert werden.

§ 3 - Die Wahl der Mitglieder des Rates der Bezirkskammer erfolgt in geheimer Abstimmung. Sie findet [alle zwei Jahre] im Monat Juni statt.

Zuerst wird der Rat zusammengestellt, ohne Zuweisung der Ämter.

Anschließend werden der Syndikus, der Berichterstatter, der Sekretär und der Schatzmeister durch einzelne Wahlgänge gewählt.

Wenn beim ersten Wahlgang kein Bewerber die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereint, wird erneut abgestimmt zwischen den beiden Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmengleichheit erhält der am längsten ernannte Kandidat den Vorzug.

Jede Wahl erfolgt mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

§ 4 - Die Mitglieder des Rates treten am 1. September [des Jahres ihrer Wahl] ihr Amt an.

Ausscheidende Mitglieder können wiedergewählt werden, ohne dass ein Mitglied jedoch mehr als [vier] Jahre ununterbrochen im Rat tagen darf.

§ 5 - Der Rat tritt auf Einberufung durch den Syndikus mindestens einmal pro Monat zusammen.

Der Syndikus beruft eine außerordentliche Versammlung ein, wenn er es für angebracht hält, oder auf mit Gründen versehenen Antrag von zwei anderen Mitgliedern oder auf Antrag des Präsidenten des Gerichts Erster Instanz oder des Prokurators des Königs.

[Art. 551 § 1 abgeändert durch Art. 16 Nr. 1 des G. vom 26. Dezember 2022 (I) (B.S. vom 30. Dezember 2022) - in Kraft am 1. Januar 2023 -; § 3 Abs. 1 abgeändert durch Art. 16 Nr. 2 des G. vom 26. Dezember 2022 (I) (B.S. vom 30. Dezember 2022) - in Kraft am 1. Januar 2023 -; § 4 Abs. 1 abgeändert durch Art. 16 Nr. 3 des G. vom 26. Dezember 2022 (I) (B.S. vom 30. Dezember 2022) - in Kraft am 1. Januar 2023 -; § 4 Abs. 2 abgeändert durch Art. 16 Nr. 4 des G. vom 26. Dezember 2022 (I) (B.S. vom 30. Dezember 2022) - in Kraft am 1. Januar 2023 -]

Art. 552 - § 1 - Der Rat der Bezirkskammer ist damit beauftragt:

1. für die Aufrechterhaltung der Ordnung [...] unter den Gerichtsvollziehern[, den [Gerichtsvollzieheranwärtern]] des Bezirks sowie für die Ausführung der sie betreffenden Gesetze, Dekrete und Verordnungen zu sorgen,

2. [allen Klagen gegen Mitglieder der Bezirkskammer von Seiten Dritter im Rahmen der Ausübung ihres Berufes vorzubeugen oder sie zu schlichten,]

3. [dem Auditorat des Disziplinarrats über den Berichterstatter die mit Gründen versehenen schriftlichen Anzeigen der vom Rat mit Stimmenmehrheit beschlossenen Taten zu übermitteln. Der Rat ist zuständig, das Disziplinarverfahren in dem in Artikel 538 § 6 erwähnten Fall einzuleiten,]

4. [über den Berichterstatter die Anträge auf Vermittlung in Rechtsstreiten zwischen Mitgliedern der betreffenden Bezirkskammer weiter zu verfolgen,]

5. zu kontrollieren, ob der Tarif, die Buchhaltung, die Einzelanderkonten der Amtsstuben und die Überweisung der Gelder Dritter korrekt angewandt werden,

6. parallel zur Nationalen Kammer zu kontrollieren, ob das System der Stellvertretungen durch seine Mitglieder korrekt angewandt wird,

7. seine Stellungnahme abzugeben zu den Beanstandungen mit Bezug auf die Begleichung der Honorare und die Kosten der Kammermitglieder,

8. […]

9. jedes Mal, wenn die Gerichtshöfe und Gerichte, der Generalprokurator oder der Prokurator des Königs ihn darum ersuchen, seine Stellungnahme abzugeben, insbesondere über Streitigkeiten, die entweder zwischen Gerichtsvollziehern oder zwischen Gerichtsvollziehern und ihren Auftraggebern auftreten können, oder über Klagen und Beschwerden mit Bezug auf Fehler oder Nachlässigkeiten, die Gerichtsvollzieher oder stellvertretende Gerichtsvollzieher bei der Ausübung ihres Amtes begangen haben,

10. die von der Generalversammlung durch Abstimmung festgelegten Beiträge bei seinen Mitgliedern einzunehmen, wenn nötig durch einen in Artikel [554] erwähnten Zwangsbefehl,

11. die Gelder der Kammer zu verwalten und mit ihrer Zustimmung darüber zu verfügen, und zwar als Solidaritätsfonds zu Gunsten von Gerichtsvollziehern oder Ehrengerichtsvollziehern, von Gerichtsvollzieheranwärtern und zu Gunsten ihrer Witwen beziehungsweise Witwer und Waisen,

12. das Auktionslokal der Gerichtsvollzieher zu verwalten oder zu beaufsichtigen und den Umkreis festzulegen, in dem die Benutzung dieses Lokals Pflicht ist,

13. die Entscheidungen der Generalversammlung der Bezirkskammer auszuführen,

14. die Kammer sowohl vor Gericht als auch in der Öffentlichkeit und im privaten Bereich in allen Angelegenheiten, die die Rechte und gemeinsamen Interessen ihrer Mitglieder gegenüber jeglichen Behörden und Einrichtungen betreffen, zu vertreten.

§ 2 - Der Rat schreibt für jede Kategorie von Mitgliedern der Bezirkskammer ein Verzeichnis fort. Dieses Verzeichnis wird bei der Nationalen Kammer [gemäß Artikel 555/1 § 1 Absatz 1 Nr. 15] auch elektronisch fortgeschrieben.

Jede Änderung des Verzeichnisses wird der Nationalen Gerichtsvollzieherkammer sofort mitgeteilt. Diese setzt den Minister der Justiz binnen fünfzehn Tagen davon in Kenntnis.

[Art. 552 § 1 einziger Absatz Nr. 1 abgeändert durch Art. 17 Buchstabe a) des G. vom 26. Dezember 2022 (I) (B.S. vom 30. Dezember 2022) - in Kraft am 1. Januar 2023 - und Art. 94 Buchstabe a) und b) des G. vom 22. November 2022 (B.S. vom 22. Dezember 2022) - in Kraft am 1. Januar 2024 -; § 1 einziger Absatz Nr. 2 ersetzt durch Art. 94 Buchstabe c) des G. vom 22. November 2022 (B.S. vom 22. Dezember 2022) - in Kraft am 1. Januar 2024 -; § 1 einziger Absatz Nr. 3 ersetzt durch Art. 94 Buchstabe d) des G. vom 22. November 2022 (B.S. vom 22. Dezember 2022) - in Kraft am 1. Januar 2024 -; § 1 einziger Absatz Nr. 4 ersetzt durch Art. 94 Buchstabe e) des G. vom 22. November 2022 (B.S. vom 22. Dezember 2022) - in Kraft am 1. Januar 2024 -; § 1 einziger Absatz Nr. 8 aufgehoben durch Art. 122 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) - in Kraft am 31. Dezember 2016 -; § 1 einziger Absatz Nr. 10 abgeändert durch Art. 23 Buchstabe b) des G. (I) vom 8. Mai 2014 (III) (B.S. vom 14. Mai 2014) - in Kraft am 24. Mai 2014 -; § 2 Abs. 1 abgeändert durch Art. 181 des G. vom 18. Juni 2018 (B.S. vom 2. Juli 2018) - in Kraft am 2. Juli 2018 -]

Art. 553 - § 1 - Der Syndikus sitzt dem Rat vor und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung im Rat.

Er schlägt die zu besprechenden Themen vor, nimmt die Stimmenauszählung vor und gibt das Ergebnis bekannt.

Er leitet alle Klagen und Verfolgungen, die vom Rat einzuleiten sind und handelt in allen Fällen in dessen Namen gemäß dem, was der Rat beschlossen hat.

Er ist allein dazu ermächtigt, im Namen der Bezirkskammer und des Rates mit dem Präsidenten der Gerichte, dem Generalprokurator und dem Prokurator des Königs zu korrespondieren, es sei denn, dem Berichterstatter ist wegen Verhinderung der Auftrag dazu erteilt worden.

§ 2 - [Der Berichterstatter nimmt Kenntnis von den Anträgen auf Vermittlung in Rechtsstreiten zwischen Mitgliedern der betreffenden Bezirkskammer.]

[Er verweist die Personen, die gegen ein Mitglied der Bezirkskammer Klage einreichen möchten, sowie die Anzeige der vom Rat mit Stimmenmehrheit beschlossenen Taten an das Auditorat des Disziplinarrats.]

Er ersetzt den Syndikus, wenn dieser abwesend oder verhindert ist.

In den Fällen, in denen es sich als unmöglich erweist, [die in den Absätzen 1, 2 und 3 erwähnten Bestimmungen] einzuhalten, wird der Berichterstatter durch den beigeordneten Berichterstatter ersetzt. Letzterer hat in diesem Fall dieselben Befugnisse wie der Berichterstatter. Er wird jährlich von der Generalversammlung gewählt. Er darf nicht Mitglied des Rates der Bezirkskammer sein.

§ 3 - Der Sekretär verfasst die Beschlüsse des Rates.

Diese Beschlüsse werden in einem vom Syndikus mit Seitenzahlen versehenen und paraphierten Register festgehalten und von allen Mitgliedern, die daran teilgenommen haben, unterzeichnet.

Der Sekretär bewahrt die Archive auf. Er stellt davon Ausfertigungen aus, die von ihm unterzeichnet sind.

§ 4 - Die Personen, die mit Bezug auf an den Rat der Bezirkskammer gerichtete Beschwerden oder Klagen angehört werden müssen oder diesbezüglich darum ersuchen, angehört zu werden, werden vom Berichterstatter durch eine Einschreibesendung vorgeladen, in der der Grund für die Vorladung angegeben ist. Die Vorladung erfolgt mit einer Frist von acht Tagen. Die Parteien können freiwillig und ohne vorgeladen worden zu sein zu den Sitzungen des Rates erscheinen, nachdem sie den Syndikus mindestens drei Werktage vor der Sitzung davon in Kenntnis gesetzt haben.

§ 5 - Der Rat kann über eine Sache erst dann eine Entscheidung treffen oder eine Stellungnahme abgeben, nachdem er den Berichterstatter angehört hat.

Er ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen[, oder für die Abgabe der Stellungnahme gemäß Artikel 515 § 2 Absatz 1 Nr. 2 mindestens die Hälfte von ihnen].

Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Syndikus ausschlaggebend.

§ 6 - Der Rat legt dem Generalprokurator oder dem Prokurator des Königs jedes Mal, wenn sie ihn darum ersuchen, die Register mit seinen Beschlüssen und jegliche anderen Schriftstücke aus seinen Archiven vor.

[Art. 553 § 2 Abs. 1 ersetzt durch Art. 95 Nr. 1 des G. vom 22. November 2022 (B.S. vom 22. Dezember 2022) - in Kraft am 1. Januar 2024 -; § 2 neuer Absatz 2 eingefügt durch Art. 95 Nr. 2 des G. vom 22. November 2022 (B.S. vom 22. Dezember 2022) - in Kraft am 1. Januar 2024 -; § 2 Abs. 4 abgeändert durch Art. 95 Nr. 3 des G. vom 22. November 2022 (B.S. vom 22. Dezember 2022) - in Kraft am 1. Januar 2024 -; § 5 Abs. 2 abgeändert durch Art. 18 des G. vom 26. Dezember 2022 (I) (B.S. vom 30. Dezember 2022) - in Kraft am 1. Januar 2023 -]

Art. 554 - Wenn ein Mitglied der Bezirkskammer in Verzug bleibt, seinen Jahresbeitrag zu zahlen, kann der Rat einen vom Schatzmeister unterzeichneten Zwangsbefehl ausstellen. Im Falle einer Zwangsbeitreibung wird der Zwangsbefehl auf einseitige Antragschrift des Rates hin vom Präsidenten des zuständigen Gerichts Erster Instanz für vollstreckbar erklärt.

Gegen die Vollstreckbarerklärung kann binnen einem Monat nach Zustellung des für vollstreckbar erklärten Zwangsbefehls Berufung eingelegt werden.

KAPITEL 9 - *Die Nationale Gerichtsvollzieherkammer*

[Überschrift von Kapitel 9 ersetzt durch Art. 132 des G. vom 1. Dezember 2013 (B.S vom 10. Dezember 2013) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -, selbst aufgehoben durch Art. 121 des G. (I) vom 8. Mai 2014 (III) (B.S. vom 14. Mai 2014) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -]

Art. 555 - § 1 - Die Nationale Gerichtsvollzieherkammer ist eine öffentlich-rechtliche Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit. Sie hat ihren Sitz im Gerichtsbezirk Brüssel. [Sie setzt sich aus allen Gerichtsvollziehern und Gerichtsvollzieheranwärtern des Landes zusammen.]

§ 2 - Die Organe der Nationalen Kammer sind:

1. die Generalversammlung,

2. der Direktionsausschuss.

§ 3 - Die Generalversammlung setzt sich zusammen aus den Vertretern der Bezirkskammern [...].

Die Generalversammlung jeder Bezirkskammer wählt als Vertreter:

- unter ihren Mitgliedern, die Gerichtsvollzieher sind: [zwei nicht ausscheidende Gerichtsvollzieher] pro angezählte Gruppe von zehn Gerichtsvollziehern, mit mindestens einem Vertreter und höchstens [zehn] Vertretern,

- [unter ihren Mitgliedern, die Gerichtsvollzieheranwärter sind: einen Gerichtsvollzieheranwärter pro angezählte Gruppe von zehn Gerichtsvollzieheranwärtern, die mindestens drei Jahre Erfahrung als Gerichtsvollzieheranwärter haben, mit mindestens einem Vertreter und höchstens zwei Vertretern.]

[...]

Das Mandat eines Vertreters [...] hat eine Dauer von drei Jahren und ist ein Mal erneuerbar. [Das Mandat eines Vertreters endet entweder, weil er eine der beiden in Artikel 509 § 1 Absatz 3 und 510 § 1 Absatz 2 festgelegten Altersgrenzen erreicht hat oder weil er als Gerichtsvollzieher ausscheidet, er verstirbt, einstweilen seines Amtes enthoben oder abberufen wird.]

Ein Vertreter [...], der als Ersatz für einen amtierenden Vertreter [...] gewählt wird, führt das Mandat seines Vorgängers zu Ende [und kann sein Mandat einmal erneuern].

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 4 - [Die Generalversammlung wählt einen Direktionsausschuss, der sich aus neun nicht ausscheidenden Mitgliedern der Nationalen Kammer zusammensetzt, und bestimmt den Präsidenten und seine beiden Berichterstatter, die jeweils einer anderen Sprachrolle angehören. Abgesehen vom Präsidenten ist die sprachliche Parität auch zwischen den anderen Mitgliedern gewährleistet, deren Sprachrolle durch die Sprache ihres Diploms bestimmt wird. Das Amt des

Präsidenten kann von zwei Kopräsidenten mit unterschiedlicher Sprachrolle gemeinsam ausgeübt werden. In letzterem Fall setzt sich der Direktionsausschuss aus zehn Mitgliedern zusammen, wobei die Kopräsidenten über ein einziges Stimmrecht verfügen. Wenn die Kopräsidenten bei der Abstimmung keine Einigung erzielen können, führt dies zu einer Stimmenthaltung.]

[Binnen fünfzehn Tagen nach der Generalversammlung, auf der die Wahl stattgefunden hat, wählt der Direktionsausschuss unter seinen Mitgliedern mit einfacher Mehrheit der Stimmen zwei Vizepräsidenten, zwei Sekretäre und zwei Schatzmeister. Für jedes Amt wird ein Mitglied der niederländischen Sprachrolle und ein Mitglied der französischen oder deutschen Sprachrolle bestimmt.]

Die Mitglieder des Direktionsausschusses werden für einen Zeitraum von [drei Jahren gewählt, ohne die in § 3 [Absatz 3] erwähnte Mandatsdauer zu überschreiten]. [Ist die Stelle eines Mitglieds des Direktionsausschusses vakant, weil das Mitglied eine der beiden in Artikel 509 § 1 Absatz 3 und 510 § 1 Absatz 2 festgelegten Altersgrenzen erreicht hat oder weil es ausscheidet, verstirbt, einstweilen seines Amtes enthoben oder abberufen wird, sorgen die übrigen Mitglieder vorübergehend für seinen Ersatz. Die nächstfolgende Generalversammlung bestätigt das Mandat des kooptierten Mitglieds. Bei Bestätigung beendet das kooptierte Mitglied das Mandat seines Vorgängers. Bleibt die Bestätigung aus, endet das Mandat des kooptierten Mitglieds unbeschadet der Gültigkeit der Zusammensetzung des Direktionsausschusses, der bis zu diesem Zeitpunkt getroffenen Entscheidungen, vorgenommenen Rechtshandlungen und befolgten Verfahren, und die Stelle gilt erneut als vakant.]

[Ein Mandat im Direktionsausschuss ist unvereinbar mit einem Mandat in der Generalversammlung.]

[...]

Die ausscheidenden Mitglieder können wiedergewählt werden, ohne dass ein Mitglied jedoch mehr als sechs Jahre ununterbrochen im Direktionsausschuss tagen darf.

§ 5 - Der Direktionsausschuss teilt allen [Mitgliedern des Direktionsausschusses] mindestens zehn Werktage im Voraus per gewöhnliche oder elektronische Post die Tagesordnung seiner Versammlungen mit. Das Protokoll wird ebenfalls allen [Mitgliedern des Direktionsausschusses] zehn Tage nach der Versammlung per gewöhnliche oder elektronische Post zugesandt.

§ 6 - Der Direktionsausschuss beruft alle sechs Monate eine Generalversammlung der Mitglieder ein. Außerordentliche Generalversammlungen werden sooft einberufen wie der Direktionsausschuss es für notwendig erachtet und jedes Mal, wenn [ein Fünftel der Mitglieder der Generalversammlung] dazu einen von ihnen unterzeichneten Antrag, in dem die zu behandelnden Themen angegeben sind, einreichen.

Das Protokoll der Generalversammlungen der Mitglieder wird allen Mitgliedern binnen zehn Werktagen per gewöhnliche oder elektronische Post zugesandt. Die gebilligten Verordnungen treten zehn Tage nach Versendung des Protokolls in Kraft.

§ 7 - Der Direktionsausschuss der Nationalen Kammer berät in französischer und in niederländischer Sprache. Die Berichte und Beschlüsse werden in diesen beiden Sprachen verfasst, ohne dass ein Text Vorrang vor dem anderen hat.

§ 8 - Wenn ein Mitglied der Nationalen Kammer in Verzug bleibt, seinen Jahresbeitrag zu zahlen, kann der Direktionsausschuss einen vom Schatzmeister oder vom beigeordneten Schatzmeister unterzeichneten Zwangsbefehl ausstellen. Im Falle einer Zwangsbeitreibung wird der Zwangsbefehl auf einen durch Vermittlung des zuständigen Syndikus eingereichten Antrag des Direktionsausschusses hin vom Präsidenten des Gerichts Erster Instanz des Gerichtsbezirks, in dem der Gerichtsvollzieher seine Amtsstube hat, für vollstreckbar erklärt.

Gegen die Vollstreckbarerklärung kann binnen einem Monat nach Zustellung des für vollstreckbar erklärten Zwangsbefehls Berufung eingelegt werden.

[Art. 555 § 1 ergänzt durch Art. 25 Nr. 1 des G. (I) vom 8. Mai 2014 (III) (B.S. vom 14. Mai 2014) - in Kraft am 1. Februar 2014 -; § 3 Abs. 1 abgeändert durch Art. 35 Nr. 1 des G. vom 19. Dezember 2023 (B.S. vom 29. Dezember 2023) - in Kraft am 1. Januar 2024 -; § 3 Abs. 2 erster Gedankenstrich abgeändert durch Art. 35 Nr. 2 und 3 des G. vom 19. Dezember 2023 (B.S. vom 29. Dezember 2023) - in Kraft am 1. Januar 2024 -; § 3 Abs. 2 zweiter Gedankenstrich ersetzt durch Art. 35 Nr. 4 des G. vom 19. Dezember 2023 (B.S. vom 29. Dezember 2023) - in Kraft am 1. Januar 2024 -; § 3 früherer Absatz 3 eingefügt durch Art. 25 Nr. 2 des G. (I) vom 8. Mai 2014 (III) (B.S. vom 14. Mai 2014) - in Kraft am 1. Februar 2014 - und aufgehoben durch Art. 35 Nr. 5 des G. vom 19. Dezember 2023 (B.S. vom 29. Dezember 2023) - in Kraft am 1. Januar 2024 -; § 3 Abs. 3 abgeändert durch Art. 35 Nr. 6 und 7 des G. vom 19. Dezember 2023 (B.S. vom 29. Dezember 2023) - in Kraft am 1. Januar 2024 -; § 3 Abs. 4 abgeändert durch Art. 35 Nr. 8 des G. vom 19. Dezember 2023 (B.S. vom 29. Dezember 2023) - in Kraft am 1. Januar 2024 -; § 4 Abs. 1 ersetzt durch Art. 35 Nr. 9 des G. vom 19. Dezember 2023 (B.S. vom 29. Dezember 2023) - in Kraft am 1. Januar 2024 -; § 4 neuer Absatz 2 eingefügt durch Art. 35 Nr. 9 des G. vom 19. Dezember 2023 (B.S. vom 29. Dezember 2023) - in Kraft am 1. Januar 2024 -; § 4 Abs. 3 (früherer Absatz 2) abgeändert durch Art. 19 des G. vom 26. Dezember 2022 (I) (B.S. vom 30. Dezember 2022) - in Kraft am 1. Januar 2023 - und Art. 35 Nr. 10 des G. vom 19. Dezember 2023 (B.S. vom 29. Dezember 2023) - in Kraft am 1. Januar 2024 -; § 4 neuer Absatz 4 eingefügt durch Art. 35 Nr. 11 des G. vom 19. Dezember 2023 (B.S. vom 29. Dezember 2023) - in Kraft am 1. Januar 2024 -; § 4 früherer Absatz 5 aufgehoben durch Art. 35 Nr. 12 des G. vom 19. Dezember 2023 (B.S. vom 29. Dezember 2023) - in Kraft am 1. Januar 2024 -; § 5 abgeändert durch Art. 25 Nr. 3 des G. (I) vom 8. Mai 2014 (III) (B.S. vom 14. Mai 2014) - in Kraft am 1. Februar 2014 -; § 6 Abs. 1 abgeändert durch Art. 25 Nr. 4 des G. (I) vom 8. Mai 2014 (III) (B.S. vom 14. Mai 2014) - in Kraft am 1. Februar 2014 -]

Art. 555/1 - [§ 1] - Zusätzlich zu den Aufgaben, die der Nationalen Kammer durch andere Bestimmungen aufgetragen sind, hat sie als Auftrag:

1. die allgemeinen Regeln der Berufspflichten aufzustellen,

2. [...] auf die Berufspflichten bei ihren Mitgliedern sowie auf die Ausführung der sie betreffenden Gesetze und Verordnungen zu achten,

3. alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um innerhalb der Grenzen und unter den Bedingungen, die sie bestimmt, den Verpflichtungen nachzukommen, die sich aus der beruflichen Haftpflicht der Gerichtsvollzieher ergeben,

4. die Ausstellung des Praktikumshefts zu organisieren,

5. die Weiterbildung der Gerichtsvollzieher, der Gerichtsvollzieheranwärter, der Praktikanten sowie ihrer Mitarbeiter zu organisieren. Der König legt die zu absolvierende Anzahl Stunden der für die Ausübung des Berufs des Gerichtsvollziehers relevanten Weiterbildung fest. [Im Rahmen dieser Weiterbildung absolvieren die Gerichtsvollzieheranwärter und Gerichtsvollzieher eine von der Nationalen Kammer gemäß ihrer anwendbaren Regelung organisierte oder anerkannte praktische Ausbildung mit Schwerpunkt auf Kommunikationskompetenzen und Kompetenzen im Bereich der gütlichen Erledigung.]

6. parallel zum Rat der Bezirkskammern zu kontrollieren, ob der Tarif, die Buchhaltung, die Anderkonten der Amtsstuben und die Überweisung der Gelder Dritter korrekt angewandt werden,

7. parallel zum Rat der Bezirkskammer zu kontrollieren, ob das System der Stellvertretungen durch seine Mitglieder korrekt angewandt wird,

8. aus eigener Initiative oder auf Antrag allen öffentlichen Behörden Stellungnahmen abzugeben über Fragen von allgemeinem Interesse, die mit der Ausübung des Berufs des Gerichtsvollziehers in Zusammenhang stehen,

9. im Rahmen ihrer Befugnisse alle Mitglieder der Bezirkskammern des Königreichs jeder Behörde und Einrichtung gegenüber zu vertreten,

10. in jeglicher Sache, die den Beruf des Gerichtsvollziehers in seiner Gesamtheit anbelangt, als Kläger und als Beklagter vor Gericht aufzutreten,

11. jährlich die Rechnungen, die ihr vom Direktionsausschuss vorgelegt werden, und den Haushaltsplan zu billigen,

12. die von ihrem Direktionsausschuss vorgeschlagene Regelung über die Arbeitsweise und Befugnis dieses Ausschusses und über die Organisation ihrer Generalversammlungen zu billigen,

13. [die Infrastruktur zu verwalten und ihr Sekretariat sowie die administrative Unterstützung der Ernennungskommissionen und des Auditorats des Disziplinarrats zu organisieren,]

14. Richtlinien zu erstellen sowie ein Kontrollsystem mit Bezug auf das Anderkonto der Amtsstuben und die Verwaltung der Gelder Dritter einzurichten und zu organisieren,

15. [eine elektronische Liste der Gerichtsvollzieher und der Gerichtsvollzieheranwärter zu erstellen,]

16. die Wahl der Mitglieder ihres Direktionsausschusses zu organisieren,

17. die Mitglieder der Ernennungskommissionen und [den Pool von Beisitzern für den Disziplinarrat sowie die Mitglieder des Auditorats] zu wählen,

18. die praktischen Regeln in Sachen Berufsausübung, die für alle Mitglieder verbindlich sind, zu billigen,

[19. jährlich den Beitrag zu Lasten der Mitglieder der Kammer festzulegen,

20. allen Klagen und Beschwerden gegen Mitglieder der Kammer vonseiten Dritter mit Bezug auf die Ausübung ihres Berufs vorzubeugen oder sie, wenn möglich, zu schlichten,]

[21. [die mit Gründen versehene schriftliche Anzeige der vom Direktionsausschuss mit Stimmenmehrheit beschlossenen Taten über den Berichterstatter an das Auditorat des Disziplinarrats zu verweisen. Der Direktionsausschuss ist zuständig, das Disziplinarverfahren in dem in Artikel 538 § 6 erwähnten Fall einzuleiten,]]

[22. [eine elektronische Liste der Gerichtsvollzieher-Amtsstubeninhaber und der stellvertretenden Gerichtsvollzieher zu erstellen,]]

[23. das in Artikel 32*quater*/2 erwähnte Register zu erstellen und den Betrieb und die Benutzung dieses Registers zu kontrollieren, die in Artikel 32*quater*/2 erwähnte Liste fortzuschreiben und die Liste der Gerichtsvollzieher aufzustellen, die mit der Zustellung der Urkunden in Strafsachen beauftragt sind,

24. die Register oder Dateien, die der Nationalen Gerichtsvollzieherkammer aufgrund eines Gesetzes zugewiesen werden, zu erstellen, zu verwalten und zu überwachen,]

[25. die Rolle der Auskunftsbehörde zu übernehmen, die in Artikel 4 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Einführung eines Verfahrens für einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Zivil- und Handelssachen erwähnt ist,]

[26. die von ihrem Direktionsausschuss vorgeschlagene Regelung zu billigen, die den Rahmen für die Fortsetzung der Tätigkeiten der Amtsstuben bildet, in Ergänzung zu Kapitel 5,]

[27. als Zentralstelle zu fungieren, wie erwähnt in Artikel 4 der Verordnung (EU) 2020/1784 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten.]

[...]

Die in Absatz 1 Nr.]2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, [13, 15, 20, 21[, 22, [23, 24, [25, und 27]]] festgelegten Aufträge werden von ihrem Direktionsausschuss ausgeführt. Die in Absatz 1 Nr. 1, 11, 12, 14, 16, [17, 18[, 19 und 26]] festgelegten Aufträge werden von ihrer Generalversammlung ausgeführt.]

[§ 2 - Für die Anwendung von § 1 Nr. 25 und Artikel 1447/1 wird die Nationale Kammer ermächtigt, auf gerichtliche Anfrage [die Angaben abzufragen, die in der zentralen Kontaktstelle enthalten sind, die gemäß dem Gesetz vom 8. Juli 2018 zur Organisation einer zentralen Kontaktstelle Konten und Finanzverträge und zur Ausweitung des Zugriffs auf die zentrale Datei der Pfändungs-, Einzugsermächtigungs-, Abtretungs- und Protestmeldungen und der Meldungen einer kollektiven Schuldenregelung von der Belgischen Nationalbank verwaltet wird].

Auf der Grundlage der in diesem Rahmen erhaltenen Angaben kann die Nationale Kammer erforderlichenfalls einen Antrag auf Einholung von Informationen an eine oder mehrere Banken im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 der in Paragraph 1 Absatz 1 Nr. 25 erwähnten Verordnung richten.

Die Bank teilt der Nationalen Kammer die beantragten Informationen oder das Fehlen dieser Informationen schnellstmöglich mit. Diese Bank darf den Schuldner erst nach Ablauf einer Frist von dreißig Tagen ab dem Tag, an dem der Nationalen Kammer die abgefragten Informationen beziehungsweise das Fehlen dieser Informationen mitgeteilt worden ist, von dem Antrag auf Einholung von Informationen in Kenntnis setzen.

Kommt die Bank diesen Verpflichtungen nicht nach, findet Artikel 1456 Absatz 1 Anwendung.

Sobald die Nationale Kammer die Mitteilung der in Absatz 1 erwähnten zentralen Kontaktstelle und gegebenenfalls der Bank erhalten hat, leitet sie die Mitteilung dem Gericht, das die Information beantragt hat, weiter.

Der König bestimmt die Kosten für die Bearbeitung des Antrags auf Einholung von Kontoinformationen sowie die Bedingungen und Einnahmemodalitäten. Artikel 520 § 1 Nr. 3 findet Anwendung.]

[Art. 555/1 § 1 (frühere Absätze 1 bis 3) nummeriert durch Art. 182 Nr. 3 des G. vom 18. Juni 2018 (B.S. vom 2. Juli 2018) - in Kraft am 1. Januar 2019 -; § 1 Abs. 1 Nr. 2 abgeändert durch Art. 96 Buchstabe b) des G. vom 22. November 2022 (B.S. vom 22. Dezember 2022) - in Kraft am 1. Januar 2024 -; § 1 Abs. 1 Nr. 5 abgeändert durch Art. 5 des G. vom 15. Mai 2024 (II) (B.S. vom 1. Juli 2024) - in Kraft ab dem 1. Januar 2025 -; § 1 Abs. 1 Nr. 13 ersetzt durch Art. 96 Buchstabe c) des G. vom 22. November 2022 (B.S. vom 22. Dezember 2022) - in Kraft am 1. Januar 2024 -; § 1 Abs. 1 Nr. 15 ersetzt durch Art. 73 Nr. 1 des G. vom 5. Mai 2019 (III) (B.S. vom 19. Juni 2019) - in Kraft am 1. Januar 2020 -; § 1 Abs. 1 Nr. 17 abgeändert durch Art. 96 Buchstabe d) des G. vom 22. November 2022 (B.S. vom 22. Dezember 2022) - in Kraft am 1. Januar 2024 -; § 1 Abs. 1 Nr. 19 und 20 eingefügt durch Art. 26 Buchstabe a) des G. (I) vom 8. Mai 2014 (III) (B.S. vom 14. Mai 2014) - in Kraft am 24. Mai 2014 -; § 1 Abs. 1 Nr. 21 eingefügt durch Art. 26 Buchstabe a) des G. (I) vom 8. Mai 2014 (III) (B.S. vom 14. Mai 2014) - in Kraft am 24. Mai 2014 - und ersetzt durch Art. 96 Buchstabe e) des G. vom 22. November 2022 (B.S. vom 22. Dezember 2022) - in Kraft am 1. Januar 2024 -; § 1 Abs. 1 Nr. 22 eingefügt durch Art. 26 Buchstabe a) des G. (I) vom 8. Mai 2014 (III) (B.S. vom 14. Mai 2014) - in Kraft am 24. Mai 2014 - und ersetzt durch Art. 73 Nr. 2 des G. vom 5. Mai 2019 (III) (B.S. vom 19. Juni 2019) - in Kraft am 1. Januar 2020 -; § 1 Abs. 1 Nr. 23 und 24 eingefügt durch Art. 123 Buchstabe a) des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) - in Kraft am 31. Dezember 2016 -; § 1 Abs. 1 Nr. 25 eingefügt durch Art. 182 Nr. 1 des G. vom 18. Juni 2018 (B.S. vom 2. Juli 2018) - in Kraft am

2. Juli 2018 -; § 1 Abs. 1 Nr. 26 eingefügt durch Art. 20 Nr. 1 des G. vom 26. Dezember 2022 (I) (B.S. vom 30. Dezember 2022) - in Kraft am 1. Januar 2023 -; § 1 Abs. 1 Nr. 27 eingefügt durch Art. 5 Nr. 1 des G. vom 14. März 2023 (B.S. vom 24. März 2023) - in Kraft am 24. März 2023 -; § 1 früherer Absatz 2 aufgehoben durch Art. 73 Nr. 3 des G. vom 5. Mai 2019 (III) (B.S. vom 19. Juni 2019) - in Kraft am 1. Januar 2020 -; § 1 Abs. 2 (früherer Absatz 3) abgeändert durch Art. 26 Buchstabe b) des G. (I) vom 8. Mai 2014 (III) (B.S. vom 14. Mai 2014) - in Kraft am 24. Mai 2014 -, Art. 26 Buchstabe c) des G. (I) vom 8. Mai 2014 (III) (B.S. vom 14. Mai 2014) - in Kraft am 1. Januar 2015 -, Art. 123 Buchstabe b) des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) - in Kraft am 31. Dezember 2016 -, Art. 182 Nr. 2 des G. vom 18. Juni 2018 (B.S. vom 2. Juli 2018) - in Kraft am 2. Juli 2018 -, Art. 20 Nr. 2 des G. vom 26. Dezember 2022 (I) (B.S. vom 30. Dezember 2022) - in Kraft am 1. Januar 2023 - und Art. 5 Nr. 2 des G. vom 14. März 2023 (B.S. vom 24. März 2023) - in Kraft am 24. März 2023 -; § 2 eingefügt durch Art. 182 Nr. 3 des G. vom 18. Juni 2018 (B.S. vom 2. Juli 2018) - in Kraft am 1. Januar 2019 -; § 2 Abs. 1 abgeändert durch Art. 21 des G. vom 8. Juli 2018 (I) (B.S. vom 16. Juli 2018, Err. vom 20. Juli 2018)]

[**Art. 555/1*bis*** - § 1 - Im Falle von Nichtübereinstimmungen haben die Eintragungen in den in Artikel 555/1 Absatz 1 Nr. 15 und, in untergeordneter Reihenfolge, Nr. 22 erwähnten Listen, nachstehend "Listen" genannt, Vorrang vor jeglicher anderen Angabe, es sei denn, das Gegenteil wird nachgewiesen.

§ 2 - Die Nationale Kammer, nachstehend "Verwalter" genannt, sorgt für Aufbau und Betrieb der Listen. Sie gewährleistet die Kontrolle über Betrieb und Nutzung dieser Listen und sorgt für die ständige Fortschreibung dieser Listen.

Die Nationale Kammer gilt, was die Listen betrifft, als der Verantwortliche im Sinne von Artikel 4 Nr. 7 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG.

§ 3 - Der König legt nach Stellungnahme des Verwalters und der Datenschutzbehörde die in die Liste aufzunehmenden Daten fest.

§ 4 - Die Listen und die darin aufgenommenen Daten sind öffentlich.

§ 5 - Die in diesen Listen aufgenommenen Daten werden während dreißig Jahren ab dem Tag, an dem das in Teil 2 Buch 5 Kapitel 1 erwähnte Amt endet, aufbewahrt.

§ 6 - Für die Anwendung von Artikel 555/1 Absatz 1 Nr. 15 und 22 ist der Verwalter im Hinblick auf die Identifizierung der Gerichtsvollzieher, Gerichtsvollzieheranwärter, Gerichtsvollzieher-Amtsstubeninhaber und stellvertretenden Gerichtsvollzieher ermächtigt:

1. die Nationalregisternummer der Gerichtsvollzieher, Gerichtsvollzieheranwärter, Gerichtsvollzieher-Amtsstubeninhaber und stellvertretenden Gerichtsvollzieher zu benutzen und auf die in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 1, 2 und 6 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnten Daten zuzugreifen,

2. auf folgende Daten aus den in Artikel 4 § 2 des Gesetzes vom 15. Januar 1990 über die Errichtung und Organisation einer Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit erwähnten Registern zuzugreifen:

a) Name und Vornamen,

b) Geburtsort und -datum,

c) Sterbedatum.

Nationalregisternummer, Geburtsort und -datum und Sterbedatum der im vorhergehenden Absatz erwähnten natürlichen Personen dürfen der Öffentlichkeit nicht mitgeteilt werden.

Wer in gleich welcher Eigenschaft an der Sammlung oder an der Verarbeitung der in Absatz 2 erwähnten Daten teilnimmt oder Kenntnis dieser Daten hat, ist gegebenenfalls verpflichtet, deren Vertraulichkeit zu wahren. Artikel 458 des Strafgesetzbuches ist auf ihn anwendbar.]

[Art. 555/1bis eingefügt durch Art. 74 des G. vom 5. Mai 2019 (III) (B.S. vom 19. Juni 2019) - in Kraft am 1. Januar 2020 -]

Ab dem 8. April 2026 (gemäß Art. 119 des G. vom 29. Februar 2024 *(II)* (B.S. vom 8. April 2024)) lautet Art. 555/1*bis* wie folgt:

"[Art. 555/1*bis* - § 1 - Im Falle von Nichtübereinstimmungen haben die Eintragungen in den in Artikel 555/1 Absatz 1 Nr. 15 und, in untergeordneter Reihenfolge, Nr. 22 erwähnten Listen, nachstehend "Listen" genannt, Vorrang vor jeglicher anderen Angabe, es sei denn, das Gegenteil wird nachgewiesen.

§ 2 - Die Nationale Kammer, nachstehend "Verwalter" genannt, sorgt für Aufbau und Betrieb der Listen. Sie gewährleistet die Kontrolle über Betrieb und Nutzung dieser Listen und sorgt für die ständige Fortschreibung dieser Listen.

Die Nationale Kammer gilt, was die Listen betrifft, als der Verantwortliche im Sinne von Artikel 4 Nr. 7 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG.

§ 3 - Der König legt nach Stellungnahme des Verwalters und der Datenschutzbehörde die in die Liste aufzunehmenden Daten fest.

§ 4 - Die Listen und die darin aufgenommenen Daten sind öffentlich.

§ 5 - Die in diesen Listen aufgenommenen Daten werden während dreißig Jahren ab dem Tag, an dem das in Teil 2 Buch 5 Kapitel 1 erwähnte Amt endet, aufbewahrt.

§ 6 - Für die Anwendung von Artikel 555/1 Absatz 1 Nr. 15 und 22 ist der Verwalter im Hinblick auf die Identifizierung der Gerichtsvollzieher, Gerichtsvollzieheranwärter, Gerichtsvollzieher-Amtsstubeninhaber und stellvertretenden Gerichtsvollzieher ermächtigt:

1. die Nationalregisternummer der Gerichtsvollzieher, Gerichtsvollzieheranwärter, Gerichtsvollzieher-Amtsstubeninhaber und stellvertretenden Gerichtsvollzieher zu benutzen und auf die in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 1, 2 und 6 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnten Daten zuzugreifen,

2. auf folgende Daten aus den in Artikel 4 § 2 des Gesetzes vom 15. Januar 1990 über die Errichtung und Organisation einer Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit erwähnten Registern zuzugreifen:

a) Name und Vornamen,

b) Geburtsort und -datum,

c) Sterbedatum.

Nationalregisternummer, Geburtsort und -datum und Sterbedatum der im vorhergehenden Absatz erwähnten natürlichen Personen dürfen der Öffentlichkeit nicht mitgeteilt werden.

Wer in gleich welcher Eigenschaft an der Sammlung oder an der Verarbeitung der in Absatz 2 erwähnten Daten teilnimmt oder Kenntnis dieser Daten hat, ist gegebenenfalls verpflichtet, deren Vertraulichkeit zu wahren. [Artikel 352 des Strafgesetzbuches] ist auf ihn anwendbar.]

[Art. 555/1bis eingefügt durch Art. 74 des G. vom 5. Mai 2019 (III) (B.S. vom 19. Juni 2019) - in Kraft am 1. Januar 2020 -; § 6 Abs. 3 abgeändert durch Art. 80 des G. vom 29. Februar 2024 (II) (B.S. vom 8. April 2024) - in Kraft am 8. April 2026 -]"

[KAPITEL 10 - *Allgemeine Bestimmung*]

[Unterteilung Kapitel 10 eingefügt durch Art. 2 des G. vom 28. März 2014 (I) (B.S. vom 31. März 2014) - in Kraft ab dem 31. März 2014 -]

[**Art. 555/2** - Im Gerichtsbezirk Brüssel werden die im vorliegenden Buch erwähnten Stellungnahmen und Aufträge des Prokurators des Königs von dem in Artikel 150 § 2 Nr. 1 erwähnten Prokurator des Königs von Halle-Vilvoorde abgegeben und ausgeführt, wenn es um eine Ernennung mit Amtssitz im Verwaltungsbezirk Halle-Vilvoorde geht, oder von dem in Artikel 150 § 2 Nr. 2 erwähnten Prokurator des Königs von Brüssel, wenn es um eine Ernennung mit Amtssitz im Verwaltungsbezirk Brüssel-Hauptstadt geht.

Im Gerichtsbezirk Brüssel wird die in Artikel 518 Absatz 1 erwähnte Stellungnahme bei den beiden Prokuratoren des Königs eingeholt.

Im Gerichtsbezirk Hennegau werden die im vorliegenden Buch erwähnten Stellungnahmen und Aufträge des Prokurators des Königs von dem in Artikel 150 § 4 Nr. 1 erwähnten Prokurator des Königs von Charleroi abgegeben und ausgeführt, wenn es um eine Ernennung mit Amtssitz im Kanton [Chimay], im Kanton Binche, [in den Kantonen von Charleroi], im Kanton Châtelet, [...] im Kanton Seneffe oder im Kanton Thuin geht, oder von dem in Artikel 150 § 4 Nr. 2 erwähnten Prokurator des Königs von Mons, wenn es um eine Ernennung mit Amtssitz in den anderen Kantonen der Provinz Hennegau geht.

Im Gerichtsbezirk Hennegau wird die in Artikel 518 Absatz 1 erwähnte Stellungnahme bei den beiden Prokuratoren des Königs eingeholt.

Die in den Artikeln 513 § 3 und 515 § 2 Absatz 1 Nr. 1 erwähnten Stellungnahmen werden von dem Prokurator des Königs abgegeben, der in der Gebietskörperschaft, in der der betreffende Bewerber seinen Wohnsitz hat, zuständig ist.]

[Art. 555/2 eingefügt durch Art. 3 des G. vom 28. März 2014 (I) (B.S. vom 31. März 2014) - in Kraft ab dem 31. März 2014 -; Abs. 3 abgeändert durch Art. 26 Nr. 2 und 3 des G. vom 25. Dezember 2017 (B.S. vom 29. Dezember 2017) - in Kraft am 1. Februar 2019 - und Art. 26 Nr. 1 des G. vom 25. Dezember 2017 (B.S. vom 29. Dezember 2017) - in Kraft am 1. September 2019 -]

[**BUCH 4*bis* - Disziplin der Notare und Gerichtsvollzieher**]

[Unterteilung Buch 4bis eingefügt durch Art. 97 des G. vom 22. November 2022 (B.S. vom 22. Dezember 2022) - in Kraft am 1. Januar 2024 -]

[KAPITEL 1 - *Disziplinarstrafen, Sicherungs- und Unterstützungsmaßnahmen und vorbeugende einstweilige Amtsenthebung*]

[Unterteilung Kapitel 1 eingefügt durch Art. 98 des G. vom 22. November 2022 (B.S. vom 22. Dezember 2022) - in Kraft am 1. Januar 2024 -]

[**Art. 555/3** - Jedem Mitglied einer Notargemeinschaft oder einem Ehrennotar, das beziehungsweise der durch sein Verhalten die Würde des Notariatswesens verletzt oder gegen seine Pflichten verstößt, kann eine Disziplinarstrafe auferlegt werden.

Jedem Gerichtsvollzieher oder Gerichtsvollzieheranwärter, der in dem in Artikel 552 § 2 erwähnten Verzeichnis aufgeführt ist und durch sein Verhalten die Würde des Gerichtsvollzieherkorps verletzt oder gegen seine Pflichten verstößt, kann eine Disziplinarstrafe auferlegt werden.

Diese Disziplinarstrafen sind:

- Zurechtweisung,

- Verweis,

- disziplinarrechtliche Geldbuße von 125 bis zu 25.000 EUR, die von der Staatskasse eingenommen wird,

- was die Gerichtsvollzieher betrifft: Ausschluss von allen in Buch 6 erwähnten Berufsverbänden während höchstens fünf Jahren das erste Mal und während zehn Jahren im Wiederholungsfall,

- einstweilige Amtsenthebung,

- Absetzung oder je nach Fall Entzug des Ehrentitels, des Titels des Gerichtsvollzieheranwärters oder Notaranwärters.

Die disziplinarrechtliche Geldbuße und der Ausschluss von den Berufsverbänden kann zusammen mit einer anderen Disziplinarstrafe auferlegt werden.

Die Absetzung eines Notars oder Gerichtsvollziehers bringt von Rechts wegen den Verlust des Titels des Notaranwärters oder Gerichtsvollzieheranwärters mit sich.

Der in Artikel 555/5*bis* erwähnte Disziplinarrat kann gegebenenfalls unter den besonderen Bedingungen, die er festlegt, den Entscheidungsspruch aussetzen oder die Vollstreckung der Disziplinarstrafe aufschieben. Bei Nichteinhaltung der bestimmten Bedingungen lädt der Präsident den Betreffenden von Amts wegen oder auf Antrag des

Auditorats bei der Nationalen Notarkammer oder des Auditorats bei der Nationalen Gerichtsvollzieherkammer zu einer Sitzung des Disziplinarrats vor, um eine Disziplinarstrafe zu verhängen.

Die Nationale Gerichtsvollzieherkammer oder die Nationale Notarkammer ist für die öffentliche Bekanntmachung des Status der Inaktivität infolge der endgültig gewordenen Beschlüsse über die Aussetzung, die Absetzung oder den Entzug des Titels in der von der Kammer geführten, in Artikel 91 Absatz 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 16. März 1803 zur Organisierung des Notariats oder in Artikel 555/1 Nr. 15 erwähnten elektronischen Liste und für eine anonymisierte interne Veröffentlichung der formell rechtskräftig gewordenen Verurteilungen verantwortlich.

In der vorerwähnten elektronischen Liste wird nur der Inaktivitätsstatus veröffentlicht und in keinem Fall die Ursache für die Inaktivität.

Die Anonymisierung der Daten für die interne Veröffentlichung der Verurteilungen bedeutet, dass in den Verurteilungsentscheidungen alle Elemente entfernt werden, die eine direkte oder indirekte Identifizierung der Betreffenden ermöglichen, einschließlich die Beschreibungen der Taten, die eine erneute Identifizierung der Betreffenden ermöglichen können.]

[Art. 555/3 eingefügt durch Art. 99 des G. vom 22. November 2022 (B.S. vom 22. Dezember 2022) - in Kraft am 1. Januar 2024 -]

Ab einem gemäß Art. 37 Abs. 1 des G. vom 8. November 2023 (B.S. vom 30. November 2023), selbst abgeändert durch das G. vom 18. Juli 2025 (B.S. 6. August 2025), vom König festzulegenden Datum und spätestens am 1. September 2027, lautet Art. 555/3 wie folgt:

"[Art. 555/3 - Jedem Mitglied einer Notargemeinschaft oder einem Ehrennotar, das beziehungsweise der durch sein Verhalten die Würde des Notariatswesens verletzt oder gegen seine Pflichten verstößt, kann eine Disziplinarstrafe auferlegt werden.

Jedem Gerichtsvollzieher oder Gerichtsvollzieheranwärter, der in dem in Artikel 552 § 2 erwähnten Verzeichnis aufgeführt ist und durch sein Verhalten die Würde des Gerichtsvollzieherkorps verletzt oder gegen seine Pflichten verstößt, kann eine Disziplinarstrafe auferlegt werden.

Diese Disziplinarstrafen sind:

- Zurechtweisung,

- Verweis,

- disziplinarrechtliche Geldbuße von 125 bis zu 25.000 EUR, die von der Staatskasse eingenommen wird,

- was die Gerichtsvollzieher betrifft: Ausschluss von allen in Buch 6 erwähnten Berufsverbänden während höchstens fünf Jahren das erste Mal und während zehn Jahren im Wiederholungsfall,

- einstweilige Amtsenthebung,

- Absetzung oder je nach Fall Entzug des Ehrentitels, des Titels des Gerichtsvollzieheranwärters oder Notaranwärters,

[- Aussetzung der Eintragung für eine Dauer von höchstens einem Jahr oder Streichung aus dem nationalen Register der professionellen Betreuer.]

Die disziplinarrechtliche Geldbuße und der Ausschluss von den Berufsverbänden kann zusammen mit einer anderen Disziplinarstrafe auferlegt werden. [Gleiches gilt für die Aussetzung der Eintragung oder die Streichung aus dem nationalen Register der professionellen Betreuer.]

Die Absetzung eines Notars oder Gerichtsvollziehers bringt von Rechts wegen den Verlust des Titels des Notaranwärters oder Gerichtsvollzieheranwärters mit sich. [Die einstweilige Amtsenthebung, erwähnt in Absatz 3 fünfter Gedankenstrich, oder die Absetzung und der Entzug, erwähnt in Absatz 3 sechster Gedankenstrich, bringen von Rechts wegen die Aussetzung der Eintragung beziehungsweise die Streichung aus dem nationalen Register der professionellen Betreuer mit sich.]

Der in Artikel 555/5*bis* erwähnte Disziplinarrat kann gegebenenfalls unter den besonderen Bedingungen, die er festlegt, den Entscheidungsspruch aussetzen oder die Vollstreckung der Disziplinarstrafe aufschieben. Bei Nichteinhaltung der bestimmten Bedingungen lädt der Präsident den Betreffenden von Amts wegen oder auf Antrag des Auditorats bei der Nationalen Notarkammer oder des Auditorats bei der Nationalen Gerichtsvollzieherkammer zu einer Sitzung des Disziplinarrats vor, um eine Disziplinarstrafe zu verhängen.

Die Nationale Gerichtsvollzieherkammer oder die Nationale Notarkammer ist für die öffentliche Bekanntmachung des Status der Inaktivität infolge der endgültig gewordenen Beschlüsse über die Aussetzung, die Absetzung oder den Entzug des Titels in der von der Kammer geführten, in Artikel 91 Absatz 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 16. März 1803 zur Organisierung des Notariats oder in Artikel 555/1 Nr. 15 erwähnten elektronischen Liste und für eine anonymisierte interne Veröffentlichung der formell rechtskräftig gewordenen Verurteilungen verantwortlich.

In der vorerwähnten elektronischen Liste wird nur der Inaktivitätsstatus veröffentlicht und in keinem Fall die Ursache für die Inaktivität.

Die Anonymisierung der Daten für die interne Veröffentlichung der Verurteilungen bedeutet, dass in den Verurteilungsentscheidungen alle Elemente entfernt werden, die eine direkte oder indirekte Identifizierung der Betreffenden ermöglichen, einschließlich die Beschreibungen der Taten, die eine erneute Identifizierung der Betreffenden ermöglichen können.]

[Sobald der Beschluss, der die Aussetzung der Eintragung oder die Streichung aus dem nationalen Register der professionellen Betreuer enthält oder mit sich bringt, endgültig geworden ist, wird er dem Minister der Justiz oder dem von ihm beauftragten Beamten von der Nationalen Gerichtsvollzieherkammer oder der Nationalen Notarkammer mitgeteilt.]

[Art. 555/3 eingefügt durch Art. 99 des G. vom 22. November 2022 (B.S. vom 22. Dezember 2022) - in Kraft am 1. Januar 2024 -; Abs. 3 siebter Gedankenstrich eingefügt durch Art. 15 Nr. 1 des G. vom 8. November 2023 (B.S. vom 30. November 2023) - Inkrafttretung: siehe einleitenden Satz des zukünftigen Rechts -; Abs. 4 abgeändert durch Art. 15 Nr. 2 des G. vom 8. November 2023 (B.S. vom 30. November 2023) - Inkrafttretung: siehe einleitenden Satz des zukünftigen Rechts -; Abs. 5 abgeändert durch Art. 15 Nr. 3 des G. vom 8. November 2023 (B.S. vom 30. November 2023) - Inkrafttretung: siehe einleitenden Satz des zukünftigen Rechts -; Abs. 10 eingefügt durch Art. 15 Nr. 4 des G. vom 8. November 2023 (B.S. vom 30. November 2023) - Inkrafttretung: siehe einleitenden Satz des zukünftigen Rechts -]"

[**Art. 555/4** - Die zuständige Disziplinarkammer kann den Notaren die in Artikel 95 des Gesetzes vom 16. März 1803 zur Organisierung des Notariats vorgesehenen Sicherungs- und Unterstützungsmaßnahmen entweder während des Disziplinarverfahrens oder als Begleitmaßnahme bei Auferlegung einer Disziplinarstrafe auferlegen.]

[Art. 555/4 eingefügt durch Art. 100 des G. vom 22. November 2022 (B.S. vom 22. Dezember 2022) - in Kraft am 1. Januar 2024 -]

[**Art. 555/5** - § 1 - Die zuständige Disziplinarkammer kann gemäß den folgenden Modalitäten eine vorbeugende einstweilige Amtsenthebung auferlegen.

§ 2 - Gibt es ernsthafte Vermutungen, dass die angelasteten Taten begründet sind, und besteht offensichtlich eine Gefahr, dass der betreffende Notar, Gerichtsvollzieher beziehungsweise Gerichtsvollzieheranwärter, der strafrechtlich verfolgt wird oder gegen den ein Disziplinarverfahren eingeleitet worden ist, durch die Fortsetzung seiner beruflichen Tätigkeit Dritten ernsthaften Schaden zufügen oder die Würde des Berufs ernsthaft verletzen könnte, kann er vom Präsidenten der zuständigen Disziplinarkammer für höchstens die Dauer des Verfahrens vorbeugend einstweilen seines Amtes enthoben werden. Der Beschluss ist ab seiner Verkündung, ungeachtet jeglichen Einspruchs oder jeglicher Berufung, vollstreckbar.

Der Betreffende wird vor den im Eilverfahren tagenden Präsidenten der zuständigen Disziplinarkammer geladen, und zwar entweder von der Instanz, die das Disziplinarverfahren eingeleitet hat, oder vom Prokurator des Königs. Der Präsident kann die Stellungnahme der Notarkammer oder der Nationalen Gerichtsvollzieherkammer einholen.

§ 3 - Geht aus den Klagen gegen einen Notar, Gerichtsvollzieher beziehungsweise Gerichtsvollzieheranwärter oder aus den Untersuchungen hervor, dass unmittelbar und offensichtlich eine Gefahr besteht, dass durch die Fortsetzung der beruflichen Tätigkeit Dritten ernsthafter Schaden zugefügt oder die Würde des Berufs verletzt werden könnte, kann der Präsident der zuständigen Disziplinarkammer den Betreffenden vorbeugend einstweilen seines Amtes entheben, noch bevor ein Disziplinar- oder Strafverfahren eingeleitet worden ist.

Die Klage wird durch einseitige Antragschrift der für die Einleitung des Disziplinarverfahrens zuständigen Instanz oder des Prokurators des Königs erhoben. In letzterem Fall holt der Präsident die Stellungnahme der Notarkammer oder der Nationalen Gerichtsvollzieherkammer ein.

Die Maßnahme kann nur für eine Dauer von einem Monat auferlegt werden und einmal um einen Monat verlängert werden. Der Beschluss ist ab seiner Verkündung, ungeachtet jeglichen Einspruchs oder jeglicher Berufung, vollstreckbar.

§ 4 - Der Greffier übermittelt dem Betreffenden, der Instanz, die für die Einleitung des Disziplinarverfahrens zuständig ist oder das Disziplinarverfahren eingeleitet hat, dem Prokurator des Königs und, je nach Fall, der Nationalen Notarkammer oder der Nationalen Gerichtsvollzieherkammer per Einschreibesendung, Gerichtsvollzieherurkunde oder über den zu diesem Zweck von der Nationalen Notarkammer und der Nationalen Gerichtsvollzieherkammer bestimmten digitalen Kanal unverzüglich eine Abschrift des Beschlusses.

§ 5 - Der Präsident der zuständigen Disziplinarkammer kann die Maßnahme auf Antrag des Prokurators des Königs, der für die Einleitung des Disziplinarverfahrens zuständigen Instanz oder des Betreffenden jederzeit aufheben. Dieser Antrag wird durch Antragschrift anhängig gemacht.

§ 6 - Während der Dauer dieser Maßnahme darf der vorbeugend einstweilen seines Amtes enthobene Notar, Gerichtsvollzieher beziehungsweise Gerichtsvollzieheranwärter seinen Beruf nicht ausüben. Der vorbeugend einstweilen seines Amtes enthobene Gerichtsvollzieheranwärter darf keine Stellvertretungen übernehmen. Er darf den beruflichen Briefverkehr nicht unterzeichnen und darf keine Kunden empfangen. Der vorbeugend einstweilen seines Amtes enthobene Notar oder Gerichtsvollzieher hat ein Anrecht auf die

geschuldeten Honorare für die Urkunden, die während der vorbeugenden einstweiligen Amtsenthebung aufgenommen worden sind, mit Ausnahme dessen, was in den Paragraphen 7 und 8 bestimmt ist.

§ 7 - Wenn die vom Präsidenten der zuständigen Disziplinarkammer gemäß § 2 oder 3 ausgesprochene vorbeugende einstweilige Amtsenthebung eines Notars länger als fünfzehn Tage dauert, bestimmt der Präsident gemäß Artikel 64 § 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 16. März 1803 zur Organisierung des Notariats unverzüglich einen Stellvertreter. Dauert die vorbeugende einstweilige Amtsenthebung nicht länger als fünfzehn Tage, kann der Präsident der Disziplinarkammer einen Stellvertreter auf Antrag entweder der vorbeugend einstweilen ihres Amtes enthobenen Person, der für die Einleitung des Disziplinarverfahrens zuständigen Instanz, des Prokurators des Königs oder der Notarkammer bestimmen. Wenn der Antrag von der Notarkammer ausgeht, wird die Stellungnahme des Prokurators des Königs eingeholt. Wenn der Antrag vom Prokurator des Königs ausgeht, wird die Stellungnahme der Notarkammer eingeholt. Wenn der Antrag von der vorbeugend einstweilen ihres Amtes enthobenen Person ausgeht, wird die Stellungnahme der Instanz, die die vorbeugende einstweilige Amtsenthebung gefordert hat, eingeholt.

Der Stellvertreter hat zu Lasten der vertretenen Person ein Anrecht auf Rückerstattung der für ihn entstandenen Kosten und auf die nach Einholung der Stellungnahme der Notarkammer vom Präsidenten der zuständigen Disziplinarkammer festgelegte Entlohnung.

Die Nationale Notarkammer ist für die Bekanntmachung des Status der Inaktivität infolge des Beschlusses in der von ihr geführten, in Artikel 91 Absatz 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 16. März 1803 zur Organisierung des Notariats erwähnten elektronischen Liste verantwortlich. In der vorerwähnten elektronischen Liste wird nur der Inaktivitätsstatus veröffentlicht und in keinem Fall die Ursache für die Inaktivität.

§ 8 - Wenn der Präsident der zuständigen Disziplinarkammer einen Gerichtsvollzieher, der nicht in einer Assoziierung von Gerichtsvollziehern oder einer formellen Kooperationsbeziehung arbeitet, vorbeugend einstweilen seines Amtes enthebt, bestimmt er auf Antrag der für die Einleitung des Disziplinarverfahrens zuständigen Instanz einen Stellvertreter. Hierzu ist die Stellungnahme des Rates des Gerichtsbezirks, dem der Betreffende angehört, erforderlich.

Wird ein Gerichtsvollzieheranwärter als Stellvertreter ernannt, übernimmt er alle Rechte und Pflichten des vertretenen Gerichtsvollziehers.

Der Stellvertreter hat zu Lasten des vorbeugend einstweilen seines Amtes enthobenen Gerichtsvollziehers ein Anrecht auf Rückerstattung der für ihn entstandenen Kosten und auf die nach Einholung der Stellungnahme der Bezirkskammer, der der vertretene Gerichtsvollzieher angehört, vom Präsidenten der zuständigen Disziplinarkammer festgelegte Entlohnung.

Die vorbeugende einstweilige Amtsenthebung eines Gerichtsvollziehers oder Gerichtsvollzieheranwärters wird dem Syndikus des Gerichtsbezirks, dem der Betreffende angehört, und der Nationalen Gerichtsvollzieherkammer von der Kanzlei des Disziplinarrats notifiziert.

Der Syndikus ist für die Bekanntmachung der Stellvertretung und des Status der Inaktivität infolge des Beschlusses in dem in Artikel 552 § 2 erwähnten Verzeichnis verantwortlich.

Die Nationale Gerichtsvollzieherkammer ist mit der Bekanntmachung der Stellvertretung und des Status der Inaktivität infolge des Beschlusses in der von ihr geführten, in Artikel 555/1 § 1 Nr. 15 erwähnten elektronischen Liste beauftragt. In der vorerwähnten elektronischen Liste wird nur der Inaktivitätsstatus veröffentlicht und in keinem Fall die Ursache für die Inaktivität.

§ 9 - Artikel 262 des Strafgesetzbuches ist anwendbar auf den Notar, den Gerichtsvollzieher beziehungsweise Gerichtsvollzieheranwärter, der vorbeugend einstweilen seines Amtes enthoben worden ist.]

[Art. 555/5 eingefügt durch Art. 101 des G. vom 22. November 2022 (B.S. vom 22. Dezember 2022) - in Kraft am 1. Januar 2024 -]

[KAPITEL 2 - *Für die Disziplin zuständige Organe*]

[Unterteilung Kapitel 2 eingefügt durch Art. 102 des G. vom 22. November 2022 (B.S. vom 22. Dezember 2022) - in Kraft am 1. Januar 2024 -]

[**Art. 555/5*bis*** - § 1 - Für ganz Belgien gibt es einen Disziplinarrat, der sich aus einer französischsprachigen und einer niederländischsprachigen Disziplinarkammer zusammensetzt und zuständig ist für Personen, die dem Disziplinarrecht der Notare und Gerichtsvollzieher unterliegen. Der Sitz ist in der Region Brüssel-Hauptstadt gelegen.

Die niederländischsprachige Disziplinarkammer ist zuständig für Verfahren in Bezug auf Notare und Gerichtsvollzieher mit Amtssitz im niederländischen Sprachgebiet und auf Notare und Gerichtsvollzieher mit Amtssitz in der Region Brüssel-Hauptstadt, die in der niederländischen Sprachrolle eingetragen sind.

[Sie ist ebenfalls zuständig für Verfahren gegen Notaranwärter, die im niederländischen Sprachgebiet in einem in Artikel 77 des Gesetzes vom 16. März 1803 zur Organisierung des Notariats erwähnten Verzeichnis oder in der Region Brüssel-Hauptstadt in der niederländischen Sprachrolle eingetragen sind, gegen Ehrennotare, die ihren letzten Amtssitz im niederländischen Sprachgebiet haben oder in der Region Brüssel-Hauptstadt in der niederländischen Sprachrolle eingetragen sind, und gegen Gerichtsvollzieheranwärter, die in der niederländischen Sprachrolle eingetragen sind.]

Die französischsprachige Disziplinarkammer ist zuständig für Verfahren in Bezug auf Notare und Gerichtsvollzieher mit Amtssitz im französischen und deutschen Sprachgebiet und auf Notare und Gerichtsvollzieher mit Amtssitz in der Region Brüssel-Hauptstadt, die in der französischen Sprachrolle eingetragen sind.

[Sie ist ebenfalls zuständig für Verfahren gegen Notaranwärter, die im französischen Sprachgebiet in einem in Artikel 77 des Gesetzes vom 16. März 1803 zur Organisierung des Notariats erwähnten Verzeichnis oder in der Region Brüssel-Hauptstadt in der französischen Sprachrolle eingetragen sind, gegen Ehrennotare, die ihren letzten Amtssitz im französischen Sprachgebiet haben oder in der Region Brüssel-Hauptstadt in der französischen Sprachrolle eingetragen sind, und gegen Gerichtsvollzieheranwärter, die in der französischen Sprachrolle eingetragen sind.]

§ 2 - Jede Disziplinarkammer setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, darunter ein Magistrat, der den Vorsitz der Disziplinarkammer führt, und je nach Fall zwei Beisitzer-Notare oder zwei Beisitzer-Gerichtsvollzieher.

[In jedem Appellationshofbereich bestimmen die Präsidenten der Gerichte Erster Instanz, der Unternehmensgerichte und der Arbeitsgerichte sowie der Präsident der Friedensrichter und Richter am Polizeigericht gemeinsam alle drei Jahre zwei effektive Magistrate oder Ehrenmagistrate dieser Gerichte, die als Präsident oder stellvertretender Präsident in der Disziplinarkammer tagen können. Im Appellationshofbereich Brüssel wird in jeder Sprachrolle ein effektiver Magistrat oder Ehrenmagistrat auf dieselbe Weise bestimmt. Ehrenmagistrate dürfen zum Zeitpunkt ihrer Bestimmung das Alter von 72 Jahren nicht überschritten haben. Die Bestimmungen werden mit Gründen versehen und dem Kollegium der

Gerichtshöfe und Gerichte übermittelt, das unter den bestimmten Magistraten einen Präsidenten und drei Stellvertreter pro Disziplinarkammer ernennt.]

Das Kollegium der Gerichtshöfe und Gerichte setzt den Minister der Justiz von den bestimmten Magistraten in Kenntnis. Der Minister der Justiz veröffentlicht die Namen der bestimmten Magistrate im *Belgischen Staatsblatt*.

Der stellvertretende Präsident ersetzt den Präsidenten, wenn dieser verhindert ist oder abgelehnt wird.

Das Mandat ist erneuerbar.

Jede Notarkammer bestimmt einen Beisitzer-Notar pro angezählte Gruppe von fünfzig Notaren in der Notargemeinschaft. Die Notarkammer der Region Brüssel-Hauptstadt bestimmt einen französischsprachigen und einen niederländischsprachigen Beisitzer pro angezählte Gruppe von hundert Notaren. Für Notare ist die Annahme des Beisitzerauftrags eine Berufspflicht; für Ehrennotare nicht.

Die Generalversammlung der Nationalen Gerichtsvollzieherkammer wählt vier Beisitzer-Gerichtsvollzieher für jeden Gerichtsbezirk. Für den Gerichtsbezirk Brüssel werden zwei französischsprachige und zwei niederländischsprachige Beisitzer gewählt.

Der ausscheidende Beisitzer-Notar wird durch einen Notar ersetzt, der von der Notarkammer der Gemeinschaft, der er angehört, bestimmt wird. Der ausscheidende Beisitzer-Gerichtsvollzieher wird durch einen Gerichtsvollzieher ersetzt, der von der Generalversammlung der Nationalen Gerichtsvollzieherkammer gewählt wird.

Die Beisitzer werden für ein Mandat von drei Jahren bestimmt. Ausscheidende Beisitzer können ein einziges Mal sofort erneut bestimmt werden.

Notare und Gerichtsvollzieher, die ihr Amt seit mindestens fünf Jahren ausüben, Ehrennotare und Ehrengerichtsvollzieher können als Beisitzer ernannt werden. Gegen sie darf keine Disziplinarstrafe vorliegen, die im Laufe der letzten fünf Jahre vor ihrer Bestimmung formell rechtskräftig geworden ist.

Die Beisitzer-Notare dürfen nicht Mitglied des Direktionsausschusses der Nationalen Notarkammer, einer Notarkammer oder des Auditorats bei der Nationalen Notarkammer sein.

Die Beisitzer-Gerichtsvollzieher dürfen nicht Mitglied des Direktionsausschusses der Nationalen Gerichtsvollzieherkammer, des Rates der Bezirkskammer oder des Auditorats bei der Nationalen Gerichtsvollzieherkammer sein.

Das Mandat endet bei Ablauf des Zeitraums oder im Fall einer in Absatz 8 erwähnten Unvereinbarkeit oder wenn gegen sie eine formell rechtskräftig gewordene Disziplinarstrafe vorliegt.

Der Disziplinarrat legt die Geschäftsordnung fest, in der die Arbeitsweise und Organisation, die Vertretung des Präsidenten, die Bestimmung der Beisitzer pro Berufsgruppe und die Weise der Zusammensetzung der Disziplinarkammer für die Sitzungen geregelt sind.

Die Geschäftsordnung wird vom Minister der Justiz nach Stellungnahme der Nationalen Notarkammer und der Nationalen Gerichtsvollzieherkammer durch einen im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlichten Ministeriellen Erlass gebilligt.

§ 3 - Das Amt des Greffiers beim Disziplinarrat wird von einem Greffier des Gerichts Erster Instanz, an dessen Sitz der Disziplinarrat seine Sitzungen abhält, ausgeübt. Der Greffier wird vom Chefgreffier bestimmt.

§ 4 - Die Instanzen, die neben dem Prokurator des Königs zuständig sind, Disziplinarverfahren gegen Notare einzuleiten, sind in den Artikeln 96 und 98 des Gesetzes vom 16. März 1803 zur Organisierung des Notariats bestimmt, und gegen Gerichtsvollzieher in den Artikeln 533 § 1, 552 § 1 Nr. 3 und 555/1 § 1 Nr. 21 für den in Artikel 538 § 6 erwähnten Fall.]

[§ 5 - Der König legt die Entschädigung fest, die den Präsidenten und stellvertretenden Präsidenten der Disziplinarkammern gewährt werden kann.]

[Art. 555/5bis eingefügt durch Art. 103 des G. vom 22. November 2022 (B.S. vom 22. Dezember 2022) - in Kraft am 1. Januar 2024 -; § 1 Abs. 3 ersetzt durch Art. 91 Nr. 1 des G. vom 28. März 2024 (B.S. vom 29. März 2024, Err. vom 4. April 2024); § 1 Abs. 5 ersetzt durch Art. 91 Nr. 2 des G. vom 28. März 2024 (B.S. vom 29. März 2024, Err. vom 4. April 2024); § 2 Abs. 2 ersetzt durch Art. 91 Nr. 3 des G. vom 28. März 2024 (B.S. vom 29. März 2024, Err. vom 4. April 2024); § 5 eingefügt durch Art. 91 Nr. 4 des G. vom 28. März 2024 (B.S. vom 29. März 2024, Err. vom 4. April 2024)]

[KAPITEL 3 - *Disziplinarverfahren*]

[Unterteilung Kapitel 3 eingefügt durch Art. 104 des G. vom 22. November 2022 (B.S. vom 22. Dezember 2022) - in Kraft am 1. Januar 2024 -]

[**Art. 555/5*ter*** - § 1 - Wenn die zuständige Instanz die zuständige Disziplinarkammer per Einschreibesendung, Gerichtsvollzieherurkunde oder über den zu diesem Zweck von der Nationalen Notarkammer und der Nationalen Gerichtsvollzieherkammer bestimmten digitalen Kanal anruft, ersucht diese Instanz den Präsidenten der zuständigen Disziplinarkammer, die Zusammensetzung der zuständigen Disziplinarkammer, die entscheiden wird, mitzuteilen, und übermittelt der Kanzlei die Akte. Der Präsident bestimmt zu diesem Zweck die zwei Beisitzer, die der Berufsgruppe der Person, der eine Tat angelastet wird, angehören und tagen werden.

Die bestimmten Beisitzer-Notare dürfen nicht der Gemeinschaft angehören, der der Betreffende, dem eine Tat angelastet wird, angehört, oder einen Amtssitz haben, der an den Amtssitz des Betreffenden angrenzt, oder einer Assoziierung angehören, die über einen an den Amtssitz des Betreffenden angrenzenden Amtssitz verfügt.

Die bestimmten Beisitzer-Gerichtsvollzieher dürfen ihren Amtssitz nicht in dem Gerichtsbezirk haben, in dem der Betreffende, dem eine Tat angelastet wird, seinen Amtssitz hat oder in dem er im Verzeichnis der Gerichtsvollzieheranwärter eingetragen ist und sie dürfen auch nicht mit dem Betreffenden assoziiert sein oder sich beide in einer formellen Kooperationsbeziehung befinden.

Der Präsident legt Datum und Uhrzeit der ersten Sitzung fest.

§ 2 - Der Greffier setzt die Instanz, die das Disziplinarverfahren eingeleitet hat, von diesen Beschlüssen in Kenntnis.

Der Greffier lädt den Betreffenden per Einschreibesendung, Gerichtsvollzieherurkunde oder über den zu diesem Zweck von der Nationalen Notarkammer und der Nationalen Gerichtsvollzieherkammer bestimmten digitalen Kanal vor, vor der zuständigen Disziplinarkammer zu erscheinen. In der Vorladung vermerkt der Greffier die dem Betreffenden angelastete Tat, die Disziplinarstrafe, die die Instanz, die das Disziplinarverfahren eingeleitet hat, beantragt hat, sowie Ort und Uhrzeiten, an denen er von der Akte Kenntnis nehmen kann. In der betreffenden Vorladung wird die Instanz, die das Disziplinarverfahren eingeleitet hat, sowie die Zusammensetzung der Disziplinarkammer, die zu beschließen hat, angegeben.

Eine Abschrift der Vorladung wird an den für den Amtssitz des Betreffenden zuständigen Prokurator des Königs übermittelt.

Wenn die Instanz, die das Disziplinarverfahren eingeleitet hat, von der Sache infolge einer Klage Kenntnis genommen hat, setzt sie ebenfalls den Kläger davon in Kenntnis.

§ 3 - Der Betreffende kann sich von einem Rechtsanwalt oder je nach Fall von einem Notar, Notaranwärter, Ehrennotar beziehungsweise einem Gerichtsvollzieher, Gerichtsvollzieheranwärter oder Ehrengerichtsvollzieher beistehen lassen.

Der Betreffende, der Prokurator des Königs, die Instanz, die das Disziplinarverfahren eingeleitet hat, und der Kläger können spätestens acht Tage nach der Vorladung bei der Kanzlei des Disziplinarrats einen Antrag einreichen, um Zeugen anzuhören und innerhalb derselben Frist Begründungsunterlagen zu hinterlegen. Die Disziplinarkammer lädt die Zeugen binnen acht Tagen ab Empfang des Antrags vor.

Die zuständige Disziplinarkammer lädt den Kläger, den Prokurator des Königs, Interesse habende Dritte und, je nach Fall, die Notare oder Gerichtsvollzieher vor, die direkt oder indirekt in die Akte einbezogen sind und die den Wunsch geäußert haben, bei der Sitzung angehört zu werden. Sie können sich von einem Rechtsanwalt oder je nach Fall von einem Notar, Notaranwärter, Ehrennotar beziehungsweise einem Gerichtsvollzieher, Gerichtsvollzieheranwärter oder Ehrengerichtsvollzieher beistehen lassen.

Die zuständige Disziplinarkammer kann die Personen vorladen, die sie anhören möchte.

§ 4 - Zur Vermeidung der Verjährung wird das Disziplinarverfahren binnen zwei Jahren nach Kenntnisnahme der Taten von der für die Einleitung dieses Disziplinarverfahrens zuständigen Instanz eingeleitet.]

[Art. 555/5ter eingefügt durch Art. 105 des G. vom 22. November 2022 (B.S. vom 22. Dezember 2022) - in Kraft am 1. Januar 2024 -]

[**Art. 555/5*quater*** - Der Betreffende oder die für die Einleitung des Disziplinarverfahrens zuständige Instanz kann sein beziehungsweise ihr Ablehnungsrecht aus den in Artikel 828 erwähnten Gründen gegen den bestimmten Magistrat-Vorsitzenden oder gegen einen Beisitzer ausüben, der aufgerufen ist, in seiner Sache zu befinden.

Der Betreffende oder die für die Einleitung des Disziplinarverfahrens zuständige Instanz muss unter Androhung des Verfalls spätestens acht Tage nach der Vorladung dem Präsidenten der Disziplinarkammer per Einschreibesendung ein datiertes und unterzeichnetes Schreiben zukommen lassen, in dem der Name des Beisitzers, den er beziehungsweise sie ablehnt, sowie die Gründe für die Ablehnung angegeben sind.

Die zuständige Disziplinarkammer befindet binnen fünfzehn Tagen nach Empfang des Schreibens über die Begründetheit der Ablehnung und über die ihr eventuell geleistete Folge. Der abgelehnte Magistrat-Vorsitzende oder Beisitzer nimmt weder an der Verhandlung noch an der Abstimmung teil und wird durch einen anderen Magistrat-Vorsitzenden oder einen anderen Beisitzer ersetzt, der vom Präsidenten der Disziplinarkammer bestimmt wird.

Die Kanzlei notifiziert dem Betreffenden den mit Gründen versehenen Beschluss binnen fünfzehn Tagen nach der Verkündung per Einschreibesendung, Gerichtsvollzieherurkunde oder über den zu diesem Zweck von der Nationalen Notarkammer und der Nationalen Gerichtsvollzieherkammer bestimmten digitalen Kanal.

Der Magistrat-Vorsitzende oder Beisitzer, der feststellt, dass zwischen dem Betreffenden und ihm selbst ein Interessenkonflikt besteht, teilt dies dem Präsidenten der Disziplinarkammer, der er angehört, mit. Der Präsident entbindet den betreffenden Beisitzer von seiner Aufgabe und bestimmt einen anderen Beisitzer.]

[Art. 555/5quater eingefügt durch Art. 106 des G. vom 22. November 2022 (B.S. vom 22. Dezember 2022) - in Kraft am 1. Januar 2024 -]

[**Art. 555/5*quinquies*** - § 1 - Die für die Verhandlung anberaumte Sitzung wird von der zuständigen Disziplinarkammer innerhalb einer Frist abgehalten, die nicht weniger als einen Monat nach dem Datum, das für das Erscheinen des Betreffenden anberaumt ist, umfasst. Im Falle einer Ablehnung wird diese Frist auf vierzig Tage erhöht.

§ 2 - Die Verhandlung findet öffentlich statt, außer wenn der Betreffende den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt. Die Disziplinarkammer gibt diesem Antrag statt, es sei denn, sie ist der Ansicht, dass dieser gegen das öffentliche Interesse verstößt. Die Disziplinarkammer darf auch während des ganzen oder während eines Teils des Verfahrens unter Ausschluss der Öffentlichkeit tagen, und zwar im Interesse der öffentlichen Ordnung oder der guten Sitten, oder jedes Mal, wenn die Disziplinarkammer es für strikt notwendig hält oder die Öffentlichkeit den Interessen eines Betreffenden oder der geordneten Rechtspflege schaden könnte.

Der Betreffende hat in dieser Sitzung das Recht, selbst oder durch Vermittlung der Person, die ihm beisteht, seine Verteidigungsmittel vorzubringen. Die vorgeladenen Zeugen dürfen sowohl vom Betreffenden als auch von den Mitgliedern der zuständigen Disziplinarkammer als auch von der Instanz, die das Disziplinarverfahren eingeleitet hat, befragt werden.]

[Art. 555/5quinquies eingefügt durch Art. 107 des G. vom 22. November 2022 (B.S. vom 22. Dezember 2022) - in Kraft am 1. Januar 2024 -]

[**Art. 555/5*sexies*** - § 1 - Die Disziplinarkammer fasst ihren Beschluss in geheimer Abstimmung. Sie kann die in Artikel 555/3 vorgesehenen Disziplinarstrafen auferlegen.

Der Beschluss wird binnen einem Monat nach Verhandlungsschluss in öffentlicher Sitzung verkündet. Der Beschluss wird mit Gründen versehen, in einem dazu bestimmten Register festgehalten und auf der Sitzung selbst, in der er verkündet wird, von den Mitgliedern der Disziplinarkammer, deren Namen vermerkt werden, unterzeichnet.

Dieser Beschluss ist nicht vorläufig vollstreckbar.

§ 2 - Die Disziplinarkammer kann dem Betreffenden, gegen den sie eine einstweilige Amtsenthebung oder eine Absetzung ausgesprochen hat, für die Dauer, die sie bestimmt, ungeachtet der Berufung ein Berufsausübungsverbot auferlegen. Die Bestimmungen von Artikel 555/5 §§ 6, 7 und 8 sind entsprechend anwendbar.

Das Verbot kann auf Antrag des Prokurators des Königs, der Instanz, die das Disziplinarverfahren eingeleitet hat, oder des Betreffenden von der zuständigen Disziplinarkammer jederzeit aufgehoben werden.

§ 3 - Der einstweilen seines Amtes enthobene Betreffende muss die Ausübung seines Berufes für die Dauer dieser einstweiligen Amtsenthebung einstellen. Verstößt er gegen diese Bestimmung, sind die in Absatz 2 vorgesehenen Strafen auf ihn anwendbar. In der Zeit der einstweiligen Amtsenthebung darf er nicht an der Generalversammlung der Notargemeinschaft, der Bezirkskammer oder der Nationalen Gerichtsvollzieherkammer teilnehmen und nicht zum Mitglied der Notarkammer beziehungsweise des Rates der Bezirkskammer oder zum Vertreter bei der Nationalen Notarkammer oder der Nationalen Gerichtsvollzieherkammer gewählt werden. Wenn der Betreffende bereits in eines der vorerwähnten Ämter gewählt worden ist, darf er das betreffende Amt während der einstweiligen Amtsenthebung nicht mehr ausüben und es muss für seine Ersetzung gesorgt werden.

Der abgesetzte Betreffende muss die Ausübung seines Berufes aufgeben unter Androhung von Schadenersatzleistungen und, gegebenenfalls, anderer Strafen, die das Gesetz gegen jeden abgesetzten Beamten vorsieht, der seine Ämter weiter ausübt.

Die vorangehenden Bestimmungen sind anwendbar, sobald der Beschluss, durch den die Disziplinarstrafe ausgesprochen wird, definitiv geworden ist.]

[Art. 555/5sexies eingefügt durch Art. 108 des G. vom 22. November 2022 (B.S. vom 22. Dezember 2022) - in Kraft am 1. Januar 2024 -]

[**Art. 555/5*septies*** - Der Beschluss wird binnen fünfzehn Tagen nach seiner Verkündung per Einschreibesendung, Gerichtsvollzieherurkunde oder über den zu diesem Zweck von der Nationalen Notarkammer und der Nationalen Gerichtsvollzieherkammer bestimmten digitalen Kanal dem Kläger, dem Betreffenden, der Instanz, die das Disziplinarverfahren eingeleitet hat, und dem zuständigen Prokurator des Königs notifiziert.

In der Notifizierung des Beschlusses an den Betreffenden wird vermerkt, dass Einspruch gegen diesen Beschluss eingelegt werden kann. Zudem wird im Beschluss die Möglichkeit einer Beschwerde, die Fristen, in denen diese Beschwerde eingereicht werden muss und der Wortlaut von Artikel 427*septies* angegeben.

Eine Abschrift des Beschlusses wird je nach Fall der betreffenden Notarkammer und der Nationalen Notarkammer oder der betreffenden Bezirkskammer der Gerichtsvollzieher und der Nationalen Gerichtsvollzieherkammer zugeschickt.]

[Art. 555/5septies eingefügt durch Art. 109 des G. vom 22. November 2022 (B.S. vom 22. Dezember 2022) - in Kraft am 1. Januar 2024 -]

[**Art. 555/5*octies*** - § 1 - Gegen den Beschluss der zuständigen Disziplinarkammer kann binnen einem Monat nach seiner Notifizierung vor dem Appellationshof, in dessen Bereich der Betreffende seinen Amtssitz hat, [seinen letzten Amtssitz hatte oder seine Berufstätigkeit ausübt,] Einspruch erhoben oder Berufung eingelegt werden.

Der Einspruch des Betreffenden wird gemäß Buch 3 Titel 2 erhoben und behandelt.

Die Berufung kann vom Betreffenden, von der Instanz, die das Disziplinarverfahren eingeleitet hat, und vom Prokurator des Königs eingelegt werden.

Die Berufung wird gemäß Buch 3 Titel 3 eingelegt und behandelt. Die Berufung wird vom Betreffenden durch Antragschrift gemäß Artikel 1056 Nr. 2 eingelegt. In allen anderen Fällen wird die Berufung durch Gerichtsvollzieherurkunde eingelegt, die dem Betreffenden zugestellt wird.

[§ 1/1 - Die Berufung gegen eine Entscheidung über die Begründetheit der in Artikel 555/5*quater* erwähnten Ablehnung oder gegen ein Zwischenurteil hat keinen Devolutiveffekt. Nach der Entscheidung über die Berufung wird die Sache an den Disziplinarrat verwiesen.]

§ 2 - Der Gerichtshof, vor dem Berufung eingelegt wird, entscheidet in letzter Instanz in öffentlicher Sitzung. Er kann nur die in Artikel 424 erwähnten Strafen auferlegen oder den Betreffenden freisprechen.

§ 3 - Der Appellationshof kann dem Betreffenden, gegen den er eine einstweilige Amtsenthebung oder eine Absetzung ausgesprochen hat, für die Dauer, die er bestimmt, ungeachtet der Kassation ein Berufsausübungsverbot auferlegen. Die Bestimmungen von Artikel 555/5 §§ 6, 7 und 8 sind entsprechend anwendbar.

Das Verbot kann auf Antrag des Generalprokurators, der Instanz, die das Disziplinarverfahren eingeleitet hat, oder des Betreffenden vom Appellationshof jederzeit aufgehoben werden.

§ 4 - Die Bestimmungen von Artikel 555/5*sexies* § 3 sind entsprechend anwendbar auf den einstweilen seines Amtes enthobenen oder abgesetzten Betreffenden.]

[Art. 555/5octies eingefügt durch Art. 110 des G. vom 22. November 2022 (B.S. vom 22. Dezember 2022) - in Kraft am 1. Januar 2024 -; § 1 Abs. 1 abgeändert durch Art. 92 Nr. 1 des G. vom 28. März 2024 (B.S. vom 29. März 2024, Err. vom 4. April 2024); § 1/1 eingefügt durch Art. 92 Nr. 2 des G. vom 28. März 2024 (B.S. vom 29. März 2024, Err. vom 4. April 2024)]

[**BUCH 5 - Gerichtliche Sachverständige und vereidigte Übersetzer, Dolmetscher und Übersetzer-Dolmetscher**]

[Unterteilung Buch 5 eingefügt durch Art. 54 des G. vom 5. Mai 2019 (III) (B.S. vom 19. Juni 2019)]

Ab einem gemäß Art. 37 Abs. 1 des G. vom 8. November 2023 (B.S. vom 30. November 2023), selbst abgeändert durch das G. vom 18. Juli 2025 (B.S. 6. August 2025), vom König festzulegenden Datum und spätestens am 1. September 2027, lautet Überschrift von Buch 5 wie folgt:

"[BUCH 5 - [Bestimmte besondere gerichtliche Akteure]]

[Überschrift von Buch 5 ersetzt durch Art. 16 des G. vom 8. November 2023 (B.S. vom 30. November 2023) - Inkrafttretung: siehe einleitenden Satz des zukünftigen Rechts -]"

Ab einem gemäß Art. 37 Abs. 1 des G. vom 8. November 2023 (B.S. vom 30. November 2023), selbst abgeändert durch das G. vom 18. Juli 2025 (B.S. 6. August 2025), vom König festzulegenden Datum und spätestens am 1. September 2027, wird eine Unterteilung Kapitel 1 mit folgendem Wortlaut wie folgt eingefügt:

"[KAPITEL 1 - *Gerichtliche Sachverständige und vereidigte Übersetzer, Dolmetscher und Übersetzer-Dolmetscher*]

[Unterteilung Kapitel 1 eingefügt durch Art. 17 des G. vom 8. November 2023 (B.S. vom 30. November 2023) - Inkrafttretung: siehe einleitenden Satz des zukünftigen Rechts -]"

[**Art. 555/6** - Außer in dem in Artikel 555/15 vorgesehenen Ausnahmefall sind nur die Personen, die auf Beschluss des Ministers der Justiz oder des von ihm beauftragten Beamten, und zwar nach Stellungnahme der Zulassungskommission, im nationalen Register der gerichtlichen Sachverständigen und der vereidigten Übersetzer, Dolmetscher und Übersetzer-Dolmetscher eingetragen sind, ermächtigt, den Titel eines gerichtlichen Sachverständigen zu führen, und befugt, Aufträge als gerichtliche Sachverständige anzunehmen und auszuführen, beziehungsweise den Titel eines vereidigten Übersetzers, Dolmetschers oder Übersetzer-Dolmetschers zu führen, und befugt, die ihnen aufgrund des Gesetzes anvertrauten Übersetzungs- oder Dolmetschertätigkeiten auszuführen.]

[Art. 555/6 eingefügt durch Art. 55 des G. vom 5. Mai 2019 (III) (B.S. vom 19. Juni 2019)]

[**Art. 555/7** - § 1 - Vor der Eintragung holt der Minister oder der von ihm beauftragte Beamte bei der Staatsanwaltschaft, bei den Gerichtsbehörden, für die die Bewerber um die Funktion als gerichtlicher Sachverständiger beziehungsweise die Bewerber um die Funktion als vereidigter Übersetzer, Dolmetscher oder Übersetzer-Dolmetscher eventuell bereits tätig waren, und gegebenenfalls bei den durch das Gesetz eingesetzten Disziplinarbehörden Auskünfte in Bezug auf die Moralität und die berufliche Eignung der betreffenden Bewerber ein.

Nötigenfalls kann eine im Gesetz vom 11. Dezember 1998 über die Klassifizierung und die Sicherheitsermächtigungen, -bescheinigungen und -stellungnahmen erwähnte Sicherheitsstellungnahme in Bezug auf die Bewerber verlangt werden.

Diese Auskünfte dürfen nur im Rahmen der Anwendung der Bestimmungen von Buch 5 verwendet werden. Die eingeholten Auskünfte werden vom Föderalen Öffentlichen Dienst Justiz aufbewahrt, bis die Eintragung im Register aus welchem Grund auch immer endet. Bei Verweigerung der Eintragung oder der Verlängerung der Eintragung im Register werden die Daten aufbewahrt, bis der Beschluss endgültig ist.

Personen, die keinen Wohnsitz oder Wohnort in Belgien haben, legen ein Dokument des Mitgliedstaates der Europäischen Union, in dem sie ihren Wohnsitz oder Wohnort haben, vor, das dem in Artikel 595 des Strafprozessgesetzbuches erwähnten Auszug aus dem Strafregister entspricht und nicht älter als drei Monate ist.

§ 2 - Die Eintragung im nationalen Register der gerichtlichen Sachverständigen und der vereidigten Übersetzer, Dolmetscher und Übersetzer-Dolmetscher sowie ihre Verlängerung erfolgen auf Beschluss des Ministers der Justiz oder des von ihm beauftragten Beamten, und zwar nach Stellungnahme der Zulassungskommission. Diese überprüft insbesondere, ob das vorgelegte Diplom Zugang zum gewählten Fachbereich und zur gewählten Sprache verleihen kann, ob die angegebene Erfahrung relevant ist und ob der Nachweis der juristischen Kenntnisse erbracht worden ist. Sie berücksichtigt die eingeholten Auskünfte.

§ 3 - Auf Initiative und unter Aufsicht der Zulassungskommission übt der Föderale Öffentliche Dienst Justiz eine ständige Qualitätskontrolle bei der Bestimmung von gerichtlichen Sachverständigen und vereidigten Übersetzern, Dolmetschern und Übersetzer-Dolmetschern aus und überwacht ständig die Einhaltung des in Artikel 555/9 Nr. 3 erwähnten Verhaltenskodex und die Qualität der Ausführung der den gerichtlichen Sachverständigen anvertrauten Begutachtungsaufträge oder der den vereidigten Übersetzern, Dolmetschern oder Übersetzer-Dolmetschern anvertrauten Übersetzungs- oder Dolmetscheraufträge.

§ 4 - Der König legt die Zusammensetzung und Arbeitsweise der Zulassungs-kommission fest. Die Kommission kann auf keinen Fall aus einer Mehrheit von gerichtlichen Sachverständigen oder von vereidigten Übersetzern, Dolmetschern oder Übersetzer-Dolmetschern bestehen.]

[Art. 555/7 eingefügt durch Art. 56 des G. vom 5. Mai 2019 (III) (B.S. vom 19. Juni 2019)]

[**Art. 555/8** - Nur natürliche Personen, die folgende Bedingungen erfüllen, können in das nationale Register der gerichtlichen Sachverständigen und der vereidigten Übersetzer, Dolmetscher und Übersetzer-Dolmetscher eingetragen werden:

1. Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sein oder dort gesetzlich wohnen,

2. nicht, selbst nicht mit Aufschub, durch eine formell rechtskräftig gewordene Verurteilung zu einer Korrektional- oder Kriminalstrafe, die aus einer Geldbuße, Arbeitsstrafe oder Gefängnisstrafe besteht, verurteilt worden sein, mit Ausnahme von Verurteilungen wegen Verstößen gegen die Rechtsvorschriften über die Straßenverkehrspolizei und von Verurteilungen, die dem Minister der Justiz zufolge der Durchführung von Begutachtungen in dem Fach- und Spezialbereich, für den die betreffenden Personen sich als gerichtliche Sachverständige registrieren lassen, oder der Ausführung von Übersetzungs- oder Dolmetschertätigkeiten durch die vereidigten Übersetzer, Dolmetscher und Übersetzer-

Dolmetscher in den Sprachen, in denen sie sich als vereidigte Übersetzer, Dolmetscher der Übersetzer-Dolmetscher registrieren lassen, offensichtlich nicht im Wege stehen.

Diese Bestimmung ist entsprechend anwendbar auf Personen, die im Ausland zu einer Strafe gleicher Art formell rechtskräftig verurteilt worden sind,

3. mindestens einundzwanzig Jahre alt sein, was die vereidigten Übersetzer, Dolmetscher oder Übersetzer-Dolmetscher betrifft,

4. den Nachweis erbringen, dass sie über die erforderliche berufliche Eignung und die erforderlichen juristischen Kenntnisse verfügen.

Für folgende Kategorien von Personen wird davon ausgegangen, dass sie über die erforderliche berufliche Eignung und die erforderlichen juristischen Kenntnisse verfügen und diesen Nachweis nicht zu erbringen brauchen:

- Gerichtliche Sachverständige, die an eine Einrichtung gebunden sind, für die gemäß den im Königlichen Erlass vom 31. Januar 2006 zur Schaffung des BELAC-Systems zur Akkreditierung von Einrichtungen für die Konformitätsprüfung festgelegten Modalitäten eine Akkreditierungsbescheinigung ausgestellt worden ist, und die in dieser Einrichtung unter die Akkreditierung fallende Tätigkeiten ausüben, sofern die erforderlichen juristischen Kenntnisse in den Ausbildungsplan integriert werden. Wenn ein gerichtlicher Sachverständiger nicht mehr an diese Einrichtung gebunden ist, muss diese Einrichtung den Föderalen Öffentlichen Dienst Justiz davon in Kenntnis setzen.

- Gerichtliche Sachverständige, deren Tätigkeitsfeld in den Bereich eines gesetzlich reglementierten Berufs fällt und die im Mitgliederverzeichnis der betreffenden Einrichtung oder im Verzeichnis der diesen Beruf betreffenden Kammer eingetragen sind, für die Ausführung der in dieses Tätigkeitsfeld fallenden Aufträge, was die Bedingung in Bezug auf die berufliche Eignung betrifft. Diese gerichtlichen Sachverständigen müssen aber noch den Nachweis der juristischen Kenntnisse erbringen.

- Gerichtliche Sachverständige sowie vereidigte Übersetzer, Dolmetscher und Übersetzer-Dolmetscher, die in dieser Eigenschaft beim Föderalen Öffentlichen Dienst Justiz beschäftigt sind.]

[Art. 555/8 eingefügt durch Art. 57 des G. vom 5. Mai 2019 (III) (B.S. vom 19. Juni 2019)]

[**Art. 555/9** - Natürliche Personen, die im nationalen Register der gerichtlichen Sachverständigen und der vereidigten Übersetzer, Dolmetscher und Übersetzer-Dolmetscher eingetragen sind, haben folgende Verpflichtungen:

1. Die gerichtlichen Sachverständigen müssen sich zur Verfügung der Gerichtsbehörden und die vereidigten Übersetzer, Dolmetscher und Übersetzer-Dolmetscher zur Verfügung der Behörden halten, die ihre Dienste in Anspruch nehmen können.

2. Die gerichtlichen Sachverständigen müssen in ihrem Fachbereich und auf Ebene der Gerichtsverfahren und die vereidigten Übersetzer, Dolmetscher und Übersetzer-Dolmetscher sowohl auf Ebene der Kenntnis der Sprache, für die sie eingetragen sind, als auch auf Ebene

der Übersetzungstechnik und der Gerichtsverfahren gemäß den vom König festgelegten Modalitäten an Weiterbildungen teilnehmen.

3. Sie müssen den vom König festgelegten Verhaltenskodex einhalten, der mindestens die Prinzipien der Unabhängigkeit und der Unparteilichkeit vorsieht.

4. Sie müssen die Kontaktdaten, die es den Gerichtsbehörden, die ihre Dienste in Anspruch nehmen können, ermöglichen, sie zu erreichen, auf dem neuesten Stand halten.]

[Art. 555/9 eingefügt durch Art. 58 des G. vom 5. Mai 2019 (III) (B.S. vom 19. Juni 2019)]

[**Art. 555/10** - § 1 - Das nationale Register der gerichtlichen Sachverständigen und der vereidigten Übersetzer, Dolmetscher und Übersetzer-Dolmetscher wird vom Föderalen Öffentlichen Dienst Justiz verwaltet und ständig fortgeschrieben.

Die Eintragung im nationalen Register gilt für einen Zeitraum von sechs Jahren, der jeweils um die gleiche Dauer verlängert werden kann.

Gerichtliche Sachverständige oder vereidigte Übersetzer, Dolmetscher oder Übersetzer-Dolmetscher können sechs Monate vor Ablauf dieses Zeitraums eine Verlängerung ihrer Eintragung beantragen. Sie fügen diesem Antrag eine Liste der ihnen anvertrauten Aufträge in Zivil- und Verwaltungssachen sowie den Nachweis über die belegten Weiterbildungen bei. Personen, die einen Wohnsitz oder Wohnort im Ausland haben, müssen ein Dokument des Mitgliedstaates der Europäischen Union, in dem sie ihren Wohnsitz oder Wohnort haben, vorlegen, das dem in Artikel 595 des Strafprozessgesetzbuches erwähnten Auszug aus dem Strafregister entspricht und nicht älter als drei Monate ist.

Die Eintragung wird durch Beschluss des Ministers der Justiz oder des von ihm beauftragten Beamten innerhalb von sechs Monaten ab der Beantragung und nach Stellungnahme der Zulassungskommission um einen Zeitraum von sechs Jahren verlängert. Die Zulassungskommission berücksichtigt in ihrer Stellungnahme über den Antrag auf Verlängerung die belegten Ausbildungen und die eingeholten Auskünfte, wie in Artikel 555/7 § 1 erwähnt.

Gerichtliche Sachverständige oder vereidigte Übersetzer, Dolmetscher oder Übersetzer-Dolmetscher bleiben bis zum Beschluss des Ministers der Justiz oder des von ihm beauftragten Beamten im Register eingetragen, sofern die Verlängerung ihrer Eintragung vor Ablauf des in Absatz 2 vorgesehenen Zeitraums von sechs Jahren beantragt worden ist.

§ 2 - Das Register enthält folgende Angaben:

1. Name, Vorname und Geschlecht der gerichtlichen Sachverständigen, der vereidigten Übersetzer, Dolmetscher oder Übersetzer-Dolmetscher,

2. die Kontaktdaten, die es den Behörden, die ihre Dienste in Anspruch nehmen können, ermöglichen, sie zu erreichen,

3. *a)* was die gerichtlichen Sachverständigen betrifft, die gewählte(n) Verfahrenssprache(n), den Fachbereich und die Spezialisierung(en), für die sie registriert sind,

b) was die vereidigten Übersetzer, Dolmetscher oder Übersetzer-Dolmetscher betrifft, die gewählte(n) Verfahrenssprache(n) und die andere(n) Sprache(n), für die sie sich haben registrieren lassen,

4. die Gerichtsbezirke, in denen sie verfügbar sind,

5. die Erkennungsnummer der gerichtlichen Sachverständigen, der vereidigten Übersetzer, Dolmetscher oder Übersetzer-Dolmetscher,

6. das Datum der Eintragung, der Verlängerung, der Aussetzung und der Streichung,

7. die in Artikel 555/14 § 3 hinterlegte Unterschriftsprobe,

8. [...].

Der König bestimmt, welche Angaben der Öffentlichkeit über die Website des Föderalen Öffentlichen Dienstes Justiz zur Verfügung gestellt werden und welche Instanzen Zugang zu allen Angaben haben.]

[Art. 555/10 eingefügt durch Art. 59 des G. vom 5. Mai 2019 (III) (B.S. vom 19. Juni 2019); § 2 Abs. 1 Nr. 8 aufgehoben durch Art. 33 des G. vom 6. Dezember 2022 (B.S. vom 21. Dezember 2022) - wirksam mit 1. Dezember 2022 -]

[**Art. 555/11** - § 1 - Der Minister der Justiz oder der von ihm beauftragte Beamte weist der Person, die im nationalen Register der gerichtlichen Sachverständigen und der vereidigten Übersetzer, Dolmetscher und Übersetzer-Dolmetscher eingetragen ist, eine Erkennungsnummer zu und stellt ihr eine Legitimationskarte aus, deren Muster vom König festgelegt wird. [...]

§ 2 - Die zuständige Behörde kann in den Fällen, in denen es erforderlich ist, dass die Identität des Betreffenden, der in seiner Eigenschaft handelt, aus Sicherheitsgründen verborgen bleibt, eine anonyme Erkennungsnummer pro Akte erteilen. Diese anonyme Erkennungsnummer unterscheidet sich von der in Absatz 1 erwähnten Erkennungsnummer und besteht darin, die Identität des Betreffenden, der in seiner Eigenschaft handelt, zu verbergen. Die Modalitäten für die Erteilung und Verwaltung dieser anonymen Erkennungsnummer werden vom König festgelegt.

Eine anonyme Erkennungsnummer kann auch in den in Artikel 555/15 vorgesehenen Fällen erteilt werden.

§ 3 - Gerichtliche Sachverständige vermerken in den in Artikel 978 § 1 erwähnten Berichten ihre Erkennungsnummer oder die anonyme Erkennungsnummer. Sie vermerken zuerst ihre Erkennungsnummer, gefolgt von ihrer Unterschrift, ihrem Namen und ihrem Titel.

In Abweichung vom vorhergehenden Absatz werden bei Verwendung der anonymen Erkennungsnummer auf keinen Fall Name und Unterschrift des gerichtlichen Sachverständigen vermerkt.

§ 4 - Vereidigte Übersetzer oder Übersetzer-Dolmetscher vermerken auf den erstellten Übersetzungen ihre Erkennungsnummer oder die anonyme Erkennungsnummer.

Folgender Vermerk wird auf allen erstellten Übersetzungen angebracht:

"Voor eensluidende vertaling ne varietur van het ... naar het ... Gedaan te ..., op ...." oder:

"Pour traduction conforme et ne varietur de la langue ... vers la langue ... Fait à ..., le ...." oder:

"Für gleichlautende und ne varietur Übersetzung aus dem ... ins ... Gegeben zu ..., den ....".

[Vereidigte Übersetzer oder Übersetzer-Dolmetscher vermerken zuerst ihre Erkennungsnummer, gefolgt von ihrer Unterschrift, ihrem Namen, ihrem Titel und ihrer qualifizierten elektronischen Signatur. Dementsprechend gilt die erstellte Übersetzung als eine legalisierte Übersetzung für die Verwendung innerhalb des Königreichs. Für die Verwendung im Ausland muss die Übersetzung nacheinander vom Föderalen Öffentlichen Dienst Justiz auf der Grundlage der Unterschrift, der qualifizierten elektronischen Signatur und der Eintragung im nationalen Register der gerichtlichen Sachverständigen und der vereidigten Übersetzer, Dolmetscher und Übersetzer-Dolmetscher und vom Föderalen Öffentlichen Dienst Auswärtige Angelegenheiten, Außenhandel und Entwicklungszusammenarbeit auf der Grundlage der Unterschrift, die der Föderale Öffentliche Dienst Justiz darauf angebracht hat, legalisiert werden. Durch die Legalisation werden lediglich die Echtheit der Unterschrift, die Eigenschaft, in der der Unterzeichner der Übersetzung gehandelt hat, und gegebenenfalls die Gültigkeit der auf dem Dokument angebrachten Unterschrift beziehungsweise qualifizierten elektronischen Signatur bestätigt.]

In Abweichung vom vorhergehenden Absatz werden bei Verwendung der anonymen Erkennungsnummer auf keinen Fall Name [und Unterschrift] mit Erkennungsnummer angebracht.

§ 5 - Bei Verlust des Titels des gerichtlichen Sachverständigen oder des vereidigten Übersetzers, Dolmetschers oder Übersetzer-Dolmetschers oder bei Verzicht auf diesen Titel durch den gerichtlichen Sachverständigen oder den vereidigten Übersetzer, Dolmetscher oder Übersetzer-Dolmetscher [ist die Legitimationskarte], was die vereidigten Übersetzer und Übersetzer-Dolmetscher betrifft, dem Minister der Justiz unverzüglich zurückzugeben und wird die Eintragung im nationalen Register der Sachverständigen und der vereidigten Übersetzer, Dolmetscher und Übersetzer-Dolmetscher gestrichen oder bei zeitweiligem Verlust ausgesetzt.

§ 6 - Gerichtliche Sachverständige, vereidigte Übersetzer, Dolmetscher oder Übersetzer-Dolmetscher zahlen einen Kostenbeitrag anlässlich ihres Antrags auf Eintragung oder auf Verlängerung der Eintragung ins Register. Der König bestimmt die Modalitäten sowie die Höhe dieses Beitrags.]

[Art. 555/11 eingefügt durch Art. 60 des G. vom 5. Mai 2019 (III) (B.S. vom 19. Juni 2019); § 1 abgeändert durch Art. 34 Nr. 1 des G. vom 6. Dezember 2022 (B.S. vom 21. Dezember 2022) - wirksam mit 1. Dezember 2022 -; § 4 Abs. 3 ersetzt durch Art. 34 Nr. 2 des G. vom 6. Dezember 2022 (B.S. vom 21. Dezember 2022) - wirksam mit 1. Dezember 2022 - ; § 4 Abs. 4 abgeändert durch Art. 34 Nr. 3 des G. vom 6. Dezember 2022

(B.S. vom 21. Dezember 2022) - wirksam mit 1. Dezember 2022 -; § 5 abgeändert durch Art. 34 Nr. 4 des G. vom 6. Dezember 2022 (B.S. vom 21. Dezember 2022) - wirksam mit 1. Dezember 2022 -]

[**Art. 555/12** - § 1 - Wenn die Bedingungen für die Eintragung ins Register nicht mehr erfüllt sind oder wenn wiederholt offensichtlich unzureichende Leistungen erbracht werden oder wenn gerichtliche Sachverständige oder vereidigte Übersetzer, Dolmetscher oder Übersetzer-Dolmetscher den Pflichten ihres Auftrags nicht nachkommen oder wenn ihr Verhalten oder Vorgehen der Würde ihres Titels schadet oder eine Verfehlung gegen die Berufspflichten darstellt, kann der Minister der Justiz oder der von ihm beauftragte Beamte, gegebenenfalls auf Vorschlag des Korpschefs im Sinne von Artikel 58*bis* Nr. 2, nach Stellungnahme der Zulassungskommission oder auf Vorschlag der Zulassungskommission und nachdem er die Bemerkungen der Betreffenden zur Kenntnis genommen hat, durch einen mit Gründen versehenen Beschluss die Betreffenden suspendieren oder ihren Namen zeitweilig oder endgültig aus dem nationalen Register streichen. Die Dauer der Suspendierung oder zeitweiligen Streichung wird vom Minister oder von dem von ihm beauftragten Beamten entsprechend der Schwere der Verfehlung festgelegt, wobei dieser Zeitraum ein Jahr nicht überschreiten darf.

Die zeitweilige Streichung kann durch einen mit Gründen versehenen Beschluss des Ministers der Justiz oder des von ihm beauftragten Beamten jeweils um höchstens ein Jahr verlängert werden, nachdem die Bemerkungen der Betreffenden zur Kenntnis genommen worden sind.

§ 2 - Die Zulassungskommission überprüft die Einhaltung des in Artikel 555/9 Nr. 3 erwähnten Verhaltenskodex seitens der gerichtlichen Sachverständigen, der vereidigten Übersetzer, Dolmetscher und Übersetzer-Dolmetscher. Sie kann aus eigener Initiative oder im Falle von Klagen gerichtliche Sachverständige oder vereidigte Übersetzer, Dolmetscher oder Übersetzer-Dolmetscher anhören und Empfehlungen oder Stellungnahmen in Bezug auf die zu ergreifenden Maßnahmen an den Minister der Justiz oder den von ihm beauftragten Beamten richten.]

[Art. 555/12 eingefügt durch Art. 61 des G. vom 5. Mai 2019 (III) (B.S. vom 19. Juni 2019)]

[**Art. 555/13** - § 1 - Der in Artikel 555/8 Nr. 4 erwähnte Nachweis wird erbracht, indem dem Minister der Justiz folgende Unterlagen vorgelegt werden:

1. was die berufliche Eignung betrifft:

a) für die gerichtlichen Sachverständigen, ein Diplom in dem Fachbereich, in dem die Bewerber sich als gerichtlicher Sachverständiger registrieren lassen, und ein Nachweis für eine relevante Erfahrung von fünf Jahren im Laufe der acht Jahre vor dem Registrierungsantrag oder in Ermangelung eines Diploms den Nachweis für eine relevante Erfahrung von fünfzehn Jahren im Laufe der zwanzig Jahre vor dem Registrierungsantrag,

b) für die vereidigten Übersetzer, Dolmetscher und Übersetzer-Dolmetscher, jedes erhaltene Diplom oder jeder Nachweis einer relevanten Erfahrung von mindestens zwei Jahren, die während eines Zeitraums von acht Jahren vor dem Registrierungsantrag erworben worden ist, oder jeder andere Nachweis der Kenntnis der Sprache(n), für die die Betreffenden sich haben registrieren lassen.

Die gerichtlichen Sachverständigen und die vereidigten Übersetzer, Dolmetscher und Übersetzer-Dolmetscher mit Wohnsitz in einem anderen Land der Europäischen Union können ihre berufliche Eignung durch eine Eintragung im ähnlichen Register ihres Landes, für die sie den Nachweis erbringen, nachweisen,

2. was die juristischen Kenntnisse betrifft: eine Bescheinigung, die nach der Teilnahme an einer Ausbildung, die die vom König festgelegten Bedingungen erfüllt, ausgestellt worden ist.

§ 2 - Der Minister der Justiz oder der von ihm beauftragte Beamte kann gerichtlichen Sachverständigen für Spezialgebiete, die nur im Rahmen einer gerichtlichen Begutachtung ausgeübt werden können, eine Befreiung von der in § 1 Nr. 1 erwähnten Bedingung in Bezug auf die relevante Erfahrung von fünf Jahren gewähren.

[Der Minister der Justiz oder der von ihm beauftragte Beamte kann gerichtlichen Sachverständigen oder vereidigten Übersetzern, Dolmetschern oder Übersetzer-Dolmetschern, die vor dem Datum der Beantragung der Befreiung während eines ununterbrochenen Zeitraums von mindestens fünfzehn Jahren die Tätigkeit eines gerichtlichen Sachverständigen oder eines vereidigten Übersetzers, Dolmetschers oder Übersetzer-Dolmetschers ausgeübt haben und sich während dieses Zeitraums ausreichend weitergebildet haben, eine Befreiung von der in § 1 Nr. 2 erwähnten Bedingung gewähren.]]

[Art. 555/13 eingefügt durch Art. 62 des G. vom 5. Mai 2019 (III) (B.S. vom 19. Juni 2019); § 2 Abs. 2 ersetzt durch Art. 35 des G. vom 6. Dezember 2022 (B.S. vom 21. Dezember 2022)]

[**Art. 555/14** - § 1 - Bewerber, die die in Artikel 555/8 Nr. 1 bis 4 festgelegten Bedingungen erfüllen, leisten spätestens drei Monate nach ihrer Eintragung ins Register folgenden Eid vor dem Ersten Präsidenten des Appellationshofes des Bereiches ihres Wohnsitzes oder Wohnorts:

"Ik zweer dat ik mijn opdracht in eer en geweten, nauwgezet en eerlijk zal vervullen." oder:

"Je jure que je remplirai ma mission en honneur et conscience, avec exactitude et probité." oder

"Ich schwöre, dass ich den mir erteilten Auftrag auf Ehre und Gewissen genau und ehrlich erfüllen werde."

Dieser Eid gilt für alle Aufträge, die den Betreffenden anschließend in ihrer Eigenschaft als gerichtliche Sachverständige oder als vereidigte Übersetzer, Dolmetscher oder Übersetzer-Dolmetscher anvertraut werden.

Gerichtliche Sachverständige, vereidigte Übersetzer, Dolmetscher oder Übersetzer-Dolmetscher können diesen Titel erst führen und die ihnen in dieser Eigenschaft anvertrauten Aufträge in den Bereichen, für die sie im nationalen Register eingetragen sind, erst annehmen, nachdem sie den Eid geleistet haben.

§ 2 - Bewerber, die keinen Wohnsitz oder Wohnort in Belgien haben, leisten den Eid vor dem Ersten Präsidenten des Appellationshofes von Brüssel.

§ 3 - Die in den vorhergehenden Paragraphen erwähnte Eidesleistung wird mindestens vier Mal pro Jahr organisiert. Nach der Eidesleistung hinterlegen die gerichtlichen Sachverständigen, vereidigten Übersetzer, Dolmetscher und Übersetzer-Dolmetscher beim Ersten Präsidenten des Appellationshofes, vor dem sie den Eid geleistet haben, ihre Unterschriftsprobe. Diese Unterschriftsprobe wird gemäß Artikel 555/10 § 2 ins nationale Register eingetragen. Der Föderale Öffentliche Dienst Justiz wird von den Namen der Personen, die den Eid geleistet haben, und von ihrer Unterschriftsprobe in Kenntnis gesetzt.]

[§ 4 - In Abweichung von den Paragraphen 1 bis 3 kann die Eidesleistung schriftlich erfolgen. Diese Eidesleistung wird datiert, unterzeichnet und, je nachdem, ob die Bewerber sich in dem in § 1 oder in § 2 erwähnten Fall befinden, dem Ersten Präsidenten des Appellationshofes des Bereiches ihres Wohnsitzes oder Wohnorts oder dem Ersten Präsidenten des Appellationshofes von Brüssel schriftlich übermittelt.

Bei dieser Eidesleistung gilt die Unterschrift auf dem schriftlichen Eid auch als Hinterlegung der Unterschriftsprobe.]

[Art. 555/14 eingefügt durch Art. 63 des G. vom 5. Mai 2019 (III) (B.S. vom 19. Juni 2019); § 4 eingefügt durch Art. 102 des G. vom 23. Dezember 2021 (B.S. vom 30. Dezember 2021) - in Kraft am 30. Dezember 2021 -]

[**Art. 555/15** - Unbeschadet des Artikels 555/6 kann die Behörde, die den Auftrag erteilt, durch einen mit Gründen versehenen Beschluss in den nachstehend erwähnten Fällen gerichtliche Sachverständige oder vereidigte Übersetzer, Dolmetscher oder Übersetzer-Dolmetscher bestimmen, die nicht im nationalen Register der gerichtlichen Sachverständigen oder der vereidigten Übersetzer, Dolmetscher und Übersetzer-Dolmetscher eingetragen sind:

- im Dringlichkeitsfall,

- wenn keine gerichtlichen Sachverständigen mit der erforderlichen Fachkompetenz und Spezialisierung verfügbar sind oder wenn keine vereidigten Übersetzer, Dolmetscher oder Übersetzer-Dolmetscher für die betreffende Sprache verfügbar sind,

- wenn im nationalen Register keine gerichtlichen Sachverständigen eingetragen sind, die im Hinblick auf die spezifische Art des Rechtsstreits über die erforderliche Fachkompetenz und Spezialisierung verfügen oder wenn im nationalen Register aufgrund der Seltenheit der Sprache keine vereidigten Übersetzer, Dolmetscher oder Übersetzer-Dolmetscher eingetragen sind, die über die erforderlichen Kenntnisse in der betreffenden Sprache verfügen,

- wenn es sich um einen Sachverständigen-Koordinator handelt, dessen ausschließlicher Auftrag in Artikel 964 erwähnt ist.

In Absatz 1 erwähnte Betreffende tragen den Titel des gerichtlichen Sachverständigen oder des vereidigten Übersetzers, Dolmetschers oder Übersetzer-Dolmetschers nur für den ihnen anvertrauten Auftrag.

Somit bestimmte Dolmetscher leisten folgenden Eid:

"Ik zweer dat ik mijn opdracht in eer en geweten, nauwgezet en eerlijk zal vervullen." oder:

"Je jure que je remplirai ma mission en honneur et conscience avec exactitude et probité." oder:

"Ich schwöre, dass ich den mir erteilten Auftrag auf Ehre und Gewissen genau und ehrlich erfüllen werde."

Bestimmte gerichtliche Sachverständige beziehungsweise vereidigte Übersetzer oder Übersetzer-Dolmetscher unterzeichnen zur Vermeidung der Nichtigkeit ihren Bericht beziehungsweise ihre Übersetzung und bringen vor ihrer Unterschrift folgenden schriftlichen Eid an:

"Ik zweer dat ik mijn opdracht in eer en geweten, nauwgezet en eerlijk vervuld heb." oder

"Je jure avoir rempli ma mission en honneur et conscience, avec exactitude et probité." oder

"Ich schwöre, dass ich den mir erteilten Auftrag auf Ehre und Gewissen, genau und ehrlich erfüllt habe."

Gegebenenfalls werden dieses Verfahren, die Gründe sowie Name und Vorname der bestimmten gerichtlichen Sachverständigen oder vereidigten Übersetzer, Dolmetscher oder Übersetzer-Dolmetscher im Beschluss über ihre Bestimmung oder auf dem Sitzungsblatt vermerkt.

Ein Auszug aus dem Beschluss, der die Identität der gerichtlichen Sachverständigen oder der vereidigten Übersetzer, Dolmetscher oder Übersetzer-Dolmetscher angibt, sowie die Begründung werden dem Föderalen Öffentlichen Dienst Justiz mitgeteilt.]

[Art. 555/15 eingefügt durch Art. 64 des G. vom 5. Mai 2019 (III) (B.S. vom 19. Juni 2019)]

[**Art. 555/16** - Gerichtliche Sachverständige können beschließen, einen Auftrag nicht anzunehmen. In Zivilsachen können vereidigte Übersetzer, Dolmetscher und Übersetzer-Dolmetscher einen Auftrag ablehnen.]

[Art. 555/16 eingefügt durch Art. 65 des G. vom 5. Mai 2019 (III) (B.S. vom 19. Juni 2019)]

Ab einem gemäß Art. 37 Abs. 1 des G. vom 8. November 2023 (B.S. vom 30. November 2023), selbst abgeändert durch das G. vom 18. Juli 2025 (B.S. 6. August 2025), vom König festzulegenden Datum und spätestens am 1. September 2027, wird eine Unterteilung Kapitel 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"[KAPITEL 2 - *Professionelle Betreuer*]

[Unterteilung Kapitel 2 eingefügt durch Art. 18 des G. vom 8. November 2023 (B.S. vom 30. November 2023) - Inkrafttretung: siehe einleitenden Satz des zukünftigen Rechts -]"

Ab einem gemäß Art. 37 Abs. 1 des G. vom 8. November 2023 (B.S. vom 30. November 2023), selbst abgeändert durch das G. vom 18. Juli 2025 (B.S. 6. August 2025), vom König festzulegenden Datum und spätestens am 1. September 2027, wird eine Unterteilung Abschnitt 1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"[*Abschnitt 1* - Nationales Register der professionellen Betreuer]

[Unterteilung Abschnitt 1 eingefügt durch Art. 19 des G. vom 8. November 2023 (B.S. vom 30. November 2023) - Inkrafttretung: siehe einleitenden Satz des zukünftigen Rechts -]"

Ab einem gemäß Art. 37 Abs. 1 des G. vom 8. November 2023 (B.S. vom 30. November 2023), selbst abgeändert durch das G. vom 18. Juli 2025 (B.S. 6. August 2025), vom König festzulegenden Datum und spätestens am 1. September 2027, wird ein Artikel 555/17 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"[Art. 555/17 - Es wird ein nationales Register der professionellen Betreuer geschaffen, nachstehend "Register" genannt, das eine computergestützte Datenbank ist, in der die Liste der Personen aufgeführt ist, die alle in Artikel 555/23 § 2 vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen, um als professioneller Betreuer im Sinne von Artikel 494 Buchstabe *c)*/2 des früheren Zivilgesetzbuches bestellt werden zu können. Dieses Register wird zu folgenden Zwecken angelegt:

- um die Bestellung eines professionellen Betreuers zu erleichtern, indem den in Artikel 58*bis* erwähnten Magistraten des gerichtlichen Standes und den Greffiers ermöglicht wird, Personen zu identifizieren und zu kontaktieren, die die erforderlichen Mindestbedingungen für die Bestellung erfüllen,

- um Personen, die eine in den Artikeln 496 und 496/1 des früheren Zivilgesetzbuches erwähnte Vorzugserklärung abgeben möchten, zu ermöglichen, Personen zu identifizieren und zu kontaktieren, die als Betreuer bestellt werden könnten, sobald sie sich in einer der in den Artikeln 488/1 und 488/2 des früheren Zivilgesetzbuches erwähnten Situationen befinden,

- um Interessehabenden zu ermöglichen, zu überprüfen, ob ein bestellter professioneller Betreuer noch alle zu diesem Zweck notwendigen Anforderungen erfüllt und insbesondere ob er noch im Register eingetragen ist, um andernfalls beim Friedensrichter die Ersetzung dieses Betreuers gemäß Artikel 496/7 des früheren Zivilgesetzbuches beantragen zu können.]

[Art. 555/17 eingefügt durch Art. 20 des G. vom 8. November 2023 (B.S. vom 30. November 2023) - Inkrafttretung: siehe einleitenden Satz des zukünftigen Rechts -]"

Ab einem gemäß Art. 37 Abs. 1 des G. vom 8. November 2023 (B.S. vom 30. November 2023), selbst abgeändert durch das G. vom 18. Juli 2025 (B.S. 6. August 2025), vom König festzulegenden Datum und spätestens am 1. September 2027, wird ein Artikel 555/18 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"[Art. 555/18 - Der Föderale Öffentliche Dienst Justiz, nachstehend "Verwalter" genannt, sorgt für Einrichtung und Betrieb des Registers.

Er ist der Verantwortliche im Sinne von Artikel 4 Nr. 7 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) sowohl für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Führung des Registers

als auch für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Verfahrens zur Eintragung ins Register, zur Verlängerung der Eintragung im Register und zur Austragung aus dem Register.]

[Art. 555/18 eingefügt durch Art. 21 des G. vom 8. November 2023 (B.S. vom 30. November 2023) - Inkrafttretung: siehe einleitenden Satz des zukünftigen Rechts -]"

Ab einem gemäß Art. 37 Abs. 1 des G. vom 8. November 2023 (B.S. vom 30. November 2023), selbst abgeändert durch das G. vom 18. Juli 2025 (B.S. 6. August 2025), vom König festzulegenden Datum und spätestens am 1. September 2027, wird ein Artikel 555/19 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"[Art. 555/19 - Das Register enthält folgende Daten:

1. Name und Vornamen des professionellen Betreuers,

2. Nationalregisternummer und gegebenenfalls Nummer der Zentralen Datenbank der Unternehmen,

3. Adresse, an der der Betreuer ansässig ist,

4. Kontaktdaten,

5. Gerichtsbezirke und gegebenenfalls Kantone, in denen er seine Aufträge ausführen kann,

6. Datum der Eintragung oder der Verlängerung der Eintragung,

7. gegebenenfalls Datum der Aussetzung der Eintragung oder der Streichung aus dem Register, ihre Dauer und die Behörde, die sie ausgesprochen hat,

8. Sprache beziehungsweise Sprachen, in denen er sich mit der geschützten Person verständigen kann.

Jeder professionelle Betreuer teilt dem Minister der Justiz oder dem von ihm beauftragten Beamten jede Änderung der in Absatz 1 erwähnten Daten mit.

Das Register enthält außerdem alle Schriftstücke und Daten in Bezug auf die in den Artikeln 555/24 bis 555/26 erwähnten Verfahren zur Eintragung, Verlängerung der Eintragung und Austragung professioneller Betreuer.]

[Art. 555/19 eingefügt durch Art. 22 des G. vom 8. November 2023 (B.S. vom 30. November 2023) - Inkrafttretung: siehe einleitenden Satz des zukünftigen Rechts -]"

Ab einem gemäß Art. 37 Abs. 1 des G. vom 8. November 2023 (B.S. vom 30. November 2023), selbst abgeändert durch das G. vom 18. Juli 2025 (B.S. 6. August 2025), vom König festzulegenden Datum und spätestens am 1. September 2027, wird ein Artikel 555/20 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"[Art. 555/20 - § 1 - Die in Artikel 58*bis* erwähnten Magistrate des gerichtlichen Standes, die Greffiers und der Föderale Öffentliche Dienst Justiz haben, sofern dies für die Ausführung ihrer gesetzlichen Aufträge erforderlich ist, gemäß den vom König nach Stellungnahme der Datenschutzbehörde festgelegten Modalitäten Zugang zu den Daten des Registers.

Die in Artikel 555/19 Absatz 1 Nr. 1, 3 bis 5 und 8 erwähnten Daten sind zudem für die Öffentlichkeit zugänglich.

§ 2 - Es ist dem Verwalter nicht gestattet, die Daten des Registers anderen Personen zu übermitteln als denjenigen, die aufgrund des vorliegenden Kapitels ein Recht auf Zugang zu diesen Daten haben.

Wer in gleich welcher Eigenschaft an der Sammlung, Verarbeitung oder Übermittlung der Daten des Registers teilnimmt oder Kenntnis dieser Daten hat, ist verpflichtet, deren Vertraulichkeit zu wahren.

Artikel 458 des Strafgesetzbuches ist auf ihn anwendbar.]

[Art. 555/20 eingefügt durch Art. 23 des G. vom 8. November 2023 (B.S. vom 30. November 2023) - Inkrafttretung: siehe einleitenden Satz des zukünftigen Rechts -]"

Ab einem gemäß Art. 37 Abs. 1 des G. vom 8. November 2023 (B.S. vom 30. November 2023), selbst abgeändert durch das G. vom 18. Juli 2025 (B.S. 6. August 2025), vom König festzulegenden Datum und spätestens am 1. September 2027, wird ein Artikel 555/21 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"[Art. 555/21 - Nach Einholung der Stellungnahme der Datenschutzbehörde bestimmt der König die Modalitäten in Bezug auf Einrichtung und Betrieb des Registers, die Zugangs- und Kontrollmodalitäten sowie die Modalitäten für die öffentliche Bereitstellung der in Artikel 555/20 § 1 Absatz 2 erwähnten Daten auf der Website des Föderalen Öffentlichen Dienstes Justiz.]

[Art. 555/1 eingefügt durch Art. 24 des G. vom 8. November 2023 (B.S. vom 30. November 2023) - Inkrafttretung: siehe einleitenden Satz des zukünftigen Rechts -]"

Ab einem gemäß Art. 37 Abs. 1 des G. vom 8. November 2023 (B.S. vom 30. November 2023), selbst abgeändert durch das G. vom 18. Juli 2025 (B.S. 6. August 2025), vom König festzulegenden Datum und spätestens am 1. September 2027, wird ein Artikel 555/22 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"[Art. 555/22 - Die Daten des Registers werden bis zur Austragung des Betreuers aufbewahrt.

In Abweichung von Absatz 1 werden die Identifizierungsdaten der gestrichenen Person, die Information, dass diese Person aus dem Register gestrichen wurde, sowie das Datum der Streichung für eine Dauer von zehn Jahren ab dem Datum der Streichung aufbewahrt.

Nach Ablauf dieser Fristen werden die Daten des Registers unbeschadet des Archivgesetzes vom 24. Juni 1955 gelöscht.]

[Art. 555/22 eingefügt durch Art. 25 des G. vom 8. November 2023 (B.S. vom 30. November 2023) - Inkrafttretung: siehe einleitenden Satz des zukünftigen Rechts -]"

Ab einem gemäß Art. 37 Abs. 1 des G. vom 8. November 2023 (B.S. vom 30. November 2023), selbst abgeändert durch das G. vom 18. Juli 2025 (B.S. 6. August 2025), vom König festzulegenden Datum und spätestens am 1. September 2027, wird eine Unterteilung Abschnitt 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"[*Abschnitt 2* - Eintragung ins Register]

[Unterteilung Abschnitt 2 eingefügt durch Art. 26 des G. vom 8. November 2023 (B.S. vom 30. November 2023) - Inkrafttretung: siehe einleitenden Satz des zukünftigen Rechts -]"

Ab einem gemäß Art. 37 Abs. 1 des G. vom 8. November 2023 (B.S. vom 30. November 2023), selbst abgeändert durch das G. vom 18. Juli 2025 (B.S. 6. August 2025), vom König festzulegenden Datum und spätestens am 1. September 2027, wird ein Artikel 555/23 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"[Art. 555/23 - § 1 - Nur die natürlichen Personen, die auf Beschluss des Ministers der Justiz oder des von ihm beauftragten Beamten im Register eingetragen sind, sind befugt, Aufträge als professionelle Betreuer, wie in Artikel 494 Buchstabe *c)*/2 des früheren Zivilgesetzbuches erwähnt, anzunehmen und auszuführen.

§ 2 - Unbeschadet der in Artikel 496/6 Absatz 1 des früheren Zivilgesetzbuches erwähnten Unvereinbarkeitsgründe erfüllen die Anwärter auf die Funktion als professioneller Betreuer oder die professionellen Betreuer, die in dieser Funktion tätig sind und ihre Eintragung verlängern, folgende Eintragungsbedingungen:

1. an einer anerkannten theoretischen und praktischen Ausbildung, bestehend aus einem juristischen Teil in Bereichen, die für die Ausführung ihrer Aufträge von Nutzen sind, einem Teil über die tägliche Verwaltung der Betreuung, einem Teil über die Kenntnis der medizinischen Störungen, an denen geschützte Personen leiden, einem Teil über die Art der Kommunikation mit der geschützten Person und ihrem Umfeld und einem Teil über die für professionelle Betreuer geltenden Standesregeln oder, im Falle einer Verlängerung, in den vergangenen zwei Jahren an einer anerkannten Weiterbildung von acht Stunden teilgenommen haben,

2. dem Verhaltenskodex zustimmen und ihn während der gesamten Dauer der Eintragung beachten,

3. für die Ausführung ihres Auftrags als professioneller Betreuer notwendige Eignungs-, Unabhängigkeits- und Unparteilichkeitsgarantien bieten,

4. über ausreichende materielle und finanzielle Möglichkeiten verfügen, um die Funktion eines professionellen Betreuers auszuüben,

5. in den letzten zehn Jahren nicht mit einer Disziplinarstrafe bestraft worden sein, die mit der Ausübung der Funktion eines professionellen Betreuers unvereinbar ist,

6. nicht, selbst nicht mit Aufschub, durch eine formell rechtskräftig gewordene Verurteilung zu einer Kriminal- oder Korrektionalstrafe verurteilt worden sein, außer wenn sie rehabilitiert worden sind, und mit Ausnahme von Verurteilungen wegen Verstößen gegen die Rechtsvorschriften über die Straßenverkehrspolizei und von Verurteilungen, die dem Minister der Justiz oder dem von ihm beauftragten Beamten zufolge der Ausübung der Tätigkeit eines professionellen Betreuers offensichtlich nicht im Wege stehen.

Die Anerkennung der in Absatz 1 Nr. 1 erwähnten Ausbildungen wird vom Minister der Justiz nach Stellungnahme der Kommission für die Anerkennung der Ausbildungen erteilt. Der König bestimmt den Inhalt dieser Ausbildungen sowie die Modalitäten für die Bestimmung und Arbeitsweise dieser Kommission.

Der König bestimmt den Inhalt des in Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Verhaltenskodexes.]

[Art. 555/23 eingefügt durch Art. 27 des G. vom 8. November 2023 (B.S. vom 30. November 2023) - Inkrafttretung: siehe einleitenden Satz des zukünftigen Rechts -]"

Ab einem gemäß Art. 37 Abs. 1 des G. vom 8. November 2023 (B.S. vom 30. November 2023), selbst abgeändert durch das G. vom 18. Juli 2025 (B.S. 6. August 2025), vom König festzulegenden Datum und spätestens am 1. September 2027, wird ein Artikel 555/24 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"[Art. 555/24 - § 1 - Der Antrag auf Eintragung wird vom Anwärter auf die Funktion als professioneller Betreuer über das Register eingereicht.

Im Antrag gibt er den Gerichtsbezirk beziehungsweise die Gerichtsbezirke oder gegebenenfalls den Kanton beziehungsweise die Kantone an, in denen er seine Aufträge ausführen möchte.

Zur Vermeidung der Unzulässigkeit erklärt der Anwärter bei Einreichung seines Antrags, dem Verhaltenskodex zuzustimmen, und fügt dem Antrag folgende Unterlagen bei:

1. Nachweis über die Teilnahme an der in Artikel 555/23 § 2 Absatz 1 Nr. 1 erwähnten anerkannten Ausbildung,

2. wenn der Betreueranwärter einen reglementierten Beruf ausübt: positive und mit Gründen versehene Stellungnahme des Vertreters des Berufsstandes, aus der hervorgeht, dass die in Artikel 555/23 § 2 Absatz 1 Nr. 3 bis 5 erwähnten Bedingungen erfüllt sind,

3. wenn der Betreueranwärter keinen reglementierten Beruf ausübt: Unterlagen, aus denen hervorgeht, dass die in Artikel 555/23 § 2 Absatz 1 Nr. 3 und 4 und gegebenenfalls Nr. 5 erwähnten Bedingungen erfüllt sind.

§ 2 - Binnen drei Monaten nach Einreichung des Antrags und sofern dieser zulässig ist, holt der Minister der Justiz oder der von ihm beauftragte Beamte bei der Staatsanwaltschaft Informationen über die in Artikel 496/6 Absatz 1 des früheren Zivilgesetzbuches erwähnten Unvereinbarkeitsgründe und über den Leumund des Anwärters ein.

Innerhalb derselben Frist holt er die Stellungnahme des beziehungsweise der Präsidenten der Friedensrichter und Richter am Polizeigericht der Bezirke ein, in denen der Anwärter seine Aufträge als Betreuer ausführen möchte. Zu diesem Zweck übermittelt er den betreffenden Präsidenten alle Aktenstücke.

Die eingeholten Informationen dürfen nur im Rahmen des vorliegenden Kapitels verwendet werden.

§ 3 - Der Minister der Justiz oder der von ihm beauftragte Beamte befindet auf der Grundlage der eingeholten Informationen und Stellungnahmen. Er notifiziert dem Anwärter seinen Beschluss binnen sieben Tagen ab dem Tag, an dem der Beschluss verkündet worden ist.

Im Fall eines günstigen Beschlusses wird der professionelle Betreuer für einen Zeitraum von zwei Jahren ins Register eingetragen.]

[Art. 555/24 eingefügt durch Art. 28 des G. vom 8. November 2023 (B.S. vom 30. November 2023) - Inkrafttretung: siehe einleitenden Satz des zukünftigen Rechts -]"

Ab einem gemäß Art. 37 Abs. 1 des G. vom 8. November 2023 (B.S. vom 30. November 2023), selbst abgeändert durch das G. vom 18. Juli 2025 (B.S. 6. August 2025), vom König festzulegenden Datum und spätestens am 1. September 2027, wird ein Artikel 555/25 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"[Art. 555/25 - § 1 - Die Eintragung, die für einen Zeitraum von zwei Jahren gilt, kann jeweils um die gleiche Dauer verlängert werden, sofern der professionelle Betreuer die Eintragungsbedingungen weiterhin erfüllt.

Der Minister der Justiz oder der von ihm beauftragte Beamte setzt den Betreffenden drei Monate vor dem Ablaufdatum in Kenntnis, damit dieser ihm die erforderlichen Informationen rechtzeitig mitteilt.

Zur Vermeidung der Unzulässigkeit fügt der Betreuer seinem Antrag auf Verlängerung vor dem Ablaufdatum folgende Unterlagen bei, die er über das Register übermittelt:

1. Nachweis über die Teilnahme an der in Artikel 555/23 § 2 Absatz 1 Nr. 1 erwähnten Weiterbildung,

2. wenn der Betreuer einen reglementierten Beruf ausübt: positive und mit Gründen versehene Stellungnahme des Vertreters des Berufsstandes, aus der hervorgeht, dass die in Artikel 555/23 § 2 Absatz 1 Nr. 3 bis 5 erwähnten Bedingungen weiterhin erfüllt sind. In der Stellungnahme wird auch vermerkt, ob der Betreuer in der Lage zu sein scheint, neue Akten zu bearbeiten.

§ 2 - Der Minister der Justiz oder der von ihm beauftragte Beamte gibt dem Antrag statt, wenn der Betreuer in den vergangenen zwei Jahren nicht Gegenstand war:

1. einer formell rechtskräftig gewordenen Verurteilung, selbst mit Aufschub, zu einer Kriminal- oder Korrektionalstrafe, mit Ausnahme von Verurteilungen wegen Verstößen gegen die Rechtsvorschriften über die Straßenverkehrspolizei,

2. einer in Artikel 497/8 Absatz 2 des früheren Zivilgesetzbuches erwähnten Mitteilung in Bezug auf schwerwiegende Indizien für Verstöße oder Betrugshandlungen und

3. eines in Artikel 496/6 Absatz 1 des früheren Zivilgesetzbuches erwähnten Unvereinbarkeitsgrunds.

Liegt einer der in Absatz 1 erwähnten Fälle vor, holt der Minister der Justiz oder der von ihm beauftragte Beamte gemäß Artikel 555/24 § 2 Absatz 2 die Stellungnahme des beziehungsweise der Präsidenten der Friedensrichter und Richter am Polizeigericht sowie alle Informationen ein, die für die Überprüfung der Bedingungen für die Eintragung ins Register von Nutzen sind. Gleiches gilt, wenn aus der in § 1 Absatz 3 Nr. 2 erwähnten Stellungnahme hervorgeht, dass der Betreuer zwar für die Ausübung der Funktion geeignet ist, aber nicht in der Lage zu sein scheint, neue Akten zu bearbeiten.

Der Minister der Justiz oder der von ihm beauftragte Beamte befindet auf der Grundlage der eingeholten Informationen und Stellungnahmen.

Geht aus den eingeholten Informationen und Stellungnahmen hervor, dass der professionelle Betreuer die Eintragungsbedingungen weiterhin erfüllt, aber nicht in der Lage ist, neue Akten zu bearbeiten, kann der Minister der Justiz oder der von ihm beauftragte Beamte nach Kenntnisnahme der Bemerkungen des Betreffenden die Verlängerung der Eintragung an eine Aussetzung der Eintragung für eine Dauer von höchstens einem Jahr knüpfen.

§ 3 - Der Minister der Justiz oder der von ihm beauftragte Beamte notifiziert dem professionellen Betreuer seinen Beschluss binnen sieben Tagen ab dem Tag, an dem der Beschluss verkündet worden ist.

Übt der Betreuer einen reglementierten Beruf aus, wird der Beschluss auch dem Vertreter des Berufsstandes notifiziert.

§ 4 - Die Eintragung wird aufrechterhalten, bis der Beschluss endgültig geworden ist. Die Verlängerung läuft ab dem Zeitpunkt ihrer Gewährung.

§ 5 - Wird die Verlängerung der Eintragung nicht fristgerecht beantragt oder nicht gewährt, wird der Betreuer aus dem Register ausgetragen.

Die Austragung aus dem Register wird den Friedensrichtern der Kantone, in denen der ausgetragene Betreuer als Betreuer für eine geschützte Person bestellt war, vom Minister der Justiz oder von dem von ihm beauftragten Beamten mitgeteilt.]

[Art. 555/25 eingefügt durch Art. 29 des G. vom 8. November 2023 (B.S. vom 30. November 2023) - Inkrafttretung: siehe einleitenden Satz des zukünftigen Rechts -]"

Ab einem gemäß Art. 37 Abs. 1 des G. vom 8. November 2023 (B.S. vom 30. November 2023), selbst abgeändert durch das G. vom 18. Juli 2025 (B.S. 6. August 2025), vom König festzulegenden Datum und spätestens am 1. September 2027, wird ein Artikel 555/26 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"[Art. 555/26 - § 1 - Ein professioneller Betreuer kann jederzeit vom Minister der Justiz oder von dem von ihm beauftragten Beamten ausgetragen werden, wenn er die in Artikel 555/23 § 2 Absatz 1 Nr. 2 bis 6 aufgezählten Bedingungen nicht mehr erfüllt oder Gegenstand eines in Artikel 496/6 Absatz 1 des früheren Zivilgesetzbuches erwähnten Unvereinbarkeitsgrunds ist.

Die Eintragung eines professionellen Betreuers kann jederzeit vom Minister der Justiz oder von dem von ihm beauftragten Beamten für eine Dauer von höchstens einem Jahr ausgesetzt werden, wenn er die Eintragungsbedingungen weiterhin erfüllt, aber nicht in der Lage ist, neue Akten zu bearbeiten.

Wird ein Verstoß festgestellt, kann dem Betreuer eine Disziplinarstrafe der Aussetzung der Eintragung oder der Streichung aus dem Register auferlegt werden. Übt der professionelle Betreuer einen reglementierten Beruf aus, teilt der Minister der Justiz oder der von ihm beauftragte Beamte gegebenenfalls dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer, dem in Artikel 533 erwähnten Auditorat oder der Nationalen Notarkammer die festgestellten Verstöße mit. Übt der professionelle Betreuer keinen reglementierten Beruf aus, wird der Beschluss zur Auferlegung einer Disziplinarstrafe vom Minister der Justiz oder von dem von ihm beauftragten Beamten gefasst.

§ 2 - Der Minister der Justiz oder der von ihm beauftragte Beamte trägt den professionellen Betreuer von Amts wegen aus:

1. wenn er von einem Beschluss Kenntnis erlangt, der die Streichung der Eintragung im Register enthält oder mit sich bringt,

2. wenn er von einem in Artikel 496/6 Absatz 1 des früheren Zivilgesetzbuches erwähnten Unvereinbarkeitsgrund Kenntnis erlangt.

§ 3 - Hat der Minister der Justiz oder der von ihm beauftragte Beamte Kenntnis von einer in Artikel 555/25 § 2 Absatz 1 Nr. 1 erwähnten strafrechtlichen Verurteilung oder von einer in Artikel 497/8 Absatz 2 des früheren Zivilgesetzbuches erwähnten Mitteilung in Bezug auf schwerwiegende Indizien für Verstöße oder Betrugshandlungen, holt er gemäß Artikel 555/24 § 2 Absatz 2 die Stellungnahme des beziehungsweise der Präsidenten der Friedensrichter und Richter am Polizeigericht sowie alle Informationen ein, die für die Überprüfung der Bedingungen für die Eintragung ins Register von Nutzen sind.

Übt der Betreuer einen reglementierten Beruf aus, holt der Minister der Justiz oder der von ihm beauftragte Beamte außerdem die Stellungnahme des Vertreters des Berufsstandes ein.

Der Minister der Justiz oder der von ihm beauftragte Beamte befindet auf der Grundlage der eingeholten Informationen und Stellungnahmen, nachdem er die Bemerkungen des Betreffenden zur Kenntnis genommen hat.

§ 4 - Der Minister der Justiz oder der von ihm beauftragte Beamte notifiziert dem professionellen Betreuer seinen Beschluss binnen sieben Tagen ab dem Tag, an dem der Beschluss verkündet worden ist.

Übt der Betreuer einen reglementierten Beruf aus, wird der Beschluss auch dem Vertreter des Berufsstandes notifiziert.

Die Austragung aus dem Register wird den Richtern der Kantone, in denen der ausgetragene Betreuer als Betreuer für eine geschützte Person bestellt war, vom Minister der Justiz oder von dem von ihm beauftragten Beamten mitgeteilt.]

[Art. 555/26 eingefügt durch Art. 30 des G. vom 8. November 2023 (B.S. vom 30. November 2023) - Inkrafttretung: siehe einleitenden Satz des zukünftigen Rechts -]"

Ab einem gemäß Art. 37 Abs. 1 des G. vom 8. November 2023 (B.S. vom 30. November 2023), selbst abgeändert durch das G. vom 18. Juli 2025 (B.S. 6. August 2025), vom König festzulegenden Datum und spätestens am 1. September 2027, wird ein Artikel 555/27 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"[Art. 555/27 - § 1 - Der Minister der Justiz oder der von ihm beauftragte Beamte vermerkt im Register die Aussetzung der Eintragung eines Betreuers oder dessen Streichung aus dem Register.

§ 2 - Ein Betreuer, dessen Eintragung ausgesetzt ist, bleibt im Register eingetragen, kann aber nicht für neue Akten bestellt werden. Die Aussetzung der Eintragung hat keine Auswirkungen auf frühere Bestellungen.

Ein Betreuer, dessen Eintragung gestrichen ist, wird aus dem Register ausgetragen und darf während eines Zeitraums von zehn Jahren ab dem Tag, an dem der Beschluss zur Streichung der Eintragung endgültig geworden ist, keinen neuen Antrag auf Eintragung mehr einreichen.]

[Art. 555/27 eingefügt durch Art. 31 des G. vom 8. November 2023 (B.S. vom 30. November 2023) - Inkrafttretung: siehe einleitenden Satz des zukünftigen Rechts -]"

TEIL 3 - ZUSTÄNDIGKEIT

TITEL 1 - *Sachliche Zuständigkeit*

KAPITEL 1 - *Vorhergehende Bestimmungen*

Abschnitt I

Art. 556 - Die Gerichtshöfe und Gerichte erkennen über alle Klagen, außer über diejenigen, die ihrer Gerichtsbarkeit durch das Gesetz entzogen werden.

Ihre jeweilige Zuständigkeit wird durch vorliegenden Titel festgelegt, unbeschadet der besonderen Gesetzesbestimmungen.

Abschnitt 2 - Klagewert

Art. 557 - Wenn die sachliche Zuständigkeit durch den Betrag der Klage bestimmt wird, ist darunter der im verfahrenseinleitenden Akt geforderte Betrag unter Ausschluss der gerichtlichen Zinsen und aller Verfahrenskosten [sowie der Zwangsgelder] zu verstehen.

[Art. 557 abgeändert durch Art. 3 des G. vom 31. Januar 1980 (B.S. vom 20. Februar 1980)]

Art. 558 - Umfasst die Klage verschiedene Punkte, werden diese zusammengelegt, um die Zuständigkeit zu bestimmen.

Art. 559 - Ist die geforderte Summe Teil einer bestrittenen größeren Forderung, wird die Zuständigkeit durch den im Rechtstitel vermerkten Betrag oder gegebenenfalls durch den Betrag des Saldos dieser Forderung bestimmt, selbst wenn die geforderte Summe niedriger ist.

Art. 560 - Wenn ein oder mehrere Kläger gegen einen oder mehrere Beklagte vor Gericht treten, wird die Zuständigkeit durch die geforderte Gesamtsumme bestimmt, ungeachtet des Anteils eines jeden von ihnen an dieser Summe.

Art. 561 - Wenn der Rechtstitel einer Unterhaltsleistung, einer ewigen Rente oder einer Leibrente bestritten wird, wird der Klagewert auf den Betrag der Jahreszahlung oder den Betrag von zwölf Monatszahlungen, multipliziert mit zehn, festgelegt.

Art. 562 - Der Betrag der Klage in Bezug auf Devisen, an der Börse notierte Staatspapiere und öffentliche Wertpapiere wird auf der Grundlage des letzten offiziellen

Kassakurses bestimmt, der am Tag vor der Klage gemäß der Ordnung der Börse für öffentliche Wertpapiere und Devisen von Brüssel festgestellt worden ist.

Werden Wertpapiere nicht an der Brüsseler Börse, sondern an nur einer anderen Börse des Königreichs notiert, wird der an dieser Börse erzielte Kurs berücksichtigt.

Werden Wertpapiere nicht an der Brüsseler Börse, sondern an mehreren anderen Börsen des Königreichs notiert, wird der letzte Kurs, der am Tag vor der Klage festgestellt worden ist, oder, wenn die Börsennotierungen am selben Tag festgestellt worden sind, der höchste Kurs berücksichtigt.

Abschnitt 3 - Regeln mit Bezug auf Widerklagen, Beitrittsklagen, mehrfache Rechtshängigkeit und Zusammenhang

Art. 563 - Das Gericht Erster Instanz erkennt über Widerklagen ungeachtet ihrer Art und ihres Betrags.

Das Arbeitsgericht, das [Unternehmensgericht] und der Friedensrichter erkennen über Widerklagen, die ungeachtet des Betrags in ihre sachliche Zuständigkeit fallen oder die entweder auf dem Vertrag oder der Begebenheit gründen, die der ursprünglichen Klage als Begründung dient.

Widerklagen, die auf dem leichtfertigen oder schikanösen Charakter einer Klage gründen, werden vor den Richter gebracht, der mit dieser Klage befasst worden ist.

[Art. 563 Abs. 2 abgeändert durch Art. 252 des G. vom 15. April 2018 (II) (B.S. vom 27. April 2018) - in Kraft am 1. November 2018 -]

Art. 564 - Das mit einer Klage befasste Gericht ist zuständig, um über die Beitrittsklage zu erkennen.

Art. 565 - Bei mehrfacher Rechtshängigkeit werden Klagen entweder von Amts wegen oder auf Antrag einer der Parteien verbunden.

[Die Verweisung erfolgt gemäß nachstehenden Vorrangsregeln:

1. das in Artikel 629*bis* § 1 erwähnte Familiengericht hat immer Vorrang,

2. der in den Artikeln 628 Nr. 3 und 629*quater* erwähnte Friedensrichter hat immer Vorrang,

3. das Gericht, das in der Sache ein Urteil erlassen hat, das kein Beschluss der inneren Ordnung ist, hat immer Vorrang,

4. das Gericht Erster Instanz hat Vorrang vor den anderen Gerichten,

5. das Arbeitsgericht hat Vorrang vor dem [Unternehmensgericht],

6. das Arbeitsgericht und das [Unternehmensgericht] haben Vorrang vor dem Friedensrichter,

7. der Friedensrichter hat Vorrang vor dem Polizeigericht,

8. das zuerst befasste Gericht hat Vorrang vor dem zu einem späteren Zeitpunkt befassten Gericht.]

Wenn eine der Klagen jedoch in die ausschließliche Zuständigkeit eines Gerichts fällt, ist allein dieses Gericht zuständig, um über die Gesamtheit der Klagen zu erkennen.

Wenn zwei oder mehrere Klagen in die ausschließliche Zuständigkeit zweier verschiedener Gerichte fallen, kann die Verweisung gemäß den vorerwähnten Vorrangsregeln erfolgen.

Die Bestimmungen der Artikel 661 und 662 finden Anwendung bei Verweisung wegen mehrfacher Rechtshängigkeit.

[Art. 565 Abs. 2 ersetzt durch Art. 125 des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -, selbst abgeändert durch Art. 55 des G. (I) vom 8. Mai 2014 (III) (B.S. vom 14. Mai 2014) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -; Abs. 2 Nr. 5 und 6 abgeändert durch Art. 252 des G. vom 15. April 2018 (II) (B.S. vom 27. April 2018) - in Kraft am 1. November 2018 -]

Art. 566 - Verschiedene Klagen oder verschiedene Klagepunkte zwischen zwei oder mehreren Parteien, die, einzeln erhoben, vor verschiedene Gerichte gebracht werden müssten, können, wenn sie zusammenhängend sind, unter Einhaltung der in Artikel [565 Absatz 2 Nr. 1, 2 und 4 bis 8] bestimmten Vorrangsregeln vor demselben Gericht verbunden werden.

Wenn die Parteien jedoch nicht in allen Klagen dieselben sind und wenn eines der Gerichte ein Urteil erlassen hat, das nicht zur Folge hat, den Rechtsstreit seiner Erkenntnis zu entziehen, darf die Verweisung an dieses Gericht nicht ausgesprochen werden, wenn diejenigen, die nicht Partei bei diesem Urteil waren, dagegen Einspruch erheben.

Die Bestimmungen der Artikel 661 und 662 finden Anwendung bei Verweisung wegen Zusammenhang.

[Art. 566 Abs. 1 abgeändert durch Art. 126 des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -]

Abschnitt 4 - Erlaubnis vor Gericht zu treten und Bestimmung von gesetzlichen Vertretern, um vor Gericht zu treten

Art. 567 - [...]

[Das mit einer Klage befasste Gericht kann] einen Ad-hoc-Vormund oder einen gesetzlichen Ad-hoc-Verwalter ernennen, der den abwesenden oder verhinderten Vormund oder gesetzlichen Verwalter im Rechtsstreit ersetzt.

[Art. 567 abgeändert durch Art. 4 (Art. 19 § 2) des G. vom 14. Juli 1976 (B.S. vom 18. September 1976); früherer Absatz 1 aufgehoben durch Art. 4 (Art. 19 § 1) des G. vom 14. Juli 1976 (B.S. vom 18. September 1976)]

KAPITEL 2 - *Gericht Erster Instanz, Arbeitsgericht und* [*Unternehmensgericht*]

[Überschrift von Kapitel 2 abgeändert durch Art. 252 des G. vom 15. April 2018 (II) (B.S. vom 27. April 2018) - in Kraft am 1. November 2018 -]

Abschnitt 1 - Allgemeine Bestimmungen

Art. 568 - Das Gericht Erster Instanz erkennt über alle Klagen außer über diejenigen, die direkt vor den Appellationshof und den Kassationshof kommen.

Wenn der Beklagte die Zuständigkeit des Gerichtes Erster Instanz anficht, kann der Kläger vor Schließung der Verhandlung die Verweisung der Sache an das Bezirksgericht beantragen, das entscheidet, wie in den Artikeln 641 und 642 bestimmt.

Wenn der Beklagte die Gerichtsbarkeit des Gerichtes Erster Instanz aufgrund der Zuweisung des Rechtsstreits an Schiedsrichter abweist, gibt das Gericht die Sache erforderlichenfalls ab.

Art. 569 - Das Gericht Erster Instanz erkennt:

1. [...]

[1*bis*. […]]

2. [...]

3. [über die in Artikel [4.6] § 1 Nr. 2 des Zivilgesetzbuches erwähnten Anträge auf Erklärung der Erbunwürdigkeit,]

4. [...]

5. über Streitfälle mit Bezug auf die Vollstreckung von Urteilen und Entscheiden,

6. über Klagen aufgrund des Dekretes vom 26. Juli - 3. August 1791 über die Anforderung und das Einschreiten der Staatsgewalt gegen Aufläufe oder aufgrund des Dekretes vom 10. Vendémiaire des Jahres 4 über die Polizei in den Gemeinden,

7. [...]

8. [...]

9. […]

10. über Klagen mit Bezug auf Enteignungen zum Nutzen der Allgemeinheit, unbeschadet der dem Friedensrichter aufgrund von Artikel 595 zuerkannten Zuständigkeit,

11. über Klagen mit Bezug auf die Offenlegung und die Anwendung von Erfindungen und Betriebsgeheimnissen, die die Verteidigung des Staatsgebiets oder die Sicherheit des Staates betreffen,

12. über Klagen aufgrund von [Artikel 1190] mit Bezug auf bestimmte öffentliche Verkäufe unbeweglicher Güter,

13. über Streitfälle mit Bezug auf die von einem Schiffskapitän geschuldeten Lotsengelder,

14. über Klagen auf Aberkennung einer Konzession für Bergwerke, Gruben und Steinbrüche,

15. über Klagen auf Regelung der nicht tarifierten Honorare der Notare,

16. über Klagen auf Schadenersatz, die auf dem Grundlagengesetz vom 29. März 1962 über die Raumordnung und den Städtebau gründen,

17. über Klagen aufgrund [des Gesetzes vom 22. Juli 1985 über die zivilrechtliche Haftpflicht auf dem Gebiet der Kernenergie],

18. [...]

[19. [...]]

[20. [...]]

[[21.] [...]]

[22. [...]]

[23. [...]]

[24. [über Anträge auf Gewährung von Zahlungserleichterungen, die in Artikel 59 des Gesetzes vom 4. August 1992 über den Hypothekarkredit vorgesehen sind,]]

[[25.] [über Verfahren, die aufgrund von Artikel 49 des Gesetzes über das Polizeiamt eingeleitet werden,]

[[26.] [...]]

[[27.] [über Verfahren, die aufgrund von Artikel 93 des Gesetzes vom 20. Mai 1994 über die Statute des Militärpersonals eingeleitet werden,]]

[[28.] [...]]

[[29.] [über Klagen auf Rückgabe von Kulturgütern, eingereicht auf der Grundlage von Artikel 7 des Gesetzes vom 28. Oktober 1996 über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Staatsgebiet bestimmter fremder Staaten verbrachten Kulturgütern,]]

[30. in Ermangelung anderer Gerichtsstandsklauseln: über Klagen aufgrund des Gesetzes vom 22. April 1999 über die ausschließliche Wirtschaftszone Belgiens in der Nordsee,]

[31. in Ermangelung anderer Gerichtsstandsklauseln: über Klagen aufgrund des Gesetzes vom 20. Januar 1999 zum Schutz der Meeresumwelt in Meeresgebieten unter der Hoheitsgewalt Belgiens,]

[32. über Streitfälle mit Bezug auf die Anwendung eines Steuergesetzes,]

[33. [...]]

[34. über Klagen mit Bezug auf die Abberufung von Verwaltern, die Auflösung und die Abwicklung von Krankenkassenlandesverbänden, Krankenkassen und Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit im Sinne des Gesetzes vom 6. August 1990 über die Krankenkassen und Krankenkassenlandesverbände,]

[35. über die Beschwerde gegen die in Artikel 47 des Gesetzes vom 27. Juni 1937 zur Revision des Gesetzes vom 16. November 1919 über die Regelung der Luftfahrt erwähnte Entscheidung,]

[37. über die in Artikel 62*decies* des Gesetzes vom 6. August 1990 über die Krankenkassen und Krankenkassenlandesverbände erwähnten Beschwerden,]

[38. über die Anträge, die erwähnt sind in Artikel 26*ter* des Gesetzes vom 9. Juli 1975 über die Kontrolle der Versicherungsunternehmen, in Artikel 57*ter* des Gesetzes vom 22. März 1993 über den Status und die Kontrolle der Kreditinstitute und in Artikel 23/2 des Gesetzes vom 2. August 2002 über die Aufsicht über den Finanzsektor und die Finanzdienstleistungen,]

[[39.] [über Beschwerden gegen den Beschluss, aufgrund von Artikel 21*octies* Absatz 3 des Gesetzes vom 4. Juli 1962 über die öffentliche Statistik eine administrative Geldbuße aufzuerlegen,]]

[[40.] [...]]

[41. über Streitsachen zwischen einem Patienten oder seinen Rechtsnachfolgern, einem Pflegeanbieter oder einem Versicherer und dem durch das Gesetz vom 31. März 2010 über die Vergütung von Schäden infolge von Gesundheitspflegeleistungen geschaffenen Fonds für medizinische Unfälle,]

[42. [...]]

[43. über Klagen aufgrund des Gesetzes vom 17. August 2013 über die Prospektion, Exploration und Gewinnung von Ressourcen des Meeresbodens und des Meeresuntergrunds jenseits der Grenzen nationaler Hoheitsgewalt,]

[44. über die in Artikel 39 des Gesetzes vom 30. Juli 1926 zur Einführung eines Untersuchungsrates für die Schifffahrt erwähnten Beschwerden,]

[44. [was den Transport von gasförmigen Produkten und Elektrizität betrifft, über Klagen aufgrund der Artikel 3, 4, 5 und 6 der Verordnung (EU) 2024/1309 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2024 über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Aufbaus von Gigabit-Netzen für die elektronische Kommunikation, zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/2120 und zur Aufhebung der Richtlinie 2014/61/EU (Gigabit-Infrastrukturverordnung),]]

[45. [...]]

[46. über Klagen aufgrund des Gesetzes vom 15. Mai 2024 zur Einführung eines Bürgerdienstes.]

[[In den in Absatz 1 Nr. [...], 17, [...] [29, 34[, 37, [43 und 44]]] vorgesehenen Fällen sind die Gerichte Erster Instanz von Brüssel [...] allein zuständig.]

[...]

[Art. 569 Abs. 1 Nr. 1 aufgehoben durch Art. 127 Nr. 1 des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -; Abs. 1 Nr. 1bis eingefügt durch Art. 17 Nr. 2 des G. vom 2. Juni 2013 (B.S. vom 23. September 2013) und aufgehoben durch Art. 127 Nr. 1 des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -; Abs. 1 Nr. 2 aufgehoben durch Art. 127 Nr. 1 des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -; Abs. 1 Nr. 3 aufgehoben durch Art. 2 Nr. 1 des G. vom 27. März 2001 (B.S. vom 31. Mai 2001) - in Kraft ab dem 1. August 2001 -, wieder aufgenommen durch Art. 44 des G. vom 10. Dezember 2012 (B.S. vom 11. Januar 2013) und abgeändert durch Art. 19 des G. vom 19. Januar 2022 (B.S. vom 14. März 2022) - in Kraft am 1. Juli 2022 -; Abs. 1 Nr. 4 aufgehoben durch Art. 127 Nr. 1 des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -; Abs. 1 Nr. 7 und 8 aufgehoben durch Art. 12 Nr. 1 des G. vom 10. Mai 2007 (III) (B.S. vom 10. Mai 2007, Err. vom 14. Mai 2007) - in Kraft ab dem 1. November 2007 -; Abs. 1 Nr. 9 aufgehoben durch Art. 9 des G. vom 15. April 2018 (II) (B.S. vom 27. April 2018) - in Kraft am 1. November 2018 -; Abs. 1 Nr. 12 abgeändert durch Art. 2 Nr. 2 des G. vom 27. März 2001 (B.S. vom 31. Mai 2001) - in Kraft ab dem 1. August 2001 -, Art. 7 des G. vom 13. Februar 2003 (B.S. vom 25. März 2003) und Art. 127 Nr. 2 des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -; Abs. 1 Nr. 17 abgeändert durch Art. 31 des G. vom 29. Juni 2014 (B.S. vom 18. Juli 2014) - in Kraft ab dem 1. Januar 2016 -; Abs. 1 Nr. 18 aufgehoben durch Art. 48 Nr. 1 des G. vom 8. Mai 2019 (B.S. vom 1. August 2019) - in Kraft ab dem 1. September 2020 -; Abs. 1 Nr. 19 eingefügt durch Art. 5 des G. vom 7. Mai 1973 (B.S. vom 24. Mai 1973) und aufgehoben durch Art. 2 Nr. 3 des G. vom 27. März 2001 (B.S. vom 31. Mai 2001) - in Kraft ab dem 1. August 2001 -; Abs. 1 Nr. 20 eingefügt durch Art. 39 des G. vom 20. Mai 1975 (B.S. vom 5. September 1975) und aufgehoben durch Art. 12 Nr. 1 des G. vom 10. Mai 2007 (III) (B.S. vom 10. Mai 2007, Err. vom 14. Mai 2007) - in Kraft ab dem 1. November 2007 -; frühere zweite Nummer 19 eingefügt durch Art. 15 § 2 des G. vom 20. Juli 1976 (B.S. vom 13. April 1977) - in Kraft ab dem 12. April 1977 -, umnummeriert zu Nr. 21 durch Art. 20 § 1 Nr. 1 des G. vom 28. Juni 1984 (B.S. vom 12. Juli 1984) - in Kraft ab dem 1. Januar 1985 - und aufgehoben durch Art. 48 Nr. 1 des G. vom 8. Mai 2019 (B.S. vom 1. August 2019) - in Kraft ab dem 1. September 2020 -; Abs. 1 Nr. 22 eingefügt durch Art. 20 § 1 Nr. 2 des G. vom 28. Juni 1984 (B.S. vom 12. Juli 1984) - in Kraft ab dem 1. Januar 1985 - und aufgehoben durch Art. 71 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017); Abs. 1 Nr. 23

eingefügt durch Art. 17 § 1 des G. vom 10. Januar 1990 (B.S. vom 26. Januar 1990) und aufgehoben durch Art. 12 Nr. 1 des G. vom 10. Mai 2007 (III) (B.S. vom 10. Mai 2007, Err. vom 14. Mai 2007) - in Kraft ab dem 1. November 2007 -; Abs. 1 Nr. 24 eingefügt durch Art. 59 § 2 des G. vom 4. August 1992 (B.S. vom 19. August 1992) - in Kraft ab dem 1. Januar 1993 - und ersetzt durch Art. 52 Buchstabe A) des G. vom 22. April 1999 (I) (B.S. vom 10. Juli 1999); Abs. 1 frühere zweite Nummer 24 eingefügt durch Art. 54 des G. vom 5. August 1992 (B.S. vom 22. Dezember 1992) und umnummeriert zu Nr. 25 und ersetzt durch Art. 52 Buchstabe A) des G. vom 22. April 1999 (I) (B.S. vom 10. Juli 1999); Abs. 1 frühere dritte Nummer 24 eingefügt durch Art. 14 § 1 des G. vom 30. Juni 1994 (III) (B.S. vom 27. Juli 1994), umnummeriert zu Nr. 26 durch Art. 52 Buchstabe A) des G. vom 22. April 1999 (I) (B.S. vom 10. Juli 1999) und aufgehoben durch Art. 12 Nr. 1 des G. vom 10. Mai 2007 (III) (B.S. vom 10. Mai 2007, Err. vom 14. Mai 2007) - in Kraft ab dem 1. November 2007 -; Abs. 1 frühere Nummer 25 eingefügt durch Art. 98 des G. vom 20. Mai 1994 (B.S. vom 21. Juni 1994) - in Kraft ab dem 20. Mai 1995 - und umnummeriert zu Nr. 27 und ersetzt durch Art. 52 Buchstabe A) des G. vom 22. April 1999 (I) (B.S. vom 10. Juli 1999); Abs. 1 frühere Nummer 26 eingefügt durch Art. 13 Abs. 1 des G. vom 6. August 1993 (II) (B.S. vom 5. November 1993) - in Kraft ab dem 1. März 1995 -, umnummeriert zu Nr. 28 durch Art. 52 Buchstabe A) des G. vom 22. April 1999 (I) (B.S. vom 10. Juli 1999) und aufgehoben durch Art. 48 Nr. 1 des G. vom 8. Mai 2019 (B.S. vom 1. August 2019) - in Kraft ab dem 1. September 2020 -; Abs. 1 frühere Nummer 27 eingefügt durch Art. 14 Buchstabe A) des G. vom 28. Oktober 1996 (B.S. vom 21. Dezember 1996) und umnummeriert zu Nr. 29 und ersetzt durch Art. 52 Buchstabe A) des G. vom 22. April 1999 (I) (B.S. vom 10. Juli 1999); Abs. 1 Nr. 30 eingefügt durch Art. 52 Buchstabe B) des G. vom 22. April 1999 (I) (B.S. vom 10. Juli 1999); Abs. 1 Nr. 31 eingefügt durch Art. 2 des G. vom 28. Februar 1999 (B.S. vom 12. März 1999); Abs. 1 Nr. 32 eingefügt durch Art. 4 des G. vom 23. März 1999 (B.S. vom 27. März 1999); Abs. 1 Nr. 33 eingefügt durch Art. 2 des G. vom 1. März 2000 (B.S. vom 5. April 2000) - in Kraft ab dem 1. Mai 2000 - und aufgehoben durch Art. 127 Nr. 3 des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -; Abs. 1 Nr. 34 eingefügt durch Art. 4 Nr. 2 des G. vom 13. Dezember 2005 (II) (B.S. vom 21. Dezember 2005); Abs. 1 Nr. 35 eingefügt durch Art. 6 des G. (II) vom 22. Dezember 2008 (II) (B.S. vom 29. Dezember 2008); Abs. 1 Nr. 37 eingefügt durch Art. 11 Nr. 1 des G. (II) vom 2. Juni 2010 (VI) (B.S. vom 1. Juli 2010) - in Kraft ab dem 1. März 2010 -; Abs. 1 Nr. 38 eingefügt durch Art. 6 des G. vom 2. Juni 2010 (III) (B.S. vom 14. Juni 2010); Abs. 1 frühere erste Nummer 35 eingefügt durch Art. 93 des G. (I) vom 22. Dezember 2008 (I) (B.S. vom 29. Dezember 2008) und umnummeriert zu Nr. 39 und ersetzt durch Art. 2 Nr. 1 des G. vom 2. Juni 2010 (IV) (B.S. vom 1. Juli 2010) - in Kraft ab dem 1. September 2012 -; Abs. 1 frühere dritte Nummer 35 eingefügt durch Art. 3 Nr. 1 des G. vom 12. Juli 2009 (B.S. vom 30. Oktober 2009) und umnummeriert zu Nr. 40 durch Art. 2 Nr. 1 des G. vom 2. Juni 2010 (IV) (B.S. vom 1. Juli 2010) - in Kraft ab dem 1. September 2012 - und aufgehoben durch Art. 48 Nr. 1 des G. vom 8. Mai 2019 (B.S. vom 1. August 2019) - in Kraft ab dem 1. September 2020 -; Abs. 1 Nr. 41 eingefügt durch Art. 2 Nr. 2 des G. vom 2. Juni 2010 (IV) (B.S. vom 1. Juli 2010) - in Kraft ab dem 1. September 2012 -; Abs. 1 Nr. 42 eingefügt durch Art. 2 Nr. 1 des G. vom 15. Juli 2011 (B.S. vom 12. August 2011) - in Kraft ab dem 30. November 2010 - und aufgehoben durch Art. 48 Nr. 1 des G. vom 8. Mai 2019 (B.S. vom 1. August 2019) - in Kraft ab dem 1. September 2020 -; Abs. 1 Nr. 43 eingefügt durch Art. 3 Nr. 1 des G. vom 30. Juli 2013 (II) (B.S. vom 16. September 2013); Abs. 1 erste Nummer 44 eingefügt durch Art. 33 des G. vom 24. April 2014 (B.S. vom 28. Juli 2014); Abs. 1 zweite Nummer 44 eingefügt durch Art. 16 Nr. 1 des G. vom 31. Juli 2017 (I) (B.S. vom 9. August 2017) und ersetzt durch Art. 22 Nr. 1 des G. vom 11. März 2026 (B.S. vom 27. März 2026) - in Kraft am 12. Mai 2026 -; Abs. 1 Nr. 45 eingefügt durch Art. 16 Nr. 1 des G. vom 31. Juli 2017 (I) (B.S. vom

9. August 2017) und aufgehoben durch Art. 22 Nr. 2 des G. vom 11. März 2026 (B.S. vom 27. März 2026) - in Kraft am 12. Mai 2026 -; Abs. 1 Nr. 46 eingefügt durch Art. 31 des G. vom 15. Mai 2024 (I) (B.S. vom 31. Mai 2024); Abs. 2 ersetzt durch Art. 52 Buchstabe C) des G. vom 22. April 1999 (I) (B.S. vom 10. Juli 1999) und abgeändert durch Art. 12 Nr. 2 des G. vom 10. Mai 2007 (III) (B.S. vom 10. Mai 2007, Err. vom 14. Mai 2007) - in Kraft ab dem 1. November 2007 -, Art. 3 Nr. 2 des G. vom 12. Juli 2009 (B.S. vom 30. Oktober 2009), Art. 11 Nr. 2 des G. (II) vom 2. Juni 2010 (VI) (B.S. vom 1. Juli 2010) - in Kraft ab dem 1. März 2010 -, Art. 2 Nr. 3 des G. vom 2. Juni 2010 (IV) (B.S. vom 1. Juli 2010- - in Kraft ab dem 1. September 2012 -, Art. 2 Nr. 2 des G. vom 15. Juli 2011 (B.S. vom 12. August 2011) - in Kraft ab dem 30. November 2010 -, Art. 3 Nr. 2 des G. vom 30. Juli 2013 (II) (B.S. vom 16. September 2013), Art. 39 des G. vom 19. Juli 2012 (B.S. vom 22. August 2012) - in Kraft ab dem 31. März 2014 -, Art. 16 Nr. 2 des G. vom 31. Juli 2017 (I) (B.S. vom 9. August 2017), Art. 48 Nr. 2 des G. vom 8. Mai 2019 (B.S. vom 1. August 2019) - in Kraft ab dem 1. September 2020 - und Art. 22 Nr. 3 des G. vom 11. März 2026 (B.S. vom 27. März 2026) - in Kraft am 12. Mai 2026 -; Abs. 3 eingefügt durch Art. 20 § 1 Nr. 4 des G. vom 28. Juni 1984 (B.S. vom 12. Juli 1984) - in Kraft ab dem 1. Januar 1985 - und aufgehoben durch Art. 71 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017)]

Art. 570 - [§ 1 - [Das Gericht Erster Instanz befindet, ungeachtet des Streitwerts, über:

1. die in Artikel 23 § 1 Absatz 1 des Gesetzbuches über das internationale Privatrecht erwähnten Klagen,

2. die in Artikel 27 § 1 Absatz 4 erster Satz und § 2 erster Satz desselben Gesetzbuches erwähnten Klagen.

Das Familiengericht befindet über:

1. die in Artikel 23 § 1 Absatz 2 des Gesetzbuches über das internationale Privatrecht erwähnten Klagen,

2. die in Artikel 27 § 1 Absatz 4 zweiter Satz und § 2 zweiter Satz desselben Gesetzbuches erwähnten Klagen,

3. die in Artikel 31 § 4 Absatz 2 desselben Gesetzbuches erwähnten Klagen,

4. die in Artikel 35/1 und 35/2 desselben Gesetzbuches erwähnten Klagen,

5. die in Artikel 57/1 desselben Gesetzbuches erwähnten Klagen.]

§ 2 - In Abweichung von § 1 Absatz 1 befindet das [Unternehmensgericht] über die in Artikel 121 des Gesetzbuches über das internationale Privatrecht erwähnten Klagen.]

[Art. 570 ersetzt durch Art. 72 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017); § 1 ersetzt durch Art. 2 des G. vom 20. Juli 2022 (B.S. vom 29. Juli 2022) - in Kraft am 1. August 2022 -; § 2 abgeändert durch Art. 252 des G. vom 15. April 2018 (II) (B.S. vom 27. April 2018) - in Kraft am 1. November 2018 -]

Art. 571 - [[Gemäß Artikel 544 erkennt das Gericht Erster Instanz in der Berufungsinstanz über Beschwerden gegen die Entscheidungen der Disziplinarkommission der Gerichtsvollzieher, [...] und verkündet in erster Instanz die höheren Disziplinarstrafen gegen Gerichtsvollzieher und Gerichtsvollzieheranwärter.]

Gemäß den Artikeln 107 und 110 des Gesetzes vom 25. Ventôse des Jahres XI zur Organisierung des Notariats erkennt es in der Berufungsinstanz über Beschwerden gegen die Beschlüsse der Notariatskammer, die eine interne Disziplinarstrafe ausgesprochen hat, und verkündet in erster Instanz die höheren Disziplinarstrafen gegen Notare.]

[Art. 571 ersetzt durch Art. 45 Buchstabe A) des G. vom 4. Mai 1999 (I) (B.S. vom 1. Oktober 1999) - in Kraft ab dem 1. November 1999 -; Abs. 1 ersetzt durch Art. 3 des G. vom 7. Januar 2014 (B.S. vom 22. Januar 2014) - in Kraft ab dem 1. Februar 2014 - und abgeändert durch Art. 27 des G. (I) vom 8. Mai 2014 (III) (B.S. vom 14. Mai 2014) - in Kraft ab dem 1. Februar 2014 -]

Art. 572 - Neben der in Artikel 288 Absatz 5 erwähnten Einsetzung der Magistrate und Greffiers vereidigt das Gericht Erster Instanz folgende Personen:

1. Notare,

2. Gerichtsvollzieher,

3. Bedienstete und Angestellte der Forstverwaltung,

4. Straßenwächter, Polizeiinspektoren und Polizeichefinspektoren, die mit der Feststellung von Verstößen gegen Gesetze und Verordnungen über die Eisenbahnen, deren Betrieb und Polizei beauftragt sind,

5. Beamte und Bedienstete, die mit der Feststellung von Verstößen gegen das Gesetz und die Verordnungen über den Transport von Migranten beauftragt sind,

6. Zollangestellte, die mit der Feststellung von Verstößen innerhalb von Freilagern beauftragt sind,

7. die als Gerichtspolizeioffiziere bestellten Direktoren und Bediensteten des Prüfstands für Feuerwaffen,

8. Hafenmeister und beigeordnete Hafenmeister,

9. Chefinspektoren und Inspektoren der Luftfahrtpolizei,

10. Bedienstete des Hohen Kontrollausschusses, die die Eigenschaft eines Gerichtspolizeioffiziers haben,

[11. Personen, die von Gesellschaften, die Urheberrechte und ähnliche Rechte wahrnehmen, bestimmt werden, um alle möglichen Nutzungsarten eines Werkes oder einer Leistung und alle unrichtigen Erklärungen in Bezug auf eine solche Nutzung festzustellen.]

[Im Gerichtsbezirk Brüssel nimmt das niederländischsprachige Gericht Erster Instanz oder das französischsprachige Gericht Erster Instanz die Vereidigung entsprechend der Sprache, in der der Ernennungserlass ausgestellt ist, vor. Ist der Ernennungserlass in Niederländisch und in Französisch ausgestellt, ist die Sprache des Diploms ausschlaggebend.]

[Art. 572 Abs. 1 (früherer einziger Absatz) Nr. 11 eingefügt durch Art. 91 Abs. 1 des G. vom 30. Juni 1994 (II) (B.S. vom 27. Juli 1994) - in Kraft ab dem 1. August 1994 -; Abs. 2 eingefügt durch Art. 40 des G. vom 19. Juli 2012 (B.S. vom 22. August 2012) - in Kraft ab dem 31. März 2014 -]

[**Art. 572*bis*** - Unbeschadet der besonderen Zuständigkeiten, [die dem Friedensrichter [und dem Jugendgericht im Rahmen der Jugendschutzmaßnahmen] zuerkannt sind, und unbeschadet besonderer Rechtsvorschriften erkennt das Familiengericht über:

1. [Klagen mit Bezug auf den Personenstand, einschließlich Klagen mit Bezug auf die belgische Staatsangehörigkeit und die Anerkennung der Rechtsstellung eines Staatenlosen, [unbeschadet der Zuständigkeit, die dem Strafrichter aufgrund von Artikel 391*octies* des Strafgesetzbuches und von Artikel 79*quater* des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern zuerkannt wird,]]

2. Klagen mit Bezug auf die Nichtigerklärung des gesetzlichen Zusammenwohnens und über Beschwerden gegen die Weigerung des Standesbeamten, die Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen zu beurkunden, unbeschadet der Zuständigkeit, die dem Strafrichter aufgrund von Artikel 391*octies* des Strafgesetzbuches und von Artikel 79*quater* des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern zuerkannt wird,

3. Klagen unter Ehepartnern oder gesetzlich Zusammenwohnenden in Bezug auf die Ausübung ihrer Rechte oder in Bezug auf ihr Vermögen, sowie über diesbezügliche vorläufige Maßnahmen,

4. Klagen mit Bezug auf die Ausübung der elterlichen Autorität, die Unterbringung oder das Recht auf persönlichen Umgang mit minderjährigen Kindern,

5. Feststellungen der dauerhaften Unmöglichkeit, die in Artikel 389 des Zivilgesetzbuches erwähnte elterliche Autorität auszuüben,

6. die [in Artikel 1322*bis*] erwähnten Anträge,

7. Klagen mit Bezug auf die Unterhaltspflichten, [...]

8. Streitsachen mit Bezug auf die Bestimmung des oder der Empfänger von Familienbeihilfen in Bezug auf Kinder, deren Eltern nicht mehr zusammenleben, sowie über Anträge gegen die Auszahlung an den Empfänger,

9. Klagen mit Bezug auf den ehelichen Güterstand, Erbschaften, Schenkungen unter Lebenden oder Testamente,

10. Teilungsklagen,

11. Klagen mit Bezug auf das zeitweilige Hausverbot, wie erwähnt im Gesetz vom 15. Mai 2012 über das zeitweilige Hausverbot im Falle häuslicher Gewalt,

12. den Einspruch des Inhabers der elterlichen Autorität gegen die Ausübung des Rechts des nicht für mündig erklärten minderjährigen Kindes, Geldsummen von seinem Sparbuch abzuheben,

13. Klagen, die in Anwendung von Artikel 220 § 3 des Zivilgesetzbuches eingereicht werden,

14. den Einspruch gegen die Auszahlung von Familienleistungen an den Empfänger, wie in Artikel 69 § 3 der am 19. Dezember 1939 koordinierten Gesetze über die Familienbeihilfen für Lohnempfänger vorgesehen, es sei denn, das Jugendgericht ist aufgrund von Artikel 29 des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz, die Betreuung Minderjähriger, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben, und die Wiedergutmachung des durch diese Tat verursachten Schadens mit der Sache befasst worden, und mit Ausnahme des Falls, in dem der Friedensrichter aufgrund von Artikel 594 Nr. 8 zuständig ist,

15. den Einspruch gegen die Auszahlung von Familienleistungen für Selbständige an den Empfänger, wie in Artikel 31 § 3 des Königlichen Erlasses vom 8. April 1976 zur Festlegung der Regelung der Familienleistungen für Selbständige vorgesehen, mit Ausnahme des Falls, in dem das Jugendgericht aufgrund von Artikel 29 des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz, die Betreuung Minderjähriger, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben, und die Wiedergutmachung des durch diese Tat verursachten Schadens mit der Sache befasst worden ist, und mit Ausnahme des Falls, in dem der Friedensrichter aufgrund von Artikel 594 Nr. 9 zuständig ist.]

[Art. 572bis eingefügt durch Art. 128 des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -, selbst abgeändert durch Art. 56 Nr. 1 bis 6 des G. (I) vom 8. Mai 2014 (III) (B.S. vom 14. Mai 2014) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -; einziger Absatz einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 17 des G. vom 19. März 2017 (I) (B.S. vom 5. April 2017) - in Kraft ab dem 1. September 2017-; einziger Absatz Nr. 1 ersetzt durch Art. 73 Buchstabe a) des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017) und abgeändert durch Art. 13 des G. vom 19. September 2017 (B.S. vom 4. Oktober 2017); einziger Absatz Nr. 6 abgeändert durch Art. 3 des G. vom 20. Juli 2022 (B.S. vom 29. Juli 2022) - in Kraft am 1. August 2022 -; einziger Absatz Nr. 7 abgeändert durch Art. 73 Buchstabe b) des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017)]

Ab dem 8. April 2026 (gemäß Art. 119 des G. vom 29. Februar 2024 *(II)* (B.S. vom 8. April 2024)) lautet Art. 572*bis* wie folgt:

"[Art. 572*bis* - Unbeschadet der besonderen Zuständigkeiten, [die dem Friedensrichter [und dem Jugendgericht im Rahmen der Jugendschutzmaßnahmen] zuerkannt sind, und unbeschadet besonderer Rechtsvorschriften erkennt das Familiengericht über:

1. [Klagen mit Bezug auf den Personenstand, einschließlich Klagen mit Bezug auf die belgische Staatsangehörigkeit und die Anerkennung der Rechtsstellung eines Staatenlosen, [unbeschadet der Zuständigkeit, die dem Strafrichter aufgrund von [Artikel 296 des Strafgesetzbuches] und von Artikel 79*quater* des Gesetzes vom

15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern zuerkannt wird,]]

2. Klagen mit Bezug auf die Nichtigerklärung des gesetzlichen Zusammenwohnens und über Beschwerden gegen die Weigerung des Standesbeamten, die Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen zu beurkunden, unbeschadet der Zuständigkeit, die dem Strafrichter aufgrund von [Artikel 296 des Strafgesetzbuches] und von Artikel 79*quater* des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern zuerkannt wird,

3. Klagen unter Ehepartnern oder gesetzlich Zusammenwohnenden in Bezug auf die Ausübung ihrer Rechte oder in Bezug auf ihr Vermögen, sowie über diesbezügliche vorläufige Maßnahmen,

4. Klagen mit Bezug auf die Ausübung der elterlichen Autorität, die Unterbringung oder das Recht auf persönlichen Umgang mit minderjährigen Kindern,

5. Feststellungen der dauerhaften Unmöglichkeit, die in Artikel 389 des Zivilgesetzbuches erwähnte elterliche Autorität auszuüben,

6. die [in Artikel 1322*bis*] erwähnten Anträge,

7. Klagen mit Bezug auf die Unterhaltspflichten, [...]

8. Streitsachen mit Bezug auf die Bestimmung des oder der Empfänger von Familienbeihilfen in Bezug auf Kinder, deren Eltern nicht mehr zusammenleben, sowie über Anträge gegen die Auszahlung an den Empfänger,

9. Klagen mit Bezug auf den ehelichen Güterstand, Erbschaften, Schenkungen unter Lebenden oder Testamente,

10. Teilungsklagen,

11. Klagen mit Bezug auf das zeitweilige Hausverbot, wie erwähnt im Gesetz vom 15. Mai 2012 über das zeitweilige Hausverbot im Falle häuslicher Gewalt,

12. den Einspruch des Inhabers der elterlichen Autorität gegen die Ausübung des Rechts des nicht für mündig erklärten minderjährigen Kindes, Geldsummen von seinem Sparbuch abzuheben,

13. Klagen, die in Anwendung von Artikel 220 § 3 des Zivilgesetzbuches eingereicht werden,

14. den Einspruch gegen die Auszahlung von Familienleistungen an den Empfänger, wie in Artikel 69 § 3 der am 19. Dezember 1939 koordinierten Gesetze über die Familienbeihilfen für Lohnempfänger vorgesehen, es sei denn, das Jugendgericht ist aufgrund von Artikel 29 des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz, die Betreuung Minderjähriger, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben, und die Wiedergutmachung des durch diese Tat verursachten Schadens mit der Sache befasst worden, und mit Ausnahme des Falls, in dem der Friedensrichter aufgrund von Artikel 594 Nr. 8 zuständig ist,

15. den Einspruch gegen die Auszahlung von Familienleistungen für Selbständige an den Empfänger, wie in Artikel 31 § 3 des Königlichen Erlasses vom 8. April 1976 zur Festlegung der Regelung der Familienleistungen für Selbständige vorgesehen, mit Ausnahme des Falls, in dem das Jugendgericht aufgrund von Artikel 29 des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz, die Betreuung Minderjähriger, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben, und die Wiedergutmachung des durch diese Tat verursachten Schadens mit der Sache befasst worden ist, und mit Ausnahme des Falls, in dem der Friedensrichter aufgrund von Artikel 594 Nr. 9 zuständig ist.]

[Art. 572bis eingefügt durch Art. 128 des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -, selbst abgeändert durch Art. 56 Nr. 1 bis 6 des G. (I) vom 8. Mai 2014 (III) (B.S. vom 14. Mai 2014) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -; einziger Absatz einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 17 des G. vom 19. März 2017 (I) (B.S. vom 5. April 2017) - in Kraft ab dem 1. September 2017-; einziger Absatz Nr. 1 ersetzt durch Art. 73 Buchstabe a) des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017) und abgeändert durch Art. 13 des G. vom 19. September 2017 (B.S. vom 4. Oktober 2017) und Art. 82 des G. vom 29. Februar 2024 (II) (B.S. vom 8. April 2024) - in Kraft am 8. April 2026 -; einziger Absatz Nr. 2 abgeändert durch Art. 82 des G. vom 29. Februar 2024 (II) (B.S. vom 8. April 2024) - in Kraft am 8. April 2026 -; einziger

Absatz Nr. 6 abgeändert durch Art. 3 des G. vom 20. Juli 2022 (B.S. vom 29. Juli 2022) - in Kraft am 1. August 2022 -; einziger Absatz Nr. 7 abgeändert durch Art. 73 Buchstabe b) des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017)]"

Art. 573 - [[Das Unternehmensgericht erkennt in erster Instanz über Streitfälle zwischen Unternehmen, wie in Artikel I.1 Nr. 1 des Wirtschaftsgesetzbuches erwähnt, die nicht in die besondere Zuständigkeit anderer Rechtsprechungsorgane fallen und sich, was natürliche Personen betrifft, auf Handlungen beziehen, die offensichtlich nicht unternehmensfremd sind.]

Die Klage gegen ein Unternehmen kann unter den [in Absatz 1] erwähnten Bedingungen ebenfalls vor das [Unternehmensgericht] gebracht werden, selbst wenn der Kläger kein Unternehmen ist. Jede diesbezüglich vor Entstehung des Rechtsstreits festgelegte Gerichtsstandsklausel ist nichtig.]

[Art. 573 ersetzt durch Art. 2 des G. vom 26. März 2014 (B.S. vom 22. Mai 2014) - in Kraft ab dem 1. Juli 2014 -; Abs. 1 ersetzt durch Art. 10 Nr. 1 des G. vom 15. April 2018 (II) (B.S. vom 27. April 2018) - in Kraft am 1. November 2018 -; Abs. 2 abgeändert durch Art. 10 Nr. 2 des G. vom 15. April 2018 (II) (B.S. vom 27. April 2018) - in Kraft am 1. November 2018 - und Art. 252 des G. vom 15. April 2018 (II) (B.S. vom 27. April 2018) - in Kraft am 1. November 2018 -]

Art. 574 - Das [Unternehmensgericht] erkennt [...]:

1. [über Streitfälle in Bezug auf eine Vereinigung mit Rechtspersönlichkeit, Stiftung oder Gesellschaft, mit Ausnahme einer Miteigentümervereinigung, sowie über Streitfälle zwischen ihren ehemaligen, gegenwärtigen und zukünftigen Gesellschaftern oder Mitgliedern in Bezug auf die betreffende Gesellschaft, Stiftung oder Vereinigung,]

2. [über Klagen und Streitfälle, die sich direkt aus den in Buch 20 des Wirtschaftsgesetzbuches erwähnten Insolvenzverfahren ergeben und für die die Lösungselemente im besonderen Recht liegen, das auf die Insolvenzregelung anwendbar ist,]

3. über Klagen mit Bezug auf Ursprungsbezeichnungen [und geografische Angaben],

4. über Klagen mit Bezug auf die der Post anvertrauten Dienste,

5. [über Klagen auf Berichtigung und auf Löschung von Eintragungen in die Zentrale Datenbank der Unternehmen von Unternehmen im Sinne von Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 16. Januar 2003 zur Schaffung einer Zentralen Datenbank der Unternehmen, zur Modernisierung des Handelsregisters, zur Schaffung von zugelassenen Unternehmensschaltern und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen,]

6. […]

7. über Klagen [in Schifffahrtsangelegenheiten] und insbesondere über die Prüfung der Forderungen anlässlich einer Verteilung der Gelder aus der Zuschlagserteilung für ein beschlagnahmtes Schiff,

[8. über Streitfälle zwischen Mitgliedern einer europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung oder einer wirtschaftlichen Interessenvereinigung, zwischen Geschäftsführern, zwischen Geschäftsführer(n) und Mitgliedern, zwischen Liquidatoren, zwischen Liquidatoren und Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern, Geschäftsführer(n) und Liquidatoren sowie über jeglichen Antrag auf Auflösung einer Vereinigung,]

[...]

[9. über Streitfälle mit Bezug auf Handlungen der Nationallotterie [...],]

[10. […]]

[11. über Klagen, die in Artikel 92 der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates der Europäischen Union vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke erwähnt sind,]

[12. über Streitfälle zwischen Ausgebern und Inhabern oder zwischen Inhabern von Zertifikaten, die sich auf Wertpapiere beziehen und gemäß den Artikeln [5:28, 5:49, 6:27, 7:33 und 7:61 des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen] ausgegeben worden sind,]

[13. über Klagen, die in den Artikeln 92 § 7, 159 § 7 und 197 § 8 des Gesetzes vom 20. Juli 2004 über bestimmte Formen der gemeinsamen Portfolioverwaltung erwähnt sind,]

[14. über Klagen, die in Artikel 81 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates der Europäischen Union vom 12. Dezember 2001 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster erwähnt sind,]

[15. [über Klagen, die in Artikel 73 des Gesetzes vom 28. März 1984 über die Erfindungspatente erwähnt sind,]]

[15. über Klagen, die eingereicht werden, um feststellen zu lassen, dass ein und dieselbe Erfindung sowohl durch ein belgisches als auch durch ein europäisches Patent geschützt ist, in Anwendung von Artikel 5 des Gesetzes vom 21. April 2007 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen über das Verfahren zur Einreichung europäischer Patentanmeldungen und über die Auswirkungen dieser Anmeldungen und der europäischen Patente in Belgien,]

[16. über Klagen, die in Artikel 38 des Gesetzes vom 20. Mai 1975 zum Schutz von pflanzlichen Zuchtprodukten erwähnt sind,

17. über Anträge, die in Artikel 16 des Gesetzes vom 10. Januar 1990 über den Rechtsschutz von Topographien von Halbleitererzeugnissen erwähnt sind,

18. über Klagen mit Bezug auf Marken, einschließlich Klagen auf Streichung einer Kollektivmarke und Klagen mit Bezug auf Muster oder Modelle, wie erwähnt im Benelux-Übereinkommen vom 25. Februar 2005 über Geistiges Eigentum (Marken und Muster oder Modelle), gebilligt durch das Gesetz vom 22. März 2006, mit Ausnahme der Klagen, die aufgrund dieses Übereinkommens in die Zuständigkeit eines anderen Rechtsprechungsorgans fallen,]

[19. über Klagen, die eingereicht werden, um feststellen zu lassen, dass ein und dieselbe Erfindung sowohl durch ein belgisches als auch durch ein europäisches Patent geschützt ist, in Anwendung von Artikel 5 des Gesetzes vom 21. April 2007 zur Festlegung verschiedener

Bestimmungen über das Verfahren zur Einreichung europäischer Patentanmeldungen und über die Auswirkungen dieser Anmeldungen und der europäischen Patente in Belgien,]

[20. [über Klagen, die in Artikel 2.7.3.1 §§ 1 und 2 des Belgischen Schifffahrtsgesetzbuches erwähnt sind,]]

[21. [über Klagen, die in Artikel 2.7.3.9 des Belgischen Schifffahrtsgesetzbuches erwähnt sind,]]

[22. [über Klagen, die in Artikel 2.7.3.15 §§ 1 und 2 des Belgischen Schifffahrtsgesetzbuches erwähnt sind,]]

[23. über Klagen, die in Artikel 2.7.3.20 des Belgischen Schifffahrtsgesetzbuches erwähnt sind,

24. über Schadenersatzklagen aufgrund von Beschlüssen der für die Aufnahme von auf Hilfe angewiesenen Schiffen zuständigen Behörde, die in Artikel 2.7.4.4 § 1 des Belgischen Schifffahrtsgesetzbuches erwähnt ist, gemäß Artikel 2.7.4.5 § 1 und Artikel 2.7.4.7 des Belgischen Schifffahrtsgesetzbuches.]

[In den in Absatz 1 Nr. 20, 21, 22, 23 und 24 vorgesehenen Fällen ist das Unternehmensgericht von Antwerpen allein zuständig.]

[Art. 574 Abs. 1 (früherer einziger Absatz) einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 3 Nr. 1 des G. vom 26. März 2014 (B.S. vom 22. Mai 2014) - in Kraft ab dem 1. Juli 2014 - und Art. 252 des G. vom 15. April 2018 (II) (B.S. vom 27. April 2018) - in Kraft am 1. November 2018 -; Abs. 1 Nr. 1 ersetzt durch Art. 11 Nr. 1 des G. vom 15. April 2018 (II) (B.S. vom 27. April 2018) - in Kraft am 1. November 2018 -; Abs. 1 Nr. 2 ersetzt durch Art. 17 des G. vom 11. August 2017 (B.S. vom 11. September 2017) - in Kraft am 1. Mai 2018 -; Abs. 1 Nr. 3 abgeändert durch Art. 13 Nr. 1 des G. vom 10. Mai 2007 (III) (B.S. vom 10. Mai 2007, Err. vom 14. Mai 2007) - in Kraft ab dem 1. November 2007 -; Abs. 1 Nr. 5 ersetzt durch Art. 3 Nr. 3 des G. vom 26. März 2014 (B.S. vom 22. Mai 2014) - in Kraft ab dem 1. Juli 2014 -; Abs. 1 Nr. 6 aufgehoben durch Art. 11 Nr. 2 des G. vom 15. April 2018 (II) (B.S. vom 27. April 2018) - in Kraft am 1. November 2018 -; Abs. 1 Nr. 7 abgeändert durch Art. 49 Nr. 1 des G. vom 8. Mai 2019 (B.S. vom 1. August 2019) - in Kraft ab dem 1. September 2020 -; Abs. 1 Nr. 8 eingefügt durch Art. 18 des G. vom 12. Juli 1989 (B.S. vom 22. August 1989) - in Kraft ab dem 1. Juli 1989 -; Abs. 1 frühere zweite Nummer 8 eingefügt durch Art. 114 § 1 des G. vom 12. Juni 1991 (B.S. vom 9. Juli 1991) - in Kraft ab dem 22. Oktober 1991 - und aufgehoben durch Art. 76 des G. vom 24. März 2003 (B.S. vom 2. Mai 2003) - in Kraft ab dem 1. Januar 2004 -; Abs. 1 Nr. 9 eingefügt durch Art. 25 des G. vom 22. Juli 1991 (B.S. vom 31. Juli 1991) - in Kraft ab dem 1. September 1991 - und abgeändert durch Art. 3 Nr. 4 des G. vom 26. März 2014 (B.S. vom 22. Mai 2014) - in Kraft ab dem 1. Juli 2014 -; Abs. 1 Nr. 10 eingefügt durch Art. 51 Buchstabe b) des G. vom 17. Juli 1997 (B.S. vom 28. Oktober 1997) - in Kraft ab dem 1. Januar 1998 - und aufgehoben durch Art. 11 Nr. 2 des G. vom 15. April 2018 (II) (B.S. vom 27. April 2018) - in Kraft am 1. November 2018 -; Abs. 1 Nr. 11 eingefügt durch Art. 2 des G. vom 10. Februar 1998 (II) (B.S. vom 30. Juni 1998) - in Kraft ab dem 8. Juni 1999 -; Abs. 1 Nr. 12 eingefügt durch Art. 2 des G. vom 10. Februar 1999 (I) (B.S. vom 31. März 1999) - in Kraft ab dem 8. Juni 1999 - und abgeändert durch Art. 3 des G. vom 23. März 2019 (III) (B.S. vom 4. April 2019) - in Kraft am 1. Mai 2019 -; Abs. 1 Nr. 13 eingefügt durch Art. 13 des G. vom 22. Juli 2004 (B.S. vom 9. März 2005) - in Kraft

ab dem 9. März 2005 -; Abs. 1 Nr. 14 eingefügt durch Art. 11 des G. vom 20. Dezember 2005 (B.S. vom 23. Dezember 2005) - in Kraft ab dem 1. Januar 2006 -; Abs. 1 erste Nummer 15 eingefügt durch Art. 13 Nr. 2 des G. vom 10. Mai 2007 (III) (B.S. vom 10. Mai 2007, Err. vom 14. Mai 2007) - in Kraft ab dem 1. November 2007 - und ersetzt durch Art. 10 Buchstabe a) des G. (II) vom 24. Juli 2008 (I) (B.S. vom 7. August 2008) - in Kraft ab dem 1. November 2007 -; Abs. 1 zweite Nummer 15 eingefügt durch Art. 10 des G. vom 21. April 2007 (III) (B.S. vom 4. September 2007) - in Kraft ab dem 13. Dezember 2007 -; Abs. 1 Nr. 16 bis 18 eingefügt durch Art. 13 Nr. 2 des G. vom 10. Mai 2007 (III) (B.S. vom 10. Mai 2007, Err. vom 14. Mai 2007) - in Kraft ab dem 1. November 2007 -; Abs. 1 Nr. 19 eingefügt durch Art. 10 Buchstabe b) des G. (II) vom 24. Juli 2008 (I) (B.S. vom 7. August 2008) - in Kraft ab dem 13. Dezember 2007 -; Abs. 1 Nr. 20 eingefügt durch Art. 11 Nr. 3 des G. vom 15. April 2018 (II) (B.S. vom 27. April 2018) - in Kraft am 1. November 2018 - und implizit ersetzt durch Art. 49 Nr. 2 des G. vom 8. Mai 2019 (B.S. vom 1. August 2019) - in Kraft ab dem 1. September 2020 -; Abs. 1 Nr. 21 eingefügt durch Art. 13 des G. vom 30. März 2018 (B.S. vom 22. Mai 2018) und implizit ersetzt durch Art. 49 Nr. 2 des G. vom 8. Mai 2019 (B.S. vom 1. August 2019) - in Kraft ab dem 1. September 2020 - ; Abs. 1 Nr. 22 eingefügt durch Art. 30 des G. vom 30. Juli 2018 (II) (B.S. vom 14. August 2018) und implizit ersetzt durch Art. 49 Nr. 2 des G. vom 8. Mai 2019 (B.S. vom 1. August 2019) - in Kraft ab dem 1. September 2020 -; Abs. 1 Nr. 23 und 24 eingefügt durch Art. 49 Nr. 2 des G. vom 8. Mai 2019 (B.S. vom 1. August 2019) - in Kraft ab dem 1. September 2020 -; Abs. 2 eingefügt durch Art. 49 Nr. 3 des G. vom 8. Mai 2019 (B.S. vom 1. August 2019) - in Kraft ab dem 1. September 2020 -]

Ab einem gemäß Art. 37 des G. vom 23. Juni 2022 (B.S. vom 1. Juli 2022) vom König festzulegenden Datum lautet Art. 574 wie folgt:

"Art. 574 - Das [Unternehmensgericht] erkennt [...]:

1. [über Streitfälle in Bezug auf eine Vereinigung mit Rechtspersönlichkeit, Stiftung oder Gesellschaft, mit Ausnahme einer Miteigentümervereinigung, sowie über Streitfälle zwischen ihren ehemaligen, gegenwärtigen und zukünftigen Gesellschaftern oder Mitgliedern in Bezug auf die betreffende Gesellschaft, Stiftung oder Vereinigung,]

2. [über Klagen und Streitfälle, die sich direkt aus den in Buch 20 des Wirtschaftsgesetzbuches erwähnten Insolvenzverfahren ergeben und für die die Lösungselemente im besonderen Recht liegen, das auf die Insolvenzregelung anwendbar ist,]

3. über Klagen mit Bezug auf Ursprungsbezeichnungen [und geografische Angaben],

4. über Klagen mit Bezug auf die der Post anvertrauten Dienste,

5. [über Klagen auf Berichtigung und auf Löschung von Eintragungen in die Zentrale Datenbank der Unternehmen von Unternehmen im Sinne von Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 16. Januar 2003 zur Schaffung einer Zentralen Datenbank der Unternehmen, zur Modernisierung des Handelsregisters, zur Schaffung von zugelassenen Unternehmensschaltern und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen,]

6. […]

7. über Klagen [in Schifffahrtsangelegenheiten] und insbesondere über die Prüfung der Forderungen anlässlich einer Verteilung der Gelder aus der Zuschlagserteilung für ein beschlagnahmtes Schiff,

[8. über Streitfälle zwischen Mitgliedern einer europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung oder einer wirtschaftlichen Interessenvereinigung, zwischen Geschäftsführern, zwischen Geschäftsführer(n) und Mitgliedern, zwischen Liquidatoren, zwischen Liquidatoren und Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern, Geschäftsführer(n) und Liquidatoren sowie über jeglichen Antrag auf Auflösung einer Vereinigung,]

[...]

[9. über Streitfälle mit Bezug auf Handlungen der Nationallotterie [...],]

[10. […]]

[11. über Klagen, die in Artikel 92 der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates der Europäischen Union vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke erwähnt sind,]

[12. über Streitfälle zwischen Ausgebern und Inhabern oder zwischen Inhabern von Zertifikaten, die sich auf Wertpapiere beziehen und gemäß den Artikeln [5:28, 5:49, 6:27, 7:33 und 7:61 des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen] ausgegeben worden sind,]

[13. über Klagen, die in den Artikeln 92 § 7, 159 § 7 und 197 § 8 des Gesetzes vom 20. Juli 2004 über bestimmte Formen der gemeinsamen Portfolioverwaltung erwähnt sind,]

[14. über Klagen, die in Artikel 81 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates der Europäischen Union vom 12. Dezember 2001 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster erwähnt sind,]

[15. [über Klagen, die in Artikel 73 des Gesetzes vom 28. März 1984 über die Erfindungspatente erwähnt sind,]]

[15. über Klagen, die eingereicht werden, um feststellen zu lassen, dass ein und dieselbe Erfindung sowohl durch ein belgisches als auch durch ein europäisches Patent geschützt ist, in Anwendung von Artikel 5 des Gesetzes vom 21. April 2007 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen über das Verfahren zur Einreichung europäischer Patentanmeldungen und über die Auswirkungen dieser Anmeldungen und der europäischen Patente in Belgien,]

[16. über Klagen, die in Artikel 38 des Gesetzes vom 20. Mai 1975 zum Schutz von pflanzlichen Zuchtprodukten erwähnt sind,

17. über Anträge, die in Artikel 16 des Gesetzes vom 10. Januar 1990 über den Rechtsschutz von Topographien von Halbleitererzeugnissen erwähnt sind,

18. über Klagen mit Bezug auf Marken, einschließlich Klagen auf Streichung einer Kollektivmarke und Klagen mit Bezug auf Muster oder Modelle, wie erwähnt im Benelux-Übereinkommen vom 25. Februar 2005 über Geistiges Eigentum (Marken und Muster oder Modelle), gebilligt durch das Gesetz vom 22. März 2006, mit Ausnahme der Klagen, die aufgrund dieses Übereinkommens in die Zuständigkeit eines anderen Rechtsprechungsorgans fallen,]

[19. über Klagen, die eingereicht werden, um feststellen zu lassen, dass ein und dieselbe Erfindung sowohl durch ein belgisches als auch durch ein europäisches Patent geschützt ist, in Anwendung von Artikel 5 des Gesetzes vom 21. April 2007 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen über das Verfahren zur Einreichung europäischer Patentanmeldungen und über die Auswirkungen dieser Anmeldungen und der europäischen Patente in Belgien,]

[20. [über Klagen, die in Artikel 2.7.3.1 §§ 1 und 2 des Belgischen Schifffahrtsgesetzbuches erwähnt sind,]]

[21. [über Klagen, die in Artikel 2.7.3.9 des Belgischen Schifffahrtsgesetzbuches erwähnt sind,]]

[22. [über Klagen, die in Artikel 2.7.3.15 §§ 1 und 2 des Belgischen Schifffahrtsgesetzbuches erwähnt sind,]]

[23. über Klagen, die in Artikel 2.7.3.20 des Belgischen Schifffahrtsgesetzbuches erwähnt sind,]

[23/1. über Klagen, die in den Artikeln 2.7.3.33 bis 2.7.3.35 des Belgischen Schifffahrtsgesetzbuches erwähnt sind,]

[24. über Schadenersatzklagen aufgrund von Beschlüssen der für die Aufnahme von auf Hilfe angewiesenen Schiffen zuständigen Behörde, die in Artikel 2.7.4.4 § 1 des Belgischen Schifffahrtsgesetzbuches erwähnt ist, gemäß Artikel 2.7.4.5 § 1 und Artikel 2.7.4.7 des Belgischen Schifffahrtsgesetzbuches.]

[In den in Absatz 1 Nr. 20, 21, 22, 23 und 24 vorgesehenen Fällen ist das Unternehmensgericht von Antwerpen allein zuständig.]

[Art. 574 Abs. 1 (früherer einziger Absatz) einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 3 Nr. 1 des G. vom 26. März 2014 (B.S. vom 22. Mai 2014) - in Kraft ab dem 1. Juli 2014 - und Art. 252 des G. vom 15. April 2018 (II) (B.S. vom 27. April 2018) - in Kraft am 1. November 2018 -; Abs. 1 Nr. 1 ersetzt durch Art. 11 Nr. 1 des G. vom 15. April 2018 (II) (B.S. vom 27. April 2018) - in Kraft am 1. November 2018 -; Abs. 1 Nr. 2 ersetzt durch Art. 17 des G. vom 11. August 2017 (B.S. vom 11. September 2017) - in Kraft am 1. Mai 2018 -; Abs. 1 Nr. 3 abgeändert durch Art. 13 Nr. 1 des G. vom 10. Mai 2007 (III) (B.S. vom 10. Mai 2007, Err. vom 14. Mai 2007) - in Kraft ab dem 1. November 2007 -; Abs. 1 Nr. 5 ersetzt durch Art. 3 Nr. 3 des G. vom 26. März 2014 (B.S. vom 22. Mai 2014) - in Kraft ab dem 1. Juli 2014 -; Abs. 1 Nr. 6 aufgehoben durch Art. 11 Nr. 2 des G. vom 15. April 2018 (II) (B.S. vom 27. April 2018) - in Kraft am 1. November 2018 -; Abs. 1 Nr. 7 abgeändert durch Art. 49 Nr. 1 des G. vom 8. Mai 2019 (B.S. vom 1. August 2019) - in Kraft ab dem 1. September 2020 -; Abs. 1 Nr. 8 eingefügt durch Art. 18 des G. vom 12. Juli 1989 (B.S. vom 22. August 1989) - in Kraft ab dem 1. Juli 1989 -; Abs. 1 frühere zweite Nummer 8 eingefügt durch Art. 114 § 1 des G. vom 12. Juni 1991 (B.S. vom 9. Juli 1991) - in Kraft ab dem 22. Oktober 1991 - und aufgehoben durch Art. 76 des G. vom 24. März 2003 (B.S. vom 2. Mai 2003) - in Kraft ab dem 1. Januar 2004 -; Abs. 1 Nr. 9 eingefügt durch Art. 25 des G. vom 22. Juli 1991 (B.S. vom 31. Juli 1991) - in Kraft ab dem 1. September 1991 - und abgeändert durch Art. 3 Nr. 4 des G. vom 26. März 2014 (B.S. vom 22. Mai 2014) - in Kraft ab dem 1. Juli 2014 -; Abs. 1 Nr. 10 eingefügt durch Art. 51 Buchstabe b) des G. vom 17. Juli 1997 (B.S. vom 28. Oktober 1997) - in Kraft ab dem 1. Januar 1998 - und aufgehoben durch Art. 11 Nr. 2 des G. vom 15. April 2018 (II) (B.S. vom 27. April 2018) - in Kraft am 1. November 2018 -; Abs. 1 Nr. 11 eingefügt durch Art. 2 des G. vom 10. Februar 1998 (II) (B.S. vom 30. Juni 1998) - in Kraft ab dem 8. Juni 1999 -; Abs. 1 Nr. 12 eingefügt durch Art. 2 des G. vom 10. Februar 1999 (I) (B.S. vom 31. März 1999) - in Kraft ab dem 8. Juni 1999 - und abgeändert durch Art. 3 des G. vom 23. März 2019 (III) (B.S. vom 4. April 2019) - in Kraft am 1. Mai 2019 -; Abs. 1 Nr. 13 eingefügt durch Art. 13 des G. vom 22. Juli 2004 (B.S. vom 9. März 2005) - in Kraft ab dem 9. März 2005 -; Abs. 1 Nr. 14 eingefügt durch Art. 11 des G. vom 20. Dezember 2005 (B.S. vom 23. Dezember 2005) - in Kraft ab dem 1. Januar 2006 -; Abs. 1 erste Nummer 15 eingefügt durch Art. 13 Nr. 2 des G. vom 10. Mai 2007 (III) (B.S. vom 10. Mai 2007, Err. vom 14. Mai 2007) - in Kraft ab dem 1. November 2007 - und ersetzt durch Art. 10 Buchstabe a) des G. (II) vom 24. Juli 2008 (I) (B.S. vom 7. August 2008) - in Kraft ab dem 1. November 2007 -; Abs. 1 zweite Nummer 15 eingefügt durch Art. 10 des G. vom 21. April 2007 (III) (B.S. vom 4. September 2007) - in Kraft ab dem 13. Dezember 2007 -; Abs. 1 Nr. 16 bis 18 eingefügt durch Art. 13 Nr. 2 des G. vom 10. Mai 2007 (III) (B.S. vom 10. Mai 2007, Err. vom 14. Mai 2007) - in Kraft ab dem 1. November 2007 - ; Abs. 1 Nr. 19 eingefügt durch Art. 10 Buchstabe b) des G. (II) vom 24. Juli 2008 (I) (B.S. vom 7. August 2008) - in Kraft ab dem 13. Dezember 2007 -; Abs. 1 Nr. 20 eingefügt durch Art. 11 Nr. 3 des G. vom 15. April 2018 (II) (B.S. vom 27. April 2018) - in Kraft am 1. November 2018 - und implizit ersetzt durch Art. 49 Nr. 2 des G. vom 8. Mai 2019 (B.S. vom 1. August 2019) - in Kraft ab dem 1. September 2020 -; Abs. 1 Nr. 21 eingefügt durch Art. 13 des G. vom 30. März 2018 (B.S. vom 22. Mai 2018) und implizit ersetzt durch Art. 49 Nr. 2 des G. vom 8. Mai 2019 (B.S. vom 1. August 2019) - in Kraft ab dem 1. September 2020 -; Abs. 1 Nr. 22 eingefügt durch Art. 30 des G. vom 30. Juli 2018 (II) (B.S. vom 14. August 2018) und implizit ersetzt durch Art. 49 Nr. 2 des G. vom 8. Mai 2019 (B.S. vom 1. August 2019) - in Kraft ab dem 1. September 2020 -; Abs. 1 Nr. 23 eingefügt durch Art. 49 Nr. 2 des G. vom 8. Mai 2019 (B.S. vom 1. August 2019) - in Kraft ab dem 1. September 2020 -; Abs. 1 Nr. 23/1 eingefügt durch Art. 2 des G. vom 23. Juni 2022 (B.S. vom 1. Juli 2023) - Inkrafttretung: siehe einleitenden Satz des zukünftigen Rechts -; Abs. 1 Nr. 24 eingefügt durch Art. 49 Nr. 2 des G. vom 8. Mai 2019 (B.S. vom 1. August 2019) - in Kraft ab dem 1. September 2020 -; Abs. 2 eingefügt durch Art. 49 Nr. 3 des G. vom 8. Mai 2019 (B.S. vom 1. August 2019) - in Kraft ab dem 1. September 2020 -]"

Art. 575 - [§ 1 - [Das [Unternehmensgericht] erkennt über Klagen zwischen den in Artikel 573 Absatz 1 Nr. 1 erwähnten Unternehmen hinsichtlich des Urheberrechts, ähnlicher Rechte und der Rechte von Herstellern von Datenbanken.

Eine Klage gegen ein Unternehmen, die von einer Person eingereicht wird, die selber nicht als Unternehmen handelt, kann ebenfalls vor das [Unternehmensgericht] gebracht werden.]

§ 2 - Die aufgrund von § 1 zuständigen Gerichte sind unter denselben Bedingungen zuständig, um über Klagen mit Bezug auf den Schutz von technischen Maßnahmen und von

Informationen für die Rechtewahrnehmung zu erkennen, wie erwähnt in den Artikeln 79*bis* und 79*ter* des Gesetzes vom 30. Juni 1994 über das Urheberrecht und ähnliche Rechte und in den Artikeln 12*bis* und 12*ter* des Gesetzes vom 31. August 1998 zur Umsetzung der Europäischen Richtlinie vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken in belgisches Recht.

§ 3 - […]]

[Art. 575 aufgehoben durch Art. 76 Nr. 6 des G. vom 14. Juli 1971 (B.S. vom 30. Juli 1971) und wieder aufgenommen durch Art. 14 des G. vom 10. Mai 2007 (III) (B.S. vom 10. Mai 2007, Err. vom 14. Mai 2007) - in Kraft ab dem 1. November 2007 -; § 1 ersetzt durch Art. 4 Nr. 1 des G. vom 26. März 2014 (B.S. vom 22. Mai 2014) - in Kraft ab dem 1. Juli 2014 -; § 1 Abs. 1 und 2 abgeändert durch Art. 252 des G. vom 15. April 2018 (II) (B.S. vom 27. April 2018) - in Kraft am 1. November 2018 -; § 3 aufgehoben durch Art. 4 Nr. 2 des G. vom 26. März 2014 (B.S. vom 22. Mai 2014) - in Kraft ab dem 1. Juli 2014 -]

Art. 576 - Das [Unternehmensgericht] bestimmt die vereidigten Wäger, Eichaufnehmer oder Vermesser in den Bereichen Seeschifffahrt und Binnenschifffahrt und vereidigt sie.

Es vereidigt ebenfalls:

1. [die mit der Schifffahrtskontrolle beauftragten Bediensteten,]

2. die Betriebsrevisoren.

[Art. 576 Abs. 1 abgeändert durch Art. 252 des G. vom 15. April 2018 (II) (B.S. vom 27. April 2018) - in Kraft am 1. November 2018 -; Abs. 2 Nr. 1 ersetzt durch Art. 56 des G. vom 3. Mai 1999 (B.S. vom 29. Mai 1999) - in Kraft ab dem 1. April 1999 -]

Art. 577 - Das Gericht Erster Instanz erkennt über Berufungen gegen Urteile, die in erster Instanz vom Friedensrichter [und, in den in Artikel 601*bis* vorgesehenen Fällen, vom Polizeigericht erlassen worden sind].

[...]

[In Abweichung von Absatz 1 werden Berufungen gegen Entscheidungen, die in den in Artikel 594 Nr. 2, 3, 6, 8, 9, 15 bis 16/2[, 19 und 23] und Artikel 596 bis 597 vorgesehenen Fällen vom Friedensrichter in erster Instanz erlassen worden sind, am Gericht Erster Instanz vom Familiengericht behandelt.]

[Art. 577 Abs. 1 abgeändert durch Art. 35 des G. vom 11. Juli 1994 (B.S. vom 21. Juli 1994) - in Kraft ab dem 1. Januar 1995 -; früherer Absatz 2 aufgehoben durch Art. 5 des G. vom 26. März 2014 (B.S. vom 22. Mai 2014) - in Kraft ab dem 1. Juli 2014 -; neuer Absatz 2 eingefügt durch Art. 28 des G. (I) vom 8. Mai 2014 (III) (B.S. vom 14. Mai 2014) - in Kraft ab dem 1. September 2014 - und abgeändert durch Art. 4 des G. vom 10. März 2019 (B.S. vom 22. März 2019) - in Kraft ab dem 1. Januar 2021 -]

Art. 578 - Das Arbeitsgericht erkennt:

1. über Streitfälle mit Bezug auf Arbeitsverträge, einschließlich Streitfälle mit Bezug auf während der Dauer dieser Verträge begangene Verletzungen [eines Geschäftsgeheimnisses],

2. über Streitfälle mit Bezug auf Lehrverträge,

3. [über individuelle Streitfälle mit Bezug auf die Anwendung kollektiver Arbeitsabkommen,]

4. über Streitfälle, die zwischen Lohnempfängern bei der Arbeit entstanden sind,

5. über Streitfälle mit Bezug auf den Vertrag über die beschleunigte Berufsausbildung,

6. über Streitfälle zwischen Personen, die zusammen einen Beruf ausüben, bei dem hauptsächlich manuelle Tätigkeiten verrichtet werden, und insbesondere zwischen einem Schiffer eines Fischereischiffes und den Mitgliedern der Schiffsbesatzung, die seine Gesellschafter sind,

7. über zivilrechtliche Streitfälle infolge eines Verstoßes gegen Gesetze und Erlasse über die Arbeitsregelung und über Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Arbeitsgerichts fallen, unbeschadet der Anwendung der Gesetzesbestimmungen, die diese Zuständigkeit den Strafgerichten zuweisen, wenn diese mit der Strafverfolgung befasst werden,

[8. [über Streitfälle aufgrund:

a) von Titel 5 des Gesetzes vom 4. August 1978 zur wirtschaftlichen Neuorientierung, was die Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Bezug auf die Arbeitsbedingungen und den Zugang zur Beschäftigung, zur beruflichen Ausbildung und zu beruflichen Aufstiegsmöglichkeiten sowie den Zugang zu einem selbständigen Beruf betrifft, und aufgrund der Erlasse zur Ausführung des vorerwähnten Gesetzes, mit Ausnahme der in Artikel 581 Nr. 3 Buchstabe *a)* erwähnten Streitfälle und der Streitfälle, die den Zugang zum berufsbildenden Unterricht betreffen, der durch das öffentliche oder das private Unterrichtswesen erteilt wird,

b) des Dekrets des Flämischen Parlaments vom 8. Mai 2002, was die proportionale Beteiligung am Arbeitsmarkt betrifft, und aufgrund seiner Ausführungserlasse, mit Ausnahme der in Artikel 581 Nr. 3 Buchstabe *b)* erwähnten Streitfälle,]]

[9. über Streitfälle mit Bezug auf die Eigenschaft der Arbeitnehmer und die Aufrechterhaltung ihrer Rechte infolge der Übertragung des Unternehmens oder eines Teils des Unternehmens, [wie erwähnt in den Artikeln [XX.84 bis XX.97 des Wirtschaftsgesetzbuches]],]

[10. [über Streitfälle aufgrund des Gesetzes vom 10. Mai 2007 zur Bekämpfung der Diskriminierung zwischen Frauen und Männern und mit Bezug auf die Arbeitsverhältnisse und die zusätzlichen Sozialversicherungsregelungen im Sinne von Artikel 6 § 1 Nr. 4 und 5 dieses Gesetzes, mit Ausnahme der in Artikel 581 Nr. 9 erwähnten Streitfälle und vorbehaltlich der Zuständigkeiten des Staatsrates, wie in den am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetzen über den Staatsrat definiert,]]

[11. über Streitfälle mit Bezug auf [psychosoziale Risiken am Arbeitsplatz, darunter Gewalt und moralische oder sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz] aufgrund von Kapitel 5*bis* des Gesetzes vom 4. August 1996 über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit,]

[12. über Streitfälle, die ihren Ursprung im Gesetz vom 20. Dezember 2002 über den Schutz der Gefahrenverhütungsberater haben und folgende Personen betreffen:

a) Arbeitnehmer,

b) Selbstständige,]

[13. [über Streitfälle aufgrund des Gesetzes vom 10. Mai 2007 zur Bekämpfung bestimmter Formen von Diskriminierung und mit Bezug auf die Arbeitsverhältnisse und die zusätzlichen Sozialversicherungsregelungen im Sinne von Artikel 5 § 1 Nr. 4 und 5 dieses Gesetzes, mit Ausnahme der in Artikel 581 Nr. 10 erwähnten Streitfälle und vorbehaltlich der Zuständigkeiten des Staatsrates, wie in den am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetzen über den Staatsrat definiert,]]

[14. über Klagen mit Bezug auf die kollektive Schuldenregelung,]

[[15.] [über Streitfälle aufgrund des Gesetzes vom 30. Juli 1981 zur Ahndung bestimmter Taten, denen Rassismus oder Xenophobie zugrunde liegen, mit Bezug auf die Arbeitsverhältnisse und die zusätzlichen Sozialversicherungsregelungen im Sinne von Artikel 5 § 1 Nr. 4 und 5 dieses Gesetzes, mit Ausnahme der in Artikel 581 Nr. 11 erwähnten Streitfälle und vorbehaltlich der Zuständigkeiten des Staatsrates, wie in den am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetzen über den Staatsrat definiert,]]

[[16.] über Streitfälle aufgrund des Gesetzes vom 28. Januar 2003 über die ärztlichen Untersuchungen im Rahmen der Arbeitsverhältnisse,]

[17. über die in Artikel 138*bis* § 2 Absatz 1 erwähnte Klage,]

[18. [...]]

[19. über die Anträge auf Homologierung, die in Artikel [XX.86 § 5 des Wirtschaftsgesetzbuches] erwähnt sind,]

[21. über Streitfälle zwischen dem Arbeitnehmer und der Person, die in Anwendung von Kapitel VI/1 des Gesetzes vom 12. April 1965 über den Schutz der Entlohnung der Arbeitnehmer gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Entlohnung haftet,]

[22. über Streitfälle zwischen einem Arbeitnehmer, einem Versorgungsanwärter oder einem Versorgungsempfänger einerseits und einem Versorgungsträger und/oder einer Versorgungseinrichtung andererseits mit Bezug auf ergänzende Pensionen im Sinne von Artikel 3 § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 28. April 2003 über ergänzende Pensionen und das Besteuerungssystem für diese Pensionen und für bestimmte Zusatzleistungen im Bereich der sozialen Sicherheit,]

[22*bis*. über Streitfälle zwischen einem Arbeitnehmer, einem Altersversorgungsanwärter oder einem Altersversorgungsempfänger einerseits und einer Altersversorgungseinrichtung und/oder einem Arbeitgeber andererseits mit Bezug auf ergänzende Altersversorgungsleistungen im Sinne von Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 2018 zur Einführung einer freien ergänzenden Altersversorgung für Lohnempfänger und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich ergänzende Altersversorgung,]

[23. über Streitfälle zwischen einem Arbeitnehmer, einem Versorgungsanwärter oder einem Versorgungsempfänger einerseits und einem Versorgungsträger und/oder einer Versorgungseinrichtung andererseits mit Bezug auf [ergänzende Pensionen beziehungsweise Altersversorgungsleistungen, die nicht in Nr. 22 beziehungsweise Nr. 22*bis* erwähnt sind],]

[24. über Streitfälle zwischen einem Arbeitnehmer oder einem Versorgungsempfänger einerseits und einem Arbeitgeber und/oder einer Versicherungsgesellschaft oder einer Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung andererseits mit Bezug auf eine Ergänzung zu den für die verschiedenen Zweige der sozialen Sicherheit gewährten Vorteilen, die nicht in den Nummern 22 und 23 erwähnt sind,]

[25. [über Streitfälle mit Bezug auf Vergeltung, Diskriminierung oder nachteilige Behandlung oder Benachteiligung anderer Art in Verbindung mit der Meldung eines Verstoßes im Sinne des Gesetzes vom 28. November 2022 zum Schutz von Personen, die Verstöße innerhalb einer juristischen Person des privaten Sektors gegen das Unionsrecht oder das nationale Recht melden,]]

[[26.] über die in Artikel 136 Absatz 2 des Eisenbahngesetzbuches erwähnten Beschwerden,]

[27. […]]

[28. über Streitfälle mit Bezug auf Repressalien, Diskriminierung oder andere Arten von benachteiligender Behandlung oder nachteiliger Maßnahmen in Zusammenhang mit Meldungen beziehungsweise Offenlegungen im Sinne des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 über die Kanäle zur Meldung von Integritätsverletzungen und den Schutz entsprechender Hinweisgeber in föderalen öffentlichen Einrichtungen und der integrierten Polizei und vorbehaltlich der Zuständigkeiten des Staatsrates, wie in den am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetzen über den Staatsrat definiert, was statutarische Personalmitglieder betrifft.]

[Art. 578 einziger Absatz Nr. 1 abgeändert durch Art. 31 des G. vom 30. Juli 2018 (II) (B.S. vom 14. August 2018); einziger Absatz Nr. 3 ersetzt durch Art. 67 des G. vom 5. Dezember 1968 (B.S. vom 15. Januar 1969); einziger Absatz Nr. 8 eingefügt durch Art. 149 des G. vom 4. August 1978 (B.S. vom 17. August 1978) und ersetzt durch Art. 139 des G. vom 8. April 2003 (B.S. vom 17. April 2003) - in Kraft ab dem 1. Oktober 2002 -; einziger Absatz Nr. 9 eingefügt durch Art. 52 des G. vom 17. Juli 1997 (B.S. vom 28. Oktober 1997) - in Kraft ab dem 1. Januar 1998 - und abgeändert durch Art. 3 Buchstabe a) des G. vom 26. Januar 2009 (B.S. vom 9. Februar 2009) - in Kraft ab dem 1. April 2009 - und Art. 2 Buchstabe a) des K.E. vom 18. April 2022 (B.S. vom 1. Juni 2022); einziger Absatz Nr. 10 eingefügt durch Art. 2 des G. vom 7. Mai 1999 (I) (B.S. vom 19. Juni 1999) und ersetzt durch Art. 2 des G. vom 10. Mai 2007 (IV) (B.S. vom 30. Mai 2007); einziger Absatz Nr. 11 eingefügt durch Art. 5 des G. vom 17. Juni 2002 (B.S. vom 25. Juni 2002) - in Kraft ab dem 1. Juli 2002 - und abgeändert durch Art. 6 des G. vom 28. März 2014 (II) (B.S. vom 28. April 2014) - in

Kraft ab dem 1. September 2014 -; einziger Absatz Nr. 12 eingefügt durch Art. 4 des G. vom 20. Dezember 2002 (I) (B.S. vom 20. Januar 2003) - in Kraft ab dem 1. Februar 2003 -; einziger Absatz Nr. 13 eingefügt durch Art. 25 des G. vom 25. Februar 2003 (B.S. vom 17. März 2003, Err. vom 13. Mai 2003) und ersetzt durch Art. 3 des G. vom 10. Mai 2007 (IV) (B.S. vom 30. Mai 2007); einziger Absatz Nr. 14 eingefügt durch Art. 5 Nr. 1 des G. vom 13. Dezember 2005 (II) (B.S. vom 21. Dezember 2005) - in Kraft ab dem 1. September 2007 -; einziger Absatz frühere zweite Nummer 9 eingefügt durch Art. 2 des G. vom 13. Februar 1998 (B.S. vom 19. Februar 1998), umnummeriert zu Nr. 15 durch Art. 5 Nr. 2 des G. vom 13. Dezember 2005 (II) (B.S. vom 21. Dezember 2005) und ersetzt durch Art. 4 des G. vom 10. Mai 2007 (IV) (B.S. vom 30. Mai 2007); frühere zweite Nummer 10 eingefügt durch Art. 16 des G. vom 28. Januar 2003 (B.S. vom 9. April 2003) und umnummeriert zu Nr. 16 durch Art. 5 Nr. 3 des G. vom 13. Dezember 2005 (II) (B.S. vom 21. Dezember 2005); einziger Absatz Nr. 17 eingefügt durch Art. 13 des G. vom 3. Dezember 2006 (B.S. vom 18. Dezember 2006); einziger Absatz Nr. 18 eingefügt durch Art. 3 Buchstabe b) des G. vom 26. Januar 2009 (B.S. vom 9. Februar 2009) - in Kraft ab dem 1. April 2009 - und aufgehoben durch Art. 13 des G. vom 26. März 2014 (B.S. vom 22. Mai 2014) - in Kraft ab dem 1. Juli 2014 -; einziger Absatz Nr. 19 eingefügt durch Art. 3 Buchstabe b) des G. vom 26. Januar 2009 (B.S. vom 9. Februar 2009) - in Kraft ab dem 1. April 2009 - und abgeändert durch Art. 2 Buchstabe b) des K.E. vom 18. April 2022 (B.S. vom 1. Juni 2022); einziger Absatz Nr. 21 eingefügt durch Art. 2 des G. (II) vom 29. März 2012 (B.S. vom 6. April 2012); einziger Absatz Nr. 22 eingefügt durch Art. 2 des G. vom 8. Mai 2014 (I) (B.S. vom 2. Juni 2014) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -; einziger Absatz Nr. 22bis eingefügt durch Art. 24 Nr. 1 des G. vom 6. Dezember 2018 (B.S. vom 27. Dezember 2018) - in Kraft am 27. März 2019 -; einziger Absatz Nr. 23 eingefügt durch Art. 2 des G. vom 8. Mai 2014 (I) (B.S. vom 2. Juni 2014) - in Kraft ab dem 1. September 2014 - und abgeändert durch Art. 24 Nr. 2 des G. vom 6. Dezember 2018 (B.S. vom 27. Dezember 2018) - in Kraft am 27. März 2019 -; einziger Absatz Nr. 24 eingefügt durch Art. 2 des G. vom 8. Mai 2014 (I) (B.S. vom 2. Juni 2014) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -; einziger Absatz Nr. 25 (frühere erste Nummer 25) eingefügt durch Art. 35 des G. vom 31. Juli 2017 (III) (B.S. vom 11. August 2017) und ersetzt durch Art. 44 Nr. 1 des G. vom 28. November 2022 (B.S. vom 15. Dezember 2022) - in Kraft ab dem 15. Februar 2023 -; einziger Absatz frühere zweite Nummer 25 eingefügt durch Art. 89 des G. vom 23. November 2017 (B.S. vom 11. Dezember 2017) und umnummeriert zu Art. 26 durch Art. 44 Nr. 2 des G. vom 28. November 2022 (B.S. vom 15. Dezember 2022) - in Kraft ab dem 15. Februar 2023 -; einziger Absatz Nr. 27 eingefügt durch Art. 119 des G. vom 2. Mai 2019 (B.S. vom 21. Mai 2019) und aufgehoben durch Art. 44 Nr. 3 des G. vom 28. November 2022 (B.S. vom 15. Dezember 2022) - in Kraft ab dem 15. Februar 2023 -; einziger Absatz Nr. 28 eingefügt durch Art. 67 des G. vom 8. Dezember 2022 (B.S. vom 23. Dezember 2022)]

[**Art. 578*bis*** - Das Arbeitsgericht erkennt:

1. über Streitfälle zwischen einem Selbständigen, einem Versorgungsanwärter oder einem Versorgungsempfänger einerseits und einer Altersversorgungseinrichtung andererseits mit Bezug auf ergänzende Pensionen im Sinne von Artikel 42 Nr. 1 des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002,

2. über Streitfälle zwischen einem Selbständigen, einem Versorgungsanwärter oder einem Versorgungsempfänger einerseits und einer Altersversorgungseinrichtung andererseits mit Bezug auf ergänzende Pensionen, die in Artikel 54 § 1 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung erwähnt sind,

3. über Streitfälle zwischen einem Unternehmensleiter, einem Versorgungsanwärter oder einem Versorgungsempfänger einerseits und einem Altersversorgungsträger und/oder einer Altersversorgungseinrichtung andererseits mit Bezug auf ergänzende Pensionen im Sinne von Artikel 35 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2014 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen,

4. über Streitfälle zwischen einem Unternehmensleiter, einem Versorgungsanwärter oder einem Versorgungsempfänger einerseits und einem Altersversorgungsträger und/oder einer Altersversorgungseinrichtung andererseits mit Bezug auf ergänzende Pensionen, die nicht in Nr. 3 erwähnt sind,

5. über Streitfälle zwischen einem Unternehmensleiter, einem Versorgungsanwärter oder einem Versorgungsempfänger einerseits und der juristischen Person, die eine Verpflichtung eingeht, und/oder einer Versicherungsgesellschaft oder einer Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung andererseits mit Bezug auf eine Ergänzung zu den für die verschiedenen Zweige der sozialen Sicherheit gewährten Vorteilen, die nicht in den Nummern 1, 2, 3 und 4 erwähnt sind,]

[6. über Streitfälle zwischen einem als natürliche Person tätigen Selbständigen, einem mithelfenden Ehepartner oder einem Helfer, einem Versorgungsanwärter oder einem Versorgungsempfänger einerseits und einer Altersversorgungseinrichtung andererseits mit Bezug auf ergänzende Pensionen im Sinne von Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. Februar 2018 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich ergänzende Altersversorgung und zur Einführung einer ergänzenden Altersversorgung für als natürliche Person tätige Selbständige, mithelfende Ehepartner und selbständige Helfer.]

[Art. 578bis eingefügt durch Art. 3 des G. vom 8. Mai 2014 (I) (B.S. vom 2. Juni 2014) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -; einziger Absatz Nr. 6 eingefügt durch Art. 22 des G. vom 18. Februar 2018 (B.S. vom 30. März 2018) - in Kraft ab dem 30. Juni 2018 -]

Art. 579 - [Das Arbeitsgericht erkennt:

1. über Klagen mit Bezug auf den Schadenersatz für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten,

2. über Klagen mit Bezug auf den Schadenersatz für Arbeitsunfälle, die sich zwischen dem 10. Mai 1940 und dem 30. September 1944 unter der Geltung der deutschen Rechtsvorschriften in den vom Deutschen Reich annektierten belgischen Gebieten ereignet haben,

3. über Klagen mit Bezug auf Zulagen, die [von Fedris] gewährt werden,]

[4. über Klagen mit Bezug auf den Schadenersatz für Industrieunfälle und landwirtschaftliche Unfälle im Rahmen der Industrieunfallversicherung der Kantone Eupen, Malmedy und Sankt Vith und der Versicherung gegen landwirtschaftliche Unfälle in den Kantonen Eupen, Malmedy und Sankt Vith,]

[5. über Klagen auf Schadenersatz für eine in Nr. 1 beschriebene Gegebenheit aufgrund einer Versicherungspolice des allgemeinen Rechts, die mit dem Landesamt für

Arbeitsbeschaffung zugunsten der in der Berufsausbildung befindlichen Praktikanten abgeschlossen worden ist,]

[6. über Streitfälle mit Bezug auf die Beteiligungen des Entschädigungsfonds für Asbestopfer, geschaffen durch das Programmgesetz (I) vom 27. Dezember 2006,]

[7. über Streitfälle in Bezug auf die Beteiligungen des Entschädigungsfonds für die an COVID-19 gestorbenen Freiwilligen, geschaffen durch den Königlichen Erlass Nr. 22 zur Schaffung eines Entschädigungsfonds für die an COVID-19 gestorbenen Freiwilligen.]

[Art. 579 ersetzt durch Art. 12 des G. vom 24. Juni 1969 (B.S. vom 8. Juli 1969); einziger Absatz Nr. 3 abgeändert durch Art. 1 des K.E. vom 6. September 2018 (B.S. vom 26. September 2018) - wirksam mit 1. Januar 2017 -; einziger Absatz Nr. 4 eingefügt durch Art. 8 des G. vom 16. August 1971 (B.S. vom 3. September 1971); einziger Absatz Nr. 5 eingefügt durch Art. 6 des G. vom 13. Dezember 2005 (II) (B.S. vom 21. Dezember 2005); einziger Absatz Nr. 6 eingefügt durch Art. 126 des G. (I) vom 27. Dezember 2006 (III) (B.S. vom 28. Dezember 2006) - in Kraft ab dem 1. April 2007 -; einziger Absatz Nr. 7 eingefügt durch Art. 24 des K.E. vom 4. Juni 2020 (B.S. vom 11. Juni 2020) - wirksam mit 11. März 2020 -]

Art. 580 - Das Arbeitsgericht erkennt:

1. über Streitfälle mit Bezug auf die [Verpflichtungen der Arbeitgeber und der Personen, die gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Beiträge haften,] die in den Rechtsvorschriften über die soziale Sicherheit, [die Familienleistungen], die Arbeitslosigkeit, die Kranken- und Invalidenpflichtversicherung, die Ruhestands- und Hinterbliebenenpensionen, den Jahresurlaub, die Existenzsicherheit, [die Unternehmensschließungen] und in den Verordnungen zur Gewährung sozialer Vorteile an Lohnempfänger und Lehrlinge vorgesehen sind,

2. über Streitfälle mit Bezug auf die Rechte und Pflichten von Lohnempfängern und Lehrlingen und ihren Rechtsnachfolgern infolge der in Nr. 1 vorgesehenen Gesetze und Verordnungen,

3. über Streitfälle mit Bezug auf die Rechte und Pflichten von Personen [und ihren Rechtsnachfolgern], die anders als aufgrund eines Arbeitsvertrags oder Lehrvertrags die Vorteile der in Nr. 1 vorgesehenen Gesetze und Verordnungen erhalten,

4. über Streitfälle zwischen den Einrichtungen, die mit der Anwendung der in Nr. 1 aufgeführten Gesetze und Verordnungen beauftragt sind, bezüglich der Rechte und Verpflichtungen, die sich daraus für die Einrichtungen ergeben,

5. [...]

6. über Streitfälle mit Bezug auf die Rechte und Pflichten der Personen [und ihrer Rechtsnachfolger], die eine Sozialversicherung abgeschlossen haben aufgrund:

a) des Gesetzes vom 23. Juni 1894 zur Revision des Gesetzes vom 3. April 1851 über die Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit,

b) des Gesetzes vom 12. Februar 1963 über die Organisation einer Regelung der Ruhestands- und Hinterbliebenenpension zugunsten freiwillig Versicherter,

c) des Gesetzes vom 17. Juli 1963 über die überseeische soziale Sicherheit,

[*d)* [der Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe *b)* oder *c)* oder 7 § 2 des Gesetzes vom 6. August 1990 über die Krankenkassen und Krankenkassenlandesverbände oder des Artikels 67 Absatz 5 des Gesetzes vom 26. April 2010 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Organisation der Zusatzkrankenversicherung (I) bei einer Krankenkasse, einem Krankenkassenlandesverband oder einer Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit, die in Artikel 70 §§ 1 oder 2 Absatz 1 und 2 des vorerwähnten Gesetzes vom 6. August 1990 erwähnt sind,]]

7. über Streitfälle mit Bezug auf die Sozialversicherungsregelung, deren Leistungen gewährleistet werden durch das Gesetz vom 16. Juni 1960, durch das die Organe zur Verwaltung der sozialen Sicherheit der Angestellten von Belgisch-Kongo und Rwanda-Urundi unter die Kontrolle und Garantie des Belgischen Staates gestellt werden und durch das die zu Gunsten dieser Angestellten erbrachten Sozialleistungen vom Belgischen Staat garantiert werden,

[8. [über Streitfälle mit Bezug auf die Anwendung:

a) des Gesetzes zur Einführung eines garantierten Einkommens für Betagte; das Arbeitsgericht wendet auf Antrag des [Landesamtes für Pensionen zugunsten von Lohnempfängern] die in Artikel 13 des vorerwähnten Gesetzes vorgesehenen Sanktionen an,

b) des Gesetzes zur Einführung garantierter Familienleistungen; das Arbeitsgericht wendet auf Antrag des [Landesamtes für Familienbeihilfen zugunsten von Lohnempfängern] die in Artikel 8 des vorerwähnten Gesetzes vorgesehenen Sanktionen an,]]

[*c)* des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf ein Existenzminimum, was die Streitfälle mit Bezug auf die Gewährung, die Revision und die Verweigerung des Existenzminimums sowie dessen Rückzahlung durch den Empfänger und mit Bezug auf die Anwendung der in den diesbezüglichen Rechtsvorschriften vorgesehenen Verwaltungsstrafen betrifft,]

[des Gesetzes vom 26. Mai 2002 über das Recht auf soziale Eingliederung, was die Streitfälle mit Bezug auf die Gewährung, die Revision und die Verweigerung der sozialen Eingliederung und deren Rückzahlung durch den Berechtigten und mit Bezug auf die Anwendung der in den diesbezüglichen Rechtsvorschriften vorgesehenen Verwaltungsstrafen betrifft,]

[*d)* des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren, was die Streitfälle mit Bezug auf die Gewährung, die Revision und die Verweigerung der Sozialhilfe und deren Rückzahlung durch den Empfänger und mit Bezug auf die Anwendung der in den diesbezüglichen Rechtsvorschriften vorgesehenen Verwaltungsstrafen betrifft,]

[*e)* des Gesetzes zur Einführung einer Einkommensgarantie für Betagte,]

[*f)* des Gesetzes vom 12. Januar 2007 über die Aufnahme von Asylsuchenden und von bestimmten anderen Kategorien von Ausländern, was die Streitfälle mit Bezug auf jegliche Verstöße gegen die Rechte betrifft, die den Aufnahmebegünstigten durch die Bücher 2 und 3 des vorerwähnten Gesetzes garantiert werden,]

[*g)* des Gesetzes vom 18. Juli 2017 zur Schaffung des Status der nationalen Solidarität, zur Gewährung einer Wiedergutmachungspension und zur Erstattung der medizinischen Versorgung infolge von Terrorakten,]

[9. über Streitfälle mit Bezug auf die Gewährung eines Rentenzuschlags an die Empfänger einer Vorruhestandspension,]

[10. über Streitfälle mit Bezug auf die Gewährung der in Kapitel 3 Abschnitt 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 1977 erwähnten besonderen Frühpension,]

[11. über Streitfälle mit Bezug auf die Gewährung der in Kapitel 5 Abschnitt 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 1977 erwähnten Frühpension für ältere Invalide,]

[12. über Streitfälle mit Bezug auf die Verpflichtung der Sozialversicherten, aufgrund von Kapitel 3 des Gesetzes vom 28. Dezember 1983 zur Festlegung von steuerrechtlichen Bestimmungen und Haushaltsbestimmungen einen Sondersozialversicherungsbeitrag zu zahlen,]

[13. über Streitfälle mit Bezug auf den in Kapitel 4 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 1989 erwähnten besonderen Arbeitgeberbeitrag auf die vertragliche Frühpension,]

[[14.] über Streitfälle mit Bezug auf die Rechte und Verpflichtungen aufgrund des Gesetzes vom 15. Januar 1990 über die Errichtung und Organisation einer Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit, ausgenommen diejenigen, die die Anwendung der allgemeinen Grundsätze in Sachen Schutz des Privatlebens betreffen, [und diejenigen, die in Artikel 14 des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten erwähnt sind],]

[15. über Streitfälle mit Bezug auf die Subvention für Arbeitgeber für die Weiterbeschäftigung von infolge einer Krankheit oder eines Unfalls Arbeitsunfähigen, denen es definitiv unmöglich ist, die vereinbarte Arbeit zu verrichten. Hierbei handelt es sich um die in Titel 2 Kapitel 6 des Gesetzes vom 29. Dezember 1990 zur Festlegung sozialer Bestimmungen erwähnte Arbeitsunfähigkeit,]

[16. [über Streitfälle mit Bezug auf die Verpflichtungen der in den Artikeln 30*bis* und 30*ter* des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer erwähnten Auftraggeber, Unternehmer und Subunternehmer und der ihnen gleichgesetzten Personen,]]

[17. über Streitfälle mit Bezug auf die in Artikel 144 des Gesetzes vom 30. Dezember 1992 zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen erwähnte Prämie zum Ausgleich der Sozialversicherungsbeiträge,]

[18. über Beschwerden gegen die Entscheidungen des Büros für juristischen Beistand,]

[19. [über Beschwerden gegen die in Artikel 6 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 zur Schaffung der Kommission für Kunstarbeit und zur Verbesserung des Sozialschutzes der Kunstschaffenden erwähnten Beschlüsse.]]

[Art. 580 einziger Absatz Nr. 1 abgeändert durch Art. 1 Nr. 1 des G. vom 12. Mai 1971 (B.S. vom 26. Mai 1971), Art. 22 des G. vom 28. Juli 1971 (B.S. vom 21. August 1971) und Art. 70 des G. vom 4. August 1978 (B.S. vom 17. August 1978); einziger Absatz Nr. 3 abgeändert durch Art. 1 Nr. 2 des G. vom 12. Mai 1971 (B.S. vom 26. Mai 1971); einziger Absatz Nr. 5 aufgehoben durch Art. 16 des G. vom 30. Juni 1971 (B.S. vom 13. Juli 1971); einziger Absatz Nr. 6 einziger Absatz einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 1 Nr. 3 des G. vom 12. Mai 1971 (B.S. vom 26. Mai 1971); einziger Absatz Nr. 6 einziger Absatz Buchstabe d) eingefügt durch Art. 7 des G. vom 13. Dezember 2005 (II) (B.S. vom 21. Dezember 2005) und ersetzt durch Art. 12 des G. (II) vom 2. Juni 2010 (VI) (B.S. vom 1. Juli 2010) - in Kraft ab dem 1. März 2010 -; einziger Absatz Nr. 8 eingefügt durch Art. 16 § 2 des G. vom 1. April 1969 (B.S. vom 29. April 1969) und ersetzt durch Art. 12 des G. vom 20. Juli 1971 (B.S. vom 7. August 1971); einziger Absatz Nr. 8 einziger Absatz Buchstabe a) abgeändert durch Art. 121 des G. vom 5. Januar 1976 (B.S. vom 6. Januar 1976) - in Kraft ab dem 1. Januar 1976 -; einziger Absatz Nr. 8 einziger Absatz Buchstabe b) abgeändert durch Art. 10 des K.E. Nr. 242 vom 31. Dezember 1983 (B.S vom 13. Januar 1984) - in Kraft ab dem 1. April 1984 -; einziger Absatz Nr. 8 einziger Absatz Buchstabe c) eingefügt durch Art. 21 § 1 des G. vom 7. August 1974 (B.S. vom 18. September 1974); einziger Absatz Nr. 8 einziger Absatz Buchstabe c) Abs. 2 eingefügt durch Art. 48 § 1 des G. vom 26. Mai 2002 (I) (B.S. vom 31. Juli 2002) - in Kraft ab dem 1. Oktober 2002 -; einziger Absatz Nr. 8 einziger Absatz Buchstabe d) eingefügt durch Art. 17 des G. vom 12. Januar 1993 (B.S. vom 4. Februar 1993) - in Kraft ab dem 1. März 1993 -; einziger Absatz Nr. 8 einziger Absatz Buchstabe e) eingefügt durch Art. 3 § 1 des G. vom 22. März 2001 (B.S. vom 29. März 2001) - in Kraft ab dem 1. Juni 2001 -; einziger Absatz Nr. 8 einziger Absatz Buchstabe f) eingefügt durch Art. 3 des G. vom 21. April 2007 (IV) (B.S. vom 7. Mai 2007) - in Kraft ab dem 7. Mai 2007 -; einziger Absatz Nr. 8 einziger Absatz Buchstabe g) eingefügt durch Art. 8 des G. vom 26. Dezember 2022 (II) (B.S. vom 30. Dezember 2022); einziger Absatz Nr. 9 eingefügt durch Art. 9 des G. vom 20. Juni 1975 (B.S. vom 3. Juli 1975); einziger Absatz Nr. 10 eingefügt durch Art. 107 des G. vom 22. Dezember 1977 (B.S. vom 24. Dezember 1977); einziger Absatz Nr. 11 eingefügt durch Art. 166 § 1 des G. vom 22. Dezember 1977 (B.S. vom 24. Dezember 1977); einziger Absatz Nr. 12 eingefügt durch Art. 69 des G. vom 28. Dezember 1983 (B.S. vom 30. Dezember 1983) - in Kraft ab dem 4. August 1982 -; einziger Absatz Nr. 13 eingefügt durch Art. 271 des G. vom 22. Dezember 1989 (B.S. vom 30. Dezember 1989); einziger Absatz frühere zweite Nummer 13 eingefügt durch Art. 78 § 1 des G. vom 15. Januar 1990 (B.S. vom 22. Februar 1990) - in Kraft ab dem 1. Januar 1992 -, umnummeriert zu Nr. 14 durch Art. 152 Nr. 1 des G. vom 29. Dezember 1990 (B.S. vom 9. Januar 1991) - in Kraft ab dem 1. Januar 1991 - und abgeändert durch Art. 46 des G. vom 8. Dezember 1992 (B.S. vom 18. März 1993) - in Kraft ab dem 1. September 1993 -; einziger Absatz Nr. 15 eingefügt durch Art. 152 Nr. 2 des G. vom 29. Dezember 1990 (B.S. vom 9. Januar 1991) - in Kraft ab dem 1. Januar 1991 -; einziger Absatz Nr. 16 eingefügt durch Art. 27 des G. vom 20. Juli 1991 (B.S. vom 1. August 1991) - in Kraft ab dem 1. Juli 1991 - und ersetzt durch Art. 25 Buchstabe a) des G. vom 20. Juli 2015 (I) (B.S. vom 21. August 2015) - in Kraft ab dem 1. September 2015 -; einziger Absatz Nr. 17 eingefügt durch Art. 148 des G. vom 30. Dezember 1992 (B.S. vom 9. Januar 1993) - in Kraft ab dem 1. Januar 1993 -; einziger Absatz Nr. 18 eingefügt durch Art. 5 des G. vom 23. November 1998 (I) (B.S. vom 22. Dezember 1998) - in Kraft ab dem 31. Dezember 1999 -; einziger Absatz Nr. 19 eingefügt

durch Art. 25 Buchstabe b) des G. vom 20. Juli 2015 (I) (B.S. vom 21. August 2015) - in Kraft ab dem 1. September 2015 - und ersetzt durch Art. 17 des G. vom 16. Dezember 2022 (B.S. vom 27 Dezember 2022) - in Kraft am 1. Januar 2024 -]

Art. 581 - [Das Arbeitsgericht erkennt:

1. über Streitfälle mit Bezug auf die Verpflichtungen aufgrund der Gesetze und Verordnungen in den Bereichen Sozialstatut, Familienleistungen, Kranken- und Invalidenpflichtversicherung und Leistungen der Ruhestands- und Hinterbliebenenpension für Selbständige,

2. über Streitfälle mit Bezug auf die Rechte, die sich aus diesen Gesetzen und Verordnungen ergeben,]

[3. [über Streitfälle aufgrund:

a) von Titel 5 des Gesetzes vom 4. August 1978 zur wirtschaftlichen Neuorientierung, was die Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Bezug auf die Arbeitsbedingungen und den Zugang zur Beschäftigung, zur beruflichen Ausbildung und zu beruflichen Aufstiegsmöglichkeiten sowie den Zugang zu einem selbständigen Beruf betrifft, und aufgrund der Erlasse zur Ausführung des vorerwähnten Gesetzes, die die selbständigen Berufe betreffen,

b) des Dekrets des Flämischen Parlaments vom 8. Mai 2002, was die proportionale Beteiligung am Arbeitsmarkt betrifft, und aufgrund seiner Ausführungserlasse, die die selbständigen Berufe betreffen,]]

[4. über Streitfälle mit Bezug auf die Verpflichtung der Bezieher von nicht an den Verbraucherpreisindex gebundenen Berufseinkünften, aufgrund der Königlichen Erlasse Nr. 12 vom 26. Februar 1982 und Nr. 186 vom 30. Dezember 1982 einen sozialen Solidaritätsbeitrag zu zahlen,

5. über Streitfälle mit Bezug auf die Verpflichtung für Selbstständige, aufgrund des Königlichen Erlasses Nr. 289 vom 31. März 1984 einen Einkommensmäßigungsbeitrag zu zahlen,

6. über Streitfälle mit Bezug auf die Verpflichtung für Alleinstehende und Familien ohne Kinder im Selbstständigensektor, aufgrund der Königlichen Erlasse Nr. 38 vom 30. März 1982, Nr. 160 vom 30. Dezember 1982, Nr. 218 vom 7. November 1983 und Nr. 290 vom 31. März 1984 einen Sonderbeitrag zu zahlen,]

[7. über Streitfälle mit Bezug auf die Anwendung des Königlichen Erlasses Nr. 464 vom 25. September 1986 zur Konsolidierung der Maßnahmen in Bezug auf die Mäßigung der Einkünfte der Selbständigen,]

[8. über Streitfälle mit Bezug auf die Verpflichtung für die Gesellschaften, aufgrund von Titel 3 Kapitel 3 des Gesetzes vom 26. Juni 1992 zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen und von Titel 3 Kapitel 2 des Gesetzes vom 30. Dezember 1992 zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen einen Beitrag zu zahlen, der für das Sozialstatut der Selbständigen bestimmt ist,]

[9. [über Streitfälle aufgrund des Gesetzes vom 10. Mai 2007 zur Bekämpfung der Diskriminierung zwischen Frauen und Männern mit Bezug auf die Arbeitsverhältnisse und die zusätzlichen Sozialversicherungsregelungen, die in Artikel 6 § 1 Nr. 4 und 5 dieses Gesetzes erwähnt sind, und die die selbständigen Berufe betreffen,]]

[10. [über Streitfälle aufgrund des Gesetzes vom 10. Mai 2007 zur Bekämpfung bestimmter Formen von Diskriminierung mit Bezug auf die Arbeitsverhältnisse und die zusätzlichen Sozialversicherungsregelungen, die in Artikel 5 § 1 Nr. 4 und 5 dieses Gesetzes erwähnt sind, und die die selbständigen Berufe betreffen,]]

[11. über Streitfälle aufgrund des Gesetzes vom 30. Juli 1981 zur Ahndung bestimmter Taten, denen Rassismus oder Xenophobie zugrunde liegen, mit Bezug auf die Arbeitsverhältnisse und die zusätzlichen Sozialversicherungsregelungen, die in Artikel 5 § 1 Nr. 4 und 5 dieses Gesetzes erwähnt sind, und die die selbständigen Berufe betreffen,]

[13. über Streitfälle mit Bezug auf die Verpflichtung für juristische Personen, aufgrund von Titel 6 Kapitel 1 Abschnitt 2 des Programmgesetzes vom 22. Juni 2012 einen Sonderbeitrag zu zahlen, der für das Sozialstatut der Selbständigen bestimmt ist,]

[14. […]]

[15. […]].

[Art. 581 ersetzt durch Art. 17 des G. vom 30. Juni 1971 (B.S. vom 13. Juli 1971); einziger Absatz Nr. 3 eingefügt durch Art. 150 des G. vom 4. August 1978 (B.S. vom 17. August 1978) und ersetzt durch Art. 140 des G. vom 8. April 2003 (B.S. vom 17. April 2003) - in Kraft ab dem 1. Oktober 2002 -; einziger Absatz Nr. 4 bis 6 eingefügt durch Art. 93 des G. vom 1. August 1985 (I) (B.S. vom 6. August 1985); einziger Absatz Nr. 7 eingefügt durch Art. 12 des K.E. Nr. 464 vom 25. September 1986 (B.S. vom 18. Oktober 1986) - in Kraft ab dem 1. Januar 1987 -; einziger Absatz Nr. 8 eingefügt durch Art. 102 des G. vom 30. Dezember 1992 (B.S. vom 9. Januar 1993) - in Kraft ab dem 1. Juli 1992 -; einziger Absatz Nr. 9 eingefügt durch Art. 3 des G. vom 7. Mai 1999 (I) (B.S. vom 19. Juni 1999) und ersetzt durch Art. 5 des G. vom 10. Mai 2007 (IV) (B.S. vom 30. Mai 2007); einziger Absatz Nr. 10 eingefügt durch Art. 26 des G. vom 25. Februar 2003 (B.S. vom 17. März 2003) und ersetzt durch Art. 6 des G. vom 10. Mai 2007 (IV) (B.S. vom 30. Mai 2007); einziger Absatz Nr. 11 eingefügt durch Art. 7 des G. vom 10. Mai 2007 (IV) (B.S. vom 30. Mai 2007); einziger Absatz Nr. 13 eingefügt durch Art. 33 des G. vom 22. Juni 2012 (B.S. vom 28. Juni 2012); einziger Absatz Nr. 14 eingefügt durch Art. 36 des G. vom 31. Juli 2017 (III) (B.S. vom 11. August 2017) und aufgehoben durch Art. 45 Nr. 1 des G. vom 28. November 2022 (B.S. vom 15. Dezember 2022) - in Kraft ab dem 15. Februar 2023 -; einziger Absatz Nr. 15 eingefügt durch Art. 120 des G. vom 2. Mai 2019 (B.S. vom 21. Mai 2019) und aufgehoben durch Art. 45 Nr. 2 des G. vom 28. November 2022 (B.S. vom 15. Dezember 2022) - in Kraft ab dem 15. Februar 2023 -]

Ab dem 1. Januar 2028 (gemäß Art. 2 des K.E. vom 19. Dezember 2025 (BS vom 29. Dezember 2025)) lautet Art. 581 wie folgt:

"Art. 581 - [Das Arbeitsgericht erkennt:

1. über Streitfälle mit Bezug auf die Verpflichtungen aufgrund der Gesetze und Verordnungen in den Bereichen Sozialstatut, Familienleistungen, Kranken- und Invalidenpflichtversicherung und Leistungen der Ruhestands- und Hinterbliebenenpension für Selbständige,

2. über Streitfälle mit Bezug auf die Rechte, die sich aus diesen Gesetzen und Verordnungen ergeben,]

[3. [über Streitfälle aufgrund:

a) von Titel 5 des Gesetzes vom 4. August 1978 zur wirtschaftlichen Neuorientierung, was die Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Bezug auf die Arbeitsbedingungen und den Zugang zur Beschäftigung, zur beruflichen Ausbildung und zu beruflichen Aufstiegsmöglichkeiten sowie den Zugang zu einem selbständigen Beruf betrifft, und aufgrund der Erlasse zur Ausführung des vorerwähnten Gesetzes, die die selbständigen Berufe betreffen,

b) des Dekrets des Flämischen Parlaments vom 8. Mai 2002, was die proportionale Beteiligung am Arbeitsmarkt betrifft, und aufgrund seiner Ausführungserlasse, die die selbständigen Berufe betreffen,]]

[4. über Streitfälle mit Bezug auf die Verpflichtung der Bezieher von nicht an den Verbraucherpreisindex gebundenen Berufseinkünften, aufgrund der Königlichen Erlasse Nr. 12 vom 26. Februar 1982 und Nr. 186 vom 30. Dezember 1982 einen sozialen Solidaritätsbeitrag zu zahlen,

5. über Streitfälle mit Bezug auf die Verpflichtung für Selbstständige, aufgrund des Königlichen Erlasses Nr. 289 vom 31. März 1984 einen Einkommensmäßigungsbeitrag zu zahlen,

6. über Streitfälle mit Bezug auf die Verpflichtung für Alleinstehende und Familien ohne Kinder im Selbstständigensektor, aufgrund der Königlichen Erlasse Nr. 38 vom 30. März 1982, Nr. 160 vom 30. Dezember 1982, Nr. 218 vom 7. November 1983 und Nr. 290 vom 31. März 1984 einen Sonderbeitrag zu zahlen,]

[7. über Streitfälle mit Bezug auf die Anwendung des Königlichen Erlasses Nr. 464 vom 25. September 1986 zur Konsolidierung der Maßnahmen in Bezug auf die Mäßigung der Einkünfte der Selbständigen,]

[8. über Streitfälle mit Bezug auf die Verpflichtung für die Gesellschaften, aufgrund von Titel 3 Kapitel 3 des Gesetzes vom 26. Juni 1992 zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen und von Titel 3 Kapitel 2 des Gesetzes vom 30. Dezember 1992 zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen einen Beitrag zu zahlen, der für das Sozialstatut der Selbständigen bestimmt ist,]

[9. [über Streitfälle aufgrund des Gesetzes vom 10. Mai 2007 zur Bekämpfung der Diskriminierung zwischen Frauen und Männern mit Bezug auf die Arbeitsverhältnisse und die zusätzlichen Sozialversicherungsregelungen, die in Artikel 6 § 1 Nr. 4 und 5 dieses Gesetzes erwähnt sind, und die die selbständigen Berufe betreffen,]]

[10. [über Streitfälle aufgrund des Gesetzes vom 10. Mai 2007 zur Bekämpfung bestimmter Formen von Diskriminierung mit Bezug auf die Arbeitsverhältnisse und die zusätzlichen Sozialversicherungsregelungen, die in Artikel 5 § 1 Nr. 4 und 5 dieses Gesetzes erwähnt sind, und die die selbständigen Berufe betreffen,]]

[11. über Streitfälle aufgrund des Gesetzes vom 30. Juli 1981 zur Ahndung bestimmter Taten, denen Rassismus oder Xenophobie zugrunde liegen, mit Bezug auf die Arbeitsverhältnisse und die zusätzlichen Sozialversicherungsregelungen, die in Artikel 5 § 1 Nr. 4 und 5 dieses Gesetzes erwähnt sind, und die die selbständigen Berufe betreffen,]

[13. über Streitfälle mit Bezug auf die Verpflichtung für juristische Personen, aufgrund von Titel 6 Kapitel 1 Abschnitt 2 des Programmgesetzes vom 22. Juni 2012 einen Sonderbeitrag zu zahlen, der für das Sozialstatut der Selbständigen bestimmt ist,]

[14. […]]

[15. […]]

[16. über Streitfälle mit Bezug auf gemeinrechtliche (Arbeitsunfall-)Versicherungsverträge, die die in Artikel 337/3 § 1 Nr. 3 des Programmgesetzes (I) vom 27. Dezember 2006 bestimmten Plattformbetreiber zur Deckung von Körperschäden abgeschlossen haben, die die in Artikel 337/3 § 1 Nr. 2 desselben Gesetzes erwähnten Personen bei der Ausübung von Tätigkeiten gegen Entschädigung über die Plattform oder auf dem Weg von und zu diesen Tätigkeiten erleiden, die über die Plattform eine Tätigkeit gegen Entschädigung ausüben und deren Arbeitsverhältnis gemäß Artikel 328 Nr. 5 Buchstabe *b)* desselben Gesetzes qualifiziert ist.]

[Art. 581 ersetzt durch Art. 17 des G. vom 30. Juni 1971 (B.S. vom 13. Juli 1971); einziger Absatz Nr. 3 eingefügt durch Art. 150 des G. vom 4. August 1978 (B.S. vom 17. August 1978) und ersetzt durch Art. 140 des G. vom 8. April 2003 (B.S. vom 17. April 2003) - in Kraft ab dem 1. Oktober 2002 -; einziger Absatz Nr. 4 bis 6 eingefügt durch Art. 93 des G. vom 1. August 1985 (I) (B.S. vom 6. August 1985); einziger Absatz Nr. 7 eingefügt durch Art. 12 des K.E. Nr. 464 vom 25. September 1986 (B.S. vom 18. Oktober 1986) - in Kraft ab dem 1. Januar 1987 -; einziger Absatz Nr. 8 eingefügt durch Art. 102 des G. vom 30. Dezember 1992 (B.S. vom 9. Januar 1993) - in Kraft ab dem 1. Juli 1992 -; einziger Absatz Nr. 9 eingefügt durch Art. 3 des G. vom 7. Mai 1999 (I) (B.S. vom 19. Juni 1999) und ersetzt durch Art. 5 des G. vom 10. Mai 2007 (IV) (B.S. vom 30. Mai 2007); einziger Absatz Nr. 10 eingefügt durch Art. 26 des G. vom 25. Februar 2003 (B.S. vom 17. März 2003) und ersetzt durch Art. 6 des G. vom 10. Mai 2007 (IV) (B.S. vom 30. Mai 2007); einziger Absatz Nr. 11 eingefügt durch Art. 7 des G. vom 10. Mai 2007 (IV) (B.S. vom 30. Mai 2007); einziger Absatz Nr. 13 eingefügt durch Art. 33 des G. vom 22. Juni 2012 (B.S. vom 28. Juni 2012); einziger Absatz Nr. 14 eingefügt durch Art. 36 des G. vom 31. Juli 2017 (III) (B.S. vom 11. August 2017) und aufgehoben durch Art. 45 Nr. 1 des G. vom 28. November 2022 (B.S. vom 15. Dezember 2022) - in Kraft ab dem 15. Februar 2023 -; einziger Absatz Nr. 15 eingefügt durch Art. 120 des G. vom 2. Mai 2019 (B.S. vom 21. Mai 2019) und aufgehoben durch Art. 45 Nr. 2 des G. vom 28. November 2022 (B.S. vom 15. Dezember 2022) - in Kraft ab dem 15. Februar 2023 - einziger Absatz Nr. 16 eingefügt durch Art. 20 des G. vom 3. Oktober 2022 (B.S. vom 10. November 2022) - in Kraft ab dem 1. Januar 2028 -]"

Art. 582 - Das Arbeitsgericht erkennt:

1. [über die Streitfälle mit Bezug auf die Rechte im Bereich Beihilfen für Personen mit Behinderung sowie über die Streitfälle mit Bezug auf ärztliche Untersuchungen, die im Hinblick auf die Gewährung von Sozial- oder Steuervorteilen, die sich direkt oder indirekt aus einem Sozialrecht oder der Sozialhilfe ergeben, durchgeführt werden,]

2. über die Streitfälle mit Bezug auf die Rechte und Verpflichtungen aufgrund der Rechtsvorschriften über die soziale Wiedereingliederung der Behinderten,

[3. über die Streitfälle mit Bezug auf die Einsetzung und die Arbeitsweise der Betriebsräte,]

[...]

[4. über die Streitfälle mit Bezug auf die Einsetzung und die Arbeitsweise der Dienste und Ausschüsse für Arbeitssicherheit, Betriebshygiene und Verschönerung der Arbeitsplätze, einschließlich der in den Bergwerken, Gruben und Steinbrüchen unter Tage eingesetzten Dienste und Ausschüsse,]

[5. über die Streitfälle mit Bezug auf Kapitel 4 Abschnitt 5 des Sanierungsgesetzes vom 22. Januar 1985 zur Festlegung sozialer Bestimmungen,]

[6. über Streitfälle mit Bezug auf die Einsetzung und die Arbeitsweise der Europäischen Betriebsräte sowie mit Bezug auf die als solche geltenden Informations- und Konsultationsverfahren, mit Ausnahme des Sonderverfahrens, eingesetzt durch Artikel 3 des

Gesetzes vom 23. April 1998 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen für die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen,]

[7. über Rechtsstreite mit Bezug auf Artikel 7 § 1 Absatz 3 Buchstabe *q)* des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer,]

[8. über Streitfälle mit Bezug auf die Einsetzung und die Arbeitsweise eines besonderen Verhandlungsgremiums und eines Vertretungsorgans sowie mit Bezug auf Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gesellschaft, mit Ausnahme des Sonderverfahrens, eingesetzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. September 2005 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen für die Einsetzung eines besonderen Verhandlungsgremiums und eines Vertretungsorgans und die Schaffung von Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gesellschaft,]

[9. über Streitfälle mit Bezug auf die Einsetzung und die Arbeitsweise eines besonderen Verhandlungsgremiums und eines Vertretungsorgans sowie mit Bezug auf Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer in der Europäischen Genossenschaft, mit Ausnahme des Sonderverfahrens, eingesetzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Mai 2008 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen hinsichtlich der Einsetzung eines besonderen Verhandlungsgremiums und eines Vertretungsorgans und der Schaffung von Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer in der Europäischen Genossenschaft,]

[10. über Streitfälle mit Bezug auf Artikel 7 § 1 Absatz 3 Buchstabe *zb)* des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer,

11. über Streitfälle mit Bezug auf Artikel 7 § 1 Absatz 3 Buchstabe *k)* des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer,]

[12. [über Streitfälle mit Bezug auf die Einsetzung und die Arbeitsweise des besonderen Verhandlungsgremiums und des Vertretungsorgans sowie über Streitfälle mit Bezug auf Verfahren über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in der aus einer grenzüberschreitenden Fusion, Aufspaltung oder Umwandlung hervorgehenden Gesellschaft, mit Ausnahme des Sonderverfahrens, eingesetzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Dezember 2023 zur Festlegung von Begleitmaßnahmen in Bezug auf die Einsetzung eines besonderen Verhandlungsgremiums und eines Vertretungsorgans sowie auf die Einführung von Verfahren über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den aus einer grenzüberschreitenden Fusion, Aufspaltung oder Umwandlung hervorgehenden Gesellschaften,]]

[[13.] über Streitfälle mit Bezug auf Kapitel 9 des Gesetzes vom 22. Dezember 1995 zur Festlegung von Maßnahmen zur Ausführung des Mehrjahresplanes für Arbeitsbeschaffung,]

[14. über Streitfälle mit Bezug auf das Gesetz vom 20. Juli 2001 zur Förderung der Entwicklung von Dienstleistungen und Arbeitsplätzen im Nahbereich, mit Ausnahme der Streitfälle mit Bezug auf die Erteilung, die Verweigerung oder den Entzug der Zulassung,]

[15. über Streitfälle mit Bezug auf die Einsetzung und die Arbeitsweise der Organe des sozialen Dialogs, wie in Artikel 114/1 des Gesetzes vom 23. Juli 1926 über die NGBE und das Personal der belgischen Eisenbahnen erwähnt.]

[Art. 582 einziger Absatz Nr. 1 ersetzt durch Art. 11 des G. (II) vom 24. Dezember 2002 (I) (B.S. vom 31. Dezember 2002); einziger Absatz erste Nummer 3 eingefügt durch Art. 18 des G. vom 30. Juni 1971 (B.S. vom 13. Juli 1971); einziger Absatz frühere zweite Nummer 3 umnummeriert zu Nr. 13 durch Art. 70 des G. vom 29. Februar 2016 (II) (B.S. vom 21. April 2016); einziger Absatz Nr. 4 eingefügt durch Art. 18 des G. vom 30. Juni 1971 (B.S. vom 13. Juli 1971); einziger Absatz Nr. 5 eingefügt durch Art. 13 des K.E. Nr. 424 vom 1. August 1986 (B.S. vom 21. August 1986) - in Kraft ab dem 1. September 1986 -; einziger Absatz Nr. 6 eingefügt durch Art. 5 des G. vom 23. April 1998 (B.S. vom 21. Mai 1998) - in Kraft ab dem 22. September 1996 -; einziger Absatz Nr. 7 eingefügt durch Art. 7 des G. (II) vom 24. Dezember 2002 (I) (B.S. vom 31. Dezember 2002) - in Kraft ab dem 1. April 2003 -; einziger Absatz Nr. 8 eingefügt durch Art. 5 des G. vom 17. September 2005 (B.S. vom 26. Oktober 2005); einziger Absatz Nr. 9 eingefügt durch Art. 5 des G. vom 9. Mai 2008 (B.S. vom 23. Juli 2008); einziger Absatz Nr. 10 und 11 eingefügt durch Art. 4 des G. (II) vom 22. Dezember 2008 (II) (B.S. vom 29. Dezember 2008); einziger Absatz Nr. 12 eingefügt durch Art. 5 des G. vom 19. Juni 2009 (B.S. vom 29. Juli 2009) und ersetzt durch Art. 14 des G. vom 18. Dezember 2023 (B.S. vom 29. Dezember 2023) - wirksam mit 16. Juni 2023 -; einziger Absatz Nr. 13 (frühere zweite Nummer 3) eingefügt durch Art. 4 des G. vom 2. Juni 2010 (V) (B.S. vom 1. Juli 2010) - in Kraft ab dem 1. Juli 2011 - und eingegliedert durch Art. 70 des G. vom 29. Februar 2016 (II) (B.S. vom 21. April 2016); einziger Absatz Nr. 14 eingefügt durch Art. 6 des G. (II) vom 4. Juli 2011 (B.S. vom 19. Juli 2011) - in Kraft ab dem 19. Juli 2011 -; einziger Absatz Nr. 15 eingefügt durch Art. 45 des G. vom 18. März 2018 (I) (B.S. vom 22. März 2018) - in Kraft am 1. April 2018 -]

Art. 583 - [Das Arbeitsgericht erkennt über die Anwendung der Verwaltungsstrafen, die durch die in den Artikeln 578 bis 582 erwähnten Gesetze und Verordnungen vorgesehen sind, und [über die Anwendung der im Sozialstrafgesetzbuch erwähnten administrativen Geldbußen].]

[Das Arbeitsgericht erkennt über die Streitfälle mit Bezug auf den Sozialausweis, eingeführt durch den Königlichen Erlass vom 18. Dezember 1996 zur Festlegung von Maßnahmen im Hinblick auf die Einführung eines Sozialausweises für alle Sozialversicherten in Anwendung der Artikel 38, 40, 41 und 49 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen.]

[Das Arbeitsgericht erkennt über die Streitfälle mit Bezug auf die in Artikel 132 Absatz 4 des Gesetzes vom 1. August 1985 zur Festlegung sozialer Bestimmungen erwähnte Ausgleichsentschädigung.]

[Das Arbeitsgericht erkennt über die Streitsachen mit Bezug auf individuelle Verwaltungsakte in Sachen Gewährung, Aussetzung oder Entzug der Anerkennung als Hafenarbeiter in Anwendung des Gesetzes vom 8. Juni 1972 über die Hafenarbeit.]

[Das Arbeitsgericht erkennt über die Streitfälle mit Bezug auf das Auferlegen von administrativen Geldbußen, die in [Kapitel 7 Abschnitt 1] des Gesetzes vom 6. August 1990 über die Krankenkassen und Krankenkassenlandesverbände vorgesehen sind.]

[Art. 583 ersetzt durch Art. 19 des G. vom 30. Juni 1971 (B.S. vom 13. Juli 1971); Abs. 1 abgeändert durch Art. 12 des G. vom 6. Juni 2010 (B.S. vom 1. Juli 2010) - in Kraft ab dem 1. Juli 2011 -; Abs. 2 eingefügt durch Art. 10 des G. vom 25. Januar 1985 (B.S. vom 13. Februar 1985) und ersetzt durch Art. 90 des G. vom 25. Januar 1999 (B.S. vom 6. Februar 1999); Abs. 3 eingefügt durch Art. 2 des K.E. Nr. 443 vom 14. August 1986 (B.S. vom 30. August 1986) - in Kraft ab dem 1. September 1986 -; Abs. 4 eingefügt durch Art. 3 des G. vom 13. Februar 1998 (B.S. vom 19. Februar 1998); Abs. 5 eingefügt durch Art. 8 des G. vom 13. Dezember 2005 (II) (B.S. vom 21. Dezember 2005) und abgeändert durch Art. 13 des G. (II) vom 2. Juni 2010 (VI) (B.S. vom 1. Juli 2010) - in Kraft ab dem 1. März 2010 -]

Abschnitt 2 - Gerichtspräsidenten

Art. 584 - Der Präsident des Gerichts Erster Instanz trifft in den Fällen, die er für dringlich erachtet, eine vorläufige Entscheidung in allen Angelegenheiten, außer in denjenigen, die das Gesetz der rechtsprechenden Gewalt entzieht.

[Fällt die Sache in die Zuständigkeit des Familiengerichts, wird der Präsident nur bei absoluter Notwendigkeit befasst.]

Der Präsident des Arbeitsgerichts und der Präsident des [Unternehmensgerichts] können in den Fällen, die sie für dringlich erachten, eine vorläufige Entscheidung in den Angelegenheiten treffen, die in den jeweiligen Zuständigkeitsbereich dieser Gerichte fallen.

Der Präsident wird im Eilverfahren oder, bei absoluter Notwendigkeit, durch eine Antragschrift mit der Sache befasst.

Er kann unter anderem:

1. [Sequester bestellen,]

2. Feststellungen oder Begutachtungen anordnen, einschließlich der Schätzung des Schadens und der Suche nach seinen Ursachen,

3. alle notwendigen Maßnahmen zur Wahrung der Rechte derjenigen anordnen, die die erforderlichen Vorkehrungen nicht treffen können, einschließlich des Verkaufs beweglicher Güter, die aufgegeben oder verlassen sind,

4. die Vernehmung eines oder mehrerer Zeugen anordnen, wenn eine Partei ein offenkundiges Interesse nachweist, selbst im Hinblick auf einen künftigen Streitfall, wenn feststeht, dass durch jegliche Verzögerung der Vernehmung zu befürchten ist, dass die Aussage zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr eingeholt werden kann,

[5. im Falle einer in gewerblichem Ausmaß begangenen Verletzung des in Artikel 1369*bis*/1 erwähnten geistigen Eigentumsrechts und auf Antrag des Inhabers dieses

Rechts, der Umstände nachweist, durch die die Beitreibung des Schadenersatzes gefährdet werden könnte, die Sicherungspfändung der beweglichen und unbeweglichen Güter des mutmaßlichen Patentverletzers und gegebenenfalls die Sperrung der Bankkonten und der anderen Vermögenswerte des Letzteren anordnen. Der Präsident, der über diesen Antrag befindet, prüft:

1) ob das geistige Eigentumsrecht, dessen Schutz geltend gemacht wird, allem Anschein nach zutrifft,

2) ob die Verletzung des betreffenden geistigen Eigentumsrechts nach vernünftigem Ermessen nicht angefochten werden kann,

3) nachdem er eine Abwägung der Interessen der Parteien, darunter das Allgemeininteresse, vorgenommen hat, ob der Tatbestand und gegebenenfalls die Aktenstücke, auf die der Kläger sich stützt, die Pfändung im Hinblick auf den Schutz des geltend gemachten Eigentumsrechts nach vernünftigem Ermessen rechtfertigen,]

[6. bei rechtswidrigem Erwerb oder rechtswidriger Nutzung oder Offenlegung eines in Artikel XI.332/4 des Wirtschaftsgesetzbuches erwähnten Geschäftsgeheimnisses und auf Antrag des Inhabers des Geschäftsgeheimnisses die Sicherungsbeschlagnahme oder Herausgabe der rechtsverletzenden Produkte einschließlich eingeführter Produkte anordnen, um deren Inverkehrbringen oder ihren Umlauf im Markt zu verhindern,]

[7. im Fall einer [in den Artikeln 417/9, 417/10, 417/15 dritter und vierter Gedankenstrich, 417/16 dritter und vierter Gedankenstrich, 417/17 dritter und vierter Gedankenstrich, 417/18 dritter und vierter Gedankenstrich, 417/19 dritter und vierter Gedankenstrich, 417/20 dritter und vierter Gedankenstrich, 417/21 dritter und vierter Gedankenstrich und 417/22 dritter und vierter Gedankenstrich des Strafgesetzbuches erwähnten] nicht einvernehmlichen Verbreitung von Bildern und Aufnahmen und auf Antrag der Person, die auf den Bildern oder Aufnahmen vorkommt, ihres gesetzlichen Vertreters oder ihrer Rechtsnachfolger anordnen, dass der Verbreiter oder jeder als Zwischenperson auftretende Diensteanbieter, der eine [in den Artikeln 4, 5, 6 und 8 der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG] erwähnte Tätigkeit ausübt, alle geeigneten Mittel einsetzt, um die Bilder oder Aufnahmen unverzüglich zu entfernen oder unzugänglich zu machen, und zwar spätestens sechs Stunden nach der Zustellung des Beschlusses,]

[8. im Rahmen von Streitfällen wie in Artikel 578 Nr. 25 des vorliegenden Gesetzbuches erwähnt Abhilfemaßnahmen gegen Repressalien einschließlich vorläufiger Maßnahmen bis zum Abschluss des Gerichtsverfahrens anordnen.]

[Für die in Absatz 5 Nr. 7 erwähnten Anträge gilt eine Vermutung der absoluten Notwendigkeit und die Verbreitung wird unbeschadet [des Artikels 417/6] des Strafgesetzbuches bis zum Beweis des Gegenteils als nicht einvernehmlich erachtet.] [Der Präsident, der über diese Anträge befindet, vergewissert sich, dass sein Beschluss alle für die Identifizierung dieser Bilder oder Aufnahmen notwendigen Angaben enthält. Diese Angaben werden zur Vermeidung der Nichtigkeit im Antrag aufgenommen. Wenn der Antragsteller jedoch in seinem Antrag begründet, dass er nicht in der Lage ist, diese Angaben oder einige davon vorzulegen, erteilt der Präsident jedem anderen Inhaber die Anordnung zur Beibringung

dieser Angaben gemäß den Artikeln 871 und 877 bis 882. Gegebenenfalls kann der Präsident auf der Grundlage der Angaben, über die er verfügt, einen ersten Beschluss erlassen.]

[Art. 584 neuer Absatz 2 eingefügt durch Art. 129 Nr. 1 des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -; Abs. 3 abgeändert durch Art. 252 des G. vom 15. April 2018 (II) (B.S. vom 27. April 2018) - in Kraft am 1. November 2018 -; Abs. 5 Nr. 1 aufgehoben durch Art. 129 Nr. 2 des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 - und wieder aufgenommen durch Art. 2 des G. vom 21. Mai 2015 (B.S. vom 10. Juni 2015); Abs. 5 Nr. 5 eingefügt durch Art. 15 des G. vom 10. Mai 2007 (III) (B.S. vom 10. Mai 2007, Err. vom 14. Mai 2007) - in Kraft ab dem 1. November 2007 -; Abs. 5 Nr. 6 eingefügt durch Art. 32 des G. vom 30. Juli 2018 (II) (B.S. vom 14. August 2018); Abs. 5 Nr. 7 eingefügt durch Art. 9 Nr. 1 des G. vom 4. Mai 2020 (B.S. vom 18. Mai 2020) - in Kraft am 1. Juli 2020 - und abgeändert durch Art. 6 Buchstabe a) des G. vom 31. Juli 2023 (B.S. vom 9. August 2023) und Art. 16 des G. vom 21. April 2024 (I) (B.S. vom 15. Mai 2024); Abs. 5 Nr. 8 eingefügt durch Art. 46 des G. vom 28. November 2022 (B.S. vom 15. Dezember 2022) - in Kraft ab dem 15. Februar 2023 -; Abs. 6 eingefügt durch Art. 9 Nr. 2 des G. vom 4. Mai 2020 (B.S. vom 18. Mai 2020) - in Kraft am 1. Juli 2020 - und abgeändert durch Art. 6 Buchstabe b) des G. vom 31. Juli 2023 (B.S. vom 9. August 2023)]

[**Art. 584*bis*** - [Artikel 584 ist nicht anwendbar auf die Klagen, die in Artikel 41 § 1 des Gesetzes vom 1. April 2007 über die öffentlichen Übernahmeangebote erwähnt sind.]]

[Art. 584bis eingefügt durch Art. 6 des G. vom 2. August 2002 (I) (B.S. vom 4. September 2002) - in Kraft ab dem 1. Juni 2003 - und ersetzt durch Art. 4 des G. vom 1. April 2007 (B.S. vom 26. April 2007)]

Art. 585 - Der Präsident des Gerichts Erster Instanz befindet, wenn er durch eine Antragschrift mit der Sache befasst wird, über:

1. die Anträge auf Bestellung von […] Sachverständigen, Liquidatoren oder Sequestern, wenn ihm diese Bestellung durch die Vereinbarung der Parteien oder das Gesetz aufgetragen wird,

2. [...]

3. die Anträge auf Bestellung von Sachverständigen aufgrund von Artikel 27 Nr. 5 des Gesetzes vom 16. Dezember 1851 über die Revision der Hypothekenordnung,

4. die Anträge auf Veranschlagung der Notarkosten aufgrund von Artikel 3 des Gesetzes vom 31. August 1891 über die Tariffestsetzung und Eintreibung der Honorare der Notare,

5. die Anträge auf Bestellung eines Notars im Hinblick auf die vorläufige Aufbewahrung der Urschriften eines verstorbenen oder gesetzlich verhinderten Notars,

6. die Ermächtigungsanträge im Hinblick auf den Verkauf von Waren, eingereicht aufgrund des allgemeinen Gesetzes vom 26. August 1822 über die Erhebung von Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrabgaben und von Akzisen,

7. die Ermächtigungsanträge im Hinblick auf das Ersuchen um Eintragungen von Hypotheken auf die unbeweglichen Güter von Straftätern, eingereicht aufgrund der Artikel 27 bis 31 des Gesetzes vom 10. April 1933 zur provisorischen Abänderung bestimmter Zölle, Akzisensteuern und besonderer Verbrauchssteuern und zur Einführung neuer Maßnahmen zur Bekämpfung des Schwarzhandels,

[8. [...]]

[9. [...]]

[[10.] [die Unterlassungsklagen aufgrund von Artikel 20 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 zur Bekämpfung bestimmter Formen von Diskriminierung,]]

[11. die Unterlassungsklagen aufgrund von Artikel 18 des Gesetzes vom 30. Juli 1981 zur Ahndung bestimmter Taten, denen Rassismus oder Xenophobie zugrunde liegen,

12. die Unterlassungsklagen aufgrund von Artikel 25 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 zur Bekämpfung der Diskriminierung zwischen Frauen und Männern.]

[Art. 585 einziger Absatz Nr. 1 abgeändert durch Art. 71 des G. vom 25. Dezember 2016 (I) (B.S. vom 30. Dezember 2016); einziger Absatz Nr. 2 aufgehoben durch Art. 130 des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -; einziger Absatz Nr. 8 eingefügt durch Art. 23 Buchstabe a) des G. vom 11. April 1989 (B.S. vom 6. Oktober 1989) - in Kraft ab dem 1. Dezember 1989 - und aufgehoben durch Art. 50 des G. vom 8. Mai 2019 (B.S. vom 1. August 2019) - in Kraft ab dem 1. September 2020 -; einziger Absatz Nr. 9 eingefügt durch Art. 3 des G. vom 27. März 2001 (B.S. vom 31. Mai 2001) - in Kraft ab dem 1. August 2001 - und aufgehoben durch Art. 130 des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -; einziger Absatz frühere zweite Nummer 9 eingefügt durch Art. 27 des G. vom 25. Februar 2003 (B.S. vom 17. März 2003) und umnummeriert zu Nr. 10 und ersetzt durch Art. 8 des G. vom 10. Mai 2007 (IV) (B.S. vom 30. Mai 2007); einziger Absatz Nr. 11 und 12 eingefügt durch Art. 9 des G. vom 10. Mai 2007 (IV) (B.S. vom 30. Mai 2007)]

Art. 586 - [...]

[Art. 586 aufgehoben durch Art. 72 des G. vom 25. Dezember 2016 (I) (B.S. vom 30. Dezember 2016)]

Art. 587 - [Der Präsident des Gerichts Erster Instanz befindet über:

1. [...]

2. Klagen, die in Artikel 68 des Grundlagengesetzes vom 29. März 1962 über die Raumordnung und den Städtebau vorgesehen sind,

3. [...]

4. Klagen, die in Artikel 14 des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten vorgesehen sind;

5. Klagen, die gemäß dem Gesetz vom 12. Januar 1993 über ein Klagerecht im Bereich des Umweltschutzes eingeleitet worden sind,

6. […]

[7. [...]

8. [...]]

[9. [...]]

[10. Klagen, die in Artikel 8 des Gesetzes vom 2. August 2002 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr vorgesehen sind [und die gegen alle Personen, die keine in Artikel 573 Nr. 1 erwähnte Unternehmen sind, oder gegen ihre Berufsverbände oder überberuflichen Verbände gerichtet sind],]

[11. [...]]

[12. [Klagen, die gemäß Artikel XVII.23 des Wirtschaftsgesetzbuches eingereicht worden sind,]]

[13. [...]

14. [...]]

[15. [...]]

[16. Klagen, die in Artikel 37 § 5 des Gesetzes zur Festlegung von Ordnungsbestimmungen in Sachen Eisenbahn erwähnt sind.]

Vorbehaltlich anderslautender Gesetzesbestimmungen werden die im ersten Absatz vorgesehenen Klagen im Eilverfahren eingeleitet und untersucht.]

[Art. 587 ersetzt durch Art. 12 des G. vom 3. April 1997 (B.S. vom 30. Mai 1997); Abs. 1 Nr. 1 aufgehoben durch Art. 131 des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -; Abs. 1 Nr. 3 aufgehoben durch Art. 22 Nr. 1 des G. vom 20. März 2022 (B.S. vom 31. März 2022) - in Kraft am 1. Juni 2022 -; Abs. 1 Nr. 6 aufgehoben durch Art. 12 des G. vom 15. April 2018 (II) (B.S. vom 27. April 2018) - in Kraft am 1. November 2018 -; Abs. 1 Nr. 7 und 8 eingefügt durch Art. 4 des G. vom 10. August 1998 (II) (B.S. vom 14. November 1998) - in Kraft ab dem 14. November 1998 - und aufgehoben durch Art. 16 des G. vom 10. Mai 2007 (III) (B.S. vom 10. Mai 2007, Err. vom 14. Mai 2007) - in Kraft ab dem 1. November 2007 -; Abs. 1 Nr. 9 eingefügt durch Art. 21 des G. vom 4. Mai 1999 (II) (B.S. vom 1. Juli 1999) - in Kraft ab dem 1. Januar 2000 - und aufgehoben durch Art. 131 des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -; Abs. 1 Nr. 10 eingefügt durch Art. 12 des G. vom 2. August 2002 (III) (B.S. vom 7. August 2002) - in Kraft ab dem 7. August 2002 - und abgeändert durch Art. 6 des G. vom 26. März 2014 (B.S. vom 22. Mai 2014) - in Kraft ab dem 1. Juli 2014 -; Abs. 1 Nr. 11

eingefügt durch Art. 4 des G. vom 11. März 2003 (B.S. vom 17. März 2003) und aufgehoben durch Art. 13 Nr. 1 des G. vom 26. Dezember 2013 (B.S. vom 28. Januar 2014) - in Kraft ab dem 31. Mai 2014 -; Abs. 1 Nr. 12 eingefügt durch Art. 9 des G. vom 26. Juni 2003 (B.S. vom 9. September 2003) und ersetzt durch Art. 13 Nr. 2 des G. vom 26. Dezember 2013 (B.S. vom 28. Januar 2014) - in Kraft ab dem 31. Mai 2014 -; Abs. 1 Nr. 13 und 14 eingefügt durch Art. 37 des G. vom 22. Mai 2005 (B.S. vom 27. Mai 2005) - in Kraft ab dem 27. Mai 2005 - und aufgehoben durch Art. 16 des G. vom 10. Mai 2007 (III) (B.S. vom 10. Mai 2007, Err. vom 14. Mai 2007) - in Kraft ab dem 1. November 2007 -; Abs. 1 Nr. 15 eingefügt durch Art. 2 des G. vom 10. Mai 2007 (I) (B.S. vom 21. Juni 2007) und aufgehoben durch Art. 131 des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -; Abs. 1 Nr. 16 eingefügt durch Art. 51 § 1 des G. vom 27. April 2018 (B.S. vom 29. Mai 2018) - in Kraft ab dem 1. November 2018 -]

[**Art. 587*bis*** - [Der Präsident des Arbeitsgerichts befindet, wenn er durch eine Antragschrift mit der Sache befasst wird, über:

1. Klagen, die aufgrund der Artikel 4 und 5 §§ 3 und 4 des Gesetzes vom 19. März 1991 zur Einführung einer besonderen Kündigungsregelung für die Vertreter des Personals in den Betriebsräten und Ausschüssen für Arbeitssicherheit, Betriebshygiene und Verschönerung der Arbeitsplätze und für die Kandidaten für diese Ämter eingereicht werden,

2. Unterlassungsklagen aufgrund von Artikel 20 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 zur Bekämpfung bestimmter Formen von Diskriminierung,

3. Unterlassungsklagen aufgrund von Artikel 18 des Gesetzes vom 30. Juli 1981 zur Ahndung bestimmter Taten, denen Rassismus oder Xenophobie zugrunde liegen,

4. Unterlassungsklagen aufgrund von Artikel 25 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 zur Bekämpfung der Diskriminierung zwischen Frauen und Männern,]]

[4*bis*. Klagen aufgrund von Artikel 32*decies* §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 4. August 1996 über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit,]

[5. Klagen aufgrund von Kapitel 13 Artikel 165 und 166 §§ 3 und 4 bezüglich der Kündigungsregelung für vertraglich angestellte Gewerkschaftsvertreter und Kandidaten für das Amt als Gewerkschaftsvertreter, die im Gesetz vom 23. Juli 1926 über die NGBE und das Personal der belgischen Eisenbahnen erwähnt sind.]

[Art. 587bis eingefügt durch Art. 21 des G. vom 19. März 1991 (B.S. vom 29. März 1991) - in Kraft ab dem 1. Mai 1991 - und ersetzt durch Art. 10 des G. vom 10. Mai 2007 (IV) (B.S. vom 30. Mai 2007); einziger Absatz Nr. 4bis eingefügt durch Art. 5 des G. vom 28. März 2014 (II) (B.S. vom 28. April 2014) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -; einziger Absatz Nr. 5 eingefügt durch Art. 46 des G. vom 18. März 2018 (I) (B.S. vom 22. März 2018) - in Kraft am 1. April 2018 -]

[**Art. 587*ter*** - Der Präsident des Arbeitsgerichts befindet über die Anträge, die aufgrund von Artikel 3 des Gesetzes vom 23. April 1998 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen für die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen eingereicht werden.]

[Art. 587ter eingefügt durch Art. 7 des G. vom 23. April 1998 (B.S. vom 21. Mai 1998) - in Kraft ab dem 22. September 1996 -]

[**Art. 587*quater*** - Der Präsident des Arbeitsgerichts befindet über die Anträge, die aufgrund von Artikel 3 des Gesetzes vom 17. September 2005 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen für die Einsetzung eines besonderen Verhandlungsgremiums und eines Vertretungsorgans und die Schaffung von Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gesellschaft eingereicht werden.]

[Art. 587quater eingefügt durch Art. 7 des G. vom 17. September 2005 (B.S. vom 26. Oktober 2005)]

[**Art. 587*quinquies*** - Der Präsident des Arbeitsgerichts befindet über die Anträge, die aufgrund von Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Mai 2008 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen hinsichtlich der Einsetzung eines besonderen Verhandlungsgremiums und eines Vertretungsorgans und der Schaffung von Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer in der Europäischen Genossenschaft eingereicht werden.]

[Art. 587quinquies eingefügt durch Art. 7 des G. vom 9. Mai 2008 (B.S. vom 23. Juli 2008)]

[**Art. 587*sexies*** - [Der Präsident des Arbeitsgerichts befindet über die Anträge, die aufgrund von Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Dezember 2023 zur Festlegung von Begleitmaßnahmen in Bezug auf die Einsetzung eines besonderen Verhandlungsgremiums und eines Vertretungsorgans sowie auf die Einführung von Verfahren über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den aus einer grenzüberschreitenden Fusion, Aufspaltung oder Umwandlung hervorgehenden Gesellschaften eingereicht werden.]]

[Art. 587sexies eingefügt durch Art. 7 des G. vom 19. Juni 2009 (B.S. vom 29. Juli 2009) und ersetzt durch Art. 15 des G. vom 18. Dezember 2023 (B.S. vom 29. Dezember 2023) - wirksam mit 16. Juni 2023 -]

[**Art. 587*septies*** - Der Präsident des Arbeitsgerichts befindet über die Klagen, die aufgrund von Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juni 2010 zur Festlegung von sozialstrafrechtlichen Bestimmungen eingereicht werden.]

[Art. 587septies eingefügt durch Art. 13 des G. vom 6. Juni 2010 (B.S. vom 1. Juli 2010) - in Kraft ab dem 1. Juli 2011 -]

Art. 588 - Der Präsident des [Unternehmensgerichts] befindet, wenn er durch eine Antragschrift mit der Sache befasst wird, über:

1. Klagen auf Bestellung von […] Sachverständigen, Liquidatoren oder Sequestern, wenn ihm diese Bestellung durch die Vereinbarung der Parteien oder das Gesetz aufgetragen wird,

2. Klagen aufgrund der Artikel 5 und 6 des Gesetzes vom 18. April 1927 über den Schutz der Ursprungsbezeichnung von Weinen und Branntweinen,

3. [...]

4. Klagen aufgrund von Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Mai 1872 über das kaufmännische Pfandrecht,

5. Klagen aufgrund von Artikel 8 des Gesetzes vom 25. August 1891 zur Abänderung des Titels des Handelsgesetzbuches über Beförderungsverträge,

6. Klagen aufgrund von Artikel 19 des Gesetzes vom 25. Oktober 1919 über die Verpfändung des Handelsgeschäfts, die Diskontierung und Verpfändung der Rechnung und die Annahme und Prüfung der unmittelbar für den Verbrauch erfolgten Lieferungen,

7. Klagen aufgrund der Artikel 5, 10 und 12 des Gesetzes vom 24. Juli 1921 über den unfreiwilligen Besitzverlust von Inhaberpapieren,

8. [...]

9. [Klagen aufgrund von Artikel 2.3.2.48 oder 3.3.3.18 des Belgischen Schifffahrtsgesetzbuches,]

10. [Klagen aufgrund der Artikel 134 § 1 Absatz 2 Nr. 4 und 173 § 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 1990 über die Geldgeschäfte und die Finanzmärkte,]

11. Klagen auf Bestellung eines Sachverständigen, der beauftragt ist, den Kommissaren einer Aktiengesellschaft bei der Prüfung der Bücher und Rechnungen der Gesellschaft beizustehen,

[12. [...]]

[13. [Unterlassungsklagen aufgrund von Artikel 20 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 zur Bekämpfung bestimmter Formen von Diskriminierung,]]

[14. Klagen aufgrund von Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE),]

[15. Unterlassungsklagen aufgrund von Artikel 18 des Gesetzes vom 30. Juli 1981 zur Ahndung bestimmter Taten, denen Rassismus oder Xenophobie zugrunde liegen,]

[15. Klagen auf Pfändung bei Nachahmung aufgrund der Artikel 1369*bis*/1 bis 1369*bis*/10 des vorliegenden Gesetzbuches, die von Personen eingereicht werden, die aufgrund

eines Gesetzes über die in Artikel 574 Nr. 3, 11, 14, 15, 16, 17 und 18 erwähnten geistigen Eigentumsrechte befugt sind, eine Verletzungsklage zu erheben,]

[16. Unterlassungsklagen aufgrund von Artikel 25 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 zur Bekämpfung der Diskriminierung zwischen Frauen und Männern,]

[17. [Klagen aufgrund von Artikel 12:114 § 2 [und Artikel 12:128 § 2] des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen,]]

[19. [in Artikel 2:84 oder 2:119 des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen erwähnte Klagen auf Bestätigung und Homologierung der Bestellung eines Liquidators und in den Artikeln 2:86 und 2:120 desselben Gesetzbuches erwähnte Klagen auf Ersetzung des Liquidators.]]

[...]

[Art. 588 einziger Absatz einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 252 des G. vom 15. April 2018 (II) (B.S. vom 27. April 2018) - in Kraft am 1. November 2018 -; einziger Absatz Nr. 1 abgeändert durch Art. 73 des G. vom 25. Dezember 2016 (I) (B.S. vom 30. Dezember 2016); einziger Absatz Nr. 3 aufgehoben durch Art. 101 des G. vom 11. Juli 2013 (B.S. vom 2. August 2013) - in Kraft ab dem 1. Januar 2018 -; einziger Absatz Nr. 8 implizit aufgehoben durch Art. 51 des G. vom 8. Mai 2019 (B.S. vom 1. August 2019) - in Kraft ab dem 1. September 2020 -; einziger Absatz Nr. 9 ersetzt durch Art. 51 des G. vom 8. Mai 2019 (B.S. vom 1. August 2019) - in Kraft ab dem 1. September 2020 -; einziger Absatz Nr. 10 aufgehoben durch Art. 71 des G. vom 5. Dezember 1984 (B.S. vom 12. Dezember 1984) und wieder aufgenommen durch Art. 246 § 1 des G. vom 4. Dezember 1990 (B.S. vom 22. Dezember 1990); einziger Absatz Nr. 12 eingefügt durch Art. 75 § 3 des G. vom 14. Juli 1971 (B.S. vom 30. Juli 1971) und aufgehoben durch Art. 7 des G. vom 15. Mai 2014 (II) (B.S. vom 28. Mai 2014) - in Kraft ab dem 31. Mai 2014 -; einziger Absatz Nr. 13 eingefügt durch Art. 29 des G. vom 25. Februar 2003 (B.S. vom 17. März 2003) und ersetzt durch Art. 11 des G. vom 10. Mai 2007 (IV) (B.S. vom 30. Mai 2007); einziger Absatz Nr. 14 eingefügt durch Art. 32 des K.E. vom 1. September 2004 (B.S. vom 9. September 2004) - in Kraft ab dem 8. Oktober 2004 -; einziger Absatz erste Nummer 15 eingefügt durch Art. 12 des G. vom 10. Mai 2007 (IV) (B.S. vom 30. Mai 2007); einziger Absatz zweite Nummer 15 eingefügt durch Art. 17 des G. vom 10. Mai 2007 (III) (B.S. vom 10. Mai 2007, Err. vom 14. Mai 2007) - in Kraft ab dem 1. November 2007 -; einziger Absatz Nr. 16 eingefügt durch Art. 12 des G. vom 10. Mai 2007 (IV) (B.S. vom 30. Mai 2007); einziger Absatz Nr. 17 eingefügt durch Art. 8 des G. (II) vom 8. Juni 2008 (II) (B.S. vom 16. Juni 2008), ersetzt durch Art. 4 Nr. 1 des G. vom 23. März 2019 (III) (B.S. vom 4. April 2019) - in Kraft am 1. Mai 2019 - und abgeändert durch Art. 87 des G. vom 25. Mai 2023 (B.S. vom 6. Juni 2023) - anwendbar auf nationale Fusionen, Aufspaltungen und Umwandlungen und auf grenzüberschreitende Umwandlungen, Fusionen und Aufspaltungen, deren Entwurf ab dem 16. Juni 2023 bei der Kanzlei des Unternehmensgerichts hinterlegt wird -; einziger Absatz Nr. 19 eingefügt durch Art. 3 des G. vom 22. April 2012 (B.S. vom 7. Mai 2012) und ersetzt durch Art. 4 Nr. 2 des G. vom 23. März 2019 (III) (B.S. vom 4. April 2019) - in Kraft am 1. Mai 2019 -; früherer Absatz 2 aufgehoben durch Art. 5 des G. vom 24. Juni 1970 (B.S. vom 21. August 1970)]

Art. 589 - [Der Präsident des [Unternehmensgerichts] befindet über Klagen, die vorgesehen sind:

1. in den Artikeln [2 bis 4 des Gesetzes vom 6. April 2010 zur Regelung bestimmter Verfahren im Rahmen des Gesetzes vom 6. April 2010 über die Marktpraktiken und den Verbraucherschutz],

2. [in Artikel 125 des Gesetzes vom 2. August 2002 über die Aufsicht über den Finanzsektor und die Finanzdienstleistungen,]

3. [...]

4. [in Artikel 78 des Gesetzes vom 21. November 2017 über den Verkauf von Pauschalreisen, verbundenen Reiseleistungen und Reiseleistungen,]

5. [in Artikel 20 des Gesetzes vom 28. August 2011 über den Schutz der Verbraucher im Hinblick auf Teilzeitnutzungsverträge, Verträge über langfristige Urlaubsprodukte sowie Wiederverkaufs- und Tauschverträge,]]

[6. in Artikel 2 des Gesetzes vom 11. April 1999 über die Unterlassungsklage bei Verstößen gegen das Gesetz vom 9. März 1993 zur Regelung und Kontrolle der Tätigkeiten von Heiratsvermittlungsstellen,]

[7. in Artikel 8 des Gesetzes vom 2. August 2002 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr, die gegen [in Artikel 573 Absatz 1 Nr. 1 erwähnte Unternehmen oder ihre Berufsverbände oder überberuflichen Verbände] gerichtet sind,]

[8. in Artikel 16 des Gesetzes vom 17. Juli 2002 über die mit Instrumenten für elektronischen Geldtransfer getätigten Geschäfte,]

[9. [...]]

[[10.] [in Artikel XVII.27 des Wirtschaftsgesetzbuches,]]

[[11.] in Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über die gütliche Eintreibung von Verbraucherschulden,]

[12. [in Artikel XVII.23 des Wirtschaftsgesetzbuches,]]

[13. [...]]

[14. [in den Artikeln XVII.2 Nr. 17 und XVII.26 bis XVII.34 des Wirtschaftsgesetzbuches,]]

[[15.] [in den Artikeln 207 § 6 und 271/12 § 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 3. August 2012 über Organismen für gemeinsame Anlagen, die die Bedingungen der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen, und Organismen für Anlagen in Forderungen,]]

[15/1. in Artikel 321 § 6 des Gesetzes vom 19. April 2014 über alternative Organismen für gemeinsame Anlagen und ihre Verwalter,]

[16. in Artikel 17 des Gesetzes vom 13. August 2004 über die Zulassung von Handelsniederlassungen,]

[17. [...]]

[18. in Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 2010 über die Dienstleistungen in Bezug auf bestimmte rechtliche Aspekte erwähnt in Artikel 77 der Verfassung,]

[19. in Artikel 14 des Gesetzes vom 30. Juli 2013 über den Weiterverkauf von Eintrittskarten für Veranstaltungen,]

[20. in Artikel XVII.21/1 des Wirtschaftsgesetzbuches, unbeschadet der Zuständigkeiten des Arbeitsgerichts.]

[Art. 589 ersetzt durch Art. 3 des G. vom 11. April 1999 (I) (B.S. vom 30. April 1999) - in Kraft ab dem 1. Juli 1999 -; einziger Absatz einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 252 des G. vom 15. April 2018 (II) (B.S. vom 27. April 2018) - in Kraft am 1. November 2018 -; einziger Absatz Nr. 1 abgeändert durch Art. 18 des G. vom 10. Mai 2007 (III) (B.S. vom 10. Mai 2007, Err. vom 14. Mai 2007) - in Kraft ab dem 1. November 2007 und Art. 5 des G. vom 6. April 2010 (III) (B.S. vom 12. April 2010) - in Kraft ab dem 12. Mai 2010 -; einziger Absatz Nr. 2 ersetzt durch Art. 11 des G. (II) vom 31. Juli 2013 (B.S. vom 30. August 2013); einziger Absatz Nr. 3 aufgehoben durch Art. 78 Buchstabe a) des G. vom 26. Oktober 2015 (B.S. vom 30. Oktober 2015); einziger Absatz Nr. 4 ersetzt durch Art. 40 des G. vom 2. Mai 2019 (B.S. vom 22. Mai 2019); einziger Absatz Nr. 5 ersetzt durch Art. 4 des G. vom 13. August 2011 (II) (B.S. vom 16. September 2011) - in Kraft ab dem 26. September 2011 -; einziger Absatz Nr. 6 eingefügt durch Art. 3 des G. vom 11. April 1999 (II) (B.S. vom 30. April 1999) - in Kraft ab dem 1. Juli 1999 -; einziger Absatz Nr. 7 (frühere zweite Nummer 7) eingefügt durch Art. 13 des G. vom 2. August 2002 (III) (B.S. vom 7. August 2002, Err. vom 19. November 2003) - in Kraft ab dem 7. August 2002 - und abgeändert durch Art. 7 Nr. 1 des G. vom 26. März 2014 (B.S. vom 22. Mai 2014) - in Kraft ab dem 1. Juli 2014 -; einziger Absatz Nr. 8 eingefügt durch Art. 20 des G. vom 17. Juli 2002 (B.S. vom 17. August 2002) - in Kraft ab dem 1. Februar 2003 -; einziger Absatz Nr. 9 eingefügt durch Art. 5 des G. vom 11. März 2003 (B.S. vom 17. März 2003) und aufgehoben durch Art. 14 Nr. 1 des G. vom 26. Dezember 2013 (B.S. vom 28. Januar 2014) - in Kraft ab dem 31. Mai 2014 -; einziger Absatz frühere erste Nummer 7 eingefügt durch Art. 12 des G. vom 26. Mai 2002 (II) (B.S. vom 10. Juli 2002), umnummeriert zu Nr. 10 durch Art. 10 Nr. 1 des G. vom 26. Juni 2003 (B.S. vom 9. September 2003) und ersetzt durch Art. 14 Nr. 2 des G. vom 26. Dezember 2013 (B.S. vom 28. Januar 2014) - in Kraft ab dem 31. Mai 2014 -; einziger Absatz frühere dritte Nummer 7 eingefügt durch Art. 18 des G. vom 20. Dezember 2002 (II) (B.S. vom 29. Januar 2003) - in Kraft ab dem 1. Juli 2003 - und umnummeriert zu Nr. 11 durch Art. 10 Nr. 2 des G. vom 26. Juni 2003 (B.S. vom 9. September 2003); einziger Absatz Nr. 12 eingefügt durch Art. 10 Nr. 3 des G. vom 26. Juni 2003 (B.S. vom 9. September 2003) und ersetzt durch Art. 14 Nr. 3 des G. vom 26. Dezember 2013 (B.S. vom 28. Januar 2014) - in Kraft ab dem 31. Mai 2014 -; einziger Absatz Nr. 13 eingefügt durch Art. 10 des G. vom 12. Mai 2003 (B.S. vom 26. Mai 2003) und aufgehoben durch Art. 14 Nr. 4 des G. vom 26. Dezember 2013 (B.S. vom 28. Januar 2014) - in Kraft ab dem 31. Mai 2014 -; einziger Absatz erste Nummer 14 eingefügt durch Art. 7 des G. vom 1. September 2004 (B.S. vom 21. September 2004) - in Kraft ab dem 1. Januar 2005 - und ersetzt durch Art. 12 des G. vom 20. März 2022 (B.S. vom

31. März 2022) - in Kraft am 1. Juni 2022 -; einziger Absatz zweite Nummer 14 eingefügt durch Art. 14 des G. vom 22. Juli 2004 (B.S. vom 9. März 2005) - in Kraft ab dem 9. März 2005 - und umnummeriert zu Art. 15 und ersetzt durch Art. 78 Buchstabe b) des G. vom 26. Oktober 2015 (B.S. vom 30. Oktober 2015); einziger Absatz Nr. 15/1 eingefügt durch Art. 78 Buchstabe c) des G. vom 26. Oktober 2015 (B.S. vom 30. Oktober 2015); einziger Absatz Nr. 16 eingefügt durch Art. 18 des G. vom 13. August 2004 (B.S. vom 5. Oktober 2004) - in Kraft ab dem 1. März 2005 -; einziger Absatz Nr. 17 eingefügt durch Art. 5 des G. vom 22. Dezember 2009 (B.S. vom 19. Januar 2010) - in Kraft ab dem 1. April 2010 - und aufgehoben durch Art. 78 Buchstabe d) des G. vom 26. Oktober 2015 (B.S. vom 30. Oktober 2015); einziger Absatz Nr. 18 eingefügt durch Art. 6 des G. vom 26. März 2010 (B.S. vom 30. April 2010) - in Kraft ab dem 28. Dezember 2009 -; einziger Absatz Nr. 19 eingefügt durch Art. 15 des G. vom 30. Juli 2013 (I) (B.S. vom 6. September 2013) - in Kraft ab dem 1. Oktober 2013 -; einziger Absatz Nr. 20 eingefügt durch Art. 33 des G. vom 30. Juli 2018 (II) (B.S. vom 14. August 2018)]

[**Art. 589*bis*** - § 1 - Der Präsident des [Unternehmensgerichts] und der Präsident des Gerichts Erster Instanz befinden, wenn sie durch eine Antragschrift mit der Sache befasst werden, in den Angelegenheiten, die in den jeweiligen Zuständigkeitsbereich dieser Gerichte fallen, über die Klagen auf Pfändung bei Nachahmung, die aufgrund der Artikel 1369*bis*/1 bis 1369*bis*/10 von Personen eingereicht werden, die auf der Grundlage eines Gesetzes über die in Artikel 575 § 1 erwähnten geistigen Eigentumsrechte befugt sind, eine Verletzungsklage zu erheben.

§ 2 - Der Präsident des [Unternehmensgerichts] und der Präsident des Gerichts Erster Instanz befinden in den Angelegenheiten, die in den jeweiligen Zuständigkeitsbereich dieser Gerichte fallen, über die [in den Artikeln 77*quinquies*, 87 und 87*bis*] des Gesetzes vom 30. Juni 1994 über das Urheberrecht und ähnliche Rechte erwähnten Klagen und über die Klagen, die erwähnt sind in den Artikeln 12*quater* und 12*sexies* des Gesetzes vom 31. August 1998 zur Umsetzung der Europäischen Richtlinie vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken in belgisches Recht.]

[§ 3 - Der Präsident des Unternehmensgerichts, der gegebenenfalls durch eine Antragschrift mit der Sache befasst wird, befindet über Klagen, die in den Artikeln XVII.34/1, XVII.34/2 § 2, XVII.34/3 § 2 Absatz 6, § 5 und § 7 und XVII.34/4 des Wirtschaftsgesetzbuches erwähnt sind.]

[Art. 589bis eingefügt durch Art. 19 des G. vom 10. Mai 2007 (III) (B.S. vom 10. Mai 2007, Err. vom 14. Mai 2007) - in Kraft ab dem 1. November 2007 -; § 1 abgeändert durch Art. 252 des G. vom 15. April 2018 (II) (B.S. vom 27. April 2018) - in Kraft am 1. November 2018 -; § 2 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 11. Dezember 2009 (B.S. vom 23. Dezember 2009) - in Kraft ab dem 1. April 2010 - und Art. 252 des G. vom 15. April 2018 (II) (B.S. vom 27. April 2018) - in Kraft am 1. November 2018 -; § 3 eingefügt durch Art. 94 des G. vom 19. Juni 2022 (B.S. vom 1. August 2022) - in Kraft am 1. Juni 2024 -]

KAPITEL 3 - *Friedensrichter*

Art. 590 - [Der Friedensrichter erkennt über alle Klagen, deren Betrag [5.000 EUR] nicht übersteigt, außer über diejenigen, die das Gesetz seiner Gerichtsbarkeit entzieht, nämlich die in den Artikeln 569 bis 571, [572*bis*,] [573,] 574 und 578 bis 583 vorgesehenen Klagen.]

Erforderlichenfalls gibt er die Sachen, in denen Schiedsrichtern die Erkenntnis vorbehalten ist, ab, wenn eine Partei vor jeglicher Einrede und Verteidigung die Einrede der Unzuständigkeit geltend macht.

[Der König kann den in Absatz 1 vorgesehenen Betrag anpassen, ohne dass der angepasste Betrag jedoch den nachstehend festgelegten Indexierungsbetrag übersteigen darf.

Wenn der in Absatz 1 vorgesehene Betrag angepasst wird, wird der angepasste Betrag spätestens im Laufe des Monats November im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht. Der neue Betrag tritt am 1. Januar des Jahres nach dem Jahr seiner Anpassung in Kraft und ist nicht anwendbar auf Klagen, die vor diesem Datum eingereicht worden sind.

Jede Erhöhung oder Kürzung des Indexes hat eine Erhöhung oder Kürzung des Indexierungsbetrags gemäß der folgenden Formel zur Folge: Der neue Indexierungsbetrag entspricht dem Basisbetrag, multipliziert mit dem neuen Index und geteilt durch den Anfangsindex. Das Ergebnis wird auf den nächsthöheren Euro aufgerundet.

Der Indexierungsbetrag wird berechnet unter Berücksichtigung des Verbraucherpreisindexes des Monats Oktober jeden Jahres. Der Anfangsindex ist der Index von Oktober 2013.]

[Art. 590 Abs. 1 ersetzt durch Art. 2 des G. vom 29. November 1979 (II) (B.S. vom 22. Dezember 1979) und abgeändert durch Art. 7 des G. vom 3. August 1992 (B.S. vom 31. August 1992) - in Kraft ab dem 1. Januar 1993 -, Art. 1 des K.E. vom 20. Juli 2000 (III) (B.S. vom 30. August 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -, Art. 8 des G. vom 26. März 2014 (B.S. vom 22. Mai 2014) - in Kraft ab dem 1. Juli 2014 -, Art. 132 Nr. 1 des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -, selbst abgeändert durch Art. 57 Buchstabe a) und b) des G. (I) vom 8. Mai 2014 (III) (B.S. vom 14. Mai 2014) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -, und durch Art. 27 des G. vom 25. Mai 2018 (B.S. vom 30. Mai 2018) - in Kraft am 1. September 2018 -; Abs. 3 bis 6 eingefügt durch Art. 132 Nr. 2 des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -]

Art. 591 - Ungeachtet des Betrags der Klage erkennt der Friedensrichter:

1. über Streitfälle mit Bezug auf die Vermietung unbeweglicher Güter und über zusammenhängende Klagen, die auf die Vermietung eines Handelsgeschäfts zurückzuführen sind; über Klagen auf Zahlung von Belegungsgeld und auf Räumung von ohne Rechtstitel oder Nachweis bewohnten Orten, ungeachtet ob diese Klagen auf einen Vertrag zurückzuführen sind oder nicht; über alle Streitfälle mit Bezug auf die Ausübung des Vorkaufrechts zugunsten der Pächter von ländlichem Grundeigentum,

2. über Streitfälle mit Bezug auf den Gebrauch, die Nutznießung, den Unterhalt, die Erhaltung oder die Verwaltung des gemeinschaftlichen Gutes bei Miteigentum,

[2.*bis* [über Streitfälle mit Bezug auf Zwangsmiteigentum an Gebäuden oder Gebäudegruppen,]]

[2*ter*. über Streitfälle in Bezug auf die in den Artikeln 3.101 und 3.102 des Zivilgesetzbuches erwähnten übermäßigen Nachbarschaftsstörungen,]

3. über Streitfälle mit Bezug auf Dienstbarkeiten sowie mit Bezug auf die Verpflichtungen, die das Gesetz Eigentümern von aneinandergrenzenden Grundstücken auferlegt,

4. über Streitfälle mit Bezug auf Durchgangsrechte,

5. über Besitzschutzklagen,

6. über Streitfälle mit Bezug auf die Festlegung der Verpflichtungen zur Be- und Entwässerung, die Festlegung des Verlaufs von Wasserleitungen, ihrer Abmessungen und ihrer Form, den Bau von zu errichtenden Bauwerken für die Wasserentnahme, den Unterhalt dieser Werke, die vorzunehmenden Änderungen an bereits bestehenden Werken und die Entschädigungen, die dem Eigentümer geschuldet werden, dem das durchquerte Grundstück, das Grundstück des Wasserabflusses oder das Grundstück, auf dem das Bauwerk errichtet wird, gehört,

7. [über Streitfälle, die im Gesetz vom 20. Juli 1971 über die Bestattungen und Grabstätten erwähnt sind,]

8. [über alle Streitfälle mit Bezug auf die Ausübung des Rechts des Bürgermeisters, in Artikel 134*bis* des neuen Gemeindegesetzes erwähnte verlassene Gebäude zu requirieren,]

9. über alle Streitfälle mit Bezug auf militärische Requirierungen, sowohl was das Anrecht auf die Entschädigung als auch deren Betrag betrifft,

10. über Streitfälle mit Bezug auf die Wiedergutmachung von Bergschäden, die in den am 15. September 1919 koordinierten Gesetzen über die Bergwerke, Gruben und Steinbrüche vorgesehen sind, und über Streitfälle, die sich auf die Wiedergutmachung von Schäden beziehen, die entweder durch die Prospektion oder durch den Abbau eines Vorkommens verursacht worden sind, wie im Königlichen Erlass Nr. 83 vom 28. November 1939 über die Prospektion und den Abbau von bituminösem Gestein, Erdöl und brennbaren Gasen vorgesehen,

11. über Streitfälle mit Bezug auf die Flurbereinigung,

12. über Streitfälle mit Bezug auf die Freistellungsdienstbarkeit auf mit Sträuchern bewachsenem Gelände an Schienenwegen,

13. über Streitfälle mit Bezug auf von Menschen oder Tieren verursachte Schäden an Feldern, Früchten und Ernteerträgen,

14. [über Klagen mit Bezug auf die in Artikel 26 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 über das Recht auf soziale Eingliederung erwähnte Rückforderung des Eingliederungseinkommens und über Klagen mit Bezug auf die in Artikel 98 § 2 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren erwähnte Rückerstattung der Sozialhilfekosten,]

15. über Wandelungsklagen und Klagen auf Nichtigkeitserklärung aufgrund eines Mangels beim Verkauf oder Tausch von Tieren,

[16. über Streitfälle mit Bezug auf die Gewährung eines zeitversetzten Lohns in der Landwirtschaft und im Gartenbau,]

[17. über Klagen in Sachen Grabungsrecht,]

[18. über Streitfälle mit Bezug auf die vertikale Integration im Sektor der tierischen Erzeugung,]

[18. über Streitfälle mit Bezug auf die Wiedergutmachung von Schäden, wie erwähnt im Gesetz vom 10. Januar 1977 zur Regelung der Wiedergutmachung der durch die Entnahme und das Abpumpen von Grundwasser verursachten Schäden,]

[21. über Streitfälle mit Bezug auf Kreditverträge[, über Anträge auf Gewährung von Zahlungserleichterungen und über Streitfälle mit Bezug auf Sicherheitsleistungen bei Kreditverträgen], wie sie durch das Gesetz vom 12. Juni 1991 über den Verbraucherkredit geregelt sind,]

[22. über alle Streitfälle mit Bezug auf die Ausübung des Rechts des für die soziale Eingliederung zuständigen Ministers oder seines Beauftragten, leer stehende Immobilien zu requirieren, wie in Artikel 74 des Gesetzes vom 2. Januar 2001 zur Festlegung von sozialen, Haushalts- und sonstigen Bestimmungen erwähnt,]

[25. [über alle Klagen gegen eine natürliche Person, die kein in Artikel 573 Absatz 1 Nr. 1 erwähntes Unternehmen ist, auf Zahlung für die Lieferung einer öffentlichen Dienstleistung, die von einem Strom-, Gas-, Wärme- oder Wasseranbieter oder von einer Person, die ein öffentliches elektronisches Kommunikationsnetz, einen Rundfunkübertragungs- oder Rundfunk- und Fernsehverteilungsdienst anbietet, erbracht wird, [und auf Zahlung für Dienstleistungen oder Lieferungen von medizinischen oder heilhilfsberuflichen Dienstleistern und Bildungseinrichtungen].]]

[Art. 591 einziger Absatz Nr. 2bis eingefügt durch Art. 8 des G. vom 30. Juni 1994 (I) (B.S. vom 26. Juli 1994) - in Kraft ab dem 1. August 1995 - und ersetzt durch Art. 178 des G. vom 18. Juni 2018 (B.S. vom 2. Juli 2018) - in Kraft am 1. Januar 2019 -; einziger Absatz Nr. 2ter eingefügt durch Art. 3 des G. vom 4. Februar 2020 (B.S. vom 17. März 2020) - in Kraft am 1. September 2021 -; einziger Absatz Nr. 7 ersetzt durch Art. 133 Nr. 1 des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -; einziger Absatz Nr. 8 aufgehoben durch Art. 21 des G. vom 14. Juli 1976 (B.S. vom 18. September 1976) und wieder aufgenommen durch Art. 18 des G. vom 12. Januar 1993 (B.S. vom 4. Februar 1993) - in Kraft ab dem 30. Dezember 1993 -; einziger Absatz Nr. 14 ersetzt durch Art. 74 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017); einziger Absatz Nr. 16 eingefügt durch Art. 6 des G. vom 28. Dezember 1967 (B.S. vom 20. Januar 1968); einziger Absatz Nr. 17 eingefügt durch Art. 30 des G. vom 15. Juli 1970 (I) (B.S. vom 30. Juli 1970); einziger Absatz

erste Nummer 18 eingefügt durch Art. 15 des G. vom 1. April 1976 (B.S. vom 1. Mai 1976); einziger Absatz zweite Nummer 18 eingefügt durch Art. 5 des G. vom 10. Januar 1977 (B.S. vom 8. Februar 1977) - in Kraft ab dem 1. Juni 1977 -; einziger Absatz Nr. 21 eingefügt durch Art. 114 § 3 des G. vom 12. Juni 1991 (B.S. vom 9. Juli 1991) - in Kraft ab dem 22. Oktober 1991 - und abgeändert durch Art. 77 des G. vom 24. März 2003 (B.S. vom 2. Mai 2003) - in Kraft ab dem 1. Januar 2004 -; einziger Absatz Nr. 22 eingefügt durch Art. 2 des G. vom 10. Juni 2001 (I) (B.S. vom 1. September 2001); einziger Absatz Nr. 25 eingefügt durch Art. 11 des G. vom 26. März 2014 (B.S. vom 22. Mai 2014) - in Kraft ab dem 1. Juli 2014 -, ersetzt durch Art. 22 des G. vom 18. März 2018 (II) (B.S. vom 2. Mai 2018) und abgeändert durch Art. 6 des G. vom 15. Mai 2024 (II) (B.S. vom 1. Juli 2024) - in Kraft ab dem 1. Oktober 2024 -]

Art. 592 - Wenn der Klagewert unbestimmt ist und die Klage nicht in die ausschließliche Zuständigkeit des Gerichts Erster Instanz oder des [Unternehmensgerichts] fällt, kann sie nach freier Wahl des Klägers je nach Fall vor das Gericht Erster Instanz beziehungsweise das [Unternehmensgericht] oder vor den Friedensrichter gebracht werden.

Auf Antrag des Beklagten verweist das Gericht die Sache an den Friedensrichter, wenn der Klagewert offensichtlich einem Betrag entspricht, der die Zuständigkeit des Friedensrichters nicht übersteigt.

Auf Antrag des Beklagten verweist der Friedensrichter die Sache je nach Fall an das Gericht Erster Instanz oder an das [Unternehmensgericht], wenn der Klagewert offensichtlich den Betrag übersteigt, für den er zuständig ist.

[Art. 592 Abs. 1 und 3 abgeändert durch Art. 252 des G. vom 15. April 2018 (II) (B.S. vom 27. April 2018) - in Kraft am 1. November 2018 -]

Art. 593 - Der Friedensrichter erkennt über Streitfälle mit Bezug auf Rechtstitel, die zusammen mit den Klagen eingereicht werden, mit denen er rechtsgültig befasst wird.

Art. 594 - Der Friedensrichter befindet, wenn er durch eine Antragschrift mit der Sache befasst wird:

1. über Klagen auf Bestellung von Sachverständigen […], wenn ihm diese Bestellung durch die Vereinbarung der Parteien oder das Gesetz aufgetragen wird oder wenn der Gegenstand der Begutachtung in seine sachliche Zuständigkeit fällt,

2. [bei einer Vormundschaft]: über den Einspruch des gesetzlichen Vertreters gegen die Ausübung des Rechts des nicht für mündig erklärten minderjährigen Kindes, Geldsummen von seinem Sparbuch abzuheben,

3. über den Einspruch des Vaters oder des Vormunds gegen die Mitgliedschaft des minderjährigen Kindes bei einem Berufsverband,

4. über den Einspruch der Militärperson gegen die Zahlung der Milizentschädigung [an den Ehepartner],

5. [über den Einspruch gegen die Zahlung von Leistungen, die ganz oder teilweise mithilfe der Mittel folgender Einrichtungen erbracht werden:

a) des Landesamts für soziale Sicherheit, wie in Artikel 44 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer vorgesehen,

b) des Nationalen Pensionsfonds für Bergarbeiter, wie in Artikel 5 des Erlassgesetzes vom 10. Januar 1945 über die soziale Sicherheit der Bergarbeiter und der ihnen gleichgestellten Personen vorgesehen,

c) [der Hilfskasse für Kranken- und Invalidenversicherung,]]

6. [über Anträge, mit denen er im Bereich Vormundschaft über Minderjährige [...] sowie in Ausführung der Artikel 378 und 483 des Zivilgesetzbuches befasst ist,]

7. [über Anträge im Bereich der spezifischen Vormundschaft, die in Titel 13 Kapitel 6 - "Vormundschaft über unbegleitete minderjährige Ausländer" des Programmgesetzes vom 24. Dezember 2002 vorgesehen sind,]

8. [über den Einspruch [...] des Vormunds, des Gegenvormunds, des Kurators oder des Anspruchsberechtigten gegen die Auszahlung von Familienleistungen an den Empfänger, wie in Artikel 69 § 3 der koordinierten Gesetze über die Familienbeihilfen für Lohnempfänger vorgesehen, es sei denn, das Jugendgericht ist aufgrund von Artikel 29 des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz mit der Sache befasst,]

9. [[wenn es um einen unter Vormundschaft gestellten Minderjährigen geht]: über den Einspruch gegen die Auszahlung von Familienleistungen für Selbständige an den Empfänger, es sei denn, das Jugendgericht ist aufgrund von Artikel 29 des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz mit der Sache befasst,]

10. über Ermächtigungsanträge [auf der Grundlage von Artikel 236 des Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebührengesetzbuches und von Artikel 143 des Erbschaftssteuergesetzbuches],

11. über die vom Einnehmer [...] aufgrund von Artikel 87 des Erbschaftssteuergesetzbuches eingereichten Ermächtigungsanträge im Hinblick auf die Eintragung einer Hypothek,

12. über Anträge auf Bestellung eines Ad-hoc-Verwalters, um in einer Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung einen handlungsunfähigen Verwalter zu vertreten,

13. [über Ermächtigungsanträge auf der Grundlage von Artikel [4.40 § 3] des Zivilgesetzbuches,]

14. über den Antrag der Miteigentümer, Nießbraucher oder Inhaber eines Erbpacht-, Erbbau-, Nutzungs- oder Wohnrechts, einen gemeinsamen Beauftragten zu bestimmen, der in der Generalversammlung der Entwässerungs- oder der Bewässerungsgenossenschaft tagt,

15. [über Anträge, mit denen er aufgrund [des Gesetzes vom 26. Juni 1990 über den einer Person mit einer psychiatrischen Erkrankung auferlegten Schutz] befasst ist,]

16. [über alle Anträge, die in Anwendung der Artikel [488/1 bis 502] des Zivilgesetzbuches an ihn gerichtet werden,]

[16/1. über die in den Artikeln 1238 bis [1251] erwähnten Anträge auf gerichtliche Schutzmaßnahme,]

[16/2. über die in Artikel 112 des Zivilgesetzbuches erwähnten Ersuchen um Feststellung der Verschollenheitsvermutung,]

17. über den Antrag der öffentlichen Amtsträger im Hinblick auf die Aushändigung einer vollstreckbaren Ausfertigung für die Erstattung der von ihnen in Ausführung des Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebührengesetzbuches vorgestreckten Beträge,

18. über den Antrag auf Festlegung des Betrags der in Artikel 94 des Erbschaftssteuergesetzbuches vorgesehenen Kaution,

19. [...]

[20. im Bereich Landpachtvertrag: über den Antrag auf Ermächtigung, Gebäude zu errichten und alle Arbeiten auszuführen, die für die Bewohnbarkeit des Pachtgutes erforderlich oder für den Betrieb des Gutes zweckdienlich sind und seiner Bestimmung entsprechen,]

[21. über die auf [Artikel 3.89 § 1 oder § 8] des Zivilgesetzbuches beruhenden Klagen zur Ernennung des Hausverwalters oder zur Bestimmung seines Stellvertreters,]

[22. [über Anträge, mit denen er aufgrund des Gesetzes vom 18. Oktober 2017 über das unrechtmäßige Eindringen in, das unrechtmäßige Besetzen von oder den unrechtmäßigen Aufenthalt in einem fremden Gut befasst ist,]]

[23. über Klagen auf Anerkennung oder Vollstreckbarerklärung einer in Artikel 3 des Haager Übereinkommens vom 13. Januar 2000 über den internationalen Schutz von Erwachsenen erwähnten ausländischen Schutzmaßnahme, die in einem Vertragsstaat des Übereinkommens getroffen worden ist, oder einer ausländischen Schutzmaßnahme, die mit den in diesem Artikel aufgeführten Maßnahmen vergleichbar ist und in einem Drittstaat einer volljährigen Person gegenüber getroffen worden ist.]

[Art. 594 einziger Absatz Nr. 1 abgeändert durch Art. 74 des G. vom 25. Dezember 2016 (I) (B.S. vom 30. Dezember 2016); einziger Absatz Nr. 2 abgeändert durch Art. 134 Nr. 1 des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -; einziger Absatz Nr. 4 abgeändert durch Art. 15 des K.E. vom 17. Oktober 1986 (B.S. vom 28. November 1986); einziger Absatz Nr. 5 ersetzt durch Art. 2 Nr. 1 des G. vom 12. Mai 1971 (B.S. vom 26. Mai 1971); einziger Absatz Nr. 5 einziger Absatz Buchstabe c) ersetzt durch Art. 3 Nr. 1 des K.E. vom 15. Mai 2018 (B.S. vom 30. Mai 2018) - wirksam mit 1. Januar 2018 -; einziger Absatz Nr. 6 aufgehoben durch Art. 2 Nr. 1 des G. vom 12. Mai 1971 (B.S. vom 26. Mai 1971), wieder aufgenommen durch Art. 4 des G. vom 27. März 2001 (B.S. vom 31. Mai 2001) - in Kraft ab dem 1. August 2001 - und abgeändert durch Art. 155 Nr. 1 des G. vom 17. März 2013 (II) (B.S. vom 14. Juni 2013) - in Kraft ab dem

1. September 2014 -; einziger Absatz Nr. 7 aufgehoben durch Art. 2 Nr. 1 des G. vom 12. Mai 1971 (B.S. vom 26. Mai 1971) und wieder aufgenommen durch Art. 479 (Art. 27) des G. (I) vom 24. Dezember 2002 (II) (B.S. vom 31. Dezember 2002) - in Kraft ab dem 1. Mai 2004 -; einziger Absatz Nr. 8 ersetzt durch Art. 51 des G. vom 1. August 1985 (II) (B.S. vom 6. August 1985) - in Kraft ab dem 1. September 1985 - und abgeändert durch Art. 134 Nr. 2 des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -; einziger Absatz Nr. 9 ersetzt durch Art. 8 des G. vom 29. März 1976 (B.S. vom 6. Mai 1976) und abgeändert durch Art. 134 Nr. 3 des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -; einziger Absatz Nr. 10 abgeändert durch Art. 46 Nr. 1 des G. vom 11. Juli 2018 (III) (B.S. vom 20. Juli 2018); einziger Absatz Nr. 11 abgeändert durch Art. 46 Nr. 2 des G. vom 11. Juli 2018 (III) (B.S. vom 20. Juli 2018); einziger Absatz Nr. 13 aufgehoben durch Art. 45 Buchstabe B) des G. vom 4. Mai 1999 (I) (B.S. vom 1. Oktober 1999) - in Kraft ab dem 1. November 1999 -, wieder aufgenommen durch Art. 83 des G. vom 31. Juli 2020 (II) (B.S. vom 7. August 2020) - in Kraft am 1. September 2020 - und abgeändert durch Art. 20 Nr. 1 des G. vom 19. Januar 2022 (B.S. vom 14. März 2022) - in Kraft am 1. Juli 2022 -; einziger Absatz Nr. 15 ersetzt durch Art. 38 § 2 des G. vom 26. Juni 1990 (B.S. vom 27. Juli 1990) - in Kraft ab dem 27. Juli 1991 - und abgeändert durch Art. 64 des G. vom 16. Mai 2024 (B.S. vom 27. Mai 2024) - in Kraft am 1. Januar 2025 -; einziger Absatz Nr. 16 ersetzt durch Art. 16 Nr. 1 des G. vom 18. Juli 1991 (III) (B.S. vom 26. Juli 1991) - in Kraft ab dem 28. Juli 1991 - und abgeändert durch Art. 155 Nr. 2 des G. vom 17. März 2013 (II) (B.S. vom 14. Juni 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 - und Art. 48 Nr. 1 des G. vom 21. Dezember 2018 (B.S. vom 31. Dezember 2018) - in Kraft am 1. März 2019 -; einziger Absatz Nr. 16/1 eingefügt durch Art. 134 Nr. 4 des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 - und abgeändert durch Art. 48 Nr. 2 des G. vom 21. Dezember 2018 (B.S. vom 31. Dezember 2018) - in Kraft am 1. März 2019 -; einziger Absatz Nr. 16/2 eingefügt durch Art. 134 Nr. 5 des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -, selbst ersetzt durch Art. 58 des G. (I) vom 8. Mai 2014 (III) (B.S. vom 14. Mai 2014)) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -; einziger Absatz Nr. 19 aufgehoben durch Art. 20 Nr. 2 des G. vom 19. Januar 2022 (B.S. vom 14. März 2022) - in Kraft am 1. Juli 2022 -; einziger Absatz Nr. 20 eingefügt durch Art. 31 des G. vom 15. Juli 1970 (I) (B.S. vom 30. Juli 1970); einziger Absatz Nr. 21 eingefügt durch Art. 9 des G. vom 30. Juni 1994 (I) (B.S. vom 26. Juli 1994) - in Kraft ab dem 1. August 1995 - und abgeändert durch Art. 4 des G. vom 4. Februar 2020 (B.S. vom 17. März 2020) - in Kraft am 1. September 2021 -; einziger Absatz Nr. 22 eingefügt durch Art. 3 des G. vom 15. Juni 2012 (B.S. vom 1. Oktober 2012) - in Kraft ab dem 1. Januar 2013 -, aufgehoben durch Art. 134 Nr. 7 des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 - und wieder aufgenommen durch Art. 4 des G. vom 18. Oktober 2017 (B.S. vom 6. November 2017); einziger Absatz Nr. 23 eingefügt durch Art. 5 des G. vom 10. März 2019 (B.S. vom 22. März 2019) - in Kraft ab dem 1. Januar 2021 -]

Art. 595 - Der Friedensrichter befindet über die Klagen, mit denen er aufgrund des Gesetzes vom 26. Juli 1962 über das Dringlichkeitsverfahren in Sachen Enteignung zum Nutzen der Allgemeinheit befasst wird.

Art. 596 - [Der Friedensrichter ist in Sachen Vormundschaft, wie in Buch 1 des Zivilgesetzbuches vorgeschrieben, zuständig.]

[Art. 596 ersetzt durch Art. 2 des G. vom 13. März 2003 (B.S. vom 16. Mai 2003) - in Kraft ab dem 1. September 2005 -]

[**Art. 596*bis*** - Der Friedensrichter ist in Sachen gerichtliche Verwaltung des Vermögens eines vermutlich Verschollenen gemäß den Artikeln 113 bis 117 des Zivilgesetzbuches zuständig.]

[Art. 596bis eingefügt durch Art. 3 des G. vom 10. Mai 2007 (II) (B.S. vom 21. Juni 2007)]

Art. 597 - Der Friedensrichter ist in Sachen Versiegelung [und in Sachen Bestellung der Sequester] zuständig [in den Sachen, die in seine Zuständigkeit fallen].

[Art. 597 abgeändert durch Art. 135 des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 - und Art. 3 des G. vom 21. Mai 2015 (B.S. vom 10. Juni 2015)]

Art. 598 - [Der Friedensrichter ist anwesend:

1. bei Teilungen, an denen Minderjährige, geschützte Personen, die aufgrund von Artikel 492/1 des Zivilgesetzbuches für handlungsunfähig erklärt worden sind, vermutlich Verschollene und Personen, die in Anwendung [des Gesetzes vom 5. Mai 2014 über die Internierung von Personen] interniert worden sind, beteiligt sind,

2. wenn er es entscheidet: bei öffentlichen Verkäufen von unbeweglichen Gütern, an denen Minderjährige, geschützte Personen, die aufgrund von Artikel 492/1 des Zivilgesetzbuches für handlungsunfähig erklärt worden sind, vermutlich Verschollene und Personen, die in Anwendung [des Gesetzes vom 5. Mai 2014 über die Internierung von Personen] interniert worden sind, beteiligt sind, sowie bei öffentlichen Verkäufen von unbeweglichen Gütern aus Erbschaften, die unter Vorbehalt der Inventarerrichtung angenommen worden sind, aus herrenlosen Erbschaften oder aus Konkursmassen.

Er übt die in den Artikeln 1192 und 1206 vorgesehenen Befugnisse aus.]

[Art. 598 ersetzt durch Art. 203 des G. vom 25. April 2014 (III) (B.S. vom 14. Mai 2014) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -; Abs. 1 Nr. 1 und 2 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 10. August 2015 (I) (B.S. vom 26. August 2015)]

Art. 599 - Der Friedensrichter kann mit den von den Gerichtsbehörden angeordneten Untersuchungsmaßnahmen beauftragt werden.

Art. 600 - Er stellt Personen, die dies beantragen, Offenkundigkeitsurkunden [...] aus.

[Art. 600 abgeändert durch Art. 96 des G. vom 25. April 2014 (III) (B.S. vom 14. Mai 2014)]

Art. 601 - Der Friedensrichter vereidigt:

1. alle Personen, die sich wegen ihrer Funktion und ihres Amtes dieser vorangehenden Formalität unterziehen müssen, in den Fällen, wo das Gesetz die Behörde, die den Eid abnimmt, nicht ausdrücklich bestimmt hat,

2. Wegekommissare,

3. Bedienstete, die im Hinblick auf die Feststellung von Übertretungen in Sachen Bewässerung bestellt sind,

4. Beauftragte oder Aufseher, die die Holzeinschläge überwachen und gemäß dem Forstgesetzbuch bestellt werden,

5. Personen, die im Hinblick auf die Feststellung von Übertretungen des Gesetzes über die haustierseuchenrechtliche Überwachung und über Schadinsekten bestellt sind,

6. Personen, die im Hinblick auf die Feststellung von Verstößen gegen das Pflanzenschutzübereinkommen von Rom vom 6. Dezember 1951 bestellt sind,

7. beauftragte Bedienstete von Straßenbahnkonzessionären,

8. Bedienstete, die im Hinblick auf die Feststellung von Verstößen gegen den Handel mit Nadelholzschösslingen bestellt sind,

9. Bedienstete, die im Hinblick auf die Feststellung von Verstößen gegen die Rechtsvorschriften zum Verbot des Handels mit Kockelskörnern bestellt sind,

10. Wächter, die zugelassen sind, um die Ausführung der Gesetzesbestimmungen im Bereich Elektrizitätsversorgung zu überwachen,

11. Personen, die im Hinblick auf die Feststellung von Verstößen gegen die Gesetzesbestimmungen über den Handel mit Landwirtschafts-, Gartenbau- und Seefischereiprodukten bestellt sind,

12. Betreiber von öffentlichen Autobusdiensten und besonderen Linien- und Reisebusdiensten und ihre Angestellten, die mit der Feststellung von Verstößen gegen die Polizeiverordnung über die Betreibung dieser Dienste beauftragt sind,

13. Bedienstete, die im Hinblick auf die Feststellung von Verstößen gegen die Vorschriften über den Umgang mit explosions- und zündfähigen Stoffen und Gemischen und damit geladenen Geräten bestellt sind,

14. Wächter und Schleusenmeister, die bei den Bewässerungsgenossenschaften angestellt sind,

15. Deich- und Schleusenwächter, die bei den Entwässerungsgenossenschaften angestellt sind,

16. Wäger, Vermesser und Eichaufnehmer, die nicht in Artikel 576 erwähnt sind,

17. Eichbeamte und beigeordnete Eichbeamte,

18. Feldhüter und Privatfeldhüter.

[KAPITEL 3*bis* - *Polizeigericht*

[Kapitel 3bis mit Art. 601bis eingefügt durch Art. 36 des G. vom 11. Juli 1994 (B.S. vom 21. Juli 1994) - in Kraft ab dem 1. Januar 1995 -]

Art. 601*bis* - Das Polizeigericht erkennt ungeachtet des Betrags über alle Klagen mit Bezug auf die Wiedergutmachung eines Schadens, der auf einen Verkehrsunfall [oder einen Eisenbahnunfall] zurückzuführen ist, selbst wenn sich dieser an einem für die Öffentlichkeit nicht zugänglichen Ort ereignet hat.]

[Art. 601bis abgeändert durch Art. 17 des G. (I) vom 30. Dezember 2009 (III) (B.S. vom 15. Januar 2010)]

[**Art. 601*ter*** - Das Polizeigericht erkennt über:

1. [die Beschwerde gegen den Beschluss zur Auferlegung der in Artikel 4 § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2013 über die kommunalen Verwaltungssanktionen erwähnten Sanktion durch den zu diesem Zweck von der Gemeinde bestimmten sanktionierenden Beamten,

2. die Beschwerde gegen den Beschluss zur Nichtauferlegung der in Artikel 4 § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2013 über die kommunalen Verwaltungssanktionen erwähnten Sanktion durch den zu diesem Zweck von der Gemeinde bestimmten sanktionierenden Beamten,]

3. die Beschwerde gegen den Beschluss zur Auferlegung einer administrativen Geldbuße durch den zu diesem Zweck vom König bestimmten Beamten wegen Taten, wie sie im Gesetz vom 21. Dezember 1998 über die Sicherheit bei Fußballspielen beschrieben sind,]

[4. die Beschwerde gegen den Beschluss zur Auferlegung einer administrativen Geldbuße aufgrund von Artikel 48 § 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2013 über den Güterkraftverkehr und zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates und zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs,]

[5. die Beschwerde gegen den Beschluss zur Auferlegung einer administrativen Geldbuße aufgrund von Artikel 36 § 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2013 über den Personenkraftverkehr und zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates und zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrsmarkt und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006,]

[6. die Beschwerde gegen den Beschluss zur Auferlegung der in den Artikeln 29 und 30 des Gesetzes zur Festlegung von Ordnungsbestimmungen in Sachen Eisenbahn erwähnten administrativen Geldbuße durch den zu diesem Zweck bestimmten sanktionierenden Bediensteten.]

[Art. 601ter eingefügt durch Art. 8 des G. vom 13. Mai 1999 (B.S. vom 10. Juni 1999); einziger Absatz Nr. 1 und 2 ersetzt durch Art. 49 des G. vom 24. Juni 2013 (III) (B.S. vom 1. Juli 2013) - in Kraft ab dem 1. Januar 2014 -; einziger Absatz Nr. 4 eingefügt durch Art. 53 § 1 des G. vom 15. Juli 2013 (IV) (B.S. vom 18. Februar 2014) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -; einziger Absatz Nr. 5 eingefügt durch Art. 40 § 1 des G. vom 15. Juli 2013 (III) (B.S. vom 18. Februar 2014) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -; einziger Absatz Nr. 6 eingefügt durch Art. 51 § 2 des G. vom 27. April 2018 (B.S. vom 29. Mai 2018) - in Kraft ab dem 1. November 2018 -]

KAPITEL 4 - *Appellationshof und Arbeitsgerichtshof*

Art. 602 - Der Appellationshof erkennt über Berufungen:

1. gegen Entscheidungen, die vom Gericht Erster Instanz und vom [Unternehmensgericht] in erster Instanz getroffen worden sind,

2. gegen Entscheidungen, die vom Präsidenten des Gerichts Erster Instanz und vom Präsidenten des [Unternehmensgerichts] in erster Instanz getroffen worden sind,

3. gegen Entscheidungen des Prisengerichts,

4. gegen Entscheidungen von belgischen Konsuln im Ausland,

5. gegen Entscheidungen des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums und des Hauptwahlvorstands [in Wahlsachen,]

[6. gegen Entscheidungen, durch die in Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Einführung eines Verfahrens für einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Zivil- und Handelssachen erwähnte Anträge auf Erlass eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Pfändung ganz oder teilweise abgewiesen worden sind,]

[7. gegen Entscheidungen, die aufgrund der Artikel 33, 34 oder 35 derselben Verordnung (EU) [getroffen worden sind,]]

[8. gegen Entscheidungen über das Verbot gemäß Artikel 763*sexies* § 3 Absatz 1, physisch zur Sitzung zu erscheinen oder an ihr teilzunehmen, die vom Gericht Erster Instanz, das als Berufungsinstanz entscheidet, getroffen worden sind.]

In den in den Nummern 3 und 4 vorgesehenen Fällen ist allein der Appellationshof von Brüssel zuständig.

[In den in Absatz 1 Nr. 6 erwähnten Fällen verweist der Appellationshof, der die angefochtene Entscheidung ganz oder teilweise abändert, die Sache zurück an das Gericht, das die angefochtene Entscheidung getroffen hat, damit der Kläger einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Pfändung erhält. Die Entscheidung des Appellationshofes, der die Sache zurückverwiesen hat, ist für das Gericht, an das die Sache zurückgewiesen wird, verbindlich.]

[Art. 602 Abs. 1 Nr. 1 und 2 abgeändert durch Art. 252 des G. vom 15. April 2018 (II) (B.S. vom 27. April 2018) - in Kraft am 1. November 2018 -; Abs. 1 Nr. 5 abgeändert durch Art. 183 Buchstabe a) des G. vom 18. Juni 2018 (B.S. vom 2. Juli 2018) - in Kraft am 2. Juli 2018 -; Abs. 1 Nr. 6 eingefügt durch Art. 183 Buchstabe b) des G. vom 18. Juni 2018 (B.S. vom 2. Juli 2018) - in Kraft am 2. Juli 2018 -; Abs. 1 Nr. 7 eingefügt durch Art. 183 Buchstabe b) des G. vom 18. Juni 2018 (B.S. vom 2. Juli 2018) - in Kraft am 2. Juli 2018 - und abgeändert durch Art. 4 Nr. 1 des G. vom 25. April 2024 (B.S. vom 3. Juni 2024) - in Kraft am 1. September 2024 -; Abs. 1 Nr. 8 eingefügt durch Art. 4 Nr. 2 des G. vom 25. April 2024 (B.S.

vom 3. Juni 2024) - in Kraft am 1. September 2024 -; Abs. 3 eingefügt durch Art. 183 Buchstabe c) des G. vom 18. Juni 2018 (B.S. vom 2. Juli 2018) - in Kraft am 2. Juli 2018 -]

Art. 603 - Der Appellationshof erkennt über Beschwerden:

1. [...]

2. gegen Entscheidungen der aufgrund der Rechtsvorschriften über militärische Requirierungen eingesetzten Schiedskommissionen und gegen Entscheidungen des aufgrund der Rechtsvorschriften im Bereich Requirierung von Schiffen eingesetzten Schiedsausschusses,

3. [...]

[4. gegen die Beschlüsse der Provinzgouverneure in Sachen Wiedergutmachung bestimmter durch Naturkatastrophen an Privatgütern verursachter Schäden.]

[Art. 603 einziger Absatz Nr. 1 aufgehoben durch Art. 5 des G. vom 23. März 1999 (B.S. vom 27. März 1999); einziger Absatz Nr. 3 aufgehoben durch Art. 5 des G. vom 23. März 1999 (B.S. vom 27. März 1999); einziger Absatz Nr. 4 eingefügt durch Art. 59 des G. vom 12. Juli 1976 (B.S. vom 13. August 1976)]

Art. 604 - [Unbeschadet der [in den Artikeln 23/1 § 1 und 23/2 § 1 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit] erwähnten Fälle erkennt der Appellationshof über Klagen auf Aberkennung der Staatsangehörigkeit.]

[Art. 604 ersetzt durch Art. 28 des G. vom 4. Dezember 2012 (B.S. vom 14. Dezember 2012) - in Kraft ab dem 1. Januar 2013 - und abgeändert durch Art. 154 des G. vom 18. Juni 2018 (B.S. vom 2. Juli 2018)]

Art. 605 - Der Appellationshof erkennt über Anträge auf Rehabilitierung bei Konkursen.

[**Art. 605*bis*** - [Der Appellationshof erkennt über die in den Artikeln 120, 121 und 123 des Gesetzes vom 2. August 2002 über die Aufsicht über den Finanzsektor und die Finanzdienstleistungen und in Artikel 36/21 des Gesetzes vom 22. Februar 1998 zur Festlegung des Grundlagenstatuts der Belgischen Nationalbank erwähnten Beschwerden, über die in Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2004 zur Organisierung eines Beschwerdeverfahrens im Rahmen des Schutzes gegen die Falschmünzerei und des Erhalts der Qualität des Bargeldumlaufs erwähnten Beschwerden[, über die in Artikel 61 des Gesetzes vom 7. Dezember 2016 zur Organisation des Berufs des Betriebsrevisors und der öffentlichen Aufsicht über Betriebsrevisoren erwähnten Beschwerden und über die in Artikel XI.75/8 § 6 des Wirtschaftsgesetzbuches erwähnten Beschwerden].]]

[Für die in Artikel XI.75/8 § 6 des Wirtschaftsgesetzbuches erwähnten Beschwerden ist allein der Appellationshof von Brüssel zuständig.]

[Art. 605bis eingefügt durch Art. 7 des G. vom 2. August 2002 (I) (B.S. vom 4. September 2002) - in Kraft ab dem 1. Juni 2003 - und ersetzt durch Art. 142 des G. vom 7. Dezember 2016 (B.S. vom 13. Dezember 2016) - in Kraft am 31. Dezember 2016 -; Abs. 1 abgeändert durch Art. 40 Nr. 1 des G. vom 8. Juli 2018 (II) (B.S. vom 19. Juli 2018) - in Kraft am 1. Dezember 2020 -; Abs. 2 eingefügt durch Art. 40 Nr. 2 des G. vom 8. Juli 2018 (II) (B.S. vom 19. Juli 2018) - in Kraft am 1. Dezember 2020 -]

[**Art. 605*ter*** - Der Appellationshof erkennt in erster und letzter Instanz über die in [Artikel 41 des Gesetzes vom 1. April 2007 über die öffentlichen Übernahmeangebote] erwähnten Klagen.]

[Art. 605ter eingefügt durch Art. 8 des G. vom 2. August 2002 (I) (B.S. vom 4. September 2002) - in Kraft ab dem 1. Juni 2003 - und abgeändert durch Art. 12 des G. (II) vom 31. Juli 2013 (B.S. vom 30. August 2013)]

[**Art. 605*quater*** - Der Appellationshof erkennt über Beschwerden, die erwähnt sind in:

1. Artikel 29*bis* des Gesetzes vom 29. April 1999 über die Organisation des Elektrizitätsmarktes,

2. Artikel 29*sexies* des Gesetzes vom 29. April 1999 über die Organisation des Elektrizitätsmarktes,

3. Artikel 15/20 des Gesetzes vom 12. April 1965 über den Transport gasförmiger und anderer Produkte durch Leitungen,

4. Artikel 15/23 des Gesetzes vom 12. April 1965 über den Transport gasförmiger und anderer Produkte durch Leitungen,]

[5. Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2006 zur Einführung einer Beschwerde gegen eine Geldbuße, auferlegt im Rahmen der Anwendung des Gesetzes vom 8. Dezember 2006 zur Festlegung einer Abgabe zur Bekämpfung der Nichtnutzung eines Stromerzeugungsstandortes durch einen Produzenten,]

[6. [den Artikeln 221/1 und 221/3 des Gesetzes vom 30. August 2013 zur Einführung des Eisenbahngesetzbuches,]]

[7. [...]]

[8. [...]].

[Art. 605quater eingefügt durch Art. 9 § 1 des G. vom 27. Juli 2005 (B.S. vom 29. Juli 2005) - in Kraft ab dem 1. Februar 2006 -; einziger Absatz Nr. 5 eingefügt durch Art. 3 des G. vom 8. Dezember 2006 (B.S. vom 13. Dezember 2006); einziger Absatz Nr. 6 eingefügt durch Art. 6 des G. vom 26. Januar 2010 (B.S. vom 9. Februar 2010) und ersetzt durch Art. 75 Buchstabe a)

des G. vom 25. Dezember 2016 (I) (B.S. vom 30. Dezember 2016); einziger Absatz Nr. 7 eingefügt durch Art. 6 des G. vom 26. Januar 2010 (B.S. vom 9. Februar 2010) und aufgehoben durch Art. 75 Buchstabe b) des G. vom 25. Dezember 2016 (I) (B.S. vom 30. Dezember 2016); einziger Absatz Nr. 8 eingefügt durch Art. 4 des G. vom 21. Dezember 2013 (IV) (B.S. vom 31. Dezember 2013) - in Kraft ab dem 1. Januar 2014 - und aufgehoben durch Art. 56 des G. vom 11. März 2018 (B.S. vom 26. März 2018) - wirksam mit 1. Januar 2018 -]

[**Art. 605*quinquies*** - […]]

[Art. 605quinquies eingefügt durch Art. 7 des G. vom 10. April 2014 (V) (B.S. vom 12. Juni 2014) - in Kraft ab dem 1. Januar 2015 - und aufgehoben durch Art. 65 des G. vom 29. Juni 2016 (B.S. vom 6. Juli 2016)]

Art. 606 - Der Appellationshof befindet, wenn er durch eine Antragschrift mit der Sache befasst wird, über:

1. […]

2. Anträge auf Homologierung von Beschlüssen der Generalversammlung der Aktionäre oder der Generalversammlung der Inhaber von Schuldverschreibungen einer Aktiengesellschaft.

[Art. 606 einziger Absatz Nr. 1 aufgehoben durch Art. 76 des G. vom 5. Dezember 2016 (B.S. vom 30. Dezember 2016)]

Art. 607 - Der Arbeitsgerichtshof erkennt über Berufungen gegen Entscheidungen, die in erster Instanz von den Arbeitsgerichten und den Präsidenten der Arbeitsgerichte ergangen sind.

[**Art. 607*bis*** - Die Ersten Präsidenten des Appellationshofes und des Arbeitsgerichtshofes befinden über die Berufung gegen Entscheidungen ihres eigenen Gerichts, durch die das physische Erscheinen bei der Sitzung oder die physische Teilnahme daran gemäß Artikel 763*sexies* § 3 Absatz 1 verboten wird.]

[Art. 607bis eingefügt durch Art. 5 des G. vom 25. April 2024 (B.S. vom 3. Juni 2024) - in Kraft am 1. September 2024 -]

KAPITEL 5 - *Kassationshof*

Art. 608 - Der Kassationshof erkennt über Entscheidungen, die in letzter Instanz ergangen sind und wegen Verletzung des Gesetzes oder wegen Verstoßes gegen wesentliche oder unter Androhung der Nichtigkeit auferlegte Formvorschriften an ihn verwiesen werden.

Art. 609 - Der Kassationshof befindet über Kassationsklagen gegen:

1. Entscheidungen der Gerichtshöfe und Gerichte, die in allen Sachen und in letzter Instanz getroffen worden sind,

2. Entscheide, durch die die Verwaltungsabteilung des Staatsrates beschließt, über die Klage nicht erkennen zu können, weil das Erkennen darüber in die Zuständigkeit der Gerichtsbehörde fällt, und gegen Entscheide, durch die diese Abteilung eine Einrede der Nichtzuständigkeit abweist mit der Begründung, dass die Klage in die Zuständigkeit dieser Behörde fällt,

3. Entscheide des Rechnungshofes mit Bezug auf Rechenschaftspflichtige,

4. [...]

5. [Beschlüsse der ständigen Ausschüsse der Provinzialräte in den Bereichen Provinzial-, Kommunal-, Agglomerations- und Föderationssteuern, wenn der Klagewert weniger als [250 EUR] beträgt,]

6. Beschlüsse der ständigen Ausschüsse der Provinzialräte mit Bezug auf Steuern, die zugunsten der Bewässerungs- und der Entwässerungsgenossenschaften erhoben werden,

7. Entscheidungen des Hohen Milizrates und der Revisionsräte,

[8. [...]].

[Art. 609 einziger Absatz Nr. 4 aufgehoben durch Art. 4 zweiter Gedankenstrich des G. vom 10. April 2014 (I) (B.S. vom 15. Mai 2014); einziger Absatz Nr. 5 ersetzt durch Art. 11 § 3 des G. vom 23. Dezember 1986 (B.S. vom 12. Februar 1987) - in Kraft ab dem 1. Januar 1988 - und abgeändert durch Art. 1 des K.E. vom 20. Juli 2000 (III) (B.S. vom 30. August 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -; einziger Absatz Nr. 8 eingefügt durch Art. 82 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 29. September 2006) - in Kraft ab dem 1. Oktober 2006 - und aufgehoben durch Art. 10 des G. vom 3. April 2013 (B.S. vom 26. April 2013) - in Kraft ab dem 6. September 2013 -]

Art. 610 - [Unbeschadet des Artikels 14 § 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat] erkennt der Kassationshof über Klagen auf Nichtigerklärung von Handlungen, durch die Richter und Mitglieder der Staatsanwaltschaft sowie die Disziplinarbehörden der [öffentlichen] und ministeriellen Amtsträger und der Rechtsanwaltschaft ihre Befugnisse überschritten haben sollten.

[Der Kassationshof erkennt über Klagen auf Nichtigerklärung von Handlungen des geschäftsführenden Ausschusses wegen Befugnisüberschreitung, Gesetzwidrigkeit oder unrechtmäßiger Verabschiedung.]

[Der Kassationshof erkennt über Klagen auf Nichtigerklärung von Handlungen der Handelsuntersuchungskammern, denen Befugnisüberschreitung, Gesetzwidrigkeit oder unrechtmäßige Verabschiedung anhaftet.]

[Art. 610 Abs. 1 (früherer einziger Absatz) abgeändert durch Art. 31 des G. vom 25. Mai 1999 (B.S. vom 22. Juni 1999) und Art. 45 Buchstabe C) des G. vom 4. Mai 1999 (I) (B.S. vom 1. Oktober 1999) - in Kraft ab dem 1. November 1999 -; Abs. 2 eingefügt durch Art. 2 des G. vom 10. August 2005 (III) (B.S. vom 1. September 2005); Abs. 3 eingefügt durch Art. 4 des G. vom 26. Januar 2009 (B.S. vom 9. Februar 2009) - in Kraft ab dem 1. April 2009 -]

Art. 611 - Der Kassationshof erkennt ebenfalls über Klagen auf Nichtigerklärung von Verordnungen [der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften und der Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften], denen Befugnisüberschreitung, Gesetzwidrigkeit oder unrechtmäßige Verabschiedung anhaftet.

[Art. 611 abgeändert durch Art. 15 des G. vom 4. Juli 2001 (B.S. vom 25. Juli 2001) - in Kraft ab dem 1. Mai 2002 -]

Art. 612 - Der Kassationshof erkennt über Beschwerden gegen Entscheidungen in letzter Instanz, die gesetzwidrig sind oder den Verfahrensformen zuwiderlaufen, insbesondere wenn die Entscheidungen fortbestehende Abweichungen bei der Auslegung einer Rechtsfrage aufweisen.

Art. 613 - Der Kassationshof befindet über:

1. die in den Artikeln 648 bis 659 vorgesehenen Anträge auf Entbindung des Gerichts,

2. Haftungsklagen,

3. die Bestimmung des zuständigen Gerichts,

4. Kompetenzkonflikte in Ausführung von [Artikel 158] der Verfassung.

[Art. 613 einziger Absatz Nr. 4 abgeändert durch Art. 9 des G. vom 5. Mai 2014 (II) (B.S. vom 8. Juli 2014)]

Art. 614 - [...]

[Art. 614 aufgehoben durch Art. 4 dritter Gedankenstrich des G. vom 10. April 2014 (I) (B.S. vom 15. Mai 2014)]

Art. 615 - Neben der Zuständigkeit, die ihm aufgrund der Artikel 409, 410 und 486 und aufgrund von [Artikel 103] der Verfassung zugewiesen ist, erkennt der Kassationshof, in Generalversammlung tagend, über Klagen auf Absetzung oder auf einstweilige Amtsenthebung, die gegen die Mitglieder des Staatsrates erhoben werden.

[...]

[Art. 615 abgeändert durch Art. 10 des G. vom 5. Mai 2014 (II) (B.S. vom 8. Juli 2014); früherer Absatz 2 eingefügt durch Art. 83 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 29. September 2006 - in Kraft ab dem 1. Oktober 2006 - und aufgehoben durch Art. 10 des G. vom 3. April 2013 (B.S. vom 26. April 2013) - in Kraft ab dem 6. September 2013 -]

TITEL 2 - *Instanz*

Art. 616 - Gegen jedes Urteil kann Berufung eingelegt werden, außer wenn das Gesetz es anders bestimmt.

Art. 617 - [[Die Urteile des Gerichts Erster Instanz und des [Unternehmensgerichts] mit Bezug auf Klagen, deren Betrag [2.500 EUR] nicht übersteigt, werden in letzter Instanz erlassen. Dasselbe gilt für Urteile des Friedensrichters und, bei den in Artikel 601*bis* erwähnten Streitfällen, für Urteile des Polizeigerichts, wenn über Klagen befunden wird, deren Betrag [2.000 EUR] nicht übersteigt.]

Gegen Urteile des Arbeitsgerichts kann immer Berufung eingelegt werden.]

[Gegen Urteile des Gerichts Erster Instanz in Streitfällen mit Bezug auf die Anwendung eines Steuergesetzes kann immer Berufung eingelegt werden.]

[Der König kann die in Absatz 1 vorgesehenen Beträge anpassen, ohne dass die angepassten Beträge die nachstehend festgelegten Indexierungsbeträge jedoch übersteigen dürfen.

Wenn die in Absatz 1 vorgesehenen Beträge angepasst werden, werden die angepassten Beträge spätestens im Laufe des Monats November im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht. Die neuen Beträge treten am 1. Januar des Jahres nach dem Jahr ihrer Anpassung in Kraft und sind nicht anwendbar auf Klagen, die vor diesem Datum eingereicht worden sind.

Jede Erhöhung oder Kürzung des Indexes hat eine Erhöhung oder Kürzung der Indexierungsbeträge gemäß der folgenden Formel zur Folge: Der neue Indexierungsbetrag entspricht dem Basisbetrag, multipliziert mit dem neuen Index und geteilt durch den Anfangsindex. Das Ergebnis wird auf den nächsthöheren Euro aufgerundet.

Die Indexierungsbeträge werden berechnet unter Berücksichtigung des Verbraucherpreisindexes des Monats Oktober jeden Jahres. Der Anfangsindex ist der Index von Oktober 2013.]

[Art. 617 ersetzt durch Art. 4 des G. vom 29. November 1979 (II) (B.S. vom 22. Dezember 1979); Abs. 1 ersetzt durch Art. 37 des G. vom 11. Juli 1994 (B.S. vom 21. Juli 1994) - in Kraft ab dem 1. Januar 1995 - und abgeändert durch Art. 1 des K.E. vom 20. Juli 2000 (III) (B.S. vom 30. August 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -, Art. 136 Nr. 1 des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -, Art. 252 des G. vom 15. April 2018 (II) (B.S. vom 27. April 2018) - in Kraft am 1. November 2018 - und Art. 28 des G. vom 25. Mai 2018 (B.S. vom 30. Mai 2018) - in Kraft am 1. September 2018 -; Abs. 3 eingefügt durch Art. 6 des G. vom 23. März 1999 (B.S. vom 27. März 1999); Abs. 4 bis 7 eingefügt durch Art. 136 Nr. 2 des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -]

Art. 618 - Die in den Artikeln 557 bis 562 aufgeführten Regeln sind auf die Bestimmung der Instanz anwendbar.

Ist die Klage im Laufe des Verfahrens geändert worden, wird die Instanz durch die im letzten Schriftsatz eingeklagte Summe bestimmt.

Art. 619 - Fehlen die in den Artikeln 557 bis 562 erwähnten Grundlagen zur Bestimmung des Streitwerts, wird über den Streitfall in erster Instanz entschieden.

Art. 620 - [Gründen die Widerklage und die Beitrittsklage im Hinblick auf Verkündung einer Verurteilung auf dem Vertrag oder der Begebenheit, die der ursprünglichen Klage als Grundlage dient, oder gründet die Widerklage auf dem leichtfertigen oder schikanösen Charakter dieser Klage, wird die Instanz bestimmt, indem der Betrag der Hauptklage und der Betrag der Widerklage und der Beitrittsklage kumuliert werden.]

[Art. 620 ersetzt durch Art. 2 des G. vom 10. Februar 1999 (II) (B.S. vom 17. März 1999)]

Art. 621 - Mit Ausnahme der Entscheidungen [...] über die Widerklagen und über die Beitrittsklagen im Hinblick auf Verkündung einer Verurteilung gelten für die Urteile in Zwischenstreiten und die Untersuchungsurteile, was die Zulässigkeit der Berufung betrifft, dieselben Bedingungen wie für die Hauptklage.

[Art. 621 abgeändert durch Art. 9 des G. vom 3. August 1992 (B.S. vom 31. August 1992) - in Kraft ab dem 1. Januar 1993 -]

TITEL 3 - *Örtliche Zuständigkeit*

Art. 622 - Der Richter ist nur innerhalb der Grenzen des ihm durch das Gesetz zugewiesenen Gebietes zuständig, außer in den Fällen, in denen das Gesetz es anders bestimmt.

[**Art. 622*bis*** - § 1 - In Schifffahrtsangelegenheiten sind die Richter der Bezirke Antwerpen und Westflandern befugt, ihr Amt in dem in Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Oktober 1987 zur Festlegung der Breite des belgischen Küstenmeeres erwähnten Küstenmeer und in der in Artikel 2 des Gesetzes vom 22. April 1999 über die ausschließliche Wirtschaftszone Belgiens in der Nordsee erwähnten ausschließlichen Wirtschaftszone auszuüben.

§ 2 - In Schifffahrtsangelegenheiten sind die Richter der Bezirke Antwerpen und Ostflandern ebenfalls befugt, ihr Amt in dem im Gerichtsbezirk Ostflandern gelegenen linken Scheldeufergelände auszuüben, das in Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 1978 über die Verwaltung des linken Scheldeufergeländes auf der Höhe von Antwerpen und zur Festlegung von Maßnahmen für die Verwaltung und den Betrieb des Antwerpener Hafens erwähnt ist.]

[Art. 622bis eingefügt durch Art. 52 des G. vom 8. Mai 2019 (B.S. vom 1. August 2019) - in Kraft ab dem 1. September 2020 -]

Art. 623 - [Der Friedensrichter kann sich für notarielle Urkunden, für die sein Beistand erforderlich ist, ins gesamte Amtsgebiet des beurkundenden Notars begeben.

[Der Friedensrichter kann - mit dem Beistand des Greffiers - den durch den in Artikel 594 Nr. 16 erwähnten Antrag betroffenen Personen außerhalb seines Kantons einen Besuch abstatten. Die Fahrtkosten gehen zu Lasten der zu schützenden beziehungsweise geschützten Person.]]

[Art. 623 ersetzt durch Art. 9 des G. vom 3. Mai 2003 (III) (B.S. vom 31. Dezember 2003) - in Kraft ab dem 31. Dezember 2003 -; Abs. 2 ersetzt durch Art. 157 des G. vom 17. März 2013 (II) (B.S. vom 14. Juni 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -]

Art. 624 - Außer in den Fällen, in denen das Gesetz ausdrücklich bestimmt, welcher Richter zuständig ist, um über eine Klage zu erkennen, kann diese nach freier Wahl des Klägers vor die nachstehenden Richter gebracht werden:

1. vor den Richter des Wohnsitzes des Beklagten oder eines der Beklagten,

2. vor den Richter des Ortes, in dem die Verbindlichkeiten beziehungsweise eine der Verbindlichkeiten, die Gegenstand des Rechtsstreits sind, entstanden sind oder in dem sie erfüllt werden, erfüllt worden sind oder erfüllt werden müssen,

3. vor den Richter des Wohnsitzes, der für die Ausführung der Rechtshandlung gewählt worden ist,

4. vor den Richter des Ortes, wo der Gerichtsvollzieher mit dem Beklagten persönlich gesprochen hat, wenn weder der Beklagte noch gegebenenfalls einer der Beklagten einen Wohnsitz in Belgien oder im Ausland hat.

Art. 625 - Die Zuständigkeit der Gerichte, deren örtlicher Zuständigkeitsbereich durch die Mittellinie eines Wasserlaufs oder einer Verkehrsverbindung begrenzt ist, wird auf dessen/deren gesamte Breite ausgedehnt.

Art. 626 - [...]

[Art. 626 aufgehoben durch Art. 75 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017)]

[**Art. 626/1** - Die in Artikel [XX.86 § 5 des Wirtschaftsgesetzbuches] erwähnten Homologierungsanträge können vor das Arbeitsgericht des Gesellschaftssitzes oder der Hauptniederlassung des Schuldners gebracht werden.]

[Art. 626/1 eingefügt durch Art. 5 des G. vom 26. Januar 2009 (B.S. vom 9. Februar 2009) - in Kraft ab dem 1. April 2009 - und abgeändert durch Art. 3 des K.E. vom 18. April 2022 (B.S. vom 1. Juni 2022)]

Art. 627 - Nur folgende Gerichte sind zuständig, um über die jeweilige Klage zu erkennen:

1. [der Richter des Wohnsitzes oder - in Ermangelung dessen - des Wohnortes des Minderjährigen, wenn es um die Organisation und die Überwachung der Vormundschaft geht, unter Vorbehalt dessen, was in Artikel 13 § 2 des Gesetzes vom 31. Dezember 1851 über die Konsulate und die konsularische Gerichtsbarkeit vorgesehen ist. [In Abweichung von Vorhergehendem ist der Richter des Ortes, in dem die Erbschaft eröffnet worden ist, zuständig, um über den in Artikel [4.40 § 3] des Zivilgesetzbuches erwähnten Ermächtigungsantrag zu erkennen. Wenn in diesem Fall die Erbschaft außerhalb des belgischen Staatsgebietes eröffnet worden ist, ist der Richter des Wohnortes einer der Personen, für die die Ermächtigung beantragt wird, zuständig],]

2. der Richter, der den Rechenschaftspflichtigen bestellt hat, damit dieser Rechenschaft ablegt,

3. der Richter des Ortes, wo der Erbfall eingetreten ist, wenn es sich um Teilungsklagen und bis dahin um Erbschaftsklagen sowie um alle anderen Klagen zwischen Miterben oder Vermächtnisnehmern handelt,

4. der Richter des Ortes, wo der Erbfall eingetreten ist, sofern die Klage erhoben wird binnen zwei Jahren ab dem Tod, wenn es sich um Klagen gegen den Testamentsvollstrecker und um Klagen von Vermächtnisnehmern und Gläubigern gegen die Erben oder gegen einen von ihnen handelt, und binnen zwei Jahren ab der Teilung, wenn es sich um Klagen auf Nichtigerklärung oder auf Reszision der Teilung und auf Haftung für die Lose handelt,

5. [der Richter des Ortes der Nachahmung, wenn es sich um Klagen in den Bereichen Nachahmung mit Bezug auf das Urheberrecht, ähnliche Rechte, die Rechte von Herstellern von Datenbanken und den Sortenschutz handelt,]

6. [bei Klagen aufgrund [des Gesetzes vom 26. Juni 1990 über den einer Person mit einer psychiatrischen Erkrankung auferlegten Schutz]: der Richter des Ortes, wo der Kranke behandelt wird oder untergebracht ist, oder - in Ermangelung dessen - der Richter des Ortes, wo der Kranke sich befindet,]

[Bei Klagen aufgrund [des Gesetzes vom 26. Juni 1990 über den einer Person mit einer psychiatrischen Erkrankung auferlegten Schutz] gegen einen Kranken mit Wohnort oder Wohnsitz im Gerichtsbezirk Eupen: der Friedensrichter des Wohnortes oder - in Ermangelung dessen - des Wohnsitzes des Kranken oder, in Ermangelung eines Wohnsitzes, der Friedensrichter des Ortes, wo der Kranke sich befindet. Wenn der Kranke sich nicht fortbewegen kann, kann der Friedensrichter außerhalb der Grenzen seines Kantons handeln,]

[6/1. bei Klagen auf Anerkennung oder Vollstreckbarerklärung einer in Artikel 3 Buchstabe e) des Haager Übereinkommens vom 13. Januar 2000 über den internationalen Schutz von Erwachsenen erwähnten ausländischen Schutzmaßnahme, die in einem Vertragsstaat des Übereinkommens getroffen worden ist, oder einer ausländischen Schutzmaßnahme, die mit den in diesem Artikel aufgeführten Maßnahmen vergleichbar ist und in einem Drittstaat einer volljährigen Person gegenüber getroffen worden ist: der Richter des Bezirks des Wohnortes oder, in Ermangelung dessen, des Wohnsitzes der zu schützenden Person oder, in Ermangelung eines Wohnsitzes, der Richter des Ortes, wo die betreffende Person sich befindet.

Wenn der aufgrund von Absatz 1 zuständige Friedensrichter ein Richter des Gerichtsbezirks Eupen ist und die betreffende Person sich nicht fortbewegen kann, kann der Friedensrichter außerhalb der Grenzen seines Kantons handeln,]

7. der Richter des Ortes, wo die Urkunde erstellt worden ist, wenn es sich um Berichtigungen [oder Nichtigerklärungen] von Personenstandsurkunden handelt, und der Richter [des Wohnsitzes oder des Gesellschaftssitzes des Klägers, wenn es sich bei einem Kaufmann um Änderungen und Löschungen von Eintragungen bei der Zentralen Datenbank der Unternehmen handelt],

8. der Richter des Ortes, an dem sich das Tier befindet, wenn es um Klagen aufgrund von Artikel 4 des Gesetzes vom 25. August 1885 zur Revision der Rechtsvorschriften über Wandlungsmängel geht oder des Ortes, zu dem das Tier gebracht worden ist, wenn es um Klagen aufgrund von Artikel 5 des vorerwähnten Gesetzes geht,

9. der Richter des Ortes, wo das Bergwerk, die Fabrik, die Werkstatt, das Lager, das Büro gelegen ist und im Allgemeinen des Ortes, der für den Betrieb des Unternehmens, die Ausübung des Berufs oder die Tätigkeit der Gesellschaft, der Vereinigung oder der Gruppierung genutzt wird, [bei allen Streitfällen, die in den Artikeln 578 und 582 Nr. 3, 4 und 15 vorgesehen sind][, bei Klagen aufgrund von Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juni 2010 zur Festlegung von sozialstrafrechtlichen Bestimmungen] und bei Anwendung der in Artikel 583 vorgesehenen Verwaltungssanktionen auf Arbeitgeber],

[10. in dem in Artikel 588 Nr. 9 vorgesehenen Fall: der Präsident des [Unternehmensgerichts] von Lüttich, wenn der Schaden in der Provinz Hennegau, Namur, Luxemburg oder Lüttich entstanden ist; der Präsident des [Unternehmensgerichts] von Brüssel, wenn der Schaden in der Provinz Brabant entstanden ist, und der Präsident des [Unternehmensgerichts] von Antwerpen, wenn der Schaden in der Provinz Westflandern, Ostflandern, Antwerpen oder Limburg oder im Küstenmeer, [in der ausschließlichen Wirtschaftszone,] auf Hoher See [oder in Gewässern, die der Souveränität eines anderen Staates unterstehen, entstanden ist].] [In Abweichung vom Vorhergehenden ist ausschließlich der Präsident des Unternehmensgerichts von Antwerpen zuständig, wenn die Errichtung des Fonds auf der Grundlage des Internationalen Übereinkommens von 1992 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden erfolgt,]

[11. [...]]

[12. [...]]

[13. [...]]

[14. [...]]

[15. das Gericht Erster Instanz von Antwerpen, wenn es sich um Klagen handelt, die aufgrund des Gesetzes vom 22. April 1999 über die ausschließliche Wirtschaftszone Belgiens in der Nordsee eingereicht worden sind,]

[16. der Präsident des [Unternehmensgerichts] von Brüssel, wenn es sich um einen [in Artikel XVII.27 des Wirtschaftsgesetzbuches] erwähnten Antrag handelt,]

[17. in dem in Artikel 588 Nr. 14 erwähnten Fall: der Präsident des [Unternehmensgerichts] des satzungsmäßigen Sitzes einer der fusionierenden Gesellschaften oder der zukünftigen Europäischen Gesellschaft,]

[17. das [Familiengericht] von Brüssel bei in Artikel 367-3 des Zivilgesetzbuches vorgesehenen Beschwerden gegen die Entscheidung der föderalen Zentralbehörde,]

[18. [das Familiengericht des Gerichtsbezirks], in dem der Wohnort, für den das im Gesetz vom 15. Mai 2012 über das zeitweilige Hausverbot im Falle häuslicher Gewalt erwähnte Hausverbot gilt, gelegen ist,]

[19. der Friedensrichter des Kantons in dem das Gut gelegen ist, auf das sich die in Artikel 12 des Gesetzes vom 18. Oktober 2017 über das unrechtmäßige Eindringen in, das unrechtmäßige Besetzen von oder den unrechtmäßigen Aufenthalt in einem fremden Gut erwähnte Räumungsverfügung bezieht.]

[Art. 627 einziger Absatz Nr. 1 ersetzt durch Art. 5 des G. vom 27. März 2001 (B.S. vom 31. Mai 2001) - in Kraft ab dem 1. August 2001 - und abgeändert durch Art. 84 des G. vom 31. Juli 2020 (II) (B.S. vom 7. August 2020) - in Kraft am 1. September 2020 - und Art. 21 des G. vom 19. Januar 2022 (B.S. vom 14. März 2022) - in Kraft am 1. Juli 2022 -; einziger Absatz Nr. 5 ersetzt durch Art. 20 Nr. 1 des G. vom 10. Mai 2007 (III) (B.S. vom 10. Mai 2007, Err. vom 14. Mai 2007) - in Kraft ab dem 1. November 2007 -; einziger Absatz Nr. 6 Abs. 1 (früherer einziger Absatz) ersetzt durch Art. 57 des G. vom 6. August 1993 (I) (B.S. vom

9. August 1993) und abgeändert durch Art. 65 des G. vom 16. Mai 2024 (B.S. vom 27. Mai 2024) - in Kraft am 1. Januar 2025 -; einziger Absatz Nr. 6 Abs. 2 eingefügt durch Art. 2 des G. vom 8. Januar 2004 (B.S. vom 6. Februar 2004) und abgeändert durch Art. 65 des G. vom 16. Mai 2024 (B.S. vom 27. Mai 2024) - in Kraft am 1. Januar 2025 -; einziger Absatz Nr. 6/1 eingefügt durch Art. 6 des G. vom 10. März 2019 (B.S. vom 22. März 2019) - in Kraft ab dem 1. Januar 2021 -; einziger Absatz Nr. 7 abgeändert durch Art. 15 des G. (I) vom 30. Dezember 2009 (III) (B.S. vom 15. Januar 2010) und Art. 62 des G. vom 13. September 2023 (B.S. vom 2. Oktober 2023) - in Kraft am 1. Januar 2024 -; einziger Absatz Nr. 9 abgeändert durch Art. 21 des G. vom 30. Juni 1971 (B.S. vom 13. Juli 1971), Art. 14 des G. vom 6. Juni 2010 (B.S. vom 1. Juli 2010) - in Kraft ab dem 1. Juli 2011 - und Art. 47 des G. vom 18. März 2018 (I) (B.S. vom 22. März 2018) - in Kraft am 1. April 2018 -; einziger Absatz Nr. 10 eingefügt durch Art. 7 des G. vom 24. Juni 1970 (B.S. vom 21. August 1970) und abgeändert durch Art. 23 Buchstabe b) des G. vom 11. April 1989 (B.S. vom 6. Oktober 1989) -in Kraft ab dem 1. Dezember 1989 -, Art. 252 des G. vom 15. April 2018 (II) (B.S. vom 27. April 2018) - in Kraft am 1. November 2018 - und Art. 53 Nr. 1 und 2 des G. vom 8. Mai 2019 (B.S. vom 1. August 2019) - in Kraft ab dem 1. September 2020 -; einziger Absatz Nr. 11 eingefügt durch Art. 23 Buchstabe c) des G. vom 11. April 1989 (B.S. vom 6. Oktober 1989) - in Kraft ab dem 1. Dezember 1989 - und aufgehoben durch Art. 53 Nr. 3 des G. vom 8. Mai 2019 (B.S. vom 1. August 2019) - in Kraft ab dem 1. September 2020 -; einziger Absatz Nr. 12 eingefügt durch Art. 17 § 2 des G. vom 10. Januar 1990 (B.S. vom 26. Januar 1990, Err. vom 23. Februar 1990) und aufgehoben durch Art. 20 Nr. 2 des G. vom 10. Mai 2007 (III) (B.S. vom 10. Mai 2007, Err. vom 14. Mai 2007) - in Kraft ab dem 1. November 2007 -; einziger Absatz Nr. 13 eingefügt durch Art. 14 § 2 des G. vom 30. Juni 1994 (III) (B.S. vom 27. Juli 1994) und aufgehoben durch Art. 20 Nr. 2 des G. vom 10. Mai 2007 (III) (B.S. vom 10. Mai 2007, Err. vom 14. Mai 2007) - in Kraft ab dem 1. November 2007 -; einziger Absatz Nr. 14 eingefügt durch Art. 3 des G. vom 10. Februar 1998 (II) (B.S. vom 30. Juni 1998) und aufgehoben durch Art. 12 des G. vom 20. Dezember 2005 (B.S. vom 23. Dezember 2005) - in Kraft ab dem 1. Januar 2006 -; einziger Absatz Nr. 15 eingefügt durch Art. 53 des G. vom 22. April 1999 (I) (B.S. vom 10. Juli 1999); einziger Absatz Nr. 16 eingefügt durch Art. 13 des G. vom 26. Mai 2002 (II) (B.S. vom 10. Juli 2002) und abgeändert durch Art. 15 des G. vom 26. Dezember 2013 (B.S. vom 28. Januar 2014) - in Kraft ab dem 31. Mai 2014 - und Art. 252 des G. vom 15. April 2018 (II) (B.S. vom 27. April 2018) - in Kraft am 1. November 2018 -; einziger Absatz erste Nummer 17 eingefügt durch Art. 33 des K.E. vom 1. September 2004 (B.S. vom 9. September 2004) - in Kraft ab dem 8. Oktober 2004 - und abgeändert durch Art. 252 des G. vom 15. April 2018 (II) (B.S. vom 27. April 2018) - in Kraft am 1. November 2018 -; einziger Absatz zweite Nummer 17 eingefügt durch Art. 13 des G. vom 27. Dezember 2004 (I) (B.S. vom 31. Dezember 2004) und abgeändert durch Art. 138 Buchstabe a) des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -, selbst ersetzt durch Art. 60 des G. (I) vom 8. Mai 2014 (III) (B.S. vom 14. Mai 2014) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -; einziger Absatz Nr. 18 eingefügt durch Art. 4 des G. vom 15. Juni 2012 (B.S. vom 1. Oktober 2012) - in Kraft ab dem 1. Januar 2013 - und abgeändert durch Art. 138 Buchstabe b) des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -, selbst ersetzt durch Art. 60 des G. (I) vom 8. Mai 2014 (III) (B.S. vom 14. Mai 2014) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -; einziger Absatz Nr. 19 eingefügt durch Art. 5 des G. vom 18. Oktober 2017 (B.S. vom 6. November 2017)]

Ab einem gemäß Art. 37 des G. vom 23. Juni 2022 (B.S. vom 1. Juli 2022) vom König festzulegenden Datum lautet Art. 627 wie folgt:

"Art. 627 - Nur folgende Gerichte sind zuständig, um über die jeweilige Klage zu erkennen:

1. [der Richter des Wohnsitzes oder - in Ermangelung dessen - des Wohnortes des Minderjährigen, wenn es um die Organisation und die Überwachung der Vormundschaft geht, unter Vorbehalt dessen, was in Artikel 13 § 2 des Gesetzes vom 31. Dezember 1851 über die Konsulate und die konsularische Gerichtsbarkeit vorgesehen ist. [In Abweichung von Vorhergehendem ist der Richter des Ortes, in dem die Erbschaft eröffnet worden ist, zuständig, um über den in Artikel [4.40 § 3] des Zivilgesetzbuches erwähnten Ermächtigungsantrag zu erkennen. Wenn in diesem Fall die Erbschaft außerhalb des belgischen Staatsgebietes eröffnet worden ist, ist der Richter des Wohnortes einer der Personen, für die die Ermächtigung beantragt wird, zuständig],]

2. der Richter, der den Rechenschaftspflichtigen bestellt hat, damit dieser Rechenschaft ablegt,

3. der Richter des Ortes, wo der Erbfall eingetreten ist, wenn es sich um Teilungsklagen und bis dahin um Erbschaftsklagen sowie um alle anderen Klagen zwischen Miterben oder Vermächtnisnehmern handelt,

4. der Richter des Ortes, wo der Erbfall eingetreten ist, sofern die Klage erhoben wird binnen zwei Jahren ab dem Tod, wenn es sich um Klagen gegen den Testamentsvollstrecker und um Klagen von Vermächtnisnehmern und Gläubigern gegen die Erben oder gegen einen von ihnen handelt, und binnen zwei Jahren ab der Teilung, wenn es sich um Klagen auf Nichtigerklärung oder auf Reszision der Teilung und auf Haftung für die Lose handelt,

5. [der Richter des Ortes der Nachahmung, wenn es sich um Klagen in den Bereichen Nachahmung mit Bezug auf das Urheberrecht, ähnliche Rechte, die Rechte von Herstellern von Datenbanken und den Sortenschutz handelt,]

6. [bei Klagen aufgrund [des Gesetzes vom 26. Juni 1990 über den einer Person mit einer psychiatrischen Erkrankung auferlegten Schutz]: der Richter des Ortes, wo der Kranke behandelt wird oder untergebracht ist, oder - in Ermangelung dessen - der Richter des Ortes, wo der Kranke sich befindet,]

[Bei Klagen aufgrund [des Gesetzes vom 26. Juni 1990 über den einer Person mit einer psychiatrischen Erkrankung auferlegten Schutz] gegen einen Kranken mit Wohnort oder Wohnsitz im Gerichtsbezirk Eupen: der Friedensrichter des Wohnortes oder - in Ermangelung dessen - des Wohnsitzes des Kranken oder, in Ermangelung eines Wohnsitzes, der Friedensrichter des Ortes, wo der Kranke sich befindet. Wenn der Kranke sich nicht fortbewegen kann, kann der Friedensrichter außerhalb der Grenzen seines Kantons handeln,]

[6/1. bei Klagen auf Anerkennung oder Vollstreckbarerklärung einer in Artikel 3 Buchstabe e) des Haager Übereinkommens vom 13. Januar 2000 über den internationalen Schutz von Erwachsenen erwähnten ausländischen Schutzmaßnahme, die in einem Vertragsstaat des Übereinkommens getroffen worden ist, oder einer ausländischen Schutzmaßnahme, die mit den in diesem Artikel aufgeführten Maßnahmen vergleichbar ist und in einem Drittstaat einer volljährigen Person gegenüber getroffen worden ist: der Richter des Bezirks des Wohnortes oder, in Ermangelung dessen, des Wohnsitzes der zu schützenden Person oder, in Ermangelung eines Wohnsitzes, der Richter des Ortes, wo die betreffende Person sich befindet.

Wenn der aufgrund von Absatz 1 zuständige Friedensrichter ein Richter des Gerichtsbezirks Eupen ist und die betreffende Person sich nicht fortbewegen kann, kann der Friedensrichter außerhalb der Grenzen seines Kantons handeln,]

7. der Richter des Ortes, wo die Urkunde erstellt worden ist, wenn es sich um Berichtigungen [oder Nichtigerklärungen] von Personenstandsurkunden handelt, und der Richter [des Wohnsitzes oder des Gesellschaftssitzes des Klägers, wenn es sich bei einem Kaufmann um Änderungen und Löschungen von Eintragungen bei der Zentralen Datenbank der Unternehmen handelt],

8. der Richter des Ortes, an dem sich das Tier befindet, wenn es um Klagen aufgrund von Artikel 4 des Gesetzes vom 25. August 1885 zur Revision der Rechtsvorschriften über Wandlungsmängel geht oder des Ortes, zu dem das Tier gebracht worden ist, wenn es um Klagen aufgrund von Artikel 5 des vorerwähnten Gesetzes geht,

9. der Richter des Ortes, wo das Bergwerk, die Fabrik, die Werkstatt, das Lager, das Büro gelegen ist und im Allgemeinen des Ortes, der für den Betrieb des Unternehmens, die Ausübung des Berufs oder die Tätigkeit der Gesellschaft, der Vereinigung oder der Gruppierung genutzt wird, [bei allen Streitfällen, die in den Artikeln 578

und 582 Nr. 3, 4 und 15 vorgesehen sind][, bei Klagen aufgrund von Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juni 2010 zur Festlegung von sozialstrafrechtlichen Bestimmungen] und bei Anwendung der in Artikel 583 vorgesehenen Verwaltungssanktionen auf Arbeitgeber],

[10. [in dem in Artikel 588 Nr. 9 vorgesehenen Fall oder wenn die Errichtung des Fonds auf der Grundlage des Internationalen Übereinkommens über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden und seiner Anlagen, abgeschlossen in Brüssel am 29. November 1969 und geändert durch das Protokoll von London vom 27. November 1992, oder des Internationalen Übereinkommens von 1996 über Haftung und Entschädigung für Schäden bei der Beförderung gefährlicher und schädlicher Stoffe auf See und seiner Anlagen, abgeschlossen in London am 3. Mai 1996 und geändert durch das Protokoll von London von 2010, abgeschlossen in London am 30. April 2010: der Präsident des Unternehmensgerichts von Lüttich, wenn der Schaden in der Provinz Wallonisch-Brabant, Hennegau, Namur, Luxemburg oder Lüttich entstanden ist; der Präsident des Unternehmensgerichts von Brüssel, wenn der Schaden auf dem Gebiet der Region Brüssel-Hauptstadt entstanden ist, oder der Präsident des Unternehmensgerichts von Antwerpen, wenn der Schaden in der Provinz Flämisch-Brabant, Westflandern, Ostflandern, Antwerpen oder Limburg oder im Küstenmeer, in der ausschließlichen Wirtschaftszone, auf Hoher See oder in Gewässern, die der Souveränität eines anderen Staates unterstehen, entstanden ist,]]

[11. [...]]

[12. [...]]

[13. [...]]

[14. [...]]

[15. das Gericht Erster Instanz von Antwerpen, wenn es sich um Klagen handelt, die aufgrund des Gesetzes vom 22. April 1999 über die ausschließliche Wirtschaftszone Belgiens in der Nordsee eingereicht worden sind,]

[16. der Präsident des [Unternehmensgerichts] von Brüssel, wenn es sich um einen [in Artikel XVII.27 des Wirtschaftsgesetzbuches] erwähnten Antrag handelt,]

[17. in dem in Artikel 588 Nr. 14 erwähnten Fall: der Präsident des [Unternehmensgerichts] des satzungsmäßigen Sitzes einer der fusionierenden Gesellschaften oder der zukünftigen Europäischen Gesellschaft,]

[17. das [Familiengericht] von Brüssel bei in Artikel 367-3 des Zivilgesetzbuches vorgesehenen Beschwerden gegen die Entscheidung der föderalen Zentralbehörde,]

[18. [das Familiengericht des Gerichtsbezirks], in dem der Wohnort, für den das im Gesetz vom 15. Mai 2012 über das zeitweilige Hausverbot im Falle häuslicher Gewalt erwähnte Hausverbot gilt, gelegen ist,]

[19. der Friedensrichter des Kantons in dem das Gut gelegen ist, auf das sich die in Artikel 12 des Gesetzes vom 18. Oktober 2017 über das unrechtmäßige Eindringen in, das unrechtmäßige Besetzen von oder den unrechtmäßigen Aufenthalt in einem fremden Gut erwähnte Räumungsverfügung bezieht.]

[Art. 627 einziger Absatz Nr. 1 ersetzt durch Art. 5 des G. vom 27. März 2001 (B.S. vom 31. Mai 2001) - in Kraft ab dem 1. August 2001 - und abgeändert durch Art. 84 des G. vom 31. Juli 2020 (II) (B.S. vom 7. August 2020) - in Kraft am 1. September 2020 - und Art. 21 des G. vom 19. Januar 2022 (B.S. vom 14. März 2022) - in Kraft am 1. Juli 2022 -; einziger Absatz Nr. 5 ersetzt durch Art. 20 Nr. 1 des G. vom 10. Mai 2007 (III) (B.S. vom 10. Mai 2007, Err. vom 14. Mai 2007) - in Kraft ab dem 1. November 2007 -; einziger Absatz Nr. 6 Abs. 1 (früherer einziger Absatz) ersetzt durch Art. 57 des G. vom 6. August 1993 (I) (B.S. vom 9. August 1993) und abgeändert durch Art. 65 des G. vom 16. Mai 2024 (B.S. vom 27. Mai 2024) - in Kraft am 1. Januar 2025 -; einziger Absatz Nr. 6 Abs. 2 eingefügt durch Art. 2 des G. vom 8. Januar 2004 (B.S. vom 6. Februar 2004) und abgeändert durch Art. 65 des G. vom 16. Mai 2024 (B.S. vom 27. Mai 2024) - in Kraft am 1. Januar 2025 -; einziger Absatz Nr. 6/1 eingefügt durch Art. 6 des G. vom 10. März 2019 (B.S. vom 22. März 2019) - in Kraft ab dem 1. Januar 2021 -; einziger Absatz Nr. 7 abgeändert durch Art. 15 des G. (I) vom 30. Dezember 2009 (III) (B.S. vom 15. Januar 2010) und Art. 62 des G. vom 13. September 2023 (B.S. vom 2. Oktober 2023) - in Kraft am 1. Januar 2024 -; einziger Absatz Nr. 9 abgeändert durch Art. 21 des G. vom 30. Juni 1971 (B.S. vom 13. Juli 1971), Art. 14 des G. vom 6. Juni 2010 (B.S. vom 1. Juli 2010) - in Kraft ab dem 1. Juli 2011 - und Art. 47 des G. vom 18. März 2018 (I) (B.S. vom 22. März 2018) - in Kraft am 1. April 2018 -; einziger Absatz Nr. 10 eingefügt durch Art. 7 des G. vom

24. Juni 1970 (B.S. vom 21. August 1970) und ersetzt durch Art. 3 des G. vom 23. Juni 2022 (B.S. vom 1. Juli 2022) - Inkrafttretung: siehe einleitenden Satz des zukünftigen Rechts -; einziger Absatz Nr. 11 eingefügt durch Art. 23 Buchstabe c) des G. vom 11. April 1989 (B.S. vom 6. Oktober 1989) - in Kraft ab dem 1. Dezember 1989 - und aufgehoben durch Art. 53 Nr. 3 des G. vom 8. Mai 2019 (B.S. vom 1. August 2019) - in Kraft ab dem 1. September 2020 -; einziger Absatz Nr. 12 eingefügt durch Art. 17 § 2 des G. vom 10. Januar 1990 (B.S. vom 26. Januar 1990, Err. vom 23. Februar 1990) und aufgehoben durch Art. 20 Nr. 2 des G. vom 10. Mai 2007 (III) (B.S. vom 10. Mai 2007, Err. vom 14. Mai 2007) - in Kraft ab dem 1. November 2007 -; einziger Absatz Nr. 13 eingefügt durch Art. 14 § 2 des G. vom 30. Juni 1994 (III) (B.S. vom 27. Juli 1994) und aufgehoben durch Art. 20 Nr. 2 des G. vom 10. Mai 2007 (III) (B.S. vom 10. Mai 2007, Err. vom 14. Mai 2007) - in Kraft ab dem 1. November 2007 -; einziger Absatz Nr. 14 eingefügt durch Art. 3 des G. vom 10. Februar 1998 (II) (B.S. vom 30. Juni 1998) und aufgehoben durch Art. 12 des G. vom 20. Dezember 2005 (B.S. vom 23. Dezember 2005) - in Kraft ab dem 1. Januar 2006 -; einziger Absatz Nr. 15 eingefügt durch Art. 53 des G. vom 22. April 1999 (I) (B.S. vom 10. Juli 1999); einziger Absatz Nr. 16 eingefügt durch Art. 13 des G. vom 26. Mai 2002 (II) (B.S. vom 10. Juli 2002) und abgeändert durch Art. 15 des G. vom 26. Dezember 2013 (B.S. vom 28. Januar 2014) - in Kraft ab dem 31. Mai 2014 - und Art. 252 des G. vom 15. April 2018 (II) (B.S. vom 27. April 2018) - in Kraft am 1. November 2018 -; einziger Absatz erste Nummer 17 eingefügt durch Art. 33 des K.E. vom 1. September 2004 (B.S. vom 9. September 2004) - in Kraft ab dem 8. Oktober 2004 - und abgeändert durch Art. 252 des G. vom 15. April 2018 (II) (B.S. vom 27. April 2018) - in Kraft am 1. November 2018 -; einziger Absatz zweite Nummer 17 eingefügt durch Art. 13 des G. vom 27. Dezember 2004 (I) (B.S. vom 31. Dezember 2004) und abgeändert durch Art. 138 Buchstabe a) des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -, selbst ersetzt durch Art. 60 des G. (I) vom 8. Mai 2014 (III) (B.S. vom 14. Mai 2014) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -; einziger Absatz Nr. 18 eingefügt durch Art. 4 des G. vom 15. Juni 2012 (B.S. vom 1. Oktober 2012) - in Kraft ab dem 1. Januar 2013 - und abgeändert durch Art. 138 Buchstabe b) des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -, selbst ersetzt durch Art. 60 des G. (I) vom 8. Mai 2014 (III) (B.S. vom 14. Mai 2014) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -; einziger Absatz Nr. 19 eingefügt durch Art. 5 des G. vom 18. Oktober 2017 (B.S. vom 6. November 2017)]"

Art. 628 - Nur folgende Richter sind zuständig, um über die jeweilige Klage zu erkennen:

1. [unbeschadet des Artikels 629*bis*,] der Richter des letzten ehelichen Wohnorts oder des Wohnsitzes des Beklagten, wenn es sich um eine Ehescheidungsklage oder eine Klage auf Trennung von Tisch und Bett [wegen unheilbarer Zerrüttung] handelt, [und, vorbehaltlich einer Einigung der Parteien über die Wahl des Gerichts eines ihrer derzeitigen Wohnsitze, der Richter des letzten ehelichen Wohnorts, wenn es sich um eine Ehescheidungsklage oder eine Klage auf Trennung von Tisch und Bett im gegenseitigen Einverständnis handelt,]

2. [[unbeschadet des Artikels 629*bis*,] der Richter des letzten ehelichen Wohnorts, wenn es sich um eine in den Artikeln [213,] 214, 215, 216, 220, 221, [223 und 224 des früheren Zivilgesetzbuches und in den Artikeln 2.3.34, 2.3.35, 2.3.36, 2.3.40, 2.3.56 Absatz 3 und 2.3.63 des Zivilgesetzbuches] vorgesehene Klage handelt,]

3. [[ein Richter des Bezirks] des Wohnorts oder - in Ermangelung dessen - des Wohnsitzes der zu schützenden Person, wenn es sich um einen in den Artikeln 490/1 [bis 490/2] oder 492/1 des Zivilgesetzbuches erwähnten Antrag handelt. Der Friedensrichter, der eine Schutzmaßnahme angeordnet hat, bleibt zuständig für die weitere Anwendung der Bestimmungen von Buch 1 Titel XI Kapitel II/1 Abschnitt 3 und 4 des Zivilgesetzbuches, es sei denn, er hat durch eine mit Gründen versehene Entscheidung entweder von Amts wegen oder auf Antrag der geschützten Person, ihrer Vertrauensperson oder ihres Betreuers oder eines jeglichen Interessehabenden oder des Prokurators des Königs beschlossen, die Sache zu Gunsten des Friedensrichters des Kantons des neuen Hauptwohnortes abzugeben, wenn die geschützte Person den Kanton verlässt, um ihren Hauptwohnort dauerhaft in einen anderen Gerichtskanton zu verlegen. In diesem Fall wird der letztgenannte Richter zuständig. [In

Abweichung von Vorhergehendem ist der Richter des Ortes, in dem die Erbschaft eröffnet worden ist, zuständig, um über den in Artikel [4.40 § 3] des Zivilgesetzbuches erwähnten Ermächtigungsantrag zu erkennen. Wenn in diesem Fall die Erbschaft außerhalb des belgischen Staatsgebietes eröffnet worden ist, ist der Richter des Wohnortes einer der Personen, für die die Ermächtigung beantragt wird, zuständig],]

[3/1. der Richter des Bezirks des Wohnortes oder, in Ermangelung dessen, des Wohnsitzes der zu schützenden Person, wenn die Klage sich auf die Anerkennung oder die Vollstreckbarerklärung einer in Artikel 3 Buchstabe a) bis d), f) und g) des Haager Übereinkommens vom 13. Januar 2000 über den internationalen Schutz von Erwachsenen erwähnten ausländischen Schutzmaßnahme, die in einem Vertragsstaat des Übereinkommens getroffen worden ist, oder einer ausländischen Schutzmaßnahme bezieht, die mit den in diesem Artikel aufgeführten Maßnahmen vergleichbar ist und in einem Drittstaat einer volljährigen Person gegenüber getroffen worden ist. In Ermangelung eines Wohnortes oder Wohnsitzes in Belgien ist der Richter des Bezirks Brüssel zuständig,]

4. der Richter des Wohnsitzes des Notars, wenn es sich um eine Klage im Hinblick auf die Veranschlagung der Notarkosten handelt,

5. der Richter des Gesellschaftssitzes der Gesellschaft auf Gegenseitigkeit oder der Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht, deren Auflösung beantragt wird,

6. der Richter des Sitzes der gemeinnützigen Einrichtung, wenn es sich um eine Klage mit Bezug auf die Abberufung von Verwaltern handelt,

7. der Richter des Wohnsitzes des Einspruchsklägers bei unfreiwilligem Besitzverlust von Inhaberpapieren oder, wenn der Einspruchskläger seinen Wohnsitz nicht in Belgien hat, der Richter des Gesellschaftssitzes der zahlungspflichtigen Einrichtung,

8. [der Richter des Wohnsitzes des Verbrauchers, wenn es sich um einen Antrag handelt, der einen durch das Gesetz vom 12. Juni 1991 über den Verbraucherkredit geregelten Kreditvertrag betrifft[, einschließlich über Anträge auf Gewährung von Zahlungserleichterungen und Anträge mit Bezug auf Sicherheitsleistungen bei Kreditverträgen],]

9. [der Richter des Hauptwohnortes des Kindes, wenn es sich um einen in [Artikel 11 § 2] des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit erwähnten Antrag handelt, oder des Hauptwohnortes des Abgebers der Erklärung, [wenn es sich um eine Erklärung nach Artikel 12*bis* oder um Erklärungen oder Anträge aufgrund der Artikel 24, 26 und 28 desselben Gesetzbuches handelt], [oder des Hauptwohnortes desjenigen, der auf der Grundlage von Artikel 5 desselben Gesetzbuches eine fehlende Geburtsurkunde durch eine Offenkundigkeitsurkunde ersetzen lässt],]

10. der Richter des Wohnsitzes des Versicherungsnehmers, wenn es sich um Streitfälle mit Bezug auf einen Versicherungsvertrag handelt, ungeachtet des Gegenstands des Vertrags, unbeschadet der Bestimmungen, die die Seeversicherungen regeln, und um Streitfälle, die sich auf den Schadenersatz für Arbeitsunfälle beziehen,

11. der Richter des Bereichs, wo sich der Heimathafen des Schiffs oder des Fahrzeugs befindet, wenn es sich um Klagen mit Bezug auf den Schadenersatz für Arbeitsunfälle von Seeleuten oder Anspruchsberechtigten handelt,

12. der Richter des Wohnsitzes des Käufers, wenn es sich um Streitfälle mit Bezug auf den Verkauf von Saatgut, Düngemitteln und Futtermitteln handelt, vorausgesetzt, dass der Käufer kein Handelsgeschäft abgeschlossen hat,

13. der Richter des Gesellschaftssitzes oder der Hauptniederlassung der Gesellschaft, wenn es sich um [Streitfälle, die in Artikel 574 Nr. 1 erwähnt sind,] handelt, selbst nach Auflösung der Gesellschaft, wenn es um die Teilung der sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten geht, sofern die Klage binnen zwei Jahren ab der Teilung erhoben wird,

14. der Richter des Wohnsitzes des Versicherungspflichtigen, des Versicherten oder des Berechtigten, wenn es sich um Streitfälle handelt, [die in den [Artikeln 580 Nr. 2, 3, 6, 7, 8, 9, 10[, 11 und 12]], 581, 582 Nr. 1 und 2 vorgesehen sind, und um Streitfälle mit Bezug auf die Anwendung von in Artikel 583 vorgesehenen Verwaltungssanktionen auf Selbständige], und der Richter des Wohnsitzes des Entschädigungsberechtigten, wenn es sich um in Artikel 579 vorgesehene Streitfälle handelt.

Wenn der Versicherungspflichtige, der Versicherte oder der Berechtigte keinen Wohnsitz in Belgien hat beziehungsweise mehr hat, wird die örtliche Zuständigkeit durch seinen letzten Wohnort oder seinen letzten Wohnsitz in Belgien bestimmt. [Wenn der Versicherungspflichtige oder der Versicherte keinen Wohnort oder Wohnsitz in Belgien gehabt hat, wird die örtliche Zuständigkeit durch den Ort seiner letzten Beschäftigung in Belgien bestimmt.]

[Was Beauftragte von Gesellschaften, von europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigungen oder von wirtschaftlichen Interessenvereinigungen betrifft, die ausschließlich oder hauptsächlich im Ausland wohnhaft sind, wird das Zuständigkeitsgebiet durch den Ort bestimmt, an dem sich die Hauptniederlassung der Gesellschaft oder der Vereinigung in Belgien befindet,]

15. [der Richter des Betriebssitzes des Mieters, wenn der Betriebssitz sich in Belgien befindet, und, bei Streitfällen mit Bezug auf den Landpachtvertrag, der Richter des Ortes, wo das Pachtgut gelegen ist, wenn sich der Betriebssitz im Ausland befindet,]

[16. der Richter des Sitzes oder der Hauptniederlassung der Vereinigung, wenn es sich um Streitfälle zwischen Mitgliedern einer europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung oder einer wirtschaftlichen Interessenvereinigung, zwischen Geschäftsführern, zwischen Geschäftsführer(n) und Mitgliedern, zwischen Liquidatoren, zwischen Liquidatoren und Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern, Geschäftsführer(n) und Liquidatoren handelt sowie bei jeglichen Anträgen auf Auflösung einer Vereinigung,]

[17. der Richter des Wohnsitzes des Schuldners bei Einreichung des Antrags, wenn es sich um einen in Artikel 1675/2 erwähnten Antrag handelt,]

[[18.] [unbeschadet von Artikel 629*bis*,] der Richter des letzten gemeinsamen Wohnortes der gesetzlich Zusammenwohnenden, wenn es sich um einen in Artikel 1479 des Zivilgesetzbuches erwähnten Antrag handelt,]

[19. der Richter des Wohnsitzes des Unterhaltsberechtigten, wenn es sich um ein im Gesetz vom 21. Februar 2003 zur Einrichtung eines Dienstes für Unterhaltsforderungen beim FÖD Finanzen erwähntes Ersuchen um Beihilfeleistung handelt,]

[19. der Richter des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Wohnorts des Adoptierenden, der Adoptierenden oder von einem von ihnen, wenn es sich um einen Antrag auf Feststellung der Eignung zur Adoption handelt,

20. der Richter des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Wohnorts des Kindes, wenn es sich um einen Antrag auf Feststellung der Adoptierbarkeit handelt,

21. der Richter des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Wohnorts des Adoptierenden, der Adoptierenden oder von einem von ihnen, wenn es sich um ein Ersuchen um Adoption handelt; in Ermangelung dieses Richters: der Richter des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Wohnorts des Adoptierten; in Ermangelung dieses Richters: der Richter des Ortes, wo der Adoptierende beziehungsweise die Adoptierenden ihren Wohnsitz wählen,

22. der Richter des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Wohnorts des Beklagten oder von einem von ihnen, wenn es sich um eine Klage auf Widerruf einer einfachen Adoption oder auf Revision einer Adoption handelt; in Ermangelung dieses Richters: der Richter von Brüssel,]

[23. [der Richter des letzten Wohnsitzes in Belgien des Verschwundenen, Verschollenen oder vermutlich Verschollenen oder, wenn dieser nie einen Wohnsitz in Belgien hatte, je nach Fall der Friedensrichter des ersten Kantons von Brüssel beziehungsweise der Richter des Bezirks Brüssel,]]

[24. der Richter des Ortes, wo die in [Artikel 135/1 des früheren] Zivilgesetzbuches erwähnte Person die Meldung im Hinblick auf die Erstellung einer [Urkunde über die Änderung der Registrierung des Geschlechts] gemacht hat,]

[25. der Richter des Wohnsitzes des Beklagten, wenn ein Strom-, Gas-, Wärme- oder Wasseranbieter oder eine Person, die ein öffentliches elektronisches Kommunikationsnetz, einen Rundfunkübertragungs- oder Rundfunk- und Fernsehverteilungsdienst anbietet, eine Klage auf Zahlung einer Geldsumme gegen eine natürliche Person, die kein in Artikel 573 Absatz 1 Nr. 1 erwähntes Unternehmen ist, einreicht, weil Letztere es versäumt hat, für die vom vorerwähnten Anbieter oder von der vorerwähnten Person erbrachte öffentliche Dienstleistung zu zahlen.]

[In den in Absatz 1 Nr. 9 vorgesehenen Fällen sind allein die Familiengerichte von Brüssel zuständig, wenn der Antragsteller seinen gewöhnlichen Wohnort nicht oder nicht mehr in Belgien hat.]

[Art. 628 Abs. 1 Nr. 1 abgeändert durch Art. 19 des G. vom 27. April 2007 (B.S. vom 7. Juni 2007) - in Kraft ab dem 1. September 2007 -, Art. 139 Nr. 1 des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 - und Art. 29 des G. vom 25. Mai 2018 (B.S. vom 30. Mai 2018) - in Kraft am 1. September 2018 -; Abs. 1 Nr. 2 ersetzt durch Art. 4 (Art. 23) des G. vom 14. Juli 1976 (B.S. vom 18. September 1976) und abgeändert durch Art. 2 des G. vom 24. Juli 1978 (B.S. vom 15. August 1978), Art. 139 Nr. 1 des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom

27. September 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -, Art. 52 des G. vom 22. Juli 2018 (B.S. vom 27. Juli 2018) - in Kraft ab dem 1. September 2018 - und Art. 22 Nr. 1 des G. vom 19. Januar 2022 (B.S. vom 14. März 2022) - in Kraft am 1. Juli 2022 -; Abs. 1 Nr. 3 ersetzt durch Art. 158 des G. vom 17. März 2013 (II) (B.S. vom 14. Juni 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 - und abgeändert durch Art. 204 des G. vom 25. April 2014 (III) (B.S. vom 14. Mai 2014) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -, Art. 27 des G. vom 25. Dezember 2017 (B.S. vom 29. Dezember 2017) - in Kraft am 1. Januar 2018 -, Art. 85 des G. vom 31. Juli 2020 (II) (B.S. vom 7. August 2020) - in Kraft am 1. September 2020 - und Art. 22 Nr. 2 des G. vom 19. Januar 2022 (B.S. vom 14. März 2022) - in Kraft am 1. Juli 2022 -; Abs. 1 Nr. 3/1 eingefügt durch Art. 7 des G. vom 10. März 2019 (B.S. vom 22. März 2019) - in Kraft ab dem 1. Januar 2021 -; Abs. 1 Nr. 8 ersetzt durch Art. 114 § 4 des G. vom 12. Juni 1991 (B.S. vom 9. Juli 1991) - in Kraft ab dem 22. Oktober 1991 - und abgeändert durch Art. 78 des G. vom 24. März 2003 (B.S. vom 2. Mai 2003) - in Kraft ab dem 1. Januar 2004 -; Abs. 1 Nr. 9 ersetzt durch Art. 7 § 2 des G. vom 13. Juni 1991 (B.S. vom 3. September 1991) - in Kraft ab dem 1. Januar 1992 - und abgeändert durch Art. 3 des G. vom 1. März 2000 (B.S. vom 5. April 2000) - in Kraft ab dem 1. Mai 2000 - und Art. 29 Nr. 1 und 2 des G. vom 4. Dezember 2012 (B.S. vom 14. Dezember 2012) - in Kraft ab dem 1. Januar 2013 -; Abs. 1 Nr. 13 abgeändert durch Art. 3 des G. vom 7. Mai 1999 (IV) (B.S. vom 26. August 1999); Abs. 1 Nr. 14 Abs. 1 abgeändert durch Art. 4 Nr. 1 des G. vom 12. Mai 1971 (B.S. vom 26. Mai 1971), Art. 22 des G. vom 30. Juni 1971 (B.S. vom 13. Juli 1971), Art. 11 des G. vom 20. Juni 1975 (B.S. vom 3. Juli 1975), Art. 166 § 3 des G. vom 22. Dezember 1977 (B.S. vom 24. Dezember 1977) und Art. 47 des G. vom 6. Juli 1989 (B.S. vom 8. Juli 1989); Abs. 1 Nr. 14 Abs. 2 ergänzt durch Art. 4 Nr. 2 des G. vom 12. Mai 1971 (B.S. vom 26. Mai 1971); Abs. 1 Nr. 14 Abs. 3 ersetzt durch Art. 19 Nr. 1 des G. vom 12. Juli 1989 (B.S. vom 22. August 1989) - in Kraft ab dem 1. Juli 1989 -; Abs. 1 Nr. 15 ersetzt durch Art. 42 des G. vom 7. November 1988 (B.S. vom 6. Dezember 1988); Abs. 1 Nr. 16 eingefügt durch Art. 19 Nr. 2 des G. vom 12. Juli 1989 (B.S. vom 22. August 1989) - in Kraft ab dem 1. Juli 1989 -; Abs. 1 Nr. 17 eingefügt durch Art. 2 des G. vom 5. Juli 1998 (II) (B.S. vom 31. Juli 1998) - in Kraft ab dem 1. Januar 1999 -; Abs. 1 frühere zweite Nummer 17 eingefügt durch Art. 5 des G. vom 23. November 1998 (II) (B.S. vom 12. Januar 1999) - in Kraft ab dem 1. Januar 2000 -, umnummeriert zu Nr. 18 durch Art. 2 Nr. 1 des G. vom 17. März 2003 (B.S. vom 28. März 2003) - in Kraft ab dem 1. September 2003 - und Art. 3 Nr. 1 des G. vom 13. März 2003 (B.S. vom 16. Mai 2003) - in Kraft ab dem 1. September 2005 - und abgeändert durch Art. 139 Nr. 1 des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -; Abs. 1 erste Nummer 19 eingefügt durch Art. 2 Nr. 2 des G. vom 17. März 2003 (B.S. vom 28. März 2003) - in Kraft ab dem 1. September 2003 -; Abs. 1 zweite Nummer 19 bis Nr. 22 eingefügt durch Art. 3 Nr. 2 des G. vom 13. März 2003 (B.S. vom 16. Mai 2003) - in Kraft ab dem 1. September 2005 -; Abs. 1 Nr. 23 eingefügt durch Art. 4 des G. vom 10. Mai 2007 (II) (B.S. vom 21. Juni 2007) und ersetzt durch Art. 139 Nr. 2 des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -; Abs. 1 Nr. 24 eingefügt durch Art. 2 des G. vom 9. Mai 2007 (I) (B.S. vom 11. Juli 2007) - in Kraft ab dem 1. September 2007 - und abgeändert durch Art. 7 des G. vom 25. Juni 2017 (B.S. vom 10. Juli 2017) - in Kraft ab dem 1. Januar 2018 - und Art. 63 des G. vom 13. September 2023 (B.S. vom 2. Oktober 2023) - in Kraft am 1. Januar 2024 -; Abs. 1 Nr. 25 eingefügt durch Art. 12 des G. vom 26. März 2014 (B.S. vom 22. Mai 2014) - in Kraft ab dem 1. Juli 2014 -; Abs. 2 eingefügt durch Art. 76 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017)]

Art. 629 - Nur der Richter des Ortes, wo das Gut gelegen ist, ist zuständig, um über die jeweilige Klage zu erkennen:

1. [über Klagen mit Bezug auf das dingliche Recht an einem unbeweglichen Gut und über Klagen mit Bezug auf die in Artikel 591 Nr. 1, 2, [2*bis*,] 3, 4, 5, 6, 9, 10, 11, 12, 13 [...] und 18 angeführten Angelegenheiten, ausgenommen über Klagen in Sachen Landpachtvertrag.]

Wenn das unbewegliche Gut, das Gegenstand der Klage ist, in verschiedenen Gerichtskantonen oder -bezirken gelegen ist, kann die Klage vor den Richter des Ortes gebracht werden, wo ein Teil des unbeweglichen Gutes gelegen ist,

2. über Klagen aufgrund der Artikel 27, 77 und 93 des Gesetzes vom 16. Dezember 1851 über die Revision der Hypothekenordnung,

3. über Klagen aufgrund des Gesetzes vom 17. April 1835 über die Enteignung zum Nutzen der Allgemeinheit und über Klagen aufgrund von Artikel 8 der am 15. November 1867 koordinierten Gesetze über die Enteignung nach Zonen für Arbeiten von kommunalem Nutzen;

4. über Klagen aufgrund von Artikel 7 des Gesetzes vom 28. Juni 1930 über die Enteignung nach Zonen aus allgemeinem oder provinzialem Interesse;

5. über Klagen aufgrund des Gesetzes vom 10. Mai 1926 zur Einführung eines Schnellverfahrens in Sachen Enteignung zum Nutzen der Allgemeinheit und des Gesetzes vom 26. Juli 1962 über das Dringlichkeitsverfahren in Sachen Enteignung zum Nutzen der Allgemeinheit,

[6. über Anträge auf Gewährung von Zahlungserleichterungen, die im Gesetz vom 4. August 1992 über den Hypothekarkredit vorgesehen sind,]

[7. über Klagen, die auf der Grundlage [von Buch 4 Titel 1 Untertitel 9 des Zivilgesetzbuches] und auf der Grundlage [von Buch 4 Titel 1 Untertitel 10 des Zivilgesetzbuches] eingereicht werden.]

[Art. 629 einziger Absatz Nr. 1 Abs. 1 ersetzt durch Art. 6 des G. vom 10. Januar 1977 (B.S. vom 8. Februar 1977) - in Kraft ab dem 1. Juni 1977 - und abgeändert durch Art. 10 des G. vom 30. Juni 1994 (I) (B.S. vom 26. Juli 1994) - in Kraft ab dem 1. August 1995 - und Art. 140 Buchstabe a) des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -, selbst ersetzt durch Art. 61 des G. (I) vom 8. Mai 2014 (III) (B.S. vom 14. Mai 2014) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -; einziger Absatz Nr. 6 eingefügt durch Art. 59 § 3 des G. vom 4. August 1992 (B.S. vom 19. August 1992) - in Kraft ab dem 1. Januar 1993 -; einziger Absatz Nr. 7 eingefügt durch Art. 140 Buchstabe b) des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -, selbst ersetzt durch Art. 61 des G. (I) vom 8. Mai 2014 (III) (B.S. vom 14. Mai 2014) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -, und abgeändert durch Art. 23 Nr. 1 und 2 des G. vom 19. Januar 2022 (B.S. vom 14. März 2022) - in Kraft am 1. Juli 2022 -]

[**Art. 629*bis*** - § 1 - Klagen zwischen Parteien, die entweder verheiratet oder gesetzlich zusammenwohnend sind oder gewesen sind, sowie Klagen mit Bezug auf gemeinsame Kinder der Parteien oder die Güter dieser Kinder [und Klagen mit Bezug auf den in Artikel 375*bis* des

Zivilgesetzbuches erwähnten persönlichen Umgang] oder mit Bezug auf ein Kind, dessen Abstammung nur einem seiner Elternteile gegenüber feststeht, werden vor das Familiengericht gebracht, das bereits in den in Artikel 572*bis* erwähnten Angelegenheiten mit einer Klage befasst worden ist.

§ 2 - Klagen mit Bezug auf die elterliche Autorität, die Unterbringung und die Unterhaltspflicht gegenüber einem minderjährigen Kind werden vor das Familiengericht des Wohnsitzes des Minderjährigen oder, in dessen Ermangelung, vor das Familiengericht des gewöhnlichen Wohnorts des Minderjährigen gebracht.

In Ermangelung eines Wohnsitzes oder gewöhnlichen Wohnorts des Minderjährigen ist das Familiengericht von Brüssel dafür zuständig, über die Klage zu erkennen.

In Sachen, in denen die Parteien mehrere gemeinsame minderjährige Kinder haben, deren Wohnsitze oder - in deren Ermangelung - gewöhnliche Wohnorte verschieden sind, ist das Familiengericht, bei dem die Sache zuerst anhängig gemacht worden ist, dafür zuständig, durch Zusammenhang aufgrund von Artikel 634 über alle Klagen der Parteien zu erkennen.

[§ 2/1 - Klagen mit Bezug auf die Abstammung werden vor das Familiengericht des Wohnsitzes des Kindes oder, in dessen Ermangelung, vor das Familiengericht des gewöhnlichen Wohnorts des Kindes gebracht.

In Ermangelung eines Wohnsitzes oder gewöhnlichen Wohnorts des Kindes ist das Familiengericht von Brüssel dafür zuständig, über die Klage zu erkennen.

Der Begriff "gewöhnlicher Wohnort" ist im Sinne von Artikel 4 § 2 des Gesetzbuches über das internationale Privatrecht zu verstehen.]

[§ 2/2 - Klagen auf Aufhebung des in den Artikeln 164 und 353-13 des Zivilgesetzbuches erwähnten Verbots der Eheschließung werden vor das Familiengericht des Wohnsitzes eines der zukünftigen Ehepartner oder, in dessen Ermangelung, vor das Familiengericht des Wohnorts eines der zukünftigen Ehepartner gebracht.

In Ermangelung eines Wohnsitzes oder Wohnorts der zukünftigen Ehepartner in Belgien ist das Familiengericht von Brüssel dafür zuständig, über die Klage zu erkennen.]

[§ 2/3 - Klagen gegen die in Artikel 370/9 des Zivilgesetzbuches erwähnte Weigerung, die Namens- oder Vornamensänderung zu genehmigen, werden vor das Familiengericht des Wohnsitzes des Klägers oder in Ermangelung eines Wohnsitzes des gewöhnlichen Wohnorts des Klägers gebracht.

In Ermangelung eines Wohnsitzes oder gewöhnlichen Wohnortes des Klägers ist das Familiengericht von Brüssel zuständig, über die Klage zu erkennen.]

§ 3 - Die Sachen mit Bezug auf Personenstandsurkunden, die in den Artikeln 633*sexies* und 633*septies* erwähnten Sachen und die Sachen mit Bezug auf eine Adoption oder mit Bezug auf Erbschaften, Testamente und Schenkungen werden vor das gemäß vorliegendem Gesetzbuch zuständige Familiengericht gebracht.

§ 4 - Die in Artikel 572*bis* Nr. 7 erwähnten Klagen mit Bezug auf den Unterhalt können, abgesehen von den in § 2 erwähnten Klagen, vor das Familiengericht des Wohnsitzes des Klägers gebracht werden, mit Ausnahme derjenigen, die darauf abzielen, diesen Unterhalt zu reduzieren oder abzuschaffen.

§ 5 - Mit Ausnahme derjenigen Klagen, die in den Paragraphen 1 bis 4 erwähnt sind, werden die Klagen vor das Familiengericht des Wohnsitzes des Beklagten oder des letzten ehelichen Wohnorts oder des letzten gemeinsamen Wohnortes der gesetzlich Zusammenwohnenden gebracht.

§ 6 - Vorbehaltlich des Paragraphen 1 fallen die Sachen mit mehreren Klagen, von denen mindestens eine in § 2 erwähnt ist, in den örtlichen Zuständigkeitsbereich des Familiengerichts des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Wohnortes des Minderjährigen.

§ 7 - Wenn das Interesse des Kindes es erfordert, entscheidet das Familiengericht, die Akte an das Familiengericht eines anderen Bezirks zu verweisen.

[Das Familiengericht kann entscheiden, die Sache an das Familiengericht eines anderen Bezirks zu verweisen, wenn dort eine Jugendakte angelegt worden ist oder wenn eine geordnete Rechtspflege eine solche Verweisung erfordert. Die Verweisung an einen anderen Bezirk, wo eine Jugendakte angelegt worden ist, erfolgt auf Antrag einer Partei oder der Staatsanwaltschaft.]

Die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehene Entscheidung ist zu begründen und gegen die Entscheidung kann kein Rechtsmittel eingelegt werden.

§ 8 - Vorbehaltlich des Paragraphen 1 können die Parteien im gemeinsamen Einvernehmen das Familiengericht bestimmen, das für die Bearbeitung ihrer Familienakte zuständig sein wird.]

[Art. 629bis eingefügt durch Art. 141 des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -, selbst abgeändert durch Art. 62 Nr. 1 und 2 des G. (I) vom 8. Mai 2014 (III) (B.S. vom 14. Mai 2014) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -; § 1 abgeändert durch Art. 77 Nr. 1 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017); § 2/1 eingefügt durch Art. 77 Nr. 2 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017); § 2/2 eingefügt durch Art. 121 des G. vom 21. Dezember 2018 (B.S. vom 31. Dezember 2018) - anwendbar auf Klagen auf Aufhebung des Verbots der Eheschließung, die nach dem 10. Januar 2019 eingereicht werden -; § 2/3 eingefügt durch Art. 23 des G. vom 31. Juli 2020 (II) (B.S. vom 7. August 2020) - in Kraft am 1. September 2020 -; § 7 Abs. 2 ersetzt durch Art. 77 Nr. 3 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017)]

[**Art. 629*ter*** - Das zuständige Gericht ist das Jugendgericht, das erwähnt ist in Artikel 44 des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz, die Betreuung Minderjähriger, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben, und die Wiedergutmachung des durch diese Tat verursachten Schadens.]

[Art. 629ter eingefügt durch Art. 142 des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -]

[**Art. 629*quater*** - In Sachen mit Bezug auf Minderjährige wird die örtliche Zuständigkeit des Friedensrichters durch den Wohnsitz des Minderjährigen und, in Ermangelung eines solchen, durch den gewöhnlichen Wohnort des Minderjährigen bestimmt.]

[In Abweichung von Absatz 1 ist der Richter des Ortes, in dem die Erbschaft eröffnet worden ist, zuständig, um über den in Artikel [4.40 § 3] des Zivilgesetzbuches erwähnten Ermächtigungsantrag zu erkennen. Wenn in diesem Fall die Erbschaft außerhalb des belgischen Staatsgebietes eröffnet worden ist, ist der Richter des Wohnortes einer der Personen, für die die Ermächtigung beantragt wird, zuständig.]

[Art. 629quater eingefügt durch Art. 143 des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -; Abs. 2 eingefügt durch Art. 86 des G. vom 31. Juli 2020 (II) (B.S. vom 7. August 2020) - in Kraft am 1. September 2020 - und abgeändert durch Art. 24 des G. vom 19. Januar 2022 (B.S. vom 14. März 2022) - in Kraft am 1. Juli 2022 -]

Art. 630 - Jede Vereinbarung, die im Widerspruch zu den Bestimmungen der Artikel 627, 628, 629 [und 629*bis*] steht und vor Entstehung des Rechtsstreits geschlossen worden ist, ist von Rechts wegen nichtig.

[...]

In Bezug auf den säumigen Beklagten wird davon ausgegangen, dass er die Zuständigkeit des mit der Sache befassten Richters bestreitet.

[Art. 630 Abs. 1 abgeändert durch Art. 144 des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -; früherer Absatz 2 aufgehoben durch Art. 2 des G. vom 19. Mai 1998 (B.S. vom 7. August 1998)]

Art. 631 - [...]

[Art. 631 aufgehoben durch Art. 18 des G. vom 11. August 2017 (B.S. vom 11. September 2017) - in Kraft am 1. Mai 2018 -]

Art. 632 - [Für jegliche Streitfälle mit Bezug auf die Anwendung eines Steuergesetzes ist der Richter zuständig, der am Sitz des Appellationshofs tagt, in dessen Bereich sich das Büro befindet, wo die Einnahme erfolgt ist oder erfolgen muss, oder, wenn der Streitfall in keinem Zusammenhang mit der Einnahme einer Steuer steht, in dessen Bereich sich der Besteuerungsdienst befindet, der den angefochtenen Beschluss gefasst hat. Wird das Verfahren jedoch auf Deutsch geführt, ist allein das Gericht Erster Instanz von Eupen zuständig.

Der König kann im Appellationshofbereich andere Richter bestimmen, die über Streitfälle mit Bezug auf die Anwendung eines Steuergesetzes befinden. Er bestimmt das Gebiet, in dem der Richter seine Gerichtsbarkeit ausübt.]

[Art. 632 ersetzt durch Art. 7 des G. vom 23. März 1999 (B.S. vom 27. März 1999)]

[**Art. 632*bis*** - Verfahren zur Anerkennung der Rechtsstellung eines Staatenlosen fallen in den Zuständigkeitsbereich des Familiengerichts, das am Sitz des Appellationshofes tagt, in dessen Bereich der Antragsteller seinen Wohnsitz oder seinen Wohnort hat oder, in Ermangelung dessen, in dessen Bereich der Antragsteller sich befindet. Wird das Verfahren jedoch auf Deutsch geführt, ist allein das Familiengericht Eupen zuständig.]

[Art. 632bis eingefügt durch Art. 78 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017)]

Art. 633 - [§ 1 - Klagen mit Bezug auf Sicherungspfändungen und Vollstreckungsmittel werden ausschließlich vor den Richter des Ortes der Pfändung gebracht, außer wenn das Gesetz es anders bestimmt.

Bei Drittpfändungen [und in Artikel 1395/2 erwähnten Anträgen und Rechtsbehelfen] ist der Richter des Wohnsitzes des gepfändeten Schuldners zuständig. Wenn der Wohnsitz des gepfändeten Schuldners sich im Ausland befindet oder unbekannt ist, ist der Richter des Ortes, wo die Pfändung vollstreckt worden ist, zuständig.

[Bei Sicherungspfändungen von Schiffen ist der Richter des Orts zuständig, an dem das Schiff sich befindet oder erwartet wird.]

§ 2 - Für Klagen mit Bezug auf Sicherungspfändungen und Vollstreckungsmittel, die aufgrund des Gesetzes vom 20. Januar 1999 zum Schutz der Meeresumwelt in Meeresgebieten unter der Hoheitsgewalt Belgiens eingereicht werden, sind ebenfalls die Pfändungsrichter der Bezirke [Westflandern] und Antwerpen zuständig.

Betrifft die Klage eine Pfändung im Küstenmeer, wie in Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Oktober 1987 zur Festlegung der Breite des belgischen Küstenmeeres erwähnt, oder in der ausschließlichen Wirtschaftszone, wie in Artikel 2 des Gesetzes vom 22. April 1999 über die ausschließliche Wirtschaftszone Belgiens in der Nordsee erwähnt, sind die Pfändungsrichter der Bezirke Antwerpen [und Westflandern] ebenfalls zuständig.

[...]]

[§ 3 - Unter Vorbehalt von Buch 3 Titel 17 Artikel 46 des Zivilgesetzbuches ist der Pfändungsrichter des Wohnsitzes des Pfandschuldners zuständig für Klagen, die sich auf dingliche Sicherheiten auf beweglichen Gütern und das Pfandregister beziehen.

Wenn der Wohnsitz des Pfandschuldners sich im Ausland befindet oder unbekannt ist, ist der Pfändungsrichter des Wohnsitzes des Pfandgläubigers zuständig.]

[Art. 633 ersetzt durch Art. 20 des G. (I) vom 30. Dezember 2009 (III) (B.S. vom 15. Januar 2010); § 1 Abs. 2 abgeändert durch Art. 184 des G. vom 18. Juni 2018 (B.S. vom 2. Juli 2018) - in Kraft am 2. Juli 2018 -; § 1 Abs. 3 eingefügt durch Art. 54 Nr. 1 des G. vom 8. Mai 2019 (B.S. vom 1. August 2019) - in Kraft ab dem 1. September 2020 -; § 2 Abs. 1 abgeändert durch Art. 103 Nr. 1 des G. vom 1. Dezember 2013 (B.S. vom 10. Dezember 2013) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -; § 2 Abs. 2 abgeändert durch Art. 103 Nr. 2 des G. vom 1. Dezember 2013 (B.S. vom 10. Dezember 2013) - in Kraft ab dem

1. April 2014 -; § 2 Abs. 3 aufgehoben durch Art. 54 Nr. 2 des G. vom 8. Mai 2019 (B.S. vom 1. August 2019) - in Kraft ab dem 1. September 2020 -; § 3 eingefügt durch Art. 2 des G. vom 24. Juni 2013 (I) (B.S. vom 2. August 2013) - in Kraft ab dem 1. Januar 2017 -]

[**Art. 633*bis*** - Nur der [Märktegerichtshof] ist zuständig, um über Klagen in den Fällen, die in den Artikeln 605*bis* und 605*ter* vorgesehen sind, zu erkennen.]

[Art. 633bis eingefügt durch Art. 9 des G. vom 2. August 2002 (I) (B.S. vom 4. September 2002) - in Kraft ab dem 1. Juni 2003 - und abgeändert durch Art. 77 des G. vom 25. Dezember 2016 (I) (B.S. vom 30. Dezember 2016)]

[**Art. 633*ter*** - [Das [Unternehmensgericht] von Brüssel und in der Berufungsinstanz der Appellationshof von Brüssel sind allein zuständig für die in Buch XVII Titel 2 des Wirtschaftsgesetzbuches erwähnten kollektiven Schadenersatzklagen.]]

[Art. 633ter eingefügt durch Art. 10 des G. vom 2. August 2002 (I) (B.S. vom 4. September 2002) - in Kraft ab dem 1. Juni 2003 -, aufgehoben durch Art. 13 des G. (II) vom 31. Juli 2013 (B.S. vom 30. August 2013), wieder aufgenommen durch Art. 3 des G. vom 27. März 2014 (B.S. vom 29. April 2014) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -, ersetzt durch Art. 14 des G. vom 30. März 2018 (B.S. vom 22. Mai 2018) und abgeändert durch Art. 252 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

[**Art. 633*quater*** - Der Appellationshof von Brüssel ist allein zuständig, um über die in Artikel 605*quater* erwähnten Beschwerden zu erkennen.]

[Art. 633quater eingefügt durch Art. 9 § 2 des G. vom 27. Juli 2005 (B.S. vom 29. Juli 2005) - in Kraft ab dem 1. Februar 2006 -]

[**Art. 633*quinquies*** - [§ 1 - [Das [Unternehmensgericht] von Brüssel ist allein zuständig, um über die in Artikel 574 Nr. 11, 14, 15 und 19 erwähnten Klagen mit Bezug auf geistige Eigentumsrechte zu erkennen.]

[Die [Unternehmensgerichte], die am Sitz eines Appellationshofes tagen, sind allein zuständig, um über die in Artikel 574 Nr. 3, 16, 17 und 18 erwähnten Klagen mit Bezug auf geistige Eigentumsrechte zu erkennen.]

Die Gerichte Erster Instanz oder die [Unternehmensgerichte], die am Sitz eines Appellationshofes tagen, sind allein zuständig, um über Klagen mit Bezug auf die in Artikel 575 erwähnten geistigen Eigentumsrechte und den Schutz von technischen Maßnahmen und von Informationen für die Rechtewahrnehmung zu erkennen.

§ 2 - [Der Präsident des [Unternehmensgerichts] von Brüssel ist allein zuständig, um über die auf der Grundlage von Artikel 584 eingereichten Klagen mit Bezug auf die in Artikel 574 Nr. 11, 14 und 15 erwähnten geistigen Eigentumsrechte zu erkennen.]

[Die Präsidenten der [Unternehmensgerichte], die am Sitz eines Appellationshofes tagen, sind allein zuständig, um über die auf der Grundlage von Artikel 584 eingereichten

Klagen mit Bezug auf die in Artikel 574 Nr. 3, 16, 17 und 18 erwähnten geistigen Eigentumsrechte zu erkennen.]

Die Präsidenten der Gerichte Erster Instanz oder der [Unternehmensgerichte], die am Sitz eines Appellationshofes tagen, sind allein zuständig, um über die auf der Grundlage von Artikel 584 eingereichten Klagen mit Bezug auf die in Artikel 575 erwähnten geistigen Eigentumsrechte und den Schutz von technischen Maßnahmen und von Informationen für die Rechtewahrnehmung zu erkennen.

§ 3 - [Der Präsident des [Unternehmensgerichts] von Brüssel ist allein zuständig, um über die aufgrund der Artikel 1369*bis*/1 bis 1369*bis*/10 eingereichten Klagen auf Pfändung bei Nachahmung in Bezug auf die in Artikel 574 Nr. 11, 14 und 15 erwähnten geistigen Eigentumsrechte zu erkennen.]

[Die Präsidenten der [Unternehmensgerichte], die am Sitz eines Appellationshofes tagen, in dessen Bereich die Verrichtungen oder einige von ihnen vorgenommen werden müssen, sind allein zuständig, um über die aufgrund der Artikel 1369*bis*/1 bis 1369*bis*/10 eingereichten Klagen auf Pfändung bei Nachahmung in Bezug auf die in Artikel 574 Nr. 3, 16, 17 und 18 erwähnten geistigen Eigentumsrechte zu erkennen.]

Die Präsidenten der Gerichte Erster Instanz oder der [Unternehmensgerichte], die am Sitz eines Appellationshofes tagen, in dessen Bereich die Verrichtungen oder einige von ihnen vorgenommen werden müssen, sind allein zuständig, um über die aufgrund der Artikel 1369*bis*/1 bis 1369*bis*/10 eingereichten Klagen auf Pfändung bei Nachahmung in Bezug auf die in Artikel 575 § 1 erwähnten geistigen Eigentumsrechte zu erkennen.

§ 4 - [Der Präsident des [Unternehmensgerichts] von Brüssel ist allein zuständig, um über eine auf Artikel XVII.14 §§ 1 und 2 des Wirtschaftsgesetzbuches beruhende Klage auf Unterlassung einer das in Artikel 574 Nr. 11, 14 und 15 erwähnte geistige Eigentumsrecht verletzenden Handlung zu erkennen.]

[Die Präsidenten der [Unternehmensgerichte], die am Sitz eines Appellationshofes tagen, sind allein zuständig, um über eine auf Artikel XVII.14 §§ 1 und 2 des Wirtschaftsgesetzbuches beruhende Klage auf Unterlassung einer das in Artikel 574 Nr. 3, 16, 17 und 18 erwähnte geistige Eigentumsrecht verletzenden Handlung zu erkennen.]

Die Präsidenten der Gerichte Erster Instanz oder der [Unternehmensgerichte], die am Sitz eines Appellationshofes tagen, sind allein zuständig, um über eine auf [Artikel 77*quinquies* oder] Artikel 87 des Gesetzes vom 30. Juni 1994 über das Urheberrecht und ähnliche Rechte und auf Artikel 12*sexies* des Gesetzes vom 31. August 1998 zur Umsetzung der Europäischen Richtlinie vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken in belgisches Recht beruhende Klage auf Unterlassung einer das in den vorerwähnten Gesetzen erwähnte geistige Eigentumsrecht verletzenden Handlung zu erkennen.

§ 5 - Die Präsidenten der Gerichte Erster Instanz oder der [Unternehmensgerichte], die am Sitz eines Appellationshofes tagen, sind allein zuständig, um über eine auf Artikel 87*bis* des Gesetzes vom 30. Juni 1994 über das Urheberrecht und ähnliche Rechte und auf Artikel 12*quater* des Gesetzes vom 31. August 1998 zur Umsetzung der Europäischen Richtlinie vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken in belgisches Recht beruhende Klage zu erkennen.

§ 6 - Die Gerichte Erster Instanz oder die [Unternehmensgerichte], die am Sitz eines Appellationshofes tagen, sind allein zuständig, um über die Berufung gegen eine Entscheidung zu erkennen, die von einem Friedensrichter im Rahmen eines Rechtstreits über die geistigen Eigentumsrechte und den Schutz von technischen Maßnahmen und von Informationen für die Rechtewahrnehmung, die in Artikel 575 §§ 1 und 2 erwähnt sind, zu erkennen.]]

[§ 7 - [Der Präsident des französischsprachigen oder niederländischsprachigen Unternehmensgerichts von Brüssel ist allein zuständig, um über eine auf Artikel 589*bis* § 3 beruhende Eilverfahrensklage zu erkennen.]]

[Art. 633quinquies eingefügt durch Art. 13 des G. vom 20. Dezember 2005 (B.S. vom 23. Dezember 2005) - in Kraft ab dem 1. Januar 2006 - und ersetzt durch Art. 21 des G. vom 10. Mai 2007 (III) (B.S. vom 10. Mai 2007, Err. vom 14. Mai 2007) - in Kraft ab dem 1. November 2007 -; § 1 Abs. 1 ersetzt durch Art. 8 Nr. 1 des G. vom 10. April 2014 (V) (B.S. vom 12. Juni 2014) - in Kraft ab dem 1. Januar 2015 - und abgeändert durch Art. 252 des G. vom 15. April 2018 (II) (B.S. vom 27. April 2018) - in Kraft am 1. November 2018 -; § 1 Abs. 2 ersetzt durch Art. 8 Nr. 2 des G. vom 10. April 2014 (V) (B.S. vom 12. Juni 2014) - in Kraft ab dem 1. Januar 2015 - und abgeändert durch Art. 252 des G. vom 15. April 2018 (II) (B.S. vom 27. April 2018) - in Kraft am 1. November 2018 -; § 1 Abs. 3 abgeändert durch Art. 252 des G. vom 15. April 2018 (II) (B.S. vom 27. April 2018) - in Kraft am 1. November 2018 -; § 2 Abs. 1 ersetzt durch Art. 8 Nr. 3 des G. vom 10. April 2014 (V) (B.S. vom 12. Juni 2014) - in Kraft ab dem 1. Januar 2015 - und abgeändert durch Art. 252 des G. vom 15. April 2018 (II) (B.S. vom 27. April 2018) - in Kraft am 1. November 2018 -; § 2 Abs. 2 ersetzt durch Art. 8 Nr. 4 des G. vom 10. April 2014 (V) (B.S. vom 12. Juni 2014) - in Kraft ab dem 1. Januar 2015 - und abgeändert durch Art. 252 des G. vom 15. April 2018 (II) (B.S. vom 27. April 2018) - in Kraft am 1. November 2018 - und abgeändert durch Art. 252 des G. vom 15. April 2018 (II) (B.S. vom 27. April 2018) - in Kraft am 1. November 2018 -; § 2 Abs. 3 abgeändert durch Art. 252 des G. vom 15. April 2018 (II) (B.S. vom 27. April 2018) - in Kraft am 1. November 2018 -; § 3 Abs. 1 ersetzt durch Art. 8 Nr. 5 des G. vom 10. April 2014 (V) (B.S. vom 12. Juni 2014) - in Kraft ab dem 1. Januar 2015 - und abgeändert durch Art. 252 des G. vom 15. April 2018 (II) (B.S. vom 27. April 2018) - in Kraft am 1. November 2018 -; § 3 Abs. 2 ersetzt durch Art. 8 Nr. 6 des G. vom 10. April 2014 (V) (B.S. vom 12. Juni 2014) - in Kraft ab dem 1. Januar 2015 - und abgeändert durch Art. 252 des G. vom 15. April 2018 (II) (B.S. vom 27. April 2018) - in Kraft am 1. November 2018 -; § 3 Abs. 3 abgeändert durch Art. 252 des G. vom 15. April 2018 (II) (B.S. vom 27. April 2018) - in Kraft am 1. November 2018 -; § 4 Abs. 1 ersetzt durch Art. 8 Nr. 7 des G. vom 10. April 2014 (V) (B.S. vom 12. Juni 2014) - in Kraft ab dem 1. Januar 2015 - und abgeändert durch Art. 252 des G. vom 15. April 2018 (II) (B.S. vom 27. April 2018) - in Kraft am 1. November 2018 -; § 4 Abs. 2 ersetzt durch Art. 8 Nr. 8 des G. vom 10. April 2014 (V) (B.S. vom 12. Juni 2014) - in Kraft ab dem 1. Januar 2015 - und abgeändert durch Art. 252 des G. vom 15. April 2018 (II) (B.S. vom 27. April 2018) - in Kraft am 1. November 2018 -; § 4 Abs. 3 abgeändert durch Art. 3 Nr. 2 des G. vom 11. Dezember 2009 (B.S. vom 23. Dezember 2009) - in Kraft ab dem 1. April 2010 - und Art. 252 des G. vom 15. April 2018 (II) (B.S. vom 27. April 2018) - in Kraft am 1. November 2018 -; §§ 5 und 6 abgeändert durch Art. 252 des G. vom 15. April 2018 (II) (B.S. vom 27. April 2018) - in Kraft am 1. November 2018 -; § 7 eingefügt durch Art. 8 Nr. 9 des G. vom 10. April 2014 (V) (B.S. vom 12. Juni 2014) - in Kraft ab dem 1. Januar 2015 -, aufgehoben durch Art. 66 des G. vom 29. Juni 2016 (B.S. vom 6. Juli 2016) und wieder aufgenommen durch Art. 95 des G. vom 19. Juni 2022 (B.S. vom 1. August 2022) - in Kraft am 1. Juni 2024 -]

[**Art. 633*quinquies*/1** - § 1 - Die [Unternehmensgerichte], die am Sitz eines Appellationshofes tagen, sind allein zuständig, um über die in Artikel 574 Nr. 22 erwähnten Klagen mit Bezug auf den rechtswidrigen Erwerb oder die rechtswidrige Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses zu erkennen.

§ 2 - Die Präsidenten der [Unternehmensgerichte], die am Sitz eines Appellationshofes tagen, sind allein zuständig, um über die auf der Grundlage von Artikel 584 eingereichten, in Artikel 574 Nr. 22 erwähnten Klagen mit Bezug auf den rechtswidrigen Erwerb oder die rechtswidrige Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses zu erkennen.

§ 3 - Die Präsidenten der [Unternehmensgerichte], die am Sitz eines Appellationshofes tagen, sind allein zuständig, um über die in Artikel 589 Nr. 20 erwähnten Klagen auf Einstellung oder Verbot des rechtswidrigen Erwerbs oder der rechtswidrigen Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses zu erkennen.]

[Art. 633quinquies/1 eingefügt durch Art. 34 des G. vom 30. Juli 2018 (II) (B.S. vom 14. August 2018); §§ 1 bis 3 abgeändert durch Art. 252 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

[**Art. 633*sexies*** - § 1 - [Das Familiengericht], das am Sitz des Appellationshofes tagt, in dessen Bereich das Kind sich zum Zeitpunkt der Hinterlegung oder der Zusendung der Antragschrift befindet oder seinen gewöhnlichen Wohnort hat, je nach Fall, ist allein zuständig, um über die in Artikel 1322*bis* [Nr. 1 und 2] erwähnten Anträge zu erkennen.

Wird das Verfahren in deutscher Sprache geführt, ist jedoch das [Familiengericht] Eupen allein zuständig.

§ 2 - Befindet sich das Kind nicht in Belgien, wird die Antragschrift bei der Kanzlei des Gerichts Erster Instanz, das am Sitz des Appellationshofes tagt, in dessen Bereich der Beklagte seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Wohnort hat, hinterlegt oder ihr zugesandt.

Wird das Verfahren in deutscher Sprache geführt, ist jedoch das [Familiengericht] Eupen allein zuständig.

[Art. 633sexies eingefügt durch Art. 3 des G. vom 10. Mai 2007 (I) (B.S. vom 21. Juni 2007); § 1 Abs. 1 abgeändert durch Art. 145 des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -, selbst ersetzt durch Art. 64 des G. (I) vom 8. Mai 2014 (III) (B.S. vom 14. Mai 2014) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -, und durch Art. 4 des G. vom 20. Juli 2022 (B.S. vom 29. Juli 2022) - in Kraft am 1. August 2022 -; § 1 Abs. 2 abgeändert durch Art. 145 des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -, selbst ersetzt durch Art. 64 des G. (I) vom 8. Mai 2014 (III) (B.S. vom 14. Mai 2014) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -; § 2 Abs. 2 abgeändert durch Art. 145 des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -, selbst ersetzt durch Art. 64 des G. (I) vom 8. Mai 2014 (III) (B.S. vom 14. Mai 2014) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -]

[**Art. 633*septies*** - [Die in Artikel 1322*bis* Nr. 3 erwähnten Anträge werden vor das in Artikel 629*bis* § 1 erwähnte Gericht gebracht.]

[Andernfalls werden sie vor das in Artikel 629*bis* § 2 erwähnte Gericht gebracht, wobei der gewöhnliche Wohnort, den das Kind vor seinem widerrechtlichen Verbringen oder Zurückhalten hatte, berücksichtigt wird.]

Wird das Verfahren in deutscher Sprache geführt, ist jedoch das [Familiengericht] Eupen allein zuständig.

[Art. 633septies eingefügt durch Art. 4 des G. vom 10. Mai 2007 (I) (B.S. vom 21. Juni 2007); Abs. 1 ersetzt durch Art. 5 des G. vom 20. Juli 2022 (B.S. vom 29. Juli 2022) - in Kraft am 1. August 2022 -; neuer Absatz 2 eingefügt durch Art. 5 des G. vom 20. Juli 2022 (B.S. vom 29. Juli 2022) - in Kraft am 1. August 2022 -; Abs. 3 (früherer Absatz 2) abgeändert durch Art. 146 des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -, selbst ersetzt durch Art. 65 des G. (I) vom 8. Mai 2014 (III) (B.S. vom 14. Mai 2014) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -]

[**Art. 633*octies*** - Das Gericht Erster Instanz von Brüssel ist allein zuständig, um über Anträge zu erkennen, die in Artikel 26*ter* des Gesetzes vom 9. Juli 1975 über die Kontrolle der Versicherungsunternehmen, in Artikel 57*ter* des Gesetzes vom 22. März 1993 über den Status und die Kontrolle der Kreditinstitute und in Artikel 23/2 des Gesetzes vom 2. August 2002 über die Aufsicht über den Finanzsektor und die Finanzdienstleistungen erwähnt sind.]

[Art. 633octies eingefügt durch Art. 7 des G. vom 2. Juni 2010 (III) (B.S. vom 14. Juni 2010)]

[**Art. 633*novies*** - Unbeschadet der Zuständigkeit der in Artikel 624 erwähnten Gerichte ist das Gericht Erster Instanz des Wohnsitzes des Klägers ebenfalls zuständig, um über die in Artikel 569 Absatz 1 Nr. 41 erwähnten Klagen zu erkennen.]

[Art. 633novies eingefügt durch Art. 3 des G. vom 2. Juni 2010 (IV) (B.S. vom 1. Juli 2010) - in Kraft ab dem 1. September 2012 -]

[**Art. 633*decies*** - Das Gericht Erster Instanz von Antwerpen, Abteilung Antwerpen, ist allein zuständig, um über die Berufungen zu erkennen, die in Artikel 39 des Gesetzes vom 30. Juli 1926 zur Einführung eines Untersuchungsrates für die Schifffahrt erwähnt sind und eingelegt werden von den in Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juli 1926 zur Einführung eines Untersuchungsrates für die Schifffahrt erwähnten Besatzungsmitgliedern der in Artikel 1 Nr. 1 und 3 des Gesetzes vom 30. Juli 1926 zur Einführung eines Untersuchungsrates für die Schifffahrt erwähnten Seeschiffe.

Das Gericht Erster Instanz von Westflandern, Abteilung Brügge, ist allein zuständig, um über die Berufungen zu erkennen, die in Artikel 39 des Gesetzes vom 30. Juli 1926 zur Einführung eines Untersuchungsrates für die Schifffahrt erwähnt sind und eingelegt werden von den in Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juli 1926 zur Einführung eines Untersuchungsrates für die Schifffahrt erwähnten Besatzungsmitgliedern der in Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 30. Juli 1926 zur Einführung eines Untersuchungsrates für die Schifffahrt erwähnten Seeschiffe.]

[Art. 633decies eingefügt durch Art. 34 des G. vom 24. April 2014 (B.S. vom 28. Juli 2014)]

Art. 634 - Die Regeln mit Bezug auf Wider- und Beitrittsklagen, mehrfache Rechtshängigkeit und Zusammenhang, so wie sie in den Artikeln 563, 564, 565 und 566 definiert worden sind, finden Anwendung auf die örtliche Zuständigkeit.

Art. 635 - [§ 1] - [Die Strafvollstreckungsgerichte sind zuständig für [die zu einer oder mehreren Freiheitsstrafen Verurteilten], die in den Strafanstalten im Bereich des Appellationshofes inhaftiert sind, an dessen Sitz die Strafvollstreckungsgerichte tagen, vorbehaltlich der vom König vorgesehenen Ausnahmen. Sie bleiben bis zum Zeitpunkt der endgültigen Freilassung zuständig für jede Entscheidung.

Wenn der Strafvollstreckungsrichter oder das Strafvollstreckungsgericht es für einen Verurteilten jedoch ausnahmsweise für angebracht hält, die Zuständigkeit an einen anderen Strafvollstreckungsrichter oder ein anderes Strafvollstreckungsgericht zu übertragen, trifft er/es auf gleich lautende Stellungnahme dieses Strafvollstreckungsrichters oder Strafvollstreckungsgerichts, die binnen fünfzehn Tagen abgegeben wird, eine mit Gründen versehene Entscheidung.

Wird die Strafvollstreckungsmodalität widerrufen, ist der Strafvollstreckungsrichter oder das Strafvollstreckungsgericht des Inhaftierungsortes zuständig.

Der Strafvollstreckungsrichter oder das Strafvollstreckungsgericht des Wohnsitzes oder - in Ermangelung eines solchen - des Wohnortes des nicht inhaftierten Verurteilten ist zuständig, um über den Antrag eines nicht inhaftierten Verurteilten zu erkennen.]

[§ 2 - Außer in den vom König vorgesehenen Ausnahmefällen fallen die internierten Personen in die Zuständigkeit der Kammer zum Schutz der Gesellschaft des Strafvollstreckungsgerichts, das im Bereich des Appellationshofes liegt, an dem das Untersuchungsgericht oder das erkennende Gericht, das die Internierung angeordnet hat, tagt.

Wenn Internierungen in verschiedenen Appellationshofbereichen angeordnet worden sind, wird die Zuständigkeit an die Kammer zum Schutz der Gesellschaft des Strafvollstreckungsgerichts übertragen, das in dem Bereich liegt, wo die älteste aktive Internierung verkündet worden ist, sofern der Internierte noch nicht endgültig freigelassen worden ist.

Wenn die Kammer zum Schutz der Gesellschaft des Strafvollstreckungsgerichts es für einen Internierten jedoch ausnahmsweise für angebracht hält, die Zuständigkeit an eine andere Kammer zum Schutz der Gesellschaft des Strafvollstreckungsgerichts zu übertragen, trifft sie auf gleich lautende Stellungnahme dieser anderen Kammer zum Schutz der Gesellschaft des Strafvollstreckungsgerichts, die binnen fünfzehn Tagen abgegeben wird, eine mit Gründen versehene Entscheidung.]

[§ 3 - Die Kammer zum Schutz der Gesellschaft des Strafvollstreckungsgerichts, die gemäß § 1 für die zu einer oder mehreren Freiheitsstrafen Verurteilten zuständig ist, ist für das in Titel 5*bis* des Gesetzes vom 5. Mai 2014 über die Internierung erwähnte Verfahren zuständig.]

[Art. 635 aufgehoben durch Art. 139 Nr. 8 des G. vom 16. Juli 2004 (B.S. vom 27. Juli 2004) - in Kraft ab dem 1. Oktober 2004 -, wieder aufgenommen durch Art. 42 des G. vom 17. Mai 2006 (B.S. vom 15. Juni 2006) - in Kraft ab dem 1. Februar 2007 - und abgeändert durch Art. 129 des G. vom 21. April 2007 (II) (B.S. vom 13. Juli 2007), selbst aufgehoben durch Art. 2 des G. vom 19. Dezember 2014 (B.S. vom 29. Dezember 2014) - in Kraft ab dem 31. Dezember 2014 -; § 1 (frühere Absätze 1 bis 4) nummeriert durch Art. 119 des G. vom 5. Mai 2014 (III) (B.S. vom 9. Juli 2014), selbst aufgehoben durch Art. 238 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) - in Kraft am 13. Mai 2016 -, und durch Art. 124 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) - in Kraft am 1. Oktober 2016 -; § 1 Abs. 1 abgeändert durch Art. 119 Nr. 1 des G. vom 5. Mai 2014 (III) (B.S. vom 9. Juli 2014), selbst aufgehoben durch Art. 238 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) - in Kraft am 13. Mai 2016 -, und durch Art. 124 Nr. 1 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) - in Kraft am 1. Oktober 2016 -; § 2 eingefügt durch Art. 119 Nr. 2 des G. vom 5. Mai 2014 (III) (B.S. vom 9. Juli 2014), selbst aufgehoben durch Art. 238 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) - in Kraft am 13. Mai 2016 -, und erneut eingefügt durch Art. 124 Nr. 2 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) - in Kraft am 1. Oktober 2016 -; § 3 eingefügt durch Art. 124 Nr. 2 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) - in Kraft am 1. Oktober 2016 -]

[**Art. 635*bis*** - Der Strafvollstreckungsrichter, der im Bereich das Appellationshofes tagt, an dem sich das Strafgericht befindet, das die formell rechtskräftig gewordene Verurteilung verkündet hat, ist zuständig, um über die in Artikel 464/20 des Strafprozessgesetzbuches erwähnten Anträge zu erkennen und über die Rechtsstreite zu befinden, die in den Artikeln 464/35, 464/36 und 464/40 des Strafprozessgesetzbuches und in [Artikel 22 des Gesetzes vom 4. Februar 2018 zur Festlegung der Aufträge und der Zusammensetzung des Zentralen Organs für Sicherstellung und Einziehung] erwähnt sind.

Wenn die Verurteilung jedoch in Deutsch verkündet worden ist, ist der Strafvollstreckungsrichter von Lüttich allein zuständig.]

[Art. 635bis eingefügt durch Art. 9 des G. (II) vom 11. Februar 2014 (B.S. vom 8. April 2014) - in Kraft ab dem 18. April 2014 -; Abs. 1 abgeändert durch Art. 55 des G. vom 4. Februar 2018 (B.S. vom 26. Februar 2018) - in Kraft am 1. Juli 2018 -]

Art. 636 - [Wenn ein Gericht in Abteilungen aufgeteilt ist und wenn das Gesetz die örtliche Zuständigkeit einem Gericht zuweist, das am Sitz eines Appellationshofes tagt, ist die Abteilung, die am Sitz eines Appellationshofes tagt, örtlich zuständig, sofern diese Abteilung ebenfalls über die erforderliche sachliche Zuständigkeit verfügt. Falls dem nicht so ist, ist die Abteilung zuständig, die über die erforderliche sachliche Zuständigkeit verfügt und die so nahe wie möglich am Sitz des Appellationshofes tagt.]

[Art. 636 aufgehoben durch Art. 139 Nr. 8 des G. vom 16. Juli 2004 (B.S. vom 27. Juli 2004) - in Kraft ab dem 1. Oktober 2004 - und wieder aufgenommen durch Art. 104 des G. vom 1. Dezember 2013 (B.S. vom 10. Dezember 2013) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -]

Art. 637 - Die Klage wegen eines Zusammenstoßes zwischen Seeschiffen oder zwischen Seeschiffen und Binnenschiffen kann nur eingereicht werden:

a) entweder beim Gericht des gewöhnlichen Wohnortes des Beklagten oder eines Sitzes seines Betriebs,

b) oder beim Gericht des Ortes, wo das Schiff des Beklagten oder ein anderes Schiff, das demselben Beklagten gehört, gepfändet worden ist, wenn diese Pfändung erlaubt war, oder des Ortes, wo die Pfändung hätte erfolgen können und wo der Beklagte eine Bürgschaft oder eine andere Sicherheit gestellt hat,

c) oder beim Gericht des Ortes des Zusammenstoßes, wenn dieser Zusammenstoß in einem Hafen, auf einer Reede oder im Binnengewässer erfolgt ist.

Art. 638 - [...]

[Art. 638 aufgehoben durch Art. 139 Nr. 8 des G. vom 16. Juli 2004 (B.S. vom 27. Juli 2004) - in Kraft ab dem 1. Oktober 2004 -]

[**Art. 638*bis*** - Für den Gerichtsbezirk Brüssel sind die in vorliegendem Titel verwendeten Begriffe "Präsident des Gerichts Erster Instanz von Brüssel", "Präsident des [Unternehmensgerichts] von Brüssel" und "Präsident des Arbeitsgerichts von Brüssel" wie folgt zu lesen: "Präsident des niederländischsprachigen oder französischsprachigen Gerichts Erster Instanz von Brüssel", "Präsident des niederländischsprachigen oder französischsprachigen [Unternehmensgerichts] von Brüssel" und "Präsident des niederländischsprachigen oder französischsprachigen Arbeitsgerichts von Brüssel".]

[Art. 638bis eingefügt durch Art. 41 des G. vom 19. Juli 2012 (B.S. vom 22. August 2012) - in Kraft ab dem 31. März 2014 - und abgeändert durch Art. 252 des G. vom 15. April 2018 (II) (B.S. vom 27. April 2018) - in Kraft am 1. November 2018 -]

TITEL 4 - *Regelung von Konflikten mit Bezug auf die Zuständigkeit*

KAPITEL 1 - *Allgemeine Bestimmungen*

Art. 639 - Wenn die Zuständigkeit des mit der Sache befassten Richters angefochten wird, kann der Kläger vor Schließung der Verhandlung die Verweisung der Sache an das Bezirksgericht beantragen, damit über den Klagegrund befunden wird.

Die Sache wird ohne weitere Formalitäten vor dieses Gericht gebracht, indem die Verweisung [auf dem Sitzungsblatt] vermerkt wird und der Greffier die Verfahrensakte [gegebenenfalls mit der in Artikel 725*bis* erwähnten Familienakte, die die Verfahrensakte enthält,] an den Gerichtspräsidenten übermittelt.

Hat der Kläger infolge der vom Beklagten geltend gemachten Einrede der Unzuständigkeit keine Verweisung beantragt, wie in Absatz 1 erwähnt, befindet der mit der Sache befasste Richter über die Zuständigkeit.

Diese Bestimmung ist ebenfalls anwendbar, wenn die gegen eine Entscheidung des Friedensrichters eingelegte Berufung vor das Gericht Erster Instanz oder das [Unternehmensgericht], das als Berufungsinstanz tagt, gebracht wird und die Zuständigkeit des Gerichts angefochten wird. Die Verweisung an das Bezirksgericht wird auf Antrag des Berufungsklägers angeordnet.

Das Bezirksgericht ist nicht zuständig, um über die Gerichtsbarkeit der Gerichtshöfe und Gerichte zu befinden.

[Art. 639 Abs. 2 abgeändert durch Art. 24 des G. vom 10. Juli 2006 (I) (B.S. vom 7. September 2006) - in Kraft ab dem 1. Januar 2013 -, Art. 147 des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 - und Art. 30 des G. vom 25. April 2014 (III) (B.S. vom 14. Mai 2014); Abs. 4 abgeändert durch Art. 252 des G. vom 15. April 2018 (II) (B.S. vom 27. April 2018) - in Kraft am 1. November 2018 -]

Art. 640 - Wenn es dem Richter obliegt, von Amts wegen einen sich aus seiner Unzuständigkeit ergebenden Klagegrund aufzuwerfen, ordnet er die Verweisung der Sache an das Bezirksgericht an, damit über den Klagegrund befunden wird.

Art. 641 - Unmittelbar nach Erhalt der Akte legt der Präsident des Bezirksgerichts Tag und Uhrzeit der Sitzung fest, zu der die Parteien binnen der bei Eilverfahrensladung üblichen Frist vor dem Gericht erscheinen müssen, um zu hören, wie über den Klagegrund entschieden wird.

Der Greffier lädt die Parteien per Gerichtsbrief vor. Gleichzeitig informiert er ihre Rechtsanwälte durch gewöhnlichen Brief.

Das Gericht befindet unverzüglich nach Anhörung der Stellungnahme der Staatsanwaltschaft.

Art. 642 - Gegen die Entscheidungen des Bezirksgerichts über die Zuständigkeit, selbst wenn sie im Versäumniswege ergangen sind, kann nur der Generalprokurator beim Appellationshof Beschwerde einreichen.

Diese Beschwerde wird durch Antragschrift eingereicht, die binnen fünfzehn Tagen nach Urteilsverkündung bei der Kanzlei des Kassationshofes hinterlegt wird; der Greffier des Kassationshofes schickt dem mit der Sache befassten Richter und den Parteien eine Abschrift davon per Gerichtsbrief zu. Durch die Beschwerde wird das Verfahren vor dem mit der Sache befassten Richter ausgesetzt.

Die Parteien verfügen über eine Frist von acht Tagen ab Notifizierung der Abschrift der Beschwerde, um dem Kassationshof ihre Anmerkungen in Form eines Schriftsatzes zu übermitteln, ohne dass ein Rechtsanwalt beim Kassationshof bestellt oder Verhandlungen während der Sitzung geführt werden müssen.

Eine Abschrift des Entscheids wird dem Präsidenten des Bezirksgerichts, dem mit der Sache befassten Richter und den Parteien vom Greffier übermittelt.

Art. 643 - [In den Fällen, wo das Berufungsgericht mit einer Einrede der Unzuständigkeit befasst werden kann, befindet es über den Klagegrund und verweist die Sache erforderlichenfalls vor den zuständigen [Berufungsrichter].]

[Art. 643 ersetzt durch Art. 8 des G. vom 24. Juni 1970 (B.S. vom 21. August 1970) und abgeändert durch Art. 10 des G. vom 3. August 1992 (B.S. vom 31. August 1992) - in Kraft ab dem 1. Januar 1993 -]

Art. 644 - Die Verweisung wegen mehrfacher Rechtshängigkeit oder Zusammenhang hindert den Richter, an den die Sache verwiesen worden ist, nicht daran, erforderlichenfalls die Artikel 639 und 640 anzuwenden.

KAPITEL 2 - *Bestimmung des zuständigen Gerichts*

Art. 645 - Es besteht Grund zur Bestimmung des zuständigen Gerichts in Zivilsachen, wenn es einen Widerspruch zwischen den formell rechtskräftigen Entscheidungen zweier oder mehrerer Richter über dieselbe Klage oder über zusammenhängende Klagen gibt.

Art. 646 - Der Antrag auf Bestimmung des zuständigen Gerichts wird per Antragschrift beim Kassationshof eingereicht.

Der Kassationshof entscheidet, ob Grund zur Bestimmung des zuständigen Gerichts besteht, und ermächtigt den Kläger, diesbezüglich gegebenenfalls vor den Kassationshof zu laden; er kann anordnen, dass die Auswirkungen bereits eingeleiteter Verfahren ausgesetzt werden.

Der Kläger stellt den Parteien oder ihren Beauftragten den Entscheid binnen einem Monat ab Datum des Entscheids zu. Die Zustellungsurkunde enthält die Ladung vor den Kassationshof gemäß den üblichen Regeln für die Ladung.

Hat der Kläger nicht innerhalb der vorerwähnten Frist von einem Monat geladen, verliert er das Recht auf Bestimmung des zuständigen Gerichts, ohne dass eine diesbezügliche Verordnung notwendig wäre und die Aussetzung endet von Rechts wegen.

Art. 647 - Der Kassationshof erklärt die Verfahren vor den Gerichten, die er von der Sache entbindet, für nichtig und verweist die Parteien erforderlichenfalls an das von ihm bestimmte Gericht. Er kann die Sache auch an ein Gericht verweisen, das von den Parteien nicht mit der Sache befasst worden war.

Der Kläger, der in der Sache unterliegt, kann zu Schadenersatz verurteilt werden.

KAPITEL 3 - *Entbindung*

Art. 648 - Ein Antrag auf Entbindung des Richters kann gestellt werden:

1. wegen Verwandtschaft oder Verschwägerung,

2. wegen begründeter Besorgnis der Befangenheit,

3. aus Gründen der öffentlichen Sicherheit,

4. wenn der Richter es [während mehr als sechs Monaten] versäumt, über die Sache, die er zur Beratung gestellt hat, zu befinden.

[Art. 648 einziger Absatz Nr. 4 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 6. Dezember 2005 (III) (B.S. vom 13. Januar 2006)]

Art. 649 - Die Entbindung des Richters wegen Verwandtschaft oder Verschwägerung kann auf Antrag einer Partei angeordnet werden:

1. wenn eine Partei zwei Verwandte oder Verschwägerte bis zum dritten Grad [unter den Richtern am Gericht Erster Instanz oder den Richtern am Arbeitsgericht oder den Sozialrichtern oder den Richtern am [Unternehmensgericht] oder den [Unternehmensrichtern] oder unter den Gerichtsräten am Appellationshof oder den Gerichtsräten am Arbeitsgerichtshof oder den Sozialgerichtsräten hat] oder wenn sie einen Verwandten diesen Grades unter den vorerwähnten Richtern oder Gerichtsräten am Gericht oder Gerichtshof hat und sie selbst dem Gericht oder Gerichtshof angehört,

2. wenn [eine Partei] einen Verwandten oder Verschwägerten desselben Grads unter den effektiven oder stellvertretenden Friedensrichtern oder [Richtern am Polizeigericht] des Kantons hat oder wenn sie selbst effektiver oder stellvertretender Friedensrichter oder [Richter am Polizeigericht] dieses Kantons ist.

[Art. 649 einziger Absatz Nr. 1 abgeändert durch Art. 2 Nr. 1 des G. vom 12. März 1998 (II) (B.S. vom 2. April 1998) und Art. 252 und 253 des G. vom 15. April 2018 (II) (B.S. vom 27. April 2018) - in Kraft am 1. November 2018 -; einziger Absatz Nr. 2 abgeändert durch Art. 2 Nr. 2 des G. vom 12. März 1998 (II) (B.S. vom 2. April 1998) und Art. 15 des G. vom 13. März 2001 (B.S. vom 30. März 2001) - in Kraft ab dem 30. März 2001 -]

Art. 650 - Jede Partei kann wegen begründeter Besorgnis der Befangenheit die Entbindung des Richters beantragen.

Art. 651 - Nur der Generalprokurator beim Kassationshof kann aus Gründen der öffentlichen Sicherheit die Entbindung des Gerichts beantragen.

Art. 652 - [Wenn der Richter es während mehr als sechs Monaten versäumt, über die Sache, die er zur Beratung gestellt hat, zu befinden, können der Generalprokurator beim Appellationshof sowie jede der Parteien seine Entbindung beantragen.]

[Art. 652 ersetzt durch Art. 3 des G. vom 6. Dezember 2005 (III) (B.S. vom 13. Januar 2006)]

Art. 653 - Der Antrag auf Entbindung des Gerichts wird durch eine mit Gründen versehene und [von einem Rechtsanwalt] unterzeichnete Antragschrift eingereicht, die bei der Kanzlei des Kassationshofes hinterlegt wird.

[Art. 653 abgeändert durch Art. 3 des G. vom 12. März 1998 (II) (B.S. vom 2. April 1998)]

Art. 654 - Der Antrag auf Entbindung hat aufschiebende Wirkung.

Der Greffier des Kassationshofes informiert den Greffier des Gerichts, dessen Entbindung beantragt wird, binnen vierundzwanzig Stunden von der Hinterlegung der Antragschrift. Die Verfahrensakte wird der Kanzlei des Kassationshofes schnellstmöglich übermittelt.

Art. 655 - [In dem in Artikel 648 Nr. 5 erwähnten Fall notifiziert der Greffier dem Richter, dessen Entbindung beantragt wird, dessen Korpschef sowie den nicht antragstellenden Parteien die Antragschrift binnen acht Tagen ab Hinterlegung der Antragschrift.

Die Parteien und der Richter hinterlegen binnen acht Tagen ab der Notifizierung ihre Anmerkungen in Form eines Schriftsatzes und sonstige Schriftstücke, die sie für nützlich halten, bei der Kanzlei des Kassationshofes. Der Kassationshof befindet nach Einsicht in die Antragschrift, die Anmerkungen und die Begründungsunterlagen sofort und endgültig.

Der Greffier schickt dem Richter, dessen Entbindung beantragt worden ist, dessen Korpschef, dem neu hinzugezogenen Richter, dessen Korpschef und den Parteien oder gegebenenfalls deren Rechtsanwälten per Gerichtsbrief eine nicht unterzeichnete Abschrift der Endentscheidung über den Antrag auf Entbindung zu.]

[Art. 655 aufgehoben durch Art. 5 des G. vom 12. März 1998 (II) (B.S. vom 2. April 1998) und wieder aufgenommen durch Art. 4 des G. vom 6. Dezember 2005 (III) (B.S. vom 13. Januar 2006)]

Art. 656 - [[In den in Artikel 648 Nr. 1 bis 3 erwähnten Fällen ist folgendes Verfahren anwendbar:]

Nach Einsicht in die Antragschrift und die Begründungsunterlagen befindet der Kassationshof sofort und endgültig, wenn der Antrag offensichtlich unzulässig ist.

[...]

Wenn der Antrag nicht offensichtlich unzulässig ist, ordnet der Kassationshof unverzüglich und spätestens binnen acht Tagen an:

1. [*a)* dass der Entscheid, die Antragschrift und die beigefügten Schriftstücke dem Friedensrichter beziehungsweise Richter am Polizeigericht, dessen Entbindung beantragt wird, übermittelt werden, damit er binnen der vom Kassationshof festgelegten Frist eine Erklärung über die Ausfertigung des Entscheids abgibt,

b) dass der Entscheid, die Antragschrift und die beigefügten Schriftstücke dem Ersten Präsidenten oder dem Präsidenten - je nach Gericht, dessen Entbindung beantragt wird - übermittelt werden, damit er binnen der vom Kassationshof festgelegten Frist eine Erklärung über die Ausfertigung des Entscheids abgibt, und zwar in Absprache mit den namentlich genannten Mitgliedern des Gerichts, die diese Erklärung gegenzeichnen,]

2. dass der Entscheid, die Antragschrift und die beigefügten Schriftstücke den nicht antragstellenden Parteien übermittelt werden und dass ihnen die Frist für die Hinterlegung ihrer Schriftsätze bei der Kanzlei und der Tag des Erscheinens vor dem Kassationshof mitgeteilt werden; dieses Erscheinen erfolgt binnen zwei Monaten nach Hinterlegung der Antragschrift,

3. dass der Entscheid, die Antragschrift und die beigefügten Schriftstücke der Staatsanwaltschaft beim Gericht, dessen Entbindung beantragt wird, übermittelt werden und dass ihr die Frist für die Hinterlegung ihrer Stellungnahme mitgeteilt wird, wenn der Kassationshof dies für notwendig erachtet,

4. dass einer der Gerichtsräte, der im Entscheid benannt wird, zu einem bestimmten Tag Bericht erstattet.

In Abweichung von Artikel 478 werden die Schriftsätze von einem Rechtsanwalt unterzeichnet. Die Schriftsätze und gegebenenfalls die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft werden den Parteien spätestens am Tag der Hinterlegung bei der Kanzlei übermittelt.

Der Greffier des Kassationshofes sendet dem [in Absatz 5 Nr. 1] erwähnten Richter, jeder der Parteien oder gegebenenfalls ihren Rechtsanwälten per Gerichtsbrief eine nicht unterzeichnete Abschrift der Endentscheidung über den Antrag auf Entbindung zu.]

[Art. 656 ersetzt durch Art. 4 des G. vom 12. März 1998 (II) (B.S. vom 2. April 1998); neuer Absatz 1 eingefügt durch Art. 5 Buchstabe A) des G. vom 6. Dezember 2005 (III) (B.S. vom 13. Januar 2006); frühere Absätze 3 und 4 eingefügt durch Art. 2 Nr. 1 des G. vom 10. Juni 2001 (II) (B.S. vom 22. September 2001) und aufgehoben durch Art. 4 des G. vom 26. April 2007 (B.S. vom 12. Juni 2007); neuer Absatz 3 Nr. 1 ersetzt durch Art. 2 Nr. 2 des G. vom 10. Juni 2001 (II) (B.S. vom 22. September 2001); Abs. 5 abgeändert durch Art. 5 Buchstabe B) des G. vom 6. Dezember 2005 (III) (B.S. vom 13. Januar 2006)]

Art. 657 - [...]

[Art. 657 aufgehoben durch Art. 5 des G. vom 12. März 1998 (II) (B.S. vom 2. April 1998)]

Art. 658 - Im Entbindungsentscheid wird die Verweisung an den im Entscheid bestimmten Richter angeordnet.

Die Verweisung erfolgt:

von einem Gericht an ein anderes [...],

von einem Appellationshof an einen anderen Appellationshof und von einem Arbeitsgerichtshof an einen anderen Arbeitsgerichtshof.

Wenn die Entbindung aufgrund von Artikel 652 angeordnet wird, kann der Kassationshof die Sache an dasselbe Gericht in anderer Besetzung verweisen.

[Der Kassationshof kann darüber hinaus die Handlungen für nichtig erklären, die das entbundene Gericht vor Verkündung der Entscheidung vorgenommen hat.]

[In dem in Artikel 648 Nr. 4 erwähnten Fall sorgt der Korpschef des neu hinzugezogenen Magistrats dafür, dass die Sache innerhalb des Monats nach der Notifizierung des Entbindungsentscheids nötigenfalls in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Sitzung anberaumt wird.]

[Art. 658 Abs. 2 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 23. Mai 2013 (B.S. vom 1. Juli 2013) - in Kraft ab dem 1. August 2013 -; Abs. 4 eingefügt durch Art. 6 des G. vom 12. März 1998 (II) (B.S. vom 2. April 1998); Abs. 5 eingefügt durch Art. 6 des G. vom 6. Dezember 2005 (III) (B.S. vom 13. Januar 2006)]

Art. 659 - Ein Entscheid, durch den ein Entbindungsantrag abgelehnt worden ist, schließt einen neuen Antrag aufgrund von Fakten, die seit der Verkündung der Entscheidung aufgetreten sind, nicht aus.

KAPITEL 4 - *Gemeinsame Bestimmungen für die vorhergehenden Kapitel*

Art. 660 - Außer in den Fällen, wo der Klagegegenstand nicht in die Zuständigkeit der rechtsprechenden Gewalt fällt, verweist jede Entscheidung über die Zuständigkeit die Sache erforderlichenfalls an das in der Entscheidung bestimmte zuständige Gericht.

Die Entscheidung bindet das Gericht, an das die Klage verwiesen wird, wobei sein Recht, in der Sache selbst zu entscheiden, unberührt bleibt.]

Art. 661 - Binnen acht Tagen nach Verkündung der Entscheidung übermittelt der Greffier die Verfahrensakte an den Greffier des Gerichts, an das die Sache verwiesen worden ist.

Er fügt eine Abschrift der Verweisungs- oder Entbindungsentscheidung in so vielen Exemplaren bei, wie es Parteien des Rechtsstreits gibt.

Art. 662 - Die Sache wird von Amts wegen und unentgeltlich in die Liste des Gerichts, an das die Sache verwiesen wird, eingetragen.

Auf Antrag einer von ihnen werden die Parteien per Gerichtsschreiben vom Greffier aufgefordert, an dem Ort, dem Tag und zu der Uhrzeit der Sitzung, in der die Sache vorkommen wird, vor Gericht zu erscheinen. Dieser Aufforderung wird eine Abschrift der Verweisungsentscheidung beigefügt. Der Greffier setzt ebenfalls die Rechtsanwälte der Parteien per gewöhnlichen Brief davon in Kenntnis.

Das Verfahren wird in dem Stand, in dem es sich zuletzt befand, fortgesetzt.

Art. 663 - Wird die Sache wegen Unzuständigkeit vom Tatsachengericht weiterverwiesen, wird das Verfahren vor dem Gericht, an das die Sache verwiesen wird, durch Einspruch und Berufung ausgesetzt.

TEIL 4 - ZIVILVERFAHREN

BUCH 1 - GERICHTSKOSTENHILFE

[KAPITEL 1 - *Begriffsbestimmung*]

[Unterteilung Kapitel 1 eingefügt durch Art. 2 des G. vom 1. Juli 2006 (B.S. vom 10. August 2006) - in Kraft ab dem 10. August 2006 -]

Art. 664 - Gerichtskostenhilfe besteht darin, Personen, die nicht über die erforderlichen [Existenzmittel] verfügen, um die Kosten eines Verfahrens, auch eines außergerichtlichen Verfahrens, zu bestreiten, von der Zahlung der [verschiedenen Gebühren], Registrierungs-, Kanzlei- und Ausfertigungsgebühren, und der anderen Kosten, die mit einem Verfahren verbunden sind, ganz oder teilweise zu befreien. Sie garantiert den Betreffenden ebenfalls das unentgeltliche Eingreifen der öffentlichen und ministeriellen Amtsträger unter den nachstehend erwähnten Bedingungen.

[Sie ermöglicht den Betreffenden ebenfalls, den unentgeltlichen Beistand eines Fachberaters bei gerichtlichen Begutachtungen in Anspruch zu nehmen.]

[Art. 664 Abs. 1 abgeändert durch Art. 66 des G. vom 19. Dezember 2006 (B.S. vom 29. Dezember 2006) - in Kraft ab dem 1. Januar 2007 - und Art. 15 des G. vom 6. Juli 2016 (B.S. vom 14. Juli 2016) - in Kraft am 1. September 2016 -; Abs. 2 eingefügt durch Art. 10 des G. vom 20. Juli 2006 (B.S. vom 28. Juli 2006) - in Kraft ab dem 1. Januar 2007 -]

[KAPITEL 2 - *Anwendungsbereich*]

[Unterteilung Kapitel 2 eingefügt durch Art. 3 des G. vom 1. Juli 2006 (B.S. vom 10. August 2006) - in Kraft ab dem 10. August 2006 -]

Art. 665 - Gerichtskostenhilfe kann gewährt werden:

1. für alle Handlungen mit Bezug auf Klagen, die vor einen Richter des gerichtlichen Standes, ein Verwaltungsgericht oder ein Schiedsgericht gebracht werden oder dort anhängig sind,

2. für Handlungen mit Bezug auf die Vollstreckung von Urteilen und Entscheiden,

3. für Verfahren auf Antragschrift,

4. für Verfahrenshandlungen, die in die Zuständigkeit eines Mitglieds des gerichtlichen Standes fallen oder die das Eingreifen eines öffentlichen oder ministeriellen Amtsträgers erfordern,

[5. [für [außergerichtliche] oder gerichtliche Vermittlungsverfahren, die von einem Vermittler geführt werden, der von der in Artikel 1727 erwähnten Kommission zugelassen ist,]]

[6. für alle durch das Gesetz oder den Richter auferlegten außergerichtlichen Verfahren,

7. für die Vollstreckung authentischer Urkunden in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union im Rahmen von Artikel 11 der Richtlinie 2003/8/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Verbesserung des Zugangs zum Recht bei Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug durch Festlegung gemeinsamer Mindestvorschriften für die Prozesskostenhilfe in derartigen Streitsachen unter den in dieser Richtlinie bestimmten Bedingungen,]

[8. für den Beistand eines Fachberaters bei gerichtlichen Begutachtungen.]

[Art. 665 einziger Absatz Nr. 5 eingefügt durch Art. 2 des G. vom 19. Februar 2001 (B.S. vom 3. April 2001) - in Kraft ab dem 1. Oktober 2001 -, ersetzt durch Art. 2 des G. vom 21. Februar 2005 (B.S. vom 22. März 2005) - in Kraft ab dem 30. September 2005 - und abgeändert durch Art. 207 des G. vom 18. Juni 2018 (B.S. vom 2. Juli 2018); einziger Absatz Nr. 6 und 7 eingefügt durch Art. 12 des G. vom 1. Juli 2006 (B.S. vom 10. August 2006) - in Kraft ab dem 10. August 2006 -; einziger Absatz Nr. 8 eingefügt durch Art. 11 des G. vom 20. Juli 2006 (B.S. vom 28. Juli 2006) - in Kraft ab dem 1. Januar 2007 -]

Art. 666 - Wenn für die Aktiva eines Konkurses davon ausgegangen wird, dass sie unzureichend sind, um die ersten Liquidationskosten zu decken, ordnet der mit der Sache befasste Richter von Amts wegen oder auf Antrag des Konkursverwalters die Unentgeltlichkeit des Verfahrens an.

Die Unentgeltlichkeit wird bis zum Ablauf der vierzigtägigen Frist ab dem Konkurseröffnungsurteil ebenfalls für die Sicherungshandlungen und Sicherungsverfahren gewährt.

Art. 667 - [Gerichtskostenhilfe wird Personen belgischer Staatsangehörigkeit gewährt, wenn sie nachweisen, dass ihre Existenzmittel unzureichend sind. Anträge in Bezug auf Sachen, die offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet sind, werden abgewiesen. [Die Artikel 508/13/1 und 508/13/2 sind für die Feststellung, ob Personen über unzureichende Existenzmittel verfügen, entsprechend anwendbar, wobei der Begriff "Büro für juristischen Beistand" je nach Fall als "Büro für Gerichtskostenhilfe" oder "Richter" gelesen werden muss.]

Die Entscheidung des Büros für juristischen Beistand, durch die teilweise oder vollständig unentgeltlicher weiterführender juristischer Beistand gewährt wird, gilt als Nachweis unzureichender Existenzmittel.

Ein Jahr nach der Entscheidung des Büros für juristischen Beistand kann das Büro für Gerichtskostenhilfe oder der Richter, der Gerichtskostenhilfe gewährt, überprüfen, ob die Bedingungen in Bezug auf die unzureichenden Existenzmittel immer noch erfüllt sind.

Falls das Büro für juristischen Beistand dem weiterführenden juristischen Beistand ein Ende setzt, weil der Begünstigte die in Artikel 508/13 erwähnten Bedingungen nicht mehr erfüllt, übermittelt der Rechtsanwalt diese Entscheidung unverzüglich dem Büro für Gerichtskostenhilfe oder dem zuständigen Richter.]

[Art. 667 ersetzt durch Art. 16 des G. vom 6. Juli 2016 (B.S. vom 14. Juli 2016) - in Kraft am 1. September 2016 -; Abs. 1 abgeändert durch Art. 10 des G. vom 31. Juli 2020 (I) (B.S. vom 6. August 2020) - in Kraft am 1. September 2020 -]

Art. 668 - [Gerichtskostenhilfe kann unter denselben Bedingungen folgenden Personen gewährt werden:

a) Ausländern gemäß den internationalen Verträgen,

b) Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats des Europarates,

c) Ausländern, die ordnungsgemäß ihren gewöhnlichen Wohnort in Belgien haben [oder die sich ordnungsgemäß in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union aufhalten],

d) Ausländern in den im Gesetz über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern vorgesehenen Verfahren,]

[*e)* allen Ausländern, die unrechtmäßig ihren Wohnort in Belgien haben, unter der Bedingung, dass sie versucht haben, ihren Aufenthalt in Belgien zu regularisieren, dass ihre Klage einen Dringlichkeitscharakter aufweist und dass das Verfahren sich auf Fragen in Zusammenhang mit der Ausübung eines Grundrechts bezieht.]

[Art. 668 ersetzt durch Art. 90 des G. vom 15. Dezember 1980 (B.S. vom 31. Dezember 1980); einziger Absatz Buchstabe c) ergänzt durch Art. 14 des G. vom 1. Juli 2006 (B.S. vom

10. August 2006) - in Kraft ab dem 10. August 2006 -; einziger Absatz Buchstabe e) eingefügt durch Art. 17 des G. vom 6. Juli 2016 (B.S. vom 14. Juli 2016)]

[KAPITEL 3 - *Verfahren*]

[Unterteilung Kapitel 3 eingefügt durch Art. 4 des G. vom 1. Juli 2006 (B.S. vom 10. August 2006) - in Kraft ab dem 10. August 2006 -]

Art. 669 - Wird dem Antragsteller Gerichtskostenhilfe gewährt, kann dies, der Höhe seiner [Existenzmittel] entsprechend, von der Zahlung einer Summe [an den zuständigen Einnehmer der mit der Einnahme und Beitreibung nichtsteuerlicher Forderungen beauftragten Verwaltung des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen] abhängig gemacht werden, deren Betrag in der Entscheidung, durch die die Gerichtskostenhilfe gewährt wird, festgelegt wird.

[Art. 669 abgeändert durch Art. 18 des G. vom 6. Juli 2016 (B.S. vom 14. Juli 2016) - in Kraft am 1. September 2016 - und Art. 93 des G. vom 1. Juli 2016 (B.S. vom 4. Juli 2016) - in Kraft am 1. Januar 2017 -]

Art. 670 - Der Antrag auf Gerichtskostenhilfe wird vor das Büro des Gerichts, das mit dem Rechtsstreit befasst werden muss, oder des Ortes, in dem die Handlungen verrichtet werden müssen, gebracht.

Er wird jedoch an das Büro des Kassationshofes, an das Büro des Appellationshofes oder des Arbeitsgerichtshofes, an den Friedensrichter oder das Polizeigericht gerichtet, wenn der Rechtsstreit in ihre Zuständigkeit fällt oder die zu verrichtenden Handlungen ihrer Gerichtsbarkeit unterliegt.

Art. 671 - Gerichtskostenhilfe wird nur gewährt für zu verrichtende Verfahrenshandlungen und für einfache Abschriften oder Auszüge aus Aktenstücken, die dem mit dem Rechtsstreit befassten oder zu befassenden Richter vorgelegt werden müssen, einschließlich der Zustellung der Endentscheidung. [Die Gerichtskostenhilfe deckt ebenfalls die Kosten und Honorare des Vermittlers im Rahmen eines gerichtlichen oder [außergerichtlichen] Vermittlungsverfahrens, das von einem Vermittler, zugelassen von der in Artikel 1727 erwähnten Kommission, geführt wird, [sowie die Kosten und Honorare der Fachberater, die den Parteien bei Begutachtungen, die von einem Richter angeordnet werden, beistehen.]]

Bei Berufung oder Kassationsbeschwerde wird der Antrag auf Gerichtskostenhilfe beim Büro des Gerichts oder des Gerichtshofes, vor dem das Rechtsmittel eingelegt wird, eingereicht.

[Art. 671 Abs. 1 abgeändert durch Art. 3 des G. vom 19. Februar 2001 (B.S. vom 3. April 2001) - in Kraft ab dem 1. Oktober 2001 -, Art. 3 des G. vom 21. Februar 2005 (B.S. vom 22. März 2005) - in Kraft ab dem 30. September 2005 -, Art. 12 des G. vom 20. Juli 2006 (B.S. vom 28. Juli 2006) - in Kraft ab dem 1. Januar 2007 - und Art. 208 des G. vom 18. Juni 2018 (B.S. vom 2. Juli 2018)]

Art. 672 - Die Zivilpartei und die zivilrechtlich haftende Partei können Gerichtskostenhilfe beantragen, indem sie - und sei es mündlich - einen Antrag bei dem mit der Verfolgung befassten Richter einreichen.

[**Art. 672*bis* -** Wenn der in den Artikeln 671 und 672 erwähnte Antrag zusammen mit dem in Artikel 674*bis* erwähnten Antrag eingereicht wird, wird er gemäß dem in diesem Artikel bestimmten Verfahren an den zuständigen Richter gerichtet.]

[Art. 672bis eingefügt durch Art. 3 des G. vom 7. Januar 1998 (B.S. vom 25. März 1998)]

Art. 673 - In dringenden Fällen und in allen Sachen können der Präsident des Gerichts oder des Gerichtshofes und - während des Verfahrens - der mit der Sache befasste Richter auf Antrag, der auch mündlich erfolgen kann, Gerichtskostenhilfe für die von ihnen bestimmten Handlungen gewähren.

Art. 674 - [...]

[Art. 674 aufgehoben durch Art. 15 des G. vom 1. Juli 2006 (B.S. vom 10. August 2006) - in Kraft ab dem 10. August 2006 -]

[**Art. 674*bis* -** § 1 - In Strafsachen können der Beschuldigte, die zivilrechtlich haftende Partei, die Zivilpartei und jede Person, die auf der Grundlage der Akte einen Schaden geltend machen könnte, Gerichtskostenhilfe beantragen, um Abschriften von Aktenstücken zu erhalten.

§ 2 - Der Antrag wird per Antragschrift gerichtet an:

1. den Vorsitzenden der Ratskammer oder der Anklagekammer, wenn der Prokurator des Königs oder der Generalprokurator gegebenenfalls die Regelung des Verfahrens beantragt,

2. das Polizeigericht oder den Vorsitzenden der Kammer des Korrektionalgerichts, wenn der Beschuldigte geladen worden oder, wie in Artikel 216quater des Strafprozessgesetzbuches vorgesehen, durch Protokoll vorgeladen worden ist,

3. den Vorsitzenden der Kammer des Appellationshofes,

4. den Vorsitzenden des Assisenhofes,

[5. den Vorsitzenden der Kammer des Korrektionalgerichts oder an den Vorsitzenden der Kammer des Appellationshofes, der über die Berufung in Bezug auf die Strafverfolgung erkennt.]

[...]

§ 3 - Wenn der Prokurator des Königs oder der Generalprokurator gegebenenfalls die Regelung des Verfahrens beantragt hat, wird der Antrag auf Gerichtskostenhilfe im Hinblick auf das Ausstellen von Abschriften von Aktenstücken zur Vermeidung des Verfalls, was die vorgeladenen Parteien betrifft, spätestens bei der erstmöglichen Sitzung eingereicht.

§ 4 - Wenn die Sache ohne Verweisungsbeschluss vor das Polizeigericht oder das Korrektionalgericht oder bei Anwendung der Artikel 479 und folgende des Strafprozessgesetzbuches vor den Appellationshof gebracht wird, muss der Antrag auf Gerichtskostenhilfe im Hinblick auf das Ausstellen von Abschriften von Aktenstücken, zur Vermeidung des Verfalls, binnen acht Tagen ab der Ladung oder Vorladung eingereicht werden.

Der Wortlaut von Absatz 1 des vorliegenden Paragraphen wird in der Ladung oder Vorladung wiedergegeben.

[Wenn die Strafverfolgung im Berufungsverfahren vor das Korrektionalgericht oder den Appellationshof gebracht wird, wird der Antrag auf Gerichtskostenhilfe im Hinblick auf das Ausstellen von Abschriften von Aktenstücken, zur Vermeidung des Verfalls, binnen acht Tagen nach der Berufungserklärung eingereicht. Wenn die Staatsanwaltschaft oder die Zivilpartei Berufung einlegen, ohne dass der Angeklagte Berufung eingelegt hat, wird der Antrag auf Gerichtskostenhilfe, zur Vermeidung des Verfalls, binnen acht Tagen ab der Ladung eingereicht.

Der Wortlaut von Absatz 3 des vorliegenden Paragraphen wird in der Ladung zum Berufungsverfahren wiedergegeben.]

§ 5 - Wer auf der Grundlage der Akte einen Schaden geltend machen könnte, muss seine Antragschrift, zur Vermeidung des Verfalls, spätestens am fünften Tag vor der erstmöglichen Sitzung einreichen, in der das erkennende Gericht über die Strafverfolgung erkennt, es sei denn, er kann nachweisen, dass er nicht rechtzeitig in Kenntnis gesetzt worden ist.

§ 6 - Die Antragschrift wird vom Antragsteller oder seinem Rechtsanwalt unterzeichnet. Sie wird je nach Fall in der Sitzung oder in der Kanzlei hinterlegt oder per Einschreibebrief an die Kanzlei geschickt. Das Datum, das auf dem von den Postdiensten ausgestellten Einlieferungsschein vermerkt ist, gilt als Hinterlegungsdatum. Der mündliche Antrag erfolgt in der Sitzung und wird [auf dem Sitzungsblatt] vermerkt; er kann auch durch Erklärung bei der Kanzlei eingereicht werden. Die vom Greffier aufgenommene Erklärung wird der Akte beigefügt.

Der Antragsteller gibt die Aktenstücke an, deren Abschrift er beantragt, nachdem er die Akte einsehen konnte.

Es können nur Abschriften von Aktenstücken beantragt werden, die sich zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags in der Akte befinden. Die in Artikel 676 erwähnten Belege werden dem Antrag beigefügt.

§ 7 - Die Prüfung des Antrags auf Gerichtskostenhilfe im Hinblick auf das Ausstellen von Abschriften erfolgt unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Sie geschieht in einer späteren Sitzung, wenn der Antrag bei der Kanzlei hinterlegt wird oder dort erfolgt ist. Dies geschieht in der Sitzung, in der der Richter über die Strafverfolgung erkennt, wenn der Antrag mündlich erfolgt ist.

Der Vorsitzende oder der Richter befindet, nachdem der Antragsteller oder sein Rechtsanwalt sowie die Staatsanwaltschaft angehört worden sind oder die Möglichkeit hatten, angehört zu werden.

Der Vorsitzende oder der Richter kann den Antrag abweisen oder ihm ganz oder teilweise stattgeben. Der Vorsitzende oder der Richter gibt in seiner Entscheidung die Aktenstücke an, für die er das Ausstellen einer Abschrift im Rahmen der Gerichtskostenhilfe erlaubt.

§ 8 - Jede Person, deren eingereichtem Antrag ganz oder teilweise stattgegeben worden ist, kann einen neuen Antrag bezüglich der Aktenstücke einreichen, die der Akte zu einem späteren Zeitpunkt beigefügt worden sind.

Der Antrag muss, zur Vermeidung des Verfalls, spätestens am fünften Tag vor der Sitzung des erkennenden Gerichts eingereicht werden.

Wenn nach Ablauf der in Absatz 2 erwähnten Frist neue Aktenstücke zu einem späteren Zeitpunkt der Akte beigefügt werden, stellt der Greffier den Parteien, die bereits zu einem früheren Zeitpunkt in den Genuss der Gerichtskostenhilfe im Hinblick auf das Ausstellen von Abschriften gekommen sind, unentgeltlich eine Abschrift dieser Aktenstücke aus.

§ 9 - Gegen die Entscheidung des Richters über die Gerichtskostenhilfe im Hinblick auf das Ausstellen von Abschriften von Aktenstücken kann kein Einspruch eingelegt werden. Der Antragsteller oder die Staatsanwaltschaft können binnen einer Frist von vierundzwanzig Stunden, die ab der Urteilsverkündung einsetzt, Berufung einlegen.

Die Berufung wird gemäß den in Strafsachen anwendbaren Regeln bei der Kanzlei des Gerichts, das die Entscheidung getroffen hat, eingelegt.

Sie muss binnen fünfzehn Tagen ab ihrem Einreichen behandelt werden:

1. von der Ratskammer bei Berufung gegen die Entscheidung des Polizeigerichts,

2. von der Anklagekammer bei Berufung gegen die Entscheidung der Ratskammer oder des Korrektionalgerichts.

§ 10 - Gegen die Entscheidungen über die Gerichtskostenhilfe im Hinblick auf das Ausstellen von Abschriften von Aktenstücken kann keine Kassationsbeschwerde eingelegt werden.

§ 11 - Das Verfahren in Bezug auf die Gerichtskostenhilfe im Hinblick auf das Ausstellen von Abschriften von Aktenstücken darf den normalen Verlauf der Strafverfolgung nicht verzögern.]

[Art. 674bis eingefügt durch Art. 2 des G. vom 7. Januar 1998 (B.S. vom 25. März 1998); § 2 einziger Absatz Nr. 5 eingefügt durch Art. 2 Buchstabe a) des G. vom 6. Januar 2003 (B.S. vom 19. Februar 2003); § 2 früherer Absatz 2 aufgehoben durch Art. 2 Buchstabe b) des G. vom 6. Januar 2003 (B.S. vom 19. Februar 2003); § 4 Abs. 3 und 4 eingefügt durch Art. 2 Buchstabe c) des G. vom 6. Januar 2003 (B.S. vom 19. Februar 2003); § 6 Abs. 1 abgeändert durch Art. 24 des G. vom 10. Juli 2006 (I) (B.S. vom 7. September 2006) - in Kraft ab dem 1. Januar 2013 - und Art. 30 des G. vom 25. April 2014 (III) (B.S. vom 14. Mai 2014)]

Art. 675 - Vor dem Gericht Erster Instanz, dem Arbeitsgericht und dem [Unternehmensgericht] richtet der Antragsteller einen in zweifacher Ausfertigung erstellten [Antrag], der von ihm oder seinem Rechtsanwalt unterzeichnet wird, an das Büro[. Dieser Antrag unterliegt keiner weiteren Formalität. Der Antragsteller] kann sich ebenfalls mündlich an das Büro wenden; in diesem Fall fasst der Greffier eine kurzgefasste Mitteilung ab, in der der Gegenstand des Antrags dargelegt wird. In beiden Fällen fügt der Antragsteller seinem Antrag die in Artikel 676 oder gegebenenfalls in Artikel 677 vorgesehenen Belege bei.

[...]

[Vor dem Friedensrichter kann die Gerichtskostenhilfe auf einfachen schriftlichen oder mündlichen Antrag gewährt werden, dem die in Artikel 676 oder 677 erwähnten Belege beigefügt sind.]

[Art. 675 Abs. 1 abgeändert durch Art. 16 Nr. 1 und 2 des G. vom 1. Juli 2006 (B.S. vom 10. August 2006) - in Kraft ab dem 10. August 2006 - und Art. 252 des G. vom 15. April 2018 (II) (B.S. vom 27. April 2018) - in Kraft am 1. November 2018 -; frühere Absätze 2 bis 5 aufgehoben durch Art. 16 Nr. 3 des G. vom 1. Juli 2006 (B.S. vom 10. August 2006) - in Kraft ab dem 10. August 2006 -; neuer Absatz 2 eingefügt durch Art. 16 Nr. 4 des G. vom 1. Juli 2006 (B.S. vom 10. August 2006) - in Kraft ab dem 10. August 2006 -]

Art. 676 - [[Das Büro für Gerichtskostenhilfe oder der Richter kann entweder beim Rechtsuchenden oder bei Dritten, einschließlich bei öffentlichen Einrichtungen, alle als zweckdienlich erachteten Informationen einholen, unter anderem den letzten Steuerbescheid, um zu überprüfen, ob die Bedingungen für den Zugang zur Gerichtskostenhilfe erfüllt sind.]

Für die Anwendung dieser Bestimmung können die Bediensteten der Finanzverwaltung vom Berufsgeheimnis, das ihnen durch die koordinierten Gesetze über die Einkommensteuer auferlegt ist, entbunden werden.]

[Art. 676 ersetzt durch Art. 6 des G. vom 23. November 1998 (I) (B.S. vom 22. Dezember 1998) - in Kraft ab dem 1. September 2001 -; Abs. 1 ersetzt durch Art. 11 des G. vom 31. Juli 2020 (I) (B.S. vom 6. August 2020) - in Kraft am 1. September 2020 -]

Art. 677 - [Unbeschadet des Artikels 508/17 und der Möglichkeit, den Antrag über die zuständigen Behörden im Sinne der in Artikel 508/24 § 1 erwähnten Richtlinie einzureichen, richtet ein im Ausland wohnhafter Antragsteller seinen Antrag anhand des Formulars, das in Artikel 16 der in Artikel 508/24 § 1 erwähnten Richtlinie vorgesehen ist, an das Büro oder den Richter. Er fügt diesem Antrag die Belege bezüglich seiner [Existenzmittel] bei, und zwar so, wie diese Belege durch das Gesetz des Landes, in dem er wohnt, verlangt werden.]

Wenn in diesem Land kein Gesetz diese Angelegenheit regelt oder wenn es nicht möglich ist, das dort geltende Gesetz einzuhalten, fügt er seinem Antrag eine vor dem belgischen konsularischen Vertreter seines Wohnortes abgelegte Erklärung bei; diese Erklärung enthält die Angabe des Wohnortes des Antragstellers und die detaillierte Auflistung seiner Existenzmittel und seiner Lasten.

[Art. 677 Abs. 1 ersetzt durch Art. 17 des G. vom 1. Juli 2006 (B.S. vom 10. August 2006) - in Kraft ab dem 10. August 2006 - und abgeändert durch Art. 18 des G. vom 6. Juli 2016 (B.S. vom 14. Juli 2016) - in Kraft am 1. September 2016 -]

Art. 678 - [Das Büro befindet nach Aktenlage. Es kann den Antrag auch prüfen.

Für diese Prüfung kann es sich an die Staatsanwaltschaft wenden und ihren Bericht anfordern.

Für diese Prüfung kann das Büro den Antragsteller in die Ratskammer vorladen. Die Vorladung wird ihm vom Greffier per Gerichtsbrief zugesandt.

Das Büro befindet darüber binnen acht Tagen nach Einreichung des Antrags.

Der Greffier notifiziert dem Antragsteller den Beschluss binnen drei Tagen nach der Verkündung per Gerichtsbrief.

Die Behandlung erfolgt in der Ratskammer.]

[Art. 678 ersetzt durch Art. 18 des G. vom 1. Juli 2006 (B.S. vom 10. August 2006) - in Kraft ab dem 10. August 2006 -]

Art. 679 - [...]

[Art. 679 aufgehoben durch Art. 19 des G. vom 1. Juli 2006 (B.S. vom 10. August 2006) - in Kraft ab dem 10. August 2006 -]

Art. 680 - Vor dem Büro des Appellationshofes und des Arbeitsgerichtshofes wird das in den Artikeln 675 bis [678] vorgesehene Verfahren eingehalten.

[...]

[Art. 680 abgeändert durch Art. 20 Nr. 1 des G. vom 1. Juli 2006 (B.S. vom 10. August 2006) - in Kraft ab dem 10. August 2006 -; früherer Absatz 2 aufgehoben durch Art. 20 Nr. 2 des G. vom 1. Juli 2006 (B.S. vom 10. August 2006) - in Kraft ab dem 10. August 2006 -]

Art. 681 - [...]

[Art. 681 aufgehoben durch Art. 21 des G. vom 1. Juli 2006 (B.S. vom 10. August 2006) - in Kraft ab dem 10. August 2006 -]

Art. 682 - [Vor dem Büro des Kassationshofes verläuft das Verfahren gemäß den Artikeln 675 bis 677. Die Behandlung erfolgt in der Ratskammer.

Außer wenn der Erwiderungsschriftsatz in Bezug auf die Beschwerde betroffen ist, befindet das Büro des Kassationshofes in den in Artikel 478 erwähnten Sachen erst über den Antrag auf Gerichtskostenhilfe, nachdem es die Stellungnahme eines vom Präsidenten der Rechtsanwaltskammer bestimmten Rechtsanwalts beim Kassationshof eingeholt hat. Es kann den Antrag jedoch ohne diese vorherige Stellungnahme abweisen, wenn es feststellt, dass entweder der Antrag auf Gerichtskostenhilfe oder die angestrengte Kassationsklage offensichtlich unzulässig ist beziehungsweise auf einem offensichtlich nicht triftigen Grund begründet ist oder dass die Frist für das Einlegen der Beschwerde unmittelbar abläuft, so dass ein Rechtsanwalt beim Kassationshof die Stellungnahme nicht rechtzeitig abgeben könnte.

Die Entscheidungen des Büros, durch die der Antrag abgewiesen oder die Gerichtskostenhilfe nicht gewährt wird, sind mit Gründen zu versehen.]

[Art. 682 ersetzt durch Art. 2 des G. vom 1. Juni 2008 (I) (B.S. vom 16. Juni 2008)]

[**Art. 682*bis* -** Im Dringlichkeitsfall befindet der Erste Präsident über den Antrag, nachdem er die Stellungnahme des Generalprokurators eingeholt hat, ohne dass eine vorherige Stellungnahme des Rechtsanwalts beim Kassationshof erforderlich ist und ohne dass die Parteien vorgeladen oder angehört werden müssen.]

[Art. 682bis eingefügt durch Art. 2 des G. vom 1. Juni 2008 (II) (B.S. vom 16. Juni 2008)]

Art. 683 - Die Entscheidungen sind von Rechts wegen und bei Vorlage der Urschrift und ungeachtet jeglichen Rechtsmittels vollstreckbar.

[Die antragstellende Partei kann] eine unentgeltliche Ausfertigung davon erhalten.

[Art. 683 Abs. 2 abgeändert durch Art. 23 des G. vom 1. Juli 2006 (B.S. vom 10. August 2006) - in Kraft ab dem 10. August 2006 -]

Art. 684 - Der Greffier notifiziert die Entscheidung, durch die die Gerichtskostenhilfe unter dem in Artikel 669 erwähnten Vorbehalt gewährt wird, [dem zuständigen Einnehmer der mit der Einnahme und Beitreibung nichtsteuerlicher Forderungen beauftragten Verwaltung des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen], der seinerseits den Greffier informiert, sobald die Hinterlegung erfolgt ist.

Der Greffier vermerkt diese Hinterlegung am Rand der Urschrift der Entscheidung.

[Art. 684 Abs. 1 abgeändert durch Art. 94 des G. vom 1. Juli 2016 (B.S. vom 4. Juli 2016) - in Kraft am 1. Januar 2017 -]

Art. 685 - In jeder Entscheidung, durch die Gerichtskostenhilfe gewährt wird, werden die öffentlichen oder ministeriellen Amtsträger bestimmt, die ihr Amt auszuüben haben.

Art. 686 - Zu Beginn jedes Gerichtsjahres erstellen die Disziplinarkammern der Notare und der Gerichtsvollzieher des Amtsbereichs eine Liste, um die Verteilung der Sachen unter die Notare und Gerichtsvollzieher zu regeln, und übermitteln diese Liste an die Büros erster Instanz und die Berufungsbüros.

Art. 687 - Akten über Anträge in Bezug auf Gerichtskostenhilfe können je nach Fall einem Beauftragten der Notariatskammer zur Prüfung vorgelegt werden. Diese Kammern haben die Möglichkeit, der Akte eine Note beizufügen. Durch diese Übermittlung darf jedoch keine Verzögerung bei der Behandlung der Sachen entstehen.

[KAPITEL 4 - *Berufung*]

[Unterteilung Kapitel 4 eingefügt durch Art. 5 des G. vom 1. Juli 2006 (B.S. vom 10. August 2006) - in Kraft ab dem 10. August 2006 -]

Art. 688 - [Der Antragsteller kann gegen die Entscheidungen der Friedensrichter, der Polizeigerichte und der Büros für Gerichtskostenhilfe eines Gerichts Erster Instanz, eines Arbeitsgerichts oder eines [Unternehmensgerichts] Berufung einlegen.]

Der Generalprokurator beim Appellationshof kann die Entscheidungen des Berufungsbüros lediglich wegen Verletzung des Gesetzes an den Kassationshof verweisen.

[Art. 688 Abs. 1 ersetzt durch Art. 24 des G. vom 1. Juli 2006 (B.S. vom 10. August 2006) - in Kraft ab dem 10. August 2006 - und abgeändert durch Art. 252 des G. vom 15. April 2018 (II) (B.S. vom 27. April 2018) - in Kraft am 1. November 2018 -]

Art. 689 - [Die Berufung wird, zur Vermeidung des Verfalls, binnen einem Monat nach Notifizierung der Verkündung durch eine bei der Kanzlei des Berufungsgerichts hinterlegte Antragschrift eingelegt. Der Antrag unterliegt keiner weiteren Formalität als dem zur Vermeidung der Nichtigkeit vorgeschriebenen Vermerk der Gründe.

Das in Artikel 678 vorgesehene Verfahren wird eingehalten.]

[Art. 689 ersetzt durch Art. 25 des G. vom 1. Juli 2006 (B.S. vom 10. August 2006) - in Kraft ab dem 10. August 2006 -]

Art. 690 - Die Kassationsbeschwerde wird durch eine Erklärung eingelegt, die binnen zehn Tagen nach Verkündung bei der Kanzlei des Kassationshofes hinterlegt wird, mit Gründen versehen sein muss und [dem Antragsteller] binnen zehn Tagen ab ihrem Datum zugestellt sein muss, dies alles zur Vermeidung der Nichtigkeit.

Die Zustellung erfolgt zusammen mit der Ladung, am festgesetzten Tag vor dem Kassationshof zu erscheinen.

Die in Strafsachen anwendbaren Regeln müssen eingehalten werden.

[Art. 690 Abs. 1 abgeändert durch Art. 26 des G. vom 1. Juli 2006 (B.S. vom 10. August 2006) - in Kraft ab dem 10. August 2006 -]

[KAPITEL 5 - *Kosten*]

[Unterteilung Kapitel 5 eingefügt durch Art. 6 des G. vom 1. Juli 2006 (B.S. vom 10. August 2006) - in Kraft ab dem 10. August 2006 -]

Art. 691 - Wenn [der Antragsteller] die vor dem Büro der ersten Instanz oder der Berufungsinstanz verwendete Sprache nicht versteht, ist in allen Landesteilen der Einsatz eines Dolmetschers obligatorisch. Die Kosten für den Dolmetscher gehen zu Lasten des Staates.

[Art. 691 abgeändert durch Art. 27 des G. vom 1. Juli 2006 (B.S. vom 10. August 2006) - in Kraft ab dem 10. August 2006 -]

Art. 692 - Die Fahrt- und Aufenthaltskosten der Magistrate und öffentlichen oder ministeriellen Amtsträger, die Kosten und Honorare der Sachverständigen, das Zeugengeld, gemäß den Regeln der Kapitel über die Begutachtung durch Sachverständige und die Zeugenvernehmung, [die Kosten und Honorare des Vermittlers im Rahmen eines gerichtlichen oder [außergerichtlichen] Vermittlungsverfahrens, das von einem Vermittler geführt wird, der von der in Artikel 1727 erwähnten Kommission zugelassen ist,] die Kosten für Veröffentlichungen in Zeitungen, wenn sie durch das Gesetz vorgeschrieben sind oder vom Richter erlaubt werden, die Ausgaben und das Lohnviertel der Gerichtsvollzieher sowie die Ausgaben der anderen öffentlichen oder ministeriellen Amtsträger werden zur Entlastung des Gerichtskostenhilfeempfängers gemäß dem in der allgemeinen Ordnung über die Gerichtskosten in Strafsachen vorgesehenen Verfahren vorgestreckt.

[Die Fahrtkosten, die der Gerichtskostenhilfeempfänger aufbringt, wenn seine physische Präsenz in der Sitzung aufgrund des Gesetzes erforderlich ist oder vom Richter angeordnet wird, werden zur Entlastung des Gerichtskostenhilfeempfängers gemäß dem in der allgemeinen Ordnung über die Gerichtskosten in Strafsachen vorgesehenen Verfahren vorgestreckt.

Dasselbe gilt für die Dolmetscherkosten, wenn ein Ausländer die Verfahrenssprache nicht versteht.

Die Kosten für die Übersetzung der Unterlagen, die durch das Gesetz oder von dem mit dem Rechtsstreit befassten Richter verlangt werden, werden auf dieselbe Weise zur Entlastung des im vorhergehenden Absatz erwähnten Ausländers vorgestreckt.]

Der König bestimmt gegebenenfalls die Modalitäten zur Ausführung des vorliegenden Artikels.

[Art. 692 Abs. 1 abgeändert durch Art. 4 des G. vom 19. Februar 2001 (B.S. vom 3. April 2001) - in Kraft ab dem 1. Oktober 2001 -, Art. 4 des G. vom 21. Februar 2005 (B.S. vom 22. März 2005) - in Kraft ab dem 30. September 2005 - und Art. 209 des G. vom 18. Juni 2018 (B.S. vom 2. Juli 2018); neue Absätze 2 bis 4 eingefügt durch Art. 28 des G. vom 1. Juli 2006 (B.S. vom 10. August 2006) - in Kraft ab dem 10. August 2006 -]

[**Art. 692*bis* -** Die Kosten und Honorare der Fachberater, die den Parteien bei den vom Richter angeordneten Begutachtungen beistehen, werden zur Entlastung des Gerichtskostenhilfeempfängers vorgestreckt.

Der König bestimmt gegebenenfalls den Betrag dieser Kosten und Honorare und gemäß welchen Modalitäten sie festgesetzt, gezahlt und gegebenenfalls beigetrieben werden.]

[Art. 692bis eingefügt durch Art. 13 des G. vom 20. Juli 2006 (B.S. vom 28. Juli 2006) - in Kraft ab dem 1. Januar 2007 -]

KAPITEL 6 - *Rückforderung durch den Staat*]

[Unterteilung Kapitel 6 eingefügt durch Art. 7 des G. vom 1. Juli 2006 (B.S. vom 10. August 2006) - in Kraft ab dem 10. August 2006 -]

Art. 693 - Die Bezüge und Honorare der öffentlichen und ministeriellen Amtsträger, mit Ausnahme des Lohnviertels der Gerichtsvollzieher, die als Schuldforderung festgesetzten Gebühren und Geldbußen und [die von der mit der Einnahme und Beitreibung nichtsteuerlicher Forderungen beauftragten Verwaltung des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen gezahlten Vorschüsse] können in allen Fällen vom Gerichtskostenhilfeempfänger zurückgefordert werden, wenn feststeht, dass seit der Entscheidung, durch die ihm Gerichtskostenhilfe gewährt wurde, eine Änderung in seinem Vermögen, seinen [Existenzmitteln] oder seinen Lasten eingetreten ist und er demnach imstande ist, zu zahlen.

Diese Rückforderung kann darüber hinaus gesamtschuldnerisch zu Lasten der Gegenpartei erfolgen, wenn diese in die Verfahrenskosten verurteilt worden ist oder wenn es im Laufe des Verfahrens zu einem Vergleich gekommen ist.

[Art. 693 Abs. 1 abgeändert durch Art. 18 des G. vom 6. Juli 2016 (B.S. vom 14. Juli 2016) - in Kraft am 1. September 2016 - und Art. 95 des G. vom 1. Juli 2016 (B.S. vom 4. Juli 2016) - in Kraft am 1. Januar 2017 -]

Art. 694 - [Wenn die Gegenpartei des Gerichtskostenhilfeempfängers in die Verfahrenskosten verurteilt wird, übermittelt der Greffier dem zuständigen Einnehmer der mit der Einnahme und Beitreibung nichtsteuerlicher Forderungen beauftragten Verwaltung des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen binnen einem Monat einen Auszug des Urteils.

Bei einem Vergleich sind die Parteien verpflichtet, die mit der Einnahme und Beitreibung nichtsteuerlicher Forderungen beauftragte Verwaltung des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen per Einschreibebrief davon in Kenntnis zu setzen, dass der Rechtsstreit beendet worden ist. Diese Mitteilung muss binnen sechzig Tagen nach der geschlossenen Vereinbarung erfolgen, andernfalls droht jeder der Parteien eine administrative Geldbuße von mindestens 50 EUR, die auf das Doppelte der von der Verwaltung vorgestreckten Gerichtskosten angehoben werden kann.]

[Art. 694 ersetzt durch Art. 96 des G. vom 1. Juli 2016 (B.S. vom 4. Juli 2016) - in Kraft am 1. Januar 2017 -]

Art. 695 - [Die mit der Einnahme und Beitreibung nichtsteuerlicher Forderungen beauftragte Verwaltung des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen fordert die ihr geschuldeten Gelder gemäß den Bestimmungen von Artikel 3 und folgenden des Domanialgesetzes vom 22. Dezember 1949 zurück.]

[…]

Bei einem Konkurs, dessen Aktiva unzureichend sind, um die sich aus dem Verfahren ergebenden Kosten zu decken, werden die Kosten und Gebühren in folgender Reihenfolge erstattet:

1. die vom Staat gezahlten Vorschüsse,

2. die Honorare der Konkursverwalter und der öffentlichen oder ministeriellen Amtsträger,

3. die dem Staat geschuldeten Gebühren.

[Art. 695 Abs. 1 ersetzt durch Art. 97 Nr. 1 des G. vom 1. Juli 2016 (B.S. vom 4. Juli 2016) - in Kraft am 1. Januar 2017 -; früherer Absatz 2 aufgehoben durch Art. 97 Nr. 2 des G. vom 1. Juli 2016 (B.S. vom 4. Juli 2016) - in Kraft am 1. Januar 2017 -]

Art. 696 - Der vom Gerichtskostenhilfeempfänger gemäß Artikel 669 gezahlte Vorschuss wird für die Begleichung der Kosten und Honorare verwendet, die den Gerichtsvollziehern, Notaren, Sachverständigen[, Vermittlern, zugelassen von der in Artikel 1727 erwähnten Kommission,] und Zeugen entsprechend der Reihenfolge des Datums der verschiedenen Leistungen geschuldet werden. Wenn der Vorschuss bei Ende des Rechtsstreits nicht aufgebraucht ist, wird dem Gerichtskostenhilfeempfänger - nach Zahlung aller Gebühren an die Staatskasse - der Restbetrag zurückerstattet, sofern nachgewiesen ist, dass der Rechtsstreit beendet ist.

[Art. 696 abgeändert durch Art. 5 des G. vom 19. Februar 2001 (B.S. vom 3. April 2001) - in Kraft ab dem 1. Oktober 2001 - und Art. 5 des G. vom 21. Februar 2005 (B.S. vom 22. März 2005) - in Kraft ab dem 30. September 2005 -]

Art. 697 - Die Klage auf Rückforderung der der Staatskasse geschuldeten Summen verjährt in dreißig Jahren ab dem Tag der Registrierung, wenn es als Schuldforderung festgesetzte Gebühren betrifft, [und ab dem Tag, an dem die mit der Einnahme und Beitreibung nichtsteuerlicher Forderungen beauftragte Verwaltung des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen die Zahlung vorgenommen hat], wenn es von dieser Verwaltung gezahlte Vorschüsse betrifft.

[Art. 697 abgeändert durch Art. 98 des G. vom 1. Juli 2016 (B.S. vom 4. Juli 2016) - in Kraft am 1. Januar 2017 -]

[KAPITEL 7 - *Aberkennung*]

[Unterteilung Kapitel 7 eingefügt durch Art. 8 des G. vom 1. Juli 2006 (B.S. vom 10. August 2006) - in Kraft ab dem 10. August 2006 -]

Art. 698 - Solange die Sache nicht beendet ist, kann die Gerichtskostenhilfe aberkannt werden, wenn sie allein aufgrund unrichtiger Erklärungen erwirkt worden ist oder wenn der Gegenstand des verfahrenseinleitenden Akts nicht der des Antrags auf Gewährung von Gerichtskostenhilfe ist.

Der Aberkennungsantrag kann von jeder Partei des Rechtsstreits und von der Staatsanwaltschaft gestellt werden. Er wird durch eine mit Gründen versehene Antragschrift eingereicht und mit der Ladung, vor dem mit dem Rechtsstreit befassten Gericht an einem durch Beschluss festgelegten Tag zu erscheinen, zugestellt. Die Parteien sind nur verpflichtet, persönlich zu erscheinen, wenn der Richter es anordnet.

Wenn der Richter es für angebracht hält, kann er den Antrag zur Information an das Büro übermitteln, das die Gerichtskostenhilfe gewährt hat. Er ordnet diejenigen Untersuchungsmaßnahmen an, die er für dienlich erachtet, und befindet in letzter Instanz über den Aberkennungsantrag.

Die vom Staat vorgestreckten Kosten, die vorläufig nicht eingeforderten Gebühren, die Bezüge und Honorare der öffentlichen und ministeriellen Amtsträger, mit Ausnahme des bereits gezahlten Teils der Löhne der Gerichtsvollzieher, sind zu Lasten der Partei, der die Gerichtskostenhilfe aberkannt worden ist, sofort fällig.

Art. 699 - Wer durch wissentlich unrichtige Erklärungen oder durch andere betrügerische Mittel Gerichtskostenhilfe erhalten hat oder zu erhalten versucht hat, ohne ein Anrecht darauf zu haben, wird mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu einem Jahr und mit einer Geldbuße von einhundert bis zu fünftausend [EUR] oder mit nur einer dieser Strafen bestraft.

Alle Bestimmungen von Buch 1 des Strafgesetzbuches, einschließlich Kapitel 7 und Artikel 85, finden Anwendung auf diese Verstöße.

[Art. 699 Abs. 1 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -]

Ab dem 8. April 2026 (gemäß Art. 38 des G. vom 29. Februar 2024 (B.S. vom 8. April 2024)) lautet Art. 699 wie folgt:

"Art. 699 - Wer durch wissentlich unrichtige Erklärungen oder durch andere betrügerische Mittel Gerichtskostenhilfe erhalten hat oder zu erhalten versucht hat, ohne ein Anrecht darauf zu haben, wird [mit einer Strafe der Stufe 2] bestraft.

[...]

[Art. 699 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 - und Art. 17 Nr. 1 des G. vom 29. Februar 2024 (B.S. vom 8. April 2024) - in Kraft am 8. April 2026 -; früherer Absatz 2 aufgehoben durch Art. 17 Nr. 2 des G. vom 29. Februar 2024 (B.S. vom 8. April 2024) - in Kraft am 8. April 2026 -]"

[KAPITEL 8 - *In der Richtlinie 2003/8/EG erwähnte Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug*]

[Unterteilung Kapitel 8 eingefügt durch Art. 9 des G. vom 1. Juli 2006 (B.S. vom 10. August 2006) - in Kraft ab dem 10. August 2006 -]

[**Art. 699*bis* -** Was die Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug im Sinne der Richtlinie 2003/8/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Verbesserung des Zugangs zum Recht bei Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug durch Festlegung gemeinsamer Mindestvorschriften für die Prozesskostenhilfe in derartigen Streitsachen betrifft, ist Artikel 508/24 entsprechend anwendbar.]

[Art. 699bis eingefügt durch Art. 10 des G. vom 1. Juli 2006 (B.S. vom 10. August 2006) - in Kraft ab dem 10. August 2006 -]

[**Art. 699*ter* -** Einer Person, die nicht über unzureichende [Existenzmittel] im Sinne von Artikel 667 verfügt, kann trotzdem Gerichtskostenhilfe gewährt werden, wenn sie den Nachweis erbringt, dass sie die Kosten nicht tragen kann, weil die Lebenshaltungskosten im Mitgliedsstaat, in dem sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Wohnort hat, und in Belgien unterschiedlich hoch sind.]

[Art. 699ter eingefügt durch Art. 11 des G. vom 1. Juli 2006 (B.S. vom 10. August 2006) - in Kraft ab dem 10. August 2006 - und abgeändert durch Art. 18 des G. vom 6. Juli 2016 (B.S. vom 14. Juli 2016) - in Kraft am 1. September 2016 -]

BUCH 2 - VERFAHREN VOR GERICHT

TITEL 1 - *Einleitung der Klage*

KAPITEL 1 - *Form der Einleitung der Hauptklage*

Abschnitt 1 - Einleitung durch Ladung

Art. 700 - Hauptklagen werden[, zur Vermeidung der Nichtigkeit,] durch Ladung vor den Richter gebracht, unbeschadet der besonderen Regeln, die für das freiwillige Erscheinen und die Verfahren auf Antragschrift gelten.

[Verfahrenshandlungen, die wegen Verletzung der vorliegenden Bestimmung für nichtig erklärt sind, unterbrechen die Verjährung sowie die unter Androhung des Verfalls eingeräumten Verfahrensfristen.]

[Art. 700 Abs. 1 abgeändert durch Art. 5 Nr. 1 des G. vom 26. April 2007 (B.S. vom 12. Juni 2007); Abs. 2 eingefügt durch Art. 5 Nr. 2 des G. vom 26. April 2007 (B.S. vom 12. Juni 2007)]

Art. 701 - Verschiedene Klagen zwischen zwei oder mehreren Parteien können, wenn sie zusammenhängend sind, durch denselben verfahrenseinleitenden Akt eingereicht werden.

Art. 702 - Neben den in Artikel 43 vorgesehenen Angaben enthält die Ladungsurkunde zur Vermeidung der Nichtigkeit Folgendes:

1. Name, Vorname und Wohnsitz des Klägers [und gegebenenfalls seine [Nationalregisternummer, Erkennungsnummer des Bis-Registers] oder Unternehmensnummer],

2. Name, Vorname und Wohnsitz oder - in Ermangelung eines Wohnsitzes - Wohnort des Geladenen,

3. Klagegegenstand und kurz gefasste Darlegung der Klagegründe,

4. Angabe des Richters, bei dem die Klage anhängig gemacht wird,

5. Ort, Tag und Uhrzeit der Sitzung.

[Art. 702 einziger Absatz Nr. 1 abgeändert durch Art. 11 des G. vom 14. Oktober 2018 (B.S. vom 20. Dezember 2018) - in Kraft am 1. Februar 2019 - und Art. 17 des G. vom 19. Dezember 2023 (B.S. vom 29. Dezember 2023)]

Art. 703 - [§ 1] - Juristische Personen treten über ihre zuständigen Organe vor Gericht auf.

Um ihre Identität in der Ladung und bei jeder Verfahrenshandlung anzugeben, reicht es aus, ihren Gesellschaftsnamen, ihre Rechtsform und ihren Gesellschaftssitz anzugeben.

Die Partei, gegen die eine solche Verfahrenshandlung geltend gemacht wird, hat zu jedem Verfahrenszeitpunkt das Recht, zu verlangen, dass die juristische Person ihr die Identität der natürlichen Personen, die ihre Organe bilden, mitteilt.

Das Urteil in dieser Sache kann aufgeschoben werden, solange dieser Forderung nicht entsprochen wird.

[§ 2 - Ist eine Gruppe ohne Rechtspersönlichkeit in der Zentralen Datenbank der Unternehmen eingetragen, genügt der Vermerk ihrer Bezeichnung und ihres Sitzes, die in ihren Daten bei der Zentralen Datenbank enthalten sind, um bei einem Rechtsstreit in Bezug auf die gemeinsamen Rechte und Pflichten der Mitglieder der Gruppe die Identität ihrer gemeinsamen Gesellschafter nachzuweisen.

Enthält der Eintrag in der Zentralen Datenbank ebenfalls Identifizierungsdaten eines Generalbevollmächtigten, kann die Gruppe in einem oben genannten Rechtsstreit als Kläger oder als Beklagter vor Gericht treten und über diesen Bevollmächtigten persönlich erscheinen, was Gesellschaften betrifft, unbeschadet der Anwendung von Artikel 36 Nr. 1 des Gesellschaftsgesetzbuches, jedoch ausschließlich, um als Beklagter vor Gericht zu treten.]

[Art. 703 § 1 (frühere Absätze 1 bis 4) nummeriert durch Art. 13 des G. vom 15. April 2018 (II) (B.S. vom 27. April 2018) - in Kraft am 1. November 2018 -; § 2 eingefügt durch Art. 13 des G. vom 15. April 2018 (II) (B.S. vom 27. April 2018) - in Kraft am 1. November 2018 -]

Art. 704 - [§ 1 - Vor dem Arbeitsgericht können Hauptklagen gemäß den Artikeln 1034*bis* bis 1034*sexies* durch eine kontradiktorische Antragschrift eingereicht werden, unbeschadet der besonderen Regeln, die für das freiwillige Erscheinen, die Verfahren durch einseitige Antragschrift und die Verfahren, die eigens von nicht ausdrücklich aufgehobenen Gesetzesbestimmungen geregelt werden, gelten.

§ 2 - In den in den Artikeln 508/16, [579 Nr. 6,][1] [579 Nr. 7,] 580 Nr. 2, 3, 6, 7, 8, 9, 10 und 11, 581 Nr. 2, 582 Nr. 1 und 2 und 583 aufgezählten Angelegenheiten werden die Klagen anhand einer Antragschrift eingereicht, die bei der Kanzlei des Arbeitsgerichts hinterlegt oder per Einschreibebrief an die Kanzlei des Arbeitsgerichts gerichtet wird; die Parteien werden von der Kanzlei vorgeladen, um zu der vom Richter anberaumten Sitzung zu erscheinen. In der Vorladung wird der Klagegegenstand angegeben.

Die Bestimmungen von § 1 und von Teil 4 Buch 2 Titel 5*bis*, einschließlich der Artikel 1034*bis* bis 1034*sexies*, sind nicht anwendbar.

1 Diese Abänderung durch das G. (I) vom 27. Dezember 2006 ist vor der Ersetzung durch das G. vom 13. Dezember 2005 in Kraft getreten, obwohl der Gesetzgeber diese Abänderung höchstwahrscheinlich nach der Ersetzung anbringen wollte.

§ 3 - In den in Artikel 578 aufgezählten Angelegenheiten kann der Arbeitgeber durch kontradiktorische Antragschrift in das Bergwerk, die Fabrik, die Werkstatt, das Lager, das Büro und im Allgemeinen an den Ort, der für den Betrieb des Unternehmens, die Ausübung des Berufs durch den Arbeitnehmer oder die Tätigkeit der Gesellschaft, der Vereinigung oder des Zusammenschlusses genutzt wird, geladen oder vorgeladen werden.

Die Ladung oder der Gerichtsbrief können in diesem Fall einem Beauftragten des Arbeitgebers oder einem seiner Angestellten übergeben werden.

§ 4 - In den im vorliegenden Artikel aufgezählten Angelegenheiten kann der Einspruch je nach Fall ebenfalls in den in den Paragraphen 1 oder 2 erwähnten Formen erhoben werden.]

[Art. 704 ersetzt durch Art. 4 des G. vom 13. Dezember 2005 (I) (B.S. vom 21. Dezember 2005 - in Kraft ab dem 1. September 2007 -; § 2 Abs. 1 abgeändert durch Art. 127 des G. (I) vom 27. Dezember 2006 (III) (B.S. vom 28. Dezember 2006) - in Kraft ab dem 1. April 2007 - und Art. 25 des K.E. vom 4. Juni 2020 (B.S. vom 11. Juni 2020) - wirksam mit 11. März 2020 -]

Art. 705 - Die Ladung des Staates erfolgt an das Kabinett des Ministers, in dessen Zuständigkeit der Gegenstand der Streitsache fällt, [oder an das Büro des von Letzterem bestimmten Beamten]. [Fällt der Streitgegenstand in die Zuständigkeit des Senats oder der Abgeordnetenkammer, erfolgt die Ladung des Staates, vertreten durch die Abgeordnetenkammer oder den Senat, an die Kanzlei der betreffenden Versammlung.]

Der in das Verfahren herangezogene Minister darf nur dann bestreiten, dass der Gegenstand der Streitsache in seine Zuständigkeit fällt, wenn er gleichzeitig [den betreffenden Minister oder die betreffende Gesetzgebende Kammer] an seine Stelle einsetzt, was durch einfachen Schriftsatz geschieht. [Die in das Verfahren herangezogene Gesetzgebende Kammer darf nur dann bestreiten, dass der Gegenstand der Streitsache in ihre Zuständigkeit fällt, wenn sie gleichzeitig [den betreffenden Minister oder die betreffende Gesetzgebende Kammer] an ihre Stelle einsetzt, was durch einfachen Schriftsatz geschieht.

Außer in dringenden Fällen kann der Richter dem Staat jedoch eine Frist einräumen, damit dieser den zuständigen Minister [oder die zuständige Gesetzgebende Kammer] bestimmen und seine Verteidigung gewährleisten kann. Diese Frist darf einen Monat nicht übersteigen.

Der Richter kann entscheiden, dass die Ladungskosten gegenüber dem Staat, wenn dieser unregelmäßig vertreten ist, nicht festgesetzt werden.

Das Verfahren wird aufgrund der dem Staat ursprünglich zugestellten Ladung fortgesetzt, und dies unter Wahrung der Rechte und Einreden für das Übrige.

[Art. 705 Abs. 1 abgeändert durch Art. 2 § 2 des G. vom 23. März 1999 (B.S. vom 27. März 1999) und Art. 4 Nr. 1 des G. vom 26. Mai 2003 (B.S. vom 16. Juli 2003, Err. vom 21. Oktober 2003); Abs. 2 abgeändert durch Art. 4 Nr. 2 und 3 des G. vom 26. Mai 2003 (B.S. vom 16. Juli 2003, Err. vom 21. Oktober 2003); Abs. 3 abgeändert durch Art. 4 Nr. 4 des G. vom 26. Mai 2003 (B.S. vom 16. Juli 2003, Err. vom 21. Oktober 2003)]

Abschnitt 2 - Freiwilliges Erscheinen

Art. 706 - [Vor dem Gericht Erster Instanz, dem Arbeitsgericht, dem [Unternehmensgericht], dem Friedensrichter und dem Polizeigericht kann die Klage durch eine gemeinsame Antragschrift der Parteien, die diese unter Androhung der Nichtigkeit unterzeichnet und datiert haben, eingeleitet werden.

Die Antragschrift wird bei der Kanzlei hinterlegt oder der Kanzlei per Einschreibebrief zugesandt.

Die Hinterlegung der Antragschrift bei der Kanzlei oder die Einschreibesendung gilt als Notifizierung.

Die Antragschrift wird in die Liste eingetragen […].

Wenn die Parteien oder eine von ihnen es in der Antragschrift beantragen oder wenn der Richter es für notwendig erachtet, beraumt Letzterer binnen fünfzehn Tagen ab Hinterlegung der Antragschrift eine Sitzung an. Die Parteien und gegebenenfalls ihre Beistände werden dann vom Greffier per gewöhnlichen Brief vorgeladen, zu der vom Richter anberaumten Sitzung zu erscheinen.]

[Art. 706 ersetzt durch Art. 11 des G. vom 10. Juli 2006 (I) (B.S. vom 7. September 2006) - in Kraft ab dem 1. Januar 2013 -; Abs. 2 abgeändert durch Art. 252 des G. vom 15. April 2018 (II) (B.S. vom 27. April 2018) - in Kraft am 1. November 2018 -; Abs. 4 abgeändert durch Art. 12 des G. vom 14. Oktober 2018 (B.S. vom 20. Dezember 2018) - in Kraft am 1. Februar 2019 -]

KAPITEL 2 - *Ladungsfristen*

Art. 707 - Die übliche Frist für die Ladung von Personen, die ihren Wohnsitz oder Wohnort in Belgien haben, beträgt acht Tage.

Das Gleiche gilt:

1. wenn die Ladung in Belgien am gewählten Wohnsitz zugestellt wird,

2. wenn die Person, der die Ladung notifiziert wird, weder in Belgien noch im Ausland einen bekannten Wohnsitz oder Wohnort hat,

3. wenn die Ladung einer Partei, die ihren Wohnsitz im Ausland hat, ihr persönlich in Belgien zugestellt wird.

Art. 708 - In Dringlichkeitsfällen kann der Friedensrichter[, der Gerichtspräsident oder das Familien- und Jugendgericht], vor den/das eine Sache gebracht werden muss, aufgrund einer von einem Rechtsanwalt oder einem Gerichtsvollzieher unterzeichneten und hinterlegten Antragschrift einen Beschluss im Hinblick auf die Verkürzung der Fristen fassen und gegebenenfalls erlauben, am selben Tag und zur angegebenen Uhrzeit zu laden.

Über Antragschriften, die jedoch nach Zuteilung der Sache an eine Kammer und im Laufe der gerichtlichen Untersuchung beim Gericht hinterlegt werden, entscheidet der Vorsitzende dieser Kammer.

[Vorliegender Artikel ist auf kontradiktorische Antragschriften anwendbar.]

[Art. 708 Abs. 1 abgeändert durch Art. 148 des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -; Abs. 3 eingefügt durch Art. 13 des G. vom 3. August 1992 (B.S. vom 31. August 1992) - in Kraft ab dem 1. Januar 1993 -]

Art. 709 - Für Personen, die weder einen Wohnsitz noch einen Wohnort noch einen gewählten Wohnsitz in Belgien haben, wird die Frist, wie in Artikel 55 bestimmt, verlängert, außer wenn die Ladung ihnen persönlich in Belgien zugestellt wird.

Art. 710 - Die Ladungsfristen sind unter Androhung der Nichtigkeit vorgeschrieben.

Dieselbe Regel gilt für andere durch das Gesetz vorgesehene Vorladungsformen.

KAPITEL 3 - *Liste und Eintragung in die Liste*

Abschnitt 1 - Liste der Sachen

Art. 711 - [In jeder Kanzlei] wird eine allgemeine Liste geführt, in die alle Sachen in der Reihenfolge ihres Eingangs eingetragen werden.

Jede Eintragung erhält eine laufende Nummer und Folgendes wird vermerkt:

1. die Namen der Parteien,

2. der Name ihres jeweiligen Beistands,

3. das Datum und gegebenenfalls die Kammer, die mit der Sache befasst wird und der die Sache zugewiesen worden ist,

4. […]

5. gegebenenfalls das Gericht, das die Entscheidung gefasst hat, gegen die Beschwerde eingelegt wird, und das Datum dieser Entscheidung,

6. das Datum der getroffenen Entscheidung.

[Art. 711 ersetzt durch Art. 12 des G. vom 10. Juli 2006 (I) (B.S. vom 7. September 2006) - in Kraft ab dem 1. Januar 2017 -, selbst aufgehoben durch Art. 176 Nr. 6 des G. vom 25. Dezember 2016 (I) (B.S. vom 30. Dezember 2016) - in Kraft ab dem 31. Dezember 2016 -; Abs. 1 abgeändert durch Art. 78 des G. vom 25. Dezember 2016 (I) (B.S. vom 30. Dezember 2016); Abs. 2 Nr. 4 aufgehoben durch Art. 13 des G. vom 14. Oktober 2018 (B.S. vom 20. Dezember 2018) - in Kraft am 1. Februar 2019 -]

Art. 712 - [Eilverfahrensklagen, Klagen per Antragschrift und gemäß Artikel 1675/4 per Antragschrift eingereichte Klagen werden in besondere Listen eingetragen.]

[Art. 712 aufgehoben durch Art. 27 Nr. 1 des G. vom 10. Juli 2006 (I) (B.S. vom 7. September 2006) - in Kraft ab dem 1. Januar 2017 -, selbst aufgehoben durch Art. 176 Nr. 10 des G. vom 25. Dezember 2016 (I) (B.S. vom 30. Dezember 2016) - in Kraft ab dem 31. Dezember 2016 -, und ersetzt durch Art. 2 des G. vom 15. Februar 2012 (B.S. vom 1. März 2012) - in Kraft ab dem 1. Januar 2013 -]

Art. 713 - Die allgemeine Liste wird je nach Fall vom Friedensrichter, vom Gerichtspräsidenten beziehungsweise vom Ersten Präsidenten des Gerichtshofes auf dem ersten und dem letzten Blatt mit der Seitenzahl versehen und auf jedem Blatt paraphiert.

[Art. 713 ersetzt durch Art. 13 des G. vom 10. Juli 2006 (I) (B.S. vom 7. September 2006) - in Kraft am 1. Januar 2017 -, selbst aufgehoben durch Art. 176 Nr. 7 des G. vom 25. Dezember 2016 (I) (B.S. vom 30. Dezember 2016) - in Kraft ab dem 31. Dezember 2016 -]

Art. 714 - Der Greffier jeder Kammer führt die besondere Liste der Sachen, die ihr zugewiesen werden.

Die Sachen, deren Anberaumung - selbst durch eine Partei - beantragt wird, werden in die Liste der Sitzungen der Kammer eingetragen.

Art. 715 - Es gibt eine besondere Liste für die Ferienkammer.

Abschnitt 2 - Eintragung in die Liste

Art. 716 - Die Sachen werden spätestens am Vortag der Sitzung, für die die Ladung erfolgt ist, in die allgemeine Liste eingetragen.

Ist diese Frist verstrichen, kann die Sache nicht mehr in die allgemeine Liste eingetragen werden.

Gibt es jedoch einen rechtmäßigen Grund, kann der Friedensrichter oder der Kammervorsitzende die Eintragung am Sitzungstag erlauben, sofern diese Eintragung vor Beginn der Sitzung beantragt wird.

Die Eintragung erfolgt auf Antrag des beurkundenden Gerichtsvollziehers, der betreffenden Parteien, ihres Rechtsanwalts oder eines Bevollmächtigten.

[Art. 716 Abs. 1 und 2 abgeändert durch Art. 15 des G. vom 10. Juli 2006 (I) (B.S. vom 7. September 2006) - in Kraft am 1. Januar 2017 -, selbst aufgehoben durch Art. 176 Nr. 9 des G. vom 25. Dezember 2016 (I) (B.S. vom 30. Dezember 2016) - in Kraft ab dem 31. Dezember 2016 -]

Art. 717 - Ist die Sache für die in der Ladung angegebene Sitzung nicht in die allgemeine Liste eingetragen worden, [wird das Verfahren von Amts wegen ausgesetzt].

[Art. 717 abgeändert durch Art. 15 des G. vom 10. Juli 2006 (I) (B.S. vom 7. September 2006) - in Kraft am 1. Januar 2017 -, selbst aufgehoben durch Art. 176 Nr. 9 des G. vom 25. Dezember 2016 (I) (B.S. vom 30. Dezember 2016) - in Kraft ab dem 31. Dezember 2016 -, und durch Art. 30 des G. vom 25. Mai 2018 (B.S. vom 30. Mai 2018)]

Art. 718 - [Die Eintragung in die Liste erfolgt auf Vorlage des Originals oder einer vom Gerichtsvollzieher beglaubigten Abschrift oder gegebenenfalls der zugestellten Abschrift der Ladungsurkunde.]

[Art. 718 ersetzt durch Art. 14 des G. vom 10. Juli 2006 (I) (B.S. vom 7. September 2006) - in Kraft ab dem 1. Januar 2013 -]

Art. 719 - Die allgemeine Liste ist öffentlich.

[Art. 719 abgeändert durch Art. 15 des G. vom 10. Juli 2006 (I) (B.S. vom 7. September 2006) - in Kraft am 1. Januar 2017 -, selbst aufgehoben durch Art. 176 Nr. 9 des G. vom 25. Dezember 2016 (I) (B.S. vom 30. Dezember 2016) - in Kraft ab dem 31. Dezember 2016 -]

KAPITEL 4 - *Verfahrensakte*

Art. 720 - Für jede in der allgemeinen Liste eingetragene Sache wird eine Akte angelegt.

[In der Akte werden das Datum der Eintragung in die Liste und die laufende Nummer der Sache sichtbar angegeben.]

[Art. 720 Abs. 1 abgeändert durch Art. 15 des G. vom 10. Juli 2006 (I) (B.S. vom 7. September 2006) - in Kraft am 1. Januar 2017 -, selbst aufgehoben durch Art. 176 Nr. 9 des G. vom 25. Dezember 2016 (I) (B.S. vom 30. Dezember 2016) - in Kraft ab dem 31. Dezember 2016 -; Abs. 2 aufgehoben durch Art. 27 Nr. 2 des G. vom 10. Juli 2006 (I) (B.S. vom 7. September 2006), selbst aufgehoben durch Art. 176 Nr. 10 des G. vom 25. Dezember 2016 (I) (B.S. vom 30. Dezember 2016) - in Kraft ab dem 31. Dezember 2016 -, und ersetzt durch Art. 27 des G. vom 28. März 2024 (B.S. vom 29. März 2024, Err. vom 4. April 2024)]

Art. 721 - [Die Akte umfasst unter anderem:

1. den verfahrenseinleitenden Akt oder die Beschwerdeschrift und ihre Anlagen oder, in Ermangelung der Originale, die zugestellten Abschriften oder beglaubigten Abschriften dieser Urkunden,

2. die Notifizierungen, Mahnungen und Schriftsätze der Parteien sowie die Abschrift des Briefes, durch den die Übermittlung der Aktenstücke in dem in Artikel 737 Absatz 2 vorgesehenen Fall gemeldet wird,

3. die Protokolle der Sitzung oder der in der Sache angeordneten Untersuchungsmaßnahmen und im Allgemeinen alle vom Richter erstellten Schriftstücke,

4. die Urkunde über die Vereidigung des Sachverständigen,

5. die in Ausführung der Entscheidungen des Richters erstellten Berichte,

6. die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft,

7. [die vom Greffier beglaubigte Abschrift der in der Sache gefassten Entscheidungen,]

8. die in Artikel 728 §§ 2, 2*bis* und 3 vorgesehene Vollmachtsurkunde,

9. das Verzeichnis der Begründungsunterlagen jeder Partei,

10. die Empfangsbestätigung für die Hinterlegung der inventarisierten Begründungsunterlagen.

Der Greffier fügt diese Aktenstücke am Tag ihrer Hinterlegung in die Akte ein.

Ein Verzeichnis der Aktenstücke, das vom Greffier fortgeschrieben wird und in dem das Datum der Hinterlegung der Aktenstücke vermerkt ist, wird der Akte beigefügt.]

[Art. 721 ersetzt durch Art. 16 des G. vom 10. Juli 2006 (I) (B.S. vom 7. September 2006) - in Kraft ab dem 1. Januar 2013 -; Abs. 1 Nr. 7 ersetzt durch Art. 22 des G. vom 25. April 2014 (III) (B.S. vom 14. Mai 2014)]

Art. 722 - In allen Fällen, in denen die Akte einem anderen Gericht übermittelt werden muss, erfolgt die Übermittlung auf Betreiben des Greffiers, der die Akte an den Greffier des Gerichts übermittelt, das mit der Sache befasst wird. [Wenn die Akte in eine in Artikel 725*bis* erwähnte Akte eingefügt wird, wird sie zusammen mit dieser Akte übermittelt.]

Ist eine Entscheidung getroffen worden, wird ihre Abschrift der zu übermittelnden Akte beigefügt.

[Art. 722 Abs. 1 ergänzt durch Art. 149 des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -]

Art. 723 - [§ 1 - Wird gegen die getroffene Entscheidung bei einer höheren Instanz Beschwerde eingelegt, beantragt der Greffier dieses Gerichts binnen fünf Tagen ab der Eintragung der Sache in die Liste beim Greffier, der die Verfahrensakte führt, deren Übermittlung. Die Übermittlung erfolgt binnen fünf Tagen nach Eingang des Antrags. Der Minister der Justiz bestimmt, auf welche Weise die Akte übermittelt wird.

§ 2 - [Die durch Gerichtsvollzieherurkunde eingelegte Beschwerde gegen eine Entscheidung, aufgrund deren - um wirksam zu werden - binnen einer gesetzlich festgelegten Frist eine Personenstandsurkunde erstellt oder geändert werden muss, wird binnen fünf Tagen nach Einlegen der Beschwerde dem Greffier des Gerichts, das die angefochtene Entscheidung getroffen hat, per Gerichtsvollzieherurkunde mitgeteilt, anderenfalls droht der Verfall der Beschwerde, falls durch die verspätete Mitteilung die Personenstandsurkunde bereits erstellt oder geändert worden ist.]

§ 3 - Eine Abschrift der durch Antragschrift bei einem höheren Gericht eingelegten Beschwerde wird zusammen mit der in § 1 erwähnten Übermittlung an den Greffier geschickt, der die Verfahrensakte führt. Der Greffier vermerkt die Beschwerde am Rand der Entscheidung.]

[Art. 723 ersetzt durch Art. 1 des G. vom 3. Mai 1990 (B.S. vom 23. Juni 1990); § 2 ersetzt durch Art. 70 des G. vom 18. Juni 2018 (B.S. vom 2. Juli 2018) - in Kraft am 31. März 2019 -]

Art. 724 - Wenn das Berufungsgericht entschieden hat und wenn keine Kassationsbeschwerde eingelegt wird, wird die Akte an den Greffier des in erster Instanz befassten Gerichts zurückgeschickt.

Das Gleiche gilt, wenn der Kassationshof die Kassationsbeschwerde abweist oder die Entscheidung ohne Verweisung kassiert.

Art. 725 - Jede Partei kann sich von dem Greffier, der die Akte führt, eine beglaubigte Abschrift der Aktenstücke ausstellen lassen.

Der Richter bestimmt die für die Abschriften festzusetzenden Kosten.

[**Art. 725*bis*** - § 1 - Unbeschadet der Bestimmungen des vorliegenden Kapitels werden beim Familiengericht eingereichte Klagen zwischen Parteien, die entweder mindestens ein gemeinsames minderjähriges Kind haben oder verheiratet beziehungsweise gesetzlich zusammenwohnend sind oder gewesen sind, zu einer einzigen Akte, Familienakte genannt, zusammengefügt.

Sachen mit Bezug auf Kinder, deren Abstammung nur hinsichtlich eines Elternteils feststeht, sowie Sachen mit Bezug auf den in Artikel 375*bis* des Zivilgesetzbuches erwähnten persönlichen Umgang werden der in Absatz 1 erwähnten Familienakte beigefügt.

§ 2 - Die Familienakte wird angelegt, sobald die erste Klage beim Familiengericht eingereicht wird.

Vorbehaltlich der Listennummer, die gemäß Artikel 720 jeder Sache zugewiesen wird, erhält die Familienakte eine besondere Nummer. Diese Nummer wird auf jeglichem verfahrenseinleitenden Akt, jeglichen Schriftsätzen und jeglichen anderen Aktenstücken der Akte vermerkt.

Vorbehaltlich der in Artikel 721 erwähnten Bestimmungen umfasst die Familienakte alle aufeinanderfolgenden Sachen mit Bezug auf dieselben Parteien und ihre gemeinsamen bereits geborenen oder zukünftigen Kinder.

Bei einer Verweisung von einem Familiengericht an ein anderes gemäß Artikel 629*bis* § 7 wird die vollständige Familienakte unverzüglich übermittelt.]

[Art. 725bis eingefügt durch Art. 150 des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -]

[KAPITEL 4*bis* - *Zentrales Datenverarbeitungssystem für die Verwaltung digitaler Akten*]

[Unterteilung Kapitel 4bis eingefügt durch Art. 11 des G. vom 19. Dezember 2023 (B.S. vom 29. Dezember 2023) - in Kraft am 1. Januar 2024 -]

[**Art. 725*ter*** - § 1 - Beim Föderalen Öffentlichen Dienst Justiz wird zur Unterstützung des gerichtlichen Standes ein zentrales Datenverarbeitungssystem für die Verwaltung digitaler Akten eingerichtet, nachstehend "Aktenverwaltungssystem" genannt.

§ 2 - Dieses Aktenverwaltungssystem dient folgenden Zwecken:

1. Ermöglichung des Zugriffs auf die digitale Akte gemäß dem Gerichtsgesetzbuch, dem Strafprozessgesetzbuch und den besonderen Gesetzen über Zivil- und Strafverfahren sowie ihren Ausführungserlassen:

a) für die in der in Artikel 315*ter* § 1 Absatz 1 erwähnten elektronischen Liste aufgenommenen Personen, von denen diese Daten im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags ausgehen,

b) für die Hilfsorgane der Justiz,

c) auf der Grundlage von Artikel 646 des Strafprozessgesetzbuchs für die in Artikel 44/7 des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt erwähnte Allgemeine Nationale Datenbank, nur für die in § 3 Nr. 4 erwähnten Daten,

d) auf der Grundlage von Artikel 28 Nr. 4 des Gesetzes vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten für die in Artikel 44/11/2 § 6 des Gesetzes über das Polizeiamt erwähnten Basisdatenbanken, ausschließlich für die in § 3 Nr. 4 erwähnten Daten,

2. Verwaltung der digitalen Akte durch die in der in Artikel 315*ter* § 1 Absatz 1 erwähnten elektronischen Liste aufgenommenen Personen gemäß dem Gerichtsgesetzbuch, dem Strafprozessgesetzbuch und den besonderen Gesetzen über Zivil- und Strafverfahren sowie ihren Ausführungserlassen,

3. Verwaltung der Sitzungen gemäß dem Gerichtsgesetzbuch, dem Strafprozessgesetzbuch und den besonderen Gesetzen über Zivil- und Strafverfahren sowie ihren Ausführungserlassen.

§ 3 - In diesem Aktenverwaltungssystem werden folgende Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet:

1. Erkennungs- und Funktionsdaten der in Artikel 315*ter* § 1 Absatz 1 erwähnten elektronischen Liste aufgenommenen Personen, von denen diese Daten ausgehen, der Hilfsorgane der Justiz und der Parteien des Rechtsstreits,

2. Daten, die in der digitalen Akte enthalten sind,

3. Daten, die für die Sicherheit des Aktenverwaltungssystems erforderlich sind,

4. Status der Akte und der darin vermerkten Personen,

§ 4 - In diesem Aktenverwaltungssystem werden personenbezogene Daten gemäß dem Gerichtsgesetzbuch, dem Strafprozessgesetzbuch und den besonderen Gesetzen über Zivil- und Strafverfahren sowie ihren Ausführungserlassen aufbewahrt.

§ 5 - Mit diesem Aktenverwaltungssystem werden personenbezogene Daten gemäß dem Gerichtsgesetzbuch, dem Strafprozessgesetzbuch und den besonderen Gesetzen über Zivil- und Strafverfahren sowie ihren Ausführungserlassen übermittelt.

§ 6 - Die Rechte der Personen, deren Daten über dieses Aktenverwaltungssystem verarbeitet werden, werden gemäß dem Gerichtsgesetzbuch, dem Strafprozessgesetzbuch und den besonderen Gesetzen über Zivil- und Strafverfahren sowie ihren Ausführungserlassen ausgeübt.

§ 7 - Das Aktenverwaltungssystem wird [von dem in Artikel 42 Absatz 1 des Gesetzes vom 18. Februar 2014 zur Einführung einer autonomen Geschäftsführung für das Gerichtswesen erwähnten Verwalter verwaltet].

§ 8 - Der König legt die Modalitäten des vorliegenden Artikels nach vorheriger Stellungnahme der Körperschaft Kassation, des Kollegiums der Gerichtshöfe und Gerichte und des Kollegiums der Staatsanwaltschaft fest.]

[Art. 725ter eingefügt durch Art. 12 des G. vom 19. Dezember 2023 (B.S. vom 29. Dezember 2023) - in Kraft am 1. Januar 2024 -; § 7 abgeändert durch Art. 28 des G. vom 28. März 2024 (B.S. vom 29. März 2024, Err. vom 4. April 2024)]

[KAPITEL 4*ter* - […]]

[Unterteilung Kapitel 4ter eingefügt durch Art. 13 des G. vom 19. Dezember 2023 (B.S. vom 29. Dezember 2023) - in Kraft am 1. Januar 2024 - und aufgehoben durch Art. 29 des G. vom 28. März 2024 (B.S. vom 29. März 2024, Err. vom 4. April 2024)]

[**Art. 725*quater*** - […]]

[Art. 725quater eingefügt durch Art. 14 des G. vom 19. Dezember 2023 (B.S. vom 29. Dezember 2023) - in Kraft am 1. Januar 2024 - und aufgehoben durch Art. 29 des G. vom 28. März 2024 (B.S. vom 29. März 2024, Err. vom 4. April 2024)]

KAPITEL 5 - *Verteilung der Sachen*

Art. 726 - Ist eine Sache in die Liste einer Kammer für die Einleitung von Sachen eingetragen worden und weder in der Einleitungssitzung berücksichtigt noch auf ein bestimmtes Datum vertagt worden, um dort behandelt und entschieden zu werden, wird sie vom Gerichtspräsidenten erforderlichenfalls einer anderen Kammer zugewiesen.

KAPITEL 6 - *Erscheinen der Parteien auf Ladung*

Art. 727 - An dem in der Ladung anberaumten Tag ruft der Greffier bei der Eröffnung der Sitzung die Sachen in der Reihenfolge ihrer Eintragung in die allgemeine Liste auf.

[Art. 727 abgeändert durch Art. 15 des G. vom 10. Juli 2006 (I) (B.S. vom 7. September 2006) - in Kraft ab dem 1. Januar 2017 -, selbst aufgehoben durch Art. 176 Nr. 9 des G. vom 25. Dezember 2016 (I) (B.S. vom 30. Dezember 2016) - in Kraft ab dem 31. Dezember 2016 -]

Art. 728 - [§ 1 - Bei der Einleitung der Sache und später sind die Parteien verpflichtet, entweder persönlich zu erscheinen oder sich durch einen Rechtsanwalt vertreten zu lassen.

§ 2 - Vor dem Friedensrichter, dem [Unternehmensgericht] und den Arbeitsgerichten können die Parteien auch durch ihren Ehepartner[, durch die Person, mit der sie gesetzlich zusammenwohnen,] oder durch einen Verwandten oder Verschwägerten vertreten werden, der Inhaber einer schriftlichen Vollmacht ist und vom Richter eigens zu diesem Zweck anerkannt worden ist.

[§ 2*bis* - Auf ausdrücklichen Antrag des Steuerpflichtigen oder seines Rechtsanwalts, der den Antrag anhand von Schriftsätzen einreicht, kann der Richter während der Sitzung die schriftlichen oder mündlichen Erläuterungen des vom Steuerpflichtigen ausgewählten Buchprüfers, Fachbuchhalters oder Betriebsrevisors anhören. Über die Hinzuziehung des Buchprüfers, Fachbuchhalters oder Betriebsrevisors urteilt der Richter, der die Zweckmäßigkeit einer solchen Konsultierung beurteilt, bei der es lediglich um Faktisches oder Fragen in Bezug auf die Anwendung des Buchhaltungsrechts gehen darf.

Unter dem im vorherigen Absatz erwähnten Buchprüfer, Fachbuchhalter oder Betriebsrevisor versteht man die Person, die sich gewöhnlich um die Buchhaltung des Steuerpflichtigen kümmert oder die an der Ausarbeitung der angefochtenen Steuererklärung beteiligt war oder die dem Steuerpflichtigen im Verwaltungsbeschwerdeverfahren beigestanden hat.]

[§ 2*ter* - Auf ausdrücklichen, anhand von Schriftsätzen eingereichten Antrag der Partei oder ihres Rechtsanwalts hört der Richter während der Sitzung die schriftlichen oder mündlichen Erläuterungen folgender von der Partei ausgewählten Personen:

1. Mitglieder des in Artikel XI.75/3 § 1 des Wirtschaftsgesetzbuches erwähnten Instituts der Patentanwälte,

2. Personen, die in der Liste der zugelassenen Vertreter nach Artikel 34 des Europäischen Patentübereinkommens und gleichzeitig in der Liste nach Artikel 48 Absatz 3 des Übereinkommens vom 19. Februar 2013 über ein Einheitliches Patentgericht eingetragen sind.

Die Ausführungen der in Absatz 1 erwähnten Personen dürfen sich nur auf faktische Elemente, technische Erwägungen oder Fragen in Zusammenhang mit der Anwendung des Patentrechts beziehen.]

§ 3 - Vor den Arbeitsgerichten darf außerdem der Vertreter einer repräsentativen Arbeiter- oder Angestelltenorganisation, der Inhaber einer schriftlichen Vollmacht ist, den als Partei des

Rechtsstreits auftretenden Arbeiter oder Angestellten vertreten, in seinem Namen alle mit dieser Vertretung verbundenen Handlungen vornehmen, plädieren und alle Mitteilungen betreffend die Behandlung und Beurteilung des Rechtsstreits und das Urteil entgegennehmen.

Vor denselben Gerichten darf ein Selbstständiger in den Streitfällen betreffend seine eigenen Rechte und Verpflichtungen in dieser Eigenschaft oder als Behinderter in gleicher Weise von einem Vertreter einer repräsentativen Selbständigenorganisation vertreten werden.

[In den in Artikel 580 Nr. 8 Buchstabe *c)* vorgesehenen Streitfällen [mit Bezug auf das Existenzminimum und das Recht auf soziale Eingliederung] und in den in Artikel 580 Nr. 8 Buchstabe *d)* vorgesehenen Streitfällen betreffend das Grundlagengesetz vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren, was die Streitigkeiten mit Bezug auf die Gewährung, die Revision und die Verweigerung der Sozialhilfe und deren Rückerstattung durch den Empfänger und mit Bezug auf die Anwendung der in den diesbezüglichen Rechtsvorschriften vorgesehenen Verwaltungsstrafen betrifft, darf der Betreffende sich außerdem von einem Vertreter einer sozialen Organisation beistehen oder vertreten lassen, die die Belange der Personengruppe verteidigt, auf die sich die betreffenden Rechtsvorschriften beziehen.]

In denselben Streitfällen lässt sich das öffentliche Sozialhilfezentrum entweder durch einen Rechtsanwalt oder durch ein von ihm beauftragtes effektives Mitglied oder Personalmitglied vertreten; der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Sozialhilfe gehört, kann sich durch einen Beamten vertreten lassen.

§ 4 - Geschäftsagenten dürfen nicht als Bevollmächtigte auftreten.]

[§ 5 - In dem in Artikel 1322*quinquies* Absatz 1 erwähnten Fall kann der Antragsteller durch die Staatsanwaltschaft vertreten werden.]

[Art. 728 ersetzt durch einzigen Artikel des G. vom 24. Dezember 1980 (B.S. vom 23. Januar 1981); § 2 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 17. Juli 2015 (I) (B.S. vom 27. August 2015) und Art. 252 des G. vom 15. April 2018 (II) (B.S. vom 27. April 2018) - in Kraft am 1. November 2018 -; § 2bis eingefügt durch Art. 8 des G. vom 23. März 1999 (B.S. vom 27. März 1999); § 2ter eingefügt durch Art. 41 des G. vom 8. Juli 2018 (II) (B.S. vom 19. Juli 2018) - in Kraft am 1. April 2024 -; § 3 Abs. 3 ersetzt durch Art. 19 des G. vom 12. Januar 1993 (B.S. vom 4. Februar 1993) - in Kraft ab dem 1. März 1993 - und abgeändert durch Art. 48 § 2 des G. vom 26. Mai 2002 (I) (B.S. vom 31. Juli 2002) - in Kraft ab dem 1. Oktober 2002 -; § 5 eingefügt durch Art. 4 des G. vom 10. August 1998 (I) (B.S. vom 24. April 1999)]

Art. 729 - [Ist die Sache bei ihrer Einleitung nicht so geartet, dass sie vorgebracht werden kann, können die Rechtsanwälte der Parteien in gegenseitigem Einvernehmen das in Artikel 728 vorgesehene Erscheinen ersetzen, indem sie schriftlich erklären, dass sie in der Sache auftreten, und ihren Standpunkt bezüglich der Instandsetzung der Sache - soweit möglich - erläutern. Diese Erklärung wird der Kanzlei vorab zugesandt. Dies wird [auf dem Sitzungsblatt] vermerkt.]

[Art. 729 ersetzt durch Art. 6 des G. vom 26. April 2007 (B.S. vom 12. Juni 2007) und abgeändert durch Art. 24 des G. vom 10. Juli 2006 (I) (B.S. vom 7. September 2006) - in Kraft ab dem 1. Januar 2013 - und Art. 30 des G. vom 25. April 2014 (III) (B.S. vom 14. Mai 2014)]

[**Art. 729/1** - Der Rechtsanwalt, der für eine Partei auftritt, die zuvor keinen Rechtsanwalt hatte, der Rechtsanwalt, der einem anderen Rechtsanwalt nachfolgt, und der Rechtsanwalt, der aufhört, für eine Partei aufzutreten, ohne einen Nachfolger zu haben, setzen den Greffier per gewöhnlichen Brief unverzüglich davon in Kenntnis.

Diese Notifizierung wird bei ihrem Empfang wirksam.]

[Art. 729/1 eingefügt durch Art. 11 des G. vom 19. Oktober 2015 (B.S. vom 22. Oktober 2015)]

Art. 730 - [§ 1 - Eine Sache kann mit Zustimmung der Parteien von der allgemeinen Liste gestrichen werden.

Sachen, die von der allgemeinen Liste gestrichen wurden, können nur durch eine neue Ladung wieder in die Liste eingetragen werden, vorbehaltlich des Rechts der Parteien, freiwillig zu erscheinen.

§ 2 - *a)* [Ab dem 1. Juni bis zum 30. September jeden Kalenderjahres erstellt der Greffier eine Liste der Sachen, für die seit vierundzwanzig Monaten keine Sitzung anberaumt wurde. Der Greffier notifiziert den an diesen Sachen beteiligten Parteien, dass in Ermangelung eines Antrags auf Beibehaltung ihre Sache von Amts wegen von der allgemeinen Liste weggelassen wird. Diese Notifizierung erfolgt am 30. September des betreffenden Kalenderjahres oder, wenn der 30. September auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fällt, am darauffolgenden Werktag durch elektronische Veröffentlichung gemäß den vom König bestimmten Modalitäten und per Einschreibesendung mit Rückschein an die Parteien, die weder von einem Rechtsanwalt vertreten noch beigestanden werden. Diese Notifizierung enthält den Wortlaut des vorliegenden Paragraphen und weist darauf hin, dass die Notifizierung nichtig ist, wenn sich zwischen dem Zeitpunkt der Überprüfung durch den Greffier und der Notifizierung neue Elemente in der Akte ergeben haben.

Die Parteien verfügen über eine Frist von zwei Monaten ab der Notifizierung, um bei der Kanzlei einen Antrag auf Beibehaltung der Sache in der allgemeinen Liste zu hinterlegen.

Sachen, deren Beibehaltung nicht von mindestens einer Partei beantragt wird, werden von Amts wegen aus der allgemeinen Liste weggelassen.

Sachen, die aus der allgemeinen Liste weggelassen werden, können auf Antrag der zuerst handelnden Partei wieder eingetragen werden.

Vorliegender Paragraph findet keine Anwendung auf das in Artikel 755 erwähnte schriftliche Verfahren.]

b) Wenn die Behandlung einer Sache sich ungewöhnlich lange hinzieht, kann die Sache von Amts wegen aus der Sitzungsliste [oder der allgemeinen Liste] weggelassen werden.

Sachen, die aus der Sitzungsliste [oder der allgemeinen Liste] weggelassen werden, können auf Antrag, den die zuerst handelnde Partei an den Kammervorsitzenden richtet, ohne weitere Formalitäten wieder eingetragen werden.

In diesem Fall kann jedoch in Bezug auf eine Partei nicht im Versäumniswege entschieden werden, wenn der Greffier ihr Tag und Uhrzeit der Sitzung, in der die Entscheidung im Versäumniswege beantragt wird, nicht notifiziert hat. Diese Notifizierung erfolgt mindestens fünfzehn Tage vor der Sitzung per Gerichtsbrief. Stellt sich heraus, dass die Partei infolge eines Umstands, der ihr nicht zuzuschreiben ist, die Notifizierung nicht erhalten hat, kann der Richter anordnen, dass sie durch einen Gerichtsvollzieher geladen wird.

§ 3 - Durch die Weglassung einer Sache erlischt weder das Recht noch der Rechtsstreit. Durch die Streichung erlischt der Rechtsstreit.]

[Art. 730 ersetzt durch Art. 1 des G. vom 25. November 1993 (B.S. vom 30. November 1993) - in Kraft ab dem 30. November 1993 -; § 1 Abs. 1 und 2 abgeändert durch Art. 15 des G. vom 10. Juli 2006 (I) (B.S. vom 7. September 2006) - in Kraft ab dem 1. Januar 2017 -, selbst aufgehoben durch Art. 176 Nr. 9 des G. vom 25. Dezember 2016 (I) (B.S. vom 30. Dezember 2016) - in Kraft ab dem 31. Dezember 2016 -; § 2 Buchstabe a) ersetzt durch Art. 30 des G. vom 28. März 2024 (B.S. vom 29. März 2024, Err. vom 4. April 2024); § 2 Buchstabe b) Abs. 1 und 2 abgeändert durch Art. 3 Nr. 2 des G. vom 16. Juli 2012 (B.S. vom 3. August 2012)]

TITEL 2 - *Behandlung und Beurteilung von Klagen*

KAPITEL 1 - [*Arten der gütlichen Streitfalllösung*]

[Überschrift von Kapitel 1 ersetzt durch Art. 210 des G. vom 18. Juni 2018 (B.S. vom 2. Juli 2018)]

[*Abschnitt 1* - Allgemeine Bestimmung]

[Unterteilung Abschnitt 1 eingefügt durch Art. 27 des G. vom 19. Dezember 2023 (B.S. vom 27. Dezember 2023)]

[**Art. 730/1** - § 1 - Der Richter fördert zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens eine gütliche Streitfalllösung.

§ 2 - [Der Richter kann] in der Einleitungssitzung oder in einer zu einem naheliegenden Datum anberaumten Sitzung die Parteien befragen, wie sie vor Einleitung des Verfahrens versucht haben, den Rechtsstreit gütlich zu lösen, und sie von den noch bestehenden Möglichkeiten einer gütlichen Lösung des Rechtsstreits in Kenntnis setzen. Zu diesem Zweck kann der Richter das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen.

[Außer im Eilverfahren kann der Richter, wenn er feststellt, dass eine Annäherung möglich ist, auf Antrag einer der Parteien oder wenn er es für zweckdienlich erachtet,] in derselben Einleitungssitzung oder in einer zu einem naheliegenden Datum anberaumten Sitzung die Sache auf ein bestimmtes Datum vertagen, das, außer bei Einverständnis der Parteien, nicht über eine Frist von einem Monat hinausreichen darf, um den Parteien zu ermöglichen, sich zu vergewissern, dass ihr Rechtsstreit ganz oder teilweise gütlich gelöst werden kann, und diesbezüglich alle zweckdienlichen Informationen einzuholen.

Die in Absatz 2 erwähnte Maßnahme kann nicht angeordnet werden, wenn sie bereits im Rahmen desselben Rechtsstreits angeordnet wurde.]

[Art. 730/1 eingefügt durch Art. 211 des G. vom 18. Juni 2018 (B.S. vom 2. Juli 2018); § 2 Abs. 1 abgeändert durch Art. 28 Nr. 1 des G. vom 19. Dezember 2023 (B.S. vom 27. Dezember 2023); § 2 Abs. 2 abgeändert durch Art. 28 Nr. 2 des G. vom 19. Dezember 2023 (B.S. vom 27. Dezember 2023)]

[*Abschnitt 2* - Güteverfahren]

[Unterteilung Abschnitt 2 eingefügt durch Art. 29 des G. vom 19. Dezember 2023 (B.S. vom 27. Dezember 2023)]

Art. 731 - [Es gehört zum Auftrag des Richters, die Parteien auszusöhnen.

[...]

Außer in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen kann das vorhergehende Güteverfahren nicht auferlegt werden.]

[Art. 731 ersetzt durch Art. 212 des G. vom 18. Juni 2018 (B.S. vom 2. Juli 2018); früherer Absatz 2 aufgehoben durch Art. 30 des G. vom 19. Dezember 2023 (B.S. vom 27. Dezember 2023)]

[**Art. 731/1** - Unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 1724 bis 1737 kann jede verfahrenseinleitende Hauptklage zwischen Parteien, die die Fähigkeit besitzen, Vergleiche zu schließen, und mit Bezug auf Sachen, die durch einen Vergleich geregelt werden können, vorab auf Antrag einer der Parteien oder in gegenseitigem Einvernehmen dem Richter, der zuständig ist, darüber zu erkennen, im Hinblick auf eine gütliche Regelung vorgelegt werden. Wenn es jedoch schwerwiegende Indizien dafür gibt, dass eine Partei der anderen Partei gegenüber Gewalt, Drohungen oder jede andere Form von Druck anwendet oder angewendet hat, ist Artikel 1734 § 1 Absatz 3 entsprechend anwendbar.]

[Art. 731/1 eingefügt durch Art. 31 des G. vom 19. Dezember 2023 (B.S. vom 27. Dezember 2023)]

Art. 732 - [Unbeschadet der in Artikel 707 erwähnten Ladungsfrist werden die Parteien] auf Antrag einer von ihnen, der auch mündlich erfolgen kann, vom Greffier per gewöhnlichen Brief vorgeladen, [binnen einem Monat] an dem Tag und zu der Uhrzeit, die vom Richter festgelegt worden sind, vor Gericht zu erscheinen.

[Wenn durch den Antrag auf gütliche Regelung ein Anspruch geltend gemacht wird, wird er mit der in Artikel 5.240 des Zivilgesetzbuches erwähnten Inverzugsetzung gleichgesetzt.

Unter denselben Bedingungen wird die Verjährung der mit diesem Anspruch verbundenen Klage durch den Antrag auf gütliche Regelung während eines Monats gehemmt.]

[Art. 732 Abs. 1 abgeändert durch Art. 32 Nr. 1 des G. vom 19. Dezember 2023 (B.S. vom 27. Dezember 2023); Abs. 2 und 3 eingefügt durch Art. 32 Nr. 2 des G. vom 19. Dezember 2023 (B.S. vom 27. Dezember 2023)]

Art. 733 - Von dem Erscheinen im Hinblick auf eine gütliche Regelung wird Protokoll erstellt. Kommt es zu einer Vereinbarung, wird deren Wortlaut im Protokoll festgestellt und die Ausfertigung mit der Vollstreckungsklausel versehen[, es sei denn, die Parteien verzichten darauf].

[Wenn der Rechtsstreit in Artikel 1004/1 erwähnte Angelegenheiten betrifft, wird im Wortlaut der Vereinbarung angegeben, wie das Interesse des Kindes berücksichtigt wurde. Enthält die Vereinbarung diese Angabe nicht, vertagt der Richter die Sache auf ein bestimmtes Datum und ersucht die Parteien, die Vereinbarung in diesem Punkt zu ergänzen. Fehlt diese Angabe oder widerspricht die Vereinbarung dem Interesse des Kindes, lehnt der Richter die

Feststellung oder Aufnahme des Wortlauts der Vereinbarung ab. Der Richter setzt die Parteien während des Güteverfahrens davon in Kenntnis.]

[Durch das Erscheinen der Parteien in der Sitzung im Hinblick auf eine gütliche Regelung wird die Verjährung für die Dauer des Güteverfahrens gehemmt.]

[Art. 733 Abs. 1 abgeändert durch Art. 33 Nr. 1 des G. vom 19. Dezember 2023 (B.S. vom 27. Dezember 2023); neuer Absatz 2 eingefügt durch Art. 93 des G. vom 28. März 2024 (B.S. vom 29. März 2024, Err. vom 4. April 2024); Abs. 3 (früherer Absatz 2) eingefügt durch Art. 3 Nr. 2 des G. vom 19. Dezember 2023 (B.S. vom 27. Dezember 2023)]

[**Art. 733/1** - Ist bereits ein Verfahren anhängig, kann die Streitigkeit während des gesamten Verfahrens dem Richter im Hinblick auf eine gütliche Regelung vorgelegt werden, und zwar auf Initiative des Richters, außer wenn alle Parteien dagegen Einspruch erheben, oder einer Partei. Wenn es jedoch schwerwiegende Indizien dafür gibt, dass eine Partei der anderen Partei gegenüber Gewalt, Drohungen oder jede andere Form von Druck anwendet oder angewendet hat, ist Artikel 1734 § 1 Absatz 3 entsprechend anwendbar.

Die Parteien werden gemäß Artikel 732 vorgeladen.

Kommt es zu einer Einigung, kann der Wortlaut dieser Einigung gemäß Artikel 1043 in einem Urteil oder Entscheid festgehalten werden.

[Wenn der Rechtsstreit in Artikel 1004/1 erwähnte Angelegenheiten betrifft, wird im Wortlaut der Vereinbarung angegeben, wie das Interesse des Kindes berücksichtigt wurde. Enthält die Vereinbarung diese Angabe nicht, vertagt der Richter die Sache auf ein bestimmtes Datum und ersucht die Parteien, die Vereinbarung in diesem Punkt zu ergänzen. Fehlt diese Angabe oder widerspricht die Vereinbarung dem Interesse des Kindes, lehnt der Richter die Feststellung oder Aufnahme des Wortlauts der Vereinbarung ab. Der Richter setzt die Parteien während des Güteverfahrens davon in Kenntnis.]

Bleibt das Güteverfahren erfolglos, kann auf Initiative einer der Parteien das ordentliche Gerichtsverfahren fortgesetzt werden.]

[Art. 733/1 eingefügt durch Art. 34 des G. vom 19. Dezember 2023 (B.S. vom 27. Dezember 2023); neuer Absatz 4 eingefügt durch Art. 94 des G. vom 28. März 2024 (B.S. vom 29. März 2024, Err. vom 4. April 2024)]

Art. 734 - Jeder Verhandlung vor dem Arbeitsgericht mit Bezug auf eine der [in Artikel 578] vorgesehenen Klagen muss zur Vermeidung der Nichtigkeit der Versuch einer gütlichen Regelung, der [auf dem Sitzungsblatt] vermerkt wird, vorausgehen.

Ist keine gütliche Regelung zwischen den Parteien möglich, wird dies im Urteil vermerkt.

[Art. 734 Abs. 1 abgeändert durch Art. 6 des G. vom 12. Mai 1971 (B.S. vom 26. Mai 1971), Art. 24 des G. vom 10. Juli 2006 (I) (B.S. vom 7. September 2006) - in Kraft ab dem 1. Januar 2013 - und Art. 30 des G. vom 25. April 2014 (III) (B.S. vom 14. Mai 2014)]

[*Abschnitt 3* - Kammer für gütliche Regelung]

[Unterteilung Abschnitt 3 eingefügt durch Art. 35 des G. vom 19. Dezember 2023 (B.S. vom 27. Dezember 2023)]

[**Art. 734/1** - § 1 - Sachen können unter den in Artikel 731/1 erwähnten Bedingungen der Kammer für gütliche Regelung im Hinblick auf eine gütliche Regelung vorgelegt werden.

Die Streitigkeit kann auch unter den in Artikel 733/1 Absatz 1 erwähnten Bedingungen der Kammer für gütliche Regelung im Hinblick auf eine gütliche Regelung vorgelegt werden.

Die Parteien werden gemäß Artikel 732 vorgeladen.

§ 2 - Auf Antrag einer der Parteien oder wenn der Richter es für zweckdienlich erachtet, außer wenn alle Parteien dagegen Einspruch erheben, kann er während des gesamten Verfahrens durch einfachen Vermerk im Sitzungsprotokoll auch die Verweisung der Sache an die Kammer für gütliche Regelung desselben Gerichts beziehungsweise Gerichtshofes anordnen.

Binnen drei Tagen ab dieser Entscheidung übermittelt der Greffier die Verfahrensakte dem Greffier der Kammer für gütliche Regelung, an die die Sache verwiesen worden ist.

Der Greffier der Kammer für gütliche Regelung lädt die Parteien per gewöhnlichen Brief vor, binnen einem Monat an dem Ort, dem Tag und zu der Uhrzeit der Sitzung, in der die Sache vorkommen wird, zu erscheinen.

Wenn es jedoch schwerwiegende Indizien dafür gibt, dass eine Partei der anderen Partei gegenüber Gewalt, Drohungen oder jede andere Form von Druck anwendet oder angewendet hat, ist Artikel 1734 § 1 Absatz 3 entsprechend anwendbar.

§ 3 - In den in § 1 Absatz 1 erwähnten Fällen finden die Artikel 732 Absatz 2 und 3 und 733 Absatz 2 Anwendung.]

[Art. 734/1 eingefügt durch Art. 36 des G. vom 19. Dezember 2023 (B.S. vom 27. Dezember 2023)]

[**Art. 734/2** - § 1 - In den auf der Grundlage von Artikel 734/1 § 1 Absatz 1 anhängig gemachten Sachen, in denen das Güteverfahren erfolgreich war, wird der Wortlaut der erzielten Einigung von der Kammer für gütliche Regelung im Protokoll über das Erscheinen im Hinblick auf eine gütliche Regelung festgehalten, dessen Ausfertigung mit der Vollstreckungsklausel versehen wird, es sei denn, die Parteien verzichten darauf.

§ 2 - In den in Artikel 734/1 § 1 Absatz 2 und § 2 erwähnten Fällen, in denen das Güteverfahren erfolgreich war, kann der Wortlaut der teilweisen oder vollständigen Einigung gemäß Artikel 1043 in einem Urteil oder Entscheid festgehalten werden.]

[§ 3 - Wenn der Rechtsstreit in Artikel 1004/1 erwähnte Angelegenheiten betrifft, wird im Wortlaut der Vereinbarung angegeben, wie das Interesse des Kindes berücksichtigt wurde. Enthält die Vereinbarung diese Angabe nicht, vertagt der Richter die Sache auf ein bestimmtes Datum und ersucht die Parteien, die Vereinbarung in diesem Punkt zu ergänzen. Fehlt diese Angabe oder widerspricht die Vereinbarung dem Interesse des Kindes, lehnt der Richter die Feststellung oder Annahme des Wortlauts der Vereinbarung ab. Der Richter setzt die Parteien während des Güteverfahrens davon in Kenntnis.]

[Art. 734/2 eingefügt durch Art. 37 des G. vom 19. Dezember 2023 (B.S. vom 27. Dezember 2023); § 3 eingefügt durch Art. 95 des G. vom 28. März 2024 (B.S. vom 29. März 2024, Err. vom 4. April 2024)]

[**Art. 734/3** - § 1 - In den auf der Grundlage von Artikel 734/1 § 1 Absatz 1 anhängig gemachten Sachen, in denen das Güteverfahren erfolglos geblieben ist, wird das Verfahren durch das Protokoll über das Erscheinen im Hinblick auf eine gütliche Regelung abgeschlossen.

Anschließend können die Parteien, wenn sie dies wünschen, ein ordentliches Gerichtsverfahren einleiten, um ihre Streitigkeit von einem Gericht oder Gerichtshof entscheiden zu lassen.

§ 2 - In den in Artikel 734/1 § 1 Absatz 2 und § 2 erwähnten Fällen, in denen das Güteverfahren erfolglos geblieben ist, wird das ordentliche Gerichtsverfahren vor der ursprünglichen Kammer fortgesetzt.

Die Kammer für gütliche Regelung verweist die Akte gemäß denselben Formalitäten wie denjenigen, die in Artikel 734/1 § 2 Absatz 1 und 2 vorgesehen sind, an die ursprüngliche Kammer zurück.

Der Greffier der ursprünglichen Kammer lädt die Parteien per Gerichtsbrief vor, an dem Ort, dem Tag und zu der Uhrzeit der Sitzung, in der die Sache vorkommen wird, zu erscheinen, wenn eine der Parteien dies in der Sitzung im Hinblick auf eine gütliche Regelung beantragt hat. Dieser Antrag kann auch von einer der Parteien nach der Verweisung schriftlich gestellt werden.]

[Art. 734/3 eingefügt durch Art. 38 des G. vom 19. Dezember 2023 (B.S. vom 27. Dezember 2023)]

[**Art. 734/4** - § 1 - Die von den Kammern für gütliche Regelung abgehaltenen Sitzungen im Hinblick auf eine gütliche Regelung finden gemäß Artikel 757 § 2 Absatz 1 Nr. 14 in der Ratskammer statt. Alles, was während dieser Sitzungen und für deren Zwecke gesagt oder geschrieben wird, ist vertraulich im Sinne von Artikel 1728. Bei Verstoß gegen die Vertraulichkeitspflicht findet Artikel 1728 § 4 Anwendung.

Mit Zustimmung der Parteien kann das Gericht oder der Gerichtshof, wenn das Gericht beziehungsweise der Gerichtshof es für zweckdienlich erachtet, auch mit jeder der Parteien getrennte Gespräche führen.

§ 2 - Am Tag der Sitzung im Hinblick auf eine gütliche Regelung müssen die Parteien, gegebenenfalls beigestanden von ihren Rechtsanwälten oder den in Artikel 728 erwähnten Personen, persönlich erscheinen. Ist eine juristische Person am Verfahren beteiligt, wird sie von einer natürlichen Person vertreten, die sie verpflichten kann, außer bei gegenteiliger Entscheidung der Kammer für gütliche Regelung.

§ 3 - Sowohl die Parteien als auch der Richter der Kammer für gütliche Regelung können das Güteverfahren jederzeit beenden.

§ 4 - Ein Richter, der das Güteverfahren im Rahmen einer der Kammer für gütliche Regelung vorgelegten Streitigkeit durchgeführt hat, verzichtet darauf, sich an einem Urteil oder Entscheid über den Ausgang derselben Streitigkeit vor einer anderen Kammer zu beteiligen. Andernfalls kann er gemäß Artikel 828 Nr. 9 abgelehnt werden.

§ 5 - Bei der ersten Sitzung im Hinblick auf eine gütliche Regelung legt der Richter die in vorliegendem Artikel enthaltenen Grundsätze dar.]

[Art. 734/4 eingefügt durch Art. 39 des G. vom 19. Dezember 2023 (B.S. vom 27. Dezember 2023)]

[KAPITEL 1*bis* - [...]

[Kapitel 1bis mit den Artikeln 734bis bis 734sexies eingefügt durch Art. 6 des G. vom 19. Februar 2001 (B.S. vom 3. April 2001) - in Kraft ab dem 1. Oktober 2001 - und aufgehoben durch Art. 22 des G. vom 21. Februar 2005 (B.S. vom 22. März 2005) - in Kraft ab dem 30. September 2005 -]

Art. 734*bis* - **734*sexies*** - [...]]

KAPITEL 2 - *Kontradiktorische Behandlung und kontradiktorisches Urteil*

Abschnitt 1 - Behandlung in der Einleitungssitzung

Art. 735 - [§ 1 - Für jede erschienene Partei werden die Sachen, die nur eine kurze Verhandlung erfordern, in der Einleitungssitzung behandelt oder vertagt, um an einem naheliegenden Datum vorgebracht zu werden, sofern ein mit Gründen versehener Antrag im verfahrenseinleitenden Akt oder von der beklagten Partei gestellt worden ist.

§ 2 - Wenn die Parteien damit einverstanden sind, wird die Sache gemäß dem Verfahren für eine kurze Verhandlung behandelt. Der Richter nimmt sich der Sache in der Einleitungssitzung an oder vertagt sie, damit sie an einem naheliegenden Datum vorgebracht wird, und legt die Dauer der Verhandlung fest.

[Vorbehaltlich des Einverständnisses der Parteien wird die Sache in den folgenden Fällen gemäß dem für eine kurze Verhandlung vorgesehenen Verfahren behandelt:

- bei der Beitreibung unbestrittener Forderungen,

- bei den in Artikel 19 [Absatz 3] erwähnten Klagen,

- bei den Sprachwechseln, die durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 geregelt werden,

- bei der Regelung von Konflikten mit Bezug auf die Zuständigkeit,

- bei Klagen auf Zahlungsaufschub.]

§ 3 - Über die in den Paragraphen 1 und 2 erwähnten Sachen kann befunden werden, selbst wenn keine Schriftsätze hinterlegt worden sind.

Wenn die Parteien Schriftsätze einreichen, müssen diese dem Richter übergeben werden, damit er sie mit einem Sichtvermerk versieht. Diese Hinterlegung wird [auf dem Sitzungsblatt] vermerkt.

§ 4 - Die anderen Sachen werden an die besondere Liste verwiesen oder einer anderen Kammer zugewiesen, wie in Artikel 726 bestimmt.

§ 5 - Die Bestimmungen des vorliegenden Artikels beeinträchtigen nicht die Regeln mit Bezug auf das Versäumnis.

[Wenn jedoch im Falle der Unteilbarkeit der Streitsache eine oder mehrere Parteien säumig sind und mindestens eine Partei erscheint, ist vorliegender Artikel anwendbar, vorausgesetzt, dass die säumige Partei beziehungsweise die säumigen Parteien per Gerichtsbrief vom Greffier zu einem zeitlich nahe gelegenen Sitzungstermin vorgeladen werden, bei dem ein kontradiktorisches Urteil beantragt werden kann. Auf der Vorladung wird der Text des vorliegenden Paragraphen wiedergegeben.]

§ 6 - Gegen die Entscheidungen mit Bezug auf das Verfahren für eine kurze Verhandlung kann kein Rechtsmittel eingelegt werden.]

[Art. 735 ersetzt durch Art. 15 des G. vom 3. August 1992 (B.S. vom 31. August 1992) - in Kraft ab dem 1. Januar 1993 -; § 2 Abs. 2 eingefügt durch Art. 7 Nr. 1 des G. vom 26. April 2007 (B.S. vom 12. Juni 2007); § 2 Abs. 2 zweiter Gedankenstrich abgeändert durch Art. 129 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017); § 3 Abs. 2 abgeändert durch Art. 24 des G. vom 10. Juli 2006 (I) (B.S. vom 7. September 2006) - in Kraft ab dem 1. Januar 2013 - und Art. 30 des G. vom 25. April 2014 (III) (B.S. vom 14. Mai 2014); § 5 Abs. 2 eingefügt durch Art. 7 Nr. 2 des G. vom 26. April 2007 (B.S. vom 12. Juni 2007)]

Abschnitt 2 - Übermittlung von Schriftstücken

Art. 736 - Die Parteien müssen sich gegenseitig ihre Schriftstücke vor deren Verwendung übermitteln, anderenfalls droht die Aussetzung des Verfahrens von Amts wegen.

Außer in dem in Artikel 735 vorgesehenen Fall muss der Kläger diese Übermittlung binnen acht Tagen nach Verfahrenseinleitung vornehmen; der Beklagte nimmt diese Übermittlung zusammen mit der [Zusendung] seiner Schriftsätze vor.

[Art. 736 Abs. 2 abgeändert durch Art. 130 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017)]

Art. 737 - [Die Übermittlung erfolgt durch Hinterlegung der Schriftstücke bei der Kanzlei, wo die Parteien die Schriftstücke vor Ort einsehen. Die Übermittlung der inventarisierten Schriftstücke kann ebenfalls gütlich erfolgen.

Bei jeder Übermittlung von Schriftstücken durch Hinterlegung bei der Kanzlei wird bei der Kanzlei ein Verzeichnis hinterlegt.]

[Art. 737 ersetzt durch Art. 18 des G. vom 10. Juli 2006 (I) (B.S. vom 7. September 2006) - in Kraft ab dem 1. Januar 2013 -]

Art. 738 - [...]

[Art. 738 aufgehoben durch Art. 16 des G. vom 3. August 1992 (B.S. vom 31. August 1992) - in Kraft ab dem 1. Januar 1993 -]

Art. 739 - [Außer wenn die Schriftstücke auf elektronischem Weg übermittelt worden sind, geben die Parteien die Schriftstücke spätestens innerhalb der Frist zurück, die ihnen eingeräumt wird, um ihre Schriftsätze einzureichen.]

[Art. 739 ersetzt durch Art. 19 des G. vom 10. Juli 2006 (I) (B.S. vom 7. September 2006) - in Kraft ab dem 1. Januar 2013 -]

Art. 740 - [Alle Abhandlungen, Notizen oder Schriftstücke, die nicht spätestens gleichzeitig mit den Schriftsätzen oder, in dem in Artikel 735 erwähnten Fall, vor Schließung der Verhandlung eingereicht worden sind, werden von Amts wegen aus der Verhandlung ausgeschlossen.]

[Art. 740 ersetzt durch Art. 17 des G. vom 3. August 1992 (B.S. vom 31. August 1992) - in Kraft ab dem 1. Januar 1993 -]

Abschnitt 3 - Schriftsätze

Art. 741 - In den Sachen, die nicht in der Einleitungssitzung behandelt werden, reichen die Parteien gemäß den im vorliegenden Abschnitt aufgeführten Regeln Schriftsätze ein.

Art. 742 - [Die Parteien hinterlegen ihre Schriftsätze bei der Kanzlei zusammen mit einem Verzeichnis der übermittelten Schriftstücke. Sie erhalten eine Empfangsbestätigung für diese Hinterlegung.

Die Hinterlegung kann entweder durch Einreichung bei der Kanzlei beziehungsweise in der Sitzung oder durch Versendung per Post beziehungsweise anhand des zu diesem Zweck bestimmten Datenverarbeitungssystems erfolgen. Im Fall der Versendung ist das Datum der Hinterlegung das Datum des Eingangs bei der Kanzlei.]

[Art. 742 ersetzt durch Art. 131 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017)]

Art. 743 - [Die Parteien vermerken in ihren Schriftsätzen ihren Namen, ihren Vornamen und ihren Wohnsitz oder ihre gerichtliche elektronische Adresse sowie die Listennummer der Sache.

Juristische Personen weisen ihre Identität gemäß den in Artikel 703 vorgesehenen Modalitäten nach.

Die Schriftsätze[, die nicht anhand des in Artikel 32*ter* erwähnten Datenverarbeitungssystems hinterlegt werden,] werden von den Parteien oder ihren Beiständen unterzeichnet.]

[Art. 743 ersetzt durch Art. 21 des G. vom 10. Juli 2006 (I) (B.S. vom 7. September 2006) - in Kraft ab dem 1. Januar 2013 -; Abs. 3 abgeändert durch Art. 31 des G. vom 25. Mai 2018 (B.S. vom 30. Mai 2018)]

Art. 744 - [...]

[Die Schriftsätze enthalten ebenfalls, nacheinander und ausdrücklich:

1. die Darlegung des für die Lösung des Rechtsstreits relevanten Sachverhalts,

2. die Ansprüche der sich äußernden Partei,

3. die geltend gemachten Klagegründe zur Untermauerung der Klage oder der Verteidigung, wobei gegebenenfalls die verschiedenen Klagegründe nummeriert und deren hauptsächlicher oder hilfsweiser Charakter angegeben werden,

4. den Antrag hinsichtlich des Urteilstenors, wobei gegebenenfalls dessen hauptsächlicher oder hilfsweiser Charakter angegeben wird.]

[[...] Die in einer anderen Sache oder in anderer Instanz eingereichten Schriftsätze, auf die verwiesen oder Bezug genommen wird, werden nicht als Schriftsätze im Sinne von Artikel 780 Absatz 1 Nr. 3 angesehen.]

[Art. 744 aufgehoben durch Art. 27 Nr. 3 des G. vom 10. Juli 2006 (I) (B.S. vom 7. September 2006) - in Kraft ab dem 1. Januar 2017 -, selbst aufgehoben durch Art. 176 Nr. 10 des G. vom 25. Dezember 2016 (I) (B.S. vom 30. Dezember 2016) - in Kraft ab dem 31. Dezember 2016 -; früherer Absatz 1 aufgehoben durch Art. 12 Nr. 1 des G. vom 19. Oktober 2015 (B.S. vom 22. Oktober 2015); Abs. 1 (Abs. 2 früherer erster Satz) eingegliedert durch Art. 12 Nr. 2 des G. vom 19. Oktober 2015 (B.S. vom 22. Oktober 2015); Abs. 2 eingefügt durch Art. 8 des G. vom 26. April 2007 (B.S. vom 12. Juni 2007); Abs. 2 früherer erster Satz umgegliedert zu Abs. 1 durch Art. 12 Nr. 2 des G. vom 19. Oktober 2015 (B.S. vom 22. Oktober 2015)]

Art. 745 - Alle bei der Kanzlei hinterlegten Schriftsätze werden gleichzeitig der Gegenpartei oder ihrem Rechtsanwalt zugesandt.

[...]

[Art. 745 früherer Absatz 2 eingefügt durch Art. 19 des G. vom 3. August 1992 (B.S. vom 31. August 1992) - in Kraft ab dem 1. Januar 1993 -, aufgehoben durch Art. 27 Nr. 4 des G. vom 10. Juli 2006 (I) (B.S. vom 7. September 2006) - in Kraft ab dem 1. Januar 2017 - und aufgehoben durch Art. 9 des G. vom 26. April 2007 (B.S. vom 12. Juni 2007)]

Art. 746 - Die Hinterlegung der Schriftsätze bei der Kanzlei gilt als Zustellung.

[**Art. 747**] - [§ 1 - Die Parteien können in der Einleitungssitzung und in jeder weiteren Sitzung Fristen für das Einreichen der Schriftsätze vereinbaren.

Der Richter setzt die Parteien, die Fristen für das Einreichen der Schriftsätze vereinbaren wollen, vom frühestmöglichen Datum, an dem eine Sitzung anberaumt werden kann, in Kenntnis.

Der Richter hält die Fristen für das Einreichen der Schriftsätze fest, bestätigt sie und legt das Datum der Sitzung gemäß § 2 Absatz 3 fest. Der Beschluss wird im Sitzungsprotokoll vermerkt. Der Greffier teilt den Parteien und ihren Rechtsanwälten diesen Beschluss gemäß § 2 Absatz 4 mit.

§ 2 - Unbeschadet der Anwendung der Regeln in Bezug auf das Versäumnis können die Parteien, getrennt oder gemeinsam, gegebenenfalls im verfahrenseinleitenden Akt dem Richter und den anderen Parteien ihre Anmerkungen zur Instandsetzung der Sache spätestens binnen einem Monat nach der Einleitungssitzung mitteilen. Der Richter kann diese Frist bei Notwendigkeit oder bei gegenseitigem Einvernehmen der Parteien verkürzen.

Sie können ebenfalls in gegenseitigem Einvernehmen von dieser Instandsetzung abweichen und den Verweis der Sache an die Liste und, wenn die Umstände dies zulassen, eine Vertagung auf ein bestimmtes Datum beantragen.

Spätestens sechs Wochen nach der Einleitungssitzung legt der Richter den Verfahrenskalender fest, indem er gegebenenfalls die Vereinbarung der Parteien bestätigt oder die Anmerkungen der Parteien berücksichtigt. Entsprechend dem Datum der Verhandlungssitzung, die, wenn die Frist für das Einreichen der Schriftsätze vom Richter festgelegt wird, spätestens binnen drei Monaten nach [Zusendung und Hinterlegung] der letzten Schriftsätze stattfindet, bestimmt der Richter die Anzahl Schriftsätze, das äußerste Datum, an dem die Schriftsätze bei der Kanzlei hinterlegt und der anderen Partei [zugesandt] werden müssen, sowie Datum und Uhrzeit der Verhandlungssitzung und deren Dauer.

Gegen den Instandsetzungs- und Anberaumungsbeschluss kann kein Rechtsmittel eingelegt werden. Der Richter kann jedoch bei Versäumnissen oder Schreibfehlern im Instandsetzungs- und Anberaumungsbeschluss entweder von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei, der auch mündlich erfolgen kann, diesen Beschluss berichtigen oder ergänzen. Der Beschluss wird im Sitzungsprotokoll vermerkt. Der Greffier notifiziert ihn den Parteien und gegebenenfalls ihren Rechtsanwälten per gewöhnlichen Brief und der säumigen Partei per Gerichtsbrief.

Ist die Sache an die Liste verwiesen oder auf ein späteres Datum vertagt worden, kann jede Partei auf einfachen schriftlichen Antrag, der bei der Kanzlei hinterlegt oder an sie gerichtet wird, gemäß Absatz 1 bis 4 die Instandsetzung beantragen. Der Greffier notifiziert diesen Antrag den anderen Parteien per Gerichtsbrief und gegebenenfalls ihren Rechtsanwälten per gewöhnlichen Brief. Durch diese Notifizierung setzen die in Absatz 1 und 3 vorgesehenen Fristen ein.

[...]

Bei Unteilbarkeit des Rechtsstreits und unbeschadet der Anwendung von Artikel 735 § 5 muss vorliegender Paragraph angewandt werden, wenn eine oder mehrere Parteien säumig sind, während mindestens eine Partei erscheint.

§ 3 - Vor dem Eilverfahrensrichter, vor dem wie im Eilverfahren tagenden Gerichtspräsidenten[, vor dem Familiengericht im Rahmen eines Dringlichkeitsverfahrens] und vor dem Pfändungsrichter beträgt, in Abweichung von den vorhergehenden Paragraphen, die Frist, über die die Parteien verfügen, um ihre Anmerkungen geltend zu machen, höchstens fünf

Tage und die Frist, innerhalb der der Richter den Kalender festlegt oder das diesbezügliche Einverständnis der Parteien festhält, höchstens acht Tage. Wenn die Umstände es rechtfertigen, kann der Richter diese Fristen verkürzen oder streichen.

Der Greffier notifiziert den Beschluss spätestens am ersten Werktag nach dem Tag, an dem der Beschluss erlassen wurde, den Parteien und gegebenenfalls ihrem Rechtsanwalt per gewöhnlichen Brief und der säumigen Partei per Gerichtsbrief, außer wenn die Parteien ihn von dieser Notifizierung befreien.]

[§ 4 - Unbeschadet der Anwendung der in Artikel 748 §§ 1 und 2 vorgesehenen Ausnahmen oder der Möglichkeit für die Parteien, die zwischen ihnen vereinbarten Fristen für das Einreichen der Schriftsätze oder den vom Richter festgelegten Verfahrenskalender in gegenseitigem Einvernehmen zu ändern, werden die Schriftsätze, die nach Ablauf der Fristen bei der Kanzlei hinterlegt oder der Gegenpartei zugesandt werden, von Amts wegen aus der Verhandlung ausgeschlossen. Am anberaumten Tag kann die zuerst handelnde Partei ein Urteil beantragen, das in jedem Fall kontradiktorisch ist.]

[Früherer Artikel 748 umnummeriert zu Art. 747 durch Art. 20 des G. vom 3. August 1992 (B.S. vom 31. August 1992) und ersetzt durch Art. 10 des G. vom 26. April 2007 (B.S. vom 12. Juni 2007); § 2 Abs. 3 abgeändert durch Art. 133 Nr. 1 und 2 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017); § 2 früherer Absatz 6 aufgehoben durch Art. 133 Nr. 3 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017); § 3 Abs. 1 abgeändert durch Art. 152 des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -; § 4 eingefügt durch Art. 133 Nr. 4 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017)]

[**Art. 748**] - [§ 1 - [In den Sachen, wo Artikel 735 nicht anwendbar ist, werden die Schriftsätze, die nach dem in Artikel 750 erwähnten gemeinsamen Anberaumungsantrag bei der Kanzlei hinterlegt oder der Gegenpartei übermittelt werden, von Amts wegen aus der Verhandlung ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Schriftsätze, die eine in Artikel 808 vorgesehene Klage betreffen oder die mit der ausdrücklichen Zustimmung der anderen Parteien eingereicht werden.

Vorliegender Artikel bleibt anwendbar, wenn der Richter auf Antrag einer der Parteien die Vertagung der Sache auf ein bestimmtes Daum gewährt.]

§ 2 - Eine Partei, die Schriftsätze eingereicht hat, darf spätestens dreißig Tage vor der Verhandlungssitzung um eine neue Frist für das Einreichen von Schriftsätzen ersuchen, wenn während der Frist vor der Verhandlung ein neues und relevantes Schriftstück oder ein neuer oder relevanter Sachverhalt entdeckt wird, das/der neue Schriftsätze rechtfertigt.

Das Ersuchen wird durch Antragschrift an den Richter gerichtet, die die genaue Angabe des neuen Schriftstücks oder Sachverhalts sowie dessen Auswirkung auf die Untersuchung des Rechtsstreits enthält. Die Antragschrift wird vom Rechtsanwalt der Partei oder, in dessen Ermangelung, von der Partei selbst unterzeichnet und bei der Kanzlei in so vielen Exemplaren hinterlegt, wie es beteiligte Parteien gibt. [Der Greffier notifiziert die Antragschrift den Parteien und gegebenenfalls ihrem Rechtsanwalt per gewöhnlichen Brief und der säumigen Partei per Gerichtsbrief.]

Die Parteien können binnen fünfzehn Tagen [nach Versendung] des Gerichtsbriefs und unter denselben Bedingungen dem Richter ihre Anmerkungen mitteilen.

Binnen acht Tagen nach Ablauf der im vorhergehenden Absatz vorgesehenen Frist befindet der Richter nach Aktenlage durch einen Beschluss.

Gibt er dem Ersuchen statt, bestimmt er die Frist für das Einreichen der Schriftsätze[, ob Syntheseschriftsätze eingereicht werden müssen] und ändert er nötigenfalls das Datum der Verhandlungssitzung. Gegen die Beschlüsse kann kein Rechtsmittel eingelegt werden.

Schriftsätze, die nach Ablauf der im vorhergehenden Absatz vorgesehenen Fristen [bei der Kanzlei hinterlegt oder der anderen Partei übermittelt werden,] werden von Amts wegen aus der Verhandlung ausgeschlossen. [Am anberaumten Tag kann die zuerst handelnde Partei ein Urteil beantragen, das in jedem Fall kontradiktorisch ist.]]

[Früherer Artikel 747 umnummeriert zu Art. 748 und ersetzt durch Art. 21 des G. vom 3. August 1992 (B.S. vom 31. August 1992) - in Kraft ab dem 1. Januar 1993 -; § 1 ersetzt durch Art. 11 Nr. 1 des G. vom 26. April 2007 (B.S. vom 12. Juni 2007); § 2 Abs. 2 abgeändert durch Art. 11 Nr. 2 des G. vom 26. April 2007 (B.S. vom 12. Juni 2007); § 2 Abs. 3 abgeändert durch Art. 11 Nr. 3 des G. vom 26. April 2007 (B.S. vom 12. Juni 2007); § 2 Abs. 5 abgeändert durch Art. 11 Nr. 4 des G. vom 26. April 2007 (B.S. vom 12. Juni 2007); § 2 Abs. 6 abgeändert durch Art. 11 Nr. 5 des G. vom 26. April 2007 (B.S. vom 12. Juni 2007) und Art. 134 Nr. 2 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017)]

[**Art. 748*bis*** - [Außer in den Fällen, wo Schriftsätze außerhalb der in Artikel 747 erwähnten Fristen hinterlegt werden können, haben die letzten Schriftsätze einer Partei die Form eines Syntheseschriftsatzes.] Für die Anwendung von Artikel 780 Absatz 1 Nr. 3 ersetzten die Syntheseschriftsätze alle vorherigen Schriftsätze und gegebenenfalls den verfahrenseinleitenden Akt der Partei, die den Syntheseschriftsatz hinterlegt hat.]

[Art. 748bis eingefügt durch Art. 12 des G. vom 26. April 2007 (B.S. vom 12. Juni 2007) und abgeändert durch Art. 13 des G. vom 19. Oktober 2015 (B.S. vom 22. Oktober 2015)]

Abschnitt 4 - Anberaumung und Vertagung

Art. 749 - Der für die Listen verantwortliche Greffier gewährleistet fortlaufend unter der Amtsgewalt des Präsidenten des Gerichts die Organisation der Anberaumungen.

Der König bestimmt gegebenenfalls die Modalitäten für die Anwendung des vorliegenden Artikels.

Art. 750 - [Unbeschadet der Anwendung von Artikel 747 wird die Sache auf gemeinsamen Antrag der Parteien anberaumt.

Der Antrag wird an den Vorsitzenden der Kammer gerichtet, der die Sache zugewiesen wurde, und gleichzeitig mit den Schriftsätzen der Parteien oder nachträglich bei der Kanzlei hinterlegt.

Der Greffier setzt die Parteien und ihre Rechtsanwälte per gewöhnlichen Brief von der Anberaumung in Kenntnis.]

[Art. 750 ersetzt durch Art. 13 des G. vom 26. April 2007 (B.S. vom 12. Juni 2007)]

Art. 751 - [...]

[Art. 751 aufgehoben durch Art. 14 des G. vom 26. April 2007 (B.S. vom 12. Juni 2007)]

Art. 752 - [...]

[Art. 752 aufgehoben durch Art. 25 des G. vom 3. August 1992 (B.S. vom 31. August 1992) - in Kraft ab dem 1. Januar 1993 -]

Art. 753 - [...]

[Art. 753 aufgehoben durch Art. 14 des G. vom 26. April 2007 (B.S. vom 12. Juni 2007)]

Art. 754 - Wird die Sache vertagt, setzt der Greffier die Rechtsanwälte der Parteien oder die Partei selber, wenn sie keinen Rechtsanwalt hat, durch einfache Mitteilung davon in Kenntnis.

Abschnitt 5 - Schriftliches Verfahren

Art. 755 - [Die Parteien oder ihre Rechtsanwälte können gemeinsam entscheiden, auf das schriftliche Verfahren zurückzugreifen. In diesem Fall hinterlegen sie ihre vorab übermittelten Abhandlungen, Notizen, Schriftstücke und Schriftsätze gebündelt und inventarisiert bei der Kanzlei. Sie erhalten eine Empfangsbestätigung, auf der das Datum der Hinterlegung vermerkt ist.

[Die Abhandlungen, Notizen, Schriftstücke und Schriftsätze werden dem Vorsitzenden der Kammer, der die Sache zugewiesen wurde, übermittelt.]

[Die zu einem späteren Zeitpunkt hinterlegten Abhandlungen, Notizen, Schriftstücke und Schriftsätze werden von Amts wegen aus der Verhandlung ausgeschlossen.]

Der Richter darf binnen einer Frist von einem Monat ab Hinterlegung der Akten bei der Kanzlei um mündliche Erläuterungen über die von ihm angegebenen Punkte ersuchen. Zu diesem Zweck legt er ein Datum fest, das der Greffier den Parteien durch gewöhnlichen Brief

an ihre Rechtsanwälte notifiziert. Wenn eine Partei keinen Rechtsanwalt hat, benachrichtigt der Greffier sie unmittelbar per Gerichtsbrief.]

[Art. 755 ersetzt durch Art. 27 des G. vom 3. August 1992 (B.S. vom 31. August 1992) - in Kraft ab dem 1. Januar 1993 -; Abs. 2 ersetzt durch Art. 15 Nr. 1 des G. vom 26. April 2007 (B.S. vom 12. Juni 2007); Abs. 3 ersetzt durch Art. 15 Nr. 2 des G. vom 26. April 2007 (B.S. vom 12. Juni 2007)]

Abschnitt 6 - Sitzung

Art. 756 - [In den Fällen, die gemäß den Artikeln 747 und 750 anberaumt worden sind, und unbeschadet der Abweichungen oder anderer Modalitäten, die im Instandsetzungsbeschluss, im Anberaumungsbeschluss, in der Vertagungsmitteilung oder in der Anberaumungsmitteilung aufgezählt sind, werden die Schriftstücke mindestens fünfzehn Tage vor der Verhandlungssitzung bei der Kanzlei hinterlegt.]

[Art. 756 aufgehoben durch Art. 28 des G. vom 3. August 1992 (B.S. vom 31. August 1992) - in Kraft ab dem 1. Januar 1993 - und wieder aufgenommen durch Art. 16 des G. vom 26. April 2007 (B.S. vom 12. Juni 2007)]

[**Art. 756*bis*** - Unbeschadet der in Artikel 735 § 3 erwähnten Regeln bringt das Fehlen der Schriftsätze oder deren Ausschließen von Amts wegen nicht das Verbot zu plädieren mit sich. Dieses Plädoyer gilt nicht als Schriftsatz.

Im Anschluss an dieses Plädoyer kann die Gegenpartei Erwiderungsschriftsätze hinterlegen. Zu diesem Zweck wird die Sache von Rechts wegen während fünfzehn Tagen fortgesetzt und anschließend ohne neue Verhandlung zur Beratung gestellt. Der Richter kann diese Frist auf Antrag der Partei, die aufgrund des vorliegenden Absatzes Schriftsätze einreichen darf, verkürzen.]

[Art. 756bis eingefügt durch Art. 17 des G. vom 26. April 2007 (B.S. vom 12. Juni 2007)]

[**Art. 756*ter*** - Während der Verhandlungssitzung oder vorab kann der Richter vorschlagen, die Plädoyers durch eine interaktive Verhandlung zu ersetzen. Wenn die Parteien damit einverstanden sind, leitet der Richter die Verhandlung, in der er die Parteien an Fragen heranführt, die er für sachdienlich erachtet und die für ihn aufschlussreich sein können. Während dieser Verhandlung können die Parteien Fragen stellen, die der Richter nicht aufgeworfen hat, sofern diese Fragen in ihren Schriften aufgeworfen werden, mit der Anwendung von Artikel 735 verbunden sind oder mit einer Unregelmäßigkeit in Bezug auf das Instandsetzungsverfahren in Zusammenhang stehen. Wenn eine Partei Einspruch dagegen erhebt, dass die Plädoyers durch eine interaktive Verhandlung ersetzt werden, kann diese Verhandlung nach den Plädoyers dennoch erfolgen.]

[Art. 756ter eingefügt durch Art. 18 des G. vom 26. April 2007 (B.S. vom 12. Juni 2007)]

Art. 757 - [§ 1] - Vorbehaltlich der gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen sind die Plädoyers, Berichte und Urteile öffentlich.

[§ 2 - In Abweichung von § 1 finden folgende Gerichtsverfahren sowohl in erster Instanz als auch in der Berufungsinstanz, was die Plädoyers und Berichte betrifft, in der Ratskammer statt:

1. die in den Artikeln 312 § 2, 314, 318, 322, 329*bis*, 330 und 332*quinquies* des Zivilgesetzbuches erwähnten Gerichtsverfahren in Bezug auf die Abstammung,

2. das Gerichtsverfahren in Bezug auf eine in Artikel 338 des Zivilgesetzbuches erwähnte Klage auf Alimente für Unterhalt, Erziehung und angemessene Ausbildung, sofern der Beklagte beim ersten Erscheinen vor dem Gericht oder Gerichtshof nur den Betrag der Alimente beanstandet,

3. die in den Artikeln 373, 374, 375*bis*, 387*bis* und 387*ter* des Zivilgesetzbuches erwähnten Gerichtsverfahren in Bezug auf die elterliche Autorität,

4. [...]

5. [...]

6. die in Artikel 1479 des Zivilgesetzbuches erwähnten Gerichtsverfahren in Bezug auf das gesetzliche Zusammenwohnen,

7. die in Teil 4 Buch 4 Kapitel 8*bis* des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Gerichtsverfahren in Bezug auf die Adoption,

8. die in den Artikeln 1235 und 1236*bis* des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Gerichtsverfahren in Bezug auf die Vormundschaft,

9. [die in Teil 4 Buch 4 Kapitel 10 erwähnten Gerichtsverfahren in Bezug auf die Schutzmaßnahmen,]

10. die in Artikel 1253*quater* des Gerichtsgesetzbuches erwähnten gerichtlichen Aussöhnungsverfahren in Bezug auf Klagen von Ehepartnern über ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten und ihren ehelichen Güterstand,

11. die in Teil 4 Buch 4 Kapitel 11 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Gerichtsverfahren in Bezug auf Ehescheidung oder Trennung von Tisch und Bett, sofern die Parteien persönlich erscheinen,

12. die in Teil 4 Buch 4 Kapitel 12*bis* des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Gerichtsverfahren in Bezug auf den Schutz des grenzüberschreitenden Sorge- und Besuchsrechts,

13. die Gerichtsverfahren in Bezug auf die Klagen, die mit den in den Nummern 1 bis 12 erwähnten Klagen zusammenhängen, sofern sie in derselben Sitzung behandelt werden,

[14. die Sitzungen im Hinblick auf eine gütliche Regelung, die von den Kammern für gütliche Regelung abgehalten werden.]

Der Richter kann jedoch zu jedem Verfahrenszeitpunkt je nach den Umständen entweder von Amts wegen oder auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder einer Partei des Rechtsstreits anordnen, dass die Verhandlungen öffentlich sein sollen[, außer was die in Absatz 1 Nr. 9 erwähnten Verfahren betrifft].]

[Art. 757 § 1 (früherer einziger Absatz) nummeriert durch Art. 2 des G. vom 2. Juni 2010 (I) (B.S. vom 30. Juni 2010); § 2 eingefügt durch Art. 2 des G. vom 2. Juni 2010 (I) (B.S. vom 30. Juni 2010); § 2 Abs. 1 Nr. 4 und 5 aufgehoben durch Art. 159 Nr. 1 des G. vom 17. März 2013 (II) (B.S. vom 14. Juni 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -; § 2 Abs. 1 Nr. 9 ersetzt durch Art. 159 Nr. 2 des G. vom 17. März 2013 (II) (B.S. vom 14. Juni 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -; § 2 Abs. 1 Nr. 14 eingefügt durch Art. 40 des G. vom 19. Dezember 2023 (B.S. vom 27. Dezember 2023); § 2 Abs. 2 abgeändert durch Art. 159 Nr. 3 des G. vom 17. März 2013 (II) (B.S. vom 14. Juni 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -]

Art. 758 - Die Parteien dürfen ihre Schriftsätze und Verteidigungsmittel selbst vorbringen, außer wenn das Gesetz es anders bestimmt.

Der Richter kann ihnen die Ausübung dieses Rechts jedoch verbieten, wenn er befindet, dass sie aufgrund von Leidenschaft oder Unerfahrenheit außerstande sind, ihre Sache mit der gebotenen Zurückhaltung oder der nötigen Klarheit zu erörtern.

Art. 759 - Die Anwesenden wohnen der Sitzung [...] in Ehrfurcht und in Stille bei; alles, was der Richter zur Aufrechterhaltung der Ordnung anordnet, wird genau und unverzüglich ausgeführt.

[Art. 759 abgeändert durch Art. 23 des G. vom 28. November 2021 (B.S. vom 30. November 2021)]

[**Art. 759/1** - Die Ton- oder Bildaufzeichnung der Sitzung, die Speicherung, die Verbreitung an Dritte oder sonstige Verarbeitung ohne vorherige Ermächtigung des Gerichts wird mit einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu zwei Jahren und mit einer Geldbuße von 200 bis zu 10.000 EUR oder mit nur einer dieser Strafen bestraft.

Aufgrund von Absatz 1 verbotene Bild- und Tonaufzeichnungen dürfen auf keinen Fall später als Beweismittel zugelassen werden.]

[Art. 759/1 eingefügt durch Art. 2 des G. vom 25. April 2024 (B.S. vom 3. Juni 2024) - in Kraft am 1. September 2024 -]

[**Art. 759/2** - Das Gericht, vor dem die öffentliche Sitzung stattfindet, kann entscheiden, die öffentliche Sitzung ausnahmsweise aufzuzeichnen, wenn diese Ton- oder Bildaufzeichnung für die Bildung historischer Justizarchive oder zu Bildungszwecken im Hinblick auf die Vermittlung von Kenntnissen über das Recht oder die Funktionsweise des Rechtssystems

relevant ist, und wenn die Personen, deren Stimme und Bild aufgezeichnet werden, jeweils für sich selbst zustimmen. Diese Zustimmung kann während der Sitzung jederzeit widerrufen werden.

Jede Person, die physisch oder per Videokonferenz zur Sitzung erscheint, an ihr teilnimmt oder dort tagt, sowie die Öffentlichkeit können Gegenstand dieser Aufzeichnungen sein.

Die Aufzeichnung kann stattfinden, sofern sie den reibungslosen Ablauf des Prozesses und die Ausübung der Rechte der Verteidigung nicht behindert. Die Aufzeichnungen erfolgen von festgelegten Punkten aus.

Das Gericht kann im Rahmen seiner Befugnis zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung die Aufzeichnung jederzeit unterbrechen oder beenden.

Diese Aufzeichnung wird mit dem in Artikel 763*bis* § 1 Nr. 2 erwähnten Videokonferenzsystem durchgeführt und für einen Zeitraum von dreißig Jahren aufbewahrt, danach wird die Aufzeichnung in das im Archivgesetz vom 24. Juni 1955 erwähnte Staatsarchiv überführt. Der König bestimmt die praktischen und technischen Modalitäten in Bezug auf die Aufzeichnung und ihre Aufbewahrung.

Die im Videokonferenzsystem aufbewahrten Aufzeichnungen können mit schriftlicher Erlaubnis des in Artikel 763*ter* § 2 erwähnten Verwalters unter den von ihm festgelegten Bedingungen zu Bildungs- oder historischen Forschungszwecken eingesehen und verarbeitet werden.

Die in dem in Artikel 782 § 6 erwähnten geschäftsführenden Ausschuss vertretenen Körperschaften sind die gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortlichen im Sinne von Artikel 4 Nr. 7 und gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) oder gegebenenfalls im Sinne von Artikel 26 Nr. 8 und gemäß Artikel 52 des Gesetzes vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten.

Die Aufzeichnung darf auf keinen Fall später als Beweismittel zugelassen werden.]

[Art. 759/2 eingefügt durch Art. 3 des G. vom 25. April 2024 (B.S. vom 3. Juni 2024) - in Kraft am 1. September 2024 -]

Art. 760 - Wer seine Billigung oder Missbilligung zeigt bei der Verteidigung der Parteien, bei den Interventionen der Richter oder der Staatsanwaltschaft, bei den Vernehmungen, Verwarnungen oder Befehlen der Magistrate, bei der Verkündung der Urteile oder Beschlüsse oder Unruhe stiftet, kann vom Richter verwarnt, auf dessen Befehl hin gegebenenfalls sogar des Sitzungssaales verwiesen und erforderlichenfalls für höchstens vierundzwanzig Stunden festgenommen werden.

Der Straftäter wird auf Vorlage des Protokolls, in dem der Festnahmebefehl festgestellt wird, inhaftiert.

Art. 761 - Ist der Unruhestifter eine Person, die einer gesetzlich eingesetzten Disziplinarbehörde untersteht, erstellt der Richter ein Protokoll, das er dieser Behörde übermittelt, unbeschadet der in Artikel 760 vorgesehenen Ordnungsmaßnahmen, falls dies notwendig ist.

Art. 762 - Wenn die Handlung unter die Anwendung des Strafgesetzes fällt, erstellt der Richter ein Protokoll und ordnet gegebenenfalls an, den Betreffenden festzunehmen und sofort dem Prokurator des Königs zu überstellen, der die entsprechenden Anträge stellt.

Art. 763 - Die Bestimmungen des vorliegenden Kapitels sind an allen Orten, wo die Richter oder die Mitglieder der Staatsanwaltschaft ihr Amt ausüben, anwendbar.

[*Abschnitt 6bis* - Sitzung per Videokonferenz]

[Unterteilung Abschnitt 6bis eingefügt durch Art. 6 des G. vom 25. April 2024 (B.S. vom 3. Juni 2024) - in Kraft am 1. September 2024 -]

[**Art. 763*bis*** - § 1 - Für die Anwendung des vorliegenden Abschnitts gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Videokonferenz: jede direkte audiovisuelle Verbindung in Echtzeit mit dem Ziel, eine multidirektionale und simultane Kommunikation von Bild und Ton sowie eine visuelle, auditive und verbale Interaktion zwischen mehreren geographisch voneinander entfernten Personen beziehungsweise Personengruppen zu gewährleisten,

2. Videokonferenzsystem: das bei dem vom König bestimmten Dienst eingerichtete Datenverarbeitungssystem, das ermöglicht:

a) eine Videokonferenz gemäß den Bedingungen und Anforderungen des vorliegenden Abschnitts abzuhalten,

b) eine öffentliche Sitzung gemäß Artikel 759/2 oder gegebenenfalls Artikel 763*quater* § 5 aufzuzeichnen,

c) die in Artikel 749 Absatz 1 erwähnten Aufgaben des Greffiers zu erleichtern.

§ 2 - Die Bestimmungen des vorliegenden Abschnitts beeinträchtigen nicht den allgemeinen Grundsatz, gemäß dem Sitzungen der Gerichte in physischer Anwesenheit in einem Gerichtsgebäude abgehalten werden. In Abweichung von diesem Grundsatz können Sitzungen nur gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Abschnitts per Videokonferenz organisiert werden.]

[Art. 763bis eingefügt durch Art. 7 des G. vom 25. April 2024 (B.S. vom 3. Juni 2024) - in Kraft am 1. September 2024 -]

[**Art. 763*ter*** - § 1 - Die Nutzung der Videokonferenz in Gerichtsangelegenheiten dient dazu, einer oder mehreren Personen oder gegebenenfalls ihren Vertretern oder den Mitgliedern des Gerichts die Möglichkeit zu geben, unter den im vorliegenden Abschnitt festgelegten Bedingungen aus der Ferne zu einer Sitzung zu erscheinen, an ihr teilzunehmen oder dort zu tagen.

§ 2 - Das Videokonferenzsystem wird vom geschäftsführenden Ausschuss des in Artikel 782 § 6 erwähnten Zentralregisters der Entscheidungen des gerichtlichen Standes und des Videokonferenzsystems der Justiz, nachstehend "Verwalter" genannt, verwaltet.

Die in Artikel 782 § 6 Absatz 2 Nr. 4 erwähnten Vertreter sind stimmberechtigt für die Verwendung der Mittel, die technischen Aspekte und die für die Öffentlichkeit zugänglichen Teile des Videokonferenzsystems, sofern Letztere keinen Einfluss auf den Inhalt der Sitzung haben. Sie tagen als Beobachter in den Angelegenheiten, die sich ausschließlich auf die interne Funktionsweise des gerichtlichen Standes beziehen.

Der Verwalter sorgt für Einrichtung, Betrieb und Kontrolle des Videokonferenzsystems. Er hat insbesondere folgenden Auftrag:

1. überwachen, dass die Ziele des Videokonferenzsystems eingehalten werden,

2. Beaufsichtigung der Arbeitsweise des Videokonferenzsystems, einschließlich Zugangsregelung, und Ausübung der diesbezüglichen Kontrolle,

3. Beaufsichtigung der technischen Infrastruktur des Videokonferenzsystems,

4. regelmäßige Berichterstattung über die Arbeitsweise des Videokonferenzsystems und die Ausübung der in Nr. 1 bis 3 erwähnten Aufträge,

5. Erteilung einer schriftlichen und bedingten Genehmigung für den in Artikel 759/2 Absatz 6 erwähnten Zugang.

Der in Absatz 3 Nr. 4 erwähnte Bericht wird jährlich beim Minister der Justiz und bei dem in § 3 Absatz 2 erwähnten Datenschutzbeauftragten hinterlegt. Der Bericht ist öffentlich.

§ 3 - Die beim Verwalter vertretenen, in Artikel 782 § 6 Absatz 2 Nr. 1 bis 4 erwähnten Körperschaften handeln in Bezug auf das Videokonferenzsystem als gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche im Sinne von Artikel 4 Nr. 7 und gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) oder gegebenenfalls im Sinne von Artikel 26 Nr. 8 und gemäß Artikel 52 des Gesetzes vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten.

Die gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortlichen bestimmen gemeinsam einen Datenschutzbeauftragten.

Die in Absatz 1 erwähnten Körperschaften tragen keine Verantwortung für die Verarbeitung in den Angelegenheiten, in denen sie als Beobachter tagen.

Wer in gleich welcher Eigenschaft an der Verarbeitung der in § 4 Absatz 1 erwähnten Daten teilnimmt oder aufgrund seiner Funktion Kenntnis solcher Daten hat, ist verpflichtet, deren Vertraulichkeit zu wahren. Die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung wird gemäß Artikel 458 des Strafgesetzbuches bestraft.

§ 4 - Für die Nutzung des Videokonferenzsystems ist die Verarbeitung folgender Datenkategorien erforderlich:

1. Für jede natürliche Person:

a) Name und Vorname(n),

b) Eigenschaft, in der an der Sitzung teilgenommen wird,

c) gegebenenfalls Geburtsdatum und -ort,

d) gegebenenfalls Wohnsitz oder, für die Mitglieder des gerichtlichen Standes, Dienstanschrift oder Adresse, an der sie gewöhnlich ihren Beruf ausüben,

e) gegebenenfalls Erkennungsnummer des Nationalregisters oder des Bis-Registers,

f) gegebenenfalls Unternehmensnummer des Unternehmens, das sie vertritt,

g) gegebenenfalls Adresse des Sitzes des Unternehmens, das sie vertritt,

h) gegebenenfalls die einmalige Referenzangabe des Rechtsanwalts,

2. für jeden Nutzer die durch die Verbindung zum Videokonferenzsystem generierten Metadaten,

3. Bild und Stimme der an der Sitzung teilnehmenden Personen,

4. Daten, einschließlich der personenbezogenen Daten, die im Laufe der Sitzung mitgeteilt werden,

5. Daten in Bezug auf die Sitzung, an der teilgenommen wird, und einmalige Kennnummer der in der Sitzung behandelten Akte.

Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe *c)* und *e)* bis *h)* findet keine Anwendung auf die Mitglieder des gerichtlichen Standes.

Der König bestimmt nach Einholung der Stellungnahme des Verwalters die Daten in Bezug auf die vorerwähnten Kategorien, die im Rahmen der Nutzung des Videokonferenzsystems verarbeitet werden.

§ 5 - Außer in den durch das Gesetz vorgesehenen Ausnahmefällen werden die in § 4 Absatz 1 Nr. 1 und 2 erwähnten Daten vom Verwalter zur späteren Kontrolle und zum

Nachweis der tatsächlichen Teilnahme einer Person an der Sitzung aufbewahrt, bis alle ordentlichen Rechtsmittel und die Kassationsbeschwerde erschöpft sind. Die in § 4 erwähnten Daten werden ebenfalls für eine Dauer von fünf Jahren zu statistischen Zwecken im Hinblick auf die Evaluation des Videokonferenzsystems und seiner Nutzung aufbewahrt.

Der Zugang zu den in § 4 Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Metadaten ist nur folgenden Personen erlaubt:

1. dem Verwalter für die Ausführung der in § 2 Absatz 3 erwähnten Aufträge,

2. den per Videokonferenz erscheinenden Parteien, jeweils in Bezug auf die sie betreffenden Daten.]

[Art. 763ter eingefügt durch Art. 8 des G. vom 25. April 2024 (B.S. vom 3. Juni 2024) - in Kraft am 1. September 2024 -]

[**Art. 763*quater*** - § 1 - Organisation und Ablauf einer Sitzung per Videokonferenz und das Videokonferenzsystem sind so konzipiert, dass in Fällen, in denen eine oder mehrere Personen per Videokonferenz erscheinen oder teilnehmen und sofern durch vorliegenden Abschnitt nicht davon abgewichen wird, sichergestellt ist, dass Personen, die per Videokonferenz zur Sitzung erscheinen oder an ihr teilnehmen und Personen, die im Sitzungssaal zu dieser Sitzung erscheinen oder an ihr teilnehmen, über dieselben Rechte und Pflichten verfügen wie diejenigen, die ihnen im Rahmen einer Sitzung zuerkannt werden, zu der niemand per Videokonferenz erscheint.

§ 2 - Organisation und Ablauf einer Sitzung per Videokonferenz sowie das Videokonferenzsystem gewährleisten, dass:

1. die Personen, die zur Sitzung erscheinen, an ihr teilnehmen oder dort tagen, in der Lage sind, sich tatsächlich am Verfahren zu beteiligen und der Verhandlung effizient und vollständig zu folgen,

2. die Personen, die zur Sitzung erscheinen, an ihr teilnehmen oder dort tagen, sich ohne technische Hindernisse äußern können und gesehen und gehört werden können,

3. wenn ein Rechtsanwalt oder ein anderer gesetzlicher Vertreter für die erschienene Person handelt oder wenn diese aufgrund des Gesetzes den Beistand einer anderen Person benötigt, die erschienene Person während der Videokonferenz tatsächlich und vertraulich mit ihrem Rechtsanwalt, ihrem gesetzlichen Vertreter beziehungsweise der erwähnten anderen Person kommunizieren kann,

4. wenn es mehrere Parteien im Rechtsstreit oder anzuhörende Personen gibt, sie sich gleichzeitig sehen und hören können, sofern das Gesetz es zulässt,

5. die Aufzeichnung, Aufbewahrung und jede andere Form von Verarbeitung der Videokonferenz außer in den durch das Gesetz vorgesehenen Ausnahmefällen nicht erlaubt ist.

§ 3 - Der Zugang zum Videokonferenzsystem erfolgt anhand von Authentifizierungsprotokollen, die von der Föderalbehörde unterstützt werden, oder anhand

eines Authentifizierungsmittels, das gleichwertige Garantien bietet. Der König kann die Authentifizierungsmittel bestimmen.

§ 4 - Der König bestimmt das in Artikel 763*bis* § 1 Nr. 2 erwähnte Videokonferenzsystem und legt nach Einholung der Stellungnahme des Verwalters die Modalitäten für die Einrichtung und den Betrieb des Videokonferenzsystems fest.

Der König kann festlegen, wie die Nutzer oder potenziellen Nutzer des Videokonferenzsystems über dessen Betrieb, Nutzung und Vor- und Nachteile informiert werden.

Der König kann auch Mindestregeln festlegen, die das Informatikmaterial der per Videokonferenz erscheinenden oder teilnehmenden Personen erfüllen muss.

§ 5 - Die Sitzung per Videokonferenz kann vom Gericht aufgezeichnet werden, um die in Artikel 763*quinquies* Absatz 1 erwähnte Öffentlichkeit zu gewährleisten. Diese Aufzeichnung wird nicht über die Dauer der Sitzung hinaus aufbewahrt.]

[Art. 763quater eingefügt durch Art. 9 des G. vom 25. April 2024 (B.S. vom 3. Juni 2024) - in Kraft am 1. September 2024 -]

[**Art. 763*quinquies*** - Die Öffentlichkeit der Sitzungen per Videokonferenz wird durch das Videokonferenzsystem oder ein anderes vom König bestimmtes Datenverarbeitungssystem oder aber durch den Zugang zum Sitzungssaal, in dem das Gericht tagt, gewährleistet. Die Öffentlichkeit der Sitzungen kann ebenfalls durch eine Kombination der vorerwähnten Mittel gewährleistet werden.

Die Nichtöffentlichkeit der Sitzung per Videokonferenz, die in der Ratskammer oder unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfindet, wird durch das Videokonferenzsystem und durch das Verbot des Zugangs zum Sitzungssaal, in dem das Gericht tagt, gewährleistet.

Der König legt nach Einholung der Stellungnahme des Verwalters die Modalitäten in Bezug auf die Öffentlichkeit der Sitzungen über das Videokonferenzsystem sowie gegebenenfalls die Modalitäten in Bezug auf die Einrichtung und den Betrieb des in Absatz 1 erwähnten Datenverarbeitungssystems fest.]

[Art. 763quinquies eingefügt durch Art. 10 des G. vom 25. April 2024 (B.S. vom 3. Juni 2024) - in Kraft am 1. September 2024 -]

[**Art. 763*sexies*** - § 1 - Das Gericht kann aus eigener Initiative eine oder mehrere Personen und gegebenenfalls die Staatsanwaltschaft vorladen, per Videokonferenz zur Sitzung zu erscheinen oder an ihr teilzunehmen, sofern die Person oder gegebenenfalls ihr gesetzlicher Vertreter jeweils mit ihrem Erscheinen beziehungsweise ihrer Teilnahme einverstanden sind, wenn das Gericht der Ansicht ist, dass folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Die Nutzung der Videokonferenz ist mit den besonderen Umständen der Sache vereinbar.

2. Die Garantien, denen das Videokonferenzsystem gemäß Artikel 763*quater* §§ 1 und 2 genügen muss, sind erfüllt.

3. Diese Nutzung entspricht gegebenenfalls dem Wohl des Kindes oder dem Interesse der geschützten beziehungsweise zu schützenden Person.

Bei der in Absatz 1 Nr. 1 erwähnten Beurteilung der besonderen Umstände der Sache werden unter anderem die Dauer des Verfahrens, die Art des Rechtsstreits, die Komplexität der Sache, der Beistand eines Rechtsanwalts, die Anzahl Parteien des Rechtsstreits, die Möglichkeit der Interaktion zwischen den Parteien, das Verfahrensstadium, die Beschwerdemöglichkeiten, der körperliche oder geistige Zustand der anzuhörenden Personen und der schutzbedürftige Zustand der anzuhörenden Person berücksichtigt.

Die Kanzlei des Gerichts notifiziert diese Vorladung dem Betreffenden sowie allen Parteien des Rechtsstreits und gegebenenfalls der Staatsanwaltschaft spätestens am Tag vor der Sitzung.

In Abweichung von Absatz 3 kann das Gericht zu jedem Zeitpunkt entscheiden, dass eine Person per Videokonferenz zur Sitzung erscheinen oder an ihr teilnehmen kann, mit dem Einverständnis aller Parteien und gegebenenfalls der Staatsanwaltschaft und wenn die in Absatz 1 erwähnten Bedingungen erfüllt sind.

Gegenüber der Partei, der eine Vorladung, per Videokonferenz zu erscheinen, notifiziert worden ist und die weder per Videokonferenz noch an dem Ort, an dem das Gericht tagt, zu der in der Ladung angegebenen Uhrzeit erscheint, finden die Regeln in Bezug auf das Versäumnis Anwendung.

§ 2 - Jede Person oder gegebenenfalls ihr gesetzlicher Vertreter oder ihr Rechtsanwalt kann bereits vor der ersten Sitzung beim Gericht die Erlaubnis beantragen, per Videokonferenz zur Sitzung zu erscheinen oder an ihr teilzunehmen. Dieser Antrag wird spätestens am fünften Tag vor der Sitzung der Kanzlei des Gerichts, vor dem die Person erscheinen oder angehört werden muss, sowie den Parteien oder gegebenenfalls ihrem gesetzlichen Vertreter oder ihrem Rechtsanwalt auf elektronischem Wege übermittelt. Dieser Antrag enthält die E-Mail-Adresse der Person, die beantragt, per Videokonferenz zur Sitzung zu erscheinen oder an ihr teilzunehmen.

In Abweichung von Absatz 1 wird dieser Antrag in Eilverfahren oder in Verfahren wie im Eilverfahren in die vom Kläger erstellte Ladungsurkunde aufgenommen. Der Antrag des Beklagten, per Videokonferenz zu erscheinen, wird spätestens am Tag nach dem Tag der Zustellung der Ladung eingereicht.

Das Gericht kann diesem Antrag stattgeben, wenn es der Ansicht ist, dass folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Die Nutzung der Videokonferenz ist mit den besonderen Umständen der Sache vereinbar, die gemäß § 1 Absatz 2 beurteilt werden.

2. Die Garantien, denen das Videokonferenzsystem gemäß Artikel 763*quater* §§ 1 und 2 genügen muss, sind erfüllt.

3. Diese Nutzung entspricht gegebenenfalls dem Wohl des Kindes oder dem Interesse der geschützten beziehungsweise zu schützenden Person.

Die Kanzlei des Gerichts notifiziert dem Betreffenden sowie allen Parteien des Rechtsstreits und gegebenenfalls der Staatsanwaltschaft die Entscheidung über die Gewährung des Rechts, per Videokonferenz zur Sitzung zu erscheinen oder an ihr teilzunehmen, spätestens am dritten Tag vor der Sitzung oder, bei Eilverfahren oder Verfahren wie im Eilverfahren, spätestens am Tag vor der Sitzung.

In Abweichung von Absatz 1, 2 und 4 kann das Gericht zu jedem Zeitpunkt entscheiden, dass eine Person per Videokonferenz zur Sitzung erscheinen oder an ihr teilnehmen kann, mit dem Einverständnis aller Parteien und gegebenenfalls der Staatsanwaltschaft und wenn die in Absatz 3 erwähnten Bedingungen erfüllt sind.

Gegenüber einer Partei, die beantragt hat, per Videokonferenz erscheinen zu dürfen, der eine Erlaubnis notifiziert worden ist und die weder per Videokonferenz noch an dem Ort, an dem das Gericht tagt, zu der in der Ladung angegebenen Uhrzeit erscheint, finden die Regeln in Bezug auf das Versäumnis Anwendung.

Im Fall einer Abweisung darf der Antragsteller vor Ablauf einer Frist von drei Monaten ab der letzten Entscheidung über denselben Gegenstand keinen Antrag mit demselben Gegenstand an die Kanzlei richten, es sei denn, der vorherige Antrag wäre wegen fehlender technischer Mittel abgewiesen worden.

§ 3 - Das Gericht kann von Amts wegen durch eine mit Gründen versehene Entscheidung einer oder mehreren Personen verbieten, physisch zur Sitzung zu erscheinen oder an ihr teilzunehmen, wenn es der Ansicht ist, dass folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Die Nutzung der Videokonferenz ist mit den besonderen Umständen der Sache vereinbar, die gemäß § 1 Absatz 2 beurteilt werden.

2. Die Garantien, denen das Videokonferenzsystem gemäß Artikel 763*quater* §§ 1 und 2 genügen muss, sind erfüllt.

3. Diese Nutzung entspricht gegebenenfalls dem Wohl des Kindes oder dem Interesse der geschützten beziehungsweise zu schützenden Person.

4. Die Videokonferenz ist die einzige Möglichkeit, an der Sitzung teilzunehmen, da:

a) eine epidemische Notsituation gemäß Artikel 3 § 1 des Gesetzes vom 14. August 2021 über verwaltungspolizeiliche Maßnahmen in einer epidemischen Notsituation ausgerufen wird und verwaltungspolizeiliche Maßnahmen ergriffen werden, die das physische Erscheinen zur Sitzung verhindern oder die zur Folge haben, dass ein solches physisches Erscheinen unmöglich wird, oder

b) objektivierbare Indizien für ein ernstes und konkretes Risiko für die öffentliche Sicherheit bestehen, die verhindern, dass der Betreffende bei der Sitzung anwesend sein kann oder, falls der Betreffende inhaftiert ist, dass seine sichere Beförderung zum Sitzungssaal gewährleistet werden kann.

Die Kanzlei notifiziert diese Entscheidung spätestens am fünften Tag vor der Sitzung oder, im Rahmen von Eilverfahren oder Verfahren gemäß den Formen des Eilverfahrens, spätestens am Tag vor der Sitzung allen Personen, die vorgeladen wurden, per Videokonferenz zur Sitzung zu erscheinen oder an ihr teilzunehmen. Bei begründeter Dringlichkeit notifiziert die Kanzlei das Verbot, physisch zu erscheinen, spätestens am Tag vor dem Sitzungstermin.

Gegen diese Entscheidung kann Berufung eingelegt werden. Diese Berufung muss durch Ladung von der Partei, der ein Verbot, physisch zu erscheinen, notifiziert wurde, gemäß den Formen des Eilverfahrens mindestens vierundzwanzig Stunden vor dem Tag und der Uhrzeit eingelegt werden, die für die Sitzung festgelegt sind, auf die sich das Verbot, physisch zu erscheinen, bezieht. Diese Berufung hat aufschiebende Wirkung. Der Berufungskläger setzt das Gericht, das das Verbot, physisch zu erscheinen, notifiziert hat, davon in Kenntnis, dass gegen dieses Verbot Berufung eingelegt wurde.

In Abweichung von Absatz 3 wird im Rahmen von Eilverfahren oder Verfahren wie im Eilverfahren oder bei der in Absatz 2 erwähnten begründeten Dringlichkeit die Berufung gegen ein Verbot, physisch zu erscheinen, gemäß den Formen des Eilverfahrens spätestens vor Beginn der Sitzung eingelegt, auf die sich das Verbot, physisch zu erscheinen, bezieht.

Die Berufung gegen ein vom Appellations- oder Arbeitsgerichtshof erlassenes Verbot, physisch zu erscheinen, wird gemäß den Formen des Eilverfahrens vor dem Ersten Präsidenten des Gerichtshofs, der dieses Verbot erlassen hat, eingelegt.

In Abweichung von Artikel 1068 Absatz 1 wird durch die Berufung, die gegen dieses Verbot, physisch zu erscheinen, eingelegt wird, die Sache selbst nicht beim Berufungsgericht anhängig gemacht.

Über die Berufung wird gemäß Artikel 1066 entschieden.

Das Berufungsgericht befindet unverzüglich nach Anhörung des Berufungsklägers und der anderen Parteien. Eine Kassationsbeschwerde gegen die Entscheidung des Berufungsgerichts kann nur zusammen mit der Kassationsbeschwerde gegen die Endentscheidung zur Sache selbst eingelegt werden.

Gegenüber der Partei, der das Verbot, physisch zu erscheinen, notifiziert und gegebenenfalls bestätigt wurde und die nicht per Videokonferenz zur Sitzung erscheint, finden die Regeln in Bezug auf das Versäumnis Anwendung.

§ 4 - Jede Partei, ihr gesetzlicher Vertreter oder ihr Rechtsanwalt beziehungsweise der gesetzliche Vertreter des Minderjährigen oder sein Rechtsanwalt und gegebenenfalls die Staatsanwaltschaft können dem Gericht vor der Sitzung ihre schriftliche Stellungnahme zur Angemessenheit einer möglichen Nutzung der Videokonferenz unter Berücksichtigung der besonderen Umstände der Sache übermitteln. Diese Stellungnahme wird der Kanzlei des Gerichts, vor dem die Partei erscheinen muss, innerhalb der angegebenen Frist und spätestens am fünften Tag vor der Sitzung auf elektronischem Wege übermittelt. In der Vorladung zur Sitzung werden diese Möglichkeit und die Frist für die Übermittlung der möglichen Stellungnahmen der Parteien an die Kanzlei des Gerichts angegeben.

In Abweichung von Absatz 1 wird im Rahmen eines Eilverfahrens oder Verfahrens wie im Eilverfahren in der Ladung angegeben, dass die Parteien die Möglichkeit haben, sich über

die Angemessenheit einer möglichen Nutzung der Videokonferenz zu äußern. Diese Stellungnahme wird der Kanzlei des Gerichts, vor dem die Parteien erscheinen müssen, spätestens am Tag nach der Zustellung der Ladung auf elektronischem Wege übermittelt.

Diese Stellungnahme wird dem Gericht zur Beurteilung vorgelegt.

Absatz 1, 2 und 3 finden keine Anwendung auf den in § 1 Absatz 4 oder § 2 Absatz 5 erwähnten Fall.

§ 5 - Das Erscheinen oder die Teilnahme einer Person zur beziehungsweise an der Sitzung per Videokonferenz erfolgt, wenn sie dazu aufgrund von § 1 aufgefordert wird, mit dem Einverständnis dieser Person oder ihres gesetzlichen Vertreters. Dieses Einverständnis wird der Kanzlei spätestens am Tag vor der Sitzung schriftlich auf elektronischem Wege mitgeteilt. Falls die Durchführung der Sitzung keine Verlegung des Gerichts erfordert, gilt die Verbindung mit dem Videokonferenzsystem an dem Tag und zu der Uhrzeit, die in der Ladung angegeben sind, ebenfalls als Einverständnis.

In dem in § 1 Absatz 4 oder § 2 Absatz 5 erwähnten Fall findet die in Absatz 1 zweiter Satz vorgesehene Frist keine Anwendung.

Es wird davon ausgegangen, dass die Person, der es aufgrund von § 2 erlaubt ist, per Videokonferenz zur Sitzung zu erscheinen oder an ihr teilzunehmen, mit dem Erscheinen per Videokonferenz einverstanden ist.

Die Person, die aufgefordert wurde, per Videokonferenz zur Sitzung zu erscheinen oder an ihr teilzunehmen, beziehungsweise die die Erlaubnis dazu erhalten hat, hat jederzeit das Recht, vor Beginn der Sitzung zu entscheiden, an dem Ort, an dem das Gericht tagt, zur Sitzung zu erscheinen oder an ihr teilzunehmen. Falls die Durchführung der Sitzung eine Verlegung des Gerichts erfordert, setzt dieses die Kanzlei spätestens am Tag vor der Sitzung auf elektronischem Wege davon in Kenntnis.

Zu Beginn jeder Sitzung überprüft das Gericht, ob das Einverständnis frei und wohlüberlegt gegeben worden ist. Dies wird im Sitzungsprotokoll vermerkt.

§ 6 - In Fällen, in denen von der Videokonferenz Gebrauch gemacht wird, tagt das Gericht im Sitzungssaal und übt der Greffier dort seine Kanzlei- und Beistandsaufgaben aus.

In Abweichung von Absatz 1 kann ein Gericht per Videokonferenz in der Sitzung tagen oder kann ein Greffier seine Kanzlei- und Beistandsaufgaben per Videokonferenz in der Sitzung ausüben, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Die Nutzung der Videokonferenz ist mit den besonderen Umständen der Sache vereinbar, die gemäß § 1 Absatz 2 beurteilt werden.

2. Die Garantien, denen das Videokonferenzsystem gemäß Artikel 763*quater* §§ 1 und 2 genügen muss, sind erfüllt.

3. Diese Nutzung entspricht gegebenenfalls dem Wohl des Kindes oder dem Interesse der geschützten beziehungsweise zu schützenden Person.

4. Die Parteien des Rechtsstreits oder gegebenenfalls ihr gesetzlicher Vertreter und gegebenenfalls die Staatsanwaltschaft erklären sich mit der Nutzung der Videokonferenz durch das Gericht oder den Greffier einverstanden.

5. Das Gericht hat die Erlaubnis seines Korpschefs erhalten, per Videokonferenz in der Sitzung zu tagen, oder der Greffier hat die Erlaubnis des Gerichts erhalten, seine Kanzlei- und Beistandsaufgaben per Videokonferenz in der Sitzung auszuüben.

In den in Absatz 2 erwähnten Fällen und wenn die in Nr. 1 bis 3 und 5 erwähnten Bedingungen erfüllt sind, notifiziert der Greffier den Parteien des Rechtsstreits und gegebenenfalls der Staatsanwaltschaft spätestens am fünften Tag vor der Sitzung die Möglichkeit für das Gericht, per Videokonferenz in der Sitzung zu tagen, oder für den Greffier, seine Kanzlei- und Beistandsaufgaben per Videokonferenz in der Sitzung auszuüben. Der Greffier fragt die Parteien und gegebenenfalls die Staatsanwaltschaft, ob sie mit der Nutzung der Videokonferenz durch das Gericht oder den Greffier einverstanden sind. Dieses Einverständnis wird der Kanzlei spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung schriftlich auf elektronischem Wege mitgeteilt. Hat eine Partei oder gegebenenfalls die Staatsanwaltschaft vor Beginn der Sitzung ihr Einverständnis nicht mitgeteilt, wird davon ausgegangen, dass diese Partei oder gegebenenfalls die Staatsanwaltschaft die Nutzung der Videokonferenz durch das Gericht oder den Greffier verweigert hat.

§ 7 - Wenn ein Zeuge, der im Rahmen einer in den Artikeln 915 und folgende erwähnten Zeugenvernehmung vorgeladen wird, gemäß den Paragraphen 1 bis 3 zu einer Vernehmung per Videokonferenz aufgefordert wird, ihm diese Vernehmung per Videokonferenz erlaubt wird oder er auf diese Weise vernommen werden muss, unterliegt sein Erscheinen per Videokonferenz den in Artikel 763*septies* §§ 1 bis 3 erwähnten Bedingungen.

Wenn der Zeuge, gegebenenfalls sein Rechtsanwalt oder der Gerichtsvollzieher feststellt, dass eine der in Artikel 763*septies* §§ 1 bis 3 erwähnten Bedingungen nicht mehr erfüllt ist, informiert er unverzüglich das Gericht.

Artikel 763*septies* § 4 Absatz 1, §§ 5 und 6 ist im Rahmen des vorliegenden Paragraphen anwendbar.

§ 8 - Wenn das Gericht im Laufe der Sitzung von Amts wegen oder auf Hinweis einer der an der Sitzung teilnehmenden Personen feststellt, dass die in Artikel 763*quater* §§ 1 und 2 erwähnten Garantien oder gegebenenfalls die in Artikel 763*septies* §§ 1 bis 3 und gegebenenfalls § 4 Absatz 1 erwähnten Bedingungen nicht mehr erfüllt sind, ordnet es Folgendes an:

1. die Aussetzung der Sitzung, bis diese Bedingungen erneut erfüllt sind,

2. und gegebenenfalls die Weiterführung des Prozesses an einem anderen Datum entweder per Videokonferenz oder in physischer Anwesenheit aller Personen, die per Videokonferenz erschienen sind, wenn es nach Kenntnisnahme der Stellungnahme der Parteien feststellt, dass die vorerwähnten Garantien und Bedingungen nicht erneut innerhalb einer annehmbaren Frist erfüllt werden können. Das Gericht lässt die Gründe für diese Entscheidung in das Sitzungsprotokoll aufnehmen.

Wenn das Gericht im Laufe der Sitzung per Videokonferenz von Amts wegen oder auf Hinweis einer der an der Sitzung teilnehmenden Personen feststellt, dass die Nutzung der Videokonferenz mit den besonderen Umständen der Sache nicht oder nicht mehr vereinbar ist oder gegebenenfalls, dass diese Nutzung nicht oder nicht mehr dem Wohl des Kindes oder dem Interesse der geschützten beziehungsweise zu schützenden Person entspricht, oder gegebenenfalls, dass die epidemische Notsituation oder das ernste und konkrete Risiko für die öffentliche Sicherheit nicht mehr besteht, ordnet es nach Kenntnisnahme des Standpunkts der Parteien die Fortsetzung der Sitzung in Anwesenheit der Personen an, die per Videokonferenz erschienen sind. Das Gericht lässt die Gründe für diese Entscheidung in das Sitzungsprotokoll aufnehmen.

§ 9 - Der König kann nach Stellungnahme des Kollegiums der Gerichtshöfe und Gerichte die mit der Organisation und dem Ablauf einer Sitzung per Videokonferenz verbundenen praktischen und technischen Modalitäten ergänzen. Der König bestimmt den in § 2 Absatz 1, § 4 Absatz 1 und 2, § 5 Absatz 1 und 4 und § 6 Absatz 3 erwähnten elektronischen Weg.

§ 10 - Unbeschadet des Artikels 1249/4 § 1 erfolgt jede im vorliegenden Abschnitt vorgesehene Notifizierung durch die Kanzlei auf elektronischem Wege an die berufliche elektronische Adresse des Rechtsanwalts oder, wenn es sich um eine Partei oder eine Person handelt, die nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten wird, an die gerichtliche elektronische Adresse dieser Partei oder Person oder, in Ermangelung dessen, an die letzte elektronische Adresse, die diese Partei oder Person im Rahmen des Verfahrens mitgeteilt hat. Ist dem Greffier keine elektronische Adresse bekannt oder ist die Notifizierung an die elektronische Adresse offensichtlich fehlgeschlagen, kann die betreffende Person nur physisch zu der Sitzung erscheinen, zu der sie ordnungsgemäß vorgeladen wurde. Wenn das Verbot, physisch zu erscheinen, nicht notifiziert werden konnte, kann das Gericht die Sitzung auf ein späteres Datum vertagen.]

[Art. 763sexies eingefügt durch Art. 11 des G. vom 25. April 2024 (B.S. vom 3. Juni 2024) - in Kraft am 1. September 2024 -]

[**Art. 763*septies*** - § 1 - Wenn das Verfahren in der Ratskammer oder unter Ausschluss der Öffentlichkeit verlaufen muss, ist das Erscheinen per Videokonferenz nur gemäß Artikel 763*sexies* §§ 1, 2 oder 3 möglich und unter der Bedingung, dass:

1. der Erschienene oder gegebenenfalls sein Rechtsanwalt dem Gericht bestätigt, dass niemand außer ihnen selbst und gegebenenfalls den namentlich bestimmten und vom Gericht zur Anwesenheit ermächtigten Personen an dem Ort, an dem sich der Erschienene zum Zeitpunkt des Erscheinens befindet, anwesend ist noch das Gesagte auf andere Weise verfolgen kann, oder

2. wenn das Gericht der Ansicht ist, dass die Anwesenheit des Rechtsanwalts, oder, in dessen Ermangelung, eines Gerichtsvollziehers beim Erschienenen erforderlich ist, der Rechtsanwalt oder, in dessen Ermangelung, der Gerichtsvollzieher dem Gericht bestätigt, dass niemand außer ihm selbst, dem Erschienenen und gegebenenfalls den namentlich bestimmten und vom Gericht zur Anwesenheit ermächtigten Personen an dem Ort, an dem sich der Erschienene zum Zeitpunkt des Erscheinens befindet, anwesend ist noch das Gesagte auf andere Weise dort verfolgen kann.

§ 2 - In Abweichung von § 1 ist für die Anhörung eines Minderjährigen aufgrund von Artikel 1004/1 ein Erscheinen per Videokonferenz in der Ratskammer nur gemäß Artikel 763*sexies* §§ 1, 2 oder 3 möglich und unter der Bedingung, dass:

1. gegebenenfalls die aufgrund von Artikel 1004/1 § 5 bestimmte Person bestätigt, dass niemand außer ihr selbst, dem Minderjährigen und gegebenenfalls den namentlich bestimmten und vom Gericht zur Anwesenheit ermächtigten Personen an dem Ort, an dem sich der Minderjährige zum Zeitpunkt der Anhörung befindet, anwesend ist noch das Gesagte auf andere Weise dort verfolgen kann, oder

2. der Rechtsanwalt des angehörten Minderjährigen oder, in seiner Ermangelung, ein Gerichtsvollzieher dem Gericht bestätigt, dass niemand außer dem angehörten Minderjährigen und gegebenenfalls den namentlich bestimmten und vom Gericht zur Anwesenheit ermächtigten Personen an dem Ort, an dem sich der Minderjährige zum Zeitpunkt der Anhörung befindet, anwesend ist noch das Gesagte auf andere Weise dort verfolgen kann.

§ 3 - In Abweichung von § 1 ist für die Anhörung einer geschützten beziehungsweise zu schützenden Person aufgrund von Artikel 1245 ein Erscheinen per Videokonferenz in der Ratskammer nur gemäß Artikel 763*sexies* §§ 1, 2 oder 3 möglich und unter der Bedingung, dass:

1. die in Artikel 1245 § 1 Absatz 1 erwähnte Vertrauensperson bestätigt, dass niemand außer ihr selbst, der geschützten beziehungsweise zu schützenden Person und gegebenenfalls den namentlich bestimmten und vom Gericht zur Anwesenheit ermächtigten Personen an dem Ort, an dem sich die geschützte beziehungsweise zu schützende Person zum Zeitpunkt der Anhörung befindet, anwesend ist noch das Gesagte auf andere Weise dort verfolgen kann, oder

2. der Rechtsanwalt der geschützten beziehungsweise zu schützenden Person oder, in dessen Ermangelung, ein Gerichtsvollzieher bestätigt, dass niemand außer der geschützten beziehungsweise zu schützenden Person und gegebenenfalls den namentlich bestimmten und vom Gericht zur Anwesenheit ermächtigten Personen an dem Ort, an dem die geschützte beziehungsweise zu schützende Person sich zum Zeitpunkt der Anhörung befindet, anwesend ist noch das Gesagte auf andere Weise dort verfolgen kann.

§ 4 - Die Abwesenheit einer anderen Person als dem Erschienenen und gegebenenfalls seinem Rechtsanwalt, dem Gerichtsvollzieher, der in Artikel 1245 § 1 Absatz 1 erwähnten Vertrauensperson, der aufgrund von Artikel 1004/1 § 5 bestimmten Person oder gegebenenfalls den namentlich bestimmten und vom Gericht zur Anwesenheit ermächtigten Personen kann das Gericht anhand technischer oder organisatorischer Mittel ebenfalls kontrollieren.

Wenn der Erschienene, gegebenenfalls der Rechtsanwalt, der Gerichtsvollzieher, die in Artikel 1245 § 1 Absatz 1 erwähnte Vertrauensperson, die aufgrund von Artikel 1004/1 § 5 bestimmte Person oder gegebenenfalls eine namentlich bestimmte und vom Gericht zur Anwesenheit ermächtigte Person feststellt, dass eine oder mehrere der in den Paragraphen 1 bis 3 erwähnten Bedingungen nicht mehr erfüllt sind, informiert er/sie unverzüglich das Gericht darüber.

§ 5 - Die Kosten für die vom Gericht angeordnete Mitwirkung des Gerichtsvollziehers bei der Person, die aufgrund des vorliegenden Artikels per Videokonferenz erscheint und keinen Rechtsanwalt hat, gehen zu Lasten des Staates.

§ 6 - Der König kann die in § 4 Absatz 1 erwähnten technischen und organisatorischen Modalitäten bestimmen.]

[Art. 763septies eingefügt durch Art. 12 des G. vom 25. April 2024 (B.S. vom 3. Juni 2024) - in Kraft am 1. September 2024 -]

[**Art. 763*octies*** - Wenn ein Protokoll, ein Bericht oder ein anderes Dokument während der Sitzung von einer per Videokonferenz zur Sitzung erscheinenden Person unterzeichnet werden muss, wird dieses Dokument in entmaterialisierter Form erstellt und unbeschadet Artikel 863 per Videokonferenz in der Sitzung anhand einer qualifizierten elektronischen Signatur, wie in Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG erwähnt, unterzeichnet.

Unbeschadet der Artikel 32*ter* und 1249/4 § 1 wird das Protokoll, der Bericht oder das Dokument, die in Absatz 1 erwähnt sind, zwischen dem Gericht und dem Unterzeichner über das Videokonferenzsystem oder auf dem vom König nach Stellungnahme des Verwalters bestimmten elektronischen Weg übermittelt.]

[Art. 763octies eingefügt durch Art. 13 des G. vom 25. April 2024 (B.S. vom 3. Juni 2024) - in Kraft am 1. September 2024 -]

Abschnitt 7 - Mitteilung an die Staatsanwaltschaft

Art. 764 - [Außer vor dem Friedensrichter, dem Eilverfahrensrichter und dem Pfändungsrichter wird der Staatsanwaltschaft zur Vermeidung der Nichtigkeit Folgendes mitgeteilt:

1. Klagen mit Bezug auf den Personenstand, wenn Minderjährige oder Handlungsunfähige am Verfahren beteiligt sind,

[1/1. Klagen auf Aufhebung des in den Artikeln 164 und 353-13 des Zivilgesetzbuches erwähnten Verbots der Eheschließung,]

2. Klagen [mit Bezug auf [...] die Verschollenheitserklärung und die gerichtliche Todeserklärung], die Vormundschaft über einen Minderjährigen [...] [...],

3. Klagen mit Bezug auf Personenstandsurkunden,

4. Zivilklagen, die aufgrund eines Pressedeliktes eingereicht werden,

5. Fälschungsklagen,

6. Wiederaufnahmeanträge,

7. Ablehnungsanträge,

8. [Anträge auf [gerichtliche Reorganisation], auf Konkurseröffnung, auf Verlegung des Datums der Zahlungseinstellung und [Anträge auf Widerrufung eines Reorganisationsplans] und auf Aufhebung des Konkursverfahrens,]

9. [Klagen und Vorladungen in Anwendung von [Artikel 2:74 des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen] mit Bezug auf die gerichtliche Auflösung von Gesellschaften, [die in Artikel 2:74 des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen erwähnt sind],]

[9*bis*. Klagen auf gerichtliche Auflösung von Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht und Stiftungen, [die in den Artikeln 2:113 § 1 Nr. 4 und 2:114 § 1 Nr. 5 des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen] erwähnt sind,]

10. [Klagen, die in den Artikeln 578 Nr. 11, 580 Nr. 2, 3, 6 bis 18, 581 Nr. 2, 3, 9 und 10, 582 Nr. 1, 2, 6, 8, 9 und 12, 583 und 587*septies* vorgesehen sind,]

11. alle Klagen, für die die Mitteilung an die Staatsanwaltschaft in Sondergesetzen vorgesehen ist,]

[12. Klagen aufgrund des Gesetzes vom 10. Mai 2007 zur Bekämpfung bestimmter Formen von Diskriminierung,]

[12. [...]]

[13. Klagen aufgrund des Gesetzes vom 30. Juli 1981 zur Ahndung bestimmter Taten, denen Rassismus oder Xenophobie zugrunde liegen,

14. Klagen aufgrund des Gesetzes vom 10. Mai 2007 zur Bekämpfung der Diskriminierung zwischen Frauen und Männern,]

[16. Zivilklagen mit Bezug auf die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen über die Verurteilung zu einer Sondereinziehung, einer Geldbuße und zu den Gerichtskosten im Rahmen der strafrechtlichen Vollstreckungsermittlung,]

[17. Klagen mit Bezug auf die Änderung der Registrierung des Geschlechts einer Person in ihrer Geburtsurkunde.]

[Die Staatsanwaltschaft kann sich alle anderen Sachen mitteilen lassen, wenn sie dies für angebracht hält. Das Gericht oder der Gerichtshof kann ebenfalls von Amts wegen die Mitteilung anordnen, mit Ausnahme der in Artikel 138*bis* § 2 Absatz 1 erwähnten Klage.]

[Die Staatsanwaltschaft gibt ihre Stellungnahme in angemessenster Form ab, wenn sie dies für angebracht hält.]

[In Abweichung von Absatz 3 gibt die Staatsanwaltschaft in den [in Absatz 1 Nr. 9, 9*bis* und 10] erwähnten Fällen immer eine Stellungnahme ab, wenn das Gericht dies beantragt.]

[Das Kollegium der Generalprokuratoren erlässt Richtlinien, durch die näher bestimmt wird, in welchen der in Absatz 1 erwähnten Sachen, eine Stellungnahme abgegeben wird. Diese Richtlinien sind für alle Mitglieder der Staatsanwaltschaft verbindlich. Die Generalprokuratoren bei den Appellationshöfen sorgen für die Ausführung dieser Richtlinien innerhalb ihres Bereichs.]

[Art. 764 ersetzt durch Art. 29 des G. vom 3. August 1992 (B.S. vom 31. August 1992) - in Kraft ab dem 1. Januar 1993 -; Abs. 1 Nr. 1/1 eingefügt durch Art. 122 des G. vom 21. Dezember 2018 (B.S. vom 31. Dezember 2018) - anwendbar auf Klagen auf Aufhebung des Verbots der Eheschließung, die nach dem 10. Januar 2019 eingereicht werden -; Abs. 1 Nr. 2 abgeändert durch Art. 38 des G. vom 9. Mai 2007 (I) (B.S. vom 21. Juni 2007) -, Art. 160 des G. vom 17. März 2013 (II) (B.S. vom 14. Juni 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -, selbst ersetzt durch Art. 17 des G. (II) vom 12. Mai 2014 (I) (B.S. vom 19. Mai 2014) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -, und durch Art. 49 des G. vom 21. Dezember 2018 (B.S. vom 31. Dezember 2018) - in Kraft am 1. März 2019 -; Abs. 1 Nr. 8 ersetzt durch Art. 54 des G. vom 17. Juli 1997 (B.S. vom 28. Oktober 1997) - in Kraft ab dem 1. Januar 1998 - und abgeändert durch Art. 74 Nr. 1 und 2 des G. vom 31. Januar 2009 (B.S. vom 9. Februar 2009) - in Kraft ab dem 1. April 2009 -; Abs. 1 Nr. 9 aufgehoben durch Art. 29 des G. vom 1. Juli 2006 (B.S. vom 10. August 2006) - in Kraft ab dem 10. August 2006 -, wieder aufgenommen durch Art. 3 Buchstabe a) des G. vom 17. Mai 2017 (B.S. vom 12. Juni 2017) - in Kraft am 12. Juni 2017 - und abgeändert durch Art. 5 Nr. 1 des G. vom 23. März 2019 (III) (B.S. vom 4. April 2019) - in Kraft am 1. Mai 2019 -; Abs. 1 Nr. 9bis eingefügt durch Art. 19 Buchstabe a) des G. vom 11. August 2017 (B.S. vom 11. September 2017) - in Kraft am 1. Mai 2018 - und abgeändert durch Art. 5 Nr. 2 des G. vom 23. März 2019 (III) (B.S. vom 4. April 2019) - in Kraft am 1. Mai 2019 -; Abs. 1 Nr. 10 ersetzt durch Art. 71 des G. vom 29. Februar 2016 (II) (B.S. vom 21. April 2016); Abs. 1 erste Nummer 12 eingefügt durch Art. 14 des G. vom 10. Mai 2007 (IV) (B.S. vom 30. Mai 2007); Abs. 1 zweite Nummer 12 eingefügt durch Art. 3 des G. vom 9. Mai 2007 (III) (B.S. vom 11. Juli 2007) - in Kraft ab dem 1. September 2007 - und aufgehoben durch Art. 8 Buchstabe a) des G. vom 25. Juni 2017 (B.S. vom 10. Juli 2017) - in Kraft ab dem 1. Januar 2018 -; Abs. 1 Nr. 13 und 14 eingefügt durch Art. 14 des G. vom 10. Mai 2007 (IV) (B.S. vom 30. Mai 2007); Abs. 1 Nr. 16 eingefügt durch Art. 10 des G. (II) vom 11. Februar 2014 (B.S. vom 8. April 2014); Abs. 1 Nr. 17 eingefügt durch Art. 8 Buchstabe b) des G. vom 25. Juni 2017 (B.S. vom 10. Juli 2017) - in Kraft ab dem 1. Januar 2018 -; Abs. 2 ersetzt durch Art. 14 Nr. 1 des G. vom 19. Oktober 2015 (B.S. vom 22. Oktober 2015) - anwendbar auf Sachen, die ab dem 1. Januar 2016 anhängig gemacht oder in Anwendung von Artikel 1253ter/7 § 1 erneut vor Gericht gebracht werden -; Abs. 3 eingefügt durch Art. 14 Nr. 2 des G. vom 19. Oktober 2015 (B.S. vom 22. Oktober 2015 - anwendbar auf Sachen, die ab dem 1. Januar 2016 anhängig gemacht oder in Anwendung von Artikel 1253ter/7 § 1 erneut vor Gericht gebracht werden -; Abs. 4 eingefügt durch Art. 14 Nr. 2 des G. vom 19. Oktober 2015 (B.S. vom 22. Oktober 2015 - anwendbar auf Sachen, die ab dem 1. Januar 2016 anhängig gemacht oder in Anwendung von Artikel 1253ter/7 § 1 erneut vor Gericht gebracht werden - und abgeändert durch Art. 3 Buchstabe b) des G. vom 17. Mai 2017 (B.S. vom 12. Juni 2017) - in Kraft am 12. Juni 2017 - und Art. 19 Buchstabe b) des G. vom 11. August 2017 (B.S. vom 11. September 2017) - in Kraft am 1. Mai 2018 -; Abs. 5 eingefügt durch Art. 14 Nr. 2 des G. vom 19. Oktober 2015 (B.S. vom 22. Oktober 2015 - anwendbar auf Sachen, die ab dem 1. Januar 2016 anhängig gemacht oder in Anwendung von Artikel 1253ter/7 § 1 erneut vor Gericht gebracht werden -]

Art. 765 - [...]

[Art. 765 aufgehoben durch Art. 50 des G. vom 21. Dezember 2018 (B.S. vom 31. Dezember 2018) - in Kraft am 1. März 2019 -]

[**Art. 765/1** - [Zur Vermeidung der Nichtigkeit befinden das Familiengericht und die Familienkammern des Appellationshofes in Sachen mit Bezug auf Minderjährige erst, nachdem sie die Sache der Staatsanwaltschaft mitgeteilt und deren eventuelle Stellungnahme zur Kenntnis genommen haben.

Die Staatsanwaltschaft hat als Auftrag, dem Gericht auf angemessenste Weise und unter Einhaltung des kontradiktorischen Verfahrens alle relevanten Informationen mitzuteilen.

Artikel 764 Absatz 4 und 5 sind entsprechend anwendbar.]]

[Art. 765/1 eingefügt durch Art. 7 des G. (II) vom 12. Mai 2014 (I) (B.S. vom 19. Mai 2014) - in Kraft ab dem 1. September 2014 - und ersetzt durch Art. 15 des G. vom 19. Oktober 2015 (B.S. vom 22. Oktober 2015 - anwendbar auf Sachen, die ab dem 1. Januar 2016 anhängig gemacht oder in Anwendung von Artikel 1253ter/7 § 1 erneut vor Gericht gebracht werden -]

Art. 766 - [§ 1 - Wenn eine Sache aufgrund des Gesetzes mitgeteilt werden muss oder wenn die Staatsanwaltschaft die Mitteilung davon beantragt, setzt die Kanzlei die Staatsanwaltschaft vom Datum der Sitzung sowie von der Identität der Parteien und gegebenenfalls der betroffenen Minderjährigen in Kenntnis.

Wenn die Staatsanwaltschaft es für angebracht hält, eine mündliche Stellungnahme abzugeben, wird diese in der Sitzung abgegeben. Dies wird auf dem Sitzungsblatt vermerkt.

Wenn die Staatsanwaltschaft es für angebracht hält, vor der Sitzung eine schriftliche Stellungnahme abzugeben, wird diese spätestens am Vortag der Sitzung bei der Kanzlei hinterlegt und dem Rechtsanwalt der Parteien oder den Parteien selber, wenn sie keinen Rechtsanwalt haben, übermittelt.

Wenn die Staatsanwaltschaft es für angebracht hält, eine schriftliche Stellungnahme nach den Plädoyers abzugeben, setzt sie den Richter vor Schließung der Verhandlung davon in Kenntnis. Diese Stellungnahme wird bei der Kanzlei hinterlegt und dem Rechtsanwalt der Parteien oder den Parteien selber, wenn sie keinen Rechtsanwalt haben, spätestens an einem vom Richter bestimmten Datum übermittelt, wobei der Richter ebenfalls das Datum festlegt, bis zu dem die Parteien ihre Schriftsätze bei der Kanzlei hinterlegen können, um auf die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft zu replizieren.

Wenn die Staatsanwaltschaft es für angebracht hält, keine Stellungnahme abzugeben, setzt sie die Kanzlei spätestens am Vortag der Sitzung davon in Kenntnis.

§ 2 - Für die anderen Sachen teilt der Richter, der dies wünscht, der Staatsanwaltschaft die Sache spätestens zu dem Zeitpunkt mit, wo er die Schließung der Verhandlung verkündet.

Dies wird auf dem Sitzungsblatt vermerkt. Der Richter legt das Datum der Sitzung fest, bei der die Staatsanwaltschaft ihre eventuelle mündliche Stellungnahme abgibt und bei der die Parteien auf die eventuelle mündliche oder schriftliche Stellungnahme der Staatsanwaltschaft replizieren können. Eine Abschrift des Sitzungsblattes wird der Staatsanwaltschaft zusammen mit den Verfahrensunterlagen binnen achtundvierzig Stunden nach der Sitzung übermittelt.

Binnen acht Tagen vor der in Absatz 1 erwähnten Sitzung setzt die Staatsanwaltschaft die Kanzlei von ihrer Absicht, eine Stellungnahme abzugeben oder nicht, und von der Form dieser Stellungnahme in Kenntnis. Wird die Stellungnahme schriftlich abgegeben, wird sie binnen derselben Frist bei der Kanzlei hinterlegt und dem Rechtsanwalt der Parteien oder den Parteien selber, wenn sie keinen Rechtsanwalt haben, übermittelt.]

[Art. 766 ersetzt durch Art. 16 des G. vom 19. Oktober 2015 (B.S. vom 22. Oktober 2015 - anwendbar auf Sachen, die ab dem 1. Januar 2016 anhängig gemacht oder in Anwendung von Artikel 1253ter/7 § 1 erneut vor Gericht gebracht werden -]

Art. 767 - [§ 1 - Wird die eventuelle Stellungnahme der Staatsanwaltschaft mündlich abgegeben, werden die Anmerkungen der erschienenen Parteien zu dieser Stellungnahme sofort angehört.

Wird die eventuelle Stellungnahme schriftlich abgegeben und vor der Sitzung bei der Kanzlei hinterlegt, können die Parteien in der Sitzung oder in einer späteren vom Richter anberaumten Sitzung mündlich darauf replizieren.

Der Richter kann der Partei, die dies beantragt, jedoch gestatten, schriftlich darauf zu replizieren, indem sie binnen der von ihm festgelegten Frist Schriftsätze bei der Kanzlei hinterlegt. Gegen die Entscheidung des Richters kann kein Rechtsmittel eingelegt werden.

§ 2 - Die Repliken der Parteien auf die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft werden nur berücksichtigt, sofern sie auf die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft eingehen.]

[Art. 767 ersetzt durch Art. 17 des G. vom 19. Oktober 2015 (B.S. vom 22. Oktober 2015 - anwendbar auf Sachen, die ab dem 1. Januar 2016 anhängig gemacht oder in Anwendung von Artikel 1253ter/7 § 1 erneut vor Gericht gebracht werden -]

Art. 768 - Zur Vermeidung der Nichtigkeit der Entscheidung nimmt die Staatsanwaltschaft an der Beratung der Richter nicht teil, wenn diese sich in die Ratskammer zurückziehen, um über das Urteil zu entscheiden.

Abschnitt 8 - Entscheidung der Sache

Art. 769 - [Nach den Plädoyers und gegebenenfalls den Repliken verkündet der Richter die Schließung der Verhandlung.

Der Richter kann den Parteien oder ihren Rechtsanwälten gestatten, ihre Akten nach der Verhandlung und binnen der von ihm festgelegten Frist gegen datierte Empfangsbestätigung

bei der Kanzlei zu hinterlegen. In diesem Fall erfolgt die Schließung der Verhandlung von Rechts wegen nach Ablauf der vorerwähnten Frist.

Wenn Artikel 755 angewandt worden ist, erfolgt die Schließung der Verhandlung von Rechts wegen einen Monat nach Hinterlegung der Akten bei der Kanzlei oder sie wird vom Richter an dem Tag verkündet, an dem ihm die von ihm beantragten mündlichen Erklärungen übermittelt werden.

Gegen die Entscheidung zur Schließung der Verhandlung und gegen die in Absatz 2 erwähnte Entscheidung, die [auf dem Sitzungsblatt] vermerkt worden sind, kann weder Einspruch noch Berufung eingelegt werden.]

[Art. 769 ersetzt durch Art. 31 des G. vom 3. August 1992 (B.S. vom 31. August 1992) - in Kraft ab dem 1. Januar 1993 -; Abs. 4 abgeändert durch Art. 24 des G. vom 10. Juli 2006 (I) (B.S. vom 7. September 2006 - in Kraft ab dem 1. Januar 2013 - und Art. 30 des G. vom 25. April 2014 (III) (B.S. vom 14. Mai 2014)]

Art. 770 - [§ 1 - [Wenn der Richter die Sache zur Beratung stellt, um das Urteil zu verkünden, bestimmt er den Tag dieser Verkündung, die binnen einem Monat nach Schließung der Verhandlung stattfinden muss. Diese Frist wird um einen Monat verlängert, wenn die Verhandlung im Laufe des Monats vor den in Artikel 334 erwähnten Gerichtsferien geschlossen worden ist.]

Wird die Sache der Staatsanwaltschaft mitgeteilt, läuft die Frist für die Verkündung ab dem Tag, wo die Staatsanwaltschaft ihre Stellungnahme abgegeben hat, oder gegebenenfalls bei Ablauf der Frist, über die die Parteien verfügen, um ihre Schriftsätze in Bezug auf diese Stellungnahme abzugeben.

Kann die Verkündung nicht innerhalb dieser Frist erfolgen, wird der Grund der Verspätung [auf dem Sitzungsblatt] vermerkt.

Der Vermerk des Verspätungsgrunds [auf dem Sitzungsblatt] muss vor der vorgesetzten Behörde, die beauftragt ist, die Einhaltung der Beratungsfristen zu kontrollieren, objektiv gerechtfertigt werden können.

§ 2 - Die Greffiers erstellen die Liste der Sachen, in denen die Verkündung mehr als einen Monat vertagt worden ist, in zweifacher Ausfertigung. Diese Liste wird dem betreffenden Magistrat oder den betreffenden Magistraten zur Unterschrift vorgelegt, die somit die Möglichkeit haben, schriftliche Anmerkungen zu formulieren.

Die Listen werden auf Initiative des Chefgreffiers jeden Monat erstellt und dem Korpschef des Gerichts und dem Korpschef der Staatsanwaltschaft bei diesem Gericht übermittelt.

[...]

Eine Abschrift wird in der Kanzlei aufbewahrt.

Gemäß denselben Regeln werden diese Listen monatlich überarbeitet.

§ 3 - Wenn der Richter seine Beratung über drei Monate hinaus verlängert, setzt er den Korpschef und den Ersten Präsidenten des Appellationshofes oder des Arbeitsgerichtshofes davon in Kenntnis, unbeschadet der Möglichkeit einer Partei diesbezüglich die Initiative zu ergreifen.

§ 4 - In dem in § 3 erwähnten Fall wird der betreffende Magistrat oder werden die betreffenden Magistrate vom Korpschef unverzüglich vorgeladen, um über die Gründe für die Verspätung angehört zu werden.

In den in § 2 erwähnten Fällen ist diese Vorladung Pflicht, wenn es um wiederholte Verstöße geht.

Der Korpschef und der betreffende Magistrat oder die betreffenden Magistrate arbeiten in gegenseitigem Einvernehmen Lösungen aus, um diesen Rückstand aufzuarbeiten.

Von der Anhörung wird ein Protokoll erstellt.

§ 5 - Die in § 3 erwähnten Informationen sowie die diesbezüglichen Protokolle können bei disziplinarrechtlichen Verfolgungen, bei der periodischen Bewertung des Magistrats oder im Rahmen eines ihn betreffenden Ernennungs- oder Bestimmungsverfahrens berücksichtigt werden.

Ist eine Disziplinarstrafe gerechtfertigt, kann die auferlegte Strafe in keinem Fall unter einer [Gehaltskürzung] liegen.]

[Art. 770 ersetzt durch Art. 19 des G. vom 26. April 2007 (B.S. vom 12. Juni 2007); § 1 Abs. 1 ersetzt durch Art. 18 des G. vom 19. Oktober 2015 (B.S. vom 22. Oktober 2015); § 1 Abs. 3 und 4 abgeändert durch Art. 24 des G. vom 10. Juli 2006 (I) (B.S. vom 7. September 2006) - in Kraft ab dem 1. Januar 2013 - und Art. 30 des G. vom 25. April 2014 (III) (B.S. vom 14. Mai 2014); § 2 früherer Absatz 3 aufgehoben durch Art. 105 des G. vom 1. Dezember 2013 (B.S. vom 10. Dezember 2013) - in Kraft ab dem 1. April 2014 -; § 5 Abs. 2 abgeändert durch Art. 38 des G. vom 15. Juli 2013 (II) (B.S. vom 25. Juli 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -]

Art. 771 - [Unbeschadet der Anwendung der Artikel 767 und 772 dürfen nach Schließung der Verhandlung keine Schriftstücke, Notizen oder Schriftsätze hinterlegt werden. Diese werden gegebenenfalls von der Beratung ausgeschlossen.]

[Art. 771 ersetzt durch Art. 5 des G. vom 14. November 2000 (B.S. vom 19. Dezember 2000)]

Art. 772 - Wenn eine erschienene Partei während der Beratung ein neues und wesentliches Schriftstück oder einen neuen und wesentlichen Sachverhalt entdeckt, kann sie, solange das Urteil noch nicht verkündet worden ist, die Wiedereröffnung der Verhandlung beantragen.

Art. 773 - Der Antrag wird durch eine Antragschrift, in der das neue Schriftstück oder der neue Sachverhalt ohne weitere Erläuterungen genau angegeben wird, beim Richter

eingereicht; er wird vom Rechtsanwalt der Partei oder, in dessen Ermangelung, von der Partei selbst unterzeichnet, bei der Kanzlei hinterlegt und gemäß den in den Artikeln 742 bis 744 aufgezählten Regeln übermittelt. Der Greffier notifiziert den anderen Parteien, die erschienen sind, den Antrag per Gerichtsbrief.

Sie können dem Gericht binnen acht Tagen ab der Notifizierung und unter denselben Bedingungen ihre Anmerkungen mitteilen.

Der Richter entscheidet nach Aktenlage.

Art. 774 - Der Richter kann die Wiedereröffnung der Verhandlung von Amts wegen anordnen.

Aufgrund einer Einrede, die die Parteien vor dem Richter nicht geltend gemacht hatten, muss er die Wiedereröffnung anordnen, bevor der Antrag ganz oder teilweise abgewiesen werden kann.

Art. 775 - [Wird die Wiedereröffnung der Verhandlung angeordnet, fordert der Richter die Parteien auf, innerhalb der von ihm festgelegten Frist und um zu vermeiden, von Amts wegen aus der Verhandlung ausgeschlossen zu werden, ihre [Schriftsätze] in Bezug auf den Klagegrund beziehungsweise das Verteidigungsmittel zur Rechtfertigung der Wiedereröffnung auszutauschen und sie ihm zu übergeben. Gegebenenfalls bestimmt er Tag und Uhrzeit, wo die Parteien über den von ihm bestimmten Gegenstand angehört werden.

Die Parteien werden per Gerichtsbrief und gegebenenfalls ihre Rechtsanwälte per gewöhnlichen Brief benachrichtigt.

Die Entscheidung, die nach Wiedereröffnung der Verhandlung ergeht, ist auf jeden Fall kontradiktorisch, wenn die Wiedereröffnungsentscheidung selbst kontradiktorisch gewesen ist.]

[Art. 775 ersetzt durch Art. 20 des G. vom 26. April 2007 (B.S. vom 12. Juni 2007); Abs. 1 abgeändert durch Art. 135 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017)]

Art. 776 - Gegen die Entscheidung des Richters über den Antrag auf Wiedereröffnung der Verhandlung kann keine Berufung eingelegt werden.

Art. 777 - Die zur Beratung gestellten oder schriftlich behandelten Sachen werden vom Kammervorsitzenden unter die Richter verteilt.

Art. 778 - Nach Beendigung der Besprechung holt der Vorsitzende die Meinungen jedes Einzelnen ein, beginnend mit dem Letzternannten der Richter bis zum Ältesten. Der Vorsitzende äußert sich zuletzt.

Werden verschiedene Meinungen abgegeben, wird ein zweites Mal abgestimmt.

Art. 779 - Das Urteil kann nur durch die vorgeschriebene Anzahl Richter erlassen werden. Diese müssen allen Sitzungen in der Sache beigewohnt haben. Andernfalls droht Nichtigkeit.

[...]

[Art. 779 früherer Absatz 2 aufgehoben durch Art. 21 des G. vom 26. April 2007 (B.S. vom 12. Juni 2007)]

Art. 780 - Zur Vermeidung der Nichtigkeit enthält das Urteil neben den Gründen und dem Tenor:

1. die Angabe des Richters oder des Gerichts, von dem es ausgeht; die Namen der Richter des Spruchkörpers, des Magistrats der Staatsanwaltschaft, der seine Stellungnahme abgegeben hat, und des Greffiers, der bei der Verkündung anwesend war,

2. Name, Vorname und Wohnsitz [der Parteien] [und gegebenenfalls ihre [Nationalregisternummer, Erkennungsnummer des Bis-Registers] oder Unternehmensnummer],

3. [den Klagegegenstand und die Antwort auf die gemäß Artikel 744 Absatz 1 dargelegten Klagegründe,]

4. den Vermerk der Stellungnahme der Staatsanwaltschaft,

5. den Vermerk und das Datum der Verkündung in öffentlicher Sitzung.

[Der Greffier überprüft unverzüglich vor Unterzeichnung des Urteils oder der Feststellung, dass eine Unterzeichnung unmöglich ist, die Richtigkeit der in Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Angaben [...].]

Im Urteil wird gegebenenfalls der Name der Rechtsanwälte vermerkt.

[Art. 780 Abs. 1 Nr. 2 abgeändert durch Art. 14 des G. vom 14. Oktober 2018 (B.S. vom 20. Dezember 2018) - in Kraft am 1. Februar 2019 - und Art. 15 Nr. 1 und 2 des G. vom 19. Dezember 2023 (B.S. vom 29. Dezember 2023); Abs. 1 Nr. 3 ersetzt durch Art. 19 des G. vom 19. Oktober 2015 (B.S. vom 22. Oktober 2015); Abs. 1 Nr. 5 abgeändert durch Art. 6 des G. vom 5. Mai 2019 (II) (B.S. vom 16. Mai 2019), selbst aufgehoben durch Art. 18 des G. vom 16. Oktober 2022 (B.S. vom 24. Oktober 2022) - in Kraft am 29. September 2023 -; neuer Absatz 2 eingefügt durch Art. 15 Nr. 3 des G. vom 19. Dezember 2023 (B.S. vom 29. Dezember 2023) und abgeändert durch Art. 15 Nr. 4 des G. vom 19. Dezember 2023 (B.S. vom 29. Dezember 2023) - Inkrafttretung: siehe einleitenden Satz des zukünftigen Rechts -]

[**Art. 780/1** - In den ausdrücklich durch Gesetz vorgesehenen Fällen wird in Zivilsachen dem Urteil ein Informationsblatt beigefügt, auf dem für jede Partei folgende Angaben vermerkt werden:

a) Rechtsmittel für eine Berufung, einen Einspruch oder eine Kassationsbeschwerde, die gegen das Urteil eingelegt werden können, oder das Fehlen solcher Rechtsmittel,

b) Bezeichnung und Adresse des Gerichts, das zuständig ist, über diese Rechtsmittel zu erkennen,

c) Art und Weise der Einlegung dieser Rechtsmittel,

d) Frist, in der diese Rechtsmittel eingelegt werden müssen mit Angabe der gesetzlichen Gründe für eine Verlängerung dieser Frist,

e) Rechtshandlung, durch die die Frist einsetzt,

f) ausdrücklicher Hinweis, dass die Partei, die ein Rechtsmittel zu offensichtlich verzögernden oder missbräuchlichen Zwecken nutzt, unbeschadet des Schadenersatzes, der eingefordert werden könnte, und der Zahlung der Verfahrensentschädigung zu einer Geldbuße verurteilt werden kann.

Gegebenenfalls wird auf dem Informationsblatt ebenfalls die Möglichkeit eines Dritteinspruchs mit denselben Angaben vermerkt.

Die Angaben des Informationsblattes können von Amts wegen oder auf Antrag einer der Parteien oder des durch sie bevollmächtigten Gerichtsvollziehers per gewöhnlichen Brief oder Erklärung bei der Kanzlei binnen acht Tagen nach dem Antrag berichtigt oder ergänzt werden.

Das Informationsblatt ist nicht Teil des Urteils. Es wird der in Artikel 790 erwähnten Ausfertigung [oder gegebenenfalls der vom Greffier beglaubigten Abschrift dieses Urteils] beigefügt.

Der König kann das Muster dieses Informationsblattes bestimmen.]

[Art. 780/1 eingefügt durch Art. 9 des G. vom 26. Dezember 2022 (II) (B.S. vom 30. Dezember 2022) - in Kraft am 1. Januar 2023 und ebenfalls anwendbar auf die vor dem 1. Januar 2023 verkündeten Urteile -; Abs. 4 abgeändert durch Art. 41 des G. vom 19. Dezember 2023 (B.S. vom 27. Dezember 2023)]

[**Art. 780*bis*** - Die Partei, die das Verfahren offensichtlich zur Verschleppung oder zu widerrechtlichen Zwecken gebraucht, kann zu einer Geldbuße von 15 bis zu 2.500 EUR verurteilt werden, unbeschadet des Schadenersatzes, der gefordert werden könnte.

In diesem Fall wird in derselben Entscheidung darüber befunden, sofern der Schadenersatzklage wegen leichtfertigen oder schikanösen Verfahrens stattgegeben wird. Andernfalls werden die Parteien aufgefordert, sich gemäß Artikel 775 zu erklären.

Alle fünf Jahre kann der König die Mindest- und die Höchstbeträge an die Lebenshaltungskosten anpassen. Die Geldbuße wird durch die Registrierungs- und Domänenverwaltung mit allen rechtlichen Mitteln beigetrieben.

Vorliegender Artikel ist weder in Straf- noch in Disziplinarsachen anwendbar.]

[Art. 780bis eingefügt durch Art. 22 des G. vom 26. April 2007 (B.S. vom 12. Juni 2007)]

Art. 781 - Im Tenor der Urteile in Personenstandssachen [...] wird die vollständige Identität des Betreffenden angegeben und werden die Änderungen an dessen Rechtsstellung genau vermerkt.

[Außer wenn das Gesetz es anders bestimmt, übermittelt der Greffier infolge der gerichtlichen Entscheidung über den Stand der Person dem zuständigen Standesbeamten über die DPSU die Angaben, die für die Erstellung oder Änderung der Personenstandsurkunden des Betreffenden und gegebenenfalls seiner Nachkommen erforderlich sind.]

[Der Standesbeamte erstellt unverzüglich die Personenstandsurkunden oder ändert sie.]

[Art. 781 Abs. 1 abgeändert durch Art. 64 Nr. 1 des G. vom 13. September 2023 (B.S. vom 2. Oktober 2023) - in Kraft am 1. Januar 2024 -; Abs. 2 ersetzt durch Art. 64 Nr. 2 des G. vom 13. September 2023 (B.S. vom 2. Oktober 2023) - in Kraft am 1. Januar 2024 -; Abs. 3 eingefügt durch Art. 64 Nr. 2 des G. vom 13. September 2023 (B.S. vom 2. Oktober 2023) - in Kraft am 1. Januar 2024 -]

Art. 782 - [§ 1 - Das Urteil wird in entmaterialisierter Form erstellt. Der König bestimmt die technischen Anforderungen, denen das in entmaterialisierter Form erstellte Urteil genügen muss.

Ist es unmöglich, ein Urteil gemäß Absatz 1 in entmaterialisierter Form zu erstellen, kann es in nicht entmaterialisierter Form erstellt werden.

§ 2 - Das Urteil wird vor seiner Verkündung von den Richtern, die es erlassen haben, und vom Greffier unterzeichnet.

Absatz 1 findet jedoch keine Anwendung, wenn der oder die Richter der Meinung sind, dass das Urteil sofort nach der Verhandlung verkündet werden kann. In diesem Fall wird das Urteil binnen drei Tagen von den Richtern, die es erlassen haben, und vom Greffier unterzeichnet.

Wird das Urteil in entmaterialisierter Form erstellt, wird es anhand der qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne von Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG unterzeichnet.

§ 3 - Sobald das Urteil gemäß § 2 unterzeichnet ist, wird es gemäß § 4 im Zentralregister gespeichert.

§ 4 - Beim Föderalen Öffentlichen Dienst Justiz wird ein "Zentralregister der Entscheidungen des gerichtlichen Standes" eingerichtet, nachstehend "Zentralregister" genannt.

Das Zentralregister ist eine computergestützte Datenbank, deren Ziel es ist:

1. in entmaterialisierter Form erstellte Urteile zentralisiert zu speichern und aufzubewahren, um die Ausführung der gesetzlichen Aufträge des gerichtlichen Standes zu erleichtern,

2. als authentische Quelle, wie in Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. August 2012 über die Schaffung und Organisation eines föderalen Dienste-Integrators erwähnt, zu dienen für Urteile, deren Urschrift oder vom Greffier beglaubigte entmaterialisierte Abschrift der Urschrift darin gespeichert ist,

3. elektronische Abfragen der im Zentralregister gespeicherten Daten[, die in § 5 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 erwähnt sind,] durch die Personen und Akteure, die sie in Anwendung von § 8 Absatz 1 Nr. 2 abfragen dürfen, zu ermöglichen,

4. im Zentralregister gespeicherte Daten[, die in § 5 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 erwähnt sind,] zur Verbesserung ihrer Qualität zu verarbeiten,

5. im Zentralregister gespeicherte Daten zur Optimierung der Organisation des gerichtlichen Standes zu verarbeiten, um eine effizientere Verwaltung, eine bessere Unterstützung der Politik, eine bessere Analyse der Auswirkungen von Gesetzesänderungen und eine bessere Zuweisung personeller und logistischer Mittel innerhalb des gerichtlichen Standes zu ermöglichen,

6. im Zentralregister gespeicherte Daten zu verarbeiten, um die in der in Artikel 315*ter* § 1 Absatz 1 erwähnten Liste aufgenommenen Mitglieder des gerichtlichen Standes bei der Ausführung ihrer gesetzlichen Aufträge zu unterstützen,

7. einen Datensatz oder individuelle im Zentralregister gespeicherte Daten zu historischen oder wissenschaftlichen Zwecken zu verarbeiten,

8. spezifizierte individuelle im Zentralregister gespeicherte Daten[, die in § 5 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 erwähnt sind,] zu journalistischen Zwecken zu verarbeiten,

[9. öffentliche Zugänglichmachung der pseudonymisierten Urteile im Rahmen ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Sinne von Artikel 149 der Verfassung, die unter anderem auf Transparenz der und Kontrolle über die Arbeitsweise der rechtsprechenden Gewalt abzielt,

10. Verarbeitung der im Zentralregister gespeicherten Daten, die in § 5 Absatz 1 Nr. 4 erwähnt sind, zu statistischen Zwecken innerhalb der in Titel 4 des Gesetzes vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten festgelegten Grenzen.]

§ 5 - Im Zentralregister werden folgende Daten gespeichert:

1. Urschrift des gemäß § 1 Absatz 1 erstellten Urteils,

2. eine vom Greffier beglaubigte entmaterialisierte Abschrift der Urschrift des Urteils, das gemäß § 1 Absatz 2 in nicht entmaterialisierter Form erstellt worden ist,

3. erforderliche Metadaten zur Erreichung des in § 4 Absatz 2 erwähnten Zwecks, nämlich:

a) Daten in Bezug auf das Gericht, das das Urteil erlassen hat,

b) Daten in Bezug auf das Urteil,

c) Daten in Bezug auf die Sitzung, in der das Urteil erlassen wurde,

d) erforderliche Erkennungsdaten der im Urteil angegebenen Person,

e) einmalige Kennnummer des Urteils,

f) Daten, die laut Gesetz mit dem Urteil nach seiner Erstellung verbunden werden müssen,

[4. in den Artikeln 782*bis* und 1109 und den Artikeln 163, 176, 190, 209, 337 und 346 des Strafprozessgesetzbuches erwähnte pseudonymisierte Urteile und jegliches Urteil, von dem das Gericht, das es erlassen hat, angeordnet hat, dass es in pseudonymisierter Form über das Zentralregister bekanntgemacht werden muss.]

Der König bestimmt nach Stellungnahme des in § 6 Absatz 1 erwähnten Verwalters und der Datenschutzbehörde die genauen in Absatz 1 Nr. 3 erwähnten Daten, die im Register gespeichert werden.

[Vor Speicherung eines Urteils im Zentralregister im Hinblick auf die Aufbewahrung dieses Urteils als Daten, erwähnt in Absatz 1 Nr. 4, werden folgende Daten im Sinne von Artikel 4 Nr. 5 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG pseudonymisiert, und zwar gemäß den zum Zeitpunkt der Pseudonymisierung geltenden technischen und praktischen Standards:

1. Personalien der im Urteil angegebenen natürlichen Personen, mit Ausnahme der Personalien der Magistrate, der Mitglieder der Kanzlei und der Rechtsanwälte,

2. jegliches Element des Urteils, durch das es möglich ist, im Urteil angegebene natürliche Personen direkt oder indirekt zu identifizieren, mit Ausnahme der Magistrate, der Mitglieder der Kanzlei und der Rechtsanwälte und dies innerhalb der Grenzen der Lesbarkeit und des Verständnisses des Urteils,

3. in Abweichung von Nr. 1 und 2 und auf Entscheidung des Korpschefs des Gerichts nach Stellungnahme der Staatsanwaltschaft oder, falls es die Sicherheit eines Rechtsanwalts

oder seines Umfelds betrifft, nach Stellungnahme des zuständigen Präsidenten der Rechtsanwaltskammer, wenn die betreffende Verbreitung die Sicherheit der Magistrate, der Mitglieder der Kanzlei, der Rechtsanwälte und ihres Umfelds beeinträchtigen kann: Personalien dieser im Urteil angegebenen Personen sowie - innerhalb der Grenzen der Lesbarkeit und des Verständnisses des Urteils - jegliches Element des Urteils, durch das es möglich ist, im Urteil angegebene natürliche Personen direkt oder indirekt zu identifizieren,

4. in Abweichung von Nr. 1 und 2: Personalien der im Urteil angegebenen Magistrate, Mitglieder der Kanzlei und Rechtsanwälte, was Strafsachen in Bezug auf die in den Artikeln 137 bis 141*ter*, 324*bis* und 324*ter* des Strafgesetzbuches erwähnten Straftaten betrifft, sowie - innerhalb der Grenzen der Lesbarkeit und des Verständnisses des Urteils - jegliches Element des Urteils, durch das es möglich ist, diese Personen direkt oder indirekt zu identifizieren.

Erfolgt die in Absatz 3 erwähnte Pseudonymisierung automatisch mit Hilfe von Informatiktechniken, wird das Ergebnis dieser automatischen Pseudonymisierung einer menschlichen Kontrolle unterzogen. Der König bestimmt die mit dieser Kontrolle beauftragte Instanz. Diese Instanz hängt unmittelbar von der rechtsprechenden Gewalt ab oder steht unter ihrer Kontrolle.

Jeder Interessehabender, der meint, dass bestimmte nicht pseudonymisierte Daten in einem pseudonymisierten Urteil gemäß Absatz 3 pseudonymisiert werden müssen, kann zu diesem Zweck eine schriftliche Anfrage bei der vom König bestimmten Instanz, die mit der in Absatz 4 erwähnten menschlichen Kontrolle beauftragt ist, einreichen.

Personalien der Magistrate, der Mitglieder der Kanzlei und der Rechtsanwälte dürfen nicht Gegenstand einer Weiterverwendung sein mit dem Ziel oder als Folge, ihre tatsächliche oder vermeintliche Berufspraxis zu bewerten, zu analysieren, zu vergleichen oder vorherherzusagen. Ein Verstoß gegen dieses Verbot wird mit der in Artikel 227 des Gesetzes vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten vorgesehenen Strafe geahndet.

Der König bestimmt nach Stellungnahme des Verwalters und der Datenschutzbehörde die Modalitäten für die in Absatz 3 erwähnte Pseudonymisierung und die in Absatz 4 erwähnte menschliche Kontrolle.]

Der König bestimmt die technischen Anforderungen, denen die entmaterialisierte Abschrift genügen muss.

§ 6 - Beim Föderalen Öffentlichen Dienst Justiz wird ein geschäftsführender Ausschuss des Zentralregisters der Entscheidungen des gerichtlichen Standes [und des Videokonferenzsystems der Justiz] eingerichtet, nachstehend "Verwalter" genannt.

Der Verwalter setzt sich zusammen aus:

1. vier Vertretern, die vom Kollegium der Gerichtshöfe und Gerichte bevollmächtigt werden,

2. zwei Vertretern, die vom Kassationshof bevollmächtigt werden,

3. zwei Vertretern, die vom Kollegium der Staatsanwaltschaft bevollmächtigt werden,

4. zwei Vertretern, die vom Föderalen Öffentlichen Dienst Justiz bevollmächtigt werden,

5. einem Vertreter, der von der Rechtsanwaltskammer beim Kassationshof bevollmächtigt wird,

6. einem Vertreter, der von der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften bevollmächtigt wird,

7. einem Vertreter, der von der Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften bevollmächtigt wird,

8. einem Vertreter, der vom Institut für Ausbildungen im Gerichtswesen als Beobachter bevollmächtigt wird,

9. einem Vertreter, der vom Strategiebüro des Ministers der Justiz als Beobachter bevollmächtigt wird.

Die in Absatz 2 Nr. 4 erwähnten Vertreter sind stimmberechtigt für die Verwendung der Mittel, die technischen Aspekte und die für die Öffentlichkeit zugänglichen Teile des Zentralregisters, insofern Letztere keinen Einfluss auf den Inhalt oder das Verständnis der pseudonymisierten Urteile haben. Sie tagen als Beobachter in den Angelegenheiten, die sich ausschließlich auf die interne Funktionsweise des gerichtlichen Standes beziehen.

Die in Absatz 2 Nr. 5 bis 7 erwähnten Vertreter tagen mit beratender Stimme.

Der Vorsitz des Verwalters wird von einem Vorsitzenden, dem ein Vizevorsitzender beisteht, ausgeübt. Beide sind Magistrate der Richterschaft.

Der Vorsitzende und der Vizevorsitzende werden von den in Absatz 2 Nr. 1 bis 4 erwähnten Mitgliedern unter den in Absatz 2 Nr. 1 und 2 erwähnten Mitgliedern für ein erneuerbares Mandat von drei Jahren gewählt.

Ist der gewählte Vorsitzende ein in Absatz 2 Nr. 1 erwähntes Mitglied, wird der Vizevorsitzende unter den in Absatz 2 Nr. 2 erwähnten Mitgliedern gewählt und umgekehrt.

Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.

Der Verwalter sorgt für Aufbau und Betrieb des Zentralregisters. Er hat insbesondere folgenden Auftrag:

1. überwachen, dass die Ziele des Zentralregisters eingehalten werden und dass es möglichst zu keinem unerlaubten Massenupload von Urteilen oder Daten kommt,

2. Beaufsichtigung der Arbeitsweise des Zentralregisters, einschließlich Zugangsregelung und Ausübung der diesbezüglichen Kontrolle,

3. Erteilung einer schriftlichen und bedingten Genehmigung an die in § 8 Absatz 1 Nr. 5 erwähnten Dritten in Bezug auf die in § 4 Absatz 2 Nr. 6, 7 oder 8 erwähnten Verarbeitungen,

4. Überwachung des Zustroms der Entscheidungen des gerichtlichen Standes in das Zentralregister,

5. Beaufsichtigung der technischen Infrastruktur des Zentralregisters,

6. regelmäßige Berichterstattung über Arbeitsweise des Zentralregisters und Ausübung der in Nr. 1 bis 5 erwähnten Aufträge.

Der in Absatz 9 Nr. 6 erwähnte Bericht wird jährlich beim Minister der Justiz und bei dem in § 8 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe d) erwähnten Datenschutzbeauftragten hinterlegt. Der Bericht ist öffentlich.

Der König bestimmt die Modalitäten der Zusammensetzung und Arbeitsweise des Verwalters.

§ 7 - Die beim Verwalter vertretenen, in § 6 Absatz 2 Nr. 1 bis 4 erwähnten Körperschaften handeln in Bezug auf das Zentralregister als gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche im Sinne des Artikels 26 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG.

Die in Absatz 1 erwähnten Körperschaften tragen keine Verantwortung für die Verarbeitung in den Angelegenheiten, in denen sie als Beobachter tagen.

§ 8 - Zugang zum Zentralregister haben:

1. für die Hinterlegung, Ergänzung oder Berichtigung der in § 5 Absatz 1 erwähnten Daten: die in der in Artikel 315*ter* § 1 Absatz 1 erwähnten elektronischen Liste aufgenommenen Personen, von denen diese Daten im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags ausgehen,

2. für die Abfrage der in [§ 5 Absatz 1 Nr. 1 bis 3] erwähnten Daten:

a) die in der in Artikel 315*ter* § 1 Absatz 1 erwähnten elektronischen Liste aufgenommenen Personen, von denen diese Daten im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags ausgehen,

b) auf eine mit Gründen versehene Anfrage: die in der in Artikel 315*ter* § 1 Absatz 1 erwähnten elektronischen Liste aufgenommenen Personen im Hinblick auf eine erforderliche Suche eines oder mehrerer spezifischer Urteile im Rahmen einer durch den Antragsteller geführten Untersuchung, im Rahmen einer Sache, die vor dem Antragsteller anhängig ist oder in der er beruflich auftritt und in der die Verhandlung noch nicht geschlossen ist,

c) die Parteien eines im Zentralregister gespeicherten Urteils sowie gegebenenfalls ihr Rechtsanwalt oder Vertreter vor Gericht, wobei die Abfrage sich auf dieses Urteil und die diesbezüglichen Daten beschränkt,

d) der vom gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortlichen bestimmte Datenschutzbeauftragte im Rahmen seiner gesetzlichen Aufträge,

[*e)* andere Personen und Akteure als die in den Buchstaben *a)* bis *d)* erwähnten, denen ein im Zentralregister gespeichertes Urteil gemäß dem Gesetz notifiziert werden muss oder die auf andere Weise gemäß dem Gesetz zu einem solchen Urteil oder zu einem Teil davon Zugang haben müssen, wobei die Abfrage sich auf dieses Urteil oder diesen Teil des Urteils beschränkt.]

3. ausnahmsweise vom Verwalter bestimmte Personen, die mit der technischen und operativen Verwaltung des Zentralregisters beauftragt sind, im Rahmen ihrer Funktion, wenn die Anforderungen ihres Auftrags diesen Zugriff unerlässlich machen, und für die Verarbeitung der in § 4 Absatz 2 Nr. 4 erwähnten Daten,

4. für die in § 4 Absatz 2 Nr. 5 erwähnte Datenverarbeitung:

a) mit der Verwaltung und Organisation der Gerichte und Gerichtshöfe beauftragte gerichtliche Behörden,

b) mit der statistischen Analyse bei den im Verwalter vertretenen Körperschaften beauftragte Dienste, einschließlich des Instituts für Ausbildungen im Gerichtswesen,

5. für die in § 4 Absatz 2 Nr. 6, 7 oder 8 erwähnte Datenverarbeitung: vom Verwalter schriftlich ermächtigte Dritte gemäß den vom Verwalter festgelegten Bedingungen,

[6. für die in § 4 Absatz 2 Nr. 10 erwähnte Datenverarbeitung: die öffentlichen Behörden,

7. in § 5 Absatz 1 Nr. 4 erwähnte individuelle Daten sind öffentlich.]

Vorbehaltlich der aufgrund von Absatz 1 vorgesehenen Ausnahmen sind Massenuploads und die Verarbeitung eines im Zentralregister gespeicherten Datensatzes verboten. Ein Verstoß gegen dieses Verbot wird mit der in Artikel 222 des Gesetzes vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten vorgesehenen Strafe geahndet.

Im Falle einer in Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe *b)* erwähnten Abfrage, die zu einem Ergebnis geführt hat, werden die Parteien rechtzeitig über die Abfrage und deren Ergebnis in Kenntnis gesetzt, damit sie diesbezüglich ihr Recht auf ein kontradiktorisches Verfahren in der kontradiktorischen Phase des Verfahrens, in dem die Anfrage erfolgt ist, oder des Verfahrens im Anschluss an die Suche, in der die Anfrage erfolgt ist, ausüben können.

Der König bestimmt nach Stellungnahme des Verwalters und der Datenschutzbehörde die Modalitäten für den Zugang zum Zentralregister und die Verfahren in Bezug auf diesen Zugang, einschließlich der Parameter zur Beurteilung der in Absatz 1 Nr. 2 Buchtstabe *b)* erwähnten Begründung und der Weise, wie die in demselben Buchstaben *b)* erwähnte Anfrage eingereicht wird.

Wer in gleich welcher Eigenschaft an der Sammlung oder Speicherung von Daten im Zentralregister oder an der Verarbeitung oder Übermittlung der darin gespeicherten Daten

teilnimmt oder Kenntnis solcher Daten hat, ist [gegebenenfalls] verpflichtet, deren Vertraulichkeit zu wahren. Artikel 458 des Strafgesetzbuches ist auf ihn anwendbar.

Stellt der Verwalter einen unberechtigten Zugang zum Zentralregister fest, informiert er die Behörde, die aufgrund des Gesetzes befugt ist, ein Disziplinarverfahren gegen den betreffenden Nutzer einzuleiten.

§ 9 - Die im Zentralregister gespeicherten Daten werden für unbestimmte Zeit aufbewahrt.

§ 10 - Der König bestimmt nach Stellungnahme des Verwalters und der Datenschutzbehörde die technischen und materiellen Regeln in Bezug auf Einrichtung und Betrieb des Zentralregisters, die jedoch keinen Einfluss auf Inhalt oder Verständnis der im Zentralregister gespeicherten gerichtlichen Entscheidungen haben dürfen.]

[Art. 782 ersetzt durch Art. 8 des G. vom 16. Oktober 2022 (B.S. vom 24. Oktober 2022) - in Kraft am 30. September 2023 -; § 4 Abs. 2 Nr. 3 abgeändert durch Art. 9 Nr. 1 des G. vom 16. Oktober 2022 (B.S. vom 24. Oktober 2022) - in Kraft am 1. April 2024 -; § 4 Abs. 2 Nr. 4 abgeändert durch Art. 9 Nr. 2 des G. vom 16. Oktober 2022 (B.S. vom 24. Oktober 2022) - in Kraft am 1. April 2024 -; § 4 Abs. 2 Nr. 8 abgeändert durch Art. 9 Nr. 3 des G. vom 16. Oktober 2022 (B.S. vom 24. Oktober 2022) - in Kraft am 1. April 2024 -; § 4 Abs. 2 Nr. 9 und 10 eingefügt durch Art. 9 Nr. 4 des G. vom 16. Oktober 2022 (B.S. vom 24. Oktober 2022) - in Kraft am 1. April 2024 -; § 5 Abs. 1 Nr. 4 eingefügt durch Art. 9 Nr. 5 des G. vom 16. Oktober 2022 (B.S. vom 24. Oktober 2022) - in Kraft am 1. April 2024 -; § 5 neue Absätze 2 bis 6 eingefügt durch Art. 9 Nr. 6 des G. vom 16. Oktober 2022 (B.S. vom 24. Oktober 2022) - in Kraft am 1. April 2024 -, selbst abgeändert durch Art. 25 des G. vom 19. Dezember 2023 (B.S. vom 29. Dezember 2023) - in Kraft am 30. Dezember 2023 -; § 6 Abs. 1 abgeändert durch Art. 14 des G. vom 25. April 2024 (B.S. vom 3. Juni 2024) - in Kraft am 1. September 2024 -; § 8 Abs. 1 Nr. 2 einziger Absatz einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 9 Nr. 7 des G. vom 16. Oktober 2022 (B.S. vom 24. Oktober 2022) - in Kraft am 1. April 2024 -; § 1 Abs. 1 Nr. 2 einziger Absatz Buchstabe e) eingefügt durch Art. 9 Nr. 8 des G. vom 16. Oktober 2022 (B.S. vom 24. Oktober 2022) - in Kraft am 1. April 2024 -; § 8 Abs. 1 Nr. 6 und 7 eingefügt durch Art. 9 Nr. 9 des G. vom 16. Oktober 2022 (B.S. vom 24. Oktober 2022) - in Kraft am 1. April 2024 -; § 8 Abs. 5 abgeändert durch Art. 9 Nr. 10 des G. vom 16. Oktober 2022 (B.S. vom 24. Oktober 2022) - in Kraft am 1. April 2024 -]

[**Art. 782*bis*** - [Das Urteil wird vom Kammervorsitzenden, der es erlassen hat, schriftlich oder mündlich verkündet, selbst in Abwesenheit der anderen Richter und, außer in Straf- und gegebenenfalls in Disziplinarsachen, der Staatsanwaltschaft. Bei einer mündlichen Verkündung liest der Vorsitzende mindestens den Tenor des Urteils vor. Auf dem Sitzungsblatt wird die Verkündung und die Weise der Verkündung angegeben.]

[Das pseudonymisierte Urteil wird binnen einer angemessenen Frist über das in Artikel 782 § 4 erwähnte Zentralregister bekanntgemacht.

Ist die in Absatz 2 erwähnte Bekanntmachung unmöglich, verkündet der Vorsitzende das Urteil vollständig oder stellt es der Öffentlichkeit bis zum Ende der Sitzung im Sitzungssaal zur Verfügung. Die in Absatz 2 erwähnte Bekanntmachung erfolgt sobald die Unmöglichkeit nicht mehr besteht.

Unbeschadet von Absatz 2 kann der Kammervorsitzende, der das Urteil erlassen hat, in jedem Fall, entweder von Amts wegen oder auf einen mit Gründen versehenen Antrag einer der Parteien entscheiden, die mündliche Verkündung des Urteils in öffentlicher Sitzung nicht auf den Tenor zu beschränken.

In Abweichung von Absatz 2 und durch eine mit Gründen versehene Entscheidung, die im Urteil aufgenommen wird, kann das Gericht, das das Urteil erlässt - von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei und nach Anhörung der Parteien -, die Bekanntmachung des pseudonymisierten Urteils verbieten oder entscheiden, dass bestimmte Teile der im Urteil aufgenommenen Begründung in dem für die Öffentlichkeit zugänglichen pseudonymisierten Urteil weggelassen werden, wenn die Bekanntmachung des pseudonymisierten Urteils oder der betreffenden Teile dieses Urteils das Recht der Parteien oder anderer an der Sache beteiligter Personen auf Schutz des Privatlebens oder ihre anderen Grundrechte und -freiheiten, die in der Verfassung und in Belgien bindenden internationalen Vertragswerken verankert sind, in unverhältnismäßiger Weise beeinträchtigt. Wenn das Gericht von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, wird das Urteil vollständig verkündet oder der Öffentlichkeit bis zum Ende der Sitzung im Sitzungssaal zur Verfügung gestellt. Gegen die Entscheidung des Gerichts über den Umfang der Pseudonymisierung oder das Verbot der Veröffentlichung des pseudonymisierten Urteils kann kein Rechtsmittel eingelegt werden.]

Ist ein Kammervorsitzender rechtmäßig verhindert, [das Urteil, für das er an der Beratung unter den in Artikel 778 vorgesehenen Bedingungen teilgenommen hat, gemäß Absatz 1 Nr. 3 oder 4 zu verkünden], kann der Präsident des Gerichts einen anderen Richter bestimmen, um den verhinderten Vorsitzenden bei der Verkündung zu ersetzen.]

[Nach der in Absatz 1, 3 oder 4 erwähnten Verkündung können die Parteien die vollständige Entscheidung unmittelbar in der Kanzlei einsehen.

In den in Artikel 782 § 2 Absatz 2 erwähnten Fällen kann die Entscheidung eingesehen werden, sobald sie unterzeichnet worden ist.]

[Art. 782bis eingefügt durch Art. 24 des G. vom 26. April 2007 (B.S. vom 12. Juni 2007); Abs. 1 ersetzt durch Art. 10 Nr. 1 des G. vom 16. Oktober 2022 (B.S. vom 24. Oktober 2022) - in Kraft am 1. April 2024 -; neue Absätze 2 bis 5 eingefügt durch Art. 7 Nr. 2 des G. vom 5. Mai 2019 (II) (B.S. vom 16. Mai 2019) - in Kraft am 30. September 2023 -, selbst aufgehoben durch Art. 18 des G. vom 16. Oktober 2022 (B.S. vom 24. Oktober 2022) - in Kraft am 29. September 2023 -, und erneut eingefügt durch Art. 10 Nr. 2 des G. vom 16. Oktober 2022 (B.S. vom 24. Oktober 2022) - in Kraft am 1. April 2024 -, selbst abgeändert durch Art. 26 des G. vom 19. Dezember 2023 (B.S. vom 29. Dezember 2023) - in Kraft am 30. Dezember 2023 -; Abs. 6 (früherer Absatz 2) abgeändert durch Art. 7 Nr. 3 des G. vom 5. Mai 2019 (II) (B.S. vom 16. Mai 2019) - in Kraft am 30. September 2023 -, selbst aufgehoben durch Art. 18 des G. vom 16. Oktober 2022 (B.S. vom 24. Oktober 2022) - in Kraft am 29. September 2023 -, und durch Art. 10 Nr. 3 des G. vom 16. Oktober 2022 (B.S. vom 24. Oktober 2022) - in Kraft am 1. April 2024 -; Abs. 7 und 8 eingefügt durch Art. 7 Nr. 4 des G. vom 5. Mai 2019 (II) (B.S. vom 16. Mai 2019) - in Kraft am 30. September 2023 -, selbst aufgehoben durch Art. 18 des G. vom 16. Oktober 2022 (B.S. vom 24. Oktober 2022) - in Kraft am 29. September 2023 -, und erneut eingefügt durch Art. 10 Nr. 4 des G. vom 16. Oktober 2022 (B.S. vom 24. Oktober 2022) - in Kraft am 1. April 2024 -; <u>Anmerkung:</u> Abs. 5 bedingt für nichtig erklärt durch Entscheid Nr. 9/2025 des Verfassungsgerichtshofes

vom 30. Januar 2025 (B.S. vom 14. April 2025), insofern die Gesetze vom 16. Oktober 2022 und 19. Dezember 2023 keine ergänzende Weise der Bekanntmachung der richterlichen Entscheidungen vorsehen, die die Kontrolle durch die Öffentlichkeit ermöglicht]

Art. 783 - [§ 1 - Das Sitzungsblatt enthält folgende Angaben:

1. Datum und Uhrzeit, wo die Sitzung eröffnet und geschlossen wurde,

2. die vorgenommenen Verfahrenshandlungen,

3. jede behandelte Sache mit Angabe der Nummer der Eintragung in die allgemeine Liste und der Namen der Parteien und ihrer Rechtsanwälte,

4. die Liste der Anlagen zum Sitzungsblatt.

§ 2 - [Das Sitzungsblatt ermöglicht eine Einsicht der Urschrift oder gegebenenfalls der vom Greffier beglaubigten entmaterialisierten Abschrift des während der Sitzung erlassenen Urteils.]

§ 3 - Die gesetzlich vorgeschriebenen Vermerke am Rande der Urschrift des in entmaterialisierter Form erstellten und aufbewahrten Urteils werden vom Greffier vorgenommen, der sie anhand einer qualifizierten elektronischen Signatur, wie in Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG erwähnt, unterzeichnet. Diese Vermerke werden gemäß den vom König festgelegten Modalitäten mit den Urteilen, auf die sie sich beziehen, verknüpft.

§ 4 - Der Richter, der den Vorsitz der Sitzung geführt hat, prüft das Sitzungsblatt und unterzeichnet es zusammen mit dem Greffier.]

[Art. 783 ersetzt durch Art. 80 des G. vom 5. Mai 2019 (III) (B.S. vom 19. Juni 2019); § 2 ersetzt durch Art. 11 des G. vom 16. Oktober 2022 (B.S. vom 24. Oktober 2022) - in Kraft am 30. September 2023 -]

Art. 784 - [Die Sitzungsblätter und ihre Anlagen haben alle das gleiche Format und werden pro Jahr in einem Register gebündelt.

Das Sitzungsblatt kann unter den Bedingungen, die vom König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass festgelegt werden, in entmaterialisierter Form erstellt und aufbewahrt werden.

Der König kann den Gerichtshöfen oder Gerichten und ihren Kanzleien die in Absatz 2 erwähnte Erstellung und Aufbewahrung auferlegen.]

[Art. 784 aufgehoben durch Art. 27 Nr. 5 des G. vom 10. Juli 2006 (I) (B.S. vom 7. September 2006) - in Kraft ab dem 1. Januar 2017 -, selbst aufgehoben durch Art. 176 Nr. 10 des G. vom 25. Dezember 2016 (I) (B.S. vom 30. Dezember 2016) - in Kraft ab dem

31. Dezember 2016 -, und ersetzt durch Art. 81 des G. vom 5. Mai 2019 (III) (B.S. vom 19. Juni 2019)]

Art. 785 - Ist es dem Vorsitzenden oder einem der Richter unmöglich, das Urteil zu unterzeichnen, vermerkt der Greffier dies unten auf der Urkunde und die Entscheidung ist gültig mit der Unterschrift der anderen Richter des Spruchkörpers, die die Entscheidung verkündet haben.

Kann eine Urkunde nicht von dem Greffier, der daran mitgewirkt hat, unterzeichnet werden, genügt es, dass der Vorsitzende oder der Richter, der ihn ersetzt, die Urkunde unterzeichnet und die Unmöglichkeit feststellt.

Art. 786 - Ist es allen Richtern oder einem Einzelrichter unmöglich, die verkündete Entscheidung zu unterzeichnen, vermerkt der Greffier diese Unmöglichkeit unten auf der Urkunde und lässt das Ganze vom Präsidenten des Gerichtes oder des Gerichtshofes bescheinigen.

Diese Formalität wird ebenfalls eingehalten, wenn es dem Friedensrichter oder dem Richter am Polizeigericht unmöglich ist, das von ihm erlassene Urteil zu unterzeichnen. In diesem Fall [wird das Protokoll des Greffiers vom Präsidenten der Friedensrichter und Richter am Polizeigericht und in den Bezirken Brüssel und Eupen vom Präsidenten des Gerichts Erster Instanz bescheinigt].

[Was die Friedensrichter und die Richter am Polizeigericht des Gerichtsbezirks Brüssel betrifft, wird das Protokoll vom Präsidenten des französischsprachigen oder niederländischsprachigen Gerichts Erster Instanz, entsprechend der Sprache des Diploms eines Lizentiaten oder Masters der Rechte, dessen Inhaber sie sind, bescheinigt.]

Ist es dem Greffier unmöglich, zu unterzeichnen, unterzeichnet der Friedensrichter oder der Richter am Polizeigericht alleine und vermerkt den Zwischenfall.

[Art. 786 Abs. 2 abgeändert durch Art. 125 Nr. 1 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016); neuer Absatz 3 eingefügt durch Art. 125 Nr. 2 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016)]

Art. 787 - In den in den Artikeln 785 und 786 erwähnten Fällen ist der Greffier verpflichtet, den Generalprokurator oder den Prokurator des Königs binnen acht Tagen nach der Verkündung des Entscheids oder des Urteils von der Lücke in Kenntnis zu setzen.

Art. 788 - [Der Generalprokurator kann sich von Amts wegen oder auf Antrag eines Interessehabenden die Sitzungsblätter oder die Protokolle der Sitzungen vorlegen lassen, um zu überprüfen, ob die vorhergehenden Bestimmungen eingehalten worden sind.] Liegt ein Versäumnis vor, kann er - je nach Fall - dieses Versäumnis wiedergutmachen oder die erste Kammer des Gerichtshofes davon in Kenntnis setzen, welche auf schriftlichen Antrag des Generalprokurators einen Richter, der diesen Sitzungen beigewohnt hat, ermächtigen kann, die jeweiligen Urkunden oder Protokolle zu unterzeichnen.

Der Prokurator des Königs übt dieselbe Kontrolle wie der Generalprokurator aus, was die Sitzungsblätter oder Protokolle der Sitzungen des Gerichtes Erster Instanz, des [Unternehmensgerichts] und der Friedensgerichte und Polizeigerichte betrifft.

Der Arbeitsauditor übt diese Kontrolle am Arbeitsgericht aus.

Der Prokurator des Königs und der Arbeitsauditor teilen die festgestellten Versäumnisse dem Generalprokurator mit, der anschließend wie oben erwähnt vorgeht.

[Art. 788 Abs. 1 abgeändert durch Art. 25 des G. vom 10. Juli 2006 (I) (B.S. vom 7. September 2006) - in Kraft ab dem 1. Januar 2013 - und Art. 25 des G. vom 25. April 2014 (III) (B.S. vom 14. Mai 2014); Abs. 2 abgeändert durch Art. 252 des G. vom 15. April 2018 (II) (B.S. vom 27. April 2018) - in Kraft am 1. November 2018 -]

Art. 789 - [Auf dieselbe Weise wird am Kassationshof vorgegangen für die Entscheide und die Sitzungsblätter an diesem Gerichtshof.]

[Art. 789 ersetzt durch Art. 26 des G. vom 25. April 2014 (III) (B.S. vom 14. Mai 2014)]

Art. 790 - [Zur Vermeidung der Nichtigkeit enthält die Ausfertigung die vollständige Abschrift des Urteils, der die Überschrift vorangestellt ist und der die Vollstreckungsklausel folgt.]

[Art. 790 ersetzt durch Art. 10 des G. vom 24. Juni 1970 (B.S. vom 21. August 1970)]

Art. 791 - Die Ausfertigung wird den Parteien des Rechtsstreits, die einen entsprechenden Antrag stellen, vom Greffier ausgehändigt. Vor der Unterzeichnung des Urteils darf keine Ausfertigung ausgehändigt werden.

Art. 792 - [Binnen fünf Tagen nach Verkündung der Entscheidung notifiziert der Greffier, sowohl in Zivil- als auch in Strafsachen, jeder der Parteien oder gegebenenfalls ihren Rechtsanwälten eine nicht unterzeichnete Abschrift der Entscheidung. Mit dieser Notifizierung setzt die Beschwerdefrist noch nicht ein. Sie erfolgt auf elektronischem Wege an die berufliche elektronische Adresse des Rechtsanwalts oder, wenn es sich um eine Partei handelt, die ohne Rechtsanwalt erschienen ist, an die gerichtliche elektronische Adresse dieser Partei oder in deren Ermangelung an die letzte elektronische Adresse, die diese Partei im Rahmen des Verfahrens mitgeteilt hat. Ist dem Greffier keine elektronische Adresse bekannt oder ist die Notifizierung an die elektronische Adresse offensichtlich fehlgeschlagen, erfolgt die Notifizierung per gewöhnlichen Brief.]

[In Abweichung von vorhergehendem Absatz notifiziert der Greffier den Parteien in den in Artikel 704 [§ 2] aufgezählten Sachen [sowie in Adoptionssachen] [und in allen anderen Fällen, in denen durch die Notifizierung eine Rechtsmittelfrist einsetzt, das Urteil und das in Artikel 780/1 erwähnte Informationsblatt binnen acht Tagen per Gerichtsbrief. Wird das

Informationsblatt gemäß Artikel 780/1 Absatz 3 berichtigt oder ergänzt, wird es den Parteien unter denselben Bedingungen innerhalb einer Frist von acht Tagen notifiziert.]

[Zur Vermeidung der Nichtigkeit wird in den in Absatz 2 erwähnten Notifizierungen ausdrücklich vermerkt, dass durch sie die Rechtsmittelfrist einsetzt, die in dem in Artikel 780/1 erwähnten Informationsblatt aufgenommen ist, und wird der Wortlaut von Artikel 47*bis* Absatz 2 und [je nach Fall Artikel 53*bis* § 1 Nr. 1 oder § 2] wiedergegeben.]

[In den in Absatz 2 erwähnten Fällen sendet der Greffier den Rechtsanwälten der Parteien oder den in Artikel 728 § 3 erwähnten Vertretern gegebenenfalls eine nicht unterzeichnete Abschrift des Urteils zu.]

[Art. 792 Abs. 1 ersetzt durch Art. 32 des G. vom 25. Mai 2018 (B.S. vom 30. Mai 2018) - in Kraft am 1. März 2021 -, selbst ersetzt durch Art. 23 des G. vom 17. Februar 2021 (B.S. vom 24. Februar 2021) - in Kraft am 24. Februar 2021 -; Abs. 2 eingefügt durch Art. 20 des G. vom 12. Januar 1993 (B.S. vom 4. Februar 1993) - in Kraft ab dem 1. März 1993 - und abgeändert durch Art. 4 des G. vom 24. April 2003 (B.S. vom 16. Mai 2003) - in Kraft ab dem 1. September 2005 -, Art. 5 des G. vom 13. Dezember 2005 (I) (B.S. vom 21. Dezember 2005) - in Kraft ab dem 1. September 2007 - und Art. 10 Nr. 1 des G. vom 26. Dezember 2022 (II) (B.S. vom 30. Dezember 2022) - in Kraft am 1. Januar 2023 und anwendbar auf die ab dem 1. Januar 2023 verkündeten Urteile und auf vorher verkündete Urteile, deren Notifizierung ab dem 1. Januar 2023 erfolgt -; Abs. 3 eingefügt durch Art. 20 des G. vom 12. Januar 1993 (B.S. vom 4. Februar 1993) - in Kraft ab dem 1. März 1993 -, ersetzt durch Art. 10 Nr. 2 des G. vom 26. Dezember 2022 (II) (B.S. vom 30. Dezember 2022) - in Kraft am 1. Januar 2023 und anwendbar auf die ab dem 1. Januar 2023 verkündeten Urteile und auf vorher verkündete Urteile, deren Notifizierung ab dem 1. Januar 2023 erfolgt - und abgeändert durch Art. 31 des G. vom 28. März 2024 (B.S. vom 29. März 2024, Err. vom 4. April 2024) - in Kraft am 1. Januar 2025 -; Abs. 4 eingefügt durch einzigen Artikel des G. vom 12. Juli 1994 (B.S. vom 21. Juli 1994)]

Abschnitt 9 - [Auslegung und Berichtigung der gerichtlichen Entscheidung und Wiedergutmachung des [Versäumnisses, über einen Klagepunkt zu befinden]]

[Überschrift von Abschnitt 9 ersetzt durch Art. 2 des G. vom 24. Oktober 2013 (B.S. vom 24. Januar 2014) und abgeändert durch Art. 33 des G. vom 25. Mai 2018 (B.S. vom 30. Mai 2018)]

Art. 793 - Ein Richter, der eine missverständliche oder zweideutige Entscheidung getroffen hat, kann diese auslegen, ohne jedoch die darin bestätigten Rechte auszudehnen, einzuschränken oder abzuändern.

[Der Pfändungsrichter kann eine missverständliche oder zweideutige Entscheidung auslegen, ohne jedoch die darin bestätigten Rechte auszudehnen, einzuschränken oder abzuändern.]

[Art. 793 Abs. 2 eingefügt durch Art. 3 des G. vom 24. Oktober 2013 (B.S. vom 24. Januar 2014)]

Art. 794 - [Das Gericht, das die Entscheidung getroffen hat, das Gericht, an das diese Entscheidung verwiesen worden ist, oder der Pfändungsrichter können jederzeit von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei offensichtliche Rechen- oder Schreibfehler oder andere offensichtliche Lücken, als das in Artikel 794/1 erwähnte Versäumnis, über einen Klagepunkt zu befinden, einschließlich eines Verstoßes gegen Artikel 780, ausgenommen Artikel 780 Absatz 1 Nr. 3, [oder gegen Artikel 782 § 2] und einschließlich der rein formellen Verkennung des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten, jederzeit berichtigen, ohne jedoch die in der Entscheidung bestätigten Rechte auszudehnen, einzuschränken oder abzuändern.

Die Berichtigung wird durch das Gesetz, die Verfahrensakte oder die Begründungsunterlagen untermauert, die dem Richter, der die zu berichtigende Entscheidung getroffen hat, vorgelegt werden.]

[Art. 794 ersetzt durch Art. 34 des G. vom 25. Mai 2018 (B.S. vom 30. Mai 2018); Abs. 1 abgeändert durch Art. 12 des G. vom 16. Oktober 2022 (B.S. vom 24. Oktober 2022) - in Kraft am 30. September 2023 -]

[**Art. 794/1** - [Das Gericht, das versäumt hat, über einen Klagepunkt zu befinden, kann unter Berücksichtigung der in Artikel 748*bis* angegebenen Regeln dieses Versäumnis wiedergutmachen, ohne die verkündeten Entscheidungen zu bereits entschiedenen Streitpunkten zu beeinträchtigen.]

Der Antrag muss [zur Vermeidung des Verfalls] spätestens ein Jahr, nachdem die Entscheidung formell rechtskräftig geworden ist, eingereicht werden.]

[Art. 794/1 eingefügt durch Art. 5 des G. vom 24. Oktober 2013 (B.S. vom 24. Januar 2014); Abs. 1 ersetzt durch Art. 35 Nr. 1 des G. vom 25. Mai 2018 (B.S. vom 30. Mai 2018); Abs. 2 abgeändert durch Art. 35 Nr. 2 des G. vom 25. Mai 2018 (B.S. vom 30. Mai 2018)]

Art. 795 - Die Klagen [auf Auslegung, auf Berichtigung oder auf Wiedergutmachung des [Versäumnisses, über einen Klagepunkt zu befinden,]] werden vor den Richter gebracht, der [die auszulegende, zu berichtigende oder wiedergutzumachende Entscheidung erlassen hat, oder vor das Gericht, an das die Entscheidung verwiesen worden ist.]

[Art. 795 abgeändert durch Art. 6 Nr. 1 und 2 des G. vom 24. Oktober 2013 (B.S. vom 24. Januar 2014) und Art. 36 des G. vom 25. Mai 2018 (B.S. vom 30. Mai 2018)]

Art. 796 - [Der Richter wird durch eine in den Artikeln 1034*bis* bis 1034*sexies* erwähnte kontradiktorische Antragschrift oder durch eine gemeinsame Antragschrift gemäß Artikel 706 befasst.

Die Antragschrift kann nur eingereicht werden, sofern die Entscheidung nicht Gegenstand einer Auslegung, einer Berichtigung oder der Wiedergutmachung eines Versäumnisses gewesen ist.]

[Art. 796 ersetzt durch Art. 7 des G. vom 24. Oktober 2013 (B.S. vom 24. Januar 2014)]

Art. 797 - Auslegung und Berichtigung können [...] von Amts wegen erfolgen.

[Ein in Teil 4 Buch 3 erwähntes Rechtsmittel kann nicht angewendet werden, wenn ausschließlich die Auslegung oder Berichtigung der betreffenden Entscheidung oder die Wiedergutmachung des in dieser Entscheidung vorkommenden Versäumnisses, über einen Klagepunkt zu befinden, beabsichtigt wird.]

[Art. 797 Abs. 1 (früherer einziger Absatz) abgeändert durch Art. 8 des G. vom 24. Oktober 2013 (B.S. vom 24. Januar 2014); Abs. 2 eingefügt durch Art. 37 des G. vom 25. Mai 2018 (B.S. vom 30. Mai 2018)]

Art. 798 - Außer wenn alle Parteien des Rechtsstreits sich diesbezüglich einig sind, kann die Auslegungsklage nicht vor Ablauf der Fristen für eine Berufung oder eine Kassationsbeschwerde eingereicht werden.

Sie kann nicht eingereicht werden, wenn gegen die Entscheidung Berufung oder Kassationsbeschwerde eingelegt worden ist.

Die Auslegung des bestätigten Urteils obliegt dem Richter, der diese Bestätigung verkündet hat.

Art. 799 - [Der Richter darf eine Entscheidung nur berichtigen oder über das [Versäumnis, über einen Klagepunkt zu befinden,] nur befinden, sofern die Entscheidung nicht angefochten worden ist.]

[Art. 799 ersetzt durch Art. 9 des G. vom 24. Oktober 2013 (B.S. vom 24. Januar 2014) und abgeändert durch Art. 38 des G. vom 25. Mai 2018 (B.S. vom 30. Mai 2018)]

Art. 800 - Der Greffier vermerkt den Tenor der [Auslegungs- oder Berichtigungsentscheidung beziehungsweise der Entscheidung über das [Versäumnis, über einen Klagepunkt zu befinden,] am Rande der ursprünglichen Entscheidung].

Keine Ausfertigung, keine Abschrift und kein Auszug der [ursprünglichen] Entscheidung darf ausgehändigt werden, wenn der Tenor der Auslegungs- oder Berichtigungsentscheidung beziehungsweise der Entscheidung über das [Versäumnis, über einen Klagepunkt zu befinden,] nicht darauf vermerkt ist.]

[Art. 800 Abs. 1 abgeändert durch Art. 10 Nr. 1 des G. vom 24. Oktober 2013 (B.S. vom 24. Januar 2014) und Art. 39 des G. vom 25. Mai 2018 (B.S. vom 30. Mai 2018); Abs. 2

abgeändert durch Art. 10 Nr. 2 und 3 des G. vom 24. Oktober 2013 (B.S. vom 24. Januar 2014) und Art. 39 des G. vom 25. Mai 2018 (B.S. vom 30. Mai 2018)]

Art. 801 - Wer auf Auslegung, [auf Berichtigung oder im Hinblick auf die Entscheidung über das Versäumnis in Bezug auf einen Klagepunkt klagt,] hinterlegt bei der Kanzlei den vom König festzulegenden Betrag der Verfahrenskosten. Die Ladung wird in Debet [zugestellt]. Gibt die Entscheidung der Klage statt, gehen die Verfahrenskosten zu Lasten des Staates und der hinterlegte Geldbetrag wird dem Kläger zurückerstattet. Andernfalls können die Verfahrenskosten ganz oder teilweise zu Lasten des Klägers gehen und vom hinterlegten Betrag einbehalten werden.

[Art. 801 abgeändert durch Art. 11 des G. vom 24. Juni 1970 (B.S. vom 21. August 1970) und Art. 11 des G. vom 24. Oktober 2013 (B.S. vom 24. Januar 2014)]

[**Art. 801/1** - Ist die berichtigte Entscheidung formell rechtskräftig geworden, kann die Berichtigungsentscheidung nur durch eine Kassationsbeschwerde angefochten werden.]

[Art. 801/1 eingefügt durch Art. 12 des G. vom 24. Oktober 2013 (B.S. vom 24. Januar 2014)]

[**Art. 801*bis*** - [Der Richter kann von Amts wegen oder auf Antrag die Schreib- oder Rechenfehler beziehungsweise Weglassungen, die eine von ihm in Anwendung einer europäischen Verordnung erstellte Bescheinigung aufweist, berichtigen oder eine solche Bescheinigung in den Fällen und unter den Bedingungen, die in der betreffenden Verordnung festgelegt sind, widerrufen. Der König kann vorliegenden Artikel für anwendbar erklären auf Bescheinigungen, die in anderen internationalen Vertragswerken erwähnt sind.

Wenn der Schreib- oder Rechenfehler beziehungsweise die Weglassung ausschließlich in der Bescheinigung vorzufinden ist, wird die Klage auf Berichtigung der Bescheinigung durch einseitige Antragschrift eingereicht.

Wenn der Schreib- oder Rechenfehler beziehungsweise die Weglassung in der Bescheinigung auf einen Schreib- oder Rechenfehler beziehungsweise eine Weglassung zurückzuführen ist, der beziehungsweise die in der vom Richter erlassenen Entscheidung enthalten ist, für die die Bescheinigung ausgefertigt wurde, wird die Berichtigung der Bescheinigung zusammen mit der Berichtigung der vom Richter erlassenen Entscheidung beantragt. Das in den Artikeln 794 bis 801/1 vorgesehene Verfahren wird befolgt.

Die Klage auf Widerruf der Bescheinigung wird durch einseitige Antragschrift eingereicht.

Der Greffier schickt allen Parteien des Rechtsstreits durch gewöhnlichen Brief eine Abschrift der berichtigten Bescheinigung zu.]]

[Art. 801bis eingefügt durch Art. 5 des G. vom 10. Mai 2007 (I) (B.S. vom 21. Juni 2007) und ersetzt durch Art. 6 des G. vom 20. Juli 2022 (B.S. vom 29. Juli 2022) - in Kraft am 1. August 2022 -]

KAPITEL 3 - *Behandlung und Versäumnisurteil*

Art. 802 - Wenn eine der Parteien zu der Einleitungssitzung nicht erscheint, kann in dieser Sitzung gegen diese Partei eine Entscheidung im Versäumniswege beantragt werden.

Art. 803 - Die säumige Partei, gegen die in der Einleitungssitzung keine Entscheidung im Versäumniswege beantragt worden ist, wird auf schriftlichen Antrag der Gegenpartei vom Greffier zu der Sitzung, auf die die Sache vertagt worden ist oder die später für die Sache anberaumt worden ist, per Gerichtsbrief vorgeladen.

[Bestehen in der Einleitungssitzung vernünftige Zweifel, dass dem säumigen Beklagten durch den verfahrenseinleitenden Akt die Möglichkeit geboten worden ist, sich zu verteidigen, kann der Richter anordnen, dass dieser Akt per Gerichtsvollzieherurkunde zugestellt wird.]

[Art. 803 Abs. 2 eingefügt durch Art. 136 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017)]

Art. 804 - [Wenn eine der Parteien zu der Sitzung, die für die Sache anberaumt oder auf die die Sache vertagt worden ist, nicht erscheint, kann ein Versäumnisurteil gegen sie beantragt werden.

Wenn aber eine der Parteien [...] Schriftsätze hinterlegt hat, gilt das Verfahren ihr gegenüber als kontradiktorisch.]

[Art. 804 ersetzt durch Art. 33 des G. vom 3. August 1992 (B.S. vom 31. August 1992) - in Kraft ab dem 1. Januar 1993 -; Abs. 2 abgeändert durch Art. 137 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017)]

Art. 805 - Die Verkündung des Versäumnisurteils darf nicht vor Ende der Sitzung erfolgen, in der das Versäumnis festgestellt wird, und sofern das Versäumnis zuvor nicht aufgehoben worden ist.

Das Versäumnis wird aufgehoben und der Rechtsstreit kontradiktorisch fortgesetzt, wenn die Parteien dies [gemeinsam beantragen, bevor die Sache zur Beratung gestellt wird].

[Art. 805 Abs. 2 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 17. Juni 2022 (B.S. vom 30. Juni 2022)]

Art. 806 - [Im Versäumnisurteil gibt der Richter den Klagen oder Verteidigungsmitteln der erschienenen Partei statt, sofern das Verfahren, diese Klagen oder Mittel nicht gegen die öffentliche Ordnung[, einschließlich der Rechtsregeln, die der Richter aufgrund des Gesetzes von Amts wegen anwenden kann,] verstoßen.]

[Art. 806 ersetzt durch Art. 20 des G. vom 19. Oktober 2015 (B.S. vom 22. Oktober 2015) und abgeändert durch Art. 138 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017)]

TITEL 3 - *Zwischenstreite und Beweis*

KAPITEL 1 - *Zwischenklagen*

Art. 807 - Eine Klage, mit der der Richter befasst ist, kann ausgedehnt oder geändert werden, wenn die neuen kontradiktorisch ergangenen Schriftsätze auf einem Sachverhalt oder einer Handlung beruhen, die in der Ladung angeführt sind, selbst wenn ihre rechtliche Qualifizierung eine andere ist.

Art. 808 - Zu jedem Verfahrenszeitpunkt, selbst im Versäumniswege, können die Parteien die Zinsen, Rückstände, Mieten und alle seit Einleitung der Klage geschuldeten oder fälligen Nebenforderungen, selbst später nachgewiesene Erhöhungen oder Schadenersatzleistungen, unbeschadet der durch Aufrechnung geschuldeten Summen, einfordern.

Art. 809 - Zwischen den Parteien des Rechtsstreits werden Zwischenklagen durch Schriftsätze eingereicht, die bei der Kanzlei hinterlegt und den anderen Parteien [zugesandt] werden, wie in den Artikeln 742 bis 746 bestimmt.

[Art. 809 abgeändert durch Art. 139 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017)]

Art. 810 - Ist aufgrund der Beschaffenheit der Widerklage mit einer zu großen Verzögerung der Entscheidung über die Hauptklage zu rechnen, wird über beide Klagen getrennt entschieden.

KAPITEL 2 - *Beitritt*

Art. 811 - Die Gerichtshöfe und Gerichte können nicht von Amts wegen die Heranziehung eines Dritten in das Verfahren anordnen.

Art. 812 - Ein Beitritt kann vor allen Gerichten erfolgen, ungeachtet der Verfahrensform, wobei bereits angeordnete gerichtliche Untersuchungshandlungen die Rechte der Verteidigung nicht beeinträchtigen dürfen.

Ein Beitritt im Hinblick auf eine Verurteilung kann nicht zum ersten Mal in der Berufungsinstanz erfolgen.

Art. 813 - Ein freiwilliger Beitritt erfolgt durch Antragschrift, die unter Androhung der Nichtigkeit die Klagegründe und Schriftsätze enthält.

Ein erzwungener Beitritt erfolgt durch Ladung. Unter den Parteien des Rechtsstreits kann er durch einfache Schriftsätze erfolgen.

Art. 814 - Durch den Beitritt darf die Entscheidung über die Hauptklage nicht verzögert werden.

KAPITEL 3 - *Verfahrensübernahme*

Art. 815 - In den Sachen, wo die Schließung der Verhandlung noch nicht verkündet worden ist, bleiben der Tod einer Partei, die Änderung ihres Statuts oder die Änderung der Eigenschaft, in der sie handelt, ohne Folgen, solange die diesbezügliche Notifizierung noch nicht erfolgt ist.

Art. 816 - Die Parteien oder ihre Rechtsnachfolger, die erklären, das Verfahren zu übernehmen, hinterlegen bei der Kanzlei gemäß den in den Artikeln 742 und 743 bestimmten Regeln eine Urkunde, in der unter Androhung der Nichtigkeit die Gründe für die Verfahrensübernahme sowie ihr Name, Vorname [...] und Wohnsitz oder - in Ermangelung eines Wohnsitzes - ihr Wohnort [und gegebenenfalls ihre [Nationalregisternummer, Erkennungsnummer des Bis-Registers] oder Unternehmensnummer] angegeben werden. Der Greffier notifiziert den anderen Parteien die Urkunde per Gerichtsbrief.

Eine Ladung im Hinblick auf die Verfahrensübernahme kann auf Ersuchen jeder Partei vorgenommen werden.

[Art. 816 Abs. 1 abgeändert durch Art. 15 des G. vom 14. Oktober 2018 (B.S. vom 20. Dezember 2018) - in Kraft am 1. Februar 2019 -, Art. 131 des G. vom 21. Dezember 2018 (B.S. vom 31. Dezember 2018) und Art. 17 des G. vom 19. Dezember 2023 (B.S. vom 29. Dezember 2023)]

Art. 817 - Der mit der Klage auf Verfahrensübernahme befasste Richter kann die Staatsanwaltschaft ersuchen, Auskünfte über die Identität oder die Eigenschaft der Parteien, für die die Verfahrensübernahme anstehen kann, einzuholen.

Art. 818 - Die Verfahrensübernahme erfolgt von Rechts wegen, wenn der Geladene bei Ablauf der Frist für das Erscheinen säumig ist, und das Urteil gilt ihm gegenüber als kontradiktorisch, wenn die [in Artikel 747 oder gegebenenfalls in Artikel 748] bestimmten Regeln angewandt worden sind.

[Art. 818 abgeändert durch Art. 140 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017)]

Art. 819 - Auf die Urkunde mit Bezug auf die Verfahrensübernahme hin wird das Verfahren auf der Grundlage der letzten Verfahrenshandlungen fortgesetzt und von den zuvor hinterlegten Schriftsätzen wird angenommen, dass sie weiterhin gelten, es sei denn, in der Urkunde werden neue Schriftsätze übermittelt.

KAPITEL 4 - *Rücknahme*

Art. 820 - Durch die Verfahrensrücknahme verzichtet die Partei auf das Verfahren, das sie durch eine Hauptklage oder eine Zwischenklage eingeleitet hat.

Die Verfahrensrücknahme hat nicht den Verzicht auf das Klagerecht selbst zur Folge.

Art. 821 - Durch die Klagerücknahme verzichtet der Hauptkläger, der Gewährleistungskläger oder der Widerkläger sowohl auf das Verfahren als auch auf das Klagerecht selbst.

Die Klagerücknahme führt zum Erlöschen des Rechts zu handeln in Bezug auf den Anspruch, mit dem der Richter befasst worden ist.

Art. 822 - Durch die Rücknahme einer Verfahrenshandlung verzichtet die Partei auf die sich daraus für sie ergebenden Folgen.

Art. 823 - Eine Klagerücknahme ist nur möglich, wenn sie ein Recht betrifft, auf das verzichtet werden darf und über das die Partei verfügen kann.

Die Verfahrensrücknahme ist in allen Angelegenheiten gestattet.

Art. 824 - Die Rücknahme kann ausdrücklich oder stillschweigend erfolgen.

Die ausdrückliche Rücknahme erfolgt durch einfache Urkunde, die von der Partei oder ihrem Bevollmächtigten, der, außer wenn das Gesetz es anders bestimmt, eine Sondervollmacht hat, unterzeichnet und der Gegenpartei zugestellt wird, wenn Letztere die Rücknahme vorab nicht akzeptiert hat.

Die stillschweigende Rücknahme darf nur aus Urkunden oder genau bestimmten und übereinstimmenden Sachverhalten abgeleitet werden, aus denen hervorgeht, dass die Partei mit Sicherheit beabsichtigt, auf das Verfahren oder die Klage zu verzichten.

Art. 825 - Um gültig zu sein, muss die Verfahrensrücknahme von der Partei, der sie zugestellt wird, angenommen werden, es sei denn, die Verfahrensrücknahme erfolgt, bevor die Gegenpartei Schriftsätze über den Gegenstand der Klage, auf die verzichtet wird, eingereicht hat.

Im Falle einer Anfechtung entscheidet der Richter, ob der Rücknahme stattgegeben wird oder ob sie gegebenenfalls verweigert wird.

Art. 826 - Ist die Verfahrensrücknahme angenommen worden, beinhaltet sie von Rechts wegen die Zustimmung der Parteien, dass die Sachen für sie in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt werden, als ob es kein Verfahren gegeben hätte.

Durch die Verfahrensrücknahme wird die Verjährungsunterbrechung jedoch nicht nichtig, wenn sie durch die Unzuständigkeit des mit der Sache befassten Richters begründet wird und dieselbe Urkunde eine Ladung vor den zuständigen Richter enthält.

Art. 827 - Jede Rücknahme bringt die Verpflichtung zur Zahlung der Verfahrenskosten mit sich, die der Vorsitzende durch einfachen Beschluss, der unten auf der Kostenfestsetzung vermerkt wird, in Gegenwart oder nach Vorladung der Parteien durch den Greffier der Partei auferlegt, die auf das Verfahren verzichtet.

Dieser Beschluss ist ungeachtet jeglichen Rechtsmittels vollstreckbar.

KAPITEL 5 - *Ablehnungen*

Art. 828 - Jeder Richter kann aus folgenden Gründen abgelehnt werden:

[1. wegen begründeter Besorgnis der Befangenheit,]

[2.] wenn er selbst oder sein Ehepartner ein persönliches Interesse an der Streitsache hat,

[3.] wenn er selbst oder sein Ehepartner mit den Parteien oder mit einer der Parteien in direkter Linie [...] oder in der Seitenlinie bis zum vierten Grad verwandt oder verschwägert ist oder wenn der Richter mit dem Ehepartner einer der Parteien im oben erwähnten Grad verwandt oder verschwägert ist,

[4.] wenn der Richter, sein Ehepartner, ihre Verwandten in aufsteigender oder absteigender Linie oder Verschwägerten in derselben Linie einen Streitfall über eine ähnliche Angelegenheit haben wie diejenige, die den Streitfall zwischen den Parteien bildet,

[5.] wenn sie in ihrem Namen einen Prozess vor einem Gericht, wo eine der Parteien Richter ist, anhängig haben; wenn sie Gläubiger oder Schuldner einer der Parteien sind,

[6.] wenn ein Kriminalprozess zwischen ihnen und einer der Parteien oder ihren Ehepartnern, Verwandten oder Verschwägerten in direkter Linie geführt worden ist,

[7.] wenn ein Zivilprozess zwischen dem Richter, seinem Ehepartner, ihren Verwandten in aufsteigender oder absteigender Linie oder Verschwägerten in derselben Linie und einer der Parteien anhängig ist und dieser Prozess, wenn er von der Partei eingeleitet worden ist, vor dem Rechtsstreit begonnen hat, in dem die Ablehnung vorgebracht wird; wenn dieser Prozess, insofern er beendet ist, erst binnen den sechs Monaten vor der Ablehnung beendet worden ist,

[8.] wenn der Richter einer der Parteien gegenüber Vormund, Gegenvormund oder Kurator, [Betreuer], mutmaßlicher Erbe oder Beschenkter, Herr oder Gesellschafter ist; wenn er Verwalter oder Kommissar irgendeiner Einrichtung, Gesellschaft oder Vereinigung ist, die Partei des Rechtsstreits ist; wenn eine der Parteien sein mutmaßlicher Erbe oder sein Beschenkter ist,

[9.] wenn der Richter in Bezug auf diesen Streitfall Rat gegeben oder plädiert hat oder über den Streitfall geschrieben hat; wenn er zu einem früheren Zeitpunkt darüber als Richter oder Schiedsrichter erkannt hat, außer wenn er in derselben Instanz:

1. an einem Zwischenurteil oder Zwischenschiedsspruch mitgewirkt hat,

2. im Versäumniswege entschieden hat und danach im Falle eines Einspruchs über die Sache erkennt,

3. über eine Beschwerde entschieden hat und danach in vereinigten Kammern über dieselbe Sache erkennt,

[10.] wenn der Richter an einem Urteil in erster Instanz mitgewirkt hat und mit dem Streitfall in der Berufungsinstanz befasst wird,

[11.] wenn er als Zeuge aufgetreten ist; wenn er nach Prozessbeginn von einer der Parteien auf deren Kosten empfangen worden ist oder von ihr Geschenke angenommen hat,

[12.] wenn zwischen ihm und einer der Parteien eine überaus starke Feindschaft besteht; wenn es nach Verfahrensbeginn oder binnen den sechs Monaten vor dem Vorbringen der Ablehnung zu Aggressionen, mündlichen oder schriftlichen Beleidigungen oder Bedrohungen seinerseits gekommen ist,

[13. wegen eines Interessenkonflikts.]

[Art. 828 einziger Absatz neue Nummer 1 eingefügt durch Art. 4 des G. vom 10. Juni 2001 (II) (B.S. vom 22. September 2001); einziger Absatz frühere Nummer 1 umnummeriert zu Nr. 2 durch Art. 4 des G. vom 10. Juni 2001 (II) (B.S. vom 22. September 2001); einziger Absatz frühere Nummer 2 umnummeriert zu Nr. 3 durch Art. 4 des G. vom 10. Juni 2001 (II) (B.S. vom 22. September 2001) und abgeändert durch Art. 79 des G. vom 31. März 1987 (I) (B.S. vom 27. Mai 1987); einziger Absatz frühere Nummern 3 bis 6 umnummeriert zu Nr. 4 bis 7 durch Art. 4 des G. vom 10. Juni 2001 (II) (B.S. vom 22. September 2001); einziger Absatz frühere Nummer 7 umnummeriert zu Nr. 8 durch Art. 4 des G. vom 10. Juni 2001 (II) (B.S. vom 22. September 2001) und abgeändert durch Art. 161 des G. vom 17. März 2013 (II) (B.S. vom 14. Juni 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -; einziger Absatz frühere Nummer 8 bis 11 umnummeriert zu Nr. 9 bis 12 durch Art. 4 des G. vom 10. Juni 2001 (II) (B.S. vom 22. September 2001); einziger Absatz Nr. 13 eingefügt durch Art. 79 des G. vom 25. Dezember 2016 (I) (B.S. vom 30. Dezember 2016)]

Art. 829 - Die Bestimmungen über die Ablehnung von Richtern sind anwendbar auf Sozialgerichtsräte und auf Sozialrichter oder [Unternehmensrichter].

Des Weiteren kann ein Sozialgerichtsrat oder ein Sozial- oder [Unternehmensrichter] abgelehnt werden:

1. wenn er durch einen Arbeitsvertrag an eine der Parteien gebunden gewesen ist,

2. wenn er Mitglied des Personals oder des Verwaltungs- oder Geschäftsführungsorgans einer juristischen Person gewesen ist, an die eine der Parteien durch einen Arbeitsvertrag gebunden war.

[Art. 829 Abs. 1 abgeändert durch Art. 253 des G. vom 15. April 2018 (II) (B.S. vom 27. April 2018) - in Kraft am 1. November 2018 -; Abs. 2 einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 253 des G. vom 15. April 2018 (II) (B.S. vom 27. April 2018) - in Kraft am 1. November 2018 -]

Art. 830 - Es besteht kein Grund zu einer Ablehnung in den Fällen, in denen der Richter mit dem Vormund, dem Kurator [oder dem Betreuer] einer der beiden Parteien oder mit den Verwaltern oder Kommissaren einer Einrichtung, Gesellschaft oder Vereinigung, die Partei des

Rechtstreits ist, verwandt ist, es sei denn, die besagten Vormunde oder Verwalter oder die Betroffenen haben ein gesondertes oder persönliches Interesse.

[Art. 830 abgeändert durch Art. 162 des G. vom 17. März 2013 (II) (B.S. vom 14. Juni 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -]

Art. 831 - Jeder Richter, der weiß, dass gegen ihn ein Ablehnungsgrund besteht, muss sich der Sache enthalten.

Art. 832 - Die Gründe für die Ablehnung von Richtern gelten auch für die Staatsanwaltschaft, es sei denn, sie tritt als Hauptpartei in der Streitsache auf.

Art. 833 - Wer eine Ablehnung vorbringen will, muss dies vor Beginn des Plädoyers tun, es sei denn, die Ablehnungsgründe sind später aufgetreten, und, wenn die Sache durch Antragschrift eingeleitet wird, bevor der Antrag beschieden worden ist.

Art. 834 - Gegen Richter, die mit einem Ortstermin, einer Zeugenvernehmung oder einer anderen Verrichtung beauftragt sind, kann, zur Vermeidung des Verfalls, nur binnen drei Tagen eine Ablehnung vorgebracht werden; diese drei Tage laufen:

1. wenn das Urteil kontradiktorisch ergeht, ab dem Tag des Urteils,

2. wenn das Urteil im Versäumniswege ergeht und kein Einspruch eingelegt wird, ab dem Tag, an dem die Einspruchsfrist abläuft,

3. wenn das Urteil im Versäumniswege ergangen ist und Einspruch eingelegt worden ist, ab dem Tag, an dem der Einspruch, selbst im Versäumniswege, abgewiesen worden ist.

Art. 835 - [Unter Androhung der Nichtigkeit wird ein Ablehnungsantrag durch einen bei der Kanzlei hinterlegten Schriftsatz eingereicht, der die Klagegründe enthält und von einem Rechtsanwalt unterschrieben ist, der schon länger als zehn Jahre bei der Rechtsanwaltschaft eingetragen ist.]

[Art. 835 ersetzt durch Art. 375 des G. vom 22. Dezember 2003 (II) (B.S. vom 31. Dezember 2003)]

Art. 836 - Der Greffier überreicht dem abgelehnten Richter die Ablehnungsurkunde binnen vierundzwanzig Stunden.

Der abgelehnte Richter ist verpflichtet, binnen zwei Tagen unten auf diesem Schriftsatz eine schriftliche Erklärung abzugeben, durch die er die Ablehnung annimmt oder durch die er sich weigert, sich der Sache zu enthalten, und auf die Ablehnungsgründe zu antworten.

Art. 837 - Ab dem Tag, an dem der Richter in Kenntnis gesetzt worden ist, werden alle Urteile und Verrichtungen ausgesetzt[, es sei denn, der Antrag geht nicht von einer Partei oder von der Staatsanwaltschaft aus.]

Wenn jedoch eine der Parteien behauptet, dass die Verrichtung dringend ist und eine Verzögerung Gefahr bedeutet, kann sie den Präsidenten des Gerichts oder den Ersten Präsidenten des Gerichtshofes ersuchen, den Zwischenstreit in der Sitzung zu behandeln; hierzu lädt der Greffier die Parteien per Gerichtsbrief vor.

Der Erste Präsident oder der Präsident, der dem Ersuchen stattgibt, ordnet an, dass ein anderer Richter auftritt. [Wenn die Ablehnung eines Untersuchungsrichters gefordert wird, ordnet der Erste Präsident oder der Präsident auf Antrag der Staatsanwaltschaft an, dass ein anderer Richter auftritt.]

[Die in Absatz 1 vorgesehene Aussetzung der Urteile und Verrichtungen endet, [wenn die aufgrund von Artikel 269.1 des Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebührengesetzbuches geschuldete Gebühr und der aufgrund von Artikel 4 § 2 des Gesetzes vom 19. März 2017 zur Schaffung eines Haushaltsfonds für weiterführenden juristischen Beistand geschuldete Beitrag binnen zehn Tagen ab der in Artikel 838 Absatz 1 erwähnten Versendung nicht gezahlt worden sind].]

[Art. 837 Abs. 1 abgeändert durch Art. 376 des G. vom 22. Dezember 2003 (II) (B.S. vom 31. Dezember 2003); Abs. 3 abgeändert durch Art. 6 des G. vom 10. Juni 2001 (II) (B.S. vom 22. September 2001); Abs. 4 eingefügt durch Art. 43 des G. vom 30. Juni 2000 (B.S. vom 17. März 2001) und abgeändert durch Art. 36 des G. vom 6. Dezember 2022 (B.S. vom 21. Dezember 2022)]

Art. 838 - [Binnen drei Tagen nach der Antwort des Richters, der sich weigert, sich der Sache zu enthalten, oder in Ermangelung einer Antwort binnen dieser Frist werden der Ablehnungsschriftsatz und die Erklärung des Richters, insofern es eine gibt, vom Greffier an den Prokurator des Königs, wenn es einen Friedensrichter oder einen Richter am Polizeigericht betrifft, an den Generalprokurator beim Appellationshof, wenn es ein Mitglied des Gerichts Erster Instanz, des Arbeitsgerichts oder des [Unternehmensgerichts] betrifft, oder an den Generalprokurator beim Kassationshof, wenn es ein Mitglied des Appellationshofes oder des Arbeitsgerichtshofes oder ein Mitglied des Kassationshofes betrifft, geschickt.]

[Über die Ablehnung wird in letzter Instanz binnen acht Tagen je nach Fall durch das Gericht Erster Instanz, den Appellationshof, den Arbeitsgerichtshof oder den Kassationshof auf die Schlussanträge der Staatsanwaltschaft hin entschieden, nachdem die Parteien ordnungsgemäß vorgeladen worden sind, um in ihren Anmerkungen angehört zu werden.]

[Wenn außerdem eine Geldbuße wegen eines offensichtlich unzulässigen oder offensichtlich unbegründeten Antrags gerechtfertigt ist, wird durch dieselbe Entscheidung eine Sitzung zu einem zeitnahen Datum anberaumt, auf der allein dieser Punkt behandelt wird. Der Greffier lädt die Parteien per Gerichtsbrief vor, damit sie ihre Anmerkungen für dieses Datum schriftlich mitteilen.

Die Geldbuße beträgt 15 bis 2.500 EUR. Alle fünf Jahre kann der König den Mindest- und den Höchstbetrag an die Lebenshaltungskosten anpassen. Der König bestimmt das

Verwaltungsorgan, das mit der Beitreibung der Geldbuße mit allen rechtlichen Mitteln beauftragt ist.]

[Binnen achtundvierzig Stunden nach der Entscheidung wird diese den Parteien vom Greffier per Gerichtsbrief notifiziert. Die Frist für eine Kassationsbeschwerde läuft ab dieser Notifizierung.]

[Art. 838 Abs. 1 ersetzt durch Art. 7 des G. vom 12. März 1998 (II) (B.S. vom 2. April 1998) und abgeändert durch Art. 252 des G. vom 15. April 2018 (II) (B.S. vom 27. April 2018) - in Kraft am 1. November 2018 -; Abs. 2 ersetzt durch Art. 7 des G. vom 12. März 1998 (II) (B.S. vom 2. April 1998); Abs. 3 und 4 eingefügt durch Art. 7 Nr. 1 des G. vom 10. Juni 2001 (II) (B.S. vom 22. September 2001), aufgehoben durch Art. 25 des G. vom 26. April 2007 (B.S. vom 12. Juni 2007) und wieder aufgenommen durch Art. 24 des G. vom 28. November 2021 (B.S. vom 30. November 2021); Abs. 5 ersetzt durch Art. 5 des G. vom 10. April 2014 (IV) (B.S. vom 15. Mai 2014)]

Art. 839 - Wenn die ablehnende Partei keinen schriftlichen Beweis oder keinen Beweisansatz für die Ablehnungsgründe liefert, kann das Gericht die Ablehnung auf der Grundlage einer einfachen Erklärung des Richters abweisen oder einen Zeugenbeweis anordnen.

Art. 840 - Wenn die Ablehnung abgewiesen wird, darf der Richter von der Partei Schadenersatz fordern, falls dazu Gründe bestehen. Ein solcher Antrag ist jedoch nur annehmbar, wenn der Richter sich enthalten hat, in der Sache zu tagen.

Art. 841 - Erkennt der abgelehnte Richter die Umstände an, auf die die Ablehnung gegründet ist, oder werden diese Umstände bewiesen, wird verfügt, dass der Richter sich der Sache zu enthalten hat.

Wenn die Ablehnung angenommen wird, wird der Richter, der sich geweigert hat, sich der Sache zu enthalten, in die Verfahrenskosten verurteilt.

Art. 842 - [Das Urteil oder der Entscheid, durch die ein Antrag auf Ablehnung eines Richters abgewiesen worden ist, stellt kein Hindernis dar für die Einreichung eines neuen Antrags aufgrund von Umständen, die sich seit der Verkündung ereignet haben.]

[Art. 842 aufgehoben durch Art. 8 des G. vom 12. März 1998 (II) (B.S. vom 2. April 1998) und wieder aufgenommen durch Art. 8 des G. vom 10. Juni 2001 (II) (B.S. vom 22. September 2001)]

Art. 843 - 847 - [...]

[Art. 843 bis 847 aufgehoben durch Art. 8 des G. vom 12. März 1998 (II) (B.S. vom 2. April 1998)]

KAPITEL 6 - *Widerruf einer Prozesshandlung*

Art. 848 - Wird eine Prozesshandlung im Namen einer Person ohne jegliche gesetzliche Vertretung vorgenommen, ohne dass sie die Handlung, selbst stillschweigend, angeordnet, zugelassen oder gebilligt hat, kann die Partei beim Gericht beantragen, die Handlung für nichtig erklären zu lassen.

Dies gilt ebenfalls für bereits erfolgte gerichtliche Untersuchungshandlungen und für Entscheidungen, die infolge der für nichtig erklärten Handlung getroffen worden sind.

Die anderen Parteien des Rechtsstreits können dieselben Anträge einreichen, es sei denn, die Person, in deren Namen die Handlung vorgenommen worden ist, billigt oder bestätigt diese rechtzeitig.

Art. 849 - Ist die Sache beim Gericht in erster oder zweiter Instanz anhängig, wird der in Artikel 848 vorgesehene Antrag auf Widerruf einer Prozesshandlung gemäß den Regeln über den Beitritt gestellt.

Bleibt ein Rechtsmittel möglich, kann der Antrag auf Widerruf einer Prozesshandlung zusammen mit diesem Rechtsmittel eingereicht werden.

In den anderen Fällen wird der Antrag auf Widerruf einer Prozesshandlung zusammen mit dem Wiederaufnahmeantrag eingereicht, wie in Artikel 1134 bestimmt.

Jeder Antrag auf Widerruf einer Prozesshandlung wird der Staatsanwaltschaft mitgeteilt.

Derjenige, gegen den der Widerruf der Prozesshandlung erlassen wird, kann zur Zahlung eines Schadenersatzes an den Kläger und die anderen Parteien verurteilt werden.

Art. 850 - Auf Antrag einer Partei kann das Gericht ablehnen, Angebote, Eingeständnisse oder Annahmen zu berücksichtigen, wenn sie nicht durch die Unterschrift desjenigen, von dem sie ausgehen, oder seines Sonderbevollmächtigten bestätigt worden sind.

KAPITEL 7 - *Einreden*

Abschnitt 1 - Einrede der Kautionsleistung durch einen ausländischen Kläger

Art. 851 - Außer wenn Staaten durch Abkommen festgelegt haben, dass ihre Staatsangehörigen von der Kautionsleistung für die Prozesskosten befreit sind, sind alle Ausländer als Hauptkläger oder beitretende Partei verpflichtet, wenn der belgische Beklagte dies vor jeder Einrede beantragt, eine Kaution zu leisten im Hinblick auf die Zahlung der Kosten und des Schadenersatzes, die aus dem Prozess hervorgehen können und zu denen sie verurteilt werden können. Der Beklagte kann beantragen, dass eine Kaution geleistet wird, selbst zum ersten Mal in der Berufungsinstanz, wenn er Berufungsbeklagter ist.

Art. 852 - Im Urteil, durch das die Kautionsleistung angeordnet wird, wird die Höhe der zu leistenden Kaution festgelegt. Die Kaution kann auch durch jede andere Sicherheit ersetzt werden. Der Kläger wird davon befreit, die beantragte Sicherheit zu stellen, wenn er die festgelegte Summe hinterlegt, wenn er nachweist, dass seine in Belgien gelegenen unbeweglichen Güter ausreichen, um für diese Summe einzustehen, oder wenn er gemäß Artikel 2041 des Zivilgesetzbuches ein Pfand gibt. Im Laufe des Verfahrens kann das Gericht auf Antrag einer Partei die Höhe des Betrags oder die Art der gestellten Sicherheit ändern.

Abschnitt 2 - Aufschiebende Einrede für die Inventarerrichtung und die Bedenkzeit

Art. 853 - [Der Erbe kann] die Aussetzung des Rechtsstreits bis zum Ablauf der für die Inventarerrichtung und die Bedenkzeit vorgesehenen Fristen beantragen und [seine Verteidigungsmittel] und Einreden erst nach Ablauf der Fristen vorbringen.

[Art. 853 abgeändert durch Art. 4 (Art. 24) des G. vom 14. Juli 1976 (B.S. vom 18. September 1976)]

Abschnitt 3 - Einreden der Unzuständigkeit

Art. 854 - Die Unzuständigkeit des mit der Sache befassten Richters muss vor jeder anderen Einrede und jedem anderen Verteidigungsmittel vorgebracht werden, außer wenn die öffentliche Ordnung betroffen ist.

Art. 855 - Die Partei darf die Zuständigkeit des mit der Sache befassten Richters nur bestreiten, sofern sie den Richter bestimmt, der ihrer Meinung nach zuständig ist.

Art. 856 - Bei mehrfacher Rechtshängigkeit oder Zusammenhang muss die Verweisungsklage gemäß den in den Artikeln 854 und 855 aufgeführten Regeln eingereicht werden.

Wenn die zusammenhängenden Sachen vor demselben Richter anhängig sind, können sie, selbst von Amts wegen, verbunden werden.

Abschnitt 4 - Aufschiebende Einrede bei Gewährleistungsklagen

Art. 857 - Liegt eine Gewährleistungsklage vor, bestimmt der Richter zu diesem Zweck eine Frist und gibt die Sitzung an, in der der Gewährleistungspflichtige erscheinen muss.

In Fällen der Eilbedürftigkeit kann der Richter die Ladungsfristen, wie in Artikel 708 bestimmt, verkürzen.

Art. 858 - Wenn der Beklagte nach Verstreichen der für die Gewährleistungsaufforderung eingeräumten Frist nicht nachweist, dass er die Gewährleistungsklage eingereicht hat, kann er zu Schadenersatz verurteilt werden und der ursprünglichen Klage wird stattgegeben.

Art. 859 - Sind die ursprüngliche Klage und die Gewährleistungsklage zur gleichen Zeit spruchreif, wird ihnen gemeinsam stattgegeben; andernfalls kann der ursprüngliche Kläger getrennt über seine Klage entscheiden lassen; wenn beide Klagen verbunden waren, befindet dasselbe Urteil über deren Trennung, sofern nach dem Urteil über die Hauptsache über die Gewährleistung befunden wird, wenn dazu Grund besteht.

Abschnitt 5 - Einreden der Nichtigkeit

Art. 860 - [Ungeachtet der versäumten oder unregelmäßig ausgeführten Formalität kann keine Verfahrenshandlung für nichtig erklärt werden, keine Verletzung einer zur Vermeidung der Nichtigkeit vorgeschriebenen Frist geahndet werden, wenn die Ahndung nicht formell durch das Gesetz vorgeschrieben ist.]

Die Fristen, die vorgesehen sind, um ein Rechtsmittel einzulegen, sind unter Androhung des Verfalls vorgeschrieben.

Die anderen Fristen werden nur unter Androhung des Verfalls festgelegt, wenn das Gesetz dies vorsieht.

[Art. 860 Abs. 1 ersetzt durch Art. 22 des G. vom 19. Oktober 2015 (B.S. vom 22. Oktober 2015)]

Art. 861 - [Der Richter kann eine Verfahrenshandlung nur dann für nichtig erklären oder die Nichteinhaltung einer zur Vermeidung der Nichtigkeit vorgeschriebenen Frist nur ahnden, wenn das beanstandete Versäumnis oder die beanstandete Unregelmäßigkeit den Interessen der Partei, die die Einrede geltend macht, schadet.]

[Wenn der Richter feststellt, dass die nachgewiesene Interessensschädigung wiedergutgemacht werden kann, macht er auf Kosten des Urhebers der widerrechtlichen Handlung die Abweisung der Einrede der Nichtigkeit von der Durchführung von Maßnahmen abhängig, deren Inhalt sowie die Frist, nach deren die Nichtigkeit erlangt wird, er bestimmt.]

[Art. 861 ersetzt durch Art. 23 des G. vom 19. Oktober 2015 (B.S. vom 22. Oktober 2015); Abs. 2 eingefügt durch Art. 40 des G. vom 25. Mai 2018 (B.S. vom 30. Mai 2018)]

Art. 862 - [...]

[Art. 862 aufgehoben durch Art. 24 des G. vom 19. Oktober 2015 (B.S. vom 22. Oktober 2015)]

Art. 863 - [In allen Fällen, in denen die Unterschrift erforderlich ist, damit eine Verfahrenshandlung gültig ist, kann das Fehlen der Unterschrift während der Sitzung oder innerhalb einer vom Richter festgelegten Frist regularisiert werden.]

[Art. 863 aufgehoben durch Art. 35 des G. vom 3. August 1992 (B.S. vom 31. August 1992) - in Kraft ab dem 1. Januar 1993 - und wieder aufgenommen durch Art. 23 des G. vom 10. Juli 2006 (I) (B.S. vom 7. September 2006) - in Kraft ab dem 1. Januar 2013 -]

Art. 864 - [Die gegen eine Verfahrenshandlung geltend gemachte Nichtigkeit oder die Nichteinhaltung einer unter Androhung der Nichtigkeit vorgeschriebenen Frist sind gedeckt, wenn sie nicht gleichzeitig und vor jedem anderen Klagegrund vorgebracht werden.]

[Art. 864 ersetzt durch Art. 25 des G. vom 19. Oktober 2015 (B.S. vom 22. Oktober 2015)]

Art. 865 - [Die Regeln von Artikel 864 und Artikel [861] sind auf den in Artikel 860 Absatz 2 vorgesehenen Verfall nicht anwendbar.]

[Art. 865 ersetzt durch Art. 26 des G. vom 26. April 2007 (B.S. vom 12. Juni 2007) und abgeändert durch Art. 26 des G. vom 19. Oktober 2015 (B.S. vom 22. Oktober 2015)]

Art. 866 - Die auf Betreiben eines ministeriellen Amtsträgers vorgenommenen für nichtig erklärten oder unnötigen Verfahrenshandlungen und Urkunden gehen zu seinen Lasten; er kann darüber hinaus zu Schadenersatz zugunsten der Partei verurteilt werden.

Art. 867 - [...]

[Art. 867 aufgehoben durch Art. 27 des G. vom 19. Oktober 2015 (B.S. vom 22. Oktober 2015)]

Abschnitt 6 - Entscheidung über Einreden

Art. 868 - Aufschiebende Einreden werden zusammen und vor jedem Verteidigungsmittel zur Sache vorgebracht.

Die Einrede der Kautionsleistung durch den ausländischen Kläger und die Einrede für die Inventarerrichtung und die Bedenkzeit müssen jedoch vor allen anderen Einreden vorgebracht werden.

Art. 869 - Außer in den in Artikel 868 aufgezählten Fällen und unbeschadet der in den Artikeln 639 bis 644 vorgesehenen Regelungen mit Bezug auf die Zuständigkeit kann der Richter die Einreden zusammen mit der Hauptsache behandeln und anordnen, dass die Parteien alle diesbezüglichen Klagegründe vorbringen.

Von den Gesetzesbestimmungen über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten wird nicht abgewichen.

KAPITEL 8 - *Beweisführung*

Abschnitt 1 - Einleitende Bestimmungen

Art. 870 - [Unbeschadet des Artikels 8.4 Absatz 5 des Zivilgesetzbuches muss jede Partei] den von ihr angeführten Sachverhalt beweisen.

[Art. 870 abgeändert durch Art. 16 des G. vom 13. April 2019 (B.S. vom 14. Mai 2019) - in Kraft am 1. November 2020 -]

Art. 871 - Der Richter kann jedoch anordnen, dass jede Partei des Rechtsstreits das Beweismaterial beibringt, über das sie verfügt.

[**Art. 871*bis*** - § 1 - Die Parteien, ihre Rechtsanwälte oder sonstigen Vertreter, Magistrate und Gerichtspersonal, Zeugen, Sachverständige und alle sonstigen Personen, die aufgrund ihrer Teilnahme an einem Gerichtsverfahren oder ihres Zugangs zu Dokumenten, die Teil eines solchen Gerichtsverfahrens sind, von einem Geschäftsgeheimnis oder einem angeblichen Geschäftsgeheimnis im Sinne von Artikel I.17/1 Nr. 1 des Wirtschaftsgesetzbuches, das der Richter aufgrund eines ordnungsgemäß mit Gründen versehenen Antrags eines Interessehabenden oder von Amts wegen als vertraulich eingestuft hat, Kenntnis erlangt haben, sind nicht befugt, dieses Geschäftsgeheimnis oder angebliche Geschäftsgeheimnis zu nutzen oder offenzulegen.

Die in Absatz 1 erwähnte Vertraulichkeitspflicht besteht auch nach Abschluss des Gerichtsverfahrens weiter fort. Diese Verpflichtung endet jedoch, wenn eine der folgenden Situationen eintritt:

1. Im Rahmen einer formell rechtskräftig gewordenen Entscheidung wird festgestellt, dass das angebliche Geschäftsgeheimnis die in Artikel I.17/1 Nr. 1 des Wirtschaftsgesetzbuches vorgesehenen Kriterien nicht erfüllt, oder

2. im Laufe der Zeit werden die in Frage stehenden Informationen für Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit der betreffenden Art von Informationen umgehen, allgemein bekannt oder ohne weiteres zugänglich.

§ 2 - Der Richter kann außerdem auf einen ordnungsgemäß mit Gründen versehenen Antrag eines Interessehabenden oder von Amts wegen folgende spezifische Maßnahmen treffen, um die Vertraulichkeit eines Geschäftsgeheimnisses oder eines angeblichen Geschäftsgeheimnisses zu wahren, das im Laufe eines Gerichtsverfahrens genutzt oder auf das in diesem Rahmen Bezug genommen wird:

1. den Zugang zu von den Parteien oder Dritten vorgelegten Dokumenten, die Geschäftsgeheimnisse oder angebliche Geschäftsgeheimnisse enthalten, ganz oder teilweise auf Personen oder Kategorien von Personen, die er ausdrücklich bestimmt, beschränken,

2. den Zugang zu Anhörungen, bei denen unter Umständen Geschäftsgeheimnisse oder angebliche Geschäftsgeheimnisse offengelegt werden, und zu der entsprechenden Aufzeichnung oder Mitschrift dieser Anhörungen auf Personen oder Kategorien von Personen, die er ausdrücklich bestimmt, beschränken.

3. Personen, die nicht den in den Nummern 1 und 2 erwähnten Personen oder Kategorien von Personen angehören, eine nicht vertrauliche Fassung einer gerichtlichen Entscheidung bereitstellen, in der die Geschäftsgeheimnisse enthaltenden Passagen gelöscht oder geschwärzt wurden.

Die Anzahl der in Absatz 1 Nr. 1 und 2 erwähnten ausdrücklich bestimmten Personen oder Personen, die den ausdrücklich bestimmten Kategorien von Personen angehören, darf nicht größer sein, als zur Wahrung des Rechts der Gerichtsverfahrensparteien auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein faires Verfahren erforderlich ist, und muss mindestens eine natürliche Person jeder Partei und ihre jeweiligen Rechtsanwälte oder sonstigen Vertreter dieser Gerichtsverfahrensparteien umfassen.

§ 3 - Bei der Entscheidung über die in § 2 erwähnten Maßnahmen beurteilt der Richter deren Verhältnismäßigkeit. Er berücksichtigt dabei die Notwendigkeit, das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein faires Verfahren zu gewährleisten, die rechtmäßigen Interessen der Parteien und gegebenenfalls etwaiger Dritter sowie den möglichen Schaden, der einer der Parteien und gegebenenfalls etwaigen Dritten durch die Gewährung oder Ablehnung dieser Maßnahmen entstehen kann.

§ 4 - Wer die in § 1 vorgesehene Verpflichtung oder die aufgrund von § 2 getroffene Maßnahme nicht einhält, kann zu einer Geldbuße von 500 bis zu 25.000 EUR verurteilt werden, unbeschadet des Schadenersatzes, der gefordert werden könnte.

In diesem Fall wird in derselben Entscheidung darüber befunden, sofern der Schadenersatzklage wegen Nichteinhaltung der in § 1 vorgesehenen Verpflichtung oder der aufgrund von § 2 getroffenen Maßnahme stattgegeben wird. Andernfalls werden die Parteien aufgefordert, sich gemäß Artikel 775 zu erklären.

Der König bestimmt das Verwaltungsorgan, das mit der Beitreibung der Geldbuße mit allen rechtlichen Mitteln beauftragt ist. Alle fünf Jahre kann der König die Mindest- und die Höchstbeträge der Geldbuße den Lebenshaltungskosten anpassen.

§ 5 - Jede Verarbeitung personenbezogener Daten aufgrund dieses Artikels erfolgt gemäß den Vorschriften in Bezug auf den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten.]

[Art. 871bis eingefügt durch Art. 35 des G. vom 30. Juli 2018 (II) (B.S. vom 14. August 2018)]

Art. 872 - [In den in Teil 4 Buch 4 Kapitel 10*bis* erwähnten Angelegenheiten [oder bei Klagen auf Aufhebung des in den Artikeln 164 und 353-13 des Zivilgesetzbuches erwähnten Verbots der Eheschließung] kann das Familiengericht die Staatsanwaltschaft, wenn die Sache ihr im Hinblick auf eine Stellungnahme mitgeteilt werden kann, auffordern, Auskünfte über Begebenheiten einzuholen, die es in begrenzter Auflistung festlegt.

Die Urkunden mit Bezug auf diese Untersuchung werden bei der Kanzlei hinterlegt und der Verfahrensakte beigefügt. Die Parteien werden vom Greffier davon in Kenntnis gesetzt.]

[Art. 872 ersetzt durch Art. 155 des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -, selbst abgeändert durch Art. 69 Nr. 1 des G. (I) vom 8. Mai 2014 (III) (B.S. vom 14. Mai 2014); Abs. 1 abgeändert durch Art. 123 des G. vom 21. Dezember 2018 (B.S. vom 31. Dezember 2018) - anwendbar auf Klagen auf Aufhebung des Verbots der Eheschließung, die nach dem 10. Januar 2019 eingereicht werden -]

Art. 873 - Das Gericht, an das, oder der Richter, an den ein Rechtshilfeersuchen gerichtet wird, ist verpflichtet, dies ausführen zu lassen.

Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen in einem internationalen Abkommen darf das Rechtshilfeersuchen der ausländischen Gerichtsbehörden jedoch nur mit vorheriger Erlaubnis des Ministers der Justiz [oder seines Beauftragten] ausgeführt werden. [Die vorherige Erlaubnis [...] ist nicht erforderlich, wenn das Rechtshilfeersuchen vom Europäischen Staatsanwalt oder von den Delegierten Europäischen Staatsanwälten, die gemäß Artikel 309/2 bestimmt werden, ausgeführt wird.]

Das Gericht Erster Instanz, das Arbeitsgericht oder das [Unternehmensgericht], das mit einem Rechtshilfeersuchen befasst wird, kann einen Richter der gleichen oder einer unteren Instanz bestimmen, um die Verrichtungen vorzunehmen.

[Art. 873 Abs. 2 abgeändert durch Art. 5 des G. vom 17. Februar 2021 (B.S. vom 24. Februar 2021) - in Kraft am 24. Februar 2021 - und Art. 25 Nr. 1 und 2 des G. vom 28. November 2021 (B.S. vom 30. November 2021); Abs. 3 abgeändert durch Art. 252 des G. vom 15. April 2018 (II) (B.S. vom 27. April 2018) - in Kraft am 1. November 2018 -]

Art. 874 - Rechtshilfeersuchen werden an ein Gericht oder einen Richter der gleichen oder einer unteren Instanz gerichtet.

Art. 875 - Ist eine vom Richter angeordnete Untersuchungsmaßnahme nicht innerhalb der festgelegten Fristen ausgeführt worden, kann die zuerst handelnde Partei in allen Angelegenheiten die Sache erneut zur Verhandlung bringen, damit nach Rechtslage entschieden wird.

[**Art. 875*bis*** - [...]

[Der Richter beschränkt die Wahl der Untersuchungsmaßnahme und den Inhalt dieser Maßnahme auf das, was für die Lösung der Streitsache ausreichend ist, wobei er die Verhältnismäßigkeit zwischen den zu erwartenden Kosten der Maßnahme und dem Gewicht der Streitsache berücksichtigt und die einfachste, schnellste und am wenigsten kostspielige Maßnahme bevorzugt.]]

[Wird die Zulässigkeit der Klage angefochten, kann der Richter eine Untersuchungsmaßnahme erst anordnen, nachdem die betreffende Klage für zulässig erklärt

worden ist, außer wenn die Maßnahme die Einhaltung der angeführten Zulässigkeitsbedingung betrifft.]

[Art. 875bis eingefügt durch Art. 2 des G. vom 15. Mai 2007 (I) (B.S. vom 22. August 2007) - anwendbar auf die ab dem 1. September 2007 angeordneten Begutachtungen -; früherer Absatz 1 aufgehoben durch Art. 141 Nr. 1 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017); neuer Absatz 1 ersetzt durch Art. 28 des G. vom 19. Oktober 2015 (B.S. vom 22. Oktober 2015); Abs. 2 eingefügt durch Art. 141 Nr. 2 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017)]

Art. 876 - Das Gericht entscheidet über den Streitfall, mit dem es befasst ist, gemäß den Beweisregeln, die auf die Art der Streitsache anwendbar sind.

Abschnitt 2 - Beibringung von Dokumenten

Art. 877 - Bestehen [ernsthafte und genaue Indizien] dafür, dass eine Partei oder ein Dritter im Besitz eines Dokuments ist, das den Beweis eines dienlichen Sachverhalts enthält, kann der Richter anordnen, dass dieses Dokument oder eine beglaubigte Abschrift hiervon der Verfahrensakte beigefügt wird.

[Art. 877 abgeändert durch Art. 17 des G. vom 13. April 2019 (B.S. vom 14. Mai 2019) - in Kraft am 1. November 2020 -]

Art. 878 - Ist das Dokument im Besitz eines Dritten, fordert der Richter ihn vorab auf, dieses Dokument im Original oder als Abschrift gemäß den Modalitäten und binnen der Frist, die er bestimmt, der Verfahrensakte beizufügen.

Der Dritte kann seine Anmerkungen schriftlich oder in der Ratskammer geltend machen.

Die Parteien dürfen diese Anmerkungen zur Kenntnis nehmen und darauf antworten.

Der Greffier übermittelt dem Dritten die Aufforderung des Richters per Gerichtsbrief.

Art. 879 - Im Urteil, durch das die Beibringung eines Dokuments im Original oder als Abschrift angeordnet wird, wird die Identität der Partei oder des Dritten, die das Dokument beibringen müssen, angegeben und werden die Modalitäten, gemäß denen, und die Frist, binnen der die Beibringung erfolgen muss, bestimmt.

Wenn das Dokument als Abschrift beigebracht werden muss, werden im Urteil darüber hinaus die Identität der Behörde vermerkt, die dessen Richtigkeit bescheinigen muss, sowie gegebenenfalls der als Sicherheit zu hinterlegende Betrag, den die klagende Partei im Zwischenstreit an den Greffier zahlen muss.

Art. 880 - Der Greffier notifiziert den Parteien und gegebenenfalls Dritten das Urteil per Gerichtsbrief.

Gegen das Urteil kann weder Einspruch noch Berufung eingelegt werden.

Art. 881 - Der König bestimmt die Modalitäten für die Einnahme und die eventuelle Rückgabe des in Artikel 879 vorgesehenen als Sicherheit zu hinterlegenden Betrags sowie die Modalitäten für die Zahlung der Kosten der Abschriften.

Art. 882 - Parteien oder Dritte, die es ohne rechtmäßigen Grund unterlassen, das Dokument oder dessen Abschrift gemäß der Entscheidung des Richters beizubringen, können zu gebotenem Schadenersatz verurteilt werden.

Art. 882*bis* - [...]

[Art. 882bis eingefügt durch Art. 26 des G. vom 10. Juli 2006 (I) (B.S. vom 7. September 2006) - in Kraft ab dem 1. Januar 2017 -, selbst aufgehoben durch Art. 4 des G. vom 18. Dezember 2015 (B.S. vom 31. Dezember 2015) - in Kraft ab dem 1. Januar 2016 -, und aufgehoben durch Art. 3 des G. vom 18. Dezember 2015 (B.S. vom 31. Dezember 2015) - in Kraft ab dem 1. Januar 2016 -]

Abschnitt 3 - Schriftprüfung

Art. 883 - Die Klage auf Schriftprüfung wird in Form einer Hauptklage oder einer Zwischenklage erhoben.

Der mit der Hauptklage befasste Richter ist zuständig, über Zwischenstreite mit Bezug auf eine Schriftprüfung zu befinden, die sich in den ihm vorgebrachten Rechtsstreiten ergeben.

Art. 884 - Bei einer Hauptklage oder Zwischenklage auf Schriftprüfung ordnet der Richter an, dass die Parteien, gegebenenfalls beigestanden von ihren Rechtsanwälten, vor ihm erscheinen, und weist sie an, alle Rechtstitel, Dokumente und Vergleichsschriften mitzubringen.

Der Greffier schickt den Parteien die Vorladungen per Gerichtsbrief zu.

Art. 885 - Wenn der Beklagte im Schriftprüfungsverfahren die Handschrift oder die Unterschrift sofort erkennt, beurkundet der Richter dem Kläger dies und lässt davon ein Protokoll erstellen.

Die Kosten der Klage oder des Zwischenstreits bleiben in diesem Fall zu Lasten des Klägers.

Art. 886 - Wenn der Beklagte, obwohl er ordnungsgemäß vorgeladen worden ist, nicht erscheint, kann der Richter, nachdem er das Versäumnis des Beklagten festgestellt hat, das Schriftstück anerkennen.

Art. 887 - Wenn der Unterzeichner des zu prüfenden Schriftstücks verstorben ist und diejenigen unter seinen Erben, die erscheinen, die Handschrift oder die Unterschriften anerkennen oder ableugnen, wird gegen die Nichterschienenen vorgegangen wie in Artikel 752 bestimmt.

Art. 888 - Wenn der Beklagte erscheint und die Handschrift oder die Unterschrift ableugnet oder nicht anerkennt, paraphiert der Richter das zu überprüfende Schriftstück sowie die von den Parteien beigebrachten Rechtstitel, Dokumente und Vergleichsschriften. Der Richter lässt durch den Greffier alle Protokolle erstellen, die er zusammen mit ihm und den Parteien unterzeichnet.

Art. 889 - Der Richter kann sich der Sache sofort annehmen, wenn sich herausstellt, dass sie spruchreif ist.

Andernfalls ordnet der Richter die Hinterlegung des zu prüfenden Schriftstücks und der beigebrachten Rechtstitel, Dokumente und Vergleichsschriften bei der Kanzlei an. Über diese Hinterlegung wird ein Protokoll erstellt.

In diesem Fall entscheidet der Richter über alle zweckdienlichen Untersuchungsmaßnahmen, die er selbst vornimmt oder unter seiner Leitung vornehmen lässt. Er kann dem Beklagten insbesondere eine Anzahl Wörter als Schriftprobe diktieren.

Art. 890 - Wenn sich die Beibringung von Vergleichsschriften, die sich im Besitz der Parteien, von Verwahrern oder anderen Personen befinden, als zweckdienlich erweist, kann der Richter anordnen, dass diese Schriftstücke in die Kanzlei des Gerichts oder an einen anderen von ihm bestimmten Ort gebracht werden, damit die von ihm vorgeschriebenen Untersuchungsmaßnahmen ausgeführt werden.

Können diese Schriftstücke beigebracht oder hinterlegt werden, entscheidet der Richter, ob die Verwahrer der Prüfung beiwohnen müssen, um die Schriftstücke bei jeder Sitzung zu zeigen, oder ob sie sie nur dem Greffier übergeben müssen.

Der Richter bestimmt die Modalitäten für die Abgabe von Abschriften oder Fotokopien, die die Parteien oder Inhaber der Schriftstücke sich vom Greffier ausstellen lassen können und die bis zur Rückgabe der Schriftstücke als Urschriften oder Originale gelten, sowie alle anderen Maßnahmen mit Bezug auf das Ausstellen der vollstreckbaren Ausfertigungen oder weiteren Ausfertigungen mit der Auflage, dies im Protokoll zu vermerken.

Wenn es einen öffentlichen Verwahrer betrifft, werden die Schriftstücke vorab fotografiert und legt der Verwahrer nach Überprüfung durch den Präsidenten des Gerichts Erster Instanz, der darüber ein Protokoll erstellt, eine Fotokopie zu seinen Urschriften, die an

die Stelle der Schriftstücke tritt, bis sie zurückgesandt werden, und kann er unter Angabe des Protokolls, das darüber erstellt worden ist, Ausfertigungen davon ausstellen.

Der Kläger im Schriftprüfungsverfahren erstattet den Parteien oder den Inhabern der Schriftstücke die vom Richter festgesetzten Kosten der Abschriften oder Kopien.

[Wenn das vorzulegende Schriftstück die Urschrift einer authentischen Urkunde eines Notars betrifft, sind die Absätze 3 bis 5 nicht anwendbar und die Vorlage erfolgt gemäß Artikel 22 des Gesetzes vom 16. März 1803 zur Organisierung des Notariats.]

[Art. 890 Abs. 6 eingefügt durch Art. 111 des G. vom 22. November 2022 (B.S. vom 22. Dezember 2022)]

Art. 891 - Wenn die Sachverständigen es im Hinblick auf die technische Prüfung für notwendig erachten, dass ihnen die zu prüfenden Schriftstücke und die Vergleichsschriften zur Verfügung gestellt werden, stellen sie einen diesbezüglichen Antrag beim Richter.

Gibt der Richter diesem Antrag statt, bestimmt er alle Maßnahmen, um die Aufbewahrung und Rückgabe dieser Schriftstücke zu gewährleisten.

Art. 892 - Die Greffiers dürfen von Urkunden, deren Handschrift geleugnet oder nicht anerkannt wird und die bei der Kanzlei hinterlegt sind, nur aufgrund eines richterlichen Beschlusses, der auf Antragschrift hin ergeht, eine Abschrift oder einen Auszug ausstellen, wobei die Parteien vorab angehört wurden. Gegen diesen Beschluss kann kein Rechtsmittel eingelegt werden.

Auf einfachen Antrag der Anspruchsberechtigten wird eine Ausfertigung oder Abschrift der Urkunden ausgestellt, deren Originale oder Urschriften als Vergleichsschriften hinterlegt sind oder die, ohne selber der Schriftprüfung unterworfen zu sein, der bestrittenen Urkunde beigefügt sind. Die Greffiers nehmen in diesem Fall die Gebühren ein, die den Verwahrern der Originale und Urschriften geschuldet wären.

Wenn die Verwahrer gemäß Artikel 890 Abschriften der hinterlegten Urkunden angefertigt haben, haben sie allein das Recht, Ausfertigungen auszustellen.

Art. 893 - Der Richter befindet - ohne dass gegen seine Entscheidung Rechtsmittel eingelegt werden können - über alle Fragen mit Bezug auf die Untersuchungsmodalitäten wie diejenigen, die sich auf die Beibringung von Vergleichsschriften, den Ort der Schriftprüfung, die Aufbewahrung und die Rückgabe der Schriftstücke beziehen.

Art. 894 - Der Greffier übermittelt dem Prokurator des Königs die Ausfertigung des Urteils über die Schriftprüfung binnen fünfzehn Tagen nach dem Urteilsdatum.

Abschnitt 4 - Fälschungsverfahren

Unterabschnitt 1 - Allgemeine Bestimmungen

Art. 895 - Die Fälschungsklage wird in Form einer Hauptklage oder einer Zwischenklage erhoben.

Der mit der Hauptklage befasste Richter ist zuständig, über Fälschungszwischenstreite zu befinden, die sich in den ihm vorgebrachten Rechtsstreiten ergeben.

Art. 896 - In der Fälschungsklage müssen die Klagegründe mit Bezug auf die Fälschung genau angegeben werden.

Die Fälschungsklage wird zugelassen, auch wenn das Schriftstück, dessen Echtheit angefochten wird, einem Schriftprüfungsverfahren unterzogen wurde und es für anerkannt und echt angesehen worden ist.

Art. 897 - Bei einer Fälschungszwischenklage vertagt der mit der Hauptklage befasste Richter die Entscheidung über diese Klage, wenn nicht darüber befunden werden kann, ohne das Schriftstück, dessen Echtheit angefochten wird, zu berücksichtigen.

Art. 898 - Bei einer Fälschungshauptklage oder einer Fälschungszwischenklage ordnet der Richter an, dass die Parteien, gegebenenfalls beigestanden von ihren Rechtsanwälten, vor ihm erscheinen, und weist den Fälschungsbeklagten an, das Schriftstück, dessen Echtheit angefochten wird, beizubringen.

Der Greffier schickt den Parteien die Vorladungen per Gerichtsbrief zu.

Art. 899 - Wenn der Beklagte, obwohl er ordnungsgemäß vorgeladen worden ist, nicht erscheint, kann der Richter, nachdem er das Versäumnis des Beklagten festgestellt hat, entscheiden, dass das Schriftstück, dessen Echtheit angefochten wird, dem Kläger gegenüber nicht wirksam gemacht wird.

Art. 900 - Wenn der Beklagte erscheint und erklärt, das Schriftstück dem Kläger gegenüber nicht verwenden zu wollen, beurkundet der Richter dem Kläger dies und lässt davon ein Protokoll erstellen.

Die Kosten der Klage oder des Zwischenstreits bleiben in diesem Fall zu Lasten des Klägers.

Art. 901 - Wenn der Beklagte erscheint und erklärt, das Schriftstück dem Kläger gegenüber verwenden zu wollen, paraphiert der Richter das Schriftstück und ordnet dessen

Hinterlegung bei der Kanzlei an. Der Richter lässt durch den Greffier alle Protokolle erstellen, die er zusammen mit ihm und den Parteien unterzeichnet.

Art. 902 - Der Richter kann sich der Sache sofort annehmen, wenn sich herausstellt, dass sie spruchreif ist.

Andernfalls entscheidet der Richter über alle zweckdienlichen Untersuchungsmaßnahmen, die er selbst vornimmt oder unter seiner Leitung vornehmen lässt, gemäß den Bestimmungen über die Schriftprüfung.

Art. 903 - Falls das Schriftstück, dessen Echtheit angefochten wird, als Urschrift ausgefertigt worden ist, ordnet der Richter an, dass der Beklagte oder der Verwahrer der Urschrift diese bei der Kanzlei oder an einem anderen von ihm bestimmten Ort hinterlegt, damit die von ihm angeordneten Untersuchungsmaßnahmen ausgeführt werden.

Der Richter bestimmt die für die Hinterlegung einzuhaltende Frist.

Wenn sich die Urschrift im Besitz eines öffentlichen Verwahrers befindet, wird sie vorab fotografiert und wird - nach Überprüfung durch den Gerichtspräsidenten, der darüber ein Protokoll erstellt, - eine Fotokopie, an deren Rand der Greffier die Fälschungsklage vermerkt, vom Verwahrer zu seinen Urschriften gelegt, um bis zur Entscheidung über die Fälschungsklage an die Stelle des Schriftstücks zu treten; der Verwahrer kann unter Angabe des Protokolls, das darüber erstellt worden ist, vollstreckbare Ausfertigungen oder weitere Ausfertigungen davon ausstellen.

Der Richter bestimmt alle Maßnahmen für die Abschriften, die bis zur Rückgabe der Schriftstücke als Urschriften oder Originale gelten, sowie alle anderen Maßnahmen mit Bezug auf die Ausstellung der vollstreckbaren Ausfertigungen oder weiteren Ausfertigungen mit der Auflage dies im Protokoll zu vermerken.

Der Fälschungskläger erstattet dem Verwahrer die vom Richter festgesetzten Kosten der Abschriften.

[Wenn das vorzulegende Schriftstück die Urschrift einer authentischen Urkunde eines Notars betrifft, sind die Absätze 3 bis 5 nicht anwendbar und die Vorlage erfolgt gemäß Artikel 22 des Gesetzes vom 16. März 1803 zur Organisierung des Notariats.]

[Art. 903 Abs. 6 eingefügt durch Art. 112 des G. vom 22. November 2022 (B.S. vom 22. Dezember 2022)]

Art. 904 - Wenn der Richter das Schriftstück für falsch erklärt, vermerkt der Greffier das Urteil am Rand des für falsch erklärten Schriftstücks. Über diesen Randvermerk wird ein Protokoll erstellt.

Der Richter, der das Schriftstück für falsch erklärt, ordnet die Beschlagnahme des als falsch anerkannten Schriftstücks an.

Der Greffier übermittelt dem Prokurator des Königs dieses Schriftstück zusammen mit der Abschrift des Urteils, das die Fälschung feststellt, binnen fünfzehn Tagen nach diesem Urteil.

Art. 905 - Der Fälschungskläger, der in der Sache unterliegt, kann durch das Urteil über die Klage zu Schadenersatz zugunsten der Partei verurteilt werden.

Art. 906 - Rücknahmen oder Vergleiche mit Bezug auf ein Fälschungsverfahren müssen zur Vermeidung der Nichtigkeit von dem mit der Fälschungsklage befassten Richter nach Anhörung der Staatsanwaltschaft homologiert werden.

Unterabschnitt 2 - Verfahren bei einem Fälschungszwischenstreit vor dem Kassationshof

Art. 907 - Jeder Partei in der Kassationsinstanz ist es gestattet, die Echtheit eines in dieser Instanz ordnungsgemäß vorgelegten Schriftstücks anzufechten, dessen Falschheit zu Unrecht zur Abweisung oder zur Annahme der Kassationsbeschwerde führen kann.

In der Kassationsinstanz kann nur die Echtheit der Schriftstücke angefochten werden, die nicht vor dem letztinstanzlichen Tatsachengericht haben angefochten werden können oder deren Falschheit nicht zu einem Wiederaufnahmeantrag führen kann.

Art. 908 - Die Fälschungsklage wird durch eine Antragschrift erhoben, die von der Partei und dem Rechtsanwalt beim Kassationshof, der die Partei in diesem Rechtsstreit vertritt, unterzeichnet ist.

In der Antragschrift wird das Schriftstück, dessen Echtheit angefochten wird, genau bestimmt und werden die Klagegründe mit Bezug auf die Fälschung genau angegeben.

Vor ihrer Hinterlegung wird die Antragschrift dem Fälschungsbeklagten zusammen mit der Mahnung, innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist zu erklären, ob er das Schriftstück, dessen Echtheit angefochten wird, verwenden möchte, und der Ladung vor den Kassationshof, um zu hören, wie über die Begründetheit der Fälschungsklage entschieden wird, zugestellt.

Art. 909 - Binnen einer Frist von fünfzehn Tagen ab Zustellung der Antragschrift teilt der Fälschungsbeklagte seine Antwort mit, indem er bei der Kanzlei eine Erklärung hinterlegt, die von ihm und dem Rechtsanwalt beim Kassationshof, der ihn in diesem Rechtsstreit vertritt, unterzeichnet ist und dem Kläger vorab zugestellt wird.

Art. 910 - Antwortet der Fälschungsbeklagte nicht binnen der durch das Gesetz vorgesehenen Frist oder erklärt er, das Schriftstück, dessen Echtheit angefochten wird, nicht verwenden zu wollen, ordnet der Kassationshof die Ablehnung des Schriftstücks an.

Wenn der Beklagte erklärt hat, das Schriftstück, dessen Echtheit angefochten wird, nicht verwenden zu wollen, wird der Kläger in die Verfahrenskosten dieses Zwischenstreits verurteilt.

Art. 911 - Wenn der Beklagte erklärt, das Schriftstück verwenden zu wollen, befindet der Kassationshof über die Annehmbarkeit der Klage, nachdem er die Rechtsanwälte in ihren Anmerkungen angehört hat.

Weist der Kassationshof die Klage ab, verurteilt er durch denselben Entscheid den Kläger in die Verfahrenskosten des Zwischenstreits.

Wenn der Kassationshof die Antragschrift zulässt und die Klage annimmt, verweist er die Parteien durch denselben Entscheid an ein letztinstanzliches Tatsachengericht desselben Rangs wie das, das die durch die Kassationsbeschwerde angefochtene Entscheidung erlassen hat.

Art. 912 - Nimmt der Kassationshof die Klage an, setzt er das Verfahren über die Kassationsbeschwerde bis zur Endentscheidung über den Zwischenstreit aus.

Art. 913 - Das letztinstanzliche Tatsachengericht, an das die Sache verwiesen wird, befindet über die Fälschungsklage in den Formen, die in den Artikeln 898, 899 und 902 bis 906 vorgesehen sind.

Art. 914 - Der Greffier übermittelt der Kanzlei des Kassationshofes eine Ausfertigung der Entscheidung des letztinstanzlichen Tatsachengerichts, an das die Sache verwiesen worden ist, damit diese Ausfertigung der Akte des Hauptverfahrens vor dem Kassationshof beigefügt wird.

Abschnitt 5 - Zeugenvernehmung

Unterabschnitt 1 - Urteil, durch das die Zeugenvernehmung erlaubt wird

Art. 915 - Wenn eine Partei anbietet, den Beweis für einen bestimmten und relevanten Sachverhalt durch einen oder mehrere Zeugen zu liefern, kann der Richter diesen Beweis gestatten, wenn er annehmbar ist.

Art. 916 - Der Richter kann von Amts wegen den Beweis der Sachverhalte, die ihm schlüssig erscheinen, anordnen, sofern das Gesetz dies nicht verbietet.

In diesem Fall kann er die Namen der Zeugen angeben, die an dem Ort, dem Tag und zu der Uhrzeit, die von ihm festgelegt werden, vernommen werden.

Art. 917 - Der Richter, der die Zeugenvernehmung erlaubt oder anordnet, vermerkt in seinem Urteil:

1. die Sachverhalte, deren Beweis er zulässt,

2. Ort, Tag und Uhrzeit der Sitzung in der Ratskammer, in der die Zeugen vernommen werden.

Art. 918 - Die Zeugen werden von den Richtern, die die Vernehmung erlaubt oder angeordnet haben, oder von dem im Urteil bestimmten Richter vernommen.

Art. 919 - Gegen das Urteil, durch das die Zeugenvernehmung erlaubt oder angeordnet wird, kann kein Einspruch eingelegt werden.

Der Greffier notifiziert den Parteien das Urteil per Gerichtsbrief.

Art. 920 - Wenn das Urteil, durch das die Zeugenvernehmung erlaubt oder angeordnet wird, in der Berufungsinstanz bestätigt wird und es für den Gerichtshof keinen Grund gibt, die Sache an sich zu ziehen, wird die Zeugenvernehmung festgesetzt und von dem Richter, der auf einfache Antragschrift der zuerst handelnden Partei hin damit befasst wird, vorgenommen.

Der Greffier notifiziert den Parteien den Beschluss per Gerichtsbrief.

Art. 921 - Der Gegenbeweis steht von Rechts wegen frei, selbst wenn die Zeugenvernehmung von Amts wegen angeordnet wird.

Die Gegenvernehmung erfolgt an dem Ort, dem Tag und zu der Uhrzeit, die vom Richter entweder von Amts wegen oder auf Antrag der Interesse habenden Partei festgelegt werden.

Die Antragschrift wird spätestens dreißig Tage ab der Versendung des Protokolls der Zeugenvernehmung bei der Kanzlei hinterlegt.

Der Greffier notifiziert den Parteien oder gegebenenfalls ihren Rechtsanwälten die Antragschrift und den diesbezüglichen Beschluss per Gerichtsbrief.

Art. 922 - Die Partei, die eine Zeugenvernehmung vornehmen lässt, muss dem Greffier die Liste der Zeugen mindestens fünfzehn Tage vor der Sitzung, in der die Vernehmung stattfinden wird, mitteilen.

Die Liste enthält die Identität der Zeugen und wird bei der Kanzlei in so vielen Exemplaren hinterlegt, wie es Parteien des Rechtsstreits gibt; der Greffier notifiziert den anderen Parteien als dem Antragsteller die Liste per Gerichtsbrief.

Unterabschnitt 2 - Erscheinen der Zeugen

Art. 923 - Der Greffier lädt die Zeugen mindestens acht Tage vor ihrer Vernehmung vor. Der Vorladung wird eine beglaubigte Abschrift des Urteilstenors beigefügt, jedoch nur in Bezug auf die Sachverhalte, für die der Beweis zugelassen ist, und Ort, Tag und Uhrzeit der Sitzung werden vermerkt. Darüber hinaus wird der Wortlaut der Artikel 924 bis 936 auf der Vorladung wiedergegeben.

Die Zeugen können auch auf einfache Benachrichtigung der Partei hin, die den Greffier davon in Kenntnis setzt, angehört werden.

Art. 924 - Wenn der Zeuge nachweist, dass es ihm nicht möglich ist, vorstellig zu werden, kann der Richter entweder ein anderes Datum für die Vernehmung festlegen oder beschließen, sich an Ort und Stelle zu begeben, um die Aussage aufzunehmen, oder ein Rechtshilfeersuchen stellen. Dieses Ersuchen kann auch ergehen, wenn der Zeuge sich zu weit entfernt aufhält.

Art. 925 - Wenn der vom Greffier vorgeladene Zeuge nicht erscheint, kann der Richter auf Antrag einer Partei anordnen, dass der Zeuge durch Gerichtsvollzieherurkunde geladen wird.

Der Richter bestimmt Ort, Tag und Uhrzeit der Sitzung, in der der Zeuge vernommen wird.

Art. 926 - Ein geladener Zeuge, der säumig ist, wird unbeschadet des Schadenersatzes zugunsten der Partei durch richterlichen Beschluss zu einer Geldbuße von [2,50 bis zu 250 EUR] verurteilt.

Der Beschluss wird dem Zeugen zusammen mit der Ladung zugestellt, innerhalb der üblichen Ladungsfristen zu erscheinen, um in der vom Richter angegebenen Sitzung vernommen zu werden.

[Art. 926 Abs. 1 abgeändert durch Art. 3 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -]

Art. 927 - Ein verurteilter Zeuge, der später erscheint, kann nach seiner Aussage ganz oder teilweise von dem Richter, der die Verurteilung verkündet hat, von der Verurteilung befreit werden. Der Zeuge wird von der Verurteilung befreit, wenn er nachweist, dass er am angegebenen Tag nicht vorstellig werden konnte.

Art. 928 - Die in Artikel 926 vorgesehene [Geldbuße] ist anwendbar auf Zeugen, die sich ohne rechtmäßigen Grund weigern, den Eid zu leisten oder auszusagen.

[Art. 928 abgeändert durch Art. 35 des G. vom 15. Juli 1970 (I) (B.S. vom 30. Juli 1970)]

Art. 929 - Wenn der Zeuge anführt, dass es einen rechtmäßigen Grund gibt, der ihn davon befreit, den Eid zu leisten oder auszusagen, und eine der Parteien dies jedoch von ihm verlangt, befindet der Richter über den Zwischenstreit. Als rechtmäßiger Grund gilt unter anderem das Berufsgeheimnis, das der Zeuge wahren muss.

Der Richter darf eine Verurteilung erst aussprechen, nachdem er den Zeugen zu seiner Verteidigung und die Erklärungen der Parteien angehört hat.

Art. 930 - Die Kosten, die durch die Säumigkeit des Zeugen und durch seine Weigerung - ohne rechtmäßigen Grund - den Eid zu leisten oder auszusagen, entstehen, bleiben auf jeden Fall zu seinen Lasten; die Kosten werden vom Richter festgesetzt.

Art. 931 - [Minderjährige, die das fünfzehnte Lebensjahr nicht vollendet haben, werden nicht unter Eid vernommen. Ihre Erklärungen gelten nur als einfache Auskünfte.

Unbeschadet des Artikels 1004/1 dürfen Verwandte in absteigender Linie nicht in Sachen vernommen werden, in denen ihre Verwandten in aufsteigender Linie widerstreitende Interessen haben.]

[Art. 931 ersetzt durch Art. 156 des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -]

Art. 932 - Eine Partei kann auf die Vernehmung von Zeugen, die auf ihren Antrag hin vorgeladen werden, verzichten.

Eine andere bei der Zeugenvernehmung anwesende Partei kann jedoch diese Vernehmung beantragen.

Unterabschnitt 3 - Zeugenvernehmung

Art. 933 - Die Zeugen werden getrennt vernommen, ob in Anwesenheit oder in Abwesenheit der Parteien.

Art. 934 - Vor seiner Vernehmung gibt der Zeuge seinen Namen, Vornamen [...], Geburtsort und sein Geburtsdatum sowie seinen Wohnsitz an.

[Er legt folgenden Eid ab:

"Ich schwöre auf Ehre und Gewissen, die ganze Wahrheit und nur die Wahrheit zu sagen."

oder:

"Ik zweer in eer en geweten dat ik de gehele waarheid en niets dan de waarheid zal zeggen."

oder:

"Je jure en honneur et conscience de dire toute la vérité, rien que la vérité."]

[Art. 934 Abs. 1 abgeändert durch Art. 131 des G. vom 21. Dezember 2018 (B.S. vom 31. Dezember 2018); Abs. 2 ersetzt durch Art. 8 des G. vom 27. Mai 1974 (B.S. vom 6. Juli 1974)]

Art. 935 - Der Zeuge sagt aus, ohne dass er eine schriftliche Vorlage ablesen darf.

Erst nachdem der Richter die Parteien in ihren Anmerkungen gehört hat, darf er gegebenenfalls den Zeugen ermächtigen beziehungsweise auffordern, Aktenstücke, die für seine Aussage dienlich sind, einzusehen.

Art. 936 - Die Partei darf den Zeugen weder in seiner Aussage unterbrechen noch ihn direkt ansprechen, sie muss sich an den Richter wenden.

Art. 937 - Der Richter befragt den Zeugen entweder von Amts wegen oder auf Antrag einer der Parteien über seinen Verwandtschafts- oder Verschwägerungsgrad mit den Parteien sowie über Sachverhalte, die ihn persönlich betreffen oder Auswirkungen auf seine Aussage haben können. Die Befragung kann insbesondere folgende Sachverhalte betreffen:

1. das persönliche Interesse des Zeugen an der Lösung des Rechtsstreits,

2. seine Eigenschaft als mutmaßlicher Erbe oder Beschenkter einer Partei,

3. die Aushändigung von Bescheinigungen oder die vom Zeugen abgegebenen Erklärungen über den Prozess,

4. den Gesellschaftsvertrag, den Vertrag über die Vermietung von Sachen oder den Werk- und Arbeitsvertrag, den der Zeuge mit einer Partei abgeschlossen hat; seine Eigenschaft als hierarchischer Vorgesetzter oder hierarchischer Untergebener einer Partei,

5. den Rechtsstreit, den der Zeuge mit einer Partei haben könnte, oder seine Verurteilung infolge der Klage oder auf Antrag der Partei.

Art. 938 - Der Richter kann entweder von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei dem Zeugen jede Frage stellen, durch die die Aussage verdeutlicht oder ergänzt wird.

Der Richter kann anordnen, dass die vom Zeugen vorgelegten Dokumente im Original oder als Abschrift der Verfahrensakte beigefügt werden. Die Abschrift wird wenn nötig sofort auf Betreiben des Greffiers erstellt.

Art. 939 - Die Aussage des Zeugen wird schriftlich festgehalten.

Sie wird vorgelesen und der Zeuge wird gefragt, ob er daran festhält.

Bei diesem Vorlesen und gegebenenfalls nach Anmerkungen der Parteien kann der Zeuge nach eigenem Gutdünken Berichtigungen und Hinzufügungen vornehmen lassen; sie werden unter die Aussage oder an den Rand der Aussage geschrieben; sie werden zusammen mit der Aussage vorgelesen und dies wird im Protokoll vermerkt.

Die Aussage sowie die angebrachten Berichtigungen und Hinzufügungen werden vom Zeugen, vom Richter und vom Greffier unterzeichnet; wenn der Zeuge nicht unterzeichnen will oder kann, wird dies vermerkt.

Art. 940 - Es dürfen keine anderen Zeugen vernommen werden als diejenigen, die gemäß Artikel 922 mitgeteilt worden sind.

Art. 941 - Der Richter kann einer Partei dennoch, wenn sie dies während der Zeugenvernehmung beantragt, erlauben, andere Zeugen zu benennen, deren Namen, Vornamen [...] und Wohnsitz sie angibt, vorausgesetzt, aus den bereits gehörten Aussagen geht hervor, dass die Vernehmung dieser Zeugen für die Wahrheitsfindung dienlich ist.

Der Greffier notifiziert den Parteien den Beschluss per Gerichtsbrief und die Zeugen werden, wie in Artikel 923 bestimmt, vorgeladen.

[Art. 941 Abs. 1 abgeändert durch Art. 131 des G. vom 21. Dezember 2018 (B.S. vom 31. Dezember 2018)]

Art. 942 - Im Laufe der Zeugenvernehmung kann der Richter entweder von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei Zeugen einander gegenüberstellen oder erneut vernehmen.

Art. 943 - In allen Fällen, wo die Zeugenvernehmung nicht in einer einzigen Sitzung abgeschlossen werden kann, setzt der Richter die Sitzung an dem Tag und zu der Uhrzeit fort, die er bestimmt. Die Zeugen werden während der Sitzung oder, wie in Artikel 923 bestimmt, zu dieser neuen Sitzung vorgeladen. Der Greffier benachrichtigt die nicht erschienenen Parteien per einfachen Brief.

Art. 944 - Gegen die Beschlüsse, die während der Zeugenvernehmung gefasst werden, kann kein Einspruch eingelegt werden; vor dem Endurteil kann gegen die Beschlüsse nur Berufung eingelegt werden, wenn dadurch Verurteilungen ausgesprochen werden.

Unterabschnitt 4 - Schließung der Zeugenvernehmungen und Urteil

Art. 945 - Der Richter schließt die Zeugenvernehmung sofort nach Beendigung der diesbezüglichen Verrichtungen. Die Verrichtungen gelten als beendet, entweder wenn die Zeugen vernommen worden sind oder wenn die gesetzlichen Formalitäten erfüllt sind.

Er hört die Anträge und Schlussfolgerungen der Parteien während der Sitzung an oder bestimmt Ort, Tag und Uhrzeit der Sitzung, in der diese Anträge und Schlussfolgerungen angehört werden.

In diesen Fällen notifiziert der Greffier den nicht erschienenen Parteien per Gerichtsbrief eine Anberaumungsmitteilung.

Art. 946 - [Der Richter, der die Zeugen vernommen hat, tagt, wenn über das Ergebnis der Aussagen befunden wird, es sei denn, er ist verhindert.

Wenn mehrere Richter die Zeugen vernommen haben, gilt die in Absatz 1 erwähnte Regel nur für den letzten unter ihnen.

Diese Regel ist nicht auf den Richter anwendbar, der die Aussage eines Zeugen im Rahmen eines Rechtshilfeersuchens aufgenommen hat.]

[Art. 946 ersetzt durch Art. 36 des G. vom 15. Juli 1970 (I) (B.S. vom 30. Juli 1970)]

Art. 947 - Ist die Zeugenvernehmung ganz oder teilweise nichtig, kann der Richter bis zur Schließung der Verhandlung selbst von Amts wegen anordnen, dass die Zeugenvernehmung in dem Maße, wie er es bestimmt und für die Wahrheitsfindung für notwendig erachtet, wiedereröffnet wird.

Gegen das Urteil, durch das die Wiedereröffnung der Zeugenvernehmung angeordnet wird, kann kein Einspruch eingelegt werden. Das Urteil wird den Parteien vom Greffier per Gerichtsbrief notifiziert.

Unterabschnitt 5 - Protokoll der Zeugenvernehmung

Art. 948 - Über jede Zeugenvernehmung wird gemäß den Bestimmungen der Artikel 949 und 950 ein Protokoll erstellt.

Art. 949 - Im Protokoll wird Folgendes vermerkt:

1. die Parteien des Rechtsstreits, der Tag und die Uhrzeit der Sitzung, das Erscheinen oder Versäumnis der Parteien und Zeugen, die Vertagungen unter Angabe von Tag und Uhrzeit, wenn sie angeordnet werden,

2. die vom Richter während der Zeugenvernehmung getroffenen Entscheidungen und gefassten Beschlüsse; wenn die Beschlüsse nicht unmittelbar im Protokoll aufgenommen werden, wird die diesbezügliche Urkunde beigefügt,

3. die von den Parteien während der Zeugenvernehmung gestellten Anträge und gemachten Erklärungen, wenn die Gültigkeit einer Verfahrenshandlung davon abhängt oder wenn eine der Parteien deren Beurkundung fordert,

4. Name, Vorname [...], Geburtsort und -datum und Wohnsitz der vernommenen Personen, ihr Eid und ihre Aussage sowie ihre anderen Erklärungen oder Anträge,

5. das Datum der Schließung der Zeugenvernehmung und gegebenenfalls Tag und Uhrzeit der Sitzung, in der die Parteien angehört werden,

6. die Liste der beigefügten Aktenstücke.

[Art. 949 einziger Absatz Nr. 4 abgeändert durch Art. 130 des G. vom 21. Dezember 2018 (B.S. vom 31. Dezember 2018)]

Art. 950 - Das Protokoll wird am Ende vom Richter und vom Greffier unterzeichnet sowie von den Parteien, wenn sie es wünschen oder können; im Falle einer Weigerung wird es im Protokoll vermerkt.

Art. 951 - Der Greffier notifiziert den Parteien eine beglaubigte Abschrift des Protokolls per Gerichtsbrief. Angehängt wird eine beglaubigte Abschrift der dem Protokoll beigefügten Beschlüsse, wenn sie noch nicht zugestellt oder notifiziert worden sind.

[Der Greffier notifiziert den Rechtsanwälten der Parteien eine nicht unterzeichnete Abschrift des Protokolls per gewöhnlichen Brief.]

[Art. 951 Abs. 2 eingefügt durch Art. 1 des G. vom 21. April 1982 (B.S. vom 20. Juni 1990)]

Unterabschnitt 6 - Wortgetreue Aufzeichnung der Zeugenvernehmung

Art. 952 - Jede Partei kann die wortgetreue Aufzeichnung aller Fragen, Erklärungen, Anmahnungen und Antworten, die während der Zeugenvernehmung gestellt, gemacht beziehungsweise gegeben werden, beantragen; diesem Antrag muss jedoch nur stattgegeben werden, wenn er mindestens acht Tage vor Eröffnung der Zeugenvernehmung schriftlich bei der Kanzlei gestellt wird.

Ist der Partei Gerichtskostenhilfe gewährt worden, kann sie in diesem Rahmen die wortgetreue Aufzeichnung der Zeugenvernehmung nur beantragen, wenn diese Möglichkeit ihr entweder durch die Entscheidung über den Antrag auf Gerichtskostenhilfe oder durch den Richter, der die Zeugenvernehmung vornimmt, gewährt worden ist.

Der Greffier bestimmt unter den Personen, die zu diesem Zweck zugelassen sind, diejenige, die mit der wortgetreuen Aufzeichnung beauftragt wird. Der König bestimmt die Regeln für die Zulassung sowie die erlaubten Verfahren für die wortgetreue Aufzeichnung. Jedes stenographische, mechanische oder andere Verfahren zur Sprachwiedergabe darf angewandt werden, vorausgesetzt, es bietet die notwendigen Garantien in Sachen Zuverlässigkeit und Sicherheit.

[Die für die Aufzeichnung der Zeugenvernehmung bestimmte Person legt zu Beginn der Vernehmung folgenden Eid ab:

"Ich schwöre, den mir erteilten Auftrag auf Ehre und Gewissen, genau und ehrlich zu erfüllen."

oder:

"Ik zweer dat ik mijn opdracht in eer en geweten, nauwgezet en eerlijk zal vervullen."

oder:

"Je jure de remplir ma mission en honneur et conscience, avec exactitude et probité."]

Die wortgetreue Aufzeichnung darf bei der Abfassung des Protokolls verwendet werden.

[Die Niederschrift der wortgetreuen Aufzeichnung, für richtig und vollständig erklärt von der Person, die die Zeugenvernehmung aufgezeichnet hat, wird dem Protokoll nur zur Information beigefügt. Der Greffier notifiziert den Parteien eine beglaubigte Abschrift der Niederschrift und richtet eine nicht unterzeichnete Abschrift der Niederschrift per gewöhnlichen Brief an die Rechtsanwälte der Parteien. Im Falle von Widersprüchen hat das Protokoll Beweiskraft.]

Notizen oder Geräte, die zur Aufzeichnung des Gesagten gedient haben, werden bei der Kanzlei hinterlegt, nachdem sie von der Person, die die wortgetreue Aufzeichnung vorgenommen hat, und vom Greffier versiegelt worden sind.

Der Greffier sorgt nach Ablauf einer zehnjährigen Frist für deren Vernichtung, es sei denn, eine der Parteien hat beim Richter, der oder beim Gericht, das die Zeugenvernehmung angeordnet hat, die Verlängerung dieser Frist beantragt.

[Art. 952 Abs. 4 ersetzt durch Art. 9 des G. vom 27. Mai 1974 (B.S. vom 6. Juli 1974); Abs. 6 ersetzt durch Art. 2 des G. vom 21. April 1982 (B.S. vom 20. Juni 1990)]

Unterabschnitt 7 - Kosten der Zeugenvernehmung

Art. 953 - Die Partei, die die Vernehmung eines Zeugen beantragt, ist verpflichtet, vor dieser Vernehmung beim Greffier einen Vorschuss in Höhe des Zeugengeldes und der Kostenerstattung zu hinterlegen. Im Laufe der Zeugenvernehmung kann erforderlichenfalls ein zusätzlicher Vorschuss gefordert werden.

Die Partei, die die wortgetreue Aufzeichnung der Zeugenvernehmung beantragt, muss ebenfalls einen Vorschuss in Höhe der Kosten für diese Aufzeichnung zahlen.

[Der Vorschuss muss von der Partei hinterlegt werden, die gemäß den besonderen Gesetzen oder gemäß Artikel 1017 Absatz 2 immer in die Verfahrenskosten verurteilt wird.]

Versäumt die Partei den geforderten Vorschuss zu zahlen, wird davon ausgegangen, dass sie je nach Fall entweder auf die Vernehmung des Zeugen oder auf die wortgetreue Aufzeichnung der Zeugenvernehmung verzichtet.

Vorliegender Artikel ist nicht anwendbar, wenn die Partei, die einen Vorschuss schuldet, Gerichtskostenhilfe bezieht.

[Art. 953 neuer Absatz 3 eingefügt durch einzigen Artikel des G. vom 6. Juli 1979 (II) (B.S. vom 21. Juli 1979)]

Art. 954 - Die Zeugen werden einzeln gefragt, selbst wenn sie freiwillig erscheinen, ob sie Zeugengeld beantragen möchten.

Das Zeugengeld wird vom Richter gewährt.

Art. 955 - Der König bestimmt die Bedingungen für die Einnahme und Erstattung der in Artikel 953 Absatz 1 und 2 vorgesehenen Vorschüsse. Er bestimmt die Modalitäten für die Zahlung des Zeugengeldes. Er legt ebenfalls den Tarif für die wortgetreue Aufzeichnung der Aussagen fest.

Unterabschnitt 8 - Gültigkeit der Zeugenvernehmung und Beweiskraft der Aussagen

Art. 956 - Die Nichtigkeit einer Verfahrenshandlung gilt nicht für die Zeugenvernehmung, sofern diese nicht selbst nichtig ist.

Die Nichtigkeit der Zeugenvernehmung hat nicht die Nichtigkeit der Aussagen zur Folge, wenn diese nicht selbst durch einen Mangel behaftet sind.

Art. 957 - Die Nichtigkeit des Verfahrens, selbst wegen Unzuständigkeit des Richters, hat nicht die Nichtigkeit der im Laufe dieses Verfahrens kontradiktorisch geführten Zeugenvernehmung zur Folge.

Die Nichtigkeit der Aussagen hat nicht die Nichtigkeit der Zeugenvernehmung für das Übrige zur Folge.

Art. 958 - Der Richter kann im Laufe der Zeugenvernehmung selbst von Amts wegen jegliche Nichtigkeit mit Bezug auf die Form oder den Inhalt, mit der eine Handlung im

Zeugenvernehmungsverfahren behaftet sein könnte, beseitigen; er kann insbesondere jede unrechtmäßige Vernehmung erneut beginnen oder ergänzen.

Art. 959 - Eine gültige Aussage kann in jedem Verfahren zwischen denselben Parteien als Zeugenbeweis [im Sinne von Artikel 8.28] des Zivilgesetzbuches zugelassen werden.

[Art. 959 abgeändert durch Art. 18 des G. vom 13. April 2019 (B.S. vom 14. Mai 2019) - in Kraft am 1. November 2020 -]

Art. 960 - Eine in kontradiktorischer Form zwischen denselben Parteien vor einem belgischen Gericht entgegengenommene Aussage, die in der vor diesem Gericht üblichen Form aufgezeichnet wird und mit keiner in Artikel 961 Nr. 1 bis 3 vorgesehenen Nichtigkeit behaftet ist, kann als Zeugenbeweis zugelassen werden.

Art. 961 - Nichtig sind Aussagen:

1. die von einer Person stammen, die unfähig ist, vor Gericht auszusagen,

2. die nicht unter Eid abgelegt worden sind,

3. die unter Missachtung der Rechte der Verteidigung eingeholt worden sind,

4. die im Protokoll nicht in der in Artikel 939 vorgeschriebenen Form aufgezeichnet worden sind.

[*Abschnitt 5bis* - Beibringung schriftlicher Erklärungen]

[Unterteilung Abschnitt 5bis eingefügt durch Art. 4 des G. vom 16. Juli 2012 (B.S. vom 3. August 2012)]

[**Art. 961/1** - Ist der Zeugenbeweis annehmbar, darf der Richter Erklärungen in schriftlicher Form von Dritten annehmen, durch die er über strittige Sachverhalte, von denen sie persönlich Kenntnis haben, unterrichtet wird.]

[Art. 961/1 eingefügt durch Art. 5 des G. vom 16. Juli 2012 (B.S. vom 3. August 2012)]

[**Art. 961/2** - Die schriftlichen Erklärungen werden von den Parteien oder auf Antrag des Richters beigebracht. Der Richter übermittelt den Parteien die Erklärungen, die direkt an ihn gerichtet werden.

Die schriftlichen Erklärungen müssen von Personen erstellt werden, die die erforderlichen Bedingungen erfüllen, um als Zeuge vernommen zu werden.

Die schriftliche Erklärung enthält die Beschreibung der Sachverhalte, die der Ersteller erfahren oder die er persönlich festgestellt hat.

In der schriftlichen Erklärung werden Name, Vorname, Geburtsdatum und -ort [und Wohnsitz] des Erstellers sowie gegebenenfalls sein Verwandtschafts- oder Verschwägerungsverhältnis oder sein Abhängigkeits- oder Zusammenarbeitsverhältnis beziehungsweise sein Interessengemeinschaftsverhältnis den Parteien gegenüber vermerkt.

In der schriftlichen Erklärung wird darüber hinaus angegeben, dass sie im Hinblick auf ihre Beibringung vor Gericht erstellt wird und dass der Ersteller weiß, dass er sich durch eine falsche Erklärung strafrechtlichen Sanktionen aussetzt.

Die schriftliche Erklärung wird von ihrem Ersteller verfasst, datiert und unterzeichnet. Der Ersteller muss der Erklärung ein offizielles Dokument, das seine Identität nachweist und auf dem seine Unterschrift angebracht ist, im Original oder als Kopie beifügen.]

[Art. 961/2 eingefügt durch Art. 6 des G. vom 16. Juli 2012 (B.S. vom 3. August 2012); Abs. 4 abgeändert durch Art. 132 des G. vom 21. Dezember 2018 (B.S. vom 31. Dezember 2018)]

[**Art. 961/3** - Der Richter kann den Ersteller der schriftlichen Erklärung jederzeit vernehmen.]

[Art. 961/3 eingefügt durch Art. 7 des G. vom 16. Juli 2012 (B.S. vom 3. August 2012)]

Abschnitt 6 - Begutachtung durch Sachverständige

[Unterabschnitt 1 - Allgemeine Bestimmung]

[Unterteilung Unterabschnitt 1 eingefügt durch Art. 3 des G. vom 15. Mai 2007 (I) (B.S. vom 22. August 2007) - anwendbar auf die nach dem 1. September 2007 angeordneten Begutachtungen -]

Art. 962 - Der Richter kann im Hinblick auf die Lösung einer vor ihn gebrachten Streitsache oder wenn eine Streitsache tatsächlich und unmittelbar zu entstehen droht, Sachverständigen den Auftrag erteilen, Feststellungen zu machen oder ein technisches Gutachten abzugeben.

[Der Richter kann die Sachverständigen bestellen, über die sich die Parteien geeinigt haben. Er kann von der Wahl der Parteien nur durch eine mit Gründen versehene Entscheidung abweichen.

In Ermangelung einer Einigung zwischen den Parteien geben die Sachverständigen nur ein Gutachten über den im Urteil vorgesehenen Auftrag ab.]

[Der Richter ist nicht verpflichtet, dem Gutachten der Sachverständigen zu folgen, wenn es gegen seine Überzeugung ist.]

[Art. 962 neue Absätze 2 und 3 eingefügt durch Art. 20 des G. (II) vom 30. Dezember 2009 (I) (B.S. vom 15. Januar 2010); Abs. 4 (früherer Absatz 2) eingefügt durch Art. 4 des G. vom 15. Mai 2007 (I) (B.S. vom 22. August 2007) - anwendbar auf die nach dem 1. September 2007 angeordneten Begutachtungen -]

Art. 963 - [§ 1 - Mit Ausnahme der in Anwendung der Artikel 971, 979, 987 Absatz 1 und 991 getroffenen Entscheidungen kann gegen die Entscheidungen, die den Verlauf des Begutachtungsverfahrens regeln, weder Widerspruch noch Berufung eingelegt werden.

§ 2 - Die Entscheidungen, gegen die aufgrund von § 1 ein ordentliches Rechtsmittel eingelegt werden kann, sind vorläufig vollstreckbar, ungeachtet des Einspruchs oder der Berufung. In Abweichung von Artikel 1068 Absatz 1 wird durch die gegen diese Entscheidungen eingelegte Berufung die Sache selbst nicht beim Berufungsgericht anhängig gemacht.]

[Art. 963 aufgehoben durch Art. 5 Nr. 1 des G. vom 15. Mai 2007 (I) (B.S. vom 22. August 2007) - anwendbar auf die nach dem 1. September 2007 angeordneten Begutachtungen - und wieder aufgenommen durch Art. 21 des G. (II) vom 30. Dezember 2009 (I) (B.S. vom 15. Januar 2010)]

Art. 964 - [Wenn der Richter mehrere Sachverständige bestellt, kann er einen Sachverständigen-Koordinator bestellen.

Der Sachverständige-Koordinator hat den Auftrag, die Verrichtungen der vom Richter bestellten Sachverständigen zu koordinieren und zu versuchen, alle Parteien gemäß Artikel 977 miteinander auszusöhnen.

Der Sachverständige-Koordinator bereitet gegebenenfalls gemäß Artikel 972 die Einsetzungsversammlung vor. Bei dieser Versammlung unterbreitet er ebenfalls die erforderlichen Vorschläge im Hinblick auf den weiteren Verlauf der Verrichtungen der vom Richter bestellten Sachverständigen und auf den Versuch, alle Parteien miteinander auszusöhnen.

Der Sachverständige-Koordinator unterliegt allen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzbuches, die auf die Sachverständigen anwendbar sind.]

[Art. 964 aufgehoben durch Art. 5 Nr. 1 des G. vom 15. Mai 2007 (I) (B.S. vom 22. August 2007) - anwendbar auf die nach dem 1. September 2007 angeordneten Begutachtungen - und wieder aufgenommen durch Art. 2 des G. vom 8. Juni 2017 (B.S. vom 21. Juni 2017)]

Art. 965 - [...]

[Art. 965 aufgehoben durch Art. 5 Nr. 2 des G. vom 15. Mai 2007 (I) (B.S. vom 22. August 2007) - anwendbar auf die nach dem 1. September 2007 angeordneten Begutachtungen -]

[Unterabschnitt 2 - Ablehnung der Sachverständigen]

[Unterteilung Unterabschnitt 2 eingefügt durch Art. 6 des G. vom 15. Mai 2007 (I) (B.S. vom 22. August 2007) - anwendbar auf die nach dem 1. September 2007 angeordneten Begutachtungen -]

Art. 966 - Die Sachverständigen können aus denselben Gründen abgelehnt werden wie die Richter.

Art. 967 - Jeder Sachverständige, der weiß, dass gegen ihn ein Ablehnungsgrund besteht, ist verpflichtet, dies den Parteien unverzüglich mitzuteilen und sich für befangen zu erklären, wenn die Parteien ihm keine Befreiung erteilen.

Art. 968 - Der von den Parteien gewählte Sachverständige kann nur aus Gründen, die nach seiner Bestellung entstanden oder bekannt geworden sind, abgelehnt werden.

Art. 969 - [Nach der Einsetzungsversammlung oder, in Ermangelung einer solchen Versammlung, nachdem der Sachverständige seine Verrichtungen aufgenommen hat, darf keine Ablehnung mehr vorgeschlagen werden, es sei denn, die Partei ist erst später vom Ablehnungsgrund in Kenntnis gesetzt worden.]

[Art. 969 ersetzt durch Art. 7 des G. vom 15. Mai 2007 (I) (B.S. vom 22. August 2007) - anwendbar auf die nach dem 1. September 2007 angeordneten Begutachtungen -]

Art. 970 - Die Partei, die Ablehnungsgründe vorschlagen will, muss diese in einer Antragschrift vorlegen, die an den Richter gerichtet wird, der den Sachverständigen bestellt hat, es sei denn, Letzterer erklärt sich ohne weitere Formalitäten für befangen.

Die Antragschrift muss binnen acht Tagen, nachdem die Partei von den Ablehnungsgründen Kenntnis erlangt hat, eingereicht werden.

Art. 971 - Der Greffier schickt dem abgelehnten Sachverständigen per Gerichtsbrief eine für gleichlautend erklärte Abschrift der Ablehnungsurkunde; gleichzeitig teilt er ihm mit, dass er binnen acht Tagen erklären muss, ob er die Ablehnung akzeptiert oder sie bestreitet.

Der Ablehnung wird stattgegeben, wenn der Sachverständige sie akzeptiert oder Stillschweigen bewahrt; bestreitet der Sachverständige die Ablehnung, entscheidet der Richter, nachdem er die Parteien und den Sachverständigen in der Ratskammer angehört hat.

Wird die Ablehnung abgewiesen, kann die Partei, die sie vorgelegt hat, zu Schadenersatz zugunsten des Sachverständigen verurteilt werden, wenn dieser es verlangt; im letzten Fall kann er jedoch nicht als Sachverständiger in der Sache bleiben.

[...]

[In dem in Absatz 2 und Absatz 3 in fine erwähnten Fall bestellt der Richter von Amts wegen den neuen Sachverständigen, es sei denn, die Parteien hätten sich zum Zeitpunkt des Urteils auf die Wahl eines Sachverständigen geeinigt. Der Richter kann jedoch durch eine mit Gründen versehene Entscheidung von der Wahl der Parteien abweichen.]

[Art. 971 früherer Absatz 4 aufgehoben durch Art. 22 Nr. 1 des G. (II) vom 30. Dezember 2009 (I) (B.S. vom 15. Januar 2010); neuer Absatz 4 ersetzt durch Art. 22 Nr. 2 des G. (II) vom 30. Dezember 2009 (I) (B.S. vom 15. Januar 2010)]

[Unterabschnitt 3 - Verlauf der Begutachtung]

[Unterteilung Unterabschnitt 3 eingefügt durch Art. 8 des G. vom 15. Mai 2007 (I) (B.S. vom 22. August 2007) - anwendbar auf die nach dem 1. September 2007 angeordneten Begutachtungen -]

Art. 972 - [§ 1 - Die Entscheidung zur Anordnung der Begutachtung umfasst mindestens:

- die Angabe der Umstände, die die Begutachtung und die eventuelle Bestellung mehrerer Sachverständiger erforderlich machen,

- die Angabe der Identität des oder der bestellten Sachverständigen,

- eine präzise Beschreibung des Auftrags des Sachverständigen,

- [...].

Die Notifizierung dieser Entscheidung durch den Greffier erfolgt gemäß Artikel 973 § 2 [Absatz 3 und 4][, außer wenn alle Parteien, die erschienen sind, vor der Entscheidung zur Anordnung der Begutachtung eine Aufschiebung der Notifizierung beantragt haben. Im Fall einer Aufschiebung kann jede Partei zu jedem Zeitpunkt die Notifizierung der Entscheidung beantragen.]

[Nach der Notifizierung verfügt der Sachverständige über acht Tage, um den Auftrag gegebenenfalls abzulehnen, wobei er seine Entscheidung ordnungsgemäß mit Gründen versieht. Der Sachverständige informiert die Parteien, die säumig sind, per Einschreibebrief darüber und die Parteien, die erschienen sind, ihre Beistände und den Richter per gewöhnlichen Brief, per Fax oder per elektronische Post. In diesem Fall teilen die Parteien binnen acht Tagen

ihre eventuellen Anmerkungen per gewöhnlichen Brief dem Richter mit, der anschließend einen neuen Sachverständigen bestellt. Diese Entscheidung wird gemäß Artikel 973 § 2 [Absatz 6] notifiziert.]

[Unbeschadet der Anwendung von Artikel 967 und von Absatz 3 teilt der Sachverständige binnen derselben Frist von acht Tagen in jedem Fall die Begebenheiten und Umstände mit, die Zweifel an seiner Unabhängigkeit und Unparteilichkeit aufkommen lassen könnten. Absatz 3, mit Ausnahme des ersten Satzes, ist entsprechend anwendbar. Wenn der Richter es für angebracht erachtet, bestellt er einen anderen Sachverständigen.]

[Ist keine Einsetzungsversammlung vorgesehen, verfügt der Sachverständige über fünfzehn Tage ab der Notifizierung gemäß Absatz 2 oder, gegebenenfalls, ab der Notifizierung der Hinterlegung des Vorschusses gemäß Artikel 987, um Ort, Tag und Uhrzeit des Beginns seiner Verrichtungen mitzuteilen. Der Sachverständige informiert die Parteien per Einschreibebrief und den Richter und die Beistände durch gewöhnlichen Brief darüber.]

§ 2 - [In der Entscheidung zur Anordnung der Begutachtung legt der Richter eine Einsetzungsversammlung fest, wenn er dies für notwendig erachtet oder wenn alle erschienenen Parteien es beantragt haben.

Der Richter bestimmt Ort, Tag und Uhrzeit der Einsetzungsversammlung nach Absprache mit dem Sachverständigen und unter Berücksichtigung von Artikel 972*bis* § 1 Absatz 2.

Die Einsetzungsversammlung findet in der Ratskammer statt oder an jedem anderen Ort, den der Richter je nach Art der Streitsache bestimmt.

Die Anwesenheit des Sachverständigen bei der Einsetzungsversammlung ist erforderlich, es sei denn, der Richter erachtet dies nicht für notwendig und ein telefonischer Kontakt oder ein Kontakt über ein anderes Telekommunikationsmittel reicht aus.

Im Falle einer ungerechtfertigten Abwesenheit im Sinne von Absatz 4 befindet der Richter sofort über die Ersetzung des Sachverständigen gemäß Artikel 979. Im Fall einer Ersetzung wird unverzüglich eine neue Einsetzungsversammlung gemäß den in Absatz 2 vorgesehenen Modalitäten organisiert. Diese Entscheidung wird gemäß Artikel 973 § 2 [Absatz 6] notifiziert.

Der Richter, der die Begutachtung angeordnet hat oder mit deren Kontrolle beauftragt ist, führt den Vorsitz der Einsetzungsversammlung.

In der zum Schluss der Einsetzungsversammlung getroffenen Entscheidung wird Folgendes vermerkt:

1. die eventuelle Anpassung des Auftrags, wenn die Parteien diesbezüglich dieselbe Meinung teilen,

2. Ort, Tag und Uhrzeit der weiteren Verrichtungen des Sachverständigen,

3. die Notwendigkeit für den Sachverständigen, technische Berater hinzuzuziehen oder nicht,

4. die Veranschlagung der Gesamtkosten der Begutachtung oder mindestens der Modus für die Berechnung der Kosten und Honorare des Sachverständigen und der eventuellen technischen Berater,

5. gegebenenfalls der Betrag des Vorschusses, der hinterlegt werden muss, die Partei oder die Parteien, die dazu verpflichtet sind, und die Frist, binnen der die Hinterlegung erfolgen muss,

6. der angemessene Teil des Vorschusses, der dem Sachverständigen zugewiesen werden kann, die Partei oder die Parteien, die dazu verpflichtet sind, und die Frist, binnen der der Vorschuss freigegeben werden muss,

7. die Frist, innerhalb deren die Parteien ihre Anmerkungen über das vorläufige Gutachten des Sachverständigen geltend machen können,

8. die Frist für die Hinterlegung des Abschlussberichts.

In Ermangelung einer Einsetzungsversammlung vermerkt der Richter in seiner Entscheidung, durch die er die Begutachtung anordnet, mindestens die in den Nummern 3, 4, 5, 6 und 8 bestimmten Angaben. Die anderen Angaben kann er vermerken. Für die Angaben, für die er es für notwendig erachtet, und vor seiner Entscheidung nimmt der Richter Kontakt mit dem bestellten Sachverständigen auf.

Die Notifizierung dieser Entscheidung durch den Greffier erfolgt gemäß Artikel 973 § 2 [Absatz 3 und 4].]]

[Art. 972 ersetzt durch Art. 9 des G. vom 15. Mai 2007 (I) (B.S. vom 22. August 2007) - anwendbar auf die nach dem 1. September 2007 angeordneten Begutachtungen -; § 1 Abs. 1 vierter Gedankenstrich aufgehoben durch Art. 23 Nr. 1 Buchstabe b) des G. (II) vom 30. Dezember 2009 (I) (B.S. vom 15. Januar 2010); § 1 Abs. 2 abgeändert durch Art. 23 Nr. 1 Buchstabe c) des G. (II) vom 30. Dezember 2009 (I) (B.S. vom 15. Januar 2010) und Art. 3 Nr. 1 des G. vom 8. Juni 2017 (B.S. vom 21. Juni 2017); § 1 Abs. 3 ersetzt durch Art. 23 Nr. 1 Buchstabe d) des G. (II) vom 30. Dezember 2009 (I) (B.S. vom 15. Januar 2010) und abgeändert durch Art. 3 Nr. 2 des G. vom 8. Juni 2017 (B.S. vom 21. Juni 2017); § 1 neuer Absatz 4 eingefügt durch Art. 80 des G. vom 25. Dezember 2016 (I) (B.S. vom 30. Dezember 2016); § 1 Abs. 5 (früherer Absatz 4) ersetzt durch Art. 23 Nr. 1 Buchstabe d) des G. (II) vom 30. Dezember 2009 (I) (B.S. vom 15. Januar 2010); § 2 ersetzt durch Art. 23 Nr. 2 des G. (II) vom 30. Dezember 2009 (I) (B.S. vom 15. Januar 2010); § 2 Abs. 5 abgeändert durch Art. 3 Nr. 3 des G. vom 8. Juni 2017 (B.S. vom 21. Juni 2017); § 2 Abs. 9 abgeändert durch Art. 3 Nr. 4 des G. vom 8. Juni 2017 (B.S. vom 21. Juni 2017)]

[**Art. 972*bis* -** § 1 - Die Parteien sind verpflichtet, bei der Begutachtung mitzuarbeiten. Tun sie dies nicht, kann der Richter daraus die Schlussfolgerungen ziehen, die er für angemessen hält.

[Die Parteien übergeben dem Sachverständigen mindestens acht Tage vor der Einsetzungsversammlung und, in Ermangelung einer solchen Versammlung, zu Beginn der Verrichtungen eine inventarisierte Akte mit allen relevanten Unterlagen.]

§ 2 - Die Vorladung im Hinblick auf weitere Verrichtungen erfolgt gemäß Artikel 972 § 1 letzter Absatz, außer wenn der Sachverständige von den Parteien und den Beiständen die Erlaubnis erhalten hat, auf eine andere Vorladungsform zurückzugreifen.

Wenn alle Parteien oder ihre Beistände eine Aufschiebung beantragen, ist der Sachverständige verpflichtet, dem zuzustimmen. In allen anderen Fällen kann er die Aufschiebung verweigern oder ihr zustimmen und notifiziert er dem Richter seine Entscheidung durch gewöhnlichen Brief.

Der Sachverständige erstellt einen Bericht über die von ihm organisierten Versammlungen. Er übermittelt eine Abschrift des Berichts per gewöhnlichen Brief an den Richter, die Parteien und die Beistände und, gegebenenfalls, per Einschreibebrief an die Parteien, die säumig sind.]

[Art. 972bis eingefügt durch Art. 10 des G. vom 15. Mai 2007 (I) (B.S. vom 22. August 2007) - anwendbar auf die nach dem 1. September 2007 angeordneten Begutachtungen, außer § 1 Abs. 1, der bereits auf die am 1. September 2007 laufenden Begutachtungen anwendbar ist -; § 1 Abs. 2 ersetzt durch Art. 24 des G. (II) vom 30. Dezember 2009 (I) (B.S. vom 15. Januar 2010)]

Art. 973 - [§ 1 - Der Richter, der die Begutachtung angeordnet hat, oder der zu diesem Zweck bestimmte Richter verfolgt den Verlauf der Begutachtung und wacht insbesondere über die Einhaltung der Fristen und des kontradiktorischen Charakters der Begutachtung.

Der Richter kann aus Dringlichkeitsgründen die im vorliegenden Unterabschnitt vorgesehenen Fristen verkürzen oder die Sachverständigen von bestimmten Vorladungsformen befreien.

Die Sachverständigen erfüllen ihren Auftrag unter Aufsicht des Richters, der jederzeit von Amts wegen oder auf Ersuchen der Parteien den Verrichtungen beiwohnen kann. Der Greffier benachrichtigt die Sachverständigen, die Parteien und ihre Beistände darüber per gewöhnlichen Brief und, gegebenenfalls, die Parteien, die säumig sind, per Einschreibebrief.

§ 2 - Jegliche Streitfälle, die im Laufe der Begutachtung über diese Begutachtung zwischen den Parteien oder zwischen den Parteien und den Sachverständigen aufkommen, einschließlich des Antrags auf Ersetzung der Sachverständigen, sowie jegliche Streitfälle über die Ausweitung oder die Verlängerung des Auftrags werden vom Richter geregelt.

Zu diesem Zweck können die Parteien und die Sachverständigen sich per gewöhnlichen mit Gründen versehenen Brief an den Richter wenden. Der Richter ordnet sofort die Vorladung der Parteien und der Sachverständigen an.

[Binnen acht Tagen notifiziert der Greffier den Parteien, ihren Beiständen und dem Sachverständigen die Vorladung per einfachen Brief.]

[In Abweichung von Absatz 3 notifiziert der Greffier binnen acht Tagen folgenden Personen die Vorladung per Gerichtsbrief:

1. den Parteien, die säumig sind,

2. den gerichtlichen Sachverständigen, deren Ersetzung beantragt oder angefochten wird,

3. den gerichtlichen Sachverständigen, die Gegenstand eines Antrags auf Ausweitung oder Verlängerung ihres Auftrags oder einer Anfechtung dieses Antrags sind.]

Das Erscheinen vor der Ratskammer erfolgt im Monat nach der Vorladung. Der Richter befindet binnen acht Tagen durch eine mit Gründen versehene Entscheidung.

Der Greffier notifiziert diese Entscheidung [gemäß den Absätzen 3 und 4]. Bei einem Antrag auf Ersetzung[, bei Ablehnung des Auftrags durch den Sachverständigen oder bei ungerechtfertigter Abwesenheit des Sachverständigen bei der Einsetzungsversammlung] wird die Entscheidung, je nach Fall, dem Sachverständigen, dessen Auftrag bestätigt worden ist, oder dem Sachverständigen, der von seinem Auftrag entbunden worden ist, und dem neuen Sachverständigen per Gerichtsbrief notifiziert.]

[Art. 973 ersetzt durch Art. 11 des G. vom 15. Mai 2007 (I) (B.S. vom 22. August 2007) - anwendbar auf die nach dem 1. September 2007 angeordneten Begutachtungen, außer § 1 Abs. 1, der bereits auf die am 1. September 2007 laufenden Begutachtungen anwendbar ist -; § 2 Abs. 3 ersetzt und neuer Absatz 4 eingefügt durch Art. 4 Buchstabe a) des G. vom 8. Juni 2017 (B.S. vom 21. Juni 2017); § 2 Abs. 6 (früherer Absatz 5) abgeändert durch Art. 25 des G. (II) vom 30. Dezember 2009 (I) (B.S. vom 15. Januar 2010) und Art. 4 Buchstabe b) des G. vom 8. Juni 2017 (B.S. vom 21. Juni 2017)]

Art. 974 - [§ 1 - Übersteigt die Frist für die Hinterlegung des Abschlussberichts sechs Monate, übermittelt der Sachverständige dem Richter, den Parteien und den Beiständen alle sechs Monate einen Zwischenbericht über den Sachstand seiner Verrichtungen. Darin sind vermerkt:

- die bereits ausgeführten Verrichtungen,

- die seit dem letzten Zwischenbericht ausgeführten Verrichtungen,

- die noch auszuführenden Verrichtungen.

§ 2 - [Nur der Richter darf die Frist für die Hinterlegung des Abschlussberichts verlängern. Im Hinblick darauf kann der Sachverständige sich vor Ablauf dieser Frist an den Richter wenden und muss dabei die Gründe für die Verlängerung der Frist angeben. Dieser Antrag wird gemäß Artikel 973 § 2 [Absatz 3 und 4] notifiziert, außer an den antragstellenden Sachverständigen. Die Parteien übermitteln binnen acht Tagen ihre eventuellen Anmerkungen. Der Richter kann das Erscheinen der Parteien und der Sachverständigen gemäß Artikel 973 § 2 anordnen.]

Der Richter verweigert die Verlängerung der Frist, wenn er der Meinung ist, dass eine Verlängerung nach vernünftigem Ermessen nicht gerechtfertigt ist. Er versieht diese Entscheidung mit Gründen.

§ 3 - Bei Überschreitung der vorgesehenen Frist und in Ermangelung eines fristgerecht eingegangenen Antrags auf Verlängerung ordnet der Richter von Amts wegen die Vorladung gemäß Artikel 973 § 2 an.]

[Art. 974 ersetzt durch Art. 12 des G. vom 15. Mai 2007 (I) (B.S. vom 22. August 2007) - anwendbar auf die nach dem 1. September 2007 angeordneten Begutachtungen, außer § 1 Abs. 1, der bereits auf die am 1. September 2007 laufenden Begutachtungen anwendbar ist -; § 2 Abs. 1 ersetzt durch Art. 26 des G. (II) vom 30. Dezember 2009 (I) (B.S. vom 15. Januar 2010) und abgeändert durch Art. 5 des G. vom 8. Juni 2017 (B.S. vom 21. Juni 2017)]

Art. 975 - [...]

[Art. 975 aufgehoben durch Art. 13 des G. vom 15. Mai 2007 (I) (B.S. vom 22. August 2007) - anwendbar auf die nach dem 1. September 2007 angeordneten Begutachtungen -]

Art. 976 - [Nach Abschluss seiner Verrichtungen übermittelt der Sachverständige dem Richter, den Parteien und ihren Beiständen seine Feststellungen zur Verlesung und fügt bereits ein provisorisches Gutachten bei. Wenn der Richter nicht vorab eine Frist festgelegt hat, bestimmt der Sachverständige unter Berücksichtigung der Art der Streitsache eine annehmbare Frist, innerhalb deren die Parteien ihre Anmerkungen abgeben müssen. Vorbehaltlich gegenteiliger Entscheidung des Richters oder vorbehaltlich besonderer Umstände, die der Sachverständige in seinem provisorischen Gutachten vorsieht, beträgt diese Frist mindestens fünfzehn Tage.

Der Sachverständige erhält die Anmerkungen der Parteien und ihrer technischen Berater vor Ablauf dieser Frist. Der Sachverständige berücksichtigt keine Anmerkungen, die er verspätet erhält. Der Richter kann diese Anmerkungen von Amts wegen aus der Verhandlung ausschließen.

Wenn der Sachverständige nach Empfang der Anmerkungen der Parteien neue Verrichtungen für unerlässlich erachtet, beantragt er dafür gemäß Artikel 973 § 2 die Genehmigung des Richters.]

[Art. 976 ersetzt durch Art. 27 des G. (II) vom 30. Dezember 2009 (I) (B.S. vom 15. Januar 2010)]

Art. 977 - [§ 1 - Der Sachverständige versucht, die Parteien miteinander auszusöhnen.

[Söhnen sich die Parteien miteinander aus, wird ihre Vereinbarung schriftlich festgestellt. Die Parteien können gemäß Artikel 1043 handeln.]

§ 2 - Die Feststellung der Aussöhnung [...] und eine detaillierte Aufstellung der Kosten und Honorare des Sachverständigen werden in der Kanzlei hinterlegt.

Am Tag der Hinterlegung der Aussöhnungsfeststellung übermittelt der Sachverständige eine Abschrift der Aussöhnungsfeststellung und eine detaillierte Aufstellung der Kosten und Honorare per Einschreibebrief an die Parteien und per gewöhnlichen Brief an ihre Beistände.]

[Originalschriftstücke, die die Parteien dem Sachverständigen übermittelt haben, werden ihnen zurückgegeben.]

[Art. 977 ersetzt durch Art. 15 des G. vom 15. Mai 2007 (I) (B.S. vom 22. August 2007) - anwendbar auf die nach dem 1. September 2007 angeordneten Begutachtungen -; § 1 Abs. 2 ersetzt durch Art. 28 Nr. 1 des G. (II) vom 30. Dezember 2009 (I) (B.S. vom 15. Januar 2010); § 2 Abs. 1 abgeändert durch Art. 28 Nr. 2 des G. (II) vom 30. Dezember 2009 (I) (B.S. vom 15. Januar 2010); § 2 Abs. 3 eingefügt durch Art. 28 Nr. 3 des G. (II) vom 30. Dezember 2009 (I) (B.S. vom 15. Januar 2010)]

Art. 978 - [§ 1 - Der Abschlussbericht wird datiert und im Bericht wird vermerkt, ob die Parteien bei den Verrichtungen anwesend waren, welche mündlichen Erklärungen sie abgegeben und welche Anträge sie gestellt haben. Der Bericht enthält außerdem eine Aufstellung der Dokumente und Schriftstücke, die die Parteien den Sachverständigen ausgehändigt haben, wobei der Wortlaut dieser Unterlagen im Bericht nur wiedergegeben werden darf, insofern dies für die Diskussion erforderlich ist.

Der Bericht wird unter Androhung der Nichtigkeit vom Sachverständigen unterzeichnet.

[...]

§ 2 - [Der Abschlussbericht] [...] sowie eine detaillierte Aufstellung der Kosten und Honorare des Sachverständigen werden bei der Kanzlei hinterlegt.

Am Tag der Hinterlegung des Berichts übermittelt der Sachverständige eine Abschrift des Berichts und eine detaillierte Aufstellung der Kosten und Honorare per Einschreibebrief an die Parteien und per gewöhnlichen Brief an ihre Beistände.]

[Originalschriftstücke, die die Parteien dem Sachverständigen übermittelt haben, werden ihnen zurückgegeben.]

[Art. 978 ersetzt durch Art. 16 des G. vom 15. Mai 2007 (I) (B.S. vom 22. August 2007) - anwendbar auf die nach dem 1. September 2007 angeordneten Begutachtungen -; § 1 Abs. 3 aufgehoben durch Art. 6 des G. vom 10. April 2014 (III) (B.S. vom 19. Dezember 2014) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2016 -; § 2 Abs. 1 abgeändert durch Art. 29 Nr. 1 des G. (II) vom 30. Dezember 2009 (I) (B.S. vom 15. Januar 2010) und Art. 32 des G. vom 28. März 2024 (B.S. vom 29. März 2024, Err. vom 4. April 2024); § 2 Abs. 3 eingefügt durch Art. 29 Nr. 2 des G. (II) vom 30. Dezember 2009 (I) (B.S. vom 15. Januar 2010)]

Art. 979 - [§ 1 - Der Richter kann den Sachverständigen, der seinen Auftrag nicht korrekt ausführt, ersetzen, wenn eine Partei dies beantragt.

[Der Richter muss den Sachverständigen ersetzen, wenn die Parteien dies gemeinsam durch einen mit Gründen versehenen Antrag beantragen. Dieser Antrag wird durch gewöhnlichen Brief an den Richter gerichtet, der binnen acht Tagen ohne Vorladung oder Erscheinen der Parteien befindet. In diesem Zusammenhang kann der Richter die Sachverständigen bestellen, über die die Parteien sich geeinigt haben. Er kann nur durch eine mit Gründen versehene Entscheidung von der Wahl der Parteien abweichen. Die Entscheidung des Richters wird gemäß Artikel 973 § 2 [Absatz 6] notifiziert.]

Wenn keine der Parteien es beantragt, kann der Richter von Amts wegen die in Artikel 973 § 2 erwähnte Vorladung anordnen.

Der Richter versieht seine Ersetzungsentscheidung mit Gründen und bestellt sofort einen neuen Sachverständigen.

§ 2 - Der ersetzte Sachverständige verfügt über eine Frist von fünfzehn Tagen, um die Dokumente und Schriftstücke der Parteien und eine detaillierte Aufstellung der Kosten und Honorare bei der Kanzlei zu hinterlegen.

Am Tag der Hinterlegung übermittelt der Sachverständige den Parteien per Einschreibebrief und den Beiständen der Parteien per gewöhnlichen Brief eine Abschrift der detaillierten Aufstellung der Kosten und Honorare.]

[Art. 979 ersetzt durch Art. 17 des G. vom 15. Mai 2007 (I) (B.S. vom 22. August 2007) - anwendbar auf die nach dem 1. September 2007 angeordneten Begutachtungen -; § 1 Abs. 2 ersetzt durch Art. 30 des G. (II) vom 30. Dezember 2009 (I) (B.S. vom 15. Januar 2010) und abgeändert durch Art. 6 des G. vom 8. Juni 2017 (B.S. vom 21. Juni 2017)]

Art. 980 - [Wird die Begutachtung in Bezug auf eine oder mehrere Parteien im Versäumniswege angeordnet, können Letztere ohne weitere Formalitäten an jeder Phase der Begutachtung teilnehmen, entweder indem sie anwesend sind oder indem sie sich vertreten lassen oder indem sie schriftliche Anmerkungen übermitteln.

In diesem Fall verlaufen die Begutachtung und das Verfahren mit Bezug auf diese Parteien kontradiktorisch und können die Parteien gegen frühere Entscheidungen und Handlungen keinen Einspruch erheben.]

[Art. 980 ersetzt durch Art. 18 des G. vom 15. Mai 2007 (I) (B.S. vom 22. August 2007) - anwendbar auf die nach dem 1. September 2007 angeordneten Begutachtungen -]

Art. 981 - [Die Begutachtung ist nicht wirksam gegenüber der Partei, die nach Versendung des provisorischen Gutachtens des Sachverständigen durch einen erzwungenen Beitritt in das Verfahren herangezogen wird, es sei denn, diese Partei verzichtet auf den Klagegrund der Nicht-Drittwirksamkeit.

Der beitretende Dritte kann nicht verlangen, dass bereits vorgenommene Verrichtungen in seiner Gegenwart wiederholt werden, es sei denn, er weist sein diesbezügliches Interesse nach.]

[Art. 981 ersetzt durch Art. 19 des G. vom 15. Mai 2007 (I) (B.S. vom 22. August 2007) - anwendbar auf die nach dem 1. September 2007 angeordneten Begutachtungen -]

Art. 982 - [Der Richter bestellt nur einen Sachverständigen, es sei denn, er hält es für notwendig, mehrere Sachverständige zu bestellen.

Die Sachverständigen fertigen einen einzigen Bericht aus; sie geben ein einziges Gutachten mit Stimmenmehrheit ab. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten vermerken sie die unterschiedlichen Meinungen und deren Gründe. Der Bericht wird von allen gerichtlichen Sachverständigen unterzeichnet.

Für mehrere Sachverständige in ein und derselben Sache wird eine gemeinsame detaillierte Aufstellung der Kosten und Honorare gemacht, wobei der Anteil jedes Sachverständigen deutlich vermerkt wird.]

[Art. 982 ersetzt durch Art. 20 des G. vom 15. Mai 2007 (B.S. vom 22. August 2007) - anwendbar auf die nach dem 1. September 2007 angeordneten Begutachtungen -]

Art. 983 - [Der Greffier schickt eine Abschrift des Endurteils per gewöhnlichen Brief an den Sachverständigen.]

[Art. 983 ersetzt durch Art. 21 des G. vom 15. Mai 2007 (I) (B.S. vom 22. August 2007) - anwendbar auf die nach dem 1. September 2007 angeordneten Begutachtungen -]

[Unterabschnitt 4 - Beschränktes Einschreiten der Sachverständigen

[Unterteilung Unterabschnitt 4 eingefügt durch Art. 22 des G. vom 15. Mai 2007 (I) (B.S. vom 22. August 2007) - anwendbar auf die nach dem 1. September 2007 angeordneten Begutachtungen -]

Art. 984 - [Findet der Richter im Bericht keine ausreichenden Erläuterungen, kann er entweder eine ergänzende Begutachtung durch denselben Sachverständigen oder eine neue Begutachtung durch einen anderen Sachverständigen anordnen.

Der neue Sachverständige darf den zuvor bestellten Sachverständigen um die Auskünfte ersuchen, die er für zweckmäßig erachtet.]

[Art. 984 ersetzt durch Art. 23 des G. vom 15. Mai 2007 (I) (B.S. vom 22. August 2007) - anwendbar auf die nach dem 1. September 2007 angeordneten Begutachtungen -]

Art. 985 - [Der Richter kann den Sachverständigen in der Sitzung anhören. Der Sachverständige, die Parteien und ihre Beistände werden gemäß Artikel 973 § 2 [Absatz 3 und 4] zur Sitzung vorgeladen.

Der Sachverständige darf bei der Anhörung Unterlagen zur Hilfe nehmen. Wenn der Sachverständige es für zweckmäßig erachtet, kann er den Parteien oder ihren Beiständen eine Kopie dieser Unterlagen übermitteln oder diese vor seiner Anhörung bei der Kanzlei hinterlegen. Der Sachverständige hinterlegt diese Unterlagen spätestens nach seiner Anhörung bei der Kanzlei. Die bei der Kanzlei hinterlegten Unterlagen können von den Parteien oder ihren Beiständen eingesehen werden.

[...]

Die Erklärungen des Sachverständigen werden in einem Protokoll festgehalten, das der Richter, der Greffier und der Sachverständige unterzeichnen, nachdem sie es gelesen und eventuelle Anmerkungen angebracht haben.

Die Kosten und Honorare des Sachverständigen werden sofort vom Richter unten auf dem Protokoll festgesetzt und für die Honorare und Kosten wird ein Vollstreckungsbefehl gegen die Partei oder die Parteien ausgestellt, die der Richter benennt, und im Verhältnis, das er bestimmt. In der Endentscheidung werden diese Beträge als Gerichtskosten festgesetzt.

Auf Antrag des Sachverständigen oder der Parteien kann der Richter ihre technischen Berater anhören. Deren Anhörung erfolgt unter denselben Bedingungen, wie sie in den Absätzen 1, 2 und 4 festgelegt sind.]

[Art. 985 ersetzt durch Art. 31 des G. (II) vom 30. Dezember 2009 (I) (B.S. vom 15. Januar 2010); Abs. 1 abgeändert durch Art. 7 des G. vom 8. Juni 2017 (B.S. vom 21. Juni 2017); früherer Absatz 3 aufgehoben durch Art. 7 des G. vom 10. April 2014 (III) (B.S. vom 19. Dezember 2014) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2016 -]

Art. 986 - [[Der Richter kann einen Sachverständigen bestellen, damit dieser bei einer von ihm angeordneten Untersuchungsmaßnahme anwesend ist, um technische Erläuterungen zu geben. Der Richter kann ebenfalls einen Sachverständigen bestellen, um in einer zu diesem Zweck festgelegten Sitzung mündlich Bericht zu erstatten. Der Richter kann diese Sachverständigen anweisen, während ihrer Anhörung Unterlagen vorzulegen, die der Lösung der Streitsache dienlich sind.]

Der Sachverständige darf Unterlagen zu Hilfe nehmen. [Diese Unterlagen werden nach Einbringen des Sachverständigen bei der Kanzlei hinterlegt. Die Parteien oder ihre Beistände können die Unterlagen einsehen.]

[...]

Von den Erklärungen des Sachverständigen wird Protokoll erstellt.

Die Kosten und Honorare des Sachverständigen werden sofort vom Richter unten auf dem Protokoll festgesetzt und für die Honorare und Kosten wird ein Vollstreckungsbefehl

gegen die Partei oder die Parteien ausgestellt, die der Richter benennt, und im Verhältnis, das er bestimmt. In der Endentscheidung werden diese Beträge als Gerichtskosten festgesetzt.]

[Art. 986 ersetzt durch Art. 25 des G. vom 15. Mai 2007 (I) (B.S. vom 22. August 2007) - anwendbar auf die nach dem 1. September 2007 angeordneten Begutachtungen -; Abs. 1 ersetzt durch Art. 32 Nr. 1 des G. (II) vom 30. Dezember 2009 (I) (B.S. vom 15. Januar 2010); Abs. 2 abgeändert durch Art. 32 Nr. 2 des G. (II) vom 30. Dezember 2009 (I) (B.S. vom 15. Januar 2010); früherer Absatz 3 aufgehoben durch Art. 8 des G. vom 10. April 2014 (III) (B.S. vom 19. Dezember 2014) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2016 -]

[Unterabschnitt 5 - Kosten und Honorare der Sachverständigen]

[Unterteilung Unterabschnitt 5 eingefügt durch Art. 26 des G. vom 15. Mai 2007 (I) (B.S. vom 22. August 2007) - anwendbar auf die nach dem 1. September 2007 angeordneten Begutachtungen -]

Art. 987 - [Der Richter kann den Vorschuss bestimmen, den jede Partei bei der Kanzlei oder dem Kreditinstitut, das beide Parteien gemeinsam gewählt haben, zu hinterlegen verpflichtet ist, sowie die Frist, innerhalb deren dieser Verpflichtung nachgekommen werden muss. Der Richter kann diese Verpflichtung nicht der Partei auferlegen, die gemäß Artikel 1017 Absatz 2 oder aufgrund einer Vereinbarung zwischen den Parteien gemäß Artikel 1017 Absatz 1 nicht in die Verfahrenskosten verurteilt werden kann. Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Modalitäten der Hinterlegung bestimmen.

In Ermangelung einer Hinterlegung durch die bestimmte Partei kann die zuerst handelnde Partei den Vorschuss hinterlegen.

Der Richter kann den angemessenen Teil des Vorschusses bestimmen, der freizugeben ist, um die Kosten des Sachverständigen zu decken. Der Sachverständige, der mehrwertsteuerpflichtig ist, teilt dies dem Richter mit, der ausdrücklich bestimmt, ob der freigegebene Betrag um die Mehrwertsteuer erhöht werden muss oder nicht.

Sobald der Vorschuss hinterlegt ist, setzt die vom Richter für die Bezahlung bestimmte Partei den Sachverständigen davon in Kenntnis. Die Partei, die die Zahlung vorgenommen hat, übergibt dem Sachverständigen einen Zahlungsnachweis.

In Ermangelung einer Inkenntnissetzung durch die bestimmte Partei kann die zuerst handelnde Partei den Sachverständigen in Kenntnis setzen.

Gegebenenfalls zahlt die Kanzlei oder das Kreditinstitut dem Sachverständigen den freigegebenen Teil.]

[Art. 987 ersetzt durch Art. 33 des G. (II) vom 30. Dezember 2009 (I) (B.S. vom 15. Januar 2010)]

Art. 988 - [Wenn der Sachverständige der Meinung ist, dass der Vorschuss oder der freigegebene Teil des Vorschusses nicht ausreicht, kann er den Richter um die Hinterlegung eines zusätzlichen Vorschusses oder um eine weitere Freigabe ersuchen.

Eine weitere Freigabe ist ebenfalls möglich, um einen angemessenen Teil des Honorars für bereits ausgeführte Verrichtungen zu decken.

Der Richter lehnt eine zusätzliche Hinterlegung oder die Freigabe eines größeren Teils des Vorschusses ab, wenn er der Meinung ist, dass sie nicht angemessen gerechtfertigt ist. Er versieht diese Entscheidung mit Gründen.]

[Art. 988 ersetzt durch Art. 28 des G. vom 15. Mai 2007 (I) (B.S. vom 22. August 2007) - anwendbar auf die nach dem 1. September 2007 angeordneten Begutachtungen -]

Art. 989 - [Nimmt eine Partei binnen der vorgegebenen Frist die Hinterlegung nicht vor, kann der Richter auf Antrag der zuerst handelnden Partei für die Hinterlegung einen Vollstreckungsbefehl in Höhe des von ihm festgelegten Betrags ausstellen.]

[Wenn eine Partei den Vorschuss innerhalb der vorgegebenen Frist nicht hinterlegt, kann der Richter daraus die Schlussfolgerungen ziehen, die er für angemessen hält.]

[Die Sachverständigen können gegebenenfalls die Ausführung ihres Auftrags aussetzen oder aufschieben, bis sie von der Hinterlegung des Vorschusses gemäß Artikel 987 Absatz 4 in Kenntnis gesetzt worden sind.]

[Art. 989 neuer Absatz 1 eingefügt durch Art. 35 Nr. 1 des G. (II) vom 30. Dezember 2009 (I) (B.S. vom 15. Januar 2010); Abs. 2 (früherer einziger Absatz) ersetzt durch Art. 29 des G. vom 15. Mai 2007 (I) (B.S. vom 22. August 2007) - anwendbar auf die nach dem 1. September 2007 angeordneten Begutachtungen; Abs. 3 eingefügt durch Art. 35 Nr. 2 des G. (II) vom 30. Dezember 2009 (I) (B.S. vom 15. Januar 2010)]

Art. 990 - [Die detaillierte Aufstellung der Kosten und Honorare der Begutachtung umfasst getrennt:

- den Stundenlohn,

- die Fahrtkosten,

- die Aufenthaltskosten,

- die allgemeinen Kosten,

- die an Dritte gezahlten Beträge,

- die Anrechnung der freigegebenen Beträge.

Wenn der Sachverständige es versäumt, seine Aufstellung der Kosten und Honorare zu hinterlegen, können die Parteien den Richter ersuchen, die Festsetzung vorzunehmen.] [In

Strafsachen und damit gleichgesetzten Sachen wird dieser Antrag an die Kostenfestsetzungsstelle des Bezirks gerichtet.]

[Art. 990 ersetzt durch Art. 30 des G. vom 15. Mai 2007 (I) (B.S. vom 22. August 2007) - anwendbar auf die nach dem 1. September 2007 angeordneten Begutachtungen -; Abs. 2 ergänzt durch Art. 16 des G. vom 23. März 2019 (II) (B.S. vom 19. April 2019) - in Kraft am 1. Januar 2020 -]

Art. 991 - [§ 1 - [Wenn die Parteien binnen dreißig Tagen nach Hinterlegung der detaillierten Aufstellung bei der Kanzlei dem Richter gemäß § 2 nicht mitgeteilt haben, dass sie den Betrag der Honorare und der vom Sachverständigen geforderten Kosten anfechten, wird der Betrag vom Richter unten auf der Urschrift der Aufstellung festgesetzt und es wird für den Betrag ein Vollstreckungsbefehl gemäß der zwischen den Parteien geschlossenen Vereinbarung oder gegen die Partei oder die Parteien ausgestellt, wie für die Hinterlegung des Vorschusses vorgesehen.]

§ 2 - [Wenn eine oder mehrere Parteien binnen der in § 1 erwähnten Frist der Aufstellung der Kosten und Honorare nicht zustimmen und ihren Standpunkt mit Gründen versehen, ordnet der Richter das Erscheinen der Parteien gemäß Artikel 973 § 2 an, damit er die Kosten und Honorare festsetzen kann.]

Der Richter legt den Betrag der Kosten und Honorare unbeschadet eines eventuellen Schadenersatzes fest.

Er berücksichtigt insbesondere die Genauigkeit, mit der die Arbeit ausgeführt worden ist, das Einhalten der vorgegebenen Fristen und die Qualität der geleisteten Arbeit. [Er kann darüber hinaus die Schwere und die Dauer der geleisteten Arbeit, die fachliche Eignung des Sachverständigen und den Streitwert berücksichtigen.]

Der Richter erklärt das Urteil für vollstreckbar gegen die Partei oder die Parteien, wie für die Hinterlegung des Vorschusses vorgesehen.

§ 3 - In der Endentscheidung werden diese Beträge als Gerichtskosten festgesetzt.]

[Art. 991 ersetzt durch Art. 31 des G. vom 15. Mai 2007 (I) (B.S. vom 22. August 2007) - anwendbar auf die nach dem 1. September 2007 angeordneten Begutachtungen, außer § 1 Abs. 1, der bereits auf die am 1. September 2007 laufenden Begutachtungen anwendbar ist -; § 1 ersetzt durch Art. 36 Nr. 1 des G. (II) vom 30. Dezember 2009 (I) (B.S. vom 15. Januar 2010); § 2 Abs. 1 ersetzt durch Art. 36 Nr. 2 des G. (II) vom 30. Dezember 2009 (I) (B.S. vom 15. Januar 2010); § 2 Abs. 3 abgeändert durch Art. 36 Nr. 3 des G. (II) vom 30. Dezember 2009 (I) (B.S. vom 15. Januar 2010)]

[**Art. 991*bis* -** [Nach der definitiven Festsetzung entnehmen die Sachverständigen den Vorschuss in Höhe der ihnen geschuldeten Summe, gegebenenfalls nachdem sie dem Kreditinstitut die Festsetzung vorgelegt haben. Anschließend erstattet der Greffier oder das Kreditinstitut den Parteien von Amts wegen den eventuellen Restbetrag im Verhältnis zu den Beträgen, die sie hinterlegen mussten und die sie tatsächlich hinterlegt haben.]

Die Sachverständigen dürfen eine direkte Zahlung nur entgegennehmen, nachdem ihre Aufstellung der Kosten und Honorare definitiv festgesetzt worden und sofern der hinterlegte Vorschuss ungenügend ist.]

[Art. 991bis eingefügt durch Art. 32 des G. vom 15. Mai 2007 (I) (B.S. vom 22. August 2007) - anwendbar auf die nach dem 1. September 2007 angeordneten Begutachtungen -; Abs. 1 ersetzt durch Art. 37 des G. (II) vom 30. Dezember 2009 (I) (B.S. vom 15. Januar 2010)]

[Unterabschnitt 6 - [...]]

[Unterteilung Unterabschnitt 6 eingefügt durch Art. 9 des G. vom 10. April 2014 (III) (B.S. vom 19. Dezember 2014) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2016 - und aufgehoben durch Art. 69 zweiter Gedankenstrich des G. vom 5. Mai 2019 (III) (B.S. vom 19. Juni 2019)]

[**Art. 991*ter*** - [...]]

[Art. 991ter eingefügt durch Art. 10 des G. vom 10. April 2014 (III) (B.S. vom 19. Dezember 2014) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2016 - und aufgehoben durch Art. 69 zweiter Gedankenstrich des G. vom 5. Mai 2019 (III) (B.S. vom 19. Juni 2019)]

[**Art. 991*quater* -** [...]]

[Art. 991quater eingefügt durch Art. 11 des G. vom 10. April 2014 (III) (B.S. vom 19. Dezember 2014) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2016 - und aufgehoben durch Art. 69 zweiter Gedankenstrich des G. vom 5. Mai 2019 (III) (B.S. vom 19. Juni 2019)]

[**Art. 991*quinquies* -** [...]]

[Art. 991quinquies eingefügt durch Art. 12 des G. vom 10. April 2014 (III) (B.S. vom 19. Dezember 2014) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2016 - und aufgehoben durch Art. 69 zweiter Gedankenstrich des G. vom 5. Mai 2019 (III) (B.S. vom 19. Juni 2019)]

[**Art. 991*sexies*** - [...]]

[Art. 991sexies eingefügt durch Art. 13 des G. vom 10. April 2014 (III) (B.S. vom 19. Dezember 2014) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2016 - und aufgehoben durch Art. 69 zweiter Gedankenstrich des G. vom 5. Mai 2019 (III) (B.S. vom 19. Juni 2019)]

[**Art. 991*septies*** - [...]]

[Art. 991septies eingefügt durch Art. 14 des G. vom 10. April 2014 (III) (B.S. vom 19. Dezember 2014) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2016 - und aufgehoben durch Art. 69 zweiter Gedankenstrich des G. vom 5. Mai 2019 (III) (B.S. vom 19. Juni 2019)]

[**Art. 991*octies*** - [...]]

[Art. 991octies eingefügt durch Art. 15 des G. vom 10. April 2014 (III) (B.S. vom 19. Dezember 2014) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2016 - und aufgehoben durch Art. 69 zweiter Gedankenstrich des G. vom 5. Mai 2019 (III) (B.S. vom 19. Juni 2019)]

[**Art. 991*novies*** - [...]]

[Art. 991novies eingefügt durch Art. 16 des G. vom 10. April 2014 (III) (B.S. vom 19. Dezember 2014) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2016 - und aufgehoben durch Art. 69 zweiter Gedankenstrich des G. vom 5. Mai 2019 (III) (B.S. vom 19. Juni 2019)]

[**Art. 991*decies*** - [...]]

[Art. 991decies eingefügt durch Art. 17 des G. vom 10. April 2014 (III) (B.S. vom 19. Dezember 2014) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2016 - und aufgehoben durch Art. 69 zweiter Gedankenstrich des G. vom 5. Mai 2019 (III) (B.S. vom 19. Juni 2019)]

[**Art. 991*undecies*** - [...]]

[Art. 991undecies eingefügt durch Art. 18 des G. vom 10. April 2014 (III) (B.S. vom 19. Dezember 2014) - in Kraft ab dem 1. Dezember 2016 - und aufgehoben durch Art. 69 zweiter Gedankenstrich des G. vom 5. Mai 2019 (III) (B.S. vom 19. Juni 2019)]

Abschnitt 7 - Vernehmung der Parteien

Art. 992 - Der Richter kann, selbst von Amts wegen, das persönliche Erscheinen der Parteien oder einer von ihnen anordnen.

Art. 993 - In der Entscheidung werden Ort, Tag und Uhrzeit für das Erscheinen vor Gericht angegeben.

Der Betreffende erscheint vor der Ratskammer, außer in dem in Artikel 1012 vorgesehenen Fall.

Art. 994 - Wenn eine Partei eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder des privaten Rechts ist, werden im Urteil oder im Beschluss der Bedienstete oder gegebenenfalls die Organe oder gesetzlichen Vertreter dieser juristischen Person bestimmt, die erscheinen müssen.

Art. 995 - Das Erscheinen erfolgt vor den Richtern, die dies angeordnet haben, oder vor dem in der Entscheidung bestimmten Richter.

Art. 996 - Gegen die Entscheidung zur Anordnung des persönlichen Erscheinens der Parteien kann weder Einspruch noch Berufung eingelegt werden.

Der Greffier notifiziert den Parteien die Entscheidung per Gerichtsbrief.

Art. 997 - Wenn die Partei nachweist, dass es ihr unmöglich ist, zu erscheinen, kann der Richter entweder ein anderes Datum für das Erscheinen festlegen oder beschließen, sich an Ort und Stelle zu begeben, um die Vernehmung vorzunehmen, oder ein Rechtshilfeersuchen stellen. Dieses Ersuchen kann auch ergehen, wenn die Partei sich zu weit entfernt aufhält.

Der Greffier informiert die Parteien per Gerichtsbrief.

Art. 998 - Die Partei wird vernommen, ob in Anwesenheit oder in Abwesenheit der anderen Parteien.

Art. 999 - Die Rechtsanwälte stehen den erschienenen Parteien gegebenenfalls bei, sie dürfen die Erklärungen der Parteien jedoch nicht unterbrechen.

Art. 1000 - Die Partei wird gemäß den für die Zeugenvernehmung vorgesehenen Formen, die in den Artikeln 935, 936, 938 und 939 bestimmt sind, verhört.

Art. 1001 - Der Richter, der eine Zeugenvernehmung führt, kann in deren Verlauf die anwesende Partei oder die Partei, deren persönliches Erscheinen er anordnet, mit den Zeugen konfrontieren.

Art. 1002 - In allen Fällen, wo die Vernehmung nicht in einer einzigen Sitzung abgeschlossen werden kann, setzt der Richter die Sitzung an dem Tag und zu der Uhrzeit fort, die er bestimmt. Der Greffier lädt die Parteien, die nicht erschienen sind, per Gerichtsbrief vor. [Er lädt die Rechtsanwälte dieser Parteien per gewöhnlichen Brief vor.]

[Art. 1002 ergänzt durch Art. 4 des G. vom 21. April 1982 (B.S. vom 20. Juni 1990, Err. vom 22. Juni 1990)]

Art. 1003 - Gegen die beim persönlichen Erscheinen der Parteien gefassten Beschlüsse kann weder Einspruch noch Berufung eingelegt werden.

Art. 1004 - Die Artikel 945 Absatz 2 und 3, 946, 948 bis 952, 953 Absatz 2 bis 4 und 955 finden auf das persönliche Erscheinen der Parteien Anwendung.

[*Abschnitt 7/1* - Vernehmung von Minderjährigen]

[Unterteilung Abschnitt 7/1 eingefügt durch Art. 157 des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -]

[**Art. 1004/1** - § 1 - [Jeder Minderjährige hat das Recht, in Angelegenheiten, die ihn betreffen, von einem Richter angehört zu werden, wobei Klagen mit Bezug auf die Unterhaltspflichten und Klagen rein finanzieller oder vermögensrechtlicher Art, die nicht direkt das Vermögen des Minderjährigen betreffen, ausgenommen sind. Er hat das Recht, eine Anhörung zu verweigern.

Geschwister gelten als betroffen in Angelegenheiten mit Bezug auf die Unterbringung, die eines oder mehrere von ihnen betreffen.

Die Anhörung des Minderjährigen zielt darauf ab, ihm die Möglichkeit zu geben, dem Richter seine Bedenken mitzuteilen, um dazu beizutragen, dass die unter Berücksichtigung seines Interesses geeignetste Lösung gefunden wird.]

§ 2 - Ein Minderjähriger unter zwölf Jahren wird auf seinen Antrag hin, auf Antrag der Parteien, der Staatsanwaltschaft oder von Amts wegen vom Richter angehört. Der Richter kann mittels einer durch die Umstände der Sache begründeten Entscheidung verweigern, einen Minderjährigen unter zwölf Jahren anzuhören, außer wenn der Antrag von Letzterem oder von der Staatsanwaltschaft ausgeht. Gegen die Verweigerungsentscheidung kann kein Rechtsmittel eingelegt werden.

§ 3 - Ein Minderjähriger, der das Alter von zwölf Jahren erreicht hat, wird vom Richter über sein Recht in Kenntnis gesetzt, gemäß Artikel 1004/2 angehört zu werden. Dieser Information wird ein Antwortformular beigefügt.

[§ 3/1 - Die gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen unter zwölf Jahren werden vom Richter davon in Kenntnis gesetzt, dass der Minderjährige einen Antrag an den Richter stellen kann, um angehört zu werden.

Im Antrag wird genau angegeben, ob dieser vom Minderjährigen selbst, einem Elternteil oder seinen Eltern ausgeht.]

§ 4 - [Der Richter gibt dem Antrag des Minderjährigen statt. Wenn der Minderjährige im Laufe des Verfahrens bereits angehört worden ist, ist der Richter nicht dazu verpflichtet, dem Antrag stattzugeben, wenn keine neuen Elemente die Anhörung rechtfertigen.

Wird die Sache einer Kammer für gütliche Regelung unterbreitet, wird der Minderjährige von dieser Kammer angehört, wenn er nicht bereits zuvor von der Verweisungskammer angehört wurde. Paragraph 5/3 ist entsprechend anwendbar auf den Gesprächsbericht.

§ 5 - Der Richter hört den Minderjährigen an einem für die Anhörung des Kindes angepassten Ort an.]

[§ 5/1 - Unbeschadet des Artikels 168 Absatz 1 und vorbehaltlich folgender Bestimmungen oder wenn der Richter nicht durch eine mit Gründen versehene Entscheidung davon abweicht, findet das Gespräch in Abwesenheit jeder anderen Person statt.

Der Minderjährige hat das Recht, sich bei der Anhörung von einer volljährigen Vertrauensperson seiner Wahl beistehen zu lassen.

Die Vertrauensperson darf weder Verfahrensbeteiligte noch Verwandte bis zum zweiten Grad eines Verfahrensbeteiligten sein, die Geschwister des Minderjährigen ausgenommen, deren Abstammung hinsichtlich derselben Eltern feststeht.

Zu jedem Zeitpunkt kann der Richter entscheiden, das Gespräch ohne die Anwesenheit der Vertrauensperson oder jeder anderen Person, deren Anwesenheit er erlaubt hat, fortzusetzen. Er informiert dann den Minderjährigen über den Inhalt des vorliegenden Absatzes in einer dem Alter und der Reife des Kindes entsprechenden Weise. Ist der Minderjährige damit nicht einverstanden, kann der Richter das Gespräch beenden. In diesem Fall gibt der Richter im Bericht die Gründe an, aus denen das Gespräch nicht in Anwesenheit der betreffenden Personen fortgesetzt werden konnte.

§ 5/2 - Zu Beginn der Anhörung:

1. erinnert der Richter an den in § 1 Absatz 3 erwähnten Zweck der Anhörung,

2. erklärt der Richter dem Minderjährigen, dass er nicht die Verantwortung hat, über den Streitfall zu entscheiden,

3. erinnert der Richter den Minderjährigen daran, dass seinen Anträgen nicht unbedingt stattgegeben wird,

4. informiert der Richter den Minderjährigen darüber, dass er das Recht hat, darauf hinzuweisen, dass alle oder ein Teil der von ihm erteilten Informationen vertraulich sind. Vertrauliche Informationen werden nicht in den Bericht aufgenommen, können aber der Staatsanwaltschaft übermittelt werden.

Der Richter gibt die in Absatz 1 erwähnten Erläuterungen in einer dem Alter und der Reife des Kindes entsprechenden Weise.

§ 5/3 - Der Gesprächsbericht wird der Verfahrensakte beigefügt. Er gibt die Äußerungen des Minderjährigen wieder, abgesehen von den Elementen, die der Minderjährige als vertraulich angegeben hat. Der Minderjährige wird darüber informiert, dass die Parteien Kenntnis von dem Bericht nehmen können. Der Richter informiert den Minderjährigen über den Inhalt des Berichts und prüft, ob der Bericht die Ansichten des Minderjährigen korrekt wiedergibt.

Der Bericht wird nicht vom Minderjährigen unterzeichnet. Wenn der Richter während des Gesprächs zu der Meinung kommt, dass der Minderjährige nicht über genügend Urteilsvermögen verfügt, vermerkt er dies im Bericht.

Mit Ausnahme des Gesprächsberichts haben weder der Minderjährige noch sein gesetzlicher Vertreter Zugriff auf die Akte, es sei denn, sie sind Verfahrensbeteiligte.]

§ 6 - Durch das Gespräch mit dem Minderjährigen erwirbt dieser nicht die Eigenschaft als Partei im Verfahren.

Die Ansichten des Minderjährigen werden aufgrund seines Alters und seiner Reife [sowie aufgrund des möglichen Einflusses, der auf ihn ausgeübt wird,] berücksichtigt.]

[§ 7 - Die gerichtliche Entscheidung, die in der Sache, für die der Minderjährige angehört wurde, ergangen ist, wird ihm von seinem Umfeld entsprechend seiner Reife dargelegt und erläutert.]

[Art. 1004/1 eingefügt durch Art. 158 des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -, selbst abgeändert durch Art. 70 Nr. 2 bis 4 des G. (I) vom 8. Mai 2014 (III) (B.S. vom 14. Mai 2014) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -; § 1 ersetzt durch Art. 96 Nr. 1 des G. vom 28. März 2024 (B.S. vom 29. März 2024, Err. vom 4. April 2024); § 3/1 eingefügt durch Art. 96 Nr. 2 des G. vom 28. März 2024 (B.S. vom 29. März 2024, Err. vom 4. April 2024); §§ 4 und 5 ersetzt durch Art. 96 Nr. 3 des G. vom 28. März 2024 (B.S. vom 29. März 2024, Err. vom 4. April 2024); §§ 5/1 bis 5/3 eingefügt durch Art. 96 Nr. 3 des G. vom 28. März 2024 (B.S. vom 29. März 2024, Err. vom 4. April 2024); § 6 Abs. 2 abgeändert durch Art. 96 Nr. 4 des G. vom 28. März 2024 (B.S. vom 29. März 2024, Err. vom 4. April 2024); § 7 eingefügt durch Art. 96 Nr. 5 des G. vom 28. März 2024 (B.S. vom 29. März 2024, Err. vom 4. April 2024)]

[**Art. 1004/2** - Der König erstellt das Muster für das Informationsformular des Minderjährigen.

Auf dem Formular wird das Recht vermerkt, vom Richter angehört zu werden, die Weise, wie das Gespräch verläuft, sowie die Weise, wie das Gespräch angenommen oder abgelehnt wird. [Auf dem Formular wird vermerkt, dass ein Brief des Minderjährigen ein Gespräch mit dem Richter nicht ersetzt. Das in Artikel 1004/1 § 1 Absatz 3 erwähnte Ziel des Gesprächs wird darin genau angegeben.] Auf dem Formular wird ebenfalls vermerkt, dass der Bericht des Gesprächs der Verfahrensakte beigefügt wird, dass die Parteien davon Kenntnis nehmen können und dass der Inhalt dieses Berichts im Laufe des besagten Verfahrens verwendet werden kann.

In dem Formular wird außerdem genau angegeben, dass der Richter auf die Anfragen des Minderjährigen bei dessen Anhörung nicht eingehen muss.

Das Formular wird gegebenenfalls an die Adresse jedes der Elternteile, an die Adresse, wo das Kind wohnt, wenn es untergebracht ist, oder an die Adresse des Wohnsitzes des Kindes, wenn es seinen Wohnsitz nicht bei einem Elternteil hat, geschickt.]

[Art. 1004/2 eingefügt durch Art. 159 des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -, selbst abgeändert durch Art. 71 des G. (I) vom 8. Mai 2014 (III) (B.S. vom 14. Mai 2014) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -; Abs. 2 abgeändert durch Art. 97 des G. vom 28. März 2024 (B.S. vom 29. März 2024, Err. vom 4. April 2024)]

[**Art. 1004/3** - Der Richter reagiert auf den Briefwechsel des in Artikel 1004/1 erwähnten Minderjährigen und beantwortet ihn in einer dem Alter und der Reife des Kindes angemessenen Weise und dies solange er in Bezug auf die strittigen Punkte, zu denen der Minderjährige angehört wurde, noch keine Endentscheidung getroffen hat.]

[Art. 1004/3 eingefügt durch Art. 98 des G. vom 28. März 2024 (B.S. vom 29. März 2024, Err. vom 4. April 2024)]

Abschnitt 8 - Eid

Art. 1005 - In jedem Urteil, durch das ein Eid angeordnet wird, wird der Sachverhalt, auf den sich der Eid bezieht, angegeben.

Art. 1006 - Der Eid wird von der Partei persönlich und in der Sitzung geleistet. Im Fall einer ordnungsgemäß festgestellten und rechtmäßigen Verhinderung kann der Eid vor einem dazu bestellten Richter geleistet werden, der sich - mit dem Beistand des Greffiers - zu der Partei begibt.

Wenn die Partei, der der Eid zugeschoben wird, sich zu weit entfernt aufhält, kann das Gericht anordnen, dass sie den Eid vor dem Gericht ihres Wohnsitzes leisten muss.

In allen Fällen wird der Eid in Anwesenheit der anderen Partei geleistet oder nach deren ordnungsgemäßer Vorladung per Gerichtsbrief durch den Greffier.

Abschnitt 9 - Ortstermin

Art. 1007 - Der Richter kann, selbst von Amts wegen, einen Ortstermin anordnen.

Art. 1008 - In der Entscheidung werden Ort, Tag und Uhrzeit des Ortstermins angegeben. Gegen die Entscheidung kann weder Einspruch noch Berufung eingelegt werden.

Der Greffier notifiziert den Parteien die Entscheidung per Gerichtsbrief.

Art. 1009 - Der Ortstermin wird durch die Richter wahrgenommen, die ihn angeordnet haben, oder durch den in der Entscheidung bestimmten Richter. Es kann auch ein Rechtshilfeersuchen gestellt werden.

Art. 1010 - Der Ortstermin findet statt, ob in Anwesenheit oder in Abwesenheit der Parteien.

In allen Fällen, wo der Ortstermin vertagt oder zu einem späteren Datum fortgesetzt wird, lädt der Greffier per Gerichtsbrief die Parteien vor, die nicht erschienen sind.

Art. 1011 - Der Richter, der eine Zeugenvernehmung führt, kann, wenn dazu Grund besteht, die Zeugen oder einige von ihnen während eines Ortstermins vernehmen.

Art. 1012 - Der Richter kann das persönliche Erscheinen der Parteien bei einem Ortstermin anordnen.

Art. 1013 - Gegen die bei einem Ortstermin gefassten Beschlüsse kann weder Einspruch noch Berufung eingelegt werden.

Art. 1014 - Die Artikel 945 Absatz 2 und 3 und 946 finden auf den Ortstermin Anwendung.

Art. 1015 - Es wird ein Protokoll erstellt, in dem die während des Ortstermins ausgeführten Verrichtungen und gemachten Feststellungen aufgeführt werden. Für das Übrige wird dieses Protokoll gemäß der in den Artikeln 949 bis 951 vorgesehenen Form ausgefertigt und den Parteien notifiziert.

Art. 1016 - Die klagende Partei hinterlegt bei der Kanzlei einen ausreichenden Vorschuss, um die Beförderungskosten zu decken, die gemäß dem vom König festgelegten Tarif bestimmt werden.

[*Abschnitt 10* - Feststellung eines Ehebruchs durch den Gerichtsvollzieher

[Abschnitt 10 mit Art. 1016bis eingefügt durch Art. 3 des G. vom 20. Mai 1987 (B.S. vom 12. Juni 1987)]

Art. 1016*bis* - Der Beweis eines Ehebruchs [...] kann per Feststellung durch einen Gerichtsvollzieher erbracht werden.

Zu diesem Zweck richtet der Ehepartner sich durch eine von ihm oder seinem Rechtsanwalt unterzeichnete Antragschrift [an das Familiengericht].

Unbeschadet dessen, was in Artikel 1026 vorgesehen ist, enthält die Antragschrift alle zweckdienlichen Auskünfte und, zur Vermeidung der Nichtigkeit, die Angabe des Ortes oder der Orte, wo die Feststellungen zur Aufdeckung des Ehebruchs gemacht werden können. Ein Auszug aus der Eheschließungsurkunde des Antragstellers und gegebenenfalls alle Schriftstücke, die den Antrag rechtfertigen, werden der Antragschrift beigefügt.

Das [Familiengericht] kann einen Gerichtsvollzieher bestimmen und ihm erlauben, in Begleitung eines Gerichtspolizeioffiziers oder eines Gerichtspolizeibediensteten einen oder mehrere bestimmte Orte zu betreten, um die erforderlichen Feststellungen zur Aufdeckung des Ehebruchs vorzunehmen.

Wenn sich herausstellt, dass die Feststellungen zur Aufdeckung des Ehebruchs ebenfalls außerhalb des Gerichtsbezirks gemacht werden könnten, kann es beim [Familiengericht] des Ortes, wo diese Feststellungen gemacht werden müssen, beantragen, die erforderliche Erlaubnis zu erteilen.

Die Anwesenheit des Gerichtspolizeioffiziers oder des Gerichtspolizeibediensteten ist kostenlos.

Das [Gericht] bestimmt in seiner Anordnung den oder die Orte, wo sowie den Zeitraum, in dem die Feststellungen gemacht werden können.

Zwischen 21 Uhr und 5 Uhr darf keine Feststellung erfolgen.]

[Art. 1016bis Abs. 1 abgeändert durch Art. 20 des G. vom 27. April 2007 (B.S. vom 7. Juni 2007 - in Kraft ab dem 20. September 2007 -; Abs. 2 abgeändert durch Art. 160 Nr. 1 des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -; Abs. 4 abgeändert durch Art. 160 Nr. 2 des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -, selbst abgeändert durch Art. 72 Buchstabe a) des G. (I) vom 8. Mai 2014 (III) (B.S. vom 14. Mai 2014) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -; Abs. 7 abgeändert durch Art. 160 Nr. 4 des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -, selbst abgeändert durch Art. 72 Buchstabe b) des G. (I) vom 8. Mai 2014 (III) (B.S. vom 14. Mai 2014) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -]

TITEL 4 - *Ausgaben und Verfahrenskosten*

Art. 1017 - [Jedes Endurteil verkündet unbeschadet der Parteivereinbarung, die eventuell durch das Urteil bekräftigt wird, selbst von Amts wegen die Verurteilung der unterliegenden Partei in die Verfahrenskosten, es sei denn, dass besondere Gesetze anders darüber bestimmen. [Jedoch werden unnötige Kosten, einschließlich der in Artikel 1022 erwähnten Verfahrensentschädigung, selbst von Amts wegen der Partei, die diese unrechtmäßigerweise verursacht hat, zu Lasten gelegt.]

[In die Verfahrenskosten verurteilt wird, außer bei leichtfertigen oder schikanösen Klagen, jedoch immer die Behörde oder Einrichtung, die beauftragt ist mit der Anwendung der Gesetze und Verordnungen:

1. die in Artikel 579 Nr. 6, [579 Nr. 7,] 580, 581 und 582 Nr. 1 und 2 erwähnt sind, was Klagen betrifft, die von den Sozialversicherten persönlich oder gegen sie persönlich eingereicht werden,

2. über die soziale Sicherheit des statutarischen Personals des öffentlichen Dienstes, die den in Nr. 1 erwähnten Gesetzen und Verordnungen über die soziale Sicherheit für Lohnempfänger entsprechen, was Klagen betrifft, die von den Sozialversicherten persönlich oder gegen sie persönlich eingereicht werden.]

[Unter Sozialversicherten versteht man die Sozialversicherten im Sinne von Artikel 2 Nr. 7 des Gesetzes vom 11. April 1995 zur Einführung der "Charta" der Sozialversicherten.]

Die Verfahrenskosten können nach Ermessen des Richters aufgeteilt werden, entweder unter den Parteien, die jeweils in irgendeinem Punkt unterlegen sind, oder unter die Ehepartner, [gesetzlich Zusammenwohnenden, faktisch zusammenwohnenden Partner,] Verwandten in aufsteigender Linie, Geschwister oder Verschwägerten desselben Grades.

[...]

In jeglichem Untersuchungsurteil bleibt die Verfahrenskostenentscheidung vorbehalten.]

[Art. 1017 ersetzt durch Art. 15 des G. vom 24. Juni 1970 (B.S. vom 21. August 1970); Abs. 1 ergänzt durch Art. 81 des G. vom 25. Dezember 2016 (I) (B.S. vom 30. Dezember 2016) - in Kraft am 1. Januar 2017 -; Abs. 2 ersetzt durch Art. 23 Buchstabe a) des G. vom 18. März 2018 (II) (B.S. vom 2. Mai 2018); Abs. 2 Nr. 1 abgeändert durch Art. 26 des K.E. vom 4. Juni 2020 (B.S. vom 11. Juni 2020) - wirksam mit 11. März 2020 -; neuer Absatz 3 eingefügt durch Art. 129 des G. vom 13. Dezember 2006 (B.S. vom 22. Dezember 2006); Abs. 4 abgeändert durch Art. 23 Buchstabe b) des G. vom 18. März 2018 (II) (B.S. vom 2. Mai 2018); früherer Absatz 5 eingefügt durch Art. 7 des G. vom 19. Februar 2001 (B.S. vom 3. April 2001) - in Kraft ab dem 1. Oktober 2001 - und aufgehoben durch Art. 23 des G. vom 21. Februar 2005 (B.S. vom 22. März 2005) - in Kraft ab dem 30. September 2005 -]

Art. 1018 - [Die Verfahrenskosten umfassen:

1. [die verschiedenen Gebühren, die Kanzlei- und Registrierungsgebühren sowie die Stempelsteuern, die vor Aufhebung des Stempelsteuergesetzbuches gezahlt worden sind,]

2. die Kosten der und die Bezüge und Besoldungen für die gerichtlichen Handlungen,

3. die Kosten für die Ausfertigung des Urteils,

4. die Ausgaben für alle Untersuchungsmaßnahmen, unter anderem das Zeugen- und Sachverständigengeld,

5. die Fahrt- und Aufenthaltskosten der Magistrate, Greffiers und Parteien, wenn die Fahrt vom Richter angeordnet worden ist, und die Beurkundungskosten, wenn diese ausschließlich im Hinblick auf den Prozess gemacht worden sind,

6. [die in Artikel 1022 erwähnte Verfahrensentschädigung,]

[7. [die Honorare, Bezüge und Kosten des gemäß Artikel 1734 bestimmten Vermittlers,]]

[8. den in Artikel 4 § 2 des Gesetzes vom 19. März 2017 zur Schaffung eines Haushaltsfonds für weiterführenden juristischen Beistand erwähnten Beitrag.]

[Die Beträge, die als Grundlage für die Berechnung der in Absatz 1 erwähnten Verfahrenskosten dienen, werden an dem Tag in [Euro] umgerechnet, wo das Urteil beziehungsweise der Entscheid, das/der auf Verurteilung in die Verfahrenskosten lautet, verkündet wird.]

[Art. 1018 Abs. 1 Nr. 1 ersetzt durch Art. 67 des G. vom 19. Dezember 2006 (B.S. vom 29. Dezember 2006) - in Kraft ab dem 1. Januar 2007 -; Abs. 1 Nr. 6 ersetzt durch Art. 5 des G. vom 21. April 2007 (I) (B.S. vom 31. Mai 2007) - in Kraft ab dem 1. Januar 2008 und anwendbar auf die an diesem Datum laufenden Sachen -; Abs. 1 Nr. 7 eingefügt durch Art. 8 des G. vom 19. Februar 2001 (B.S. vom 3. April 2001) - in Kraft ab dem 1. Oktober 2001 - und ersetzt durch Art. 7 des G. vom 21. Februar 2005 (B.S. vom 22. März 2005) - in Kraft ab dem 30. September 2005 -; Abs. 1 Nr. 8 eingefügt durch Art. 7 des G. vom 19. März 2017 (II) (B.S. vom 31. März 2017) - in Kraft ab dem 1. Mai 2017 -; Abs. 2 eingefügt durch Art. 2 des G. vom 12. Juli 1991 (B.S. vom 9. August 1991) und abgeändert durch Art. 3 des K.E. vom 20. Juli 2000 (II) (B.S. vom 30. August 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -]

Art. 1019 - Die Registrierungsgebühren, die zu den Verfahrenskosten gerechnet werden, umfassen: die allgemeine Festgebühr, die spezifischen Festgebühren und die Gebühren, die auf Urteile geschuldet werden, die auf Verurteilung, Liquidation oder Zuweisung von Summen oder Wertpapieren lauten.

Art. 1020 - Die Verurteilung in die Verfahrenskosten wird von Rechts wegen pro Kopf aufgeteilt, es sei denn, dass im Urteil anders darüber bestimmt wird.

Sie wird gesamtschuldnerisch verkündet, wenn die Hauptverurteilung selbst die Gesamtschuldnerschaft mit sich bringt.

Art. 1021 - [Die Parteien können eine ausführliche Aufstellung ihrer jeweiligen Verfahrenskosten hinterlegen, einschließlich der [Verfahrensentschädigung, so wie in Artikel 1022 vorgesehen]. In diesem Fall enthält das Urteil die Festsetzung dieser Verfahrenskosten.

Sind die Verfahrenskosten im Urteil nicht oder nur teilweise festgesetzt worden, wird für die Verfahrenskosten, über die nicht befunden worden ist, davon ausgegangen, dass sie vorbehalten worden sind. In diesem Fall erfolgt die Festsetzung auf Antrag der zuerst handelnden Partei durch den Richter, der befunden hat, sofern seine Entscheidung nicht angefochten worden ist; das Verfahren wird wiederaufgenommen und gemäß den Artikeln 750 und folgenden fortgesetzt.]

[Art. 1021 ersetzt durch einzigen Artikel des G. vom 4. Juli 1972 (B.S. vom 29. Juli 1972); Abs. 1 abgeändert durch Art. 6 des G. vom 21. April 2007 (I) (B.S. vom 31. Mai 2007) - in Kraft ab dem 1. Januar 2008 und anwendbar auf die an diesem Datum laufenden Sachen -]

Art. 1022 - Die Verfahrensentschädigung ist eine Pauschalbeteiligung an den Honoraren und Kosten des Rechtsanwalts der obsiegenden Partei.

Nachdem der König die Stellungnahme der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften und der Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften eingeholt hat, legt Er durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Basis-, Mindest- und Höchstbeträge der Verfahrensentschädigung fest, wobei insbesondere die Art der Streitsache und ihre Bedeutung berücksichtigt werden.

[Auf Antrag einer der Parteien, der eventuell nach Vernehmung durch den Richter erfolgt, kann Letzterer durch eine mit besonderen Gründen versehene Entscheidung] die Verfahrensentschädigung entweder herabsetzen oder sie erhöhen, ohne jedoch die vom König vorgesehenen Höchst- und Mindestbeträge zu überschreiten. Der Richter berücksichtigt bei seiner Beurteilung:

- die finanziellen Mittel der unterlegenen Partei im Hinblick auf eine Herabsetzung des Entschädigungsbetrags,

- die Komplexität der Sache,

- die für die obsiegende Partei vereinbarten vertraglichen Entschädigungen,

- die offensichtliche Unangemessenheit in der Sachlage.

Wenn die unterlegene Partei in den Genuss des weiterführenden juristischen Beistands kommt, wird die Verfahrensentschädigung auf den vom König bestimmten Mindestbetrag festgelegt, außer bei offensichtlicher Unangemessenheit in der Sachlage. [Der Richter muss seine Herabsetzungsentscheidung, besonders für diesen Punkt, mit Gründen versehen.]

[Falls in einem selben Rechtsstreitverhältnis verschiedene Parteien zu Lasten einer oder mehrerer unterlegener Parteien in den Genuss einer Verfahrensentschädigung kommen, entspricht dieser Betrag höchstens dem Doppelten der maximalen Verfahrensentschädigung, auf die der Entschädigungsberechtigte, der zur höchsten Entschädigung berechtigt ist, Anspruch erheben kann. Die Entschädigung wird vom Richter unter die Parteien verteilt.]

Keine Partei kann dazu verpflichtet werden, für das Auftreten des Rechtsanwalts einer anderen Partei eine Entschädigung zu zahlen, die den Betrag der Verfahrensentschädigung übersteigt.]

[Wenn der Rechtsstreit durch eine im Versäumniswege ergangene Entscheidung endet und keine unterlegene Partei jemals erschienen ist oder wenn alle unterlegenen Parteien bei der Einleitungssitzung erschienen sind, die Klage jedoch nicht angefochten haben oder wenn sie ausschließlich Zahlungsaufschub beantragt haben, entspricht der Betrag der Verfahrensentschädigung der Mindestentschädigung.

Keine Entschädigung wird zu Lasten des Staates geschuldet, wenn das Arbeitsauditorat gemäß Artikel 138*bis* § 2 eine Klage bei den Arbeitsgerichten einreicht.]

[Art. 1022 ersetzt durch Art. 7 des G. vom 21. April 2007 (I) (B.S. vom 31. Mai 2007) - in Kraft ab dem 1. Januar 2008 und anwendbar auf die an diesem Datum angeordneten Begutachtungen -; Abs. 3 einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 2 des G. vom 22. Dezember 2008 (III) (B.S. vom 12. Januar 2009); Abs. 4 abgeändert durch Art. 2 Nr. 1 des G. vom 21. Februar 2010 (II) (B.S. vom 11. März 2010) - in Kraft am 20. April 2019 -; *Abs. 5 ersetzt durch Art. 2 Nr. 2 des G. vom 21. Februar 2010 (II) (B.S. vom 11. März 2010) - in Kraft am 20. April 2019 -; Abs. 7 und 8 eingefügt durch Art. 2 Nr. 3 des G. vom 21. Februar 2010 (II) (B.S. vom 11. März 2010) - in Kraft am 20. April 2019 -, selbst ersetzt durch Art. 24 des G. vom 18. März 2018 (II) (B.S. vom 2. Mai 2018) - in Kraft am 20. April 2019 -; siehe auch Entscheid Nr. 34/2016 des Verfassungsgerichtshofes vom 3. März 2016 (B.S. vom 28. April 2016)]*

Art. 1023 - Vertragsbestimmungen zur Erhöhung der Forderung, wenn diese vor Gericht eingefordert wird, gelten als ungeschrieben.

Art. 1024 - Die Vollstreckungskosten gehen zu Lasten der Partei, gegen die die Vollstreckung betrieben wird.

TITEL 5 - *Einreichung und Untersuchung der Klage durch einseitige Antragschrift*

Art. 1025 - Außer in den Fällen, wo formell vom Gesetz abgewichen wird, werden die Verfahren auf Antragschrift geregelt, wie im vorliegenden Titel bestimmt.

Art. 1026 - Die Antragschrift enthält unter Androhung der Nichtigkeit:

1. den Tag, Monat und das Jahr,

2. den Namen, Vornamen [...] und Wohnsitz des Antragstellers sowie gegebenenfalls [seine [Nationalregisternummer, Erkennungsnummer des Bis-Registers] oder Unternehmensnummer und] den Namen, Vornamen, Wohnsitz und die Eigenschaft seiner gesetzlichen Vertreter,

3. den Gegenstand der Klage und eine kurz gefasste Darlegung der Klagegründe,

4. die Benennung des Richters, der über die Sache zu erkennen hat,

5. die Unterschrift des Rechtsanwalts der Partei, außer wenn das Gesetz es anders bestimmt.

[Art. 1026 einziger Absatz Nr. 2 abgeändert durch Art. 16 des G. vom 14. Oktober 2018 (B.S. vom 20. Dezember 2018) - in Kraft am 1. Februar 2019 -, Art. 130 des G. vom 21. Dezember 2018 (B.S. vom 31. Dezember 2018) und Art. 17 des G. vom 19. Dezember 2023 (B.S. vom 29. Dezember 2023)]

Art. 1027 - Die Antragschrift wird dem Richter, der über die Klage zu befinden hat, in zweifacher Ausfertigung übermittelt. Vorbehaltlich der gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen kann sie nur durch einen Rechtsanwalt eingereicht werden.

Sie wird bei der Kanzlei hinterlegt, an ihrem Datum vom Greffier mit einem Sichtvermerk versehen, in das Register der Antragschriften eingetragen und der Verfahrensakte beigefügt. Der Rechtsanwalt kann dem Greffier die Antragschrift ebenfalls per Brief zuschicken.

Unten auf der Antragschrift vermerkt der Antragsteller das Verzeichnis der nummerierten und gebündelten Schriftstücke, die er der Antragschrift beifügt.

Art. 1028 - Der Richter prüft die Klage.

Er kann zu diesem Zweck den Antragsteller und die beitretenden Parteien in die Ratskammer vorladen. Der Greffier schickt den Parteien die Vorladung per Gerichtsbrief zu.

Art. 1029 - Der Beschluss ergeht in der Ratskammer.

Er ist vorläufig vollstreckbar, ungeachtet jeglichen Rechtsmittels und ohne Kaution, es sei denn, der Richter entscheidet anders darüber.

Art. 1030 - Binnen drei Tagen nach der Verkündung notifiziert der Greffier dem Antragsteller und den beitretenden Parteien den Beschluss per Gerichtsbrief. Gegebenenfalls wird ihren Rechtsanwälten eine nicht unterzeichnete Abschrift mit einfacher Post zugeschickt.

Eine Ausfertigung des Beschlusses kann unten auf einem Exemplar der Antragschrift ausgestellt werden.

Art. 1031 - Der Antragsteller oder jede beigetretene Partei kann binnen einem Monat ab der Notifizierung durch eine Antragschrift, die den Bestimmungen von Artikel 1026 genügt und bei der Kanzlei des Berufungsgerichts hinterlegt wird, Berufung gegen den Beschluss einlegen.

Art. 1032 - Wenn sich die Umstände geändert haben und unter Vorbehalt der von Dritten erworbenen Rechte kann der Antragsteller oder die beitretende Partei per Antragschrift die Änderung oder Zurückziehung des Beschlusses bei dem Richter beantragen, der den Beschluss erlassen hat.

Art. 1033 - Personen, die nicht in der gleichen Eigenschaft dem Verfahren beigetreten sind, können Einspruch erheben gegen die Entscheidung, die ihre Rechte beeinträchtigt.

Art. 1034 - Artikel 1125 ist anwendbar auf den Einspruch, der aufgrund von Artikel 1033 erhoben wird. Der Einspruch muss innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung an den Einspruchskläger erhoben werden.

[TITEL 5*bis* - *Kontradiktorische Antragschrift*

[Titel 5bis mit den Artikeln 1034bis bis 1034sexies eingefügt durch Art. 40 des G. vom 3. August 1992 (B.S. vom 31. August 1992) - in Kraft ab dem 1. Januar 1993 -]

Art. 1034*bis* - Wenn das Gesetz von der allgemeinen Regel, die vorsieht, dass die Hauptklage anhand einer Ladung eingereicht wird, abweicht, ist der vorliegende Titel anwendbar auf die Klagen, die durch eine Antragschrift eingereicht werden, die der Gegenpartei notifiziert wird, außer für die Formalitäten und Vermerke, die durch nicht ausdrücklich aufgehobene Gesetzesbestimmungen geregelt werden.

Art. 1034*ter* - Die Antragschrift enthält, unter Androhung der Nichtigkeit:

1. den Tag, Monat und das Jahr,

2. den Namen, Vornamen [...], Wohnsitz des Antragstellers sowie gegebenenfalls seine Eigenschaft oder [seine [Nationalregisternummer, Erkennungsnummer des Bis-Registers] oder Unternehmensnummer],

3. den Namen, Vornamen, Wohnsitz und gegebenenfalls die Eigenschaft der vorzuladenden Person,

4. den Gegenstand der Klage und eine kurz gefasste Darlegung der Klagegründe,

5. die Angabe des Richters, bei dem die Sache anhängig gemacht wird,

6. die Unterschrift des Antragstellers oder seines Rechtsanwalts.

[Art. 1034ter einziger Absatz Nr. 2 abgeändert durch Art. 14 des G. vom 15. April 2018 (II) (B.S. vom 27. April 2018) - in Kraft am 1. November 2018 -, Art. 17 des G. vom 14. Oktober 2018 (B.S. vom 20. Dezember 2018) - in Kraft am 1. Februar 2019 -, Art. 130 des G. vom 21. Dezember 2018 (B.S. vom 31. Dezember 2018) und Art. 17 des G. vom 19. Dezember 2023 (B.S. vom 29. Dezember 2023)]

Art. 1034*quater* - Unter Androhung der Nichtigkeit wird der Antragschrift eine Wohnsitzbescheinigung [oder ein Auszug aus dem Nationalregister der in Artikel 1034*ter* Nr. 3 erwähnten natürlichen Personen] beigefügt, außer wenn der Rechtsstreit bereits vorher anhand einer Ladung eingeleitet wurde oder im Falle der Wohnsitzwahl.

Die Bescheinigung [oder der Auszug aus dem Nationalregister] darf kein Datum tragen, das mehr als fünfzehn Tage vor dem der Antragschrift liegt. Diese Bescheinigung wird von der Gemeindeverwaltung ausgestellt.

[Art. 1034quater Abs. 1 abgeändert durch Art. 6 Nr. 1 des G. vom 13. Dezember 2005 (I) (B.S. vom 21. Dezember 2005) - in Kraft ab dem 1. September 2007 -; Abs. 2 abgeändert durch Art. 6 Nr. 2 des G. vom 13. Dezember 2005 (I) (B.S. vom 21. Dezember 2005) - in Kraft ab dem 1. September 2007 -]

Art. 1034*quinquies* - Die Antragschrift, begleitet von ihrer Anlage, wird in so viel Exemplaren wie Parteien im Rechtsstreit sind, dem Greffier des Gerichts per Einschreiben zugeschickt oder bei der Gerichtskanzlei hinterlegt.

Art. 1034*sexies* - [Die Parteien werden] vom Greffier per Gerichtsschreiben vorgeladen, zu der vom Richter anberaumten Sitzung zu erscheinen. Eine Abschrift der Antragschrift wird der Vorladung beigefügt.]

[Art. 1034sexies abgeändert durch Art. 18 des G. vom 14. Oktober 2018 (B.S. vom 20. Dezember 2018) - in Kraft am 1. Februar 2019 -]

TITEL 6 - *Einreichung und Untersuchung der Eilverfahrensklage*

Art. 1035 - Die Sitzung zur Behandlung der Eilverfahrensklage, die vom Gerichtspräsidenten oder vom Richter, der ihn ersetzt, geführt wird, wird an dem Tag und zu der Uhrzeit, die in der Geschäftsordnung des Gerichts bestimmt sind, anberaumt.

Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Tage. Wenn der Beklagte weder einen Wohnsitz noch einen Wohnort noch einen gewählten Wohnsitz in Belgien hat, wird die Ladungsfrist gemäß Artikel 55 verlängert.

Art. 1036 - In Fällen der Eilbedürftigkeit kann der Präsident jedoch durch Beschluss gestatten, zu dem vorgegebenen Zeitpunkt in seine Privatwohnung zu der Sitzung zu laden, selbst an Feiertagen und von einem Tag auf den anderen beziehungsweise von einer Stunde zur anderen.

Art. 1037 - [In Schifffahrtsangelegenheiten] kann die Eilverfahrensladung von einem Tag auf den anderen beziehungsweise von einer Stunde zur anderen ohne Beschluss vorgenommen werden und über das Versäumnis kann sofort entschieden werden.

[Die Eilverfahrensladung enthält die Wohnsitzwahl aller Kläger in Belgien. Wenn die Kläger keinen Wohnsitz gewählt haben, kann das Gericht die Entscheidung von Amts wegen aufschieben, bis die Wohnsitzwahl getroffen wurde.

Der Einspruch oder die Berufung gegen den Eilverfahrensbeschluss wird durch eine Gerichtsvollzieherurkunde am gewählten Wohnsitz zugestellt. Absatz 1 ist auf den Einspruch und die Berufung gegen den Eilverfahrensbeschluss entsprechend anwendbar.]

[Art. 1037 Abs. 1 abgeändert durch Art. 55 Nr. 1 des G. vom 8. Mai 2019 (B.S. vom 1. August 2019) - in Kraft ab dem 1. September 2020 -; Abs. 2 und 3 eingefügt durch Art. 55 Nr. 2 des G. vom 8. Mai 2019 (B.S. vom 1. August 2019) - in Kraft ab dem 1. September 2020 -]

Art. 1038 - Wenn der Präsident eine Untersuchungsmaßnahme erlaubt, erfolgt diese gemäß den üblichen Regeln, vorbehaltlich des Rechts des Präsidenten erforderlichenfalls alle Verfahrensfristen zu verkürzen.

Art. 1039 - Eilverfahrensbeschlüsse beeinträchtigen die Sache selbst nicht.

Sie sind vorläufig vollstreckbar, und zwar ungeachtet des Einspruchs oder der Berufung und ohne Kaution, sofern der Richter eine solche nicht angeordnet hat.

[...]

[...]

[...]

[Art. 1039 früherer Absatz 3 aufgehoben durch Art. 37 des G. vom 15. Juli 1970 (I) (B.S. vom 30. Juli 1970); früherer Absatz 4 aufgehoben durch Art. 142 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017); Abs. 5 aufgehoben durch Art. 37 des G. vom 15. Juli 1970 (I) (B.S. vom 30. Juli 1970)]

Art. 1040 - Artikel 1035 ist anwendbar auf die Fristen für die Ladung vor den Appellationshof und vor den Arbeitsgerichtshof.

In Fällen der Eilbedürftigkeit kann der Erste Präsident jedoch durch Beschluss gestatten, binnen der von ihm bestimmten Frist zu der Sitzung zu laden.

[Über die Berufung wird gemäß Artikel 1066 entschieden.]

[Art. 1040 Abs. 3 ersetzt durch Art. 41 des G. vom 3. August 1992 (B.S. vom 31. August 1992) - in Kraft ab dem 1. Januar 1993 -]

Art. 1041 - Die Urschriften der Beschlüsse und der Eilverfahrensentscheide werden bei der Kanzlei hinterlegt.

Im Fall absoluter Notwendigkeit kann der Eilverfahrensrichter oder der Gerichtshof die Vollstreckung des Beschlusses oder des Entscheids auf der Urschrift anordnen.

BUCH 3 - RECHTSMITTEL

TITEL 1 - *Allgemeine Bestimmungen*

Art. 1042 - Sofern durch die Bestimmungen des vorliegenden Buches nicht davon abgewichen wird, finden die Regeln mit Bezug auf das Verfahren vor Gericht Anwendung auf die Rechtsmittel.

Art. 1043 - Die Parteien können den Richter ersuchen, die Einigung zu beurkunden, die sie im Hinblick auf die Lösung des Rechtsstreits, mit dem er ordnungsgemäß befasst ist, getroffen haben.

Gegen dieses Urteil können die Parteien des Rechtsstreits keinerlei Rechtsmittel einlegen, es sei denn, die Einigung ist nicht dem Gesetz entsprechend zustande gekommen, und vorbehaltlich der in den Artikeln 793 bis [801/1] vorgesehenen Auslegungs- und Berichtigungsmittel, wenn es erforderlich ist.

[Art. 1043 Abs. 2 abgeändert durch Art. 14 des G. vom 24. Oktober 2013 (B.S. vom 24. Januar 2014)]

Art. 1044 - Die Annahme einer Entscheidung gilt als Verzicht einer Partei auf die Rechtsmittel, die sie gegen alle oder einige Bestimmungen dieser Entscheidung einlegen kann oder bereits eingelegt hat.

Eine bedingte Annahme wird nur wirksam, wenn sie von der Gegenpartei akzeptiert wird.

Art. 1045 - Die Annahme kann ausdrücklich oder stillschweigend erfolgen.

Die ausdrückliche Annahme erfolgt durch einfache von der Partei oder ihrem Sonderbevollmächtigten unterzeichnete Urkunde.

Die stillschweigende Annahme darf nur aus bestimmten und miteinander übereinstimmenden Urkunden oder Sachverhalten abgeleitet werden, aus denen hervorgeht, dass die Partei mit Sicherheit beabsichtigt, die Entscheidung anzunehmen.

Art. 1046 - Gegen Entscheidungen oder Ordnungsmaßnahmen, wie die Anberaumungen von Sachen, Vertagungen, Weglassungen aus der Liste und Streichungen sowie Urteile, durch die das persönliche Erscheinen der Parteien angeordnet wird, kann weder Einspruch noch Berufung eingelegt werden.

TITEL 2 - *Einspruch*

Art. 1047 - Vorbehaltlich der gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen kann gegen [jedes in letzter Instanz erlassene Versäumnisurteil] Einspruch eingelegt werden.

Der Einspruch wird zugestellt durch Gerichtsvollzieherurkunde mit Ladung, vor dem Richter, der das Versäumnisurteil erlassen hat, zu erscheinen.

Bei gegenseitigem Einvernehmen der Parteien kann ihr freiwilliges Erscheinen als Erfüllung dieser Formalitäten angesehen werden.

Die Einspruchsurkunde enthält zur Vermeidung der Nichtigkeit die Klagegründe des Einspruchsklägers.

[Der Einspruch kann von der Partei, ihrem Beistand oder dem für die Partei auftretenden Gerichtsvollzieher in ein Register eingetragen werden, das zu diesem Zweck bei der Kanzlei des Gerichts, das die Entscheidung getroffen hat, geführt wird. Die Eintragung umfasst die Namen der Parteien, ihrer Beistände und die Daten der Entscheidung und des Einspruchs.]

[Art. 1047 Abs. 1 abgeändert durch Art. 143 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017); Abs. 5 eingefügt durch Art. 16 des G. vom 24. Juni 1970 (B.S. vom 21. August 1970)]

Art. 1048 - [[Vorbehaltlich der in bindenden supranationalen und internationalen Bestimmungen vorgesehenen Fristen beträgt die Einspruchsfrist] einen Monat ab Zustellung des Urteils oder ab dessen Notifizierung gemäß Artikel 792 Absatz 2 und 3.]

Hat die säumige Partei weder einen Wohnsitz noch einen Wohnort noch einen gewählten Wohnsitz in Belgien, wird die Einspruchsfrist gemäß Artikel 55 verlängert.

[Art. 1048 Abs. 1 ersetzt durch Art. 21 des G. vom 12. Januar 1993 (B.S. vom 4. Februar 1993) - in Kraft ab dem 1. März 1993 - und abgeändert durch Art. 8 des G. (II) vom 12. Mai 2014 (I) (B.S. vom 19. Mai 2014)]

Art. 1049 - Der Einspruchskläger, der ein zweites Mal ein Urteil im Versäumniswege über sich ergehen lässt, darf keinen neuen Einspruch mehr einlegen.

TITEL 3 - *Berufung*

KAPITEL 1 - *Allgemeine Bestimmungen*

Art. 1050 - [In allen Sachen kann Berufung eingelegt werden, sobald das Urteil verkündet worden ist, selbst wenn es im Versäumniswege ergangen ist.

Gegen eine Entscheidung über die Zuständigkeit oder, sofern der Richter es [von Amts wegen oder auf Antrag einer der Parteien] nicht anders bestimmt, eine Zwischenentscheidung kann Berufung nur zusammen mit einer Berufung gegen das Endurteil eingelegt werden.]

[Art. 1050 ersetzt durch Art. 31 des G. vom 19. Oktober 2015 (B.S. vom 22. Oktober 2015); Abs. 2 abgeändert durch Art. 144 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017)]

Art. 1051 - [[Vorbehaltlich der in bindenden supranationalen und internationalen Bestimmungen vorgesehenen Fristen beträgt die Berufungsfrist] einen Monat ab Zustellung des Urteils oder ab dessen Notifizierung gemäß Artikel 792 Absatz 2 und 3.]

Diese Frist läuft der Partei gegenüber, die das Urteil hat zustellen lassen, ebenfalls ab dem Tag dieser Zustellung.

[Wenn die Berufung jedoch nur gegen bestimmte Parteien gerichtet ist, verfügen diese über eine neue Frist gleicher Dauer, um Berufung gegen die anderen Parteien einzulegen. Diese neue Frist läuft ab dem Tag der Zustellung oder gegebenenfalls der Notifizierung der ersten Berufungsurkunde.]

Hat eine der Parteien, der das Urteil zugestellt wird oder auf deren Antrag hin das Urteil zugestellt worden ist, weder einen Wohnsitz noch einen Wohnort noch einen gewählten Wohnsitz in Belgien, wird die Berufungsfrist gemäß Artikel 55 verlängert.

[Das Gleiche gilt, wenn eine der Parteien, der das Urteil gemäß Artikel 792 Absatz 2 und 3 notifiziert wird, weder einen Wohnsitz noch einen Wohnort noch einen gewählten Wohnsitz in Belgien hat.]

[Art. 1051 Abs. 1 ersetzt durch Art. 22 Nr. 1 des G. vom 12. Januar 1993 (B.S. vom 4. Februar 1993) - in Kraft ab dem 1. März 1993 - und abgeändert durch Art. 9 des G. (II) vom 12. Mai 2014 (I) (B.S. vom 19. Mai 2014); neuer Absatz 3 eingefügt durch Art. 41 des G. vom 25. Mai 2018 (B.S. vom 30. Mai 2018); Abs. 5 (früherer Absatz 4) eingefügt durch Art. 22 Nr. 2 des G. vom 12. Januar 1993 (B.S. vom 4. Februar 1993) - in Kraft ab dem 1. März 1993 -]

Art. 1052 - Unbeschadet des Klagerechts der Staatsanwaltschaft, so wie es durch vorliegendes Gesetzbuch oder die besonderen Gesetze geregelt ist, können der Generalprokurator und der Arbeitsauditor gegen Entscheidungen der Arbeitsgerichte in den in den Artikeln 578 Nr. 7, 580, 581, [582 Nr. 1 und Nr. 2 und 583] vorgesehenen Angelegenheiten Berufung einlegen.

Was die Staatsanwaltschaft betrifft, läuft die Frist ab der Urteilsverkündung.

Der Greffier notifiziert der Staatsanwaltschaft das Urteil binnen acht Tagen nach der Verkündung, ohne dass die Nichterfüllung dieser Formalität jedoch die Änderung der Berufungsfrist zur Folge hat.

[Art. 1052 Abs. 1 abgeändert durch Art. 27 des G. vom 30. Juni 1971 (B.S. vom 13. Juli 1971)]

Art. 1053 - Ist der Rechtsstreit unteilbar, muss die Berufung gegen alle Parteien gerichtet werden, deren Interesse im Widerspruch steht zu demjenigen des Berufungsklägers.

Letzterer muss darüber hinaus […] spätestens vor Schließung der Verhandlung die anderen Parteien, die nicht Berufungskläger, nicht Berufungsbeklagte beziehungsweise nicht vorgeladen sind, in das Verfahren heranziehen.

Bei Nichteinhaltung der im vorliegenden Artikel angegebenen Regeln wird die Berufung nicht zugelassen.

Die Entscheidung ist allen Parteien des Rechtsstreits gegenüber wirksam.

[Art. 1053 Abs. 2 abgeändert durch Art. 42 des G. vom 25. Mai 2018 (B.S. vom 30. Mai 2018)]

Art. 1054 - Der Berufungsbeklagte kann […] eine Anschlussberufung gegen alle Parteien des Rechtsstreits vor dem Berufungsgericht einlegen, selbst wenn er das Urteil ohne Vorbehalt zugestellt oder es vor dessen Zustellung angenommen hat.

[Die Anschlussberufung wird nur zugelassen, wenn sie in den ersten Schriftsätzen des Berufungsbeklagten nach der gegen ihn eingelegten Hauptberufung oder Anschlussberufung eingelegt wird.]

Die Anschlussberufung wird jedoch nicht zugelassen, wenn die Hauptberufung für nichtig oder verspätet erklärt wird.

[Art. 1054 Abs. 1 abgeändert durch Art. 43 Nr. 1 des G. vom 25. Mai 2018 (B.S. vom 30 Mai 2018); neuer Absatz 2 eingefügt durch Art. 43 Nr. 2 des G. vom 25. Mai 2018 (B.S. vom 30. Mai 2018)]

Art. 1055 - Gegen jedes Zwischenurteil [oder gegen jedes Urteil über die Zuständigkeit], selbst wenn es ohne Vorbehalt vollstreckt worden ist, kann zusammen mit einer Berufung gegen das Endurteil Berufung eingelegt werden.

[Art. 1055 abgeändert durch Art. 43 des G. vom 3. August 1992 (B.S. vom 31. August 1992) - in Kraft ab dem 1. Januar 1993 -]

Art. 1056 - Die Berufung wird eingelegt:

1. durch Gerichtsvollzieherurkunde, die der Gegenpartei zugestellt wird,

[...]

2. durch eine Antragschrift, die bei der Kanzlei des Berufungsgerichts in so vielen Exemplaren hinterlegt wird, wie es Parteien des Rechtsstreits gibt, und die dem Berufungsbeklagten und gegebenenfalls seinem Rechtsanwalt vom Greffier spätestens am ersten Werktag nach ihrer Hinterlegung per Gerichtsbrief notifiziert wird,

3. [per Einschreibebrief, der an die Kanzlei geschickt wird, wenn das Gesetz diese Beschwerdemöglichkeit ausdrücklich vorsieht, sowie in den Angelegenheiten, die in den [[Artikeln [579 Nr. 6,] [579 Nr. 7,] 580 Nr. 2, 3, 6, 7, 8, 9, 10 und 11], 581 Nr. 2, 582 Nr. 1 und 2 und 583] vorgesehen sind,]

4. durch Schriftsätze an alle Parteien, die beim Rechtsstreit anwesend oder vertreten sind.

[Art. 1056 einziger Absatz Nr. 1 früherer Absatz 2 aufgehoben durch Art. 2 des G. vom 22. März 1999 (B.S. vom 5. Oktober 1999); einziger Absatz Nr. 3 ersetzt durch Art. 7 des G. vom 12. Mai 1971 (B.S. vom 26. Mai 1971) und abgeändert durch Art. 28 des G. vom 30. Juni 1971 (B.S. vom 13. Juli 1971), Art. 166 § 5 des G. vom 22. Dezember 1977 (B.S. vom 24. Dezember 1977), Art. 129 des G. (I) vom 27. Dezember 2006 (III) (B.S. vom 28. Dezember 2006) - in Kraft ab dem 1. April 2007 - und Art. 27 des K.E. vom 4. Juni 2020 (B.S. vom 11. Juni 2020) - wirksam mit 11. März 2020 -]

Art. 1057 - Außer in den Fällen, wo die Berufung durch Schriftsätze eingelegt wird, enthält die Berufungsurkunde unter Androhung der Nichtigkeit:

1. den Tag, Monat und das Jahr,

2. den Namen, Vornamen [...] und Wohnsitz des Berufungsklägers [und gegebenenfalls seine [Nationalregisternummer, Erkennungsnummer des Bis-Registers] oder Unternehmensnummer],

3. den Namen, Vornamen und Wohnsitz oder - in Ermangelung eines Wohnsitzes - Wohnort des Berufungsbeklagten,

4. die durch Berufung angefochtene Entscheidung,

5. den Berufungsrichter,

6. den Ort, wo der Berufungsbeklagte seine Erklärung über das Erscheinen beurkunden lassen muss,

7. [die Darlegung der Anfechtungsgründe,]

[8. den Ort, Tag und die Uhrzeit des Erscheinens, es sei denn, die Berufung ist per Einschreibebrief eingelegt worden; [oder, in anderen als den in Artikel 1066 Absatz 2 erwähnten Fällen, wenn die mit der angefochtenen Entscheidung verbundene und zu Lasten des Berufungsklägers gehende Gebühr für die Eintragung in die Liste nicht gezahlt wurde; in diesen Fällen] werden die Parteien vom Greffier vorgeladen, zu der vom Richter anberaumten Sitzung zu erscheinen[, nachdem er sich vergewissert hat, dass die vorerwähnte Gebühr gezahlt wurde].]

Gegebenenfalls enthält die Berufungsurkunde ebenfalls den Namen des Rechtsanwalts des Berufungsklägers.

[Art. 1057 Abs. 1 Nr. 2 abgeändert durch Art. 19 Buchstabe a) des G. vom 14. Oktober 2018 (B.S. vom 20. Dezember 2018) - in Kraft am 1. Februar 2019 -, Art. 130 des G. vom 21. Dezember 2018 (B.S. vom 31. Dezember 2018) und Art. 17 des G. vom 19. Dezember 2023 (B.S. vom 29. Dezember 2023); Abs. 1 Nr. 7 ersetzt durch Art. 44 des G. vom 3. August 1992 (B.S. vom 31. August 1992) - in Kraft ab dem 1. Januar 1993 -; Abs. 1 Nr. 8 eingefügt durch Art. 44 des G. vom 3. August 1992 (B.S. vom 31. August 1992) - in Kraft ab dem 1. Januar 1993 - und abgeändert durch Art. 19 Buchstabe b) und c) des G. vom 14. Oktober 2018 (B.S. vom 20. Dezember 2018) - in Kraft am 1. Januar 2019 -]

Art. 1058 - Der Berufungsrichter kann anordnen, dass die Berufung dem säumigen Berufungsbeklagten durch einen Gerichtsvollzieher zugestellt wird, wenn sie nicht in dieser Form eingelegt worden ist.

Art. 1059 - Die Sache wird in die allgemeine Liste eingetragen, wie in Artikel 716 bestimmt.

Für das Übrige wird vorgegangen, wie in Artikel 723 bestimmt.

[Die Berufung kann von der Partei, ihrem Beistand oder dem für die Partei auftretenden Gerichtsvollzieher in ein Register eingetragen werden, das zu diesem Zweck bei dem Gericht, das die Entscheidung getroffen hat, geführt wird. Die Eintragung umfasst die Namen der Parteien, ihrer Beistände und die Daten der Entscheidung und der Berufung.]

[Art. 1059 Abs. 1 abgeändert durch Art. 15 des G. vom 10. Juli 2006 (I) (B.S. vom 7. September 2006) - in Kraft ab dem 1. Januar 2017 -, selbst aufgehoben durch Art. 176 Nr. 9 des G. vom 25. Dezember 2016 (I) (B.S. vom 30. Dezember 2016) - in Kraft ab dem 31. Dezember 2016 -; Abs. 3 eingefügt durch Art. 17 des G. vom 24. Juni 1970 (B.S. vom 21. August 1970)]

Art. 1060 - [Ist die Sache nicht vor dem in der Urkunde angegebenen Datum des Erscheinens in die Liste eingetragen worden, wird das Verfahren von Amts wegen ausgesetzt.]

[Art. 1060 ersetzt durch Art. 44 des G. vom 25. Mai 2018 (B.S. vom 30. Mai 2018)]

Art. 1061 - [Die Erklärung über das Erscheinen des Berufungsbeklagten erfolgt in der Sitzung, unbeschadet der Anwendung von Artikel 729.]

[Art. 1061 ersetzt durch Art. 46 des G. vom 3. August 1992 (B.S. vom 31. August 1992) - in Kraft ab dem 1. Januar 1993 -]

Art. 1062 - [Die übliche Frist für das Erscheinen im Berufungsverfahren von Personen, die ihren Wohnsitz oder Wohnort in Belgien haben, beträgt fünfzehn Tage.

Das Gleiche gilt:

1. wenn die Berufungsurkunde in Belgien am gewählten Wohnsitz zugestellt oder notifiziert wird,

2. wenn die Person, der die Berufungsurkunde notifiziert wird oder der diese Urkunde zugestellt werden muss, weder in Belgien noch im Ausland einen bekannten Wohnsitz oder Wohnort hat,

3. wenn die Urkunde, die für eine Person bestimmt ist, die in Belgien weder einen Wohnsitz noch einen Wohnort hat, an die Person selbst in Belgien zugestellt wird.

In den anderen Fällen wird die Frist, wie in Artikel 55 bestimmt, verlängert.

[Art. 1062 ersetzt durch Art. 47 des G. vom 3. August 1992 (B.S. vom 31. August 1992) - in Kraft ab dem 1. Januar 1993 -]

Art. 1063 - [...]

[Art. 1063 aufgehoben durch Art. 48 des G. vom 3. August 1992 (B.S. vom 31. August 1992) - in Kraft ab dem 1. Januar 1993 -]

Art. 1064 - [...]

[Art. 1064 aufgehoben durch Art. 145 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017)]

Art. 1065 - Die Anberaumungsanträge werden bei der Kanzlei hinterlegt.

Art. 1066 - [Sachen, die nur eine kurze Verhandlung erfordern, werden in der Einleitungssitzung behandelt und plädiert, andernfalls binnen höchstens drei Monaten und erforderlichenfalls in einer Nachmittagssitzung.

Außer bei Einverständnis der Parteien gilt dasselbe:

1. bei Beschwerden gegen jede Entscheidung des Präsidenten im Eilverfahren oder auf Antragschrift,

2. wenn die angefochtene Entscheidung [ausschließlich] eine Zwischenentscheidung oder eine vorläufige Maßnahme enthält,

3. wenn durch die Entscheidung ein Zahlungsaufschub gewährt oder verweigert wird,

4. in allen Angelegenheiten mit Bezug auf Sicherungspfändungen und Vollstreckungsmittel,

5. bei Konkursen, wenn das angefochtene Urteil über die Konkurseröffnung oder über das Datum der Zahlungseinstellungen befindet, und bei Vergleichsverfahren,

6. bei Beschwerden gegen [eine Entscheidung, die ohne Kaution oder Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar ist oder deren vorläufige Vollstreckung ausdrücklich erlaubt oder abgelehnt worden ist, wobei die kurzen Verhandlungen vorerst auf diese besonderen Modalitäten beschränkt werden].]

[Art. 1066 ersetzt durch Art. 50 des G. vom 3. August 1992 (B.S. vom 31. August 1992) - in Kraft ab dem 1. Januar 1993 -; Abs. 2 Nr. 2 abgeändert durch Art. 146 Nr. 1 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017); Abs. 2 Nr. 6 abgeändert durch Art. 146 Nr. 2 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017)]

Art. 1067 - Die Regeln in Bezug auf das Versäumnisurteil und den Einspruch sind in der Berufungsinstanz anwendbar.

[**Art. 1067*bis* -** Wenn der Greffier bei der Notifizierung eines Entscheids Artikel 792 Absatz 2 und 3 anwendet, gibt er den Wortlaut von Artikel 1080 wieder.]

[Art. 1067bis eingefügt durch Art. 2 des G. vom 9. Dezember 2008 (B.S. vom 28. Januar 2009)]

KAPITEL 2 - *Devolutiveffekt der Berufung und Evokationsrecht*

Art. 1068 - Durch die gegen ein End- oder Zwischenurteil eingelegte Berufung wird die Sache selbst beim Berufungsgericht anhängig gemacht.

Dieses verweist die Sache nur an den Vorderrichter, wenn es eine durch das angefochtene Urteil angeordnete Untersuchungsmaßnahme, sei es auch nur teilweise, bestätigt.

Art. 1069 - [...]

[Art. 1069 aufgehoben durch Art. 51 des G. vom 3. August 1992 (B.S. vom 31. August 1992) - in Kraft ab dem 1. Januar 1993 -]

Art. 1070 - […]

[Art. 1070 aufgehoben durch Art. 45 des G. vom 25. Mai 2018 (B.S. vom 30. Mai 2018)]

Art. 1071 - Wenn die Parteien oder eine von ihnen vor dem Vorderrichter oder dem Berufungsrichter keine Schriftsätze in der Sache selbst eingereicht haben, verweist Letzterer die Sache auf eine spätere Sitzung, in der zur Sache Schriftsätze eingereicht werden und entschieden wird.

Art. 1072 - Der Berufungsrichter behält seine Endentscheidung erforderlichenfalls vor, bis die Maßnahmen, die der Vorderrichter oder er selbst im Rahmen einer Zwischenentscheidung angeordnet hat, ausgeführt worden sind.

Außer in dem in Artikel 1068 Absatz 2 vorgesehenen Ausnahmefall obliegt die Ausführung dieser Maßnahmen dem Vorderrichter oder dem Berufungsrichter, je nachdem was Letzterer entscheidet.

[**Art. 1072*bis* -** [...]]

[Art. 1072bis eingefügt durch Art. 52 des G. vom 3. August 1992 (B.S. vom 31. August 1992) - in Kraft ab dem 1. Januar 1993 - und aufgehoben durch Art. 28 des G. vom 26. April 2007 (B.S. vom 12. Juni 2007)]

TITEL 4 - *Kassationsbeschwerde*

Art. 1073 - [Außer in den Fällen, wo das Gesetz eine kürzere Frist festlegt, beträgt die Frist, um Kassationsbeschwerde einzulegen, drei Monate ab dem Tag der Zustellung der angefochtenen Entscheidung oder der Notifizierung dieser Entscheidung gemäß Artikel 792 Absatz 2 und 3.]

Hat der Kläger weder einen Wohnsitz noch einen Wohnort noch einen gewählten Wohnsitz in Belgien, wird die in Absatz 1 erwähnte Frist gemäß Artikel 55 verlängert.

Die Frist wird um drei Monate verlängert für Personen, die sich aufgrund einer öffentlichen Dienstleistung nicht auf belgischem Staatsgebiet und außerhalb Europas aufhalten, und für Seeleute, die aufgrund ihres Schiffsdienstes abwesend sind.

[Art. 1073 Abs. 1 ersetzt durch Art. 23 des G. vom 12. Januar 1993 (B.S. vom 4. Februar 1993) - in Kraft ab dem 1. März 1993 -]

Art. 1074 - Stirbt die Person, gegen die Kassationsbeschwerde eingelegt werden muss, während der dem Kläger eingeräumten Frist, wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Art. 1075 - [Durch den Wiederaufnahmeantrag wird für alle Parteien des Rechtsstreits die Frist, um Kassationsbeschwerde einzulegen, ausgesetzt; diese Frist setzt erst ab der Zustellung der Endentscheidung über diesen Antrag oder ab dem Tag der Notifizierung dieser Entscheidung gemäß Artikel 792 Absatz 2 und 3 wieder ein.]

[Art. 1075 ersetzt durch Art. 24 des G. vom 12. Januar 1993 (B.S. vom 4. Februar 1993) - in Kraft ab dem 1. März 1993 -]

Art. 1076 - Gegenüber der säumigen Partei läuft diese Frist erst ab dem Tag, wo der Einspruch gegen die im Versäumniswege ergangene Entscheidung nicht mehr zulässig ist.

Art. 1077 - Kassationsbeschwerde gegen Zwischenurteile kann erst nach dem Endurteil eingelegt werden; die Vollstreckung solcher Urteile kann, selbst wenn sie freiwillig erfolgt, auf keinen Fall als Unzulässigkeitsgrund geltend gemacht werden.

Art. 1078 - Eine verspätet eingelegte Kassationsbeschwerde wird von Amts wegen für nicht annehmbar erklärt.

Art. 1079 - Die Kassationsbeschwerde wird eingelegt, indem bei der Kanzlei des Kassationshofes eine Antragschrift hinterlegt wird, die gegebenenfalls der Partei, gegen die die Beschwerde gerichtet ist, vorab zugestellt wird.

Die Beschwerde wird für nicht annehmbar erklärt, wenn mehr als fünfzehn Tage zwischen der Zustellung der Antragschrift und deren Hinterlegung bei der Kanzlei liegen, selbst wenn zum Zeitpunkt der Hinterlegung die Frist, um Kassationsbeschwerde einzulegen, noch nicht abgelaufen ist.

Art. 1080 - Die Antragschrift, die sowohl auf der Abschrift als auch auf dem Original von einem Rechtsanwalt beim Kassationshof unterzeichnet wird, enthält die Darlegung der Klagegründe der klagenden Partei, ihre Schriftsätze und die Angabe der Gesetzesbestimmungen, deren Verletzung geltend gemacht wird, dies alles unter Androhung der Nichtigkeit.

Art. 1081 - Unter Androhung der Nichtigkeit wird der Antragschrift die Zustellungsurkunde der Beschwerde beigefügt, wenn diese Zustellung erforderlich ist.

Art. 1082 - Enthält der angefochtene Entscheid oder das angefochtene Urteil mehrere Klagepunkte, wird in der Antragschrift genau angegeben, gegen welche Punkte die Beschwerde gerichtet ist.

[Nachdem über eine Kassationsklage befunden worden ist, kann die Partei, die sie eingereicht hat, keine Beschwerde mehr gegen dieselbe Entscheidung einlegen, auch wenn sie vorgibt, neue Klagegründe vorbringen zu können, selbst gegen Klagepunkte, die bei der ersten Beschwerde nicht angefochten worden sind [...].]

Wenn die gegen eine Zwischenentscheidung eingelegte Beschwerde als verfrüht abgewiesen worden ist, kann sie jedoch nach dem Endurteil wiederholt werden.

[Art. 1082 Abs. 2 ersetzt durch Art. 7 des G. vom 10. Mai 1985 (B.S. vom 12. Juni 1985) und abgeändert durch Art. 127 Nr. 1 Buchstabe a) des G. vom 6. Januar 1989 (B.S. vom 7. Januar 1989)]

Art. 1083 - Wenn zwei Parteien gegen dieselbe Entscheidung Kassationsbeschwerde einlegen, muss jede von ihnen die vorgeschriebenen Formalitäten und Fristen einhalten.

Der Kassationshof verbindet von Amts wegen die beiden Beschwerden.

Art. 1084 - Ist der Rechtsstreit unteilbar, muss die Beschwerde gegen alle Parteien gerichtet werden, die von der angefochtenen Entscheidung betroffen sind und deren Interesse im Widerspruch steht zu demjenigen des Klägers.

Letzterer muss darüber hinaus binnen den üblichen Beschwerdefristen die anderen Parteien, die nicht Beklagte sind beziehungsweise nicht vorgeladen worden sind, in das Verfahren heranziehen.

Bei Nichteinhaltung der im vorliegenden Artikel angegebenen Regeln wird die Beschwerde nicht zugelassen.

Der Entscheid ist allen Parteien des Rechtsstreits gegenüber wirksam.

Art. 1085 - Bei der Hinterlegung der Antragschrift trägt der Greffier die Sache in die allgemeine Liste ein und geht für das Übrige vor, wie in Artikel 723 bestimmt.

[Art. 1085 abgeändert durch Art. 15 des G. vom 10. Juli 2006 (I) (B.S. vom 7. September 2006) - in Kraft ab dem 1. Januar 2017 -, selbst aufgehoben durch Art. 176 Nr. 9 des G. vom 25. Dezember 2016 (I) (B.S. vom 30. Dezember 2016) - in Kraft ab dem 31. Dezember 2016 -]

Art. 1086 - Das Verfahren erfolgt schriftlich, abgesehen davon, dass die Parteien, die die diesbezüglichen Regeln eingehalten haben, ihre Klagegründe in der Sitzung von einem im Verzeichnis einer Rechtsanwaltschaft eingetragenen Rechtsanwalt mündlich vorbringen lassen können.

Art. 1087 - Der Kläger kann zusammen mit seiner Antragschrift oder, zur Vermeidung des Verfalls, binnen fünfzehn Tagen nach deren Zustellung einen Erläuterungsschriftsatz einreichen, der vorab dem Beklagten zugestellt worden ist und eine Darlegung des Sachverhalts und der Kassationsgründe enthält.

Art. 1088 - Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 502 werden Handlungen, durch die die Richter und Mitglieder der Staatsanwaltschaft sowie die Disziplinarbehörden der [öffentlichen] und ministeriellen Amtsträger und der Rechtsanwaltschaft ihre Befugnisse überschritten haben sollten, vom Generalprokurator beim Kassationshof auf Anweisung des Ministers der Justiz vor den Kassationshof gebracht, selbst wenn die gesetzliche Frist für das Einlegen einer Kassationsbeschwerde verstrichen ist und keine Partei Kassationsbeschwerde eingelegt hat.

Der Kassationshof erklärt die Handlungen erforderlichenfalls für nichtig.

[Art. 1088 Abs. 1 abgeändert durch Art. 45 Buchstabe C) des G. vom 4. Mai 1999 (I) (B.S. vom 1. Oktober 1999) - in Kraft ab dem 1. November 1999 -]

Art. 1089 - In letzter Instanz ergangene Entscheidungen, die gesetzwidrig sind oder den Verfahrensformen zuwiderlaufen und gegen die keine der Parteien innerhalb der gesetzlichen Frist Kassationsbeschwerde eingelegt hat, werden vom Generalprokurator von Amts wegen vor den Kassationshof gebracht.

Art. 1090 - In den in Artikel 1089 vorgesehenen Fällen kassiert der Kassationshof die Entscheidungen, ohne dass die Parteien die Kassation geltend machen können, um sich den Bestimmungen der für nichtig erklärten Entscheidung zu entziehen.

Art. 1091 - Die Kassationsbeschwerde des Generalprokurators wegen Befugnisüberschreitung oder im Interesse des Gesetzes wird in der Form eines Antrags, der bei der Kanzlei hinterlegt wird, eingelegt.

[Die Kassationsbeschwerde wegen Befugnisüberschreitung wird den betreffenden Parteien zugestellt, die das Recht haben, dem Verfahren beizutreten. Dieser Beitritt erfolgt zur Vermeidung des Verfalls durch einen Schriftsatz, der bei der Kanzlei des Kassationshofes binnen zwei Monaten nach der Zustellung hinterlegt wird.]

[Die Kassationsbeschwerde im Interesse des Gesetzes wird den von der angefochtenen Entscheidung betroffenen Parteien weder notifiziert noch zugestellt.]

[Art. 1091 Abs. 2 ersetzt durch Art. 6 Nr. 2 des G. vom 10. April 2014 (IV) (B.S. vom 15. Mai 2014); Abs. 3 eingefügt durch Art. 6 Nr. 3 des G. vom 10. April 2014 (IV) (B.S. vom 15. Mai 2014)]

Art. 1092 - [Die Erwiderung auf die Kassationsbeschwerde erfolgt durch Hinterlegung eines Schriftsatzes bei der Kanzlei des Kassationshofes. Unbeschadet der besonderen Regeln in Steuersachen wird der Schriftsatz von einem Rechtsanwalt beim Kassationshof unterzeichnet.

Der Erwiderungsschriftsatz wird dem Rechtsanwalt des Klägers oder dem Kläger selbst, wenn er keinen Rechtsanwalt hat, spätestens am Tag seiner Hinterlegung bei der Kanzlei übermittelt.

Auf Antrag des Klägers weist der Kassationshof diesen Schriftsatz zurück, wenn dieser verspätet übermittelt worden ist und diese Verspätung den Kläger in der Ausübung seines Verteidigungsrechts beeinträchtigt hat.

Zur Vermeidung der Unzulässigkeit wird der Erwiderungsschriftsatz jedoch vor seiner Hinterlegung bei der Kanzlei dem Rechtsanwalt des Klägers oder dem Kläger selbst, wenn er keinen Rechtsanwalt hat, zugestellt, wenn im Erwiderungsschriftsatz ein Unzulässigkeitsgrund gegen die Kassationsbeschwerde geltend gemacht wird.]

[Art. 1092 ersetzt durch Art. 7 des G. vom 10. April 2014 (IV) (B.S. vom 15. Mai 2014)]

Art. 1093 - Die Frist, die dem Beklagten für die Hinterlegung seiner Erwiderung bei der Kanzlei eingeräumt wird, beträgt unter Androhung des [Verfalls] drei Monate ab dem Tag der Zustellung der verfahrenseinleitenden Antragschrift oder des Erläuterungsschriftsatzes.

Hat der Beklagte weder einen Wohnsitz noch einen Wohnort noch einen gewählten Wohnsitz in Belgien, wird die in Absatz 1 erwähnte Frist gemäß Artikel 55 verlängert.

Wenn der Kassationskläger seine zugestellte Antragschrift nicht bei der Kanzlei hinterlegt hat, kann der Beklagte, nachdem er seine Erwiderung binnen der vorgeschriebenen Frist hat zustellen lassen, die Sache einleiten, indem er die zugestellte Antragschrift beibringt, und beantragen, dass die Kassationsbeschwerde abgewiesen wird, und zwar mit Verurteilung in die Verfahrenskosten.

[Art. 1093 Abs. 1 abgeändert durch Art. 8 des G. vom 10. April 2014 (IV) (B.S. vom 15. Mai 2014)]

Art. 1094 - [Wenn der Beklagte einen Unzulässigkeitsgrund gegen die Kassationsbeschwerde geltend gemacht hat, kann der Kläger darauf durch die Hinterlegung eines Gegenerwiderungsschriftsatzes bei der Kanzlei des Kassationshofes antworten. Unbeschadet der besonderen Regeln in Steuersachen wird dieser Schriftsatz von einem Rechtsanwalt beim Kassationshof unterzeichnet.

Die Frist, die dem Kläger für die Hinterlegung seines Gegenerwiderungsschriftsatzes bei der Kanzlei eingeräumt wird, beträgt unter Androhung des Verfalls einen Monat ab dem Tag der Zustellung des Erwiderungsschriftsatzes.

Der Gegenerwiderungsschriftsatz wird dem Rechtsanwalt des Beklagten oder dem Beklagten selbst, wenn er keinen Rechtsanwalt hat, spätestens am Tag seiner Hinterlegung bei der Kanzlei übermittelt.

Auf Antrag des Beklagten weist der Kassationshof diesen Schriftsatz zurück, wenn dieser verspätet übermittelt worden ist und diese Verspätung den Beklagten in der Ausübung seines Verteidigungsrechts beeinträchtigt hat.]

[Art. 1094 ersetzt durch Art. 9 des G. vom 10. April 2014 (IV) (B.S. vom 15. Mai 2014)]

[**Art. 1094/0** - Wenn die verfahrenseinleitende Antragschrift, der Erläuterungsschriftsatz oder der Erwiderungsschriftsatz, die in entmaterialisierter Form erstellt und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind, nicht auf elektronischem Wege unterzeichnet werden können, gilt als unterzeichnete Abschrift davon eine ausgedruckte Abschrift, die vom beurkundenden Gerichtsvollzieher als Abschrift des Originals beglaubigt wurde.

Die entmaterialisierte Abschrift der Zustellungsurkunde, die in dem in Absatz 1 erwähnten Fall auf elektronischem Wege bei der Kanzlei hinterlegt worden ist, wird vom beurkundenden Gerichtsvollzieher als Abschrift des Originals beglaubigt.]

[Art. 1094/0 eingefügt durch Art. 33 des G. vom 28. März 2024 (B.S. vom 29. März 2024, Err. vom 4. April 2024)]

[**Art. 1094/1** - Unter außergewöhnlichen Umständen kann der Erste Präsident auf Antrag einer Partei, wenn das Gemeinwohl es erfordert oder bei absoluter Notwendigkeit, auf die schriftlichen oder mündlichen Schlussanträge des Generalprokurators hin entscheiden, die Frist, über die der Beklagte für die Hinterlegung eines Erwiderungsschriftsatzes oder der Kläger

für die Hinterlegung eines Gegenerwiderungsschriftsatzes verfügt, zu verkürzen, ohne dass diese Fristen weniger als fünfzehn Tage betragen dürfen.

Der in Absatz 1 erwähnte Antrag wird durch eine separate Urkunde eingereicht, die der Kassationsbeschwerde oder dem Erwiderungsschriftsatz beigefügt und zusammen mit der Beschwerde oder dem Schriftsatz zugestellt oder gegebenenfalls übermittelt wird.

Wenn eine Partei nachweist, dass es ihr unmöglich war, der Kassationsbeschwerde oder dem Erwiderungsschriftsatz den Antrag auf Verkürzung der Frist beizufügen, wird der in Absatz 1 erwähnte Antrag in Abweichung von Absatz 2 durch eine Antragschrift eingereicht, die bei der Kanzlei des Kassationshofes hinterlegt wird und die der Greffier den anderen Parteien per Gerichtsbrief zur Kenntnis bringt.

Die Gegenpartei verfügt über eine Frist von fünfzehn Tagen, um ihre Anmerkungen zu formulieren. Diese Frist beginnt am Tag nach der Zustellung, Notifizierung oder Versendung der Antragschrift zwecks Verkürzung der Frist an diese Partei; die Partei übermittelt diese Anmerkungen in Form eines Schriftstücks an den Ersten Präsidenten des Kassationshofes und eine Abschrift davon an die anderen Parteien.

Der Erste Präsident entscheidet nach Aktenlage und legt in Absprache mit der Staatsanwaltschaft einen Verfahrenskalender sowie das Datum fest, an dem die Sitzung zur Behandlung der Sache anberaumt wird.

Der Erste Präsident kann die Parteien in Anwesenheit des Generalprokurators vernehmen.

Der Greffier notifiziert den Parteien den Beschluss des Ersten Präsidenten per Gerichtsbrief.]

[Art. 1094/1 eingefügt durch Art. 10 des G. vom 10. April 2014 (IV) (B.S. vom 15. Mai 2014)]

[**Art. 1094/2** - Wenn während des Kassationsverfahrens eine Gesetzesbestimmung in Kraft tritt, die rückwirkend auf den Rechtsstreit Anwendung findet, kann die klagende Partei dem Gerichtshof eine ergänzende Antragschrift vorlegen, die einen Klagegrund enthält, der sich aus einem Verstoß gegen diese Bestimmung ergibt. Diese Antragschrift wird dem laufenden Verfahren beigefügt.

Die Antragschrift wird zur Vermeidung des Verfalls binnen drei Monaten ab der Veröffentlichung der neuen Bestimmung im *Belgischen Staatsblatt* bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingereicht, nachdem sie gegebenenfalls den anderen Parteien zugestellt worden ist.

Die Artikel 1079 bis 1081, 1087, 1092 bis 1094/1 und 1097 finden auf diese Antragschrift und die Schriftsätze, die die Parteien untereinander austauschen, Anwendung.]

[Art. 1094/2 eingefügt durch Art. 42 des G. vom 19. Dezember 2023 (B.S. vom 27. Dezember 2023)]

Art. 1095 - Der Kassationshof kann nur über die Punkte der Entscheidung erkennen, die in der verfahrenseinleitenden Antragschrift angegeben sind.

Art. 1096 - Kein Unzulässigkeitsgrund, der auf eine Unregelmäßigkeit bei der Vertretung des Klägers oder auf das Fehlen einer Vollmacht des ihn vertretenden Organs oder Beauftragten zurückzuführen ist, kann von Amts wegen aufgeworfen werden, es sei denn, er beruht auf der Missachtung einer Vorschrift der öffentlichen Ordnung.

Art. 1097 - [Wenn die Staatsanwaltschaft der Ansicht ist, gegen die Kassationsbeschwerde von Amts wegen einen Unzulässigkeitsgrund wegen eines Verstoßes gegen eine Vorschrift der öffentlichen Ordnung geltend machen zu müssen, informiert sie [spätestens fünfzehn Tage vor der Sitzung] die Parteien, die ohne Rechtsanwalt erschienen sind, per Gerichtsbrief und die Rechtsanwälte durch gewöhnlichen Brief darüber. Eine Abschrift dieses Gerichtsbriefes und dieses gewöhnlichen Briefes wird der Verfahrensakte beigefügt.]

Wenn die Staatsanwaltschaft bei der Geltendmachung eines Unzulässigkeitsgrundes nicht nachweist, dass sie die vorgeschriebene Notifizierung vorgenommen hat, ordnet der Kassationshof diese an und vertagt die Sache auf eine spätere Sitzung.

Der Kassationshof ordnet ebenfalls [durch Entscheid] die Vertagung der Sache an, wenn er einen Unzulässigkeitsgrund [gegen die Kassationsbeschwerde] von Amts wegen untersuchen möchte [oder wenn er eine Kassation ohne Verweisung, wie in Artikel 1109/1 Absatz 2 erwähnt, von Amts wegen auszusprechen beabsichtigt, ohne dass die Staatsanwaltschaft diese Möglichkeit in schriftlichen Schlussanträgen erwähnt hat].

[Art. 1097 Abs. 1 ersetzt durch Art. 6 des G. vom 14. November 2000 (B.S. vom 19. Dezember 2000) und abgeändert durch Art. 11 Nr. 1 des G. vom 10. April 2014 (IV) (B.S. vom 15. Mai 2014); Abs. 3 abgeändert durch Art. 11 Nr. 2 und 3 des G. vom 10. April 2014 (IV) (B.S. vom 15. Mai 2014) und Art. 147 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017)]

[**Art. 1097/1** - Artikel 1097 ist anwendbar, wenn die Staatsanwaltschaft oder der Kassationshof der Meinung ist, dass ein Klagegrund nach Ersetzung eines Rechtsgrunds, für den der Klagegrund eine Rechtsverletzung geltend macht, durch einen anderen Rechtsgrund oder aufgrund eines Elements, das der Kläger nicht vorhersehen konnte, sich als unzulässig erweisen könnte.]

[Art. 1097/1 eingefügt durch Art. 12 des G. vom 10. April 2014 (IV) (B.S. vom 15. Mai 2014)]

Art. 1098 - Die Antragschrift und die Schriftsätze enthalten ein Verzeichnis der ihnen beigefügten Aktenstücke, die vom Rechtsanwalt beim Kassationshof nummeriert und paraphiert werden. Die Aktenstücke werden nicht zugestellt; die Parteien können diese in der Kanzlei einsehen.

Art. 1099 - Der Greffier stellt die Aushändigung der Antragschriften und Schriftsätze anhand von Randvermerken fest, die er unter Angabe des Empfangsdatums unterzeichnet.

Er nummeriert und paraphiert die beigefügten Aktenstücke, stellt ihre Anzahl durch eine unterzeichnete Notiz am Rande des Verzeichnisses fest und stellt dem Hinterleger auf sein Verlangen hin eine Empfangsbestätigung aus.

Die verfahrenseinleitende Antragschrift, die Schriftsätze und [gegebenenfalls] die Gerichtsvollzieherurkunden, durch die deren Zustellung festgestellt wird, werden der Verfahrensakte beigefügt.

[Art. 1099 Abs. 3 abgeändert durch Art. 13 des G. vom 10. April 2014 (IV) (B.S. vom 15. Mai 2014)]

Art. 1100 - Neben den der Verfahrensakte beigefügten Aktenstücken dürfen im Laufe des Verfahrens nur die Aktenstücke verwendet werden, die den Vorschriften der Artikel 1097, 1098 und 1099 entsprechen, sowie Verfahrensrücknahme- oder Verfahrensübernahmeurkunden, Sterbeurkunden, wenn durch den Tod die Klage erlischt, Prozessvollmachten und Aktenstücke, die zum Nachweis der Annehmbarkeit der Kassationsbeschwerde oder des Erwiderungsschriftsatzes vorgelegt werden.

Art. 1101 - Wird die Echtheit eines im Rechtsstreit vorgelegten Schriftstücks angefochten, wird gemäß den Artikeln 907 bis 914 vorgegangen.

Art. 1102 - In den Zustellungsurkunden muss nicht vermerkt sein, dass die Abschriften der zugestellten Aktenstücke vom Rechtsanwalt oder von der Partei unterzeichnet oder paraphiert worden sind.

Art. 1103 - Wenn die in den Artikeln 1093 und 1094 festgelegten Fristen verstrichen sind, hat weder die Änderung des Statuts oder der Eigenschaft einer Partei noch deren Tod, außer wenn durch den Tod die Klage erlischt, noch der Tod des für eine Partei gestellten Rechtsanwalts beim Kassationshof Einfluss auf die Beurteilung der Kassationsbeschwerde.

Art. 1104 - Wenn der Erste Präsident die Akte vom Greffier erhält, bestimmt er einen Magistrat der Richterschaft als Berichterstatter.

Nachdem dieser seine Untersuchung beendet hat, hinterlegt er die Akte bei der Kanzlei.

Art. 1105 - Der Greffier übermittelt die Akte dem Generalprokurator, der sich mit der Sache befasst oder zu diesem Zweck einen der Generalanwälte bestimmt.

Die Staatsanwaltschaft wird in allen Sachen angehört.

[Hat die Staatsanwaltschaft ihre Schlussanträge schriftlich festgehalten, werden sie bei der Kanzlei hinterlegt, um der Verfahrensakte spätestens an dem Tag beigefügt zu werden, an dem der Greffier den Parteien den Anberaumungstermin notifiziert. Der Notifizierung, die der Greffier in Anwendung von Artikel 1106 Absatz 2 verschickt, wird in diesem Fall eine Abschrift der Schlussanträge beigefügt.]

[Art. 1105 Abs. 3 eingefügt durch Art. 7 des G. vom 14. November 2000 (B.S. vom 19. Dezember 2000)]

[**Art. 1105*bis* -** § 1 - [Wenn eine Entscheidung bezüglich der Kassationsbeschwerde auf der Hand liegt oder nicht nach einer Entscheidung im Interesse der Rechtsprechungseinheit oder der Rechtsentwicklung verlangt, kann der Erste Präsident oder der Kammerpräsident auf Vorschlag des berichterstattenden Gerichtsrats und nach Stellungnahme der Staatsanwaltschaft die Sache einer Kleinen Kammer mit drei Gerichtsräten vorlegen.]

§ 2 - Diese Kleine Kammer befindet einstimmig über die Kassationsbeschwerde.

Liegt keine Einstimmigkeit vor oder wenn einer der Magistrate dieser Kleinen Kammer es beantragt, muss die Prüfung der Kassationsbeschwerde an die Kammer mit fünf Gerichtsräten verwiesen werden.]

[Art. 1105bis eingefügt durch Art. 25 des G. vom 6. Mai 1997 (B.S. vom 25. Juni 1997); § 1 ersetzt durch Art. 14 des G. vom 10. April 2014 (IV) (B.S. vom 15. Mai 2014)]

Art. 1106 - Der Erste Präsident beraumt in Absprache mit der Staatsanwaltschaft die Sitzung an, in der die Sache vorkommen wird.

Der Greffier teilt dem Rechtsanwalt oder der nicht vertretenen Partei diese Anberaumung mindestens fünfzehn Tage vor der Sitzung mit, wobei der Erste Präsident diese Frist im Dringlichkeitsfall verkürzen kann.

[Gegebenenfalls fügt der Greffier dieser Anberaumungsmitteilung die Fragen bei, die der Kassationshof oder die Staatsanwaltschaft den Rechtsanwälten oder den nicht durch einen Rechtsanwalt vertretenen Parteien, die die Kassationsantragschrift oder einen Erwiderungsschriftsatz hinterlegt haben, in der Sitzung zu stellen erwägen.]

[Art. 1106 Abs. 3 eingefügt durch Art. 15 des G. vom 10. April 2014 (IV) (B.S. vom 15. Mai 2014)]

Art. 1107 - [Nach der Berichterstattung stellt die Staatsanwaltschaft ihre Schlussanträge. Anschließend werden die Parteien angehört. Ihre Plädoyers dürfen sich nur auf Rechtsfragen, die in den Kassationsgründen aufgeworfen werden, oder auf Unzulässigkeitsgründe, die gegen die Kassationsbeschwerde oder die Klagegründe geltend gemacht werden, beziehen.

Wenn die Staatsanwaltschaft ihre Schlussanträge schriftlich hinterlegt, können die Parteien spätestens in der Sitzung und ausschließlich als Erwiderung auf die Schlussanträge der

Staatsanwaltschaft eine Notiz hinterlegen, in der sie jedoch keine neuen Klagegründe anführen dürfen.

Jede Partei kann in der Sitzung beantragen, dass die Sache vertagt wird, um mündlich oder durch eine Notiz diese schriftlichen oder mündlichen Schlussanträge der Staatsanwaltschaft zu erwidern. Der Kassationshof bestimmt die Frist, innerhalb deren diese Notiz abzugeben ist.]

[Art. 1107 ersetzt durch Art. 8 des G. vom 14. November 2000 (B.S. vom 19. Dezember 2000)]

Art. 1108 - Der Kassationshof entscheidet sowohl in Abwesenheit als auch in Anwesenheit der Rechtsanwälte und der Parteien.

Art. 1109 - [§ 1 - Der Entscheid wird binnen acht Tagen nach der Verkündung von den Magistraten, die ihn erlassen haben, und vom Greffier unterzeichnet.

§ 2 - Der Tenor des Entscheids wird vom Vorsitzenden in Anwesenheit der Staatsanwaltschaft und mit dem Beistand des Greffiers in öffentlicher Sitzung verkündet.

Der Vorsitzende kann entweder von Amts wegen oder auf einen mit Gründen versehenen Antrag einer Partei entscheiden, die Verkündung des Entscheids in öffentlicher Sitzung nicht auf den Tenor zu beschränken.

Der pseudonymisierte Entscheid wird binnen einer angemessenen Frist über das in Artikel 782 § 4 erwähnte Zentralregister bekanntgemacht.

In Abweichung von Absatz 3 und durch eine mit Gründen versehene Entscheidung, die im Entscheid aufgenommen wird, kann der Gerichtshof, der den Entscheid erlässt - von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei und nach Anhörung der Parteien -, die Bekanntmachung des pseudonymisierten Entscheids verbieten oder entscheiden, dass bestimmte Teile der im Entscheid aufgenommenen Begründung in dem für die Öffentlichkeit zugänglichen pseudonymisierten Entscheid weggelassen werden, wenn die Bekanntmachung des pseudonymisierten Entscheids oder der betreffenden Teile das Recht der Parteien oder anderer an der Sache beteiligter Personen auf Schutz des Privatlebens oder ihre anderen Grundrechte und -freiheiten, die in der Verfassung und in Belgien bindenden internationalen Vertragswerken verankert sind, in unverhältnismäßiger Weise beeinträchtigt. Wenn der Gerichtshof von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, wird der Entscheid vollständig verkündet oder der Öffentlichkeit bis zum Ende der Sitzung im Sitzungssaal zur Verfügung gestellt.

§ 3 - Unbeschadet der Artikel 1114 Absatz 3, 1115 und 1116 notifiziert der Greffier binnen acht Tagen ab Verkündung des Entscheids dem Rechtsanwalt beim Kassationshof oder dem Rechtsanwalt jeder der Parteien oder den Parteien, die keinen Rechtsanwalt haben, eine nicht unterzeichnete Abschrift.

Diese Notifizierung erfolgt auf elektronischem Wege an die berufliche elektronische Adresse des Rechtsanwalts oder, wenn es sich um eine Partei handelt, die keinen Rechtsanwalt hat, an die gerichtliche elektronische Adresse dieser Partei oder in deren Ermangelung an die letzte elektronische Adresse, die diese Partei im Rahmen des Kassationsverfahrens mitgeteilt

hat. Ist dem Greffier keine elektronische Adresse bekannt oder ist die Notifizierung an die elektronische Adresse offensichtlich fehlgeschlagen, erfolgt die Notifizierung per gewöhnlichen Brief.]

[Art. 1109 ersetzt durch Art. 8 des G. vom 5. Mai 2019 (II) (B.S. vom 16. Mai 2019) - in Kraft am 30. September 2023 -, selbst aufgehoben durch Art. 18 des G. vom 16. Oktober 2022 (B.S. vom 24. Oktober 2022) - in Kraft am 29. September 2023 -, und erneut ersetzt durch Art. 13 des G. vom 16. Oktober 2022 (B.S. vom 24. Oktober 2022) - in Kraft am 1. April 2024, selbst abgeändert durch Art. 27 des G. vom 19. Dezember 2023 (B.S. vom 29. Dezember 2023); Anmerkung: § 2 Abs. 4 bedingt für nichtig erklärt durch Entscheid Nr. 9/2025 des Verfassungsgerichtshofes vom 30. Januar 2025 (B.S. vom 14. April 2025), insofern die Gesetze vom 16. Oktober 2022 und 19. Dezember 2023 keine ergänzende Weise der Bekanntmachung der richterlichen Entscheidungen vorsehen, die die Kontrolle durch die Öffentlichkeit ermöglicht]

[**Art. 1109/1** - Wenn der Kassationshof eine Entscheidung über die Zuständigkeit kassiert, verweist er die Sache erforderlichenfalls an das von ihm bestimmte zuständige Gericht. Die Entscheidung über die Zuständigkeit bindet das Gericht, an das die Sache verwiesen wird, wobei sein Recht, in der Sache selbst zu entscheiden, unberührt bleibt.]

[Wenn der Kassationshof eine andere als die in Absatz 1 erwähnte Entscheidung kassiert, kann er eine Kassation ohne Verweisung aussprechen, außer wenn die Sache gemäß Artikel 1110 zurückverwiesen werden muss.]

[Art. 1109/1 eingefügt durch Art. 16 des G. vom 10. April 2014 (IV) (B.S. vom 15. Mai 2014); Abs. 2 eingefügt durch Art. 148 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017)]

Art. 1110 - [Bei einer Kassation verweist der Kassationshof die Sache, wenn dazu Grund besteht, entweder an ein letztinstanzliches Tatsachengericht desselben Rangs wie das, das die kassierte Entscheidung erlassen hat, oder an dasselbe Gericht in anderer Zusammensetzung.]

Dieses Gericht wird wie bei gewöhnlichen Sachen befasst.

Es tagt nur in vereinigten Kammern, wenn der Kassationshof dies aus außergewöhnlichen Gründen entschieden hat.

[Für dieses Gericht ist der Entscheid des Kassationshofes, was die von diesem Kassationshof entschiedenen Rechtsfragen betrifft, verbindlich. Gegen die Entscheidung dieses Gerichts wird, sofern diese mit dem Kassationsentscheid übereinstimmt, keine Kassationsbeschwerde zugelassen.]

[Wenn die Kassation in einer in Artikel 609 Nr. 2 erwähnten Sache ausgesprochen wird, sind für die Verwaltungsstreitsachenabteilung des Staatsrates, an die die Sache verwiesen wird, die Entscheidungen des Kassationshofes, was die darin entschiedenen Rechtsfragen betrifft, verbindlich.]

[Art. 1110 Abs. 1 ersetzt durch Art. 149 Nr. 1 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017); neuer Absatz 4 eingefügt durch Art. 149 Nr. 2 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017); Abs. 5 eingefügt durch Art. 17 des G. vom 10. April 2014 (IV) (B.S. vom 15. Mai 2014)]

Art. 1111 - Der Kassationshof setzt in seinem Entscheid die Kosten des Kassationsverfahrens fest und bestimmt, wem sie erstattet werden müssen.

[Die Partei, die in ihrer Klage unterliegt, wird in die Verfahrenskosten verurteilt, außer in den in Artikel 1017 vorgesehenen Fällen.]

Wenn die Kassation [mit Verweisung] ausgesprochen wird, werden die Verfahrenskosten vorbehalten und der Tatsachenrichter wird darüber entscheiden.

Bei einer Teilkassation oder wenn die Umstände der Sache dies bereits rechtfertigen, kann der Kassationshof jedoch über die Verfahrenskosten in der Kassationsinstanz befinden.

[Wird die Kassation ohne Verweisung ausgesprochen, befindet der Kassationshof über die Verfahrenskosten.]

[Art. 1111 Abs. 2 ersetzt durch Art. 20 des G. vom 24. Juni 1970 (B.S. vom 21. August 1970); Abs. 3 abgeändert durch Art. 18 Nr. 1 des G. vom 10. April 2014 (IV) (B.S. vom 15. Mai 2014); Abs. 5 eingefügt durch Art. 18 Nr. 2 des G. vom 10. April 2014 (IV) (B.S. vom 15. Mai 2014)]

Art. 1112 - Die Verfahrensrücknahme vor dem Kassationshof wird wirksam, ohne dass der Beklagte sie annehmen muss.

Art. 1113 - Alle Entscheide des Kassationshofes gelten als kontradiktorisch.

Der Entscheid, durch den die Kassation verkündet wird, kann jedoch auf Antrag des säumigen Beklagten, der aufgrund einer Unregelmäßigkeit bei der Zustellung der Kassationsbeschwerde nicht imstande war, darauf zu antworten, zurückgezogen werden.

Art. 1114 - [Die Zurückziehungsantragschrift wird eingereicht und den anderen Parteien des Rechtsstreits oder ihren Rechtsanwälten zugestellt, wie in den Artikeln 1079 und 1080 bestimmt.]

Die Sache wird gemäß den vorhergehenden Bestimmungen behandelt.

Die Frist, um die Klage einzureichen, beträgt zur Vermeidung des Verfalls drei Monate ab der Zustellung des Kassationsentscheids.

[Art. 1114 Abs. 1 ersetzt durch Art. 19 des G. vom 10. April 2014 (IV) (B.S. vom 15. Mai 2014)]

Art. 1115 - Unter Androhung der Nichtigkeit der Vollstreckung können die Kassationsentscheide erst vollstreckt werden, nachdem sie der Partei zugestellt worden sind.

Art. 1116 - Die Ausfertigungen der Kassationsentscheide werden den Kanzleien der Gerichtshöfe und Gerichte, deren Entscheidungen kassiert worden sind, übermittelt; sie werden auf Betreiben des Greffiers gemäß einer durchlaufenden Nummerierung gebündelt. Der Kassationsentscheid wird am Rande der für nichtig erklärten Entscheide oder Urteile vermerkt; in diesem Vermerk ist die Nummer der klassierten Ausfertigung angegeben.

Art. 1117 - Wenn der Generalprokurator die Kassation eines Entscheids beantragt, lässt er den Antrag bei der Kanzlei hinterlegen.

Der Erste Präsident bestimmt den Berichterstatter und für das Übrige wird in der oben vorgeschriebenen Form vorgegangen.

Art. 1118 - In Zivilsachen hat die Kassationsbeschwerde nur in den im Gesetz vorgesehenen Fällen aufschiebende Wirkung.

Art. 1119 - **1120** - [...]

[Art. 1119 und 1120 aufgehoben durch Art. 150 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017)]

Art. 1121 - [In den Fällen, wo die Nichtigerklärung oder die Kassation aufgrund der Artikel 1088 und 1089 verkündet wird, übermittelt der Generalprokurator beim Kassationshof die ergangenen Entscheidungen dem Minister der Justiz, der den Gesetzgebenden Kammern jedes Jahr darüber Bericht erstattet.]

[Art. 1121 ersetzt durch Art. 151 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017)]

[**TITEL 4*bis* - *Kassationsbeschwerde in Disziplinarsachen***]

[Unterteilung Titel 4bis eingefügt durch Art. 20 des G. vom 10. April 2014 (IV) (B.S. vom 15. Mai 2014)]

[**Art. 1121/1** - § 1 - [Der Kassationshof befindet über Kassationsbeschwerden gegen in letzter Instanz ergangene Entscheidungen von:

1. den Berufungsräten der Rechtsanwaltskammern,

2. den Provinzial- oder Berufungsräten der Ärztekammer,

3. den Provinzial- oder Berufungsräten der Apothekerkammer,

4. den gemischten Berufungsräten der Tierärztekammer,

5. ...

6. den Berufungsräten der Architektenkammer,

7. dem Untersuchungsrat für die Schifffahrt,

8. der Berufungskommission des Instituts der Buchprüfer und Steuerberater sowie von den ausführenden Kammern oder den vereinigten ausführenden Kammern oder den Berufungskammern oder den vereinigten Berufungskammern des Berufsinstituts der zugelassenen Buchhalter und Fiskalisten,

9. der Berufungskommission des Instituts der Betriebsjuristen,

10. dem Föderalen Berufungsrat der Landmesser-Gutachter,

11. der Berufungskommission der KFZ-Gutachter,

12. den ausführenden Kammern oder den vereinigten ausführenden Kammern oder den Berufungskammern oder den vereinigten Berufungskammern des Berufsinstituts für Immobilienmakler,

13. den ausführenden Kammern oder den vereinigten ausführenden Kammern oder den Berufungskammern oder den vereinigten Berufungskammern, die aufgrund des Rahmengesetzes vom 3. August 2007 über die geistigen Berufe im Dienstleistungsbereich eingesetzt sind.]

§ 2 - Der Kassationshof befindet über Kassationsbeschwerden gegen Entscheidungen in Disziplinarsachen der Notare, die in letzter Instanz von den Gerichten Erster Instanz in Anwendung von Artikel 107 des Gesetzes vom 25. Ventôse des Jahres XI zur Organisierung des Notariats oder von den Appellationshöfen in Anwendung von Artikel 110 § 2 dieses Gesetzes ergangen sind.

§ 3 - Der Kassationshof befindet über Kassationsbeschwerden gegen Entscheidungen in Disziplinarsachen der Gerichtsvollzieher, die in letzter Instanz vom Gericht Erster Instanz in Anwendung von Artikel 544 ergangen sind, oder gegen Entscheidungen, die in letzter Instanz vom Appellationshof in Anwendung von Artikel 546 § 2 ergangen sind.]

[Art. 1121/1 eingefügt durch Art. 21 des G. vom 10. April 2014 (IV) (B.S. vom 15. Mai 2014); § 1 ersetzt durch Art. 143 des G. vom 7. Dezember 2016 (B.S. vom 13. Dezember 2016)]

[**Art. 1121/2** - Die Kammer, das Institut oder in deren Ermangelung die juristische Person, die aufgrund des Gesetzes für die Einhaltung der Berufsregeln sorgt, tritt in dem Verfahren vor dem Kassationshof sowohl als Kläger denn auch als Beklagter auf.]

[Art. 1121/2 eingefügt durch Art. 22 des G. vom 10. April 2014 (IV) (B.S. vom 15. Mai 2014)]

[**Art. 1121/3** - § 1 - Die betreffende Person, die Kammer, das Institut oder die juristische Person, die aufgrund des Gesetzes für die Einhaltung der Berufsregeln sorgt, kann Entscheidungen, die von den in Artikel 1121/1 §§ 1 bis 3 erwähnten Disziplinargerichten in letzter Instanz getroffen werden, vor den Kassationshof bringen.

§ 2 - Der für die Volksgesundheit zuständige Minister kann Beschlüsse, die von den im Königlichen Erlass Nr. 79 vom 10. November 1967 über die Ärztekammer erwähnten Provinzial- oder Berufungsräten in letzter Instanz gefasst werden, sowie Beschlüsse, die von den im Königlichen Erlass Nr. 80 vom 10. November 1967 über die Apothekerkammer erwähnten Provinzial- oder Berufungsräte in letzter Instanz gefasst werden, vor den Kassationshof bringen.

§ 3 - Der Minister der Finanzen kann Beschlüsse, die von der im Gesetz vom 22. April 1999 über die Berufsordnung für Buchprüfer und Steuerberater erwähnten Berufungskommission in letzter Instanz gefasst werden, vor den Kassationshof bringen.]

[Art. 1121/3 eingefügt durch Art. 23 des G. vom 10. April 2014 (IV) (B.S. vom 15. Mai 2014)]

[**Art. 1121/4** - Eine Kassationsbeschwerde gegen vorbereitende Entscheidungen oder Untersuchungsentscheidungen kann nur zusammen mit der Kassationsbeschwerde gegen die Endentscheidung eingelegt werden.]

[Art. 1121/4 eingefügt durch Art. 24 des G. vom 10. April 2014 (IV) (B.S. vom 15. Mai 2014)]

[**Art. 1121/5** - Für das Verfahren der Kassationsbeschwerde in Disziplinarsachen gelten dieselben Regeln wie in Zivilsachen, mit Ausnahme folgender Abweichungen:

1. die Frist für das Einlegen der Kassationsbeschwerde beträgt zwei Monate ab der Notifizierung der Entscheidung,

2. die Frist, die dem Beklagten für seine Erwiderung eingeräumt wird, beträgt zwei Monate. Hat der Beklagte weder einen Wohnsitz noch einen Wohnort noch einen gewählten Wohnsitz in Belgien, wird die Frist gemäß Artikel 55 verlängert,

3. außer bei anderslautendem Entscheidungsspruch hat die Beschwerde aufschiebende Wirkung,

4. die vom Kassationshof erlassenen Entscheide werden den Parteien sowie der Kammer, dem Institut oder der juristischen Person, die aufgrund des Gesetzes für die Einhaltung der Berufsregeln sorgt, vom Greffier des Kassationshofes per Gerichtsbrief notifiziert,

5. nach Kassation wird die Sache an dasselbe Disziplinargericht in anderer Zusammensetzung verwiesen.

Für dieses Gericht ist die Entscheidung des Kassationshofes, was die darin entschiedenen Rechtsfragen betrifft, verbindlich.

Ist eine andere Zusammensetzung des Disziplinargerichts unmöglich, wird dies in der Endentscheidung vermerkt,

6. der Kassationshof befindet über die Kosten des Kassationsverfahrens.

Die Bestimmungen der Nummern 5 und 6 gelten nicht in den in Artikel 1121/1 §§ 2 und 3 erwähnten Fällen.]

[Art. 1121/5 eingefügt durch Art. 25 des G. vom 10. April 2014 (IV) (B.S. vom 15. Mai 2014)]

[**Art. 1121/6** - Der Generalprokurator beim Kassationshof kann im Interesse des Gesetzes Kassationsbeschwerde einlegen.]

[Art. 1121/6 eingefügt durch Art. 26 des G. vom 10. April 2014 (IV) (B.S. vom 15. Mai 2014)]

TITEL 5 - *Dritteinspruch*

Art. 1122 - Personen, die nicht ordnungsgemäß vorgeladen worden sind oder nicht in derselben Eigenschaft dem Verfahren beigetreten sind, können Dritteinspruch erheben gegen eine - selbst vorläufige - Entscheidung, durch die ihre Rechte beeinträchtigt werden und die von einem Zivilgericht oder einem Strafgericht, sofern dieses über zivilrechtliche Ansprüche befindet, erlassen worden ist.

Dieses Rechtsmittel kann jedoch nicht eingelegt werden:

1. von Universal- oder Bruchteilsrechtsnachfolgern, außer wenn sie das eigene Recht, das sie geltend machen, anerkennen lassen,

2. von Einzelrechtsnachfolgern, außer wenn ihr Rechtsvorgänger Betrug begangen hat oder sie ihr Recht vor dem Tag der Entscheidung erworben haben,

3. von Gläubigern, außer wenn ihr Schuldner Betrug begangen hat oder wenn sie eine Hypothek, ein Vorzugsrecht oder jegliches andere Recht, das außerhalb ihrer Forderungsanmeldung liegt, geltend machen können,

4. von vertretenen Personen, außer wenn ihr gesetzlicher, gerichtlicher oder vertraglicher Vertreter Betrug begangen hat.

Nur der im Verlauf des Rechtsstreits begangene Betrug kann geltend gemacht werden.

Art. 1123 - Gegen Entscheide des Kassationshofes kann kein Dritteinspruch erhoben werden.

Art. 1124 - Die Nichteinlegung des Dritteinspruchs hat für den Dritten nicht den Verlust der Rechte, Klagen und Einreden, die ihm zustehen, zur Folge.

Art. 1125 - Der Dritteinspruch wird durch Ladung an alle Parteien vor das Gericht gebracht, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat.

Er kann als Zwischenstreit durch Schriftsatz vor dem Gericht, bei dem der Streitfall anhängig ist, eingelegt werden, wenn es sich um ein Gericht der gleichen oder einer höheren Instanz handelt wie das, welches die angefochtene Entscheidung erlassen hat, insofern alle Parteien, denen gegenüber diese Entscheidung ergangen ist, am Rechtsstreit beteiligt sind.

Bei Nichteinhaltung der im vorliegenden Artikel angegebenen Regeln wird der Dritteinspruch nicht zugelassen.

Art. 1126 - Auf die Schriftsätze der Parteien hin kann das Gericht, vor das die angefochtene Entscheidung gebracht wird, je nach den Umständen, die Sache weiter behandeln oder vertagen.

Art. 1127 - Der Pfändungsrichter kann auf Ladung, die auf Antrag der Partei, die den Dritteinspruch eingelegt hat, erfolgt, und nach Vorladung aller anderen Parteien die Vollstreckung der angefochtenen Entscheidung vorläufig ganz oder teilweise aussetzen.

Art. 1128 - Der Dritteinspruch verjährt in dreißig Jahren.

Er kann jedoch eingelegt werden, solange das Recht, das Urteil zu vollstrecken, nicht verjährt ist.

[Nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten ab Bekanntmachung der gerichtlichen Entscheidung gemäß Artikel 2:14, 2:15, 2:16 oder 2:17 des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen ist der Dritteinspruch nicht mehr zulässig, der gegen eine gerichtliche Entscheidung eingelegt wird, durch die Folgendes ausgesprochen wird:

1. Nichtigkeit einer juristischen Person,

2. Nichtigkeit einer Satzungsänderung,

3. Nichtigkeit der Fusion oder Aufspaltung einer Gesellschaft,

4. Nichtigkeit einer Rechtshandlung, die in Artikel 12:2, 12:3, 12:4 oder 12:5 des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen erwähnt ist,

5. Nichtigkeit eines Beschlusses eines Organs einer juristischen Person,

6. Auflösung oder Abschluss der Liquidation einer juristischen Person, die aufgrund der Artikel 2:74, 2:75, 2:81 und 2:101 des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen ausgesprochen wird,

7. Übertragung oder Austritt aufgrund der Artikel 2:60 bis 2:69 oder Entscheidung über die Bedingungen einer Übernahme aufgrund der Artikel 5:69 und 7:82 des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen.]

[Art. 1128 Abs. 3 eingefügt durch Art. 34 des G. vom 6. März 1973 (B.S. vom 23. Juni 1973) und ersetzt durch Art. 6 des G. vom 23. März 2019 (III) (B.S. vom 4. April 2019) - in Kraft am 1. Mai 2019 -]

Art. 1129 - Wenn das Urteil dem Dritten zugestellt worden ist, muss er Dritteinspruch binnen drei Monaten ab der Zustellung einlegen.

Art. 1130 - Das Gericht, das dem Dritteinspruch stattgibt, erklärt die angefochtene Entscheidung nur dem Dritten gegenüber ganz oder teilweise für nichtig.

Die Nichtigkeitserklärung gilt für alle Parteien, sofern die Vollstreckung der angefochtenen Entscheidung mit der Vollstreckung der Nichtigkeitsentscheidung unvereinbar ist.

Art. 1131 - Gegen die auf Dritteinspruch hin ergangene Entscheidung können alle Rechtsmittel eingelegt werden, Berufung ausgenommen, wenn die angefochtene Entscheidung selber in der Berufungsinstanz ergangen ist.

TITEL 6 - *Wiederaufnahmeantrag*

Art. 1132 - Formell rechtskräftig gewordene Entscheidungen eines Zivilgerichts und eines Strafgerichts, sofern dieses über zivilrechtliche Ansprüche befunden hat, können durch einen Wiederaufnahmeantrag zurückgezogen werden, der von denjenigen eingereicht wird, die Partei gewesen sind oder ordnungsgemäß vorgeladen worden sind, unbeschadet der Rechte der Staatsanwaltschaft.

Art. 1133 - Ein Wiederaufnahmeantrag kann aus folgenden Gründen eingereicht werden:

1. bei persönlicher Arglist,

2. wenn seit der Entscheidung ausschlaggebende Schriftstücke, die auf Betreiben der Partei zurückgehalten worden waren, wiedergefunden wurden,

3. wenn es zwischen denselben Parteien, die in derselben Eigenschaft auftreten, unvereinbare Entscheidungen über denselben Gegenstand und dieselbe Ursache gegeben hat,

4. wenn auf der Grundlage von Schriftstücken, Zeugenaussagen, Sachverständigenberichten oder Eiden entschieden wurde, die nach der Entscheidung für falsch befunden oder für falsch erklärt worden sind,

5. wenn die Entscheidung auf einem Urteil oder Entscheid in Strafsachen beruht, das/der im Nachhinein für nichtig erklärt worden ist,

6. wenn die Entscheidung auf einer Prozesshandlung beruht, die im Namen einer Person vorgenommen worden ist, die dazu weder ihren ausdrücklichen noch stillschweigenden Auftrag erteilt hat noch die Handlung gebilligt oder bestätigt hat.

Art. 1134 - Die Antragschrift, die von drei Rechtsanwälten unterzeichnet wird, von denen mindestens zwei seit mehr als zwanzig Jahren in der Rechtsanwaltschaft eingetragen sind, enthält alle Klagegründe zu ihrer Untermauerung und wird zugestellt mit Ladung in der üblichen Form vor das Gericht, das die angefochtene Entscheidung ausgesprochen hat; dies alles zur Vermeidung der Nichtigkeit.

Wird der Wiederaufnahmeantrag aufgrund von Artikel 1133 Nr. 6 eingereicht, muss derjenige, gegen den der Widerruf der Prozesshandlung erlassen wird, in das Verfahren herangezogen werden.

Wenn die angefochtene Entscheidung in einem [[in den Artikeln 580 Nr. 2, 3, 6, 8, 9, 10 und 11], 581, 582 Nr. 1 und 2 und 583] erwähnten Streitfall erlassen worden ist, kann die Antragschrift ebenfalls, je nach Fall, mit der Unterschrift des Arbeitsauditors oder des Generalprokurators eingereicht werden.

[Art. 1134 Abs. 3 abgeändert durch Art. 8 des G. vom 12. Mai 1971 (B.S. vom 26. Mai 1971), Art. 29 des G. vom 30. Juni 1971 (B.S. vom 13. Juli 1971), Art. 14 des G. vom 20. Juni 1975

(B.S. vom 3. Juli 1975) und Art. 166 § 6 des G. vom 22. Dezember 1977 (B.S. vom 24. Dezember 1977)]

Art. 1135 - Ist der Rechtsstreit unteilbar, muss der Wiederaufnahmeantrag gegen alle Parteien gerichtet werden, deren Interesse im Widerspruch steht zu demjenigen des Antragstellers.

Letzterer muss darüber hinaus die anderen Parteien, die keinen Wiederaufnahmeantrag eingereicht haben, spätestens vor Schließung der Verhandlung, die der Entscheidung über die Annehmbarkeit der Antragschrift vorangeht, in das Verfahren heranziehen.

Bei Nichteinhaltung der im vorliegenden Artikel angegebenen Regeln wird der Wiederaufnahmeantrag nicht angenommen.

Die Entscheidungen werden allen Parteien des Rechtsstreits gegenüber wirksam.

Art. 1136 - [Vorbehaltlich der in bindenden supranationalen und internationalen Bestimmungen vorgesehenen Fristen wird der Wiederaufnahmeantrag] unter Androhung des Verfalls binnen sechs Monaten nach Entdeckung des geltend gemachten Grundes eingereicht.

[Art. 1136 abgeändert durch Art. 10 des G. (II) vom 12. Mai 2014 (I) (B.S. vom 19. Mai 2014)]

Art. 1137 - Durch den Wiederaufnahmeantrag wird die Vollstreckung der angefochtenen Entscheidung nicht verhindert.

Art. 1138 - Gegen in letzter Instanz ergangene Entscheidungen kann kein Wiederaufnahmeantrag, sondern ausschließlich Kassationsbeschwerde wegen Verletzung des Gesetzes eingeleitet werden:

1. wenn gegen die unter Androhung der Nichtigkeit vorgeschriebenen Formen verstoßen worden ist, es sei denn, die Nichtigkeit ist durch die Parteien gedeckt worden,

2. wenn über nicht beantragte Sachen befunden worden ist oder mehr zuerkannt worden ist, als beantragt wurde,

3. wenn versäumt worden ist, über einen Klagepunkt zu befinden[, unbeschadet von Artikel 797 Absatz 2],

4. wenn ein Urteil widersprüchliche Bestimmungen enthält,

5. wenn die Mitteilung an die Staatsanwaltschaft in den Fällen, wo das Gesetz dies verlangt, nicht erfolgt ist.

[Art. 1138 einziger Absatz Nr. 3 ergänzt durch Art. 46 des G. vom 25. Mai 2018 (B.S. vom 30. Mai 2018)]

Art. 1139 - Der mit dem Wiederaufnahmeantrag befasste Richter befiehlt den Parteien erforderlichenfalls, alle diesbezüglichen Klagegründe vorzubringen.

Er kann in derselben Entscheidung über die Annehmbarkeit des Wiederaufnahmeantrags und in der Sache selbst befinden.

TITEL 7 - *Richterhaftungsklage*

Art. 1140 - Gegen einen Richter kann in den folgenden Fällen Haftungsklage erfolgen:

1. wenn der Richter sich im Laufe der Untersuchung oder beim Urteil der arglistigen Täuschung oder des Betrugs schuldig gemacht hat,

2. wenn die Haftungsklage ausdrücklich durch das Gesetz bestimmt wird,

3. wenn das Gesetz den Richter für einen eventuellen Schaden haftbar macht,

4. bei Rechtsverweigerung.

Art. 1141 - Eine Haftungsklage kann in den in Artikel 1140 Nr. 1, 2 und 3 erwähnten Fällen ebenfalls gegen Mitglieder der Staatsanwaltschaft erhoben werden.

Art. 1142 - Die Haftungsklage wird unter Androhung des Verfalls binnen einer Frist von dreißig Tagen eingereicht.

Diese Frist läuft ab dem Sachverhalt, der Anlass zu der Klage gegeben hat, und im Fall von arglistiger Täuschung oder Betrug ab dem Tag, an dem die Partei davon Kenntnis erhalten hat.

Art. 1143 - Die Haftungsklage wird durch eine Antragschrift eingereicht, die bei der Kanzlei des Kassationshofes hinterlegt wird, die Klagegründe enthält, von der Partei [und einem Rechtsanwalt beim Kassationshof] unterzeichnet und vorab dem Magistrat, gegen den die Haftungsklage eingereicht wird, zugestellt worden ist.

[...] Die Begründungsunterlagen werden der Antragschrift beigefügt.

[Art. 1143 Abs. 1 abgeändert durch Art. 27 Nr. 1 des G. vom 10. April 2014 (IV) (B.S. vom 15. Mai 2014); Abs. 2 abgeändert durch Art. 27 Nr. 2 des G. vom 10. April 2014 (IV) (B.S. vom 15. Mai 2014)]

Art. 1144 - Binnen fünfzehn Tagen nach der Zustellung kann der Magistrat, gegen den die Haftungsklage eingereicht wird, bei der Kanzlei einen Erwiderungsschriftsatz hinterlegen.

Ab dem Tag der Zustellung enthält der Magistrat sich der Behandlung des Rechtsstreits und selbst aller Sachen, die mit Bezug auf die Partei, ihre Verwandten in gerader Linie oder ihren Ehepartner vor dem Gericht, dessen Mitglied er ist, anhängig sind, und dies unter Androhung der Nichtigkeit der Urteile.

Art. 1145 - Nach Ablauf der fünfzehntägigen Frist bestellt der Erste Präsident einen Berichterstatter und für das Übrige gelten die für die Kassationsbeschwerden angegebenen Regeln.

Art. 1146 - Wenn die Haftungsklage für nicht annehmbar oder für unbegründet erklärt wird, wird der Kläger zu Schadenersatz zugunsten des Magistrats und erforderlichenfalls zugunsten der Parteien verurteilt.

Art. 1147 - Wird der Haftungsklage stattgegeben, verurteilt der Kassationshof den Beklagten je nach Umständen zur Ersetzung des erlittenen Schadens oder er erklärt das Urteil für nichtig und verweist die Sache an andere Richter.

[TITEL 8 - [...]

[Titel 8 mit Art. 1147bis eingefügt durch Art. 8 des G. vom 10. Mai 1985 (B.S. vom 12. Juni 1985) und aufgehoben durch Art. 127 Nr. 1 Buchstabe b) des G. vom 6. Januar 1989 (B.S. vom 7. Januar 1989)]

Art. 1147*bis* - [...]]

BUCH 4 - BESONDERE VERFAHREN

KAPITEL 1 - *Versiegelung und Abnahme der Siegel*

Abschnitt 1 - Versiegelung

Art. 1148 - [Wann immer ein ernsthaftes Interesse besteht, kann von Gegenständen, die zum Gesamtgut der Ehepartner, zu einem Nachlass oder zu einer ungeteilten Rechtsgemeinschaft gehören, die Versiegelung beantragt werden, und zwar:

1. von denjenigen, die ein Anrecht darauf geltend machen, und von ihren persönlichen Gläubigern,

2. von allen Gläubigern des Nachlasses, des Gesamtguts oder der ungeteilten Rechtsgemeinschaft,

3. von den Personen, die beim Verstorbenen wohnten oder die für ihn als Hausangestellte tätig waren, wenn der Ehepartner, die Erben oder einer von ihnen nicht anwesend sind,

4. vom Testamentsvollstrecker.]

[Art. 1148 ersetzt durch Art. 4 (Art. 25) des G. vom 14. Juli 1976 (B.S. vom 18. September 1976)]

Art. 1149 - Die Versiegelung wird beim Friedensrichter entweder durch eine Antragschrift oder durch eine mündliche Erklärung, die vom Greffier beurkundet wird, beantragt.

Der Antrag wird bei der Kanzlei eingereicht. Wenn die Kanzlei geschlossen ist, kann der Antrag, bei äußerster Dringlichkeit, dem Richter in seiner Wohnung vorgelegt und gegebenenfalls von ihm beurkundet werden.

Die Antragschrift kann von der antragstellenden Partei, von ihrem vom Richter zugelassenen Bevollmächtigten, von ihrem Rechtsanwalt oder von ihrem Notar unterzeichnet werden.

Geschäftsagenten können nicht als Bevollmächtigte zugelassen werden.

Art. 1150 - Wenn der Antragsteller ein für mündig erklärter Minderjähriger ist [...], kann er die Antragschrift ohne den Beistand seines Kurators einreichen.

[Wenn der Antragsteller ein nicht für mündig erklärter Minderjähriger ist [oder wenn er eine geschützte Person ist, die aufgrund von Artikel 492/1 des Zivilgesetzbuches für unfähig

erklärt worden ist, ihre Güter zu veräußern], wird die Antragschrift von seinem gesetzlichen Vertreter eingereicht.]

[...]

Wenn der Antragsteller keinen Vormund oder [Betreuer] hat oder wenn er nicht anwesend ist, kann die Antragschrift von einem seiner Verwandten eingereicht werden.

Bei äußerster Dringlichkeit kann der nicht für mündig erklärte Minderjährige die Antragschrift persönlich einreichen.

[Art. 1150 Abs. 1 abgeändert durch Art. 163 Nr. 1 des G. vom 17. März 2013 (II) (B.S. vom 14. Juni 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -; Abs. 2 ersetzt durch Art. 38 § 6 des G. vom 26. Juni 1990 (B.S. vom 27. Juli 1990) - in Kraft ab dem 27. Juli 1991 - und abgeändert durch Art. 163 Nr. 2 des G. vom 17. März 2013 (II) (B.S. vom 14. Juni 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -; früherer Absatz 3 eingefügt durch Art. 38 § 6 des G. vom 26. Juni 1990 (B.S. vom 27. Juli 1990) - in Kraft ab dem 27. Juli 1991 - und aufgehoben durch Art. 163 Nr. 3 des G. vom 17. März 2013 (II) (B.S. vom 14. Juni 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -; neuer Absatz 3 abgeändert durch Art. 163 Nr. 4 des G. vom 17. März 2013 (II) (B.S. vom 14. Juni 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -]

Art. 1151 - Versiegelung erfolgt auch von Amts wegen oder auf Betreiben des Prokurators des Königs, des Bürgermeisters oder eines Schöffen:

1. [wenn sich unter den Interessehabenden jemand befindet, der handlungsunfähig ist oder keinen gesetzlichen Vertreter hat, und die Versiegelung nicht von einem Verwandten beantragt wird,]

2. wenn der Ehepartner, die Erben oder einer von ihnen [vermutlich verschollen] oder nicht anwesend sind,

3. wenn der Verstorbene öffentlicher Verwahrer war, wobei die Siegel in diesem Fall nur aus Gründen dieser Verwahrung und an den verwahrten Gegenständen angebracht werden.

[Art. 1151 einziger Absatz Nr. 1 ersetzt durch Art. 54 des G. vom 29. April 2001 (B.S. vom 31. Mai 2001) - in Kraft ab dem 1. August 2001 -; einziger Absatz Nr. 2 abgeändert durch Art. 39 des G. vom 9. Mai 2007 (III) (B.S. vom 21. Juni 2007)]

Art. 1152 - Die Versiegelung kann ungeachtet jeglicher anderslautenden Bestimmung angeordnet werden.

Sie erfolgt durch den Friedensrichter des Kantons, in dem sich die zu versiegelnden Gegenstände befinden.

Der Friedensrichter bedient sich eines besonderen Siegels, das in seinen Händen bleibt und dessen Abdruck bei der Kanzlei des Gerichts Erster Instanz hinterlegt wird.

Alle Interesse habenden Parteien können den Verrichtungen beiwohnen, müssen dazu aber nicht ausdrücklich vorgeladen werden.

Art. 1153 - Falls Handelsbücher vorhanden sind, kann der Friedensrichter sich diese vorlegen lassen, um sie zu visieren und abzuschließen.

Es ist den Parteien erlaubt, die Räumlichkeiten und die Gegenstände, mit denen sie ausgestattet sind, auf ihre Kosten zu fotografieren.

Art. 1154 - In den in Artikel 1151 Nr. 2 vorgesehenen Fällen steht es dem Friedensrichter frei, keine Versiegelung vorzunehmen, wenn der Wert des Hausrats des Nachlasses, der an dem Ort, wo die Verrichtung vorgenommen werden soll, vorgefunden wird, seiner Schätzung nach [1.240 EUR] nicht überschreitet. [Dieser Betrag kann durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass abgeändert werden.]

Wenn der Friedensrichter keine Versiegelung vornimmt, erstellt er eine Beschreibung dieses Hausrats sowie des Bargelds und der Wertpapiere, die an dem Ort, wo er auftritt, vorgefunden werden, und vertraut sie einem Verwalter an, den er abschließend in seinem Protokoll bestellt.

Der Verwalter hat die in Artikel [4.58 § 2] des Zivilgesetzbuches aufgeführten Befugnisse und Verpflichtungen, aber nur in Bezug auf das Bargeld, den Hausrat und die Wertpapiere, die am Wohnort des Verstorbenen, wo der Friedensrichter aufgetreten ist, gefunden worden sind.

Er ist jedoch nicht verpflichtet, ein Inventar zu errichten, und kann nach Ablauf einer Frist von vierzig Tagen nach seiner Bestellung alle oder einen Teil der ihm anvertrauten Gegenstände entweder im Wege einer öffentlichen Versteigerung oder freihändig realisieren. Der Friedensrichter kann diese Frist verringern.

Die Befugnisse des Verwalters enden, wenn Erben oder Universal- oder Bruchteilsvermächtnisnehmer, die die Erbschaft annehmen, sich gemeldet haben.

[Art. 1154 Abs. 1 abgeändert durch einzigen Artikel Nr. 1 und 2 des G. vom 3. März 1986 (B.S. vom 4. April 1986) und Art. 2 des K.E. vom 20. Juli 2000 (II) (B.S. vom 30. August 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -; Abs. 3 abgeändert durch Art. 25 des G. vom 19. Januar 2022 (B.S. vom 14. März 2022) - in Kraft am 1. Juli 2022 -]

Art. 1155 - Die Versiegelung erfolgt binnen vierundzwanzig Stunden nach dem Antrag; im Dringlichkeitsfall kann die Versiegelung sogar an einem Samstag, einem Sonntag oder an einem gesetzlichen Feiertag erfolgen.

Art. 1156 - Die Versiegelung kann nicht mehr erfolgen, wenn die Inventarerrichtung abgeschlossen ist, es sei denn, [der Friedensrichter] ordnet dies im Falle der Anfechtung des errichteten Inventars an.

[Art. 1156 abgeändert durch Art. 161 des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -]

Art. 1157 - Wenn die Versiegelung im Laufe der Inventarerrichtung beantragt wird, können nur die Gegenstände versiegelt werden, die noch nicht inventarisiert sind.

Art. 1158 - Das Protokoll über die Versiegelung enthält:

1. die Angabe von Tag und Uhrzeit,

2. die Gründe für die Versiegelung und gegebenenfalls die Erklärung, dass der Richter entweder von Amts wegen oder auf Betreiben des Prokurators des Königs, des Bürgermeisters oder eines Schöffen handelt,

3. Name, Vorname [...] und Wohnsitz des Antragstellers und seine Wohnsitzwahl in der Gemeinde, in der die Versiegelung erfolgt, falls er nicht dort wohnt,

4. den Beschluss, durch den die Versiegelung erlaubt wird,

5. das Erscheinen und die Äußerungen der Parteien,

6. die Angabe der Örtlichkeiten, Büroräume, Schließfächer, Schränke und Gegenstände, die versiegelt worden sind,

7. eine kurze Beschreibung der Gegenstände, die nicht versiegelt worden sind,

8. den Eid derjenigen, die in den Örtlichkeiten wohnen, dass sie weder mittelbar noch unmittelbar etwas unterschlagen haben und dass sie von einer solchen Unterschlagung keine Kenntnis haben,

9. den Vermerk, dass die Schlüssel der versiegelten Schlösser dem Greffier des Friedensgerichts ausgehändigt worden sind mit dem Auftrag, sie bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Siegel abgenommen werden, aufzubewahren.

[Art. 1158 einziger Absatz Nr. 3 abgeändert durch Art. 130 des G. vom 21. Dezember 2018 (B.S. vom 31. Dezember 2018)]

Art. 1159 - Der Friedensrichter kann immer, wenn er es für zweckmäßig erachtet, überprüfen, ob die Siegel vorhanden sind und in welchem Zustand sie sich befinden.

Art. 1160 - Die Interesse habenden Parteien können vor der Versiegelung beantragen, dass der Friedensrichter Durchsuchungen zur Auffindung des Testaments oder jeglichen anderen Schriftstücks, das sie angeben, vornimmt.

Art. 1161 - Wenn ein verschlossener Umschlag oder ein verschlossenes Paket gefunden wird, der/das in Zusammenhang mit dem Nachlass oder der ungeteilten Rechtsgemeinschaft zu stehen scheint, öffnet der Friedensrichter ihn/es, nachdem er dessen äußere Form, Verschluss und Aufschrift festgestellt hat; er paraphiert - zusammen mit den Parteien - den Umschlag und das Schriftstück.

[Wenn der Umschlag oder das Paket jedoch ein Testament zu enthalten scheint, öffnet der Friedensrichter ihn/es nicht, sondern ordnet an, dass er/es bei einem Notar, den er bestimmt, in Verwahrung gegeben wird. Der Notar wendet sich an den Friedensrichter, der ihm das Testament aushändigt.]

Wenn das Schriftstück einem Dritten zu gehören scheint, stellt der Friedensrichter die äußere Form, den Verschluss und die Aufschrift fest, paraphiert - zusammen mit den Parteien - den Umschlag und ordnet die Aushändigung des Schriftstücks an denjenigen an, dem es gehören könnte.

[Art. 1161 Abs. 2 ersetzt durch einzigen Artikel des G. vom 31. März 1987 (II) (B.S. vom 22. April 1987)]

Art. 1162 - Wenn ein Testament geöffnet vorgefunden wird, stellt der Friedensrichter dessen Zustand fest und geht wie in Artikel 1161 Absatz 2 beschrieben vor.

Art. 1163 - Wenn die Türen verschlossen sind oder sich geweigert wird, diese zu öffnen, kann der Friedensrichter die Hilfe des Bürgermeisters oder des Polizeikommissars anfordern und in ihrem Beisein die Türen und den Hausrat öffnen lassen.

Er bestellt, wenn nötig, Wächter im Haus und sogar vor dem Haus.

Der Friedensrichter entscheidet über die eventuell auftretenden Schwierigkeiten. Sein Beschluss ist ungeachtet jeglichen Rechtmittels vollstreckbar und beeinträchtigt die Sache selbst nicht.

Art. 1164 - Sind keine beweglichen Güter vorhanden, erstellt der Friedensrichter ein Protokoll über deren Nichtvorhandensein.

Abschnitt 2 - Einspruch gegen die Abnahme der Siegel

Art. 1165 - Jeder, der ein rechtmäßiges Interesse nachweist, kann Einspruch gegen die Abnahme der Siegel erheben.

Der Friedensrichter befindet über die Gründe des Einspruchs, ohne dass gegen seine Entscheidung weitere Rechtsmittel eingelegt werden können und ohne in der Sache selbst zu entscheiden.

Wenn er der Ansicht ist, dass die Anwesenheit der Einspruch erhebenden Person unangebracht ist, ernennt er einen Notar, um die Einspruch erhebende Person auf deren Kosten bei der Abnahme der Siegel und bei der Inventarerrichtung zu vertreten.

Art. 1166 - Der Einspruch kann entweder anhand einer Erklärung auf dem Versiegelungsprotokoll oder anhand einer Gerichtsvollzieherurkunde, die dem Greffier des Friedensrichters zugestellt wird, erfolgen.

Die Einspruchsurkunde enthält - unter Androhung der Nichtigkeit - über die in Artikel 43 vorgesehenen Angaben hinaus die Wohnsitzwahl im Bezirk, in dem die Versiegelung erfolgt, und die genaue Angabe des Grunds für den Einspruch.

Abschnitt 3 - Abnahme der Siegel

Art. 1167 - [Die Abnahme der Siegel kann beim Friedensrichter von denjenigen beantragt werden, die ein Anrecht am Gesamtgut, am Nachlass oder an der ungeteilten Rechtsgemeinschaft geltend machen, von denjenigen, die die Siegel haben anlegen lassen, oder von den Gläubigern, die einen Vollstreckungstitel besitzen oder deren Titel vom Friedensrichter anerkannt wird, unbeschadet der Rechte in der Sache selbst.]

[Art. 1167 ersetzt durch Art. 4 (Art. 26) des G. vom 14. Juli 1976 (B.S. vom 18. September 1976)]

Art. 1168 - Die Abnahme der Siegel wird durch eine an den Friedensrichter gerichtete Antragschrift, die von der Partei, ihrem vom Richter zugelassenen Bevollmächtigten, ihrem Notar oder ihrem Rechtsanwalt unterzeichnet ist, beantragt.

Der Richter beraumt durch einen Vermerk unten auf der Antragschrift Tag und Uhrzeit der Verrichtungen an.

Eine Anmahnung, der Abnahme der Siegel und gegebenenfalls der darauffolgenden Inventarerrichtung beizuwohnen, erfolgt:

a) im Falle einer Versiegelung infolge des Eintritts eines Erbfalls: an den hinterbliebenen Ehepartner, die mutmaßlichen Erben, den Testamentsvollstrecker, die Universal- und Bruchteilsvermächtnisnehmer, wenn sie bekannt sind, an die Gläubiger, die die Versiegelung beantragt haben, und an die Einspruch erhebenden Personen beziehungsweise an den Notar, der damit beauftragt ist, sie zu vertreten,

b) in den anderen Fällen: an diejenigen, die ein Anrecht an der Gütergemeinschaft oder an der ungeteilten Rechtsgemeinschaft geltend machen, an die Gläubiger, die die Versiegelung

beantragt haben, und an die Einspruch erhebenden Personen beziehungsweise an den Notar, der damit beauftragt ist, sie zu vertreten.

Die Betreffenden oder ihre gesetzlichen Vertreter werden per Gerichtsvollzieherurkunde vorgeladen. Wenn die Betreffenden jedoch [...] außerhalb des Königreichs wohnen, erfolgt die Vorladung zur Abnahme der Siegel und zur Inventarerrichtung entweder an den zu diesem Zweck bestellten Bevollmächtigten oder, wenn keiner bestellt worden ist, an den vom Friedensrichter von Amts wegen bestellten Notar. Freiwilliges Erscheinen ist immer erlaubt.

Diejenigen, die gegen die Abnahme der Siegel Einspruch erhoben haben, erhalten die Anmahnung an ihrem gewählten Wohnsitz.

[Art. 1168 Abs. 4 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 22. November 2002 (B.S. vom 13. Januar 2003)]

Art. 1169 - Wenn es Handlungsunfähige gibt, müssen für sie gesetzliche Vertreter bestellt werden, bevor die Abnahme der Siegel erfolgen kann.

Art. 1170 - Es müssen mindestens drei Tage zwischen dem Zeitpunkt der Versiegelung und dem Zeitpunkt der Abnahme der Siegel liegen.

Art. 1171 - Bei absoluter Notwendigkeit kann der Friedensrichter in Abweichung von Artikel 1168 auf Antragschrift eine zeitweilige Abnahme der Siegel anordnen mit der Auflage, die Siegel von Amts wegen erneut anzulegen, sobald der Grund, aus dem die Abnahme der Siegel erlaubt worden ist, nicht mehr besteht. Der Friedensrichter bestimmt gegebenenfalls, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, um die Rechte der Interessehabenden während der Zeit, wo die Siegel abgenommen sind, zu wahren.

Im selben Fall kann die endgültige Abnahme der Siegel ganz oder teilweise angeordnet werden mit der Auflage, die Inventarerrichtung unverzüglich vorzunehmen.

Der Friedensrichter gibt in seinem Beschluss die Umstände an, die die Maßnahme rechtfertigen; er bestimmt einen Notar, um die nicht anwesenden Personen zu vertreten, und einen Notar, um die Inventarerrichtung vorzunehmen und für die Erhaltung der Gegenstände zu sorgen.

Art. 1172 - Die Abnahme der Siegel erfolgt einfach und unbedingt, wenn der Grund für die Versiegelung nicht mehr besteht und es keine Einspruch erhebenden Personen gibt. Dies wird im Protokoll vermerkt.

Ist dies nicht der Fall, wird im Anschluss an die Abnahme der Siegel gemäß den Vorschriften von Kapitel 2 des vorliegenden Buches ein Inventar errichtet, es sei denn, der Notar wird rechtmäßig davon befreit.

Art. 1173 - Das Protokoll über die Abnahme der Siegel enthält:

1. die Angabe von Tag und Uhrzeit,

2. Name, Vorname [...] und Wohnsitz der Antragsteller und ihre Wohnsitzwahl im Bezirk,

3. Name, Vorname [...] und Wohnsitz der anwesenden, vertretenen oder ordnungsgemäß angemahnten Parteien,

4. die Angabe des Antrags und des Beschlusses, durch den die Abnahme der Siegel erlaubt wird,

5. die Feststellung, dass die Formvorschriften eingehalten worden sind,

6. die Äußerungen und Bemerkungen der Antragsteller und der Erschienenen,

7. die Angabe des Notars, der die Inventarerrichtung vornehmen wird, wenn diese stattfindet,

8. die Anerkennung, dass die Siegel unbeschädigt und ungebrochen sind; wenn sie es nicht sind: den Zustand der Beschädigungen, vorbehaltlich des Rechts, wegen besagter Beschädigung das gebotene Rechtsmittel einzulegen,

9. die Durchsuchungsanträge, das Ergebnis dieser Durchsuchungen und jegliche anderen Anträge, über die befunden werden muss.

[Art. 1173 einziger Absatz Nr. 2 und 3 abgeändert durch Art. 130 des G. vom 21. Dezember 2018 (B.S. vom 31. Dezember 2018)]

Abschnitt 4 - Zahlungs-, Rückgabe- und Übertragungsverbot

Art. 1174 - In den Fällen, wo der Richter einer Klage auf Versiegelung stattgegeben hat, kann er durch einen Beschluss, den er auf Antrag jeglicher Person erlässt, die dazu befugt war, die Versiegelung zu beantragen, jeglicher Person, die dem Nachlass, der Gütergemeinschaft oder der ungeteilten Rechtsgemeinschaft Rechtstitel, Geldsummen oder Wertpapiere schuldet, diese verwahrt oder sie für Rechnung anderer innehat, verbieten, sie zurückzugeben, zu bezahlen oder zu übertragen.

Dieses Verbot wird gemäß den in Abschnitt 3 des vorliegenden Kapitels vorgesehenen Formen und Bedingungen aufgehoben, unbeschadet der in den Artikeln 1031 bis 1034 vorgesehenen Rechtsmittel.

KAPITEL 2 - *Inventarerrichtung*

Art. 1175 - Mit der Inventarerrichtung wird bezweckt, den Umfang des Nachlasses, der Gütergemeinschaft oder der ungeteilten Rechtsgemeinschaft zu bestimmen.

Das Inventar umfasst insbesondere die Beschreibung und Schätzung der beweglichen Güter, die Analyse der Rechtstitel und Papiere sowie die Angabe der Erklärungen der Interessehabenden zu Lasten oder zu Gunsten des Vermögens.

Art. 1176 - Jegliche Klausel, durch die die Errichtung eines Inventars verboten wird, wird als nicht geschrieben angesehen.

Art. 1177 - Die in Artikel 1167 bestimmten Personen, die ein ernsthaftes Erhaltungsinteresse nachweisen, können anhand einer Antragschrift den Friedensrichter um die Ermächtigung ersuchen, ohne vorherige Versiegelung ein Inventar errichten zu lassen. Das Inventar wird in diesem Fall per notarielle Urkunde erstellt, unbeschadet der Anwendung von Artikel 1154, wenn Grund dazu besteht.

Diese Ermächtigung ist jedoch nicht erforderlich, wenn es um Güter eines Nachlasses oder einer Gütergemeinschaft unter Ehepartnern geht und ein Erbe, ein Universal- oder Bruchteilsvermächtnisnehmer, ein Ehepartner oder ein Testamentsvollstrecker einen Notar um die Inventarerrichtung ersucht.

Art. 1178 - Das Recht, den Notar auszuwählen, steht den Personen, die die Inventarerrichtung beantragen, gemeinsam zu.

Bei Uneinigkeit bestimmt der Friedensrichter den Notar.

Wenn der Richter eine Inventarerrichtung anordnet oder erlaubt, bestimmt er den Notar, der sie vornehmen wird.

Art. 1179 - Wenn die Inventarerrichtung nicht anlässlich einer Abnahme der Siegel erfolgt, lädt der Notar mindestens acht Tage im Voraus per Gerichtsvollzieherurkunde oder per Einschreibebrief alle Interesse habenden Parteien zur Inventarerrichtung vor. Wenn die Betreffenden [...] außerhalb des Königreichs wohnen, erfolgt die Vorladung entweder an den zu diesem Zweck bestellten Bevollmächtigten oder, wenn keiner bestellt worden ist, an den vom Friedensrichter von Amts wegen bestellten Notar.

[Art. 1179 abgeändert durch Art. 3 des G. vom 22. November 2002 (B.S. vom 13. Januar 2003)]

Art. 1180 - Die Inventarerrichtung erfolgt in Anwesenheit:

1. [derjenigen, die als Universal- oder als Bruchteilsrechtsnachfolger ein Anrecht auf das Eigentum oder den Nießbrauch am Gesamtgut, am Nachlass oder an der ungeteilten Rechtsgemeinschaft geltend machen.]

Einem für mündig erklärten Minderjährigen und Personen[, denen gegenüber der Friedensrichter eine in Artikel 492/1 des Zivilgesetzbuches erwähnte Schutzmaßnahme angeordnet hat,] steht ihr Kurator[, ihr Betreuer] oder ihr Beistand zur Seite,

2. des Notars, der bestellt worden ist, um die Interessehabenden, die [...] außerhalb des Königreichs wohnen, oder die vom Friedensrichter aufgrund von Artikel 1165 ausgeschlossenen Personen zu vertreten,

3. des zur Ausführung der Nacherbeneinsetzung bestellten Vormunds,

4. des Testamentsvollstreckers.

[Art. 1180 einziger Absatz Nr. 1 Abs. 1 ersetzt durch Art. 4 (Art. 27) des G. vom 14. Juli 1976 (B.S. vom 18. September 1976, Err. vom 6. Oktober 1977); einziger Absatz Nr. 1 Abs. 2 abgeändert durch Art. 164 des G. vom 17. März 2013 (II) (B.S. vom 14. Juni 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -; einziger Absatz Nr. 2 abgeändert durch Art. 3 des G. vom 22. November 2002 (B.S. vom 13. Januar 2003)]

Art. 1181 - [In allen Fällen, in denen in Zusammenhang mit der Vormundschaft ein Inventar errichtet wird, erfolgt dies in Anwesenheit des Gegenvormunds.

Am Anfang des Inventars wird vermerkt, was der Vormund auf die Frage des Notars, ob der Minderjährige ihm etwas schuldet, geantwortet hat.]

[Art. 1181 ersetzt durch Art. 55 des G. vom 29. April 2001 (B.S. vom 31. Mai 2001) - in Kraft ab dem 1. August 2001 -]

Art. 1182 - Das Inventar wird in den Örtlichkeiten errichtet, in denen sich die zu inventarisierenden Gegenstände befinden.

[Vorbehaltlich anderslautender Gesetzesbestimmungen ist eine Inventarerrichtung auf der Grundlage von Erklärungen nur dann erlaubt, wenn nicht anders vorgegangen werden kann.]

[Art. 1182 Abs. 2 ersetzt durch Art. 7 des G. vom 18. Juli 2008 (B.S. vom 14. August 2008) - in Kraft ab dem 1. November 2008 -]

Art. 1183 - Neben den Formalitäten, die für alle notariellen Urkunden gelten, enthält das Inventar:

1. Name, Vorname [...] und Wohnsitz der Antragsteller, der erschienenen und nicht erschienenen Personen, der Einspruch erhebenden Personen, der bestellten Notare und der privaten Sachverständigen,

2. die Angabe des Beschlusses, durch den der Notar bestellt worden ist, um die nicht anwesenden Personen, die Interessehabenden, die [...] außerhalb des Königreichs wohnen, oder die vom Friedensrichter aufgrund von Artikel 1165 ausgeschlossenen Personen zu vertreten,

3. die Angabe des Ereignisses, aufgrund dessen das Inventar zu errichten ist, des Orts, an dem die Inventarerrichtung stattfindet, und der Personen, die die Gegenstände zeigen,

4. die Schätzung der beweglichen Güter. Vorbehaltlich einer Einigung der Parteien mit Bezug auf die Schätzung erfolgt diese durch den beurkundenden Notar, der sich von einem privaten Sachverständigen beistehen lassen kann,

5. die Angabe der Gelder, der öffentlichen Wertpapiere, der Aktien und Schuldverschreibungen.

Die durch Auslosung rückzahlbaren Wertpapiere werden mit ihrer Nummer und ihrer Serie angegeben,

6. eine Übersicht der Rechnungen bei Dritten gemäß der Erklärung der Parteien,

7. eine kurze Beschreibung der Geschäftsbücher, die Analyse der Rechtstitel, Papiere und Schriftstücke bezüglich der Aktiva und der Passiva des Vermögens oder der ungeteilten Masse.

Die inventarisierten Schriftstücke, Rechtstitel und Papiere werden vom Notar, der außerdem die Geschäftsbücher abschließt, nummeriert und paraphiert,

8. die von den Interessehabenden abgegebenen Erklärungen zu Lasten oder zu Gunsten des Vermögens, die den Parteien gestellten Fragen und die darauf gegebenen Antworten,

9. die Bestimmung der Person, der die inventarisierten Gegenstände anvertraut werden,

10. den vom Notar gegebenen Hinweis auf die durch das Gesetz vorgeschriebenen Strafen gegen diejenigen, die sich der Unterschlagung oder Hehlerei von Gegenständen oder des Meineids schuldig machen,

11. den Eid derjenigen, die im Besitz der Gegenstände gewesen sind oder die Örtlichkeiten bewohnt haben, dass sie nichts unterschlagen haben und dass sie von einer solchen Unterschlagung keine Kenntnis haben.

[Art. 1183 einziger Absatz Nr. 1 abgeändert durch Art. 130 des G. vom 21. Dezember 2018 (B.S. vom 31. Dezember 2018); einziger Absatz Nr. 2 abgeändert durch Art. 3 des G. vom 22. November 2002 (B.S. vom 13. Januar 2003)]

Art. 1184 - Falls Schwierigkeiten auftreten oder Anträge gestellt werden im Hinblick auf die Verwaltung des Vermögens oder der ungeteilten Masse oder aus anderen Gründen und die anderen Parteien darauf nicht eingehen, wendet der Notar sich an den Friedensrichter, der seinen Beschluss auf der Urschrift des Protokolls vermerkt.

Sind die Parteien sich nicht einig über die Bestimmung der Person, der die inventarisierten Gegenstände anvertraut werden sollen, wird der Notar von Rechts wegen Verwahrer der Rechtstitel, Gelder, Wertpapiere, Schriftstücke und Papiere.

Ansonsten werden die inventarisierten Gegenstände der Person anvertraut, die auf Antrag des beurkundenden Notars vom Friedensrichter bestimmt wird.

KAPITEL 3 - [*Erbschaftsausschlagung*]

[Überschrift von Kapitel 3 ersetzt durch Art. 4 (Art. 28 § 1) des G. vom 14. Juli 1976 (B.S. vom 18. September 1976)]

Art. 1185 - [Auf den in Artikel [4.40 § 3] des Zivilgesetzbuches erwähnten gemeinsamen Ermächtigungsantrag sind die Artikel 1026 bis 1034 anwendbar unter Vorbehalt folgender Bestimmungen:

1. Die Antragschrift wird von den Antragstellern oder von ihrem Rechtsanwalt oder Notar unterzeichnet.

2. Der Friedensrichter holt alle zweckdienlichen Informationen ein und kann jeden anhören, von dem er denkt, dass er ihm Auskunft geben kann.]

[Art. 1185 aufgehoben durch Art. 118 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017) und wieder aufgenommen durch Art. 87 des G. vom 31. Juli 2020 (II) (B.S. vom 7. August 2020) - in Kraft am 1. September 2020 -; einziger Absatz einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 26 des G. vom 19. Januar 2022 (B.S. vom 14. März 2022) - in Kraft am 1. Juli 2022 -]

KAPITEL 4 - *Bestimmte* [...] *Verkäufe unbeweglicher Güter*

[Überschrift von Kapitel 4 abgeändert durch Art. 1 des G. vom 18. Februar 1981 (B.S. vom 28. Februar 1981)]

Art. 1186 - [Wenn unbewegliche Güter öffentlich verkauft werden müssen, die in ihrer Gesamtheit Minderjährigen, vermutlich Verschollenen oder geschützten Personen, die aufgrund von Artikel 492/1 des Zivilgesetzbuches für unfähig erklärt worden sind, unbewegliche Güter zu veräußern, gehören, müssen ihre gesetzlichen Vertreter dazu die Ermächtigung des Friedensrichters beantragen. Wenn der Friedensrichter den öffentlichen Verkauf erlaubt, bestimmt er gleichzeitig einen Notar, durch dessen Dienst der öffentliche Verkauf erfolgen wird.

Die gesetzlichen Vertreter sowie gegebenenfalls die Gegenvormunde und gegebenenfalls der Friedensrichter des Kantons, in dem die Güter gelegen sind, sorgen, jeder für seinen Bereich, für die Wahrung der betreffenden Interessen.]

[Art. 1186 ersetzt durch Art. 20 des G. vom 11. August 2017 (B.S. vom 11. September 2017) - in Kraft am 1. Mai 2018 -]

Art. 1187 - [Wenn unbewegliche Güter Minderjährigen, vermutlich Verschollenen, geschützten Personen, die aufgrund von Artikel 492/1 des Zivilgesetzbuches für unfähig erklärt worden sind, unbewegliche Güter zu veräußern, [...] und anderen Personen in Miteigentum gehören, kann der Friedensrichter auf Antrag der gesetzlichen Vertreter oder der anderen Miteigentümer die Ermächtigung zum öffentlichen Verkauf der ungeteilten Güter erteilen.

Die gesetzlichen Vertreter der betreffenden Minderjährigen und der betreffenden vermutlich Verschollenen, die Betreuer der geschützten Personen, die aufgrund von Artikel 492/1 des Zivilgesetzbuches für unfähig erklärt worden sind, unbewegliche Güter zu veräußern, sowie die anderen Miteigentümer müssen durch einen mindestens acht Tage vor der Sitzung notifizierten Gerichtsbrief zu dem Ermächtigungsverfahren vorgeladen werden. Dies gilt ebenfalls für eingetragene Hypothekengläubiger[, eingetragene bevorrechtigte Gläubiger und - gegebenenfalls - im Pfandregister registrierte Gläubiger,] sowie für Gläubiger, die einen Zahlungsbefehl oder eine Pfändungsurkunde haben übertragen lassen[, und diejenigen, die für eine aufgrund von Artikel 5.243 des Zivilgesetzbuches erhobene Klage einen Randvermerk haben machen lassen].

Gibt der Friedensrichter dem Antrag statt, bestellt er gleichzeitig einen Notar, durch dessen Dienst der Verkauf erfolgen wird. Im Beschluss wird ausdrücklich die Identität der ordnungsgemäß zum Verfahren vorgeladenen Gläubiger und anderen Miteigentümer vermerkt.

Die Miteigentümer, die gesetzlichen Vertreter und gegebenenfalls die Gegenvormunde sowie gegebenenfalls der Friedensrichter des Kantons, in dem die Güter gelegen sind, sorgen, jeder für seinen Bereich, für die Wahrung der betreffenden Interessen.]

[Art. 1187 ersetzt durch Art. 21 des G. vom 11. August 2017 (B.S. vom 11. September 2017) - in Kraft am 1. Mai 2018 -; Abs. 1 abgeändert durch Art. 43 Nr. 1 des G. vom

19. Dezember 2023 (B.S. vom 27. Dezember 2023); Abs. 2 abgeändert durch Art. 43 Nr. 2 und 3 des G. vom 19. Dezember 2023 (B.S. vom 27. Dezember 2023)]

Art. 1188 - [...]

[Art. 1188 aufgehoben durch Art. 43 des G. vom 9. Mai 2007 (III) (B.S. vom 21. Juni 2007)]

Art. 1189 - [Der öffentliche Verkauf unbeweglicher Güter, die in ihrer Gesamtheit zu unter Vorbehalt der Inventarerrichtung angenommenen Erbschaften oder zu herrenlosen Erbschaften gehören, unterliegt folgenden Bedingungen:

Die Erben, die eine Erbschaft unter Vorbehalt der Inventarerrichtung annehmen, oder der Verwalter einer herrenlosen Erbschaft sind dazu verpflichtet, durch eine dem Familiengericht des Orts, in dem der Erbfall eingetreten ist, vorgelegte Antragschrift die Ermächtigung zur Durchführung des öffentlichen Verkaufs zu beantragen; wenn das Gericht die Ermächtigung erteilt, bestellt es gleichzeitig einen Notar, durch dessen Dienst der öffentliche Verkauf erfolgen wird. Die Erben, die eine Erbschaft unter Vorbehalt der Inventarerrichtung annehmen, oder der Verwalter einer herrenlosen Erbschaft sowie gegebenenfalls der Friedensrichter des Kantons, in dem die Güter gelegen sind, sorgen, jeder für seinen Bereich, für die Wahrung der betreffenden Interessen.

Die Ermächtigung des Gerichts ist bei Anwendung der Artikel 1186 und 1187 nicht erforderlich.]

[Art. 1189 ersetzt durch Art. 22 des G. vom 11. August 2017 (B.S. vom 11. September 2017) - in Kraft am 1. Mai 2018 -]

[**Art. 1189/1** - Wenn unbewegliche Güter einer herrenlosen Erbschaft oder einer unter Vorbehalt der Inventarerrichtung angenommenen Erbschaft und anderen Personen in Miteigentum gehören, kann das Familiengericht auf Antrag des Verwalters einer herrenlosen Erbschaft, des Erben, der eine Erbschaft unter Vorbehalt der Inventarerrichtung angenommen hat, oder der anderen Miteigentümer die Ermächtigung zum öffentlichen Verkauf der ungeteilten Güter erteilen. Der Verwalter einer herrenlosen Erbschaft, die Erben, die eine Erbschaft unter Vorbehalt der Inventarerrichtung angenommen haben, sowie die anderen Miteigentümer müssen durch einen mindestens acht Tage vor der Sitzung notifizierten Gerichtsbrief zu dem Ermächtigungsverfahren vorgeladen werden. Dies gilt ebenfalls für eingetragene Hypothekengläubiger[, eingetragene bevorrechtigte Gläubiger und - gegebenenfalls - im Pfandregister registrierte Gläubiger,] sowie für Gläubiger, die einen Zahlungsbefehl oder eine Pfändungsurkunde haben übertragen lassen[, und diejenigen, die für eine aufgrund von Artikel 5.243 des Zivilgesetzbuches erhobene Klage einen Randvermerk haben machen lassen]. Gibt das Familiengericht dem Antrag statt, bestellt es gleichzeitig einen Notar, durch dessen Dienst der Verkauf erfolgen wird. In der Entscheidung wird ausdrücklich die Identität der ordnungsgemäß zum Verfahren vorgeladenen Gläubiger und anderen Miteigentümer vermerkt.

Die Erben, die eine Erbschaft unter Vorbehalt der Inventarerrichtung annehmen, oder der Verwalter einer herrenlosen Erbschaft und die anderen Miteigentümer sowie

gegebenenfalls der Friedensrichter des Kantons, in dem die Güter gelegen sind, sorgen, jeder für seinen Bereich, für die Wahrung der betreffenden Interessen.

[Keiner der Miteigentümer braucht die Ermächtigung des Familiengerichts, wenn diejenigen, die die Ermächtigung auf der Grundlage von Artikel 1187 einholen müssen, diese erhalten haben.]]

[Art. 1189/1 eingefügt durch Art. 23 des G. vom 11. August 2017 (B.S. vom 11. September 2017) - in Kraft am 1. Mai 2018 -; Abs. 1 abgeändert durch Art. 45 Nr. 1 und 2 des G. vom 19. Dezember 2023 (B.S. vom 27. Dezember 2023); Abs. 3 ersetzt durch Art. 45 Nr. 3 des G. vom 19. Dezember 2023 (B.S. vom 27. Dezember 2023)]

Art. 1190 - [Der Konkursverwalter darf unbewegliche Güter, die zur Konkursmasse gehören, erst öffentlich verkaufen, nachdem er die Ermächtigung des Konkursrichters beantragt hat; wenn der Richter die Ermächtigung erteilt, bestellt er gleichzeitig einen Notar, durch dessen Dienst der öffentliche Verkauf erfolgen wird. Der Konkursverwalter sowie gegebenenfalls der Friedensrichter des Kantons, in dem die Güter gelegen sind, sorgen, jeder für seinen Bereich, für die Wahrung der betreffenden Interessen.]

[Art. 1190 ersetzt durch Art. 24 des G. vom 11. August 2017 (B.S. vom 11. September 2017) - in Kraft am 1. Mai 2018 -]

Art. 1191 - [Wenn es im Hinblick auf die in den Artikeln 1186 bis 1190 und in Artikel 1193*quater* § 2 aufgeführten geschützten Interessen jedoch erforderlich ist, dass die unbeweglichen Güter ganz oder teilweise in einem oder mehreren anderen Kantonen verkauft werden als demjenigen, in dem das Gut gelegen ist, wird dies je nach Fall im Beschluss des Friedensrichters, in der Entscheidung des Familiengerichts, des Konkursrichters oder des Unternehmensgerichts zur Erteilung der Ermächtigung vermerkt. Der Friedensrichter, das Familiengericht, der Konkursrichter oder das Unternehmensgericht bestimmt gleichzeitig den Friedensrichter, der gegebenenfalls für die Wahrung der betreffenden Interessen sorgt.]

[Art. 1191 ersetzt durch Art. 46 des G. vom 19. Dezember 2023 (B.S. vom 27. Dezember 2023)]

Art. 1192 - [§ 1 - Die vom bestellten Notar festgelegten Verkaufsbedingungen werden dem Friedensrichter durch einfachen Brief zur Billigung vorgelegt.

Der Friedensrichter sorgt für die Wahrung der in Artikel 1191 erwähnten Interessen. Gegebenenfalls kann er die Billigung der Verkaufsbedingungen an die Festlegung bestimmter Bedingungen knüpfen, darunter insbesondere seine Zustimmung zur Zuschlagserteilung.

Der Notar nimmt die Veröffentlichung vor, nachdem er die Billigung des Friedensrichters erhalten hat.

Sollte der Friedensrichter seine Billigung verweigern, muss er durch eine vom bestellten Notar oder von einem Rechtsanwalt unterzeichnete einseitige Antragschrift mit der Sache befasst werden, damit er einen mit Gründen versehenen Beschluss fasst, gegen den die in den Artikeln 1031 bis 1034 vorgesehenen Rechtsmittel eingelegt werden können.

§ 2 - Falls Schwierigkeiten auftreten, kann der Notar oder jede andere Interesse habende Partei sich an den Friedensrichter wenden.

Gegebenenfalls lässt der Friedensrichter den Verkauf aufschieben, nachdem er die gesetzlichen Vertreter der Betreffenden, die vorläufig in den Besitz eingewiesenen Personen, die Erben, die die Erbschaft unter Vorbehalt der Inventarerrichtung angenommen haben, die Verwalter [der vakanten Erbschaften, die Konkursverwalter oder die Liquidatoren einer juristischen Person] angehört hat.]

[Art. 1192 ersetzt durch Art. 26 des G. vom 11. August 2017 (B.S. vom 11. September 2017) - in Kraft am 1. Mai 2018 -; § 2 Abs. 2 abgeändert durch Art. 47 Nr. 2 des G. vom 19. Dezember 2023 (B.S. vom 27. Dezember 2023)]

Art. 1193 - [Der Verkauf der unbeweglichen Güter erfolgt in allen vorerwähnten Fällen auf die für gewöhnliche öffentliche Verkäufe unbeweglicher Güter gebräuchliche Weise, vorbehaltlich der Bestimmungen in den Artikeln 1193*bis*[, 1193*ter* und 1193*quater* § 3].

[Die Zuschlagserteilung erfolgt in einer einzigen Sitzung, entmaterialisiert oder nicht, durch Versteigerung, wobei die Möglichkeit, ein Übergebot abzugeben, ausgeschlossen ist.] Die Artikel 1589 und 1590 sind auf diese Zuschlagserteilung anwendbar. Die Gebote können in Form einer physischen Präsenz oder in entmaterialisierter Form abgegeben werden. In den Verkaufsbedingungen werden die Weise der Abgabe, die Bedingungen und die Frist für die Abgabe der Gebote angegeben. Bei einem entmaterialisierten öffentlichen Verkauf schlägt der Notar das Gut binnen einem Zeitraum von höchstens zehn Werktagen ab Ende der Gebotsabgabe zu. Die Zuschlagserteilung erfolgt an ein und demselben Tag durch die Online-Mitteilung des berücksichtigten Höchstgebots einerseits und durch die Erstellung einer Urkunde, durch die das berücksichtigte Höchstgebot sowie die Zustimmung des Antragstellers und des Ersteigerers festgestellt werden, andererseits.

In den Verkaufsbedingungen kann vorgesehen werden, dass die Zuschlagserteilung unter der aufschiebenden Bedingung erfolgt, dass der Ersteigerer eine Finanzierung erhält. In den Verkaufsbedingungen werden die Modalitäten dieser Bedingung festgelegt. Die Person, die den Kauf unter dieser aufschiebenden Bedingung getätigt hat, trägt, wenn die Bedingung nicht erfüllt wird, die Kosten, die im Hinblick auf eine Zuschlagserteilung innerhalb der in den Verkaufsbedingungen festgelegten Grenzen entstanden sind.

Vor der Zuschlagserteilung kann der beurkundende Notar, gegebenenfalls nach Gutachten eines von ihm bestimmten Sachverständigen, die Höhe des Ausgangspreises festlegen.

Der Bieter, der zu Beginn der Sitzung als erstes Angebot einen Betrag vorschlägt, der dem Ausgangspreis entspricht oder ihn übersteigt, erhält eine Vergütung von einem Prozent seines ersten Angebots. Diese Prämie wird erst fällig, wenn das Gut diesem Bieter endgültig zugeschlagen wird. Die Prämie geht zu Lasten der Masse.

Wenn niemand den Betrag des Ausgangspreises bietet, schlägt der Notar ein erstes Angebot durch degressive Versteigerung vor, wonach der Verkauf im Wege der Versteigerung meistbietend fortgesetzt wird.

Wenn der beurkundende Notar keinen Ausgangspreis festsetzt, kann er dem ersten Bieter eine Prämie gewähren. Diese Prämie beträgt ein Prozent des gebotenen Betrags. Diese Prämie wird erst fällig, wenn das Gut diesem Bieter endgültig zugeschlagen wird. Die Prämie geht zu Lasten der Masse.

Die in den Absätzen 5 und 7 erwähnten Prämien werden als Gerichtskosten im Sinne von Artikel 17 des Hypothekengesetzes angesehen.]

[Art. 1193 ersetzt durch Art. 15 des G. vom 15. April 2018 (II) (B.S. vom 27. April 2018) - in Kraft am 1. Mai 2018 -; Abs. 1 abgeändert durch Art. 48 des G. vom 19. Dezember 2023 (B.S. vom 27. Dezember 2023); Abs. 2 abgeändert durch Art. 11 des G. vom 26. Dezember 2022 (II) (B.S. vom 30. Dezember 2022)]

[**Art. 1193*bis* -** [In den in den Artikeln 1186 bis 1189/1 vorgesehenen Fällen können die Personen, die dazu befugt sind, den öffentlichen Verkauf unbeweglicher Güter zu fordern, je nach Fall durch einen beim Friedensrichter oder beim Familiengericht eingereichten Antrag sich ermächtigen lassen, freihändig zu verkaufen. Die Ermächtigung wird erteilt, wenn das Interesse der durch diese Artikel geschützten Personen es erfordert.

In der Ermächtigung muss ausdrücklich angegeben sein, aus welchem Grund der freihändige Verkauf dem Interesse der geschützten Personen dient. Bei Anwendung dieser Verkaufsform kann ein Mindestpreis festgelegt werden.

Der in Absatz 1 vorgesehene Antrag wird durch eine mit Gründen versehene Antragschrift eingereicht[. Der Antragschrift wird ein von einem Notar erstellter Entwurf einer Kaufurkunde, ein Schätzgutachten und eine Bescheinigung der Generalverwaltung Vermögensdokumentation des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen mit Angabe der bestehenden Eintragungen und aller Übertragungen von Zahlungsbefehlen oder Pfändungen in Bezug auf die zu verkaufenden unbeweglichen Güter sowie gegebenenfalls das Ergebnis der Nachforschungen nach Konsultierung des Pfandregisters beigefügt. Das Schätzgutachten wird vom Sachverständigen erstellt, der vom Notar, der den Urkundsentwurf erstellt hat, bestimmt worden ist. Der Urkundsentwurf] wird dem Beschluss beziehungsweise dem Urteil zur Erteilung der Ermächtigung beigefügt.

Die eingetragenen Hypothekengläubiger[, die eingetragenen bevorrechtigten Gläubiger, gegebenenfalls die im Pfandregister registrierten Gläubiger, die Gläubiger], die einen Zahlungsbefehl oder eine Pfändungsurkunde haben übertragen lassen, [und diejenigen, die für eine aufgrund von Artikel 5.243 des Zivilgesetzbuches erhobene Klage einen Randvermerk haben machen lassen,] sowie gegebenenfalls die in den Artikeln 1187 Absatz 2 und 1189/1 Absatz 1 erwähnten Personen müssen durch einen mindestens acht Tage vor der Sitzung notifizierten Gerichtsbrief zu dem Ermächtigungsverfahren vorgeladen werden.

Der Friedensrichter oder das Gericht kann das Erscheinen der Personen, die Urkundsparteien sind, anordnen.

Gibt der Friedensrichter oder das Gericht dem Antrag statt, dann muss dieser Verkauf gemäß dem vom Friedensrichter oder vom Gericht angenommenen Urkundsentwurf - gegebenenfalls in Anwesenheit des Gegenvormunds - durch den Dienst des Notars, der durch

den Beschluss beziehungsweise das Urteil zur Erteilung der Ermächtigung bestellt worden ist, erfolgen. Letztere vermerken ausdrücklich die Identität der Gläubiger und der in den Artikeln 1187 Absatz 2 und 1189/1 Absatz 1 erwähnten Personen, die ordnungsgemäß zum Verfahren vorgeladen wurden.]]

[Art. 1193bis eingefügt durch Art. 4 des G. vom 18. Februar 1981 (B.S. vom 28. Februar 1981) und ersetzt durch Art. 28 des G. vom 11. August 2017 (B.S. vom 11. September 2017) - in Kraft am 1. Mai 2018 -; Abs. 3 abgeändert durch Art. 49 Nr. 1 des G. vom 19. Dezember 2023 (B.S. vom 27. Dezember 2023); Abs. 4 abgeändert durch Art. 49 Nr. 2 und 3 des G. vom 19. Dezember 2023 (B.S. vom 27. Dezember 2023)]

[**Art. 1193*ter*** - [In dem in Artikel 1190 vorgesehenen Fall können Konkursverwalter sich anhand einer mit Gründen versehenen Antragschrift durch das [Unternehmensgericht] ermächtigen lassen, freihändig zu verkaufen. Konkursverwalter legen dem Gericht den Entwurf einer Kaufurkunde vor, der [von einem von ihnen bestimmten Notar] erstellt worden ist, und legen ihm die Gründe dar, weshalb ein freihändiger Verkauf geboten ist.

Sie fügen ein vom Sachverständigen, den sie bestimmt haben, erstelltes Sachverständigengutachten und eine nach Konkurseröffnung ausgestellte Bescheinigung [der Generalverwaltung Vermögensdokumentation] bei, mit Angabe der bestehenden Eintragungen und aller Übertragungen von Zahlungsbefehlen oder Pfändungen in Bezug auf die zu verkaufenden unbeweglichen Güter. Eingetragene Hypothekengläubiger[, eingetragene bevorrechtigte Gläubiger, - gegebenenfalls - im Pfandregister registrierte Gläubiger, Gläubiger], die einen Zahlungsbefehl oder eine Pfändungsurkunde haben übertragen lassen [und diejenigen, die für eine aufgrund von Artikel 5.243 des Zivilgesetzbuches erhobene Klage einen Randvermerk haben machen lassen], sowie der Konkursschuldner [und gegebenenfalls die anderen Miteigentümer] müssen durch einen mindestens acht Tage vor der Sitzung notifizierten Gerichtsbrief zu dem Ermächtigungsverfahren vorgeladen werden. Sie können vom Gericht verlangen, dass die Ermächtigung zum freihändigen Verkauf an bestimmte Bedingungen [...] geknüpft wird.

Die Ermächtigung wird auf Stellungnahme des Konkursrichters hin erteilt, wenn es im Interesse der Konkursmasse erforderlich ist. Im Beschluss muss ausdrücklich angegeben werden, aus welchem Grund der freihändige Verkauf dem Interesse der Konkursmasse dient, und wird die Identität der ordnungsgemäß zum Verfahren vorgeladenen Gläubiger vermerkt. Bei Anwendung dieser Verkaufsform kann ein Mindestpreis festgelegt werden.

Der Verkauf muss gemäß dem vom Gericht angenommenen Urkundsentwurf durch den Dienst des Notars, der ihn erstellt hat, erfolgen. Der Antragsteller oder die beitretenden Gläubiger können auf die in Artikel 1031 bestimmte Weise Berufung gegen den Beschluss des Gerichts einlegen.]]

[Art. 1193ter eingefügt durch Art. 4 des G. vom 18. Februar 1981 (B.S. vom 28. Februar 1981) und ersetzt durch Art. 29 des G. vom 11. August 2017 (B.S. vom 11. September 2017) - in Kraft am 1. Mai 2018 -; Abs. 1 abgeändert durch Art. 252 des G. vom 15. April 2018 (II) (B.S. vom 27. April 2018) - in Kraft am 1. November 2018 - und Art. 50 Nr. 1 des G. vom 19. Dezember 2023 (B.S. vom 27. Dezember 2023); Abs. 2 abgeändert durch Art. 47 des G. vom 11. Juli 2018 (III) (B.S. vom 20. Juli 2018) und Art. 50 Nr. 2 bis 5 des G. vom 19. Dezember 2023 (B.S. vom 27. Dezember 2023)]

[**Art. 1193*quater*** - § 1 - Wenn der Liquidator einer juristischen Person für den öffentlichen Verkauf oder den freihändigen Verkauf, den er auf der Grundlage der Artikel 2:87 § 3, 2:88 § 1 Nr. 4 oder Nr. 5, 2:121 § 3 oder 2:122 § 1 Nr. 4 oder Nr. 5 des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen vornimmt, gemäß Artikel 1326 eine Entlastung in Anspruch nehmen möchte, muss er vor diesem Verkauf außerdem eine Ermächtigung des Unternehmensgerichts erhalten. Bei einer gerichtlichen Auflösung kann die in Artikel 2:88 oder 2:122 des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen vorgesehene Ermächtigung und die im vorliegenden Paragraphen vorgesehene Ermächtigung gleichzeitig beantragt werden.

§ 2 - Wenn das Gericht die Ermächtigung erteilt, das unbewegliche Gut mit dem Vorteil der Entlastung öffentlich zu verkaufen, bestimmt es gleichzeitig einen Notar, durch dessen Dienst der öffentliche Verkauf erfolgen wird. Der Liquidator und gegebenenfalls der Friedensrichter des Kantons, in dem das unbewegliche Gut gelegen ist, sorgen, jeder für seinen Bereich, für die Wahrung der betreffenden Interessen.

§ 3 - Der Liquidator kann anhand einer mit Gründen versehenen Antragschrift beim Unternehmensgericht die Ermächtigung zum freihändigen Verkauf mit dem Vorteil der Entlastung beantragen. Der Liquidator legt dem Gericht den Entwurf einer Kaufurkunde vor, der von einem vom Liquidator bestimmten Notar erstellt worden ist, unter Angabe der Gründe, weshalb ein freihändiger Verkauf geboten ist.

Er fügt ein Schätzgutachten des Sachverständigen bei, der vom Notar, der den Urkundsentwurf erstellt hat, bestimmt worden ist, und eine nach Eröffnung des Liquidationsverfahrens ausgestellte Bescheinigung der Generalverwaltung Vermögensdokumentation mit Angabe der bestehenden Eintragungen und aller Übertragungen von Zahlungsbefehlen oder Pfändungen in Bezug auf das zu verkaufende unbewegliche Gut sowie gegebenenfalls das Ergebnis der Nachforschungen nach Konsultierung des Pfandregisters. Eingetragene Hypothekengläubiger, eingetragene bevorrechtigte Gläubiger, - gegebenenfalls - im Pfandregister registrierte Gläubiger, Gläubiger, die einen Zahlungsbefehl oder eine Pfändungsurkunde haben übertragen lassen und diejenigen, die für eine aufgrund von Artikel 5.243 des Zivilgesetzbuches erhobene Klage einen Randvermerk haben machen lassen, sowie die in Liquidation befindliche juristische Person und gegebenenfalls die Miteigentümer müssen durch einen mindestens acht Tage vor der Sitzung notifizierten Gerichtsbrief zu dem Ermächtigungsverfahren vorgeladen werden. Die geschuldete Vergütung gilt als Kanzleigebühr. Sie können vom Gericht verlangen, dass die Ermächtigung zum freihändigen Verkauf an bestimmte Bedingungen geknüpft wird.

Die Ermächtigung zum Verkauf mit dem Vorteil der Entlastung wird erteilt, wenn es im Interesse der zu liquidierenden Masse erforderlich ist. Im Beschluss muss ausdrücklich angegeben werden, aus welchem Grund der freihändige Verkauf dem Interesse der zu liquidierenden Masse dient, und wird die Identität der ordnungsgemäß zum Verfahren vorgeladenen Gläubiger vermerkt. Bei Anwendung dieser Verkaufsform kann ein Mindestpreis festgelegt werden.

Der Verkauf muss gemäß dem vom Gericht angenommenen Urkundsentwurf durch den Dienst des Notars, der ihn erstellt hat, erfolgen. Der Antragsteller oder die beitretenden Gläubiger können auf die in Artikel 1031 bestimmte Weise Berufung gegen den Beschluss des Gerichts einlegen.]

[Art. 1193quater eingefügt durch Art. 51 des G. vom 19. Dezember 2023 (B.S. vom 27. Dezember 2023)]

KAPITEL 5 - *Bestimmte Verkäufe beweglicher Güter*

Art. 1194 - Wenn der Verkauf von beweglichen Gütern, die zu einem Nachlass gehören, in Ausführung von Artikel [4.77] des Zivilgesetzbuches erfolgt, werden die durch folgende Bestimmungen vorgeschriebenen Formen eingehalten.

Wenn alle Parteien volljährig, anwesend und sich einig sind und es keine Interesse habenden Dritten gibt, erfolgt der Verkauf jedoch so, wie die Parteien es entschieden haben.

Die Bestimmungen von Absatz 1 sind auf den Verkauf von beweglichen Gütern, die zu einer herrenlosen Erbschaft oder zu einer unter Vorbehalt der Inventarerrichtung angenommenen Erbschaft gehören, [sowie auf [die in den Artikeln 410 § 1, [499/7 § 2 und 499/9]] des Zivilgesetzbuches vorgesehenen Verkäufe] anwendbar.

[Art. 1194 Abs. 1 abgeändert durch Art. 27 des G. vom 19. Januar 2022 (B.S. vom 14. März 2022) - in Kraft am 1. Juli 2022 -; Abs. 3 abgeändert durch Art. 61 des G. vom 29. April 2001 (B.S. vom 31. Mai 2001) - in Kraft ab dem 1. August 2001 -, Art. 13 des G. vom 3. Mai 2003 (III) (B.S. vom 31. Dezember 2003) - in Kraft ab dem 31. Dezember 2003 - und Art. 167 des G. vom 17. März 2013 (II) (B.S. vom 14. Juni 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -]

Art. 1195 - Der Verkauf erfolgt auf Antrag einer Interesse habenden Partei durch einen Notar oder durch einen Gerichtsvollzieher und gemäß den örtlichen Gepflogenheiten.

Wenn [das Familiengericht] auf Antrag einer Interesse habenden Partei hin befindet, kann [es] alle Maßnahmen anordnen, durch die das Ergebnis des Verkaufs verbessert werden kann. Die Anordnung wird den Parteien vom Greffier per Gerichtsbrief notifiziert.

[In den in den Artikeln 410 § 1, [499/7 § 2 und 499/9] des Zivilgesetzbuches vorgesehenen Fällen kann der Friedensrichter die gleichen Maßnahmen anordnen.]

[Art. 1195 Abs. 2 abgeändert durch Art. 165 Nr. 2 des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -, selbst ersetzt durch Art. 73 des G. (I) vom 8. Mai 2014 (III) (B.S. vom 14. Mai 2014) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -; Abs. 3 eingefügt durch Art. 62 des G. vom 29. April 2001 (B.S. vom 31. Mai 2001) - in Kraft ab dem 1. August 2001 - und abgeändert durch Art. 168 des G. vom 17. März 2013 (II) (B.S. vom 14. Juni 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -]

Art. 1196 - Wenn der Verkauf in Ausführung von Artikel [4.77] des Zivilgesetzbuches erfolgt oder wenn es sich um einen Verkauf von beweglichen Gütern handelt, die zu einer unter Vorbehalt der Inventarerrichtung angenommenen Erbschaft gehören, werden die Parteien, die das Recht haben, der Inventarerrichtung beizuwohnen, und im Königreich ihren Wohnsitz haben oder gewählt haben, zum Verkauf vorgeladen.

Die Vorladung wird vom beurkundenden öffentlichen oder ministeriellen Amtsträger per Einschreibebrief an den Wohnsitz beziehungsweise an den gewählten Wohnsitz gesandt.

[Art. 1196 Abs. 1 abgeändert durch Art. 28 des G. vom 19. Januar 2022 (B.S. vom 14. März 2022) - in Kraft am 1. Juli 2022 -]

Art. 1197 - Falls Schwierigkeiten auftreten, entscheidet [das Familiengericht] des Orts, in dem die Güter gelegen sind, [oder der Friedensrichter, der die Ermächtigung für den Verkauf gemäß [den Artikeln 410 § 1 [499/7 § 2 und 499/9]] des Zivilgesetzbuches erteilt hat,] im Eilverfahren darüber.

[Art. 1197 abgeändert durch Art. 63 des G. vom 29. April 2001 (B.S. vom 31. Mai 2001) - in Kraft ab dem 1. August 2001 -, Art. 14 des G. vom 3. Mai 2003 (III) (B.S. vom 31. Dezember 2003) - in Kraft ab dem 31. Dezember 2003 -, Art. 169 des G. vom 17. März 2013 (II) (B.S. vom 14. Juni 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -, selbst aufgehoben durch Art. 18 des G. (II) vom 12. Mai 2014 (I) (B.S. vom 19. Mai 2014), und durch Art. 166 des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -]

Art. 1198 - Der Verkauf erfolgt in der Gemeinde oder Agglomeration, in der die Güter gelegen sind, es sei denn, [das Familiengericht] [oder der Friedensrichter] hat auf Antrag einer Partei hin gemäß Artikel 1195 etwas anderes angeordnet.

[Art. 1198 abgeändert durch Art. 64 des G. vom 29. April 2001 (B.S. vom 31. Mai 2001) - in Kraft ab dem 1. August 2001 - und Art. 167 des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -]

Art. 1199 - Wenn es ein Handelsgeschäft betrifft, erfolgt der Verkauf im Ganzen.

Körperliche Güter, die zu dem zu verkaufenden Handelsgeschäft gehören, können nicht zu einem geringeren als dem vom Sachverständigen geschätzten Preis den Zuschlag erhalten. Der Sachverständige wird auf Antrag einer der Parteien vom [Familiengericht] des Orts, in dem die Hauptniederlassung des Handelsgeschäfts gelegen ist, bestimmt. Der Sachverständige erstattet Bericht binnen der durch den Beschluss [des Gerichts] festgelegten Frist. Wenn der Preis nicht den geschätzten Betrag erreicht, werden die Bestandteile des Handelsgeschäfts gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Kapitels entweder sofort oder bei einer späteren Sitzung im Kleinen verkauft.

[Wenn es sich um ein Handelsgeschäft handelt, das in seiner Gesamtheit Handlungsunfähigen gehört, erfolgt der Verkauf vor dem Friedensrichter wie in den Absätzen 1 und 2 angegeben. Der Sachverständige wird auf Antrag einer der Parteien vom Friedensrichter bestimmt.]

[Art. 1199 Abs. 2 abgeändert durch Art. 168 des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -; Abs. 3 eingefügt durch Art. 65 des G. vom 29. April 2001 (B.S. vom 31. Mai 2001) - in Kraft ab dem 1. August 2001 -]

Art. 1200 - Der Verkauf erfolgt unabhängig davon, ob die Parteien anwesend oder nicht anwesend sind, ohne dass jemand für die nicht erschienenen Personen vorgeladen wird.

Art. 1201 - Der Zuschlag wird dem Meistbietenden gegen Barzahlung erteilt.

Bei Nichtzahlung kann das Gut sofort wiederverkauft werden. Der beurkundende Notar oder Gerichtsvollzieher ist persönlich haftbar für den Preis der Zuschläge.

Art. 1202 - Die antragstellenden Parteien können jedoch vereinbaren, dass der Preis zu einem bestimmten Zeitpunkt zahlbar ist.

In diesem Fall wird das Protokoll vom Verkäufer und vom Ersteigerer unterzeichnet; der beurkundende Notar oder Gerichtsvollzieher ist nicht haftbar für den Preis der Zuschläge. Er darf dem Verkäufer den nicht gezahlten Preis nicht vorschießen.

Art. 1203 - Im Verkaufsprotokoll werden Name, Vorname und Wohnsitz der antragstellenden Parteien, die gemachte Bekanntmachung und gegebenenfalls der Beschluss, durch den die besonderen Modalitäten des Verkaufs festgelegt worden sind, angegeben.

Die Unterschrift der antragstellenden Parteien ist nicht erforderlich. Wenn jedoch eine Frist für die Zahlung des Preises gewährt wird, werden im Protokoll außerdem Name, Vorname und Wohnsitz des Ersteigerers angegeben und wird das Protokoll sowohl von den Antragstellern als auch vom Ersteigerer unterzeichnet. Diese Unterschrift kann sofort nach jeder Zuschlagserteilung angebracht werden.

Art. 1204 - Handelt es sich um öffentliche Wertpapiere oder Devisen, erfolgt der Verkauf an der Börse: für Wertpapiere oder Devisen, die zur Notierung zugelassen sind, während der gewöhnlichen Sitzungen der Börse oder einer der Börsen, an der/denen sie notiert sind; für nicht notierte Wertpapiere oder Devisen bei öffentlichen Verkäufen, die von der Börsenkommission organisiert werden.

[**Art. 1204*bis*** - [Wenn bewegliche Güter veräußert werden müssen, die ganz oder teilweise unter Vormundschaft gestellten Minderjährigen, geschützten Personen, die aufgrund von Artikel 492/1 des Zivilgesetzbuches für unfähig erklärt worden sind, unbewegliche Güter zu veräußern, oder Personen, die in Anwendung des Gesetzes über den Schutz der Gesellschaft interniert worden sind, gehören, oder wenn diese beweglichen Güter zu einer herrenlosen Erbschaft oder einer unter Vorbehalt der Inventarerrichtung angenommenen Erbschaft gehören, können die Personen, die dazu befugt sind, diesen Verkauf zu fordern, je nach Fall durch einen beim Friedensrichter oder beim Familiengericht eingereichten Antrag sich ermächtigen lassen, freihändig zu verkaufen. Die Ermächtigung wird erteilt, wenn das Interesse der geschützten Personen es erfordert. Dieser Antrag wird durch eine mit Gründen versehene Antragschrift, der ein Kaufvertragsentwurf beigefügt wird, eingereicht. Die Personen, die die geschützten Personen vertreten, müssen angehört werden oder mindestens fünf Tage vor der Sitzung per Gerichtsbrief ordnungsgemäß vorgeladen werden. Das Gericht kann das Erscheinen der

Personen, die Vertragsparteien sind, anordnen. Ein Exemplar des unterzeichneten Vertrags muss später dem Gericht übermittelt werden.]]

[Art. 1204bis eingefügt durch Art. 66 des G. vom 29. April 2001 (B.S. vom 31. Mai 2001) - in Kraft ab dem 1. August 2001 - und ersetzt durch Art. 169 des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -, selbst ersetzt durch Art. 74 des G. (I) vom 8. Mai 2014 (III) (B.S. vom 14. Mai 2014) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -]

KAPITEL 6 - *Teilung und Versteigerung ungeteilter Güter*

Abschnitt 1 - Gütliche Teilung

Art. 1205 - Sind alle Miteigentümer volljährig, anwesend oder ordnungsgemäß vertreten, können sie zu jedem Verfahrenszeitpunkt die Teilung in gegenseitigem Einvernehmen vornehmen, wie sie es beschlossen haben.

Art. 1206 - Falls sich unter den Miteigentümern ein Minderjähriger befindet, erfolgt die Teilung unter dem Vorsitz und mit Billigung des Friedensrichters durch den Dienst eines Notars.

Alle Miteigentümer müssen der Teilung entweder persönlich oder vertreten durch einen Bevollmächtigten oder gegebenenfalls ihren gesetzlichen Vertreter beiwohnen. Der Kurator des für mündig erklärten Minderjährigen und der Gegenvormund wohnen der Teilung ebenfalls bei, wobei widerstreitende Interessen zwischen ihnen und dem Minderjährigen nicht zu ihrer Ersetzung führen.

Der Richter kann, wenn er es für notwendig erachtet, einen oder mehrere Sachverständige bestellen, die auf gemeinsames Betreiben der Parteien hin Gutachten in Bezug auf die Bildung der Lose abgeben. Die Lose der Minderjährigen können zum Teil oder sogar in ihrer Gesamtheit aus einfachen Zuzahlungen bestehen.

Die so gebildeten Lose werden den Mitteilenden entweder direkt oder durch Auslosung zugewiesen; dies wird in der Teilungsurkunde vermerkt.

Der Friedensrichter sorgt für die Wahrung der Interessen der Minderjährigen und für die gesetzmäßige Anlegung der ihnen zugeteilten Geldsummen und Wertpapiere.

Wenn der Richter auf Antragschrift der Parteien hin seine Billigung verweigert, stellt er dies durch einen mit Gründen versehenen Beschluss fest, gegen den alle Parteien gemeinsam Berufung einlegen können. In Ermangelung einer Billigung kann die Teilung nur in Form der gerichtlichen Teilung fortgesetzt werden.

Abschnitt 2 - [Gerichtliche Teilung

[Abschnitt 2 mit den früheren Artikeln 1207 bis 1224 ersetzt durch Abschnitt 2 mit den Unterabschnitten 1 bis 7 und den Artikeln 1207 bis 1224/2 durch Art. 5 des G. vom 13. August 2011 (I) (B.S. vom 14. September 2011) - in Kraft ab dem 1. April 2012 -]

Unterabschnitt 1 - Einleitung der Klage und Urteil zur Anordnung der gerichtlichen Teilung

Art. 1207 - [Wenn nicht alle Miteigentümer einer gütlichen Teilung zustimmen sowie in den in Artikel 1206 Absatz 6 erwähnten Fällen erfolgt die Teilung auf einen beim Familiengericht eingereichten Antrag der zuerst handelnden Partei hin auf gerichtlichem Weg.]

[Art. 1207 ersetzt durch Art. 170 des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -]

Art. 1208 - § 1 - Wenn in Bezug auf dieselbe ungeteilte Rechtsgemeinschaft mehrere Kläger getrennt die Teilung beantragen, werden die Klagen gegebenenfalls von Amts wegen auf der erstmöglichen Sitzung verbunden.

§ 2 - Wenn zwischen den Parteien eine andere ungeteilte Rechtsgemeinschaft besteht, die keine Dritten betrifft und deren vorherige Liquidation erforderlich ist, damit die beantragte Teilung durchgeführt werden kann, erstreckt die Klage sich von Rechts wegen auf die Liquidation dieser ungeteilten Rechtsgemeinschaft.

§ 3 - In dem in § 2 erwähnten Fall hat das gemäß Artikel 1209 erlassene Urteil von Rechts wegen zur Folge, dass die Liquidation der ungeteilten Rechtsgemeinschaft - deren vorherige Liquidation erforderlich ist, damit die angeordnete Teilung durchgeführt werden kann - vorgenommen werden muss.

§ 4 - Auf Antrag einer der Parteien kann das Gericht durch eine mit Gründen versehene Entscheidung eine getrennte Teilung für die im Ausland gelegenen Güter, die es bestimmt, anordnen. Das Gericht trägt der Art und der Lage dieser Güter Rechnung. In diesem Fall sind die in den Artikeln 1214 § 2 und 1218 erwähnten Fristen nicht auf diese getrennte Teilung anwendbar.

Das Gericht kann, wenn der Notar-Liquidator es gemäß Artikel 1216 mit diesem Antrag befasst, im Laufe des Verfahrens Gleiches anordnen.

Art. 1209 - § 1 - Das Gericht befindet über alle Streitfälle, mit denen es befasst wird, wobei es die Lösung bis zum Homologierungsurteil aufschieben kann, und beurkundet die eventuellen Vereinbarungen zwischen den Parteien.

§ 2 - Die vom Gericht beurkundeten Vereinbarungen gelten als in Artikel 1043 erwähnte Urteile.

§ 3 - Durch das Urteil, mit dem die Vereinbarung der Parteien über den - öffentlichen oder freihändigen - Verkauf aller oder eines Teils der Güter beurkundet wird, wird der Notar-Liquidator dazu ermächtigt, den besagten Verkauf vorzunehmen, wenn er von mindestens einer Partei darum ersucht wird.

Durch dieses Urteil werden dem Notar-Liquidator die in Artikel 1224 § 4 Absätze 2, 3 und 4 erwähnten Befugnisse übertragen, deren Wortlaut im Tenor des Urteils wiedergegeben wird.

[Ein öffentlicher Verkauf unbeweglicher Güter erfolgt auf die für gewöhnliche öffentliche Verkäufe unbeweglicher Güter gebräuchliche Weise und gemäß Artikel 1193 Absatz 2 bis 8 und gegebenenfalls gemäß den Artikeln 1186 bis 1192.]

Ein freihändiger Verkauf erfolgt gegebenenfalls gemäß Artikel 1193*bis*.

Ein Verkauf beweglicher Güter erfolgt gemäß den Artikeln 1194 bis 1204*bis*, gegebenenfalls unter Mitwirkung eines vom Notar-Liquidator bestimmten Gerichtsvollziehers.

An dem für die Zuschlagserteilung festgelegten Tag wird diese auf Antrag mindestens einer der Parteien vorgenommen.

[Art. 1209 § 3 Abs. 3 ersetzt durch Art. 30 des G. vom 11. August 2017 (B.S. vom 11. September 2017) - in Kraft am 1. Mai 2018 -]

Unterabschnitt 2 - Bestellung des Notar-Liquidators

Art. 1210 - § 1 - Wenn das Gericht die Teilung anordnet, verweist es die Parteien an den Notar-Liquidator, auf den sie sich geeinigt haben, oder auf einen mit Gründen versehenen Antrag der Parteien hin an zwei Notare-Liquidatoren, deren Bestellung sie gemeinsam beantragen.

Wenn die Parteien sich nicht einig sind oder wenn das Gericht der Ansicht ist, dass die Bestellung zweier Notare-Liquidatoren nicht gerechtfertigt ist, verweist es die Parteien an einen anderen Notar-Liquidator, den es bestellt.

§ 2 - Wenn das Gericht zwei Notare-Liquidatoren bestellt, handeln diese gemeinsam gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Abschnitts.

In Abweichung von den Artikeln 5 und 6 Nr. 1 des Gesetzes vom 16. März 1803 zur Organisierung des Notariats treten die beiden Notare-Liquidatoren in ihren jeweiligen Amtsgebieten gemeinsam auf.

§ 3 - Wenn zwei Notare-Liquidatoren bestellt wurden, ist der Notar-Liquidator, dessen Name zuerst in der Entscheidung erwähnt wird, mit der Aufbewahrung der Urschriften beauftragt, unbeschadet der Anwendung von § 4.

§ 4 - Wenn der Notar-Liquidator im Rahmen der angeordneten Teilung außerhalb seines Amtsgebiets tätig werden muss, bestellt er für diese Handlungen einen territorial zuständigen Notar.

§ 5 - Unbeschadet der Bestimmungen von Teil 4 Buch 1 und vorbehaltlich einer anderslautenden Entscheidung des Gerichts kommen die Parteien zu gleichen Teilen für den an den Notar-Liquidator zu zahlenden Vorschuss auf.

Unterabschnitt 3 - Ersetzung des Notar-Liquidators

Art. 1211 - § 1 - Bei Ablehnung oder Verhinderung des Notar-Liquidators oder wenn es Umstände gibt, die begründete Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit entstehen lassen, sorgt das Gericht für seine Ersetzung.

Ein Notar-Liquidator, dessen Bestellung die Parteien gemeinsam beantragt haben, kann auf Antrag einer der Parteien nur aus Gründen, die nach seiner Bestellung entstanden oder bekannt geworden sind, ersetzt werden.

Unbeschadet des Artikels 1220 §§ 2 und 3 kann nach dem Beginn der Verrichtungen keine Ersetzung mehr von einer der Parteien beantragt werden, es sei denn, dass die Partei, die die Ersetzung beantragt, erst nachträglich von den geltend gemachten Gründen in Kenntnis gesetzt worden ist.

Bei Berufung gegen die in den Artikeln 1209 § 1 und 1210 erwähnte Entscheidung wird der Antrag auf Ersetzung beim Berufungsgericht eingereicht. Die Ersetzung kann folglich später nicht mehr auf der Grundlage der beim Berufungsgericht geltend gemachten Gründe beantragt werden.

§ 2 - Die Partei oder der Notar-Liquidator, die Ersetzungsgründe anführen, machen diese anhand eines einfachen schriftlichen Antrags, der beim Gericht, das den Notar-Liquidator bestellt hat, hinterlegt wird oder an dieses Gericht gerichtet wird, geltend.

Die Kanzlei notifiziert den Parteien und dem Notar-Liquidator diesen Antrag per Gerichtsbrief.

Innerhalb von fünfzehn Tagen nach dieser Notifizierung übermittelt der Notar-Liquidator dem Gericht und den Parteien gegebenenfalls seine Anmerkungen.

Nach Ablauf dieser Frist lädt die Kanzlei die Parteien und den Notar-Liquidator per Gerichtsbrief zu einer Sitzung in der Ratskammer vor.

Wenn das Gericht dem Antrag stattgibt, benennt es von Amts wegen anstelle des ersetzten Notar-Liquidators einen neuen Notar-Liquidator, den es bestellt oder auf den die Parteien sich geeinigt haben.

Gegen die Entscheidung bezüglich der Ersetzung kann kein Rechtsmittel eingelegt werden.

Unterabschnitt 4 - Verwaltung der ungeteilten Masse

Art. 1212 - Das Gericht kann zu jedem Verfahrenszeitpunkt und auf das Ersuchen einer der Parteien oder des Notar-Liquidators hin durch einen einfachen schriftlichen Antrag, der beim Gericht, das den Notar-Liquidator bestellt hat, hinterlegt wird oder an dieses Gericht gerichtet wird, einen Verwalter benennen, der damit beauftragt ist, die Verwaltungshandlungen vorzunehmen und gegebenenfalls die Vermögensmasse der Miteigentümer vor Gericht zu vertreten.

Das Verfahren wird gemäß Artikel 1211 § 2 Absatz 2 und 3 fortgesetzt. Nach Ablauf der in Artikel 1211 § 2 Absatz 3 erwähnten Frist lädt die Kanzlei die Parteien und den Notar-Liquidator per Gerichtsbrief vor. Wenn das Gericht dem Antrag stattgibt, benennt es einen Verwalter, bestimmt den Umfang seines Auftrags und legt seine Entlohnung fest.

Der Verwalter kann sich von einer oder mehreren Personen, die unter seiner Verantwortung handeln, beistehen lassen.

Unterabschnitt 5 - Begutachtung durch Sachverständige

Art. 1213 - § 1 - Wenn das Gericht einen oder mehrere Sachverständige bestellt, die mit der Begutachtung der Güter, deren Verkauf nicht beschlossen worden ist, beauftragt sind, umfasst der Begutachtungsauftrag die Schätzung der Güter, die Festlegung der Grundlagen für diese Schätzung und gegebenenfalls die Angabe der Möglichkeiten für eine praktische Teilung in Natur mit - in diesem Fall - der Bestimmung der durch Auslosung zuzuweisenden Lose.

Der Notar-Liquidator kann mit dem Einverständnis aller Parteien den Auftrag des Sachverständigen ergänzen. Wenn nicht alle Parteien einverstanden sind, wird das Gericht gemäß dem in § 3 vorgesehenen Verfahren hinzugezogen.

Der Notar-Liquidator kann mit dem Einverständnis aller Parteien den Auftrag des Sachverständigen ändern oder diesen darum ersuchen, eine frühere Schätzung zu aktualisieren. Wenn nicht alle Parteien einverstanden sind, wird das Gericht gemäß dem in § 3 vorgesehenen Verfahren hinzugezogen.

Vorbehaltlich einer anderslautenden Entscheidung des Gerichts oder vorbehaltlich des Einverständnisses aller Parteien beginnt der Sachverständige erst mit seinem Auftrag, nachdem er vom Notar-Liquidator darum ersucht worden ist.

§ 2 - Der Sachverständige übermittelt zur gleichen Zeit, wo er seinen Abschlussbericht bei der Kanzlei hinterlegt, dem Notar-Liquidator, den Parteien und ihren Beiständen eine Abschrift des besagten Berichts in der in Artikel 978 vorgesehenen Form, wobei dies für den Notar-Liquidator per Einschreiben erfolgt.

§ 3 - Falls in dem in den Artikeln 1209 § 1 und 1210 § 1 erwähnten Urteil kein Sachverständiger bestellt worden ist, kann der Antrag auf Bestellung eines oder mehrerer Sachverständigen im Laufe des Verfahrens von jeglicher Partei oder vom Notar-Liquidator

durch einen einfachen schriftlichen Antrag, der beim Gericht, das den Notar-Liquidator bestellt hat, hinterlegt wird oder an dieses Gericht gerichtet wird, eingereicht werden.

Das Verfahren wird gemäß Artikel 1211 § 2 Absatz 2 und 3 fortgesetzt. Nach Ablauf der in Artikel 1211 § 2 Absatz 3 erwähnten Frist lädt die Kanzlei die Parteien und den Notar-Liquidator per Gerichtsbrief vor. Wenn das Gericht dem Antrag stattgibt, bestellt es einen oder mehrere Sachverständige, deren Auftrag in § 1 festgelegt ist.

Unterabschnitt 6 - Verlauf der Verrichtungen

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1214 - § 1 - Der Notar-Liquidator versucht, die Parteien miteinander zu versöhnen, und weist sie darauf hin, dass sie sich von einem Rechtsanwalt beistehen lassen können.

Zu jedem Verfahrenszeitpunkt erstellt der Notar-Liquidator auf Antrag der Parteien ein Protokoll über die globale oder teilweise Vereinbarung, die sie bezüglich der Liquidation oder der Teilung getroffen haben. Durch die so beurkundete und von den Parteien unterzeichnete Vereinbarung sind die Parteien definitiv gebunden und wird, wenn die Vereinbarung den öffentlichen oder freihändigen Verkauf aller oder eines Teils der Güter betrifft, der Notar-Liquidator dazu ermächtigt, den besagten Verkauf vorzunehmen, wenn er von mindestens einer Partei darum ersucht wird.

[Ein öffentlicher Verkauf erfolgt auf die für gewöhnliche öffentliche Verkäufe unbeweglicher Güter gebräuchliche Weise und gemäß Artikel 1193 Absatz 2 bis 8 und gegebenenfalls gemäß den Artikeln 1186 bis 1192.]

Ein freihändiger Verkauf erfolgt gegebenenfalls gemäß Artikel 1193*bis*.

Ein Verkauf beweglicher Güter erfolgt gemäß den Artikeln 1194 bis 1204*bis*, gegebenenfalls unter Mitwirkung eines vom Notar-Liquidator bestimmten Gerichtsvollziehers.

An dem für die Zuschlagserteilung festgelegten Tag wird diese auf Antrag mindestens einer der Parteien vorgenommen.

§ 2 - Der Notar-Liquidator errichtet das Inventar, es sei denn, alle Parteien, sofern sie handlungsfähig sind, verzichten darauf und zeigen dem Notar-Liquidator gemeinsam, welche Güter zu der zu teilenden Masse gehören. Der Verzicht auf die Inventarerrichtung erfolgt spätestens bei Abschluss des Protokolls über den Beginn der Verrichtungen. Der Notar-Liquidator erstellt ein Protokoll, in dem er festhält, dass die Parteien auf die Inventarerrichtung verzichten und sich über die Bestimmung der zu teilenden Masse einig sind, und übermittelt in der in Artikel 1215 § 2 vorgesehenen Form eine Abschrift dieses Protokolls an die Parteien und ihre Beistände.

Falls nicht auf die Inventarerrichtung verzichtet wird, legt der Notar-Liquidator bei Abschluss des Protokolls über den Beginn der Verrichtungen den Tag und die Uhrzeit für die erste Inventarerrichtungssitzung fest, die - vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung

zwischen allen Parteien und dem Notar-Liquidator - spätestens zwei Monate nach dem besagten Abschluss stattfindet. Wenn das Inventar nicht bei der ersten Sitzung abgeschlossen werden kann, legt der Notar-Liquidator sofort den Tag und die Uhrzeit der nächsten Sitzung fest, die - außer im Fall des Einverständnisses aller Parteien und des Notars-Liquidators - spätestens zwei Monate nach der vorherigen Sitzung stattfindet.

Falls alle Parteien einverstanden sind und sofern sie handlungsfähig sind, kann das Inventar auf der Grundlage von Erklärungen errichtet werden.

§ 3 - Wenn der Notar-Liquidator dem diesbezüglichen Ersuchen aller Parteien stattgibt, nimmt er die Schätzung der zu teilenden Güter vor.

§ 4 - Unbeschadet der Regeln über die Beweislast und die Beweisführung kann der Notar-Liquidator bei den Parteien oder Dritten alle relevanten Informationen und Schriftstücke anfragen.

Falls die Parteien oder Dritten die vom Notar-Liquidator angefragten relevanten Informationen und Schriftstücke nicht übermitteln, kann das gemäß Artikel 1216 hinzugezogene Gericht, gegebenenfalls unter Androhung eines Zwangsgeldes, die Beibringung dieser Informationen und Schriftstücke gemäß den Artikeln 877 bis 882 anordnen.

§ 5 - Der Notar-Liquidator erstellt die Rechnungen, auf deren Grundlage die Mitteilenden einander eventuell etwas schulden könnten, bildet die allgemeine Masse, stellt die Lose zusammen und nimmt die Zuweisungen vor, die an jeden der Mitteilenden zu machen sind. Er ergreift jede zusätzliche Maßnahme, um seinen Auftrag ordnungsgemäß und in annehmbarer Frist zu erfüllen.

§ 6 - Die Abwesenheit einer oder mehrerer Parteien steht der Fortsetzung der Verrichtungen nicht im Wege. Gegebenenfalls stellt der Notar-Liquidator zum jeweiligen Verfahrenszeitpunkt fest, dass eine Partei abwesend ist oder sich weigert zu unterzeichnen.

Ungeachtet der Abwesenheit oder der Weigerung einer der Parteien zu unterzeichnen nimmt der Notar-Liquidator den Erlös der Zuschlagserteilung und andere Haupt- und Nebenforderungen entgegen, quittiert diese mit oder ohne Forderungsübergang und gewährt infolge dieser Zahlungen die Aufhebung jeglicher vorgenommenen beziehungsweise vorzunehmenden Eintragung, jeglicher Übertragung von Zahlungsbefehlen oder Pfändungen sowie jeglichen Einspruchs, wenn dazu Grund besteht.

§ 7 - Der Notar-Liquidator erstellt im Rahmen einer Aufstellung der Vermögenswerte zwecks Auseinandersetzung den Teilungsentwurf, den er den Parteien gemäß dem in Artikel 1223 festgelegten Verfahren unterbreitet. Er hält sich an die in den Artikeln 1209 § 1 oder 1214 § 1 Absatz 2 erwähnte globale oder teilweise Vereinbarung, die gegebenenfalls zwischen den Parteien getroffen worden ist.

[Art. 1214 § 1 Abs. 3 ersetzt durch Art. 31 des G. vom 11. August 2017 (B.S. vom 11. September 2017) - in Kraft am 1. Mai 2018 -]

Beginn der Verrichtungen

Art. 1215 - § 1 - Der Notar-Liquidator legt auf Antrag der zuerst handelnden Partei den Tag und die Uhrzeit für den Beginn der Verrichtungen fest. Vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung zwischen allen Parteien und dem Notar-Liquidator über die nachstehende Frist findet die erste Sitzung mit Bezug auf den Beginn der Verrichtungen spätestens zwei Monate nach dem Antrag der zuerst handelnden Partei statt. Wenn das Protokoll über den Beginn der Verrichtungen nicht bei der ersten Sitzung abgeschlossen werden kann, legt der Notar-Liquidator sofort den Tag und die Uhrzeit der nächsten Sitzung fest, die - außer im Fall des Einverständnisses aller Parteien und des Notars-Liquidators - spätestens zwei Monate nach der vorherigen Sitzung stattfindet.

Der Notar-Liquidator mahnt die Parteien und die anderen Interessehabenden mindestens acht Tage im Voraus per Gerichtsvollzieherurkunde, per Einschreibebrief oder gegen datierte Empfangsbestätigung sowie ihre Beistände per Telefax oder per gewöhnliche oder elektronische Post an, bei der Erstellung des Protokolls über den Beginn der Verrichtungen anwesend zu sein, um ihm alle für die Erfüllung seines Auftrags zweckdienlichen Informationen und Schriftstücke bereitzustellen und gegebenenfalls das Fehlen einer Inventarerrichtung - sollte darauf gemäß Artikel 1214 § 2 nicht verzichtet worden sein - zu kompensieren oder um dieses Inventar aufgrund neuer Ereignisse zu vervollständigen.

§ 2 - Der Notar-Liquidator lässt den Parteien per Gerichtsvollzieherurkunde eine Abschrift des Protokolls über den Beginn der Verrichtungen zustellen, sendet ihnen diese Abschrift per Einschreibebrief zu oder händigt sie ihnen gegen datierte Empfangsbestätigung aus und sendet den Beiständen der Parteien per Telefax oder per gewöhnliche oder elektronische Post ebenfalls eine Abschrift dieses Protokolls zu.

Zwischenprotokoll

Art. 1216 - § 1 - Nach dem in Artikel 1215 erwähnten Beginn der Verrichtungen hält der Notar-Liquidator in einem Zwischenprotokoll die Streitfälle oder Schwierigkeiten fest, die seiner Ansicht nach derart bedeutend sind, dass sie das Erstellen der in Artikel 1214 § 7 erwähnten Aufstellung der Vermögenswerte verhindern.

§ 2 - Vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung zwischen allen Parteien und dem Notar-Liquidator über die nachstehende Frist stellt der Notar-Liquidator den Parteien innerhalb von zwei Monaten nach Feststellung der Streitfälle oder Schwierigkeiten, die für die Erstellung des besagten Protokolls entscheidend waren, per Gerichtsvollzieherurkunde eine Abschrift des in § 1 erwähnten Zwischenprotokolls zu, sendet ihnen diese Abschrift per Einschreibebrief zu oder händigt sie ihnen gegen datierte Empfangsbestätigung aus. Innerhalb der gleichen Frist sendet er den Beiständen der Parteien per Telefax oder per gewöhnliche oder elektronische Post ebenfalls eine Abschrift dieses Protokolls zu. Gleichzeitig fordert der Notar-Liquidator die Parteien auf, ihm ihre Standpunkte in Bezug auf die festgestellten Streitfälle und Schwierigkeiten mitzuteilen.

§ 3 - Vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung zwischen allen Parteien und dem Notar-Liquidator über die nachstehende Frist teilen die Parteien innerhalb eines Monats

nach Zustellung der Gerichtsvollzieherurkunde, Notifizierung des Einschreibebriefs oder Aushändigung der Abschrift gegen datierte Empfangsbestätigung, wie in § 2 erwähnt, dem Notar-Liquidator und den anderen Parteien ihren Standpunkt schriftlich mit. Falls ein und dieselbe Partei nacheinander mehrere Standpunkte einnimmt, trägt der Notar-Liquidator nur dem zuletzt eingenommenen Standpunkt Rechnung.

§ 4 - Vorbehaltlich einer zwischen allen Parteien getroffenen anderslautenden Vereinbarung, durch die den im Zwischenprotokoll aufgenommenen Streitfällen oder Schwierigkeiten ein Ende gesetzt wurde, und die dem Notar-Liquidator innerhalb von fünfzehn Tagen nach Ablauf der in § 3 erwähnten Frist von den Parteien schriftlich übermittelt wurde, hinterlegt der Notar-Liquidator innerhalb eines Monats nach Ablauf der gleichen Frist bei der Kanzlei eine Ausfertigung des Protokolls, die Standpunkte der Parteien, das Verzeichnis der Schriftstücke, die die Parteien ihm übermittelt haben, sowie seine Stellungnahme, von der er den Parteien und ihren Beiständen gleichzeitig eine Abschrift in der in § 2 erwähnten Form zusendet.

§ 5 - Die Kanzlei lädt die Parteien per Gerichtsbrief und ihre Beistände per Telefax oder per gewöhnliche oder elektronische Post zu einer Sitzung vor, auf der die Parteien auf der Grundlage ihrer gemäß § 3 eingenommenen Standpunkte, die als Schriftsätze angesehen werden, angehört werden, unbeschadet der Möglichkeit, die Sache auf eine spätere Verhandlungssitzung zu vertagen oder angesichts der Komplexität des Streitfalls Artikel 747 anzuwenden.

Vertraglich geregelte Instandsetzung

Art. 1217 - Bei Beginn der Verrichtungen legt der Notar-Liquidator mit allen Parteien den Zeitplan für den weiteren Verlauf der gerichtlichen Teilung ganz oder teilweise fest, es sei denn, die Parteien verzichten auf die Festlegung eines solchen Zeitplans.

Die vereinbarten Fristen werden im Protokoll über den Beginn der Verrichtungen oder, was die im Laufe des Verfahrens vereinbarten Fristen betrifft, in späteren Protokollen aufgenommen. In jedem Protokoll werden der Tag und die Uhrzeit der nächstfolgenden Verrichtung oder die Frist, binnen der diese stattfindet, vermerkt.

Gesetzlich geregelte Instandsetzung

Art. 1218 - § 1 - Wenn keine Vereinbarung gemäß Artikel 1217 getroffen worden ist, gelten außer im Fall einer Abweichung, mit der alle Parteien und - wenn es um die dem Notar-Liquidator auferlegten Fristen geht - der Notar-Liquidator einverstanden sind, nachfolgende Fristen:

Nach Abschluss des Inventars verfügen die Parteien über eine Frist von zwei Monaten, um dem Notar-Liquidator und den anderen Parteien ihre Forderungen und Schriftstücke zu übermitteln.

In Ermangelung eines Inventars verfügen die Parteien über eine Frist von zwei Monaten ab dem Tag, an dem der Notar-Liquidator die Abschrift des in Artikel 1214 § 2 Absatz 1 erwähnten Protokolls übermittelt hat, um dem Notar-Liquidator und den anderen Parteien ihre Forderungen und Schriftstücke zu übermitteln.

Im Falle einer Begutachtung durch Sachverständige verfügen die Parteien über eine Frist von zwei Monaten ab der in Artikel 1213 § 2 erwähnten Übermittlung an die Parteien, um dem Notar-Liquidator und den anderen Parteien ihre Forderungen in Bezug auf die Güter, die der Begutachtung unterliegen, oder ihre eventuellen Änderungen der vorherigen Forderungen in Bezug auf diese Güter mitzuteilen.

§ 2 - Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der letzten gemäß § 1 Absatz 2, 3 oder 4 berechneten Frist lässt der Notar-Liquidator den Parteien per Gerichtsvollzieherurkunde eine Übersicht der Forderungen, die ihm unter Einhaltung der in § 1 Absatz 2 bis 4 erwähnten Fristen unterbreitet worden sind, zustellen, sendet ihnen diese Übersicht per Einschreibebrief zu oder händigt ihnen diese gegen datierte Empfangsbestätigung aus; innerhalb der gleichen Frist sendet er den Beiständen der Parteien vorerwähnte Übersicht per Telefax oder per gewöhnliche oder elektronische Post zu.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Gerichtsvollzieherurkunde oder nach Notifizierung des Einschreibebriefs, wie in Absatz 1 erwähnt, teilen die Parteien dem Notar-Liquidator und den anderen Parteien ihre eventuellen Anmerkungen zu den Forderungen der anderen Parteien schriftlich mit.

§ 3 - Der Notar-Liquidator erstellt im Rahmen einer Aufstellung der Vermögenswerte zwecks Auseinandersetzung den Teilungsentwurf, und zwar innerhalb einer Frist von vier Monaten beginnend:

1. entweder nach Ablauf der in § 2 Absatz 2 erwähnten Frist,

2. oder, in dem Fall, wo neue wesentliche Sachverhalte oder Schriftstücke entdeckt werden: nach Ablauf der gemäß Artikel 1219 vereinbarten oder in diesem Artikel festgelegten Frist,

3. oder, in dem Fall, wo Artikel 1216 Anwendung findet: sobald die Entscheidung zur Beilegung der Streitfälle oder Behebung der Schwierigkeiten formell rechtskräftig geworden ist,

4. oder, in dem Fall, wo alle oder ein Teil der Güter in Anwendung der Artikel 1224 und 1224/1 oder auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen den Parteien, die vom Gericht gemäß Artikel 1209 oder vom Notar-Liquidator gemäß Artikel 1214 § 1 Absatz 2 beurkundet worden ist, verkauft werden: ab dem Tag der Einnahme des Verkaufspreises und der damit verbundenen Kosten.

Die Frist, die dem Notar-Liquidator für die Erstellung des Teilungsentwurfs auferlegt wird, beginnt in jedem Fall am letzten der in vorliegendem Paragraphen erwähnten Fälligkeitsdaten.

§ 4 - Wenn keine Fristen gemäß Artikel 1217 vereinbart worden sind, kann der Richter auf Antrag einer Partei oder des Notar-Liquidators die in vorliegendem Artikel erwähnten

Fristen unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Sache verkürzen, um einen schnellstmöglichen Abschluss des Teilungsverfahrens zu ermöglichen.

Der Antrag wird beim Gericht, das den Notar-Liquidator bestellt hat, hinterlegt oder per gewöhnlichen Brief an dieses Gericht gerichtet.

Die Kanzlei notifiziert den Parteien und dem Notar-Liquidator diesen Antrag per Gerichtsbrief.

Innerhalb von fünfzehn Tagen nach dieser Notifizierung richten der Notar-Liquidator und die Parteien gegebenenfalls ihre Anmerkungen an das Gericht sowie an die anderen Parteien und an den Notar-Liquidator.

Nach Ablauf dieser Frist und auf Antrag mindestens einer der Parteien oder des Notar-Liquidators lädt die Kanzlei die Parteien und den Notar-Liquidator per Gerichtsbrief vor.

Wenn das Gericht dem Antrag stattgibt - gegebenenfalls indem es nach Aktenlage befindet - legt es per Beschluss die in Absatz 1 erwähnten Fristen fest.

Der Beschluss wird dem Notar-Liquidator, den Parteien und ihren Beiständen von der Kanzlei per gewöhnlichen Brief notifiziert.

Gegen den Beschluss kann kein Rechtsmittel eingelegt werden.

Entdeckung neuer wesentlicher Sachverhalte oder neuer wesentlicher Schriftstücke

Art. 1219 - In dem Fall, wo neue Sachverhalte oder neue Schriftstücke entdeckt werden, die der Notar-Liquidator für wesentlich hält, ersucht er die Parteien per Gerichtsvollzieherurkunde, per Einschreibebrief oder gegen datierte Empfangsbestätigung sowie ihre Beistände per Telefax oder per gewöhnliche oder elektronische Post darum, ihm innerhalb der vereinbarten Frist oder, wenn nicht alle Parteien sich über diese neue Frist einig sind, innerhalb einer Frist von einem Monat ab seinem Ersuchen, ihre diesbezüglichen Anmerkungen mitzuteilen.

Sanktionen bei Überschreitung der vereinbarten oder festgelegten Fristen

Art. 1220 - § 1 - Der Notar-Liquidator trägt den Forderungen, Anmerkungen und Schriftstücken, die nach Ablauf der in Anwendung von Artikel 1217 vereinbarten oder in Artikel 1218 §§ 1 und 2 festgelegten Fristen übermittelt werden, nicht Rechnung, außer in dem Fall, wo alle Parteien damit einverstanden sind oder neue wesentliche Sachverhalte oder Schriftstücke entdeckt werden.

§ 2 - Wenn der Notar-Liquidator nicht innerhalb der in Anwendung von Artikel 1217 vereinbarten oder der gesetzlich festgelegten Fristen handelt, kann jede der Parteien durch gewöhnlichen Brief, der beim Gericht, das den Notar-Liquidator bestellt hat, hinterlegt oder an

dieses Gericht gerichtet wird, die Vorladung des Notar-Liquidators und der Parteien beantragen.

Die Kanzlei notifiziert den Parteien und dem Notar-Liquidator diesen Antrag per Gerichtsbrief.

Innerhalb von fünfzehn Tagen nach dieser Notifizierung übermittelt der Notar-Liquidator dem Gericht und den Parteien gegebenenfalls seine Anmerkungen.

Nach Ablauf dieser Frist lädt die Kanzlei die Parteien und den Notar-Liquidator per Gerichtsbrief zu einer Sitzung in der Ratskammer vor.

Der Richter hört den Notar-Liquidator und die Parteien an, legt bei dieser Sitzung in Absprache mit dem Notar-Liquidator den Zeitplan für den weiteren Verlauf der Verrichtungen fest und entscheidet über die Ersetzung des Notar-Liquidators, die nicht ausgesprochen werden kann, wenn alle Parteien Einspruch dagegen erheben. Gegen diese Entscheidung kann kein Rechtsmittel eingelegt werden.

Wenn die Ersetzung aus den in Absatz 1 erwähnten Gründen ausgesprochen wird, notifiziert die Kanzlei der Notariatskammer der Gemeinschaft, der der Notar-Liquidator angehört, die Entscheidung; diese Notariatskammer bestimmt, ob eine in Artikel 96 des Gesetzes vom 16. März 1803 zur Organisierung des Notariats vorgesehene Disziplinarstrafe zu verhängen ist.

§ 3 - Der gleiche Antrag kann eingereicht werden, wenn bei Bestellung zweier Notare-Liquidatoren diese nicht gemeinsam handeln dürfen.

In diesem Fall bestellt das Gericht, wenn es die Ersetzung der Notare-Liquidatoren anordnet, einen anderen Notar-Liquidator.

Unterbrechung der vereinbarten oder festgelegten Fristen

Art. 1221 - Mit dem Einverständnis aller Parteien können die für den weiteren Verlauf des Verfahrens vereinbarten oder festgelegten Fristen unterbrochen werden. Die Parteien setzen den Notar-Liquidator schriftlich darüber in Kenntnis.

Die zuerst handelnde Partei setzt den Notar-Liquidator und die anderen Parteien schriftlich über die Beseitigung des Grunds für die Unterbrechung in Kenntnis. Vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung zwischen allen Parteien beginnt die neue Frist am Tag nach dieser Notifizierung.

Übermittlung von Schriftstücken

Art. 1222 - § 1 - Die Parteien übermitteln einander sowie dem Notar-Liquidator eine Abschrift der Schriftstücke, auf die sie sich in der notariellen Phase der gerichtlichen Teilung

beziehen. Die Parteien ordnen und nummerieren diese Schriftstücke und zählen sie in einem Verzeichnis auf.

§ 2 - Vorbehaltlich des Einverständnisses aller Parteien werden bei den Verrichtungen vor dem Notar-Liquidator nur die Schriftstücke berücksichtigt, die im Verzeichnis der Schriftstücke aufgenommen sind und den anderen Parteien sowie dem Notar-Liquidator binnen der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen und in der gesetzlich vorgeschriebenen Form übermittelt worden sind.

Teilung in Natur

Art. 1223 - § 1 - Vor der Zuweisung der Lose, die gegebenenfalls vom Sachverständigen bestimmt worden sind, kann jeder Miteigentümer seine Einwände in Bezug auf die Aufstellung der Vermögenswerte, die den in Artikel 1214 § 7 erwähnten Teilungsentwurf enthält, vorbringen und gegebenenfalls Anmerkungen und Mittel in Bezug auf den Abschlussbericht des Sachverständigen geltend machen.

Zu diesem Zweck mahnt der Notar-Liquidator die Parteien und anderen Interessehabenden per Gerichtsvollzieherurkunde, per Einschreibebrief oder gegen datierte Empfangsbestätigung sowie ihre Beistände per Telefax oder per gewöhnliche oder elektronische Post an, Kenntnis zu nehmen von der den in Artikel 1214 § 7 erwähnten Teilungsentwurf enthaltenden Aufstellung der Vermögenswerte, die der Anmahnung beigefügt ist, und gegebenenfalls von dem Abschlussbericht des Sachverständigen, den der Sachverständige ihnen gemäß Artikel 1213 § 2 vorab übermittelt hat. Gleichzeitig lädt der Notar-Liquidator die Parteien und anderen Interessehabenden zur Zuweisung der Lose und zum Abschluss der Verrichtungen vor, die an dem vom Notar-Liquidator festgelegten Ort und Tag und zu der von ihm festgelegten Uhrzeit stattfinden.

Der Notar-Liquidator weist die Parteien in seiner Anmahnung darauf hin, dass die Zuweisung der Lose - gegebenenfalls durch Auslosung - sowohl in ihrer Abwesenheit als auch in ihrer Anwesenheit erfolgen wird und dass bei Uneinigkeit über die Bildung der Lose oder über die den in Artikel 1214 § 7 erwähnten Teilungsentwurf enthaltende Aufstellung der Vermögenswerte das in Artikel 1223 § 3 erwähnte Protokoll über die Streitfälle oder Schwierigkeiten erstellt werden wird.

Vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung zwischen allen Parteien über die nachstehende Frist verfügen die Parteien über eine Frist von einem Monat ab dem Datum der Anmahnung, um dem Notar-Liquidator und den anderen Parteien ihre Einwände in Bezug auf die den in Artikel 1214 § 7 erwähnten Teilungsentwurf enthaltende Aufstellung der Vermögenswerte und gegebenenfalls ihre Anmerkungen über den Abschlussbericht des Sachverständigen, die Anlass zu den besagten Einwänden gegeben haben, schriftlich mitzuteilen.

§ 2 - Wenn innerhalb der Fristen und in der Form, wie erwähnt in § 1 Absatz 4, keine Einwände vorgebracht worden sind, nimmt der Notar-Liquidator bei dem in § 1 Absatz 2 erwähnten Abschluss der Verrichtungen gemäß der Vereinbarung zwischen allen Parteien oder, in Ermangelung einer solchen Vereinbarung, durch Auslosung die Zuweisung der Lose vor und unterzeichnet zusammen mit den erschienenen Parteien das Abschlussprotokoll.

Die Teilungsurkunde ist als gütliche Teilung definitiv, unbeschadet - gegebenenfalls - der Anwendung von Artikel 1206 Absatz 5 und 6.

§ 3 - Wenn innerhalb der Fristen und in der Form, wie erwähnt in § 1 Absatz 4, Einwände vorgebracht worden sind, erstellt der Notar-Liquidator anstelle des in § 1 Absatz 2 erwähnten Abschlusses der Verrichtungen ein Protokoll über die Streitfälle oder Schwierigkeiten mit Beschreibung all dieser Einwände.

Durch die Einwände dürfen die gemäß den Artikeln 1209 § 1 oder 1214 § 1 Absatz 2 beurkundeten Vereinbarungen nicht beeinträchtigt werden.

Falls ein und dieselbe Partei nacheinander mehrere Anmerkungen oder Einwände an den Notar-Liquidator richtet, trägt dieser nur den letzten Anmerkungen oder Einwänden, die ihm unter Einhaltung der in § 1 Absatz 4 erwähnten Fristen mitgeteilt worden sind, Rechnung.

Vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung zwischen allen Parteien und dem Notar-Liquidator lässt der Notar-Liquidator den Parteien innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der in § 1 Absatz 4 erwähnten Frist per Gerichtsvollzieherurkunde eine Abschrift des in Absatz 1 erwähnten Protokolls sowie seine schriftliche Stellungnahme über die Streitfälle und Schwierigkeiten zustellen, sendet sie ihnen innerhalb dieser Frist per Einschreibebrief zu oder händigt sie ihnen innerhalb dieser Frist gegen datierte Empfangsbestätigung aus; innerhalb der gleichen Frist sendet er den Beiständen der Parteien die vorerwähnte Abschrift und die Stellungnahme per Telefax oder per gewöhnliche oder elektronische Post zu.

Gleichzeitig hinterlegt der Notar-Liquidator bei der Kanzlei eine Ausfertigung des Protokolls über die Streitfälle oder Schwierigkeiten, seiner schriftlichen Stellungnahme, des Protokolls über den Beginn der Verrichtungen sowie aller nachfolgenden Protokolle und des Inventars, eine Abschrift des Verzeichnisses der Schriftstücke der Parteien sowie eine Ausfertigung der Aufstellung der Vermögenswerte, die den in Artikel 1214 § 7 erwähnten Teilungsentwurf enthält.

Durch diese Hinterlegung wird die Sache beim Gericht anhängig gemacht. Die Kanzlei lädt die Parteien per Gerichtsbrief und ihre Beistände per Telefax oder per gewöhnliche oder elektronische Post zu einer Sitzung vor, auf der die Parteien auf der Grundlage ihrer gemäß § 1 vorgebrachten Einwände, die als Schriftsätze angesehen werden, angehört werden, unbeschadet der Möglichkeit, die Sache auf eine spätere Verhandlungssitzung zu vertagen oder angesichts der Komplexität des Streitfalls Artikel 747 anzuwenden.

§ 4 - Das Gericht legt die Streitfälle bei und behebt die Schwierigkeiten, homologiert ohne Weiteres die den Teilungsentwurf enthaltende Aufstellung der Vermögenswerte oder sendet diese Aufstellung an den Notar-Liquidator zurück, damit dieser innerhalb der vom Gericht festgelegten Frist eine ergänzende Aufstellung der Vermögenswerte oder eine den Anweisungen des Gerichts entsprechende Aufstellung der Vermögenswerte erstellt.

Das Gericht erkennt nur über die Streitfälle oder Schwierigkeiten, die sich aus den in das in § 3 Absatz 1 erwähnte Protokoll aufgenommenen Einwänden ergeben, außer in dem Fall, wo alle Parteien damit einverstanden sind oder neue wesentliche Sachverhalte oder Schriftstücke entdeckt werden.

§ 5 - Bei einer Homologierung der den Teilungsentwurf enthaltenden Aufstellung der Vermögenswerte notifiziert der Greffier dem Notar-Liquidator die Entscheidung. Der Notar-Liquidator hinterlegt die formell rechtskräftig gewordene Entscheidung bei seinen Urschriften.

§ 6 - Falls eine ergänzende, den Teilungsentwurf enthaltende Aufstellung der Vermögenswerte oder eine den Teilungsentwurf enthaltende Aufstellung der Vermögenswerte, die den Anweisungen des Gerichts entspricht, erstellt worden ist, mahnt der Notar-Liquidator die Parteien und anderen Interessehabenden per Gerichtsvollzieherurkunde, per Einschreibebrief oder gegen datierte Empfangsbestätigung sowie ihre Beistände per Telefax oder per gewöhnliche oder elektronische Post an, von dieser Aufstellung, die er der Anmahnung beifügt, Kenntnis zu nehmen. Gleichzeitig lädt der Notar-Liquidator die Parteien und anderen Interessehabenden zum Abschluss der Verrichtungen vor, der an dem vom Notar-Liquidator festgelegten Ort und Tag und zu der von ihm festgelegten Uhrzeit stattfindet.

Vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung zwischen allen Parteien über die nachstehende Frist verfügen diese über eine Frist von einem Monat ab dem Datum der Anmahnung, um dem Notar-Liquidator und den anderen Parteien ihre Einwände in Bezug auf diese Aufstellung schriftlich mitzuteilen. Artikel 1223 § 3 Absatz 3 ist anwendbar.

Außer in dem Fall, wo neue wesentliche Sachverhalte oder Schriftstücke entdeckt werden, dürfen sich die Einwände nur auf die Streitfälle oder Schwierigkeiten beziehen, die mit der Anpassung der Aufstellung der Vermögenswerte gemäß den Anweisungen des Gerichts verbunden sind, oder gegebenenfalls auf die neuen Streitfälle oder Schwierigkeiten, die sich aus dieser Anpassung ergeben.

Wenn innerhalb der Fristen und in der Form, wie erwähnt in Absatz 2, Einwände vorgebracht worden sind, erstellt der Notar-Liquidator ein Protokoll über die Streitfälle oder Schwierigkeiten mit einer Beschreibung all dieser Einwände. Das Verfahren wird gemäß Artikel 1223 § 3 Absatz 4 bis 6 fortgesetzt.

Verkauf von schwierig in Natur zu teilenden Gütern

Art. 1224 - [§ 1 - Wenn aus einer Vereinbarung zwischen allen Parteien oder aus der Stellungnahme des Notar-Liquidators, die sich gegebenenfalls auf den Bericht des Sachverständigen stützt, hervorgeht, dass es praktisch unmöglich ist, eine Teilung in Natur vorzunehmen, erstellt der Notar-Liquidator - außer im Falle einer Vereinbarung zwischen allen Parteien über einen freihändigen Verkauf gemäß Artikel 1214 § 1 Absatz 2 - die Verkaufsbedingungen für den öffentlichen Verkauf der schwierig in Natur zu teilenden unbeweglichen Güter und mahnt die Parteien per Gerichtsvollzieherurkunde, per Einschreibebrief oder gegen datierte Empfangsbestätigung sowie ihre Beistände per Telefax oder per gewöhnliche oder elektronische Post an, davon Kenntnis zu nehmen und ihm ihre Einwände innerhalb eines Monats nach der Anmahnung schriftlich mitzuteilen, es sei denn, es gibt eine anderslautende Vereinbarung zwischen allen Parteien über diese Frist. In der Anmahnung wird diese Frist ausdrücklich angegeben. Gleichzeitig mahnt der Notar-Liquidator die Parteien an, den Verkauf zu verfolgen.

§ 2 - Falls die Parteien in Bezug auf das Prinzip des Verkaufs keine Einwände gemäß § 1 vorgebracht haben, wird davon ausgegangen, dass der Notar-Liquidator dazu aufgefordert ist, die Verkaufsverrichtungen fortzusetzen.

Die Zuschlagserteilung wird auf Antrag mindestens einer der Parteien vorgenommen.

§ 3 - Falls die Parteien gemäß § 1 Einwände, sei es in Bezug auf das Prinzip des Verkaufs, sei es in Bezug auf die Bedingungen des Verkaufs, vorgebracht haben, handelt der Notar-Liquidator gemäß Artikel 1216.

§ 4 - Wenn das Gericht feststellt, dass es praktisch unmöglich ist, eine Teilung in Natur vorzunehmen, ordnet es den Verkauf an und legt gegebenenfalls eine neue Frist für die Zuschlagserteilung fest.

Bei Abwesenheit oder Nicht-Zusammenarbeit der Parteien oder des Bewohners der unbeweglichen Güter, deren Verkauf angeordnet wird, ist der Notar-Liquidator ermächtigt, sich auf Kosten der Masse Zugang zu den betreffenden unbeweglichen Gütern zu verschaffen, nötigenfalls unter Mitwirkung der Staatsgewalt und gegebenenfalls beigestanden von einem Schlosser, damit die Verkaufsbedingungen eingehalten werden oder Interessehabenden eine Ortsbesichtigung ermöglicht wird.

Der Bewohner wird von dem Urteil und den in den Verkaufsbedingungen vorgesehenen Tagen und Uhrzeiten für die Besichtigung in Kenntnis gesetzt.

Geht die Nicht-Zusammenarbeit vom Bewohner der unbeweglichen Güter aus, deren Verkauf angeordnet wird, kann die Masse, gegebenenfalls vertreten durch den in Artikel 1212 erwähnten Verwalter, den Bewohner für die Kosten und für eventuellen Schadenersatz aufkommen lassen. Wenn der Bewohner einer der Miteigentümer ist und noch kein in Artikel 1212 erwähnter Verwalter bestimmt worden ist, wird auf Antrag der zuerst handelnden Partei ein solcher Verwalter ernannt, um in diesem Sinne zu handeln; in diesem Fall werden die Kosten den anderen Miteigentümern berechnet.

Die Absätze 2 bis 4 werden in dem Urteil, durch das der Verkauf der unbeweglichen Güter angeordnet wird, aufgenommen.

Wenn der Notar-Liquidator von mindestens einer der Parteien darum ersucht wird, nimmt er den Verkauf der unbeweglichen Güter auf die für gewöhnliche öffentliche Verkäufe unbeweglicher Güter gebräuchliche Weise und gemäß Artikel 1193 Absatz 2 bis 8 und gegebenenfalls gemäß den Artikeln 1186 bis 1192 vor.

Der Notar-Liquidator mahnt die Parteien per Gerichtsvollzieherurkunde, per Einschreibebrief oder gegen datierte Empfangsbestätigung an, dem Verkauf beizuwohnen, und setzt ihre Beistände per Telefax oder per gewöhnliche oder elektronische Post davon in Kenntnis.

Die Zuschlagserteilung wird auf Antrag mindestens einer der Parteien vorgenommen.

Nach dem Verkauf wird das Verfahren gemäß Artikel 1223 fortgesetzt.

§ 5 - Wenn das Gericht feststellt, dass es praktisch möglich ist, eine Teilung in Natur vorzunehmen, hat das von ihm erlassene Urteil, was die Anwendung von Artikel 1218 § 3 Nr. 3 betrifft, die Wirkungen des in Anwendung von Artikel 1216 erlassenen Urteils.

§ 6 - Wenn aufgrund der Lage der unbeweglichen Güter verschiedene Begutachtungen stattgefunden haben und jedes unbewegliche Gut für schwierig in Natur zu teilen erklärt worden ist, muss keine Versteigerung stattfinden, wenn aus der Gegenüberstellung der Berichte hervorgeht, dass die unbeweglichen Güter in ihrer Gesamtheit praktisch teilbar sind.

In diesem Fall nimmt der Notar-Liquidator die Bildung der Lose vor und handelt wie in Artikel 1223 vorgesehen.]

[Art. 1224 ersetzt durch Art. 32 des G. vom 11. August 2017 (B.S. vom 11. September 2017) - in Kraft am 1. Mai 2018 -]

Art. 1224/1 - [§ 1 - Wenn es sich bei den Gütern, die im Sinne von Artikel 1224 § 1 schwierig in Natur zu teilen sind, um bewegliche Güter handelt und die Parteien sich über deren Verkauf nicht einig sind, mahnt der Notar-Liquidator die Parteien per Gerichtsvollzieherurkunde, per Einschreibebrief oder gegen datierte Empfangsbestätigung sowie ihre Beistände per Telefax oder per gewöhnliche oder elektronische Post an, von der Notwendigkeit, den Verkauf vorzunehmen, Kenntnis zu nehmen und ihm ihre Einwände binnen einem Monat nach der Anmahnung schriftlich mitzuteilen, es sei denn, es gibt eine anderslautende Vereinbarung zwischen allen Parteien über diese Frist. In der Anmahnung wird diese Frist ausdrücklich angegeben.

§ 2 - Falls die Parteien in Bezug auf das Prinzip des Verkaufs keine Einwände gemäß § 1 vorgebracht haben, wird davon ausgegangen, dass der Notar-Liquidator dazu aufgefordert ist, die Verkaufsverrichtungen fortzusetzen.

Die Zuschlagserteilung wird auf Antrag mindestens einer der Parteien vorgenommen.

§ 3 - Falls die Parteien in Bezug auf das Prinzip des Verkaufs gemäß § 1 Einwände vorgebracht haben, handelt der Notar-Liquidator gemäß Artikel 1216.

§ 4 - Wenn das Gericht feststellt, dass es praktisch unmöglich ist, eine Teilung in Natur vorzunehmen, ordnet es den Verkauf an.

Wenn der Notar-Liquidator von mindestens einer der Parteien darum ersucht wird, nimmt er den Verkauf gemäß den Artikeln 1194 bis 1204*bis*, gegebenenfalls unter Mitwirkung des von ihm bestimmten Gerichtsvollziehers, vor.

Die Zuschlagserteilung wird auf Antrag mindestens einer der Parteien vorgenommen.

§ 5 - Wenn das Gericht feststellt, dass es praktisch möglich ist, eine Teilung in Natur vorzunehmen, hat das von ihm erlassene Urteil, was die Anwendung von Artikel 1218 § 3 Nr. 3 betrifft, die Wirkungen des in Anwendung von Artikel 1216 erlassenen Urteils.]

[Art. 1224/1 ersetzt durch Art. 33 des G. vom 11. August 2017 (B.S. vom 11. September 2017) - in Kraft am 1. Mai 2018 -]

Unterabschnitt 7 - Berufung

Art. 1224/2 - Wenn eine Berufung sich auf ein Urteil bezieht, das vor dem in Artikel 1215 erwähnten Beginn der Verrichtungen verkündet worden ist, hat sie keinen Devolutiveffekt. Sobald über diese Berufung entschieden worden ist, wird die Sache an den Vorderrichter verwiesen.]

Abschnitt 3 - Gemeinsame Bestimmung für die beiden vorhergehenden Abschnitte

Art. 1225 - [Die Bestimmungen des vorliegenden Kapitels über Teilungen, von denen Minderjährige betroffen sind, sind ebenfalls anwendbar auf Teilungen, von denen [geschützte Personen, die aufgrund von Artikel 492/1 des Zivilgesetzbuches für unfähig erklärt worden sind, Güter zu veräußern], Personen, die in Anwendung des Gesetzes über den Schutz der Gesellschaft interniert worden sind, [und in Artikel 128 des Zivilgesetzbuches erwähnte verschwundene Personen sowie vermutlich Verschollene] betroffen sind.]

[Art. 1225 ersetzt durch Art. 16 Nr. 9 des G. vom 18. Juli 1991 (III) (B.S. vom 26. Juli 1991) - in Kraft ab dem 28. Juli 1991 - und abgeändert durch Art. 44 des G. vom 9. Mai 2007 (III) (B.S. vom 21. Juni 2007) und Art. 171 des G. vom 17. März 2013 (II) (B.S. vom 14. Juni 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -]

KAPITEL 7 - [*Verschollenheitsvermutung, Verschollenheitserklärung und gerichtliche Todeserklärung*]

[Überschrift von Kapitel 7 ersetzt durch Art. 45 des G. vom 9. Mai 2007 (III) (B.S. vom 21. Juni 2007)]

Art. 1226 - [§ 1 - Die auf den Artikeln 112, 118, 126 und 127 des Zivilgesetzbuches gegründeten Anträge werden durch eine Antragschrift eingereicht, der Begründungsunterlagen beigefügt sind.

Die Artikel 1026 bis 1034 sind anwendbar, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, des Artikels 112 des Zivilgesetzbuches und der Artikel 118 bis 135 desselben Gesetzbuches.

§ 2 - Die Antragschrift enthält unter Androhung der Nichtigkeit:

1. den Tag, den Monat und das Jahr,

2. den Namen, Vornamen [...] und Wohnsitz des Antragstellers [und gegebenenfalls seine [Nationalregisternummer oder Erkennungsnummer des Bis-Registers]] sowie den Verwandtschaftsgrad oder die Art der Beziehungen, die zwischen dem Antragsteller und der verschwundenen oder vermutlich verschollenen Person bestehen,

3. den Gegenstand und eine kurz gefasste Darlegung der Gründe des Antrags,

4. den Namen, Vornamen, Wohnort oder Wohnsitz der verschwundenen oder vermutlich verschollenen Person und gegebenenfalls des Ehepartners, des Zusammenwohnenden und der Verwandten und Verschwägerten in erbfähigem Grad der verschwundenen oder vermutlich verschollenen Person,

5. die Benennung des Richters, der in der Sache zu erkennen hat,

[Wenn der Antrag auf Artikel 112 des Zivilgesetzbuches gegründet ist, werden die Antragschrift sowie alle ordnungsgemäß inventarisierten Schriftstücke in zweifacher Ausfertigung beim Friedensgericht hinterlegt. Sobald die Hinterlegung erfolgt ist, übermittelt der Greffier eine Ausfertigung an die Staatsanwaltschaft.]

Wenn der Antrag auf Artikel 126 des Zivilgesetzbuches gegründet ist, enthält die Antragschrift, unter Androhung der Nichtigkeit, den Namen, Vornamen und Wohnsitz des Notars, der damit beauftragt ist, die Interessen der verschwundenen Person bei jeder Teilung oder Erbschaft, die sie betreffen könnte, bis zur Verkündung des Urteils zu vertreten.

Die Antragschrift wird vom Antragsteller, von seinem Notar oder seinem Rechtsanwalt unterzeichnet. Wenn die verschwundene oder vermutlich verschollene Person einen Wohnsitz in Belgien gehabt hat, muss der Antragschrift eine vor nicht mehr als fünfzehn Tagen erstellte Bescheinigung über den Wohnsitz dieser Person beigefügt werden.

In der Antragschrift werden außerdem, soweit möglich, der Geburtsort und das Geburtsdatum der verschwundenen oder vermutlich verschollenen Person sowie die Art und die Zusammensetzung des zu verwaltenden Vermögens angegeben.

Ist die Antragschrift unvollständig, fordert der Richter den Antragsteller auf, sie binnen einer von ihm festgelegten Frist zu vervollständigen.

§ 3 - Der Prokurator des Königs holt gegebenenfalls beim Ehepartner, beim Zusammenwohnenden und bei den Verwandten und Verschwägerten bis zum vierten Grad der verschwundenen oder vermutlich verschollenen Person alle zweckdienlichen Auskünfte ein.

Wenn die betreffende Person im Ausland verschwunden ist, kann der Prokurator des Königs außerdem den Föderalen Öffentlichen Dienst Auswärtige Angelegenheiten und die belgischen diplomatischen und konsularischen Vertreter im Ausland um Mitwirkung ersuchen. Diese übermitteln ihm alle Auskünfte und Abschriften von Unterlagen, die er für die Fortsetzung der Untersuchung für zweckdienlich erachtet.

Das Gericht befindet nach Anhörung der Stellungnahme der Staatsanwaltschaft.

[Wenn der Antrag auf Artikel 112 des Zivilgesetzbuches gegründet ist, befindet der Friedensrichter nach Anhörung der schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme der Staatsanwaltschaft.]

§ 4 - Außerdem setzt der Greffier die in der Antragschrift angegebenen Familienmitglieder per Gerichtsbrief über die Einreichung dieser Antragschrift in Kenntnis.

Die per Gerichtsbrief vorgeladenen Personen werden durch diese Vorladung Partei des Verfahrens, es sei denn, sie erheben dagegen Einspruch während der Sitzung. Der Greffier informiert die Parteien im Gerichtsbrief darüber.

Diese können persönlich zur Sitzung erscheinen und darum ersuchen, angehört zu werden. Sie können dem Richter ihre Anmerkungen vor dem Tag der Sitzung auch schriftlich mitteilen.]

[Art. 1226 ersetzt durch Art. 46 des G. vom 9. Mai 2007 (III) (B.S. vom 21. Juni 2007); § 2 Abs. 1 Nr. 2 abgeändert durch Art. 20 des G. vom 14. Oktober 2018 (B.S. vom 20. Dezember 2018) - in Kraft am 1. Februar 2019 -, Art. 130 des G. vom 21. Dezember 2018 (B.S. vom 31. Dezember 2018) und Art. 18 des G. vom 19. Dezember 2023 (B.S. vom 29. Dezember 2023); § 2 neuer Absatz 2 eingefügt durch Art. 171 Nr. 1 des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -; § 3 Abs. 4 eingefügt durch Art. 171 Nr. 2 des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -]

Art. 1227 - [§ 1 - Unbeschadet der Bestimmungen des Zivilgesetzbuches, durch die die Befassung des Richters von Amts wegen zugelassen wird, werden die auf den Artikeln 113 bis 117 des Zivilgesetzbuches gegründeten Anträge durch eine Antragschrift eingereicht, der Begründungsunterlagen beigefügt sind.

Die Artikel 1026 bis 1034 sind anwendbar unter Vorbehalt folgender Bestimmungen.

§ 2 - Die Antragschrift enthält, unter Androhung der Nichtigkeit, die in Artikel 1226 § 2 Absatz 1 vorgesehenen Angaben. Sie enthält außerdem, unter Androhung der Nichtigkeit, den Namen, Vornamen und Wohnsitz des gerichtlichen Verwalters.

Die Antragschrift wird vom Antragsteller, von seinem Notar oder von seinem Rechtsanwalt unterzeichnet.

In der Antragschrift werden außerdem, soweit möglich, der Geburtsort und das Geburtsdatum der vermutlich verschollenen Person sowie die Art und die Zusammensetzung des zu verwaltenden Vermögens angegeben.

Ist die Antragschrift unvollständig, fordert der Richter den Antragsteller auf, sie binnen acht Tagen zu vervollständigen.

§ 3 - Der Prokurator des Königs holt beim gerichtlichen Verwalter und gegebenenfalls beim Ehepartner, beim Zusammenwohnenden und bei den Verwandten und Verschwägerten bis zum vierten Grad der verschwundenen oder vermutlich verschollenen Person alle zweckdienlichen Auskünfte ein.

[Wenn der Antrag auf Artikel 113 § 2 oder 117 § 1 des Zivilgesetzbuches gegründet ist, befindet der Friedensrichter nach Anhörung der schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme der Staatsanwaltschaft.]

§ 4 - Außerdem setzt der Greffier den gerichtlichen Verwalter und die in der Antragschrift angegebenen Familienmitglieder per Gerichtsbrief über die Einreichung dieser Antragschrift in Kenntnis.

Die per Gerichtsbrief vorgeladenen Personen werden durch diese Vorladung Partei des Verfahrens, es sei denn, sie erheben dagegen Einspruch während der Sitzung. Der Greffier informiert die Parteien im Gerichtsbrief darüber.

Diese können persönlich zur Sitzung erscheinen und darum ersuchen, angehört zu werden. Sie können dem Richter ihre Anmerkungen vor dem Tag der Sitzung auch schriftlich mitteilen.]

[Art. 1227 ersetzt durch Art. 47 des G. vom 9. Mai 2007 (III) (B.S. vom 21. Juni 2007); § 3 Abs. 2 ersetzt durch Art. 172 des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -]

KAPITEL 8 - *Herrenlose Erbschaften*

Art. 1228 - In dem in Artikel [4.58 § 1] des Zivilgesetzbuches vorgesehenen Fall bestellt [das Familiengericht] auf Antrag eines jeglichen Interessehabenden oder auf Antrag des Prokurators des Königs einen Kurator.

[...]

[Art. 1228 abgeändert durch Art. 27 des G. vom 24. Juni 1970 (B.S. vom 21. August 1970), Art. 173 des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 - und Art. 29 des G. vom 19. Januar 2022 (B.S. vom 14. März 2022) - in Kraft am 1. Juli 2022 -; früherer Absatz 2 aufgehoben durch Art. 127 des G. vom 5. Mai 2019 (III) (B.S. vom 19. Juni 2019)]

Art. 1229 - Sind mehrere Kuratoren bestellt worden, erhält der zuerst benannte Kurator von Rechts wegen den Vorzug, unbeschadet der Gültigkeit der Handlungen, die der andere Kurator vor Entbindung von seinem Amt vorgenommen hat.

Art. 1230 - Die Formalitäten, die einem Erben, der eine Erbschaft unter Vorbehalt der Inventarerrichtung annimmt, durch das Zivilgesetzbuch auferlegt werden, sind auf die Weise der Verwaltung und auf die Rechenschaft, die der Kurator der herrenlosen Erbschaft ablegen muss, anwendbar.

Art. 1231 - [Die Bestellung eines Kurators in Anwendung von Artikel [4.58 § 1] des Zivilgesetzbuches wird binnen fünfzehn Tagen in dem in den Artikeln [4.125] und folgende des Zivilgesetzbuches erwähnten zentralen Erbschaftsregister registriert.]

[Art. 1231 ersetzt durch Art. 128 des G. vom 5. Mai 2019 (III) (B.S. vom 19. Juni 2019) und abgeändert durch Art. 30 Nr. 1 und 2 des G. vom 19. Januar 2022 (B.S. vom 14. März 2022) - in Kraft am 1. Juli 2022 -]

[KAPITEL 8*bis* - *Adoption*

[Kapitel 8bis mit den Abschnitten 1 bis 5 und den Artikeln 1231-1 bis 1231-56 eingefügt durch Art. 5 des G. vom 24. April 2003 (B.S. vom 16. Mai 2003) - in Kraft ab dem 1. September 2005 -]

Abschnitt 1 - Allgemeine Bestimmung

Art. 1231-1 - [Jedes Mal, wenn ein Ersuchen um Anerkennung einer ausländischen Adoptionsentscheidung in Belgien bei der föderalen Zentralbehörde oder bei dem Gericht, das mit der Beschwerde gegen die Entscheidung der föderalen Zentralbehörde befasst ist, anhängig ist, kann das Familiengericht, das mit einer Antragschrift zwecks Zustandekommens einer Adoption in Bezug auf dasselbe Kind befasst ist, erst entscheiden, nachdem gegen die Entscheidung der föderalen Zentralbehörde keine Beschwerde mehr eingelegt werden kann oder, im Fall einer Beschwerde gegen diese Entscheidung, nachdem die Entscheidung des Gerichts, das mit der Beschwerde befasst ist, formell rechtskräftig geworden ist.]

[Art. 1231-1 aufgehoben durch Art. 3 des G. vom 2. Juni 2010 (I) (B.S. vom 30. Juni 2010) und wieder aufgenommen durch Art. 13 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017) - in Kraft am 3. August 2017 -]

[*Abschnitt 1bis* - Bestimmungen über die Eignung zur Adoption]

[Unterteilung Abschnitt 1bis eingefügt durch Art. 14 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017) - in Kraft am 1. Januar 2020 -]

[Unterabschnitt 1 - Allgemeine Bestimmung]

[Unterteilung Unterabschnitt 1 eingefügt durch Art. 15 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017) - in Kraft am 1. Januar 2020 -]

[**Art. 1231-1/1** - Vorliegender Abschnitt ist in den [in den Artikeln 346-1/1 Absatz 1 und 361-1] des Zivilgesetzbuches erwähnten Fällen anwendbar.]

[Art. 1231-1/1 eingefügt durch Art. 16 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017) - in Kraft am 1. Januar 2020 - und abgeändert durch Art. 24 des G. vom 31. Juli 2020 (II) (B.S. vom 7. August 2020) - wirksam mit 1. Januar 2020 -]

[Unterabschnitt 2 - Verfahren zur Feststellung der Eignung zur Adoption]

[Unterteilung Unterabschnitt 2 eingefügt durch Art. 17 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017) - in Kraft am 1. Januar 2020 -]

[**Art.1231-1/2** - Der Antrag wird durch eine einseitige Antragschrift beim Familiengericht eingereicht. Die Antragschrift wird bei der Kanzlei hinterlegt und entweder vom Adoptierenden beziehungsweise von den Adoptierenden oder von ihrem Rechtsanwalt unterzeichnet.

Der Antragschrift muss Folgendes beigefügt werden:

1. Original oder beglaubigte Abschrift der Dokumente, die für die Untersuchung des Antrags notwendig sind,

2. Bescheinigung, mit der bestätigt wird, dass die von der zuständigen Gemeinschaft organisierte Vorbereitung absolviert wurde.]

[Art. 1231-1/2 eingefügt durch Art. 18 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017) - in Kraft am 1. Januar 2020 -]

[**Art. 1231-1/3** - § 1 - Damit die Antragschrift zulässig ist, müssen ihr neben der in Artikel 1231-1/2 Absatz 2 Nr. 2 erwähnten Bescheinigung folgende Schriftstücke oder Angaben beigefügt werden, sofern sie nicht in der DPSU oder im Bevölkerungsregister oder im Fremdenregister verfügbar sind:

1. Abschrift der Geburtsurkunde oder gleichwertige Urkunde,

2. Staatsangehörigkeitsnachweis,

3. Erklärung in Bezug auf den Ort, in dem der Adoptierende beziehungsweise die Adoptierenden [...] im Bevölkerungsregister oder im Fremdenregister eingetragen sind oder, in Ermangelung dessen, in dem sie ihren gewöhnlichen Wohnort haben,

4. Auszug aus der Eheschließungsurkunde oder aus der Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen oder aber Nachweis über ein Zusammenwohnen seit mehr als drei Jahren.

§ 2 - Nach Eingang der Antragschrift überprüft der Greffier, ob fehlende Schriftstücke oder Angaben in der DPSU oder im Bevölkerungsregister oder im Fremdenregister verfügbar sind.

Wurde die Geburtsurkunde oder die Eheschließungsurkunde vor [dem 31. März 2019] in Belgien erstellt oder in Belgien übertragen, ersucht er den Standesbeamten, der die Urkunde erstellt oder übertragen hat, die Urkunde in die DPSU aufzunehmen.

§ 3 - Wenn Angaben in der Antragschrift unvollständig sind oder bestimmte Informationen für die Einleitungssitzung fehlen, fordert der Richter die zuerst handelnde Partei dazu auf, die nötigen Informationen mitzuteilen oder die Verfahrensakte zu vervollständigen.

Jede Partei kann auch selbst die Initiative ergreifen, die Akte zusammenzustellen.]

[Art. 1231-1/3 eingefügt durch Art. 19 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017), selbst ersetzt durch Art. 106 des G. vom 18. Juni 2018 (B.S. vom 2. Juli 2018) - in Kraft am 1. Januar 2020 -; § 2 Abs. 2 abgeändert durch Art. 70 des G. vom 13. September 2023 (B.S. vom 2. Oktober 2023) - in Kraft am 1. Januar 2024 -]

[**Art. 1231-1/4** - Binnen dreißig Tagen nach dem in Artikel 1231-1/2 erwähnten Antrag ordnet das Gericht von Amts wegen, ohne Vorladung der Parteien, durch Beschluss eine Sozialuntersuchung an, die Auskunft gibt über die Eignung des Adoptierenden beziehungsweise der Adoptierenden zur Adoption. Gegen diesen Beschluss kann weder Einspruch noch Berufung eingelegt werden. Während dieser Sozialuntersuchung werden die von den zuständigen Gemeinschaften bestimmten Dienste konsultiert.

Der Bericht über die Sozialuntersuchung wird binnen vier Monaten nach der Verkündung dieses Beschlusses bei der Kanzlei hinterlegt. Er wird der Staatsanwaltschaft übermittelt.]

[Art. 1231-1/4 eingefügt durch Art. 20 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017) - in Kraft am 1. Januar 2020 -]

[**Art. 1231-1/5** - Neben der Durchführung der in Artikel 1231-1/4 erwähnten Sozialuntersuchung nimmt die Staatsanwaltschaft eine Leumundsuntersuchung in Bezug auf den Adoptierenden beziehungsweise die Adoptierenden vor, insbesondere durch Konsultierung ihres Strafregisters. Die Staatsanwaltschaft überprüft, ob die Antragsteller für eine Adoption in Betracht kommen, und fasst eine schriftliche Stellungnahme ab, die der Verfahrensakte acht Tage vor der Sitzung beigefügt wird.]

[Art. 1231-1/5 eingefügt durch Art. 21 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017) - in Kraft am 1. Januar 2020 -]

[**Art. 1231-1/6** - Binnen drei Tagen nach Hinterlegung des Berichts über die Sozialuntersuchung bei der Kanzlei werden der Adoptierende beziehungsweise die Adoptierenden per Gerichtsbrief vorgeladen:

1. um den Bericht einzusehen; hierzu verfügen sie über eine Frist von fünfzehn Tagen,

2. um binnen einem Monat nach Ablauf der in Nr. 1 erwähnten Frist persönlich vor Gericht zu erscheinen.]

[Art. 1231-1/6 eingefügt durch Art. 22 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017) - in Kraft am 1. Januar 2020 -]

[**Art. 1231-1/7** - Das Familiengericht entscheidet danach über die Eignung des Adoptierenden beziehungsweise der Adoptierenden, eine Adoption vorzunehmen.

Das Urteil wird mit Gründen versehen. Ist das Urteil positiv, werden darin die Anzahl Kinder, die der Adoptierende beziehungsweise die Adoptierenden adoptieren können, sowie die eventuellen Eignungseinschränkungen angegeben.

Das Urteil darf nur für ein einziges Verfahren zur Adoption eines oder mehrerer Kinder verwendet werden. Die Gültigkeit des Urteils endet vier Jahre nach seiner Verkündung.]

[Art. 1231-1/7 eingefügt durch Art. 23 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017) - in Kraft am 1. Januar 2020 -]

[**Art. 1231-1/8** - Binnen drei Tagen nach dem Datum, an dem das Urteil formell rechtskräftig geworden ist, schickt der Greffier der föderalen Zentralbehörde eine Abschrift davon. Wenn der Adoptierende beziehungsweise die Adoptierenden laut Urteil zur Adoption geeignet sind, schickt der Greffier ihr auch eine Abschrift der in Artikel 1231-1/5 erwähnten schriftlichen Stellungnahme der Staatsanwaltschaft. Der Greffier setzt den Adoptierenden beziehungsweise die Adoptierenden davon in Kenntnis.

Die föderale Zentralbehörde wendet die Artikel 346-2/1 und 361-2 des Zivilgesetzbuches an.]

[Art. 1231-1/8 eingefügt durch Art. 24 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017) - in Kraft am 1. Januar 2020 -]

[Unterabschnitt 3 - Verfahren zur Verlängerung der Frist für die Eignung zur Adoption]

[Unterteilung Unterabschnitt 3 eingefügt durch Art. 25 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017) - in Kraft am 1. Januar 2020 -]

[**Art. 1231-1/9** - Der Adoptierende beziehungsweise die Adoptierenden können durch einseitige Antragschrift einen Antrag auf Verlängerung der Frist für ihre Eignung zur Adoption beim Familiengericht, das das ursprüngliche Eignungsurteil verkündet hat, einreichen. Die Antragschrift wird frühestens fünf Monate vor Ablauf der Gültigkeit des Eignungsurteils und spätestens am letzten Tag der Gültigkeit des Eignungsurteils bei der Kanzlei hinterlegt. Die Antragschrift ist entweder vom Adoptierenden beziehungsweise von den Adoptierenden oder von ihrem Rechtsanwalt unterzeichnet und es ist darin angegeben, dass der Adoptierende beziehungsweise die Adoptierenden ein Adoptionsverfahren fortsetzen möchten.

Der Adoptierende beziehungsweise die Adoptierenden übermitteln der zuständigen gemeinschaftlichen Zentralbehörde eine Abschrift der Antragschrift und eine Bescheinigung über die Haushaltszusammensetzung.]

[Art. 1231-1/9 eingefügt durch Art. 26 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017) - in Kraft am 1. Januar 2020 -]

[**Art. 1231-1/10** - Damit der Antrag zulässig ist, müssen die in Artikel 1231-1/3 erwähnten Dokumente, mit Ausnahme der beglaubigten Abschrift der Geburtsurkunde oder der gleichwertigen Urkunde, beigefügt werden.

Darüber hinaus muss die zwischen dem Adoptierenden beziehungsweise den Adoptierenden und dem zugelassenen Adoptionsdienst unterzeichnete Vereinbarung oder das Einverständnis der zuständigen gemeinschaftlichen Zentralbehörde mit dem Adoptionsvorhaben beigefügt werden.]

[Art. 1231-1/10 eingefügt durch Art. 27 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017) - in Kraft am 1. Januar 2020 -]

[**Art. 1231-1/11** - § 1 - Nach Empfang der Antragschrift schickt die Kanzlei der zuständigen gemeinschaftlichen Zentralbehörde, die alle sachdienlichen Angaben prüft, unverzüglich eine Kopie.

§ 2 - Geht aus dieser Prüfung hervor, dass die Situation des Adoptierenden beziehungsweise der Adoptierenden keine Änderung erfahren hat, die Auswirkungen auf die im ursprünglichen Eignungsurteil festgestellte Eignung haben kann, übermittelt die zuständige gemeinschaftliche Zentralbehörde der Kanzlei binnen einem Monat eine mit Gründen versehene Bescheinigung, um das Familiengericht davon in Kenntnis zu setzen.

§ 3 - Geht aus dieser Prüfung hervor, dass die Situation des Adoptierenden beziehungsweise der Adoptierenden Änderungen erfahren hat, die Auswirkungen auf die im ursprünglichen Eignungsurteil festgestellte Eignung haben können, setzt die zuständige gemeinschaftliche Zentralbehörde die Kanzlei binnen einem Monat davon in Kenntnis und nimmt unverzüglich eine Aktualisierung der Sozialuntersuchung vor.

Die zuständige gemeinschaftliche Zentralbehörde übermittelt der Kanzlei binnen einer Frist von zwei Monaten ab Empfang der in § 1 erwähnten schriftlichen Mitteilung der Kanzlei einen aktualisierten Bericht über die Sozialuntersuchung, der im Rahmen des Verfahrens zur Feststellung der Eignung zur Adoption erstellt worden ist.

Die Aktualisierung des Berichts über die Sozialuntersuchung wird von den Diensten vorgenommen, die für die Erstellung des Erstberichts über die Sozialuntersuchung zuständig gewesen sind.

Die Aktualisierung umfasst eine Evaluation der aktuellen Situation des Adoptierenden beziehungsweise der Adoptierenden und beschreibt die eventuellen Umstände, die Auswirkungen auf die Eignung zur Adoption haben können.

§ 4 - Wenn die zuständige gemeinschaftliche Zentralbehörde die Kanzlei nicht binnen der in den Paragraphen 2 und 3 erwähnten Frist von einem Monat über die Situation des Adoptierenden beziehungsweise der Adoptierenden in Kenntnis setzt, wird für den beziehungsweise die Adoptierenden davon ausgegangen, dass ihre Situation der im ursprünglichen Eignungsurteil festgestellten Situation entspricht. Die Kanzlei setzt die Staatsanwaltschaft davon in Kenntnis.

Die Staatsanwaltschaft nimmt eine Aktualisierung der Leumundsuntersuchung vor, die in Anwendung von Artikel 1231-1/5 durchgeführt wird. Sie fasst eine schriftliche Stellungnahme ab, die der Verfahrensakte acht Tage vor der Sitzung beigefügt wird.]

[Art. 1231-1/11 eingefügt durch Art. 28 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017) - in Kraft am 1. Januar 2020 -]

[**Art. 1231-1/12** - In den in Artikel 1231-1/11 § 3 erwähnten Fällen werden der Adoptierende beziehungsweise die Adoptierenden binnen drei Tagen nach Hinterlegung der Aktualisierung des Berichts über die Sozialuntersuchung bei der Kanzlei per Gerichtsbrief vorgeladen:

1. um den Bericht binnen einer Frist von fünfzehn Tagen einzusehen,

2. um binnen fünfzehn Tagen nach Ablauf der in Nr. 1 erwähnten Frist persönlich vor dem Familiengericht zu erscheinen.]

[Art. 1231-1/12 eingefügt durch Art. 29 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017) - in Kraft am 1. Januar 2020 -]

[**Art. 1231-1/13** - Das Familiengericht befindet über die Verlängerung der Frist für die Eignung des Adoptierenden beziehungsweise der Adoptierenden, eine Adoption vorzunehmen:

1. in den in Artikel 1231-1/11 § 2 erwähnten Fällen: binnen fünfzehn Tagen nach Empfang der mit Gründen versehenen Bescheinigung der zuständigen gemeinschaftlichen Zentralbehörde, und zwar ohne Vorladung der Parteien, es sei denn, der Richter beschließt, diese vorzuladen,

2. in den in Artikel 1231-1/11 § 3 erwähnten Fällen: binnen fünfzehn Tagen nach der Sitzung,

3. in den in Artikel 1231-1/11 § 4 erwähnten Fällen: binnen fünfzehn Tagen nach Ablauf der Frist von einem Monat.

Im Urteil werden gegebenenfalls die Anzahl Kinder, die der Adoptierende beziehungsweise die Adoptierenden adoptieren können, sowie die eventuellen Eignungseinschränkungen angegeben.

Das Urteil zur Verlängerung der Frist für die Eignung zur Adoption darf nur für ein einziges Verfahren zur Adoption eines oder mehrerer Kinder verwendet werden.

Die Gültigkeit des Urteils endet zwei Jahre nach seiner Verkündung. Wenn jedoch zum Zeitpunkt der Einreichung der Antragschrift ein Kind vorgeschlagen und angenommen worden ist, kann das Gericht vorsehen, dass die Gültigkeit des Urteils zur Verlängerung der Frist für die Eignung zur Adoption bis zur Verkündung der Adoption aufrechterhalten bleibt.

Das Urteil zur Verlängerung der Frist für die Eignung zur Adoption wird wirksam mit dem Tag, an dem die Gültigkeit des vorhergehenden Eignungsurteils abläuft.

Der Adoptierende beziehungsweise die Adoptierenden können im Rahmen eines selben Adoptionsverfahrens aufeinanderfolgende Anträge auf Verlängerung der Frist ihrer Eignung zur Adoption einreichen.]

[Art. 1231-1/13 eingefügt durch Art. 30 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017) - in Kraft am 1. Januar 2020 -]

[**Art. 1231-1/14** - Binnen drei Tagen nach dem Datum, an dem das Urteil formell rechtskräftig geworden ist, schickt der Greffier der föderalen Zentralbehörde eine Abschrift davon. Wenn die Frist für die Eignung zur Adoption durch das Urteil verlängert wird, schickt der Greffier ihr auch eine Kopie der in Artikel 1231-1/11 § 4 Absatz 2 erwähnten schriftlichen Stellungnahme der Staatsanwaltschaft. Der Greffier setzt den Adoptierenden beziehungsweise die Adoptierenden davon in Kenntnis.

Die föderale Zentralbehörde und die zuständige gemeinschaftliche Zentralbehörde wenden die Artikel 346-2/1 und 361-2 des Zivilgesetzbuches an.]

[Art. 1231-1/14 eingefügt durch Art. 31 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017) - in Kraft am 1. Januar 2020 -]

Abschnitt 2 - Inlandsadoption

Art. 1231-2 - Die Bestimmungen des vorliegenden Abschnitts finden Anwendung auf Adoptionen, bei denen ein Kind nicht von einem Land in ein anderes Land gebracht werden muss.

Unterabschnitt 1 - Zustandekommen der Adoption auf Antrag des Adoptierenden beziehungsweise der Adoptierenden

Art. 1231-3 - Der Antrag wird durch eine [einseitige] Antragschrift beim [Familiengericht] eingereicht. Die Antragschrift wird bei der Kanzlei hinterlegt und entweder vom Adoptierenden beziehungsweise von den Adoptierenden oder von ihrem Rechtsanwalt unterzeichnet. [Wenn in Anwendung von Artikel 346-1/1 des Zivilgesetzbuches das Erwirken eines Urteils erforderlich ist, aus dem hervorgeht, dass die Antragsteller für eine Adoption in Betracht kommen und dazu geeignet sind, wird die Antragschrift vor Ablauf der Gültigkeitsdauer dieses Urteils eingereicht.]

In der Antragschrift wird angegeben, ob es um eine einfache Adoption oder um eine Volladoption geht und aus welchen Gründen der Adoptierende beziehungsweise die Adoptierenden diese Adoptionsform gewählt haben. In der Antragschrift werden ebenfalls der Name und die Vornamen angegeben, die - sofern dies durch das Gesetz erlaubt ist - für den Adoptierten gewählt worden sind. Der Antragschrift muss Folgendes beigefügt werden:

1. das Original oder eine beglaubigte Abschrift der Dokumente, die für die Untersuchung des Antrags notwendig sind,

2. die Bescheinigung, mit der bestätigt wird, dass die in Artikel 316-2 des Zivilgesetzbuches erwähnte Vorbereitung absolviert wurde,

[3. wenn in Anwendung von Artikel 346-1/1 des Zivilgesetzbuches das Erwirken eines Urteils erforderlich ist, aus dem hervorgeht, dass die Antragsteller für eine Adoption in Betracht kommen und dazu geeignet sind: eine beglaubigte Abschrift dieses Urteils und der Vereinbarung, die zwischen dem Adoptierenden beziehungsweise den Adoptierenden und dem zugelassenen Adoptionsdienst, der ihnen das Kind anvertraut hat, unterzeichnet worden ist.]

[Art. 1231-3 Abs. 1 abgeändert durch Art. 244 des G. vom 27. Dezember 2004 (II) (B.S. vom 31. Dezember 2004), Art. 174 des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -, selbst ersetzt durch Art. 75 des G. (I) vom 8. Mai 2014 (III) (B.S. vom 14. Mai 2014) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -, und durch Art. 32 Nr. 1 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017) - in Kraft am 1. Januar 2020 -; Abs. 2 Nr. 3 eingefügt durch Art. 32 Nr. 2 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017) - in Kraft am 1. Januar 2020 -]

Art. 1231-4 - [§ 1 - Damit die Antragschrift zulässig ist, müssen ihr folgende Urkunden oder Angaben beigefügt werden, sofern sie nicht in der DPSU oder im Bevölkerungsregister oder im Fremdenregister verfügbar sind:

1. Abschrift der Geburtsurkunde oder gleichwertige Urkunde,

2. Staatsangehörigkeitsnachweis,

3. Bescheinigung über den Ort, in dem der Adoptierende beziehungsweise die Adoptierenden und der Adoptierte im Bevölkerungsregister oder im Fremdenregister eingetragen sind oder, in Ermangelung dessen, in dem sie ihren gewöhnlichen Wohnort haben,

4. Auszug aus der Eheschließungsurkunde oder aus der Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen oder aber Nachweis über ein Zusammenwohnen seit mehr als drei Jahren.

§ 2 - Bei Empfang der Antragschrift überprüft der Greffier, ob die darin fehlenden Schriftstücke oder Angaben in der DPSU oder im Bevölkerungsregister oder im Fremdenregister verfügbar sind.

Wurde die Geburtsurkunde oder die Eheschließungsurkunde vor [dem 31. März 2019] in Belgien erstellt oder in Belgien übertragen, ersucht er den Standesbeamten, der die Urkunde erstellt oder übertragen hat, die Urkunde in die DPSU aufzunehmen.

§ 3 - Wenn Angaben in der Antragschrift unvollständig sind oder bestimmte Informationen für die Einleitungssitzung fehlen, fordert der Richter die zuerst handelnde Partei dazu auf, die nötigen Informationen mitzuteilen oder die Verfahrensakte zu vervollständigen.

Jede Partei kann auch selbst die Initiative ergreifen, die Akte zusammenzustellen.

§ 4 - Binnen drei Tagen nach Empfang der Antragschrift setzt der Greffier die Nachkommen des Adoptierten davon in Kenntnis. Der Greffier übermittelt zudem der föderalen Zentralbehörde eine Abschrift der Antragschrift. Die föderale Zentralbehörde setzt anschließend die gemeinschaftlichen Zentralbehörden hiervon in Kenntnis.]

[Art. 1231-4 ersetzt durch Art. 70/1 des G. vom 18. Juni 2018 (B.S. vom 2. Juli 2018), selbst eingefügt durch Art. 173 des G. vom 21. Dezember 2018 (B.S. vom 31. Dezember 2018); § 2 Abs. 2 abgeändert durch Art. 70 des G. vom 13. September 2023 (B.S. vom 2. Oktober 2023) - in Kraft am 1. Januar 2024 -]

Art. 1231-5 - Binnen acht Tagen nach Empfang der Adoptionsantragschrift übermittelt der Greffier diese dem Prokurator des Königs, der [eine Leumundsuntersuchung in Bezug auf den Adoptierenden beziehungsweise die Adoptierenden, insbesondere durch Konsultierung ihres Strafregisters, oder, wenn eine solche Untersuchung bereits in Anwendung von Artikel 1231-1/5 durchgeführt worden ist, eine Aktualisierung dieser Untersuchung vornimmt und] unverzüglich alle zweckdienlichen Auskünfte über das Adoptionsvorhaben einholt. Diese Auskünfte umfassen unter anderem:

1. die Stellungnahme der Mutter und des Vaters des Adoptierten und gegebenenfalls die Stellungnahme seines Vormunds, seines Gegenvormunds und des Friedensrichters des Ortes, in dem die Vormundschaft eröffnet worden ist, oder, wenn einer von ihnen in Anwendung des Artikels 348-9 des Zivilgesetzbuches einen Vertreter bestellt hat, die Stellungnahme dieses Vertreters,

2. [die Stellungnahme der Vertrauensperson, wenn das Gericht aufgrund von Artikel 348-1 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches durch ein Protokoll festgestellt hat, dass die geschützte Person unfähig ist, ihren Willen zu äußern,]

3. [die Stellungnahme der Verwandten ersten Grades in absteigender Linie, die mindestens zwölf Jahre alt sind, des Adoptierenden beziehungsweise der Adoptierenden und des Adoptierten,]

4. die Stellungnahme der Person, die das Kind aufgenommen hat, um es anstelle der Mutter und des Vaters zu unterhalten und zu erziehen,

5. die Stellungnahme jeder Person, deren Zustimmung zur Adoption erforderlich ist und die sich geweigert hat, diese Zustimmung zu erteilen, oder, wenn sie in Anwendung des Artikels 348-9 des Zivilgesetzbuches einen Vertreter bestellt hat, die Stellungnahme dieses Vertreters.

[Art. 1231-5 einziger Absatz einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 34 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017) - in Kraft am 1. Januar 2020 -; einziger Absatz Nr. 2 aufgehoben durch Art. 245 Nr. 1 des G. vom 27. Dezember 2004 (II) (B.S. vom

31. Dezember 2004) und wieder aufgenommen durch Art. 172 des G. vom 17. März 2013 (II) (B.S. vom 14. Juni 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -; einziger Absatz Nr. 3 ersetzt durch Art. 245 Nr. 2 des G. vom 27. Dezember 2004 (II) (B.S. vom 31. Dezember 2004)]

Art. 1231-6 - [In den in Artikel 346-1/1 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches erwähnten Fällen ordnet das Familiengericht eine Sozialuntersuchung an, um Auskünfte zu bekommen über die Eignung des Adoptierenden beziehungsweise der Adoptierenden zur Adoption und über das Interesse des vom Verfahren betroffenen Kindes, adoptiert zu werden. Während dieser Untersuchung werden die von den zuständigen Gemeinschaften bestimmten Dienste konsultiert. Wenn es jedoch um ein in Artikel 346-1/1 Absatz 2 Nr. 1 des Zivilgesetzbuches erwähntes Kind geht, kann der Richter beschließen, keine Sozialuntersuchung anzuordnen.]

Wenn das Gericht es für zweckdienlich hält, steht es ihm frei, eine Sozialuntersuchung über die beabsichtigte einfache Adoption einer Person, die älter als achtzehn Jahre ist, anzuordnen.

[Art. 1231-6 Abs. 1 ersetzt durch Art. 35 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017) - in Kraft am 1. Januar 2020 -]

Art. 1231-7 - Binnen zwei Monaten nach Empfang der Adoptionsantragschrift schickt der Prokurator des Königs diese zusammen mit seiner Stellungnahme und den aufgrund von Artikel 1231-5 eingeholten Auskünften an den Greffier zurück.

Der Bericht über die im vorhergehenden Artikel erwähnte Sozialuntersuchung wird binnen [vier] Monaten nach der Verkündung des Urteils, durch das sie angeordnet wurde, bei der Kanzlei hinterlegt.

[Art. 1231-7 Abs. 2 abgeändert durch Art. 36 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017) - in Kraft am 1. Januar 2020 -]

Art. 1231-8 - Der Adoptierende und der Adoptierte, dessen Zustimmung erforderlich ist, werden binnen drei Tagen [nach Hinterlegung der Stellungnahme der Staatsanwaltschaft und der aufgrund von Artikel 1231-5 eingeholten Auskünfte und gegebenenfalls des Berichts über die Sozialuntersuchung bei der Kanzlei per Gerichtsbrief vorgeladen, um diese einzusehen].

Hierzu verfügen sie über eine Frist von fünfzehn Tagen.

[Art. 1231-8 Abs. 1 abgeändert durch Art. 37 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017) - in Kraft am 1. Januar 2020 -]

Art. 1231-9 - Zwischen dem 15. und 45. Tag nach der Hinterlegung [der Stellungnahme der Staatsanwaltschaft und gegebenenfalls des Berichts über die Sozialuntersuchung] bei der Kanzlei beraumt [das Familiengericht] von Amts wegen die Sitzung für die Sache an.

[Art. 1231-9 abgeändert durch Art. 176 des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 - und Art. 38 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017) - in Kraft am 1. Januar 2020 -]

Art. 1231-10 - Das [Familiengericht] hört [...] folgende Personen an, die vom Greffier per Gerichtsbrief oder, wenn sie jünger als sechzehn Jahre sind, per einfachen Brief vorgeladen werden:

1. den Adoptierenden beziehungsweise die Adoptierenden,

2. jede Person, deren Zustimmung zur Adoption erforderlich ist, oder, wenn sie in Anwendung des Artikels 348-9 des Zivilgesetzbuches einen Vertreter bestellt hat, diesen Vertreter,

3. den Adoptierten, der das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn aus einer vom [Familiengericht] angeordneten und vom zuständigen Sozialdienst durchgeführten gründlichen Untersuchung hervorgeht, dass er imstande ist, seine Meinung zum Adoptionsvorhaben zu äußern; anderenfalls verfügt das Kind über fünfzehn Werktage ab dem Tag, an dem es vom Prokurator des Königs über das Resultat der Untersuchung unterrichtet worden ist, um das [Familiengericht] schriftlich zu ersuchen, es vorzuladen, damit das [Familiengericht] selbst über die Fähigkeit des Kindes urteilen kann; erachtet das [Familiengericht], dass das Kind imstande ist, seine Meinung zu äußern, hört es das Kind an; gegen die Beurteilung der Fähigkeit des Kindes durch das [Familiengericht] kann keine Berufung eingelegt werden,

[3/1. die Person, die durch das in Artikel 348-1 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches erwähnte Protokoll für unfähig befunden worden ist, ihren Willen zu äußern, oder deren Vertrauensperson,]

4. jede Person, deren vom Prokurator des Königs eingeholte Stellungnahme für die Adoption nicht vorteilhaft ist,

5. jede Person, deren Anhörung das [Familiengericht] für zweckdienlich erachtet.

Wenn die in Absatz 1 Nr. 2 und 4 erwähnten Personen erscheinen, können sie durch einfachen Schriftsatz erklären, dem Verfahren beitreten zu wollen.

Unter außergewöhnlichen Umständen kann das Gericht von persönlichem Erscheinen befreien und die Vertretung durch einen Sonderbevollmächtigten, einen Rechtsanwalt oder einen Notar erlauben.

Außer wenn Artikel 1231-11 [Absatz 2] Anwendung findet, wird von diesen Anhörungen ein Protokoll erstellt.

[Art. 1231-10 Abs. 1 einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 4 des G. vom 2. Juni 2010 (I) (B.S. vom 30. Juni 2010) und Art. 177 Nr. 1 des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -; Abs. 1 Nr. 3 abgeändert durch Art. 177 Nr. 2 des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -; Abs. 1 Nr. 3/1 eingefügt durch Art. 173 des G. vom 17. März 2013 (II) (B.S. vom 14. Juni 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -; Abs. 1 Nr. 5 abgeändert durch Art. 177 Nr. 1 des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -; Abs. 4 abgeändert durch Art. 99 des G. vom 28. März 2024 (B.S. vom 29. März 2024, Err. vom 4. April 2024)]

Art. 1231-11 - Das Kind kann bei seinem Erscheinen vor dem [Familiengericht] darauf verzichten, angehört zu werden.

[Artikel 1004/1 §§ 5 bis 7 ist entsprechend anwendbar.]

[Art. 1231-11 Abs. 1 abgeändert durch Art. 178 des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -; frühere Absätze 2 und 3 ersetzt durch Abs. 2 durch Art. 100 des G. vom 28. März 2024 (B.S. vom 29. März 2024, Err. vom 4. April 2024)]

Art. 1231-12 - Jede Person, deren Stellungnahme gemäß Artikel 1231-5 eingeholt werden muss, kann durch einfachen Schriftsatz erklären, dem Verfahren beitreten zu wollen.

Art. 1231-13 - Das Gericht muss sich vergewissern, dass die Wahl zwischen der einfachen Adoption und der Volladoption in Kenntnis der Sachlage getroffen worden ist. Das Gericht prüft ebenfalls, ob die durch das Gesetz vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind. Das Gericht urteilt unter Berücksichtigung aller rechtmäßigen Interessen, ob die Adoption ausgesprochen werden kann.

Außer wenn feststeht, dass das Kind seit mehr als sechs Monaten von dem Adoptierenden beziehungsweise den Adoptierenden erzogen worden ist, entscheidet das [Familiengericht] frühestens sechs Monate nach Einreichung der Adoptionsantragschrift.

[Art. 1231-13 Abs. 2 abgeändert durch Art. 179 des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -]

Art. 1231-14 - [Wenn die Adoption sich auf ein minderjähriges Kind bezieht, können der Adoptierende beziehungsweise die Adoptierenden, bevor die Adoption ausgesprochen wird, beim Familiengericht beantragen:]

1. entweder eine einfache Adoption anstelle der in der Antragschrift angefragten Volladoption auszusprechen,

2. oder eine Volladoption anstelle der in der Antragschrift angefragten einfachen Adoption auszusprechen.

Dieser Antrag muss auf ernsthaften Gründen beruhen, mit dem Wohl des Kindes und der Wahrung seiner völkerrechtlich anerkannten Grundrechte vereinbar sein und von allen Personen befürwortet werden, die der in der Antragschrift vorgesehenen Adoption zugestimmt haben. Dies wird vom Gericht beurkundet.

Die Artikel 1231-10 bis 1231-12 finden in diesem Fall erneut Anwendung.

[Art. 1231-14 Abs. 1 einleitende Bestimmung ersetzt durch Art. 180 des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -]

Art. 1231-15 - Im Tenor des Adoptionsurteils werden insbesondere angegeben:

1. das Datum der Einreichung der Adoptionsantragschrift,

2. der Name und die Vornamen des Adoptierenden beziehungsweise der Adoptierenden,

3. ob die ausgesprochene Adoption eine einfache Adoption oder eine Volladoption ist,

4. der Name und die Vornamen, die der Adoptierte bei der Adoption trug, und, wenn sie aufgrund der Adoption geändert worden sind, der Name und die Vornamen, die er fortan tragen wird,

5. wenn nötig, der Name und die Vornamen, die die Nachkommen des Adoptierten trotz der Adoption beibehalten.

Das Urteil wird dem Adoptierenden beziehungsweise den Adoptierenden und jeder Person, deren Zustimmung zur Adoption erforderlich war, sowie der Staatsanwaltschaft notifiziert.

Art. 1231-16 - Der Prokurator des Königs, der Adoptierende beziehungsweise die Adoptierenden, die gemeinsam auftreten, und der Adoptierte sowie die beitretenden Parteien können binnen einem Monat ab der Notifizierung des Urteils durch eine bei der Kanzlei des Appellationshofes eingereichte Antragschrift Berufung einlegen.

Ein Adoptierter, der das zwölfte Lebensjahr nicht vollendet hat, [...] wird von einer der Personen vertreten, deren Zustimmung zu seiner Adoption erforderlich ist.

[Ein Adoptierter, der gemäß Artikel 348-1 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches durch ein Protokoll für unfähig befunden worden ist, seinen Willen zu äußern, wird von seinem Betreuer vertreten.]

[Art. 1231-16 Abs. 2 abgeändert durch Art. 174 Nr. 1 des G. vom 17. März 2013 (II) (B.S. vom 14. Juni 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -; Abs. 3 eingefügt durch Art. 174 Nr. 2 des G. vom 17. März 2013 (II) (B.S. vom 14. Juni 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -]

Art. 1231-17 - Der Prokurator des Königs, der Adoptierende beziehungsweise die Adoptierenden, die gemeinsam auftreten, und der Adoptierte sowie die beitretenden Parteien können Kassationsbeschwerde einlegen.

Ein Adoptierter, der das zwölfte Lebensjahr nicht vollendet hat, [...] wird von einer der Personen vertreten, deren Zustimmung zu seiner Adoption erforderlich ist.

[Ein Adoptierter, der gemäß Artikel 348-1 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches durch ein Protokoll für unfähig befunden worden ist, seinen Willen zu äußern, wird von seinem Betreuer vertreten.]

[Art. 1231-17 Abs. 2 abgeändert durch Art. 175 Nr. 1 des G. vom 17. März 2013 (II) (B.S. vom 14. Juni 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -; Abs. 3 eingefügt durch Art. 175 Nr. 2 des G. vom 17. März 2013 (II) (B.S. vom 14. Juni 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -]

Art. 1231-18 - Gerichtliche Entscheidungen in Adoptionssachen können nicht vollstreckt werden, wenn dagegen Berufung oder Kassationsbeschwerde eingelegt worden ist oder noch eingelegt werden kann.

Wenn die Entscheidung mehrere Adoptierte betrifft, hat die von einem von ihnen eingelegte Berufung oder Kassationsbeschwerde nur Auswirkungen in Bezug auf diese eine Person.

[**Art. 1231-18/1** - Wenn das Urteil formell rechtskräftig geworden ist, lässt der Greffier der föderalen Zentralbehörde unverzüglich eine Abschrift davon zukommen.

Die föderale Zentralbehörde schickt der zuständigen gemeinschaftlichen Zentralbehörde unverzüglich das Urteil, das der Greffier ihr als Abschrift übermittelt hat.]

[Art. 1231-18/1 eingefügt durch Art. 39 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017) - in Kraft am 3. August 2017 -]

Art. 1231-19 - [Nach Ablauf der Frist für eine Berufung oder eine Kassationsbeschwerde oder gegebenenfalls nach Verkündung des Entscheids, durch den die Beschwerde abgewiesen wird, übermittelt der Greffier dem zuständigen Standesbeamten infolge der gerichtlichen Entscheidung, durch die die Adoption ausgesprochen wird, unverzüglich die für die Erstellung der Adoptionsurkunde erforderlichen Angaben über die DPSU.

Der gemäß Artikel 368-1 des Zivilgesetzbuches zuständige Standesbeamte erstellt unverzüglich die Adoptionsurkunde, die mit den Personenstandsurkunden des Adoptierten [...] verknüpft wird. [Der Standesbeamte erstellt die Urkunde über die Namens- und/oder Vornamensänderung der Nachkommen des Adoptierten, wenn sich der Name oder die Vornamen des Adoptierten oder der Nachkommen ändern.]

Die föderale Zentralbehörde setzt die gemeinschaftlichen Zentralbehörden hiervon in Kenntnis.]

[Art. 1231-19 ersetzt durch Art. 71 des G. vom 18. Juni 2018 (B.S. vom 2. Juli 2018) - in Kraft am 31. März 2019 -; Abs. 2 abgeändert durch Art. 65 Nr. 1 und 2 des G. vom 13. September 2023 (B.S. vom 2. Oktober 2023) - in Kraft am 1. Januar 2024 -]

Art. 1231-20 - Sterben der Adoptierende, die Adoptierenden oder einer von ihnen nach Einreichung der Adoptionsantragschrift, [aber vor Erstellung der Adoptionsurkunde infolge des Urteils oder des Entscheids durch den Standesbeamten], kann das Verfahren auf Betreiben des Adoptierten oder gegebenenfalls auf Betreiben des hinterbliebenen Adoptierenden fortgesetzt werden.

[Art. 1231-20 abgeändert durch Art. 72 des G. vom 18. Juni 2018 (B.S. vom 2. Juli 2018) - in Kraft am 31. März 2019 -]

Art. 1231-21 - Dritteinspruch ist nur zulässig, wenn er binnen einer Frist von einem Jahr [ab der in Artikel 1231-19 vorgesehenen Erstellung der Adoptionsurkunde] erhoben wird.

Ein Wiederaufnahmeantrag ist nur zulässig, wenn er vom Adoptierenden, von den Adoptierenden oder von einem von ihnen oder vom Adoptierten, der älter als achtzehn Jahre ist, ausgeht, vorausgesetzt, dass er binnen drei Monaten ab dem Tag zugestellt wird, an dem der Antragsteller von den Gründen, auf die sich seine Antragschrift stützt, Kenntnis erlangt hat. Wenn der Adoptierte vor seiner Volljährigkeit von diesen Gründen Kenntnis erlangt, läuft diese Frist für ihn erst ab dem Tag, an dem er das achtzehnte Lebensjahr vollendet.

[Art. 1231-21 Abs. 1 abgeändert durch Art. 73 des G. vom 18. Juni 2018 (B.S. vom 2. Juli 2018) - in Kraft am 31. März 2019 -]

Art. 1231-22 - Gerichtliche Entscheidungen, durch die die Verkündung einer Adoption verweigert wird, verhindern nicht, dass später noch einmal eine neue Antragschrift eingereicht werden kann, die sich auf Handlungen oder Umstände gründet, die nach der Verweigerung aufgetreten sind.

Gegebenenfalls müssen die erforderlichen Zustimmungen erneut eingeholt werden.

Art. 1231-23 - Das Verfahren zur Umwandlung einer einfachen Adoption in eine Volladoption wird durch die Bestimmungen, die auf das Verfahren zwecks Zustandekommen einer Adoption anwendbar sind, geregelt.

[Im Fall einer Entscheidung über die Umwandlung einer einfachen Adoption in eine Volladoption erstellt der Standesbeamte eine neue Adoptionsurkunde, die mit der früheren Adoptionsurkunde und den Personenstandsurkunden des Adoptierten und seiner Nachkommen verknüpft wird.]

[Art. 1231-23 Abs. 2 eingefügt durch Art. 25 des G. vom 31. Juli 2020 (II) (B.S. vom 7. August 2020) - in Kraft am 1. September 2020 -]

Unterabschnitt 2 - Zustandekommen der Adoption auf Antrag der Staatsanwaltschaft

Art. 1231-24 - Wenn der Prokurator des Königs einen Antrag auf der Grundlage der Artikel 347-1 Nr. 3, 347-2 Nr. 3 oder 348-11 des Zivilgesetzbuches einreicht, tritt er entweder von Amts wegen oder auf Ersuchen einer Interesse habenden Person auf. Die in Artikel 1231-5 erwähnten Auskünfte, die der Prokurator des Königs eingeholt hat, werden dem Antrag beigefügt.

Der Adoptierende beziehungsweise die Adoptierenden und gegebenenfalls die Personen, die aufgrund der Artikel 348-6 oder 348-7 des Zivilgesetzbuches der Adoption zustimmen müssen, oder diejenigen, die in Anwendung des Artikels 348-11 desselben Gesetzbuches ihre Zustimmung verweigert haben, werden in das Verfahren herangezogen.

Art. 1231-25 - Die Artikel 1231-3 [Absatz 2], 1231-4, 1231-6 bis 1231-23 finden auf vorliegendes Verfahren Anwendung.

[Art. 1231-25 abgeändert durch Art. 156 des G. vom 25. April 2014 (III) (B.S. vom 14. Mai 2014) - in Kraft ab dem 15. Mai 2014 -]

Abschnitt 3 - Internationale Adoption

Art. 1231-26 - Die Bestimmungen des vorliegenden Abschnitts finden Anwendung auf internationale Adoptionen im Sinne von Artikel 360-2 des Zivilgesetzbuches.

[Unterabschnitt 1 - [...]

[Unterabschnitt 1 mit den Artikeln 1231-27 bis 1231-33 eingefügt durch Art. 5 des G. vom 24. April 2003 (B.S. vom 16. Mai 2003) - in Kraft am 1. September 2005 - und aufgehoben durch Art. 40 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017) - in Kraft am 1. Januar 2020 -]

Art. 1231-27 - 1231-33 - [...]]

[Unterabschnitt 1*bis* - [...]

[Unterabschnitt 1bis mit den Artikeln 1231-33/1 bis 1231-33/7 eingefügt durch Art. 59 des G. vom 30. Dezember 2009 (B.S. vom 15. Januar 2010) - in Kraft am 16. Januar 2010) - und aufgehoben durch Art. 40 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017) - in Kraft am 1. Januar 2020 -]

Art. 1231-33/1 - 1231-33/7 - [...]]

Unterabschnitt 2 - Verfahren zur Feststellung der Adoptierbarkeit eines Kindes

Art. 1231-34 - Der Antrag wird auf Ersuchen der föderalen Zentralbehörde von der Staatsanwaltschaft vor dem [Familiengericht] eingereicht, nachdem die föderale Zentralbehörde von der zuständigen gemeinschaftlichen Zentralbehörde, die gemäß Artikel 362-1 des Zivilgesetzbuches über einen Adoptionswunsch informiert worden ist, Angaben über ein Kind bekommen hat, das für eine Adoption in Frage kommt.

Das Kind wird von einem durch das Gericht bestellten Ad-hoc-Vormund vertreten.

[Art. 1231-34 Abs. 1 abgeändert durch Art. 185 des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -]

Art. 1231-35 - [Binnen dreißig Tagen nach dem in Artikel 1231-34 erwähnten Antrag ordnet das Gericht von Amts wegen eine Sozialuntersuchung an, die Auskunft gibt über die Adoptierbarkeit des Kindes. Gegen das Urteil zur Anordnung der Sozialuntersuchung kann weder Einspruch noch Berufung eingelegt werden. Während dieser Sozialuntersuchung werden die von den zuständigen Gemeinschaften bestimmten Dienste konsultiert.]

Der Bericht über die Sozialuntersuchung wird binnen zwei Monaten nach der Urteilsverkündung bei der Kanzlei hinterlegt. Er wird der Staatsanwaltschaft übermittelt.

[Art. 1231-35 Abs. 1 ersetzt durch Art. 3 des G. vom 31. Januar 2007 (I) (B.S. vom 27. Februar 2007) - in Kraft ab dem 1. Januar 2007)]

Art. 1231-36 - Binnen drei Tagen nach Hinterlegung des Berichts über die Sozialuntersuchung bei der Kanzlei wird der Vertreter des Kindes per Gerichtsbrief vorgeladen:

1. um den Bericht einzusehen; hierzu verfügt er über eine Frist von fünfzehn Tagen,

2. um binnen einem Monat nach Ablauf der in Nr. 1 vorgesehenen Frist persönlich [vor dem Familiengericht] zu erscheinen.

[Art. 1231-36 einziger Absatz Nr. 2 abgeändert durch Art. 186 des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -]

Art. 1231-37 - Das Gericht entscheidet danach über die Adoptierbarkeit des Kindes und prüft, ob die in Artikel 362-2 des Zivilgesetzbuches erwähnten Bedingungen erfüllt sind.

Im Urteil wird vermerkt, dass diese Prüfung durchgeführt worden ist.

Art. 1231-38 - [Der Bericht, der in Artikel 16 des Haager Übereinkommens vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption erwähnt ist und erstellt wird, damit die zuständige Behörde des Aufnahmestaates über ausreichende Auskünfte über die Adoptierbarkeit des Kindes verfügt, enthält Angaben über die Identität des Kindes, sein soziales Umfeld, seine persönliche Entwicklung und die der Familie, seine Krankheitsgeschichte und die seiner Familie sowie über seine besonderen Bedürfnisse.]

[Art. 1231-38 ersetzt durch Art. 159 des G. vom 18. Juni 2018 (B.S. vom 2. Juli 2018) - in Kraft am 1. Januar 2020 -]

Art. 1231-39 - Binnen drei Tagen [nach Verkündung des Urteils] schickt der Greffier der föderalen Zentralbehörde davon eine Abschrift [...]. Er setzt den Vertreter des Kindes davon in Kenntnis. Die föderale Zentralbehörde wendet unverzüglich Artikel 362-3 Absatz 1 Nr. 2 des Zivilgesetzbuches an.

[Art. 1231-39 abgeändert durch Art. 160 Nr. 1 und 2 des G. vom 18. Juni 2018 (B.S. vom 2. Juli 2018) - in Kraft am 1. Januar 2020 -]

Unterabschnitt 3 - Zustandekommen der Adoption

Art. 1231-40 - Außer bei anders lautender Bestimmung im vorliegenden Unterabschnitt finden die Bestimmungen von Abschnitt 2 Anwendung auf das Zustandekommen einer internationalen Adoption.

Art. 1231-41 - Die einseitige Adoptionsantragschrift wird vor dem [Familiengericht] eingereicht:

1. [binnen den [in den Artikeln 1231-1/7 und 1231-1/13] erwähnten Fristen oder binnen vier Jahren ab der Ausstellung einer Bescheinigung von der in Adoptionssachen zuständigen Behörde des anderen Staates, wo der Adoptierende beziehungsweise die Adoptierenden ihren gewöhnlichen Wohnort haben; in der Bescheinigung wird bestätigt, dass sie für eine internationale Adoption in Betracht kommen und dazu geeignet sind, und]

2. binnen sechs Monaten nach der Ankunft des Kindes in Belgien.

[Art. 1231-41 einziger Absatz einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 246 des G. vom 27. Dezember 2004 (II) (B.S. vom 31. Dezember 2004) und Art. 187 des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -;

einziger Absatz Nr. 1 ersetzt durch Art. 60 des G. (II) vom 30. Dezember 2009 (I) (B.S. vom 15. Januar 2010) - in Kraft ab dem 16. Januar 2010 - und abgeändert durch Art. 41 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017) - in Kraft am 1. Januar 2020 -]

Art. 1231-42 - Außer wenn das Gericht bereits im Besitz dieser Dokumente ist, ersucht es unverzüglich die föderale Zentralbehörde, ihm Folgendes zu übermitteln:

1. eine beglaubigte Abschrift der in Artikel 1231-41 Nr. 1 erwähnten Entscheidung oder Bescheinigung,

[1/1 - [...]]

2. eine beglaubigte Abschrift der Entscheidung eines belgischen Richters oder, wenn das Kind seinen gewöhnlichen Wohnort in einem anderen Staat hat, der Bescheinigung, in der die zuständige Behörde dieses Staates bestätigt, dass das Kind adoptierbar ist, und in der sie - nach ordnungsgemäßer Prüfung der Unterbringungsmöglichkeiten für das Kind in dem Staat, in dem es seinen gewöhnlichen Wohnort hat, - feststellt, dass eine internationale Adoption dem Wohl des Kindes dient und seine völkerrechtlich anerkannten Grundrechte wahrt,

3. eine beglaubigte Abschrift der in [Artikel 361-2/1] und Artikel 361-3 Absatz 1 Nr. 2 des Zivilgesetzbuches oder in Artikel 1231-38 des vorliegenden Gesetzbuches und Artikel 362-3 Absatz 1 Nr. 1 des Zivilgesetzbuches erwähnten Berichte,

4. eine Bescheinigung, in der die zuständige gemeinschaftliche Zentralbehörde oder, wenn das Kind seinen gewöhnlichen Wohnort in einem anderen Staat hat, die zuständige Behörde dieses Staates feststellt, dass und begründet, warum die Entscheidung, das Kind dem Adoptierenden beziehungsweise den Adoptierenden anzuvertrauen, dem Wohl des Kindes dient und seine völkerrechtlich anerkannten Grundrechte wahrt.

Wenn die zuständige gemeinschaftliche Zentralbehörde in Anwendung des Artikels 361-4 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches Dokumente angenommen hat, die mit den in Absatz 2 Nr. 2 und 4 des vorliegenden Artikels erwähnten Bescheinigungen gleichwertig sind, werden diese Dokumente von der föderalen Zentralbehörde übermittelt. Wenn die zuständige gemeinschaftliche Zentralbehörde von der Vorlegung dieser Bescheinigungen oder einer dieser Bescheinigungen befreit hat, übermittelt die föderale Zentralbehörde dem Richter den Nachweis der Befreiung.

[Die in Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Dokumente werden in dem in Artikel 361-5 des Zivilgesetzbuches erwähnten Fall durch die in Nr. 2 Buchstabe *c)* bis *e)* dieses Artikels erwähnten Dokumente ersetzt.]

[Art. 1231-42 Abs. 1 Nr. 1/1 eingefügt durch Art. 4 des G. vom 28. Oktober 2008 (B.S. vom 13. November 2008) - in Kraft ab dem 13. November 2008 - und aufgehoben durch Art. 61 des G. (II) vom 30. Dezember 2009 (I) (B.S. vom 15. Januar 2010) - in Kraft ab dem 16. Januar 2010 -; Abs. 1 Nr. 3 abgeändert durch Art. 42 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017) - in Kraft am 1. Januar 2020 -; Abs. 3 eingefügt durch Art. 10 des G. vom 6. Dezember 2005 (II) (B.S. vom 16. Dezember 2005)]

Art. 1231-43 - In Abweichung von Artikel 1231-5 werden die in den Nummern 1 bis 5 dieses Artikels erwähnten Stellungnahmen nicht eingeholt, [wenn die Artikel 361-3, 361-5 oder 362-2] des Zivilgesetzbuches eingehalten worden sind.

[Art. 1231-43 abgeändert durch Art. 11 des G. vom 6. Dezember 2005 (II) (B.S. vom 16. Dezember 2005)]

Art. 1231-44 - In Abweichung von Artikel 1231-10 werden die in Absatz 1 Nr. 4 dieses Artikels erwähnten Personen nicht vorgeladen, [wenn die Artikel 361-3, 361-5 oder 362-2] des Zivilgesetzbuches eingehalten worden sind.

[Art. 1231-44 abgeändert durch Art. 12 des G. vom 6. Dezember 2005 (II) (B.S. vom 16. Dezember 2005)]

Art. 1231-45 - Artikel 1231-6 ist nicht anwendbar.

Abschnitt 4 - Widerruf einer einfachen Adoption und Revision einer Adoption

Art. 1231-46 - Außer bei anders lautender Bestimmung im vorliegenden Abschnitt werden die Klagen auf Widerruf einer einfachen Adoption und die Klagen auf Revision einer Adoption gemäß den gewöhnlichen Verfahrens- und Zuständigkeitsregeln eingereicht und behandelt und wird gemäß denselben Regeln über sie gerichtet.

Art. 1231-47 - Das Gericht spricht den Widerruf der einfachen Adoption oder die Revision der Adoption aus.

[...]

[Art. 1231-47 früherer Absatz 2 aufgehoben durch Art. 5 des G. vom 2. Juni 2010 (I) (B.S. vom 30. Juni 2010)]

Art. 1231-48 - Der Adoptierte wird durch den Greffier in das Verfahren herangezogen.

[Ein Adoptierter, der jünger als zwölf Jahre ist, wird von einem Ad-hoc-Vormund vertreten, der vom Gericht auf Ersuchen des Prokurators des Königs oder jeglicher anderen Partei des Rechtsstreits bestellt worden ist.]

Artikel 1231-11 ist anwendbar.

[Art. 1231-48 Abs. 2 ersetzt durch Art. 176 des G. vom 17. März 2013 (II) (B.S. vom 14. Juni 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -, selbst ersetzt durch Art. 20 des G. (II) vom 12. Mai 2014 (I) (B.S. vom 19. Mai 2014)]

Art. 1231-49 - Der Greffier zieht außerdem je nach Fall folgende Personen in das Verfahren heran:

1. wenn der Antrag sich auf den Widerruf einer einfachen Adoption bezieht:

a) die Eltern des Adoptierten, wenn er jünger als achtzehn Jahre ist und der Widerruf hinsichtlich des Adoptierenden beziehungsweise der Adoptierenden beantragt wird,

b) den Adoptierenden, hinsichtlich dessen der Widerruf nicht beantragt wird, wenn der Widerruf nur hinsichtlich eines der Adoptierenden beantragt wird,

2. wenn der Antrag sich auf die Revision einer Adoption bezieht und der Adoptierte das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet hat:

a) die Eltern des Adoptierten, wenn die angefochtene Adoption eine einfache Adoption ist,

b) im Falle einer Volladoption: die Personen, die die Eigenschaft als Eltern besaßen, bevor die angefochtene Adoption wirksam wurde.

Art. 1231-50 - Das Urteil wird in öffentlicher Sitzung verkündet. Wird dadurch die einfache Adoption widerrufen oder die Adoption revidiert, werden im Tenor des Urteils das Datum des Antrags, die vollständige Identität der Adoptierenden und der Adoptierten, hinsichtlich deren die einfache Adoption widerrufen oder die Adoption revidiert wird, der Name und die Vornamen, die die Person, die adoptiert war, tragen wird, sowie der Name, den ihre Nachkommen, deren Name infolge der Adoption geändert worden war, tragen werden, angegeben.

Art. 1231-51 - Wenn die Person, die adoptiert war, oder ihr Vertreter darum ersucht, kann [das Familiengericht] entscheiden, dass diese Person weiterhin die Vornamen oder den Namen tragen wird, die ihr in der gerichtlichen Entscheidung, durch die die Adoption ausgesprochen worden war, zuerkannt worden waren.

[Art. 1231-51 abgeändert durch Art. 189 des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -]

Art. 1231-52 - [§ 1 - Die Artikel 1231-16 bis 1231-18/1 und 1231-20 bis 1231-21 sind anwendbar auf die Adoptionswiderrufsverfahren.

§ 2 - Wenn eine Widerrufs- oder Revisionsentscheidung formell rechtskräftig geworden ist, übermittelt der Greffier dem zuständigen Standesbeamten unverzüglich die für die Erstellung der Urkunde über den Widerruf der Adoption beziehungsweise der Urkunde über die Revision der Adoption erforderlichen Angaben über die DPSU mit Vermerk des Datums, an dem die Entscheidung formell rechtskräftig geworden ist.

Der gemäß Artikel 368-1 des Zivilgesetzbuches zuständige Standesbeamte erstellt unverzüglich die Urkunde über den Widerruf der Adoption beziehungsweise die Urkunde über die Revision der Adoption, die mit der Adoptionsurkunde [sowie mit den Personenstandsurkunden des Adoptierten] verknüpft wird. [Der Standesbeamte erstellt eine Urkunde über die Namens- und/oder Vornamensänderung für die Nachkommen des Adoptierten, wenn sich der Name oder die Vornamen des Adoptierten oder der Nachkommen ändern.]

Die föderale Zentralbehörde setzt die gemeinschaftlichen Zentralbehörden hiervon in Kenntnis.]

[Der Standesbeamte setzt die föderale Zentralbehörde unverzüglich über die DPSU hiervon in Kenntnis.]

[Art. 1231-52 ersetzt durch Art. 75 des G. vom 18. Juni 2018 (B.S. vom 2. Juli 2018) - in Kraft am 31. März 2019 -; § 2 Abs. 2 abgeändert durch Art. 66 Nr. 1 des G. vom 13. September 2023 (B.S. vom 2. Oktober 2023) - in Kraft am 1. Januar 2024 -; § 2 Abs. 4 eingefügt durch Art. 66 Nr. 2 des G. vom 13. September 2023 (B.S. vom 2. Oktober 2023) - in Kraft am 1. Januar 2024 -]

Abschnitt 5 - Rechtsmittel

Art. 1231-53 - Berufung gegen jedes aufgrund der [Abschnitte 1*bis*, 2, 3 und 4] des vorliegenden Kapitels erlassene Zwischen- oder Endurteil wird durch eine bei der Kanzlei des Appellationshofes eingereichte Antragschrift eingelegt.

[Art. 1231-53 abgeändert durch Art. 43 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017) - in Kraft am 1. Januar 2020 -]

Art. 1231-54 - Die Berufungsfrist beträgt einen Monat ab der Notifizierung des Urteils per Gerichtsbrief.

Art. 1231-55 - [Die Familienkammer des Appellationshofes] kann die Staatsanwaltschaft auffordern, zusätzliche Auskünfte einzuholen, und ebenfalls eine neue Sozialuntersuchung anordnen. Es finden die gleichen Fristen Anwendung wie diejenigen, die durch die Bestimmungen über das erstinstanzliche Verfahren vorgesehen sind.

[Art. 1231-55 abgeändert durch Art. 190 des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -]

Art. 1231-56 - Wenn es sich um einen Minderjährigen handelt, können im Interesse des Kindes in der Zwischenzeit vorläufige Maßnahmen getroffen werden.]

[**Art. 1231-57** - Die Artikel 1231-1/8, 1231-1/14 und 1231-18/1 sind auf die Kanzlei des Appellationshofes anwendbar.]

[Art. 1231-57 eingefügt durch Art. 44 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017) - in Kraft am 1. Januar 2020 -]

KAPITEL 9 - [*Vormundschaft über Minderjährige*

[Kapitel 9 mit den Artikeln 1232 bis 1237 ersetzt durch Art. 67 des G. vom 29. April 2001 (B.S. vom 31. Mai 2001) - in Kraft ab dem 1. August 2001 -]

Art. 1232 - Unbeschadet der Bestimmungen des Zivilgesetzbuches, durch die die Befassung des Richters von Amts wegen auferlegt oder zugelassen wird, und unter Vorbehalt dessen, was in Artikel 1235 vorgesehen ist, werden die auf den Artikeln 389 bis 420 des Zivilgesetzbuches gegründeten Anträge durch Antragschrift eingereicht.

Art. 1233 - § 1 - Die Artikel 1026 bis 1034 sind anwendbar unter Vorbehalt folgender Bestimmungen:

1. Die Antragschrift wird von der Partei oder ihrem Rechtsanwalt unterzeichnet.

2. Der Richter lädt den Minderjährigen vor, um ihn in Verfahren betreffend seine Person, wenn er zwölf Jahre alt ist, und in Verfahren betreffend seine Güter, wenn er fünfzehn Jahre alt ist, anzuhören. Die Bestimmungen von [Artikel 1004/1 [§§ 5 bis 7]] sind entsprechend anwendbar.

3. Wenn Artikel 394 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches Anwendung findet, enthält der Beschluss den Namen, Vornamen und Wohnsitz der Verwandten in aufsteigender Linie und der volljährigen Geschwister des Minderjährigen sowie der Geschwister der Eltern des Minderjährigen. Sie werden als beitretende Parteien betrachtet.

4. Jede Entscheidung wird der Staatsanwaltschaft nach der Verkündung notifiziert.

5. Ein Auszug aus der Entscheidung, durch die der Vormund ernannt wird, wird dem Bürgermeister der Gemeinde des Wohnsitzes des Minderjährigen binnen acht Tagen ab der Verkündung notifiziert.

§ 2 - Die Bestimmungen von § 1 Nr. 2 bis 5 sind jedoch nicht anwendbar bei Ernennung eines Ad-hoc-Vormunds oder eines Ad-hoc-Gegenvormunds.

[Art. 1233 § 1 einziger Absatz Nr. 2 abgeändert durch Art. 191 des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 - und Art. 101 des G. vom 28. März 2024 (B.S. vom 29. März 2024, Err. vom 4. April 2024)]

Art. 1234 - Wenn die Urkunde, durch die ein testamentarischer Vormund bestellt wird, nach der Ernennung eines anderen Vormunds entdeckt wird, lädt der Friedensrichter die beiden Vormunde in die Ratskammer vor und trifft eine Entscheidung.

Art. 1235 - [Was die Anwendung von Artikel 399 des Zivilgesetzbuches betrifft, sind außerdem folgende Bestimmungen anwendbar:

1. [Der Vormund, dessen Absetzung betrieben wird, wird von Amts wegen oder auf mit Gründen versehenen Antrag des Gegenvormunds oder des Prokurators des Königs vorgeladen, um zu der Sitzung zu erscheinen, die der Friedensrichter [...] anberaumt hat. Der Vormund wird per Gerichtsbrief vorgeladen. Der Gegenvormund wird angehört.]

2. Unbeschadet der Anwendung von Artikel 391 des Zivilgesetzbuches kümmert sich der Richter bei der Verkündung der Absetzung gemäß Artikel 401 desselben Gesetzbuches unmittelbar um die Ersetzung des abgesetzten Vormunds.

Diese Bestimmungen sind entsprechend anwendbar auf das Verfahren zur Absetzung des Gegenvormunds. In diesem Fall muss der Vormund angehört werden.

[Art. 1235 Abs. 1 Nr. 1 ersetzt durch Art. 9 des G. vom 13. Februar 2003 (B.S. vom 25. März 2003) und abgeändert durch Art. 6 des G. vom 2. Juni 2010 (I) (B.S. vom 30. Juni 2010)]

Art. 1236 - Gegen jeden Beschluss des Friedensrichters kann Berufung eingelegt werden. Die Berufung gegen diesen Beschluss wird einer aus drei Richtern zusammengesetzten Kammer zugewiesen.

[**Art. 1236*bis*** - § 1 - Die Klage auf Feststellung der dauerhaften Unmöglichkeit, die elterliche Autorität auszuüben, wird vom Prokurator des Königs [beim Familiengericht] eingereicht. Der Prokurator des Königs handelt von Amts wegen oder auf Antrag jeglicher Interesse habenden Person.

[Wenn den Eltern oder dem Elternteil, der die elterliche Autorität allein ausübt, gemäß den Bestimmungen von Buch 1 Titel XI [Kapitel II/1] des Zivilgesetzbuches ein [Betreuer] zugewiesen worden ist, kann die Klage auf Feststellung der dauerhaften Unmöglichkeit, die elterliche Autorität auszuüben, ebenfalls vom [Betreuer] eingereicht werden.]

Der Antragschrift werden alle zweckdienlichen Auskünfte beigefügt, insbesondere die Stellungnahme der Eltern, der Verwandten zweiten Grades in aufsteigender Linie sowie der volljährigen Geschwister des Minderjährigen.

§ 2 - Das Gericht ordnet das Erscheinen [...] für die Personen an, deren Anhörung es für zweckdienlich erachtet. Von ihrer Anhörung wird ein Protokoll erstellt. Wenn eine der Personen, deren Stellungnahme der Prokurator des Königs einholen musste, zu der in Betracht gezogenen Maßnahme eine ungünstige Stellungnahme abgegeben hat, wird diese Person ebenfalls vorgeladen und kann sie, wenn sie erscheint, durch einfachen Schriftsatz erklären, dass sie dem Rechtsstreit beitreten will. Der Greffier schickt den Betreffenden die Vorladungen per Gerichtsbrief zu.

Minderjährige, die zwölf Jahre alt sind, werden ebenfalls getrennt angehört.

§ 3 - Gibt das Gericht der Klage statt, befindet es, ob die dauerhafte Unmöglichkeit, die elterliche Autorität auszuüben, für den Vater oder für die Mutter oder für beide den Verlust des in Artikel 384 des Zivilgesetzbuches festgelegten gesetzlichen Nutzungsrechts mit sich bringt.

Der Greffier notifiziert dem örtlich zuständigen Friedensrichter eine beglaubigte Abschrift der Entscheidung. Letzterer handelt gemäß den Regeln über die Vormundschaft.

§ 4 - Berufung wird durch eine bei der Kanzlei des Appellationshofes hinterlegte Antragschrift eingelegt. [...]

Die Frist, um Berufung einzulegen, und die Berufung gegen das Urteil sowie die Frist, um Kassationsbeschwerde einzulegen, und die Kassationsbeschwerde gegen den Entscheid haben aufschiebende Wirkung.

§ 5 - Die Aufhebungsklage wird durch eine Antragschrift beider Elternteile zusammen oder jedes Elternteils einzeln eingereicht.

Der Greffier übermittelt dem Prokurator des Königs die Antragschrift. Dieser holt alle zweckdienlichen Auskünfte ein, insbesondere die Stellungnahme der in § 1 Absatz 2 erwähnten Personen sowie die des Vormunds und die des Gegenvormunds. Der Prokurator des Königs übermittelt dem Gericht die Antragschrift zusammen mit diesen Auskünften und seiner Stellungnahme.

Das Gericht geht danach gemäß § 2 vor.

Wird der Klage stattgegeben, schickt der Greffier dem Friedensrichter des Ortes, in dem die Vormundschaft eröffnet worden ist, eine beglaubigte Abschrift der Entscheidung, und die Vormundschaft endet am Datum des in Artikel 415 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches vorgesehenen Protokolls.]

[Art. 1236bis eingefügt durch Art. 67 des G. vom 29. April 2001 (B.S. vom 31. Mai 2001) - in Kraft ab dem 1. August 2001 -; § 1 Abs. 1 abgeändert durch Art. 192 des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -; § 1 neuer Absatz 2 eingefügt durch Art. 10 des G. vom 13. Februar 2003 (B.S. vom 25. März 2003) und abgeändert durch Art. 177 des G. vom 17. März 2013 (II) (B.S. vom 14. Juni 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -; § 2 Abs. 1 abgeändert durch Art. 7 Nr. 1 des G. vom 2. Juni 2010 (I) (B.S. vom 30. Juni 2010); § 4 Abs. 1 abgeändert durch Art. 7 Nr. 2 des G. vom 2. Juni 2010 (I) (B.S. vom 30. Juni 2010)]

Art. 1237 - Für jeden unter Vormundschaft gestellten Minderjährigen wird bei der Kanzlei des Friedensgerichts eine persönliche Verfahrensakte angelegt.

Darin werden alle Antragschriften, Beschlüsse und anderen Urkunden betreffend die Vormundschaft hinterlegt.

Nötigenfalls erstellt der Greffier beglaubigte Abschriften der Schriftstücke, die in verschiedenen Akten hinterlegt werden müssen.]

[KAPITEL 9*bis* - [...]

[Kapitel 9bis mit Art. 1237bis eingefügt durch Art. 2 des G. vom 20. Mai 1987 (B.S. vom 27. Mai 1987) und aufgehoben durch Art. 3 des G. vom 7. Mai 1999 (III) (B.S. vom 29. Juni 1999)]

Art. 1237*bis* - [...]]

KAPITEL 10 - [*Geschützte Personen*]

[Überschrift von Kapitel 10 ersetzt durch Art. 178 des G. vom 17. März 2013 (II) (B.S. vom 14. Juni 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -]

[*Abschnitt 1* - [Auf den gerichtlichen Schutz anwendbares Verfahren]]

[Unterteilung Abschnitt 1 eingefügt durch Art. 179 des G. vom 17. März 2013 (II) (B.S. vom 14. Juni 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 - und ersetzt durch Art. 51 des G. vom 21. Dezember 2018 (B.S. vom 31. Dezember 2018) - in Kraft am 1. März 2019 -]

[Unterabschnitt 1 - Einreichung des Antrags]

[Unterteilung Unterabschnitt 1 eingefügt durch Art. 52 des G. vom 21. Dezember 2018 (B.S. vom 31. Dezember 2018) - in Kraft am 1. März 2019 -]

Art. 1238 - [§ 1 - Die geschützte beziehungsweise zu schützende Person, jeder Interessehabende oder der Prokurator des Königs können aufgrund der Artikel 488/1 bis 502 des Zivilgesetzbuches oder der Bestimmungen des vorliegenden Kapitels einen Antrag auf eine gerichtliche Schutzmaßnahme einreichen.

§ 2 - In Abweichung von § 1 kann der Friedensrichter von Amts wegen eine Schutzmaßnahme ergreifen:

1. wenn bei ihm ein in den Artikeln 5 § 1 und 23 [des Gesetzes vom 26. Juni 1990 über den einer Person mit einer psychiatrischen Erkrankung auferlegten Schutz] erwähnter Antrag hinterlegt worden ist oder wenn ihm ein in den Artikeln 13, 14 und 25 desselben Gesetzes erwähnter ausführlicher Bericht übermittelt wird,

2. wenn die Internierung einer Person angeordnet wurde,

3. in den anderen ausdrücklich durch das Gesetz vorgesehenen Fällen, insbesondere in den in den Artikeln 490/1 § 2 und 490/2 § 2 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches vorgesehenen Fällen, oder

4. wenn er gemäß § 1 mit der Sache befasst ist und er es für zweckdienlich erachtet, sofern die Parteien keinen Antrag in diesem Sinne eingereicht haben.

In dem in Absatz 1 Nr. 1 erwähnten Fall wird die Schutzmaßnahme durch einen separaten Beschluss angeordnet.

Die Staatsanwaltschaft teilt dem zuständigen Friedensrichter unmittelbar die Internierungsentscheidung mit.]

[Art. 1238 ersetzt durch Art. 53 des G. vom 21. Dezember 2018 (B.S. vom 31. Dezember 2018) - in Kraft am 1. März 2019 -; § 2 Abs. 1 Nr. 1 abgeändert durch Art. 66 des G. vom 16. Mai 2024 (B.S. vom 27. Mai 2024) - in Kraft am 1. Januar 2025 -]

Art. 1239 - [Jeder Antrag aufgrund der Artikel 488/1 bis 502 des Zivilgesetzbuches oder der Bestimmungen des vorliegenden Kapitels wird durch eine an den zuständigen Friedensrichter gerichtete Antragschrift eingereicht.

Die Artikel 1025 bis 1034*sexies* sind nicht anwendbar.]

[Art. 1239 ersetzt durch Art. 54 des G. vom 21. Dezember 2018 (B.S. vom 31. Dezember 2018) - in Kraft am 1. März 2019 -]

Art. 1240 - [§ 1 - Die Antragschrift enthält folgende Angaben:

1. Tag, Monat und Jahr,

2. Name, Vornamen, Wohnort oder Wohnsitz des Antragstellers und gegebenenfalls seine [Nationalregisternummer oder Erkennungsnummer des Bis-Registers],

3. Name, Vorname, Wohnort oder Wohnsitz der geschützten beziehungsweise zu schützenden Person und gegebenenfalls ihre [Nationalregisternummer oder Erkennungsnummer des Bis-Registers],

4. gegebenenfalls Name, Vornamen, Wohnort oder Wohnsitz ihres Vaters und ihrer Mutter, ihrer volljährigen Kinder, ihres Ehepartners, des gesetzlich Zusammenwohnenden, sofern die geschützte beziehungsweise zu schützende Person mit ihnen zusammenlebt, oder der Person, mit der sie eine eheähnliche Gemeinschaft bildet, oder gegebenenfalls den Gesellschaftsnamen und Gesellschaftssitz der Privatstiftung, die sich ausschließlich für die geschützte Person einsetzt, oder einer gemeinnützigen Stiftung, die für die zu schützende Person über einen statutarisch eingesetzten Ausschuss verfügt, der mit Betreuungen beauftragt ist,

5. Verwandtschaftsgrad oder Art der Beziehungen, die zwischen dem Antragsteller und der geschützten beziehungsweise zu schützenden Person bestehen,

6. Gegenstand und kurz gefasst Darlegung der Gründe des Antrags,

7. Wahl des Antragstellers, sich in das Zentralregister für den Schutz von Personen eintragen zu lassen, und falls er sich dafür entscheidet, seine E-Mail-Adresse,

8. Verzeichnis der dem Antrag beigefügten nummerierten Schriftstücke.

§ 2 - Die Antragschrift enthält nach Möglichkeit außerdem folgende Angaben:

1. Geburtsort und Geburtsdatum der geschützten beziehungsweise zu schützenden Person,

2. Art und Zusammensetzung des zu verwaltenden Vermögens,

3. Name, Vorname und Wohnsitz der volljährigen Familienmitglieder mit dem nächsten Verwandtschaftsgrad, ohne jedoch über den zweiten Grad hinauszugehen,

4. Name, Vorname und Wohnsitz der Personen, die als Vertrauensperson fungieren könnten,

5. familiäre, moralische und materielle Lebensbedingungen, deren Kenntnis für den Friedensrichter nützlich sein könnte, um einen Betreuer zu bestellen,

6. im Falle eines in den Artikeln 488/1 und 488/2 des Zivilgesetzbuches erwähnten Antrags auf Unterschutzstellung, Anregungen in Bezug auf die Wahl des zu bestellenden Betreuers und die Art und Reichweite seiner Befugnisse,

7. gegebenenfalls Name, Vornamen sowie Wohnort oder Wohnsitz des Betreuers, der Betreuer und der Vertrauensperson oder des Bevollmächtigten,

8. E-Mail-Adresse und Telefonnummer, unter denen die betreffenden Personen erreicht werden können.

§ 3 - Ist der Antrag unvollständig, notifiziert der Richter dem Antragsteller, dass er ihn binnen acht Tagen vervollständigen muss, es sei denn, diese Angaben befinden sich bereits in dem in Artikel 1253/2 erwähnten Register.]

[Art. 1240 ersetzt durch Art. 55 des G. vom 21. Dezember 2018 (B.S. vom 31. Dezember 2018) - in Kraft am 1. März 2019 -; § 1 einziger Absatz Nr. 2 und 3 abgeändert durch Art. 18 des G. vom 19. Dezember 2023 (B.S. vom 29. Dezember 2023)]

Art. 1241 - [§ 1 - Außer wenn der Antrag auf Artikel 488/2 des Zivilgesetzbuches beruht und falls der Antrag Auswirkungen auf die Handlungsfähigkeit der geschützten beziehungsweise zu schützenden Person im Sinne von Artikel 491 Buchstabe *e)* des Zivilgesetzbuches haben könnte, wird der Antragschrift eine von einem zugelassenen Arzt oder einem Psychiater ausgestellte ausführliche ärztliche Bescheinigung beigefügt, deren Muster vom König festgelegt wird und die vor nicht mehr als fünfzehn Tagen erstellt wurde.

In dieser Bescheinigung wird auf der Grundlage der aktualisierten medizinischen Daten der in Artikel 9 des Gesetzes vom 22. August 2002 über die Rechte des Patienten erwähnten Patientenakte oder einer kürzlich erfolgten Untersuchung der Person der Gesundheitszustand der betreffenden Person geschildert.

In dem in Absatz 1 erwähnten Muster der Bescheinigung wird mindestens Folgendes angegeben:

1. ob die geschützte beziehungsweise zu schützende Person sich fortbewegen kann und, wenn ja, ob es angesichts ihres Zustands ratsam ist, dass sie es tut,

2. der Gesundheitszustand der geschützten beziehungsweise zu schützenden Person,

3. die Auswirkungen dieses Gesundheitszustands auf die ordnungsgemäße Verwaltung ihrer Interessen vermögensrechtlicher oder anderer Art.

Was die in Absatz 3 Nr. 3 erwähnten Interessen vermögensrechtlicher Art betrifft, wird insbesondere angegeben, ob die geschützte beziehungsweise zu schützende Person noch imstande ist, vom Bericht über die Verwaltung Kenntnis zu nehmen,

4. die Pflegeversorgung, die ein solcher Gesundheitszustand normalerweise mit sich bringt.

Diese Bescheinigung darf nicht von einem Arzt ausgestellt werden, der mit der geschützten beziehungsweise zu schützenden Person oder dem Antragsteller verwandt oder verschwägert ist oder irgendwie an die Einrichtung gebunden ist, in der die geschützte beziehungsweise zu schützende Person sich befindet.

Der König legt die Verfahren und Bedingungen für die in Absatz 1 erwähnte Zulassung der Ärzte fest.

§ 2 - Im erwiesenen Dringlichkeitsfall oder in dem Fall, wo es dem Antragsteller aus Gründen, die er darlegt, absolut unmöglich ist, eine ärztliche Bescheinigung beizufügen, und sofern die Antragschrift ausreichend Angaben enthält, um eine Schutzmaßnahme zu rechtfertigen, bestellt der Richter einen zugelassenen Arzt oder einen Psychiater, um ein Gutachten über den Gesundheitszustand der geschützten beziehungsweise zu schützenden Person abzugeben.]

[Art. 1241 ersetzt durch Art. 56 des G. vom 21. Dezember 2018 (B.S. vom 31. Dezember 2018) - in Kraft am 1. März 2019 -]

Art. 1242 - [Die Kanzlei des Friedensgerichts überprüft, ob in einem der vom Königlichen Verband des Belgischen Notariatswesens zu diesem Zweck geführten Zentralregister ein in Artikel 490 des Zivilgesetzbuches erwähnter Bevollmächtigungsvertrag, eine Entscheidung zur Beendigung dieses Vertrags oder eine in Artikel 496 des Zivilgesetzbuches erwähnte Erklärung über die Wahl eines Betreuers und einer Vertrauensperson registriert worden ist. Sie lässt sich gegebenenfalls vom Notar oder vom Greffier des Friedensgerichts, bei dem der Bevollmächtigungsvertrag hinterlegt oder vor dem die Urkunde zur Bestimmung eines Betreuers und einer Vertrauensperson erstellt wurde, diese beglaubigte Abschrift übermitteln.]

[Art. 1242 ersetzt durch Art. 57 des G. vom 21. Dezember 2018 (B.S. vom 31. Dezember 2018) - in Kraft am 1. März 2019 -]

Unterabschnitt 2 - Ablauf des Gerichtsverfahrens]

[Unterteilung Unterabschnitt 2 eingefügt durch Art. 58 des G. vom 21. Dezember 2018 (B.S. vom 31. Dezember 2018) - in Kraft am 1. März 2019 -]

Art. 1243 - [In den Fällen, wo das Gesetz erlaubt, dass sich der Richter von Amts wegen mit der Sache befasst, wird ein Protokoll erstellt. Ferner wird gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Kapitels vorgegangen.]

[Art. 1243 aufgehoben durch Art. 69 des G. vom 29. April 2001 (B.S. vom 31. Mai 2001) - in Kraft ab dem 1. August 2001 -, wieder aufgenommen durch Art. 185 des G. vom 17. März 2013 (II) (B.S. vom 14. Juni 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 - und ersetzt durch Art. 59 des G. vom 21. Dezember 2018 (B.S. vom 31. Dezember 2018) - in Kraft am 1. März 2019 - des G. vom 21. Dezember 2018 (B.S. vom 31. Dezember 2018) - in Kraft am 1. März 2019 -]

Art. 1244 - [§ 1 - Der Richter prüft den Antrag.

§ 2 - Er lädt den Antragsteller von Amts wegen vor, wenn dieser um Anhörung ersucht.

Er kann keine Maßnahme anordnen, die Auswirkungen auf die Handlungsfähigkeit der geschützten beziehungsweise zu schützenden Person im Sinne von Artikel 491 Buchstabe *e)* des Zivilgesetzbuches hat, ohne sie vorab vorgeladen zu haben, es sei denn, es ist ihr unmöglich, sich fortzubewegen.

Er kann außerdem die in den Absätzen 1 und 2 erwähnten Personen, den Bevollmächtigten, den beziehungsweise die Betreuer, die Vertrauensperson und die in Artikel 1240 § 1 Nr. 4 angegebenen Personen, auch wenn sie nicht mit der geschützten beziehungsweise zu schützenden Person zusammenleben, jedes Mal, wenn er es für nützlich erachtet, vorladen. Diese Personen können auch freiwillig zur Sitzung erscheinen.

Die Vorladungen werden vom Greffier notifiziert. Den Vorladungen werden eine Abschrift der Antragschrift und gegebenenfalls eine Abschrift der in Artikel 496 des Zivilgesetzbuches erwähnten Erklärung beigefügt.

Die vorgeladenen Personen und die Personen, die gemäß Absatz 3 freiwillig erschienen sind, werden Partei des Verfahrens, es sei denn, sie erheben dagegen Einspruch während der Sitzung. Sie werden in der Vorladung oder, in Ermangelung dessen, in der Sitzung davon in Kenntnis gesetzt.]

[Art. 1244 ersetzt durch Art. 60 des G. vom 21. Dezember 2018 (B.S. vom 31. Dezember 2018) - in Kraft am 1. März 2019 -]

[**Art. 1244/1** - [§ 1] - Jedes Mal, wenn die geschützte beziehungsweise die zu schützende Person ohne den Beistand eines Rechtsanwalts erscheint, fragt der Richter die Person, ob sie wünscht, dass ein Rechtsanwalt entweder von ihr selbst oder auf Antrag der Kanzlei bestellt wird. In letzterem Fall bittet der Greffier den Präsidenten der

Rechtsanwaltskammer oder das Büro für juristischen Beistand, von Amts wegen einen Rechtsanwalt zuzuweisen.

Der Richter kann die Bestellung von Amts wegen anordnen, wenn er es für notwendig erachtet .

Falls ein Rechtsanwalt bestellt werden muss, wird die Sache auf ein naheliegendes Datum vertagt.]

[§ 2 - In Abweichung von § 1 kann der Rechtsanwalt, der das Mandat eines Betreuers für die geschützte Person bekleidet, nicht ihr Rechtsanwalt sein.

Dieselbe Unvereinbarkeit wird auf die Mitarbeiter des Rechtsanwalts-Betreuers und auf Rechtsanwälte ausgeweitet, die ihre Tätigkeiten im Rahmen derselben Organisation oder derselben materiellen Struktur wie die des Rechtsanwalts-Betreuers ausüben, oder auf Rechtsanwälte, die mit dem Rechtsanwalt-Betreuer eine nichtrechtsfähige Vereinigung oder eine Gesellschaft gegründet haben, um gegen Kostenteilung Dienste zu organisieren, die die Ausübung ihres Berufs erleichtern, und zwar mit oder ohne Teilung ihrer Honorare.]

[Art. 1244/1 eingefügt durch Art. 61 des G. vom 21. Dezember 2018 (B.S. vom 31. Dezember 2018) - in Kraft am 1. März 2019 -; § 1 (frühere Absätze 1 bis 3) nummeriert durch Art. 32 des G. vom 8. November 2023 (B.S. vom 30. November 2023) - Inkrafttretung: siehe einleitenden Satz des zukünftigen Rechts -; § 2 eingefügt durch Art. 32 des G. vom 8. November 2023 (B.S. vom 30. November 2023) - Inkrafttretung: siehe einleitenden Satz des zukünftigen Rechts -]

Art. 1245 - [§ 1 - Bis zum Tag der Sitzung kann die geschützte beziehungsweise zu schützende Person, auf ihren Wunsch hin begleitet von der Vertrauensperson, darum ersuchen, dass sie vom Friedensrichter vor Anhörung der anderen Parteien des Verfahrens getrennt in der Ratskammer angehört wird.

Die geschützte beziehungsweise zu schützende Person wird an einem geeigneten Ort angehört.

Wenn die geschützte beziehungsweise zu schützende Person unfähig ist, ihren Willen zu äußern, und die Vertrauensperson spätestens am Tag der Sitzung darum ersucht, vor den anderen Parteien des Verfahrens getrennt in der Ratskammer angehört zu werden, gibt der Richter diesem Ersuchen statt, es sei denn, er gibt durch einen mit Gründen versehenen Beschluss seine Weigerung bekannt.

§ 2 - Über die Anhörung der Personen wird ein Protokoll erstellt, das der in Artikel 1253 erwähnten Verwaltungsakte beigefügt wird. Wenn der Richter im Laufe des Gesprächs mit der geschützten beziehungsweise zu schützenden Person zu der Ansicht kommt, dass die betreffende Person unfähig ist, ihren Willen zu äußern, vermerkt er dies unter Angabe der Gründe im Protokoll.]

[Art. 1245 ersetzt durch Art. 62 des G. vom 21. Dezember 2018 (B.S. vom 31. Dezember 2018) - in Kraft am 1. März 2019 -]

Art. 1246 - [§ 1 - Der Friedensrichter holt alle zweckdienlichen Auskünfte ein.

§ 2 - Er kann einen zugelassenen Arzt oder einen Psychiater bestellen, der sein Gutachten über den Gesundheitszustand der betreffenden Person abgibt.

Der König legt die Verfahren und Bedingungen für die in Absatz 1 erwähnte Zulassung der Ärzte fest.

§ 3 - Falls der Antrag Auswirkungen auf die Handlungsfähigkeit der geschützten beziehungsweise zu schützenden Person im Sinne von Artikel 491 Buchstabe *e)* des Zivilgesetzbuches haben könnte, holt der Friedensrichter aus dem Umfeld der geschützten beziehungsweise zu schützenden Person oder bei jeder anderen Person, die ihm Auskunft geben kann, zweckdienliche Auskünfte über die familiäre, moralische und materielle Situation sowie über die Lebensbedingungen der geschützten beziehungsweise zu schützenden Person ein. Verwandte der geschützten beziehungsweise zu schützenden Person bis zum zweiten Grad sowie Personen, die sich um die tägliche Versorgung der zu schützenden Person kümmern oder sie begleiten, werden als Mitglieder ihres Umfelds angesehen. [Ab dem Beschluss zur Bestellung des Betreuers für das Vermögen und solange die Betreuung andauert, kann der Friedensrichter durch einfachen Verweis auf den vorerwähnten Bestellungsbeschluss bei der Zentralen Kontaktstelle, die von der Belgischen Nationalbank gemäß dem Gesetz vom 8. Juli 2018 zur Organisation einer zentralen Kontaktstelle Konten und Finanzverträge und zur Ausweitung des Zugriffs auf die zentrale Datei der Pfändungs-, Einzugsermächtigungs-, Abtretungs- und Protestmeldungen und der Meldungen einer kollektiven Schuldenregelung verwaltet wird, alle Informationen über die geschützte Person abfragen. Der Friedensrichter kann den Greffier damit beauftragen, diese Information der vorerwähnten Verwaltungsakte beizufügen.]

In den anderen Fällen kann fakultativ von den in Absatz 1 erwähnten Untersuchungs- und Ermittlungsmaßnahmen Gebrauch gemacht werden.

In jedem Fall kann der Richter die in Absatz 1 erwähnten Auskünfte beim Prokurator des Königs über den zuständigen Sozialdienst einholen.

§ 4 - Wenn es einen Grund dafür gibt oder auf Antrag der geschützten beziehungsweise zu schützenden Person, kann der Friedensrichter sich zu dem Ort begeben, an dem die geschützte beziehungsweise zu schützende Person wohnt oder sich befindet, gegebenenfalls in Begleitung von Personen, die er oder die betreffende Person bestimmt. Er tut dies von Amts wegen, wenn der Antrag Auswirkungen auf die Handlungsfähigkeit der geschützten beziehungsweise zu schützenden Person haben könnte und diese nicht in der Lage ist, sich fortzubewegen. Über den Besuch wird ein Protokoll erstellt.]

[Art. 1246 ersetzt durch Art. 63 des G. vom 21. Dezember 2018 (B.S. vom 31. Dezember 2018) - in Kraft am 1. März 2019 -; § 3 Abs. 1 abgeändert durch Art. 26 des G. vom 28. November 2021 (B.S. vom 30. November 2021)]

Art. 1247 - [Der Richter versucht, auf Antrag einer der Parteien oder selbst von Amts wegen, wenn er es für möglich erachtet, die Standpunkte der Parteien anzunähern.]

[Art. 1247 ersetzt durch Art. 64 des G. vom 21. Dezember 2018 (B.S. vom 31. Dezember 2018) - in Kraft am 1. März 2019 -]

[**Art. 1247/1** - Der Richter bestellt den Betreuer, nachdem er sich vergewissert hat, dass dieser annimmt.]

[Art. 1247/1 eingefügt durch Art. 65 des G. vom 21. Dezember 2018 (B.S. vom 31. Dezember 2018) - in Kraft am 1. März 2019 -]

Ab einem gemäß Art. 37 Abs. 1 des G. vom 8. November 2023 (B.S. vom 30. November 2023) vom König festzulegenden Datum und spätestens am 1. September 2025 wird ein Artikel 1247/2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"[Art. 1247/2 - Die Kanzleien informieren die Betreuer aus der Familie bei Notifizierung des Beschlusses zu ihrer Bestellung über die Informationssitzungen, die im Gerichtsbezirk organisiert werden. Sie stellen ihnen einen praktischen Leitfaden über die Modalitäten ihres Mandats zur Verfügung. Sie erteilen ihnen Auskünfte über die im Gerichtsbezirk organisierten Bereitschaftsdienste oder Initiativen, die ihnen bei der Ausführung ihrer Aufträge helfen können.]

[Art. 1247/2 eingefügt durch Art. 33 des G. vom 8. November 2023 (B.S. vom 30. November 2023) - Inkrafttretung: siehe einleitenden Satz des zukünftigen Rechts -]"

Art. 1248 - [Der Richter legt die Regeln für die Ausgaben und Verfahrenskosten fest. Die Artikel 1017 und folgende sind nicht anwendbar.

Der Richter entscheidet in jeder Sache separat, ob die Kosten für den von Amts wegen zugewiesenen erwähnten Rechtsanwalt in den in Artikel 1244/1 erwähnten Fällen zu Lasten des Antragstellers oder der geschützten beziehungsweise zu schützenden Person gehen, es sei denn, der Antragsteller oder die geschützte beziehungsweise zu schützende Person erfüllt die in Artikel 508/13 erwähnten Bedingungen, um in den Genuss des teilweise oder vollständig unentgeltlichen weiterführenden juristischen Beistands zu kommen.]

[Art. 1248 ersetzt durch Art. 66 des G. vom 21. Dezember 2018 (B.S. vom 31. Dezember 2018)) - in Kraft am 1. März 2019 -]

Art. 1249 - [Der Beschluss ergeht in der Ratskammer.

Über die in Artikel 780 aufgeführten Angaben hinaus enthält der Beschluss die [Nationalregisternummer oder Erkennungsnummer des Bis-Registers] der geschützten Person.]

[Art. 1249 ersetzt durch Art. 67 des G. vom 21. Dezember 2018 (B.S. vom 31. Dezember 2018) - in Kraft am 1. März 2019 -; Abs. 2 abgeändert durch Art. 18 des G. vom 19. Dezember 2023 (B.S. vom 29. Dezember 2023)]

[**Art. 1249/1** - [§ 1 - Die Beschlüsse sind vorläufig vollstreckbar, ungeachtet jeglichen Rechtsmittels und ohne Kaution, es sei denn, der Richter entscheidet anders darüber.

§ 2 - In Abweichung von Artikel 1047 Absatz 1 kann gegen einen Beschluss, der Auswirkungen auf die Handlungsfähigkeit der geschützten beziehungsweise zu schützenden Person im Sinne von Artikel 491 Buchstabe *e)* des Zivilgesetzbuches hat, stets Einspruch eingelegt werden, aber nur von der geschützten beziehungsweise zu schützenden Person.

§ 3 - Über die in Artikel 1057 vorgesehenen Angaben hinaus enthält die von der ursprünglichen antragstellenden Partei eingereichte Berufungsurkunde die in Artikel 1240 erwähnten Angaben.

Die Artikel 1249/3 und 1249/4 sind in der Berufungsinstanz nicht anwendbar.]]

[Art. 1249/1 eingefügt durch Art. 192 des G. vom 17. März 2013 (II) (B.S. vom 14. Juni 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 - und ersetzt durch Art. 68 des G. vom 21. Dezember 2018 (B.S. vom 31. Dezember 2018) - in Kraft am 1. März 2019 -]

[**Art. 1249/2** - [§ 1 - Binnen drei Tagen nach der Verkündung notifiziert der Greffier den Parteien und gegebenenfalls den Betreuern die Beschlüsse.

Eine nicht unterzeichnete Abschrift wird gegebenenfalls der geschützten Person, den Vertrauenspersonen und den Rechtsanwälten der Parteien binnen derselben Frist übermittelt.

§ 2 - Die Frist für die Parteien, um Rechtsmittel einzulegen, setzt ab dieser Notifizierung ein. Der Greffier setzt die Parteien zum Zeitpunkt der Notifizierung davon in Kenntnis.

§ 3 - Ein Auszug des Beschlusses, der den Tenor enthält, kann jeder anderen Person übermittelt werden, die nachweist, dass sie ein besonderes Interesse in Zusammenhang mit dem Schutz der betreffenden Person hat.]]

[Art. 1249/2 eingefügt durch Art. 193 des G. vom 17. März 2013 (II) (B.S. vom 14. Juni 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 - und ersetzt durch Art. 69 des G. vom 21. Dezember 2018 (B.S. vom 31. Dezember 2018) - in Kraft am 1. März 2019 -]

Ab einem gemäß Art. 37 Abs. 1 des G. vom 8. November 2023 (B.S. vom 30. November 2023) vom König festzulegenden Datum und spätestens am 1. September 2025 lautet Art. 1249/2 wie folgt:

"[Art. 1249/2 - [§ 1 - Binnen drei Tagen nach der Verkündung notifiziert der Greffier den Parteien und gegebenenfalls den Betreuern die Beschlüsse.

Eine nicht unterzeichnete Abschrift wird gegebenenfalls der geschützten Person, den Vertrauenspersonen und den Rechtsanwälten der Parteien binnen derselben Frist übermittelt.

§ 2 - Die Frist für die Parteien, um Rechtsmittel einzulegen, setzt ab dieser Notifizierung ein. Der Greffier setzt die Parteien zum Zeitpunkt der Notifizierung davon in Kenntnis.

§ 3 - Ein Auszug des Beschlusses, der den Tenor enthält, kann jeder anderen Person übermittelt werden, die nachweist, dass sie ein besonderes Interesse in Zusammenhang mit dem Schutz der betreffenden Person hat.]]

[§ 4 - Ein Auszug aus dem Tenor des Beschlusses, durch den ein professioneller Betreuer unter gerichtlichen Schutz gestellt wird, wird dem Minister der Justiz oder dem von ihm beauftragten Beamten von der Kanzlei des Friedensgerichts binnen drei Tagen nach Verkündung des Beschlusses übermittelt.]

[Art. 1249/2 eingefügt durch Art. 193 des G. vom 17. März 2013 (II) (B.S. vom 14. Juni 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 - und ersetzt durch Art. 69 des G. vom 21. Dezember 2018 (B.S. vom 31. Dezember 2018) - in Kraft am 1. März 2019 -; § 4 eingefügt durch Art. 34 des G. vom 8. November 2023 (B.S. vom 30. November 2023) - Inkrafttretung: siehe einleitenden Satz des zukünftigen Rechts -]"

[Unterabschnitt 3 - Notifizierungen, Mitteilungen und Hinterlegungen]

[Unterteilung Unterabschnitt 3 eingefügt durch Art. 70 des G. vom 21. Dezember 2018 (B.S. vom 31. Dezember 2018) - in Kraft am 1. März 2019 -]

[**Art. 1249/3** - Die in Artikel 1239 erwähnten Antragschriften werden über das in Artikel 1253/2 erwähnte Register, nachstehend "Register" genannt, hinterlegt.

Die den Antragschriften als Anlage beigefügten Schriftstücke werden bei der Kanzlei oder über das Register hinterlegt.]

[Art. 1249/3 eingefügt durch Art. 71 des G. vom 21. Dezember 2018 (B.S. vom 31. Dezember 2018) - in Kraft am 1. Januar 2021 -]

[**Art. 1249/4** - § 1 - Notifizierungen, Mitteilungen oder Hinterlegungen bei der Kanzlei im Rahmen des vorliegenden Kapitels oder von Buch 1 Titel 11 Kapitel 2 und 2/1 des Zivilgesetzbuches erfolgen ausschließlich über das Register zwischen folgenden Kategorien von Personen:

1. Friedensgericht einschließlich der Kanzlei,

2. Staatsanwaltschaft,

3. anderen öffentlichen Diensten,

4. Rechtsanwälten, Notaren und Gerichtsvollziehern,

5. Privatstiftungen, die sich ausschließlich für die zu schützende Person einsetzen, und gemeinnützige Stiftungen, die für die zu schützenden Personen über einen statutarisch eingesetzten Ausschuss, der mit Betreuungen beauftragt ist, verfügen, die in Belgien ansässig sind und im Register für das betreffende Verfahren eingetragen sind,

6. jeder anderen Person, sofern sie im Register für das betreffende Verfahren eingetragen ist.

Die in Absatz 1 Nr. 5 erwähnten Stiftungen gelten nach Erhalt der Bedingungen für die Eintragung in das Register als eingetragen.

Gegenüber den in Absatz 1 Nr. 5 und 6 erwähnten Personen, die anlässlich eines früheren Verfahrens ins Register eingetragen worden sind, aber noch nicht für das betreffende

Verfahren eingetragen sind, nimmt die Kanzlei die erste Mitteilung oder Notifizierung über das Register vor, indem sie um Bestätigung der Eintragung binnen drei Werktagen ersucht. Eine Bestätigung, die binnen dieser Frist erfolgt, gilt als Eintragung ins Register für das betreffende Verfahren. Falls die Bestätigung nicht binnen dieser Frist erfolgt, wird die elektronische Mitteilung oder Notifizierung als nichtig angesehen, und die Kanzlei nimmt die Mitteilung oder Notifizierung in Papierform vor.

[§ 1/1 - Die Fristen, die ab einer über das Register erfolgten Notifizierung oder Mitteilung zu laufen beginnen, werden dem Empfänger gegenüber wie folgt berechnet:

1. wenn es sich um die Notifizierung einer in Artikel 1249/5 § 2 erwähnten Vorladung oder einer in Artikel 1249/5 § 3 erwähnten Entscheidung handelt, ab dem Tag nach dem Tag der Meldung über die Öffnung,

2. in den anderen Fällen ab dem Tag nach dem Tag der Versendung, außer wenn der Empfänger das Gegenteil beweist.

In den in Absatz 1 Nr. 1 erwähnten Fällen wird die Notifizierung in Ermangelung einer Meldung über die Öffnung binnen zwei Werktagen nach Versendung der Notifizierung als nichtig angesehen und in Papierform vorgenommen.]

§ 2 - Wenn eine Handlung innerhalb der selbst unter Androhung der Nichtigkeit oder des Verfalls vorgeschriebenen Fristen aufgrund eines Ausfalls des Registers nicht verrichtet werden konnte, muss sie spätestens am ersten Werktag nach dem letzten Fälligkeitstag entweder in Papierform oder, sollte das Register wieder benutzt werden können, auf elektronischem Weg verrichtet werden.

§ 3 - Notifizierungen, Mitteilungen oder Hinterlegungen, die unter Verstoß gegen die Paragraphen 1 und 2 erfolgt sind, werden als nichtig angesehen.

§ 4 - Der Text des vorliegenden Artikels wird in jeder Mitteilung oder Notifizierung seitens der Kanzlei wiedergegeben. Ist die Mitteilung oder Notifizierung für eine Partei bestimmt, die nicht eingetragen ist, enthält sie darüber hinaus die Modalitäten für die Eintragung ins Register.]

[Art. 1249/4 eingefügt durch Art. 72 des G. vom 21. Dezember 2018 (B.S. vom 31. Dezember 2018) - in Kraft am 1. Januar 2021 -; § 1/1 eingefügt durch Art. 7 des G. vom 10. Mai 2021 (B.S. vom 17. Mai 2021) - in Kraft am 1. Juni 2021 -]

[**Art. 1249/5** - § 1 - Notifizierungen im Rahmen des vorliegenden Kapitels oder von Buch 1 Titel 11 Kapitel 2 und 2/1 des Zivilgesetzbuches erfolgen gemäß dem vorliegenden Artikel, wenn sie nicht auf elektronischem Weg erfolgen und dies auch nicht durch vorliegenden Unterabschnitt vorgeschrieben ist.

§ 2 - Alle Vorladungen, die an die geschützte beziehungsweise zu schützende Person, an die Betreuer oder an die Vertrauensperson gerichtet sind, werden vom Greffier per Gerichtsbrief notifiziert.

§ 3 - Folgende Entscheidungen werden vom Greffier per Gerichtsbrief notifiziert:

1. Entscheidungen in Bezug auf eine Vollmacht, ihre Ausführung oder Beendigung aufgrund der Artikel 490/1 §§ 2 und 3 und 490/2 § 2 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches,

2. Entscheidungen in Bezug auf die Bestellung eines Betreuers, seine Ersetzung, das Ende seines Auftrags oder die Änderung seiner Aufträge aufgrund der Artikel 490/2 § 1 Absatz 4, 496/2, 496/3 Absatz 1, 496/4, 496/7, 497/4 und 499/15 des Zivilgesetzbuches,

3. Entscheidungen in Bezug auf die Homologierung der Bestellung einer Vertrauensperson, deren Ersetzung oder das Ende ihres Auftrags aufgrund der Artikel 501 und 501/1 des Zivilgesetzbuches und

4. Entscheidungen zur Anordnung, Abänderung oder Beendigung einer gerichtlichen Schutzmaßnahme aufgrund der Artikel 490/1 § 2 Absatz 3, 490/2 § 2 Absatz 1, 492/1, 492/4, 493 § 3, 499/4 und 498/1 des Zivilgesetzbuches.

§ 4 - Alle anderen Notifizierungen erfolgen durch gewöhnlichen Brief.]

[Art. 1249/5 eingefügt durch Art. 73 des G. vom 21. Dezember 2018 (B.S. vom 31. Dezember 2018) - in Kraft am 1. März 2019 -]

[**Art. 1249/6** - § 1 - Der Greffier wandelt die Dokumente und Schriftstücke, die ihm auf anderem Weg als über das Register übermittelt oder auf anderem Weg als über das Register bei ihm hinterlegt werden, falls dies aufgrund des vorliegenden Unterabschnitts erlaubt ist, in ein elektronisches Format um, erklärt sie für gleichlautend und lädt sie in das Register hoch. Der König kann die Form festlegen, in der die Erklärung gemacht wird.

Bei Unstimmigkeiten zwischen den auf Papier erstellten und den im Register hochgeladenen Dokumenten und Schriftstücken haben die auf Papier erstellten Dokumente und Schriftstücke Vorrang vor Letzteren.

Der König legt die Bedingungen für die Korrektur der Daten im Register fest.

§ 2 - Für Dokumente und Schriftstücke, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Bestimmung in Papierform bei der Kanzlei geführt werden, gilt, dass sie Teil des Registers sind. Sie müssen nicht ins Register hochgeladen werden und können bei der Kanzlei eingesehen werden.]

[Art. 1249/6 eingefügt durch Art. 74 des G. vom 21. Dezember 2018 (B.S. vom 31. Dezember 2018) - in Kraft am 1. Januar 2021 -]

[*Abschnitt 2* - [Bekanntmachung der Schutzmaßnahmen]]

[Unterteilung Abschnitt 2 eingefügt durch Art. 194 des G. vom 17. März 2013 (II) (B.S. vom 14. Juni 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 - und ersetzt durch Art. 75 des G. vom 21. Dezember 2018 (B.S. vom 31. Dezember 2018) - in Kraft am 1. März 2019 -]

Art. 1250 - [Jede Entscheidung, durch die eine Schutzmaßnahme angeordnet, beendet oder abgeändert wird, wird auf Betreiben des Greffiers auszugsweise im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht. [Dies gilt ebenfalls für eine anerkannte oder für vollstreckbar erklärte ausländische Schutzmaßnahme zur Anordnung, Abänderung oder Beendigung einer in Artikel 3 Buchstabe a) bis d), f) und g) des Haager Übereinkommens vom 13. Januar 2000 über den internationalen Schutz von Erwachsenen erwähnten ausländischen Schutzmaßnahme, die in einem Vertragsstaat des Übereinkommens getroffen worden ist, oder für eine vom Friedensrichter anerkannte ausländische Schutzmaßnahme, die mit den in diesem Artikel aufgeführten Maßnahmen vergleichbar ist und in einem Drittstaat einer volljährigen Person gegenüber getroffen worden ist.]

Die Veröffentlichung erfolgt binnen fünfzehn Tagen nach der Entscheidung zur Anordnung, Beendigung oder Abänderung der betreffenden Schutzmaßnahme [oder zur Anerkennung oder Vollstreckbarerklärung einer in Absatz 1 erwähnten ausländischen Schutzmaßnahme]; Beamte, denen Versäumnis oder Verzögerung zuzuschreiben wäre, sind den Betreffenden gegenüber haftbar, wenn nachgewiesen wird, dass das Versäumnis oder die Verzögerung auf eine Kollusion zurückzuführen ist.]

[Art. 1250 ersetzt durch Art. 76 des G. vom 21. Dezember 2018 (B.S. vom 31. Dezember 2018) - in Kraft am 1. März 2019 -; Abs. 1 ergänzt durch Art. 8 Nr. 1 des G. vom 10. März 2019 (B.S. vom 22. März 2019) - in Kraft ab dem 1. Januar 2021 -; Abs. 2 abgeändert durch Art. 8 Nr. 2 des G. vom 10. März 2019 (B.S. vom 22. März 2019) - in Kraft ab dem 1. Januar 2021 -]

Art. 1251 - [Binnen der in Artikel 1250 Absatz 2 erwähnten Frist von fünfzehn Tagen notifiziert der Greffier dem Bürgermeister des Wohnsitzes der geschützten Person einen Auszug aus der Entscheidung, damit sie im Bevölkerungsregister festgehalten wird. Der Bürgermeister stellt der Person selbst oder allen Drittpersonen, die ein Interesse nachweisen, einen Auszug aus dem Bevölkerungsregister aus, in dem Name, Adresse und Handlungsfähigkeit der Person sowie die Identität des Betreuers angegeben sind.]

[Art. 1251 aufgehoben durch Art. 196 des G. vom 17. März 2013 (II) (B.S. vom 14. Juni 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 - und wieder aufgenommen durch Art. 77 des G. vom 21. Dezember 2018 (B.S. vom 31. Dezember 2018) - in Kraft am 1. März 2019 -]

Art. 1252 - [...]

[Art. 1252 aufgehoben durch Art. 78 des G. vom 21. Dezember 2018 (B.S. vom 31. Dezember 2018) - in Kraft am 1. März 2019 -]

[*Abschnitt 2/1* - Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Schutzmaßnahmen in Bezug auf eine volljährige Person und Konsultation vor der Unterbringung dieser Person in einer Einrichtung oder an einem Ort, an dem Schutz gewährt werden kann, in Belgien]

[Unterteilung Abschnitt 2/1 eingefügt durch Art. 9 des G. vom 10. März 2019 (B.S. vom 22. März 2019) - in Kraft ab dem 1. Januar 2021 -]

[Unterabschnitt 1 - Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Schutzmaßnahmen in Bezug auf eine volljährige Person]

[Unterteilung Unterabschnitt 1 eingefügt durch Art. 10 des G. vom 10. März 2019 (B.S. vom 22. März 2019) - in Kraft ab dem 1. Januar 2021 -]

[**Art. 1252/1** - Vorbehaltlich der Anwendung der Artikel 1252/2 bis 1252/6 werden gemäß dem in den Artikeln 1026 bis 1034 erwähnten Verfahren folgende Anträge beim Friedensrichter eingereicht:

1. Anträge aufgrund der Artikel 23 und 25 des Haager Übereinkommens vom 13. Januar 2000 über den internationalen Schutz von Erwachsenen oder

2. Anträge auf Anerkennung oder Vollstreckbarerklärung von Maßnahmen, die mit den in Artikel 3 dieses Übereinkommens aufgeführten, in einem Drittstaat getroffenen Maßnahmen vergleichbar sind.]

[Art. 1252/1 eingefügt durch Art. 11 des G. vom 10. März 2019 (B.S. vom 22. März 2019) - in Kraft ab dem 1. Januar 2021 -]

[**Art. 1252/2** - Die Antragschrift wird über das in Artikel 1253/2 erwähnte Zentralregister für den Schutz von Personen hinterlegt.

Die den Antragschriften als Anlage beigefügten Schriftstücke werden bei der Kanzlei oder über das Register hinterlegt.

Notifizierungen, Mitteilungen und Hinterlegungen bei der Kanzlei erfolgen gemäß den Artikeln 1249/4 bis 1249/6. Entscheidungen über die Anerkennung oder die Vollstreckbarerklärung der in Artikel 1252/1 erwähnten ausländischen Schutzmaßnahmen werden jedoch per Gerichtsbrief notifiziert.]

[Art. 1252/2 eingefügt durch Art. 12 des G. vom 10. März 2019 (B.S. vom 22. März 2019) - in Kraft ab dem 1. Januar 2021 -]

[**Art. 1252/3** - Die Parteien werden vom Greffier vorgeladen, um binnen acht Tagen ab der Eintragung der Antragschrift in die allgemeine Liste zu der vom Richter anberaumten Sitzung zu erscheinen.

Im Dringlichkeitsfall kann der Richter durch Beschluss gestatten, binnen einer Frist von drei Tagen zu der Sitzung laden zu lassen.]

[Art. 1252/3 eingefügt durch Art. 13 des G. vom 10. März 2019 (B.S. vom 22. März 2019) - in Kraft ab dem 1. Januar 2021 -]

[**Art. 1252/4** - Der Richter entscheidet binnen kurzer Frist, nachdem er gegebenenfalls geprüft hat, ob die in Artikel 22 Absatz 2 des Haager Übereinkommens vom 13. Januar 2000 über den internationalen Schutz von Erwachsenen erwähnten Bedingungen eingehalten worden sind.]

[Art. 1252/4 eingefügt durch Art. 14 des G. vom 10. März 2019 (B.S. vom 22. März 2019) - in Kraft ab dem 1. Januar 2021 -]

[**Art. 1252/5** - Auf Antrag der betreffenden Person, jedes Interessehabenden, des Prokurators des Königs oder von Amts wegen kann der Friedensrichter im Falle einer Anerkennung oder Vollstreckbarerklärung einer in Artikel 1252/1 erwähnten ausländischen Entscheidung eine in Artikel 492/1 des Zivilgesetzbuches erwähnte gerichtliche Schutzmaßnahme treffen.]

[Art. 1252/5 eingefügt durch Art. 15 des G. vom 10. März 2019 (B.S. vom 22. März 2019) - in Kraft ab dem 1. Januar 2021 -]

[**Art. 1252/6** - Die Entscheidung ist vorläufig vollstreckbar, und zwar ungeachtet der Berufung und ohne Kaution, sofern der Richter eine solche nicht angeordnet hat.]

[Art. 1252/6 eingefügt durch Art. 16 des G. vom 10. März 2019 (B.S. vom 22. März 2019) - in Kraft ab dem 1. Januar 2021 -]

[Unterabschnitt 2 - Konsultation vor der Unterbringung eines Erwachsenen in einer Einrichtung oder an einem Ort, an dem Schutz gewährt werden kann, in Belgien und Unterbringung dieses Erwachsenen infolge dieser vorherigen Konsultation]

[Unterteilung Unterabschnitt 2 eingefügt durch Art. 17 des G. vom 10. März 2019 (B.S. vom 22. März 2019) - in Kraft ab dem 1. Januar 2021 -]

[**Art. 1252/7** - § 1 - Wenn eine ausländische Behörde aufgrund von Artikel 33 des Haager Übereinkommens vom 13. Januar 2000 über den internationalen Schutz von Erwachsenen einen Vorschlag zur Unterbringung eines Erwachsenen in Belgien übermittelt, bestätigt die in Artikel 1252/9 erwähnte Zentralbehörde den Empfang.

Letztere übermittelt dem Prokurator des Königs des Bezirks, in dem der Erwachsene seinen Wohnort oder seinen Wohnsitz haben wird, den Vorschlag zur Unterbringung in Belgien, den Bericht über die betreffende Person und die Gründe für diese Unterbringung.

Der Prokurator des Königs bestätigt innerhalb eines Monats, dass die von der ausländischen Zentralen Behörde übermittelte Akte vollständig ist.

Ist die Akte nicht vollständig, beantragt der Prokurator des Königs unter Mitwirkung der Zentralbehörde, dass die ausländische Zentrale Behörde die Akte vervollständigt. Sobald die Akte vollständig ist, bestätigt der Prokurator des Königs dies der Zentralbehörde.

§ 2 - Innerhalb einer Frist von drei Monaten, nachdem der ausländischen Zentralen Behörde notifiziert wurde, dass die Akte vollständig ist, gibt der Prokurator des Königs eine ausführliche und mit Gründen versehene Stellungnahme ab; diese Frist kann einmal um zwei Monate verlängert werden. Der Prokurator kann sich bei dieser Gelegenheit gegen den Vorschlag zur Unterbringung aussprechen. In dieser Stellungnahme wird insbesondere den Interessen der unterzubringenden Person Rechnung getragen.]

[Art. 1252/7 eingefügt durch Art. 18 des G. vom 10. März 2019 (B.S. vom 22. März 2019) - in Kraft ab dem 1. Januar 2021 -]

[**Art. 1252/8** - Im Falle einer Anerkennung der ausländischen Entscheidung gemäß den Artikeln 1252/1 bis 1252/6 notifiziert der Greffier dem in der ausländischen Entscheidung bestimmten Direktor der Einrichtung, der der psychiatrische Dienst angehört, oder der in der ausländischen Entscheidung bestimmten Person, die die Betreuung des Erwachsenen übernimmt, per Gerichtsbrief die Anerkennungsentscheidung und die in Artikel 33 des Haager Übereinkommens vom 13. Januar 2000 über den internationalen Schutz von Erwachsenen erwähnte ausländische Unterbringungsentscheidung. Er setzt den Prokurator des Königs unmittelbar davon in Kenntnis.

Unmittelbar nach der Notifizierung trifft der Direktor der Einrichtung oder die Person, die die Betreuung des Erwachsenen übernimmt, alle erforderlichen Maßnahmen, um die Unterbringung der betreffenden Person zu organisieren. Der Prokurator des Königs vergewissert sich, dass diese Maßnahmen durchgeführt werden. Er sorgt insbesondere dafür, dass der Direktor der Einrichtung oder die Person, die die Betreuung des Erwachsenen übernimmt, Letzteren unter seiner Aufsicht behält, seine Beförderung oder seine Verlegung durchführt und gegebenenfalls seine Aufnahme vornimmt.]

[Art. 1252/8 eingefügt durch Art. 19 des G. vom 10. März 2019 (B.S. vom 22. März 2019) - in Kraft ab dem 1. Januar 2021 -]

[Unterabschnitt 3 - Zentralbehörde]

[Unterteilung Unterabschnitt 3 eingefügt durch Art. 20 des G. vom 10. März 2019 (B.S. vom 22. März 2019) - in Kraft ab dem 1. Januar 2021 -]

[**Art. 1252/9** - § 1 - Für die Anwendung der Bestimmungen des Haager Übereinkommens vom 13. Januar 2000 über den internationalen Schutz von Erwachsenen ist die Zentralbehörde der Föderale Öffentliche Dienst Justiz.

§ 2 - Im Rahmen der in den Artikeln 29, 30, 32, 34 und 35 dieses Übereinkommens erwähnten Ersuchen kann die Zentralbehörde um die Stellungnahme einer Behörde oder einer Einrichtung ersuchen, deren Konsultierung sie für zweckdienlich erachtet, und/oder alle Auskünfte oder Dokumente einholen, die für die Bearbeitung der Ersuchen notwendig sind.]

[Art. 1252/9 eingefügt durch Art. 21 des G. vom 10. März 2019 (B.S. vom 22. März 2019) - in Kraft ab dem 1. Januar 2021 -]

[**Art. 1252/10** - Ausschließlich die Zentralbehörde ist dazu ermächtigt, für die Übermittlung der Schriftstücke und Ersuchen an die zuständigen Behörden des ersuchenden Staates oder an die zuständigen belgischen Behörden zu sorgen.]

[Art. 1252/10 eingefügt durch Art. 22 des G. vom 10. März 2019 (B.S. vom 22. März 2019) - in Kraft ab dem 1. Januar 2021 -]

[*Abschnitt 3* - Die Verwaltungsakte]

[Unterteilung Abschnitt 3 eingefügt durch Art. 198 des G. vom 17. März 2013 (II) (B.S. vom 14. Juni 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -]

Art. 1253 - [[Unbeschadet des Artikels 1249/6 § 2 führt der Greffier des Friedensgerichts in dem in Artikel 1253/2 erwähnten Register für jede geschützte Person eine Verwaltungsakte], die insbesondere Folgendes umfasst:

1. eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses, durch den der geschützten Person ein Betreuer zugewiesen worden ist[, und gegebenenfalls der Antragschrift, die diesem Beschluss zugrunde liegt],

2. den Bericht, in dem das zu verwaltende Vermögen und die Einnahmequellen der geschützten Person beschrieben sind,

3. die Berichte, die jedes Jahr und binnen dreißig Tagen nach Ende des Auftrags des Betreuers hinterlegt werden,

4. [eine Abschrift aller Beschlüsse, die im Rahmen der Betreuung ausgesprochen worden sind, sowie derjenigen, die im Rahmen eventueller Berufungsverfahren ausgesprochen worden sind, und gegebenenfalls der Antragschriften, die diesen Beschlüssen zugrunde liegen,]

5. alle anderen Dokumente wie den Briefverkehr und die anderen Dokumente, die in der Kanzlei ankommen, sofern sie gemäß Artikel 721 nicht bei der entsprechenden Verfahrensakte klassiert werden müssen,

6. eine beglaubigte Abschrift des Protokolls, in dem der Betreuer seine Bevorzugung mit Bezug auf die Bestellung eines Betreuers ausdrückt für den Fall, dass er selber nicht mehr imstande wäre, diese Funktion auszuüben,

7. [das in Artikel 1245 § 2 erwähnte Protokoll über die Anhörung der geschützten beziehungsweise zu schützenden Person,]

[8. eine Abschrift der in Artikel 1241 § 1 erwähnten ausführlichen ärztlichen Bescheinigungen und der in Artikel 1246 § 2 Absatz 1 erwähnten Gutachten über den Gesundheitszustand der betreffenden Person,]

[9. eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses zur Anerkennung oder Vollstreckbarerklärung einer in Artikel 3 des Haager Übereinkommens vom 13. Januar 2000 über den internationalen Schutz von Erwachsenen erwähnten ausländischen Schutzmaßnahme, die in einem Vertragsstaat des Übereinkommens getroffen worden ist, oder zur Anerkennung oder Vollstreckbarerklärung einer ausländischen Schutzmaßnahme, die mit den in diesem Artikel aufgeführten Maßnahmen vergleichbar ist und in einem Drittstaat einer volljährigen Person gegenüber getroffen worden ist,]

[10. die Information, die in Bezug auf die geschützte Person bei der von der Belgischen Nationalbank verwalteten Zentralen Kontaktstelle gemäß Artikel 497/6 Absatz 2 des früheren Zivilgesetzbuches abgefragt wird, wenn der Friedensrichter den Greffier damit beauftragt hat, diese Information der Verwaltungsakte beizufügen.]

Der Verwaltungsakte wird ein Inventar der Schriftstücke beigefügt, das vom Greffier auf dem neuesten Stand gehalten wird und in dem das Datum der Hinterlegung, die Eintragungsnummer und die Art dieser Schriftstücke angegeben werden.

Die Verwaltungsakte wird während einer Frist von fünf Jahren nach Ende der Betreuung [im Register] aufbewahrt; nach Ablauf dieser Frist wird sie vernichtet.

Wenn der Ort der Betreuung ändert, [übermittelt der Greffier dem neuen gemäß Artikel 628 Nr. 3 zuständigen Friedensrichter die Verwaltungsakte].

Nötigenfalls erstellt der Greffier beglaubigte Abschriften der Schriftstücke, die in verschiedenen Akten hinterlegt werden müssen.]

[Art. 1253 ersetzt durch Art. 199 des G. vom 17. März 2013 (II) (B.S. vom 14. Juni 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -; Abs. 1 einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 79 Buchstabe a) des G. vom 21. Dezember 2018 (B.S. vom 31. Dezember 2018) - in Kraft am 1. Januar 2021 -; Abs. 1 Nr. 1 ergänzt durch Art. 79 Buchstabe b) des G. vom 21. Dezember 2018 (B.S. vom 31. Dezember 2018) - in Kraft am 1. März 2019 -; Abs. 1 Nr. 4 ersetzt durch Art. 79 Buchstabe c) des G. vom 21. Dezember 2018 (B.S. vom 31. Dezember 2018) - in Kraft am 1. März 2019 -; Abs. 1 Nr. 7 ersetzt durch Art. 79 Buchstabe d) des G. vom 21. Dezember 2018 (B.S. vom 31. Dezember 2018) - in Kraft am 1. Januar 2021 -; Abs. 1 Nr. 8 eingefügt durch Art. 79 Buchstabe e) des G. vom 21. Dezember 2018 (B.S. vom 31. Dezember 2018) - in Kraft am 1. März 2019 -; Abs. 1 Nr. 9 eingefügt durch Art. 23 des G. vom 10. März 2019 (B.S. vom 22. März 2019) - in Kraft ab dem 1. Januar 2021 -; Abs. 1 Nr. 10 eingefügt durch Art. 27 des G. vom 28. November 2021 (B.S. vom 30. November 2021); Abs. 3 abgeändert durch Art. 79 Buchstabe f) des G. vom 21. Dezember 2018 (B.S. vom 31. Dezember 2018) - in Kraft am 1. März 2019 -; Abs. 4 abgeändert durch Art. 79 Buchstabe g) des G. vom 21. Dezember 2018 (B.S. vom 31. Dezember 2018) - in Kraft am 1. März 2019 -]

[**Art. 1253/1** - § 1 - Die geschützte Person, ihre Vertrauensperson und ihr Betreuer sowie der Prokurator des Königs haben während der Dauer der Betreuung das Recht, [...] die in Artikel 1253 erwähnte Verwaltungsakte einzusehen.

Nach dem Tod der geschützten Person geht dieses Recht auf ihre Erben, den Prokurator des Königs sowie den Notar, der mit der Auseinandersetzung und Verteilung ihres Nachlasses beauftragt ist, über.

§ 2 - Jeglicher andere Interessehabende, der die in § 1 erwähnte Akte einsehen möchte, kann zu diesem Zweck [...] beim Friedensrichter einen mit Gründen versehenen Antrag einreichen.

Der Friedensrichter wägt die Rechte und Interessen des Antragstellers bei der Ausübung des Rechts auf Einsichtnahme und die Rechte und Interessen der geschützten Person und insbesondere ihr Recht auf Privatleben gegeneinander ab. Wenn der Friedensrichter dem Antrag stattgibt, bestimmt er, welche Aktendokumente der Antragsteller einsehen darf.

§ 3 - Die in § 1 erwähnten Personen haben ebenfalls Anrecht auf eine Abschrift der gesamten Verwaltungsakte oder eines Teils davon.

Der Friedensrichter bestimmt in seinem in § 2 erwähnten Beschluss, ob der Interessehabende das Recht hat, eine Abschrift zu erhalten.

Der König kann den Höchstbetrag festlegen, der pro Fotokopie oder pro anderen Datenträger verlangt werden darf.]

[Art. 1253/1 eingefügt durch Art. 200 des G. vom 17. März 2013 (II) (B.S. vom 14. Juni 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -; § 1 Abs. 1 abgeändert durch Art. 80 Nr. 1 des G. vom 21. Dezember 2018 (B.S. vom 31. Dezember 2018) - in Kraft am 1. März 2019 -; § 2 Abs. 1 abgeändert durch Art. 80 Nr. 2 des G. vom 21. Dezember 2018 (B.S. vom 31. Dezember 2018) - in Kraft am 1. März 2019 -]

[*Abschnitt 4* - Zentralregister für den Schutz von Personen]

[Unterteilung Abschnitt 4 eingefügt durch Art. 81 des G. vom 21. Dezember 2018 (B.S. vom 31. Dezember 2018) - in Kraft am 1. März 2019 -]

[**Art. 1253/2** - Das Zentralregister für den Schutz von Personen, nachstehend "Register" genannt, ist die computergestützte Datenbank, die die Verwaltung, Weiterverfolgung und Behandlung der Verfahren in Bezug auf geschützte Personen ermöglicht.

Das Register vereint alle Schriftstücke und alle Daten in Bezug auf die im vorliegenden Kapitel sowie in Buch 1 Titel 11 Kapitel 2 und 2/1 des Zivilgesetzbuches erwähnten Verfahren. Diese Schriftstücke und diese Daten werden nachstehend "Daten des Registers" genannt.

Das Register gilt als authentische Quelle für alle Urkunden und Daten, die darin aufgenommen sind.]

[Art. 1253/2 eingefügt durch Art. 82 des G. vom 21. Dezember 2018 (B.S. vom 31. Dezember 2018) - in Kraft am 1. März 2019 -]

[**Art. 1253/3** - Der Föderale Öffentliche Dienst Justiz, nachstehend "der Verwalter" genannt, richtet das Register ein, gewährleistet dessen operative Verwaltung und stellt die technischen Mittel für die Verarbeitung bereit.]

[Art. 1253/3 eingefügt durch Art. 83 des G. vom 21. Dezember 2018 (B.S. vom 31. Dezember 2018) - in Kraft am 1. März 2019 -]

[**Art. 1253/4** - § 1 - Die in Artikel 58*bis* erwähnten Magistrate des gerichtlichen Standes, die Greffiers und die Betreuer - im Rahmen der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufträge - sowie die geschützte beziehungsweise zu schützende Person oder, nach deren Tod, ihre Erben, die Vertrauensperson und im Allgemeinen jede Partei eines Verfahrens, dessen Behandlung durch das Register gewährleistet wird, ihre Rechtsanwälte, die Notare, die Gerichtsvollzieher und der Verwalter haben gemäß den vom König nach Stellungnahme der Datenschutzbehörde festgelegten Modalitäten Zugang zu den Daten des Registers, die für sie sachdienlich sind.

Der König kann nach Stellungnahme der Datenschutzbehörde anderen Kategorien von Personen oder Einrichtungen erlauben, diese Daten unter den von Ihm festgelegten Bedingungen einzusehen.

§ 2 - Es ist dem Verwalter nicht gestattet, die Daten des Registers anderen als den in § 1 erwähnten Personen zu übermitteln.

Wer in gleich welcher Eigenschaft an der Sammlung, Verarbeitung oder Übermittlung der Daten des Registers teilnimmt oder Kenntnis dieser Daten hat, ist verpflichtet, deren Vertraulichkeit zu wahren.

Artikel 458 des Strafgesetzbuches ist auf ihn anwendbar.]

[Art. 1253/4 eingefügt durch Art. 84 des G. vom 21. Dezember 2018 (B.S. vom 31. Dezember 2018) - in Kraft am 1. März 2019 -]

Ab dem 8. April 2026 (gemäß Art. 119 des G. vom 29. Februar 2024 *(II)* (B.S. vom 8. April 2024)) lautet Art. 1253/4 wie folgt:

"[Art. 1253/4 - § 1 - Die in Artikel 58*bis* erwähnten Magistrate des gerichtlichen Standes, die Greffiers und die Betreuer - im Rahmen der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufträge - sowie die geschützte beziehungsweise zu schützende Person oder, nach deren Tod, ihre Erben, die Vertrauensperson und im Allgemeinen jede Partei eines Verfahrens, dessen Behandlung durch das Register gewährleistet wird, ihre Rechtsanwälte, die Notare, die Gerichtsvollzieher und der Verwalter haben gemäß den vom König nach Stellungnahme der Datenschutzbehörde festgelegten Modalitäten Zugang zu den Daten des Registers, die für sie sachdienlich sind.

Der König kann nach Stellungnahme der Datenschutzbehörde anderen Kategorien von Personen oder Einrichtungen erlauben, diese Daten unter den von Ihm festgelegten Bedingungen einzusehen.

§ 2 - Es ist dem Verwalter nicht gestattet, die Daten des Registers anderen als den in § 1 erwähnten Personen zu übermitteln.

Wer in gleich welcher Eigenschaft an der Sammlung, Verarbeitung oder Übermittlung der Daten des Registers teilnimmt oder Kenntnis dieser Daten hat, ist verpflichtet, deren Vertraulichkeit zu wahren.

[Artikel 352 des Strafgesetzbuches] ist auf ihn anwendbar.]

[Art. 1253/4 eingefügt durch Art. 84 des G. vom 21. Dezember 2018 (B.S. vom 31. Dezember 2018) - in Kraft am 1. März 2019 -; § 2 Abs. 3 abgeändert durch Art. 83 des G. vom 29. Februar 2024 (II) (B.S. vom 8. April 2024) - in Kraft am 8. April 2026 -]"

[**Art. 1253/5** - Der Verwalter stellt die operativen Mittel bereit, damit den Pflichten, die in den Artikeln 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG erwähnt sind, nachgekommen werden kann.]

[Art. 1253/5 eingefügt durch Art. 85 des G. vom 21. Dezember 2018 (B.S. vom 31. Dezember 2018) - in Kraft am 1. März 2019 -]

[**Art. 1253/6** - Die Daten des Registers werden während fünf Jahren nach Ende der Schutzmaßnahmen aufbewahrt.

Nach Ablauf dieser Frist werden die Daten des Registers unbeschadet des Archivgesetzes vom 24. Juni 1955 gelöscht.]

[Art. 1253/6 eingefügt durch Art. 86 des G. vom 21. Dezember 2018 (B.S. vom 31. Dezember 2018) - in Kraft am 1. März 2019 -]

[**Art. 1253/7** - Nach Einholung der Stellungnahme der Datenschutzbehörde bestimmt der König die ins Register aufzunehmenden Daten, die Modalitäten in Bezug auf Einrichtung und Betrieb des Registers sowie die Modalitäten für den Zugang zum und die Eintragung ins Register und die nachträgliche Prüfung des Interesses, Zugang dazu zu haben.]

[Art. 1253/7 eingefügt durch Art. 87 des G. vom 21. Dezember 2018 (B.S. vom 31. Dezember 2018) - in Kraft am 1. März 2019 -]

[KAPITEL 10*bis* - [*Klagen mit Bezug auf Rechte und Pflichten aus Familienverhältnissen*]

[Kapitel 10bis mit den Artikeln 1253bis bis 1253octies eingefügt durch Art. 4 (Art. 29) des G. vom 14. Juli 1976 (B.S. vom 18. September 1976); Überschrift von Kapitel 10bis ersetzt durch Art. 193 des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -]

Art. 1253*bis* - [Das Familiengericht berücksichtigt alle zweckdienlichen Elemente, die in der in Artikel 725*bis* erwähnten Familienakte vorkommen.]

[Art. 1253bis aufgehoben durch Art. 53 des G. vom 3. August 1992 (B.S. vom 31. August 1992) - in Kraft ab dem 1. Januar 1993 - und wieder aufgenommen durch Art. 194 des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -]

Art. 1253*ter* - Die Antragschrift enthält den Namen, den Vornamen [...] und den Wohnsitz der Ehepartner.

Ein schriftlicher Antrag wird vom Antragsteller oder von seinem Rechtsanwalt unterzeichnet. [Die Artikel 1034*bis* bis 1034*sexies* sind auf den schriftlichen Antrag anwendbar.]

[Art. 1253ter Abs. 1 abgeändert durch Art. 131 des G. vom 21. Dezember 2018 (B.S. vom 31. Dezember 2018); Abs. 2 ergänzt durch Art. 54 des G. vom 3. August 1992 (B.S. vom 31. August 1992) - in Kraft ab dem 1. Januar 1993 -]

[**Art. 1253*ter*/1** - [§ 1] - In allen Sachen, die in den Zuständigkeitsbereich des Familiengerichts fallen, setzt der Greffier, sobald eine Klage eingereicht wird, die Parteien von der Möglichkeit einer Vermittlung, einer Aussöhnung und jeglicher anderen Art der gütlichen Konfliktbewältigung in Kenntnis, indem er ihnen sofort den Wortlaut der Artikel 1730 bis 1737 zusammen mit einer von dem für die Justiz zuständigen Minister abgefassten Informationsbroschüre über die Vermittlung, die Liste der in Familiensachen spezialisierten und im Gerichtsbezirk ansässigen zugelassenen Vermittler sowie Auskünfte über die Informationssitzungen, Rufbereitschaften oder anderen zur Förderung der gütlichen Konfliktbewältigung im Gerichtsbezirk organisierten Initiativen zuschickt.]

[§ 2 - In Familiensachen hört der Richter die Parteien bei ihrem Erscheinen in der Einleitungssitzung an, und zwar in Bezug auf die Art und Weise, wie sie vor Einleitung des Verfahrens versucht haben, den Rechtsstreit gütlich zu lösen, und um festzustellen, ob eine gütliche Lösung in Erwägung gezogen werden kann.

Auf Antrag der Parteien oder wenn der Richter es für zweckdienlich erachtet, kann er die Sache auf ein bestimmtes Datum vertagen, das nicht über eine Frist von einem Monat hinausreichen darf, außer wenn diesbezüglich gemäß den in Artikel 730/1 vorgesehenen Modalitäten das Einverständnis der Parteien vorliegt. Auf Antrag der Parteien oder wenn der Richter es für zweckdienlich erachtet, kann er die Sache [gemäß den Artikeln 734/1 bis 734/4] auch an die Kammer für gütliche Regelung verweisen.] [Wenn es jedoch schwerwiegende Indizien dafür gibt, dass eine Partei der anderen Partei gegenüber Gewalt, Drohungen oder jede

andere Form von Druck anwendet oder angewendet hat, ist Artikel 1734 § 1 Absatz 3 entsprechend anwendbar.]

[§ 3 - [...]]

[Art. 1253ter/1 eingefügt durch Art. 195 des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -; § 1 (früherer einziger Absatz) nummeriert durch Art. 4 des G. vom 15. Juni 2018 (B.S. vom 2. Juli 2018) - in Kraft am 12. Juli 2018 -; § 2 eingefügt durch Art. 4 des G. vom 15. Juni 2018 (B.S. vom 2. Juli 2018); § 2 Abs. 2 abgeändert durch Art. 3 Nr. 1 des G. vom 6. November 2022 (B.S. vom 21. November 2022) und Art. 52 Nr. 1 des G. vom 19. Dezember 2023 (B.S. vom 27. Dezember 2023); § 3 eingefügt durch Art. 4 des G. vom 15. Juni 2018 (B.S. vom 2. Juli 2018) und aufgehoben durch Art. 52 Nr. 2 des G. vom 19. Dezember 2023 (B.S. vom 27. Dezember 2023)]

[**Art. 1253*ter*/2** - In allen in Artikel 1253*ter*/4 § 2 Nr. 1 bis 4 erwähnten Sachen müssen die Parteien persönlich zur Einleitungssitzung erscheinen.

In Abweichung von Absatz 1 müssen die Parteien in allen Sachen mit Bezug auf minderjährige Kinder persönlich zur Einleitungssitzung, zu der Sitzung, wo alle Fragen in Bezug auf die Kinder besprochen werden, und zu den Verhandlungssitzungen erscheinen.

Der Richter kann unter außergewöhnlichen Umständen eine Abweichung von dem in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen persönlichen Erscheinen der Parteien erlauben.

Erscheint der Kläger nicht persönlich, erklärt der Richter je nach Umständen, die er beurteilt, die Klage des Klägers für verfallen oder er verweist die Sache an die besondere Liste der Kammer. In letzterem Fall kann die Sache binnen einer Frist von fünfzehn Tagen auf Antrag einer der Parteien erneut zur Verhandlung gebracht werden. Erscheint der Beklagte nicht persönlich, kann der Richter entweder ein Versäumnisurteil aussprechen oder die Sache auf eine spätere Sitzung vertagen. In letzterem Fall wird dem Beklagten ein neuer Gerichtsbrief zugeschickt. Erscheint der Beklagte auch nicht zu dieser neuen Sitzung, spricht das Gericht, vorbehaltlich außergewöhnlicher Umstände, ein als kontradiktorisch geltendes Urteil aus.

Kommen die Parteien durch einen Rechtsanwalt, Notar oder zugelassenen Vermittler in Bezug auf alle Klagen des verfahrenseinleitenden Akts zu einer Einigung, ist das persönliche Erscheinen der Parteien nicht erforderlich und homologiert das Gericht die Einigung der Parteien, insofern diese offensichtlich nicht im Widerspruch zu den Interessen des Kindes steht. Der Richter kann aber jederzeit entweder von Amts wegen oder auf Antrag der Staatsanwaltschaft das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen.]

[Art. 1253ter/2 eingefügt durch Art. 196 des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -]

[**Art. 1253*ter*/3** - § 1 - Wenn die Parteien in den in den Artikeln 1253*ter*/4 § 2 Absatz 1 Nr. 1 bis 4 erwähnten Sachen keine Einigung erzielt haben, hört das Familiengericht sie in ihrer Streitsache an.

Unbeschadet des Artikels 1253*ter*/2 kann das Gericht auf Antrag einer der Parteien oder der Staatsanwaltschaft oder wenn es das für zweckdienlich erachtet, zu jedem Verfahrenszeitpunkt anordnen, dass die Parteien persönlich erscheinen, insbesondere um die Parteien auszusöhnen oder um die Zweckmäßigkeit einer Einigung zu beurteilen. Das Gericht kann den Parteien vorschlagen, die Möglichkeit einer Vermittlung oder gütlichen Regelung zu untersuchen. [Wenn es jedoch schwerwiegende Indizien dafür gibt, dass eine Partei der anderen Partei gegenüber Gewalt, Drohungen oder jede andere Form von Druck anwendet oder angewendet hat, ist Artikel 1734 § 1 Absatz 3 entsprechend anwendbar.]

Erscheint der Kläger nicht persönlich, erklärt das Gericht je nach Umständen, die es beurteilt, die Klage des Klägers für verfallen oder es verweist die Sache an die besondere Liste der Kammer. In letzterem Fall kann die Sache binnen einer Frist von fünfzehn Tagen auf Antrag einer der Parteien erneut zur Verhandlung gebracht werden. Erscheint der Beklagte nicht persönlich, kann das Gericht entweder ein Versäumnisurteil aussprechen oder die Sache auf eine spätere Sitzung vertagen. In letzterem Fall wird dem Beklagten ein neuer Gerichtsbrief zugeschickt. Erscheint der Beklagte auch nicht zu dieser neuen Sitzung, spricht das Gericht, vorbehaltlich außergewöhnlicher Umstände, ein als kontradiktorisch geltendes Urteil aus.

§ 2 - Mit dem Einverständnis aller Parteien kann das Gericht die Sache auf ein bestimmtes Datum vertagen, das nicht über die in Artikel 1734 [festgelegte Frist] hinausreichen darf, damit die Parteien die Möglichkeit erhalten, zu untersuchen, ob Einigungen erzielt werden können oder ob eine Vermittlung ihnen eine Lösung bieten kann, oder es kann die Sache in Anwendung von [Artikel 734/1 § 2] an die Kammer für gütliche Regelung verweisen. Die Sache kann auf schriftlichen Antrag einer der Parteien früher wiederaufgenommen werden.

§ 3 - Die Parteien können das Gericht jederzeit darum ersuchen, ihre Einigungen in Bezug auf die in Artikel 1253*ter*/4 § 2 Absatz 1 Nr. 1 bis 4 erwähnten Maßnahmen zu homologieren. Das Gericht kann sich weigern, die Einigung zu homologieren, wenn sie offensichtlich im Widerspruch zu den Interessen der Kinder steht.]

[Art. 1253ter/3 eingefügt durch Art. 197 des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -, selbst abgeändert durch Art. 77 Nr. 1 bis 4 des G. (I) vom 8. Mai 2014 (III) (B.S. vom 14. Mai 2014) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -; § 1 Abs. 2 abgeändert durch Art. 4 des G. vom 6. November 2022 (B.S. vom 21. November 2022); § 2 abgeändert durch Art. 80 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017), Art. 5 des G. vom 15. Juni 2018 (B.S. vom 2. Juli 2018) - in Kraft am 12. Juli 2018 - und Art. 53 des G. vom 19. Dezember 2023 (B.S. vom 27. Dezember 2023)]

[**Art. 1253*ter*/4** - § 1 - Wenn Dringlichkeit geltend gemacht wird, entscheidet das Familiengericht im Eilverfahren.

Liegt keine Dringlichkeit vor, verweist der Richter die Sache vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 1043 an eine gewöhnliche Sitzung.

§ 2 - Es gelten als dringend und können durch kontradiktorische Antragschrift, Ladung oder gemeinsame Antragschrift eingereicht werden, Sachen mit Bezug auf:

1. die getrennten Wohnorte,

2. die elterliche Autorität,

3. die Unterbringung und das Recht auf persönlichen Umgang mit einem minderjährigen Kind,

4. die Unterhaltspflicht,

5. das grenzüberschreitende Sorge- und Besuchsrecht, vorbehaltlich der Anwendung von Teil 4 Buch 4 Kapitel 12*bis*,

6. [die in Artikel 167 des Zivilgesetzbuches erwähnte Weigerung, die Eheschließung vorzunehmen, die in Artikel 330/2 des Zivilgesetzbuches erwähnte Weigerung, die Anerkennung zu beurkunden und die Weigerung, die Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen zu beurkunden,]

7. die vorläufigen Maßnahmen, die aufgrund von Artikel 1253*ter*/5 angeordnet werden.

[Die Sachen werden wie im Eilverfahren eingeleitet und behandelt.]

Wenn die Sache durch Ladung eingereicht wird, ist die in Artikel 1035 Absatz 2 erwähnte Frist anwendbar.

In den anderen Fällen findet die Einleitungssitzung spätestens binnen fünfzehn Tagen nach der Hinterlegung der Antragschrift bei der Kanzlei statt.

Wenn die in Absatz 1 erwähnten Sachen zur gleichen Zeit wie andere Sachen eingereicht werden, kann das Familiengericht entscheiden, das in vorliegendem Artikel beschriebene Verfahren auf diese anderen Klagen anzuwenden.]

[Art. 1253ter/4 eingefügt durch Art. 198 des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -, selbst abgeändert durch Art. 78 Buchstabe a) bis d) des G. (I) vom 8. Mai 2014 (III) (B.S. vom 14. Mai 2014) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -; § 2 Abs. 1 Nr. 6 ersetzt durch Art. 40 des G. vom 31. Juli 2020 (II) (B.S. vom 7. August 2020); § 2 Abs. 2 ersetzt durch Art. 81 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017)]

Ab einem gemäß Art. 7 des G. vom 30. Juli 2018 *(I)* (B.S. vom 23. November 2018) vom König festzulegenden Datum lautet Art. 1253*ter*/4 wie folgt:

"[Art. 1253*ter*/4 - § 1 - Wenn Dringlichkeit geltend gemacht wird, entscheidet das Familiengericht im Eilverfahren.

Liegt keine Dringlichkeit vor, verweist der Richter die Sache vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 1043 an eine gewöhnliche Sitzung.

§ 2 - Es gelten als dringend und können durch kontradiktorische Antragschrift, Ladung oder gemeinsame Antragschrift eingereicht werden, Sachen mit Bezug auf:

1. die getrennten Wohnorte,

2. die elterliche Autorität,

3. die Unterbringung und das Recht auf persönlichen Umgang mit einem minderjährigen Kind,

4. die Unterhaltspflicht,

5. das grenzüberschreitende Sorge- und Besuchsrecht, vorbehaltlich der Anwendung von Teil 4 Buch 4 Kapitel 12*bis*,

6. [die in Artikel 167 des Zivilgesetzbuches erwähnte Weigerung, die Eheschließung vorzunehmen, die in Artikel 330/2 des Zivilgesetzbuches erwähnte Weigerung, die Anerkennung zu beurkunden und die Weigerung, die Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen zu beurkunden,]

7. die vorläufigen Maßnahmen, die aufgrund von Artikel 1253*ter*/5 angeordnet werden.

[Die Sachen werden wie im Eilverfahren eingeleitet und behandelt.]

Wenn die Sache durch Ladung eingereicht wird, ist die in Artikel 1035 Absatz 2 erwähnte Frist anwendbar.

In den anderen Fällen findet die Einleitungssitzung spätestens binnen fünfzehn Tagen nach der Hinterlegung der Antragschrift bei der Kanzlei statt.

Wenn die in Absatz 1 erwähnten Sachen zur gleichen Zeit wie andere Sachen eingereicht werden, kann das Familiengericht entscheiden, das in vorliegendem Artikel beschriebene Verfahren auf diese anderen Klagen anzuwenden.]

[§ 3 - Wenn das Familiengericht sich über ein Verbot, das Staatsgebiet zu verlassen, die Ausstellung eines Identitätsdokuments auf den Namen eines minderjährigen Kindes unter zwölf Jahren, die Ausstellung eines belgischen Reisepasses oder Reisedokuments auf den Namen eines nicht für mündig erklärten minderjährigen Kindes oder die Ungültigkeitserklärung oder den Entzug der vorerwähnten Dokumente sowie die Ungültigkeitserklärung eines Personalausweises eines nicht für mündig erklärten Minderjährigen über zwölf Jahren ausspricht, übermittelt der Greffier dem Bürgermeister der Gemeinde, in der das Kind im Bevölkerungsregister eingetragen ist, sowie dem für Inneres zuständigen Minister und dem für Auswärtige Angelegenheiten zuständigen Minister unverzüglich die Entscheidung.

Wenn das minderjährige Kind eine andere Staatsangehörigkeit als die belgische oder zusätzlich zur belgischen besitzt, meldet der Greffier dies dem für Auswärtige Angelegenheiten zuständigen Minister, der die zuständigen Behörden von den vom Familiengericht ausgesprochenen Maßnahmen in Kenntnis setzt.]

[Art. 1253ter/4 eingefügt durch Art. 198 des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -, selbst abgeändert durch Art. 78 Buchstabe a) bis d) des G. (I) vom 8. Mai 2014 (III) (B.S. vom 14. Mai 2014) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -; § 2 Abs. 1 Nr. 6 ersetzt durch Art. 40 des G. vom 31. Juli 2020 (II) (B.S. vom 7. August 2020); § 2 Abs. 2 ersetzt durch Art. 81 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017); § 3 eingefügt durch Art. 4 des G. vom 30. Juli 2018 (I) (B.S. vom 23. November 2018) - Inkrafttretung: siehe einleitenden Satz des zukünftigen Rechts -]"

[**Art. 1253*ter*/5** - Neben den gemäß den [Artikeln 19 Absatz 3] und 735 § 2 getroffenen Maßnahmen kann das Gericht [folgende vorläufige Maßnahmen] ergreifen:

1. jegliche Maßnahme in Bezug auf die elterliche Autorität, die Unterbringung und das Recht auf persönlichen Umgang anordnen oder abändern,

2. den Unterhalt festlegen, abändern oder streichen,

3. die getrennten Wohnorte der Ehepartner und der gesetzlich Zusammenwohnenden festlegen,

4. einem der Ehepartner während der Dauer, die er bestimmt, verbieten, eigene oder gemeinschaftliche bewegliche oder unbewegliche Güter ohne das Einverständnis des anderen

Ehepartners zu veräußern, hypothekarisch zu belasten oder zu verpfänden; er kann das Entfernen des Mobiliars verbieten oder einem der Ehepartner die persönliche Benutzung des Mobiliars zuerkennen,

5. den Ehepartner, der Inhaber der beweglichen Güter ist, verpflichten, einen Bürgen zu stellen oder ausreichende Zahlungsfähigkeit nachzuweisen,

6. dieselben Befugnisse nutzen, wie die, die ihm Artikel 221 des Zivilgesetzbuches zuerkennt,

7. bei Uneinigkeit den ehelichen Wohnort der Ehepartner bestimmen.

Wenn die Klage durch eine Antragschrift eingereicht wird, muss die Einleitungssitzung binnen fünfzehn Tagen ab Hinterlegung der Antragschrift stattfinden.

Was die in Absatz 1 Nr. 3 erwähnte Festlegung von getrennten Wohnorten betrifft, wird, wenn ein Ehepartner oder gesetzlich Zusammenwohnender sich dem Partner gegenüber einer in den Artikeln 375, 398 bis 400, 402, 403 oder 405 des Strafgesetzbuches erwähnten Tat schuldig gemacht hat oder versucht hat, eine in den Artikeln 375, 393, 394 oder 397 desselben Gesetzbuches erwähnte Tat zu begehen, oder wenn es ernsthafte Indizien für solche Verhaltensweisen gibt, dem anderen Ehepartner oder gesetzlich Zusammenwohnenden, wenn er dies beantragt und vorbehaltlich außergewöhnlicher Umstände, die Nutzung des ehelichen oder gemeinsamen Wohnorts zugewiesen.

Die in Absatz 1 Nr. 4 erwähnten Veräußerungsgeschäfte sind die in Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 1851 über die Revision der Hypothekenordnung und die in Artikel 8 des Gesetzes vom 10. Februar 1908 über die Seeschifffahrt und die Binnenschifffahrt erwähnten Geschäfte.

In dem in Absatz 1 Nr. 6 erwähnten Fall kann das Urteil des Familiengerichts gegenüber allen gegenwärtigen und zukünftigen Drittschuldnern geltend gemacht werden, nachdem es ihnen auf Antrag einer der Parteien durch den Greffier notifiziert worden ist. Hört das Urteil auf, wirksam zu sein, werden die Drittschuldner auf Antrag der zuerst handelnden Partei auf die gleiche Weise davon in Kenntnis gesetzt.]

[Art. 1253ter/5 eingefügt durch Art. 199 des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -, selbst abgeändert durch Art. 79 Nr. 1 bis 4 des G. (I) vom 8. Mai 2014 (III) (B.S. vom 14. Mai 2014) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -; Abs. 1 einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 82 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017)]

Ab dem 8. April 2026 (gemäß Art. 119 des G. vom 29. Februar 2024 *(II)* (B.S. vom 8. April 2024)) lautet Art. 1253*ter*/5 wie folgt:

"[Art. 1253*ter*/5 - Neben den gemäß den [Artikeln 19 Absatz 3] und 735 § 2 getroffenen Maßnahmen kann das Gericht [folgende vorläufige Maßnahmen] ergreifen:

1. jegliche Maßnahme in Bezug auf die elterliche Autorität, die Unterbringung und das Recht auf persönlichen Umgang anordnen oder abändern,

2. den Unterhalt festlegen, abändern oder streichen,

3. die getrennten Wohnorte der Ehepartner und der gesetzlich Zusammenwohnenden festlegen,

4. einem der Ehepartner während der Dauer, die er bestimmt, verbieten, eigene oder gemeinschaftliche bewegliche oder unbewegliche Güter ohne das Einverständnis des anderen Ehepartners zu veräußern, hypothekarisch zu belasten oder zu verpfänden; er kann das Entfernen des Mobiliars verbieten oder einem der Ehepartner die persönliche Benutzung des Mobiliars zuerkennen,

5. den Ehepartner, der Inhaber der beweglichen Güter ist, verpflichten, einen Bürgen zu stellen oder ausreichende Zahlungsfähigkeit nachzuweisen,

6. dieselben Befugnisse nutzen, wie die, die ihm Artikel 221 des Zivilgesetzbuches zuerkennt,

7. bei Uneinigkeit den ehelichen Wohnort der Ehepartner bestimmen.

Wenn die Klage durch eine Antragschrift eingereicht wird, muss die Einleitungssitzung binnen fünfzehn Tagen ab Hinterlegung der Antragschrift stattfinden.

Was die in Absatz 1 Nr. 3 erwähnte Festlegung von getrennten Wohnorten betrifft, wird, wenn ein Ehepartner oder gesetzlich Zusammenwohnender sich dem Partner gegenüber einer in den Artikeln 375, 398 bis 400, 402, 403 oder 405 des Strafgesetzbuches erwähnten Tat schuldig gemacht hat oder versucht hat, eine [in den Artikeln 138, 143 fünfter Gedankenstrich, 144 fünfter Gedankenstrich, 194, 195, 196 oder 198 des Strafgesetzbuches erwähnten Tat schuldig gemacht hat oder versucht hat, eine in den Artikeln 96, 97, 138, 143 fünfter Gedankenstrich oder 144 fünfter Gedankenstrich desselben Gesetzbuches erwähnte Tat zu begehen], oder wenn es ernsthafte Indizien für solche Verhaltensweisen gibt, dem anderen Ehepartner oder gesetzlich Zusammenwohnenden, wenn er dies beantragt und vorbehaltlich außergewöhnlicher Umstände, die Nutzung des ehelichen oder gemeinsamen Wohnorts zugewiesen.

Die in Absatz 1 Nr. 4 erwähnten Veräußerungsgeschäfte sind die in Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 1851 über die Revision der Hypothekenordnung und die in Artikel 8 des Gesetzes vom 10. Februar 1908 über die Seeschifffahrt und die Binnenschifffahrt erwähnten Geschäfte.

In dem in Absatz 1 Nr. 6 erwähnten Fall kann das Urteil des Familiengerichts gegenüber allen gegenwärtigen und zukünftigen Drittschuldnern geltend gemacht werden, nachdem es ihnen auf Antrag einer der Parteien durch den Greffier notifiziert worden ist. Hört das Urteil auf, wirksam zu sein, werden die Drittschuldner auf Antrag der zuerst handelnden Partei auf die gleiche Weise davon in Kenntnis gesetzt.]

[Art. 1253ter/5 eingefügt durch Art. 199 des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -, selbst abgeändert durch Art. 79 Nr. 1 bis 4 des G. (I) vom 8. Mai 2014 (III) (B.S. vom 14. Mai 2014) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -; Abs. 1 einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 82 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017); Abs. 3 abgeändert durch Art. 84 des G. vom 29. Februar 2024 (II) (B.S. vom 8. April 2024) - in Kraft am 8. April 2026 -]"

[**Art. 1253*ter*/6** - Wenn dem Familiengericht eine Klage in Bezug auf einen Minderjährigen unterbreitet wird, trifft es alle Maßnahmen und lässt, unter Berücksichtigung des Wohls des Kindes, alle zweckdienlichen Untersuchungen durchführen.

Das Gericht kann unter anderem alle zweckdienlichen Untersuchungen durchführen lassen, um die Persönlichkeit des Kindes und das Umfeld, in dem das Kind großgezogen wird, kennen zu lernen, damit die Interessen des Kindes und die geeigneten Mittel für seine Erziehung oder seine Behandlung bestimmt werden können.

Wenn das Gericht die ihm übermittelte Akte als nicht ausreichend ansieht, kann es durch den zuständigen Sozialdienst eine Sozialuntersuchung durchführen lassen und das Kind einer psycho-medizinischen Untersuchung unterziehen.

Außer in Fällen äußerster Dringlichkeit kann das Gericht, wenn es eine Sozialuntersuchung durchführen lässt, seine Entscheidung erst nach Kenntnisnahme der Stellungnahme des zuständigen Sozialdienstes treffen oder ändern, es sei denn, das Gericht erhält diese Stellungnahme nicht innerhalb der von ihm festgelegten Frist, [die nicht mehr als drei Monate oder, falls die Frist ganz oder teilweise in die Gerichtsferien fällt, vier Monate betragen darf].

Diese Information wird den Parteien in jedem Fall vor der Sitzung mitgeteilt.

Das Gericht berücksichtigt gegebenenfalls die gemäß Artikel 1004/1 geäußerten Ansichten der Kinder.]

[Art. 1253ter/6 eingefügt durch Art. 200 des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -; Abs. 4 abgeändert durch Art. 83 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017)]

[**Art. 1253*ter*/7** - § 1 - In Abweichung von den Bestimmungen von Teil 3 Titel 3 bleiben die als dringend geltenden Sachen in der Liste des Familiengerichts eingetragen, auch im Falle einer Entscheidung auf Berufungsebene. Im Fall neuer Elemente kann dieselbe Sache durch einen Schriftsatz oder durch einen bei der Gerichtskanzlei hinterlegten oder an die Gerichtskanzlei gerichteten schriftlichen Antrag binnen einer Frist von fünfzehn Tagen erneut vor Gericht gebracht werden. Diese neuen Elemente müssen unter Androhung der Nichtigkeit in diesem Schriftsatz oder schriftlichen Antrag angegeben werden.

Unter "neuen Elementen" ist beziehungsweise sind zu verstehen

1. im Allgemeinen: ein Element, das bei der ersten Klage unbekannt war,

2. in Sachen Unterhalt: neue Umstände für die Parteien oder Kinder, durch die ihre Situation sich erheblich verändern kann,

3. in Sachen Unterbringung, Recht auf persönlichen Umgang und Ausübung der elterlichen Autorität: neue Umstände, die die Situation der Parteien oder der Kinder verändern können. In letzterem Fall kann das Gericht dieser neuen Klage jedoch nur stattgeben, wenn das Interesse des Kindes es rechtfertigt.

§ 2 - Wenn auf unangemessene Weise von der in § 1 Absatz 1 vorgesehenen Möglichkeit, die Sache erneut vor Gericht zu bringen, Gebrauch gemacht wird, kann der Richter in seinem Urteil die ihm durch Artikel 780*bis* zuerkannte Befugnis ausüben.

§ 3 - Artikel 730 § 2 Buchstabe *a)* kommt nicht zur Anwendung auf die Sachen, für die vorliegender Artikel bestimmt, dass sie dauerhaft beim Gericht anhängig bleiben.]

[Art. 1253ter/7 eingefügt durch Art. 201 des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -, selbst abgeändert durch Art. 80 des G. (I) vom 8. Mai 2014 (III) (B.S. vom 14. Mai 2014) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -]

[**Art. 1253*ter*/8** - Die Sache wird für Angelegenheiten, die in den Artikeln 353-10 und 354-2 des Zivilgesetzbuches vorgesehen sind, und unbeschadet der Artikel 145, 478 und 479 desselben Gesetzbuches und der Artikel 1231-3, 1231-24, 1231-27 und 1231-46 beim Familiengericht anhängig gemacht durch eine Antragschrift, die je nach Fall unterzeichnet wird vom Minderjährigen, vom Vater, von der Mutter, vom Vormund, Gegenvormund, Kurator, Familienmitglied oder Mitglied des öffentlichen Sozialhilfezentrums, oder durch Ladung auf Antrag der Staatsanwaltschaft.]

[Art. 1253ter/8 eingefügt durch Art. 202 des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -]

Art. 1253*quater* - [Vorbehaltlich der Anwendung der Artikel 1253*ter*/4 und 1253*ter*/7 und wenn die Klagen auf die Artikel 214, 215, 216, [221 und 223 des früheren Zivilgesetzbuches und auf die Artikel 2.3.34, 2.3.35, 2.3.40, 2.3.56 Absatz 3 und 2.3.63 des Zivilgesetzbuches] gegründet sind:]

a) [lässt das Gericht die Parteien vorladen und verweist sie gegebenenfalls gemäß [Artikel 734/1 § 2] an die Kammern für gütliche Regelung,]

[*b)* wird der Beschluss beiden Ehepartner vom Greffier notifiziert,]

c) kann, wenn der Beschluss im Versäumniswege ergangen ist, die säumige Partei [innerhalb eines Monats nach der per Gerichtsbrief erfolgten Notifizierung] durch eine bei der Kanzlei des Gerichts hinterlegte Antragschrift Einspruch einlegen,

d) kann, ungeachtet des Betrags der Klage, gegen den Beschluss Berufung eingelegt werden: Die Berufung wird [innerhalb eines Monats nach der per Gerichtsbrief erfolgten Notifizierung] eingelegt,

e) kann jeder der Ehepartner jederzeit in derselben Form die Änderung oder die Zurückziehung des Beschlusses beziehungsweise des Entscheids beantragen.

[Art. 1253quater einziger Absatz einleitende Bestimmung ersetzt durch Art. 203 Nr. 1 des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -, selbst ersetzt durch Art. 81 Nr. 1 des G. (I) vom 8. Mai 2014 (III) (B.S. vom 14. Mai 2014) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -, und abgeändert durch Art. 53 des G. vom 22. Juli 2018 (B.S. vom 27. Juli 2018) - in Kraft ab dem 1. September 2018 - und Art. 31 des G. vom 19. Januar 2022 (B.S. vom 14. März 2022) - in Kraft am 1. Juli 2022 -; einziger Absatz Buchstabe a) ersetzt durch Art. 203 Nr. 2 des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -, selbst ersetzt durch Art. 81 Nr. 2 des G. (I) vom 8. Mai 2014 (III) (B.S. vom 14. Mai 2014) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -, und abgeändert durch Art. 6 des G. vom 15. Juni 2018 (B.S. vom 2. Juli 2018) - in Kraft am 12. Juli 2018 - und Art. 54 des G. vom 19. Dezember 2023 (B.S. vom 27. Dezember 2023); einziger Absatz Buchstabe b) ersetzt durch Art. 203 Nr. 2 des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -, selbst ersetzt durch Art. 81 Nr. 2 des G. (I) vom 8. Mai 2014 (III) (B.S. vom 14. Mai 2014) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -; einziger Absatz Buchstabe c) und d) abgeändert durch Art. 11 Nr. 2 des G. vom 19. März 2010 (B.S. vom 21. April 2010) - in Kraft ab dem 1. August 2010 -]

Art. 1253*quinquies* - [Das Familiengericht, das] mit einer auf den Artikeln 220 § 3, 221 und 223 des Zivilgesetzbuches gegründeten Klage befasst worden ist, kann den Ehepartnern und selbst Dritten die Anordnung erteilen, ihm alle Auskünfte und Unterlagen zu übermitteln, aus denen der Betrag der Einkünfte und der Forderungen der Ehepartner ersichtlich wird: Wenn der Dritte dem Antrag [des Gerichts] innerhalb der von ihm festgelegten Frist keine Folge leistet oder wenn die erteilten Auskünfte unvollständig oder unrichtig zu sein scheinen, kann [das Gericht] durch ein mit Gründen versehenes Urteil das Erscheinen des Dritten an dem von ihm festgelegten Datum anordnen. Der Greffier lädt den Dritten per Gerichtsbrief vor und fügt der Vorladung eine Abschrift des Urteils bei.

Dem Dritten, der säumig ist oder sich weigert, die beantragten Auskünfte zu erteilen, drohen die in Artikel 926 vorgesehenen Sanktionen. In der Vorladung müssen unter Androhung der Nichtigkeit der vorhergehende Satz und der Wortlaut von Artikel 926 wiedergegeben werden.

Wenn [das Gericht] einer öffentlichen Verwaltung die Anordnung erteilt, ihm Auskünfte über die Einkünfte und Forderungen der Ehepartner zu erteilen, sind die Beamten dieser Verwaltung von der Geheimhaltungspflicht befreit.

[Art. 1253quinquies Abs. 1 abgeändert durch Art. 204 Nr. 1 des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -; Abs. 3 abgeändert durch Art. 204 Nr. 3 des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -]

Art. 1253*sexies* - § 1 - Die auf [Artikel 223 des früheren Zivilgesetzbuches und Artikel 2.3.35 des Zivilgesetzbuches] gegründeten [Klagen], durch die das Verbot, hypothekarisch belastbare Güter zu veräußern oder hypothekarisch zu belasten, beantragt wird, enthalten den Geburtsort und das Geburtsdatum der Ehepartner, eine genaue Angabe der Art und der Lage jedes der in der Antragschrift erwähnten unbeweglichen Güter [und, was Schiffe betrifft, die in Artikel 2.1.27 des Belgischen Schifffahrtsgesetzbuches erwähnten Angaben].

Der Beschluss, mit dem dieses Verbot ausgesprochen wird, enthält die gleichen Angaben; auf Antrag des Ehepartners, der den Beschluss erwirkt hat, notifiziert der Greffier [der Generalverwaltung Vermögensdokumentation] einen Auszug daraus, der am Rande des zuletzt übertragenen Rechtstitels über den Erwerb der im Beschluss erwähnten unbeweglichen Güter oder Schiffe eingetragen wird.

§ 2 - In der an den Beklagten erfolgenden Notifizierung des auf Artikel 223 des Zivilgesetzbuches gegründeten Beschlusses, in dem das Verbot, bewegliche Güter zu veräußern oder zu verpfänden, enthalten ist, wird der Wortlaut von Artikel 507 des Strafgesetzbuches wiedergegeben.

[Art. 1253sexies § 1 Abs. 1 abgeändert durch Art. 205 des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -, Art. 56 des G. vom 8. Mai 2019 (B.S. vom 1. August 2019) - in Kraft ab dem 1. September 2020 - und Art. 32 des G. vom 19. Januar 2022 (B.S. vom 14. März 2022) - in Kraft am 1. Juli 2022 -; § 1 Abs. 2 abgeändert durch Art. 48 des G. vom 11. Juli 2018 (III) (B.S. vom 20. Juli 2018)]

Ab dem 8. April 2026 (gemäß Art. 119 des G. vom 29. Februar 2024 *(II)* (B.S. vom 8. April 2024)) lautet Art. 1253*sexies* wie folgt:

"Art. 1253*sexies* - § 1 - Die auf [Artikel 223 des früheren Zivilgesetzbuches und Artikel 2.3.35 des Zivilgesetzbuches] gegründeten [Klagen], durch die das Verbot, hypothekarisch belastbare Güter zu veräußern oder hypothekarisch zu belasten, beantragt wird, enthalten den Geburtsort und das Geburtsdatum der Ehepartner, eine genaue Angabe der Art und der Lage jedes der in der Antragschrift erwähnten unbeweglichen Güter [und, was Schiffe betrifft, die in Artikel 2.1.27 des Belgischen Schifffahrtsgesetzbuches erwähnten Angaben].

Der Beschluss, mit dem dieses Verbot ausgesprochen wird, enthält die gleichen Angaben; auf Antrag des Ehepartners, der den Beschluss erwirkt hat, notifiziert der Greffier [der Generalverwaltung Vermögensdokumentation] einen Auszug daraus, der am Rande des zuletzt übertragenen Rechtstitels über den Erwerb der im Beschluss erwähnten unbeweglichen Güter oder Schiffe eingetragen wird.

§ 2 - In der an den Beklagten erfolgenden Notifizierung des auf Artikel 223 des Zivilgesetzbuches gegründeten Beschlusses, in dem das Verbot, bewegliche Güter zu veräußern oder zu verpfänden, enthalten ist, wird der Wortlaut von [Artikel 665 des Strafgesetzbuches] wiedergegeben.

[Art. 1253sexies § 1 Abs. 1 abgeändert durch Art. 205 des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -, Art. 56 des G. vom 8. Mai 2019 (B.S. vom 1. August 2019) - in Kraft ab dem 1. September 2020 - und Art. 32 des G. vom 19. Januar 2022 (B.S. vom 14. März 2022) - in Kraft am 1. Juli 2022 -; § 1 Abs. 2 abgeändert durch Art. 48 des G. vom 11. Juli 2018 (III) (B.S. vom 20. Juli 2018); § 2 abgeändert durch Art. 85 des G. vom 29. Februar 2024 (II) (B.S. vom 8. April 2024) - in Kraft am 8. April 2026 -]"

Art. 1253*septies* - [Im Dringlichkeitsfall kann der Ehepartner, der das Verbot, hypothekarisch belastbare Güter zu veräußern oder hypothekarisch zu belasten, beantragt, das Familiengericht darum ersuchen, dass es, noch bevor es über die Begründetheit des Antrags befindet, ihn ermächtigt, seinen Antrag am Rande des zuletzt übertragenen Rechtstitels über den Erwerb der im verfahrenseinleitenden Akt erwähnten Güter eintragen zu lassen. Der Greffier notifiziert [der Generalverwaltung Vermögensdokumentation] einen Auszug aus dem Urteil.]

Ebenso kann der Ehepartner, der das Verbot, bewegliche Güter oder Forderungen zu veräußern oder zu verpfänden, beantragt, sich ermächtigen lassen, in Händen seines Ehepartners oder eines Dritten Einspruch zu erheben; dieser Einspruch, der durch eine Gerichtsvollzieherurkunde erfolgt, gilt als Veräußerungs-, Verpfändungs- oder Entfernungsverbot bis zur Verkündung des Beschlusses, mit dem über die Begründetheit des Antrags befunden wird.

[Art. 1253septies Abs. 1 ersetzt durch Art. 206 des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 - und Art. 49 des G. vom 11. Juli 2018 (III) (B.S. vom 20. Juli 2018)]

Art. 1253*octies* - Die in Ausführung der vorhergehenden Artikel ergangenen Eintragungen in die [Hypothekenbekanntmachungsregister] sind für sechs Monate wirksam, es sei denn, im Beschluss ist eine andere Dauer festgelegt worden.

Sie hören infolge eines Beschlusses oder eines Abänderungsentscheids ganz oder teilweise auf, wirksam zu sein; sie können mit der Zustimmung des Ehepartners oder seiner

Rechtsnachfolger oder durch eine gerichtliche Entscheidung gemäß den Artikeln 92 bis 95 des Hypothekengesetzes vom 16. Dezember 1851 gestrichen werden.]

[Art. 1253octies Abs. 1 abgeändert durch Art. 50 des G. vom 11. Juli 2018 (III) (B.S. vom 20. Juli 2018)]

KAPITEL 11 - *Ehescheidung, Trennung von Tisch und Bett und Gütertrennung*

Abschnitt 1 - [Ehescheidung wegen unheilbarer Zerrüttung]

[Überschrift von Abschnitt 1 ersetzt durch Art. 21 Nr. 1 des G. vom 27. April 2007 (B.S. vom 7. Juni 2007) - in Kraft ab dem 1. September 2007 -]

Art. 1254 - [§ 1 - [Eine Ehescheidungsklage, die auf Artikel 229 § 2 des Zivilgesetzbuches gegründet ist, wird durch eine Antragschrift eingereicht, die von jedem der Ehepartner oder von mindestens einem Rechtsanwalt oder einem Notar unterzeichnet ist.]

[Eine Ehescheidungsklage, die auf Artikel 229 § 3 des Zivilgesetzbuches gegründet ist, kann durch Antragschrift eingereicht werden.

Die in den Artikeln 1034*bis* bis 1034*sexies* vorgesehenen Bestimmungen sind auf die in den Absätzen 1 und 2 erwähnte Antragschrift anwendbar.]

Neben den gewöhnlichen Angaben wie der Identität der betroffenen Parteien umfasst der verfahrenseinleitende Akt gegebenenfalls die Angabe der Identität der unverheirateten und nicht für mündig erklärten minderjährigen Kinder, die beide Ehepartner gemeinsam haben, der von ihnen adoptierten Kinder, der Kinder eines Ehepartners, die der andere Ehepartner adoptiert hat, jedes Kindes von jedem der Ehepartner, dessen Abstammung feststeht, sowie jedes Kindes, das sie zusammen erziehen.

Der verfahrenseinleitende Akt umfasst gegebenenfalls eine detaillierte Beschreibung des Sachverhalts sowie - im Rahmen des Möglichen - alle Anträge in Bezug auf die Wirkungen der Ehescheidung, und dies unbeschadet des Paragraphen 5.

Der verfahrenseinleitende Akt kann ebenfalls eventuelle Klagen in Bezug auf die vorläufigen Maßnahmen hinsichtlich der Person, des Unterhalts und der Güter sowohl der Parteien als auch der unverheirateten und nicht für mündig erklärten minderjährigen Kinder, die beide Ehepartner gemeinsam haben, der von ihnen adoptierten Kinder sowie der Kinder eines Ehepartners, die der andere Ehepartner adoptiert hat, umfassen. [...]

[...]

§ 2 - [Sofern nachfolgend aufgelistete Dokumente oder Angaben nicht in der DPSU, im Bevölkerungsregister, im Fremdenregister oder im zentralen Ehevertragsregister verfügbar sind, fügt die klagende Partei dem verfahrenseinleitenden Akt für jeden der Ehepartner und für die oben erwähnten eventuellen Kinder folgende Dokumente bei:

1. Identitätsnachweis,

2. Staatsangehörigkeitsnachweis,

3. Nachweis des aktuellen Wohnorts, wenn dieser ein anderer als der im Bevölkerungsregister oder im Fremdenregister angegebene Wohnort ist, sowie gegebenenfalls Nachweis des gewöhnlichen Wohnorts in Belgien seit mehr als drei Monaten,

4. Auszüge aus Geburtsurkunden der oben erwähnten Kinder,

5. Auszug aus der letzten Eheschließungsurkunde,

6. Abschrift des letzten Ehevertrags.

Beim Eingang des verfahrenseinleitenden Akts überprüft der Greffier, ob jeder der Ehepartner und die eventuellen Kinder im Bevölkerungsregister, im Fremdenregister oder im Warteregister eingetragen sind und ob fehlende Dokumente oder Angaben in der DPSU oder im Bevölkerungsregister oder im Fremdenregister verfügbar sind.

Wurde die Geburtsurkunde oder die Eheschließungsurkunde vor [dem 31. März 2019] in Belgien erstellt oder in Belgien übertragen, ersucht er den Standesbeamten, der die Urkunde erstellt oder eingetragen hat, die Urkunde in die DPSU aufzunehmen. Wurde die Eheschließungsurkunde im Ausland erstellt, ersucht er die antragstellende Partei, in Anlehnung an Buch 1 Titel 2 Kapitel 2 Abschnitt 15 des Zivilgesetzbuches vom zuständigen Standesbeamten eine Eheschließungsurkunde auf der Grundlage der ausländischen Urkunde erstellen zu lassen.

Wenn die vorgelegten Dokumente in einer Fremdsprache abgefasst worden sind, kann die Kanzlei eine beglaubigte Übersetzung davon beantragen.]

§ 3 - [Wenn Angaben im verfahrenseinleitenden Akt unvollständig sind oder bestimmte Informationen für die Einleitungssitzung fehlen, fordert der Richter die zuerst handelnde Partei dazu auf, die nötigen Informationen mitzuteilen oder die Verfahrensakte zu vervollständigen.

Ist der Richter der Ansicht, nicht ausreichend durch die Auszüge aus den Personenstandsurkunden informiert zu sein, kann er jederzeit eine Abschrift dieser Urkunden verlangen.

Jede Partei kann auch selbst die Initiative ergreifen, die Akte zusammenzustellen.]

§ 4 - [...]

[§ 4/1 - [...]]

§ 5 - Bis zur Schließung der Verhandlung können die Parteien oder kann eine der Parteien die Sache oder den Gegenstand der Klage erweitern oder ändern, Widerklagen oder Ergänzungsklagen einreichen, und zwar durch kontradiktorisch ergangene Schriftsätze [oder durch Schriftsätze, die dem anderen Ehepartner per Gerichtsvollzieherurkunde oder per Einschreibebrief mit Rückschein übermittelt werden].]

[Art. 1254 ersetzt durch Art. 22 des G. vom 27. April 2007 (B.S. vom 7. Juni 2007) - in Kraft ab dem 1. September 2007 -; § 1 Abs. 1 ersetzt durch Art. 3 des G. vom 2. Juni 2010 (II) (B.S. vom 21. Juni 2010); § 1 neue Absätze 2 und 3 eingefügt durch Art. 3 des G. vom 2. Juni 2010 (II) (B.S. vom 21. Juni 2010); § 1 Abs. 6 abgeändert durch Art. 207 Nr. 1 des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft am 1. September 2014 -; § 1 Abs. 7 und 8 aufgehoben durch Art. 76 Nr. 1 des G. vom 18. Juni 2018 (B.S. vom 2. Juli 2018) - in Kraft am 31. März 2019 -; § 2 ersetzt durch Art. 76 Nr. 2 des G. vom 18. Juni 2018 (B.S.

vom 2. Juli 2018) - in Kraft am 31. März 2019 -, selbst abgeändert durch Art. 174 des G. vom 21. Dezember 2018 (B.S. vom 31. Dezember 2018); § 2 Abs. 3 abgeändert durch Art. 70 des G. vom 13. September 2023 (B.S. vom 2. Oktober 2023) - in Kraft am 1. Januar 2024 -; § 3 ersetzt durch Art. 76 Nr. 2 des G. vom 18. Juni 2018 (B.S. vom 2. Juli 2018) - in Kraft am 31. März 2019 -, selbst abgeändert durch Art. 174 des G. vom 21. Dezember 2018 (B.S. vom 31. Dezember 2018); § 4 implizit aufgehoben durch Art. 76 Nr. 2 des G. vom 18. Juni 2018 (B.S. vom 2. Juli 2018) - in Kraft am 31. März 2019 -; § 4/1 eingefügt durch Art. 2 des G. vom 5. April 2011 (B.S. vom 16. Juni 2011) - anwendbar auf Verfahren, die nach dem 1. Dezember 2011 eingeleitet werden - und aufgehoben durch Art. 207 Nr. 3 des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft am 1. September 2014 -; § 5 abgeändert durch Art. 152 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017)]

Art. 1255 - [§ 1 - [Wenn die Ehescheidung gemeinsam auf der Grundlage von Artikel 229 § 2 des Zivilgesetzbuches beantragt wird, verkündet der Richter die Ehescheidung, wenn er feststellt, dass die Parteien seit mehr als sechs Monaten tatsächlich getrennt sind.]

Wenn die Parteien nicht seit mehr als sechs Monaten getrennt sind, beraumt der Richter eine neue Sitzung an. Diese findet an einem Datum statt, das dem Ablauf der Frist von sechs Monaten unmittelbar folgt oder drei Monate nach [der ersten Sitzung]. In dieser Sitzung verkündet der Richter die Ehescheidung, wenn die Parteien ihren Willen dazu bestätigen.

Wenn der Richter die Ehescheidung verkündet, homologiert er gegebenenfalls die zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen.

§ 2 - Wenn die Ehescheidung von einem der Ehepartner in Anwendung von Artikel 229 § 3 des Zivilgesetzbuches beantragt wird, verkündet der Richter die Ehescheidung, wenn er feststellt, dass die Parteien seit mehr als einem Jahr tatsächlich getrennt sind.

Wenn die Parteien nicht seit mehr als einem Jahr tatsächlich getrennt sind, beraumt der Richter eine neue Sitzung an. Diese findet an einem Datum statt, das dem Ablauf der Frist von einem Jahr unmittelbar folgt oder ein Jahr nach der ersten Sitzung. In dieser Sitzung verkündet der Richter die Ehescheidung, wenn eine der Parteien darum ersucht.

§ 3 - Wenn die Ehescheidung von einem der Ehepartner beantragt wird und der andere Ehepartner sich im Laufe des Verfahrens mit der Klage einverstanden erklärt, wird die Ehescheidung unter Einhaltung der in § 1 erwähnten Fristen verkündet.

§ 4 - Die tatsächliche Trennung der Ehepartner kann mit allen rechtlichen Mitteln, mit Ausnahme des Geständnisses und des Eides, unter anderem durch die Beibringung von Wohnsitzbescheinigungen, die Eintragungen an verschiedenen Adressen aufzeigen, nachgewiesen werden.

§ 5 - Wenn die Ehescheidung von einer der Parteien in Anwendung von Artikel 229 § 1 des Zivilgesetzbuches beantragt wird und der Nachweis der unheilbaren Zerrüttung erbracht ist, kann der Richter die Ehescheidung unverzüglich verkünden.

§ 6 - [Der Richter kann auf Antrag einer der Parteien oder der Staatsanwaltschaft oder, wenn er es für zweckdienlich erachtet, das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen,

insbesondere um sie auszusöhnen oder um zu prüfen, ob eine Vereinbarung in Bezug auf die Person, den Unterhalt und das Vermögen der Kinder angebracht ist.

Unbeschadet des Artikels 1734 setzt das Gericht die Parteien von der Möglichkeit in Kenntnis, ihre Streitsache durch Aussöhnung, Vermittlung oder jegliche andere Art der gütlichen Konfliktbewältigung zu lösen. Wenn das Gericht feststellt, dass eine Annäherung möglich ist, kann es eine Aufschiebung des Verfahrens anordnen, um den Parteien die Möglichkeit zu geben, diesbezüglich alle zweckdienlichen Informationen einzuholen. Die Aufschiebungsdauer darf nicht mehr als einen Monat betragen.

Auf Antrag der Parteien oder wenn der Richter es für angebracht hält, wird die Akte auf der Grundlage von Artikel 661 und folgenden an die Kammer für gütliche Regelung des Familiengerichts verwiesen.] [Wenn es jedoch schwerwiegende Indizien dafür gibt, dass eine Partei der anderen Partei gegenüber Gewalt, Drohungen oder jede andere Form von Druck anwendet oder angewendet hat, ist Artikel 1734 § 1 Absatz 3 entsprechend anwendbar.]

§ 7 - [Wenn einer der Ehepartner sich in einem in Artikel 488/1 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches erwähnten Zustand befindet, wird er als Beklagter von seinem Verwalter oder, in dessen Ermangelung, von einem Ad-hoc-Verwalter, der vorher vom Familiengericht auf Antrag der klagenden Partei bestellt wird, vertreten.]]

[Art. 1255 ersetzt durch Art. 23 des G. vom 27. April 2007 (B.S. vom 7. Juni 2007) - in Kraft ab dem 1. September 2007 -; § 1 frühere Absätze 1 und 2 ersetzt durch Abs. 1 durch Art. 4 des G. vom 2. Juni 2010 (II) (B.S. vom 21. Juni 2010); § 1 Abs. 2 abgeändert durch Art. 208 Nr. 1 des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft am 1. September 2014 -; § 6 ersetzt durch Art. 208 Nr. 2 des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft am 1. September 2014 -; § 6 Abs. 3 abgeändert durch Art. 5 des G. vom 6. November 2022 (B.S. vom 21. November 2022); § 7 ersetzt durch Art. 208 Nr. 3 des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft am 1. September 2014 -, selbst ersetzt durch Art. 82 des G. (I) vom 8. Mai 2014 (III) (B.S. vom 14. Mai 2014) - in Kraft am 1. September 2014 -]

Art. 1256 - [Die Parteien können den Richter jederzeit ersuchen, ihre Vereinbarungen in Bezug auf die vorläufigen Maßnahmen hinsichtlich der Person, des Unterhalts und der Güter der Ehepartner oder ihrer Kinder zu homologieren.

Der Richter kann sich weigern, die Vereinbarung zu homologieren, wenn sie offensichtlich im Widerspruch zu den Interessen der Kinder steht.

[In Ermangelung einer Vereinbarung oder bei einer teilweisen Vereinbarung verweist der Richter die als dringend geltenden Sachen oder die Sachen, deren Dringlichkeit im Sinne von Artikel 1253*ter*/4 angeführt wird, auf Ersuchen einer der Parteien auf die erstmögliche Sitzung. Artikel 803 findet Anwendung.]]

[Art. 1256 aufgehoben durch Art. 4 des G. vom 30. Juni 1994 (V) (B.S. vom 21. Juli 1994) - in Kraft ab dem 1. Oktober 1994 - und wieder aufgenommen durch Art. 24 des G. vom 27. April 2007 (B.S. vom 7. Juni 2007) - in Kraft ab dem 1. September 2007 -; Abs. 3 ersetzt durch Art. 209 des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft am

1. September 2014 -, selbst ersetzt durch Art. 83 des G. (I) vom 8. Mai 2014 (III) (B.S. vom 14. Mai 2014) - in Kraft am 1. September 2014 -]

Art. 1257 - [...]

[Art. 1257 aufgehoben durch Art. 4 des G. vom 30. Juni 1994 (V) (B.S. vom 21. Juli 1994) - in Kraft ab dem 1. Oktober 1994 -, wieder aufgenommen durch Art. 25 des G. vom 27. April 2007 (B.S. vom 7. Juni 2007) - in Kraft ab dem 1. September 2007 - und erneut aufgehoben durch Art. 5 des G. vom 2. Juni 2010 (II) (B.S. vom 21. Juni 2010)]

Art. 1258 - [Außer bei gegenteiliger Abmachung werden die Verfahrenskosten zu gleichen Teilen unter den Parteien aufgeteilt, wenn die Ehescheidung auf der Grundlage von Artikel 229 § 2 des Zivilgesetzbuches ausgesprochen wird.

Außer bei gegenteiliger Abmachung trägt jede Partei ihre Verfahrenskosten, wenn die Ehescheidung auf der Grundlage von Artikel 229 § 1 oder 3 des Zivilgesetzbuches ausgesprochen wird. Unter Berücksichtigung aller Umstände der Sache kann der Richter jedoch anders entscheiden.]

[Art. 1258 ersetzt durch Art. 2 des G. vom 17. November 2009 (B.S. vom 22. Januar 2010)]

Art. 1259 - [...]

[Art. 1259 aufgehoben durch Art. 6 des G. vom 30. Juni 1994 (V) (B.S. vom 21. Juli 1994) - in Kraft ab dem 1. Oktober 1994 -, wieder aufgenommen durch Art. 9 des G. vom 19. Februar 2001 (B.S. vom 3. April 2001) - in Kraft ab dem 1. Oktober 2001 - und erneut aufgehoben durch Art. 27 Nr. 1 des G. vom 27. April 2007 (B.S. vom 7. Juni 2007) - in Kraft ab dem 1. September 2007 -]

Art. 1260 - [...]

[Art. 1260 aufgehoben durch Art. 6 des G. vom 30. Juni 1994 (V) (B.S. vom 21. Juli 1994) - in Kraft ab dem 1. Oktober 1994 -]

Art. **1260*bis* -** [...]]

[Art. 1260bis eingefügt durch einzigen Artikel des G. vom 10. Februar 1976 (B.S. vom 11. März 1976) und aufgehoben durch Art. 6 des G. vom 30. Juni 1994 (V) (B.S. vom 21. Juli 1994) - in Kraft ab dem 1. Oktober 1994 -]

Art. 1261 - [...]

Wenn die Parteien oder eine von ihnen einen Wohnsitz gewählt hat, erfolgen die Zustellungen an diesen Wohnsitz.

[...]

[Art. 1261 früherer Absatz 1 aufgehoben durch Art. 6 des G. vom 30. Juni 1994 (V) (B.S. vom 21. Juli 1994) - in Kraft ab dem 1. Oktober 1994 -; früherer Absatz 3 aufgehoben durch Art. 29 des G. vom 26. April 2007 (B.S. vom 12. Juni 2007) - anwendbar ab dem 1. September 2007 auf alle Sache, für die kein Verfahrenskalender festgelegt oder Anberaumungsantrag eingereicht wurde -]

Art. 1262 - [...]

[Art. 1262 aufgehoben durch Art. 7 des G. vom 30. Juni 1994 (V) (B.S. vom 21. Juli 1994) - in Kraft ab dem 1. Oktober 1994 -]

Art. 1263 - [Wenn das Gesetz das persönliche Erscheinen der Parteien verlangt oder das Gericht das persönliche Erscheinen der Parteien angeordnet hat, kann die Klage des Ehepartners, der nicht erscheint, je nach Umständen, die der Richter beurteilt, für verfallen erklärt werden oder die Sache kann an die besondere Liste der Kammer verwiesen werden. In letzterem Fall kann die Sache binnen einer Frist von fünfzehn Tagen auf Antrag einer der Parteien erneut zur Verhandlung gebracht werden.]

[Art. 1263 ersetzt durch Art. 210 des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft am 1. September 2014 -]

Art. 1264 - [Die Parteien erscheinen persönlich zu der Zeugenvernehmung, gegebenenfalls beigestanden von ihren Rechtsanwälten. Sie können sich ebenfalls von ihnen vertreten lassen.]

[Art. 1264 ersetzt durch Art. 9 des G. vom 30. Juni 1994 (V) (B.S. vom 21. Juli 1994) - in Kraft ab dem 1. Oktober 1994 -]

Art. 1265 - 1266 - [...]

[Art. 1265 und 1266 aufgehoben durch Art. 10 des G. vom 30. Juni 1994 (V) (B.S. vom 21. Juli 1994) - in Kraft ab dem 1. Oktober 1994 -]

Art. 1267 - [...]

[Art. 1267 aufgehoben durch Art. 27 Nr. 2 des G. vom 27. April 2007 (B.S. vom 7. Juni 2007) - in Kraft ab dem 1. September 2007 -]

Art. 1268 - [...]

[Art. 1268 aufgehoben durch Art. 27 Nr. 3 des G. vom 27. April 2007 (B.S. vom 7. Juni 2007) - in Kraft ab dem 1. September 2007 -]

Art. 1269 - [Im Tenor der Urteile oder Entscheide[, durch die die Ehescheidung ausgesprochen wird,] werden die vollständige Identität der Parteien sowie der Ort und das Datum der Eheschließung angegeben.]

[...]

[Art. 1269 ersetzt durch Art. 5 des G. vom 28. Oktober 1974 (B.S. vom 29. November 1974) und abgeändert durch Art. 12 Nr. 1 des G. vom 30. Juni 1994 (V) (B.S. vom 21. Juli 1994) - in Kraft ab dem 1. Oktober 1994 -; früherer Absatz 2 eingefügt durch Art. 10 des G. vom 1. Juli 1974 (B.S. vom 17. August 1974) und aufgehoben durch Art. 27 Nr. 4 des G. vom 27. April 2007 (B.S. vom 7. Juni 2007) - in Kraft ab dem 1. September 2007 -]

Art. 1270 - Die Wiedergabe der Verhandlung durch die Presse ist verboten, ansonsten droht eine Geldstrafe von 100 bis zu 2.000 [EUR] und eine Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu sechs Monaten oder nur eine dieser Strafen.

Alle Bestimmungen von Buch 1 des Strafgesetzbuches, einschließlich Kapitel 7 und Artikel 85, finden Anwendung auf diese Straftat.

[Art. 1270 Abs. 1 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -]

Ab dem 8. April 2026 (gemäß Art. 38 des G. vom 29. Februar 2024 (B.S. vom 8. April 2024)) lautet Art. 1270 wie folgt:

"Art. 1270 - Die Wiedergabe der Verhandlung durch die Presse ist verboten, ansonsten droht [eine Strafe der Stufe 1].

[...]

[Art. 1270 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 - und Art. 18 Nr. 1 des G. vom 29. Februar 2024 (B.S. vom 8. April 2024) - in Kraft am 8. April 2026 -; früherer Absatz 2 aufgehoben durch Art. 18 Nr. 2 des G. vom 29. Februar 2024 (B.S. vom 8. April 2024) - in Kraft am 8. April 2026 -]"

[**Art. 1270*bis*** - [...]]

[Art. 1270bis eingefügt durch Art. 2 des G. vom 1. Juli 1974 (B.S. vom 17. August 1974) und aufgehoben durch Art. 27 Nr. 5 des G. vom 27. April 2007 (B.S. vom 7. Juni 2007) - in Kraft ab dem 1. September 2007 -]

Art. 1271 - 1272 - [...]

[Art. 1271 und 1272 aufgehoben durch Art. 14 des G. vom 30. Juni 1994 (V) (B.S. vom 21. Juli 1994) - in Kraft ab dem 1. Oktober 1994 -]

Art. 1273 - [...]

[Art. 1273 aufgehoben durch Art. 2 des G. vom 3. Mai 1990 (B.S. vom 23. Juni 1990)]

Art. 1274 - [Die Frist, um Kassationsbeschwerde einzulegen, und die Kassationsbeschwerde haben aufschiebende Wirkung.]

[Art. 1274 ersetzt durch Art. 6 des G. vom 2. Juni 2010 (II) (B.S. vom 21. Juni 2010)]

Art. 1275 - [§ 1 - Von jeder Gerichtsvollzieherurkunde über die Zustellung eines Urteils oder Entscheids, durch das/den eine Ehescheidung ausgesprochen wird, wird dem Greffier sofort eine Abschrift übermittelt.

§ 2 - Wenn das Urteil oder der Entscheid, durch das/den eine Ehescheidung ausgesprochen worden ist, formell rechtskräftig geworden ist, übermittelt der Greffier der DPSU unverzüglich die Angaben des Urteils oder des Entscheids mit Vermerk des Datums, an dem die gerichtliche Entscheidung formell rechtskräftig geworden ist.

Die DPSU erstellt auf der Grundlage dieser Angaben einen Vermerk und verknüpft ihn mit der Eheschließungsurkunde.

Ist die Eheschließungsurkunde nicht in der DPSU verfügbar, erstellt der zuständige Standesbeamte eine Ehescheidungsurkunde.]

[Art. 1275 ersetzt durch Art. 77 des G. vom 18. Juni 2018 (B.S. vom 2. Juli 2018) - in Kraft am 31. März 2019 -]

Art. 1276 - [[Im Fall eines Urteils übermittelt der Greffier die in Artikel 1275 § 2 Absatz 1 erwähnten Angaben] nach Ablauf der Berufungsfrist, wenn das Urteil kontradiktorisch ergangen ist, und nach Ablauf der Einspruchsfrist, wenn das Urteil im Versäumniswege ergangen ist[. Im Fall eines Entscheids übermittelt der Greffier diese Angaben] nach Ablauf der Frist für eine Kassationsbeschwerde oder, gegebenenfalls, nach Verkündung des Entscheids, durch den die Beschwerde abgewiesen wird.

[Die Frist für den Einspruch, die Berufung und die Kassationsbeschwerde läuft ab der Zustellung des Urteils oder Entscheids.]]

[Art. 1276 ersetzt durch Art. 17 des G. vom 30. Juni 1994 (V) (B.S. vom 21. Juli 1994) - in Kraft ab dem 1. Oktober 1994 -; Abs. 1 abgeändert durch Art. 67 Nr. 1 und 2 des G. vom 13. September 2023 (B.S. vom 2. Oktober 2023) - in Kraft am 1. Januar 2024 -; Abs. 2 eingefügt durch Art. 8 des G. vom 2. Juni 2010 (II) (B.S. vom 21. Juni 2010)]

Art. 1277 - [...]

[Art. 1277 aufgehoben durch Art. 18 des G. vom 30. Juni 1994 (V) (B.S. vom 21. Juli 1994) - in Kraft ab dem 1. Oktober 1994 -]

Art. 1278 - [Das Urteil oder der Entscheid, durch das/den die Ehescheidung ausgesprochen wird, gilt in Bezug auf die Ehepartner ab dem Tag, an dem die Entscheidung formell rechtskräftig geworden ist, und in Bezug auf Dritte ab Vermerk dieses Urteils oder Entscheids in der Eheschließungsurkunde oder ab Erstellung der Ehescheidungsurkunde.

Das Urteil oder der Entscheid gilt in Bezug auf die Ehepartner , was ihre Güter betrifft, rückwirkend ab dem Tag, an dem die Klage eingereicht wurde, und, wenn es mehr als eine Klage gibt, rückwirkend ab dem Tag, an dem die erste Klage eingereicht wurde, unabhängig vom Ausgang des diesbezüglichen Verfahrens.

Stirbt einer der Ehepartner vor Vermerk in der Eheschließungsurkunde oder Erstellung der Ehescheidungsurkunde, aber nachdem das Urteil oder der Entscheid, durch das/den die Ehescheidung ausgesprochen wird, formell rechtskräftig geworden ist, gelten die Ehepartner Dritten gegenüber unter der aufschiebenden Bedingung des Vermerks in der Eheschließungs-urkunde oder der Erstellung der Ehescheidungsurkunde als geschieden.

Wenn das Familiengericht es aufgrund der außergewöhnlichen Umstände des Falls für billig hält, kann es, auf Klage eines der Ehepartner, im Urteil, durch das die Ehescheidung ausgesprochen wird, befinden, dass gewisse erworbene Güter oder gewisse Schulden, die seit dem Zeitpunkt, an dem die Ehepartner tatsächlich getrennt leben, erworben beziehungsweise gemacht wurden, bei der Auseinandersetzung der Gütergemeinschaft nicht berücksichtigt werden. Die Parteien können eine solche Klage auch im Laufe der Auseinandersetzung der Gütergemeinschaft einreichen.]

[Art. 1278 ersetzt durch Art. 78 des G. vom 18. Juni 2018 (B.S. vom 2. Juli 2018) - in Kraft am 31. März 2019 -]

Art. 1279 - [...]

[Art. 1279 aufgehoben durch Art. 16 des G. vom 13. April 1995 (III) (B.S. vom 24. Mai 1995)]

Art. 1280 - [Wenn das Familiengericht über Sachen befindet, die als dringend gelten oder deren Dringlichkeit im Sinne von Artikel 1253*ter*/4 angeführt wird, erkennt es auf Antrag der Parteien oder einer der Parteien oder auf Antrag des Prokurators des Königs über die dringenden Maßnahmen gemäß Artikel 1253*ter*/4 und 1253*ter*/6.

Die Artikel 1253*sexies* § 1, 1253*septies* Absatz 1 und 1253*octies* finden Anwendung, wenn das Verbot, hypothekarisch belastbare Güter zu veräußern oder hypothekarisch zu belasten, beantragt oder angeordnet wird. Artikel 224 des Zivilgesetzbuches kommt ebenfalls zur Anwendung.]

[Art. 1280 ersetzt durch Art. 213 des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft am 1. September 2014 -, selbst abgeändert durch Art. 84 des G. (I) vom 8. Mai 2014 (III) (B.S. vom 14. Mai 2014) - in Kraft am 1. September 2014 -]

Art. 1281 - [...]

[Art. 1281 aufgehoben durch Art. 9 des G. vom 2. Juni 2010 (II) (B.S. vom 21. Juni 2010)]

Art. 1282 - [Der Kläger oder der Beklagte im Scheidungsverfahren kann [ab dem Datum, an dem [die Scheidungsklage eingereicht] wird], zu jedem Verfahrenszeitpunkt im Hinblick auf die Wahrung seiner Rechte beantragen, dass alle beweglichen Güter jedes Ehepartners versiegelt werden. Die Abnahme der Siegel erfolgt nur nach Inventarerrichtung und mit der Verpflichtung für die Parteien, die inventarisierten Gegenstände herzugeben oder als gerichtlicher Verwahrer für deren Wert einzustehen.]

[In jedem Fall haben die Parteien die Möglichkeit, gemäß Buch 4 Kapitel 2 ein Inventar errichten zu lassen.]

[Art. 1282 ersetzt durch Art. 23 des G. vom 30. Juni 1994 (V) (B.S. vom 21. Juli 1994) - in Kraft ab dem 1. Oktober 1994 -; Abs. 1 (früherer einziger Absatz) abgeändert durch Art. 9 des G. vom 20. Mai 1997 (II) (B.S. vom 27. Juni 1997) und Art. 30 Nr. 1 des G. vom 27. April 2007 (B.S. vom 7. Juni 2007) - in Kraft ab dem 1. September 2007 -; Abs. 2 eingefügt durch Art. 30 Nr. 2 des G. vom 27. April 2007 (B.S. vom 7. Juni 2007) - in Kraft ab dem 1. September 2007 -]

Art. 1283 - [Jegliche Verbindlichkeit zu Lasten des Gesamtguts, die einer der Ehepartner nach Einreichung der Scheidungsklage eingeht, wird für nichtig erklärt, wenn nachgewiesen wird, dass diese in betrügerischer Absicht zum Nachteil der Rechte des Ehepartners eingegangen wurde, [unbeschadet der Rechte gutgläubiger Dritter].]

[Der Nachweis der Gutgläubigkeit muss vom vertragschließenden Dritten erbracht werden.]

[Art. 1283 ersetzt durch Art. 24 des G. vom 30. Juni 1994 (V) (B.S. vom 21. Juli 1994) - in Kraft ab dem 1. Oktober 1994 -; Abs. 1 abgeändert durch Art. 10 Nr. 1 des G. vom 20. Mai 1997 (II) (B.S. vom 27. Juni 1997); Abs. 2 eingefügt durch Art. 10 Nr. 2 des G. vom 20. Mai 1997 (II) (B.S. vom 27. Juni 1997)]

Art. 1284 - 1286 - [...]

[Art. 1284 bis 1286 aufgehoben durch Art. 31 Nr. 1 des G. vom 27. April 2007 (B.S. vom 7. Juni 2007) - in Kraft ab dem 1. September 2007 -]

[**Art. 1286*bis*** - [...]]

[Art. 1286bis eingefügt durch Art. 11 des G. vom 1. Juli 1974 (B.S. vom 17. August 1974) und aufgehoben durch Art. 31 Nr. 2 des G. vom 27. April 2007 (B.S. vom 7. Juni 2007) - in Kraft ab dem 1. September 2007 -]

Abschnitt 2 - Ehescheidung im gegenseitigen Einverständnis

Art. 1287 - [Ehepartner, die beschlossen haben, eine Ehescheidung im gegenseitigen Einverständnis vorzunehmen, müssen ihre gegenseitigen Rechte, für die es ihnen […] freisteht, einen Vergleich zu schließen, vorab regeln.]

[Sie können gemäß Kapitel 2 "Inventarerrichtung" von Buch 4 vorab ein Inventar errichten lassen.]

[In derselben Urkunde müssen sie ihre Vereinbarungen in Bezug auf die Ausübung der in den Artikeln [4.17, 4.18 Absatz 1 und 2, 4.20 und 4.147] des Zivilgesetzbuches erwähnten Rechte in dem Fall [feststellen, bevor das Urteil oder der Entscheid, durch das/den die Ehescheidung ausgesprochen wird, formell rechtskräftig wird].]

[...]

[Ein wörtlicher Auszug aus der Urkunde, durch die das Bestehen dieser Vereinbarungen feststellt wird, muss, insofern sie sich auf unbewegliche Güter bezieht, [im zuständigen Amt der Generalverwaltung Vermögensdokumentation] des Bezirks, in dem die Güter gelegen sind, in der Weise und binnen der Fristen, die in [Artikel 3.31 des Zivilgesetzbuches] vorgesehen sind, übertragen werden.]

[Art. 1287 Abs. 1 ersetzt durch Art. 26 des G. vom 30. Juni 1994 (V) (B.S. vom 21. Juli 1994) - in Kraft ab dem 1. Oktober 1994 - und abgeändert durch Art. 47 Nr. 1 des G. vom 25. Mai 2018 (B.S. vom 30. Mai 2018); neuer Absatz 2 eingefügt durch Art. 26 des G. vom 30. Juni 1994 (V) (B.S. vom 21. Juli 1994) - in Kraft ab dem 1. Oktober 1994 -; Abs. 3 (früherer Absatz 2) aufgehoben durch Art. 1 Abs. 1 des G. vom 1. Juli 1972 (B.S. vom 18. Juli 1972), wieder aufgenommen durch Art. 32 des G. vom 14. Mai 1981 (B.S. vom 27. Mai 1981), ersetzt durch Art. 26 des G. vom 30. Juni 1994 (V) (B.S. vom 21. Juli 1994) - in Kraft ab dem 1. Oktober 1994 - und abgeändert durch Art. 47 Nr. 2 des G. vom 25. Mai 2018 (B.S. vom 30. Mai 2018), Art. 54 des G. vom 22. Juli 2018 (B.S. vom 27. Juli 2018) - in Kraft ab dem 1. September 2018 - und Art. 33 des G. vom 19. Januar 2022 (B.S. vom 14. März 2022) - in Kraft am 1. Juli 2022 -; früherer Absatz 4 eingefügt durch Art. 32 des G. vom 14. Mai 1981 (B.S. vom 27. Mai 1981) und aufgehoben durch Art. 31 Nr. 3 des G. vom 27. April 2007 (B.S. vom 7. Juni 2007) - in Kraft ab dem 1. September 2007 -; neuer Absatz 4 ersetzt durch Art. 1 Abs. 2 des G. vom 1. Juli 1972 (B.S. vom 18. Juli 1972) und abgeändert durch Art. 51 des G. vom 11. Juli 2018 (III) (B.S. vom 20. Juli 2018) und Art. 5 des G. vom 4. Februar 2020 (B.S. vom 17. März 2020) - in Kraft am 1. September 2021 -]

Art. 1288 - [Sie sind [...] dazu verpflichtet, ihre Vereinbarung in Bezug auf folgende Punkte schriftlich festzustellen:

1. […]

2. [Autorität über die Person und Verwaltung des Vermögens der Kinder] [sowie in [Artikel 374 § 1 Absatz 4] des Zivilgesetzbuches erwähntes Recht auf persönlichen Umgang], was die [unverheirateten und nicht für mündig erklärten minderjährigen Kinder, die beide Ehepartner gemeinsam haben, die Kinder, die sie adoptiert haben, und die Kinder eines Ehepartners, die der andere Ehepartner adoptiert hat], betrifft, und dies sowohl [während des Verfahrens] als auch nach der Ehescheidung,

3. [Beitrag eines jeden der Ehepartner zu Unterhalt, Erziehung und angemessener Ausbildung der vorerwähnten Kinder, unbeschadet der Rechte, die ihnen durch Buch 1 Titel 5 Kapitel 5 des Zivilgesetzbuches zuerkannt werden,]

4. [Betrag des eventuellen Unterhalts, den ein Ehepartner dem anderen [während des Verfahrens] und nach der Ehescheidung zu zahlen hat, Formel für die eventuelle Anpassung des Unterhalts an die Lebenshaltungskosten, Umstände, unter denen dieser Betrag nach der Ehescheidung revidiert werden kann, und diesbezügliche Modalitäten [beziehungsweise die Tatsache, dass auf diesen Unterhalt verzichtet wird].]]

[In der Vereinbarung, die das minderjährige Kind betrifft, wird genau angegeben, wie das Interesse des Kindes berücksichtigt wurde.]

[[Wenn neue, vom Willen der Parteien unabhängige Umstände ihre Situation oder die ihrer Kinder erheblich verändern,] können die aufgrund der Nummern 2 und 3 des vorhergehenden Absatzes ergangenen Verfügungen nach der Ehescheidung vom zuständigen Richter revidiert werden.]

[Außer wenn die Parteien ausdrücklich das Gegenteil vereinbart haben, kann der zuständige Richter auf Klage einer der Parteien den in Absatz 1 Nr. 4 erwähnten Unterhalt zu einem späteren Zeitpunkt erhöhen, reduzieren oder abschaffen, wenn infolge neuer, vom Willen der Parteien unabhängiger Umstände der Unterhaltsbetrag nicht mehr angepasst ist.]

[Im Fall von Vereinbarungen, die in Artikel 1288 Absatz 1 Nr. 2 oder 3 erwähnt sind, bleibt die Sache nach Verkündung der Ehescheidung in der Liste eingetragen. Bei neuen, vom Willen der Parteien unabhängigen Umständen, die in Absatz 2 und 3 erwähnt sind, können die Parteien die Sache durch einen bei der Gerichtskanzlei hinterlegten oder an die Gerichtskanzlei gerichteten schriftlichen Antrag binnen fünfzehn Tagen erneut vor das Gericht bringen, das die Ehescheidung verkündet hat. Diese Umstände müssen unter Androhung der Nichtigkeit im Schriftsatz oder im schriftlichen Antrag angegeben werden.]

[Art. 1288 ersetzt durch Art. 2 des G. vom 1. Juli 1972 (B.S. vom 18. Juli 1972); Abs. 1 einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 27 Nr. 1 des G. vom 30. Juni 1994 (V) (B.S. vom 21. Juli 1994) - in Kraft ab dem 1. Oktober 1994 -; Abs. 1 Nr. 1 aufgehoben durch Art. 48 Buchstabe a) des G. vom 25. Mai 2018 (B.S. vom 30. Mai 2018); Abs. 1 Nr. 2 abgeändert durch Art. 17 des G. vom 13. April 1995 (III) (B.S. vom 24. Mai 1995), Art. 32 des G. vom 27. April 2007 (B.S. vom 7. Juni 2007) - in Kraft ab dem 1. September 2007 -, Art. 213bis des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft am 1. September 2014 -,

selbst eingefügt durch Art. 85 des G. (I) vom 8. Mai 2014 (III) (B.S. vom 14. Mai 2014) - in Kraft am 1. September 2014 -, und durch Art. 48 Buchstabe b) des G. vom 25. Mai 2018 (B.S. vom 30. Mai 2018); Abs. 1 Nr. 3 ersetzt durch Art. 27 Nr. 2 des G. vom 30. Juni 1994 (V) (B.S. vom 21. Juli 1994) - in Kraft ab dem 1. Oktober 1994 -; Abs. 1 Nr. 4 ersetzt durch Art. 27 Nr. 3 des G. vom 30. Juni 1994 (V) (B.S. vom 21. Juli 1994) - in Kraft ab dem 1. Oktober 1994 - und abgeändert durch Art. 48 Buchstabe c) und d) des G. vom 25. Mai 2018 (B.S. vom 30. Mai 2018); neuer Absatz 2 eingefügt durch Art. 102 des G. vom 28. März 2024 (B.S. vom 29. März 2024, Err. vom 4. April 2024); Abs. 3 eingefügt durch Art. 27 Nr. 4 des G. vom 30. Juni 1994 (V) (B.S. vom 21. Juli 1994) - in Kraft ab dem 1. Oktober 1994 - und abgeändert durch Art. 11 des G. vom 20. Mai 1997 (II) (B.S. vom 27. Juni 1997); Abs. 4 eingefügt durch Art. 7 des G. vom 2. Juni 2010 (II) (B.S. vom 21. Juni 2010); Abs. 5 eingefügt durch Art. 79 des G. vom 18. Juni 2018 (B.S. vom 2. Juli 2018) - in Kraft am 31. März 2019 -]

[**Art. 1288*bis* -** [§ 1] - Die Klage wird durch [gemeinsame] Antragschrift eingereicht.

Sie wird bei der […] Kanzlei des Gerichts Erster Instanz hinterlegt.

Neben den anderen Pflichtangaben [verweist die Antragschrift zur Vermeidung der Nichtigkeit auf die beigefügten Vereinbarungen], die durch die Artikel 1287 und 1288 verlangt werden.

Als Anlagen zu der Antragschrift werden folgende Dokumente hinterlegt:

1. aufgrund der Artikel 1287 und 1288 abgefasste Vereinbarungen,

2. gegebenenfalls in Artikel 1287 Absatz 2 erwähntes Inventar,

3. [...]

4. [...]

[5. [...].]

[Von der Antragschrift und den Anlagen werden ein Original und eine Abschrift hinterlegt.]

Das Original der Antragschrift wird von jedem der Ehepartner oder von mindestens einem Rechtsanwalt oder einem Notar unterzeichnet.]

[§ 2 - [Sofern nachfolgend aufgelistete Dokumente oder Angaben nicht in der DPSU, im Bevölkerungsregister oder im Fremdenregister verfügbar sind, fügt die klagende Partei dem verfahrenseinleitenden Akt für jeden der Ehepartner und für die in Artikel 1288 Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Kinder folgende Dokumente bei:

1. Identitätsnachweis,

2. Staatsangehörigkeitsnachweis,

3. Nachweis des aktuellen Wohnorts, wenn dieser ein anderer als der im Bevölkerungsregister oder im Fremdenregister angegebene Wohnort ist, sowie gegebenenfalls Nachweis des gewöhnlichen Wohnorts in Belgien seit mehr als drei Monaten,

4. Auszüge aus den Geburtsurkunden der in Artikel 1288 Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Kinder,

5. Auszug aus der letzten Eheschließungsurkunde.

Bei Eingang des verfahrenseinleitenden Akts überprüft der Greffier, ob jeder der Ehepartner und die eventuellen Kinder im Bevölkerungsregister, im Fremdenregister oder im Warteregister eingetragen sind und ob die im verfahrenseinleitenden Akt fehlenden Dokumente oder Angaben in der DPSU oder im Bevölkerungsregister oder im Fremdenregister verfügbar sind.

Wurde die Geburtsurkunde oder die Eheschließungsurkunde vor [dem 31. März 2019] in Belgien erstellt oder in Belgien übertragen, ersucht er den Standesbeamten, der die Urkunde erstellt oder eingetragen hat, die Urkunde in die DPSU aufzunehmen. Wurde die Eheschließungsurkunde im Ausland erstellt, ersucht er die antragstellende Partei, in Anlehnung an Buch 1 Titel 2 Kapitel 2 Abschnitt 15 des Zivilgesetzbuches vom zuständigen Standesbeamten eine Eheschließungsurkunde auf der Grundlage der ausländischen Urkunde erstellen zu lassen.

Wenn die vorgelegten Dokumente in einer Fremdsprache abgefasst worden sind, kann die Kanzlei eine beglaubigte Übersetzung davon beantragen.]]

[§ 3 - [Wenn Angaben in der Antragschrift unvollständig sind oder bestimmte Informationen für die Einleitungssitzung fehlen, fordert der Richter die zuerst handelnde Partei dazu auf, die nötigen Informationen mitzuteilen oder die Verfahrensakte zu vervollständigen.

Ist der Richter der Ansicht, nicht ausreichend durch die Auszüge aus den Personenstandsurkunden informiert zu sein, kann er jederzeit eine Abschrift dieser Urkunden verlangen.

Jede Partei kann auch selbst die Initiative ergreifen, die Akte zusammenzustellen.]]

§ 4 - [...]]

[Art. 1288bis eingefügt durch Art. 28 des G. vom 30. Juni 1994 (V) (B.S. vom 21. Juli 1994) - in Kraft ab dem 1. Oktober 1994 -; § 1 nummeriert durch Art. 77 des G. vom 14. Januar 2013 (B.S. vom 1. März 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2013 -; § 1 Abs. 1 abgeändert durch Art. 80 Nr. 1 des G. vom 18. Juni 2018 (B.S. vom 2. Juli 2018) - in Kraft am 31. März 2019 -; § 1 Abs. 2 abgeändert durch Art. 49 des G. vom 25. Mai 2018 (B.S. vom 30. Mai 2018) - in Kraft am 1. September 2018 -; § 1 Abs. 3 abgeändert durch Art. 12 Nr. 1 des G. vom 20. Mai 1997 (II) (B.S. vom 27. Juni 1997); § 1 Abs. 4 Nr. 3 und 4 aufgehoben durch Art. 80 Nr. 2 des G. vom 18. Juni 2018 (B.S. vom 2. Juli 2018) - in Kraft am 31. März 2019 -; § 1 Abs. 4 Nr. 5 eingefügt durch Art. 12 Nr. 3 des G. vom 20. Mai 1997 (II) (B.S. vom 27. Juni 1997) und aufgehoben durch Art. 80 Nr. 2 des G. vom 18. Juni 2018 (B.S. vom 2. Juli 2018) - in Kraft am 31. März 2019 -; § 1 Abs. 5 ersetzt durch Art. 80 Nr. 3 des G. vom 18. Juni 2018 (B.S. vom 2. Juli 2018) - in Kraft am 31. März 2019 -; § 2 eingefügt durch Art. 77 des G. vom

14. Januar 2013 (B.S. vom 1. März 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2013 - und ersetzt durch Art. 80 Nr. 4 des G. vom 18. Juni 2018 (B.S. vom 2. Juli 2018) - in Kraft am 31. März 2019 -, selbst abgeändert durch Art. 175 des G. vom 21. Dezember 2018 (B.S. vom 31. Dezember 2018); § 2 Abs. 3 abgeändert durch Art. 70 des G. vom 13. September 2023 (B.S. vom 2. Oktober 2023) - in Kraft am 1. Januar 2024 -; § 3 eingefügt durch Art. 77 des G. vom 14. Januar 2013 (B.S. vom 1. März 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2013 - und ersetzt durch Art. 80 Nr. 4 des G. vom 18. Juni 2018 (B.S. vom 2. Juli 2018) - in Kraft am 31. März 2019 -, selbst abgeändert durch Art. 175 des G. vom 21. Dezember 2018 (B.S. vom 31. Dezember 2018); § 4 eingefügt durch Art. 77 des G. vom 14. Januar 2013 (B.S. vom 1. März 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2013 - und implizit aufgehoben durch Art. 80 Nr. 4 des G. vom 18. Juni 2018 (B.S. vom 2. Juli 2018) - in Kraft am 31. März 2019 -]

[**Art. 1288*ter*** - Binnen acht Tagen ab der Hinterlegung schickt die Kanzlei dem Prokurator des Königs zwei Abschriften der Antragschrift und ihrer Anlagen.]

[Art. 1288ter eingefügt durch Art. 29 des G. vom 30. Juni 1994 (V) (B.S. vom 21. Juli 1994) - in Kraft ab dem 1. Oktober 1994 -]

Art. 1289 - [§ 1 - Wird das in § 2 erwähnte persönliche Erscheinen nicht angeordnet, verläuft das Verfahren schriftlich.

§ 2 - Das Familiengericht kann jederzeit entweder auf Antrag des Prokurators des Königs oder einer der Parteien oder von Amts wegen das persönliche Erscheinen der Ehepartner anordnen. In diesem Fall müssen die Ehepartner binnen einem Monat ab dem Tag der Hinterlegung der Antragschrift zusammen und persönlich vor dem Familiengericht erscheinen. Sie geben vor Gericht ihre Willenserklärung ab.

Das Gericht kann den Ehepartnern unter außergewöhnlichen Umständen erlauben, sich von einem Rechtsanwalt oder einem Notar vertreten zu lassen.

§ 3 - Wenn die Parteien oder eine von ihnen nicht persönlich oder, bei Anwendung von § 2 Absatz 2, durch ihren Vertreter an dem vom Familiengericht festgelegten Datum erscheinen, verweist das Gericht die Sache an die allgemeine Liste.

§ 4 - Verläuft das Verfahren ausschließlich schriftlich, beginnt die Frist für die Verkündung des in Artikel 770 § 1 erwähnten Urteils ab:

- dem Datum der Hinterlegung der Stellungnahme des Prokurators des Königs oder

- dem Datum, an dem er angibt, keine Stellungnahme abzugeben, oder

- Ablauf der vorgesehenen Frist für die Hinterlegung der Stellungnahme.]

[Art. 1289 ersetzt durch Art. 50 des G. vom 25. Mai 2018 (B.S. vom 30. Mai 2018) - in Kraft am 1. September 2018 -]

[**Art. 1289*bis*** - [...]]

[Art. 1289bis eingefügt durch Art. 31 des G. vom 30. Juni 1994 (V) (B.S. vom 21. Juli 1994) - in Kraft ab dem 1. Oktober 1994 - und aufgehoben durch Art. 215 des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft am 1. September 2014 -]

[**Art. 1289*ter*** - Der Prokurator des Königs [kann binnen einer Frist von dreißig Tagen ab der Eintragung der Sache in die Liste eine schriftliche Stellungnahme über die Formbedingungen, die Annehmbarkeit der Ehescheidung und den Inhalt der zwischen den Ehepartnern bezüglich der minderjährigen Kinder getroffenen Vereinbarungen bei der Kanzlei hinterlegen].

[Im Falle der Anwendung des Artikels 1289 §§ 2 und 3 wird die Stellungnahme, wenn sie innerhalb der vorgegebenen Fristen abgegeben wird, spätestens am Vortag des Erscheinens der Ehepartner bei der Kanzlei hinterlegt, es sei denn, sie wird aufgrund der Umstände der Sache sofort schriftlich oder mündlich auf der Sitzung für das Erscheinen der Ehepartner abgegeben. In diesem Fall wird dies auf dem Sitzungsblatt vermerkt.]

Wenn die Stellungnahme nicht rechtzeitig abgegeben werden kann, wird das [Familiengericht] spätestens am Vortag der Sitzung darüber informiert und der Grund der Verspätung [auf dem Sitzungsblatt] vermerkt.]

[Der Prokurator des Königs teilt dem Gericht mit, dass er keine Stellungnahme abgeben wird.

Wird die schriftliche Stellungnahme nicht binnen der in Absatz 1 erwähnten Frist abgegeben, gilt sie als günstig.]

[Art. 1289ter eingefügt durch Art. 32 des G. vom 30. Juni 1994 (V) (B.S. vom 21. Juli 1994) - in Kraft ab dem 1. Oktober 1994 -; Abs. 1 abgeändert durch Art. 51 Nr. 1 des G. vom 25. Mai 2018 (B.S. vom 30. Mai 2018) - in Kraft am 1. September 2018 -; Abs. 2 ersetzt durch Art. 51 Nr. 2 des G. vom 25. Mai 2018 (B.S. vom 30. Mai 2018) - in Kraft am 1. September 2018 -; Abs. 3 abgeändert durch Art. 216 Nr. 2 des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft am 1. September 2014 -, Art. 24 des G. vom 10. Juli 2006 (I) (B.S. vom 7. September 2006) - in Kraft ab dem 1. Januar 2013 - und Art. 30 des G. vom 25. April 2014 (III) (B.S. vom 14. Mai 2014); Abs. 4 und 5 eingefügt durch Art. 51 Nr. 3 des G. vom 25. Mai 2018 (B.S. vom 30. Mai 2018) - in Kraft am 1. September 2018 -]

Art. 1290 - [In dem in Artikel 1289 § 2 erwähnten Fall äußert der Richter] gegenüber den gemeinsam versammelten Ehepartnern und gegenüber jedem Ehepartner im Einzelnen [...] die Bedenken und Ermahnungen, die er für angebracht erachtet; er führt ihnen alle Folgen ihres Vorgehens vor Augen.

[Unbeschadet von [Artikel 1004/1] kann er den Parteien vorschlagen, die Verfügungen der Vereinbarungen in Bezug auf ihre minderjährigen Kinder zu ändern, wenn sie seines Erachtens nach im Widerspruch zu den Interessen dieser Kinder stehen.]

[Der Richter kann spätestens bei dem in Artikel 1289 [§§ 2 und 3] vorgesehenen Erscheinen der Ehepartner von Amts wegen entscheiden, die Kinder gemäß [Artikel 1004/1] anzuhören.]

[Wenn der Richter die Bestimmungen von Absatz 2 oder 3 anwendet, beraumt er binnen einem Monat, nachdem das Protokoll über das erste Erscheinen oder über die im vorhergehenden Absatz erwähnte Anhörung bei der Kanzlei hinterlegt worden ist, ein neues Datum für das Erscheinen der Ehepartner an.]

[[Bei jedem Erscheinen] kann der Richter die Verfügungen, die offensichtlich im Widerspruch zu den Interessen der minderjährigen Kinder stehen, streichen oder ändern.]

[Art. 1290 Abs. 1 (früherer einziger Absatz) abgeändert durch Art. 4 des G. vom 1. Juli 1972 (B.S. vom 18. Juli 1972) und Art. 52 Nr. 1 des G. vom 25. Mai 2018 (B.S. vom 30. Mai 2018) - in Kraft am 1. September 2018 -; Abs. 2 eingefügt durch Art. 33 des G. vom 30. Juni 1994 (V) (B.S. vom 21. Juli 1994) - in Kraft ab dem 1. Oktober 1994 - und abgeändert durch Art. 217 Nr. 1 des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft am 1. September 2014 -; Abs. 3 eingefügt durch Art. 33 des G. vom 30. Juni 1994 (V) (B.S. vom 21. Juli 1994) - in Kraft ab dem 1. Oktober 1994 - und abgeändert durch Art. 217 Nr. 1 und 2 des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft am 1. September 2014 -; Abs. 4 eingefügt durch Art. 33 des G. vom 30. Juni 1994 (V) (B.S. vom 21. Juli 1994) - in Kraft ab dem 1. Oktober 1994 - und ersetzt durch Art. 13 des G. vom 20. Mai 1997 (II) (B.S. vom 27. Juni 1997); Abs. 5 eingefügt durch Art. 33 des G. vom 30. Juni 1994 (V) (B.S. vom 21. Juli 1994) - in Kraft ab dem 1. Oktober 1994 - und abgeändert durch Art. 52 Nr. 2 des G. vom 25. Mai 2018 (B.S. vom 30. Mai 2018) - in Kraft am 1. September 2018 -]

Art. 1291 - [Wenn die auf diese Weise informierten Ehepartner auf ihrem Vorgehen beharren, beurkundet der Richter, dass sie im gegenseitigen Einverständnis die Ehescheidung beantragen.]

[Art. 1291 ersetzt durch Art. 34 des G. vom 30. Juni 1994 (V) (B.S. vom 21. Juli 1994) - in Kraft ab dem 1. Oktober 1994 -]

[**Art. 1291*bis* -** [...]]

[Art. 1291bis eingefügt durch Art. 34 des G. vom 27. April 2007 (B.S. vom 7. Juni 2007) - in Kraft ab dem 1. September 2007 - und aufgehoben durch Art. 218 des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft am 1. September 2014 -]

Art. 1292 - [Der Greffier erstellt ein ausführliches Protokoll über alles, was in Ausführung der [Artikel 1289 §§ 2 [und 3] bis 1291] gesagt und getan wurde; die beigebrachten Schriftstücke bleiben dem Protokoll beigefügt.

Er schickt dem Prokurator des Königs binnen fünfzehn Tagen eine beglaubigte Abschrift des Protokolls über das Erscheinen [...].]

[Art. 1292 ersetzt durch Art. 6 des G. vom 1. Juli 1972 (B.S. vom 18. Juli 1972); Abs. 1 abgeändert durch Art. 219 des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft am 1. September 2014 - und Art. 53 des G. vom 25. Mai 2018 (B.S. vom 30. Mai 2018) - in Kraft am 1. September 2018 -; Abs. 2 abgeändert durch Art. 14 des G. vom 20. Mai 1997 (II) (B.S. vom 27. Juni 1997)]

Art. 1293 - [[Wenn binnen einem Monat ab Hinterlegung der Antragschrift und vor einem eventuellen Erscheinen der Parteien, wie in Artikel 1289 §§ 2 und 3 erwähnt, die Ehepartner oder einer von ihnen] neue und unvorhersehbare Umstände anführt, durch die ihre Situation, die Situation eines von ihnen oder die ihrer Kinder erheblich verändert wird, und diese Umstände ordnungsgemäß nachgewiesen werden, können sie gemeinsam dem Richter einen Vorschlag zur Änderung ihrer ursprünglichen Vereinbarungen zur Beurteilung vorlegen.

Nachdem der Richter die Stellungnahme des Prokurators des Königs zur Kenntnis genommen hat und [Artikel 1004/1] angewandt hat, kann er, wenn er es für wünschenswert erachtet, die Parteien vorladen, um ihnen vorzuschlagen, die Vorschläge zur Änderung ihrer Vereinbarungen in Bezug auf ihre minderjährigen Kinder anzupassen, wenn die Vorschläge seines Erachtens nach im Widerspruch zu den Interessen dieser Kinder stehen [oder wenn die in Artikel 1288 Absatz 2 erwähnte Angabe fehlt].

[...]

[Wenn der Richter die Bestimmungen von Absatz 2 [...] anwendet, beraumt er binnen einem Monat ab Hinterlegung des Protokolls über das [im selben Absatz] vorgesehene Erscheinen bei der Kanzlei [ein neues Datum für das Erscheinen der Ehepartner an.]

[...]

[Art. 1293 ersetzt durch Art. 35 des G. vom 30. Juni 1994 (V) (B.S. vom 21. Juli 1994) - in Kraft ab dem 1. Oktober 1994 -; Abs. 1 abgeändert durch Art. 220 Nr. 1 des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft am 1. September 2014 -; Abs. 2 abgeändert durch Art. 220 Nr. 2 des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft am 1. September 2014 - und Art. 103 des G. vom 28. März 2024 (B.S. vom 29. März 2024, Err. vom 4. April 2024); früherer Absatz 3 aufgehoben durch Art. 220 Nr. 3 des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft am 1. September 2014 -; neuer Absatz 3 ersetzt durch Art. 15 des G. vom 20. Mai 1997 (II) (B.S. vom 27. Juni 1997) und abgeändert durch Art. 220 Nr. 4 des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013); Abs. 4 (früherer Absatz 5) eingefügt durch Art. 15 des G. vom 20. Mai 1997 (II) (B.S. vom 27. Juni 1997) und aufgehoben durch Art. 220 Nr. 5 des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft am 1. September 2014 -]

Art. 1294 - [...]

[Art. 1294 aufgehoben durch Art. 221 des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft am 1. September 2014 -]

[**Art. 1294*bis* -** [Wenn auf das Verfahren verzichtet wird, sind die Parteien vorläufig durch die in Artikel 1288 vorgesehenen Vereinbarungen gebunden, bis Artikel 1280 Anwendung findet. Wenn die Vereinbarungen nicht die Form eines vollstreckbaren Rechtstitels haben, wird die Sache auf Antrag der zuerst handelnden Partei auf die erstmögliche Sitzung, die gemäß Artikel 1256 Absatz 3 für dringend erachtet wird, anberaumt. Wenn eine der Parteien darum ersucht, spricht das Familiengericht eine vorläufige Maßnahme in Übereinstimmung mit den Vereinbarungen aus.]]

[Art. 1294bis eingefügt durch Art. 36 des G. vom 27. April 2007 (B.S. vom 7. Juni 2007) - in Kraft ab dem 1. September 2007 -, aufgehoben durch Art. 87 des G. (I) vom 8. Mai 2014 (III) (B.S. vom 14. Mai 2014) - in Kraft am 1. September 2014 - und wieder aufgenommen durch Art. 84 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017)]

Art. 1295 - Nachdem der Richter den Ehepartnern seine Anmerkungen mitgeteilt hat, beurkundet er ihren Antrag, wenn sie darauf beharren [...]; der Greffier des Gerichts erstellt ein Protokoll, das sowohl vom Richter und vom Greffier als auch von den Parteien unterzeichnet wird, es sei denn, Letztere erklären, nicht unterzeichnen zu können oder dazu nicht in der Lage zu sein, in diesem Fall wird dies vermerkt.

[Art. 1295 abgeändert durch Art. 9 des G. vom 1. Juli 1972 (B.S. vom 18. Juli 1972)]

Art. 1296 - [Der Greffier übermittelt dem Prokurator des Königs das Protokoll und die Schriftstücke, damit dieser seine schriftlichen Schlussanträge stellen kann.]

[Art. 1296 ersetzt durch Art. 85 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017)]

Art. 1297 - [[Gibt der Prokurator des Königs eine Stellungnahme ab, wenn er feststellt], dass die durch das Gesetz vorgesehenen inhaltlichen und formalen Bedingungen erfüllt sind, enthalten seine Schlussanträge folgenden Wortlaut: "Das Gesetz gestattet es".

Andernfalls sind seine Schlussanträge in Bezug auf die Nicht-Annehmbarkeit mit Gründen zu versehen.]

[Art. 1297 ersetzt durch Art. 37 des G. vom 30. Juni 1994 (V) (B.S. vom 21. Juli 1994) - in Kraft ab dem 1. Oktober 1994 -; Abs. 1 abgeändert durch Art. 54 des G. vom 25. Mai 2018 (B.S. vom 30. Mai 2018)]

Art. 1298 - [Das Familiengericht [...] kann nach erfolgter Berichterstattung keine anderen als die in Artikel 1297 erwähnten Überprüfungen vornehmen. Wenn daraus hervorgeht, dass - nach Meinung des Gerichts - die Parteien die Bedingungen erfüllt und die Formalitäten eingehalten haben, die durch das Gesetz festgelegt sind, [spricht es die Ehescheidung aus] [und homologiert die Vereinbarungen in Bezug auf die minderjährigen Kinder]; anderenfalls erklärt das Gericht, dass kein Grund besteht, [die Ehescheidung auszusprechen] und gibt die Gründe für die Entscheidung an.

[Art. 1298 abgeändert durch Art. 38 des G. vom 30. Juni 1994 (V) (B.S. vom 21. Juli 1994) - in Kraft ab dem 1. Oktober 1994 -, Art. 17 des G. vom 20. Mai 1997 (II) (B.S. vom 27. Juni 1997) und Art. 223 des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft am 1. September 2014 -]

Art. 1299 - [[Berufung gegen das Urteil, durch das die Ehescheidung ausgesprochen wurde, ist nur annehmbar, wenn sie auf der Nichteinhaltung der gesetzlichen Bedingungen für die Verkündung der Ehescheidung oder auf der zwischen den Ehepartnern stattgefundenen Aussöhnung beruht.]

Die Staatsanwaltschaft kann binnen einem Monat ab der Verkündung Berufung einlegen. In diesem Fall wird die Berufung beiden Parteien zugestellt.

Einer der Ehepartner oder beide, getrennt oder gemeinsam, können ebenfalls binnen einem Monat ab der Verkündung Berufung einlegen. In diesem Fall wird die Berufung dem Prokurator des Königs zugestellt sowie, wenn nur ein Ehepartner Berufung einlegt, dem anderen Ehepartner.]

[Die auf der Aussöhnung beruhende Berufung muss in jedem Fall von beiden Ehepartnern binnen einem Monat nach der Verkündung gemeinsam eingelegt werden. Diese Berufung wird dem Prokurator des Königs zustellt.]

[Art. 1299 ersetzt durch Art. 10 des G. vom 2. Juni 2010 (II) (B.S. vom 21. Juni 2010); Abs. 1 ersetzt durch Art. 2 Nr. 1 des G. vom 17. Juli 2015 (II) (B.S. vom 1. September 2015); Abs. 4 eingefügt durch Art. 2 Nr. 2 des G. vom 17. Juli 2015 (II) (B.S. vom 1. September 2015)]

Art. 1300 - Die Berufung gegen das Urteil, durch das erklärt wird, dass kein Grund besteht, die Ehescheidung [auszusprechen], ist nur annehmbar, wenn sie [binnen einem Monat] ab der Verkündung von beiden Parteien, getrennt oder gemeinsam, eingelegt wird. Sie wird dem Prokurator des Königs übermittelt.

[Art. 1300 abgeändert durch Art. 40 des G. vom 30. Juni 1994 (V) (B.S. vom 21. Juli 1994) - in Kraft ab dem 1. Oktober 1994 -]

Art. 1301 - Binnen zehn Tagen ab Zustellung der Berufung übermittelt der Prokurator des Königs dem Generalprokurator beim Appellationshof eine Ausfertigung des Urteils und die ihm zugrunde liegenden Aktenstücke.

Der Generalprokurator stellt seine Schlussanträge schriftlich binnen zehn Tagen ab Erhalt der Aktenstücke; [bei Anwendung von Artikel 109*bis* § 2 Absatz 2 oder 3] erstattet der Vorsitzende oder der Gerichtsrat, der ihn ersetzt, dem Appellationshof Bericht [...] und die Endentscheidung wird binnen zehn Tagen nach Erhalt der Schlussanträge des Generalprokurators getroffen.

Gegen den Entscheid kann kein Einspruch eingelegt werden.

[Art. 1301 Abs. 2 abgeändert durch Art. 4 des G. vom 22. April 2010 (B.S. vom 18. Juni 2010) und Art. 12 des G. vom 2. Juni 2010 (I) (B.S. vom 30. Juni 2010)]

Art. 1302 - [Die Frist für eine Kassationsbeschwerde gegen den Entscheid [der Familienkammer] des Appellationshofes beläuft sich auf drei Monate ab der Verkündung.

Die Kassationsbeschwerde der Parteien ist nur annehmbar, wenn sie von beiden Ehepartnern, getrennt oder gemeinsam, eingelegt wird.

Die Kassationsbeschwerde gegen den Entscheid, durch den die Ehescheidung ausgesprochen wird, hat aufschiebende Wirkung.]

[Art. 1302 ersetzt durch Art. 41 des G. vom 30. Juni 1994 (V) (B.S. vom 21. Juli 1994) - in Kraft ab dem 1. Oktober 1994 -; Abs. 1 abgeändert durch Art. 224 des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft am 1. September 2014 -]

Art. 1303 - [Wenn das Urteil oder der Entscheid, durch das/den eine Ehescheidung ausgesprochen worden ist, formell rechtskräftig geworden ist, übermittelt der Greffier der DPSU unverzüglich die Angaben des Urteils oder des Entscheids mit Vermerk des Datums, an dem die gerichtliche Entscheidung formell rechtskräftig geworden ist.

Die DPSU erstellt auf der Grundlage dieser Angaben einen Vermerk und verknüpft ihn mit der Eheschließungsurkunde.

Ist die Eheschließungsurkunde nicht in der DPSU verfügbar, erstellt der zuständige Standesbeamte eine Ehescheidungsurkunde.]

[Art. 1303 ersetzt durch Art. 81 des G. vom 18. Juni 2018 (B.S. vom 2. Juli 2018) - in Kraft am 31. März 2019 -]

Art. 1304 - [Das Urteil oder der Entscheid, durch das/den die Ehescheidung ausgesprochen wird, gilt erst in Bezug auf Dritte ab dem Tag des Vermerks in der Eheschließungsurkunde oder der Erstellung der Ehescheidungsurkunde. Stirbt einer der Ehepartner vor Vermerk in der Eheschließungsurkunde oder vor Erstellung der Ehescheidungsurkunde, aber nachdem die Entscheidung, durch die die Ehescheidung ausgesprochen wird, formell rechtskräftig geworden ist, gelten die Ehepartner Dritten gegenüber unter der aufschiebenden Bedingung des Vermerks in der Eheschließungsurkunde oder der Erstellung der Ehescheidungsurkunde als geschieden.

Die Entscheidung gilt jedoch in Bezug auf die Güter der Ehepartner ab der Hinterlegung der Antragschrift.

Die Ehescheidung gilt in Bezug auf die Person der Ehepartner ab dem Tag, an dem die Entscheidung formell rechtskräftig geworden ist.]

[Art. 1304 ersetzt durch Art. 82 des G. vom 18. Juni 2018 (B.S. vom 2. Juli 2018) - in Kraft am 31. März 2019 -]

Abschnitt 3 - Trennung von Tisch und Bett

Art. 1305 - [Die Klage auf Trennung von Tisch und Bett wird in denselben Formen wie eine Ehescheidungsklage behandelt und es wird darüber in denselben Formen wie bei einer Ehescheidungsklage entschieden.

Eine Ehescheidungsklage kann jederzeit in eine Klage auf Trennung von Tisch und Bett umgewandelt werden.

Eine Klage auf Trennung von Tisch und Bett kann jederzeit in eine Ehescheidungsklage umgewandelt werden.]

[Art. 1305 ersetzt durch Art. 37 des G. vom 27. April 2007 (B.S. vom 7. Juni 2007) - in Kraft ab dem 1. September 2007 -]

Art. 1306 - [Wenn das Urteil oder der Entscheid, durch das/den eine Trennung von Tisch und Bett ausgesprochen worden ist, formell rechtskräftig geworden ist, übermittelt der Greffier der DPSU unverzüglich die Angaben des Urteils oder des Entscheids mit Vermerk des Datums, an dem die gerichtliche Entscheidung formell rechtskräftig geworden ist.

Die DPSU erstellt auf der Grundlage dieser Angaben einen Vermerk und verknüpft ihn mit der Eheschließungsurkunde.]

[Art. 1306 aufgehoben durch Art. 38 Nr. 1 des G. vom 27. April 2007 (B.S. vom 7. Juni 2007) - in Kraft ab dem 1. September 2007 - und wieder aufgenommen durch Art. 68 des G. vom 13. September 2023 (B.S. vom 2. Oktober 2023) - in Kraft am 1. Januar 2024 -]

Art. 1307 - [Die Ehepartner können durch eine gemeinsame, von ihnen oder ihrem Rechtsanwalt unterzeichnete Antragschrift die Aussöhnung beantragen. Die Antragschrift wird bei der Kanzlei des Gerichts Erster Instanz hinterlegt.

Wenn das Urteil oder der Entscheid, durch das/den eine Aussöhnung ausgesprochen worden ist, formell rechtskräftig geworden ist, übermittelt der Greffier der DPSU unverzüglich die Angaben des Urteils oder des Entscheids mit Vermerk des Datums, an dem die gerichtliche Entscheidung formell rechtskräftig geworden ist.

Die DPSU erstellt auf der Grundlage dieser Angaben einen Vermerk und verknüpft ihn mit der Eheschließungsurkunde.]

[Art. 1307 aufgehoben durch Art. 38 Nr. 2 des G. vom 27. April 2007 (B.S. vom 7. Juni 2007) - in Kraft ab dem 1. September 2007 - und wieder aufgenommen durch Art. 69 des G. vom 13. September 2023 (B.S. vom 2. Oktober 2023) - in Kraft am 1. Januar 2024 -]

Art. 1308 - [...]

[Art. 1308 aufgehoben durch Art. 4 (Art. 32) des G. vom 14. Juli 1976 (B.S. vom 18. September 1976)]

Abschnitt 4 - [...]

[Überschrift von Abschnitt 4 aufgehoben durch Art. 21 Nr. 2 des G. vom 27. April 2007 (B.S. vom 7. Juni 2007) - in Kraft ab dem 1. September 2007 -]

Art. 1309 - [...]

[Art. 1309 aufgehoben durch Art. 38 Nr. 3 des G. vom 27. April 2007 (B.S. vom 7. Juni 2007) - in Kraft ab dem 1. September 2007 -]

Art. 1310 - [...]

[Art. 1310 aufgehoben durch Art. 38 Nr. 4 des G. vom 27. April 2007 (B.S. vom 7. Juni 2007) - in Kraft ab dem 1. September 2007 -]

Abschnitt 5 - Gütertrennung

Art. 1311 - [Sobald eine Klage auf Gütertrennung in der Liste eingetragen ist, teilt der Greffier dem Zentralregister der Ehevereinbarungen folgende Daten im Hinblick auf ihre Eintragung mit:

1. Datum der Klage,

2. Listennummer,

3. Name, Vorname und Wohnsitz der Ehepartner.]

[Art. 1311 ersetzt durch Art. 34 des G. vom 19. Januar 2022 (B.S. vom 14. März 2022) - in Kraft am 1. Juli 2022 -]

Art. 1312 - [...]

[Art. 1312 aufgehoben durch Art. 59 des G. vom 19. Januar 2022 (B.S. vom 14. März 2022) - in Kraft am 1. Juli 2022 -]

Art. 1313 - Außer für Handlungen zur Wahrung des Rechts darf auf die Trennungsklage hin erst einen Monat nach Erfüllung der [in Artikel 1311 erwähnten Formvorschrift ein Urteil ausgesprochen werden].

[Art. 1313 abgeändert durch Art. 4 (Art. 33 § 1) des G. vom 14. Juli 1976 (B.S. vom 18. September 1976) und Art. 35 des G. vom 19. Januar 2022 (B.S. vom 14. März 2022) - in Kraft am 1. Juli 2022 -]

Art. 1314 - [Solange das Endurteil nicht ergangen ist, können die Gläubiger eines der Ehepartner den Kläger entweder gütlich oder durch Gerichtsvollzieherurkunde darum ersuchen, ihnen die Trennungsklage und die Belege zu übermitteln, und selbst dem Verfahren beitreten.]

[Art. 1314 ersetzt durch Art. 4 (Art. 33 § 2) des G. vom 14. Juli 1976 (B.S. vom 18. September 1976)]

Art. 1315 - [Das Urteil wird auf Betreiben des Greffiers dem Zentralregister der Ehevereinbarungen mitgeteilt. Dasselbe gilt für einen Einspruch oder eine Berufung.

Der Greffier teilt folgende Daten mit: Datum und Gegenstand der Entscheidung, Familiengericht, das die Entscheidung erlassen hat, und Name, Vorname und Wohnsitz der Ehepartner.]

[Art. 1315 ersetzt durch Art. 36 des G. vom 19. Januar 2022 (B.S. vom 14. März 2022) - in Kraft am 1. Juli 2022 -]

Art. 1316 - [...]

[Art. 1316 aufgehoben durch Art. 59 des G. vom 19. Januar 2022 (B.S. vom 14. März 2022) - in Kraft am 1. Juli 2022 -]

Art. 1317 - [Der Kläger] kann, zur Vermeidung der Nichtigkeit, mit der Vollstreckung [der Entscheidung] erst ab dem Tag beginnen, an dem [die Entscheidung über die Gütertrennung in das Zentralregister der Ehevereinbarungen eingetragen wurde].

[Art. 1317 abgeändert durch Art. 4 (Art. 33 § 3) des G. vom 14. Juli 1976 (B.S. vom 18. September 1976) und Art. 37 des G. vom 19. Januar 2022 (B.S. vom 14. März 2022) - in Kraft am 1. Juli 2022 -]

Art. 1318 - [...]

[Art. 1318 aufgehoben durch Art. 59 des G. vom 19. Januar 2022 (B.S. vom 14. März 2022) - in Kraft am 1. Juli 2022 -]

[...]

[Frühere Unterteilung Kapitel 11bis eingefügt durch Art. 4 (Art. 34) des G. vom 14. Juli 1976 (B.S. vom 18. September 1976) und aufgehoben durch Art. 6 des G. vom 18. Juli 2008 (B.S. vom 14. August 2008) - in Kraft ab dem 1. November 2008 -]

Art. 1319 - [...]

[Art. 1319 aufgehoben durch Art. 6 des G. vom 18. Juli 2008 (B.S. vom 14. August 2008) - in Kraft ab dem 1. November 2008 -]

[**Art. 1319*bis* -** [...]]

[Art. 1319bis eingefügt durch Art. 4 (Art. 34) des G. vom 14. Juli 1976 (B.S. vom 18. September 1976) und aufgehoben durch Art. 6 des G. vom 18. Juli 2008 (B.S. vom 14. August 2008) - in Kraft ab dem 1. November 2008 -]

KAPITEL 12 - *Unterhalt*

Art. 1320 - [Klagen auf Zuerkennung, Erhöhung, Herabsetzung oder Abschaffung des Unterhalts können gemäß den Artikeln 1034*bis* bis 1034*sexies* durch eine kontradiktorische Antragschrift eingereicht werden.]

[Art. 1320 ersetzt durch Art. 13 des G. vom 19. März 2010 (B.S. vom 21. April 2010) - in Kraft ab dem 1. August 2010 -]

Art. 1321 - [§ 1 - [In jeder gerichtlichen Entscheidung zur Festlegung eines Unterhaltsbeitrags aufgrund von Artikel 203 § 1 des Zivilgesetzbuches wird Folgendes angegeben:]

1. Art und Umfang der Möglichkeiten jedes Elternteils, die das [Familiengericht] aufgrund von Artikel 203 § 2 des Zivilgesetzbuches berücksichtigt,

2. ordentliche Kosten, aus denen sich das Budget des Kindes zusammensetzt, und Weise, wie diese Kosten geschätzt werden,

3. Art der außerordentlichen Kosten, die berücksichtigt werden können, Teil dieser Kosten, den jeder Elternteil zu übernehmen hat, sowie Bedingungen, denen die Verpflichtung zur Kostenübernahme entsprechen muss,

4. Modalitäten der Unterbringung des Kindes und Sachleistungen jedes Elternteils zum Unterhalt des Kindes infolge dieser Unterbringungsregelung,

5. Betrag der Kinderzulagen und der Sozial- und Steuervorteile jeglicher Art, die jeder Elternteil für das Kind erhält,

6. gegebenenfalls Einkünfte jedes Elternteils aus dem Nutzungsrecht am Vermögen des Kindes,

7. Anteil jedes Elternteils an der Kostenübernahme, die sich aus Artikel 203 § 1 des Zivilgesetzbuches ergibt, und auf diese Weise eventuell festgelegter Unterhaltsbeitrag und Modalitäten seiner Anpassung aufgrund von Artikel 203*quater* des Zivilgesetzbuches,

8. besondere Umstände der Sache, die berücksichtigt wurden.

[Jede Vereinbarung zur Festlegung eines Unterhaltsbeitrags aufgrund von Artikel 203 § 1 des Zivilgesetzbuches rechtfertigt die Höhe dieses Beitrags hinsichtlich aller oder eines Teils der im vorhergehenden Absatz erwähnten Angaben auf der Grundlage der Erklärungen der Parteien.]

§ 2 - Das [Familiengericht] [oder gegebenenfalls die Vereinbarung, was die in Anwendung von § 1 Absatz 2 berücksichtigten Angaben betrifft,] präzisiert:

1. [auf welche Weise die in § 1 vorgesehenen Elemente berücksichtigt worden sind,]

2. (...).

§ 3 - [Im Urteil [oder in der Vereinbarung] wird ausdrücklich und in verständlicher Form die in Artikel 203*ter* Absatz 1 und 2 des Zivilgesetzbuches erwähnte Möglichkeit angegeben, die Einkünfte des Schuldners oder jede andere ihm von einem Dritten geschuldete Geldsumme zu vereinnahmen, das heißt die Ermächtigung zur Vereinnahmung der Einkünfte.]

Im Urteil [oder in der Vereinbarung] werden die Kontaktdaten des Dienstes für Unterhaltsforderungen angegeben, der durch das Gesetz vom 21. Februar 2003 zur Einrichtung eines Dienstes für Unterhaltsforderungen beim FÖD Finanzen geschaffen wurde, und wird auf den Auftrag dieses Dienstes in Bezug auf die Gewährung von Unterhaltsvorschüssen und die Beitreibung geschuldeter Unterhaltsbeiträge hingewiesen.]

[Art. 1321 ersetzt durch Art. 14 des G. vom 19. März 2010 (B.S. vom 21. April 2010) - in Kraft ab dem 1. August 2010 -, mit Ausnahme von § 2 Nr. 2 - Inkrafttretung: siehe einleitenden Satz des nachfolgenden zukünftigen Rechts -; § 1 Abs. 1 (früherer einziger Absatz) einleitende Bestimmung ersetzt durch Art. 127 Nr. 1 Buchstabe a) des G. vom 21. Dezember 2018 (B.S. vom 31. Dezember 2018); § 1 Abs. 1 Nr. 1 abgeändert durch Art. 226 Nr. 1 des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft am 1. September 2014 -; § 1 Abs. 2 eingefügt durch Art. 127 Nr. 1 Buchstabe b) des G. vom 21. Dezember 2018 (B.S. vom 31. Dezember 2018); § 2 einziger Absatz einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 226 Nr. 2 des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft am 1. September 2014 - und Art. 127 Nr. 2 des G. vom 21. Dezember 2018 (B.S. vom 31. Dezember 2018); § 2 einziger Absatz Nr. 1 ersetzt durch Art. 127 Nr. 3 des G. vom 21. Dezember 2018 (B.S. vom 31. Dezember 2018); § 3 neuer Absatz 1 eingefügt durch Art. 2 des G. vom 21. Juli 2017 (B.S. vom 22. August 2017) und abgeändert durch Art. 127 Nr. 4 des G. vom 21. Dezember 2018 (B.S. vom 31. Dezember 2018); § 3 Abs. 2 abgeändert durch Art. 127 Nr. 4 des G. vom 21. Dezember 2018 (B.S. vom 31. Dezember 2018)]

Zwei Monate nach Veröffentlichung des in Artikel 1322 des Gerichtsgesetzbuches vorgesehenen Berechnungsmodus im *Belgischen Staatsblatt* (gemäß Art. 18 Abs. 2 des G. vom 19. März 2010 (B.S. vom 21. April 2010) lautet Art. 1321 wie folgt:

"Art. 1321 - [§ 1 - [In jeder gerichtlichen Entscheidung zur Festlegung eines Unterhaltsbeitrags aufgrund von Artikel 203 § 1 des Zivilgesetzbuches wird Folgendes angegeben:]

1. Art und Umfang der Möglichkeiten jedes Elternteils, die das [Familiengericht] aufgrund von Artikel 203 § 2 des Zivilgesetzbuches berücksichtigt,

2. ordentliche Kosten, aus denen sich das Budget des Kindes zusammensetzt, und Weise, wie diese Kosten geschätzt werden,

3. Art der außerordentlichen Kosten, die berücksichtigt werden können, Teil dieser Kosten, den jeder Elternteil zu übernehmen hat, sowie Bedingungen, denen die Verpflichtung zur Kostenübernahme entsprechen muss,

4. Modalitäten der Unterbringung des Kindes und Sachleistungen jedes Elternteils zum Unterhalt des Kindes infolge dieser Unterbringungsregelung,

5. Betrag der Kinderzulagen und der Sozial- und Steuervorteile jeglicher Art, die jeder Elternteil für das Kind erhält,

6. gegebenenfalls Einkünfte jedes Elternteils aus dem Nutzungsrecht am Vermögen des Kindes,

7. Anteil jedes Elternteils an der Kostenübernahme, die sich aus Artikel 203 § 1 des Zivilgesetzbuches ergibt, und auf diese Weise eventuell festgelegter Unterhaltsbeitrag und Modalitäten seiner Anpassung aufgrund von Artikel 203*quater* des Zivilgesetzbuches,

8. besondere Umstände der Sache, die berücksichtigt wurden.

[Jede Vereinbarung zur Festlegung eines Unterhaltsbeitrags aufgrund von Artikel 203 § 1 des Zivilgesetzbuches rechtfertigt die Höhe dieses Beitrags hinsichtlich aller oder eines Teils der im vorhergehenden Absatz erwähnten Angaben auf der Grundlage der Erklärungen der Parteien.]

§ 2 - Das [Familiengericht] [oder gegebenenfalls die Vereinbarung, was die in Anwendung von § 1 Absatz 2 berücksichtigten Angaben betrifft,] präzisiert:

1. [auf welche Weise die in § 1 vorgesehenen Elemente berücksichtigt worden sind,]

2. in einem mit besonderen Gründen versehenen Urteil, auf welche Weise der Unterhaltsbeitrag und die Modalitäten seiner Anpassung aufgrund von Artikel 203*quater* § 2 des Zivilgesetzbuches festgelegt wurden, wenn im Urteil von dem in Artikel 1322 § 3 vorgesehenen Berechnungsmodus abgewichen wird.

§ 3 - [Im Urteil wird [oder in der Vereinbarung] ausdrücklich und in verständlicher Form die in Artikel 203*ter* Absatz 1 und 2 des Zivilgesetzbuches erwähnte Möglichkeit angegeben, die Einkünfte des Schuldners oder jede andere ihm von einem Dritten geschuldete Geldsumme zu vereinnahmen, d.h. die Ermächtigung zur Vereinnahmung der Einkünfte.]

Im Urteil [oder in der Vereinbarung] werden die Kontaktdaten des Dienstes für Unterhaltsforderungen angegeben, der durch das Gesetz vom 21. Februar 2003 zur Einrichtung eines Dienstes für Unterhaltsforderungen beim FÖD Finanzen geschaffen wurde, und wird auf den Auftrag dieses Dienstes in Bezug auf die Gewährung von Unterhaltsvorschüssen und die Beitreibung geschuldeter Unterhaltsbeiträge hingewiesen.]

[Art. 1321 ersetzt durch Art. 14 des G. vom 19. März 2010 (B.S. vom 21. April 2010) - in Kraft ab dem 1. August 2010 - Inkrafttretung: siehe einleitenden Satz des zukünftigen Rechts -; § 1 Abs. 1 (früherer einziger Absatz) einleitende Bestimmung ersetzt durch Art. 127 Nr. 1 Buchstabe a) des G. vom 21. Dezember 2018 (B.S. vom 31. Dezember 2018); § 1 Abs. 1 Nr. 1 abgeändert durch Art. 226 Nr. 1 des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft am 1. September 2014 -; § 1 Abs. 2 eingefügt durch Art. 127 Nr. 1 Buchstabe b) des G. vom 21. Dezember 2018 (B.S. vom 31. Dezember 2018); § 2 einziger Absatz einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 226 Nr. 2 des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft am 1. September 2014 - und Art. 127 Nr. 2 des G. vom 21. Dezember 2018 (B.S. vom 31. Dezember 2018); § 2 einziger Absatz Nr. 1 ersetzt durch Art. 127 Nr. 3 des G. vom 21. Dezember 2018 (B.S. vom 31. Dezember 2018); § 3 neuer Absatz 1 eingefügt durch Art. 2 des G. vom 21. Juli 2017 (B.S. vom 22. August 2017) und abgeändert durch Art. 127 Nr. 4 des G. vom 21. Dezember 2018 (B.S. vom 31. Dezember 2018); § 3 Abs. 2 abgeändert durch Art. 127 Nr. 4 des G. vom 21. Dezember 2018 (B.S. vom 31. Dezember 2018)]"

Art. 1322 - [§ 1 - Eine Kommission für Unterhaltsbeiträge wird eingerichtet, die Empfehlungen für die Schätzung der Kosten, die sich aus Artikel 203 § 1 des Zivilgesetzbuches ergeben, und für die Festlegung des Beitrags jedes Elternteils gemäß Artikel 203*bis* des Zivilgesetzbuches abgibt.

[Die Kommission bewertet mindestens alle zwei Jahre diese Empfehlungen und richtet vor dem 31. Mai des Jahres nach dem zweiten abgelaufenen Kalenderjahr eine Stellungnahme an den Minister der Justiz. Der Minister der Justiz übermittelt der Abgeordnetenkammer diese Stellungnahme zusammen mit seinen Anmerkungen.]

§ 2 - Der König bestimmt die Zusammensetzung und Arbeitsweise der Kommission, die eine gleiche Anzahl Mitglieder jeden Geschlechts zählt.

Er ersucht jedes föderierte Teilgebiet, das mit Familienangelegenheiten betraut ist, an den Arbeiten der vorerwähnten Kommission teilzunehmen.

§ 3 - Der König kann einen Berechnungsmodus festlegen, um die Umsetzung der in § 1 erwähnten Empfehlungen zu erleichtern.]

[Art. 1322 ersetzt durch Art. 15 des G. vom 19. März 2010 (B.S. vom 21. April 2010) - in Kraft ab dem 1. August 2010 -; § 1 Abs. 2 ersetzt durch Art. 128 des G. vom 21. Dezember 2018 (B.S. vom 31. Dezember 2018)]

[**Art. 1322/1** - Unterhaltsentscheidungen sind von Rechts wegen vorläufig vollstreckbar, es sei denn, das [Familiengericht] entscheidet auf Antrag einer der Parteien anders darüber.]

[Art. 1322/1 eingefügt durch Art. 16 des G. vom 19. März 2010 (B.S. vom 21. April 2010) - in Kraft ab dem 1. August 2010 - und abgeändert durch Art. 227 des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft am 1. September 2014 -]

[KAPITEL 12*bis* - *[Anträge in Bezug auf grenzüberschreitende Maßnahmen in Sachen elterliche Verantwortung und Schutz von Kindern]*

[Kapitel 12bis mit den Artikeln 1322bis bis 1322octies eingefügt durch Art. 3 des G. vom 10. August 1998 (I) (B.S. vom 24. April 1999); Überschrift von Kapitel 12bis ersetzt durch Art. 2 des G. vom 27. November 2013 (B.S. vom 22. August 2014) - in Kraft am 1. September 2014 -]

Art. 1322*bis* - [§ 1 - Unbeschadet des in [Artikel 1322*duodecies*] vorgesehenen Verfahrens wird [das Familiengericht] gemäß dem in den Artikeln 1034*bis* bis 1034*quinquies* vorgesehenen Verfahren mit folgenden Anträgen befasst:

1. Anträgen, die auf dem in Luxemburg abgeschlossenen Europäischen Übereinkommen vom 20. Mai 1980 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses gegründet sind,

2. Anträgen, die auf dem Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung[, gegebenenfalls ergänzt durch die Artikel 22 bis 28 der Verordnung (EU) 2019/1111 des Rates vom 25. Juni 2019 über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen (Neufassung),] gegründet sind und auf die sofortige Rückgabe des Kindes, die Einhaltung des in einem anderen Staat geltenden Sorgerechts oder Umgangsrechts oder die Durchführung eines Umgangsrechts abzielen,

3. Anträgen, die auf [Artikel 29 der Verordnung (EU) 2019/1111 des Rates vom 25. Juni 2019 über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen (Neufassung)] gegründet sind und die entweder auf die Rückgabe des Kindes abzielen oder auf das Sorgerecht über das Kind nach einer in Anwendung der vorerwähnten Verordnung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ergangenen Entscheidung, die Rückgabe abzulehnen,

4. [...]

[5. [...].]

§ 2 - [...]

[Art. 1322bis ersetzt durch Art. 6 des G. vom 10. Mai 2007 (I) (B.S. vom 21. Juni 2007); § 1 einziger Absatz einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 228 des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft am 1. September 2014 -, selbst ersetzt durch Art. 89 des G. (I) vom 8. Mai 2014 (III) (B.S. vom 14. Mai 2014) - in Kraft am 1. September 2014 -, und durch Art. 7 Nr. 1 des G. vom 20. Juli 2022 (B.S. vom 29. Juli 2022) - in Kraft am 1. August 2022 -; § 1 einziger Absatz Nr. 2 abgeändert durch Art. 7 Nr. 2 des G. vom 20. Juli 2022 (B.S. vom 29. Juli 2022) - in Kraft am 1. August 2022 -; § 1 einziger Absatz Nr. 3 abgeändert durch Art. 7 Nr. 3 des G. vom 20. Juli 2022 (B.S. vom 29. Juli 2022) - in Kraft am 1. August 2022 -; § 1 einziger Absatz Nr. 4 aufgehoben durch

Art. 7 Nr. 4 des G. vom 20. Juli 2022 (B.S. vom 29. Juli 2022) - in Kraft am 1. August 2022 -; § 1 einziger Absatz Nr. 5 eingefügt durch Art. 2 Nr. 1 des G. vom 21. Dezember 2013 (III) (B.S. vom 22. August 2014) - in Kraft am 1. September 2014 - und aufgehoben durch Art. 7 Nr. 4 des G. vom 20. Juli 2022 (B.S. vom 29. Juli 2022) - in Kraft am 1. August 2022 -; § 2 aufgehoben durch Art. 7 Nr. 5 des G. vom 20. Juli 2022 (B.S. vom 29. Juli 2022) - in Kraft am 1. August 2022 -]

Art. 1322*ter* - [[Im Rahmen der in Artikel 1322*bis* Nr. 1 und 2 erwähnten Anträge] wird die Antragschrift bei der Kanzlei des in Artikel 633*sexies* erwähnten [Familiengerichts] hinterlegt oder dieser Kanzlei per Einschreibebrief zugesandt.]

[Art. 1322ter ersetzt durch Art. 7 des G. vom 10. Mai 2007 (I) (B.S. vom 21. Juni 2007) und abgeändert durch Art. 8 Nr. 1 und 2 des G. vom 20. Juli 2022 (B.S. vom 29. Juli 2022) - in Kraft am 1. August 2022 -]

Art. 1322*quater* - Die Parteien werden per Gerichtsbrief vom Greffier vorgeladen, um binnen acht Tagen ab der Eintragung des Antrags in die allgemeine Liste zu der vom Richter anberaumten Sitzung zu erscheinen.

[Bei der in Absatz 1 erwähnten Frist handelt es sich um eine Höchstfrist.]

[Art. 1322quater Abs. 1 abgeändert durch Art. 15 des G. vom 10. Juli 2006 (I) (B.S. vom 7. September 2006) - in Kraft ab dem 1. Januar 2017 -, selbst aufgehoben durch Art. 176 Nr. 9 des G. vom 25. Dezember 2016 (I) (B.S. vom 30. Dezember 2016) - in Kraft ab dem 31. Dezember 2016 -; Abs. 2 ersetzt durch Art. 9 des G. vom 20. Juli 2022 (B.S. vom 29. Juli 2022) - in Kraft am 1. August 2022 -]

Art. 1322*quinquies* - [Wenn der [in Artikel 1322*bis* Nr. 2 erwähnte] Antrag über die Zentrale Behörde eingereicht wird, [...] [wird die Antragschrift im Namen des Antragstellers, der Kläger in der Sache ist, von der Staatsanwaltschaft unterzeichnet und dem Familiengericht vorgelegt].]

Im Falle eines Interessenkonflikts bei der Staatsanwaltschaft unterzeichnet der von der zentralen Behörde bestellte Rechtsanwalt die Antragschrift und legt sie dem [Familiengericht] vor.

[Art. 1322quinquies Abs. 1 ersetzt durch Art. 8 des G. vom 10. Mai 2007 (I) (B.S. vom 21. Juni 2007) und abgeändert durch Art. 230 des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft am 1. September 2014 -, selbst ersetzt durch Art. 90 des G. (I) vom 8. Mai 2014 (III) (B.S. vom 14. Mai 2014) - in Kraft am 1. September 2014 -, und durch Art. 10 Nr. 1 bis 3 des G. vom 20. Juli 2022 (B.S. vom 29. Juli 2022) - in Kraft am 1. August 2022 -; Abs. 2 abgeändert durch Art. 230 des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft am 1. September 2014 -, selbst ersetzt durch Art. 90 des G. (I) vom 8. Mai 2014 (III) (B.S. vom 14. Mai 2014) - in Kraft am 1. September 2014 -]

Art. 1322*sexies* - [Die in Artikel 1322*bis* erwähnten Sachen werden wie im Eilverfahren eingeleitet und behandelt.]

[...]

[...]

[Art. 1322sexies ersetzt durch Art. 103 Nr. 1 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017); frühere Absätze 2 und 3 eingefügt durch Art. 9 des G. vom 10. Mai 2007 (I) (B.S. vom 21. Juni 2007) und aufgehoben durch Art. 103 Nr. 2 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017); früherer Absatz 4 eingefügt durch Art. 9 des G. vom 10. Mai 2007 (I) (B.S. vom 21. Juni 2007) und aufgehoben durch Art. 103 Nr. 2 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017)]

Art. 1322*septies* - [§ 1 - Die Artikel 1038 bis 1041 sind anwendbar, mit Ausnahme der Bestimmung von Artikel 1039, die besagt, dass die Beschlüsse im Eilverfahren die Sache selbst nicht beeinträchtigen.

§ 2 - Artikel 1051 Absatz 4 findet keine Anwendung.

Wird der erstinstanzliche Antrag von der Staatsanwaltschaft vorgelegt, findet zudem Artikel 1052 Absatz 2 und 3 Anwendung.

§ 3 - Vor dem Appellationshof werden die Parteien vom Greffier per Gerichtsbrief vorgeladen, um binnen acht Tagen ab der Eintragung des Antrags in die allgemeine Liste zu der vom Richter anberaumten Sitzung zu erscheinen.

Bei dieser Frist handelt es sich um eine Höchstfrist.

Wird der erstinstanzliche Antrag nicht über die Zentralbehörde eingereicht und ist der im Ausland wohnende Berufungsbeklagte bei der in Absatz 1 erwähnten Sitzung weder anwesend noch vertreten, lädt der Greffier die Parteien per Gerichtsbrief zu einer neuen Sitzung innerhalb einer Frist von höchstens vier Wochen ab der in Absatz 1 erwähnten Sitzung vor. Folglich wird die in Artikel 1322*nonies*/4 Absatz 2 erwähnte Frist von sechs Wochen um vier Wochen verlängert.]

[Art. 1322septies ersetzt durch Art. 11 des G. vom 20. Juli 2022 (B.S. vom 29. Juli 2022) - in Kraft am 1. August 2022 -]

Art. 1322*octies* - Im Rahmen der Anwendung des vorliegenden Kapitels kann der Beklagte selbst keine Widerklage einleiten[, unbeschadet der Artikel 1322*nonies*/2, 1322*nonies*/3 und 1322*undecies*].]

[Art. 1322octies abgeändert durch Art. 12 des G. vom 20. Juli 2022 (B.S. vom 29. Juli 2022) - in Kraft am 1. August 2022 -]

[**Art. 1322*nonies*** - [§ 1 - Sobald ein in Artikel 1322*bis* Nr. 2 erwähnter Antrag eingereicht wird, setzt der Greffier die Parteien von der Möglichkeit einer Vermittlung, einer Aussöhnung und jeglicher anderen Art der gütlichen Konfliktbewältigung in Kenntnis, indem

er ihnen sofort den Wortlaut der Artikel 1730 bis 1737 zusammen mit einer von dem für die Justiz zuständigen Minister abgefassten Informationsbroschüre über die Vermittlung, die Liste der in Familiensachen spezialisierten und im Gerichtsbezirk ansässigen zugelassenen Vermittler sowie Auskünfte über die Informationssitzungen, Rufbereitschaften oder anderen zur Förderung der gütlichen Konfliktbewältigung im Gerichtsbezirk organisierten Initiativen zuschickt.

§ 2 - Die Parteien werden aufgefordert, persönlich zur Einleitungssitzung und zu den Verhandlungen zu erscheinen.

Erscheinen beide Parteien persönlich zur Einleitungssitzung, hört der Richter sie in Bezug auf die Art und Weise an, wie sie vor Einleitung des Verfahrens versucht haben, den Rechtsstreit gütlich zu lösen, und um festzustellen, ob eine gütliche Lösung in Erwägung gezogen werden kann, außer wenn dies dem Wohl des Kindes widerspricht, im betreffenden Fall nicht angemessen ist oder das Verfahren unnötigerweise verzögern würde.

[Wenn es jedoch schwerwiegende Indizien dafür gibt, dass eine Partei der anderen Partei gegenüber Gewalt, Drohungen oder jede andere Form von Druck anwendet oder angewendet hat, ist Artikel 1734 § 1 Absatz 3 entsprechend anwendbar.]

§ 3 - Stellt der Richter fest, dass eine Annäherung möglich ist, kann er[, unbeschadet des Paragraphen 2 Absatz 3,] die Sache auf ein bestimmtes Datum vertagen, das, außer bei Einverständnis der Parteien, nicht über eine Frist von fünfzehn Tagen hinausreichen darf, um den Parteien zu ermöglichen, eine Vereinbarung vorzulegen.

Auf Antrag der Parteien oder wenn der Richter es für zweckdienlich erachtet, kann er die Sache unter Einhaltung der in Artikel 1322*nonies*/4 erwähnten Fristen auch an die Kammer für gütliche Regelung verweisen.

§ 4 - Erscheinen die Parteien nicht persönlich oder sind sie binnen kurzer Frist nicht zu einer Vereinbarung gekommen, hört das Familiengericht sie in ihrem Rechtsstreit an.]]

[Art. 1322nonies eingefügt durch Art. 10 des G. vom 10. Mai 2007 (I) (B.S. vom 21. Juni 2007) und ersetzt durch Art. 13 des G. vom 20. Juli 2022 (B.S. vom 29. Juli 2022) - in Kraft am 1. August 2022 -; § 2 Abs. 3 eingefügt durch Art. 6 Nr. 1 des G. vom 6. November 2022 (B.S. vom 21. November 2022); § 3 Abs. 1 abgeändert durch Art. 6 Nr. 2 des G. vom 6. November 2022 (B.S. vom 21. November 2022)]

[**Art. 1322*nonies*/1** - Das mit dem in Artikel 1322*bis* Nr. 2 erwähnten Antrag befasste Gericht hört das Kind gemäß Artikel 21 der in Artikel 1322*bis* Nr. 2 erwähnten Verordnung an.]

[Art. 1322nonies/1 eingefügt durch Art. 14 des G. vom 20. Juli 2022 (B.S. vom 29. Juli 2022) - in Kraft am 1. August 2022 -]

[**Art. 1322*nonies*/2** - Das Gericht kann zu jedem Verfahrenszeitpunkt prüfen, ob der Kontakt zwischen dem Kind und der Person, die dessen Rückgabe beantragt, gewährleistet werden soll, wobei das Wohl des Kindes zu berücksichtigen ist.]

[Art. 1322nonies/2 eingefügt durch Art. 15 des G. vom 20. Juli 2022 (B.S. vom 29. Juli 2022) - in Kraft am 1. August 2022 -]

[**Art. 1322*nonies*/3** - Gemäß Artikel 10 der in Artikel 1322*bis* Nr. 2 erwähnten Verordnung können die Parteien vereinbaren, dass das mit dem Antrag auf Rückgabe befasste Rechtsprechungsorgan zuständig ist, um über das Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung zu befinden und gegebenenfalls ihre Vereinbarung zu homologieren.

Wurde diese Vereinbarung nicht schriftlich niedergelegt, vermerkt das Gericht die Vereinbarung in der Akte.]

[Art. 1322nonies/3 eingefügt durch Art. 16 des G. vom 20. Juli 2022 (B.S. vom 29. Juli 2022) - in Kraft am 1. August 2022 -]

[**Art. 1322*nonies*/4** - Das mit einem in Artikel 1322*bis* Nr. 2 erwähnten Antrag befasste Gericht erlässt seine Entscheidung spätestens sechs Wochen nach seiner Befassung, es sei denn, dies ist aufgrund außergewöhnlicher Umstände nicht möglich.

Wenn ein Rechtsmittel gegen die in Absatz 1 erwähnte Entscheidung eingelegt wird, erlässt das Rechtsprechungsorgan seine Entscheidung spätestens sechs Wochen nach Einreichung der Berufungsantragschrift.]

[Art. 1322nonies/4 eingefügt durch Art. 17 des G. vom 20. Juli 2022 (B.S. vom 29. Juli 2022) - in Kraft am 1. August 2022 -]

[**Art. 1322*decies* -** [Einer in Belgien in Anwendung der in Artikel 1322*bis* Nr. 2 erwähnten Verordnung und von Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b) oder Absatz 2 des Haager Übereinkommens vom 25. Oktober 1980 erlassenen Entscheidung, die Rückgabe des Kindes abzulehnen, wird eine Bescheinigung beigefügt, die anhand des Formulars in Anhang I zu vorerwähnter Verordnung gemäß Artikel 29 Absatz 2 dieser Verordnung erstellt wird.

Hat das Rechtsprechungsorgan Kenntnis von einem laufenden Verfahren in dem Mitgliedstaat, in dem das Kind unmittelbar vor dem widerrechtlichen Verbringen oder Zurückhalten seinen gewöhnlichen Wohnort hatte, übermittelt es diesem Rechtsprechungsorgan binnen fünfzehn Tagen ab der Entscheidung entweder direkt oder über die belgische Zentralbehörde die in Artikel 29 Absatz 3 der Verordnung erwähnten Unterlagen.

Gegen die in Absatz 1 erwähnte Entscheidung kann kein Rechtsmittel eingelegt werden.]]

[Art. 1322decies eingefügt durch Art. 11 des G. vom 10. Mai 2007 (I) (B.S. vom 21. Juni 2007) und ersetzt durch Art. 18 des G. vom 20. Juli 2022 (B.S. vom 29. Juli 2022) - in Kraft am 1. August 2022 -]

[**Art. 1322*undecies*** - [In der Entscheidung, in der die Rückgabe des Kindes auf der Grundlage von Artikel 12 des Haager Übereinkommens vom 25. Oktober 1980 und von Kapitel III der in Artikel 1322*bis* Nr. 2 erwähnten Verordnung angeordnet wird, kann das Familiengericht gegebenenfalls vorläufige Maßnahmen oder Sicherungsmaßnahmen gemäß Artikel 15 dieser Verordnung ergreifen, um das Kind vor der in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b) des Haager Übereinkommens vom 25. Oktober 1980 erwähnten schwerwiegenden Gefahr zu schützen, sofern die Prüfung und Anordnung dieser Maßnahmen das Rückgabeverfahren nicht über Gebühr verzögern.

Die anhand des Formulars in Anhang IV zu der in Artikel 1322*bis* Nr. 2 erwähnten Verordnung erstellte Bescheinigung wird von Amts wegen vom Rechtsprechungsorgan ausgestellt.

In jedem Fall fordert das Gericht die Parteien auf, die Modalitäten für die Vollstreckung der Entscheidung zu besprechen, und kann diese Modalitäten gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Wohles des Kindes von Amts wegen festlegen.

Es benennt die Personen, die in Ermangelung einer freiwilligen Vollstreckung der Entscheidung dazu ermächtigt sind, den Gerichtsvollzieher bei der Vollstreckung dieser Entscheidung zu begleiten.]]

[Art. 1322undecies eingefügt durch Art. 12 des G. vom 10. Mai 2007 (I) (B.S. vom 21. Juni 2007) und ersetzt durch Art. 19 des G. vom 20. Juli 2022 (B.S. vom 29. Juli 2022) - in Kraft am 1. August 2022 -]

[**Art. 1322*duodecies*** - [§ 1 - Die Entscheidung, die Rückgabe des Kindes abzulehnen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, der an die in Artikel 1322*bis* Nr. 2 erwähnte Verordnung, nachstehend "Verordnung" genannt, gebunden ist, in Anwendung von Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b) oder Absatz 2 des Haager Übereinkommens vom 25. Oktober 1980 erlassen wird, die Bescheinigung, die anhand des Formulars in Anhang I zu vorerwähnter Verordnung erstellt wird, und die Unterlagen, die in Artikel 29 Absatz 5 Buchstabe c) der Verordnung erwähnt sind, werden dem Gericht, das vorab mit einem in Kapitel 10*bis* erwähnten Antrag befasst worden ist, binnen drei Monaten ab Notifizierung der Entscheidung von den Parteien vorgelegt.

Durch die Hinterlegung dieser Unterlagen wird der in Artikel 1322*bis* Nr. 3 erwähnte Antrag beim Gericht anhängig gemacht.

§ 2 - Das Rechtsprechungsorgan, das die Entscheidung erlassen hat, kann die in Artikel 29 Absatz 3 der Verordnung erwähnten Unterlagen dem Gericht, das vorab mit einem

in Kapitel 10*bis* erwähnten Antrag befasst worden ist, entweder direkt oder über die belgische Zentralbehörde übermitteln.

Der Greffier notifiziert den Parteien ab Entgegennahme der in Absatz 1 erwähnten Unterlagen und spätestens binnen drei Werktagen die in der Bescheinigung in Anhang I zur vorerwähnten Verordnung enthaltene Information per Gerichtsbrief. Der Gerichtsbrief enthält folgende Vermerke:

1. Wortlaut von Artikel 29 der in Artikel 1322*bis* Nr. 2 erwähnten Verordnung,

2. eine Aufforderung an die Parteien, bei der Kanzlei binnen zwei Monaten ab der Notifizierung Schriftsätze zu hinterlegen.

Wenn mindestens eine der Parteien Schriftsätze hinterlegt, lädt der Greffier die Parteien unverzüglich zur erstmöglichen Sitzung vor.

Durch die Hinterlegung von Schriftsätzen von mindestens einer der Parteien wird der in Artikel 1322*bis* Nr. 3 erwähnte Antrag beim Gericht anhängig gemacht.

§ 3 - Ist kein einziges Verfahren anhängig, können die Parteien binnen drei Monaten ab der Notifizierung einer in § 1 erwähnten Entscheidung das Gericht mit einem in Artikel 1322*bis* Nr. 3 erwähnten Antrag befassen.

Die in Artikel 29 Absatz 5 der in Artikel 1322*bis* Nr. 2 erwähnten Verordnung angegebenen Unterlagen werden der Antragschrift beigefügt.

§ 4 - Das Gericht untersucht in seiner Entscheidung die Gründe und das Beweismaterial, auf denen die auf der Grundlage von Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b) oder Absatz 2 des Haager Übereinkommens vom 25. Oktober 1980 getroffene Entscheidung beruht.

Die Anhörung des Kindes erfolgt gemäß Artikel 21 der vorerwähnten Verordnung und, nötigenfalls, der Verordnung (EU) 2020/1783 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen (Beweisaufnahme) (Neufassung).

Gegebenenfalls gibt das Gericht in seiner Entscheidung den Grund an, warum das Kind nicht angehört wurde.

§ 5 - Der Entscheidung zur Sache in Sorgerechtsangelegenheiten, die eine Rückgabe des Kindes mit sich bringt, wird eine Bescheinigung beigefügt, die anhand des Formulars in Anhang VI der in Artikel 1322*bis* Nr. 2 erwähnten Verordnung erstellt wird.

Der Entscheidung zur Sache in Sorgerechtsangelegenheiten, durch die ein grenzüberschreitendes Besuchsrecht zuerkannt wird und die nicht die Rückgabe des Kindes mit sich bringt, wird eine Bescheinigung beigefügt, die anhand des Formulars in Anhang V der in Artikel 1322*bis* Nr. 2 erwähnten Verordnung erstellt wird.]]

[Art. 1322duodecies eingefügt durch Art. 13 des G. vom 10. Mai 2007 (I) (B.S. vom 21. Juni 2007) und ersetzt durch Art. 20 des G. vom 20. Juli 2022 (B.S. vom 29. Juli 2022) - in Kraft am 1. August 2022 -]

[**Art. 1322*terdecies*** - [Für die Anwendung der Bestimmungen eines der Übereinkommen oder der Verordnung des Rates, die in Artikel 1322*bis* erwähnt sind, ist die Zentralbehörde der Föderale Öffentliche Dienst Justiz.]]

[Art. 1322terdecies eingefügt durch Art. 14 des G. vom 10. Mai 2007 (I) (B.S. vom 21. Juni 2007) und ersetzt durch Art. 4 des G. vom 27. November 2013 (B.S. vom 22. August 2014) - in Kraft am 1. September 2014 -]

[**Art. 1322*quaterdecies*** - § 1 - Im Hinblick auf die Anwendung [von Artikel 33 des Haager Übereinkommens vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern und] von [Artikel 82 der Verordnung (EU) 2019/1111 des Rates vom 25. Juni 2019 über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen (Neufassung)] übermittelt die belgische Zentralbehörde, nämlich der Föderale Öffentliche Dienst Justiz, die Anträge, die vom Gericht eines anderen Mitgliedstaats an sie gerichtet worden sind, an die zuständige Gemeinschaftsinstanz.

§ 2 - [...]]

[Art. 1322quaterdecies eingefügt durch Art. 15 des G. vom 10. Mai 2007 (I) (B.S. vom 21. Juni 2007); § 1 abgeändert durch Art. 5 des G. vom 27. November 2013 (B.S. vom 22. August 2014) - in Kraft am 1. September 2014 - und Art. 21 Nr. 1 des G. vom 20. Juli 2022 (B.S. vom 29. Juli 2022) - in Kraft am 1. August 2022 -; § 2 aufgehoben durch Art. 21 Nr. 2 des G. vom 20. Juli 2022 (B.S. vom 29. Juli 2022) - in Kraft am 1. August 2022 -]

KAPITEL 13 - *Übergebot bei freiwilliger Veräußerung*

Art. 1323 - Die Urkunde, durch die aufgrund von Artikel 115 des Gesetzes vom 16. Dezember 1851 eine öffentliche Versteigerung beantragt wird, enthält die Ladung, binnen zwei Tagen vor dem Pfändungsrichter zu erscheinen, um bei der Entscheidung über die Gültigkeit des Übergebots zugegen zu sein.

Es wird kein Verbindungsurteil erlassen und die nicht erschienenen Personen werden nicht erneut geladen.

Art. 1324 - Wenn eine der für den Antrag vorgesehenen Bedingungen nicht erfüllt ist, wird das Übergebot für nichtig erklärt und der Erwerber behält das Gut, außer wenn andere Gläubiger ein Übergebot abgegeben haben.

Art. 1325 - In dem Urteil über die Gültigkeit des Übergebots wird der Notar bestellt, der mit dem Verkauf beauftragt wird, und der Zeitpunkt des Verkaufs festgelegt. Der Verkauf erfolgt gemäß den ursprünglichen Bedingungen oder gemäß den neuen Versteigerungsbedingungen, die in gegenseitigem Einvernehmen zwischen dem Überbieter und den Interesse habenden Parteien festgelegt wurden.

Art. 1326 - [§ 1 - Verkäufe unbeweglicher Güter, die vollständig einem zur kollektiven Schuldenregelung zugelassenen Schuldner, einem Konkursschuldner, einem Schuldner, der sich in einer gerichtlichen Reorganisation durch Übertragung unter der Autorität des Gerichts befindet, einer in Liquidation befindlichen juristischen Person, einem Minderjährigen, einem vermutlich Verschollenen, einer geschützten Person, die aufgrund von Artikel 492/1 des früheren Zivilgesetzbuches für unfähig erklärt worden ist, unbewegliche Güter zu veräußern, gehören oder einer vakanten Erbschaft oder einer unter Vorbehalt der Inventarerrichtung angenommenen Erbschaft angehören, bringen die Überweisung des Erlöses zugunsten der eingetragenen Hypothekengläubiger, der eingetragenen bevorrechtigten Gläubiger, gegebenenfalls der im Pfandregister registrierten Gläubiger, der Gläubiger, die einen Zahlungsbefehl oder eine Pfändungsurkunde haben übertragen lassen, sowie zugunsten der Gläubiger, die für eine aufgrund von Artikel 5.243 des Zivilgesetzbuches erhobene Klage einen Randvermerk haben machen lassen, mit sich, unter der Voraussetzung:

1. dass diese Gläubiger im Rahmen eines öffentlichen Verkaufs, für den eine Ermächtigung oder eine Anordnung erteilt wurde, von einem Notar vorgeladen wurden, an den Verkaufsvorgängen teilzunehmen. Diese Vorladung erfolgt per Gerichtsvollzieherurkunde oder per Einschreiben mit Rückschein mindestens acht Tage vor dem Tag des Verkaufs oder, bei entmaterialisierten Versteigerungen, mindestens acht Tage vor dem Anfangsdatum der Gebotsabgabe; oder

2. dass sie im Rahmen eines freihändigen Verkaufs von der Kanzlei zum Ermächtigungsverfahren vorgeladen wurden. Diese Vorladung erfolgt per Gerichtsbrief, der mindestens acht Tage vor der Sitzung notifiziert wird.

Vorliegender Paragraph findet ebenfalls Anwendung auf den Pfändungsverkauf eines vollständig oder teilweise dem Gepfändeten gehörenden unbeweglichen Guts, für den eine Ermächtigung oder eine Anordnung erteilt wurde, es sei denn, Artikel 1561 findet Anwendung; in diesem Fall erfolgt der Verkauf im Rahmen einer gerichtlichen Liquidation und Teilung gemäß § 3.

§ 2 - Verkäufe ungeteilter unbeweglicher Güter, die teilweise einem zur kollektiven Schuldenregelung zugelassenen Schuldner, einem Konkursschuldner, einem Schuldner, der sich in einer gerichtlichen Reorganisation durch Übertragung unter der Autorität des Gerichts befindet, einer in Liquidation befindlichen juristischen Person, die den Vorteil der Entlastung erhalten hat, einem Minderjährigen, einem vermutlich Verschollenen, einer geschützten Person, die aufgrund von Artikel 492/1 des früheren Zivilgesetzbuches für unfähig erklärt worden ist, unbewegliche Güter zu veräußern, einer vakanten Erbschaft oder einer unter Vorbehalt der Inventarerrichtung angenommenen Erbschaft und anderen Personen angehören, bringen die Überweisung des Erlöses zugunsten der in § 1 aufgezählten Gläubiger mit sich, die von der Kanzlei zum Ermächtigungsverfahren für den Verkauf vorgeladen wurden. Diese Vorladung erfolgt per Gerichtsbrief, der mindestens acht Tage vor der Sitzung notifiziert wird.

§ 3 - Für Verkäufe, die im Rahmen einer gerichtlichen Liquidation und Teilung erfolgen, gelten folgende besonderen Regeln:

1. Der öffentliche Verkauf bringt die Überweisung des Erlöses zugunsten der in § 1 aufgezählten Gläubiger mit sich, die vom Notar vorgeladen wurden, an den Verkaufsvorgängen teilzunehmen. Diese Vorladung erfolgt per Gerichtsvollzieherurkunde oder per Einschreiben mit Rückschein mindestens acht Tage vor dem Tag des Verkaufs oder, bei entmaterialisierten Versteigerungen, mindestens acht Tage vor dem Anfangsdatum der Gebotsabgabe.

2. Der freihändige Verkauf bringt die Überweisung des Erlöses zugunsten der in § 1 aufgezählten Gläubiger mit sich, die von der Kanzlei zum Ermächtigungsverfahren vorgeladen wurden, sofern die verkaufenden Parteien sich freiwillig dem in Artikel 1193*bis* erwähnten Ermächtigungsverfahren unterworfen haben. Diese Vorladung erfolgt per Gerichtsbrief, der mindestens acht Tage vor der Sitzung notifiziert wird.

§ 4 - Wenn aus der Anwendung der Paragraphen 2 und 3 hervorgeht, dass die Überweisung des Erlöses im Rahmen verschiedener Verfahren erfolgen kann, reicht es für den Erhalt der Entlastung aus, wenn die in § 1 aufgezählten Gläubiger im Rahmen eines dieser Verfahren vorgeladen wurden.

§ 5 - Verkäufe unbeweglicher Güter bringen auch von Rechts wegen die Überweisung des Erlöses gegenüber den in § 1 aufgezählten Gläubigern mit sich, deren Eintragung, Übertragung, Registrierung im Pfandregister oder Randvermerk nach der in den Paragraphen 1 bis 3 erwähnten Vorladung erfolgt ist, ohne dass diese Gläubiger vorgeladen werden müssen.

§ 6 - Der Rechtstitel des Erwerbers besteht aus der Urkunde, ohne dass der Beschluss beziehungsweise das Urteil zur Erteilung der Ermächtigung hinzuzufügen und zu übertragen wäre.]

[Art. 1326 ersetzt durch Art. 55 des G. vom 19. Dezember 2023 (B.S. vom 27. Dezember 2023)]

Art. 1327 - Wenn eine Klage auf Erklärung der Gültigkeit des Übergebots gemäß Artikel 1323 eingereicht wurde, hat jeder der eingetragenen Gläubiger das Recht, gemäß Artikel 1609 in die Rechte des Betreibers einzutreten, wenn der Überbieter oder der neue Eigentümer binnen einem Monat nach dem Übergebot das Verfahren nicht betreibt.

Im Fall eines Übergebots sind die Artikel 1610 und 1611 ebenfalls anwendbar

Art. 1328 - Im Hinblick auf den in Artikel 117 des Gesetzes vom 16. Dezember 1851 vorgesehenen Weiterverkauf wegen Übergebots lässt der Notar, der durch das gemäß Artikel 1325 erlassene Urteil bestellt wurde, Anschläge drucken, die Folgendes enthalten:

1. Datum und Art des Veräußerungsgeschäfts, infolge dessen das Übergebot abgegeben wurde, und Name des Notars, der das Geschäft beurkundet hat,

2. in der Urkunde erwähnter Preis, wenn es sich um einen Verkauf handelt, oder Schätzung der unbeweglichen Güter, so wie sie in der Notifizierung an die eingetragenen Gläubiger angegeben ist, wenn es sich um ein anderes Rechtsgeschäft handelt,

3. Betrag des Übergebots,

4. Name, Vorname und Wohnsitz des vorherigen Eigentümers,

5. kurzgefasste Darlegung der Art und Lage der veräußerten Güter und ihrer Oberfläche entsprechend der Katastermutterrolle,

6. Ort, Tag und Uhrzeit der Zuschlagserteilung.

Diese Anschläge werden mindestens zehn Tage vor der Zuschlagserteilung am Haupteingang der zum Verkauf angebotenen unbeweglichen Güter und an der Tür des mit dem Verkauf beauftragten Notars ausgehängt.

Binnen derselben Frist werden die oben erwähnten Angaben in einer Zeitung aus dem Hauptort des Bezirks oder aus der Provinzhauptstadt veröffentlicht.

Diese Veröffentlichung erfolgt mindestens zwei Mal binnen zehn Tagen vor der Zuschlagserteilung.

Art. 1329 - Mindestens zehn Tage vor der Zuschlagserteilung werden der vorherige und der neue Eigentümer angemahnt, an dem festgelegten Ort und Tag und zu der festgelegten Uhrzeit der Zuschlagserteilung beizuwohnen.

Eine solche Anmahnung wird ebenfalls an den überbietenden Gläubiger adressiert, wenn der neue Eigentümer oder ein anderer Gläubiger die Betreibung einleitet. Binnen derselben Frist werden in der Amtsstube des Notars die Versteigerungsbedingungen und die Veräußerungsurkunde, die als Urschrift der Versteigerung gilt, hinterlegt.

Der in der Urkunde angegebene Preis oder der erklärte Wert und der Betrag des Übergebots bilden den Ausgangspreis.

Die Öffentlichkeit ist bei der Zuschlagserteilung zugelassen.

Art. 1330 - Die eingetragenen Gläubiger werden ebenfalls binnen der für die Ladungen festgelegten Frist zu der Zuschlagserteilung vorgeladen.

Art. 1331 - Der Überbieter wird, selbst bei Eintritt in die Rechte des Betreibers, als Ersteigerer erklärt, wenn sich an dem für die Zuschlagserteilung festgelegten Tag kein anderer Bieter anmeldet.

Bei Übergebot sind die Artikel 1585, 1586, 1589, 1591, 1595 und 1599 sowie die Artikel 1600 bis 1606 in Bezug auf die Wiederversteigerung anwendbar.

Unter Androhung der Nichtigkeit sind die in den Artikeln 1323, 1328, 1329 und 1330 vorgeschriebenen Formalitäten einzuhalten.

Unter Androhung des Verfalls sind die Nichtigkeiten zu folgenden Zeitpunkten vorzuschlagen: diejenigen in Bezug auf die Erklärung eines Übergebots und die Ladung: vor dem Urteil, durch das über die Gültigkeit des Übergebots zu befinden ist; diejenigen in Bezug auf die Formalitäten für das Anbieten zum Verkauf: mindestens acht Tage vor der Zuschlagserteilung. Über die erstgenannten Nichtigkeiten wird durch das Urteil über die Gültigkeit des Übergebots und über die zweitgenannten wird vor dem Tag der Zuschlagserteilung vor allem anderen befunden.

Gegen ein Versäumnisurteil beziehungsweise einen Versäumnisentscheid in Sachen Übergebot bei freiwilliger Veräußerung kann kein Einspruch eingelegt werden. Nur gegen Urteile über Nichtigkeiten, die vor der Gültigkeitserklärung des Übergebots bestanden, und gegen Urteile über eine Surrogationsklage wegen Kollusion oder Betrug kann Berufung eingelegt werden.

Auf einen Zuschlag infolge eines Übergebots bei freiwilliger Veräußerung hin kann kein anderes Übergebot abgegeben werden, mit Ausnahme jedoch dessen, was in Artikel 1600 im Falle der Wiederversteigerung bestimmt ist. Der Ersteigerer kann nur einen Auftraggeber nennen, sofern er eine diesbezügliche Erklärung beim beurkundenden Notar abgibt oder diesem die Erklärung spätestens am ersten Werktag nach dem Zuschlag zustellt.

Art. 1332 - Die Wirkungen des Zuschlags werden, was den Verkäufer und den Ersteigerer betrifft, in Artikel 1599 geregelt.

Unter Androhung des Verfalls sind Nichtigkeitsklagen binnen fünfzehn Tagen nach dem Verkauf, der gemäß Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 1851 übertragen werden muss, einzureichen.

KAPITEL 14 - *Gewährung von Zahlungsaufschub*

Art. 1333 - In den Fällen, in denen die Gerichte Fristen für die Vollstreckung ihrer Entscheidungen gewähren können, machen sie dies in dem Urteil selbst, durch das über den Streitfall, der bei ihnen anhängig ist, befunden wird.

Es können keine Fristen für die Vollstreckung von Urteilen und Entscheiden nach deren Verkündung gewährt werden.

Art. 1334 - Wenn die Vollstreckung oder die Pfändung aufgrund einer anderen authentischen Urkunde als einem Urteil erfolgt, muss der in Artikel [5.201] des Zivilgesetzbuches vorgesehene Antrag auf Gewährung von Fristen zur Vermeidung des Verfalls binnen fünfzehn Tagen ab dem Zahlungsbefehl oder, wenn kein Grund für einen Zahlungsbefehl bestand, ab Zustellung der ersten Pfändungsurkunde an den Schuldner eingereicht werden.

[Art. 1334 abgeändert durch Art. 3 des G. vom 28. April 2022 (B.S. vom 1. Juli 2022) - in Kraft am 1. Januar 2023 -]

Art. 1335 - Die freiwillige oder erzwungene Unterbrechung der Betreibung durch den Gläubiger während einer Hauptklage auf Gewährung von Zahlungsaufschub bringt für ihn keinen Verfall mit sich; er wird bei der Wiederaufnahme seiner Betreibungen über eine neue Frist verfügen, die der gesamten Frist entspricht, über die er ursprünglich für die Betreibungen verfügte.

Art. 1336 - [Gegen die Entscheidung, durch die ein Antrag auf Gewährung von Fristen abgewiesen wird, kann der Schuldner keinen Einspruch einlegen; das Berufungsgericht befindet gegebenenfalls spätestens binnen zwei Monaten.]

[Art. 1336 ersetzt durch Art. 153 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017)]

Art. 1337 - Der Schuldner kann keinen Zahlungsaufschub erhalten oder nicht in den Genuss der ihm gewährten Frist kommen, wenn seine Güter auf Antrag anderer Gläubiger verkauft werden, wenn er in Konkurs geraten oder notorisch zahlungsunfähig geworden ist, wenn er flüchtig ist oder wenn er die Sicherheiten, zu denen er gegenüber seinem Gläubiger verpflichtet war, nicht geleistet oder verringert hat.

[KAPITEL 14*bis* - *Gewährung von Zahlungserleichterungen in Verbraucherkreditangelegenheiten*

[Kapitel 14bis mit den Artikeln 1337bis bis 1337octies eingefügt durch Art. 114 § 5 des G. vom 12. Juni 1991 (B.S. vom 9. Juli 1991) - in Kraft ab dem 22. Oktober 1991 -]

Art. 1337*bis* - Der in Artikel 38 des Gesetzes vom 12. Juni 1991 über den Verbraucherkredit vorgesehene Antrag auf Gewährung von Zahlungserleichterungen kann beim Friedensrichter anhand einer bei der Gerichtskanzlei hinterlegten Antragschrift oder anhand eines an den Greffier gerichteten Einschreibebriefs eingereicht werden, außer wenn ein Antrag in Bezug auf den Kreditvertrag, wie er im vorerwähnten Gesetz erwähnt ist, beim Tatsachenrichter anhängig gemacht worden ist.

Dieses Verfahren kann nur eingeleitet werden, nachdem der Gläubiger sich geweigert hat, dem Schuldner die Zahlungserleichterungen zu bewilligen, um die Letzterer ihn per Einschreibebrief unter Angabe der Gründe für den Antrag gebeten hat.

Nach Ablauf eines Monats nach Aufgabe des im vorangehenden Absatz erwähnten Einschreibebriefs wird das Stillschweigen des Gläubigers als Verweigerungsentscheidung angesehen.

Art. 1337*ter* - § 1 - [Die Antragschrift enthält:]

1. Tag, Monat und Jahr,

2. Name, Vorname [...] und Wohnsitz des Antragstellers sowie gegebenenfalls [seine [Nationalregisternummer oder Erkennungsnummer des Bis-Registers] und] Name, Vorname, Wohnsitz und Eigenschaft seiner gesetzlichen Vertreter,

3. Name, Vorname und Wohnsitz oder, in Ermangelung eines Wohnsitzes, Wohnort der Person, gegen die der Antrag eingereicht wird, oder, im Falle eines Antrags gegen eine juristische Person, Gesellschafts- oder Verwaltungssitz,

4. Gegenstand des Antrags und kurz gefasste Darlegung der Antragsgründe,

5. Unterschrift des Antragstellers oder seines Rechtsanwalts.

§ 2 - Die Antragschrift muss ebenfalls den Vermerk enthalten, dass kein Antrag in Bezug auf den Vertrag, den die beantragten Zahlungserleichterungen betreffen, beim Tatsachenrichter anhängig gemacht worden ist.

[Eine Abschrift des Kreditvertrags wird der Antragschrift beigefügt.]

§ 3 - Die Antragschrift wird in so vielen Ausfertigungen hinterlegt, wie es Parteien des Rechtsstreits gibt.

[Art. 1337ter § 1 einziger Absatz einleitende Bestimmung ersetzt durch Art. 79 Nr. 1 des G. vom 24. März 2003 (B.S. vom 2. Mai 2003) - in Kraft ab dem 1. Januar 2004 und anwendbar

auf laufende Kreditverträge -; § 1 einziger Absatz Nr. 2 abgeändert durch Art. 21 des G. vom 14. Oktober 2018 (B.S. vom 20. Dezember 2018) - in Kraft am 1. Februar 2019 -, Art. 130 des G. vom 21. Dezember 2018 (B.S. vom 31. Dezember 2018) und Art. 18 des G. vom 19. Dezember 2023 (B.S. vom 29. Dezember 2023); § 2 Abs. 2 eingefügt durch Art. 79 Nr. 2 des G. vom 24. März 2003 (B.S. vom 2. Mai 2003) - in Kraft ab dem 1. Januar 2004 und anwendbar auf laufende Kreditverträge -]

Art. 1337*quater* - [Sind die in Artikel 1337*ter* erwähnten Angaben und Anlagen unvollständig, fordert der Richter den Antragsteller innerhalb acht Tagen auf, seine Antragschrift zu vervollständigen.]

[Art. 1337quater ersetzt durch Art. 80 des G. vom 24. März 2003 (B.S. vom 2. Mai 2003) - in Kraft ab dem 1. Januar 2004 und anwendbar auf laufende Kreditverträge -]

Art. 1337*quinquies* - Nach Eintragung der Antragschrift in die allgemeine Liste lädt der Greffier die Parteien per Gerichtsbrief vor, zu der vom Richter anberaumten Sitzung zu erscheinen.

Eine Abschrift der Antragschrift und der Begründungsunterlagen werden der Vorladung aller Parteien außer der des Antragstellers beigefügt.

Gehört der Kreditgeber nicht zu den vorgeladenen Parteien, kann er Dritteinspruch erheben.

[Art. 1337quinquies Abs. 1 abgeändert durch Art. 15 des G. vom 10. Juli 2006 (I) (B.S. vom 7. September 2006) - in Kraft ab dem 1. Januar 2017 -, selbst aufgehoben durch Art. 176 Nr. 9 des G. vom 25. Dezember 2016 (I) (B.S. vom 30. Dezember 2016) - in Kraft ab dem 31. Dezember 2016 -]

Art. 1337*sexies* - Steigen die Kosten des Kreditvertrags infolge der Gewährung von Zahlungserleichterungen, bestimmt der Richter den Anteil zulasten des Antragstellers.

Art. 1337*septies* - Der Antragsteller verliert den Vorteil der Zahlungserleichterungen, wenn er die auferlegten Fälligkeitstermine und die Zahlungsmodalitäten nicht einhält.

Art. 1337*octies* - [Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar ungeachtet einer Berufung und ohne Kaution.

Der Greffier schickt der Belgischen Nationalbank eine beglaubigte Abschrift jedes Urteils zur Gewährung oder Verweigerung von Zahlungserleichterungen.]]

[Art. 1337octies ersetzt durch Art. 81 des G. vom 24. März 2003 (B.S. vom 2. Mai 2003) - in Kraft ab dem 1. Januar 2004 und anwendbar auf laufende Kreditverträge -]

KAPITEL 15 - *Summarisches Mahnverfahren*

Art. 1338 - [Jede Klage, die in die Zuständigkeit des Friedensrichters fällt und auf Zahlung einer feststehenden Schuld abzielt, die eine Geldsumme beinhaltet, deren Betrag [1.860 EUR] nicht übersteigt, kann gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Kapitels eingeleitet, behandelt und beurteilt werden, [wenn sie durch ein dem Friedensrichter vorliegendes Schriftstück, das vom Schuldner ausgeht, bekräftigt zu sein scheint].]

[Das Schriftstück, das der Klage als Begründung dient, braucht nicht unbedingt ein Schuldanerkenntnis zu sein.]

[Diese Bestimmungen finden ebenfalls Anwendung auf jede Klage, die in die Zuständigkeit des [Unternehmensgerichts] fällt, wenn es in Streitfällen erkennt, die in Artikel 573 erwähnt sind[, ungeachtet des Betrags der Klage].]

[Diese Bestimmungen finden ebenfalls Anwendung auf jede Klage, die in die Zuständigkeit des Polizeigerichts fällt, wenn es in Streitfällen erkennt, die in Artikel 601*bis* erwähnt sind.]

[Art. 1338 ersetzt durch Art. 3 des G. vom 29. November 1979 (II) (B.S. vom 22. Dezember 1979); Abs. 1 abgeändert durch Art. 1 § 1 des G. vom 29. Juli 1987 (B.S. vom 15. August 1987) - in Kraft ab dem 1. Oktober 1987 -, Art. 58 des G. vom 3. August 1992 (B.S. vom 31. August 1992) - in Kraft ab dem 1. Januar 1993 - und Art. 2 des K.E. vom 20. Juli 2000 (II) (B.S. vom 30. August 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -; Abs. 2 eingefügt durch Art. 1 § 2 des G. vom 29. Juli 1987 (B.S. vom 15. August 1987) - in Kraft ab dem 1. Oktober 1987 -; neuer Absatz 3 eingefügt durch Art. 9 des G. vom 26. März 2014 (B.S. vom 22. Mai 2014) - in Kraft am 1. Juli 2014 - und abgeändert durch Art. 32 des G. vom 19. Dezember 2014 (B.S. vom 29. Dezember 2014) und Art. 252 des G. vom 15. April 2018 (II) (B.S. vom 27. April 2018) - in Kraft am 1. November 2018 -; Abs. 4 (früherer Absatz 3) eingefügt durch Art. 40 des G. vom 11. Juli 1994 (B.S. vom 21. Juli 1994) - in Kraft ab dem 1. Januar 1995 -]

Art. 1339 - Der Antragschrift geht eine Mahnung voraus, die dem Schuldner entweder per Gerichtsvollzieherurkunde zugestellt oder per Einschreibebrief mit Rückschein mitgeteilt wird.

Der Brief oder die Gerichtsvollzieherurkunde muss neben der Wiedergabe der Artikel des vorliegenden Kapitels die Aufforderung zur Zahlung innerhalb von fünfzehn Tagen ab dem Versand des Briefes oder ab der Zustellung, den geforderten Betrag und die Angabe des Richters enthalten, bei dem die Klage anhängig gemacht wird, wenn der Schuldner nicht bezahlt.

Dies alles unter Androhung der Nichtigkeit.

Art. 1340 - Innerhalb von fünfzehn Tagen nach Ablauf der in Artikel 1339 vorgesehenen Frist wird die Klage dem Richter anhand einer Antragschrift in zweifacher Ausfertigung zugeschickt. Diese enthält:

1. Tag, Monat und Jahr,

2. Name, Vorname [...] und Wohnsitz des Antragstellers sowie gegebenenfalls [seine [Nationalregisternummer, Erkennungsnummer des Bis-Registers] oder Unternehmensnummer und] Name, Vorname, Wohnsitz und Eigenschaft seiner gesetzlichen Vertreter,

3. [Gegenstand der Klage und genaue Angabe des geforderten Betrages mit einer Spezifizierung der verschiedenen Elemente der Forderung sowie deren Begründung,]

4. Benennung des Gerichts, das über die Sache zu erkennen hat,

5. Unterschrift des Rechtsanwalts der Partei.

Wenn der Antragsteller es für angebracht erachtet, gibt er die Gründe an, aus denen er sich der [Gewährung von Zahlungsaufschub] widersetzt.

[Der Antragschrift wird Folgendes beigefügt:

1. Fotokopie des Schriftstückes, das der Klage als Begründung dient,

2. entweder Gerichtsvollzieherurkunde oder Abschrift des Einschreibebriefes, dem der Rückschein beigefügt wird, oder Original dieses Briefes, dem der Beweis beigefügt wird, dass der Empfänger den Brief verweigert oder nicht bei der Post abgeholt hat, und Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass der Schuldner unter der im Bevölkerungsregister angegebenen Adresse eingetragen ist.]

[Art. 1340 Abs. 1 Nr. 2 abgeändert durch Art. 22 des G. vom 14. Oktober 2018 (B.S. vom 20. Dezember 2018) - in Kraft am 1. Februar 2019 -, Art. 130 des G. vom 21. Dezember 2018 (B.S. vom 31. Dezember 2018) und Art. 17 des G. vom 19. Dezember 2023 (B.S. vom 29. Dezember 2023); Abs. 1 Nr. 3 ersetzt durch Art. 2 Nr. 1 des G. vom 29. Juli 1987 (B.S. vom 15. August 1987) - in Kraft ab dem 1. Oktober 1987 -; Abs. 2 abgeändert durch Art. 2 Nr. 2 des G. vom 29. Juli 1987 (B.S. vom 15. August 1987) - in Kraft ab dem 1. Oktober 1987 -; Abs. 3 ersetzt durch Art. 2 Nr. 3 des G. vom 29. Juli 1987 (B.S. vom 15. August 1987) - in Kraft ab dem 1. Oktober 1987 -]

Art. 1341 - Die Antragschrift wird bei der Gerichtskanzlei hinterlegt, an ihrem Datum vom Greffier mit einem Sichtvermerk versehen und in ein zu diesem Zweck geführtes Register eingetragen. Sie sowie gegebenenfalls jede Mitteilung des Schuldners an den Richter werden der Verfahrensakte beigefügt.

Der Rechtsanwalt kann dem Greffier die Antragschrift ebenfalls per Brief zuschicken.

Art. 1342 - [Innerhalb von fünfzehn Tagen nach Hinterlegung der Antragschrift gibt der Richter durch einen in der Ratskammer gefassten Beschluss dem Antrag statt oder weist ihn

ab. Er kann ihm teilweise stattgeben. Er kann ebenfalls Zahlungsaufschub gewähren, so wie es in Kapitel 14 des vorliegenden Buches bestimmt ist.

Eine Abschrift des Beschlusses wird dem Rechtsanwalt des Antragstellers per einfachen Brief zugeschickt.]

[Art. 1342 ersetzt durch Art. 3 des G. vom 29. Juli 1987 (B.S. vom 15. August 1987) - in Kraft ab dem 1. Oktober 1987 -]

Art. 1343 - [§ 1 - Gibt der Richter dem Antrag ganz oder teilweise statt, hat sein Beschluss die Wirkungen eines Versäumnisurteils.

§ 2 - Die Urkunde über die Zustellung dieses Beschlusses enthält zur Vermeidung der Nichtigkeit neben einer Abschrift der Antragschrift die Angabe der Frist, in der der Schuldner Einspruch einlegen kann, des Gerichts, vor dem dieser Einspruch eingelegt werden muss, sowie der hierbei zu beachtenden Formen.

Die Zustellungsurkunde setzt den Schuldner ebenfalls zur Vermeidung der Nichtigkeit davon in Kenntnis, dass er, wenn er innerhalb der gesetzten Fristen keine Beschwerde eingelegt hat, mit allen rechtlichen Mitteln gezwungen werden kann, die geforderten Geldbeträge zu zahlen.

§ 3 - Gegen den Beschluss, durch den die Zahlungsaufforderung erlassen worden ist, kann der Schuldner gemäß den Bestimmungen von Buch 3 Titel 2 und 3 des vorliegenden Teils Einspruch oder Berufung einlegen.

In Abweichung von Artikel 1047 kann der Einspruch anhand einer Antragschrift eingereicht werden, die bei der Kanzlei des Gerichtes in so vielen Ausfertigungen hinterlegt wird, wie betroffene Parteien und Rechtsanwälte vorhanden sind, und die dem Gläubiger und dessen Rechtsanwalt vom Greffier per Gerichtsbrief notifiziert wird.

Die Antragschrift enthält unter Androhung der Nichtigkeit:

1. Tag, Monat und Jahr,

2. Name, Vorname [...] und Wohnsitz des Einspruchsklägers [und gegebenenfalls seine [Nationalregisternummer, Erkennungsnummer des Bis-Registers] oder Unternehmensnummer],

3. Name, Vorname und Wohnsitz des Gläubigers und Name seines Rechtsanwalts,

4. angefochtener Beschluss,

5. Klagegründe des Einspruchsklägers.

Die Parteien werden vom Greffier vorgeladen, zu der vom Richter anberaumten Sitzung zu erscheinen.

§ 4 - Wird der in Artikel 1340 vorgesehene Antrag abgewiesen, kann eine Klage auf dem ordentlichen Rechtsweg eingereicht werden.

Gegen den Beschluss, durch den dem Antrag gemäß Artikel 1342 Absatz 1 teilweise stattgegeben wird, kann der Antragsteller keinen Einspruch und keine Berufung einlegen; er kann jedoch den Beschluss nicht zustellen und eine Klage für alles auf dem ordentlichen Rechtsweg einreichen.]

[Art. 1343 ersetzt durch Art. 4 des G. vom 29. Juli 1987 (B.S. vom 15. August 1987) - in Kraft ab dem 1. Oktober 1987 -; § 3 Abs. 3 Nr. 2 abgeändert durch Art. 23 des G. vom 14. Oktober 2018 (B.S. vom 20. Dezember 2018) - in Kraft am 1. Februar 2019 -, Art. 130 des G. vom 21. Dezember 2018 (B.S. vom 31. Dezember 2018) und Art. 17 des G. vom 19. Dezember 2023 (B.S. vom 29. Dezember 2023)]

Art. 1344 - Die in vorliegendem Kapitel festgelegten Regeln sind nur anwendbar, wenn der Schuldner seinen Wohnsitz oder Wohnort in Belgien hat.

[KAPITEL 15*bis* - [*Verfahren im Bereich Vermietung beziehungsweise Verpachtung von Sachen und im Bereich Räumung*]

[Kapitel 15bis mit Art. 1344bis eingefügt durch Art. 9 des G. vom 29. Dezember 1983 (B.S. vom 30. Dezember 1983) - in Kraft ab dem 1. Januar 1984 -; Überschrift von Kapitel 15bis ersetzt durch Art. 2 des G. vom 30. November 1998 (B.S. vom 1. Januar 1999) - anwendbar auf jede ab dem 11. Januar 1999 eingereichte Räumungsklage -]

Art. 1344*bis* - Unter Vorbehalt der Bestimmungen bezüglich der Landpacht kann jede Klage im Bereich Vermietung beziehungsweise Verpachtung von Sachen anhand eines bei der Kanzlei des Friedensgerichts hinterlegten schriftlichen Antrags eingereicht werden.

Die Antragschrift enthält unter Androhung der Nichtigkeit:

1. Tag, Monat und Jahr,

2. Name, Vorname [...] und Wohnsitz des Antragstellers [und gegebenenfalls seine [Nationalregisternummer, Erkennungsnummer des Bis-Registers] oder Unternehmensnummer],

3. Name, Vorname und Wohnsitz oder, in Ermangelung eines Wohnsitzes, Wohnort der Person, gegen die die Klage eingereicht wird,

4. Gegenstand der Klage und kurz gefasste Darlegung der Klagegründe,

5. Unterschrift des Antragstellers oder seines Rechtsanwalts.

[Eine von der Gemeindeverwaltung ausgestellte Wohnsitzbescheinigung der in Absatz 2 Nr. 3 angegebenen Person oder ein Auszug aus dem Nationalregister der natürlichen Personen wird der Antragschrift beigefügt.]

Die Parteien werden vom Greffier per Gerichtsbrief vorgeladen, binnen fünfzehn Tagen ab Eintragung der Antragschrift in die allgemeine Liste zu der vom Richter anberaumten Sitzung zu erscheinen. Eine Abschrift der Antragschrift wird der Vorladung beigefügt.]

[Art. 1344bis Abs. 2 Nr. 2 abgeändert durch Art. 24 des G. vom 14. Oktober 2018 (B.S. vom 20. Dezember 2018) - in Kraft am 1. Februar 2019 -, Art. 130 des G. vom 21. Dezember 2018 (B.S. vom 31. Dezember 2018) und Art. 17 des G. vom 19. Dezember 2023 (B.S. vom 29. Dezember 2023); Abs. 3 ersetzt durch Art. 12 des G. vom 26. Dezember 2022 (II) (B.S. vom 30. Dezember 2022)]

[**Art. 1344*ter*** - § 1 - Vorliegender Artikel findet Anwendung auf jede Klage, die durch schriftlichen Antrag, durch Ladung oder durch freiwilliges Erscheinen zwecks Räumung der Wohnung einer natürlichen Person eingeleitet wird, die einen in Buch 3 Titel 8 Kapitel 2 Abschnitt 2 oder Abschnitt 2*bis* des Zivilgesetzbuches erwähnten Mietvertrag in Bezug auf ein Gut abgeschlossen hat, das laut verfahrenseinleitendem Akt dem Mieter als Wohnsitz oder, in Ermangelung eines Wohnsitzes, als Wohnort dient.

§ 2 - Wird die Klage durch schriftlichen Antrag oder durch freiwilliges Erscheinen eingeleitet, schickt der Greffier, außer wenn der Mieter gemäß § 4 Einspruch erhebt, nach einer Frist von vier Tagen ab Eintragung der Sache in die allgemeine Liste dem Öffentlichen Sozialhilfezentrum des Wohnsitzes des Mieters oder, in Ermangelung eines Wohnsitzes, dem öffentlichen Sozialhilfezentrum des Wohnortes des Mieters über ein durch einfachen Brief zu bestätigendes beliebiges Telekommunikationsverfahren eine Abschrift des schriftlichen Antrags zu.

§ 3 - Wird die Klage durch Ladung eingeleitet, schickt der Gerichtsvollzieher, außer wenn der Mieter gemäß § 4 Einspruch erhebt, nach einer Frist von vier Tagen ab Zustellung der Gerichtsvollzieherurkunde dem öffentlichen Sozialhilfezentrum des Wohnsitzes des Mieters oder, in Ermangelung eines Wohnsitzes, dem Öffentlichen Sozialhilfezentrum des Wohnortes des Mieters über ein durch einfachen Brief zu bestätigendes beliebiges Telekommunikationsverfahren eine Abschrift der Ladung zu.

§ 4 - Der Mieter kann gegen die Übermittlung der Abschrift des verfahrenseinleitenden Akts an das öffentliche Sozialhilfezentrum Einspruch erheben; dies geschieht im Protokoll über das freiwillige Erscheinen oder bei der Gerichtskanzlei binnen einer Frist von zwei Tagen nach Vorladung per Gerichtsbrief oder beim Gerichtsvollzieher binnen einer Frist von zwei Tagen nach Zustellung der Urkunde.

Der schriftliche Antrag oder die Ladung enthält den Wortlaut des vorhergehenden Absatzes.

§ 5 - Das öffentliche Sozialhilfezentrum bietet sich auf möglichst angemessene Weise an, im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags Beistand zu leisten.]

[Art. 1344ter eingefügt durch Art. 3 des G. vom 30. November 1998 (B.S. vom 1. Januar 1999) - anwendbar auf jede ab dem 11. Januar 1999 eingereichte Räumungsklage -; § 2 abgeändert durch Art. 15 des G. vom 10. Juli 2006 (I) (B.S. vom 7. September 2006) - in Kraft ab dem 1. Januar 2017 -, selbst aufgehoben durch Art. 176 Nr. 9 des G. vom 25. Dezember 2016 (I) (B.S. vom 30. Dezember 2016) - in Kraft ab dem 31. Dezember 2016 -]

[**Art. 1344*quater* -** Die in Artikel 1344*ter* § 1 erwähnte Räumung kann auf jeden Fall erst nach Ablauf einer Frist von einem Monat ab Zustellung des Urteils durchgeführt werden, außer wenn der Vermieter beweist, dass das Gut verlassen ist, oder wenn die Parteien eine andere Frist vereinbart haben und diese Vereinbarung im Urteil aufgenommen wurde oder wenn der Richter diese Frist verlängert beziehungsweise verkürzt auf Antrag des Mieters oder des Vermieters, der den Beweis erbringt, dass außerordentlich ernsthafte Umstände vorliegen, insbesondere in Bezug auf die Möglichkeit, den Mieter wieder so unterzubringen, dass Einheit, finanzielle Mittel und Bedürfnisse der Familie, insbesondere während der Winterzeit, ausreichend gewährleistet sind. In diesem letzten Fall legt der Richter unter Berücksichtigung der Interessen beider Parteien und unter den Bedingungen, die er bestimmt, die Frist fest, während deren die Räumung nicht durchgeführt werden kann.

Der Gerichtsvollzieher muss den Mieter oder die Bewohner des Guts auf jeden Fall mindestens fünf Werktage im Voraus von dem tatsächlichen Datum der Räumung in Kenntnis setzen.]

[Art. 1344quater eingefügt durch Art. 4 des G. vom 30. November 1998 (B.S. vom 1. Januar 1999) - anwendbar auf jede ab dem 11. Januar 1999 eingereichte Räumungsklage -]

[**Art. 1344*quinquies* -** Bei der Zustellung eines Räumungsurteils, wie in Artikel 1344*ter* § 1 erwähnt, notifiziert der Gerichtsvollzieher der Person, dass die Güter, die sich nach Ablauf der gesetzlichen oder vom Richter festgelegten Frist noch in der Wohnung befinden sollten, auf ihre Kosten auf der öffentlichen Straße abgestellt werden und, wenn sie die öffentliche Straße versperren und der Eigentümer der Güter oder seine Rechtsnachfolger diese dort zurücklassen, ebenfalls auf ihre Kosten von der Gemeindeverwaltung weggeschafft und während sechs Monaten aufbewahrt werden, außer wenn es sich um Güter handelt, die leicht verderblich oder schädlich für die öffentliche Hygiene, Gesundheit oder Sicherheit sind. Der Gerichtsvollzieher bestätigt diese Mitteilung in der Zustellungsurkunde.]

[Art. 1344quinquies eingefügt durch Art. 5 des G. vom 30. November 1998 (B.S. vom 1. Januar 1999) - anwendbar auf jede ab dem 11. Januar 1999 eingereichte Räumungsklage -]

[**Art. 1344*sexies* -** § 1 - Bei der Zustellung eines anderen als in Artikel 1344*quinquies* erwähnten Räumungsurteils schickt der Gerichtsvollzieher, außer wenn gemäß § 2 Einspruch erhoben wird, binnen einer Frist von vier Tagen ab Zustellung des Urteils dem öffentlichen Sozialhilfezentrum des Ortes, wo sich das Gut befindet, per einfachen Brief eine Abschrift des Urteils zu.

§ 2 - Die Person, die die Räumungsanordnung erhalten hat, kann binnen einer Frist von zwei Tagen ab Zustellung des Urteils beim Gerichtsvollzieher Einspruch gegen die Übermittlung des Urteils an das öffentliche Sozialhilfezentrum erheben.

Die Gerichtsvollzieherurkunde enthält den Wortlaut des vorhergehenden Absatzes.

§ 3 - Das öffentliche Sozialhilfezentrum bietet sich auf möglichst angemessene Weise an, im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags Beistand zu leisten.]

[Art. 1344sexies eingefügt durch Art. 6 des G. vom 30. November 1998 (B.S. vom 1. Januar 1999) - anwendbar auf jede ab dem 11. Januar 1999 eingereichte Räumungsklage -]

[**Art. 1344*septies* -** [Vorliegender Artikel ist auf jede durch Antragschrift, Ladung oder freiwilliges Erscheinen eingereichte Hauptklage in Sachen Wohnungsmiete anwendbar.

Unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 731 Absatz 1, 732 und 733 versucht der Richter, die Parteien auszusöhnen.

In Ermangelung einer Aussöhnung oder im Versäumnisfall wird das Verfahren in der Sache selbst weitergeführt. Im Urteil wird angegeben, dass eine Aussöhnung der Parteien nicht erreicht werden konnte.]]

[Art. 1344septies eingefügt durch Art. 375 des G. (I) vom 24. Dezember 2002 (II) (B.S. vom 31. Dezember 2002) - anwendbar auf jede ab dem 10. Januar 2003 eingereichte Klage - und ersetzt durch Art. 2 des G. vom 18. Juni 2008 (B.S. vom 14. Juli 2008, Err. vom 11. August 2008) - anwendbar auf jede ab dem 24. Juli 2008 eingereichte Hauptklage -]

[KAPITEL 15*ter* - Verfahren in Sachen Räumung von ohne Anspruch oder Rechtstitel besetzten Orten

[Unterteilung Kapitel 15ter eingefügt durch Art. 6 des G. vom 18. Oktober 2017 (B.S. vom 6. November 2017)]

[**Art. 1344*octies*** - Jeder Inhaber eines Anspruchs oder Rechtstitels auf das besetzte Gut kann durch kontradiktorische Antragschrift oder, bei absoluter Notwendigkeit [aufgrund der Tatsache, dass es ihm trotz entsprechender Bemühungen des Antragstellers nicht möglich war, die Identität auch nur eines der Bewohner des Guts festzustellen], durch einseitige Antragschrift, die bei der Kanzlei des Friedensgerichts hinterlegt wird, eine Klage auf Räumung der ohne Anspruch oder Rechtstitel besetzten Orte einreichen.

Die Antragschrift enthält unter Androhung der Nichtigkeit:

1. Tag, Monat und Jahr,

2. Name, Vorname [...] und Wohnsitz des Antragstellers [und gegebenenfalls seine [Nationalregisternummer, Erkennungsnummer des Bis-Registers] oder Unternehmensnummer],

3. außer bei Einreichung der Klage durch einseitige Antragschrift, Name, Vorname und Wohnsitz oder, in Ermangelung eines Wohnsitzes, Wohnort der Person, gegen die die Klage eingereicht wird,

4. Gegenstand der Klage und kurz gefasste Darlegung der Klagegründe,

5. Unterschrift des Antragstellers oder seines Rechtsanwalts oder bei Einreichung der Klage durch einseitige Antragschrift Unterschrift des Rechtsanwalts.

Bei Einreichung der Klage durch kontradiktorische Antragschrift wird der Antragschrift eine Wohnsitzbescheinigung der in Absatz 2 Nr. 3 erwähnten Person beigefügt. Diese Bescheinigung wird von der Gemeindeverwaltung ausgestellt.

Bei Einreichung der Klage durch kontradiktorische Antragschrift werden die Parteien oder bei Einreichung der Klage durch einseitige Antragschrift wird die klagende Partei vom Greffier per Gerichtsbrief vorgeladen, um binnen acht Tagen beziehungsweise zwei Tagen ab Eintragung der Antragschrift in die allgemeine Liste zu der vom Richter anberaumten Sitzung zu erscheinen, unbeschadet der dem Richter eröffneten Möglichkeit, diese Fristen auf Antrag eines Rechtsanwalts oder eines Gerichtsvollziehers zu verkürzen. Bei Einreichung der Klage durch kontradiktorische Antragschrift wird der Vorladung eine Abschrift der Antragschrift beigefügt.

Wenn die Parteien erscheinen, versucht der Richter die Parteien auszusöhnen.

Der Friedensrichter kann sich der Sache in der Einleitungssitzung annehmen oder sie vertagen, damit sie an einem naheliegenden Datum vorgebracht wird, und er legt die Dauer der Verhandlung fest. Im Urteil wird angegeben, dass eine Aussöhnung der Parteien nicht erreicht werden konnte.

Bei Einreichung der Räumungsklage durch kontradiktorische Antragschrift legt der Friedensrichter, in Abweichung von Artikel 747, in der Einleitungssitzung die Fristen für das Einreichen der Schriftsätze von Amts wegen und an einem naheliegenden Datum fest. Die Parteien machen ihre Anmerkungen spätestens in der Einleitungssitzung geltend.]

[Art. 1344octies eingefügt durch Art. 7 des G. vom 18. Oktober 2017 (B.S. vom 6. November 2017); Abs. 1 abgeändert durch Art. 37 des G. vom 6. Dezember 2022 (B.S. vom 21. Dezember 2022); Abs. 2 Nr. 2 abgeändert durch Art. 25 des G. vom 14. Oktober 2018 (B.S. vom 20. Dezember 2018) - in Kraft am 1. Februar 2019 -, Art. 130 des G. vom 21. Dezember 2018 (B.S. vom 31. Dezember 2018) und Art. 17 des G. vom 19. Dezember 2023 (B.S. vom 29. Dezember 2023)]

[**Art. 1344*novies*** - § 1 - Vorliegender Artikel findet Anwendung auf jede Klage, die durch schriftlichen Antrag, durch Ladung oder durch gemeinsame Antragschrift zwecks Räumung des Orts, den eine natürliche Person ohne Anspruch oder Rechtstitel besetzt, eingeleitet wird.

§ 2 - Wird die Klage durch schriftlichen Antrag oder durch gemeinsame Antragschrift eingeleitet, schickt der Greffier, außer wenn die Person, die einen Ort ohne Anspruch oder Rechtstitel besetzt, gemäß § 4 Einspruch erhebt, nach einer Frist von vier Tagen ab Eintragung der Sache in die allgemeine Liste dem öffentlichen Sozialhilfezentrum des Wohnsitzes der Person, die einen Ort ohne Anspruch oder Rechtstitel besetzt, oder, in Ermangelung eines Wohnsitzes, dem öffentlichen Sozialhilfezentrum des Wohnortes dieser Person über ein durch einfachen Brief zu bestätigendes beliebiges Telekommunikationsverfahren eine Abschrift des schriftlichen Antrags zu.

§ 3 - Wird die Klage durch Ladung eingeleitet, schickt der Gerichtsvollzieher, außer wenn die Person, die einen Ort ohne Anspruch oder Rechtstitel besetzt, gemäß § 4 Einspruch erhebt, nach einer Frist von vier Tagen ab Zustellung der Gerichtsvollzieherurkunde dem öffentlichen Sozialhilfezentrum des Wohnsitzes der Person, die einen Ort ohne Anspruch oder Rechtstitel besetzt, oder, in Ermangelung eines Wohnsitzes, dem öffentlichen Sozialhilfezentrum des Wohnortes dieser Person über ein durch einfachen Brief zu bestätigendes beliebiges Telekommunikationsverfahren eine Abschrift der Ladung zu.

§ 4 - Die Person, die einen Ort ohne Anspruch oder Rechtstitel besetzt, kann gegen die Übermittlung der Abschrift des verfahrenseinleitenden Akts an das öffentliche Sozialhilfezentrum Einspruch erheben; dies geschieht im Protokoll über das freiwillige Erscheinen oder bei der Gerichtskanzlei binnen einer Frist von zwei Tagen nach Vorladung per Gerichtsbrief oder beim Gerichtsvollzieher binnen einer Frist von zwei Tagen nach Zustellung der Urkunde.

Der kontradiktorische schriftliche Antrag oder die Ladung enthält den Wortlaut von Absatz 1.

§ 5 - Das öffentliche Sozialhilfezentrum bietet sich auf möglichst angemessene Weise an, im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags Beistand zu leisten.]

[Art. 1344novies eingefügt durch Art. 8 des G. vom 18. Oktober 2017 (B.S. vom 6. November 2017)]

[**Art. 1344*decies*** - Bei einer in Artikel 1344*novies* § 1 erwähnten Räumung bestimmt der Richter, dass die Durchführung der Räumung ab dem achten Tag nach der Zustellung des Urteils erfolgt, außer wenn er durch eine mit Gründen versehene Entscheidung präzisiert, dass aufgrund außergewöhnlicher und schwerwiegender Umstände, insbesondere in Bezug auf die Möglichkeit, die Person, die einen Ort ohne Anspruch oder Rechtstitel besetzt, wieder so unterzubringen, dass Einheit, finanzielle Mittel und Bedürfnisse der Familie, insbesondere während der Winterzeit, ausreichend gewährleistet sind, eine längere Frist sich als gerechtfertigt erweist. In diesem letzten Fall legt der Richter unter Berücksichtigung der Interessen der Parteien und unter den Bedingungen, die er bestimmt, die Frist fest, während deren die Räumung nicht durchgeführt werden kann. Wenn der Rechtstitel oder Anspruch einer natürlichen Person oder einer juristischen Person des privaten Rechts zusteht, darf diese Frist nicht mehr als einen Monat betragen. Wenn der Rechtstitel oder Anspruch einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zusteht, darf diese Frist nicht mehr als sechs Monate betragen. Wenn die Klage durch einseitige Antragschrift eingereicht wird, kann die Zustellung durch Anschlag an der Außenmauer des ohne Anspruch oder Rechtstitel besetzten Ortes erfolgen.

Der Gerichtsvollzieher setzt die Person, die den Ort ohne Anspruch oder Rechtstitel besetzt, auf jeden Fall mindestens fünf Werktage im Voraus von dem tatsächlichen Datum der Räumung in Kenntnis.]

[Art. 1344decies eingefügt durch Art. 9 des G. vom 18. Oktober 2017 (B.S. vom 6. November 2017)]

[**Art. 1344*undecies* -** Bei der Zustellung eines Räumungsurteils, wie in Artikel 1344*decies* erwähnt, notifiziert der Gerichtsvollzieher der Person, dass die von der Person, die den Ort ohne Anspruch oder Rechtstitel besetzt, mitgebrachten Güter, die sich nach Ablauf der gesetzlichen oder vom Richter festgelegten Frist noch in der Wohnung befinden sollten, auf ihre Kosten auf der öffentlichen Straße abgestellt werden und, wenn sie die öffentliche Straße versperren und der Eigentümer der Güter oder seine Rechtsnachfolger diese dort zurücklassen, ebenfalls auf ihre Kosten von der Gemeindeverwaltung weggeschafft und während sechs Monaten aufbewahrt werden, außer wenn es sich um Güter handelt, die leicht verderblich oder schädlich für die öffentliche Hygiene, Gesundheit oder Sicherheit sind. Der Gerichtsvollzieher bestätigt diese Mitteilung in der Zustellungsurkunde.]

[Art. 1344undecies eingefügt durch Art. 10 des G. vom 18. Oktober 2017 (B.S. vom 6. November 2017)]

[**Art. 1344*duodecies*** - § 1 - Bei der Zustellung jedes Räumungsurteils, wie in Artikel 1344*decies* erwähnt, schickt der Gerichtsvollzieher, außer wenn gemäß § 2 Einspruch erhoben wird, nach einer Frist von vier Tagen ab Zustellung des Urteils dem öffentlichen

Sozialhilfezentrum des Ortes, wo sich das Gut befindet, per einfachen Brief eine Abschrift des Urteils zu.

§ 2 - Die Person, die die Räumungsanordnung erhalten hat, kann binnen einer Frist von zwei Tagen ab Zustellung des Urteils beim Gerichtsvollzieher Einspruch gegen die Übermittlung des Urteils an das öffentliche Sozialhilfezentrum erheben.

§ 3 - Das öffentliche Sozialhilfezentrum bietet sich auf möglichst angemessene Weise an, im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags Beistand zu leisten.]

[Art. 1344duodecies eingefügt durch Art. 11 des G. vom 18. Oktober 2017 (B.S. vom 6. November 2017)]

KAPITEL 16 - *[Verfahren in Sachen Landpachtvertrag, Vorkaufsrecht und zeitversetzter Lohn in der Landwirtschaft und im Gartenbau]*

[Überschrift von Kapitel 16 ersetzt durch Art. 7 des G. vom 28. Dezember 1967 (B.S. vom 20. Januar 1968)]

Art. 1345 - [In Sachen Landpachtvertrag, Vorkaufsrecht zugunsten der Pächter von ländlichem Grundeigentum, [Durchgangsrecht] und, außer wenn es sich um eine Zwischenklage handelt, zeitversetzter Lohn in der Landwirtschaft und im Gartenbau] wird keine Klage angenommen, wenn der Kläger nicht vorher den Richter schriftlich oder mündlich ersucht hat, den zukünftigen Beklagten in ein Güteverfahren heranziehen zu lassen. Der Greffier erstellt von dieser Klage ein Protokoll. Binnen acht Tagen nach dem Antrag zieht der Richter die Parteien in das Güteverfahren heran; von dem Erscheinen wird ein Protokoll erstellt. Kommt es zu einer Vereinbarung, wird deren Wortlaut im Protokoll festgestellt und die Ausfertigung mit der Vollstreckungsklausel versehen.

Was die gesetzlich festgelegten Fristen betrifft, hat der Antrag, der wie vorerwähnt eingereicht wurde, die Wirkungen einer Ladung vor Gericht, sofern er binnen einem Monat nach dem Datum des Protokolls, aus dem hervorgeht, dass keine gütliche Regelung zwischen den Parteien erreicht wurde, erfolgt.

Während dieses vorhergehenden Güteverfahrens kann der Richter, aus eigener Initiative oder auf Antrag der Parteien, das Gutachten eines Fachberaters einholen.

Die Entlohnung des vom Richter bestellten Fachberaters wird gemäß einem vom König bestimmten Tarif festgelegt. Die Entlohnung wird von jeder der Parteien zur Hälfte getragen, außer wenn sie in Ermangelung einer gütlichen Regelung und im Falle eines Rechtsstreits auf Antrag der obsiegenden Partei zu Lasten der unterlegenen Partei geht, unbeschadet von Artikel 1017.

[Art. 1345 Abs. 1 abgeändert durch Art. 8 des G. vom 28. Dezember 1967 (B.S. vom 20. Januar 1968) und Art. 2 des G. vom 1. März 1978 (B.S. vom 15. März 1978)]

KAPITEL 17 - *Annahme eines Bürgen*

Art. 1346 - In dem Urteil, durch das das Stellen eines Bürgen angeordnet wird, wird die Frist festlegt, in der der Bürge anzubieten ist, und diejenige, in der er anzunehmen oder abzulehnen ist.

Art. 1347 - Der Bürge wird per Gerichtsvollzieherurkunde angeboten, die der Partei zusammen mit der Abschrift der Urkunde über die Hinterlegung bei der Kanzlei und des Rechtstitels über die Feststellung der Zahlungsfähigkeit des Bürgen zugestellt wird, außer in dem Fall, wo das Gesetz nicht verlangt, dass die Zahlungsfähigkeit durch Rechtstitel festgestellt wird.

Die Partei kann die Rechtstitel in der Kanzlei einsehen.

Art. 1348 - Nimmt die Partei den Bürgen an, gibt sie eine schriftliche Erklärung bei der Kanzlei ab; in diesem Fall oder in Ermangelung einer Ablehnung durch die Partei innerhalb der vom Richter festgelegten Frist verpflichtet sich der Bürge bei der Kanzlei durch eine Urkunde, die ohne Urteil vollstreckbar ist.

Art. 1349 - Lehnt die Partei den Bürgen innerhalb der im Urteil festgelegten Frist ab, werden die Parteien vom Greffier per Gerichtsbrief vorgeladen, damit sie vor Gericht erscheinen und bei der Entscheidung über die Ablehnung zugegen sind.

Art. 1350 - Das Gericht befindet vor allem anderen, nachdem es die Parteien angehört hat; das Urteil ist ungeachtet einer Berufung vollstreckbar.

Art. 1351 - Wird der Bürge angenommen, verpflichtet er sich gemäß Artikel 1348.

[KAPITEL 18 - [...]

[Kapitel 18 mit den Artikeln 1352 bis 1357 aufgehoben durch Art. 63 des G. vom 28. April 2022 (B.S. vom 1. Juli 2022) - in Kraft am 1. Januar 2023 -]

Art. 1352 - **1357** - [...]]

KAPITEL 19 - *Rechnungslegung*

Art. 1358 - Im Urteil, durch das jemand zur Rechnungslegung verurteilt wird, wird die Frist festgelegt, binnen der dies vor Gericht oder vor einem beauftragten Richter erfolgen wird.

Wenn die Sache es rechtfertigt oder die Parteien sich einig sind, kann der Richter anordnen, dass die Rechnungslegung vor einem von ihm bestellten Sachverständigen erfolgt, und zwar in der Weise und binnen der Fristen, die im Urteil angegeben sind.

Wer verurteilt wird, die Früchte zu erstatten, muss in der gleichen Form Rechenschaft ablegen.

Art. 1359 - Die Rechnung umfasst die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben; sie endet mit einer Übersicht der Bilanz dieser Einnahmen und Ausgaben, wobei zu berücksichtigen ist, dass die zurückzufordernden Gegenstände in einem getrennten Kapitel angegeben werden.

Art. 1360 - Die Rechnung, die vom Rechnungsleger oder seinem Sonderbevollmächtigten erstellt und unterschrieben wurde, wird zusammen mit den Belegen binnen der durch das Urteil festgelegten Frist bei der Kanzlei hinterlegt. Die Rechnung wird am Datum der Hinterlegung vom Greffier mit einem Sichtvermerk versehen und der Verfahrensakte beigefügt.

Die Belege werden vom Rechnungsleger nummeriert und paraphiert.

Wenn die Rechnung, die wie vorerwähnt erstellt und unterzeichnet wurde, nicht binnen der Frist hinterlegt wird, wird der Rechnungsleger zur Zahlung einer Summe verurteilt, die das Gericht festlegt.

Art. 1361 - Wenn aus der hinterlegten Rechnung hervorgeht, dass die Einnahmen über den Ausgaben liegen, kann der Rechnungslegungsempfänger das Gericht oder den Konkursrichter ersuchen, für diesen Überschuss einen Vollstreckungstitel zu erlassen, und zwar ohne Billigung der Rechnung.

Art. 1362 - Nach der Hinterlegung notifiziert der Greffier dem Rechnungslegungsempfänger per Gerichtsbrief eine Abschrift der Rechnung.

Die Belege werden, wie in Artikel 738 beschrieben, übermittelt; sie werden gegebenenfalls binnen der vom Richter festgelegten Frist wiederhergestellt.

Wenn es beitretende Gläubiger gibt, wird ihnen die Rechnung ebenfalls notifiziert. Sie können die Belege in der Kanzlei einsehen.

Art. 1363 - Die Sache wird auf Antrag der zuerst handelnden Partei vor Gericht gebracht, damit es über die Rechnung befindet, es sei denn, ein Konkursrichter ist bestellt worden; in diesem Fall erscheinen die Parteien vor ihm an dem Tag und zu der Uhrzeit, die er festlegt, um über die Rechnung und deren Rechtfertigungs- und Widerlegungsgründe zu diskutieren.

Art. 1364 - Einigen sich die Parteien nicht, befindet der Konkursrichter, dass er selbst in der von ihm anberaumten Sitzung Bericht erstatten wird; die Parteien sind verpflichtet, dort ohne weitere Vorladung anwesend zu sein.

Wenn die Parteien nicht vor dem Konkursrichter erscheinen, bringt die zuerst handelnde Partei die Sache zur Sitzung.

Art. 1365 - Ist die Rechnung durch einen Sachverständigen erstellt worden, wird die Sache vor Gericht gebracht, nachdem der Bericht auf Antrag der zuerst handelnden Partei hinterlegt worden ist.

Art. 1366 - Wenn der Rechnungslegungsempfänger nicht erscheint, werden die Posten zugewiesen, insofern sie gerechtfertigt sind; wenn der Rechnungsleger einen Restbetrag schuldig bleibt, bewahrt er diesen auf, ohne Zinsen zu schulden; handelt es sich nicht um eine Vormundschaftsrechnung, leistet der Rechenschaftspflichtige eine Sicherheit, es sei denn, er entscheidet sich dafür, den Betrag zu hinterlegen.

Art. 1367 - In dem Urteil, das infolge des Rechnungslegungsverfahrens ergeht, wird die Berechnung der Einnahmen und Ausgaben angegeben und wird der Restbetrag, insofern es einen gibt, genau festgelegt.

Art. 1368 - Eine Neuberechnung wird nicht zugelassen, es sei denn, die Rechnung beinhaltet Schreibfehler, Versäumnisse oder falsch oder doppelt gebuchte Posten; in diesem Fall stellen die Parteien vor denselben Richtern einen Antrag auf Berichtigung.

Art. 1369 - Bei Berufung gegen ein Urteil, durch das eine Klage auf Rechnungslegung abgewiesen wurde, verweist das Nichtigkeitsurteil beziehungsweise der Nichtigkeitsentscheid die Sache für die Rechnungslegung und deren Beurteilung an den Richter, vor dem die Klage eingereicht worden war, oder an jeden anderen Richter, der in der Entscheidung angegeben wird.

Wenn die Rechnung in erster Instanz gelegt und beurteilt worden ist, obliegt die Vollstreckung des Nichtigkeitsurteils beziehungsweise -entscheids dem Berufungsgericht, das die Entscheidung erlassen hat, oder einem anderen Gericht, das in derselben Entscheidung angegeben wird.

[KAPITEL 19*bis* - *Verfahren in Sachen geistige Eigentumsrechte* [*und Geschäftsgeheimnisse*]

[Kapitel 19bis mit Art. 1369bis/1 eingefügt durch Art. 22 des G. vom 10. Mai 2007 (III) (B.S. vom 10. Mai 2007, Err. vom 14. Mai 2007) - in Kraft ab dem 1. November 2007 -; Überschrift abgeändert durch Art. 36 des G. vom 30. Juli 2018 (II) (B.S. vom 14. August 2018)]

Abschnitt 1 - Pfändung bei Nachahmung

Art. 1369*bis*/1 - § 1 - Personen, die aufgrund eines Gesetzes über Erfindungspatente, ergänzende Schutzzertifikate, Sortenschutz, Topographien von Halbleitererzeugnissen, Muster und Modelle, Marken, geographische Angaben, Ursprungsbezeichnungen, Urheberrechte, verwandte Schutzrechte oder Rechte der Hersteller von Datenbanken eine Klage in Sachen Nachahmung einreichen können, können mit der - nach Einreichung einer Antragschrift erteilten - Zustimmung des Präsidenten des [Unternehmensgerichts] und des Präsidenten des Gerichts Erster Instanz in Angelegenheiten, die zum jeweiligen Zuständigkeitsbereich dieser Gerichte gehören, von einem oder mehreren Sachverständigen, die dieser Magistrat bestellt, an gleich welchem Ort eine Beschreibung aller Gegenstände, Elemente, Dokumente oder Funktionsweisen vornehmen lassen, aus der die vermeintliche Nachahmung sowie deren Ursprung, Zweckbestimmung und Umfang hervorgeht.

§ 2 - Der Präsident kann den Sachverständigen ermächtigen, alle zweckdienlichen Maßnahmen für die Erfüllung seines Auftrags in dem hierfür gesteckten Rahmen zu ergreifen, insbesondere Auszüge, Kopien, Fotokopien, Fotografien und audiovisuelle Aufzeichnungen anzufertigen und sich Muster der Güter, für die vermutet wird, dass sie ein geistiges Eigentumsrecht, dessen Schutz geltend gemacht wird, verletzen, und Materialien und Werkzeuge, die für die Herstellung und/oder den Vertrieb dieser Güter verwendet werden, sowie die diesbezüglichen Dokumente aushändigen zu lassen.

§ 3 - Der Präsident, der über einen Antrag auf Gewährung von Beschreibungsmaßnahmen befindet, prüft:

1. ob das geistige Eigentumsrecht, dessen Schutz geltend gemacht wird, allem Anschein nach zutrifft,

2. ob es Indizien dafür gibt, dass die betreffenden Eigentumsrechte verletzt wurden oder eine derartige Verletzung droht.

In dem Beschluss werden die Bedingungen, denen die Beschreibung unterliegt, insbesondere im Hinblick auf den Schutz vertraulicher Angaben, und die Frist, in der der bestellte Sachverständige seinen Bericht hinterlegt und übermittelt, sowie die Personen, die in Abweichung von Artikel 1369*bis*/7 gegebenenfalls hiervon Kenntnis nehmen können, präzisiert. Vorbehaltlich besonderer und ausdrücklich im Beschluss angegebener Umstände, die eine längere Frist rechtfertigen, darf diese Frist zwei Monate ab Zustellung des Beschlusses nicht überschreiten.

§ 4 - Wenn der Präsident es für den Schutz des vom Antragsteller geltend gemachten geistigen Eigentumsrechts für zweckdienlich erachtet und aufgrund der besonderen Umstände des Falls für angemessen hält, kann er gegebenenfalls durch denselben Beschluss oder durch

einen separaten Beschluss den Inhabern von rechtsverletzenden Waren oder von Materialien und Werkzeugen, die für die Herstellung und/oder den Vertrieb dieser Güter verwendet werden, sowie von diesbezüglichen Dokumenten das Verbot auferlegen, diese zu entäußern, zu entfernen oder Änderungen daran vorzunehmen, die ihre Funktionsweise beeinträchtigen. Er kann erlauben, dass ein Wächter bestellt wird, die Gegenstände versiegelt werden und dass, wenn es sich um Taten handelt, aus denen Einkünfte hervorgehen, diese zur Sicherung gepfändet werden, insofern sie ihren unmittelbaren Ursprung in der vermeintlichen Nachahmung zu haben scheinen.

Der Präsident kann, bevor er Pfändungsmaßnahmen gewährt, die von diesen Maßnahmen betroffene Person in Anwesenheit des Antragstellers in der Ratskammer anhören. In diesem Fall informiert der Präsident, bevor er diese Person vorlädt, den Antragsteller, der dann auf seinen Antrag auf Pfändungsmaßnahmen verzichten und seinen Antrag auf Beschreibungsmaßnahmen beschränken kann. Die von diesen Maßnahmen betroffene Person wird durch Gerichtsbrief, dem eine Abschrift der Antragschrift beigefügt wird, vorgeladen. Der Beistand des Antragstellers wird per einfachen Brief vorgeladen.

§ 5 - Der Präsident, der neben einem Antrag auf Gewährung von Beschreibungsmaßnahmen über einen Antrag auf Gewährung von Pfändungsmaßnahmen befindet, prüft:

1. ob das geistige Eigentumsrecht, dessen Schutz geltend gemacht wird, allem Anschein nach zutrifft,

2. ob die Verletzung des betreffenden geistigen Eigentumsrechts nach vernünftigem Ermessen nicht angefochten werden kann,

3. nachdem er eine Abwägung der Interessen der Parteien, darunter das Allgemeininteresse, vorgenommen hat, ob der Tatbestand und gegebenenfalls die Aktenstücke, auf die der Antragsteller sich stützt, die Pfändung im Hinblick auf den Schutz des geltend gemachten Rechts nach vernünftigem Ermessen rechtfertigen.

In dem Beschluss wird die Notwendigkeit der Pfändungsmaßnahmen, die unter Einhaltung der im vorliegenden Paragraphen vorgesehenen Bedingungen erlaubt werden, ausdrücklich begründet.

§ 6 - Der Beschluss wird vor Beginn der Beschreibungs- und, gegebenenfalls, Pfändungsverrichtungen zugestellt.

§ 7 - Gegen den Beschluss, durch den die Beschreibungs- oder Pfändungsmaßnahmen gewährt oder verweigert werden, und gegen den Beschluss, durch den die Zurückziehung dieser Maßnahmen gewährt oder verweigert wird, können die in den Artikeln 1031 bis 1034 vorgesehenen Rechtsmittel eingelegt werden.

Der Gepfändete kann bei Änderung der Umstände die Änderung oder Zurückziehung des Beschlusses beantragen, indem zu diesem Zweck alle Parteien vor den Richter, der den Beschluss erlassen hat, geladen werden.

Der Zurückziehungsbeschluss gilt als Aufhebung.]

[Art. 1369bis/1 § 1 abgeändert durch Art. 252 des G. vom 15. April 2018 (II) (B.S. vom 27. April 2018) - in Kraft am 1. November 2018 -]

[**Art. 1369*bis*/2** - Die Antragschrift enthält Wohnsitzwahl in Belgien, falls der Antragsteller keinen Wohnsitz oder Wohnort in Belgien hat.

Der Antragsteller bringt je nach Fall die Belege sowie eine Abschrift des Erfindungspatents, des ergänzenden Schutzzertifikats, der Sortenschutzbescheinigung oder des eingetragenen Antrags auf Sortenschutz, der Bescheinigung über die geographische Angabe oder Ursprungsbezeichnung, der Empfangsbestätigung für die Hinterlegung des Musters, Modells oder der Marke oder der Veröffentlichung ihrer Eintragung bei.]

[Art. 1369bis/2 eingefügt durch Art. 23 des G. vom 10. Mai 2007 (III) (B.S. vom 10. Mai 2007, Err. vom 14. Mai 2007) - in Kraft ab dem 1. November 2007 -]

[**Art. 1369*bis*/3** - § 1 - Der Präsident kann dem Antragsteller die Verpflichtung auferlegen, eine angemessene Kaution oder eine entsprechende Sicherheit zu hinterlegen, um die eventuelle Entschädigung des durch den Beklagten erlittenen Schadens gemäß den Bestimmungen von § 2 zu gewährleisten. In diesem Fall wird die Ausfertigung des Beschlusses nur nach Vorlage des Nachweises der Hinterlegung ausgestellt.

§ 2 - Wenn die Beschreibungs- oder Pfändungsmaßnahmen aufgehoben werden, wegen einer Handlung oder eines Versäumnisses des Antragstellers unwirksam werden oder wenn später festgestellt wird, dass kein geistiges Eigentumsrecht verletzt wurde oder keine derartige Verletzung drohte, kann das Gericht, auf Antrag des Beklagten, den Antragsteller zur Zahlung einer angemessenen Entschädigung für jeglichen durch diese Maßnahmen verursachten Schaden verurteilen.]

[Art. 1369bis/3 eingefügt durch Art. 24 des G. vom 10. Mai 2007 (III) (B.S. vom 10. Mai 2007, Err. vom 14. Mai 2007) - in Kraft ab dem 1. November 2007 -]

[**Art. 1369*bis*/4** - § 1 - Die antragstellende Partei darf bei der Beschreibung nur anwesend oder vertreten sein, wenn sie vom Präsidenten ausdrücklich dazu ermächtigt wurde. Der Präsident versieht in seinem Beschluss diese Ermächtigung für jede auf diese Weise ermächtigte Person mit besonderen Gründen und berücksichtigt dabei die Umstände der Sache, insbesondere den Schutz vertraulicher Informationen.

§ 2 - Der Präsident kann das Recht, vor Ort anwesend zu sein, an von ihm festgelegte Bedingungen knüpfen.]

[Art. 1369bis/4 eingefügt durch Art. 25 des G. vom 10. Mai 2007 (III) (B.S. vom 10. Mai 2007, Err. vom 14. Mai 2007) - in Kraft ab dem 1. November 2007 -]

[**Art. 1369*bis*/5** - Wenn die Türen verschlossen sind oder sich geweigert wird, diese zu öffnen, geht der Gerichtsvollzieher gemäß Artikel 1504 vor.]

[Art. 1369bis/5 eingefügt durch Art. 26 des G. vom 10. Mai 2007 (III) (B.S. vom 10. Mai 2007, Err. vom 14. Mai 2007) - in Kraft ab dem 1. November 2007 -]

[**Art. 1369*bis*/6** - Unbeschadet des Rechts des Antragstellers auf Beschreibung sorgt der Sachverständige während der gesamten Beschreibungsverrichtungen und beim Verfassen seines Berichts für die Wahrung der rechtmäßigen Interessen des mutmaßlichen Patentverletzers und des Inhabers der beschriebenen Gegenstände, insbesondere in Bezug auf den Schutz vertraulicher Informationen.]

[Art. 1369bis/6 eingefügt durch Art. 27 des G. vom 10. Mai 2007 (III) (B.S. vom 10. Mai 2007, Err. vom 14. Mai 2007) - in Kraft ab dem 1. November 2007 -]

[**Art. 1369*bis*/7** - § 1 - Der Bericht wird binnen der durch den Beschluss festgelegten Frist oder, in dessen Ermangelung, binnen der durch Artikel 1369*bis*/1 § 3 Absatz 2 vorgeschriebenen Frist bei der Kanzlei hinterlegt.

Der Sachverständige übermittelt dem Antragsteller und dem Inhaber der beschriebenen Gegenstände sowie, gegebenenfalls, dem Gepfändeten unverzüglich eine Abschrift des Berichts per Einschreiben.

§ 2 - Dieser Bericht sowie alle Schriftstücke, Muster und Angaben, die anlässlich der Beschreibungsverrichtungen gesammelt wurden, sind vertraulich und dürfen vom Antragsteller oder von seinem Rechtsnachfolger nur im Rahmen eines in Belgien oder im Ausland stattfindenden Verfahrens zur Sache oder Eilverfahrens freigegeben oder verwendet werden, unbeschadet der Bestimmungen internationaler Verträge, die in Belgien anwendbar sind.]

[Art. 1369bis/7 eingefügt durch Art. 28 des G. vom 10. Mai 2007 (III) (B.S. vom 10. Mai 2007, Err. vom 14. Mai 2007) - in Kraft ab dem 1. November 2007 -]

[**Art. 1369*bis*/8** - Der Präsident, der den Beschluss verkündet hat, erkennt in allen Zwischenstreiten in Bezug auf die Vollstreckung der Beschreibungs- und Pfändungsmaßnahmen.]

[Art. 1369bis/8 eingefügt durch Art. 29 des G. vom 10. Mai 2007 (III) (B.S. vom 10. Mai 2007, Err. vom 14. Mai 2007) - in Kraft ab dem 1. November 2007 -]

[**Art. 1369*bis*/9** - Wenn binnen der Frist, die vom Präsidenten, der über einen auf Artikel 1369*bis*/1 begründeten Antrag befindet, festgelegt wurde, oder, sofern eine derartige Frist nicht angegeben ist, binnen einer Frist von höchstens zwanzig Werktagen oder einunddreißig Kalendertagen - je nachdem welche der beiden Fristen die längste ist - nach Erhalt des gemäß Artikel 1369*bis*/7 § 1 Absatz 2 übermittelten Berichts auf die Beschreibung keine Ladung zur Sache vor das zuständige Gericht erfolgt, hört der Beschluss von Rechts

wegen auf wirksam zu sein und darf der Antragsteller den Inhalt des Berichts nicht verwenden oder bekannt machen, das Ganze unbeschadet des Anspruchs auf Schadenersatz.]

[Art. 1369bis/9 eingefügt durch Art. 30 des G. vom 10. Mai 2007 (III) (B.S. vom 10. Mai 2007, Err. vom 14. Mai 2007) - in Kraft ab dem 1. November 2007 -]

[**Art. 1369*bis*/10** - Die Artikel 962 bis 965, 973 [Absätze 2 bis 4], 978 und 985 sind nicht auf das Pfändungsverfahren bei Nachahmung anwendbar.]

[Art. 1369bis/10 eingefügt durch Art. 31 des G. vom 10. Mai 2007 (III) (B.S. vom 10. Mai 2007, Err. vom 14. Mai 2007) - in Kraft ab dem 1. November 2007 - und abgeändert durch Art. 9 des G. vom 8. Juni 2017 (B.S. vom 21. Juni 2017)]

[*Abschnitt 2* - Auf geistige Eigentumsrechte anwendbare vorläufige Maßnahmen

[Abschnitt 2 mit Art. 1369ter eingefügt durch Art. 32 des G. vom 10. Mai 2007 (III) (B.S. vom 10. Mai 2007, Err. vom 14. Mai 2007) - in Kraft ab dem 1. November 2007 -]

Art. 1369*ter* - § 1 - Wenn eine Person, die vor Gericht treten kann, um einer in Artikel 1369*bis*/1 erwähnten das geistige Eigentumsrecht verletzenden Handlung ein Ende zu setzen, Artikel 584 des Gerichtsgesetzbuches anwendet, werden die vorläufigen Maßnahmen auf Antrag des Beklagten aufgehoben oder unwirksam, wenn der Kläger nicht binnen einer annehmbaren Frist ein Verfahren einleitet, das zu einer Entscheidung zur Sache vor einem zuständigen Gericht führt; diese Frist wird von der Gerichtsbehörde, die die Maßnahmen angeordnet hat, festgelegt oder, in Ermangelung einer solchen Festlegung, binnen einer Frist von höchstens zwanzig Werktagen oder einunddreißig Kalendertagen - je nachdem welche der beiden Fristen die längste ist - ab Zustellung des Beschlusses.

§ 2 - Das Gericht kann die in § 1 erwähnten Maßnahmen von der Leistung einer angemessenen Kaution oder einer entsprechenden gleichwertigen Sicherheit abhängig machen, um die eventuelle Entschädigung des durch den Beklagten erlittenen Schadens gemäß den Bestimmungen von § 3 zu gewährleisten.

§ 3 - Wenn die vorläufigen Maßnahmen aufgehoben werden, wegen einer Handlung oder eines Versäumnisses des Klägers unwirksam werden oder wenn später festgestellt wird, dass kein geistiges Eigentumsrecht verletzt wurde oder keine derartige Verletzung drohte, kann das Gericht auf Antrag des Beklagten den Kläger zur Zahlung einer angemessenen Entschädigung für jeglichen durch diese Maßnahmen verursachten Schaden verurteilen.]

[*Abschnitt 3* - Auf Geschäftsgeheimnisse anwendbare vorläufige Maßnahmen]

[Unterteilung Abschnitt 3 eingefügt durch Art. 37 des G. vom 30. Juli 2018 (II) (B.S. vom 14. August 2018)]

[**Art. 1369*quater*** - Der Präsident des [Unternehmensgerichts], der in einem in Artikel XI.332/4 des Wirtschaftsgesetzbuches erwähnten Fall des rechtswidrigen Erwerbs oder der rechtswidrigen Nutzung oder Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen eine vorläufige Entscheidung trifft, trägt bei seiner Entscheidung über die Gewährung oder Ablehnung einer Klage und der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit den besonderen Umständen des Falls Rechnung, gegebenenfalls einschließlich:

1. des Wertes und anderer spezifischer Merkmale des Geschäftsgeheimnisses,

2. der zum Schutz des Geschäftsgeheimnisses getroffenen Maßnahmen,

3. des Verhaltens des Beklagten bei Erwerb, Nutzung oder Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses,

4. der Folgen der rechtswidrigen Nutzung oder Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses,

5. der rechtmäßigen Interessen der Parteien und Auswirkungen, die die Gewährung oder Ablehnung der Maßnahmen für die Parteien haben könnte,

6. der rechtmäßigen Interessen Dritter,

7. des öffentlichen Interesses,

8. des Schutzes der Grundrechte.]

[Art. 1369quater eingefügt durch Art. 38 des G. vom 30. Juli 2018 (II) (B.S. vom 14. August 2018); einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 252 des G. vom 15. April 2018 (B.S. vom 27. April 2018)]

[**Art. 1369*quinquies*** - Wenn eine Person, die vor Gericht treten kann, um dem rechtswidrigen Erwerb oder der rechtswidrigen Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses, wie in Artikel XI.332/4 des Wirtschaftsgesetzbuches erwähnt, ein Ende zu setzen, Artikel 584 des Gerichtsgesetzbuches anwendet, werden die vorläufigen Maßnahmen auf Antrag des Beklagten aufgehoben oder unwirksam, wenn:

1. der Kläger nicht binnen einer annehmbaren Frist ein Verfahren einleitet, das zu einer Entscheidung zur Sache vor einem zuständigen Gericht führt; diese Frist wird von der Gerichtsbehörde, die die Maßnahmen angeordnet hat, festgelegt oder, in Ermangelung einer solchen Festlegung, binnen einer Frist von höchstens zwanzig Werktagen oder einunddreißig Kalendertagen - je nachdem welche der beiden Fristen die längste ist - ab Zustellung des Beschlusses.

2. die in Frage stehenden Informationen aus Gründen, die dem Beklagten nicht zuzurechnen sind, die in Artikel I.17/1 Nr. 1 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Kriterien nicht mehr erfüllen, um als Geschäftsgeheimnis angesehen zu werden.]

[Art. 1369quinquies eingefügt durch Art. 39 des G. vom 30. Juli 2018 (II) (B.S. vom 14. August 2018)]

[**Art. 1369*sexies*** - § 1 - Das Gericht kann als Alternative zu den vorläufigen Maßnahmen die Fortsetzung der angeblich rechtswidrigen Nutzung eines Geschäftsgeheimnisses an die Leistung einer Sicherheit knüpfen, die die Entschädigung des Inhabers des Geschäftsgeheimnisses gewährleisten soll. Das Gericht darf nicht anordnen, dass ein Geschäftsgeheimnis gegen die Leistung von Sicherheiten offengelegt wird.

§ 2 - Das Gericht kann die vorläufigen Maßnahmen von der Leistung einer angemessenen Kaution oder einer entsprechenden gleichwertigen Sicherheit durch den Kläger abhängig machen, um die eventuelle Entschädigung des durch den Beklagten und gegebenenfalls durch andere von den Maßnahmen betroffene Personen erlittenen Schadens gemäß Artikel 1369*septies* zu gewährleisten.]

[Art. 1369sexies eingefügt durch Art. 40 des G. vom 30. Juli 2018 (II) (B.S. vom 14. August 2018)]

[**Art. 1369*septies*** - Wenn die vorläufigen Maßnahmen auf der Grundlage von Artikel 1369*quinquies* Nr. 1 aufgehoben werden, wegen einer Handlung oder eines Versäumnisses des Klägers unwirksam werden oder wenn später festgestellt wird, dass kein rechtswidriger Erwerb oder keine rechtswidrige Nutzung oder Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses vorlag und auch kein derartiges Verhalten drohte, kann das Gericht auf Antrag des Beklagten oder eines geschädigten Dritten den Kläger zur Zahlung einer angemessenen Entschädigung an den Beklagten oder den geschädigten Dritten für jeglichen durch diese Maßnahmen verursachten Schaden verurteilen.]

[Art. 1369septies eingefügt durch Art. 41 des G. vom 30. Juli 2018 (II) (B.S. vom 14. August 2018)]

[*Abschnitt 4* - Beschwerden in Disziplinarsachen gegen Patentanwälte]

[Unterteilung Abschnitt 4 eingefügt durch Art. 30 des G. vom 25. September 2022 (B.S. vom 24. Oktober 2022) - in Kraft am 1. Dezember 2022 -]

[**Art. 1369*octies*** - Gegen den endgültigen Beschluss des Disziplinarausschusses des in Artikel XI.75/3 § 1 des Wirtschaftsgesetzbuches erwähnten Instituts der Patentanwälte in einem Disziplinarverfahren kann beim Appellationshof von Brüssel Beschwerde eingelegt werden. Beschwerden gegen vorläufige Beschlüsse des Disziplinarausschusses müssen zusammen mit der Beschwerde gegen den endgültigen Beschluss eingelegt werden. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

Die in Absatz 1 erwähnte Beschwerde kann nur von folgenden Personen eingelegt werden:

1. dem Mitglied des Instituts der Patentanwälte, gegen das ein Disziplinarverfahren wegen eines vermeintlichen Verstoßes gegen Artikel XI.75/11 § 1 des Wirtschaftsgesetzbuches eingeleitet worden ist,

2. dem Institut der Patentanwälte,

3. dem für Wirtschaft zuständigen Minister.]

[Art. 1369octies eingefügt durch Art. 31 des G. vom 25. September 2022 (B.S. vom 24. Oktober 2022) - in Kraft am 1. Dezember 2022 -]

[**Art. 1369*nonies*** - § 1 - Für das in Artikel 1369*octies* erwähnte Beschwerdeverfahren gelten die Regeln des Gerichtsgesetzbuches, mit Ausnahme der in den Paragraphen 2 bis 4 erwähnten Abweichungen.

§ 2 - Zur Vermeidung des Verfalls muss die Beschwerde binnen einem Monat ab Notifizierung des endgültigen Beschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde wird durch eine unterzeichnete Antragschrift eingelegt, die in drei Ausfertigungen per Einschreibesendung an die Kanzlei des Gerichtshofs geschickt oder dort hinterlegt wird. Die Antragschrift enthält zur Vermeidung der Nichtigkeit folgende Angaben:

1. Tag, Monat und Jahr,

2. Name, Vorname(n) und Wohnsitz des Antragstellers sowie gegebenenfalls seine [Nationalregisternummer, Erkennungsnummer des Bis-Registers] oder Unternehmensnummer,

3. außer wenn es sich um den Antragsteller handelt, Name, Vorname(n) und Wohnsitz des in Artikel 1369*octies* Absatz 2 Nr. 1 erwähnten Mitglieds sowie gegebenenfalls seine [Nationalregisternummer, Erkennungsnummer des Bis-Registers] oder Unternehmensnummer,

4. Beschluss, der Gegenstand der Beschwerde ist,

5. Darlegung der Anfechtungsgründe und der Klagegründe zu ihrer Untermauerung,

6. Richter, der mit der Beschwerde befasst wird und

7. Unterschrift des Antragstellers oder seines Rechtsanwalts.

§ 3 - Die in Artikel 1369*octies* Absatz 2 erwähnten Personen, die die Beschwerde nicht eingelegt haben, werden vom Greffier per Gerichtsbrief vorgeladen, zu der vom Gerichtshof anberaumten Sitzung zu erscheinen. Eine Abschrift des Antrags wird der Vorladung beigefügt. Zudem wird eine Abschrift des Antrags zur Information an den Präsidenten des Disziplinarausschusses des Instituts der Patentanwälte geschickt.

Außer wenn die in Artikel 1369*octies* Absatz 2 Nr. 2 und 3 erwähnten Personen die Beschwerde eingelegt haben und vorbehaltlich der Anwendung der Artikel 811 bis 814 werden sie durch das in Absatz 1 erwähnte Erscheinen nicht zu Parteien des Rechtsstreits. Der Disziplinarausschuss des Instituts ist nicht Partei des Rechtsstreits. Jeder andere Beitritt ist ausgeschlossen.

Das in Artikel 1369*octies* Absatz 2 Nr. 1 erwähnte Mitglied reicht Schriftsätze ein und wird zuletzt angehört.

§ 4 - Entscheide in Bezug auf die Beschlüsse des Disziplinarausschusses des Instituts der Patentanwälte werden vom Greffier des Gerichtshofs per Gerichtsbrief den in Artikel 1369*octies* Absatz 2 erwähnten Personen sowie dem Präsidenten des Disziplinarausschusses des Instituts zur Kenntnis gebracht.]

[Art. 1369nonies eingefügt durch Art. 32 des G. vom 25. September 2022 (B.S. vom 24. Oktober 2022) - in Kraft am 1. Dezember 2022 -; § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3 abgeändert durch Art. 17 des G. vom 19. Dezember 2023 (B.S. vom 29. Dezember 2023)]

KAPITEL 20 - *Besitzschutzklagen*

Art. 1370 - [...]

[Art. 1370 aufgehoben durch Art. 30 des G. vom 4. Februar 2020 (B.S. vom 17. März 2020)]

Art. 1371 - Besitzschutzklagen und Eigentumsklagen dürfen nicht gleichzeitig eingereicht werden.

Der Kläger in einem das Eigentum betreffenden Verfahren darf keine Besitzschutzklage mehr einreichen.

Der Beklagte in einem den Besitz betreffenden Verfahren kann keine Eigentumsklage einreichen, bevor die Entscheidung des Richters über die Besitzschutzklage formell rechtskräftig geworden ist; der Beklagte, der in der Sache unterliegt, kann eine derartige Klage nur einreichen, nachdem er den gegen ihn ausgesprochenen Verurteilungen nachgekommen ist. Wenn jedoch die Partei, gegen die die Verurteilungen ausgesprochen wurde, Letztere zu spät vollstreckt, kann der über die Eigentumsklage erkennende Richter für diese Vollstreckung eine Frist festlegen, nach deren Ablauf eine Eigentumsklage annehmbar ist; er kann in diesem Fall selbst die Ermächtigung erteilen, diese Klage sofort einzureichen, um eine drohende Verjährung zu unterbrechen.

[KAPITEL 20*bis* - *Notwegrecht*

[Kapitel 20bis mit Art. 1371bis eingefügt durch Art. 3 des G. vom 1. März 1978 (B.S. vom 15. März 1978)]

Art. 1371*bis* - Eine Klage auf Zuweisung, Abschaffung oder Verlegung des Notwegs wird durch eine Antragschrift eingereicht, die Name, Vornamen [...] und Wohnsitz des Eigentümers jeder der betreffenden Parzellen enthält.

Binnen acht Tagen nach Einreichung der Antragschrift legt der Richter per Beschluss Tag und Uhrzeit für das Erscheinen vor Ort fest. Die Parteien werden mindestens acht Tage vor dem Tag des Erscheinens per Gerichtsbrief vorgeladen.

Wenn sich herausstellt, dass der Zugang mit geringen Kosten und Unannehmlichkeiten zu Lasten einer oder mehrerer anderer Parzellen eingerichtet werden kann, durch die dem eingeschlossenen Grundstück der Zugang zur öffentlichen Straße versperrt wird, fordert der Richter den Kläger auf, dem Greffier den oder die Eigentümer dieser Parzellen mitzuteilen. Diese Eigentümer werden per Gerichtsbrief in das Verfahren einbezogen.

Die Eigentümer, die keinen bekannten Wohnsitz in Belgien haben, werden per Gerichtsbrief vorgeladen, der an den Bürgermeister der Gemeinde, in der ihr Gut gelegen ist, und an den Prokurator des Königs gerichtet wird; der Bürgermeister übermittelt den Eigentümern und den Nutzern dieses Guts unverzüglich den Gerichtsbrief.

Der Richter kann durch einen unten auf der Antragschrift erlassenen Beschluss einen Sachverständigen bestellen, der auf Einladung des Greffiers dem Erscheinen der Parteien vor Ort beiwohnt und erforderlichenfalls mit jeglichem Auftrag betraut wird, der der Lösung der Streitsache dienlich ist.

Das Urteil zur Zuweisung eines Notwegs ist vorläufig vollstreckbar, ungeachtet eines Einspruchs oder einer Berufung und ohne Kaution. Die Aufhebung des Urteils kann zu keinem anderen Schadenersatz führen als dem, der in [Artikel 3.136 Absatz 2] des Zivilgesetzbuches vorgesehen ist.]

[Art. 1371bis Abs. 1 abgeändert durch Art. 131 des G. vom 21. Dezember 2018 (B.S. vom 31. Dezember 2018); Abs. 6 abgeändert durch Art. 6 des G. vom 4. Februar 2020 (B.S. vom 17. März 2020) - in Kraft am 1. September 2021 -]

KAPITEL 21 - *Mittel zum Empfang von Ausfertigungen oder Abschriften einer Urkunde*

Art. 1372 - Der Notar oder jeglicher anderer Verwahrer, der sich weigert, eine Ausfertigung oder Abschrift einer Urkunde an die unmittelbar Interesse habenden Parteien, die Erben oder die Rechtsnachfolger auszustellen, wird auf deren Antrag hin durch den Präsidenten des Gerichts Erster Instanz dazu verurteilt.

Die Klage wird vor den Präsidenten des Gerichts gebracht, der gemäß den Formen und Fristen des Eilverfahrens zur Sache befindet.

Art. 1373 - Der Beschluss ist ungeachtet jeglichen Rechtsmittels vollstreckbar.

Art. 1374 - Eine Partei, die wegen äußerster Dringlichkeit eine Abschrift einer nicht registrierten Urkunde erhalten möchte oder die eine Abschrift einer unvollständigen Urkunde verlangt, reicht zu diesem Zweck eine Antragschrift beim Präsidenten des Gerichts Erster Instanz ein.

Art. 1375 - Die Ausstellung erfolgt gegebenenfalls in Vollstreckung des Beschlusses, der unter der Antragschrift angeführt wurde; dies wird unten auf der ausgestellten Abschrift vermerkt.

Art. 1376 - Bei Weigerung seitens des Notars oder Verwahrers wird, wie in Artikel 1372 bestimmt, vorgegangen.

Art. 1377 - Die Partei, die sich eine zweite Ausfertigung ausstellen lassen möchte, sei es von der Urschrift einer Urkunde, sei es in der Form einer Abschrift auf einer hinterlegten Hauptausfertigung, reicht zu diesem Zweck eine Antragschrift beim Präsidenten des Gerichts Erster Instanz ein.

Aufgrund des daraufhin erlassenen Beschlusses mahnt die Partei den Notar an, die Ausstellung an dem festgelegten Tag und zu der festgelegten Uhrzeit zu tätigen, und die Interesse habenden Parteien, dabei anwesend zu sein.

Unten auf der zweiten Hauptausfertigung wird dieser Beschluss sowie die Geldsumme angegeben, die vollstreckt werden kann, wenn die Forderung teilweise beglichen oder abgetreten wurde.

Art. 1378 - Gegen den Beschluss können die in den Artikeln 1031 bis 1034 erwähnten Rechtsmittel eingelegt werden.

Art. 1379 - Eine zweite vollstreckbare Ausfertigung eines Urteils oder Entscheids darf derselben Partei nur aufgrund eines Beschlusses des Präsidenten des Gerichts, in dessen Bezirk das Urteil oder der Entscheid ergangen ist, ausgestellt werden.

Hierbei wird, wie in Artikel 1377 bestimmt, vorgegangen.

Art. 1380 - Die Greffiers und Verwahrer der öffentlichen Register stellen - ohne gerichtlichen Beschluss - gegen Zahlung der ihnen geschuldeten Gebühren Ausfertigungen, Abschriften oder Auszüge an jeglichen Antragsteller aus, ansonsten setzen sie sich Kostenerstattungen und Schadenersatz aus.

[Die Staatsanwaltschaft befindet über die Übermittlung oder die Ausstellung einer Abschrift von Untersuchungs- und Verfahrensurkunden im Rahmen von Disziplinarsachen oder aus verwaltungstechnischen Gründen.]

[In Anwendung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen übermittelt die Staatsanwaltschaft von Amts wegen eine Abschrift der strafrechtlichen Verurteilung an die Disziplinar- oder Verwaltungsbehörde, der die verurteilte Person, die einen reglementierten Beruf im Sinne der Richtlinie ausübt, angehört. Diese Übermittlung erfolgt sobald die Verurteilung formell rechtskräftig geworden ist.

Die Staatsanwaltschaft beurteilt im gleichen Sinne die Notwendigkeit, der zuständigen Disziplinar- oder Verwaltungsbehörde Informationen über eine laufende Ermittlung oder eine laufende Strafverfolgung gegen eine Person zu übermitteln, die einen reglementierten Beruf im Sinne der Richtlinie ausübt. Wird die Sache bei einem Untersuchungsrichter anhängig gemacht, übermittelt die Staatsanwaltschaft nur Informationen an die Disziplinar- oder Verwaltungsbehörde, nachdem sie die Stellungnahme des Untersuchungsrichters eingeholt hat.]

[Art. 1380 Abs. 2 ersetzt durch Art. 28 des G. vom 27. Dezember 2012 (B.S. vom 31. Januar 2013); Abs. 3 und 4 eingefügt durch Art. 82 des G. vom 25. Dezember 2016 (I) (B.S. vom 30. Dezember 2016)]

Art. 1381 - Werden dem Verwahrer Kosten und Vorschüsse für die Urschrift der Urkunde geschuldet, kann er die Ausfertigung verweigern, solange ihm diese Kosten sowie die Kosten für die Ausfertigung nicht gezahlt wurden.

Art. 1382 - Die Parteien können die Ausfertigung oder die Abschrift mit der Urschrift, die vom Verwahrer vorgelesen wird, abgleichen; wenn sie behaupten, dass die Ausfertigung oder die Abschrift nicht gleichlautend ist, wird die Sache durch Antragschrift vor den Präsidenten des Gerichts gebracht, der die Abgleichung vornimmt; zu diesem Zweck ist der Verwahrer verpflichtet, die Urschrift beizubringen.

Die Kosten des Protokolls sowie gegebenenfalls die Fahrtkosten des Verwahrers werden vom Antragsteller vorgestreckt.

KAPITEL 22 - *Berichtigung von Personenstandsurkunden*

Art. 1383 - 1385 - [...]

[Art. 1383 bis 1385 aufgehoben durch Art. 117 Nr. 7 des G. vom 18. Juni 2018 (B.S. vom 2. Juli 2018) - in Kraft am 31. März 2019 -]

[KAPITEL 23 - *Zwangsgeld*

[Kapitel 23 mit den Artikeln 1385bis bis 1385nonies eingefügt durch Art. 2 des G. vom 31. Januar 1980 (B.S. vom 20. Februar 1980) - in Kraft ab dem 1. März 1980 -]

Art. 1385*bis* - Das Gericht kann auf Klage einer der Parteien die Gegenpartei zur Zahlung einer Geldsumme, Zwangsgeld genannt, verurteilen, für den Fall, dass sie, unbeschadet des gegebenenfalls zu leistenden Schadenersatzes, der Hauptverurteilung nicht nachkommt [oder wenn die Bestimmungen über die Vertraulichkeit der Geschäftsgeheimnisse im Sinne von Artikel 871*bis* nicht eingehalten werden]. Ein Zwangsgeld kann jedoch weder bei einer Verurteilung zur Zahlung einer Geldsumme noch bei Klagen in Bezug auf die Ausführung von Arbeitsverträgen auferlegt werden.

Die Klage ist zulässig, selbst wenn sie zum ersten Mal im Einspruchs- oder Berufungsverfahren eingereicht wird.

Ein Zwangsgeld kann nicht vor Zustellung des Urteils, durch das es festgelegt wurde, verwirkt werden.

Das Gericht kann bestimmen, dass der Verurteilte erst nach Ablauf einer festgelegten Frist das Zwangsgeld verwirken kann.

[Art. 1385bis Abs. 1 abgeändert durch Art. 42 des G. vom 30. Juli 2018 (II) (B.S. vom 14. August 2018)]

Art. 1385*ter* - Das Gericht kann für das Zwangsgeld entweder einen einmaligen Betrag oder einen bestimmten Betrag pro Zeiteinheit oder pro Verstoß festlegen. In den beiden letzten Fällen kann zudem ein Betrag bestimmt werden, über den hinaus kein Zwangsgeld mehr verwirkt wird.

Art. 1385*quater* - Das Zwangsgeld kommt, wenn es einmal verwirkt ist, vollständig der Partei zugute, die die Verurteilung erwirkt hat. Diese Partei kann das Zwangsgeld aufgrund des Rechtstitels beitreiben, durch den es festgelegt wurde.

[Das Zwangsgeld, das von den Arbeitsgerichten auf Antrag des Arbeitsauditorats in Ausführung von Artikel 138*bis* § 2 Absatz 1 ausgesprochen wird, wird durch die Registrierungs- und Domänenverwaltung mit allen rechtlichen Mitteln beigetrieben.]

[Art. 1385quater Abs. 2 eingefügt durch Art. 16 des G. vom 6. Juni 2010 (B.S. vom 1. Juli 2010) - in Kraft ab dem 1. Juli 2011 -]

Art. 1385*quinquies* - Das Gericht, das das Zwangsgeld auferlegt hat, kann auf Klage des Verurteilten das Zwangsgeld aufheben, seine Laufzeit während einer von ihm bestimmten Zeit aussetzen oder es herabsetzen, wenn es dem Verurteilten endgültig oder zeitweilig, völlig oder teilweise unmöglich ist, seiner Hauptverurteilung nachzukommen.

Sofern das Zwangsgeld verwirkt war, bevor diese Unmöglichkeit eintrat, kann der Richter es weder aufheben noch seine Höhe verringern.

[Die Partei, auf deren Antrag hin bereits ein Zwangsgeld auferlegt wurde, kann beim Richter beantragen, ein zusätzliches Zwangsgeld aufzuerlegen oder das auferlegte Zwangsgeld zu erhöhen, wenn der Verurteilte seiner Verpflichtung zur Vollstreckung der Hauptverurteilung auf beharrliche Weise nicht nachkommt.]

[Art. 1385quinquies Abs. 3 eingefügt durch Art. 37 des G. vom 31. Juli 2020 (II) (B.S. vom 7. August 2020)]

Art. 1385*sexies* - Ein Zwangsgeld kann während eines Konkurses des Verurteilten nicht verwirkt werden.

Zwangsgelder, die vor dem Konkurseröffnungsurteil verwirkt werden, werden nicht in die Passiva des Konkurses aufgenommen.

Art. 1385*septies* - Nach dem Tod des Verurteilten wird das Zwangsgeld, das auf einen bestimmten Betrag pro Zeiteinheit festgelegt wurde, nicht mehr verwirkt; die vor dem Tod verwirkten Zwangsgelder bleiben jedoch geschuldet. Das Zwangsgeld wird durch die Erben und die anderen Rechtsnachfolger erneut verwirkt, nachdem das Gericht, das es auferlegt hat, so entschieden hat. Das Gericht kann den Betrag und die Modalitäten des Zwangsgeldes ändern.

Auf Klage der Erben und der anderen Rechtsnachfolger können die anderen Zwangsgelder vom Gericht, das sie auferlegt hat, entweder zeitweilig oder endgültig und gegebenenfalls mit Wirkung ab dem Tag des Todes des Verurteilten aufgehoben oder herabgesetzt werden.

Art. 1385*octies* - Das Zwangsgeld verjährt nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten ab dem Datum, an dem es verwirkt worden ist.

Die Verjährung wird durch Konkurs und jeglichen anderen rechtmäßigen Grund, der die Vollstreckung des Zwangsgeldes verhindert, ausgesetzt.

Die Verjährung wird ebenfalls ausgesetzt, solange derjenige, der die Verurteilung erwirkt hat, nach vernünftigem Ermessen von dem Verwirken des Zwangsgeldes nichts wissen konnte.

Art. 1385*nonies* - Für die Festlegung der gerichtlichen Zuständigkeit und der Möglichkeit der Einlegung einer Berufung wird das Zwangsgeld nicht berücksichtigt.]

[KAPITEL 24 - *Streitfälle mit Bezug auf die Anwendung eines Steuergesetzes*

[Kapitel 24 mit den Artikeln 1385decies und 1385undecies eingefügt durch Art. 9 des G. vom 23. März 1999 (B.S. vom 27. März 1999)]

Art. 1385*decies* - Gegen die Steuerverwaltung werden Klagen in Streitfällen, erwähnt in Artikel 569 Absatz 1 Nr. 32, durch kontradiktorische Antragschrift eingereicht.

Buch 2 Titel 5*bis* des vierten Teils, mit Ausnahme von Artikel 1034*ter* Nr. 3 und 1034*quater*, findet Anwendung.

Zur Vermeidung der Nichtigkeit wird jedem Exemplar der Antragschrift oder der Ladung eine Abschrift der angefochtenen Entscheidung beigefügt.

Wenn eine vorherige administrative Beschwerde durch oder aufgrund des Gesetzes organisiert wird und die Verwaltungsbehörde noch keinen Beschluss gefasst hat, muss in Abweichung von Absatz 3 eine Abschrift der administrativen Beschwerde und der Empfangsbestätigung dieser Beschwerde beigefügt werden.

Art. 1385*undecies* - Gegen die Steuerverwaltung werden Klagen in Streitfällen, erwähnt in Artikel 569 Absatz 1 Nr. 32, nur angenommen, wenn der Kläger vorher die durch oder aufgrund des Gesetzes organisierte administrative Beschwerde eingereicht hat.

Die Klage wird frühestens sechs Monate nach dem Datum des Eingangs der administrativen Beschwerde eingereicht, sofern über diese Beschwerde noch nicht entschieden wurde, und zur Vermeidung des Verfalls spätestens binnen einer Frist von drei Monaten ab der Notifizierung des Beschlusses in Bezug auf die administrative Beschwerde.

Die in Absatz 2 erwähnte Frist von sechs Monaten wird um drei Monate verlängert, wenn die angefochtene Veranlagung von Amts wegen durch die Verwaltung erfolgte.]

[Die in Absatz 2 erwähnte Frist von sechs Monaten, eventuell verlängert wie in Absatz 3 vorgesehen, wird um vier Monate verlängert, wenn ein von dem Steuerpflichtigen eingereichter Schlichtungsantrag binnen der in den Absätzen 2 und 3 angegebenen Fristen durch den in Artikel 116 des Gesetzes vom 25. April 2007 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (IV) erwähnten Dienst Steuerschlichtung für zulässig erklärt wurde.]

[Im Falle der Anwendung von Artikel 375 § 1/1 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 wird die Klage in Abweichung von Absatz 2 frühestens einen Monat nach dem Datum des Eingangs des Berichtigungsantrags eingereicht, falls über diesen Antrag noch nicht entschieden wurde, und zur Vermeidung des Verfalls spätestens binnen einer Frist von einem Monat ab der Notifizierung des Beschlusses in Bezug auf diesen Antrag, ohne dass diese Frist weniger als drei Monate ab der Notifizierung des in Artikel 375 § 1 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 erwähnten Beschlusses beträgt.]

[Art. 1385undecies Abs. 4 eingefügt durch Art. 3 des G. vom 10. Juli 2017 (B.S. vom 20. Juli 2017) und ersetzt durch Art. 14 des G. vom 29. März 2018 (B.S. vom 13. April 2018); Abs. 5 eingefügt durch Art. 4 des G. vom 15. April 2018 (I) (B.S. vom

20. April 2018) - anwendbar ab dem 1. Mai 2018 auf die in Anwendung von Artikel 375 § 1 gefassten Beschlüsse -]

[KAPITEL 25 - [*Beschwerden in Bezug auf die Änderung der Registrierung des Geschlechts einer Person*]]

[Unterteilung Kapitel 25 eingefügt durch Art. 4 des G. vom 10. Mai 2007 (V) (B.S. vom 11. Juli 2007) - in Kraft ab dem 1. September 2007 -; Überschrift von Kapitel 25 ersetzt durch Art. 6 des G. vom 20. Juli 2023 (B.S. vom 21. September 2023)]

[**Art. 1385*duodecies*** - [Die in Artikel 135/1 § 7 des früheren Zivilgesetzbuches erwähnte Beschwerde des Betreffenden gegen die Weigerung des Standesbeamten, die Registrierung des Geschlechts zu ändern, wird durch eine vom Antragsteller oder von seinem Rechtsanwalt unterzeichnete Antragschrift beim Familiengericht eingereicht.

Die Beschwerde wird binnen sechzig Tagen ab dem Tag eingereicht werden, an dem der Standesbeamte die Weigerung, diese Urkunde zu erstellen, notifiziert hat.

Der Greffier setzt den Standesbeamten unverzüglich von dem Beschwerdeverfahren in Kenntnis.]]

[Art. 1385duodecies eingefügt durch Art. 5 des G. vom 10. Mai 2007 (V) (B.S. vom 11. Juli 2007) - in Kraft ab dem 1. September 2007 - und ersetzt durch Art. 7 des G. vom 20. Juli 2023 (B.S. vom 21. September 2023)]

[**Art. 1385*terdecies*** - Der Vorsitzende der Kammer, der die Sache zugewiesen wurde, ordnet die Übermittlung der Antragschrift an die Staatsanwaltschaft an und bestellt einen Richter, damit dieser zu einem bestimmten Tag Bericht erstattet.

Der Antragsteller wird vom Greffier per Gerichtsbrief vorgeladen, damit er zu dieser Sitzung erscheint, um Erläuterungen zu geben.]

[Art. 1385terdecies eingefügt durch Art. 6 des G. vom 10. Mai 2007 (V) (B.S. vom 11. Juli 2007) - in Kraft ab dem 1. September 2007 -]

[**Art. 1385*quaterdecies*** - [§ 1 - Von jeder Gerichtsvollzieherurkunde über die Zustellung eines Urteils oder Entscheids mit Bezug auf die Änderung der Registrierung des Geschlechts einer Person wird dem Greffier sofort eine Abschrift übermittelt.

§ 2 - Nach Ablauf der Frist für eine Berufung oder eine Kassationsbeschwerde oder gegebenenfalls nach Verkündung des Entscheids, durch den die Beschwerde abgewiesen wird, übermittelt der Greffier dem Standesbeamten des Ortes, wo die Erklärung abgegeben worden ist, unverzüglich die für die Erstellung der Urkunde über die Änderung der Registrierung des Geschlechts erforderlichen Angaben über die DPSU oder setzt ihn von der Weigerungsentscheidung in Kenntnis.

Der Greffier setzt die Parteien davon in Kenntnis.

Der Standesbeamte erstellt unverzüglich die Urkunde über die Änderung der Registrierung des Geschlechts, wenn im Tenor des Urteils oder Entscheids die Änderung der

Registrierung des Geschlechts nach Einlegung der in Artikel 135/1 § 7 des Zivilgesetzbuches erwähnten Beschwerde festgestellt wird, und verknüpft diese Urkunde mit allen Personenstandsurkunden des Betreffenden, in denen sein Geschlecht vermerkt ist.

§ 3 - Wenn durch ein formell rechtskräftiges Urteil oder einen formell rechtskräftigen Entscheid eine Änderung der Registrierung des Geschlechts für nichtig erklärt wird [...], übermittelt der Greffier dem zuständigen Standesbeamten unverzüglich die für die Erstellung der Nichtigkeitserklärungsurkunde [...] erforderlichen Angaben über die DPSU mit Vermerk des Datums, an dem die gerichtliche Entscheidung formell rechtskräftig geworden ist.

Der Standesbeamte erstellt unverzüglich die Urkunde und verknüpft sie mit den Personenstandsurkunden des Betreffenden, in denen sein Geschlecht vermerkt ist.

§ 4 - Das Urteil oder der Entscheid in Bezug auf eine Änderung [...] der Registrierung des Geschlechts einer Person wird wirksam ab der Erstellung der Urkunde über die Änderung der Registrierung des Geschlechts.]]

[Art. 1385quaterdecies eingefügt durch Art. 7 des G. vom 10. Mai 2007 (V) (B.S. vom 11. Juli 2007) - in Kraft ab dem 1. September 2007 - und ersetzt durch Art. 84 des G. vom 18. Juni 2018 (B.S. vom 2. Juli 2018) - in Kraft am 31. März 2019 -; § 3 Abs. 1 abgeändert durch Art. 8 Nr. 1 des G. vom 20. Juli 2023 (B.S. vom 21. September 2023); § 4 abgeändert durch Art. 8 Nr. 2 des G. vom 20. Juli 2023 (B.S. vom 21. September 2023)]

[KAPITEL 26 - *Rechtsstreite mit Bezug auf bestimmte Formen der verschuldensunabhängigen Haftung*]

[Unterteilung Kapitel 26 eingefügt durch Art. 10 des G. vom 8. Juni 2017 (B.S. vom 21. Juni 2017)]

[**Art. 1385*quinquiesdecies*** - Die Bestimmungen des vorliegenden Kapitels finden Anwendung auf Verfahren mit Bezug auf Schadenersatzklagen, die auf eine verschuldensunabhängige Haftung gegründet sind, unter Ausschluss der Fälle, in denen für die Feststellung dieser Haftung darüber hinaus die Feststellung eines Drittverschuldens erforderlich ist.]

[Art. 1385quinquiesdecies eingefügt durch Art. 11 des G. vom 8. Juni 2017 (B.S. vom 21. Juni 2017)]

[**Art. 1385*sexiesdecies*** - In Abweichung von Artikel 4 Absatz 1 zweiter Satz des Gesetzes vom 17. April 1878 zur Einführung des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches wird die in Artikel 1385*quinquiesdecies* erwähnte Klage während einer laufenden Strafverfolgung, die ganz oder teilweise auf dieselben Taten gegründet ist, nicht ausgesetzt.]

[Art. 1385sexiesdecies eingefügt durch Art. 12 des G. vom 8. Juni 2017 (B.S. vom 21. Juni 2017)]

[**Art. 1385*septiesdecies*** - § 1 - Wenn eine Widerklage, eine Beitrittsklage, eine Gewährleistungsklage oder jegliche andere Zwischenklage eingereicht wird, wird über die in Artikel 1385*quinquiesdecies* erwähnte Klage befunden, sobald sie spruchreif ist, vorbehaltlich einer Einigung der Parteien oder wenn der Richter, auf Antrag einer Partei, auf mit Gründen versehene Weise feststellt, dass die gemeinsame Behandlung dieser Klage und einer oder mehrerer der Zwischenklagen für eine geordnete Rechtspflege erforderlich ist.

§ 2 - Die Antragschrift im Hinblick auf die gemeinsame Behandlung der in § 1 erwähnten Klagen wird in der Einleitungssitzung eingereicht oder zu einem späteren Zeitpunkt in so vielen Exemplaren, wie es Parteien des Rechtsstreits gibt, bei der Kanzlei hinterlegt.

Außer wenn diese Frage nicht in der Einleitungssitzung behandelt wurde oder vertagt wurde, um gemäß Artikel 735 an einem naheliegenden Datum vorgebracht zu werden, notifiziert der Greffier die Antragschrift den Parteien und gegebenenfalls ihrem Rechtsanwalt per gewöhnlichen Brief und der säumigen Partei per Gerichtsbrief. Die Parteien können binnen fünfzehn Tagen nach dieser Versendung und unter denselben Bedingungen ihre Anmerkungen bei der Kanzlei hinterlegen.

Binnen acht Tagen nach Ablauf der in Absatz 2 vorgesehenen Frist befindet der Richter nach Aktenlage durch einen Beschluss. Gegebenenfalls bestimmt er die Frist für das Einreichen der Schriftsätze, ob Syntheseschriftsätze eingereicht werden müssen und ändert er nötigenfalls das Datum der Verhandlungssitzung.

Vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung zwischen den Parteien werden die Schriftsätze, die nach Ablauf der in Absatz 3 vorgesehenen Fristen bei der Kanzlei hinterlegt oder der anderen Partei übermittelt werden, von Amts wegen aus der Verhandlung ausgeschlossen. Am Datum der Verhandlungssitzung kann die zuerst handelnde Partei ein kontradiktorisches Urteil beantragen.

Gegen den Beschluss kann kein Rechtsmittel eingelegt werden.]

[Art. 1385septiesdecies eingefügt durch Art. 13 des G. vom 8. Juni 2017 (B.S. vom 21. Juni 2017)]

[**Art. 1385*octiesdecies*** - Wenn die Klage auf mehr Klagegründe als nur die in Artikel 1385*quinquiesdecies* erwähnte verschuldensunabhängige Haftung gegründet ist, befindet der Richter auf Antrag einer Partei über die Klage, wenn diese, was den letztgenannten Klagegrund betrifft, spruchreif ist, unabhängig davon, ob die Klage, insofern sie auf andere Klagegründe gegründet ist, ausgesetzt ist oder nicht, und dies selbst wenn die Klage, was die anderen von dieser Partei geltend gemachten Klagegründe betrifft, nicht spruchreif ist.]

[Art. 1385octiesdecies eingefügt durch Art. 14 des G. vom 8. Juni 2017 (B.S. vom 21. Juni 2017)]

TEIL 5 - [SICHERUNGSPFÄNDUNGEN, VOLLSTRECKUNGSMITTEL UND KOLLEKTIVE SCHULDENREGELUNG]

[Überschrift von Teil 5 ersetzt durch Art. 2 § 1 des G. vom 5. Juli 1998 (I) (B.S. vom 31. Juli 1998) - in Kraft ab dem 1. Januar 1999 -]

TITEL 1 - *Vorangehende Regeln*

KAPITEL 1 - *Allgemeine Bestimmungen*

Art. 1386 - Urteile und Urkunden können nur auf Vorlage der mit der vom König bestimmten Vollstreckungsklausel versehenen Ausfertigung oder Urschrift vollstreckt werden.

Art. 1387 - Vollstreckungshandlungen dürfen zwischen neun Uhr abends und sechs Uhr morgens oder an einem Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag nur bei dringender Notwendigkeit aufgrund der auf Antragschrift erteilten Erlaubnis des Pfändungsrichters erfolgen.

Art. 1388 - [Entscheidungen, durch die einem Dritten die Aufhebung oder die Streichung einer Hypothekeneintragung, eine Zahlung oder eine sonstige Leistung angeordnet beziehungsweise auferlegt wird, sind durch oder gegen den Dritten nur vollstreckbar aufgrund der Erklärung des Greffiers des Gerichts, das die Entscheidung getroffen hat, dass seines Wissens gegen die Entscheidung innerhalb der gesetzlichen Fristen weder Einspruch noch Berufung eingelegt worden ist.

Diese Erklärung ist nicht erforderlich, wenn die Entscheidung, die vorab zugestellt oder notifiziert wurde, falls das Gesetz dies auferlegt, ungeachtet einer Berufung und, wenn sie im Versäumniswege ergangen ist, ungeachtet eines Einspruchs vollstreckbar ist, vorbehaltlich gegebenenfalls des Nachweises, dass die in der Entscheidung angeordneten oder durch das Gesetz vorgeschriebenen Formalitäten erfüllt sind.]

[Art. 1388 ersetzt durch Art. 32 des G. vom 24. Juni 1970 (B.S. vom 21. August 1970)]

Art. 1389 - Zur Vermeidung der Nichtigkeit enthält die Pfändungsurkunde neben den in Artikel 43 vorgesehenen Angaben Folgendes:

1. Wahl des Wohnsitzes des Pfändenden im Bezirk, in dem der Richter, der gegebenenfalls über die Pfändung zu erkennen hat, seinen Sitz hat, es sei denn, der Pfändende wohnt dort,

2. Name, Vornamen und Wohnsitz des gepfändeten Schuldners,

3. Angabe des eingeforderten Betrags und des Rechtstitels, aufgrund dessen die Pfändung erfolgt,

4. kurze Beschreibung der gepfändeten Güter,

[5. Wortlaut von Artikel 1408.]

[Art. 1389 einziger Absatz Nr. 5 eingefügt durch Art. 2 des G. vom 7. April 2023 (B.S. vom 15. Juni 2023)]

[KAPITEL 1*bis* - [*Zentrale Datei der Pfändungs-, Einzugsermächtigungs-, Abtretungs- und Protestmeldungen und der Meldungen einer kollektiven Schuldenregelung*]

[Unterteilung Kapitel 1bis mit den Abschnitten 1 und 2 und den Artikeln 1389bis/1 bis 1389bis/18 eingefügt durch Art. 2 des G. vom 29. Mai 2000 (B.S. vom 9. August 2000) - in Kraft ab dem 29. Januar 2011 -, selbst abgeändert durch Art. 2 Buchstabe a) des G. vom 27. März 2003 (B.S. vom 28. Mai 2003, Err. vom 16. Juli 2003) - in Kraft ab dem 29. Januar 2011 -; Überschrift von Kapitel 1bis ersetzt durch Art. 46 des G. vom 14. Januar 2013 (B.S. vom 1. März 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2013 -]

Abschnitt 1 - [Anlegen einer zentralen Datei der Pfändungs-, Einzugsermächtigungs-, Abtretungs- und Protestmeldungen und der Meldungen einer kollektiven Schuldenregelung]

[Überschrift von Abschnitt 1 ersetzt durch Art. 47 des G. vom 14. Januar 2013 (B.S. vom 1. März 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2013 -]

Art. 1389*bis*/1 - Die zentrale Datei der Pfändungs-, Einzugsermächtigungs- und Abtretungsmeldungen und der Meldungen einer kollektiven Schuldenregelung ist die computergestützte Datenbank[, in der die in den Artikeln 1390 bis 1390*quinquies*/1 und 1390*octies* erwähnten Pfändungs-, Einzugsermächtigungs-, Abtretungsmeldungen, Meldungen der Feststellung einer fruchtlosen Pfändung, Meldungen der Kontrolle einer wahrscheinlichen Insolvenz, Meldungen einer gütlichen Schuldenregelung, Meldungen über eine eventuell fiktive Adresse, Meldungen einer gerichtlichen Reorganisation, Meldungen einer Übertragung unter der Autorität des Gerichts, Meldungen eines Konkurses, Protestmeldungen und Meldungen einer kollektiven Schuldenregelung zentralisiert werden]. Diese Datenbank wird nachstehend "Datei der Meldungen" genannt.

[Der Zweck der Datei der Meldungen besteht darin, den gesetzlich befugten Personen die Möglichkeit zu bieten, vom Stand der Zwangsvollstreckungsverfahren gegen eine Person, vom Stand der Schuldenlast einer Person und von den Entschuldungsverfahren, in die sie eingebunden ist, Kenntnis zu nehmen.]

[Art. 1389bis/1 Abs. 1 abgeändert durch Art. 48 des G. vom 14. Januar 2013 (B.S. vom 1. März 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2013 - und Art. 7 des G. vom 15. Mai 2024 (II) (B.S. vom 1. Juli 2024) - in Kraft ab dem 1. Juli 2024 -; Abs. 2 eingefügt durch Art. 21 des G. vom 26. Dezember 2022 (B.S. vom 30. Dezember 2022) - in Kraft am 1. Januar 2023 -]

Art. 1389*bis*/2 - [Die in Artikel 555 erwähnte Nationale Gerichtsvollzieherkammer, im vorliegenden Abschnitt nachstehend "Nationale Kammer" genannt, gilt, was die Datei der Meldungen betrifft, als der für die Verarbeitung Verantwortliche im Sinne von Artikel 4 Nr. 7 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

Die Nationale Kammer und die vom König bestimmten Einrichtungen für die Registrierung der in Artikel 1391 erwähnten Nutzer sind für die Kontrolle der Nutzung der

Datei der Meldungen verantwortlich. Die Nationale Kammer zentralisiert die betreffenden Informationen und teilt sie dem Geschäftsführungs- und Kontrollausschuss mit.]

[Art. 1389bis/2 ersetzt durch Art. 22 des G. vom 26. Dezember 2022 (B.S. vom 30. Dezember 2022) - in Kraft am 1. Januar 2023 -]

Art. 1389*bis*/3 - Die natürlichen Personen, die die Daten der Datei der Meldungen unmittelbar speichern, abfragen, verändern, verarbeiten oder vernichten können, werden namentlich in einem computergestützten Register bestimmt, das von der Nationalen Kammer ständig fortgeschrieben wird.

Art. 1389*bis*/4 - Wer in gleich welcher Eigenschaft an der Sammlung, Verarbeitung oder Übermittlung von in der Datei der Meldungen gespeicherten Daten teilnimmt oder Kenntnis solcher Daten hat, ist verpflichtet, deren Vertraulichkeit zu wahren. Artikel 458 des Strafgesetzbuches ist auf ihn anwendbar. Die ministeriellen Amtsträger, die zu Lasten eines selben Schuldners auftreten, sind jedoch von dieser Verpflichtung befreit, was den gegenseitigen Austausch von Informationen über diesen Schuldner oder über diejenigen, die mit ihm eine Gemeinschaft oder eine ungeteilte Rechtsgemeinschaft bilden, betrifft.

Ab dem 8. April 2026 (gemäß Art. 119 des G. vom 29. Februar 2024 *(II)* (B.S. vom 8. April 2024)) lautet Art. 1389*bis*/4 wie folgt:

"Art. 1389*bis*/4 - Wer in gleich welcher Eigenschaft an der Sammlung, Verarbeitung oder Übermittlung von in der Datei der Meldungen gespeicherten Daten teilnimmt oder Kenntnis solcher Daten hat, ist verpflichtet, deren Vertraulichkeit zu wahren. [Artikel 352 des Strafgesetzbuches] ist auf ihn anwendbar. Die ministeriellen Amtsträger, die zu Lasten eines selben Schuldners auftreten, sind jedoch von dieser Verpflichtung befreit, was den gegenseitigen Austausch von Informationen über diesen Schuldner oder über diejenigen, die mit ihm eine Gemeinschaft oder eine ungeteilte Rechtsgemeinschaft bilden, betrifft.

[Art. 1389bis/4 abgeändert durch Art. 86 des G. vom 29. Februar 2024 (II) (B.S. vom 8. April 2024) - in Kraft am 8. April 2026 -]"

Art. 1389*bis*/5 - [Um die Richtigkeit der in der Datei der Meldungen eingegebenen Daten automatisch und sicher zu überprüfen, überprüft die Nationale Kammer bei Eingabe jeder neuen Meldung systematisch die einer natürlichen Person in Anwendung des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen zugeteilte Erkennungsnummer, oder, in deren Ermangelung, die in Anwendung von Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Januar 1990 über die Errichtung und Organisation einer Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit zugeteilte Erkennungsnummer des Bis-Registers, oder, für juristische Personen, ihre in Artikel III.17 des Wirtschaftsrechtsgesetzbuches erwähnte Unternehmensnummer.

Die Nationale Kammer führt diese Überprüfung für die Meldungen in Bezug auf eine natürliche Person durch, indem sie die in der Meldung angegebenen Daten mit den im Nationalregister der natürlichen Personen oder im Bis-Register enthaltenen Erkennungsdaten, und zwar Namen und Vornamen, Geburtsdatum und Hauptwohnort vergleicht. Die Nationalregisternummer oder die Erkennungsnummer des Bis-Registers werden von der Nationalen Kammer im Nationalregister oder Bis-Register als Suchkriterium verwendet, um

die Richtigkeit der in der Meldung enthaltenen Daten zu überprüfen. Die Nationale Kammer darf diese Nummern verwenden, jedoch in keiner Form Dritten mitteilen.

Wenn sich die in der Meldung angegebenen Daten in Bezug auf die Nationalregisternummer, die Erkennungsnummer, die Namen, die Vornamen oder das Geburtsdatum von den im Nationalregister oder Bis-Register aufgenommenen Daten unterscheiden, verweigert die Nationale Kammer die Hinterlegung der Meldung.

Der König bestimmt, auf welche Weise die Erkennungsnummern der Nationalen Kammer übermittelt werden. Er kann ebenfalls andere Modalitäten für die Verwendung der Erkennungsnummern dieser Register durch die Nationale Kammer festlegen.]

[Art. 1389bis/5 ersetzt durch Art. 23 des G. vom 26. Dezember 2022 (B.S. vom 30. Dezember 2022) - in Kraft am 1. Januar 2023 -]

Art. 1389*bis*/6 - Die Registrierung von Daten in der Datei der Meldungen ist kostenlos.

Um die Kosten zu decken, die sich aus der Führung der Datei der Meldungen und der Arbeit des in Artikel 1389*bis*/8 erwähnten Geschäftsführungs- und Kontrollausschusses [und aus jeglicher anderen Datei oder jeglichem anderen Register, die/das aufgrund eines Gesetzes von der Nationalen Gerichtsvollzieherkammer angelegt wird,] ergeben, hat die Übermittlung der in dieser Datei gespeicherten Daten an Rechtsanwälte, Gerichtsvollzieher, Notare und Schuldenvermittler die Erhebung einer Gebühr zur Folge, für die der Minister der Justiz den Betrag, die Bedingungen und die Einforderungsmodalitäten festlegt, nachdem er die Stellungnahme des Geschäftsführungs- und Kontrollausschusses und der Nationalen Kammer eingeholt hat.

[In Abweichung von den Absätzen 1 und 2 legt der Minister der Justiz, nachdem er die Stellungnahme des Geschäftsführungs- und Kontrollausschusses und der Nationalen Kammer eingeholt hat, eine Gebühr für die Registrierung der in Artikel 1390*quater*/1 erwähnten Meldungen fest. Der Minister der Justiz sieht, nachdem er die Stellungnahme des Geschäftsführungs- und Kontrollausschusses und der Nationalen Kammer eingeholt hat, nur für die Übermittlung von in der Datei der Meldungen registrierten Daten an spezifische in Artikel 1391 § 2 Absatz 3 vorgesehene Kategorien von Personen eine Gebühr vor.]

Die Gebühr ist zahlbar an die Nationale Kammer und wird von ihr eingefordert.

Der Betrag der in Absatz 2 erwähnten Gebühr wird von Rechts wegen am 1. Januar jeden Jahres gemäß der nachstehenden Formel an die Entwicklung des Verbraucherpreisindexes angepasst: Der neue Betrag entspricht dem mit dem neuen Index multiplizierten und durch den Anfangsindex geteilten Basisbetrag.

Der Anfangsindex ist der Index des Monats Dezember des Jahres, in dem der Betrag der Gebühr festgelegt worden ist. Der neue Index ist der Index des Monats Dezember des Jahres vor dem ersten Januar des Jahres, in dem die Anpassung erfolgt.

Das Ergebnis wird auf die nächsthöhere Einheit aufgerundet.

[Der Minister kann, nachdem er die Stellungnahme des Geschäftsführungs- und Kontrollausschusses und der Nationalen Kammer eingeholt hat, die Gebühr diversifizieren.]

[Art. 1389bis/6 Abs. 2 abgeändert durch Art. 126 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) - in Kraft am 31. Dezember 2016 -; des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016) - in Kraft am 31. Dezember 2016 -; neuer Absatz 3 eingefügt durch Art. 51 Nr. 1 des G. vom 14. Januar 2013 (B.S. vom 1. März 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2013 -; Abs. 8 eingefügt durch Art. 51 Nr. 2 des G. vom 14. Januar 2013 (B.S. vom 1. März 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2013 -]

Art. 1389*bis*/7 - Auf Antrag des Ministers der Justiz, der für die Wirtschaft zuständigen Minister, der Gesetzgebenden Kammern, der [Gemeinschafts- und Regionalparlamente] und des Planbüros sowie nach Stellungnahme des Geschäftsführungs- und Kontrollausschusses, jeder interessehabenden Person oder Einrichtung übermittelt die Nationale Kammer ihnen anonyme Daten, die für Untersuchungen [in Bezug auf Sicherungspfändungen, Vollstreckungsmittel, kollektive Schuldenregelung und Proteste] dienlich sind. Verschlüsselte Daten können nur gemäß den Regeln übermittelt werden, die in Bezug auf den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten anwendbar sind.

[Art. 1389bis/7 abgeändert durch Art. 5 des G. vom 27. März 2006 (B.S. vom 11. April 2006) und Art. 52 des G. vom 14. Januar 2013 (B.S. vom 1. März 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2013 -]

Abschnitt 2 - Geschäftsführung und Kontrolle

Art. 1389*bis*/8 - Beim [Föderalen Öffentlichen Dienst Justiz] wird ein Geschäftsführungs- und Kontrollausschuss der zentralen Datei der Pfändungs-, [Einzugsermächtigungs-, Abtretungs- und Protestmeldungen] und der Meldungen einer kollektiven Schuldenregelung, nachstehend Geschäftsführungs- und Kontrollausschuss genannt, eingesetzt.

[Den Vorsitz des Geschäftsführungs- und Kontrollausschusses führt ein Pfändungsrichter oder ein Magistrat oder ein emeritierter Magistrat, der eine effektive Erfahrung von mindestens zwei Jahren in Pfändungssachen nachweisen kann und vom Minister der Justiz bestimmt wird. Darüber hinaus setzt der Ausschuss sich zusammen aus einem Juristen und einem Informatiker, die den Minister der Justiz vertreten und von ihm bestimmt werden, aus einem Greffier eines Gerichts Erster Instanz oder eines Appellationshofes, Abteilung Pfändungen, sowie einem Greffier und einem Magistraten eines Arbeitsgerichts, die alle vom Minister der Justiz bestimmt werden, [...] aus einem Vertreter der Belgischen Nationalbank, der von ihrem Gouverneur bestimmt wird, aus einem von der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften bestimmten Rechtsanwalt, aus einem von der Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften bestimmten Rechtsanwalt, aus einem von der Nationalen Notariatskammer bestimmten Notar, aus einem vom Königlichen Verband des Belgischen Notariatswesens bestimmten Notar, aus einem von der Nationalen Kammer bestimmten Gerichtsvollzieher, aus einem vom Direktionsrat der Nationalen Kammer bestimmten Gerichtsvollzieher-Sekretär, aus einem vom Minister der Finanzen bestimmten Vertreter des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen, aus einem Schuldenvermittler der

französischen Sprachrolle oder einem von der zuständigen französischsprachigen Behörde anerkannten Schuldenvermittler und einem Schuldenvermittler der niederländischen Sprachrolle oder einem von der zuständigen niederländischsprachigen Behörde anerkannten Schuldenvermittler, die beide eine effektive Erfahrung von mindestens zwei Jahren haben und vom Minister der Justiz bestimmt werden, und aus einem vom Rat des Instituts der Betriebsrevisoren bestimmten Betriebsrevisor.]

Der Geschäftsführungs- und Kontrollausschuss ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse des Geschäftsführungs- und Kontrollausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Präsidenten ausschlaggebend.

Die Mitglieder des Ausschusses werden für einen erneuerbaren Zeitraum von vier Jahren ernannt.

Für jedes Mitglied des Ausschusses wird gemäß denselben Modalitäten wie für die ordentlichen Mitglieder ein stellvertretendes Mitglied bestimmt.

Wenn das Mandat eines ordentlichen oder eines stellvertretenden Mitglieds vor dem festgelegten Datum endet, wird es ersetzt. Der Nachfolger beendet das Mandat seines Vorgängers.

Der Geschäftsführungs- und Kontrollausschuss erstellt seine Geschäftsordnung, die vom Minister der Justiz gebilligt und im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht wird.

[Der Föderale Öffentliche Dienst Justiz organisiert die Unterbringung und die personelle Ausstattung des Geschäftsführungs- und Kontrollausschusses.]

[Art. 1389bis/8 Abs. 1 abgeändert durch Art. 53 Nr. 1 des G. vom 14. Januar 2013 (B.S. vom 1. März 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2013 -; Abs. 2 ersetzt durch Art. 53 Nr. 2 des G. vom 14. Januar 2013 (B.S. vom 1. März 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2013 - und abgeändert durch Art. 36 des G. vom 23. März 2019 (I) (B.S. vom 29. März 2019) - in Kraft am 29. März 2019 -; Abs. 9 eingefügt durch Art. 53 Nr. 3 des G. vom 14. Januar 2013 (B.S. vom 1. März 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2013 -]

Art. 1389*bis*/9 - Der Minister der Justiz legt für den Präsidenten und die Mitglieder des Geschäftsführungs- und Kontrollausschusses den Betrag und die Bedingungen für die Gewährung der Anwesenheitsgelder und der Aufenthaltskostenentschädigungen sowie die Bedingungen für die Erstattung ihrer Fahrtkosten fest. [Alle im vorliegenden Artikel erwähnten Kosten] werden von der Nationalen Kammer getragen.

[Art. 1389bis/9 abgeändert durch Art. 54 des G. vom 14. Januar 2013 (B.S. vom 1. März 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2013 -]

Art. 1389*bis*/10 - § 1 - Der Geschäftsführungs- und Kontrollausschuss hat folgende Aufgaben:

1. sorgen für und beitragen zur effektiven und sicheren Arbeitsweise [der Datei der Meldungen] gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Kapitels,

2. Stellungnahmen abgeben zu den in den Artikeln 1389*bis*/6 und 1391 § 3 erwähnten Ausführungserlassen und den in Artikel 1389*bis*/7 erwähnten Anträgen,

3. dem Minister der Justiz auf seinen Antrag hin eine Stellungnahme zu allen Fragen mit Bezug auf die Datei der Meldungen abgeben,

4. von Amts wegen oder infolge eines gemäß Artikel 1389*bis*/13 gestellten Antrags eine Stellungnahme zu allen Schwierigkeiten oder Streitfällen abgeben, die sich aus der Anwendung des vorliegenden Kapitels und seiner Ausführungsmaßnahmen ergeben können,

5. der Nationalen Kammer auftragen, [den Zugriff auf die Datei der Meldungen gemäß Artikel 1389*bis*/14 zu unterbrechen],

[6. Stellungnahmen abgeben zur Organisation der Datei der Meldungen und zur Auswirkung der Betriebsverfahren auf ihre Kosten sowie zum jährlichen Haushaltsplanentwurf in Bezug auf die Datei der Meldungen und zum diesbezüglichen jährlichen Fortschrittsbericht.]

§ 2 - [...]

[Art. 1389bis/10 § 1 einziger Absatz Nr. 1 abgeändert durch Art. 55 Buchstabe a) des G. vom 14. Januar 2013 (B.S. vom 1. März 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2013 -; § 1 einziger Absatz Nr. 5 abgeändert durch Art. 24 des G. vom 26. Dezember 2022 (B.S. vom 30. Dezember 2022) - in Kraft am 1. Januar 2023 -; § 1 einziger Absatz Nr. 6 eingefügt durch Art. 55 Buchstabe c) des G. vom 14. Januar 2013 (B.S. vom 1. März 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2013 -; § 2 aufgehoben durch Art. 37 des G. vom 23. März 2019 (I) (B.S. vom 29. März 2019) - in Kraft am 29. März 2019 -]

Art. 1389*bis*/11 - Jedes Jahr erstellt der Geschäftsführungs- und Kontrollausschuss einen Bericht über die Ausführung seiner Aufgaben während des abgelaufenen Jahres. Dieser Bericht enthält Vorschläge in Bezug auf die Zweckmäßigkeit, das anhand der Datei der Meldungen eingesetzte Bekanntmachungsverfahren abzuändern.

Der Bericht umfasst ebenfalls eine Analyse der mit der Datei der Meldungen verbundenen Einkünfte und Ausgaben.

Der Bericht wird den Gesetzgebenden Kammern und dem Minister der Justiz übermittelt.

Art. 1389*bis*/12 - § 1 - Der Geschäftsführungs- und Kontrollausschuss kann alle Informationen einholen, die für die Ausführung seiner in Artikel 1389*bis*/10 § 1 erwähnten Aufgaben erforderlich sind. Zu diesem Zweck kann er Personen anhören und die Vorlage relevanter Unterlagen verlangen; er hat darüber hinaus Zugriff auf die Datei der Meldungen

und auf alle Daten mit Bezug auf seine Arbeitsweise. Die Personen, die angehört werden oder verpflichtet sind, Unterlagen vorzulegen, sind befugt, Daten mitzuteilen, die dem Berufsgeheimnis unterliegen.

§ 2 - Wenn der Geschäftsführungs- und Kontrollausschuss es für die Ausführung seiner in Artikel 1389*bis*/10 § 1 erwähnten Aufgaben für zweckmäßig erachtet, kann er die Disziplinarbehörde oder den hierarchischen Vorgesetzten von den in Bezug auf die in Artikel 1389*bis*/3 erwähnten Personen festgestellten Nachlässigkeiten und Verstößen in Kenntnis setzen; er kann die Behörde oder den Vorgesetzten ebenfalls beauftragen, eine diesbezügliche Untersuchung anzustellen und binnen der vorgegebenen Frist einen schriftlichen Bericht abzugeben.

Wenn der Geschäftsführungs- und Kontrollausschuss im Rahmen der Ausführung seiner Aufgaben Kenntnis eines Verstoßes gegen die Artikel 1389*bis*/15 und 1389*bis*/16 oder einer anderen Straftat hat, setzt er den zuständigen Prokurator des Königs davon in Kenntnis.

§ 3 - Artikel 1389*bis*/4 ist anwendbar auf die Mitglieder des Geschäftsführungs- und Kontrollausschusses für alle Daten, von denen sie in Ausübung ihres Amtes Kenntnis erhalten haben, sowie auf die Personen, denen der Ausschuss diese Daten im Rahmen der Ausführung seiner Aufgaben übermittelt.

Art. 1389*bis*/13 - Jeder kann sich schriftlich an den Geschäftsführungs- und Kontrollausschuss wenden, um ihn von Taten oder Zuständen in Kenntnis zu setzen, die seiner Meinung nach ein Eingreifen des Kontrollausschusses erfordern, oder um ihm nützliche Vorschläge zu unterbreiten.

Der Ausschuss darf weder die Identität der Person, die sich an ihn gewandt hat - außer mit deren ausdrücklicher Zustimmung - noch die Weise, auf die er angerufen worden ist, preisgeben.

Der Geschäftsführungs- und Kontrollausschuss teilt dem in Absatz 1 erwähnten Antragsteller die Daten mit, die er für nützlich erachtet.

Art. 1389*bis*/14 - In Erwartung der Ergebnisse der in Artikel 1389*bis*/12 erwähnten Maßnahmen kann der Ausschuss die Nationale Kammer anweisen, [den Zugriff] auf die Datei der Meldungen für die einmal verlängerbare Dauer von höchstens einem Jahr [zu unterbrechen], wenn berechtigte Hinweise vorliegen, dass der Inhaber die Bestimmungen der Artikel 1389*bis*/4, 1391 § 4 oder 1391 § 5 nicht eingehalten hat. Außer bei absoluter Notwendigkeit wird der Betreffende vorab angehört.

Wenn aufgrund des ersten Absatzes [der Zugriff] eines Gerichtsvollziehers [unterbrochen worden ist], kann der Betreffende nur unter der Kontrolle und Beteiligung seines Syndikus oder eines vom Syndikus bestimmten Mitglieds der Bezirkskammer auf die Datei der Meldungen zugreifen.

[Art. 1389bis/14 Abs. 1 abgeändert durch Art. 25 Nr. 1 und 2 des G. vom 26. Dezember 2022 (B.S. vom 30. Dezember 2022) - in Kraft am 1. Januar 2023 -; Abs. 2 abgeändert durch Art. 25 Nr. 3 und 4 des G. vom 26. Dezember 2022 (B.S. vom 30. Dezember 2022) - in Kraft am 1. Januar 2023 -]

Art. 1389*bis*/15 - Mit einer Geldbuße von 100 bis zu 5.000 [EUR] werden die Organe oder Angestellten der Nationalen Kammer bestraft, die:

1. nicht alle Maßnahmen ergriffen haben, durch die die Sicherheit und die Vertraulichkeit der verarbeiteten personenbezogenen Daten gewährleistet werden,

2. das in Artikel 1389*bis*/3 erwähnte individuelle Register nicht fortgeschrieben haben.

[Art. 1389bis/15 einziger Absatz einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -]

Art. 1389*bis*/16 - Mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu sechs Monaten und mit einer Geldbuße von 100 bis zu 5.000 [EUR] oder mit nur einer dieser Strafen werden die Personen bestraft, die:

1. [außer in den durch oder aufgrund des Gesetzes vorgesehenen Fällen durch Bereitstellung ihrer Authentifizierungsmittel einem Dritten den Zugriff auf die Datei der Meldungen wissentlich verschafft haben,]

2. entgegen den Bestimmungen von Artikel 1389*bis*/4 und außer in den durch oder aufgrund des Gesetzes vorgesehenen Fällen den vertraulichen Charakter der in der Datei der Meldungen registrierten Daten nicht eingehalten haben,

3. die Datei der Meldungen konsultiert haben, ohne in einem der in Artikel 1391 § 1 erwähnten Fälle zu sein, oder die Daten dieser Datei zu einem anderen Zweck verwendet haben, als demjenigen, der den Zugriff auf die Datei rechtfertigen konnte.

[Art. 1389bis/16 einziger Absatz einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -; einziger Absatz Nr. 1 ersetzt durch Art. 26 des G. vom 26. Dezember 2022 (B.S. vom 30. Dezember 2022) - in Kraft am 1. Januar 2023 -]

Art. 1389*bis*/17 - [Der Richter kann entscheiden, dass der Zugriff einer verurteilten Person auf die Datei der Meldungen für eine Höchstdauer von fünf Jahren unterbrochen wird.]

Wenn aufgrund des ersten Absatzes [der Zugriff] eines Gerichtsvollziehers [unterbrochen worden ist], kann er nur unter der Kontrolle und Beteiligung seines Syndikus oder eines vom Syndikus bestimmten Mitglieds der Bezirkskammer auf die Datei der Meldungen zugreifen.

[Art. 1389bis/17 Abs. 1 ersetzt durch Art. 27 Nr. 1 des G. vom 26. Dezember 2022 (B.S. vom 30. Dezember 2022) - in Kraft am 1. Januar 2023 -; Abs. 2 abgeändert durch Art. 27 Nr. 2 des G. vom 26. Dezember 2022 (B.S. vom 30. Dezember 2022) - in Kraft am 1. Januar 2023 -]

Art. 1389*bis*/18 - Alle Bestimmungen von Buch 1 des Strafgesetzbuches einschließlich Kapitel 7 und Artikel 85, Kapitel 5 jedoch ausgenommen, finden Anwendung auf die in den Artikeln 1389*bis*/15 und 1389*bis*/16 erwähnten Verstöße.]

Ab dem 8. April 2026 (gemäß Art. 38 des G. vom 29. Februar 2024 (B.S. vom 8. April 2024)) lautet Art. 1389*bis*/18 wie folgt:

"Art. 1389*bis*/18 - Alle Bestimmungen von Buch 1 des Strafgesetzbuches[, Artikel 60 ausgenommen,] finden Anwendung auf die in den Artikeln 1389*bis*/15 und 1389*bis*/16 erwähnten Verstöße.]

[Art. 1389bis/18 abgeändert durch Art. 19 des G. vom 29. Februar 2024 (B.S. vom 8. April 2024) - in Kraft am 8. April 2026 -]"

[*Abschnitt 3* - Registrierung, Übermittlung und Einsicht der Daten]

[Unterteilung Abschnitt 3 eingefügt durch Art. 2 des G. vom 29. Mai 2000 (B.S. vom 9. August 2000) - in Kraft ab dem 29. Januar 2011 -]

Art. 1390 - [§ 1 - Wird ein Zahlungsbefehl vor einer Immobiliarvollstreckungspfändung [zugestellt] [oder wird ein Zahlungsbefehl vor der Mobiliarvollstreckungspfändung zugestellt] oder wird eine Pfändung beweglicher oder unbeweglicher Güter vorgenommen oder bei Feststellung einer fruchtlosen Pfändung übermittelt der beurkundende Gerichtsvollzieher unter seiner Verantwortung der Datei der Meldungen spätestens binnen drei Tagen nach der Handlung eine Meldung, die folgende Informationen enthält:

1. Name, Vornamen, Wohnsitz oder Gesellschaftsname, Rechtsform und Sitz, Geburtsdatum und/oder Unternehmensnummer und gewählter Wohnsitz des Pfändenden,

2. Name, Vornamen, Wohnsitz, Wohnort (in Ermangelung eines Wohnsitzes) oder Gesellschaftsname, Rechtsform und Sitz, Geburtsdatum und/oder […] Unternehmensnummer des gepfändeten Schuldners,

3. [Datum, an dem der Zahlungsbefehl oder die Pfändung erfolgt ist, Art der Meldung und gegebenenfalls Art und Typ der Pfändung, Ort, an dem die Pfändung erfolgt ist, Datum der Zustellung an den gepfändeten Schuldner,]

4. gegebenenfalls Identität und Wohnsitz oder Sitz des Drittgepfändeten,

5. Art und Betrag der Forderung des Pfändenden sowie etwaige Vorrangsgründe,

6. gegebenenfalls kurze Beschreibung der Art der gepfändeten körperlichen beweglichen Güter,

7. bei Feststellung einer fruchtlosen Pfändung: Vermerk, dass der Wert der pfändbaren Güter des Schuldners offensichtlich unzureichend ist, um die Verfahrenskosten zu decken,

8. Identität des Gerichtsvollziehers, der für das Vollstreckungsverfahren verantwortlich ist und daher gegebenenfalls mit der Verteilung der Beträge beauftragt sein wird,

[9. Datum, an dem der gerichtliche öffentliche Verkauf stattgefunden hat,

10. Datum der in Artikel 1404 erwähnten Sicherheitsleistung.]

Die in Absatz 1 vorgesehene Pfändungsmeldung [wird vom Greffier, von den Bediensteten des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen im Rahmen der Ausübung ihres Amtes und der Ausführung ihres Auftrags im Hinblick auf die Festlegung, die Einnahme und die Beitreibung der Steuerforderungen und der nichtsteuerlichen Forderungen, die in die Zuständigkeit des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen fallen, oder von dem mit der Beitreibung beauftragten Einnehmer erstellt und verschickt], wenn das Verfahren von ihnen eingeleitet wird.

[Unter "Einnehmer" versteht man in Absatz 2 […] die Regionaleinnehmer, die Personalmitglieder der "Agentschap Vlaamse Belastingsdienst", die Provinzial- und Gemeindeeinnehmer.]

Absatz 1 ist auf Pfändungen von See- und Binnenschiffen nicht anwendbar.

[§ 1/1 - Wird ein Räumungsbefehl zugestellt, übermittelt der beurkundende Gerichtsvollzieher unter seiner Verantwortung der Datei der Meldungen spätestens binnen drei Werktagen nach der Handlung eine Meldung, die folgende Informationen enthält:

1. Name, Vornamen, Wohnsitz oder Gesellschaftsname, Rechtsform und Sitz, Geburtsdatum und/oder Unternehmensnummer und gewählter Wohnsitz des möglichen Vermieters,

2. Name, Vornamen, Wohnsitz, Wohnort (in Ermangelung eines Wohnsitzes) oder Gesellschaftsname, Rechtsform und Sitz, Geburtsdatum und/oder Unternehmensnummer der Person, die zur Räumung gezwungen wird,

3. Datum, an dem der Räumungsbefehl zugestellt worden ist,

4. Adresse des Ortes, an dem die Räumung erfolgen muss,

5. Identität des Gerichtsvollziehers, der den Räumungsbefehl zugestellt hat,

6. Datum, an dem der Räumungsbefehl verkündet worden ist, und gegebenenfalls die Anzahl Monate mit Mietrückständen und deren Gesamtbetrag,

7. Datum des Räumungsprotokolls,

8. Angabe, ob die betreffende Person zum Zeitpunkt der Räumung noch an der in Nr. 4 angegebenen Adresse wohnt oder nicht.

Nummer 7 findet nur Anwendung, wenn die Räumung durchgeführt werden konnte, und muss binnen drei Tagen nach der Handlung fertiggestellt werden.]

§ 2 - Ist eine [Vollstreckungspfändung] bereits vorgenommen worden, kann jeder Gläubiger, dessen Forderung aufgrund von Artikel 1628 Absatz 1 für die Verteilung berücksichtigt werden kann, über […] einen Gerichtsvollzieher Einspruch erheben, indem der

Datei der Meldungen eine Meldung mit den in § 1 vorgesehenen sachdienlichen Vermerken und den in Artikel 1629 Absatz 1 Nr. 1 und 2 erwähnten Vermerken übermittelt wird.

Die Meldung eines Zahlungsbefehls oder einer Pfändung gilt unter allen Umständen als Einspruchsmeldung.]

[Art. 1390 ersetzt durch Art. 2 des G. vom 29. Mai 2000 (B.S. vom 9. August 2000) - in Kraft ab dem 29. Januar 2011 -, selbst abgeändert durch Art. 2 Buchstabe b) bis e) des G. vom 27. März 2003 (B.S. vom 28. Mai 2003) - in Kraft ab dem 29. Januar 2011 - und Art. 48 des G. (II) vom 30. Dezember 2009 (I) (B.S. vom 15. Januar 2010); § 1 Abs. 1 einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 28 Buchstabe a) des G. vom 26. Dezember 2022 (B.S. vom 30. Dezember 2022) - in Kraft am 1. Januar 2023 -; § 1 Abs. 1 Nr. 2 abgeändert durch Art. 56 Buchstabe a) des G. vom 14. Januar 2013 (B.S. vom 1. März 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2013 -; § 1 Abs. 1 Nr. 3 ersetzt durch Art. 28 Buchstabe b) des G. vom 26. Dezember 2022 (B.S. vom 30. Dezember 2022) - in Kraft am 1. Januar 2023 -; § 1 Abs. 1 Nr. 9 und 10 eingefügt durch Art. 28 Buchstabe c) des G. vom 26. Dezember 2022 (B.S. vom 30. Dezember 2022) - in Kraft am 1. Januar 2023 -; § 1 Abs. 2 abgeändert durch Art. 24 Nr. 1 des G. vom 8. Juli 2018 (I) (B.S. vom 16. Juli 2018); § 1 neuer Absatz 3 eingefügt durch Art. 56 Buchstabe b) des G. vom 14. Januar 2013 (B.S. vom 1. März 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2013 - und abgeändert durch Art. 95 des G. vom 25. April 2014 (II) (B.S. vom 16. Mai 2014) - in Kraft am 16. Mai 2014 - und Art. 24 Nr. 2 des G. vom 8. Juli 2018 (I) (B.S. vom 16. Juli 2018); § 1/1 eingefügt durch Art. 28 Buchstabe d) des G. vom 26. Dezember 2022 (B.S. vom 30. Dezember 2022) - in Kraft am 1. Januar 2023 -; § 2 Abs. 1 abgeändert durch Art. 28 Buchstabe e) und f) des G. vom 26. Dezember 2022 (B.S. vom 30. Dezember 2022) - in Kraft am 1. Januar 2023 -]

[**Art. 1390*bis*** - [Wird aufgrund [der Artikel 203*ter*, 220 § 3, 221, 301 § 11 des Zivilgesetzbuches oder des Artikels 1253*ter*/5 Absatz 1 Nr. 6] des vorliegenden Gesetzbuches eine Einzugsermächtigung bewilligt, [erstellt je nach Fall der Greffier, der Gerichtsvollzieher oder der Beamte, der Artikel 15 des Gesetzes vom 21. Februar 2003 zur Einrichtung eines Dienstes für Unterhaltsforderungen beim FÖD Finanzen anwendet,] binnen drei Werktagen ab der Notifizierung oder Zustellung eine Einzugsermächtigungsmeldung, die der Datei der Meldungen übermittelt wird.

Die Einzugsermächtigungsmeldung enthält folgende Informationen:

1. Name, Vornamen [...] und Wohnsitz sowie Geburtsdatum des Gläubigers,

2. Name, Vornamen und Wohnsitz, Wohnort (in Ermangelung eines Wohnsitzes) und Geburtsdatum des Schuldners,

3. Identität und Wohnsitz oder Sitz und gegebenenfalls Geburtsdatum des Drittschuldners,

4. Betrag und Höchstgrenze der sowie Bedingungen und Gründe für die Einzugsermächtigung.

Wird eine Einzugsermächtigung aufgrund [der Artikel 203*ter*, 220 § 3, 221, 301 § 11 des Zivilgesetzbuches oder des Artikels 1253*ter*/5 Absatz 1 Nr. 6] des vorliegenden

Gesetzbuches beantragt, sieht der Greffier des mit der Sache befassten Gerichts gemäß den in Artikel 1391 festgelegten Modalitäten kostenlos die im vorliegenden Artikel vorgesehenen Meldungen ein. Gibt es Meldungen, erstellt der Greffier eine diesbezügliche Liste, die er der Akte beifügt.

Wenn die Einkünfte oder Geldsummen, auf die sich der Antrag bezieht, bereits Gegenstand einer Einzugsermächtigung oder Pfändung aufgrund von Unterhaltsforderungen sind, notifiziert der Greffier dem Begünstigten der Einzugsermächtigung oder dem Pfändenden im Hinblick auf seine Heranziehung in das Verfahren per Gerichtsbrief eine Abschrift der Antragschrift oder der Ladung sowie eine Aufforderung zu erscheinen.

Der Beklagte kann ebenfalls die Gläubiger in das Verfahren heranziehen, denen gegenüber er zu Unterhaltszahlungen verurteilt ist, die jedoch nicht Begünstigte einer Einzugsermächtigung sind oder keine Pfändung haben vornehmen lassen.

Nachdem der Richter die Parteien angehört hat, bestimmt er nötigenfalls die Verteilung an die Unterhaltsberechtigten.]]

[Art. 1390bis eingefügt durch Art. 84 des G. vom 31. März 1987 (I) (B.S. vom 27. Mai 1987) und ersetzt durch Art. 2 des G. vom 29. Mai 2000 (B.S. vom 9. August 2000) - in Kraft ab dem 29. Januar 2011 -; Abs. 1 abgeändert durch Art. 57 des G. vom 14. Januar 2013 (B.S. vom 1. März 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2013 - und Art. 86 Nr. 1 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017); Abs. 2 Nr. 1 abgeändert durch Art. 131 des G. vom 21. Dezember 2018 (B.S. vom 31. Dezember 2018); Abs. 3 abgeändert durch Art. 86 Nr. 2 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017)]

[**Art. 1390*ter*** - [Bei einer Lohnabtretung übermittelt der angeforderte Gerichtsvollzieher, der über eine Bescheinigung des Zessionars verfügt, aus der der Zahlungsrückstand hervorgeht, unter seiner Verantwortung der Datei der Meldungen frühestens am Tag, an dem dem Schuldner der abgetretenen Forderung [die Bestätigung zugesandt wird, dass die Abschrift der in Artikel 28 Nr. 1 des Gesetzes vom 12. April 1965 über den Schutz der Entlohnung der Arbeitnehmer erwähnten Notifizierung zugestellt wurde], eine Abtretungsmeldung, die folgende Informationen enthält:

1. Name, Vornamen, Wohnsitz oder Gesellschaftsname, Rechtsform und Sitz, Geburtsdatum und/oder Unternehmensnummer des Gläubiger-Zessionars,

2. [Name, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnsitz oder Gesellschaftsname, Rechtsform, Gesellschaftssitz und Unternehmensnummer des Zedenten,]

3. Identität und Wohnsitz, Wohnort (in Ermangelung eines Wohnsitzes) oder Name, Rechtsform und Sitz des Schuldners der abgetretenen Forderung,

4. Betrag des einforderbaren Saldos der Forderung des Zessionars,

5. gegebenenfalls Vermerk des Einspruchs des Zedenten und Tenor des sich daraus ergebenden Urteils.

Wenn eine Abtretung von in den Artikeln 1409, 1409*bis* und 1410 § 1 erwähnten Geldsummen aufgrund von Artikel [5.183] des Zivilgesetzbuches erfolgt, übermittelt der angeforderte Gerichtsvollzieher, der über eine Bescheinigung des Zessionars verfügt, aus der ein Zahlungsrückstand hervorgeht, unter seiner Verantwortung der Datei der Meldungen frühestens am Tag der Zustellung oder der Notifizierung der Abtretung an den Schuldner der abgetretenen Forderung oder frühestens am Tag der Anerkennung durch Letzteren eine Meldung, die die in Absatz 1 vorgesehenen Angaben umfasst.

Die in den Absätzen 1 und 2 erwähnte Abtretung ist anderen Dritten als dem Schuldner der abgetretenen Forderung gegenüber erst ab dem Zeitpunkt des Empfangs der Abtretungsmeldung in der Datei der Meldungen wirksam.]]

[Neuer Artikel 1390ter eingefügt durch Art. 3 des G. vom 14. Januar 1993 (B.S. vom 20. Februar 1993) und ersetzt durch Art. 2 des G. vom 29. Mai 2000 (B.S. vom 9. August 2000) - in Kraft ab dem 29. Januar 2011 -, selbst abgeändert durch Art. 48 des G. (II) vom 30. Dezember 2009 (I) (B.S. vom 15. Januar 2010); Abs. 1 einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 29 des G. vom 26. Dezember 2022 (B.S. vom 30. Dezember 2022) - in Kraft am 1. Januar 2023 -; Abs. 1 Nr. 2 ersetzt durch Art. 58 des G. vom 14. Januar 2013 (B.S. vom 1. März 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2013 -; Abs. 2 abgeändert durch Art. 4 des G. vom 28. April 2022 (B.S. vom 1. Juli 2022) - in Kraft am 1. Januar 2023 -]

[[**Art. 1390*quater***] - [§ 1 - Binnen vierundzwanzig Stunden nach Verkündung der in Artikel 1675/6 erwähnten Annehmbarkeitsentscheidung übermittelt der Greffier der Datei der Meldungen eine Meldung einer kollektiven Schuldenregelung, die folgende Informationen enthält:

1. Name, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnsitz des Antragstellers,

2. Name, Vornamen, Beruf und Wohnsitz und/oder Büro oder Bezeichnung und Sitz des Schuldenvermittlers,

3. Datum der Annehmbarkeitsentscheidung,

4. örtlich zuständiges Arbeitsgericht und Zeichen der Kanzlei.

[Binnen vierundzwanzig Stunden nach der Entscheidung zur Ersetzung des Schuldenvermittlers übermittelt der Greffier der Datei der Meldungen die Angabe des Datums dieser Entscheidung und der Identität des stellvertretenden Schuldenvermittlers im Sinne von Absatz 1 Nr. 2.]

§ 2 - [Der Schuldenvermittler übermittelt der Datei der Meldungen binnen drei Werktagen nach den nachstehend erwähnten Daten Folgendes:]

1. Datum der Widerrufung der Annehmbarkeitsentscheidung,

2. [...]

3. im Falle eines gütlichen Schuldenregelungsplans: Datum der Entscheidung, durch die die abgeschlossene Vereinbarung beurkundet wird, Datum, an dem dem Richter das in

Artikel 1675/11 § 1 Absatz 1 erwähnte Protokoll übermittelt wird, Datum, an dem der Schuldenregelungsplan abläuft, [Datum der Widerrufung des Schuldenregelungsplans, Datum, an dem das Urteil zur Beendigung der kollektiven Schuldenregelung verkündet worden ist und den diesbezüglichen Grund],

4. im Falle eines gerichtlichen Schuldenregelungsplans: Datum der Entscheidung, durch die der Schuldenregelungsplan auferlegt wird, Datum der Entscheidung zur Ablehnung des Antrags, Datum, an dem der Schuldenregelungsplan abläuft, [Datum der Widerrufung des Schuldenregelungsplans, Datum, an dem das Urteil zur Beendigung der kollektiven Schuldenregelung verkündet worden ist und den diesbezüglichen Grund],

[5. im Falle eines vollständigen Schuldenerlasses: Datum der Entscheidung und Datum der Widerrufung der Entscheidung.]

[...]]

[§ 3 - Wird der Datei der Meldungen die Meldung einer kollektiven Schuldenregelung zugesandt, werden alle Nutzer, die zu diesem Zeitpunkt über eine auf den Namen des Antragstellers lautende, in der Datei hinterlegte aktive Meldung verfügen, hiervon in Kenntnis gesetzt.

Solange diese Nutzer über eine aktive Meldung auf den Namen des Antragstellers in der Datei der Meldungen verfügen, werden sie anschließend auch von den Änderungen dieser in § 2 erwähnten Meldung in Kenntnis gesetzt.]

[Früherer Artikel 1390ter eingefügt durch Art. 85 des G. vom 31. März 1987 (I) (B.S. vom 27. Mai 1987), umnummeriert zu Art. 1390quater durch Art. 3 des G. vom 14. Januar 1993 (B.S. vom 20. Februar 1993) und ersetzt durch Art. 2 des G. vom 29. Mai 2000 (B.S. vom 9. August 2000) - in Kraft ab dem 29. Januar 2011 -, selbst abgeändert durch Art. 26 Nr. 1 des G. vom 13. Dezember 2005 (I) (B.S. vom 21. Dezember 2005); § 1 Abs. 2 eingefügt durch Art. 32 Nr. 1 des G. vom 5. Mai 2019 (III) (B.S. vom 19. Juni 2019) - in Kraft am 2. November 2023 -, selbst abgeändert durch Art. 26 des G. vom 31. Juli 2023 (B.S. vom 9. August 2023), und abgeändert durch Art. 32/1 des G. vom 5. Mai 2019 (III) (B.S. vom 19. Juni 2019) - in Kraft am 19. August 2023 -, selbst eingefügt durch Art. 27 des G. vom 31. Juli 2023 (B.S. vom 9. August 2023); § 2 einziger Absatz (früherer Absatz 1) einleitende Bestimmung ersetzt durch Art. 59 Buchstabe a) des G. vom 14. Januar 2013 (B.S. vom 1. März 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2013 -; § 2 einziger Absatz Nr. 2 aufgehoben durch Art. 32 Nr. 2 des G. vom 5. Mai 2019 (III) (B.S. vom 19. Juni 2019) - in Kraft am 2. November 2023 -; § 2 einziger Absatz Nr. 3 abgeändert durch Art. 30 Nr. 1 des G. vom 26. Dezember 2022 (B.S. vom 30. Dezember 2022) - in Kraft am 1. Januar 2023 -; § 2 einziger Absatz Nr. 4 abgeändert durch Art. 30 Nr. 2 des G. vom 26. Dezember 2022 (B.S. vom 30. Dezember 2022) - in Kraft am 1. Januar 2023 -; § 2 einziger Absatz Nr. 5 eingefügt durch Art. 59 Buchstabe c) des G. vom 14. Januar 2013 (B.S. vom 1. März 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2013 -; § 2 früherer Absatz 2 aufgehoben durch Art. 30 Nr. 3 des G. vom 26. Dezember 2022 (B.S. vom 30. Dezember 2022) - in Kraft am 1. Januar 2023 -; § 3 eingefügt durch Art. 30 Nr. 4 des G. vom 26. Dezember 2022 (B.S. vom 30. Dezember 2022) - in Kraft am 1. Januar 2023 -]

[**Art. 1390*quater*/1** - Binnen drei Werktagen nach Aufstellung der Protesturkunde übermittelt der beurkundende Gerichtsvollzieher unter seiner Verantwortung der Datei der Meldungen eine Protestmeldung, die folgende Informationen enthält:

1. Ort, Tag und Art des Protests,

2. Art des Wechsels, auf den sich der Protest bezieht,

3. Name und Vornamen, Rechtsform oder besonderer Name des Begünstigten des Eigenwechsels oder des Ausstellers des gezogenen Wechsels und Wohnsitz oder, wenn es sich um einen Kaufmann handelt, Hauptniederlassung oder, wenn es sich um eine juristische Person handelt, Gesellschaftssitz und Unternehmensnummer,

4. Name und Vornamen, Rechtsform oder besonderer Name des Ausstellers des Eigenwechsels oder des Bezogenen des gezogenen Wechsels mit dem Vermerk, ob er den Wechsel angenommen hat, Wohnsitz oder, wenn es sich um einen Kaufmann handelt, Hauptniederlassung oder, wenn es sich um eine juristische Person handelt, Gesellschaftssitz und Unternehmensnummer,

5. Verfalltag,

6. Wechselsumme und, falls hiervon abweichend, Summe, in Bezug auf die Protest erhoben wird,

7. Grund für die Weigerung, die dem Protest zugrunde liegt,

8. Identität des beurkundenden Gerichtsvollziehers,

9. Name des Antragstellers.]

[Erhält der beurkundende Gerichtsvollzieher nach Versendung der Protestmeldung eine Teilzahlung, gibt er binnen drei Werktagen nach ihrem Erhalt das Datum der Teilzahlung auf der entsprechenden Meldung an.]

[Art. 1390quater/1 eingefügt durch Art. 60 des G. vom 14. Januar 2013 (B.S. vom 1. März 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2013 -; Abs. 2 eingefügt durch Art. 31 des G. vom 26. Dezember 2022 (B.S. vom 30. Dezember 2022) - in Kraft am 1. Januar 2023 -]

[**Art. 1390*quater*/2** - § 1 - Der Gerichtsvollzieher, der während der Ausübung seines Amtes und in Anbetracht der vor Ort beobachteten tatsächlichen Umstände vermutet, dass eine juristische Person nicht die ihrem Gesellschaftssitz entsprechende Adresse hat, hinterlässt im Briefkasten eine Meldung darüber mit dem Wortlaut des vorliegenden Artikels und hinterlegt unbeschadet der Anwendung von Artikel 38 § 2 spätestens binnen drei Werktagen bei der Datei der Meldungen eine Meldung über die eventuell fiktive Adresse.

§ 2 - Die Meldung über die eventuell fiktive Adresse enthält folgende Angaben:

1. Gesellschaftsname, Rechtsform, Adresse des Gesellschaftssitzes und Unternehmensnummer der betreffenden juristischen Person,

2. Identität des beurkundenden Gerichtsvollziehers,

3. Datum und Beschreibung der Umstände, die zu der Meldung geführt haben.

§ 3 - Spätestens vierundzwanzig Stunden nach Hinterlegung der Meldung über die eventuell fiktive Adresse übermittelt die Datei der Meldungen diese Meldung:

- dem Prokurator des Königs,

- der Zentralen Datenbank der Unternehmen,

- den Kammern für Unternehmen in Schwierigkeiten.

§ 4 - Die Meldung über die eventuell fiktive Adresse wird zwölf Monate nach ihrer Hinterlegung automatisch gestrichen.

In Abweichung von Absatz 1 kann der beurkundende Gerichtsvollzieher auf schriftlichen Antrag einer in § 3 erwähnten Instanz oder auf begründeten Antrag der juristischen Person, auf die sich die Meldung bezieht, binnen drei Tagen nach Empfang des Antrags die Streichung der Meldung über die eventuell fiktive Adresse vornehmen, nachdem er die Begründetheit des Antrags beurteilt hat.]

[Art. 1390quater/2 eingefügt durch Art. 32 des G. vom 26. Dezember 2022 (B.S. vom 30. Dezember 2022) - in Kraft am 1. Januar 2023 -]

[**Art. 1390*quinquies* -** [Eine Herausgabe oder Verteilung von gepfändeten Geldern, Bargeld, in dritter Hand gepfändeten Geldern oder aus dem Verkauf gepfändeter beweglicher oder unbeweglicher Güter stammenden Geldern kann nur gemäß den Bestimmungen der Artikel 1627 bis 1654 erfolgen.

Ist die Verteilung definitiv, übermittelt der Gerichtsvollzieher oder der Notar, der das Protokoll über die verhältnisgleiche Verteilung oder Rangordnung erstellt hat, der Datei der Meldungen diese Information gemäß den vom König bestimmten Modalitäten. [Gegebenenfalls wird das Defizit angegeben.]]]

[Art. 1390quinquies eingefügt durch Art. 4 des G. vom 5. Juli 1998 (I) (B.S. vom 31. Juli 1998) - in Kraft ab dem 1. Januar 1999 - und ersetzt durch Art. 61 des G. vom 14. Januar 2013 (B.S. vom 1. März 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2013 -; Abs. 2 abgeändert durch Art. 8 des G. vom 15. Mai 2024 (II) (B.S. vom 1. Juli 2024) - in Kraft ab dem 1. Juli 2024 -]

[**Art. 1390*quinquies*/1 -** Die Unternehmensgerichte übermitteln der Datei der Meldungen schnellstmöglich mittels geeigneter Informatiktechniken folgende Angaben, die gemäß Buch XX des Wirtschaftsgesetzbuches im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht werden:

1. Datum des Urteils, mit dem das Verfahren der öffentlichen gerichtlichen Reorganisation oder der Übertragung unter der Autorität des Gerichts für eröffnet erklärt wird,

2. Name und Vornamen des beauftragten Richters und gegebenenfalls des aufgrund von Artikel XX.30 des Wirtschaftsgesetzbuches bestellten Reorganisationsbearbeiters oder des aufgrund von Artikel XX.85 des Wirtschaftsgesetzbuches bestellten Liquidationsbearbeiters,

3. Datum der Entscheidung zur Ersetzung des beauftragten Richters, des bestellten Reorganisationsbearbeiters oder des bestellten Liquidationsbearbeiters und Name und Vornamen des beauftragten Richters, des bestellten Reorganisationsbearbeiters beziehungsweise des Liquidationsbearbeiters, der ihn ersetzt,

4. Datum der Entscheidung, mit der oder des Urteils, mit dem über die Homologierung der öffentlichen gerichtlichen Reorganisation durch gütliche Einigung oder durch kollektive Einigung befunden wird,

5. Datum des Urteils, mit dem das Verfahren der Übertragung unter der Autorität des Gerichts gemäß Artikel XX.93/1 des Wirtschaftsgesetzbuches abgeschlossen wird,

6. Datum der vorzeitigen Beendigung und des Abschlusses des Verfahrens der öffentlichen gerichtlichen Reorganisation oder der Übertragung unter der Autorität des Gerichts gemäß Artikel XX.63 des Wirtschaftsrechtsgesetzbuches,

7. Datum des Konkurseröffnungsurteils,

8. Name und Vornamen des Konkursverwalters und des Konkursrichters,

9. Datum der Entscheidung zur Ersetzung des Konkursverwalters oder des Konkursrichters und Name und Vornamen des ersetzenden Konkursverwalters beziehungsweise Konkursrichters, wie in Artikel XX.20 § 6 beziehungsweise Artikel XX.129 Absatz 3 des Wirtschaftsgesetzbuches erwähnt.

10. Datum der Entscheidung, mit der der Erlass nur teilweise gewährt oder vollständig abgelehnt wird, gemäß Artikel XX.173 des Wirtschaftsgesetzbuches,

11. Datum des Urteils, mit dem das Konkursverfahren gemäß Artikel XX.172 des Wirtschaftsgesetzbuches abgeschlossen wird,

12. Datum des Urteils, mit dem ein Konkurs gemäß Artikel XX.242 des Wirtschaftsgesetzbuches widerrufen wird.

In Abweichung von Artikel 1390*septies* Absatz 4 werden die in Absatz 1 erwähnten Meldungen nach zehn Jahren automatisch gestrichen.]

[Art. 1390quinquies/1 eingefügt durch Art. 9 des G. vom 15. Mai 2024 (II) (B.S. vom 1. Juli 2024) - in Kraft ab dem 1. Juli 2024 -]

[**Art. 1390*sexies* -** Der König bestimmt die Modalitäten für die Übermittlung der Meldungen an die Datei der Meldungen. Die Muster der Meldungen werden vom König erstellt.]

[Art. 1390sexies eingefügt durch Art. 2 des G. vom 29. Mai 2000 (B.S. vom 9. August 2000) - in Kraft ab dem 29. Januar 2011 -]

[**Art. 1390*septies*** - Datum und Uhrzeit des Empfangs der [in den Artikeln 1390 bis 1390*quater*/2 und in den Artikeln 1390*quinquies*/1 und 1390*octies*] vorgesehenen Informationen werden in der Datei der Meldungen vermerkt.

[Erfolgt die Pfändung oder der Einspruch zu Lasten von Gesellschaften oder Personen, die über eine Unternehmensnummer verfügen, wird eine strukturierte Information der diesbezüglichen Meldungen spätestens am ersten Tag nach ihrem Empfang gemäß den vom König bestimmten Modalitäten und Parametern von der Datei der Meldungen an die Kanzlei des [Unternehmensgerichts] des Bezirks, in dem sie eingetragen sind, übermittelt.]

[Werden Meldungen gemäß Artikel 1390*quater* versandt, übermittelt die Datei der Meldungen diese Meldungen sowie die Berichtigungen und Korrekturen spätestens binnen vierundzwanzig Stunden nach Verkündung der Annehmbarkeitsentscheidung oder des Vermerks auf der Meldung an die Belgische Nationalbank und die Kommission für Glücksspiele. Jeder, der die Datei der Meldungen im Namen einer natürlichen Person eingesehen hat, wird gegebenenfalls von der Datei der Meldungen gemäß den vom König bestimmten Modalitäten über vorerwähnte neue Informationen in Bezug auf die Person informiert.]

Die Meldungen werden in der Datei der Meldungen während einer Frist von drei Jahren ab Versendung der Meldung aufbewahrt, [außer bei vorheriger Streichung] der Meldung entweder auf Initiative der in Artikel 1391 § 1 erwähnten Personen im Falle einer Zahlung oder auf gütliche Weise oder durch Entscheidung des Richters. Bei Ablauf dieser Frist verfallen sie von Rechts wegen, es sei denn, spätestens zehn Tage vor Ablauf wird der Datei der Meldungen eine Aussetzungs- oder Erneuerungsmeldung übermittelt, in der der Grund für die Aussetzung oder Erneuerung angegeben wird. Die Gläubiger sind unter allen Umständen und unter Androhung von Schadenersatz, wenn dazu Grund besteht, dazu verpflichtet, spätestens binnen drei Werktagen nach Erhalt des vollständigen geschuldeten Betrags, bestehend aus Hauptsumme, Zinsen und Kosten, [die Streichung der Meldung vorzunehmen, den in Absatz 5 erwähnten Fall in Bezug auf die Meldung einer Mobiliarvollstreckungspfändung ausgenommen. Nach Streichung einer Meldung werden alle Gläubiger, für die in der Datei der Meldungen eine aktive Meldung auf den Namen des betreffenden Schuldners zum Zeitpunkt der Streichung eingegeben war, systematisch davon in Kenntnis gesetzt.]

[Ist in der Datei der Meldungen der Einspruch eines anderen Gläubigers mit Vollstreckungstitel, aufgrund dessen ein Zahlungsbefehl zugestellt worden ist, vermerkt, ergänzt der pfändende Gläubiger, dessen Forderungen erfüllt worden sind, binnen drei Werktagen nach Erhalt des vollständigen geschuldeten Betrags, bestehend aus Hauptsumme, Zinsen und Kosten, seine Mitteilung über die vollständige Zahlung in der Meldung über die Mobiliarpfändung. Alle Einspruch erhebenden Gläubiger werden von der Mitteilung über die vollständige Zahlung automatisch in Kenntnis gesetzt mit dem Hinweis, dass die Pfändungsmeldung für eine Frist von einem Monat weiterhin gültig bleibt, es sei denn, ihre

Aufhebung wurde durch gerichtliche Entscheidung angeordnet. Diese Frist gilt nicht für die Meldung einer gemeinsamen Pfändung. Wenn nach Ablauf der Frist von einem Monat keine Meldung einer gemeinsamen Pfändung von einem Einspruch erhebenden Gläubiger hinterlegt worden ist, wird die Pfändungsmeldung automatisch gestrichen. Der Einspruch erhebende Gläubiger, der aus der ursprünglichen Pfändung eine gemeinsame Pfändung gemacht hat, kann ebenfalls die Erneuerung der Pfändungsmeldung beantragen.]

[In Abweichung von Absatz 4 wird die in Artikel 1390*quater* erwähnte Meldung in der Datei der Meldungen bis zur Streichung der Meldung durch den Greffier infolge des Abschlusses der kollektiven Schuldenregelung durch das Arbeitsgericht aufbewahrt.]

[In Abweichung von Absatz 4 wird die in Artikel 1390*quater*/1 erwähnte Meldung in der Datei der Meldungen bis zur vollständigen Zahlung oder bis zum Erlöschen der Wechselverbindlichkeit aus einem anderen Grund aufbewahrt. In beiden Fällen streicht der beurkundende Gerichtsvollzieher die Meldung binnen drei Werktagen nach Erhalt der vollständigen Zahlung oder nach Feststellung des Erlöschens.]

[In Abweichung von Absatz 4 wird die in Artikel 1390 § 2 erwähnte Meldung in der Datei der Meldungen bis zur Streichung der letzten Meldung einer Vollstreckungspfändung auf den Namen des Schuldners aufbewahrt.]

[Zu diesem Zweck vermerkt [der beurkundende Gerichtsvollzieher] auf der Protestmeldung Folgendes:

1. das Datum der Zahlung oder des Erlöschens der Wechselverbindlichkeit,

2. den Betrag der Zahlung oder anderen Grund des Erlöschens als durch Zahlung.]

Der König bestimmt die Dauer der Aufbewahrung der Daten über die Meldungen von Pfändungen, Einzugsermächtigungen, [Abtretungen, Protesten und kollektiven Schuldenregelungen] nach ihrer Löschung in der Datei der Meldungen und der Daten mit Bezug auf Verrichtungen in Zusammenhang mit diesen Meldungen.]

[Art. 1390septies eingefügt durch Art. 2 des G. vom 29. Mai 2000 (B.S. vom 9. August 2000) - in Kraft ab dem 29. Januar 2011 -, selbst abgeändert durch Art. 2 Buchstabe f) bis h) des G. vom 27. März 2003 (B.S. vom 28. Mai 2003, Err. vom 16. Juli 2003) - in Kraft ab dem 29. Januar 2011 -; Abs. 1 abgeändert durch Art. 33 Nr. 1 des G. vom 26. Dezember 2022 (B.S. vom 30. Dezember 2022) - in Kraft am 1. Januar 2023 - und Art. 10 des G. vom 15. Mai 2024 (II) (B.S. vom 1. Juli 2024) - in Kraft ab dem 1. Juli 2024 -; Abs. 2 ersetzt durch Art. 62 Buchstabe a) des G. vom 14. Januar 2013 (B.S. vom 1. März 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2013 - und abgeändert durch Art. 252 des G. vom 15. April 2018 (II) (B.S. vom 27. April 2018) - in Kraft am 1. November 2018 -; neuer Absatz 3 eingefügt durch Art. 62 Buchstabe a) des G. vom 14. Januar 2013 (B.S. vom 1. März 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2013 -; Abs. 4 abgeändert durch Art. 62 Buchstabe b) des G. vom 14. Januar 2013 (B.S. vom 1. März 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2013 - und Art. 33 Nr. 3 des G. vom 26. Dezember 2022 (B.S. vom 30. Dezember 2022) - in Kraft am 1. Januar 2023 -; Abs. 5 ersetzt durch Art. 33 Nr. 4 des G. vom 26. Dezember 2022 (B.S. vom 30. Dezember 2022) - in Kraft am 1. Januar 2023 -; Abs. 6 ersetzt durch Art. 33 Nr. 5 des G. vom 26. Dezember 2022 (B.S. vom 30. Dezember 2022) - in Kraft am 1. Januar 2023 -; neuer Absatz 7 eingefügt durch Art. 62 Buchstabe d) des G. vom 14. Januar 2013 (B.S. vom

1. März 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2013 -; neuer Absatz 8 eingefügt durch Art. 33 Nr. 6 des G. vom 26. Dezember 2022 (B.S. vom 30. Dezember 2022) - in Kraft am 1. Januar 2023 -; Abs. 9 (früherer Absatz 8) eingefügt durch Art. 62 Buchstabe d) des G. vom 14. Januar 2013 (B.S. vom 1. März 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2013 - und abgeändert durch Art. 33 Nr. 7 des G. vom 26. Dezember 2022 (B.S. vom 30. Dezember 2022) - in Kraft am 1. Januar 2023 -; Abs. 10 abgeändert durch Art. 62 Buchstabe e) des G. vom 14. Januar 2013 (B.S. vom 1. März 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2013 -]

[**Art. 1390*octies*** - § 1 - Erhält ein Gerichtsvollzieher bei der Ausübung seines Amtes unter Berücksichtigung der ihm zur Verfügung stehenden Informationen und Angaben Kenntnis von einer Lage, aus der hervorgeht, dass die Fortführung der Tätigkeiten des schuldnerischen Unternehmens kurz- oder mittelfristig gefährdet wäre, hinterlegt er in der Datei der Meldungen eine Meldung der Kontrolle einer wahrscheinlichen Insolvenz und notifiziert dies dem Betreffenden schriftlich.

Binnen vierundzwanzig Stunden nach Hinterlegung der in Absatz 1 erwähnten Meldung übermittelt die Datei der Meldungen diese Meldung mittels vom König festgelegter Informatiktechniken der zuständigen Kammer für Unternehmen in Schwierigkeiten.

§ 2 - Stellt ein Gerichtsvollzieher bei der Ausübung seines Amtes vor Ort eine Lage im Sinne von Artikel 1390 § 1 Absatz 1 Nr. 7 fest, hinterlegt er in der Datei der Meldungen eine Meldung der Feststellung einer fruchtlosen Pfändung.

§ 3 - Leitet ein Schuldenvermittler im Sinne von Artikel VII.115 des Wirtschaftsgesetzbuches eine gütliche Schuldenvermittlung ein, lässt er durch einen von ihm bestimmten Gerichtsvollzieher darüber eine Meldung einer gütlichen Schuldenvermittlung in der in Artikel 1389*bis*/1 erwähnten Datei der Meldungen hinterlegen. Ein Vermittler, der Gerichtsvollzieher ist, hinterlegt diese Meldung selbst. Die Datei der Meldungen sendet dem Schuldenvermittler, der die Meldung hat hinterlegen lassen, mittels geeigneter Informatiktechniken eine automatische Benachrichtigung.

In Abweichung von Artikel 1390*septies* Absatz 4 wird die Meldung einer gütlichen Schuldenvermittlung auf Antrag des Schuldenvermittlers nach Abschluss der Schuldenvermittlung durch einen von ihm bestimmten Gerichtsvollzieher oder automatisch nach fünf Jahren gestrichen. Ein Vermittler, der Gerichtsvollzieher ist, streicht diese Meldung selbst.

Für die Hinterlegung und Streichung dieser Meldung durch den Gerichtsvollzieher können keine Kosten in Rechnung gestellt werden.

§ 4 - Die in den Paragraphen 1 bis 3 erwähnten Meldungen enthalten folgende Angaben:

1. Identität des beurkundenden Gerichtsvollziehers,

2. wenn der Schuldner eine natürliche Person ist, Name, Vornamen, Geburtsdatum, Wohnsitz oder gegebenenfalls Wohnort sowie gegebenenfalls Unternehmensnummer,

3. wenn der Schuldner eine juristische Person ist, Gesellschaftsname, Rechtsform, Adresse des Sitzes und Unternehmensnummer.

Die in § 3 erwähnte Meldung enthält auch den Namen und die Kontaktdaten des Schuldenvermittlers.

§ 5 - Die in den Paragraphen 1 und 2 erwähnten Meldungen werden drei Monate nach Hinterlegung in der Datei der Meldungen automatisch gestrichen.]

[Art. 1390octies eingefügt durch Art. 11 des G. vom 15. Mai 2024 (II) (B.S. vom 1. Juli 2024) - in Kraft ab dem 1. Juli 2024 -]

Art. 1391 - [§ 1 - [Folgende Personen können die [in den Artikeln 1390 bis 1390*quater*/1] [und in den Artikeln 1390*quater*/2, 1390*quinquies*/1 und 1390*octies* §§ 2 und 3] erwähnten Meldungen einsehen:

a) die Rechtsanwälte [, die über die Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften und die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften handeln und mit einem in Artikel 444 erwähnten Auftrag betraut sind, für den sie aufgrund von Artikel 446*ter* oder aufgrund einer in Artikel 446 erwähnten Bestimmung oder Einsetzung von Amts wegen entschädigt werden],

b) die Gerichtsvollzieher, [die mit einem Auftrag gemäß Artikel 519 betraut sind,]

c) die Bediensteten des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen im Rahmen der Ausübung ihres Amtes und der Ausführung ihres Auftrags und im Hinblick auf die Festlegung, die Einnahme und die Beitreibung der Steuerforderungen und der nichtsteuerlichen Forderungen, die in die Zuständigkeit des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen fallen,

d) die Regionaleinnehmer, die Personalmitglieder der "Agentschap Vlaamse Belastingsdienst" und die Provinzial- und Gemeindeeinnehmer, die mit einem Beitreibungsverfahren zur Sache oder mit einer Pfändung gegen eine bestimmte Person beauftragt sind, wobei dies für die auf den Namen dieser Person erstellten Meldungen gilt.]

Die Notare[, die über den Königlichen Verband des Belgischen Notariatswesens handeln,] sind ermächtigt, die in den Artikeln 1390 bis [1390*quater*/1] [und in den Artikeln 1390*quinquies*/1 und 1390*octies* § 2] vorgesehenen Meldungen einzusehen, die auf den Namen von Personen erstellt sind, deren Güter Gegenstand einer Verrichtung sein müssen, die in ihren Amtsbereich fällt.

Die Schuldenvermittler können für die Ausführung ihrer gesetzlichen Aufträge die in den Artikeln 1390 bis [1390*quater*/1] [und in den Artikeln 1390*quinquies*/1 und 1390*octies* §§ 2 und 3] erwähnten Meldungen einsehen, die auf den Namen des antragstellenden Schuldners und auf den Namen von Personen, die eine Gütergemeinschaft oder eine ungeteilte Rechtsgemeinschaft mit ihm bilden, erstellt sind. Die Einsichtnahme erfolgt für die Rechtsanwälte, Gerichtsvollzieher und Notare gemäß den in den Absätzen 1 und 2 bestimmten Modalitäten und für die anderen Schuldenvermittler über die [Nationale Gerichtsvollzieherkammer].

Alle Magistrate, Greffiers, [Unternehmens- und Sozialrichter] können für die Ausführung ihrer gesetzlichen Aufträge die in den Artikeln 1390 bis 1390*quater*/1 [und in den

Artikeln 1390*quinquies*/1 und 1390*octies* §§ 2 und 3] vorgesehenen Meldungen einsehen, die auf den Namen einer oder mehrerer der betreffenden Parteien erstellt sind.

[Die Magistrate und Greffiers der [Unternehmensgerichte] und die [Unternehmensrichter] können unter der Aufsicht des Präsidenten] für die Ausführung ihrer gesetzlichen Aufträge die Datei der Meldungen [und andere vom König nach Stellungnahme [der Datenschutzbehörde] bestimmte Informationsquellen] anhand einer allgemeinen oder globalen Suche und gemäß den vom König bestimmten Modalitäten und Parametern einsehen.]

[Die vom König bestimmten Einrichtungen für die Registrierung der in Artikel 1389*bis*/2 Absatz 2 erwähnten Nutzer sind für die Registrierung und Benutzerverwaltung der Nutzergruppe verantwortlich, für die sie bestimmt worden sind.]

[Alle Personen, die in der Datei der Meldungen gespeichert sind, haben das Recht, ihre eigenen Meldungen einzusehen, entweder direkt über ein Verfahren, bei dem vom König festgelegte Informatiktechniken verwendet werden, oder über einen Gerichtsvollzieher.]

§ 2 - [Ohne vorherige Einsichtnahme des ministeriellen Amtsträgers in die in Anwendung der Artikel 1390 bis 1390*quater* und der Artikel 1390*quater*/2, 1390*quinquies*, 1390*quinquies*/1 und 1390*octies* §§ 2 und 3 erstellten Meldungen kann keine Zustellung eines Urteils, mit dem eine Zahlung angeordnet wird, keine Zustellung eines Zahlungsbefehls, keine Vollstreckungspfändung, keine Zustellung einer Mahnung, keine Ladung zur Zahlung einer Geldsumme und kein Verteilungsverfahren erfolgen.]

Zu diesem Zweck werden in der Pfändungsurkunde oder im Protokoll über die verhältnisgleiche Verteilung oder Rangordnung Datum und Uhrzeit vermerkt, wo der ministerielle Amtsträger die Meldungen eingesehen hat, oder als Anlage die von der Datei der Meldungen ausgestellte Bescheinigung, die diese Vermerke enthält, beigefügt.

[Die [in den Artikeln 1390*quater*/1 und 1390*quinquies*/1] erwähnten Meldungen liegen in elektronischer Form vor und sind gemäß den vom König festgelegten Modalitäten für jeden zugänglich. Der König kann ebenfalls spezifische Kategorien von Personen bestimmen, die die vorerwähnten Meldungen unter den von Ihm bestimmten Bedingungen einsehen können.]

§ 3 - Die direkte oder indirekte Einsichtnahme der in den Artikeln 1390 bis [1390*quater*/2] [und in den Artikeln 1390*quinquies*/1 und 1390*octies*] vorgesehenen Meldungen erfolgt gemäß den vom König bestimmten Modalitäten.

§ 4 - [Der Zugriff auf die in der Datei der Meldungen enthaltenen Daten erfolgt mittels elektronischen Personalausweises oder eines Authentifizierungsmittels, das gleichwertige Garantien bietet. Die Nutzer sind persönlich haftbar für den Gebrauch, der davon gemacht wird.]

§ 5 - [Anträge auf Einsichtnahme in die [und in den Artikeln 1390*quinquies*/1 und 1390*octies*] erwähnten Meldungen sind nur zulässig, wenn sie folgende Informationen enthalten:]

1. […] Name, Vornamen und Berufsadresse des in § 1 erwähnten Antragstellers,

2. gegebenenfalls Name, Vornamen und Wohnsitz des Gläubigers oder sein Gesellschaftsname, seine Rechtsform und sein Sitz,

3. Name, Vornamen, Wohnsitz, Wohnort (in Ermangelung eines Wohnsitzes) oder Gesellschaftsname, Rechtsform und Sitz, Geburtsdatum und/oder Unternehmensnummer der Person, die diese Einsichtnahme betrifft,

4. Gegenstand des Antrags, begründet gemäß § 1,

5. gegebenenfalls Datum der letzten Urkunde, die in Bezug auf die Person erstellt worden ist, gegen die das Beitreibungsverfahren oder die Pfändung, die in § 1 Absatz 1 erwähnt sind, läuft.

§ 6 - Alle Personen, die in der Datei der Meldungen gespeichert sind, verfügen gemäß den Artikeln 10 bis 15 des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten über ein Auskunfts- und Berichtigungsrecht.]

[Art. 1391 ersetzt durch Art. 2 des G. vom 29. Mai 2000 (B.S. vom 9. August 2000) - in Kraft ab dem 29. Januar 2011 -, selbst abgeändert durch Art. 26 Nr. 2 des G. vom 13. Dezember 2005 (I) (B.S. vom 21. Dezember 2005) und Art. 48 des G. (II) vom 30. Dezember 2009 (I) (B.S. vom 15. Januar 2010); § 1 ersetzt durch Art. 63 Nr. 1 des G. vom 14. Januar 2013 (B.S. vom 1. März 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2013 -; § 1 Abs. 1 ersetzt durch Art. 25 des G. vom 8. Juli 2018 (I) (B.S. vom 16. Juli 2018); § 1 Abs. 1 einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 34 Nr. 1 des G. vom 26. Dezember 2022 (B.S. vom 30. Dezember 2022) - in Kraft am 1. Januar 2023 - und Art. 12 Nr. 1 des G. vom 15. Mai 2024 (II) (B.S. vom 1. Juli 2024) - in Kraft ab dem 1. Juli 2024 -; § 1 Abs. 1 Buchstabe a) abgeändert durch Art. 34 Nr. 2 des G. vom 26. Dezember 2022 (B.S. vom 30. Dezember 2022) - in Kraft am 1. Januar 2023 -; § 1 Abs. 1 Buchstabe b) abgeändert durch Art. 34 Nr. 3 des G. vom 26. Dezember 2022 (B.S. vom 30. Dezember 2022) - in Kraft am 1. Januar 2023 -; § 1 Abs. 2 abgeändert durch Art. 34 Nr. 4 und 5 des G. vom 26. Dezember 2022 (B.S. vom 30. Dezember 2022) - in Kraft am 1. Januar 2023 - und Art. 12 Nr. 2 des G. vom 15. Mai 2024 (II) (B.S. vom 1. Juli 2024) - in Kraft ab dem 1. Juli 2024 -; § 1 Abs. 3 abgeändert durch Art. 34 Nr. 6 und 8 des G. vom 26. Dezember 2022 (B.S. vom 30. Dezember 2022) - in Kraft am 1. Januar 2023 - und Art. 12 Nr. 3 des G. vom 15. Mai 2024 (II) (B.S. vom 1. Juli 2024) - in Kraft ab dem 1. Juli 2024 -; § 1 Abs. 4 abgeändert durch Art. 253 des G. vom 15. April 2018 (II) (B.S. vom 27. April 2018) - in Kraft am 1. November 2018 - und Art. 12 Nr. 4 des G. vom 15. Mai 2024 (II) (B.S. vom 1. Juli 2024) - in Kraft ab dem 1. Juli 2024 -; § 1 Abs. 5 abgeändert durch Art. 4 Nr. 1 und 2 des G. vom 17. Mai 2017 (B.S. vom 12. Juni 2017) - in Kraft am 12. Juni 2017 -, Art. 252 und 253 des G. vom 15. April 2018 (II) (B.S. vom 27. April 2018) - in Kraft am 1. November 2018 - und Art. 34 Nr. 10 des G. vom 26. Dezember 2022 (B.S. vom 30. Dezember 2022) - in Kraft am 1. Januar 2023 -; § 1 Abs. 6 eingefügt durch Art. 34 Nr. 11 des G. vom 26. Dezember 2022 (B.S. vom 30. Dezember 2022) - in Kraft am 1. Januar 2023 -; § 1 Abs. 7 eingefügt durch Art. 12 Nr. 5 des G. vom 15. Mai 2024 (II) (B.S. vom 1. Juli 2024) - in Kraft ab dem 1. Juli 2024 -; § 2 Abs. 1 ersetzt durch Art. 12 Nr. 6 des G. vom 15. Mai 2024 (II) (B.S. vom 1. Juli 2024) - in Kraft ab dem 1. Juli 2024 -; § 2 Abs. 3 eingefügt durch Art. 63 Nr. 2 des G. vom 14. Januar 2013 (B.S. vom 1. März 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2013 - und abgeändert durch Art. 12 Nr. 7 des G. vom 15. Mai 2024 (II) (B.S. vom 1. Juli 2024) - in Kraft ab dem 1. Juli 2024 -; § 3 abgeändert durch Art. 34 Nr. 13 des G. vom 26. Dezember 2022 (B.S. vom

30. Dezember 2022) - in Kraft am 1. Januar 2023 - und Art. 12 Nr. 8 des G. vom 15. Mai 2024 (II) (B.S. vom 1. Juli 2024) - in Kraft ab dem 1. Juli 2024 -; § 4 ersetzt durch Art. 34 Nr. 14 des G. vom 26. Dezember 2022 (B.S. vom 30. Dezember 2022) - in Kraft am 1. Januar 2023 -; § 5 einziger Absatz einleitende Bestimmung ersetzt durch Art. 63 Nr. 3 des G. vom 14. Januar 2013 (B.S. vom 1. März 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2013 - und abgeändert durch Art. 34 Nr. 15 des G. vom 26. Dezember 2022 (B.S. vom 30. Dezember 2022) - in Kraft am 1. Januar 2023 - und Art. 12 Nr. 9 des G. vom 15. Mai 2024 (II) (B.S. vom 1. Juli 2024) - in Kraft ab dem 1. Juli 2024 -; § 5 einziger Absatz Nr. 1 abgeändert durch Art. 34 Nr. 16 des G. vom 26. Dezember 2022 (B.S. vom 30. Dezember 2022) - in Kraft am 1. Januar 2023 -]

[KAPITEL 1*bis*/1 - *Zentralregister für vorläufige europäische Kontenpfändungen*]

[Unterteilung Kapitel 1bis/1 eingefügt durch Art. 185 des G. vom 18. Juni 2018 (B.S. vom 2. Juli 2018) - in Kraft am 2. Juli 2018 -]

[**Art. 1391/1** - Bei der Nationalen Gerichtsvollzieherkammer wird ein "Zentralregister für europäische vorläufige Kontenpfändungen", nachstehend "Zentralregister EAPO" genannt, eingerichtet.

Das Zentralregister EAPO ist eine computergestützte Datenbank, in der Daten gesammelt werden, die notwendig sind zur Erfüllung der gerichtlichen Anfragen und zur Kontrolle des ordnungsgemäßen Ablaufs der Verfahren zur Bearbeitung der Anträge auf Einholung von Kontoinformationen, die in Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Einführung eines Verfahrens für einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Zivil- und Handelssachen und in den Artikeln 1447/1 und 1447/2 erwähnt sind.

In das Zentralregister EAPO werden aufgenommen:

1. Metadaten und elektronische Anträge beziehungsweise entmaterialisierte Abschriften nicht-elektronischer Anträge auf Einholung von Kontoinformationen, die der Nationalen Kammer übermittelt wurden, sowie Anlagen zu diesen Anträgen,

2. Metadaten und Daten in Bezug auf die Zahlung der Kosten für die Bearbeitung eines Antrags auf Einholung von Kontoinformationen,

3. erforderliche Daten zur Identifizierung der Schuldner, die Gegenstand eines Antrags auf Einholung von Kontoinformationen sind,

4. Metadaten und elektronische Korrespondenz sowie entmaterialisierte Abschriften der nicht-elektronischen Korrespondenz, die die Nationale Kammer im Hinblick auf die Beantwortung eines Antrags auf Einholung von Kontoinformationen geführt hat,

5. Metadaten und elektronische Antworten beziehungsweise entmaterialisierte Abschriften der nicht-elektronischen Antworten der Nationalen Kammer in Sachen Anträge auf Einholung von Kontoinformationen.

Der König legt nach Einholung der Stellungnahme des Registerverwalters und der Datenschutzbehörde die genauen, ins Register aufzunehmenden Daten fest.

Das Register gilt als authentische Quelle für alle Daten, die darin aufgenommen sind.]

[Art. 1391/1 eingefügt durch Art. 186 des G. vom 18. Juni 2018 (B.S. vom 2. Juli 2018) - in Kraft am 2. Juli 2018 -]

[**Art. 1391*bis*** - § 1 - Stellt ein Gerichtsvollzieher fest, dass ein Schuldner Gegenstand einer Meldung einer kollektiven Schuldenregelung gemäß Artikel 1390*quater* oder einer Meldung einer gütlichen Schuldenvermittlung gemäß Artikel 1390*octies* § 3 ist, informiert der Gerichtsvollzieher den Schuldenvermittler oder den Schuldenvermittlungsdienst, der die Hinterlegung dieser Meldung beantragt hat oder der dazu bestimmt wurde, mittels Informatiktechniken oder auf andere Weise über seinen Auftrag und den Betrag der Forderung.

Der gütliche Schuldenvermittler oder der Schuldenvermittlungsdienst antwortet dem Gerichtsvollzieher binnen einem Monat ab dem Datum der Kontaktaufnahme.

§ 2 - Der König kann die in vorliegendem Artikel erwähnten Informatiktechniken näher bestimmen.]

[Art. 1391bis eingefügt durch Art. 13 des G. vom 15. Mai 2024 (II) (B.S. vom 1. Juli 2024) - in Kraft ab dem 1. Juli 2024 -]

[**Art. 1391/2** - Die Nationale Gerichtsvollzieherkammer, nachstehend "der Verwalter" genannt, sorgt für Aufbau und Betrieb des Registers. Sie gewährleistet die Kontrolle über Betrieb und Nutzung des Registers. Gegebenenfalls ist Teil 2 Buch 4 Kapitel 7 des vorliegenden Gesetzbuches anwendbar.

Die Nationale Kammer gilt, was das Zentralregister EAPO betrifft, als der für die Verarbeitung Verantwortliche im Sinne von Artikel 4 Nr. 7 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG.]

[Art. 1391/2 eingefügt durch Art. 187 des G. vom 18. Juni 2018 (B.S. vom 2. Juli 2018) - in Kraft am 2. Juli 2018 -, selbst abgeändert durch Art. 191 des G. vom 21. Dezember 2018 (B.S. vom 31. Dezember 2018)]

[**Art. 1391/3** - Der König bestimmt nach Einholung der Stellungnahme des Registerverwalters und der Datenschutzbehörde:

1. unter den Organen und Personalmitgliedern der Nationalen Kammer und unter den Organen und Personalmitgliedern der von ihr geschaffenen Vereinigungen die Organe, die natürlichen Personen oder die Kategorien von Personen, die für die Anwendung des vorliegenden Kapitels die in Artikel 1391/1 erwähnten Daten im Zentralregister EAPO registrieren können und Zugriff auf diese Daten haben,

2. unter den Organen und Personalmitgliedern der Nationalen Kammer und unter den Organen und Personalmitgliedern der von ihr geschaffenen Vereinigungen die Organe, die natürlichen Personen oder die Kategorien von Personen, die für die Anwendung des vorliegenden Kapitels diese Daten einsehen können,

3. Modalitäten in Bezug auf Registrierung, Zugriff und Einsichtnahme, die in Nr. 1 und 2 erwähnt sind.

Wer in gleich welcher Eigenschaft an der Sammlung oder Registrierung von Daten im Zentralregister EAPO oder an der Verarbeitung oder Übermittlung der darin gespeicherten Daten teilnimmt oder Kenntnis solcher Daten hat, ist verpflichtet, deren Vertraulichkeit zu wahren. Artikel 458 des Strafgesetzbuches ist anwendbar.]

[Art. 1391/3 eingefügt durch Art. 188 des G. vom 18. Juni 2018 (B.S. vom 2. Juli 2018) - in Kraft am 2. Juli 2018 -]

Ab dem 8. April 2026 (gemäß Art. 119 des G. vom 29. Februar 2024 *(II)* (B.S. vom 8. April 2024)) lautet Art. 1391/3 wie folgt:

"[Art. 1391/3 - Der König bestimmt nach Einholung der Stellungnahme des Registerverwalters und der Datenschutzbehörde:

1. unter den Organen und Personalmitgliedern der Nationalen Kammer und unter den Organen und Personalmitgliedern der von ihr geschaffenen Vereinigungen die Organe, die natürlichen Personen oder die Kategorien von Personen, die für die Anwendung des vorliegenden Kapitels die in Artikel 1391/1 erwähnten Daten im Zentralregister EAPO registrieren können und Zugriff auf diese Daten haben,

2. unter den Organen und Personalmitgliedern der Nationalen Kammer und unter den Organen und Personalmitgliedern der von ihr geschaffenen Vereinigungen die Organe, die natürlichen Personen oder die Kategorien von Personen, die für die Anwendung des vorliegenden Kapitels diese Daten einsehen können,

3. Modalitäten in Bezug auf Registrierung, Zugriff und Einsichtnahme, die in Nr. 1 und 2 erwähnt sind.

Wer in gleich welcher Eigenschaft an der Sammlung oder Registrierung von Daten im Zentralregister EAPO oder an der Verarbeitung oder Übermittlung der darin gespeicherten Daten teilnimmt oder Kenntnis solcher Daten hat, ist verpflichtet, deren Vertraulichkeit zu wahren. [Artikel 352 des Strafgesetzbuches] ist anwendbar.]

[Art. 1391/3 eingefügt durch Art. 188 des G. vom 18. Juni 2018 (B.S. vom 2. Juli 2018) - in Kraft am 2. Juli 2018 -; Abs. 2 abgeändert durch Art. 87 des G. vom 29. Februar 2024 (II) (B.S. vom 8. April 2024) - in Kraft am 8. April 2026 -]"

[**Art. 1391/4** - Der Verwalter informiert den Schuldner, der Gegenstand des Antrags auf Einholung von Kontoinformationen ist, auf ausdrücklichen Antrag des Letzteren und nicht vor Ablauf der in Artikel 555/1 § 2 Absatz 3 erwähnten Frist über:

1. ihn betreffende Daten des Registers,

2. Organe, natürliche Personen und Kategorien von Personen, die Zugriff auf diese Daten haben,

3. Fristen für die Aufbewahrung dieser Daten,

4. den in Artikel 1391/2 Absatz 2 erwähnten für die Verarbeitung Verantwortlichen,

5. die Weise, wie er Zugang zu diesen Daten erhalten kann,

6. die Weise, wie er fehlerhafte Daten berichtigen lassen kann.]

[Art. 1391/4 eingefügt durch Art. 189 des G. vom 18. Juni 2018 (B.S. vom 2. Juli 2018) - in Kraft am 2. Juli 2018 -]

[**Art. 1391/5** - Die im Zentralregister EAPO aufgenommenen Daten werden höchstens sechs Monate ab dem Zeitpunkt der Registrierung aufbewahrt.]

[Art. 1391/5 eingefügt durch Art. 190 des G. vom 18. Juni 2018 (B.S. vom 2. Juli 2018) - in Kraft am 2. Juli 2018 -]

[**Art. 1391/6** - Nach Einholung der Stellungnahme des Verwalters und der Datenschutzbehörde bestimmt der König die Modalitäten in Bezug auf Aufbau und Betrieb des Registers.]

[Art. 1391/6 eingefügt durch Art. 191 des G. vom 18. Juni 2018 (B.S. vom 2. Juli 2018) - in Kraft am 2. Juli 2018 -]

[KAPITEL 1*ter* - *Sonstige Bestimmungen*]

[Unterteilung Kapitel 1ter eingefügt durch Art. 3 des G. vom 29. Mai 2000 (B.S. vom 9. August 2000) - in Kraft ab dem 29. Januar 2011 -]

Art. 1392 - Alle Zustellungen, selbst Realangebote, können am gewählten Wohnsitz des Pfändenden erfolgen.

Art. 1393 - Die Aushändigung der Ausfertigung des Urteils oder der Urkunde an den Gerichtsvollzieher gilt als Vollmacht für alle Vollstreckungen.

Art. 1394 - Gerichtsvollzieher, die bei der Ausübung ihres Amtes beschimpft werden oder auf Widerstand gegen die Staatsgewalt stoßen, fertigen ein Protokoll aus; es wird gemäß den durch das Strafprozessgesetzbuch festgelegten Regeln vorgegangen.

[KAPITEL 1*quater* - Zentrale Datei der Urteile, Entscheide und Akte zur Gewährung von Unterhalt

[Kapitel 1quater mit den Artikeln 1394/1 bis 1394/19 eingefügt durch Art. 9 des G. vom 12. Mai 2014 (II) (B.S. vom 30. Mai 2014) - in Kraft ab dem 1. November 2014 -]

Art. 1394/1 - Beim FÖD Justiz wird ein Register mit der Bezeichnung "zentrale Datei der Urteile, Entscheide und Akte zur Gewährung von Unterhalt" eingerichtet.

Die zentrale Datei der Urteile, Entscheide und Akte zur Gewährung von Unterhalt ist die computergestützte Datenbank, die alle Urteile, Entscheide und Akte mit Bezug auf die Modalitäten für die Gewährung von Unterhalt, der auf der Grundlage der Artikel 203 § 1, 2003 § 3, 205, 205*bis*, 206, 301, 336 und 353-14 des Zivilgesetzbuches gewährt wird, zentralisiert.

Zweck dieses Registers ist es, auf elektronischem Weg alle in Absatz 2 erwähnten Urteile, Entscheide und Akte zu zentralisieren, um eine bessere Beitreibung von rückständigen Unterhaltsgeldern durch die Gerichtsvollzieher, die durch einen Unterhaltsberechtigten oder durch den im Gesetz vom 21. Februar 2003 zur Einrichtung eines Dienstes für Unterhaltsforderungen beim FÖD Finanzen erwähnten Dienst für Unterhaltsforderungen des FÖD Finanzen beauftragt sind, zu gewährleisten.

Die zentrale Datei der Urteile, Entscheide und Akte zur Gewährung von Unterhalt ist beauftragt, auf elektronischem Weg die in Absatz 2 erwähnten Urteile, Entscheide und Akte unter Einhaltung der Bestimmungen des vorliegenden Kapitels und seiner Ausführungserlasse zu registrieren, aufzubewahren, zu verwalten und zur Verfügung zu stellen.

Art. 1394/2 - Die natürlichen Personen, die die Daten der zentralen Datei der Urteile, Entscheide und Akte zur Gewährung von Unterhalt unmittelbar registrieren, einsehen, ändern, verarbeiten oder vernichten können, werden namentlich in einem computergestützten Register bestimmt, das ständig durch die zentrale Datenbank fortgeschrieben wird.

Art. 1394/3 - Wer in gleich welcher Eigenschaft an der Sammlung, Verarbeitung oder Übermittlung von in der zentralen Datei der Urteile, Entscheide und Akte registrierten Daten teilnimmt oder Kenntnis solcher Daten hat, ist verpflichtet, deren Vertraulichkeit zu wahren. Artikel 458 des Strafgesetzbuches ist auf ihn anwendbar.

Ab dem 8. April 2026 (gemäß Art. 119 des G. vom 29. Februar 2024 *(II)* (B.S. vom 8. April 2024)) lautet Art. 1394/3 wie folgt:

"Art. 1394/3 - Wer in gleich welcher Eigenschaft an der Sammlung, Verarbeitung oder Übermittlung von in der zentralen Datei der Urteile, Entscheide und Akte registrierten Daten teilnimmt oder Kenntnis solcher Daten hat, ist verpflichtet, deren Vertraulichkeit zu wahren. [Artikel 352 des Strafgesetzbuches] ist auf ihn anwendbar.

[Art. 1394/3 abgeändert durch Art. 88 des G. vom 29. Februar 2024 (II) (B.S. vom 8. April 2024) - in Kraft am 8. April 2026 -]"

Art. 1394/4 - Um die Richtigkeit der in der zentralen Datei der Urteile, Entscheide und Akte zur Gewährung von Unterhalt eingegebenen Daten zu überprüfen und die Datei ständig fortzuschreiben, haben die mit der Verarbeitung der Daten beauftragten Bediensteten des FÖD Justiz Zugriff auf die in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 1, 2, 5, 6, 7, 8 und 13 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnten Informationen und können die Erkennungsnummer dieses Registers benutzen. Sie dürfen die Nummer jedoch in keinerlei Form Dritten mitteilen.

Der König legt die Modalitäten für die Übermittlung der elektronischen Informationen des Nationalregisters an die vom FÖD Justiz für die Datenverarbeitung bestimmten Beamten fest.

Art. 1394/5 - Die Registrierung von Urteilen, Entscheiden, Akten und personenbezogenen Daten in die zentrale Datei ist kostenlos.

Art. 1394/6 - Auf Antrag des Ministers der Justiz, der für die Wirtschaft zuständigen Minister, der Gesetzgebenden Kammern, der Gemeinschafts- und Regionalparlamente und des Planbüros sowie - nach gleichlautender Stellungnahme des Geschäftsführungs- und Kontrollausschusses - jeder interessehabenden Person oder Einrichtung übermittelt die zentrale Datei der Urteile, Entscheide und Akte zur Gewährung von Unterhalt ihnen die anonymen Daten, die für Untersuchungen in Bezug auf das Gerichtswesen, die Gewährung und die Beitreibung von rückständigen Unterhaltsgeldern dienlich sind. Verschlüsselte Daten können nur gemäß den Regeln übermittelt werden, die in Bezug auf den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten anwendbar sind.

Art. 1394/7 - Beim FÖD Justiz wird ein Geschäftsführungs- und Kontrollausschuss der zentralen Datei der Urteile, Entscheide und Akte zur Gewährung von Unterhalt, nachstehend Geschäftsführungs- und Kontrollausschuss genannt, eingesetzt.

Den Vorsitz des Geschäftsführungs- und Kontrollausschusses führt ein Richter des Gerichts Erster Instanz oder ein Magistrat oder ein emeritierter Magistrat, der eine effektive Erfahrung von mindestens zwei Jahren in Familienrecht nachweisen kann und vom Minister der Justiz bestimmt wird. Darüber hinaus setzt der Ausschuss sich zusammen aus einem Juristen und einem Informatiker, die den Minister der Justiz vertreten und von ihm bestimmt werden, aus einem vom Minister der Justiz bestimmten Greffier eines Gerichts Erster Instanz, [...] aus einem Vertreter des Dienstes für Unterhaltsforderungen, der vom Minister der Finanzen bestimmt wird, aus einem Vertreter der Belgischen Nationalbank, der von ihrem Gouverneur bestimmt wird, aus einem von der Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften bestimmten Rechtsanwalt, aus einem von der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften bestimmten Rechtsanwalt, aus einem vom Kollegium der Vorsitzenden der Bezirkskammern der Notare bestimmten Notar, aus einem von der Nationalen Kammer der Gerichtsvollzieher bestimmten Gerichtsvollzieher und aus einem vom Rat des Instituts der Betriebsrevisoren bestimmten Betriebsrevisor.

Der Geschäftsführungs- und Kontrollausschuss ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse des Geschäftsführungs- und Kontrollausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Präsidenten ausschlaggebend.

Die Mitglieder des Ausschusses werden vom König für einen erneuerbaren Zeitraum von vier Jahren ernannt.

Für jedes Mitglied des Ausschusses wird gemäß denselben Modalitäten wie denen für die ordentlichen Mitglieder ein stellvertretendes Mitglied bestimmt.

Wenn das Mandat eines ordentlichen oder eines stellvertretenden Mitglieds vor dem festgelegten Datum endet, wird das Mitglied ersetzt. Der Nachfolger beendet das Mandat seines Vorgängers.

Der Geschäftsführungs- und Kontrollausschuss erstellt seine Geschäftsordnung, die vom Minister der Justiz gebilligt und im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht wird.

[Art. 1394/7 Abs. 2 abgeändert durch Art. 38 des G. vom 23. März 2019 (I) (B.S. vom 29. März 2019) - in Kraft am 29. März 2019 -]

Art. 1394/8 - Der Minister der Justiz legt für den Präsidenten und die Mitglieder des Geschäftsführungs- und Kontrollausschusses den Betrag und die Bedingungen für die Gewährung der Anwesenheitsgelder und der Aufenthaltskostenentschädigungen sowie die Bedingungen für die Erstattung ihrer Fahrtkosten fest. Alle Kosten des Ausschusses gehen zu Lasten des Föderalen Öffentlichen Dienstes Justiz.

Art. 1394/9 - § 1 - Der Geschäftsführungs- und Kontrollausschuss hat folgende Aufgaben:

1. gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Kapitels für ein effizientes und sicheres Funktionieren der zentralen Datei zu sorgen und dazu beizutragen,

2. zu den in den Artikeln 1394/1 und 1394/4 erwähnten Ausführungserlassen und den in Artikel 1394/6 erwähnten Anträgen Stellungnahmen abzugeben,

3. dem Minister der Justiz auf seinen Antrag hin eine Stellungnahme zu allen Fragen mit Bezug auf die zentrale Datei der Urteile, Entscheide und Akte zur Gewährung von Unterhalt abzugeben,

4. von Amts wegen oder infolge eines gemäß Artikel 1394/12 gestellten Antrags eine Stellungnahme zu allen Schwierigkeiten oder Streitfällen abzugeben, die sich aus der Anwendung des vorliegenden Kapitels und seiner Ausführungsmaßnahmen ergeben können,

5. die zentrale Datei der Urteile, Entscheide und Akte zur Gewährung von Unterhalt anzuweisen, die individuellen Codes für den Zugriff auf die zentrale Datei gemäß Artikel 1394/13 unwirksam zu machen.

§ 2 - […]

[Art. 1394/9 § 2 aufgehoben durch Art. 39 des G. vom 23. März 2019 (I) (B.S. vom 29. März 2019) - in Kraft am 29. März 2019 -]

Art. 1394/10 - Jedes Jahr erstellt der Geschäftsführungs- und Kontrollausschuss einen Bericht über die Ausführung seiner Aufgaben während des abgelaufenen Jahres. Dieser Bericht enthält Vorschläge mit Bezug auf die Zweckmäßigkeit einer Veränderung des Bekanntmachungsverfahrens, das im Rahmen der zentralen Datei der Urteile, Entscheide und Akte zur Gewährung von Unterhalt eingerichtet worden ist.

Der Bericht umfasst ebenfalls eine Analyse der mit der zentralen Datei der Urteile, Entscheide und Akte zur Gewährung von Unterhalt verbundenen Einkünfte und Ausgaben.

Der Bericht wird den Gesetzgebenden Kammern und dem Minister der Justiz übermittelt.

Art. 1394/11 - § 1 - Der Geschäftsführungs- und Kontrollausschuss kann alle Informationen einholen, die für die Ausführung seiner in Artikel 1394/9 § 1 erwähnten Aufgaben erforderlich sind. Zu diesem Zweck kann er Personen anhören und die Vorlegung relevanter Unterlagen verlangen; er hat darüber hinaus Zugriff auf die zentrale Datei der Urteile, Entscheide und Akte zur Gewährung von Unterhalt und auf alle Daten mit Bezug auf deren Funktionsweise. Die Personen, die angehört werden oder verpflichtet sind, Unterlagen vorzulegen, sind befugt, Daten mitzuteilen, die dem Berufsgeheimnis unterliegen.

§ 2 - Wenn der Geschäftsführungs- und Kontrollausschuss es für die Ausführung seiner in Artikel 1394/9 § 1 erwähnten Aufgaben für zweckmäßig erachtet, kann er die Disziplinarbehörde oder den hierarchischen Vorgesetzten von den zu Lasten der in Artikel 1394/2 erwähnten Personen festgestellten Nachlässigkeiten und Unzulänglichkeiten in Kenntnis setzen. Er kann Letztere ebenfalls beauftragen, eine diesbezügliche Untersuchung anzustellen und binnen der vorgegebenen Frist einen schriftlichen Bericht abzugeben.

Wenn der Geschäftsführungs- und Kontrollausschuss im Rahmen der Ausführung seiner Aufgaben Kenntnis eines Verstoßes gegen die Artikel 1394/14 und 1394/15 oder einer anderen Straftat hat, setzt er den zuständigen Prokurator des Königs davon in Kenntnis.

§ 3 - Artikel 1394/3 ist anwendbar auf die Mitglieder des Geschäftsführungs- und Kontrollausschusses für alle Daten, von denen sie in der Ausübung ihres Amtes Kenntnis erhalten haben, sowie auf die Personen, denen der Ausschuss diese Daten im Rahmen der Ausführung seiner Aufgaben übermittelt.

Art. 1394/12 - Jeder kann sich schriftlich an den Geschäftsführungs- und Kontrollausschuss wenden, um ihn von Taten oder Zuständen in Kenntnis zu setzen, die seiner Meinung nach ein Eingreifen des Ausschusses erfordern, oder um ihm nützliche Vorschläge zu unterbreiten.

Der Ausschuss darf weder die Identität der Person, die sich an ihn gewandt hat, noch die Weise, wie er hinzugezogen worden ist, preisgeben, es sei denn, diese Person hat ihre ausdrückliche Zustimmung dazu gegeben.

Der Geschäftsführungs- und Kontrollausschuss teilt dem in Absatz 1 erwähnten Antragsteller die Daten mit, die er für nützlich erachtet.

Art. 1394/13 - In Erwartung der Ergebnisse der in Artikel 1394/11 erwähnten Maßnahmen kann der Geschäftsführungs- und Kontrollausschuss die zentrale Datei der Urteile, Entscheide und Akte zur Gewährung von Unterhalt anweisen, den in Artikel 1391 § 4 erwähnten individuellen Code für den Zugriff auf die zentrale Datei für die einmal erneuerbare Dauer von höchstens einem Jahr unwirksam zu machen, wenn berechtigte Hinweise vorliegen, dass der Inhaber die Bestimmungen von Artikel 1394/3 und 1394/19 §§ 2 und 3 nicht eingehalten hat. Außer bei absoluter Notwendigkeit wird der Betreffende vorerst angehört.

Art. 1394/14 - Mit einer Geldbuße von 100 bis zu 1.000 EUR werden die Organe oder Angestellten der zentralen Datei der Urteile, Entscheide und Akte zur Gewährung von Unterhalt bestraft, die:

1. nicht alle Maßnahmen ergriffen haben, durch die die Sicherheit und die Vertraulichkeit der verarbeiteten personenbezogenen Daten gewährleistet werden,

2. das in Artikel 1394/2 erwähnte individuelle Register nicht fortgeschrieben haben.

Art. 1394/15 - Mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu sechs Monaten und mit einer Geldbuße von 100 bis zu 5.000 EUR oder mit nur einer dieser Strafen werden die Personen bestraft, die:

1. entgegen den Bestimmungen von Artikel 1394/19 § 2 und außer in den durch oder aufgrund des Gesetzes vorgesehenen Fällen ihren individuellen Zugriffscode bewusst verbreitet haben,

2. entgegen den Bestimmungen von Artikel 1394/3 und außer in den durch oder aufgrund des Gesetzes vorgesehenen Fällen den vertraulichen Charakter der in der zentralen Datei der Urteile, Entscheide und Akte zur Gewährung von Unterhalt registrierten Daten nicht eingehalten haben,

3. die zentrale Datei der Urteile, Entscheide und Akte zur Gewährung von Unterhalt konsultiert haben, ohne in einem der in Artikel 1394/19 § 1 erwähnten Fälle zu sein, oder die Daten dieser Datei zu einem anderen Zweck als demjenigen, der den Zugriff auf die Datei rechtfertigen konnte, verwendet haben,

4. den Verpflichtungen, die sie aufgrund der Bestimmungen von Artikel 1394/18 haben, nicht nachkommen.

Art. 1394/16 - Der Richter kann entscheiden, dass der verurteilten Person das Recht, ihren individuellen Zugriffscode zu verwenden, für eine Höchstdauer von fünf Jahren aberkannt wird.

Art. 1394/17 - Alle Bestimmungen von Buch 1 des Strafgesetzbuches, einschließlich Kapitel 7 und Artikel 85, Kapitel 5 jedoch ausgenommen, finden Anwendung auf die in den Artikeln 1394/14 und 1394/15 erwähnten Verstöße.

Ab dem 8. April 2026 (gemäß Art. 38 des G. vom 29. Februar 2024 (B.S. vom 8. April 2024)) lautet Art. 1394/17 wie folgt:

"Art. 1394/17 - Alle Bestimmungen von Buch 1 des Strafgesetzbuches[, Artikel 60 ausgenommen,] finden Anwendung auf die in den Artikeln 1394/14 und 1394/15 erwähnten Verstöße.

[Art. 1394/17 abgeändert durch Art. 20 des G. vom 29. Februar 2024 (B.S. vom 8. April 2024) - in Kraft am 8. April 2026 -]"

Art. 1394/18 - Binnen dreißig Kalendertagen nach Ausfertigung der Urkunde übermitteln die Notare, wie erwähnt in Artikel 1394/1, über den Königlichen Notarverband Belgiens eine beglaubigte Abschrift dieser Urkunde an die zentrale Datei der Urteile, Entscheide und Akte zur Gewährung von Unterhalt.

Binnen dreißig Kalendertagen nach Ergehen des in Artikel 1394/1 vorgesehenen Urteils oder Entscheids lassen die Greffiers der Friedensgerichte, der Gerichte Erster Instanz und der Appellationshöfe der zentralen Datei der Urteile, Entscheide und Akte zur Gewährung von Unterhalt eine beglaubigte Abschrift dieses Urteils oder dieses Entscheids zukommen.

Art. 1394/19 - § 1 - Die Richter und die Greffiers können die in Artikel 1394/1 erwähnten Urteile, Entscheide und Akte für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufträge einsehen.

Die im Gesetz vom 21. Februar 2003 zur Einrichtung eines Dienstes für Unterhaltsforderungen beim FÖD Finanzen erwähnten Angestellten des Dienstes für Unterhaltsforderungen beim FÖD Finanzen können die in Artikel 1394/1 erwähnten Urteile, Entscheide und Akte im Rahmen der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufträge einsehen.

Die in Artikel 509 und folgenden des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Gerichtsvollzieher können die in Artikel 1394/1 erwähnten Urteile, Entscheide und Akte im Rahmen der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufträge einsehen.

§ 2 - Der Zugriff auf die in der Datei registrierten Daten erfolgt mittels individueller Zugriffscodes. Die Inhaber dieser Codes dürfen Dritten diese Codes nicht mitteilen und sind persönlich haftbar für den Gebrauch, der davon gemacht wird.

§ 3 - Anträge auf Einsichtnahme in die Datei sind nur zulässig, wenn sie folgende Informationen enthalten:

1. neben dem Zugriffscode: Name, Vornamen und Berufsadresse des in § 1 erwähnten Antragstellers,

2. gegebenenfalls Name, Vornamen und Wohnsitz des Gläubigers oder sein Gesellschaftsname, seine Rechtsform und sein Sitz,

3. den Gegenstand des Antrags, begründet gemäß § 1.

§ 4 - Alle in der Datei registrierten Personen verfügen gemäß den Artikeln 10 bis 15 des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten über ein Recht auf Zugang zu den registrierten personenbezogenen Daten und auf Berichtigung dieser Daten, ohne dass dieses Recht sich auf den Inhalt eines Urteils, eines Entscheids oder eines Aktes im Sinne von Artikel 1394/1 beziehen darf.]

[KAPITEL 1*quinquies* - *Beitreibung unbestrittener Geldforderungen*

[Kapitel 1quinquies mit den Artikeln 1394/20 bis 1394/27 eingefügt durch Art. 32 bis 40 des G. vom 19. Oktober 2015 (B.S. vom 22. Oktober 2015) - in Kraft ab dem 2. Juli 2016 -]

Art. 1394/20 - Jegliche unbestrittenen Forderungen, die eine Geldsumme beinhalten und die am Tag der in Artikel 1394/21 erwähnten Mahnung sicher und fällig sind, können - ungeachtet ihres Betrags, zuzüglich der durch das Gesetz vorgesehenen Erhöhungen und der Beitreibungskosten sowie gegebenenfalls aller Zinsen und [Entschädigungsklauseln] in Höhe von maximal 10 % der Hauptsumme der Forderung - im Namen und für Rechnung des Gläubigers auf Antrag des Rechtsanwalts des Gläubigers von einem Gerichtsvollzieher beigetrieben werden, mit Ausnahme von Schulden mit Bezug auf:

1. in Artikel 1412*bis* § 1 erwähnte öffentliche Behörden,

2. Gläubiger oder Schuldner, [die nicht eingetragen sind in der Zentralen Datenbank der Unternehmen oder in einer der Unternehmensdatenbanken der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Sinne der Richtlinie 2009/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 48 Absatz 2 des Vertrags im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten, wobei die Gleichwertigkeit dieser Unternehmensdatenbanken mit der Zentralen Datenbank der Unternehmen vom König festgelegt wird,]

3. Handlungen, die nicht im Rahmen der Tätigkeiten des Unternehmens vorgenommen werden,

4. einen Konkurs, eine gerichtliche Reorganisation, eine kollektive Schuldenregelung und andere Formen der gesetzlichen Gläubigerkonkurrenz,

5. außervertragliche Schuldverhältnisse, es sei denn:

a) sie sind Gegenstand einer Vereinbarung zwischen den Parteien oder es gibt ein Schuldanerkenntnis,

oder

b) sie beziehen sich auf Schulden aus dem gemeinschaftlichen Eigentum an Gütern.

[Art. 1394/20 einziger Absatz einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 5 des G. vom 28. April 2022 (B.S. vom 1. Juli 2022) - in Kraft am 1. Januar 2023 -; einziger Absatz Nr. 2 abgeändert durch Art. 127 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016)]

Art. 1394/21 - Bevor der Gerichtsvollzieher zur Beitreibung übergeht, stellt er dem Schuldner eine Mahnung zu.

Zur Vermeidung der Nichtigkeit enthält die Mahnung zusätzlich zu den in Artikel 43 vorgesehenen Angaben:

1. eine klare Beschreibung der Verbindlichkeit, aus der die Schuld entstanden ist,

2. eine klare Beschreibung und Rechtfertigung aller beim Schuldner geforderten Beträge, einschließlich der Kosten der Mahnung und gegebenenfalls der gesetzlichen Erhöhungen, Zinsen und [Entschädigungsklauseln],

3. die Mahnung zur Zahlung binnen Monatsfrist und die Art und Weise, wie die Zahlung erfolgen kann,

4. die Möglichkeiten, die der Schuldner hat, um gemäß Artikel 1394/22 auf die Mahnung zu reagieren,

5. die Eintragung des Gläubigers und des Schuldners bei der Zentralen Datenbank der Unternehmen [oder bei einer Unternehmensdatenbank anderer EU-Mitgliedstaaten, die gemäß Artikel 1394/20 Nr. 2 für gleichwertig mit der Zentralen Datenbank der Unternehmen erklärt worden ist].

Dem Mahnschreiben werden folgende Dokumente beigefügt:

1. eine Abschrift der Belege, über die der Gläubiger verfügt,

2. das in Artikel 1394/22 erwähnte Antwortformular.

[Art. 1394/21 Abs. 2 Nr. 2 abgeändert durch Art. 6 des G. vom 28. April 2022 (B.S. vom 1. Juli 2022) - in Kraft am 1. Januar 2023 -; Abs. 2 Nr. 5 abgeändert durch Art. 128 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016)]

Art. 1394/22 - Ein Schuldner, der die Beträge, die beigetrieben werden, nicht bezahlt, kann binnen der in Artikel 1394/21 Absatz 2 Nr. 3 erwähnten Frist anhand des Antwortformulars, das dem Mahnschreiben beigefügt ist, Zahlungserleichterungen beantragen oder die Gründe darlegen, warum er die Forderung bestreitet.

Das Antwortformular wird dem beurkundenden Gerichtsvollzieher gegen Empfangsbestätigung zugesandt, ihm in seiner Amtsstube übergeben oder ihm auf eine andere vom König bestimmte Weise übermittelt. Der Gerichtsvollzieher setzt den Gläubiger unverzüglich darüber und gegebenenfalls über die Zahlung der Schuld in Kenntnis.

Art. 1394/23 - In dem Fall, wo der Schuldner die Schuld bezahlt oder die Gründe darlegt, warum er die Schuld bestreitet, endet die Beitreibung, ungeachtet des Rechts des Gläubigers in dem Fall, wo die Schuld bestritten wird, vor Gericht Klage zu erheben.

In dem Fall, wo der Gläubiger und der Schuldner Zahlungserleichterungen vereinbaren, wird die Beitreibung ausgesetzt.

Art. 1394/24 - § 1 - Frühestens acht Tage nach Ablauf der in Artikel 1394/21 Absatz 2 Nr. 3 erwähnten Frist erstellt der beurkundende Gerichtsvollzieher auf Antrag des Gläubigers ein Nichtbestreitungsprotokoll, in dem, je nach Fall, Folgendes festgestellt wird:

1. entweder dass der Schuldner die Schuld weder ganz noch teilweise bezahlt hat, noch Zahlungserleichterungen beantragt oder erlangt hat, noch die Gründe dargelegt hat, warum er die Schuld bestreitet,

2. oder dass der Gläubiger und der Schuldner Zahlungserleichterungen vereinbart haben, die jedoch nicht eingehalten worden sind.

Im Protokoll werden ebenfalls die Angaben des Mahnschreibens und die aktualisierte Abrechnung der Hauptschuld, der [Entschädigungsklausel], der Zinsen und der Kosten aufgenommen.

§ 2 - Das Protokoll wird auf Antrag des Gerichtsvollziehers von einem Magistrat des in Artikel 1389*bis*/8 erwähnten Geschäftsführungs- und Kontrollausschusses der zentralen Datei der Pfändungs-, Einzugsermächtigungs-, Abtretungs- und Protestmeldungen und der Meldungen einer kollektiven Schuldenregelung für vollstreckbar erklärt.

Es wird mit der Vollstreckungsklausel versehen und stellt gegebenenfalls entsprechend der Restschuld einen Rechtstitel dar, der gemäß Teil 5 des vorliegenden Gesetzbuches vollstreckt werden kann.

§ 3 - Unbeschadet der Zuständigkeit des Pfändungsrichters im Falle von Schwierigkeiten bei der Vollstreckung wird die Vollstreckung des Nichtbestreitungsprotokolls nur durch eine Klage, die [binnen einer Frist von einem Monat ab ihrer Zustellung] durch eine kontradiktorische Antragschrift eingereicht wird, ausgesetzt. Teil 4 Buch 2 Titel 5*bis*, mit Ausnahme von Artikel 1034*quater*, ist entsprechend anwendbar. Zur Vermeidung der Nichtigkeit wird jedem Exemplar der Antragschrift eine Abschrift des Nichtbestreitungsprotokolls beigefügt.

§ 4 - Eine vollständig vollstreckte Beitreibung gilt als Vergleich für die gesamte Schuld einschließlich aller eventuellen gesetzlichen Erhöhungen, Zinsen und [Entschädigungsklauseln].

[Art. 1394/24 § 1 Abs. 2 abgeändert durch Art. 7 Nr. 1 des G. vom 28. April 2022 (B.S. vom 1. Juli 2022) - in Kraft am 1. Januar 2023 -; § 3 abgeändert durch Art. 35 des G. vom 26. Dezember 2022 (B.S. vom 30. Dezember 2022) - in Kraft am 1. Januar 2023 -; § 4 abgeändert durch Art. 7 Nr. 2 des G. vom 28. April 2022 (B.S. vom 1. Juli 2022) - in Kraft am 1. Januar 2023 -]

Art. 1394/25 - Der König bestimmt das Muster des in Artikel 1394/22 erwähnten Antwortformulars, das Muster des Nichtbestreitungsprotokolls, die Art und Weise, wie dieses Protokoll für vollstreckbar erklärt wird, und die in Artikel 1394/24 § 2 erwähnte Vollstreckungsklausel.

Art. 1394/26 - Artikel 38 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten ist entsprechend anwendbar.

Art. 1394/27 - § 1 - Bei der in Artikel 555 erwähnten Nationalen Gerichtsvollzieherkammer wird ein "Zentralregister für die Beitreibung unbestrittener Geldforderungen", nachstehend "Zentralregister" genannt, eingerichtet. Das Zentralregister ist eine von der Nationalen Gerichtsvollzieherkammer organisierte und verwaltete computergestützte Datenbank, in der Daten gesammelt werden, die notwendig sind, um den ordnungsgemäßen Ablauf der Verfahren zur Beitreibung unbestrittener Geldforderungen zu kontrollieren und das Nichtbestreitungsprotokoll für vollstreckbar zu erklären.

Zu diesem Zweck sendet der beurkundende Gerichtsvollzieher - unbeschadet anderer Mitteilungen und Bekanntmachungen - binnen drei Werktagen eine Abschrift aller in vorliegendem Kapitel erwähnten Gerichtsvollzieherurkunden, [Zustellungen], Notifizierungen, Mitteilungen, Zahlungserleichterungen oder Protokolle und gegebenenfalls ihrer Anlagen an das Zentralregister.

§ 2 - Die Nationale Gerichtsvollzieherkammer gilt, was das Zentralregister betrifft, als der für die Verarbeitung Verantwortliche im Sinne von Artikel 1 § 4 des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten.

Die im Zentralregister enthaltenen Daten werden während zehn Jahren aufbewahrt.

§ 3 - Die Gerichtsvollzieher können die Daten des Zentralregisters pro abgemahnte Partei oder gegebenenfalls pro Gläubiger direkt speichern und einsehen. Diese Gerichtsvollzieher werden in einem computergestützten Register, das von der Nationalen Gerichtsvollzieherkammer ständig aktualisiert wird, namentlich bestimmt.

Sobald ein Nichtbestreitungsprotokoll aufgrund von Artikel 1394/24 für vollstreckbar erklärt worden ist, können die im Zentralregister enthaltenen Informationen, die sich darauf beziehen, nur noch von der Nationalen Gerichtsvollzieherkammer für den in Paragraph 6 erwähnten Zweck eingesehen werden.

§ 4 - Wer in gleich welcher Eigenschaft an der Sammlung oder Registrierung von Daten im Zentralregister oder an der Verarbeitung oder Übermittlung der darin gespeicherten Daten teilnimmt oder Kenntnis solcher Daten hat, ist verpflichtet, deren Vertraulichkeit zu wahren. Artikel 458 des Strafgesetzbuches ist anwendbar.

§ 5 - Um die Richtigkeit der im Zentralregister eingegebenen Daten zu überprüfen und um das Zentralregister ständig fortschreiben zu können, hat die Nationale Kammer Zugriff auf die in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 1, 2, 5 und 7 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnten Informationsdaten und kann die Erkennungsnummer dieses Registers verwenden. Sie darf die Nummer jedoch in keiner Form Dritten mitteilen.

Der König bestimmt, auf welche Weise die Informationsdaten des Nationalregisters der Nationalen Gerichtsvollzieherkammer übermittelt werden. Er kann ebenfalls Modalitäten für

die Verwendung der Erkennungsnummer des Nationalregisters durch die Nationale Gerichtsvollzieherkammer festlegen.

§ 6 - Die Nationale Gerichtsvollzieherkammer ist damit beauftragt, den Betrieb und die Benutzung des Zentralregisters zu kontrollieren. Gegebenenfalls ist Teil 2 Buch 4 Kapitel 7 des vorliegenden Gesetzbuches anwendbar.

§ 7 - Der König legt die Modalitäten für die Schaffung und den Betrieb des Zentralregisters fest.]

[Art. 1394/27 § 1 Abs. 2 abgeändert durch Art. 154 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017)]

Ab dem 8. April 2026 (gemäß Art. 119 des G. vom 29. Februar 2024 *(II)* (B.S. vom 8. April 2024)) lautet Art. 1394/27 wie folgt:

"Art. 1394/27 - § 1 - Bei der in Artikel 555 erwähnten Nationalen Gerichtsvollzieherkammer wird ein "Zentralregister für die Beitreibung unbestrittener Geldforderungen", nachstehend "Zentralregister" genannt, eingerichtet. Das Zentralregister ist eine von der Nationalen Gerichtsvollzieherkammer organisierte und verwaltete computergestützte Datenbank, in der Daten gesammelt werden, die notwendig sind, um den ordnungsgemäßen Ablauf der Verfahren zur Beitreibung unbestrittener Geldforderungen zu kontrollieren und das Nichtbestreitungsprotokoll für vollstreckbar zu erklären.

Zu diesem Zweck sendet der beurkundende Gerichtsvollzieher - unbeschadet anderer Mitteilungen und Bekanntmachungen - binnen drei Werktagen eine Abschrift aller in vorliegendem Kapitel erwähnten Gerichtsvollzieherurkunden, [Zustellungen], Notifizierungen, Mitteilungen, Zahlungserleichterungen oder Protokolle und gegebenenfalls ihrer Anlagen an das Zentralregister.

§ 2 - Die Nationale Gerichtsvollzieherkammer gilt, was das Zentralregister betrifft, als der für die Verarbeitung Verantwortliche im Sinne von Artikel 1 § 4 des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten.

Die im Zentralregister enthaltenen Daten werden während zehn Jahren aufbewahrt.

§ 3 - Die Gerichtsvollzieher können die Daten des Zentralregisters pro abgemahnte Partei oder gegebenenfalls pro Gläubiger direkt speichern und einsehen. Diese Gerichtsvollzieher werden in einem computergestützten Register, das von der Nationalen Gerichtsvollzieherkammer ständig aktualisiert wird, namentlich bestimmt.

Sobald ein Nichtbestreitungsprotokoll aufgrund von Artikel 1394/24 für vollstreckbar erklärt worden ist, können die im Zentralregister enthaltenen Informationen, die sich darauf beziehen, nur noch von der Nationalen Gerichtsvollzieherkammer für den in Paragraph 6 erwähnten Zweck eingesehen werden.

§ 4 - Wer in gleich welcher Eigenschaft an der Sammlung oder Registrierung von Daten im Zentralregister oder an der Verarbeitung oder Übermittlung der darin gespeicherten Daten teilnimmt oder Kenntnis solcher Daten hat, ist verpflichtet, deren Vertraulichkeit zu wahren. [Artikel 352 des Strafgesetzbuches] ist anwendbar.

§ 5 - Um die Richtigkeit der im Zentralregister eingegebenen Daten zu überprüfen und um das Zentralregister ständig fortschreiben zu können, hat die Nationale Kammer Zugriff auf die in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 1, 2, 5 und 7 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnten Informationsdaten und kann die Erkennungsnummer dieses Registers verwenden. Sie darf die Nummer jedoch in keiner Form Dritten mitteilen.

Der König bestimmt, auf welche Weise die Informationsdaten des Nationalregisters der Nationalen Gerichtsvollzieherkammer übermittelt werden. Er kann ebenfalls Modalitäten für die Verwendung der Erkennungsnummer des Nationalregisters durch die Nationale Gerichtsvollzieherkammer festlegen.

§ 6 - Die Nationale Gerichtsvollzieherkammer ist damit beauftragt, den Betrieb und die Benutzung des Zentralregisters zu kontrollieren. Gegebenenfalls ist Teil 2 Buch 4 Kapitel 7 des vorliegenden Gesetzbuches anwendbar.

§ 7 - Der König legt die Modalitäten für die Schaffung und den Betrieb des Zentralregisters fest.]

[Art. 1394/27 § 1 Abs. 2 abgeändert durch Art. 154 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017); § 4 abgeändert durch Art. 89 des G. vom 29. Februar 2024 (II) (B.S. vom 8. April 2024) - in Kraft am 8. April 2026 -]"

KAPITEL 2 - *Pfändungsrichter*

Art. 1395 - Ersuchen, die sich auf Sicherungspfändungen, [Vollstreckungsmittel [[...] und Beihilfeleistungen des Dienstes für Unterhaltsforderungen, die im Gesetz vom 21. Februar 2003 zur Einrichtung eines Dienstes für Unterhaltsforderungen beim FÖD Finanzen erwähnt sind,]] beziehen, werden vor den Pfändungsrichter gebracht. [Die Aufhebung einer vor Gewährung des Zahlungsaufschubs durchgeführten Pfändung kann jedoch vom [Gericht, das für Anträge auf gerichtliche Reorganisation zuständig ist], gewährt werden.]

Diese Ersuchen werden im Eilverfahren eingereicht und behandelt, außer in den Fällen, wo im Gesetz vorgesehen ist, dass sie durch Antragschrift eingereicht werden.

[Unter Vorbehalt von Buch 3 Titel 17 Artikel 46 des Zivilgesetzbuches werden alle Klagen, die sich auf dingliche Sicherheiten auf beweglichen Gütern und das Pfandregister beziehen, vor den Pfändungsrichter gebracht.]

[Art. 1395 Abs. 1 abgeändert durch Art. 55 des G. vom 17. Juli 1997 (B.S. vom 28. Oktober 1997) - in Kraft ab dem 1. Januar 1998 -, Art. 3 des G. vom 5. Juli 1998 (II) (B.S. vom 31. Juli 1998) - in Kraft ab dem 1. Januar 1999 -, Art. 3 des G. vom 17. März 2003 (B.S. vom 28. März 2003) - in Kraft ab dem 1. September 2003 -, Art. 9 des G. vom 13. Dezember 2005 (II) (B.S. vom 21. Dezember 2005) - in Kraft ab dem 1. September 2007 - und Art. 75 des G. vom 31. Januar 2009 (B.S. vom 9. Februar 2009) - in Kraft ab dem 1. April 2009 -; Abs. 3 eingefügt durch Art. 3 des G. vom 24. Juni 2013 (I) (B.S. vom 2. August 2013) - in Kraft ab dem 1. Januar 2017 -]

[**Art. 1395/1** - Der Pfändungsrichter befindet über die Anträge auf Bestellung von Sequestern in den Sachen, die in seine Zuständigkeit fallen. Der Antrag auf Bestellung eines Sequesters wird durch einseitige Antragschrift eingereicht.]

[Art. 1395/1 eingefügt durch Art. 4 des G. vom 21. Mai 2015 (B.S. vom 10. Juni 2015)]

[**Art. 1395/2** - Der Pfändungsrichter entscheidet über:

1. Anträge auf Erlass eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Pfändung, die in der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Einführung eines Verfahrens für einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Zivil- und Handelssachen erwähnt sind,

2. in den Artikeln 33, 34 und 35 derselben Verordnung erwähnte Rechtsbehelfe.]

[Art. 1395/2 eingefügt durch Art. 192 des G. vom 18. Juni 2018 (B.S. vom 2. Juli 2018) - in Kraft am 2. Juli 2018 -]

Art. 1396 - Unbeschadet der durch das Gesetz vorgesehenen Nichtigkeitsgründe achtet der Pfändungsrichter auf die Einhaltung der Bestimmungen in Sachen Sicherungspfändungen und Vollstreckungsmittel.

Er kann sich selbst von Amts wegen von den beurkundenden oder bestellten öffentlichen oder ministeriellen Amtsträgern einen Bericht über den Stand des Verfahrens aushändigen lassen.

Stellt er ein Versäumnis fest, setzt er den Prokurator des Königs davon in Kenntnis, der entscheidet, welche disziplinarrechtlichen Folgen dies haben kann.

KAPITEL 3 - *Vorläufige Vollstreckbarkeit*

Art. 1397 - [Vorbehaltlich der im Gesetz vorgesehenen Ausnahmen oder vorbehaltlich einer von Amts wegen oder auf Antrag einer der Parteien getroffenen und mit besonderen Gründen versehenen anderslautenden Entscheidung des Richters und unbeschadet des Artikels 1414 sind Endurteile vorläufig vollstreckbar, und zwar ungeachtet einer Berufung und ohne Kaution, wenn der Richter die Leistung einer solchen nicht angeordnet hat.

Vorbehaltlich der im Gesetz vorgesehenen Ausnahmen oder vorbehaltlich einer von Amts wegen oder auf Antrag einer der Parteien getroffenen und mit besonderen Gründen versehenen anderslautenden Entscheidung des Richters und unbeschadet des Artikels 1414 wird durch den Einspruch oder die Berufung der säumigen Partei gegen die im Versäumniswege verkündeten Endurteile deren Vollstreckung ausgesetzt.

Zwischenurteile, zu denen alle vorläufigen Maßnahmen gehören, sind von Rechts wegen vorläufig vollstreckbar.]

[Art. 1397 ersetzt durch Art. 155 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017)]

Art. 1398 - [Die vorläufige Vollstreckung des Urteils geschieht allein auf Gefahr der Partei, auf deren Betreiben sie erfolgt.

Sie erfolgt ohne Kaution, wenn der Richter die Leistung einer solchen nicht angeordnet hat, und unbeschadet der Regeln mit Bezug auf die Sicherheitsleistung.]

[Art. 1398 ersetzt durch Art. 42 des G. vom 19. Oktober 2015 (B.S. vom 22. Oktober 2015) - anwendbar auf Sachen, die ab dem 1. November 2015 anhängig gemacht werden -]

[**Art. 1398/1** - [In Abweichung von [Artikel 1397 Absatz 2] und vorbehaltlich besonderer Bestimmungen [oder vorbehaltlich einer von Amts wegen oder auf Antrag einer der Parteien getroffenen und mit besonderen Gründen versehenen anderslautenden Entscheidung des Richters] [wird durch den Einspruch oder die Berufung, die von der säumigen Partei gegen ein vom Richter am Familiengericht erlassenes Endurteil eingelegt wird, dessen Vollstreckung nicht ausgesetzt].

[...]]]

[Art. 1398/1 eingefügt durch Art. 237 des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft am 1. September 2014 -, ersetzt durch Art. 43 des G. vom 19. Oktober 2015 (B.S. vom 22. Oktober 2015) - anwendbar auf Sachen, die ab dem 1. November 2015 anhängig gemacht werden - und abgeändert durch Art. 156 Nr. 1 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017) und Art. 55 Nr. 1 und 2 des G. vom 25. Mai 2018 (B.S. vom 30. Mai 2018); früherer Absatz 2 aufgehoben durch Art. 156 Nr.2 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017)]

[**Art. 1398/2** - [...]]

[Art. 1398/2 eingefügt durch Art. 238 des G. vom 30. Juli 2013 (III) (B.S. vom 27. September 2013) - in Kraft am 1. September 2014 - und aufgehoben durch Art. 44 des G. vom 19. Oktober 2015 (B.S. vom 22. Oktober 2015) - anwendbar auf Sachen, die ab dem 1. November 2015 anhängig gemacht werden -]

Art. 1399 - [Durch einen Einspruch oder eine Berufung wird die Vollstreckung folgender Urteile ausgesetzt:

1. Endurteile bezüglich des Personenstands,

2. Urteile, die vom Richter am Familiengericht, das im Rahmen von Sachen, die im Sinne von Artikel 1253*ter*/4 als dringend gelten oder für die im Sinne dieses Artikels Dringlichkeit geltend gemacht wird, tagt, erlassen werden und Rechtsstreite betreffen in Bezug auf die Formalitäten in Zusammenhang mit der Eheschließung, der Aufhebung des Verbots der Eheschließung unter Minderjährigen und der Erlaubnis zu einer solchen Eheschließung,

[3. Entscheidungen in Disziplinarsachen.]

[Die Vollstreckung des Urteils wird ebenfalls während der Frist, innerhalb deren Einspruch oder Berufung eingelegt werden kann, ausgesetzt.]

Die vorläufige Vollstreckung [der in Absatz 1 Nr. 1 und 2 erwähnten Urteile] kann nicht bewilligt werden.]

[Art. 1399 ersetzt durch Art. 45 des G. vom 19. Oktober 2015 (B.S. vom 22. Oktober 2015) - anwendbar auf Sachen, die ab dem 1. November 2015 anhängig gemacht werden -; Abs. 1 Nr. 3 eingefügt durch Art. 157 Nr. 1 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017); neuer Absatz 2 eingefügt durch Art. 157 Nr. 2 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017); Abs. 3 abgeändert durch Art. 157 Nr. 3 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017)]

Art. 1400 - § 1 - [Der Richter kann die vorläufige Vollstreckung an die Bildung einer Sicherheit knüpfen, deren Betrag er bestimmt und für die er nötigenfalls die Modalitäten festlegt.]

§ 2 - Die Sicherheit wird von Rechts wegen freigegeben, wenn die verurteilte Partei die Hinterlegung gemäß Artikel 1404 vorgenommen hat.

[Art. 1400 § 1 ersetzt durch Art. 46 des G. vom 19. Oktober 2015 (B.S. vom 22. Oktober 2015) - anwendbar auf Sachen, die ab dem 1. November 2015 anhängig gemacht werden -]

Art. 1401 - [Wenn die Vorderrichter die vorläufige Vollstreckung ausgeschlossen haben, kann diese immer noch bei der Berufung beantragt werden.]

[In jedem Fall wird das angefochtene Urteil vorläufig vollstreckbar, wenn die durch dieses Urteil zu Lasten des Berufungsklägers gehende Gebühr für die Eintragung in die Liste

nicht binnen einer Frist von drei Monaten ab dem Datum der Berufungsurkunde gezahlt worden ist. Der Greffier stellt auf Antrag einer Partei eine Bescheinigung über die Überschreitung dieser Frist aus.]

[Art. 1401 Abs. 1 (früherer einziger Absatz) ersetzt durch Art. 47 des G. vom 19. Oktober 2015 (B.S. vom 22. Oktober 2015) - anwendbar auf Sachen, die ab dem 1. November 2015 anhängig gemacht werden -; Abs. 2 eingefügt durch Art. 26 des G. vom 14. Oktober 2018 (B.S. vom 20. Dezember 2018) - in Kraft am 1. Februar 2019 -]

Art. 1402 - [Unbeschadet der Anwendung von Artikel 1066 Absatz 2 Nr. 6 kann das Berufungsgericht] auf keinen Fall die Vollstreckung der Urteile verbieten oder aussetzen, andernfalls droht die Nichtigkeit.

[Art. 1402 abgeändert durch Art. 158 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017)]

KAPITEL 4 - *Sicherheitsleistung*

Art. 1403 - Der Schuldner, gegen den eine Sicherungspfändung erfolgt oder erlaubt worden ist, kann zu jedem Verfahrenszeitpunkt die gepfändeten Vermögenswerte befreien oder die Pfändung verhindern, indem er entweder bei der Hinterlegungs- und Konsignationskasse oder bei einem zugelassenen oder bestellten Sequester einen ausreichenden Betrag hinterlegt, um die Forderung, bestehend aus Hauptsumme, Zinsen und Kosten, abzudecken.

Betrifft die Pfändung Geldsummen, kann diese Hinterlegung anhand der gepfändeten Gelder erfolgen; betrifft die Pfändung andere Güter, kann die Hinterlegung anhand des Verkaufserlöses aus allen oder einem Teil dieser Güter erfolgen.

Der Schuldner wendet sich vorab an den Pfändungsrichter, der bestimmt, auf welche Weise und unter welchen Bedingungen die Gelder hinterlegt und gegebenenfalls alle oder ein Teil der gepfändeten Güter verkauft werden.

Art. 1404 - Ausgenommen Unterhaltsforderungen gilt dasselbe Recht auf dieselbe Weise, unter denselben Bedingungen und gemäß demselben Verfahren für den Schuldner, der verurteilt ist aufgrund einer vollstreckbaren gerichtlichen Entscheidung, gegen die Einspruch oder Berufung eingelegt worden ist, sowie wenn eine Aussetzung der Betreibung angeordnet worden ist.

Die Einzahlung erfolgt mit besonderem Verwendungszweck der Summe im Hinblick auf das Erlöschen der Forderung des Pfändenden und gilt als Zahlung, sofern der Gepfändete sich als Schuldner bekennt oder als solcher erkannt wird.

Art. 1405 - In den in den Artikeln 1403 und 1404 vorgesehenen Fällen und mit den damit verbundenen Folgen kann der Schuldner bei dem beurkundenden Gerichtsvollzieher eine ausreichende Summe hinterlegen, um eine Sicherheit für die Pfändungsforderung, bestehend aus Hauptsumme, Zinsen und Kosten, zu bieten.

Der Gerichtsvollzieher erstellt das Protokoll über die bei ihm erfolgte Hinterlegung der Gelder und übergibt dem Schuldner eine Abschrift.

Er ist verpflichtet, diese Gelder binnen drei Tagen auf ein Konto einzuzahlen, das er bei der Hinterlegungs- und Konsignationskasse auf den Namen der gepfändeten Partei eröffnen lässt.

Der Bedienstete der Hinterlegungs- und Konsignationskasse vermerkt diese Einzahlung auf dem Original der Gerichtsvollzieherurkunde, die das Protokoll der Hinterlegung der Gelder enthält, von dem der Gerichtsvollzieher die Urschrift behält.

Die Abhebung der Gelder durch den Gerichtsvollzieher kann nur mit Zustimmung des gepfändeten Schuldners oder aufgrund einer Entscheidung, gegen die kein ordentliches Rechtsmittel mehr eingelegt werden kann, erfolgen.

Art. 1406 - Der Richter, der mit Bezug auf den Antrag in der Sache selbst entscheidet, kann beschließen, dass es für alle oder für einen Teil der von ihm verkündeten Verurteilungen keinen Grund für eine Sicherheitsleistung gibt, wenn die Verzögerung bei der Abwicklung einen ernsthaften Nachteil für den Gläubiger darstellt.

Art. 1407 - In allen Fällen, wo eine Sicherungspfändung oder Vollstreckungspfändung Gelder oder bewegliche Güter betrifft, die im Besitz einer anderen Person als der des Schuldners sind, können dieser, der Dritte, der sie besitzt, und der Gläubiger, der sie gepfändet hat, sich an den Pfändungsrichter wenden, um entweder die Hinterlegung der Gelder oder der beweglichen Güter bei einem zugelassenen oder bestellten Sequester oder, wenn es feststehende oder fällig werdende Beträge betrifft, ihre Hinterlegung bei der Hinterlegungs- und Konsignationskasse anordnen zu lassen.

[**Art. 1407*bis*** - Entsteht bei einer Lohnabtretung zwischen den Gläubiger-Zessionaren ein Rangkonflikt, ist der Schuldner der abgetretenen Forderung verpflichtet, entweder aus eigener Initiative oder spätestens auf erstes Verlangen der Interesse habenden Parteien die abtretbaren Gelder an einen aufgrund von Artikel 1390*ter* angeforderten Gerichtsvollzieher oder einen zugelassenen oder bestellten Sequester zu zahlen.]

[Art. 1407bis eingefügt durch Art. 4 des G. vom 29. Mai 2000 (B.S. vom 9. August 2000) - in Kraft ab dem 29. Januar 2011 -]

KAPITEL 5 - *Güter, die nicht gepfändet werden können*

Art. 1408 - [§ 1 - Neben den durch besondere Gesetze für unpfändbar erklärten Sachen, darf Folgendes nicht gepfändet werden:

1. das notwendige Bett und Bettzeug des Gepfändeten und seiner Familie, die für ihren Eigengebrauch unerlässliche Kleidung und Wäsche sowie die notwendigen Möbel, um diese Kleidung und Wäsche aufzubewahren, [eine Waschmaschine, ein Bügeleisen und ein Bügelbrett], die notwendigen Geräte zur Beheizung der Familienwohnung, der Tisch und die Stühle, die der Familie gemeinsame Mahlzeiten ermöglichen sowie das Geschirr und die Haushaltsgeräte, die für die Familie unerlässlich sind, ein Möbelstück, um das Geschirr und die Haushaltsgeräte aufzubewahren, ein Gerät für die Zubereitung warmer Mahlzeiten, ein Gerät zur Aufbewahrung von Nahrungsmitteln, ein Beleuchtungsgerät pro bewohntes Zimmer, die notwendigen Gegenstände für die behinderten Familienmitglieder, die Gegenstände, die bestimmt sind, von den unter demselben Dach wohnenden Kindern zu Lasten gebraucht zu werden, die Heimtiere, die für die Körperpflege und den Unterhalt der Räumlichkeiten notwendigen Gegenstände und Produkte, die für den Unterhalt des Gartens notwendigen Geräte, aber mit Ausnahme von Luxusmöbeln und Luxusartikeln,

2. [die Bücher und anderen Gegenstände, die für die Weiterführung des Studiums oder für die Berufsausbildung des Gepfändeten, seines Ehepartners oder der Person, mit der er gesetzlich zusammenwohnt, und der unter demselben Dach wohnenden Kinder zu Lasten des Gepfändeten notwendig sind; sofern es sich um die für den Internetzugang erforderlichen Geräte und Materialien handelt, gilt die Unpfändbarkeit nicht für die Bezahlung dieser Güter,]

3. [die Güter, die für den Beruf des Gepfändeten, seines Ehepartners oder der Person, mit der er gesetzlich zusammenwohnt, unerlässlich sind, einschließlich der für den Internetzugang erforderlichen Geräte und Materialien, bis zu einem zum Zeitpunkt der Pfändung geschätzten Gesamtwert von 2.500 EUR und nach Wahl des Gepfändeten, außer wenn die Pfändung der Bezahlung dieser Güter dient,]

4. die Gegenstände, die zur Ausübung eines Kultes dienen,

5. die für den Gepfändeten und seine Familie während eines Monats erforderlichen Nahrungsmittel und Brennstoffe,

6. [ein Computer mit Internetanschluss und ein Drucker, sofern kein Computer und/oder Drucker in Nr. 2 oder 3 erwähnt ist, außer wenn die Pfändung der Bezahlung dieser Güter dient,]

[7. das Mobiltelefon des Gepfändeten, seines Ehepartners oder der Person, mit der er gesetzlich zusammenwohnt, und der unter demselben Dach wohnenden Kinder zu Lasten des Gepfändeten bis zu einem zum Zeitpunkt der Pfändung geschätzten Wert von 500 EUR pro Telefon, außer wenn die Pfändung der Bezahlung dieser Güter dient; wenn der vorerwähnte Betrag überschritten wird, ist in jedem Fall mindestens ein Mobiltelefon von der Pfändung ausgenommen.]

§ 2 - Die in § 1 erwähnten Gegenstände bleiben pfändbar, wenn sie sich an einem anderen Ort als demjenigen befinden, wo der Gepfändete gewöhnlich wohnt oder arbeitet.

§ 3 - Die Schwierigkeiten, die sich bei der Anwendung des vorliegenden Artikels ergeben können, werden vom Pfändungsrichter auf der Grundlage des Pfändungsprotokolls entschieden, in dem die Bemerkungen beurkundet sind, die der Gepfändete dem Gerichtsvollzieher gegenüber zur Vermeidung des Verfalls entweder zum Zeitpunkt der Pfändung oder binnen [fünfzehn] Tagen nach der Zustellung der ersten Pfändungsurkunde gemacht hat.

Nach der Hinterlegung einer Abschrift des Pfändungsprotokolls bei der Kanzlei durch den Gerichtsvollzieher oder die zuerst handelnde Partei bestimmt der Pfändungsrichter binnen [fünfundzwanzig] Tagen nach Aushändigung der Abschrift dieses Protokolls oder gegebenenfalls nach Zustellung der Pfändung an den Schuldner Tag und Uhrzeit für die Prüfung und Regelung der Schwierigkeiten, wobei der Gläubiger und der Schuldner vorab angehört oder vorgeladen werden. Der Greffier lädt die Parteien vor und setzt den beurkundenden Gerichtsvollzieher davon in Kenntnis.

Das Verfahren kann nicht fortgesetzt werden, wenn die im vorhergehenden Absatz erwähnte Hinterlegung der Abschrift des Protokolls nicht erfolgt ist.

Der Antrag setzt [das weitere Verfahren in Bezug auf die bestrittenen Güter] aus, die Güter jedoch bleiben, bis eine Entscheidung getroffen ist, weiterhin gepfändet.

Der Pfändungsrichter befindet vor allem anderen sowohl in Anwesenheit als auch in Abwesenheit der Parteien; gegen seinen Beschluss kann weder Einspruch noch Berufung eingelegt werden; das Verfahren kann sofort wiederaufgenommen werden.]

[Art. 1408 ersetzt durch Art. 6 des G. vom 14. Januar 1993 (B.S. vom 20. Februar 1993); § 1 einziger Absatz Nr. 1 abgeändert durch Art. 3 Buchstabe a) des G. vom 7. April 2023 (B.S. vom 15. Juni 2023); § 1 einziger Absatz Nr. 2 ersetzt durch Art. 3 Buchstabe b) des G. vom 7. April 2023 (B.S. vom 15. Juni 2023); § 1 einziger Absatz Nr. 3 ersetzt durch Art. 3 Buchstabe c) des G. vom 7. April 2023 (B.S. vom 15. Juni 2023); § 1 einziger Absatz Nr. 6 ersetzt durch Art. 3 Buchstabe d) des G. vom 7. April 2023 (B.S. vom 15. Juni 2023); § 1 einziger Absatz Nr. 7 eingefügt durch Art. 3 Buchstabe e) des G. vom 7. April 2023 (B.S. vom 15. Juni 2023); § 3 Abs. 1 abgeändert durch Art. 3 Buchstabe f) des G. vom 7. April 2023 (B.S. vom 15. Juni 2023); § 3 Abs. 2 abgeändert durch Art. 3 Buchstabe g) des G. vom 7. April 2023 (B.S. vom 15. Juni 2023); § 3 Abs. 4 abgeändert durch Art. 3 Buchstabe h) des G. vom 7. April 2023 (B.S. vom 15. Juni 2023)]

Art. 1409 - [§ 1] - Beträge, die in Ausführung eines Arbeitsvertrags, Lehrvertrags, Statuts oder Abonnements gezahlt werden, sowie Beträge, die Personen gezahlt werden, die anders als aufgrund eines Arbeitsvertrags gegen Entlohnung Arbeitsleistungen unter der Autorität einer anderen Person erbringen, [sowie das Urlaubsgeld, das aufgrund der Rechtsvorschriften über den Jahresurlaub gezahlt wird,] können für den Teil des Gesamtbetrags, der [1.839 EUR] pro Kalendermonat übersteigt, ohne Einschränkung abgetreten oder gepfändet werden.

[Der Teil dieser Beträge, der mehr als [1.524 EUR] beträgt und [1.682 EUR] pro Kalendermonat nicht übersteigt, kann nicht zu mehr als insgesamt 30 Prozent abgetreten oder gepfändet werden, der Teil, der mehr als [1.682 EUR] beträgt und [1.839 EUR] pro

Kalendermonat nicht übersteigt, kann nicht zu mehr als insgesamt 40 Prozent abgetreten oder gepfändet werden; der Teil, der mehr als [1.419 EUR] beträgt und [1.524 EUR] pro Kalendermonat nicht übersteigt, kann nicht zu mehr als insgesamt einem Fünftel abgetreten oder gepfändet werden.]

Der Teil dieser Beträge, der [1.419 EUR] pro Kalendermonat nicht übersteigt, ist nicht abtretbar oder pfändbar.

[[Wenn Personen mit den in Absatz 1 erwähnten Einkünften ein oder mehrere Kinder zu Lasten haben, wird der abtretbare oder pfändbare Teil im festgelegten Rahmen um [88 EUR] pro Kind zu Lasten verringert.] Der König bestimmt [durch einen im Ministerrat beratenen Erlass], was unter Kind zu Lasten zu verstehen ist.]

[Er bestimmt ebenfalls durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Vorschriften über die Beweislast, einschließlich der Beweiskraft und der Gültigkeitsdauer der Beweise, sowie die Verfahrensregeln. Zu diesem Zweck kann Er bis zum 31. Dezember 2004 Gesetzesbestimmungen erlassen und abändern, sogar in Angelegenheiten, die aufgrund der Verfassung ausdrücklich dem Gesetz vorbehalten sind, mit Ausnahme der Angelegenheiten, für die die in Artikel 4 Absatz 3 der Verfassung vorgeschriebene Mehrheit erforderlich ist. Vor dem 1. Januar 2005 reicht der König in der Abgeordnetenkammer einen Gesetzentwurf zur Ratifizierung der in Anwendung des vorliegenden Absatzes ergangenen Erlasse ein, durch die Gesetzesbestimmungen erlassen oder abgeändert werden. Die Erlasse, die vor dem 1. Januar 2006 nicht ratifiziert worden sind, sind unwirksam.]

[...]

[§ 1*bis* - Einkünfte aus anderen Tätigkeiten als denjenigen, die in § 1 erwähnt sind, können ohne Einschränkung für den Teil des Gesamtbetrags, der [1.839 EUR] pro Kalendermonat übersteigt, abgetreten oder gepfändet werden.

Der Teil dieser Beträge, der mehr als [1.524 EUR] beträgt und [1.839 EUR] pro Kalendermonat nicht übersteigt, kann nicht zu mehr als insgesamt zwei Fünfteln abgetreten oder gepfändet werden; der Teil, der mehr als [1.419 EUR] beträgt und [1.524 EUR] pro Kalendermonat nicht übersteigt, kann nicht zu mehr als insgesamt einem Fünftel abgetreten oder gepfändet werden.

Der Teil dieser Beträge, der [1.419 EUR] pro Kalendermonat nicht übersteigt, ist nicht abtretbar oder pfändbar.

[Wenn Personen mit den in Absatz 1 erwähnten Einkünften ein oder mehrere Kinder zu Lasten haben, wird der abtretbare oder pfändbare Teil im festgelegten Rahmen um [88 EUR] pro Kind zu Lasten verringert.] Der König bestimmt [durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass], was unter Kind zu Lasten zu verstehen ist.]

[Er bestimmt ebenfalls durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Vorschriften über die Beweislast, einschließlich der Beweiskraft und der Gültigkeitsdauer der Beweise, sowie die Verfahrensregeln. Zu diesem Zweck kann Er bis zum 31. Dezember 2004 Gesetzesbestimmungen erlassen und abändern, sogar in Angelegenheiten, die aufgrund der Verfassung ausdrücklich dem Gesetz vorbehalten sind, mit Ausnahme der Angelegenheiten, für die die in Artikel 4 Absatz 3 der Verfassung vorgeschriebene Mehrheit erforderlich ist. Vor

dem 1. Januar 2005 reicht der König in der Abgeordnetenkammer einen Gesetzentwurf zur Ratifizierung der in Anwendung des vorliegenden Absatzes ergangenen Erlasse ein, durch die Gesetzesbestimmungen erlassen oder abgeändert werden. Die Erlasse, die vor dem 1. Januar 2006 nicht ratifiziert worden sind, sind unwirksam.]

[§ 1*ter* - Die Mahlzeitschecks, die in Artikel 19*bis* des Königlichen Erlasses vom 28. November 1969 zur Ausführung des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer erwähnt sind, sind nicht abtretbar oder pfändbar, wenn sie die in Artikel 19*bis* §§ 2 und 3 desselben Erlasses erwähnten Bedingungen erfüllen.

Diese Mahlzeitschecks fallen nicht unter die in Artikel 1411 vorgesehenen Kumulierungen und gehören auch nicht zu den in Artikel 1412 vorgesehenen Ausnahmen.]

[§ 2 - [Unbeschadet der Anwendung von § 3 passt der König jedes Jahr] die [in § 1 und § 1*bis*] bestimmten Beträge unter Berücksichtigung [des abgeflachten Gesundheitsindexes] des Monats November jeden Jahres an.

[Der Anfangsindex für die in den drei ersten Absätzen von § 1 und § 1*bis* erwähnten Beträge ist der Index des Monats [November 2022]. Der Anfangsindex für den in Absatz 4 von § 1 und § 1*bis* erwähnten Betrag ist der Index des Monats [November 2022].]

Jede Erhöhung oder Kürzung des Indexes hat eine Erhöhung oder Kürzung der Beträge gemäß der folgenden Formel zur Folge: Der neue Betrag entspricht dem Basisbetrag, multipliziert mit dem neuen Index und geteilt durch den Anfangsindex. Das Resultat wird auf den nächsthöheren Hunderter aufgerundet.

Der so angepasste Mindestbetrag darf den [in Artikel 14 § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 über das Recht auf soziale Eingliederung bestimmten Betrag, der am 1. Januar des Jahres nach demjenigen der Anpassung in Kraft ist, aufgerundet auf den nächsthöheren Hunderter,] niemals unterschreiten.

[Vor dem 31.] Dezember jeden Jahres werden die neuen Beträge im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht. Sie treten am 1. Januar des Jahres nach dem Jahr ihrer Anpassung in Kraft.]

[§ 2*bis* - Der König nimmt die in § 2 vorgesehene Anpassung auch dann vor, wenn die Erhöhung oder Minderung des Indexes im Laufe des Jahres im Vergleich zur letzten Anpassung 5 Prozent übersteigt.

Die neuen Beträge werden innerhalb eines Monats nach der Erhöhung oder Minderung veröffentlicht. Sie treten am ersten Tag des Monats nach dem Monat ihrer Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.]

[§ 3 - Der König kann darüber hinaus die [in § 1 und § 1*bis*] vorgesehenen Beträge [durch einen im Ministerrat beratenen Erlass] unter Berücksichtigung der Wirtschaftslage anpassen.

[Die neuen Beträge treten am ersten Tag des Monats nach dem Monat ihrer Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft. Sie treten an dem vom König

vorgesehenen Datum oder, in Ermangelung dessen, am 31. Dezember des Jahres ihres Inkrafttretens und spätestens ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.]]

[Im Laufe des letzten Monats, in dem sie in Kraft sind, nimmt der König die in § 2 oder in vorliegendem Paragraphen vorgesehene Anpassung vor. Wenn die Anpassung auf der Grundlage von § 2 erfolgt, berücksichtigt er den Index des Monats vor der Anpassung. Die neuen Beträge treten am ersten Tag des Monats nach ihrer Anpassung in Kraft.]

[Art. 1409 § 1 (frühere Absätze 1 bis 3) nummeriert durch Art. 7 Nr. 1 des G. vom 14. Januar 1993 (B.S. vom 20. Februar 1993); § 1 Abs. 1 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 27. Dezember 2005 (III) (B.S. vom 30. Dezember 2005) und Art. 1 und 2 des K.E. vom 3. Dezember 2025 (B.S. vom 10. Dezember 2025); § 1 Abs. 2 ersetzt durch Art. 2 Nr. 1 Buchstabe a) des G. vom 24. März 2000 (B.S. vom 4. Mai 2000) und abgeändert durch Art. 1 und 2 des K.E. vom 3. Dezember 2025 (B.S. vom 10. Dezember 2025); § 1 Abs. 3 abgeändert durch Art. 1 und 2 des K.E. vom 3. Dezember 2025 (B.S. vom 10. Dezember 2025); § 1 frühere Absätze 4 und 5 aufgehoben durch Art. 7 Nr. 2 des G. vom 14. Januar 1993 (B.S. vom 20. Februar 1993); § 1 Abs. 4 eingefügt durch Art. 2 Nr. 1 Buchstabe b) des G. vom 24. März 2000 (B.S. vom 4. Mai 2000) und abgeändert durch Art. 377 Nr. 1 des G. vom 22. Dezember 2003 (II) (B.S. vom 31. Dezember 2003), Art. 15 Nr. 1 des G. vom 20. Juli 2006 (B.S. vom 28. Juli 2006) - in Kraft ab dem 30. Januar 2007 - und Art. 1 und 2 des K.E. vom 3. Dezember 2025 (B.S. vom 10. Dezember 2025); § 1 Abs. 5 eingefügt durch Art. 377 Nr. 2 des G. vom 22. Dezember 2003 (II) (B.S. vom 31. Dezember 2003); § 1bis eingefügt durch Art. 2 Nr. 2 des G. vom 24. März 2000 (B.S. vom 4. Mai 2000); § 1bis Abs. 1 abgeändert durch Art. 1 und 2 des K.E. vom 3. Dezember 2025 (B.S. vom 10. Dezember 2025); § 1bis Abs. 2 abgeändert durch Art. 1 und 2 des K.E. vom 3. Dezember 2025 (B.S. vom 10. Dezember 2025); § 1bis Abs. 3 abgeändert durch Art. 1 und 2 des K.E. vom 3. Dezember 2025 (B.S. vom 10. Dezember 2025); § 1bis Abs. 4 abgeändert durch Art. 377 Nr. 3 des G. vom 22. Dezember 2003 (II) (B.S. vom 31. Dezember 2003), Art. 15 Nr. 2 des G. vom 20. Juli 2006 (B.S. vom 28. Juli 2006) - in Kraft ab dem 30. Januar 2007 - und Art. 1 und 2 des K.E. vom 3. Dezember 2025 (B.S. vom 10. Dezember 2025); § 1bis Abs. 5 eingefügt durch Art. 377 Nr. 4 des G. vom 22. Dezember 2003 (II) (B.S. vom 31. Dezember 2003); § 1ter eingefügt durch Art. 12 des G. vom 6. Mai 2009 (B.S. vom 19. Mai 2009); § 2 eingefügt durch Art. 7 Nr. 3 des G. vom 14. Januar 1993 (B.S. vom 20. Februar 1993); § 2 Abs. 1 abgeändert durch Art. 2 Nr. 3 Buchstabe a) des G. vom 24. März 2000 (B.S. vom 4. Mai 2000) und Art. 57 Nr. 2 Buchstabe a) und b) des G. vom 19. Dezember 2023 (B.S. vom 27. Dezember 2023); § 2 Abs. 2 ersetzt durch Art. 2 Nr. 3 Buchstabe b) des G. vom 24. März 2000 (B.S. vom 4. Mai 2000) und abgeändert durch Art. 57 Nr. 2 Buchstabe c) und d) des G. vom 19. Dezember 2023 (B.S. vom 27. Dezember 2023); § 2 Abs. 4 abgeändert durch Art. 57 Nr. 2 Buchstabe e) des G. vom 19. Dezember 2023 (B.S. vom 27. Dezember 2023); § 2 Abs. 5 abgeändert durch Art. 57 Nr. 2 Buchstabe f) des G. vom 19. Dezember 2023 (B.S. vom 27. Dezember 2023); § 2bis eingefügt durch Art. 57 Nr. 3 des G. vom 19. Dezember 2023 (B.S. vom 27. Dezember 2023); § 3 eingefügt durch Art. 7 Nr. 3 des G. vom 14. Januar 1993 (B.S. vom 20. Februar 1993); § 3 Abs. 1 abgeändert durch Art. 2 Nr. 4 des G. vom 24. März 2000 (B.S. vom 4. Mai 2000) und Art. 57 Nr. 4 Buchstabe a) des G. vom 19. Dezember 2023 (B.S. vom 27. Dezember 2023); § 3 Abs. 2 ersetzt durch Art. 57 Nr. 4 Buchstabe b) des G. vom 19. Dezember 2023 (B.S. vom 27. Dezember 2023); § 3 Abs. 3 eingefügt durch Art. 57 Nr. 4 Buchstabe b) des G. vom 19. Dezember 2023 (B.S. vom 27. Dezember 2023); Beträge angepasst durch Art. 1 bis 3 des K.E. vom 15. Dezember 2013 (I) (B.S. vom 23. Dezember 2013), Art. 1 bis 3 des K.E. vom 17. Dezember 2017 (B.S. vom 27. Dezember 2017), Art. 1 bis 3 des K.E. vom 16. Dezember 2018 (B.S. vom 28. Dezember 2018), Art. 1 bis 3 des K.E. vom 9. Dezember 2019 (B.S. vom 13. Dezember 2019), Art. 1 bis 3 des K.E. vom 10. Dezember 2020

(B.S. vom 17. Dezember 2020), Art. 1 bis 3 des K.E. vom 17. Dezember 2021 (B.S. vom 24. Dezember 2021), Art. 1 bis 3 des K.E. vom 12. Dezember 2022 (B.S. vom 18. Dezember 2022), Art. 1 bis 3 des K.E. vom 12. Dezember 2023 (B.S. vom 18. Dezember 2023), Art. 57 Nr. 1 Buchstabe a) bis e) des G. vom 19. Dezember 2023 (B.S. vom 27. Dezember 2023) und Art. 1 und 2 des K.E. vom 5. Dezember 2024 (B.S. vom 13. Dezember 2024)]

[**Art. 1409*bis*** - Der Schuldner, der nicht über in Artikel 1409 erwähnte Einkünfte verfügt, kann für sich und seine Familie die notwendigen Einkünfte behalten, die gemäß den Artikeln 1409 [§ 1] und 1411 berechnet werden.

Jeder Anspruch des Schuldners, der auf Absatz 1 gegründet ist, wird dem Pfändungsrichter gemäß Artikel 1408 § 3 vorgelegt. Letzterer kann die Dauer, während deren der Schuldner in den Genuss dieser Unpfändbarkeit kommt, beschränken.]

[Art. 1409bis eingefügt durch Art. 8 des G. vom 14. Januar 1993 (B.S. vom 20. Februar 1993); Abs. 1 abgeändert durch Art. 3 des G. vom 24. März 2000 (B.S. vom 4. Mai 2000)]

[**Art. 1409*ter*** - [§ 1 - Der gepfändete Schuldner, der in Anwendung von Artikel 1409 § 1 Absatz 4 oder von Artikel 1409 § 1*bis* Absatz 4 Anspruch auf eine Erhöhung seiner unpfändbaren Einkünfte erheben kann, gibt diesbezüglich eine Erklärung ab, die jeweils dem Drittgepfändeten und als Abschrift dem Pfändenden gegen Empfangsbestätigung übergeben oder ihnen per Einschreibebrief zugesandt wird, und zwar unter Benutzung des Formulars, dessen Muster vom Minister der Justiz festgelegt wird.

Pro Verfahren ist jedoch nur eine Erklärung von Kindern zu Lasten erforderlich, ungeachtet der Anzahl Gläubiger, die in jedem Stadium des Verfahrens einbezogen sind.

§ 2 - Die Erklärung wird ab dem Monat, nachdem der Drittgepfändete sie empfangen hat, wirksam, sofern dieser über eine Frist von zehn Werktagen vor dem gewöhnlichen Zahlungsdatum verfügt, die Eigenschaft als Kind zu Lasten gemäß dem Formular und gemäß einem der in Artikel 1409*quater* vorgesehenen Beweismittel festgestellt wird und der gepfändete Schuldner eidesstattlich erklärt, dass das Kind über keine Einkünfte verfügt, deren Betrag den vom König festgelegten Betrag übersteigt, oder dass seine Einkünfte Gegenstand einer gemeinsamen Steuererklärung gewesen sind.

§ 3 - Anfechtungen werden dem Pfändungsrichter vom Pfändenden oder gepfändeten Schuldner durch einfache schriftliche Erklärung vorgelegt, die bei der Kanzlei hinterlegt beziehungsweise an die Kanzlei gesandt wird. Der Pfändende und der gepfändete Schuldner werden per Gerichtsbrief zur anberaumten Sitzung vor den Richter vorgeladen.

Der Drittgepfändete wird per Gerichtsbrief über den Zwischenstreit informiert und ist verpflichtet, ab dem nächsten Zahlungstermin den Betrag der angewandten Erhöhung, die angefochten wird, nicht zur Verfügung zu stellen.

Unbeschadet einer Vereinbarung zwischen dem gepfändeten Schuldner und dem Pfändenden bleibt diese Nichtverfügbarkeit bis zur Notifizierung der Entscheidung über die Anfechtung wirksam.

Der Richter entscheidet vor allem anderen. Gegen die Entscheidung ist weder Einspruch noch Berufung möglich. Sie wird dem Pfändenden, dem gepfändeten Schuldner und dem Drittgepfändeten sofort per Gerichtsbrief notifiziert.

Wurde die Erhöhung vom Drittgepfändeten nicht angewandt, wird die Entscheidung zur Anerkennung der Eigenschaft als Kind zu Lasten ab dem Monat nach ihrem Empfang wirksam, sofern der Drittgepfändete über eine Frist von zehn Werktagen vor dem gewöhnlichen Zahlungsdatum verfügt.

Wurde die Erhöhung vom Drittgepfändeten angewandt und gemäß Absatz 2 nicht zur Verfügung gestellt, wird der Betrag der nicht zur Verfügung gestellten Erhöhung je nach Fall dem gepfändeten Schuldner oder dem Pfändenden ausgezahlt.

Sind bei einem Beitreibungsverfahren von Beginn an oder in dessen Verlauf mehrere Gläubiger einbezogen, gilt die Entscheidung als kontradiktorisch allen Gläubigern gegenüber.

§ 4 - Bei Änderung der Umstände wird die Erhöhung wegen Kind zu Lasten gemäß den Paragraphen 2 und 3 angepasst.

Kommt der gepfändete Schuldner unrechtmäßiger- und unberechtigterweise in den Genuss der Erhöhung, werden die entsprechenden Beträge auf der Grundlage einer Entscheidung gemäß § 3 ohne Einschränkung wieder dem pfändbaren Teil zugeführt, unbeschadet der Anwendung anderer Beitreibungsmaßnahmen.]]

[Art. 1409ter eingefügt durch Art. 1 des K.E. vom 27. Dezember 2004 (B.S. vom 31. Dezember 2004) - in Kraft ab dem 30. Januar 2007 - und ersetzt durch Art. 16 des G. vom 20. Juli 2006 (B.S. vom 28. Juli 2006) - in Kraft ab dem 30. Januar 2007 -]

[**Art. 1409*quater*** - Unbeschadet der anderen Beweismittel, die geltend gemacht werden können, wird die Eigenschaft als Kind zu Lasten in rechtlicher Hinsicht ausreichend erbracht durch:

die von einem Versicherungsträger im Rahmen der Gesundheitspflegeversicherung ausgestellte Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass das Kind im Sinne der Rechtsvorschriften über die Gesundheitspflegeversicherung zu Lasten des Beziehers der gepfändeten oder abgetretenen Einkünfte ist,

die Bescheinigung über die Haushaltszusammensetzung, durch die der Wohnort des Kindes am Wohnsitz des Begünstigten der gepfändeten oder abgetretenen Einkünfte festgelegt wird,

die gerichtliche Entscheidung oder die Vereinbarung, durch die das geteilte Sorgerecht festgelegt wird, sowie eine eidesstattliche Erklärung, dass diese Entscheidung oder diese Vereinbarung eingehalten wird,

die Kontoauszüge, die die regelmäßige Entrichtung eines Beitrags am Unterhalt belegen, dessen Betrag die beantragte Erhöhung des unpfändbaren Betrags übersteigt.]

[Art. 1409quater eingefügt durch Art. 2 des K.E. vom 27. Dezember 2004 (B.S. vom 31. Dezember 2004) - in Kraft ab dem 30. Januar 2007 -]

[**Art. 1409*quinquies* -** [...]]

[Art. 1409quinquies eingefügt durch Art. 3 des K.E. vom 27. Dezember 2004 (B.S. vom 31. Dezember 2004) - in Kraft ab dem 30. Januar 2007 - und aufgehoben durch Art. 17 des G. vom 20. Juli 2006 (B.S. vom 28. Juli 2006) - in Kraft ab dem 30. Januar 2007 -]

Art. 1410 - § 1 - Artikel 1409 [§ 1*bis*, § 2 und § 3] ist darüber hinaus anwendbar auf:

1. [die Unterhaltsvorschüsse und den Unterhalt, die vom Gericht zugewiesen werden, sowie Unterhaltsleistungen, die dem nichtschuldigen Ehepartner nach der Scheidung gewährt werden,]

2. [die Pensionen, Anpassungsentschädigungen, [Übergangsentschädigungen,] Renten, Rentenzuschläge] oder als Pension geltenden Vorteile, die aufgrund eines Gesetzes, eines Statuts oder eines Vertrags gezahlt werden,

[2*bis*. das Urlaubsgeld und das zusätzliche Urlaubsgeld, die aufgrund der Rechtsvorschriften über die Ruhestands- und Hinterbliebenenpension für Lohnempfänger gezahlt werden,]

3. die Arbeitslosenentschädigungen und die Entschädigungen, die vom Fonds für Existenzsicherheit gezahlt werden,

4. die Arbeitsunfähigkeitsentschädigungen und Invaliditätsentschädigungen, die aufgrund der Rechtsvorschriften über die Kranken- und Invalidenversicherung oder aufgrund des Gesetzes vom 16. Juni 1960, durch das unter anderem die zu Gunsten der ehemaligen Angestellten von Belgisch-Kongo und Rwanda-Urundi erbrachten Sozialleistungen garantiert werden, und aufgrund der Rechtsvorschriften über die überseeische soziale Sicherheit gezahlt werden,

5. [die Entschädigungen, Renten und Zulagen], die aufgrund der Rechtsvorschriften über den Schadenersatz für Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten, aufgrund des vorerwähnten Gesetzes vom 16. Juni 1960 oder aufgrund von Versicherungsverträgen, die in Anwendung der Bestimmungen der Rechtsvorschriften über die überseeische soziale Sicherheit abgeschlossen worden sind, gezahlt werden, mit Ausnahme des Teils der in § 2 Nr. 4 des vorliegenden Artikels vorgesehenen Entschädigung,

6. [...],

7. die Milizentschädigungen, die im Gesetz vom 9. Juli 1951 vorgesehen sind,

[8. die Entschädigung, die bei Unterbrechung der Berufslaufbahn gewährt wird.]

§ 2 - [Folgende Forderungen sind weder abtretbar noch pfändbar zu Lasten des Begünstigten:]

1. [die Familienleistungen einschließlich derjenigen, die aufgrund der Rechtsvorschriften zur Entschädigung besoldeter Militärpersonen gezahlt werden,]

2. die Waisenpensionen und -renten, die aufgrund eines Gesetzes, eines Statuts oder eines Vertrags gezahlt werden,

3. [die Behindertenbeihilfen,]

4. der Teil der aufgrund der Rechtsvorschriften über den Schadenersatz für Arbeitsunfälle gezahlten Entschädigung, der 100 Prozent übersteigt und Schwerverletzten gezahlt wird, deren Zustand unbedingt die regelmäßige Hilfe [einer Drittperson erfordert, sowie die Beträge, die aufgrund des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung für die Hilfe einer Drittperson gewährt werden,]

5. [die Beträge, die folgenden Personen zu zahlen sind:

1. dem Begünstigten von Gesundheitsleistungen als Beteiligung zu Lasten der Gesundheitspflege- und Entschädigungsversicherung oder aufgrund des Gesetzes vom 16. Juni 1960 oder der Rechtsvorschriften über die überseeische soziale Sicherheit,

2. den Personen, die Opfer eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit sind, für medizinische, chirurgische und pharmazeutische Pflege und Krankenhauspflege oder für Prothesen und orthopädische Apparate gemäß den Rechtsvorschriften über die Arbeitsunfälle oder die Berufskrankheiten,]

[6. [die Beträge, die als garantiertes Einkommen oder als Einkommensgarantie für Betagte gezahlt werden,]]

[7. die Beträge, die als Existenzminimum gezahlt werden,]

[8. die Beträge, die von den öffentlichen Sozialhilfezentren als Sozialhilfe gezahlt werden,]

[9. [die im Gesetz vom 22. Dezember 2016 zur Einführung eines Anspruchs auf Überbrückungsmaßnahmen für Selbständige erwähnte finanzielle Leistung,]]

[10. die Entschädigungen, als Vorschuss gezahlt oder nicht, für Prothesen, medizinische Geräte und Implantate,]

[11. die in Artikel 120 des Programmgesetzes (I) vom 27. Dezember 2006 erwähnten Beträge, die als Beihilfe des Entschädigungsfonds für Asbestopfer gezahlt werden,]

[12. die in Artikel 10 des Gesetzes vom 3. Juli 2005 über die Rechte der Freiwilligen erwähnten Kostenvergütungen,]

[13. die in Artikel 15 und 16 des Königlichen Erlasses Nr. 22 zur Schaffung eines Entschädigungsfonds für die an COVID-19 gestorbenen Freiwilligen erwähnten Beträge, die als Beihilfe des Entschädigungsfonds für die an COVID-19 gestorbenen Freiwilligen gezahlt werden,]

[14. die im Gesetz vom 18. Juli 2017 zur Schaffung des Status der nationalen Solidarität, zur Gewährung einer Wiedergutmachungspension und zur Erstattung der medizinischen Versorgung infolge von Terrorakten erwähnten Erstattungen für Gesundheitspflegeleistungen und Wiedergutmachungspensionen.]

[Der Begünstigte der in Nr. 12 erwähnten Kostenvergütungen kann auf die Unpfändbarkeit und auf die Unübertragbarkeit dieser Kostenvergütungen verzichten.]

§ 3 - In Abweichung von § 1 können zwei Drittel der Pensionen und Sozialzulagen, auf die im Krankenhaus aufgenommene Personen auf Kosten der öffentlichen Unterstützungskommissionen und des Unterstützungssonderfonds Anspruch erheben können, an diese Einrichtungen abgetreten werden.

[Der König kann das in Absatz 1 bestimmte Verhältnis ändern.]

§ 4 - [In Abweichung von den Bestimmungen der Paragraphen 1 und 2 können Leistungen, die unrechtmäßig gezahlt worden sind aus den Mitteln [des Landesamts für soziale Sicherheit, der Föderalagentur für Berufsrisiken oder von öffentlichen oder privaten Einrichtungen, beauftragt mit der Anwendung der Rechtsvorschriften über das Sozialstatut der Selbständigen oder aus den Mitteln, die im Haushaltsplan des Föderalen Öffentlichen Dienstes Soziale Sicherheit eingetragen sind oder die im Hinblick auf die Gewährung eines garantierten Einkommens für Betagte im Haushaltsplan der Pension eingetragen sind, oder aus den Mitteln, die im Hinblick auf die Gewährung des Existenzminimums oder einer ähnlichen Zulage im Haushaltsplan des Föderalen Öffentlichen Programmierungsdienstes Sozialeingliederung, Armutsbekämpfung und Sozialwirtschaft eingetragen sind], [oder aus den Finanzmitteln, die den Gemeinschaften und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission zur Verfügung stehen für die Auszahlung der Familienleistungen ab dem 1. Januar 2015,] bis zu einer Höhe von 10 Prozent jeder späteren Leistung, die zugunsten des Schuldners des unrechtmäßig gezahlten Betrags oder zugunsten seiner Anspruchsberechtigten erbracht wird, von Amts wegen zurückgefordert werden. [Dasselbe gilt für die mit diesen Leistungen verbundenen Zinsen, wenn der unrechtmäßig gezahlte Betrag auf betrügerische Weise erwirkt worden ist.]

Für die Bestimmung dieser 10 Prozent wird der Betrag dieser Leistung gegebenenfalls um die entsprechende Leistung, die aufgrund einer oder mehrerer ausländischer Regelungen gewährt wird, erhöht.

Wenn die in den Absätzen 1, 3 und 4 erwähnte Rückforderung in Ermangelung von noch zu zahlenden Leistungen nicht mehr von der Einrichtung oder dem Auszahlungsdienst vorgenommen werden kann, kann sie auf Antrag dieser Einrichtung oder dieses Dienstes von Amts wegen von einer Einrichtung beziehungsweise einem Dienst, der eine der in § 1 Nr. 2, 3, 4, 5 und 8 erwähnten Leistung zahlt bis zu einer Höhe von 10 Prozent des Betrags dieser Leistung vorgenommen werden.

Wenn die unrechtmäßige Zahlung auf betrügerische Weise erwirkt worden ist, kann die Rückforderung von Amts wegen [der unrechtmäßig gezahlten Leistungen und der mit diesen

Beträgen verbundenen Zinsen] alle späteren Leistungen derselben Art oder von derselben Einrichtung oder demselben Dienst betreffen.

Wenn die Familienleistungen infolge einer Nachlässigkeit oder eines Versäumnisses des Anspruchsberechtigten oder des Zulagenempfängers unrechtmäßig gezahlt worden sind, kann die Rückforderung alle Familienleistungen betreffen, die demselben Zulagenempfänger zu einem späteren Zeitpunkt gezahlt werden.

Wenn der Schuldner oder seine Anspruchsberechtigten nachweisen, dass das Einkommen, das gemäß den im Gesetz vom 7. August 1974 zur Einführung des Rechts auf ein Existenzminimum festgelegten Grundsätzen berechnet wird, niedriger ist oder infolge der Rückforderung von Amts wegen niedriger wird als der Betrag des Existenzminimums gemäß den verschiedenen Kategorien, wie in demselben Gesetz vorgesehen, wird die Rückforderung je nach Fall ausgesetzt oder beschränkt.

Für die Überprüfung der vorgelegten Schriftstücke sind die Einrichtungen befugt, eine Untersuchung der Existenzmittel vorzunehmen.

Alle föderalen öffentlichen Verwaltungen, alle Einrichtungen, die mit der Anwendung von Rechtsvorschriften über die soziale Sicherheit, die Arbeitsunfälle und die Berufskrankheiten beauftragt sind, die öffentlichen Sozialhilfezentren sowie die Leistungsempfänger, ihre Bevollmächtigten, Erben oder Rechtsnachfolger sind verpflichtet, den Einrichtungen und Zahlungsdiensten auf einfache Aufforderung hin alle zweckdienlichen Unterlagen vorzulegen.

Die Einrichtung, die oder der Dienst, der einen in den Paragraphen 1 und 2 vorgesehenen Vorteil, der rückwirkend zuerkannt worden ist, auszahlt, kann zugunsten der Einrichtung, die oder des Dienstes, der die unrechtmäßige Zahlung geleistet hat, von den fälligen und noch nicht ausgezahlten Beträgen den Betrag der Leistungen, die zuvor erbracht worden sind und mit diesen Vorteilen nicht gleichzeitig bezogen werden können, abziehen.

Wenn ein Pensionsempfänger aufgrund der Gewährung einer Ruhestands- oder Hinterbliebenenpension zu Lasten eines belgischen Systems der sozialen Sicherheit rückwirkend auf Entschädigungen verzichtet, die er aufgrund von Artikel 7 des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer erhalten hat, tritt das Landesamt für Arbeitsbeschaffung von Amts wegen und für den Betrag der erhaltenen Entschädigungen in die Rechte des Pensionsempfängers für die ihm geschuldeten Pensionsbeträge ein.

Wenn ein Empfänger von in Artikel 7 des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer erwähnten Entschädigungen rückwirkend aufgrund der Gewährung dieser Entschädigungen auf eine Ruhestands- oder Hinterbliebenenpension verzichtet, tritt [der Föderale Pensionsdienst] von Amts wegen und für den Betrag der erhaltenen Pension in die Rechte des Entschädigungsempfängers für den Betrag der ihm geschuldeten Entschädigungen ein.]

[§ 5 - Die Einrichtung oder der Dienst, die § 4 Absatz 2 anwenden, setzen den Schuldner per Einschreiben davon in Kenntnis. In diesem Brief muss, zur Vermeidung der Nichtigkeit, Folgendes vermerkt sein:

1. der zurückzufordernde Betrag sowie der Modus für die Berechnung dieses Betrags,

2. die Möglichkeit, vor dem zuständigen Gericht Beschwerde einzureichen,

3. die Einrichtung, bei der oder der Dienst, bei dem die Rückforderung beantragt wird, sowie die Rückforderungsmodalitäten.

Die Einrichtung oder der Dienst erteilt der Einrichtung, bei der oder dem Dienst, bei dem die Rückforderung beantragt wird, durch gewöhnlichen Brief:

1. die erforderlichen Daten, um den Schuldner zu identifizieren,

2. den Betrag der unrechtmäßig gezahlten Beträge und die Rückforderungsmodalitäten,

3. das Datum der im vorhergehenden Absatz erwähnten Notifizierung,

4. jegliche Änderung der vorerwähnten Angaben.

Die Einrichtung, bei der oder der Dienst, bei dem die Rückforderung beantragt wird, teilt dem Schuldner durch gewöhnlichen Brief Folgendes mit:

1. den Namen der Einrichtung, die oder des Dienstes, der den Antrag auf Rückforderung gestellt hat, sowie deren Betrag und die diesbezüglichen Modalitäten,

2. das Datum, ab dem der unrechtmäßig gezahlte Betrag einbehalten wird.

Das in Absatz 3 Nr. 2 erwähnte Datum muss drei Monate nach dem Datum der in Absatz 1 erwähnten Notifizierung liegen.

Die in Absatz 1 Nr. 2 erwähnte Beschwerde wird zur Vermeidung des Ausschlusses binnen drei Monaten nach Vorlage des Einschreibens beim zuständigen Arbeitsgericht eingereicht.]

[§ 6 - Die Einrichtung, die oder der Dienst, der aufgrund von § 4 Absatz 1, 3 oder 4 von Amts wegen eine Rückforderung vornimmt und an die beziehungsweise an den ein auf Absatz 2 desselben Paragraphen gegründeter Antrag gerichtet wird, gibt diesem statt, nachdem sie/er die eigene Schuld zurückgefordert hat.

Wenn mehrere Einrichtungen oder Dienste einen auf § 4 Absatz 2 gegründeten Antrag bei einer selben Einrichtung oder einem selben Dienst einreichen, erfolgt die Rückforderung von Amts wegen zunächst zugunsten der zuerst handelnden Einrichtung beziehungsweise des zuerst handelnden Dienstes.]

[Art. 1410 § 1 einziger Absatz einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 4 des G. vom 24. März 2000 (B.S. vom 4. Mai 2000); § 1 einziger Absatz Nr. 1 ersetzt durch Art. 3 des G. vom 9. Juli 1975 (B.S. vom 23. Juli 1975); § 1 einziger Absatz Nr. 2 abgeändert durch Art. 9

Nr. 1 des G. vom 12. Mai 1971 (B.S. vom 26. Mai 1971) und Art. 18 des G. vom 5. Mai 2014 (I) (B.S. vom 9. Mai 2014) - in Kraft ab dem 1. Januar 2015 -; § 1 einziger Absatz Nr. 2bis eingefügt durch Art. 300 des G. vom 9. Juli 2004 (I) (B.S. vom 15. Juli 2004); § 1 einziger Absatz Nr. 5 abgeändert durch Art. 9 Nr. 2 des G. vom 12. Mai 1971 (B.S. vom 26. Mai 1971); § 1 einziger Absatz Nr. 6 aufgehoben durch Art. 3 des G. vom 27. Dezember 2005 (III) (B.S. vom 30. Dezember 2005); § 1 einziger Absatz Nr. 8 eingefügt durch Art. 9 Nr. 1 des G. vom 14. Januar 1993 (B.S. vom 20. Februar 1993); § 2 Abs. 1 (früherer einziger Absatz) einleitende Bestimmung ersetzt durch Art. 3 Buchstabe A) des G. vom 18. März 1999 (B.S. vom 29. Mai 1999); § 2 Abs. 1 Nr. 1 ersetzt durch Art. 9 Nr. 3 des G. vom 12. Mai 1971 (B.S. vom 26. Mai 1971); § 2 Abs. 1 Nr. 3 ersetzt durch Art. 31 § 1 Nr. 2 des G. vom 27. Juni 1969 (B.S. vom 15. Juli 1969); § 2 Abs. 1 Nr. 4 abgeändert durch Art. 95 des G. vom 24. Dezember 1999 (B.S. vom 31. Dezember 1999); § 2 Abs. 1 Nr. 5 ersetzt durch Art. 3 Buchstabe B) des G. vom 18. März 1999 (B.S. vom 29. Mai 1999); § 2 Abs. 1 Nr. 6 eingefügt durch Art. 20 § 2 des G. vom 1. April 1969 (B.S. vom 29. April 1969) und ersetzt durch Art. 3 § 2 des G. vom 22. März 2001 (B.S. vom 29. März 2001) - in Kraft ab dem 1. Juni 2001 -; § 2 Abs. 1 Nr. 7 eingefügt durch Art. 21 § 2 des G. vom 7. August 1974 (B.S. vom 18. September 1974); § 2 Abs. 1 Nr. 8 eingefügt durch Art. 9 Nr. 2 des G. vom 14. Januar 1993 (B.S. vom 20. Februar 1993); § 2 Abs. 1 Nr. 9 eingefügt durch Art. 245 des G. vom 22. Februar 1998 (B.S. vom 3. März 1998) - in Kraft ab dem 1. Juli 1997 -; § 2 Abs. 1 Nr. 10 eingefügt durch Art. 2 des G. vom 22. April 2003 (I) (B.S. vom 19. Mai 2003); § 2 Abs. 1 Nr. 11 eingefügt durch Art. 130 des G. (I) vom 27. Dezember 2006 (III) (B.S. vom 28. Dezember 2006) - in Kraft ab dem 1. April 2007 -; § 2 Abs. 1 Nr. 12 eingefügt durch Art. 11 Nr. 1 des G. vom 1. März 2019 (B.S. vom 11. April 2019); § 2 Abs. 1 Nr. 13 eingefügt durch Art. 28 des K.E. vom 4. Juni 2020 (B.S. vom 11. Juni 2020) - wirksam mit 11. März 2020 -; § 2 Abs. 1 Nr. 14 eingefügt durch Art. 13 des G. vom 26. Dezember 2022 (II) (B.S. vom 30. Dezember 2022); § 2 Abs. 2 eingefügt durch Art. 11 Nr. 2 des G. vom 1. März 2019 (B.S. vom 11. April 2019) - und ersetzt durch Art. 135 des G. vom 21. Dezember 2018 (B.S. vom 31. Dezember 2018) - in Kraft am 1. Januar 2017 -; § 3 Abs. 2 eingefügt durch Art. 9 Nr. 5 des G. vom 12. Mai 1971 (B.S. vom 26. Mai 1971); § 4 ersetzt durch Art. 223 des G. vom 25. Januar 1999 (B.S. vom 6. Februar 1999); § 4 Abs. 1 abgeändert durch Art. 36 Nr. 1 des G. vom 28. Juni 2013 (B.S. vom 1. Juli 2013) - in Kraft ab dem 1. August 2013 -, Art. 78 des G. vom 25. April 2014 (I) (B.S. vom 6. Juni 2014), Art. 3 Nr. 2 des K.E. vom 15. Mai 2018 (B.S. vom 30. Mai 2018) - wirksam mit 1. Januar 2018 -, Art. 2 des K.E. vom 6. September 2018 (B.S. vom 26. September 2018) - wirksam mit 1. Januar 2017 - und Art. 9 des G. vom 7. Mai 2019 (B.S. vom 20. Juni 2019) - wirksam mit 1. April 2019 -; § 4 Abs. 4 abgeändert durch Art. 36 Nr. 2 des G. vom 28. Juni 2013 (B.S. vom 1. Juli 2013) - in Kraft ab dem 1. August 2013 -; § 4 Abs. 11 abgeändert durch Art. 90 des G. vom 18. März 2016 (B.S. vom 30. März 2016); § 5 eingefügt durch Art. 224 des G. vom 25. Januar 1999 (B.S. vom 6. Februar 1999); § 6 eingefügt durch Art. 225 des G. vom 25. Januar 1999 (B.S. vom 6. Februar 1999)]

Art. 1411 - Wenn eine Person gleichzeitig in [den Artikeln 1409 und 1409*bis*] erwähnte Beträge und in Artikel 1410 § 1 vorgesehene Pensionen, Gelder, Zulagen, Entschädigungen, [Renten oder Rentenzuschläge] bezieht, werden die Beträge kumuliert, um den abtretbaren oder pfändbaren Teil[, wie in Artikel 1409 § 1 erwähnt,] zu bestimmen.

Für die Bestimmung dieser Teile werden die vorerwähnten Beträge erst nach Abzug der Einbehaltungen berücksichtigt, die aufgrund der Gesetzesbestimmungen in den Bereichen Steuern und soziale Sicherheit und aufgrund von Sonder- oder Kollektivabkommen über zusätzliche Vorteile in Sachen soziale Sicherheit vorgenommen werden.

[Art. 1411 Abs. 1 abgeändert durch Art. 10 des G. vom 12. Mai 1971 (B.S. vom 26. Mai 1971), Art. 10 des G. vom 14. Januar 1993 (B.S. vom 20. Februar 1993) und Art. 5 des G. vom 24. März 2000 (B.S. vom 4. Mai 2000)]

[**Art. 1411*bis*** - § 1 - Die in den Artikeln 1409, 1409*bis* und 1410 vorgesehenen Einschränkungen und Ausschlüsse sind ebenfalls anwendbar, wenn die in diesen Artikeln erwähnten Beträge auf einem Sichtkonto gutgeschrieben werden, das bei einem in Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 1993 über den Status und die Kontrolle der Kreditinstitute erwähnten Kreditinstitut eröffnet worden ist.

§ 2 - Der Schuldner darf mit allen rechtlichen Mitteln nachweisen, dass aufgrund der Artikel 1409, 1409*bis* und 1410 unpfändbare und unabtretbare Beträge auf einem Sichtkonto, das Gegenstand einer Pfändung oder einer Abtretung ist, gutgeschrieben worden sind.

Für Beträge, die der Arbeitgeber des Schuldners auf ein Sichtkonto des Schuldners einzahlt, wird bis zum Beweis des Gegenteils davon ausgegangen, dass sie gemäß Artikel 1409 § 1 teilweise unpfändbar oder unabtretbar sind. Diese Vermutung gilt jedoch nur für das Verhältnis zwischen dem Schuldner und seinen Gläubigern.

§ 3 - Der König bestimmt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Modalitäten, die es ermöglichen, bei der Buchung der in den Artikeln 1409, 1409*bis* und 1410 erwähnten Beträge auf der Habenseite des Sichtkontos einen besonderen Code anzugeben. Dieser besondere Code wird auf dem Kontoauszug vermerkt.

Diese letzte Verpflichtung gilt nicht für Buchungen auf der Habenseite eines Sichtkontos infolge einer Bareinzahlung, außer in den Fällen und gemäß den Modalitäten, die vom König bestimmt werden.

§ 4 - Der Auftraggeber einer Zahlung eines in den Artikeln 1409 und 1410 § 1 Nr. 2 bis 8 und § 2 erwähnten Betrags auf ein Sichtkonto teilt den in § 3 erwähnten Code seinem Finanzinstitut mit, das den Code seinerseits dem Kreditinstitut mitteilt, bei dem das Sichtkonto eröffnet ist.

§ 5 - Der in § 4 erwähnte Auftraggeber, der es versäumt, einen besonderen Code anzugeben oder diesen Code seinem in § 4 erwähnten Finanzinstitut mitzuteilen, wird mit einer Geldbuße von 200 bis zu 5.000 EUR bestraft.

Der vorhergehende Absatz ist nicht anwendbar auf Auftraggeber von Beträgen, die in den Artikeln 1409*bis* und 1410 § 1 Nr. 1 erwähnt sind.

Der Auftraggeber, der in betrügerischer Weise einen besonderen Code bei anderen als den in den Artikeln 1409, 1409*bis* oder 1410 erwähnten Beträgen angibt, wird mit einer Geldbuße von 200 bis zu 5.000 EUR bestraft.

Die Bestimmungen von Buch 1 des Strafgesetzbuches, einschließlich der Bestimmungen von Kapitel 7 und Artikel 85, sind auf die im vorliegenden Artikel erwähnten Verstöße anwendbar.

§ 6 - Der Auftraggeber, der in betrügerischer Weise einen besonderen Code bei anderen als den in den Artikeln 1409, 1409*bis* oder 1410 erwähnten Beträgen angibt und deshalb vor den Pfändungsrichter geladen wird, kann ganz oder teilweise zum Schuldner der Pfändungs- und Abtretungsforderungen sowie der diesbezüglichen Kosten erklärt werden, unbeschadet des Schadenersatzes zugunsten der Partei, wenn dies erforderlich ist.]

[Art. 1411bis eingefügt durch Art. 4 des G. vom 27. Dezember 2005 (III) (B.S. vom 30. Dezember 2005) - in Kraft ab dem 1. Januar 2007 -]

Ab dem 8. April 2026 (gemäß Art. 38 des G. vom 29. Februar 2024 (B.S. vom 8. April 2024)) lautet Art. 1411*bis* wie folgt:

"[Art. 1411*bis* - § 1 - Die in den Artikeln 1409, 1409*bis* und 1410 vorgesehenen Einschränkungen und Ausschlüsse sind ebenfalls anwendbar, wenn die in diesen Artikeln erwähnten Beträge auf einem Sichtkonto gutgeschrieben werden, das bei einem in Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 1993 über den Status und die Kontrolle der Kreditinstitute erwähnten Kreditinstitut eröffnet worden ist.

§ 2 - Der Schuldner darf mit allen rechtlichen Mitteln nachweisen, dass aufgrund der Artikel 1409, 1409*bis* und 1410 unpfändbare und unabtretbare Beträge auf einem Sichtkonto, das Gegenstand einer Pfändung oder einer Abtretung ist, gutgeschrieben worden sind.

Für Beträge, die der Arbeitgeber des Schuldners auf ein Sichtkonto des Schuldners einzahlt, wird bis zum Beweis des Gegenteils davon ausgegangen, dass sie gemäß Artikel 1409 § 1 teilweise unpfändbar oder unabtretbar sind. Diese Vermutung gilt jedoch nur für das Verhältnis zwischen dem Schuldner und seinen Gläubigern.

§ 3 - Der König bestimmt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Modalitäten, die es ermöglichen, bei der Buchung der in den Artikeln 1409, 1409*bis* und 1410 erwähnten Beträge auf der Habenseite des Sichtkontos einen besonderen Code anzugeben. Dieser besondere Code wird auf dem Kontoauszug vermerkt.

Diese letzte Verpflichtung gilt nicht für Buchungen auf der Habenseite eines Sichtkontos infolge einer Bareinzahlung, außer in den Fällen und gemäß den Modalitäten, die vom König bestimmt werden.

§ 4 - Der Auftraggeber einer Zahlung eines in den Artikeln 1409 und 1410 § 1 Nr. 2 bis 8 und § 2 erwähnten Betrags auf ein Sichtkonto teilt den in § 3 erwähnten Code seinem Finanzinstitut mit, das den Code seinerseits dem Kreditinstitut mitteilt, bei dem das Sichtkonto eröffnet ist.

§ 5 - Der in § 4 erwähnte Auftraggeber, der es versäumt, einen besonderen Code anzugeben oder diesen Code seinem in § 4 erwähnten Finanzinstitut mitzuteilen, wird [mit einer Strafe der Stufe 1] bestraft.

Der vorhergehende Absatz ist nicht anwendbar auf Auftraggeber von Beträgen, die in den Artikeln 1409*bis* und 1410 § 1 Nr. 1 erwähnt sind.

Der Auftraggeber, der in betrügerischer Weise einen besonderen Code bei anderen als den in den Artikeln 1409, 1409*bis* oder 1410 erwähnten Beträgen angibt, wird [mit einer Strafe der Stufe 1] bestraft.

[...]

§ 6 - Der Auftraggeber, der in betrügerischer Weise einen besonderen Code bei anderen als den in den Artikeln 1409, 1409*bis* oder 1410 erwähnten Beträgen angibt und deshalb vor den Pfändungsrichter geladen wird, kann ganz oder teilweise zum Schuldner der Pfändungs- und Abtretungsforderungen sowie der diesbezüglichen Kosten erklärt werden, unbeschadet des Schadenersatzes zugunsten der Partei, wenn dies erforderlich ist.]

[Art. 1411bis eingefügt durch Art. 4 des G. vom 27. Dezember 2005 (III) (B.S. vom 30. Dezember 2005) - in Kraft ab dem 1. Januar 2007 -; § 5 Abs. 1 abgeändert durch Art. 21 Nr. 1 des G. vom 29. Februar 2024 (B.S. vom 8. April 2024) - in Kraft am 8. April 2026 -; § 5 Abs. 3 abgeändert durch Art. 21 Nr. 2 des G. vom 29. Februar 2024 (B.S. vom 8. April 2024) - in Kraft am 8. April 2026 -; § 5 Abs. 4 aufgehoben durch Art. 21 Nr. 3 des G. vom 29. Februar 2024 (B.S. vom 8. April 2024) - in Kraft am 8. April 2026 -]"

[**Art. 1411*ter*** - § 1 - Bei Pfändung oder Abtretung der in Artikel 1411*bis* § 1 erwähnten Beträge sind die in den Artikeln 1409, 1409*bis* und 1410 erwähnten Einschränkungen und Ausschlüsse während eines Zeitraums von dreißig Tagen ab Buchung dieser Beträge auf der Habenseite des Sichtkontos anwendbar.

Wenn die geschützten Summen dennoch Gegenstand einer globalen Einzahlung auf ein Sichtkonto sind, während sie sich auf eine Dauer von mehr als einem Monat beziehen, gilt der Schutz für den entsprechenden Zeitraum ab Buchung dieser Beträge auf der Habenseite des Sichtkontos. Für die Anwendung des vorliegenden Absatzes zählt ein Monat dreißig Tage.

§ 2 - Die Berechnung des unpfändbaren oder unabtretbaren Teils vom Saldo des Sichtkontos erfolgt proportional zur Anzahl der verbleibenden Tage des in § 1 erwähnten Zeitraums seit Buchung der unpfändbaren oder unabtretbaren Beträge auf der Habenseite des Sichtkontos.

§ 3 - Artikel 1411 ist nicht anwendbar auf die im vorliegenden Artikel erwähnten Fälle.]

[Art. 1411ter eingefügt durch Art. 5 des G. vom 27. Dezember 2005 (III) (B.S. vom 30. Dezember 2005) - in Kraft ab dem 1. Januar 2007 -]

[**Art. 1411*quater*** - § 1 - Bei einer Pfändung auf einem Sichtkonto teilt das Kreditinstitut in der in Artikel 1452 erwähnten Erklärung eine Liste der mit einem Code versehenen Beträge mit, die während des Zeitraums von dreißig Tagen vor dem Datum der Pfändung gutgeschrieben worden sind.

Bei der Abtretung einer auf einem Sichtkonto gutgeschriebenen Summe teilt das Kreditinstitut binnen fünfzehn Tagen ab Empfang der Notifizierung der Abtretung dem Gerichtsvollzieher, dem Zessionar oder dem Gläubiger den Saldo des Kontos sowie eine Liste der mit einem Code versehenen Beträge, die während des Zeitraums von dreißig Tagen vor dem Datum der Abtretung gutgeschrieben worden sind, und das Datum, an dem diese mit einem Code versehenen Beträge gutgeschrieben worden sind, per Einschreibebrief mit.

§ 2 - 1. Wird die Pfändung oder Abtretung von einem Gerichtsvollzieher zugestellt, erstellt dieser die in Artikel 1411*ter* § 2 erwähnte Berechnung.

Zur Vermeidung der Nichtigkeit der Pfändung oder Abtretung schickt der Gerichtsvollzieher binnen acht Tagen ab der Notifizierung der in § 1 erwähnten Erklärung dem Schuldner diese Berechnung per Einschreiben mit Rückschein zu.

Zur Vermeidung der Nichtigkeit der Pfändung oder Abtretung schickt er binnen acht Tagen ab der Notifizierung der in § 1 erwähnten Erklärung dem Kreditinstitut eine Abschrift der Berechnung per Einschreiben mit Rückschein zu. Nachdem das Kreditinstitut die Abschrift erhalten hat, kann der Schuldner frei über die unpfändbaren oder unabtretbaren Beträge, die in der Berechnung vermerkt sind, verfügen.

2. Ist die Pfändung oder Abtretung nicht von einem Gerichtsvollzieher zugestellt worden, erstellt der Zessionar oder der Gläubiger die in Artikel 1411*ter* § 2 erwähnte Berechnung.

Zur Vermeidung der Nichtigkeit der Pfändung oder Abtretung schickt er binnen acht Tagen ab der Notifizierung der in § 1 erwähnten Erklärung dem Schuldner diese Berechnung per Einschreiben mit Rückschein zu.

Zur Vermeidung der Nichtigkeit der Pfändung oder Abtretung schickt er binnen acht Tagen ab der Notifizierung der in § 1 erwähnten Erklärung dem Kreditinstitut eine Abschrift der Berechnung per Einschreiben mit Rückschein zu. Nachdem das Kreditinstitut die Abschrift erhalten hat, kann der Schuldner frei über die unpfändbaren oder unabtretbaren Beträge, die in der Berechnung vermerkt sind, verfügen.

3. Zur Vermeidung der Nichtigkeit der Pfändung oder Abtretung wird dem Einschreiben mit Rückschein, das dem Schuldner geschickt wird, ein Antwortformular, dessen Muster vom König festgelegt wird, beigefügt.

4. Zur Vermeidung des Verfalls teilt der Schuldner binnen acht Tagen ab der Zustellung des Einschreibens mit Rückschein an seinem Wohnsitz dem Absender seine Bemerkungen anhand des Antwortformulars per Einschreiben mit Rückschein mit.

5. Zur Vermeidung des Verfalls hinterlegt der Gerichtsvollzieher, der Gläubiger oder der Zessionar binnen fünf Tagen ab Zustellung des Einschreibens mit Rückschein, das die Bemerkungen des Schuldners enthält, an der auf dem Antwortformular vermerkten Adresse, bei der Kanzlei des Pfändungsrichters eine Abschrift der Berechnung und des Standardantwortformulars mit den Bemerkungen des Schuldners.

Der Pfändungsrichter bestimmt Tag und Uhrzeit für die Prüfung und Regelung der Schwierigkeiten, nachdem er den Gläubiger oder den Zessionar und den Schuldner vorab angehört oder vorgeladen hat.

Der Greffier lädt die Parteien vor und benachrichtigt gegebenenfalls den beurkundenden Gerichtsvollzieher.

Der Pfändungsrichter befindet vor allem anderen, sowohl in Anwesenheit als auch in Abwesenheit der Parteien.

Gegen seinen Beschluss kann weder Einspruch noch Berufung eingelegt werden.]

[Art. 1411quater eingefügt durch Art. 6 des G. vom 27. Dezember 2005 (III) (B.S. vom 30. Dezember 2005) - in Kraft ab dem 1. Januar 2007 -]

Art. 1412 - [[Die in den Artikel 1409, 1409*bis* und 1410 § 1, § 2 Nr. 1 bis 7, § 3 und § 4 erwähnten Einschränkungen und Ausschlüsse sind nicht anwendbar:]

1. wenn die Abtretung oder Pfändung wegen Unterhaltspflichten, die in den Artikeln 203, 203*bis*, 205, 206, 207, 213, 223, 301, 303, [...], 336 oder 364 des Zivilgesetzbuches, in Artikel 1280 Absatz 1 des vorliegenden Gesetzbuches oder in einer aufgrund von Artikel 1288 [...] des vorliegenden Gesetzbuches geschlossenen Vereinbarung vorgesehen sind, erfolgt,

2. wenn der Lohn, die Pension oder die Zulage dem Ehepartner oder einem anderen Unterhaltsberechtigten in Anwendung der Artikel 203*ter*, 221, [301 § 11] des Zivilgesetzbuches oder des Artikels 1280 Absatz 5 des vorliegenden Gesetzbuches gezahlt werden muss,

[3. wenn der Richter Artikel 387*ter* Absatz 2 des Zivilgesetzbuches angewandt hat.]

Wenn die Beträge, die dem [Unterhaltspflichtigen] geschuldet werden, ihm aus einem der in Absatz 1 vorgesehenen Gründe ganz oder teilweise nicht gezahlt werden dürfen, sind diese Beträge aus einem anderen Grunde nur pfändbar oder abtretbar in Höhe des gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Kapitels bestimmten Teils, verringert um die Beträge, die abgetreten, gepfändet oder dem Ehepartner oder Unterhaltsberechtigten gezahlt werden aufgrund der in Absatz 1 erwähnten Gesetzesbestimmungen.]

[Art. 1412 ersetzt durch Art. 87 des G. vom 31. März 1987 (I) (B.S. vom 27. Mai 1987); Abs. 1 einleitende Bestimmung ersetzt durch Art. 11 Nr. 1 des G. vom 14. Januar 1993 (B.S. vom 20. Februar 1993); Abs. 1 Nr. 1 abgeändert durch Art. 39 Nr. 1 des G. vom 27. April 2007 (B.S. vom 7. Juni 2007) - in Kraft ab dem 1. September 2007 -; Abs. 1 Nr. 2 abgeändert durch Art. 39 Nr. 2 des G. vom 27. April 2007 (B.S. vom 7. Juni 2007) - in Kraft ab dem 1. September 2007 -; Abs. 1 Nr. 3 eingefügt durch Art. 5 des G. vom 18. Juli 2006 (B.S. vom 4. September 2006); Abs. 2 abgeändert durch Art. 11 Nr. 2 des G. vom 14. Januar 1993 (B.S. vom 20. Februar 1993)]

[**Art. 1412*bis*** - § 1 - Güter, die dem Staat, den Regionen, Gemeinschaften, Provinzen, Gemeinden, Einrichtungen öffentlichen Interesses und im Allgemeinen juristischen Personen des öffentlichen Rechts gehören, sind unpfändbar.

§ 2 - Unbeschadet von Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen sind folgende Güter dennoch pfändbar:

1. die Güter, für die die in § 1 erwähnten juristischen Personen des öffentlichen Rechts erklärt haben, dass sie gepfändet werden können. Diese Erklärung muss von den zuständigen Organen stammen. Sie muss bei den in Artikel 42 für die Zustellung gerichtlicher Urkunden vorgeschriebenen Stellen hinterlegt werden.

Der König bestimmt die Modalitäten für diese Hinterlegung.

2. in Ermangelung einer solchen Erklärung oder wenn die Realisierung der darin vermerkten Güter für die Abfindung des Gläubigers nicht ausreicht: die Güter, die diese juristischen Personen für die Ausführung ihrer Aufgabe oder für die Kontinuität des öffentlichen Dienstes offensichtlich nicht brauchen.

§ 3 - Die in § 1 erwähnten juristischen Personen des öffentlichen Rechts, deren Güter gemäß § 2 Nr. 2 gepfändet werden, können Einspruch erheben. Sie können dem pfändenden Gläubiger andere Güter zur Pfändung anbieten. Das Angebot bindet den pfändenden Gläubiger, wenn das Gut auf belgischem Staatsgebiet gelegen ist und seine Realisierung für die Abfindung des Gläubigers ausreicht.

Wenn der pfändende Gläubiger anführt, dass die im vorhergehenden Absatz erwähnten Bedingungen für die Ersetzung des gepfändeten Gutes nicht erfüllt sind, ruft die zuerst handelnde Partei gemäß den in Artikel 1395 festgelegten Bedingungen den Richter an.

§ 4 - Einspruch kann nur eingelegt werden, indem dem Pfändenden eine Gerichtsvollzieherurkunde zusammen mit einer Ladung vor den Pfändungsrichter zugestellt wird. Die Klage setzt die Betreibung aus und muss zur Vermeidung des Verfalls binnen einem Monat nach Zustellung der Pfändungsurkunde an den Schuldner erhoben werden.

Das Urteil kann nicht vorläufig vollstreckt werden. Gegen dieses Urteil kann kein Einspruch erhoben werden.

Die Frist, um Berufung einzulegen, beträgt einen Monat ab der Zustellung des Urteils. Das Berufungsgericht entscheidet vor allem anderen. Gegen den im Versäumniswege ergangenen Entscheid kann kein Einspruch erhoben werden.]

[Art. 1412bis eingefügt durch Art. 1 des G. vom 30. Juni 1994 (IV) (B.S. vom 21. Juli 1994) - in Kraft ab dem 21. Januar 1995 -]

[**Art. 1412*ter*** - § 1 - Unter Vorbehalt der Anwendung von bindenden überstaatlichen Bestimmungen sind Kulturgüter, die Eigentum fremder Mächte sind, unpfändbar, wenn diese Güter sich auf dem Staatsgebiet des Königreichs befinden, um öffentlich und zeitweilig ausgestellt zu werden.

§ 2 - Für die Anwendung des vorliegenden Artikels werden Gegenstände, die von künstlerischem, wissenschaftlichem, kulturellem oder historischem Interesse sind, als Kulturgüter angesehen.

Kulturgüter, die für eine wirtschaftliche oder kommerzielle Tätigkeit privaten Rechts verwendet werden, genießen die in § 1 erwähnte Immunität nicht.

§ 3 - Die in § 1 erwähnte Immunität ist ebenfalls anwendbar auf Kulturgüter, die Eigentum eines föderierten Teilgebiets einer fremden Macht sind, selbst wenn dieses Teilgebiet keine internationale Rechtspersönlichkeit besitzt.

Sie ist ebenfalls anwendbar auf Kulturgüter, die Eigentum einer Abspaltung einer fremden Macht sind. Unter Abspaltung einer fremden Macht ist eine Einrichtung zu verstehen, die für Rechnung einer fremden Macht oder eines ihrer föderierten Teilgebiete handelt, vorausgesetzt, dass diese Einrichtung über einen Teil der Souveränität verfügt.

Die in § 1 erwähnte Immunität ist ebenfalls anwendbar auf Kulturgüter, die Eigentum dezentralisierter Gebietskörperschaften oder anderer politischer Gliederungen einer fremden Macht sind.

Die in § 1 erwähnte Immunität ist ebenfalls anwendbar auf Kulturgüter, die Eigentum einer völkerrechtlichen *[sic! Zu lesen ist: "internationalen"]* Organisation sind.]

[Art. 1412ter eingefügt durch Art. 2 des G. vom 14. Juni 2004 (I) (B.S. vom 29. Juni 2004) - in Kraft ab dem 29. Juni 2004 -]

[**Art. 1412*quater*** - § 1 - Unter Vorbehalt der Anwendung von bindenden überstaatlichen Bestimmungen sind die Vermögenswerte gleich welcher Art, worunter die Devisenreserven, die ausländische Zentralbanken oder internationale Währungsbehörden für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter in Belgien halten oder verwalten, unpfändbar.

§ 2 - In Abweichung von § 1 kann der Gläubiger, der über einen Vollstreckungstitel verfügt, eine Antragschrift beim Pfändungsrichter einreichen, um die Erlaubnis einzuholen, die in § 1 erwähnten Vermögenswerte zu pfänden, vorausgesetzt, dass er nachweist, dass diese Vermögenswerte ausschließlich für eine wirtschaftliche oder kommerzielle Tätigkeit privaten Rechts verwendet werden.]

[Art. 1412quater eingefügt durch Art. 2 des G. vom 24. Juli 2008 (II) (B.S. vom 14. August 2008) - in Kraft ab dem 14. August 2008 -]

[**Art. 1412*quinquies*** - § 1 - Unter Vorbehalt der Anwendung von bindenden supranationalen und internationalen Bestimmungen sind die Güter einer fremden Macht, die sich auf dem Staatsgebiet des Königreichs befinden, einschließlich der Bankguthaben, die dort von dieser fremden Macht gehalten oder verwaltet werden, insbesondere bei Ausübung der Aufgaben der diplomatischen oder konsularischen Vertretungen dieser fremden Macht, ihrer Sonderaufträge, ihrer Aufträge bei internationalen Organisationen oder ihrer Beauftragungen in den Organen von internationalen Organisationen oder bei internationalen Konferenzen unpfändbar.

§ 2 - In Abweichung von § 1 kann der Gläubiger mit Vollstreckungstitel oder mit öffentlichem oder privatschriftlichem Rechtstitel, der je nach Fall als Grundlage für die Pfändung dient, eine Antragschrift beim Pfändungsrichter einreichen, um die Erlaubnis einzuholen, die in § 1 erwähnten Vermögenswerte der fremden Macht zu pfänden, vorausgesetzt, er weist nach, dass eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

1. Die fremde Macht hat der Pfändbarkeit dieser Güter ausdrücklich und spezifisch zugestimmt.

2. Die fremde Macht hat diese Güter für die Erfüllung der Forderung reserviert oder bestimmt, die Gegenstand des Vollstreckungstitels oder des öffentlichen oder privatschriftlichen Rechtstitels ist, der je nach Fall als Grundlage für die Pfändung dient.

3. Wenn festgestellt wird, dass diese Güter insbesondere für andere als nichtkommerzielle öffentliche Dienstleistungszwecke genutzt werden beziehungsweise dazu bestimmt sind, für andere als nichtkommerzielle öffentliche Dienstleistungszwecke genutzt zu werden, und sich auf dem Staatsgebiet des Königreichs befinden, wobei die Pfändung ausschließlich Güter betreffen darf, die im Zusammenhang mit dem Teilgebiet stehen, das im

Vollstreckungstitel oder im öffentlichen oder privatschriftlichen Rechtstitel, der je nach Fall als Grundlage für die Pfändung dient, erwähnt ist.

§ 3 - Die in § 1 erwähnte Immunität und die in § 2 erwähnten Ausnahmen von dieser Immunität sind ebenfalls anwendbar auf die in diesen Paragraphen erwähnten Güter, wenn sie kein Eigentum der fremden Macht selber, sondern Eigentum eines föderierten Teilgebiets dieser fremden Macht - selbst wenn dieses Teilgebiet keine internationale Rechtspersönlichkeit besitzt -, einer Abspaltung dieser fremden Macht im Sinne von Artikel 1412*ter* § 3 Absatz 2 oder einer dezentralisierten Gebietskörperschaft oder anderen politischen Gliederung dieser fremden Macht sind.

Die in § 1 erwähnte Immunität und die in § 2 erwähnten Ausnahmen von dieser Immunität sind ebenfalls anwendbar auf die in diesen Paragraphen erwähnten Güter, wenn sie kein Eigentum einer fremden Macht, aber Eigentum einer öffentlich-rechtlichen supranationalen oder internationalen Organisation sind, die diese Güter nutzt oder darauf abzielt, sie zu nutzen für Zwecke, die mit nichtkommerziellen öffentlichen Dienstleistungszwecken vergleichbar sind.]

[Art. 1412quinquies eingefügt durch Art. 2 des G. vom 23. August 2015 (B.S. vom 3. September 2015); siehe auch Entscheid Nr. 48/2017 des Verfassungsgerichtshofes vom 27. April 2017 (B.S. vom 12. Juni 2017)]

TITEL 2 - *Sicherungspfändungen*

KAPITEL 1 - *Allgemeine Bestimmungen*

Art. 1413 - Jeder Gläubiger kann in Fällen der Eilbedürftigkeit beim Richter die Erlaubnis einholen, eine Sicherungspfändung der pfändbaren Güter seines Schuldners vorzunehmen.

Art. 1414 - Jedes Urteil, selbst wenn es nicht vollstreckbar ist, gilt ungeachtet eines Einspruchs oder einer Berufung als Erlaubnis, für die verkündeten Verurteilungen eine Sicherungspfändung vorzunehmen, es sei denn, etwas anderes ist festgelegt worden.

Art. 1415 - Die Sicherungspfändung darf nur für eine unbestrittene und fällige Forderung, die feststeht oder vorläufig veranschlagt werden kann, erlaubt werden.

Die Sicherungspfändung kann als Sicherheit für eine Forderung in Bezug auf fällige regelmäßige Einkünfte erfolgen, wenn deren Begleichung gefährdet ist.

Art. 1416 – Die Gewährung von Zahlungsaufschub verhindert nicht, dass Sicherungspfändungen entweder durch das Urteil oder selbst später infolge einer Antragschrift durch den Pfändungsrichter erlaubt werden, wenn aus neuen Umständen hervorgeht, dass die Angelegenheit keinen Aufschub duldet.

Art. 1417 - Die in Artikel 1413 vorgesehene Erlaubnis wird durch eine an den Richter gerichtete Antragschrift beantragt.

Die Antragschrift wird bei der Kanzlei hinterlegt oder an die Kanzlei geschickt, an ihrem Datum vom Greffier mit einem Sichtvermerk versehen und in das Register der Antragschriften eingetragen.

Art. 1418 - Über diese Antragschrift wird spätestens binnen acht Tagen ab ihrer Hinterlegung befunden.

Der Richter bestimmt, bis zu welchem Betrag die Sicherungspfändung erlaubt ist.

Art. 1419 - Gegen den Beschluss, durch den die Erlaubnis, eine Sicherungspfändung vorzunehmen, gewährt oder verweigert wird, und gegen den Beschluss, durch den die Zurückziehung dieser Erlaubnis gewährt oder verweigert wird, können die in den Artikeln 1031 bis 1034 des vorliegenden Gesetzbuches vorgesehenen Rechtsmittel eingelegt werden.

[Der Gepfändete kann bei Änderung der Umstände die Änderung oder Zurückziehung des Beschlusses beantragen, indem zu diesem Zweck alle Parteien vor den Pfändungsrichter geladen werden.]

Der Zurückziehungsbeschluss gilt als Aufhebung.

[Art. 1419 neuer Absatz 2 eingefügt durch einzigen Artikel des G. vom 6. Juli 1979 (I) (B.S. vom 21. Juli 1979)]

Art. 1420 - In den Fällen, wo die Pfändung ohne vorherigen richterlichen Beschluss erfolgen kann, kann die gepfändete Partei den Pfändenden vor den Pfändungsrichter laden, um die Aufhebung der Pfändung anordnen zu lassen.

Art. 1421 - Geht es bei der Sicherungspfändung um eine Pfändung von verderblichen Waren oder Früchten und Ernteerträgen, werden diese mit Erlaubnis des Richters und gemäß den von ihm angeordneten Modalitäten verkauft. Der Erlös aus dem Verkauf wird bei der Hinterlegungs- und Konsignationskasse eingezahlt.

KAPITEL 2 - *Mobiliarsicherungspfändung*

Art. 1422 - Die Antragschrift zwecks Sicherungspfändung von beweglichen Sachgütern und Früchten auf dem Halm enthält neben den in Artikel 1026 vorgesehenen Vermerken folgende Angaben:

1. Rechtstitel, Forderungsursprung und Betrag oder Veranschlagung der Forderung,

2. Name, Vornamen und Wohnsitz des Schuldners.

Art. 1423 - In dem Beschluss, durch den die Pfändung erlaubt wird, wird zur Vermeidung der Nichtigkeit der Betrag, bestehend aus Hauptsumme, Zinsen und Kosten, für den die Pfändung erlaubt ist, vermerkt.

Art. 1424 - Vorbehaltlich der nachstehend aufgestellten Regeln erfolgt die Mobiliarsicherungspfändung nach den Regeln, die auf Mobiliarvollstreckungspfändungen anwendbar sind, und, wenn sie Früchte auf dem Halm betrifft, nach den Regeln, die auf Pfändungen ungetrennter Früchte anwendbar sind:

1. der Mobiliarsicherungspfändung geht kein Zahlungsbefehl voraus,

2. die Pfändungsurkunde enthält zur Vermeidung der Nichtigkeit: die Zustellung der Antragschrift und des Beschlusses, durch den die Pfändung erlaubt wird, oder des Urteils, das, wie in Artikel 1414 bestimmt, als Erlaubnis gilt; sie enthält nicht die in Artikel 1511 vorgesehenen Vermerke,

3. [...].

[Art. 1424 einziger Absatz Nr. 3 aufgehoben durch Art. 5 des G. vom 29. Mai 2000 (B.S. vom 9. August 2000) - in Kraft ab dem 1. Juli 2001 -]

Art. 1425 - Außer im Fall einer in Artikel 1493 vorgesehenen Aussetzung gilt die Sicherungspfändung während drei Jahren ab dem Datum des Beschlusses oder, wenn es keinen Beschluss gibt, ab dem Datum der Gerichtsvollzieherurkunde.

Der Richter, der die Pfändung erlaubt, kann diese Frist jedoch verkürzen.

Bei Ablauf der dreijährigen Frist oder der in Anwendung des vorhergehenden Absatzes verkürzten Frist hört die Pfändung von Rechts wegen auf, wirksam zu sein, es sei denn, sie ist erneuert worden.

Art. 1426 - Der Gläubiger, der nachweist, dass rechtmäßige Gründe für die Aufrechterhaltung der Pfändung vorliegen, kann die Erlaubnis erhalten, sie zu erneuern.

Die Erneuerung wird durch eine mit Gründen versehene Antragschrift beantragt, die dem Richter, der die Pfändung erlaubt hat, von einem Rechtsanwalt beziehungsweise einem Gerichtsvollzieher, der die Antragschrift unterzeichnet hat, vorgelegt wird.

Über diese Antragschrift wird in der in Artikel 1418 vorgesehenen Frist befunden.

Gegen den Beschluss zur Verweigerung der Erneuerung kann keine Berufung eingelegt werden.

Art. 1427 - Der Beschluss, durch den die Erneuerung gewährt wird, gilt als hinfällig, wenn er der gepfändeten Partei nicht vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der vorherigen Pfändung zugestellt worden ist.

Art. 1428 - Die Dauer der Erneuerung wird vom Richter bestimmt, der sie gewährt. Die neue Frist gilt ab dem Ablauf der Gültigkeitsdauer der Pfändung, die erneuert worden ist.

KAPITEL 3 - *Immobiliarsicherungspfändung*

Art. 1429 - Vorbehaltlich der im vorliegenden Kapitel aufgestellten Regeln unterliegt die Immobiliarsicherungspfändung den allgemeinen Regeln, die für die Immobiliarvollstreckungspfändung vorgesehen sind.

Art. 1430 - Die Antragschrift zwecks Sicherungspfändung von unbeweglichen Gütern enthält neben den in Artikel 1026 vorgesehenen Vermerken folgende Angaben:

1. Rechtstitel, Forderungsursprung und Betrag oder Veranschlagung der Forderung,

2. Güter, die gepfändet werden müssen,

3. Namen, Vornamen und Wohnsitz des Schuldners.

Der Antragschrift wird Folgendes beigefügt:

1. ein Auszug aus der Katastermutterrolle mit Bezug auf die Güter, die gepfändet werden müssen,

2. eine Bescheinigung [der Generalverwaltung Vermögensdokumentation], in der gegebenenfalls alle bestehenden Eintragungen und alle Übertragungen von Zahlungsbefehlen und Pfändungen in Bezug auf diese Güter aufgeführt sind.

[Art. 1430 Abs. 2 Nr. 2 abgeändert durch Art. 52 des G. vom 11. Juli 2018 (III) (B.S. vom 20. Juli 2018)]

Art. 1431 - Zur Vermeidung der Nichtigkeit enthält der Beschluss:

1. Angabe des Betrags, bestehend aus Hauptsumme, Zinsen und Kosten, für den die Pfändung erlaubt ist,

2. Angabe der unbeweglichen Güter, die gepfändet werden dürfen, sowie ihrer Katasternummern.

Art. 1432 - Der Immobiliarsicherungspfändung muss kein Zahlungsbefehl vorausgehen.

Sie erfolgt durch Gerichtsvollzieherurkunde, die dem Schuldner zugestellt wird und zur Vermeidung der Nichtigkeit Folgendes umfasst:

1. die Abschrift der Antragschrift und des Beschlusses, durch den die Pfändung erlaubt wird, oder, wenn vorab nicht zugestellt, des Urteils, das, wie in Artikel 1414 bestimmt, als Erlaubnis gilt,

2. die Angabe der Identität des Schuldners, wobei Name, Vornamen [...], Wohnsitz, Geburtsort und -datum vermerkt werden,

3. die genaue Angabe der gepfändeten Güter gemäß Artikel 1568,

4. den Auszug aus der Katastermutterrolle.

Binnen vierundzwanzig Stunden nach der Pfändung übermittelt der beurkundende Gerichtsvollzieher dem Steuereinnehmer, in dessen Bereich der Eigentümer oder Nießbraucher des Gutes seinen Wohnsitz oder seine Hauptniederlassung hat, und dem Steuereinnehmer, in dessen Bereich das Gut gelegen ist, per Einschreiben einen Bescheid in zweifacher Ausfertigung. Der Bescheid enthält die Angabe des gepfändeten Guts und die Summe, bis zu der gepfändet worden ist. Wenn der Gerichtsvollzieher gegen die vorliegende Bestimmung verstößt, kann er persönlich für die Zahlung der garantierten Steuern haftbar gemacht werden, aber nur in Höhe des Betrags, bis zu dem gepfändet worden ist.

[Art. 1432 Abs. 2 Nr. 2 abgeändert durch Art. 131 des G. vom 21. Dezember 2018 (B.S. vom 31. Dezember 2018)]

Art. 1433 - Der Beschluss, durch den die Immobiliarsicherungspfändung erlaubt wird, gilt als hinfällig, wenn ihm nicht binnen einer Frist von einem Monat ab seinem Datum eine Pfändungsurkunde folgt, die binnen der vorerwähnten Frist [beim zuständigen Amt der Generalverwaltung Vermögensdokumentation] des Bereichs, in dem die Güter gelegen sind, ordnungsgemäß zwecks Übertragung vorgelegt wird.

[Art. 1433 abgeändert durch Art. 53 des G. vom 11. Juli 2018 (III) (B.S. vom 20. Juli 2018)]

Art. 1434 - [Die Generalverwaltung Vermögensdokumentation] nimmt, zur Vermeidung eines Schadenersatzes, die Übertragung spätestens binnen acht Tagen nach Abgabe der Pfändungsurkunde vor. Als Datum der Übertragung gilt jedoch der Tag der Abgabe der Urkunde.

Kann [die Generalverwaltung Vermögensdokumentation] die Pfändungsurkunde nicht zu dem Zeitpunkt übertragen, wo dies gefordert wird, [vermerkt sie auf den ihr überlassenen Originalurkunden Tag und Uhrzeit, wo sie bei ihr abgegeben worden sind].

[Art. 1434 Abs. 1 abgeändert durch Art. 54 Nr. 1 des G. vom 11. Juli 2018 (III) (B.S. vom 20. Juli 2018); Abs. 2 abgeändert durch Art. 54 Nr. 2 und 3 des G. vom 11. Juli 2018 (III) (B.S. vom 20. Juli 2018)]

Art. 1435 - Eine Immobiliarsicherungspfändung, die bereits zur Übertragung vorgelegt beziehungsweise übertragen worden ist, verhindert nicht, dass aus anderen Gründen eine neue Sicherungspfändung desselben unbeweglichen Gutes erlaubt wird, in welchem Fall gemäß den Artikeln 1433 und 1434 vorgegangen wird.

Ebenso kann eine Sicherungspfändung erlaubt und übertragen werden ungeachtet der bereits erfolgten Übertragung eines Zahlungsbefehls, der einer Immobiliarvollstreckungspfändung vorausgeht, oder eines laufenden Verfahrens einer Immobiliarvollstreckungspfändung in Bezug auf dasselbe unbewegliche Gut.

Art. 1436 - Außer im Fall einer in Artikel 1493 vorgesehenen Aussetzung gilt die Immobiliarsicherungspfändung während drei Jahren ab dem Datum ihrer Übertragung.

Nach Ablauf dieser Frist hört die Pfändung von Rechts wegen auf, wirksam zu sein, und wird sie in den hypothekarischen Bescheinigungen nicht mehr vermerkt, es sei denn, die Übertragung ist, wie in den Artikeln 1439 und 1493 bestimmt, erneuert worden.

Art. 1437 - Der Gläubiger, der nachweist, dass rechtmäßige Gründe für die Aufrechterhaltung der Pfändung vorliegen, kann die Erlaubnis erhalten, sie zu erneuern, wobei er die Erneuerung, zur Vermeidung des Verfalls, aber mindestens fünfzehn Tage vor Ablauf der Gültigkeitsdauer dieser Pfändung beantragen muss.

Die Erneuerung wird durch eine mit Gründen versehene Antragschrift beantragt, die dem Richter, der die Pfändung erlaubt hat, von einem Rechtsanwalt oder einem Gerichtsvollzieher, der die Antragschrift unterzeichnet hat, vorgelegt wird. Der Antragschrift werden die in Artikel 1430 vorgesehenen Schriftstücke beigefügt.

Über diese Antragschrift wird in der in Artikel 1418 vorgesehenen Frist befunden.

Gegen den Beschluss zur Verweigerung der Erneuerung kann keine Berufung eingelegt werden.

Art. 1438 - Der Beschluss, durch den die Erneuerung der Pfändung erlaubt wird, enthält die genaue Angabe der zu erneuernden Übertragung.

Die Erneuerung ist drei Jahre gültig. Die neue Frist läuft ab dem Tag der Erneuerung der Übertragung.

Art. 1439 - Der Beschluss wird dem Schuldner zugestellt. Er gilt als hinfällig, wenn die Erneuerung der Übertragung nicht vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der vorherigen Pfändung beantragt worden ist.

Die Erneuerung der Übertragung erfolgt, indem [der Generalverwaltung Vermögensdokumentation] eine Antragschrift, die die genaue Angabe der zu erneuernden Übertragung enthält, in zweifacher Ausfertigung zusammen mit der Ausfertigung des Beschlusses und der Zustellungsurkunde vorgelegt wird, unbeschadet der Anwendung von Artikel 90 Absatz 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 1851, wenn dies erforderlich ist.

[Art. 1439 Abs. 2 abgeändert durch Art. 55 des G. vom 11. Juli 2018 (III) (B.S. vom 20. Juli 2018)]

Art. 1440 - Die Streichung der Übertragungen mit Bezug auf die Immobiliarsicherungspfändungen oder ihre Erneuerung erfolgt gemäß den Artikeln 92 bis 94

des Hypothekengesetzes vom 16. Dezember 1851, dessen Artikel 92 durch das Gesetz vom 10. Oktober 1913 abgeändert worden ist.

Art. 1441 - Bei einer freiwilligen Aufhebung der Übertragung darf der Gläubiger die von ihm unterzeichnete Aufhebung [dem zuständigen Amt der Generalverwaltung Vermögensdokumentation] zustellen. [Dieses] nimmt die Streichung gegen Abgabe der Zustellungsurkunde vor, der die Aufhebungsurkunde beigefügt bleibt.

[Art. 1441 abgeändert durch Art. 56 des G. vom 11. Juli 2018 (III) (B.S. vom 20. Juli 2018)]

Art. 1442 - Durch die Immobiliarsicherungspfändung wird kein Vorrangsrecht zugunsten des pfändenden Gläubigers geschaffen. Sie verhindert nicht die Immobiliarpfändung.

Art. 1443 - Der Schuldner bleibt im Besitz der gepfändeten Güter. Er darf sie mit der Sorgfalt eines guten Familienvaters nutzen, alle diesbezüglichen Verwaltungshandlungen tätigen und über die Früchte verfügen.

Wird durch den Genuss der gepfändeten Güter deren Wesen verändert, kann jeder Interessehabende beim Pfändungsrichter die Bestellung eines Sequesters beantragen.

Der Gepfändete darf ohne Erlaubnis dieses Richters keinen Holzeinschlag durchführen. Diese Erlaubnis ist für den Sequester nicht erforderlich.

Art. 1444 - Ab dem Tag der Übertragung der Pfändung kann kein Veräußerungsgeschäft oder keine Hypothekenbestellung mit Bezug auf das gepfändete unbewegliche Gut dem Gläubiger gegenüber, der eine Sicherungspfändung vorgenommen hat, wirksam werden.

Dasselbe gilt für Veräußerungen oder Hypothekenbestellungen, die vor der Übertragung der Pfändung erfolgt sind, jedoch zu diesem Zeitpunkt noch nicht übertragen oder eingetragen waren.

Die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Veräußerungen oder Hypothekenbestellungen können dem pfändenden Gläubiger gegenüber jedoch wirksam gemacht werden, wenn der Erwerber oder der Hypothekengläubiger einen ausreichenden Betrag hinterlegt, um die Pfändungsforderung, bestehend aus Hauptsumme und Nebenforderungen, zu begleichen, insofern die Rechte des Pfändenden später anerkannt werden. Im Streitfall wird der Betrag dieser Hinterlegung vom Richter festgelegt.

Die in Absatz 2 erwähnte Regel gilt nicht bei:

1. Erneuerung einer früheren nicht verfallenen Hypothekeneintragung,

2. einer gesetzlichen Hypothek, durch die die Beitreibung von Erbschaftssteuern gemäß den Bestimmungen des Erbschaftssteuergesetzbuches gewährleistet wird,

3. einer gesetzlichen Hypothek, durch die die Beitreibung von direkten Steuern, bestehend aus Hauptsumme und Zuschlaghundertsteln, von Zinsen und Kosten gewährleistet wird, insofern sie binnen acht Werktagen nach Aufgabe der in Artikel 1432 vorgesehenen Meldung bei der Post eingetragen worden ist.

KAPITEL 4 - *Drittsicherungspfändung*

Art. 1445 - Jeder Gläubiger kann aufgrund öffentlicher oder privatschriftlicher Rechtstitel von einem Gerichtsvollzieher eine Drittsicherungspfändung der Beträge und Sachen vornehmen lassen, die ein Dritter seinem Schuldner schuldet.

Der Gläubiger kann bei Untätigkeit seines Schuldners dasselbe Verfahren in Anwendung von Artikel [5.242] des Zivilgesetzbuches einleiten.

Die Pfändungsurkunde enthält den Wortlaut der Artikel 1451 bis 1456 und den Hinweis an den Drittgepfändeten, dass er diese Bestimmungen einhalten muss.

[Art. 1445 Abs. 2 abgeändert durch Art. 8 des G. vom 28. April 2022 (B.S. vom 1. Juli 2022) - in Kraft am 1. Januar 2023 -]

Art. 1446 - Die Drittsicherungspfändung kann ebenfalls auf befristete, bedingte oder angefochtene Forderungen, die dem Schuldner gehören, erfolgen.

Art. 1447 - Selbst wenn kein Rechtstitel vorliegt, kann der Richter auf Antragschrift hin die Drittpfändung erlauben.

Die in drei Ausfertigungen erstellte Antragschrift enthält neben den in Artikel 1026 vorgesehenen Vermerken folgende Angaben:

1. Name, Vornamen, Wohnsitz oder Wohnort (in Ermangelung eines Wohnsitzes) des Schuldners und des Drittgepfändeten,

2. Forderungsursprung und Betrag oder Veranschlagung der Forderung.

[**Art. 1447/1** - § 1 - Hat der Gläubiger eine vollstreckbare gerichtliche Entscheidung, einen vollstreckbaren gerichtlichen Vergleich oder eine vollstreckbare authentische Urkunde erwirkt, mit der/dem vom Schuldner verlangt wird, die Forderung des Gläubigers zu erfüllen, und hat der Gläubiger Grund zu der Annahme, dass der Schuldner ein oder mehrere Konten bei einer Bank in Belgien unterhält, ist ihm jedoch weder der Name noch die Anschrift der Bank noch die IBAN, BIC oder eine andere Banknummer bekannt, die die Identifizierung der Bank ermöglicht, so kann er bei dem Gericht, bei dem die Antragschrift zwecks Erwirkung einer Drittsicherungspfändung eingereicht wird, beantragen, die in Artikel 555/1 § 1 Absatz 1 Nr. 25 erwähnte Auskunftsbehörde um Einholung der Informationen zu ersuchen, die erforderlich sind, um die Identifizierung der Bank oder der Banken und des Kontos oder der Konten des Schuldners zu ermöglichen.

§ 2 - Ungeachtet des Paragraphen 1 kann der Gläubiger den dort genannten Antrag auch dann stellen, wenn die gerichtliche Entscheidung, der gerichtliche Vergleich oder die authentische Urkunde, die er erwirkt hat, noch nicht vollstreckbar ist, sofern gleichzeitig folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. bei dem Betrag, der Gegenstand der Drittsicherungspfändung ist, handelt es sich unter Berücksichtigung der einschlägigen Gegebenheiten um einen Betrag von erheblicher Höhe,

2. der Gläubiger hat Beweismittel vorgelegt, die das Gericht zu der berechtigten Annahme veranlassen, dass die Kontoinformationen dringend erforderlich sind, da sonst die spätere Beitreibung der Forderung des Gläubigers gegenüber dem Schuldner wahrscheinlich gefährdet ist, und dass dies in der Folge zu einer wesentlichen Verschlechterung der finanziellen Lage des Gläubigers führen könnte.

§ 3 - Der Gläubiger stellt den Antrag auf Einholung von Informationen in der Antragschrift zwecks Erwirkung einer Drittsicherungspfändung. Der Gläubiger begründet, warum der Schuldner seiner Auffassung nach ein oder mehrere Konten bei einer Bank in Belgien unterhält, und legt alle ihm bekannten relevanten Informationen über den Schuldner und die Konten, die Gegenstand der Sicherungspfändung sind, vor. Kommt das Gericht, bei dem die Antragschrift eingereicht worden ist, zu dem Schluss, dass der vom Gläubiger gestellte Antrag auf Einholung von Informationen nicht ausreichend begründet ist, weist es den Antrag ab.

§ 4 - Ist das Gericht der Überzeugung, dass der vom Gläubiger gestellte Antrag auf Einholung von Informationen ausreichend begründet ist und dass - abgesehen von dem aufgrund von Artikel 1447 Absatz 2 Nr. 1 erforderlichen Vermerk der Angaben des Drittgepfändeten - alle Bedingungen und Anforderungen für die Erlaubnis einer Drittsicherungspfändung sowie gegebenenfalls die Anforderung einer Sicherheitsleistung aufgrund von Artikel 1447/2 § 1 erfüllt sind, so übermittelt das Gericht der in Artikel 555/1 § 1 Absatz 1 Nr. 25 erwähnten Auskunftsbehörde den Antrag auf Einholung von Informationen, damit diese Behörde die beantragten Informationen gemäß den in Artikel 555/1 § 2 vorgesehenen Modalitäten einholen kann.]

[Art. 1447/1 eingefügt durch Art. 193 des G. vom 18. Juni 2018 (B.S. vom 2. Juli 2018) - in Kraft am 30. Juni 2020 -]

[**Art. 1447/2** - § 1 - In dem in Artikel 1447/1 § 1 erwähnten Fall kann das Gericht, bevor es die Drittsicherungspfändung erlaubt und spätestens am fünften Werktag nach Hinterlegung der Antragschrift, vom Gläubiger die Leistung einer Sicherheit in ausreichender Höhe verlangen, um einen Missbrauch des Verfahrens für das Erwirken einer Drittsicherungspfändung zu verhindern und sicherzustellen, dass der Schuldner für einen etwaigen Schaden, der ihm infolge der Drittsicherungspfändung entstanden ist, entschädigt werden kann, soweit der Gläubiger für einen solchen Schaden haftet.

In dem in Artikel 1447/1 § 2 erwähnten Fall verlangt das Gericht, bevor es die Drittsicherungspfändung erlaubt und spätestens am zehnten Werktag nach Hinterlegung der Antragschrift, vom Gläubiger die Leistung der in Absatz 1 erwähnten Sicherheit, außer wenn es der Auffassung ist, dass diese Sicherheitsleistung in Anbetracht der Umstände des Falls unangemessen ist.

§ 2 - Das Gericht bestimmt gegebenenfalls diese Sicherheitsleistung, deren Modalitäten es nötigenfalls festlegt.

§ 3 - Sobald der Gläubiger gegebenenfalls die geforderte Sicherheit geleistet hat und das Gericht über die Informationen verfügt, die es gemäß Artikel 1447/1 beantragt hat, befindet es unverzüglich über den Antrag auf Erwirkung einer Drittsicherungspfändung.

§ 4 - Wurde gemäß § 1 eine Sicherheit geleistet und der Antrag auf Erwirkung einer Drittsicherungspfändung aufgrund des Fehlens der Kontoinformationen vollständig abgewiesen, ordnet das Gericht, das die Informationen beantragt hat, unverzüglich die Freigabe dieser Sicherheit an.]

[Art. 1447/2 eingefügt durch Art. 194 des G. vom 18. Juni 2018 (B.S. vom 2. Juli 2018) - in Kraft am 30. Juni 2020 -]

Art. 1448 - Im Beschluss werden, zur Vermeidung der Nichtigkeit, die Beträge angegeben, für die die Pfändung erfolgt.

Art. 1449 - Am ersten Werktag nach Verkündung des Beschlusses notifiziert der Greffier dem Antragsteller und dem Drittgepfändeten per Gerichtsbrief eine Abschrift des Beschlusses und der Antragschrift.

Die Notifizierung enthält den Wortlaut der Artikel 1451 bis 1456 und den Hinweis an den Drittgepfändeten, dass er diese Bestimmungen einhalten muss.

Art. 1450 - Die antragstellende Partei kann darüber hinaus und unverzüglich die in Artikel 1449 erwähnte Abschrift der Antragschrift und des Beschlusses durch den Gerichtsvollzieher zustellen lassen.

Die Zustellung enthält den Wortlaut der Artikel 1451 bis 1456 und den Hinweis an den Drittgepfändeten, dass er diese Bestimmungen einhalten muss.

Art. 1451 - Ab Empfang der Drittpfändungsurkunde darf der Drittgepfändete sich der Beträge oder Sachen, die Gegenstand der Pfändung sind, nicht mehr entäußern, andernfalls droht ihm, zum einfachen Schuldner der Pfändungsforderung erklärt zu werden, unbeschadet des Schadenersatzes zugunsten der Partei, wenn es dazu Anlass gibt.

Art. 1452 - Binnen fünfzehn Tagen nach der Drittpfändung ist der Drittgepfändete verpflichtet, zu erklären, welche Summen oder Sachen Gegenstand der Pfändung sind.

In der Erklärung müssen alle Angaben, die für die Bestimmung der Ansprüche der Parteien zweckdienlich sind, genau dargelegt werden, gegebenenfalls insbesondere:

1. der Schuldforderungsursprung und der Betrag der Schuld, der Tag ihrer Fälligkeit und gegebenenfalls ihre Modalitäten,

2. die Bestätigung des Drittgepfändeten, dass er nicht beziehungsweise nicht mehr Schuldner des Gepfändeten ist,

3. die Aufstellung der dem Drittgepfändeten bereits notifizierten Drittpfändungen,

[4. gegebenenfalls die mit einem Code versehenen Beträge, die auf der Habenseite eines Sichtkontos gebucht worden sind, und das Datum ihrer Buchung, wenn diese innerhalb der dreißig Tage vor dem Datum der Pfändung erfolgt ist.]

Betrifft die Drittpfändung bewegliche Güter, ist der Drittgepfändete verpflichtet, seiner Erklärung eine ausführliche Aufstellung dieser Güter beizufügen.

[Art. 1452 Abs. 2 Nr. 4 eingefügt durch Art. 7 des G. vom 27. Dezember 2005 (III) (B.S. vom 30. Dezember 2005) - in Kraft ab dem 1. Januar 2007 -]

Art. 1453 - Die Erklärung des Drittgepfändeten wird dem Pfändenden oder dem für ihn tätig gewordenen Gerichtsvollzieher und dem gepfändeten Schuldner per Einschreiben zugesandt oder gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt.

Die Abschrift der Begründungsunterlagen ist der Erklärung beigefügt, die dem Pfändenden oder dem beurkundenden Gerichtsvollzieher ausgehändigt wird.

Art. 1454 - Der Drittgepfändete ist Gläubiger des Pfändenden für die Kosten der Erklärung. Er kann diese Kosten gegebenenfalls von den von ihm geschuldeten Summen abziehen.

In Ermangelung einer gütlichen Einigung werden die Kosten auf Antrag des Drittgepfändeten nach Anhörung oder Vorladung der Parteien vom Pfändungsrichter festgesetzt.

Art. 1455 - Wenn die Vermögenswerte, die der Drittgepfändete schuldet, sich vor Aufhebung der Pfändung erhöhen, muss er den Pfändenden und den gepfändeten Schuldner auf Antrag einer der beiden in der für die erste Erklärung vorgesehenen Form davon in Kenntnis setzen, es sei denn, diese Erhöhung ist in der ursprünglichen Erklärung vorgesehen.

Art. 1456 - Wenn der Drittgepfändete seine Erklärung nicht innerhalb der gesetzlichen Frist oder nicht genau abgibt, kann er, wenn er zu diesem Zweck vor den Pfändungsrichter geladen wird, ganz oder teilweise zum Schuldner der Pfändungsforderung sowie deren Kosten erklärt werden, unbeschadet der Kosten des gegen ihn geführten Verfahrens, die in diesen Fällen zu seinen Lasten sind.

Wenn der Drittgepfändete die Schuld bestreitet, deren Zahlung der Pfändende zu erreichen versucht, wird die Sache vor den zuständigen Richter gebracht oder, gegebenenfalls, durch den Pfändungsrichter an den zuständigen Richter verwiesen.

Art. 1457 - [§ 1 - Die Drittpfändungsurkunde wird binnen acht Tagen nach ihrem Empfang durch den Drittgepfändeten vollständig mitgeteilt. *[sic! Zu lesen ist: "Die Drittpfändungsurkunde wird binnen acht Tagen, nachdem der Drittgepfändete sie empfangen hat, vollständig mitgeteilt."]* Diese Mitteilung erfolgt durch Einschreiben mit Rückschein oder durch Gerichtsvollzieherurkunde, die der Pfändende dem gepfändeten Schuldner zukommen lässt, andernfalls kann der Pfändungsrichter die Aufhebung der Pfändung anordnen.

Die Kosten dieses Verfahrens gehen auf jeden Fall zu Lasten des Pfändenden, der eine verspätete Mitteilung gemacht hat, unbeschadet des gegebenenfalls zu leistenden Schadenersatzes.

§ 2 - Wenn die Pfändung Einkünfte betrifft, die in den Artikeln 1409 § 1 und § 1*bis* und 1410 erwähnt sind, enthält die Mitteilung, zur Vermeidung der Nichtigkeit, das Formular zur Erklärung von Kindern zu Lasten, dessen Muster vom Minister der Justiz bestimmt wird.]

[Art. 1457 ersetzt durch Art. 18 des G. vom 20. Juli 2006 (B.S. vom 28. Juli 2006) - in Kraft ab dem 30. Januar 2007 -]

Art. 1458 - Außer im Fall einer in Artikel 1493 vorgesehenen Aussetzung gilt die Drittsicherungspfändung während drei Jahren ab dem Datum des Beschlusses und, wenn es keinen Beschluss gibt, ab der Gerichtsvollzieherurkunde.

Bei Ablauf dieser Frist hört die Pfändung von Rechts wegen auf, wirksam zu sein, es sei denn, sie wird erneuert.

Art. 1459 - Der Gläubiger, der nachweist, dass rechtmäßige Gründe für die Aufrechterhaltung der Pfändung vorliegen, kann die Erlaubnis erhalten, sie zu erneuern.

Die Erneuerung wird durch eine mit Gründen versehene Antragschrift beantragt, die dem Richter, der zuständig ist, die Pfändung zu erlauben, von einem Rechtsanwalt oder einem Gerichtsvollzieher, der die Antragschrift unterzeichnet hat, vorgelegt wird.

Über diese Antragschrift wird in der in Artikel 1418 vorgesehenen Frist befunden.

Die Dauer der Erneuerung wird vom Richter bestimmt, der sie gewährt. Diese Frist gilt ab Ablauf der Gültigkeitsdauer der Pfändung, die erneuert worden ist.

Gegen den Beschluss zur Verweigerung der Erneuerung kann keine Berufung eingelegt werden.

Art. 1460 - Der Beschluss gilt als hinfällig, wenn er dem gepfändeten Schuldner und dem Drittgepfändeten nicht vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der vorherigen Pfändung per Gerichtsvollzieherurkunde zugestellt worden ist.

KAPITEL 5 - *Pfandpfändung*

Art. 1461 - Die Eigentümer und Hauptmieter von Häusern oder ländlichem Grundeigentum, egal ob ein schriftlicher oder ein mündlicher Mietvertrag besteht, können ohne Erlaubnis des Richters einen Tag nach dem Zahlungsbefehl wegen fälliger Miet- und Pachtgelder die Sachen und Früchte pfänden lassen, die sich an den vermieteten Orten oder auf den vermieteten Ländereien befinden.

Auch die Sachen der Unterpächter oder Untermieter, die an den von ihnen bewohnten Orten vorhanden sind, und die Früchte der Ländereien, die sie in Untermiete nehmen, können Gegenstand einer Pfandpfändung sein für fällige Miet- oder Pachtgelder, die vom Mieter oder Pächter, von dem sie mieten, geschuldet werden; ihnen wird aber Aufhebung der Pfändung gewährt, wenn sie nachweisen, dass sie, ohne Betrug und ohne Vorauszahlungen geltend machen zu können, gezahlt haben.

KAPITEL 6 - *Herausgabepfändung*

Art. 1462 - In den Fällen, in denen Anlass zur Zurückforderung des Eigentums, des Besitzes oder der Innehabung eines beweglichen Guts besteht, kann derjenige, der die Herausgabe dieses Guts fordert, dieses mit Erlaubnis des Richters in gleich welchen Händen pfänden.

Art. 1463 - Die Herausgabepfändung erfolgt gemäß den für die Mobiliarsicherungspfändung vorgesehenen Regeln.

Art. 1464 - Jede Antragschrift zwecks Herausgabepfändung enthält neben den in Artikel 1026 vorgesehenen Vermerken die kurzgefasste Benennung der zurückgeforderten Sachen.

Art. 1465 - Der Richter kann die Herausgabepfändung selbst an gesetzlichen Feiertagen erlauben.

Art. 1466 - Wenn derjenige, bei dem sich die zurückgeforderten Sachen befinden, den Zutritt verweigert oder Einspruch gegen die Pfändung erhebt, wird der Richter per Antragschrift mit der Sache befasst; die Pfändung wird indessen aufgeschoben, mit der Maßgabe, dass der Antragsteller einen Türwächter bestellen kann.

KAPITEL 7 - *Sicherungspfändung von See- und Binnenschiffen*

Art. 1467 - [Sicherungspfändungen von Schiffen sind insbesondere im Belgischen Schifffahrtsgesetzbuch geregelt.]

[Art. 1467 ersetzt durch Art. 57 des G. vom 8. Mai 2019 (B.S. vom 1. August 2019) - in Kraft ab dem 1. September 2020 -]

Art. 1468 - 1480 - [...]

[Art. 1468 bis 1480 aufgehoben durch Art. 58 des G. vom 8. Mai 2019 (B.S. vom 1. August 2019) - in Kraft ab dem 1. September 2020 -]

KAPITEL 8 - *Pfändung bei Nachahmung*

Art. 1481 - 1488 - [...]

[Art. 1481 bis 1488 aufgehoben durch Art. 33 Nr. 5 des G. vom 10. Mai 2007 (III) (B.S. vom 10. Mai 2007, Err. vom 14. Mai 2007) - in Kraft ab dem 1. November 2007 -]

KAPITEL 9 - *Verfahren zur Umwandlung einer Sicherungspfändung in eine Vollstreckungspfändung*

Art. 1489 - Nur der Pfändungsrichter ist befugt, Streitsachen in Bezug auf die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens der Sicherungspfändung beizulegen.

Der Beschluss des Pfändungsrichters beeinträchtigt die Sache selbst nicht.

Art. 1490 - Der Gläubiger, der eine Sicherungspfändung vornehmen lässt, kann in derselben Gerichtsvollzieherurkunde oder, wenn es sich um eine Drittpfändung handelt, in der Gerichtsvollzieherurkunde, durch die die Pfändung dem gepfändeten Schuldner mitgeteilt wird, letzteren vor Gericht laden, um zu hören, wie in der Sache selbst entschieden wird.

Art. 1491 - Das Urteil in der Sache selbst gilt gegebenenfalls in Bezug auf die ausgesprochenen Verurteilungen als Vollstreckungstitel, durch dessen alleinige Zustellung die Sicherungspfändung in eine Vollstreckungspfändung umgewandelt wird.

Diese Bestimmung beeinträchtigt die aufschiebende Wirkung der Rechtsmittel und die Rechte des Eigentümers bei einer Herausgabepfändung nicht.

Ist die Pfändung Gegenstand einer Beanstandung, die zum Zeitpunkt der Zustellung der Endentscheidung in der Sache selbst vor den Pfändungsrichter gebracht wird, erfolgt die Umwandlung der Sicherungspfändung in eine Vollstreckungspfändung nur durch die Zustellung der Entscheidung des Pfändungsrichters, durch die die Ordnungsmäßigkeit der Pfändung anerkannt wird.

Art. 1492 - Das Urteil in der Sache selbst, durch das die Klage abgewiesen wird, enthält die Aufhebung der Pfändung.

Art. 1493 - Durch die Klage in der Sache selbst werden die in den Artikeln 1425, 1458 und 1459 vorgesehenen Fristen ausgesetzt bis zu dem Tag, wo gegen die Endentscheidung des Richters kein ordentliches Rechtsmittel mehr eingelegt werden kann.

Bei einer Immobiliarsicherungspfändung [...] erfolgt die Aussetzung nur, wenn die Klage in der Sache selbst vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Pfändung am Rande der Übertragung [...] der Pfändungsurkunde eingetragen worden ist. Diese Aussetzung endet bei Ablauf einer Frist von drei Jahren ab der Eintragung der Klage, es sei denn, dass diese Eintragung vor Ablauf dieser Frist für einen weiteren Zeitraum von drei Jahren erneuert worden ist.

Die Erneuerung erfolgt, indem [der Generalverwaltung Vermögensdokumentation] eine Antragschrift, die die genaue Angabe der zu erneuernden Eintragung und den Grund für die Aussetzung der Gültigkeitsdauer der Pfändung enthält, in zweifacher Ausfertigung vorgelegt wird, unbeschadet der Anwendung von Artikel 90 Absatz 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 1851, wenn dazu Anlass besteht.

Jede Endentscheidung, gegen die keine ordentlichen Rechtsmittel mehr eingelegt werden können und die über die Klage in der Sache selbst erlassen wird, wird auf Ersuchen der zuerst handelnden Partei im Anschluss an die Eintragung dieser Klage eingetragen.

[Art. 1493 Abs. 2 abgeändert durch Art. 59 des G. vom 8. Mai 2019 (B.S. vom 1. August 2019) - in Kraft ab dem 1. September 2020 -; Abs. 3 abgeändert durch Art. 16 des G. vom 25. Dezember 2016 (II) (B.S. vom 1. Februar 2017) - in Kraft am 1. Februar 2017 - und Art. 57 des G. vom 11. Juli 2018 (III) (B.S. vom 20. Juli 2018)]

TITEL 3 - *Zwangsvollstreckungen*

KAPITEL 1 - *Allgemeine Bestimmungen*

Art. 1494 - Eine Mobiliarvollstreckungspfändung oder eine Immobiliarvollstreckungspfändung darf nur auf der Grundlage eines Vollstreckungstitels und für Speziessachen vorgenommen werden.

[Wenn die Pfändung jedoch erfolgt, um die Zahlung fälliger Raten einer Forderung in Bezug auf regelmäßige Einkünfte zu erwirken, kann sie ebenfalls erfolgen, um die Zahlung der noch fällig werdenden Raten je nach ihrem Fälligkeitstermin zu erwirken.]

[Art. 1494 Abs. 2 eingefügt durch Art. 6 des G. vom 29. Mai 2000 (B.S. vom 9. August 2000) - in Kraft ab dem 1. Juli 2001 -]

Art. 1495 - Eine Verurteilungsentscheidung kann erst vollstreckt werden, nachdem sie der Partei zugestellt worden ist.

Unbeschadet der in Artikel 1414 vorgesehenen Sicherungspfändung kann die Verurteilung zur Zahlung eines Geldbetrags, die Gegenstand einer Entscheidung ist, [gegen die eine säumige Partei noch Einspruch oder Berufung einlegen kann], nicht vor Ablauf eines Monats nach der Zustellung der Entscheidung vollstreckt werden, es sei denn, die vorläufige Vollstreckbarkeit der Entscheidung ist angeordnet worden.

Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmungen droht die Nichtigkeit der Vollstreckungshandlungen.

[Art. 1495 Abs. 2 abgeändert durch Art. 48 des G. vom 19. Oktober 2015 (B.S. vom 22. Oktober 2015) - anwendbar auf Sachen, die ab dem 1. November 2015 anhängig gemacht werden - und Art. 56 des G. vom 25. Mai 2018 (B.S. vom 30. Mai 2018)]

Art. 1496 - [Jeder Zahlungsplan, der unter Mitwirkung eines Gerichtsvollziehers im Rahmen der Beitreibung einer Geldsumme erstellt wird, führt, sofern er eingehalten wird, zur Aussetzung der Vollstreckungsmittel, die auf die Zahlung dieser Geldsumme abzielen.

Wenn der Schuldner einen Zahlungsplan beantragt, bestätigt der Gerichtsvollzieher, nach Zustimmung des Gläubigers, per gewöhnliche Post oder auf elektronischem Weg, dass der Gläubiger und der Schuldner Zahlungserleichterungen vereinbart haben und worin diese bestehen, wobei die Beträge und Zahlungsfristen ausdrücklich vermerkt werden.

Bei Nichteinhaltung des Zahlungsplans fordert der Gerichtsvollzieher per Erinnerungsschreiben oder über jedes angemessene Kommunikationsmittel, dass die Zahlung der gemäß dem Zahlungsplan fälligen Beträge oder eines mit dem Gerichtsvollzieher zu vereinbarenden Betrags binnen acht Kalendertagen ab dem dritten Werktag nach dem Datum der Versendung des Erinnerungsschreibens erfolgt, wobei er darauf hinweist, dass bei Nichteinhaltung die Vollstreckung sofort fortgesetzt wird. Wird das Erinnerungsschreiben auf

elektronischem Weg versandt, beginnt die Frist von acht Kalendertagen am Kalendertag nach dem Tag, an dem das Erinnerungsschreiben dem Schuldner zugesandt worden ist.]

[Art. 1496 aufgehoben durch Art. 159 des G. vom 6. Juli 2017 (B.S. vom 24. Juli 2017) und wieder aufgenommen durch Art. 14 des G. vom 15. Mai 2024 (II) (B.S. vom 1. Juli 2024) - in Kraft ab dem 1. Oktober 2024 -]

Art. 1497 - Bei einer Sicherungspfändung besteht vor der Vollstreckung kein Grund zu einer neuen Pfändung. Die Vollstreckung wird gegebenenfalls anhand des Vollstreckungstitels, den der Pfändende besitzt oder besitzen wird, und nach Zahlungsbefehl aufgrund dieses Vollstreckungstitels vorgenommen.

[Wenn eine Immobiliarsicherungspfändung in eine Vollstreckungspfändung umgewandelt wird, gilt die Übertragung des Zahlungsbefehls, der der Vollstreckung vorausgeht, für die Anwendung der Bestimmungen von Kapitel 6 des vorliegenden Titels als Übertragung der Urkunde über die Vollstreckungspfändung. Dieser Zahlungsbefehl muss spätestens binnen fünfzehn Tagen im zuständigen Hypothekenamt übertragen werden und die genaue Angabe der Übertragung der in eine Vollstreckungspfändung umgewandelten Sicherungspfändung enthalten.]

[Art. 1497 Abs. 2 ersetzt durch Art. 60 des G. vom 8. Mai 2019 (B.S. vom 1. August 2019) - in Kraft ab dem 1. September 2020 -]

Art. 1498 - Im Fall von Schwierigkeiten bei der Vollstreckung kann jede Interesse habende Partei sich an den Pfändungsrichter wenden, ohne jedoch dass das Einreichen dieser Klage aufschiebende Wirkung hat.

Der Pfändungsrichter ordnet, wenn dazu Anlass besteht, die Aufhebung der Pfändung an.

KAPITEL 2 - *Mobiliarvollstreckungspfändung*

Art. 1499 - [Jeder Mobiliarvollstreckungspfändung geht ein Zahlungsbefehl an den Schuldner voraus, wobei der Zahlungsbefehl mindestens einen Tag vor der Pfändung ergeht und, wenn der Rechtstitel aus einer gerichtlichen Entscheidung besteht, deren Zustellung enthält, falls diese noch nicht erfolgt ist.]

[Art. 1499 ersetzt durch Art. 7 des G. vom 29. Mai 2000 (B.S. vom 9. August 2000) - in Kraft ab dem 1. Juli 2001 -]

Art. 1500 - [§ 1] - Der Zahlungsbefehl enthält die Wahl des Wohnsitzes an dem Ort, wo der Richter, der gegebenenfalls über die Pfändung zu erkennen hat, seinen Sitz hat.

Der Schuldner kann an diesen gewählten Wohnsitz alle Zustellungen, selbst von Realangeboten und Berufungen, zukommen lassen.

[§ 2 - Im Zahlungsbefehl wird, zur Vermeidung der Nichtigkeit, der Wortlaut von Artikel 1506/1 wiedergegeben.]

[Art. 1500 § 1 (frühere Absätze 1 und 2) nummeriert durch Art. 138 des G. vom 5. Mai 2019 (III) (B.S. vom 19. Juni 2019); § 2 eingefügt durch Art. 138 des G. vom 5. Mai 2019 (III) (B.S. vom 19. Juni 2019)]

Art. 1501 - Dem Gerichtsvollzieher muss, zur Vermeidung der Nichtigkeit der Pfändungsurkunde, ein volljähriger Zeuge beistehen, der mit den Parteien oder mit ihm bis zum Grad des Großneffen einschließlich weder verwandt noch verschwägert ist; der Gerichtsvollzieher vermerkt auf dem Protokoll [Name und Vornamen] dieses Zeugen, der das Original und die Abschriften unterzeichnet. Die Angabe des Zeugen beinhaltet, dass dieser in der Amtsstube des beurkundenden Gerichtsvollziehers Wohnsitz wählt.

Unter denselben Bedingungen kann der Gerichtsvollzieher sich von einem zweiten Zeugen beistehen lassen.

Die betreibende Partei darf bei der Pfändung nicht anwesend sein.

[Art. 1501 Abs. 1 abgeändert durch Art. 133 des G. vom 21. Dezember 2018 (B.S. vom 31. Dezember 2018)]

Art. 1502 - [In der Urkunde über die Mobiliarvollstreckungspfändung wird, zur Vermeidung der Nichtigkeit, der Wortlaut der Artikel 1408 § 3 und 1526*bis* sowie der Artikel 490*bis* und 507 des Strafgesetzbuches wiedergegeben.

In der Urkunde müssen zur Vermeidung des Verfalls deutlich sichtbar die Fristen vermerkt sein, die in Artikel 1408 § 3 Absatz 1 und Artikel 1526*bis* Absatz 2 vorgeschrieben sind.]

[Art. 1502 ersetzt durch Art. 8 des G. vom 29. Mai 2000 (B.S. vom 9. August 2000) - in Kraft ab dem 1. Juli 2001 -]

Ab dem 8. April 2026 (gemäß Art. 119 des G. vom 29. Februar 2024 *(II)* (B.S. vom 8. April 2024)) lautet Art. 1502 wie folgt:

"Art. 1502 - [In der Urkunde über die Mobiliarvollstreckungspfändung wird, zur Vermeidung der Nichtigkeit, der Wortlaut der Artikel 1408 § 3 und 1526*bis* sowie [der Artikel 495, 496 und 665] des Strafgesetzbuches wiedergegeben.

In der Urkunde müssen zur Vermeidung des Verfalls deutlich sichtbar die Fristen vermerkt sein, die in Artikel 1408 § 3 Absatz 1 und Artikel 1526*bis* Absatz 2 vorgeschrieben sind.]

[Art. 1502 ersetzt durch Art. 8 des G. vom 29. Mai 2000 (B.S. vom 9. August 2000) - in Kraft ab dem 1. Juli 2001 -; Abs. 1 abgeändert durch Art. 90 des G. vom 29. Februar 2024 (II) (B.S. vom 8. April 2024) - in Kraft am 8. April 2026 -]"

Art. 1503 - Die Pfändung kann außerhalb des Wohnsitzes des Schuldners und bei einem Dritten erfolgen. Für diese Pfändung ist die Erlaubnis des Richters erforderlich, die auf der Grundlage einer von einem Rechtsanwalt oder einem Gerichtsvollzieher eingereichten und unterzeichneten Antragschrift erteilt wird.

Die Antragschrift umfasst, sofern möglich, neben den in Artikel 1026 vorgesehenen Vermerken das zusammengefasste Bestandsverzeichnis der zu pfändenden beweglichen Güter.

Der Dritte ist verpflichtet, dem Gerichtsvollzieher den Ort anzuzeigen, an dem sich die zu pfändenden Gegenstände befinden, oder gegebenenfalls dessen Ermittlungen zu erleichtern.

Art. 1504 - Wenn die Türen geschlossen sind oder wenn ihre Öffnung verweigert wird, kann der Gerichtsvollzieher Türwächter bestellen lassen; er wendet sich unverzüglich ohne Formalitäten an den Polizeikommissar oder, wenn es keinen gibt, an den Friedensrichter oder den Bürgermeister.

Die Person, die der Gerichtsvollzieher so hinzugezogen hat, derjenige, den diese Person beauftragt hat, oder der, der sie ersetzt, ist bei der Öffnung der Türen und gegebenenfalls selbst des Mobiliars anwesend und erstellt kein Protokoll, sondern unterzeichnet das Protokoll des Gerichtsvollziehers, der von allem nur eine einzige Urkunde ausfertigen darf.

Der Polizeikommissar kann einen Bediensteten bestellen, um ihn zu vertreten.

Art. 1505 - Muss ein Schließfach geöffnet werden, das bei einer natürlichen oder juristischen Person gemietet wird, die gewöhnlich Schließfächer vermietet, und ist die Partei bei der Ausführung nicht anwesend, versiegelt der Gerichtsvollzieher das gemietete Schließfach und mahnt die Partei an, der Öffnung an dem Tag und zu der Uhrzeit, die er angibt,

beizuwohnen. Die Anmahnung erfolgt, wenn möglich, in der Urkunde, in der die Versiegelung festgestellt wird.

Wenn die gepfändete Partei am vorgesehenen Tag und zur vorgesehenen Uhrzeit nicht vorstellig wird, öffnet der Gerichtsvollzieher das Schließfach, wie in Artikel 1504 erwähnt.

Art. 1506 - Das Pfändungsprotokoll enthält eine genaue und ausführliche Beschreibung der gepfändeten Gegenstände, unter anderem und je nach Fall durch Angabe der wichtigsten Merkmale, des Gewichts, der Maße oder des Inhalts dieser Gegenstände.

Ist Bargeld vorhanden, wird die Menge und die Münzsorte vermerkt; der Gerichtsvollzieher gibt das Bargeld an dem für Hinterlegungen bestimmten Ort in Verwahrung; es sei denn, der Pfändende und der gepfändete Schuldner sowie die eventuellen Einspruch erhebenden Personen einigen sich auf einen anderen Verwahrer.

[**Art. 1506/1** - § 1 - Befindet sich unter den gepfändeten Gütern ein Kraftfahrzeug, kann der Gerichtsvollzieher dieses Fahrzeug stilllegen, wenn der Gegenstand des Vollstreckungstitels ganz oder teilweise einen Verstoß im Bereich der Inbetriebsetzungssteuer, der Verkehrssteuer auf Kraftfahrzeuge, der Kraftfahrzeugpflichtversicherung oder des Straßenverkehrs betrifft.

Wird das gepfändete Fahrzeug vor Ort stillgelegt, achtet der Gerichtsvollzieher darauf, dass nicht gegen die geltenden allgemeinen Parkregeln verstoßen wird. Wenn der Gerichtsvollzieher den Zustellungsadressaten nicht antrifft, bringt er außerdem gut sichtbar eine erläuternde Mitteilung mit seinen Kontaktdaten an. Das Muster wird vom König festgelegt.

Wenn der Gerichtsvollzieher es für nützlich erachtet, lässt er das gepfändete Fahrzeug sofort und auf jeden Fall am Tag seines Eingreifens abholen.

Der Gerichtsvollzieher kann ebenfalls von dieser Vollstreckungsmaßnahme Gebrauch machen, wenn er einen neuen Verkaufstag mitteilt.

§ 2 - Für die Anwendung des vorliegenden Artikels wird von dem in Artikel 1443 Absatz 1 erwähnten Grundsatz, dass der Schuldner das gepfändete Gut weiterhin nutzen darf, abgewichen.

§ 3 - Wird von der in § 1 erwähnten Maßnahme Gebrauch gemacht, wird im Pfändungsprotokoll (oder gegebenenfalls in der Urkunde zur Festlegung eines neuen Verkaufstages) neben den in Artikel 1506 vorgesehenen Angaben deutlich sichtbar auch die Zweckbestimmung des gepfändeten Fahrzeugs angegeben.

§ 4 - Das Fahrzeug wird auf Kosten des Schuldners stillgelegt, ungeachtet dessen, ob er Eigentümer des Fahrzeugs oder Inhaber des Nummernschilds des Fahrzeugs ist.

Der Gerichtsvollzieher hebt die Stilllegung des Fahrzeugs nur dann auf, wenn die Schulden und Kosten vollständig zurückgezahlt worden sind, wenn die Parteien zu einer Einigung gekommen sind oder wenn der Pfändungsrichter diese Aufhebung beschlossen hat.

Spätestens zwei Werktage nach Aufhebung der Stilllegung des Fahrzeugs gibt der Gerichtsvollzieher das Fahrzeug wieder frei und kann er unentgeltlich ein Protokoll über die Aufhebung der Stilllegung erstellen, von dem er dem Schuldner eine Abschrift ausstellt.]

[Art. 1506/1 eingefügt durch Art. 139 des G. vom 5. Mai 2019 (III) (B.S. vom 19. Juni 2019)]

Art. 1507 - Ist der Gepfändete abwesend und muss ein bewegliches Gut aufgebrochen werden, kann der Gerichtsvollzieher vorgehen, wie in Artikel 1504 bestimmt.

Art. 1508 - Der Gerichtsvollzieher kann aufgrund eines einzigen Protokolls an verschiedenen Orten pfänden.

Art. 1509 - Werden Tiere, Geräte, Werkzeuge und Maschinen gepfändet, die in einem Landwirtschafts-, Industrie- oder Handelsbetrieb verwendet werden, kann der Richter auf Antrag des Pfändenden einen Geschäftsführer für den Betrieb einstellen.

Art. 1510 - Der Gerichtsvollzieher kann sich jedes Mal, wenn er es für zweckmäßig erachtet oder wenn der Pfändende ihn darum ersucht, des Vorhandenseins der gepfändeten Gegenstände und ihres Zustands vergewissern.

Der Gerichtsvollzieher stellt das Ergebnis dieser Überprüfung unten auf dem Pfändungsprotokoll, sowohl auf dem Original als auch auf der Abschrift, fest. Wird die Abschrift nicht vorgelegt, wird dies auf dem Original vermerkt.

Art. 1511 - Im Pfändungsprotokoll werden Ort, Tag und Uhrzeit des Verkaufs angegeben.

[Der Verkauf findet entweder physisch, elektronisch oder durch eine Kombination von beidem, wie in Artikel 1522 erwähnt, statt.]

[Art. 1511 Abs. 2 eingefügt durch Art. 140 des G. vom 5. Mai 2019 (III) (B.S. vom 19. Juni 2019)]

Art. 1512 - [Wird am Wohnsitz des gepfändeten Schuldners oder in dessen Anwesenheit gepfändet, wird ihm sofort die Abschrift des Protokolls überlassen, die von den Personen unterzeichnet ist, die das Original unterzeichnet haben; ist der gepfändete Schuldner abwesend, wird eine Abschrift gemäß den Artikeln 35 und 38 übergeben oder hinterlegt; die Person, die der Gerichtsvollzieher gemäß Artikel 1504 hinzugezogen hat, versieht das Protokoll kostenlos mit einem Sichtvermerk.]

Wird außerhalb des Wohnsitzes und in Abwesenheit des gepfändeten Schuldners gepfändet, wird ihm die Abschrift des Protokolls zugestellt; die Pfändung wird ihm gegenüber erst ab dieser Zustellung wirksam und die Frist für den Verkauf setzt ebenfalls dann ein.

[Art. 1512 Abs. 1 ersetzt durch Art. 6 des G. vom 24. Mai 1985 (B.S. vom 12. Juni 1985)]

Art. 1513 - Die Betreibung wird fortgesetzt, ungeachtet aller Einwände des gepfändeten Schuldners und bis der Pfändungsrichter, vor den sie gebracht werden, darüber entschieden hat.

Art. 1514 - [Wer behauptet, Eigentümer aller beziehungsweise eines Teils der gepfändeten Gegenstände zu sein, kann gegen den Verkauf Einspruch erheben per Gerichtsvollzieherurkunde, die dem Pfändenden, dem gepfändeten Schuldner und dem Gerichtsvollzieher zugestellt wird und die die Ladung des Pfändenden und des gepfändeten Schuldners enthält, wobei in der Gerichtsvollzieherurkunde, zur Vermeidung der Nichtigkeit, Nachweise über das Eigentum anzugeben sind. [In der Gerichtsvollzieherurkunde werden ebenfalls die anderen Pfändenden vermerkt, die diese Gegenstände haben pfänden lassen, einschließlich aller relevanten Angaben für die in Absatz 3 erwähnte Ladung.]

Durch die Klage wird die Betreibung ausgesetzt, jedoch nur was die beanspruchten Güter betrifft. Der Pfändungsrichter befindet diesbezüglich.

Der Greffier notifiziert den eventuell anderen [in der Ladung vermerkten] Pfändenden per Gerichtsbrief eine Abschrift der Ladung zusammen mit der Aufforderung zu erscheinen, um sie in das Verfahren heranzuziehen. [Die auf diese Weise durch Gerichtsbrief vorgeladenen Personen werden somit Partei des Verfahrens, es sei denn, sie erheben dagegen Einspruch während der Sitzung. Der Greffier informiert im Gerichtsbrief ebenfalls die Parteien über diese Bestimmung.]

Das Urteil gilt als kontradiktorisch allen Parteien gegenüber. Der Kläger, der in der Sache unterliegt, wird, wenn dazu Grund besteht, zu Schadenersatzleistungen an den Pfändenden verurteilt.

Der Gerichtsvollzieher, dem der Herausgabeanspruch zugestellt worden ist, setzt die Datei der Meldungen spätestens am nächstfolgenden Werktag davon in Kenntnis, damit die betreffende Pfändungsmeldung ergänzt wird, indem darin der Zwischenstreit, die Identität der beanspruchenden Partei und gegebenenfalls die Identität ihres Beistands sowie der mit der Sache befasste Richter vermerkt werden.

Die Kanzlei des mit der Sache befassten Gerichts übermittelt der Datei der Meldungen spätestens am ersten Werktag nach der Verkündung den Tenor jedes Urteils oder Entscheids über die Klage, damit in der Datei der Meldungen bezüglich der betreffenden Pfändungsmeldung vermerkt wird, welche Auswirkungen die Herausgabeklage hat.]

[Art. 1514 ersetzt durch Art. 9 des G. vom 29. Mai 2000 (B.S. vom 9. August 2000) - in Kraft ab dem 29. Januar 2011 -, selbst abgeändert durch Art. 3 des G. vom 27. März 2003 (B.S. vom 28. Mai 2003, Err. vom 16. Juli 2003) - in Kraft ab dem 29. Januar 2011 -; Abs. 1 ergänzt durch Art. 64 Nr. 1 des G. vom 14. Januar 2013 (B.S. vom 1. März 2013) - in Kraft ab dem

1. September 2013 -; Abs. 3 abgeändert durch Art. 64 Nr. 2 und 3 des G. vom 14. Januar 2013 (B.S. vom 1. März 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2013 -]

Art. 1515 - Personen, die aus gleich welchem Grund, selbst für Mietzahlungen, Gläubiger des Gepfändeten sind, können nur in Bezug auf den Verkaufspreis Einspruch erheben.

Die Einspruch erhebenden Personen werden nicht zum Verkauf vorgeladen.

Art. 1516 - [Der Verkauf wird mindestens drei Werktage zuvor durch Anschlag bekannt gegeben, der an dem Ort, wo der Verkauf stattfindet, so ausgehängt wird, dass er von außen sichtbar ist. Binnen derselben Frist händigt der Gerichtsvollzieher dem Schuldner persönlich eine zusätzliche Ausfertigung dieses Anschlags aus oder, wenn dies nicht möglich ist, wird diese Ausfertigung in einem geschlossenen Umschlag mit den in Artikel 44 Absatz 1 vorgesehenen Angaben am Wohnort des Schuldners hinterlegt. Die zusätzliche Ausfertigung darf dem Schuldner jedoch nicht zugestellt werden.]

Der Verkauf wird darüber hinaus [auf elektronischem Weg oder] in Zeitungen veröffentlicht in den Städten, in denen es Verkäufe gibt. Die Ankündigung darf höchstens zweimal in derselben Zeitung oder einmal in zwei verschiedenen Zeitungen veröffentlicht werden, ansonsten droht der höhere Betrag nicht in der Kostenberechnung berücksichtigt zu werden, außer bei Erlaubnis, die beim Richter durch eine von einem Rechtsanwalt oder einem Gerichtsvollzieher eingereichte und unterzeichnete Antragschrift beantragt wird.

[Der König bestimmt die Modalitäten für die Bekanntmachung des Verkaufs auf elektronischem Weg.]

[Art. 1516 Abs. 1 ersetzt durch Art. 2 des G. vom 7. Mai 1999 (II) (B.S. vom 2. Juli 1999); Abs. 2 abgeändert durch Art. 141 Nr. 1 des G. vom 5. Mai 2019 (III) (B.S. vom 19. Juni 2019); Abs. 3 eingefügt durch Art. 141 Nr. 2 des G. vom 5. Mai 2019 (III) (B.S. vom 19. Juni 2019)]

Art. 1517 - [Auf dem Anschlag] sind Ort, Tag und Uhrzeit des Verkaufs und Art der Gegenstände ohne besondere Einzelheiten vermerkt.

[Weder auf dem Anschlag noch in der Bekanntmachung wird die Identität des gepfändeten Schuldners vermerkt.]

[Art. 1517 Abs. 1 abgeändert durch Art. 3 Buchstabe A) des G. vom 7. Mai 1999 (II) (B.S. vom 2. Juli 1999); Abs. 2 ersetzt durch Art. 3 Buchstabe B) des G. vom 7. Mai 1999 (II) (B.S. vom 2. Juli 1999)]

Art. 1518 - [Der Aushang des Anschlags und die Aushändigung oder Hinterlegung der zusätzlichen Ausfertigung des Plakats werden in einem einzigen Protokoll festgestellt, wenn dieser Aushang und diese Aushändigung oder Hinterlegung im selben Gerichtsbezirk erfolgen.]

[Art. 1518 ersetzt durch Art. 4 des G. vom 7. Mai 1999 (II) (B.S. vom 2. Juli 1999)]

Art. 1519 - Kunstgegenstände mit einem Wert von mindestens [500 EUR] dürfen erst nach Aushang [des Anschlags] und Veröffentlichung in den Zeitungen, so wie in Artikel 1516 vorgesehen, und [nach vorheriger Ausstellung, die entweder an dem Ort, wo sie zum Verkauf angeboten werden, oder an einem vom Richter aufgrund einer von einem Rechtsanwalt oder einem Gerichtsvollzieher eingereichten und unterzeichneten Antragschrift bestimmten Ort oder auf elektronische Weise erfolgt, physisch oder elektronisch verkauft werden].

[Art. 1519 abgeändert durch Art. 5 des G. vom 7. Mai 1999 (II) (B.S. vom 2. Juli 1999), Art. 2 des K.E. vom 20. Juli 2000 (II) (B.S. vom 30. August 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 - und Art. 142 des G. vom 5. Mai 2019 (III) (B.S. vom 19. Juni 2019)]

Art. 1520 - [Zwischen der Aushändigung der Abschrift des Pfändungsprotokolls oder gegebenenfalls der Zustellung der Pfändung an den Schuldner und dem Verkauf muss mindestens ein Monat liegen.

Bei der Umwandlung einer Sicherungspfändung in eine Vollstreckungspfändung muss zwischen dem in Artikel 1497 erwähnten Zahlungsbefehl und dem Verkauf mindestens ein Monat liegen.]

[Art. 1520 ersetzt durch Art. 13 des G. vom 14. Januar 1993 (B.S. vom 20. Februar 1993)]

Art. 1521 - Wenn der Verkauf an einem anderen Tag als dem in der Zustellung vermerkten Tag stattfindet, wird der gepfändete Schuldner mindestens [zehn] Werktage vor dem Verkauf entweder per Gerichtsvollzieherurkunde oder per Einschreiben vorgeladen.

[Art. 1521 abgeändert durch Art. 15 des G. vom 15. Mai 2024 (II) (B.S. vom 1. Juli 2024) - in Kraft ab dem 1. Oktober 2024 -]

Art. 1522 - [Der Verkauf findet in einem Auktionslokal der Gerichtsvollzieher des Bezirks oder, in Ermangelung eines solchen Lokals, in einem von der Bezirkskammer der Gerichtsvollzieher zu bestimmenden Umkreis auf dem nächstgelegenen öffentlichen Markt, an dem Tag und zu der Uhrzeit, die für Märkte üblich sind, oder an einem Sonntag [oder auf elektronischem Weg durch Identifizierung des Kaufwilligen] statt; der Richter kann jedoch auf Antrag, der von einem Rechtsanwalt oder einem Gerichtsvollzieher eingereicht und unterzeichnet ist, gestatten, die Sachen an einem anderen, geeigneteren Ort zu verkaufen.]

Die in Artikel 1519 erwähnten Gegenstände dürfen nicht auf dem öffentlichen Markt verkauft werden.

[Der König bestimmt die Modalitäten für den elektronischen Verkauf.]

[Art. 1522 Abs. 1 ersetzt durch Art. 1 des G. vom 28. Juni 1974 (B.S. vom 30. Juli 1974) und abgeändert durch Art. 143 Nr. 1 des G. vom 5. Mai 2019 (III) (B.S. vom 19. Juni 2019); Abs. 3 eingefügt durch Art. 143 Nr. 2 des G. vom 5. Mai 2019 (III) (B.S. vom 19. Juni 2019)]

Art. 1523 - Handelt es sich um Staatspapiere oder Devisen, erfolgt der Verkauf an der Börse:

für Wertpapiere oder Devisen, die zur Notierung zugelassen sind, während der gewöhnlichen Sitzungen der Börse oder einer der Börsen, an der/denen sie notiert sind,

für nicht notierte Wertpapiere oder Devisen bei öffentlichen Verkäufen, die von der Börsenkommission organisiert werden.

Der Richter, in dessen Bereich die Pfändung erfolgt ist, bestimmt auf Antragschrift für jede Börse, an der ein Verkauf stattfindet, einen im Verzeichnis eingetragenen Börsenmakler, der den Verkauf entsprechend der Börsenordnung und ohne weitere Formalitäten durchführt.

Art. 1524 - [§ 1 - Geht aus der Einsichtnahme in die Datei der Meldungen gemäß Artikel 1391 § 2 hervor, dass der Schuldner Gegenstand mindestens einer Mobiliarvollstreckungspfändung war, verfährt jeder Gläubiger, der im Besitz eines Vollstreckungstitels ist, aufgrund dessen ein Zahlungsbefehl zugestellt wurde, gemäß vorliegendem Artikel; andernfalls kann Artikel 866 geltend gemacht werden.

Unbeschadet der Zuständigkeit des Pfändungsrichters kontrolliert die Nationale Kammer die Einhaltung des vorliegenden Artikels über das in Artikel 32*quater*/2 erwähnte Register.

§ 2 - Der vom Gläubiger ersuchte Gerichtsvollzieher befragt den Gerichtsvollzieher, der die vorherige Pfändung vorgenommen hat, und beantragt gegebenenfalls den Auszug aus der vorherigen Mobiliarvollstreckungspfändung.

Der Gerichtsvollzieher, der die Pfändung vorgenommen hat, stellt diesen Auszug binnen fünf Werktagen ab Empfang des Antrags auf elektronischem Weg aus.

Der ausgestellte Auszug enthält folgende Angaben:

1. Datum, an dem der Auszug erstellt wurde,

2. Name und Vornamen des Gerichtsvollziehers, der die Pfändung vorgenommen hat, und Adresse seiner Amtsstube,

3. Datum, an dem die Pfändung vorgenommen wurde,

4. Ort, an dem die Pfändung vorgenommen wurde,

5. detaillierte und vollständige Liste der gepfändeten Güter,

6. Verweise auf den Vollstreckungstitel, für den der Auszug ausgestellt wurde,

7. Unterschrift des Gerichtsvollziehers, der den Auszug ausstellt.

Die Gerichtsvollzieher, die die Pfändung vorgenommen haben, sind verpflichtet, ein Register mit den laufenden Nummern der Auszüge anzulegen, die sie gemäß Absatz 1 ausstellen.

Der Gerichtsvollzieher fügt jeder Mobiliarvollstreckungspfändung ein Informationsblatt bei, dessen Muster vom König festgelegt wird. Auf dem Informationsblatt werden die Umstände vermerkt, unter denen die Pfändung vorgenommen wurde, und werden Art und Umfang der gepfändeten Güter im Einzelnen aufgeführt. Diese Informationen werden nur zwischen den beurkundenden Gerichtsvollziehern ausgetauscht.

Der Gerichtsvollzieher fügt dem Auszug das in Absatz 5 erwähnte Informationsblatt bei.

Der in vorliegendem Paragraphen erwähnte Austausch wird durch einen von der Nationalen Kammer eingerichteten und verwalteten gesicherten Kanal erleichtert.

§ 3 - Vorbehaltlich der Anwendung von § 4 vollstreckt der Gerichtsvollzieher mit dem gemäß § 2 übermittelten Auszug den Titel, indem er einen neuen Verkaufstag in Form einer Urkunde über die gemeinsame Pfändung mitteilt.

Die gemeinsame Pfändung wird auf der Grundlage eines Auszugs aus einer Pfändung zugestellt, die nicht älter als drei Jahre sein darf, die nicht aufgehoben oder in rechtlicher Hinsicht nicht angefochten worden sein darf und in deren Rahmen nicht von einer Sicherheitsleistung im Sinne von Artikel 1404 Gebrauch gemacht wurde. Der Auszug darf nur für die Vollstreckung des Titels verwendet werden, für den er beantragt wurde.

Alle in Absatz 2 erwähnten Bedingungen müssen zum Zeitpunkt der Ausstellung des Auszugs erfüllt sein. In der Urkunde über die gemeinsame Pfändung muss zur Vermeidung der Nichtigkeit vermerkt werden, dass der Verkaufstag auf der Grundlage eines Auszugs aus einer früheren Pfändung bestimmt wird, unter Angabe der in Absatz 2 erwähnten Bedingungen. Zur Vermeidung der Nichtigkeit ist der Gerichtsvollzieher verpflichtet, den Auszug zuzustellen. Zwischen der Zustellung der gemeinsamen Pfändung und dem Verkaufsdatum muss ein Zeitraum von mindestens einem Monat liegen.

Binnen drei Werktagen nach Zustellung der gemeinsamen Pfändung übermittelt der Gerichtsvollzieher der Datei der Meldungen auf eigene Verantwortung eine Meldung einer gemeinsamen Pfändung.

§ 4 - Mit dem gemäß § 2 übermittelten Auszug und aus einem triftigen Grund, der aus dem in § 2 erwähnten Informationsblatt hervorgeht, oder auf der Grundlage neuer Elemente, über die der Gerichtsvollzieher verfügt und die er wiederum in einem Informationsblatt gemäß § 2 Absatz 5 darlegt, kann der Gerichtsvollzieher den Titel vollstrecken, indem er eine Pfändung nach Bestandsprüfung und Aufstockung zustellt.

Die Pfändung nach Bestandsprüfung und Aufstockung wird auf der Grundlage eines Auszugs aus einer noch nicht aufgehobenen und in rechtlicher Hinsicht nicht angefochtenen Pfändung zugestellt. Der Gerichtsvollzieher vergleicht die beweglichen Güter, die von der vorherigen Pfändung betroffen waren, und stockt die Pfändung auf Güter auf, die nicht von der vorherigen Pfändung betroffen waren.

Alle in § 3 Absatz 2 erwähnten Bedingungen müssen zum Zeitpunkt der Ausstellung des Auszugs erfüllt sein. Zwischen der Zustellung der Pfändung durch Bestandsprüfung und Aufstockung und dem Verkaufsdatum muss ein Zeitraum von mindestens einem Monat liegen.

Binnen drei Werktagen nach Zustellung der Pfändung nach Bestandsprüfung und Aufstockung übermittelt der Gerichtsvollzieher der Datei der Meldungen auf eigene Verantwortung eine in Artikel 1390 § 1 erwähnte Pfändungsmeldung.

§ 5 - Die Meldung einer gemeinsamen Pfändung und die Meldung einer Pfändung durch Bestandsprüfung und Aufstockung bleiben bis zu ihrer Streichung gemäß Artikel 1390*septies* Absatz 4 und 5 wirksam, wobei der Richter gegebenenfalls Streitsachen beilegt.]

[Art. 1524 ersetzt durch Art. 16 des G. vom 15. Mai 2024 (II) (B.S. vom 1. Juli 2024) - in Kraft ab dem 1. Oktober 2024 -]

Art. 1525 - [Im Protokoll über den physischen, elektronischen oder durch eine Kombination von beidem erfolgenden Verkauf] wird festgestellt, ob der gepfändete Schuldner anwesend ist oder versäumt hat, zu erscheinen.

[Art. 1525 abgeändert durch Art. 144 des G. vom 5. Mai 2019 (III) (B.S. vom 19. Juni 2019)]

Art. 1526 - Der Zuschlag wird dem Meistbietenden gegen Barzahlung erteilt.

In Ermangelung einer Zahlung wird das Gut sofort im Rahmen einer Wiederversteigerung zu Lasten des säumigen Ersteigerers verkauft.

[Der König legt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass fest, über welche elektronische Plattform der Verkauf erfolgen kann. Er bestimmt auch die zusätzlichen Modalitäten in Bezug auf die Zuschlagserteilung und die Zahlung im Falle eines elektronischen oder kombinierten Verkaufs.]

[Art. 1526 Abs. 3 eingefügt durch Art. 145 des G. vom 5. Mai 2019 (III) (B.S. vom 19. Juni 2019)]

[**Art. 1526*bis*** - Der Schuldner, gegen den eine Mobiliarvollstreckungspfändung [oder eine gemeinsame Pfändung] eingeleitet wird, kann die gepfändeten Güter auf gütlichem Wege verkaufen und den erzielten Erlös zur Bezahlung der Gläubiger verwenden.

[Zur Vermeidung des Verfalls] muss der Schuldner binnen zehn Tagen nach Zustellung der Pfändung [oder der Festlegung eines neuen Verkaufstages im Fall einer gemeinsamen Pfändung] den Gerichtsvollzieher von den ihm unterbreiteten Vorschlägen in Kenntnis setzen.

[Wenn der Gerichtsvollzieher diese Vorschläge für unzureichend erachtet oder wenn der Gläubiger nachweist, dass sie unzureichend sind, wird der Antrag auf gütlichen Verkauf nicht berücksichtigt.]

Außer wenn die Weigerung, den Verkauf zu erlauben, von der Absicht beeinflusst ist, dem Schuldner zu schaden, kann der Gläubiger nicht haftbar gemacht werden.

Die Eigentumsübertragung des Gutes unterliegt der Zahlung seines Preises an den Gerichtsvollzieher binnen acht Tagen nach der Annahme des Kaufangebots. Bei Nichteinhaltung dieser Frist können die Güter sofort zum öffentlichen Verkauf angeboten werden.

Nach Zahlung des Preises an den Gerichtsvollzieher erstellt dieser das Protokoll über den gütlichen Verkauf, wobei er die Identität des Käufers und des Verkäufers, den gezahlten Preis und die Beschreibung der verkauften Güter vermerkt. Er stellt eine Abschrift des Protokolls für den Käufer bereit.

[Das Protokoll wird der Datei der Meldungen in Form einer in Artikel 1390 § 1 erwähnten Meldung übermittelt.]]

[Art. 1526bis eingefügt durch Art. 15 des G. vom 14. Januar 1993 (B.S. vom 20. Februar 1993); Abs. 1 abgeändert durch Art. 36 Nr. 1 des G. vom 26. Dezember 2022 (B.S. vom 30. Dezember 2022) - in Kraft am 1. Januar 2023 -; Abs. 2 abgeändert durch Art. 11 Nr. 1 des G. vom 29. Mai 2000 (B.S. vom 9. August 2000) - in Kraft ab dem 1. Juli 2001 - und Art. 36 Nr. 3 des G. vom 26. Dezember 2022 (B.S. vom 30. Dezember 2022) - in Kraft am 1. Januar 2023 -; Abs. 3 ersetzt durch Art. 11 Nr. 2 des G. vom 29. Mai 2000 (B.S. vom 9. August 2000) - in Kraft ab dem 1. Juli 2001 -; Abs. 7 ersetzt durch Art. 11 Nr. 3 des G. vom 29. Mai 2000 (B.S. vom 9. August 2000) - in Kraft ab dem 29. Januar 2011 -]

Art. 1527 - Wenn der Wert der gepfändeten Güter den Betrag der Pfändungsforderungen und die Einspruchskosten übersteigt, werden lediglich so viele Güter verkauft, wie für die Zahlung der Forderungen und Kosten erforderlich ist.

[Ein Gerichtsvollzieher, der der Ansicht ist, dass der Verkaufswert der gepfändeten Güter offensichtlich nicht ausreichen würde, um die Verkaufskosten zu decken, verweigert den Verkauf dieser Güter, es sei denn, es gibt rechtmäßige Gründe, die den Verkauf rechtfertigen. Diese Gründe werden in dem in Artikel 1525 erwähnten Verkaufsprotokoll vermerkt.

Bei Anwendung von Absatz 2 hinterlegt der Gerichtsvollzieher in der Datei der Meldungen eine Meldung der Feststellung einer fruchtlosen Pfändung, wie in Artikel 1390*octies* § 2 erwähnt.]

[Art. 1527 Abs. 2 und 3 eingefügt durch Art. 17 des G. vom 15. Mai 2024 (II) (B.S. vom 1. Juli 2024)]

Art. 1528 - Die Gerichtsvollzieher sind persönlich haftbar für die Kaufsummen und vermerken in ihren Protokollen Namen und Wohnsitz der Ersteigerer.

KAPITEL 3 - *Pfändung ungetrennter Früchte*

Art. 1529 - Die Pfändung ungetrennter Früchte darf nur innerhalb der sechs Wochen vor der gewöhnlichen Zeit der Reife der Früchte erfolgen; ihr geht mit einem Tag Abstand ein Zahlungsbefehl voraus.

Art. 1530 - Das Pfändungsprotokoll enthält die Angabe jeder Parzelle, ihre Oberfläche und Lage, mindestens zwei der angrenzenden Grundstücke und die Art der Früchte.

Art. 1531 - Der Feldhüter wird als Wächter bestimmt; ist er nicht anwesend, wird ihm die Pfändung zugestellt; dem Bürgermeister der Gemeinde, in der die Güter gelegen sind, wird ebenfalls eine Abschrift überlassen, er versieht das Original [kostenlos] mit einem Sichtvermerk.

Wenn die Gemeinden, in denen sich die Güter befinden, aneinandergrenzen oder in der Nähe voneinander liegen, wird ein einziger Wächter bestimmt, der jedoch kein Feldhüter sein darf; der Sichtvermerk wird vom Bürgermeister der Gemeinde, in der der Hauptsitz des Betriebs gelegen ist, und gegebenenfalls vom Bürgermeister der Gemeinde, wo sich die Mehrheit der Güter befinden, erteilt.

Der Pfändende, sein Ehepartner, seine Verwandten und Verschwägerten bis zum Grad des Großneffen einschließlich und seine Hausangestellten können nicht zum Wächter bestimmt werden; der Gepfändete, sein Ehepartner, seine Verwandten, Verschwägerten und Hausangestellten können jedoch mit ihrer Zustimmung und derjenigen des Pfändenden zum Wächter bestimmt werden.

[Art. 1531 Abs. 1 ergänzt durch Art. 7 des G. vom 24. Mai 1985 (B.S. vom 12. Juni 1985)]

Art. 1532 - Der Verkauf wird durch Anschlag bekanntgegeben, der mindestens acht Tage vor dem Verkauf an der Tür des Gepfändeten, an der Tür des Gemeindehauses oder, wenn es keines gibt, an dem Ort, wo Urkunden der öffentlichen Behörde angeschlagen werden, auf dem wichtigsten Markt des Ortes oder, in Ermangelung eines solchen, auf dem nächstgelegenen Markt und an der Türe des Sitzungssaals des Friedensgerichts ausgehängt wird.

Art. 1533 - Auf den Anschlägen sind Ort, Tag und Uhrzeit des Verkaufs, Name und Wohnsitz des Gepfändeten und des Pfändenden, Anzahl Hektar und Beschaffenheit jeder Fruchtart sowie die Gemeinde, wo die Früchte auf dem Feld stehen, ohne weitere Bestimmung angegeben.

Art. 1534 - Der Aushang der Anschläge wird festgestellt, wie es im Kapitel über die Mobiliarvollstreckungspfändungen bestimmt ist.

Art. 1535 - Der Verkauf erfolgt entweder an einem Markttag oder an einem Samstag oder Sonntag.

Art. 1536 - Er kann vor Ort oder auf dem Platz der Gemeinde, wo sich die Mehrheit der gepfändeten Früchte befinden, erfolgen.

Der Verkauf kann ebenfalls auf dem örtlichen Markt oder in Ermangelung dessen auf dem nächstgelegenen Markt erfolgen.

Art. 1537 - Darüber hinaus werden die im Kapitel über die Mobiliarvollstreckungspfändungen vorgeschriebenen Formalitäten eingehalten.

Art. 1538 - Der Verkaufserlös wird gemäß den Bestimmungen des Kapitels "Verhältnisgleiche Verteilung" verteilt.

KAPITEL 4 - *Drittvollstreckungspfändung*

Art. 1539 - Der Pfandgläubiger, der einen Vollstreckungstitel besitzt, kann durch Gerichtsvollzieherurkunde eine Drittvollstreckungspfändung der Beträge und Sachen eines Dritten vornehmen lassen, die Letzterer seinem Schuldner schuldet.

Die Pfändung kann ebenfalls befristete, bedingte oder angefochtene Forderungen, die dem Schuldner gehören, betreffen.

Der Gläubiger kann bei Untätigkeit seines Schuldners dasselbe Verfahren in Anwendung von Artikel [5.242] des Zivilgesetzbuches einleiten.

Die Artikel 1452 bis 1455 sind auf die Drittvollstreckungspfändung anwendbar; der Wortlaut dieser Artikel sowie der Wortlaut von Artikel 1543 wird in der Pfändungsurkunde wiedergegeben.

[Die Pfändung wird dem gepfändeten Schuldner binnen acht Tagen durch Gerichtsvollzieherurkunde mitgeteilt. Werden in den Artikeln 1409 § 1 und § 1*bis* und 1410 erwähnte Einkünfte gepfändet, enthält die Mitteilung, zur Vermeidung der Nichtigkeit, das Formular zur Erklärung von Kindern zu Lasten, dessen Muster vom Minister der Justiz bestimmt wird.]

[Art. 1539 Abs. 3 abgeändert durch Art. 9 des G. vom 28. April 2022 (B.S. vom 1. Juli 2022) - in Kraft am 1. Januar 2023 -; Abs. 5 ersetzt durch Art. 19 des G. vom 20. Juli 2006 (B.S. vom 28. Juli 2006) - in Kraft ab dem 30. Januar 2007 -]

Art. 1540 - Ab Empfang der Drittpfändungsurkunde darf der Drittgepfändete sich der Beträge oder Sachen, die Gegenstand der Pfändung sind, nicht mehr entäußern, andernfalls droht ihm, zum einfachen Schuldner der Pfändungsforderung erklärt zu werden, unbeschadet des Schadenersatzes zugunsten der Partei, wenn es dazu Anlass gibt.

Die Verbindlichkeit des Drittgepfändeten wird entweder in seiner Erklärung oder, wenn diese Erklärung angefochten wird, durch den zuständigen Richter festgelegt.

Art. 1541 - Der Einspruch des gepfändeten Schuldners wird auf seinen Antrag hin dem Pfändenden binnen fünfzehn Tagen nach Mitteilung der Pfändung zusammen mit einer Ladung vor den Pfändungsrichter zugestellt. Der Einspruch wird dem Drittgepfändeten durch Gerichtsvollzieherurkunde mitgeteilt, dies kann in derselben Urkunde erfolgen.

Die Entscheidung mit Bezug auf diesen Einspruch wird ebenfalls dem Drittgepfändeten von der zuerst handelnden Partei zugestellt.

Art. 1542 - Wenn der Drittgepfändete seine Erklärung nicht binnen fünfzehn Tagen nach der Drittpfändung oder nicht mit Genauigkeit und nicht gemäß den Bestimmungen von Artikel 1452 abgibt, kann er, wenn er zu diesem Zweck vor den Pfändungsrichter geladen wird, ganz oder teilweise zum Schuldner der Pfändungsforderung sowie deren Kosten erklärt werden,

unbeschadet der Kosten des gegen ihn geführten Verfahrens, die in diesen Fällen zu seinen Lasten sind.

Wenn der Drittgepfändete die Schuld bestreitet, deren Zahlung der Pfändende zu seinen Gunsten zu erreichen versucht, wird die Sache vor den zuständigen Richter gebracht oder, gegebenenfalls, durch den Pfändungsrichter an den zuständigen Richter verwiesen.

Wird die Erklärung nicht angefochten, muss kein anderes Verfahren eingeleitet werden, weder seitens des Drittgepfändeten noch gegen ihn.

Art. 1543 - Frühestens zwei Tage nach Ablauf der fünfzehntägigen Frist ab der Mitteilung der Pfändung an die Person oder am tatsächlichen oder gewählten Wohnsitz des gepfändeten Schuldners ist der Drittgepfändete, dessen Schuld feststeht und fällig ist, gemäß seiner Erklärung dazu verpflichtet, auf Vorlage der Mitteilungsurkunde der Pfändung den Betrag der Pfändung an den Gerichtsvollzieher abzugeben, ansonsten wird er, nach Ladung durch den Pfändenden vor den Pfändungsrichter, dazu verurteilt. Betrifft die Drittpfändung Sachen, erfolgt deren Realisierung wie bei Mobiliarvollstreckungspfändungen.

Erhebt der gepfändete Schuldner Einspruch, setzt die Verbindlichkeit des Drittgepfändeten ein, gegebenenfalls ab dem Tag, wo ihm die Entscheidung über den Einspruch zugestellt worden ist, vorbehaltlich der Auswirkung der gegen diese Entscheidung eingelegten Rechtsmittel.

[**Art. 1543*bis*** - Der Einspruch erhebende Gläubiger, der über einen Vollstreckungstitel verfügt, kann nach schriftlicher Mahnung des Pfändenden und ohne Einreichung einer Surrogationsklage, die Besitzentsetzung des Drittgepfändeten durch den beurkundenden Gerichtsvollzieher gemäß Artikel 1543 vornehmen lassen.]

[Art. 1543bis eingefügt durch Art. 12 des G. vom 29. Mai 2000 (B.S. vom 9. August 2000) - in Kraft ab dem 29. Januar 2011 -]

Art. 1544 - [...]

[Art. 1544 aufgehoben durch Art. 37 des G. vom 26. Dezember 2022 (B.S. vom 30. Dezember 2022) - in Kraft am 1. Januar 2023 -]

KAPITEL 5 - *Vollstreckungspfändung von See- und Binnenschiffen*

Art. 1545 - [Vollstreckungspfändungen von Schiffen sind insbesondere im Belgischen Schifffahrtsgesetzbuch geregelt.]

[Art. 1545 ersetzt durch Art. 61 des G. vom 8. Mai 2019 (B.S. vom 1. August 2019) - in Kraft ab dem 1. September 2020 -]

Art. 1546 - **1559** - [...]

[Art. 1546 bis 1559 aufgehoben durch Art. 62 des G. vom 8. Mai 2019 (B.S. vom 1. August 2019) - in Kraft ab dem 1. September 2020 -]

KAPITEL 6 - *Immobiliarvollstreckungspfändung*

Art. 1560 - Der Gläubiger kann die Besitzentziehung betreiben von:

1. den unbeweglichen Gütern und dem für unbeweglich geltenden Zugehörigen, die Eigentum seines Schuldners sind,

2. den Nießbrauch-, Erbpacht- und Erbbaurechten, die dem Schuldner an den Gütern gleicher Art gehören.

Art. 1561 - Die Pfändung des ungeteilten Anteils des Schuldners kann von seinen persönlichen Gläubigern jedoch nicht vor der Teilung oder Versteigerung der ungeteilten Güter, die sie erwirken können oder bei der sie berechtigt sind, zu intervenieren, vollstreckt werden, vorausgesetzt, dass die Vereinbarung über die ungeteilte Rechtsgemeinschaft, die vor der Teilungsklage oder der Hypothekenbestellungsurkunde geschlossen wurde, eingehalten wird. [In diesen Fällen finden die Artikel 1207 und folgende Anwendung.]

Bei einer Versteigerung geht das Recht des Hypothekengläubigers über auf den Anteil des Schuldners am Preis, ungeachtet wer der Erwerber ist, jedoch mit Ausnahme des Mitversteigerers, dessen ungeteilter Anteil mit der Hypothek belastet war.

Bei einer Teilung mit Zuzahlung werden die Summen, die der Mitteilende zahlen muss, für die Zahlungen der bevorrechtigten Forderungen oder Hypothekenforderungen, die diese Eigenschaft verlieren könnten, verwendet, und zwar nach dem Rang, den diese Forderungen zum Zeitpunkt der Teilung hatten.

[Art. 1561 Abs. 1 abgeändert durch Art. 58 des G. vom 19. Dezember 2023 (B.S. vom 27. Dezember 2023)]

Art. 1562 - [In Abweichung vom allgemeinen Recht wird die Besitzentziehung unbeweglicher Güter im Hinblick auf die Zahlung einer gemeinschaftlichen Schuld oder einer Eigenschuld, die das Gesamtgut belastet, gegen den Ehepartner betrieben.]

[Art. 1562 aufgehoben durch Art. 4 (Art. 35) des G. vom 14. Juli 1976 (B.S. vom 18. September 1976) und wieder aufgenommen durch Art. 14 des G. vom 29. Mai 2000 (B.S. vom 9. August 2000) - in Kraft ab dem 1. Juli 2001 -]

Art. 1563 - Der Gläubiger kann die Betreibung der Besitzentziehung der unbeweglichen Güter, die nicht zu seinen Gunsten hypothekarisch belastet sind, nur beginnen, wenn die Güter, die zu seinen Gunsten hypothekarisch belastet sind, unzureichend sind.

Der Wert der Güter wird, wenn es bebaute Grundstücke betrifft, auf zwanzigmal das Katastereinkommen und, wenn es unbebaute Grundstücke betrifft, auf dreißigmal das Katastereinkommen geschätzt.

Der Gläubiger, der dieses Recht beanspruchen möchte, reicht zu diesem Zweck eine Antragschrift beim Richter ein. Er fügt seiner Antragschrift folgende Unterlagen bei:

1. den Auszug aus der Katastermutterrolle,

2. die in Artikel 1430 vorgesehene Bescheinigung [der Generalverwaltung Vermögensdokumentation].

Gegen den richterlichen Beschluss kann kein Rechtsmittel eingelegt werden.

[Art. 1563 Abs. 3 Nr. 2 abgeändert durch Art. 59 des G. vom 11. Juli 2018 (III) (B.S. vom 20. Juli 2018)]

Art. 1564 - Der Immobiliarvollstreckungspfändung geht ein Zahlungsbefehl voraus, der per Gerichtsvollzieherurkunde der Person selbst, oder an ihrem tatsächlichen oder im Rechtstitel der Forderung gewählten Wohnsitz zugestellt wird.

Obenan auf dem Zahlungsbefehl wird eine vollständige Abschrift des Rechtstitels angegeben, außer wenn dessen Zustellung an den Schuldner binnen den drei Jahren vor dem Zahlungsbefehl erfolgt ist oder wenn es sich um eine authentische Urkunde handelt, die eine Hypothekenbestellung enthält.

Der Zahlungsbefehl enthält die Wahl des Wohnsitzes in dem Bezirk, in dem der Richter, der über die Pfändung zu erkennen hat, seinen Sitz hat, und der Schuldner kann an diesen gewählten Wohnsitz alle Zustellungen, selbst Einsprüche gegen den Zahlungsbefehl, Realangebote und Berufungen übermitteln lassen.

Im Zahlungsbefehl wird vermerkt, dass die unbeweglichen Güter des Schuldners, die gemäß Artikel 1568 Nr. 2 angegeben werden können, mangels Zahlung gepfändet werden.

Im Zahlungsbefehl werden Name, Vornamen [...], Wohnsitz, Geburtsort und Geburtsdatum des Schuldners vermerkt.

[Im Zahlungsbefehl wird dem Schuldner mitgeteilt, dass er dem Richter binnen acht Tagen nach Zustellung der Pfändungsurkunde jegliches Angebot für einen freihändigen Verkauf seines unbeweglichen Gutes übermitteln kann.]

[Art. 1564 Abs. 5 abgeändert durch Art. 130 des G. vom 21. Dezember 2018 (B.S. vom 31. Dezember 2018); Abs. 6 eingefügt durch Art. 6 des G. vom 5. Juli 1998 (I) (B.S. vom 31. Juli 1998) - in Kraft ab dem 1. Januar 1999 -]

Art. 1565 - Enthält der Zahlungsbefehl die aufgrund von Artikel 1564 Absatz 4 erlaubte Angabe, kann der Gläubiger ihn [im zuständigen Amt der Generalverwaltung Vermögensdokumentation] des Ortes, wo die Güter gelegen sind, übertragen lassen.

Ist der Wert der in der Übertragung bestimmten unbeweglichen Güter mehr als ausreichend, um die Schuld zu begleichen, kann der Schuldner beantragen, dass die Auswirkungen der Übertragung des Zahlungsbefehls nicht für alle unbeweglichen Güter gelten.

Diese Klage wird vor den Richter des Bereichs gebracht, wo sich die unbeweglichen Güter mit dem größten Katastereinkommen befinden; über diese Klage wird vorrangig entschieden, ohne Einspruch oder Berufung.

[Die Übertragung des Zahlungsbefehls gilt für sechs Monate ab dem Tag, an dem sie vorgenommen worden ist.]

[Art. 1565 Abs. 1 abgeändert durch Art. 60 des G. vom 11. Juli 2018 (III) (B.S. vom 20. Juli 2018); Abs. 3 eingefügt durch Art. 41 des G. vom 15. Juli 1970 (I) (B.S. vom 30. Juli 1970)]

Art. 1566 - Die Immobiliarvollstreckungspfändung darf erst fünfzehn Tage nach dem Zahlungsbefehl erfolgen.

Art. 1567 - Dem Zahlungsbefehl muss binnen sechs Monaten ungeachtet des Einspruchs des Schuldners eine Pfändungsurkunde folgen, die, wie in Artikel 1569 bestimmt, übertragen wird. Werden diese Formalitäten nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen ausgeführt, hört der Zahlungsbefehl von Rechts wegen auf, wirksam zu sein, und wird er nicht mehr in den hypothekarischen Bescheinigungen vermerkt.

Werden die Auswirkungen des Zahlungsbefehls ausgesetzt, bevor die Pfändung erfolgt ist, entweder infolge eines Einspruchs gegen den Vollstreckungstitel, der als Grundlage für die Betreibung dient, oder infolge eines Antrags auf Aufschub, [oder infolge eines Verfahrens der kollektiven Schuldenregelung,] kann die betreibende Partei die Übertragung des Zahlungsbefehls beantragen, solange dieser als erste Urkunde für die Betreibung der Immobiliarvollstreckungspfändung gültig bleibt.

Diese Übertragung gilt nur für sechs Monate, außer bei Erneuerung vor Ablauf dieser Frist; wird sie nach dieser Frist erneuert, gilt sie erst ab dem Datum der Erneuerung.

Dieselbe Regel ist ebenfalls anwendbar auf die Übertragung, sollte diese vor Aussetzung der Betreibung beantragt worden sein.

Die Erneuerung erfolgt mittels einer Antragschrift, die in zwei Ausfertigungen [an die Generalverwaltung Vermögensdokumentation] gerichtet ist und von einem Rechtsanwalt oder einem Gerichtsvollzieher unterzeichnet und hinterlegt wird. Die Antragschrift enthält die genaue Angabe der zu erneuernden Übertragung und den Grund für die Aussetzung der Betreibung. Die Erneuerung erfolgt unbeschadet der Anwendung von Artikel 90 Absatz 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 1851, wenn dazu Grund besteht.

In allen Fällen, wo eine Zahlungsbefehlsurkunde mehr als sechs Monate nach ihrem Ausstellungsdatum zur Übertragung vorgelegt wird, liegt ihr ein Antrag auf Übertragung bei, in dem der Grund für die Aussetzung der Betreibung angegeben wird.

[Art. 1567 Abs. 2 abgeändert durch Art. 7 des G. vom 5. Juli 1998 (I) (B.S. vom 31. Juli 1998) - in Kraft ab dem 1. Januar 1999 -; Abs. 5 abgeändert durch Art. 61 des G. vom 11. Juli 2018 (III) (B.S. vom 20. Juli 2018)]

Art. 1568 - Die Gerichtsvollzieherurkunde, durch deren Zustellung der Gläubiger dem Schuldner die Pfändung seiner unbeweglichen Güter mitteilt, enthält neben den üblichen Vermerken:

1. die Angabe des Vollstreckungstitels, aufgrund dessen die Pfändung erfolgt,

2. [die Bestimmung der gepfändeten unbeweglichen Güter, wie in Artikel 141 des Hypothekengesetzes vom 16. Dezember 1851 vorgeschrieben,]

3. die Angabe des Richters, der über die in Artikel 1580 vorgesehene Antragschrift befinden wird,

[4. die Angabe der dem Schuldner gebotenen Möglichkeit, binnen acht Tagen nach Zustellung der Pfändungsurkunde, zur Vermeidung der Unzulässigkeit, jedes Angebot für einen freihändigen Verkauf seines unbeweglichen Gutes zu übermitteln.]

[Art. 1568 einziger Absatz Nr. 2 ersetzt durch Art. 6 § 2 des G. vom 9. Februar 1995 (B.S. vom 18. März 1995) - in Kraft ab dem 1. Januar 2001 -; einziger Absatz Nr. 4 eingefügt durch Art. 8 des G. vom 5. Juli 1998 (I) (B.S. vom 31. Juli 1998) - in Kraft ab dem 1. Januar 1999 -]

Art. 1569 - Die Pfändungsurkunde muss spätestens binnen fünfzehn Tagen in das zu diesem Zweck bestimmte Register [im zuständigen Amt der Generalverwaltung Vermögensdokumentation] des Ortes, in dem die Güter gelegen sind, übertragen werden, und zwar für den Teil der gepfändeten Güter, die sich in dem Bezirk befinden.

Diese Übertragung gilt nur für drei Jahre, außer bei Erneuerung; die Pfändung hört von Rechts wegen auf, wirksam zu sein, und wird nicht mehr in den hypothekarischen Bescheinigungen vermerkt, wenn die gepfändeten Güter binnen drei Jahren ab der Übertragung oder ihrer Erneuerung nicht verkauft worden sind und wenn die in Artikel 1598 letzter Absatz vorgeschriebenen Formalitäten nicht eingehalten worden sind.

Die Erneuerung erfolgt, indem [der Generalverwaltung Vermögensdokumentation] eine von einem Rechtsanwalt oder einem Gerichtsvollzieher unterzeichnete Antragschrift in zwei Ausfertigungen, die die genaue Angabe der zu erneuernden Übertragung enthält, vorgelegt wird, unbeschadet der Anwendung von Artikel 90 Absatz 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 1851, wenn dazu Grund besteht.

[Art. 1569 Abs. 1 abgeändert durch Art. 62 Nr. 1 des G. vom 11. Juli 2018 (III) (B.S. vom 20. Juli 2018); Abs. 3 abgeändert durch Art. 62 Nr. 2 des G. vom 11. Juli 2018 (III) (B.S. vom 20. Juli 2018)]

Art. 1570 - [Die Generalverwaltung Vermögensdokumentation] nimmt die Übertragung zur Vermeidung von Schadenersatz spätestens binnen acht Tagen nach Abgabe der Pfändungsurkunde vor. Als Datum der Übertragung gilt jedoch der Tag der Abgabe dieser Urkunde.

Kann [die Generalverwaltung Vermögensdokumentation] die Übertragung der Pfändungsurkunde nicht zu dem Zeitpunkt, wo sie beantragt wird, vornehmen, [vermerkt sie auf den ihr überlassenen Originalurkunden Tag und Uhrzeit, wo sie bei ihr abgegeben worden sind]. Bei Zusammentreffen mehrerer Gerichtsvollzieherurkunden wird nur die zuerst vorgelegte Urkunde übertragen.

[Vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 1653 erfolgt die Streichung der Übertragungen mit Bezug auf die Immobiliarvollstreckungspfändungen oder ihre Erneuerung entweder gemäß den Artikeln 92 bis 94 des Hypothekengesetzes vom 16. Dezember 1851 oder gegen Abgabe einer Zustellungsurkunde, der die vom Gläubiger unterzeichnete Aufhebungsurkunde beigefügt ist, dies alles unbeschadet von Artikel 1584 des Gerichtsgesetzbuches.]

[Art. 1570 Abs. 1 abgeändert durch Art. 63 Nr. 1 des G. vom 11. Juli 2018 (III) (B.S. vom 20. Juli 2018); Abs. 2 abgeändert durch Art. 63 Nr. 2 des G. vom 11. Juli 2018 (III) (B.S. vom 20. Juli 2018); Abs. 3 eingefügt durch Art. 140 des G. vom 25. April 2014 (III) (B.S. vom 14. Mai 2014)]

Art. 1571 - Wenn bereits zuvor eine Pfändung vorgelegt und übertragen worden ist, vermerkt [die Generalverwaltung Vermögensdokumentation ihre Verweigerung] am Rand der zweiten Pfändung sowie das Datum der vorherigen Pfändung, den Namen, Vornamen [und Wohnsitz] des Pfändenden und des Gepfändeten und das Datum der Übertragung.

[Art. 1571 abgeändert durch Art. 64 des G. vom 11. Juli 2018 (III) (B.S. vom 20. Juli 2018) und Art. 132 des G. vom 21. Dezember 2018 (B.S. vom 31. Dezember 2018)]

Art. 1572 - Wenn die gepfändeten unbeweglichen Güter nicht vermietet oder verpachtet sind, bleiben sie bis zum Verkauf als gerichtliche Sequestration im Besitz des Gepfändeten, es sei denn, der Richter verfügt auf Antrag eines oder mehrerer Gläubiger etwas anderes.

Diese Gläubiger können jedoch, nachdem sie vom Richter die diesbezügliche Erlaubnis erhalten haben, alle Früchte auf dem Halm ganz oder teilweise einsammeln und verkaufen.

Gegen diese Entscheidungen kann weder Einspruch noch Berufung eingelegt werden.

Die Früchte werden versteigert oder auf andere vom Richter angeordnete Weise und innerhalb der von ihm festgelegten Frist verkauft und der Erlös wird bei der Hinterlegungs- und Konsignationskasse eingezahlt, um zusammen mit dem Erlös aus den unbeweglichen Gütern gemäß dem Rang der Hypotheken verteilt zu werden.

Art. 1573 - Die natürlichen und die erarbeiteten Früchte, die vom Gepfändeten nach Zustellung der Pfändungsurkunde eingesammelt werden, oder der Erlös, den sie erbringen, werden als unbeweglich angesehen, um zusammen mit dem Erlös aus dem unbeweglichen Gut gemäß Artikel 1572 verteilt zu werden.

Art. 1574 - Der Gepfändete darf, zur Vermeidung von Schadenersatzleistungen, weder Holzeinschläge durchführen noch Beschädigungen verursachen.

Art. 1575 - Mietverträge, die vor der Übertragung der Pfändungsurkunde nicht von einem feststehenden Tag datiert sind, sind weder den eingetragenen Gläubigern noch anderen Gläubigern, die gebührendermaßen die in Artikel 1565 vorgesehene Übertragung vorgenommen haben, noch dem Pfändenden noch dem Ersteigerer gegenüber wirksam.

Die vom Gepfändeten nach Übertragung des Zahlungsbefehls oder der Pfändungsurkunde geschlossenen Mietverträge, selbst wenn sie von einem feststehenden Tag datiert sind, und die nach dem - selbst nicht übertragenen - Zahlungsbefehl geschlossenen Mietverträge, wenn sie für mehr als neun Jahre oder mit einer Mietquittung von mindestens drei Jahren Miete geschlossen werden, können diesen Gläubigern, den Pfändenden oder dem Ersteigerer gegenüber ebenfalls nicht wirksam gemacht werden.

Art. 1576 - Miet- und Pachtpreise werden ab der Pfändungsurkunde als unbeweglich angesehen, um zusammen mit dem Erlös aus dem unbeweglichen Gut gemäß dem Rang der Hypotheken verteilt zu werden.

Ein einfacher Einspruchsakt, der auf Antrag der betreibenden Partei oder jedes anderen Gläubigers in Händen der Pächter und Mieter erfolgt, verpflichtet diese, der betreibenden Partei innerhalb der in Artikel 1452 vorgesehenen Formen und Fristen den Betrag der fälligen und fällig werdenden Miet- und Pachtpreise mitzuteilen. Sie können dies nur durch die Ausführung der Auszahlungsbefehle oder durch die Einzahlung der Miet- und Pachtpreise bei der Hinterlegungs- und Konsignationskasse abwenden, und zwar spätestens auf erstes Verlangen hin.

Wird kein Einspruch erhoben, sind die Zahlungen an den Gepfändeten gültig und muss dieser als vom Gericht bestellter Sequester über die Beträge, die er erhalten hat, Rechenschaft ablegen.

Art. 1577 - Ab dem Tag der Übertragung der Pfändung oder des Zahlungsbefehls sind die Hypothekenbestellungs- und Veräußerungshandlungen, die vom Schuldner mit Bezug auf die gepfändeten oder im Zahlungsbefehl angegebenen unbeweglichen Güter getätigt werden, den in Artikel 1575 erwähnten Dritten gegenüber nicht wirksam.

Dasselbe gilt für Veräußerungen oder Hypothekenbestellungen, die vor der Übertragung der Pfändung oder des Zahlungsbefehls erfolgt sind, jedoch zu diesem Zeitpunkt noch nicht übertragen oder eingetragen waren.

Art. 1578 - Eine so erfolgte Veräußerung oder Hypothekenbestellung ist den vorerwähnten Dritten gegenüber jedoch wirksam, wenn der Erwerber oder der Hypothekengläubiger vor dem für die Zuschlagserteilung festgelegten Tag die erforderlichen Gelder zur Begleichung der fälligen Beträge, bestehend aus Hauptsumme und Nebenforderungen, hinterlegt, die den eingetragenen Gläubigern sowie den Pfändenden und jedem anderen Gläubiger, der gebührendermaßen die in Artikel 1565 vorgesehene Übertragung

vorgenommen hat, geschuldet werden. Für diese Hinterlegung darf keine Frist gewährt werden; die Versteigerung darf nicht aufgeschoben werden.

Wenn die hinterlegten Gelder geliehen sind, haben die Darlehensgeber erst nach den Gläubigern, die zum Zeitpunkt der Veräußerung eingetragen waren, Hypothekenrecht.

Art. 1579 - Solange die Anfrage nicht gemäß Artikel 1584 für alle eingetragenen Gläubiger gilt, darf die Hinterlegung auf einen Betrag beschränkt werden, der ausreicht, um die Schulden beim Gläubiger, der seinen Zahlungsbefehl hat übertragen lassen, und bei den Pfändenden zu begleichen.

Art. 1580 - [Binnen einem Monat nach der Übertragung der Pfändung] reicht der Gläubiger beim Richter eine Antragschrift ein im Hinblick auf die Bestellung eines Notars, der mit der Versteigerung [oder dem freihändigen Verkauf] der gepfändeten Güter und mit der Festsetzung der Rangordnung beauftragt ist.

Die betreibende Partei hinterlegt beim Einreichen der Antragschrift in der Kanzlei neben den Originalen des Zahlungsbefehls und der Pfändungsurkunde, die in den Artikeln 1564 und 1567 erwähnt sind und in denen die aufgrund von Artikel 1569 vorgeschriebene Übertragung vermerkt ist, ebenfalls den Rechtstitel, aufgrund dessen das Verfahren geführt wird, sowie die Auszüge aus der Katastermutterrolle, die die gepfändeten Güter betreffen.

[Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 1498 ist der bestellte Notar ermächtigt, sich bei Abwesenheit oder Widerstand des Gepfändeten oder des Bewohners der gepfändeten unbeweglichen Güter auf Kosten des Gepfändeten Zugang zu den gepfändeten unbeweglichen Gütern zu verschaffen, nötigenfalls unter Mitwirkung der Staatsgewalt und gegebenenfalls beigestanden durch einen Schlosser, damit die Verkaufsbedingungen eingehalten werden oder Interessehabenden eine Ortsbesichtigung ermöglicht wird.

Der Bewohner wird von dem Beschluss und den in den Verkaufsbedingungen vorgesehenen Tagen und Uhrzeiten für die Besichtigungen in Kenntnis gesetzt.

Geht der Widerstand vom Bewohner der gepfändeten unbeweglichen Güter aus, ist der Gepfändete ermächtigt, seine Kosten vom Bewohner zurückzufordern.

Die Absätze 3, 4 und 5 des vorliegenden Artikels werden im Beschluss zur Bestellung des Notars wiedergegeben.]

[Art. 1580 Abs. 1 abgeändert durch Art. 33 des G. vom 24. Juni 1970 (B.S. vom 21. August 1970) und Art. 9 des G. vom 5. Juli 1998 (I) (B.S. vom 31. Juli 1998) - in Kraft ab dem 1. Januar 1999 -; Abs. 3 bis 6 eingefügt durch Art. 2 des G. vom 18. Mai 1998 (B.S. vom 18. Juli 1998)]

[**Art. 1580*bis*** - [Wenn das Interesse der Parteien es erfordert, kann der Richter den freihändigen Verkauf anordnen.

Bei der Realisierung des unbeweglichen Gutes, das dem Schuldner als Hauptwohnort dient, kann der Richter darüber hinaus die Person, die dem Schuldner den Gebrauch ihrer Wohnung überlässt, als Erwerber bestimmen.

Die eingetragenen Hypothekengläubiger[, die eingetragenen bevorrechtigten Gläubiger, gegebenenfalls die im Pfandregister registrierten Gläubiger, die Gläubiger], die einen Zahlungsbefehl oder eine Pfändungsurkunde haben übertragen lassen [und diejenigen, die für eine aufgrund von Artikel 5.243 des Zivilgesetzbuches erhobene Klage einen Randvermerk haben machen lassen], der Gepfändete und gegebenenfalls der Drittinhaber müssen durch einen mindestens acht Tage vor der Sitzung notifizierten Gerichtsbrief zu dem Ermächtigungsverfahren vorgeladen werden.

Im Beschluss müssen die Gründe angegeben werden, warum der freihändige Verkauf und gegebenenfalls die Bestimmung des Erwerbers gemäß Absatz 2 für die Gläubiger, den Schuldner und gegebenenfalls den Drittinhaber von Interesse sind. Im Beschluss wird ausdrücklich die Identität der ordnungsgemäß zum Verfahren vorgeladenen Gläubiger vermerkt.

Bei Anwendung dieser Verkaufsform kann ein Mindestpreis festgelegt werden.

Der Verkauf muss binnen der festgelegten Frist und durch Mitwirkung des im Beschluss bestellten Notars erfolgen.

Alle Nichtigkeitserklärungen, die vorherige Verfahrenshandlungen beeinträchtigen könnten, sind durch den Beschluss gedeckt.

Gegen den Beschluss kann weder Einspruch noch Berufung eingelegt werden.]]

[Art. 1580bis eingefügt durch Art. 10 des G. vom 5. Juli 1998 (I) (B.S. vom 31. Juli 1998) - in Kraft ab dem 1. Januar 1999 - und ersetzt durch Art. 37 des G. vom 11. August 2017 (B.S. vom 11. September 2017) - in Kraft am 1. Mai 2018 -; Abs. 3 abgeändert durch Art. 59 Nr. 1 und 2 des G. vom 19. Dezember 2023 (B.S. vom 27. Dezember 2023)]

[**Art. 1580*ter*** - [Wenn der pfändende Gläubiger die Ermächtigung für einen freihändigen Verkauf beantragt, legt er dem Richter einen von einem Notar erstellten Entwurf eines Kaufvertrags vor und legt ihm die Gründe dar, warum der freihändige Verkauf geboten ist. [Er fügt ein Schätzgutachten des Sachverständigen bei, der vom Notar, der den Urkundsentwurf erstellt hat, bestimmt worden ist, und eine Bescheinigung der Generalverwaltung Vermögensdokumentation mit Angabe der bestehenden Eintragungen und aller Übertragungen von Zahlungsbefehlen oder Pfändungen in Bezug auf die zu verkaufenden unbeweglichen Güter sowie gegebenenfalls das Ergebnis der Nachforschungen nach Konsultierung des Pfandregisters.]

Die eingetragenen Hypothekengläubiger[, die eingetragenen bevorrechtigten Gläubiger, gegebenenfalls die im Pfandregister registrierten Gläubiger, die Gläubiger], die einen Zahlungsbefehl oder eine Pfändungsurkunde haben übertragen lassen [und diejenigen, die für eine aufgrund von Artikel 5.243 des Zivilgesetzbuches erhobene Klage einen Randvermerk haben machen lassen], sowie der Gepfändete und gegebenenfalls der Drittinhaber müssen durch einen mindestens acht Tage vor der Sitzung notifizierten Gerichtsbrief zu dem

Ermächtigungsverfahren vorgeladen werden. Die Ermächtigung wird erteilt, wenn das Interesse der Gläubiger, des Schuldners und gegebenenfalls des Drittinhabers es erfordert.

Im Beschluss muss angegeben sein, warum der freihändige Verkauf für die Gläubiger, den Schuldner und gegebenenfalls den Drittinhaber von Interesse ist. Im Beschluss wird ausdrücklich die Identität der ordnungsgemäß zum Verfahren vorgeladenen Gläubiger vermerkt.

Bei Anwendung dieser Verkaufsform kann ein Mindestpreis festgelegt werden.

Der Verkauf muss binnen der festgelegten Frist, durch Mitwirkung des im Beschluss bestellten Notars und gemäß dem dem Richter vorgelegten Entwurf eines Kaufvertrags erfolgen.

Alle Nichtigkeitserklärungen, die vorherige Verfahrenshandlungen beeinträchtigen könnten, sind durch den Beschluss gedeckt.

Gegen den Beschluss kann weder Einspruch noch Berufung eingelegt werden.]]

[Art. 1580ter eingefügt durch Art. 11 des G. vom 5. Juli 1998 (I) (B.S. vom 31. Juli 1998) - in Kraft ab dem 1. Januar 1999 - und ersetzt durch Art. 38 des G. vom 11. August 2017 (B.S. vom 11. September 2017) - in Kraft am 1. Mai 2018 -; Abs. 1 abgeändert durch Art. 60 Nr. 1 des G. vom 19. Dezember 2023 (B.S. vom 27. Dezember 2023); Abs. 2 abgeändert durch Art. 60 Nr. 2 und 3 des G. vom 19. Dezember 2023 (B.S. vom 27. Dezember 2023)]

[**Art. 1580*quater*** - Bei Anwendung von Artikel 1580*bis* oder Artikel 1580*ter* bleibt die Sache bis zur notariellen Beurkundung in der Liste eingetragen. Bei Schwierigkeiten kann die Sache durch eine einfache schriftliche Erklärung, die bei der Kanzlei hinterlegt beziehungsweise an die Kanzlei geschickt wird, erneut vor den Richter gebracht werden.

Wird die Erlaubnis für den freihändigen Verkauf verweigert oder kann dieser nicht verwirklicht werden, bestellt der Richter einen Notar, der mit der Versteigerung der Güter und mit der Festsetzung der Rangordnung beauftragt ist.]

[Art. 1580quater eingefügt durch Art. 12 des G. vom 5. Juli 1998 (I) (B.S. vom 31. Juli 1998) - in Kraft ab dem 1. Januar 1999 -]

Art. 1581 - Die Ausfertigung des Beschlusses zur Bestellung des Notars, der mit der Versteigerung [oder dem freihändigen Verkauf] der gepfändeten Güter beauftragt ist, wird ihm [binnen fünfzehn Tagen nach der Verkündung] gegen einfache Empfangsbestätigung übergeben.

Ist der Notar verhindert, sorgt der Richter auf Antragschrift hin für seine Ersetzung.

[Die Kanzlei lässt den Namen des bestellten Notars auf der Pfändungsmeldung vermerken.]

[Art. 1581 Abs. 1 abgeändert durch Art. 34 des G. vom 24. Juni 1970 (B.S. vom 21. August 1970) und Art. 13 des G. vom 5. Juli 1998 (I) (B.S. vom 31. Juli 1998) - in Kraft ab dem 1. Januar 1999 -; Abs. 3 eingefügt durch Art. 15 des G. vom 29. Mai 2000 (B.S. vom 9. August 2000) - in Kraft ab dem 29. Januar 2011 -]

Art. 1582 - [In den von dem bestellten Notar ausgefertigten Verkaufsbedingungen ist der Tag des Verkaufs oder, bei entmaterialisierten Versteigerungen, das Anfangs- und das Enddatum der Gebotsabgabe und die Überweisung des Erlöses zugunsten der Gläubiger vermerkt.

Die zu treffenden Bekanntmachungsmaßnahmen werden angegeben. In dieser Bekanntmachung wird nicht vermerkt, dass es sich um einen Zwangsverkauf handelt.

Die eingetragenen Hypothekengläubiger[, die eingetragenen bevorrechtigten Gläubiger, gegebenenfalls die im Pfandregister registrierten Gläubiger, die Gläubiger], die einen Zahlungsbefehl oder eine Pfändungsurkunde haben übertragen lassen [und diejenigen, die für eine aufgrund von Artikel 5.243 des Zivilgesetzbuches erhobene Klage einen Randvermerk haben machen lassen], sowie der Schuldner werden mindestens einen Monat vor der Abgabe des ersten Gebots angemahnt, diese Verkaufsbedingungen einzusehen und den Verkauf zu verfolgen.

Sind die Verkaufsbedingungen Gegenstand von Streitigkeiten, sind diese nur annehmbar, wenn sie dem Notar binnen acht Tagen nach der Anmahnung vorgelegt werden. Der Notar erstellt darüber ein Protokoll und setzt alle Verrichtungen aus.

Nachdem der Notar eine Ausfertigung des Protokolls bei der Kanzlei hinterlegt hat, bestimmt der Richter Tag und Uhrzeit für die Prüfung und Regelung der Streitigkeiten, wobei die Parteien vorab angehört oder auf Betreiben des Greffiers per Gerichtsbrief vorgeladen werden. Gegebenenfalls legt der Richter eine Frist für die Zuschlagserteilung fest. Gegen die Entscheidung kann weder Einspruch noch Berufung eingelegt werden.]

[Art. 1582 ersetzt durch Art. 17 des G. vom 15. April 2018 (II) (B.S. vom 27. April 2018) - in Kraft am 1. Mai 2018 -; Abs. 3 abgeändert durch Art. 61 Nr. 1 und 2 des G. vom 19. Dezember 2023 (B.S. vom 27. Dezember 2023)]

Art. 1583 - Befindet sich unter den eingetragenen Gläubigern ein Verkäufer des gepfändeten unbeweglichen Gutes, dem gleichzeitig ein Vorzugsrecht und eine Auflösungsklage zusteht, muss er binnen fünfzehn Tagen ab der gemäß Artikel 1582 an ihn ergangenen Anmahnung eine Wahl zwischen beiden Rechten treffen; andernfalls verfällt die Auflösungsklage und kann er nur noch sein Vorzugsrecht beanspruchen.

Entscheidet er sich für die Auflösung des Vertrags, muss er seine Entscheidung, zur Vermeidung des Verfalls, binnen dieser Frist dem mit der Versteigerung der gepfändeten Güter beauftragten Notar zustellen. Der Zustellung muss binnen zehn Tagen die Erhebung der Auflösungsklage folgen.

Ab dem Tag, an dem der Verkäufer sich für die Auflösungsklage entschieden hat, wird die Betreibung der Besitzentziehung des unbeweglichen Gutes, das Gegenstand dieser Wahl ist, ausgesetzt und kann sie erst wieder aufgenommen werden, nachdem der Verkäufer auf die Auflösungsklage verzichtet hat oder nachdem diese Klage abgewiesen wurde. Was die anderen unbeweglichen Güter betrifft, kann die Betreibung auf Antrag der Parteien und nach Entscheidung des Richters ebenfalls ausgesetzt werden.

Die betreibende Partei und die eingetragenen Gläubiger können dem Auflösungsverfahren beitreten.

Die vorangehenden Bestimmungen sind auf den Tauschenden und auf den Schenker anwendbar.

Art. 1584 - Binnen acht Tagen ab dem Datum der letzten Zustellungsurkunde wird die in Artikel 1582 erwähnte Anmahnung am Rande der Übertragung der Pfändung [beim zuständigen Amt der Generalverwaltung Vermögensdokumentation] vermerkt.

Ab dem Tag dieses Vermerks gilt die Pfändung für alle eingetragenen Gläubiger und kann sie nur noch mit deren Zustimmung und mit Zustimmung derjenigen, die ihren Zahlungsbefehl haben übertragen lassen, oder aufgrund von gegen sie ergangenen Urteilen gestrichen werden.

[Art. 1584 Abs. 1 abgeändert durch Art. 65 des G. vom 11. Juli 2018 (III) (B.S. vom 20. Juli 2018)]

Art. 1585 - Die Höhe der Kosten, die der Ersteigerer tragen muss, wird vor Eröffnung der Versteigerung öffentlich angekündigt und diese Ankündigung wird im Zuschlagsprotokoll vermerkt.

Art. 1586 - [Die Zuschlagserteilung erfolgt auf Antrag der betreibenden Partei und, in deren Ermangelung, auf Antrag eines der eingetragenen Gläubiger oder eines der Gläubiger, deren Zahlungsbefehl übertragen worden ist.]

[Art. 1586 ersetzt durch Art. 40 des G. vom 11. August 2017 (B.S. vom 11. September 2017) - in Kraft am 1. Mai 2018 -]

Art. 1587 - [Die Zuschlagserteilung erfolgt auf die gemäß den örtlichen Gepflogenheiten festgelegte Weise. Sie erfolgt binnen sechs Monaten nach dem in Artikel 1580 vorgesehenen Beschluss.

[Die Zuschlagserteilung erfolgt in einer einzigen Sitzung, entmaterialisiert oder nicht, durch Versteigerung, wobei die Möglichkeit, ein Übergebot abzugeben, ausgeschlossen ist.] Die Artikel 1589 und 1590 sind auf diese Zuschlagserteilung anwendbar. Die Gebote können in Form einer physischen Präsenz oder in entmaterialisierter Form abgegeben werden. In den Verkaufsbedingungen werden die Weise der Abgabe, die Bedingungen und die Frist für die

Abgabe der Gebote angegeben. Bei einem entmaterialisierten öffentlichen Verkauf schlägt der Notar das Gut binnen einem Zeitraum von höchstens zehn Werktagen ab Ende der Gebotsabgabe zu. Die Zuschlagserteilung erfolgt an ein und demselben Tag durch die Online-Mitteilung des berücksichtigten Höchstgebots einerseits und durch die Erstellung einer Urkunde, durch die das berücksichtigte Höchstgebot sowie die Zustimmung des Antragstellers und des Ersteigerers festgestellt werden, andererseits.

In den Verkaufsbedingungen kann vorgesehen werden, dass die Zuschlagserteilung unter der aufschiebenden Bedingung erfolgt, dass der Ersteigerer eine Finanzierung erhält. In den Verkaufsbedingungen werden die Modalitäten dieser Bedingung festgelegt. Die Person, die den Kauf unter dieser aufschiebenden Bedingung getätigt hat, trägt, wenn die Bedingung nicht erfüllt wird, die Kosten, die im Hinblick auf eine Zuschlagserteilung innerhalb der in den Verkaufsbedingungen festgelegten Grenzen entstanden sind.

Vor der Zuschlagserteilung kann der beurkundende Notar, gegebenenfalls nach Gutachten eines von ihm bestimmten Sachverständigen, die Höhe des Ausgangspreises festlegen.

Der Bieter, der zu Beginn der Sitzung als erstes Angebot einen Betrag vorschlägt, der dem Ausgangspreis entspricht oder ihn übersteigt, erhält eine Vergütung von einem Prozent seines ersten Angebots. Diese Prämie wird erst fällig, wenn das Gut diesem Bieter endgültig zugeschlagen wird. Die Prämie geht zu Lasten der Masse.

Wenn niemand den Betrag des Ausgangspreises bietet, schlägt der Notar ein erstes Angebot durch degressive Versteigerung vor, wonach der Verkauf im Wege der Versteigerung meistbietend fortgesetzt wird.

Wenn der beurkundende Notar keinen Ausgangspreis festsetzt, kann er dem ersten Bieter eine Prämie gewähren. Diese Prämie beträgt ein Prozent des gebotenen Betrags. Diese Prämie wird erst fällig, wenn das Gut diesem Bieter endgültig zugeschlagen wird. Die Prämie geht zu Lasten der Masse.

Die in den Absätzen 4 und 6 erwähnten Prämien werden als Gerichtskosten im Sinne von Artikel 17 des Hypothekengesetzes angesehen.]

[Art. 1587 ersetzt durch Art. 18 des G. vom 15. April 2018 (II) (B.S. vom 27. April 2018) - in Kraft am 1. Mai 2018 -; Abs. 2 abgeändert durch Art. 14 des G. vom 26. Dezember 2022 (II) (B.S. vom 30. Dezember 2022)]

Art. 1588 - [...]

[Art. 1588 aufgehoben durch Art. 7 des G. vom 15. Mai 2009 (B.S. vom 24. Juli 2009, Err. vom 19. August 2009)]

Art. 1589 - Der Notar kann Gebote von Personen ablehnen, die ihm unbekannt sind oder deren Identität oder Zahlungsfähigkeit ihm nicht nachgewiesen zu sein scheinen.

Der Notar kann in allen Fällen vom Ersteigerer eine Bürgschaft verlangen. Wenn beim Verkauf keine Bürgschaft verlangt wird, kann der Richter auf Antrag des Pfändenden, eines der eingetragenen Gläubiger, eines der Gläubiger, die ihren Zahlungsbefehl haben übertragen lassen, oder selbst des Gepfändeten anordnen, dass der Ersteigerer je nach Fall eine Bürgschaft bis in Höhe des im Beschluss bestimmten Betrags zu leisten hat.

Art. 1590 - Der Ersteigerer kann einen Auftraggeber nennen, vorausgesetzt, dass er eine diesbezügliche Erklärung beim bestellten Notar abgibt oder diesem die Erklärung spätestens [innerhalb der Frist, in der die Erklärung in Bezug auf den Auftraggeber mit Befreiung von der anteiligen Registrierungsgebühr abgegeben werden kann,] zustellt. Diese Erklärung wird unten auf dem Zuschlagsprotokoll eingetragen oder vermerkt.

Der Ersteigerer haftet für die Zahlungsfähigkeit und die Handlungsfähigkeit seines Auftraggebers.

[Art. 1590 Abs. 1 abgeändert durch Art. 128 des G. vom 25. April 2014 (III) (B.S. vom 14. Mai 2014)]

Art. 1591 - Der Notar darf folgende Personen als Bieter nicht zulassen:

1. die Richter, die an den Urteilen und Beschlüssen über die Betreibung der Besitzentziehung mitgewirkt haben, die Mitglieder der Staatsanwaltschaft, die für diese Urteile Schlussanträge gestellt haben,

2. den Gepfändeten,

3. den Ehepartner des Gepfändeten,

4. den Vormund oder den Kurator des Gepfändeten.

Art. 1592 - [...]

[Art. 1592 aufgehoben durch Art. 42 des G. vom 11. August 2017 (B.S. vom 11. September 2017) - in Kraft am 1. Mai 2018 -]

Art. 1593 - [...]

[Art. 1593 aufgehoben durch Art. 43 des G. vom 11. August 2017 (B.S. vom 11. September 2017) - in Kraft am 1. Mai 2018 -]

Art. 1594 - [...]

[Art. 1594 aufgehoben durch Art. 44 des G. vom 11. August 2017 (B.S. vom 11. September 2017) - in Kraft am 1. Mai 2018 -]

Art. 1595 - Der Rechtstitel des Erwerbers besteht aus den Verkaufsbedingungen und dem Zuschlagsprotokoll, ohne dass die Äußerungen, Bemerkungen, Beschlüsse und andere Verfahrensunterlagen hinzuzufügen wären.

Art. 1596 - Der Ersteigerer ist verpflichtet, die in Artikel 1585 vorgesehenen Kosten innerhalb der in den Verkaufsbedingungen vorgesehenen Frist beim Notar zu zahlen. Der Notar stellt eine Quittung über diese Zahlung und die Belege aus; er bewahrt Letztere zusammen mit der Urschrift des Zuschlagsprotokolls auf.

Art. 1597 - Die außerordentlichen Betreibungskosten werden durch Vorzugsrecht auf den Preis gezahlt, wenn der Richter dies angeordnet hat.

Art. 1598 - Ein Auszug aus der Zuschlagsurkunde wird der gepfändeten Partei auf Antrag des bestellten Notars zugestellt.

Diese Zustellung erfolgt spätestens fünfzehn Tage nach Ablauf der Frist, die in den Verkaufsbedingungen für die Zahlung der in Artikel 1585 vorgesehenen Kosten festgelegt ist.

Der Auszug enthält den Namen, den Vornamen [...] und den Wohnsitz des Pfändenden, der gepfändeten Partei und des Ersteigerers, den Tag der Zuschlagserteilung, den Preis, zu dem die Zuschlagserteilung erfolgt ist, und den Namen des Notars, vor dem die Urkunde ausgefertigt worden ist.

[Die Generalverwaltung Vermögensdokumentation] vermerkt den Zuschlag kurz am Rand der Übertragung der Pfändung.

[Art. 1598 Abs. 3 abgeändert durch Art. 130 des G. vom 21. Dezember 2018 (B.S. vom 31. Dezember 2018); Abs. 4 abgeändert durch Art. 66 des G. vom 11. Juli 2018 (III) (B.S. vom 20. Juli 2018)]

Art. 1599 - Durch den Zuschlag werden auf den Ersteigerer keine anderen Rechte in Bezug auf das Eigentum übertragen als diejenigen, die dem Gepfändeten gehören.

Der Ersteigerer darf jedoch nicht durch irgendwelche Auflösungsklagen gestört werden, die nicht gemäß Artikel 1583 eingereicht worden sind oder über die nicht vor dem Zuschlag entschieden worden ist.

Art. 1600 - Kommt der Ersteigerer den in Artikel 1596 vorgesehenen Verpflichtungen nicht nach oder erfüllt er die Verkaufsbedingungen nicht, wird das Gut vor demselben Notar oder, in dessen Ermangelung, vor einem vom Richter bestellten Notar im Rahmen einer Wiederversteigerung zu Lasten des säumigen Ersteigerers verkauft, und dies unbeschadet anderer rechtlicher Mittel.

Art. 1601 - [§ 1 - Sobald der Notar von einer zur Betreibung der Wiederversteigerung befugten Person darum ersucht wird, fordert er den säumigen Ersteigerer per Gerichtsvollzieherurkunde oder per Einschreiben mit Rückschein dazu auf, binnen einer Frist von acht Tagen den in Artikel 1596 vorgesehenen Verpflichtungen nachzukommen oder die Verkaufsbedingungen zu erfüllen.

§ 2 - In Ermangelung eines vorherigen Ersuchens fordert der Notar ab dem Tag nach dem in den Verkaufsbedingungen festgelegten Ablaufdatum, um den in Artikel 1596 vorgesehenen Verpflichtungen nachzukommen oder die Verkaufsbedingungen zu erfüllen, den säumigen Ersteigerer binnen einer annehmbaren Frist per Gerichtsvollzieherurkunde oder per Einschreiben mit Rückschein dazu auf, seinen Verpflichtungen binnen einer Frist von acht Tagen nachzukommen.

Wenn der Ersteigerer bei Ablauf der in Absatz 1 erwähnten achttägigen Frist den in Artikel 1596 vorgesehenen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist oder die Verkaufsbedingungen nicht erfüllt hat, setzt der Notar alle zur Betreibung der Wiederversteigerung befugten Personen sofort per Einschreiben davon in Kenntnis.

Binnen einer Frist von fünfzehn Tagen ab dem Datum des in Absatz 2 erwähnten Einschreibens muss der Notar zur Vermeidung des Ausschlusses ersucht werden, die Wiederversteigerung zu betreiben. In Ermangelung dessen sind nur noch die anderen rechtlichen Mittel möglich.

§ 3 - Die in vorliegender Bestimmung vorgesehenen Fristen werden gemäß Artikel 52 ff. berechnet.

§ 4 - In allen Fällen werden die vom Notar verauslagten Kosten als bevorrechtigte Gerichtskosten im Sinne von Artikel 17 des Hypothekengesetzes angesehen.]

[Art. 1601 ersetzt durch Art. 45 des G. vom 11. August 2017 (B.S. vom 11. September 2017) - in Kraft am 1. Mai 2018 -]

Art. 1602 - [Wenn der Notar darum ersucht wird, legt er den Tag für die erneute Zuschlagserteilung oder, bei entmaterialisierten Versteigerungen, das Anfangs- und das Enddatum der Abgabe der neuen Gebote fest. Die Bekanntmachung erfolgt gemäß den in den Verkaufsbedingungen vorgesehenen Formen. In dieser Bekanntmachung werden neben dem Namen und dem Wohnsitz des säumigen Ersteigerers der Betrag des Zuschlags und Ort, Tag und Uhrzeit der stattzufindenden Wiederversteigerung oder, bei entmaterialisierten Versteigerungen, das Anfangs- und das Enddatum der Abgabe der neuen Gebote, vermerkt. Die Zuschlagserteilung erfolgt gemäß denselben Formen und Bedingungen, wie in den vorherigen Verkaufsbedingungen vorgesehen. Die Frist zwischen der neuen Bekanntmachung und dem Beginn der Abgabe der neuen Gebote muss mindestens zehn Tage betragen.]

[Art. 1602 ersetzt durch Art. 46 des G. vom 11. August 2017 (B.S. vom 11. September 2017) - in Kraft am 1. Mai 2018 -]

Art. 1603 - [Mindestens fünfzehn Tage vor Beginn der Gebotsabgabe werden Ort, Tag und Uhrzeit des Verkaufs oder, bei entmaterialisierten Versteigerungen, das Anfangs- und das Enddatum der Gebotsabgabe, dem Ersteigerer, den eingetragenen Gläubigern, den Gläubigern, die ihren Zahlungsbefehl haben übertragen lassen, und der gepfändeten Partei an die Person selbst oder am tatsächlichen Wohnsitz oder an dem in den Eintragungen oder Zahlungsbefehlen gewählten Wohnsitz zugestellt, ohne dass diese Frist aufgrund der Entfernungen verlängert wird.]

[Art. 1603 ersetzt durch Art. 47 des G. vom 11. August 2017 (B.S. vom 11. September 2017) - in Kraft am 1. Mai 2018 -]

Art. 1604 - Wenn der säumige Ersteigerer nachweist, dass er die Versteigerungsbedingungen erfüllt hat und eine auf Antragschrift hin vom Richter bestimmte Summe für die Kosten der Wiederversteigerung hinterlegt hat, findet die Zuschlagserteilung nicht statt.

Der Richter kann dem säumigen Ersteigerer keinen Zahlungsaufschub gewähren.

Art. 1605 - Die Regeln für die Immobiliarvollstreckungspfändung sind darüber hinaus auf die Zuschlagserteilung nach Wiederversteigerung anwendbar.

Art. 1606 - Der säumige Ersteigerer ist verpflichtet, den Unterschied zwischen seinem Preis und demjenigen der Wiederversteigerung zu zahlen, ohne jedoch einen etwaigen Überschuss einfordern zu können. Dieser Überschuss wird den Gläubigern oder, wenn die Gläubiger abgefunden worden sind, der gepfändeten Partei gezahlt.

Art. 1607 - Wenn zwei Pfändende zwei vor demselben Richter betriebene Pfändungen von verschiedenen Gütern haben übertragen lassen, werden diese Pfändungen miteinander verbunden und von dem ersten Pfändenden weitergeführt. Das Ersuchen wird durch Antragschrift an den Richter gerichtet. Die Verbindung wird angeordnet, auch wenn eine der Pfändungen umfangreicher ist als die andere, aber die Verbindung darf auf keinen Fall nach der in Artikel 1582 vorgesehenen Anmahnung, die Verkaufsbedingungen der einen oder anderen Pfändung einzusehen, beantragt oder ausgesprochen werden, außer mit Zustimmung aller Parteien.

Bei Zusammentreffen mehrerer Pfändungen wird die Betreibung von dem Gläubiger mit dem ältesten Rechtstitel und, wenn die Rechtstitel vom selben Datum sind, von der betreibenden Partei, deren Forderung in der Hauptsumme den höchsten Betrag erreicht, eingeleitet.

Art. 1608 - Wenn eine zweite zur Übertragung vorgelegte Pfändung umfangreicher ist als die erste, wird sie für die Güter übertragen, die die erste Pfändung nicht umfasst. Der zweite Pfändende ist verpflichtet, die auf seinen Antrag hin vorgenommene Pfändung dem ersten Pfändenden mitzuteilen, der beide Pfändungen betreibt, wenn sie sich auf dem gleichen Stand

befinden; ansonsten setzt er die erste Pfändung aus und betreibt die zweite, bis sie auf dem gleichen Stand ist; dann werden sie zu einer Betreibung verbunden.

Art. 1609 - Versäumt der betreibende Gläubiger es, die ihm mitgeteilte zweite Pfändung gemäß Artikel 1608 zu betreiben, kann der zweite Pfändende beim Richter eine Antragschrift zwecks Surrogation einreichen.

Art. 1610 - Die Surrogation wird ebenfalls auf Antragschrift gewährt, die dem Richter von jedem anderen Gläubiger vorgelegt wird, der dieselben Güter hat pfänden lassen, wenn die betreibende Partei eine Formalität nicht erfüllt hat oder eine Verfahrenshandlung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verrichtet hat, oder [bei Betrug, Kollusion oder Fahrlässigkeit] und, in diesem Fall, unbeschadet des zu leistenden Schadenersatzes.

[Art. 1610 abgeändert durch Art. 36 des G. vom 24. Juni 1970 (B.S. vom 21. August 1970)]

Art. 1611 - Die Partei, die in der Surrogationsklage unterliegt, wird persönlich in die Gerichtskosten verurteilt.

Die betreibende Partei, gegen die die Surrogation ausgesprochen worden ist, ist verpflichtet, dem subrogierten Pfändenden alle Betreibungsunterlagen gegen Empfangsbestätigung zu übergeben; ihre Betreibungskosten werden ihr erst nach der Zuschlagserteilung erstattet.

Art. 1612 - Wenn eine Immobiliarvollstreckungspfändung gestrichen worden ist, kann der zuerst handelnde spätere Pfändende seine Pfändung betreiben, obschon er nicht als erster für die Übertragung vorstellig geworden ist.

Art. 1613 - Die Klage auf Aussonderung aller oder eines Teils der gepfändeten Güter wird angestrengt gegen die gepfändete Partei, gegen den Pfändenden, gegen den zuerst eingetragenen Gläubiger und, wenn dieser die betreibende Partei ist, gegen den Gläubiger, dessen Eintragung unmittelbar folgt.

Diese Klage wird gegen die Gläubiger erhoben durch Gerichtsvollzieherurkunde an den bei der Eintragung gewählten Wohnsitz.

Das Urteil gilt als kontradiktorisch allen Parteien gegenüber und gegen das Urteil kann kein Rechtsmittel eingelegt werden.

Art. 1614 - Wenn die Aussonderungsklage nach dem Beschluss zur Bestellung des Notars eingereicht wird, wird sie Letzterem notifiziert oder mitgeteilt, der daraufhin alle Verrichtungen aussetzt. Gegebenenfalls nimmt der Notar seine Verrichtungen wieder auf, sobald die Entscheidung ihm notifiziert worden ist.

Art. 1615 - Die Aussonderungsklage enthält die Belege, die bei der Kanzlei hinterlegt werden, und das Datum der Urkunde dieser Hinterlegung.

Art. 1616 - Betrifft die beantragte Aussonderung nur einen Teil der gepfändeten Güter, werden die übrigen gepfändeten Güter trotz der Klage versteigert.

Der Richter kann jedoch auf Antrag jeder Interesse habenden Partei, die Aussetzung für alle Güter anordnen.

Art. 1617 - [Verzögert sich die Zuschlagserteilung, wird sie in der in den Versteigerungsbedingungen vorgeschriebenen Form angekündigt.]

[Art. 1617 ersetzt durch Art. 48 des G. vom 11. August 2017 (B.S. vom 11. September 2017) - in Kraft am 1. Mai 2018 -]

Art. 1618 - Der Tod oder die Änderung des Statuts der betreibenden Partei oder des Gepfändeten seit dem Beschluss zur Bestellung des Notars verhindert die Weiterführung des Verkaufs nicht.

Art. 1619 - Ist nur ein Teil der Güter, die von einem selben Betrieb abhängen, gepfändet worden, kann der Schuldner beantragen, dass die übrigen Güter für dieselbe Zuschlagserteilung ebenfalls berücksichtigt werden.

Art. 1620 - Folgende Personen können dieselbe Klage einreichen oder sich ihr anschließen:

- der Vormund des Minderjährigen […],

- der für mündig erklärte Minderjährige, dem sein Kurator beisteht,

- und im Allgemeinen alle gesetzlichen Verwalter fremder Güter.

[Art. 1620 einziger Absatz erster Gedankenstrich abgeändert durch Art. 202 des G. vom 17. März 2013 (II) (B.S. vom 14. Juni 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2014 -]

Art. 1621 - [§ 1 - Wenn vor der Übertragung der Pfändung ein Urteil besteht, durch das der Verkauf der gepfändeten unbeweglichen Güter entweder aufgrund der Artikel 1186 bis 1191 oder, in allen anderen Fällen, wo die unbeweglichen Güter versteigert werden, aufgrund gerichtlicher Entscheidungen angeordnet wird, kann der Gepfändete den Pfändenden nach dieser Übertragung vor den Richter des Ortes, wo die Güter gelegen sind, vorladen, um die Betreibung der Immobiliarvollstreckungspfändung während eines von diesem Richter bestimmten Zeitraums auszusetzen, ohne dass sich an der Sachlage etwas ändert. Dieser Zeitraum darf zwei Monate nicht übersteigen.

§ 2 - Dasselbe gilt, wenn vor der Übertragung der Pfändung:

- entweder die Parteivereinbarung mit Bezug auf den öffentlichen Verkauf der gepfändeten unbeweglichen Güter gemäß den Artikeln 1209 § 3 und 1214 § 1 Absatz 2 beurkundet worden ist,

- oder die Frist für die Parteien, um Einwände gegen die aufgrund von Artikel 1224 § 1 vom Notar-Liquidator erstellten Verkaufsbedingungen zu formulieren, verstrichen ist, ohne dass die Parteien Einwände formuliert hätten,

- oder gemäß Artikel 1224 § 4 ein Urteil verkündet worden ist, in dem der öffentliche Verkauf der gepfändeten unbeweglichen Güter angeordnet wird.

§ 3 - Wenn der Verkauf bei Ablauf der vom Richter festgelegten Frist nicht erfolgt ist, kann der Pfändende die Betreibung wiederaufnehmen, ohne dass eine neue Entscheidung erforderlich wäre.

§ 4 - Gegen diesen Beschluss kann weder Einspruch noch Berufung eingelegt werden.]

[Art. 1621 ersetzt durch Art. 7 des G. vom 13. August 2011 (I) (B.S. vom 14. September 2011) - in Kraft ab dem 1. April 2012 -]

Art. 1622 - Es gelten, unter Androhung der Nichtigkeit, die Bestimmungen der Artikel 1564, 1566, 1568, 1569, 1582, 1586, 1587 und 1591.

Die Nichtigkeitserklärung der vor der Zuschlagserteilung verrichteten Handlungen muss, zur Vermeidung des Verfalls, spätestens binnen acht Tagen nach der in Artikel 1582 Absatz 3 vorgesehenen Anmahnung vorgeschlagen werden. Der Richter entscheidet vor allem anderen. Gegebenenfalls legt er ein neues Datum für den Verkauf fest.

Klagen auf Nichtigkeitserklärung der Zuschlagserteilung müssen, zur Vermeidung des Verfalls, binnen fünfzehn Tagen nach der in Artikel 1598 vorgesehenen Zustellung eingereicht werden. Sie müssen dem bestellten Notar mitgeteilt werden.

Art. 1623 - Wenn es nach dem Beschluss zur Bestellung des Notars zwischen den Parteien zu Schwierigkeiten mit Bezug auf die Vollstreckung kommt, befindet der Richter diesbezüglich.

Art. 1624 - Gegen Versäumnisentscheidungen über Immobiliarvollstreckungs-pfändungen kann kein Einspruch eingelegt werden.

Berufung kann nicht eingelegt werden gegen:

1. Urteile oder Beschlüsse über die Surrogationsklage gegen die betreibende Partei, es sei denn, die Klage wurde wegen Kollusion oder Betrug eingereicht,

2. Urteile oder Beschlüsse, sofern sie über Schwierigkeiten mit Bezug auf die Vollstreckung befinden.

Art. 1625 - Die Berufung wird der Partei selbst oder am gewählten Wohnsitz zugestellt.

Die gepfändete Partei kann im Berufungsverfahren keine anderen Klagegründe vorbringen als diejenigen, die in erster Instanz angeführt worden sind. In der Berufungsschrift werden die Anfechtungsgründe angeführt, das Ganze zur Vermeidung der Nichtigkeit.

Gegen die im Versäumniswege erlassenen Entscheide kann kein Einspruch eingelegt werden.

Art. 1626 - Die Klausel, dass der Gläubiger bei Nichterfüllung der ihm auferlegten Verpflichtungen das Recht hat, die unbeweglichen Güter seines Schuldners verkaufen zu lassen, ohne die vorgeschriebenen Formalitäten für die Immobiliarvollstreckungspfändung zu erfüllen, gilt als nichtig.

KAPITEL 7 - *Verhältnisgleiche Verteilung*

Art. 1627 - Spätestens fünfzehn Tage nach dem Verkauf oder nach der Pfändung der Gelder fordert der Gerichtsvollzieher die pfändenden oder die Einspruch erhebenden Gläubiger auf, seiner Amtsstube binnen fünfzehn Tagen die Anmeldung und den Nachweis ihrer Forderung in Hauptsumme, Zinsen und Kosten zukommen zu lassen, erforderlichenfalls mit dem Vermerk des Vorzugsrechts, auf das sie Anspruch erheben.

Er kann diese Aufforderung unter denselben Bedingungen an alle Dritte richten, die behaupten, Gläubiger zu sein.

Die Aufforderung wird an die Gläubiger entweder per Einschreiben an ihren Wohnsitz oder per gewöhnlichen Brief an den gewählten Wohnsitz gerichtet, und zwar gegen eine von der Partei oder ihrem Bevollmächtigten datierte und unterzeichnete Empfangsbestätigung.

Art. 1628 - Nur die unbestrittenen Schulden oder die Schulden, die durch einen Rechtstitel, auch wenn es sich um einen privatschriftlichen Rechtstitel handelt, festgestellt sind, können für die Verteilung in Höhe der so belegten Beträge ganz oder teilweise berücksichtigt werden.

Bei einer Sicherungspfändung werden die Ansprüche der Parteien, einschließlich des Betrags der Forderung, zu deren Deckung diese Pfändung gestattet worden ist, bestimmt, wobei dieser Betrag, der vorübergehend hinterlegt wird, später, wenn dazu Anlass besteht, nach denselben Formen verteilt wird.

Art. 1629 - Bei Ablauf der in Artikel 1627 vorgesehenen Frist und spätestens binnen fünfzehn Tagen nach der Aufforderung, die die zuerst handelnde Partei dem Gerichtsvollzieher zukommen lässt, fertigt dieser einen Verteilungsentwurf an, der Folgendes enthält:

1. den Namen, den Vornamen und den Wohnsitz der Erklärenden,

2. den Betrag der Forderungen, die sie erklären zu besitzen, die Rechtstitel, die sie geltend machen, und die Vorzugsrechte, auf die sie Anspruch erheben,

3. den Betrag der zu verteilenden Vermögensmasse und die Beträge, die den Erklärenden zuerkannt werden.

Der Gerichtsvollzieher übermittelt diesen Entwurf in den in Artikel 1627 vorgesehenen Formen unverzüglich den Gläubigern, die benachrichtigt worden sind oder die ihre Forderung eingereicht haben.

Einwände müssen binnen fünfzehn Tagen entweder durch Gerichtsvollzieherurkunde, die dem beurkundenden Gerichtsvollzieher zugestellt wird, oder anhand einer Erklärung vor diesem Gerichtsvollzieher vorgebracht werden, ansonsten wird die Verteilung gemäß den Bestimmungen des Entwurfs vorgenommen.

In der den Gläubigern und dem Schuldner übermittelten Meldung wird die Frist von fünfzehn Tagen vermerkt, binnen der die Einwände vorgebracht werden müssen. Nach Ablauf dieser Frist wird kein Einspruch mehr angenommen, weder beim Gerichtsvollzieher noch vor dem Richter.

Art. 1630 - Sobald die in Artikel 1629 vorgesehene Frist verstrichen ist und keine Einwände vorgebracht worden sind, ist der Gerichtsvollzieher verpflichtet, die Gelder gemäß dem Entwurf zu verteilen.

Art. 1631 - Sind innerhalb der Frist Einwände vorgebracht worden, die nicht im Rahmen einer gütlichen Einigung geregelt werden konnten, hinterlegt der Gerichtsvollzieher:

1. den Betrag der Gelder unverzüglich bei der Hinterlegungs- und Konsignationskasse, nach Abzug der Kosten der Pfändung, des Verkaufs und des Verteilungsentwurfs,

2. gemäß einem Inventar, über das ihm eine Empfangsbestätigung ausgestellt wird, bei der Kanzlei die Forderungsanmeldungen und ihre Anlagen, den Verteilungsentwurf, die Urkunden der Einwände und die Bescheinigung der Hinterlegungs- und Konsignationskasse.

Art. 1632 - Nach Hinterlegung der Aktenstücke bei der Kanzlei bestimmt der Pfändungsrichter Tag und Uhrzeit für die Prüfung und Regelung der Schwierigkeiten, wobei die Parteien vorab angehört oder vorgeladen werden. Sie werden auf Betreiben des Greffiers per Gerichtsbrief vorgeladen.

Art. 1633 - Die Parteien können bei der Kanzlei die dort hinterlegten Aktenstücke einsehen.

Art. 1634 - Der Pfändungsrichter entscheidet über die vor ihn gebrachten Schwierigkeiten und legt die Tabelle über die Verteilung der Gelder fest.

Art. 1635 - Binnen fünfzehn Tagen nach der Verkündung stellt der Greffier allen Parteien das Urteil per Gerichtsbrief zu.

Gegen dieses Urteil kann kein Einspruch eingelegt werden.

Art. 1636 - Ist innerhalb der gesetzlichen Frist keine Berufung eingelegt worden, übermittelt der Greffier der Hinterlegungs- und Konsignationskasse die beglaubigte Abschrift der vom Richter festgelegten Verteilungstabelle.

Die vorerwähnte Kasse übergibt jedem Gläubiger, der endgültig in der Tabelle aufgenommen ist, und gegebenenfalls der gepfändeten Partei auf Vorlage der ihm/ihr gemachten Notifizierung des Urteils, den Betrag, der ihm/ihr vom Richter zuerkannt worden ist.

Bei Berufung nimmt der Greffier des Gerichtshofes die in Artikel 1635 vorgesehenen Notifizierungen vor und übermittelt der Hinterlegungs- und Konsignationskasse die Verteilungstabelle, so wie diese im Entscheid des Gerichtshofes endgültig festgelegt worden ist.

Auf dieselbe Weise wird für Klagen in Bezug auf Forderungen vorgegangen, für die das Urteil aufgeschoben worden ist. Wenn sie abgewiesen werden, wird ihr Betrag gemäß der Verteilungstabelle unter die endgültig aufgenommenen Gläubiger verteilt.

Art. 1637 - Wenn keine Streitfälle entstehen, hören die Zinsen der bei der Verteilung berücksichtigten Summen mit Ablauf der fünfzehntägigen Frist, binnen der die Einwände vorgebracht werden müssen, auf zu laufen; bei Streitfällen hören sie ab dem Tag der Notifizierung des Urteils, durch das eine Entscheidung getroffen wurde, auf zu laufen, bei Berufung ab der Verkündung des Entscheids.

Art. 1638 - Wenn die zu verteilenden Beträge aus dem Verkauf von Staatspapieren oder Devisen stammen, die, wie in Artikel 1523 bestimmt, realisiert worden sind, bestellt der Richter auf Antrag der zuerst handelnden Partei einen ministeriellen Amtsträger, der beauftragt ist, die Verteilung gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Kapitels vorzunehmen.

KAPITEL 8 - *Rangordnung*

Art. 1639 - [Nach den in Artikel 1326 vermerkten Verkäufe, die von Rechts wegen die Überweisung des Erlöses zugunsten der Gläubiger unter Berücksichtigung der in vorliegender Bestimmung festgelegten Bedingungen mit sich bringen, wird eine Rangordnung festgelegt.

Die Rangordnung, die infolge [eines Verkaufs eines unbeweglichen Guts eröffnet wird, das einem zur kollektiven Schuldenregelung zugelassenen Schuldner, einem Konkursschuldner, einem Schuldner, der sich in einer gerichtlichen Reorganisation durch Übertragung unter der Autorität des Gerichts befindet, einer in Liquidation befindlichen juristischen Person, die den Vorteil der Entlastung erhalten hat, gehört oder einer vakanten Erbschaft oder einer unter Vorbehalt der Inventarerrichtung angenommenen Erbschaft angehört,] ist unter Vorbehalt anderer Modalitäten auf die Bezahlung [der eingetragenen Hypothekengläubiger, der besonders bevorrechtigten Gläubiger und gegebenenfalls der im Pfandregister registrierten Gläubiger] beschränkt. [Gelder, die einem Gläubiger zukommen, der für eine aufgrund von Artikel 5.243 des Zivilgesetzbuches erhobene Klage einen Randvermerk hat machen lassen, werden bis zu einer vollstreckbaren Entscheidung oder einer Einigung zwischen den Parteien auf ein Einzelanderkonto eingezahlt.] Nach Bezahlung dieser Gläubiger überweist der beurkundende ministerielle Amtsträger dem gerichtlichen Bevollmächtigten oder dem Erben, der eine Erbschaft unter Vorbehalt der Inventarerrichtung angenommen hat, gegebenenfalls den Restbetrag des Verkaufserlöses und der geleisteten Nebenkosten. Diese Zahlung hat dieselbe befreiende Wirkung wie Zahlungen, die ein Ersteigerer gemäß Artikel 1641 vornimmt.]

[Art. 1639 ersetzt durch Art. 49 des G. vom 11. August 2017 (B.S. vom 11. September 2017) - in Kraft am 1. Mai 2018 -; Abs. 2 abgeändert durch Art. 62 Nr. 1 bis 3 des G. vom 19. Dezember 2023 (B.S. vom 27. Dezember 2023)]

[**Art. 1639/1** - Betrifft einer der in Artikel 1326 erwähnten Verkäufe ein ungeteiltes unbewegliches Gut, muss für jeden Miteigentümer wie folgt eine Rangordnung erstellt werden:

1. eine vollständige Rangordnung für den Anteil, der einem Gepfändeten, einem Minderjährigen, einem vermutlich Verschollenen, einer geschützten Person, die aufgrund von Artikel 492/1 des früheren Zivilgesetzbuches für unfähig erklärt worden ist, unbewegliche Güter zu veräußern, oder den Parteien im Rahmen einer gerichtlichen Liquidation und Teilung zukommt,

2. eine verkürzte Rangordnung, wie in Artikel 1639 Absatz 2 vorgesehen, für den Anteil, der einem zur kollektiven Schuldenregelung zugelassenen Schuldner, einem Konkursschuldner, einem Schuldner, der sich in einer gerichtlichen Reorganisation durch Übertragung unter der Autorität des Gerichts befindet, einer in Liquidation befindlichen juristischen Person, die den Vorteil der Entlastung erhalten hat, einer vakanten Erbschaft oder einer unter Vorbehalt der Inventarerrichtung angenommenen Erbschaft zukommt,

3. eine halbverkürzte Rangordnung für den Anteil, der einem nicht in den Nummern 1 und 2 erwähnten Miteigentümer zukommt. Diese Rangordnung ist auf die Bezahlung der eingetragenen Hypothekengläubiger, der besonders bevorrechtigten Gläubiger und gegebenenfalls der im Pfandregister registrierten Gläubiger sowie auf die Bezahlung der

Steuer- und Sozialgläubiger, die rechtzeitig eine Notifizierung geschickt haben, beschränkt. Gelder, die einem Gläubiger zukommen, der für eine aufgrund von Artikel 5.243 des Zivilgesetzbuches erhobene Klage einen Randvermerk hat machen lassen, werden bis zu einer vollstreckbaren Entscheidung oder einer Einigung zwischen den Parteien auf ein Einzelanderkonto eingezahlt.

Eine Forderung, die von mehreren Bruchteilseigentümern zurückgefordert werden kann, wird im Verhältnis zu dem Anteil an den dinglichen Rechten angerechnet, der jedem von ihnen zukommt, ohne den unteilbaren Charakter der Hypothek zu beeinträchtigen.

Ist das unbewegliche Gut Teil eines Miteigentums, das sich auf eine rechtliche Gesamtheit von Gütern bezieht, werden zuerst die gemeinschaftlichen Schulden dieses Miteigentums in der Rangordnung berücksichtigt. Nach der Bestimmung des Nettoanteils jedes Miteigentümers werden anschließend die Eigenschulden in der Rangordnung berücksichtigt, wie in Absatz 1 vorgesehen. Wurde das Miteigentum, das sich auf die rechtliche Gesamtheit von Gütern bezieht, bereits aufgelöst, kann dieser letzte Schritt erst nach der vollständigen Abwicklung dieses Miteigentums eingeleitet werden.]

[Art. 1639/1 eingefügt durch Art. 63 des G. vom 19. Dezember 2023 (B.S. vom 27. Dezember 2023)]

Art. 1640 - Der bestellte Notar stellt dem Ersteigerer eine Bescheinigung aus, auf der die Beträge vermerkt sind, die er aufgrund der Verkaufsbedingungen zu zahlen verpflichtet ist, nämlich:

1. den Preis,

2. die Zinsen,

3. die Kosten, Gebühren und Honorare,

4. alle anderen Nebenkosten.

Art. 1641 - Der Ersteigerer muss dem bestellten Notar den Betrag der in Artikel 1640 Nr. 3 erwähnten Kosten, Gebühren und Honorare zahlen.

Ungeachtet aller anders lautenden Klauseln oder Einsprüche kann er die in Artikel 1640 Nr. 1, 2 und 4 erwähnten Beträge bei [dem mit der Festsetzung des Rangverhältnisses beauftragten Notar oder bei der Hinterlegungs- und Konsignationskasse] einzahlen. Der Ersteigerer darf diese Einzahlung nicht mehr vornehmen, nachdem ihm entweder das gemäß Artikel 1646 abgeschlossene Protokoll über die Verteilung oder Rangordnung oder die unanfechtbare Entscheidung über die Streitfälle mit Bezug auf dieses Protokoll zugestellt worden ist.

Diese Einzahlungen befreien den Ersteigerer.

[Art. 1641 Abs. 2 abgeändert durch Art. 16 des G. vom 29. Mai 2000 (B.S. vom 9. August 2000) - in Kraft ab dem 1. Juli 2001 -]

Art. 1642 - [Bis zum Ablauf der Frist, die für die Erstellung des Protokolls über die Verteilung oder Rangordnung vorgesehen ist, können die Gläubiger, die über einen Vollstreckungstitel verfügen, Einspruch gegen den Preis erheben.

Einspruch muss entweder durch Gerichtsvollzieherurkunde, die dem bestellten Notar zugestellt wird, oder anhand einer Erklärung vor diesem Notar eingelegt werden.

Im Einspruchsakt werden der Forderungsursprung und dessen Höhe sowie die Wahl des Wohnsitzes im Bezirk, wo der bestellte Notar seinen Wohnsitz hat, vermerkt.]

[Art. 1642 ersetzt durch Art. 17 des G. vom 29. Mai 2000 (B.S. vom 9. August 2000) - in Kraft ab dem 1. Juli 2001 -]

Art. 1643 - Der bestellte Notar fertigt binnen einem Monat das Protokoll über die Verteilung des Verkaufserlöses oder, gegebenenfalls, über die Rangordnung der Vorzugsrechte und Hypotheken aus.

Diese Frist setzt ein:

1. mit Ablauf der in Artikel 1622 vorgesehenen fünfzehntägigen Frist, wenn die Zuschlagserteilung innerhalb dieser Frist nicht angefochten wird,

2. mit Ablauf der Frist von einem Monat nach der Verkündung des Urteils über die Nichtigkeitsklage,

3. bei Berufung gegen das Urteil: ab der Mitteilung des Entscheids durch die zuerst handelnde Partei an den Notar.

[...]

[Art. 1643 Abs. 3 aufgehoben durch Art. 18 des G. vom 29. Mai 2000 (B.S. vom 9. August 2000) - in Kraft ab dem 1. Juli 2001 -]

Art. 1644 - Binnen fünfzehn Tagen nach dem Protokoll mahnt der Notar den gepfändeten Schuldner und die Gläubiger an dem von ihnen in der Eintragung, der Übertragung oder dem Einspruch gewählten Wohnsitz an, zur Vermeidung des Ausschlusses, binnen einem Monat das Protokoll einzusehen und gegebenenfalls Einwände vorzubringen.

[Gläubiger, deren Vorhandensein sich nur aus der Einsichtnahme der in Anwendung der Artikel 1390 bis 1390*quater* aufgestellten Meldungen ergibt, werden in das Verfahren einbezogen, wenn ihnen eine Dividende zuerkannt werden soll; andernfalls erhalten sie die in Absatz 1 erwähnte Anmahnung nur, wenn sie, vorab vom Notar über die Situation informiert, von Letzterem verlangen, in das Verfahren einbezogen zu werden.]

In der Anmahnung werden die Grundlagen für die Verteilung des Erlöses unter die Gläubiger angegeben. Diese Anmahnung enthält den Wortlaut des vorliegenden Artikels.

Der Einwand muss entweder durch Gerichtsvollzieherurkunde, die dem Notar zugestellt wird, oder anhand einer Erklärung vor diesem Notar vorgebracht werden. Er wird unten ins Protokoll übertragen.

[Art. 1644 neuer Absatz 2 eingefügt durch Art. 19 des G. vom 29. Mai 2000 (B.S. vom 9. August 2000) - in Kraft ab dem 1. Juli 2001 -]

Art. 1645 - Wenn bei Ablauf der in Artikel 1644 vorgesehenen Frist keine Einwände vorgebracht worden sind, stellt der Notar dies im Protokoll fest, schließt das Protokoll ab und stellt den Gläubigern das Bordereau über die Rangordnung in vollstreckbarer Form aus.

Art. 1646 - Bei Streitfällen und vorbehaltlich gütlicher Einigung hinterlegt der Notar eine Ausfertigung des Protokolls bei der Kanzlei. Er fügt dem Protokoll seine Bemerkungen bei.

Die Hinterlegung muss erfolgen, sobald ein Gläubiger dies beantragt und binnen acht Tagen nach diesem Antrag.

Per Gerichtsbrief informiert der Greffier sofort den gepfändeten Schuldner sowie die Gläubiger über diese Hinterlegung und ersucht sie, zu der vom Richter anberaumten Sitzung zu erscheinen.

Betrifft die Streitsache nicht die Ordnungsmäßigkeit der Verrichtungen, bestimmt der Notar die Verteilung und die Rangordnung der Forderungen, die Vorrang vor der angefochtenen Forderung haben, und stellt die Bordereaus über die Rangordnung für diese Forderungen aus.

Bei einer gütlichen Einigung in der Streitsache, beurkundet der Notar den Parteien dies und schließt das Protokoll gemäß Artikel 1645 ab.

Art. 1647 - Der Ersteigerer wird ebenfalls von der Hinterlegung des Protokolls und von der Sitzung, in der die Sache vorkommen wird, informiert.

[Der Richter kann jederzeit, auf einseitige Antragschrift des Ersteigerers hin und insofern die Rechte der Parteien des Rechtsstreits nicht gefährdet sind, die Streichung aller bestehenden Eintragungen und Übertragungen anordnen, die das unbewegliche Gut, das den Zuschlag bekommen hat, belasten, mit der Auflage für den Ersteigerer, sich vorab gemäß Artikel 1641 befreit zu haben.]

Der Richter befindet über diesen Antrag vor allem anderen: Seine Entscheidung ist ungeachtet jedes Rechtsmittels vollstreckbar.

[Art. 1647 Abs. 2 ersetzt durch Art. 20 des G. vom 29. Mai 2000 (B.S. vom 9. August 2000) - in Kraft ab dem 1. Juli 2001 -]

Art. 1648 - Der Richter befindet über die vor ihn gebrachten Streitfälle. Er kann das Erscheinen des Notars anordnen, um dessen Ausführungen anzuhören.

Binnen fünfzehn Tagen nach der Verkündung des Urteils notifiziert der Greffier das Urteil per Gerichtsbrief allen Parteien und zwecks Vollstreckung dem Notar.

Gegen dieses Urteil kann kein Einspruch eingelegt werden.

Art. 1649 - Bei Berufung setzt der Greffier des Gerichtshofes den Notar davon in Kenntnis.

Der Greffier notifiziert den Entscheid per Gerichtsbrief den Parteien und zwecks Vollstreckung dem Notar.

Art. 1650 - Binnen fünfzehn Tagen nach Ablauf der Berufungsfrist oder gegebenenfalls binnen fünfzehn Tagen nach der Notifizierung des Entscheids erstellt der Notar das endgültige Protokoll über die Verteilung oder Rangordnung und stellt den Gläubigern die Bordereaus über die Rangordnung aus.

Die Zinsen und Rückstände, die den Gläubigern geschuldet werden, deren Forderung im Rang festgesetzt ist, hören auf zu laufen, sobald das Protokoll über die Verteilung oder Rangordnung abgeschlossen ist.

[Die Beträge der Forderungen, der Vorzugsrechte und der Hypotheken werden am Tag des Protokolls über die Verteilung oder Rangordnung in [Euro] umgewandelt.]

[Art. 1650 Abs. 3 eingefügt durch Art. 3 des G. vom 12. Juli 1991 (B.S. vom 9. August 1991) und abgeändert durch Art. 4 des K.E. vom 20. Juli 2000 (II) (B.S. vom 30. August 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -]

Art. 1651 - [...]

[Art. 1651 aufgehoben durch Art. 21 des G. vom 29. Mai 2000 (B.S. vom 9. August 2000) - in Kraft ab dem 1. Juli 2001 -]

Art. 1652 - [...]

[Art. 1652 aufgehoben durch Art. 22 des G. vom 29. Mai 2000 (B.S. vom 9. August 2000) - in Kraft ab dem 1. Juli 2001 -]

Art. 1653 - [Zu jedem Verfahrenszeitpunkt wird die Eintragung, die [die Generalverwaltung Vermögensdokumentation] aufgrund von Artikel 35 des Hypothekengesetzes vom 16. Dezember 1851 von Amts wegen vorgenommen hat, auf Veranlassung des Ersteigerers vollständig gestrichen, der entweder nachweist, dass er den Gläubigern den Preis gezahlt hat, oder, in Ermangelung einer solchen Zahlung, dass eine

Zahlung vorgenommen worden ist, die ihn für die gesamten Summen, zu denen er verpflichtet ist, befreit.

Der Notar stellt zu diesem Zweck eine Bescheinigung aus, durch die die Zahlung oder die schuldbefreiende Zahlung festgestellt wird.

Auf Vorlage dieser Bescheinigung werden [alle auf dem verkauften Gut zu Lasten des Eigentümers oder aller Miteigentümer bestehenden Eintragungen und Übertragungen von Amts wegen gestrichen, sofern der Notar erklärt, dass die in Artikel 1326 vorgesehenen Bedingungen eingehalten wurden. Diese Bescheinigung ermöglicht auch die Streichung einer zu Lasten der Rechtsvorgänger noch bestehenden Eintragung oder Übertragung. Ist für eine aufgrund von Artikel 5.243 des Zivilgesetzbuches erhobene Klage ein Randvermerk gemacht worden, wird ein neuer Randvermerk gemacht, der auf den entlastenden Verkauf und diese Bescheinigung hinweist.]]

[Art. 1653 ersetzt durch Art. 23 des G. vom 29. Mai 2000 (B.S. vom 9. August 2000) - in Kraft ab dem 1. Juli 2001 -; Abs. 1 abgeändert durch Art. 67 des G. vom 11. Juli 2018 (III) (B.S. vom 20. Juli 2018); Abs. 3 abgeändert durch Art. 64 des G. vom 19. Dezember 2023 (B.S. vom 27. Dezember 2023)]

Art. 1654 - Die Bestimmungen des vorliegenden Kapitels sind anwendbar auf die Rangordnung, die infolge eines Verkaufs eröffnet wird, der von Rechts wegen die Überweisung des Erlöses zugunsten der eingetragenen Gläubiger mit sich bringt.

KAPITEL 9 - *Verhältnisgleiche Verteilung und Rangordnung bei Pfändungen von See- und Binnenschiffen*

Art. 1655 - **1675** - [...]

[Art. 1655 bis 1675 aufgehoben durch Art. 63 des G. vom 8. Mai 2019 (B.S. vom 1. August 2019) - in Kraft ab dem 1. September 2020 -]

[TITEL 4 - *Kollektive Schuldenregelung*

[Titel 4 mit den Kapiteln 1 und 2 und den Artikeln 1675/2 bis 1675/19 eingefügt durch Art. 2 § 2 des G. vom 5. Juli 1998 (I) (B.S. vom 31. Juli 1998, Err. vom 18. September 1998) - in Kraft ab dem 1. Januar 1999 -]

KAPITEL 1 - *Verfahren der kollektiven Schuldenregelung*

Abschnitt 1 - Allgemeine Bestimmungen

Art. 1675/2 - Jede natürliche Person, die [...] nicht Kaufmann im Sinne von Artikel 1 des Handelsgesetzbuches ist, kann, wenn sie außerstande ist, dauerhaft ihre fälligen oder fällig werdenden Schulden zu zahlen, und insofern sie ihre Zahlungsunfähigkeit offensichtlich nicht organisiert hat, beim Richter einen Antrag auf kollektive Schuldenregelung einreichen.

Ist die in Absatz 1 erwähnte Person früher Kaufmann gewesen, kann sie diesen Antrag erst einreichen, wenn mindestens sechs Monate nach Aufgabe ihres Handelsgewerbes oder, falls über sie ein Konkurs eröffnet worden ist, nach Aufhebung des Konkursverfahrens vergangen sind.

Die Person, deren [Verfahren der gütlichen oder gerichtlichen Schuldenregelung] in Anwendung von Artikel 1675/15 § 1 [...] widerrufen worden ist, kann während einer Zeitspanne von fünf Jahren ab dem Widerrufungsurteil keinen Antrag auf kollektive Schuldenregelung einreichen.

[Art. 1675/2 Abs. 1 abgeändert durch Art. 136 des G. vom 16. Juli 2004 (B.S. vom 27. Juli 2004) - in Kraft ab dem 1. Oktober 2004 -; Abs. 3 abgeändert durch Art. 78 Nr. 1 und 2 des G. vom 14. Januar 2013 (B.S. vom 1. März 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2013 -]

Art. 1675/3 - Der Schuldner schlägt seinen Gläubigern vor, im Wege einer kollektiven Schuldenregelung unter Aufsicht des Richters einen gütlichen Schuldenregelungsplan zu vereinbaren.

Wird in Bezug auf diesen gütlichen Schuldenregelungsplan keine Einigung erreicht, kann der Richter einen gerichtlichen Schuldenregelungsplan auferlegen.

Ziel des Schuldenregelungsplans ist es, die Finanzlage des Schuldners zu sanieren, indem er insbesondere in die Lage versetzt wird, im Rahmen des Möglichen seine Schulden zu zahlen, und indem gleichzeitig garantiert wird, dass er selbst und seine Familie ein menschenwürdiges Leben führen können.

Abschnitt 2 - Einleitung des Verfahrens

Art. 1675/4 - § 1 - [Ein Ersuchen um kollektive Schuldenregelung wird durch eine Antragschrift beim Richter eingereicht.

Die Antragschrift wird bei der Kanzlei hinterlegt und gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Titels behandelt.

Die der Antragschrift als Anlage beigefügten Schriftstücke werden nummeriert und bei der Kanzlei hinterlegt.]

§ 2 - Die Antragschrift enthält folgende Angaben:

1. Tag, Monat und Jahr,

2. Name, Vornamen, Geburtsdatum[, [Nationalregisternummer oder Erkennungsnummer des Bis-Registers]] [...] und Wohnsitz des Antragstellers sowie [gegebenenfalls seine Nationalregisternummer und] Name, Vornamen, Wohnsitz[, Nationalregisternummer] und Eigenschaft seiner gesetzlichen Vertreter,

[2*bis*. gegebenenfalls Einverständnis des Antragstellers für die Benutzung des in Artikel 1675/20 erwähnten Registers und Adresse des gewählten elektronischen Wohnsitzes,]

3. Gegenstand und kurz gefasste Angabe der Gründe des Ersuchens,

4. Benennung des Richters, der in der Sache zu erkennen hat,

5. Identität des eventuell vorgeschlagenen Schuldenvermittlers,

6. Name, Vornamen [...], Wohnsitz und Geburtsdatum [sowie Nationalregisternummer] des Ehepartners des Antragstellers oder der Person beziehungsweise Personen, mit denen er zusammenwohnt, gegebenenfalls ehelichen Güterstand sowie Zusammensetzung des Haushalts,

7. detaillierte Aufstellung und Schätzung der Aktiva und Passiva des Vermögens des Antragstellers, des Gesamtguts, wenn er im Güterstand der Gütergemeinschaft verheiratet ist, und des Vermögens des Ehepartners oder der Person beziehungsweise Personen, mit denen er zusammenwohnt,

8. detaillierte Aufstellung und Schätzung der Güter, die zu den in Nr. 7 erwähnten Vermögen gehörten und im Laufe der sechs Monate vor Einreichen des Antrags veräußert worden sind,

9. Name, Vornamen und Wohnsitz oder, wenn es eine juristische Person betrifft, Bezeichnung[, Eintragungsnummer bei der Zentralen Datenbank der Unternehmen] und Sitz der Gläubiger des Antragstellers und, gegebenenfalls, der Schuldner des Antragstellers und der Personen, die für ihn eine persönliche Sicherheit geleistet haben,

10. gegebenenfalls ganz oder teilweise bestrittene Schulden und Gründe ihrer Bestreitung,

11. den Antragsteller betreffende, in Artikel 1334 erwähnte Verfahren zur Gewährung von Zahlungsaufschub und in Artikel 1337*bis* und Artikel 59 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 4. August 1992 über den Hypothekarkredit erwähnte Verfahren zur Gewährung von Zahlungserleichterungen,

12. Gründe, die das Zurückzahlen der Schulden unmöglich machen,

13. Unterschrift des Antragstellers oder seines Rechtsanwalts,

[14. gegebenenfalls Entscheidung des in Artikel 667 erwähnten Büros für juristischen Beistand,]

[15. Verzeichnis der der Antragschrift als Anlage beigefügten nummerierten Schriftstücke.]

§ 3 - Sind die Angaben unvollständig, [teilt der Richter dem Antragsteller mit, dass er seine Antragschrift binnen acht Tagen gemäß den in § 1 erwähnten Modalitäten vervollständigen muss].

[§ 4 - Der König kann bestimmen, in welcher Form die im vorliegenden Artikel erwähnte Antragschrift erstellt werden muss.]

[Art. 1675/4 § 1 ersetzt durch Art. 33 Buchstabe a) des G. vom 5. Mai 2019 (III) (B.S. vom 19. Juni 2019) - in Kraft am 2. November 2023 -; § 2 einziger Absatz Nr. 2 abgeändert durch Art. 27 des G. vom 14. Oktober 2018 (B.S. vom 20. Dezember 2018) - in Kraft am 1. Februar 2019 -, Art. 130 des G. vom 21. Dezember 2018 (B.S. vom 31. Dezember 2018), Art. 34 Buchstabe a) des G. vom 5. Mai 2019 (III) (B.S. vom 19. Juni 2019) - in Kraft am 2. November 2023 - und Art. 18 des G. vom 19. Dezember 2023 (B.S. vom 29. Dezember 2023); § 2 einziger Absatz Nr. 2bis eingefügt durch Art. 33 Buchstabe b) des G. vom 5. Mai 2019 (III) (B.S. vom 19. Juni 2019) - in Kraft am 2. November 2023 -; § 2 einziger Absatz Nr. 6 abgeändert durch Art. 131 des G. vom 21. Dezember 2018 (B.S. vom 31. Dezember 2018) und Art. 34 Buchstabe b) des G. vom 5. Mai 2019 (III) (B.S. vom 19. Juni 2019) - in Kraft am 2. November 2023 -; § 2 einziger Absatz Nr. 9 abgeändert durch Art. 34 Buchstabe c) des G. vom 5. Mai 2019 (III) (B.S. vom 19. Juni 2019) - in Kraft am 2. November 2023 -; § 2 einziger Absatz Nr. 14 eingefügt durch Art. 33 Buchstabe c) des G. vom 5. Mai 2019 (III) (B.S. vom 19. Juni 2019) - in Kraft am 2. November 2023 -; § 2 einziger Absatz Nr. 15 eingefügt durch Art. 33 Buchstabe d) des G. vom 5. Mai 2019 (III) (B.S. vom 19. Juni 2019) - in Kraft am 2. November 2023 -; § 3 abgeändert durch Art. 33 Buchstabe e) des G. vom 5. Mai 2019 (III) (B.S. vom 19. Juni 2019) - in Kraft am 2. November 2023 -; § 4 eingefügt durch Art. 33 Buchstabe f) des G. vom 5. Mai 2019 (III) (B.S. vom 19. Juni 2019) - in Kraft am 2. November 2023 -]

Art. 1675/5 - Die in Artikel 1675/4 § 2 Nr. 11 erwähnten Verfahren sind ausgesetzt, solange nicht über die Annehmbarkeit des Ersuchens um kollektive Schuldenregelung entschieden worden ist.

[...]

[Art. 1675/5 früherer Absatz 2 aufgehoben durch Art. 35 des G. vom 5. Mai 2019 (III) (B.S. vom 19. Juni 2019) - in Kraft am 2. November 2023 -]

Art. 1675/6 - § 1 - [Der Richter prüft das Ersuchen. Er kann zu diesem Zweck den Antragsteller in die Ratskammer vorladen.

Binnen acht Tagen nach Hinterlegung der Antragschrift, nach Anhörung des Antragstellers oder nach Hinterlegung der gemäß Artikel 1675/4 § 3 vervollständigten Antragschrift entscheidet der Richter über die Annehmbarkeit des Ersuchens.]

§ 2 - Erachtet der Richter das Ersuchen für annehmbar, bestellt er in seiner Entscheidung einen Schuldenvermittler mit dessen Einverständnis und, gegebenenfalls, einen Gerichtsvollzieher und/oder einen Notar.

§ 3 - In seiner Entscheidung befindet der Richter von Amts wegen, ob er Gerichtskostenhilfe bewilligt und, wenn ja, ob er sie ganz oder teilweise bewilligt.

§ 4 - [Die Kanzlei gibt die Annehmbarkeitsentscheidung unverzüglich in das in Artikel 1675/20 erwähnte Register ein und notifiziert diese Entscheidung den Kanzleien [der Gerichte und Gerichtshöfe], bei denen die in Artikel 1675/5 erwähnten Verfahren anhängig sind.]

[Art. 1675/6 § 1 ersetzt durch Art. 36 Nr. 1 des G. vom 5. Mai 2019 (III) (B.S. vom 19. Juni 2019) - in Kraft am 2. November 2023 -; § 4 ersetzt durch Art. 36 Nr. 2 des G. vom 5. Mai 2019 (III) (B.S. vom 19. Juni 2019) - in Kraft am 2. November 2023 - und abgeändert durch Art. 65 des G. vom 19. Dezember 2023 (B.S. vom 27. Dezember 2023)]

Art. 1675/7 - § 1 - Unbeschadet der Anwendung von § 3 entsteht durch die Annehmbarkeitsentscheidung eine Konkurrenzsituation zwischen den Gläubigern; diese Entscheidung hat außerdem die Aussetzung des Laufs der Zinsen und die Nichtverfügbarkeit des Vermögens des Antragstellers zur Folge.

Zur Masse gehören alle Güter des Antragstellers zum Zeitpunkt der Entscheidung sowie die Güter, die er während der Ausführung der kollektiven Schuldenregelung erwirbt.

[Die Wirkungen der Forderungsabtretungen werden bis zum Ablauf, zur Ablehnung oder zur Widerrufung des Schuldenregelungsplans ausgesetzt. Ebenso werden, außer bei Realisierung des Vermögens, die Wirkungen der dinglichen Sicherheiten und der Vorzugsrechte bis zum Ablauf, zur Ablehnung oder zur Widerrufung des Schuldenregelungsplans ausgesetzt.]

§ 2 - [Alle Vollstreckungsmittel, die auf die Zahlung einer Geldsumme abzielen, werden ausgesetzt. Dies gilt ebenfalls für Pfändungen, die vor der Annehmbarkeitsentscheidung durchgeführt wurden. Diese Pfändungen behalten jedoch ihre sichernde Wirkung.

Wenn jedoch der Tag des Zwangsverkaufs von gepfändeten beweglichen Gütern bereits vor dieser Entscheidung festgelegt und durch Anschlag bekannt gegeben worden ist, erfolgt dieser Verkauf für Rechnung der Masse. Wenn es im Interesse der Masse erforderlich ist, kann das Arbeitsgericht auf Antrag des Schuldners oder des Schuldenvermittlers, der im Rahmen eines gerichtlichen Schuldenregelungsplans handelt, die Vertagung oder Absetzung des Verkaufs erlauben.

Wenn gleichfalls vor dieser Annehmbarkeitsentscheidung gegen einen Beschluss, der gemäß den Artikeln 1580, 1580*bis* und 1580*ter* erlassen wurde, kein in den Artikeln 1033 und 1034 erwähnter Einspruch mehr eingelegt werden kann, können Verkaufsverrichtungen infolge einer Immobiliarvollstreckungspfändung für Rechnung der Masse fortgesetzt werden. Wenn es im Interesse der Masse erforderlich ist, kann das Arbeitsgericht auf Antrag des Schuldners oder des Schuldenvermittlers, der im Rahmen eines gerichtlichen Schuldenregelungsplans handelt,

die Vertagung oder Absetzung des Verkaufs erlauben, nachdem die eingetragenen Hypothekengläubiger[, die eingetragenen bevorrechtigten Gläubiger, gegebenenfalls die im Pfandregister registrierten Gläubiger, der pfändende Gläubiger und die Gläubiger, die für eine aufgrund von Artikel 5.243 des Zivilgesetzbuches erhobene Klage einen Randvermerk haben machen lassen,] durch einen mindestens acht Tage vor der Sitzung notifizierten Gerichtsbrief zu dem Ermächtigungsverfahren vorgeladen wurden. Der Schuldner oder der Schuldenvermittler muss unverzüglich den Notar, der mit dem Verkauf des Gutes beauftragt ist, von seinem Vertagungs- oder Absetzungsantrag schriftlich in Kenntnis setzen. Ein solcher Antrag auf Vertagung oder Absetzung des Verkaufs ist nach einer gemäß Artikel 1582 erfolgten Anmahnung des Schuldners nicht mehr zulässig.

Bei Pfändung gegen mehrere Schuldner, von denen nur einer Anspruch auf das Verfahren der kollektiven Schuldenregelung erhalten hat, wird der Zwangsverkauf von Mobilien oder Immobilien gemäß den Regeln für Mobiliarpfändung beziehungsweise Immobiliarpfändung fortgesetzt. Nach Bezahlung der Hypothekengläubiger und der besonders bevorrechtigten Gläubiger überweist der Notar gegebenenfalls den Restbetrag des Verkaufspreises, der dem Schuldner zukommt, an den Schuldenvermittler. Diese Zahlung hat dieselbe befreiende Wirkung wie Zahlungen, die ein Ersteigerer gemäß Artikel 1641 vornimmt.

Für Personen, die eine persönliche Sicherheit bewilligt haben, um eine Schuld des Schuldners zu besichern, werden die Vollstreckungsmittel bis zur Homologierung des gütlichen Schuldenregelungsplans, bis zur Hinterlegung des in Artikel 1675/11 § 1 erwähnten Protokolls oder bis zur Ablehnung des Schuldenregelungsplans ausgesetzt. Für Personen, die die in Artikel 1675/16*bis* § 2 erwähnte Erklärung hinterlegt haben, werden die Vollstreckungsverfahren ausgesetzt, bis der Richter über die Entlastung entschieden hat.]

[§ 2*bis* - Die Annehmbarkeitsentscheidung bewirkt von Rechts wegen die Streichung der Ersuchen, die aufgrund der in Artikel 1675/5 erwähnten Verfahren eingereicht worden sind.]

§ 3 - Außer bei entsprechender Erlaubnis des Richters bringt die Annehmbarkeitsentscheidung für den Antragsteller das Verbot mit sich:

- jegliche Handlung zu verrichten, die über die normale Vermögensverwaltung hinausgeht,

- jegliche Handlung zu verrichten, die einen Gläubiger bevorteilen könnte, vorbehaltlich der Zahlung einer Unterhaltsschuld, insofern diese keine rückständigen Beträge betrifft,

- seine Zahlungsunfähigkeit zu verschlimmern.

§ 4 - Die Annehmbarkeitsentscheidung wirkt unter Vorbehalt der Bestimmungen des Schuldenregelungsplans bis zur Ablehnung, zum Ablauf oder zur Widerrufung der kollektiven Schuldenregelung weiter.

§ 5 - Unbeschadet der Anwendung von Artikel 1675/15 ist jede Handlung, die der Schuldner unter Missachtung der Wirkungen, die an die Annehmbarkeitsentscheidung gebunden sind, verrichtet, den Gläubigern gegenüber nicht wirksam.

§ 6 - [Die Annehmbarkeitsentscheidung wirkt ab dem ersten Tag nach Empfang der in Artikel 1390*quater* erwähnten Meldung der kollektiven Schuldenregelung in der Datei der Meldungen.]

[Art. 1675/7 § 1 Abs. 3 eingefügt durch Art. 7 Nr. 1 des G. vom 13. Dezember 2005 (I) (B.S. vom 21. Dezember 2005); § 2 ersetzt durch Art. 19 des G. vom 15. April 2018 (II) (B.S. vom 27. April 2018) - in Kraft am 1. Mai 2018 -; § 2 Abs. 3 abgeändert durch Art. 66 Nr. 1 des G. vom 19. Dezember 2023 (B.S. vom 27. Dezember 2023); § 2bis eingefügt durch Art. 37 Nr. 1 des G. vom 5. Mai 2019 (III) (B.S. vom 19. Juni 2019) - in Kraft am 2. November 2023 -; § 6 ersetzt durch Art. 24 des G. vom 29. Mai 2000 (B.S. vom 9. August 2000) - in Kraft ab dem 29. Januar 2011 -]

Art. 1675/8 - [Der Schuldner und die Drittpersonen [teilen dem mit einem Verfahren der gütlichen oder gerichtlichen Schuldenregelung beauftragten Schuldenvermittler auf dessen Ersuchen hin alle zweckdienlichen Auskünfte in Bezug auf die vom Schuldner ausgeführten Verrichtungen und in Bezug auf die Zusammenstellung und den Standort seines Vermögens mit]. Der Schuldner oder die Drittperson kann gegen dieses Ersuchen durch einfache schriftliche Erklärung, die bei der Kanzlei hinterlegt beziehungsweise [der Kanzlei übermittelt] wird, bei dem Richter, der mit dem Verfahren der kollektiven Schuldenregelung befasst ist, Einspruch erheben.]

[Wenn der Schuldenvermittler es für notwendig erachtet, Zusatzinformationen über den Vermögensstand des Antragstellers einzuholen, kann er den Richter darum ersuchen, dass Drittpersonen, die an das Berufsgeheimnis oder an die Schweigepflicht gebunden sind, davon befreit werden und dass ihnen angeordnet wird, die verlangten Auskünfte zu erteilen, unbeschadet ihres Rechts, dem Richter gegenüber schriftlich oder in der Ratskammer ihre Bemerkungen [mitzuteilen].]

[Sobald der Richter das Ersuchen des Schuldenvermittlers erhält, [notifiziert er es gegebenenfalls der Standes- oder Disziplinarbehörde, der die Drittperson untersteht]. Diese Behörde verfügt über eine dreißigtägige Frist, um dem Richter eine Stellungnahme zu dem Ersuchen des Schuldenvermittlers [zu übermitteln]. Wenn sie keine Stellungnahme abgibt, wird davon ausgegangen, dass diese günstig ist. Wenn der Richter von der Stellungnahme abweicht, gibt er die Gründe hierfür in seiner Entscheidung an.]

[Art. 1675/8 Abs. 1 ersetzt durch Art. 79 des G. vom 14. Januar 2013 (B.S. vom 1. März 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2013 - und abgeändert durch Art. 38 Nr. 1 und 2 des G. vom 5. Mai 2019 (III) (B.S. vom 19. Juni 2019) - in Kraft am 2. November 2023 -; Abs. 2 ersetzt durch Art. 8 des G. vom 13. Dezember 2005 (I) (B.S. vom 21. Dezember 2005) und abgeändert durch Art. 38 Nr. 3 des G. vom 5. Mai 2019 (III) (B.S. vom 19. Juni 2019) - in Kraft am 2. November 2023 -; Abs. 3 eingefügt durch Art. 8 des G. vom 13. Dezember 2005 (I) (B.S. vom 21. Dezember 2005) und abgeändert durch Art. 4 des G. vom 6. April 2010 (I) (B.S. vom 23. April 2010, Err. vom 29. April 2010) und Art. 38 Nr. 4 und 5 des G. vom 5. Mai 2019 (III) (B.S. vom 19. Juni 2019) - in Kraft am 2. November 2023 -; siehe auch Entscheid Nr. 129/2006 des Schiedshofs vom 28. Juli 2006 (B.S. vom 7. August 2006)]

[**Art. 1675/8*bis*** - Im Falle von Nicht-Annehmbarkeit notifiziert der Greffier dem Antragsteller und seinem Ehepartner oder dem gesetzlich Zusammenwohnenden, unter

Beifügung des Wortlauts von Artikel 1675/16*ter*, und gegebenenfalls seinem Beistand binnen drei Tagen nach der Verkündung die Entscheidung.]

[Art. 1675/8bis eingefügt durch Art. 39 des G. vom 5. Mai 2019 (III) (B.S. vom 19. Juni 2019) - in Kraft am 2. November 2023 -]

Art. 1675/9 - § 1 - [Binnen fünf Tagen nach Verkündung der Annehmbarkeits-entscheidung notifiziert der Greffier diese Entscheidung:

1. dem Antragsteller und seinem Ehepartner oder dem gesetzlich Zusammenwohnenden, unter Beifügung des Wortlauts von Artikel 1675/7, und gegebenenfalls seinem Beistand,

2. den Gläubigern und den Personen, die eine persönliche Sicherheit geleistet haben, unter Beifügung des Wortlauts von Paragraph 2 des vorliegenden Artikels sowie des Wortlauts von Artikel 1675/7 und gegebenenfalls eines Forderungsanmeldungsformulars,

3. dem Schuldenvermittler,

4. den betroffenen Schuldnern, unter Beifügung des Wortlauts von Artikel 1675/7; die Schuldner werden davon in Kenntnis gesetzt, dass ab Empfang der Entscheidung jede Zahlung auf ein zu diesem Zweck vom Schuldenvermittler eröffnetes Konto, auf das alle Zahlungen an den Antragsteller erfolgen müssen, eingezahlt werden muss. Der Schuldenvermittler ermöglicht es dem Antragsteller, ständig über sein Konto, die darauf getätigten Verrichtungen und dessen Saldo informiert zu sein.

Die Kanzlei teilt die Modalitäten für die Eintragung in das in Artikel 1675/20 erwähnte Register sowie den Wortlaut von Artikel 1675/15*bis* § 1 mit.]

§ 2 - [Die Forderungsanmeldung muss binnen einem Monat nach Notifizierung der Annehmbarkeitsentscheidung dem Schuldenvermittler entweder per Einschreibebrief mit Rückschein oder durch eine Erklärung in dessen Büro gegen eine von ihm oder von seinem Bevollmächtigten datierte und unterschriebene Empfangsbestätigung mitgeteilt werden.] [Wenn Schuldner und Gläubiger in zwei verschiedenen Staaten innerhalb der Europäischen Union wohnen, beträgt diese Frist drei Monate; wohnen sie in zwei verschiedenen Staaten außerhalb der Europäischen Union, beträgt diese Frist fünf Monate.]

In der Forderungsanmeldung sind die Art der Forderung, ihre Rechtfertigung, der Betrag in Hauptsumme, Zinsen und Kosten, die eventuellen Vorrangsgründe sowie die Verfahren, zu denen sie Anlass geben kann, angegeben.]

[§ 3 - [Wenn ein Gläubiger binnen der in Paragraph 2 Absatz 1 erwähnten Frist keine Forderungsanmeldung mitteilt, teilt der Schuldenvermittler ihm mit, dass er über eine letzte Frist von fünfzehn Tagen ab Empfang dieser Mitteilung verfügt, um diese Forderungsanmeldung einzureichen. [Wenn Schuldner und Gläubiger in zwei verschiedenen Staaten innerhalb der Europäischen Union wohnen, beträgt diese Frist dreißig Tage; wohnen sie in zwei verschiedenen Staaten außerhalb der Europäischen Union, beträgt diese Frist fünfundfünfzig Tage.] Wenn die Forderungsanmeldung nicht binnen dieser Frist mitgeteilt wird, wird davon ausgegangen, dass der betreffende Gläubiger auf seine Forderung verzichtet.

In diesem Fall verliert der Gläubiger das Recht, gegen den Schuldner und die Personen, die für ihn eine persönliche Sicherheit geleistet haben, vorzugehen. Bei Ablehnung oder Widerrufung des Schuldenregelungsplans erlangt er dieses Recht wieder.

Der Wortlaut des vorliegenden Artikels und der in § 1*bis* erwähnten Mitteilung wird der in Absatz 1 erwähnten Mitteilung beigefügt.]]

[§ 4 - [Der Schuldenvermittler behält von den Beträgen, die er in Anwendung von § 1 Nr. 4 einnimmt, ein Lebensgeld ein, das dem Antragsteller zur Verfügung gestellt wird und mindestens dem in Anwendung der Artikel 1409 bis 1412 geschützten Betrag entspricht. Mit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Antragstellers darf dieses Lebensgeld für einen begrenzten Zeitraum verringert werden, aber es muss sowohl im Rahmen des gütlichen Schuldenregelungsplans als auch im Rahmen des gerichtlichen Schuldenregelungsplans die in Artikel 14 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 über das Recht auf soziale Eingliederung erwähnten Beträge, erhöht um die Summe der in Artikel 1410 § 2 Nr. 1 erwähnten Beträge, immer überschreiten.]]

[Art. 1675/9 § 1 ersetzt durch Art. 40 Buchstabe a) des G. vom 5. Mai 2019 (III) (B.S. vom 19. Juni 2019) - in Kraft am 2. November 2023 -, selbst ersetzt durch Art. 28 Nr. 1 des G. vom 31. Juli 2023 (B.S. vom 9. August 2023); § 1bis eingefügt durch Art. 40 Buchstabe b) des G. vom 5. Mai 2019 (III) (B.S. vom 19. Juni 2019) - in Kraft am 2. November 2023 -, selbst aufgehoben durch Art. 28 Nr. 2 des G. vom 31. Juli 2023 (B.S. vom 9. August 2023); § 2 Abs. 1 ersetzt durch Art. 40 Buchstabe c) des G. vom 5. Mai 2019 (III) (B.S. vom 19. Juni 2019) - in Kraft am 2. November 2023 - und abgeändert durch Art. 15 Nr. 1 des G. vom 26. Dezember 2022 (II) (B.S. vom 30. Dezember 2022); § 3 eingefügt durch Art. 9 Nr. 3 des G. vom 13. Dezember 2005 (I) (B.S. vom 21. Dezember 2005) und ersetzt durch Art. 40 Buchstabe d) des G. vom 5. Mai 2019 (III) (B.S. vom 19. Juni 2019) - in Kraft am 2. November 2023 -; § 3 Abs. 1 abgeändert durch Art. 15 Nr. 2 des G. vom 26. Dezember 2022 (II) (B.S. vom 30. Dezember 2022); § 4 eingefügt durch Art. 9 Nr. 4 des G. vom 13. Dezember 2005 (I) (B.S. vom 21. Dezember 2005) und ersetzt durch Art. 2 Nr. 2 des G. vom 26. März 2012 (B.S. vom 13. April 2012) - anwendbar auf kollektive Schuldenregelungen, für die die Annehmbarkeits-entscheidung nach dem 23. April 2012 getroffen wurde -]

Abschnitt 3 - Gütlicher Schuldenregelungsplan

Art. 1675/10 - § 1 - [Der Schuldenvermittler nimmt gemäß Artikel 1391 Kenntnis von den auf den Namen des Schuldners aufgestellten Meldungen von Pfändungen, Einzugsermächtigungen, Abtretungen und kollektiven Schuldenregelungen.

Er konsultiert unverzüglich gemäß den vom König festgelegten Modalitäten die in der Zentrale für Kredite an Privatpersonen der Belgischen Nationalbank auf den Namen des Schuldners registrierten Daten.]

§ 2 - Der Schuldenvermittler erstellt einen Entwurf eines gütlichen Schuldenregelungsplans, der die zur Verwirklichung des in Artikel 1675/3 Absatz 3 erwähnten Ziels notwendigen Maßnahmen enthält.

[§ 2/1 - Im gütlichen Schuldenregelungsplan ist der detaillierte und aktuelle Stand der Einkünfte und verfügbaren Mittel des Haushalts aufgenommen. Die Anlage zum Plan, die allein dem Richter übermittelt wird, umfasst einen detaillierten Stand der Lasten und Vermögenswerte des Schuldners und gegebenenfalls der Lasten und Vermögenswerte seines Haushalts.]

[§ 2/2 - Im gütlichen Schuldenregelungsplan wird die Weise angegeben, auf die der Schuldner die in Artikel 1675/9 § 1 Nr. 4 erwähnten Informationen erhält.]

§ 3 - Nur die unbestrittenen Schulden oder diejenigen, die durch einen Rechtstitel, auch wenn es sich um einen privatschriftlichen Rechtstitel handelt, festgestellt sind, können im gütlichen Schuldenregelungsplan in Höhe der so belegten Beträge aufgenommen werden.

[§ 3*bis* - Jeder Gläubiger, ob Behörde oder Privatperson, kann dem Antragsteller einen vollständigen oder teilweisen Schuldenerlass gewähren, und dies ungeachtet der Art der Schuld.

Insbesondere:

1. werden die Beamten, die mit der Beitreibung der Steuerforderungen beauftragt und von den zuständigen Behörden bestellt sind, ermächtigt, im Rahmen eines gütlichen Schuldenregelungsplans einem vollständigen oder teilweisen Erlass von Steuerschulden in Hauptsumme und Nebenforderungen stattzugeben,

2. werden die Einrichtungen für die Beitreibung der Sozialversicherungsbeiträge und die Einrichtungen für die Gewährung der Sozialleistungen ermächtigt, im Rahmen eines gütlichen Schuldenregelungsplans einem vollständigen oder teilweisen Erlass der ihnen geschuldeten Beträge stattzugeben, wenn dieser Schuldenerlass vom Schuldenvermittler vorgeschlagen worden ist, sofern die in Artikel 31*bis* des Gesetzes vom 29. Juni 1981 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze der sozialen Sicherheit für Lohnempfänger erwähnten Bedingungen erfüllt sind,

3. werden die Sozialversicherungskassen ermächtigt, im Rahmen eines gütlichen Schuldenregelungsplans einem vollständigen oder teilweisen Erlass von Schulden wegen ausstehender Sozialbeiträge stattzugeben. Der König bestimmt die Bedingungen und Modalitäten für das Verfahren, das die Sozialversicherungskassen zu befolgen haben.]

§ 4 - Der Schuldenvermittler [übermittelt dem Antragsteller, gegebenenfalls seinem Ehepartner [oder dem gesetzlich Zusammenwohnenden] und auch den Gläubigern den Entwurf des gütlichen Schuldenregelungsplans]. [In diesem Plan sorgt der Schuldenvermittler für die vorrangige Rückzahlung der Schulden, die die Wahrung der Menschenwürde des Antragstellers und seiner Familie gefährden.]

Der Plan muss von allen interessehabenden Parteien gebilligt werden. Jeglicher Einwand muss [dem Schuldenvermittler binnen zwei Monaten ab Versendung des Entwurfs mitgeteilt werden]. In Ermangelung eines Einwands unter diesen Bedingungen und binnen dieser Fristen wird davon ausgegangen, dass die Parteien dem Plan zustimmen.

Artikel 51 findet keine Anwendung.

Der den interessehabenden Parteien zugeschickte Bescheid gibt den Wortlaut von Absatz 2 des vorliegenden Paragraphen wieder.

§ 5 - Im Falle einer Billigung übermittelt der Schuldenvermittler dem Richter den gütlichen Schuldenregelungsplan, den Bericht über seine Tätigkeiten und die Aktenstücke.

Der Richter befindet nach Aktenlage und beurkundet die abgeschlossene Vereinbarung. Artikel 1043 Absatz 2 ist anwendbar.

[Der gütliche Schuldenregelungsplan läuft ab dem Datum der Annehmbarkeitsentscheidung. Der Richter kann durch eine mit Gründen versehene Entscheidung von diesem Prinzip abweichen.]

[§ 6 - Im Entwurf wird die Dauer des gütlichen Schuldenregelungsplans angegeben, die sieben Jahre nicht überschreiten darf, es sei denn, der Schuldner reicht ein ausdrückliches und mit Gründen versehenes Ersuchen um Verlängerung ein, um bestimmte Bestandteile seines Vermögens zu schützen und die Wahrung der Menschenwürde zu gewährleisten. Der Richter befindet über dieses Ersuchen. Gegebenenfalls beurkundet er die abgeschlossene Vereinbarung.]

[Art. 1675/10 § 1 ersetzt durch Art. 26 des G. vom 29. Mai 2000 (B.S. vom 9. August 2000) - in Kraft ab dem 29. Januar 2011 -, selbst ersetzt durch Art. 27 des G. vom 13. Dezember 2005 (I) (B.S. vom 21. Dezember 2005); § 2/1 eingefügt durch Art. 3 Nr. 1 des G. vom 26. März 2012 (B.S. vom 13. April 2012) - anwendbar auf kollektive Schuldenregelungen, für die die Annehmbarkeitsentscheidung nach dem 23. April 2012 getroffen wurde -; § 2/2 eingefügt durch Art. 3 Nr. 2 des G. vom 26. März 2012 (B.S. vom 13. April 2012) - anwendbar auf kollektive Schuldenregelungen, für die die Annehmbarkeitsentscheidung nach dem 23. April 2012 getroffen wurde - ; § 3bis eingefügt durch Art. 10 Nr. 2 des G. vom 13. Dezember 2005 (I) (B.S. vom 21. Dezember 2005); § 4 Abs. 1 abgeändert durch Art. 10 Nr. 4 des G. vom 13. Dezember 2005 (I) (B.S. vom 21. Dezember 2005), Art. 81 des G. vom 14. Januar 2013 (B.S. vom 1. März 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2013 -, Art. 41 Nr. 1 des G. vom 5. Mai 2019 (III) (B.S. vom 19. Juni 2019) - in Kraft am 2. November 2023 - und Art. 69 Nr. 2 des G. vom 19. Dezember 2023 (B.S. vom 27. Dezember 2023); § 4 Abs. 2 abgeändert durch Art. 81 des G. vom 14. Januar 2013 (B.S. vom 1. März 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2013 - und Art. 41 Nr. 2 des G. vom 5. Mai 2019 (III) (B.S. vom 19. Juni 2019) - in Kraft am 2. November 2023 -; § 5 Abs. 3 eingefügt durch Art. 3 Nr. 3 des G. vom 26. März 2012 (B.S. vom 13. April 2012) - anwendbar auf kollektive Schuldenregelungen, für die die Annehmbarkeitsentscheidung nach dem 23. April 2012 getroffen wurde -; § 6 eingefügt durch Art. 3 Nr. 4 des G. vom 26. März 2012 (B.S. vom 13. April 2012) - anwendbar auf kollektive Schuldenregelungen, für die die Annehmbarkeitsentscheidung nach dem 23. April 2012 getroffen wurde -]

Abschnitt 4 - Gerichtlicher Schuldenregelungsplan

Art. 1675/11 - § 1 - Stellt der Schuldenvermittler fest, dass es unmöglich ist, eine Vereinbarung über einen gütlichen Schuldenregelungsplan zu treffen, und auf jeden Fall, wenn [binnen sechs Monaten] ab seiner Bestellung keine Vereinbarung getroffen werden konnte,

nimmt er dies in ein Protokoll auf, das er dem Richter im Hinblick auf einen eventuellen gerichtlichen Schuldenregelungsplan übermittelt.

Der Schuldenvermittler hinterlegt die Verfahrensakte über den gütlichen Schuldenregelungsplan unter Beifügung seiner Bemerkungen bei der Gerichtskanzlei.

[In Abweichung von Artikel 51 kann die in Absatz 1 erwähnte Frist von sechs Monaten nur ein einziges Mal um eine Frist von höchstens sechs Monaten verlängert werden.]

§ 2 - Die Sitzung wird vom Richter auf ein nahes Datum anberaumt. Die Parteien und der Schuldenvermittler werden vom Greffier [...] vorgeladen. Der Schuldenvermittler erstattet Bericht. Der Richter befindet spätestens binnen fünfzehn Tagen nach Schließung der Verhandlung.

§ 3 - Wird das Bestehen oder der Betrag einer Forderung bestritten, legt der Richter, bis über die Sache entschieden wird, vorläufig fest, welcher Teil des bestrittenen Betrags hinterlegt werden muss, gegebenenfalls auch unter Berücksichtigung der aufgrund des gütlichen Schuldenregelungsplans zugewiesenen Dividende. Gegebenenfalls sind die Artikel 661 und 662 anwendbar.

§ 4 - In Abweichung von den Artikeln 2028 bis 2032 und 2039 des Zivilgesetzbuches haben die Personen, die eine persönliche Sicherheit geleistet haben, nur dann eine Regressmöglichkeit gegen den Schuldner, wenn sie am Schuldenregelungsplan selber beteiligt sind und ihn einhalten.

[Art. 1675/11 § 1 Abs. 1 abgeändert durch Art. 11 des G. vom 13. Dezember 2005 (I) (B.S. vom 21. Dezember 2005); § 1 Abs. 3 eingefügt durch Art. 4 des G. vom 26. März 2012 (B.S. vom 13. April 2012) - anwendbar auf kollektive Schuldenregelungen, für die die Annehmbarkeits-entscheidung nach dem 23. April 2012 getroffen wurde -; § 2 abgeändert durch Art. 6 des G. vom 6. April 2010 (I) (B.S. vom 23. April 2010, Err. vom 29. April 2010) und Art. 42 Nr. 2 des G. vom 5. Mai 2019 (III) (B.S. vom 19. Juni 2019) - in Kraft am 2. November 2023 -]

Art. 1675/12 - § 1 - Der Richter kann unter Berücksichtigung der Gleichheit unter den Gläubigern einen gerichtlichen Schuldenregelungsplan auferlegen, der folgende Maßnahmen enthalten kann:

1. Aufschub oder Neuverteilung der Zahlung der Schulden in Hauptsumme, Zinsen und Kosten,

2. Senkung des vertraglich geregelten Zinssatzes auf Höhe des gesetzlichen Zinssatzes,

3. [...]

4. vollständiger oder teilweiser Erlass der Aufschubzinsen, Entschädigungen und Kosten.

§ 2 - Im Urteil ist die Dauer des gerichtlichen Schuldenregelungsplans, die fünf Jahre nicht überschreiten darf, vermerkt. [Artikel 51 findet keine Anwendung, es sei denn, der Schuldner reicht diesbezüglich ein ausdrückliches und mit Gründen versehenes Ersuchen ein,

um bestimmte Bestandteile seines Vermögens zu schützen und die Wahrung der Menschenwürde des Schuldners [und seiner Familie] zu gewährleisten. Der Richter befindet über dieses Ersuchen durch eine mit besonderen Gründen versehene Entscheidung, gegebenenfalls in dem Urteil, durch das er den gerichtlichen Schuldenregelungsplan bewilligt.]

Die Rückzahlungsfrist für Kreditverträge kann verlängert werden. In diesem Fall darf die neue Rückzahlungsfrist die vom Richter festgelegte Dauer des Schuldenregelungsplans, erhöht um die Hälfte der verbleibenden Laufzeit dieser Kreditverträge, nicht überschreiten.

§ 3 - Der Richter macht diese Maßnahmen davon abhängig, dass der Schuldner Handlungen verrichtet, die geeignet sind, die Zahlung der Schuld zu erleichtern oder zu gewährleisten. Er macht sie ebenfalls davon abhängig, dass der Schuldner Handlungen unterlässt, die seine Zahlungsunfähigkeit verschlimmern könnten.

§ 4 - [Unter Berücksichtigung von Artikel 1675/3 Absatz 3 kann der Richter, wenn er den Plan aufstellt, durch eine mit besonderen Gründen versehene Entscheidung von den Artikeln 1409 bis 1412 abweichen, [aber die Einkünfte, über die der Antragsteller verfügt, müssen die in Artikel 14 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 über das Recht auf soziale Eingliederung erwähnten Beträge, erhöht um die Summe der in Artikel 1410 § 2 Nr. 1 erwähnten Beträge, immer überschreiten].]

[§ 5 - Der Richter muss für die vorrangige Rückzahlung der Schulden sorgen, die die Wahrung der Menschenwürde des Antragstellers und seiner Familie gefährden.]

[Art. 1675/12 § 1 einziger Absatz Nr. 3 aufgehoben durch Art. 12 Nr. 1 des G. vom 13. Dezember 2005 (I) (B.S. vom 21. Dezember 2005); § 2 Abs. 1 abgeändert durch Art. 12 Nr. 2 des G. vom 13. Dezember 2005 (I) (B.S. vom 21. Dezember 2005) und Art. 70 des G. vom 19. Dezember 2023 (B.S. vom 27. Dezember 2023); § 4 ersetzt durch Art. 12 Nr. 3 des G. vom 13. Dezember 2005 (I) (B.S. vom 21. Dezember 2005) und abgeändert durch Art. 5 des G. vom 26. März 2012 (B.S. vom 13. April 2012) - anwendbar auf kollektive Schuldenregelungen, für die die Annehmbarkeitsentscheidung nach dem 23. April 2012 getroffen wurde -; § 5 eingefügt durch Art. 12 Nr. 4 des G. vom 13. Dezember 2005 (I) (B.S. vom 21. Dezember 2005)]

Art. 1675/13 - § 1 - Reichen die in Artikel 1675/12 § 1 vorgesehenen Maßnahmen nicht aus, um das in Artikel 1675/3 Absatz 3 erwähnte Ziel zu erreichen, kann der Richter auf Anfrage des Schuldners über jeden anderen teilweisen Schuldenerlass, selbst in Bezug auf das Kapital, befinden, unter folgenden Bedingungen:

- Alle pfändbaren Güter werden auf Initiative des Schuldenvermittlers [...] realisiert. Die Verteilung erfolgt unter Wahrung der Gleichheit der Gläubiger, unbeschadet der rechtmäßigen Vorrangsgründe,

- Nach Realisierung der pfändbaren Güter wird der vom Schuldner noch geschuldete Restbetrag Gegenstand eines Schuldenregelungsplans unter Wahrung der Gleichheit der Gläubiger, mit Ausnahme dessen, was die laufenden, in Artikel 1412 Absatz 1 erwähnten Unterhaltspflichten betrifft.

Unbeschadet des Artikels 1675/15 § 2 wird der Schuldenerlass nur gewährt, wenn der Schuldner dem vom Richter auferlegten Schuldenregelungsplan nachgekommen und keine

Besserung der Finanzlage des Schuldners vor Ablauf des gerichtlichen Schuldenregelungsplans eingetreten ist.

§ 2 - Im Urteil ist die Dauer des gerichtlichen Schuldenregelungsplans, die zwischen drei und fünf Jahren liegt, vermerkt. Artikel 51 findet keine Anwendung.

§ 3 - Der Richter kann keinen Schuldenerlass für folgende Schulden gewähren:

- Unterhaltsschulden […],

- Schulden, die Schadenersatz beinhalten, der für die Wiedergutmachung einer durch eine Straftat verursachten Körperverletzung zuerkannt worden ist,

- Schulden eines Konkursschuldners, die nach Aufhebung des Konkursverfahrens übrig bleiben.

§ 4 - In Abweichung vom vorhergehenden Paragraphen kann der Richter Schuldenerlass für die Schulden eines Konkursschuldners gewähren, die nach einem Konkursverfahren übrig bleiben, dessen Aufhebung in Anwendung des Gesetzes vom 18. April 1851 über den Konkurs, den Bankrott und den Zahlungsaufschub [...] ausgesprochen worden ist. Dieser Schuldenerlass kann einem Konkursschuldner, der wegen einfachen oder betrügerischen Bankrotts verurteilt worden ist, nicht gewährt werden.

§ 5 - [Unter Berücksichtigung von Artikel 1675/3 Absatz 3 kann der Richter, wenn er den Plan aufstellt, durch eine mit besonderen Gründen versehene Entscheidung von den Artikeln 1409 bis 1412 abweichen, ohne dass die Einkünfte, über die der Antragsteller verfügt, die in Artikel 14 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 über das Recht auf soziale Eingliederung vorgesehenen Beträge unterschreiten dürfen.]

[§ 6 - Wenn der Richter den Plan aufstellt, muss er für die vorrangige Rückzahlung der Schulden sorgen, die die Wahrung der Menschenwürde des Antragstellers und seiner Familie gefährden.]

[Art. 1675/13 § 1 Abs. 1 erster Gedankenstrich abgeändert durch Art. 13 Nr. 1 des G. vom 13. Dezember 2005 (I) (B.S. vom 21. Dezember 2005); § 3 einziger Absatz erster Gedankenstrich abgeändert durch Art. 10 des G. vom 12. Mai 2014 (II) (B.S. vom 30. Mai 2014) - in Kraft ab dem 1. August 2014 -; § 4 abgeändert durch Art. 5 des G. vom 19. April 2002 (B.S. vom 7. Juni 2002); § 5 ersetzt durch Art. 13 Nr. 2 des G. vom 13. Dezember 2005 (I) (B.S. vom 21. Dezember 2005); § 6 eingefügt durch Art. 13 Nr. 3 des G. vom 13. Dezember 2005 (I) (B.S. vom 21. Dezember 2005)]

[*Abschnitt 4bis* - Vollständiger Schuldenerlass]

[Abschnitt 4bis mit Art. 1675/13bis eingefügt durch Art. 14 des G. vom 13. Dezember 2005 (I) (B.S. vom 21. Dezember 2005)]

Art. 1675/13*bis* - § 1 - Wenn sich herausstellt, dass kein gütlicher oder gerichtlicher Schuldenregelungsplan möglich ist, weil der Antragsteller über unzureichende Mittel verfügt,

hält der Schuldenvermittler diese Feststellung in dem in Artikel 1675/11 § 1 erwähnten Protokoll fest, und zwar mit einem mit Gründen versehenen Vorschlag, der die Gewährung eines vollständigen Schuldenerlasses und die eventuellen Maßnahmen, mit denen dieser Schuldenerlass seiner Meinung nach einhergehen müsste, rechtfertigt.

§ 2 - Der Richter kann in einem solchen Fall den vollständigen Schuldenerlass ohne Schuldenregelungsplan und unbeschadet der Anwendung von Artikel 1675/13 § 1 Absatz 1 erster Gedankenstrich, § 3 und § 4 gewähren.

§ 3 - Diese Entscheidung kann mit Begleitmaßnahmen einhergehen, deren Dauer fünf Jahre nicht überschreiten darf.

Artikel 51 findet keine Anwendung.

§ 4 - Der Schuldenerlass wird gewährt, wenn binnen fünf Jahren nach der Entscheidung keine Besserung der Finanzlage eingetreten ist.

§ 5 - Die Entscheidung kann während fünf Jahren unter den in Artikel 1675/15 erwähnten Bedingungen widerrufen werden.]

[**Art. 1675/13*ter*** - Der Schuldenvermittler haftet für die fristgerechte Zahlung des Lebensgeldes an den Daten, die mit dem Antragsteller vereinbart oder im gütlichen oder gerichtlichen Schuldenregelungsplan festgelegt wurden.]

[Art. 1675/13ter eingefügt durch Art. 6 des G. vom 26. März 2012 (B.S. vom 13. April 2012) - anwendbar auf kollektive Schuldenregelungen, für die die Annehmbarkeitsentscheidung nach dem 23. April 2012 getroffen wurde -]

Abschnitt 5 - Gemeinsame Bestimmungen für beide Verfahren

[**Art. 1675/14** - § 1 - Der Schuldenvermittler ist beauftragt, die Ausführung der im gütlichen oder gerichtlichen Schuldenregelungsplan vorgesehenen Maßnahmen zu verfolgen und zu kontrollieren.

Der Schuldner [teilt dem Schuldenvermittler unverzüglich jede Änderung seiner Vermögenslage mit], die nach Einreichung der in Artikel 1675/4 erwähnten Antragschrift eingetreten ist.

§ 2 - Die Sache bleibt bis zum Ablauf oder bis zur Widerrufung des Plans in der Liste [des Arbeitsgerichts] eingetragen, auch wenn die Annehmbarkeitsentscheidung in der Berufungsinstanz getroffen worden ist.

Artikel 730 § 2 Buchstabe *a)* Absatz 1 findet keine Anwendung.

[Im Falle von Schwierigkeiten, die die Erstellung oder Ausführung des Plans behindern, oder wenn bei der Erstellung des Plans neue Umstände auftauchen oder neue Umstände die Anpassung oder Revision des Plans rechtfertigen, lässt der Schuldenvermittler, der

Arbeitsauditor, der Schuldner oder ein interessehabender Gläubiger die Sache anhand einer einfachen schriftlichen Erklärung, die bei der Gerichtskanzlei hinterlegt oder [ihr übermittelt wird], erneut vor den Richter bringen.]

[Der Greffier notifiziert dem Schuldner und den Gläubigern das Datum, an dem die Sache vor den Richter kommt.]

§ 3 - [Der Schuldenvermittler lässt auf der Meldung der kollektiven Schuldenregelung [binnen drei Tagen] die in Artikel 1390*quater* § 2 erwähnten Vermerke anbringen.]

[Art. 1675/14 § 1 Abs. 2 abgeändert durch Art. 43 Nr. 1 des G. vom 5. Mai 2019 (III) (B.S. vom 19. Juni 2019) - in Kraft am 2. November 2023 -; § 2 Abs. 1 abgeändert durch Art. 15 Nr. 1 des G. vom 13. Dezember 2005 (I) (B.S. vom 21. Dezember 2005); § 2 Abs. 3 ersetzt durch Art. 15 Nr. 2 des G. vom 13. Dezember 2005 (I) (B.S. vom 21. Dezember 2005) und abgeändert durch Art. 43 Nr. 2 des G. vom 5. Mai 2019 (III) (B.S. vom 19. Juni 2019) - in Kraft am 2. November 2023 -; § 2 Abs. 4 ersetzt durch Art. 43 Nr. 3 des G. vom 5. Mai 2019 (III) (B.S. vom 19. Juni 2019) - in Kraft am 2. November 2023 -; § 3 ersetzt durch Art. 27 des G. vom 29. Mai 2000 (B.S. vom 9. August 2000) - in Kraft ab dem 29. Januar 2011 - und abgeändert durch Art. 66 des G. vom 14. Januar 2013 (B.S. vom 1. März 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2013 -]

[**Art. 1675/14*bis*** - [§ 1 - Wenn während der Erstellung oder Ausführung des Plans bewegliche oder unbewegliche Güter aufgrund von Artikel 1675/7 § 3 oder aufgrund des gütlichen oder gerichtlichen Schuldenregelungsplans realisiert werden müssen, erfolgt der öffentliche oder freihändige Verkauf gemäß den Regeln der Zwangsvollstreckung ohne vorherige Zustellung eines Zahlungsbefehls oder einer Pfändung. Ein öffentlicher Verkauf unbeweglicher Güter erfolgt gemäß den Artikeln 1580, 1583 ff.. Ein freihändiger Verkauf erfolgt gemäß den Artikeln 1580*bis* oder 1580*ter*.

§ 2 - Gehören unbewegliche Güter in Miteigentum dem Schuldner und anderen Personen, kann das Arbeitsgericht auf Antrag des Schuldners oder des Schuldenvermittlers, der im Rahmen eines gerichtlichen Schuldenregelungsplans handelt, den Verkauf der ungeteilten unbeweglichen Güter anordnen. Die eingetragenen Hypothekengläubiger[, die eingetragenen bevorrechtigten Gläubiger, gegebenenfalls die im Pfandregister registrierten Gläubiger], die Gläubiger, die einen Zahlungsbefehl oder eine Pfändungsurkunde haben übertragen lassen [und diejenigen, die für eine aufgrund von Artikel 5.243 des Zivilgesetzbuches erhobene Klage einen Randvermerk haben machen lassen], sowie die anderen Miteigentümer müssen durch einen mindestens acht Tage vor der Sitzung notifizierten Gerichtsbrief zu dem Ermächtigungsverfahren vorgeladen werden. Dasselbe gilt für den Schuldner im Falle eines gerichtlichen Schuldenregelungsplans. In diesem Fall erfolgt der Verkauf auf Antrag des Schuldenvermittlers allein.

Bei Einverständnis aller Miteigentümer in Bezug auf den Verkauf des ungeteilten unbeweglichen Guts kann das Arbeitsgericht auf gemeinsamen Antrag des Schuldners oder des Schuldenvermittlers, der im Rahmen eines gerichtlichen Schuldenregelungsplans handelt, und der anderen Miteigentümer die Ermächtigung zu diesem Verkauf erteilen, nachdem die eingetragenen Hypothekengläubiger[, die eingetragenen bevorrechtigten Gläubiger, gegebenenfalls die im Pfandregister registrierten Gläubiger] sowie die Gläubiger, die einen Zahlungsbefehl oder eine Pfändungsurkunde haben übertragen lassen [und diejenigen, die für

eine aufgrund von Artikel 5.243 des Zivilgesetzbuches erhobene Klage einen Randvermerk haben machen lassen], durch einen mindestens acht Tage vor der Sitzung notifizierten Gerichtsbrief zu dem Ermächtigungsverfahren vorgeladen worden sind. Dasselbe gilt für den Schuldner im Falle eines gerichtlichen Schuldenregelungsplans.

§ 3 - In allen Fällen wird im Beschluss die Identität der ordnungsgemäß zum Verfahren vorgeladenen Gläubiger und Miteigentümer vermerkt.]]

[Art. 1675/14bis eingefügt durch Art. 16 des G. vom 13. Dezember 2005 (I) (B.S. vom 21. Dezember 2005) und ersetzt durch Art. 51 des G. vom 11. August 2017 (B.S. vom 11. September 2017) - in Kraft am 1. Mai 2018 -; § 2 Abs. 1 abgeändert durch Art. 71 Nr. 1 und 2 des G. vom 19. Dezember 2023 (B.S. vom 27. Dezember 2023); § 2 Abs. 2 abgeändert durch Art. 71 Nr. 3 und 4 des G. vom 19. Dezember 2023 (B.S. vom 27. Dezember 2023)]

Art. 1675/15 - § 1 - Die Widerrufung der Annehmbarkeitsentscheidung oder des gütlichen oder gerichtlichen Schuldenregelungsplans kann von dem Richter ausgesprochen werden, dem die Sache auf Ersuchen des Schuldenvermittlers oder eines interessehabenden Gläubigers anhand einer einfachen schriftlichen Erklärung, die bei der Gerichtskanzlei hinterlegt oder [ihr übermittelt wird], erneut vorgelegt wird, wenn der Schuldner:

1. entweder unrichtige Dokumente abgegeben hat, um den Anspruch auf das Verfahren der kollektiven Schuldenregelung erhalten oder beibehalten zu können,

2. [oder seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, ohne dass neue Umstände eingetreten sind, die die Anpassung oder Revision des Plans rechtfertigen]

3. oder unrechtmäßig seine Passiva erhöht oder seine Aktiva vermindert hat

4. oder seine Zahlungsunfähigkeit organisiert hat

5. oder wissentlich falsche Erklärungen abgegeben hat.

[Der Greffier notifiziert dem Schuldner und den Gläubigern das Datum, an dem die Sache vor den Richter kommt.]

[§ 1/1 - Das Ende des gütlichen oder gerichtlichen Schuldenregelungsplans kann vom Richter ausgesprochen werden, dem die Sache auf Ersuchen des Schuldners anhand einer einfachen schriftlichen Erklärung, die bei der Gerichtskanzlei hinterlegt oder [ihr übermittelt wird], erneut vorgelegt wird.]

§ 2 - Jeder Gläubiger kann nach Ablauf des gütlichen oder gerichtlichen Schuldenregelungsplans, der einen Schuldenerlass in der Hauptsumme beinhaltet, während fünf Jahren wegen einer vom Schuldner zum Nachteil seiner Rechte verrichteten Handlung [dem Richter einen Antrag auf Widerrufung des Schuldenerlasses übermitteln].

[§ 2/1 - Im Falle einer Widerrufung gemäß § 1 oder wenn die kollektive Schuldenregelung gemäß § 1/1 beendet wird, entscheidet der Richter gleichzeitig über die Verteilung und die Bestimmung der auf dem Vermittlungskonto verfügbaren Beträge.]

§ 3 - Im Falle einer Widerrufung [oder, wenn die kollektive Schuldenregelung beendet wird,] [und unbeschadet von § 2/1] erhalten die Gläubiger das Recht zurück, ihre Ansprüche auf die Güter des Schuldners zur Beitreibung des noch nicht gezahlten Teils ihrer Forderungen einzeln auszuüben.]

[Art. 1675/15 § 1 Abs. 1 einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 44 Nr. 1 des G. vom 5. Mai 2019 (III) (B.S. vom 19. Juni 2019) - in Kraft am 2. November 2023 -; § 1 Abs. 1 Nr. 2 ersetzt durch Art. 17 des G. vom 13. Dezember 2005 (I) (B.S. vom 21. Dezember 2005); § 1 Abs. 2 ersetzt durch Art. 44 Nr. 2 des G. vom 5. Mai 2019 (III) (B.S. vom 19. Juni 2019) - in Kraft am 2. November 2023 -; § 1/1 eingefügt durch Art. 82 Nr. 1 des G. vom 14. Januar 2013 (B.S. vom 1. März 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2013 - und abgeändert durch Art. 44 Nr. 3 des G. vom 5. Mai 2019 (III) (B.S. vom 19. Juni 2019) - in Kraft am 2. November 2023 -; § 2 abgeändert durch Art. 44 Nr. 4 des G. vom 5. Mai 2019 (III) (B.S. vom 19. Juni 2019) - in Kraft am 2. November 2023 -; § 2/1 eingefügt durch Art. 82 Nr. 2 des G. vom 14. Januar 2013 (B.S. vom 1. März 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2013 -; § 3 abgeändert durch Art. 82 Nr. 3 und 4 des G. vom 14. Januar 2013 (B.S. vom 1. März 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2013 -]

[**Art. 1675/15*bis*** - § 1 - Notifizierungen, Mitteilungen beziehungsweise Übermittlungen oder Hinterlegungen, die im vorliegenden Titel oder in Artikel 20 § 2 des Gesetzes vom 5. Juli 1998 über die kollektive Schuldenregelung und die Möglichkeit eines freihändigen Verkaufs gepfändeter unbeweglicher Güter vorgesehen sind, erfolgen über das in Artikel 1675/20 erwähnte Register zwischen folgenden Kategorien von Personen:

1. dem [Gericht beziehungsweise Gerichtshof einschließlich ihrer Kanzleien],

2. dem Schuldenvermittler,

3. Rechtsanwälten,

4. Dritten, die gewerbsmäßig rechtlichen Beistand leisten,

5. FÖD Wirtschaft,

6. juristischen Personen, die in Belgien ansässig sind,

7. juristischen Personen, die im Ausland ansässig sind, sofern sie sich ins Register eingetragen haben,

8. natürlichen Personen, sofern sie sich ins Register eingetragen haben, wobei gilt, dass sie das Recht haben, sich jederzeit aus dem Register austragen zu lassen.

Gegenüber den in Absatz 1 Nr. 6, 7 und 8 erwähnten Personen, die anlässlich eines früheren Verfahrens ins Register eingetragen worden sind, aber noch nicht für das betreffende Verfahren eingetragen sind, nimmt der Greffier die erste Notifizierung über das Register vor mit der Bitte um Bestätigung der Eintragung binnen fünf Werktagen. Eine Bestätigung, die binnen dieser Frist erfolgt, gilt als Eintragung ins Register für das betreffende Verfahren. In Ermangelung einer Bestätigung binnen dieser Frist wird die elektronische Mitteilung oder

Notifizierung als nichtig angesehen, und der Greffier nimmt die Notifizierung gemäß Artikel 1675/16 § 2 Nr. 1 vor.

Mitteilungen, Notifizierungen oder Hinterlegungen, die unter Verstoß gegen die Absätze 1 und 2 erfolgt sind, werden als nichtig angesehen.

Der Wortlaut des vorliegenden Paragraphen wird in jeder Mitteilung oder Notifizierung des Gerichts oder des Schuldenvermittlers wiedergegeben.

§ 2 - Der Greffier und der Schuldenvermittler wandeln die von ihnen in Papierform ausgehenden Schriftstücke sowie die Schriftstücke, die ihnen auf anderem Weg als über das Register übermittelt oder auf anderem Weg als über das Register bei ihnen hinterlegt werden, falls dies aufgrund des vorliegenden Buches erlaubt ist, in ein elektronisches Format um, erklären sie für gleichlautend und laden sie in das in Artikel 1675/20 erwähnte Register hoch.]

[Art. 1675/15bis eingefügt durch Art. 45 des G. vom 5. Mai 2019 (III) (B.S. vom 19. Juni 2019) - in Kraft am 2. November 2023 -, selbst abgeändert durch Art. 29 des G. vom 31. Juli 2023 (B.S. vom 9. August 2023); § 1 Abs. 1 Nr. 1 abgeändert durch Art. 72 des G. vom 19. Dezember 2023 (B.S. vom 27. Dezember 2023)]

Art. 1675/16 - [§ 1 - [Notifizierungen oder Mitteilungen erfolgen gemäß dem vorliegenden Artikel, wenn sie nicht auf elektronischem Weg erfolgen.]

§ 2 - Folgende Entscheidungen werden vom Greffier per Gerichtsbrief notifiziert:

1. [die in Artikel 1675/9 § 1 Nr. 1, 2 und 4 erwähnte Annehmbarkeitsentscheidung und die in Artikel 1675/8*bis* erwähnte Nicht-Annehmbarkeitsentscheidung,]

2. alle Entscheidungen, durch die die kollektive Schuldenregelung beendet oder widerrufen wird,

3. die in Artikel 1675/15 erwähnte Widerrufung der Annehmbarkeitsentscheidung,

4. die Entscheidungen in Bezug auf den Dritteinspruch gegen die in Artikel 1675/6 erwähnte Annehmbarkeitsentscheidung.

[§ 2/1 - [Die in Artikel 1675/17 § 4 erwähnte Ersetzungsentscheidung wird dem ersetzten Schuldenvermittler und dem Schuldner vom Greffier per Einschreibebrief notifiziert. Anschließend wird sie den Gläubigern und den Schuldnern von Einkünften vom stellvertretenden Schuldenvermittler per Einschreibebrief mitgeteilt.]]

§ 3 - Alle anderen Entscheidungen werden vom Greffier per Einschreibebrief notifiziert. [...]

§ 4 - [Die in Artikel 1675/10 § 4 und in Artikel 1675/16*bis* § 2 Absatz 2 erwähnten Mitteilungen beziehungsweise Übermittlungen erfolgen per Einschreibesendung.]]

[§ 5 - Die in Artikel 1675/9 § 2 und § 3 erwähnten Mitteilungen erfolgen entweder per Einschreibebrief mit Rückschein oder durch eine Erklärung im Büro des Schuldenvermittlers

gegen eine von ihm oder von seinem Bevollmächtigten datierte und unterschriebene Empfangsbestätigung.]

[§ 6 - Alle anderen Notifizierungen oder Mitteilungen erfolgen per gewöhnlichen Brief.]

[Art. 1675/16 ersetzt durch Art. 9 des G. vom 6. April 2010 (I) (B.S. vom 23. April 2010, Err. vom 29. April 2010); § 1 ersetzt durch Art. 46 Buchstabe a) des G. vom 5. Mai 2019 (III) (B.S. vom 19. Juni 2019) - in Kraft am 2. November 2023 -; § 2 einziger Absatz Nr. 1 ersetzt durch Art. 46 Buchstabe b) des G. vom 5. Mai 2019 (III) (B.S. vom 19. Juni 2019) - in Kraft am 2. November 2023 -, selbst abgeändert durch Art. 30 Nr. 1 des G. vom 31. Juli 2023 (B.S. vom 9. August 2023); § 2/1 eingefügt durch Art. 83 Nr. 2 des G. vom 14. Januar 2013 (B.S. vom 1. März 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2013 - und ersetzt durch Art. 46 Buchstabe c) des G. vom 5. Mai 2019 (III) (B.S. vom 19. Juni 2019) - in Kraft am 2. November 2023 -; § 3 abgeändert durch Art. 83 Nr. 3 des G. vom 14. Januar 2013 (B.S. vom 1. März 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2013 - und Art. 46 Buchstabe d) des G. vom 5. Mai 2019 (III) (B.S. vom 19. Juni 2019) - in Kraft am 2. November 2023 -; § 4 ersetzt durch Art. 46 Buchstabe e) des G. vom 5. Mai 2019 (III) (B.S. vom 19. Juni 2019 - in Kraft am 2. November 2023 -, selbst abgeändert durch Art. 30 Nr. 2 des G. vom 31. Juli 2023 (B.S. vom 9. August 2023); § 5 eingefügt durch Art. 46 Buchstabe f) des G. vom 5. Mai 2019 (III) (B.S. vom 19. Juni 2019) - in Kraft am 2. November 2023 -, selbst abgeändert durch Art. 30 Nr. 3 des G. vom 31. Juli 2023 (B.S. vom 9. August 2023); § 6 eingefügt durch Art. 46 Buchstabe g) des G. vom 5. Mai 2019 (III) (B.S. vom 19. Juni 2019) - in Kraft am 2. November 2023 -]

[**Art. 1675/16*bis*** - § 1 - Unbeschadet der Anwendung von Artikel [5.251] des Zivilgesetzbuches und außer bei organisierter betrügerischer Zahlungsunfähigkeit können natürliche Personen, die für den Antragsteller unentgeltlich eine persönliche Sicherheit geleistet haben, ganz oder teilweise von ihrer Verpflichtung entlastet werden, wenn der Richter feststellt, dass ihre Verpflichtung in keinem Verhältnis zu ihren Einkünften und ihrem Vermögen steht.

§ 2 - Um die in § 1 erwähnte Entlastung in Anspruch zu nehmen, hinterlegt die natürliche Person, die für den Antragsteller unentgeltlich eine persönliche Sicherheit geleistet hat, bei der Kanzlei des Gerichts, das mit dem Ersuchen um kollektive Schuldenregelung befasst ist, eine Erklärung, in der sie bescheinigt, dass ihre Verpflichtung in keinem Verhältnis zu ihren Einkünften und ihrem Vermögen steht.

[Der Schuldenvermittler teilt dieser Person, sobald sie bekannt ist, mit, dass sie die Möglichkeit hat, die in Absatz 1 erwähnte Erklärung zu hinterlegen, und fügt dieser Mitteilung die Modalitäten für die Eintragung in das in Artikel 1675/20 erwähnte Register sowie den Wortlaut des vorliegenden Artikels und der Artikel 1675/15*bis* § 1 und 1675/16 § 4 bei.]

§ 3 - In der in § 2 erwähnten Erklärung werden die Identität der Person [...] und ihr Wohnsitz [sowie gegebenenfalls ihr Einverständnis für die Benutzung des in Artikel 1675/20 erwähnten Registers und die Adresse des gewählten elektronischen Wohnsitzes] vermerkt.

Die Person fügt ihrer Erklärung folgende Unterlagen bei:

1. eine Abschrift ihrer letzten Erklärung zur Steuer der natürlichen Personen,

2. eine Aufstellung aller Aktiva und Passiva, die ihr Vermögen bilden,

3. andere Schriftstücke, durch die ihre Mittel und Aufwendungen präzise festgelegt werden können.

Diese Erklärung wird zur Akte der kollektiven Schuldenregelung gelegt.

Wenn die Erklärung oder ihre Anlagen unvollständig sind, fordert der Richter die Person binnen acht Tagen auf, die nötigen näheren Angaben zu machen oder die erforderlichen Schriftstücke zu hinterlegen.

§ 4 - Der Richter befindet über die Entlastung der Person, die die in § 2 erwähnte Erklärung hinterlegt hat, wenn er die Entscheidung trifft, durch die er einen gütlichen Schuldenregelungsplan homologiert oder einen gerichtlichen Schuldenregelungsplan anordnet.

Er kann seine Entscheidung auch zu einem späteren Zeitpunkt treffen, wenn durch die Bearbeitung dieser Angelegenheit die Entscheidung über das Ersuchen um kollektive Schuldenregelung verzögert werden kann.

Auf jeden Fall hört der Richter vorab den Antragsteller, die Person, die die in § 2 erwähnte Erklärung hinterlegt hat, und die betreffenden Gläubiger an, [die von der Kanzlei durch Notifizierung vorgeladen werden].

§ 5 - Wenn die Person, für die die in § 1 erwähnte Person eine persönliche Sicherheit geleistet hat, die Bedingungen erfüllt, um ein Ersuchen um kollektive Schuldenregelung einzureichen, dies jedoch unterlässt, kann die Entlastung auch vom Richter, der in Sachen kollektive Schuldenregelung zuständig ist, beantragt werden.

Das Ersuchen ist gegen den Hauptschuldner und den Gläubiger der Verpflichtung gerichtet, für die die in § 1 erwähnte Person ihre Gewähr gibt.

Die Entlastung wird gewährt, wenn der Richter feststellt, dass die Verpflichtung der in § 1 erwähnten Person in keinem Verhältnis zu ihren Einkünften und ihrem Vermögen steht.

Zwecks Stützung ihres Ersuchens hinterlegt die um Entlastung ersuchende Person zur Vermeidung der Aufschiebung folgende Unterlagen:

1. eine Abschrift ihrer letzten Erklärung zur Steuer der natürlichen Personen,

2. eine Aufstellung aller Aktiva und Passiva, die ihr Vermögen bilden,

3. andere Schriftstücke, durch die ihre Mittel und Aufwendungen präzise festgelegt werden können.

Durch die Einreichung des Ersuchens werden die Vollstreckungsmittel zulasten der Person, die zugunsten des Hauptschuldners eine persönliche Sicherheit geleistet hat, ausgesetzt, bis über das Ersuchen eine rechtskräftige Entscheidung getroffen ist.]

[Art. 1675/16bis eingefügt durch Art. 19 des G. vom 13. Dezember 2005 (I) (B.S. vom 21. Dezember 2005); § 1 abgeändert durch Art. 10 des G. vom 28. April 2022 (B.S. vom 1. Juli 2022) - in Kraft am 1. Januar 2023 -; § 2 Abs. 2 ersetzt durch Art. 47 Nr. 1 des G. vom

5. Mai 2019 (III) (B.S. vom 19. Juni 2019) - in Kraft am 2. November 2023 -; § 3 Abs. 1 abgeändert durch Art. 134 des G. vom 21. Dezember 2018 (B.S. vom 31. Dezember 2018) und Art. 47 Nr. 2 des G. vom 5. Mai 2019 (III) (B.S. vom 19. Juni 2019) - in Kraft am 2. November 2023 -; § 4 Abs. 3 abgeändert durch Art. 10 des G. vom 6. April 2010 (I) (B.S. vom 23. April 2010, Err. vom 29. April 2010) und Art. 47 Nr. 3 des G. vom 5. Mai 2019 (III) (B.S. vom 19. Juni 2019) - in Kraft am 2. November 2023 -]

[**Art. 1675/16*ter*** - Die Entscheidungen sind einstweilen vollstreckbar ungeachtet der Berufung und ohne Kaution.

Mit Ausnahme dessen, was die in Artikel 1675/6 erwähnte Annehmbarkeitsentscheidung betrifft, und ohne dass sich in diesem Fall auf Artikel 1122 Absatz 2 Nr. 3 berufen werden kann, kann gegen diese Entscheidungen kein Dritteinspruch eingelegt werden.

Gegen die im Versäumniswege erlassenen Urteile und Entscheide kann kein Einspruch eingelegt werden.

Der Antragsteller oder jede Partei kann binnen einem Monat ab der Notifizierung durch eine Antragschrift, die den Bestimmungen von Artikel 1675/ 4 § 2 Nr. 1 bis 4 und 13 genügt und bei der Kanzlei des Berufungsgerichts hinterlegt wird, Berufung gegen die Entscheidungen einlegen.

Die Notifizierung der Entscheidungen gilt als Zustellung.]

[Art. 1675/16ter eingefügt durch Art. 48 des G. vom 5. Mai 2019 (III) (B.S. vom 19. Juni 2019) - in Kraft am 2. November 2023 -]

KAPITEL 2 - *Der Schuldenvermittler*

Art. 1675/17 - § 1 - Zum Schuldenvermittler können nur folgende Personen bestellt werden:

- Rechtsanwälte, ministerielle Amtsträger oder gerichtliche Mandatsträger in Ausübung ihres Berufs oder ihres Amtes,

- öffentliche Einrichtungen oder private Einrichtungen, die dazu von der zuständigen Behörde zugelassen worden sind. Diese Einrichtungen greifen hierfür auf natürliche Personen zurück, die die von der zuständigen Behörde festgelegten Bedingungen erfüllen.

§ 2 - Ein Schuldenvermittler muss den betroffenen Parteien gegenüber unabhängig und unparteiisch sein.

Ein Schuldenvermittler kann abgelehnt werden, wenn rechtmäßige Gründe bestehen, an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit zu zweifeln. Eine Partei kann den von ihr vorgeschlagenen Schuldenvermittler nur aus einem Grund oder wegen eines Umstandes ablehnen, von dem sie nach Bestellung des Schuldenvermittlers in Kenntnis gesetzt wurde. Es kann keine Ablehnung nach Ablauf der in Artikel 1675/9 § 2 erwähnten Frist zur Anmeldung einer Forderung vorgeschlagen werden, es sei denn, die Partei hat erst nach Fristablauf von dem Ablehnungsgrund Kenntnis erhalten. [Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 1675/15*bis* verläuft das Ablehnungsverfahren gemäß den Artikeln 970 und 971.]. [In Abweichung von Artikel 971 letzter Absatz bestellt der Richter im Urteil, durch das der Ablehnung stattgegeben wird, von Amts wegen einen neuen Schuldenvermittler.]

§ 3 - Der Richter achtet darauf, dass die Bestimmungen in Sachen kollektive Schuldenregelung eingehalten werden. [Er sorgt insbesondere für die Eintragung aller für die Wahrung der Menschenwürde unentbehrlichen Posten in den gütlichen oder gerichtlichen Schuldenregelungsplan und auch für die Indexierung des Lebensgeldes auf der Grundlage des Gesundheitsindexes.] Stellt er beim Schuldenvermittler eine Nachlässigkeit fest, [notifiziert er dies dem Prokurator des Königs, der entscheidet, welche disziplinarischen Folgen dies haben kann, oder der in § 1 zweiter Gedankenstrich des vorliegenden Artikels erwähnten zuständigen Behörde].

[Jedes Jahr ab der Annehmbarkeitsentscheidung oder jedes Mal, wenn der Richter es verlangt, und bei Ablauf des Schuldenregelungsplans [übermittelt] der Schuldenvermittler dem Richter einen Bericht über den Stand des Verfahrens und dessen Entwicklung. Der Bericht umfasst den Stand des Verfahrens, die Verrichtungen des Schuldenvermittlers, die Gründe für die Verlängerung von Fristen, die aktualisierte soziale und finanzielle Lage und die Zukunftsperspektiven der Person, den Stand des Vermittlungskontos und jede andere vom Vermittler für zweckdienlich erachtete Information. Dem Bericht wird entweder der Überblick über die Bewegungen des Vermittlungskontos oder das Duplikat der Kontoauszüge beigefügt.]

Die Aufstellung der in Artikel 1675/19 erwähnten Kosten, Honorare und Gebühren wird am Ende des Berichts eingetragen.

[Der Schuldenvermittler übermittelt dem Schuldner eine Abschrift des Berichts. Die Gläubiger können diesen Bericht vor Ort oder in dem in Artikel 1675/20 erwähnten Register einsehen.]

§ 4 - Im Falle einer Verhinderung des Schuldenvermittlers sorgt der Richter von Amts wegen für seine Ersetzung. Der Richter kann entweder von Amts wegen oder auf Ersuchen jedes Interessehabenden den Schuldenvermittler jederzeit ersetzen, insofern dies sich als unbedingt erforderlich herausstellt. Der Schuldenvermittler [kann vorher vorgeladen werden], um in der Ratskammer angehört zu werden.

[Art. 1675/17 § 2 Abs. 2 abgeändert durch Art. 20 des G. vom 13. Dezember 2005 (I) (B.S. vom 21. Dezember 2005) und Art. 49 Nr. 1 des G. vom 5. Mai 2019 (III) (B.S. vom 19. Juni 2019) - in Kraft am 2. November 2023 -; § 3 Abs. 1 abgeändert durch Art. 7 Nr. 2 des G. vom 26. März 2012 (B.S. vom 13. April 2012) und Art. 49 Nr. 2 des G. vom 5. Mai 2019 (III) (B.S. vom 19. Juni 2019) - in Kraft am 2. November 2023 -; § 3 Abs. 2 ersetzt durch Art. 7 Nr. 3 des G. vom 26. März 2012 (B.S. vom 13. April 2012) und abgeändert durch Art. 49 Nr. 3 des G. vom 5. Mai 2019 (III) (B.S. vom 19. Juni 2019) - in Kraft am 2. November 2023 -; § 3 Abs. 4 ersetzt durch Art. 49 Nr. 4 des G. vom 5. Mai 2019 (III) (B.S. vom 19. Juni 2019) - in Kraft am 2. November 2023 -; § 4 abgeändert durch Art. 84 des G. vom 14. Januar 2013 (B.S. vom 1. März 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2013 -]

Ab einem gemäß Art. 9 des G. vom 26. März 2012 (B.S. vom 13. April 2012) vom König festzulegenden Datum lautet Art. 1675/17 wie folgt:

"Art. 1675/17 - § 1 - [Zum Schuldenvermittler können nur folgende Personen bestellt werden:

- Rechtsanwälte, ministerielle Amtsträger oder gerichtliche Mandatsträger, sofern sie zugelassen sind. Der König legt die Modalitäten für diese Zulassung fest. Die Zulassung wird nur dann gewährt, wenn der Schuldenvermittler an der diesbezüglich von der zuständigen Behörde organisierten Ausbildung teilgenommen hat,

- öffentliche Einrichtungen oder private Einrichtungen, die dazu von der zuständigen Behörde zugelassen sind. Diese Einrichtungen greifen hierfür auf natürliche Personen zurück, die die von der zuständigen Behörde festgelegten Bedingungen erfüllen.]

§ 2 - Ein Schuldenvermittler muss den betroffenen Parteien gegenüber unabhängig und unparteiisch sein.

Ein Schuldenvermittler kann abgelehnt werden, wenn rechtmäßige Gründe bestehen, an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit zu zweifeln. Eine Partei kann den von ihr vorgeschlagenen Schuldenvermittler nur aus einem Grund oder wegen eines Umstandes ablehnen, von dem sie nach Bestellung des Schuldenvermittlers in Kenntnis gesetzt wurde. Es kann keine Ablehnung nach Ablauf der in Artikel 1675/9 § 2 erwähnten Frist zur Anmeldung einer Forderung vorgeschlagen werden, es sei denn, die Partei hat erst nach Fristablauf von dem Ablehnungsgrund Kenntnis erhalten. [Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 1675/15*bis* verläuft das Ablehnungsverfahren gemäß den Artikeln 970 und 971.]. [In Abweichung von Artikel 971 letzter Absatz bestellt der Richter im Urteil, durch das der Ablehnung stattgegeben wird, von Amts wegen einen neuen Schuldenvermittler.]

§ 3 - Der Richter achtet darauf, dass die Bestimmungen in Sachen kollektive Schuldenregelung eingehalten werden. [Er sorgt insbesondere für die Eintragung aller für die Wahrung der Menschenwürde unentbehrlichen Posten in den gütlichen oder gerichtlichen Schuldenregelungsplan und auch für die Indexierung des Lebensgeldes auf der Grundlage des Gesundheitsindexes.] Stellt er beim Schuldenvermittler eine Nachlässigkeit fest, [notifiziert er dies dem Prokurator des Königs, der entscheidet, welche disziplinarischen Folgen dies haben kann, oder der in § 1 zweiter Gedankenstrich des vorliegenden Artikels erwähnten zuständigen Behörde].

[Jedes Jahr ab der Annehmbarkeitsentscheidung oder jedes Mal, wenn der Richter es verlangt, und bei Ablauf des Schuldenregelungsplans [übermittelt] der Schuldenvermittler dem Richter einen Bericht über den Stand des Verfahrens und dessen Entwicklung. Der Bericht umfasst den Stand des Verfahrens, die Verrichtungen des

Schuldenvermittlers, die Gründe für die Verlängerung von Fristen, die aktualisierte soziale und finanzielle Lage und die Zukunftsperspektiven der Person, den Stand des Vermittlungskontos und jede andere vom Vermittler für zweckdienlich erachtete Information. Dem Bericht wird entweder der Überblick über die Bewegungen des Vermittlungskontos oder das Duplikat der Kontoauszüge beigefügt.]

Die Aufstellung der in Artikel 1675/19 erwähnten Kosten, Honorare und Gebühren wird am Ende des Berichts eingetragen.

[Der Schuldenvermittler übermittelt dem Schuldner eine Abschrift des Berichts. Die Gläubiger können diesen Bericht vor Ort oder in dem in Artikel 1675/20 erwähnten Register einsehen.]

§ 4 - Im Falle einer Verhinderung des Schuldenvermittlers sorgt der Richter von Amts wegen für seine Ersetzung. Der Richter kann entweder von Amts wegen oder auf Ersuchen jedes Interessehabenden den Schuldenvermittler jederzeit ersetzen, insofern dies sich als unbedingt erforderlich herausstellt. Der Schuldenvermittler [kann vorher vorgeladen werden], um in der Ratskammer angehört zu werden.

[Art. 1675/17 § 1 ersetzt durch Art. 7 Nr. 1 des G. vom 26. März 2012 (B.S. vom 13. April 2012) - Inkrafttretung: siehe einleitenden Satz des zukünftigen Rechts -; § 2 Abs. 2 abgeändert durch Art. 20 des G. vom 13. Dezember 2005 (I) (B.S. vom 21. Dezember 2005) und Art. 49 Nr. 1 des G. vom 5. Mai 2019 (III) (B.S. vom 19. Juni 2019) - in Kraft am 2. November 2023 -; § 3 Abs. 1 abgeändert durch Art. 7 Nr. 2 des G. vom 26. März 2012 (B.S. vom 13. April 2012) und Art. 49 Nr. 2 des G. vom 5. Mai 2019 (III) (B.S. vom 19. Juni 2019) - in Kraft am 2. November 2023 -; § 3 Abs. 2 ersetzt durch Art. 7 Nr. 3 des G. vom 26. März 2012 (B.S. vom 13. April 2012) und abgeändert durch Art. 49 Nr. 3 des G. vom 5. Mai 2019 (III) (B.S. vom 19. Juni 2019) - in Kraft am 2. November 2023 -; § 3 Abs. 4 ersetzt durch Art. 49 Nr. 4 des G. vom 5. Mai 2019 (III) (B.S. vom 19. Juni 2019) - in Kraft am 1. November 2023 -; § 4 abgeändert durch Art. 84 des G. vom 14. Januar 2013 (B.S. vom 1. März 2013) - in Kraft ab dem 1. September 2013 -]"

Art. 1675/18 - Der Schuldenvermittler darf unbeschadet der Verpflichtungen, die ihm durch das Gesetz auferlegt werden, und außer wenn er vorgeladen wird, vor Gericht als Zeuge auszusagen, keine Fakten verbreiten, von denen er aufgrund seines Amtes Kenntnis erhalten hat. Artikel 458 des Strafgesetzbuches ist auf ihn anwendbar.

Ab dem 8. April 2026 (gemäß Art. 119 des G. vom 29. Februar 2024 *(II)* (B.S. vom 8. April 2024)) lautet Art. 1675/18 wie folgt:

"Art. 1675/18 - Der Schuldenvermittler darf unbeschadet der Verpflichtungen, die ihm durch das Gesetz auferlegt werden, und außer wenn er vorgeladen wird, vor Gericht als Zeuge auszusagen, keine Fakten verbreiten, von denen er aufgrund seines Amtes Kenntnis erhalten hat. [Artikel 352 des Strafgesetzbuches] ist auf ihn anwendbar.

[Art. 1675/18 abgeändert durch Art. 91 des G. vom 29. Februar 2024 (II) (B.S. vom 8. April 2024) - in Kraft am 8. April 2026 -]"

Art. 1675/19 - [§ 1 - Die Regeln und die Tarifordnung zur Festlegung der Honorare, Gebühren und Kosten des Schuldenvermittlers werden vom König bestimmt. Der König übt diese Befugnisse auf gemeinsamen Vorschlag der Minister aus, zu deren Zuständigkeitsbereich die Justiz und die Wirtschaftsangelegenheiten gehören.

§ 2 - Die Honorare, Gebühren und Kosten des Schuldenvermittlers gehen zu Lasten des Schuldners und werden vorrangig bezahlt.

Unbeschadet von Artikel 1675/9 § 4 bildet der Schuldenvermittler während der Erstellung des Plans aus der Vermögensmasse des Schuldners eine Rücklage zur Zahlung der Honorare, Gebühren und Kosten.

Bei einem vollständigen Schuldenerlass belastet der Richter den in Artikel 20 des Gesetzes vom 5. Juli 1998 über die kollektive Schuldenregelung und die Möglichkeit eines freihändigen Verkaufs gepfändeter unbeweglicher Güter erwähnten [FÖD Wirtschaft] mit den ganz oder teilweise nicht bezahlten Honoraren des Schuldenvermittlers.

Wenn der Plan einen Schuldenerlass in Bezug auf das Kapital vorsieht und nur in dem Maße, wie der Antragsteller sich nachweislich in der Unmöglichkeit befindet, die Honorare in einer annehmbaren Frist zu zahlen, kann der Richter [den FÖD Wirtschaft] mit den ganz oder teilweise nicht bezahlten Honoraren des Schuldenvermittlers belasten.

Der Schuldenvermittler gibt in seinem Ersuchen die Gründe an, aus denen die gebildete Rücklage unzureichend ist und die verfügbaren Mittel des Schuldners nicht ausreichen, um die Honorare zu zahlen.

Der Richter gibt die Gründe an, die die Beteiligung [des FÖD Wirtschaft] rechtfertigen. [Der Betrag der Honorare und Kosten des Schuldenvermittlers darf 1.200 EUR pro Akte nicht übersteigen, es sei denn, der Richter entscheidet durch eine besondere mit Gründen versehene Entscheidung anders darüber.]

Im Entwurf des in Artikel 1675/10 § 2 erwähnten gütlichen Schuldenregelungsplans und im gerichtlichen Schuldenregelungsplan wird angegeben, wie die fälligen und fällig werdenden Honorare durch den Schuldner bezahlt werden.

§ 3 - Wenn diese Maßnahmen nicht bereits durch die Entscheidung getroffen worden sind, die in Artikel 1675/10 § 5, in Artikel 1675/12 oder in Artikel 1675/13 erwähnt ist, erteilt der Richter auf Antrag des Schuldenvermittlers für den Vorschuss, den er bestimmt, oder für den Betrag der Honorare, Gebühren und Kosten, den er festlegt, einen Vollstreckungstitel. Wenn nötig, hört er sich vorher in der Ratskammer die Bemerkungen des Schuldners, der Gläubiger und des Schuldenvermittlers an. Gegen die Entscheidung kann weder Einspruch noch Berufung eingelegt werden. Jedem Ersuchen des Schuldenvermittlers wird eine detaillierte Übersicht über die zu vergütenden Leistungen und die getragenen oder zu tragenden Kosten beigefügt.]

[Art. 1675/19 ersetzt durch Art. 34 des G. (I) vom 27. Dezember 2006 (II) (B.S. vom 28. Dezember 2006) - in Kraft ab dem 28. Dezember 2006 -; § 2 Abs. 3 abgeändert durch Art. 59 Nr. 1 des G. (I) vom 26. Dezember 2015 (B.S. vom 30. Dezember 2015) - in Kraft am 1. Januar 2016 -; § 2 Abs. 4 abgeändert durch Art. 59 Nr. 2 des G. (I) vom 26. Dezember 2015 (B.S. vom 30. Dezember 2015) - in Kraft am 1. Januar 2016 -; § 2 Abs. 6 abgeändert durch Art. 191 des G. vom 23. Dezember 2009 (B.S. vom 30. Dezember 2009) - in Kraft ab dem 30. Dezember 2009 -, Art. 18 des G. (I) vom 29. Dezember 2010 (I) (B.S. vom 31. Dezember 2010) und Art. 59 Nr. 3 des G. (I) vom 26. Dezember 2015 (B.S. vom 30. Dezember 2015) - in Kraft am 1. Januar 2016 -]

[KAPITEL 3 - *Zentralregister der kollektiven Schuldenregelungen*]

[Unterteilung Kapitel 3 eingefügt durch Art. 83 des G. vom 25. Dezember 2016 (I) (B.S. vom 30. Dezember 2016)]

[**Art. 1675/20** - Das Zentralregister der kollektiven Schuldenregelungen, nachstehend "Register" genannt, ist die computergestützte Datenbank, die die Verwaltung, Weiterverfolgung und Behandlung der Verfahren der kollektiven Schuldenregelung ermöglicht.

Das Register vereint alle Schriftstücke und alle Daten mit Bezug auf ein Verfahren der kollektiven Schuldenregelung gemäß den Artikeln 1675/2 bis 1675/19.

Das Register gilt als authentische Quelle für alle Urkunden und Daten, die darin aufgenommen sind.]

[Art. 1675/20 eingefügt durch Art. 84 des G. vom 25. Dezember 2016 (I) (B.S. vom 30. Dezember 2016)]

[**Art. 1675/21** - § 1 - Die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften und die Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften, die in Artikel 488 Absatz 1 und 2 erwähnt sind, nachstehend "Verwalter" genannt, bauen das Register gemeinsam auf und verwalten es gemeinsam.

§ 2 - Der Verwalter wird in Bezug auf die in Artikel 1675/20 erwähnte Datei als für die Verarbeitung Verantwortlicher im Sinne von [Artikel 4 Nr. 7 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)] angesehen.

§ 3 - Der Verwalter bestimmt einen Datenschutzbeauftragten.

Dieser wird insbesondere damit beauftragt:

1. fachkundige Stellungnahmen in Bezug auf Schutz des Privatlebens und auf Sicherung von personenbezogenen Daten und Informationen und auf ihre Verarbeitung abzugeben,

2. den Verwalter, der die personenbezogenen Daten verarbeitet, über seine Verpflichtungen aufgrund des vorliegenden Gesetzes und über den allgemeinen Rahmen im Bereich Datenschutz und Schutz des Privatlebens zu informieren und zu beraten,

3. eine Politik im Bereich Sicherung und Schutz des Privatlebens zu erstellen, umzusetzen, zu aktualisieren und zu kontrollieren,

4. Kontaktstelle für die [Datenschutzbehörde] zu sein,

5. andere Aufträge im Bereich Schutz des Privatlebens und Datensicherung, die vom König nach Stellungnahme der [Datenschutzbehörde] festgelegt werden, auszuführen.

Bei der Ausführung seiner Aufträge handelt der Datenschutzbeauftragte vollkommen unabhängig und berichtet unmittelbar dem Verwalter.

Der König legt nach Stellungnahme der [Datenschutzbehörde] nähere Regeln fest, gemäß denen der Datenschutzbeauftragte seine Aufträge ausführt.]

[Art. 1675/21 eingefügt durch Art. 85 des G. vom 25. Dezember 2016 (I) (B.S. vom 30. Dezember 2016); § 2 abgeändert durch Art. 104 Nr. 1 des G. vom 28. März 2024 (B.S. vom 29. März 2024, Err. vom 4. April 2024); § 3 Abs. 2 Nr. 4 und 5 abgeändert durch Art. 104 Nr. 2 des G. vom 28. März 2024 (B.S. vom 29. März 2024, Err. vom 4. April 2024); § 3 Abs. 4 abgeändert durch Art. 104 Nr. 2 des G. vom 28. März 2024 (B.S. vom 29. März 2024, Err. vom 4. April 2024)]

[**Art. 1675/22** - § 1 - Die in Artikel 58*bis* erwähnten Magistrate des gerichtlichen Standes, [der FÖD Wirtschaft,] die Greffiers[, gegebenenfalls der/die betreffende(n) Notare und Gerichtsvollzieher] und die Schuldenvermittler - im Rahmen der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufträge - sowie der Schuldner, die Gläubiger[, die Dritten, die gewerbsmäßig rechtlichen Beistand leisten, sowie der gesetzliche Vertreter oder gerichtliche Mandatsträger, die in Artikel 1675/8 Absatz 1 erwähnten Dritten] und der Verwalter haben gemäß den vom König nach Stellungnahme [der Datenschutzbehörde] festgelegten Modalitäten Zugang zu den in Artikel 1675/20 Absatz 2 erwähnten Daten, die für sie sachdienlich sind.

Der König kann nach Stellungnahme [der Datenschutzbehörde] anderen Kategorien von Personen erlauben, diese Daten unter Bedingungen, die Er festlegt, einzusehen.

[Der König legt nach Stellungnahme der Datenschutzbehörde die Modalitäten für den Zugriff auf das Register für die Beamten des Föderalen Öffentlichen Dienstes Wirtschaft, KMB, Mittelstand und Energie, die mit der Zahlung der Honorare, Gebühren und Kosten des Schuldenvermittlers beauftragt sind, fest.]

§ 2 - Es ist dem Verwalter nicht gestattet, in Artikel 1675/20 Absatz 2 erwähnte Daten anderen als den in § 1 erwähnten Personen zu übermitteln.

Wer in gleich welcher Eigenschaft an der Sammlung, Verarbeitung oder Übermittlung der in Artikel 1675/20 Absatz 2 erwähnten Daten teilnimmt oder Kenntnis dieser Daten hat, ist verpflichtet, deren Vertraulichkeit zu wahren.

Artikel 458 des Strafgesetzbuches ist auf ihn anwendbar.]

[Art. 1675/22 eingefügt durch Art. 86 des G. vom 25. Dezember 2016 (I) (B.S. vom 30. Dezember 2016); § 1 Abs. 1 abgeändert durch Art. 50 des G. vom 5. Mai 2019 (III) (B.S. vom 19. Juni 2019) - in Kraft am 2. November 2023 - und Art. 34 und 105 Nr. 1 des G. vom 28. März 2024 (B.S. vom 29. März 2024, Err. vom 4. April 2024); § 1 Abs. 2 abgeändert durch Art. 105 Nr. 1 des G. vom 28. März 2024 (B.S. vom 29. März 2024, Err. vom 4. April 2024); § 1 Abs. 3 eingefügt durch Art. 57 des G. vom 25. Mai 2018 (B.S. vom 30. Mai 2018)]

Ab dem 8. April 2026 (gemäß Art. 119 des G. vom 29. Februar 2024 *(II)* (B.S. vom 8. April 2024)) lautet Art. 1675/22 wie folgt:

"[Art. 1675/22 - § 1 - Die in Artikel 58*bis* erwähnten Magistrate des gerichtlichen Standes, [der FÖD Wirtschaft,] die Greffiers[, gegebenenfalls der/die betreffende(n) Notare und Gerichtsvollzieher] und die Schuldenvermittler - im Rahmen der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufträge - sowie der Schuldner, die Gläubiger[, die Dritten, die gewerbsmäßig rechtlichen Beistand leisten, sowie der gesetzliche Vertreter oder gerichtliche Mandatsträger, die in Artikel 1675/8 Absatz 1 erwähnten Dritten] und der Verwalter haben gemäß den vom König nach Stellungnahme [der Datenschutzbehörde] festgelegten Modalitäten Zugang zu den in Artikel 1675/20 Absatz 2 erwähnten Daten, die für sie sachdienlich sind.

Der König kann nach Stellungnahme [der Datenschutzbehörde] anderen Kategorien von Personen erlauben, diese Daten unter Bedingungen, die Er festlegt, einzusehen.

[Der König legt nach Stellungnahme der Datenschutzbehörde die Modalitäten für den Zugriff auf das Register für die Beamten des Föderalen Öffentlichen Dienstes Wirtschaft, KMB, Mittelstand und Energie, die mit der Zahlung der Honorare, Gebühren und Kosten des Schuldenvermittlers beauftragt sind, fest.]

§ 2 - Es ist dem Verwalter nicht gestattet, in Artikel 1675/20 Absatz 2 erwähnte Daten anderen als den in § 1 erwähnten Personen zu übermitteln.

Wer in gleich welcher Eigenschaft an der Sammlung, Verarbeitung oder Übermittlung der in Artikel 1675/20 Absatz 2 erwähnten Daten teilnimmt oder Kenntnis dieser Daten hat, ist verpflichtet, deren Vertraulichkeit zu wahren.

[Artikel 352 des Strafgesetzbuches] ist auf ihn anwendbar.]

[Art. 1675/22 eingefügt durch Art. 86 des G. vom 25. Dezember 2016 (I) (B.S. vom 30. Dezember 2016); § 1 Abs. 1 abgeändert durch Art. 50 des G. vom 5. Mai 2019 (III) (B.S. vom 19. Juni 2019) - in Kraft am 2. November 2023 - und Art. 34 und 105 Nr. 1 des G. vom 28. März 2024 (B.S. vom 29. März 2024, Err. vom 4. April 2024); § 1 Abs. 2 abgeändert durch Art. 105 Nr. 1 des G. vom 28. März 2024 (B.S. vom 29. März 2024, Err. vom 4. April 2024); § 1 Abs. 3 eingefügt durch Art. 57 des G. vom 25. Mai 2018 (B.S. vom 30. Mai 2018); § 2 Abs. 3 abgeändert durch Art. 92 des G. vom 29. Februar 2024 (II) (B.S. vom 8. April 2024) - in Kraft am 8. April 2026 -]"

[**Art. 1675/23** - Der Verwalter informiert gemäß den vom König nach Stellungnahme [der Datenschutzbehörde] festgelegten Modalitäten den Schuldner über:

1. die in Artikel 1675/20 Absatz 2 erwähnten, ihn betreffenden Daten,

2. die Kategorien der Personen, die Zugang zu den in Nr. 1 erwähnten Daten haben,

3. die Aufbewahrungsfrist für die in Nr. 1 erwähnten Daten,

4. den in Artikel 1675/21 § 2 erwähnten für die Verarbeitung Verantwortlichen,

5. die Weise, wie er Zugang zu den in Nr. 1 erwähnten Daten erhalten kann.]

[Art. 1675/23 eingefügt durch Art. 87 des G. vom 25. Dezember 2016 (I) (B.S. vom 30. Dezember 2016); einziger Absatz einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 106 des G. vom 28. März 2024 (B.S. vom 29. März 2024, Err. vom 4. April 2024)]

[**Art. 1675/24** - Die in Artikel 1675/20 Absatz 2 erwähnten Daten werden während fünf Jahren nach Ende der Verrichtungen zum Abschluss des Verfahrens der kollektiven Schuldenregelung aufbewahrt.

Nach Ablauf dieser Frist werden die Daten ins Staatsarchiv überführt.]

[Art. 1675/24 eingefügt durch Art. 88 des G. vom 25. Dezember 2016 (I) (B.S. vom 30. Dezember 2016)]

[**Art. 1675/25** - Der Verwalter gewährleistet die Kontrolle über Betrieb und Nutzung des Registers.]

[Art. 1675/25 eingefügt durch Art. 89 des G. vom 25. Dezember 2016 (I) (B.S. vom 30. Dezember 2016)]

[**Art. 1675/26** - Nach Einholung der Stellungnahme des Verwalters und [der Datenschutzbehörde] bestimmt der König die ins Register aufzunehmenden Daten und die Modalitäten in Bezug auf Aufbau und Betrieb des Registers.]

[Art. 1675/26 eingefügt durch Art. 90 des G. vom 25. Dezember 2016 (I) (B.S. vom 30. Dezember 2016) und abgeändert durch Art. 107 des G. vom 28. März 2024 (B.S. vom 29. März 2024, Err. vom 4. April 2024)]

[**Art. 1675/27** - [§ 1 - Die Kosten für den Aufbau des Registers werden vom Föderalen Öffentlichen Dienst Justiz finanziert. Der König bestimmt den Betrag, die Bedingungen für die Gewährung, die Modalitäten für die Zahlung, die Verwaltung und die Kontrolle der Zuschüsse für den Aufbau des Registers.

§ 2 - Um die Kosten zu decken, die durch die Verwaltung des Registers verursacht werden, kann für Registrierung, Einsicht, Änderung, Erneuerung und Streichung von Daten im Register und Führung einer Akte über die kollektive Schuldenregelung eine jährliche Gebühr erhoben werden. Diese Gebühr ist auf keinen Fall vom Schuldner zu tragen [und geht zu Lasten des Schuldenvermittlungskontos im Sinne von Artikel 1675/9 § 1 Absatz 1 Nr. 4].

Die Gebühren sind an den Verwalter zu entrichten und werden von diesem eingenommen.

Der Betrag, die Bedingungen und die Modalitäten für die Einnahme der Gebühr werden nach Stellungnahme des Verwalters vom König festgelegt.

Der Verwalter erstattet den für Justiz und für Wirtschaft zuständigen Ministern jedes Jahr vor Ende Mai Bericht über die Einnahmen und Ausgaben des Registers.

§ 3 - Der Betrag der in Paragraph 2 erwähnten Gebühr wird von Rechts wegen am 1. Januar jeden Jahres gemäß der nachstehenden Formel an die Entwicklung des Verbraucherpreisindexes angepasst: Der neue Betrag entspricht dem mit dem neuen Index multiplizierten und durch den Anfangsindex geteilten Basisbetrag.

Der Anfangsindex ist der Index des Monats Dezember des Jahres, in dem der Betrag der Gebühr festgelegt worden ist. Der neue Index ist der Index des Monats Dezember des Jahres vor dem ersten Januar des Jahres, in dem die Anpassung erfolgt.

Das Ergebnis wird auf die nächsthöhere Einheit aufgerundet.]]

[Art. 1675/27 eingefügt durch Art. 58 des G. vom 25. Mai 2018 (B.S. vom 30. Mai 2018) und ersetzt durch Art. 7 des G. vom 31. Juli 2023 (B.S. vom 9. August 2023); § 2 Abs. 1 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 24. Oktober 2025 (B.S. vom 6. November 2025) - wirksam mit 2. November 2023 -]

[**TEIL 6 - Schiedsverfahren**

[Teil 6 mit den Artikeln 1676 bis 1723 eingefügt durch Art. 2 des G. vom 4. Juli 1972 (B.S. vom 8. August 1972)]

[KAPITEL 1 - *Allgemeine Bestimmungen*]

[Unterteilung Kapitel 1 eingefügt durch Art. 3 des G. vom 24. Juni 2013 (II) (B.S. vom 28. Juni 2013)]

Art. 1676 - [§ 1 - Jede Streitsache vermögensrechtlicher Art kann Gegenstand eines Schiedsverfahrens sein. Streitsachen nichtvermögensrechtlicher Art, die durch einen Vergleich geregelt werden können, können ebenfalls Gegenstand eines Schiedsverfahrens sein.

§ 2 - Jeder, der die Fähigkeit oder die Befugnis besitzt, Vergleiche abzuschließen, kann einen Schiedsvertrag abschließen.

§ 3 - Unbeschadet der besonderen Gesetze können juristische Personen des öffentlichen Rechts einen Schiedsvertrag nur abschließen, wenn dieser die Beilegung von Streitsachen mit Bezug auf einen Vertrag betrifft. Der Schiedsvertrag unterliegt denselben Bedingungen, was seinen Abschluss betrifft, wie der Vertrag, der Gegenstand des Schiedsverfahrens ist. Darüber hinaus dürfen juristische Personen des öffentlichen Rechts in allen Angelegenheiten, die durch das Gesetz oder durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass festgelegt sind, einen Schiedsvertrag abschließen. In diesem Erlass können ebenfalls die Bedingungen und Regeln festgelegt werden, die im Hinblick auf den Abschluss des Vertrags einzuhalten sind.

§ 4 - Die vorhergehenden Bestimmungen sind anwendbar, vorbehaltlich der durch das Gesetz vorgesehenen Ausnahmen.

§ 5 - Vorbehaltlich der durch das Gesetz vorgesehenen Ausnahmen sind Schiedsverträge, die vor der Entstehung einer Streitsache abgeschlossen werden, über die das Arbeitsgericht aufgrund der Artikel 578 bis 583 erkennen muss, von Rechts wegen nichtig.

§ 6 - […]

Solange der Ort des Schiedsverfahrens nicht bestimmt ist, sind die belgischen Richter zuständig, um die in den Artikeln 1682 und 1683 erwähnten Maßnahmen zu ergreifen.

§ 7 - [Teil VI des vorliegenden Gesetzbuches ist anwendbar und die belgischen Richter sind zuständig, wenn sich der Ort des Schiedsverfahrens im Sinne von Artikel 1701 § 1 in Belgien befindet oder wenn die Parteien dies vereinbart haben.]

§ 8 - In Abweichung von § 7 sind die Bestimmungen der Artikel [1679,] 1682, 1683, 1696 bis 1698, 1708 und 1719 bis 1722 anwendbar ungeachtet des Ortes des Schiedsverfahrens und ungeachtet jeglicher anders lautenden Vertragsbestimmung.]

[Art. 1676 aufgehoben durch Art. 2 und wieder aufgenommen durch Art. 4 des G. vom 24. Juni 2013 (II) (B.S. vom 28. Juni 2013); § 6 früherer Absatz 1 aufgehoben durch Art. 91

Nr. 2 des G. vom 25. Dezember 2016 (I) (B.S. vom 30. Dezember 2016); § 7 ersetzt durch Art. 91 Nr. 3 des G. vom 25. Dezember 2016 (I) (B.S. vom 30. Dezember 2016); § 8 abgeändert durch Art. 108 des G. vom 28. März 2024 (B.S. vom 29. März 2024, Err. vom 4. April 2024)]

Art. 1677 - [§ 1 - Im vorliegenden Teil des Gesetzbuches:

1. bezeichnet das Wort "Schiedsgericht" einen Einzelschiedsrichter oder mehrere Schiedsrichter,

2. bezeichnet das Wort "Mitteilung" die Übermittlung eines Schriftstücks sowohl zwischen den Parteien als auch zwischen den Parteien und den Schiedsrichtern oder zwischen den Parteien und Dritten, die das Schiedsverfahren organisieren, und zwar anhand eines Kommunikationsmittels beziehungsweise auf eine Weise, die einen Versendungsnachweis liefern.

§ 2 - Ist es den Parteien aufgrund einer Bestimmung des vorliegenden Teils, Artikel 1710 ausgenommen, möglich, über eine bestimmte darin erwähnte Angelegenheit zu entscheiden, beinhaltet diese Freiheit das Recht der Parteien, einem Dritten zu erlauben, über diese Angelegenheit zu entscheiden.]

[Art. 1677 aufgehoben durch Art. 2 und wieder aufgenommen durch Art. 5 des G. vom 24. Juni 2013 (II) (B.S. vom 28. Juni 2013)]

Art. 1678 - [§ 1 - Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, wird die Mitteilung dem Adressaten persönlich an seinem Wohnsitz oder Wohnort ausgehändigt oder zugestellt oder an seine elektronische Adresse gesandt oder, wenn es sich um eine juristische Person handelt, an seinem satzungsmäßigen Sitz oder an seiner Hauptniederlassung ausgehändigt oder zugestellt oder an seine elektronische Adresse gesandt.

Wenn nach angemessener Nachforschung keiner dieser Orte ausfindig gemacht werden konnte, erfolgt die Mitteilung rechtsgültig durch ihre Aushändigung am beziehungsweise ihre Versendung an den letzten bekannten Wohnsitz oder den letzten bekannten Wohnort oder, wenn es sich um eine juristische Person handelt, den letzten bekannten satzungsmäßigen Sitz oder die letzte bekannte Hauptniederlassung oder die letzte bekannte elektronische Adresse.

§ 2 - Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, werden die Fristen, die dem Adressaten gegenüber ab der Mitteilung zu laufen beginnen, wie folgt berechnet:

a) wenn die Mitteilung durch Aushändigung gegen datierte Empfangsbestätigung erfolgt: ab dem ersten darauf folgenden Tag,

b) wenn die Mitteilung durch elektronische Post oder durch ein anderes Kommunikationsmittel erfolgt, das einen Versendungsnachweis liefert: ab dem ersten Tag nach dem auf der Empfangsbestätigung vermerkten Datum,

c) wenn die Mitteilung per Einschreibebrief mit Rückschein erfolgt: ab dem ersten Tag nach dem Tag, an dem der Brief dem Adressaten persönlich an seinem Wohnsitz oder Wohnort beziehungsweise an seinem satzungsmäßigen Sitz oder seiner Hauptniederlassung oder

gegebenenfalls am letzten bekannten Wohnsitz oder am letzten bekannten Wohnort beziehungsweise am letzten bekannten satzungsmäßigen Sitz oder an der letzten bekannten Hauptniederlassung überreicht wurde,

d) wenn die Mitteilung per Einschreibebrief erfolgt: ab dem dritten Werktag nach dem Tag, an dem der Brief den Postdiensten übergeben wurde, außer wenn der Adressat das Gegenteil beweist.

§ 3 - […]

§ 4 - Vorliegender Artikel ist nicht anwendbar auf Mitteilungen, die im Rahmen eines Gerichtsverfahrens ausgetauscht werden.]

[Art. 1678 aufgehoben durch Art. 2 und wieder aufgenommen durch Art. 6 des G. vom 24. Juni 2013 (II) (B.S. vom 28. Juni 2013); § 3 aufgehoben durch Art. 92 des G. vom 25. Dezember 2016 (I) (B.S. vom 30. Dezember 2016)]

Art. 1679 - [Für eine Partei, die in Kenntnis der Sachlage und ohne rechtmäßigen Grund davon absieht, eine Unregelmäßigkeit rechtzeitig vor dem Schiedsgericht geltend zu machen, wird davon ausgegangen, dass sie darauf verzichtet, diese Unregelmäßigkeit geltend zu machen.]

[Art. 1679 aufgehoben durch Art. 2 und wieder aufgenommen durch Art. 7 des G. vom 24. Juni 2013 (II) (B.S. vom 28. Juni 2013)]

Art. 1680 - [§ 1 - Der Präsident des Gerichts Erster Instanz, der wie im Eilverfahren tagt, bestellt auf einseitige Antragschrift der zuerst handelnden Partei den Schiedsrichter gemäß Artikel 1685 §§ 3 und 4.

Der Präsident des Gerichts Erster Instanz, der wie im Eilverfahren tagt, nimmt auf Ladung die Ersetzung des Schiedsrichters gemäß Artikel 1689 § 2 vor.

Gegen die Entscheidung zur Bestellung oder Ersetzung des Schiedsrichters kann kein Rechtsmittel eingelegt werden.

Gegen diese Entscheidung kann dennoch Berufung eingelegt werden, wenn der Präsident des Gerichts Erster Instanz entschieden hat, keine Bestellung vorzunehmen.

§ 2 - Der Präsident des Gerichts Erster Instanz, der wie im Eilverfahren tagt, befindet auf Ladung über den Rücktritt eines Schiedsrichters gemäß Artikel 1685 § 7, über die Ablehnung eines Schiedsrichters gemäß Artikel 1687 § 2 und über die Untätigkeit oder Handlungsunfähigkeit eines Schiedsrichters in dem in Artikel 1688 § 2 vorgesehenen Fall. Gegen seine Entscheidung kann kein Rechtsmittel eingelegt werden.

§ 3 - Der Präsident des Gerichts Erster Instanz, der wie im Eilverfahren tagt, kann dem Schiedsrichter eine Frist einräumen, um seinen Schiedsspruch unter den in Artikel 1713 § 2 vorgesehenen Bedingungen zu erlassen. Gegen seine Entscheidung kann kein Rechtsmittel eingelegt werden.

§ 4 - Der Präsident des Gerichts Erster Instanz, der wie im Eilverfahren [nach erfolgter Ladung] tagt, ergreift alle erforderlichen Maßnahmen im Hinblick auf die Beweiserhebung gemäß [Artikel 1708]. Gegen seine Entscheidung kann kein Rechtsmittel eingelegt werden.

§ 5 - [Außer in den in den Paragraphen 1 bis 4 und in den Artikeln 1683 und 1698 erwähnten Fällen ist das Gericht Erster Instanz zuständig, über die in Teil VI des vorliegenden Gesetzbuches erwähnten Klagen zu befinden. Es entscheidet in erster und letzter Instanz.]

§ 6 - [Unter Vorbehalt der Artikel 1696 § 1 und 1720 § 2 fallen die in Teil VI des vorliegenden Gesetzbuches erwähnten Klagen in die örtliche Zuständigkeit des Richters, dessen Sitz der Sitz des Appellationshofes ist, in dessen Bereich der Ort des Schiedsverfahrens bestimmt worden ist.

Ist dieser Ort nicht bestimmt worden oder befindet er sich nicht in Belgien, ist der Richter örtlich zuständig, dessen Sitz der Sitz des Appellationshofes ist, in dessen Bereich sich das Gericht befindet, das in der Streitsache zu erkennen gehabt hätte, wenn diese nicht Gegenstand eines Schiedsverfahrens geworden wäre.]]

[Art. 1680 aufgehoben durch Art. 2 und wieder aufgenommen durch Art. 8 des G. vom 24. Juni 2013 (II) (B.S. vom 28. Juni 2013); § 4 abgeändert durch Art. 93 Nr. 1 des G. vom 25. Dezember 2016 (I) (B.S. vom 30. Dezember 2016) und Art. 110 des G. vom 28. März 2024 (B.S. vom 29. März 2024, Err. vom 4. April 2024); § 5 ersetzt durch Art. 93 Nr. 2 des G. vom 25. Dezember 2016 (I) (B.S. vom 30. Dezember 2016); § 6 ersetzt durch Art. 93 Nr. 3 des G. vom 25. Dezember 2016 (I) (B.S. vom 30. Dezember 2016)]

[KAPITEL 2 - *Schiedsvertrag*]

[Unterteilung Kapitel 2 eingefügt durch Art. 9 des G. vom 24. Juni 2013 (II) (B.S. vom 28. Juni 2013)]

Art. 1681 - [Ein Schiedsvertrag ist eine Vereinbarung, durch die die Parteien alle oder bestimmte Streitsachen, die zwischen ihnen in Bezug auf ein bestimmtes Rechtsverhältnis vertraglicher oder nicht vertraglicher Art entstanden sind oder künftig entstehen könnten, einem Schiedsverfahren unterwerfen.]

[Art. 1681 aufgehoben durch Art. 2 und wieder aufgenommen durch Art. 10 des G. vom 24. Juni 2013 (II) (B.S. vom 28. Juni 2013)]

Art. 1682 - [§ 1 - Wird ein Richter mit einer Streitsache befasst, die Gegenstand eines Schiedsvertrags ist, so hat er sich auf Antrag einer Partei für unzuständig zu erklären, es sei denn, dass der Schiedsvertrag hinsichtlich dieser Streitsache nicht gilt oder beendet ist. Zur Vermeidung der Unzulässigkeit muss die Einrede vor jeder anderen Einrede und jedem anderen Verteidigungsmittel vorgebracht werden.

§ 2 - Wenn der Richter mit einer in § 1 erwähnten Klage befasst wird, kann das Schiedsverfahren dennoch eingeleitet oder fortgesetzt werden und kann ein Schiedsspruch erlassen werden.]

[Art. 1682 aufgehoben durch Art. 2 und wieder aufgenommen durch Art. 11 des G. vom 24. Juni 2013 (II) (B.S. vom 28. Juni 2013)]

Art. 1683 - [Die Einreichung eines Antrags vor Gericht - vor oder während des Schiedsverfahrens - im Hinblick auf die Durchsetzung vorläufiger Maßnahmen oder Sicherungsmaßnahmen und die Gewährung solcher Maßnahmen sind nicht unvereinbar mit einem Schiedsvertrag und gelten nicht als Verzicht auf dessen Anwendung.]

[Art. 1683 aufgehoben durch Art. 2 und wieder aufgenommen durch Art. 12 des G. vom 24. Juni 2013 (II) (B.S. vom 28. Juni 2013)]

[KAPITEL 3 - *Zusammensetzung des Schiedsgerichts*]

[Unterteilung Kapitel 3 eingefügt durch Art. 13 des G. vom 24. Juni 2013 (II) (B.S. vom 28. Juni 2013)]

Art. 1684 - [§ 1 - Die Parteien können die Anzahl der Schiedsrichter vereinbaren, vorausgesetzt, sie bestimmen eine ungerade Anzahl. Ein Einzelschiedsrichter ist zulässig.

§ 2 - Haben die Parteien eine gerade Anzahl von Schiedsrichtern vereinbart, so ist ein zusätzlicher Schiedsrichter zu bestellen.

§ 3 - In Ermangelung einer Einigung unter den Parteien über die Anzahl der Schiedsrichter setzt sich das Schiedsgericht aus drei Schiedsrichtern zusammen.]

[Art. 1684 aufgehoben durch Art. 2 und wieder aufgenommen durch Art. 14 des G. vom 24. Juni 2013 (II) (B.S. vom 28. Juni 2013)]

Art. 1685 - [§ 1 - Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, kann niemandem aufgrund seiner Staatsangehörigkeit untersagt werden, das Amt des Schiedsrichters auszuüben.

§ 2 - Unbeschadet der Paragraphen 3 und 4 sowie der allgemeinen Anforderung hinsichtlich der Unabhängigkeit und der Unparteilichkeit des beziehungsweise der Schiedsrichter, können die Parteien das Verfahren zur Bestellung des oder der Schiedsrichter vereinbaren.

§ 3 - In Ermangelung einer solchen Vereinbarung:

a) Bei einem Schiedsverfahren mit drei Schiedsrichtern bestellt jede Partei einen Schiedsrichter, diese beiden Schiedsrichter bestellen den dritten Schiedsrichter; hat eine Partei innerhalb eines Monats ab dem Empfang eines diesbezüglichen Antrags der anderen Partei keinen Schiedsrichter bestellt oder können sich die beiden Schiedsrichter nicht binnen einem Monat ab der Bestellung des zweiten Schiedsrichters über den dritten Schiedsrichter einigen, so hat der Präsident des Gerichts Erster Instanz, der auf Antragschrift der zuerst handelnden Partei gemäß Artikel 1680 § 1 entscheidet, die Ernennung des oder der Schiedsrichter vorzunehmen.

b) Können sich die Parteien bei einem Schiedsverfahren mit einem Einzelschiedsrichter nicht über den Schiedsrichter einigen, so wird dieser vom Präsidenten des Gerichts Erster Instanz, der auf Antragschrift der zuerst handelnden Partei gemäß Artikel 1680 § 1 entscheidet, bestimmt.

c) Können sich die Parteien bei einem Schiedsverfahren mit mehr als drei Schiedsrichtern nicht über die Zusammensetzung des Schiedsgerichts einigen, so wird dieses vom Präsidenten des Gerichts Erster Instanz, der auf Antragschrift der zuerst handelnden Partei gemäß Artikel 1680 § 1 entscheidet, bestimmt.

§ 4 - Haben die Parteien ein Verfahren für die Bestellung vereinbart und:

a) handelt eine Partei nicht gemäß diesem Verfahren oder

b) können die Parteien oder die beiden Schiedsrichter keine Einigung gemäß diesem Verfahren erzielen, oder erfüllt ein Dritter, einschließlich einer Einrichtung, einen ihm im Rahmen dieses Verfahrens übertragenen Auftrag nicht, so kann jede Partei beim Präsidenten des Gerichts Erster Instanz, der gemäß Artikel 1680 § 1 entscheidet, die Anordnung der gewünschten Maßnahme beantragen, es sei denn, das vereinbarte Bestellungsverfahren sieht andere Mittel vor, um diese Bestellung zu gewährleisten.

§ 5 - Wenn der Präsident des Gerichts einen Schiedsrichter bestellt, hat er alle aufgrund der Vereinbarung der Parteien erforderlichen Qualifikationen des Schiedsrichters zu berücksichtigen und allen Gesichtspunkten, die die Bestellung eines unabhängigen und unparteiischen Schiedsrichters gewährleisten, Rechnung zu tragen.

§ 6 - Die Bestellung eines Schiedsrichters kann nach der Notifizierung dieser Bestellung nicht mehr zurückgenommen werden.

§ 7 - Der Schiedsrichter, der sein Amt angenommen hat, kann nur mit Zustimmung der Parteien oder mit Erlaubnis des Präsidenten des Gerichts Erster Instanz, der gemäß Artikel 1680 § 2 entscheidet, von seinem Amt zurücktreten.]

[Art. 1685 aufgehoben durch Art. 2 und wieder aufgenommen durch Art. 15 des G. vom 24. Juni 2013 (II) (B.S. vom 28. Juni 2013)]

Art. 1686 - [§ 1 - Eine Person, der ein Schiedsrichteramt angetragen wird, hat alle Umstände offenzulegen, die begründete Zweifel an ihrer Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit aufkommen lassen können. Der Schiedsrichter teilt den Parteien ab dem Datum seiner Bestellung und während der gesamten Dauer des Schiedsverfahrens neue Umstände dieser Art unverzüglich mit.

§ 2 - Ein Schiedsrichter kann nur abgelehnt werden, wenn Umstände vorliegen, die begründete Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit aufkommen lassen, oder wenn er nicht über die zwischen den Parteien vereinbarten Qualifikationen verfügt. Eine Partei kann den Schiedsrichter, den sie bestellt hat oder an dessen Bestellung sie mitgewirkt hat, nur aus einem Grund ablehnen, von dem sie erst nach dieser Bestellung erfahren hat.]

[Art. 1686 aufgehoben durch Art. 2 und wieder aufgenommen durch Art. 16 des G. vom 24. Juni 2013 (II) (B.S. vom 28. Juni 2013)]

Art. 1687 - [§ 1 - Die Parteien können das Verfahren für die Ablehnung eines Schiedsrichters vereinbaren.

§ 2 - In Ermangelung einer solchen Vereinbarung:

a) teilt die Partei, die einen Schiedsrichter ablehnen will, dem betreffenden Schiedsrichter, gegebenenfalls den anderen Schiedsrichtern des Schiedsgerichts und der Gegenpartei die Ablehnungsgründe schriftlich mit. Zur Vermeidung der Unzulässigkeit erfolgt diese Mitteilung innerhalb von fünfzehn Tagen ab dem Datum, an dem die ablehnende Partei von der Zusammensetzung des Schiedsgerichts Kenntnis erhalten hat, oder ab dem Datum, an dem sie von den in Artikel 1686 § 2 erwähnten Umständen Kenntnis erhalten hat,

b) sollte der abgelehnte Schiedsrichter von seinem Amt nicht innerhalb von zehn Tagen, nachdem ihm die Ablehnung mitgeteilt worden ist, zurücktreten oder die andere Partei der Ablehnung nicht zustimmen, lädt die ablehnende Partei, zur Vermeidung der Unzulässigkeit, den Schiedsrichter und die anderen Parteien innerhalb einer Frist von zehn Tagen vor den Präsidenten des Gerichts Erster Instanz, der gemäß Artikel 1680 § 2 entscheidet. In Erwartung der Entscheidung des Präsidenten kann das Schiedsgericht, einschließlich des abgelehnten Schiedsrichters, das Schiedsverfahren fortsetzen und einen Schiedsspruch erlassen.]

[Art. 1687 aufgehoben durch Art. 2 und wieder aufgenommen durch Art. 17 des G. vom 24. Juni 2013 (II) (B.S. vom 28. Juni 2013)]

Art. 1688 - [§ 1 - Ist es einem Schiedsrichter rechtlich oder tatsächlich unmöglich, seinen Auftrag zu erfüllen, oder kommt er aus anderen Gründen seinem Auftrag in angemessener Frist nicht nach, so endet sein Amt, wenn er unter den in Artikel 1685 § 7 vorgesehenen Bedingungen zurücktritt oder wenn die Parteien die Beendigung seines Auftrags vereinbaren, es sei denn, die Parteien vereinbaren etwas anderes.

§ 2 - Gibt es Uneinigkeit über einen dieser Gründe, lädt die zuerst handelnde Partei die anderen Parteien sowie den in § 1 erwähnten Schiedsrichter vor den Präsidenten des Gerichts Erster Instanz, der gemäß Artikel 1680 § 2 entscheidet.

§ 3 - Die Tatsache, dass - in Anwendung des vorliegenden Artikels oder des Artikels 1687 - ein Schiedsrichter zurücktritt oder eine Partei der Beendigung des Auftrags eines Schiedsrichters zustimmt, bedeutet nicht die Anerkennung der in Artikel 1687 oder im vorliegenden Artikel erwähnten Gründe.]

[Art. 1688 aufgehoben durch Art. 2 und wieder aufgenommen durch Art. 18 des G. vom 24. Juni 2013 (II) (B.S. vom 28. Juni 2013)]

Art. 1689 - [§ 1 - In allen Fällen, in denen der Auftrag des Schiedsrichters beendet wird, bevor der endgültige Schiedsspruch erlassen worden ist, ist ein Ersatzschiedsrichter zu bestellen. Diese Bestellung erfolgt gemäß den für die Bestellung des zu ersetzenden Schiedsrichters anwendbaren Regeln, es sei denn, die Parteien vereinbaren etwas anderes.

§ 2 - Wird der Schiedsrichter nicht gemäß § 1 ersetzt, kann sich jede Partei an den Präsidenten des Gerichts Erster Instanz wenden, der gemäß Artikel 1680 § 1 entscheidet.

§ 3 - Ist der Ersatzschiedsrichter bestellt, entscheiden die Schiedsrichter, nachdem sie die Parteien angehört haben, ob das Verfahren ganz oder teilweise wiederaufgenommen werden muss, ohne jedoch auf bereits erlassene endgültige Teilschiedssprüche zurückkommen zu können.]

[Art. 1689 aufgehoben durch Art. 2 und wieder aufgenommen durch Art. 19 des G. vom 24. Juni 2013 (II) (B.S. vom 28. Juni 2013)]

[KAPITEL 4 - *Zuständigkeit des Schiedsgerichts*]

[Unterteilung Kapitel 4 eingefügt durch Art. 20 des G. vom 24. Juni 2013 (II) (B.S. vom 28. Juni 2013)]

Art. 1690 - [§ 1 - Das Schiedsgericht kann über seine eigene Zuständigkeit befinden, einschließlich über jede Einrede mit Bezug auf das Bestehen oder die Gültigkeit des Schiedsvertrags. Hierfür wird ein Schiedsvertrag, der Teil eines anderen Vertrages ist, als eine von den anderen Klauseln des Vertrages getrennte Vereinbarung angesehen. Die Feststellung der Nichtigkeit des Vertragswerks durch das Schiedsgericht hat von Rechts wegen nicht die Nichtigkeit des Schiedsvertrags zur Folge.

§ 2 - Die Einrede der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts muss spätestens im ersten Schriftsatz von der Partei, die sie geltend macht, aufgeworfen werden, und zwar innerhalb der Fristen und gemäß den Modalitäten, die gemäß Artikel 1704 festgelegt sind.

Durch die Bestellung eines Schiedsrichters oder durch die Mitwirkung an dessen Bestellung verliert eine Partei nicht das Recht, diese Einrede geltend zu machen.

Die Einrede, eine Streitfrage überschreite die Befugnis des Schiedsgerichts, muss geltend gemacht werden, sobald diese Frage während des Verfahrens zur Sprache kommt.

In beiden Fällen kann das Schiedsgericht verspätet geltend gemachte Einreden zulassen, wenn es der Meinung ist, dass die Verspätung begründet ist.

§ 3 - Das Schiedsgericht kann über die in § 2 erwähnten Einreden befinden, indem es entweder vorab oder in seinem Schiedsspruch in der Sache selbst darüber entscheidet.

§ 4 - Gegen die Entscheidung, mit der sich das Schiedsgericht für zuständig erklärt hat, kann nur gleichzeitig mit dem Schiedsspruch in der Sache selbst und im selben Wege eine Klage auf Aufhebung eingereicht werden.

[…]]

[Art. 1690 aufgehoben durch Art. 2 und wieder aufgenommen durch Art. 21 des G. vom 24. Juni 2013 (II) (B.S. vom 28. Juni 2013); § 4 früherer Absatz 2 aufgehoben durch Art. 111 Nr. 2 des G. vom 28. März 2024 (B.S. vom 29. März 2024, Err. vom 4. April 2024)]

Art. 1691 - [Unbeschadet der den Gerichtshöfen und Gerichten aufgrund von Artikel 1683 zuerkannten Befugnisse und sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, kann das Schiedsgericht auf Antrag einer Partei vorläufige Maßnahmen oder Sicherungsmaßnahmen, die es für notwendig erachtet, anordnen.

Das Schiedsgericht kann jedoch keine Sicherungspfändung erlauben.]

[Art. 1691 aufgehoben durch Art. 2 und wieder aufgenommen durch Art. 22 des G. vom 24. Juni 2013 (II) (B.S. vom 28. Juni 2013)]

Art. 1692 - [Auf Antrag einer der Parteien kann das Schiedsgericht eine vorläufige Maßnahme oder Sicherungsmaßnahme ändern, aussetzen oder zurückziehen.]

[Art. 1692 aufgehoben durch Art. 2 und wieder aufgenommen durch Art. 23 des G. vom 24. Juni 2013 (II) (B.S. vom 28. Juni 2013)]

Art. 1693 - [Das Schiedsgericht kann der Partei, die eine vorläufige Maßnahme oder Sicherungsmaßnahme beantragt, die Leistung einer angemessenen Sicherheit auferlegen.]

[Art. 1693 aufgehoben durch Art. 2 und wieder aufgenommen durch Art. 24 des G. vom 24. Juni 2013 (II) (B.S. vom 28. Juni 2013)]

Art. 1694 - [Das Schiedsgericht kann beschließen, dass eine Partei jede wichtige Änderung der Umstände, aufgrund deren die vorläufige Maßnahme oder Sicherungsmaßnahme beantragt oder gewährt worden ist, unverzüglich mitteilt.]

[Art. 1694 aufgehoben durch Art. 2 und wieder aufgenommen durch Art. 25 des G. vom 24. Juni 2013 (II) (B.S. vom 28. Juni 2013)]

Art. 1695 - [Die Partei, die die Vollstreckung einer vorläufigen Maßnahme oder Sicherungsmaßnahme betreibt, haftet für alle Kosten und Schäden, die einer anderen Partei durch diese Maßnahme entstehen, wenn das Schiedsgericht in der Folge entscheidet, dass im betreffenden Fall die vorläufige Maßnahme oder Sicherungsmaßnahme nicht hätte angeordnet werden müssen. Das Schiedsgericht kann zu jedem Verfahrenszeitpunkt eine Entschädigung für diese Kosten und Schäden gewähren.]

[Art. 1695 aufgehoben durch Art. 2 und wieder aufgenommen durch Art. 26 des G. vom 24. Juni 2013 (II) (B.S. vom 28. Juni 2013)]

Art. 1696 - [§ 1 - Eine von einem Schiedsgericht getroffene vorläufige Maßnahme oder Sicherungsmaßnahme ist verbindlich und wird, sofern nicht anders vom Schiedsgericht angegeben, vom Gericht Erster Instanz für vollstreckbar erklärt, ungeachtet des Landes, in dem sie angeordnet worden ist, vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 1697.

[§ 1/1 - Die Klage wird durch einseitige Antragschrift eingereicht und behandelt. Das Gericht Erster Instanz entscheidet gemäß Artikel 1680 § 5 in erster und letzter Instanz.

§ 1/2 - Ist die vorläufige Maßnahme oder Sicherungsmaßnahme im Ausland getroffen worden, ist das örtlich zuständige Gericht das Gericht Erster Instanz am Sitz des Appellationshofes, in dessen Bereich die Person, gegen die die Vollstreckbarerklärung beantragt wird, ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines Wohnsitzes, ihren gewöhnlichen Wohnort oder gegebenenfalls ihren Gesellschaftssitz oder, in Ermangelung eines Gesellschaftssitzes, ihre Niederlassung oder Zweigniederlassung hat. Wenn diese Person weder einen Wohnsitz, noch einen gewöhnlichen Wohnort, noch einen Gesellschaftssitz, noch eine Niederlassung oder Zweigniederlassung in Belgien hat, wird die Klage beim Gericht Erster

Instanz am Sitz des Appellationshofes, in dessen Bereich der Bezirk liegt, in dem die vorläufige Maßnahme oder Sicherungsmaßnahme vollstreckt werden muss, eingereicht.]

§ 2 - Die Partei, die die Anerkennung oder Vollstreckbarerklärung einer vorläufigen Maßnahme oder Sicherungsmaßnahme beantragt oder erhalten hat, setzt [das Schiedsgericht] unverzüglich davon sowie von jeder Zurückziehung, Aussetzung oder Änderung dieser Maßnahme in Kenntnis.

§ 3 - Das Gericht Erster Instanz, bei dem die Anerkennung oder die Vollstreckbarerklärung einer vorläufigen Maßnahme oder Sicherungsmaßnahme beantragt wird, kann dem Antragsteller die Leistung einer angemessenen Sicherheit auferlegen, wenn das Schiedsgericht noch nicht über die Sicherheit befunden hat oder wenn eine solche Entscheidung notwendig ist, um die Rechte des Beklagten oder Dritter zu schützen.]

[Art. 1696 aufgehoben durch Art. 2 und wieder aufgenommen durch Art. 27 des G. vom 24. Juni 2013 (II) (B.S. vom 28. Juni 2013); §§ 1/1 und 1/2 eingefügt durch Art. 95 Nr. 1 des G. vom 25. Dezember 2016 (I) (B.S. vom 30. Dezember 2016); § 2 abgeändert durch Art. 95 Nr. 2 des G. vom 25. Dezember 2016 (I) (B.S. vom 30. Dezember 2016)]

[**Art. 1696*bis*** - [...]]

[Art. 1696bis eingefügt durch Art. 7 des G. vom 19. Mai 1998 (B.S. vom 7. August 1998) und aufgehoben durch Art. 2 des G. vom 24. Juni 2013 (II) (B.S. vom 28. Juni 2013)]

Art. 1697 - [§ 1 - Die Anerkennung oder die Vollstreckbarerklärung einer vorläufigen Maßnahme oder Sicherungsmaßnahme kann nur verweigert werden:

a) auf Antrag der Partei, gegen die diese Maßnahme geltend gemacht wird:

i) wenn diese Verweigerung aufgrund von Artikel 1721 § 1 Buchstabe *a)* i), ii), iii), iv) oder v) gerechtfertigt ist oder

ii) wenn die Entscheidung des Schiedsgerichts in Bezug auf die Leistung einer Sicherheit nicht befolgt wurde oder

iii) wenn die vorläufige Maßnahme oder Sicherungsmaßnahme vom Schiedsgericht zurückgezogen oder ausgesetzt worden ist oder wenn sie von einem diesbezüglich zuständigen Gericht des Staates, in dem das Schiedsverfahren erfolgt, oder nach dem Gesetz, gemäß dem diese Maßnahme gewährt worden ist, aufgehoben oder ausgesetzt worden ist;

oder

b) wenn das Gericht Erster Instanz feststellt, dass einer der in Artikel 1721 § 1 Buchstabe *b)* erwähnten Gründe auf die Anerkennung und die Vollstreckbarerklärung der vorläufigen Maßnahme oder Sicherungsmaßnahme anwendbar ist.

§ 2 - Jede Entscheidung, die vom Gericht Erster Instanz aus einem der in § 1 erwähnten Gründe getroffen wird, beschränkt sich auf den Antrag auf Anerkennung und

Vollstreckbarerklärung der vorläufigen Maßnahme oder Sicherungsmaßnahme. Das Gericht Erster Instanz, bei dem die Anerkennung oder die Vollstreckbarerklärung beantragt wird, prüft, wenn es seine Entscheidung trifft, nicht die Begründetheit selbst der vorläufigen Maßnahme oder Sicherungsmaßnahme.]

[Art. 1697 aufgehoben durch Art. 2 und wieder aufgenommen durch Art. 28 des G. vom 24. Juni 2013 (II) (B.S. vom 28. Juni 2013)]

Art. 1698 - [Um eine vorläufige Maßnahme oder Sicherungsmaßnahme in Zusammenhang mit einem Schiedsverfahren anzuordnen, ungeachtet ob dieses auf belgischem Staatsgebiet erfolgt oder nicht, verfügt der Eilverfahrensrichter über dieselbe Befugnis wie in Bezug auf ein Gerichtsverfahren. Er übt diese Befugnis gemäß seinen eigenen Verfahren aus, wobei er die Besonderheiten des Schiedsverfahrens berücksichtigt.]

[Art. 1698 aufgehoben durch Art. 2 und wieder aufgenommen durch Art. 29 des G. vom 24. Juni 2013 (II) (B.S. vom 28. Juni 2013)]

[KAPITEL 5 - *Durchführung des Schiedsverfahrens*]

[Unterteilung Kapitel 5 eingefügt durch Art. 30 des G. vom 24. Juni 2013 (II) (B.S. vom 28. Juni 2013)]

Art. 1699 - [Ungeachtet jeglicher anders lautenden Vereinbarung müssen die Parteien gleich behandelt werden und muss jede Partei alle Möglichkeiten haben, ihre Rechte, Klagegründe und Argumente unter Einhaltung des kontradiktorischen Verfahrens geltend zu machen.

Das Schiedsgericht sorgt für die Einhaltung dieser Verpflichtung sowie für die Einhaltung der prozessualen Redlichkeit.]

[Art. 1699 aufgehoben durch Art. 2 und wieder aufgenommen durch Art. 31 des G. vom 24. Juni 2013 (II) (B.S. vom 28. Juni 2013)]

Art. 1700 - [§ 1 - Die Parteien können das vom Schiedsgericht zu befolgende Verfahren vereinbaren.

§ 2 - In Ermangelung einer solchen Vereinbarung kann das Schiedsgericht, unter Vorbehalt der Bestimmungen von Teil VI des vorliegenden Gesetzbuches, die auf das Schiedsverfahren anwendbaren Verfahrensregeln, die es für zweckdienlich erachtet, festlegen.

§ 3 - Außer bei gegenteiliger Vereinbarung der Parteien urteilt das Schiedsgericht frei über die Zulässigkeit der Beweismittel und deren [Beweiswert].

§ 4 - Das Schiedsgericht nimmt die erforderlichen Untersuchungshandlungen vor, es sei denn, die Parteien erlauben ihm, dafür eines seiner Mitglieder zu bestellen.

Es kann jede Person vernehmen. Diese Vernehmung erfolgt ohne Eidesleistung.

Besitzt eine Partei ein Beweismittel, kann das Schiedsgericht sie anweisen, es gemäß den von ihm festgelegten Modalitäten und nötigenfalls unter Androhung eines Zwangsgeldes beizubringen.

§ 5 - Mit Ausnahme von Klagen in Bezug auf authentische Urkunden hat das Schiedsgericht die Befugnis, über Klagen auf Schriftprüfung zu entscheiden und über die angebliche Fälschung von Schriftstücken zu befinden.

Bei Klagen in Bezug auf authentische Urkunden gibt das Schiedsgericht den Parteien die Gelegenheit, sich innerhalb einer bestimmten Frist an das Gericht Erster Instanz zu wenden.

In dem in Absatz 2 erwähnten Fall werden die Fristen des Schiedsverfahrens bis zu dem Tag ausgesetzt, an dem die zuerst handelnde Partei dem Schiedsgericht die formell rechtskräftige Entscheidung über den Zwischenstreit mitteilt.]

[Art. 1700 aufgehoben durch Art. 2 und wieder aufgenommen durch Art. 32 des G. vom 24. Juni 2013 (II) (B.S. vom 28. Juni 2013); § 3 abgeändert durch Art. 112 des G. vom 28. März 2024 (B.S. vom 29. März 2024, Err. vom 4. April 2024)]

Art. 1701 - [§ 1 - Die Parteien können den Ort des Schiedsverfahrens vereinbaren. In Ermangelung einer solchen Vereinbarung, wird dieser Ort vom Schiedsgericht bestimmt, wobei die Umstände der Sache, einschließlich der Wünsche der Parteien, berücksichtigt werden.

Ist der Ort des Schiedsverfahrens von den Parteien oder von den Schiedsrichtern nicht bestimmt worden, gilt der Ort, wo der Schiedsspruch verkündet wird, als Ort des Schiedsverfahrens.

§ 2 - Ungeachtet der Bestimmungen von § 1 und sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, kann das Schiedsgericht, nachdem es die Parteien konsultiert hat, seine Sitzungen und Versammlungen an jedem anderen Ort abhalten, den es für geeignet erachtet.]

[Art. 1701 aufgehoben durch Art. 2 und wieder aufgenommen durch Art. 33 des G. vom 24. Juni 2013 (II) (B.S. vom 28. Juni 2013)]

Art. 1702 - [Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, beginnt das Schiedsverfahren an dem Tag, [an dem die Mitteilung des Antrags auf ein Schiedsverfahren gemäß Artikel 1678 § 1 erfolgt ist].]

[Art. 1702 aufgehoben durch Art. 2 und wieder aufgenommen durch Art. 34 des G. vom 24. Juni 2013 (II) (B.S. vom 28. Juni 2013) und abgeändert durch Art. 96 des G. vom 25. Dezember 2016 (I) (B.S. vom 30. Dezember 2016)]

[**Art. 1702*bis*** - […]]

[Art. 1702bis eingefügt durch Art. 10 des G. vom 19. Mai 1998 (B.S. vom 7. August 1998) und aufgehoben durch Art. 2 des G. vom 24. Juni 2013 (II) (B.S. vom 28. Juni 2013)]

Art. 1703 - [§ 1 - Die Parteien können die Sprache oder die Sprachen, die im Schiedsverfahren zu verwenden sind, vereinbaren. In Ermangelung einer solchen Vereinbarung entscheidet das Schiedsgericht, welche Sprache oder Sprachen im Verfahren zu verwenden sind. Diese Vereinbarung oder Entscheidung ist anwendbar auf alle Mitteilungen der Parteien, alle mündlichen Verhandlungen und alle Schiedssprüche, Entscheidungen oder anderen Mitteilungen des Schiedsgerichts, es sei denn, etwas anderes ist vereinbart oder festgelegt worden.

§ 2 - Das Schiedsgericht kann anordnen, dass allen Schriftstücken eine Übersetzung in die Sprache beziehungsweise Sprachen beigefügt werden muss, die zwischen den Parteien vereinbart oder vom Schiedsgericht bestimmt worden sind.]

[Art. 1703 aufgehoben durch Art. 2 und wieder aufgenommen durch Art. 35 des G. vom 24. Juni 2013 (II) (B.S. vom 28. Juni 2013)]

Art. 1704 - [§ 1 - Innerhalb der Frist und gemäß den Modalitäten, die von den Parteien vereinbart oder vom Schiedsgericht bestimmt werden, legen die Parteien alle ihre Klagegründe und Argumente zur Untermauerung ihres Antrags oder ihrer Verteidigung sowie den Sachverhalt, auf den sich der Antrag oder die Verteidigung stützt, dar.

Die Parteien können vereinbaren oder das Schiedsgericht kann entscheiden, dass zusätzliche Schriftsätze zwischen den Parteien ausgetauscht werden, sowie die diesbezüglichen Modalitäten festlegen.

Die Parteien fügen ihren Schriftsätzen alle Schriftstücke bei, die sie in die Verhandlung einbringen wollen.

§ 2 - Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, kann jede Partei im Laufe des Schiedsverfahrens ihre Klage oder ihre Verteidigung ändern oder ergänzen, es sei denn, das Schiedsgericht ist der Meinung, eine solche Anpassung insbesondere aufgrund der Verspätung, mit der sie formuliert wird, nicht zulassen zu müssen.]

[Art. 1704 aufgehoben durch Art. 2 und wieder aufgenommen durch Art. 36 des G. vom 24. Juni 2013 (II) (B.S. vom 28. Juni 2013)]

Art. 1705 - [§ 1 - Das Schiedsgericht organisiert eine mündliche Verhandlung zu einem geeigneten Verfahrenszeitpunkt, wenn eine Partei dies beantragt, es sei denn, die Parteien haben vereinbart, dass es keine mündliche Verhandlung gibt. [Nach Konsultierung der Parteien entscheidet das Schiedsgericht, ob diese Sitzung in physischer Präsenz, aus der Ferne über jedes angemessene Kommunikationsmittel oder durch eine Kombination dieser Mittel stattfinden wird.]

§ 2 - Der Vorsitzende des Schiedsgerichts sorgt für den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzungen und leitet die Verhandlungen.]

[Art. 1705 aufgehoben durch Art. 2 und wieder aufgenommen durch Art. 37 des G. vom 24. Juni 2013 (II) (B.S. vom 28. Juni 2013); § 1 abgeändert durch Art. 113 des G. vom 28. März 2024 (B.S. vom 29. März 2024, Err. vom 4. April 2024)]

Art. 1706 - [Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben und kein rechtmäßiger Verhinderungsgrund geltend gemacht wird:

a) beendet das Schiedsgericht das Schiedsverfahren, wenn der Kläger seine Angriffsmittel nicht gemäß Artikel 1704 § 1 darlegt, und zwar unbeschadet der Behandlung der Anträge einer anderen Partei,

b) setzt das Schiedsgericht das Schiedsverfahren fort, wenn der Beklagte seine Verteidigungsmittel nicht gemäß Artikel 1704 § 1 darlegt, ohne dieses Versäumnis an sich als Annahme der Behauptungen des Klägers ansehen zu können,

c) kann das Schiedsgericht, wenn eine der Parteien nicht an der mündlichen Verhandlung teilnimmt oder keine Dokumente vorlegt, das Schiedsverfahren fortsetzen und befindet es auf der Grundlage der Angaben, über die es verfügt.]

[Art. 1706 aufgehoben durch Art. 2 und wieder aufgenommen durch Art. 38 des G. vom 24. Juni 2013 (II) (B.S. vom 28. Juni 2013)]

Art. 1707 - [§ 1 - Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, kann das Schiedsgericht:

a) einen oder mehrere Sachverständige bestellen, die beauftragt sind, ihm Bericht zu erstatten über die Punkte, die es selbst genau bestimmt,

b) eine Partei anweisen, dem Sachverständigen alle geeigneten Auskünfte zu erteilen oder ihm alle Schriftstücke, Handelsgüter oder andere sachdienliche Gegenstände für seine Untersuchung vorzulegen oder zugänglich zu machen.

§ 2 - Wenn eine Partei es beantragt oder wenn das Schiedsgericht es für notwendig erachtet, nimmt der Sachverständige an einer Sitzung teil, bei der die Parteien ihn befragen können.

§ 3 - Paragraph 2 ist anwendbar auf die von den Parteien bestellten Fachberater.

§ 4 - Ein Sachverständiger kann aus den in Artikel 1686 erwähnten Gründen und gemäß dem in Artikel 1687 vorgesehenen Verfahren abgelehnt werden.]

[Art. 1707 aufgehoben durch Art. 2 und wieder aufgenommen durch Art. 39 des G. vom 24. Juni 2013 (II) (B.S. vom 28. Juni 2013)]

Art. 1708 - [[Unbeschadet des Artikels 1698 kann eine Partei] mit der Zustimmung des Schiedsgerichts beim Präsidenten des Gerichts Erster Instanz, der wie im Eilverfahren tagt, beantragen, alle notwendigen Maßnahmen im Hinblick auf die Beweiserhebung gemäß Artikel 1680 § 4 anzuordnen.]

[Art. 1708 aufgehoben durch Art. 2 und wieder aufgenommen durch Art. 40 des G. vom 24. Juni 2013 (II) (B.S. vom 28. Juni 2013) und abgeändert durch Art. 114 des G. vom 28. März 2024 (B.S. vom 29. März 2024, Err. vom 4. April 2024)]

Art. 1709 - [§ 1 - Jeder Interesse habende Dritte kann beim Schiedsgericht beantragen, dem Verfahren beitreten zu dürfen. Dieser Antrag wird schriftlich an das Schiedsgericht gerichtet, das ihn an die Parteien weiterleitet.

§ 2 - Eine Partei kann einen Dritten zum Beitritt auffordern.

§ 3 - Um zugelassen zu werden, ist für den Beitritt auf jeden Fall ein Schiedsvertrag zwischen dem Dritten und den Parteien der Streitsache erforderlich. Der Beitritt ist darüber hinaus an die Zustimmung des Schiedsgerichts gebunden, das einstimmig befindet.]

[Art. 1709 aufgehoben durch Art. 2 und wieder aufgenommen durch Art. 41 des G. vom 24. Juni 2013 (II) (B.S. vom 28. Juni 2013)]

[**Art. 1709*bis*** - [...]]

[Art. 1709bis eingefügt durch Art. 12 des G. vom 19. Mai 1998 (B.S. vom 7. August 1998) und aufgehoben durch Art. 2 des G. vom 24. Juni 2013 (II) (B.S. vom 28. Juni 2013)]

[KAPITEL 6 - *Schiedsspruch und Beendigung des Verfahrens*]

[Unterteilung Kapitel 6 eingefügt durch Art. 42 des G. vom 24. Juni 2013 (II) (B.S. vom 28. Juni 2013)]

Art. 1710 - [§ 1 - Das Schiedsgericht entscheidet über die Streitsache gemäß den Rechtsvorschriften, die von den Parteien als auf die Streitsache selbst anwendbar bestimmt worden sind.

Die Wahl des Rechts eines bestimmten Staates ist, insofern nicht ausdrücklich anders bestimmt, als unmittelbarer Verweis auf das materielle Recht dieses Staates und nicht auf sein Kollisionsrecht zu verstehen.

§ 2 - Haben die Parteien eine solche Wahl nicht vorgenommen, wendet das Schiedsgericht die Rechtsvorschriften an, die es am geeignetsten hält.

§ 3 - Das Schiedsgericht entscheidet nur als gütlicher Vermittler, wenn die Parteien es ausdrücklich dazu ermächtigt haben.

§ 4 - Ungeachtet ob das Schiedsgericht gemäß den Rechtsvorschriften oder als gütlicher Vermittler befindet, entscheidet es gemäß den Vertragsbestimmungen, wenn die Streitsache zwischen den Parteien vertraglicher Art ist, und berücksichtigt es die Handelsbräuche, wenn es um eine Streitsache zwischen Kaufleuten geht.]

[Art. 1710 aufgehoben durch Art. 2 und wieder aufgenommen durch Art. 43 des G. vom 24. Juni 2013 (II) (B.S. vom 28. Juni 2013)]

Art. 1711 - [§ 1 - Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, wird bei einem Schiedsverfahren mit mehr als einem Schiedsrichter jede Entscheidung des Schiedsgerichts nach Beratung mit Stimmenmehrheit der Mitglieder gefasst.

§ 2 - Verfahrensfragen können vom Vorsitzenden des Schiedsgerichts entschieden werden, wenn die Parteien ihn dazu ermächtigt haben.

§ 3 - Die Parteien können ebenfalls vereinbaren, dass, wenn keine Mehrheit zustande kommt, die Stimme des Vorsitzenden des Schiedsgerichts ausschlaggebend ist.

§ 4 - Verweigert ein Schiedsrichter die Teilnahme an der Beratung oder an der Abstimmung über den Schiedsspruch, können die anderen Schiedsrichter ohne ihn entscheiden, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben. Die Absicht, den Schiedsspruch ohne den Schiedsrichter zu erlassen, der die Teilnahme an der Beratung oder an der Abstimmung verweigert hat, muss den Parteien im Voraus mitgeteilt werden.]

[Art. 1711 aufgehoben durch Art. 2 und wieder aufgenommen durch Art. 44 des G. vom 24. Juni 2013 (II) (B.S. vom 28. Juni 2013)]

Art. 1712 - [§ 1 - Einigen die Parteien sich während des Schiedsverfahrens auf eine Beilegung der Streitsache, beendet das Schiedsgericht das Schiedsverfahren und stellt, wenn die Parteien es verlangen, in einem Schiedsspruch die Einigung der Parteien fest, es sei denn, diese Einigung verstößt gegen die öffentliche Ordnung.

§ 2 - Der Einigungsschiedsspruch wird gemäß Artikel 1713 erlassen und muss angeben, dass es sich um einen Schiedsspruch handelt. Ein solcher Schiedsspruch hat denselben rechtlichen Wert und dieselbe Auswirkung wie jeder andere Schiedsspruch zur Sache.

§ 3 - Die Entscheidung zur Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs ist insoweit wirkungslos, als die Einigung der Parteien aufgehoben worden ist.]

[Art. 1712 aufgehoben durch Art. 2 und wieder aufgenommen durch Art. 45 des G. vom 24. Juni 2013 (II) (B.S. vom 28. Juni 2013)]

Art. 1713 - [§ 1 - Das Schiedsgericht erlässt End- oder Zwischenentscheidungen in Form eines oder mehrerer Schiedssprüche.

§ 2 - Die Parteien können die Frist bestimmen, in der der Schiedsspruch erlassen werden muss, oder festlegen, wie diese Frist zu bestimmen und gegebenenfalls zu verlängern ist.

Haben die Parteien dies unterlassen, kann der Präsident des Gerichts Erster Instanz, wenn das Schiedsgericht den Erlass des Schiedsspruchs verzögert und wenn seit der Bestellung des letzten Schiedsrichters sechs Monate vergangen sind, dem Schiedsgericht gemäß Artikel 1680 § 3 eine Frist setzten.

Der Auftrag der Schiedsrichter endet von Rechts wegen, wenn das Schiedsgericht seinen Schiedsspruch nicht innerhalb der eingeräumten Frist erlassen hat.

§ 3 - Der Schiedsspruch wird schriftlich erlassen und ist [handschriftlich oder gemäß Absatz 2 elektronisch vom beziehungsweise von den Schiedsrichtern zu unterzeichnen]. Bei einem Schiedsverfahren mit mehreren Schiedsrichtern genügen die Unterschriften der Mehrheit der Mitglieder des Schiedsgerichts, sofern der Grund für das Fehlen der anderen Unterschriften angegeben wird.

[Das Schiedsgericht kann außer bei Einspruch einer der Parteien den Schiedsspruch in elektronischer Form erlassen, indem es ihn mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versieht, wie in Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG erwähnt.

Das Datum des Schiedsspruchs ist das Datum der letzten Signatur.]

§ 4 - Der Schiedsspruch ist mit Gründen zu versehen.

§ 5 - Der Schiedsspruch umfasst neben dem Tenor insbesondere folgende Angaben:

a) Namen und [Adressen] der Schiedsrichter,

b) Namen und Wohnort der Parteien,

c) den Streitgegenstand,

d) das Datum, an dem der Schiedsspruch erlassen worden ist,

e) den gemäß Artikel 1701 § 1 bestimmten Ort des Schiedsverfahrens […].

§ 6 - Im Schiedsspruch werden die Schiedskosten festgesetzt und wird entschieden, welcher Partei die Zahlung der Schiedskosten obliegt oder zu welchem Anteil diese Kosten von den Parteien getragen werden. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, umfassen diese Kosten die Honorare und Kosten der Schiedsrichter und die Honorare und Kosten der Beistände und Vertreter der Parteien, die Kosten für die Dienstleistungen, die von der mit dem Ablauf des Schiedsverfahrens beauftragten Einrichtung erbracht worden sind, sowie alle anderen Kosten in Zusammenhang mit dem Schiedsverfahren.

§ 7 - Das Schiedsgericht kann eine Partei zur Zahlung eines Zwangsgeldes verurteilen. Die Artikel 1385*bis* bis *octies* sind *mutatis mutandis* anwendbar.

§ 8 - [Der Einzelschiedsrichter oder der Vorsitzende des Schiedsgerichts übermittelt gemäß Artikel 1678 jeder der Parteien eine Ausfertigung des Schiedsspruchs. Wenn die gemäß Artikel 1678 vereinbarte Art der Mitteilung nicht die Übergabe eines Originals umfasst, schickt der Einzelschiedsrichter oder der Vorsitzende des Schiedsgerichts den Parteien auch ein Original.]

§ 9 - Der Schiedsspruch hat, was die Beziehung zwischen den Parteien betrifft, dieselben Auswirkungen wie eine gerichtliche Entscheidung.]

[Art. 1713 aufgehoben durch Art. 2 und wieder aufgenommen durch Art. 46 des G. vom 24. Juni 2013 (II) (B.S. vom 28. Juni 2013); § 3 Abs. 1 abgeändert durch Art. 115 Nr. 1 des G. vom 28. März 2024 (B.S. vom 29. März 2024, Err. vom 4. April 2024); § 3 Abs. 2 und 3 eingefügt durch Art. 115 Nr. 2 des G. vom 28. März 2024 (B.S. vom 29. März 2024, Err. vom 4. April 2024); § 5 einziger Absatz Buchstabe a) abgeändert durch Art. 115 Nr. 3 des G. vom 28. März 2024 (B.S. vom 29. März 2024, Err. vom 4. April 2024); § 5 einziger Absatz Buchstabe e) abgeändert durch Art. 98 Nr. 1 des G. vom 25. Dezember 2016 (I) (B.S. vom 30. Dezember 2016); § 8 ersetzt durch Art. 98 Nr. 2 des G. vom 25. Dezember 2016 (I) (B.S. vom 30. Dezember 2016)]

Art. 1714 - [§ 1 - Das Schiedsverfahren endet mit der Unterzeichnung des Schiedsspruchs, durch den die Rechtsprechungsbefugnis des Schiedsgerichts ausgeschöpft wird, oder durch eine vom Schiedsgericht gemäß § 2 erlassene Beendigungsentscheidung.

§ 2 - Das Schiedsgericht ordnet die Beendigung des Schiedsverfahrens an:

a) wenn der Kläger seine Klage zurücknimmt, es sei denn, der Beklagte erhebt dagegen Einwände und das Schiedsgericht anerkennt ein berechtigtes Interesse des Beklagten an der endgültigen Beilegung der Streitsache,

b) wenn die Parteien die Beendigung des Verfahrens vereinbaren.

§ 3 - Der Auftrag des Schiedsgerichts endet mit der Beendigung des Schiedsverfahrens [und der Mitteilung des Schiedsspruchs], unter Vorbehalt der Bestimmungen der Artikel 1715 und 1717 § 6.]

[Art. 1714 aufgehoben durch Art. 2 und wieder aufgenommen durch Art. 47 des G. vom 24. Juni 2013 (II) (B.S. vom 28. Juni 2013); § 3 abgeändert durch Art. 99 des G. vom 25. Dezember 2016 (I) (B.S. vom 30. Dezember 2016)]

Art. 1715 - [§ 1 - Binnen einem Monat [nach Mitteilung des Schiedsspruchs gemäß Artikel 1678], außer wenn die Parteien eine andere Frist vereinbart haben,

a) kann eine der Parteien nach Mitteilung an die andere Partei das Schiedsgericht ersuchen, im Text des Schiedsspruchs alle materiellen Irrtümer, Rechen- oder Druckfehler oder alle ähnlichen Fehler zu berichtigen,

b) kann eine Partei, wenn die Parteien es vereinbart haben, nach Mitteilung an die andere Partei das Schiedsgericht ersuchen, einen bestimmten Punkt oder Passus des Schiedsspruchs auszulegen.

Erachtet das Schiedsgericht das Ersuchen für begründet, macht es die Berichtigung oder nimmt es binnen einem Monat nach Erhalt des Ersuchens die Auslegung vor. Die Auslegung ist integraler Bestandteil des Schiedsspruchs.

§ 2 - Das Schiedsgericht kann von sich aus jeden in § 1 Buchstabe *a)* erwähnten Irrtum beziehungsweise Fehler binnen einem Monat ab dem Datum des Schiedsspruchs berichtigen.

§ 3 - Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, kann eine der Parteien nach Mitteilung an die andere das Schiedsgericht ersuchen, binnen einem Monat [nach Mitteilung des Schiedsspruchs gemäß Artikel 1678] einen ergänzenden Schiedsspruch über Teilanträge, die im Schiedsverfahren eingereicht worden sind, über die das Schiedsgericht jedoch versäumt hat zu entscheiden, zu erlassen. Erachtet das Schiedsgericht das Ersuchen für begründet, ergänzt es seinen Schiedsspruch binnen zwei Monaten, selbst wenn die in Artikel 1713 § 2 vorgesehenen Fristen abgelaufen sind.

§ 4 - Das Schiedsgericht kann erforderlichenfalls die Frist verlängern, über die es verfügt, um den Schiedsspruch aufgrund von § 1 oder § 3 zu berichtigen, auszulegen oder zu ergänzen.

§ 5 - Die Bestimmungen von Artikel 1713 sind auf die Berichtigung oder Auslegung des Schiedsspruchs oder auf den ergänzenden Schiedsspruch anwendbar.

§ 6 - Wenn dieselben Schiedsrichter nicht mehr einberufen werden können, muss das Ersuchen um Auslegung, Berichtigung oder Ergänzung des Schiedsspruchs vor das Gericht Erster Instanz gebracht werden.

§ 7 - Verweist das Gericht Erster Instanz einen Schiedsspruch aufgrund von Artikel 1717 § 6 zurück, sind Artikel 1713 und vorliegender Artikel *mutatis mutandis*

anwendbar auf den Schiedsspruch, der auf der Grundlage dieser Verweisungsentscheidung erlassen wird.]

[Art. 1715 aufgehoben durch Art. 2 und wieder aufgenommen durch Art. 48 des G. vom 24. Juni 2013 (II) (B.S. vom 28. Juni 2013); § 1 Abs. 1 einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 100 des G. vom 25. Dezember 2016 (I) (B.S. vom 30. Dezember 2016); § 3 abgeändert durch Art. 100 des G. vom 25. Dezember 2016 (I) (B.S. vom 30. Dezember 2016)]

[KAPITEL 7 - *Rechtsmittel gegen den Schiedsspruch*]

[Unterteilung Kapitel 7 eingefügt durch Art. 49 des G. vom 24. Juni 2013 (II) (B.S. vom 28. Juni 2013)]

Art. 1716 - [Gegen einen Schiedsspruch kann nur Berufung eingelegt werden, wenn die Parteien es im Schiedsvertrag vorgesehen haben. Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen kann binnen einem Monat ab Mitteilung des Schiedsspruchs [gemäß Artikel 1678] Berufung eingelegt werden.]

[Art. 1716 aufgehoben durch Art. 2 und wieder aufgenommen durch Art. 50 des G. vom 24. Juni 2013 (II) (B.S. vom 28. Juni 2013) und abgeändert durch Art. 101 des G. vom 25. Dezember 2016 (I) (B.S. vom 30. Dezember 2016)]

Art. 1717 - [§ 1 - Die Aufhebungsklage ist nur zulässig, wenn der Schiedsspruch nicht mehr vor den Schiedsrichtern angefochten werden kann.

§ 2 - Der Schiedsspruch kann nur vor dem Gericht Erster Instanz nach Ladung angefochten […] werden. [Das Gericht entscheidet gemäß Artikel 1680 § 5 in erster und letzter Instanz. Der Schiedsspruch kann nur in den in vorliegendem Artikel aufgelisteten Fällen aufgehoben werden.] [Ist ein Aufhebungsgrund nur für einen Teil des Schiedsspruchs gegeben, so ist nur dieser Teil aufzuheben, wenn er von den übrigen Teilen des Schiedsspruchs getrennt werden kann.]

§ 3 - Der Schiedsspruch kann nur aufgehoben werden:

a) wenn die Partei, die den diesbezüglichen Antrag stellt, nachweist:

i) dass eine der Parteien des in Artikel 1681 erwähnten Schiedsvertrags handlungsunfähig war oder dass dieser Schiedsvertrag aufgrund des Rechts, dem er durch die Parteien unterworfen worden ist, oder, in Ermangelung einer Rechtswahl, aufgrund des belgischen Rechts nicht gültig ist, oder [dass das Schiedsgericht sich trotz eines gültigen Schiedsvertrags für unzuständig erklärt hat, oder]

ii) dass sie von der Bestellung eines Schiedsrichters oder von dem Schiedsverfahren nicht ordnungsgemäß in Kenntnis gesetzt worden ist oder dass es ihr aus einem anderen Grund unmöglich war, ihre Rechte geltend zu machen; in diesem Fall kann jedoch keine Aufhebung erfolgen, wenn festgestellt wird, dass die Unregelmäßigkeit keine Auswirkungen auf den Schiedsspruch gehabt hat, oder

iii) dass der Schiedsspruch eine Streitsache betrifft, die im Wortlaut des Schiedsvertrags nicht erwähnt ist oder nicht unter den Schiedsvertrag fällt, oder dass er Entscheidungen enthält, die die Bestimmungen des Schiedsvertrags überschreiten, […] oder

iv) dass der Schiedsspruch nicht mit Gründen versehen ist, oder

v) dass die Zusammensetzung des Schiedsgerichts oder das Schiedsverfahren der Vereinbarung der Parteien nicht entsprochen hat, vorausgesetzt, dass diese Vereinbarung nicht

gegen eine Bestimmung von Teil VI des vorliegenden Gesetzbuches verstößt, von der die Parteien nicht abweichen können, oder in Ermangelung einer solchen Vereinbarung, dass sie Teil VI des vorliegenden Gesetzbuches nicht entsprochen hat; mit Ausnahme der Unregelmäßigkeit mit Bezug auf die Zusammensetzung des Schiedsgerichts können diese Unregelmäßigkeiten jedoch nicht zur Aufhebung des Schiedsspruchs führen, wenn festgestellt wird, dass sie sich nicht auf den Schiedsspruch ausgewirkt haben, oder

vi) dass das Schiedsgericht seine Befugnisse überschritten hat, oder

b) wenn das Gericht Erster Instanz feststellt:

i) dass der Gegenstand der Streitsache nicht im Wege eines Schiedsverfahrens geregelt werden kann, oder

ii) dass der Schiedsspruch gegen die öffentliche Ordnung verstößt, oder

iii) dass der Schiedsspruch durch Betrug erwirkt worden ist.

§ 4 - [*a)* Außer in dem in Artikel 1690 § 4 Absatz 1 erwähnten Fall kann eine Aufhebungsklage nicht nach Ablauf einer Frist von drei Monaten ab dem Datum eingereicht werden, an dem der Partei, die diese Klage einreicht, der Schiedsspruch gemäß Artikel 1678 mitgeteilt worden ist, oder, in Abweichung von dieser Bestimmung im Fall einer Interpretation oder Berichtigung eines Schiedsspruchs oder im Fall eines ergänzenden Schiedsspruchs aufgrund von Artikel 1715 oder aufgrund einer Vereinbarung zwischen den Parteien, ab dem Datum, an dem der Partei, die die Aufhebungsklage einreicht, die Entscheidung des Schiedsgerichts über die Auslegung, die Berichtigung oder den ergänzenden Schiedsspruch gemäß Artikel 1678 mitgeteilt worden ist.

b) Wird die Aufhebungsklage auf der Grundlage von § 3 Buchstabe *b)* Ziffer iii) eingereicht, läuft die in Buchstabe *a)* vorgesehene dreimonatige Frist ab dem Tag, an dem der Betrug durch die Partei, die die Aufhebungsklage eingereicht hat, aufgedeckt worden ist.]

§ 5 - Die in [§ 3] Buchstabe *a)* i), ii), iii) und v) vorgesehenen Fälle sind als Gründe für die Aufhebung des Schiedsspruchs nicht zu berücksichtigen, wenn die Partei, die sich auf sie beruft, während des Schiedsverfahrens davon Kenntnis bekommen, [sie jedoch ohne rechtmäßigen Grund nicht rechtzeitig vor dem Schiedsgericht geltend gemacht hat].

§ 6 - Das Gericht Erster Instanz kann, [wenn es mit einem Antrag auf Aufhebung eines Schiedsspruchs befasst worden ist], gegebenenfalls und auf Antrag einer Partei das Aufhebungsverfahren während eines von ihm festgelegten Zeitraums aussetzen, um dem Schiedsgericht die Möglichkeit zu geben, das Schiedsverfahren wiederaufzunehmen oder jede andere Maßnahme zu ergreifen, die es für geeignet hält, die Gründe für die Aufhebung auszuräumen.]

[§ 7 - Die Partei, die gegen eine Entscheidung [zur Anerkennung und Vollstreckbarerklärung] Dritteinspruch einlegt und die Aufhebung des Schiedsspruchs zu erreichen versucht, ohne vorab eine diesbezügliche Klage eingereicht zu haben, muss ihre Aufhebungsklage [und ihren Dritteinspruch] zur Vermeidung des Verfalls in demselben Verfahren einreichen, vorausgesetzt, dass [die in § 4 vorgesehenen Fristen nicht abgelaufen sind].]

[Wird der Gegenpartei die Entscheidung zur Anerkennung und Vollstreckbarerklärung mehr als einen Monat vor Ablauf der in § 4 vorgesehenen Frist zugestellt, darf die Frist für die Einreichung der Aufhebungsklage zusammen mit dem Dritteinspruch nicht kürzer als die in § 4 vorgesehene Frist sein.

Wird der Gegenpartei die Entscheidung zur Anerkennung und Vollstreckbarerklärung weniger als einen Monat vor Ablauf der in § 4 vorgesehenen Frist zugestellt, darf die Frist für die Einreichung der Aufhebungsklage zusammen mit dem Dritteinspruch nicht weniger als einen Monat ab dieser Zustellung betragen.]

[§ 8 - Das Gericht Erster Instanz, das mit einer Klage auf Aufhebung des Schiedsspruchs befasst ist, kann auf Antrag einer Partei anordnen, dass die Vollstreckbarkeit des Schiedsspruchs ausgesetzt wird. Das Gericht kann auf Antrag einer Partei anordnen, dass eine der Parteien eine angemessene Sicherheit zu leisten hat.]

[Art. 1717 aufgehoben durch Art. 2 und wieder aufgenommen durch Art. 51 des G. vom 24. Juni 2013 (II) (B.S. vom 28. Juni 2013); § 2 abgeändert durch Art. 102 Buchstabe a) des G. vom 25. Dezember 2016 (B.S. vom 30. Dezember 2016) und Art. 116 Nr. 1 des G. vom 28. März 2024 (B.S. vom 29. März 2024, Err. vom 4. April 2024); § 3 einziger Absatz Buchstabe a) einziger Absatz Ziffer i) abgeändert durch Art. 116 Nr. 2 des G. vom 28. März 2024 (B.S. vom 29. März 2024, Err. vom 4. April 2024); § 3 einziger Absatz Buchstabe a) einziger Absatz Ziffer iii) abgeändert durch Art. 116 Nr. 3 des G. vom 28. März 2024 (B.S. vom 29. März 2024, Err. vom 4. April 2024); § 4 ersetzt durch Art. 116 Nr. 4 des G. vom 28. März 2024 (B.S. vom 29. März 2024, Err. vom 4. April 2024); § 5 abgeändert durch Art. 28 des G. vom 25. April 2014 (III) (B.S. vom 14. Mai 2014) und Art. 116 Nr. 5 des G. vom 28. März 2024 (B.S. vom 29. März 2024, Err. vom 4. April 2024); § 6 abgeändert durch Art. 116 Nr. 6 des G. vom 28. März 2024 (B.S. vom 29. März 2024, Err. vom 4. April 2024); § 7 Abs. 1 eingefügt durch Art. 102 Buchstabe c) des G. vom 25. Dezember 2016 (I) (B.S. vom 30. Dezember 2016) und abgeändert durch Art. 116 Nr. 7 des G. vom 28. März 2024 (B.S. vom 29. März 2024, Err. vom 4. April 2024); § 7 Abs. 2 und 3 eingefügt durch Art. 116 Nr. 8 des G. vom 28. März 2024 (B.S. vom 29. März 2024, Err. vom 4. April 2024); § 8 eingefügt durch Art. 116 Nr. 9 des G. vom 28. März 2024 (B.S. vom 29. März 2024, Err. vom 4. April 2024)]

Art. 1718 - [Die Parteien können durch eine ausdrückliche Erklärung im Schiedsvertrag oder durch eine spätere Vereinbarung jegliche Klage auf Aufhebung eines Schiedsspruchs ausschließen, wenn keine von ihnen eine natürliche Person ist, die die belgische Staatsangehörigkeit, ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Wohnort in Belgien hat, oder eine juristische Person ist, die in Belgien ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung hat.]

[Art. 1718 aufgehoben durch Art. 2 und wieder aufgenommen durch Art. 52 des G. vom 24. Juni 2013 (II) (B.S. vom 28. Juni 2013)]

[KAPITEL 8 - *Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen*]

[Unterteilung Kapitel 8 eingefügt durch Art. 53 des G. vom 24. Juni 2013 (II) (B.S. vom 28. Juni 2013)]

Art. 1719 - [§ 1 - Ein in Belgien oder im Ausland erlassener Schiedsspruch kann erst zwangsvollstreckt werden, nachdem das Gericht Erster Instanz ihn gemäß dem in Artikel 1720 erwähnten Verfahren ganz oder teilweise für vollstreckbar erklärt hat.

§ 2 - Das Gericht Erster Instanz kann den Schiedsspruch erst für vollstreckbar erklären, wenn er vor einem Schiedsgericht nicht mehr angefochten werden kann oder wenn die Schiedsrichter die vorläufige Vollstreckung des Schiedsspruchs ungeachtet der Berufung angeordnet haben.]

[Art. 1719 aufgehoben durch Art. 2 und wieder aufgenommen durch Art. 54 des G. vom 24. Juni 2013 (II) (B.S. vom 28. Juni 2013)]

Art. 1720 - [§ 1 - Das Gericht Erster Instanz ist zuständig, um über Klagen im Hinblick auf die Anerkennung und Vollstreckung eines in Belgien oder im Ausland erlassenen Schiedsspruchs zu befinden.

[§ 1/1 - Die Klage wird durch einseitige Antragschrift eingereicht und behandelt. Das Gericht entscheidet gemäß Artikel 1680 § 5 in erster und letzter Instanz. Der Antragsteller muss im Bezirk des Gerichts einen Wohnsitz wählen.]

§ 2 - [Ist der Schiedsspruch im Ausland erlassen worden, ist das örtlich zuständige Gericht das Gericht Erster Instanz] am Sitz des Appellationshofes, in dessen Bereich die Person, gegen die die Vollstreckbarerklärung beantragt wird, ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines Wohnsitzes, ihren gewöhnlichen Wohnort oder gegebenenfalls ihren Gesellschaftssitz oder, in Ermangelung eines Gesellschaftssitzes, ihre Niederlassung oder Zweigniederlassung hat. Wenn diese Person weder einen Wohnsitz, noch einen gewöhnlichen Wohnort, noch einen Gesellschaftssitz, noch eine Niederlassung oder Zweigniederlassung in Belgien hat, wird die Klage beim Gericht Erster Instanz am Sitz des Appellationshofes des Bezirks, in dem der Schiedsspruch vollstreckt werden muss, eingereicht.

§ 3 - […]

§ 4 - [Der Antragsteller muss das Original des Schiedsspruchs, das heißt einen Schiedsspruch, der mit einer handschriftlichen Unterschrift der Schiedsrichter oder einer qualifizierten elektronischen Signatur, wie in Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG erwähnt, versehen ist, oder eine beglaubigte Abschrift des Schiedsspruchs vorlegen.]

§ 5 - Der Schiedsspruch darf nur anerkannt oder für vollstreckbar erklärt werden, wenn er nicht gegen die in Artikel 1721 erwähnten Bedingungen verstößt.]

[§ 6 - Der Antragsteller muss die Entscheidung zur Anerkennung und Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs demjenigen zustellen lassen, gegen den die Vollstreckung beantragt wird. Unbeschadet der in Artikel 1717 § 7 erwähnten Bestimmung kann binnen einem Monat nach dieser Zustellung gegen diese Entscheidung zur Anerkennung und Vollstreckbarerklärung bei dem Gericht Erster Instanz, dass die angefochtene Entscheidung erlassen hat, Dritteinspruch eingelegt werden.]

[§ 7 - Die Entscheidung zur Anerkennung und Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs ist insoweit wirkungslos, als der Schiedsspruch aufgehoben worden ist.]

[Art. 1720 aufgehoben durch Art. 2 und wieder aufgenommen durch Art. 55 des G. vom 24. Juni 2013 (II) (B.S. vom 28. Juni 2013); § 1/1 eingefügt durch Art. 103 Nr. 1 des G. vom 25. Dezember 2016 (I) (B.S. vom 30. Dezember 2016); § 2 abgeändert durch Art. 103 Nr. 2 des G. vom 25. Dezember 2016 (I) (B.S. vom 30. Dezember 2016); § 3 aufgehoben durch Art. 103 Nr. 3 des G. vom 25. Dezember 2016 (I) (B.S. vom 30. Dezember 2016); § 4 ersetzt durch Art. 117 Nr. 1 des G. vom 28. März 2024 (B.S. vom 29. März 2024, Err. vom 4. April 2024); § 6 eingefügt durch Art. 117 Nr. 2 des G. vom 28. März 2024 (B.S. vom 29. März 2024, Err. vom 4. April 2024); § 7 eingefügt durch Art. 117 Nr. 3 des G. vom 28. März 2024 (B.S. vom 29. März 2024, Err. vom 4. April 2024)]

Art. 1721 - [§ 1 - Das Gericht Erster Instanz verweigert die Anerkennung und die Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruchs, ungeachtet des Landes, in dem er erlassen worden ist, nur unter folgenden Bedingungen:

a) auf Antrag der Partei, gegen die der Schiedsspruch geltend gemacht wird, wenn die Partei nachweist:

i) dass eine der Parteien des in Artikel 1681 erwähnten Schiedsvertrags handlungsunfähig war, oder dass dieser Schiedsvertrag aufgrund des Gesetzes, dem er durch die Parteien unterworfen worden ist, oder, in Ermangelung einer Rechtswahl, aufgrund des Gesetzes des Landes, in dem der Schiedsspruch erlassen worden ist, nicht gültig ist, oder

ii) dass die Partei, gegen die der Schiedsspruch geltend gemacht wird, von der Bestellung eines Schiedsrichters oder von dem Schiedsverfahren nicht ordnungsgemäß in Kenntnis gesetzt worden ist oder dass es ihr aus einem anderen Grund unmöglich war, ihre Rechte geltend zu machen; in diesen Fällen kann die Anerkennung oder die Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs jedoch nicht verweigert werden, wenn festgestellt wird, dass sich die Unregelmäßigkeit nicht auf den Schiedsspruch ausgewirkt hat, oder

iii) dass der Schiedsspruch eine Streitsache betrifft, die im Wortlaut des Schiedsvertrags nicht erwähnt ist oder nicht unter den Schiedsvertrag fällt, oder dass er Entscheidungen enthält, die die Bestimmungen des Schiedsvertrags überschreiten, wobei, wenn der Teil des Schiedsspruchs, der sich auf Fragen bezieht, die im Wege eines Schiedsverfahrens geregelt werden, von demjenigen getrennt werden kann, der sich auf Fragen bezieht, die nicht im Wege eines Schiedsverfahrens geregelt werden, nur der Teil des Schiedsspruchs, der Entscheidungen über Fragen enthält, die im Wege eines Schiedsverfahrens geregelt werden, anerkannt und vollstreckt werden kann; oder

iv) dass der Schiedsspruch nicht mit Gründen versehen ist, obwohl eine solche Begründung durch die Rechtsregeln vorgeschrieben ist, die auf das Schiedsverfahren, in dessen Rahmen der Schiedsspruch ausgesprochen worden ist, anwendbar sind, oder

v) dass die Zusammensetzung des Schiedsgerichts oder das Schiedsverfahren der Vereinbarung der Parteien oder, in Ermangelung einer solchen Vereinbarung, den Rechtsvorschriften des Landes, in dem das Schiedsverfahren stattgefunden hat, nicht entsprochen hat; mit Ausnahme der Unregelmäßigkeit mit Bezug auf die Zusammensetzung des Schiedsgerichts können diese Unregelmäßigkeiten jedoch nicht zur Verweigerung der Anerkennung oder Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs führen, wenn festgestellt wird, dass sie sich nicht auf den Schiedsspruch ausgewirkt haben, oder

vi) dass der Schiedsspruch für die Parteien noch nicht bindend ist oder von einem Gericht des Landes, in dem oder nach dessen Recht der Schiedsspruch erlassen worden ist, aufgehoben oder ausgesetzt worden ist, [oder]

vii) dass das Schiedsgericht seine Befugnisse überschritten hat,

oder

b) wenn das Gericht Erster Instanz feststellt:

i) dass der Gegenstand der Streitsache nicht im Wege eines Schiedsverfahrens geregelt werden kann, oder

ii) dass die Anerkennung oder Vollstreckung des Schiedsspruchs gegen die öffentliche Ordnung [verstößt, oder]

[iii) dass der Schiedsspruch durch Betrug erwirkt worden ist.]

[§ 1/1 - Die in § 1 Buchstabe *a)* Ziffer i), ii), iii) und v) vorgesehenen Fälle werden nicht als Gründe für die Weigerung der Anerkennung und Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruchs berücksichtigt, wenn die Partei, die sich auf sie beruft, während des Schiedsverfahrens davon Kenntnis bekommen hat, sie jedoch ohne rechtmäßigen Grund nicht rechtzeitig vor dem Schiedsgericht geltend gemacht hat.]

§ 2 - Das Gericht Erster Instanz schiebt seine Entscheidung über die Klage von Rechts wegen auf, solange zur Stützung der Antragschrift [weder das Original noch eine beglaubigte Abschrift des Schiedsspruchs] gemäß Artikel [1720 § 4] beigebracht wird.

[§ 2/1 - Wurde eine Klage zur Aufhebung oder Aussetzung des Schiedsspruchs vor der in § 1 Buchstabe *a)* Ziffer vi) erwähnten Gerichtsinstanz eingereicht, kann das mit einem Dritteinspruch gegen eine Entscheidung zur Anerkennung oder Vollstreckbarerklärung dieses Schiedsspruchs befasste Gericht Erster Instanz auf Antrag einer Partei seine Entscheidung über den Dritteinspruch aufschieben. Auf jeden Fall kann das Gericht auch entscheiden, die Vollstreckung des Schiedsspruchs auszusetzen.

Das Gericht Erster Instanz kann auf Antrag einer Partei anordnen, dass eine der Parteien eine angemessene Sicherheit zu leisten hat.]

§ 3 - Wenn zwischen Belgien und dem Land, wo der Schiedsspruch erlassen worden ist, ein Vertrag Anwendung findet, ist der Vertrag maßgebend.]

[Art. 1721 aufgehoben durch Art. 2 und wieder aufgenommen durch Art. 56 des G. vom 24. Juni 2013 (II) (B.S. vom 28. Juni 2013); § 1 einziger Absatz Buchstabe a) einziger Absatz Ziffer vi) abgeändert durch Art. 118 Nr. 2 des G. vom 28. März 2024 (B.S. vom 29. März 2024, Err. vom 4. April 2024); § 1 einziger Absatz Buchstabe b) einziger Absatz Ziffer ii) abgeändert durch Art. 118 Nr. 3 des G. vom 28. März 2024 (B.S. vom 29. März 2024, Err. vom 4. April 2024); § 1 einziger Absatz Buchstabe b) einziger Absatz Ziffer iii) eingefügt durch Art. 118 Nr. 4 des G. vom 28. März 2024 (B.S. vom 29. März 2024, Err. vom 4. April 2024); § 1/1 eingefügt durch Art. 118 Nr. 5 des G. vom 28. März 2024 (B.S. vom 29. März 2024, Err. vom 4. April 2024); § 2 abgeändert durch Art. 118 Nr. 6 des G. vom 28. März 2024 (B.S. vom 29. März 2024, Err. vom 4. April 2024); § 2/1 eingefügt durch Art. 118 Nr. 7 des G. vom 28. März 2024 (B.S. vom 29. März 2024, Err. vom 4. April 2024)]

[KAPITEL 9 - *Verjährung*]

[Unterteilung Kapitel 9 eingefügt durch Art. 57 des G. vom 24. Juni 2013 (II) (B.S. vom 28. Juni 2013)]

Art. 1722 - [Eine durch einen Schiedsspruch ausgesprochene Verurteilung verjährt nach Ablauf von zehn Jahren ab dem Datum, an dem der Schiedsspruch mitgeteilt worden ist.]

[Art. 1722 aufgehoben durch Art. 2 und wieder aufgenommen durch Art. 58 des G. vom 24. Juni 2013 (II) (B.S. vom 28. Juni 2013)]

Art. 1723 - [...]]

[Art. 1723 aufgehoben durch Art. 2 des G. vom 24. Juni 2013 (II) (B.S. vom 28. Juni 2013)]

[**TEIL 7 - VERMITTLUNG**]

[Unterteilung Teil 7 eingefügt durch Art. 8 des G. vom 21. Februar 2005 (B.S. vom 22. März 2005)]

[KAPITEL 1 - *Allgemeine Grundsätze*]

[Unterteilung Kapitel 1 eingefügt durch Art. 8 des G. vom 21. Februar 2005 (B.S. vom 22. März 2005)]

[**Art. 1723/1** - Die Vermittlung ist ein vertrauliches und strukturiertes Verfahren der freiwilligen Konzertierung zwischen Konfliktparteien unter Mitwirkung eines unabhängigen, neutralen und unparteiischen Dritten, der die Kommunikation erleichtert und versucht, die Parteien dazu zu bringen, selbst eine Lösung auszuarbeiten.]

[Art. 1723/1 eingefügt durch Art. 213 des G. vom 18. Juni 2018 (B.S. vom 2. Juli 2018)]

[**Art. 1724** - [Jeder vermögensrechtliche Streitfall, ob grenzüberschreitend oder nicht, einschließlich Streitfälle mit Bezug auf juristische Personen des öffentlichen Rechts, kann Gegenstand einer Vermittlung sein. Nicht vermögensrechtliche Streitfälle, die durch einen Vergleich geregelt werden können, sowie in Artikel 572*bis* Nr. 3, 4, 6 bis 10 und 12 bis 15 erwähnte Streitfälle und Streitfälle, die auf faktisches Zusammenwohnen zurückzuführen sind, können ebenfalls Gegenstand einer Vermittlung sein.]]

[Art. 1724 eingefügt durch Art. 8 des G. vom 21. Februar 2005 (B.S. vom 22. März 2005) und ersetzt durch Art. 214 des G. vom 18. Juni 2018 (B.S. vom 2. Juli 2018)]

[**Art. 1725** - § 1 - Verträge können eine Vermittlungsklausel enthalten, durch die die Parteien sich verpflichten, bei eventuellen Streitfällen im Zusammenhang mit der Gültigkeit, dem Zustandekommen, der Auslegung, Erfüllung oder Beendigung des Vertrags vor jeglicher anderen Art der Beilegung zunächst auf die Vermittlung zurückzugreifen.

§ 2 - Der Richter oder Schiedsrichter, der mit einem Streitfall befasst ist, der einer Vermittlungsklausel unterliegt, setzt auf Antrag einer Partei die Untersuchung der Sache aus, es sei denn, die Klausel ist, was diesen Streitfall betrifft, nicht gültig oder erloschen. Die Einrede muss vor jedem anderen Verteidigungsmittel und jeder anderen Einrede vorgebracht werden. Die Untersuchung der Sache wird fortgesetzt, sobald die Parteien oder eine von ihnen der Kanzlei und den anderen Parteien mitgeteilt haben, dass die Vermittlung beendet ist.

§ 3 - Die Vermittlungsklausel steht Anträgen auf vorläufige Maßnahmen und Sicherungsmaßnahmen nicht im Wege. Die Einreichung solcher Anträge hat nicht den Verzicht auf die Vermittlung zur Folge.]

[Art. 1725 eingefügt durch Art. 9 des G. vom 21. Februar 2005 (B.S. vom 22. März 2005)]

[**Art. 1726** - § 1 - Die in Artikel 1727 erwähnte Kommission kann Vermittler zulassen, die mindestens folgende Bedingungen erfüllen:

1. [...],

2. [an einer theoretischen Ausbildung, die insbesondere einen juristischen Teil enthält, und an einer praktischen Ausbildung in Bezug auf die Fertigkeit der Vermittlung und das Vermittlungsverfahren teilgenommen haben, wobei der Fokus auf allgemeinen und spezifischen Kenntnissen und Kompetenzen in einem besonderen Fachbereich der Vermittlungspraxis im Sinne des vorliegenden Gesetzbuches liegt, und die entsprechenden Beurteilungsprüfungen bestanden haben,]

3. [die für die Ausübung des Berufs eines zugelassenen Vermittlers notwendigen Unabhängigkeits-, Neutralitäts- und Unparteilichkeitsgarantien bieten,]

4. nicht Gegenstand einer im Strafregister eingetragenen Verurteilung sein, die mit der Ausübung der Funktion eines zugelassenen Vermittlers unvereinbar ist,

5. weder mit einer Disziplinarstrafe oder Verwaltungssanktion belegt sein, die mit der Ausübung der Funktion eines zugelassenen Vermittlers unvereinbar ist, noch die Zulassung je entzogen bekommen haben,

[6. schriftlich erklären, dem von der Föderalen Vermittlungskommission erstellten Verhaltenskodex zuzustimmen und ihn während der gesamten Dauer der Zulassung zu beachten.]

[§ 1/1 - Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzbuches versteht man unter Vermittler einen zugelassenen Vermittler.

§ 1/2 - Ein Vermittler, dem die Zulassung in Anwendung von Artikel 1725/5 § 4 entzogen wurde, darf, vorbehaltlich einer Rehabilitierung durch die Kommission für Disziplinarsachen und Beschwerdenbearbeitung, einen neuen Zulassungsantrag erst nach einem Zeitraum von zehn Jahren ab der Notifizierung des Beschlusses zum Entzug der Zulassung einreichen.]

§ 2 - Die zugelassenen Vermittler folgen einer Weiterbildung, deren Programm von der in Artikel 1727 erwähnten Kommission anerkannt ist.

§ 3 - Vorliegender Artikel ist ebenfalls anwendbar [im Falle einer Co-Mediation].]

[§ 4 - Niemand darf den Titel "zugelassener Vermittler" allein oder in Verbindung mit anderen Benennungen benutzen, ohne dass er in die in Artikel 1727 erwähnte Liste der zugelassenen Vermittler aufgenommen worden ist.]

[Art. 1726 eingefügt durch Art. 10 des G. vom 21. Februar 2005 (B.S. vom 22. März 2005); § 1 einziger Absatz Nr. 1 aufgehoben durch Art. 215 Nr. 1 des G. vom 18. Juni 2018 (B.S. vom 2. Juli 2018) - in Kraft am 1. Januar 2019 -; § 1 einziger Absatz Nr. 2 ersetzt durch Art. 215 Nr. 2 des G. vom 18. Juni 2018 (B.S. vom 2. Juli 2018) - in Kraft am 1. Januar 2019 -; § 1 einziger Absatz Nr. 3 ersetzt durch Art. 215 Nr. 3 des G. vom 18. Juni 2018 (B.S. vom 2. Juli 2018) - in Kraft am 1. Januar 2019 -; § 1 einziger Absatz Nr. 6 eingefügt durch Art. 215

Nr. 4 des G. vom 18. Juni 2018 (B.S. vom 2. Juli 2018) - in Kraft am 1. Januar 2019 -; §§ 1/1 und 1/2 eingefügt durch Art. 215 Nr. 5 des G. vom 18. Juni 2018 (B.S. vom 2. Juli 2018) - in Kraft am 1. Januar 2019 -; § 3 abgeändert durch Art. 215 Nr. 6 des G. vom 18. Juni 2018 (B.S. vom 2. Juli 2018) - in Kraft am 1. Januar 2019 -; § 4 eingefügt durch Art. 215 Nr. 7 des G. vom 18. Juni 2018 (B.S. vom 2. Juli 2018) - in Kraft am 1. Januar 2019 -]

[**Art. 1727** - [§ 1 - Eine Föderale Vermittlungskommission, nachstehend die Kommission genannt, die sich aus vierundzwanzig Mitgliedern zusammensetzt, wird eingesetzt.

Die Kommission besteht aus einer Generalversammlung und folgenden Organen: einem Präsidium, einer ständigen Kommission für die Zulassung belgischer und ausländischer Vermittler, einer ständigen Kommission für die Anerkennung der Ausbildungen und das Follow-up der ständigen Weiterbildung, einer Kommission für Disziplinarsachen und Beschwerdenbearbeitung und Sonderkommissionen.

Unter Vorbehalt der ständigen Kommissionen zählt die Kommission in ihren Organen ebenso viele französischsprachige wie niederländischsprachige Mitglieder.

Um rechtsgültig zu beraten und zu beschließen, muss die Mehrheit der Mitglieder jedes Organs und jeder Sprachgruppe anwesend sein. Ist ein ordentliches Mitglied abwesend oder verhindert, wird es durch seinen Stellvertreter ersetzt. Die Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Präsidenten oder des Vizepräsidenten, der ihn vertritt, ausschlaggebend.

§ 2 - Die Kommission hat folgende Aufträge:

1. Organe zur Ausbildung der Vermittler und Ausbildungen, die die Organe organisieren, anerkennen oder ihnen diese Anerkennung entziehen,

2. Mindestprogramme [für die theoretische und praktische Ausbildung festlegen, die von den Vermittlerkandidaten absolviert werden müssen und Gegenstand einer vom Ausbildungsorgan organisierten effektiven Bewertung sein müssen],

[2/1. die Bedingungen und das Verfahren für die Zulassung von Vermittlern festlegen,]

3. Vermittler entsprechend den besonderen Fachbereichen der Vermittlungspraxis zulassen,

4. über die Eintragung in die Liste von Vermittlern befinden, die in einem Land, das Mitglied oder Nichtmitglied der Europäischen Union ist, ansässig sind und von einer zu diesem Zweck in diesem Land ermächtigten Instanz zugelassen worden sind,

5. einen Verhaltenskodex erstellen,

6. Beschwerden gegen Vermittler oder Einrichtungen, die Ausbildungen erteilen, bearbeiten, Stellungnahmen bei Streitfällen in Bezug auf die Honorare der Vermittler abgeben und Sanktionen gegen Vermittler auferlegen, die den in Artikel 1726 vorgesehenen

Bedingungen oder den Bestimmungen des von der Kommission erstellten Verhaltenskodexes nicht mehr genügen,

7. für die regelmäßige Veröffentlichung aller Verordnungsbeschlüsse der Kommission im *Belgischen Staatsblatt* sorgen,

8. Verfahren zur Auferlegung von Sanktionen gegen Vermittler festlegen,

9. dem Minister der Justiz mit Gründen versehene Stellungnahmen in Bezug auf die Bedingungen, die eine Vermittlervereinigung erfüllen muss, um als repräsentativ zu gelten, abgeben,

10. [eine Liste der Vermittler entsprechend den besonderen Fachbereichen der Vermittlungspraxis erstellen und sie] bei den Gerichtshöfen, Gerichten, Föderal-, Gemeinschafts-, Regional- und lokalen Behörden verbreiten,

11. die Öffentlichkeit über die durch die Vermittlung gebotenen Möglichkeiten informieren,

12. alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um eine ordnungsgemäße Ausübung der Vermittlung zu fördern, und insbesondere neue Vermittlungsmethoden und -praktiken und andere Arten der Streitfalllösung unterstützen,

13. einen Jahresbericht über die Ausführung ihrer in Artikel 1727/1 Absatz 5 vorgesehenen gesetzlichen Aufträge erstellen und auf ihrer Website veröffentlichen,

14. auf eine ordnungsgemäße Organisation ihres Präsidiums und ihrer Kommissionen achten.

§ 3 - Der Minister der Justiz stellt der Föderalen Vermittlungskommission das Personal und die Mittel zur Verfügung, die für ihre Arbeitsweise erforderlich sind. Der König bestimmt das Anwesenheitsgeld, das den Mitgliedern der Föderalen Vermittlungskommission und den Mitgliedern der Kommission für Disziplinarsachen und Beschwerdenbearbeitung bewilligt werden kann, sowie die Entschädigungen, die ihnen als Erstattung ihrer Fahrt- und Aufenthaltskosten bewilligt werden können.]

[Art. 1727 eingefügt durch Art. 11 des G. vom 21. Februar 2005 (B.S. vom 22. März 2005) und ersetzt durch Art. 216 des G. vom 18. Juni 2018 (B.S. vom 2. Juli 2018) - in Kraft am 1. Januar 2019 -, selbst abgeändert durch Art. 193 des G. vom 21. Dezember 2018 (B.S. vom 31. Dezember 2018); § 2 einziger Absatz Nr. 2 abgeändert durch Art. 38 Nr. 1 des G. vom 6. Dezember 2022 (B.S. vom 21. Dezember 2022); § 2 einziger Absatz Nr. 2/1 eingefügt durch Art. 38 Nr. 2 des G. vom 6. Dezember 2022 (B.S. vom 21. Dezember 2022); § 2 einziger Absatz Nr. 10 abgeändert durch Art. 38 Nr. 3 des G. vom 6. Dezember 2022 (B.S. vom 21. Dezember 2022)]

[**Art. 1727/1** - Die Generalversammlung setzt sich zusammen aus ordentlichen Mitgliedern und Ersatzmitglieder des Präsidiums und der ständigen Kommissionen, mit Ausnahme der Beisitzer der Kommission für Disziplinarsachen und Beschwerdenbearbeitung und der Mitglieder der Sonderkommissionen.

Die Generalversammlung billigt mit der Mehrheit ihrer Mitglieder in jeder Sprachgruppe alle Beschlüsse, Stellungnahmen und andere in Ausführung von Artikel 1727 § 2 getroffene Maßnahmen, mit Ausnahme der Angelegenheiten, die aufgrund einer ausdrücklichen Bestimmung von Teil 7 in die ausschließliche Zuständigkeit des Präsidiums fallen, und der Aufträge, die der Kommission für Disziplinarsachen und Beschwerdenbearbeitung zufallen.

Sie bestimmt nach Billigung durch den Minister der Justiz die einzurichtenden Sonderkommissionen sowie deren Zusammensetzung und Aufträge. Sie beschließt außerdem nach Billigung durch den Minister der Justiz die Abschaffung solcher Kommissionen. Die Generalversammlung bestimmt die ordentlichen und Ersatzmitglieder der Sonderkommissionen.

Jede Befugnis, die das Gesetz nicht ausdrücklich einem Organ der Kommission überträgt, gehört zu den Aufträgen der Generalversammlung.

Jedes Jahr billigt die Generalversammlung den Bericht über die im abgelaufenen Jahr durch die Organe der Kommission ausgeführten Aufträge, mit Ausnahme derjenigen der Kommission für Disziplinarsachen und Beschwerdenbearbeitung. Der Bericht wird dem Minister der Justiz übermittelt.]

[Art. 1727/1 eingefügt durch Art. 217 des G. vom 18. Juni 2018 (B.S. vom 2. Juli 2018) - in Kraft am 1. Januar 2019 -]

[**Art. 1727/2** - § 1 - Das Präsidium setzt sich zusammen aus acht ordentlichen Mitgliedern und acht Ersatzmitgliedern, die relevante Kompetenzen im Bereich der Vermittlung oder in der Vermittlungspraxis oder in der Mediationsausbildung nachweisen.

Für jedes ordentliche Mitglied wird ein Ersatzmitglied bestimmt.

Der König legt die Modalitäten für die Bekanntmachung der Vakanzen, die Einreichung der Bewerbungen und das Vorschlagen von Mitgliedern fest.

Die ordentlichen und Ersatzmitglieder werden vom Minister der Justiz bestimmt, und zwar auf einen mit Gründen versehenen Vorschlag mit:

- zwei Mitgliedern von der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften, was die Rechtsanwälte betrifft, die dieser Kammer angehören,

- zwei Mitgliedern von der Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften, was die Rechtsanwälte betrifft, die dieser Kammer angehören,

- vier Mitgliedern vom Königlichen Verband des Belgischen Notariatswesens, was die Notare betrifft,

- vier Mitgliedern von den repräsentativen Instanzen, was die Vermittler betrifft, die weder den Beruf eines Rechtsanwalts noch eines Notars noch eines Gerichtsvollziehers noch eines Magistrats ausüben und die keine emeritierten oder Ehrenmagistrate sind,

- zwei Mitgliedern, die Magistrate, emeritierte Magistrate oder Ehrenmagistrate sind, vom Hohen Justizrat,

- zwei Mitgliedern von der Nationalen Gerichtsvollzieherkammer, was die Gerichtsvollzieher betrifft.

§ 2 - Die Mitglieder werden für einen Zeitraum von vier Jahren ernannt. Ihr Mandat kann nur einmal erneuert werden.

Das Mandat eines Mitglieds kann vorzeitig beendet werden durch Rücktritt des Mitglieds oder durch einen mit Gründen versehenen Beschluss des Ministers der Justiz auf Vorschlag des Präsidiums. Anschließend wird gemäß § 1 vorgegangen. In jedem Fall beenden die zur Ersetzung ernannten Personen das Mandat ihres Vorgängers. Handelt es sich um ein erstes Mandat, darf das Mandat der zur Ersetzung ernannten Person in Abweichung von Absatz 1 zweimal erneuert werden.

§ 3 - [Die Generalversammlung bestimmt unter den Mitgliedern des Präsidiums einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten, der den Präsidenten gegebenenfalls ersetzt, sowie einen Sekretär. Die Generalversammlung achtet bei der Bestimmung darauf, dass die Dauer der Präsidentschaften und der Vizepräsidentschaften in der Anzahl der Monate gleich ist. Diese Ämter werden abwechselnd von einem französischsprachigen und einem niederländischsprachigen Mitglied ausgeübt. Die Präsidentschaft und die Vizepräsidentschaft werden darüber hinaus abwechselnd von Notaren, Rechtsanwälten, Magistraten, Gerichtsvollziehern und Vermittlern, die keine der vorerwähnten Berufe ausüben, wahrgenommen.]

Der Präsident des Präsidiums ist ebenfalls Vorsitzender der Föderalen Vermittlungskommission.

§ 4 - Das Präsidium unterbreitet der Generalversammlung Vorschläge in den [in Artikel 1727 § 2 Nr. 9, 10, 11 und 12] erwähnten Angelegenheiten.

Das Präsidium billigt aufgrund von Artikel 1727/4 § 3 die Beschlüsse oder Stellungnahmen der Kommission für die Zulassung belgischer und ausländischer Vermittler und der Kommission für die Anerkennung der Ausbildungen und das Follow-up der ständigen Weiterbildung.

Das Präsidium koordiniert die Tätigkeiten der Kommission, überwacht die Ausführung der durch ihre Organe gefassten Beschlüsse, insbesondere die in Artikel 1727 § 2 Nr. [7] erwähnten, und ist mit der täglichen Geschäftsführung beauftragt. Es bereitet ebenfalls den in Artikel 1727/1 Absatz 5 erwähnten Jahresbericht vor und legt ihn der Generalversammlung zur Billigung vor.

§ 5 - Für die Anwendung des vorliegenden Artikels wird der Notarsanwärter einem Notar gleichgestellt.

§ 6 - Das Präsidium erstellt eine Geschäftsordnung, die der Generalversammlung zur Billigung vorgelegt wird. Diese Geschäftsordnung wird nach Billigung durch die Generalversammlung auf der Website der Kommission veröffentlicht.]

[Art. 1727/2 eingefügt durch Art. 218 des G. vom 18. Juni 2018 (B.S. vom 2. Juli 2018) - in Kraft am 1. Januar 2019 -, selbst abgeändert durch Art. 194 des G. vom 21. Dezember 2018 (B.S. vom 31. Dezember 2018); § 3 Abs. 1 ersetzt durch Art. 39 Nr. 1 des G. vom 6. Dezember 2022 (B.S. vom 21. Dezember 2022); § 4 Abs. 1 abgeändert durch Art. 39 Nr. 2 des G. vom 6. Dezember 2022 (B.S. vom 21. Dezember 2022); § 4 Abs. 3 abgeändert durch Art. 39 Nr. 2 des G. vom 6. Dezember 2022 (B.S. vom 21. Dezember 2022)]

[**Art. 1727/3** - Drei ständige Kommissionen werden geschaffen:

- Kommission für die Zulassung belgischer und ausländischer Vermittler,

- Kommission für die Anerkennung der Ausbildungen und das Follow-up der ständigen Weiterbildung,

- Kommission für Disziplinarsachen und Beschwerdenbearbeitung.]

[Art. 1727/3 eingefügt durch Art. 219 des G. vom 18. Juni 2018 (B.S. vom 2. Juli 2018) - in Kraft am 1. Januar 2019 -]

[**Art. 1727/4** - § 1 - Die Kommission für die Zulassung belgischer und ausländischer Vermittler und die Kommission für die Anerkennung der Ausbildungen und das Follow-up der ständigen Weiterbildung setzen sich jeweils aus fünf Mitgliedern, einem Vorsitzenden, zwei ordentlichen und zwei Ersatzmitgliedern zusammen. Mit Ausnahme des Vorsitzenden umfasst jede Kommission gleich viele französischsprachige wie niederländischsprachige Mitglieder.

Für jedes ordentliche Mitglied wird ein Ersatzmitglied bestimmt. Bei Abwesenheit des Vorsitzenden wird er durch ein anderes Mitglied des Präsidiums, das derselben Sprachgruppe angehört, ersetzt.

[Ein Bewerberaufruf wird im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht. Die Mitglieder werden vom Minister der Justiz auf der Grundlage einer vom Präsidium erstellten Liste ernannt, die eine mit Gründen versehene Stellungnahme in Bezug auf höchstens fünfundzwanzig Bewerber, die nach der Vorzugsreihenfolge geordnet sind, umfasst. Der König legt die Modalitäten für die Bekanntmachung der Vakanzen, die Einreichung der Bewerbungen und das Vorschlagen von Mitgliedern sowie die für die Bewerbung erforderlichen Kriterien fest.

Die Mitglieder werden für einen Zeitraum von vier Jahren ernannt. Ihr Mandat kann nur einmal erneuert werden. Das Mandat eines Mitglieds kann vorzeitig beendet werden durch Rücktritt des Mitglieds oder durch einen mit Gründen versehenen Beschluss des Ministers der Justiz auf Vorschlag des Präsidiums. Die zur Ersetzung ernannte Person muss vom Präsidium aus der in Absatz 3 erwähnten Liste ausgewählt werden. Falls keine Ersatzperson auf dieser Liste gefunden werden kann, wird gemäß Absatz 3 vorgegangen. In jedem Fall beenden die zur Ersetzung ernannten Personen das Mandat ihres Vorgängers. Handelt es sich um ein erstes Mandat, darf das Mandat der zur Ersetzung ernannten Person zweimal erneuert werden.

Die Generalversammlung bestimmt unter den Mitgliedern des Präsidiums einen Vorsitzenden für jede Kommission. Die Generalversammlung achtet bei der Bestimmung darauf, dass die Dauer der Vorsitze in der Anzahl der Monate gleich ist. Dieses Amt wird abwechselnd von einem französischsprachigen und einem niederländischsprachigen Mitglied ausgeübt.]

§ 2 - Die Kommission für die Zulassung belgischer und ausländischer Vermittler und die Kommission für die Anerkennung der Ausbildungen und das Follow-up der ständigen Weiterbildung können Sachverständige zu Rate ziehen, die nicht Mitglied der Kommission sind, und zur Teilnahme an ihren Versammlungen einladen. Sie verfügen über eine beratende Stimme.

§ 3 - Die Kommission für die Zulassung belgischer und ausländischer Vermittler und die Kommission für die Anerkennung der Ausbildungen und das Follow-up der ständigen Weiterbildung müssen, was die in Artikel 1727 § 2 Nr. 1, 2, 3 und 4 erwähnten Aufträge betrifft, für ihre jeweiligen Aufträge dem Präsidium eine Stellungnahme beziehungsweise einen Beschluss zur Billigung vorlegen.

§ 4 - Die Kommission für die Zulassung belgischer und ausländischer Vermittler und die Kommission für die Anerkennung der Ausbildungen und das Follow-up der ständigen Weiterbildung erstellen eine Geschäftsordnung, die der Generalversammlung zur Billigung vorgelegt wird. Diese Geschäftsordnung wird nach Billigung durch die Generalversammlung auf der Website der Kommission veröffentlicht.]

[Art. 1727/4 eingefügt durch Art. 220 des G. vom 18. Juni 2018 (B.S. vom 2. Juli 2018) - in Kraft am 1. Januar 2019 -; § 1 frühere Absätze 3 bis 6 ersetzt durch Abs. 3 bis 5 durch Art. 40 des G. vom 6. Dezember 2022 (B.S. vom 21. Dezember 2022)]

[**Art. 1727/5** - § 1 - Die Kommission für Disziplinarsachen und Beschwerdenbearbeitung setzt sich aus fünf Mitgliedern, einem Vorsitzenden, vier ordentlichen Beisitzern und vier Ersatzbeisitzern zusammen. Mit Ausnahme des Vorsitzenden umfasst die Kommission gleich viele französischsprachige wie niederländischsprachige Mitglieder. Die Kommission setzt sich aus einem niederländischsprachigen und einem französischsprachigen Kollegium mit jeweils zwei ordentlichen Beisitzern und dem Vorsitzenden zusammen. Den Vorsitz der Kommission führt ein Mitglied des Präsidiums, das ab seiner Bestimmung in keiner anderen ständigen Kommission oder Sonderkommission mehr tagen darf. [Das Präsidium bestimmt den Vorsitzenden und achtet bei der Bestimmung darauf, dass die Dauer der Vorsitze in der Anzahl der Monate gleich ist.] Dieses Amt wird abwechselnd von einem französischsprachigen und einem niederländischsprachigen Mitglied ausgeübt. Der Vorsitzende muss ausreichende Kenntnisse der anderen Landessprache nachweisen.

Mindestens ein Mitglied des französischsprachigen Kollegiums oder des niederländischsprachigen Kollegiums muss die Kenntnis der deutschen Sprache nachweisen.

Die Beisitzer, die nicht Mitglied der Föderalen Vermittlungskommission sein dürfen, werden von der Generalversammlung vorgeschlagen und vom Minister der Justiz durch einen mit Gründen versehenen Beschluss ernannt. Der Vorschlag wird mit ihrer Fachkompetenz im Bereich des Disziplinarrechts und der Streitfalllösung begründet. Der König legt die

Modalitäten für die Bekanntmachung der Vakanzen, die Einreichung der Bewerbungen, das Vorschlagen von Mitgliedern und die für die Bewerbung erforderlichen Kriterien fest.

[§ 1/1 - Die Beisitzer werden für einen Zeitraum von vier Jahren ernannt. Ihr Mandat kann nur einmal erneuert werden.

Das Mandat eines Beisitzers kann vorzeitig beendet werden durch Rücktritt dieses Beisitzers oder durch einen mit Gründen versehenen Beschluss des Ministers der Justiz auf Vorschlag des Präsidiums. Anschließend wird gemäß § 1 Absatz 3 vorgegangen. In jedem Fall beenden die zur Ersetzung ernannten Personen das Mandat ihres Vorgängers. Handelt es sich um ein erstes Mandat, darf das Mandat der zur Ersetzung ernannten Person zweimal erneuert werden.]

§ 2 - Die Kommission für Disziplinarsachen und Beschwerdenbearbeitung ist über das niederländischsprachige oder französischsprachige Kollegium mit der Berufsordnung für Vermittler gemäß Artikel 1727 § 2 Nr. [6] und mit der Bearbeitung von Beschwerden gegen Vermittler und gegen Einrichtungen, die Mediationsausbildungen erteilen, beauftragt und gibt Stellungnahmen bei Streitfällen in Bezug auf die Honorare der Vermittler ab.

Die Wahl des Kollegiums, französischsprachig oder niederländischsprachig, wird vom Vermittler oder der Einrichtung, die Gegenstand des Verfahrens ist, getroffen.

Die Kommission für Disziplinarsachen und Beschwerdenbearbeitung ist ebenfalls damit beauftragt, [gemäß Artikel 1727 § 2 Nr. 5 und 8] Vorschläge zu machen, die der Generalversammlung zur Billigung vorgelegt werden.

§ 3 - Die Kommission für Disziplinarsachen und Beschwerdenbearbeitung erstellt ihre Verfahrensordnung. Die Ordnung wird von der Generalversammlung für gültig erklärt. Diese Ordnung wird nach Billigung durch die Generalversammlung auf der Website der Kommission veröffentlicht.

§ 4 - Die Kommission für Disziplinarsachen und Beschwerdenbearbeitung kann einem zugelassenen Vermittler über das niederländischsprachige oder französischsprachige Kollegium folgende Sanktionen auferlegen:

- Verwarnung,

- Verweis,

- Verpflichtung, eine Probezeit während der Dauer und gemäß den Modalitäten, die die Kommission für Disziplinarsachen und Beschwerdenbearbeitung festlegt, zu absolvieren,

- Verpflichtung, den Beruf während der Dauer und gemäß den Modalitäten, die die Kommission für Disziplinarsachen und Beschwerdenbearbeitung festlegt, ausschließlich in Co-Mediation auszuüben,

- einstweilige Amtsenthebung für einen Zeitraum, der ein Jahr nicht überschreiten darf,

- Entzug der Zulassung.

§ 5 - Jedes Jahr erstellt die Kommission für Disziplinarsachen und Beschwerdenbearbeitung einen Bericht über die Ausführung ihrer Aufträge während des abgelaufenen Jahres. Dieser Bericht enthält Vorschläge in Bezug auf die Zweckmäßigkeit, das Disziplinarverfahren oder die Beschwerdenbearbeitung sowie den Verhaltenskodex abzuändern. Der Bericht wird dem Minister der Justiz übermittelt.]

[Art. 1727/5 eingefügt durch Art. 221 des G. vom 18. Juni 2018 (B.S. vom 2. Juli 2018) - in Kraft am 1. Januar 2019 -, selbst abgeändert durch Art. 195 des G. vom 21. Dezember 2018 (B.S. vom 31. Dezember 2018); § 1 abgeändert durch Art. 41 Nr. 1 des G. vom 6. Dezember 2022 (B.S. vom 21. Dezember 2022); § 1/1 eingefügt durch Art. 41 Nr. 2 des G. vom 6. Dezember 2022 (B.S. vom 21. Dezember 2022); § 2 Abs. 1 abgeändert durch Art. 41 Nr. 3 des G. vom 6. Dezember 2022 (B.S. vom 21. Dezember 2022); § 2 Abs. 3 abgeändert durch Art. 41 Nr. 4 des G. vom 6. Dezember 2022 (B.S. vom 21. Dezember 2022)]

[**Art. 1727/6** - Die Verwaltungsstreitsachenabteilung des Staatsrates befindet, wenn sie durch eine Antragschrift mit der Sache befasst wird, über Klagen auf Aussetzung und Nichtigerklärung von in Artikel 1727/5 § 4 erwähnten beschwerenden Entscheidungen, die von der Föderalen Vermittlungskommission erlassen worden sind.

Die Frist für die Einreichung der in Absatz 1 erwähnten Antragschrift beträgt einen Monat ab Notifizierung der Entscheidung der Föderalen Vermittlungskommission.]

[Art. 1727/6 eingefügt durch Art. 2 des G. vom 11. Juli 2018 (I) (B.S. vom 25. Juli 2018) - in Kraft am 1. Januar 2019 -]

[**Art. 1728** - [§ 1 - Die im Laufe eines Vermittlungsverfahrens und für dessen Zwecke erstellten Unterlagen und gemachten Mitteilungen sind vertraulich. Sie dürfen nicht in einem Gerichts-, Verwaltungs- oder Schiedsverfahren oder in einem anderen Verfahren zur Beilegung von Konflikten verwendet werden und sind als Beweis nicht zulässig, selbst nicht als außergerichtliches Geständnis.

Außer bei schriftlich geäußertem gegenteiligen Willen der Parteien fallen das Vermittlungsprotokoll und die von den Parteien unterzeichnete(n) Vermittlungsvereinbarung(en) sowie das eventuell vom Vermittler erstellte Dokument, durch das das Scheitern der Vermittlung festgestellt wird, nicht unter diese Vertraulichkeitspflicht.

Die Vertraulichkeitspflicht kann außerdem mit schriftlicher Zustimmung der Parteien und in den Grenzen, die sie bestimmen, aufgehoben werden. Umgekehrt können die Parteien, in gegenseitigem Einvernehmen und schriftlich, Unterlagen und Mitteilungen von vor Beginn des Vermittlungsverfahrens vertraulich machen.

§ 2 - Unbeschadet der Verpflichtungen, die dem Vermittler durch das Gesetz auferlegt werden, darf er die Begebenheiten, von denen er aufgrund seines Amtes Kenntnis erhält, nicht an die Öffentlichkeit bringen. Er darf von den Parteien nicht als Zeuge in einem Zivil-, Verwaltungs- oder Schiedsverfahren vorgeladen werden bezüglich Begebenheiten, von denen er im Laufe der Vermittlung Kenntnis erhalten hat. Er darf ebenfalls niemanden die Gründe für das Scheitern dieser Art der gütlichen Streitfalllösung wissen lassen, auch nicht den Richter

oder einen Schiedsrichter, der mit einem Streitfall zwischen den Parteien des Vermittlungsverfahrens befasst ist.

Artikel 458 des Strafgesetzbuches ist auf den Vermittler anwendbar.

§ 3 - Der Vermittler kann im Rahmen und für die Bedürfnisse seines Auftrags, mit Zustimmung der Parteien, Dritte, die dem zustimmen, anhören oder, wenn die Komplexität der Sache dies erfordert, auf die Mitarbeit eines Sachverständigen in dem betreffenden Fachbereich zurückgreifen. Diese Personen unterliegen der in § 1 Absatz 1 erwähnten Vertraulichkeitspflicht. Paragraph 2 ist auf den Sachverständigen anwendbar.

§ 4 - Verstoßen Personen, die aufgrund vorliegender Bestimmung der Vertraulichkeits- oder Geheimhaltungspflicht unterliegen, gegen diese Pflicht, befindet der Richter oder der Schiedsrichter nach Billigkeit über die eventuelle Gewährung von Schadenersatz und dessen Höhe.

Vertrauliche Unterlagen und Mitteilungen, die trotzdem wiedergegeben werden oder auf die eine Partei sich unter Verstoß gegen die Vertraulichkeitspflicht stützt, werden von Amts wegen aus der Verhandlung ausgeschlossen.]]

[Art. 1728 eingefügt durch Art. 12 des G. vom 21. Februar 2005 (B.S. vom 22. März 2005) und ersetzt durch Art. 222 des G. vom 18. Juni 2018 (B.S. vom 2. Juli 2018)]

Ab dem 8. April 2026 (gemäß Art. 119 des G. vom 29. Februar 2024 *(II)* (B.S. vom 8. April 2024)) lautet Art. 1728 wie folgt:

"[Art. 1728 - [§ 1 - Die im Laufe eines Vermittlungsverfahrens und für dessen Zwecke erstellten Unterlagen und gemachten Mitteilungen sind vertraulich. Sie dürfen nicht in einem Gerichts-, Verwaltungs- oder Schiedsverfahren oder in einem anderen Verfahren zur Beilegung von Konflikten verwendet werden und sind als Beweis nicht zulässig, selbst nicht als außergerichtliches Geständnis.

Außer bei schriftlich geäußertem gegenteiligen Willen der Parteien fallen das Vermittlungsprotokoll und die von den Parteien unterzeichnete(n) Vermittlungsvereinbarung(en) sowie das eventuell vom Vermittler erstellte Dokument, durch das das Scheitern der Vermittlung festgestellt wird, nicht unter diese Vertraulichkeitspflicht.

Die Vertraulichkeitspflicht kann außerdem mit schriftlicher Zustimmung der Parteien und in den Grenzen, die sie bestimmen, aufgehoben werden. Umgekehrt können die Parteien, in gegenseitigem Einvernehmen und schriftlich, Unterlagen und Mitteilungen von vor Beginn des Vermittlungsverfahrens vertraulich machen.

§ 2 - Unbeschadet der Verpflichtungen, die dem Vermittler durch das Gesetz auferlegt werden, darf er die Begebenheiten, von denen er aufgrund seines Amtes Kenntnis erhält, nicht an die Öffentlichkeit bringen. Er darf von den Parteien nicht als Zeuge in einem Zivil-, Verwaltungs- oder Schiedsverfahren vorgeladen werden bezüglich Begebenheiten, von denen er im Laufe der Vermittlung Kenntnis erhalten hat. Er darf ebenfalls niemanden die Gründe für das Scheitern dieser Art der gütlichen Streitfalllösung wissen lassen, auch nicht den Richter oder einen Schiedsrichter, der mit einem Streitfall zwischen den Parteien des Vermittlungsverfahrens befasst ist.

[Artikel 352 des Strafgesetzbuches] ist auf den Vermittler anwendbar.

§ 3 - Der Vermittler kann im Rahmen und für die Bedürfnisse seines Auftrags, mit Zustimmung der Parteien, Dritte, die dem zustimmen, anhören oder, wenn die Komplexität der Sache dies erfordert, auf die Mitarbeit eines Sachverständigen in dem betreffenden Fachbereich zurückgreifen. Diese Personen unterliegen der in § 1 Absatz 1 erwähnten Vertraulichkeitspflicht. Paragraph 2 ist auf den Sachverständigen anwendbar.

§ 4 - Verstoßen Personen, die aufgrund vorliegender Bestimmung der Vertraulichkeits- oder Geheimhaltungspflicht unterliegen, gegen diese Pflicht, befindet der Richter oder der Schiedsrichter nach Billigkeit über die eventuelle Gewährung von Schadenersatz und dessen Höhe.

Vertrauliche Unterlagen und Mitteilungen, die trotzdem wiedergegeben werden oder auf die eine Partei sich unter Verstoß gegen die Vertraulichkeitspflicht stützt, werden von Amts wegen aus der Verhandlung ausgeschlossen.]]

[Art. 1728 eingefügt durch Art. 12 des G. vom 21. Februar 2005 (B.S. vom 22. März 2005) und ersetzt durch Art. 222 des G. vom 18. Juni 2018 (B.S. vom 2. Juli 2018); § 2 Abs. 2 abgeändert durch Art. 93 des G. vom 29. Februar 2024 (II) (B.S. vom 8. April 2024) - in Kraft am 8. April 2026 -]"

[**Art. 1729** - Jede der Parteien kann die Vermittlung zu jedem Zeitpunkt beenden, ohne dass dies zu ihrem Nachteil ist.]

[Art. 1729 eingefügt durch Art. 13 des G. vom 21. Februar 2005 (B.S. vom 22. März 2005)]

[KAPITEL 2 - [*Außergerichtliche Vermittlung*]]

[Unterteilung Kapitel 2 eingefügt durch Art. 14 des G. vom 21. Februar 2005 (B.S. vom 22. März 2005); Überschrift ersetzt durch Art. 223 des G. vom 18. Juni 2018 (B.S. vom 2. Juli 2018)]

[**Art. 1730** - § 1 - Jede Partei kann den anderen Parteien, unabhängig von jeglichem Gerichts- oder Schiedsverfahren, vor, während oder nach einem Gerichtsverfahren vorschlagen, auf ein Vermittlungsverfahren zurückzugreifen. Die Parteien bestellen in gegenseitigem Einvernehmen den Vermittler oder beauftragen einen Dritten mit dieser Bestellung.

§ 2 - Wenn der Vorschlag per Einschreibesendung übermittelt wird und durch ihn ein Anspruch geltend gemacht wird, wird er mit der in Artikel [5.240] des Zivilgesetzbuches erwähnten Inverzugsetzung gleichgesetzt.

§ 3 - Unter denselben Bedingungen setzt der Vorschlag die Verjährung der mit diesem Anspruch verbundenen Klage während eines Monats aus.]

[Art. 1730 eingefügt durch Art. 14 des G. vom 21. Februar 2005 (B.S. vom 22. März 2005); § 2 abgeändert durch Art. 11 des G. vom 28. April 2022 (B.S. vom 1. Juli 2022) - in Kraft am 1. Januar 2023 -]

[**Art. 1731** - § 1 - Die Parteien bestimmen untereinander mit Hilfe des Vermittlers die Modalitäten für den Verlauf der Vermittlung und die Dauer des Verfahrens. Diese Vereinbarung wird schriftlich in einem Vermittlungsprotokoll festgehalten, das von den Parteien und dem Vermittler unterzeichnet wird. Die Kosten und Honorare der Vermittlung gehen zu gleichen Teilen zu Lasten der Parteien, sofern sie nichts anderes beschließen.

§ 2 - Das Vermittlungsprotokoll enthält:

1. den Namen und den Wohnsitz der Parteien und ihrer Beistände,

2. den Namen, die Eigenschaft und die Adresse des Vermittlers und gegebenenfalls den Vermerk, dass der Vermittler von der in Artikel 1727 erwähnten Kommission zugelassen ist,

3. die Erinnerung an den Grundsatz, dass die Vermittlung auf freiwilliger Basis erfolgt,

4. eine kurzgefasste Darlegung des Streitfalls,

5. [die Vertraulichkeit, der die Dokumente und Mitteilungen im Rahmen des Vermittlungsverfahren unterliegen,]

6. das Verfahren für die Festlegung des Vermittlerhonorars und seiner Höhe sowie die Zahlungsmodalitäten,

7. das Datum,

8. die Unterschrift der Parteien und des Vermittlers.

§ 3 - Durch die Unterzeichnung des Protokolls wird die Verjährung für die Dauer der Vermittlung ausgesetzt.

§ 4 - Vorbehaltlich der ausdrücklichen Zustimmung der Parteien endet die Aussetzung der Verjährung einen Monat nachdem eine der Parteien oder der Vermittler der anderen Partei oder den anderen Parteien ihren Willen, die Vermittlung zu beenden, notifiziert hat. Diese Notifizierung erfolgt per Einschreibebrief.]

[Art. 1731 eingefügt durch Art. 15 des G. vom 21. Februar 2005 (B.S. vom 22. März 2005); § 2 einziger Absatz Nr. 5 ersetzt durch Art. 224 des G. vom 18. Juni 2018 (B.S. vom 2. Juli 2018)]

[**Art. 1732** - Kommen die Parteien bei der Vermittlung zu einer Vereinbarung, wird dies in einem Schriftstück festgehalten, das mit dem Datum versehen und von den Parteien und dem Vermittler unterzeichnet wird. Gegebenenfalls wird die Zulassung des Vermittlers vermerkt.

Dieses Schriftstück enthält die genauen Verpflichtungen jeder Partei.]

[Art. 1732 eingefügt durch Art. 16 des G. vom 21. Februar 2005 (B.S. vom 22. März 2005)]

[**Art. 1733** - Kommt es zu einer Vereinbarung und ist der Vermittler, der die Vermittlung geleitet hat, von der in Artikel 1727 erwähnten Kommission zugelassen, können die Parteien oder kann eine von ihnen die gemäß den Artikeln 1731 und 1732 erzielte Vermittlungsvereinbarung dem zuständigen Richter zur Homologierung vorlegen. Es wird gemäß den Artikeln 1025 bis 1034 vorgegangen. Der Antrag kann jedoch von den Parteien selbst unterzeichnet werden, wenn er von allen an der Vermittlung beteiligten Parteien ausgeht. Das Vermittlungsprotokoll wird dem Antrag beigefügt.

[Betrifft die Vermittlung in Artikel 1004/1 erwähnte Angelegenheiten, wird in der Vermittlungsvereinbarung angegeben, dass der Vermittler die Parteien auf das Interesse des Kindes aufmerksam gemacht und verdeutlicht hat, wie dieses Interesse berücksichtigt wurde.]

Der Richter kann die Homologierung der Vereinbarung nur verweigern, wenn sie gegen die öffentliche Ordnung verstößt oder wenn die nach einer Vermittlung in Familiensachen zustande gekommene Vereinbarung im Widerspruch zu den Interessen der minderjährigen Kinder steht. [Enthält die Vereinbarung die in Absatz 2 erwähnte Angabe nicht, ersucht der Richter die Parteien, ihre Vereinbarung in diesem Punkt zu ergänzen und schiebt er die Bearbeitung des Antrags auf, bis die Parteien die Vereinbarung ergänzt haben.]

Der Homologierungsbeschluss hat die Wirksamkeit eines Urteils im Sinne von Artikel 1043.]

[Art. 1733 eingefügt durch Art. 17 des G. vom 21. Februar 2005 (B.S. vom 22. März 2005); neuer Absatz 2 eingefügt durch Art. 119 Nr. 1 des G. vom 28. März 2024 (B.S. vom 29. März 2024, Err. vom 4. April 2024); Abs. 3 abgeändert durch Art. 119 Nr. 2 des G. vom 28. März 2024 (B.S. vom 29. März 2024, Err. vom 4. April 2024)]

[KAPITEL 3 - *Gerichtliche Vermittlung*]

[Unterteilung Kapitel 3 eingefügt durch Art. 18 des G. vom 21. Februar 2005 (B.S. vom 22. März 2005)]

[**Art. 1734** - § 1 - [Der mit einer Streitsache befasste Richter kann zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens sowie im Eilverfahren, außer vor dem Kassationshof und dem Bezirksgericht, auf gemeinsamen Antrag der Parteien oder auf eigene Initiative, aber mit der Zustimmung der Parteien, eine Vermittlung anordnen, solange die Sache noch nicht zur Beratung gestellt ist.

Stellt der Richter fest, dass eine Annäherung zwischen den Parteien möglich ist, kann er nach Anhörung der Parteien, von Amts wegen oder auf Antrag einer der Parteien, in der Einleitungssitzung, in einer Sitzung, auf die die Sache zu einem naheliegenden Datum vertagt wird, oder in einer Sitzung, die spätestens am letzten Tag des Monats nach Hinterlegung der ersten Schriftsätze des Beklagten anberaumt wird, eine Vermittlung anordnen. Der Richter kann keine Vermittlung anordnen, wenn alle Parteien Einspruch dagegen erheben.]

[Wenn es jedoch schwerwiegende Indizien dafür gibt, dass eine Partei der anderen Partei gegenüber Gewalt, Drohungen oder jede andere Form von Druck anwendet oder angewendet hat, darf der Richter keine Vermittlung anordnen, ohne sich zu vergewissern, dass die letztgenannte Partei einer Vermittlung aus freien Stücken zustimmt. Zu diesem Zweck holt er die mündliche Zustimmung dieser Partei in Abwesenheit der anderen Partei ein.]

[§ 1/1 - Die Parteien oder in Abwesenheit der Parteien ihre Rechtsanwälte können den Richter gemeinsam ersuchen, den beziehungsweise die Vermittler, die sie vorschlagen, zu bestellen. Der Richter gibt diesem Antrag statt, außer wenn der beziehungsweise die Vermittler, die die Parteien vorschlagen, nicht die in Artikel 1726 erwähnten Bedingungen erfüllen.

[Wenn die Parteien sich nicht über den beziehungsweise die zu bestellenden Vermittler einigen, bestellt der Richter vorzugsweise auf der Grundlage einer Liste aller Vermittler, die gemäß Artikel 1727 § 2 Nr. 10 von der Föderalen Vermittlungskommission erstellt wird, einen beziehungsweise mehrere Vermittler, die gemäß Artikel 1727 § 2 zugelassen sind. Der Richter wählt einen beziehungsweise mehrere Vermittler, die im Hinblick auf die Art des Streitfalls zwischen den Parteien geeignet und nach Möglichkeit in der Nähe des Wohnsitzes der Parteien ansässig sind.]]

§ 2 - [In der Entscheidung, durch die den Parteien angeordnet wird, zu versuchen, die Streitsache durch eine in § 1 erwähnte Vermittlung zu lösen, wird der Name und die Eigenschaft des beziehungsweise der zugelassenen Vermittler vermerkt, die Dauer des Auftrags festgelegt - ohne dass diese sechs Monate überschreiten darf - und die Sache am erstmöglichen Datum nach Ablauf dieser Frist anberaumt.]

§ 3 - Spätestens bei der in § 2 erwähnten Sitzung setzen die Parteien den Richter vom Resultat der Vermittlung in Kenntnis. Sind die Parteien nicht zu einer Vereinbarung gekommen, können sie [in gegenseitigem Einvernehmen] um eine neue Frist nachsuchen oder beantragen, dass das Verfahren fortgesetzt wird.

§ 4 - Die Parteien können entweder im verfahrenseinleitenden Akt oder in der Sitzung oder auf einfachen schriftlichen Antrag, der bei der Kanzlei hinterlegt oder an sie gerichtet wird,

eine Vermittlung beantragen. In letzterem Fall wird die Sache binnen fünfzehn Tagen nach Einreichen des Antrags anberaumt.

Der Greffier lädt die Parteien per Gerichtsbrief und, gegebenenfalls, ihren Beistand per einfachen Brief vor. Wenn es sich um einen gemeinsamen Antrag der Parteien handelt, werden diese und, gegebenenfalls, ihr Beistand per einfachen Brief vorgeladen.

§ 5 - Wenn die Parteien gemeinsam beantragen, dass eine Vermittlung angeordnet wird, werden die ihnen eingeräumten Verfahrensfristen ab dem Tag ausgesetzt, an dem sie diesen Antrag einreichen.

Gegebenenfalls können die Parteien oder kann eine von ihnen neue Fristen beantragen, um die Sache für die in § 2 oder in Artikel 1735 § 5 erwähnte Sitzung bereitzumachen.]

[Art. 1734 eingefügt durch Art. 18 des G. vom 21. Februar 2005 (B.S. vom 22. März 2005); § 1 ersetzt durch Art. 225 Nr. 1 des G. vom 18. Juni 2018 (B.S. vom 2. Juli 2018); § 1 Abs. 3 eingefügt durch Art. 7 des G. vom 6. November 2022 (B.S. vom 21. November 2022); § 1/1 eingefügt durch Art. 225 Nr. 2 des G. vom 18. Juni 2018 (B.S. vom 2. Juli 2018); § 1/1 Abs. 2 ersetzt durch Art. 42 des G. vom 6. Dezember 2022 (B.S. vom 21. Dezember 2022); § 2 ersetzt durch Art. 225 Nr. 3 des G. vom 18. Juni 2018 (B.S. vom 2. Juli 2018); § 3 abgeändert durch Art. 225 Nr. 4 des G. vom 18. Juni 2018 (B.S. vom 2. Juli 2018)]

[**Art. 1735** - § 1 - Binnen acht Tagen nach Verkündung der Entscheidung übermittelt die Kanzlei dem Vermittler per Gerichtsbrief eine beglaubigte Abschrift des Urteils. Binnen acht Tagen teilt der Vermittler seinerseits dem Richter und den Parteien per Brief Ort, Tag und Uhrzeit der Aufnahme seines Auftrags mit.

§ 2 - Die Vermittlung kann die gesamte Streitsache oder einen Teil davon betreffen.

§ 3 - Der Richter bleibt während der Vermittlung mit der Sache befasst und kann jederzeit jede Maßnahme ergreifen, die ihm notwendig erscheint. Er kann ebenfalls auf Antrag des Vermittlers oder einer der Parteien die Vermittlung vor Ablauf der festgelegten Frist beenden.

§ 4 - Mit Zustimmung der Parteien kann der bestellte Vermittler zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens durch einen anderen zugelassenen Vermittler ersetzt werden. Eine solche Vereinbarung wird von den Parteien unterzeichnet und der Verfahrensakte beigefügt.

§ 5 - Die Sache kann vor dem festgesetzten Tag anhand einer einfachen schriftlichen Erklärung, die von den Parteien oder von einer von ihnen bei der Kanzlei hinterlegt oder an sie gerichtet wird, erneut vor den Richter gebracht werden. Die Sache wird binnen fünfzehn Tagen nach Einreichen des Antrags anberaumt.

Der Greffier lädt die Parteien per Gerichtsbrief und, gegebenenfalls, ihren Beistand per einfachen Brief vor. Wenn es sich um einen gemeinsamen Antrag der Parteien handelt, werden diese und, gegebenenfalls, ihr Beistand per einfachen Brief vorgeladen.]

[§ 6 - Gegen die in Anwendung von Artikel 1734 und 1735 angeordneten Maßnahmen können keine Rechtsmittel eingelegt werden.]

[Art. 1735 eingefügt durch Art. 19 des G. vom 21. Februar 2005 (B.S. vom 22. März 2005); § 6 eingefügt durch Art. 226 des G. vom 18. Juni 2018 (B.S. vom 2. Juli 2018)]

[**Art. 1736** - Die Vermittlung verläuft gemäß den Bestimmungen der Artikel 1731 und 1732.

Der Vermittler setzt den Richter bei Ablauf seines Auftrags schriftlich davon in Kenntnis, ob die Parteien zu einer Vereinbarung gekommen sind oder nicht.

Hat die Vermittlung zu einer Vermittlungsvereinbarung geführt, wenn auch nur teilweise, können die Parteien oder eine von ihnen gemäß Artikel 1043 den Richter um Homologierung dieser Vereinbarung ersuchen.

[Betrifft die Vermittlung in Artikel 1004/1 erwähnte Angelegenheiten, wird in der Vermittlungsvereinbarung angegeben, dass der Vermittler die Parteien auf das Interesse des Kindes aufmerksam gemacht und verdeutlicht hat, wie dieses Interesse berücksichtigt wurde.]

Der Richter kann die Homologierung der Vereinbarung nur verweigern, wenn sie gegen die öffentliche Ordnung verstößt oder wenn die nach einer Vermittlung in Familiensachen zustande gekommene Vereinbarung im Widerspruch zu den Interessen der minderjährigen Kinder steht. [Enthält die Vereinbarung die in Absatz 4 erwähnte Angabe nicht, ersucht der Richter die Parteien, ihre Vereinbarung in diesem Punkt zu ergänzen und schiebt er die Bearbeitung des Antrags auf, bis die Parteien die Vereinbarung ergänzt haben.]

Hat die Vermittlung nicht zu einer vollständigen Vermittlungsvereinbarung geführt, wird das Verfahren am festgesetzten Tag fortgesetzt, unbeschadet der Möglichkeit für den Richter, wenn er es für zweckmäßig erachtet und mit Zustimmung aller Parteien, den Auftrag des Vermittlers für einen von ihm bestimmten Zeitraum zu verlängern.]

[Art. 1736 eingefügt durch Art. 20 des G. vom 21. Februar 2005 (B.S. vom 22. März 2005); neuer Absatz 4 eingefügt durch Art. 120 Nr. 1 des G. vom 28. März 2024 (B.S. vom 29. März 2024, Err. vom 4. April 2024); Abs. 5 abgeändert durch Art. 120 Nr. 2 des G. vom 28. März 2024 (B.S. vom 29. März 2024, Err. vom 4. April 2024)]

[**Art. 1737** - Gegen die Entscheidung zur Anordnung, Verlängerung oder Beendigung der Vermittlung kann keine Beschwerde eingereicht werden.]

[Art. 1737 eingefügt durch Art. 21 des G. vom 21. Februar 2005 (B.S. vom 22. März 2005)]

[**TEIL 8 - Kooperative Praxis**]

[Unterteilung Teil 8 eingefügt durch Art. 227 des G. vom 18. Juni 2018 (B.S. vom 2. Juli 2018) - in Kraft am 1. Januar 2019 -]

[**Art. 1738** - Steht den Parteien ein in Artikel 1739 des Gerichtsgesetzbuches erwähnter kooperativer Rechtsanwalt bei, können die in Artikel 1724 desselben Gesetzbuches angegebenen Streitsachen Gegenstand eines Verfahrens der kooperativen Praxis sein; dabei handelt es sich um ein freiwilliges und vertrauliches Verfahren der Streifalllösung durch Verhandlung, bei dem Konfliktparteien und ihre jeweiligen Rechtsanwälte beteiligt sind und Letztere im Rahmen eines ausschließlichen und auf Beistand und Beratung beschränkten Mandats auftreten, um eine gütliche Einigung zu erzielen.]

[Art. 1738 eingefügt durch Art. 228 des G. vom 18. Juni 2018 (B.S. vom 2. Juli 2018) - in Kraft am 1. Januar 2019 -]

[**Art. 1739** - § 1 - Nur kooperative Rechtsanwälte dürfen die kooperative Praxis ausüben.

§ 2 - Ein kooperativer Rechtsanwalt ist ein Rechtsanwalt, der in der Liste der kooperativen Rechtsanwälte eingetragen ist, die von der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften oder von der Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften erstellt wird.

Nur Rechtsanwälte, die an einer Sonderausbildung teilgenommen haben, die erforderliche Zulassung als kooperativer Rechtsanwalt erhalten haben und die Ordnung der kooperativen Rechtsanwälte unterschrieben haben, können in dieser Liste aufgenommen werden.

Die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften und die Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften setzen eine gemeinsame paritätische Kommission ein, die die Bedingungen in Bezug auf die Sonderausbildung, die ständige Weiterbildung, die erforderliche Zulassung, die Garantien im Bereich der kooperativen Praxis und die anwendbare Rechtsanwaltsordnung festlegt.]

[Art. 1739 eingefügt durch Art. 229 des G. vom 18. Juni 2018 (B.S. vom 2. Juli 2018) - in Kraft am 1. Januar 2019 -]

[**Art. 1740** - Der mit einer Streitsache befasste Richter kann zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens sowie im Eilverfahren, außer vor dem Kassationshof und dem Bezirksgericht, auf gemeinsamen Antrag der Parteien und nach deren Anhörung in Bezug auf die erwogene Maßnahme, anordnen, dass die Parteien versuchen, ihre Streitsache durch ein Verfahren der kooperativen Praxis zu lösen, solange die Sache noch nicht zur Beratung gestellt ist. Artikel 1734 § 1 Absatz 1 ist entsprechend anwendbar.]

[Art. 1740 eingefügt durch Art. 230 des G. vom 18. Juni 2018 (B.S. vom 2. Juli 2018) - in Kraft am 1. Januar 2019 -]

[**Art. 1741** - § 1 - Das Protokoll über die kooperative Praxis enthält neben den in Artikel 1731 § 2 erwähnten Angaben, mit Ausnahme der Bestimmungen in Nr. 2 und 6, folgende Angaben:

1. Namen, Vornamen und vollständige Kontaktdaten der kooperativen Rechtsanwälte,

2. den Grundsatz, dass die Parteien im Rahmen der kooperativen Praxis alle Dokumente und Informationen übermitteln müssen, die der Lösung der Streitsache dienen können, und den Grundsatz, dass sie loyal an der kooperativen Verhandlung mitwirken müssen,

3. die Verpflichtung der Parteien, während der kooperativen Verhandlung kein Streitverfahren einzuleiten oder fortzusetzen,

4. den von den Parteien festgelegten Vorschuss für die Kosten in Zusammenhang mit der kooperativen Praxis, mit Ausnahme der Kosten und Honorare der kooperativen Rechtsanwälte,

5. das verbindliche Zurückziehen der kooperativen Rechtsanwälte im Fall eines Scheiterns der Verhandlungen.

§ 2 - Durch die Unterzeichnung des Protokolls über die kooperative Praxis wird die Verjährungsfrist für die Dauer der kooperativen Verhandlung ausgesetzt.

§ 3 - Vorbehaltlich einer anderslautenden schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien endet die Aussetzung der Verjährungsfrist einen Monat nach:

- der vom kooperativen Rechtsanwalt vorgenommenen Notifizierung der Willensäußerung seines Klienten, die kooperative Verhandlung zu beenden,

- der vom kooperativen Rechtsanwalt vorgenommenen Notifizierung seiner Willensäußerung, sein Mitwirken zu beenden,

- der von einer Partei vorgenommenen Notifizierung ihrer Willensäußerung, das Mitwirken ihres kooperativen Rechtsanwalts zu beenden."

Die Notifizierung erfolgt per Einschreibesendung, vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung zwischen den Parteien und den kooperativen Rechtsanwälten.]

[Art. 1741 eingefügt durch Art. 231 des G. vom 18. Juni 2018 (B.S. vom 2. Juli 2018) - in Kraft am 1. Januar 2019 -]

[**Art. 1742** - § 1 - Jede Partei kann jederzeit das Verfahren der kooperativen Praxis beenden, ohne dass dies zu ihrem Nachteil ist. Die Partei setzt ihren kooperativen Rechtsanwalt sofort schriftlich davon in Kenntnis. Der kooperative Rechtsanwalt informiert schnellstmöglich die anderen kooperativen Rechtsanwälte.

§ 2 - Wenn eine der Parteien möchte, dass ihr kooperativer Rechtsanwalt sich aus dem Verfahren zurückzieht, und vorhat, das Verfahren durch Mitwirkung eines anderen kooperativen Rechtsanwalts fortzusetzen, setzt sie sofort und schriftlich die andere Partei davon in Kenntnis. Ein Zusatz zum Protokoll über die kooperative Praxis wird schnellstmöglich und spätestens binnen dreißig Tagen, nachdem der vorherige kooperative Rechtsanwalt sich zurückgezogen hat, vom neuen kooperativen Rechtsanwalt unterzeichnet, ansonsten darf die andere Partei das Verfahren als beendet ansehen.

§ 3 - Wenn einer der kooperativen Rechtsanwälte sich aus dem Verfahren zurückzieht, setzt er sofort und schriftlich seinen Klienten und den kooperativen Rechtsanwalt der anderen Partei davon in Kenntnis. Beschließt die Partei, deren kooperativer Rechtsanwalt sich zurückgezogen hat, das Verfahren fortzusetzen, teilt sie dies der anderen Partei über ihren neuen kooperativen Rechtsanwalt mit. Der neue kooperative Rechtsanwalt unterzeichnet schnellstmöglich und spätestens binnen dreißig Tagen, nachdem der vorherige kooperative Rechtsanwalt sich zurückgezogen hat, einen Zusatz zum Protokoll über die kooperative Praxis, ansonsten darf die andere Partei das Verfahren als beendet ansehen.

§ 4 - Die vorhergehenden Bestimmungen beeinträchtigen nicht die Anwendung von Artikel 1741 § 3.]

[Art. 1742 eingefügt durch Art. 232 des G. vom 18. Juni 2018 (B.S. vom 2. Juli 2018) - in Kraft am 1. Januar 2019 -]

[**Art. 1743** - § 1 - Ein kooperativer Rechtsanwalt kann einer oder mehreren Parteien im Rahmen eines bestimmten Verfahrens der kooperativen Praxis beistehen, solange dadurch kein Interessenkonflikt entsteht.

§ 2 - Der kooperative Rechtsanwalt erhält von seinem Klienten ein ausschließliches und schriftliches Mandat, das sich auf Beistand und Beratung während eines Verfahrens der kooperativen Praxis im Hinblick auf die Erzielung einer ausgehandelten Einigung beschränkt.

§ 3 - Wenn sich eine der Parteien aus dem Verfahren der kooperativen Praxis zurückzieht oder das Verfahren der kooperativen Praxis - mit oder ohne Einigung - endet, sind die kooperativen Rechtsanwälte verpflichtet, ihrem Mitwirken ein Ende zu setzen, und dürfen sie nicht mehr in einem Streitverfahren zwischen denselben Parteien im Rahmen eines Rechtsstreits auftreten, der Gegenstand einer kooperativen Praxis war. Gleiches gilt für jeden Rechtsanwalt, der ihrer Rechtsanwaltskanzlei angehört, einschließlich der internen und externen Mitarbeiter und Praktikanten.]

[Art. 1743 eingefügt durch Art. 233 des G. vom 18. Juni 2018 (B.S. vom 2. Juli 2018) - in Kraft am 1. Januar 2019 -]

[**Art. 1744** - § 1 - Bei Bedarf können im Rahmen der kooperativen Praxis ein oder mehrere Sachverständige hinzugezogen werden, um neutrale und sachliche Berichte, Gutachten und Ratschläge zu erhalten. Gutachten von Sachverständigen sind vertraulich und dienen ausschließlich dazu, die Suche nach einer gütlichen Lösung zu erleichtern. Sachverständige befinden auf keinen Fall über Rechtsstreite, die Gegenstand der kooperativen Verhandlung sind.

§ 2 - Bei Hinzuziehung eines Sachverständigen wird eine Anlage zum Verhandlungsprotokoll erstellt. Diese Anlage enthält Folgendes:

1. Namen, Eigenschaft und Adresse des Sachverständigen,

2. Zusammenfassung des Rechtsstreits und Beschreibung der Fragen, die dem Sachverständigen zur Begutachtung vorgelegt werden,

3. den Grundsatz, dass die Sachverständigen der Vertraulichkeitspflicht unterliegen und neutral und unabhängig handeln müssen,

4. den von den Parteien zu zahlenden Vorschuss auf die Kosten und Honorare der Sachverständigen,

5. Datum,

6. Unterschrift des Sachverständigen, der Parteien und der kooperativen Rechtsanwälte.]

[Art. 1744 eingefügt durch Art. 234 des G. vom 18. Juni 2018 (B.S. vom 2. Juli 2018) - in Kraft am 1. Januar 2019 -]

[**Art. 1745** - § 1 - Die Parteien übermitteln alle Dokumente und Informationen, die der Lösung der Streitsache dienlich sind, und wirken loyal an der kooperativen Verhandlung mit.

§ 2 - Die Parteien können die Weise, wie sie dieser Verpflichtung nachkommen werden, im Protokoll über die kooperative Praxis näher bestimmen.

§ 3 - Artikel 1728 ist entsprechend anwendbar.]

[Art. 1745 eingefügt durch Art. 235 des G. vom 18. Juni 2018 (B.S. vom 2. Juli 2018) - in Kraft am 1. Januar 2019 -]

[**Art. 1746** - § 1 - Wenn die Parteien durch ein Verfahren der kooperativen Praxis für den gesamten Streitfall oder einen Teil davon, vorläufig oder endgültig, eine Vereinbarung treffen, wird diese von den kooperativen Rechtsanwälten in einem Protokoll über die kooperative Praxis schriftlich festgehalten.

§ 2 - Die kooperativ ausgehandelte Vereinbarung enthält Folgendes:

1. Namen und Wohnsitz der Parteien und Namen und Adresse der Kanzlei ihrer kooperativen Rechtsanwälte,

2. die genauen Verpflichtungen jeder der Parteien, die im Verfahren der kooperativen Praxis im Hinblick auf die Lösung des gesamten Streitfalls oder eines Teils davon vereinbart wurden,

3. Datum,

4. Unterschrift der Parteien und der kooperativen Rechtsanwälte.]

[§ 3 - Betrifft der Rechtsstreit in Artikel 1004/1 erwähnte Angelegenheiten, wird in der Vereinbarung angegeben, dass die Rechtsanwälte die Parteien auf das Interesse des Kindes aufmerksam gemacht haben, und wird verdeutlicht, wie dieses Interesse berücksichtigt wurde.]

[Art. 1746 eingefügt durch Art. 236 des G. vom 18. Juni 2018 (B.S. vom 2. Juli 2018) - in Kraft am 1. Januar 2019 -; § 3 eingefügt durch Art. 121 des G. vom 28. März 2024 (B.S. vom 29. März 2024, Err. vom 4. April 2024)]

[**Art. 1747** - § 1 - Die mit der Führung einer kooperativen Verhandlung verbundenen Kosten und die Honorare und Kosten der Sachverständigen werden von jeder Partei zur Hälfte getragen, vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung zwischen den Parteien.

§ 2 - Jede Partei trägt selbst die Kosten und Honorare ihres kooperativen Rechtsanwalts, vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung.]

[Art. 1747 eingefügt durch Art. 237 des G. vom 18. Juni 2018 (B.S. vom 2. Juli 2018) - in Kraft am 1. Januar 2019 -]